

Teilregionalplan Windenergie

Synopse zu den im Rahmen der Beteiligung zum ersten Entwurf vom 2024 gemäß
§ 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Landesplanungsgesetz (LplG)
eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge für deren Behandlung

Enthalten:

- Abkürzungsverzeichnis
- Abwägungs- und Beschlussvorschläge allgemein
- Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen („Synopse der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan Windenergie“)

Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
[Anm.] [...]	i. d. R. Anmerkung des RVNSW
AROK	Automatisiertes Raumordnungskataster
B-Plan	Bebauungsplan
BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz
BK50	Bodenkarte 1 : 50.000
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft – Bundeswaldgesetz
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale – Denkmalschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EU-Verordnung 2020/0036 (COD)	Europäisches Klimagesetz
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
FNP	Flächennutzungsplan
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
G	Grundsatz der Raumordnung
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GVV	Gemeindeverwaltungsverband, s. auch VVG
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
KD	Kulturdenkmal
KlimaG BW	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg
LAD	Landesamt für Denkmalpflege
LEisenbG BW	Landeseisenbahngesetz Baden-Württemberg
LEP	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg
LLG	Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz
LplG	Landesplanungsgesetz
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
LWaldG BW	Waldgesetz für Baden-Württemberg – Landeswaldgesetz

MLW	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg
NLP	Nationalpark Nordschwarzwald
NLPG	Gesetz zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald (Nationalparkgesetz)
NSG	Naturschutzgebiet
NSW	Nordschwarzwald
PS	Plansatz
ROG	Raumordnungsgesetz
RV	Regionalverband
RVNSW	Regionalverband Nordschwarzwald
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TöB	Träger öffentlicher Belange (gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 und 5 LplG)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VVG	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft, s. auch GVV
VwV Regionalpläne	Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen – VwV Regionalpläne
WEA	Windenergieanlage(n)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land – Windenergieflächenbedarfsgesetz
WindSeeG	Windenergie-auf-See-Gesetz
WSG	Wasserschutzgebiet
Z	Ziel der Raumordnung

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, bei dem es um die räumliche Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht geeignetsten Gebiete für die Windenergie sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Teilflächenziels von mindestens 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie geht (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Die angesprochenen Aspekte werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Anlagenbezogen: CO ₂ -Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Die Themen Recycling, Rückbau, CO ₂ -Bilanz und Ressourcenverbrauch von Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Nachdem eine Anlage außer Betrieb genommen wurde, sind die Betreiber verpflichtet, den Rückbau ordnungsgemäß durchzuführen und die Komponenten fachgerecht zu entsorgen. Der Ressourcenverbrauch für Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Arten der Stromerzeugung vergleichsweise gering. Ein Recycling der Anlagenbestandteile wird nach dem Stand der Technik durchgeführt. Insofern ergeben sich aus den genannten Aspekten keine Rückwirkungen auf den Teilregionalplan Windenergie. Die CO ₂ -Bilanz von Windenergieanlagen ist abhängig vom Modell der Windenergieanlage. Windenergieanlagen amortisieren sich energetisch gesehen im Laufe des ersten Betriebsjahres.

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Auf die produzierte Kilowattstunde Strom (kWh) bezogen erzeugen Windenergieanlagen weniger Treibhausgase als andere Energieträger wie Photovoltaik oder fossile Energieträger. Bei Windenergieanlagen im Wald liegt die Einsparung von CO₂ durch Windenergieanlagen um einen Faktor von mehr als 1.000 höher als die durch die dafür notwendige Rodung von Wald verlorene CO₂-Aufnahme (Umweltbundesamt).
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Auflagenvorbehalte) versehen werden. Zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurden vorsorglich pauschale Vorsorgeabstände u. a. zu Siedlungsbereichen festgelegt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog), die u. a. auch der Gefahrenabwehr hinsichtlich Eisabfall und Eiswurf innerhalb der Siedlungsbereiche dienen.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Anlagenbezogen: Haftung	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Haftungsfragen sind nicht Aufgabe der Regionalplanung. Die Haftung ist Aufgabe des Betreibers der Windenergieanlagen. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“).

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Auflagenvorbehalte) versehen werden.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Die Finanzierung des Rückbaus wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgesichert. Rückbauverpflichtungen des Windenergieanlagenbetreibers sind fester Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, die vor Genehmigungserteilung nachgewiesen werden müssen. Insofern ergeben sich aus dem Aspekt keine Rückwirkungen auf die räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie in der Region.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen	Windenergieanlagen führen bei klaren Wetterbedingungen durch den bewegten Anlagenrotor zu optischen Immissionen und können dadurch als Belästigung empfunden werden. Grenzwerte der zulässigen Immissionswerte sind für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer festgelegt. Von einer erheblichen Belästigung wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch alle einwirkenden Windenergieanlagen ausgegangen. Auswirkungen von optischen Immissionen durch Windenergieanlagen können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte bewertet werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurden vorsorglich pauschale Vorsorgeabstände u. a. zu Siedlungsbereichen festgelegt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog), um u. a. auch möglichen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf innerhalb der Siedlungsbereiche vorzubeugen.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Anlagenbezogen: Statik	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Auflagenvorbehalte) versehen werden.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Fragen der verwendeten Baustoffe und Betriebsmittel werden in anderen Verfahren aufgrund von geltenden technischen Normen und Regelwerken geprüft. Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Auflagenvorbehalte) versehen werden. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“).

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Energiewende: Allgemein	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben. Die Transformation und damit die Gestaltung der Energiewende ist dabei nicht Gegenstand des vorliegenden Teilregionalplans Windenergie. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, die den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzen.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Das Land Baden-Württemberg legt beim Ausbau der erneuerbaren Energien einen besonderen Fokus auf die Wind- und Solarenergie. In §§ 20 und 21 KlimaG BW werden für die Träger der Regionalplanung daher Flächenziele für die Windenergie sowie für die Freiflächen-Photovoltaik vorgegeben. Bei der Festlegung der Flächenziele hat der Gesetzgeber eine Gesamtbetrachtung des Strombedarfes und aller regenerativen Energiequellen vorangestellt und im Lichte der bundesgesetzlichen Vorgaben des WindBG bewertet. Maßgebliche Zielsetzung des Teilregionalplans Windenergie ist die räumliche Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht geeignetsten Gebiete für die Windenergie und damit die Umsetzung des regionalen Teilflächenziels nach § 20 KlimaG BW. Die Förderung anderer Energieträger – sofern sie sich innerhalb der Regelungsmöglichkeiten der Regionalplanung bewegt – ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie.

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2023 56 %. Die Windenergie war dabei mit einem Anteil von 31 % der wichtigste Energieträger für die Stromerzeugung in Deutschland und überstieg dabei den Anteil des Kohlestroms (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Windenergienutzung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Energiewende: CO ₂ -Bilanz von Windenergieanlagen im Wald	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Aktuelle Erhebungen zeigen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen durchschnittlich ca. 0,48 ha Wald für den Betrieb einer Windenergieanlage gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Windenergie an Land (2024): Entwicklung der Windenergie im Wald. Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern. Analyse. 9. Aufl. S. 15f.) 0,4 ha Wald nehmen rund 2,2 t CO₂ pro Jahr auf (Umweltbundesamt (2021): Themenpapier. Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land). Dagegen steht die jährliche CO₂-Vermeidung einer Windenergieanlage von 4.200 t. Die CO₂-Einsparung durch Windenergieanlagen ist somit um ein Vielfaches höher (Umweltbundesamt (2021): Themenpapier. Windenergie im Wald).

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Energiewende: Einspar- und Effizienzpotenziale	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). In Baden-Württemberg sind die Regionalverbände nach §§ 20, 21 KlimaG BW damit betraut, ausreichend Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien planerisch zu sichern. Bei der Festlegung der Flächenziele hat der Gesetzgeber den Aspekt der Effizienzsteigerung in seine Gesamtbetrachtung des Strombedarfes einbezogen. Direkte Maßnahmen zur Nutzung von Einspar- und Effizienzpotenzialen sind nicht Gegenstand des Verfahrens.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Energiewende: Grundlastfähigkeit	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Die grundlegende Gestaltung der Energiewende und damit auch das Ausmaß und die gezielte Förderung der Nutzung grundlastfähiger Energieträger im Zusammenhang mit dem Ausbau der Netze und Speicherkapazitäten ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Gemäß den Vorgaben des Bundes hat die Landesregierung Baden-Württemberg den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Teilflächenziele nach § 20 KlimaG BW

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		notwendigen Teilpläne auszuarbeiten. Zielsetzung des Teilregionalplans Windenergie ist die räumliche Steuerung der Windenergie. Der Netzausbau wird von den Übertragungsnetzbetreibern vorangetrieben, für die Verfahrensführung (Bundesfachplanung) ist in den meisten Fällen die Bundesnetzagentur, in den anderen Fällen die örtlich betroffene Landesbehörde (Regierungspräsidium) zuständig. Der Regionalverband wird sich wie bisher im Rahmen seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange in diesen Verfahren für die regionalplanerischen Interessen der Region einsetzen. Es sei darauf hingewiesen, dass im Zuge der Regionalen Planungsoffensive und der Vorgaben in §§ 20 und 21 KlimaG BW alle Regionalverbände Baden-Württembergs parallel die Festlegung von Gebieten für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik vornehmen. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass Netzbetreiber die gleichzeitig in ganz Baden-Württemberg festgelegten Gebiete als Planungsgrundlage für den Netzausbau nutzen können. Fragen der den erneuerbaren Energien zugehörigen lokalen Infrastruktur können auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend geklärt werden, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Festlegungen des Teilregionalplans Windenergie sind auf einen Planungszeitraum von 15-20 Jahren ausgerichtet. Das Erschließungskonzept für einen geplanten Windpark wird detailliert im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ausgearbeitet. Die Wirtschaftlichkeit eines Ausbaus von Leitungstrassen, Netzverknüpfungspunkten und Versorgungswegen sowie der Transport und die Wartung der Anlagen liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Hinweis: In Plansatz 4.2.2 G (5) ist vorgesehen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen sowie Zuwegungen nur in flächensparender und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzender Weise zulässig sein soll. Darüberhinausgehende Festlegungen bezüglich der Wegeführung sind im Teilregionalplan Windenergie nicht vorgesehen.

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Energiewende: Speicher	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Gemäß den Vorgaben des Bundes hat die Landesregierung Baden-Württemberg den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Teilflächenziele nach § 20 KlimaG BW notwendigen Teilpläne auszuarbeiten. Zielsetzung des Teilregionalplans Windenergie ist die räumliche Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht geeignetsten Gebiete für Windenergie und damit die Umsetzung der Landesflächenziele nach § 20 KlimaG BW. Der Ausbau erneuerbarer Energien und deren Speichermöglichkeiten sind wesentlicher Bestandteil der Energiewende. Die konkrete Entwicklung von Möglichkeiten zur Speicherung des erzeugten Stroms ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie obliegt insbesondere dem jeweiligen Gesetzgeber auf europäischer, bundesdeutscher und landesweiter Ebene, der den entsprechenden gesetzlichen Rahmen setzt.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Energiewende: Subventionierung	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Die Umsetzung der Energiewende ist gesellschaftspolitischer Konsens sowie Beschlusslage sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Landtag von Baden-Württemberg. Sie hat überdies Eingang in zahlreiche europäische, nationale und landesgesetzliche Vorgaben gefunden. Die vorliegende Planung setzt diese Vorgaben um. Grundsätzliche Betrachtungen über die Ausgestaltung des Strommarktes sowie finanzieller Anreize sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wären im Zuge möglicher Gesetzesänderungen von den jeweiligen Gesetzgebern vorzunehmen.

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Die Bevölkerungsentwicklung von Gemeinden und Gemeindeteilen ist von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Insbesondere die Ausstattung mit sozialer Infrastruktur (Schulen, Kinderbetreuung etc.) spielt dabei für die Attraktivität eine wesentliche Rolle. Schrumpfende Gemeinden sind in allen Bundesländern unabhängig von der räumlichen Nähe zu Windenergieanlagen zu finden. Auch die Entwicklung des Handels und anderer örtlicher Gewerbebetriebe wird durch vielfältige Faktoren beeinflusst, die im Wesentlichen im Kaufverhalten der Kunden liegen. Unabhängig hiervon existieren verschiedene Untersuchungen zur regionalen Wertschöpfung und positiven Beschäftigungseffekten in Kommunen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. S. auch Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Der Teilregionalplan Windenergie dient der räumlichen Steuerung der Windenergie in der Region NSW gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Eigentumsverhältnisse stellen grundsätzlich keinen regionalplanerischen Belang dar. Die Beurteilung des Immobilienwertes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden, lässt sich nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls, im Falle eines tatsächlichen Verkaufs der Immobilie ab. Daher und wegen des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG, ist es aus Sicht des RVNSW weder möglich noch geboten, eine vermutete Wertminderung von Immobilien bei der Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen als Belang zu berücksichtigen.

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Sonstiges: Eigentumsverhältnisse	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Eigentums- und Besitzverhältnisse stellen keinen regionalplanerischen Belang dar und sind damit nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Die Raumnutzungskarte, in der die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden, ist im Maßstab 1:50.000 anzulegen, weshalb die Festlegungen gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf erfolgen.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Gemäß den Vorgaben des Bundes hat die Landesregierung Baden-Württemberg den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Teilflächenziele nach § 20 KlimaG BW notwendigen Teilpläne auszuarbeiten. Maßgebliche Zielsetzung des Teilregionalplans Windenergie ist die räumliche Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht geeignetsten Gebiete für die Windenergie und damit die Umsetzung der Landesflächenziele nach § 20 KlimaG BW. Dem Teilregionalplan Windenergie liegt ein nach den gesetzlichen Vorgaben und dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik erarbeitetes Planungskonzept zugrunde. Die Planungsverfahren der Regionalplanung sind transparent und demokratisch legitimiert. Teil des Verfahrens ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Die prozeduralen und inhaltlichen Entscheidungen, von der Einleitung des Verfahrens bis hin zum Satzungsbeschluss des endgültigen Plans, treffen die Verbandsversammlung und zuständigen Gremien des Regionalverbandes. In der kommunal verfassten Regionalplanung in Baden-Württemberg sind die Entscheidungstragenden somit Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker aus der Region. Anregungen und Bedenken werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Selbstverständlich können in der Abwägung zwischen unterschiedlichen Interessen nicht immer konsensuale Lösungen gefunden werden. Die Auswahl der Gebiete wurde unter der Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten wie u. a. Siedlungsstruktur, Artenvorkommen und Schutzgebietskulisse getroffen. Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Sonstiges: Insektenschlag	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Der genannte Aspekt wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt. Weiterhin sind auch mögliche Auswirkungen des Insektenschlages auf die Leistung der Windkraftanlagen kein regionalplanerischer Belang und damit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt (z. B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Der Teilregionalplan Windenergie dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und damit der Flächensicherung gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Bei der Auswahl der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen findet eine Abwägung aller auf regionalplanerischer Ebene erkennbaren schützenswerten Belange gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG statt. Bei der planerischen Abwägung im

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wird das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau und dem Gewichtungsvorrang ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird. Die Berücksichtigung der Planungen und Vorhaben erfolgt nicht im Interesse des einzelnen Vorhabenträgers, sondern im Allgemeininteresse zur Beschleunigung des Windkraftausbaus. Im Großteil der Region NSW war die Windenergienutzung nicht möglich oder andere Belange/schutzbedürftige Interessen hatten in der Abwägung ein höheres Gewicht als die Windenergienutzung (s. u. a. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog, und Abwägungsgrundlagen). An den Stellen in der Region, an denen nun Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden sollen, überwiegt das überragende öffentliche Interesse an der Windenergienutzung gegenüber den anderen Belangen.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Sonstiges: Nachweis Klimawandel	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Fragen des globalen Klimawandels sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Die Bedeutung des Klimawandels für Maßnahmen des Klimaschutzes und für die erneuerbaren Energien wurde vom Bundes- und Landesgesetzgeber in einen verbindlichen planungsrechtlichen Rahmen (insbesondere WindBG, KlimaG BW, ROG und BauGB) umgesetzt, in dem sich die Regionalplanung bewegen muss und den die vorliegende Planung beachtet.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Der Teilregionalplan Windenergie legt Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen fest, die der räumlichen Steuerung der Windenergieerzeugung im regionalen Maßstab dienen. Dazu wurden u. a. Aspekte des Gewässerschutzes als Ausschlusskriterien beschlossen (s. Umweltbericht, Anhang III,

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Kriterienkatalog) und das Schutzgut Wasser im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen berücksichtigt. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen nicht die Gebiete insgesamt, sondern den Nahbereich der späteren Anlagenstandorte. Die Wirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten und werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Die hydrologische Unbedenklichkeit ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Die Entwicklung des Tourismus ist wie auch die Bevölkerungsentwicklung von vielerlei Faktoren und Akteuren abhängig. Die Belange des Tourismus sind mittelbar (z. B. über Kurgelände innerhalb der Siedlungskriterien sowie über einzelne Natur- und Artenschutzkriterien) als Ausschlusskriterien eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem sind entsprechende Aspekte über die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Touristische Belange sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht und dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird.

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Der sogenannte Wake-Effekt (Nachlaufeffekt, Wirbelschleppeneffekt) ist durch mehrere Studien hinsichtlich seiner durch die Reduktion der Windgeschwindigkeiten verursachten leistungsmindernden Wirkung für im Windschatten eines Windparks liegende Windenergieanlagen belegt. Gemäß Drucksache 17/2899 des Landtags Baden-Württemberg vom 14.07.2022 sind diese Effekte nach Aussagen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern jedoch lokal begrenzt und lösen sich in entsprechendem Abstand von der Windenergieanlagen wieder auf. Ein großräumiger Effekt mit Auswirkungen auf die Windenergienutzung allgemein oder großräumige Beeinflussungen des Windaufkommens etc. ist gemäß der o. g. Drucksache nicht zu befürchten. Eine großräumige oder sogar globale Beeinflussung des Klimas (z. B. Dürren, Temperaturanstieg) oder des Wetters (z. B. Zunahme des Starkregens) durch Windenergieanlagen ist nach der aktuellen Studienlage nicht gegeben. Verschiedene Studien zeigen, dass der Wake-Effekt durch die Verwirbelung und Durchmischung der Luftschichten nachts zu einer leichten Erwärmung der oberflächennahen Luftschichten im Windschatten von Windenergieanlagen führen kann. Eine Dokumentation der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags aus dem Jahr 2022 (WD 8 - 3000 - 083/20) wertet mehrere Studien zu mikroklimatischen Effekten von Windenergieanlagen aus. Die Untersuchungen zeigen, dass der Wake-Effekt nachts potenziell Auswirkungen auf die lokalen bodennahen Lufttemperaturen und die Bodenfeuchtigkeit haben kann. Das Ausmaß und die Wirkungen sind gering und hängen stark von verschiedenen Faktoren (z. B. Gelände, Ausgestaltung und Anordnung der Windenergieanlagen) ab. Gemäß Drucksache 17/3142 des Landtags Baden-Württemberg vom 25.08.2022 befürchtet die Landesregierung weder relevante negative Auswirkungen auf das Mikroklima noch eine Austrocknung der lokalen Landschaft in der Nähe von Windparks. Insgesamt ist eine Reduktion der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen aufgrund möglicher Wirkungen durch den Wake-Effekt auf regionaler Ebene daher weder fachlich geboten noch erforderlich. Die weitere Berücksichtigung dieser Belange auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Sonstiges: Wegeführung	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Die Raumnutzungskarte, in der die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden, ist im Maßstab 1:50.000 anzulegen, weshalb die Festlegungen gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf erfolgen. Die konkrete Planung und Prüfung der Wegeführung ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens (zu u. a. den Zuwegungen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“). Dies wird im nachgelagerten Verfahren geregelt (s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“).
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit	Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Die Berücksichtigung der mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m ² in 160 m über Grund als Eignungskriterium in den beschlossenen Planungskriterien diene als ein Schritt der Identifizierung geeigneter Flächen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt dabei die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wurde. Im Ergebnis stellt der Windatlas eine für die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen der Region NSW durchgehend mindestens gute bis sehr gute Windleistungsdichte dar und bescheinigt ihr damit eine grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung. In manchen Fällen wurden Flächen arrondiert auf mindestens 190 W/m ² in 160 m über Grund. In diesen Fällen wurde das in den Steckbriefen der Vorranggebiete unter dem Schutzgut Fläche vermerkt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt (z. B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		unternehmerischer Variablen). Der Teilregionalplan Windenergie dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und damit der Flächensicherung gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags.
Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie	Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität	Der Teilregionalplan Windenergie sieht Vorsorgeabstände vor, die zwischen einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und beispielsweise Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen zwingend eingehalten werden müssen, um den Menschen vor potenziellen schädlichen Einflüssen zu schützen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Vom Regionalverband wird mit Vorsorgeabständen ein Mindestabstand definiert, der von späteren Vorhabenplanungen i. d. R. nicht mehr unterschritten werden kann, sodass negative Einflüsse im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz vermieden werden können. Auch im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren müssen diese Belange bei Vorliegen konkreter Anlagenstandorte nochmals abgeprüft werden. Hier greift zudem die sogenannte 2H-Regelung nach § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht. Die Überlastung durch Umzingelung bzw. Umfassung und/oder Riegelwirkung durch Windenergieanlagen ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Windenergieanlagen definiert wird. Gemäß dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen wurde eine Prüfung von allen Ortschaften und Teilortschaften vorgenommen und bei Bedarf die Vorranggebiete so zugeschnitten, dass der freie Blick in die Landschaft durch Freihaltekorridore gesichert ist (s. Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz in Anlehnung an das Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (2021) der UmweltPlan GmbH im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern). Demnach wurde, um eine Umfassung und damit eine räumliche Überlastung von Ortslagen zu vermeiden, i. d. R. in einem Abstand von ca. 2,5 km ausgehend vom Siedlungsrand ein Winkel von zweimal 60° gegenüberliegend freigehalten. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert, in Einzelfällen

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		wurde von dieser Regelung abgewichen. Weitergehende, nicht präzisierte Forderungen nach dem Erhalt einer objektiv vorhandenen oder subjektiv wahrgenommenen Wohn- und Lebensqualität gehen über den gesetzlichen Immissionsschutz- und den regionalplanerischen Vorsorgeanspruch hinaus. Die Beurteilung der Lebensqualität wird von verschiedenen Faktoren bestimmt, z. B. dem materiellen Lebensstandard, der Bildung, den Berufschancen, dem sozialen Status, der Gesundheit, der den Wohnort umgebenden Natur. Die Gewichtung dieser Faktoren ist subjektiv und kann sich von Person zu Person stark unterscheiden. Auch die Wohnqualität kann mangels objektiver Maßstäbe nicht allgemeingültig definiert werden. Windenergieanlagen können einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und -unabhängigkeit Deutschlands leisten und damit mittelbar zum Erhalt der Lebensqualität beitragen bzw. Beeinträchtigungen der Lebensqualität vermeiden. Je nach Einstellung des Individuums zum Thema Windenergienutzung kann die Sicherung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im räumlichen Umfeld zum eigenen Wohnort daher ebenso positiv wie negativ zur Wohn- und Lebensqualität beitragen. Fragen zur Wohn- und Lebensqualität von Einzelpersonen können auf regionalplanerischer Ebene daher weder beeinflusst noch beurteilt werden und sind daher nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen	Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, den zur Erreichung des Teilflächenziels (§ 20 KlimaG BW) notwendigen Plan aufzustellen. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Die vorliegende Planung zielt auf die räumliche Steuerung der Windenergienutzung, die an die Erfüllung des Teilflächenziels geknüpft ist. Der ansonsten entstehende ungesteuerte Zustand soll vermieden werden, sodass langfristige Planungssicherheit für die räumliche Entwicklung der Gemeinden gewährleistet und eine zielgerichtete Entwicklung unterstützt werden kann. Art. 28 Abs. 2 GG garantiert den Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufgaben und Kompetenzen der Regionalplanung sind auf

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Bundesebene im ROG und auf Landesebene im LplG geregelt. Der Teilregionalplan Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10 und 20 KlimaG BW). Die o. g. gesetzlichen Grundlagen und die dafür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt auf Grundlage eines ausgewogenen Kriterienkatalogs (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog), der die Einhaltung der beschlossenen Vorsorgeabstände gewährleistet. Die im Kriterienkatalog vorgesehenen Vorsorgeabstände unterscheiden sich nach der Art der baulichen Nutzung. Diese wurden regionsweit einheitlich angewendet (s. auch Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“). Die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen enthaltenen Flächenreserven, inklusive der entsprechenden Vorsorgeabstände, wurden bereits berücksichtigt. Die Windenergieplanung verhindert die Umsetzung künftiger kommunaler Siedlungsentwicklungen somit nicht. Sofern dem RVNSW konkrete Vorhaben zur Siedlungsentwicklung gemeldet wurden, die mindestens einen fortgeschrittenen Verfahrensstand aufweisen, wurden die Anregungen zu möglichen zukünftigen Siedlungsentwicklungen im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie berücksichtigt. In sonstigen Fällen wird der regionalplanerischen Abwägung zur Flächensicherung des Ausbaus erneuerbarer Energien der Vorrang eingeräumt. Ggf. kann eine mögliche Siedlungsentwicklung im Rahmen eines nachgelagerten Verfahrens berücksichtigt werden.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG	Zur planungsrechtlichen Sicherung der Flächen werden Anregungen und Bedenken gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG nach ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen einbezogen, wobei nach § 2 EEG der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Rechtliche und planerische Grundlagen	EU-Notfallverordnung	Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG beantragt, ist nach § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG im Genehmigungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG und keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Anstelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG. Dies alles gilt nach § 6 Abs. 1 S. 2 WindBG jedoch nur, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Das Windenergiegebiet muss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht ausgewiesen sein. § 6 WindBG kann daher auch in Gebieten Anwendung finden, die derzeit noch nicht als Windenergiegebiet ausgewiesen sind.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen	Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Gemäß § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG sind Festlegungen von Vorranggebieten mit Höhenbegrenzungen nicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. Eine Höhenbegrenzung im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie ist damit der Umsetzung der Flächenziele und der beabsichtigten räumlichen Steuerungswirkung nicht dienlich und daher nicht vorgesehen. Gebiete mit Höhenbeschränkung würden keinen Beitrag zur Erreichung der Flächenziele leisten. Es müssten zusätzlich Flächen als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im gesetzlich geforderten Umfang ohne Höhenbeschränkung festgelegt werden, um die Steuerungswirkung in der Region zu erreichen. Sofern der Flächenbeitragswert nicht erreicht würde, gelten nach Ablauf des jeweiligen Stichtags gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 WindBG die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 BauGB, d. h. Windenergieanlagen wären im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig und Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden. Sämtliche räumliche Steuerungsoptionen auf regionaler und kommunaler Ebene, wo Windenergieanlagen errichtet werden können, würden damit hinfällig. Beim Teilregionalplan Windenergie wurden Vorsorgeabstände zu Siedlungen beschlossen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“). Zudem wird im Genehmigungsverfahren u. a. die Höhe der Anlagen berücksichtigt, wie z. B. bezüglich der Einhaltung der sogenannten 2H-Regelung, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Allgemeine oder unpräzise Einwendung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung setzt die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele der Bundes- und der Landesregierung um. Der Regionalverband kommt somit seinem gesetzlichen Auftrag nach. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Dem Regionalverband liegen alle benötigten Daten und Informationen vor, um den Sachverhalt angemessen und sachgerecht zu beurteilen und eine sachgerechte Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vornehmen zu können. Die präzise Darstellung der Vorgehensweise ist in den Unterlagen zum Beteiligungsverfahren (Textteil, Raumnutzungskarte, Umweltbericht, weitere zweckdienliche Unterlagen) dargelegt, ebenso wie die Bewertung aller Schutzgüter. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie wurde eine Betrachtung aller Schutzgüter und weiterer Kriterien auf der Maßstabsebene der Regionalplanung als Abwägungsgrundlage für die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zur Erreichung des Teilflächenziels gem. § 20 KlimaG BW durchgeführt. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete wird das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 EEG dem Belang des

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Ausbau erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau und dem Gewichtungsvorrang ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird. Die Festlegungen des Teilregionalplans Windenergie sind auf einen Planungszeitraum von 15-20 Jahren ausgerichtet. Eine weitere Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Belange auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Bei Windenergieanlagen werden detaillierte und standortbezogene Gutachten erst angefertigt und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit herangezogen, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Auflagenvorbehalte) versehen werden. Diese anlagenspezifischen Aspekte sind daher nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Bei allen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen kann zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass mögliche Beeinträchtigungen, die in den Vorranggebieten potenziell vorliegen könnten, im nachgelagerten Verfahren auf ein überwindbares Maß reduziert werden können. Das kann beispielsweise durch Verschiebungen der Anlagenstandorte innerhalb des Vorranggebietes oder durch die Erteilung von Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde erfolgen.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III	Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wasserschutzgebiete der Zone I und II als Ausschluss für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, Wasserschutzgebiete der Zone III hingegen nicht (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die genannten Anregungen sind zudem nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für jede einzelne

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Windenergieanlage geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Auflagenvorbehalte) versehen werden.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Kriterien Infrastruktur: Hubschraubertiefflugkorridor	Im Rahmen eines frühzeitigen Austauschs mit der Bundeswehr wurden die Belange der nationalen Sicherheit, einschließlich der militärischen Hubschraubertiefflugkorridore als Ausschlusskriterium im Planungskonzept für die vorliegende Planung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog).
Rechtliche und planerische Grundlagen	Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände	Die einzuhaltenden Lärmimmissionen sind rechtlich geregelt. Die Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Die pauschalen Vorsorgeabstände im Teilregionalplan Windenergie berücksichtigen die Vorgaben der TA Lärm und unterscheiden sich nach der Art baulichen Nutzung wie z. B. Kurgebieten, Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen, wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich, Gewerbegebieten (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die tatsächliche Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Auflagenvorbehalte) versehen werden. Der Projektierer bzw. Betreiber muss hierbei den Nachweis führen, dass die Grenzwerte u. a. der TA Lärm eingehalten werden und damit eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wird. Zudem werden auf Vorhabenebene weitere Parameter geprüft, wie z. B. die Einhaltung der sogenannten 2H-Regelung, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht. Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u.a. das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene, angesichts der Maßgaben des § 2 EEG, weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf. Die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend. Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit anderer Nutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt. Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete ermöglicht eine möglichst raumschonende Positionierung der Anlagenstandorte, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nochmals eingehend betrachtet wird. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden auch die Umweltauswirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Rechtliche und planerische Grundlagen	Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets	Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Der Regionalverband hat die gesetzliche Aufgabe, Regionalplanung für die Region, bestehend aus der Stadt Pforzheim und den Landkreisen Enzkreis, Calw und Freudenstadt, zu betreiben. Innerhalb dieser Region wurde ein ausgewogenes Planungskonzept entwickelt. Über die Regionsfläche hinaus besteht keine Regelungszuständigkeit. Es sei darauf hingewiesen, dass nach WindBG alle Bundesländer verpflichtet sind, zur Förderung des Ausbaus der Windenergie an Land beizutragen. Die gesetzlichen Grundlagen für einen verstärkten Ausbau der Windenergie auf See hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See geschaffen (WindSeeG).
Rechtliche und planerische Grundlagen	Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets	Der Gesetzgeber sieht nach neuer Rechtslage eine Positivplanung vor. Die Rechtfertigung des Plans beschränkt sich nunmehr rein auf die positiv für die Windenergie festgelegten Vorranggebiete und die Steuerungswirkung, die an das Erreichen des Teilflächenziels geknüpft ist. Der Gesetzgeber fordert, anders als nach alter Rechtslage, keine gesamträumliche Begründung der Ausschlusswirkung mehr, wie dies in den bisherigen Konzentrationsplanungen der Fall war. Eine dem bisherigen Muster der Konzentrationsplanungen entsprechende Begründung, warum Flächen nicht weiterverfolgt wurden, ist daher nicht mehr erforderlich. Die Auswahl der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgte anhand eines nachvollziehbaren Planungskonzepts in mehreren Planungsschritten (Flächenauswahlprozess). Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung einer Alternativenprüfung unterzogen wurden (s. Umweltbericht). Ziel dieser Alternativenprüfung ist eine primär auf die Umweltwirkungen ausgerichtete Planoptimierung während der Planungsphase, die in die raumordnerische Entscheidung für die eine oder andere Alternative einfließt, diese aber nicht determiniert. Die Alternativenprüfung ist damit Teil der gesamtplanerischen Abwägung.

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Die Alternativenprüfung erfolgt im Sinne der Auswahl von gut geeigneten und wenig konfliktbehafteten Flächen unter Berücksichtigung von Ausschlusskriterien und Abwägungsgrundlagen. Als Vergleichsmaßstab für die Bewertung der geprüften Alternativen dient die Darstellung der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie (s. Umweltbericht). Die Alternativenprüfung bezieht sich auf Alternativen, die innerhalb des Plangebiets liegen, die das Erreichen des Teilflächenziels erlauben und die aus planerischer Sicht Aussicht auf Realisierung haben. Damit wird sichergestellt, dass sich die Alternativenprüfung auf die Prüfung „vernünftiger Alternativen“ (Art. 5 Abs. 1 SUP-Richtlinie 2001/42/EG) beschränkt. Die Ergebnisse, welche Alternativen im Laufe des Planungsprozesses geprüft wurden, welche Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen weiterverfolgt werden und wie einzelne Gebietskulissen im Laufe des Prozesses angepasst wurden, um erheblich Umweltauswirkungen zu reduzieren, sind in den Gebietssteckbriefen zu den einzelnen Vorranggebieten dargestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Somit hat der Regionalverband Alternativflächen geprüft. Rechtlich besteht nach § 249 Abs. 4 BauGB die Möglichkeit, Windenergiegebiete weiterhin in Flächennutzungsplänen darzustellen, sofern sie raumordnerischen Zielen nicht entgegenstehen. Zudem kann nach Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie ein Teilregionalplanänderungsverfahren eingeleitet werden.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen	Nach § 20 Abs. 1 KlimaG BW wurde den Regionalverbänden die Aufgabe übertragen, die Auswahl der geeigneten Gebiete als Vorranggebiete festzulegen und damit gesamtregional zu steuern. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Die bisherigen kommunalen Konzentrationsplanungen gehen auf einen grundsätzlich anders gestalteten planungsrechtlichen Rahmen zurück, insbesondere gab es kein gesetzlich normiertes Flächenziel und das Plangebiet war kommunal und nicht gesamtregional. Die in diesem Rahmen gefundenen Gebietsgrenzen der Konzentrationsflächen können nicht ungeprüft 1:1 in die regionalplanerische Steuerung nach neuem Rechtsrahmen übernommen werden, da die Regionalplanung nicht einfach das Ergebnis der Planung der Gemeinden übernehmen darf. Vielmehr darf diese nur einfließen, wenn sie mit

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		der regionalplanerischen Abwägung in Einklang steht bzw. die hinter dem Flächennutzungsplan liegende Abwägung auf regionalplanerischer Sicht übernommen werden kann. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wird das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 EEG im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien und dem entsprechenden Gewichtungsvorrang dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird. Im Planverfahren zum Teilregionalplan Windenergie wirkt § 2 EEG insbesondere, indem er im Planungsprozess zu einer größeren Potenzialfläche für die Windenergienutzung führt und somit die Planungsspielräume erweitert. Diese sind erforderlich, um den vorgegebenen Teilflächenbeitragswert von mindestens 1,8 % der Regionsfläche einhalten zu können und damit die Steuerungswirkung des Regionalplans auszulösen. Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen werden somit nach umfassender Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG und unter Berücksichtigung der Klimaschutzziele auf Bundes- und Landesebene einschließlich § 2 EEG als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete erfolgt auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption und in mehreren Planungsschritten. Zur Umsetzung des Flächenziels wird die gesamte Region auf Potenziale für Windenergieanlagen untersucht, um möglichst geeignete und konfliktarme Gebiete für die Nutzung der Windenergie zu identifizieren und als Vorranggebiete festzulegen. Zur Ermittlung geeigneter Gebiete kamen im Planungsprozess schrittweise Eignungs- und Ausschlusskriterien zur Anwendung (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Für die Gesamtabwägung waren die Abwägungsgrundlagen entscheidend (u. a. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (im Umweltbericht dokumentiert), Überlastungsschutz wie Umzingelung, Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region). Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf des Teilregionalplans sowie im Umweltbericht dokumentiert. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und geschilderten Vorgehensweise ist es aus Sicht des Regionalverbandes nicht geboten, die Vorranggebiete auf die Größe bestehender Konzentrationszonen zu reduzieren. Vielmehr ist es erforderlich, über die Konzentrationszonen hinaus Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Windkraftanlagen festzulegen, wenn sich das aus der Plankonzeption ergibt. Denn auch außerhalb der Konzentrationszonen finden sich für die Windenergienutzung geeignete Gebiete mit wenigen Konflikten und diese tragen dazu bei, das gesetzliche Teilflächenziel zu erreichen.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil	Gemäß § 20 KlimaG BW und den Vorgaben des WindBG sollen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Umfang von mindestens 1,8 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Dieses Flächenziel bezieht sich auf die Regionsfläche und nicht auf die Flächen der Kreise, Kommunen oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. Gemeindeverwaltungsverbände.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete	Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Die Regionalverbände haben damit die Aufgabe, die Windenergienutzung in der Region räumlich zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption und in mehreren Planungsschritten sowie einer Strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Verteilung der Vorranggebiete orientiert sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium und an Ausschlusskriterien, welche bestimmte Gebiete für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet machen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend (u. a. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (im Umweltbericht dokumentiert), Überlastungsschutz wie Umzingelung, Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region). Für den Überlastungsschutz der visuellen Umzingelung oder Riegelwirkung wurde die Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen betrachtet. Diese ist für die Regionalplanung ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Anlagen definiert wird. Der freie Blick in die Landschaft wird dabei über Freihaltekorridore oder -bereiche gesichert. Die Größe der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen spielt dabei keine Rolle. Demnach wurde, um eine Umfassung und damit eine räumliche Überlastung von Ortslagen zu vermeiden, i. d. R. in einem Abstand von ca. 2,5 km ausgehend vom Siedlungsrand ein Winkel von zweimal 60° gegenüberliegend entsprechender Orte freigehalten. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert, in Einzelfällen wurde von dieser Regelung abgewichen. (S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.) Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. Die schrittweise Anwendung von Eignungs- und Ausschlusskriterien sowie der Abwägungsgrundlagen für die Gesamtabwägung führen dazu, dass sich die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region ungleich ausprägen. Daher ist eine regional gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete nicht möglich. Ansonsten müssten teilträumlich Gebiete mit ungünstiger Eignung und hohem Konfliktniveau herangezogen werden, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufweisen. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien und dem entsprechenden Gewichtungsvorrang. Das Teilflächenziel von mindestens 1,8 % der Regionsfläche für die Windenergie gemäß § 20 KlimaG BW gilt zudem für die gesamte Region, nicht für einzelne Kommunen, Landkreise oder andere Teilgebiete der Region. Aufgrund des Teilflächenziels nach § 20 KlimaG BW und § 2 EEG sowie der Tatsache, dass Eignungs- und Ausschlusskriterien in der Region ungleich verteilt sind, ist es nicht möglich, auf die Nutzung bereits vorbelasteter Gebiete zu verzichten oder bislang nicht belastete Gebiete von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen großräumig freizuhalten.

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Rechtliche und planerische Grundlagen	Räumliche Steuerung: Verteilung von Windkraftstandorten anhand von Gemeindegrößen und/oder Verbrauchsschwerpunkten	Nach § 20 Abs. 1 KlimaG BW wurde den Regionalverbänden die Aufgabe übertragen, die Auswahl der geeigneten Gebiete als Vorranggebiete festzulegen und damit gesamtheregional zu steuern. Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption in mehreren Planungsschritten inklusive einer Strategischen Umweltprüfung. Die Vorgehensweise ist in der Begründung zum Entwurf des Teilregionalplans sowie im Umweltbericht dokumentiert. Die erste Auswahl möglicher Vorranggebiete orientierte sich an der mittleren gekappten Windleistungsdichte nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 als Eignungskriterium und an Ausschlusskriterien, welche bestimmte Gebiete für die Windenergienutzung ungeeignet oder weniger geeignet machen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Für die abschließende Auswahl der Vorranggebiete waren zudem die Ergebnisse der Gesamtabwägung entscheidend (u. a. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung inklusive des Prinzips der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region (s. Umweltbericht) und der Überlastungsschutz). Eine Verteilung anhand von Gemeindegrößen oder dem tatsächlichen Energieverbrauch (Verbrauchsschwerpunkte) wäre aus regionalplanerischer Sicht nicht sachgerecht. Würden sich die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vor allem an Gemeindegrößen und Verbrauchsschwerpunkten orientieren, ginge das nur über eine teilräumliche Relativierung bzw. Nichtanwendung der beschlossenen Eignungs- und Ausschlusskriterien. Teilräumlich würden ggf. nur Gebiete mit ungünstiger Eignung und hohem Konfliktniveau herangezogen werden können, die somit eine ungünstige Umsetzungsperspektive aufwiesen. Eine solche Plankonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).
Rechtliche und planerische Grundlagen	Rechtliche Grundlagen	Der Teilregionalplan Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene (EU-Verordnung 2020/0036 (COD)) sowie Bundes- und Landesebene (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10 und 20 KlimaG). Er dient der Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bundes- und Landesflächenziele gemäß § 3 WindBG sowie § 20 KlimaG BW. Gemäß

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		den Vorgaben des Bundes hat die Landesregierung Baden-Württemberg den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Teilflächenziele nach § 20 KlimaG BW notwendigen Teilpläne auszuarbeiten. Diese gesetzlichen Grundlagen und die hierfür herangezogenen Entscheidungsgrundlagen sind nicht Bestandteil dieses Beteiligungsverfahrens. Der Teilregionalplan Windenergie dient der räumlichen Steuerung und raumordnerischen Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht geeignetsten Gebiete für die Windenergie sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Teilflächenziels von 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie an Land. Wenn dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht wird, gelten nach Ablauf des jeweiligen Stichtags die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 BauGB, d. h. Windenergieanlagen wären im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig und Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden. Räumliche Steuerungsoptionen auf regionaler und kommunaler Ebene, wo Windenergieanlagen errichtet werden können, würden damit hinfällig. Die Steuerungswirkung des Teilregionalplans Windenergie ist damit unmittelbar vom Erreichen des Teilflächenziels abhängig. Die Festlegungen des Teilregionalplans sind auf einen Planungszeitraum von 15-20 Jahren ausgerichtet. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde eine sorgfältige Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG durchgeführt und das Gewicht jedes Belangs wurde angemessen berücksichtigt. Allerdings ist es aus Sicht des Regionalverbandes nicht sinnvoll, an die Abwägung Maßstäbe anzulegen, die zur Unterschreitung des Teilflächenziels führen, denn dann würde die oben beschriebene Steuerungswirkung des Teilregionalplans entfallen und dem Anliegen würde gar keine Rechnung mehr getragen werden. Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Rechtliche und planerische Grundlagen	RED-III-Richtlinie	Beim Gesetz zur Umsetzung der RED-III-Richtlinie handelt es sich um einen Entwurf, der den Gesetzgebungsprozess noch nicht vollständig durchlaufen hat und noch Änderungen unterliegen kann. Die Anforderungen an sogenannte „Beschleunigungsgebiete“ sind daher noch unbekannt. Im Anhörungsverfahren zum o. g. Gesetzesentwurf zur Umsetzung der RED-III-Richtlinie haben sich sowohl das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als auch das Umweltministerium Baden-Württemberg dahingehend geäußert, dass die sogenannte „Regionale Planungsoffensive“, d. h. die in allen zwölf Regionalverbänden Baden-Württembergs aktuell laufenden Verfahren zur Erarbeitung der zur Erreichung der Teilflächenziele (§ 20 KlimaG BW) notwendigen Pläne, nicht von der Pflicht zur Festlegung von Beschleunigungsgebieten betroffen sein soll.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Überlastungsschutz	Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (2H-Regelung). Im Teilregionalplan Windenergie wird dies berücksichtigt, indem ein Mindestabstand von 750 m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gilt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Überlastung durch Umzingelung bzw. Umfassung und/oder Riegelwirkung durch Windenergieanlagen ist für die Regionalplanung ebenfalls ein abwägungsrelevanter Belang, der über die visuelle Wahrnehmung der Windenergieanlagen definiert wird. Gemäß dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen wurde eine Prüfung von allen Ortschaften und Teilortschaften vorgenommen und bei Bedarf die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen so zugeschnitten, dass der freie Blick in die Landschaft durch Freihaltekorridore gesichert ist (s. Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz in Anlehnung an das Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (2021) der UmweltPlan GmbH im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern). Demnach wurde, um eine Umfassung und damit eine räumliche

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Überlastung von Ortslagen zu vermeiden, i. d. R. in einem Abstand von 2,5 km ausgehend vom Siedlungsrand ein Winkel von zweimal 60° gegenüberliegend freigehalten. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert, in Einzelfällen wurde von dieser Regelung abgewichen.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Umfang der Beteiligung	Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie bestehen gesetzlich normierte Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit. Diese richten sich nach den Vorgaben des ROG und des LplG. Die Frist zur Beteiligung der Öffentlichkeit ergibt sich aus § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG: Sie beträgt i. d. R. einen Monat. Bei der Beteiligung ging der Regionalverband zur Steigerung der Transparenz und zur Ermöglichung zusätzlicher Beteiligung über dieses gesetzlich geforderte Maß hinaus. Über ein eigens dafür eingerichtetes Online-Beteiligungstool war die Abgabe von Hinweisen, Anregungen und Änderungsvorschlägen auch digital möglich. Alle Beteiligungsmöglichkeiten wurden in den regionalen Medien und im Internet angekündigt. Die Verfahrensunterlagen waren während der Öffentlichkeitsbeteiligung zusätzlich auf der Internetseite des Regionalverbandes einsehbar. Zudem wurden sie bei den Landratsämtern der Region, bei der Stadt Pforzheim und in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes öffentlich ausgelegt. Zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten hat der Regionalverband weitere Informations- und Beteiligungsangebote durchgeführt, z. B. ein Informationsangebot auf der Webseite des Regionalverbandes sowie drei öffentliche Informationsveranstaltungen mit Unterstützung durch die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) des Regierungspräsidiums Karlsruhe und durch das Dialogforum Energiewende und Naturschutz von BUND und NABU. Zusätzlich war der Regionalverband auf vielen kommunalen Informationsveranstaltungen vertreten. Alle eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden sorgfältig geprüft und abgewogen. Wie die jeweilige Gemeinde Informationen zum Planverfahren darüber hinaus an Gemeinde- oder Ortschaftsräte, Bürgerinnen und Bürger sowie Eigentümerinnen und Eigentümer etc. weitervermittelt, ist gesetzlich nicht geregelt. Insofern besteht keine Verpflichtung der Gemeinde oder des Regionalverbands Nordschwarzwald hierzu.

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Rechtliche und planerische Grundlagen	Vielfältige Standpunkte in der Dorfgemeinschaft	Dieses Thema ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Der Landesgesetzgeber hat entschieden, dass die Regionalverbände zur Umsetzung der Teilflächenziele für die Windenergieplanung zuständig sind (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Damit ist ein überörtlicher Konsens herzustellen. Der politische Konsens auf örtlicher Ebene ist insofern kein Belang, der auf überörtlicher Ebene eingestellt werden kann.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Vielfältige Standpunkte in der Gesellschaft	Dieses Thema ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Der Regionalverband hat die gesetzliche Aufgabe, Regionalplanung für die Region zu betreiben. Die Möglichkeit zur räumlichen Steuerung soll genutzt und ein ungesteuerter Zustand vermieden werden. Der Teilregionalplan Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“).
Rechtliche und planerische Grundlagen	Windatlas Baden-Württemberg	Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m^2). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergie dar, welche von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Der Windatlas Baden-Württemberg stützt sich auf punktuelle Daten und extrapoliert diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Es handelt sich damit um Simulationsergebnisse, die von den Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten sowie den

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Berechnungsmethoden abhängen. Deswegen kann es sein, dass sich die Daten des Windatlases von den Ergebnissen konkreter Windmessungen vor Ort unterscheiden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Windatlas Baden-Württemberg die Windverhältnisse in der Region in Relation zueinander korrekt beschreibt und somit deutlich wird, wo Gebiete mit höchster und geringster Windleistungsdichte in einer Region liegen. Damit stellt der Windatlas Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für den Teilregionalplan Windenergie dar. Tatsächliche Windmessungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks vorgenommen, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor. Damit liegen dann konkrete Messdaten vor, die exakter sind als dies allein über die Übernahme der Inhalte aus dem Windatlas leistbar wäre.
Rechtliche und planerische Grundlagen	Windatlas Bayern	Dem Regionalverband sind die unterschiedlichen Darstellungen der jeweils ermittelten Kenngrößen im Bayerischen (2021) und Baden-Württembergischen (2019) Windatlas bekannt. Diese wurden beispielsweise von Saur et al. (2023) (DOI:10.13140/RG.2.2.33739.98086) beschrieben. Beide Windatlanten stützen sich auf punktuelle Daten und extrapolieren diese durch Simulationen flächendeckend auf das gesamte Landesgebiet. Grundsätzlich handelt es sich bei den Windatlanten immer um Simulationsergebnisse, die von den Grundlagendaten und insbesondere der Kalibrierung an Messpunkten sowie den Berechnungsmethoden abhängen. Es kann somit durchaus vorkommen, dass sich in unterschiedlichen Modellen unterschiedliche Absolutwerte ergeben, auch wenn beide eine gute Modellqualität aufweisen. Für die räumliche Steuerung ist insbesondere die Relation der Gebiete untereinander wichtig, und zu dieser geben die Windatlanten eine gute und auch in der Praxis bewährte Grundlage. Modellübergreifende Vergleiche sind z. B. aufgrund der unterschiedlichen Kalibrierung naturgemäß problematisch. Eine pauschale Aussage, der eine Windatlas würde generell überhöhte Windverhältnisse und der andere zu niedrige Windverhältnisse darstellen, lässt sich deshalb nicht treffen. Trotz der bekannten Inkonsistenz der Windatlanten entlang der Grenze zwischen dem Freistaat Bayern und Baden-Württemberg wird davon ausgegangen, dass die Windverhältnisse in der Region relativ

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		zueinander korrekt beschrieben werden und somit die Relationen zwischen Gebieten mit höchster und geringster Windleistungsdichte innerhalb der Region richtig dargestellt sind. Damit stellt der Windatlas von Baden-Württemberg eine wichtige und geeignete Planungsgrundlage für den Teilregionalplan Windenergie dar. Projektierer nehmen zur Absicherung wirtschaftlicher Risiken in aller Regel konkrete Windmessungen – üblicherweise über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres – vor. Damit liegen dann konkrete Messdaten vor, die exakter sind als dies allein über die Übernahme der Inhalte aus dem Windatlas leistbar wäre. Die Orientierung am Windatlas Baden-Württemberg 2019 ist daher eine für die Ebene der Regionalplanung geeignete Planungsgrundlage.
Strategische Umweltprüfung	Besonderer Artenschutz	Für den Teilregionalplan Windenergie wurde im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen die Arten die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert sind. Es handelt sich um die Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In der Strategischen Umweltprüfung werden im Hinblick auf den besonderen Artenschutz Hinweise gegeben, die sich aus vorliegenden Daten ableiten lassen. Die Ergebnisse der ebenenspezifischen Prüfung des besonderen Artenschutzes sind im Umweltbericht und in den Gebietssteckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dargestellt (s. Umweltbericht und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Strategische Umweltprüfung	Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz	Für die Behandlung des Artenschutzes wurde den Regionalverbänden die vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebene Planungshilfe „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (zuletzt aktualisiert im August 2023) bereitgestellt. Bei

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Berücksichtigung des Fachbeitrags Artenschutz kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird. Wie in Kapitel 4.5 des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt, sind, abgesehen von den wenigen genannten Ausnahmen, über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung i. d. R. nicht erforderlich. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog wurde die Kategorie A als Ausschlusskriterium in der Gebietskulisse für die Windenergie berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Schwerpunktorkommen des Fachbeitrags Artenschutz (Kategorie A, B) wurden in der Strategischen Umweltprüfung im Kapitel „Besonderer Artenschutz“ berücksichtigt. Damit sind die Kategorien des Fachbeitrags (A, B) im Planungskonzept und der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Strategische Umweltprüfung	Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten	Im Verfahren wurden Informationen zu Vorkommen von Arten eingebracht, die den kategorisierten Schwerpunkträumen (Kategorie A, B) des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (zuletzt aktualisiert im August 2023) zugrunde liegen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog wurde die Kategorie A als Ausschlusskriterium in der Gebietskulisse für die Windenergie berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog).

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Die Schwerpunktorkommen des Fachbeitrags Artenschutz (Kategorie A, B) wurden in der Strategischen Umweltprüfung im Kapitel „Besonderer Artenschutz“ berücksichtigt. Die Ergebnisse sowie Ausnahmen und Abstimmungen mit der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe und den Unteren Naturschutzbehörden der Region sind im Umweltbericht und in den Gebietssteckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dargestellt (s. Umweltbericht und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Damit sind die Kategorien des Fachbeitrags (A, B) im Planungskonzept und der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume (Kategorie A), die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artorkommen getroffen wurden. Die Informationen zu den Sonderstatus-Arten wurden entsprechend den Angaben des Fachbeitrags Artenschutz im Kapitel 2.1 und 2.2 behandelt. Die im Fachbeitrag Artenschutz unter 4.3.1 b) gegebenen Hinweise zu Einzelfallprüfungen wurden im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen, die dem RVNSW vorlagen oder von zuständigen Stellen übermittelt wurden, auf Vorkommen von Sonderstatus-Arten außerhalb der Kategorie A-Flächen umgesetzt und in den Gebietssteckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die im Fachbeitrag Artenschutz unter 4.3.1 a) gegebenen Hinweise zu Einzelfallprüfungen von Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln, Schlafplatzansammlungen sowie Zugkonzentrationskorridoren wurden im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen, die dem RVNSW vorlagen oder von zuständigen Stellen übermittelt wurden, umgesetzt und in den Gebietssteckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Genehmigungsverfahren gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
Strategische Umweltprüfung	Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte	Die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz weisen aufgrund ihres populationsbezogenen Ansatzes eine höhere räumliche Konstanz und Stetigkeit auf als konkrete Horststandorte, die räumlich und zeitlich sehr variabel sein können. Da auf Regionalplanebene beispielsweise die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen und eine Anlagenrealisierung oftmals erst Jahre nach Abschluss der Planung erfolgt, sind die in der Regel räumlich und zeitlich variablen Horststandorte für eine dem Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessene artenschutzrechtliche Bewertung nur sehr bedingt geeignet. Über den im Fachbeitrag Artenschutz angelegten Prüfungsaufwand hinausgehende artenschutzfachliche Betrachtungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten sind im Rahmen der Regionalplanung daher i. d. R. nicht erforderlich.
Strategische Umweltprüfung	Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten	Im Verfahren wurden Informationen zu Vorkommen von Arten eingebracht, die nicht windkraftsensibel sind und die im herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (2022, zuletzt aktualisiert im August 2023) des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) nicht in die Kategorisierung der Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz (Kategorie A, B) eingegangen sind. Für den Teilregionalplan Windenergie wurde im Sinne der Absichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt (s. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“). Das Vorkommen nicht erfasster, nicht windkraftsensibler Arten wurde bei Vorliegen belastbarer Informationen, die dem RVNSW vorlagen oder von zuständigen fachlichen Stellen übermittelt wurden, in den Gebietssteckbriefen für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Der Umweltbericht enthält

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
Strategische Umweltprüfung	Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten	Im Verfahren wurden Informationen zu Vorkommen von Arten eingebracht, die windkraftsensibel sind und die aufgrund der im herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (2022, zuletzt aktualisiert im August 2023) des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) genannten Gründe nicht in die Kategorisierung der Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz (Kategorie A, B) eingegangen sind. Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Arten außerhalb der Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz wurden in der Strategischen Umweltprüfung im Kapitel „Besonderer Artenschutz“ berücksichtigt. Die im Fachbeitrag unter 4.3.1 a) und 4.3.1 b) gegebenen Hinweise zu Einzelfallprüfungen wurden im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen, die dem RVNSW vorlagen oder von zuständigen Stellen übermittelt wurden, bei den betreffenden Arten umgesetzt. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht sowie in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
Strategische Umweltprüfung	Natur- und Artenschutz	Aspekte des Natur- und Artenschutzes wurden im Teilregionalplan Windenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie unter Natura 2000 und dem besonderen Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt.

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Strategische Umweltprüfung	Natur- und Artenschutz: Lärm	Aspekte des Tierschutzes sind über die regionalplanerischen Festlegungen nicht unmittelbar steuerbar. Die Berücksichtigung des Schutzes wildlebender Pflanzen und Tiere orientiert sich an den Vorgaben des ROG und des BNatSchG. Der Belang wird der Maßstäblichkeit der Regionalplanung entsprechend in der Planungskonzeption auf der Grundlage verfügbarer Daten berücksichtigt. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Aspekte des Natur- und Artenschutzes wurden in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie unter Natura 2000 und dem besonderen Artenschutz berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.
Strategische Umweltprüfung	Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Strategische Umweltprüfung	Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna	Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant und teilweise zusätzlich mit einem Vorsorgeabstand von 200 m versehen: Nationalpark Schwarzwald, Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, Schwerpunktorkommen der Kategorie A nach dem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ sowie Auerhuhnorkommen in den Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen die erheblichen

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Hierzu wurden u. a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Waldbiotopkartierung, Waldfunktionenkartierung (z. B. Bodenschutzwald, Klimaschutzwald), Wildtierkorridore und Landschaftsschutzgebiete als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1:50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen geführt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch	Aspekte des Bodenschutzes wurden beim Teilregionalplan Windenergie mittels Planungskriterien (mittelbar über die Ausschlusskriterien, s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Boden und dem Schutzgut Wasser zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Der Flächenverbrauch durch Windenergieanlagen ist im regionalen Maßstab sehr gering. I. d. R. werden, wo möglich, vorhandene Wege verwendet.

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Dabei werden schädliche Umwelteinwirkungen sowie deren Vermeidung, Minimierung und Kompensation eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung.
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme	Beeinträchtigungen von siedlungsrelevanten Kaltluftströmen oder erhebliche Auswirkungen auf klimatische Belastungsräume (z. B. große Siedlungsgebiete in Tallagen) sind weder bekannt noch belegt. Aus diesem Grund gelten Kaltluftströme nicht als Ausschlusskriterium im Planungskonzept für die vorliegende Planung. Klimatische Aspekte wurden in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Klima und Luft berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Bei Kaltluftströmen ist nicht von einer regionalen Erheblichkeit auszugehen, da eine Hinderniswirkung durch Windenergieanlagen kaum gegeben ist. Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Der mikroklimatische Effekt von Windkraftanlagen ist wissenschaftlich belegt. Lokale Temperaturanstiege, bedingt durch Versiegelung und Luftumwälzung, treten allerdings nur gelegentlich auf und bleiben meist unter 1 °C, beschränkt auf ein Umfeld von wenigen Kilometern. Die dadurch bedingte Austrocknung des Bodens und der Luft ist marginal und andere Umweltfaktoren wie Niederschlag und Bodenbeschaffenheit haben bedeutend größere Auswirkungen. In stark betroffenen Gebieten werden die Auswirkungen durch gezielte Anlagenverortung minimiert. Die weitere Berücksichtigung klimatischer Belange durch Windenergieanlagen auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11.02.2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW (DSchG). Der sogenannte Umgebungsschutz (vgl. § 15 DSchG) ist danach nur für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale zu berücksichtigen. Die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen erfolgte vor der 1. Offenlage des Teilregionalplans Windenergie im Rahmen von Einzelfallprüfungen anhand von kartographischen Sichtbarkeitsanalysen in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Ergebnisse sind als Hinweise für die nachgelagerte Ebene in den Gebietssteckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dargestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene, z. B. die Erstellung von Fotosimulationen bei Kenntnis konkreter Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen, richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11.02.2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW (DSchG). Der sogenannte Umgebungsschutz (vgl. § 15 DSchG) ist danach nur für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale zu berücksichtigen. Die mögliche Beeinträchtigung weiterer, nicht in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurden zudem nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale, Bau- und Nutzungsrelikte sowie Bodendenkmale unter dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In den Steckbriefen zu den Vorranggebieten finden sich gebietsspezifische Hinweise zu den nicht in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen für die nachgelagerten Planungsebenen, die dem RVNSW vorlagen oder von zuständigen Stellen übermittelt wurden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Die Aspekte des Schutzgutes Landschaft sind im Planungskonzept berücksichtigt, u. a. durch die Abwägungsgrundlage zur dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region. Für jedes Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurden zudem die erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Zudem werden in diesem Zusammenhang die kumulativen Wirkungen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen untereinander geprüft (s. Umweltbericht). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden im weiteren Planungsprozess in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr	Der Teilregionalplan Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10 und 20 KlimaG BW). Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Teilflächenziele (§ 20 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für ihre Region als Satzung festzustellen. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann.

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vor. Den erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben. Es besteht ein wissenschaftlicher Konsens darüber, dass durch Windenergieanlagen mit Schutzabständen zur Siedlung keine allgemeine Gesundheitsgefahr gegeben ist. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen und menschliche Gesundheit, wird in diesem Rahmen behandelt. Auf regionaler Planungsebene angesichts der Maßgaben des § 2 EEG weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen und menschliche Gesundheit auf. Die berücksichtigten Ausschlusskriterien hinsichtlich des Schutzgutes Menschen und menschliche Gesundheit (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene ausreichend. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen eingegrenzt und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft. Dabei werden sowohl Schallemissionen als auch andere potenziell schädliche Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung	Der Teilregionalplan Windenergie begründet sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 2 EEG, § 3 WindBG, §§ 10 und 20 KlimaG BW). Die Landesregierung hat den Regionalverbänden einen konkreten Auftrag erteilt, die zur Erreichung der Teilflächenziele (§ 20 KlimaG BW) notwendigen Teilpläne für ihre Region als Satzung festzustellen. Ohne einen Regionalplan mit Steuerungswirkung würden die genannten Nutzungen einem ungesteuerten Zustand ausgesetzt. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen und -funktionen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den Erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen und einen Gewichtungsvorrang haben. Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bereiche mit Erholungsnutzung sind nicht in Gänze auszuschließen, werden aber in der vorliegenden Planung zunächst durch Planungskriterien bei der Auswahl der Flächen mittelbar berücksichtigt (z. B. über die Ausschlusskriterien inklusive Vorsorgeabstände zu u. a. Siedlungsgebieten, Kliniken, Gemeinbedarfs- und Grünflächen, Nationalpark Schwarzwald, Bann- und Schonwäldern sowie Ausschlüsse von z. B. Grünzäsuren, s. auch Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit, zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird in diesem Rahmen behandelt (s. Umweltbericht) und Aspekte der Erholung (z. B. Erholungswälder, siedlungsnaher Erholungsraum) im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht und Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Auf regionaler Planungsebene angesichts der Maßgaben des

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		§ 2 EEG weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Gebiete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auf und die berücksichtigten Vorsorgeabstände gehen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus und sind aus planerischer Sicht ausreichend. Durch die regionale Steuerung wird ein Verbleiben von Erholungsräumen ermöglicht, sie bietet hierzu eine langfristige Orientierung zur Entwicklung der verschiedenen Raumnutzungen. Die Größe der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ermöglicht eine möglichst schonende Positionierung der Anlagenstandorte, welche im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingehend betrachtet wird. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall	Als Infraschall werden Töne unterhalb einer Frequenz von 20 Hz bezeichnet. Das Umweltbundesamt (UBA) kommt zu dem Schluss, dass es keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Nach heutigem Stand der Forschung ist die Belastung mit Infraschall durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Quellen von Infraschall natürlichen (z. B. Wind, Gewitter, Meeresdünung und Vulkane, Meteoriten) oder technischen Ursprungs (z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Lautsprechersysteme, Kühlschränke) zudem gering. Das belegt beispielsweise eine Messkampagne der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) zwischen 2013 und 2015. Diese untersuchte tieffrequente Geräusche ab 1 Hz in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen sowie in urbanen und ländlichen Räumen. Die Untersuchung stellt, wie das UBA, unterschiedliche Quellen und die Omnipräsenz von Infraschall im Alltag fest. Windenergieanlagen leisteten hierzu aber keinen wesentlichen Beitrag, da deren Pegel schon in 300 m Entfernung zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegt. (UM, LUBW (2020): (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windenergieanlagen und

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2015, LUBW 2016: https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558 (abgerufen am 12.02.2025)) Um den aktuellen Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen zu festigen und zu erweitern, beobachten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt kontinuierlich die Entwicklung wissenschaftlicher Studien. Damit ist sichergestellt, dass neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse frühzeitig bekannt werden (vgl. Myck und Wothge (2021): Infraschall von Windenergieanlagen https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf (abgerufen am 12.02.2025)). Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt und unterstützen die obenstehenden Ausführungen. So stellt das Oberverwaltungsgericht Münster zusammenfassend fest: „Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt“ Quelle: OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15 Pathogene Effekte durch von Windenergieanlagen abgegebene Luftdruckpulse sind weder bekannt noch belegt. Es ist fernliegend, Effekte, die nicht wissenschaftlich belegt sind, wie der in der Anregung genannte Effekt, bereits im Vorhinein in der Abwägung als Ausschlusskriterium zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Infraschall auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist daher weder erforderlich noch geboten. Zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurden vorsorglich pauschale Vorsorgeabstände u. a. zu Siedlungsbereichen festgelegt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“), um u. a. auch möglichen Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen durch Windenergieanlagen innerhalb der Siedlungsbereiche vorzubeugen. Zudem wurden Aspekte zum Thema Lärm im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit berücksichtigt (s. Umweltbericht). S. auch Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm	Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich aus, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall. Diese entstehen in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit v. a. durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern. Diese Schallemissionen werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Der vom Emittenten ausgehende Schall (Emission) wird am Ort seines Eintreffens (Immission) auf eine mögliche Gefährdung hin beurteilt. So ist gewährleistet, dass sowohl konstruktive als auch destruktive Interferenzen durch mehrere Schallquellen und Umwelteinflüsse berücksichtigt werden. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage prüft die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde (i. d. R. das Landratsamt) die Einhaltung des Immissionsschutzrechtes (BImSchG) auf Grundlage der in der TA Lärm genannten Richtwerte. Für die Schallimmissionsprognose wird der lauteste Betriebszustand der Anlage zugrunde gelegt und ggf. vorhandene Vorbelastungen durch andere technische Anlagen werden berücksichtigt. Sofern es sich bei den Geräuschimmissionen um impulshaltigen Schall handelt, ist dies bei der Berechnung des Beurteilungspegels nach TA Lärm zu berücksichtigen (gem. A 2.5.3 im Anhang zur TA Lärm). Die besondere Charakteristik tieffrequenter Geräuschimmissionen wird unter Nummer 7.3 der TA Lärm mit Verweis auf DIN 45680 beurteilt. Eine Überarbeitung der DIN 45680 befindet sich derzeit im Entwurf (DIN 45680:2020-06 - Entwurf, Erscheinungsdatum 22.05.2020). Bei Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm sind die Beeinträchtigungen des Menschen durch Schallimmission nicht erheblich. Daher werden bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen unter Berücksichtigung der TA Lärm eingehalten. Eine Prognose der tatsächlichen Immissionswerte kann erst bei Vorliegen der Anlagenstandorte und des Anlagentyps auf Ebene der Vorhabenplanung erbracht und im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die weitere Berücksichtigung dieses Belangs auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurden vorsorglich pauschale Vorsorgeabstände u. a. zu Siedlungsbereichen festgelegt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog),

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		um u. a. auch möglichen Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen durch Windenergieanlagen innerhalb der Siedlungsbereiche vorzubeugen. Zudem wurden Aspekte zum Thema Lärm im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit berücksichtigt (s. Umweltbericht).
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Pflanzen	Bekannte, besonders sensible Lebensräume geschützter Arten, welche häufig bereits Teil geschützter Lebensräume (z. B. Naturschutzgebiete) sind und den gesetzlichen Schutzanforderungen unterliegen, wurden im Rahmen der Planungskriterien berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Für den Teilregionalplan Windenergie wurde im Sinne der Abschichtung eine maßstabsgerechte Prognose zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt (s. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“). Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, da nicht windkraftsensible Arten nur durch eine direkte Inanspruchnahme ihrer Lebensräume, z. B. durch Zuwegungen, gefährdet werden. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen	Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen wurden im Planungskonzept berücksichtigt. U. a. der Nationalpark Schwarzwald, Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete inklusive Vorsorgeabständen wurden nicht überplant (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Darüber hinaus wurden für jedes Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Hierzu wurden u. a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Waldbiotopkartierung, Waldfunktionenkartierung (z. B. Bodenschutzwald, Klimaschutzwald), Wildtierkorridore und Landschaftsschutzgebiete als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1:50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Insbesondere die alten strukturreichen Laub- und Mischwälder haben im Einzelfall zu einer Reduzierung der Gebietskulisse der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen geführt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald	Aufgrund des hohen Waldanteils in der Region, der topographisch bedingten Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die geeignetsten Gebiete für die Windenergie häufig in Waldflächen. Zur Erreichung einer räumlichen Steuerungswirkung, die eine Erreichung des Teilflächenziels nach § 20 KlimaG BW voraussetzt, ist es unabdingbar, diese Flächen trotz ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturhaushalt für die Festlegung von Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen heranzuziehen. Eine pauschale Bevorzugung von Offenlandbereichen oder Ausschluss von Waldgebieten wäre nicht sachgerecht für die Sicherung der geeignetsten Gebiete für die Windenergie und spiegelt nicht die ökologische Wertigkeit der Lebensräume wider. Ökologisch besonders hochwertige Waldlebensräume wurden mittels Ausschlusskriterien (z. B. Nationalpark Schwarzwald, Bann- und Schonwald inklusive Vorsorgeabstände) im Planungsprozess berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem wurden ökologisch hochwertige Waldflächen sowie landschaftlich wertvolle Wälder, aber auch Böden mit hoher und sehr hoher Leistungsfähigkeit, in der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt (s. Umweltbericht und Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Insgesamt ist eine wertigkeitsunabhängige Bevorzugung von Gebieten im Offenland gegenüber Gebieten im Wald weder sachgerecht noch geboten.
Strategische Umweltprüfung	Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen	Aktuelle Erhebungen zeigen, dass für die Dauer des Betriebes von Windenergieanlagen durchschnittlich ca. 0,48 ha Wald für den Betrieb einer Windenergieanlage gerodet werden müssen. Hiervon entfallen ca. 0,05 ha auf die Versiegelung für das Fundament. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,47 ha freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden (Fachagentur Windenergie an Land (2024): Entwicklung der Windenergie im Wald. Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Forstflächen in den Bundesländern. Analyse. 9. Aufl. S. 15f.).

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 LWaldG BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geregelt, wenn die genauen Standorte für die Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.
Strategische Umweltprüfung	Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht	Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen, -funktionen sowie deren Wechselwirkungen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, sowie deren Wechselwirkung zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen ist. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Wechselwirkung der Schutzgüter wird in diesem Rahmen behandelt (s. Umweltbericht). Auf regionaler Planungsebene weisen die durch die Flächenauswahl verbliebenen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen keine Beeinträchtigungen auf, welche das ökologische Gleichgewicht bei dem zu betrachtenden Maßstab und Detaillierungsgrad gefährden. Maßgebliche Zielsetzung des Teilregionalplans Windenergie ist die räumliche Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht geeignetsten Gebiete für Windenergie und damit die Umsetzung der Landesflächenziele nach § 20 KlimaG BW. Potenzielle schädliche Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen werden durch rechtliche Regelungen und Leitlinien eingegrenzt und können erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Dabei werden Umwelteinwirkungen eingehend betrachtet und sind wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Teilregionalplan Windenergie
Abwägungs- und Beschlussvorschläge Allgemein

Kategorie	Thema	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
Strategische Umweltprüfung	Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet	Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie hat zum Ergebnis, dass in den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Konflikte vorhanden sind. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt und den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Vorrang eingeräumt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die in der Strategischen Umweltprüfung ermittelten Beeinträchtigungen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überprüft und durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich bzw. Kompensation auf ein rechtskonformes Maß gebracht.

Synopse der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan Windenergie

(sortiert nach Stellungnehmer)

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1	465	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 1. Zum Planentwurf generell und zu den Planunterlagen Der oben genannte Teilregionalplan Windenergie wird im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive aufgestellt. Hierdurch soll das durch Bundes- und Landesrecht vorgegebene Flächenziel zur Ausweisung von mind. 1,8 Prozent der Regionsfläche als Flächen für die Windenergienutzung erreicht werden. Hierzu soll der Plansatz 4.2.2 Standorte für Windenergieanlagen des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald durch den neuen Plansatz 4.2.2 Standorte für Windkraftanlagen ersetzt werden. In der aktuellen Form sieht der Teilregionalplan Windenergie vor, dass 54 Windenergieflächen auf ca. 7.070 ha und damit ca. 3 Prozent der gesamten Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergie festgelegt werden. Das MLW begrüßt daher, dass die Planung dem in § 13a Landesplanungsgesetz (LplG) vorgegebenen Zeitplan folgt und das nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) geforderte Mindestflächenziel für die Windenergiegebiete sogar überschritten wird.	Wird zur Kenntnis genommen
2	466	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 1. Zum Planentwurf generell und zu den Planunterlagen § 2 des vorgelegten Satzungsentwurfs normiert, dass die Satzung auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg im Staatsanzeiger Baden-Württemberg in Kraft tritt. Nach § 13a LplG bedarf die vorliegende Planung jedoch keiner Genehmigung, sondern ist dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen anzuzeigen. Der Regionalverband macht die Anzeige im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt, wenn das Ministerium nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Anzeige unter Angabe von Gründen rechtliche Einwendungen erhoben hat. Die Bekanntmachung der Anzeige im Staatsanzeiger tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Der Teilplan wird durch die Bekanntmachung verbindlich. § 2 des Satzungsentwurfs ist daher entsprechend anzupassen. Hierzu beabsichtigt das MLW neue Muster als Anlage zur VwV Regionalpläne zu erstellen und den Trägern der Regionalplanung zu gegebener Zeit an die Hand zu geben. Zudem sollte entsprechend der Platzhalter für die Genehmigung der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde aus den Planunterlagen entfernt	Wird gefolgt § 2 der Satzung wird entsprechend geändert und der Platzhalter für die Genehmigung entfernt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3	467	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	werden. I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 1. Zum Planentwurf generell und zu den Planunterlagen Die Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 2 Abs. 6 Nr. 1 LplG – im Entwurf fälschlicherweise als § 11 Abs.3 ROG bezeichnet - sowie die Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 8 Abs. 4 ROG i.V.m. §§ 2 Abs. 6 Nr. 2, 28 LplG sind noch zu ergänzen und zur zweiten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung einzufügen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Verweise auf die Gesetze werden entsprechend korrigiert. Die Kapitel werden zum Satzungsbeschluss eingefügt.
4	468	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 2. Plansätze mit Begründung 1.1. Zu Plansatz 4.2.2: Als Überschrift wird angeregt, nicht „4.2.2 Standorte für Windkraftanlagen“, sondern „4.2.2 Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ zu nutzen. Gleiches gilt für die Bezeichnung im Kartenteil. Die in Baden-Württemberg festgelegten Gebiete für Windenergie sind nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 LplG als „Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ festzulegen. Daran ändert sich auch nichts durch die allgemeine Definition der „Windenergieanlage an Land“ in § 2 Satz 1 Nr. 3 WindBG – analog § 3 Satz 1 Nr. 48 Erneuerbare-Energien-Gesetze (EEG), siehe auch Schreiben des MLW vom 24.11.2023 – Az: MLW14-24-98/117/23. Zudem finden sich in der VwV Regionalpläne sowohl in der Gliederung des Textteils als auch im Kartenteil die oben genannte Bezeichnung, so dass eine Anpassung empfohlen wird.	Wird gefolgt Die Bezeichnung wird an den Wortlaut des LplG und der VwV Regionalpläne angepasst.
5	469	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 2. Plansätze mit Begründung 1.2. Zu Plansatz 4.2.2 Z (1): In der Begründung wird u.a. ausgeführt, dass nach Erreichen des 1,8 %-Zieles durch einen entsprechenden Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung und der Genehmigung und Bekanntmachung des Teilregionalplans Windenergie gemäß der novellierten Systematik des BauGB die Privilegierung für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete für die Windenergie und der in PS 4.2.2 Z (4) genannten zusätzlichen Windenergiegebiete entfalle. Diese Ausführungen sollten zum einen entsprechend der Regelung des § 13a LplG korrigiert werden. Zudem wird empfohlen, den Hinweis	Wird gefolgt Die Rechtsfolgen bei Erreichen des Teilflächenziels werden korrigiert und die Rechtsfolgen bei Nicht-Erreichen des Teilflächenziels aufgenommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6	470	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	auf die Rechtsfolge bei Erfüllung der Flächenziele um die Rechtsfolgen bei Nicht-Erfüllung der Flächenziele zu ergänzen. I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 2. Plansätze mit Begründung 1.2. Zu Plansatz 4.2.2 Z (1): Es wird angeregt, auf § 249 Abs. 2 BauGB und die Möglichkeit der Planung von zusätzlichen Standorten durch die kommunale Bauleitplanung sowie deren Vorteile hinzuweisen (z.B. Integration in die Kommunale Wärmeplanung, Unterstützung z.B. für Bürgerwindenergieprojekte; Standortvorteile für Gewerbe und Wohnen durch vergünstigten lokalen Strom, etc.)	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Möglichkeit der Planung zusätzlicher Gebiete für Standorte von Windkraftanlagen wird in der Begründung ergänzt.
7	471	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 2. Plansätze mit Begründung 1.2. Zu Plansatz 4.2.2 Z (1): Daneben nennt PS 4.2.2 Z (4) keine zusätzlichen Windenergiegebiete, sondern legt fest, dass Bestimmungen zur Höhe von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten für Windenergie unzulässig sind. Lediglich in der Begründung zu PS 4.2.2 Z (4) wird auf bauleitplanerische Darstellungen oder Festsetzungen von Höhenbegrenzungen Bezug genommen. Möglicherweise handelt es sich hier auch um eine Fehlverweisung, die eigentlich auf die in PS 4.2.2 N (7) genannten Gebiete verweisen sollte. Zur leichteren Verständlichkeit sollten daher hier eine Anpassung stattfinden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Bezug zu kommunalen Bauleitplänen wird in PS 4.2.2 Z (4) aufgenommen. Im Unterschied zu der Zielfestlegung zur Unzulässigkeit von Höhenbestimmungen bezieht sich PS 4.2.2 N (7) des ersten Entwurfs nicht auf die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, sondern legt die nachrichtliche Übernahme von einzelnen Windenergieanlagen im Kartenteil fest. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der aktuellen Dynamik werden Darstellungen und Festsetzungen in kommunalen Bauleitplänen sowie genehmigte und im Bestand befindliche Windenergieanlagen nicht nachrichtlich in die Raumnutzungskarte übernommen. PS 4.2.2 N (7) des ersten Entwurfs wird aus diesen Gründen nicht weiterverfolgt.
8	472	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 2. Plansätze mit Begründung 1.2. Zu Plansatz 4.2.2 Z (1): Ferner wird in den vorgelegten Unterlagen soweit ersichtlich an keiner Stelle explizit dargelegt, dass der Flächenbeitragswert von 1,8 % der Regionsfläche durch die vorliegende Planung erreicht wird. Entsprechende Ausführungen, die jedoch auf Grund der nachträglich vorgenommenen Änderungen nicht mehr aktuell sein dürften, finden sich bislang lediglich in der Sitzungsvorlage 1/2024. Konkrete Ausführungen zum Erreichen des Flächenbeitragswerts sollten jedoch auch in die Begründung zu PS 4.2.2 Z (1) oder an anderer geeigneter Stelle in die Planunterlagen aufgenommen werden.	Wird gefolgt Ausführungen zum Erreichen des Flächenbeitragswerts von mindestens 1,8 % der Regionsfläche werden in die Begründung des PS 4.2.2 Z (1) aufgenommen.
9	473	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 2. Plansätze mit Begründung 1.2. Zu Plansatz 4.2.2 Z (1): In der Begründung des Plansatzes wird zudem erläutert, dass	Wird gefolgt Die Begründung wird angepasst.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ergänzend zu den Vorranggebieten für die Windenergie auch die rechtskräftig kommunal ausgewiesenen Windenergiegebiete für die Windenergie genutzt werden können. Der Unterschied bestehe darin, dass die Teilflächen der kommunal ausgewiesenen Windenergiegebiete, die sich nicht mit den Vorranggebieten für die Windenergie überlagern und somit nicht im Teilregionalplan Windenergie enthalten sind, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Diese Formulierung könnte aus Sicht des MLW missverstanden werden. Die kommunal ausgewiesenen Flächen könnten in den Regionalplan aufgenommen werden und einen Beitrag zur Erreichung der Flächenziele leisten, sofern die im Kriterienkatalog genannten Kriterien eingehalten wurden. Es wird daher gebeten, die Formulierung zu überprüfen und ggf. anzupassen.	
10	474	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 2. Plansätze mit Begründung 1.3. Zu Plansatz 4.2.2 Z (2): Das MLW begrüßt die Festlegung des Ziels zur Regelung der sog. Rotor-außerhalb-Platzierung. Da planerisch ausgewiesene Windenergiegebiete, die keine Bestimmung hinsichtlich der Platzierung der Rotorblätter außerhalb der ausgewiesenen Flächen enthalten, nach § 2 Nr. 2 Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) als Rotor-innerhalb-Flächen eingestuft werden – mit der Folge des rechnerischen Flächenabzugs bei der Bestimmung der anrechenbaren Flächen – ermöglicht die hier gewählte Bestimmung gem. § 4 Abs. 3 WindBG eine grundsätzliche Anrechnung der ausgewiesenen Windenergiegebiete auf den Flächenbeitragswert in vollem Umfang.	Wird zur Kenntnis genommen
11	475	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 2. Plansätze mit Begründung 1.4. Zu Plansatz 4.2.2 Z (3): Der Regionalplan 2015 Nordschwarzwald sieht in Plansatz 3.2.1 Z (4) vor, dass in den Regionalen Grünzügen bestimmte raumordnerische Zielsetzungen zulässig sind und sich mit ihnen überlagern dürfen. Hierunter fallen auch Gebiete für die Nutzung der Windenergie. Wie im Schreiben des MLW vom 20.12.2023 (Az: MLW14-24-97/200/1) mitgeteilt wurde, ist in einem solchen Fall das Verhältnis zwischen den beiden Festlegungen eindeutig dahingehend zu regeln, dass der Windenergienutzung im Windenergiegebiet stets Vorrang einzuräumen ist. Die Regelung für den Konfliktfall sollte aus Sicht des MLW jedoch im PS enthalten sein und sich nicht lediglich aus der Begründung ergeben. Daher sollte eine entsprechende Anpassung des PS	Wird gefolgt In PS 4.2.2 Z (3) wird das Verhältnis zwischen den Zielen bei Überlagerungen in den Plansatz aufgenommen. Die Konkretisierung zur Öffnung der Regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG wird im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald festgelegt. Hinweis: Der derzeit rechtskräftige PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald legt fest, dass raumordnerische Zielsetzungen zu Gebieten für die Nutzung von Windenergie innerhalb der Regionalen Grünzüge zulässig sind. Zudem legt PS 3.2.1 Z (5) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald fest, dass Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien als Einzelvorhaben zulässig sind, soweit sie einen bestehenden Siedlungssplitter nicht verfestigen, nicht zu einem neuen Siedlungsansatz führen oder

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			erfolgen.	zusätzliche Zerschneidung der Landschaft bewirken. In der Praxis führte weder die Auslegung des PS 3.2.1 Z (4) noch des PS 3.2.1 Z (5) durch den RVNSW dazu, dass regionalplanerische Belange einem kommunalen Bauleitplan oder einem Vorhaben für Windenergieanlagen als entgegenstehend erachtet wurden.
12	476	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 2. Plansätze mit Begründung 1.5. Zu Plansatz 4.2.2. G (5): Aus Sicht des MLW ist das im Plansatz formulierte „Bündelungsprinzip“ kritisch zu sehen. Gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 KlimaG BW ist 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche als verbindliches regionales Teilflächenziel für die Träger der Regionalplanung festzulegen. Da die im Teilregionalplan ausgewiesenen Flächen in ihrer Vollständigkeit auf das Flächenziel anzurechnen sind, wird angeregt auch bei der Nutzung innerhalb der Gebiete keine Priorisierung vorzunehmen, um die Anrechenbarkeit nicht zu gefährden. Dementsprechend weisen wir darauf hin, dass Absatz 1 der Begründung nochmals dahingehend überprüft werden sollte, dass keine innergebietliche Priorisierung bzw. Bündelung angestrebt wird, sondern die Fläche als Gesamtheit – so wie sie auch in die Berechnung des Flächenziels einbezogen wird – für Standorte einzelner Windenergieanlagen nutzbar bleibt.	Wird gefolgt Die Formulierung wird angepasst.
13	477	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 2. Plansätze mit Begründung 1.5. Zu Plansatz 4.2.2. G (5): Darüber hinaus stellt die Formulierung des Satzes 2 („soll“) in der aktuellen Form keinen Grundsatz dar, da er eine landesplanerische Letztentscheidung suggeriert. Ein Grundsatz macht sich jedoch zu eigen, dass er Abwägungsmaterial formuliert und sich daher – anders als eine Zielvorgabe – den Rang eines Abwägungsbelangs vorbehält. Es wird daher angeregt hier eine Umformulierung vorzunehmen. Soweit eine Ermessensreduzierung gegen Null vorgesehen ist, kann dies insoweit in der Begründung entsprechend ergänzt werden. In diesem Fall sollte dort das Abwägungsmaterial sowie dessen Gewichtung beschrieben werden.	Wird gefolgt Die Formulierung wird entsprechend einem Grundsatz angepasst und als Soll-Vorgabe formuliert.
14	478	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 2. Plansätze mit Begründung 1.6. Plansatz 4.2.2 G (6): Es wird angeregt den hier formulierte Plansatz zu streichen. Wie im Schreiben des MLW vom 21.12.2023 mitgeteilt, ist eine planerische	Wird gefolgt Der Grundsatz zu Repowering (G (6) des ersten Entwurfs) wird nicht weiterverfolgt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Beschränkung von Windenergieanlagen auf die ausgewiesenen Vorranggebiete, verbunden mit einem Ausschluss für den übrigen Planungsraum gem. § 11 Abs. 7 Satz 1 LplG nicht möglich. Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen dürfen danach nur als Vorranggebiete (reine Positivplanung) festgelegt werden. Dies gilt nicht nur für Neuerrichtungen, sondern auch für Repowering-Vorhaben, da diese in Windvorranggebieten neben Neuerrichtungen ebenfalls privilegiert zulässig sind. Wir regen an, zu prüfen, ob es dieser Festlegung bedarf oder ob die gesetzliche Regelung in § 249 BauGB ausreichend ist. Sofern der Regionalverband an diesem Grundsatz der Raumordnung festhalten möchte, sollte darauf geachtet werden, dass dieser nicht den gesetzlichen Regelungen widerspricht. Dies könnte neben der in der Begründung zu diesem PS bereits angesprochenen Regelung des § 249 Abs. 3 BauGB evtl. auch Repoweringvorhaben in Bauleitplänen ausgewiesenen Flächen oder Gebieten für die Windenergie betreffen. Das MLW würde zudem empfehlen, die in der Begründung aufgeführten Angaben sowie die Ergänzung zu den im genannten Schreiben angeführten Verweisen – insbesondere auf § 249 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB – in die Begründung zu PS 4.2.2 Z (1) aufzunehmen.	
15	479	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 3. Umweltbericht Der Umweltbericht entspricht dem in Anlage 1 zum LplG (zu § 2a abs. 1 und 2 LplG) vorgegebenen Aufbau und enthält die vorgeschriebenen Prüfbestandteile.	Wird zur Kenntnis genommen
16	480	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 3. Umweltbericht Vereinzelt wird im Umweltbericht im Zusammenhang mit der Regionalplanung bzw. dem LEP der Begriff „Festsetzung“ verwendet. Im Kontext der Landes- und Regionalplanung sollte jedoch von „Festlegung“ gesprochen werden.	Wird gefolgt Der Begriff „Festsetzung“ wird im Umweltbericht ersetzt durch „Festlegung“.
17	481	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 3. Umweltbericht Hinzuweisen ist darauf, dass bei der Planung von Vorranggebieten innerhalb einer Lebensstätte im Vogelschutzgebiet oder innerhalb eines FFH-Lebensraumtyps oder einer FFH-Lebensstätte im FFH-Gebiet (Natura 2000), eine vertiefte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung erforderlich ist. Dies gilt es im weiteren Verfahren zu beachten. Eine Abschiebung auf die nachgelagerte Ebene ist in diesem	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ein entsprechender Hinweis auf die Erforderlichkeit einer vertieften Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung findet sich im Umweltbericht und im Umweltbericht, Anhang I, Methodik. Es wird ein Verweis auf § 7 Abs. 6 ROG eingefügt. Nach erfolgter Zuschnittsanpassung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen liegt keines der Vorranggebiete mehr innerhalb einer Lebensstätte im Vogelschutzgebiet oder innerhalb eines FFH-Lebensraumtyps oder

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Zusammenhang nicht ausreichend, vgl. § 7 Abs. 6 ROG. Dementsprechend sollte insbesondere bei der Betrachtung der rechtlichen Aspekte in Anlage II (Steckbriefe) des Umweltberichts nochmals eine Überprüfung im Bereich Natura-2000 stattfinden. Beispielsweise findet sich in Gebiet WC19 trotz des Hinweises eines Zuschnitts zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen keine diesbezügliche Bewertung in den Anpassungen vor der 1. Offenlage des Teilregionalplanentwurfs statt.	einer FFH-Lebensstätte im FFH-Gebiet (Fallgruppe !). Des Weiteren befindet sich keines der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im 500 m-Umfeld eines Vogelschutzgebietes mit windkraftsensiblen Vogelarten (Fallgruppe !). In der Gebietskulisse sind demnach keine Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mehr vorhanden, bei denen eine Konfliktlösung für Natura 2000 auf nachgelagerter Ebene nicht in Aussicht gestellt werden kann. Ist eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten, ist die Vollzugsfähigkeit des Teilregionalplans Windenergie gewährleistet. Für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, die im 500-3500 m-Umfeld eines Vogelschutzgebietes mit windkraftsensiblen Vogelarten, im 1 km-Umfeld eines FFH-Gebiets mit windkraftsensiblen Fledermausarten, im 1 km-Umfeld eines FFH-Gebiets mit Lebensraumtypen windkraftsensibler Arten, im 200 m-Umfeld sonstiger FFH-Lebensraumtypen/-lebensstätten oder im 200 m-Umfeld sonstiger Lebensraumstätten von Vogelschutzgebieten liegen (Fallgruppe X), ist eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten (z. B. WC19). (s. Umweltbericht und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
18	482	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 3. Umweltbericht In Kapitel 4.1 Umweltbezogene Auswirkungen von Windenergieanlagen wird darauf hingewiesen, dass nicht mit einer Referenzanlage geplant wird. Im Folgenden wird jedoch für Sichtbarkeitsanalysen, Abstandswerte und Infrastrukturen etc. gem. dem aktuell gültigen Standard festgelegt, „dass in den Vorranggebieten für die Windenergienutzung potenziell Anlagen	Wird gefolgt In Kapitel 4.1 Umweltbezogene Auswirkungen von Windenergieanlagen wird der Satz „Aus diesem Grund wird im Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald auch nicht mit einer Referenzanlage geplant“ gestrichen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Gesamthöhe von 250 m errichtet werden“. Zwar handelt es sich hierbei nicht explizit um eine Referenzanlage, dennoch werden Bemessungsgrundlagen genannt, die im gesamten Planverfahren angewandt werden. Aus diesem Grund empfehlen wir den vorgestellten Satz („Aus diesem Grund wird im Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald auch nicht mit einer Referenzanlage geplant“) zu streichen und lediglich die Bemessungsgrundlagen zu nennen.	
19	483	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 3. Umweltbericht Im Planungsausschuss am 24.01.2024 wurde der Beschlussvorschlag der Sitzungsvorlage 1/2024 (Einleitung der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung) ergänzt um die Aufnahme bzw. Änderung von Vorranggebieten für die Windenergie als Entwurfsflächen für die aktuelle Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Die in diesem Zuge aufgenommenen Flächen WC28 und WC29 wurden daher bisher nicht umweltgeprüft, sollen jedoch bis zur zweiten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung in den Umweltbericht aufgenommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
20	484	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 3. Umweltbericht Anhang I des Umweltberichts differenziert in 750m / 850m Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung. Dabei ist nicht ersichtlich auf welcher Grundlage die Differenzierung erfolgt. Es wird daher angeregt, die Hintergründe zur Differenzierung genauer darzulegen und zu entsprechend zu ergänzen.	Wird gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen mit einem Vorsorgeabstand von 750 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Im Rahmen der freiwilligen, informellen Beteiligung zur Suchraumkulisse Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald wurde der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen in der gesamten Region auf 850 m erhöht, es sei denn, die Beibehaltung des Vorsorgeabstands von 750 m wurde ausdrücklich von den Kommunen erwünscht (s. Sitzungsvorlage 34/2023). In der Strategischen Umweltprüfung wird der beschlossene Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen von 750 m geprüft. Der Umweltbericht mit Anhängen wird entsprechend angepasst.
21	485	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 3. Umweltbericht Weiter wird in Anhang I zum Umweltbericht bei dem Kriterium „Klinikgebiet, gesundheitliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen bzw. Krankenhaus, Kurbetrieb, Seniorenwohnhaus, Seniorenheim“ ein Vorsorgeabstand von 1000 m angegeben. Dabei ist die Aufnahme der Kategorie des „Seniorenwohnhauses“ als schwierig zu bewerten, da dieses	Wird nicht gefolgt Das im Anhang I des Umweltberichts aufgeführte Kriterium „Klinikgebiet, gesundheitliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen bzw. Krankenhaus, Kurbetrieb, Seniorenwohnhaus, Seniorenheim“ inklusive eines Vorsorgeabstands von 1.000 m orientiert sich an dem beschlossenen Kriterienkatalog zur Planung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Nordschwarzwald (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Der Vorsorgeabstand ergibt sich aus

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			unter die Kategorie „Wohnen“ fällt und eine Erfassung Schwierigkeiten aufwerfen könnte. Auch die Gleichstellung von Klinikgebiet/Kurbetrieb und Seniorenheim sollte nochmals überdacht und möglicherweise neu bewertet werden.	der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und den verschiedenen Nutzungsarten nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO).
22	486	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 3. Umweltbericht Zudem finden sich vermehrt in den Steckbriefen Vorsorgeabstände zu den FFH-Gebieten die mit 1 km angegeben werden und damit eine Divergenz zu den im Kriterienkatalog angegebenen Vorsorgeabständen aufweisen. Aus Gründen der Transparenz und der einheitlichen Darstellung wird angeregt hier eine Angleichung vorzunehmen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von je 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Einschätzung, nach der eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als notwendig erachtet wird, erfolgte anhand der Lage des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu einem Natura 2000-Gebiet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Nach erfolgter Zuschnittsanpassung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen liegt keines der Vorranggebiete mehr innerhalb einer Lebensstätte im Vogelschutzgebiet oder innerhalb eines FFH-Lebensraumtyps oder einer FFH-Lebensstätte im FFH-Gebiet (Fallgruppe !). Des Weiteren befindet sich keines der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im 500 m-Umfeld eines Vogelschutzgebietes mit windkraftsensiblen Vogelarten (Fallgruppe !). In der Gebietskulisse sind demnach keine Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mehr vorhanden, bei denen eine Konfliktlösung für Natura 2000 auf nachgelagerter Ebene nicht in Aussicht gestellt werden kann. Ist eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten, ist die Vollzugsfähigkeit des Teilregionalplans Windenergie gewährleistet. Für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, die im 500-3500 m-Umfeld eines Vogelschutzgebietes mit windkraftsensiblen Vogelarten, im 1 km-Umfeld eines FFH-Gebiets mit windkraftsensiblen Fledermausarten, im 1 km-Umfeld eines FFH-Gebiets mit Lebensraumtypen windkraftsensibler Arten, im 200 m-Umfeld sonstiger FFH-Lebensraumtypen/-lebensstätten oder im 200 m-Umfeld sonstiger Lebensraumstätten von Vogelschutzgebieten liegen (Fallgruppe X), ist eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten. In den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist die entsprechende Fallgruppe zur Einschätzung der Erforderlichkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, die sich aus der Lage des Vorranggebiets zu einem Natura 2000-Gebiet ergibt, dargestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
23	487	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	I. Stellungnahme des MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Konkretisierung zur Öffnung der Regionalen Grünzüge für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		Baden-Württemberg	4. Hinweise zu § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG für die Regionale Planungsoffensive Neben dem Erreichen des Flächenziels sollen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 Landesplanungsgesetz (LplG) zudem die Regionalen Grünzüge unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaik geöffnet werden. Der geltende Regionalplan 2015 Nordschwarzwald sieht bereits eine weitgehende Öffnung der Grünzüge vor, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in Bezug auf Einzelvorhaben eine Öffnung zu Gunsten der Windenergie nochmals überprüft und angepasst werden sollte. Plansatz 3.2.1. Z (5) des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald lässt in den Regionalen Grünzügen als weitere Nutzung Einzelvorhaben unter gewissen Voraussetzung zu. Hierunter fallen auch Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien. Der Teilregionalplan Windenergie sieht hier jedoch keine besondere Gewichtung der erneuerbaren Energien in seiner Abwägung mit den berührten öffentlichen und privaten Belangen nach § 7 Abs. 2 ROG vor. § 2 EEG stellt die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien heraus, indem nunmehr geregelt ist, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Notwendigkeit, im Einzelfall nach gerechter Abwägung aller berührten Belange zu entscheiden, ist gleichwohl durch das Inkrafttreten des § 2 EEG nicht obsolet geworden. Die Einbringung erneuerbarer Energien in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als „vorrangiger Belang“ im Sinne des § 2 Satz 2 EEG bedeutet insbesondere nicht, dass damit alle anderen Belange in jedem Einzelfall weggewogen werden können und müssen. Durch § 2 EEG wird jedoch das Gewicht, das der Nutzung erneuerbarer Energien als Abwägungsbelang zukommt, erheblich gesteigert. Die besondere Gewichtung der erneuerbaren Energien kann nunmehr bewirken, dass gegenläufige Belange leichter überwunden werden können. Eine Möglichkeit, den gegenläufigen Belangen Rechnung zu tragen, ist, die Öffnung der Regionalen Grünzüge an Bedingungen bzw. Voraussetzungen zu knüpfen. Bei der Gestaltung solcher beschränkenden Festlegungen muss aber dem	Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG wird im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald festgelegt. Hinweis: Der derzeit rechtskräftige PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald legt fest, dass raumordnerische Zielsetzungen zu Gebieten für die Nutzung von Windenergie innerhalb der Regionalen Grünzüge zulässig sind. Zudem legt PS 3.2.1 Z (5) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald fest, dass Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien als Einzelvorhaben zulässig sind, soweit sie einen bestehenden Siedlungssplitter nicht verfestigen, nicht zu einem neuen Siedlungsansatz führen oder zusätzliche Zerschneidung der Landschaft bewirken. In der Praxis führte weder die Auslegung des PS 3.2.1 Z (4) noch des PS 3.2.1 Z (5) durch den RVNSW dazu, dass regionalplanerische Belange einem kommunalen Bauleitplan oder einem Vorhaben für Windenergieanlagen als entgegenstehend erachtet wurden. Hinweis: In PS 4.2.2 Z (3) des Teilregionalplans Windenergie wird die Überlagerung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit weiteren Vorranggebieten des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald (u. a. Regionale Grünzüge) und des Teilregionalplans Landwirtschaft zielförmig geregelt und in Konfliktfällen der Nutzung der Windenergie Vorrang eingeräumt.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			besonderen Gewicht der erneuerbaren Energien Rechnung getragen werden. Werden die Regionalen Grünzüge nicht vollständig geöffnet, sondern an beschränkenden Festlegungen geknüpft, so ist jede dieser beschränkenden Festlegungen zur Wahrung anderer Belange sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtschau mit dem durch § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG in Verbindung mit § 2 EEG vorgegebenen Gewicht der erneuerbaren Energien abzuwägen. Diese Abwägung ist in der Begründung für jede dieser beschränkenden Festlegungen einzeln als auch in ihrer Gesamtschau zu dokumentieren. Die Begründung, warum andere Belange vorgehen, muss künftig sorgfältiger sein und bei einschränkenden Festlegungen insbesondere erkennen lassen, dass die eingestellten Belange den erneuerbaren Energien grundsätzlich vom Rang her gleichwertig waren und im Einzelfall überwogen haben. Das Wegwägen der Belange der erneuerbaren Energien wird im Hinblick auf § 2 EEG nur noch in Ausnahmefällen möglich sein. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf den Einfluss der Vorschriften des § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG und des § 2 EEG auf die Festlegungen des geltenden LEP hinweisen. Zwar sollen nach Plansatz 5.1.3 Abs. 2 (Z) HS 2 des LEP die Regionalen Grünzüge von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Aus dem Auftrag des § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG zur Öffnung der Grünzüge ergibt sich jedoch, dass Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine generell funktionswidrigen Nutzungen mehr sind. Daher können beschränkende Festlegungen nicht allgemein mit der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs begründet werden, sondern nur mit dem Schutz und dem Überwiegen konkreter Belange (s.o.). Nicht mehr die Rechtfertigung der Öffnung der Grünzüge steht im Vordergrund, sondern die Rechtfertigung etwaiger Beschränkungen für die Wind- und Solarenergie. Bei der Ausgestaltung beschränkender Festlegungen ist dementsprechend auch darauf zu achten, dass der Bezug zum geschützten Belang gewahrt wird und überschießende Beeinträchtigungen der erneuerbaren Energien, die sich nicht mehr aus dem Schutz des Belangs rechtfertigen lassen, vermieden werden. Es wird daher empfohlen in den Teilregionalplan die oben beschriebene Abwägung mit den im Einzelnen möglichen entgegenstehenden Nutzungen vorzunehmen und diese in einem oder mehreren Plansätzen sowie der entsprechenden Begründung zu dokumentieren.	
24	488	Stellungn.-ID 15 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	II. Stellungnahme des MLW als oberste Denkmalschutzbehörde Die oberste Denkmalschutzbehörde tritt der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
25	421	Stellungn.-ID 6 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	Stuttgart vom 4. April 2024 zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald bei. Grundsätzlich begrüßen wir die Anstrengungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen, da dies den Klimaschutzziele dient. Für die Antriebswende ist eine ausreichende Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien unerlässlich.	Wird zur Kenntnis genommen
26	422	Stellungn.-ID 6 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	Zur Erzielung einer Verkehrswende die jedoch geplanten Straßenbaumaßnahmen in der Planaufstellung zu berücksichtigen. Wir bitten diese Aspekte in Ihre Planung einfließen zu lassen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Träger der Straßenbaulast wurden beteiligt, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
27	423	Stellungn.-ID 6 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	Zum Erhalt der Biodiversität sind zudem die Wiedervernetzung an Verkehrswegen. Wir bitten diese Aspekte in Ihre Planung einfließen zu lassen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg wird zur zweiten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie in der Strategischen Umweltprüfung als neuer Prüfungsaspekt beim Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" aufgenommen.
28	424	Stellungn.-ID 6 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	Themenbereich Schieneninfrastruktur Die kürzlich eingeführte Vorschrift des § 11a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bestimmt, dass bei dem Bau oder der Änderung von Eisenbahnanlagen zur Förderung der Klimaziele des Bundes diese Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden sollen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Auf Bahnbetriebszwecken gewidmeten Flächen oder an Eisenbahninfrastrukturen dürfen folglich Windenergieanlagen nur mit einem ausreichenden Abstand zum Schienenweg vorgesehen werden. Von Windenergieanlagen auf Nachbargrundstücken der Eisenbahn, aber auch auf Eisenbahnbetriebsgrundstücken, dürfen für den Bahnbetrieb selbstverständlich keine Einschränkungen ausgehen - dazu zählen beispielsweise Gefahren durch Eisabwurf (Windenergieanlage in Betrieb) und Eisfall (Windenergieanlage im Stillstand). Auch etwaige Spiegel-, Blend- oder Sogwirkungen für den Verkehr auf der Eisenbahninfrastruktur müssen wirksam ausgeschlossen werden. Allgemein gilt: Gefahren für den Eisenbahnbetrieb dürfen nicht entstehen und müssen ausgeschlossen sein (vgl. §§ 4, 24, 24a AEG und § 4 Landeseisenbahngesetz Baden-Württemberg – LEisenbG BW). Spezielle gesetzliche baulich einzuhaltende Abstandsflächen zur Eisenbahninfrastruktur existieren im Bundesrecht zwar bisher nicht, im Landesrecht gibt es dagegen gesetzliche Anbaubeschränkungen, die aber nur für Eisenbahninfrastrukturen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen gelten, also nicht für das Netz der Eisenbahnen des Bundes (DB InfraGO AG und Beteiligungsunternehmen des DB-Konzerns).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Gemäß des beschlossenen Kriterienkatalogs gilt für Eisenbahnstrecken ein Vorsorgeabstand von 140 m (zur Begründung s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. Ein Nachweis über eine mögliche Beeinträchtigung der Betriebssicherheit der Eisenbahn kann im nachgelagerten Verfahren ggf. erforderlich und geprüft werden.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			§ 4 Abs. 1 und 2 LEisenbG BW bestimmt: „Längs der Strecken von Eisenbahnen dürfen 1. bei gerader Streckenführung a) bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m, b) Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 200 m, 2. bei gekrümmter Streckenführung bauliche Anlagen und Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Mitte des nächstgelegenen Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird. (2) Bei geplanten Eisenbahnen gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, in dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.“ Es kommt also entscheidend darauf an, ob im Einzelfall die Betriebssicherheit der Eisenbahn durch das Aufstellen einer Windenergieanlage oder durch die Ausweisung von Aufstellungsflächen für solche Anlagen beeinträchtigt wird oder nicht – immer vorausgesetzt, dass die Windenergieanlage (Turm und Fundamente) selbst standsicher ist. (Siehe hierzu „Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“ (VwV TB) vom 12. Dezember 2022, GABl. Nr. 12/2022, Seite 1187 ff., Anlage A 1.2.8/6, Ziffer 1 (Seite 31); wortgleich ebenso enthalten in den „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB), herausgegeben vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Ausgabe 2024/1, gültig ab 01.01.2024, Anlage 1.2.8/6, Ziffer 1 (Seite 40), publiziert auf der Internetseite des EBA.) In Verwaltungsvorschriften – Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB des MLW, Anhang Anlage A 1.2.8/6, S. 33 und mit gleicher Abstandsregel auch in den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen 2024/1, Anlage A 1.2.8/6, S. - ist dazu bestimmt: „Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage im Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.“ (VwV TB (a.a.O.), Anlage A 1.2.8/6, Ziffer 2 (Seite 32); wortgleich ebenso in den EiTB (a.a.O.), Anlage 1.2.8/6, Ziffer 2	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			(Seite 40).)	
29	425	Stellungn.-ID 6 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	Themenbereich Schieneninfrastruktur In jedem Fall wäre ferner zu prüfen, ob die für die Installation von Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen auch für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (beispielsweise zweite Streckengleise, Überholgleise, Stationen, Umschlageinrichtungen oder andere Serviceeinrichtungen) benötigt werden. Liegt ein solcher Eisenbahninfrastrukturbedarf vor, sind die betreffenden Flächen freizuhalten, da ein solcher Bedarf als öffentlicher Belang einer Installation regelmäßig entgegensteht. Bei allen Planungen ist daher eine Abstimmung mit dem jeweiligen Eisenbahninfrastrukturbetreiber - und ggf. der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde (dies ist das Eisenbahn-Bundesamt für Eisenbahninfrastruktur der Eisenbahnen des Bundes, und das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, soweit eine nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur betroffen ist) - unerlässlich und insofern ist das Einvernehmen einzuholen. Konzepte für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (z.B. Reaktivierungskarte, Elektrifizierungskarte, etc.) können vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg angefragt werden. Informationen dazu sind auch auf der Internetseite des Ministeriums publiziert.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die genannten Behörden wurden im Verfahren beteiligt. Die Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen befinden sich in größerer Entfernung zu den Schienenstrecken, für die gemäß Reaktivierungskarte und Elektrifizierungskarte Maßnahmen vorgesehen sind. Ausbaumaßnahmen von Eisenbahninfrastruktur sind im regionalbedeutsamen Maßstab nicht erheblich.
30	426	Stellungn.-ID 6 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	Themenbereich Straßeninfrastruktur Das Verkehrsministerium weist darauf hin, dass im Rahmen des vorgesehenen Teilregionalplans Windenergie für die Region Nordschwarzwald - in Bezug auf Vorranggebiete für die Windenergie - bezüglich der Bundesstraßen die im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen des Bundes zum Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie bezüglich der Landesstraßen die im Maßnahmenplan 2021-2035 des Landes Baden-Württemberg zum Generalverkehrsplan verankerten Straßenbauvorhaben zu beachten sind. Selbiges gilt für Vorhaben des Um- und Ausbaus an Bundes- und Landesstraßen sowie für Maßnahmen des Bedarfsplans Radwege. Auskünfte hierzu sind beim zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe einzuholen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Regierungspräsidium Karlsruhe weist in seiner Stellungnahme auf Straßenbauvorhaben hin (s. ID 396).
31	427	Stellungn.-ID 6 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	Themenbereich Straßeninfrastruktur Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich • die Anbauverbotszone von 20 m und Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß § 9 Abs. (1) bzw. Abs. (2) in Verbindung mit Abs. (2b) Bundesfernstraßengesetz bei Bundesstraßen, sowie • die Anbauverbotszone von 20 m und Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß § 22 Abs. (1) bzw. Abs. (2) Straßengesetz für Baden-Württemberg bei	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der dieser Planung zugrunde liegende Kriterienkatalog basiert auf den alten Anbauverbotszonen vor dem 29.12.2023 mit den darin enthaltenen pauschalen Vorsorgeabständen. Ein Nachweis über eine mögliche Beeinträchtigung der Betriebssicherheit der Verkehrswege kann im nachgelagerten Verfahren ggf. erforderlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Landesstraßen, sowie • die Anbauverbotszone von 5 m und Anbaubeschränkungszone von 10 m bei Radschnellverbindungen gemäß § 22 Abs. (1) bzw. Abs. (2) Straßengesetz für Baden-Württemberg beachtet werden müssen.	und geprüft werden.
32	428	Stellungn.-ID 6 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	Themenbereich Straßeninfrastruktur Es wird zudem davon ausgegangen, dass die Belange des Straßenbaulasträgers der Bundes- und Landesstraßen in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg durch das zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe berücksichtigt werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Regierungspräsidium Karlsruhe wurde an diesem Verfahren beteiligt.
33	429	Stellungn.-ID 6 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	Themenbereich Wiedervernetzung an Verkehrswegen Es wird darum gebeten, bei dem Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald neben dem regionalen Biotopverbund auch die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans gemäß § 46 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg sowie die prioritären Wiedervernetzungsabschnitte an Straßen des „Landeskonzepts Wiedervernetzung an Straßen Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Verkehr zu berücksichtigen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans sind ebenso wie Regionale Wildtierkorridore nach dem Landschaftsrahmenplan inklusive eines 500 m Puffers in der Umweltprüfung berücksichtigt worden (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Erheblichkeitsschwelle bezogen auf die Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge liegt bei ≥ 3 ha bei einer Betroffenheit des Vorranggebiets. Das Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg wird zur zweiten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie in der Strategischen Umweltprüfung als neuer Prüfaspekt beim Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" aufgenommen.
34	430	Stellungn.-ID 6 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	Themenbereich Wiedervernetzung an Verkehrswegen Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat im Jahr 2015 aufbauend auf den Fachplänen des Bundes und des Landes das „Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg“ mit den prioritären Wiedervernetzungsabschnitten an Straßen erstellt. Es wird daher ebenfalls um Berücksichtigung der prioritären Wiedervernetzungsabschnitte des Landeskonzeptes Wiedervernetzung gebeten. Informationen zu den prioritären Wiedervernetzungsabschnitten können der Internetseite des Verkehrsministeriums entnommen werden (Bundesprogramm Wiedervernetzung: Bundesprogramm Wiedervernetzung: Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de); Landesprogramm Wiedervernetzung: Konfliktstellen: Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de)). (https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/naturschutz/wiedervernetzung/wiedervernetzung) Dies betrifft in besonderem Maße die Flächen WE 20 und WF 9, die jeweils im Bereich eines prioritären Wiedervernetzungsabschnittes, KA-5 an der L574 bzw. KA-9 an der K4702 liegen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg wird zur zweiten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie in der Strategischen Umweltprüfung als neuer Prüfaspekt beim Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" aufgenommen.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
35	431	Stellungn.-ID 6 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	Themenbereich Wiedervernetzung an Verkehrswegen In diesem Zusammenhang wird um Ergänzung des Umweltberichts und der zugehörigen Anlagen um das „Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg“ gebeten. Dies betrifft neben den Steckbriefen in Anhang 2 den Belang „Biotopverbund“ in Anhang 1. Quelle ist das Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen Baden-Württemberg (Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, 2015). Die prioritären Abschnitte des Landeskonzepts Wiedervernetzung können der Internetseite https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?highlight=globalid=bvGwp (/ Biotopverbund Wiedervernetzung, Amphibien VM 2021) entnommen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg wird zur zweiten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie in der Strategischen Umweltprüfung ergänzt.
36	432	Stellungn.-ID 6 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	Themenbereich Wiedervernetzung an Verkehrswegen Wir möchten noch darauf hinweisen, dass im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012, der zwar am 09.05.2019 außer Kraft getreten ist, jedoch weiterhin als Orientierungsgrundlage dienen kann, unter Ziff. 4.2.8 festgelegt ist, dass bei der Planung von Windenergieanlagen Biotopverbundflächen einschließlich der Flächen des Generalwildwegeplans zu berücksichtigen sind.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans sind ebenso wie Regionale Wildtierkorridore nach dem Landschaftsrahmenplan inklusive eines 500 m Puffers in der Umweltprüfung berücksichtigt worden. Die Erheblichkeitsschwelle bezogen auf die Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge liegt bei ≥ 3 ha bei einer Betroffenheit des Vorranggebiets. Ebenso sind sowohl der Landesweite als auch der Regionale Biotopverbund berücksichtigt worden. Siehe hierzu Umweltbericht Anhang I Methodik.
37	489	Stellungn.-ID 7 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg	Im Sinne des § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) und des § 22 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) ist es erforderlich, den Bau neuer Windenergieanlagen weitreichend zu ermöglichen. Dazu gehört unter anderem, dass Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung ergänzend tätig werden können.	Wird gefolgt § 249 Abs. 4 BauGB regelt, dass die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegensteht. Dies wird in der Begründung zu PS 4.2.2 Z (1) aufgenommen.
38	490	Stellungn.-ID 7 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg	Der Grundsatz (6) im Plansatz 4.2.2 schränkt das Repowering durch Eingrenzung auf regionalplanerische Vorranggebiete stark ein. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Vor diesem Hintergrund sollten diese Vorhaben aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft auch außerhalb der Vorranggebiete der kommunalen Planung und dem Repowering offenstehen.	Wird gefolgt Der Grundsatz zu Repowering (G (6) des ersten Entwurfs) wird nicht weiterverfolgt.
39	491	Stellungn.-ID 7 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg	Als eine wichtige Maßnahme der von der Landesregierung eingerichteten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wurde mit der Novelle des Landesplanungsgesetzes im November 2022 unter anderem die unverzügliche Öffnung der regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Sinne des § 2 EEG (vgl. § 11 Absatz 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG) beschlossen. Aus Sicht des unseres Hauses wäre für die Umsetzung dieser	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Konkretisierung zur Öffnung der Regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG wird im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald festgelegt. Hinweis: Der derzeit rechtskräftige PS 3.2.1 Z (5) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald legt fest, dass Anlagen zur Erzeugung

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			gesetzlichen Verpflichtung eine Klarstellung erforderlich, dass die Regionalen Grünzüge in der Region Nordschwarzwald auch außerhalb von regionalplanerischen Vorranggebieten für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet sind.	regenerativer Energien als Einzelvorhaben zulässig sind, soweit sie einen bestehenden Siedlungssplitter nicht verfestigen, nicht zu einem neuen Siedlungsansatz führen oder zusätzliche Zerschneidung der Landschaft bewirken. In der Praxis führt die Auslegung des PS 3.2.1 Z (5) durch den RVNSW nicht dazu, dass regionalplanerische Belange nach PS 3.2.1 Z (5) einem Plan oder einem Vorhaben für die Windenergie als entgegenstehend geltend gemacht werden. Zudem legt PS 3.2.1 Z (4) fest, dass u. a. Gebiete für die Nutzung der Windenergie als raumordnerischer Zielsetzungen in Regionalen Grünzügen zulässig sind. In der Praxis führt die Auslegung des PS 3.2.1 Z (4) durch den RVNSW weder bei der Festlegung für die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen noch bei geplanten Darstellungen in Flächennutzungsplänen dazu, dass regionalplanerische Belange nach PS 3.2.1 Z (4) einem Plan oder einem Vorhaben für Windenergie als entgegenstehend geltend gemacht werden. Insofern besteht aus dem Plansatz bzw. der Position des RVNSW heraus bereits eine Vereinbarkeit der Windenergie in Regionalen Grünzügen.
40	492	Stellungn.-ID 8 Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg	Seitens des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald.	Wird zur Kenntnis genommen
41	369	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe (StEWK RPK) (1) Nach § 26 Absatz 3 Nr. 3 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) ist dem Regierungspräsidium insbesondere bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Regionalplans nach dem Landesplanungsgesetz und bei der Abstimmung von Regionalplänen außerhalb des Geltungsbereichs des Landesplanungsgesetzes nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes Gelegenheit zu geben, die Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung durch die Abgabe von Stellungnahmen einzubringen. (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 KlimaG BW bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. (3) Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch den Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, muss die	Wird zur Kenntnis genommen

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Stromerzeugung aus Windenergie infolge des angesetzten Leistungszuwachses sowie der annahmegemäßen Erhöhung der Volllaststunden ausgehend von 2,9 TWh im Jahr 2020 auf 12,5 TWh in 2030 steigen und weiter auf 28,2 TWh in 2040. Bei einem angenommenen Anstieg der mittleren Nennleistung von Neuanlagen auf 6 MW in 2030 bzw. 7 MW in 2040 sowie unter Berücksichtigung des Rückbaus wächst die Anzahl der installierten Windenergieanlagen von 758 WEA in 2021 auf eine Größenordnung von 1.400 WEA in 2030 bzw. 2100 WEA in 2040. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. (4) Bei der Abwägungsentscheidung ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nr. 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. (5) Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ist als Grundsatz der Raumordnung insbesondere den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen. (6) Landesrechtlich sind für die Raumordnung und Landesplanung die Leitvorstellungen nach § 2 Abs. 1 [LplG] zu beachten, wonach die räumlichen Voraussetzungen des Klimaschutzes zu schaffen und insbesondere dem Flächenbedarf einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung (Nr. 2a) sowie der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien nach dem KlimaG BW Rechnung zu tragen ist (Nr. 2c). (7) Der vorliegende Teilregionalplan Windenergie dient der in § 20	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			KlimaG BW normierten Umsetzung der Landesvorgabe für Windenergie. Danach sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden – bezogen auf die Region des Regionalverbands Nordschwarzwald entspricht dies ca. 4200 ha. Ziel der Vorgabe ist es, die Flächenverfügbarkeit für Erneuerbare-Energien-Anlagen im Land zur Erfüllung der energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfe sicherzustellen und die Klimaschutzziele für Baden-Württemberg zu erreichen (vgl. auch verbindliche Teilflächenziele für den Ausbau der Windenergie, §§ 20 Abs. 1 KlimaG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 WindBG). Als Planungsträger hat der Regionalverband Nordschwarzwald für sein Verbandsgebiet in einem mehrstufigen Planungsprozess Flächen identifiziert, die für eine Windenergienutzung grundsätzlich geeignet erscheinen. Die derzeit in der Offenlage befindlichen Flächen wurden anhand eines in der Verbandsversammlung abgestimmten Kriterienkatalogs ermittelt. Anhand der im Kriterienkatalog enthaltenen Ausschluss-, Prüf- und Eignungskriterien wurde die Regionsfläche untersucht. Nach derzeitigem Planungsstand sollen insgesamt 57 Standorte mit einer Gesamtfläche von ca. 7674 ha als Vorranggebiete für Windenergieanlagen festgelegt werden. Innerhalb der Vorranggebiete hat die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor allen anderen Nutzungen – dies muss als Ziel der Raumordnung von nachgeordneten Planungsträgern berücksichtigt werden.	
42	370	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe (StEWK RPK) Hinsichtlich der Methodik und dem derzeitigen Planungsstand wird seitens der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz auf die nachfolgenden Punkte hingewiesen: • Bestimmungen zur Höhe von Windenergieanlagen sind gemäß Z (4) in den Vorranggebieten für die Windenergie unzulässig. Diesen Regelsatz hält die StEWK nicht nur mit Blick auf die nur dann mögliche Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert nach § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG für wichtig – Bestimmungen zu einer Mindest- bzw. Maximalhöhe schränken die Planungen konkreter WEA-Vorhaben in der bisherigen Praxis stark ein und machen die Realisierung einzelner Projekte in einer Vielzahl von Fällen wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich.	Wird zur Kenntnis genommen
43	371	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe (StEWK RPK) Hinsichtlich der Methodik und dem derzeitigen Planungsstand wird	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			seitens der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz auf die nachfolgenden Punkte hingewiesen: • Die Möglichkeiten einer konfliktmindernden Anordnung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete für die Windenergie sowie zwischen den Vorranggebieten für die Windenergie, die im räumlichen Zusammenhang zueinanderstehen, sollen gemäß G (5) genutzt werden. Auch die StEWK hält eine Bündelung von WEA erstrebenswert im Gegensatz zu verstreuten Einzelanlagen. Sämtliche Vorranggebiete weisen zudem eine Größe von mehr als 20 ha auf, was je nach Umständen der Einzelfälle grundsätzlich eine Anordnung von mindestens 3 WEA ermöglichen sollte.	
44	372	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe (StEWK RPK) Hinsichtlich der Methodik und dem derzeitigen Planungsstand wird seitens der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz auf die nachfolgenden Punkte hingewiesen: • Repoweringvorhaben von Bestandsanlagen können gemäß G (6) nur innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für die Windenergie umgesetzt werden. Die StEWK sieht im Repowering ein wichtiges Element, um den Ausbau der Windenergie voranzutreiben. Die Formulierung in der Begründung zu G (6) ist jedoch unklar mit Blick auf den Zeitraum nach 2030 sowie den starren Verweis auf § 249 Abs. 3 BauGB.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Grundsatz zu Repowering (G (6) des ersten Entwurfs) wird nicht weiterverfolgt.
45	373	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe (StEWK RPK) Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der vorliegende Teilregionalplan Windenergie durch die Festlegung von insgesamt 57 Vorranggebieten für Windenergieanlagen gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird.	Wird zur Kenntnis genommen
46	374	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Planungskonzept § 20 KlimaG BW sieht vor, dass zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gem. § 3 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) in den Regionalplänen mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergie ausgewiesen werden. Dies entspricht in der Region Nordschwarzwald einer Fläche von ca. 4.200 ha. Der vorliegende Entwurf sieht mit 7.674 ha rund 3,2 Prozent der Regionsfläche zur Festlegung als Vorranggebiete für die Windenergie vor. Diese wurden anhand diverser Eignungs-, Ausschluss und Prüfkriterien ermittelt. Grundsätzlich halten wir die gewählte Methodik für schlüssig.	Wird zur Kenntnis genommen
47	375	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Planungskonzept	Wird gefolgt In Kapitel 5.1 des Umweltberichts wird die Abwägungsgrundlage

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Einzelne im Umweltbericht unter 5.1 in Schritt 4 benannte Abwägungsgrundlagen wie z.B. der „Überlastungsschutz von Gemeinden und Teilorten wie Umzingelung und Flächeninanspruchnahme“ lassen sich allerdings mit den vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehen. Zudem wird nicht deutlich, ob sich die Berechnung der Sichtbarkeit im Offenland auf die VRG-Kulisse vor der Anpassung oder nach der Anpassung bezieht, da in den Steckbriefen in Abbildung 2 jeweils die Kulisse vor Anpassung dargestellt ist.	zum Überlastungsschutz konkretisiert. Die Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz wird in der Sitzungsvorlage konkretisiert. Die Steckbriefe der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen aus der ersten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie stellen die vertiefte Prüfung der Ausgangskulisse der Vorranggebiete dar. Für die zweite Offenlage des Teilregionalplans Windenergie werden die Steckbriefe der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen an die vertiefte Prüfung der weiterentwickelten Vorranggebiete angepasst. Im Umweltbericht im Kapitel Kumulative Wirkungen wird bisher ebenfalls die Ausgangskulisse der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dargestellt. Für die zweite Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird das Kapitel Kumulative Wirkungen ebenfalls an die weiterentwickelten Vorranggebiete angepasst. Das in der Abwägungsgrundlage dargestellte Thema Überlastungsschutz und die in den Steckbriefen und im Umweltbericht durchgeführte Berechnung der Sichtbarkeiten im Offenland sind unterschiedliche Analysemethoden, die getrennt voneinander zu betrachten und zu berücksichtigen sind. Die Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz kann bei Betroffenheit zu einem Gebietszuschnitt führen, während es sich bei der Berechnung der Sichtbarkeit im Offenland um eine deskriptive Beschreibung der räumlich am stärksten betroffenen Bereiche, Gemeinden und großräumigen Umweltbelange in der Region Nordschwarzwald handelt.
48	376	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Satzung Gem. § 13a Landesplanungsgesetz BW (LPIG) bedürfen Teilregionalpläne, deren Gegenstand die Festlegung von Gebieten für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik zur Umsetzung der Flächenziele sind, keiner Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde.	Wird gefolgt Die Satzung wird entsprechend angepasst.
49	377	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Plansätze: zu Z (1) Die Vorranggebiete für die Windenergie werden gem. Plansatz 4.2.2 Z (1) gebietsscharf in der Raumnutzungskarte festgelegt. In der Begründung wird ausgeführt, dass die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses in kommunalen Bauleitplänen ausgewiesenen Windenergiegebieten allen regionalplanerischen Festlegungen entsprechen. Sollten hier in konkreten Einzelfällen Unklarheiten bestehen, regen wir an, dies im Rahmen eines Plansatzes zu fassen (bspw. durch Darlegung möglicher Überlagerungsregeln).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Formulierung wird geändert. Es wird konkretisiert, dass durch den Teilregionalplan Windenergie kommunal ausgewiesene Windenergiegebiete nicht aufgehoben werden.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
50	378	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Plansätze: zu Z (1) Weiterhin wird in der Begründung ausgeführt, dass innerhalb von kommunal ausgewiesenen Windenergiegebieten alle baulichen Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen sein sollen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind. Wir gehen davon aus, dass mit dieser Formulierung keine Regelung der kommunalen Bauleitplanung verstärkt werden soll, sondern, dass ggf. entgegenstehende regionalplanerische Festlegungen damit nicht mehr zur Anwendung kommen sollen. Zur besseren Verständlichkeit und Rechtsklarheit regen wir an, dies in einem Plansatz zu fassen. Sofern Gebiete mit besonderen Freiraumfestlegungen betroffen sind, bitten wir zu prüfen, ob diese in die Umweltprüfung aufzunehmen sind.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Satz zu den kommunal ausgewiesenen Windenergiegebieten wird aus der Begründung zu Z (1) gestrichen. Das Ziel, dass in den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, sofern sie mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind und der Windenergienutzung entgegenstehen, wird beibehalten (PS 4.2.2 Z (3)). Für den Teilregionalplan Windenergie wurden die rechtskräftigen regionalplanerischen Festlegungen des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sowie der Teilregionalpläne Rohstoffsicherung und Landwirtschaft im Kriterienkatalog (z. B. Grünzäsuren, Rohstoff) und in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Für die regionalplanerischen Festlegungen ist entsprechend der Methodik der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie keine regionale Erheblichkeit zu erwarten, da die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit anderen regionalplanerischen Festlegungen vereinbar sind bzw. eine entsprechende Vereinbarkeit durch den Regionalverband Nordschwarzwald als Plangeber des Teilregionalplans Windenergie und des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald hergestellt wird (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurden in den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen die Überlagerungen dieser Vorranggebiete mit den Festlegungen des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald und der Teilregionalpläne dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
51	380	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Plansätze: zu G (5) Durch Plansatz 4.2.2 G (5) soll eine konfliktmindernde Anordnung von Windenergieanlagen befördert werden. Wir verstehen die Intention einer räumlichen Bündelung, regen jedoch an, den Plansatz sprachlich anders zu fassen. Insbesondere die Formulierung „zwischen den Vorranggebieten“ ist missverständlich. Der zweite Satz entspricht zudem in der vorliegenden Formulierung eher einem Ziel, als einem Grundsatz der Raumordnung.	Wird gefolgt Die Formulierung in PS 4.2.2 G (5) wird entsprechend geändert.
52	381	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Plansätze: zu G (6) Wir regen an, Plansatz 4.2.2 G (6) zu überdenken, da dieser in der vorliegenden Form im Hinblick auf die Regelungen des § 249 Abs. 3 BauGB irreführend ist.	Wird gefolgt Der Grundsatz zu Repowering (G (6) des ersten Entwurfs) wird nicht weiterverfolgt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
53	382	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Umweltbericht In den Steckbriefen zum Umweltbericht regen wir an, bei der Umweltprognose die Beschreibungen bei „geeigneten Vorranggebieten“ und „sehr geeigneten Vorranggebieten“ so anzupassen, dass hier ein Unterschied erkennbar ist. Entsprechend der Darstellung unter 1.4 des Umweltberichts könnte nach unserem Verständnis auch die Beschreibung „regional erheblich positive Umweltauswirkungen“ beabsichtigt gewesen sein.	Wird gefolgt Die Beschreibung bei "geeigneten Vorranggebieten" und "sehr geeigneten Vorranggebieten" bei der Umweltprognose wird sprachlich so angepasst, dass ein Unterschied erkennbar ist (s. Umweltbericht und Anhänge zum Umweltbericht).
54	383	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde Hinweise zu den Vorranggebieten für die Windenergie Durch die Flächenkulisse sind überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume gem. 5.1.2 (Z) des derzeit gültigen Landesentwicklungsplans (LEP) betroffen. Die Vorranggebiete WC 13, WC 16, WC 17, WC 27, WC 28, WC 29, WE 13, WE 16, WE 19, WF 10, WF 11, WF 14, WF 3, WF 6, WF 9 und Teile von WE 18 liegen gem. Anhang Karte 4 des LEP in Gebieten, welche sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen. Die Vorranggebiete WF 12, WF 16 und Teile von WE 18 liegen zudem innerhalb unzerschnittener Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil mit einer Größe über 100m². Gem. 5.1.2.1 (Z) LEP ist in den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern, erheblich beeinträchtigende Maßnahmen sollen unterbleiben oder ausgeglichen werden. 5.1.2.2 (Z) gibt vor, dass diese Landschaftsräume möglichst unzerschnitten erhalten und untereinander vernetzt werden sollen. In großen unzerschnittenen Räumen sind Eingriffe mit Trennwirkung auf das Unvermeidbare zu beschränken. Überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Wir bitten, die Unterlagen entsprechend zu ergänzen. Gem. Plansatz 5.3.5 (Z) LEP sind Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken. Während die besonderen Schutzfunktionen im Umweltbericht und in den Steckbriefen berücksichtigt sind, weisen wir darauf hin, dass die VRG WP 1, WE 4, WE 8, WE 9, WE 14 und WE 15, sowie WE 2, WE 6, WE 11 und WE 19 teilweise in Waldgebieten innerhalb des Verdichtungsraums gemäß der Raumkategorie des LEP liegen (Plansatz 2.1.1).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurden überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume gemäß 5.1.2 (Z) des derzeit gültigen LEP abgeprüft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In den Steckbriefen zu den genannten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen findet sich unter „Fachplanung“ ein entsprechender Hinweis auf den Zielkonflikt mit dem LEP 2002 (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Steckbriefe für die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC28 und WC29 werden im Zuge der Überarbeitung des Teilregionalplans Windenergie nach der ersten Offenlage nachgeführt. Unter „Fachplanung“ wird ebenfalls ein entsprechender Hinweis auf den Zielkonflikt mit dem LEP 2002 eingefügt. Die Methodik wird um 5.1.2.1 (Z) und 5.1.2.2 (Z) des derzeit gültigen LEP ergänzt und in den Steckbriefen zusätzlich explizit der LEP 2002 genannt. Weiter wird in den genannten Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ein Hinweis auf die Raumkategorie des LEP (Plansatz 2.1.1) ergänzt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
55	388	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straße Im Zusammenhang mit der Ausweisung von geeigneten Standorten für Windenergieanlagen sind im Bereich von klassifizierten Straßen, vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere um straßenverkehrsgefährdende Situationen für den fließenden Verkehr auszuschließen, ausreichende Mindestabstände zwischen Anlage und Straße einzuhalten. Die Fachagentur „Windenergie Land“ hat einen Katalog mit Abstandsempfehlungen bei der Ausweisung von Windenergieanlagen herausgegeben, der für Bundes- und Landesstraßen in Baden-Württemberg einen Mindestabstand von 20 m angibt und mit einem Abstand bis zu 40 m sollte die Anlage genehmigungsbedürftig sein. https://www.fachagentur-windener-gie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Planung/FA_Wind_Abstandsempfehlungen_Aktualisierung_3-2023.pdf An den freien Strecken der Bundesstraßen sind diese Vorgaben gesetzlich verankert und es gilt ein Abstandsgebot von 20 m für Windenergieanlagen. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone bedarf es einer straßenrechtlichen Zustimmung. Eine Ausnahme tritt ein, wenn nur der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Verfahrens ist die Flächensicherung für Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Der dieser Planung zugrunde liegende Kriterienkatalog basiert auf den alten Anbauverbotszonen vor dem 29.12.2023 mit den darin enthaltenen pauschalen Vorsorgeabständen. Ein Nachweis über eine mögliche Beeinträchtigung der Betriebssicherheit der Verkehrswege kann im nachgelagerten Verfahren ggf. erforderlich und geprüft werden.
56	389	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straße Das für die Genehmigungsentscheidung maßgebliche Verhältnis der vom Antragsteller gewünschten Windenergieanlage zu den öffentlichen Belangen soll mit Hilfe einer „nachvollziehenden Abwägung“ zu ermitteln sein. Dabei ist die gesetzliche Planung für den Einzelfall nachzuvollziehen, indem die Privilegierung und die entgegengesetzten öffentlichen Belange gegeneinander abgewogen werden. Nach § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien „im überragenden öffentlichen Interesse“. Die straßenrechtlichen Belange, insbesondere die Verkehrssicherheit, müssen bei einer Abwägung dennoch Berücksichtigung finden.	Nicht Regelungsgegenstand Straßenrechtliche Belange und eventuelle Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
57	390	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straße Gemäß § 22 Abs. 9 StrG sind Anlagen der öffentlichen Versorgung, worunter auch Windenergieanlagen mehrheitlich zu fassen sind, an Landesstraßen außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrten generell von den Anbaubeschränkungen befreit. Es darf jedoch durch die Anlage keine Sichtbehinderung für die Verkehrsteilnehmer entstehen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu Landstraßen ein Vorsorgeabstand von 130 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Eventuelle Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit werden - soweit erforderlich - im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
58	391	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straße Durch die Rechtslage ist demnach von einer straßenrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung dieser Anlagen in der Anbauverbotszone von Landesstraßen auszugehen und es überwiegen im Rahmen der anbaurechtlichen Beurteilung die Belange der erneuerbaren Energien grundsätzlich. Dennoch treten straßenrechtliche Belange nicht vollständig hinter diese zurück. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind jederzeit aufrecht zu erhalten.	Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu Landstraßen ein Vorsorgeabstand von 130 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Eventuelle Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit werden - soweit erforderlich - im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
59	392	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straße Vorsorgeabstände an Straßen: Grenzen sind der Unterschreitung des Mindestabstands beispielsweise dort gesetzt, wo die Verkehrssicherheit gefährdet ist oder Schutzeinrichtungen erforderlich werden. Der Turm oder Mast, als Teil der Windkraftanlage, kann ein Hindernis für abkommende Fahrzeuge darstellen. In diesem Fall muss ein An- und Unterfahrschutz gewährleistet sein. Dies ist entweder bei einem bestehenden Fahrzeugrückhaltesystem mit den entsprechenden Rückhalteklassen gegeben. Wenn kein Fahrzeugrückhaltesystem vorhanden ist, muss ein entsprechender Abstand zur Fahrbahn vorgesehen werden. Der Maßstab ist jeweils die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) 2009.	Nicht Regelungsgegenstand Eventuelle Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit werden - soweit erforderlich - im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu Landstraßen ein Vorsorgeabstand von 130 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog).
60	393	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straße Vorsorgeabstände an Straßen: Ein weiteres Gefährdungspotenzial für Verkehrsteilnehmer besteht durch möglichen Eisabwurf von vereisten Rotorblättern im Leistungsbetrieb. Zur Bemessung der Sicherheitsabstände kann der seit dem 09.05.2019 außer Kraft getretene Windenergieerlass weiterhin als Orientierungsgrundlage dienen. Demnach sollte zusätzlich wegen der Gefahr des Eisabwurfes ein Sicherheitsabstand zu Verkehrswegen vorgesehen werden, der mit dem Faktor 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) bemessen wird. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes ist zulässig, sofern geeignete Gutachten oder Nachweise (Rotorblattheizung, Eiserkennung und Anlagenabschaltung, o.a.) belegen, dass ein Eisabwurf auf die Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten zu Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen sowie Kreisstraßen vorsorgliche, planerische Vorsorgeabstände (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
61	394	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straße Vorsorgeabstände an Straßen: Grundsätzlich sollte die dauerhafte Zuwegung zu den geplanten Windenergieanlagen über das bestehende Wegenetz erfolgen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Neuanschlüsse an die freie Strecke der Bundes- oder Landesstraßen werden hierfür ausgeschlossen.	Versorgungswege". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
62	395	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straße Naturschutzfachliche Gesichtspunkte: Wir weisen darauf hin, dass durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen nicht die Berücksichtigung von Lage und Art bestehender Kompensationsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung im Rahmen der Genehmigung von konkreten Windenergieanlagen ersetzt wird. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsplanung von konkreten Anlagen zu prüfen. Zwischen dem Straßenkompensationskataster und dem naturschutzrechtlichen und öffentlich einsehbaren Kompensationsverzeichnis besteht eine Schnittstelle. Die Daten können auf den jeweiligen Internetseiten der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgerufen werden. Für noch nicht eingepflegte, jedoch bestandsfeste Kompensationsflächen ist im Einzelfall die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums zu beteiligen. Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit bestehenden Kompensationsmaßnahmen kann nicht grundlegend ausgeschlossen werden – ist jedoch im Einzelfall durch den Vorhabenträger zu prüfen und bei Kompensationsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung mit dieser abzustimmen. Einschränkungen/Gefährdungen der (Ziel-)Funktionen bestehender Kompensationsmaßnahmen sind nicht zulässig.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
63	396	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straße Straßenplanungen: Nach Durchsicht des Teilregionalplans sowie der Gesamtunterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass einige der in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete laufende Straßenplanungen möglicherweise tangieren. Es handelt sich dabei um folgende Flächen: WE 3 - B 294, Umfahrung Bauschlott WE 19 - L 1134, Ausbau bei Heimsheim WE 10 - L 1135, Ausbau zwischen L 1177 und Wiernsheim WF 11 - B 28, Ausbau Grünmettstetten – L 355 Die genannten Straßenplanungen befinden sich in verschiedenen Planungsstadien (Vorplanung / Variantenuntersuchung bzw. Vorentwurf). Wir bitten daher um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verfahren.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Bitte um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verfahren wird gefolgt. B 28, Ausbau Grünmettstetten – L 355: Die Planungsmaßnahme (2. Bauabschnitt: Ausbau „Rauher Stich“) ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 als „laufend und fest disponiert“ eingestellt und ist bei der Flächensicherung für Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu berücksichtigen (Planänderung). Die Fläche WF11 wird neu zugeschnitten, sodass die für Bundesstraßen geltenden Vorsorgeabstände eingehalten werden. B 294, Umfahrung Bauschlott: Eine konkrete Trasse steht derzeit nicht fest, sodass die Planung (WE3) vorerst weiterverfolgt wird (keine Planänderung). L 1134, Ausbau bei Heimsheim: Eine konkrete Trasse steht derzeit nicht fest, sodass die Planung (WE19) vorerst weiterverfolgt wird (keine Planänderung). L 1135, Ausbau zwischen L 1177 und Wiernsheim: Bei diesem

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Vorhaben wird die bestehende Straße auf der gesamten Ausbaustrecke von 1,5 km auf ein Maß von 6,50 m verbreitert. Zusätzlich sind beidseitig Randstreifen mit einer Breite von 0,25 m sowie 1,5 m breite Banketten vorgesehen. Der Ausbau ist im regionalplanerischen Maßstab nicht erheblich (keine Planänderung).
64	397	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straße An den Stellen, an denen Vorranggebiete für Windenergieanlagen unmittelbar an Bundes- oder Landesstraßen angrenzen, ist eine weitere Prüfung hinsichtlich der straßenrechtlichen Belange anhand von konkreteren Planunterlagen erforderlich. Bitte wenden Sie sich zur Abstimmung erneut an uns. Die zuständigen Fachreferate werden anschließend intern eingebunden.	Nicht Regelungsgegenstand Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu Bundes- und Landstraßen ein Vorsorgeabstand von 130 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Keines der Vorranggebiete grenzt unmittelbar an Bundes- oder Landesstraßen an. Zur Prüfung der straßenrechtlichen Belange ist im nachgelagerten Verfahren anhand von konkreteren Planunterlagen eine Abstimmung erforderlich, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
65	398	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Die Klimakrise ist mit der, ebenfalls durch menschliches Handeln verursachten, Biodiversitätskrise eng verknüpft. Beide stehen in Wechselwirkung, sodass beide Krisen nicht singulär betrachtet werden dürfen. Neben der Reduktion der Treibhausgase muss der Erhaltung der biologischen Vielfalt mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Zum o.g. Planungsentwurf nehmen wir als Höhere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung.	Wird zur Kenntnis genommen
66	399	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde FFH-Lebensraumtypen und windkraftsensibile Vogelarten Bei einigen Steckbriefen von geplanten Vorranggebieten (z.B. zu WC1), welche in der Nähe von FFH-Gebieten liegen, wird auf windkraftsensibile Vogelarten hingewiesen. Man kann nicht davon ausgehen, dass FFH-Lebensraumtypen (z.B. Magere Flachland-Mähwiese) grundsätzlich das Vorkommen von windkraftsensiblen Arten bedingen (z.B. Großer Brachvogel, Wachtelkönig). So sind uns Brutvorkommen des Großen Brachvogels nur in der Oberrheinebene bekannt.	Wird nicht gefolgt Die Natura 2000-Methodik wurde bereits vor der ersten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie mit der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe abgestimmt und soll daher beibehalten werden. Die Einschätzung, nach der eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als notwendig erachtet wird, erfolgte anhand der Lage des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu einem Natura 2000-Gebiet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000-Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000-Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
67	400	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Wir möchten darauf hinweisen, dass laut Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung um Paarungsquartiere von Fledermäusen ein 3 km-Puffer gelegt werden muss. Schwärmquartiere stellen Paarungsquartiere dar. Z.B. muss um die Tunnel der Hermann-Hesse-Bahn ein 3 km-Puffer gelegt werden, da sie neben der Funktion des Winterquartiers auch die Funktion eines Paarungsquartiers erfüllen. In der Folge wird WC4 teilweise von einem 3 km-Puffer, ausgehend vom Hirsauer Tunnel, überlagert. Des Weiteren sind uns folgende Abweichungen bei der Kategorisierung aufgefallen: Vorranggebiet - Darstellung der Kategorie in der 1. Offenlage - Kategorie nach Fachbeitrag Artenschutz - Grund: - WC5 - Ohne Kategorie - B - Braunes Langohr Wochenstuben - WC25 - Ohne Kategorie - A - Große Bartfledermaus, Wochenstubenquartier - WF1 - Teilw. A, teilw. B - Im Norden müsste Kat. A sein - 1,5 km-Puffer um Winterquartier - WF6 - Ohne Kategorie - A - Mopsfledermaus (Quartier, Schwarmplatz, Tunnel) -> 3 km-Puffer - WF13 - Teilw. B - A im Nordwesten - 1,5 km-Puffer um einen Wasserstollen (Winterquartier) - WE11 - Ohne Kategorie - A - Wochenstubenquartier Fransenfledermaus - WE18 - Ohne Kategorie - A - Wochenstubenquartiere Kleiner Abendsegler bei den 2 nördl. Teilgebieten	Wird nicht gefolgt Die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde zur ersten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde im November 2024 angepasst. S. entsprechende Anpassung mit Abwägungs- und Beschlussvorschlag.
68	409	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Am 30.10.2023 teilten wir Ihnen folgendes per E-Mail mit: „Zu WF8 und WF13: Hierbei handelt es sich jeweils um eine Bestandsanlage die bereits sehr alt ist (aus dem Jahr 2003 und 2000). Beide Anlagen sind im Verhältnis zu den aktuell errichteten Windkraftanlagen sehr klein (Nabenhöhe 74 m und 77,5 m, Rotordurchmesser 52 m und 44 m). Bitte belassen Sie hier die Schwerpunktorkommen A und B.“ Unserer Bitte kamen Sie bislang leider nicht nach. Die Höhe beider Altanlagen ist so gering, dass man nicht von einer Gewöhnung oder Anpassung windkraftsensibler Vogelarten an aktuell errichtete Windanlagen ausgehen kann. Es gibt daher naturschutzfachlich keinen Grund, die Schwerpunktorkommen A	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zu WF8 und WF13: Zur Verdeutlichung der von den erleichterten Genehmigungsvoraussetzungen des § 45c BNatSchG betroffenen möglichen Windenergiestandorten wurden bestehende Windenergieanlagen mit einem Radius von 1 km von den Schwerpunktorkommen A und B des Fachbeitrags Artenschutz ausgenommen. Dies gilt auch für die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF8 und WF13. Die Einstufung der Vorranggebiete WF8 und WF13 in die Fallgruppen des besonderen Artenschutzes erfolgte auf Grundlage des Fachbeitrags Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Es

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und B nicht auch auf den Umkreis der Altanlagen anzuwenden. Zu WF14 Uns liegt die Stellungnahme des NABU Horb vom 17.05.2023 zum geplanten Vorranggebiet WF14 sowie Artenschutz-Fachgutachten aus dem Jahr 2012/13 vor. Hierin wird u.a. beschrieben, dass 2012 im Gebiet 11 Fledermausarten festgestellt werden konnten (Fachgutachten BFL vom 27.09.2012). Die Daten sind zwar bereits 12 Jahre alt, da sich aber in dem Gebiet, insbesondere in dem Wald keine nennenswerten Veränderungen vollzogen haben, ist weiterhin mit einer hohen Artanzahl bei den Fledermäusen zu rechnen, die auch Wochenstuben-quartiere innerhalb der alten Wälder des geplanten Vorranggebiets haben werden. Auf Basis dieser Annahme müsste das geplante Vorranggebiet der Kategorie A zugeordnet werden. Zu-dem konnte ein hohes Zugeschehen bei der Rauhaufledermaus festgestellt werden. Bei der Rotmilan-Kartierung aus dem Jahr 2012 wurden im Umkreis von 3 km um das damals geplante Windkraft-Gebiet 10 Rotmilanpaare festgestellt. Die Gutachter (Büro für angewandte Landschaftsökologie, 26.04.2013) schrieben, dass eine überdurchschnittliche Rotmilandichte vorlag und viele Horste auch innerhalb des 1 km-Radius des damals geplanten Windkraft-Gebiets vorkamen. In dem LUBW Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Wind-energie ist die Rotmilandichte ein Einstufungskriterium für die Kategorien und muss daher entsprechende Berücksichtigung finden. Die Topografie lässt zudem eine Konzentration von Flugbewegungen durch Thermikkreisen und somit ein höheres Tötungsrisiko als an anderen Standorten erwarten. Basierend auf den vorliegenden Fledermaus- und Rotmilandaten bitten wir, das Vorranggebiet nicht weiter zu verfolgen oder, falls notwendig um die Flächenziele zu erreichen, auf die Gemeinde Seewald (Gemeinde Grünmettstetten) zu begrenzen.	wird ein Steckbriefhinweis zum Repowering eingefügt. Hinweis: WF13 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 418. Zu WF14: Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. Bei der Prüfung des besonderen Artenschutzes werden daher ausschließlich vorhandene Hinweise zu Artenvorkommen der letzten fünf Jahre (2018-2023) berücksichtigt (s. Umweltbericht). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wird ein Hinweis zu genannten windkraftsensiblen Arten eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
69	410	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde FFH-Gebiete mit Fledermaus-Lebensstätten Wenn in FFH-Gebieten anhand von Gebietsnachweisen Lebensstätten von Fledermausarten ausgewiesen wurden, sollte ein Puffer um diese Lebensstätten von 1,5 km gelegt werden und als Wochenstubenquartier gewertet werden.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive eines Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Natura 2000-Methodik wurde bereits vor der ersten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie mit der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe abgestimmt und soll daher beibehalten werden.
70	411	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Alte Wälder Wir möchten hier auf unsere Stellungnahme zum Scopingpapier für die Teilfortschreibung Windenergie zum Regionalplan	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Nordschwarzwald (Anhörung vom 29.06.2023) verweisen, in der wir die besondere Bedeutung der alten Wälder beschrieben haben.	Waldfunktionen“.
71	412	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Alte Wälder Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass durch Baumfällungen, welche im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen und den Zuwegungen erfolgen, freigestellte Bäume Sonnenbrand erleiden und absterben können und sich zudem das Mikroklima ändert. Beides kann außerhalb der eigentlichen Eingriffsfläche zusätzlich zum Verlust von Fledermausquartieren führen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
72	413	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Alte Wälder Im Umweltbericht Anhang I wird eine Erheblichkeitsschwelle von 20% und <= 3 ha bei besonders naturnahen Waldbeständen und <= 3 ha bei alten strukturreichen Laub- und Mischwaldbeständen ab 120 Jahren angegeben. Anhand der Forsteinrichtungsdaten von Forst BW und den Gemeinden zeigt sich, dass viele der Vorranggebiete alte Wälder beinhalten. Hiervon sind auch größere Teilbereiche betroffen wie z.B. bei WF6 (ca. 40 % des geplanten südlichen Vorrangteilgebietes sind 130-jährige Tannen-Mischwälder), WF14 (ca. 20 % des geplanten Vorranggebietes sind 120-150-jährige Tannen-Mischwälder), WE4 (37 % des geplanten Vorranggebietes sind 120-130-jährige Buchen-Laubbaum/Nadelbaum-Mischwälder und 22 % 110-jährige Buchen-Nadelbaum-Mischwälder) und WC22 (ca.17 % des geplanten Vorranggebietes sind 120-160-jährige Tannen- oder Fichten-Mischwälder sowie 5 % 110-jährige Tannen-Mischwälder). Wir möchten Sie bitten die alten Wälder bei den geplanten Vorranggebieten WF6, WF14, WE4 und WC22 aus dem jeweiligen Vorranggebiet herauszunehmen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für besonders naturnahe Waldbestände wurde eine Erheblichkeitsschwelle von 20 % und >= 3 ha und für alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren eine Erheblichkeitsschwelle von >= 3 ha festgelegt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Datengrundlagen für besonders naturnahe Waldbestände stammen aus dem Landschaftsrahmenplan. Die alten strukturreichen Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren stammen von der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg am Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Referat 85. In den uns vorliegenden Daten sind für die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF6 und WF14 keine besonders naturnahen Waldbestände und keine alten strukturreichen Laub- und Mischwaldbestände in regional erheblichem Maße (s. oben genannte Erheblichkeitsschwellen) betroffen. Im Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC22 sind besonders naturnahe Waldbestände betroffen. Im Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE4 sind alte strukturreiche Laub- und Mischwälder betroffen. (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) In den genannten Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wird ein gebietsspezifischer Hinweis auf alte Wälder ergänzt. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Hinweis: WF6 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 1754.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
73	414	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Alte Wälder Im Übrigen möchten wir Sie bitten in den Steckbriefen die alten Wälder kartografisch darzustellen und darauf hinzuweisen, dass alte Wälder als WEA-Standort zu vermeiden sind.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die alten strukturreichen Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren stammen von der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg am Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Referat 85 und können daher nicht ohne weiteres vom Regionalverband Nordschwarzwald in den Steckbriefabbildungen veröffentlicht werden. Auf die Darstellung wird auch aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. In den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF6, WF14, WE4 und WC22 wird ein gebietsspezifischer Hinweis auf alte Wälder ergänzt. Hinweis: WF6 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 1754.
74	415	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Rebhühner Rebhühner sind vom Aussterben bedroht. Sie gelten zwar nicht als windkraftsensibel, dennoch können vom Aufbau von Windkraftanlagen erhebliche Störwirkungen ausgehen. Daher bitten wir, das Vorkommen von Rebhühnern in die Steckbriefe mit aufzunehmen und darauf hinzuweisen, dass der Bau von Windkraftanlagen außerhalb der sensiblen Zeiten der Balz, Brutzeit und Jungenaufzucht erfolgen soll. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Zuwegungen zu Windenergieanlagen auf das nötigste Maß reduziert werden, da die Anlage von Wegen und die daraus resultierende Zerschneidung des Lebensraumes zu einer erhöhten Prädationsrate (z.B. durch Füchse) führt. Rebhühner sind in den geplanten Vorranggebieten WF3 und WF10 nachgewiesen. Das geplante Vorranggebiet WF6 fungiert als Ausbreitungskorridor. Daher sollte für WF6 vorsorglich ebenfalls die Bauzeiteneinschränkung in den Steckbrief mit aufgenommen werden.	Wird gefolgt In den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF3 und WF10 wird ein Hinweis auf das Vorkommen von Rebhühnern unter besonderer Artenschutz ergänzt und ein gebietsspezifischer Hinweis auf die Bauzeitbeschränkung eingefügt. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF6 wird ein gebietsspezifischer Hinweis auf die Bauzeitbeschränkung eingefügt. Hinweis: WF6 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 1754.
75	418	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Rastvögel In einer E-Mail am 27.11.2023 haben wir Ihnen unsere Einschätzung zu den Rastgebieten mitgeteilt. Hier baten wir die geplanten Vorranggebiete WF13 und WF15 nicht weiter zu verfolgen, da WF13 in einem und WF15 in unmittelbarer Nähe zu einem regional bedeutsamen Rast- und Zuggebiet für seltene und teilweise kollisionsgefährdete Arten liegen. Wir sehen es sehr kritisch, die Prüfung auf die Genehmigungsebene zu verlagern, da die Kartierungen für Rastgebiete sehr aufwendig und langwierig und mit EU-Notfall-VO und RED III ggf. gar nicht mehr vorgesehen sind. Zudem sind geeignete Ausgleichsflächen für Rastgebiete sehr schwer umsetzbar. Daher hier erneut unsere nachdrückliche	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für die Bewertung der Abstände zu betroffenen Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln wurde u.a. die Arbeitshilfe von Bernotat und Dierschke (2021) herangezogen. Zu WF13: Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF13 überlagert sich mit einem regional bedeutsamen Rastgebiet zwischen Glatten und Schopfloch. Das Vorranggebiet WF13 wird daher nicht weiterverfolgt. Zu WF15: Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF15 überlagert sich nicht mit einem regional bedeutsamen Rastgebiet. Das Vorranggebiet für Standorte

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bitte, die geplanten Vorranggebiete WF13 und WF15 nicht weiter zu verfolgen.	regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF15 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das angepasste Vorranggebiet WF15 liegt nun ca. 1,5 km von dem regional bedeutsamen Rastgebiet bei Dettensee entfernt. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF15 ist ein Hinweis zu dem regional bedeutsamen Rastgebiet vorhanden. Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
76	419	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Rastvögel In den Steckbriefen steht wiederholt, dass das Vorranggebiet nach Einschätzung der HNB zwar in Zugrichtung der Vögel des Rastgebiets liegt, es der Plausibilisierung der HNB jedoch nicht zu entnehmen sei, dass es sich um einen über mehrere Jahre bestätigten Verdichtungsraum des Vogelzuges handelt (vgl. Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, LUBW 2021, Kapitel 10). Neben dem Kapitel 10 des LUBW-Hinweispapieres muss auch das Kapitel 9 Berücksichtigung finden. Im Kapitel 9 ist kein über mehrere Jahre bestätigter Verdichtungsraum gefordert. Darüber hinaus liegen geeignete Rastgebiete nur punktuell in der Landschaft vor, sodass in deren Umfeld auch eine Konzentration des Vogelzugs erfolgt. Dieser Effekt tritt mehrjährig auf.	Wird nicht gefolgt Für die Bewertung der Abstände zu betroffenen Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln wurde u.a. die Arbeitshilfe von Bernotat und Dierschke (2021) herangezogen. Bei dem Rastgebiet bei Dettensee handelt es sich nicht um ein international, national oder landesweit bedeutsames Rastgebiet, sondern um ein regional bedeutsames Rastgebiet. Das angepasste Vorranggebiet WF15 liegt ca. 1,5 km von dem regional bedeutsamen Rastgebiet bei Dettensee entfernt. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF15 ist ein Hinweis zu dem regional bedeutsamen Rastgebiet vorhanden. Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
77	420	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Fazit Die Ausweisung der geplanten Vorranggebiete WF6, WF8, WF13, WF14, WF15, WE4 und WC25 ist aus Sicht des Naturschutzes äußerst kritisch zu sehen, da naturschutzfachlich wertvolle alte Wälder betroffen sind, die als sensible und seltene Rastgebiete fungieren und/oder windkraftsensible Fledermaus- oder Vogelarten vorkommen, die nach dem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ das Schwerpunkt-vorkommen der Kategorie A auslösen. Diese Flächen haben somit einen landesweit sehr hohen naturschutzfachlichen Wert und sollten daher nicht weiter in der Planung verfolgt werden. Bei den geplanten Vorranggebieten WC22, WF1, WE11 und WE18 trifft dies auf Teilbereiche ebenfalls zu. Hier sollten die entsprechenden Teilbereiche aus den Vorranggebieten herausgenommen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Hinweis: WF6 und WC25 werden nicht weiterverfolgt (s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge, s. ID 1754). Hinweis: WF13 wird nicht weiterverfolgt (s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge, s. ID 418). Wird zur Kenntnis genommen
78	1752	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Anpassung der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde zur ersten Offenlage des Planungsentwurfs zum Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald, Anhörung vom 30.01.2024: mit Datum vom 03.05.2024 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe im Rahmen der Anhörung zur ersten Offenlage des Planungsentwurfs zum Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald Stellung genommen. Die in der Stellungnahme enthaltenen Anmerkungen der Höheren Naturschutzbehörde zum Absatz „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ (S. 13 bis 17 der Stellungnahme vom 03.05.2024) bedürfen der nachfolgenden ergänzenden Hinweise. Wir bitten, den Ihnen dadurch eventuell entstehenden Mehraufwand zu entschuldigen.	Wird zur Kenntnis genommen
79	1753	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Seitens der Höheren Naturschutzbehörde wurde in vorgenannter Stellungnahme darauf hingewiesen, dass laut dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung um Paarungsquartiere von Fledermäusen ein 3 km-Puffer gelegt werden muss und dass bei dem Hirsauer- und Forster-Tunnel der Hermann-Hesse-Bahn, welche landesweit bedeutende Winter- und Paarungsquartiere für Fledermäuse darstellen, lediglich ein Puffer von 1,5 km gelegt wurde. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die geplanten Vorranggebiete WC4 und WC13 teilweise innerhalb des 3 km-Puffers gelegen wären. Im „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ steht auf S. 26 im letzten Absatz, dass „Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag [...] für die Regionalplanung unbeachtlich [sind], es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.“	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Für den Regionalverband Nordschwarzwald stellt die Information, dass die Tunnel nicht nur Winter- sondern auch Schwärmquartiere darstellen, eine Veränderung in der konkreten Datenlage dar. Dass eine Sonderstatus-Art die Tunnel als Schwärmquartier nutzt, ist jedoch nicht gesichert bekannt. So wurden im Winterschlaf befindliche Fledermäuse kartiert, die aus methodischen Gründen nicht konkret der Kleinen und/oder der Großen Bartfledermaus zugeordnet werden können. Dass die Sonderstatusart Große Bartfledermaus die Tunnel als Schwärmquartier nutzt, ist aus naturschutzfachlicher Sicht wahrscheinlich, da im Naturraum Wochenstubenquartiere dieser Art bekannt sind. Dennoch erachtet die Höhere Naturschutzbehörde im konkreten Fall der Hermann-Hesse-Bahn-Tunnel, einen 3 km-Puffer um die Paarungsquartiere nach aktuellem Wissenstand als nicht erforderlich, da keine Balz- und Paarungsquartiere außerhalb der Tunnel bekannt sind und somit kein Paarungsgebiet (wie z.B. beim Kleiner Abendsegler) zum gegenwärtigen Zeitpunkt definiert werden kann. Da sich die geplanten Vorranggebiete WC4 und WC13 außerhalb eines 1,5 km-Puffers zu dem Hirsauer- und Forster-Tunnel befinden, sind mit dem Wissensstand zum jetzigen Zeitpunkt keine unüberwindbaren Hindernisse mit Bezug zu den oben genannten Winter- und Schwärmquartieren im Bereich des Artenschutzes für die Ausweisung der geplanten Vorranggebiete WC4 und WC13 anzunehmen.	
80	1754	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Des Weiteren haben wir in unserer Stellungnahme vom 03.05.2024 innerhalb der folgenden Tabelle auf Abweichungen bei der Kategorisierung hingewiesen. Die Spalte „Kategorie nach Fachbeitrag Artenschutz“ beinhaltet jene Kategorisierung der Schwerpunktorkommen (A oder B), welche nach den Vorgaben des Fachbeitrags, bei Berücksichtigung der von uns nachträglich zugesandten Daten, herangezogen werden müsste. Vorranggebiet: WC5 Darstellung der Kategorie in der 1. Offenlage: ohne Kategorie Kategorie nach Fachbeitrag Artenschutz: B Grund: Braunes Langohr Wochenstuben Vorranggebiet: WC25 Darstellung der Kategorie in der 1. Offenlage: Teilweise ohne Kategorie, teilw. Kat. B [Der kursive Text ist eine Ergänzung zur Stellungnahme vom 03.05.2024., Anm.: Hervorhebungen in Stellungnahme] Kategorie nach Fachbeitrag Artenschutz: A	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC25 und WF6 werden unter Berücksichtigung der in den nachträglich zugesandten Fledermausdaten enthaltenen Sonderstatus-Arten (inklusive 1,5 km-Puffer) und der damit einhergehenden Abweichung bei der Kategorisierung nach den Vorgaben des Fachbeitrags Artenschutz nicht weiterverfolgt. In den anderen genannten Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen werden entsprechende Hinweise zu genannten windkraftsensiblen Arten eingefügt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. inweis: WF13 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 418.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Grund: Große Bartfledermaus, Wochenstubenquartier Vorranggebiet: WF1 Darstellung der Kategorie in der 1. Offenlage: Teilw. A, teilw. B Kategorie nach Fachbeitrag Artenschutz: Im Norden müsste Kat. A sein Grund: 1,5 km-Puffer um Winterquartier Vorranggebiet: WF6 Darstellung der Kategorie in der 1. Offenlage: Ohne Kategorie Kategorie nach Fachbeitrag Artenschutz: A Grund: Mopsfledermaus (Quartier, Schwärmplatz, Tunnel) -> 3 km-Puffer Vorranggebiet: WF13 Darstellung der Kategorie in der 1. Offenlage: Teilw. B Kategorie nach Fachbeitrag Artenschutz: A im Nordwesten Grund: 1,5 km-Puffer um einen Wasserstollen (Winterquartier) Vorranggebiet: WE11 Darstellung der Kategorie in der 1. Offenlage: Ohne Kategorie Kategorie nach Fachbeitrag Artenschutz: A Grund: Wochenstubenquartier Fransenfledermaus Vorranggebiet: WE18 Darstellung der Kategorie in der 1. Offenlage: Ohne Kategorie Kategorie nach Fachbeitrag Artenschutz: A Grund: Wochenstubenquartiere Kleiner Abendsegler bei den 2 nördl. Teilgebieten Auf Grund des bereits oben aus dem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ zitierten Satzes auf S. 26 (letzter Absatz) ergibt sich, dass die Hinweise in der Tabelle für die geplanten Vorranggebiete WC25 und WF6 Berücksichtigung finden müssen, da hier Sonderstatusarten nachgewiesen wurden. Bei den übrigen Vorranggebieten müssen laut des „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung“ die von uns nachgemeldeten Fledermausdaten nicht berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung der unsererseits mitgeteilten Hinweise ist jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert.	
81	1755	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Für alle Fledermausarten in Deutschland gilt, dass die lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens, hier über die Wochenstube oder eines Winterquartiers, abgegrenzt	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wird. Windkraftprojekte dürfen somit keine erheblich negativen Folgen für Wochenstuben bewirken. Die Große Bartfledermaus und die Mopsfledermaus sind in Baden-Württemberg vom Aussterben bedroht (Rote Liste 1). Die im Zuge des Baus von Windenergieanlagen notwendigen Rodungen bewirken bei der Großen Bartfledermaus eine hohe und bei der Mopsfledermaus eine sehr hohe Beeinträchtigung von Wochenstuben durch den Lebensstättenverlust und dem Verlust von essentiellen Jagdhabitaten. Des Weiteren gibt es Hinweise auf eine Verminderung der Habitatqualität für mehrere Fledermausarten (Barré et al. 2018 [Barré et al. (2018). Estimating habitat loss due to wind turbine avoidance by bats: Implications for European siting guidance. Biological Conservation, Volume 226, 205-214.]; Ellerbrok et al. 2022 [Ellerbrok et al. (2022). Activity of forest specialist bats decreases towards wind turbines at forest sites. Journal of Applied Ecology, Volume 59 (Issue 10), 2497-2506] und 2024 [Ellerbrok et al. (2023). Forest bat activity declines with increasing wind speed in proximity of operating wind turbines. Global Ecology and Conservation 49 (2024) e02782]; Reusch et al. 2023 [Reusch et al. (2023). Wind energy production in forests conflicts with tree-roosting bats. Current Biology, Volume 33 (Issue 4), 737-743.e3]). Hiervon scheint insbesondere die Fledermaus-Gilde der „Gleaner“ betroffen zu sein, die ein Meidungsverhalten gegenüber in Betrieb befindlichen WEAs zeigen. Dies konnte auch noch bei einer Entfernung von > 800 m um die WEAs gemessen werden (Barré et al. 2018 [Barré et al. (2018). Estimating habitat loss due to wind turbine avoidance by bats: Implications for European siting guidance. Biological Conservation, Volume 226, 205-214]). Diese Studien wiesen in Abhängigkeit zur Entfernung zu den Windenergieanlagen unterschiedliche Aktivitätsintensitäten der Fledermäuse nach. Veröffentlichte populationsökologische Studien sind der höheren Naturschutzbehörde bislang nicht bekannt. Es ist daher unserer Erkenntnis nach noch nicht umfassend wissenschaftlich untersucht worden, ob an Waldstandorten in Betrieb befindliche Windenergieanlagen bei bestimmten Fledermausarten neben verringerten Flug- und Jagdaktivitäten auch eine erhebliche Entwertung der essentiellen Jagdhabitats hervorrufen können. Eine Einschätzung, ob in Betrieb befindliche Windenergieanlagen die Funktion der Wochenstubenquartiere und somit auch die lokale Population signifikant negativ beeinflussen können, ist bislang nicht möglich.	Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
82	1756	Stellungn.-ID 16 Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 – höhere Naturschutzbehörde Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Das geplante Vorranggebiet WC25 ist von dem bekannten	Wird gefolgt Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC25 und WF6 werden unter Berücksichtigung

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wochenstubenquartier der Großen Bartfledermaus mind. 820 m entfernt. Die geringste Entfernung des geplanten Vorranggebiets WF6 zum oben aufgeführte Schwärmplatz der Mopsfledermaus beträgt lediglich ca. 260 m. Bei diesem Schwärmplatz handelt es sich gleichzeitig um ein Winterquartier, sodass hierfür laut des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung ein Puffer von 1,5 km erforderlich wäre. Mopsfledermäuse sind sehr ortstreu, sodass in der näheren Umgebung des Schwärmplatzes/des Winterquartieres Wochenstubenquartiere zu erwarten sind. Da sowohl die Große Bartfledermaus als auch die Mopsfledermaus in Baden-Württemberg vom Aussterben bedroht sind und bereits die Gefährdung der lokalen Population (u.a. abgrenzbar durch die Wochenstube) zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Landesebene führen kann, empfehlen wir aus Gründen des Vorsorgeprinzips die Einhaltung des im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung genannten 1,5 km-Puffers um bekannte Wochenstuben- und Winterquartiere der beiden Arten. Sollte der Wunsch bzw. das Erfordernis bestehen, ein Vorranggebiet innerhalb des Puffers zu legen, so sind Fledermaus-Erfassungen notwendig, um Wochenstuben-Quartierzentren und essentielle Nahrungshabitate beider Rote Liste 1-Arten vor erheblichen Eingriffen und betriebsbedingten Fernwirkungen schützen zu können.	der in den nachträglich zugesandten Fledermausdaten enthaltenen Sonderstatus-Arten (inklusive 1,5 km-Puffer) und der damit einhergehenden Abweichung bei der Kategorisierung nach den Vorgaben des Fachbeitrags Artenschutz nicht weiterverfolgt.
83	1272	Stellungn.-ID 20 Regierungspräsidium Karlsruhe	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 5 Umwelt: Im Planungsbereich befinden sich keine Gewässer I. Ordnung und keine Grundwassermessstellen des Landes. Wir sind somit von dem Vorhaben nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen
84	1290	Stellungn.-ID 22 Regierungspräsidium Stuttgart	Raumordnung: Zum derzeitigen Planungsstand wird aus raumordnerischer Sicht für den Regierungsbezirk Stuttgart – soweit nicht bereits erfolgt – eine Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart angeregt, soweit geplante Vorranggebiete im direkten Grenzbereich liegen bzw. unmittelbar in der Region Stuttgart geplante Vorranggebiete angrenzen. Im Einzelnen betrifft dies insbesondere die geplanten Gebiete WC13 <- -> BB-18 (Region Stuttgart), WC28 <- -> BB-10 (Region Stuttgart), WC29<- ->BB-07 (Region Stuttgart), WE13 <- -> LB-11 und WE16 (Region Stuttgart) <- -> BB-32 (Region Stuttgart).	Die Verbandsverwaltung des RVNSW steht mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Eine Abstimmung bezüglich der Weiterverfolgung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen beiderseits der Regionsgrenze hat stattgefunden.
85	1291	Stellungn.-ID 22 Regierungspräsidium Stuttgart	Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen: Straßenrechtliche Stellungnahme: Wir nehmen zu den Nachbarkreisen Calw und Enzkreis wie folgt Stellung: Folgende Vorranggebiete liegen in nächster Nähe an Bundesstraßen/Landesstraßen: Kreis Calw: - WC28: B296 (Kreis Böblingen) - WC29: L1358 (Kreis Böblingen)	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der dieser Planung zugrunde liegende Kriterienkatalog basiert auf den alten Anbauverbotszonen vor dem 29.12.2023 mit den darin enthaltenen pauschalen Vorsorgeabständen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Ein Nachweis über eine mögliche Beeinträchtigung der Betriebssicherheit der Verkehrswege kann im

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Enzkreis: - WE13: L1135 (Kreis Ludwigsburg) - WE16: L1177 (Kreis Böblingen) - WE19: L1180 (Kreis Böblingen) Im Umfeld von Straßen ergeben sich Mindestabstände vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Bei Bundes- und Landesstraßen sind die straßenrechtlichen Anbauverbote (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG, § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StrG) und Anbaubeschränkungen (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG, § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StrG) zu beachten. Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von Windenergieanlagen einschließlich ihrer Rotorblätter freizuhalten (bei Bundesstraßen von 40 m, bei Landesstraßen von 40 m und längs von Radschnellverbindungen in der Baulast des Landes bis zu 10 m). Darüber hinaus sind Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs/Eisfalls einzuhalten. Ab einem Abstand zur Straße von 1,5-mal der Summe von Nabenhöhe und Rotorblattdurchmesser kann diese Bedingung ohne weitere Nachweise als erfüllt angesehen werden. Soweit dieser Abstand innerhalb der Planung nicht eingehalten wird, ist den Bauvorlagen für WEA eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen beizufügen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen (z. B. Rotorblattschaltung) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Dieses Gutachten muss auch eine Stellungnahme zur Gefährdung bei abgeschalteter Windenergieanlage enthalten (z. B. Verhinderung Wiederanlauf).	nachgelagerten Verfahren ggf. erforderlich und geprüft werden. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
86	1292	Stellungn.-ID 22 Regierungspräsidium Stuttgart	Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen: Straßenrechtliche Stellungnahme: Im gemeindlichen Bereich können die Gemeinden durch Satzung u. a. bestimmen, dass angrenzend an bestimmte Gemeindeverbindungsstraßen Hochbauten ebenfalls nicht errichtet werden dürfen und individuelle sowie ggf. geringere Abstandsregelungen festlegen (§ 22 Abs.7 StrG).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der dieser Planung zugrunde liegende Kriterienkatalog basiert auf den alten Anbauverbotszonen vor dem 29.12.2023 mit den darin enthaltenen pauschalen Vorsorgeabständen. Zur Begründung s. Kriterienkatalog. Im Zuge der Beteiligung wurde von keiner Gemeinde auf eine Verletzung eigener Abstandskriterien an Gemeindeverbindungsstraßen hingewiesen.
87	1293	Stellungn.-ID 22 Regierungspräsidium Stuttgart	Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen: Straßenrechtliche Stellungnahme: Bei erforderlichen baulichen Änderungen durch Ausbauten von Einmündungen an Bundesstraßen/Landesstraßen, wie unter anderem Wirtschaftswege und Feldwegeeinmündungen, sind dem Baureferat West vor Baubeginn detaillierte Ausführungspläne	Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			vorzulegen. Die verkehrlichen Anbindungen oder Zugänge sind spätestens bei der Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne bzw. im Genehmigungsverfahren mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 4 - Verkehr, Mobilität, Straßen - abzustimmen.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
88	1294	Stellungn.-ID 22 Regierungspräsidium Stuttgart	Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen: Luftrechtliche Stellungnahme: Das Referat Luftverkehr und Luftsicherheit – 46.2 – gibt seine Stellungnahme direkt beim Regionalverband Nordschwarzwald ab.	Wird zur Kenntnis genommen
89	1295	Stellungn.-ID 22 Regierungspräsidium Stuttgart	Abteilung 5 – Umwelt: Abteilung 5 – Umwelt – meldet Fehlanzeige.	Wird zur Kenntnis genommen
90	1296	Stellungn.-ID 22 Regierungspräsidium Stuttgart	Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Das Landesamt für Denkmalpflege nimmt mit gesondertem Schreiben Stellung.	Wird zur Kenntnis genommen
91	1297	Stellungn.-ID 22 Regierungspräsidium Stuttgart	Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz: (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft. (2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. Dies bedeutet konkret: - Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030. - Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. - Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2	Wird zur Kenntnis genommen

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. (3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klima-neutrales Baden-Württemberg 2040“ (Teilbericht aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“, Stand Juni 2022: https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilung_en/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf.) wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Prozent im Jahr 2022 (Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022, – Erste Abschätzung, April 2023 –, Stand April 2023: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf.) (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. (5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Ende 2023 sind in Baden-Württemberg 774 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von etwa 1771 MW in Betrieb. Hiervon sind 16 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 62,2 MW in 2023 in Betrieb gegangen. Vor dem Hintergrund des Energieverbrauchs im Land sind daher noch ganz erhebliche Anstrengungen bis zum Erreichen der Ausbauziele für die Zieljahre 2030 und 2040 erforderlich. Dies beinhaltet einen sehr ambitionierten aber grundsätzlich landesweit betrachtet ökologisch vertretbaren Ausbaupfad, wie auch die strategische Umweltprüfung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes in Sachen Windkraftsteuerung gezeigt hat.	
92	1298	Stellungn.-ID 22 Regierungspräsidium Stuttgart	Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz: (6) Seitens der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Stuttgart wird darauf hingewiesen, dass einige Vorranggebiete unmittelbar an Vorranggebiete in der Region Stuttgart angrenzen. Konkret betrifft dies WC13 (BB-18), WC28 (BB-10), WC29 (BB-07), WE13 (LB-11) und WE16 (BB-32). Insoweit könnte es sinnvoll sein, sich mit dem Verband Region Stuttgart abzustimmen, soweit dies nicht ohnehin bereits erfolgt ist.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Verbandsverwaltung des RVNSW steht mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Eine Abstimmung bezüglich der Weiterverfolgung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen beiderseits der Regionsgrenze hat stattgefunden.
93	1275	Stellungn.-ID 25 Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8, Landesamt für	Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) als Oberste Denkmalschutzbehörde in enger Abstimmung mit dem LAD	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		Denkmalpflege	bereits im Jahr 2022 eine entsprechende Planungsoffensive gestartet. Mit Wirkung zum 11.02.2023 wurde unter anderem zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien das Baden-Württembergische Denkmalschutzgesetz (DSchG) geändert. Konkret ist dabei §15 (4) DSchG zu nennen, in dem die Belange des Umgebungsschutzes hinsichtlich Windenergie- und Solaranlagen neu geregelt werden. Mit der neuen Gesetzgebung ist verbindlich verankert, dass dem Klimaschutz mit seiner besonderen Bedeutung in denkmalschutzrechtlichen Entscheidungen Rechnung zu tragen ist. Demgemäß kann der sogenannte Umgebungsschutz in Bezug auf die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen (WEA) nur für eine ausgewählte Gruppe von in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmälern geltend gemacht werden (https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/denkmalschutz/umgebungsschutz). Eine kartographische Darstellung findet sich hier: https://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/karte-kulturdenkmale-auf-geoportal-bw. Durch die Planung und Errichtung von WEA können letztlich zwei unterschiedliche Belange des Denkmalschutzes berührt sein. Zum einen ist dies der genannte Umgebungsschutz für sogenannten in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale für Windenergie, zum anderen der Schutz vor partieller oder vollständiger Zerstörung, wie sie beispielsweise im Zuge von Baumaßnahmen als Folge der dafür erforderlichen Bodeneingriffe im Bereich von archäologischen Kulturdenkmälern eintreten kann. Bei UNESCO-Welterbestätten und Tentativlistenanträgen prüft das LAD, ob eine Beeinträchtigung der für die (nominierte) Welterbestätte relevanten Bezugspunkte vorliegt. Sollte diese gegeben sein, ist ggf. eine weiterführende Prüfung im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung (engl.: heritage impact assessment = HIA) erforderlich.	
94	1276	Stellungn.-ID 25 Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege	Die zukünftig festgelegten Suchräume in der Nähe der Welterbestätten und der Kulturdenkmale des Tentativlistenantrags unterliegen Einzelfallprüfungen, welche im Idealfall durch Visualisierungen begleitet werden. Hierbei gilt zu beachten, dass eine Pauschalisierung von Mindestabständen von Planungsvorhaben in der Umgebung von Welterbestätten von der UNESCO nicht vorgesehen ist. Eine potentielle Gefährdung einer Welterbestätte ist jeweils im Einzelfall im Hinblick auf den spezifischen außergewöhnlichen universellen Wert einer Stätte zu prüfen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Identifizierung von dafür notwendigen und für die Stätten relevanten Sichtpunkten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
95	1277	Stellungn.-ID 25 Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege	Die UNESCO hat jüngst eine Anleitung zu Windenergieprojekten im Welterbekontext herausgegeben. Diese erklärt Hintergründe und Verfahrensabläufe („Guidance für Wind Energy Projects in a World Heritage Context“ und ist online abrufbar unter dem folgenden Link: https://whc.unesco.org/en/wind-energy). Sollte sich bei der Prüfung von Planungsunterlagen herausstellen, dass die Werte einer Welterbestätte durch ein Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, erfolgt eine Prüfung des Vorhabens im Rahmen einer standardisierten Kulturerbeverträglichkeitsprüfung (englisch: Heritage Impact Assessment). Eine Erläuterung zur Umsetzung von Kulturerbeverträglichkeitsprüfungen der UNESCO findet sich unter dem folgenden Link: https://whc.unesco.org/en/guidance-toolkit-impact-assessments/. Bestandteile eines solchen Verfahrens sind unter anderem die Prüfung von konkreten Auswirkungen einer Planung auf das Welterbe und auch die Suche nach alternativen Lösungen, die zum Beispiel durch Versetzen von Windkraftanlagen eine Schädigung des außergewöhnlichen universellen Wertes vermeiden können. Die UNESCO bindet in Kulturerbeverträglichkeitsprüfverfahren Gutachter von ICOMOS, dem Internationalen Rat für Denkmalpflege, ein. Die UNESCO gibt schließlich eine Empfehlung ab, auf deren Grundlage der Mitgliedstaat über den Einzelfall entscheiden kann.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
96	1278	Stellungn.-ID 25 Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege	Bau- und Kunstdenkmalpflege: Die in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale für Windenergie innerhalb und am Rande des Regionalverbands Nordschwarzwald (RVNSW) wurden bereits im Zuge des Scoping-Verfahrens zum August 2023 durch das LAD mitgeteilt. Um eine mögliche Beeinträchtigung der in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale bewerten zu können, hat das LAD in diesem Zuge ein zweistufiges Verfahren empfohlen. Im ersten Schritt sollte mithilfe von Sichtbarkeitsanalysen geprüft werden, von wo sowohl die WEA als auch das jeweilige Kulturdenkmal gemeinsam sichtbar sind. Kann durch die Sichtbarkeitsanalysen nicht ausgeschlossen werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals vorliegt, benennt das LAD konkrete Fotosimulationspunkte von denen die geplanten WEA in Bezug auf das im höchsten Maße raumwirksame Kulturdenkmal fototechnisch simuliert werden. Die Erstellung einer Fotosimulation hat dabei spätestens im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen. Letztendlich kann nur auf dieser Grundlage eine abschließende, fachlich fundierte Beurteilung der Beeinträchtigung der in höchstem Maße raumwirksamen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
97	1279	Stellungn.-ID 25 Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege	eingetragenen Kulturdenkmale erfolgen. Bau- und Kunstdenkmalfpflege: Im Rahmen informeller Vorabstimmungen wurden seitens des RVNSW bereits kartografische Sichtbarkeitsanalysen erstellt. Hierzu hat das LAD schon im Vorfeld Stellung genommen. In diesem Zusammenhang wird seitens des LAD nochmals darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Beeinträchtigung der in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale auf Grundlage dieser Kartierungen nur cursorisch und ohne letzte Sicherheit sein kann. Eine fachgerechte, abschließende Beurteilung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15 (4) DSchG vorliegt, kann erst nach Vorlage von Fotosimulationen erfolgen, welche spätestens im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erbringen sind.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
98	1280	Stellungn.-ID 25 Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege	Auf Grundlage der bisher vorliegenden Unterlagen nimmt das LAD zu den einzelnen Vorranggebieten wie folgt Stellung: WE1: Das Vorranggebiet befindet sich ca. 4,5 km südlich vom im höchsten Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmal Burg Ravensburg. Wie die im Rahmen der Vorabstimmungen erstellte kartografische Darlegung der Sichtbarkeiten aufzeigt, hat das Vorranggebiet möglicherweise das Potenzial zu einer erheblichen Beeinträchtigung des in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals, insbesondere, da sich das Vorranggebiet im inneren Sichtfeld eines relevanten Blickpunkts von Norden auf das Schutzgut befindet. Denkmalfachliche Bedenken können aufgrund der bisherigen Informationen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE1 wird ein Hinweis zur Prüfung der Beeinträchtigung des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Burg Ravensburg eingefügt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
99	1281	Stellungn.-ID 25 Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege	WC19: Die Gebietskulisse im Sichtfeld einer relevanten Ansicht des im höchsten Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmal Schloss Berneck wurde bereits vor der ersten Offenlage umfänglich reduziert, wofür wir sehr danken. Da das verbliebene Vorranggebiet jedoch weiterhin im Sichtfeld genannter Ansicht liegt, kann eine mögliche Beeinträchtigung nicht sicher ausgeschlossen werden. Denkmalfachliche Bedenken können aufgrund der bisherigen Informationen jedenfalls nicht abgesprochen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC19 wird ein Hinweis zur Prüfung der Beeinträchtigung des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Schloss Berneck eingefügt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
100	1282	Stellungn.-ID 25 Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege	WC20: Das zweiteilige Vorranggebiet liegt ca. 4,5 km nördlich von Schloss Berneck sowie 6 km entfernt von Schloss Altensteig. Gemäß den kartografischen Sichtbarkeitsanalysen, die im Rahmen der Vorabstimmungen vom RVNSW erstellt wurden, ist zu vermuten, dass das Vorranggebiet möglicherweise das Potenzial zu einer erheblichen Beeinträchtigung der in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale Schloss Berneck	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC20 wird ein Hinweis zur Prüfung der Beeinträchtigung der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale Schloss Berneck und Schloss Altensteig eingefügt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			sowie Schloss Altensteig birgt, zumal sich das Areal im Sichtfeld jeweils einer relevanten Blickbeziehung von Süden auf das jeweilige Schutzgut befindet. Denkmalfachliche Bedenken können aufgrund der bisherigen Informationen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.	Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
101	1283	Stellungn.-ID 25 Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege	WC24: Das Vorranggebiet liegt ca. 3 km nordwestlich des im höchsten Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals Schloss Altensteig, im unmittelbaren Sichtfeld einer relevanten Panoramaansicht von Süden auf das Schutzgut. Wie die im Rahmen der Vorabstimmungen erstellten Sichtbarkeitsanalysen aufzeigen, befindet sich das Vorranggebiet zudem innerhalb des Sichtbereichs eines relevanten Blickpunktes auf das im höchsten Maße raumwirksame eingetragene Kulturdenkmal Schloss Berneck, das ca. 2 km vom Vorranggebiet entfernt ist. Wie die Sichtbarkeitsanalysen nahelegen, wird insbesondere der östliche Teil des Vorranggebiets mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Schloss Altensteig sowie Schloss Berneck führen, zumal das Areal nur wenige Kilometer entfernt liegt und jeweils in einer sehr direkten Sichtbeziehung eines relevanten Blickpunkts steht, der für die Erlebbarkeit und Anschaulichkeit des jeweiligen Kulturdenkmals von großer Bedeutung ist. Aus denkmalfachlicher Sicht wird daher dringend empfohlen, die Fläche nicht weiterzuverfolgen.	Wird gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC24 wird nicht weiterverfolgt.
102	1284	Stellungn.-ID 25 Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege	WC25: Das Vorranggebiet befindet sich ca. 4,5 km südwestlich im höchsten Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals Schloss Altensteig und damit unmittelbar im Sichtfeld der relevanten Nordansicht des Schutzguts. Wie die im Rahmen der Vorabstimmungen erstellte Sichtbarkeitsanalyse vermuten lässt, hat das Vorranggebiet eventuell das Potenzial das in höchstem Maße raumwirksame eingetragene Kulturdenkmal erheblich zu beeinträchtigen. Denkmalfachliche Bedenken können aufgrund der bisherigen Informationen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC25 wird ein Hinweis zur Prüfung der Beeinträchtigung des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Schloss Altensteig eingefügt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: WC25 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 1754.
103	1285	Stellungn.-ID 25 Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege	Archäologische Denkmalpflege: Schutz der Kulturdenkmale vor substantieller Zerstörung: Sofern WEA oder PV-Freiflächenanlagen auf ausgewiesenen Denkmalfächchen oder in deren unmittelbarer Nähe geplant werden, empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit der Denkmalpflege, um einer drohenden Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz in Folge bauseitiger Bodeneingriffe (Zuwegungen, Stell- und Lagerflächen, Kabeltrassen, Fundamente, etc.) im Rahmen einer denkmalverträglichen Detailplanung entgegenzuwirken. Sollten sich Bodeneingriffe im Denkmalbereich dennoch nicht vermeiden lassen,	Wird gefolgt In den Steckbriefen zu den genannten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen werden Hinweise zu den aufgelisteten Kulturdenkmalen eingefügt. Es wird davon ausgegangen, dass bei Nummer 10 in der Tabelle aufgrund der genannten Gemeinde und Gemarkung statt Vorranggebiet WC1 das Vorranggebiet WC11 gemeint ist.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			bedarf es vor Baubeginn einer fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation der innerhalb der Bodeneingriffsflächen vorhandenen archäologischen Strukturen und Objekte, um dem öffentlichen Erhaltungsinteresse gem. § 2 Abs. 1 DSchG wenigstens im Hinblick auf den dokumentarischen Quellenwert des Kulturdenkmals zu entsprechen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind gem. § 6 Abs. 2 DSchG vom Veranlasser zu finanzieren. Nach Abschluss etwaiger Rettungsgrabungen steht das Gelände aus denkmalpflegerischer Sicht für die Bebauung zur Verfügung. Nach einer ersten Prüfung mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Kartierungen und Shape-Dateien sind aktuell folgende archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG) und archäologische Prüffälle in den umrissenen Vorranggebieten für Windenergieanlagen der vorliegenden Planung bekannt. Ebenfalls ist ein Denkmal nach § 12 und eines nach § 22 DSchG BW betroffen, die im Besonderen bei nachfolgenden Planungen berücksichtigt werden müssen. Diese sind in der Tabelle farbig in orange unterlegt [Anm.: Nummern 19 und 25 in der Liste]. Im Folgenden sollen die Betroffenheiten nach Vorrangflächen summarisch vorgelegt werden. Anmerkung: Die Bezeichnung der betroffenen Denkmalflächen in der folgenden Liste erfolgt über die Systematik des LAD mit Gemeinde, Gemarkung und Aktenzeichen, es wird nur die Kurzbezeichnung der zugehörigen WE-Flächen genannt. Gemeinde; Gemarkung; WE_Nr.; Lkr.; Objekttyp; Az.; ADAB-ID 1. Sternenfels; Sternenfels; WE1; PF(L); Siedlung; 1; 100451298 2. Königsbach-Stein; Königsbach; WE2; PF(L); Hohlweg; MA 11; 110645304 3. Königsbach-Stein; Königsbach; WE2; PF(L); Steinbruch; MA 10; 110645360 4. Königsbach-Stein; Königsbach; WE2; PF(L); Grabhügel; 12; 112156222 5. Königsbach-Stein; Königsbach; WE2; PF(L); Pechofen; MA 6; 99923272 6. Neulingen; Bauschlott; WE3; PF(L); Steinbruch; MA 4; 110706523 7. Remchingen; Singen; WE4; PF(L); Bergbau; MA 3; 110652070 8. Bad Teinach-Zavelstein; Emberg; WC11; CW; Verkehrsweg; MA 3; 111183089 9. Bad Teinach-Zavelstein; Rötenbach; WC11; CW; Verkehrsweg; MA 4; 99438810 10. Bad Teinach-Zavelstein; Rötenbach; WC1; CW; Wüstung; MA 3; 99438787 11. Bad Teinach-Zavelstein; Rötenbach; WC11; CW; Verkehrsweg;	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			MA 4; 99438857	
			12. Birkenfeld; Birkenfeld; WE14; PF(L); Steinbruch; MA 5; 110743501	
			13. Birkenfeld; Birkenfeld; WE14; PF(L); Bergbau; MA 4; 99843577	
			14. Engelsbrand; Engelsbrand; WE14; PF(L); Bergbau; MA 8; 111087339	
			15. Engelsbrand; Engelsbrand; WE14; PF(L); Bergbau; MA 3; 99848829	
			16. Enzklösterle; Enzklösterle; WC22; CW; Köhlerei; MA 6; 99501113	
			17. Eutingen im Gäu; Eutingen; WF6; FDS; Grabhügel 3; 101299137	
			18. Freudenstadt; Freudenstadt; WF12; FDS; Glashütte; MA 3; 103713794	
			19. Friolzheim; Friolzheim; WE15; PF(L); Verkehrsweg (§ 12); 1; 100638255	
			20. Glatten; Böffingen; WF13; FDS; Wüstung; MA 4; 103932876	
			21. Heimsheim; Heimsheim; WE19; PF(L); Verkehrsweg; 2; 101337763	
			22. Horb am Neckar; Altheim; WF9; FDS; Grabhügel; 2; 101218648	
			23. Horb am Neckar; Altheim; WF10; FDS; Burg; MA 3; 101172428	
			24. Horb am Neckar; Rexingen; WF14; FDS; Grabhügel; 2; 101210499	
			25. Königsbach-Stein; Königsbach; WE2; PF(L); Grabhügel (§ 22); 2 100265703	
			26. Königsbach-Stein; Königsbach; WE2; PF(L); Grabhügelgruppe; 4; 112156261	
			27. Loßburg; Schömberg; WF16; FDS; Köhlerei; MA 6; 109926211	
			28. Loßburg; Schömberg; WF12; FDS; Köhlerei; MA 5; 109916729	
			29. Mühlacker; Großglattbach; WE11; PF(L); Grabhügel; 2; 100661784	
			30. Nagold; Hochdorf; WF6; CW; Grabhügelfeld; 6; 99875747	
			31. Neuenbürg; Dennach; WE18; PF(L); Militär; MA 21; 110801489	
			32. Neuenbürg; Dennach; WE18; PF(L); Rampe; MA 17; 110798692	
			33. Neuenbürg; Dennach; WE18; PF(L); Steinbruch; MA 22; 110786974	
			34. Neuenbürg; Waldrennach; WC1; PF(L); Metallerzeugung und -verarbeitung; 5; 112651599	
			35. Neuhausen; Neuhausen; WE20; PF(L); Schanze; MA 6; 111011642	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			36. Neuweiler; Neuweiler; WC19; CW; Verkehrsweg; MA 8; 99540207	
			37. Neuweiler; Neuweiler; WC20; CW; Bergbau; MA 10; 111027421	
			38. Neuweiler; Neuweiler; WC20; CW; Bergbau; MA 11; 111027456	
			39. Neuweiler; Oberkollwangen; WC11; CW; Verkehrsweg; MA 3; 99540896	
			40. Niefern-Öschelbronn; Niefern; WE9; PF(L); Siedlung; 2; 109264009	
			41. Pfalzgrafenweiler; Edelweiler; WF2; FDS; Köhlerei; MA 2; 104144431	
			42. Pfalzgrafenweiler; Herzogsweiler; WF5; FDS; Glashütte; MA 2; 104152573	
			43. Pforzheim; Pforzheim; WE9; PF(S); Siedlung; 10; 109254592	
			44. Pforzheim; Pforzheim; WE15; PF(S); Siedlung; 18; 109275341	
			45. Pforzheim; Pforzheim; WE15; PF(S); Verkehrsweg; 9; 104816938	
			46. Pforzheim; Büchenbronn; WE14; PF(S); Bergbau; MA 4; 104681778	
			47. Remchingen; Singen; WE4; PF(L); Verhüttungsplatz; MA 4; 100014605	
			48. Schömburg; Langenbrand; WC1; CW; Bergbau; MA 4; 99550751	
			49. Schopfloch; Schopfloch; WF8; FDS; Wüstung; MA 5; 104156736	
			50. Simmersfeld; Moosberg; WC23; CW; Hofwüstung; MA 9; 99557113	
			51. Simmersfeld; Aichhalden; WC19; CW; Verkehrsweg; MA 7; 111185763	
			52. Simmozheim; Simmozheim; WC4; CW; Grabhügel; 1; 99814832	
			53. Straubenhardt; Conweiler; WE18; PF(L); Militär; MA 4; 110801574	
			54. Tiefenbronn; Tiefenbronn; WE15; PF(L); Hohlweg; MA 8; 111045759	
			55. Wildberg; Gültlingen; WC28; CW; Köhlerei; MA 10; 111210099	
			56. Wildberg; Gültlingen; WC28; CW; Wüstung; MA 5; 99569716	
			57. Wimsheim; Wimsheim; WE15; PF(L); Gutshof (Villa rustica); 2; 99987207	
			58. Wimsheim; Wimsheim; WE15; PF(L); Grabhügelfeld; 1; 100002742	
			Eine detaillierte Darstellung der denkmalpflegerischen Belange wird erst im weiteren Verfahren zu leisten sein. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass in Konfliktbereichen durch geeignete Umplanungen die Erhaltung von Bodendenkmalen angestrebt werden sollte. Für mögliche Umplanungen der Flächen stellen wir gerne auf Anfrage	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Shape-Dateien zur Verfügung. Falls Umplanungen nicht möglich sein sollten, sind in den Betroffenheitsfällen im Vorfeld von Bodeneingriffen wissenschaftliche Rettungsgrabungen auf Kosten des Veranlassers der Maßnahme durchzuführen. Für weitere Informationen zum archäologischen Teil der vorliegenden Stellungnahme wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege: Dr. Sven Jäger (ArchaeologieLADKA@rps.bwl.de) Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen und das Landesamt für Denkmalpflege über die weiteren Planungen und Terminabsprachen in Kenntnis zu setzen.	
104	1286	Stellungn.-ID 25 Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege	UNESCO-Welterbe und Tentativlistenanträge im RVNSW und angrenzenden Regionalverbänden: Im RVNSW befindet sich die in die Welterbeliste eingetragenen Stätte „Klosteranlage Maulbronn“. Die Kulturgüterensembles und Einzelkulturdenkmale dieser Stätten stellen „in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“ dar und unterliegen besonderem, vor allem visuellen Schutz. Darüber hinaus befinden sich im Regionalverband das Kloster sowie assoziierte Gebäude der Klosteranlage Hirsau. Klosteranlage Maulbronn: Das 1147 gegründete Zisterzienserkloster Maulbronn gilt als eine der am vollständigsten und besten erhaltenen Klosteranlagen des Mittelalters nördlich der Alpen. Die Hauptgebäude, die von befestigten Mauern umgeben sind, wurden zwischen dem 12. und 16. Jahrhundert errichtet. Die Kirche des Klosters, die hauptsächlich im Stil der Übergangsgotik erbaut wurde, hatte großen Einfluss auf die Verbreitung der gotischen Architektur in weiten Teilen Nord- und Mitteleuropas. Das Wasserwirtschaftssystem von Maulbronn mit seinem ausgeklügelten Netz von Abflüssen, Bewässerungskanälen und Wasserreservoirs ist von besonderer Bedeutung. Im Rahmen der Welterbekonvention haben sich Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg verpflichtet, das Gut in seiner substantiellen und visuellen Integrität zu schützen. Die Einschreibungsdokumente auf der UNESCO-Seite finden sich unter folgendem Link: https://whc.unesco.org/en/list/546 Klosteranlage Hirsau: Die Klosteranlage Hirsau ist Bestandteil eines laufenden Tentativlistenverfahrens für die UNESCO-Welterbeliste unter französischer Federführung. Aus diesem Umstand können sich Prüfpflichten für Windenergieplanungen in der Umgebung des Klosters ergeben, um den potentiellen außergewöhnlichen Wert der Stätte nicht zu gefährden.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
105	1287	Stellungn.-ID 25 Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege	Prüfung der Beeinträchtigung des Welterbes „Klosteranlage Maulbronn“ durch VRGs im RVNSW: Verschiedene Flächen wurden als Suchräume für VRGs (Wind) im RVNSW vorgeschlagen und haben eine räumliche Nähe zur Welterbestätte „Klosteranlage Maulbronn“. Diese sind in der folgenden Tabelle 1 aufgelistet (Tabelle 1: In der Nähe der Welterbestätte „Klosteranlage Maulbronn“ befindliche VRGs (WEA = Wind).) Ziffer VRG; VRG ist in der Nähe von; Entfernung zur Teilstätte: • WE 1; Sternenfels; 8 km • WE 2; Königsbach-Stein / Neulingen; 10 km • WE 3; Neulingen; 6 km • WE 6; Ispringen / Kieselbronn / Neulingen / Ölbronn-Dürn / Pforzheim; 8,5 km Bewertung des LAD zur Beeinträchtigung des im höchstem Maße raumwirksamen KDs für Windenergie Welterbe „Klosteranlage Maulbronn“: Auf Grundlage der vorliegenden Planungsunterlagen des RVNSW ist zu prüfen, ob WEAs in den Vorranggebieten WE 1, WE 2, WE 3 und WE 6 eine Beeinträchtigung für die Welterbestätte „Klosteranlage Maulbronn“ darstellen. Dabei sollten die Blickachsen die zwischen dem Standort des Betrachters an für das Welterbe relevanten Referenzpunkten über die Klosteranlage zu den jeweiligen Vorranggebieten geprüft werden. Sollte eine Beeinträchtigung festgestellt werden, kann gegebenenfalls eine Kulturerbeverträglichkeitsprüfung notwendig werden (s.o.).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt In den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE1, WE2, WE3 und WE6 wird ein Hinweis zur Prüfung der Beeinträchtigung des Welterbes Klosteranlage Maulbronn eingefügt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
106	1288	Stellungn.-ID 25 Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege	Prüfung der Beeinträchtigung „Klosteranlage Hirsau“ durch VRGs im RVNSW: Verschiedene Flächen, die eine räumliche Nähe zu den Kulturdenkmalen haben, die sich mit der Klosteranlage Hirsau in Verbindung bringen lassen und gleichzeitig potentieller Teil eines Tentativlistenantrags Frankreichs sind, wurden als Suchräume für VRGs (Wind) im RVNSW vorgeschlagen. Diese sind in der folgenden Tabelle 2 aufgelistet (Tabelle 2: In der Nähe der Klosteranlage Hirsau befindliche VRGs (WEA = Wind).) Ziffer VRG; VRG ist in der Nähe von; Entfernung zur Teilstätte: • WE 20; Neuhausen; 7 km • WC 3; Oberlengenhardt; 6 km • WC 4; Althengstett, Bad Liebenzell, Simmozheim; 2,5 km • WC 5; Bad Wildbad, Oberreichenbach; 8,5 km • WC 6; Calmbach; 8,5 km • WC 11; Agenbach; 9,5 km • WC 12; Althengstett; 6,5 km • WC 13; Ostelsheim; 8 km • WC 16; Calw, Wildberg; 7,5 km	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt In den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE20, WC3, WC4, WC5, WC6, WC11, WC12, WC13, WC16 und WC17 wird ein Hinweis zur Prüfung der Beeinträchtigung der Klosteranlage Hirsau eingefügt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• WC 17; Calw, Gechingen, Wildberg; 8 km Bewertung des LAD der KDs des potentiellen Tentativlistenantrags „Klosteranlage Hirsau“: mögliche Beeinträchtigung: Auf Grundlage der vorliegenden Planungsunterlagen des RVNSW weist das LAD darauf hin, dass WEAs in den Vorranggebieten WE 20, WC 3, WC 4, WC 5, WC 6, WC 11, WC 12, WC 13, WC 16 und WC 17 eine Beeinträchtigung für die potentielle Welterbestätte „Klosteranlage Hirsau“ darstellen könnten. Um sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung vorliegt, sollten die Blickachsen die zwischen dem Standort des Betrachters an für das potentielle Welterbe relevanten Referenzpunkten über die Klosteranlage zu den jeweiligen Vorranggebieten geprüft werden. Sollte eine Beeinträchtigung festgestellt werden, kann eine gegebenenfalls Kulturerbeverträglichkeitsprüfung notwendig werden (s.o.).	
107	1289	Stellungn.-ID 25 Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege	Auf Grundlage der vorliegenden Planungsunterlagen des RVNSW ist zu prüfen, ob die Errichtung von WEAs in den VRG WE 1, WE 2, WE 3 und WE 6 zu einer Beeinträchtigung der Welterbestätte „Klosteranlage Maulbronn“ und ob die Errichtung von WEAs in den VRG WE 20, WC 3, WC 4, WC 5, WC 6, WE 11, WE 12, WE 13, WE 16 und WE 17 zu einer Beeinträchtigung der „Klosteranlage Hirsau“ führen. Eine endgültige Stellungnahme ob und inwieweit Planungen die kulturhistorischen Werte der Welterbestätte gefährden, lässt sich erst mit Kenntnis der genauen WEA-Standorte anhand von Visualisierungen feststellen. Sollte sich durch die Visualisierungen herausstellen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, werden die weiteren Planungen ggf. im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung überprüft (s.o.).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt In den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wird ein Hinweis zur Prüfung der Beeinträchtigung des Welterbes Klosteranlage Maulbronn und der Klosteranlage Hirsau eingefügt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
108	978	Stellungn.-ID 28 Regierungspräsidium Tübingen	Im Grenzbereich zur Region Neckar-Alb wird um eine enge Abstimmung der Planung mit dem Regionalverband Neckar-Alb gebeten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Derzeit setzen alle Regionalverbände in Baden-Württemberg die Aufgabe um, in ihren Regionalplänen Vorranggebiete zur Erfüllung der Teilflächenziele nach § 20 KlimaG BW festzulegen. Dazu finden sowohl im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände (AGRV) als auch auf Arbeitsebene im Arbeitskreis Erneuerbare Energien (AK EE) der AGRV jeweils ein regelmäßiger Austausch und eine laufende Zusammenarbeit auch zwischen dem Regionalverband Neckar-Alb und dem RVNSW statt. Wird zur Kenntnis genommen
109	979	Stellungn.-ID 28 Regierungspräsidium Tübingen	Darüber hinaus wird das RP Tübingen zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalplans Nordschwarzwald keine Stellungnahme abgeben.	
110	1239	Stellungn.-ID 33 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8, Forstdirektion	Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange: Insgesamt werden 54 Vorranggebiete für Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von rund 7.070 ha ausgewiesen. In fast allen dargestellten Gebieten für Windkraft ist Wald direkt betroffen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Daher werden durch die geplante Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie in größerem Umfang forstrechtliche/-fachliche Belange berührt. Die Erhaltung des Waldes ist wegen seiner zahlreichen Funktionen und des wichtigen Beitrages für den Klimaschutz (§ 1 LWaldG und § 4 KlimaG BW) von großer Bedeutung. Der Ausweisung der vorgeschlagenen Vorranggebiete für Windkraft steht jedoch aus Sicht der höheren Forstbehörde nichts Grundsätzliches entgegen.	
111	1240	Stellungn.-ID 33 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8, Forstdirektion	Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange: Wie bereits in der Stellungnahme vom 17.07.2023 erläutert, weisen wir darauf hin, dass aus dieser positiven Stellungnahme kein allgemeingültiger Anspruch auf eine spätere forstrechtliche Genehmigung abgeleitet werden kann. Für den Anlagenstandort sowie die externe Zuwegung ist je nach Dauer und Intensität der Waldinanspruchnahme die Genehmigung einer dauerhaften (§ 9 LWaldG) und/oder befristeten (§ 11 LWaldG) Waldumwandlung notwendig. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach dem Landeswaldgesetz werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte geprüft.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
112	1241	Stellungn.-ID 33 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8, Forstdirektion	Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange: Es wird begrüßt, dass Bann- und Schonwälder, wie in der vorherigen Stellungnahme gefordert, in den Kriterienkatalog für Ausschlusskriterien mit aufgenommen wurden. Es wurden keine Bann- und Schonwälder nach § 32 LWaldG überplant.	Wird zur Kenntnis genommen
113	1242	Stellungn.-ID 33 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8, Forstdirektion	Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange: Die Prüfkriterien Bodenschutzwald, Erholungswald, Immissionsschutzwald und Sichtschutzwald werden von manchen Teilflächen berührt. Ebenso werden in Teilbereichen Waldbiotop tangiert. Auch wenn Windkraftanlagen in gesetzlich geschützten Biotopen grundsätzlich ausgeschlossen sind, können sie dennoch durch ein Vorranggebiet überplant werden. Die von den jeweiligen Teilflächen betroffenen Prüfkriterien werden übersichtlich im Umweltbericht sowie den Anlagen des Teilregionalplans Windenergie dargestellt. Die Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit diesen Prüfkriterien wird in den nachgelagerten Verfahren (z. B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) geprüft.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
114	1243	Stellungn.-ID 33 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8, Forstdirektion	Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange: Von den ausgewiesenen Vorranggebieten werden nach dem Generalwildwegeplan Wildtierkorridore von internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung berührt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Im weiteren Planungsprozess ist diesbezüglich die fachliche Expertise der unteren Naturschutzbehörde und gegebenenfalls der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Freiburg (FVA) einzuholen.	Die Unteren Naturschutzbehörden und die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg wurden am Verfahren beteiligt. Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
115	1244	Stellungn.-ID 33 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8, Forstdirektion	Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange: Es wird ferner darauf hingewiesen, dass im Staatswald und teilweise in Privat- und Kommunalwäldern Habitatbaumgruppen und Stilllegungsflächen (z.B. Waldrefugien, Flächen für natürliche Waldentwicklung) ausgewiesen wurden, die ebenfalls in den nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden sollten.	Nicht Regelungsgegenstand Die Ausweisung als Staatswald ist für den Teilregionalplan Windenergie nicht von Bedeutung. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
116	1245	Stellungn.-ID 33 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8, Forstdirektion	Eingriffsminimierung: Die Erhaltung des Waldes liegt wegen seiner zahlreichen Funktionen und der großen Bedeutung für den Klimaschutz (§ 1 LWaldG; § 4 KlimaG BW; 5.3.5 LEP) im öffentlichen Interesse. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind Waldflächenverluste auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Zudem sind die mit evtl. dauerhaften Waldumwandlungen verbundenen Verluste der Waldfunktionen forstrechtlich auszugleichen. Die beschriebenen Vorranggebiete für Windkraft beinhalten teilweise alte Waldbestände. Diese haben einen höheren Wert für den Erhalt der Waldfunktionen, da sie durch ihr Alter eine größere Struktur- und damit Artenvielfalt aufweisen. Darüber hinaus sind sie für den Erholungswert des Waldes bedeutsam. Dies schlägt sich auch in der Höhe des Faktors nieder, der zur Berechnung des zu erbringenden forstrechtlichen Ausgleiches dient. Er fällt umso geringer aus, je jünger und/oder naturferner die beanspruchten Waldflächen sind, liegt aber nie unter dem Faktor 1,0. Demgegenüber gibt es in alten, naturnahen und ökologisch hochwertigen Wäldern neben einem deutlich höheren Ausgleichsflächenbedarf oftmals zusätzliche Konflikte mit dem Artenschutz. Letzteres kann durch eine entsprechende Fokussierung vermieden, zumindest aber reduziert werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
117	1246	Stellungn.-ID 33 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8, Forstdirektion	Strategische Umweltprüfung: Die Fortschreibung des Regionalplans (Teilregionalplan Windenergie) erfordert die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Im Umweltbericht (6_5_Umweltbericht_Anhang-I_Methodik) werden die Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft im Wald beschrieben.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Deren Konfliktpotential wurde in den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichts beschrieben und deren Betroffenheit tabellarisch für die einzelnen Vorranggebiete aufgeführt. Dadurch werden die forstrechtlichen/ -fachlichen Belange ausreichend berücksichtigt.	
118	1247	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, LGRB	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen
119	1248	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, LGRB	Geotechnik: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/abgerufen werden. Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen. Es wird daraufhin hingewiesen, dass - Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können. - erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.
120	1249	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, LGRB	Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg: Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg sind durch die Regionalplanung wahrscheinlich für die Erdbebenmessstationen BRET (südlich Bretten) und GALG (Neuhausen, Enzkreis) berührt. Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst, der mit rund 60 Messstationen die Erdbebenaktivität im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der Landeserdbebendienst individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Für Windenergieanlagen, die innerhalb dieser Prüfbereiche	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Prüfbereich der Erdbebenmessstation BRET (südlich Bretten) ist mit 2 km angegeben. Vom Vorranggebiet WE2 aus beträgt der Abstand zur Erdbebenmessstation BRET (südlich Bretten) über 2 km. Der Prüfbereich der Erdbebenmessstation GALG (Neuhausen, Enzkreis) ist mit 3,5 km angegeben. Die Vorranggebiete WE20 und WC4 liegen teilweise innerhalb des Prüfbereichs (WE20 liegt in 2 km Entfernung, WC4 in 3 km Entfernung). Laut des Schreibens des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 06.12.2022 (AZ.: UM44-4781-1/3/2) sollen mit Ausnahme des Black Forest Observatoriums die Prüfbereiche keine Einschränkung für die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatenatz verwiesen, die dem RV Nordschwarzwald bereits 2023 übermittelt wurde.	regionalbedeutsamer Windkraftanlagen darstellen und können grundsätzlich überplant werden. Ein gebietsspezifischer Hinweis wird in die Steckbriefe der betroffenen Vorranggebiete WE20 und WC4 aufgenommen (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
121	1251	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, LGRB	Boden: Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
122	1252	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, LGRB	Boden: Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	Wird zur Kenntnis genommen
123	1253	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, LGRB	Mineralische Rohstoffe: Von den Planungen zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie (VRG Wind) sind insgesamt 25 Rohstoffvorkommen betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen
124	1254	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, LGRB	Mineralische Rohstoffe: Bei 22 Rohstoffflächen handelt es sich um nachgewiesene und prognostizierte Rohstoffvorkommen der Rohstoffgruppen Natursteine/Kalksteine (Oberer Muschelkalk) (Anzahl der Vorkommen: 21), und Ziegeleirohstoffe (1) der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50). Für diese Karte werden oberflächennahe Steine-Erden-Rohstoffvorkommen nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. Die rohstoffgeologischen Verhältnisse werden in den jeweiligen Vorkommensbeschreibungen	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			erläutert. Die Rohstoffvorkommen der KMR 50 und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen; Aufruf der Vorkommensbeschreibungen durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].	
125	1255	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, LGRB	Mineralische Rohstoffe: Weiterhin sind 3 Vorkommen der Rohstoffgruppen Natursteine/Kalksteine (Oberer Muschelkalk) (Anzahl der Vorkommen: 2) und Naturwerksteine (1) der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) betroffen. Sie wurden im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Nordschwarzwald abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieser Rohstoffvorkommen nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Die Rohstoffvorkommen der PRK und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].	Wird zur Kenntnis genommen
126	1256	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, LGRB	Mineralische Rohstoffe: Die Lage der Rohstoffgewinnungsstellen ist im LGRB-Kartenviewer ebenfalls visualisierbar [Thema: Rohstoffgewinnung (ROH)]. Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_0716.pdf, https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_2018-04.pdf).	Wird zur Kenntnis genommen
127	1257	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, LGRB	Mineralische Rohstoffe: Zur Prüfung des Konfliktpotentials einer konkurrierenden Raumnutzung zwischen den geplanten Vorranggebiete für Windenergie (VRG Wind) zu bestehenden Konzessionsgebieten von	Wird nicht gefolgt Eine langfristige Erweiterung von bestehenden Gewinnungsstellen ist nach unserer Auffassung gegeben. Momentan werden alle Abstandskriterien eingehalten. In einem Raumordnungsverfahren in

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Rohstoffgewinnungsstellen sowie zu Vorranggebieten zum Abbau (VRG-A) bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen (VRG-S) wurde eine GIS-basierte Analyse durchgeführt, welche von folgenden Voraussetzungen ausgeht: - Für eine vollständige und somit nachhaltige Nutzung der rechtskräftig genehmigten Vorranggebiete für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen (VRG-A), der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (VRG-S) sowie der genehmigten Konzessionsgebiete wird bei der Planung von Vorranggebieten für Windenergie (VRG Wind) bzw. im Genehmigungsverfahren empfohlen, auf einen ausreichenden Abstand zu den oben genannten Flächen zu achten. Der Begriff „ausreichender Abstand“ ist noch zu definieren. Für die oben genannte GIS-Analyse wurde ein Abstand von 300 m verwendet, äquivalent zum Abstand eines Rohstoffabbaus mit sprengender Gewinnung zu bebautem Gebiet. - Die langfristige Erweiterung von bestehenden Gewinnungsstellen von Steine-Erden-Rohstoffen sollte über den Planungshorizont des aktuellen Regionalplanes Rohstoffe hinaus durch die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie (VRG Wind) nicht beeinträchtigt werden. Die Ergebnisse der GIS-Analyse zeigen, dass alle geplanten Vorranggebiete für Windenergie (VRG Wind) sich zwar nicht direkt mit den Abbau- und Vorranggebieten für den Abbau sowie zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen überlappen. Mit dem für die Auswertung gewählten Abstandsstreifen von 300 m ergeben sich jedoch deutliche Überschneidungen der Vorranggebiete, die zu Nutzungskonflikten führen können.	der Region Donau-Iller hält das Regierungspräsidium Tübingen einen Steinbruch mit Sprengbetrieb mit einem Mindestabstand von 50m zwischen der Abbaukante und dem im Regionalplan festgelegten Vorranggebiet für zulässig. Der geplante Standort Fischersberg liegt zwischen Ehingen-Kirchen und Untermarchtal nördlich der B 311. Auf der rund 31 Hektar großen Abbaufäche darf ein Abbau stattfinden, wenn keine Beeinträchtigungen auf das direkt an die Abbaufäche angrenzende Windkraftvorranggebiet „Ehingen-Deppenhausen“ vorliegen. Das Regierungspräsidium Tübingen geht in seiner Entscheidung davon aus, dass bei einem Mindestabstand von 50 Meter zwischen der Abbaukante und dem im Regionalplan Donau-Iller rechtskräftig festgesetzten Windkraftvorranggebiet „Ehingen-Deppenhausen“ keine Beeinträchtigungen des Windkraftvorranggebietes bestehen. Das für die immissionsschutzrechtliche Abbaugenehmigung zuständige Landratsamt Alb-Donau-Kreis kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren den Mindestabstand unter entsprechenden Auflagen auf 30 Meter reduzieren, wenn durch entsprechende Nachweise sichergestellt wird, das durch den Gesteinsabbau - und mit diesem verbundene Sprengungen - im Kalksteinbruch keine Beeinträchtigungen auf die Nutzung des festgesetzten Windkraftvorranggebietes „Ehingen-Deppenhausen“ erfolgen. Dabei sollen Windräder jeder Art und Größe innerhalb des gesamten Windkraftvorranggebietes jederzeit baulich errichtet und betrieben werden können. In seiner Entscheidung hat sich das Regierungspräsidium intensiv mit dem notwendigen Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und den Auswirkungen eines Steinbruchbetriebes auf Windkraftanlagen auseinandergesetzt. Die vollständige Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen ist auf der Homepage unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt2/ref21/rvo-zav/rov-steinbuch-fischersberg/ einsehbar.
128	1258	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, LGRB	Mineralische Rohstoffe: Auf Grundlage der Ergebnisse der GIS-basierten Analyse unter den oben genannten Voraussetzungen bittet das LGRB, die folgenden Standorte für Vorranggebiete für Windenergie (VRG Wind) zu prüfen und zu überarbeiten: - Steinbruch Glatten (mit der LGRB-Rohstoffgewinnungsstellen-Nr.	Wird nicht gefolgt Eine langfristige Erweiterung von bestehenden Gewinnungsstellen ist nach unserer Auffassung gegeben. Momentan werden alle Abstandskriterien eingehalten. In einem Raumordnungsverfahren in der Region Donau-Iller hält das Regierungspräsidium Tübingen einen Steinbruch mit Sprengbetrieb mit einem Mindestabstand von

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			RG 7517-1): Die Erweiterungsmöglichkeit des Steinbruchs in südöstliche Richtung wird durch das VRG Wind (WF13) erheblich beeinträchtigt bzw. verhindert. Zudem ist bei einem Betrieb von Windkraftanlagen am Nordrand des VRG Wind ein Abbau im rechtskräftig genehmigten Erweiterungsgebiet sowie eine Erweiterung in die rechtskräftig genehmigten Vorranggebiete Sicherung Rohstoffe (VRG-S) nur bedingt möglich.	50m zwischen der Abbaukante und dem im Regionalplan festgelegten Vorranggebiet für zulässig. Der geplante Standort Fischersberg liegt zwischen Ehingen-Kirchen und Untermarchtal nördlich der B 311. Auf der rund 31 Hektar großen Abbaufäche darf ein Abbau stattfinden, wenn keine Beeinträchtigungen auf das direkt an die Abbaufäche angrenzende Windkraftvorranggebiet „Ehingen-Deppenhausen“ vorliegen. Das Regierungspräsidium Tübingen geht in seiner Entscheidung davon aus, dass bei einem Mindestabstand von 50 Meter zwischen der Abbaukante und dem im Regionalplan Donau-Iller rechtskräftig festgesetzten Windkraftvorranggebiet „Ehingen-Deppenhausen“ keine Beeinträchtigungen des Windkraftvorranggebietes bestehen. Das für die immissionsschutzrechtliche Abbaugenehmigung zuständige Landratsamt Alb-Donau-Kreis kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren den Mindestabstand unter entsprechenden Auflagen auf 30 Meter reduzieren, wenn durch entsprechende Nachweise sichergestellt wird, dass durch den Gesteinsabbau - und mit diesem verbundene Sprengungen - im Kalksteinbruch keine Beeinträchtigungen auf die Nutzung des festgesetzten Windkraftvorranggebietes „Ehingen-Deppenhausen“ erfolgen. Dabei sollen Windräder jeder Art und Größe innerhalb des gesamten Windkraftvorranggebietes jederzeit baulich errichtet und betrieben werden können. In seiner Entscheidung hat sich das Regierungspräsidium intensiv mit dem notwendigen Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und den Auswirkungen eines Steinbruchbetriebes auf Windkraftanlagen auseinandergesetzt. Die vollständige Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen ist auf der Homepage unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt2/ref21/rvo-zav/rov-steinbuch-fischersberg/ einsehbar. Wird nicht gefolgt Eine langfristige Erweiterung von bestehenden Gewinnungsstellen ist nach unserer Auffassung gegeben. Momentan werden alle Abstandskriterien eingehalten. In einem Raumordnungsverfahren in der Region Donau-Iller hält das Regierungspräsidium Tübingen einen Steinbruch mit Sprengbetrieb mit einem Mindestabstand von 50m zwischen der Abbaukante und dem im Regionalplan festgelegten Vorranggebiet für zulässig.
129	1259	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, LGRB	Mineralische Rohstoffe: Auf Grundlage der Ergebnisse der GIS-basierten Analyse unter den oben genannten Voraussetzungen bittet das LGRB, die folgenden Standorte für Vorranggebiete für Windenergie (VRG Wind) zu prüfen und zu überarbeiten: - Steinbruch Sulz am Neckar-Fischingen (Eckwald) (mit der LGRB-Rohstoffgewinnungsstellen-Nr. RG 7618-3): Die potenziell mögliche langfristige Erweiterungsmöglichkeit des Steinbruchs in	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nordöstliche Richtung wird durch das VRG Wind (WF15) beeinträchtigt bzw. verhindert.	Der geplante Standort Fischersberg liegt zwischen Ehingen-Kirchen und Untermarchtal nördlich der B 311. Auf der rund 31 Hektar großen Abbaufäche darf ein Abbau stattfinden, wenn keine Beeinträchtigungen auf das direkt an die Abbaufäche angrenzende Windkraftvorranggebiet „Ehingen-Deppenhausen“ vorliegen. Das Regierungspräsidium Tübingen geht in seiner Entscheidung davon aus, dass bei einem Mindestabstand von 50 Meter zwischen der Abbaukante und dem im Regionalplan Donau-Iller rechtskräftig festgesetzten Windkraftvorranggebiet „Ehingen-Deppenhausen“ keine Beeinträchtigungen des Windkraftvorranggebietes bestehen. Das für die immissionsschutzrechtliche Abbaugenehmigung zuständige Landratsamt Alb-Donau-Kreis kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren den Mindestabstand unter entsprechenden Auflagen auf 30 Meter reduzieren, wenn durch entsprechende Nachweise sichergestellt wird, dass durch den Gesteinsabbau - und mit diesem verbundene Sprengungen - im Kalksteinbruch keine Beeinträchtigungen auf die Nutzung des festgesetzten Windkraftvorranggebietes „Ehingen-Deppenhausen“ erfolgen. Dabei sollen Windräder jeder Art und Größe innerhalb des gesamten Windkraftvorranggebietes jederzeit baulich errichtet und betrieben werden können. In seiner Entscheidung hat sich das Regierungspräsidium intensiv mit dem notwendigen Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und den Auswirkungen eines Steinbruchbetriebes auf Windkraftanlagen auseinandergesetzt. Die vollständige Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen ist auf der Homepage unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt2/ref21/rvo-zav/rov-steinbuch-fischersberg/ einsehbar.
130	1260	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, LGRB	Mineralische Rohstoffe: Weiterhin wird von rohstoffgeologischer Seite darauf hingewiesen, dass sich im Bereich von VRG Wind z. T. aufgelassene bzw. stillgelegte Rohstoffgewinnungsstellen unterschiedlicher Flächenausdehnung befinden. Im Bereich ehemaliger Rohstoffgewinnungsstellen ist mit Verfüllungen u. Ä. zu rechnen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
131	1261	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, LGRB	Grundwasser: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	
132	1262	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, LGRB	Grundwasser: Auf frühere Stellungnahmen des LGRB zum Planvorhaben wird verwiesen. Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenvviewer https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG, https://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden. Auf die Lage zahlreicher Wasserschutzgebiete (WSG) innerhalb der übermittelten Vorranggebiete wird hingewiesen. Auf die geltenden Rechtsverordnungen zu den Wasserschutzgebieten wird verwiesen. Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten.	Wird zur Kenntnis genommen
133	1263	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, LGRB	Grundwasser: Im Rahmen der Regionalplanfortschreibung erarbeitetet der Regionalverband Nordschwarzwald derzeit Gebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Hierzu erfolgte seitens des LGRB eine Eignungsprüfung von Wasserschutzgebieten und Quellen mit Reaktivierungspotential, welche im Rahmen der Planung berücksichtigt werden sollten, der Versand der Steckbriefe an den Regionalverband Nordschwarzwald erfolgte am 27.11.2023 (Az. RPF94-4763-474/1). Die Zuständigkeit für die Vorranggebiete liegt beim Regionalverband.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie wurden die rechtskräftigen regionalplanerischen Festlegungen des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sowie der Teilregionalpläne Rohstoffsicherung und Landwirtschaft im Kriterienkatalog (z. B. Grünzäsuren, Rohstoff) und in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Für die regionalplanerischen Festlegungen ist entsprechend der Methodik der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie keine regionale Erheblichkeit zu erwarten, da die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit anderen regionalplanerischen Festlegungen vereinbar sind bzw. eine entsprechende Vereinbarkeit durch den Regionalverband Nordschwarzwald als Plangeber des Teilregionalplans Windenergie und des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald hergestellt wird (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Dies gilt ebenso für künftige Festlegungen u.a. von Gebieten für die Sicherung von Wasservorkommen.
134	1264	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, LGRB	Grundwasser: Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Landkreis Calw mehrere sensible Grundwassernutzungen bestehen, für die seitens der Brunnenbetreiber die Einzugsgebiete abgegrenzt wurden, so dass sie im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Abwägungsprozesse berücksichtigt werden können. Die	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Abgrenzungen dieser Einzugsgebiete wurden mit dem LGRB abgestimmt und sind beim LRA Calw bekannt.	
135	1265	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, LGRB	Grundwasser: Eine nachgelagerte Detail-Prüfung von einzelnen konkreten WEA-Vorhaben in Wasserschutzgebieten (rechtskräftig, fachtechnisch abgegrenzt, hydrogeologisch abgegrenzt, geplant), Vorranggebieten oder Einzugsgebieten sensibler Grundwassernutzungen (Lebensmittelbetriebe, Mineralwasser) durch Ref. 94 (Landeshydrogeologie) ist nicht vorgesehen. Sollten konkrete WEA-Vorhaben in den o. g. Bereichen aus wasserwirtschaftlicher Sicht genehmigungsfähig sein, können Detailfragen zur Hydrogeologie sowie zum Grundwasserschutz am jeweiligen Standort von einem mit den örtlichen hydrogeologischen Verhältnissen vertrauten Fach- oder Sachverständigenbüro geklärt und Maßnahmen im Hinblick auf die Schutzanforderungen der Grundwassernutzung definiert werden. Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe (z. B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
136	1266	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, LGRB	Grundwasser: Bezüglich der Lage innerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG-Zone II und III) wird insbesondere für genutzte Karstgrundwasserleiter darauf hingewiesen, dass bei der Abwesenheit von Deckschichten infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren kann. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die einerseits eine praktikable Dimensionierung der Schutzzone, andererseits jedoch auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen können. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. In Karstgebieten auftretende Strukturen wie Erdfälle, Dolinen und	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht. In den Datensätzen der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte sind im Layer vermutete Verkarstungsstrukturen Dolinen, Erdfälle und Karstwannen als Punktoobjekte enthalten (https://maps.lgrb-bw.de/).	
137	1267	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, LGRB	Bergbau: Das geplante Vorranggebiet WC1 liegt in der Nähe des historischen Bergbaureviers Neuenbürg.	Wird zur Kenntnis genommen
138	1268	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, LGRB	Bergbau: Innerhalb des geplanten Vorranggebietes WF12 existieren möglicherweise Relikte alten Bergbaus wie z. B. Stollen, Halden, Pingen.	Wird zur Kenntnis genommen
139	1269	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, LGRB	Bergbau: Bei der Ausweisung der vorgenannten Flächen als Vorranggebiete für Windenergie ist zu berücksichtigen, dass zur Untersuchung potentieller Einwirkungen des Altbergbaus auf die Tagesoberfläche vor dem Bau von Windkraftanlagen und deren Infrastruktur standortbezogene Recherchen und ggf. Baugrunduntersuchungen erforderlich werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
140	1270	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, LGRB	Geotopschutz: Das Geotop Nr. 6652 liegt innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergie WE18c auf der Gemarkung der Gemeinde Dobel sowie auf der Gemarkung Dennach der Gemeinde Neuenbürg. Ansonsten sind im Bereich der Planflächen keine Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes tangiert. Ergänzend verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 wird ein Hinweis auf das Geotop eingefügt.
141	1271	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, LGRB	Allgemeine Hinweise: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
142	1299	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, LGRB	die Stellungnahme des LGRB vom 14.03.2024, Az.: 2424 // 24-00467, wird hinsichtlich des geplanten Vorranggebiets WE 15 nachträglich auf Grund neuer Erkenntnisse wie folgt ergänzt: Das geplante Vorranggebiet WE 15 liegt teilweise innerhalb bestehender Bergbauberechtigungen, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Erzen (insbesondere Flussspat) berechtigen (siehe Anlage 1) [Anm.: Karte liegt bei].	Wird gefolgt Das geplante Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE15 wird verkleinert. Die Flächen innerhalb bestehender Bergbauberechtigungen sowie die Flächen mit vermuteter Lagerstätte von Flussspat werden aus der künftigen Kulisse herausgenommen.
143	1300	Stellungn.-ID 34 Regierungspräsidium Freiburg,	Zudem setzt sich im geplanten Vorranggebiet WE 15 die Flussspat Lagerstätte vermutlich abbauwürdig nach Osten fort (siehe	Wird gefolgt Das geplante Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		Abt. 9, LGRB	Anlage 1) [Anm.: Karte liegt bei]: Die Flussspat-Lagerstätte der Käfersteige ist eine hydrothermale Ganglagerstätte, die in einem ENE–WSW verlaufenden überregionalen Störungssystementstanden ist. Der bisher bekannte bauwürdige Abschnitt des Flussspatganges weist eine Länge von ca. 1200 m und eine Tiefenerstreckung von mindestens 400 m auf. Die Gangmächtigkeit variiert zwischen 5 und 30 m, im Mittel um 12 m. Für die Käfersteige wird ein Gesamtinhalt von ca. 5 Mio. t mit einem Flussspatgehalt von 50 % angenommen (Werner & Dennert 2004: Lagerstätten und Bergbau im Schwarzwald). Westlich der Ganglagerstätte sind zahlreiche Flussspatvorkommen durch historischen Bergbau und vor allem Bohrungen aufgeschlossen. Daher ist aus geologischer Sicht nicht auszuschließen, dass sich die Gangstruktur nach Westen und auch nach Osten unter das Vorranggebiet Windenergie WE 15 hin fortsetzt. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass sich die Gangstruktur zur Tiefe in mehrere parallel verlaufenden Gänge aufspaltet. Wie sich der Verlauf und die Struktur des Hydrothermalganges entwickelt ist durch zukünftige Erkundungsprogramme zu untersuchen. Flussspat ist gemäß des Critical Raw Material Act der EU als kritischer Rohstoff eingestuft. Gegenwärtig ist die Wiederaufnahme des Flussspatabbaus in der Grube Käfersteige bei Pforzheim in Vorbereitung. Mit der zukünftigen Abbauplanung ist eine Flussspatgewinnung im Bereich des vorgenannten Vorranggebietes vorgesehen. Die für die Aufsuchung und ggf. Fortführung der Gewinnung notwendigen Genehmigungen befinden sich derzeit in der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorbereitung eines Planfeststellungsverfahrens. Die Aufsuchung soll plangemäß in den nächsten Jahren beginnen. Zu den Grundsätzen der Raumordnung zählt der Rohstoffgrundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4 ROG. Hiernach sind „die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen“. Dieser Grundsatz hat sowohl eine zukunfts- als auch eine gegenwartsbezogene Perspektive. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Zugang zu den über- und untertägigen Rohstofflagerstätten erhalten oder geschaffen wird. Dieser Grundsatz ist insoweit in die Abwägung einzustellen. Vor diesem Hintergrund kann das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Bergbehörde (Landesbergdirektion) einer Ausweisung der Bergbauberechtigungsflächen (siehe Anlage 1) [Anm.: Karte liegt bei] als Vorrangfläche zur Windenergienutzung nicht	Windkraftanlagen WE15 wird verkleinert. Die Flächen innerhalb bestehender Bergbaurechtigungen sowie die Flächen mit vermuteter Lagerstätte von Flussspat werden aus der künftigen Kulisse herausgenommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			zustimmen. Hinsichtlich der vermuteten Flussspatlagerstätte Richtung Osten empfehlen wir eine detaillierte Abwägung mit den gegebenenfalls betroffenen Rohstoffsicherungsinteressen (vgl. Raw Material Act / § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4 ROG). Siehe hierzu in Anlage 1 den Bereich „vermutete Lagerstätte“ [Anm.: Karte liegt bei].	
144	744	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz: Naturschutz: dem Ausbau der Erneuerbaren Energien wird auf Bundes- sowie Landesebene hohe politische Priorität eingeräumt. Hierbei sollen mindestens 1,8 % der Landesfläche als Vorranggebiet für Windenergieanlagen bereitgestellt werden, respektive 0,2 % für Solarenergie. Der Planungsausschuss des Regionalverband Nordschwarzwald hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 den Teilregionalplan Windenergie (Entwurf) beschlossen. Bestandteil von Raumordnungsplänen ist eine grundsätzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Diese liegt für das gesamte Gebiet des Regionalverbands vor. Im Anhang der SUP befinden sich ausführliche Steckbriefe zu allen identifizierten Vorrangflächen für Windenergie, sowie eine genaue Beschreibung der Methodik und ein Kriterienkatalog. Im Enzkreis wurden 20 Vorrangflächen für Windenergie im gesamten Landkreis identifiziert.	Wird zur Kenntnis genommen
145	745	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz: Naturschutz: Grundsätzlich bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine wesentlichen Bedenken gegen die Ausweisung des Teilregionalplans Windenergie.	Wird zur Kenntnis genommen
146	746	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz: Naturschutz: Es können jedoch auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungen keine abschließenden Aussagen zu Belangen des Natur- und Artenschutzes getätigt werden. Weitergehende Untersuchungen und detaillierte Kartierungen sind hierfür notwendig (Natura 2000-Vorprüfung/ Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Untersuchungen, ...). Diese sind auf Ebene der Regionalplanung noch nicht zu erbringen, sondern erst im nachgeordneten Verfahren der Flächennutzungsplanung oder eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
147	747	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz: Naturschutz: Die bereits erfolgte allgemeine Natura 2000-Prüfung, im Rahmen der Erstellung des Teilregionalplanes Windenergie ist hinsichtlich der Aussagen zu den FFH-Lebensraumtypen (LRT) und -arten als pauschal zu bezeichnen und kann bezogen auf den konkreten	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Einzelfall und den jeweiligen Standort der Windkraftanlagen unter Umständen nicht aussagekräftig sein. Wie in den Steckbriefen zu den jeweiligen Vorranggebieten festgehalten, wird eine auf nachgelagerter Ebene, genauere Untersuchung unerlässlich.	
148	748	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: der Regionalverband Nordschwarzwald hat den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie beschlossen und uns im Rahmen des erforderlichen Beteiligungsverfahrens um Stellungnahme zum Planentwurf gebeten. Fachthemenbezogen wird wie folgt Stellung genommen:	Wird zur Kenntnis genommen
149	749	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Abwasser / Oberflächengewässer: Allgemeines Mit den vorgelegten Unterlagen ist zum jetzigen Stand eine Beurteilung des Schutzgutes Wasser nicht möglich. Erst wenn genauere Planungsvorgaben mitgeteilt werden, kann eine fachtechnische Überprüfung erfolgen. Alle geplanten Standorte sollten auch künftig immer als GIS-Daten (shape-Dateien usw.) vorgelegt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
150	750	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Abwasser / Oberflächengewässer: Allgemeines Ganz grundsätzlich bestehen aus fachtechnischer Sicht gegen die vorgelegten Entwürfe zum Teilregionalplan Windenergie jedoch keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen
151	751	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Abwasser / Oberflächengewässer: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE11 (Mühlacker, Wiernsheim, 145 ha): An der nördlichen Gebietsgrenze (westlicher Teilbereich) verläuft das Gewässer II. Ordnung Glattbach. Im Gewässerrandstreifen ist die Errichtung baulicher Anlagen und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten (§ 29 (3) Nr. 2 WG i.V.m. § 38 WHG).	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
152	752	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Abwasser / Oberflächengewässer: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE15 (Friolzheim, Pforzheim, Tiefenbronn, Wimsheim, 352 ha): In diesem Gebiet befindet sich der Quellbereich und ca. 500m des	Nicht Regelungsgegenstand S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Oberlaufs des Gewässers II Ordnung Hagenbach. Hier gilt ein Gewässerrandstreifen nach §38 WHG. Dieser ist im Außenbereich 10 m breit und bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes bzw. bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Im Gewässerrandstreifen ist u.a die Errichtung baulicher Anlagen und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten.	
153	753	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Abwasser / Oberflächengewässer: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE20 (Neuhausen, 118 ha): Innerhalb dieses Gebietes liegen die Gewässer II. Ordnung NN?CH6 sowie Seewiesenbach (Oberlauf). Hier gilt ein Gewässerrandstreifen nach §38 WHG. Dieser ist im Außenbereich 10 m breit und bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes bzw. bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Im Gewässerrandstreifen ist u.a. die Errichtung baulicher Anlagen und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten.	Nicht Regelungsgegenstand S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
154	754	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Allgemeines Die Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete sind nicht flurstücksscharf abgegrenzt, weshalb bezüglich der Lage im Wasserschutzgebiet nur ungefähre Einschätzungen abgegeben werden können. Im Übersichtslageplan Nord scheinen die Wasserschutzgebietszonen für die Zonen I, II und III richtig dargestellt zu sein. Allerdings in der gleichen hellblauen Farbe, was eine Unterscheidung der einzelnen Zonen erschwert.	Wird zur Kenntnis genommen
155	755	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Allgemeines Gegen die nachfolgend genannten Windkraftstandorte bestehen nach den vorliegenden Planungen aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes keine grundlegenden Einwendungen. Allerdings wurden die relativ grob abgegrenzten Standorte lediglich auf Basis der vorliegenden Unterlagen und ohne nähere Kenntnis der geologischen Untergrundverhältnisse oder der erforderlichen Gründungsarbeiten betrachtet. Mögliche Einwendungen im weiteren Bauleitverfahren, insbesondere im Bereich der betroffenen Wasserschutzgebiete, können aus fachtechnischer Sicht nicht ausgeschlossen werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
156	756	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten:	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
157	760	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE1 (Sternenfels, 21 ha): Wasserschutzgebiete sind im Planbereich nicht betroffen. Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE1 (Sternenfels, 21 ha): Schädliche Bodenveränderungen (SBV) im Sinne des BBodSchG sind in der dargestellten Fläche nicht bekannt. Innerhalb der ausgewiesenen Fläche befindet sich eine Altablagerung (Seelach), welche im Bodenschutzkataster als entsorgungsrelevant registriert ist.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
158	761	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE2 (Königsbach?Stein, Neulingen, 405 ha): Wasserschutzgebiete sind nicht direkt betroffen. Das Vorranggebiet grenzt an die Zone III Bauschlotter Platte, Bretten.	Wird zur Kenntnis genommen
159	762	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE2 (Königsbach?Stein, Neulingen, 405 ha): Innerhalb des Vorranggebiets liegen insgesamt drei Altablagerungen.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
160	763	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE3 (Neulingen, 65 ha): Das Vorranggebiet liegt vollständig in der Zone III des WSG Bauschlotter Platte, Bretten.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
161	764	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE3 (Neulingen, 65 ha): Es sind keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im VRG bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen
162	765	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE4 (Remchingen, 50 ha): Das Vorranggebiet liegt in den Zonen II und III des fachtechnisch abgegrenzten WSG Quellen Breitwiesen, ZV Alb?Pfinz?Hügelland Waldbronn. Das Schutzgut Wasser ist nicht ausreichend berücksichtigt, insbesondere in Hinblick auf die Lage in der inneren Schutzzone! Das hier geplante WSG ist zu beachten und auf Grundlage des	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Vorranggebiet WE4 wird neu abgegrenzt. Die Zone II des fachtechnisch abgegrenzten WSG Quellen Breitwiesen, ZV Alb?Pfinz?Hügelland Waldbronn wird von der Vorranggebietskulisse ausgenommen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wasserschutzgebiete der Zone III nicht als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Besorgnisgrundsatzes wie ein rechtskräftiges zu behandeln. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz der Trinkwassernutzung umfangreiche hydrogeologische Untersuchungen und ggf. ein Monitoring erforderlich werden.	Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
163	766	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE4 (Remchingen, 50 ha): Es sind keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im VRG bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen
164	767	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE6 (Ispringen, Kieselbronn, Neulingen, Ölbronn?Dürrn, Pforzheim, 138 ha): Das Vorranggebiet liegt teilweise in der Zone III des WSG Gennenbachquelle, Gemeinde Eisingen und in den Zonen IIIA und IIIB des WSG Bauschlottter Platte, Bretten.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
165	768	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE6 (Ispringen, Kieselbronn, Neulingen, Ölbronn?Dürrn, Pforzheim, 138 ha): Eine Altablagerung ist teilweise betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
166	769	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE7 (Keltern, 70 ha): Das Vorranggebiet liegt in den Zonen IIIA und IIIB des WSG Pfinztal, ZV Alb?Pfinz?Hügelland Waldbronn.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
167	770	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE7 (Keltern, 70 ha): Es sind keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im VRG bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen
168	771	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE8 (Birkenfeld, 26 ha): Das Vorranggebiet liegt in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Pfinztal.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
169	772	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten:	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
170	773	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	WE8 (Birkenfeld, 26 ha): Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind dem Umweltamt derzeit nicht bekannt. Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE9 (Niefern?Öschelbronn, Pforzheim, 88 ha): Die beiden Teilgebiete liegen größtenteils auf Gemarkung Niefern, kleinere Teilbereiche an ihrer westlichen Seite erstrecken sich bis auf das Gebiet der Stadt Pforzheim. Beide Teilgebiete befinden sich vollständig innerhalb von rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten. Das Teilstück im Bereich "Fürstkopf" liegt innerhalb der Zone IIIA des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes "Unteres Enztal" der Stadtwerke Pforzheim und der Gemeindewerke Niefern?Öschelbronn. Das zweite Teilgebiet zwischen den Gewannen "Hamburg" und "Hartheimer Kopf" liegt mit dem nördlichen Bereich innerhalb der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes "Kirnbachtal und Eichwiesen" der Gemeindewerke Niefern?Öschelbronn. Der südliche Bereich befindet sich innerhalb der Zone IIIB des zuvor genannten Wasserschutzgebietes. Die Rechtsverordnungen der beiden betroffenen Wasserschutzgebiete sind bei den weiteren Planungen zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
171	774	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE9 (Niefern?Öschelbronn, Pforzheim, 88 ha): Im Bereich der betroffenen Enzkreis?Flächen liegen derzeit keine Einträge im Altlast? oder Bodenschutzkataster des Umweltamtes Enzkreis vor. Schädliche Bodenveränderungen sind uns aus diesen Bereichen derzeit nicht bekannt. Wir weisen darauf hin, dass uns zum Stadtgebiet Pforzheim keine Altlastdaten vorliegen und diese bei der dortigen Umweltverwaltung abgefragt werden müssen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
172	775	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE10 (Wiernsheim, 56 ha): Die nördliche Hälfte des Gebietes liegt innerhalb der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes "Kirnbachtal und Eichwiesen" der Gemeindewerke Niefern?Öschelbronn. Die Rechtsverordnung des betroffenen Wasserschutzgebietes ist bei den weiteren Planungen zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
173	776	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE10 (Wiernsheim, 56 ha): Derzeit sind im Bereich des Gebietes WE 10 keine Einträge im Altlastoder Bodenschutzkataster des Umweltamtes Enzkreis vorhanden. Schädliche Bodenveränderungen sind uns aus diesem Bereich derzeit nicht bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen
174	777	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE11 (Mühlacker, Wiernsheim, 145 ha): Das westlich gelegene Teilgebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Der östliche Bereich des zweiten Teilgebietes im Bereich der Gewanne "Hegberg" und "Winterreut" liegt in der Zone IIIA des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes "Vaihingen" (Datenführende Dienststelle: Landkreis Ludwigsburg). Die Rechtsverordnung des betroffenen Wasserschutzgebietes ist bei den weiteren Planungen zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
175	778	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE11 (Mühlacker, Wiernsheim, 145 ha): Derzeit liegen keine Einträge im Altlast? oder Bodenschutzkataster des Umweltamtes Enzkreis vor. Schädliche Bodenveränderungen sind uns dort derzeit nicht bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen
176	779	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE13 (Wiernsheim, 65 ha): Der südliche Bereich der Fläche befindet sich in Zone IIIB der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes "Strudelbach" (Datenführende Dienststelle: Landkreis Ludwigsburg). Die Rechtsverordnung des betroffenen Wasserschutzgebietes ist bei den weiteren Planungen zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
177	780	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE13 (Wiernsheim, 65 ha): Auf Flurstück Nr. [Ort Anonymisiert] der Gemeinde Wiernsheim befindet sich die Altablagerung "Laihen". Diese Altablagerung ist als "Entsorgungsrelevant" eingestuft. Wir weisen darauf hin, dass jedwede Eingriffe in den Untergrund (auch Baugrunderkundungen) in diesem Bereich fachgutachterlich zu begleiten sind.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
178	781	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE14 (Birkenfeld, Engelsbrand, Pforzheim, 165 ha): Zum Bereich auf Gemarkung Birkenfeld zählen im nördlichen Bereich der Suchkulisse zwei kleinere Flächen. Diese liegen in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Pfinztal. Die mittlere Fläche befindet sich teilweise in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes, teilweise auch außerhalb des Wasserschutzgebietes. Der südlichste Bereich befindet sich teilweise auf Gemarkung Engelsbrand, teilweise auf Gemarkung Büchenbronn der Stadt Pforzheim. Der gesamte Bereich liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
179	782	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE14 (Birkenfeld, Engelsbrand, Pforzheim, 165 ha): Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind derzeit nicht bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen
180	783	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE15 (Friolzheim, Pforzheim, Tiefenbronn, Wimsheim, 352 ha): Ca. 1/3 der Fläche WE 15 (nordwestlicher Bereich) liegt im Stadtkreis Pforzheim. Die Fläche WE 15 befindet sich größtenteils in Wasserschutzgebieten. Betroffen ist im Südosten die Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes "Eichbrunnen" der Gemeinde Friolzheim. Im Nordosten ist die Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes "Tiefbrunnen Erhardsberg" der Gemeinde Wiernsheim und im Nordwesten auf Stadtgebiet Pforzheim die Zone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes "Unteres Enztal" der Stadtwerke Pforzheim und der Gemeindewerke Niefern-Öschelbronn betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
181	784	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE15 (Friolzheim, Pforzheim, Tiefenbronn, Wimsheim, 352 ha): Im Bereich der betroffenen Enzkreis?Flächen liegen derzeit keine Einträge im Altlast? oder Bodenschutzkataster des Umweltamtes Enzkreis vor. Schädliche Bodenveränderungen sind uns dort derzeit nicht bekannt. Wir weisen darauf hin, dass uns zum Stadtgebiet Pforzheim keine Altlastdaten vorliegen und diese bei der dortigen Umweltverwaltung abgefragt werden müssen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
182	785	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE16 (Mönsheim, 59 ha): Das Gebiet WE 16 besteht aus zwei Teilbereichen. Ein Teilbereich liegt nördlich der Landesstraße 1177 auf Gemarkung Mönsheim. Dieses Gebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Der zweite Teilbereich westlich der Landesstraße 1134 liegt in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes "Halden" der Gemeinde Mönsheim. Die Rechtsverordnung des betroffenen Wasserschutzgebietes ist bei den weiteren Planungen zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
183	786	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE16 (Mönsheim, 59 ha): Im Teilbereich nördlich der Landesstraße 1177 liegen derzeit keine Einträge im Altlast- oder Bodenschutzkataster des Umweltamtes Enzkreis vor. Schädliche Bodenveränderungen sind uns ebenfalls nicht bekannt. Der Teilbereich westlich der Landesstraße 1134 schneidet an der nordwestlichen Seite auf Flurstück Nr. [Ort Anonymisiert] die Altablagerung "Steinsberg" an. Diese Altablagerung ist als "Entsorgungsrelevant" eingestuft. Wir weisen darauf hin, dass jedwede Eingriffe in den Untergrund (auch Baugrunderkundungen) in diesem Bereich fachgutachterlich zu begleiten sind.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
184	787	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE18 (Dobel, Neuenbürg, Straubenhardt, 534 ha): Auf Gemarkung Straubenhardt liegt die Teilfläche im nördlichsten Bereich zum großen Teil in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Pfintztal, im südlichen Bereich in der Zone III des Wasserschutzgebietes Holzbachtal. Hier wurden bereits 3 WEA's verwirklicht. Die südlich anschließende Teilfläche liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes Holzbachtal. Hier wurden bereits 8 weitere WEA's verwirklicht. Im südlich anschließenden Vorranggebiet. Die östlich gelegene Teilfläche liegt teilweise in der Zone III und teilweise in der Zone II des Wasserschutzgebietes Quellen Gräfenhausen. Die südlichste Teilfläche befindet sich auf den Gemarkungen Dobel und Neuenbürg/Dennach in den Wasserschutzgebietszonen III des WSG Eyachspeicher, sowie in den Zonen III und II des WSG Quellen Gräfenhausen.	Wird nicht gefolgt Die Teilflächen des Vorranggebietes WE18 liegen weder in der Zone II noch in der Zone III des Wasserschutzgebietes Quellen Gräfenhausen. Dieses WSG ist nicht von den geplanten Vorranggebieten berührt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
185	788	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE18 (Dobel, Neuenbürg, Straubenhardt, 534 ha): Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind in diesem Bereich derzeit nicht bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen
186	789	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE19 (Heimsheim, 30 ha): Der Bereich WE 19 besteht aus drei Teilbereichen. Zwei liegen nördlich und ein Teil südlich der Bundesautobahn 8. Die beiden Teilbereiche nördlich der BAB 8 befinden sich innerhalb der Zone IIIB des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes "Tiefbrunnen 4 Am See" der Stadt Heimsheim. Der Bereich südlich der BAB 8 liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
187	790	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE19 (Heimsheim, 30 ha): In den drei Teilbereichen liegen derzeit keine Einträge im Altlast- oder Bodenschutzkataster des Umweltamtes Enzkreis vor. Schädliche Bodenveränderungen sind uns dort derzeit nicht bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen
188	791	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE20 (Neuhausen, 118 ha): Der Bereich WE 20 liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.	Wird zur Kenntnis genommen
189	792	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Umweltamt: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten: Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten: WE20 (Neuhausen, 118 ha): In den beiden Teilbereichen liegen derzeit keine Einträge im Altlast- oder Bodenschutzkataster des Umweltamtes Enzkreis vor. Schädliche Bodenveränderungen sind uns dort derzeit nicht bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen
190	793	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Immissionsschutz: Im Rahmen der Erarbeitung der Teilregionalpläne für Windenergie und Solarenergie durch den Regionalverband Nordschwarzwald wurde eine graphische Karte erstellt, im Folgenden für die einzelnen Vorranggebiete detaillierte Steckbriefe erarbeitet und im Beteiligungsverfahren u.a. dem Landratsamt Enzkreis zur Stellungnahme vorgelegt.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
191	794	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Immissionsschutz: Aus Sicht des Immissionsschutzes sind bei Windenergieanlagen prinzipiell der Schattenwurf, Eiswurf und Lärmimmissionen relevant. Der vorliegende Kriterienkatalog für Vorranggebiete für Windenergieanlagen greift für die Siedlungsräume den Aspekt der Lärmimmissionen mit der TA Lärm als Beurteilungsgrundlage auf. Im Rundschreiben des UM vom 31.08.2016 zu „Abstände zur Wohnbebauung bei der Festlegung von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen“ wird mit Bezug zum damals gültigen Windenergieerlass in Immissionsschutzabstände (für Wohngebiete 700 m empfohlen) und darüber hinaus gehende Vorsorgeabstände (bis zu 1000 m) in Abhängigkeit von den jeweiligen Baugebietstypen und der jeweiligen Planungssituation unterschieden. Zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich wird ein Mindestabstand von 500 m angesetzt. Die im Kriterienkatalog festgelegten Vorsorgeabstände liegen in dieser Größenordnung und sind daher plausibel.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
192	795	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Immissionsschutz: Diese Stellungnahme zu Vorranggebieten für Windkraft berücksichtigt ausschließlich die Steckbriefe WE 1, WE 2, WE 3, WE 4, WE 6, WE 7, WE 8, WE 9, WE 10, WE 11, WE 13, WE 14, WE 15, WE 16, WE 18, WE 19, WE 20 sowie WC1. In allen betrachteten Gebieten außer den Vorranggebieten WE 2, WE 4, WE 13, WE 18 und WC 1 sind keine zusätzlichen Gesichtspunkte hinsichtlich des Immissionsschutzes zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
193	796	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Immissionsschutz: Vorranggebiet WE 2 unterschreitet für ein Wohnhaus westlich des Vorranggebiets im Außenbereich von Stein den Vorsorgeabstand von 500 m für wohngenutzte Einzelgebäuden im Außenbereich. Es wird deshalb empfohlen, die Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete WE 2 kritisch zu prüfen und erforderlichenfalls anzupassen.	Wird gefolgt Die wohngenutzten Gebäude im Außenbereich wurden bei der Gemeinde Königsbach-Stein abgefragt und das Vorranggebiet WE2 zugeschnitten, sodass von den wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten wird, und arrondiert.
194	797	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Immissionsschutz: Vorranggebiet WE 4 hat unter Lärmaspekten einen recht geringen Abstand von ca. 570 m zum Sondergebiet Bildhauerschule (Vorhabenbezogener BP „Steinbruch Fluckenberg“, 2013) im Steinbruch. Es wird deshalb empfohlen, die Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete WE 4 kritisch zu prüfen und erforderlichenfalls anzupassen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Vom Sondergebiet Bildhauerschule Steinbruch Fluckenberg wird der Vorsorgeabstand von 500 m bereits eingehalten. Damit entspricht der Vorsorgeabstand dem anderer Schulen.
195	798	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Immissionsschutz: Im Vorranggebiet WE 13 unterschreitet der Abstand zu den landwirtschaftlich genutzten Gebäuden westlich des Plangebiets die angesetzten Kriterien von 500 m zu voraussichtlich wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich.	Wird nicht gefolgt Nach Auskunft der Gemeinde sind in dem Aussiedlerhof Stallungen mit Funktionsräumen untergebracht. Zu Wohnzwecken ist es derzeit nicht vorgesehen. Da hier kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der planungsrechtlichen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Es wird deshalb empfohlen, die Gebietsabgrenzungen der Vorranggebiete WE 13 kritisch zu prüfen und erforderlichenfalls anzupassen.	Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen der Vorrang eingeräumt.
196	799	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Immissionsschutz: Im Vorranggebiet WE 18 sind bereits im Windpark Straubenhardt elf Windenergieanlagen genehmigt und auch in Betrieb. Diese sind bei einer Beantragung weiterer Windenergieanlagen für dieses Vorranggebiet als Vorbelastung zu betrachten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
197	800	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Immissionsschutz: Im Vorranggebiet WC 1 sind bereits im Windpark Langenbrander Höhe / Hirschgarten vier Windenergieanlagen genehmigt. Diese sind bei einer Beantragung weiterer Windenergieanlagen für dieses Vorranggebiet als Vorbelastung zu betrachten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
198	801	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Immissionsschutz: zu WC1: Auch sollten die bereits aus dem vorliegenden Genehmigungsverfahren vorhandenen Gutachten Berücksichtigung finden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im regionalplanerischen Maßstab planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die dem RVNSW zur Verfügung gestellten Unterlagen, die im Rahmen des Verfahrens zum Teilregionalplan Windenergie gemeldet wurden, werden entsprechend der rechtlichen Grundlagen berücksichtigt.
199	802	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Immissionsschutz: Spätestens im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind üblicherweise entsprechende Nachweise nach TA Lärm in Form von Schalltechnischen Gutachten vorzulegen, die auch die geplanten Betriebsrandbedingungen (Schallemission, Höhe der Quelle, Betriebszeit etc. der Windkraftanlage) berücksichtigen. Gemäß der derzeitigen Erfahrung lassen sich die jeweiligen Grenzwerte bei Einhaltung der Vorsorgeabstände ggf. in Kombination mit Schallminderungsmaßnahmen wie beispielsweise nächtliches Abstellen oder Leistungsrosselungen einhalten. Dies kann jedoch insbesondere für die Nachtzeiten zu Leistungseinbußen der Windenergieanlagen führen, wenn wie bei den oben aufgeführten Vorrangflächen die Abstände zu Einzelgebäuden mit Wohnen im Außenbereich recht gering sind.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
200	803	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Immissionsschutz: Prinzipiell ist für in Bebauungsplänen ausgewiesene, reine Wohngebiete im Unterschied zu allgemeinen Wohngebieten aufgrund des niedrigeren nächtlichen Immissionswerts (derselbe wie für Kurgebiete etc.) eine Vergrößerung des Vorsorgeabstands auf bis zu 1000 m fachlich anzuraten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Am beschlossenen Kriterienkatalog wird festgehalten.
201	804	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: die Standortseignung für Windenergieanlagen ist maßgeblich	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			vom Windangebot abhängig. Letzteres wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst und ist dementsprechend sehr heterogen. Im Enzkreis sind zahlreiche der Windhöffigen Stellen bewaldet. Die vom Regionalverband vorgeschlagenen Vorrangflächen für Windenergie befinden sich daher überwiegend im Wald. Es ist damit bei den einzelnen vorgeschlagenen Vorrangflächen Wald nach § 2 LWaldG entweder komplett oder zumindest anteilig betroffen. Daher werden durch die geplante Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie in größerem Umfang forstrechtliche/- fachliche Belange berührt. Das Forstamt nimmt daher im Folgenden Stellung: Sofern bei der Ausweisung von Vorranggebieten auch Waldflächen überplant werden, sind auch forstrechtliche/-fachliche Belange berührt. Auf Ebene der Regionalplanung muss allerdings sichergestellt werden, dass solche Vorranggebiete mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar sind. Dies wird seitens der Forstverwaltung im Rahmen des weiteren Verfahrens für die einzelnen Vorranggebiete geprüft bzw. beurteilt und gegebenenfalls mit einer entsprechend positiven Stellungnahme bestätigt.	
202	805	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: Der Ausweisung der vorgeschlagenen Vorranggebiete für Windkraft steht aus Sicht des Forstamtes nichts Grundsätzliches entgegen. Wie bereits in der Stellungnahme der Höheren Forstbehörde „Teilregionalplan Windenergie Regionalverband Nordschwarzwald, Scoping zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung“ vom 17.07.2023 (Az.: RPF83-2423-44/4/2) erläutert, kann von einer positiven Stellungnahme kein allgemeingültiger Anspruch auf eine spätere forstrechtliche Genehmigung abgeleitet werden.	Wird zur Kenntnis genommen
203	806	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: Für den Anlagenstandort sowie die externe Zuwegung ist je nach Dauer und Intensität der Waldinanspruchnahme die Genehmigung einer dauerhaften (§ 9 LWaldG) und/oder befristeten (§ 11 LWaldG) Waldumwandlung notwendig. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach dem Landeswaldgesetz werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte geprüft.	Wird zur Kenntnis genommen
204	807	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: Eine forstrechtliche Genehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn auch andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (z. B. Natur-/Artenschutz, Denkmalschutz, Richtfunk) der geplanten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind. Eine eventuelle Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen und damit	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
205	808	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	getroffene Vorauswahl möglicher Standorte ändert hieran nichts. Forstamt: Im Rahmen der Umweltsteckbriefe werden die Konfliktfelder aufgearbeitet und für die weiteren Planungsschritte aufbereitet. Bedauerlicherweise wurde die Anregung der Höheren Forstbehörde (vgl. Stellungnahme „Teilregionalplan Windenergie Regionalverband Nordschwarzwald, Scoping zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung“ vom 17.07.2023) die Schutzgüter um „sonstige Sachgüter des §9 BWaldG / §9 LWaldG in Verbindung mit §1 BWaldG und §1 LWaldG durch das Grundsatzpostulat der Walderhaltung und der Waldfläche“ zu erweitern, zumindest in der Darstellung der Steckbriefe nicht berücksichtigt. Die einzelnen Schutzgüter, die für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen wurden, bilden zwar auch für den Wald wichtige Teilbereiche ab, spätestens seit den immer deutlicher erkennbaren Schäden im Wald durch den fortschreitenden Klimawandel, ist diese singuläre Betrachtung von Teilbereichen im Wald aber nicht mehr ausreichend. Dem Erhalt von intakten Wäldern mit stabilen Strukturen wird zukünftig eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu kommen. Dies gilt sowohl für die walddreichen Höhenlagen in den südlichen Teilen des Landkreises als auch für die anderen Teile des Landkreises, wo seit 2018 vermehrt erhebliche Kalamitäten (insb. Dürreschäden) auftreten.	Wird nicht gefolgt Gemäß § 9 Abs. 1 ROG bezieht sich die Umweltprüfung von Raumordnungsplänen auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Der Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald entspricht dem in Anlage 1 zum LplG (zu § 2a Abs. 1 und 2 LplG) vorgegebenen Aufbau und enthält die vorgeschriebenen Prüfbestandteile. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
206	809	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: Es wäre wünschenswert, wenn bei der Ermittlung und Bewertung der geplanten Vorrangflächen dem speziellen Erhalt von stabilen und intakten Waldstrukturen noch Rechnung getragen werden könnte. Sofern dies verfahrenstechnisch nicht mehr möglich sein sollte, wird darum gebeten, bei geplanten Vorrangflächen im Wald, zumindest die Steckbriefe bezüglich der Hinweise für die nachgelagerte Planungsebene dahingehend zu ergänzen, dass dem Erhalt von intakten Wäldern mit stabilen Strukturen ein hohes Gewicht zuzumessen ist. Insbesondere vor dem Hintergrund der Gefahren des Klimawandels für unsere Wälder und dem damit verbundenen drohenden Verlust der Waldfunktionen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Umweltbericht wird ein Hinweis auf den Erhalt von stabilen und intakten Waldstrukturen für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
207	810	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: Weiterhin wird darum gebeten bei geplanten Vorrangflächen im Wald die Steckbriefe bezüglich der Hinweise für die nachgelagerte Planungsebene bei den Unterpunkten „Gebietsspezifische Hinweise“ grundsätzlich dahingehend zu ergänzen, dass sowohl Habitatbäume als auch Habitatbaumgruppen zu berücksichtigen sind. Hintergrund ist, dass in der Regel zumindest alle körperschaftlichen Waldbesitzer als vorsorgende Maßnahme Habitatbäume bzw. Habitatbaumgruppen	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Waldrefugien und Habitatbaumgruppen von Forst Baden-Württemberg (ForstBW) wurden ebenfalls in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und bei Betroffenheit in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			erhalten, diese aber nicht unbedingt formal ausgewiesen wurden. Darüber hinaus sollten die Hinweise auch dahingehend ergänzt werden, dass auch Habitatbäume und Stilllegungsflächen zu berücksichtigen sind. Dies, da zahlreiche Forstbetriebe im Enzkreis am Bundesförderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ teilnehmen. In diesem Zusammenhang besteht auch die Möglichkeit, dass sich evtl. erst zu einem späteren Zeitpunkt diesbezüglich noch weitere Umstände ergeben können, die die spätere Standortwahl von Windenergieanlagen weiter einschränken können.	Die im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens zur ersten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie eingegangenen Hinweise zum Bundesförderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" werden in den entsprechenden Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Umweltbericht wird zusätzlich ein allgemeiner Hinweis auf Habitatbäume bzw. Habitatbaumgruppen und Stilllegungsflächen eingefügt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
208	811	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: Außerdem wären [in Anlage II des Umweltberichts zu den Steckbriefen] noch „Ausgleichsflächen“ zu ergänzen, da bspw. bereits Stilllegungsflächen aufgrund bestehender Windkraftflächen existieren.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Umweltbericht wird ein allgemeiner Hinweis zu Ausgleichsflächen eingefügt.
209	812	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: In Zusammenhang mit den Steckbriefen weist das Forstamt auch darauf hin, dass bei künftigen Beteiligungen die Unterlagen aktuell und vollständig vorzulegen sind. Die Angaben in den Steckbriefen sind nicht aktuell und beziehen sich teilweise auf die ursprünglich angedachten Vorranggebiete der Ausgangskulisse. Die Kulisse wurde zwischenzeitlich für einzelne Vorranggebiete geändert, so dass die Steckbriefe teilweise nicht mehr aktuell sind. Die Erarbeitung und Zusammenstellung der erforderlichen Informationen fällt nicht in den Aufgabenbereich der zu beteiligenden Behörden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt In der Strategischen Umweltprüfung wurden die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen der Potenzialkulisse (Ausgangskulisse) einer vertieften Prüfung unterzogen (s. Sitzungsvorlage 34/2023). Für die Erstellung der Entwurfskulisse für die erste Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurde eine Gesamtabwägung durchgeführt. Die Strategische Umweltprüfung stellte hierbei eine Abwägungsgrundlage dar (s. Sitzungsvorlage 1/2024). Die vorgenommenen Änderungen während des Planungsprozesses hin zur Entwurfskulisse (Gebietsanpassungen vor der ersten Offenlage) wurden ebenso wie die Umweltprognose nach vorgenommenen Änderungen während des Planungsprozesses in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Auch wurden die Detailergebnisse der vertieften Prüfung der Ausgangskulisse und der vertieften Prüfung nach den Gebietsanpassungen vor der ersten Offenlage im Umweltbericht dokumentiert und dargestellt (s. Umweltbericht). Die Ergebnisse der vertieften Prüfung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen für die zweite Offenlage des Teilregionalplans Windenergie sind in den Steckbriefen dokumentiert. Alle im Zuge des Planungsprozesses durchgeführten Gebietsanpassungen sowie die Prüfergebnisse der Ausgangskulisse sind unter Änderungen während des Planungsprozesses am Ende jedes Steckbriefs dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
210	813	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: Wir begrüßen, dass Schon- und Bannwälder, wie in unserer vorherigen Stellungnahme gefordert, in den Kriterienkatalog mit	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			aufgenommen wurden. Weder Bann- noch Schonwälder wurden überplant.	
211	814	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: Die Prüfkriterien Bodenschutzwald, Erholungswald, Immissionsschutzwald und Sichtschutzwald sowie Boden- und Kulturdenkmäler werden von manchen Teilflächen berührt. Dabei wäre bei der späteren Standortwahl für Windenergieanlagen unbedingt § 30 LWaldG (Bodenschutzwald) zu beachten und diese Bereiche auszusparen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
212	815	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: Ebenso werden in Teilbereichen Waldbiotope, Waldrefugien, Habitatbaumgruppen, Stilllegungsflächen und Ausgleichsflächen tangiert. Darüber hinaus werden in Teilbereichen Habitatbäume sowie Stilllegungsflächen aus dem Förderprogramm klimaangepasstes Waldmanagement berührt. Hierdurch bedingt kann es für konkrete Standorte für Windkraftanlagen zu Einschränkungen kommen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
213	816	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: In Waldrefugien und Stilllegungsflächen sind keine Windkraftanlagen möglich.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
214	817	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: Von einzelnen vorgeschlagenen Vorranggebieten werden nach dem Generalwildwegeplan Wildtierkorridore von internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung berührt. Im weiteren Planungsprozess ist diesbezüglich die fachliche Expertise der unteren Naturschutzbehörde und gegebenenfalls der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Freiburg (FVA) einzuholen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
215	818	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: Alternativenprüfung und Eingriffsminimierung: Bei Windenergieanlagen im Wald wurde bisher am Anlagenstandort für Fundamentfläche, Kranstellfläche, Kranaufbaufläche und Stichwege stets eine – in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentrierte – dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG als erforderlich unterstellt. Jenseits des Anlagenstandorts wurden der Aus- und Neubau von Wegen/Wegeverbreiterungen ebenfalls in vielen Projekten als dauerhafte Waldumwandlung bewertet. Die Antragssteller können auch weiterhin im Rahmen ihres immissionsschutzrechtlichen Antrags wählen, ob sie eine unbefristete oder befristete immissionsschutzrechtliche Genehmigung erhalten möchten. Es besteht die Option einer forstrechtlich befristeten Waldumwandlung nach § 11 LWaldG für eine Dauer von bis zu 30 Jahren mit anschließender	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. Das in der Anregung aufgeführte Thema hinsichtlich Wegeführungen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wiederaufforstungsverpflichtung. Ein gegebenenfalls gemäß § 11 Abs. 2 LWaldG erforderlicher forstrechtlicher Ausgleich in Form von Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ist im Einzelfall zu bestimmen. Sollte diese Option gewählt werden, hätte dies zur Folge, dass dann lediglich eine dementsprechend befristete immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden kann, § 12 Abs. 2 BImSchG. Bezgl. der Umwandlung von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen und dem in diesem Zusammenhang notwendigen forstrechtlichen Ausgleich wird auf die bestehenden rechtlichen Vorgaben sowie die im Januar 2024 erschienenen Hinweise zum Genehmigungsverfahren zu Windenergieanlagen im Wald von der Höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg verwiesen (s. Anlage). [Anm.: Anlage liegt nicht bei] Unabhängig davon, ob eine Konzentrationswirkung besteht oder nicht ist eine nachvollziehbare Flächenbilanz der befristeten wie auch der dauerhaften Umwandlungsflächen zu erstellen und diese sind jeweils kartographisch darzustellen. Um im Planungsprozess die forstrechtlichen Belange von Anfang an vollumfänglich zu berücksichtigen und eine effiziente Bearbeitung zu ermöglichen, wird empfohlen den Aufbau und die Inhalte des Antrags mit der höheren Forstbehörde abzustimmen. Darüber hinaus wird bezüglich der Antragsunterlagen zur Waldumwandlung auf die Ausführungen in den im Januar 2024 erschienen Hinweisen zum Genehmigungsverfahren zu Windenergieanlagen im Wald von der Höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg verwiesen. Grundsätzlich ist bei Anträgen auf eine Trennung von forstrechtlichen Themen zu anderen Rechtsbereichen zu achten (eigenes Waldkapitel). Antragsteller werden gebeten, das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Antragsformular zu verwenden. Ansprechpartner hierfür ist das jeweils zuständige Forstamt. Das Forstamt weist darauf hin, dass die Erhaltung des Waldes wegen seiner zahlreichen Funktionen und der großen Bedeutung für den Klimaschutz (§ 1 LWaldG und § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württembergs) ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt. Durch optimierte Anlagenstandorte inkl. Kran- und Lagerflächen sowie Trafostation als auch eine optimierte Zuwegung, minimierte Wegeverbreiterungen und eine möglichst geringe Kurvenradienentwaldung soll die Waldinanspruchnahme so gering wie möglich sein. Bei der Planung der Anlagen ist die vorhandenen Erschließungsinfrastruktur (NavLog-Daten) im Wald zu Grunde zu legen. Rückegassen, Maschinenwege, Erdwege und Wanderwege sowie Single- und Mounbiketrails sollen grundsätzlich gemieden werden. Nicht zuletzt ist eine fundierte Alternativenprüfung erforderlich und Waldflächenverluste in der Regel durch	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ersatzaufforstungen forstrechtlich auszugleichen. Das gilt in besonderer Weise in unterdurchschnittlich bewaldeten und verdichteten Bereichen wie in Teilen des Verbandsgebiet der Region Nordschwarzwald vorhanden. Gerade hier wird es aber zunehmend schwieriger, geeignete Flächen für Ersatzaufforstungen zu finden. Vor diesem Hintergrund sollte möglichst frühzeitig begonnen werden, potentielle Ausgleichsflächen zu suchen und diese in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde in einem diesbezüglichen Flächenpool vorzuhalten und ggf. als solchen auch auszuweisen. Dies kann zu einer spürbaren Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien beitragen. Zudem können durch die Standortwahl (ggf. auch schon durch die Ausweisung von Vorranggebieten) der forstrechtliche Ausgleichsflächenbedarf und der damit verbundene Aufwand für die Suche nach geeigneten Flächen beeinflusst bzw. gesteuert werden. Die angedachten Vorranggebiete für Windkraft beinhalten teilweise alte Waldbestände. Diese haben einen höheren Wert für den Erhalt der Waldfunktionen, da sie durch ihr Alter eine größere Struktur und damit Artenvielfalt aufweisen. Zudem sind diese sowohl für den Erholungswert des Waldes als auch aus ökonomischen Überlegungen besonders erhaltenswert. Daher empfehlen wir für nachgelagerte Planungen, Standorte zu wählen, die möglichst junge Baumbestände aufweisen. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die höhere Forstbehörde, welche u.a. für die Waldumwandlungsgenehmigungen zuständig ist, ebenfalls eine Stellungnahme abgibt. Die Untere und Höhere Forstbehörde haben sich bezüglich der Stellungnahmen abgestimmt. Deswegen wird an dieser Stelle angemerkt, dass die Untere Forstbehörde abschließend auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde verweist.	
216	819	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: Zu den einzelnen vorgeschlagenen Vorranggebieten lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt folgendes festhalten: WE1 Sternfels: 22 ha: Bei dem angedachten Vorranggebiet (VRG) sind lediglich geringe Waldanteile betroffen, die sich in Privateigentum befinden (Annahme geringe Unschärfe Shape).	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
217	820	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE2 Königsbach-Stein Neulingen: 544,5 ha: Das angedachten Vorranggebiet besteht aus zwei Teilen. Beide liegen zum überwiegenden Teil im Wald. Der Wald im westlichen Teil des Vorranggebietentwurfes befindet sich im Besitz der Gemeinde Königsbach-Stein sowie dem Land Baden-Württemberg. Bei einem kleinen Teil handelt es sich um	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
218	821	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Privatwald. Im östlichen Teil des Vorranggebietentwurfes befindet sich Wald der Gemeinden Königsbach-Stein und Neulingen sowie Privatwald in Splitterlage. Forstamt: WE2 Königsbach-Stein Neulingen: 544,5 ha: Beim Wald handelt es sich fast vollständig um Erholungswald.	Wird zur Kenntnis genommen Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE2 wurden die von Ihnen genannten Aspekte bereits berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
219	822	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE2 Königsbach-Stein Neulingen: 544,5 ha: Im westlichen Teil des Vorranggebietentwurfes liegen im Wald zwei Grabhügelfelder sowie drei Waldbiotop (Biotop-Nr. 7017002595 – Steinbruchgelände im Großen Wald; Biotop-Nr. 7017002495 – Ehemaliger Mittelwald im Großen Wald; Biotop-Nr. 7017002795 – Sukzessionsgehölz SO Großer Wald). Im östlichen Teil des Vorranggebietentwurfes befindet sich ebenfalls ein Waldbiotop (Biotop-Nr. 7017230102 – Buchenaltholz NO Königsbach-Stein).	Wird zur Kenntnis genommen Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE2 wurden die von Ihnen genannten Aspekte bereits berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
220	823	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE2 Königsbach-Stein Neulingen: 544,5 ha: Habitatbaumgruppen als auch solitäre Habitatbäume nach dem Förderprogramm klimaangepasstes Waldmanagement finden sich sowohl im östlichen als auch im westlichen Teil des Vorranggebietsentwurfs.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE2 wurden die von Ihnen genannten Aspekte bereits berücksichtigt. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE2 wird ein gebietsspezifischer Hinweis auf das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ des Bundes als Hinweis für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
221	824	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE2 Königsbach-Stein Neulingen: 544,5 ha: Im westlichen Teil des Vorranggebietentwurfes liegt im Gemeindewald Königsbachstein eine Stilllegungsfläche des Bundesförderprogramms klimaangepasstes Waldmanagement. Im östlichen Teil des Vorranggebietentwurfes sind bedeutende Teile des Gemeindewaldes Königsbachstein Stilllegungsflächen des Bundesförderprogramms klimaangepasstes Waldmanagement.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE2 wird ein gebietsspezifischer Hinweis auf das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ des Bundes als Hinweis für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
222	825	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE3 Neulingen: 215,8 ha: Das angedachte Vorranggebiet liegt ausschließlich im Wald, der sich im Besitz der Gemeinde Neulingen befindet. Die westliche Teilfläche ist durch eine größere Anzahl kleinerer Waldbiotop	Wird zur Kenntnis genommen Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 wurden die von Ihnen genannten Aspekte bereits berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			betroffen: „Dolinenfeld im Hinterbach, 28 T. Fläche“ (Biotopnummer: 7018:4154: 94#). Das Biotop ist teilweise geschützt Biotop nach §30 BNatSchG sowie teilweise nach §33 LNatSchG.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
223	826	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE3 Neulingen: 215,8 ha: Außerdem befinden sich 4 Habitat-Baumgruppen in der westlichen Fläche, die östlichen Flächen sind an weitere Habitat-Baumgruppen angrenzend.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 wird ein Hinweis auf die Habitat-Baumgruppen eingefügt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
224	827	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE4 ForstBW bei Remchingen: 36,3 ha: Das angedachte Vorranggebiet liegt fast vollständig im Staatswald (Land Baden-Württemberg).	Nicht Regelungsgegenstand Die Ausweisung als Staatswald ist für den Teilregionalplan Windenergie nicht von Bedeutung S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
225	828	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE4 ForstBW bei Remchingen: 36,3 ha: Es grenzt im Westen an ein Waldrefugium an.	Wird zur Kenntnis genommen
226	829	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE4 ForstBW bei Remchingen: 36,3 ha: Die Fläche umfasst zahlreiche erfasste Habitatbäume (Alt – und Totholzkonzent).	Wird zur Kenntnis genommen Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE4 wurden die von Ihnen genannten Aspekte bereits berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
227	830	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE4 ForstBW bei Remchingen: 36,3 ha: Die komplette Waldfläche ist Erholungswald.	Wird gefolgt Der Erholungswald wird in dem Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE4 nachgeführt.
228	831	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE4 ForstBW bei Remchingen: 36,3 ha: Ein Großteil der Waldfläche ist ein Boden- und Kulturdenkmal (Verhüttungsplatz).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurden Boden- und Kulturdenkmale unter dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In dem Steckbrief zu Vorranggebiet WE4 findet sich ein gebietsspezifischer Hinweis zum Bodendenkmal für die nachgelagerten Planungsebenen (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
229	832	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE4 ForstBW bei Remchingen: 36,3 ha:	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für WE4 wurden die erheblichen Umweltauswirkungen in der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Mehrere kleine Bereiche des Waldes sind Bodenschutzwald.	Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Hierzu wurden u. a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Waldbiotopkartierung, Waldfunktionenkartierung (z. B. Bodenschutzwald, Klimaschutzwald), Wildtierkorridore und Landschaftsschutzgebiete als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Diese Erheblichkeitsschwelle liegt für die regionalplanerische Betrachtung von Bodenschutzwäldern bei 20% der Fläche und ≥ 3 ha. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
230	833	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE5 Remchingen: Das WE5 existiert in Folge der Zuschnittsanpassung nicht mehr.	Wird zur Kenntnis genommen
231	834	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE6 Ispringen, Kieselbronn, Neulingen, Ölbronn-Dürrn, Pforzheim (236,5 ha): Wald ist lediglich in südlicher Teilfläche betroffen. Die südlichste Teilfläche liegt Großteiles innerhalb des Stadtkreises Pforzheim.	Wird zur Kenntnis genommen
232	835	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE7 Keltern: 218,3 ha: Das angedachte Vorranggebiet liegt zu 100% im Gemeindewald Keltern (Distrikt Weilermer Wald).	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
233	836	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE7 Keltern: 218,3 ha: Im Nordwesten grenzt das WE7 mit nur wenigen Metern Abstand an einen Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung an.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
234	837	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE7 Keltern: 218,3 ha: Beim angedachten Vorranggebiet handelt es sich zu 100% um Erholungswald der Stufe 2.	Wird zur Kenntnis genommen Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE7 wurden die von Ihnen genannten Aspekte bereits berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
235	838	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE8 Birkenfeld: 26 ha: Zum überwiegenden Teilen befindet sich das Vorranggebiet in Kommunalwaldflächen im Besitz der Gemeinde Birkenfeld.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
236	839	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE8 Birkenfeld: 26 ha: Im südlichen Teil ist ein kleinflächiger Bereich als Bodenschutzwald kartiert.	Wird nicht gefolgt Für Bodenschutzwald wurde eine Erheblichkeitsschwelle von 20 % und >= 3 ha festgelegt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Daher wird dieser kleinflächige Bereich nicht berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
237	840	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE8 Birkenfeld: 26 ha: In Distrikt 2 „Unterer Wald“, Abteilung 9 „Untere Kettel“, b11, Forstbetrieb Birkenfeld sind zwei Waldrefugien ausgewiesen, die bislang allerdings noch nicht kartographisch erfasst sind. U.U. befinden sich die innerhalb des Vorranggebiets und wären demnach bei der Errichtung evtl. später geplanter Windkraftanlagen auszusparen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
238	841	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE9 Niefern-Öschelbronn & Pforzheim: 96,5 ha: Das Vorranggebiet liegt komplett in Waldflächen, bei denen es sich um Staatswald im Eigentum des Landes Baden-Württemberg sowie um Kommunalwald im Eigentum der Gemeinde Niefern-Öschelbronn handelt. Ein Teil des betroffenen Staatswaldes befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Stadt Pforzheim.	Nicht Regelungsgegenstand Die Ausweisung als Staatswald ist für den Teilregionalplan Windenergie nicht von Bedeutung S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
239	842	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE9 Niefern-Öschelbronn & Pforzheim: 96,5 ha: Zwei kleinflächige Waldbiotope sowie zwei Habitatbaumgruppen befinden sich im Vorranggebiet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE7 wurden die von Ihnen genannten Aspekte bereits berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
240	843	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE10 Wiernsheim: 108,5 ha: Das VRG liegt komplett im Gemeindewald Wiernsheim, in dem zwei Waldbiotope in Form markanter Einzelbäume kartiert sind.	Wird zur Kenntnis genommen Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE10 wurden die von Ihnen genannten Aspekte bereits berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
241	844	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE10 Wiernsheim: 108,5 ha: Darüber hinaus sind in der Fläche mehrere Stilllegungsflächen der Bundesförderung „Klimaangepasstes Waldmanagement“ ausgewiesen. Dabei handelt es sich um eine Größenordnung von	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE10 wird ein gebietsspezifischer Hinweis auf das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ des Bundes als Hinweis

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ca. 8,5 ha.	für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
242	845	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE11 Mühlacker, Wiernsheim: 164 ha: Die westliche Teilfläche ist teilweise mit Wald bestanden, der sich im Eigentum der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Wiernsheim befindet. Die östliche Teilfläche ist hingegen fast gänzlich bewaldet (Stadtwald Mühlacker).	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
243	846	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE11 Mühlacker, Wiernsheim: 164 ha: In der östlichen Teilfläche sind Grabhügel direkt an die östliche Gebietsgrenze angrenzend.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurden zudem Boden- und Kulturdenkmale unter dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter berücksichtigt, sofern sie für das WE11 Auswirkungen haben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
244	847	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE11 Mühlacker, Wiernsheim: 164 ha: Das Waldbiotop „Bachlauf W Großglattbach“ (Biotop-Nr.: 7019312895) schneidet den nördlichen Teil der westlichen Teilfläche.	Wird zur Kenntnis genommen Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE11 wurden die von Ihnen genannten Aspekte bereits berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
245	848	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE11 Mühlacker, Wiernsheim: 164 ha: Darüber hinaus werden beide Teilflächen von einem Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung durchzogen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Wildtierkorridor wurde im Steckbrief der Umweltprüfung aufgenommen und ist in die Bewertung der Fläche eingeflossen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
246	849	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE11 Mühlacker, Wiernsheim: 164 ha: Im östlichen Bereich der östlichen Teilfläche befinden sich (Waldrefugium und Habitatbaum-Gruppen)	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE11 wird ein Hinweis auf die Habitat-Baumgruppen und das Waldrefugium eingefügt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
247	850	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE11 Mühlacker, Wiernsheim: 164 ha:	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Auch innerhalb diese VRG sind mehrere Stilllegungsflächen des Bundesförderprogramms „Klimaangepasstes Waldmanagement“ ausgewiesen. Diese befinden sich im Stadtwald Mühlacker. Diese verteilen sich auf folgende Waldorte: - Distrikt 19 „Mönsheimer Lau“, Abteilung 1 „Gehau“, e12 - Distrikt 19 „Mönsheimer Lau“, Abteilung 2 „Ottengrube“, Teile von a13/2 sowie Teile von i11 - Distrikt 19 „Mönsheimer Lau“, Abteilung 3 „Hockel“, Teile von a3 - Distrikt 19 „Mönsheimer Lau“, Abteilung 4 „Serreser Hang“, Teile von d7, Teile von d2, Teile von i4 sowie Teile von a8/1 - Distrikt 19 „Mönsheimer Lau“, Abteilung 5 „Saatschule“, a16/2 - Distrikt 20 „Winterreut“, Abteilung 1 „Hardtsteig“, Teile von h2/17 - Distrikt 20 „Winterreut“, Abteilung 4 „Zollpfad“, e18 - Distrikt 20 „Winterreut“, Abteilung 5 „Heerweg“, Teile von k6 In Summe belaufen sich diese betroffenen Stilllegungsflächen auf ca. 8 ha.	regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE11 wird ein gebietsspezifischer Hinweis auf das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ des Bundes als Hinweis für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
248	851	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE12: Das WE12 existiert in Folge der Zuschnittsanpassung nicht mehr.	Wird zur Kenntnis genommen
249	852	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE13 Wiernsheim: 64,8 ha: Durch dieses VRG ist kein Wald im Enzkreis betroffen. Allerdings grenzt Wald direkt daran, dieser liegt jedoch bereits im Nachbarlandkreis Ludwigsburg.	Wird zur Kenntnis genommen
250	853	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE14 Birkenfeld, Engelsbrand, Pforzheim: 155,8 ha: Nördlich der Enz liegen 3 Teilflächen ausschließlich im Gemeindewald Birkenfeld, südlich der Enz befindet sich Staatswald im Eigentum des Landes Baden-Württemberg sowie Gemeindewald Engelsbrand. Außerdem liegt ein Teil im Wald innerhalb des Stadtkreises Pforzheim.	Nicht Regelungsgegenstand Die Ausweisung als Staatswald ist für den Teilregionalplan Windenergie nicht von Bedeutung S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
251	854	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE14 Birkenfeld, Engelsbrand, Pforzheim: 155,8 ha: Diverse Boden- und Kulturdenkmale sind in den betroffenen Wäldern zu finden.	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurden Boden- und Kulturdenkmale unter dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In dem Steckbrief zu Vorranggebiet WE14 findet sich ein gebietsspezifischer Hinweis zum Bodendenkmal für die nachgelagerten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Planungsebenen (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
252	855	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE14 Birkenfeld, Engelsbrand, Pforzheim: 155,8 ha: Ebenso kleinflächige Waldbiotope in den Gemeindewäldern Birkenfeld und Engelsbrand.	Wird zur Kenntnis genommen Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 wurden die von Ihnen genannten Aspekte bereits berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
253	856	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE14 Birkenfeld, Engelsbrand, Pforzheim: 155,8 ha: Distrikt 5 „Bergwald“, Abteilung 2 „Scheiterhau“, b14/2 des Forstbetriebs Birkenfeld ist mit seinen kompletten 7,6 ha Fläche dauerhaft als Waldrefugium ausgewiesen und wird im Ökokonto der Gemeinde Birkenfeld geführt. Im südöstlichen Bereich der östlichen Teilfläche auf Gemarkung Birkenfeld kommt es zu einer Überlappung des Vorranggebiets mit dem Waldrefugium. Es wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um eine kartographische Unschärfe handelt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 wird ein Hinweis auf das Waldrefugium eingefügt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
254	857	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE15 Frielzheim, Pforzheim, Tiefenbronn, Wimsheim: 612,1 ha: Das VRG liegt gänzlich im Wald (Staatswald, Gemeindewald Frielzheim, Tiefenbronn, Wimsheim, Wald im Stadtkreis Pforzheim)	Nicht Regelungsgegenstand Die Ausweisung als Staatswald ist für den Teilregionalplan Windenergie nicht von Bedeutung S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
255	858	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE15 Frielzheim, Pforzheim, Tiefenbronn, Wimsheim: 612,1 ha: In zwei Bereichen sind Grabhügelfelder verzeichnet	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurden Boden- und Kulturdenkmale unter dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In dem Steckbrief zu Vorranggebiet WE15 finden sich gebietsspezifische Hinweise zum Bodendenkmal für die nachgelagerten Planungsebenen (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
256	859	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE15 Friolzheim, Pforzheim, Tiefenbronn, Wimsheim: 612,1 ha: außerdem [sind] diverse kleinflächigere Waldbiotope [verzeichnet]	Maße raumwirksame Kulturdenkmale". Wird nicht gefolgt Die Waldbiotopkartierung wurde in der Strategischen Umweltprüfung mit einer festgelegten Erheblichkeitsschwelle von ≥ 3 berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Steckbrief zur Ausgangskulisse des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE15 ist die Betroffenheit der Waldbiotopkartierung dokumentiert. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE15 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs angepasst. Im angepassten Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE15 liegt die Waldbiotopkartierung unter der festgelegten Erheblichkeitsschwelle. (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
257	860	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE15 Friolzheim, Pforzheim, Tiefenbronn, Wimsheim: 612,1 ha: Innerhalb des VRG sind Waldrefugien und Habitatbaum-Gruppen ausgewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 wurden die von Ihnen genannten Aspekte bereits berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
258	861	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE15 Friolzheim, Pforzheim, Tiefenbronn, Wimsheim: 612,1 ha: Darüber hinaus wird im Bereich des Stadtkreises ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung geschnitten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurde der Generalwildwegeplan inkl. 500m Puffer unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE15 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
259	862	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE16 Mönsheim: 202 ha: Die südliche Teilfläche ist zu ca. 50 % bewaldet. Dieser ist etwa hälftig auf die Waldbesitzer Land Baden-Württemberg sowie Mönsheim verteilt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
260	863	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE16 Mönsheim: 202 ha: In der bewaldeten Teilfläche ist kleinflächig Bodenschutzwald kartiert.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für WE16 wurden die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Hierzu

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				wurden u. a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Bodenschutzwald und Klimaschutzwald als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Diese Erheblichkeitsschwelle liegt für die regionalplanerische Betrachtung von Bodenschutzwäldern bei 20% der Fläche und >= 3 ha. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
261	864	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE17: Das WE17 existiert in Folge der Zuschnittsanpassung nicht mehr.	Wird zur Kenntnis genommen
262	865	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE18 Dobel, Neuenbürg, Straubenhardt: 795,3 ha: Das angedachte Vorranggebiet hat vier Teile. Bei der Vorranggebietskulisse handelt es sich um Wald in Besitz vom Land Baden-Württemberg, der Gemeinde Straubenhardt und der Stadt Neuenbürg.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
263	866	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE18 Dobel, Neuenbürg, Straubenhardt: 795,3 ha: Folgende Waldbiotope finden sich im angedachten Vorranggebiet: Biotop-Nr. 7217615594 – Birkenblockwald am Horntannkopf, Biotop-Nr. 7217615694 – Buchenaltholzbestand S Tröstbach, Biotop-Nr. 721615794 – Tümpel SO Schwabhauserhütte, Biotop-Nr. 7217680911 – Tümpel bei Zwei O Dobel, biotop-Nr. 7117635423 – Tümepl O Volzemer Stein, Biotop-Nr. 7117606194 – Birken-Blockwald Volzemer Stein, Biotop-Nr. 7117635523 – Tümpel SW Artusstein, Biotop-Nr. 7117276323 – Fließquelle NW Soldatengrab NO Dobel.	Wird nicht gefolgt Die Waldbiotopkartierung wurde in der Strategischen Umweltprüfung mit einer festgelegten Erheblichkeitsschwelle von >= 3 ha berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Steckbrief zur Ausgangskulisse des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 ist die Betroffenheit der Waldbiotopkartierung dokumentiert. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs angepasst. Im angepassten Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 liegt die Waldbiotopkartierung unter der festgelegten Erheblichkeitsschwelle. (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
264	867	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE18 Dobel, Neuenbürg, Straubenhardt: 795,3 ha: Es handelt sich bei der kompletten Fläche um Erholungswald der Stufe 1 oder 2.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Erholungswald wird in dem Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 nachgeführt.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
265	868	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE18 Dobel, Neuenbürg, Straubenhardt: 795,3 ha: Im angedachten Vorranggebiet befinden sich Waldrefugien und Habitatbäume nach dem Alt- und Totholzkonzept	Wird nicht gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 wurden die von Ihnen genannten Aspekte bereits berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
266	869	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE18 Dobel, Neuenbürg, Straubenhardt: 795,3 ha: Im angedachten Vorranggebiet befinden sich mehrere Boden- und Kulturdenkmäler	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurden Boden- und Kulturdenkmale unter dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). In dem Steckbrief zu Vorranggebiet WE18 finden sich gebietsspezifische Hinweise zum Bodendenkmal für die nachgelagerten Planungsebenen (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
267	870	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE18 Dobel, Neuenbürg, Straubenhardt: 795,3 ha: Die Gemeinden Straubenhardt und Neuenbürg nehmen am Bundesförderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ teil. Im angedachten Vorranggebiet befinden sich Stilllegungsflächen und Habitatbäume des Förderprogramms.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 wird ein gebietsspezifischer Hinweis auf das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ des Bundes als Hinweis für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
268	871	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE18 Dobel, Neuenbürg, Straubenhardt: 795,3 ha: Beim Wald handelt es sich kleinräumig verteilt um Bodenschutzwald.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für WE18 wurden die erheblichen Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ermittelt und in Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Hierzu wurden u. a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Bodenschutzwald und Klimaschutzwald als Prüfkriterien herangezogen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Diese Erheblichkeitsschwelle liegt für die regionalplanerische Betrachtung von Bodenschutzwäldern bei 20% der Fläche und >= 3 ha. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
269	872	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE19 Heimsheim: 44,9 ha: Die südliche Teilfläche ist nur teilweise bewaldet, die beiden nördlichen Teilflächen gänzlich. Der Wald befindet sich im Eigentum der Stadt Heimsheim.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
270	873	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE19 Heimsheim: 44,9 ha: Habitatbaum-Gruppen liegen in einzelnen Teilflächen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE19 wird ein Hinweis auf die Habitat-Baumgruppen eingefügt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
271	874	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE20 Neuhausen: 118,1 ha: Die beiden Teilflächen sind überwiegend bewaldet. Der Wald befindet sich im Eigentum der Gemeinde Neuhausen, der Stadt Weil der Stadt und des Landes Baden-Württemberg. Darüber hinaus ist parzellierter Kleinprivatwald betroffen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
272	875	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE20 Neuhausen: 118,1 ha: Ein Bereich ist als Boden- und Kulturdenkmal kartiert	Wird gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE20 wird ein Hinweis zu dem Boden- und Kulturdenkmal eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
273	876	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE20 Neuhausen: 118,1 ha: ebenso sind mehrere Waldbiotope verzeichnet	Wird zur Kenntnis genommen Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE20 wurden die von Ihnen genannten Aspekte bereits berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
274	877	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE20 Neuhausen: 118,1 ha: Auch eine Habitatbaum-Gruppe ist betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE20 wurden die von Ihnen genannten Aspekte bereits berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
275	878	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Forstamt: WE20 Neuhausen: 118,1 ha:	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Wildtierkorridor wurde im Steckbrief der Umweltprüfung

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die südwestliche Teilfläche wird von einem Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung durchzogen.	aufgenommen und ist in die Bewertung der Fläche eingeflossen S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
276	879	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: Landwirtschaftliche Belange sind durch die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie im Wesentlichen durch den langfristigen Verlust landwirtschaftlich genutzter Fläche durch den Standort von Windenergieanlagen berührt. Durch die besonders im Vergleich zu Freiflächen-PV-Anlagen kleine Standfläche einer Anlage und den benötigten Abstand zu anderen Anlagen, ist der tatsächliche Flächenverlust vergleichsweise gering. Zudem ist eine Flächenbewirtschaftung innerhalb eines Windenergieparks weiterhin möglich. Die Beeinträchtigung für die Agrarstruktur ist daher grundsätzlich als geringer zu beurteilen. Trotzdem muss zwingend auf eine größtmögliche Schonung von Freiflächen geachtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Aufgrund des hohen Waldanteils in der Region, der topographisch bedingten Verteilung der Windleistungsdichte und der Berücksichtigung von Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog), insbesondere der vorsorglichen Siedlungsabstände, liegen die geeignetsten Gebiete für die Windenergie häufig in Waldflächen. Dementsprechend ergibt sich eine Entlastung für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Freiflächen. Dennoch ergeben sich durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Freiraum Konfliktpotenziale zwischen verschiedenen Flächennutzungen, -funktionen sowie deren Wechselwirkungen. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Belange der Landwirtschaft und ein geringer Flächenverbrauch werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte verortet werden. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
277	880	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: So dürfen besonders agrarstrukturell vorzügliche Flächen und ertragreiche Böden, entsprechend der Vorrangflur in der Flurbilanz, weiterhin nicht für die Stromproduktion in Anspruch genommen werden, sondern müssen der Landwirtschaft vorbehalten bleiben.	Wird nicht gefolgt Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und in den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
278	881	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: Insbesondere Ackerflächen sind für die landwirtschaftlichen Betriebe unverzichtbare Produktionsgrundlagen.	Wird nicht gefolgt Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und in den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
279	882	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: Mit dem Teilregionalplan Windenergie sollen 3% der Fläche der Region Nordschwarzwald als Vorranggebiete für Windenergie festgelegt werden. Da der Bund lediglich 1,8% gesetzlich vorschreibt, fordert das Landwirtschaftsamt, die ausgewiesene Fläche zu reduzieren. Die Reduktion ist angesichts des fortschreitenden Flächenverbrauchs in der Region unbedingt erforderlich, denn nur so kann die Nahrungsmittel- sowie Rohstoff-Versorgung langfristig gesichert werden.	Wird nicht gefolgt Die 1,8% stellen einen Mindestwert dar. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
280	883	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: Neben der direkten Betroffenheit durch den Standort von Windenergieanlagen ist die Agrarstruktur zusätzlich immer indirekt durch benötigte Ausgleichsmaßnahmen betroffen. Der Flächenverlust steigt somit wegen des Ausgleichs meist deutlich an. Folglich geht auch durch Vorranggebiete, welche vollständig auf Forstfläche liegen, aufgrund der benötigten Waldausgleichsfläche landwirtschaftliche Ackerfläche verloren. Daher sollte stets die Aufwertung bestehender Waldbestände der Ersatzaufforstung bevorzugt werden, wobei dies nicht immer möglich sein wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
281	884	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: Es wird darauf hingewiesen, dass der Standort der einzelnen Windenergieanlagen an bestehenden Strukturen wie Wegeführung und Feldgrenzen auszurichten ist. So kann bestehende Infrastruktur genutzt und eine Zerschneidung bestehender Wirtschaftseinheiten vermieden werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Hinweis: PS 4.2.2 G (5) greift auf, dass die Errichtung von Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen sowie Zuwegungen nur in flächensparender, und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzender Weise zulässig sein sollen.
282	885	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: Grünland sollte Ackerflächen grundsätzlich bevorzugt werden, da die Ackerbewirtschaftung durch eine Windenergieanlage deutlich stärker beeinträchtigt wird. Auch während der temporären Bauphase, wie auch bei einer späteren Rückbauphase ist auf eine größtmögliche Schonung landwirtschaftlicher Flächen zu achten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
283	886	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: Im Umweltbericht finden sich beim Schutzgut Fläche die Kriterien „Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft – Vorrangflur und Vorbehaltsflur I“ (Flurbilanz), „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft“ (Regionalplan) sowie „Regionalbedeutsamer Betrieb (Landwirtschaft)“ (Teilregionalplan Landwirtschaft). Eine regionale Erheblichkeit wird jedoch nur den besonders bedeutsamen Gebieten für Landwirtschaft zugeordnet. Die weiteren Kriterien führen zu keinem Konflikt mit einem Vorranggebiet. Auch Vorranggebiete sowie Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft entsprechend dem gültigen Regionalplan sind schutzbedürftig und müssen der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. In diesen Gebieten müssen Vorranggebiete für Windenergie ausgeschlossen bleiben.	Wird nicht gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie wurden die rechtskräftigen regionalplanerischen Festlegungen des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sowie der Teilregionalpläne Rohstoffsicherung und Landwirtschaft im Kriterienkatalog (z. B. Grünzäsuren, Rohstoff) und in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Für die regionalplanerischen Festlegungen ist entsprechend der Methodik der Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie keine regionale Erheblichkeit zu erwarten, da die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit anderen regionalplanerischen Festlegungen vereinbar sind bzw. eine entsprechende Vereinbarkeit durch den Regionalverband Nordschwarzwald als Plangeber des Teilregionalplans Windenergie und des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald hergestellt wird (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft. Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind als Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen und im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu berücksichtigen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich (z. B. regionalbedeutsame Betriebe) ein Vorsorgeabstand von 500 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
284	887	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: Zudem sollten auch Vorbehaltsfluren II als bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft und somit als Konfliktflächen angesehen werden, sofern in näherer Umgebung keine Vorrangfluren vorzufinden sind. Denn dann sind in Relation auch diese Flächen für die örtlichen Landwirtschaftsbetriebe und deren Produktion von Futter- und Nahrungsmitteln unverzichtbar.	Wird nicht gefolgt Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Eine individuelle Bewertung einzelner Schutzgüter oder einzelner Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist daher nicht möglich. Die Vorrangflur sowie die Vorbehaltsflur I und die Vorbehaltsflur II stellen keinen Ausschluss für die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dar. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
285	888	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: Desweiteren fordert das Landwirtschaftsamt die Berücksichtigung regional bedeutsamer landwirtschaftlicher Betriebe, die oftmals mitsamt Wohnmöglichkeiten für die Betriebsleiterfamilie im Außenbereich liegen. Es müssen für Betriebsstandorte dieselben Abstände und Grenzwerte wie für Wohngebiete eingehalten werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich (z. B. regionalbedeutsame Betriebe) ein Vorsorgeabstand von 500 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
286	889	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: Nach einer Zuschnittsanpassung sind WE5, WE12 und WE17 aus der Planung ausgeschieden.	Wird zur Kenntnis genommen
287	890	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: Bei den folgenden Vorranggebieten für Windenergie ist nahezu ausschließlich Waldfläche betroffen, sodass keine agrarstrukturellen Belange berührt sind und keine Bedenken oder Anregungen aus fachlicher Sicht vorzutragen sind: WE3, WE4, WE7, WE8, WE9, WE10, WE14, WE15, WE18, WP1	Wird zur Kenntnis genommen
288	891	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: Nachfolgende Vorranggebiete werden detailliert betrachtet: WE1 (Sternenfels): Das geplante Vorranggebiet mit 21 ha liegt nahezu vollständig auf landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche. Die gesamte Fläche ist in der Flurbilanz als Vorrangflur gekennzeichnet und auch der Regionalplan weist Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aus. Es sind ausschließlich hochwertigste landwirtschaftliche Flächen betroffen und Windenergieanlagen würden die Bewirtschaftbarkeit der Ackerflächen stark beeinträchtigen. Daher äußert das Landwirtschaftsamt erhebliche agrarstrukturelle Bedenken und fordert, das Vorranggebiet zu streichen.	Wird nicht gefolgt Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE1 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft sind kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
289	892	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: WE2 (Königsbach-Stein, Neulingen):	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Das ca. 405 ha große Vorranggebiet teilt sich auf zwei Teilflächen auf. Die westliche Teilfläche liegt überwiegend auf bewaldeter Fläche. Die landwirtschaftlich genutzten Acker- sowie Grünlandflächen liegen laut Flurbilanz vorwiegend in der Vorbehaltsflur II. Gegen die westliche Teilfläche bestehen keine Bedenken.	
290	893	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: WE2 (Königsbach-Stein, Neulingen): Die größere östliche Teilfläche liegt zur Hälfte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die hauptsächlich Ackerland sind. Die Flächen sind größtenteils der Vorrangflur zugeordnet, ein kleiner Teil als Vorbehaltsflur I und liegen in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft. In unmittelbarer Nähe in südlicher Richtung befinden sich diverse landwirtschaftliche regionalbedeutsame Betriebe. Das Landwirtschaftsamt äußert erhebliche Bedenken und fordert, die östliche Teilfläche des Vorranggebiets auf die Waldfläche zu beschränken.	Wird nicht gefolgt Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE2 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich (z. B. regionalbedeutsame Betriebe) ein Vorsorgeabstand von 500 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
291	894	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: WE6 (Ispringen, Kieselbronn, Neulingen, Ölbronn-Dürren, Pforzheim): Das nach der Zuschnittsanpassung 138 ha große Vorranggebiet teilt sich auf 6 Teilflächen auf. Die südwestliche Fläche liegt größtenteils auf Waldfläche. Hier bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
292	895	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: WE6 (Ispringen, Kieselbronn, Neulingen, Ölbronn-Dürren, Pforzheim): Alle anderen Teilflächen liegen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Vorranggebieten für die Landwirtschaft, wobei fast ausschließlich Ackerfläche betroffen ist. Vier der Teilgebiete liegen vollständig in der Vorrangflur, eine in der Vorbehaltsflur I. Es bestehen erhebliche agrarstrukturelle Bedenken gegen diese 5 Teilgebiete. Es wird angeregt lediglich das südwestliche Teilgebiet	Wird nicht gefolgt Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft. Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE6 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			weiter zu verfolgen.	Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft sind kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Hinweis: Die Teilfläche des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE6 südlich der Deponie Hohberg wird aufgrund bestehender CEF-Maßnahmen nicht weiterverfolgt (s. ID 1036).
293	896	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: WE11 (Mühlacker, Wiernsheim): Das 145 ha große Gebiet teilt sich auf zwei Teilgebiete auf. Das östliche Teilgebiet liegt hauptsächlich auf Waldfläche, es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
294	897	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: WE11 (Mühlacker, Wiernsheim): Das westliche Gebiet liegt überwiegend auf landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche. Die Flurbilanz weist hauptsächlich Vorbehaltsflur I aus, in kleinerem Teil Vorrangflur und der Regionalplan weist Vorranggebiet für die Landwirtschaft aus. Das Landwirtschaftsamt äußert Bedenken gegen diese westliche Teilfläche des Vorranggebietes für Windenergie.	Wird nicht gefolgt Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft. Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE11 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft sind kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
295	898	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: WE13 (Wiernsheim): Das 65 ha große Gebiet liegt vollständig auf landwirtschaftlich genutzter Fläche, wobei fast ausschließlich Ackerfläche betroffen ist. Das Gebiet liegt sowohl in Vorrangflur, Vorbehaltsflur I, Vorbehaltsflur II und in einem kleinen Teil Grenzflur. Der Regionalplan weist im gesamten Bereich Vorranggebiet für die Landwirtschaft aus. Aufgrund der ausschließlichen Betroffenheit von Ackerflächen, die überwiegend als hochwertig einzustufen sind, bestehen Bedenken gegen das Vorranggebiet.	Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Wird nicht gefolgt Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft. Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE13 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft sind kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
296	899	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: WE16 (Mönsheim): Das nunmehr 59 ha große Vorranggebiet besteht aus zwei Teilflächen. Die südliche Teilfläche liegt teilweise auf Wald. Die betroffene landwirtschaftliche Fläche wird ca. zur Hälfte als Acker und zur Hälfte als Grünland genutzt. Die Flurbilanz weist Vorbehaltsflur I und Vorbehaltsflur II aus, der Regionalplan Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Gegen das südliche Vorranggebiet können agrarstrukturelle Bedenken zurückgestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
297	900	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: WE16 (Mönsheim): Die nördliche Teilfläche liegt vollständig in landwirtschaftlich genutzter Fläche, die nahezu vollständig als Acker genutzt wird und vollflächig als Vorbehaltsflur I sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft kartiert ist. Gegen das nördliche Gebiet äußert das Landwirtschaftsamt Bedenken und fordert, dieses zurückzunehmen.	Wird nicht gefolgt Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind als Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen und im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu berücksichtigen. Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft sind kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
298	901	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: WE19 (Heimsheim): Dieses Vorranggebiet mit einer Größe von 30 ha teilt sich auf drei Teilflächen auf. Die nördlichen zwei Teilflächen liegen auf Waldfläche, die südliche Teilfläche liegt hauptsächlich auf landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche, welche in der Vorbehaltsflur I eingestuft ist. Durch die Zuschnittsanpassung wurde die Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen deutlich reduziert. Agrarstrukturelle Bedenken können für dieses Vorranggebiet zurückgestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
299	902	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Landwirtschaftsamt: WE20 (Neuhausen): Mit 118 ha teilt sich das Vorranggebiet auf zwei Teilflächen auf. Die westliche Teilfläche liegt vollständig im Wald, die östliche Teilfläche zum Teil auch auf landwirtschaftlichen Flächen. Hierbei sind sowohl Grünland wie auch Ackerland betroffen. Die Flurbilanz weist Vorbehaltsflur II aus. Aufgrund der Einstufung und der vergleichsweise geringen Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen, können agrarstrukturelle Bedenken zurückgestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
300	903	Stellungn.-ID 37 Landratsamt Enzkreis	Seitens der weiteren am Verfahren beteiligten Fachbehörden bestehen weder Bedenken noch Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen
301	917	Stellungn.-ID 42 Landratsamt Calw	Zur Steuerung der Nutzung erneuerbarer Energien wird aufgrund der Verknappung fossiler Energien, ausgelöst durch den Krieg in der Ukraine, auf der Ebene der Regionalplanung eine Planung entwickelt, die die Voraussetzungen für eine zügige Umsetzung zur Errichtung von Windenergieanlagen ermöglicht. Bundes- und Landesgesetzgeber haben für die Beschleunigung der Verfahren eine neue Konzeption entwickelt und für die Umsetzung die Regionalverbände verpflichtet, bis zum 30. September 2025 eine Planung mit Vorranggebieten mit dem Flächenziel von 1, 8 % der Landesfläche für Windenergie festzulegen. Ziel ist es neben der Beschleunigung auf regionalplanerischer Ebene auch die nachgelagerte Einzelzulassung	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
302	918	Stellungn.-ID 42 Landratsamt Calw	zu vereinfachen und zu beschleunigen. Im Landkreis Calw sind von den geplanten 21 Vorranggebieten 15 als sehr konfliktbehaftet bzw. konfliktbehaftet eingestuft. Mit großer Sorge sehen wir, dass für diese Vorranggebiete gemäß den vorliegenden Steckbriefen in der nachgelagerten Vorhabenzulassung eine Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein soll. Damit entfallen auf der Zulassungsebene die zeitlichen Vorteile der neuen Rechtslage. Nach § 6 Abs. 1 WindBG ist weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) noch eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, wenn eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde und das Vorranggebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Das Problem unzureichender Datengrundlage greift § 6 Abs. 1 S. 3ff ausdrücklich auf. Das Gesetz sieht darin ausdrücklich einen Lösungsmechanismus vor, der ohne eine weitere Verträglichkeitsprüfung auskommt. Wir bitten eindringlich darum, die genannten Gebiete bereits auf der Ebene der Regionalplanung soweit zu bearbeiten, dass die vom Gesetzgeber konzipierten Beschleunigungs- und Vereinfachungspotenziale auf der Zulassungsebene genutzt werden können. Dies gilt insbesondere für die Fläche WC 11, die im Steckbrief der SUP auch nach der Überarbeitung vor der 1. Offenlage als „sehr konfliktbehaftet“ bewertet wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „EU-Notfallverordnung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Der entscheidende Bewertungsschritt im Rahmen der ebenenspezifischen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen dar. Zur Ermittlung von Erheblichkeiten stehen verschiedene Arbeitshilfen und Fachkonventionen zur Verfügung, welche bei der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt wurden. Der erste Schritt der ebenenspezifischen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist die Natura 2000-Vorprüfung. Eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets hinsichtlich seiner festgelegten Erhaltungsziele kann der Fall sein, wenn das Natura 2000-Gebiet innerhalb des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen oder seiner Wirkzone liegt. Für diese Vorranggebiete wird dann auf der Grundlage vorliegender Daten und Informationen innerhalb der Vorprüfung prognostiziert, ob für die spezifischen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planfestlegung ernsthaft in Betracht kommen. Hierbei wird auch berücksichtigt, ob durch mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene in Aussicht gestellt werden kann. Ist eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten, ist die Vollzugsfähigkeit des Teilregionalplans Windenergie gewährleistet. In diesen Fällen besteht die Anforderlichkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist dort die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu gewährleisten oder es ist der Zusammenhang des Schutzgebietssystem Natura 2000 sicherzustellen. (s. Umweltbericht) Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Darüber hinaus ist das Ziel des Teilregionalplans Windenergie, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die konkreten Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und sind auf Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt. Die Natura 2000-Verträglichkeit hängt jedoch maßgeblich von den Anlagenstandorten ab. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
303	919	Stellungn.-ID 42 Landratsamt Calw	Umwelt- und Arbeitsschutz: Im Vorranggebiet WC 21 plant nach unseren Informationen ein Investor drei Windenergieanlagen. Eine der drei Anlagen befindet sich südlich der Kreisstraße K 437. Dieser Bereich liegt nur noch zum Teil im Vorranggebiet. Die bisherige Kulisse wurde verkleinert, da dieser Bereich im Artenschutzfachbeitrag für die Regionalplanung als Schwerpunktvorkommen der Kategorie A eingestuft ist. Eine Überprüfung der Abgrenzung wird angeregt.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Schwerpunkt-vorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC21 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs an das Ausschlusskriterium angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume (Kategorie A), die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden.
304	920	Stellungn.-ID 42 Landratsamt Calw	Naturschutz: Grundsätzlich wird seitens der unteren Naturschutzbehörde Calw die Planung zur Konzentration von Windenergieanlagen auf einzelne Standorte und deren Vorprüfung auf Eignung begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen
305	921	Stellungn.-ID 42 Landratsamt Calw	Naturschutz: Daten zu Artenvorkommen in den geplanten Vorranggebieten liegen uns nicht bzw. nur teilweise vor. Lediglich zu einem geplanten Vorranggebiet können wir neue uns vorliegende Informationen weitergeben. Bei den übrigen Gebieten können wir aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht keine weiteren Hinweise zur vorliegenden Planung geben.	Wird zur Kenntnis genommen
306	922	Stellungn.-ID 42 Landratsamt Calw	Naturschutz: Vorranggebiet südlich von Sulz am Eck [WC29]: Laut Meldung des zuständigen Forst-Revierleiters brütet innerhalb des östlich von Sulz am Eck gelegenen Steinbruchs ein	Wird gefolgt Der Uhu ist nach Anlage 1, Abschnitt 1, Fußnote 1 des BNatSchG nur innerhalb des Nahbereichs von 500 m kollisionsgefährdet, gleichlautende Aussagen trifft auch der Fachbeitrag Artenschutz. Das

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Uhu, welcher sich wohl immer wieder auch im Gebiet des Agenbachtals zwischen den beiden geplanten Vorranggebieten südlich von Sulz am Eck aufhält. Wir bitten, diesen Hinweis auf Uhu-Vorkommen zu prüfen und im Umweltbericht bei Artenschutz-Hinweisen mit einzufügen.	Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen liegt ca. 900 m von dem östlich von Sulz am Eck gelegenen Steinbruch entfernt, womit keine erheblichen Verbotstatbestände zu erwarten sind. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC29 wird vorsorglich ein Hinweis auf das Uhu-Vorkommen eingefügt, die artenschutzfachliche Einstufung des Vorranggebiets WC29 ändert sich durch den Hinweis allerdings nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
307	923	Stellungn.-ID 42 Landratsamt Calw	Landwirtschaft: Mit den Vorranggebieten WC 13 und WC 27 sind Flächen der landwirtschaftlichen Vorrangflur betroffen.	Wird nicht gefolgt Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und in den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC13 und WC27 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Das Vorranggebiet WC27 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 3602 und ID 3617.
308	924	Stellungn.-ID 42 Landratsamt Calw	Landwirtschaft: WC 13: Laut digitaler Flurbilanz befinden sich 21 ha in der Vorrangflur. Hiervon werden rund 4 ha von einem ortsansässigen Gärtnereibetrieb bewirtschaftet und 12 ha von zwei ortsansässigen, regionalbedeutsamen landwirtschaftlichen Haupteinzelbetrieben mit umfangreicher Tierhaltung. Sehr gute landwirtschaftliche Flächen in Betriebsnähe sind bei diesen Betrieben ein bedeutender Standort- und Wirtschaftsfaktor. Nach Anhang II des Umweltberichtes sind regional erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten.	Wird nicht gefolgt Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC13 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft sind kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
309	925	Stellungn.-ID 42 Landratsamt Calw	Landwirtschaft: WC 27: Laut digitaler Flurbilanz befinden sich rund drei Hektar in der Vorrangflur. Diese Fläche wird von einem regionalbedeutsamen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb bewirtschaftet. Nach Anhang II des Umweltberichtes sind regional erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten.	Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Wird nicht gefolgt Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC27 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Das Vorranggebiet WC27 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 3602 und ID 3617.
310	926	Stellungn.-ID 42 Landratsamt Calw	Landwirtschaft: Insgesamt ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Vorrangflur gering und die digitale Flurbilanz ist kein Ausschlusskriterium. Auch ist die tatsächliche Flächeninanspruchnahme bei Windenergie gegenüber FF-PV deutlich geringer, nach dem derzeit gültigen Teilregionalplan Landwirtschaft 2017 sind Windenergieanlagen in ausgewiesenen Vorranggebieten für Landwirtschaft zulässig. Jedoch verfügt der Landkreis Calw nur über wenig Flächen, die als Vorrangflur eingestuft sind, so dass diese Flächen als besonders schützenswert anzusehen sind. Windkraftanlagen stellen auch bei geringer Flächeninanspruchnahme eine Bewirtschaftungserschwerung und eine Bewirtschaftungsbeeinträchtigung auf diesen Flächen dar. Wir bitten daher um erneute Prüfung der Vorranggebiete WC 13 und WC 27 und regen an, Flächen der Vorrangflur nicht mit einzubeziehen.	Wird nicht gefolgt Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und in den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC13 und WC27 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Das Vorranggebiet WC27 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 3602 und ID 3617.
311	927	Stellungn.-ID 42 Landratsamt Calw	Straßenbau: Die Vorsorgeabstände zu klassifizierten Straßen sind im Regionalplan Nordschwarzwald – Windenergie mit 130 m zu Bundes- und Landesstraßen und 120 m zu Kreisstraßen berücksichtigt. Zur Vermeidung der Gefahr durch Eisabwurf auf Straßen können je nach Höhe und Verortung der Einzelanlagen im nachgeordneten Zulassungsverfahren weitere Nachweise bzw. Auflagen erforderlich werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der dieser Planung zugrunde liegende Kriterienkatalog basiert auf den alten Anbauverbotszonen vor dem 29.12.2023 mit den darin enthaltenen pauschalen Vorsorgeabständen. Nachweise zur Vermeidung der Gefahr durch Eisabwurf können im nachgelagerten Verfahren ggf. erforderlich und geprüft werden.
312	928	Stellungn.-ID 42 Landratsamt Calw	Forstbetrieb und Jagd: Die höhere Forstbehörde ist als zuständige Behörde ebenfalls	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			im Rahmen der Trägerbeteiligung angehört. Eine Stellungnahme der unteren Forstbehörde ist in diesem Verfahren nicht erforderlich.	
313	929	Stellungn.-ID 42 Landratsamt Calw	Brand- und Katastrophenschutz: Die geplanten Windparks müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus für die Feuerwehr erreichbar sein. Es ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen, die auch über Löschwasserbehälter erfolgen kann.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
314	930	Stellungn.-ID 42 Landratsamt Calw	Stellungnahme des Landkreises: Der Landkreis ist sich seiner außerordentlichen Verantwortung für die Sicherstellung der Energieversorgung und für den Klimaschutz bewusst. Daraus ergibt sich für den Landkreis die Verantwortung, einen bedeutsamen Beitrag zur Transformation hin zur Klimaneutralität Deutschlands zu leisten. Wir unterstützen deshalb die Planung zum Teilregionalplan Windenergie. Die Reduzierung der CO2-Emissionen und die Schaffung der Voraussetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien haben uns als Landkreis dazu bewogen, unsere eigenen Bemühungen um den European Energy Award zu intensivieren und wir haben den Zuschlag für den Wettbewerb für Vorreiter-Kommunen aus Baden-Württemberg „Auf dem Weg zur Klimaneutralität“ erhalten und setzen im Augenblick ein umfangreiches Programm um. Aufgrund dessen möchte der Landkreis Calw auch das Thema Windkraft proaktiv voranbringen. Der Landkreis befürwortet den vorliegenden Teilregionalplan Windenergie vollumfänglich.	Wird zur Kenntnis genommen
315	948	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	I. Untere Forstbehörde: Allgemeine Ausführungen zur Planung: Die Standorteignung für Windenergieanlagen ist maßgeblich vom Windangebot abhängig. Letzteres wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst und ist dementsprechend sehr heterogen. Im Landkreis Freudenstadt sind zahlreiche der Windhöffigen Stellen bewaldet. Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorrangflächen für Windenergie befinden sich daher überwiegend im Wald.	Wird zur Kenntnis genommen
316	949	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	I. Untere Forstbehörde: Allgemeine Ausführungen zur Planung: Für den Anlagenstandort im Wald sowie die Zuwegung durch den Wald ist je nach Dauer der Waldinanspruchnahme die Genehmigung einer dauerhaften (§ 9 Landeswaldgesetz (LWaldG)) und/oder befristeten (§ 11 LWaldG) Waldumwandlung notwendig. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach dem Landeswaldgesetz werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte geprüft (immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für den Anlagestandort bzw. Umwandlungsverfahren gern. §§ 9 und 11 Landeswaldgesetz	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			für die Zuwegung). Eine forstrechtliche Genehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn auch andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (z. B. Natur- /Artenschutz, Denkmalschutz, Richtfunk) der geplanten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind. Eine eventuelle Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen und damit getroffene Vorauswahl möglicher Standorte ändert hieran nichts.	
317	950	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	I. Untere Forstbehörde: Allgemeine Ausführungen zur Planung: Im Rahmen der Umweltsteckbriefe werden die Konfliktfelder aufgearbeitet und für die weiteren Planungsschritte aufbereitet. Bedauerlicherweise wurde die Anregung der Höheren Forstbehörde (vgl. Stellungnahme „Teilregionalplan Windenergie Regionalverband Nordschwarzwald, Scoping zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung“ vom 17.07.2023) die Schutzgüter um „sonstige Sachgüter des §9 BWaldG / §9 LWaldG in Verbindung mit §1 BWaldG und § 1 LWaldG durch das Grundsatzpostulat der Walderhaltung und der Waldfläche“ zu erweitern, zumindest in der Darstellung der Steckbriefe nicht berücksichtigt. Die einzelnen Schutzgüter, die für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen wurden, bilden zwar auch für den Wald wichtige Teilbereiche ab, spätestens seit den immer deutlicher erkennbaren Schäden im Wald durch den fortschreitenden Klimawandel, ist diese singuläre Betrachtung von Teilbereichen im Wald aber nicht mehr ausreichend. Dem Erhalt von intakten Wäldern mit stabilen Strukturen wird zukünftig eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu kommen. Dies gilt sowohl für die walddreichen Höhenlagen im westlichen Teil des Landkreises speziell aber auch für die unterdurchschnittlich bewaldeten landwirtschaftlich geprägten östlichen Teile des Landkreises.	Wird nicht gefolgt Gemäß § 9 Abs. 1 ROG bezieht sich die Umweltprüfung von Raumordnungsplänen auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode n sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Der Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald entspricht dem in Anlage 1 zum LplG (zu § 2a Abs. 1 und 2 LplG) vorgegebenen Aufbau und enthält die vorgeschriebenen Prüfbestandteile. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
318	951	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	I. Untere Forstbehörde: Anregungen und Hinweise: Es wäre wünschenswert, wenn bei der Ermittlung und Bewertung der geplanten Vorrangflächen dem speziellen Erhalt von stabilen und intakten Waldstrukturen noch Rechnung getragen werden könnte. Sofern dies verfahrenstechnisch nicht mehr möglich sein sollte, wird darum gebeten, bei geplanten Vorrangflächen im Wald, zumindest die Steckbriefe bezüglich der Hinweise für die nachgelagerte Planungsebene dahingehend zu ergänzen, dass dem Erhalt von intakten Wäldern mit stabilen Strukturen ein hohes Gewicht zuzumessen ist. Insbesondere vor dem Hintergrund der Gefahren des Klimawandels für unsere Wälder und dem damit	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Umweltbericht wird ein Hinweis auf den Erhalt von stabilen und intakten Waldstrukturen für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
319	952	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	verbundenen drohenden Verlust der Waldfunktionen. I. Untere Forstbehörde: Anregungen und Hinweise: Weiterhin wird darum gebeten, bei geplanten Vorrangflächen im Wald die Steckbriefe bezüglich der Hinweise für die nachgelagerte Planungsebene bei den Unterpunkten „Gebietsspezifische Hinweise“ grundsätzlich dahingehend zu ergänzen, dass Habitatbaumgruppen zu berücksichtigen sind. Hintergrund ist, dass in der Regel zumindest alle körperschaftlichen Waldbesitzer als vorsorgende Maßnahme Habitatbaumgruppen erhalten, dass diese aber nicht unbedingt formal ausgewiesen wurden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Waldrefugien und Habitatbaumgruppen von Forst Baden-Württemberg (ForstBW) wurden ebenfalls in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und bei Betroffenheit in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Umweltbericht wird zusätzlich ein allgemeiner Hinweis auf Habitatbäume bzw. Habitatbaumgruppen eingefügt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
320	953	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	I. Untere Forstbehörde: Anregungen und Hinweise: Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die höhere Forstbehörde, welche u.a. für die Waldumwandlungsgenehmigungen zuständig ist, ebenfalls eine Stellungnahme abgeben wird. Diese liegt uns aktuell noch nicht vor. Untere und Höhere Forstbehörde werden sich aber dies bezüglich abstimmen. Deswegen sei bereits an dieser Stelle angemerkt, dass die Untere Forstbehörde abschließend auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde verweist.	Wird zur Kenntnis genommen
321	954	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	II. Landwirtschaftsamt: Allgemeine Ausführungen zur Planung: Die Belange der Landwirtschaft werden im Teilregionalplan Windenergie durch die Einbringung der Daten aus der Digitalen Flurbilanz gewürdigt. Grundlegend wird der Windenergieausbau durch die Landwirtschaftsverwaltung begrüßt und präferiert, da hier im Vergleich zur Freiflächen-Photovoltaik ein deutlich geringerer Flächenverbrauch erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen
322	955	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	II. Landwirtschaftsamt: Allgemeine Ausführungen zur Planung: Jedoch wären die unten genannten Kriterien-Vorschläge für zukünftige Planverfahren sinnvoll, um agrarstrukturellen Belangen in den definierten Gebieten Rechnung zu tragen. Das betrifft insbesondere die ausgewiesenen Gebiete, welche nahezu vollständig in Vorrang- und Vorbehaltsfluren für die Landwirtschaft (Flurbilanz 2022) liegen: WF 3, WF 10; WF 11, WF 13 sowie mit teilweiser Lage auf Vorrang- und Vorbehaltsfluren: WF 6, WF 8, WF 9, WF 14, WF 15.	Wird nicht gefolgt Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
323	956	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	II. Landwirtschaftsamt: Anregungen und Hinweise: Es wird angeregt, folgende Kriterien in den Kriterienkatalog als Prüfkriterien mit aufzunehmen: Die genannten Kriterien sind von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde Kreis Freudenstadt nicht als Ausschlusskriterien zu verstehen, sondern sollen vielmehr im Zuge einer Standortprüfung erörtert werden mit dem Ziel, der gemeinsamen Interessenssicherung von Energie- sowie Lebensmittelproduktion Rechnung zu tragen. 1. Windenergieanlagen sollen nicht inmitten landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, sondern entlang bereits vorhandener Feldwege realisiert werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
324	957	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	II. Landwirtschaftsamt: Anregungen und Hinweise: Es wird angeregt, folgende Kriterien in den Kriterienkatalog als Prüfkriterien mit aufzunehmen: Die genannten Kriterien sind von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde Kreis Freudenstadt nicht als Ausschlusskriterien zu verstehen, sondern sollen vielmehr im Zuge einer Standortprüfung erörtert werden mit dem Ziel, der gemeinsamen Interessenssicherung von Energie- sowie Lebensmittelproduktion Rechnung zu tragen. 2. Als Standort für eine Windenergieanlage ist diese, sofern möglich, auf Grünland anstatt Ackerland zu realisieren.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
325	958	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	II. Landwirtschaftsamt: Anregungen und Hinweise: Es wird angeregt, folgende Kriterien in den Kriterienkatalog als Prüfkriterien mit aufzunehmen: Die genannten Kriterien sind von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde Kreis Freudenstadt nicht als Ausschlusskriterien zu verstehen, sondern sollen vielmehr im Zuge einer Standortprüfung erörtert werden mit dem Ziel, der gemeinsamen Interessenssicherung von Energie- sowie Lebensmittelproduktion Rechnung zu tragen. 3. Konkret sollen Vorrangflächen sowie Vorbehaltsflächen (siehe Digitale Flurbilanz) in den definierten Gebieten - wenn möglich - von einer Windenergienutzung ausgenommen werden.	Wird nicht gefolgt Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und in den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
326	959	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	III. Straßenbauamt: Allgemeine Ausführungen zur Planung: Beim Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbandes Nordschwarzwald sind Belange des Straßenbauamtes durch die Themen Eisabwurf, Anschlüsse von Wegen und durch eventuell erforderliche Straßenbenutzung für Leitungen betroffen. Diese sollten spätestens im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung berücksichtigt werden.	Nicht Regelungsgegenstand Der dieser Planung zugrunde liegende Kriterienkatalog basiert auf den alten Anbauverbotszonen vor dem 29.12.2023 mit den darin enthaltenen pauschalen Vorsorgeabständen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Nachweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder Gefahren - beispielsweise durch Eisabwurf - können im nachgelagerten Verfahren ggf. erforderlich und geprüft werden. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
327	960	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	III. Straßenbauamt: Allgemeine Ausführungen zur Planung: Durch geeignete technische Maßnahmen, oder durch ausreichenden Abstand von klassifizierten Straßen ist die Gefahr von Eisabwurf auf die Fahrbahn auszuschließen. Beispielfall können hier die K4702, K4706, K4718, K4728 und K4730 genannt werden.	Nicht Regelungsgegenstand Der dieser Planung zugrunde liegende Kriterienkatalog basiert auf den alten Anbauverbotszonen vor dem 29.12.2023 mit den darin enthaltenen pauschalen Vorsorgeabständen. Zu Kreisstraßen gilt entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog ein vorsorglicher, planerischer Vorsorgeabstand von 120 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Nachweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder Gefahren - beispielsweise durch Eisabwurf - können im nachgelagerten Verfahren ggf. erforderlich und geprüft werden. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
328	961	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	III. Straßenbauamt: Allgemeine Ausführungen zur Planung: Bei notwendiger Inanspruchnahme der Straßengrundstücksfläche zum Bau von Ver- bzw. Entsorgungsleitungen sind die hierzu erforderlichen Benutzungsrechte entsprechend §8 FStrG oder §21 StrG rechtzeitig vor Baubeginn beim Straßenbauamt des Landkreises Freudenstadt unter Beifügung von Planunterlagen mit Angaben über Leitungsart, -führung, Rohrtyp, Durchmesser, Verlegetiefe und vorgesehener Bauweise zu beantragen.	Nicht Regelungsgegenstand Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens vor Baubeginn der Anlagen geprüft. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Sollten für die Erschließung direkte Anbindungen an das klassifizierte Straßennetz geplant und neu gebaut werden müssen, ist das Straßenbauamt vom Landkreis Freudenstadt frühzeitig mit einzubinden.	
329	962	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	III. Straßenbauamt: Anregungen und Hinweise: Das Referat 45 des RP Karlsruhe ist für die Landes- und Bundesstraßen am Verfahren zu beteiligen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Regierungspräsidium Karlsruhe wurde am Verfahren beteiligt.
330	963	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	IV. Gewerbeaufsicht: Anregungen und Hinweise: a) In der strategischen Umweltprüfung - Anhang I Methodik werden in Tabelle 1 Vorsorgeabstände von 750 m/850 m zu Wohnbau- bzw. Mischbauflächen aufgeführt. Es wird nicht erläutert, weshalb hier zwei Maße genannt werden, dies sollte noch dargelegt werden.	Wird gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen mit einem Vorsorgeabstand von 750 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Im Rahmen der freiwilligen, informellen Beteiligung zur Suchraumkulisse Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald wurde der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen in der gesamten Region auf 850 m erhöht, es sei denn, die Beibehaltung des Vorsorgeabstands von 750 m wurde ausdrücklich von den Kommunen erwünscht (s. Sitzungsvorlage 34/2023). In der Strategischen Umweltprüfung wird der beschlossene Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen von 750 m geprüft. Der Umweltbericht mit Anhängen wird entsprechend angepasst.
331	964	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	IV. Gewerbeaufsicht: Anregungen und Hinweise: b) Im Kriterienkatalog wird unter der Überschrift „Siedlung“ ein Vorsorgeabstand/Umgebungsabstand zu Wohnbauflächen von 750 m genannt. In der Begründung wird u.a. die planerische Vorsorge gemäß TA Lärm von 40 dB(A) angeführt. Dies entspricht dem Lärmrichtwert nachts in einem allgemeinen Wohngebiet. In einem reinen Wohngebiet liegt der Nachtwert bei 35 dB(A). Inwieweit der gewählte Vorsorgeabstand auch bei reinen Wohngebieten als planerischer Ausschluss geeignet ist, sollte noch bewertet werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die pauschalen Vorsorgeabstände im Teilregionalplan Windenergie berücksichtigen die Vorgaben der TA Lärm allgemein und unterscheiden sich nach der Art baulichen Nutzung wie z. B. Kurgebieten, Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen, wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich, Gewerbegebieten (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die tatsächliche Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
332	965	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	V. Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde: Allgemeine Ausführungen: Die Belange der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde sind in den Kriterien berücksichtigt. Grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung der Flächen Bestehen somit nicht.	Wird zur Kenntnis genommen
333	966	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	V. Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde: Allgemeine Ausführungen: Aufgrund der auch überregional sehr hohen Bedeutsamkeit des Stausees „Kleine Kinzig“ für die öffentliche Wasserversorgung	Wird nicht gefolgt Die Fläche WF16 befindet sich der Zone iii und IIIA der Wasserschutzgebietes Kleine Kinzig. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			regen wir an, die Flächen dieses Wasserschutzgebietes vollständig aus dem Teilregionalplan zu entnehmen. Anregungen und Hinweise: 1. Dem Vorsorgeprinzip entsprechend wird empfohlen, die Fläche des Wasserschutzgebietes „Kleine Kinzig“ (betrifft die Fläche WF 16) aus dem Suchraumkorridor zu entnehmen.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
334	967	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	V. Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde: Anregungen und Hinweise: 2. Wir empfehlen eine Priorisierung der Flächen nach Lage (außerhalb von WSG - innerhalb von WSG), um bevorzugt für die Wasserversorgung weniger relevante Flächen zu nutzen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
335	968	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	VI. Abfallwirtschaftsbetrieb: Es wird darum gebeten, den bisherigen Anlagenstandort bei der Deponie Bengelbruck als Vorrangfläche für Windkraft auszuweisen, da bereits entsprechende Vorbelastungen bestehen. Es erschließt sich nicht, warum die Standorte bereits bestehender Windkraftanlagen nicht als Vorrangflächen ausgewiesen werden, so dass lediglich das Repowering bis 2030 möglich ist. Die ggfs. ausgewiesene Vorrangfläche darf jedoch nicht die zukünftige Entwicklung der Deponie, der Entsorgungs- und Kornpostanlage beeinträchtigen. Daher wird darum gebeten, im Falle einer möglichen Ausweisung vorab Rücksprache mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises zu nehmen. [Anm.: Kartenausschnitt um die Deponie Bengelbruck aus der Raumnutzungskarte mit den im Entwurf vorliegenden Vorranggebieten für die Windenergie liegt bei]	Wird nicht gefolgt Für die Deponie Bengelbruck liegt eine Planung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Aus diesem Grund kann das Gebiet nicht als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zusätzlich aufgenommen werden. Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ergeben sich insbesondere aus dem Kriterienkatalog und den Abwägungsgrundlagen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
336	969	Stellungn.-ID 45 Landratsamt Freudenstadt	Folgende Ämter bzw. Fachbehörden haben keine Anregungen und Hinweise vorzubringen: Amt für Flurneuordnung und Vermessung, Untere Naturschutzbehörde, Untere Verkehrsbehörde.	Wird zur Kenntnis genommen
337	4339	Stellungn.-ID 50 Stadtverwaltung Alpirsbach	die Verwaltung hat sich intensiv mit der Suchraumkarte vom 05.04.2023 zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbandes Nordschwarzwald beschäftigt und hat die aktuell ausgewiesenen Flächen für Windenergie im Detail verglichen. Hierbei ist festzustellen, dass fast alle ausgewiesenen Flächen zur Umsetzung von Windrädern aufgrund des umfangreichen Umweltberichtes gestrichen wurden. In Verbindung mit der Gemeinde Loßburg wurde markungsübergreifend die Fläche WF18 als einzige Fläche ausgewiesen. Diese starke Reduzierung der noch verbleibenden Flächen sollte	Wird nicht gefolgt Bei der eingezeichneten Fläche handelt es sich um den Reutiner Berg, der in der Suchraumkulisse enthalten war, nicht aber in der Potenzialkulisse. Zur Reduzierung der Suchraumkulisse auf die Potenzialkulisse s. Sitzungsvorlage 34/2023. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. Die Reduzierung des Vorranggebiets WF18 erfolgte zum einen aufgrund der Aktualisierung des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie im August 2023 (s. Sitzungsvorlage

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nochmals aufgrund der vorgegebenen Kriterien überprüft werden. Die aus der Suchraumkarte Anlage 1 durch einen roten Kreis gekennzeichnete Fläche für Windenergie, ist aus städtebaulicher Sicht der Verwaltung die einzige Fläche, welche entfallen muss [Anm.: Karte liegt bei].	55/2023). Die Teilflächen, die nicht weiterverfolgt wurden, überlagern sich mit der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die Kategorie A als Ausschluss. An diesem wird festgehalten. Zum anderen erfolgte die Reduzierung des Vorranggebiets WF18 auf Basis der Gesamtabwägung, insbesondere aufgrund der Abwägungsgrundlagen zur Strategischen Umweltprüfung/Umweltbericht und der Hangneigung, s. Sitzungsvorlage 1/2024.
338	4340	Stellungn.-ID 50 Stadtverwaltung Alpirsbach	In wie weit die Größe der Ausweisung der Fläche WF18 aufgrund des Sanatoriums Auerhahn reduziert wurde, lässt sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen. Sollte dies jedoch der Fall sein, gilt es zu berücksichtigen, dass die Einrichtung zwischenzeitlich aufgegeben wurde.	Wird nicht gefolgt Die Reduzierung des Vorranggebiets WF18 erfolgte aufgrund des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, Kategorie A sowie aufgrund der Abwägungsgrundlagen (s. entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlag, ID 4339).
339	4341	Stellungn.-ID 50 Stadtverwaltung Alpirsbach	Um der Aufforderung der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen gerecht zu werden, sollte die vorliegende Flächenausweisung auf der Gemarkung der Stadt Alpirsbach nochmals näher überprüft werden. Zumal zwischenzeitlich weitgehende Planungen zur Windkraft vorliegen und auch die Erweiterung einer bestehenden Windkraftanlage bei Römlinsdorf im Raum steht. Im Grenzbereich zum Landkreis Rottweil besteht der Wunsch der Firma Saier aus Peterzell mit ein bis zwei Windrädern eine eigene Energieversorgung aufzubauen. [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei]	Wird gefolgt Da das Gebiet den beschlossenen Kriterien entspricht und sich angrenzend an das Gebiet ein Vorranggebiet im Entwurf der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg befindet, ist nicht von einer Kleinflächigkeit auszugehen. Hinweis: Das Vorranggebiet WF19 wird aufgrund einer Nachmeldung im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens neu aufgenommen. Das neue Vorranggebiet WF19 wurde in die Strategische Umweltprüfung überführt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamtträumlich geprüft und abgewogen. Das Vorranggebiet WF19 wird weiterverfolgt.
340	206	Stellungn.-ID 51 Stadtverwaltung Altensteig	Der Gemeinderat der Stadt Altensteig hat sich in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.04.2024 mehrheitlich für für die geplanten Wind-Vorranggebiete in Hornberg (WC19), in Simmersfeld/Enzswald (Stadtwald - WC22) und Spielberg (WC25) ausgesprochen.	Wird zur Kenntnis genommen
341	207	Stellungn.-ID 51 Stadtverwaltung Altensteig	Die Vorrangfläche in Überberg (WC24) halten wir aus verschiedenen Gründen für nicht geeignet, weshalb wir vorschlagen, diese Fläche aus den weiteren Planungen herauszunehmen. Der Gemeinderat hat sich mit einstimmigem Beschluss für die Streichung dieser Fläche ausgesprochen. Sachliche Gründe, die gegen diese Fläche sprechen: - Wir halten diese Fläche als für am ungeeigneten bezüglich der Windhöffigkeit, da sie nicht auf dem Höhenrücken der Enz-Nagoldplatte liegt, sondern deutlich tiefer.	Wird nicht gefolgt Die Windhöffigkeit liegt in WC24 überall bei mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund. Hinweis: WC24 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 1283.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
342	208	Stellungn.-ID 51 Stadtverwaltung Altensteig	- Wir haben große und deutlich besser geeignete Flächen, für die wir uns positiv ausgesprochen haben (s.o.).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. Hinweis: WC24 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 1283.
343	209	Stellungn.-ID 51 Stadtverwaltung Altensteig	- Die Überberger Flächen sind eher kleinteilig und betreffen viele verschiedene Grundstückseigentümer. Sollten diese – oder einzelne davon - ihre Zustimmung zu einer Beteiligung verweigern, wird die Fläche nicht mehr wirtschaftlich und damit nicht mehr umsetzbar sein.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. Hinweis: WC24 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 1283.
344	210	Stellungn.-ID 51 Stadtverwaltung Altensteig	- Im Gegensatz zu den anderen genannten Flächen auf Altensteiger Gemarkung ist diese Fläche zwar mit dem Mindestabstand zu Siedlungsbebauung abgegrenzt, trotzdem ist sie am nächsten am Siedlungskörper eines Weilers. Die anderen oben genannten Flächen sind maximalweit von den nächsten Siedlungen entfernt.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen ein Vorsorgeabstand von 750 m. Wohngenutzte Gebäude im Außenbereich sind mit einem Vorsorgeabstand von 500 m berücksichtigt. Diese Kriterien werden bei den genannten Gebieten eingehalten. Hinweis: WC24 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 1283.
345	211	Stellungn.-ID 51 Stadtverwaltung Altensteig	- Für die Überberger Vorrangfläche muss nach Rücksprache mit den Stadtwerken Altensteig zunächst eine Stromtrasse zur Stromabführung hergestellt werden, die nur schwierig umzusetzen sein wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Hinweis: WC24 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 1283.
346	212	Stellungn.-ID 51 Stadtverwaltung Altensteig	Bezüglich der Vorrangfläche WC22 befindet sich die Stadt Altensteig bereits in konkreten Gesprächen mit verschiedenen Windparkbetreibern. Die Grundsatzbeschlüsse zur Bereitstellung der Pachtflächen und der Auswahl eines Betreibers sollen Anfang Juni 2024 gefasst werden.	Wird zur Kenntnis genommen
347	213	Stellungn.-ID 51 Stadtverwaltung Altensteig	Die von den Vorrangflächen betroffenen Ortschaftsräte Hornberg, Spielberg und Überberg haben im Rahmen einer Vorberatung ebenfalls Stellungnahmen abgegeben, die laut Gemeinderatsbeschluss vom 23.04.2024 an den Regionalverband mit der Bitte um Berücksichtigung im Abwägungsprozess weitergegeben werden sollen. Im Ergebnis haben sich die Ortschaftsräte Spielberg und Überberg gegen die Vorrangflächen WC25 und WC24 ausgesprochen. Auf die als Anlagen beigefügten Stellungnahmen wird verwiesen. Der Ortschaftsrat Hornberg konnte wegen Befangenheit keinen gültigen Empfehlungsbeschluss fassen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Hinweis: WC24 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 1283. Hinweis: WC25 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 1754.
348	493	Stellungn.-ID 52 Gemeindeverwaltung Althengstett	Die Aufnahme der Fläche WC 4 als Vorranggebiet unterstützen wir.	Wird zur Kenntnis genommen
349	494	Stellungn.-ID 52 Gemeindeverwaltung Althengstett	Leider ist dies [WC4] die letzte verbliebene Fläche auf dem Althengstett Gemarkungsgebiet. Daher setzen wir uns stark für die erneute Aufnahme der Fläche WC 12 als Vorranggebiet ein. Im	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog für den Teilregionalplan Windenergie gilt die „Kategorie A“ des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Zuge der Reaktivierung der Hermann-Hesse- Bahn hat die Gemeinde Althengstett große Anstrengungen zum Schutz der Fledermäuse unternommen, bzw. werden wir noch Maßnahmen umsetzen. Uns ist bewusst, dass die Population einiger Fledermausarten unter der Nutzung der Windenergie leiden könnte. Dennoch sehen wir in der Fläche so großes Potential, dass wir eine Ausweisung als Vorranggebiet aktiv unterstützen. [Anm.: Eine Karte der Potenzialkulisse, in der WC12 noch enthalten war, liegt bei]	Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (sehr hoher naturschutzfachlicher Wert) als Ausschluss für Windenergie (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Aufgrund einer nachträglichen Korrektur des Fachbeitrags im August 2023 wurde ein Bereich, der sich mit WC12 überlagert, als „Kategorie A“ eingestuft. Aus diesem Grund wird WC12 nicht weiterverfolgt (s. auch Sitzungsvorlage 55/2023) bzw. auch nicht wieder neu aufgenommen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
350	229	Stellungn.-ID 54 Stadtverwaltung Bad Liebenzell	Die Stadt Bad Liebenzell hat keine Einwände gegen den Teilregionalplan Windenergie.	Wird zur Kenntnis genommen
351	230	Stellungn.-ID 54 Stadtverwaltung Bad Liebenzell	Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sich im Waldgebiet Bruch / Obere Mahden in Unterhaugstett der Waldkindergarten befindet, ein entsprechender Abstand sollte daher eingehalten werden.	Wird gefolgt Das Vorranggebiet WC4 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
352	498	Stellungn.-ID 56 Stadtverwaltung Bad Teinach-Zavelstein	Die Stadt Bad Teinach-Zavelstein begrüßt die Ausweisung der Vorrangfläche „WC11“ ausdrücklich. Die Stadt Bad Teinach-Zavelstein möchte gemeinsam mit einer Vielzahl von privaten Grundstückseigentümern und in Zusammenarbeit mit einem namhaften Projektentwickler in dieser Vorrangfläche einen Beitrag zur Energiewende leisten und dort mehrere Windenergieanlagen ermöglichen. Hierzu fand am 21. Februar 2024 bereits eine Einwohnerversammlung statt, in der sich eine überwiegend positive Resonanz zum Thema ergab (vergleiche beigefügter Zeitungsbericht im Schwarzwälder Boten) [Anm. Zeitungsbericht liegt bei]. Um das Projekt aber wie geplant auch tatsächlich realisieren zu können, ist es erforderlich, dass die Vorrangfläche in ihrer derzeit geplanten Größe (473 ha) und Abgrenzung auch Rechtskraft erlangt.	Wird zur Kenntnis genommen
353	499	Stellungn.-ID 57 Stadtverwaltung Bad Wildbad	Die Planungen des Regionalverbandes Nordschwarzwald für den Teilregionalplan Windenergie wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen
354	500	Stellungn.-ID 57 Stadtverwaltung Bad Wildbad	Es wird beantragt, die blau schraffierte Fläche im weiteren Verfahren zu prüfen, ob hier auch ein Vorranggebiet ausgewiesen werden kann: [Anm.: Kartenausschnitt mit Markierung liegt bei]	Wird nicht gefolgt Die eingezeichneten Flächen liegen teilweise innerhalb des Vorsorgeabstands zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen, die als Ausschluss beschlossen sind. Außerhalb des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Vorsorgeabstands würde bei einer zusätzlichen Aufnahme der südlichen Teilfläche der Überlastungsschutz von Agenbach und Enzklosterle nicht mehr eingehalten werden (s. Abwägungsgrundlagen). Bei einer zusätzlichen Aufnahme der nördlichen Teilfläche würde außerhalb des Vorsorgeabstands zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen nur eine sehr kleine Fläche übrig bleiben, die Aufgrund ihrer Kleinflächigkeit nicht zusätzlich aufgenommen wird (s. Abwägungsgrundlagen).
355	302	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	Zu den betroffenen Vorranggebieten nimmt die Gemeinde Baiersbronn wie folgt Stellung: Grundsätzlich: Für den Bereich B 294, der die Gebiete WF1, WF4 und WF7 umfasst, wurde im Jahr 2015 ein umfangreiches Ornithologisches Fachgutachten zur Beurteilung der Betroffenheit von windkraftsensiblen Brutvogelarten erstellt. Die entsprechende Karte ist dieser Stellungnahme beigelegt [Anm.: Karte liegt bei] und es wird um Beachtung des Gutachtens für die genannten Vorranggebiete gebeten.	Wird nicht gefolgt Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. Bei der Prüfung des besonderen Artenschutzes werden daher ausschließlich vorhandene Hinweise zu Artenvorkommen der letzten fünf Jahre (2018-2023) berücksichtigt (s. Umweltbericht). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
356	310	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	Vorranggebiet WF 1 Die erfolgte Verkleinerung des Gebietes wird sehr positiv gesehen, nachdem für dieses Vorranggebiet, trotz Ausschlussfläche nach entsprechendem Kriterienkatalog, bereits eine Windenergieanlage genehmigt wurde. Die Verkleinerung entspricht noch den akzeptablen Vorstellungen der Gemeinde für den geplanten Windpark Seewald.	Wird zur Kenntnis genommen
357	311	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	Vorranggebiet WF 1 Allerdings wird auf die in der strategischen Umweltprüfung bereits angesprochene Versiegelung der Standorte durch Windkraftanlagen und die dadurch verursachte Störung des Wasserhaushalts nochmals hingewiesen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
358	312	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	Vorranggebiet WF 1 Ebenso auf die störende visuelle Wirkung aufgrund der Anwesenheit und Größe im Rahmen der bestehenden Blickbeziehungen in der Landschaft.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
359	313	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	Vorranggebiet WF 1 Ebenso wird auf die in diesem Gebiet vorhandenen Artenschutzräume mit Schwerpunkt vorkommen der Kategorie A verwiesen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog wurde die Kategorie A des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (zuletzt aktualisiert im August 2023) als

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Ausschlusskriterium in der Gebietskulisse für die Windenergie berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF1 überlagert sich teilweise mit einem Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz. Der Fachbeitrag Artenschutz hat keine Auswirkungen auf bestehende Anlagen in den im Fachbeitrag definierten, kategorisierten und räumlich abgegrenzten Schwerpunktorkommen, da diese Anlagen Bestandsschutz genießen. In der betroffenen Teilfläche wurden bereits Windkraftanlagen genehmigt, weshalb das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF1 auch entgegen dem beschlossenen Ausschlusskriterium der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz weiterverfolgt werden soll. Die Schwerpunktorkommen des Fachbeitrags Artenschutz (Kategorie A, B) wurden in der Strategischen Umweltprüfung im Kapitel „Besonderer Artenschutz“ berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Ergebnisse sowie weitere Hinweise zum Artenschutz sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF1 dargestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtete sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
360	314	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	Vorranggebiet WF 1 Der Anschluss der geplanten Windenergieanlagen soll über das Reichenbachtal erfolgen. Dieser Trassierung wird nicht zugestimmt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
361	315	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	Vorranggebiet WF 1 Wir fordern ausdrücklich, die jetzt festgelegten Flächen nicht zu erweitern.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Gebiet WF1 wurde in Richtung Baiersbronn im Südwesten insbesondere aufgrund der Abwägungsgrundlage zum visuellen Überlastungsschutz zugeschnitten (s. Abwägungsgrundlagen und Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“), in diesem Fall von Baiersbronn-Schönegründ. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
362	316	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	Vorranggebiet WF 4 Das Vorranggebiet WF4 liegt nicht direkt auf der Gemarkung Baiersbronn aber an der Gemarkungsgrenze und nach der vorgelegten Sichtbarkeitsstudie ist die Gemeinde Baiersbronn	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
363	317	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	betroffen. Vorranggebiet WF 4 Das Vorranggebiet befindet sich im Einzugsgebiet und in Angrenzung an das Wasserschutzgebiet „Zone 3“ der Wasserversorgung für Klosterreichenbach. Durch die großflächige Versiegelung des Bodens im Bereich der Baufelder und einer damit einhergehenden Verdichtung der Bodenstruktur im Bereich der Zuwegungen, wird eine erhebliche Verschlechterung der Grundwasserneubildung durch zu hohen Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers gesehen. Dadurch könnte es zukünftig Probleme geben, die Trinkwasserversorgung aus den gemeindeeigenen Quellen für die Bevölkerung Klosterreichenbach und Heselbach sicher zu stellen. [Anm.: Karte mit einer Einzeichnung der WSG Zonen I, II und III liegt bei]	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
364	318	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	Vorranggebiet WF 4 Das Gebiet und die umliegenden Flächen sind vermutlich zudem ein Lebensraum für streng geschützte Tier, Vogel- und Fledermausarten. Die Errichtung von Windkraftanlagen könnte deshalb zu einer erheblichen Gefährdung dieser Tierarten führen. Es liegen hier beispielsweise Hinweise vor zu Rotmilan, Auerhuhn, Schwarzmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch, Kraniche, Fischadler, Kuckuck, Bergfinken, Fledermausarten, auch sehr seltene Arten wie Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus. Es handelt sich zudem um einen wichtigen Flugkorridor.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF4 wird ein Hinweis zu genannten windkraftsensiblen Arten und zum Zugkonzentrationskorridor eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz:“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
365	319	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	Vorranggebiet WF 4 Zu beachten ist auch der gegenüberliegende Nationalpark und das Vogelschutzgebiet. Es kommt durch die WF4 insbesondere im Zusammenspiel mit WF1 und Deponie zu einer Riegelwirkung die planerisch insbesondere im Umfeld von Vogelschutz und Natura 2000 Gebieten und dem Nationalpark unbedingt zu vermeiden ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Eine Riegelwirkung kann durch die alleinige planungsrechtliche Flächensicherung bzw. Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch nicht festgestellt werden, sondern könnte allenfalls nachgewiesen werden, wenn konkrete Anlagenstandorte feststehen.
366	320	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	Vorranggebiet WF 4 Wir fordern, auf die Ausweisung zu verzichten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
367	321	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	Vorranggebiet WF 7 Das Vorranggebiet WF 7 liegt nicht direkt auf der Gemarkung Baiersbronn aber wiederum an der Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Baiersbronn. Nach der vorgelegten Sichtbarkeitsstudie ist die Gemeinde Baiersbronn hier nicht betroffen. Aufgrund der bekannten Topografie in diesem Bereich wird angezweifelt, dass eine Anlage in Baiersbronn nicht sichtbar sei. Die Gemeinde geht davon aus, dass auch eine Anlage in diesem Bereich in der Gemeinde Baiersbronn gut sichtbar ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
368	322	Stellungn.-ID 58 Gemeinde Baiersbronn	Vorranggebiet WF 7 Ebenfalls sehen wir eine weitere Anlage an der B 294 und im Bereich des geplanten Windparks Seewald als kritisch.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW), s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
369	164	Stellungn.-ID 59 Gemeindeverwaltung Birkenfeld	In der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes sind für die Gemeinde Birkenfeld (Gesamtgemeinde mit Gemarkung Gräfenhausen) 2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die Fläche auf Birkenfelder Gemarkung befindet sich im Bereich „Bergwald“, die weitere Fläche auf Gemarkung Gräfenhausen im Bereich „Unterer Wald“.	Wird zur Kenntnis genommen Es wird davon ausgegangen, dass der Teilregionalplan Windenergie des RVNSW mit den im Entwurf vorliegenden Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 im Bereich Unterer Wald und WE14 im Bereich Bergwald gemeint ist.
370	165	Stellungn.-ID 59 Gemeindeverwaltung Birkenfeld	Die Gemeinde Birkenfeld begrüßt den Ausbau regenerativer Energien und hat selbst eine Machbarkeitsstudie „smart Birkenfeld“ entwickelt um bis 2040 klimaneutral zu sein. Ein elementarer Baustein ist hierbei auch die Windkraft.	Nicht Regelungsgegenstand

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
371	166	Stellungn.-ID 59 Gemeindeverwaltung Birkenfeld	Mit Vorstellung dieses Projektes und Diskussion wurden auch Bedenken der Bürgerschaft kommuniziert, bezüglich der Immissionen welche durch Windkraftanlagen entstehen. Auf Grund der topographischen Lage der ausgewiesenen Flächen, rücken die Standorte der Anlagen teilweise relativ nahe an die Wohnbebauung heran. Bei der Sondersitzung zum Thema "smart Birkenfeld" am 25.04.2024 wurde auf Grund dessen bei der Diskussion über die Abstandsflächen ein Antrag einer Gemeinderatsfraktion gestellt, einen Mindestabstand für Windenergieanlagen von 850m zur Wohnbebauung festzulegen. Konfliktpotentiale wie Schattenwurf, Schallimmissionen sollen dadurch reduziert werden. Dem Antrag wurde stattgegeben. Es wurde beschlossen, dass Windenergieanlagen mindestens einen Abstand zur Wohnbebauung von 850m einhalten (gemessen ab Mast bis Außenkante Gebäude). Der Beschluss umfasst die gesamte Gemeindefläche der Gemeinde Birkenfeld. Wir bitten den Mindestabstand von 850m zu beachten und im Teilregionalplan festzuschreiben.	Wird gefolgt Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, auf 850 m erhöht (s. Sitzungsvorlage 34/2023). Dadurch reduziert sich das Vorranggebiet WE8 im Süden (s. auch ID 657 sowie Einhaltung des Vorsorgeabstands zur Sonderbaufläche Gartenhausgebiet). Zudem reduzieren sich die Teilgebiete von WE14 auf Birkenfelder Gemarkung dadurch so sehr, dass die Weiterverfolgung der übrig bleibenden, sehr kleinen Teilflächen auf Birkenfelder Gemarkung planerisch nicht sinnvoll wäre (s. auch Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration). Aus diesem Grund wird WE14 arrondiert, sodass die Birkenfelder Teilgebiete von WE14 entfallen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Überprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
372	727	Stellungn.-ID 60 Stadtverwaltung Calw	der Bau- und Umweltausschuss der Großen Kreisstadt Calw hat am 16. März 2024 den Entwurf des Teilregionalplans zur Kenntnis genommen. Es wurden keine Einwände oder weitergehenden Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
373	592	Stellungn.-ID 61 Rathaus Dobel	Dass die Flächenausweisung im Entwurf des Teilregionalplans gegenüber der informellen Beteiligung im April 2023 sowohl auf der Gemarkung Dobel als auch auf den Nachbargemarkungen Höfen und Bad Wildbad im Bereich des Eibergs deutlich reduziert wurde, und der Regionalverband insoweit unsere damalige Stellungnahme berücksichtigt hat, begrüßen wir.	Wird zur Kenntnis genommen
374	593	Stellungn.-ID 61 Rathaus Dobel	Leider wurde unserer damaligen Anregung, lediglich eine geringe Flächenausweisung im Anschluss an den Windpark Straubenhardt im Bereich Hüttwald nördlich der L 340 mit einem Abstand von 1.000 zum SRH-Gesundheitszentrum vorzunehmen, nicht entsprochen.	Wird nicht gefolgt Der Vorsorgeabstand vom SRH Gesundheitszentrum beträgt zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog 1000 m. Der Zuschnitt des Vorranggebiets ergibt sich aus der Prüfung des Überlastungsschutzes, die sich an dem Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (2021) der UmweltPlan GmbH im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern orientiert, s. auch Abwägungsgrundlagen. Demnach wurde, um eine Umfassung und damit eine räumliche Überlastung von Ortslagen zu vermeiden, in

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				der Regel in einem Abstand von ca. 2,5 km ausgehend vom Siedlungsrand ein Winkel von zweimal 60° gegenüberliegend freigehalten. Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der planungsrechtlichen Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen der Vorrang eingeräumt.
375	594	Stellungn.-ID 61 Rathaus Dobel	Die Flächenausweisung südlich der L 340 bis zur Gemarkungsgrenze von Neuenbürg sowie die Flächenausweisung Horntann auf Neuenbürger Gemarkung lehnen wir zumindest soweit sie die Ausweisung aus dem Teil-FNP der VG Neuenbürg/Engelsbrand übersteigt, aus folgenden Gründen ab: Vom Dreimarkstein kommend führt die 1. Etappe des berühmten Westweges Pforzheim-Basel und zugleich Etappe des Fernwanderweges E1 von Flensburg nach Konstanz entlang des Hüttwaldweges und vorbei am Naturdenkmal Volzemer Stein nach Dobel. Durch den Bau des Windparks Straubenhardt wurde der Westweg wegen Gefahr von Eiswurf von Dennach über den Heuberg bis zum Dreimarkstein verlegt. Auch dieser neue Wegabschnitt ist durch die Flächenausweisung auf Gemarkung Neuenbürg tangiert. Durch die geplante Flächenausweisung wäre eine Begehung des Westweges zumindest in den Wintermonaten nichtmehr möglich und allgemein durch die Errichtung von Windrädern gestört. Die Attraktivität der 1. Etappe wäre dadurch massiv beeinträchtigt, so dass zu befürchten ist, dass diese Etappe von Wanderern gemieden wird und dadurch die Übernachtungen am ersten Etappenort Dobel verloren gehen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
376	595	Stellungn.-ID 61 Rathaus Dobel	Neben dem bereits genannten Naturdenkmal Volzemer Stein, das sich ebenfalls mitten in dieser Flächenausweisung befindet, führen die Dobler Langlaufloipen und der vor einigen Jahren vom Naturpark geförderte Orts- und Waldhistorische Rundweg sowie der Engel Weg und die Geo-Tour Dobel durch dieses Gebiet. Einzelne Informationen zu den genannten Touristischen Attraktionen fügen wir dem Schreiben als Anlagen bei. [Anm.: Westweg-Etappe 1 Pforzheim-Dobel, Geo-Tour Dobel, Annis-Karte, Engel Weg, Loipenplan, Orts- und waldhistorische Erlebniswege Dobel, Naturdenkmal Volzemer Steine liegen bei]	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
377	596	Stellungn.-ID 61 Rathaus Dobel	Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde auch gegen die von der Nachbarkommune Neuenbürg im Teilflächennutzungsplan	Wird nicht gefolgt Hinweis: S. Kategorie „Rechtliche und planerische

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windkraft vorgenommene Flächenausweisung Horntann ausgesprochen. Wir beantragen deshalb, die in dem angefügten Kartenausschnitt gekennzeichneten Flächenausweisungen aufzuheben.	Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen“. Hinweis: S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. entsprechende vorherige Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
378	205	Stellungn.-ID 62 Stadtverwaltung Dornstetten	Der Gemeinderat der Stadt Dornstetten stimmt den auf Gemarkung der Stadt Dornstetten ausgewiesenen Vorranggebieten WF 5 und WF 8 zu.	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: Das Vorranggebiet WF5 wird aufgrund eines Vorsorgeabstands zu einer Pipeline (s. ID 990) und aufgrund des visuellen Überlastungsschutzes von Pfalzgrafenweiler-Herzogsweller zugeschnitten.
379	519	Stellungn.-ID 63 Gemeinde Ebhausen	die Gemeinde Ebhausen hat über die geplanten Gebiete für Windkraft und PV-Freianlagen beraten. Nachdem die Gemeinde Ebhausen aufgrund der Fachbeurteilung Artenschutz bei der Windkraft ausgenommen ist, haben wir uns auf die PV Freianlagen konzentriert.	Wird zur Kenntnis genommen
380	9	Stellungn.-ID 64 Gemeindeverwaltung Egenhausen	Der Teilregionalplan Windenergie (im Entwurf) wurde am 19.03.2024 in unserer Gemeinderatssitzung behandelt. Das Gremium hat dem Teilregionalplan Windenergie in der Fassung vom Januar 2024 grundsätzlich zugestimmt. Einwendungen wurden keine vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
381	520	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	Entsprechend der gemeinderätlichen Beschlussfassung vom 25.04.2024 1. begrüßt die Gemeinde Engelsbrand die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans Windenergie durch den Regionalverband Nordschwarzwald;	Wird zur Kenntnis genommen
382	521	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	2. wird der Regionalverband Nordschwarzwald nachdrücklich aufgefordert, die in dem einem ergänzenden Verfahren zugeführten sachlichen Teilregionalplan Windenergie der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in den sachlichen Teilregionalplan Windenergie als Vorranggebiete für die Windenergie - unverändert - zu übernehmen; [Anm.: zeichnerischer Teil des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand in der Fassung des ergänzenden Verfahrens, genehmigt durch landratsamtliche Entscheidung vom 15.01.2024, liegt bei. Dieser wurde zwischenzeitlich einer Normenkontrolle unterzogen und ist Gegenstand rechtlicher Prüfungen.]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamtträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Planungen Dritter sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
383	522	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	3. wird der Regionalverband Nordschwarzwald nachdrücklich aufgefordert, zeitnah die Teilfläche "Am Sauberg" in Engelsbrand aus der Potenzialfläche für die Windenergienutzung WE14 im	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			aktuellen Entwurf des Teilregionalplans Windenergie herauszunehmen und - auch dadurch - Flächen des Saubergs nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen; 4. wird angeregt, die den Höhenrücken mit den Bezeichnungen "Am Sauberg" und "Büchenbronner Höhe" umfassende und sich über die Enz nach Norden erstreckende Potenzialfläche WE 14 derart zu gestalten, dass jedenfalls die sich südlich des Gewässers "Enz" befindliche Teilfläche der Potenzialfläche WE 14 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung vollständig entfällt.	Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423. Hinweis: Der Beschlussvorschlag zum "Teilregionalplan Windenergie – Antrag der FDP-Fraktion: keine Festlegung der bisherigen Potenzialfläche WE14 (umfassend insbesondere auch die Flächen „Am Sauberg“ und „Büchenbronner Höhe“) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund örtlicher Besonderheiten des Gebiets WE14", s. Sitzungsvorlage 16/2025, wurde mehrheitlich abgelehnt.
384	524	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	Denn nur bei Heranziehung der für das Gebiet der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg / Gemeinde Engelsbrand im beiliegenden (zeichnerischen Teil zum) sachlichen Teilflächennutzungsplan Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand [Anm.: liegt bei] der vereinbarten dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung als Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie lassen sich schnell und unkompliziert Windenergieanlagen verwirklichen, weil die im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand zum Ausdruck kommende Windenergieplanung auch aufgrund der in den kommunalen Gremien erfolgten Beschlussfassungen und der örtlichen Beteiligung vor Ort grundsätzlich akzeptiert wird.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Dorfgemeinschaft“.
385	525	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	Bei im Teilregionalplan Windenergie ggfls. erfolgenden Abweichungen zu der Windenergieplanung gemäß dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie können Rechtsstreitigkeiten gemeindlicherseits nicht ausgeschlossen werden, wie diese zum Teil in der Gemeinderatssitzung vom 25.04.2023 aus der Mitte des Gemeinderats angeklungen sind (die entsprechende Presseberichterstattung bspw. in der Pforzheimer-Zeitung vom 27.04.2024, Seite 16, unterstelle ich als bekannt). Grundsätzlich lassen sich nur mit örtlicher Akzeptanz zeitnah und effizient Windenergieanlagen verwirklichen - insoweit verweise ich beispielhaft auf den teilweise im Bereich der Langenbrander Höhe und damit in einer im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand dargestellten Konzentrationszone für die	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Dorfgemeinschaft“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windenergienutzung derzeit verwirklichten Windpark "Langenbrander Höhe/Hirschgarten", dessen Umsetzung aktuell fortschreitet.	Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
386	526	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	In diesem Zusammenhang hat mich auch der Gemeinderat gebeten, hier und damit bei Ihnen und auch bei der Verbandsversammlung bzw. dem Planungsausschuss insbesondere auch das Folgende anzubringen: (i) Die örtlichen Gremien der Stadt Neuenbürg und der Gemeinde Engelsbrand haben sich im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft nach vielen Jahren der Planung und in gerechter Abwägung der Vielzahl an aufgeworfenen Belange für eine sachgerechte Windenergieplanung entschieden, die alle aufgeworfenen Belange berücksichtigt: So werden auf ca. 477 ha und damit auf rund 11 % des gesamten Plangebiets der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt und damit der Windenergie sehr viel Fläche eingeräumt - konkret deutlich mehr als die 1,8 % nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)! Die Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie sind aber derart angeordnet, dass sie unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung der ökologischen, regenerativen Energieerzeugung mit den weiter aufgeworfenen Belangen letztlich vereinbar sind, bspw. weil die Konzentrationszonen für die Windenergie - im Rahmen einer Ergebnisbetrachtung - nicht zu nah an dicht bevölkerten Bereichen anliegen, um nur einen faktischen Gesichtspunkt zu erwähnen. Mit dieser Lösung ist eine auch den örtlichen Frieden wieder herbeiführende sachgerechte Lösung durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie gefunden worden, die die beiden teilweise nahezu unversöhnlich gegenüberstehenden	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und den Abwägungsgrundlagen beträgt der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen in Engelsbrand 850 m. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Zum Dorffrieden s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Dorfgemeinschaft“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Auffassungen in der Bevölkerung für und wider die Windenergie wieder zusammengebracht hat, die aber - unnötig - durch den Teilregionalplan Windenergie wieder aufgebrochen werden soll.	Hinweis: Der Beschlussvorschlag zum "Teilregionalplan Windenergie – Antrag der FDP-Fraktion: keine Festlegung der bisherigen Potenzialfläche WE14 (umfassend insbesondere auch die Flächen „Am Sauberg“ und „Büchenbronner Höhe“) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund örtlicher Besonderheiten des Gebiets WE14", s. Sitzungsvorlage 16/2025, wurde mehrheitlich abgelehnt.
387	527	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	(ii) Durch die aktuelle Entwurfsfassung des Teilregionalplans Windenergie und insbesondere auch durch den urplötzlich und ohne ersichtlichen Sachgrund unter Missachtung der gemeindlicherseits für die Herausnahme des Saubergs aus der Potenzialfläche für die Windenergienutzung sprechenden Gründen erfolgte Einbezug des Saubergs in die Teilfläche WE14 sieht der Gemeinderat die politische Glaubwürdigkeit als erheblich beeinträchtigt an. Denn in einem langen Prozess sind die unterschiedlichen Positionen vor Ort für und wider die Windenergie zu einem sachgerechten Ausgleich in Gestalt des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand gebracht worden, der aus wohl von der Bevölkerung nicht nachvollziehbaren Gründen auch zur Art und Weise des Einbezug des Saubergs wieder aufgebrochen wird. Dieses Handeln kann - so die Befürchtung aus der Mitte des Gemeinderats - dazu führen, dass die Glaubwürdigkeit der Politik noch weiter leidet, in der Bevölkerung die Frage aufgeworfen wird, was denn "die da oben" machen, sodass letztlich gerade auch in den anstehenden Kommunalwahlen die Bevölkerung sich zu den extremeren politischen Parteien gedrängt sehen könnte.	Wird nicht gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Das Gebiet Sauberg entspricht dem Plankonzept. Zur vorhergegangenen Wiederaufnahme des Gebiets Sauberg s. Sitzungsvorlage 1/2024. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Dorfgemeinschaft“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
388	528	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	(iii) Aus der Mitte des Gemeinderats ist nachdrücklich der Wunsch geäußert worden, dass die Beschlüsse der Gremien vor Ort, deren Mitglieder die Entscheidungen auch vor Ort grundsätzlich zu vertreten haben, ausreichend berücksichtigt werden, die örtlichen Gremien ausreichend gehört werden. Auch in diesem Zusammenhang ist aus der Mitte des Gemeinderats deutlich geäußert worden, dass eine Mehrheit im Gemeinderat den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie befürwortet hat und jetzt durch den Teilregionalplan Windenergie diese Willensbildung vor Ort mit all den damit einhergehenden Konsequenzen übergangen, geradezu missachtet, werden soll. Einige Gemeinderatsmitglieder haben auch die Frage aufgeworfen, wie viele Windenergieanlagen denn die Bevölkerung noch hinnehmen soll. Auch durch diese Äußerungen habe ich den Eindruck gewonnen, dass nicht nur bei den Gemeinderatsmitgliedern, sondern auch in der Bevölkerung der Unmut und die Verärgerung über auch die	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Dorfgemeinschaft“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windenergiepolitik und deren konkrete Umsetzung durch den Regionalverband Nordschwarzwald steigt und damit auch die Bereitschaft sich erhöht, nicht alles hinzunehmen, sondern ggfls. auch gerichtlich Rechtsschutz einzuholen - im Rahmen dieser Diskussion ist auch der Wunsch aus der Mitte des Gemeinderates geäußert worden, den sachlichen Teilregionalplan Windenergie einer gerichtlichen Kontrolle zuzuführen.	„Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
389	529	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	Für die Gemeinde Engelsbrand rege ich daher aus den vorgenannten, vor allem aber aus den nachfolgend genannten Gründen nachdrücklich an, die in dem einem ergänzenden Verfahren zugeführten sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergie im Teilregionalplan Windenergie als Vorranggebiete für Windenergienutzung unverändert - und damit ohne die Teilfläche "am Sauberg" - zu übernehmen. Eine jegliche regionalplanerische Abweichung von der Windenergieplanung im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie würde voraussichtlich nicht zu einer schnelleren Verwirklichung von Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Engelsbrand führen, sondern vielmehr voraussichtlich das deutliche Gegenteil bewirken und womöglich sogar - im Ergebnis - zu einem größeren örtlichen Widerstand gegen die Windenergienutzung führen, könnte möglicherweise bspw. zur Hinterfragung der Windenergieplanung im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie führen, wenn auch nicht mit dem Ergebnis, dass der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie aufgehoben würde, vermutlich aber mit dem Ergebnis, dass ggfls. in der Verwirklichung befindliche oder zur Verwirklichung anstehende Windenergieprojekte kritisch hinterfragt werden könnten (insoweit denke ich bspw. an den sich gerade in der Verwirklichung befindlichen Windpark Heuberg-Horntann mit geplanten 12 Windenergieanlagen, dessen Umsetzung ggf. torpediert werden könnte).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Dorfgemeinschaft“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
390	530	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	Gemeindlicherseits wird grundsätzlich die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans Windenergie begrüßt, weil dadurch die Windenergiegebiete mit den damit einhergehenden Rechtsfolgen konkretisiert und damit möglichst verlässlich für die Bevölkerung manifestiert wird.	Wird zur Kenntnis genommen
391	531	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	Inhaltlich ist es der Gemeinde Engelsbrand ein äußerst großes Anliegen, dass die Windenergieplanung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Engelsbrand in Gestalt der in dem einem ergänzenden Verfahren zugeführten sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergie unverändert als Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie übernommen wird und damit einhergehend auch die Teilfläche "Am Sauberg" in Engelsbrand aus der Potenzialfläche für die Windenergienutzung WE14 im aktuellen Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergie herausgenommen und - auch dadurch - Flächen des Saubergs nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie ausgewiesen werden:	Steuerung: Konzentrationszonen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Hinweis: Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423. Hinweis: Der Beschlussvorschlag zum "Teilregionalplan Windenergie – Antrag der FDP-Fraktion: keine Festlegung der bisherigen Potenzialfläche WE14 (umfassend insbesondere auch die Flächen „Am Sauberg“ und „Büchenbronner Höhe“) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund örtlicher Besonderheiten des Gebiets WE14", s. Sitzungsvorlage 16/2025, wurde mehrheitlich abgelehnt.
392	532	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	1. Keine Notwendigkeit des Einbezugs des Saubergs Aus Rechtsgründen bedarf es etwaiger regionalplanerischer Abweichungen zur Windenergieplanung im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand grundsätzlich nicht, wenn auch weiterhin eine sachgerechte Abwägung erfolgen muss, da den gesetzlichen Anforderungen gerade auch im Hinblick auf eine ausreichende Fläche an Windenergiegebieten auch bei einer unveränderten Übernahme der Windenergieplanung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand in den sachlichen Teilregionalplan Windenergie genügt würde, insbesondere auch bei einer Herausnahme des "Saubergs": 1.1. Denn nach dem bundesrechtlichen Windenergieflächenbedarfsgesetz müssen bis zum 31.12.2027 mindestens 1,1 % und bis zum 31.12.2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen werden. 1.2. Baden-Württemberg hat diese Vorgabe in § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) noch verschärft: In Baden-Württemberg müssen bis Ende 2027 (und auch zum 31.12.2032) mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele ausgewiesen sein.	Wird nicht gefolgt Gemäß § 20 KlimaG BW und den Vorgaben des WindBG sollen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Umfang von mindestens 1,8 % der Regionsfläche planungsrechtlich gesichert werden. Bei den Teilflächenzielen gemäß § 20 KlimaG BW und § 3 WindBG handelt es sich um Mindestziele. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			1.3. In der Region Nordschwarzwald können diesen Flächenvorgaben auch bei einer Übernahme der Windenergieplanung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand und damit auch ohne den Sauberg erreicht werden. Denn nach der Sitzungsvorlage 1/2024 des Regionalverbands Nordschwarzwald (siehe dortige Seite 5, oben) sollen in der Entwurfskulisse in der Region Nordschwarzwald 54 Windenergieflächen auf ca. 7.070 ha und damit ca. 3 % der gesamten Regionsfläche als Vorranggebiete für Windenergie - und damit deutlich mehr als die geforderten mindestens 1,8 % - ausgewiesen werden. 1.4. Da die in die Potenzialfläche WE14 einbezogene Potenzialfläche "Am Sauberg" grob geschätzt ca. 40 ha groß ist, würde sich der Entfall des Saubergs allenfalls marginal auswirken, jedenfalls nicht zur Nichterreichung der gesetzlichen Teilflächenziele führen.	
393	534	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	1.5. Auch würde die Herausnahme des Saubergs nicht Gerechtigkeitsabwägungen - seien diese auch nur politischer Art - unter dem Gesichtspunkt zuwiderlaufen, dass dann andere Gebietskörperschaften mehr Windenergiegebiete bereitstellen müssen. Denn mit der hier angeregten Übernahme des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand würden zum Teilregionalplan Windenergie 477 ha an Windenergiegebieten und damit ca. 11 % des Gebiets der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand zum sachlichen Teilregionalplan Windenergie beige-steuert werden - dies ist ein erheblicher und deutlich über den gesetzlichen prozentualen Anteilen - heruntergebrochen auf die jeweiligen Planungsträger - liegender Anteil!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
394	535	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	1.6. Der Sauberg könnte auch abwägungsfehlerfrei herausgenommen werden: 1.6.1. Das OVG Magdeburg hat in seinem Beschluss vom 16.03.2012, 2 L 2/11, den Regionalen Entwicklungsplan der Region Halle nicht beanstandet, der nach seinem Kriterium A 20 vorsieht, dass auf die Ausweisung solcher Gebiete zu verzichten ist, die - wie hier durch den Sauberg / die Büchenbronner Höhe und die benachbarten Windenergiegebiete - zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen; hierbei ist angenommen worden, dass eine Einkreisung dann vorliegt, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120 Grad um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare geschlossene, den Siedlungsbereich umfassende Kulisse darstellen würde.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“ und Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz. Dieser wurde auch für das Vorranggebiet WE14 geprüft. Eine Überlastung von Engelsbrand und den Ortsteilen Grundbach und Salmbach besteht demnach nicht.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			1.6.2. Das OVG Berlin-Brandenburg hat in seinem Urteil vom 09.04.2008, OVG 2 A 4.07, beim Flächennutzungsplan der Stadt Nauen die Herausnahme von Potenzialflächen aus der Konzentrationsflächendarstellung nicht beanstandet, wenn hierdurch die Einkreisung von Siedlungsgebieten vermieden werden soll. Denn die Verhinderung der Einkreisung von Siedlungsbereichen stellt ein sachgerechtes, städtebauliches und auch regionalplanerisches Ziel dar.	
395	536	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	1.7. Angesichts dieser extensiven Öffnung auch des Gebiets der Gemeinde Engelsbrand auf 477 ha an Windenergiegebieten und damit ca. 11 % des Gebiets der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand für die Windenergienutzung nunmehr noch der Gemeinde Engelsbrand und ihren Einwohnerinnen und Einwohnern weitere Flächen für die Windenergienutzung aufzuerlegen, wäre schlicht nicht mehr vertretbar und den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Engelsbrand nicht mehr zumutbar! Den im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie ausgewiesenen potenziellen Vorranggebieten für die Windenergie in und um das Gebiet der Gemeinde Engelsbrand stehen, vor allem soweit diese von der Windenergieplanung im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie abweichen, überwiegende Gründe des Allgemeinwohls entgegen, so insbesondere auch:	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamtträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
396	537	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	2. Vermeidung einer Umzingelungswirkung (auch Einkreisung- oder Umschließungswirkung genannt): 2.1. Bei Verwirklichung von Windenergieanlagen gemäß dem Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie und damit auch auf dem Sauberg wäre Engelsbrand von Windenergieanlagen geradezu "umzingelt", namentlich a) im Nordwesten durch das Windenergiegebiet "Am Sauberg", WE14, b) im Westen durch den bestehenden Windpark Straubenhardt mit derzeit 11 Windenergieanlagen und den von der Firma Statkraft projektierten Windpark Heuberg-Horntann mit geplanten 12 Windenergieanlagen, WE 1, c) im Südwesten durch den sich in der Verwirklichung befindlichen Windpark "Langenbrander Höhe/Hirschgarten" mit 4 genehmigten Windenergieanlagen und bis zu drei weiteren geplanten Windenergieanlagen, d) im Nordosten durch die Potenzialfläche WE1. [Anm.: es wird davon ausgegangen, dass WP1 gemeint ist] Abstellend auf den Standort des Rathauses im Ortsteil Engelsbrand wären jedenfalls in einem Blickwinkel von ca. 135° Windenergieanlagen sichtbar, bei einer Hinzunahme von Windenergieanlagen auf der unmittelbar am Sauberg angrenzenden	Wird nicht gefolgt Eine Überlastung ist nicht gegeben. Entsprechend der Verteilungsmaßstäbe wurde, um eine Umfassung und damit eine räumliche Überlastung von Ortslagen zu vermeiden, i. d. R. in einem Abstand von ca. 2,5 km ausgehend vom Siedlungsrand ein Winkel von zweimal 60° gegenüberliegend freigehalten. Dies wurde in Engelsbrand eingehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“ und Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz. Zu Siedlungsflächen wurde ein Vorsorgeabstand eingehalten, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Zudem werden auf Vorhabenebene weitere Parameter geprüft, wie z. B. die Einhaltung der sogenannten 2H-Regelung, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Büchenbronner Höhe sogar in einem Sichtfeld von 160°, ohne dass zwischen den wahrnehmbaren Windenergieanlagen in den projektierten Windenergiegebieten durchgängig jeweils ein Freihaltewinkel von 60° eingehalten würde. Bei jedem Blick - egal wohin man den Kopf wendet - würde sich am Horizont eine Windenergieanlage abzeichnen, wäre eine Windenergieanlage sichtbar. Ein Blick in die freie, unberührte Natur wäre dann kaum noch möglich! Dies ist den Einwohnerinnen und Einwohnern von Engelsbrand nicht mehr zumutbar, zumal die aktuelle Teilregionalplanung Windenergie auf der „Rotor-außerhalb-Platzierung“ aufbaut, der Rotor also außerhalb der Windenergiegebiete sich bewegen darf (so Z (2) des Satzungsentwurfes) und damit noch näher an die bebauten Gebiete heranrückt und perspektivisch die Windenergieanlagen immer größer werden! Dies ist zu viel! Auch der Bereich der Büchenbronner Höhe ist daher freizuhalten.	
397	538	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	3. Verspargelung der Landschaft 3.1. Die Fläche auf dem Sauberg ist - für sich betrachtet - zu klein, um eine ausreichende Anzahl an Windenergieanlagen zur Vermeidung einer Verspargelung der Landschaft aufzunehmen: 3.1.1. Denn wegen der - auch vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Normenkontrollurteil vom 10.05.2023, 14 S 396/22, gebilligten - topografischen Besonderheiten des Saubergs mit insbesondere seinen Geländeeinschnitten und seiner Steil-/Hanglage und wegen der artenschutzrechtlichen Besonderheiten (in Gestalt seiner natur- und artenschutzrechtlich hochwertigen Ausstattung) lassen sich mit den bislang gewonnenen bauleitplanerischen Erkenntnismöglichkeiten auf dem Sauberg gesichert allenfalls zwei Windenergieanlagen verwirklichen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Zur Kleinflächigkeit und der Vermeidung einer sogenannten Verspargelung der Landschaft s. Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration. Die Hangneigung wurde entsprechend der Abwägungsgrundlage zur Wirtschaftlichkeit (Hangneigung) in der Erweiterung des Vorranggebiets WE14 in Engelsbrand berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
398	539	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	3.1.2. Dem steht auch nicht die Büchenbronner Höhe auf dem Gebiet der Stadt Pforzheim entgegen, mit deren Berücksichtigung ggfls. eine größere Fläche(= die Gesamtfläche der	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Potenzialfläche WE 14) für die Windenergienutzung zur Verfügung stünde. Denn es ist aus artenschutzrechtlichen Gründen fraglich, ob auf der Büchenbronner Höhe Windenergieanlagen überhaupt verwirklicht werden dürfen. Denn die juwi AG wollte vor ein paar Jahren auf der Büchenbronner Höhe zwei Windenergieanlagen verwirklichen und hatte hierzu bereits die Rodung von Flächen auf der Büchenbronner Höhe veranlasst - aufgrund artenschutzrechtlicher Erkenntnisse zum Rotmilan konnte jedoch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht erteilt werden; die juwi AG hat ihren Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Baus- und Betriebs von Windenergieanlagen auf der Büchenbronner Höhe zurückgenommen und muss(te) die gerodeten Flächen wieder aufforsten. Wegen dieser räumlichen Nähe der Büchenbronner Höhe zum Sauberg (die Büchenbronner Höhe ist bloß die Bezeichnung der nach Nordosten weisenden Seite desjenigen Bergrückens, dessen nach Südwesten weisende Seite die Bezeichnung „Sauberg“ trägt) und der nach den Erkenntnissen des NABU natur- und artenschutzrechtlich hochwertigen Ausstattung des Saubergs ist auch der Sauberg von diesem Risiko des Erfüllens artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote ernstlich umfasst, zumindest auch die Büchenbronner Höhe. Daher ist auch aus der Mitte des Gemeinderates die Anregung erfolgt, insgesamt den Bergrücken "Büchenbronner Höhe" / "Sauberg" aus der Potenzialfläche WE 14 herauszunehmen, beispielsweise indem die Enz als trennende Linie betrachtet wird und die Potenzialflächen südlich der Enz entfallen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Art eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
399	540	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	3.2. Die Fläche auf dem Sauberg kann daher maßgeblich nur zu einer sogenannten "Verspargelung der Landschaft" beitragen, weil nur wenige, singuläre Windenergieanlagen - wenn überhaupt - verwirklicht werden können. Das dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand zugrunde liegende Konzentrationsprinzip würde regionalplanerisch nicht aufgenommen werden - regionalplanerisch würden die gerade durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie mit seinem Konzentrationsprinzip zu vermeiden beabsichtigten Wirkungen ausgelöst werden mit der Folge einer regionalplanerischen Missachtung des Gegenstromprinzips! Durch eine Konzentration der Windenergieanlagen auf ausgewählten großen Flächen soll das erholungswirksame naturraumtypische Landschaftsbild nicht über das unerlässliche Maß hinaus beeinträchtigt, die Beeinflussung der Sichtbeziehungen minimiert, die Bedeutung des Plangebiets für Naherholung und Tourismus gesichert, sollen die Eingriffe in den Naturhaushalt konzentriert und	Wird nicht gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen“. Nach dem Gegenstromprinzip kann nicht das Ergebnis einer Planung berücksichtigt werden, vielmehr ist die der gemeindlichen Planung zugrunde liegende Abwägung einzustellen und aus Sicht der Regionalplanung zu bewerten. Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan schloss die Fläche Sauberg allerdings nur aus, weil sie die nach den aufgestellten weichen Tabukriterien

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			minimiert sowie die Nutzungsbeschränkungen zulasten des Tourismus und der Naherholung reduziert werden; auch sollen die Einwohnerinnen und Einwohner nicht überall dem Anblick von Windenergieanlagen ausgesetzt sein - schlicht die gesamten Auswirkungen sowohl positiver als auch negativer Art sollen mit allen anderen Belangen durch eine Konzentration von Windenergieanlagen auf ausreichend große Flächen zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht werden.	erforderliche Mindestgröße unterschritt. Da dieses Teilgebiet aber an das übrige Teilgebiet des WE14 angrenzt, im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie auch andernorts deutlich kleinere Flächen festgelegt werden, kann die Fläche Sauberg nicht aufgrund des Gegenstromprinzips unberücksichtigt bleiben. Aufgrund der erheblichen Größe der Fläche WE14 ist auch keine „Verspargelung“ der Landschaft zu befürchten. S. zur Kleinflächigkeit und der Vermeidung einer sogenannten Verspargelung der Landschaft die Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“.
400	541	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	4. Missachtung des Gegenstromprinzips Der Teilregionalplan Windenergie missachtet das Gegenstromprinzip des § 1 Abs. 3 HS 2 Raumordnungsgesetz (ROG), § 13 Abs. 2 S. 2 ROG und des § 2 Abs. 2 LPlG, ohne dass insoweit Vergünstigungen nach § 249 Abs. 5 BauGB bestehen, weil das Abweichen vom Gegenstromprinzip aus den vorgenannten Gründen gerade nicht erforderlich ist, um den Flächenbeitrag im Sinne des § 3 Abs. 1 des WindBG und das daraus abgeleitete Teilflächenziel zu erreichen (siehe oben): 4.1 Das Gegenstromprinzip verpflichtet auch den Regionalverband, die Darstellungen der Flächennutzungspläne und damit vorliegend auch den einem ergänzenden Verfahren zugeführten sachlichen Teilflächenutzungsplan Windenergie der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand mit den darin dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergie in der Abwägung zu berücksichtigen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Bei den Teilflächenzielen gemäß § 20 KlimaG BW und § 3 WindBG handelt es sich um Mindestziele. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			4.2 Dies erfolgt nicht sachgerecht durch den in der Beteiligung befindlichen Entwurf des Teilregionalplans Windenergie, da dieser Entwurf des Teilregionalplans Windenergie den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand in wesentlichen Gesichtspunkten geradezu ignoriert - dies wird dem Berücksichtigungsgebot des Gegenstromprinzips in keinster Weise gerecht! 4.2.1 Denn regionalplanerisch würden die gerade durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie mit seinem Konzentrationsprinzip zu vermeiden beabsichtigten Wirkungen ausgelöst werden (mit der Folge einer regionalplanerischen Missachtung des Gegenstromprinzips der§ 3 Abs. 1, Abs. 2 LPIG, § 1 Abs. 3 ROG)!	Steuerung: Konzentrationszonen“. Nach dem Gegenstromprinzip kann nicht das Ergebnis einer Planung berücksichtigt werden, vielmehr ist die der gemeindlichen Planung zugrunde liegende Abwägung einzustellen und aus Sicht der Regionalplanung zu bewerten. Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan schloss die Fläche Sauberg aus, weil sie die nach den aufgestellten weichen Tabukriterien erforderliche Mindestgröße unterschritt. Da dieses Teilgebiet aber an das übrige Teilgebiet des WE14 angrenzt, im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie auch andernorts deutlich kleinere Flächen festgelegt werden, kann die Fläche Sauberg nicht aufgrund des Gegenstromprinzips unberücksichtigt bleiben. Aufgrund der erheblichen Größe der Fläche WE14 ist auch keine „Verspargelung“ der Landschaft zu befürchten. S. zur Kleinflächigkeit und der Vermeidung einer sogenannten Verspargelung der Landschaft die Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration.
401	542	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	4.2.2 Durch eine Konzentration der Windenergieanlagen nach dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie auf ausgewählte große Flächen soll das erholungswirksame naturraumtypische Landschaftsbild nicht über das unerlässliche Maß hinaus beeinträchtigt, die Beeinflussung der Sichtbeziehungen minimiert, die Bedeutung des Plangebiets für Naherholung und Tourismus gesichert, sollen die Eingriffe in den Naturhaushalt konzentriert und minimiert sowie die Nutzungsbeschränkungen zulasten des Tourismus und der Naherholung reduziert werden; auch sollen die Einwohnerinnen und Einwohner nicht überall dem Anblick von Windenergieanlagen ausgesetzt sein - schlicht die gesamten Auswirkungen sowohl positiver als auch negativer Art sollen mit allen anderen Belangen durch eine Konzentration von Windenergieanlagen auf ausreichend große Flächen zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht werden. Diesen Ansatz ignoriert der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
402	543	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	5. Herausnahme der Teilfläche "Am Sauberg": 5.1. Die Gemeinde Engelsbrand hatte ursprünglich auch den Sauberg für die Windenergienutzung in den Blick genommen, nach umfassender Prüfung aus vielen Sachgründen - wegen der zu geringen Größe der verfügbaren Fläche, insbesondere auch zur Vermeidung einer Überlastung des Gemeindegebiets, zur Vermeidung einer Umzingelungswirkung, wegen der natur- und artenschutzrechtlichen Hochwertigkeit des Saubergs und damit	Wird nicht gefolgt Der sachliche Teilflächennutzungsplan ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Der sachliche Teilflächennutzungsplan schloss die Fläche Sauberg aus, weil sie die nach den aufgestellten weichen Tabukriterien erforderliche Mindestgröße unterschritt. Da dieses Teilgebiet aber an das übrige Teilgebiet des WE14 angrenzt, im

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			einhergehend auch wegen artenschutzrechtlicher Herausforderungen (siehe hierzu oben) - jedoch von der Ermöglichung der Verwirklichung von Windenergieanlagen auf dem Sauberg Abstand genommen.	Entwurf des Teilregionalplans Windenergie auch andernorts deutlich kleinere Flächen festgelegt werden, kann die Fläche Sauberg nicht aufgrund des Gegenstromprinzips unberücksichtigt bleiben. S. Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“ und Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz. Dieser wurde auch für das Vorranggebiet WE14 geprüft. Eine Überlastung von Engelsbrand und den Ortsteilen Grundbach und Salmbach besteht demnach nicht. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“.
403	544	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	5.2. Aus den vorgenannten Gründen bedarf es regionalplanerisch ebenfalls nicht des Einbezugs des Saubergs, kann nicht nur - sondern muss gerade zur Vermeidung von Abwägungsfehlern auch aus den vorgenannten Gründen- der Sauberg herausgenommen werden, was auch rechtsfehlerfrei möglich ist (siehe oben).	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
404	545	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	5.3. Im Ergebnis würde gerade auch der Sauberg nur die Umzingelungswirkung verfestigen, ohne substanziell zur Windenergienutzung beizutragen. Denn im Bereich des Saubergs könnten gesichert - allenfalls - zwei Windenergieanlagen verwirklicht werden. Dem stünden aber aus den vorgenannten Gründen erhebliche Auswirkungen zulasten der Einwohnerinnen und Einwohner gerade auch von Engelsbrand gegenüber: zusammen mit den weiteren verwirklichten, projektierten oder potenziell in (derzeit noch) regionalplanerischen Potenzialflächen für die Windenergienutzung (und damit ggf. zukünftigen Vorranggebieten für die Windenergie) möglichen Windenergieanlagen wäre Engelsbrand mit seinen Ortsteilen vor allem auch im Westen, Nordwesten, Südwesten, sowie Osten und Süden von Windenergieanlagen geradezu "umzingelt" (siehe oben). Abstellend auf den Standort des Rathauses im Ortsteil	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern, nicht Einzelanlagen (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Eine Überlastung ist nicht gegeben. Entsprechend der Verteilungsmaßstäbe wurde, um eine Umfassung und damit eine räumliche Überlastung von Ortslagen zu vermeiden, i. d. R. in einem Abstand von ca. 2,5 km ausgehend vom Siedlungsrand ein Winkel von zweimal 60° gegenüberliegend freigehalten. Dies wurde in Engelsbrand eingehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“ und Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Engelsbrand wären in einem Blickwinkel von ca. 135° Windenergieanlagen sichtbar, bei Hinzunahme von Windenergieanlagen auf der unmittelbar auf den Sauberg angrenzenden Brüchenbronner Höhe sogar in einem Sichtfeld von ca. 160°, ohne dass zwischen den wahrnehmbaren Windenergieanlagen in den projektierten Windenergiegebieten durchgängig jeweils ein Freihaltewinkel von 60° eingehalten würde. Dies ist den Einwohnerinnen und Einwohnern von Engelsbrand schlicht nicht mehr zumutbar! Bei jedem Blick - egal wohin man den Kopf wendet - würde sich am Horizont eine Windenergieanlage abzeichnen, wäre eine Windenergieanlage sichtbar. Ein Blick in die freie, unberührte Natur wäre dann kaum noch möglich! Dies ist zu viel! Eine weitere Überfrachtung des Gebiets der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand damit auch des Gebiets der Gemeinde Engelsbrand wäre der Bevölkerung nicht mehr zumutbar, zumal mit rund 11 % der Fläche der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand das vom Landes- und Bundesgesetzgeber vorgesehene Maß von 1, 1 % nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz bzw. 1,8 % nach dem KlimaG Baden-Württemberg deutlich überschritten werden! Auch der Bereich der Büchenbronner Höhe ist daher freizuhalten!	Steuerung: Prozentualer Flächenanteil". S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
405	546	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	5.4. Jedenfalls wäre der mit der Firma juwi anscheinend bereitstehende Projektierer für den Bereich des Saubergs kein Grund für ein Belassen des Saubergs: 5.4.1. Denn die regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergienutzung werden nicht nach der Bereitschaft oder den kommerziellen Interessen Einzelner ausgewählt, sondern nach Recht und Gesetz und damit unter maßgeblicher Heranziehung öffentlicher Gemeinwohlbelange regionalplanerischer Art! Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbands, dem wirtschaftlichen Drängen eines Projektierers zu entsprechen! 5.4.2. Die vom Projektierer für den Sauberg anscheinend geplante Anzahl von bloß zwei Windenergieanlagen überwiegt bei weitem nicht die entgegenstehenden öffentlichen Belange (siehe oben).	Wird nicht gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“.
406	547	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	5.4.3. Zudem ist - schon aus artenschutzrechtlichen Gründen (wegen der natur- und artenschutzrechtlichen Hochwertigkeit des	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Saubergs) - offen, ob überhaupt Windenergieanlagen auf dem Sauberg verwirklichtbar sind.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
407	548	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	6. Soweit nach dem in der Beteiligung befindlichen zeichnerischen Teil des sachlichen Teilregionalplans Windenergie ersichtlich, werden die ursprünglichen regionalplanerischen Suchräume für die Windenergienutzung um das Gebiet der Gemeinde Engelsbrand nicht weiterverfolgt, so insbesondere nicht der damalige regionalplanerische Suchraum südwestlich der Ortsteile Engelsbrand und Salmbach an der Grenze zur Gemeinde Schömburg, der Suchraum südlich des Ortsteils Salmbach bei der Höhe 662 und der Suchraum südwestlich des Ortsteils Salmbach bei der Höhe 620 sowie der Suchraum südlich des Ortsteils Grunbach bei der Höhe 479, sodass sich im Übrigen eine diesbezügliche über das Verstehende hinausgehende, Stellungnahme erübrigt.	Nicht Regelungsgegenstand Die genannten Flächen, die in der Suchraumkulisse enthalten waren, sind nicht Teil des Planentwurfs und damit nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens (vgl. auch § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB). Die Vorranggebiete ergeben sich insbesondere aus den beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie den Abwägungsgrundlagen.
408	549	Stellungn.-ID 67 Gemeinde Engelsbrand	Alles in allem appelliere ich nachdrücklich, in den Teilregionalplan Windenergie die Windenergieplanung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand zu übernehmen, gerade auch um die - dringend benötigte - örtliche Akzeptanz für die Windenergie herbeizuführen und damit die zeitnahe Verwirklichung von Windenergieanlagen zu ermöglichen, und gerade nicht das durch die sachgerechte Lösung im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand beginnende allgemeine Verständnis für die Windenergie vor Ort zu zerstören! Es wäre äußerst bedauerlich, wenn die Windenergienutzung bloß aufgrund der Nichtübernahme der durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand gefundenen allseits verträglichen Windenergieplanung, bloß wegen des "Saubergs" zumindest lokal	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Dorfgemeinschaft“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Zur Errichtung und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			in Verruf geriete und ggf. dadurch weitere Windenergieprojekte erschwert oder zunichte gemacht würden - der zusammen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern konzipierte Windpark "Langenbrander Höhe / Hirschgarten" unterstreicht, dass für die örtliche Akzeptanz der Windenergienutzung ein Windpark zusammen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern konzipiert werden sollte und nicht gegen den auf Sachgründe beruhenden örtlichen Willen! Der demokratische Wille sollte maßgebliche Berücksichtigung finden und nicht das individuelle Gewinnstreben eines Projektierers zum Nachteil der Allgemeinheit Die Mitnahme der Einwohnerinnen und Einwohner trägt wesentlich zum Gelingen der Energiewende bei. Darauf sollten wir hinarbeiten!	Betrieb von Windenergieanlagen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
409	266	Stellungn.-ID 68 Gemeindeverwaltung Enzklösterle	Der Teilregionalplan Windenergie betrifft Belange der Gemeinde Enzklösterle erheblich. Die verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) und Art. 71 Abs. 1 Landesverfassung (LV) wird beeinträchtigt. Wir sind uns bewusst, dass die kommunale Selbstverwaltungsgarantie nur im Rahmen der Gesetze besteht und erkennen an, dass der Regionalverband nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) verpflichtet ist, die notwendigen Flächen für den Flächenbeitrag nach § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festzulegen. Dabei geben wir zu bedenken, dass der Regionalverband bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie nach § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen hat. Gegenstand und Inhalt des regionalplanerischen Abwägungsprogrammes ist es, die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Ansprüche an die Raumnutzung in Einklang zu bringen. Die Gemeinde ist durch den Teilregionalplan Windenergie in ihrer Planungshoheit als Bestandteil ihrer Selbstverwaltungsgarantie betroffen. Durch den Teilregionalplan Windkraft werden Teile des Gemeindegebiets einer anderweitigen Überplanung entzogen. Außerdem beeinträchtigt der Teilregionalplan Windenergie das Gewerbe in der Gemeinde Enzklösterle in Bestand und Entwicklung und er beeinträchtigt die Wasserversorgung. Hierzu im Einzelnen:	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Hinweis: Aufgrund der Abwägungsgrundlage zum visuellen Überlastungsschutz, in dem Fall von Enzklösterle und Bad Wildbad-Aichelberg, wird WC18 zugeschnitten. Dadurch ergibt sich sowohl zur Heidelbeerplattform (Aussichtsplattform am Schöllkopf) als auch zur Schöllkopfhütte ein Abstand von mehreren hundert Metern zu den Teilgebieten von WC18. Zu den Anregungen der Gemeinde Enzklösterle s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
410	267	Stellungn.-ID 68 Gemeindeverwaltung Enzklösterle	1. Wirtschaftsstruktur Die Gemeinde Enzklösterle ist auf den Erhalt einer lebensfähigen ökonomischen, siedlungs-strukturellen und politischen Einheit angewiesen. Auch wenn nicht der Schutz der einzelnen Betriebe oder auch einer bestimmten Branche von der Selbstverwaltungsgarantie erfasst wird, so wird durch die Planung der Gemeinde die Grundlage für die ökonomische Betätigung ihrer Bürger entzogen und die	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			örtliche Gemeinschaft in ihrer Funktion beeinträchtigt.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung“.
411	268	Stellungn.-ID 68 Gemeindeverwaltung Enzklösterle	1. Wirtschaftsstruktur Das Wirtschaftsleben in der Gemeinde Enzklösterle beruht auf Grund ihrer Lage im Nordschwarzwald zu einem wesentlichen Umfang auf dem Tourismus. Alternative Möglichkeiten, Gewerbe zu treiben, bestehen praktisch nicht. Zum einen stehen keine Gewerbeflächen zur Verfügung und zum anderen bedingt die geographische Lage in einem beschaulichen Tal des Nordschwarzwaldes, dass für Industrie und Einzelhandel keinerlei Anreiz besteht sich in Enzklösterle anzusiedeln. Dafür zieht Enzklösterle Touristen aus dem ganzen Bundesgebiet und Europa an. Der Reiz eines Urlaubs in Enzklösterle erschließt sich dem Besucher auf den ersten Blick: ein idyllisches Tal im Nordschwarzwald. Es bietet die gleiche abwechslungsreiche Landschaft wie der Südschwarzwald, stellt gegenüber diesem aber noch ein Geheimtipp dar und ist somit weniger überlaufen. Die enorme Bedeutung des Tourismus kann man an den Übernachtungen ablesen. Im Jahr 2022 übernachteten in 626 Betten 20.141 Gäste insgesamt 70.130 mal in Enzklösterle. Bei einer Einwohnerzahl von 1.400 Einwohnern bedeutet das 14,4 Gäste pro Einwohner. Hinzu kommen noch zahlreiche Tagesgäste. Es gibt derzeit elf gastronomische Betriebe plus Skihang, Langlaufloipen und Campingplatz. Auch viele Nachversorgungsbetriebe wie Bäckerei, Metzgerei, Bank- und Postfilialen und persönliche Dienstleistungen sind von der Nachfrage der Touristen abhängig. Der Tourismus ist für die Gemeinde Enzklösterle sowie die Betriebe und Dienstleistungen im ländlichen Raum ohne nennenswertes Gewerbe überlebenswichtig. Eine weitere qualitative Infrastrukturentwicklung u.a. der Wegeentwicklung und Wanderkonzeption wird durch die Windkraft beeinträchtigt und gefährdet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Zum Campingplatz wird, wie auch in anderen Fällen, ein pauschaler planerischer Vorsorgeabstand von 500 m berücksichtigt. Die in der Anregung aufgeführten Themen Skihang und Langlaufloipen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
412	269	Stellungn.-ID 68 Gemeindeverwaltung Enzklösterle	1. Wirtschaftsstruktur Die Touristen in Enzklösterle gestalten ihren Aufenthalt hauptsächlich mit Wandertouren, um die Natur und Landschaft zu genießen. Die Reize der Landschaft auf der Gemarkung der Gemeinde Enzklösterle und der Nachbargemeinden sind vielfältig,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			besonders hervorgehoben werden soll hier der Heidelbeerweg. Der Heidelbeerweg ist ein Premium-Wanderweg, der rund um den Kernort von Enzklosterle führt.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. Bezüglich der möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes s. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
413	270	Stellungn.-ID 68 Gemeindeverwaltung Enzklosterle	1. Wirtschaftsstruktur Besondere Bedeutung kommt dabei der Heidelbeerplattform zu. Diese befindet sich unterhalb des Schöllkopfs und bietet einen Aussichtspunkt mit Blick über Enzklosterle. Von dort aus etwas weiter östlich liegt die Schöllkopfhütte; eine malerische Holzhütte, die Wanderern Schutz bietet. Sowohl Heidelbeerplattform als auch Schöllkopfhütte befinden sich zwar nicht auf der Gemarkung der Gemeinde Enzklosterle, haben aber besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Betätigung in Enzklosterle. Die Heidelbeerplattform bietet eine solch spektakuläre Aussicht, dass sie sehr gerne für Trauungen und die zugehörigen Fotos genutzt wird. Die Heidelbeerplattform ist anerkannte Außenstelle des Standesamts Oberes Enztal. In dieser Gegend befinden sich die letzten Be-stände der bekannten Enztalkiefern. Die beeindruckenden Bäume ziehen Touristen an und sind auch ökologisch wertvoll. Der Teilregionalplan Windenergie sieht nun mit dem Vorranggebiet WC18 in direkter Nachbarschaft zu der Heidelbeerplattform ein Vorranggebiet für Windenergie vor. Der südliche Teil des WC18 beeinträchtigt so den touristischen Wert der Heidelbeerplattform und damit mittelbar die Grundlage für die touristische Branche in Enzklosterle. Nach dem derzeitigen Entwurf befindet sich die Grenze des Vorranggebiets nur 300 m von der Heidelbeerplattform entfernt. Eine Entfernung von mehr als 800 m würde den touristischen Wert deutlich besser erhalten. Eine Entfernung zur Schöllkopfhütte von dem nächstgelegenen Windrad von 500 Meter würde auch hier den touristischen Wert deutlich besser erhalten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. Hinweis: Aufgrund der Abwägungsgrundlage zum visuellen Überlastungsschutz, in dem Fall von Enzklosterle und Bad Wildbad-Aichelberg, wird WC18 zugeschnitten. Dadurch ergibt sich sowohl zur Heidelbeerplattform (Aussichtsplattform am Schöllkopf) als auch zur Schöllkopfhütte ein Abstand von mehreren hundert Metern zu den Teilgebieten von WC18.
414	271	Stellungn.-ID 68 Gemeindeverwaltung Enzklosterle	2. Wasserversorgung Der Teilregionalplan Windkraft steht in einem Spannungsverhältnis zu der Wasserversorgungssicherheit der Gemeinde. Der gesamte Höhenzug östlich des Enztals ist als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Auch das Gebiet um den Schöllkopf hat hohe überörtliche Bedeutung für die Wasserversorgung. Für die Zukunft ist geplant, weitere Quellen zu fassen, um die umliegenden	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. Die genannten Aspekte betreffen auch den Bau und Betrieb konkreter Windenergieanlagen und sind daher Teil des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Täler mit Wasser zu versorgen. In Enzklösterle wird Wasser für die Region der Schwarzwaldwasserversorgung sowie für das Gebiet der Stadtwerke Bad Wildbad GmbH gewonnen.	nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Genehmigungsverfahren werden technische, betriebliche und umweltrechtliche Aspekte nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Sach- und Rechtslage geprüft und berücksichtigt.
415	272	Stellungn.-ID 68 Gemeindeverwaltung Enzklösterle	3. Planungsbeschränkende Vorbelastung Das Gemeindegebiet ist bereits in vieler Hinsicht der Planung durch die Gemeinde entzogen. Das Gemeindegebiet wird erfasst von dem „Natura 2000“-Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“ Nr. 7415441, dem FFH-Gebiet „Enzklösterle“ Nr. 7316341, dem Naturpark-Gebiet „Schwarzwald Mitte/Nord“ Nr. 7, dem Landschaftsschutzgebiet „Großes und Kleines Enztal mit Seitentälern“ Nr. 2.35.027 und dem Bannwaldgebiet „Bärlochkar“ Nr. 100077. Dies schränkt die planerische Gestaltung des Gemeindegebiets durch die Gemeinde stark ein.	Wird zur Kenntnis genommen
416	273	Stellungn.-ID 68 Gemeindeverwaltung Enzklösterle	3. Planungsbeschränkende Vorbelastung Die Möglichkeiten der Gemeinde zur Ausweisung von Flächen für störungssensible Nutzungen werden durch das Vorranggebietes WC22 stark beeinträchtigt. Insbesondere der Ortsteil Gompelscheuer ist hiervon betroffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gompelscheuer bereits jetzt von den Bestandsanlagen erheblichen Immissionen ausgesetzt ist. So wird eine neue Ausweisung von Wohngebieten in Gompelscheuer schwierig werden. Wenn sie nicht am Planungsrecht scheitert, so doch an der Vermarktung.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Möglichkeiten der Gemeinde Enzklösterle zur Ausweisung von Flächen für störungssensible Nutzungen sind in diesem Fall kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, zumal i. S. d. § 2 EEG erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. Weiterhin sieht der Teilregionalplan Windenergie bereits Vorsorgeabstände vor, die zwischen einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und beispielsweise Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen zwingend eingehalten werden müssen, um den Menschen vor potenziellen schädlichen Einflüssen zu schützen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Eine visuelle Überlastung ist entsprechend der Abwägungsgrundlage zum visuellen Überlastungsschutz von Gompelscheuer aus nicht gegeben.
417	550	Stellungn.-ID 69 Gemeinde Eutingen i.G.	Grundsätzlich gibt es von unserer Seite keine negative Haltung gegenüber Wind- und Solarkraft. Daher sind die nachstehenden Ausführungen als konstruktive Hinweise zu den ausgewiesenen Flächen zu betrachten.	Wird zur Kenntnis genommen
418	551	Stellungn.-ID 69 Gemeinde Eutingen i.G.	Bei den Flächen für die Windkraft im Bereich „Witthau“ handelt es sich um Waldfläche. Eutingen im Gäu ist stark	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			landwirtschaftlich geprägt und hat nur wenig Waldfläche, welche somit als besonders schützenswert zu betrachten ist. Windkraftanlagen auf bisher bewaldetem Gebiet werden damit von Seiten der Gemeinde als eher ungeeignet erachtet. Des Weiteren umfasst die südliche Fläche der Windpotentialfläche WF6 unser angedachtes Waldgemeinschaftsflurstück. Dies ist ein Musterprojekt für eine Verbesserung der Waldstruktur, was im Konflikt mit der Errichtung von Windenergieanlagen stünde.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
419	552	Stellungn.-ID 69 Gemeinde Eutingen i.G.	Die Flächen liegen darüber hinaus im Wasserschutzgebiet für die Talmühlequelle. Aus anderen Projekten in der Vergangenheit ist bekannt, dass der Gewässerschutz ein wichtiges Ziel ist. Fraglich ist für uns, ob es gelingt beim Bau der Fundamente für die großen Windkraftanlagen das Grundwasser für die Talmühlequelle ausreichend zu schützen. So konnte beim Ausbau der Kreisstraße K 4715 von Eutingen nach Göttelfingen aus diesem Grund nicht einmal eine Unterführung der Eisenbahn gebaut werden, um den schienengleichen Bahnübergang zu beseitigen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen zum Teil über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn die Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
420	553	Stellungn.-ID 69 Gemeinde Eutingen i.G.	Zudem bitten wir um Erläuterung, weshalb nach Ziffer G (6) des Textteils des Teilregionalplans Windenergie „Repoweringvorhaben von Bestandsanlagen (...) nur innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für die Windenergie umgesetzt werden“ können. Hiervon nachteilig betroffen ist auf unserer Gemarkung das sogenannte Windrad Eckenweiler aus dem Jahr 1998.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Grundsatz zu Repowering (G (6) des ersten Entwurfs) wird nicht weiterverfolgt.
421	257	Stellungn.-ID 70 Rathaus Freudenstadt	aus Sicht der Stadt Freudenstadt bedanken wir uns zunächst für die Beteiligung im vorangegangenen informellen Verfahren und die Berücksichtigung der seinerzeit vorgetragenen Belange. Dieses vorangegangene Verfahren hat Vertrauen geschaffen und damit sicher einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, dass nun im formellen Beteiligungsverfahren eine sehr sachliche Ebene des Austausches und der Erörterung gefunden werden konnte.	Wird zur Kenntnis genommen
422	258	Stellungn.-ID 70 Rathaus Freudenstadt	Die Stadt Freudenstadt ist sich dabei ausdrücklich auch ihrer Verantwortung bewusst, dass sie aufgrund der Höhenlage und windhöfigerer Flächen einen größeren Anteil an der Erreichung der vorgegebenen Flächenziele zu leisten hat. Dies wurde auch bei der Beratung im Gemeinderat der Stadt Freudenstadt so dargelegt und hat letztlich Zustimmung gefunden.	Wird zur Kenntnis genommen
423	259	Stellungn.-ID 70 Rathaus Freudenstadt	Im aktuellen Beteiligungsverfahren werden seitens der Stadt Freudenstadt drei Anregungen vorgetragen: 1. die Fläche „Stutzwald“ WF 4 entlang des Kübelbachs und östlich der Bundesstraße B294, soweit diese innerhalb der Isometriefläche des Fluggeländes und im Übungsgebiet der Segelflugschüler der Fliegergruppe Freudenstadt e.V. liegt, aus der	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zu 1.: s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (ID 2259ff.). Das Gebiet WF4 wird zugeschnitten, s. auch ID 446. Zu 2.: s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (ID 2259ff.). Das Gebiet WF5 wird zugeschnitten, s. auch ID 990.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Entwurfskulisse zu streichen; auf die Stellungnahme der Fliegergruppe Freudenstadt e.V. vom 10.03.2024 wird verwiesen, diese liegt dem Regionalverband Nordschwarzwald vor und wird seitens der Stadt Freudenstadt ausdrücklich unterstützt. 2. die Fläche WF 5 nördlich der Straße in Richtung Pfalzgrafenweiler, soweit diese innerhalb der Isometriefläche des Fluggeländes der Fliegergruppe Freudenstadt e.V. liegt, aus der Entwurfskulisse zu streichen: auf die Stellungnahme der Fliegergruppe Freudenstadt e.V. vom 10.03.2024 wird verwiesen, diese liegt dem Regionalverband Nordschwarzwald vor und wird seitens der Stadt Freudenstadt ausdrücklich unterstützt. In Bezug auf die vorgenannten Anregungen Ziffern 1 und 2 weisen wir auf die herausragende Vereinsarbeit der Fliegergruppe Freudenstadt e. V. hin, die weit über die Gemarkungsgrenzen und Region hinaus bekannt ist. Die Zielsetzung, den Übungs- und Flugbetrieb dauerhaft zu sichern, ist insoweit sicher nachvollziehbar. Seitens der Stadt Freudenstadt wird dies unterstützt.	
424	260	Stellungn.-ID 70 Rathaus Freudenstadt	Im aktuellen Beteiligungsverfahren werden seitens der Stadt Freudenstadt drei Anregungen vorgetragen: 3. die Fläche WF 12 an der Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Loßburg, soweit diese die Gemarkungsfläche der Stadt Freudenstadt oder des Stadtteils Dietersweiler betrifft, aus der Entwurfskulisse zu streichen und auf die rechtskräftige im Flächennutzungsplan der Gemeinde Loßburg ausgewiesene Fläche zu reduzieren. Zur vorgenannten Anregung Ziffer 3 ist vor allem auf die herausragende touristische Situation im Stadtteil Lauterbad hinzuweisen. Dort finden sich führende Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, die für die Stadt Freudenstadt in ihrer touristischen Ausrichtung sehr bedeutsam sind. Aus touristischer Sicht wird nach wie vor eine nachteilige Wirkung auf Gäste und Besucher durch Windenergieanlagen hingewiesen. Dies war auch Grund dafür, dass die Stadt Freudenstadt im Zuge der Beteiligung beim entsprechenden Flächennutzungsplanverfahren der Gemeinde Loßburg eine entsprechende Stellungnahme abgegeben hatte. Die Gemeinde Loßburg war der Stellungnahme der Stadt Freudenstadt zum Großteil nachgekommen. Zurecht weisen Sie seitens des Regionalverband Nordschwarzwald im Zuge des aktuellen Beteiligungsverfahrens darauf hin, dass die geplanten Vorranggebiete als Entwurf im regionalen Maßstab von 1:50.000 gebietsscharf und nicht parzellenscharf dargestellt sind. Dennoch halten wir es für erforderlich, auf diese Thematik hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass auch die Entwurfskulisse für die Vorranggebiete für die Windenergie im Teilregionalplan Windenergie auf die Gemarkungsbereiche der Gemeinde Loßburg	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. Hinweis: Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF12 wird aus Gründen des Überlastungsschutzes (s. Abwägungsgrundlage) zugeschnitten, s. ID 3089. Dadurch entfällt auch das Teilgebiet auf Gemarkung der Stadt Freudenstadt.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			im dortigen Bereich beschränkt sein muss (und damit auf den bisherigen gemeindlichen Konsens im Verfahren zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Loßburg).	
425	4296	Stellungn.-ID 71 Rathaus Friolzheim	Die Gemeinde Friolzheim nimmt zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Nordschwarzwald wie folgt Stellung: Die Gemeinde Friolzheim anerkennt die gesetzlich verankerten Ziele in Bund und Land zur Förderung regenerativer Energieformen und beabsichtigt im Konsens mit und unter aktiver Beteiligung der ortsansässigen Bevölkerung, zur Erreichung dieser Ziele beizutragen.	Wird zur Kenntnis genommen
426	4297	Stellungn.-ID 71 Rathaus Friolzheim	Von den im Gebietssteckbrief für die Potentialfläche WE 15 erwähnten Schutzgütern sehen wir die Schutzgüter „Mensch“ sowie „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ als besonders hervorzuheben an.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Eine individuelle Bewertung einzelner Schutzgüter oder einzelner Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist daher nicht möglich. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
427	4298	Stellungn.-ID 71 Rathaus Friolzheim	In diesem Zusammenhang wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Potentialfläche WE 15 Teil eines vielgenutzten Naherholungsgebiets mit hohem Waldanteil ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
428	4299	Stellungn.-ID 71 Rathaus Friolzheim	Dort befinden sich zudem verschiedene Relikte aus der Kelten- und Römerzeit, die zwingend zu erhalten sind.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wird ein gebietsspezifischer Hinweis zu Kulturdenkmalen eingefügt.
429	4300	Stellungn.-ID 71 Rathaus Frielzheim	Die Waldinanspruchnahme ist ggf. zu minimieren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
430	4301	Stellungn.-ID 71 Rathaus Frielzheim	Der relevante Gebietssteckbrief weist für WE 15 auch nach den erfolgten Anpassungen den Status eines „konfliktbehafteten Vorranggebiets“ aus, innerhalb dessen regional erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wird daher vom RV NSW eine Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung als notwendig erachtet. Für eine gute Realisierungsprognose sehen wir es jedoch als entscheidend für Bevölkerung, Gremien und auch Projektierer an, dass neben der Einhaltung der dargelegten, umweltrelevanten Vorgaben auch für eine schlanke, bürokratiearme und damit zügige Möglichkeit zur Umsetzung der ggf. möglichen Vorhaben gesorgt wird. Bei Pflicht zu einer Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung sehen wir das als nicht gegeben an und bitten, darauf in den die Gemeinden Frielzheim und Wimsheim betreffenden Teilen von WE 15 zu verzichten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Die Einschätzung, nach der eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als notwendig erachtet wird, erfolgte anhand der Lage des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu einem Natura 2000-Gebiet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE15 liegt im 1 km Umfeld zu Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten eines FFH-Gebiets. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten ist. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
431	255	Stellungn.-ID 72 Gemeindeverwaltung Gechingen	Dem Standort mit der Bezeichnung WC 17 mit einer Fläche von 98 ha im Bereich des sogenannten Dreimarkungssteins auf den Gemarkungen Calw-Stammheim, Wildberg-Gültlingen und Gechingen als Vorranggebiet für die Windenergie, wird "zugestimmt".	Wird zur Kenntnis genommen
432	256	Stellungn.-ID 72 Gemeindeverwaltung Gechingen	Allgemeine Anregung: Regionale Wertschöpfung. Wenn im Bereich des Standorts WC 13 der Gemarkung Ostelsheim Windkraftanlagen errichtet werden, sind diese von der Gemarkung Gechingen deutlich wahrnehmbar. Aus Sicht der Gemeinde, müssen die gesetzlichen Abstände bezüglich dem landwirtschaftlichen Betrieb "Waldhof" eingehalten werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Gemäß dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich ein Vorsorgeabstand von 500 m. Dieser ist bei WC13 zum Waldhof eingehalten.
433	1308	Stellungn.-ID 74 Gemeindeverwaltung Grömbach	Die auf Gemarkung Grömbach liegende Teilfläche der Vorrangfläche WF2 ist bereits im Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als Vorrangfläche für Windenergie ausgewiesen. Aus diesem Grund stimmt man dieser Fläche weiterhin zu.	Wird zur Kenntnis genommen
434	1309	Stellungn.-ID 74 Gemeindeverwaltung Grömbach	Zurzeit werden bereits zwei Windkraftanlagen auf dieser Fläche realisiert. Die dort ausgeführten Bauarbeiten zeigen deutlich, dass erheblich in den Waldbestand eingegriffen werden muss. Die südlich gelegenen Flächen auf Gemarkung Pfalzgrafenweiler-Kälberbrunn und Pfalzgrafenweiler-Herzogsweiler, sieht man daher kritisch und fürchtet einen Verlust der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes. Der Gemeinderat Grömbach hat daher beschlossen, dass die Vorrangflächen auf Gemarkung Pfalzgrafenweiler deutlich zu reduzieren sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
435	1310	Stellungn.-ID 74 Gemeindeverwaltung Grömbach	Sofern eine Reduzierung dieser Flächen nicht erfolgt, fordert der Gemeinderat Grömbach die Reduzierung der auf Gemarkung Grömbach liegenden Fläche auf maximal 1,8% der Gemarkungsfläche, was ca. 30 ha entspricht, bzw. maximal auf die für die bereits im Bau befindlichen Windkraftanlagen benötigten Fläche. Einer Ausweisung von über 1,8% der Gemarkungsfläche wird nicht zugestimmt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
436	583	Stellungn.-ID 75 Stadtverwaltung Haiterbach	Der Gemeinderat trägt die als Vorrangfläche für Windenergie ausgewiesene Fläche, wie im Plan dargestellt, zwischen der Gemeindeverbindungsstraße nach Untertalheim und nach Schietingen zu. Es gibt keine Einwendungen gegen den Planentwurf den der Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald am	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			24.01.2024 beschlossen hat.	
437	611	Stellungn.-ID 76 Stadt Heimsheim	Die Stadt Heimsheim ist im Entwurf von den Flächenausweisungen mit der Bezeichnung „WE19“ tangiert.	Wird nicht gefolgt Wird zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
438	612	Stellungn.-ID 76 Stadt Heimsheim	Die Stadt Heimsheim wurde seit der informellen Beteiligung durch den Regionalverband Nordschwarzwald auch durch den Regionalverband Stuttgart beteiligt. Die Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan Region Nordschwarzwald und der Region Stuttgart werden in ihrer Gesamtheit als zu massiv und benachteiligend empfunden. Die Stadt Heimsheim sieht sich von Vorranggebieten umzingelt und überlastet - auch wenn dieses Empfinden den rechtlichen Kriterien einer Umzingelung ggf. nicht entsprechen sollten.	Wird nicht gefolgt Die Verbandsverwaltung des RVNSW steht mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Eine Abstimmung bezüglich der Weiterverfolgung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen beiderseits der Regionsgrenze hat stattgefunden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
439	613	Stellungn.-ID 76 Stadt Heimsheim	Die besonderen Gegebenheiten in Heimsheim sind ganzheitlich zu betrachten. Die Stadt Heimsheim und das Umfeld besteht aus einer dichten, jedoch auch zersplitterten Besiedelung. Die Bundesautobahn A8, die bestehende PV-Freianlage an der Autobahn, die geplante Ausweisung weiterer PV-Anlagen im Regionalplan, die neu geplante Stadtbahnstrecke Pforzheim - Renningen, die JVA Heimsheim im Außenbereich, mehrere Gewerbegebiete nördlich und südlich der Autobahn sowie der Steinbruch mit seinen Sprengungen in Richtung Perouse beeinträchtigen das Umfeld der Stadt Heimsheim und lassen für die Natur wenig Rückzugsorte. Die wenigen Naherholungsgebiete und unveränderten Landschaften sind rar und kleingliedrig. Daher sollten sich die Vorranggebiete lediglich auf die Nordseite der Autobahn beschränken.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“.
440	614	Stellungn.-ID 76 Stadt Heimsheim	Im Rahmen der Beteiligung zu der Regionalplanung von der Verband Region Stuttgart hat der Gemeinderat der Stadt Heimsheim die Ausweisung der Vorranggebiete „BB02“ und die Teile der anderen Vorranggebiete südlich der Autobahn kritisch diskutiert und abgelehnt. Diese Entscheidung gilt auch für das Vorranggebiet „WE19“ im Regionalplanentwurf der Region Nordschwarzwald.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung des Gemeinderates wird zur Kenntnis genommen. Allerdings führt diese nicht zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die vorliegende Planung setzt die gesetzlich vorgegebenen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Flächenziele der Bundes- und der Landesregierung um. Der Regionalverband kommt somit seinem gesetzlichen Auftrag nach. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“).
441	615	Stellungn.-ID 76 Stadt Heimsheim	Die Stadt Heimsheim regt an, bei der Planung die Himmelsrichtungen verstärkt zu berücksichtigen. Vorranggebiete in südlichen, östlichen und westlichen Himmelsrichtungen von einer Ortschaft aus betrachtet beeinträchtigen stärker, als in Richtung Norden. Wohngebäude orientieren sich vorrangig in östliche, südliche und westliche Richtungen. Daher sehen wir das Erfordernis, die Abstände von der Bebauung in diese drei Richtungen entsprechend zu erhöhen und so die Betroffenheit zu mindern.	Wird nicht gefolgt An den beschlossenen Kriterien wird festgehalten, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
442	616	Stellungn.-ID 76 Stadt Heimsheim	Ebenso regen wir an, die Topografie verstärkt zu berücksichtigen. Vorranggebiete in erhöhter Lage einer im Tal befindlichen Ortschaft hätte stärkere Auswirkung, als bei einer ebenen Topografie. Die Abstände wären daher mindestens um den Höhenunterschied zwischen dem Vorranggebiet der Ortschaften bzw. einer Wohnbebauung zu erhöhen.	Nicht Regelungsgegenstand Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Sichtbarkeit kann erst beurteilt werden, wenn konkrete Anlagentypen und Höhen feststehen. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
443	617	Stellungn.-ID 76 Stadt Heimsheim	Wir regen an, bereits in dieser Planungsphase Schattenwurfsimulationen zu erstellen.	Nicht Regelungsgegenstand Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
444	618	Stellungn.-ID 76 Stadt Heimsheim	Weiterhin regen wir an, die Hauptwindrichtungen verstärkt zu berücksichtigen. Insbesondere in Hinblick auf den zu erwartenden Infraschall ist die besondere Berücksichtigung der Hauptwindrichtung zu berücksichtigen und die Abstände zur Wohnbebauung entsprechend zu erhöhen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
445	619	Stellungn.-ID 76 Stadt Heimsheim	Die Ausweisung von Windkraftanlagen in Waldgebieten wird grundsätzlich kritisch gesehen. Im Wald werden neben der Abholzung wertvollen Waldbestandes auch der Verlust der Schutzfunktion des Waldes in Hinblick auf Austrocknung immer häufiger auftretenden Trockenperioden und Stürme gesehen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
446	620	Stellungn.-ID 76 Stadt Heimsheim	Weiterhin werden Bedenken bezüglich des Brandschutzes geäußert.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
447	621	Stellungn.-ID 76 Stadt Heimsheim	In der Sitzung des Gemeinderates am 08.01.2024 wurden grundlegende Bedenken geäußert und Fragen aufgeworfen. Wir regen daher an, zunächst auf diese einzugehen bzw. diese zu untersuchen, bevor die Planungen weiterverfolgt werden: 1. Werden durch die Ausweisungen der Vorranggebiete der Flugverkehr, das Segelfluggelände in Malsheim und insbesondere die Luftrettung für Heimsheim und der BAB A8 negativ beeinträchtigt?	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Flughäfen, Segelflugplätze und Sonderlandeplätze als Ausschluss. Zudem sind planerische Vorsorgeabstände bereits berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zudem werden diese Aspekte ggf. im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
448	622	Stellungn.-ID 76 Stadt Heimsheim	2. Sind Veränderungen der Windströme und der Windhöfzung zu erwarten, welche Auswirkungen haben diese und wie verändert sich das Mikroklima in Heimsheim und an den Standorten? Wurden der natürliche Luftaustausch berücksichtigt und zu erwartende Veränderungen untersucht?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
449	623	Stellungn.-ID 76 Stadt Heimsheim	3. Sind an den Standorten Veränderungen der Grundwasserbildung zum Beispiel durch die Fundamente und Schwingungen des Untergrundes zu befürchten?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
450	624	Stellungn.-ID 76 Stadt Heimsheim	4. Wurde die Auswirkung und Ausbreitung des Infraschalls in den Vorranggebieten untersucht und berücksichtigt? Hierbei sind die Auswirkungen nicht nur auf den Menschen zu beschränken, sondern auch auf die Tierwelt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
451	625	Stellungn.-ID 76 Stadt Heimsheim	5. Welche Auswirkungen haben die Vorranggebiete für die örtliche Feuerwehr und den Brandschutz allgemein? Sind besondere Vorkehrungen, Ausbildung (z.B. Qualifikation als Bergretter) und Investitionen für spezielle Maschinen, Zufahrtswege usw. zu erwarten? Welche Maßnahmen sind für den Brandfall vorzusehen? Wird von einem „kontrollierten Abbrennen“ ausgegangen?	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Allgemein zum Thema Brandschutz S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				„Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
452	554	Stellungn.-ID 77 Gemeindeverwaltung Höfen	Hierzu hatte sich der Gemeinderat am 26.02.2024 in öffentlicher Gemeinderatssitzung beschäftigt und kam zu dem Ergebnis, dass der Standort WC2 für die Gemeinde Höfen wesentliche Gefahren und Nachteile bürgt. Der beschriebene Standort liegt in der Gewässerschutzzonen II + III der Gemeinde Höfen. Aus diesen Zonen werden u.a. die Quellen der Gemeinde Höfen gespeist welche für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung in Höfen dienen. Es sollte daher auch nicht nur der Standort Berücksichtigung finden sondern auch die Zuwegung dorthin, verbunden mit dem Eingriff in die Natur und der Verdichtung der Wege, was definitiv zu Schädigungen oder Setzungen der Wasserläufe führen kann. Eine sog. umläufige Quelle, was die Folge daraus sein kann, würde nicht vorhersehbare Folgen nach sich ziehen. Trinkwasser ist in heutigen Zeiten ein sehr knappes Gut und darf keinesfalls Schaden durch äußere und vermeidbare Einflüsse nehmen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte, Zuwegungen und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Hinweis: Das Vorranggebiet WC2 wird aufgrund seiner Kleinflächigkeit nicht weiterverfolgt (s. Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration).
453	555	Stellungn.-ID 77 Gemeindeverwaltung Höfen	Im Weiteren hatte der Gemeinderat bereits am 19.12.2022 der Errichtung einer Funksende- und Empfangsanlage im Umgebungsbereich der Fläche WC2 zugestimmt. Hier wurden auch bereits Verträge geschlossen. Der Gemeinderat geht hier von einem weiteren Konfliktpotential aus, was es zu vermeiden gilt. Wir werden die betroffene Firma mit gleicher Mail über das Beteiligungsverfahren informieren. [Anm.: Karte und Lageplan liegen bei]	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
454	556	Stellungn.-ID 77 Gemeindeverwaltung Höfen	Fazit: Wir als Gemeinde Höfen an der Enz haben sehr große Bedenken zum Standort WC2, da dieser u.a. die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung von Höfen während einer möglichen Bauphase maßgeblich gefährden kann. Risiken die hierdurch auch in der Zukunft erst ihre Wirkung entfalten sind nicht absehbar. Der Standort wird daher abgelehnt.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, allerdings führen die aufgeführten Belange nicht zur Herausnahme des Gebiets WC2 aus der Entwurfskulisse, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Für weitere, für die Festlegung des WC2 sprechende Belange S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. Hinweis: Das Vorranggebiet WC2 wird aufgrund seiner Kleinflächigkeit nicht weiterverfolgt (s. Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration).
455	660	Stellungn.-ID 78 Rathaus Horb	Auf Basis der Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates vom 23.04.2024 bringen wir folgende Anregungen zum Planentwurf vor: 1. Wir regen an, auf den Grundsatz „G (6) Repoweringvorhaben von Bestandsanlagen können nur innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für die Windenergieanlagen umgesetzt werden“ zu verzichten, um eine künftige Zulassung von Windenergieanlagen im Außenbereich als sonstige Vorhaben nicht zusätzlich zu erschweren.	Wird gefolgt Der Grundsatz zu Repowering (G (6) des ersten Entwurfs) wird nicht weiterverfolgt.
456	661	Stellungn.-ID 78 Rathaus Horb	2. Wir weisen darauf hin, dass im Bereich des Standort WF 11 Planungen des Bundes durch das Regierungspräsidium Karlsruhe zur Neutrassierung der B 28 bestehen. Konflikte mit der Straßenplanung sind im weiteren Verfahren zu vermeiden, um beide Vorhaben im Plangebiet zu ermöglichen.	Wird gefolgt Das Regierungspräsidium Karlsruhe wurde am Verfahren beteiligt (s. ID 396). B 28, Ausbau Grünmettstetten – L 355: Die Planungsmaßnahme (2. Bauabschnitt: Ausbau „Rauher Stich“) ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 als „laufend und fest disponiert“ eingestellt und ist bei der Flächensicherung für Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu berücksichtigen (Planänderung). Die Fläche WF11 wird neu zugeschnitten, sodass die für Bundesstraßen geltenden Vorsorgeabstände eingehalten werden.
457	662	Stellungn.-ID 78 Rathaus Horb	3. Wir fordern für einen besseren vorsorglichen Emissionsschutz und zur Sicherung der Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Bevölkerung die Erhöhung des Vorsorgeabstandes zu Siedlungsflächen mit Wohnnutzungen von bislang 750 m auf 850 m. In einer ersten Analyse bedeutet dies für die Standorte in Horb a. N. nur eine geringfügige und somit akzeptable Verringerung der Vorrangflächen um ca. 9%.	Wird gefolgt Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, auf 850 m erhöht (s. Sitzungsvorlage 34/2023).
458	663	Stellungn.-ID 78 Rathaus Horb	4. Den Standorten stimmen wir im Übrigen zu.	Wird zur Kenntnis genommen
459	360	Stellungn.-ID 81 Rathaus Kämpfelbach	Die Gemeinde Kämpfelbach verfolgt seit dem Jahre 2021 aktiv den Ausbau und das Voranbringen der erneuerbaren Energien, sowohl zur Erfüllung der Zielsetzung des Bundes als auch aus wirtschaftlicher Sicht. Dies würde auch zu einer Verbesserung der Kommunalen Haushaltslage führen. Auf der Gemarkung Kämpfelbach wurden bislang – auch in enger Abstimmung mit dem Regionalverband Nordschwarzwald - drei Standorte entlang der B10 zwischen derselben und der A8 im Gebiet Rothenberg auf gemeindeeigenem Waldgebiet ausgewiesen (WEA 1, 2 und 3). Bereits in den ersten Planungen lagen die Standorte WEA 2 und 3 innerhalb des dortigen FFH Gebiets. Diese Standorte würden sich unter Berücksichtigung ihrer Auslastung entsprechend dem	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. Weiter gelten entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand sowie Bann- und Schonwälder inklusive 200 m

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windatlas, ihrer schalltechnischen Beeinträchtigungen und im Rahmen des einzuhaltenden Mindestabstands zur Wohnbebauung, optimal eignen. Zwischenzeitlich wurden zur Entlastung des FFH Gebietes in Folge der naturschutzrechtlichen Untersuchungen die Standorte WEA 2 und 3 außerhalb des FFH Gebiets verlegt (WEA 2 = Gemarkung Remchingen; WEA 3 = in Richtung „Sperlingshof“) [Anm.: Karte liegt bei]. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass von der EnBW – insbesondere aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten – grundsätzlich drei Anlagen vorgesehen werden.	Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Der Kriterienkatalog ist Teil des regionalplanerischen Konzeptes zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und wurde flächendeckend für die gesamte Region Nordschwarzwald angewendet (s. Umweltbericht). Hinweis: Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Das Erreichen dieser Flächenbeitragswerte steht gemäß § 249 Abs. 4 BauGB der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegen. Somit können durch die kommunale Bauleitplanung weiterhin zusätzliche Windenergiegebiete dargestellt oder festgesetzt werden, sofern sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sind.
460	361	Stellungn.-ID 81 Rathaus Kämpfelbach	Gerade vor dem Hintergrund, dass über den gesamten Zeitraum des Vorhabens der Regionalverband Nordschwarzwald mit involviert und die Festlegungen der Standorte mit Anregung des Regionalverband Nordschwarzwald abgestimmt wurden, scheint das aktuelle Regelungsvorhaben nur schwer nachvollziehbar.	Wird nicht gefolgt An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
461	362	Stellungn.-ID 81 Rathaus Kämpfelbach	Daneben erfolgten bereits Gespräche mit dem Landratsamt Enzkreis. Auch die untere Verwaltungsbehörde konnte unter den bisherigen Aspekten aus Sicht der betroffenen Fachbehörden das Potential der Standorte positiv bewerten. Weiter findet das Vorhaben eine grundsätzliche Zustimmung in der Bürgerschaft. Dies spiegelt sich auch in einer Bürgerveranstaltung am 09.11.2022 wieder. Auf dieser Basis wurde auch im Gemeindegremium einstimmig dem Abschluss des Nutzungsvertrages mit der EnBW zum Windkraftprojekt GmbH am 16.01.2023 zugestimmt. Dieser Nutzungsvertrag wurde bereits unterzeichnet.	Wird nicht gefolgt An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
462	363	Stellungn.-ID 81 Rathaus Kämpfelbach	Leider müssen wir nun feststellen, dass die jahrelangen Planungen und Belange der Gemeinde Kämpfelbach - insbesondere durch die Einführung der Bannmeile um die FFH Gebiete in der Fortschreibung des Teilregionalplan Windenergie Region Nordschwarzwald - scheitern. Die geplante Umsetzung würde	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			mindestens zwei der geplanten Standorte ausschließen.	2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. Darüber hinaus gelten entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand sowie Bann- und Schonwälder inklusive eines 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
463	364	Stellungn.-ID 81 Rathaus Kämpfelbach	Berücksichtigt man ergänzend die Bestrebungen umliegender Gemeinden zur Reduzierung/Streichung geplanter Flächen scheint es dringend geboten, Ihre Planungen grundlegend zu überdenken und durch eine geeignete Regelung die Umsetzung der aktuellen Planungen der Gemeinde Kämpfelbach / ggf. auch der Gemeinde Remchingen zu ermöglichen.	Wird nicht gefolgt An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
464	365	Stellungn.-ID 81 Rathaus Kämpfelbach	Insbesondere bitten wir darum, vom geplanten Abstand um das FFH Gebiet abzusehen, um das bereits begonnene Verfahren weiter verfolgen zu können.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. Der Kriterienkatalog ist Teil des regionalplanerischen Konzeptes zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und wurde flächendeckend für die gesamte Region Nordschwarzwald angewendet (s. Umweltbericht).
465	562	Stellungn.-ID 82 Rathaus Keltern	Mit dem nun vorliegenden Teilregionalplan wird für die Gemeinde Keltern nur noch die Fläche WE7 im Revier Althau, Solschlag, Mittelschlag ausgewiesen. Die Ausweisung stellt eine mögliche Potentialfläche im Gesamtgebiet des Regionalverbandes dar, welche unter den festgelegten Kriterien noch möglich wäre.	Wird zur Kenntnis genommen
466	563	Stellungn.-ID 82 Rathaus Keltern	Im Verfahren werden keine konkreten Fragen der Windlast, Nutzung, Umweltschutz, Störfaktoren behandelt. Eine überschlägige Beurteilung. ist in den Steckbriefen enthalten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
467	564	Stellungn.-ID 82 Rathaus Keltern	Die Gemeinde Keltern hat derzeit keine Maßnahmen geplant und auch keine Anfragen für diese Flächen vorliegen.	Wird zur Kenntnis genommen
468	565	Stellungn.-ID 82 Rathaus Keltern	Die Gemeinde hat hierbei ebenso keine grundlegenden Untersuchungen veranlasst, um Aussagen zum Umweltschutz oder	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Beeinträchtigung im Siedlungsraum zu treffen. Diese sind bei einem gesonderten Genehmigungsverfahren zu erarbeiten. Für die Suchraumabwägung kann die Gemeinde die bisher festgelegten Kriterien als erfüllt sehen. Einer Grobabschätzung nach werden von möglichen Anlagen in diesem Bereich aufgrund des Sonnenstandes keine Störungen durch Schlagschatten oder wegen der Siedlungsferne keine Schallimmissionen in besiedeltes Gebiet zu erwarten sein. Somit geht es bei unserer Stellungnahme auch nur um die Einwilligung, eine Potentialfläche auf Gemarkung Keltern zu bestätigen und zu sichern.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
469	566	Stellungn.-ID 82 Rathaus Keltern	Nach Gemeinderatsbeschluss vom 16.04.2024 kann die Fläche WE7 von Seite der Gemeinde bestätigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
470	567	Stellungn.-ID 82 Rathaus Keltern	Auf Gemarkung Birkenfeld wird die Fläche WE8 im Revier Unterer Wald ausgewiesen. Hier sind nach grober Abschätzung im jetzigen Planstand Einflüsse aus dem Gebiet auf das Umfeld erkennbar. Vom Plangebiet sind schädigende Einflüsse in den Siedlungsraum von Dietlingen und Ellmendingen aufgrund des Sonnenstandes durch Schlagschatten zu erwarten. Im Hinblick auf Schallemissionen wäre auch der Ortsteil Niebelsbach sowie das Gewerbegebiet „Grenzsägmühle“ betroffen. Die umweltrelevanten Belange sind ebenso erkennbar, jedoch nicht Bestandteil dieses Beteiligungsverfahrens. Aber diese müssen explizit im Genehmigungsverfahren abgearbeitet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Bezüglich dem Thema Schatten S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
471	568	Stellungn.-ID 82 Rathaus Keltern	Es muss jetzt schon darauf hingewiesen werden, dass ein hochwertiges und seit Jahrzehnten bestehendes Naturschutzgebiet sowie bestehendes Landschaftsschutzgebiet anschließt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
472	569	Stellungn.-ID 82 Rathaus Keltern	Nach Abstimmung der Gemeinde Birkenfeld mit dem Regionalverband, im Nachhinein zur Sitzung des Gemeinderates, wird bei der Ausweisung der Fläche eine Erhöhung des Abstandes zu besiedeltem Raum von 750 m auf 850 m angestrebt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen von Keltern inklusive seiner Ortsteilen aus wurde bereits auf 850 m erhöht. Dieser wird zu WE7 und WE8 eingehalten. Hinweis: Zu Birkenfeld inklusive seiner Ortsteile wird der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen ebenfalls auf 850 m erhöht (s. ID 166).
473	570	Stellungn.-ID 82 Rathaus Keltern	Nach Gemeinderatsbeschluss vom 16.04.2024 wird die Fläche WE8 beanstandet und ohne weitergehende Prüfung auf Schattenwurf, Schallemission und Naturschutz abgelehnt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
474	571	Stellungn.-ID 82 Rathaus Keltern	Die Gemeinde Keltern bemängelt wiederholend zur Stellungnahme 22.05.2023 die fehlende, wenigstens informelle Darstellung von	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Derzeit setzen alle Regionalverbände in Baden-Württemberg die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Suchraumflächen der angrenzenden Regionalpläne, insbesondere zur Gemeinde Karlsbad.	Aufgabe um, in ihren Regionalplänen Vorranggebiete zur Erfüllung der Teilflächenziele nach § 20 KlimaG BW festzulegen. Dazu finden sowohl im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände (AGRV) als auch auf Arbeitsebene im Arbeitskreis Erneuerbare Energien (AK EE) der AGRV jeweils ein regelmäßiger Austausch und eine laufende Zusammenarbeit auch zwischen dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein bzw. dem Verband Region Karlsruhe und dem RVNSW statt. In der Sitzungsvorlage 06/2025 des RVNSW wurden die geplanten Windenergiegebiete der angrenzenden Regionen dargestellt. Hinweis: Durch den Beschluss des überarbeiteten Planentwurfs des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein bzw. des Verbands Region Karlsruhe haben sich die Gebiete in der Region Karlsruhe in der Zwischenzeit verändert.
475	572	Stellungn.-ID 82 Rathaus Keltern	Weitere Flächen im Teilregionalplan sind von der Gemeinde Keltern nicht zu bewerten.	Wird zur Kenntnis genommen
476	13	Stellungn.-ID 83 Gemeinde Kieselbronn	wir danken für die Beteiligung als Trägerin öffentlicher Belange durch den Regionalverband Nordschwarzwald am Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie! Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25. Mai 2023 im Rahmen der informellen Beteiligung zu den damaligen Suchraumkulissen und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen. Ferner nehmen wir die aufgrund der Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung deutliche Reduzierung des Suchraums auf Gemarkung Kieselbronn nordwestlich der Ortslage zur Kenntnis. Zu der in den vorgelegten Planunterlagen definierten Entwurfskulisse auf Gemarkung Kieselbronn werden keine weiteren Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen
477	578	Stellungn.-ID 85 Bürgermeisteramt Königsbach-Stein	der Gemeinderat der Gemeinde Königsbach-Stein hat in seiner Sitzung vom 16.04.2024 über die Stellungnahme zu den vorgenannten Planverfahren beschlossen. Grundsätzlich steht der Gemeinderat der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie offen gegenüber - insbesondere aufgrund der Lage im Norden des Gemeindegebiets auf kommunaler Waldfläche.	Wird zur Kenntnis genommen
478	579	Stellungn.-ID 85 Bürgermeisteramt Königsbach-Stein	Die Rücknahme der ursprünglichen Vorranggebietsgröße von 544,5 ha auf jetzt etwa 384 ha geht grundsätzlich in die richtige Richtung, ist allerdings aufgrund eines Anteils von rund 11,39 % der gesamten Gemarkungsfläche immer noch deutlich zu groß! Der Gemeinderat hat daher befürwortet, dass sich die Vorranggebiete nur auf die kommunalen Waldanteile der Distrikte „Rittenhardt“ und „Großer Wald“ erstrecken soll.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
479	580	Stellungn.-ID 85 Bürgermeisteramt Königsbach-Stein	Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass sich Teile der kommunalen Waldflächen in den Distrikten „Rittenhardt“ und „Großer Wald“ im Förderprogramm „Klimawandelangepasstes Waldmanagement“ des Bundes befinden und daher für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage kommen. Entsprechendes Kartenmaterial der Fläche haben wir beigelegt. [Anm.: Kartenmaterial liegt bei]	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE2 wird ein gebietsspezifischer Hinweis auf das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ des Bundes als Hinweis für die nachgelagerten Planungsebenen eingefügt.
480	581	Stellungn.-ID 85 Bürgermeisteramt Königsbach-Stein	Damit liegen wir dennoch weit über den Flächenziel des Regionalverbands und gleichzeitig an einer Grenze des Zumutbaren für die Bevölkerung von Königsbach-Stein!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
481	582	Stellungn.-ID 85 Bürgermeisteramt Königsbach-Stein	Grundsätzlich beabsichtigt der derzeitige Gemeinderat auch die Realisierung von Windkraftanlagen auf den kommunalen Waldflächen. Ein Interessenbekundungsverfahren könnte nach der Kommunalwahl starten.	Wird zur Kenntnis genommen
482	3086	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Aus Sicht der Gemeinde Loßburg ist es sehr wichtig, das Flächenziel des Ausweisens von 1,8 % der Fläche in Baden-Württemberg als Vorranggebiete für die Windenergie bis Ende 2032 zu erreichen. Damit einher geht das Ausweisen von 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiet für Windenergie im Teilregionalplan durch den Regionalverband Nordschwarzwald und damit das Erreichen des Teilflächenziels bis September 2025. Nur so kann auch die Privilegierung für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB außerhalb der Vorranggebiete entfallen und die sog. "Super-Privilegierung" verhindert werden. Mit dem Ausweisen von etwa 5,4 % der Gemarkungsfläche als Vorranggebiete für Windenergie wird von der Gemeinde Loßburg ein erheblicher Beitrag zum Erreichen dieses Flächenziels geleistet. Daher sieht die Gemeinde Loßburg insbesondere zur Schaffung eines Überlastungsschutzes für die Bürger die Möglichkeit, in den aktuellen Entwurfsplanungen einzelne Vorranggebiete im Gemeindegebiet nochmals zu überprüfen, die eingegangenen Stellungnahmen auch seitens der Bürgerschaft zu berücksichtigen und auf das Ausweisen von Vorranggebieten bzw. Teilflächen der aktuell ausgewiesenen Vorranggebieten zu verzichten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
483	3087	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	Insbesondere ist aus Sicht der Gemeinde Folgendes auszuführen und erneut zu prüfen: - Generell hält die Gemeinde eine "Rotor-In-Regelung" zur	Wird nicht gefolgt Gemäß § 4 Abs. 3 WindBG sind ausgewiesene Windenergiegebiete grundsätzlich in vollem Umfang anzurechnen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung für zweckdienlich. Sofern dies nicht möglich ist, sollten die möglichen Stellschrauben über die gewählten Vorsorgeabstände genutzt werden.	Dies gilt jedoch nicht für sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen gemäß § 2 Nr. 2 WindBG, d.h. für Gebiete, bei denen die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen und die Flächenbeitragswerte nach § 2 Nr. 2 WindBG als Rotor-innerhalb-Flächen einzustufen sind und daher nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anrechnungsfähig sind. Aus diesem Grund wird der Abgrenzung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen eine sogenannte „Rotor-außerhalb“-Planung (auch „Rotor-out“ genannt) zu Grunde gelegt (Plansatz 4.2.2 Z (2)). Entsprechend gilt in den festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen die sogenannte Rotor-außerhalb-Regelung, wonach sich lediglich der Mastfuß der Windenergieanlage innerhalb des Gebietes befinden muss. Dabei ist zu beachten, dass die im Teilregionalplan festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen maßstabsbedingt nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Maststandort erfolgt erst im nachgelagerten Verfahren. Die Auswirkungen der Rotor-außerhalb-Regelung wurden in den beschlossenen Kriterien und den Abwägungen von Beginn der Planung an berücksichtigt, z. B. durch entsprechende Vorsorgeabstände. Durch die regionsweite Anwendung der Kriterien sind die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, die sich vollständig oder teilweise mit kommunal ausgewiesenen Windenergiegebieten überschneiden, ebenfalls als Rotor-außerhalb-Gebiete anzusehen.
484	3088	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	- Bereits im Rahmen der informellen Beteiligung wurde seitens der Gemeinde darauf hingewiesen, dass die Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen erhöht werden sollten, um insbesondere auch die Akzeptanz in der Bevölkerung zu steigern. In der Synopse wurde daraufhin erläutert, dass der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen auf 850 m erhöht werden soll. Im nun vorliegenden Kriterienkatalog ist weiterhin ein Vorsorgeabstand von 750 m angegeben. Wir bitten um nochmalige Überprüfung der gewählten Vorsorgeabstände und Erläuterung, ob in den aktuell vorliegenden Entwurfsplanungen im Gemeindegebiet Loßburg ein Abstand von 850 m gewählt wurde oder nicht. Andernfalls bitten wir um Erhöhung des Vorsorgeabstands von 750 m auf mindestens 850 m.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen beträgt entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs 750 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). In Loßburg wurde der Vorsorgeabstand auf 850 m erhöht (s. Abwägungsgrundlage).
485	3089	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	- Des Weiteren möchten wir auf den Sonderfall des "Vordersteinwalds" eingehen. Insbesondere die Bewohner des Vordersteinwalds und des Bereichs Loßburg-Rodt befürchten	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich ein Vorsorgeabstand

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Beeinträchtigungen und negative Auswirkungen durch künftige Windenergieanlagen im Vorranggebiet WF 12 und äußerten bereits mehrfach ihre Bedenken hierzu. Es werden eine bedrängende Wirkung, eine Einschränkung von Sichtfeldern und eine Umzingelung des Bereichs "Vordersteinwald" befürchtet. Daraus resultieren laut der Anwohner Beeinträchtigungen der ansässigen Gastronomie und Nachteile für den Tourismus. Auch werden Einschränkungen in der aktuellen Erholungsfunktion dieses Bereichs befürchtet. Ein Entgegenkommen durch die Reduzierung der Fläche des Vorranggebietes WF 12 in Richtung Vordersteinwald ist im Hinblick auf die Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung aus Sicht der Gemeinde zielführend. Daher bitten wir um Prüfung, ob auch bei Sonderfällen von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Außenbereich wie beispielsweise im Bereich "Vordersteinwald" eine Erhöhung der Vorsorgeabstände möglich ist. Möglicherweise ist dies und damit eine Flächenreduzierung des Vorranggebietes WF12 aufgrund der Besonderheit im Hinblick auf Tourismus/Gastronomie/Erholungsfunktion des beschriebenen Falls im Bereich des Vordersteinwalds bis zu einem Vorsorgeabstand von 1.500m möglich. [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei]	von 500 m. Dieser ist von Vordersteinwald zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF12 eingehalten. Zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gilt in Loßburg ein Vorsorgeabstand von 850 m. Dieser ist von Loßburg-Rodt aus eingehalten. An den Vorsorgeabständen wird festgehalten. Für den Überlastungsschutz von Vordersteinwald und Ödenwald wird auf Basis der Abwägungsgrundlage zur visuellen Überlastung zugeschnitten (s. Abwägungsgrundlagen sowie Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“). Dadurch ergibt sich ein Zuschnitt zur Reduzierung von WF12 und WF16. WF17 wird aus diesem Grund nicht weiterverfolgt.
486	3090	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	- Das Vorranggebiet WF 16 umfasst Flächen der Gemeindestiftung Schömburg. Hier sowie auf den Grundstücken Flst. 306 und 306/8 im Bereich "Schulzenhansenswald" (im Bereich des Vorranggebiets WF 12) sollen gemeinsam mit der Alterric Deutschland GmbH insgesamt 5 Windenergieanlagen geplant und in Betrieb genommen werden. Wir bitten darum, dass diese Flächen als Vorranggebiete im Teilregionalplan ausgewiesen werden. Im Gegenzug ist aus Sicht der Gemeinde beispielsweise eine Reduzierung des Vorranggebiets WF 16 im Bereich "Kohlplatte" möglich, da diese Fläche aufgrund ihrer Größe für die Errichtung von Windenergieanlagen als nicht geeignet erachtet wird und bei Herausnahme der Fläche wiederum einer Umzingelungswirkung für den Bereich "Vordersteinwald" entgegengewirkt werden kann. [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei]	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Abwägungsgrundlage zur Berücksichtigung der Bauleitplanungen und von Vorhaben. S. Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Überlastungsschutz von Vordersteinwald und Ödenwald, die zum Zuschnitt von WF16 führt (ID 3089). s. Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz sowie Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
487	3091	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	- Wie bereits erläutert, plant die Gemeinde aktuell zusammen mit der Alterric Deutschland GmbH die Errichtung von Windenergieanlagen auf gemeindeeigenen Grundstücken. Aus den vorliegenden Planunterlagen zum Teilregionalplan ist leider nicht ersichtlich bzw. eindeutig erkennbar, ob die im Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Loßburg ausgewiesenen Flächen und aktuell überplanten Grundstücke Flst. 306 und 306/8 (blau umkreist) im Teilregionalplan als Vorranggebiete ausgewiesen sind. Wir bitten um Überprüfung und ggfs.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Abwägungsgrundlage zur Berücksichtigung der Bauleitplanungen und von Vorhaben. Die genannten Flurstücke sind teilweise als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vorgesehen. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Aufnahme dieser Flächen, da die Planungen der Gemeinde und Alterric hier bereits fortgeschritten sind. [Anm.: Karten mit Einzeichnungen liegen bei]	vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Das Erreichen dieser Flächenbeitragswerte steht gemäß § 249 Abs. 4 BauGB der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegen. Somit können durch die kommunale Bauleitplanung weiterhin zusätzliche Windenergiegebiete dargestellt oder festgesetzt werden, sofern sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sind. Zudem sollen auch die bereits rechtskräftig kommunal ausgewiesenen Windenergiegebiete weiterhin für die Windenergie genutzt werden können. Teilweise konnten kommunal ausgewiesenen Flächen in den Teilregionalplan Windenergie übernommen werden, sofern sie dem Konzept des Teilregionalplans Windenergie entsprechen. Die Teilflächen der kommunal ausgewiesenen Windenergiegebiete, die nicht dem Konzept des Teilregionalplans Windenergie entsprechen und daher nicht im Teilregionalplan enthalten sind, können zwar nicht auf den Flächenbeitragswert nach § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG angerechnet werden, bleiben aber durch das Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie unberührt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
488	3092	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	- Das Vorranggebiet WF 17 bestehend aus den beiden Flächen im Bereich Sandwiesenwald und Haldenäcker sollte aufgrund der zu erwartenden Sichtbarkeit auch in weiterem Umkreis und eventueller Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch als Vorranggebiet aus dem Teilregionalplan herausgenommen werden. Der Kernort Loßburg sowie Teilbereiche Freudenstadts sind bereits durch die größeren ausgewiesenen Flächen (= Vorranggebiete WF 12 und 16) betroffen, weshalb durch das Herausnehmen des Vorranggebiets WF 17 einer möglicherweise durch Anwohner wahrgenommenen "Umzingelung" entgegengewirkt werden kann. So entsteht gewissermaßen eine räumliche Bündelung im Bereich der Vorranggebiete WF 12 und WF 16. [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei]	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Überlastungsschutz von Vordersteinwald und Ödenwald, weshalb WF17 nicht weiterverfolgt wird (ID 3089). S. auch Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz sowie Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
489	3093	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	- Das Vorranggebiet WF 18 sollte ebenfalls aus der Planung herausgenommen werden. Gemäß Gebietssteckbrief ist dieses als sehr konfliktbehaftet zu beurteilen und regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Durch den bereits vorgenommenen Zuschnitt können die Auswirkungen zwar minimiert werden, dennoch hält die Gemeinde auch im Hinblick auf die bereits oben genannten Punkte (Größe der ausgewiesenen Fläche auf Loßburger Gemarkung insgesamt,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			räumliche Bündelung im Bereich WF 12 und WF 16 etc.), eine vollständige Herausnahme des Vorranggebiets WF 18 für sinnvoll. [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei]	Für den Überlastungsschutz von Vordersteinwald und Ödenwald wird auf Basis der Abwägungsgrundlage zur visuellen Überlastung zugeschnitten (s. Abwägungsgrundlagen sowie Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“). Dadurch ergibt sich ein Zuschnitt zur Reduzierung von WF12 und WF16. WF17 wird aus diesem Grund nicht weiterverfolgt. Da mit dem hier vorgebrachten Belang zur Überlastung durch WF18 kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der planungsrechtlichen Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen der Vorrang eingeräumt und WF18 weiterverfolgt.
490	3094	Stellungn.-ID 86 Rathaus Loßburg	- Übersicht der von der Gemeinde Loßburg vorgeschlagenen Flächenreduzierungen mit der Bitte um nochmalige Überprüfung der Vorranggebiete: [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei] Um Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Ortsteile, welche diesem Schreiben als Anlage beigefügt sind, wird besonders gebeten. Auch die Beratungsvorlage über den Teilregionalplan Windenergie in der Sitzung des Gemeinderates am 23.04.2024 liegt diesem Schreiben bei. Auf deren Grundlage, der anschließenden Beratung sowie der Versprachen im Rahmen der Bürgerfragestunde in selbiger Sitzung, ist die nun vorgelegte Stellungnahme hervorgegangen. Anm: folgende Anlagen liegen bei: - Stellungnahmen der Ortsteile Loßburgs: Wäldle, Höfe, Sterneck, Wittendorf und Lombach erheben keine Einwände bzw. bringen keine Anregungen vor. Schömberg äußert sich zu den Themen Überlastung, Vorsorgeabstand, Kleinflächigkeit, Wald, Netze, Schattenschlag, Verkehrsbelastung durch Transport, Orts- und Landschaftsbild. - Beratung im Gemeinderat am 23.04.2024 - Karte zum Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Loßburg	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge zum Zuschnitt von WF12 und WF16 sowie der Nicht-Weiterverfolgung von WF17. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration sowie Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
491	576	Stellungn.-ID 88 Bürgermeisteramt Mönshheim	unter Beachtung und Einhaltung der naturschutzfachlichen und windenergiesensiblen Arten, vorwiegend Vögel und Fledermäuse, sowie wasserschutzrechtlicher Belange kann die Gemeinde Mönshheim weiteren Untersuchungen zustimmen.	– Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. Aspekte des Gewässerschutzes wurden im Teilregionalplan Windenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Wasser (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
492	573	Stellungn.-ID 89 Stadtverwaltung Mühlacker	Der für Mühlacker festgelegte Standort entspricht unserer Planung. Weitere Flächenfestlegungen sind nicht geplant. Wir gehen davon aus, dass die Belange der Stadt Mühlacker durch Ihre Planung nicht betroffen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
493	3603	Stellungn.-ID 90 Stadt Nagold	der Technische Ausschuss der Stadt Nagold hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 ausführlich über die im Teilregionalplan Windenergie (Entwurf) ausgewiesenen Vorrangflächen WC27 (Vollmaringen, Hochdorf), WF3 (Schietingen, teilweise) und WF6 (Hochdorf, teilweise) beraten und sich dem Votum der jeweils betroffenen Ortschaftsräte:Innen angeschlossen. Die diesbezüglichen Protokolle der jeweiligen OR-Sitzungen sind als Anlage beigefügt.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
494	3604	Stellungn.-ID 90 Stadt Nagold	Ortschaftsrat Vollmaringen: [Anm.: Auszug aus der Niederschrift der Sitzung liegt bei mit dem Ergebnis, dass eine Stellungnahme des Ortschaftsrats und des NABU formuliert werden soll.]	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
495	3605	Stellungn.-ID 90 Stadt Nagold	Ortschaftsrat Schietingen: [Anm.: Auszug aus der Niederschrift der Sitzung liegt bei. Wortmeldungen erfolgen zu Natureingriff, Sichtbarkeitsanalyse, Teilflächenziel. Abstimmung wer für die Ausweisung als Vorrangfläche für Windkraft auf der ausgewiesenen Fläche der Gemarkung Schietingen stimmt. Ergebnis: 4 Ortschaftsräte stimmen dafür, 4 Ortschaftsräte dagegen.]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
496	3606	Stellungn.-ID 90 Stadt Nagold	Ortschaftsratsrat Hochdorf zu WC27 und WF6: [Anm.: Auszug aus der Niederschrift der Sitzung liegt bei. Wortmeldungen erfolgen zu den Themen Teilflächenziel, Energiewende, Infraschall, Waldeingriff, Projektbegleitung, Naherholung.] Beschluss zu WF6: „Ein Alternativvorschlag hält das Gremium nicht für „sinnvoll“.“	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. Das in der Anregung aufgeführte Thema der Projektbegleitung ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Hinweis: Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF6 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 1754.
497	261	Stellungn.-ID 91 Stadtverwaltung Neubulach	im Teilregionalplan „Wind“ ist die Gemeindefläche der Stadt Neubulach mit zwei Untersuchungsräumen betroffen, der Fläche WC20 und WC21.	Wird zur Kenntnis genommen
498	263	Stellungn.-ID 91 Stadtverwaltung Neubulach	Die Flächen entsprechen größtenteils den zur 1. Offenlage ausgewiesenen Flächen. Jedoch hat sich die Fläche WC21, die nördlich und südlich der hier verlaufenden Kreisstraße K4371	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			liegt, gegenüber der ursprünglichen Planung im südlich der Kreisstraße gelegenen Bereich verkleinert. Der Gemeinderat der Stadt Neubulach hat sich bereits frühzeitig einstimmig für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgesprochen und gemeinsam mit der EnBW fünf Standorte avisiert. Einer dieser Standorte liegt südlich der Kreisstraße und ist von der Flächenreduzierung betroffen. Die bislang in der Mitte der Potentialfläche geplante Anlage liegt nun am westlichen Rand der verkleinerten Fläche. Aufgrund der Planungsunschärfe ist nicht klar, ob der Fuß der Anlage noch in der Teilfläche WC21 liegt, oder gerade nicht mehr. Die Stadt Neubulach bittet darum, die Teilfläche WC 21 südlich der Kreisstraße um ca. 100 m nach Westen zu erweitern oder nach Westen zu verschieben. Damit könnte der Standort dieser Windenergieanlage ermöglicht bzw. gesichert werden. Das Ziel ist eine möglichst rasche und möglichst umfassende Inbetriebnahme von Windenergieanlagen. Dieses übergeordnete Ziel unterstützen Stadt und Gemeinderat Neubulach, auch mit dem erneut einstimmigen Beschluss zu dieser Stellungnahme.	Artenschutz, Kreisstraßen mit einem Vororgeabstand von 120 m sowie Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen mit einem Vorsorgeabstand von 750 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Im Rahmen der freiwilligen, informellen Beteiligung zur Suchraumkulisse Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald wurde der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen in der gesamten Region auf 850 m erhöht, es sei denn, die Beibehaltung des Vorsorgeabstands von 750 m wurde ausdrücklich von den Kommunen erwünscht (s. Sitzungsvorlage 34/2023). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC21 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs an die Ausschlusskriterien angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. Der Ausschluss der Schwerpunktorkommen der Kategorie A in der südlich der Kreisstraße gelegenen Teilfläche trägt zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Eine Erweiterung des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC21 in die Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz ist daher nicht möglich. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt, weshalb eine regionalplanerische Unschärfe besteht. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
499	264	Stellungn.-ID 91 Stadtverwaltung Neubulach	Durch die Verschiebung/Erweiterung der Potentialfläche kann die Anlage auf kommunalem Grundstück errichtet werden. Die Verschiebung der Anlage in östliche Richtung lässt wenig Unterstützung bei den privaten Eigentümern vermuten und hätte Auswirkungen auf die anderen Standorte nördlich der Kreisstraße.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
500	574	Stellungn.-ID 93 Rathaus Neuhausen	Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung 30. April 2024 über dieses Thema beraten und zu den im Planentwurf in der Gemeinde Neuhausen geplanten Vorranggebieten mit der Bezeichnung WE 20 folgende Stellungnahmen abgegeben: Fläche 1: Waldbereich zwischen Neuhausen und Schellbronn, westlich der Landesstraße L 574 im Hangbereich zur Nagold. Gegen den	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog ist zu Gewerbegebieten kein zusätzlicher Vorsorgeabstand vorgesehen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Dies gilt auch zum Gewerbegebiet "West II". Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen beträgt für Neuhausen 850 m. Dieser ist auch vom

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Standort bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch sollte zum Gewerbegebiet „West II“ am nord-östlichen Ortsrand von Neuhausen ein Mindestabstand von 500 m und zur Wohnbebauung am südlichen Ortsrand von Schellbronn ein Mindestabstand von 750 m eingehalten werden.	nördlichen/nordwestlichen Rand der gemischten Baufläche in Neuhausen sowie von der südlichen Wohnbaufläche von Schellbronn zu WE20 eingehalten.
501	575	Stellungn.-ID 93 Rathaus Neuhausen	Fläche 2: Waldbereich zwischen Neuhausen und Schellbronn, östlich der Landesstraße L 574 auf dem Höhenplateau zwischen den Ortsteilen Neuhausen, Schellbronn und Hamberg. Dieser Standort wird im Hinblick auf das Landschaftsbild für nicht wünschenswert erachtet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
502	607	Stellungn.-ID 94 Gemeindeverwaltung Neulingen	Die Belange der Gemeinde Neulingen sind insbesondere durch die Erweiterung des Vorsorgeabstandes von 750 m auf 850 m tangiert. Für den Bereich der WE 2 („Hinterbach“/ „Alte Hau“) [Anm.: es wird davon ausgegangen, dass WE3 gemeint ist] auf Gemarkung von Bauschlott wurde bereits im Jahr 2022 ein Nutzungsvertrag mit der RES Deutschland für die Windkraftnutzung innerhalb des Gemeindewaldes abgeschlossen. Seit diesem Zeitraum laufen zahlreiche Untersuchungen, insbesondere umfangreiche Artenschutzuntersuchungen. Ein erster Behördetermin - Vorantragskonferenz - hat ebenfalls bereits stattgefunden. Unmittelbar an das Plangebiet [WE3] grenzt das Plangebiet des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein an. Im Entwurf des Teilregionalplanes „Windenergie“ wurde hier ein Vorsorgeabstand von 750 m zum „Rotenberger-Hof“ festgesetzt. Insoweit beantragen wir für das bereits begonnenen Verfahren von einem Vorsorgeabstand von 850 m abzusehen und wie der Regionalverband Mittlerer Oberrhein einen Vorsorgeabstand von 750 m anzusetzen.	Wird nicht gefolgt Die Verbandsverwaltung des RVNSW steht mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein bzw. Verband Region Karlsruhe, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Eine Abstimmung bezüglich der Weiterverfolgung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen beiderseits der Regionsgrenze hat stattgefunden. Für die Planungen innerhalb des Plangebiets der Region NSW sind der beschlossene Kriterienkatalog sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Die Erhöhung des Vorsorgeabstands auf 850 m als eine Abwägungsgrundlage erfolgt in Wirkrichtung der betroffenen Kommune bzw. des betroffenen Ortsteils. Insofern wird an der vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“.
503	598	Stellungn.-ID 95 Gemeinde Neuweiler	Grundsätzlich sollten ausschließlich Flächen in Gemeindebesitz ausgewiesen werden um eine Umsetzung von Windenergieanlagen im Bereich der Gemeinde zuverlässig zu ermöglichen. Zu den angedachten Potenzialflächen bitten wir im Einzelnen folgendes zu berücksichtigen:	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
504	599	Stellungn.-ID 95 Gemeinde Neuweiler	Fläche WC20 (Martinsmoos): Die vorgeschlagene Potenzialfläche tangiert das geplante Wohngebiet Steigäcker der Gemeinde Neuweiler wie auch die geplanten Gewerbeflächen Gaugenwalder Kreuz sowohl durch zu erwartenden Schattenwurf und Lärm, und sind daher abzulehnen.	Wird nicht gefolgt Das inzwischen rechtskräftige Wohnbaugebiet Steigäcker in Neuweiler ist über 900 m von dem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC20 entfernt. Damit liegt das Wohnbaugebiet Steigäcker weiter vom Vorranggebiet WC20 entfernt, als der Vorsorgeabstand mindestens vorsieht. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog ist zu Gewerbeflächen kein Vorsorgeabstand vorgesehen (s.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Da die geplanten Gewerbeflächen Gaugenwalder Kreuz außerhalb des Vorranggebiets WC20 liegen, wird daran festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
505	600	Stellungn.-ID 95 Gemeinde Neuweiler	Fläche WC20 (Martinsmoos): Weiterhin sind Wechselwirkungen mit dem bestehenden Sendemast im näheren Umfeld nicht auszuschließen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Funkbetreiber wurden im Rahmen der Trägerbeteiligung beteiligt, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
506	601	Stellungn.-ID 95 Gemeinde Neuweiler	Fläche WC20 (Martinsmoos): Des Weiteren befindet sich die Fläche im nachgewiesenen Dichtezentrum des Rot- und Schwarzmilans.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC20 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
507	602	Stellungn.-ID 95 Gemeinde Neuweiler	Fläche WC20 (zwischen Breitenberg und Neuweiler): Nach Rücksprache mit den Planungsexperten der EnBW konnte geschlussfolgert werden, dass die Fläche weitestgehend ungeeignet ist. Daher wird gebeten, die Fläche WC20 aus den weiteren Planungen raus zu nehmen und stattdessen die Fläche WC11 auf Neuweiler/Agenbacher Gemarkung zu vergrößern.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Vorranggebiete ergeben sich insbesondere aus den beschlossenen Kriterien sowie den Abwägungsgrundlagen. Grundsätzlich entspräche ein "Flächentausch" nicht dem Plankonzept, da dieser nicht den beschlossenen Kriterien und Abwägungsgrundlagen entsprechen würde.
508	603	Stellungn.-ID 95 Gemeinde Neuweiler	Fläche WC21 (Oberhaugstett): Der geplante Bereich rückt zu nahe an die bestehende Bebauung des Neuweiler Teilorts Breitenberg heran und ist damit aufgrund zu erwartenden Schattenwurfs und Lärm abzulehnen.	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC21 befindet sich in über 1000 m Entfernung zu Neuweiler-Breitenberg. Damit liegt der Teilort weiter von dem Vorranggebiet WC21 entfernt, als der Vorsorgeabstand mindestens

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				vorsieht. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
509	604	Stellungn.-ID 95 Gemeinde Neuweiler	Fläche WC11: Die Gemeinde Neuweiler bietet die gemeindeeigenen Flurstücke in der Potenzialfläche WC11 für die weitere Beplanung im Rahmen des Teilregionalplans dem Regionalverband an.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Hinweis: Das Vorranggebiet WC11 wird aufgrund einer Nachmeldung im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens erweitert (s. ID 604). Das Vorranggebiet WC11 inklusive Erweiterung wurde in die Strategische Umweltprüfung überführt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen. Das Vorranggebiet WC11 inklusive der Erweiterung wird weiterverfolgt. Die Erweiterung steht im Einklang mit den beschlossenen Eingangs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie den Abwägungsgrundlagen. Das Gebiet wird entsprechend erweitert, allerdings unabhängig der Eigentumsverhältnisse, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
510	366	Stellungn.-ID 96 Rathaus Niefern-Öschelbronn	1.) Windkraftanlagen wurden in den vergangenen Jahren stetig höher geplant, insbesondere bei einer geringen Windhöfigkeit sind Nabenhöhen von 200 m zzgl. Rotor nicht ungewöhnlich. Bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung wird nicht auf einen pauschalen Abstand gerechnet, sondern auf den bei der schützenswerten Nutzung ankommenden Lärm. Insofern sind bei den Potentialflächen unbedingt auf weitere Faktoren zu achten, um nicht Bereiche zu untersuchen, welche für Standorte nicht in Frage kommen.	Wird nicht gefolgt Als Eignungskriterium wurde die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund entsprechend dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 beschlossen, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. Um das Teilflächenziel erreichen zu können, sind Höhenbeschränkungen von Windenergieanlagen nicht vorgesehen, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“. Vorsorglich wurden zu Wohnbauflächen und gemischten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Bauflächen sowie wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich planerische Vorsorgeabstände angelegt, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Diese werden für Niefern-Öschelbronn zu den umliegenden Vorranggebieten WE9 und WE10 eingehalten. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird zudem die sogenannte 2H-Regelung nach § 249 Abs. 10 BauGB geprüft, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
511	367	Stellungn.-ID 96 Rathaus Niefern-Öschelbronn	2.) Durch die Potentialfläche WE9 verläuft ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung (Anlage Auszug LUBW) [Anm.: Karte liegt bei]. Hierfür wird auf der A8 mit Millionenaufwand eine Grünbrücke als Wiedervernetzungsmaßnahme errichtet. Die Festlegung einer Potentialfläche für Windenergie erscheint auch schon vor der SUP nicht konstruktiv.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 wird ein gebietsspezifischer Hinweis auf die Grünbrücke eingefügt. Der Umweltbericht enthält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Der angesprochene Aspekt geht über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
512	368	Stellungn.-ID 96 Rathaus Niefern-Öschelbronn	3.) Die Gemeinde Niefern-Öschelbronn ist eine Gemeinde mit geringer Flächenausdehnung. Hier verlaufen überörtliche Versorgungsleitungen für Gas, Wasser und Strom, welche die Verfügungsfläche bereits erheblich einschränken. Die Gemeinde leistet hier bereits hohe Anteile an der überregionalen Versorgungssicherheit.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
513	338	Stellungn.-ID 97 Bürgermeisteramt Oberreichenbach	Überlastung und Umzingelung reduzieren Die vom Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald am 24.01.2024 beschlossene Entwurfskulisse, des Teilregionalplans Windenergie, belastet die Gemeinde Oberreichenbach schwer. Die über das Gemeindegebiet ausgewiesenen und an die Gemarkungsgrenze anschließenden Flächen belaufen sich in Summe auf 843 Hektar (WC5 168 ha,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			WC7 202 ha, WC11 473 ha). Davon entfallen mit 278,3 Hektar knapp ein Drittel unmittelbar auf die Gemarkung der Gemeinde Oberreichenbach (WC5 96,5 ha, WC7 164,1 ha, WC11 17,7 ha) was einem Anteil von 7,74 % der Gesamtfläche der Gemeinde entspricht. 564,7 Hektar der in WC5, WC7 und WC 11 ausgewiesenen Flächen belasten die Gemeinde Oberreichenbach durch direkte Angrenzung ebenfalls unmittelbar. Dies führt zu einer unverhältnismäßigen Überlastung, die anderen Kommunen der Region in diesem Umfang nicht zugemutet wird. Wir fordern die Flächen weiter auf ein verträgliches Maß hin zu reduzieren.	S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. Die Flächenanteile von Oberreichenbach wurden aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz sowohl in Bezug auf die visuelle als auch auf die prozentuale Überlastung bereits stark reduziert.
514	339	Stellungn.-ID 97 Bürgermeisteramt Oberreichenbach	Mindestabstand erhöhen Die Gemeinde hat bereits mit Schreiben vom 17. Mai 2023 einen deutlich höheren Mindestabstand gefordert. Dieser soll mindestens 1.500 Meter betragen. In Anbetracht der Gemengelage fordern wir diesen im Besonderen zur Entwurfsfläche WC 11, dem mit 473 Hektar bei weitem größten Vorranggebiet des gesamten Teilregionalplans. Die Gemeinde orientiert sich dabei auch an den Forderungen der Projektierer, die bereits bei der ersten informellen Beteiligung angeregt haben, dass der Mindestabstand mindestens 1.000 m betragen soll, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die Anlagen vor allem in den Nachtstunden, abgeregelt werden müssen. Es ist weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll, Windkraftanlagen zu errichten, die für die Natur und die Bevölkerung zu Belastungen führen, welche dann aber nicht ihr volles Potential ausschöpfen können. Auch mit einem Mindestabstand von 1.500 m können die gesetzlichen Vorgaben des Regionalverbands erreicht werden. Zudem wird die Gemeinde Oberreichenbach auch mit diesem Abstand immer noch einen sehr hohen Anteil zur Erfüllung der gesetzten Windkraftziele und Umsetzung der Energiewende beitragen. Wir fordern daher einen Mindestabstand von 1.500 Metern.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Für das geplante Vorranggebiet WC11 gelten die gleichen Kriterien wie für alle anderen geplanten Vorranggebiete. Die Wirtschaftlichkeit bzw. ökonomische Sinnhaftigkeit des Betriebs liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Es handelt sich um eine Flächensicherung. Durch den Teilregionalplan Windenergie werden keine Windenergieanlagen geplant oder errichtet. Im nachgelagerten Verfahren, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte geplant werden und Anlagentypen feststehen, können größere Abstände vorgesehen werden. Der Teilregionalplan Windenergie wird dem nicht entgegenstehen, solange sich die geplanten Standorte innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen befinden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.
515	340	Stellungn.-ID 97 Bürgermeisteramt Oberreichenbach	Mindestabstand erhöhen Zudem befindet im Bereich der Entwurfsfläche WC11 zwischen den Orten Würzbach, Schmieh und Agenbach die archäologisch bedeutsamen Überreste des mittelalterlichen Waldhufendorfs „Oberwürzbach“	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
516	341	Stellungn.-ID 97 Bürgermeisteramt	Mindestabstand erhöhen Zudem befindet sich am direkten Ortsrand zu dieser Fläche, im	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		Oberreichenbach	Teilort Würzbach, ein regional bedeutsamer Landwirtschaftlicher Betrieb, auf deren schützenswerten Charakter wir ebenfalls hinweisen.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Der Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich beträgt 500 m.
517	342	Stellungn.-ID 97 Bürgermeisteramt Oberreichenbach	Mindestabstand erhöhen Bedenken bestehen auch dahingehend, dass der Vorsorgeabstand nicht nur 750 m/850 m betragen soll, sondern im Hinblick auf einzelne Wohnnutzungen im Außenbereich sogar nur 500 m. Wenn es beispielsweise in den Kriterien zur Planung von Vorranggebieten, S. 1 heißt, dass sich diese Abstände aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten ergeben, dann legt dies den Schluss nahe, dass hier der ohnehin erforderliche Schutzabstand geregelt ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und das, was als Vorsorgeabstand (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) bezeichnet wird, kaum über diesen Schutzabstand hinausgeht.	Wird nicht gefolgt Bei der TA Lärm handelt es sich um Richtwerte. "Mit dem Begriff „Immissionsrichtwert“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Werte der TA Lärm nicht in jedem Fall die Grenze der Erheblichkeit (Zumutbarkeit) markieren. Es wird eine Anzahl von Faktoren, die die Belästigung beeinflussen, deren Gewichtung im Einzelfall jedoch sehr unterschiedlich sein kann, in das Beurteilungsverfahren einbezogen." (siehe "Städtebauliche Lärmfibel" https://www.staedtebauliche-laermfibel.de/?p=38&p2=4.2.2) Die Einhaltung von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG „Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt 1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;" wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft, wenn die Anlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
518	343	Stellungn.-ID 97 Bürgermeisteramt Oberreichenbach	Mindestabstand erhöhen Wir möchten in diesem Zusammenhang auch auf folgendes hinweisen: Das Umweltbundesamt hat in einer Veröffentlichung aus Januar 2024, „Akustische Zeitenwende: 50 Jahre Lärmschutz im UBA“, Januar 2024, S. 40 f. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/uba_fb_50jahrelaermschutz.pdf folgendes ausgeführt: „Hinsichtlich der Beurteilung tieffrequenter Geräusche verweist die TA Lärm auf die DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ und das zugehörige Beiblatt 1 (DIN 1997a und 1997b). Die DIN 45680 beschreibt ein Messverfahren im Frequenzbereich von 8 bis 100 Hertz (Hz), das in Innenräumen durchgeführt wird. Das Verfahren umfasst auch Teile des Infraschallbereichs, und zwar von 8 bis 20 Hz (siehe Kapitel 6.2.3). Ob die Messergebnisse auf eine erhebliche Belästigung durch tieffrequente Geräusche hinweisen, wird nach dem Verfahren des zugehörigen Beiblatts 1 beurteilt. Dies ist der Fall, wenn die im Beiblatt angegebenen Anhaltswerte für den Tag	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. Durch die Broschüre "Infraschall einfach erklärt - Physikalischer Hintergrund – Vorkommen – Wirkung auf den Menschen" des UBA vom August 2024 (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/broschuere_infraschall.pdf) sowie durch den Abschlussbericht "Aufklärungskonzept zu Infraschall und dessen Wirkungen" des UBA vom August 2024 (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/111_2024_texte_infraschallkommunikation.pdf) ergeben sich für den RVNSW keine neueren Erkenntnisse, die größere Vorsorgeabstände rechtfertigen würden. Während der Dauer der Rechtskraft des Teilregionalplans auftretende neuere Erkenntnisse können im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			oder die Nacht überschritten werden. Das Deutsche Institut für Normung (DIN) überarbeitet derzeit die DIN 45680. Dabei ist auch vorgesehen, den Infraschallbereich von bis- her 8 Hz nach unten bis 1 Hz zu erweitern. Das UBA begrüßt diese Absicht, da hierdurch praktisch der gesamte Infraschallbereich erfasst wird. [...] Nach dem derzeitigen Stand der Forschung gibt es keine Evidenz dafür, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen negative gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Allerdings liegen bisher nur Ergebnisse von Querschnittstudien und experimentellen Untersuchungen sowie wissenschaftliche Erkenntnisse aus Übersichtsarbeiten vor. Ergebnisse aus diesen Studien können aufgrund ihres Forschungsdesigns (Querschnittstudien) und ihrer geringen ökologischen Validität (Laborstudien) nicht dafür genutzt werden, eine Einschätzung möglicher langfristiger Auswirkungen durch anthropogenen Infraschall im Wohnumfeld abschließend zu beurteilen. Um den Zusammenhang zwischen möglichen langfristigen Auswirkungen von anthropogenem Infraschall, insbesondere mit niedrigen Geräuschpegeln, abschließend bewerten zu können, bedarf es daher einer umweltepidemiologischen Langzeitstudie im Kohorten-Design. Dies ist eine Studie, bei der über längere Zeit in regelmäßigen Abständen dieselbe Personengruppe untersucht wird. Es sollte daher zusätzlich eine solche Studie in der Umgebung von Windenergieanlagen durchgeführt werden (Myck & Wothge 2021). Das UBA hat im Jahr 2021 ein vorbereitendes Forschungsprojekt für eine umweltepidemiologische Langzeitstudie im Kohorten-Design vergeben. Dabei sollen die inhaltlichen, methodologischen und verfahrenstechnischen Grundlagen einer solchen Studie entwickelt, wissenschaftlich geprüft und evaluiert werden. Die Forschungsergebnisse werden voraussichtlich im Jahr 2025 vorliegen.“ [Hervorh. d. d. Verf.] Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ROG sind in Raumordnungsplänen Festlegungen für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Ob die Mittelfristigkeit dabei als Zeitraum von bis zu 15 Jahren oder auch 25 Jahren zu deuten ist, kann dahinstehen. Jedenfalls müssen die Festlegungen die räumliche Entwicklung über die mittelfristige Zeitspanne steuern, was zum Erfordernis mittelfristiger Prognosen führt (so ausdrücklich VGH Mannheim Urt. v. 19.11.2020 – 5 S 1107/18, BeckRS 2020, 38975 Rn. 65, beck-online; Runkel in Spannowsky/ders./Goppel, ROG, 2. Auflage 2018, § 7 Rn. 9; Hofmann in Kment, ROG, 1. Auflage 2018, § 7 Rn. 15). Dementsprechend und mit Blick auf die voraussichtlich erst im Jahr 2025 vorliegenden Forschungsergebnisse könnte die Vorsorgepflicht gebieten, den Vorsorgeabstand zu Wohnnutzungen	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
519	344	Stellungn.-ID 97 Bürgermeisteramt Oberreichenbach	zu vergrößern. Mindestabstand erhöhen Im Umweltbericht heißt es auf S. 53, dass die Planung nicht auf einer Referenzanlage beruhe. Die weiteren Ausführungen zeigen aber, dass an den Stellen, an denen es auf die Anlagenhöhe ankommt, dann durchaus (notwendigerweise) eine bestimmte Anlagenhöhe und damit in der Sache dann eben doch eine Referenzanlage zugrunde gelegt wurde. Angenommen wurde eine Gesamthöhe von 250 m. Wir halten wie dies für deutlich zu niedrig und meinen, dass die Planung auch deshalb Abwägungsmängel aufweist. Das ergibt sich dies zunächst aus der Entscheidung des VGH Mannheim Urt. v. 19.11.2020 – 5 S 1107/18, BeckRS 2020, 38975 Rn. 70, beck-online: „Der Antragsgegner hätte seiner Prognose und damit seiner Abwägung eine Referenzanlage zugrundelegen müssen, deren Errichtung nach Inkrafttreten des Regionalplans bei verständiger Würdigung der technischen Entwicklung und des Energiemarktes zu erwarten ist. Auch unter Berücksichtigung des Prognosespielraums des Antragsgegners (vgl. NdsOVG, Urteil vom 6.4.2017 - 12 KN 6/16 - juris Rn. 23 f.) sind diese Voraussetzungen in Bezug auf den gewählten Anlagentyp nicht erfüllt. Nach Maßgabe seiner eigenen Angaben in der Antragserwiderung und in der mündlichen Verhandlung war dem Antragsgegner im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der Abwägung bewusst, dass sich die Dimensionen der Windenergieanlagen in der Folgezeit und damit im maßgeblichen Wirkzeitraum der Gültigkeit des Regionalplans nach oben bewegen werden.“ [Hervorh. d. d. Verf.] Dieses Zitat ist der Normenkontrollentscheidung des VGH Baden-Württemberg bezüglich einer Windenergieplanung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein entnommen. Auch die hier vorliegende Planung berücksichtigt dies nicht. Denn dass WEA-Höhen von 300 m und nicht nur von 250 m zu erwarten sind (zumal bei einem üblichen Planungshorizont von 15 bis 25 Jahren; so ausdrücklich VGH Mannheim Urt. v. 19.11.2020 – 5 S 1107/18, BeckRS 2020, 38975 Rn. 65, beck-online), legen andere Regionalverbände zutreffend zugrunde; vgl. bspw. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben: https://www.rvbo-energie.de/media/pages/home/f2a24dedd0-1712314662/10_TRP-E_RVBO_Umweltbericht_GESAMT_mit_Anlagen_01-24.pdf (S. 47 unten) Dieser Mangel wiegt schwer, weil damit das der Abwägung zugrunde zu legende „Material“ unzutreffend ermittelt und in die Abwägung eingestellt wird, und es sich hier zudem um ein Querschnittsthema handelt, das im Hinblick auf verschiedene fachliche Themen eine Rolle spielt (überall dort, wo die	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Satz hinsichtlich der Referenzanlage im Umweltbericht wird gelöscht. Die Gesamthöhe von 250 m diene als Bemessungsgrundlage. Die tatsächliche Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Auflagenvorbehalte) versehen werden. Der Projektierer bzw. Betreiber muss hierbei den Nachweis führen, dass die Grenzwerte u. a. der TA Lärm eingehalten werden und damit eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wird. Zudem werden auf Vorhabenebene weitere Parameter geprüft, wie z. B. die Einhaltung der sogenannten 2H-Regelung, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
520	345	Stellungn.-ID 97 Bürgermeisteramt Oberreichenbach	Anlagenhöhe relevant sein kann). Windleistung in der Fläche nutzen Aus der Raumnutzungskarte ist deutlich erkennbar, dass sich die Entwurfsräume im Verhältnis zur Gesamtregionsfläche stärker auf den Bereich und um den Bereich der Gemeinde Oberreichenbach konzentrieren. Hintergrund dafür ist neben einem festgelegten Mindestabstand von 850 m zu Wohngebäuden sicher auch, dass eine Windleistung von 215 W/m² als minimale Windstärke für die auszuwählenden Flächen angesetzt wurde. Diese Festlegung schränkt deutlich die Suchräume über die Gesamtregion ein. In der Gemeinderatssitzung am 28.04.2023 hat Herr Verbandsdirektor Klein erläutert, dass es auch Regionalverbände im Land gibt, die eine deutlich niedrigere Windleistung ansetzen. Durch die niedrigere Ansetzung der Windleistung können deutlich mehr Suchräume gewonnen werden und mögliche Windkraftstandorte mehr in der Fläche der Region Nordschwarzwald verteilt werden. Diese Maßnahme würde nicht nur die Konzentrationen in und um die Gemeinde Oberreichenbach in ein deutlich verträglicheres Maß bringen, sondern auch die Stromerzeugung deutlich dezentraler gestalten lassen, was insgesamt auch dem Stromnetz nutzen würde. Zudem könnten vermutlich auch Windkraftanlagen im „Gäu“ und in den Ballungszentren der Region errichtet werden und somit der Strom in unmittelbarer Nähe zu Großverbrauchern erzeugt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Eine Windleistung von mindestens 215 W/m² wurde als Kriterium vom Regionalverband beschlossen und daraufhin angewandt aufgrund der höheren und damit auch deutlich gesicherteren Wirtschaftlichkeit. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung von Windkraftstandorten anhand von Gemeindegrößen und/oder Verbrauchsschwerpunkten“.
521	346	Stellungn.-ID 97 Bürgermeisteramt Oberreichenbach	Windleistung in der Fläche nutzen Dieser Sachverhalt wurde auch von Frau Ministerin Walker in der Informationsveranstaltung am 03.05.2023 in Calw-Hirsau bekräftigt, die von einer einzigartigen Naturlandschaft des Nordschwarzwaldes gesprochen hat. Gleichzeitig hat sie erklärt, dass die Umsetzung der „Windkraftziele“ „möglichst naturverträglich“ erfolgen sollen. Diese Naturverträglichkeit ist in unseren Augen nicht gegeben, wenn sich das Flächenziel von 1,8 % der Regionsfläche auf ein im Verhältnis sehr kleines Gebiet konzentriert	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
522	347	Stellungn.-ID 97 Bürgermeisteramt Oberreichenbach	Windleistung in der Fläche nutzen wenn sich das Flächenziel von 1,8 % der Regionsfläche auf ein im Verhältnis sehr kleines Gebiet konzentriert, das zudem noch sehr stark touristisch geprägt ist und zusätzlich auch eine wichtige Funktion im Bereich der Naherholung erfüllt. Dies wird sich noch verstärken, wenn in absehbarer Zeit die Hermann-Hesse-Bahn fährt. Wir fordern daher den Parameter Windleistung zwingend zu überprüfen und niedriger anzusetzen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
523	348	Stellungn.-ID 97 Bürgermeisteramt Oberreichenbach	Regionale Wertschöpfung stärken Ein wichtiger, wenn nicht der wichtigste Aspekt, für eine breite Akzeptanz der weiteren Teilregionalplanung in der Bevölkerung ist die regionale Wertschöpfung. Diese kann nur gelingen, wenn sich die Vorrangflächen zum dominierenden Teil auf gemeindeeigenen Flächen ausgewiesen werden und somit die Gemeinden auch die weitere Ausgestaltung der Flächen selbst in der Hand haben. Begleiterscheinung der aktuellen Entwurfsplanung ist, dass es sich bei der Entwurfsfläche WC5, auf dem Gemeindegebiet Oberreichenbach, ausschließlich um Staatswaldfläche handelt, welche von der Anstalt des öffentlichen Rechts, Forst Baden-Württemberg (ForstBW), bewirtschaftet und verwaltet wird. Aufgrund des bisherigen Vorgehens dieses Akteurs müssen wir davon ausgehen, dass dieser nicht an einer für die Gemeinde Oberreichenbach gesamtverträglichen Ausgestaltung der Fläche WC5 interessiert ist. Wir fordern daher die Entwurfsfläche WC5 auf Gemarkung der Gemeinde Oberreichenbach von der weiteren Planung auszuschließen.	Nicht Regelungsgegenstand Es existieren verschiedene Untersuchungen zur regionalen Wertschöpfung und zu positiven Beschäftigungseffekten in Kommunen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Die Ausweisung als Staatswald ist für den Teilregionalplan Windenergie nicht von Bedeutung S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
524	995	Stellungn.-ID 98 Rathaus Ölbronn-Dürrn	Die Gemeinde Ölbronn-Dürrn bekennt sich zur Notwendigkeit eines raschen und konsequenten Ausbaus der erneuerbaren Energien und unterstützt insofern den Planungsprozess zur Aufstellung der Teilregionalplan Windenergie durch den Regionalverband Nordschwarzwald.	Wird zur Kenntnis genommen
525	996	Stellungn.-ID 98 Rathaus Ölbronn-Dürrn	Ergänzend und im Hinblick auf die bereits für das Planungsgebiet „WE3“ vorliegende Projektskizze Windpark Neulingen, Ortsteil Bauschlott hat sich für dieses Plangebiet seit der informellen Beteiligung die Anzahl der Windenergieanlagen von drei auf fünf erhöht. Die beiden zusätzlich geplanten WEA sind durch den Projektierer östlich der B294 vorgesehen, wonach nunmehr drei WEA in das durch den Planungsprozess im Rahmen der 1. Offenlage und der erfolgten strategischen Umweltprüfung erheblich reduzierten Vorranggebietes geplant sind. Insbesondere dem Schutzgut Mensch ist in Bezug auf die kontinuierliche Quelle von Lärmimmissionen aus dem im Projektstatus befindlichen Vorhabens im Plangebiet WE3 und die Mehrung der WEA in unmittelbarer Nähe zur Ortslage von Ölbronn-Dürrn im Rahmen der Teilregionalplanung Windenergie nicht ausreichend Rechnung getragen. Daher fordern wir zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger in Ölbronn-Dürrn einen Vorsorgeabstand von 1.000 m zu jeglicher Wohnbebauung in Ölbronn-Dürrn ein.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
526	997	Stellungn.-ID 98 Rathaus Ölbronn-Dürrn	Darüber hinaus wurden im bisherigen Verfahren die Belange des Natur- und Umweltschutzes nicht ausreichend betrachtet. Im Gewann Altenhau sind neben zahlreichen Fledermausarten auch der Rotmilan	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			sowie der Wanderfalke heimisch. Die vorgenannten Arten sind streng geschützt und wurden im Rahmen der strategischen Umweltprüfung nicht berücksichtigt.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 wird ein Hinweis zu genannten windkraftsensiblen Arten eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
527	998	Stellungn.-ID 98 Rathaus Ölbronn-Dürrn	Unsererseits wird die Geeignetheit des Standortes WE3, insbesondere auch hinsichtlich der geologischen Beschaffenheit (Dolinengebiet) grundsätzlich in Frage gestellt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass vom Regionalverband zwar die bisher kartierten Dolinen auf den Planunterlagen vermerkt wurden, die gesamten Flächen aber weiterhin als mögliches Vorranggebiet ausgewiesen werden. Aus unserer Sicht muss die Vorrangfläche WE3 um das bereits mit Dolinen kartierten Flächen verringert werden, da an diesen Standorten keine WEA aufgestellt werden können. Wir gehen weiter davon aus, dass durch das nachgewiesene Karstgebiet auch die geplanten Standorte östlich der B294 betroffen sind.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
528	999	Stellungn.-ID 98 Rathaus Ölbronn-Dürrn	Darüber hinaus befindet sich der Standort WE3 im festgesetzten Wasserschutzgebiet „Bauschlottter Platte“. Dieses Schutzgebiet dient mit seinem gesamten Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgung der Stadt Bretten. Eine Bedrohung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe der Windenergieanlagen wie z.B. Getriebe- und Hydrauliköl wurde ebenfalls im bisherigen Planungsprozess und der strategischen Umweltprüfung nicht hinreichend berücksichtigt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
529	1000	Stellungn.-ID 98 Rathaus Ölbronn-Dürrn	Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 26. Mai 2023 im Rahmen der informellen Beteiligung und bitten um	Wird nicht gefolgt Die angesprochene Fläche bezieht sich auf die Suchraumkulisse.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Prüfung, ob der seinerzeit als mögliche Vorrangfläche definierte Bereich in der Enzberger Str. (Gemarkung Dürrn) wieder in die Vorrangplanung aufgenommen werden kann. Diese Fläche wurde vom RV NSW basierend auf einer Stellungnahme der Nachbarkommune Kieselbronn im Rahmen der informellen Beteiligung nicht in die Potenzialkulisse überführt, obwohl die Gemeinde Kieselbronn selbst WEA auf ihrer Gemarkung plant und anschließend auf ein vermeintliches Bedrängungsverbot pocht. Aus Sicht der Gemeinde Ölbronn-Dürrn ergeben sich durch diese Vorrangfläche für alle angrenzenden Gemeinden keinerlei Beeinträchtigungen.	Die Fläche wurde nicht weiterverfolgt, da sie im Gegensatz zu den restlichen Teilgebieten von WE6 abseits der B294 liegt und nicht im engen räumlichem Zusammenhang mit den restlichen Flächen steht. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
530	298	Stellungn.-ID 99 Gemeinde Ostelsheim	Die Gemeinde Ostelsheim nimmt die vorgesehenen bzw. nach Abschluss der strategischen Umweltprüfung verbliebenn Vorranggebiete zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen
531	299	Stellungn.-ID 99 Gemeinde Ostelsheim	Die Gemeinde Ostelsheim hat als Eigentümerin der größten Vorrangfläche innerhalb der Zone WC 13 den Abschluss eines Gestattungsvertrags zur Errichtung und zum Betrieb von WEA mit den Stadtwerken Tübingen beschlossen. Somit wird die Zone WC 13 gleich zum Umsetzungsgebiet. Es sind in diesem Bereich 3 Analgen vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen
532	300	Stellungn.-ID 99 Gemeinde Ostelsheim	Die Gemeinde hat in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Tübingen eine Schattensimulation in Auftrag gegeben, welche zeigt, wie sich der Schattenwurf auf dem bebauten Bereich verhält. In dem angestrebten Ostelsheimer Windpark verläuft der Schatten, entgegen den Befürchtungen, im Laufe des Jahres hauptsächlich außerhalb des bebauten Bereiches der Gemeinde. Die Kernortschaft bleibt sogar im Winter nahezu komplett verschont, da der Schatten der südlich gelegenen Anhöhe die Schatten der Anlagen „verschluckt“. Die Sorgen, welche durch die Nachbargemeinde Gechingen bzgl. mögl. negativer Auswirkungen auf den auf Gechinger Gemarkung gelegenen Siedlerhof geäußert wurden, sind nachgewiesenermaßen durch die o.g. Simulation zu relativieren. Denn der besagte Siedlerhof ist zu keiner Zeit während des Betriebs der Anlagen beeinträchtigt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
533	1305	Stellungn.-ID 101 Gemeinde Pfalzgrafenweiler	Die Gemeinde Pfalzgrafenweiler sieht grundsätzlich die Notwendigkeit der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie sowie auch die benötigte Realisierung solcher Anlagen. Innerhalb der Gemeinde Pfalzgrafenweiler ist auf der Gemarkung Kälberbronn die Vorrangfläche WF2 mit ca. 436 ha sowie auf der Gemarkung Herzogsweiler die Vorrangfläche WF5 mit ca. 250 ha vorgesehen insgesamt 686 ha was 15,35% der Gemarkungsfläche entspricht. Der Gemeinderat Pfalzgrafenweiler fordert daher eine Reduzierung auf 1,8% der Gemarkungsfläche, was ca. 80 ha entspricht. Für eine Konzentration von Windkraftanlagen sollte daher die WF5 komplett entfallen und die WF2 auf maximal 80 ha	Wird nicht gefolgt Die Teilgebiete der Vorranggebiete, die in Pfalzgrafenweiler liegen (WF2 mit ca. 252 ha und WF5 mit ca. 98 ha), umfassen im ersten Entwurf (2024) zusammen ca. 350 ha, was bei ca. 4466 ha Gemeindefläche einem Anteil von ca. 8 % der Gemarkungsfläche entspricht. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			reduziert werden. Die verbleibende Fläche der WF2 soll den größtmöglichen Abstand zum Teilort Edelweiler und Kälberbronn aufweisen und sich an die auf Gemarkung Grömbach liegende Fläche anschließen. Eine Ausweisung von über 1,8% der Gemarkungsfläche wird nicht zugestimmt.	Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete". S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Die Vorsorgeabstände werden eingehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Hinweis: Das Vorranggebiet WF5 wird aufgrund eines Vorsorgeabstands zu einer Pipeline (s. ID 990) und aufgrund des visuellen Überlastungsschutzes von Pfalzgrafenweiler-Herzogsweiler zugeschnitten.
534	1307	Stellungn.-ID 101 Gemeinde Pfalzgrafenweiler	Zu WC25: Der Gemeinderat Pfalzgrafenweiler fordert zudem die Vorrangfläche WC25 auf Gemarkung Altensteig-Spielberg zu streichen. Dieser Standort liegt beidseitig entlang der ehemaligen B28 im Bereich Bömbachtal und hinter der Erweiterungsfläche für das Gewerbegebiet GE Schornzhardt der Gemeinde Pfalzgrafenweiler. Bereits bei der Errichtung des Gewerbegebiets GE Schornzhardt wurde darauf hingewiesen, dass der Quellbereich und Oberflächenzulauf zum Bömbachsee beeinträchtigt werden könnte. In den vergangenen Jahren führte der Bömbachsee immer weniger Wasser, was mit der Ausweisung des Gewerbegebiets GE Schornzhardt in Verbindung gebracht wird. Auch das Ergebniss der strategischen Umweltprüfung zeigt, dass es sich um ein konfliktbehaftetes Vorranggebiet handelt. Durch die Aufstellung von Windkraftanlagen könnte dieser Umstand verschärft werden. Im Hinblick auf die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets GE Schornzhardt, sollte dieser Bereich nicht zusätzlich belastet werden. Der dort vorhandene Waldgürtel weist eine wichtige Immissions- und Emmisionsschutzfunktion zum Teilort Bösing auf. In der vorhandenen Strategischen Umweltprüfung sind relevante Aspekte wie Waldfunktion (Erholungs- bzw. Immissionsschutzfunktion), Erholungsgebiet, Quell- und Oberflächenwassereinzugsgebiet nicht vorgetragen und deshalb aus Sicht der Gemeinde nicht hinreichend geprüft.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. Zu Gewerbegebieten ist kein Vorsorgeabstand vorgesehen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog), s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Die Erweiterung des GE Schornzhardt Nord wird im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans geprüft. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. Hinweis: WC25 wird unter Berücksichtigung der in den nachträglich zugesandten Fledermausdaten enthaltenen Sonderstatus-Arten (inklusive 1,5 km-Puffer) und der damit einhergehenden Abweichung bei der Kategorisierung nach den

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Vorgaben des Fachbeitrags Artenschutz nicht weiterverfolgt (s. ID 1754).
535	1034	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Wir bitten Sie die Abgrenzung Ihrer Flächen daraufhin zu überprüfen, dass der im Kriterienkatalog genannte Vorsorgeabstand von 750 m zu Wohnbebauung eingehalten wird. Dies betrifft im Stadtgebiet die Flächenabgrenzung am Hohberg (WE 6). Die südlich der Autobahn gelegene bestehende Siedlung in Pforzheim liegt nur knapp 700 m entfernt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen von 750 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog wird zum südlichen Teilgebiet des Vorranggebiets WE6 von den Wohnbauflächen südlich der A8 eingehalten.
536	1035	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Außerdem weisen wir darauf hin, dass das Vorranggebiet WE 15 unmittelbar östlich an die bisher bekannte Flussspatlagerstätte angrenzt, die als mutmaßlich größtes Einzelvorkommen Europas gilt. Geologische Gegebenheiten sowie die Erkundungshistorie in der letzten Betriebsperiode des Bergwerks (1935 - 1996) legen den Schluss nahe, dass das Vorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Fortsetzung nach Osten aufweist und somit erheblich in das beabsichtigte Vorranggebiet hineinreicht. Die Stadt Pforzheim unterstützt die Pläne der DFG, den Flussspatabbau dort zu untersuchen bzw. voranzutreiben. Im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim wurde uns der Auszug der Berechtsamskarte übermittelt, den wir beifügen [Anm.: Berechtsamskarte liegt bei].	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE15 wird verkleinert. Die Flächen innerhalb bestehender Bergbaurechtigungen sowie die Flächen mit vermuteter Lagerstätte von Flussspat werden aus der künftigen Kulisse herausgenommen.
537	1036	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Von Seiten unseres Amtes für Umweltschutz gibt es folgende Anmerkungen: Zu WE 6: Trotz der bestehenden CEF-Maßnahmen-Fläche im Stadtwalddistrikt Hohberg zum Schutz des Schwarzmilans ist diese Fläche weiterhin als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Unsere Ausführungen der Stellungnahme vom 10.05.2023 sind der Strategischen Umweltprüfung nicht zu entnehmen. Die Strategische Umweltprüfung kommt zur Gesamtbewertung, dass das Vorhaben sehr konfliktbehaftet ist. Vorranggebiet WE 6 beinhaltet Artenschutz-(CEF)Maßnahmen für den Schwarzmilan und für Fledermäuse. Ein dauerhafter Altholzbestand mit breitkronigen Überhältern, Habitatbäumen für nach dem BNatSchG streng geschützte Tierarten sowie einem stufigen Waldaufbau wird entwickelt bzw. geschützt. Zudem werden auf der Fläche Fledermaus-Quartiere zur Verfügung gestellt.	Wird gefolgt Die Teilfläche des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE6 südlich der Deponie Hohberg wird aufgrund bestehender CEF-Maßnahmen nicht weiterverfolgt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. Hinweis: zudem wird der westliche Rand des südwestlichen Teilgebiets von WE6 nicht weiterverfolgt wegen des Vorsorgeabstands zur genehmigten Wohnbaufläche „Weglanden“ in Ispringen, s. ID 656.
538	1038	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Von Seiten unseres Amtes für Umweltschutz gibt es folgende Anmerkungen: Zu WE 6: Unter anderem wurden im Bereich bzw. im unmittelbaren Umfeld der Fläche Windkraft-relevante bzw. -sensible Tierarten wie Schwarz- und Rotmilan sowie der Große Abendsegler nachgewiesen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Demzufolge wird WE 6 aus Sicht des Natur- und Artenschutzes als überaus kritisch und sehr konfliktbehaftet angesehen und sollte als Vorranggebiet für Windenergie entfallen.	Fachbeitrag Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wird ein Hinweis zu genannten windkraftsensiblen Arten eingefügt. Hinweis: Die Teilfläche des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE6 südlich der Deponie Hohberg wird nicht weiterverfolgt.
539	1039	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Von Seiten unseres Amtes für Umweltschutz gibt es folgende Anmerkungen: Zu WE 6: Für diese Fläche WE 6 besteht eine unbefristete verwaltungsinterne Vereinbarung zwischen dem Amt für Umweltschutz, der Forstverwaltung und den Technischen Diensten über die Nutzung von Teilflächen des Stadtwaldes „Distrikt 1 Hohberg“ als arten- und naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Zusammenhang mit der Umplanung der Erddeponie Hohberg (CEFMaßnahme für den Schwarzmilan). Diese beinhaltet die Entwicklung eines südlich der Deponie gelegenen Altholzbestandes mit einer Größe von ca. 3,6 ha zu einem Habitat-Baumbestand. Die Überhälter und Altbäume sind langfristig als Habitatbäume im Sinne eines Waldrefugiums zu erhalten. In einem Umkreis von 300 m wurde zudem eine ca. 28 ha große Horst-Schutzzone eingerichtet. Diese Horst-Schutzzone umfasst nahezu die gesamte Suchraumkulisse in diesem Bereich.	Wird gefolgt Die Teilfläche des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE6 südlich der Deponie Hohberg wird aufgrund bestehender CEF-Maßnahmen nicht weiterverfolgt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
540	1041	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Von Seiten unseres Amtes für Umweltschutz gibt es folgende Anmerkungen: zu WE 9: Diese Fläche betrifft Pforzheim flächenmäßig nur minimal. Aktuell sind im Bereich der WE 9 im Stadtgebiet Pforzheim keine Windkraft-sensiblen Arten bekannt; eine aus Naturschutzsicht sensible Fläche (NIKE-Station) wurde ausgespart. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass sich ein großer Teil dieses Vorranggebiets im Wildtierkorridor mit internationaler Bedeutung befindet, was bei der Planung bzw. Umsetzung von Anlagen für Windenergie beachtet werden sollte, um eine Zerschneidung bzw. Beeinträchtigung zu vermeiden. Bei Beachtung des Artenschutzes (z. B. Wildtierkorridor) gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht nach dem aktuellen Kenntnisstand keine gravierenden Einwände gegen	Wird nicht gefolgt Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Der angesprochene Aspekt geht über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
541	1043	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	eine Windenergieplanung im WE 9. Von Seiten unseres Amtes für Umweltschutz gibt es folgende Anmerkungen: zu WE 9: Im Hinblick auf Belange des Grundwasserschutzes ist der Bereich Fürstkopf östlich der Mäuerachsiedlung (WE 9) kritisch zu sehen. Der Bereich befindet sich in der Wasserschutzzone II B bzw. II A. Der Abstand zu den genutzten Fürstkopfbrunnen 01/50a und 01/30 der SWP in der Wasserschutzzone II A mit ca. 750 m ist als sehr gering anzusehen. Die Grundwasserabstromrichtung ist von den Höhenlagen im Umfeld in Richtung der Trinkwasserbrunnen gegeben. Zusätzlich sind geologische Störungszonen vorhanden, die bevorzugte Fließwege des Grundwassers erkennen lassen. Wir gehen davon aus, dass nach den uns vorliegenden Informationen Windenergieanlagen in dem o.g. Gebiet aus fachlicher Sicht nicht mit dem Grundwasserschutz vereinbar sind. [Anm.: Kartenausschnitt liegt bei]	Genehmigungsverfahren gültigen Sach- und Rechtslage. Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 liegt vollständig in den Wasserschutzgebietszonen III A und III B. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
542	1044	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Von Seiten unseres Amtes für Umweltschutz gibt es folgende Anmerkungen: Zu WE 14: Im Bereich des derzeitigen Vorranggebiets WE 14 gab es bereits in 2016/2017 eine WEA-Planung. Das Projekt wurde aufgrund des verstärkten Vorkommens der Windkraft-sensiblen Art Rotmilan verworfen, der Bereich wurde als Dichtezentrum des Rotmilans eingestuft. Daher wird WE 14 aus Sicht des Artenschutzes als kritisch und konfliktbehaftet angesehen, solange keine neuen Erkenntnisse zum Rotmilan-Vorkommen vorliegen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Art eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
543	1045	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Von Seiten unseres Amtes für Umweltschutz gibt es folgende Anmerkungen: Zu WE 15: Der Abstand der Flächen für Windenergie zum Bannwald „Zimmeracker“ wurde deutlich vergrößert. Dies ist aus forstlicher Sicht zu begrüßen.	Wird zur Kenntnis genommen
544	1046	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Von Seiten unseres Amtes für Umweltschutz gibt es folgende Anmerkungen: Zu WE 15: Aktuell sind im Bereich der WE 15 im Stadtgebiet Pforzheim keine Windkraftsensiblen Arten bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
545	1047	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Von Seiten unseres Amtes für Umweltschutz gibt es folgende Anmerkungen: Zu WE 15: Allerdings befindet sich angrenzend das FFH-Gebiet „Würm-Nagold-Pforte“. Südöstlich des Seehauses bzw. nördlich des Vorranggebiets für Windkraft sind Vorkommen der Gelbbauchunke nachgewiesen worden, die aufgrund gravierender Beeinträchtigungen nur einen durchschnittlichen Erhaltungszustand im FFH-Gebiet aufweisen. Gemäß den Erhaltungszielen des Managementplans „Würm-Nagold-Pforte“ sind die für diese Art relevanten Habitatstrukturen zu erhalten, deren Vernetzung zu gewährleisten sowie weitere Laichgewässer zu entwickeln. Ein Vorkommen der Gelbbauchunke im Bereich der WE 15 ist zudem nicht auszuschließen und muss bei der Planung bzw. Umsetzung von Anlagen für Windenergie beachtet werden. Bei Beachtung des Artenschutzes (insbes. Gelbbauchunke) gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht nach dem aktuellen Kenntnisstand keine gravierenden Einwände gegen eine Windenergieplanung im WE 15.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Bei der Gelbbauchunke handelt es sich nicht um eine windkraftsensible Art. Eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ist demnach nur dann nicht vollständig ausgeschlossen, wenn sich die Lebensstätten im 200 m Umfeld zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen befinden (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das ist hier nicht der Fall, da das Vorranggebiet WE15 weiter als 200 m von den Lebensstätten der Gelbbauchunke entfernt liegt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
546	1048	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Von Seiten unseres Amtes für Umweltschutz gibt es folgende Anmerkungen: Zu WP1: Aktuell sind im Bereich des WP 1 keine Windkraft-sensiblen Arten bekannt; die Fläche liegt außerhalb des FFH-Gebiets „Würm-Nagold-Pforte“. Solange den Erhaltungszielen des Managementplans des angrenzenden FFH-Gebiets nicht entgegengewirkt wird, gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht nach aktuellem Kenntnisstand keine gravierenden Einwände gegen eine Windenergieplanung im WP1.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WP1 liegt im 1 km Umfeld zu Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten eines FFH-Gebiets. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf nachgelagerter Ebene notwendig, wobei eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten ist. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
547	1050	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Wir verweisen außerdem auf die Stellungnahmen unserer Ortsverwaltungen Büchenbronn, Eutingen, Hohenwart und Huchenfeld, die wir ebenfalls beifügen.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
548	1051	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Rückmeldung aus der Sitzung des Ortschaftsrates Büchenbronn vom 24.04.2024: 1.) Der Ortschaftsrat Büchenbronn will möglichst zwei Bürgerinformationsveranstaltungen zu dem Thema: „Windkraft auf der Büchenbronner Höhe und dem Sauberg“ 2.) Sowie eine Bürgerbefragung der Büchenbronner Bürgerschaft zu diesem Thema (wie schon mal gehabt, auch mit der damaligen Fragestellung, und die Befragung nur auf den Ortsteil Büchenbronn begrenzt). Das Ganze rechtzeitig, spätestens vor der zweiten Offenlage des	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Regionalplanes, u.a. mit der Potentialfläche WE 14. Der Ortschaftsrat hat lange sehr kontrovers diskutiert, ob er sich dann dem Ergebnis der geplanten Bürgerbefragung anschließen und dies so akzeptieren möchte. Allerdings wurde dies so nicht beschlossen.	
549	1052	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Der Ortschaftsrat Hohenwart hat Kenntnis vom Beschluss des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald genommen. [Anm.: Kurzfassung der Aussagen aus dem Ortschaftsrat zu den Themen Energiewende, Artenschutz (u. a. Rotmilan, Habicht, Bussard, Wanderfalke, Zwergschnepfe, Turmfalke), Vorsorgeabstand zum Hohenwart Forum, Landschaftsbild, Gesundheit der Bürger, Vorsorgeabstand zu Siedlungen, Zerstörung des Waldes (u. a. Austrocknung, Waldbrand), Energiespeicher, Entsorgung und Recycling von Windenergieanlagen, Vorsorgeabstände zu FFH-Gebieten liegt bei]	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WP1 wird ein Hinweis zu genannten windkraftsensiblen Arten im Vorranggebiet eingefügt. Zum Hohenwart Forum ist ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. Von Hohenwart ist der Vorsorgeabstand entsprechend dem Kriterienkatalog von 750 m eingehalten, s. auch Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Einschätzung, nach der eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als notwendig erachtet wird, erfolgte anhand der Lage des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu einem Natura 2000-Gebiet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WP1 liegt im 1 km Umfeld zu Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten eines FFH-Gebiets. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten ist. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
550	1053	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Ortsverwaltung Eutingen: Wir übernehmen als Stellungnahme gerne die nachfolgend einkopierte Antwort des Umweltamtes, die uns folgendes geschrieben haben [s. entsprechende Stellungnahme der Stadt Pforzheim] Zu WE 6 nehmen wir wie folgt Stellung: Da es sich um ein Landschaftsschutzgebiet handelt, sehen wir die Platzierung eines Windrads ebenso kritisch wie die Stadt Pforzheim die Ausweisung eines neuen Baugebiets im Brömach gesehen hat.	Genehmigungsverfahren's gültigen Sach- und Rechtslage. Wird nicht gefolgt In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
551	1054	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Stellungnahme der Ortsverwaltung Huchenfeld zum geplanten Vorranggebiet WP 1 vom 22.04.2024: im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes in unserem Wald zwischen Huchenfeld und Hohenwart. Wir sehen die Belange der Stadt Pforzheim, insbesondere den Stadtteil Huchenfeld, sowie Hohenwart und Würm, ihrer Einwohner/Innen und die einzigartige Natur des Waldes mit geschützten Tieren sowie Biotopen und auch eines Kulturdenkmals als erheblich beeinträchtigt. Wir können nicht erkennen, dass WP 1 als „Sehr geeignetes Vorranggebiet, (Natura-2000 Prüfung nötig Konfliktlösung zu erwarten)“, eingestuft werden kann so wie es der Teilregionalplanentwurf prognostiziert. Wir sehen folgende Schutzgüter als beeinträchtigt und fordern eine exakte, gewissenhafte Überprüfung und Neubewertung der Schutzgüter:	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
552	1055	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Stellungnahme der Ortsverwaltung Huchenfeld zum geplanten Vorranggebiet WP 1 vom 22.04.2024: Chancen der Planung: Mit WP 1, in dem viele Windenergieanlagen möglich sind, wird die Chance vertan, Windenergieanlagen mit möglichst großer Anlagenleistung außerhalb von besonders wertvollen Natur- und Lebensräumen zu planen. WP 1 wird in einem Wald mit so viel wertvollen Schutzgütern geplant, dass bei Beachtung der Hinweise in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) derart viele Einschränkungen bei der Standortwahl nötig sind, die keine sinnvolle Bündelung mehr zulassen. Wasserschutz- und Erholungswald, verschiedene Biotope, geschützte Arten wie der Rotmilan, der Maculinea, Bechsteinfeldermäuse, Großes Mausohr Bechsteinfledermaus, Falken, Grasfrosch etc., Quellen, immer seltener werdende feuchte Waldgesellschaften, ausgewiesene Rad- und Wanderwege, der Kinderweihnachtswald, die Sittighütte, Gewässer und nicht zuletzt das kulturelle Denkmal Sühnekreuz Philipp Vihl, werden bei der Standortsuche für die Windräder, ihre Aufstellflächen samt ihrer breiten Zuwegungen so viele Einschränkungen bedeuten, dass das Ziel der Bündelung von Windenergieanlagen kaum erreichbar erscheint. Erleichterungen bei nötigen artenschutzrechtlichen Ausnahmen sind angesichts der betroffenen Tierpopulationen nicht vorstellbar. Dies alles steht außer Verhältnis zum Ziel einer sinnvollen Bündelung von Windenergie. Die potentiellen Windenergieanlagen werden zu einer Zerschneidung und Zerstückelung des vormals zusammenhängenden Waldes zwischen Huchenfeld, Hohenwart und Würm. Die Wirtschaftlichkeit ist in Frage zu stellen - vor allem	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Bezüglich der von Ihnen genannten Belange wurde ein einheitliches Vorgehen für den Teilregionalplan Windenergie für die gesamte Region Nordschwarzwald beschlossen. Daher greifen die im Folgenden genannten Textbausteine. Hinsichtlich der Berücksichtigung spezifischer Gegebenheiten vor Ort verweisen wir auf das nachgelagerte Verfahren. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen WP1 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			vor dem Hintergrund, dass die Stromnetze mit der derzeitigen Gesamtplanung der Region Nordschwarzwald aller Voraussicht nach überlastet werden. Das Risiko steht nicht in Relation zu den negativen Folgen für den Wald.	sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege".
553	1056	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Stellungnahme der Ortsverwaltung Huchenfeld zum geplanten Vorranggebiet WP 1 vom 22.04.2024: Artenschutz: Es ist nicht nachvollziehbar mit welchen Arten und aufgrund welcher Kriterien Schwerpunktorkommen für WP 1 gebildet wurden und wie man zu dem Ergebnis gekommen ist. Welche Arten genau geprüft und welche Abschichtungen vorgenommen wurden, ergibt sich aus der SUP nicht. Nach Rückfrage beim Regionalverband Nordschwarzwald wurden keinerlei Gutachten zum Artenschutz veranlasst. Der Artenschutz wurde lediglich aufgrund der vorhanden Datenlage der LUBW bewertet. Das ist unserer Ansicht nach nicht ausreichend für die Flächenausweisung einer Super-Privilegierung für Windenergieanlagen in einem Gebiet mit einem hohen wertvollem Artenvorkommen. Verglichen mit vergleichbaren Lebenshabitaten in der Region müsste es ein breites Spektrum an seltenen Arten, insbesondere Eulenarten, Falkenarten, Rotmilanen, sowie dem Maculinea geben. Aber auch	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Zuchtauben, die für den Flugsport in Huchenfeld ausgebildet werden, sind betroffen. Die absolute räumliche Begrenzung der Prüfung für kollisionsgefährdete Brutvogelarten, die abschließende Listung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, die Festlegung der Regelabstände für den zentralen Prüfbereich, usw. gelten jedoch als fachwissenschaftlich nicht fundiert und juristisch angreifbar. Weil strukturreiche Wälder wie der Wald in WP 1 mit ihrer Vielfalt an „Stockwerken“ übereinander die unterschiedlichsten ökologischen Nischen als Lebensraum für viele gefährdete Vogelarten bieten, fordern wir dennoch, dass diese Waldflächen in WP 1 zur Wahrung des Artenschutzes von der Windenergie ausgespart werden oder zumindest vor einer Ausweisung als Vorrangfläche gutachterlich geprüft wird.	Arten". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
554	1057	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Stellungnahme der Ortsverwaltung Huchenfeld zum geplanten Vorranggebiet WP 1 vom 22.04.2024: Fledermäuse: Biodiversitäts- und Klimakrise sind zwei Krisen, die in ihrer ökologischen und gesellschaftlichen Bedeutung als gleichwertig zu behandeln sind. Die öffentliche Debatte um den Windenergieausbau fokussiert aktuell in erster Linie auf den Konflikt zwischen Windenergieanlagen (WEA) und Vögeln. Die Konfliktlagen, die mit anderen Tiergruppen bestehen, werden in der Debatte weitestgehend ausgeblendet. Insbesondere für die Arten der Fledermäuse besteht jedoch starker Druck auf nahezu alle Populationen. Im Fall der Fledermäuse liegt dies vermutlich an der Annahme, mit Hilfe technischer Minimierungsmaßnahmen wie der Abschaltung von WEA seien die Konflikte in diesem Spannungsfeld gelöst. Wir sehen dies als großen Irrtum. Der Zielkonflikt zwischen Naturschutz und Klimaschutz ist bei Planungen von Windenergieanlagen anzuerkennen. Er kann nur dann aufgelöst werden, wenn beiden Zielen gleichwertiger Raum gegeben wird. Auf Grund biologischer Besonderheiten und des hohen Schutzstatus der Fledermäuse besteht die Notwendigkeit einer umfangreichen Berücksichtigung von Fledermäusen bei der Planung und dem Betrieb von Windenergieanlagen, insbesondere bei den derzeit geplanten durchschnittlich 300 m hohen Anlagen mit Flügeln, die knapp oberhalb der Baumkronen enden. In der SUP zu WP 1 ist nicht erkennbar, ob und welche Fledermausarten und wie tief diese konkret betrachtet wurden. Es wurde offenkundig nicht auf die Gefährdung von Fledermäusen eingegangen, obwohl viele Fledermausarten infolge der Kollisionsgefahr, dem Einfluss auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie dem Einfluss auf die Jagdhabitate in hohem bis sehr hohem Maß gefährdet sind. Wir befürchten für die komplette Fläche von WP 1 (70 ha) ein sicheres Konfliktpotential bzgl. Lebensstättenverlust. Diese	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WP1 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WP1 überlagert sich nun nicht mehr mit Schwerpunktorkommen (Kategorie A, B) des Fachbeitrags Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Prognosen wurden aufgrund von Habitatpotentialanalysen erstellt und liegen auch der LUBW vor. In der SUP zu WP 1 wurde laut Fachbeitrag Artenschutz der LUBW anders, nämlich „artspezifisch“ vorgegangen. Diese Prüfungsweise führte zu dem Ergebnis, dass keine Betroffenheit von Tieren, d.h. von Fledermäusen, vorliege. Wie das Abschichtungsergebnis in der SUP „keine Betroffenheit“ zustande gekommen ist, erschließt sich uns in keinsten Weise. Insbesondere nicht, weil die LUBW zugibt, dass sie nur über lückige Datenlagen zu Fledermäusen verfügt. In den SUPs wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei Windenergieanlagen eingegangen. Nicht berücksichtigt wird das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von Windenergieanlagen. Wenn ein alter und bisher unzerschnittener Wald wie der Wald zwischen Huchenfeld und Hohenwart für den Ausbau der Windenergie erschlossen wird, nimmt das Gefährdungspotenzial durch ein erhöhtes Tötungsrisiko auch für typische Waldfledermausarten zu, insbesondere wenn bei neueren Anlagen die Abstände zwischen Rotor spitze und Kronenbereich der Bäume mit sehr großen Rotoren nur gering sind. Das Leibnizinstitut für Wildtierforschung vermerkt in einer kürzlich veröffentlichten Studie, dass Jagdhabitate durch den Bau von Windenergieanlagen negativ beeinflusst oder ganz verloren gehen und stellt fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage“. Werden Weibchen während der Laktationszeit geschlagen oder verenden aufgrund des Barotrauma ist zusätzlich mit dem Tod des Jungtiers zu rechnen. Dies wird in den meisten Opferzählungen in der Regel nicht berücksichtigt. Wegen der geringen Reproduktionsquoten bei Fledermäusen ist mit dem Aussterben der Populationen zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass es auch im Wald zwischen Huchenfeld und	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Hohenwart zu einem gravierenden Populationsschwund kommen wird. In den Regionen, in denen der Ausbau von WEA zunehmend im Wald erfolgt, kann es neben dem Tötungsrisiko auch zu Quartierzerstörungen (Verlust von Baumquartieren) durch baubegleitende Rodungen für die Zuwegungen und Stellflächen kommen. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss des Ersten Senates vom 23. Oktober 2018, 1 BvR 2523/13) hat demgegenüber aber verdeutlicht, dass die Einschätzung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt und der Gesetzgeber in der Verantwortung steht, hier untergesetzliche Maßstäbe zu setzen, die einer negativen Bestandsentwicklung von Fledermäusen entgegenwirken. Da alle Fledermäuse zu den besonders und streng geschützten Arten zählen, ist nicht nur der Populationsschutz, sondern auch der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und damit auch immer das individuenbezogene Tötungsverbot beim Ausbau der Windenergie zu beachten. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt für uns einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. Hinzu kommt, dass beim Abbruch des Stadtteilbads Huchenfeld 2021 ein erheblicher Aufwand für die in Huchenfeld schützenswerten Fledermäuse betrieben werden müsste. Auch die Fledermäuse in der Käfersteige in Würm sind besonders schützens- und erhaltenswert. Bei beiden Standorten handelt es sich im Vergleich zu WP 1 um sehr kleine Flächen, auf denen für die Fledermäuse ein erheblicher Aufwand für den Erhalt betrieben wurde. Weshalb diese Fledermäuse in WP 1 keine schützenswerte Rolle mehr einnehmen, ist für uns nicht verständlich und nicht nachvollziehbar.	
555	1058	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Stellungnahme der Ortsverwaltung Huchenfeld zum geplanten Vorranggebiet WP 1 vom 22.04.2024: Abschaltelinrichtungen bei Vögel- und Fledermausvorkommen - Einbeziehen auf Ebene der Strategischen Umweltplanung: Die Kollisionsgefahr könnte durch Abschaltelinrichtungen und Erkennungssystemen im Rahmen von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen möglicherweise reduziert werden. In der SUP zu WP 1 ist nicht dargelegt, ob und wie in den geplanten Vorranggebieten Abschaltelinrichtungen vorgeschrieben werden. Auf Ebene der strategischen Umweltplanung können diesbezügliche Forderungen nicht formuliert werden. Die Forderung nach Abschaltelinrichtungen bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lediglich aus dem Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG abzuleiten bietet viel Raum für Interpretationen und	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WP1 ist unter dem Schutzgut

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			für Ausnahmeerteilungen durch die zuständigen Behörden. Dennoch wird auf der einzigen planerischen Ebene des Teilregionalplanes Windenergie, in dem das Schutzgut „Arten“ betrachtet und abgewogen wird, davon ausgegangen, dass die Abschalteinrichtungen dauerhaft und sicher wirken. Zu befürchten ist außerdem, dass auf Genehmigungsebene (immissionsschutz-/baurechtliche) bei bestimmten Standorten diese Abschalteinrichtungen schon deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil die erwartete Windleistungsdichte ohnehin schon gegenüber dem Standard reduziert ist, folglich die Wirtschaftlichkeit der WEAs von Anfang an kritisch betrachtet wird, aber dennoch genehmigt wird/werden muss. Viele Fledermausarten befinden sich aber in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Bei den geringen Reproduktionsraten aller Fledermausarten und geringen Anzahl der Individuen der besonders gefährdeten Arten wirken sich bereits wenige Tötungen schwerwiegend auf den Erhalt der Art aus. Es reicht deshalb nicht aus, die Tötungsraten lediglich zu reduzieren oder zu minimieren. Tötungen sind komplett auszuschließen. Mit den derzeitigen Abschalteinrichtungen, deren Wirksamkeit bis jetzt auch noch nicht vollständig belegt ist, ist das nicht zu schaffen. Außerdem ist es - gedeckt durch die EU-Notfallverordnung - den zuständigen Behörden erlaubt, den Betreibern ab einer bestimmten niederschwellig angesetzten Rentabilität (Zumutbarkeitsschwellen) Genehmigungen zum Außerfunktionsetzen der Abschalteinrichtungen zu erteilen. Es ist unseren Recherchen nach derzeit wohl keine Ermächtigungsgrundlage für die zuständigen Behörden verfügbar, die Abschalteinrichtungen vorzuschreiben. Die Regierungspräsidien werden allenfalls Empfehlungen aussprechen. Hier wird offensichtlich, dass wirtschaftliche Interessen Vorrang haben vor dem Artenschutz. Dies ist so nicht hinnehmbar! Bei vielen Vogelarten besteht dasselbe Problem. Derzeit kommen bspw. Abschalteinrichtungen auf Radarbasis, die den Vogelschwund durch Kollision zumindest eindämmen könnten, wegen der noch immens hohen Kosten für die Investoren überwiegend nur bei Windparks in Betracht, nicht jedoch bei einzelnen Anlagen, die ggf. für das planerisch stark eingeschränkte WP 1 in Frage kommen. Auch neuartigere Abschalteinrichtungen auf optischer Basis, die preiswerter und deshalb auch für Einzelanlagen finanziell zu verkraften wären, können auf SUP-Ebene nicht als sicher und effizient wirkend in die Beurteilung mit einbezogen werden. In Deutschland werden lediglich ein Viertel der WEA mit Beschränkungen zum Fledermausschutz betrieben (Fritze et al. 2018, KNE 2019). Wenn demnach 75% der Onshore - WEA ohne Abschaltauflagen betrieben werden, könnte	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt der regionale Wildtierkorridor inklusive 500 m Puffer betroffen. Weitere Aspekte sind nicht betroffen. Unter Artenschutz finden sich Hinweise auf Vorkommen von windkraftsensiblen Arten und sonstige Vorkommen besonders geschützter, nicht windkraftsensibler Arten.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			die kumulative Schlagopferzahl pro Jahr bei über 200.000 Individuen liegen (Voigt 2020). Selbst wenn der Betrieb von WEA durch Abschaltzeiten zum Fledermausschutz eingeschränkt ist, ist oftmals unklar, ob diese behördlichen Auflagen zwingend eingehalten werden. So deutet eine unveröffentlichte Studie in Baden-Württemberg darauf hin, dass die notwendigen Abschaltungen zum Fledermausschutz sehr häufig nicht eingehalten werden. Ob die o.g. Zahlen also tatsächlich mit der umgesetzten Praxis der Abschaltungen deutlich reduziert werden, ist unbekannt. Auch vor diesem Hintergrund halten wir das Abschichtungsergebnis für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als „regional erheblich negative Umweltauswirkungen“ in WP 1 für fragwürdig.	
556	1059	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Stellungnahme der Ortsverwaltung Huchenfeld zum geplanten Vorranggebiet WP 1 vom 22.04.2024: Schutzgut Wasser: Ganz wesentlich für die Entstehung und die Qualität des Grundwassers ist die oberste Schicht des Gesteins, also die Deckschicht bzw. die Bodendecke. Sie fängt als erstes den Niederschlag auf, speichert und filtert das Wasser und gibt es mehr oder weniger verzögert nach unten ab. Von der Mächtigkeit und der Filterungskraft der Deckschicht hängt also neben der Grundwasserneubildungsrate entscheidend auch das Verschmutzungsrisiko des Grundwassers ab. Ohne solche Deckschichten sind einmal ausgetretene Schadstoffe praktisch nicht mehr aufzuhalten oder „rückgewinnbar“. Durch die Vorrangfläche WP1 ist die Schutzzone IIIA des WSG TB Nagoldtal Büchenbronn / Huchenfeld betroffen. Nach den uns vorliegenden Bohrungen beträgt die lehmige Deckschicht in dem Gebiet ca. 2 m. Durch die Lage im Wald liegen uns jedoch nur wenige Bohrungen vor. Huchenfeld wird ca. hälftig durch Bodenseewasser und hälftig durch Wasser aus dem Brunnen Nagoldtal im betroffenen Wasserschutzgebiet Nagoldtal Büchenbronn / Huchenfeld versorgt. Der Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und sichert und verbessert die Qualität des Grundwassers. Im Wald zwischen Huchenfeld und Hohenwart sind die Brunnen sowie das Brunneneinzugsgebiet für die Trinkwassereigenversorgung von Huchenfeld und Büchenbronn. Durch die Vorrangfläche WP 1 ist die Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebiets TB Nagoldtal Büchenbronn / Huchenfeld betroffen, in der der Bau von WEAs möglich ist. Das Grundwasser wird kontinuierlich aus dem Wald gespeist, der bisher unberührt von Versiegelungen war. Durch die großflächigen Versiegelungen der WEASs mit ihren Zuwegungen, Bodeneingriffe mit Fundamenten, sowie Verankerungen und die	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WP1 finden sich Hinweise auf Waldbiotope und (Fließ-)Gewässer im Vorranggebiet für die nachgelagerten Planungsebenen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			negativen Veränderungen des Kleinklimas aufgrund höherer Temperaturen auf vormals bewaldeten Flächen ist zu besorgen, dass die Grundwasserneubildungsrate geringer wird und das Risiko durch Kontaminationen durch Bau und Betrieb der Windindustrieanlagen, sowie der Zufahrtsstraßen für die Grundwasserqualität steigt. Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden gelangen und ins Erdreich eindringen. Wenn die Ursache der Havarie in Nabenhöhe von durchschnittlich etwa 160 m Nabenhöhe liegt, müssen die Auffangvorrichtungen, die wie Benzinabscheider wirken sollen, am Boden entsprechend groß dimensioniert sein. Dies führt zu weiteren Bodeneingriffen und Versiegelungen. Wenn sie aus Kostengründen minimiert wurden oder mangelnder regelmäßiger Wartung unzureichend funktionieren, drohen schwere Grundwasserverunreinigungen. Für den Bau sind ggf. Sprengungen für die Fundamente notwendig. Es kann nicht sicher prognostiziert werden, welche Eingriffe in die Deckschichten über den grundwasserführenden Schichten für die Baugruben, Fundamente und Leitungsgräben nötig sind oder ob ggf. spezielle Verankerungen an den exponierten Stellen für die hohen Windmasten nötig sind. Havarien und Unfälle beim Bau oder bei den Unterhaltungsarbeiten sind niemals sicher auszuschließen. In jedem Fall sind umfangreiche, zeitintensive und teure hydrogeologische Gutachten nötig. Sollten bei unsicherem Baugrund — was im überwiegend vorliegenden Lehm, Fels und Buntsandstein von WP 1 zu erwarten ist — Pfahl- oder vergleichbare Gründungen nötig werden, werden enorme Mengen Stahl und Beton als Baumaterialien verwendet und tief in die Erde eingebracht. Solche Eingriffe stellen nicht nur eine Gefährdung des Wasserschutzgebiets dar, sondern sind irreversibel. In solchen Fällen kann dem Rückbaugesamt niemals genüge getan werden! Die Grundannahme, es sei für die Abwägung ausreichend, zu unterstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers eingehalten werden, überzeugt nicht. Nicht bestimmungsgemäßer Bau-, und Anlagenbetrieb, Leitungsarbeiten, Unfälle/Havarien, unsachgemäßer Gebrauch im Zusammenhang mit wassergefährdenden Stoffen bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen, der Leitungsgräben und der Zufahrten lassen Gefährdungen für das Wasserschutzgebiet nie ganz ausschließen. Die besondere Empfindlichkeit von Quelleinzugsgebieten in Zeiten zunehmender Wasserknappheit lassen nicht das kleinste Risiko zu. Die WSG-Abgrenzungen	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dürften in der Realität zu klein gefasst sein. In unmittelbarer Nähe zu WP 1 liegt das Gewässer Huchenfelderklunge sowie mehrere Tümpel. Aus den Unterlagen des Regionalverbands Nordschwarzwald geht nicht hervor, inwiefern diese bei der Standortwahl beachtet wurden. Das Schutzgut Wasser im Bereich von WP 1 halten wir für ganz erheblich gefährdet. Boden, Wasserhaushalt, Kleinklima Waldböden sind unabdingbar für wichtige Ökosystemleistungen, die nicht nur für die Holzproduktion wirken, sondern auch Grundlage für einen wichtigen Lebens- und Erholungsraum darstellen. Vor allem leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Ausgleich des Landschaftswasserhaushalt, der Bewahrung der Wasserschutzgebietsfunktion und zum Mikroklimaschutz. Diese Waldsystemleistungen sind durch den Zubau von Windenergieanlagen und deren großflächigen Erschließungsmaßnahmen in Frage gestellt. In WP 1 gibt es größere Waldteile mit staunassen Flächen und dadurch einem hohem Amphibienvorkommen. Die bereits erzielten und die geplanten Erfolge sind nun durch die Planung von WP 1 gefährdet. Auch wenn vermieden wird, diese Flächen direkt zu bebauen, ist zu befürchten, dass durch bauliche Eingriffe oder Versiegelungen an anderer Stelle negative Veränderungen an dem Wasserregime insgesamt entstehen können. Ein sinnvoller und auf Nachhaltigkeit angelegter Beitrag der Stadt Pforzheim, insbesondere der Stadtgebiete Huchenfeld, Hohenwart und Würm, gegen die Klimaerwärmung würde verpuffen. Auch in den anderen Waldbereichen wird es aufgrund der nötigen Fundamente, der Zufahrten und der Baustelleneinrichtungen zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen kommen. Für die WEAs sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Buntsandstein in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in das wertvolle Ökosystem unseres Waldes ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffdioxidspeicher Wald - und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			mehr Unheil abzuwehren. Es wird befürchtet, dass die gesetzliche Verpflichtung für den Rückbau der Anlagen - vor allem der Fundamente - häufig nicht eingehalten wird. Zum Zeitpunkt der Genehmigungen bzw. des Feststellungsbeschlusses über diesen Regionalplan ist nicht sicher prognostizierbar, dass die Betreiber der Windkraftanlagen ausreichend Rücklagen gebildet haben, um in betriebswirtschaftlich kaum darstellbaren 20 Jahren die realen Rückbaukosten stemmen zu können. Erhebliche wirtschaftliche und technische Unsicherheiten bei den alternden Windenergieanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Die verbrieften Rückbau-Bürgschaften bieten nicht die nötige Garantie, um einen vollständigen Rückbau der Anlagen und Erschließungseinrichtungen nach 20 oder mehr Jahren ausreichend durchzuführen. Die geringe Windleistungsdichte verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Es wäre zwingend nötig, die Rücklagen für die realen Rückbaukosten bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken. Dies sieht der Gesetzgeber nach unseren Informationen bisher aber nicht vor. Ggf. im Buntsandstein nötige Pfahlgründungen wären ohnehin irreversibel. Wir sind besorgt, dass wegen drohenden unzureichenden Rückbaus der Windenergieanlagen und der Erschließungsstraßen, sowie der sich über viele Jahre hinziehenden mit großen Unsicherheiten behafteten Wiederherstellung des ursprünglichen Waldes, die Böden, der Wasserhaushalt und das besondere feuchte Klima des Waldes nie wieder rekonstruiert werden können. Auch liegen mehrere Biotope vor. Inwiefern diese beachtet wurden, geht nicht aus den Unterlagen hervor.	
557	1060	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Stellungnahme der Ortsverwaltung Huchenfeld zum geplanten Vorranggebiet WP 1 vom 22.04.2024: Amphibien und andere Tierarten: Für die Errichtung von WEAs auf den oben genannten Gebieten inklusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche Waldflächen gerodet und versiegelt werden. Dadurch kommt es mit großer Wahrscheinlichkeit zu Eingriffen in das großflächige Wasserregime des Oberflächenwassers und der staunassen Böden in WP 1 und der anschließenden Bereiche, vor allem auch südlich auf Gemarkung der Stadt Pforzheim im Wald zwischen Huchenfeld, Hohenwart und Würm. Die Fließgewässer sind durch die Wanderungen der Amphibien und den gemeinsamen Wasserhaushalt miteinander verwoben und voneinander abhängig. Geringe Veränderungen oder stoffliche Einträge durch Bau und Betrieb der Windenergieanlagen und der Erschließungswege können zu Verschlechterungen von bestehenden und potentiellen Feuchthabitaten, sowie zu Unterbrechungen der feuchten	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wanderwege zwischen den unterschiedlichen Jahreszeitenquartieren führen. Es sind vor allem die vorkommenden besonders und streng geschützte Libellen, viele andere Insekten und die vorkommenden Erdkröten, Bergmolche, Grasfrösche und Springfrösche gefährdet. Dies wurde in der SUP nicht nachvollziehbar untersucht. Im staunassen Wald lassen sich Windenergieplanungen nicht auf die abgrenzbaren Baufelder und das Windrad beschränken. Wegen der Wechselbeziehungen und Zusammenhänge des Wasserregimes, sowie der großräumig staunassen, teils sauren und anmoorigen Böden dürfte man sich beim Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ nicht damit begnügen, die Artengruppen Vögel und Fledermäuse des Fachbeitrags Artenschutz zu prüfen. Auf der nachfolgenden einzigen Genehmigungsebene (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung) werden jedoch sämtliche Artengruppen so gut wie nicht mehr betrachtet bzw. artenschutzrechtliche Ausnahmen ohne nähere Prüfung erteilt. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind jedoch auch Amphibien besonders und / oder streng geschützt. Bei der Nutzung durch riesige Windenergieanlagen sehen wir nicht sichergestellt, dass die besonders bzw. streng geschützten Amphibienarten keinen Schaden nehmen, wenn alle Phasen des Baus, Transports und Betriebs sowie Instandhaltung, Rückbau, Entsorgung und das dafür benötigte Wegenetz berücksichtigt werden. Wir befürchten gravierende Verstöße gegen Artenschutz- und Naturschutzbestimmungen und sehen eine große Betroffenheit des Aspekts „Tiere und Pflanzen“. Durch die zunehmende Klimaerwärmung kommt den Waldflächen von WP 1 eine wachsende Bedeutung zum Erhalt der Amphibienbestände und der Feuchtgebiete zu. Diese Entwicklung wird mit der vorliegenden Planung ignoriert.	Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
558	1061	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Stellungnahme der Ortsverwaltung Huchenfeld zum geplanten Vorranggebiet WP 1 vom 22.04.2024: Vorsorgeabstände und Gleichbehandlung: Die Bauwägen des zweigruppigen Waldkindergartens i.B. sind etwa 800 m entfernt von der nördlichen Grenze von WP1. Die Spielflächen befinden sich teilweise innerhalb von WP1. Waldkindergärten brauchen laut Verbandsgeschäftsführer Herrn Klein bei der Windpotentialplanung nicht berücksichtigt zu werden. Es ist kaum vorstellbar, dass im Falle der Umsetzung von WP 1 ein sinnvoller Betrieb eines Kindergartens möglich ist, der sich vollumfänglich eines waldpädagogischen Ansatzes bedient. Die Gebäude und Spielflächen des Kindergartens, für die zuletzt 2023 erst ein neuer Standort gefunden wurde, werden der Windenergie weichen müssen. Anders als bei den meisten Waldkindergärten, die sich in mobilen Anlagen befinden, ist beim	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Gemäß unseren Messungen befindet sich der Waldkindergarten in über 900 m Entfernung zum Vorranggebiet WP1. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Huchenfelder Waldkindergarten ein Umzug nur unter großen Anstrengungen möglich. Dieser hat erst im letzten Jahr seinen neuen Standort erhalten. Die letzte Standortsuche erwies sich bereits als sehr schwierig. Ein erhebliches Problem dürfte das Finden eines neuen Standortes für einen zweigruppigen Waldkindergarten sein. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Anlagen zur Kinderbetreuung nicht gleich geschützt wie Seniorenwohnheime sind und der Abstand von 1.000 Metern nicht für die Kinder, die unsere Zukunft sind, gilt. Beim Aspekt der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit musste der Waldkindergarten sowie der Neubau des Caritaskindergarten im Abstand von 767 Metern keine Rolle spielen. In der öffentlichen Wahrnehmung könnte sich das Ignorieren der beiden Kindergärten suboptimal entwickeln und der Akzeptanz von Windenergie eher nicht dienlich sein. Die Abstände zur Wohnbebauung Huchenfelds betragen von Vorrangfläche WP1 zum einen 767 Meter, zum anderen 837 Meter. Hinzu kommt, dass im Wald mehrere genehmigte Wohngebäude bestehen. Diese werden bewohnt. Der Abstand von der Fläche WP 1 zu den Wohnhäusern unterschreitet den Mindestabstand von 750 Metern. Diese weisen einen Abstand von ca. 300 — 500 Metern aus. Auch der Außenbereich Huchenfelds wird mit mehreren Wohnanlagen bewohnt, zu diesen das Abstandsgebot von 750 Metern auch nicht eingehalten werden würde und es strittig ist, weshalb hierzu nur ein Vorsorgeabstand von 500 Metern erforderlich ist. In Art. 3 Abs. 3 GG wird eine Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft explizit verboten. Der Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes erscheint für die in Baden-Württemberg beheimateten Personen außer Kraft gesetzt, werden doch die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg sehr viel restriktiver angewendet als in anderen Bundesländern. Insbesondere im Bundesland Bayern wurden die Abstandsregelungen aufgrund von Bürgerprotesten flexibler gestaltet und von einer Einzelfallüberprüfung abhängig gemacht. Im Regionalplan Nordschwarzwald ist ein fixer Mindestabstand von 750 Meter, je nach Gemeinde 850 Meter Abstand, zur Wohnbebauung vorgesehen. Zu Einzelwohnplätzen sind keine Abstände vorgesehen. Es wird keine Rücksicht auf die Höhe der verbauten Windenergieanlagen genommen. Aus Immissionsschutzgründen und wegen der optisch bedrängenden Wirkung wäre aber eine höhenproportionale Regelung mit höherem Mindestabstand sinnvoll. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. Der Vorsorgeabstand bzw. Umgebungsabstand zu für Wohnen genutzten Einzelgebäuden im Außenbereich (in der Stellungnahme als Einzelwohnplätze bezeichnet) beträgt 500 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Bei den uns bekannten Wohngebäuden im Außenbereich sind die 500 m Vorsorgeabstand eingehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. Zu den Abständen gilt nun die bundesgesetzliche 2H-Regelung nach § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht. S. auch Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			bedrängende Wirkung ausgeht. Darüber hinaus hat es festgestellt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Das BVerwG hatte sich vornehmlich mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt. Die nun projektierten deutlich höheren Windindustrieanlagen wurden gar nicht betrachtet. In Bayern gilt immer noch die 10H-Regel als Richtwert, wobei die Obergrenze dieser Regel von der Bundesregierung auf einen Mindestabstand von 1000 Meter reduziert wurde. Wissenschaftler halten zumindest eine 3H-Regelung für erforderlich. Danach dürfte ein Windrad mit einem Abstand von 700 Meter eine Maximalhöhe von 233 Meter nicht überschreiten und moderne Anlagen mit Gesamthöhen von 300 Meter müssten zumindest einen Abstand von 900 Metern zur Wohnbebauung einhalten. Der „Vorsorgeabstand von 750 / 850 Metern ist vom Regionalverband willkürlich gewählt und berücksichtigt weder die physikalisch sinnvolle Höhenproportionalität noch die einschlägige Rechtsprechung, geschweige denn die Vorgabe der Bundesregierung. Bürger in Baden-Württemberg sind somit gegenüber den Bürgern anderer Bundesländer benachteiligt. Der Abstand zu Wohnbebauungen sollte deshalb bei allen Vorranggebieten fix an die Bundesvorgabe von 1000 Metern oder der wissenschaftlichen Empfehlung folgend höhenproportional angepasst werden.	
559	1062	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Stellungnahme der Ortsverwaltung Huchenfeld zum geplanten Vorranggebiet WP 1 vom 22.04.2024: Bedeutsames kulturelles Bodendenkmal: In der ausgewiesenen Vorrangfläche befindet sich das Kulturdenkmal Sühnekreuz Philipp Vihl. Das Sühnekreuz ist ein außerordentlich wichtiges Denkmal für einen Fremden, der an dieser Stelle ermordet wurde.	Wird nicht gefolgt Das genannte Sühnekreuz befindet sich außerhalb des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WP1.
560	1063	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Stellungnahme der Ortsverwaltung Huchenfeld zum geplanten Vorranggebiet WP 1 vom 22.04.2024: Landschaftsbild und Naherholungsgebiet: Zudem wird das Landschaftsbild zwischen Huchenfeld, Hohenwart und Würm besonders und irreversibel gestört. Zudem beeinträchtigt das Landschaftsbild auch die Kernstadt Pforzheim, die im Tal umgeben von den Höhenstadtteilen liegt. Die Fläche WP 1 liegt im Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim. In diesem Landschaftsschutzgebiet sind Kahlschläge von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha verboten. Wir gehen davon aus, dass der Regionalverband Nordschwarzwald die Rodungsbegrenzung von 4 ha bei der Auswahl der Vorrangfläche	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nicht beachtet hat. Zudem liegt WP 1 im Naturpark Schwarzwald Mitte / Nord. Der Wald zwischen Huchenfeld und Hohenwart ist für unsere Bürger/Innen der näheren Umgebung sowie für Bürger/Innen der weiteren Umgebung ein wertvolles, artenvielältiges und einzigartiges unbedingt erhaltenswertes Naherholungsgebiet.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
561	1064	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Stellungnahme der Ortsverwaltung Huchenfeld zum geplanten Vorranggebiet WP 1 vom 22.04.2024: Erheblichkeitsschwellen in der Bewertungsmethodik, Verständlichkeit: Die Bewertungsmethodik unter häufigem Verzicht auf eine verbale Argumentation erschließt sich vor allem für Nichteingeweihte an vielen Stellen nur mit Mühe. Gar nicht verständlich ist worauf sich die Erheblichkeitsschwellen beziehen, die häufig bei > 3 ha bzw. und 20 % angegeben sind. Kann es bspw. sein, dass	Wird nicht gefolgt In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Inhaltsverzeichnis des Anhangs I Methodik sind die Kapitel Erheblichkeitsschwellen sowie Methoden und Datengrundlagen zur ebenenspezifischen Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit aufgeführt. Im Kapitel Erheblichkeitsschwellen wird dargelegt, welche

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			FFH-Mähwiesen oder schützenswerte Streuobstwiesen unter 3 ha gar keine Beachtung finden mussten? Wir können auch nichts bzgl. FFH-Vorprüfungen erkennen. Da ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben fehlt, ist es für Laien mehr als mühevoll sich in den hunderten Seiten Unterlagen zurechtzufinden, um ihre Betroffenheit erkennen zu können.	Erheblichkeitsschwellen zur Ermittlung der regionalen Erheblichkeit der einzelnen Umweltaspekte herangezogen wurden. Die Erheblichkeitsschwellen wurden an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst. Für die Umweltaspekte FFH-Mähwiesen und Streuobstgebiete > 1.500 m² wurde eine Erheblichkeitsschwelle von ≥ 3 ha festgelegt, nur dann erfolgt eine weitergehende Detailprüfung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung. Ansonsten wurden die Umweltaspekte auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet und in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Kriterien für die ebenenspezifische Natura 2000-Prüfung sind im Kapitel Methoden und Datengrundlagen zur ebenenspezifischen Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit beschrieben. Darüber hinaus kann eine detaillierte Beschreibung der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung dem Umweltbericht entnommen werden.
562	1065	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Stellungnahme der Ortsverwaltung Huchenfeld zum geplanten Vorranggebiet WP 1 vom 22.04.2024: Beteiligung der Bürger: Die Fristen für die Beteiligung und die Stellungnahmen zur Teilregionalplanfortschreibung sind so knappgehalten, dass eine gründliche Auseinandersetzung sehr erschwert wird. Dies mag derzeit im Sinne einer Planungsbeschleunigung sein. Andererseits dient dieses Vorgehen nicht unbedingt der Akzeptanz von Windenergieanlagen und es werden in vielen Fällen genauere Untersuchungen verhindert.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
563	1066	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Stellungnahme der Ortsverwaltung Huchenfeld zum geplanten Vorranggebiet WP 1 vom 22.04.2024: Brandschutz / Havariefall, Rückbau: Auch wenn die Überprüfung des Vorbeugenden Brandschutzes nicht zur Aufgabe des Regionalverbandes Nordschwarzwald gehört, sondern erst im späteren Genehmigungsverfahren Bestandteil des Prüfumfanges ist, möchten wir hierzu unsere Sorgen äußern. Im Wald zwischen Huchenfeld und Hohenwart gibt es derzeit keinen Wasseranschluss. Im Havariefall müsste die Feuerwehr auf Löschwasser innerorts von Huchenfeld zurückgreifen, um eine Löschwasserleitung aufzubauen. Der Aufbau einer so langen Leitung kostet Zeit, die unter Umständen im Brandfall / Havariefall in einem durch den Klimawandel zeitweise immer wieder trockenen Wald zu erheblichen Schäden sowie der Unkontrollierbarkeit eines Waldbrandes führen kann. Ebenso ist für den Aufbau der langen Löschwasserleitung ein hoher Personal- und Materialeinsatz bei der Feuerwehr erforderlich. Zudem haben wir extreme Bedenken, dass kontaminiertes Löschwasser in das vorhandene Wasserschutzgebiet eindringt und das Grundwasser verschmutzt,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			welches die Wasserversorgung für ca. halb Huchenfeld und Büchenbronn darstellt. Ebenso befürchten wir, dass der Rückbau / die Entsorgung ausgedienter WEAs aufgrund beispielsweise einer Insolvenz des Anlagenbetreibers nicht erfolgt und das im Genehmigungsverfahren nicht ausreichend gesichert wird.	
564	1067	Stellungn.-ID 102 Stadt Pforzheim	Stellungnahme der Ortsverwaltung Huchenfeld zum geplanten Vorranggebiet WP 1 vom 22.04.2024: Fazit: Das Vorranggebiet WP 1 mit 70 ha sehen wir als nicht geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen und ihrer Erschließungseinrichtungen. Es handelt sich nicht um ein „unproblematisches“ Gebiet bzgl. der Naturschutz- und sonstiger Belange. Es besteht ein deutlicher Konflikt zwischen den negativen Auswirkungen von WP 1 auf verschiedene Schutzgüter und dem Klimaschutz. Der Einschätzung des Regionalverbands, dass das Gebiet geeignet sei, widersprechen wir und fordern vor einer verbindlichen Festlegung der Fläche WP 1 ausführliche gutachterliche Überprüfungen der oben genannten Schutzgüter. Hinzuzufügen ist, dass zu den oben angeführten Themen sehr viele Bürgeranfragen eingegangen sind und unsere Bürger/Innen einen weitergehenden konkreten Informationsbedarf haben, der über die vom Regionalverband zur Verfügung gestellten Informationen hinaus geht.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende vorangegangene Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. Die Ablehnung des WP1 wird zur Kenntnis genommen.
565	641	Stellungn.-ID 103 Rathaus Remchingen	auf der Gemarkung Remchingen wurde der Standort WE4 ausgewiesen. Dieser befindet sich auf Staatswaldflächen im Buchwald.	Nicht Regelungsgegenstand Die Ausweisung als Staatswald ist für den Teilregionalplan Windenergie nicht von Bedeutung S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
566	642	Stellungn.-ID 103 Rathaus Remchingen	Der Buchwald ist Wasser-, Immissions- und Bodenschutzwald. Die Quelfassungen der Breitwiesenquelle, die von dort gespeist werden, versorgen in Regie des Wasserzweckverbandes „Hügelland zwischen Alb und Pfingst“ ca. 6.000 Einwohnende in den Ortsteile Singen (Remchingen/Enzkreis) und Kleinsteinbach (Pfingsttal/Landkreis Karlsruhe). Wir können daher weder die Eignung des Standorts WE4 respektive die Ausdehnung der ursprünglich geplanten Abgrenzung in Richtung der Wasserfassung nachvollziehen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Hinweis: Das Vorranggebiet WE4 wird neu abgegrenzt. Die Zone II des fachtechnisch abgegrenzten WSG Quellen Breitwiesen, ZV

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
567	643	Stellungn.-ID 103 Rathaus Remchingen	Der Buchwald ist im Alt- und Totholzkonzept der Landesforstverwaltung integriert. Sowohl Waldrefugien als auch Habitatbaumgruppen sind laut Landschaftsplan im Buchwald vorhanden sowie Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation in zwei alten Steinbrüchen.	Alb?Pfinz?Hügelland Waldbronn wird von der Vorranggebietskulisse ausgenommen, s. ID 765, 1021ff., 1098. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen wurden im Planungskonzept berücksichtigt. U. a. der Nationalpark Schwarzwald, Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete inklusive Vorsorgeabständen wurden nicht überplant (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Waldrefugien und Habitatbaumgruppen von Forst Baden-Württemberg (ForstBW) und FFH-Mähwiesen wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Darüber hinaus wurde eine ebenenspezifische Natura 2000-Prüfung durchgeführt. (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) Im Steckbrief zu WE4 findet sich ein Hinweis auf Habitatbaumgruppen und FFH-Mähwiesen (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE4 sind keine Waldrefugien von ForstBW vorhanden. Es liegt keine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten bzw. der Schutzgegenstände und kein FFH-Lebensraumtyp Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation vor.
568	644	Stellungn.-ID 103 Rathaus Remchingen	Der ausgewiesene Standort WE4 umfasst auch den Südost-Trauf des Buchwalds und anschließende Bereiche des Offenlands. Diese Traufzone ist wohl Habitat einer größeren Kolonie windsensibler Fledermausarten, wie die JUWI in einem Telefonat mitgeteilt hat.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
569	645	Stellungn.-ID 103 Rathaus Remchingen	Die südlich angrenzenden Offenlandflächen bilden ein zusammenhängendes Areal von Flachlandmähwiesen, die als geschützte Streuobstbestände zu den Kernräumen des landesweiten Biotopverbundsystems mittlerer Standorte des Offenlands gehören. Die Gemeinde Remchingen wird diese auch nach europäischen Rechtsnormen geschützten Flächen in ihrem in Aufstellung befindlichen Biotopverbundplan entsprechend würdigen.	Wird nicht gefolgt FFH-Mähwiesen, Kernräume des landesweiten Biotopverbunds und Streuobstgebiete > 1.500 m ² wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die genannten Aspekte überschreiten nicht die festgelegten Erheblichkeitsschwellen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
570	646	Stellungn.-ID 103 Rathaus Remchingen	Der Buchwald hat eine herausragende Bedeutung für die Biodiversität, die wir im Rahmen der FNP-Fortschreibung entsprechend planerisch berücksichtigen wollen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
571	647	Stellungn.-ID 103 Rathaus Remchingen	Ebenfalls verläuft mitten durch den als WE4 ausgewiesenen Standort im Buchwald ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung (Karte 1 Schutzgebiete [Anm. Karte liegt bei]), der den Grinden-Schwarzwald mit dem Kraichgau verbindet.	Wird nicht gefolgt Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Betroffenheit des Wildtierkorridores wurde überprüft und ist in diesem Fall kein Einzelbelang, der zur Herausnahme des Gebietes WE4 aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
572	648	Stellungn.-ID 103 Rathaus Remchingen	Am 15.05.24 soll eine Bürgerinformationsveranstaltung des Projektierers JUWI in Remchingen stattfinden.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“.
573	649	Stellungn.-ID 103 Rathaus Remchingen	Zusätzlich zur ausgewiesenen Fläche WE4 hat die EnBW 3 weitere (aus EnBW-Sicht) potenzielle Standorte auf Remchinger Gemarkung ausgemacht. Diese liegen im Bereich Rannatal/Bärengrund. Im Bärengrund befinden sich als Waldschutzgebiete ein Schon- und Bannwald. Zudem sind ein einzelner Speierling, der Rannbach und ein Quellbereich im Bärengrund als Waldbiotope ausgewiesen. Der Bärengrund erfüllt Funktionen als Bodenschutz- und Immissionsschutzwald. Er ist großflächig als Wasserschutzgebiet für die Seewiesenquellen ausgewiesen. Zum Vorhaben: Die EnBW/Netze BW plant mit der Gemeinde Kämpfelbach auf deren Gemarkung 2 Windkraftanlagen (20231215_Kämpfelbach_Layout [Anm.: Karte mit WEA-Standorten liegt bei]). Die 3. Anlage (WEA 3), die ursprünglich auch auf Kämpfelbacher Gemarkung geplant war, müsste nun aus verschiedenen Gründen auf Remchinger Gemarkung verschoben werden, wenn das Projekt umgesetzt werden soll, da es wohl nicht mit nur 2 Anlagen verwirklicht werden kann. Die Umsetzung des Vorhabens im Rahmen § 35 BauGB kann nur mit Genehmigung des LRAs erfolgen. Dazu gab es bereits erste Gespräche mit dem LRA, die grundsätzlich eine positive Tendenz hatten. In einer Bürgerinformationsveranstaltung im März hat die EnBW das Vorhaben inkl. 2 weiterer aus ihrer Sicht potenzieller Standorte (WEA 4 + WEA 5) vorgestellt, bei der auch Fragen und Sorgen der Bürgerschaft geäußert werden konnten. Vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Bürgerbeteiligung zum Thema Windkraft Bärengrund – Windkraft Buchwald – Windkraft allgemein, sieht die Gemeindeverwaltung die Realisierung von Windkraftstandorten als notwendigen Schritt für eine künftige nachhaltige Energieversorgung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. Weiter gelten entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand sowie Bann- und Schonwälder inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Der Kriterienkatalog ist Teil des regionalplanerischen Kozeptes zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und wurde flächendeckend für die gesamte Region Nordschwarzwald angewendet (s. Umweltbericht). An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Hinweis: Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Das Erreichen dieser Flächenbeitragswerte steht gemäß § 249 Abs. 4 BauGB der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegen. Somit können durch die kommunale Bauleitplanung weiterhin zusätzliche

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergiegebiete dargestellt oder festgesetzt werden, sofern sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sind.
574	650	Stellungn.-ID 103 Rathaus Remchingen	Zu bedenken bleibt aber, dass auch Erneuerbare-Energien-Projekte bürgerverträglich umgesetzt werden sollten. In dieser Hinsicht weisen wir darauf hin, dass Windkraftanlagen im Buchwald [WE4] von überall auf Remchinger Gemarkung aus sichtbar wären. Windkraftanlagen im Bäregrund wären nur von verschiedenen Stellen sichtbar. Menschen, die sich an der Optik der Anlagen stören, hätten bei Umsetzung der Bäregrund-Anlagen die Möglichkeit, für Spaziergänge etc. auszuweichen. Beim Standort Buchwald gibt es keine Ausweichmöglichkeit auf Remchinger Gemarkung, von wo aus die Anlagen nicht sichtbar wären.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
575	651	Stellungn.-ID 103 Rathaus Remchingen	Im Hinblick auf die finanziellen Vorteile ist das Vorhaben der EnBW für die Gemeinde Remchingen interessanter. Auch wäre es im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für die Nachbargemeinde Kämpfelbach eine enorme Chance, Einnahmen zu generieren (Erinnerung: Mit den 2 WEA auf Kämpfelbacher Gemarkung wird die EnBW wohl nicht bauen. Es wird eine 3. WEA von Nöten sein, damit das Projekt wirtschaftlich realisiert werden kann.). Von benachbarten Bürgermeister*innen gibt es kreisübergreifend bereits Stimmen, die dem Standort Buchwald [WE4] sehr kritisch gegenüberstehen. Dennoch werden wir uns bis zu den Ergebnissen der Bürgerbeteiligung weder klar pro, noch contra positionieren. [Anm.: Auszug aus der Raumnutzungskarte liegt bei]	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Hinweis: Die Vorranggebiete ergeben sich insbesondere aus den beschlossenen Kriterien sowie den Abwägungsgrundlagen. Grundsätzlich entspräche ein "Flächentausch" nicht dem Plankonzept, da dieser nicht den beschlossenen Kriterien und Abwägungsgrundlagen entsprechen würde.
576	11	Stellungn.-ID 104 Gemeinde Rohrdorf	Der Gemeinderat Rohrdorf nimmt die Beteiligung des Teilregionalplan Windenergie für die Gemeinde Rohrdorf zur Kenntnis. Die Gemeinde Rohrdorf bringt derzeit keine Anregungen oder Bedenken zum Teilregionalplan Windenergie im Beteiligungsverfahren vor.	Wird zur Kenntnis genommen
577	669	Stellungn.-ID 105 Rathaus Schömburg	Zunächst möchten wir feststellen, dass die Gemeinde Schömburg grundsätzlich positiv regenerativen Energiegewinnungsformen und insbesondere der Nutzung von Windenergie gegenübersteht. Die Gemeinde Schömburg hat bereits jetzt schon Flächen für die Errichtung von Windkraftenergieanlagen (WEA) zur Verfügung gestellt. Auf einer gemeindlichen Fläche von mehr als 100 ha entsteht derzeit der Windpark "Langenbrander Höhe / Hirschgarten". Bei einer	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gemeindefläche von 3.721 ha werden somit mehr als 2 % der Gemeindefläche für die Windkraft zur Verfügung gestellt. Dies sei vorangestellt.	
578	670	Stellungn.-ID 105 Rathaus Schömborg	Hiermit geben wir fristgerecht die Stellungnahme der Gemeinde Schömborg aufgrund der Beschlussfassung des Gemeinderats der Gemeinde Schömborg vom 19.03.2024 wie folgt ab: Nach sorgfältiger Überprüfung Ihres Planentwurfs vom 24.01.2024 freuen wir uns, dass Sie unsere Anregungen aus der informellen Stellungnahme vom 04.05.2023 aufgegriffen haben und die Flächen für Windenergie deutlich reduziert haben. Unserem Verständnis zu Folge wurden die nördlich von Langenbrand und südlich von Schömborg verorteten Flächen für Windkraft deutlich reduziert. Durch den Wegfall der Fläche WC3 hat sich die Situation hinsichtlich der Zonierung mit Windparks geringfügig entspannt. In unserer jetzigen Stellungnahme nehmen wir insbesondere Bezug auf die nunmehr geplante Festsetzung der Vorrangflächen WC1, WC2 und WC 5. [Anm.: Kartenausschnitt liegt bei]	Wird zur Kenntnis genommen
579	671	Stellungn.-ID 105 Rathaus Schömborg	1. Feststellungen zur geplanten Vorrangfläche WC1 1.1. Räumliche Ausdehnung der Vorrangfläche Innerhalb und außerhalb der Vorrangfläche WC1 entsteht derzeit der Windpark "Langenbrander Höhe/ Hirschgarten" der durch die BayWa r.e. Wind GmbH projektiert und gebaut wird. Aufgrund der gemeindlichen Bestrebung und den gemeinsamen Bemühungen eine für den Ortsteil Langenbrand verträgliche Lösung zu finden, hat man sich im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages dazu geeignet, dass der zunächst mit fünf Windkraftanlagen projektierte Windpark um eine Anlage reduziert wird und dafür drei weitere Anlagen östlich des jetzigen Baufeldes entstehen können. Ein besonderes Augenmerk galt dabei der Gewinnung des doppelten Siedlungsabstandes gemessen vom nördlichen Ortsrand des Ortsteiles Langenbrand.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für die Einhaltung der Vorsorgeabstände zu Siedlungen im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie sind die beschlossenen Kriterien maßgeblich (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die beschlossenen Vorsorgeabstände zu Siedlungen werden eingehalten, s. auch Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
580	672	Stellungn.-ID 105 Rathaus Schömborg	1. Feststellungen zur geplanten Vorrangfläche WC1 1.2. Bestehende städtebauliche Vereinbarung im Bereich der Vorrangfläche Der nunmehr in der Aufstellung befindliche Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald sieht für die Vorrangfläche WC1 zwar offensichtlich die Berücksichtigung der städtebaulich vereinbarten Ziele zur Schaffung eines weiteren Windparks mit drei Windenergieanlagen vor, rückt gleichzeitig jedoch mit einem Siedlungsabstand von ca. 750 m an die Bebauung von Langenbrand heran. Wir möchten feststellen, dass der Gemeinderat Schömborg der städtebaulichen Vereinbarung für den Windpark "Langenbrander	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen beträgt zu Schömborg und den Ortsteilen, auch Langenbrand, 850 m. Zu städtebaulichen Vereinbarungen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Höhe / Hirschgarten" erst nach intensivster Beratung und Abwägung möglicher Beeinträchtigungen zugestimmt hat. Zudem erlaubt die Ausdehnung der Vorrangfläche WC1 im Süden die Projektierung einer weiteren Windenergieanlage, die mit einem Abstand von rund 750 m an den Ortsteil Langenbrand heranrücken könnte. Damit hätte der Ortsteil Langenbrand insgesamt acht Windenergieanlagen und damit eine Anlage mehr als im städtebaulichen Vertrag vereinbart hinzunehmen.	
581	673	Stellungn.-ID 105 Rathaus Schömborg	1. Feststellungen zur geplanten Vorrangfläche WC1 1.2. Bestehende städtebauliche Vereinbarung im Bereich der Vorrangfläche Mit Blick auf die derzeit im Bau befindliche südlichste Windenergieanlage stellen wir fest, dass diese außerhalb der jetzigen Vorrangfläche WC1 liegt.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW), s. auch Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage, s. auch Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
582	674	Stellungn.-ID 105 Rathaus Schömborg	1. Feststellungen zur geplanten Vorrangfläche WC1 1.3. Anregung der Gemeinde zur Vorrangfläche WC1 Die Gemeinde Schömborg regt aus o.g. Gründen an, den Siedlungsabstand um Langenbrand im Rahmen einer Einzelfallprüfung und im Zuge des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald auf mind. 1.400 m zu erweitern. [Anm.: Kartenausschnitt liegt bei]	Wird nicht gefolgt Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen beträgt entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog sowie Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“) sowie den Abwägungsgrundlagen 850 m. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
583	675	Stellungn.-ID 105 Rathaus Schömborg	2. Feststellungen zur geplanten Vorrangfläche WC2 2.1. Räumliche Ausdehnung der Vorrangfläche Die Vorrangfläche WC2 befindet sich westlich von Schömborg und damit in der Hauptwindrichtung des heilklimatischen Kurortes. Die Größe der Vorrangfläche ließe die Projektierung ggf. einer einzigen Windenergieanlage zu.	Wird gefolgt Das Vorranggebiet WC2 wird aufgrund seiner Kleinflächigkeit nicht weiterverfolgt (s. Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration).
584	676	Stellungn.-ID 105 Rathaus Schömborg	2. Feststellungen zur geplanten Vorrangfläche WC2 2.1. Räumliche Ausdehnung der Vorrangfläche Die Fläche liegt zwischen dem Sondergebiet der ehemaligen Lungenheilanstalt Charlottenhöhe und dem für die Wasserversorgung Langenbrand von großer Bedeutsamkeit in Ostwest-Richtung verlaufenden Taleinschnitt des Förtelbachtal. 2.2. Schutzniveau für die Trinkwassergewinnung Die zur Realisierung einer innerhalb der Vorrangfläche WC2	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wasserschutzgebiete der Zone I und II als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Aspekte des Gewässerschutzes wurden im Teilregionalplan Windenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Wasser (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik)

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			projektierten Windenergieanlage müsste versorgungstechnisch entweder an die Umspannstation Calmbächle im Calmbachtal in Bad-Wildbad Calmbach oder nötigenfalls in südlicher Richtung an eine mögliche Einspeisestelle angeschlossen werden. In beiden Fällen würden Wasserschutzgebiete mit der Gebietscharakterisierung II, IIA bzw. IIB zur Anbindung an das öffentliche Stromversorgungsnetz tangiert werden. Aus unserer Sicht erscheint es konträr, dass einerseits der Regionalverband Nordschwarzwald mit Beschlussvorlage 34/2023 einen planerischen Ausschluss von Windkraftanlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zonen II, IIA und IIB beschließt und andererseits die kommunalen Wasserversorger sowie die unteren Wasserrechtsbehörden im Zuge des Ersuchens von Genehmigungen möglicher Leitungstrassen zur Anbindung einer Windenergieanlage abzuwägen bzw. zu entscheiden haben, ob bei einer möglichen Leitungsverlegung mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Die Wasserversorgung der Ortsteile Schömborg und Langenbrand ist ein Erbe voriger Generationen. Dem Schutzniveau für die Trinkwassergewinnung kommt ein großes Maß an Bedeutung zu. Daher sind die Wasserschutzgebiete in Bezug auf die weitere Betrachtung der Vorrangfläche WC2 von besonderer Bedeutung und erfordern eine sorgfältige Prüfung hinsichtlich überhaupt möglicher Anschlusspunkte an die Elektrizitätsversorgung.	berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Das Vorranggebiet WC2 wird aufgrund seiner Kleinflächigkeit nicht weiterverfolgt (s. Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration).
585	677	Stellungn.-ID 105 Rathaus Schömborg	2. Feststellungen zur geplanten Vorrangfläche WC2 2.3. Wahrung der Kaltluftschneise für Schömborg Die Wahrung der Kaltluftschneise ist für die weitere Einstufung mit dem Prädikat "Staatlich anerkannter Heilklimatischer Kurort" Premium Class von hoher Bedeutung. Mittels Gutachten ist eine Prüfung der Auswirkungen auf das prädikatisierte Heilklima der Gemeinde Schömborg bei Ausweisung weiterer Flächen für Windkraftanlagen in allen Bereichen darzulegen, auch auf Gemarkungen von Nachbargemeinden, zumal sich ein ausgemessenes, bioklimatisches und belastungsphysiologisches Wegenetz durch die gesamte Gemeinde zieht. Windenergieanlagen bedeuten Eingriffe im Wald, also in bestehende Ökosysteme, die nicht nur ausschlaggebend für unser Heilklima und klimatherapeutische Maßnahmen sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Hinweis: Das Vorranggebiet WC2 wird aufgrund seiner Kleinflächigkeit nicht weiterverfolgt (s. Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration).
586	678	Stellungn.-ID 105 Rathaus Schömborg	2. Feststellungen zur geplanten Vorrangfläche WC2 2.3. Wahrung der Kaltluftschneise für Schömborg Teil dieses Systems ist auch das Grundwasservorkommen in der Gemeinde Schömborg. Auswirkungen auf die Wasserversorgung sind deshalb ebenso gutachterlich zu prüfen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden –

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. Hinweis: Das Vorranggebiet WC2 wird aufgrund seiner Kleinflächigkeit nicht weiterverfolgt (s. Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration).
587	679	Stellungn.-ID 105 Rathaus Schömborg	2. Feststellungen zur geplanten Vorrangfläche WC2 2.4. Anregung der Gemeinde zur Vorrangfläche WC2 Die Gemeinde Schömborg regt an, im Rahmen eines Gutachtens prüfen zu lassen, welche Anschlussmöglichkeiten für die jeweiligen Vorrangflächen erforderlich sind oder bestehen. Auch wenn es die Planungstiefe des in der Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Windenergie nicht erfordert, zeigt jedoch die Erfahrung, dass es in vielen Fällen oft noch nicht einmal zum Zeitpunkt der Einleitung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein konkreter Anschlusspunkt sowie dazugehörige Leitungstrassen bekannt sind.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der Anschlussmöglichkeiten ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Hinweis: Das Vorranggebiet WC2 wird aufgrund seiner Kleinflächigkeit nicht weiterverfolgt (s. Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration).
588	680	Stellungn.-ID 105 Rathaus Schömborg	2. Feststellungen zur geplanten Vorrangfläche WC2 2.4. Anregung der Gemeinde zur Vorrangfläche WC2 Weiter regt die Gemeinde Schömborg an, in Bezug auf die im vorigen Punkt genannten Gründe die Vorrangfläche WC2 aus dem Teilregionalplan ersatzlos zu streichen. [Anm.: Kartenausschnitt liegt bei]	Wird gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge, das Vorranggebiet WC2 wird aufgrund seiner Kleinflächigkeit nicht weiterverfolgt (s. Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration).
589	681	Stellungn.-ID 105 Rathaus Schömborg	3. Feststellungen zur geplanten Vorrangfläche WC5 3.1. Räumliche Ausdehnung der Vorrangfläche Die Vorrangfläche WC5 befindet sich südwestlich von Schömborg und ist mit einem Abstand von ca. 1.700 m vom südlichen Ortsrand des Kernortes Schömborg entfernt. Die Vorrangfläche lässt zusätzlich zu den beiden innerhalb der Vorrangfläche WE5 bereits genehmigten Windenergieanlagen mindesten drei weitere Windenergieanlagen zu.	Wird zur Kenntnis genommen
590	682	Stellungn.-ID 105 Rathaus Schömborg	3. Feststellungen zur geplanten Vorrangfläche WC5 3.1. Räumliche Ausdehnung der Vorrangfläche Vorsorglich weisen wir auf das Vorkommen der schützenswerten Arten Großer Abendsegler und der Zwergfledermaus hin.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt.
591	683	Stellungn.-ID 105 Rathaus Schömburg	3. Feststellungen zur geplanten Vorrangfläche WC5 3.1. Räumliche Ausdehnung der Vorrangfläche Weiter handelt es sich bei der Waldflächen um Beerstrauch- und Tannwald, der teilweise im Kontext mit dem Programm Lücken für Kücken (Auerhuhn) steht. Der Bereich gilt als Auerwildrelevante Fläche der Priorität 1.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. Als Datengrundlage diente u. a. die Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 überlagert sich nun nicht mehr mit der Fläche mit erhöhtem Raumwiderstand aus der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 wird ein gebietsspezifischer Hinweis auf das Programm Lücken für Küken (Auerhuhn) eingefügt.
592	684	Stellungn.-ID 105 Rathaus Schömburg	3. Feststellungen zur geplanten Vorrangfläche WC5 3.2. Schutzniveau für die Trinkwassergewinnung Die Vorrangfläche wes liegt im Bereich eines Wasserschutzgebiet und ist damit Einzugsbereich der Trinkwasserquellen für Schömburg. Immer wieder wurde gerade in diesem Bereich beobachtet, dass sich nach Waldwege- oder Forstarbeiten Einfärbungen und -trübungen des Rohwassers der Trinkwasserversorgung ergaben.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
593	685	Stellungn.-ID 105 Rathaus Schömburg	3. Feststellungen zur geplanten Vorrangfläche WC5 3.3. Anregung der Gemeinde zur Vorrangfläche WC5 Die Gemeinde Schömburg regt an, durch ein hydrologisches Gutachten nachzuweisen, dass die Trinkwasserquellen und der Einzugsbereich der Quellen durch die Errichtung von WEAs nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere durch die Einbringung einer Natriumchlorid-Lösung an besonders auffälligen Stellen und einer nachrangigen Leitfähigkeitsmessung im Bereich der Quellen könnten Zusammenhänge ausgeschlossen werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
594	686	Stellungn.-ID 105 Rathaus Schömburg	4. Allgemeine Feststellungen 4.1. Tourismus Schömburg ist "Staatlich anerkannter heilklimatischer Kurort", Kneippkurort sowie Luftkur- und Erholungsort mit Prädikat Premium Class. Im Gebiet der Gemeinde Schömburg befinden sich eine Vielzahl an Kur-, Heil-, Rehabilitations- und Genesungseinrichtungen wie beispielsweise das Berufsförderungswerk Schömburg, die Celenus Klinik, die Kinderklinik Schömburg und das Reha-Zentrum Schömburg. Diese Kur-, Heil-, Rehabilitations- und	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Genesungseinrichtungen sind auf eine stete Frequentierung durch Patienten angewiesen. Dieser stete Zufluss an Patienten wäre jedoch ernstlich durch vermehrt entstehende Windparks gefährdet. Denn gerade auf den Genesungs- und Heilungsverlauf können die Windenergieanlagen einen erheblichen Einfluss haben. Ungeachtet der objektiven Sachlage können sich, rein subjektiv, die Patienten einer gesundheitsgefährdenden Situation durch Windenergieanlagen ausgesetzt sehen, weil (ungeachtet der objektiven Richtigkeit) die Patienten sich durch die Windenergieanlagen an ihrer Gesundheit geschädigt sehen. Eine solche subjektive Auffassung der Patienten zu einer eigenen Gesundheitsschädigung durch Windenergieanlagen kann Einfluss auf den Heilungs- und Genesungsprozess haben, die Heilung und Genesung beeinträchtigen. Da inzwischen freie Wahl einer Reha-Einrichtung besteht, würden weniger Patienten die Kur-, Heil-, Rehabilitations- und Genesungseinrichtungen aufsuchen (da diese Patienten aus ihrer patientenseitigen Sicht genesen wollen und sich nicht durch die Windenergieanlagen an ihrer Gesundheit geschädigt wissen wollen). Haben die Kur-, Heil-, Rehabilitations- und Genesungseinrichtungen einen geringeren Patientenzufluss, wäre die Wirtschaftlichkeit der Kur-, Heil-, Rehabilitations- und Genesungseinrichtungen infrage gestellt. Es besteht das ernsthafte Risiko, dass diese Kur-, Heil-, Rehabilitations- und Genesungseinrichtungen letztlich im bisherigen Umfang nicht wirtschaftlich tragbar wären, ggf. ihren Betrieb einstellen müssten. Diese dann fehlende Infrastruktur zöge den Entzug des Prädikats Kurort nach sich (siehe Bad Imnau 2021/22), was nicht zu tolerieren ist! Allein in Schömborg sind beim Berufsförderungswerk Schömborg, bei der Celenus Klinik, bei der Kinderklinik Schömborg und beim Reha-Zentrum Schömborg insgesamt ca. 850 Patientenplätze mit den zugehörigen Arbeitsplätzen bei knapp über 8.000 Einwohnern betroffen. Mit dem Untergang der Kur-, Heil-, Rehabilitations- und Genesungseinrichtungen gingen somit Arbeitgeber verloren, die für den größten Anteil der Arbeitsplätze im Gebiet der Gemeinde Schömborg sorgen. Dies hätte einen tiefgreifenden städtebaulichen Wandel zur Folge - die Auswirkungen wären fatal.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten zu Kur- und Gesundheitseinrichtungen erhöhte Vorsorgeabstände von 1000 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
595	687	Stellungn.-ID 105 Rathaus Schömborg	4. Allgemeine Feststellungen 4.1. Tourismus Die Gemeinde Schömborg ist auf den Tourismus ausgerichtet und wird von ihm geprägt. So liegt die Gemeinde Schömborg am Mittelweg (= dem Fernwanderweg, der von Pforzheim nach Waldshut an vielen Sehenswürdigkeiten vorbeiführt). Die Gemeinde Schömborg hat erst kürzlich nach längeren Planungen einen	Nicht Regelungsgegenstand Touristische Belange sowie die Belange der Freizeit- und Erholungsnutzung werden gemäß ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einbezogen, wobei nach § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht und dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Aussichtsturm zusammen mit einer "Fly-Line" und einen "Flying Fox" im Anschluss an den Kurpark im Bereich der Waldkante nördlich von Oberlengenhardt in der Nähe zum "Aussichtspunkt Zollernblick" verwirklicht. Ein Aussichtsturm erfüllt in der Regel nur dann seinen Zweck, wenn er einen ungehinderten Blick in die Umgebung ermöglicht, und zwar in der Regel auf die weitgehend unberührte Natur, da diese der Besucher in der Regel von oben sehen möchte. Windenergieanlagen in räumlicher Nähe schränken den Blick ein und widersprechen damit Sinn und Zweck eines Aussichtsturms. Zudem sind deutlich geringere touristische Aufenthalte zu befürchten. Denn nach einer Studie vom 21.01.2013 bis 22.01.2015 unter der Leitung von Prof. Dr. Heinz-Dieter Quack an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften mit insgesamt 643 befragten Wanderern sind insbesondere Windenergieanlagen als landschaftsprägende Elemente wahrgenommen worden - 70 Prozent der Befragten haben Windenergieanlagen in der Landschaft bemerkt und knapp die Hälfte (45) haben sich durch die Windenergieanlagen gestört gefühlt. In 2013 bis 2015 wiesen zudem die Windenergieanlagen noch eine deutlich geringere Bauhöhe auf, so dass heutzutage die Windenergieanlagen noch prägnanter und störender wirken. Durch einen danach zu befürchtenden Rückgang bei den touristischen Aufenthalten würde nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde eingewirkt, da die touristische Infrastruktur angefangen von den Unterkunftsmöglichkeiten und bis hin zu den touristischen Angeboten jedenfalls nicht mehr in dem bisherigen Umfang benötigt würden, ein städtebaulicher Umbruch zu erwarten stünde.	Gewicht beigemessen wird. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
596	688	Stellungn.-ID 105 Rathaus Schömborg	4. Allgemeine Feststellungen 4.2. Umzingelung Sollten Windenergieanlagen in den andiskutierten und gemäß dem in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Windenenergie um Schömborg herum wahrscheinlich werden, sehen wir eine sehr ernste Gefahr für Schömborg als Wohn-, Kur- und Touristikort. Von daher ist im Umkreis von den Außengrenzen eine Reduzierung auf ein Minimum an WEA zu fordern.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. An den beschlossenen Vorsorgeabständen wird festgehalten, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Die Vorsorgeabstände zu Siedlungen werden für alle Teilorte Schömborgs sowie wohngenutzte Gebäude im Außenbereich eingehalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Da mit dem vorliegenden Teilregionalplan Windenergie Gebiete und nicht

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Standorte für Windenergieanlagen planungsrechtlich gesichert werden sollen, ist eine Begrenzung der Windenergieanlagenzahl nicht möglich. S. auch Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gilt § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (2H-Regelung). Zudem werden Freihaltekorridore eingehalten, s. auch Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
597	689	Stellungn.-ID 105 Rathaus Schömburg	4. Allgemeine Feststellungen 4.2. Umzingelung Zusätzlich sind die Sichtbarkeitsstudien möglicher Standorte für WEA zu erbringen.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie wurde der Überlastungsschutz geprüft, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Für die Vorhabenplanung von Windenergieanlagen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
598	690	Stellungn.-ID 105 Rathaus Schömburg	5. Zusammenfassung Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Gemeinde Schömburg im Gegensatz zu vielen anderen Gemeinden bereits Flächen für die Windkraft zur Verfügung gestellt hat. Mit der Reduzierung der Vorrangfläche WC1 würde der Windkraft genügend substanziellen Raum gegeben werden und der Entwicklung landespolitischer Ziele ausreichend Rechnung getragen werden. Der Wegfall der Vorrangflächen WC2 würde nachhaltig zum Erhalt des für Schömburg wichtigen Prädikates "Heilklimatischer Kurort" beitragen und zudem einen wirtschaftlich sicher uninteressanten Standort erst gar nicht auf die Bildfläche rufen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
599	265	Stellungn.-ID 106 Gemeindeverwaltung Schopfloch	aufgrund der sehr geringen Fläche, welche die Gemarkung Schopfloch betrifft, ist die Gemeinde nicht unmittelbar betroffen. Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken!	Wird zur Kenntnis genommen
600	326	Stellungn.-ID 107 Gemeinde Seewald	Zu den betroffenen Vorranggebieten nimmt die Gemeinde Seewald wie folgt Stellung: Vorranggebiet WF 1 Wir möchten darauf hinweisen, dass dieses Vorranggebiet WF 1 erhebliche Auswirkungen auf unsere Gemeinde hat, wobei praktisch sämtliche Ortsteile stark belastet werden. Aus diesem Grund begrüßen wir die Verkleinerung der	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ursprünglichen Suchraumkulisse auf den aktuellen Stand. Wir sehen dies als einen akzeptablen Kompromiss an, insbesondere vor dem Hintergrund des bereits enormen Flächenbeitrags der Gemeinde. Eine Erweiterung dieser Flächen wäre für die Gemeinde Seewald in diesem Bereich nicht nachvollziehbar.	Der Zuschnitt im Osten von WF1 erfolgte u. a. auf Basis der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024). An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
601	327	Stellungn.-ID 107 Gemeinde Seewald	Vorranggebiet WF 1 Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass gemäß den eigenen Kriterien des Regionalverbands dieses Gebiet als Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie A ausgeschlossen werden müsste.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog wurde die Kategorie A des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (zuletzt aktualisiert im August 2023) als Ausschlusskriterium in der Gebietskulisse für die Windenergie berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF1 überlagert sich teilweise mit einem Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz. Der Fachbeitrag Artenschutz hat keine Auswirkungen auf bestehende Anlagen in den im Fachbeitrag definierten, kategorisierten und räumlich abgegrenzten Schwerpunktorkommen, da diese Anlagen Bestandsschutz genießen. In der betroffenen Teilfläche wurden bereits Windkraftanlagen genehmigt, weshalb das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF1 auch entgegen dem beschlossenen Ausschlusskriterium der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz weiterverfolgt werden soll. Die Schwerpunktorkommen des Fachbeitrags Artenschutz (Kategorie A, B) wurden in der Strategischen Umweltprüfung im Kapitel „Besonderer Artenschutz“ berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Ergebnisse sowie weitere Hinweise zum Artenschutz sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF1 dargestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtete sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
602	328	Stellungn.-ID 107 Gemeinde Seewald	Vorranggebiet WF 1 Zudem möchten wir auf die störende visuelle Wirkung des Vorranggebiets hinweisen, die sich aus seiner Anwesenheit und Größe im Rahmen der bestehenden Blickbeziehungen in der Landschaft ergibt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
603	329	Stellungn.-ID 107 Gemeinde Seewald	Vorranggebiet WF 1 Daher bitten wir ausdrücklich darum, die zum jetzigen Zeitpunkt festgelegten Flächen nicht zu erweitern.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
604	330	Stellungn.-ID 107 Gemeinde Seewald	Vorranggebiet WF 2 Dieses Vorranggebiet ist für uns nicht nachvollziehbar und ruft ernsthafte Bedenken hervor, insbesondere in Bezug auf die Ortsteile Göttelfingen, Erzgrube und Schernbach. Für unsere Gemeinde, speziell die genannten Ortsteile, würde die Ausweisung dieses Vorranggebiets eine definitive Einkesselung bedeuten. Bereits bestehende Genehmigungen für Windparks in den umliegenden Vorranggebieten WF 1, WC23 sowie die Vorranggebiete WF 4 und WF 5 haben oder werden eine erhebliche Belastung mit sich bringen. Das Vorranggebiet WF 2 würde diese Belastung vervollständigen und zu einem optischen Ringschluss führen, der aus unserer Sicht nicht akzeptabel ist. Wir bitten daher inständig darum, das Vorranggebiet WF 2 entsprechend zu reduzieren, um die optische Belastung für die Ortsteile Göttelfingen und Schernbach auf ein vertretbares Maß zu begrenzen. Eine ähnliche Vorgehensweise wurde bereits erfolgreich für den Ortsteil Iglsberg der Stadt Freudenstadt umgesetzt. Wir erwarten daher, dass auch für die Gemeinde Seewald eine vergleichbare Lösung gefunden wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Die Vorsorgeabstände entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sind für die Ortsteile Göttelfingen, Erzgrube und Schernbach eingehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Dieser wird für die Ortsteile Göttelfingen, Erzgrube und Schernbach eingehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
605	331	Stellungn.-ID 107 Gemeinde Seewald	Vorranggebiet WF 4 Im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet WF 4 geben wir folgende Stellungnahme ab. Wir merken an, dass dieses Vorranggebiet zwar nicht direkt auf unserer Gemarkung liegt, jedoch unmittelbar an unsere Gemarkung angrenzt. Wir möchten darauf hinweisen, dass dieses Vorranggebiet eine Belastung für den Ortsteil Erzgrube darstellt, die wir insgesamt jedoch tolerieren können. Dennoch verweisen wir auf unsere vorherige Stellungnahme bezüglich des Vorranggebiets WF 2. In dieser haben wir bereits unsere ernsthaften Bedenken hinsichtlich der Belastung durch Windparks in den umliegenden Gebieten zum Ausdruck gebracht. Wir betonen erneut die Notwendigkeit, die optische Belastung für unsere Ortsteile auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
606	332	Stellungn.-ID 107 Gemeinde Seewald	Vorranggebiet WF 5 Im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet WF 5 geben wir folgende	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Stellungnahme ab. Wir merken an, dass dieses Vorranggebiet zwar nicht direkt auf unserer Gemarkung liegt, jedoch unmittelbar an unsere Gemarkung angrenzt. Wir möchten darauf hinweisen, dass dieses Vorranggebiet eine Belastung für den Ortsteil Schernbach darstellt, die wir insgesamt jedoch tolerieren können. Dennoch verweisen wir auf unsere vorherige Stellungnahme bezüglich des Vorranggebiets WF 2. In dieser haben wir bereits unsere ernsthaften Bedenken hinsichtlich der Belastung durch Windparks in den umliegenden Gebieten zum Ausdruck gebracht. Wir betonen erneut die Notwendigkeit, die optische Belastung für unsere Ortsteile auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. WF5 liegt über 4 km vom nächstgelegenen Ortsteil Seewalds, Erzgrube, entfernt. Damit ist der Überlastungsschutz eingehalten. In der Gesamtbetrachtung der bereits genannten Vorranggebiete WF1, WF2, WF4 WF5 ist der Überlastungsschutz in Richtung Seewald entsprechend der Abwägungsgrundlage eingehalten. Hinweis: Das Vorranggebiet WF5 wird aufgrund eines Vorsorgeabstands zu einer Pipeline (s. ID 990) und aufgrund des visuellen Überlastungsschutzes von Pfalzgrafenweiler-Herzogsweiler zugeschnitten.
607	333	Stellungn.-ID 107 Gemeinde Seewald	Vorranggebiet WC 23 Als bereits etablierter Bestandwindpark spielt dieses Gebiet eine bedeutende Rolle nicht nur in der regionalen Energieerzeugung, sondern auch für die nachhaltige Entwicklung unserer Gemeinde. Die von Ihnen aufgeführten Flächen sowie der Bestandwindpark sind von großer Bedeutung für uns, und wir begrüßen es außerordentlich, dass Sie ihre Erhaltung und Erweiterung in Betracht ziehen. Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass die Erweiterung der Flächen entlang der Bundesstraße in westlicher Richtung und vom südlichen Ende aus in südwestlicher Richtung eine entscheidende Maßnahme für eine zukünftige Standortsicherung und für das Repowering darstellen würde. Diese Erweiterung ist nicht nur entscheidend für die langfristige Sicherung der Windenergieerzeugung in unserer Region, sondern würde auch die Möglichkeit bieten, veraltete Anlagen durch effizientere und leistungsfähigere Modelle zu ersetzen. Dadurch könnten wir nicht nur unsere Energieerzeugung optimieren, sondern auch einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir sind fest davon überzeugt, dass die Erweiterung des Vorranggebiets WC23 im Nordschwarzwald sowohl im Interesse unserer Gemeinde als auch im Rahmen einer verantwortungsvollen Energiepolitik liegt.	Wird gefolgt Da das Gebiet den beschlossenen Kriterien entspricht und sich als eine Erweiterung an das Vorranggebiet WC23 anschließt, ist nicht von einer Kleinflächigkeit auszugehen. Hinweis: Das Vorranggebiet WC23 wird aufgrund einer Nachmeldung im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens erweitert. Das Vorranggebiet WC23 inklusive Erweiterung wurde in die Strategische Umweltprüfung überführt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen. Das Vorranggebiet WC23 inklusive der Erweiterung wird weiterverfolgt. Hinweis: Der Grundsatz zu Repowering (G (6) des ersten Entwurfs) wird nicht weiterverfolgt. Vorgaben zum Repowering sind in Gesetzen geregelt, u. a. BauGB und BImSchG.
608	12	Stellungn.-ID 108 Gemeindeverwaltung Simmersfeld	Der derzeitigen Suchkulisse wird zugestimmt. Es wird jedoch darum gebeten, insbesondere das Thema Hydrogeologie im Auge zu behalten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
609	738	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Simmozheim	Die Gemeinde Simmozheim ist sich dabei ihrer Verantwortung für eine gelingende Energiewende bewusst. Zum Standort des VRG WC 4 im sogenannten "Gerechtigkeitswald" merken wir kritisch an: 1. Die Gemeinde Simmozheim bittet eindringlich darum, nur	Nicht Regelungsgegenstand Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Der Teilregionalplan Windenergie dient der räumlichen Steuerung der Windenergie in

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Flächen in kommunalem oder staatlichem Eigentum und keine privaten Flächen bei der Ausweisung der endgültigen Fläche des VRG WC 4 zu berücksichtigen.	der Region NSW gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags. Eigentumsverhältnisse stellen grundsätzlich keinen regionalplanerischen Belang dar. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
610	739	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Simmozheim	2. Die Gemeinde Simmozheim wird ausschließlich durch Eigenwasser versorgt, das in unseren Tiefbrunnen [Ort Anonymisiert] gefasst und gefördert wird. Zum Schutz der unterirdisch verlaufenden Trinkwasserquellen im VRG WC 4, aus denen diese Eigenwasserversorgung gespeist wird, dürfen Eingriffe in geologische Formationen nicht ohne vorherige gründliche Prüfung erfolgen, da tiefreichende Fundamentierungsarbeiten für Windkraftanlagen unweigerlich in die unterirdische Zone des Wasserschutzgebietes eingreifen können. Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Simmozheim darf durch den Bau und den Betrieb von Windkraftträdern im VRG WC 4 in keiner Weise beeinträchtigt werden. Im Falle von weiteren Planungen fordern wir deshalb entsprechende hydrogeologische Gutachten, in denen auch die möglichen Auswirkungen von Pannen, Unfällen und Risiken auf das Grundwasser untersucht und bewertet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind unbedingt einzuhalten.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
611	740	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Simmozheim	3. Im "Gerechtigkeitswald" sind verschiedene ökologische Waldumwandlungsmaßnahmen vorgesehen (siehe beiliegende Standortkarten und Maßnahmenbeschreibungen A 14 a-c [Anm.: Maßnahmenblätter liegen bei]). Die genannten Bereiche können als Standorte für Windkraftanlagen nicht genutzt und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die im "Gerechtigkeitswald" vorhandenen Habitatbaumgruppen und Habitatbäume sind ebenfalls zu berücksichtigen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC4 wird ein gebietsspezifischer Hinweis zu den Waldumwandlungsmaßnahmen eingefügt. Hochwertige Waldökosysteme und Waldfunktionen wurden im Planungskonzept berücksichtigt. U. a. der Nationalpark Schwarzwald, Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete inklusive Vorsorgeabständen wurden nicht überplant (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Habitatbaumgruppen, besonders naturnahe Waldbestände und alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Steckbrief zu WC4 findet sich ein Hinweis auf

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
612	741	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Simmozheim	4. Die durchgeführte Strategische Umweltprüfung (SUP) für das VRG WC 4 stellt aus Sicht der Gemeinde Simmozheim lediglich eine erste, allerdings noch nicht ausreichende Grundlage für Standortentscheidungen dar. Die Ergebnisse der SUP enthalten Anhaltspunkte zu betroffenen Schutzgütern, die bei allen weiteren Schritten und Planungen im Einzelnen vertieft untersucht und mit entsprechenden Gutachten hinterlegt werden müssen. Die dann vorliegenden Ergebnisse müssen vollständig beachtet werden. Dies gilt in besonderer Weise für den Artenschutz.	Habitatbaumgruppen (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Wird nicht gefolgt Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigungen ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
613	742	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Simmozheim	5. Der "Gerechtigkeitswald" ist ein wichtiges und beliebtes Naherholungsgebiet für die Bevölkerung von Simmozheim und der umliegenden Gemeinden. Im Gebiet verlaufen zahlreiche Wanderwege. Im Falle konkreter weiterer Planungen ist darauf besondere Rücksicht zu nehmen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
614	743	Stellungn.-ID 109 Gemeinde Simmozheim	6. Im VRG WC 4 sowie im übrigen Gebiet des "Gerechtigkeitswaldes" sind mehrere als besondere Kulturgüter schützenswerte Hügelgräber aus dem 8. bis 5. Jahrhundert v. Chr. erkennbar vorhanden. Es ist darauf zu achten, diese historisch bedeutsamen Zeugen einer durchgehenden Besiedelung der Region zu bewahren, sowie ihr natürlich gewachsenes Umfeld und potentielle weitere Fundstätten in der Umgebung zu erhalten. Weiteres ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzuklären.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
615	557	Stellungn.-ID 110 Gemeindeverwaltung Sternenfels	Die Gemeinde Sternenfels begrüßt die Ausweisung von Flächen, die für die Erzeugung von Windenergie vorgesehen sind.	Wird zur Kenntnis genommen
616	558	Stellungn.-ID 110 Gemeindeverwaltung Sternenfels	Bei den ausgewiesenen Flächen handelt es sich größtenteils um sehr kleinteilig untergliedertes Ackerland. Eine Umsetzung scheint daher aufgrund der Fülle an verschiedenen Eigentümern erschwert.	Nicht Regelungsgegenstand Die Eigentumsstrukturen der Flächen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
617	559	Stellungn.-ID 110 Gemeindeverwaltung Sternenfels	Die Gemeinde Sternenfels spricht sich für eine Vergrößerung der für die Erzeugung von Windenergie vorgesehene Fläche in	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu FFH-,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Richtung Süd-Ost/ Ost aus. Damit wären größere Teile kommunaler Flächen mitinbegriffen, was eine Umsetzung erleichtern würde. Dabei geht es insbesondere um das Flurstück [Ort Anonymisiert], Gemarkung Sternenfels. Diese Fläche ist in Teilen als Deponie gekennzeichnet. Wir bitten um die Prüfung, ob die nicht trotzdem eine Ausweisung möglich ist.	Vogelschutz- und Naturschutzgebieten ein Vorsorgeabstand von 200 m. Aus diesem Grund ist eine Erweiterung des Vorranggebiets WE1 in Richtung Süd-Ost/Ost nicht möglich. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
618	560	Stellungn.-ID 110 Gemeindeverwaltung Sternenfels	Auf Rückmeldung aus dem Gemeinderat geben wir Ihnen hiermit, wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung, den Hinweis, den eventuellen Ringschluss der Zabergäubahn in der Planung zu berücksichtigen.	Wird nicht gefolgt s. Begründung zu ID 438
619	561	Stellungn.-ID 110 Gemeindeverwaltung Sternenfels	Außerdem begrüßen wir, dass bei der Festlegung des Abstandes zur Wohnbebauung ein größerer Abstand als die erforderlichen 750 m eingeplant wurden.	Wird zur Kenntnis genommen
620	659	Stellungn.-ID 111 Bürgermeisteramt Straubenhardt	Unsere Hinweise im Rahmen der informellen Beteiligung vom 25.05.2023 wurden in der nunmehr vorliegenden Planung berücksichtigt. Weitergehende Änderungen bzw. neue Festsetzungen mit Inanspruchnahme von Gemeindegebiet wurden in den Entwürfen nicht vorgenommen. Der Gemeinderat stimmte am 28.02.2024 in öffentlicher Sitzung den vorgelegten Entwürfen zum Teilregionalplan Windenergie und Teilregionalplan Solarenergie mit der Präzisierung zu, dass auf der im Teilregionalplan Solarenergie aufgeführte Fläche (PE9) neben Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch Solarthermieanlagen errichtet werden können. [Anm.: zum Teilregionalplan Solarenergie s. dazugehörige Abwägungs- und Beschlussvorschläge]	Wird zur Kenntnis genommen
621	1314	Stellungn.-ID 112 Rathaus Tiefenbronn	Der Gemeinderat Tiefenbronn hat in seiner Sitzung vom 22.03.2024 beschlossen, das Thema Windkraft in der Suchraumkulisse WE 15 auf der Gemarkung Tiefenbronn nicht weiter zu verfolgen. Da es auf den Gemarkungsflächen der Gesamtgemeinde Tiefenbronn sonst keine weiteren Flächenpotentiale für Windkraft gibt, wird das Thema Windkraft in der Gemeinde Tiefenbronn nicht weiterverfolgt.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.
622	202	Stellungn.-ID 114 Gemeindeverwaltung Waldachtal	Die Gemeinde Waldachtal bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren des Teilregionalplans Windenergie sowie die frühzeitige Beteiligung und die Möglichkeit der Teilnahme an den hybriden Info-Veranstaltungen.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
623	203	Stellungn.-ID 114 Gemeindeverwaltung Waldachtal	Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Fläche W9 [WF9] in unmittelbarer Nähe zur Erddeponie Hagenbuch befindet. Diese ist noch aktiv und die Gemeinde hat erst im März 2024 eine Genehmigung zur Erweiterung erhalten. Teilweise handelt es sich daher bei den ausgewiesenen Flächen auch um potentielle Erweiterungsflächen der Erddeponie. Dies sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.	Wird nicht gefolgt Die Erweiterung betrifft, soweit diese nicht ohnehin schon in der ursprünglichen Genehmigung enthalten waren, die Flurstücke 882, 883, 884 und 885. Flurstück 888 ist für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Keines der genannten Flurstücke überlagert sich mit WF9. Daher erfolgt kein Zuschnitt des Vorranggebiets WF9.
624	204	Stellungn.-ID 114 Gemeindeverwaltung Waldachtal	Des Weiteren sollten die Flächen für Windenergie einen Mindestabstand von 850m zur nächsten Bebauung aufweisen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Vorsorgeabstand von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen beträgt bereits 850 m.
625	697	Stellungn.-ID 115 Gemeinde Wiernsheim	Von Seiten der Gemeinde Wiernsheim begrüßen wir die Haltung des RVNS im Verbandsgebiet Vorrangflächen zur Windenergienutzung auszuweisen und nehmen davon auch unser Gemeindegebiet nicht grundsätzlich aus. Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 17.04.2024 mit der Thematik in öffentlicher Sitzung befasst und Kenntnis vom Sachverhalt genommen. Ferner wurde beschlossen: - Dem Planentwurf des Teilregionalplan Windenergie des RVNS grundsätzlich zuzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen
626	698	Stellungn.-ID 115 Gemeinde Wiernsheim	- Die Zustimmung gilt mit der Maßgabe, dass der Vorsorge-/Umgebungsabstand zu Wohnbau- und gemischten Bauflächen (im Gemeindegebiet) 850 m (statt 750 m) beträgt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen beträgt in Wiernsheim bereits 850 m.
627	699	Stellungn.-ID 115 Gemeinde Wiernsheim	- Die Zustimmung zu den Vorrangflächen umfasst auch grundsätzlich alle gemeindeeigenen Grundstücke. Hier erwarten wir, dass auch die kommunalen Grundstücke, die noch nicht Ihrer umfassenden Bewertung unterzogen wurden, geprüft und ebenfalls als Vorrangfläche priorisiert werden. Einen Plan der kommunalen Grundstücke haben wir Ihnen in der Anlage beigefügt [Anm.: Plan liegt bei].	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ergeben sich aus dem Plankonzept, insbesondere durch die Eignungs- und Ausschlusskriterien sowie der Gesamtabwägung mit den Abwägungsgrundlagen.
628	700	Stellungn.-ID 115 Gemeinde Wiernsheim	- Ferner wünschen wir eine Erweiterung der Vorrangflächen um alle kommunalen Flächen, die im Bereich des gemeinsamen interkommunalen Projekts "Suchraumkulisse Windenergie" ausgewiesen sind (Derzeit läuft das interkommunale Interessenbekundungsverfahren, durchgeführt durch Kommunalberatung Rheinland-Pfalz). Dabei sind die Gemeinden Eberdingen, Heimsheim, Wiernsheim unter der Federführung von Weissach beteiligt. Bei letzterem sind uns vor allem die kleinteiligen Flächen südlich des Ortsteils Serres, sowie nordöstlich des Ortsteils Iptingen äußerst wichtig. Aufgrund der Kleinteiligkeit können hier voraussichtlich nur 1 - 2 Windräder entstehen. Allerdings liegen diese Flächen in unmittelbarer Nähe der beiden Photovoltaikparks. Hier wären Möglichkeiten gegeben, dass beide	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. Die auf der beigelegten Karte eingezeichneten Flächen südlich von Serres überlagern sich teilweise mit dem Gebiet WE12, welches zwar in der Potenzialkulisse enthalten war, allerdings nicht in den Entwurf aufgenommen wurde. Grund hierfür war insbesondere der Überlastungsschutz (s. Abwägungsgrundlagen). Die eingezeichneten Flächen nördlich von Iptingen können nicht zusätzlich neu aufgenommen werden, da sie innerhalb eines Vorsorgeabstands zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich liegen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die eingezeichneten Flächen südlich von Iptingen und südlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Energieerzeugungsformen, ggf. mit entsprechenden Speicherkapazitäten, nebeneinander realisiert werden könnten. Sowohl im Hinblick auf den hohen Strombedarf in B.-W. bzw. im mittleren Neckarraum, an den wir unmittelbar angrenzen und der bisher nicht regenerativ gedeckt werden kann, war es das Bestreben des Gemeinderats und mir, auch die kommunalen Flächen außerhalb des Waldes, die die o.a. Kriterien erfüllen ebenfalls zu Vorrangflächen zu machen. Damit steigern wir das Angebot, nicht zuletzt an schnell real verfügbaren Flächen und verringern den Bedarf an langen, vielfach nicht ausreichend vorhandenen, Transportleitungen mit all Ihren Problemen und Risiken.	von WE13 können nicht zusätzlich neu aufgenommen werden, da sie innerhalb von FFH-Gebieten und deren Vorsorgeabstand liegen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die eingezeichnete Fläche nördlich von Serres überlagert sich zum Teil mit WE11. Eine Erweiterung des Vorranggebiets WE11 in südlicher Richtung ist aufgrund des Vorsorgeabstands zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen nicht möglich (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die eingezeichnete Flächen westlich von Wiernsheim überlagert sich zum Teil mit WE10. Der Zuschnitt von WE10 erfolgte zur ersten Offenlage insbesondere auf Basis der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamtträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024). An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Hinweis: Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Das Erreichen dieser Flächenbeitragswerte steht gemäß § 249 Abs. 4 BauGB der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegen. Somit können durch die kommunale Bauleitplanung weiterhin zusätzliche Windenergiegebiete dargestellt oder festgesetzt werden, sofern sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sind.
629	701	Stellungn.-ID 115 Gemeinde Wiernsheim	Wir gehen davon aus, dass wir über das Ergebnis Ihrer Prüfung und Abwägung aller Stellungnahmen und Einwendungen zum Teilregionalplan Windenergie vor Beschlussfassung informiert zu werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen der Trägerbeteiligung zum überarbeiteten Planentwurf beteiligt.
630	702	Stellungn.-ID 115 Gemeinde Wiernsheim	Angesichts der auch in "kommunalen Familie" öfter anzutreffenden Haltung: "Wir sind ja für Umweltschutz und erneuerbare Energien, aber ... nicht bei uns" würden wir uns freuen, wenn die sehr positive Haltung von Wiernsheim, auch wenn sie Ihnen noch Prüfaufwand bringt, entsprechenden Niederschlag in der Endfassung des Teilregionalplans Windenergie findet.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
631	3626	Stellungn.-ID 116 Stadtverwaltung Wildberg	der Gemeinderat der Stadt Wildberg nimmt den Entwurf der ausgewiesenen Vorrangflächen für Windenergie zur Kenntnis und	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			bittet den Regionalverband die abgegebenen Stellungnahmen der Ortschaftsräte (siehe Anlage [Anm.: Protokollauszug nachfolgend enthalten]) in der Abwägungstabelle aufzunehmen bzw. zu behandeln.	
632	3833	Stellungn.-ID 116 Stadtverwaltung Wildberg	Ortschaftsrat Efringen: Der Ortschaftsrat hat festgestellt, dass auf den Plänen des Regionalverbands keine Flächen für Windenergie auf Efringer Gemarkung ausgewiesen sind. Er begrüßt es, dass die Energiewende in unserer Region gesetzt ist und ist mit dem eingeschlagenen Weg zufrieden. Auf die Auswertung des Regionalverbands Nordschwarzwald wartet er gespannt.	Wird zur Kenntnis genommen
633	3834	Stellungn.-ID 116 Stadtverwaltung Wildberg	Ortschaftsrat Schönbronn: Der Ortschaftsrat bezieht sich auf die beigelegten Pläne des Regionalverbands Nordschwarzwald und stellt fest, dass der Stadtteil Schönbronn nicht direkt von den geplanten Windkraftträdern betroffen ist. Die aufgezeichneten Flächen liegen außerhalb der Schönbronner Gemarkung.	Wird zur Kenntnis genommen
634	3835	Stellungn.-ID 116 Stadtverwaltung Wildberg	Ortschaftsrat Sulz am Eck: Der Stadtteil Sulz am Eck ist u.a. geprägt von der Tallage und dem durchfließenden Agenbach, im Osten vom Steinbruch und im Süden vom Industriegebiet „vor dem Wald“. Folgt man dem Agenbach bachaufwärts weiter nach dem letzten Haus des Talwegs befindet man sich im von den Sulzern einfach genannten Tal. Das „Tal“ ist geprägt von grünen Wiesen, dem Agenbach, einem Hochwaldbestand und im Sommer auch von weidenden Rindern sowie von einer querenden Hochspannungsleitung. Aktuell dient dieser naturbelassene Teil des Sulzer Tals den Bürgern zur Erholung, geschätzt wird vor allem die Ruhe, die frische Waldluft sowie die Kombination von Bachlauf und viel grüner Wiese. Ebenso wird das „Tal“ gerne von Joggern als Laufstrecke und von den Fahrradfahrern als Radweg als genutzt. Folgt man dem Talweg nach dem Jägerstein in Richtung B28 oder Sindlingen befindet sich links und rechts in den bewaldeten Höhenzügen, das vom Regionalverband Nordschwarzwald ausgewiesene Vorranggebiet für Windenergie mit der Bezeichnung WC29. Die betroffenen Gewanne sind Talberg, Burgstall und das Gewann hinterer Lehen an der Kreisgrenze zum Landkreis Böblingen, also zum Regionalverband Stuttgart. Der Regionalverband Stuttgart hat wie der Regionalverband Nordschwarzwald die Aufgabe, Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen. Die vom Regionalverband Stuttgart als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesenen Flächen, grenzen die erwähnten Sulzer Flächen an und werden auch vom Sulzer Tal sichtbar sein.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
635	3838	Stellungn.-ID 116 Stadtverwaltung Wildberg	Ortschaftsrat Sulz am Eck: Grundsätzlich steht der Ortschaftsrat der Windenergie positiv	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			gegenüber. Es macht schon Sinn, regenerative Energie dort zu erzeugen, wo sie gebraucht wird. Allerdings sieht der Ortschaftsrat die Ausweisung von Flächen für die Windenergie mitten im Wald sehr kritisch: Beim Erstellen der Windanlage im Wald und in der Zuwegung zum Standort müssten doch viele Bäume gefällt werden. Das widerspricht dem Grundgedanken des Umweltschutzes und dem schonenden Umgang mit der Ressource Wald. Eine Fläche ohne Waldbestand ist zu bevorzugen.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
636	3839	Stellungn.-ID 116 Stadtverwaltung Wildberg	Ortschaftsrat Sulz am Eck: Des Weiteren sieht der Ortschaftsrat Risiken bei Windrädern wie beispielsweise: was geschieht bei Blitzeinschlag, abgeknickten Rotorblättern oder einem brennenden Windrad.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
637	3840	Stellungn.-ID 116 Stadtverwaltung Wildberg	Ortschaftsrat Sulz am Eck: Gegenüber den anderen Stadtteilen hat Sulz am Eck die Besonderheit eines Steinbruchs mit erhöhtem Schwerlastverkehr, dies hat sich auch im Lärmaktionsplan niedergeschlagen. Des Weiteren hat Sulz die Besonderheit des Industriegebietes „Vor dem Wald“. Aktuell erweitert dort die Firma Schuon die Kapazitäten für Logistikleistungen für das Handling von Lithium-Ionen-Batterien. Im Laufe des Genehmigungsverfahren wurde argumentiert, dass die Bereitstellung von Lagerflächen für Lithium-Ionen-Batterien ein Beitrag für die Energiewende sei, dies hat der Ortschaftsrat Sulz als seinen Beitrag für die Energiewende angesehen. Und jetzt wird als weitere Besonderheit von Sulz ein Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Die Windanlagen, die entstehen sollen, haben gewaltige Dimensionen bis zu 250m hoch. Was zumindest aus Sulzer Sicht eine weitere Besonderheit darstellt, die dem gesamten Stadtgebiet Wildberg zu Gute kommt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
638	3841	Stellungn.-ID 116 Stadtverwaltung Wildberg	Ortschaftsrat Sulz am Eck: Der Ortschaftsrat ist gespannt wie die artenschutzrechtlichen Belange (Vogelflug etc..) von den Experten bewertet werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
639	3842	Stellungn.-ID 116 Stadtverwaltung Wildberg	Ortschaftsrat Sulz am Eck: Er erklärt sich trotz der genannten Bedenken die ausgewiesene Fläche WC 29 für Windenergieanlagen durch den	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Regionalverband Nordschwarzwald unter folgenden Voraussetzungen zu akzeptieren: Die Errichtung der Windkraftanlagen soll nur auf kommunalen Waldflächen erfolgen	Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
640	3843	Stellungn.-ID 116 Stadtverwaltung Wildberg	Ortschaftsrat Sulz am Eck: der Mindestabstand von 1,8 km zum letzten Wohngebäude im „Talweg“ berücksichtigt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
641	3844	Stellungn.-ID 116 Stadtverwaltung Wildberg	Ortschaftsrat Sulz am Eck: Außerdem sollen maximal zwei Windkraftanlagen errichtet werden	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
642	3845	Stellungn.-ID 116 Stadtverwaltung Wildberg	Ortschaftsrat Sulz am Eck: das ganze Verfahren rund um die Planung und Errichtung der Windkraftanlagen soll der Bevölkerung transparent kommuniziert werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Bezüglich der Transparenz zum Teilregionalplan Windenergie s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. Die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
643	3846	Stellungn.-ID 116 Stadtverwaltung Wildberg	Ortschaftsrat Gültlingen: Der Ortschaftsrat begrüßt grundsätzlich die anstehende Energiewende. Da man von der fossilen Energie weg möchte, ist man auf die Windenergie angewiesen, jedoch sollte man sich von Anfang an bewusst sein, dass Windenergie notwendig aber auch in der Landschaft sichtbar ist. Der Ortschaftsrat sieht die Flächen WC 16 + WC 17 als geeignet an und sieht es als Vorteil, dass sich das dortige Gewerbegebiet „Lindenrain“ in unmittelbarer Nähe befindet.	Wird zur Kenntnis genommen
644	3847	Stellungn.-ID 116 Stadtverwaltung Wildberg	Ortschaftsrat Gültlingen: Die Fläche WC 28 sieht der Ortschaftsrat als weniger geeignet an. Gründe hierfür sind zum einen die unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe und zum anderen beinhaltet die Fläche auch die „Talaue“.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich ein Vorsorgeabstand von 500 m. Dieser ist von den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC28 eingehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Aspekte des Gewässerschutzes wurden im Teilregionalplan Windenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Wasser (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
645	3848	Stellungn.-ID 116 Stadtverwaltung Wildberg	Ortschaftsrat Gültlingen: Der Ortschaftsrat ist der Meinung, dass die Abgrenzung zum Regionalverband Stuttgart nicht homogen ist, da die Fläche vom Regionalverband Stuttgart auf Gültlinger Gemarkung überplant wurde, welche nicht vom Regionalverband Nordschwarzwald überplant wurde. Zieht man die Talaue von den dargestellten Flächen ab, verbleibt nur eine Restfläche. Hier entsteht ein Kleinststandard, der, wie in der Vorlage dargestellt, nicht wirtschaftlich wäre.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg (AGRV) ein Empfehlungskatalog entwickelt. Um den unterschiedlichen regionalen Bedingungen Rechnung zu tragen, wurde dieser jeweils regionsspezifisch angepasst. Die Verbandsverwaltung des RVNSW steht mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
646	3849	Stellungn.-ID 116 Stadtverwaltung Wildberg	[Anm.: zusätzliche Wortmeldungen zu den Themen mögliche Anzahl von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten, Zeitplan und Planverfahren des Regionalverbands Nordschwarzwald zum Teilregionalplan Windenergie, Zuwegung.]	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Vorhabenplanung inkl. Anzahl der Windenergieanlagen erfolgt in einem möglichen nachgelagerten Verfahren. Nach Bundes- und Landesgesetzgebung müssen die Regionalverbände in Baden-Württemberg mindestens 1,8 % der Regionsfläche für die Windenergie planungsrechtlich sichern. Zur Zuwegung s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
647	6345	Stellungn.-ID 116 Stadtverwaltung Wildberg	[Anm.: Nachmeldung] anbei die Beschlussvorlage des Gemeinderates Wildberg zur Auslobung eines Interessenbekundungsverfahrens Windkraftanlagen verbunden mit dem Antrag auf Ausweitung der Vorrangfläche WC 16. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.01.2025 diesem Antrag mit 19 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme zugestimmt. Wir bitten um entsprechende Vorprüfung und Aufnahme der in der Anlage dargestellten Erweiterungsfläche WC 16 bei der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans.	Wird gefolgt Hinweis: Das Vorranggebiet WC16 wird aufgrund einer Nachmeldung im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens erweitert. Das Vorranggebiet WC16 inklusive Erweiterung wurde in die Strategische Umweltprüfung überführt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen. Das Vorranggebiet WC16 inklusive der Erweiterung wird

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				weiterverfolgt.
648	155	Stellungn.-ID 117 Gemeindeverwaltung Wimsheim	Von Seiten der Gemeinde Wimsheim erfolgen keine Stellungnahmen zu den Entwürfen des Teilregionalplans Windkraft und des Teilregionalplans Solar im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.	Wird zur Kenntnis genommen
649	1311	Stellungn.-ID 118 Gemeindeverwaltung Wörnersberg	Auf der Gemarkungsfläche der Gemeinde Wörnersberg sind keine Vorrangflächen ausgewiesen. Die Gemeinde Wörnersberg schließt sich jedoch den Gemeinden Pfalzgrafenweiler und Grömbach an und fordert eine Reduzierung des Vorranggebietes auf 1,8% der Gemarkungsfläche der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft.	Wird nicht gefolgt S. Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Gemeinden Pfalzgrafenweiler und Grömbach. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.
650	219	Stellungn.-ID 119 Rathaus Wurmberg	Die Gemeinde Wurmberg hat bereits im Rahmen der informellen Beteiligung zur Suchraumkulisse Windenergie im vergangenen Jahr eine Stellungnahme abgegeben, auf die ergänzend zu diesem Schreiben verwiesen wird.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge der informellen Beteiligung.
651	220	Stellungn.-ID 119 Rathaus Wurmberg	Der Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg hat nunmehr in öffentlicher Sitzung am 18.04.2024 über den vorliegenden Entwurf des Teilregionalplan Windenergie beraten. Gemäß dortiger Beschlussfassung führt die Gemeinde Wurmberg Folgendes aus: 1. Aufgrund Entfalls bzw. Reduzierung des Umfangs von Flächen gegenüber den Darstellungen aus der Suchraumkulisse weist der Entwurf des Teilregionalplans auf Gemarkung Wurmberg keine Vorrangflächen für die Windenergie aus. 2. In unmittelbarer Umgebung von Wurmberg und Neubärenthal enthält der vorliegende Entwurf des Teilregionalplans die Vorrangflächen WE9 (Nordöstlich der Hagenschießsiedlung) und WE10 (Wiernsheimer Wald).	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
652	222	Stellungn.-ID 119 Rathaus Wurmberg	3. Wie bereits im Rahmen der informellen Beteiligung bemerkt, stuft der Windatlas Baden-Württemberg die Vorrangfläche WE9 in weiten Teilen nur als bedingt geeignet ein, da ihre Nutzungsmöglichkeit für Windenergieanlagen aufgrund bekannter Flächenrestriktionen eingeschränkt und im Einzelfall besonders zu prüfen ist. Außerdem ist an diesem Standort eine ausreichende Windhöflichkeit nicht gesichert und kann ggf. erst im Verlauf weiterer Verfahren festgestellt werden, da die errechnete mittlere gekappte Windleistungsdichte unter 250 W/m ² liegt.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog liegt die Eingangswindhöflichkeit bei mindestens 215 W/m ² in 160 m über Grund nach dem Windatlas BW 2019. Dies ist in WE9 eingehalten bis auf sehr kleine randliche Arrondierungen, bei welchen die Windhöflichkeit bei mindestens 190 W/m ² liegt, und die insgesamt 0,6 ha des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 ausmachen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Bezüglich möglicher Flächenrestriktionen sind entsprechend dem Plankonzept für die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen insbesondere der beschlossene Kriterienkatalog und die Abwägungsgrundlagen für die Gesamtabwägung relevant. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt (z. B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen).
653	223	Stellungn.-ID 119 Rathaus Wurmberg	4. Die Vorrangfläche WE10 dagegen ist ausreichend groß, von der Windhöfigkeit am besten geeignet und unterliegt keinen Flächenrestriktionen. Bei ausreichendem Abstand zur Wohn- und Mischbebauung in der Gemeinde Wurmberg werden aufgrund der Lage nordöstlich der Siedlungsfläche auch die Auswirkungen auf die Bürgerschaft am verträglichsten eingeschätzt.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
654	224	Stellungn.-ID 119 Rathaus Wurmberg	5. Die Gemeinde Wurmberg erneuert daher ihre Anregung bzw. Forderung aus der informellen Beteiligung, die Vorrangfläche WE9 zu streichen und nur die Vorrangfläche WE10 weiterzuverfolgen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlag zu WE9 und WE10.
655	225	Stellungn.-ID 119 Rathaus Wurmberg	6. Laut Sichtbarkeitsanalyse im Rahmen des Umweltberichts sind potenzielle Windenergieanlagen in den beiden weiteren Vorranggebieten WE15 (westlich von Wimsheim) und WE16 (südöstlich von Mönshiem) ebenfalls in Wurmberg und Neubärental sichtbar. Eine Umzingelung des Gemeindegebiets durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden. Der Regionalverband wird aufgefordert darzulegen, wie die Einhaltung des Umzingelungsverbots im Fall von Wurmberg und Neubärental gewährleistet wird.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Umweltbericht sind zur Analyse der kumulativen Wirkungen die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und deren Sichtbarkeiten (mind. obere Rotorhälfte) im 5 km Radius im Offenland dargestellt. Methodisch unterscheidet sich diese Analyse im Umweltbericht von der Prüfung des Überlastungsschutzes, die sich an dem Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (2021) der UmweltPlan GmbH im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern orientiert, s. auch Abwägungsgrundlagen und Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
656	226	Stellungn.-ID 119 Rathaus Wurmberg	7. Der Vorsorgeabstand der beiden Vorranggebiete WE9 und WE10 zu Wohn- und gemischten Bauflächen auf Gemarkung Wurmberg beträgt teilweise nahezu metergenau 750 m und entspricht damit gerade einmal dem Mindestabstand gemäß den durch Sie im Rahmen der informellen Beteiligung zur Verfügung gestellten „Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in der Region Nordschwarzwald“. Es wird keinerlei Spielraum für weitere Entwicklungen der Gemeinde in diese Richtungen berücksichtigt. Allein schon um Abrundungen bestehender Siedlungsflächen nicht von vorneherein auszuschließen, ist es aus Sicht der Gemeinde Wurmberg erforderlich, den Vorsorgeabstand um Wohn- und Mischgebiete auf mindestens 850 m zu erhöhen. Dies betrifft insbesondere den Vorsorgeabstand zum Vorranggebiet WE10. Dort ist ohnehin noch das rechtskräftig geplante Baugebiet „Bei den Zeitelbäumen“ zu prüfen bzw. zu berücksichtigen, welches u.U. zu einem späteren Zeitpunkt noch in östliche Richtung	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen beträgt von Wurmberg und Neubärental zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in der Umgebung 850 m. Das Wohnbaugebiet "Bei den Zeitelbäumen" ist bereits berücksichtigt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
657	227	Stellungn.-ID 119 Rathaus Wurmberg	entwickelt werden könnte bzw. sollte. 8. Darüber hinaus ist auch ein ausreichend großer Vorsorgeabstand zum Vereins- und Freizeitgelände des SSF Stuttgart zu berücksichtigen. Das Gelände umfasst u.a. rund 100 - zumeist ganzjährig belegte - Wohnwagenstellplätze, die den Nutzern über die Sommermonate ein zweites, oft durchgängig genutztes Zuhause bieten. Die „Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in der Region Nordschwarzwald“ enthalten für diese Nutzung nach unserer Auffassung keine eindeutige Regelung. Aufgrund des zumindest in den Sommermonaten wohnungsähnlichen Charakters der Nutzung sollte hier ebenfalls der (erhöhte) Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen/gemischten Bauflächen von 850 m zugrunde gelegt werden. Ein Vorsorgeabstand von nur 500 m, wie ihn die Kriterien zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich ausweisen, wird jedenfalls für nicht ausreichend erachtet.	Wird nicht gefolgt Der Abstand zwischen der dargestellten Grünfläche und WE10 beträgt über 500 m. Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Vorsorgeabstand beibehalten.
658	228	Stellungn.-ID 119 Rathaus Wurmberg	9. Der Steckbrief der Strategischen Umweltprüfung zum Vorranggebiet WE10 sieht eine Betroffenheit des Schutzguts „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ durch Umweltauswirkungen im Fall des Baus von Windenergieanlagen nur im Hinblick auf alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände. Bereits seit dem Jahr 2018 liegt dem Regionalverband jedoch eine avifaunistische Untersuchung vor, die auch den maßgeblichen Bereich der Vorranggebiets tangiert. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass die seinerzeit geplanten Vorranggebiete für Windenergieanlagen PF-04 „Steinbuckel“ und PF-05 „Bruchhau“ des Regionalverbands in einem Vorranggebiet für den Rot- und Schwarzmilan liegen werden. Ferner kämen Wespenbussard und Baumfalke im Untersuchungsgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit als Brutvogel vor. Die Gemeinde Wurmberg hat bereits im Rahmen der informellen Beteiligung zur Suchraumkulisse Windenergie auf diese Untersuchungsergebnisse hingewiesen. Die Tatsache, dass der Steckbrief aus der Strategischen Umweltprüfung hierzu keinerlei Aussage enthält, führt zu dem Schluss, dass die entsprechenden Untersuchungen nur lückenhaft vorgenommen wurden und unvollständig sind. Bitte veranlassen Sie eine vollständige und umfassende Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf alle Schutzgüter!	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE10 wird ein Hinweis zu genannten windkraftsensiblen Arten eingefügt.
659	736	Stellungn.-ID 126 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt	Die WG FDS nimmt die Planung des Regionalverbandes Nordschwarzwald zum Teilregionalplan Windenergie zur Kenntnis. Die im Beteiligungsverfahren bereits abgegebenen Stellungnahmen der Stadt Freudenstadt vom 30.04.2024 und der Gemeinde Seewald vom 03.05.2024 werden unterstützt.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
660	10	Stellungn.-ID 132 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Nagold	nach Rücksprache innerhalb der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft darf ich Sie darüber informieren, dass das Gremium keine Stellungnahme zum laufenden Verfahren abgeben wird.	Wird zur Kenntnis genommen
661	355	Stellungn.-ID 136 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Pfalzgrafenweiler	über den Zugang der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Pfalzgrafenweiler, Grömbach und Wörnersberg erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahmen der genannten Gemeinden, Der Verwaltungsgemeinschaft sowie der Zweckverbände Abwasserbeseitigung Oberes Waldachtal, und Wasserversorgung Schwarzbrunnen. Die Gebietskörperschaften sowie die Körperschaften öffentlichen Rechts, Beteiligen sich mit dieser gemeinsamen Stellungnahme an dem Verfahren. [s. auch bei den einzelnen TöB]	Wird zur Kenntnis genommen
662	356	Stellungn.-ID 136 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Pfalzgrafenweiler	Die Diskussion und Beschlüsse der einzelnen Gemeinden zeigt deutlich, dass man sich dem Thema Windenergie nicht entgegensetzten möchte [s. auch bei den einzelnen TöB]. Zudem werden innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft bereits zwei Windkraftanlagen errichtet. Den Gremien ist bewusst, dass das am 11.2.2023 in Baden-Württemberg in Kraft getretene Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz, bezüglich der Flächenausweisung für die Windenergienutzung in § 20 eine verbindliches regionales Teilflächenziel in Höhe von 1,8% der jeweiligen Regionsfläche festlegt. Insbesondere bei kleineren Gemeinde im ländlichen Raum ist die Akzeptanz von Windkraftanlagen auf 12,5% der Gemarkungsfläche nicht gegeben. Daher ist die Forderung der Gremien und damit auch der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft deutlich formuliert, dass maximal 1,8% der Gemarkungsfläche der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als Vorrangfläche für Windenergie ausgewiesen werden soll. Dies entspricht ca. 110 ha. Eine Ausweisung darüber hinaus wird nicht akzeptiert.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge der Kommunen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Hinweis: Bei einem Flächenumfang von insgesamt ca. 6030 ha der VVG Pfalzgrafenweiler und im ersten Entwurf (2024) ca. 418 ha Vorranggebiete (WF2 und anteilig WF5) innerhalb der VVG beläuft sich der Flächenanteil in der VVG Pfalzgrafenweiler auf ca. 7 %. Hinweis: Das Vorranggebiet WF5 wird aufgrund eines Vorsorgeabstands zu einer Pipeline (s. ID 990) und aufgrund des visuellen Überlastungsschutzes von Pfalzgrafenweiler-Herzogsweiler zugeschnitten.
663	357	Stellungn.-ID 136 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Pfalzgrafenweiler	Die Vorrangfläche sollte sich im Bereich WF2 konzentrieren, wobei ca. 30 ha auf Gemarkung Grömbach und 80 ha auf Gemarkung Pfalzgrafenweiler liegen sollen. Die Fläche sollte zusammenhängend ausgewiesen werden und den größtmöglichen Siedlungsabstand zur Gemeinde Grömbach und den Teilorten Edelweiler und Kälberbronn der Gemeinde Pfalzgrafenweiler aufweisen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Die Vorsorgeabstände werden eingehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Plangebiets". Die Vorranggebiete ergeben sich insbesondere aus den beschlossenen Kriterien sowie den Abwägungsgrundlagen. Grundsätzlich entspräche ein "Flächentausch" nicht dem Plankonzept, da dieser nicht den beschlossenen Kriterien und Abwägungsgrundlagen entsprechen würde.
664	358	Stellungn.-ID 136 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Pfalzgrafenweiler	Darüber hinaus sind die Belange der Gemeinde Pfalzgrafenweiler hinsichtlich der Vorrangfläche WC25 zu berücksichtigen. Um hier eine weitere Entwicklung der Gewerbegebietsfläche GE Schornzhardt nicht zu beeinträchtigen und die mit dem Gewerbegebiet GE Schornzhardt in Zusammenhang gebrachten Oberflächen- und Quellproblematiken des Bömbachsses nicht zu verschärfen, ist die Vorrangfläche WC25 zu streichen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. Zu Gewerbegebieten ist kein Vorsorgeabstand vorgesehen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog), s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Die Erweiterung des GE Schornzhardt Nord wird im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans geprüft. Hinweis: WC25 wird unter Berücksichtigung der in den nachträglich zugesandten Fledermausdaten enthaltenen Sonderstatus-Arten (inklusive 1,5 km-Puffer) und der damit einhergehenden Abweichung bei der Kategorisierung nach den Vorgaben des Fachbeitrags Artenschutz nicht weiterverfolgt (s. ID 1754).
665	359	Stellungn.-ID 136 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Pfalzgrafenweiler	An dieser Stelle wollen wir auf die Stellungnahme der Gemeinde Pfalzgrafenweiler im Rahmen der „informellen Beteiligung“ vom 31.05.2023 wird hingewiesen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Sitzungsvorlage 34/2023 und die Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration.
666	654	Stellungn.-ID 137 Nachbarschaftsverband Pforzheim	Die Belange des Nachbarschaftsverbandes sind durch Ihre Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nicht grundsätzlich betroffen. Der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes ist in der Gesamtfortschreibung, die Offenlage des Flächennutzungsplanes „Wohnen“ ist abgeschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen
667	655	Stellungn.-ID 137 Nachbarschaftsverband Pforzheim	Wir haben Ihrem Kriterienkatalog einen planerischen Vorsorgeabstand von 750 m zu Wohnbebauung entnommen. Nach unserer groben Prüfung wird dieser Abstand allerdings für mindestens zwei Vorranggebiete unterschritten: WE 6 / südliche Teilflächenabgrenzung am Hohberg: Die südlich der Autobahn gelegene bestehende Siedlungsfläche in Pforzheim liegt in knapp 700 m Entfernung, allerdings mit der Autobahn dazwischen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen von 750 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog wird zum südlichen Teilgebiet des Vorranggebiets WE6 von den Wohnbauflächen südlich der A8 eingehalten.
668	656	Stellungn.-ID 137 Nachbarschaftsverband Pforzheim	Wir haben Ihrem Kriterienkatalog einen planerischen Vorsorgeabstand von 750 m zu Wohnbebauung entnommen. Nach unserer groben Prüfung wird dieser Abstand allerdings für mindestens zwei Vorranggebiete unterschritten:	Wird gefolgt Da durch den am 23.12.2024 beschlossenen und am 03.03.2025 genehmigten Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Pforzheim ein fortgeschrittener Verfahrensstand vorliegt, können die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			WE 6 / südliche Teilflächenabgrenzung am Hohberg: Westlich ist die im Flächennutzungsplan „Wohnen“ geplante Wohnbaufläche „Weglanden“ in Ispringen betroffen (ca. 700 m).	Anregungen zur möglichen zukünftigen Siedlungsentwicklung "Weglanden" im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie berücksichtigt werden. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE6 wird entsprechend zugeschnitten. Hinweis: das gesamte südwestliche Teilgebiet von WE6 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 1036.
669	657	Stellungn.-ID 137 Nachbarschaftsverband Pforzheim	Wir haben Ihrem Kriterienkatalog einen planerischen Vorsorgeabstand von 750 m zu Wohnbebauung entnommen. Nach unserer groben Prüfung wird dieser Abstand allerdings für mindestens zwei Vorranggebiete unterschritten: WE 8 / Teilfläche zwischen Keltern und Gräfenhausen: Hier ist die im Flächennutzungsplan „Wohnen“ geplante Wohnbaufläche am nördlichen Siedlungsrand von Gräfenhausen betroffen (ca. 600 m), der Abstand wird allerdings auch mit dem bestehenden Siedlungsrand unterschritten.	Wird gefolgt Da durch den am 23.12.2024 beschlossenen und am 03.03.2025 genehmigten Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Pforzheim ein fortgeschrittener Verfahrensstand vorliegt, können die Anregungen zur möglichen zukünftigen Siedlungsentwicklung "geplante Wohnbaufläche am Siedlungsrand von Gräfenhausen" im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie berücksichtigt werden. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 wird entsprechend zugeschnitten.
670	658	Stellungn.-ID 137 Nachbarschaftsverband Pforzheim	Wir bitten darum, unsere geplanten und bestehenden Wohnbauflächen in Ihre Abstandsprüfung einzubeziehen und die Abgrenzungen der geplanten Vorranggebiete entsprechend anzupassen. Wir können gerne unsere Abgrenzungen erneut elektronisch zur Verfügung stellen, Sie haben Sie bereits als Unterlagen zu unserer Offenlage erhalten. Nach Abschluss Ihres Verfahrens bitten wir um Mitteilung der endgültigen Flächenabgrenzungen, um sie nachrichtlich in unsere Gesamtfortschreibung aufnehmen zu können.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Sobald der Teilregionalplan Windenergie verbindlich ist, werden die im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange darüber informiert.
671	5	Stellungn.-ID 140 Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	Belange des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben werden durch den Teilregionalplan nicht berührt. Wir bringen daher keine Anregungen oder Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen
672	907	Stellungn.-ID 142 Regionalverband Heilbronn-Franken	Durch die Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in Grenznähe können aufgrund der Höhe und großen Fernwirkung von Windenergieanlagen Auswirkungen in die Region Heilbronn-Franken erfolgen. Da sich in Grenznähe nur das Vorranggebiet WE1 befindet und dieses in ausreichendem Abstand zu Siedlungsflächen auf der Gemarkung Zaberfeld liegt, erheben wir jedoch keine Bedenken gegen die Planung. Der RVHNF wird die ihm vorliegende Gebietskulisse bei seiner eigenen Teilfortschreibung Windenergie berücksichtigen und seine Planungen entsprechend ausrichten.	Wird zur Kenntnis genommen
673	724	Stellungn.-ID 144 Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Derzeit setzen alle Regionalverbände in Baden-Württemberg die Aufgabe um, in ihren Regionalplänen Vorranggebiete zur Erfüllung der Landesflächenziele aus den §§ 19 u. 20 KlimaG festzulegen. Dazu finden sowohl im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände (AGRV) als auch auf Arbeitsebene im Arbeitskreis Erneuerbare Energien (AK EE) der AGRV jeweils ein	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			regelmäßiger Austausch und eine laufende Zusammenarbeit auch zwischen dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein und dem Regionalverband Nordschwarzwald statt. Der Planentwurf enthält textliche Festlegungen zur Windenergienutzung und räumliche Festlegungen in Form von Vorranggebieten für die Windenergie.	
674	725	Stellungn.-ID 144 Regionalverband Mittlerer Oberrhein	In einer Entfernung von 3,5 Kilometern zur Regionsgrenze des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein befinden sich die folgenden Vorranggebietsentwürfe: WC18, WC22, WC23, WE1, WE2, WE3, WE4, WE7, WE18.	Wird zur Kenntnis genommen
675	726	Stellungn.-ID 144 Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein befindet sich derzeit ebenfalls im Verfahren der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie. Im Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 LplG kann noch bis zum 22.05.2024 Stellung genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von erneutem Abstimmungsbedarf bezüglich der genannten Gebiete, insbesondere im Hinblick auf eine potenzielle Umfassung von Siedlungen, auszugehen. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein wird die Gebietskulisse des Regionalverbands Nordschwarzwald bei seiner eigenen Planung berücksichtigen. Nach Abschluss unseres Anhörungsverfahrens werden wir erneut den Austausch mit dem Regionalverband Nordschwarzwald suchen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Verbandsverwaltung des RVNSW steht mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein bzw. Verband Region Karlsruhe, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Eine Abstimmung bezüglich der Weiterverfolgung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen beiderseits der Regionsgrenze hat stattgefunden.
676	217	Stellungn.-ID 145 Regionalverband Neckar-Alb	Im vorliegenden Planentwurf sind insgesamt 57 Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen. Das nächstgelegene Vorranggebiet WC 27 (Nagold, Größe: 39 ha) liegt in 2 km Entfernung zur Regionsgrenze Neckar-Alb. Es bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: Das Vorranggebiet WC27 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 3602 und ID 3617.
677	218	Stellungn.-ID 145 Regionalverband Neckar-Alb	Der Regionalverband begrüßt die bisherige Abstimmung und befürwortet auch weiterhin eine enge Abstimmung.	Wird zur Kenntnis genommen
678	905	Stellungn.-ID 147 Verband Region Rhein-Neckar	Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände (AGRV) sowie auf Arbeitsebene durch den Arbeitskreis Erneuerbare Energien (AK EE) in Baden-Württemberg finden ein regelmäßiger Austausch und eine laufende Zusammenarbeit statt. Der Planentwurf enthält textliche Festlegungen zur Windenergienutzung und räumliche Festlegungen in Form von Vorranggebieten für die Windenergie. Seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar bestehen nach Prüfung des vorliegenden Entwurfes des Teilregionalplans Windenergie keine Bedenken. Insgesamt wird mit den Planungen des Regionalverbands Nordschwarzwald ein wichtiger Beitrag zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet. Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Zur Ermittlung der Flächenkulisse der	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens angepasst; die Überarbeitung wurde am 29.09.2023 von den Gremien beschlossen. Der Offenlagebeschluss des Planentwurfs erfolgte am 15.12.2023 durch die Verbandsversammlung. Offenlagezeitraum ist der 05. März bis 29. April 2024.	
679	4	Stellungn.-ID 148 Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	Vom Teilregionaplan Windenergie der Region Nordschwarzwald werden die Belange des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen
680	3930	Stellungn.-ID 149 Verband Region Stuttgart	Die seitens des Verband Region Stuttgart zu vertretenden Belange werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Die Begründung zum Beschluss entnehmen Sie bitte der Anlage [Anm.: Anlage mit Kartenausschnitten liegt bei].	Wird zur Kenntnis genommen
681	665	Stellungn.-ID 150 Regionalverband Südlicher Oberrhein	Von den in der Raumnutzungskarte festgelegten „Vorranggebieten für die Windenergie“ liegt keines an der unmittelbaren Regionsgrenze des Regionalverbands Südlicher Oberrhein. Drei Gebiete (WF 12, WF 16 und WF 18) liegen zwischen rd. 7 km und 10 km von der gemeinsamen Regionsgrenze entfernt. Die restlichen Vorranggebiete befinden sich in über 10 km Entfernung. Einwände oder Bedenken gegen die Planung werden vor diesem Hintergrund unsererseits gegenwärtig nicht erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen
682	666	Stellungn.-ID 150 Regionalverband Südlicher Oberrhein	Wir weisen darauf hin, dass der Regionalverband Südlicher Oberrhein gerade ebenfalls sein Teilkapitel „Windenergie“ fortschreibt. Hierfür hat unsere Verbandsversammlung am 30.11.2022 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Beschluss des Planentwurfs ist für die Sitzung der Verbandsversammlung am 16.05.2024 vorgesehen, daran schließt sich das Offenlage- und Beteiligungsverfahren an. Von den nach derzeitigem Kenntnisstand 183 ermittelten Windenergiegebieten in unserer Region reicht keines unmittelbar bis an die Grenze zur Region Nordschwarzwald, 33 liegen innerhalb eines Abstands von rd. 600 m bis 10 km zur gemeinsamen Regionsgrenze.	Wird zur Kenntnis genommen
683	667	Stellungn.-ID 150 Regionalverband Südlicher Oberrhein	Wie bisher regen wir bei Standorten regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Bereich der Verbandsgrenze eine enge Abstimmung zwischen den beiden Regionalverbänden und den jeweiligen Kommunen an.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Derzeit setzen alle Regionalverbände in Baden-Württemberg die Aufgabe um, in ihren Regionalplänen Vorranggebiete zur Erfüllung der Teilflächenziele nach § 20 KlimaG BW festzulegen. Dazu finden sowohl im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände (AGRV) als auch auf Arbeitsebene im Arbeitskreis Erneuerbare Energien (AK EE) der AGRV jeweils ein regelmäßiger Austausch und eine laufende Zusammenarbeit auch zwischen dem Regionalverband Südlicher Oberrhein und dem RVNSW statt.
684	1020	Stellungn.-ID 155 Deutscher Wetterdienst	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
685	248	Stellungn.-ID 173 Schwarzwaldverein e.V.	betroffen sind. Aufgrund der Fülle der umfangreichen Antragsunterlagen war es uns in der Kürze der Zeit leider nicht möglich, zu allen Punkten und Standorten (fundiert) Stellung zu nehmen. Und die potentiellen Folgen der einzelnen Eingriffe einzuschätzen. Wir behalten uns deshalb vor, zu Erörterungsterminen etc. weitere Fragen, Feststellungen und Einwände vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: Um die Belange berücksichtigen zu können, wird darum gebeten, diese im ersten Beteiligungsverfahren einzureichen. Es kann nicht prinzipiell davon ausgegangen werden, dass eine zweite Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird.
686	249	Stellungn.-ID 173 Schwarzwaldverein e.V.	Windenergie Im Jahr 2023 haben wir bereits das Positionspapier Klimaschutz und Energiewende in unserer Kulturlandschaft (siehe Anlage [Anm.: Positionspapier liegt bei]) verfasst und möchten Sie hiermit darauf verweisen. Insbesondere Punkt 5. Energiequelle WIND sollte in Ihrer Planung berücksichtigt werden: „[...] Der Schwarzwaldverein fordert, die von den Regionalverbänden auszuweisenden Vorranggebiete für Windkraft großräumig zu planen. Dabei ist eine vorhandene oder auch nicht vorhandene Erschließung besonders zu berücksichtigen. Zerschneidungen zusammenhängender Räume durch Straßen- und Wegebau oder massive Reliefveränderungen durch Geländemodellierungen in bisher unerschlossenen Kammlagen lehnt der Schwarzwaldverein ab. Dem „Repowering“ bestehender Windkraftanlagen ist gegenüber Neubauten in bisher unberührten Gebieten Vorrang einzuräumen“.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zur Zerschneidung s. Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Vorgaben zum Repowering sind in Gesetzen geregelt, u. a. BauGB und BImSchG.
687	250	Stellungn.-ID 173 Schwarzwaldverein e.V.	Windenergie Des Weiteren fordern wir „[...] neben dem Biotop- und Artenschutz auch das Schutzgut landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit (1 § Bundesnaturschutzgesetz) in den Abwägungsprozess einzubeziehen“. Dieser Aspekt wird in den uns vorliegenden Unterlagen nur rudimentär einbezogen. Wir bitten da um Nachbesserung unter Einbeziehung wissenschaftlicher Verfahren der Landschaftsbildbewertung.	Wird nicht gefolgt Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft werden, gehören u. a. Menschen und menschliche Gesundheit sowie Landschaft (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
688	251	Stellungn.-ID 173 Schwarzwaldverein e.V.	Wege Sind Wanderwege durch den Bau von Windanlagen direkt bzw. indirekt durch die Nutzung von Erschließungsstrecken beeinträchtigt und die Sicherheit der Wanderenden wird dadurch gefährdet, fordert der Schwarzwaldverein eine für die Bauzeit mit der jeweiligen Gemeinde als Betreiber der Wanderwegnetzes und dem Schwarzwaldverein abgestimmte Umleitungsstrecke. Die Kosten dafür sind vom Bauträger zu tragen. Müssen Wanderwege dauerhaft verlegt werden, fordert der Schwarzwaldverein insbesondere für Fernwanderwege und zertifizierte Wanderwege die Schaffung eines zumindest	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			gleichwertigen Ersatzes. Hier gilt besonders das Augenmerk auf den Ost-Weg. Bei Verlust eines naturnahen Pfads heißt das konkret, möglichst die Anlage eines alternativen, naturnahen Wanderpfads auf Kosten des Bauträgers. Diese Forderungen sollten als Teil der Genehmigung der Bauprojekte festgeschrieben und auch als Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.	Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
689	626	Stellungn.-ID 188 Nationalpark Schwarzwald	Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange nehmen wir als zuständige höhere Naturschutzbehörde für das Gebiet des Nationalpark Schwarzwald wie folgt Stellung: Im vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Windenergie sind 68 Standorte mit Vorrangflächen für WEAs vorgesehen, die überwiegend weit entfernt von dem Schutzgebiet Nationalpark Schwarzwald vorgesehen sind.	Wird zur Kenntnis genommen
690	627	Stellungn.-ID 188 Nationalpark Schwarzwald	Einzig der Standort WF1 bei Seewald (Baiersbronn) ragt mit seinem Wirkungsbereich von 5.000m bis in das Gebiet des Nationalparks, teilweise bis in die Kernzone hinein. Eine direkte Inanspruchnahme von Flächen auf dem Gebiet des NLP ist nach § 9 NLPG rechtlich ausgeschlossen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt der Nationalpark Schwarzwald mit einem Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Der Nationalpark Schwarzwald ist durch den Teilregionalplan Windenergie der Region Nordschwarzwald nicht von einer direkten Inanspruchnahme betroffen (s. Umweltbericht). Hinweis: Die im Steckbrief für das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF1 in Abbildung 2 dargestellten Bereiche (2.500 m, 5.000 m) stellen ausschließlich die Sichtbarkeit möglicher Windenergieanlagen des Vorranggebietes im Offenland dar. Es handelt sich um Bereiche, in denen mindestens die obere Rotorhälfte von potenziellen Windenergieanlagen sichtbar ist (braune Bereiche). Es handelt sich nicht um den für die Strategische Umweltprüfung definierten Wirkraum zur Ermittlung der Betroffenheit der Schutzgüter. Dieser liegt beim Schutzgut Landschaft bei einem Wirkraum von 2.500 m um die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik).
691	628	Stellungn.-ID 188 Nationalpark Schwarzwald	Wie in der Karte Anlage 1 [Anm. liegt bei] dargestellt, sind im Wirkungsbereich auf dem Gebiet des Nationalparks Lebensräume von verschiedenen Spechtarten, Käuzen sowie Auerhuhn bekannt. Diese Lebensräume der Vögel machen natürlich nicht an den Grenzen des Nationalparks Halt, sondern ragen darüber hinaus. Diese Kenntnisse geben Hinweise auf das Vorkommen von gefährdeten Arten im Umfeld des Standortes WF1.	Wird nicht gefolgt Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant und teilweise zusätzlich mit einem Vorsorgeabstand von 200 m versehen: Nationalpark Schwarzwald, Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, Schwerpunktvorkommen der Kategorie A nach dem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ sowie Auerhuhnvorkommen in den Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Hinweis: Die im Steckbrief für das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF1 in Abbildung 2 dargestellten Bereiche (2.500 m, 5.000 m) stellen ausschließlich die Sichtbarkeit möglicher Windenergieanlagen des Vorranggebietes im Offenland dar. Es handelt sich um Bereiche, in denen mindestens die obere Rotorhälfte von potenziellen Windenergieanlagen sichtbar ist (braune Bereiche). Es handelt sich nicht um den für die Strategische Umweltprüfung definierten Wirkraum zur Ermittlung der Betroffenheit der Schutzgüter. Dieser liegt beim Schutzgut Landschaft bei einem Wirkraum von 2.500 m um die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik).
692	629	Stellungn.-ID 188 Nationalpark Schwarzwald	Wir sehen folgende mögliche Beeinträchtigungen: a) Vogelzug: Durch den geplanten Standort WF1 würde die jährliche Vogelmigration über den Nordschwarzwald beeinträchtigt werden. Die Hochlagen in diesem Bereich haben eine ähnliche Verdichtungseigenschaft wie in der Publikation (Anlage 2 [Anm.: Publikation liegt bei: Förchler et al. (2021): Vertikale und horizontale Konzentration des herbstlichen Vogelzugs in den Hochlagen des Nordschwarzwaldes. In: Vogelwarte 59: 107-120.]) dargestellt. Je nach Wetterlage, etwa bei Nebel oder Wolkenbildung über den Kammlagen kann es zu einem Zugstau östlich des Murgtals kommen. Da die Vögel überwiegend von Nordost nach Südwest (und im Frühjahr umgekehrt) ziehen, werden durch den geplanten Standort nahezu alle Vogelarten betroffen, die durch den Nationalpark ziehen und zum Teil dort rasten. Eine detaillierte Untersuchung des Vogelzugs (am besten mit Radar) ist hier anzuraten, um die Erheblichkeit abzuschätzen und entsprechende	Wird nicht gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF1 ist unter Artenschutz ein Hinweis auf potenzielle Vogelzugkorridore aus Förchler et al. (2021) vorhanden. Darüber hinaus wird im Steckbrief zu WF1 unter weitere Hinweise zum Artenschutz durch die Ergebnisse der Gutachten zum besonderen Artenschutz des Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Baiersbronn und des Windparks Seewald (Gutachten können nicht auf das gesamte Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF1 übertragen werden, da die jeweiligen Gebietsabgrenzungen voneinander abweichen) eine mögliche Konfliktlösung in Aussicht gestellt. (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) Im Umweltbericht werden die Themen Vogelzug und Zugkorridore von Fledermäusen und Vögeln ebenfalls aufgegriffen (s. Umweltbericht).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Schutzmaßnahmen wie z.B. zeitweises Abschalten der WEA vorzusehen. Es ist mit regelmäßigem Vogelzug von mehreren Windkraft-sensiblen Großvogelarten zu rechnen, darunter Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Wiesenweihe, Kornweihe, Wespenbussard, Mäusebussard, Fischadler, Schwarzstorch, Graureiher und Kranich. Teils wurden im Großraum auch seltenere Arten wie Steinadler und Gänsegeier beobachtet, wobei bei ersterem auch eine Wiederansiedlung nicht ausgeschlossen ist.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
693	630	Stellungn.-ID 188 Nationalpark Schwarzwald	b) Da der Fledermauszug oft auf denselben Strecken wie der Vogelzug verläuft, ist auch hier eine Beeinträchtigung zu prüfen (z.B. Zweifarbfledermaus) und Schutzmaßnahmen wie zeitweises Abschalten der WEA vorzusehen.	Wird nicht gefolgt Im Umweltbericht werden die Themen Vogelzug und Zugkorridore von Fledermäusen und Vögeln ebenfalls aufgegriffen (s. Umweltbericht). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
694	631	Stellungn.-ID 188 Nationalpark Schwarzwald	c) Auerhuhn: Die Population des Nationalparks ist zwar nicht unmittelbar betroffen. Allerdings wird durch den Ausbau ein potentielles Wiederbesiedlungsgebiet und Ausbreitungsgebiet für Auerhühner aus dem Nationalpark nachhaltig entwertet. Da die noch vorhandene Population im Nationalpark klein und vom Aussterben bedroht ist, sind auch die umgebenden Lebensräume von essentieller unterstützender Funktion und sollten geschützt werden.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt der Nationalpark Schwarzwald mit einem Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Auerhuhnvorkommen in den Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. Als Datengrundlage wurde u. a. die Kulisse der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
695	632	Stellungn.-ID 188 Nationalpark Schwarzwald	d) Schwarzstorch: Der Schwarzstorch brütet unseres Wissens im Bereich Schorrental/ Nagoldtalsperre. Das dortige Brutpaar ist voraussichtlich unmittelbar betroffen. Das Verunglücken von Alt- und Jungstörchen an WEA's muss mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Da die Nordschwarzwälder Population sehr klein ist, kann sich ein Verlust von Einzelvögel direkt negativ auf das Vorkommen im Nationalpark auswirken. Dort ist der Schwarzstorch gerade erst in der Ansiedelungsphase. Es ist zu erwarten, dass der Schwarzstorch vom Schorrental regelmäßig ins Nationalparkgebiet zur Nahrungssuche fliegt und dabei den Bereich der geplanten Anlagen regelmäßig passieren würde. Im	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Sinne des Vorsorgeprinzips sollten daher Schwarzstorch-Vorkommen auch im Umfeld des Nationalparks und zur Stärkung der Population den größtmöglichen Schutz erhalten.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
696	633	Stellungn.-ID 188 Nationalpark Schwarzwald	e) Großvogelarten des Nationalparks wie Wespenbussard und Rotmilan: Es ist vor Ort mit dem Vorkommen von Brutenden beider Arten zu rechnen. Es können zudem auch Vögel aus dem Nationalpark das Plangebiet zur Nahrungssuche während der Brutzeit passieren. Auch hier empfehlen wir entsprechende Schutzmaßnahmen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
697	634	Stellungn.-ID 188 Nationalpark Schwarzwald	f) Graureiher: Der Nationalpark ist hier nicht betroffen, aber eine Beeinträchtigung von Brutvorkommen im Murgtal wäre zu prüfen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
698	635	Stellungn.-ID 188 Nationalpark Schwarzwald	g) Uhu, Sperlingskauz, Raufußkauz, Spechte, Waldschnepfe: Aufgrund der räumlichen Distanz von rd. 4.000m ist eine direkte Beeinträchtigung der Brutvögel im Nationalpark nicht zu erwarten. Allerdings wird das Ausbreitungspotential dieser Arten zu Gebieten außerhalb des Nationalparks und damit zur Vernetzung im	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Vogelschutzgebiet durch den geplanten Windpark WF1 eingeschränkt. Langfristig sind durch die Summationswirkung im Zusammenhang mit bestehenden Windparks (z.B. Simmersfeld) und weiteren Planungen durchaus negative Auswirkungen bis hin zu einer Isolation der genannten Vogelarten nicht ausgeschlossen. Hier empfehlen wir entsprechende Schutzmaßnahmen.	Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. Der Uhu ist nach Anlage 1, Abschnitt 1, Fußnote 1 des BNatSchG nur innerhalb des Nahbereichs von 500 m kollisionsgefährdet, gleichlautende Aussagen trifft auch der Fachbeitrag Artenschutz. Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind ca. 4.000 m vom Nationalpark Schwarzwald entfernt. Die Einschätzung, nach der eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als notwendig erachtet wird, erfolgte anhand der Lage des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu einem Natura 2000-Gebiet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF1 liegt im 1 km Umfeld von Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten zweier FFH-Gebiete und im 1 km Umfeld zu Lebensraumtypen windkraftsensibler Arten eines FFH-Gebiets. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten ist. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
699	636	Stellungn.-ID 188 Nationalpark Schwarzwald	Weitere Beeinträchtigungen durch Leitungstrassen oder sonstige Infrastrukturmaßnahmen sind nicht ausgeschlossen sowie durch ein Hineinwirken von außen je nach Lage und Nähe von WEA´s und in der Summation, wie oben erläutert, denkbar. Da das Gebiet des Nationalparks im Kontext mit dem landesweiten Wald-Biotopverbund, den überregionalen Wildtierkorridoren und quasi wie ein „Kerngebiet“ von Natura 2000-Gebieten (FFH + VS-Gebiete) im Nordschwarzwald vernetzt ist, begrüßen wir die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 200m für den NLP gem. Umweltbericht Anhang III Kriterienkatalog ausdrücklich.	Wird zur Kenntnis genommen Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Leitungstrassen oder sonstige Infrastrukturmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
700	637	Stellungn.-ID 188 Nationalpark Schwarzwald	Wir möchten hier darauf hinweisen, dass insbesondere für die vorkommenden und wertgebenden Vogelarten (Vogelschutzgebiet), die Lebensstätten nicht an den Grenzen des NLP enden, sondern darüber hinaus ragen. Es soll deshalb sichergestellt werden, dass auch durch ein Hineinwirken von WEA auf solch ein sensibles Gebiet mit einer sehr hohen Verantwortung für den Naturschutz und dem vorrangigen Schutzzweck „das Wirken der natürlichen Umweltkräfte und die Dynamik der Lebensgemeinschaften weitgehend frei von Eingriffen durch den Menschen zu gewährleisten“ keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Mögliche Beeinträchtigungen könnten sein: Ablenkung für die jährlichen Vogelmigrationen quer zu den Schwarzwald-Höhenlagen, Isolierung von kleinen oder vom Aussterben bedrohten Populationen wie Auerhuhn, Schwarzstorch oder bei Groß-Säugern wie Rotwild, Wolf, Luchs durch Auszäunung an den Wildkorridoren oder Leitungstrassen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten der Nationalpark Schwarzwald, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete mit einem Vorsorgeabstand von je 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Die Einschätzung, nach der eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als notwendig erachtet wird, erfolgte anhand der Lage des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu einem Natura 2000-Gebiet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF1 liegt im 1 km Umfeld von Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten zweier FFH-Gebiete und im 1 km Umfeld zu Lebensraumtypen windkraftsensibler Arten eines FFH-Gebiets. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten ist. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
701	638	Stellungn.-ID 188 Nationalpark Schwarzwald	Auch sind dadurch Beeinträchtigungen der Habitate bis hin zur Aufgabe von Tier-Lebensräumen durchaus möglich.	Wird nicht gefolgt Besonders hochwertige Lebensräume für Flora und Fauna sind im Planungskonzept berücksichtigt. Folgende Schutzgebiete und geschützte Bereiche für den Arten- und Biotopschutz wurden nicht überplant und teilweise zusätzlich mit einem Vorsorgeabstand von 200 m versehen: Nationalpark Schwarzwald, Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, Schwerpunktorkommen der Kategorie A nach dem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ sowie Auerhuhnorkommen in den Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
702	639	Stellungn.-ID 188 Nationalpark Schwarzwald	Um eine einheitliche Berücksichtigung für alle Gebietsteile im Nationalpark und eine allgemeine Klarstellung zu erhalten, sehen wir die konstante Nennung „Nationalpark inklusive eines Vorsorgeabstandes von 200m“ in allen Planungskriterien zu den jeweiligen Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie in allen umgebenden Regionalplänen für erforderlich an. Bisher ist dies leider nicht der Fall.	Wird nicht gefolgt Für den Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald gilt der Nationalpark Schwarzwald mit einem Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Der Teilregionalplan Solarenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald ist nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Für den derzeit in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Solarenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald gilt der Nationalpark Schwarzwald mit einem Vorsorgeabstand von 200 m ebenfalls als Ausschluss. Zuständig ist der Regionalverband Nordschwarzwald ausschließlich für die Region Nordschwarzwald.
703	640	Stellungn.-ID 188 Nationalpark Schwarzwald	Auch ist bei der Festlegung von Vorrangflächen für WEA´s auf Ebene des Regionalplans grundsätzlich das vereinbarte Ziel der NLP-Erweiterung lt. Koalitionsvertrag 2021-2026 zu berücksichtigen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald überlagern sich nicht mit der Gebietskulisse zur Erweiterung des Nationalparks Schwarzwald (Stand Dezember 2024).
704	459	Stellungn.-ID 201 LBV-Regionalgeschäftsstelle der Kreisbauernverbände BB, CW, Essl., FDS	Die Landwirtschaft steht immer mehr den Herausforderungen gegenüber, die der Klimawandel mit sich bringt. Der Ausbau regenerativer Energien trägt zur Abmilderung der negativen Effekte des Klimawandels bei. Wir unterstützen den Teilregionalplan Windenergie. Außerdem trägt ein Erfolg dazu bei, dass außerhalb der Vorranggebiete ein Bau von Windrädern nicht möglich ist, was auch unserem Berufsstand zu Gute kommt. Denn dadurch werden landwirtschaftliche Flächen geschont. Dennoch fordern wir die 1,8% Mindestfläche nicht zu übersteigen, denn nur so werden möglichst viele Gebiete in unserer Region geschützt.	Wird zur Kenntnis genommen Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Umfang von mindestens 1,8 % der Regionsfläche planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
705	460	Stellungn.-ID 201 LBV-Regionalgeschäftsstelle der Kreisbauernverbände BB, CW, Essl., FDS	Viele unserer Mitgliedsbetriebe sehen dem großen Problem entgegen, dass es zu wenige Flächen gibt, die landwirtschaftlich betrieben werden können. Wir unterstreichen deshalb die Forderung des Umweltgutachtens, welches unter anderem besagt: „Auf Genehmigungsebene fällige Kompensationsmaßnahmen für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Landnutzung geplant werden. Zum Beispiel sollte der Waldausgleich nicht auf landbauwürdigen Flächen (Vorrangflur oder Vorbehaltsfluren) geplant und durchgeführt werden, da diese Flächen für die Landwirtschaft und somit für die Ernährungssicherheit und -souveränität der Gesellschaft von höchster Bedeutung sind.“ (s. Strategische Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald, S. 74). Landwirtschaftliche Flächen müssen weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert bleiben. Wir haben mit der	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Initiative Ländle Leben lassen über fünfzigtausend Unterschriften gesammelt, um gegen Flächenfraß zu kämpfen, dem vor allem auch Landwirte und Landwirtinnen ausgesetzt sind. Wir nehmen es nicht hin, dass wir Gefahr laufen, wertvolle landwirtschaftlich genutzte Flächen als Waldausgleich zu verlieren. Der Flächenverbrauch von Windkraftanlagen im Wald muss auch im Wald ausgeglichen werden. Grund und Boden sind keine beliebige Ware, sondern eine Grundvoraussetzung menschlicher Existenz. Boden ist unvermehrbar und unverzichtbar für Landwirtschaft und für die Gesellschaft, deren Nahrungsmittel der Landwirt produziert. Der Bau von regenerativen Energieträgern kann nicht einerseits zum Schutz des Klimas und unserer Umwelt herangezogen werden und gleichzeitig der Ausgleich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant und damit das ohnehin schon kostbare Gut landwirtschaftliche Fläche zerstört werden. Wertvolles Ackerland sollte als solches erhalten bleiben und nicht ausgleichsflächenrechtlicher Waldbeforstung zum Opfer fallen. Landwirtschaftliche Flächen dürfen in keinem Fall als Ausgleich herangezogen werden!	
706	461	Stellungn.-ID 201 LBV-Regionalgeschäftsstelle der Kreisbauernverbände BB, CW, Essl., FDS	Es ist überdies fragwürdig, warum regenerative Energieträger, welche Ausgleich für fossile Energieträger darstellen, Ersatzmaßnahmen benötigen. Fossile Energien gelten als Haupttreiber des Klimawandels, der Einsatz von Windenergie ist eine Ersatzmaßnahme, bei der ein Ausgleich nicht vorgeschrieben werden sollte.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
707	463	Stellungn.-ID 201 LBV-Regionalgeschäftsstelle der Kreisbauernverbände BB, CW, Essl., FDS	Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz müssen in Baden-Württemberg mind. 1,8 % der Fläche als Vorranggebiete für die Windenergie festgelegt werden. Dabei sollte auch darauf geachtet werden, dass Vorranggebiete so angeordnet sind, dass negative Raumveränderungen nicht vorhanden sind. An dieser Stelle sind beispielhaft die Vorranggebiete bei Igelsberg oder Altheim zu nennen. Nördlich des Ortes Igelsberg befinden sich bereits genehmigte Windkraftanlagen innerhalb des Vorranggebietes WF1 (vgl. Abbildung 1). Des Weiteren liegt östlich das Gebiet WF2, südlich das Gebiet WF4. Eine solche Häufung an Vorranggebieten innerhalb dieser Kulisse widerspricht dem Plansatz G5 des Teilregionalplans Windenergie (S. 5, Teilregionalplan Windenergie, Textteil mit Begründung). [Anm.: Karte liegt bei mit: Vorranggebieten WF1, WF2 und WF4 rund um den Ort Igelsberg] Ein ähnliches Bild bietet sich rund um Altheim und Grünmettstetten (vgl. Abbildung 2). Hier sind laut vorliegendem Plan sogar vier Vorranggebiete, nämlich WF9, WF10, WF11 und WF14, vorgesehen. Solch eine Häufung lehnen wir als Berufsstand ab. [Anm.: Karte liegt bei mit: Vorranggebieten WF9, WF10, WF11	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wird das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 EEG im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien und dem entsprechenden Gewichtungsvorrang dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
708	497	Stellungn.-ID 204 Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	und WF14 rund um die Orte Altheim und Grünmettstetten] Von Seiten des BLHV erhalten Sie keine Stellungnahme, da die Fläche im Randgebiet unseres Verbandsgebietes liegt. Die größere Region liegt im Verbandsgebiet des Landesbauernverbandes. Wir denken, dass Sie diesen auch angeschrieben haben.	„Überlastungsschutz“. Wird zur Kenntnis genommen Der Landesbauernverband Baden-Württemberg wurde beteiligt.
709	231	Stellungn.-ID 208 Natur in Keltern e.V.	Zunächst möchten wir zum Ausdruck bringen, dass uns als Naturschutz- und Umweltschutzvereinigung sehr viel daran liegt, die Energiewende, hin zu erneuerbaren Energien zu fördern und nicht durch unnütze Forderungen gar noch zu behindern. Dabei sind wir allerdings ganz besonders der Natur und der Umwelt verpflichtet und werden daher nachfolgend diese im Fokus behalten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
710	232	Stellungn.-ID 208 Natur in Keltern e.V.	Wegen der sehr umfangreichen und ganz sicher verantwortungsvoll erarbeiteten Unterlage, die es zu bewerten gilt, haben wir uns entschlossen, nur die im unmittelbaren Einzugsgebiet unseres Vereins liegenden Vorranggebiete (VRG) zu betrachten. Für die Übrigen fehlt es uns an den notwendigen Informationen. Da auf der Gemarkung Keltern nur ein Vorranggebiet (WE7) liegt und direkt angrenzend an die Gemarkung von Keltern, auf der Gemarkung Birkenfeld ein weiteres, für uns von Wichtigkeit erachtetes (WE8), beschränken sich unsere Kommentare auf diese beiden, sowie allgemein zur angewendeten Methodik. Im Wesentlichen nehmen wir auf das 550 Seiten starke Dokument „Strategische Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald“ Bezug, da es die Grundlage für etwaige Eingriffe in Natur und Umwelt darstellen wird, sollte der Teilregionalplan beschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
711	233	Stellungn.-ID 208 Natur in Keltern e.V.	Die an verschiedener Stelle angeregten „Konfliktlösungen auf regionaler Ebene“ haben wir zur Kenntnis genommen, jedoch kein besonderes Vertrauen in eine erfolgreiche Umsetzung im Sinne von Natur und Umwelt. Unseres Erachtens sind für praktisch alle aufgezeigten Konflikte, klare Beschlüsse nötig, die in den entsprechenden Satzungen verpflichtend und nachprüfbar, sowie gegebenenfalls mit Sanktionen verbunden sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
712	234	Stellungn.-ID 208 Natur in Keltern e.V.	Stellungnahme zur Methodik Die Umweltprüfung hat im vorliegenden Bericht Daten für 55 (inkl. 2 zusätzlichen) VRG zusammengetragen, wobei bereits 9 VRG nach einem ersten Prüfverfahren ausgeschieden sind und	Wird zur Kenntnis genommen Es wurden insgesamt elf Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs nicht weiterverfolgt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nicht weiterverfolgt werden sollen. Bei diesem ersten Verfahrensschritt wurden die übrigen VRGs auch noch in Bezug auf ihre Flächen und Zuschnitte betrachtet und, wo für notwendig gehalten angepasst. Dabei wurde das VRG WE7 von 218,3ha auf eine Größe von 79ha verkleinert. Das VRG WE8 hat seine Größe nicht verändert bekommen.	Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE7 wurde von 218,3 ha durch Anpassungen vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs auf eine Größe von 69,7 ha verkleinert.
713	235	Stellungn.-ID 208 Natur in Keltern e.V.	Stellungnahme zur Methodik Jedes VRG wurde in Bezug auf die betroffenen Schutzgüter, sowie rechtliche Aspekte bewertet, sodass als Ergebnis eine fiktive Bewertung per einfachem Score vergeben wurde. Bei dieser Vorgehensweise, die scheinbar aufgrund der zu verarbeitenden und abzuwägenden Datenmenge gewählt wurde, wird fast automatisch jedes Schutzgut mit gleicher Wertigkeit belegt. Dies kann auch aus der Beschreibung im Umweltbericht entnommen werden. Diese Vorgehensweise, Gleichbewertung aller Schutzgüter für den Gesamtscore, sehen wir als nicht zielführend an, da praktisch Schutzgüter, die prinzipiell Belästigungen vermeiden helfen sollen (z.B. Lärmschutz), mit solchen Schutzgütern, die das Töten von Individuen verhindern sollen (§44 BNatSchG), gleichgestellt werden. Werden bei der Einzelbewertung der Schutzgüter Auswirkungen auf die Planung nur um eine Stufe anders eingesetzt, kann dies bei der Gesamtbewertung bereits erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen. Das mag bei dem einen oder anderen Schutzziel hinnehmbar sein, beim Vergleich der zur Prüfung anstehenden Schutzziele ist es das eben nicht.	Wird nicht gefolgt Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Eine individuelle Bewertung einzelner Schutzgüter oder einzelner Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist daher nicht möglich. Für die Strategische Umweltprüfung wurde ein zweistufiges Vorgehen gewählt. Die erste Stufe diente dazu, auf Basis einer quantitativen Erheblichkeitsschwelle zu definieren, ob Umweltauswirkungen potenziell als regional erheblich einzustufen sind. Für all diejenigen Kriterien, für die eine regionale Erheblichkeit gegeben war, wurde im zweiten Schritt eine Detailprüfung durchgeführt, um differenzierter zu bewerten, ob es sich um besonders erhebliche oder erhebliche Umweltauswirkungen handelt oder ob nach der Einzelfallbetrachtung keine regionale Erheblichkeit zu erwarten ist. Die Einschätzung, nach der eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als notwendig erachtet wird, erfolgte anhand der Lage des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu einem Natura 2000-Gebiet. (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen.“

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
714	236	Stellungn.-ID 208 Natur in Keltern e.V.	Stellungnahme zur Methodik Zusätzlich fällt uns auf, dass z. B. die Gesamtbewertung des VRG WE8 zwar als „sehr konfliktbehaftet“ dargestellt wird und diese Bewertung folgt ebenso für die „Umweltprognose“, die die rechtlichen Aspekte einbezieht. Als Nachsatz geht der Steckbrief trotzdem davon aus, dass zwar regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind und eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung notwendig ist, dass aber eine Konfliktlösung zu erwarten ist. Aus dem Steckbrief und auch den weiteren Ausführungen des Papiers geht nicht hervor, worauf sich eine solche Erwartung gründet, sodass wir dieser Einschätzung auch mit aller Entschiedenheit widersprechen und uns vorbehalten, bei Vorliegen entsprechender Daten, hierzu nochmals Stellung zu beziehen.	Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Die Einschätzung, nach der eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als notwendig erachtet wird, erfolgte anhand der Lage des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu einem Natura 2000-Gebiet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 liegt im 1 km Umfeld zu Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten eines FFH-Gebiets und im 1 km Umfeld zu Lebensraumtypen windkraftsensibler Arten zweier FFH-Gebiete. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten ist. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
715	237	Stellungn.-ID 208 Natur in Keltern e.V.	Stellungnahme zum Vorranggebiet WE8 Das VRG WE8 liegt bezeichnenderweise am äußersten Ende der Gemarkung Birkenfeld, aber nur wenige Meter von Keltern entfernt. Etwaige Immissionen von Infraschall und Schatten treffen also im Wesentlichen die Wohnhäuser der Gemarkung Keltern. Als Beispiel seien da nur die Straßen im Bürkig, Narrenbergstraße, Heinrich Heine Ring und Sommerbergstraße zu nennen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
716	238	Stellungn.-ID 208 Natur in Keltern e.V.	Stellungnahme zum Vorranggebiet WE8 Zudem wurde für die Lage des WE8 ein Waldstück gewählt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Generell gilt aber für unseren Wald: • Wälder sind CO2 Speicher • ?Wälder filtern Luft und erzeugen Sauerstoff • ?Wälder dienen als Wasserspeicher und haben einen kühlenden Effekt auf unser Klima • ?Wälder sind Erholungsraum und liefern regenerative Energie in Form von Holz • ?Wälder sind nicht zuletzt die Heimat von zum Teil gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
717	239	Stellungn.-ID 208 Natur in Keltern e.V.	Stellungnahme zum Vorranggebiet WE8 Das vorgesehene VRG WE8 liegt zudem in unmittelbarer Nähe, nur ca. 250m entfernt zum Naturschutzgebiet (NSG) Essigberg. Der wesentliche Schutzzweck dieses NSG ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Steppenheidewaldes, des Pfeifengras-Föhrenwaldes sowie der Halbtrocken- und Magerrasen auf dem Essigberg und an den Hängen des Erlach sowie der angrenzenden Wiesentäler und Quellgebiete des Kettelbachtals und der Hägnach mit ihren seltenen Pflanzengesellschaften, Pflanzen- und Tierarten. Belegt durch jahrelange Sammlerarbeit ist uns bekannt, dass die dort lebenden Populationen der Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>), des Grasfrosches (<i>Rana temporaria</i>), des Bergmolches (<i>Ichthyosaura alpestris</i>) und Gebänderten Feuersalamanders (<i>Salamandra salamandra terrestris</i>) nur noch in kleinen Restpopulationen vorhanden sind, sodass davon auszugehen ist, dass eine Bautätigkeit für Windkraftanlagen in diesem Gebiet das endgültige Aus für diese Arten bedeuten würde.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
718	240	Stellungn.-ID 208 Natur in Keltern e.V.	Stellungnahme zum Vorranggebiet WE8 Erwähnt werden sollen auch durchziehende Rotmilane (<i>Milvus milvus</i>), diverse Fledermausarten (<i>Microchiroptera</i>) und auch der immer wieder anzutreffende Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>). Für diese besteht wegen fehlendem Meideverhaltens potenziell die	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 wird ein Hinweis zu genannten windkraftsensiblen Arten eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gefahr der Kollision mit den Rotoren der Windenergieanlagen. Bei vielen Vogelarten, wie z.B. dem Rotmilan, kann ein ausreichender Abstand zwischen Horst und Windenergieanlage Konflikte vermeiden. Auf Grund der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) von 2007 beträgt dieser beim Rotmilan einen Kilometer um einen Horst als Vorsorgebereich und sechs Kilometer als Prüfbereich für den Bau von Windenergieanlagen. Der Vorsorgebereich kann ggf. unterschritten werden, wenn durch eine fachgerechte Untersuchung der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore belastbar nachgewiesen wird, dass bestimmte Bereiche vom Rotmilan nicht genutzt werden und Flugbewegungen weg vom jeweiligen Standort der Windenergieanlage erfolgen. Uns ist weder bekannt, dass in diesem Gebiet solche Untersuchungen stattgefunden haben, noch kennen wir etwaige Ergebnisse daraus.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
719	241	Stellungn.-ID 208 Natur in Keltern e.V.	Stellungnahme zum Vorranggebiet WE8 Für das Vorranggebiet WE8 würden für Zuwege, Standfläche und weitere benötigte Anschlüsse viele ha Wald gerodet werden. Das Gebiet wäre zerschnitten, was auch Biotopvernetzungsprogramme behindern würde. Die Sturmgefährdung würde sich erhöhen. Durch den Verlust dieser großen Waldfläche ginge auch ein wesentlicher Teil der oben angeführten positiven Effekte von Wald verloren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
720	242	Stellungn.-ID 208 Natur in Keltern e.V.	Stellungnahme zum Vorranggebiet WE8 Daher lehnen wir die aktuell vorgeschlagene Lage des VRG WE8 ab. Es ist zwar denkbar, dass die verwaltungstechnischen Hürden woanders höher sind als dies im Wald der Fall sein mag. Der	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Artenschutz, sowie der Schutz des Waldes stellen aber einen grundsätzlichen Wert da, den wir hier anmahnen wollen.	Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
721	243	Stellungn.-ID 208 Natur in Keltern e.V.	Stellungnahme zum Vorranggebiet WE7 Auch das VRG WE7 auf der Gemarkung Keltern liegt wieder [Anm.: wie WE8] vollständig in einem Waldstück. Dafür gilt also gleiches, wie oben zu WE8 bereits geschrieben. Auch hier handelt es sich um den Lebensraum von Amphibien und Reptilien, der bei etwaiger Bautätigkeit voraussichtlich unwiederbringlich zerstört werden würde. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass durch menschliche Eingriffe (Verkehr, Landwirtschaft) in den zurückliegenden 30 Jahren im westlichen Enzkreis, die Reptilien und ganz besonders die Amphibien im Offenland ausgerottet oder extrem dezimiert wurden. Die letzten Überlebenden fanden bisher Schutz in den Wäldern!	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
722	244	Stellungn.-ID 208 Natur in Keltern e.V.	Stellungnahme zum Vorranggebiet WE7 Da in diesem Gebiet ebenfalls regelmäßig Rotmilane gesichtet werden, unterstellen wir, dass diese innerhalb der weiter oben bereits genannten Vorsorgeabstände brüten. Auch hier fehlt es an einschlägigen Untersuchungen, jedenfalls sind uns diese nicht bekannt. Gegebenenfalls würde sich die veröffentlichte Bewertungsmatrix durch solche Untersuchungen ändern.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE7 wird ein Hinweis zu genannten windkraftsensiblen Arten eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
723	245	Stellungn.-ID 208 Natur in Keltern e.V.	Stellungnahme zum Vorranggebiet WE7 Gemäß der Bewertungsmatrix für den Steckbrief ist das VRG	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			WE7 zwar ebenfalls konfliktbehaftet, jedoch weniger als es im Steckbrief für WE8 aufgeführt wird. In der Bewertungsmatrix für WE7 kommen gemäß dem Steckbrief im Wesentlichen optische Gesichtspunkte zum Tragen. Diese können durch Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen beeinflusst werden. Dazu fordern wir aber eine Festschreibung eben dieser Maßnahmen, ohne die es eben leider zu den negativen Auswirkungen für die Umwelt und die Natur kommen wird. Leider zeigt die Erfahrung, dass ohne eine schriftlich festgehaltene Maßnahmenliste, im theoretischen Fall des Baus von Windenergieanlagen, Niemand sich mehr erinnern wird.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
724	246	Stellungn.-ID 208 Natur in Keltern e.V.	Stellungnahme zum Vorranggebiet WE7 Es bleibt jedoch unklar, warum für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nur ein kleines Minuszeichen herauskam. Schließlich sind die betroffenen Kernräume landesweiter und regionaler Biotopverbund sowie die Nähe zum Generalwildwegeplan etc. selbst im Steckbrief bereits aufgeführt. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf unsere generellen Anmerkungen zur Methodik des Bewertungsverfahrens hingewiesen.	Wird nicht gefolgt Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Eine individuelle Bewertung einzelner Schutzgüter oder einzelner Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist daher nicht möglich. Für die Strategische Umweltprüfung wurde ein zweistufiges Vorgehen gewählt. Die erste Stufe diente dazu, auf Basis einer quantitativen Erheblichkeitsschwelle zu definieren, ob Umweltauswirkungen potenziell als regional erheblich einzustufen sind. Für all diejenigen Kriterien, für die eine regionale Erheblichkeit gegeben war, wurde im zweiten Schritt eine Detailprüfung durchgeführt, um differenzierter zu bewerten, ob es sich um besonders erhebliche oder erhebliche Umweltauswirkungen handelt oder ob nach der Einzelfallbetrachtung keine regionale Erheblichkeit zu erwarten ist. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für die Aspekte Kernräume des landesweiten Biotopverbunds und Kernräume des regionalen Biotopverbunds sowie den Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde eine Erheblichkeitsschwelle von je ≥ 3 ha festgelegt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Detailprüfung ergab für die Kernräume des landesweiten Biotopverbunds und die Kernräume des regionalen Biotopverbunds erhebliche Umweltauswirkungen ($< 50 \%$) und für den Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer ebenfalls erhebliche Umweltauswirkungen ($\geq 50 \%$). Dies wurde im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windkraftanlagen WE7 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Vorranggebiet WE7 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplans angepasst. Das Vorranggebiet WE7 überlagert sich nicht mehr mit Kernräumen des landesweiten Biotopverbund und nicht mehr mit Kernräumen des regionalen Biotopverbunds (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Der angesprochene Aspekt geht über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
725	274	Stellungn.-ID 214 Forst Baden-Württemberg	Als größter Waldbesitzer in Baden-Württemberg wurde ForstBW mit dem Koalitionsvertrag der Landesregierung die Aufgabe übertragen, in der laufenden Legislaturperiode Flächen für 500 Windräder im Staatswald bereitzustellen. Dieser Aufgabe kann ForstBW jedoch nur gerecht werden, wenn die Regionalverbände bei der Ausweisung von Vorranggebieten Staatswaldflächen in ausreichendem Maße berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen
726	275	Stellungn.-ID 214 Forst Baden-Württemberg	Daher begrüßen wir ausdrücklich den Umfang der seither berücksichtigten Flächenkulissen von Vorranggebieten im Staatswald durch den Regionalverband Nordschwarzwald.	Nicht Regelungsgegenstand Die Ausweisung als Staatswald ist für den Teilregionalplan Windenergie nicht von Bedeutung S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
727	276	Stellungn.-ID 214 Forst Baden-Württemberg	Mit unserer Stellungnahme möchten wir auf einzelne Vorranggebiete innerhalb der vorgesehenen Flächenkulisse hinweisen, die einer erneuten Prüfung durch den Regionalverband unterzogen werden sollen.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
728	277	Stellungn.-ID 214 Forst Baden-Württemberg	1. Erhalt ausgewiesener Flächen ForstBW befürwortet alle Flächen im Staatswald, die als Vorranggebiete ausgewiesen wurden. Hierzu zählen Flächen in den Vorranggebieten: WE1 Sternenfels WE2 Königsbach-Stein, Neulingen WE15 Frielzheim, Pforzheim, Tiefenbronn, Wimsheim WE16 Mönshheim WE18 Dobel, Neuenbürg, Straubenhardt WE20 Neuhausen WP1 Pforzheim WC1 Neuenbürg, Schömborg	Wird zur Kenntnis genommen Die Ausweisung als Staatswald ist für den Teilregionalplan Windenergie nicht von Bedeutung S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			WC2 Schömborg WC4 Althengstett, Bad Liebenzell, Simmozheim WC7 Bad Wildbad, Oberreichenbach WC11 Bad Teinach-Zavelstein, Neuweiler, Oberreichenbach WC16 Calw, Wildberg WC17 Calw, Gechingen, Wildberg WC19 Altensteig, Neuweiler, Simmersfeld WC22 Enzklösterle, Seewald, Simmersfeld WC23 Seewald, Simmersfeld WC25 Altensteig WF4 Freudenstadt WF12 Freudenstadt, Loßburg WF16 Loßburg WF17 Loßburg WF18 Alpirsbach, Loßburg	
729	278	Stellungn.-ID 214 Forst Baden-Württemberg	2. Erweiterung der geplanten Vorranggebiete Neben dem Erhalt der bereits im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete empfehlen wir bei den nachfolgenden Vorranggebieten eine Erweiterung um angrenzende Flächen. WE4 Remchingen ForstBW begrüßt die Ausweisung des Vorranggebietes und die vorgesehene Erweiterung. Die Staatswaldfläche innerhalb der ausgewiesenen Kulisse wurde bereits 22/2022 an einen Projektierer vergeben. Die Planungen und Untersuchungen zur Entwicklung eines Windparks befinden sich im fortgeschrittenen Stadium; die Einreichung des Genehmigungsantrages ist für 11/2024 vorgesehen. Eine hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit für das Projektvorhaben ist gegeben.	Wird zur Kenntnis genommen Die Ausweisung als Staatswald ist für den Teilregionalplan Windenergie nicht von Bedeutung S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. Hinweis: Das Vorranggebiet WE4 wird zugeschnitten, s. ID 765, 1021ff., 1098.
730	279	Stellungn.-ID 214 Forst Baden-Württemberg	2. Erweiterung der geplanten Vorranggebiete Neben dem Erhalt der bereits im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete empfehlen wir bei den nachfolgenden Vorranggebieten eine Erweiterung um angrenzende Flächen. WE9 Niefern-Öschelbronn, Pforzheim ForstBW begrüßt die Ausweisung des Vorranggebietes. Wir bitten um Prüfung einer Erweiterung des Vorranggebietes in nordwestlicher Richtung in Anlehnung an die LUBW-Potenzialfläche (schwarz-liniert [Anm.: Karte liegt bei]). Der Grenzverlauf der Wasserschutzzone IIb sollte die Erschließung nicht wesentlich beeinträchtigen und kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer genaueren Prüfung unterzogen werden. Die Einbeziehung des Höhenzuges Fürstkopf ermöglicht eine verbesserte Erschließung des Vorranggebietes und weist eine sehr gute Windhöflichkeit aus. Dies wirkt sich vorteilhaft auf den Wirkungsgrad der vorgesehenen Vorranggebietes aus und erhöht die Umsetzungswahrscheinlichkeit für ein	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wasserschutzgebiete der Zone I und II als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Da sich das eingezeichnete Gebiet mit einem Wasserschutzgebiet der Zone II überlagert, wird es nicht zusätzlich aufgenommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
731	280	Stellungn.-ID 214 Forst Baden-Württemberg	Projektvorhaben. Daher sollte das Vorranggebiet dringend über den Fürstkopf hinaus erweitert werden. 2. Erweiterung der geplanten Vorranggebiete Neben dem Erhalt der bereits im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete empfehlen wir bei den nachfolgenden Vorranggebieten eine Erweiterung um angrenzende Flächen. WE14 Birkenfeld, Engelsbrand, Pforzheim ForstBW begrüßt die Ausweisung des Vorranggebietes in der Variante B und wir verweisen auf die Stellungnahme der Firma Juwi GmbH. Das Vorranggebiet nach Zuschnittsanpassung weist umfangreiche Staatswaldanteile aus, die bereits seit 06/2014 verpachtet sind. Die bereits erfolgten Untersuchungen durch die Firma Juwi GmbH für die ausgewiesene Flächenkulisse unter Einbeziehung der Teilfläche „Sauberg“ sind weit fortgeschritten und weisen eine hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit für das Projektvorhaben aus.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Hinweis: Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
732	281	Stellungn.-ID 214 Forst Baden-Württemberg	2. Erweiterung der geplanten Vorranggebiete Neben dem Erhalt der bereits im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete empfehlen wir bei den nachfolgenden Vorranggebieten eine Erweiterung um angrenzende Flächen. WC5 Bad Wildbad, Oberreichenbach ForstBW beantragt, das Vorranggebiet in der Ausgangskulisse beizubehalten. Die in Summe aufgezeigten Restriktionen und Auswirkungen auf Schutzgüter können aufgelöst werden. Insbesondere die Anpassung aufgrund „Bundes- und Landstraßen inkl. 130m Abstand (Ausschlusskriterium)“ erscheint bei Betrachtung der Gebietskulisse nach Zuschnittsanpassung wenig plausibel.	Wird nicht gefolgt Die genannten Aspekte beziehen sich auf den Zuschnitt von WC5 auf Basis der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamtträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024). Der Zuschnitt von WC5 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
733	282	Stellungn.-ID 214 Forst Baden-Württemberg	2. Erweiterung der geplanten Vorranggebiete Neben dem Erhalt der bereits im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete empfehlen wir bei den nachfolgenden Vorranggebieten eine Erweiterung um angrenzende Flächen. WC5 Bad Wildbad, Oberreichenbach Die Einstufung gem. Schwerpunktorkommen der Kat. A aufgrund Brutnachweis einer Sonderstatusart im Umfeld des Vorranggebietes ohne nachgewiesene Vorkommen greift einer artenschutzrechtlichen Untersuchung im Rahmen des Genehmigungsprozesses vor. Aufgrund der Größe und Ausdehnung der Flächenkulisse kann keine pauschale Auswirkung auf die Gesamtfläche unterstellt werden und muss abgewogen werden. Ein angepasster Flächenzuschnitt mit ausreichenden Abstandsflächen erscheint	Wird nicht gefolgt Für das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 liegen Informationen zu Vorkommen von Sonderstatus-Arten außerhalb der Kategorie A-Kulisse des Fachbeitrags Artenschutz vor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Sind Vorkommen von Sonderstatus-Arten betroffen, ist laut Fachbeitrag Artenschutz in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann. Nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Calw konnten erhebliche Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen nicht ausgeschlossen werden. Eine Planung in die Ausnahmelage konnte bei einer Weiterverfolgung des Gebiets WC5 (Ausgangskulisse) nicht

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			möglich. Ein Ausschluss der Fläche aufgrund der Bewertung wie eine Schutzkat. A-Fläche ist nach unserer Einschätzung rechtlich nicht haltbar. Nach Anwendung der Artenschutzfachkonzeption dürfen solche vermuteten Vorkommen nicht berücksichtigt werden.	sicher in Aussicht gestellt werden. Dies wurde bei der Einstufung des Gebiets WC5 in die Fallgruppe A des besonderen Artenschutzes berücksichtigt und im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Es handelt sich hierbei nicht um eine Einstufung als Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden zwar durch die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht ausgelöst, da der Teilregionalplan Windenergie keine Windkraftanlagen errichtet, sondern nur die Flächensicherung für die Windenergieerzeugung betreibt. Die Verbote sind jedoch insofern bereits auf regionaler Planungsebene zu beachten, als sie die Vollzugsunfähigkeit des Teilregionalplans bewirken können. Eine regionalplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, ist eine rechtlich nicht „erforderliche Planung“ und somit unwirksam. Für den Regionalverband ist eine rechtssichere Planung sehr bedeutsam, sodass Hinweise auf erhebliche artenschutzfachliche Konflikte nicht ohne Weiteres auf die nachgelagerte Planungsebene abgeschichtet werden können. Der besondere Artenschutz ist kein Einzelbelang, der zu einem Zuschnitt der Gebietskulisse führt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend.
734	283	Stellungn.-ID 214 Forst Baden-Württemberg	2. Erweiterung der geplanten Vorranggebiete Neben dem Erhalt der bereits im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete empfehlen wir bei den nachfolgenden Vorranggebieten eine Erweiterung um angrenzende Flächen. WC5 Bad Wildbad, Oberreichenbach Aufgrund der Flächenvergabe an einen Projektierer ergibt sich eine sehr hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit für diese Flächenkulisse. Eine entsprechende Würdigung gegenüber weniger geeigneten, nicht verpachteten Flächen, sollte im Planungsprozess Rechnung getragen werden.	Wird nicht gefolgt An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Die Gemeinde hat auch nach Inkrafttreten des Teilregionalplanes Windenergie rechtlich die Möglichkeit nach § 249 Abs. 4 BauGB, Windenergiegebiete weiterhin in Flächennutzungsplänen auszuweisen, sofern sie raumordnerischen Zielen nicht entgegenstehen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
735	284	Stellungn.-ID 214 Forst Baden-Württemberg	2. Erweiterung der geplanten Vorranggebiete Neben dem Erhalt der bereits im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete empfehlen wir bei den nachfolgenden Vorranggebieten eine Erweiterung um angrenzende Flächen. WC6 Oberreichenbach	Nicht Regelungsgegenstand Das Gebiet WC6, das in der Potenzialkulisse enthalten war, ist nicht Teil des Planentwurfs und damit nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens (vgl. auch § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB). Die Vorranggebiete ergeben sich insbesondere aus den beschlossenen

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Das Vorranggebiet der Ausgangskulisse wurde vollständig aus der Planung genommen. Die vorhandenen Restriktionen und Auswirkungen auf Schutzgüter können jedoch aufgelöst werden.	Kriterien sowie den Abwägungsgrundlagen. Die genannten Aspekte beziehen sich auf die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamtträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024). Die Herausnahme von WC6 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
736	285	Stellungn.-ID 214 Forst Baden-Württemberg	2. Erweiterung der geplanten Vorranggebiete Neben dem Erhalt der bereits im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete empfehlen wir bei den nachfolgenden Vorranggebieten eine Erweiterung um angrenzende Flächen. WC6 Oberreichenbach Die Einstufung gem. Schwerpunkt-vorkommen der Kat. A aufgrund Brutnachweis einer Sonderstatusart im Umfeld des Vorranggebietes ohne nachgewiesene Vorkommen greift einer artenschutzrechtlichen Untersuchung im Rahmen des Genehmigungsprozesses vor. Aufgrund der Größe der Flächenkulisse kann keine pauschale Auswirkung auf die Gesamtfläche unterstellt werden und muss abgewogen werden. Ein angepasster Flächenzuschnitt mit ausreichenden Abstandsflächen erscheint möglich.	Nicht Regelungsgegenstand Das Gebiet WC6, das in der Potenzialkulisse enthalten war, ist nicht Teil des Planentwurfs und damit nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens (vgl. auch § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB). Die Vorranggebiete ergeben sich insbesondere aus den beschlossenen Kriterien sowie den Abwägungsgrundlagen. Für das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC6 liegen Informationen zu Vorkommen von Sonderstatus-Arten außerhalb der Kategorie A-Kulisse des Fachbeitrags Artenschutz vor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Sind Vorkommen von Sonderstatus-Arten betroffen, ist laut Fachbeitrag Artenschutz in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann. Nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Calw konnten erhebliche Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen nicht ausgeschlossen werden. Eine Planung in die Ausnahmelage konnte bei einer Weiterverfolgung des Gebiets WC6 (Ausgangskulisse) nicht sicher in Aussicht gestellt werden. Dies wurde bei der Einstufung des Gebiets WC6 in die Fallgruppe A des besonderen Artenschutzes berücksichtigt und im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Es handelt sich hierbei nicht um eine Einstufung als Schwerpunkt-vorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden zwar durch die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht ausgelöst, da der Teilregionalplan Windenergie keine Windkraftanlagen errichtet, sondern nur die Flächensicherung für die Windenergieerzeugung betreibt. Die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Verbote sind jedoch insofern bereits auf regionaler Planungsebene zu beachten, als sie die Vollzugsunfähigkeit des Teilregionalplans bewirken können. Eine regionalplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, ist eine rechtlich nicht „erforderliche Planung“ und somit unwirksam. Für den Regionalverband ist eine rechtssichere Planung sehr bedeutsam, sodass Hinweise auf erhebliche artenschutzfachliche Konflikte nicht ohne weiteres auf die nachgelagerte Planungsebene abgeschichtet werden können. Der besondere Artenschutz ist kein Einzelbelang, der zu einem Zuschnitt der Gebietskulisse führt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend.
737	286	Stellungn.-ID 214 Forst Baden-Württemberg	2. Erweiterung der geplanten Vorranggebiete Neben dem Erhalt der bereits im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete empfehlen wir bei den nachfolgenden Vorranggebieten eine Erweiterung um angrenzende Flächen. WC6 Oberreichenbach Räumlich angrenzende Flächen unterliegen keiner vergleichbar restriktiven Betrachtung. Daher soll eine erneute Prüfung von WC6 mit dem Ziel erfolgen, das Vorranggebiet der Ausgangskulisse weiterzuverfolgen. Als Kompromisslösung würden wir dafür plädieren, zumindest die nordwestliche Hälfte (Schmierofen) mit der herausragenden Windhöflichkeit als Vorranggebiet auszuweisen. Auf der Sichtachse von Osten aus betrachtet, befindet sich bereits das dahinterliegende Vorranggebiet WC 7. Damit ist keine weitere Umzingelungswirkung zu erwarten.	Nicht Regelungsgegenstand Das Gebiet WC6, das in der Potenzialkulisse enthalten war, ist nicht Teil des Planentwurfs und damit nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens (vgl. auch § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB). Die Vorranggebiete ergeben sich insbesondere aus den beschlossenen Kriterien sowie den Abwägungsgrundlagen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
738	287	Stellungn.-ID 214 Forst Baden-Württemberg	2. Erweiterung der geplanten Vorranggebiete Neben dem Erhalt der bereits im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete empfehlen wir bei den nachfolgenden Vorranggebieten eine Erweiterung um angrenzende Flächen. WC6 Oberreichenbach Aufgrund der Flächenvergabe an einen Projektierer ergibt sich eine sehr hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit für diese Flächenkulisse. Eine entsprechende Würdigung gegenüber weniger geeigneten, nicht verpachteten Flächen, sollte im Planungsprozess Rechnung getragen werden.	Nicht Regelungsgegenstand Das Gebiet WC6, das in der Potenzialkulisse enthalten war, ist nicht Teil des Planentwurfs und damit nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens (vgl. auch § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB). Die Vorranggebiete ergeben sich insbesondere aus den beschlossenen Kriterien sowie den Abwägungsgrundlagen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
739	288	Stellungn.-ID 214 Forst Baden-Württemberg	2. Erweiterung der geplanten Vorranggebiete Neben dem Erhalt der bereits im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete empfehlen wir bei den nachfolgenden Vorranggebieten eine Erweiterung um angrenzende Flächen. WC8 Bad Wildbad ForstBW beantragt, das Vorranggebiet im Zuschnitt der	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
740	289	Stellungn.-ID 214 Forst Baden-Württemberg	Ausgangskulisse beizubehalten. Die in Summe aufgezeigten Restriktionen und Auswirkungen auf Schutzgüter können aufgelöst werden. 2. Erweiterung der geplanten Vorranggebiete Neben dem Erhalt der bereits im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete empfehlen wir bei den nachfolgenden Vorranggebieten eine Erweiterung um angrenzende Flächen. WC8 Bad Wildbad Die Zuschnittsanpassung aufgrund Betroffenheit des Schutzgutes „Menschen und menschliche Gesundheit“ in dem vorgesehenen Umfang berücksichtigt eine angenommene Auswirkung in überdurchschnittlicher Weise. Zudem greift ein Ausschluss einer genaueren Betrachtung im Rahmen des Genehmigungsprozesses vor. Aufgrund der Größe und Ausdehnung der Flächenkulisse kann keine pauschale Auswirkung auf die Gesamtfläche unterstellt werden und muss abgewogen werden. Ein angepasster Flächenzuschnitt mit geringeren Abstandsflächen scheint möglich.	Wird nicht gefolgt Der genannte Aspekt zum Schutzgut "Menschen und menschliche Gesundheit" bezieht sich auf die Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamtträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024). Der Zuschnitt von WC8 erfolgte insbesondere aufgrund der Abwägungsgrundlage zu den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung (in diesem Fall Schutzgüter und besonderer Artenschutz) und aufgrund der Abwägungsgrundlage zum visuellen Überlastungsschutz (in diesem Fall von Bad Wildbad). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW), s. auch Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
741	290	Stellungn.-ID 214 Forst Baden-Württemberg	2. Erweiterung der geplanten Vorranggebiete Neben dem Erhalt der bereits im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete empfehlen wir bei den nachfolgenden Vorranggebieten eine Erweiterung um angrenzende Flächen. WC8 Bad Wildbad Aufgrund der Flächenvergabe an einen Projektierer ergibt sich eine sehr hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit für diese Flächenkulisse. Eine entsprechende Würdigung gegenüber weniger geeigneten, nicht verpachteten Flächen, sollte im Planungsprozess Rechnung getragen werden.	Wird nicht gefolgt An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
742	291	Stellungn.-ID 214 Forst Baden-Württemberg	2. Erweiterung der geplanten Vorranggebiete Neben dem Erhalt der bereits im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete empfehlen wir bei den nachfolgenden Vorranggebieten eine Erweiterung um angrenzende Flächen. WC18 Bad Wildbad, Simmersfeld Das Vorranggebiet der ursprünglichen Planungskulisse wurde sehr stark verkleinert. Teile dieser Planungskulisse, insbesondere in südwestlicher Ausdehnung wurde von ForstBW für den Ausbau der Windenergie bereitgestellt und verpachtet. Planungen sind bereits vorhanden und zeigen, dass durch den Entfall der südwestlichen Kulisse (gelbe Fläche [Anm.: Karte liegt bei]) und die Begrenzung des Vorranggebietes für den Projektierer substanzieller Raum für vier WEA entzogen wird. Er wird beantragt, das Vorranggebiet innerhalb der ursprünglichen Planungskulisse, um die gekennzeichnete Fläche zu erweitern. Aufgrund der Flächenvergabe an einen Projektierer ergibt sich eine sehr hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit für diese Flächenkulisse.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. Die eingezeichnete Fläche bezieht sich auf ein Teilgebiet des Potenzialgebiets WC22. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend (s. Abwägungsgrundlagen). An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
743	292	Stellungn.-ID 214 Forst Baden-Württemberg	2. Erweiterung der geplanten Vorranggebiete Neben dem Erhalt der bereits im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete empfehlen wir bei den nachfolgenden Vorranggebieten eine Erweiterung um angrenzende Flächen. WF1 Baiersbronn, Freudenstadt, Seewald Wir verweisen auf die Stellungnahme der Firma Windpark Seewald GmbH & Co. KG bzw. der Firma Dolde, Mayen & Partner und bitten um Berücksichtigung des Vorranggebietes entsprechend der Ausgangskulisse.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge, ID 1563ff.
744	293	Stellungn.-ID 214 Forst Baden-Württemberg	2. Erweiterung der geplanten Vorranggebiete Neben dem Erhalt der bereits im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete empfehlen wir bei den nachfolgenden Vorranggebieten eine Erweiterung um angrenzende Flächen. WF1 Baiersbronn, Freudenstadt, Seewald Wir verweisen auf die erfolgte Genehmigung des WP Seewald I sowie die fortgeschrittenen Planungen und Untersuchungen zum WP Seewald II / Trischelwald. Insbesondere verweisen wir hierbei auf den Erhalt des westlichen Teils des Vorranggebietes der Ausgangskulisse. Die Flächensicherung ist durch die Fa. Altus erfolgt, so dass sich eine sehr hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit für das Projekt abzeichnet	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF1 wird weiterverfolgt. Die genehmigten Windenergieanlagen des Windparks Seewald I liegen innerhalb WF1. Der Zuschnitt im Osten von WF1 erfolgte u. a. auf Basis der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamtträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024). An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Das Gebiet WF1 wurde im Südwesten insbesondere aufgrund der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Abwägungsgrundlage zum visuellen Überlastungsschutz zugeschnitten (s. Abwägungsgrundlagen und Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“), in diesem Fall von Baiersbronn-Schönegründ.
745	295	Stellungn.-ID 214 Forst Baden-Württemberg	2. Erweiterung der geplanten Vorranggebiete Neben dem Erhalt der bereits im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete empfehlen wir bei den nachfolgenden Vorranggebieten eine Erweiterung um angrenzende Flächen. WF2 Grömbach, Pfalzgrafenweiler Das Vorranggebiet der Ausgangskulisse wurde südlich und östlich reduziert. Die Zuschnittsanpassung sowie der Ausschluss aufgrund Betroffenheit des Schutzgutes „Kultur und Sachgüter“ in dem vorgesehenen Umfang berücksichtigt eine angenommene Auswirkung in überdurchschnittlicher Weise. Auswirkungen auf Schutzgüter können aufgelöst werden. Wir bitten um Berücksichtigung des Vorranggebietes der Ausgangskulisse hinsichtlich der östlichen Teilfläche bzw. beantragen die Zuschnittsanpassung auf die südliche Teilfläche zu begrenzen.	Wird nicht gefolgt Die genannten Aspekte beziehen sich auf den Zuschnitt von WF2 auf Basis der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamtträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024). Der Zuschnitt von WF2 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz, in diesem Fall von Pfalzgrafenweiler-Edelweiler, s. auch Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“, sowie der Herausnahme der Teilgebiete mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von < 215W/m² in 160 m über Grund. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
746	297	Stellungn.-ID 214 Forst Baden-Württemberg	2. Erweiterung der geplanten Vorranggebiete Neben dem Erhalt der bereits im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete empfehlen wir bei den nachfolgenden Vorranggebieten eine Erweiterung um angrenzende Flächen. WF5 Dornstetten, Pfalzgrafenweiler, Waldachtal Das Vorranggebiet der Ausgangskulisse wurde in nördlicher Richtung zur Einhaltung von Vorsorgeabständen erheblich reduziert. Unter Berücksichtigung möglicher Vorsorgeabstände erscheint die Flächenreduzierung überdurchschnittlich hoch. Er wird beantragt, das zugeschnittene Vorranggebiet in nördlicher Richtung um die blau schraffierte Kulisse zu erweitern, da es sich um eine äußerst windhöfliche Fläche handelt. Dies wirkt sich vorteilhaft auf den Wirkungsgrad der vorgesehenen Vorranggebietes aus und erhöht die Umsetzungswahrscheinlichkeit für ein Projektvorhaben. Darüber hinaus ermöglicht die vorhandene Infrastruktur eine vereinfachte Erschließung und Umsetzung von Windkraftprojekten.	Wird nicht gefolgt Der Zuschnitt von WF5 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz, in diesem Fall insbesondere von Pfalzgrafenweiler-Herzogsweiler, s. auch Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Hinweis: Das Vorranggebiet WF5 wird aufgrund eines Vorsorgeabstands zu einer Pipeline (s. ID 990) und aufgrund des visuellen Überlastungsschutzes von Pfalzgrafenweiler-Herzogsweiler zugeschnitten.
747	986	Stellungn.-ID 216 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz	Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3	Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Um eine möglichst große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen, ist die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und militärischen Belangen immer eine Einzelfallentscheidung. Zum aktuellen Zeitpunkt ist daher lediglich die Feststellung der Betroffenheit der einzelnen Flächen möglich. Ob daraus auch eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen resultiert, kann erst im weiteren Verfahren bei Vorlage der notwendigen Daten wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp mit Nabenhöhe und Rotordurchmesser sowie der Standortkoordinaten geprüft werden. Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen gebe ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
748	987	Stellungn.-ID 216 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3	Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 für das militärische Nachttiefflugstreckensystem (NLFS) für Strahlflugzeuge: Bei Bauhöhen bis 213 m über Grund bestehen keine Einwände gegen die Errichtung von WEA. Bei größeren Bauhöhen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, sobald Koordinaten, Typ und Bauhöhen der WEA vorliegen. Betroffene Flächen: WE2 Königsbach-Stein (anteilig), WE 4 Remchingen, WE 7 Keltern, WE8 Birkenfeld, WE14 Birkenfeld, Engelsbrand, WE18 Straubenhardt, Dobel, Neuenbürg, WC 1 Neuenbürg, Schömborg, WC 2 Schömborg, WC5 Bad Wildbad, Oberreichenbach, WC 7 Oberreichenbach, WC8 Bad Wildbach, WC 11 Oberreichenbach, Bad Teinach-Zavelstein, WC 18 Bad Wildbad, Simmersfeld (anteilig), WC 19 Altensteig, Simmersfeld, WC 20 Neuweiler, Neubulach, WC21 Neubulach, WC24 Altensteig, WF2 Grömbach, Pfalzgrafenweiler (anteilig), WC25 Altensteig, WF5 Pfalzgrafenweiler (anteilig), WF3 Horb a. N, WC27 Nagold, WF6 Eutingen im Gaeu, WF8 Dornstetten, Schopfloch, WF9 Waldachtal, Horb a. N., WF10 Horb a.N. (anteilig), WF13 Glatten, WF14 Horb a.N.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
749	988	Stellungn.-ID 216 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3	Interessengebiet Funkdienststelle Calw: Auch militärische Funkstellen können Windparkvorhaben entgegenstehen, sind aber aufgrund der eher kleinteilig betroffenen Räume kein konkretes Ausschlusskriterium. Dieser Belang kann ebenfalls erst im entsprechenden Genehmigungsverfahren geprüft werden. Betroffene Fläche: WC17 Calw (anteilig)	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
750	989	Stellungn.-ID 216 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3	Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten: Hier gilt, dass WEA grundsätzlich genehmigungsfähig sind. Es kann jedoch in den folgenden Genehmigungsverfahren aufgrund der Lage innerhalb des Interessengebietes zu	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bauhöhenbeschränkungen, Verschiebungen oder auch Ablehnungen kommen. Hierzu sind Einzelfallprüfungen erforderlich. Betroffene Flächen: WC29 Wildberg, WC25 Altensteig, WF5 Pfalzgrafen-weiler, WF8 Dornstetten, Schopfloch, WF12 Loßburg, WF16 Loßburg, WF17 Loßburg, WF18 Loßburg, WF13 Glatten, WF9 Waldachtal, Horb a. N., WF3 Horb a. N., WC27 Nagold, WF6 Eutingen im Gaeu, WF10 Horb a. N., WF11 Horb a. N., WF14 Horb a.N., WF 15 Horb a.N.	
751	990	Stellungn.-ID 216 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3	Produktenfernleitungen (POL/Pipeline) Kehl-Tübingen: In militärischen Produktenfernleitungen (POL/Pipeline) werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Zu diesen ist ein entsprechender Abstand bei WEA-Vorhaben oder auch Vorranggebieten einzuhalten. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse), zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert. Es wird seitens des Bundes folgender Abstand gefordert: "Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser + 5 m Schutzstreifen". Betroffene Flächen: WF4 Freudenstadt, WF5 Pfalzgrafenweiler	Wird gefolgt WF4 und WF5 werden entlang des Verlaufs der Produktenfernleitung (POL/Pipeline) Kehl-Tübingen inklusive des geforderten Abstands und Schutzstreifens zugeschnitten.
752	991	Stellungn.-ID 216 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3	Schutzbereich Richtfunk: Verteidigungsanlage Hornisgrinde: Angeordnete Schutzbereiche sind Bereiche, in denen der Schutz der jeweiligen Verteidigungsanlage und deren Funktionsfähigkeit oder auch der Schutz der heranrückenden Bebauung (z.B. bei Munitionslagern) im Vordergrund steht. In diesen Bereichen ist in der Regel keine Windenergienutzung möglich. Die Schutzbereiche sind ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Betroffene Flächen: WF4 Freudenstadt, WF8 Dornstetten, Schopfloch, WF14 Horb a.N., WF15 Horb a.N.	Wird zur Kenntnis genommen Auf Anfrage wurde dem RVNSW von Seiten des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mitgeteilt, dass am 13.05.2025 die Aufhebung und Neuordnung des Schutzbereiches „Verteidigungsanlage Hornisgrinde“ öffentlich bekannt gemacht wurde. Demnach liegen die Flächen WF4 Freudenstadt, WF8 Dornstetten Schopfloch, WF14 Horb a.N. sowie WF15 Horb a.N. nicht mehr innerhalb des Schutzbereiches der Verteidigungsanlage Hornisgrinde. Aus diesem Grund ergeben sich keine Änderungen der Planunterlagen des Teilregionalplans Windenergie.
753	992	Stellungn.-ID 216 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3	Interessengebiet StOÜbPI Calw: Von der Liegenschaft gehen am Tag und zur Nachtzeit Lärmemissionen in Form von Schieß- und Fluglärm sowie Lärm durch weiteren Ausbildungs- und Übungsbetrieb aus. Der Betrieb von Windenergieanlagen kann den durch die Bundeswehr verursachten Lärm bzw. die Schallausbreitung negativ beeinflussen. Die akustische Vorbelastung durch die Bundeswehr muss beachtet werden. Eine Einschränkung des Übungsbetriebes ist in diesem Zusammenhang nicht hinnehmbar. Hier sind ebenfalls Einzelfallprüfungen notwendig. Betroffene Flächen: WC16 Calw (anteilig), WC17 Calw (anteilig),	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
754	993	Stellungn.-ID 216 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3	WC13 Ostelsheim Interessengebiet Materiallager Huchenfeld: Auch hier kann der Bau von Windenergieanlagen militärischen Interessen entgegenstehen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung vorliegt, kann erst im konkreten Verfahren abschließend beurteilt werden. Betroffene Fläche: WP1 Pforzheim (anteilig)	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
755	994	Stellungn.-ID 216 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3	Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen aus Sicht der Bundeswehr keine Bedenken gegen den Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
756	450	Stellungn.-ID 219 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und DB Enrgie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.	Nicht Regelungsgegenstand
757	451	Stellungn.-ID 219 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	Zunächst möchten wir feshalten, dass der DB Konzern den Ausbau der erneuerbaren Energien befürwortet. Schließlich ist auch eines der Leitbilder unserer Dachstrategie „Starke Schiene“ die grüne Transformation im gesamten DB Konzern. Dazu gehört u.a. auch Grüner Strom: Bis 2050 wird die Eisenbahn klimaneutral fahren. Dazu gehört, dass im Jahr 2038 unser Bahnstrom vollständig aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und die Energieinfrastruktur dafür ausgebaut wird.	Wird zur Kenntnis genommen
758	452	Stellungn.-ID 219 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	Der weitreichende Ausbau der erneuerbaren Energien führt allerdings auch häufig zu Interessenskonflikten, gerade in Bezug auf die Abstände von Windenergieanlagen zu unseren Eisenbahninfrastrukturanlagen. Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor Gefahren sowie Störpotentialen dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, hat das Eisenbahnbundesamt (EBA) in ihren „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) Empfehlungen zu den Abständen von WEA zu EdB abgegeben. Gemäß EiTB Teil A, Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6, müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Gemäß des beschlossenen Kriterienkatalogs gilt für Eisenbahnstrecken ein Vorsorgeabstand von 140 m (zur Begründung s. Kriterienkatalog).
759	453	Stellungn.-ID 219 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01. Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ? 3 x Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ? 1 x Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter ? 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“ Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm: [Anm.: Grafik liegt bei] Die Kosten für evt. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen. Bei Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände bestehen unsererseits in der Regel keine Bedenken gegen die Errichtung von WEA in der Nähe unserer Infrastrukturanlagen. Dennoch ist immer auch eine Einzelfallbetrachtung der geplanten Standorte für WEA notwendig. Wir bitten um Berücksichtigung unserer o.g. Abstandsvorgaben und um Beteiligung in den noch folgenden Genehmigungsverfahren. Wir weisen abschließend darauf hin, dass die zuständige Genehmigungsbehörde hier in alleiniger Verantwortung entscheiden kann. Sie hat dabei die Abstandsempfehlungen des EBA aber auch andere erkenntnisleitende Informationen über etwaige auf den Bahnbetrieb bezogene Risiken für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 3 Abs. 1 der Landesbauordnung BW zu berücksichtigen. Allerdings trägt sie dann auch die Verantwortung für diese Entscheidung, insbesondere wenn sie von den allgemeinen Empfehlungen abweicht.	Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der beschlossene Kriterienkatalog definiert und begründet Vorsorgeabstände zu verschiedenen Infrastrukturen. Ein Nachweis über eine mögliche Beeinträchtigung der Betriebssicherheit der Eisenbahninfrastruktur kann im nachgelagerten Verfahren ggf. erforderlich und geprüft werden. Der Bitte um Beteiligung in den nachgelagerten Verfahren wird gefolgt.
760	454	Stellungn.-ID 219 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	Im Geltungsbereich des Regionalplans liegen mehrere Bahnstrecken die nicht im Betrieb oder Eigentum der DB AG sind. Die jeweiligen Betreiber bzw. Eigentümer sind ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Betroffene Eigentümer und Betreiber wurden im Verfahren beteiligt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
761	455	Stellungn.-ID 219 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Eisenbahn-Bundesamt wurde im Verfahren beteiligt.
762	456	Stellungn.-ID 219 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	DB Energie GmbH: Übernehmen Sie bitte in die Regionalplanunterlagen: 1. Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei uns zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungsachse ist anzugeben. 2. Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An-/ und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden. 3. Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen. 4. Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden. 5. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden. 6. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen. 7. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehrbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein. 8. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden. 9. Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten. 10. Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Diese Aspekte werden im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen. 11. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig. 12. Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen - elektrische und magnetische - Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten 13. Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kV Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ – 26.BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 ?T für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wenden Sie sich bitte an den Ersteller dieser Stellungnahme. 14. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich. 15. Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, im Erläuterungsbericht unter „Nutzungskonflikte“ den gekennzeichneten Text mit aufzunehmen. 16. Im Übrigen werden wir unsere Belange ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich darlegen. 17. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden.	
763	6989	Stellungn.-ID 221 Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg	die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) Baden-Württemberg sieht nicht das Erfordernis in diesem Planungsstadium eine Stellungnahme in eisenbahntechnischer Hinsicht abgeben zu müssen. Wir gehen davon aus, dass Sie evtl. betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls beteiligen, welche aufgefordert sind, die Interessen ihrer Eisenbahn wahrzunehmen. Es ist deshalb auch nicht notwendig, dass Sie uns innerhalb dieses	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Verfahrens weiter beteiligen. Erst in einem konkreten eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren - i. A. Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) - ist eine Verfahrensbeteiligung der LEA als Träger öffentlicher Belange zwingend. Vielen Dank.	
764	167	Stellungn.-ID 222 Deutsche Telekom, Technik-Niederlassung Südwest	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des Planes haben wir grundsätzlich keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen
765	169	Stellungn.-ID 222 Deutsche Telekom, Technik-Niederlassung Südwest	In den Planbereichen können sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
766	170	Stellungn.-ID 222 Deutsche Telekom, Technik-Niederlassung Südwest	Zu den einzelnen im Plan dargestellten geplanten Windkraftanlagen werden wir im Zuge der 2. Beteiligung detailliert Stellung nehmen.	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: Es kann nicht prinzipiell davon ausgegangen werden, dass eine zweite Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Um die Belange berücksichtigen zu können, wird darum gebeten, diese im ersten Beteiligungsverfahren einzureichen. Zudem verweisen wir auf § 13a Abs. 1 Satz 4 LplG, nachdem die Beteiligten gebeten werden sollten, ihre Stellungnahme im Interesse eines zügigen Verfahrensablaufs umgehend abzugeben. Darum wurde im Anschreiben gebeten.
767	171	Stellungn.-ID 222 Deutsche Telekom, Technik-Niederlassung Südwest	Sollten für die Windanlagen Telekommunikationsanschlüsse benötigt werden, setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
768	1374	Stellungn.-ID 227 Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei	Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes und evtl. zu erwartenden Störungen desselben durch Bebauung mit WEA beauftragt. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass durch Planung und Bau von Windenergieanlagen die Interessen des BOS-Richtfunknetzes im Verbandsgebiet betroffen sind. Der Abgleich der dem Internet entnommenen Shape-Dateien mit unseren Daten hat ergeben, dass BOS-Richtfunkverbindungen durch,	Nicht Regelungsgegenstand Mehrere Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind betroffen. Da der 200-Meter-Abstand kein Ausschlusskriterium sondern nur einen Abstand markiert, ab dem eine gutachterliche Prüfung empfehlenswert ist, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			oder in zu geringem Abstand an den einzelnen Planungsgebieten vorbei verlaufen. Der Anlage sind Bilder beigelegt, aus denen Sie die jeweilige Situation erkennen können. Es handelt sich dabei um die in den Bildern dargestellten roten, schwarzen und blauen Linien. [Anm.: Karten liegen bei] Mit der für den Richtfunk zuständigen Planungsfirma wurde ein Abstand von 200 Meter in alle Richtungen zwischen konkret geplanten WEA und BOS-Richtfunkverbindungen festgelegt, um eine Betroffenheit ausschließen zu können. Daher empfehlen wir eine gutachterliche Betrachtung der Situation durch eine sicherheitsüberprüfte Fachfirma, sollte der genannte Abstand unterschritten werden. Insofern markiert der 200-Meter-Abstand kein Ausschlusskriterium sondern nur einen Abstand, ab dem eine gutachterliche Prüfung empfehlenswert ist. Sofern Sie Kontaktdaten zu einer solchen Fachfirma benötigen, sind wir Ihnen gerne behilflich. Auf Grund der Anzahl der ausgewiesenen und evtl. betroffenen Planungsflächen bitten wir in der konkreten Planung bei Vorliegen der Koordinaten der WEA um deren Übersendung im Format WGS 84, Dezimalgrad, um eine genaue Aussage treffen zu können. Weiterhin bitten wir, die gesamte Anlage vertraulich zu behandeln.	
769	728	Stellungn.-ID 231 Ericsson Services GmbH	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen. [Anm.: Tabelle liegt bei] Um die direkte Sichtline ist beidseitig eine Breite von mindestens +/- 25m freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Von den Streckenverläufen sind die Gebiete WE6, WE15, WE16, WE18, WE19, WE20, WC1, WC5, WC13, WC18, WC22, WC23, WF1, WF7, WF8, WF11, WP1 betroffen. Ein gebietsspezifischer Hinweis für nachgelagerte Planungsebenen wird in die Steckbriefe (Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) aufgenommen.
770	668	Stellungn.-ID 232 MEDIA BROADCAST GmbH	Die MEDIA BROADCAST mit Sitz in Köln, Europas größter Full-Service-Provider der Rundfunk- und Medienbranche, betreibt unter anderem Richtfunkverbindungen im Planungsgebiet und verfügt über gültige, von der Bundesnetzagentur ausgestellte, Frequenzzuteilungen für diese Richtfunkverbindungen. Die Koordinaten (WGS84) der Richtfunkstrecken sind: 6,8 GHz-Richtfunkstrecke (Link 110) Karlsruhe: 08°E 27'06,0", 48°N 57'24,0" Azimut 142,63°/ Elevation 0,99° / Antennenhöhe 93,3 m Schömborg: 08°E 37'27,0", 48°N 48'28,0" Azimut 322,76°/ Elevation -1,13° / Antennenhöhe 83,6 m Funkfeldlänge: 20,838 km max. Radius der 1. Fresnelzone: 16 m 6,2 GHz-Richtfunkstrecke (Link 111)	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Von den Streckenverläufen sind die Gebiete WE7, WE20 und WC1 betroffen. Ein gebietsspezifischer Hinweis für nachgelagerte Planungsebenen wird in die Steckbriefe (Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) aufgenommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Schömburg: 08°E 37'27,0", 48°N 48'28,0" Azimet 96,38°/ Elevation -0,53° / Antennenhöhe 83,6 m Stuttgart: 09°E 12'20,1", 48°N 45'48,5" Azimet 276,82°/ Elevation 0,24° / Antennenhöhe 39,0 m Funkfeldlänge: 43,008 km max. Radius der 1. Fresnelzone: 23 m Zur besseren Veranschaulichung sind die Richtfunkstrecken im nachfolgenden Kartenausschnitt skizziert. [Anm.: Übersicht der Richtfunkstrecken im Bereich des Plangebietes liegt bei] Durch Baumaßnahmen im Planungsgebiet können unsere Richtfunkverbindungen beeinträchtigt werden. Wir bitten Sie, bei den Baumaßnahmen allseitig genügend Abstand zu unserer Richtfunkverbindung einzuhalten (mindestens die 1. Fresnelzone). Bitte beachten Sie, dass ein dadurch verursachter Ausfall umfangreiche Schadensersatzansprüche auslösen kann. Wir bitten um Verständnis.	
771	19	Stellungn.-ID 236 Südwestrundfunk	Im Bereich der Raumnutzungskarte "Blatt Nord" betreibt der Südwestrundfunk drei seiner Richtfunkstrecken. Strecke1: Mühlacker - Langenbrand: 08° E 51' 2.5" / 48° N 56' 30" <--> 08° E 37' 27.1" / 48° N 48' 28.1" (WGS84) Strecke2: Mühlacker - Stuttgart-Degerloch: 08° E 51' 2.5" / 48° N 56' 30" <--> 09° E 11' 25.2" / 48° N 45' 20.4" (WGS84) Strecke3: Mühlacker - Stocksberg: 08° E 51' 2.5" / 48° N 56' 30" <--> 09° E 24' 12.3" / 49° N 03' 59.7" WGS84) Der Streckenverläufe dieser wichtigen Kommunikationslinien sollten in die Planunterlagen aufgenommen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Von den Streckenverläufen ist ausschließlich WE9 betroffen. Ein gebietsspezifischer Hinweis für nachgelagerte Planungsebenen wird in den Steckbrief (Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) aufgenommen.
772	1032	Stellungn.-ID 237 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail 2 digitale Bilder [Anm.: Übersichtskarten und Tabelle mit Richtfunktrassen liegen bei], welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen (graue und schwarze Verbindungen verlaufen terrestrisch) von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. 15 der Gebiete werden voraussichtlich von der neuen Planung betroffen sein. Diese Gebiete sind wie folgt: - WE2 ,WE3, WE6, WE7, WE8, WE11, WE15, WC1, WC4, WC20, WC22, WC23, WC27, WF4, WF13. Der Rest der Gebiete ist nicht betroffen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ein gebietsspezifischer Hinweis für nachgelagerte Planungsebenen wird in die Steckbriefe (Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) der genannten Gebiete aufgenommen. Hinweis: WF13 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 418.
773	1033	Stellungn.-ID 237 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann. Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.	nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
774	970	Stellungn.-ID 238 Vodafone GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Wird zur Kenntnis genommen
775	971	Stellungn.-ID 238 Vodafone GmbH	In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/Web Documents/Kabelschutzanweisung_VF.pdf • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/Web Documents/Kabelschutzanweisung_VDG.pdf • Zeichenerklärung Vodafone GmbH https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/Web Documents/Zeichenerklaerung_VF.pdf • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/Web Documents/Zeichenerklaerung_VDG.pdf	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
776	984	Stellungn.-ID 241 Deutsche Telekom, Technik-Niederlassung Südwest	wie bereits am 3. April 2024 geschrieben, müssen zu Anlagen der Telekom Abstände von 15 m zu den Erdungsanlagen der Windkraftanlagen eingehalten werden. Pläne erhalten Sie unter : https://trassenauskunftkabel.telekom.de	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt, weshalb eine regionalplanerische Unschärfe besteht, unter die die genannten Abstände fallen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
777	1274	Stellungn.-ID 241 Deutsche Telekom, Technik-Niederlassung Südwest	zu Anlagen der Telekom müssen Abstände von 15 m zu den Erdungsanlagen der Windkraftanlagen eingehalten werden. Pläne erhalten Sie unter: https://trassenauskunftkabel.telekom.de	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt, weshalb eine regionalplanerische Unschärfe besteht, unter die die genannten Abstände fallen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
778	977	Stellungn.-ID 245 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	Wird zur Kenntnis genommen Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3 wurde beteiligt, s. entsprechende Stellungnahme.
779	4359	Stellungn.-ID 247 Netze BW	Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Planungsverfahren Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPV) Gegen die Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald haben wir keine Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen
780	4360	Stellungn.-ID 247 Netze BW	Unsere 110-kV-Leitungen sind regionalplanerisch zu sichern. Für einen bedarfsgerechten Ausbau des 110-kV-Netzes sind Bereiche parallel zu vorhandenen mindestens regionalbedeutsamen Transport- und Verteilnetzleitungen von Windkraftanlagen freizuhalten. Infrastrukturplanungen im Nahbereich unserer 110-kV-Leitung sind frühzeitig mit uns abzustimmen. An den nachgelagerten Bauleitplanungsverfahren ist die Netze BW möglichst frühzeitig zu beteiligen. In der Anlage erhalten Sie zur Aktualisierung des Planwerks die Übersicht unserer 110-kV-Versorgungsanlagen. Bei der Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergie ist zu beachten, dass die geltenden Mindestabstände zu 110-kV-Freileitung gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 Punkt 5.9.3 nicht unterschritten werden dürfen. Wir empfehlen daher den Abstand von Vorranggebieten zur Leitungssachse der 110-kV-Freileitung von ca. 149 m nicht zu unterschreiten. [Anm. Verlauf der Leitungssachse liegt als Geodatenatz bei] Die Beurteilungsgrundlage der Mindestabstände zwischen	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu Freileitungen ab 110 kV ein Vorsorgeabstand von 180 m. Der Vorsorgeabstand ist regionsweit eingehalten. Die angesprochenen Aspekte werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windkraftanlagen und 110-kV-Leitungen wird nachstehend erläutert. Der Mindestabstand zwischen Windkraftanlage und Hochspannungsleitung ist gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 Punkt 5.9.3 DE2.1 festgesetzt mit $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand (20 m bei bis zu 110 kV) + Arbeitsraum für den Montagekran (entfällt, wenn Kranstellfläche und Montagefläche auf der der Freileitung abgewandten Seite der WEA liegen) gemessen vom äußersten ruhenden Leiterseil der Freileitung (vom jeweils eingesetzten Mastgestänge abhängig, hier 15 m). Unter der Annahme eines Rotordurchmessers von durchschnittlich 137 m (in 2021 in BW) und bei Aufstellung eines Montagekrans auf einem Arbeitsraum von 50 x 25 m käme somit ein Mindestabstand zwischen äußersten ruhenden Leiter der Hochspannungsleitung und Windkraftanlagen von ca. 149 m zustande. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Leiterseile außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen. Liegen die Leiter der Hochspannungsleitung hierbei jedoch innerhalb der Nachlaufströmung, so sind schwingungsdämpfende Maßnahmen auf Kosten des Verursachers durchzuführen. Der Mindestabstand zu unseren Leitungen darf unter keinen Umständen unterschritten werden. Liegen die Leiter der Hochspannungsleitung innerhalb der Nachlaufströmung und ist der kleinste Abstand zwischen Turmachse der Windenergieanlage und dem nächstliegenden ruhenden Leiter kleiner 3 x Durchmesser des Rotors, ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen. Es sind schwingungsdämpfende Maßnahmen auf Kosten des Verursachers durchzuführen. Näheres ist in der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2016-04 Punkt 5.9.3 DE2.2 geregelt.	
781	4361	Stellungn.-ID 247 Netze BW	Wir bitten jedoch, falls noch nicht geschehen, die TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55 in 70191 Stuttgart, E-Mail: bauleitplanung@transnetbw.de ebenfalls (auch bei künftigen Verfahren) zu beteiligen. Die TransnetBW GmbH ist für die Höchstspannungsanlagen (220- und 380-kV) und die Netze BW GmbH für die Nieder-, Mittel- und Hochspannungsanlagen (0,4-, 20- und 110-kV) zuständig. Das Unternehmen EnBW Regional AG wurde auf die beiden Unternehmen TransnetBW GmbH und Netze BW GmbH aufgeteilt und existiert deshalb nicht mehr. Bitte korrigieren Sie Ihre Verteilerliste der TöB entsprechend. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen Die TransnetBW GmbH wurde beteiligt.
782	915	Stellungn.-ID 249 terranets bw GmbH	Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches des Regionalplanes verlaufen die Gashochdruckleitungen Blankenloch – Neu-Ulm (SWB) DN 600 und die Nordschwarzwaldleitung (NOS) DN 600	Wird zur Kenntnis genommen Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			sowie verschiedene Anschlussleitungen, jeweils mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör) im Schutzstreifen unseres Unternehmens. Gegen die räumlichen Festlegungen auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht.	nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
783	916	Stellungn.-ID 249 terranets bw GmbH	Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen nicht gefährdet ist. Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Wie Sie den beigegeführten Übersichtsplänen [Anm. liegen als Anlagen bei] der terranets bw GmbH entnehmen können, sind wir bei den mehreren ausgewiesenen Flächen für Windenergie zumindest Näherungen zu unseren Leitungen u. Anlagen erkennbar. Aufgrund der fehlenden Detailschärfe u. Nummerierung der ausgewiesenen Flächen, können wir keine detaillierte Aussage auf Betroffenheit geben. Windkraftanlagen sind grundsätzlich im Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen u. –anlagen möglich. Bedingung ist, dass im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, dass von der Windkraftanlage keine Gefährdung für die bestehende Gashochdruckleitung und -anlagen ausgeht. Durch den Gutachter werden die Abstände der Windkraftanlagen zu unseren Leitungen festgelegt. Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht gefährdet ist, und für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Sofern Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich–rechtlichen Genehmigungen dafür bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen auch hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird. Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt, weshalb eine regionalplanerische Unschärfe besteht. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
784	449	Stellungn.-ID 260 Fernstraßen-Bundesamt, Referat S1	die Gesamtstellungnahme für den Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald erfolgt über das Referat G 11 "Bundesverkehrswegeplanung, Investitionspolitik" des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.	Wird zur Kenntnis genommen
785	447	Stellungn.-ID 261 Die Autobahn GmbH des Bundes	Gegen den im Betreff genannten Regionalplan Nordschwarzwald, Teilregionalplan Windenergie, bestehen aus der Sicht der Autobahn GmbH des Bundes keine grundsätzlichen Bedenken. Nach Durchsicht der online bereitgestellten Unterlagen, ist die Autobahn GmbH des Bundes hier nur mittelbar betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen
786	448	Stellungn.-ID 261 Die Autobahn GmbH des Bundes	Innerhalb der Raumnutzungskarte befinden sich die folgenden möglichen Vorranggebiete für Windenergie im weiteren Bereich der BAB A8 bzw. der BAB A81: WE4 – Remchen - A8 WE6 - Ispringen, Kieselbronn, Neulingen, Ölbronn-Dürrn, Pforzheim - A8 WE9 - Niefern-Öschelbronn, Pforzheim - A8 WE15 - Frielzheim, Pforzheim, Tiefenbronn, Wimsheim - A8 WE19 – Heimsheim - A8 WF15 - Empfingen, Horb am Neckar - A81 Aus dem uns vorliegenden aktualisierten Kriterienkatalog konnten wir entnehmen, dass bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie bereits die Abstände zu Bundesfernstraßen bedacht wurden. Grundsätzlich sind bei Planungen zur Bebauung autobahnnaher Bereiche die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Absätze 1 und 2 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art bis 40 Meter neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet und bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 Metern neben Bundesautobahnen nur mit Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) hergestellt werden. Im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen möchten wir Sie explizit auf die mit der letzten Gesetzesänderung in § 9 Abs. 2 FStrG neu eingefügten Absätze, insbesondere 2b) hinweisen, die am 29.12.2023 in Kraft getreten sind: (2b) Die Absätze 2 und 2a gelten nicht für Windenergieanlagen, wenn nur deren Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der dieser Planung zugrunde liegende Kriterienkatalog basiert auf den alten Anbauverbotszonen vor dem 29.12.2023 mit den darin enthaltenen pauschalen Vorsorgeabständen. Ein Nachweis über eine mögliche Beeinträchtigung der Betriebssicherheit der Verkehrswege kann im nachgelagerten Verfahren ggf. erforderlich und geprüft werden.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.	
787	517	Stellungn.-ID 262 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insoweit berührt, als das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlagen Karlsruhe DVOR und Sulz DVOR belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung des Bauvorhabens besteht daher die Möglichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher die Windenergieanlage dimensioniert sind. Bei der Ausweisung von Plangebieten im Anlagenschutzbereich wird empfohlen auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (Mai 2024).	Nicht Regelungsgegenstand Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt ein Vorsorgeabstand von 3 km um die zwei für die Region Nordschwarzwald maßgeblichen DVOR-Anlagen in Pfinztal und Sulz am Neckar (s. Sitzungsvorlage 21/2023 und Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen wie von Ihnen ebenfalls aufgeführt über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus. Die angesprochenen Aspekte werden daher im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
788	518	Stellungn.-ID 262 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	Allgemeine Hinweise Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.	
789	441	Stellungn.-ID 268 Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg NVBW	Hinsichtlich ihres Schreibens vom 13.02.2024 zur Aktualisierung der Beteiligungsunterlagen zum Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald bestehen vonseiten der NVBW keine Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen
790	435	Stellungn.-ID 271 Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	Die AVG ist als Eisenbahninfrastrukturunternehmen nach § 3 Abs. 1 LEisenbG BW verpflichtet die Infrastruktur in einem betriebssicheren Zustand zu halten. Aus § 4 geht weiter hervor, dass bauliche Anlagen, hier Windkraftanlagen, längs der Strecke nur dann errichtet werden dürfen, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Bei gekrümmter Streckenführung ist hier ein Abstand von bis zu 500 m einzuhalten. In vergleichbaren Verfahren im Land wurde der Vorsorgeabstand für bestehende und geplante Schieneninfrastruktur für die Errichtung von Windkraftanlagen nach Stellungnahme des EBA auf 300 m bzw. mindestens das Zweifache des Rotordurchmesser festgelegt. Auch in der Region Nordschwarzwald sollte dieser Abstand daher generell eingehalten werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Gemäß des beschlossenen Kriterienkatalogs gilt für Eisenbahnstrecken ein Vorsorgeabstand von 140 m (zur Begründung s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Ein Nachweis über eine mögliche Beeinträchtigung der Betriebssicherheit der Eisenbahn kann im nachgelagerten Verfahren ggf. erforderlich und geprüft werden.
791	436	Stellungn.-ID 271 Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	Aufgrund der nicht parzellenscharfen, sondern nur gebietsscharfen Festlegung auf regionalplanerischer Ebene müssen die Abstände verbindlich in den nachgeordneten Planungsebenen konkretisiert und sichergestellt werden. Hierfür ist die verbindliche Aufnahme des Abstands in den Plansätzen nötig.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu Eisenbahnstrecken ein Vorsorgeabstand von 140 m. Maßgeblich für die Abstandsregelungen ist die Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene. Eine verbindliche Aufnahme der Abstände in den Plansätzen ist nicht erforderlich. Der genannte Aspekt kann zudem auf nachgelagerter Ebene nach der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage berücksichtigt werden, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
792	437	Stellungn.-ID 271 Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	Des Weiteren haben wir zu folgenden Flächen konkrete Hinweise: - WC 12: Durch den Entfall der Fläche WC 12 entfällt auch die Betroffenheit. Unabhängig davon ist der nötige Vorsorgeabstand im Steckbrief der dargestellten Fläche ohnehin nicht eingehalten.	Nicht betroffen
793	438	Stellungn.-ID 271 Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	Des Weiteren haben wir zu folgenden Flächen konkrete Hinweise: - WE 1: Das VRG steht im Konflikt mit der unbestimmten Trasse zur Westanbindung der Zabergäubahn (vgl. Netzkonzeption 2020/2030 Ergänzungsband).	Wird nicht gefolgt Ziel des Verfahrens ist die Flächensicherung für Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Da die Trasse zur Westanbindung der Zabergäubahn bislang unbestimmt ist, wird an der Planung festgehalten.
794	439	Stellungn.-ID 271 Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	Des Weiteren haben wir zu folgenden Flächen konkrete Hinweise: - WE 14: Der oben genannte Vorsorgeabstand zur Bahn ist für diese Fläche nicht eingehalten. Dem dargestellten Gebietszuschnitt wird widersprochen, der Gebietszuschnitt ist entsprechend dem Vorsorgeabstand anzupassen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Gemäß des beschlossenen Kriterienkatalogs gilt für Eisenbahnstrecken ein Vorsorgeabstand von 140 m (zur Begründung s. Kriterienkatalog). Ein Nachweis über eine mögliche Beeinträchtigung der Betriebssicherheit der Eisenbahn

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				kann im nachgelagerten Verfahren ggf. erforderlich und geprüft werden.
795	440	Stellungn.-ID 271 Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	Wir bitten Sie, bei künftigen Verfahren die nötigen Kartendarstellungen auch als Geodaten (.shp) zu versenden. Die Erarbeitung der Stellungnahmen kann dadurch erheblich vereinfacht und beschleunigt werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Hinweis: Auf Anfrage werden Shape-Dateien zu den geplanten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vom RVNSW zur Verfügung gestellt.
796	974	Stellungn.-ID 276 Flughafen Stuttgart GmbH	Aufgrund der geografischen Entfernung zu der Region Nordschwarzwald sehen wir derzeit keine für uns relevante Themen, die eine Stellungnahme erfordern. Daher sehen wir momentan von einer Stellungnahme ab.	Wird zur Kenntnis genommen
797	8	Stellungn.-ID 278 Zweckverband Wasserversorgung Friolzheim-Wimsheim	vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Namen unseres Zweckverbands. Wie bereits per E-Mail und telefonisch kommuniziert, befindet sich der Zweckverband Wasserversorgung Friolzheim-Wimsheim in Liquidation. Alle Anlagen des Verbands werden in Kürze auf den Wasserzweckverband Heckengäu mit Sitz in Wurmberg übergehen. Dieser wurde vor kurzem als neuer TöB aufgenommen. Der neue Zweckverband wird in Kürze eine Stellungnahme für alle Verbandsanlagen abgeben, die in seinem Einfluss- und Wirkungsbereich stehen. Daher wird unser Zweckverband keine gesonderte Stellungnahme mehr abgeben. Dass die umfangreichen Planungen im Rahmen des TRP keinerlei negative Auswirkungen auf die Wassergewinnung im Verbandsgebiet haben darf, dürfte sich im Grundsatz von selbst verstehen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Stellungnahme des Zweckverbands Wasserversorgung im Heckengäu.
798	720	Stellungn.-ID 282 Zweckverband Schwarzwaldwasserversorgung	hinsichtlich des vorgesehenen Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie bitten wir innerhalb der Trinkwasserschutzgebiete keine Bauwerke mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten und die natürlichen Bodenfilter nicht zu beeinträchtigen. [Anm.: Karte mit WSG-Zonen liegt bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wasserschutzgebiete der Zone I und II als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
799	721	Stellungn.-ID 282 Zweckverband Schwarzwaldwasserversorgung	Des Weiteren dürfen durch etwaige tief gehende Betonfundamente keine Beeinträchtigungen der Grundwasserleiter und Quellwasservorkommen erfolgen, welche die Trinkwasserqualität und -quantität verringern.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
800	722	Stellungn.-ID 282 Zweckverband Schwarzwaldwasserversorgung	Entsprechende Sicherheitsabstände zu unseren Bauwerken und Leitungen sind einzuhalten.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt, weshalb eine regionalplanerische Unschärfe besteht. Die angesprochenen Aspekte werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen, s. auch Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
801	1303	Stellungn.-ID 285 Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplanes befinden sich diverse Versorgungsleitungen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung. In der Anlage übersenden wir Ihnen 3 GIS-Übersichtspläne im Maßstab 1:25.000 unseres Leitungsbestandes im Geltungsbereich des Regionalplanes zur Kenntnis [Anm.: Karten liegen bei]. Wir legen Ihnen nahe unsere Anlagen in den Regionalplan zu übernehmen bzw. entsprechend zu berücksichtigen. Wir sind ein Zweckverband der die Trinkwasserversorgung von etwa 4 Mio. Einwohnern von Baden-Württemberg garantiert. Unsere Versorgungssicherheit ist somit unser höchstes Anliegen. Durch die von uns nicht abschätzbaren Gefahren die durch die Windenergieanlagen geschaffen werden, müssen wir auf einen Sicherheitsabstand von mind. 150 m (Nabenhöhe WEA) zu unseren Anlagen bestehen. Dieser Abstand entspricht den Empfehlungen der Betreiber für Hauptversorgungsleitungen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend der übermittelten Übersichtspläne sind die Vorranggebiete WE6, WE15 und WE19 betroffen. Ein Hinweis auf den Leitungsbestand wird in die Steckbriefe aufgenommen (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die angesprochenen Aspekte werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen, s. auch Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
802	1304	Stellungn.-ID 285 Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	Die Anlagen der BWV befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von, in Abhängigkeit des Rohrdurchmessers, bis zu 12 Meter Breite. Dieser ist in der Regel über beschränkte persönliche Dienstbarkeiten bzw. entsprechende Vereinbarungen rechtlich gesichert. Innerhalb des Schutzstreifens gelten Nutzungseinschränkungen und erhöhte Sicherheitsanforderungen, die den beigefügten Schutz- und Sicherheitshinweisen (Broschüre) entnommen werden können [Anm.: Broschüre liegt bei]. Diese sind verbindlich zu beachten.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt, weshalb eine regionalplanerische Unschärfe besteht. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
803	1312	Stellungn.-ID 286 Zweckverband Wasserversorgung Schwarzbrunnen	Der Zweckverband Wasserversorgung Schwarzbrunnen ist in seinen Belangen nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen
804	706	Stellungn.-ID 288 Zweckverband Kleine Kinzig, Alpirsbach-Reinerzau	Unsere folgende Stellungnahme bezieht sich aufgrund unserer eigenen Betroffenheit ausschließlich auf die Vorranggebiete „WF12“ und „WF16“ im Landkreis Freudenstadt.	Wird zur Kenntnis genommen
805	707	Stellungn.-ID 288 Zweckverband Kleine Kinzig, Alpirsbach-Reinerzau	Der Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig ist eine der vier Fernwasserversorgungen in Baden-Württemberg mit überregionaler Bedeutung und Wichtigkeit. Wir sind die einzige Wasserversorgung Baden-Württembergs mit einer Talsperre. Das Wasser der Talsperre wird ausschließlich aus einem um die Talsperre gelegenen rd. 18 km² großem Einzugsgebiet gewonnen, welches nun durch die Vorranggebiete „WF12“ (in Teilen) und „WF16“ (nahezu in Gänze) massiv beeinträchtigt werden könnte.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
806	708	Stellungn.-ID 288 Zweckverband Kleine Kinzig, Alpirsbach-Reinerzau	Da das in der Talsperre gespeicherte Wasser einem bisher nahezu unberührten und überwiegend bewaldeten Einzugsgebiet entstammt, ist dieses bereits von hoher Güte. Viele bisher klare Quellen und Flüsse von bester Qualität werden in der knapp 13 Mio. m³ fassenden Talsperre gesammelt. Seit 1985 sind wir mit dieser Talsperre und den nachgelagerten Anlagen in Betrieb und versorgen aus diesem Trinkwasserreservoir derzeit 32 Verbandsmitglieder und damit über 350.000 Einwohner der Region Mittel- und Nordschwarzwald mit Trinkwasser bester Qualität. Um die günstigen natürlichen Voraussetzungen für die Trinkwasserversorgung zu erhalten und zu sichern, wurde durch das Landratsamt Freudenstadt mit Datum vom 10. Juli 1987 eine entsprechende Wasserschutzgebietsordnung für das Einzugsgebiet der Trinkwassertalsperre „Kleine Kinzig“ erlassen. Demnach ist, unabhängig von den Verboten in den §§ 4-6 der Wasserschutzgebietsordnung, jegliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
807	709	Stellungn.-ID 288 Zweckverband Kleine Kinzig, Alpirsbach-Reinerzau	Die bisher ausgewiesenen Vorranggebiete „WF12“ und „WF16“ tangieren, soweit wir erkennen können, wohl auch die Wasserschutzzonen II und III. Aufgrund der Größe und überregionalen Bedeutung unserer Trinkwasserversorgung und zur Sicherung der bisherigen guten Voraussetzungen der Wasserqualität sollte aber das gesamte Wasserschutzgebiet im	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Einzugsgebiet der Trinkwassertalsperre „Kleine Kinzig“ unbedingt vollumfänglich, somit auch mit der Wasserschutzzone III, aus Ausschlussfläche dargestellt und berücksichtigt werden.	
808	710	Stellungn.-ID 288 Zweckverband Kleine Kinzig, Alpirsbach-Reinerzau	Mit der möglichen Errichtung von Windenergieanlagen in unserem Wasserschutzgebiet würden Betriebe in unserem Wasserschutzgebiet installiert und errichtet, welche wassergefährdende Stoffe verwenden bzw. bevorraten (Verbot gem. § 4 Nr. 2 der Wasserschutzgebietsordnung „Kleine Kinzig“).	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
809	711	Stellungn.-ID 288 Zweckverband Kleine Kinzig, Alpirsbach-Reinerzau	Ferner wären für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen größere Flächen Wald zu roden, welches schlussendlich die Erosion begünstigt und die Rohwasserqualität der Talsperre „Kleine Kinzig“ nachteilig verändern würde (Verbot gem. § 4 Nr. 26 der Wasserschutzgebietsordnung „Kleine Kinzig“).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
810	712	Stellungn.-ID 288 Zweckverband Kleine Kinzig, Alpirsbach-Reinerzau	Nach unseren Erkenntnissen verfügen darüber hinaus Windenergieanlagen über Selbstlöscheinrichtungen, welche mit chemischen Zusätzen versehen sind und welche als wassergefährdend einzustufen sind. Im Fall der Fälle würde der mögliche Brand von Windenergieanlagen durch die Selbstlöscheinrichtungen und auch durch das weitere Zutun der eingesetzten Feuerwehren etc. massiv nachteilige Einwirkungen auf die Wasserqualität der Talsperre „Kleine Kinzig“ befürchten lassen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
811	713	Stellungn.-ID 288 Zweckverband Kleine Kinzig, Alpirsbach-Reinerzau	Für die mögliche Erschließung der Aufstellflächen von Windenergieanlagen müsste sicherlich auch durch das Wasserschutzgebiet die Zuwegung massiv ausgebaut werden. Dies steht sicherlich nicht im Einklang zu den Verboten gem. § 4 Nr. 13 und Nr. 27 der Wasserschutzgebietsordnung „Kleine Kinzig“. Sollte es widererwarten zum Bau von Windenergieanlagen in unserem Wasserschutzgebiet kommen, wäre ferner darauf zu achten, dass das Errichten und Betreiben von Baustofflagern außerhalb unserer Wasserschutzzonen erfolgt (Verbot gem. § 4 Nr. 3 der Wasserschutzgebietsordnung „Kleine Kinzig“).	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
812	714	Stellungn.-ID 288 Zweckverband Kleine Kinzig, Alpirsbach-Reinerzau	Aufgrund vorgenannter Ausführungen wären vielfältige Wechselwirkungen zwischen Grund-, Quell- und Oberflächenwasser zu erwarten, welche entscheidend für den Haushalt und die Bewegung des Wassers und der darin transportierten Stoffe in Einzugsgebiet sein könnten. Mit Hilfe eines	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			hydrogeologischen Gutachtens müsste u. a. nachgewiesen werden, dass durch die Errichtung und den Betrieb möglicher Windenergieanlagen keinerlei Risiko für die günstigen natürlichen Voraussetzungen der Trinkwassergewinnung zu befürchten wären.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
813	715	Stellungn.-ID 288 Zweckverband Kleine Kinzig, Alpirsbach-Reinerzau	Die im Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald vorgesehenen Vorranggebiete „WF12“ und „WF16“ befinden sich zumindest zu Teilen in der Wasserschutzzone II und III. Teilflächen in der Wasserschutzzone III grenzen dabei in unmittelbarer Nähe an die Wasserschutzzone II an, oft in sehr steilen Hanglagen zum See. Damit wären sowohl während der Bauphase, als auch während des Betriebs, kritische Situationen zu erwarten, welche einen erheblichen Schaden bezüglich der Roh- und Trinkwasserqualität befürchten lassen. Wir haben entsprechend der Wasserschutzgebietsordnung darauf zu achten, dass keine größeren Baumaßnahmen in unserem Trinkwasserschutzgebiet erfolgen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF12 und WF16 liegen nicht in der Wasserschutzgebietszone II, da diese in den Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für die Windenergie in der Region Nordschwarzwald als planerischer Ausschluss definiert ist. In den Steckbriefen im Umweltbericht ist unter den Hinweisen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen hinterlegt, dass der Grundwasserschutz bei Planung und Bau zu beachten ist. Dieser Belang wird abgeschichtet. Konflikte können möglicherweise auf nachgelagerter Ebene gelöst werden (z. B. durch Anzahl oder tatsächliche Standorte der Anlagen innerhalb des VRG).
814	716	Stellungn.-ID 288 Zweckverband Kleine Kinzig, Alpirsbach-Reinerzau	Nachhaltiges Wasser“wirtschaften“ bedeutet dauerhaftes Sichern des Wassers als Lebensgrundlage des Menschen und als natürlicher Lebensraum. Bei oberirdischen Gewässern, wie der Trinkwassertalsperre „Kleine Kinzig“, ist ein guter ökologischer und chemischer Zustand zu erhalten, es gilt auch ein sog. Verschlechterungsverbot. Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel und kann nicht durch andere Stoffe ersetzt werden. Dies gilt insbesondere aufgrund unserer Größe und Bedeutung für eine weitumfassende Region und die damit versorgte Bevölkerung. Eine solch bedeutende Trinkwasserressource, wie wir sie betreiben, vorhalten und pflegen, wäre im Schadensfall durch keinerlei andere Versorgungsmöglichkeit auszugleichen. Diese elementar wichtige Trinkwasserversorgung für 32 Verbandsmitglieder, über 40 Kommunen, und somit über 350.000 Einwohner würde durch den möglichen Bau von Windenergieanlagen im Schutz- und Einzugsgebiet der Trinkwassertalsperre „Kleine Kinzig“ geradezu fahrlässig gefährdet.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
815	717	Stellungn.-ID 288 Zweckverband Kleine Kinzig, Alpirsbach-Reinerzau	Aufgrund des Vorsorgegrundsatzes dürfen wir keinerlei mögliche Gewässerbelastungen tolerieren, die den guten qualitativen und quantitativen Zustand und die Nutzung als Trinkwasserressource gefährden könnten. Wir müssen daher eindringlich darauf	Wird nicht gefolgt Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF12 und WF16 liegen nicht in den Wasserschutzgebietszonen I und II, da diese in den Kriterien zur

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			drängen, dass die bisher ausgewiesenen Vorrangflächen „WF12“ und „WF16“, sofern diese innerhalb unserer Wasserschutzzonen I, II und III (!) liegen, vollumfänglich als Ausschlussflächen dargestellt, ausgewiesen und entsprechend berücksichtigt werden.	Planung von Vorranggebieten für die Windenergie in der Region Nordschwarzwald als rechtlich-tatsächlicher Ausschluss nach dem Windenergieerlass Kap. 5.6.4.4. bzw. als planerischer Ausschluss definiert sind. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
816	718	Stellungn.-ID 288 Zweckverband Kleine Kinzig, Alpirsbach-Reinerzau	Es ist u. a. nicht nachvollziehbar, wieso bei den Vorranggebieten „WF12“ und „WF16“ das Schutzgut Wasser im Vergleich zum Vorranggebiet „WF18“ weniger Berücksichtigung findet. Nach unserer Einschätzung müsste sich auch bei den Vorranggebieten „WF12“ und „WF16“ eine sehr konfliktbehaftete Gesamtbewertung einstellen, da sich insbesondere durch die hohe Sensibilität für das nicht zu ersetzende Trinkwasser besonders erheblich negative Umweltauswirkungen erwarten lassen. Hat das „Berühmte Brauwasser aus dem Schwarzwald“ in Ihrer Abwägung u. U. mehr Bedeutung als „Reines Trinkwasser aus dem Schwarzwald“?	Wird nicht gefolgt Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Eine individuelle Bewertung einzelner Schutzgüter oder einzelner Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist daher nicht möglich. Für die Strategische Umweltprüfung wurde ein zweistufiges Vorgehen gewählt. Die erste Stufe diente dazu, auf Basis einer quantitativen Erheblichkeitsschwelle zu definieren, ob Umweltauswirkungen potenziell als regional erheblich einzustufen sind. Für all diejenigen Kriterien, für die eine regionale Erheblichkeit gegeben war, wurde im zweiten Schritt eine Detailprüfung durchgeführt, um differenzierter zu bewerten, ob es sich um besonders erhebliche oder erhebliche Umweltauswirkungen handelt oder ob nach der Einzelfallbetrachtung keine regionale Erheblichkeit zu erwarten ist. Für die Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF12 und WF16 wurden in der Detailprüfung zum Schutzgut Wasser für den Aspekt Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering und gering erhebliche Umweltauswirkungen (< 50 %) festgestellt, während für das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF18 in der Detailprüfung zum Schutzgut Wasser den Aspekt Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering und gering besonders erhebliche Umweltauswirkungen (>= 50 %) festgestellt wurden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF18 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie angepasst. Für das Schutzgut Wasser liegen nun nur noch erhebliche Umweltauswirkungen (< 50 %) vor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
817	1313	Stellungn.-ID 300 Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Waldachtal	Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Waldachtal ist in seinen Belangen nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
818	496	Stellungn.-ID 302 badenovaNETZE GmbH	Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der badenovaNETZE GmbH grundsätzlich keine Einwände gegen den „Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald“ bestehen. Sollten in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren Netze und Anlagen der badenovaNETZE GmbH betroffen sein, so werden wir im Rahmen der Anhörung Träger öffentlicher Belange Stellung dazu nehmen.	Wird zur Kenntnis genommen
819	193	Stellungn.-ID 304 Zweckverband Gäuwasserversorgung	WC27 Nagold Die Südliche Teilfläche liegt teilweise in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes WSG KALTENBRUNNENQUELLE u. HUBACKERQU. ZV Gäu WV. Außerdem wird die südliche Teilfläche des Vorranggebiets von zwei Wasserleitungen und einem Fernmeldekabel der Gäuwasserversorgung durchquert. Im Rahmen der Planung ist frühzeitig eine aktuelle Planauskunft beim ZV Gäuwasserversorgung einzuholen.	Wird nicht gefolgt Die Lage im Wasserschutzgebiet der Zone III ist in diesem Fall kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Die genaue Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Hinweis: WC27 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 3602 und ID 3617.
820	194	Stellungn.-ID 304 Zweckverband Gäuwasserversorgung	WF 3 Haiterbach, Horb am Neckar, Nagold; nördlich Talheim Das Vorranggebiet liegt in der Schutzzone III A und III B des Wasserschutzgebietes WSG KALTENBRUNNENQUELLE u. HUBACKERQU. ZV Gäu WV	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
821	195	Stellungn.-ID 304 Zweckverband Gäuwasserversorgung	WF6 Eutingen im Gäu, Horb am Neckar, Nagold ; Witthau Das Vorranggebiet liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes WSG TALMÜHLEQUELLE ZV Gäu-Wasservers.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
822	196	Stellungn.-ID 304 Zweckverband Gäuwasserversorgung	WF10 Horb am Neckar; Altheim Das Vorranggebiet liegt teilweise in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes WSG TALMÜHLEQUELLE ZV Gäu-Wasservers.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
823	197	Stellungn.-ID 304 Zweckverband Gäuwasserversorgung	WF11 Horb am Neckar; Altheim Das Vorranggebiet liegt teilweise in der Schutzzone III des	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
824	198	Stellungn.-ID 304 Zweckverband Gäuwasserversorgung	Wasserschutzgebietes WSG TALMÜHLEQUELLE ZV Gäu-Wasservers. Hinweis zu allen Gebieten [Anm.: WC27, WF3, WF6, WF10, WF11]: Die Talmühlequelle, die Huobackerquelle und die Kaltenbrunnenquelle liefern rund die Hälfte unseres Trinkwassers mit dem wir in unserem Versorgungsgebiet rund 65.000 Einwohner versorgen. Wichtig ist, dass die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnungen eingehalten werden. Außerdem muss die zuständige untere Wasserbehörde mit eingebunden werden.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
825	704	Stellungn.-ID 309 Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe	Wasserschutzgebiete 1. Das Plangebiet WC29 liegt im Wasserschutzgebiet Herrenberg Ammertal-Schönbuchgruppe vom 22.01.1992 in der Zone III und angrenzend zur Zone II.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
826	705	Stellungn.-ID 309 Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe	Wasserschutzgebiete 2. Aus vergleichbaren Projekten in unmittelbarer Nähe ist bekannt, dass auch hier in der Schutzzone III Deckschichten mit geringer Mächtigkeit (< 1 m) und Dolinen anzutreffen sind und diese Bereiche sich tatsächlich hydrogeologisch wie eine Zone II verhalten. Betroffen hiervon sind nicht nur die Gründungen der Windkraftanlagen, sondern auch alle Kabel- und Wegtrassen. Das Genehmigungsverfahren wird in jedem Fall mit erheblichem Aufwand zur Boden- und Gründungsuntersuchung verbunden sein. Entsprechend dem Kriterienkatalog wäre ein Bau von Windkraftlagen möglicherweise grundsätzlich auszuschließen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
827	337	Stellungn.-ID 325 Architektenkammer Baden-Württemberg	keine Einwände bzw. Anmerkungen	Wird zur Kenntnis genommen
828	584	Stellungn.-ID 338 Hotel- und Gaststättenverband Baden-Württemberg e.V. DEHOGA	im Namen des Vorstands der DEHOGA Kreisstelle Freudenstadt dürfen wir im Rahmen der Anhörung zum Windpark WF 12 Stellung nehmen. Der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e. V. vertritt als Arbeitgeberverband die Interessen von mehr als 12.000 Hotel- und Gaststättenbetrieben in Baden-Württemberg. Im konkreten Fall werden die Interessen der DEHOGA Kreisstelle Freudenstadt vertreten, in welcher sich auch der obengenannte Windpark befindet. Seit mehr als 20 Jahren beteiligt sich der DEHOGA in diesem Verfahren. Es ist hierbei nochmals darauf hinzuweisen, dass wir uns nicht gegen den Wandel hinsichtlich der erneuerbaren Energien in grundsätzlicher Natur wenden. Wichtig ist uns jedoch dabei, dass neben den touristischen Aspekten auch die berechtigten Interessen und Belange unserer Mitglieder und der HOGA-Branche insgesamt Berücksichtigung finden.	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: Der Hotel- und Gaststättenverband Baden-Württemberg e.V. DEHOGA wurde zum gesamten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie beteiligt. Hinweis: Der Aufstellungsbeschluss zum Teilregionalplan Windenergie Teilregionalplan Erneuerbare Energien wurde 2020 gefasst. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
829	585	Stellungn.-ID 338 Hotel- und Gaststättenverband Baden-Württemberg e.V. DEHOGA	Im konkreten Fall ergibt sich, dass für unsere Betriebe durch den geplanten Betrieb der Windkraftanlagen im Gebiet WF12 erhebliche Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Unsere Betriebe werden durch die Planung in ihren subjektiv öffentlichen Rechten beeinträchtigt und diese Beeinträchtigungen überschreiten das für den einzelnen Gewerbebetrieb zumutbare Maß erheblich. Hierzu ist auszuführen, dass durch die Windkraftanlagen erhebliche Geräuschemissionen ausgehen. Diese sind ohne Zweifel geeignet, das Ruhebedürfnis der Gäste unserer Betriebe zu beeinträchtigen. Eine wesentliche Motivation für einen Aufenthalt unserer Gäste ist sicherlich die Ruhe des Schwarzwaldes, um vom hektischen Alltag zu entspannen und zu relaxen. Durch die zu erwartenden Lärmbelastigungen, die der Betrieb der Windkraftanlage verursachen würde, geht eine Verletzung der Rechte unserer Mitgliedsbetriebe einher, da ein Hotelbetrieb in dieser Form nicht mehr sichergestellt werden könnte und dies möglicherweise zur Schließung des Betriebs führt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
830	586	Stellungn.-ID 338 Hotel- und Gaststättenverband Baden-Württemberg e.V. DEHOGA	Neben der Höhe der Anlagen ist auch die Verschattung durch die Rotoren auf den Grundstücken unserer Betriebe eine erhebliche Beeinträchtigung zu befürchten. Dieser Schattenwurf ist durch die Fenster der Betriebe jederzeit wahrnehmbar und damit geeignet, dass unsere Mitglieder ihre Betriebe nicht mehr aufrecht erhalten können. Weiterhin ist auf den sogenannten Discoeffekt hinzuweisen, der ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Betriebe haben wird. Außerdem ist auf die Eisbildung an den Rotorblättern hinzuweisen. Es besteht die Gefahr des Eiswurfs, der zur Gefährdung der Gäste führt und auch der Anwohner, die den projektierten Bereich ebenfalls als Naherholungsgebiet in erheblichem Umfang nutzen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
831	587	Stellungn.-ID 338 Hotel- und Gaststättenverband Baden-Württemberg e.V. DEHOGA	Abgesehen von den negativen Auswirkungen der Windkraftanlage auf die Vogelwelt, auf Gesundheit, Immobilienwerte, Preisniveau und auf den touristischen Fremdenverkehr insgesamt wird durch die vorgesehene Planung ein erheblicher Eingriff in das Landschafts- und Ortsbild vorgenommen. Man kann hier von einer Verunstaltung des Landschaftsbildes ausgehen. Diese wäre nach unserem Kenntnisstand nicht notwendig, da Bauern aus Lossburg angeboten haben die Windkraftanlagen auf ihren Freiflächen bauen zu lassen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
832	588	Stellungn.-ID 338 Hotel- und Gaststättenverband Baden-Württemberg e.V. DEHOGA	Außerdem weisen wir auf ein touristisches Highlight, die Großvatertanne, in dem Gebiet (WF 12) hin. Die Großvatertanne ist ein großer Anziehungspunkt für viele Gäste unserer Urlaubsregion. Sie ist die massereichste Tanne in ganz Deutschland!	Wird nicht gefolgt Der Aspekt Naturdenkmale (punktuell) wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Bei der Betroffenheit von Naturdenkmalen (punktuell) handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt, deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte feststehen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Steckbrief zu dem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF12 findet sich ein gebietsspezifischer Hinweis auf ein Naturdenkmal für die nachgelagerten Planungsebenen (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
833	589	Stellungn.-ID 338 Hotel- und Gaststättenverband Baden-Württemberg e.V. DEHOGA	Zudem wurde im Jahr 1903 der sehr bekannte Ostweg vom Schwarzwaldverein in diesem Waldgebiet angelegt (von Pforzheim bis Schaffhausen). Für Touristen, wie auch für die heimische Bevölkerung ist diese intakte Natur mit Wald und Wiesen ein sehr beliebtes Wander- und Mountainbike-Gebiet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Das in der Anregung aufgeführte Thema zur Wegeführung ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
834	590	Stellungn.-ID 338 Hotel- und Gaststättenverband Baden-Württemberg e.V. DEHOGA	Schwerwiegend wirkt weiterhin, dass einzelne Betriebe regelrecht von den geplanten Windkraftanlagen „umzingelt“ sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
835	591	Stellungn.-ID 338 Hotel- und Gaststättenverband Baden-Württemberg e.V. DEHOGA	Es steht zu befürchten, dass hierdurch ein erheblicher Umsatzverlust für die Betriebe entsteht und die Gäste aufgrund der vorbeschriebenen Umstände von einer Reise und einem Aufenthalt dort absehen werden. Dies würde am Ende des Tages zu einer Existenzvernichtung für die Betriebe führen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
836	4302	Stellungn.-ID 338 Hotel- und Gaststättenverband Baden-Württemberg e.V. DEHOGA	Es ist daher nochmals in die Planung einzutreten und die berechtigten und vorgetragenen Belange unserer Betriebe einer Berücksichtigung zuzuführen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
837	514	Stellungn.-ID 347 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesforstbetrieb Heuberg)	Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) unterstützt als zentrale Immobiliendienstleisterin des Bundes aktiv die Klimaschutz- und Energiewendeziele der Bundesregierung. Bis zum Jahr 2030 soll die Stromerzeugung bereits zu einem Anteil von 80% durch erneuerbare Energien (EE) erfolgen. Für das Gelingen der Energiewende werden bundesweit geeignete Standorte für die Erzeugung von Strom aus Wind- und Solarenergie benötigt. Zur Unterstützung der Zielerreichung stellt die BlmA Liegenschaften mit Potenzial zur Errichtung von Windenergie- oder Freiflächenphotovoltaikanlagen bereit. Dazu werden die Liegenschaften der BlmA intern auf ihr Potenzial gezielt geprüft und bei voraussichtlicher Eignung entsprechend mobilisiert.	Wird zur Kenntnis genommen
838	515	Stellungn.-ID 347 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesforstbetrieb Heuberg)	Gerne möchten wir folgende Flurstücke zur Berücksichtigung im Teilregionalplan Windenergie Region Nordschwarzwald einbringen: Gemeinde: Horb am Neckar Gemarkung: Horb Flur: 0 Flurstück:[Ort Anonymisiert] m²: 431.697 Diese Fläche wird derzeit als Sondergebiet Bund geführt. Hier erbitten wir eine Erfassung der Fläche für Windenergie, welche auf der dort vorhandenen Kompostierplatte realisiert werden kann.	Wird nicht gefolgt Entsprechend den beschlossenen Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) wird zu den Liegenschaften der Bundeswehr ein Vorsorgeabstand angesetzt. Zudem überlagert sich die Fläche mit Vorsorgeabständen zu Siedlungsbereichen. Daher wird die Fläche nicht zusätzlich aufgenommen. S. auch Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
839	516	Stellungn.-ID 347 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Des Weiteren bitten wir um Einbeziehung des folgenden bundeseigenen Flurstückes in das nahegelegene	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Flächen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		(Bundesforstbetrieb Heuberg)	Windeignungsgebiet 15: Gemeinde: Pforzheim Gemarkung: Pforzheim Flur: 0 Flurstück: [Ort Anonymisiert] m²: 70.842	für Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Daher wird die Fläche nicht zusätzlich aufgenommen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
840	932	Stellungn.-ID 353 Landratsamt Karlsruhe	Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Naturschutzbehörde: Im Nahbereich und teilweise unmittelbar angrenzend an den Landkreis Karlsruhe liegen die geplanten Vorranggebiete WE 1 (Sternenfels) WE 2 (Königsbach-Stein) WE 3 (Nussbaum) WE 4 (Remchingen) WE 7 (Weiler) WE 18 (Conweiler/Dobel) Die Gebiete WE 1, WE 2 und WE 4 reichen bis unmittelbar an die Landkreisgrenze. Auf Grund der "Rotor-out"-Regelung können sich dort ggf. direkte Betroffenheiten von vom Rotor überstrichenen Flächen im Landkreis Karlsruhe ergeben (Gemarkungen Oberderdingen, Sprantal und Kleinsteinbach). Im WE 18 sind bereits einige WKA im Bestand vorhanden. Diese entfalten nachweislich auch noch über eine Entfernung von 14 km hohe Fernwirkung bis zur L 609 (Waldbronn-Autobahn).	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
841	933	Stellungn.-ID 353 Landratsamt Karlsruhe	Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Naturschutzbehörde: Es wird davon ausgegangen, dass in den nachgeordneten Verfahren auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild / Fernwirkung geprüft werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
842	934	Stellungn.-ID 353 Landratsamt Karlsruhe	Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Naturschutzbehörde: Weiter wird davon ausgegangen, dass bei einer späteren konkreten Betroffenheit von Flächen des Landkreises Karlsruhe (z.B. durch Rotor oder Zuwegungen) eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
843	935	Stellungn.-ID 353 Landratsamt Karlsruhe	Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Naturschutzbehörde: Im Übrigen hat die UNB keine Bedenken gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen
844	936	Stellungn.-ID 353 Landratsamt Karlsruhe	Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Naturschutzbehörde: Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen sehr	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt In den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			unübersichtlich sind. Eine Verortung der in den Steckbriefen nur mit Kürzel bezeichneten Gebieten war nur anhand der Strukturkarte möglich. Auf Grund der Datenmenge ließ sich diese aber nur schwer öffnen und verschieben. Eine gesonderte Darstellung der Vorranggebiete auf Übersichts-Topkarten (wie beim Teilplan Solar) plus Angabe der Gemarkung in den Steckbriefen wären hilfreich.	regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wird der Verwaltungsraum ergänzt. Anstelle der Raumnutzungskarte kann auf Anfrage außerdem die GIS-Shapedatei der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt werden. Die Detailkarten des Teilregionalplans Solarenergie wurden aufgrund der geringen Flächengröße der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur besseren Übersicht erstellt. Im Gegensatz dazu ist eine gesonderte Darstellung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in Form von Detailkarten aufgrund der Flächengröße der dargestellten Vorranggebiete nicht vorgesehen.
845	937	Stellungn.-ID 353 Landratsamt Karlsruhe	Amt für Umwelt und Arbeitsschutz — untere Wasserbehörde: Wasserrecht: Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Oberirdische Gewässer: Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen
846	938	Stellungn.-ID 353 Landratsamt Karlsruhe	Amt für Umwelt und Arbeitsschutz — untere Wasserbehörde: Grundwasser/Wasserversorgung: Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Vorranggebiete WE 3 und WE 18 liegen innerhalb von Wasserschutzgebieten, deren Fassungsgebiete im Landkreis Karlsruhe liegen. Bei der weiteren Planung dieser Vorranggebiete bitten wir um Beteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen Sie werden als Träger öffentlicher Belange weiterhin am Verfahren beteiligt.
847	939	Stellungn.-ID 353 Landratsamt Karlsruhe	Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Altlasten und Bodenschutz: Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen
848	940	Stellungn.-ID 353 Landratsamt Karlsruhe	Forstamt: Im Bereich des Landkreises Karlsruhe sind forstliche Belange von der Planung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen
849	941	Stellungn.-ID 353 Landratsamt Karlsruhe	Landwirtschaftsamt: Im Bereich des Landkreises Karlsruhe sind durch uns zu vertretende Belange von der Planung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen
850	942	Stellungn.-ID 353 Landratsamt Karlsruhe	Gesundheitsamt: Die Planung wird von uns zur Kenntnis genommen; allerdings kann auf dieser Planungsebene, bzw. aufgrund fehlender Zuständigkeit zu umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit keine Stellung genommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
851	943	Stellungn.-ID 353 Landratsamt Karlsruhe	Baurechtsamt: Im Bereich des Landkreises Karlsruhe sind baurechtliche Belange von der Planung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen
852	944	Stellungn.-ID 353 Landratsamt Karlsruhe	Amt für Straßen: Wir weisen darauf hin, dass bei Straßen die Mindestabstände gemäß § 22 (Anbaubeschränkungen) des Straßengesetzes Baden-Württemberg einzuhalten sind. Insbesondere um	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der dieser Planung zugrunde liegende Kriterienkatalog basiert auf den alten Anbauverbotszonen vor dem 29.12.2023 mit den darin enthaltenen pauschalen Vorsorgeabständen. Ein Nachweis über

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			straßenverkehrsgefährdende Situationen für den fließenden Verkehr auszuschließen sind somit ausreichende Mindestabstände zwischen Anlage und klassifizierter Straße einzuhalten, die über die straßenrechtlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone hinausgehen.	eine mögliche Beeinträchtigung der Betriebssicherheit der Verkehrswege kann im nachgelagerten Verfahren ggf. erforderlich und geprüft werden.
853	945	Stellungn.-ID 353 Landratsamt Karlsruhe	Amt für Straßen: Weiter verweisen wir auf den Windenergieerlass vom 09.05.2012, welcher am 09.05.2019 aufgrund des Ablaufs der Geltungsdauer außer Kraft getreten ist. Die Inhalte des Windenergieerlasses können weiterhin als Orientierungsgrundlage angewandt werden, was wir hiermit tun. Nachfolgende Vorgaben aus dem Windenergieerlass bitten wir zu beachten: 5.6.4.6 - Straßenrecht 5.6.3.3 - Technische Bestimmungen, Standsicherheit, Eisabwurf 5.6.1.2 - Schattenwurf, Diskoeffekt	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der dieser Planung zugrunde liegende Kriterienkatalog basiert auf den alten Anbauverbotszonen vor dem 29.12.2023 mit den darin enthaltenen pauschalen Vorsorgeabständen. Ein Nachweis über eine mögliche Beeinträchtigung der Betriebssicherheit der Verkehrswege kann im nachgelagerten Verfahren ggf. erforderlich und geprüft werden.
854	946	Stellungn.-ID 353 Landratsamt Karlsruhe	Allgemeines: Bei Planungen von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Bereich von Gemeinden, die im Grenzgebiet der Regionen liegen, ist durch eine frühzeitige Abstimmung mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein sicherzustellen, dass es nicht zu Überlastungen einzelner Gemeinden kommt.	Wird zur Kenntnis genommen Die Verbandsverwaltung des RVNSW steht mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein bzw. Verband Region Karlsruhe, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Eine Abstimmung bezüglich der Weiterverfolgung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen beiderseits der Regionsgrenze hat stattgefunden.
855	703	Stellungn.-ID 354 Landratsamt Rastatt	Nach Beteiligung der betroffenen Fachämter in unserem Haus teilen wir Ihnen mit, dass keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht wurden.	Wird zur Kenntnis genommen
856	693	Stellungn.-ID 355 Landratsamt Ortenaukreis	Baurechtsamt: Aus bauleitplanerischer Sicht sind keine Anregungen vorzubringen. Amt für Landwirtschaft: Landwirtschaftliche Belange im Ortenaukreis sind von den Planungen nicht betroffen. Aus landwirtschaftlicher Sicht gibt es keine Bedenken zu der vorgelegten Planung. Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht: Derzeit bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Amt für Umweltschutz: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen zum vorgelegten Planentwurf keine Bedenken oder weitere Anregungen. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz: Der mit Schreiben vom 30. Januar 2024 übersandte Teilregionalplan "Windenergie" findet in dieser Form unsere Zustimmung. Ergänzungen sind aus Sicht der Wasserwirtschaft des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen
857	606	Stellungn.-ID 356 Landratsamt Rottweil	1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt 1.1 Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen Zu den vorgebrachten Punkten des Straßenverkehrsamts: Die angesprochenen Aspekte werden im nachgelagerten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			1.2 Gewerbeaufsichtsamt: Nach Durchsicht der Unterlagen sind keine Konflikte aus Sicht des Immissionsschutzes für die Anwohner im Landkreis Rottweil zu erkennen. Weitere Anmerkungen zum Teilregionalplan bestehen nicht. 2. Flurneuordnungs- und Vermessungsamt: Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- bzw. Baulandumlegungsverfahren sind von der vorgelegten Planung nicht betroffen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. 3. Forstamt Von den ausgewiesenen Flächen für Windenergie des Teilregionalplan Windenergie des Regionalplans Nordschwarzwald sind keine Waldflächen im Landkreis Rottweil betroffen. Wir weisen darauf hin, dass derzeit der Windpark Kleiner Heuberg in Planung ist, welcher auf den Gemarkungen Trichtingen und Bochingen umgesetzt werden soll. Außerdem ist ein Windpark auf den Gemarkungen Vöhringen, Bergfelden und Wittershausen im Gespräch. Hierzu sind jedoch noch keine genaueren Planungen bekannt. 4. Landwirtschaftsamt Gegen das geplante Vorhaben werden von Seiten des Landwirtschaftsamts Rottweil keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. 5. Straßenbauamt Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung im Regionalplanverfahren ist nicht erforderlich. 6. Straßenverkehrsamt Der Landkreis Rottweil ist nicht direkt betroffen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe werden folgende Hinweise gegeben: Es wird davon ausgegangen, dass die Befahrbarkeit der öffentlichen Straßen mit den für die Versorgung der Windkraftanlagen erforderlichen Fahrzeugen nach Betriebsaufnahme vorab mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern abgestimmt wird. In diesem Zusammenhang sind vorhandene Beschränkungen des öffentlichen Verkehrs (z.B. tatsächliche Masse, tatsächliche Breite) zu berücksichtigen. Für die Bauphase darf bereits jetzt darauf hingewiesen werden, dass der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen (§§ 32, 34 StVZO) tatsächlich überschreiten einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. wenn die Ladung die gesetzlichen Abmessungen der §§ 18 Abs. 1, 22 Abs. 2 und 4 StVZO überschreitet, einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO bedürfen. Des Weiteren wird auf das Anbauverbot nach § 22 Straßengesetz BW verwiesen, hier ist ggf. mit dem Straßenbauamt Rücksprache zu halten.	immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Es wird davon ausgegangen, dass die Straßenverkehrsbehörde in die weiteren Planungsschritte (Bebauungsplanung, Flächennutzungsplanung) mit eingebunden wird. 7. Umweltschutzamt Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus unserer Sicht keine Einwendungen. Aus der vorgelegten Gebietskulisse ist für das Umweltschutzamt beim Landratsamt Rottweil keine fachliche Betroffenheit unmittelbar erkennbar.	
858	696	Stellungn.-ID 357 Landratsamt Zollernalbkreis	Forstamt: Die planerischen Überlegungen zu Solar- und Windenergie in der Region Nordschwarzwald, insbesondere auf Markung der Stadt Horb und der Gemeinde Empfingen, stellen keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Lebensgemeinschaft Wald in Zollernalbkreis dar. Fazit: Keine Bedenken von Seiten der unteren Forstbehörde Zollernalbkreis Amt für Straßen- und Radwegebau: Das Amt für Straßen- und Radwegebau ist aktuell von der Anhörung nicht betroffen, möchte aber am weiteren Verfahren beteiligt werden. Wasser- und Bodenschutz: Die Belange des Sachgebiets Wasser- und Bodenschutz sind berücksichtigt. Es bestehen keine Bedenken. Oberirdische Gewässer (HWGK/ÜSG, GEP, Hangwasser, Gewässerrandstreifen, naturnahe Gewässerentwicklung): Keine Betroffenheit. Abwasserbeseitigung: Keine Betroffenheit. Naturschutz: Es grenzen keine geplanten Windenergie Standorte an den Zollernalbkreis unmittelbar an, so dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Belange in unserem Zuständigkeitsbereich tangiert sind.	Wird zur Kenntnis genommen
859	664	Stellungn.-ID 361 Landratsamt Heilbronn	Fachbereich Windenergieanlagen Wir verweisen auf bereits bestehende Planungen in Zaberfeld (3 Windenergieanlagen) und in Pfaffenhofen (2 Windenergieanlagen). Darüber hinaus wurde für Zaberfeld ein Scoping-Termin angedacht. Für Pfaffenhofen wird aktuell der Untersuchungsumfang für die erforderlichen Artenschutzgutachten bestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen
860	1273	Stellungn.-ID 361 Landratsamt Heilbronn	Bauleitplanung Wind: Für den Bereich Zaberfeld „Pfitzenhof“ liegen Informationen über drei geplante Windenergieanlagen vor. Der Scoping-Termin findet heute, am 22.04.2024, statt.	Wird zur Kenntnis genommen
861	501	Stellungn.-ID 363 Stadt Bretten	Die Stadt Bretten nimmt vom Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald - Beteiligungsverfahren sowie dem Entwurf der Planung Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen
862	502	Stellungn.-ID 363 Stadt Bretten	Im Entwurf des Teilregionalplans sind grenznah die Standortbereiche Windenergie in Neulingen und Königsbach-Stein vorgesehen. Zunächst wird durch die Stadt Bretten im Vergleich zwischen den Standortkulissen vom letzten Jahr sowie von diesem Jahr	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			begrüßt, dass durch den Regionalverband Nordschwarzwald zwischenzeitlich der Standortbereich VRG WE2 westlich von Sprantal um ein Drittel verkleinert wurde; begrüßt wird auch, dass beim Standortbereich VRG WE2 der Abstand zur gemeinsamen Gemarkungsgrenze und damit zum Rotenberger Hof vergrößert wurde.	
863	503	Stellungn.-ID 363 Stadt Bretten	Mit Blick auf die Lage der Stadt Bretten an der Regionsgrenze äußert sich die Stadt in dieser Stellungnahme auch zum Entwurf des Teilregionalplans Mittlerer Oberrhein, soweit dies in der Grenzlage relevant ist. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sieht derzeit im Stadtgebiet von Bretten ca. 630 ha auf 6 Standortbereichen vor mit einem deutlich über dem Regionsschnitt liegenden Flächenanteil (Region Mittlerer Oberrhein: 3,3 %-Flächenanteil, Stadt Bretten 8,8 %-Flächenanteil) vor. Grenznah sind aus Sicht der Stadt dabei insbesondere die Standortbereiche östlich von Bretten-Gölshausen (VRG 96) und im Großen Wald von Bretten (VRG 2) relevant. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat zwischenzeitlich außerdem eine vormalige Suchraumkulisse zwischen den Ortslagen Bretten-Dürrenbüchig und Bretten-Sprantal gestrichen. Im Vorfeld der Stellungnahme wurden mit einem Großteil der Umlandgemeinden (auch im Enzkreis) Abstimmungsgespräche mit dem Ziel geführt, sich hinsichtlich der jeweiligen Vorstellungen zum Umgang mit den Standortvorschlägen der Regionalverbände gegenseitig zu informieren und sich - soweit möglich - über gemeinsame Auffassungen zu grenznahen Standortvorschlägen abzustimmen. Es ergab sich folgendes Bild der Abstimmung: - Durch die Stadt Bruchsal wird einerseits eine Priorität der Standortfindung in (stadteigenen) Wäldern gesehen; andererseits wird vor dem Hintergrund einer starken Häufung mit nachweisbarer Umfassungswirkung von Standortvorschlägen in den östlichen Stadtteilen das Vorranggebiet VRG 301/302 an der gemeinsamen Grenze abgelehnt. - Nach Kenntnis der Verwaltung wird durch die Stadt Kraichtal der Teilstandort VRG 301 vor dem Hintergrund evtl. gemeinsamer grenzübergreifender Standortausweisung befürwortet. - Durch die Gemeinde Oberderdingen wird das Vorranggebiet VRG 22 im Grundsatz befürwortet; ein Antrag auf Streichung des Standortbereichs VRG 101 durch die Stadt Bretten würde von Oberderdingen befürwortet. - Die Gemeinde Neulingen im Enzkreis betreibt den Standortbereich VRG WE2 [Anm.: es wird davon ausgegangen, dass WE3 gemeint ist] (Region Nordschwarzwald) aktiv und hat bereits über einen Vorhabenträger einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorgesehen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Demnach sind die Regionalverbände für die planungsrechtliche Sicherung der Gebiete für die Windenergie zuständig. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein bzw. dem Verband Region Karlsruhe, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Eine Abstimmung bezüglich der Weiterverfolgung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen beiderseits der Regionsgrenze hat stattgefunden. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Zu den Vorranggebieten WE2 und WE3 s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			- Durch die Gemeinde Königsbach-Stein im Enzkreis (Region Nordschwarzwald) wird das Vorranggebiet VRG WE3 [Anm.: es wird davon ausgegangen, dass WE2 gemeint ist] auf ihrer eigenen Gemarkung im Grundsatz befürwortet. - Die Gemeinde Walzbachtal hat bereits früher den Standortbereich VRG 180 betrieben und im eigenen FNP gesichert; nach Kenntnis der Verwaltung gibt es örtliche Vorstellungen zur Verkleinerung des Standortbereichs im Westen bei evtl. Erweiterung in nördlicher Richtung. - Die Gemeinde Gondelsheim bevorzugt den Standortbereich VRG 95 im Nordwesten der eigenen Gemarkung und lehnt den Teil des Standortbereichs VRG 93 auf eigener Gemarkung ab. Bei der nachfolgenden Beurteilung der Einzelstandorte wird in Teilen nochmals auf die Positionen der Nachbargemeinden eingegangen.	
864	504	Stellungn.-ID 363 Stadt Bretten	Übergreifende Aspekte bei der Beurteilung der Standortbereiche: Angesichts dessen, dass in beiden regionalen Planungen weiterhin Gemeinden in Grenzlage der Regionen an grenznahen Standorten festhalten wollen, werden aus Sicht der Stadt Bretten weitere Abstimmungen der Regionalverbände an der gemeinsamen Regionsgrenze sowie aus städtischer Sicht auch akzeptanzfördernde Verringerungen bei der Standortkulisse wie auch Verkleinerungen von Standortbereichen für erforderlich gehalten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein bzw. dem Verband Region Karlsruhe, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Eine Abstimmung bezüglich der Weiterverfolgung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen beiderseits der Regionsgrenze hat stattgefunden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
865	505	Stellungn.-ID 363 Stadt Bretten	Die Stadt Bretten lässt sich dabei von folgenden Prämissen leiten: Unterstützung der regenerativen Stromerzeugung durch: - Orientierung an Beschlüssen zum eigenen Energieplan und eigenen Klimaschutzkonzept (u.a. 100 % regenerative Stromerzeugung vor Ort in Bretten bis 2035) - Anerkennung der Erforderlichkeit des Ausbaus Erneuerbarer Energien vor Ort Orientierung an Flächenausbauziel Region (1,8 %/ Vorschlag der Verwaltung 2,5 %) - Aktive Mitwirkung an regionaler Standortentwicklung zur Vermeidung von "Wildwuchs" ohne planerische Standortfestlegung Erhöhung der Akzeptanz durch: - Vermeidung Gesamtüberlastung Stadt durch Orientierung/Anpassung Anzahl Standorte an regionalem Flächenausbauziel - Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen durch Optimierung Zuschnitte Standortbereiche/ keine Umfassung von Ortslagen - Konzentration Standortbereiche auf städtische Grundstücke;	Wird zur Kenntnis genommen Der Teilregionalplan Windenergie dient der räumlichen Steuerung der Windenergie in der Region NSW gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Eigentumsverhältnisse stellen grundsätzlich keinen regionalplanerischen Belang dar. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
866	506	Stellungn.-ID 363 Stadt Bretten	dadurch Steuerung durch die Stadt Bretten und Sicherung der Mitwirkungsmöglichkeit für die Bürgerschaft bei der späteren Errichtung von Anlagen - Möglichst geringe Nutzung landwirtschaftlicher Flächen Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein setzt sich selbst das Ziel, Überlastungen von Ortslagen zu vermeiden. Dabei zieht er als Sichtfeld das 3.500 m-Umfeld von Ortslagen heran. Soweit in diesem Umfeld ein Standortbereich im Sichtfeld ein Kreissegment von 120° überschreitet bzw. wenn alle Standortbereiche im Sichtfeld zusammen 180 ° Kreissegmentbereich überschreiten, wird eine Überlastung konstatiert mit der Konsequenz von Standortstreichungen. Nach Überprüfung durch die Verwaltung treten - bei unveränderter Standortkulisse - bei den Einzelortslagen v.a. im Norden der Stadtgemarkung dabei Überlastungen auf bzw. werden die Überlastungsgrenzwerte nur wenig unterschritten: - Ruit: Umfassung von ca. 110° gesamt im Sichtfeld, dabei durch den Standortbereich VRG 2 im Großen Wald von Bretten sowie durch den Standortbereich VRG WE3 in der Gemeinde Neulingen.	Nicht Regelungsgegenstand Die Verbandsverwaltung des RVNSW steht mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein bzw. Verband Region Karlsruhe, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Eine Abstimmung bezüglich der Weiterverfolgung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen beiderseits der Regionsgrenze hat stattgefunden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
867	507	Stellungn.-ID 363 Stadt Bretten	Die vorgenannten Prämissen sowie die Prüfergebnisse der Überlastungsuntersuchung wurden bei der Entscheidung zu den Einzelstandorten mitberücksichtigt. Beurteilung der Einzel-Standortbereiche: Zu den Einzelstandortbereichen wird auch auf die beigefügten Kartendarstellungen mit den Standortbereichen der Teilregionalpläne sowie den Änderungs- und Streichungsvorschlägen der Verwaltung verwiesen. [Anm.: Kartendarstellungen Standortbereiche, inkl. Änderungs- und Streichungsvorschlägen liegen bei] Da durch grenznah geplante Standortbereiche anderer Kommunen Beeinträchtigungen auch im Stadtgebiet von Bretten zu erwarten sind, äußert sich die Stadt Bretten auch zu diesen Standortbereichen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
868	508	Stellungn.-ID 363 Stadt Bretten	Standortbereich VRG 96 östlich Gölshausen (Stadt Bretten) Unter Bezugnahme auf eine beabsichtigte Planung Standort Freiland-Fotovoltaik wie auch zur Verhinderung weiterer Beeinträchtigungen des Rüdtdwals wird aus Sicht der Stadt Bretten gegenüber dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugunsten der Fotovoltaik ein Verzicht auf den Standortbereich WE 96 gefordert. Hierbei erfolgt auch eine Bezugnahme auf die Lage des Standortbereichs im 7.500 m-Abstand zum UNESCO-Weltkulturerbe Kloster Maulbronn.	Nicht Regelungsgegenstand Das Gebiet liegt nicht innerhalb der Region NSW. Eine Abstimmung bezüglich der Weiterverfolgung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie beiderseits der Regionsgrenze hat stattgefunden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
869	509	Stellungn.-ID 363 Stadt Bretten	Standortbereich VRG WE3 südlich Ruit (Gemeinde Neulingen, Enzkreis/ Region Nordschwarzwald) Die Stadt Bretten hatte bereits im Rahmen der Vorbereitung des	Wird nicht gefolgt Eine Abstimmung bezüglich der Weiterverfolgung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie beiderseits der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gegenüber dem Landratsamt Pforzheim Bedenken gegen die Anlagenplanung geäußert (mögliche Beeinträchtigungen denkmalrechtlicher Belange des UNESCO-Weltkulturerbes Kloster Maulbronn, mögliche Beeinträchtigung einer Erdbebenmessstation in Bretten sowie Beeinträchtigungen des Rotenberger Hofes durch Schattenwurf). Vor dem Hintergrund der vorgenannten Restriktionen sowie kumulierender Beeinträchtigungen bei unveränderter Beibehaltung des geplanten Standortbereichs VRG 2 im Großen Wald (u.a. der Umfassungswirkung durch die Standortbereiche VRG 2 und VRG WE3 (s.o.)) sollte aus Sicht der Stadt Bretten eine nochmalige Prüfung der Ausweisung des Standortbereichs erfolgen. Mindestens aber sollte eine weitere Abstandsvergrößerung erfolgen. Da es bei den beiden vorgenannten Standortbereichen offensichtlich bisher zu einer zu wenig abgestimmten Ausweisung von Standorten gekommen ist, sollte auch durch die beiden Regionalverbände an diesem und ggf. weiteren grenznahen Standorten eine erweiterte Abstimmung vorgenommen werden.	Regionsgrenze hat stattgefunden, s. auch Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Für die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen s. zu Belangen des UNESCO-Welterbes ID 1287, zur Erdbebenmessstation BRET (südlich Bretten) ID 1249, zum Schattenwurf Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Am Vorsorgeabstand zu Siedlungen wird festgehalten, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
870	510	Stellungn.-ID 363 Stadt Bretten	Standortbereich VRG 2 im Großen Wald südlich der Kernstadt (Stadt Bretten) Der geplante Standortbereich mit ca. 155 ha befindet sich ca. 700 m westlich des Siedlungsbereichs Rotenberger Hof, ca. 850 m entfernt von Wohngebieten in den Ortslagen von Ruit und Sprantal sowie in ca. 750 m Abstand zur Ortslage Nussbaum in der Gemeinde Neulingen. Er erstreckt sich auf stadteigene Waldflächen. Im Umweltbericht der Teilfortschreibung Mittlerer Oberrhein werden noch verbleibende Restriktionen (Wildtierkorridor, Lage in einem Teilbereich mit als hochwertig bewerteter Landschaft (ILPÖ-Studie) sowie die vertiefte Untersuchung von Sichtbeziehungen zu einem hochwertigen Kulturdenkmal) angeführt, die noch relevant sind. Mit ca. 2,6 km Längenausdehnung ist es ebenfalls ein sehr raumgreifender Standortbereich. Aus Sicht der Stadt Bretten sind außerdem noch Beeinträchtigungen der Erdbebenmessstation Bretten zu prüfen, die sich in nur 700 m Abstand zur nordwestlichen Grenze des aktuellen Standortbereichs befindet (lt. Fachliteratur im Abstand von bis zu 2 km zur Station Beeinträchtigungen durch Erschütterungen möglich). Insbesondere im Norden des großen Walds besteht - auch i.V.m. den am Waldrand gelegenen Erholungseinrichtungen (Tierpark Bretten/ Kletterpark) - eine stärkere Erholungsnutzung in den Waldflächen. Vor dem Hintergrund der angeführten Belange wie auch zur Minimierung von Beeinträchtigungen der Ortslagen von Sprantal	Nicht Regelungsgegenstand Das Gebiet liegt nicht innerhalb der Region NSW. Eine Abstimmung bezüglich der Weiterverfolgung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie beiderseits der Regionsgrenze hat stattgefunden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und Ruit durch den langgezogenen Standortbereich auf einem Bergrücken fordert die Stadt Bretten gegenüber dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine deutliche Standortverkleinerung im Norden und Süden des Standortbereichs auf dann noch ca. 70 ha entsprechend der beigefügten Kartendarstellung. Hierzu wird außerdem auf den lediglich im Bereich der Mindestwindhöflichkeit liegenden Wert verwiesen (220 W/qm gegenüber mind. 215 W/qm). Den Belangen des UNESCO-Weltkulturerbes Kloster Maulbronn kann aus Sicht der Stadt bei der Standortverkleinerung durch eine Abgrenzung am östlichen Rand im Abstand von 7.500 m zum Kloster Rechnung getragen werden (beim verkleinerten Standort bereits berücksichtigt). Der Stadt Bretten ist daran gelegen, dass die Klosteranlage Maulbronn nicht beeinträchtigt wird und sie darf durch die Ausweisung von Vorranggebieten keinesfalls ihren Weltkulturerbestatus verlieren. Da sich die Nachbargemeinde auch gerade um das europäische Kulturerbe-Siegel bewirbt, wird hierzu insgesamt eine Einbeziehung des Landesamtes für Denkmalpflege zur Prüfung der Denkmalbelange angeregt. Durch die Standortverkleinerung kann außerdem akzeptanzfördernd der Abstand zu den Ortslagen von Ruit und Sprantal erhöht wie auch der Mindestabstand des Regionalverbands von 850 m zu Wohngebieten in der benachbarten Ortslage Nussbaum erreicht werden.	
871	511	Stellungn.-ID 363 Stadt Bretten	Standortbereich VRG WE2 südwestlich Sprantal (Gemeinden Königsbach-Stein und Neulingen, Enzkreis/ Region Nordschwarzwald) Die Stadt Bretten verweist zu diesem Standortbereich nochmals auf das Vorhandensein einer Standortkonzentration (insb. Standortbereich VRG 2 (s.o.)) an der Regionsgrenze, die gleichzeitig Grenze des Stadtgebiet Bretten ist. Zur Verringerung von landschaftlichen Überlastungseffekten im Grenzbereich regt die Stadt eine Verkleinerung des Standortbereichs VRG WE2 durch Abstandsvergrößerung zur gemeinsamen Grenze an. [Anm.: in der Kartendarstellung Standortbereiche, inkl. Änderungs- und Streichungsvorschlägen ist bei WE3 die Einzeichnung enthalten "Diese Gebiete sollten durch die Regionalverbände nochmals geprüft werden, Gebiete sollen möglichst weiter von Brettens Gemarkungsgrenze abrücken"]	Wird nicht gefolgt Eine Abstimmung bezüglich der Weiterverfolgung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie beiderseits der Regionsgrenze hat stattgefunden, s. auch Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Am Vorsorgeabstand zu Siedlungen wird festgehalten, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
872	512	Stellungn.-ID 363 Stadt Bretten	Fazit zu den Standortbereichen Mit den noch verbleibenden Standortbereichen auf ca. 177 ha (= 2,5 % des Stadtgebiets) kann die Stadt Bretten das angestrebte Mindestflächenziel von 1,8 % des Stadtgebiets sogar noch überschreiten und zusammen mit den befürworteten Standortbereichen zur Solarenergie einen immer noch substanziellen	Nicht Regelungsgegenstand Die genannten Aspekte beziehen sich auf Gebiete außerhalb der Region NSW.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und somit eher akzeptanzorientierten Beitrag zum Ausbau Erneuerbarer Energien im Kraichgau leisten. Der Vorschlag zu den Vorranggebieten, die bleiben sollen, ist aus Sicht der Verwaltung eine für die Gesamtstadt vertretbare Kompromisslösung vor dem Hintergrund, dass sich die Stadt Bretten der zukünftigen Windenergienutzung nicht verweigern kann.	
873	513	Stellungn.-ID 363 Stadt Bretten	Sonstiges Bei der Auseinandersetzung mit den grenznahen Standortbereichen an der Süd- und Südwestgrenze der Stadtgemarkung zur Region Mittlerer Oberrhein sind der Stadt weiterhin noch nicht ganz erklärbare Unterschiede bei den Windhöufigkeitsangaben aufgefallen. Dahingehend sollte in Abstimmung mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein noch eine Prüfung der Angaben erfolgen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Als Eignungskriterium wurde die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund entsprechend dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 beschlossen, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. Eine Abstimmung bezüglich der Weiterverfolgung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie beiderseits der Regionsgrenze hat stattgefunden, s. auch Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
874	597	Stellungn.-ID 365 Gemeinde Walzbachtal	Belange der Gemeinde Walzbachtal sind durch die vorliegende Planung nicht berührt oder beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen
875	610	Stellungn.-ID 369 Stadtverwaltung Sachsenheim	Nach Prüfung der auf der Homepage des Regionalverbandes zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Stadt Sachsenheim keine Bedenken oder Anregungen vorträgt.	Wird zur Kenntnis genommen
876	214	Stellungn.-ID 371 Gemeinde Eberdingen	die Gemeinde Eberdingen steht ausdrücklich hinter dem Ausbau Erneuerbarer Energien. Vor allem wird auch die Möglichkeit einer räumlichen Konzentration in Form von im Regionalplan ausgewiesenen, regionalbedeutsamen Gebieten für Windenergie und die sich daraus ergebenden planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten, begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen
877	215	Stellungn.-ID 371 Gemeinde Eberdingen	Die Gemeinde möchte den Ausbau der Windenergie interkommunal angehen. Hierfür ist ein gemeinsames Projekt im (Süd-)Westen mit den Kommunen Mönsheim, Wiernsheim, Weissach angedacht. Hierfür wurden bereits Stellungnahmen dem Verband Region Stuttgart übersendet, sodass die Regionalplanung über den Verfahrensstand informiert ist und die kommunale Planungen in ihre regionalen Überlegungen integrieren kann. Da die Region Nordschwarzwald ebenfalls von den Planungen betroffen ist, möchte die Gemeinde Eberdingen den Regionalverband umfassend über die Planungen informieren. Interkommunal sollen Flächen in einem Interessenbekundungsverfahren gesammelt und gesichtet werden. Hierbei werden alle in Baden-Württemberg rechtlich zulässigen Anlagenstandorte in abgegrenzten Gebieten untersucht. Ziel ist es nachhaltige Standorte zu finden, welche ein Kompromiss zwischen Ökologie, Ökonomie sowie Gesellschaft abbilden.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Demnach sind die Regionalverbände für die planungsrechtliche Sicherung der Gebiete für die Windenergie zuständig. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Dies sollte in gegenseitiger, harmonischer Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und betroffenen Regionalverbänden erfolgen. Der interkommunale Wunsch ist es, dass geeignete Standorte von Projektierern und neutralen Beratern Zustimmung durch die Regionalverbände finden. Mithilfe einer behördenübergreifende Zusammenarbeit sollen agile Prozesse für einen zügigen Ausbau der regenerativen Energie vorangebracht werden.	
878	199	Stellungn.-ID 372 Gemeinde Weissach	die Gemeinde Weissach steht ausdrücklich hinter dem Ausbau Erneuerbarer Energien. Vor allem wird auch die Möglichkeit einer räumlichen Konzentration in Form von im Regionalplan ausgewiesenen, regionalbedeutsamen Gebieten für Windenergie und die sich daraus ergebenden planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten, begrüßt. Bereits vor zwei Jahren verabschiedete die Gemeinde Weissach ihr Klimaleitbild und hat bereits einen siebenstelligen Betrag an Haushaltsmitteln eingeplant, um den kommunalen Photovoltaikausbau voranzubringen. In den kommenden Jahren soll im Rahmen des geplanten weiteren Ausbaus der Erneuerbaren Energien die Dachflächenpotenziale der kommunalen Gebäude maximal genutzt und der Anteil des eigenerzeugten Stroms entsprechend erhöht werden. Zuletzt wurde öffentlich beschlossen, dass Windkraftanlagen auf der eigenen Gemarkung fokussiert und interkommunale Lösungen vorangebracht werden sollen. Damit soll sichergestellt werden, dass das gesamte Gemeindegebiet mindestens so viel Energie erzeugt, wie es selbst pro Jahr benötigt. Hierbei sollen konzentrierte Flächen im Südwesten sowie Norden der Gemarkung zur Verfügung gestellt werden. Damit wird ein dreistelliger Hektar-Bereich explizit für Windkraft ausgewiesen. Dies ist ein großer Beitrag für das Flächenziel von 1,8%, welcher die Gemeinde auch bereit ist zu leisten.	Wird zur Kenntnis genommen
879	200	Stellungn.-ID 372 Gemeinde Weissach	Die Gemeinde möchte den Ausbau der Windenergie interkommunal angehen. Hierfür ist ein gemeinsames Projekt im Norden mit den Kommunen Eberdingen, Mönshausen und Wiernsheim angedacht. Im Süden von Weissach gibt es entsprechende Planungen mit den Kommunen Rutesheim, Heimsheim und Mönshausen. Hierfür wurden bereits Stellungnahmen dem Verband Region Stuttgart übersendet, sodass die Regionalplanung über den Verfahrensstand informiert ist und die kommunale Planungen in ihre regionalen Überlegungen integrieren kann. Da die Region Nordschwarzwald ebenfalls von den Planungen betroffen ist, möchte die Gemeinde Weissach den Regionalverband umfassend über die Planungen informieren. Interkommunal sollen Flächen in einem Interessenbekundungsverfahren gesammelt und gesichtet werden. Hierbei werden alle in Baden-Württemberg	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Demnach sind die Regionalverbände für die planungsrechtliche Sicherung der Gebiete für die Windenergie zuständig. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			rechtlich zulässigen Anlagenstandorte in abgegrenzten Gebieten untersucht. Ziel ist es nachhaltige Standorte zu finden, welche ein Kompromiss zwischen Ökologie, Ökonomie sowie Gesellschaft abbilden. Dies sollte in gegenseitiger, harmonischer Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und betroffenen Regionalverbänden erfolgen. Der interkommunale Wunsch ist es, dass geeignete Standorte von Projektierern und neutralen Beratern Zustimmung durch die Regionalverbände finden. Mithilfe einer behördenübergreifende Zusammenarbeit sollen agile Prozesse für einen zügigen Ausbau der regenerativen Energie vorangebracht werden.	Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
880	14	Stellungn.-ID 374 Stadtverwaltung Renningen	Die Stadt Renningen hat zu dem Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen
881	723	Stellungn.-ID 375 Stadtverwaltung Weil der Stadt	Auch zu Ihren reduzierten Vorranggebieten der formellen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG mit Ende 05. Mai 2024 teile ich Ihnen gerne mit, dass die Stadt Weil der Stadt zu Ihrer Beteiligung Ihres Teilregionalplans Windenergie keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen hat.	Wird zur Kenntnis genommen
882	457	Stellungn.-ID 377 Gemeindeverwaltung Aidlingen	Wir haben die Angelegenheit im Technischen Ausschuss und im Ortschaftsrat Dachtel sowie im Ortschaftsrat Deufringen vorberaten. Der Aidlinger Gemeinderat hat am 25.04.2024 in öffentlicher Sitzung allen Windkraftstandortvorschlägen, die sich in der Aidlinger Nachbarschaft befinden, zugestimmt. Die Ergebnisse im Einzelnen: Standort WC 4: 18 Dafür-Stimmen, 1 Gegenstimme Standort WC 12: 14 Dafür-Stimmen, 5 Gegenstimmen Standort WC 13: 14 Dafür-Stimmen, 5 Gegenstimmen Standort WC 16: 16 Dafür-Stimmen, 3 Gegenstimmen Standort WC 17: 13 Dafür-Stimmen, 6 Gegenstimmen Standort WC 28: 10 Dafür-Stimmen, 7 Gegenstimmen, 1 Enthaltung, 1 Gemeinderat war befangen Von den übrigen möglichen Windenergie-Standorten ist Aidlingen nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen
883	4362	Stellungn.-ID 380 Gemeindeverwaltung Jettingen	Zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Nordschwarzwald zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nimmt die Gemeinde Jettingen folgende Stellungnahme: Der Gemeinderat nimmt die Planungen des Verbands Region Nordschwarzwald zur Kenntnis und befürwortet, dass das 1,8 %-Flächenziel durch die Teilfortschreibung des Regionalplans erreicht werden soll. Bei der Realisierung ist auf eine schrittweise Umsetzung zu achten.	Wird zur Kenntnis genommen
884	4363	Stellungn.-ID 380 Gemeindeverwaltung Jettingen	2. Bereits durch die Planungen zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ist die	Nicht Regelungsgegenstand Die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Verbands Region

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gemeinde Jettingen im besonderen Maße belastet. Die Flächen BB-06 umfassen 12 ha, die Flächen BB-07 umfassen 208 ha. Mit den geplanten Flächen der Region Stuttgart mit insgesamt 220 ha, die auf Jettinger Gemarkung bzw. unmittelbar an der Jettinger Gemarkungsgrenze liegen, hätte Jettingen überproportional (5-6-Fach) so viele Vorrangflächen für Windkraft wie durchschnittlich vorgesehen. Jettingen mit einer Markungsfläche von ca. 2.110 ha müsste rechnerisch ca. 37 ha ausweisen.	Stuttgart sind nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie der Region Nordschwarzwald. Derzeit setzen alle Regionalverbände in Baden-Württemberg die Aufgabe um, in ihren Regionalplänen Vorranggebiete zur Erfüllung der Teilflächenziele festzulegen (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
885	4364	Stellungn.-ID 380 Gemeindeverwaltung Jettingen	Zusätzlich ist zu beachten, dass in Jettingen Höchstspannungstrassen durch die gesamte Gemeindegemarkung verlaufen, was heute schon eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit sich bringt und weitere Flächeninanspruchnahmen mit unserem Umspannwerk in Oberjettingen (10 ha) und der aktuellen Erweiterung des Umspannwerks (2 ha) bestehen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass in den nächsten Jahren im Umkreis von 10 km um das Jettinger Umspannwerk ein Konverter der Gleichstromtrasse Südlink mit mehreren Hektar Flächenbedarf erforderlich ist. Damit stellt unsere Gemeinde bereits heute in überdurchschnittlichem Maße Flächen des Beitrags für die regionale Energieversorgung und zum Gelingen der Energiewende zur Verfügung. Jettingen ist durch die Flächeninanspruchnahme der Umgehungsstraße „Nordumfahrung Oberjettingen“ und durch das interkommunale Gewerbegebiet Nagold – Gäu auf dem ehemaligen Bundeswehrgelände stark belastet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
886	4365	Stellungn.-ID 380 Gemeindeverwaltung Jettingen	Die Fläche WC29 auf Wildberger Gemarkung erzeugen mit einer Entfernung von gerade einmal 2-3 km zur Jettinger Wohnbebauung eine weitere unmittelbare Betroffenheit für die Jettinger Bevölkerung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Mit dem Abstand zum Vorranggebiet WC29 von ca. 2 km wird der Vorsorgeabstand entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog der Region NSW (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) eingehalten.
887	4366	Stellungn.-ID 380 Gemeindeverwaltung Jettingen	Zudem verweisen wir auf die ornithologische Stellungnahme von Herrn [Name anonymisiert] vom 03.01.2024 und auf den fachlichen Beitrag der Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg vom Arbeitskreis Böblingen, die insbesondere bei der Vorrangfläche BB-07, Konflikte sehen. Diese Stellungnahmen sind seitens der Region zu berücksichtigen und zu klären, ob deshalb die Vorrangflächen anzupassen sind [Anm.: Ornithologische Stellungnahme und fachlicher Beitrag des	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die genannten Unterlagen liegen nicht bei. Die im Rahmen der Internetrecherche gefundene "Gemeinsamen Stellungnahme von Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV), Bund für Umwelt und Naturschutz Baden-Württemberg (BUND) und Naturschutzbund Baden-Württemberg (NABU) zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg vom Arbeitskreis Böblingen liegen nicht bei].	Windkraftanlagen" vom 01.02.2024, welche sich u. a. auf das Vorrangfläche BB-07 bezieht, wird wie folgt berücksichtigt: Bezüglich des Artenschutzes wurde ein einheitliches Vorgehen für den Teilregionalplan Windenergie für die gesamte Region Nordschwarzwald beschlossen. Daher greifen die im Folgenden genannten Textbausteine. Hinsichtlich der Berücksichtigung spezifischer Gegebenheiten vor Ort verweisen wir auf das nachgelagerte Verfahren. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Im Umweltbericht werden die Themen Vogelzug und Zugkorridore von Fledermäusen und Vögeln aufgegriffen (s. Umweltbericht). Grundlage für die Betrachtung sind die Erkenntnisse aus der Fachpublikation von Förchler et al. (2021). In den Steckbriefen betroffener Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist ein Hinweis auf potenzielle Vogelzugkorridore aus Förchler et al. (2021) und ein Hinweis auf die Maßnahmen

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				zur Vermeidung und Minimierung artenschutzfachlicher Konflikte im Umweltbericht vorhanden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC29 wird ein Hinweis zum Vogelzug eingefügt. Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Der Uhu ist nach Anlage 1, Abschnitt 1, Fußnote 1 des BNatSchG nur innerhalb des Nahbereichs von 500 m kollisionsgefährdet, gleichlautende Aussagen trifft auch der Fachbeitrag Artenschutz. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC29 wird vorsorglich ein Hinweis auf das Uhu-Vorkommen eingefügt, die artenschutzfachliche Einstufung des Vorranggebiets WC29 ändert sich durch den Hinweis allerdings nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Waldrefugien und Habitatbaumgruppen von Forst Baden-Württemberg (ForstBW) wurden ebenfalls in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und bei Betroffenheit in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die ausführliche Stellungnahme von Herrn Dr. Öhm-Kühnle war im Rahmen der Internetrecherche nicht auffindbar. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
888	4367	Stellungn.-ID 380 Gemeindeverwaltung Jettingen	Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Datengrundlagen, die von der Region Nordschwarzwald für die Stellungnahme der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurden, nicht umfangreich genug sind um eine umfassende Stellungnahme abzugeben. Wir bitten dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Der Niederschriftsauszug der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20. Februar 2024 ist als Anlage beigelegt. [Anm.: Anlage liegt nicht bei]	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für die Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die nach § 9 ROG und § 12 LplG erforderlichen Beteiligungsunterlagen auf der Webseite des RVNSW, der Beteiligungsplattform und auf Anfrage postalisch in Papierform zur Verfügung gestellt.
889	692	Stellungn.-ID 382 Stadtverwaltung Rottenburg	Der Ausweisung der Gebiete für Windenergie gibt es aus Sicht der Stadt Rottenburg am Neckar keine Einwendungen, es wird zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen
890	652	Stellungn.-ID 385 Stadtverwaltung Sulz am Neckar	Dem Entwurf des Teilplanes "Windenergie" des Regionalverbands Nordschwarzwald wird unverändert zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen
891	7	Stellungn.-ID 386 Hauptamt	nachdem keine Vorranggebiete in unmittelbarer Nähe des Stadtgebiets Dornhan geplant sind, bestehen von Seiten der Stadt Dornhan keine Bedenken. Der Regionalplan Nordschwarzwald Teilplan „Windenergie“ wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
892	156	Stellungn.-ID 399 Stadtverwaltung Gernsbach	Durch die Planungen werden unsere Belange nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen
893	577	Stellungn.-ID 401 Stadtverwaltung Gaggenau	Von der vorgelegten Planung werden keine Belange der Stadt sowie Stadtwerke Gaggenau berührt. Insofern haben wir keine Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen
894	605	Stellungn.-ID 403 Gemeindeverwaltung Marxzell	Zum Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald Beteiligungsverfahren gem § 9 (2) ROG i.V. m. § 12 (2) u Abs.5 LplG bestehen seitens der Gemeinde Marxzell weder Bedenken noch Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen
895	729	Stellungn.-ID 404 Gemeindeverwaltung Karlsbad	Der Regionalverband Nordschwarzwald hat im Entwurf insgesamt 54 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 7.070 Hektar, bzw. ca. 3 % der Regionsfläche ausgewiesen. Die Vorranggebiete WE4 (Remchingen ca. 50 ha) und WE7 (Keltern ca. 70 ha) liegen unmittelbar an der Gemarkungsgrenze der Gemeinde Karlsbad. Des Weiteren entfaltet auch das Vorranggebiet WE18 (Straubenhardt/Neuenbürg/Dobel ca. 534 ha) durch den bereits realisierten Windpark Straubenhardt und die dortigen Erweiterungsoptionen eine deutliche Wirkung auf die Karlsbader Gemarkung. Hinzu kommen vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf Gemarkung der Gemeinde Karlsbad im Planentwurf hinterlegten Vorranggebiete a) WE 19 Rappenbusch (51,6 ha), b) WE 20 Steinig (47,4 ha), c) WE 21 Hagbuckel (28 ha), d) WE 23 Köpfleswald (101,2 ha) mit insgesamt 228,2 ha. Dies entspricht einem Flächenanteil von 6,0 % der Gesamtgemarkung Karlsbads und liegt damit bei mehr als dem 3-fachen Wert der für die Flächenbereitstellung in der Region geforderten 1,8 %.	Wird nicht gefolgt Die Verbandsverwaltung des RVNSW steht mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein bzw. Verband Region Karlsruhe, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Eine Abstimmung bezüglich der Weiterverfolgung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen beiderseits der Regionsgrenze hat stattgefunden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.
896	730	Stellungn.-ID 404 Gemeindeverwaltung Karlsbad	Überlastung von Landschaft und Siedlungsbereichen - Umzingelung der Ortsteile: Eine Ausweisung all dieser Flächen als Vorranggebiete für die Windkraftnutzung führt zu einer Überforderung des entsprechenden Teilraums, insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild und die damit verbundene Funktion als Erholungsraum für die Bevölkerung. Sie hat enorme Auswirkungen auf die Lebens- und Wohnfunktion der betroffenen Siedlungsbereiche. Darüber hinaus kann eine Umzingelung unserer Siedlungsbereiche durch Windkraftanlagen Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden unserer Bürger entfalten. Dies ist insbesondere von der Entfernung möglicher Anlagen und den räumlichen Vorbelastungen abhängig.	Wird nicht gefolgt Die Verbandsverwaltung des RVNSW steht mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein bzw. Verband Region Karlsruhe, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Eine Abstimmung bezüglich der Weiterverfolgung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen beiderseits der Regionsgrenze hat stattgefunden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
897	732	Stellungn.-ID 404 Gemeindeverwaltung Karlsbad	Aufgrund der topografischen Gegebenheiten werden die beiden Vorranggebiete WE4 Remchingen und WE7 Keltern optisch und vom räumlichen Zusammenhang als Teil unserer Gemarkung wahrgenommen und entfalten die volle Wirkung auf unsere Ortschaften.	Wird nicht gefolgt Die Umfassungsprüfung schließt angrenzende Kommunen und Ortsteile mit ein. Insofern wurden in die Prüfung einer möglichen Umzingelung die Vorranggebiete WE4 und WE7 und die Vorranggebiete des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein bzw. des Verbands Region Karlsruhe einbezogen. Die Verbandsverwaltung des RVNSW steht mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein bzw. Verband Region Karlsruhe, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Eine Abstimmung bezüglich der Weiterverfolgung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen beiderseits der Regionsgrenze hat stattgefunden.
898	733	Stellungn.-ID 404 Gemeindeverwaltung Karlsbad	Insgesamt kommt es zu einer Überhäufung mehrerer potentieller Gebiete für die Windkraftnutzung. Eine Ausweisung all dieser Flächen als Vorranggebiete für die Windkraftnutzung hat eine Überforderung dieses Teilraums, insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild und die damit verbundene Funktion als Erholungsraum sowie auf die Lebens-, Wohn- und Wirtschaftsfunktion unserer Ortschaften zur Folge.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
899	734	Stellungn.-ID 404 Gemeindeverwaltung Karlsbad	Die Gemeinde Karlsbad ist durchaus bereit, den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, zu fördern und mitzutragen. Allerdings darf der Ausbau der Windenergie nicht einseitig zu Lasten einzelner Kommunen gehen. Die Akzeptanz in der Bevölkerung zur Errichtung von Windenergieanlagen insgesamt und in der Region sehen wir dadurch erheblich gefährdet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW), s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
900	735	Stellungn.-ID 404 Gemeindeverwaltung Karlsbad	Durch die Bündelung von Vorranggebieten auf Gemarkung der Gemeinde Karlsbad und der Ausweisung zusätzlicher Flächen unmittelbar an der Grenze zum Regionalverband Nordschwarzwald, sieht die Gemeinde Karlsbad die Verhältnismäßigkeit bei der Ausweisung von Vorrangflächen insgesamt als nicht mehr gewahrt. Die Gemeinde Karlsbad fordert daher zur Vermeidung einer Überlastung und Umzingelung ihrer Ortsteile eine Streichung der direkt an unserer Gemarkungsgrenze verödeten Vorrangflächen WE4 und WE7, zumindest aber deren erhebliche Flächenreduzierung.	Wird nicht gefolgt An den Vorranggebieten WF4 und WF7 wird festgehalten, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
901	694	Stellungn.-ID 405 Nachbarschaftsverband Karlsruhe, Planungsstelle	In Zeiten wie heute ist es unerlässlich, sich dem Thema der erneuerbaren Energien detailliert zu widmen. Die Planungsoffensive des Landes - mit dem Auftrag an die Regionen, der Nutzung erneuerbarer Energien künftig ausreichend Raum zu geben - hat zur Folge, dass alle Regionalpläne zu diesem Thema in etwa zeitgleich fortgeschrieben werden. So laufen derzeit die Verfahren zur Windenergie derzeit nicht nur beim Regionalverband Nordschwarzwald, sondern auch im direkt angrenzenden Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO).	Wird zur Kenntnis genommen
902	695	Stellungn.-ID 405 Nachbarschaftsverband Karlsruhe, Planungsstelle	Die Belange des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe sind durch die von Ihnen dargelegten Planungen vor allem im Bereich unserer Mitgliedsgemeinde Karlsbad berührt. Der Plan zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Wind des RVN beinhaltet direkt angrenzend an die Gemeinde Karlsbad zwei Vorranggebiete für die Windenergie (WE4 und WE7). Die Planung den RVMO sieht auf der Gemarkung Karlsbad vier Flächen vor: - Fläche WE 19: Rappenbusch (51,6 ha) - Fläche WE 20: Steinich (47,4 ha) - Fläche WE 21: Hagbuckel (28 ha) - Fläche WE 23: Köpfleswald (101,2 ha) Neben der grundsätzlich positiven Haltung zur Windkraft sehen wir	Wird nicht gefolgt Die Verbandsverwaltung des RVNSW steht mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein bzw. Verband Region Karlsruhe, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Eine Abstimmung bezüglich der Weiterverfolgung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen beiderseits der Regionsgrenze hat stattgefunden.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			die Gemeinde Karlsbad aufgrund der geplanten massiven Ausweisung von Vorranggebieten als unverhältnismäßig stark belastet an. Wir bitten daher darum - im Schulterschluss mit dem RVMO - zu prüfen, ob im Bereich der Gemeinde Karlsbad eine Überlastung vorliegt und die Planung dementsprechend anzupassen/zu ändern.	
903	6	Stellungn.-ID 596 Stadt Wolfach	die Stadt Wolfach hat die Unterlagen gesichtet und hat keine Bemerkungen oder Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen
904	3592	Stellungn.-ID 810 Ortschaftsrat Vollmaringen und Naturschutzbund Deutschland - NABU, Gruppe Vollmaringen	Ortschaftsrat und NABU-Vollmaringen schlagen Ersatzfläche für WC 27 vor Wir Menschen haben den Klimawandel verursacht – mit Folgen wie z.B. Trockenheit und Dürre, aber auch Starkregen mit Überschwemmungen. Dies zwingt uns nicht nur bewusster und effizienter mit Energie umzugehen. Um den CO2-Ausstoß zu reduzieren, müssen darüber hinaus regenerative Energien ausgebaut werden. Dies muss z.B. durch PV erfolgen - nicht nur im Privatbereich, sondern verstärkt auch auf Industrie- und Gewerbeanlagen, - und auf geeigneten Bereichen auch als Freiflächen-PV. Ohne Windkraftnutzung in Süddeutschland ergibt sich jedoch kein schlüssiges Gesamtkonzept. Um die Energiewende in Deutschland zu schaffen, muss Windenergie verstärkt ausgebaut werden. Windkraftanlagen sind jedoch auf Grund ihrer Dimensionen mit großen Auswirkungen verbunden. Ob es sich dabei um Schattenwurf, Lärm und Bewegungsunruhe handelt – oder auch Störung des Landschaftsbildes und Auswirkungen auf die Natur. Es gilt deshalb Standorte so auszuwählen, dass sie effizient aber auch möglichst schonend sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Das in der Anregung aufgeführte Thema der Photovoltaik ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
905	3593	Stellungn.-ID 810 Ortschaftsrat Vollmaringen und Naturschutzbund Deutschland - NABU, Gruppe Vollmaringen	Ein wichtiger Aspekt, um die Bevölkerung für Windkraft zu gewinnen wird sein, dass die Bevölkerung, die im Nahbereich von den Windkraftanlagen tangiert ist, auch ganz konkrete Vorteile erhält – z.B. durch finanzielle Vergütungen!	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
906	3594	Stellungn.-ID 810 Ortschaftsrat Vollmaringen und Naturschutzbund Deutschland - NABU, Gruppe Vollmaringen	900 m westlich von Vollmaringen ist nach dem momentanen Stand des Teilregionalplanes Nordschwarzwald mit WC27 eine 39 ha große Windkraftfläche enthalten. Neben der Auswirkung auf den siedlungsnahen Naherholungsraum und durch die exponierte Westlage würde sie jedoch für Vollmaringen große negative Auswirkungen haben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
907	3595	Stellungn.-ID 810 Ortschaftsrat Vollmaringen und Naturschutzbund Deutschland - NABU, Gruppe Vollmaringen	Im Steckbrief zu WC27 wird wörtlich z. B. aufgeführt: • Vorbehaltsgebiet für Bodenschutz • Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege • Regionaler Grünzug • Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft • Regionale Wildtierkorridore • Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering ...	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC27 werden die detaillierten Ergebnisse der vertieften Prüfung des Vorranggebiets dargestellt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges:“

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• Umweltauswirkung: "konfliktbehaftet" • FFH-Gebiet Nagolder Heckengäu ... Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten: Bechsteinfledermaus (alle Laubwaldbereiche mit Bestandsalter über 120 Jahre ..., Großes Mausohr ... • ! Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope / Artvorkommen (bedeutsam für Freiraumverbund und europäisches Schutzgebietsnetz) • Konfliktbehaftetes Vorranggebiet (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig ...): regional erhebliche negative Umweltauswirkung zu erwarten Nördlich Feldweg 29 befinden sich am südexponierten Waldrand mächtige und sehr alte Eichen, denen unter Artenschutzaspekten (z.B. Fledermäuse) eine herausgehobene Bedeutung zukommt. Dies betrifft auch das Vorkommen des Milans im Gebiet.	Konfliktbehaftetes Vorranggebiet". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC27 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Art eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
908	3596	Stellungn.-ID 810 Ortschaftsrat Vollmaringen und Naturschutzbund Deutschland - NABU, Gruppe Vollmaringen	Lärm, Schattenwurf und Bewegungsunruhe sind natürlich immer mit einer Windkraftanlage verbunden. WC27 beeinträchtigt jedoch unter dem Aspekt Gesundheit in besonderer Weise sowohl im Wald als auch im Freiraum den "siedlungsnahen Naherholungsraum" von Vollmaringen, der der "Kurz- und Feierabendberholung im direkten Wohnumfeld dient"! Insbesondere durch die Westlage des Gebietes und der Westwindsituation wird Vollmaringen sowohl stark von den Schall Emissionen betroffen sein wie auch von Schattenwurf! Die Bewertung "Schutzgut Mensch" mit 0 ist fehlerhaft. Sie ist unserem unserer Ansicht nach zu bewerten mit - -	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. Die Bewertung des Schutzguts Menschen und menschliche Gesundheit ergibt sich aus der Bewertungsmethodik (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik).
909	3597	Stellungn.-ID 810 Ortschaftsrat Vollmaringen und	Durch das Gebiet führt ein für die Naherholung wichtiger Radweg nach Hochdorf.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		Naturschutzbund Deutschland - NABU, Gruppe Vollmaringen		Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
910	3598	Stellungn.-ID 810 Ortschaftsrat Vollmaringen und Naturschutzbund Deutschland - NABU, Gruppe Vollmaringen	Es ist von dem Vorhandensein von Bodenschätzen auszugehen (Kalkstein, Dolomitstein). Problematisch dürfte auch die Hanglage des Gebietes sein, denn die Errichtung von Windkraftanlagen kann hier wohl nur mit erheblichem Aufwand umgesetzt werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.
911	3599	Stellungn.-ID 810 Ortschaftsrat Vollmaringen und Naturschutzbund Deutschland - NABU, Gruppe Vollmaringen	Ein weiteres Problem ist der fehlende Netzknotenpunkt in diesem Bereich, weshalb wohl lange Stromtrassen gebaut werden müssten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
912	3600	Stellungn.-ID 810 Ortschaftsrat Vollmaringen und Naturschutzbund Deutschland - NABU, Gruppe Vollmaringen	WC27 liegt jedoch auch in einem aktiven Dolinengebiet! Dass die Grundwasserüberdeckung sehr gering ist, zeigt sich z.B. an Wasserproben des Wasserwerks Gündringen, bei denen bei den Proben nach Niederschlag große Mengen von Sedimenten enthalten sind. Die Wasserfassung im Tal in Gündringen dürfte wohl Luftlinie kaum viel weiter als 500 m von WC27 entfernt sein! In der entgegengesetzten Richtung ist in diesem Zusammenhang die Quelfassung in Rottenburg von Bedeutung, die über unterirdische Zuflüsse im Karstgestein direkt mit Vollmaringen verbunden ist.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
913	3601	Stellungn.-ID 810 Ortschaftsrat Vollmaringen und Naturschutzbund Deutschland - NABU, Gruppe Vollmaringen	Durch den geringen Abstand zwischen Vollmaringen und WC27 ist zukünftig eine eventuell erforderliche Erweiterung der Wohnbebauung Vollmaringens nach Westen nicht mehr möglich! Dadurch wäre der Vorsorgeabstand nicht mehr gewährleistet	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“.
914	3602	Stellungn.-ID 810 Ortschaftsrat Vollmaringen und Naturschutzbund Deutschland - NABU, Gruppe Vollmaringen	Im Umweltbericht S. 77 heißt es ausdrücklich: „Dezentrale Konzentration wo möglich. Dies bedeute: eher weniger größere Windenergiegebiete, als verstreut liegende kleine Windenergiegebiete.“ Unter diesem Gesichtspunkt und unseren Ausführungen zu WC 27 lehnen wir die Windenergiefläche WC27 ab. Wir schlagen vor, dass	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Vorranggebiete ergeben sich insbesondere aus den beschlossenen Kriterien sowie den Abwägungsgrundlagen. Grundsätzlich entspräche ein "Flächentausch" nicht dem Plankonzept, da dieser nicht den beschlossenen Kriterien und Abwägungsgrundlagen entsprechen würde. Das Prinzip der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			die entsprechende Fläche der mehrfach größeren Windenergiefläche WF3 auf Nagolder Seite zugeschlagen wird. Wir sind uns bewusst, dass es wohl auch für WF3 Einschränkungen gibt. Wir sind jedoch der Ansicht, dass durch die Zusammenlegung die Gesamtbelastung gegenüber zwei Windenergieflächen deutlich reduziert wird. Auch ist bei WF3 mit mehr als 255W/m² auf 160 m Nabenhöhe eine verhältnismäßig hohe Windhöflichkeit vorhanden.	dezentralen Konzentration wird als Abwägungsgrundlage aufgenommen. Aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration (s. Abwägungsgrundlagen) wird WC27 nicht weiterverfolgt.
915	4848	Stellungn.-ID 941 Industrieverband Steine und Erden	Stellungnahme des ISTE zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Wind die rohstoffgewinnende Industrie ist von der vorliegenden Planung betroffen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, welche wir Ihnen vorab als Anlage (PDF-Datei / Worddatei falls eine Übernahme, Abschnitte unserer Stellungnahme Ihrerseits erfolgt) zukommen lassen. Als „Tabu-Kriterien“ für Windkraft-Vorranggebiete definieren Sie: Rohstoff-Vorranggebiete für den Abbau und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Vorsorgeabstand (200 m) zu Rohstoff Betriebs- und Abbauflächen Vorsorgeabstand (200 m) zu Rohstoff-Vorranggebieten für den Abbau und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Rohstoffschutzwürdige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Vorsorgeabstand (200 m) zu rohstoffschutzbedürftigen Bereichen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Durch diese stringente Vorgehensweise werden zielführend durch Sie Konflikte mit der Rohstoffindustrie vermieden, herzlichen Dank. Dringend bitten wir um Beachtung dieser Kriterien auch an den Rändern der Region.	Wird zur Kenntnis genommen Die Kriterien wurden auch an den Rändern der Region beachtet.
916	947	Stellungn.-ID 942 Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu	Für den Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu ist der Schutz der eigenen Wasservorkommen (Quellen, Tiefbrunnen, etc.) seiner Mitglieder von herausragender Bedeutung. Eine Beeinträchtigung der durch festgesetzte Wasserschutzgebiete (siehe Anlage [Anm.: liegt bei]) geschützten Einzugsbereiche der Trinkwassereigenversorgung durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie ist unbedingt zu vermeiden sowie auf Wasserleitungsverbindungen außerhalb der besiedelten Bereiche Rücksicht zu nehmen. Wir bitten um entsprechende Beachtung bzw. Veranlassung sowie Beteiligung am weiteren Verfahren.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Sie werden als Träger öffentlicher Belange weiterhin am Verfahren beteiligt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Bezüglich des angeführten Schutzes der Trinkwasserversorgung S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
917	972	Stellungn.-ID 943 Vodafone West GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Wird zur Kenntnis genommen
918	973	Stellungn.-ID 943 Vodafone West GmbH	In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn. Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen. Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. [Anm. Anlagen liegen bei]	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
919	975	Stellungn.-ID 944 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung B.-W.	Im Planungsgebiet des Regionalplanes befinden sich mehrere laufende und geplante Flurbereinigungsverfahren. Eine aktuelle Übersicht aller Verfahren finden Sie auf der Internetseite des LGL (https://fno-verfahren.lgl-bw.de) bzw. auch im Geoportal BW (https://www.geoportal-bw.de/?permalinkId=2730e142-9b09-47c6-bae6-199f6836ebed#/(sidenav:karten))). Durch die Festlegungen von Vorranggebieten im Teilregionalplan Windenergie sind mehrere Flurneuordnungsverfahren berührt. Wir bitten daher um eine Beteiligung der unteren Flurneuordnungsbehörden bei den zuständigen Landratsämtern.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Landratsämter innerhalb und angrenzend an die Region NSW wurden beteiligt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
920	976	Stellungn.-ID 944 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung B.-W.	Von unsere Seite werden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
921	980	Stellungn.-ID 945 Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen
922	981	Stellungn.-ID 945 Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest	Zum aktuellen Stand des Verfahrens können seitens der Telekom noch keine Aussagen zu Bestandsleitungen und Planungen gemacht werden, da das potentielle Gebiet für mögliche Windkraftanlagen zu großräumig ist. Es ist nicht jedoch nicht ausgeschlossen, dass Telekommunikationslinien der Telekom in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind könnten. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken.	Wird zur Kenntnis genommen
923	982	Stellungn.-ID 945 Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest	Durch Windkraftanlagen können Richtfunkanlagen und Sender beeinflusst werden. Aus diesem Grund ist bei der Planung/beim Bau von Windkraftanlagen die Auskunft der Bundesnetzagentur (alternativ über die Trassenauskunft Richtfunk der Telekom) über bestehende bzw. geplante Richtfunkstrecken einzuholen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Hinweise zu den gemeldeten betroffenen Vorranggebieten werden in die Steckbriefe (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) aufgenommen, s. auch entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
924	983	Stellungn.-ID 945 Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest	Lagepläne der Telekom können bei Bedarf bei der Planauskunft (Planauskunft.Suedwest@telekom.de) angefordert werden. Zudem möchten wir Sie auf die Möglichkeit der Trassenauskunft Kabel (TAK) hinweisen: TAK ist ein kostenloser Service der Deutschen Telekom, der registrierten Anwendern die Möglichkeit bietet, Lagepläne der Deutschen Telekom einzusehen und nach entsprechender Anforderung als PDF-Datei herunterzuladen. Vorteil: Die Auskunft ist rechtssicher anerkannt, kostenlos und 365 Tage rund um die Uhr verfügbar. Es gibt also keine Verzögerungen oder Wartezeiten für den Unternehmer. Einzige Voraussetzung ist eine einmalige Registrierung, sowie ein Internetzugang. Auf der Startseite ist eine Registrierung für diesen kostenlosen Service der Telekom online möglich. Link: https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
925	985	Stellungn.-ID 946 GVV Oberes Renchtal	Eine Betroffenheit seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes „Oberes Renchtal“ ist hier nicht erkennbar.	Wird zur Kenntnis genommen
926	1012	Stellungn.-ID 947 Stadtverwaltung Maulbronn	Beschlussantrag: [Anm.: Beschlussantrag wurde beschlossen] Grundsätzliche planerische Belange der Stadt Maulbronn werden	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			durch den vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Windenergie nicht tangiert.	
927	1013	Stellungn.-ID 947 Stadtverwaltung Maulbronn	Beschlussantrag: [Anm.: Beschlussantrag wurde beschlossen] 2. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die vorliegenden Planungen a. keinerlei Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzstaus des UNESCO-Weltkulturerbes Kloster Maulbronn sowie	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. In den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE1, WE2, WE3 und WE6 wird ein Hinweis zur Prüfung der Beeinträchtigung des Welterbes Klosteranlage Maulbronn eingefügt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
928	1014	Stellungn.-ID 947 Stadtverwaltung Maulbronn	Beschlussantrag: [Anm.: Beschlussantrag wurde beschlossen] 2. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die vorliegenden Planungen b. das Naturschutzgebiet Aalkistensee und die dort unter Schutz gestellten Pflanzen und Tiere resultieren dürfen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
929	1015	Stellungn.-ID 947 Stadtverwaltung Maulbronn	Sachdarstellung: Der Regionalverband Nordschwarzwald („RV“) hat den aus § 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) resultierenden gesetzlichen Auftrag, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von mindestens 1,8 % der Fläche der Region Nordschwarzwald („Region“) festzulegen. Das entspricht in etwa einer Fläche von 4.200 Hektar Die Region umfasst bekanntermaßen die Stadt Pforzheim, den Enzkreis sowie die Landkreise Calw und Freudenstadt. Der Planungsausschuss des Regionalverbandes Nordschwarzwald hat am 24.01.2024 einen Planentwurf beschlossen und das Beteiligungsverfahren eröffnet. Städte und Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit haben nun gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Absätze 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz (LplG) Gelegenheit, sich zum Planentwurf bis zum 5. Mai 2024 zu äußern.	Wird zur Kenntnis genommen Es wird davon ausgegangen, dass nicht Freiflächen-Photovoltaikanlagen sondern Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen gemeint sind.
930	1016	Stellungn.-ID 947 Stadtverwaltung Maulbronn	Sachdarstellung: Die entsprechend der Kriterien identifizierte Suchraumkulisse	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windenergie wurde bereits im Jahr 2023 im Rahmen einer informellen Beteiligung über einen Zeitraum von sieben Wochen mit den Kommunen und Landkreisen der Region Nordschwarzwald und der Stadt Pforzheim sowie der Geschäftsstelle bekannten Projektierern mitgeteilt und um diese Stellungnahme dazu gebeten. Die dabei eingegangenen Stellungnahmen wurden synoptisch aufgearbeitet • Kleinflächige Kulissen wurden nicht weiterverfolgt, es sei denn, es wird ausdrücklich erwünscht. In diesen Fällen wird das in der Synopse explizit erwähnt • Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird in der gesamten Region auf 850 m erhöht, es sei denn, die Beibehaltung des Vorsorgeabstands von 750 m wird ausdrücklich erwünscht. In diesen Fällen wird das in der Synopse explizit erwähnt. Wenn von der Beibehaltung des Vorsorgeabstands von 750 m angrenzende Gemeinden betroffen sind, wird deren Absichtserklärung gefolgt. • Wo keine Belange im Sinne der Ausschlusskriterien des Regionalverbands entgegenstehen, wurden kleinere Flächen miteinander verbunden, wenn die mittlere gekappte Windleistungsdichte mindestens > 190 W/m² bei 160 m über Grund beträgt. • In den Fällen, in welchen sich die Suchraumkulisse Windenergie mit gebietsscharfen Festlegungen von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (in Bearbeitung) im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans überlagern, werden die Flächen für die Windenergie entsprechend verkleinert, da hierfür weiterhin genügend alternative Flächen zur Verfügung stehen. • Um das Repowering bestehender Windenergieanlagen zu ermöglichen, ist vorgesehen, diesen Aspekt im Rahmen der Plansätze bzw. der Begründung aufzunehmen. Bestehende Windenergieanlagen werden in dieser Synopse nicht explizit betrachtet. Auf einer Karte, werden die Potenzialflächen für regionalbedeutsame Windkraftanlagen für das Gebiet der Stadt Pforzheim und dem Enzkreis dargestellt.	
931	1017	Stellungn.-ID 947 Stadtverwaltung Maulbronn	Sachdarstellung: Aus städtischer Sicht lässt sich Folgendes feststellen: 1. Grundsätzliche planerische Belange werden durch den Teilregionalplan Windenergie nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen
932	1018	Stellungn.-ID 947 Stadtverwaltung Maulbronn	Sachdarstellung: Aus städtischer Sicht lässt sich Folgendes feststellen: 2. Aus Sicht der Stadtverwaltung ist aber wichtig zum einen darauf hinzuweisen, dass der engere Klosterbereich, wie auch das	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: in höchstem Maße

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			historische Wasserbewirtschaftungssystem in der Kulturlandschaft des Klosters Maulbronn, in die Liste des UNESCO Weltkulturerbes aufgenommen sind und die umgebende Kulturlandschaft innerhalb der Gemarkung Maulbronn (historische Gemarkungsgrenze des Klosters Maulbronn; nicht pauschal gleichzusetzen mit den heutigen Grenzen der Stadt Maulbronn!) als Sachgesamtheit unter Schutz gestellt ist. Bei zukünftigen Planungen für den Ausbau erneuerbarer Energien ist ein verantwortungsvoller und behutsamer Umgang mit der Kulturlandschaft und dem kulturellen Erbe aus Sicht der Stadt unabdingbar und sollten dazu beitragen, dass die einmalige historische Substanz nicht beeinträchtigt wird, insbesondere durch Sichtbeziehungen	raumwirksame Kulturdenkmale". In den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE1, WE2, WE3 und WE6 wird ein Hinweis zur Prüfung der Beeinträchtigung des Welterbes Klosteranlage Maulbronn eingefügt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
933	1019	Stellungn.-ID 947 Stadtverwaltung Maulbronn	Sachdarstellung: Aus städtischer Sicht lässt sich Folgendes feststellen: 3. Insbesondere in Bezug auf den Aalkistensee möchte die Stadt anmerken, dass der – mittlerweile flache – See, welcher im 12. Jahrhundert als Klosterweiher zur Fischzucht angelegt wurde, sich mit der Zeit zu einem ökologisch überregional bedeutsamen Feuchtgebiet entwickelt und gerade im gewässerarmen Kraichgau vor allem für Brut- und Zugvögel immer mehr an Bedeutung gewonnen hat. Die Schilfwälder um die Flachwasserzonen bilden die Basis für das heutige Brutvorkommen zahlreicher, speziell daran angepasster und meist bestandsgefährdeter Vogelarten. Der Aalkistensee hat seine besondere Bedeutung als avifaunistischer Standort für Wasservögel wie Reiher, Enten, Rohrsänger, Flußuferläufer aber auch für andere Arten wie Pirol, Buntspecht, Kuckuck. Während der Zugzeiten finden sich zusammen mit Tauchern, Schwänen und Blässhühnern oft mehrere hundert Enten verschiedener Art ein, zur Rast und Nahrungsaufnahme auf dem Wasser. Als seltener Gast erscheint manchmal auch der Fischadler (Pandion haliaetus)	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
934	1021	Stellungn.-ID 949 Zweckverband Wasserversorgung des Hügellandes zwischen Alb und Pfinz	wie mit unserer Mail vom 27.05.2024 bereits mitgeteilt erheben wir gegen die Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergie (WE4) im Bereich unseres fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes Breitwiesen (LFU-Nr. 236114 Einspruch. Wir beantragen die vorgesehene Flächenerweiterung WE4 in die fachtechnisch abgegrenzte Schutzzone II zurückzunehmen. Unseren Antrag begründen wir wie folgt:	Wird gefolgt Das Vorranggebiet WE4 wird neu abgegrenzt. Die Zone II des fachtechnisch abgegrenzten WSG Quellen Breitwiesen, ZV Alb?Pfinz?Hügelland Waldbronn wird von der Vorranggebietskulisse ausgenommen.
935	1022	Stellungn.-ID 949 Zweckverband Wasserversorgung des Hügellandes zwischen Alb und Pfinz	1 Hydrogeologische Situation / Schutzgebietsgrenzen: Entsprechend den Gutachten des LGRB liegt das Wasserschutzgebiet Breitwiesen am westlichen Rand des vom Nordschwarzwald in Richtung Singen in Nord-Süd-Ausrichtung verlaufenden Pfinzgrabens. Unter quartären Deckschichten stehen an den Grabenschultern der Obere Buntsandstein und im Grabenzentrum Gesteine des Unteren bzw. Mittleren Muschelkalkes	Wird gefolgt Das Vorranggebiet WE4 wird neu abgegrenzt. Die Zone II des fachtechnisch abgegrenzten WSG Quellen Breitwiesen, ZV Alb?Pfinz?Hügelland Waldbronn wird von der Vorranggebietskulisse ausgenommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			an. Die parzellenscharfe Festlegung der Wasserschutzgebietsgrenzen wurde in 2005 auf Grundlage des hydrogeologischen Abschlussgutachtens des LGRB und in Abstimmung mit dem Landratsamt Enzkreis von der Ingenieurgemeinschaft Fröhlich-Leuze / Karlsruhe vorgenommen. Die endgültige Schutzverordnung wurde wegen des laufenden Flurbereinigungsverfahrens noch nicht erlassen, weil hinsichtlich der Änderung der Grundstücke und neuen Grenzen eine aktuelle parzellenscharfe Festlegung erst nach Beendigung des Verfahrens möglich ist. Aufgrund der Ausrichtung vorhandener Störungszonen strömt das Grundwasser hauptsächlich in grabenparalleler Richtung weiträumig von Süden nach Norden. Das Einzugsgebiet der Breitwiesenquellen erstreckt sich demnach nach Süden in Richtung Nöttingen und nach Südwesten in die Berghänge des Buchwaldes. Entsprechend den Gutachten des LGRB wurde die engere Schutzzone in Richtung Bahnlinie und auf die südlich der Fassung befindliche Berghänge ausgewiesen. Das Wasserschutzgebiet „Breitwiesen“ liegt mit seiner Fläche vollständig auf Gemarkung Remchingen und grenzt an seiner nördlichen Seite auf eine Länge von ca. 2,9 km an das Wasserschutzgebiet „Pfinztal“ (LFU-Nr. 236213), das ebenfalls vom Zweckverband APH betrieben wird. Die Zonierung erfolgte entsprechend den Gutachten des LGRB in 3 Schutzzeiten: Fassungsbereich I 1,06 ha Engere Schutzzone II 88,94 ha Weitere Schutzzone III 267,26 ha Summe 357,26 ha Eine Darstellung des ausgewiesenen Wasserschutzgebiets mit Eintrag der geplanten Flächenerweiterung (WE4) des Teilregionalplans ist dem Anhang zu entnehmen. [Anm.: Anlage liegt bei]	
936	1023	Stellungn.-ID 949 Zweckverband Wasserversorgung des Hügellandes zwischen Alb und Pfinz	2 Wasserqualität: Aufgrund der Ausrichtung vorhandener Störungszonen strömt das Grundwasser hauptsächlich in grabenparalleler Richtung weiträumig von Süden nach Norden. Die Quelfassung wird dabei aus gespanntem Kluftgrundwasser des Oberen Buntsandsteins und Beimischungen aus dem Unteren Muschelkalk gespeist. Das vom Zweckverband für die Versorgung von ca. 35.000 Einwohnern bereitgestellte Trinkwasser ist naturbelassen und von bester Qualität. Es kann ohne chemische Zusätze und ohne weitere Aufbereitung zur Verteilung gebracht werden. Die Wasserqualität wird entsprechend der Trinkwasserverordnung regelmäßig überwacht. Mikrobiologische Untersuchungen des Trinkwassers werden monatlich durchgeführt; Verunreinigungen oberhalb des	Wird gefolgt Das Vorranggebiet WE4 wird neu abgegrenzt. Die Zone II des fachtechnisch abgegrenzten WSG Quellen Breitwiesen, ZV Alb?Pfinz?Hügelland Waldbronn wird von der Vorranggebietskulisse ausgenommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Grenzwertes nach der Trinkwasserverordnung sind nicht nachweisbar. Physikalisch-chemische Untersuchungen erfolgen einmal jährlich. Gemäß den hydrochemischen Analysen ist das vorliegende Wasser im Mittel dem Härtebereich 13,8° dH zuzuordnen. Der pH-Wert liegt bei ca. 7,3, der Sauerstoffanteil ist günstig. Eine Färbung, Trübung oder Geruchswahrnehmung ist qualitativ nicht feststellbar. Die Werte für Aluminium, Ammonium, Barium, Bor, Calcium, Chlorid, Eisen, Kalium, Stickstoff, Magnesium, Mangan, Natrium, Phosphat, Sulfat, Kohlenwasserstoffe, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Cyanid, Fluorid, Nickel, Nitrat und Quecksilber liegen deutlich unter den Grenzwerten der TrinkwV. Pestizide und polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) können nicht nachgewiesen werden.	
937	1024	Stellungn.-ID 949 Zweckverband Wasserversorgung des Hügellandes zwischen Alb und Pfinz	3 Beurteilung Windkraftanlagen im Gebiet WE4: Entsprechend gängiger Rechtsprechung / Wasserschutzgebietsverordnung ist das Errichten von baulichen Anlagen, sowie der Neu-, Um- und Ausbau von Straßen (z.B. für Zufahrten zu den Windkraftanlagen) oder Bohrungen usw. innerhalb der engeren Schutzzone II eines Wasserschutzgebietes verboten. Nach den vorliegenden Gutachten ist in diesem Zusammenhang weiterhin zu berücksichtigen, dass die Quelfassung „Breitwiesen“ aufgrund der Ausrichtung vorhandener Störungszonen neben Grundwasser aus dem Buntsandsteinaquifer gerade auch vom Süden/Süd-Westen her mit Beimischungen aus dem oberflächennahen „Unteren Muschelkalk“ gespeist wird. In Anbetracht bekannter Störungszonen im fraglichen Bereich wäre ein nicht unerheblicher baulicher Untergrundeingriff (Gründung Windkraftanlage) daher aus unserer Sicht mit nicht kalkulierbaren Risiken verbunden.	Wird gefolgt Das Vorranggebiet WE4 wird neu abgegrenzt. Die Zone II des fachtechnisch abgegrenzten WSG Quellen Breitwiesen, ZV Alb?Pfinz?Hügelland Waldbronn wird von der Vorranggebietskulisse ausgenommen.
938	1025	Stellungn.-ID 949 Zweckverband Wasserversorgung des Hügellandes zwischen Alb und Pfinz	Wir beantragen deshalb die vorgesehene Flächenerweiterung WE4 in die fachtechnisch abgegrenzte Schutzzone II zurückzunehmen.	Wird gefolgt Das Vorranggebiet WE4 wird neu abgegrenzt. Die Zone II des fachtechnisch abgegrenzten WSG Quellen Breitwiesen, ZV Alb?Pfinz?Hügelland Waldbronn wird von der Vorranggebietskulisse ausgenommen.
939	1026	Stellungn.-ID 950 Landratsamt Ludwigsburg	Immissionsschutz: Drei Vorranggebiete liegen in räumlicher Nähe zum Landkreis Ludwigsburg. Bei diesen drei Gebieten können immissionsschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf das Gebiet des Landkreises nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Diese drei Gebiete werden deshalb nachfolgend näher betrachtet. Bei den übrigen Vorranggebieten sind aufgrund der relativ großen Entfernungen keine relevanten immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen innerhalb des Kreisgebiets zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Zur Beurteilung der Vorrangflächen unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten wurden Luftbilder sowie die Geodäten des GIS-Systems herangezogen. Insofern sind die nachfolgenden Aussagen als eine Grobanalyse entsprechend dem Planungsmaßstab zu verstehen.	
940	1027	Stellungn.-ID 950 Landratsamt Ludwigsburg	Immissionsschutz: Vorranggebiet WE1: Die Vorrangfläche WE1 liegt nordöstlich von Sternenfels. Der Abstand der Vorrangfläche zur Landkreisgrenze (Bereich Stromberg/Kirrbachtal) beträgt ca. 2 km. Der Abstand zur Wohnbebauung im Bereich der Ortslage von Häfnerhaslach beträgt ca. 4,5 km. Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen von 750 m wird um ein Mehrfaches überschritten.	Wird zur Kenntnis genommen
941	1028	Stellungn.-ID 950 Landratsamt Ludwigsburg	I. Immissionsschutz: Vorranggebiet W11: Die Vorrangfläche WE11 liegt südlich von Großglattbach. Der Abstand der östlichen Teilfläche des Vorranggebiets zur Landkreisgrenze (Bereich Nußdorf/ Sonnenberg) beträgt nur ca. 200 m. Der Abstand zur Wohnbebauung im Bereich der Ortslage von Nußdorf beträgt ca. 1,7 km. Der Ortsrand von Aurich befindet sich in ca. 2,3 km Entfernung. Ca. 500 m nordöstlich der östlichen Teilfläche des Vorranggebiets WE11 befinden sich im Bereich des Sonnenbergs mehrere Gebäude einschließlich Wohnbebauung. Der bebaute Bereich ist durch eine Abrundungssatzung der Gemeinde Eberdingen vom 28.02.1980 als „im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des §34 BauGB“ festgelegt worden. In den vom Verband Nordschwarzwald verwendeten Geodäten fehlt eine entsprechende Darstellung als bestehende Siedlung. Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen wird folglich unterschritten. Es ist fraglich, ob die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und die Vorgaben zum Schattenwurf eingehalten werden können. Insofern bestehen in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht Bedenken gegen die Festlegung der östlichen Teilfläche des WE11 als Vorranggebiet für Windenergieanlagen.	Wird nicht gefolgt In der o. g. Satzung ist die Art der baulichen Nutzung nicht festgesetzt. Laut Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Vaihingen an der Enz, Oberriexingen, Eberdingen und Sersheim ist das Gebiet als Sondergebiet Wochenendhausgebiet dargestellt. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog zum Teilregionalplan Windenergie gilt zu diesen ein Vorsorgeabstand von 500 m. Dieser wird zum Vorranggebiet WE11 eingehalten. Da mit dem hier vorgebrachten Belang kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird in der regionalplanerischen Abwägung der planungsrechtlichen Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen der Vorrang eingeräumt.
942	1029	Stellungn.-ID 950 Landratsamt Ludwigsburg	I. Immissionsschutz: Vorranggebiet WE13: Das Vorranggebiet WE13 liegt südöstlich von Iptingen. Der Abstand zur Wohnbebauung im Bereich der Ortslage von Nußdorf beträgt ca. 1,2 km. Der Ortsrand von Eberdingen befindet sich in ca. 3 km Entfernung. Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen von 750 m wird sicher eingehalten bzw. deutlich überschritten.	Wird zur Kenntnis genommen
943	1030	Stellungn.-ID 950 Landratsamt Ludwigsburg	II. Wald Die Belange des Fachbereichs sind durch die Ausweisung der Vorranggebiete für Windkraft nicht direkt betroffen. Eine indirekte	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Betroffenheit durch die westlich der Kreisgrenze des Landkreis Ludwigsburg liegenden Vorranggebiete nahe Eberdingen und Nussdorf, welche bspw. im Zuge der Baustelleneinrichtung und Bauausführung gegeben sein kann, lässt sich im Einzelfall erst bei Vorliegen konkreter, parzellenscharfer Planungen der Windkraftanlagen bewerten.	zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
944	1031	Stellungn.-ID 950 Landratsamt Ludwigsburg	III. Straßen: Der Fachbereich hat bei Berücksichtigung der im Kriterienkatalog festgeschriebenen Maßgaben keine Bedenken gegen den Regionalplan. Die Einhaltung der in § 22 Straßengesetz sowie in § 9 Bundesfernstraßengesetz festgelegten Abstände zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist im Kriterienkatalog festgeschrieben und aus unserer Sicht auch sinnvoll und notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen
945	1069	Stellungn.-ID 951 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Gerne beteiligen wir uns im Rahmen der Anhörung der TÖB. Der Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis gibt für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. die nachfolgende Stellungnahme für den Bereich Pforzheim und Enzkreis ab. Unsere Stellungnahme gliedert sich in folgende Abschnitte: - Zusammenfassung - Grundsätzliche Stellungnahme zur Planung - Anhang mit Stellungnahme zu den einzelnen Vorranggebieten	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
946	1070	Stellungn.-ID 951 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Zusammenfassung: Der Windkraftausbau in der Region Nordschwarzwald wird hinsichtlich des Klimaschutzes für notwendig gesehen und grundsätzlich befürwortet. Gleichwohl müssen mit Blick auf die Biodiversitätskrise die Auswirkungen auf den Naturhaushalt so gering wie möglich gehalten werden.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
947	1071	Stellungn.-ID 951 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Zusammenfassung: Wir fordern deshalb: - die Bündelung von Windkraftstandorten in Windparks,	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
948	1072	Stellungn.-ID 951 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Zusammenfassung: Wir fordern deshalb: - den vollständigen Verzicht auf Ersatzaufforstungen bei Vorranggebieten im Wald,	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Für die Inanspruchnahme der Waldflächen besteht das gesetzliche Erfordernis des Waldausgleichs nach § 9 LWaldG BW. Der Waldausgleich wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geregelt, wenn die genauen Standorte für die Windenergieanlagen bekannt sind, und ist daher nicht Gegenstand der Regionalplanung.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
949	1073	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Zusammenfassung: Wir fordern deshalb: - die weitergehende Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes durch Ausschluss aller Flächen mit Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie,	Wird nicht gefolgt Nach dem Fachbeitrag Artenschutz können die Träger der Regionalplanung im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtbetrachtung grundsätzlich auch die Schwerpunktorkommen der Kategorie A und B für die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in Betracht ziehen. Für die Schwerpunktorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da in diesen Räumen im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden kann. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.
950	1074	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Zusammenfassung: Wir fordern deshalb: - die Berücksichtigung von regional bedeutenden Vogelzugkonzentrationskorridoren, wie diese aus vorhandenen Daten aus Ornitho.de oder von mehrjährigen Beobachtungen erfahrener Vogelzug-Beobachter dokumentiert sind,	Wird nicht gefolgt Im Umweltbericht werden die Themen Vogelzug und Zugkorridore von Fledermäusen und Vögeln aufgegriffen (s. Umweltbericht). Grundlage für die Betrachtung sind die Erkenntnisse aus der Fachpublikation von Förschler et al. (2021). In den Steckbriefen betroffener Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist ein Hinweis auf potenzielle Vogelzugkorridore aus Förschler et al. (2021) und ein Hinweis auf die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzfachlicher Konflikte im Umweltbericht vorhanden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
951	1075	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Zusammenfassung: Wir fordern deshalb: - die Anwendung der fachlich anerkannten Standard-Schutzmaßnahmen bzw. Vermeidungsmaßnahmen für die vorkommenden Artengruppen (Vögel, Haselmaus, Fledermäuse, Reptilien Amphibien) und Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
952	1076	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Zusammenfassung: Wir fordern deshalb: - die Vermeidung von betriebsbedingten Kollisionen durch Bau möglichst großer Anlagen im Wald (mindestens 50 m Abstand zwischen Rotorspitzen und Waldoberkante).	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
953	1077	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Grundsätzliche Stellungnahme zur Planung: Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 26.07.2023 ausgeführt haben, liegt ein sehr großer Nutzen der Aufstellung des Teilregionalplans Windkraft in einer transparenten Vergleichbarkeit der betrachteten Kriterien auf regionaler Ebene. Im	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			regionalen Vergleich der einzelnen Standorte untereinander lassen sich die weniger problematischen Standorte für Natur- und Artenschutz identifizieren. Interessant ist hierbei die Betrachtung der bereits vier gebauten WEA auf der Langenbrander Höhe im Enzkreis und Landkreis Calw (WC1), die sich mit dem Gebiet der Schwerpunktorkommen Kategorie A überschneiden (Ausschlussfläche). Mit der in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) dargestellten Herangehensweise zur Identifikation der umweltverträglichsten Standorte für Windenergieanlagen sind wir generell einverstanden.	
954	1078	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Wir gehen davon aus, dass die in Kapitel 2.5 des Umweltberichts erläuterten Unsicherheiten bzgl. der Abschichtung bestimmter Prüferfordernisse auf die nachgelagerten Ebenen (auch den Artenschutz betreffend) vor Abschluss des Planverfahrens juristisch geklärt sind.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen.
955	1079	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Aus Natur- und Artenschutzsicht wurden folgende Gebiete für eine Nutzung als Standort für Windenergieanlagen ausgeschlossen (vgl. Kriterienkatalog): - Naturschutzgebiete inklusive einem Vorsorgeabstand von 200 m - Bann- und Schonwälder inklusive einem Vorsorgeabstand von 200 m - Artenschutzräume Schwerpunktorkommen Kategorie A - FFH-Gebiete inklusive einem Vorsorgeabstand von 200 m - Europäische Vogelschutzgebiete inklusive einem Vorsorgeabstand von 200 m Weitere natur- und artenschutzfachlich Aspekte wurden in der SUP erfasst und soweit es der Detaillierungsgrad auf Regionalverbandsebene im Maßstab 1:50.000 ermöglicht berücksichtigt: - Flächenhafte Naturdenkmale >= 3 ha, - Besonders naturnahe Waldbestände 20 % und >= 3 ha (Verlust von wertvollen Habitaten und naturnahen Waldbeständen), - Alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren >= 3 ha (Verlust von alten Waldbeständen),	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			- Offenlandbiotopkartierung ≥ 3 ha (Beeinträchtigung der geschützten Biotope), - Waldbiotopkartierung ≥ 3 ha (Beeinträchtigung der geschützten Biotope), - FFH-Mähwiesen ≥ 3 ha (Verlust oder Beeinträchtigung von FFH-Mähwiesen), - Waldrefugien ≥ 3 ha (Verlust von hochwertigen Waldbeständen), - Kernräume Landesweiter Biotopverbund trocken, mittel, feucht, Gewässerlandschaften ≥ 3 ha, - Raumkulisse Vögel der offenen Feldflur ≥ 3 ha der Prioritären Offenlandflächen (Beeinträchtigung wichtiger Habitats von Feldvögeln sowie Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge), - Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer ≥ 3 ha (Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge), - Regionaler Wildtierkorridor inkl. 500 m Puffer ≥ 3 ha (Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge) und - Streuobstgebiete $>1500 \text{ m}^2 \geq 3$ ha (Verlust hochwertiger Habitats). Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser wurden gemäß Kriterienkatalog folgende Flächen als Standort für Windenergieanlagen ausgeschlossen: - Fließgewässer 1. Ordnung inklusive einem Vorsorgeabstand von 50 m und - Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Zone I inklusive einem Vorsorgeabstand von 100 m zur Wasserfassung. Im Rahmen der Bearbeitung wurden auch die Wasserschutzgebiete Zone II (inkl. Zone II A und II B) als Standort für Windenergieanlagen sowie Stillgewässer ≥ 3 ha ausgeschlossen.	
956	1080	Stellungn.-ID 951 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Nicht ausgeschlossen, bzw. wieder in den Vorrangbereich für Windenergie aufgenommen wurden die „nur“ fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietszonen der Zone II (siehe Gebiete Nr. WE 4 und WE 9 im Anhang). Aufgrund der zukünftig knapper werdenden Ressource Trinkwasser bitte wir hier dringend um Überprüfung, ob diese Gebiete nicht aus Vorsorgegründen (wieder) bzw. ergänzend ausgeschlossen werden können.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Vorranggebiet WE4 wird neu abgegrenzt. Die Zone II des fachtechnisch abgegrenzten WSG Quellen Breitwiesen, ZV Alb?Pfinz?Hügelland Waldbronn wird von der Vorranggebietskulisse ausgenommen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wasserschutzgebiete der Zone III nicht als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 liegt vollständig in den Wasserschutzgebietszonen III A und III B. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
957	1081	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Hinsichtlich des besonderen Artenschutzes sind in SUP in den Steckbriefen noch Vorschläge enthalten, wie durch teilweise geringe Zuschnittanpassungen eine Überschneidung mit den Flächen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz von Vorranggebieten für Windenergieanlagen vermieden wird. So könnten über die Anpassung des VRG auf regionaler Ebene auftretende Konflikte gelöst werden. Dies fordern wir für alle Vorranggebiete ein, bei denen dies noch nicht erfolgt ist (WE 2, WE 3, WE 11, WE 19). Mit aktuellen 3 % Flächen in der 1. Offenlage wäre noch entsprechendes Potential vorhanden.	Wird nicht gefolgt Nach dem Fachbeitrag Artenschutz können die Träger der Regionalplanung im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtbetrachtung grundsätzlich auch die Schwerpunktorkommen der Kategorie A und B für die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in Betracht ziehen. Für die Schwerpunktorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da in diesen Räumen im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden kann. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Der besondere Artenschutz ist kein Einzelbelang, der zu einem Zuschnitt der Gebietskulisse führt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist die räumliche Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht geeignetsten Gebiete für Windenergie sowie das Erreichen des gesetzlichen festgelegten Teilflächenziels von mindestens 1,8 % der Regionsfläche für die Windenergie.
958	1082	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Folgende Aspekte sind u.E. auf Regionalverbandsebene noch nicht ausreichend berücksichtigt und sollten noch durch Änderung der Erheblichkeitsschwelle (vgl. Punkt 3.3 Bewertungsmethodik) erneut geprüft werden: Wirkung auf den Lebensraum von terrestrischen Säugetieren, mögliche kumulative Auswirkung von WEA in den Wildtierkorridoren: In unserem Schreiben vom 26.07.2023 (Scoping zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung Teilregionalplanung Windenergie) haben wir unsere Bedenken hinsichtlich einer Barrierewirkung und eines Lebensraumverlustes formuliert. Unsere Anfrage bei den Fachbehörden (RP Karlsruhe, Naturschutzreferat und der Forstlichen Versuchsanstalt Freiburg Baden-Württemberg) ergab, dass dort keine wissenschaftlichen Untersuchungen von WEA (Windenergieanlagen) oder WEA-Parks bezüglich Wildsäuger bekannt sind, die einerseits grundsätzlich eine „Unbedenklichkeit“ belegen, aber andererseits auch nicht, dass Wildsäuger grundsätzlich vergrämt oder anderweitig	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten der Generalwildwegeplan und der Regionale Wildtierkorridor nicht als Ausschluss für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer und der Aspekt Regionaler Wildtierkorridor inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung mit einer Erheblichkeitsschwelle von je > 3 ha berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und in den Steckbriefen zu betroffenen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Bei der angesetzten Erheblichkeitsschwelle handelt es sich nicht um ein Ausschlusskriterium, sondern um ein Prüfkriterium für die Strategische Umweltprüfung. Eine Betroffenheit des Generalwildwegeplans inkl. 500 m Puffer oder des Regionalen Wildtierkorridors inkl. 500 m Puffer führt nicht zu einem Ausschluss des betroffenen Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			beeinträchtigt würden, so dass sie Wildtierkorridore nicht mehr nutzen könnten. Es komme demnach sehr auf den jeweiligen Einzelfall, die landschaftliche Situation und ggf. weitere kumulative Wirkungen an. Daher ist eine verpflichtende abwägende Berücksichtigung durch die Fach- und Genehmigungsbehörden auf der Grundlage der voraussichtlichen Auswirkungen vorzunehmen. Unsere örtliche Jägerschaft geht nach entsprechender Literaturrecherche davon aus, dass die WKAs selbst, sobald sie steht und ihren Betrieb aufgenommen haben, die Wildtiere (terrestrische Säugetiere) in der näheren Umgebung eher wenig beeinflussen werden (siehe u.a.: Boldt, A. & Hummel, S. 2013: Windenergieanlagen und Landsäugetiere - Literaturübersicht und Situation in der Schweiz; Herrmann, M. (2015): Gefährdung von Wildtieren durch Windenergieanlagen - Zum Stand der Forschung. Öko-Log; - Pohlmeier, K. & C. Menzel (2001a): Projekt Windkraftanlagen. Untersuchungen zur Raumnutzung ausgewählter heimischer Niederwildarten im Bereich von Windkraftanlagen. Abschlussbericht. Tierärztliche Hochschule, Hannover.; Suchant, R. (2012): Windkraft und Wildtiere. Wildtierforum Baden-Württemberg, Bad Wildbad, 2012). Viele der in unserer Region vorkommenden und unter das Jagdrecht fallenden Wildtiere sind sogenannte „Kulturfolger“ mit einer hohen Adaptionfähigkeit, sodass hier eine Habituation an die WEA anzunehmen ist. Zunächst ist die Bauphase als kritische Zeit anzusehen, die zu erheblichem Stress für und zur Störung der Wildtiere führen kann. Durch die Schaffung der für die WEA nötigen Infrastruktur wie z.B. der Erschließung des Standortes durch den Bau neuer Wege und das Verlegen von unterirdischen Stromleitungen, sehen wir die dann anhaltende Gefahr der Habitatfragmentierung bis hin zum Habitatverlust. Die möglichen negativen Auswirkungen sind fehlende Rückzugsmöglichkeiten und Ruheräumen für das Wild, so dass es auch dauerhaft zu Abwanderung kommen könnte. Außerdem sind neu angelegte Wege immer zusätzlich mögliche Quelle von wachsendem Freizeitdruck durch z.B. Fußgänger mit und ohne Hund, Fahrradfahrer, sonstige Sportler und Autofahrer. Sie können daher zur dauerhaften Abwertung bis hin zur Entwertung des Habitats führen. Daher sollten bereits vorhandene Wege als Zufahrtswege genutzt werden und das Verlegen von Stromleitungen entlang bestehender Straßen und Wege durchgeführt werden. Zusammenfassend kann es also trotz der anzunehmenden Gewöhnung an die WEAs in der Summe durch Dauerreize wie Schall-, Licht-, Elektromagnetismus und olfaktorische Reize zu Stress für das Wild kommen. Kritisch ist dies vor allem dann, wenn die	Windkraftanlagen. Der Umweltbericht enthält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Reize in kumulativer Form und innerhalb von bekannten, nationalen und internationalen Wildkorridoren, wie sie im Generalwildwegeplan (GWP) verzeichnet sind, auftreten. Neuesten Einschätzungen zufolge sollte ein internationaler Wildkorridor um maximal 20 % seiner Breite verengt werden, damit er durch die Errichtung einer WEA nicht dauerhaft geschlossen wird. Aktuell wird in der SUP eine Flächeninanspruchnahme > 3 ha als Ausschlusskriterium angesetzt. Wir fordern hier, dass aus Vorsorgegründen hier noch einmal ein kritischer Blick hinsichtlich der kumulativen Wirkung mehrere Anlagen und der betroffenen Geländesituation und hinsichtlich des dann erforderlichen Wegebaus geworfen wird. Auch lokale Wildwege (im besten Fall nach Rücksprache mit dem betroffenen Jagdpächter) bitten wir zu berücksichtigen, um dem Wild genügend Ausweichmöglichkeiten an der Anlage vorbei zu ermöglichen.	
959	1083	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Alle oben aufgelisteten Ausschlusskriterien der SUP begrüßen wir, halten Sie für zwingend erforderlich und erwarten, dass im weiteren Verfahren hiervon nicht mehr abgewichen wird. Folgende Sachverhalte sind demnach noch auf der nachgelagerten Ebene zu berücksichtigen: - Flächenhafte Naturdenkmale < 3 ha, - Offenlandbiotopkartierung < 3 ha (Beeinträchtigung der geschützten Biotope), - Waldbiotopkartierung < 3 ha (Beeinträchtigung der geschützten Biotope; Biotopschutzwald), - Naturdenkmale (Verlust oder Beeinträchtigung des geschützten Bestands), - FFH-Mähwiesen < 3 ha (Verlust oder Beeinträchtigung von FFH-Mähwiesen), - Waldrefugien < 3 ha (Verlust von hochwertigen Waldbeständen), - Habitatbaumgruppen (Verlust hochwertiger Habitats), - Suchräume Landesweiter Biotopverbund des Offenlands (trocken, mittel, feucht, Gewässerlandschaften) und Raumkulisse der Vögel der offenen Feldflur der prioritären Offenlandflächen < 3 ha (Beeinträchtigung wichtiger Habitats von Feldvögeln sowie Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge), - Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer < 3 ha (Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge), - Regionaler Wildtierkorridor inkl. 500 m Puffer < 3 ha (Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge), - Streuobstgebiete >1500 m² < 3 ha (Verlust hochwertiger Habitats), - Quellen, - Fließgewässer und - Gewässerrandstreifen von 10 m.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
960	1084	Stellungn.-ID 951 Landesnaturausschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Die Daten zu den genannten Sachverhalten liegen vor. Eine Berücksichtigung ist lediglich aufgrund des Maßstabs auf Regionalverbandsebene nicht erfolgt. Eine Berücksichtigung der genannten Aspekte ist auf der nachgelagerten Ebene ohne Zeitverlust möglich und wird von uns eingefordert.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
961	1085	Stellungn.-ID 951 Landesnaturausschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Zu: Abschichtung auf die nachgelagerte Planungsebene: Mit der im Teilregionalplan vorgelegten SUP ist die Eingriffsregelung nicht abgedeckt, sodass hier im weiteren Genehmigungsverfahren entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Für eine angemessene Bearbeitung sind die genauen Anlagendaten (Art, Größe, Anzahl) sowie der geplante Standort bedeutsam. Der überwiegende Teil der geplanten Vorrangflächen auf den Gemarkungen der Stadt Pforzheim und des Enzkreises liegen im Wald. Pro Windkraftanlage müssen ein Hektar Wald gerodet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Waldspezialisten der Lebensraumverlust sich nicht nur auf die direkte Rodungsfläche bezieht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
962	1086	Stellungn.-ID 951 Landesnaturausschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Zu: Abschichtung auf die nachgelagerte Planungsebene: In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das Leibniz-Institut für Wildtierforschung zu Fledermäusen: „Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums... Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ Und weiter heißt es: „Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“, sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 m nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage".(Ellerbrok J, Delius A, Peter F, Farwig N, Voigt CC (2022): Activity of forest specialist bats de-creases towards wind turbines at forest sites. Journal of Applied Ecology. DOI: 10.1111/1365-2664.14249.Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (Leibniz-IZW) im Forschungsverbund Berlin e.V. Alfred-Kowalke-Str. 17, 10315 Berlin, Deutschland) Die LUBW weist in ihrem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie ausdrücklich darauf hin, dass „die erhebliche Beeinträchtigung kann bei Kollisionsgefährdung durch die bereits in der Praxis etablierte Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden. Die oberste Naturschutzbehörde wird daher den für die Genehmigung zuständigen Behörden empfehlen, die insgesamt gedeckelte Schutzmaßnahme „Abschaltung“ (siehe § 45 b Absatz 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben vorzusehen.“ (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, 31.10.22 Seite 24f) Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss des Ersten Senates vom 23. Oktober 2018, 1 BvR 2523/13) verdeutlicht, dass die Einschätzung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt und der Gesetzgeber in der Verantwortung steht hier untergesetzliche Maßstäbe zu setzen, die einer negativen Bestandsentwicklung von Fledermäusen entgegenwirken. Bisher existierte keine fachliche Herleitung für eine Schwelle, die als Grundlage bundesweit einheitlicher Regelungen für Abschaltungen von Windenergieanlagen zum Schutz von Fledermäusen herangezogen werden kann. Leitfäden und Handreichungen in den Bundesländern arbeiten mit einer Spanne von Schwellen für die maximale Anzahl durch Windenergieanlagen getöteter Fledermäuse. Sie reichen von unter 0,5 über <1 bis zu 2 toten Tieren pro Anlage und Jahr. Die sogenannte Signifikanzschwelle legt fest, wie viele tote Fledermäuse pro Windenergieanlage und Jahr tolerierbar sind. Das Bundesamt für Naturschutz hatte deshalb im Jahr 2021 ein entsprechendes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben vergeben. Die Ergebnisse hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN) jetzt präsentiert. (https://www.bfn.de/aktuelles/windenergieanlagen-empfehlung-fuer-b	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			undesweite-signifikanzschwelle-zum-schutz-von) Innerhalb des Vorhabens wurde auf Basis von Fachliteratur, Verwaltungsvorschriften und Gerichtsurteilen ein Entwurf für die Herleitung der Signifikanzschwelle erarbeitet. Dieser schlägt einen bundeseinheitlichen Schwellenwert von im Durchschnitt weniger als einem Tier pro Anlage und Jahr vor. Nur so lassen sich nach Einschätzung der Expertinnen und Experten mögliche negative Auswirkungen auf die empfindlichen Populationen einiger Fledermausarten verhindern. Da die Reproduktionsrate von Fledermäusen sehr niedrig ist, können bereits gering erhöhte Mortalitätsraten zu einem erhöhten Aussterberisiko führen. Die Veröffentlichung der Empfehlung des Bundesamtes für Naturschutz ist ein Beitrag zur Diskussion um eine Standardisierung. Anliegen ist ein möglichst naturverträglicher Ausbau der Windenergienutzung mit einer Minimierung möglicher Beeinträchtigungen. Zudem enthält die Veröffentlichung nach Region und Jahreszeit differenzierte Abschaltvorgaben, mit denen Abschaltungen von Windenergieanlagen zum Schutz von Fledermäusen zukünftig noch passgenauer auf ein notwendiges Maß reduziert werden können. Innerhalb des Vorhabens wurde auf Basis von Fachliteratur, Verwaltungsvorschriften und Gerichtsurteilen ein Entwurf für die Herleitung der Signifikanzschwelle erarbeitet. Dieser schlägt einen bundeseinheitlichen Schwellenwert von im Durchschnitt weniger als einem Tier pro Anlage und Jahr vor. Nur so lassen sich nach Einschätzung der Expertinnen und Experten mögliche negative Auswirkungen auf die empfindlichen Populationen einiger Fledermausarten verhindern.	
963	1087	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Zu: Abschichtung auf die nachgelagerte Planungsebene: Zusammenfassend ist festzustellen, dass nicht nur im Wald, sondern auch im Offenland Eingriffe durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen zu erwarten sind, die im Rahmen der Eingriffsregelung abzuarbeiten sind. Für alle betroffenen Artengruppen sind dies u.a. - Kleinräumige Vermeidungsmaßnahmen (Zuwegung und Standort WEA): Schonung bedeutsamer Fortpflanzungs- und Ruhestätten, - Vermeidung von Tötungen bei Rodungsarbeiten und - Ausgleich von Lebensstättenverlusten durch Maßnahmen zur Verbesserung von (Wald-) Habitaten in Abhängigkeit von der Funktion und Bedeutung der Eingriffsfläche und entsprechend der Schwere des Eingriffs an geeigneten Stellen in räumlicher Nähe. Für Fledermäuse insbesondere zu nennen (siehe u.a. Fledermäuse und Windkraft im Wald, BfN 2016, Reihe Naturschutz	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und Biologische Vielfalt Nr. 153; Artenschutz und Windenergieausbau, Anordnung von Minderungsmaßnahmen bei der Genehmigung von WEA in Windenergiegebieten, die die Voraussetzungen des § 6 WindBG entsprechen, erarbeitet in Rahmen des BfN F+E-Vorhabens, 2. Fassung vom 21.09.2023) - Kleinräumige Vermeidungsmaßnahmen (Zuwegung und Standort WEA): möglichst keine tatsächlich genutzten Quartiere und keine gut geeigneten potenziellen Quartiere (Potential für Wochenstuben) beanspruchen im Aktionsradius der entsprechenden betroffenen Art; wegen Wissensunsicherheit schützender Puffer um nachgewiesene Bäume mit Wochenstuben- oder Paarungsquartieren (= hier keine Eingriffe). - Vermeidung von Kollisionen, insbesondere bei kollisionsgefährdeten Arten: -- da das Kollisionsrisiko mit geringer werdendem Abstand zur Waldoberkante zunimmt müssen die untere Rotorspitzen einen möglichst großen Abstand zur Waldoberkante (mindestens 50 m) aufweisen, -- Festlegung von Abschaltzeiten ab dem ersten Betriebsjahr gemäß Leitfaden der LUBW für den gesamten Aktivitätszeitraum zwischen April und Oktober (= Stand der Technik) und nicht auf Basis von Messungen in Bodennähe und -- Anpassung der Abschaltzeiten im 2. Betriebsjahr nach RENEBAT1-Methode (geeignet sowohl für Wald- als auch Offenlandstandorte, nicht für Sonderstandorte wie Schwärmquartiere). Für Vögel insbesondere zu nennen: - Prüfung, ob die vorhandene Datenlage zu windkraftsensiblen Arten adäquat war, - im Offenland/ Nähe zu Offenland: Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bearbeitungsereignissen; Senkung der Attraktivität im Mastfußbereich, Anlage von Attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten und - Berücksichtigung von regional bedeutenden Vogelzugkonzentrationskorridoren, wie diese durch vorhandene Daten aus Ornitho.de oder von mehrjährigen Beobachtungen erfahrener Vogelzug-Beobachter dokumentiert sind. Für Reptilien, Amphibien, Haselmaus u.a. zu nennen: - Nutzung der Standardverfahren für Vergrämung, zeitliche Beschränkungen für Baufeldfreimachung, Schutzmaßnahmen durch Zäune, Umsiedelung und Neuanlage/ Verbesserung von Lebensräumen.	
964	1088	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Sonstiges: Bei den zu erwartenden Rodungen für die Standorte einer Windenergieanlage darf das Wiederaufforstungsgebot des Landes- bzw. Bundeswaldgesetzes keine Anwendung finden, d.h.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wiederaufforstungen die nicht im Bereich der Anlage selbst stattfinden können, dürfen nicht zulasten von Naturflächen außerhalb des Waldes durchgeführt werden. Andernfalls würden bisherige Offenlandbiotope wie Grünland, Streuobstwiesen und Äcker, deren Flächen bisher schon stetig abnehmen, in großem Umfang weiter verringert. Gerade die in solchen Biotopen vorkommenden Arten sind aber stärker bedroht als die Mehrzahl der im Wald vorkommenden Arten. Geeignete und ökologisch sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen wären stattdessen das Aufwerten bestehender Waldflächen, z.B. durch die Ausweisung weiterer Waldrefugien bzw. durch Herausnahme aus der Bewirtschaftung; oder die Umsetzung von Biotopverbundmaßnahmen.	
965	1089	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Sonstiges: Nach Aussage unserer Mitarbeiter im LNV-Arbeitskreis sind für den Raum Pforzheim/ Enzkreis keine aktuellen Vorkommen von Großem Brachvogel und Wachtelkönig bekannt. Aus unserer Sicht ist daher keine „Rangfolge“ unter den (Wald-) Standorten im Enzkreis hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit / geringere Beeinträchtigung in diesen Punkten möglich.	Wird zur Kenntnis genommen
966	1090	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Sonstiges: Um den Flächenverbrauch (Versiegelung von Böden) sowie den Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten, sollten Vorrangflächen möglichst so festgesetzt werden, dass dort möglichst viele Windkraftanlagen installiert werden können. Eine Bündelung von Windkraftstandorten in Windparks erspart flächenintensive Erschließungen von Einzel- oder Paarstandorten. Größere Vorranggebiete ermöglichen darüber hinaus einen gewissen planerischen Spielraum innerhalb der ausgewiesenen Flächen. So können innerhalb der Planungsgebiete konfliktarme Stellen gesucht werden. Sind die ausgewiesenen Flächen dagegen klein, so kann bei auftretenden Konflikten, z.B. des Artenschutzes, kaum auf andere Standorte innerhalb des Vorranggebietes ausgewichen werden. Wir begrüßen, dass die SUP diesen Aspekt benennt und diejenigen Schutzgüter klar herausstellt, deren Betroffenheit erst mit Kenntnis der genauen Anlagenstandorte ermittelt werden können.	Nicht Regelungsgegenstand Das Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region (s. Abwägungsgrundlagen) soll zur Vermeidung von Kleinfächigkeit und Überlastung auf der einen Seite und Verteilung der Vorranggebiete über die Region auf der anderen Seite eingeführt werden. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
967	1091	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 1 (2 Teilgebiete): Die Betroffenheit des Generalwildwegeplan inkl. 500m Puffer (<50 %) bitten wir unter Einbeziehung der von uns oben genannten möglichen Summationseffekte erneut zu beurteilen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt der Generalwildwegeplan nicht als Ausschluss für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung mit einer Erheblichkeitsschwelle von > 3 ha berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und eine Betroffenheit im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE1 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Bei der angesetzten Erheblichkeitsschwelle handelt es sich nicht um ein Ausschlusskriterium, sondern um ein Prüfkriterium für die Strategische Umweltprüfung. Eine Betroffenheit des Generalwildwegeplans inkl. 500 m Puffer führt nicht zu einem Ausschluss des betroffenen Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE1. Der Umweltbericht enthält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Der angesprochene Aspekt geht über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
968	1092	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 2 (2 Teilgebiete): Artenschutz: Die betroffenen Flächen mit Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie könnten durch geringe Zuschnittsanpassung vom VRG ausgeschlossen werden und wird von uns eingefordert!	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE2 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE2 überlagert sich nun nicht mehr mit Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz. Dies wird im Steckbrief von WE2 ergänzt.
969	1093	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 2 (2 Teilgebiete): Die Betroffenheit des Generalwildwegeplan inkl. 500m Puffer (<50 %) bitten wir unter Einbeziehung der von uns oben genannten möglichen Summationseffekte erneut zu beurteilen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt der Generalwildwegeplan nicht als Ausschluss für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung mit einer Erheblichkeitsschwelle von > 3 ha berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und eine Betroffenheit im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE2 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Bei der angesetzten Erheblichkeitsschwelle handelt es sich nicht um ein Ausschlusskriterium, sondern um ein Prüfkriterium für die Strategische Umweltprüfung. Eine Betroffenheit des Generalwildwegeplans inkl. 500 m Puffer führt nicht zu einem Ausschluss des betroffenen Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE2. Der Umweltbericht enthält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Der angesprochene Aspekt geht über den Regelungsgehalt des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
970	1094	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 3 (3 Teilgebiete): Für die Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie ist eine Reduzierung der Beeinträchtigung für den Artenschutz noch durch eine geringe Zuschnittsanpassung der östlichen Teilfläche möglich und wird von uns eingefordert! Bekannt sind neben verschiedenen Fledermausarten die Artorkommen Rotmilan und Wanderfalke.	Teilregionalplans Windenergie hinaus und wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Nach dem Fachbeitrag Artenschutz können die Träger der Regionalplanung im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtbetrachtung grundsätzlich auch die Schwerpunktorkommen der Kategorie A und B für die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in Betracht ziehen. Für die Schwerpunktorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da in diesen Räumen im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden kann. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Der besondere Artenschutz ist kein Einzelbelang, der zu einem Zuschnitt der Gebietskulisse führt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 wird ein Hinweis zu genannten windkraftsensiblen Arten eingefügt.
971	1095	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 3 (3 Teilgebiete): Die Betroffenheit des Generalwildwegeplan inkl. 500m Puffer (<50 %) bitten wir unter Einbeziehung der von uns oben genannten möglichen Summationseffekte erneut zu beurteilen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt der Generalwildwegeplan nicht als Ausschluss für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung mit einer Erheblichkeitsschwelle von > 3 ha berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und eine Betroffenheit im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 dokumentiert (s.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Bei der angesetzten Erheblichkeitsschwelle handelt es sich nicht um ein Ausschlusskriterium, sondern um ein Prüfkriterium für die Strategische Umweltprüfung. Eine Betroffenheit des Generalwildwegeplans inkl. 500 m Puffer führt nicht zu einem Ausschluss des betroffenen Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3. Der Umweltbericht enthält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Der angesprochene Aspekt geht über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
972	1096	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 4: Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Die Betroffenheit von alten strukturreichen Laub- und Mischwaldbeständen könnte auf <20 % der VRG-Fläche reduziert werden, was wir einfordern. Alte und strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände lassen eine hohe Betroffenheit insbesondere für Fledermaus- und höhlenbewohnende Vogelarten erwarten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
973	1097	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 4: Die Betroffenheit des Generalwildwegeplan inkl. 500m Puffer (> 50 %) bitten wir unter Einbeziehung der von uns oben genannten möglichen Summationseffekte erneut zu beurteilen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt der Generalwildwegeplan nicht als Ausschluss für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung mit einer Erheblichkeitsschwelle von > 3 ha berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und eine Betroffenheit im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE4 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Bei der angesetzten Erheblichkeitsschwelle handelt es sich nicht um ein Ausschlusskriterium, sondern um ein Prüfkriterium für die Strategische Umweltprüfung. Eine Betroffenheit des Generalwildwegeplans inkl. 500 m Puffer führt nicht zu einem Ausschluss des betroffenen Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE4. Der Umweltbericht enthält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Der angesprochene Aspekt geht über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
974	1098	Stellungn.-ID 951 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 4: Das Gebiet wurde kurzfristig im Dezember zur Sitzung der Verbandsversammlung Sitzung Ende 2023 erweitert. Als Grund wurde angeführt, dass das Wasserschutzgebiet bzw. die Zone II nur fachtechnisch abgegrenzt und noch nicht formal ausgewiesen sei. Aus Vorsorgegründe halten wir diese Vorgehensweise sachlich nicht haltbar und fordern, die erneute Herausnahme der Flächen aus der geplanten Wasserschutzzone II.	Wird gefolgt Das Vorranggebiet WE4 wird neu abgegrenzt. Die Zone II des fachtechnisch abgegrenzten WSG Quellen Breitwiesen, ZV Alb?Pfinz?Hügelland Waldbronn wird von der Vorranggebietskulisse ausgenommen.
975	1099	Stellungn.-ID 951 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 6 (6 Teilgebiete): Für die Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie ist ein Ausschluss möglich und wird von uns eingefordert.	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE6 überlagert sich nicht mit Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz.
976	1100	Stellungn.-ID 951 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 6 (6 Teilgebiete): Südwestliches Teilgebiet mit Wald südlich der Erd-Deponie Hohberg: Im Zuge der abfallrechtlichen Änderungsgenehmigung der Erddeponie im Jahr 2018 war der LNV-AK zur Stellungnahme aufgefordert. In diesem Verfahren wurde u.a. als CEF-Maßnahme ein Altholzbestand auf einer Fläche von ca. 3,6 ha als Habitatbaumbestand speziell für den Schwarzmilan und für Fledermäuse festgelegt. Die Flächen CEF „Horstschutz“ und CEF „Erddeponie“ liegen zu 100 % im geplanten Vorranggebiet. Hier bitten wir noch um Abfrage der genauen Flächen (Shapes) bei der UNB der Stadt Pforzheim und um Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Diese Teilfläche ist daher als Standort für Windenergieanlagen ungeeignet und im weiteren Verfahren zurückzunehmen.	Wird gefolgt Die Teilfläche des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE6 südlich der Deponie Hohberg wird aufgrund bestehender CEF-Maßnahmen nicht weiterverfolgt (s. ID 1036).
977	1101	Stellungn.-ID 951 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 6 (6 Teilgebiete): Bekannt ist außerdem, dass die Umschlagfläche auf der Deponie von Rot- und Schwarzmilanen (teilweise kreisen gleichzeitig 10 Tiere) gerne als Nahrungsquelle angefliegen wird. Die Windkraftanlagen auf den 5 verbleibenden Teilflächen bedürfen daher einer weiteren Untersuchung und ggf. die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung von Kollisionen (Antikollisionssystem, Abschaltautomatik bei Vogelanflug).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE6 überlagert sich nicht mit der Deponie. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE6 wird ein Hinweis zu genannten windkraftsensiblen Arten eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
978	1102	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 6 (6 Teilgebiete): Zu den beiden nördlichen Teilflächen im Bereich Karlshäuser Hof/ Golfplatz möchten wir auf unsere Stellungnahme vom 26.07.2023 im Rahmen des Scopingverfahrens verweisen. Dort haben wir bereits darauf hingewiesen, dass hier die in Ost-West-Richtung verlaufende Geländeausformung im Herbst von verschiedenen Arten für den Vogelzug zwischen dem Neckarbecken und dem Rhein genutzt wird. Im Zeitraum des Vogelzuges sind die Anlagen auszuschalten!	Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Umweltbericht werden die Themen Vogelzug und Zugkorridore von Fledermäusen und Vögeln aufgegriffen (s. Umweltbericht). Grundlage für die Betrachtung sind die Erkenntnisse aus der Fachpublikation von Förschler et al. (2021). In den Steckbriefen betroffener Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist ein Hinweis auf potenzielle Vogelzugkorridore aus Förschler et al. (2021) und ein Hinweis auf die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzfachlicher Konflikte im Umweltbericht vorhanden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE6 wird ein Hinweis zum Vogelzug eingefügt.
979	1103	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 9 (2 Teilgebiete): Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Die Betroffenheit von Kernräumen des regionalen Biotopverbund und von Schwerpunktorkommen der Kategorie B könnten vom VRG ausgeschlossen werden.	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 überlagert sich nun nicht mehr mit Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz. Der Aspekt Kernräume des regionalen Biotopverbunds wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
980	1104	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 9 (2 Teilgebiete): Die Betroffenheit des Generalwildwegeplan inkl. 500m Puffer (<50 %) unter Einbeziehung der von uns oben genannten möglichen Summationseffekte bitte erneut beurteilen und im südlichen Teilgebiet ausschließen (Route zur Grünbrücke!).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 dokumentiert

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				(s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 wird ein gebietsspezifischer Hinweis auf die Grünbrücke eingefügt. Der Umweltbericht enthält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Der angesprochene Aspekt geht über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
981	1105	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 9 (2 Teilgebiete): Südliches Teilgebiet mit Wald, das direkt an die Nike-Station angrenzt: Die ehemalige Raketenstation der Amerikaner mit unterirdischen Bunkeranlagen wurde in den 90er Jahren aufgegeben. Nach unserer Kenntnis liegen verschiedene Untersuchungen/ Erhebungen zum Standort vor, so ist die Fläche der ehemaligen Nike-Station z.B. für eine Kompensationsmaßnahme im Zuge des Autobahn A 8-Ausbaus vorgesehen. Im Zug der Planung der Kompensationsmaßnahme wurde seinerzeit diskutiert, ob die vorhandenen Bunkeranlagen als Fledermausquartiere erhalten werden sollen. Soweit hier eine entsprechende Quartiersnutzung erfolgt, ist der Vorsorgeabstand zum WE 9 Teilgebiet noch entsprechend zu vergrößern.	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 überlagert sich nicht mit der Nike-Station. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
982	1106	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 9 (2 Teilgebiete): Insbesondere in den Wiesen um das Nike-Station gibt es ein hohes Schmetterling- und Insektenaufkommen, nach Kartierungen des BUND konnten dort 26 verschiedene Schmetterlingsarten, darunter allein vier verschiedene teils seltene Bläulinge festgestellt werden. Auch die Spanische Flagge ist hier anzutreffen. Diese Diversität konnte in keinem anderen Pforzheimer Gebiet - auch nicht in den ausgewiesenen NSG - festgestellt werden. Es sind verschiedene Orchideenarten (Pyramidenorchideen, Knabenkräuter, Bienenragwurz) und besondere Pflanzen (Seidelbast) bekannt.	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 überlagert sich nicht mit der Nike-Station und liegt vollständig im Wald. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
983	1107	Stellungn.-ID 951 Landesnaturausschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 9 (2 Teilgebiete): Außerdem liegen für den Waldbereich südlich der Nike-Station verschiedene Gutachten vor, da hier die Stadt Pforzheim das Gewerbegebiet „Ochsenwäldle“ entwickeln wollte. Die im Auftrag der Stadt Pforzheim im Jahr 2023 fertig gestellten Umweltgutachten belegen das Vorkommen von Breitflügel-, Rohhaut-, Zwerg-, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus sowie Kleine Bartfledermaus (Maßnahmenkonzept Fledermäuse zum Gewerbegebiet „Ochsenwäldle“, Pforzheim Ost Projekt-Nr. 21115. Bearbeiter M. Sc. Wildtierökol. J. Zarfl, 2023). Zwar decken die im Zuge des Gewerbegebietes erstellten Gutachten nicht den Bereich der hier geplanten WEA 9-Teilgebiete ab, sodass aufgrund fehlender Untersuchungen keine gesicherte Aussage getroffen werden können, ob es dort Fledermaushabitate gibt; in den Gutachten im Auftrag der Stadt Pforzheim wird jedoch davon ausgegangen, dass es auch außerhalb der Untersuchungsfläche diese Artvorkommen gibt (Nachweis von Weibchen). Da es sich hier um ein zusammenhängendes Waldgebiet handelt, das als Brut- und Jagdhabitat von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss davon ausgegangen werden, dass die genannten Arten auch auf den geplanten Teilflächen anzutreffen sind. Da die genannten sieben Fledermausarten noch nicht im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Stand 10/2022) berücksichtigt sind, wir bitten diese Daten noch entsprechend nachzuführen. Wir gehen davon aus, dass die Stadt Pforzheim die Gutachten / Daten-Shapes kurzfristig bereitstellen kann.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 befindet sich nördlich der Nike-Station und überlagert sich nicht mit dem untersuchten Gebiet. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Die genannten Fledermausarten wurden mit Ausnahme der Breitflügelfledermaus im Fachbeitrag Artenschutz berücksichtigt. Die Breitflügelfledermaus stellt keine Sonderstatus-Art des Fachbeitrags Artenschutz dar. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 wird dennoch ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.
984	1108	Stellungn.-ID 951 Landesnaturausschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 9 (2 Teilgebiete): Hinsichtlich der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möchten wir darauf hinweisen, dass im Gebiet verschiedene Amphibienarten, u.a. die gefährdeten Arten Gelbbauchunke, Erdkröte, Springfrösche, Feuersalamander, Bergmolch, ihren Lebensraum haben. Die genannten Artvorkommen und ihre Lebensstätten sind bei den Anlagenstandorten und der Zuwegung zu schonen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
985	1109	Stellungn.-ID 951 Landesnaturausschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 9 (2 Teilgebiete): Bei den bekannten Vogelarten sind Neuntöter, Kolkraube, Waldkauz, Waldohreule und Uhu zu nennen. Die genannten Artvorkommen und ihre Lebensstätten sind bei den Anlagenstandorten und der Zuwegung zu schonen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt. Der Uhu ist nach Anlage 1, Abschnitt 1, Fußnote 1 des BNatSchG nur innerhalb des Nahbereichs von 500 m kollisionsgefährdet, gleichlautende Aussagen trifft auch der Fachbeitrag Artenschutz. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 wird ein Hinweis auf das Uhu-Vorkommen eingefügt. Die Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtete sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
986	1110	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 9 (2 Teilgebiete): Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser (Grundwasser/ Trinkwasser) haben wir folgende Bedenken: Die beiden Teilgebiete liegen zwar in der Zone III des Wasserschutzgebiets Enzauen, sie grenzen aber direkt an die Zone II an. Einem Zitat aus einer Mitteilung des Umweltamts Enzkreis zum Wasserschutzgebiet für die Brunnen in den Enzauen geht folgender Sachverhalt hervor (Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen: Pumpwerk „Friedrichsberg“ und Pumpwerk „Am Lindenbusch“ der Stadtwerke Pforzheim, Brunnen I und II des Zweckverbands Eutingen, 4n, 5n und 7n sowie Brunnen IV der Gemeinde Niefern-Öschelbronn vom 20.November 1984, in Kraft getreten am 26. Januar 1985): „Im Rahmen des Autobahnausbaus wurden durch die vorab festgelegten Untersuchungsprogramme eine Menge neuer Erkenntnisse gewonnen. Die neuen [Grundwasser-] Messstellen, welche zum Monitoring der Autobahn-Baustelle gebohrt wurden, reagieren auf den Pumpbetrieb der Stadtwerksbrunnen. Die Starkregenereignisse und ihr Einfluss auf die (freigelegten) Störungszonen haben ebenfalls eine direkte Verbindung zumindest zum Brunnen 2ö ergeben.“ Demnach ist festzustellen, dass die Trübungen aus den Baumaßnahmen in viel kürzerer Zeit als bis dahin erwartet in die Brunnen gelangen. Je schneller Trübungen und chemische	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Verunreinigungen zum Brunnen gelangen können, desto vulnerabler ist ein Schutzgebiet. Es erscheint aufgrund der aktuellen Erkenntnisse erforderlich, die ausgewiesene Abgrenzung der Zone II, die ja eine 50 Tage Linie darstellen soll, zu überprüfen. Um eine Gefährdung der Trinkwasserbrunnen auszuschließen, fordern wir Markierungsversuche zwischen dem konkreten projektierten Standort und den Trinkwasserbrunnen. Nur so ist es möglich, sicherzugehen, dass die Standorte sich außerhalb der faktischen Zone II befinden.	
987	1111	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE10: Hinsichtlich der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möchten wir darauf hinweisen, dass der betroffene Mischwald als Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönsheim in der ev. Kirche hat, bekannt ist. Die Bechsteinfledermaus wurde ebenfalls nachgewiesen. Die Bedeutung dieses zusammenhängenden Waldgebiets als Lebensraum ist auch durch seine Ausweisung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2015 gewürdigt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE10 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE10 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE10 überlagert sich nun nicht mehr mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 ausgenommen).
988	1112	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE10: Im Gebiet sind auch verschiedene Amphibienarten (Erdkröten, Teichmolch und Bergmolch) zuhause. Es bestehen Lebensraumbeziehungen zu anderen Amphibien-Teillebensräumen, erkennbar ist dies u.a. an der geplanten Amphibienleiterinrichtung im Zuge des Ausbaues der Landesstraße L 1135.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
989	1113	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE10: Im Wald kommen besondere Pflanzen (Orchideenarte Waldvöglein, Seidelbast...) vor.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
990	1114	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE10: Im Wald kommen geschützte Vogelarten (Graureiher, Kolkrabe, Rotmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard) vor.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE10 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt.
991	1115	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE11 (2 Teilgebiete): Für die Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie ist ein Ausschluss durch eine geringe Zuschnittsänderung möglich und wird von uns eingefordert. Des Weiteren leben im Gebiet verschiedene geschützte Vogelarten (Graureiher, Kolkrabe, Turmfalke, Rot- und Schwarzmilan, Waldkauz, Waldohreule, Mäusebussard, Uhu und Wespenbussard), in der offenen Feldflur brüten u.a. Lerchen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE11 ist die Überlagerung mit Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Artenschutz dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Nach dem Fachbeitrag Artenschutz können die Träger der Regionalplanung im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtbetrachtung grundsätzlich auch die Schwerpunktorkommen der Kategorie A und B für die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in Betracht ziehen. Für die Schwerpunktorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da in diesen Räumen im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden kann. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Der besondere Artenschutz ist kein Einzelbelang, der zu einem Zuschnitt der Gebietskulisse führt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE11 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt. Der Uhu ist nach Anlage 1, Abschnitt 1, Fußnote 1 des BNatSchG nur innerhalb des Nahbereichs von 500 m kollisionsgefährdet, gleichlautende Aussagen trifft auch der Fachbeitrag Artenschutz. Die Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtete sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Die Raumkulisse der Feldvögel wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE11 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
992	1116	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE11 (2 Teilgebiete): Die Betroffenheit des Generalwildwegeplan inkl. 500m Puffer (< 50 %) unter Einbeziehung der von uns oben genannten möglichen Summationseffekte bitte erneut beurteilen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt der Generalwildwegeplan nicht als Ausschluss für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung mit einer Erheblichkeitsschwelle von > 3 ha berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und eine Betroffenheit im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE11 dokumentiert (s.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Bei der angesetzten Erheblichkeitsschwelle handelt es sich nicht um ein Ausschlusskriterium, sondern um ein Prüfkriterium für die Strategische Umweltprüfung. Eine Betroffenheit des Generalwildwegeplans inkl. 500 m Puffer führt nicht zu einem Ausschluss des betroffenen Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE11. Der Umweltbericht enthält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Der angesprochene Aspekt geht über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
993	1117	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE11 (2 Teilgebiete): Hinsichtlich der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möchten wir darauf hinweisen, dass die reich strukturierte Feldflur (mit Gewässern, FFH-Mähwiesen, Streuobstflächen) sowie der betroffene Mischwald Jagd- und Nahrungshabitat von verschiedenen Fledermausarten sind. U.a. sind das Großen Mausohr, welches seine Wochenstube in Mönshiem in der ev. Kirche hat, und die Bechsteinfledermaus (Lebensraum in den alten strukturreichen Laub- und Mischwaldbeständen) anzutreffen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE11 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt.
994	1118	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE11 (2 Teilgebiete): Das Gebiet ist als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2015 ausgewiesen.	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE11 überlagert sich teilweise mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen.
995	1119	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE13: Hinsichtlich der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möchten wir darauf hinweisen, dass die reich strukturierte Feldflur (mit FFH-Mähwiesen, Streuobstflächen) Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönshiem in der ev. Kirche hat, und anderer Fledermausarten ist. Des Weiteren leben im Gebiet verschiedene geschützte Vogelarten (Graureiher, Kolkrabe, Turmfalke, Rot- und Schwarzmilan, Mäuse- und Wespenbussard), in der offenen Feldflur brüten u.a. Lerchen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE13 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt.
996	1120	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE13: Die Betroffenheit des Generalwildwegeplan inkl. 500m Puffer (<50 %) unter Einbeziehung der von uns oben genannten möglichen Summationseffekte bitte erneut beurteilen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt der Generalwildwegeplan nicht als Ausschluss für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung mit einer Erheblichkeitsschwelle von > 3 ha berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und eine Betroffenheit im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE13 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Bei der angesetzten Erheblichkeitsschwelle handelt es sich nicht um ein Ausschlusskriterium, sondern um ein Prüfkriterium für die Strategische Umweltprüfung. Eine Betroffenheit des Generalwildwegeplans inkl. 500 m Puffer führt nicht zu einem Ausschluss des betroffenen Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE13. Der Umweltbericht enthält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Der angesprochene Aspekt geht über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
997	1121	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 14 (4 Teilgebiete): Insbesondere für die südliche Teilfläche (Gemarkung Engelsbrand und Pforzheim) liegen aus dem (gescheiterten) Windanlagenbauvorhaben verschiedene Gutachten des Auftraggebers Juwi zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse sowie verschiedene Gutachten der NABU Ortsgruppe Engelsbrand zu windkraftsensiblen Vögeln vor. Aus diesem Grund ist für uns unverständlich, warum sich dies nicht im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie widerspiegelt. So wurden seit dem Jahr 2014 im Potentialgebiet WE 14 vermehrt Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten, wie Rotmilan, Wespenbussard und Baumfalke festgestellt und von unabhängigen avifaunistischen Gutachtern bestätigt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Um den Sachverhalt zusammenfassend darzustellen, liegt eine erneute Ausarbeitung zu allen Brutvorkommen als Anhang bei. In diesem Gutachten wird um die im Jahr 2020 festgestellten Brutstätten gemäß dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5) ein Radius von 1.200 m zur Bestimmung des „zentralen Prüfbereichs“ und ein Radius von 500 m zur Bestimmung des „Nahbereichs“ geschlagen. Zusammenfassend ist dem Anhang zu entnehmen, dass auf der ausgewiesenen - Potentialfläche der Engelsbrander/Pforzheimer Gemarkung -- 5 Horste im „zentralen Prüfbereich“ und -- 2 Horste im „Nahbereich“ liegen. - östlichen Potentialfläche der Birkenfelder Gemarkung -- 3 Horste im „zentralen Prüfbereich“ und -- 1 Horst im „Nahbereich“ liegen. Durch die Vielzahl dieser Überlappungen kann auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan und den Wespenbussard geschlossen werden. Ein Ausschluss dieser betroffenen Teilflächen muss bei der Aufstellung des Teilregionalplans WE 14 berücksichtigt werden! Die südlichen Teilflächen des VRG liegen zudem potenziell in Bereichen des Fledermaus- und Vogelzugs. Die vorliegenden Fledermausgutachten zur ersten gescheiterten Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zeigen Aktivitätsmuster bis in größere Höhen und bis lange in den Herbst hinein.	Im Umweltbericht werden die Themen Fledermauszug, Vogelzug und Zugkorridore von Fledermäusen und Vögeln aufgegriffen (s. Umweltbericht). Im Steckbriefen zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 ist ein Hinweis auf potenziellen Fledermauszug und potenzielle Vogelzugkorridore (Förschler et al. 2021) und ein Hinweis auf die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzfachlicher Konflikte im Umweltbericht vorhanden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
998	1122	Stellungn.-ID 951 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 15: Die Betroffenheit des Generalwildwegeplan bzw. des regionaler Wildkorridors inkl. 500m Puffer (<50 %) bitten wir unter Einbeziehung der von uns oben genannten möglichen Summationseffekte erneut zu beurteilen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten der Generalwildwegeplan und der Regionale Wildtierkorridor nicht als Ausschluss für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Die Aspekte Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer und Regionaler Wildtierkorridor inkl. 500 m Puffer wurden in der Strategischen Umweltprüfung mit einer Erheblichkeitsschwelle von > 3 ha berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und eine Betroffenheit im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE15 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Bei der angesetzten Erheblichkeitsschwelle handelt es sich nicht um ein Ausschlusskriterium, sondern um ein Prüfkriterium für die Strategische Umweltprüfung. Eine Betroffenheit des Generalwildwegeplans inkl. 500 m Puffer und des Regionalen Wildtierkorridors inkl. 500 m Puffer führt nicht zu einem Ausschluss des betroffenen Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE15. Der Umweltbericht enthält außerdem

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Der angesprochene Aspekt geht über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
999	1123	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 15: Hinsichtlich der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möchten wir darauf hinweisen, dass hier Waldrefugien und Habitatbaumgruppen mit entsprechend hoher Bedeutung für höhlenbewohnende Fledermaus- und Vogelarten betroffen sind. Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres und weiterer Fledermausarten (u.a. Bechsteinfledermaus).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zu WE15 im Anhang II des Umweltberichts sind in den Hinweisen für die nachgelagerten Planungsebenen Waldrefugien und Habitatbaumgruppen bereits berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. Vor der 1. Offenlage des Teilregionalplanentwurfs wurde aufgrund eines Schwerpunktorkommens der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie die Fläche von WE15 bereits angepasst. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE15 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt.
1000	1124	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 15: Bei den Vögeln sind u.a. Waldkauz, Waldohreule und Uhu zu nennen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Der Uhu ist nach Anlage 1, Abschnitt 1, Fußnote 1 des BNatSchG nur innerhalb des Nahbereichs von 500 m kollisionsgefährdet, gleichlautende Aussagen trifft auch der Fachbeitrag Artenschutz. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE15 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt. Die Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtete sich nach der zum Zeitpunkt des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
1001	1125	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 15: Außerdem kommen in dem Gebiet zahlreiche Tümpel, angelegte Biotop (Saatschule, Mähderklinge usw.), Bombentrichter und ein Bach vor. Hier sind zahlreiche Amphibien beheimatet. Es handelt sich hier um die gefährdeten Arten Gelbbauchunken, Grasfrösche, Erdkröten, Springfrösche, Bergmolch usw.	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Offenland- und Waldbiotopkartierung sowie Fließgewässer mit Gewässerrandstreifen wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE15 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
1002	1126	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE16 (2 Teilgebiete): Hinsichtlich der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möchten wir darauf hinweisen, dass die Vorranggebiete Flächen in einer reich strukturierten Landschaft mit einem Nutzungsmosaik aus Acker-, Wiesen- und Streuobstflächen (auch Flachland-Mähwiesen) sowie Hecken im Übergangsbereich zu alten strukturreichen und naturnahen Laub- und Mischwäldern beanspruchen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1003	1127	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE16 (2 Teilgebiete): Der Bereich ist auch Kernraum für den landesweiten und regionalen sowie europäischen Biotopverbund und ist dementsprechend (Teil-) Lebensraum für wertgebende Arten wie Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Abendsegler (Nachweis im angrenzenden NSG Kalkofen), Graureiher, Kolkrabe, Turmfalke, Rot- und Schwarzmilan, Waldkauz, Waldohreule, Mäuse- und Wespenbussard, Habicht, Sperber, Neuntöter, Uhu (Bestätigung	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. Der Uhu ist nach Anlage 1, Abschnitt 1, Fußnote 1 des BNatSchG

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			durch Jagdpächter), Feldlerche, Rebhuhn und Spanische Flagge. Wir erwarten, dass neben den Standardvermeidungsmaßnahmen (u.a. Abschaltzeiten für Fledermäuse) auch Antikollisionsabschaltungen für windkraftsensible Vogelarten erforderlich werden.	nur innerhalb des Nahbereichs von 500 m kollisionsgefährdet, gleichlautende Aussagen trifft auch der Fachbeitrag Artenschutz. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 werden Hinweise auf genannte windkraftsensible Arten innerhalb des Vorranggebiets eingefügt. Die Kernräume des regionalen und des landesweiten Biotopverbunds wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1004	1128	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE16 (2 Teilgebiete): Im Nahbereich liegen das Naturschutzgebiet Kalkofen sowie das FFH-Gebietes Strohgäu und unteres Enztal und es gibt zahlreiche Wechselwirkungen, sodass von einer dauerhaften Beeinträchtigung ausgegangen werden muss.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Vorranggebiet für Standorte

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 liegt im 1 km Umfeld zu Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten und Lebensraumtypen windkraftsensibler Arten eines FFH-Gebiets. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten ist. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
1005	1129	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 18 (4 Teilgebiete): Die Betroffenheit des regionalen Wildkorridors inkl. 500m Puffer (< 50 %) bitten wir unter Einbeziehung der von uns oben genannten möglichen Summationseffekte erneut zu beurteilen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt der Regionale Wildtierkorridor nicht als Ausschluss für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Der Aspekt Regionaler Wildtierkorridor inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung mit einer Erheblichkeitsschwelle von > 3 ha berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Bei der angesetzten Erheblichkeitsschwelle handelt es sich nicht um ein Ausschlusskriterium, sondern um ein Prüfkriterium für die Strategische Umweltprüfung. Eine Betroffenheit des Regionalen Wildtierkorridors inkl. 500 m Puffer führt nicht zu einem Ausschluss des betroffenen Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18. Der Umweltbericht enthält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Der angesprochene Aspekt geht über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1006	1130	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 18 (4 Teilgebiete): Hinsichtlich der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möchten wir darauf hinweisen, dass die Vorranggebiete innerhalb für den Artenschutz wertgebende Waldbestände (alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren, Waldrefugien, Habitatbaumgruppen und kartierte Waldbiotope) liegen. Insbesondere die Fledermausarten (u.a. Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus), höhlenbewohnende Vogelarten (u.a. Schwarzspecht, Sperlingskauz) sowie die windkraftsensiblen Vogelarten Uhu und Wanderfalke sind hier anzutreffen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Der Uhu ist nach Anlage 1, Abschnitt 1, Fußnote 1 des BNatSchG nur innerhalb des Nahbereichs von 500 m kollisionsgefährdet, gleichlautende Aussagen trifft auch der Fachbeitrag Artenschutz. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt. Die Aspekte alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren, Waldrefugien und Habitatbaumgruppen sowie Waldbiotopkartierung wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
1007	1131	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 18 (4 Teilgebiete): Im Wald liegen auch Feuchtbiotope mit den entsprechenden Vorkommen verschiedener Amphibienarten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
1008	1132	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 19 (3 Teilgebiete): Die zwei nördlichen Teilflächen liegen vollständig im Mischwaldbestand. Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Mönsheim in der ev. Kirche hat. Die südliche Teilfläche liegt innerhalb der strukturreichen Feldflur, in nächster Nähe befindet sich ein Steinbruch mit Schotterwerk. Hier haben Uhu, Wanderfalke, Turmfalke und Kolkrabe ihren Lebensraum. Belegt sind diese Artvorkommen u.a. durch ein ornithologisches Gutachten im Auftrag der Stadt Heimsheim sowie durch jahrelange Kartierungen einer ortsbekannten ehrenamtlichen Naturschützerin (dokumentiert u.a. auf der Plattform Ornitho/Naturalist. Weitere Kartierungen sind durch die Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz (AGW) dokumentiert. Anhand der hier vorkommenden, auch windkraftsensiblen Vogelarten gehen wir davon aus, dass nach einer Neubewertung es zu einem Ausschluss der südlichen Teilfläche kommen muss.	Waldfunktionen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE19 werden Hinweise auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt. Der Uhu ist nach Anlage 1, Abschnitt 1, Fußnote 1 des BNatSchG nur innerhalb des Nahbereichs von 500 m kollisionsgefährdet, gleichlautende Aussagen trifft auch der Fachbeitrag Artenschutz. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE19 liegt ca. 600 m von dem genannten Steinbruch entfernt, womit keine erheblichen Verbotstatbestände zu erwarten sind. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE19 wird vorsorglich ein Hinweis auf das Uhu-Vorkommen eingefügt, die artenschutzfachliche Einstufung des Vorranggebiets WE19 ändert sich durch den Hinweis allerdings nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
1009	1133	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 19 (3 Teilgebiete): Hinsichtlich der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möchten wir darauf hinweisen, dass hier auch Amphibienarten in ihren bedeutsamen (Teil-) Lebensraum betroffen sind (u.a. Erdkröten, Springfrösche, Grasfrösche und	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bergmolche). Die Wanderbewegung erfolgt überwiegend in nördlicher Richtung, so gibt es angrenzend an der L1180, nord-östlich des Vorranggebietes, schon jahrelang eine vom BUND Weissach betreute Amphibienwanderstrecke.	Fledermäuse), Insekten, Pflanzen". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz".
1010	1134	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WE 20 (2 Teilgebiete): Die Betroffenheit des Generalwildwegeplan inkl. 500m Puffer (<50 %) bitten wir unter Einbeziehung der von uns oben genannten möglichen Summationseffekte erneut zu beurteilen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt der Generalwildwegeplan nicht als Ausschluss für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung mit einer Erheblichkeitsschwelle von > 3 ha berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und eine Betroffenheit im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE20 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Bei der angesetzten Erheblichkeitsschwelle handelt es sich nicht um ein Ausschlusskriterium, sondern um ein Prüfkriterium für die Strategische Umweltprüfung. Eine Betroffenheit des Generalwildwegeplans inkl. 500 m Puffer führt nicht zu einem Ausschluss des betroffenen Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE20. Der Umweltbericht enthält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Der angesprochene Aspekt geht über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
1011	1135	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	WP 1 (2 Teilgebiete): Die Betroffenheit des regionalen Wildkorridors inkl. 500m Puffer (< 50 %) bitten wir unter Einbeziehung der von uns oben genannten möglichen Summationseffekte erneut zu beurteilen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt der Regionale Wildtierkorridor nicht als Ausschluss für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Der Aspekt Regionaler Wildtierkorridor inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung mit einer Erheblichkeitsschwelle von > 3 ha berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und eine Betroffenheit im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WP1 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Bei der angesetzten Erheblichkeitsschwelle handelt es sich nicht um ein Ausschlusskriterium, sondern um ein Prüfkriterium für die Strategische Umweltprüfung. Eine Betroffenheit des Regionalen Wildtierkorridors inkl. 500 m Puffer führt nicht zu einem Ausschluss

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				des betroffenen Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WP1. Der Umweltbericht enthält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Der angesprochene Aspekt geht über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
1012	1136	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Anlage 2: Beurteilung des Artenschutzes für die Aufstellung des Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald hier: Vorranggebiet WE 14: Durch die seit 2014 jährlich stattfindenden NABU-Kartierungen der in Engelsbrand und Umgebung ansässigen windkraftsensiblen Vogelarten kann eine fundierte Aussage über deren Bestand gemacht werden. Rotmilan(Rm): Anfang 2017 wurden die geplanten Windenergieanlagen auf der Pforzheimer Gemarkung durch die Stadt Pforzheim aus Gründen des Artenschutzes abgelehnt. Unter anderem wurde das Dichtezentrum des Rotmilans durch die untere Naturschutzbehörde der Stadt Pforzheim und die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe bestätigt. Bei der nun stattfindenden Aufstellung des Teilregionalplanes Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald, muss der Artenschutz hinreichend berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wird folgend die hiesige Population des Rotmilans und des Wespenbussards über die Jahre 2016 bis 2020 dargestellt und mit den geltenden Artenschutz-Richtlinien, die für diese Planung festgesetzt wurden, verglichen. Für die Entscheidungsfindung eines artenschutzrechtlichen Ausschlusses einer Fläche ist von erheblicher Bedeutung, ob die hier bestehenden unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote wegen des Rotmilans und Wespenbussards bestehen. Um Reviervlagerungen über die Jahre zu interpretieren, sei das Folgende erwähnt: Standorttreue des Rotmilans: „Die Fortpflanzungsstätten vieler Arten müssen nicht räumlich konstant sein. Viele Vogelarten nutzen nicht regelmäßig immer wieder denselben Nistplatz. Diese Arten besitzen also keine obligaten Niststandorte, sondern mehr oderweniger große Lebensräume mit nistplatzgeeigneten Strukturen, die ein Ausweichen ermöglichen,	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. Bei der Prüfung des besonderen Artenschutzes werden ausschließlich vorhandene Hinweise zu Artenvorkommen der letzten fünf Jahre (2018-2023) berücksichtigt (s. Umweltbericht). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wenn sie in ausreichend großer Zahl vorhanden sind“. „Je geringer die Bindung an einen bestimmten Ort bzw. eine raumbezogen an einem bestimmten Ort vorhandene Qualität z.B. im Nahrungshabitat ist, desto weniger ist diese (Nahrungs-) Fläche als Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen“ (BfV: RLBP 2009). Es gilt daher zu prüfen, welche Orts- oder Nistplatztreue der Rotmilan aufweist, um einschätzen zu können, ob die oben dargelegten artenschutzrechtlichen Konflikte voraussichtlich auf Dauer bestehen. Die oben und nachfolgend herangezogenen Informationen zur Nistplatztreue des Rotmilans stammen aus dem F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR (RLBP) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und sind primär auf den Bundesfernstraßenbau ausgelegt. Die zitierten wissenschaftlichen Erkenntnisse sind darüber hinaus auch auf den hier gegenständlichen Sachbereich der Windkraftplanung in gleicher Weise anwendbar, da es sich um tierartspezifische Fakten handelt. Für den Rotmilan wird in der RLBP (BfV 2009) die Orts-/Nistplatztreue auf einer fünfstufigen Skala, die von „0“ bis „4“ reicht, mit „2 bis 4“ angegeben. Damit variiert die Ortstreue intraspezifisch zwischen einer „hohen Ortstreue“ (2) bis hin zur höchsten Stufe der „hohen Nesttreue“ (4). Regelmäßig kann beobachtet werden, dass Rotmilan-Paare über Jahre hinweg denselben Brutwald und denselben Horst nutzen. Innerhalb der Brutwälder werden öfter auch eine Anzahl „Wechselhorste“ unterhalten, die teilweise sehr eng beieinander liegen. Dies bestätigen auch die Kartierungen des NABU Engelsbrand über die Jahre 2014 bis 2020. Folgend werden die Brutstätten bzw. Reviere über die Jahre 2016 bis 2020 dargestellt: 2016: Für 2016 werden speziell nur die Brutstätten / Reviere (1-5) dargestellt, die durch die untere Naturschutzbehörde der Stadt Pforzheim und der oberen Naturschutzbehörde Regierungspräsidium Karlsruhe bereits in 2016 / 2017 bestätigt wurden. Das Revier 6 wurde vom Gutachterbüro Milvus GmbH, 66763 Dillingen, der zu dieser Zeit für das Gebiet Schömborg / Langenbrand kartierte, festgestellt. (siehe Abb.1 [Anm.: Karte liegt bei]). Andere, jedoch nicht amtlich bestätigte Brutstätten / Reviere werden für 2016 nicht betrachtet. 2017: Neben den in rot gekennzeichneten Rm-Brutstätten / Reviere aus 2016 werden in Abb. 2 [Anm.: Karte liegt bei] für das Jahr 2017 diese in blau dargestellt.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			- Die Brutstätten 9 und 7 wurden bereits von der LUBW im Jahr 2014 kartiert und wurden ebenso im Jahr 2016 und 2017 bebrütet. - Die Brutstätte 8 wurde im Jahr 2017 neu entdeckt und ebenso von der Fa. Bfl kartiert. - Das Revier 1 wurde 2014 von der LUBW festgestellt und wurde als solches auch im Jahr 2016 und 2017 vom NABU bestätigt. Aufgrund der Dichte der Nadelbäume konnte die Brutstätte jedoch nicht gefunden werden. - Die Brutstätte 2 von 2016 wurde im Jahr 2017 etwas nord-westlich verlagert. Anhand der dichten Bewaldung, konnte jedoch der genaue Standort nicht lokalisiert werden. - Die Brutstätte 3 und 5, sowie das Revier 4 blieben im Jahr 2017 identisch. - Das Revier 6 wurde vom NABU Engelsbrand nicht kartiert, sodass hierüber keine Information vorliegt. 2018: Für das Jahr 2018 werden in der folgenden Abb.3 [Anm.: Karte liegt bei], neben den in rot gekennzeichneten Rm-Brutstätten / Reviere aus 2016, sowie den blauen aus 2017, diese in grün dargestellt. - Die Brutstätte 3 wurde etwas nord-östlich verlagert. Anhand der dichten Bewaldung, konnte jedoch der genaue Standort nicht lokalisiert werden. - Die Brutstätte 10 wurde im Jahr 2018 festgestellt und in den Folgejahren von der Fa. Bfl bestätigt. - Die Brutstätte 5 wurde ca. 300 m in südwestlicher Richtung verlagert. - Das Revier 4 wurde 2018 nicht mehr speziell beobachtet, sodass über den Revierbestand keine Aussage gemacht werden kann. - Alle übrigen Gegebenheiten blieben zu 2017 identisch. 2019: Die Veränderungen der Brutstätten / Reviere des Rm während der Jahre 2016 bis 2019 sind in Abb.4 [Anm.: Karte liegt bei] ersichtlich. Neben den Jahren 2016 (in rot dargestellt), 2017 (in blau dargestellt), 2018 (in grün dargestellt), ist das Jahr 2019 mit orangener Farbe gekennzeichnet. Größere Abweichungen zu den Vorjahren war lediglich eine Brutverlagerung 4 in nordöstliche Richtung, die jedoch abgebrochen wurde (siehe ornithologische Bestandsaufnahme 2019, mit Stellungnahme des NABU Engelsbrand). 2020: Die Veränderungen der Brutstätten / Reviere des Rm während der Jahre 2016 bis 2020 sind in Abb.5 ersichtlich. Neben den Jahren 2016 (in rot dargestellt), 2017 (in blau dargestellt), 2018 (in grün dargestellt), 2019 (in orange dargestellt), werden die	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Brutstätten / Reviere für das Jahr 2020 mit schwarzer Farbe gekennzeichnet. Größere Abweichungen zu den Vorjahren war lediglich eine Reviervlagerung - 4 in westlicher Richtung - 7 in südlicher Richtung - 3 in nordöstlicher Richtung - 1 in östlicher Richtung Der Brutstandort 11 wurde neu entdeckt. In der Abb.5. wurde um die jeweiligen Brutstätten/Reviere ein Radius von 3,3 km geschlagen. Dieser rührt noch aus der Zeit, der für die Feststellung eines Dichtezentrums notwendig war und wird hier als „erweiterten Prüfbereich“ (3,5 km) des Rotmilans betrachtet (gemäß Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG Anlage 1, zu § 45b Absatz 1 bis 5). In Abb.6 [Anm.: Karte liegt bei] wurde um die jeweiligen Rm-Horste/Reviere gemäß dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) ein Radius von 1.200 m zur Bestimmung des „zentralen Prüfbereichs“ und ein Radius von 500 m zur Bestimmung des „Nahbereichs“ geschlagen.	
1013	1137	Stellungn.-ID 951 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Anlage 2: Beurteilung des Artenschutzes für die Aufstellung des Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald hier: Vorranggebiet WE 14: Wespenbussard (Wsp) und Baumfalke (Bf): Außer Rotmilanen sind Wespenbussarde und der Baumfalke in der genannten Region als windkraftsensible Vogelarten vertreten. Die Reviere des Wsp (je 2 Stck. aus 2018 bis 2020 sind in der folgenden Abbildung (Abb.7 [Anm.: Karte liegt bei]) mit der Nr. 12 und Nr.13 gekennzeichnet. Das Revier des Bf aus 2020 wurde mit der Nr.14 gekennzeichnet (Reviere aus 2018 & 2019 lagen in südöstlicher Richtung nahe des Büchenbronner Aussichtsturms und sind in der Abb.7 nicht aufgeführt) Gemäß dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) wurde für den Wsp ein Radius von 1.000 m zur Bestimmung des „zentralen Prüfbereichs“ und ein Radius von 500 m zur Bestimmung des „Nahbereichs“ geschlagen. Für den Bf entsprechend ein Radius von 450 m zur Bestimmung des „zentralen Prüfbereichs“ und ein Radius von 350 m zur Bestimmung des „Nahbereichs“. In die Abb.8 [Anm.: Karte liegt bei] wurde versucht, das vom Regionalverband ausgewiesene Vorranggebiet für	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 wird ein Hinweis zu genannten windkraftsensiblen Arten eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windkraftanlagen Nr.WE 14, so gut wie möglich originalgetreu einzutragen (rot umrandete Flächen). Wie aus der Abbildung zu entnehmen ist, wird die Fläche auf Engelsbrander/Pforzheimer Gemarkung vom - Rm Nr.2 im „zentralen Prüfbereich“ zu ca. 95 % der Fläche und im „Nahbereich“ zu ca. 20% der Fläche kontaktiert. - Rm Nr.3 im „zentralen Prüfbereich“ zu ca. 15 % der Fläche kontaktiert. - Rm Nr.4 im „zentralen Prüfbereich“ zu ca. 2 % der Fläche und im „Nahbereich“ zu ca. 25% der Fläche kontaktiert. - Wsp Nr.12 im „zentralen Prüfbereich“ zu ca. 5 % der Fläche kontaktiert. - Wsp Nr.13 im „zentralen Prüfbereich“ zu ca. 1 % der Fläche kontaktiert. Die Fläche auf der Birkenfelder Gemarkung wird vom - Rm Nr.2 im „zentralen Prüfbereich“ zu ca. 70 % der Fläche kontaktiert. - Rm Nr.1 im „zentralen Prüfbereich“ zu ca. 50 % der Fläche kontaktiert. - Wsp Nr.12 im „zentralen Prüfbereich“ zu ca. 100 % der Fläche und im „Nahbereich“ zu ca. 60% der Fläche kontaktiert.	
1014	1138	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Anlage 2: Beurteilung des Artenschutzes für die Aufstellung des Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald hier: Vorranggebiet WE 14: Gesamtergebnis: Aus der vorstehenden Abbildung (Abb.8 [Anm.: Karte liegt bei]) ist erkennbar, dass es Bereiche mit einer starken Überlappung des Schutzabstandes unterschiedlicher windkraftsensiblen Vogelarten gibt. Durch die Vielzahl dieser Überlappungen kann auf ein verstärktes Tötungsrisiko geschlossen werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist für den Rotmilan und den Wespenbussard in einigen Bereichen der dargestellten Abbildungen zu erkennen. Ein Ausschluss dieser Regionen sollte bei der Aufstellung des Teil-Regionalplans der Windstandorte Nordschwarzwald für das Potentialgebiet WE 14 berücksichtigt werden!	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 wird ein Hinweis zu genannten windkraftsensiblen Arten eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
1015	1139	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Anlage 2: Beurteilung des Artenschutzes für die Aufstellung des Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald hier: Vorranggebiet WE 14: Anhang: Das zuvor erstellte Gesamtergebnis kann durch die folgenden Raumnutzungsanalysen bekräftigt werden.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Diese entstanden im Zuge einer Planung von Windenergieanlagen auf dem Sauberg zwischen der Ortschaft Engelsbrand und dem Enztal sowie dem benachbarten Gebiet der Büchenbronner Höhe. Der Focus wurde auf Beobachtungen von windkraftsensiblen Vogelarten innerhalb eines Radius von 1.000 m um die geplanten WEA-Standorte gelegt. Flüge zu und in regelmäßig frequentierte Nahrungshabitaten wurden dabei zudem erfasst. Ausserdem wurde für die Rotmilan-Analyse eine Fläche im Radius von 3.300 m um das Plangebiet von insgesamt bis zu 13 unterschiedlichen Standpunkten aus simultan beobachtet. Die Methodik und die daraus resultierende Raumnutzungsanalyse des Rotmilans wurde nach der damals von der LUBW vorgeschriebenen Vorgehensweise dargestellt. Ein Dichtezentrum des Rotmilans konnte in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 festgestellt werden. Die ausführlichen Stellungnahmen ,die die jährlichen Kartierungen mit den resultierenden Bewertungen beinhalten, werden unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.nabu-engelsbrand.de/dokumente/ Raumnutzungsanalyse des Rm in 2018 (Abb.9 [Anm.: liegt bei]) Raumnutzungsanalyse des Rm in 2019 (Abb.10 [Anm.: liegt bei]) Raumnutzungsanalyse des Rm in 2020 (Abb.11 [Anm.: liegt bei])	
1016	1140	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Anlage 3: Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Eyachtal zu den geplanten Windenergieanlagen auf Neuenbürger und Dobler Gemarkung im Gebiet Heuberg – Horntann: Das geplante Gebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auf Neuenbürger und Dobler Gemarkung im Bereich Heuberg / Horntann („WEA 18“), grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Eyach-, Enz- und Rotenbachtal mit Herzogswiesen“. Aus diesem Grund nehmen wir als „Schutzgemeinschaft Eyachtal“ im Rahmen der Möglichkeit „Träger öffentlicher Belange“ Stellung zu den Planungen. Das Eyachtal ist eines der letzten weitgehend unverbauten Täler im Nordschwarzwald und zeichnet sich durch eine hohe Artenvielfalt aus – die allerdings seit Jahren stetig zurückgeht. Mit einer Realisierung der WEAn auf Neuenbürger Gemarkung im Gebiet Heuberg und Horntann, würden unserer Ansicht nach auf großen Flächen Lebensräume in den aktuell noch strukturreichen, vergleichsweise naturnahen Bergmischwäldern für unabsehbare Zeit geschädigt werden.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Vorranggebiet WE18 überlagert sich nun nicht mehr mit dem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
1017	1141	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband	Anlage 3: Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Eyachtal zu den geplanten Windenergieanlagen auf Neuenbürger und Dobler	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Gemarkung im Gebiet Heuberg – Horntann: Besonders aber liegt uns hier das „Schutzgut Wasser“ am Herzen, da dies sozusagen die Kernkompetenz des Naturschutzgebiets Eyachtal ist. Die Quellen im Einzugsgebiet versorgen Tausende von Menschen mit bestem Trinkwasser. Im Suchraum WEA 18 ist dies vor allem die Tröstbachquelle. Als Schutzgemeinschaft Eyachtal haben wir 2019 eine umfangreiche Stellungnahme zu neuen Quellbohrungen erarbeitet und uns intensiv mit möglichen Folgen für das Naturschutzgebiet auseinandergesetzt.	
1018	1142	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Anlage 3: Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Eyachtal zu den geplanten Windenergieanlagen auf Neuenbürger und Dobler Gemarkung im Gebiet Heuberg – Horntann: 1. Schutzgut Wasser: Nach Beschluss der VWG Engelsbrand Neuenbürg ist der Quellbereich der Tröstbachquelle, Wasserschutzgebiet I und II, ausdrücklich aus dem Suchraum herausgenommen worden (Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie mit Neufassung des Flächennutzungsplans samt Umweltbericht (sTFNP), Bresch, Henne, Mühlinghaus Bruchsal 2023, S. 23).	Wird zur Kenntnis genommen
1019	1143	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Anlage 3: Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Eyachtal zu den geplanten Windenergieanlagen auf Neuenbürger und Dobler Gemarkung im Gebiet Heuberg – Horntann: 1. Schutzgut Wasser: Unverständlich für uns ist allerdings die Tatsache, dass der regionale Versorger, die „Mannenbachwasserversorgung“ (MWV) über den geplanten Bau von Windenergieanlagen offensichtlich nicht informiert worden ist! Das ist dringend nachzuholen und mit den MWV-Verantwortlichen zu klären, inwieweit etwa die WEA 2 und 5 direkt die Infrastruktur der Wasserversorgung tangieren oder die schon verlegten Wasserleitungen gefährden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. Zur Projektierung von WEA s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Der Zweckverband Wasserversorgung Mannenbach wurde am Verfahren beteiligt.
1020	1144	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Anlage 3: Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Eyachtal zu den geplanten Windenergieanlagen auf Neuenbürger und Dobler Gemarkung im Gebiet Heuberg – Horntann: 1. Schutzgut Wasser: In der Stellungnahme des oben genannten RP Freiburg Referat 21 wird weiterhin auf eine mögliche Kontamination des Grundwassers durch gefährdende Stoffe (Schmieröl, -fett, Neodym und andere Gefahrenstoffe) beim Bau der Trassen und WEA-Anlagen hingewiesen. Das Risiko einer Verunreinigung des Grundwassers besteht auch bei Wartungsarbeiten und besonders bei Bränden. Bei Bränden von WEAn fließt das Löschwasser mit Giftstoffen vermischt in den Waldboden und dann auch in das Grundwasser.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Brände kommen leider immer wieder vor. Angesichts der Nähe der Wasserschutzgebiete I und II darf vermutlich nicht gelöscht werden, sodass die Gefahr von Waldbränden sehr hoch ist. Beide Alternativen sind schlecht und in jedem Fall eine Belastung für das Grundwasser/Trinkwasser. Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben 2020 Ergebnisse von Studien veröffentlicht (Wissenschaftliche Dienste, WD 8 - 3000 - 077/20 (8. Dezember 2020)), wonach durch Erosion an Rotorblättern überschlagsmäßig 45 kg Mikroplastik/Windrad und pro Jahr emittiert werden. Das ist eine sehr große Menge, die auf den Boden kommt und zwangsläufig in tiefere Schichten sinkt. Im sTFNP heißt es: „In den Potenzialflächen überwiegen stark saure und z.T. tongründige, lehmige Sandböden, die örtlich grundfeucht sein können. Diese Böden weisen sehr geringe (östlich des Enztales) bis mittlere (westlich des Enztales) Filter- und Puffereigenschaften gegenüber Schadstoffen auf. Östlich des Enztales hat die Festgesteins-Überdeckung des Grundwasserleiters eine geringe Schutzfunktion. Westlich des Enztales überwiegen geklüftete Grundwassergeringleiter“. (Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windkraft, S. 56) Auch wenn dies gegenüber dem Gebiet Hirschgarten in Bezug auf die Durchlässigkeit von Schadstoffen etwas günstiger ist, wird die bislang hohe Qualität des Trinkwassers in der Region durch den hohen Eintrag von Mikroplastik aus Emissionen von Rotorblättern nachteilig und nicht gesundheitsförderlich. Für sehr problematisch halten wir auch den späteren Rückbau der Anlagen in der unmittelbaren Nähe der Wasserschutzgebiete I und II und des gesamten Wassereinzugsgebietes: „Durch das Schreddern der Rotorblätter und des Turms vor Ort werden zwangsläufig Mikroplastik und kunststoffhaltige Abfälle in die Umgebungsluft und in das Abwasser abgegeben“ (Wissenschaftliche Dienste WD 8 – 3000 – 040/23, 2023, „Beanspruchung und Recycling von Windkraftanlagen sowie damit verbundene Herausforderungen“, S. 15), so die Einschätzung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages. Wie sich dies auf Wildtiere auswirkt, wenn sie Mikroplastik aufnehmen, ist unseres Wissens nach noch gar nicht bekannt!	
1021	1145	Stellungn.-ID 951 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Anlage 3: Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Eyachtal zu den geplanten Windenergieanlagen auf Neuenbürger und Dobler Gemarkung im Gebiet Heuberg – Horntann: 1. Schutzgut Wasser: Gefährdung des Wasserhaushaltes im Naturschutzgebiet Eyach- und Rotenbachtal: Für die Errichtung der Windkraftanlagen sind massive Fundamente	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden –

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			(30 Meter Durchmesser und 4 Meter Tiefe) mit einer 15m tiefen Pfählung erforderlich. Erfahrungen aus Weibern in Rheinlandpfalz zeigen, dass es durch den Bau zu Veränderungen der oberflächennahen Quellschichten kommen kann. Dies bedeutet, dass mit der Errichtung der Windparks am Horntann und Heuberg mit Veränderungen des Wasserhaushalts im nahegelegenen NSG gerechnet werden muss. Gemäß Verordnung zum NSG sind alle baulichen Maßnahmen verboten, die zu einer Veränderung des Naturhaushalts führen. Ein solches Verbot muss auch für Anlagen, die außerhalb des Schutzgebietes liegen, ausgeweitet werden. Die geplanten Anlagen werden an den linken Talflanken des Eyachtals geplant. Die Talflanken sind relativ steil, so dass es zu einer Hanginstabilität kommen kann. Das RP Freiburg Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz hat folgende Anmerkungen: „Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität empfohlen.“ Es wird darauf hingewiesen, dass: Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können. Wir meinen, dass die Bedenken des RP Freiburg auf die in Hangnähe geplanten WEA im Gebiet Heuberg/Horntann zutreffen und wir beantragen entsprechende Baugrunduntersuchungen sowie ein hydrogeologisches Gutachten, welches alle diese Aspekte untersucht.	Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog).
1022	1146	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Anlage 3: Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Eyachtal zu den geplanten Windenergieanlagen auf Neuenbürger und Dobler Gemarkung im Gebiet Heuberg – Horntann: 2. Artenschutz und Lebensräume: Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag 2020 (Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windkraft. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Auftraggeber Verwaltungsgemeinschaft Engelsbrand/Neuenbürg. Bearbeiter: Ingenieurbüro Blaser, Esslingen. Stand: Juni 2020.) sowie die Ergänzung vom August 2023 stellt die Grundlage für die Ausweisung der drei Konzentrationsflächen Hirschgarten, südlich Waldrennach, ca. 130 ha (bereits bebaut); Heuberg, ca. 194 ha und Horntann bei Dobel, ca. 173 ha dar. Die beiden Fachbeiträge, die lediglich auf Literaturoswertungen basieren, beziehen sich auf (bis dahin bekannte) windkraftsensible Vogelarten sowie Fledermäuse. Damit werden nur wenige Arten in die Untersuchung einbezogen. Das mag rein gesetzlich ein legitimes	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Verfahren sein. Für eine Gesamtbetrachtung reicht dies unserer Ansicht nach jedoch nicht aus. Wir verweisen auf die breit angelegte Untersuchung zum Zusammenhang von Singvogelpopulationen und WEAn von (Windenergieanlagen verdrängen häufige Vogelarten. Finn Rehling, Julia Ellerbrok Anna Delius, Nina Farwig und Franziska Peter, in: Natur und Landschaft, 98. Jg. Ausgabe 8, 2023, S. – 369.) die 2020 und 2021 in 24 hessischen Wirtschaftswälder durchgeführt wurde. Zwar beziehen sich die Studien auf die in Hessen vorherrschenden Laub-Mischwälder, doch dürften die grundsätzlichen Bedingungen und Zusammenhänge vergleichbar sein. Die Untersuchung zeigt, dass WEAn häufige Singvogelarten verdrängen. Allerdings spielen dabei die Zusammenhänge zwischen der unterschiedlichen Habitatqualitäten der Wälder und die Länge der Rotorblätter eine wichtige Rolle. Im Fazit empfehlen die Autoren, WEAn in strukturalarmen Wirtschaftswäldern aufzustellen und Wälder mit hoher Habitatqualität zu vermeiden, um eine weitere Verdrängung von (häufigen) Vogelarten zu verhindern. Weil es sich im Suchraum der WEA 18 jedoch um strukturreiche Wirtschaftswälder handelt, sind starke Beeinträchtigungen sowohl bei Vögeln wie auch Säugetieren zu erwarten. Im Zusammenhang mit der Ausweisung des Eyachtals als Naturschutzgebietes 2002 ist unter anderem eine Liste „der im Eyachtal oberhalb der Eyachmühle (...) beobachteten Vogelarten“ (Beginn 1968, Stand 1987; Das geplante Naturschutzgebiet Eyach-, Enz- und Rotenbachtal mit Herzogswiesen – Zustand, Schutz, Pflege und Entwicklung. M. Kübler-Thomas & P. Thomas (Karten und Text), R. Deschle & J. Rotizsch (Schmetterlinge); M. Heinz, G. Sarow (Vögel). Gutachten im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe. Karlsruhe 1992) mit herangezogen worden. Wir haben einen Mitarbeiter des Nabu Karlsruhe, der das Eyachtal häufig besucht, gebeten, uns seine Beobachtungen aus den Jahren 2020-22 mitzuteilen: [Anm.: Tabelle mit Beschriftung „Etwa 12 Arten sind bis 2020 von den Nabu-Mitgliedern und anerkanntem Ornithologen [Name anonymisiert] nicht mehr gesehen worden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit!!!“ liegt bei] Weder im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag 2020 noch im Ergänzungsbeitrag werden das Vorkommen von Auerhühnern und Waldschnepfen erwähnt bzw. wird ein Vorkommen ausgeschlossen. Dies wird auch in der Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes BW (Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der	Windkraftanlagen WE18 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a BauGB. Zusammengestellt von Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft, 2021. Hier: Stellungnahme des LNV, S. 27) bemängelt. Bekannt ist aber, und dies bestätigen die Beobachtungen sowohl von [Name anonymisiert] (Februar und April 2020) wie auch die des Naturschutzbeauftragten des Landkreises Calw, dass in den Bereichen Seemiss (Gemarkung Reichental), Rossberg und Lerchenberg (Gemarkung Dobel), oberhalb des Eyachtals immer wieder Auerhühner und Waldschnepfen beobachtet wurden (Telefonische Mitteilung von Dr. [Name anonymisiert], 16. Februar 2022). Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag 2020 heißt es, es sei kein Vogelschutzgebiet im Geltungsbereich vorhanden. Das ist nicht richtig, allerdings liegt es 3 km Luftlinie in südöstlicher Richtung entfernt, befindet sich damit noch immer in der Einflussosphäre der WEAn. Die Vorgaben der LUBW sehen für die Datenrecherche windkraftsensibler Vogelarten einen Untersuchungsradius von 10.000 m für Schwarzstörche, 4.000 m für Baumfalken, Schwarzmilane und Wespenbussarde, 6.000 m für Rotmilane und Uhu sowie 1.000 m für Wanderfalken vor. Ein Vorkommen von Uhu und Wanderfalke wird ausgeschlossen, da Nachweise der Art im Geltungsbereich fehlen. Verwiesen wird auf die Erhebung der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz (2020). Es ist aber fragwürdig, ob die Datenlage ausreichend ist, um das Vorkommen von Wanderfalke und Uhu auszuschließen, zumal das nahegelegene VSG u.a. auch zum landesweit wichtigen Brutvorkommen von Wanderfalken zählt. So wurde 2024 im Bereich der Falkenfelsen ein Uhu-Männchen nachgewiesen.(Mündliche Auskunft des Naturschutzwarts von Bad Herrenalb gegenüber einem SGE-Mitglied) Im unteren Eyachtal in Richtung Pforzheim und östlich der Enz zwischen Oberreichenbach und Schömberg sind mehrfach Schwarzstörche (Ornithologische Bestandsaufnahme 2018 mit Stellungnahme des NABU Engelsbrand zum geplanten Windpark auf dem Sauberg, Verfasser: Bernd Clauss, Engelsbrand 2019) gesichtet worden. Ein Vorkommen im Eyachtal kann nicht ausgeschlossen werden, zumal der Flusslauf eine wichtige Nahrungsquelle darstellt.	
1023	1147	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Anlage 3: Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Eyachtal zu den geplanten Windenergieanlagen auf Neuenbürger und Dobler Gemarkung im Gebiet Heuberg – Horntann: 3. Schutzgut Boden Der sTFNP stellt fest, dass es an den Hängen des Horntanngebiets etliche Blockhalden gibt. Es gibt sie aber auch auf der Horntannebene. Blockhalden gehören zu den geschützten Biotopen (Rote Liste der Biotoptypen Baden-Württembergs mit	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			naturschutzfachlicher Beurteilung. 2. Fassung. Stand 31.12.2020. Hg. LUBW, S. 22). Die Flora und Fauna in diesem Lebensraum ist wegen den extremen Temperaturunterschieden hoch spezialisiert, z.B. Blockhalden-Wolfsspinne. In der Nähe von WEAn werden sie durch überstreichende Rotorblätter insofern beeinträchtigt, als Luftmassen umgeschichtet werden. Dadurch wird der spezifische Lebensraum Blockhalde mit seiner einzigartigen Flora und Fauna empfindlich gestört. Die Naturdenkmale Großer und Kleiner Volzemer Stein liegen im Vorranggebiet. Die geplanten WEAn 1 und 9 reichen dicht an die Felsen und Blockhalden heran. Die Beeinträchtigung von Bodenfunktion wird im Artenschutzrechtlichen Fachband gesehen, jedoch unserer Ansicht nach als zu gering eingeschätzt. Vor allem im Gebiet Horntann gibt es nur wenige Forstwege, einige davon sind schmal, große Teile des Gebiets sind ganz unerschlossen. Ein Ausbau der Wege führt zwangsläufig zu einer Bodenverdichtung, zum Eintrag ortsfremden Gesteins und zur Zerschneidung von Lebensräumen. Entlang der auszubauenden Wege und der Bebauungsflächen werden die Waldböden in ihrer Funktion als Speicher und Retentionskörper im Wasserkreislauf mindestens beeinträchtigt wenn nicht zerstört. Gerade die feuchten bis nassen, zum Teil anmoorigen und oft mit Moosen bewachsenen Mischenflächen der Plattensandsteinbereiche weisen wichtige Ökosystemfunktionen auf, als Ausgleichskörper müssen sie genau untersucht und im Hinblick auf die Zerstörungs- und Beeinträchtigungswirkungen der Planung bewertet werden. Aber auch die Böden an den Hängen weisen größtenteils mittlere bis hohe Bedeutungen als Ausgleichskörper auf (Bodenfunktionenkarte unter https://maps.lgrb-bw.de). Hier drohen Auswirkungen auf die aktuellen und potenziellen Trinkwasserbrunnen, aber auch auf kleine Quellen sowohl auf der Hochfläche, an den Hängen und in den Klingen wie auch im Eyachtal selbst. Hierzu müssen 3D-Modelle entwickelt und Modellrechnungen durchgeführt werden. Durch den Wegfall der Böden ist an Gefällstrecken von Rodungsflächen besonders bei Starkregen mit erosiv wirkenden und dem Grundwasser nur eingeschränkt zugutekommenden Oberflächenabfluss zu rechnen. Entwässerungsgräben der Erschließungsstraßen und Rodungsflächen entwässern nicht nur diese Straßen, sondern auch die angrenzenden Waldflächen. Auch die im Bereich als "sehr hoch" bewertete Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser (Karte unter https://maps.lgrb-bw.de/) wird auf den Rodungsflächen zerstört und durch Schadbreiteneffekte beeinträchtigt. Zerstörung und Beeinträchtigung von aktuellen und potenziellen	Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			CO₂-speichernden Böden. Hierzu zählen die nassen bis feuchten Miesenböden, aber auch potenziell heute trockene aber historisch feuchte Bodenbereiche, die möglicherweise wiedervernässt werden könnten. Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der die ökologischen Systeme steuernden Gesteinswelt droht vor allem durch flächenhafte Rodungen und linien- bis flächenhafte Verdichtungen (Breite Erschließungsstraßen). Dies kann eine Carbonatisierung der von Natur aus nahezu kalkfreien Nordschwarzwald-Landschaften mit sich bringen, wenn – wie meist üblich – als Wegematerial nicht das anstehende Gestein verwendet sondern relativ billiger Muschelkalk-Wegschotter. Dadurch verlieren die angrenzenden Bereiche ihre Eigenart und viele schwarzwaldtypischen und auch selten gewordenen Organismen ihr Habitat (Beispiel: Kleines Helmkraut). Wie andernorts leicht zu beobachten ist, führt der Kalk- und Nährstoffeintrag in Verbindung mit der Entstehung von "Allerweltsbiotopen" entlang der Erschließungsstraßen und auf den Rodungsflächen zur Entstehung von Lebensräumen für invasive und nicht invasive Neophyten, die andernorts mit teuren Steuergeldern bekämpft werden. Eine Minderung dieser Eingriffe könnte nur durch die Verwendung von teureren Schottermischungen aus Rhyolith, Granit und Gneis erreicht werden. Für diese Auflage müssen die Kosten in die Kalkulation eingestellt werden. Falls Eingriffe in das anstehende Gestein durchgeführt werden, wird deren Schutzfunktion für die Grundwasserüberdeckung (wasserwirtschaftlich genutzter Grundwasserleiter, Variante 2) mit einer "sehr hohen" Schutzfunktion zerstört (entsprechende Karte unter https://maps.lgrb-bw.de). Die Zerstörung von Boden in seiner Denkmalfunktion ist im Gebiet Heuberg an vielen Stellen gegeben. Der Bereich besitzt Bodendenkmäler aus der Zeit des Mittelalters (Bergbau, Wüstung Schwabhausen bei Dennach, sonstige historische Waldnutzungsformen, vor allem Köhlerei mit ihren zahlreichen Meilerpodien im Eingriffsraum) bis in die Neuzeit (Beispiele Ettlinger Linien, Grenzsteine der badischen Enklaven, historische Steinbrüche). Durch Probebegehungen und -grabungen müssen die Auswirkungen der Planung auf diese Belange abgeschätzt werden.	
1024	1148	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Anlage 3: Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Eyachtal zu den geplanten Windenergieanlagen auf Neuenbürger und Dobler Gemarkung im Gebiet Heuberg – Horntann: 4. Waldnaturschutz: Im Gebiet WEA 18 gibt es mehrere Waldrefugien und viele Habitätsbäume. Insgesamt zeichnet sich das Waldgebiet Horntann	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			durch einen für einen Wirtschaftswald hohen Strukturreichtum aus. Es gibt mehrere Tümpel und Vernässungsstellen, Misch- und Nadelwald sowie Waldrefugien (https://www.dialogforum-energie-natur.de/regionalplanung/?mode=customized&ou=6&topic=wind&zoom=10&lat=48.682741111867536&lng=8.57782343565194&layers=Wasserschutzgebietszonen,Suchraumkarte_Wind. Hier: Ausschnitt mit Titel „Waldrefugien“ und „Habitatbäume“), hier rot eingezeichnet, die im Vorranggebiet (blau) liegen [Anm.: Karte liegt bei]. Die geplante WEA 9 liegt direkt in einem Waldrefugium! Selbst wenn kleinere Verschiebungen noch möglich sind, wird das Schutzgebiet durch Betriebsamkeit und Lärm beeinträchtigt. Die zahlreichen Habitatbäume (grün markiert, s. folgende Seite), die Hotspots der Biodiversität sind, werden bei der Planung offenbar wenig berücksichtigt. Denn die Horntannebene ist klein und bis auf einige kleinere Forstwege unerschlossen. Um die erforderliche Zuwegung zu erreichen, ist der Ausbau der kleineren Forstwege unumgänglich. Damit sind schwere Eingriffe in die bisherigen Strukturen und der Verlust von Habitatbäumen vorhersehbar. Das Problem ist den Gutachtern bekannt, darauf wird u.a. in der Umweltverträglichkeitsstudie zu den „Windenergieanlagen Straubenhardt“ hingewiesen. Im Umkehrschluss heißt dies aber auch, dass mit Verlust und Beeinträchtigungen gerechnet und diese bewusst in Kauf genommen werden! [Anm.: Karte liegt bei, Ausschnitt aus Suchraum-Karte (https://www.dialogforum-energie-natur.de/regionalplanung/?mode=customized&ou=6&topic=wind&zoom=10&lat=48.682741111867536&lng=8.57782343565194&layers=Wasserschutzgebietszonen,Suchraumkarte_Wind. Hier: Ausschnitt mit Titel „Habitatbäume“). Leider sind die Waldrefugien in der Öffentlichkeit kaum bekannt, so dass möglicherweise auch keine wirksame Kontrolle stattfindet. Die Rodungen führen zu Beeinträchtigungen von Waldflächen mit gerade in dieser Höhenlage (höhere Niederschläge und Luftfeuchtigkeit) typischem Waldklima. Davon betroffen ist auch die Funktion von Waldflächen als Interzeptoren und Speicher im Wasserkreislauf, sowie die Funktion als Lebensraum entsprechender Pflanzen- und Tiergesellschaften. Es entstehen Habitatvernichtungen und Trenneffekte durch „Trockenflächen“ und „Trockenachsen“ der breiten Erschließungsstraßen und der Rodungsflächen für die Windkraftmasten, vor allem für auf Feuchtigkeit angewiesene Wald-Organismen wie Schleimpilze, Pilze, Amphibien, Schnecken etc. Erhebungen und Wirkprognosen müssen sich deshalb auch auf diese Schlüssel-Organismen fokussieren. Zu den vorkommenden geschützten Amphibien	regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 wurden die von Ihnen genannten Aspekte (Waldrefugien, Habitatbaumgruppen) bereits berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1025	1149	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	zählen Erdkröte, Grasfrosch, Bergmolch und Feuersalamander. Anlage 3: Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Eyachtal zu den geplanten Windenergieanlagen auf Neuenbürger und Dobler Gemarkung im Gebiet Heuberg – Horntann: 5. Naherholung Die Gebiete Heuberg und Horntann gehören derzeit nicht zu den frequentiertesten Wäldern in der Region um Neuenbürg und Dobel. Noch nicht. Angesichts der Nutzung mittlerweile vieler Waldflächen für Windkraft könnte sich das Verhalten der Menschen aber bald ändern und die im Augenblick noch eher abgelegenen Wälder wie z.B. der Horntann werden zu neuen Zielen. Als Mitglieder der „Schutzgemeinschaft Eyachtal“ beobachten wir den vor allem in den letzten Jahren stark gestiegenen Besucherdruck auf das Naturschutzgebiet Eyachtal. So wünschenswert wie Naturaufenthalte sind, leider entstehen dadurch auch Schäden an den artenreichen Wiesen und Uferrandbereichen, denn das Betretungsverbot und das Lagerverbot werden immer öfter missachtet. Die Menschen suchen einigermaßen intakte Natur und „Wildnis“. Immer weniger finden sie diese in Wäldern, die zunehmend von WEAn zerschnitten sind. Denn jeder weiß aus eigenem Erleben, dass Windenergieanlagen mit ihrem Anblick und ihren Geräuschen das Erholende und Meditative von Waldspaziergängen stören. Wissenschaftlich bestätigt wird dieses Alltagswissen u.a. durch eine Untersuchung des Nationalparks Schwarzwald. Danach werden Ruhe und „die Abwesenheit von Störfaktoren (in der Natur, d. Verf.), das positive Erleben von Selbstwirksamkeit und die Erfahrung der Selbstbestimmung als zentral“ für eine psychologische Distanz zu Stressfaktoren wahrgenommen (Fachband 5, Erholung und Gesundheit. Kerstin Ensinger und Ante Artikovic, Hg. Nationalpark Schwarzwald 2021, S. 18) – mithin werden also erst dadurch stressabbauende und gesundheitsförderliche Wirkungen erzielt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1026	1150	Stellungn.-ID 951 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Enzkreis/Pforzheim	Anlage 3: Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Eyachtal zu den geplanten Windenergieanlagen auf Neuenbürger und Dobler Gemarkung im Gebiet Heuberg – Horntann: 6. Resümee Wir, die Autoren dieser Stellungnahme, und die Mitglieder der SGE sind keine grundsätzlichen Gegner von Windkraftnutzung. Wir wissen, dass alle Möglichkeiten regenerativer Energiegewinnung genutzt werden müssen. In diesem Fall sehen wir allerdings einen erheblichen Konflikt mit dem Artenschutz und dem Schutz der Biodiversität. Erst kürzlich hat Bundesumweltministerin Steffi Lemke die Wichtigkeit des Artenschutzes hervorgehoben- wenn auch	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			in Relation zu der notwendigen Energiewende. Dennoch, so Lemke, müssen Lösungen für beide Krisen gefunden werden. Das sehen wir auch so. Auch stimmen wir zu, wenn sie weiter fordert: „Wir müssen die anfälligen, naturfernen Waldbestände zu naturnahen, klimafesten Mischwäldern entwickeln. (...) Unter dieser Maßgabe könne der Wald ein Kohlenstoffspeicher und ein Hort für die heimische Artenvielfalt sein.“ Wir meinen allerdings, dass im Suchraum der WEA 18 die Wälder nicht mit hohem Aufwand "klimafest" entwickelt werden müssen - zunächst reicht es, keine Windenergieanlagen in diese vergleichsweise naturnahen Wälder zu bauen!	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
1027	3618	Stellungn.-ID 952 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Calw	Bei industriellen Anlagen stellt sich stets die Frage, ob der Nutzen die Kosten und Belastungen aufwiegt. Bei einem ökologisch und finanziell teuren Eingriff, der praktisch flächendeckend sein soll Sind Windkraftanlagen tatsächlich von überragendem öffentlichem Interesse? Sind Windkraft- und Photovoltaikanlagen in der Lage, der öffentlichen Sicherheit zu dienen, wie es in der Begründung dieses Ausbauplans heißt? Im EEG 2023 §1 Absatz 1 heißt es: „Ziel des Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.“ §3 Begriffsbestimmungen Ziffer 21. „erneuerbare Energien“ schränkt sich ein auf a) mechanische Wasserkraft, Salzgradienten, b) Windenergie, c) solare Strahlungsenergie, d) Geothermie und e) Energie aus Biomasse.“ Das ist zu wenig. Um §1 Abs. 1 gerecht zu werden, muss darin mindestens eine Klausel enthalten sein, die generell weitere Formen umweltschonender Energiequellen einbezieht. Deren Ausschluss widerspricht dann §1 Abs. 1, sobald eine umweltschonende Energiequelle genutzt, verstromt und z.B. ins allgemeine Stromnetz eingespeist wird. Grund genug bietet Nicola Tesla's Auto, das vor etwa 100 Jahren abgasfrei und ohne Batterie in öffentlichen Straßen der USA fuhr. Dazu gibt es Motoren, die unerschöpfliche Quelle der Neutrinos nutzen. Weitere vielversprechende Technologien wie der Magnetmotor oder ein Motor, der die chemische Kraft des Wassers nutzt und möglicherweise andere Technologien sind in der Projekt- und Prototypphase oder gar darüber hinaus	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. Das in der Anregung aufgeführte Thema "alternativer Antriebe" ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1028	3619	Stellungn.-ID 952 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Calw	Die Windenergie kann prinzipiell als erneuerbare Energie betrachtet werden. Eine Technologie, die Windenergie nutzbar macht, ist jedoch folgender Bedingung unterworfen:	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die brutto in eine Anlage samt Aufbau und Wartungskosten gesteckte Energie muss in seiner Laufzeit mehr als eingefahren werden, und die gewonnene Energie muss genutzt werden können. Bei dieser Energieform bedeutet das: Es kann nur so viel aktuell ins Netz gespeist und abgerechnet werden, wie in derselben Minute verbraucht wird. Das ist sehr unterschiedlich. Daher muss der durchschnittliche Nutzungsgrad von 20% der Nennleistung leider nochmals reduziert werden. Ein guter Teil lässt sich verschenken oder zu Billigstpreisen in Nachbarländer verkaufen. Auf andere Weise ließe sich mit Wasser Wasserstoff gewinnen und daraus wiederum Strom. Das wären 20% Nutzungsgrad des Windstroms von 20% der umgesetzten Windleistung, also 4% Nutzungsgrad für den Reststrom. Terrestrische Windenergieanlagen haben ein Effizienzoptimum bei 5-8m/s (6m/s) Windgeschwindigkeit. Die meisten beginnen, erst ab 4m/s Wind, kinetische Energie in Strom umzuwandeln. Darunter müssen sich viele Windräder drehen, gegebenenfalls mit Strom angetrieben werden, um ihr Getriebe zu schonen. Im Allgemeinen rentiert sich dies ab einer Windhöflichkeit von 6,0m/s im Jahresdurchschnitt in Nabenhöhe. Genau genommen müssen noch mindestens folgende Faktoren abgezogen werden: Es gibt Abschaltzeiten - um Fledermäuse zu schonen - um Greifvögel, Störche,... zu schützen - bei zu starkem, zu böigem Wind - teilweise bei Eis, Schneelast - Standzeiten nach einem technischen Defekt/ einer Störung - für Reparaturarbeiten - wegen Überlastung des Netzes bei zu viel Sonne und Wind bei zu wenigen Abnehmern – Stromexporte zum Nulltarif ins Ausland bezeugen das. - Die Laufzeit verkürzt sich durch Standzeiten eher, als sich zu verlängern. Diesen Teil mit -10% vom Basiswert 6,0m/s zu beziffern dürfte im unteren Bereich der Realität liegen. Damit wären wir bei einer Mindest-Windhöflichkeit von 6,6m/s, damit Windkraftanlagen als Technik erneuerbarer Energie gelten können.	Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Einspar- und Effizienzpotenziale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1029	3620	Stellungn.-ID 952 Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Calw	Weiter einberechnet werden müssen vorzeitiges Betriebsende - weltweit etwa jede 85. Windkraftanlage brennt vor seinem regulären Ende ab, knickt um oder es geschieht Vergleichbares. Deutschland bildet da keine Ausnahme zum Besseren. Das bedeutet neben einer geringeren Laufzeit einen außerordentlichen Arbeits- und Energieaufwand, um zig Tausende m³ Ackerboden zusammenzufahren in einer speziellen Anlage zu	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dekontaminieren und wieder zurückzufahren. – Solche Anlagen müssen zumindest großteils erst noch gebaut werden. Bei 2km² = 2 Mio. m² und mindestens 5 cm Oberbodenabtrag wären das 100.000m² Erde + Reinigung, eventuell Zwischenlagerung Für einige Zeit gilt dann auch ein Ernteausfall von z.B. 60 dto Weizen/ha. Durch ein brennendes Windrad dürften mindestens 2km² also 2000 ha kontaminiert werden, also 120.000 dto = 12.000 Tonnen entgangener Weizen. – auch das ist wider die nationale Versorgungssicherheit – diesmal mit Nahrung. – Auch 10km² zu dekontaminierender Acker- Wiesen- oder Waldboden wären locker gerechtfertigt. - Diesen Punkt energetisch einigermaßen genau abzuschätzen bedarf eines Fachgutachters, der den Bodenschutz ernst nimmt.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der Konsequenzen eines Brandes ist abhängig vom Standort und dem Anlagentyp und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1030	3621	Stellungn.-ID 952 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Calw	Energetisch noch einberechnet werden muss auch der Abbau. Das kann bei WKA mit Fundamenten in Blockbauweise energetisch sehr viel günstiger sein. Problematisch sind die Kohlefaser-Glasfaser-Epoxidharz-...-Verbund der Rotorblätter. Vergraben und Zerschreddern mit Einbau in Beton heißt Aufschieben des Problems bzw. Verschlimmern durch Verteilen der toxischen Stoffe. Wird alles sauber ohne downcycling recycelt oder in die Ausgangsstoffe überführt, bedarf dies eines sehr hohen energetischen Aufwands – von gewiss 0,5 WKA, v.a. für die Rotorblätter. Die Metalle können energetisch günstig gut wieder aufbereitet werden.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
1031	3622	Stellungn.-ID 952 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Calw	Der Wind hat auch anderweitig eine wirtschaftliche Funktion, welche durch Windkraftanlagen gemindert wird. Viele Pflanzen sind windblütig. Seen bedürfen bei uns einer kräftigen Durchmischung im Herbst und im Frühjahr, damit das Tiefenwasser mit Sauerstoff angereichert wird. Und vieles mehr. Verwirbelter Wind bedeutet eine äolische Störung des ökologischen Gleichgewichts.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
1032	3623	Stellungn.-ID 952 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Calw	Insekten: Insekten sind nach wie vor ein wichtiger Teil einer intakten Umwelt. Das Insektensterben ist immer noch ein Problem, das angegangen werden muss. Die Hauptursachen mögen anderswo liegen, z.B. bei den Pestiziden, in der häufigen Mahd mit Kreiselmähern, Kunstdünger, in der Belastung durch Mikrowellen über leider immer noch zunehmende Mobilfunkantennen, WLAN-, Funktelefonanlagen, durch Lichtverschmutzung oder durch den	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Straßenverkehr. Letzterer betrifft im Wesentlichen häufige kleine Insekten in Bodennähe im Bereich von Straßen. Windkraftanlagen treffen jedoch die ganze Bandbreite an Insekten, inklusive Libellen, Spinnen mit ihren Flugfäden, Heuschrecken, Schmetterlinge und zahlreiche andere geschützte und seltene Arten. Da Insektengruppen wie Schwebfliegen, einige Schwärmer und andere Schmetterlinge, die zwischen Sommer- und Winterquartier wie Zugvögel z.B. zwischen Mittelmeerraum und Nordeuropa bevorzugt schnelle Luftströme wählen und die Windkraftanlagen besonders an windhöffigen Standorten gebaut werden, sind diese besonders betroffen. Dies trifft auf das hügelige bis bergige Baden-Württemberg besonders zu. Anders als im Flachland, wo sich die Insekten eher in der Breite verteilt ziehen, ist die Konzentration an Insekten je km³ Luft an windhöffigen Bergkuppen besonders hoch. Besonders die langsam fliegenden, eher schwebenden Insekten und Spinnen navigieren auf ihrer Suche nach potentiell günstigeren Lebensbedingungen gerne in die schnelleren Luftströme, um schneller voranzukommen. Je nach Art fliegen sie zu einer bevorzugten Tages-/Nachtzeit in die Höhe und wieder herunter – z.B. um einigen Fressfeinden zu entgehen oder um bei für sie ungünstiger Witterung andere Orte aufzusuchen. Die DLR (Deutsche Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt stellte in einer 2018 veröffentlichten Studie, die in der norddeutschen Tiefebene gemacht wurde, fest, dass 5% aller durch die Rotorfläche fliegenden Insekten aller Artgruppen von Windkraftanlagen direkt getötet werden. Darüber hinaus werden zahlreiche weitere verletzt und sterben kurz danach. Im hügelig-bergigen Baden-Württemberg ist auf die Fläche bezogen im Bereich potenzieller und aktueller Windkraftanlagen mit erheblich mehr als 5% Verlust an Insekten /m² Durchflugfläche zu rechnen. Franz Trieb vom DLR (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt) – Institut für Technische Thermodynamik, Abteilung Energiesysteme veröffentlichte am 6.3.2018 eine Arbeit über Insektenverluste an Rotorblättern von Windenergieanlagen. file:///C:/Users/%C2%B4/Documents/Wind/DLR-Studie %202018%20et_1810_10_3_Trieb_BCDR_51-55_ohne.pdf „Modellanalyse liefert Hinweise auf Verluste von Fluginsekten in Windparks“ Franz Trieb, Thomas Gerz und Matthias Geiger Er widerlegt damit die Fehlannahmen, die dazu führten, dass auf einen Verträglichkeitsnachweis von WEA gegenüber Fluginsekten verzichtet werden könne: Fluginsekten bewegen fast ausschließlich unterhalb von etwa 30m über Grund und nicht bei	Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			hohen Windgeschwindigkeiten. Stattdessen ist nun belegt: Insekten aller Art fliegen sowohl bei niedrigen, als auch bei hohen Windgeschwindigkeiten in der Höhe moderner Windrotoren und werden dabei verletzt. Insekten finden sich bis in die atmosphärische Grenzschicht hinein an und darüber hinaus. Zwischen Tag und Nacht wandern sie vertikal. Geflügelte und nicht geflügelte, leichte Insekten, Spinnen,... nutzen thermische Aufwinde, um in die Höhe zu steigen, Freßfeinden auszuweichen oder selbst zu jagen oder ein bisschen zu migrieren und an einen hoffentlich besseren Ort zu gelangen. Am späten Nachmittag kehren sie dann zurück. Nachaktive starten nach Sonnenuntergang in die Höhe und sind vor Sonnenaufgang wieder zurück. Zwischen beiden gibt es Variationen. Während ihrer Migrationszeit nutzen Insekten wie Fledermäuse und Vögel starke, gleichmäßige Luftströmungen. Vor allem kleine Insekten fliegen mehr wie Ballonfahrer als aktiv. Solche Bedingungen bietet z.B. die Prandtl-Schicht, die sich tagsüber bei uns in ~60-100m Höhe befindet, nachts bei ~40m und dann sehr viel dünner ist. Schnelle Luftströmungen und Aufwinde finden sich besonders an Bergkuppen und am Trauf – so, wie im Fall der hier angedachten WEA. Insekten sind hier daher ganz besonders dicht zu erwarten. Ähnliches gilt für die Tatsache, dass Waldflächen thermisch besonders günstig sind, ebenso die WEA mit ihrer nochmals höheren Wärmeabstrahlung. H.Weidel fing im Rahmen seiner Dissertation jeweils von April bis Oktober 1998-2004 in Schleswig-Holstein im Flugzeug Insekten 1750m über Grund. Es fanden sich verschiedenste Gattungen der fliegenden Insektenwelt – so z.B. Zikaden, Schmetterlinge, Fruchtfliegen, Käfer, Ameisen, Wespen und Heuschrecken – bei durchschnittlicher, weil recht ebener Topographie. Die Rechnung: Bei 1750-2150 Volllaststunden für WEA in Deutschland werden 1000 Volllaststunden für den besonders aktiven Zeitraum von April bis Oktober angenommen. 9kg Insekten/km³ wurden 2003 in ~250m Höhe über Grund – etwa Nabenhöhe üblicher WEA-gemessen. Aus 75% Insektenschwund bis 2017 ergeben sich 3kg Insekten/km³. 5% der Insekten werden beim Durchflug erfasst, 95% der Insekten werden nicht getroffen, nicht mehr am Rotorblatt nachweisbar getroffen. 2003 waren WEA mit 14.546 MW Leistung installiert, 2017 WEA mit 56.356 MW Leistung. Ende 2023 61.010 MW onshore verteilt auf 28.677 WEA + 8.465 MW offshore = 69.475 MW Leistung gesamt. Saisonaler Luftdurchsatz 2003: 2,1 Mio km³ 2017: 8,0 Mio km³.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die durch WEA gefährdete Insektenbiomasse in Deutschland lag 2003 bei 18.600 Tonnen, 2017 bei 24.000. 2003 wurden demnach 900 Tonnen Insekten an WEA getötet, 2017 1200 Tonnen. Bei durchschnittlich 1mg Gewicht je Fluginsekt sind das 1,2 Billionen Insekten pro Jahr. Das sind 21,9kg Insekten/MW installierter Leistung, 479kg Insekten/Jahr für die angedachten 22,5MW WEA-Leistung bei Langenbrand/Waldrennach. Bei der Insektenmenge von 2003 hätten die WEA 3600 Tonnen Insekten erfasst. Es ist eine sehr bedeutende Menge an Insekten, die allein durch die bestehenden WEA unseren Ökosystemen als Nahrung, Bestäuber, Zersetzer und Mitwirkenden eines stabilen, fruchtbaren ökologischen Gleichgewichts verloren gehen. 479.000.000 Insekten aller Arten, auch seltener Arten Jahr für Jahr durch diese zusätzlichen WEA einfach so aus dem Leben zu nehmen, ist ein sehr harter Eingriff in die Natur, in das Ökosystem unserer Region. Allein unter diesem neuerdings so klaren Eingriff in die Natur durch WEA sind alternative schonende Energieträger ernsthaft zu fördern.	
1033	3624	Stellungn.-ID 952 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Calw	Wirtschaftsfaktor: Arbeitsplätze Gemäß STROM-REPORT Zahlen. Daten. Fakten. https://strom-report.com/windenergie/stieg die Zahl der in der Windindustrie beschäftigten bis 2016 auf 167.700 und sank bis 2022 auf 124.200 – auch, weil 2020 Nordex und Vestas ihre Werke für Rotorblätter schlossen. Wenn es der Regierung ernst mit dem Klimaschutz ist: Warum bleiben die Energiesparmaßnahmen in der Reaktion auf den vorübergehenden Gasmangel im Winter 2022/23 nicht erhalten bzw. werden ausgeweitet, z.B. auf die üppige nächtliche Straßenbeleuchtung? Warum wird der öffentliche Nahverkehr nicht massiv ausgebaut und der städtische private Nahverkehr, besonders der Pendlerverkehr weiterhin wie bisher geduldet? Warum wird nicht versucht, den Hyper-Konsum einzudämmen, Werbung mit entsprechender Mehrwertsteuer ohne Absetzmöglichkeit von der Steuer belegt? Warum wird die extrem viel Strom fressende und Massenkonsum fördernde Digitalisierung sogar noch gefördert?	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
1034	3625	Stellungn.-ID 952 Landesnatschutzverband Arbeitskreis Calw	Das müssen künftige Windkraftanlagen einhalten: Rotorblätter: - Vorsorge von Nanopartikeln durch Abrieb an den Rotorflächen - Oberfläche aus natürlichen Materialien bzw. aus Material, das sich in der Natur auch noch bei +5°C Jahresdurchschnittstemperatur innerhalb von 20 Jahren vollständig zu natürlichen Stoffen abbaut. Leinölfirnis ist eine denkbare	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Möglichkeit. - Es ist zunächst mindestens alle 12 Monate zu kontrollieren, wie weit diese Schicht bereits abgetragen ist. Ist die verbliebene Schicht so dünn, dass sie die nächsten 24 Monate an manchen Stellen vermutlich abgerieben sein wird, ist die Schicht auf dem Windrad innerhalb von 6 Monaten entsprechend zu erneuern. - Schalldämpfende Strukturen sind prinzipiell gut, jedoch erhöhtem Abrieb und Korrosion ausgesetzt und daher nur bedingt empfehlenswert – vorausgesetzt sie bestehen aus natürlichen Materialien - Das Basismaterial muss zumindest rückstandsfrei verbrennbar sein. - ohne tropisches Balsaholz, weil es derzeit wegen der übergroßen Nachfrage durch Windkraftanlagen einen Raubbau an der Natur bedeutet und in den Flussauen z.B. in Ecuador zu massiver Erosion der Ufer kommt. Windkraftförderer, die diesen Zustand begünstigen, sind an dieser Regenwaldzerstörung mitverantwortlich. Getriebe: - mit Ölwanne Fundament: - in Blockbauweise, so dass das Fundament beim Abbau Block für Block herausgenommen werden kann. Die Besitzer der Standflächen, auf den Windkraftanlagen stehen, müssen sich bewusst sein, dass sie im Falle einer Insolvenz des Betreibers für die Schäden durch die Windkraftanlage z.B. durch einen Brand... haften und – falls noch nicht abgedeckt – für den Rückbau aufkommen müssen. Es ist die Regel, weil es vielfach ein Geschäftsmodell ist, dass die Betreiber die Prämien abkassieren, die Firma dann insolvent gehen lassen und weiter verkaufen. Die Kosten der Insolvenz trägt dann die Allgemeinheit, was gewiss kein überragendes Interesse der Allgemeinheit ist.	Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
1035	1151	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Akute Dringlichkeit einer ökologischen Energiewende: Seit 2009 wird die Gesundheit der Erde in regelmäßigen Abständen im Rahmen Planetaren Grenzen dargestellt. Grundessenz ist: „Werden diese Belastbarkeitsgrenzen überschritten, erhöht sich das Risiko großräumiger, abrupter oder irreversibler Umweltveränderungen ("Kipp-Punkte") und die Widerstandsfähigkeit unseres Planeten, seine Stabilität, wird gefährdet.“ (BMVU: Planetare Belastbarkeitsgrenzen) Klimaerhitzung und Biodiversitätskrise sind 2 zentrale Problemfelder, die „die Entwicklung und das Wohlergehen der Menschheit“ bestimmen (PIK: Planetare Grenzen – Ein sicherer Handlungsraum für die Menschheit). Abbildung 1: PIK: Planetare Grenzen – Ein sicherer	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Handlungsraum für die Menschheit [Anm.: Grafik ist eingefügt] Abbildung 2: Hochzeitstortenmodell: BMVU: Planetare Belastbarkeitsgrenzen [Anm.: Grafik ist eingefügt] „Auf dem Modell der planetaren Belastbarkeitsgrenzen aufbauend entwarfen Carl Folke, Johan Rockström und andere Forscher im Jahr 2016 ein erweitertes Modell, das nach dem Prinzip einer Hochzeitstorte aufgebaut ist. Damit soll das wissenschaftliche Modell der planetaren Belastbarkeitsgrenzen auf die Ziele für eine Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen übertragen werden. Ausgangspunkt des Modells ist die Tatsache, dass Wirtschaftssysteme und Gesellschaften in die Biosphäre eingebettet und daher vom Erhalt der Biosphäre abhängig sind. Das Modell wendet sich vom sektoriellen Ansatz ab, in dem die soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung getrennt betrachtet werden. Es nimmt stattdessen die Wirtschaft als integrativen Teil unserer Gesellschaft in den Blick, der sich ausschließlich innerhalb der planetaren Grenzen entwickeln darf. Basis dieser Darstellung sind vier nicht-verhandelbare planetare Grenzen, nämlich: Trinkwasser, Klima, Biodiversität und Meere. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler messen damit den Nachhaltigkeitszielen 6 (Wasser), 13 (Klima), 14 (Leben im Wasser) und 15 (Leben an Land) eine grundlegende Bedeutung zu.“ (BMVU: Planetare Belastbarkeitsgrenzen) Satellitendaten zeigen eine bis dato nicht-abschließend erklärbare Temperaturerhöhung in den Weltmeeren (NZZ: Die Weltmeere sind so warm wie nie – und Klimawissenschaftler verstehen nicht, warum) und insbesondere im Nordatlantik, siehe folgende Abbildung. Die Messwerte zeigen einen Sprung im Jahr 2023 (orangene Linie). 2024 haben sich die extrem warmen Temperaturen fortgesetzt. Über großen Wasserflächen konnte solch eine Zunahme durch Satelliten bisher noch nicht beobachtet werden. Abbildung 3: Daily Sea Surface Temperature; Datum: 22.4.2024. [Anm.: Grafik ist eingefügt] Die Verbrennung von fossilen Energieträgern muss so schnell wie möglich gestoppt werden, weil sie die Klimaerhitzung weiter vorantreibt und damit zu unwägbaren Risiken führt. Gleichzeitig sind Klimaerhitzung und Artensterben als Doppelkriege untrennbar miteinander verbunden und müssen gemeinsam gelöst werden.	
1036	1152	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Für die BUND-Studie „100% klimaneutrale Energieversorgung – der Beitrag Baden-Württembergs und seiner zwölf Regionen“ haben Wissenschaftler*innen ermittelt, wie ein klimaneutrales Energiesystem der Zukunft in Baden-Württemberg aussehen kann und welche Transformationsschritte hierfür in den nächsten Jahren notwendig sind. Der Flächenbedarf für	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windenergie und PV-Freiflächenanlagen liegt in den Zielszenarien für Baden-Württemberg bei 1,8 % bis 3,1 %. Das derzeitige Landesziel in Höhe von 2 % reicht dafür nicht aus und sollte auf mindestens 3 % erhöht werden. Die Studie zeigt: Im Nordschwarzwald gibt es viele Potenzialflächen für Windenergie. 2 Ziele lassen sich daraus ableiten: - Es werden mehr als 1,8 Prozent der Regionalfläche für Wind nötig sein. Dadurch kann die Energiewende schneller umgesetzt werden. Außerdem werden Regionen, die weniger Potenzialflächen haben, unterstützt. - Ökologisch hochwertige Flächen müssen und können geschützt werden, weil das Potenzial im Nordschwarzwald bei deutlich über 3 Prozent liegt.	
1037	1153	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Windenergie: Flächen- und ökologieschonende Planung Wir begrüßen die insgesamt sehr frühzeitige und transparent Beteiligung durch den Regionalverband auf Grundlage der „Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für die Windenergie in der Region Nordschwarzwald“.	Wird zur Kenntnis genommen
1038	1154	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Eingriffe in die Natur sind zu minimieren. Ökologische Belange sind vorrangig zu schützen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
1039	1155	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Rückbau und Renaturierung sind sicherzustellen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
1040	1156	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Folgende Punkte sind zu beachten: - Die Ausweisung weiterer Vorranggebiete entlang von Siedlungs-, Industrie-, Gewerbe und Verkehrsflächen	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
1041	1157	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Folgende Punkte sind zu beachten: - Die Bündelung von Windenergiestandorten in Windparks	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
1042	1158	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Folgende Punkte sind zu beachten: - Zentrale Lagerplätze von Anlagenteilen (Turm und Rotor) um gerade im Wald unnötige Flächeninanspruchnahmen durch	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			temporäre Lagerplätze zu vermeiden. Positives Beispiel ist der Windpark Langenbrander Höhe.	zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema des konkreten Baus von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1043	1159	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Folgende Punkte sind zu beachten: - Keine Aufstellung von Windenergieanlagen in naturschutzfachlich besonders wertvollen Flächen, beispielsweise Waldgebieten wie WF 14 – ‚Großer Hau / Ihlinger Berg‘.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1044	1160	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Folgende Punkte sind zu beachten: - Auflage, dass innerhalb von Vorranggebieten konfliktträchtige Standorte (kleinräumige Biotop, beispielsweise Gewässer) geschützt und nicht überbaut werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1045	1161	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Folgende Punkte sind zu beachten: - Die Berücksichtigung von regional bedeutenden Vogelzugkonzentrationskorridoren, wie diese durch vorhandene Daten aus Ornitho.de oder von mehrjährigen Beobachtungen erfahrener Vogelzug-Beobachter dokumentiert sind.	Wird nicht gefolgt Im Umweltbericht werden die Themen Vogelzug und Zugkorridore von Fledermäusen und Vögeln aufgegriffen (s. Umweltbericht). Grundlage für die Betrachtung sind die Erkenntnisse aus der Fachpublikation von Förschler et al. (2021). In den Steckbriefen betroffener Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist ein Hinweis auf potenzielle Vogelzugkorridore aus Förschler et al. (2021) und ein Hinweis auf die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzfachlicher Konflikte im Umweltbericht vorhanden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
1046	1162	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Folgende Punkte sind zu beachten: - Vorranggebiete im Wald: Große zusammenhängende und ökologisch hochwertige Waldgebiete sind aus der Planung zu nehmen. Anhaltspunkte für eine hohe ökologische Qualität sind: Habitatbaumgruppen, Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept, zahlreiche Baumindividuen über 140 Jahre. Waldflächen, die eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse haben. Zu berücksichtigen sind hier neben den Habitatbäumen auch die Flugrouten und Futterplätze in der Umgebung.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. In den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurden die von Ihnen genannten Aspekte (Waldrefugien, Habitatbaumgruppen) bereits berücksichtigt.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1047	1163	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Folgende Punkte sind zu beachten: - Die Vorranggebiete sind als sogenannte Rotor-in-Bereiche darzustellen. Rotorblätter, die über die Zonen hinausreichen führen dazu, dass Schutzabstände nicht eingehalten werden und gegeben falls weitere Prüfungen (UVP ...) nötig sind.	Wird nicht gefolgt Gemäß § 4 Abs. 3 WindBG sind ausgewiesene Windenergiegebiete grundsätzlich in vollem Umfang anzurechnen. Dies gilt jedoch nicht für sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen gemäß § 2 Nr. 2 WindBG, d.h. für Gebiete, bei denen die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen und die Flächenbeitragswerte nach § 2 Nr. 2 WindBG als Rotor-innerhalb-Flächen einzustufen sind und daher nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anrechnungsfähig sind. Aus diesem Grund wird der Abgrenzung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen eine sogenannte „Rotor-außerhalb“-Planung (auch „Rotor-out“ genannt) zu Grunde gelegt. Entsprechend gilt in den festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen die sogenannte Rotor-außerhalb-Regelung, wonach sich lediglich der Mastfuß der Windenergieanlage innerhalb des Gebietes befinden muss. Dabei ist zu beachten, dass die im Teilregionalplan festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen maßstabsbedingt nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Maststandort erfolgt erst im nachgelagerten Verfahren. Die Auswirkungen der Rotor-außerhalb-Regelung wurden in den beschlossenen Kriterien und den Abwägungen von Beginn der Planung an berücksichtigt, z.B. durch entsprechende Vorsorgeabstände.
1048	1164	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Folgende Punkte sind zu beachten: - Juristisch muss beachtet werden: „Die Naturschutzbehörden sind grundsätzlich befugt, gegenüber Betreibern bestandskräftig genehmigter Windenergieanlagen nachträgliche Anordnungen zur Verhinderung von Verstößen gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu treffen, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nach Genehmigungserteilung wesentlich geändert hat.“ Es ist daher im Sinne des Projektierers, dass eine bestehende SuP und eine Ausweisung von Vorranggebieten artenschutzrechtliche Prüfungen nicht ersetzt und dass Schutzbestimmungen eingehalten werden müssen. -- Im Kontext der Regionalplanung bedeutet das, dass heute ausgewiesene Vorranggebiete zeitlich nicht unbegrenzt beplant werden können. Gerade bei Planungen, die erst in 5 oder mehr Jahren begonnen werden, muss eine erneute Überprüfung durchgeführt werden. -- Im Kontext, der per SuP-untersuchten Gebiete bedeutet das, dass	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			a) durch die SuP eine zielführende Eingangsuntersuchung zur Flächenausweisung gemacht wurde. Im Planungsfall sollte trotzdem nicht auf eine anlagenspezifische Untersuchung verzichtet werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass b) die Daten nach 5 Jahren (gute fachliche Praxis) zunehmend als veralten gelten. Das Risiko von Betriebsbeschränkungen steigt damit deutlich. -- Im Kontext der technischen Entwicklung kann das Urteil bedeuten, dass nachträglich KI-gestützte Verfahren zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen nachgerüstet werden müssen. -- Das ökonomische Betreiberrisiko ist abzusichern. Rückbau und Renaturierung sind vor Baubeginn sicherzustellen	
1049	1165	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Feldermausschutz: „Ein Forschungsteam des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (Leibniz-IZW) wies jetzt in einem Aufsatz in der Fachzeitschrift „Current Biology“ nach, dass die Windenergieerzeugung an diesen Standorten mit erheblichen Nachteilen verbunden für bedrohte Fledermausarten sein könnte: Große Abendsegler (Nyctalus noctula) haben ein hohes Kollisionsrisiko und sind vermehrt an Windkraftanlagen in Wäldern anzutreffen, wenn diese in der Nähe von ihren Quartieren stehen. Fern der Quartiere meiden Große Abendsegler jedoch die Anlagen, was praktisch zu einem Lebensraumverlust für diese Art führt.“ (Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung: Kollisionsrisiko und Lebensraumverlust: Windräder in Wäldern beeinträchtigen bedrohte Fledermausarten) Fledermäuse haben in mehrfacher Hinsicht Probleme durch Windenergieanlagen im Wald. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums.“ Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ und weiter heißt es: „Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“, sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. (Leitfaden zu fledermauskundlichen Untersuchungen für Windenergieprojekte in Luxemburg) Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1050	1166	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. Vorranggebiet WE 2: Das Gebiet weist eine hohe ökologische Wertigkeit auf. Im Rahmen einer tiefergehenden Untersuchung konnten folgende Ergebnisse festgehalten werden: [Anm.: drei Karten mit Einzeichnungen von Waldrefugien, Habitatbaumgruppen, FFH-Gebiet, Fledermaus Schwerpunktorkommen B, Generalwildwegeplan, Biotopverbund liegen bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive eines Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE2 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE2 überlagert sich nun nicht mehr mit einem FFH-Gebiet inklusive Vorsorgeabstand. Das Vorranggebiet WE2 überlagert sich auch nicht mehr mit Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz. Die Aspekte Waldrefugien, Habitatbaumgruppen, Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer und Kernräume landesweiter Biotopverbund wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE2 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1051	1167	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 3: Darstellung und Beschrieb Ortsbesichtigung am 12.01.2024: Sämtliche Standorte befinden sich nördlich der Gemeinde Neulingen Ortsteil Bauschlott, westlich und östlich der B294 Richtung Bretten im Gemeindewald Neulingen. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist relativ naturnah, wenn auch immer wieder aktuelle oder frühere größere Schirmschläge zu beobachten sind. Es konnten sich hier insgesamt naturnahe Buchen-Eichen-Bestände entwickeln. Vor allem die noch erhaltenen Altbestände zeichnen sich durch eine größere Strukturvielfalt aus. Bestände, die sich aus größeren Schirmschlägen entwickeln müssen, sind aus naturschutzfachlicher Sicht als strukturarm einzuschätzen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1052	1168	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 3: Geologisch stockt der Wald auf Böden die sich aus Lößlehm bzw. Gesteinen des Unteren Keupers gebildet haben. Laut LGRB-BW Kartenviewer haben sich dort vorwiegend Parabraunerden bzw. Pseudogley-Parabraunerden entwickelt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. nachfolgende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1053	1169	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 3: Der BUND-Maulbronn konnte im Sommer 2019 in ähnlichen Waldbeständen auf Gemarkung Maulbronn mittels Horchboxen seltene Wald-Fledermäuse (z. B. Bechstein-Fledermaus, Braunes Langohr bzw. die Wimper-Fledermaus) nachweisen.	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 liegt in der Gemeinde Neulingen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.
1054	1171	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 3: Windenergieanlage (WEA) 1: 55.22 Waldmeister-Buchenwald (FFH LRT 9130 - vorläufige Bewertung B ohne Bodenvegetation) Buchen-Eichen-Altholz mit Naturverjüngung - höhlenreich, strukturreich, Schwarz-Specht aktuell gehört und gesehen. Potenzielles Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für seltene Waldfledermäuse (z. B. Bechstein-Fledermaus oder Braunes Langohr). Weitere Eingriffe sind durch Erschließungswege durch naturnahen Altholz-Bestand zu besorgen. Empfehlung: Vermeidung des Eingriffes in den Altholzbestand, andere durch intensive Forstwirtschaften entstandene, strukturärmere Standorte befinden sich in der Nähe. WEA 2: 55.22 Waldmeister-Buchenwald (FFH LRT 9130 – vorläufige Bewertung B ohne Bodenvegetation). Eichen Buchen-Altholz mit Naturverjüngung – höhlenreich,	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „EU-Notfallverordnung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			strukturreich. Potenzielles Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für seltene Waldfledermäuse (z. B. Bechstein-Fledermaus oder Braunes Langohr). Empfehlung: Vermeidung des Eingriffes in den Altholzbestand, andere durch intensive Forstwirtschaft entstandene, strukturärmere Standorte befinden sich in der Nähe. WEA 3: 55.00 Buchenreicher Wald mittlerer Standorte (kein FFH LRT) Buchen-Douglasien-Birken Jungwald, einschichtige, ca. 15—25 Jahre. Keine potenziellen Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate für seltene Waldfledermäuse. WEA 4: 55.00 Buchenreicher Wald mittlerer Standorte (kein FFH LRT) Buchen-Eichen (Kiefern-Douglasien) Wald mittleren Alters, wenig Naturverjüngung, dichter Kronenschluss, kaum Schichtung. Nur wenige Fortpflanzungshabitate für Waldfledermäuse und vermutlich nur wenig Nahrungshabitate für seltene Waldfledermäuse. WEA 5: 55.22 Waldmeister-Buchenwald (FFH LRT 9130 – vorläufige Bewertung B ohne Bodenvegetation) Buchen-Altholz mit Naturverjüngung – höhlenreich, strukturreich. Potenzielles Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für seltene Waldfledermäuse (z. B. Bechstein-Fledermaus, Wimper Fledermaus oder Braunes Langohr). Empfehlung: Vermeidung des Eingriffes in den Altholzbestand, andere durch intensive Forstwirtschaft entstandene, strukturärmere Standorte befinden sich in der Nähe. Fazit der Standortbesichtigung: Die WEA1, WEA2 und WEA5 überplanen ältere höhlen- und strukturreiche Waldmeister-Buchenwälder, die als FFH-LRT 9130 einzustufen sind und vermutlich gute Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate für seltene Waldfledermäuse (z. B. Bechstein-Fledermaus oder Braunes Langohr) bieten. Dies wäre unbedingt zu prüfen bzw. auch die Vermeidungsmöglichkeiten des Eingriffes wären zu prüfen. Es sind im überplanten Gemeindewald reichlich Waldflächen vorhanden, die keine schützenswerte Habitate aufweisen. Planungsrechtliches Fazit: - Faunistische Erhebung fehlt: In den Planunterlagen fehlen die Ergebnisse zu faunistischen Erhebungen. Diese sollten laut E-Mail von [Name anonymisiert] vom 13.12.2022 in 2023 stattfinden. Die Unterlagen sind nachzureichen. Hinweis: „In einem Radius von 6 km um die geplanten Anlagenstandorte liegen uns [LUBW] Daten zum Rotmilan und Schwarzmilan vor. Der 10 km-Radius schneidet einen Suchraum der Schwarzstorchkartierung 2016.“ (LUBW) Mehr Informationen (beispielsweise welche Flächen vollständig nach LUBW-Vorgaben kartiert wurden und wo nur Zufallsdaten	Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive eines Vorsorgeabstands von 200 m und FFH-Gebiete inklusive eines Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 überlagert sich nun nicht mehr mit einem FFH-Gebiet inklusive Vorsorgeabstand. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 liegt im 500-3.500 m Umfeld einer Lebensstätte eines Vogelschutzgebiets mit windkraftsensiblen Arten eines FFH-Gebiets sowie im 1 km Umfeld zu Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten und windkraftsensibler Arten zweier FFH-Gebiete (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten ist. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			vorliegen) sind auf der Webseite der LUBW dargestellt. Die GIS-Daten können bei der LUBW erfragt werden. - Fledermauslebensstätten müssen berücksichtigt werden: „Die Lebensstätten der Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) und des Großen Mausohrs (<i>Myotis myotis</i>) sind in den Managementplänen großflächig abgegrenzt und entsprechen den Gebietsgrenzen des FFH-Gebietes. Die Managementpläne der FFH-Gebiete sind auf der Homepage der LUBW abrufbar: „Pfinzgau Ost“ und „Enztal bei Mühlacker“. Genauere Daten kann Ihnen evtl. das Regierungspräsidium Freiburg zur Verfügung stellen. Zu Nachweisen von Fledermausdaten liegen der LUBW in der Regel lediglich Rasterdaten (TK25Q) vor. Detailliertere Daten können gegebenenfalls über die AGF Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg erworben werden, daher verweisen wir bei entsprechenden Anfragen an die AGF (https://www.agf-bw.de/).“ (LUBW) Hinweis: Das Bundesverwaltungsgericht hat im Dezember 2023 nachträgliche Betriebsbeschränkungen von Windenergieanlagen bestätigt (Link (https://www.bverwg.de/de/pm/2023/95) und Link Deutsche Fledermauswarte (https://www.deutsche-fledermauswarte.org/gerichtsurteile-zur-nachtraeglichen-abschaltung-von-alt-anlagen-und-anbringung-von-fledermauskaesten-im-1-500m-radius/)). - WEA 1, 2 & 3 entsprechen LRT 9130: Die Altholzbestände der Standorte WEA1, WEA2 und WEA5 erfüllen die Kriterien eines Lebensraumtypes nach der FFH-Richtlinie (LRT 9130). Diese Flächen sind durch das Umweltschadensrecht geschützt (vgl. § 19 Abs. 3 BNatSchG). Durch den Bau der WEA in diesen Flächen ist ein Umweltschaden zu besorgen. Dies begründet für die Verantwortlichen eine Informationspflicht und vor allem eine Gefahrenabwehrpflicht (siehe §5 und §6 USchadG). Evtl. durchgeführte Pflichten sind in den Planunterlagen nicht ersichtlich. Hinweis: Die zuständige Behörde kann bei Fehlen der erforderlichen Anordnungen treffen (§ 8 USchadG). Tut sie dies nicht, kann Rechtsschutz im Rahmen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz durch eine anerkannte Naturschutzvereinigung erlangt werden. (vgl. z. B. Kommentar BNatSchG §19 Rdn-Nr 2-4). Diese Pflichten nach dem USchG gelten auch für Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate von FFH-Arten, sofern diese nachgewiesen werden oder schon nachgewiesen sind. - Vereinfachtes Planungsverfahren ist nicht zulässig: Die Antragstellerin geht davon aus, dass ein vereinfachtes Verfahren nach § 6 WindBG für die Genehmigung des Windparks ausreicht und dass damit artenschutzrechtliche Prüfungen entfallen. Hinweis:	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			§ 6 WindBG spricht in Abs. 1 ausdrücklich davon, dass die Ausnahme zum vereinfachten Verfahren nur „in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet“ gilt und dass dies auch nur gilt „wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde“. Die bislang nur in der Planung befindlichen Windenergiegebiete des Regionalverbandes Nordschwarzwaldes erfüllen diese Kriterien nicht. Damit ist zum jetzigen Zeitpunkt ein vereinfachtes Planverfahren nach § 6 WindBG aufgrund des Planungsstands beim Regionalverband Nordschwarzwald aus Gründen der Rechtssicherheit abzulehnen. Bitte um Prüfung: 1) Das Planungsgebiet befindet sich im Nahbereich zum NSG Aalkistensee. Mögliche Beeinträchtigungen für ziehende und windkraftempfindliche Vögel und Fledermäuse sind zu überprüfen. 2) Die Standorte müssen auf mögliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT und geschützten Habitaten im Sinne der §§ 19 und 44 BNatSchG (Umweltschadensrecht und Besonderer Artenschutz) überprüft werden. 3) Möglichkeiten der Vermeidung von Eingriffen in Altholzbestände sind zu überprüfen. Energiewende und Artenschutz: Wir setzen uns als BUND (https://www.bund-bawue.de/service/pressemitteilungen/detail/news/windenergie-bund-und-nabu-rufen-zur-mitwirkung-bei-der-teilregionalplanung-auf/) für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg ein. Siehe: Positionspapier (https://www.dialogforum-energie-natur.de/wp-content/uploads/2023/11/2023-11-09-BUND-NABU-Windposition.pdf) Die Umweltprognose für das Gebiet lautet „Konflikthaftes Vorranggebiet“ Natura2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig und „regional erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten“. Zum Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ heißt es explizit: - Z: Die Kernräume des landesweiten Biotopverbunds und alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände vom VRG ausschließen. - A: Anlagenstandorte, Zuwegung usw. so wählen, dass die betroffenen Belange möglichst wenig beeinträchtigt werden (inkl. indirekte Wirkungen wie Lärm) Kurzfazit: Die WEA1, WEA2 und WEA5 überplanen ältere höhlen- und strukturreiche Waldmeister-Buchenwälder, die als FFH-LRT 9130 einzustufen sind. Es drohen Konflikte mit windkraftsensiblen Tierarten.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die Datengrundlage ist nicht ausreichend. Eine Anwendbarkeit der Verfahrenserleichterungen des § 6 WindBG ist nicht gegeben. Eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist notwendig.	
1055	1172	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 9: Die WE 9-Fläche ist eine Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Ein regionaler Grünzug wird durch die Planung beeinflusst. [...] Es handelt sich außerdem um einen regionalen Grünzug und ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.	Wird nicht gefolgt Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. Die Regionalen Grünzüge stehen der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegen, s. PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. Hinweis: Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sollen Regionale Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung für die erneuerbaren Energien im Sinne de § 2 EEG für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden, sofern dies noch nicht entsprechend festgelegt ist.
1056	1173	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 9: Fledermauspopulationen werden gefährdet. Für dieses Gebiet wurde 2023 im Auftrag der Stadt Pforzheim ein Umweltgutachten erstellt, in dem 7 verschiedene Fledermausarten – entspricht Kategorie A – gesichert festgestellt wurden: Breitflügel-, Rauhaut-, Zwerg-, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus. Für das daran angrenzende Gebiet konnte aufgrund fehlender Untersuchungen keine gesicherte Aussage getroffen werden, ob es dort Fledermaushabitate gibt oder nicht. In dem o.g. Gutachten wird jedoch davon ausgegangen, dass es sie gibt (Nachweis von Weibchen). Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass als Brut- und Jagdhabitat von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden. Es ist davon auszugehen, dass es auch im Ochsenwäldle zu einem gravierenden Populationsschwund bei Fledermäusen kommen wird. Eine Gefährdung von Fledermäusen muss auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzte bei der Planung der Vorranggebieten berücksichtigt werden. Die LUBW weist in ihrem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie ausdrücklich darauf hin, dass „erhebliche Beeinträchtigung kann bei Kollisionsgefährdung durch die bereits in der Praxis etablierte Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden. Eine Abschaltung der Windkraftanlagen bei Dämmerung muss geprüft werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 befindet sich nördlich der Nike-Station und überlagert sich nicht mit dem untersuchten Gebiet. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Die genannten Fledermausarten wurden mit Ausnahme der Breitflügelfledermaus im Fachbeitrag Artenschutz berücksichtigt. Die Breitflügelfledermaus stellt keine Sonderstatus-Art des Fachbeitrags Artenschutz dar. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 wird dennoch ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			[Anm.: Karte mit Einzeichnung Fledermaus Sensibilitätsraster und Schwerpunktorkommen B liegt bei]	
1057	1174	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 9: In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1058	1175	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 9: Hohes Insektenvorkommen: Insbesondere in den Wiesen um das Nike-Station gibt es ein hohes Schmetterling- und Insektenaufkommen, nach eigenen Kartierungen konnten dort 26 verschiedene Schmetterlingsarten, darunter allein vier verschiedene teils seltene Bläulinge festgestellt werden. Auch die Spanische Flagge ist hier anzutreffen. Diese Diversität konnte in keinem anderen Pforzheimer Gebiet – auch nicht in den ausgewiesenen NSG – festgestellt werden.	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 überlagert sich nicht mit der Nike-Station und liegt vollständig im Wald. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
1059	1176	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 9: Hohes Vogelorkommen: • Nachgewiesen werden konnten geschützte Vogelarten wie: Neuntöter, Wachtelkönig, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Waldkauz, Waldohreule, Uhu	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Arten". Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt. Der Uhu ist nach Anlage 1, Abschnitt 1, Fußnote 1 des BNatSchG nur innerhalb des Nahbereichs von 500 m kollisionsgefährdet, gleichlautende Aussagen trifft auch der Fachbeitrag Artenschutz. Die Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtete sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
1060	1178	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 9: diverse geschützte Pflanzenarten: • Nachgewiesen werden konnten geschützte Orchideenarten (Pyramidenorchideen, Knabenkräuter, Bienenragwurz) und Pflanzen wie der Seidelbast. [Anm.: Karte mit Einzeichnung von Habitatbaumgruppen und Waldrefugien liegt bei]	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1061	1179	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 9: Hohes Amphibien- und Echsenvorkommen: • Nachgewiesen werden konnten geschützte Amphibienarten wie die gefährdeten Arten Gelbbauchunke, Erdkröte, Springfrosch, Feuersalamander, Bergmolch.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
1062	1180	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 9: Zusammenfassung: Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind besonders streng geschützt Arten (§ 20e Abs 3 BNatSchG) zu berücksichtigen. Das gilt für alle Arbeitsschritte (Transport, Bau, Inbetriebnahme und Betrieb).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1063	1181	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 9: Zusammenfassung: Auch das Schutzgut Boden ist erheblich gefährdet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1064	1182	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 9: Zusammenfassung: Der Generalwildwegeplan sowie der Biotopverbund wären betroffen und in seiner Funktion stark negativ beeinträchtigt. Durch Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Regionale Grünzug sowie der Generalwildweg werden erheblich negativ beeinträchtigt ebenso die Mageren Flachlandmähwiesen, die Habitatsbaumgruppen, Waldbiotope, Gewässer sowie der Biotopenverbund.	Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Regionalen Grünzüge stehen der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegen, s. PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. Hinweis: Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sollen Regionale Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung für die erneuerbaren Energien im Sinne de § 2 EEG für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden, sofern dies noch nicht entsprechend festgelegt ist. Die Aspekte Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer, FFH-Mähwiesen, Habitatbaumgruppen, Offenland- und Waldbiotopkartierung, Fließgewässer mit Gewässerrandstreifen sowie der landesweite und der regionale Biotopverbund wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1065	1184	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 9: Zusammenfassung: Das von der Stadt Pforzheim geplante Gewerbegebiet	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 überlagert sich nicht mit dem geplanten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ochsenwäldle war aufgrund von Fledermausvorkommen und anderen streng geschützten Arten nicht genehmigungsfähig. Gleiches gilt aus naturschutzfachlicher Sicht für die Ausweisung der Fläche WE 9 als Vorranggebiet für Windenergieanlagen.	Gewerbegebiet Ochsenwäldle. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1066	1185	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 9: Fazit: Von einer weiteren Planung muss aus naturschutzfachlicher Sicht abgesehen werden. Es bestehen hohe juristische Unsicherheiten mit Blick auf besonders und streng geschützte Arten und ihre Lebensräume.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1067	1186	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 10: Die potenzielle Vorrangfläche befindet sich aus einem Mosaik aus Biotopverbundsflächen, Streuobstwiesen, mageren Flachlandmähwiesen und hochwertigen Laub-Mischwäldern. Das Gesamtgebiet weist eine hohe ökologische Vielfalt auf. Es drohen Zerschneidungswirkungen.	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Kernräume landesweiter Biotopverbund, Streuobstgebiete > 1.500 m², FFH-Mähwiesen und alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE10 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1068	1187	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 10: Fledermäuse: Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönshheim in der ev. Kirche hat. Da es sich um ein zusammenhängendes	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE10 überlagert sich nicht mit Schwerpunkt vorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden. Die Bechsteinfledermaus wurde ebenfalls nachgewiesen. [Anm.: Karte mit Einzeichnung von Fledermaus Sensibilitätsraster und Schwerpunktorkommen B liegt bei]	Artenschutz. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE10 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt.
1069	1188	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 10: Weitere Arten im Gebiet: • Pflanzen [Anm.: Karte mit Einzeichnung von Habitatbaumgruppen und Waldrefugien liegt bei]: Waldvöglein, Seidelbast etc.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1070	1189	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 10: Weitere Arten im Gebiet: • Vogelarten: Graureiher, Wachtelkönig, Kolkrabe, Wanderfalke, Turmfalke, Rotmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Kolkrabe, Bunt-, Schwarz- und Grünspecht, Mauersegler,	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE10 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt.
1071	1190	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 10: Weitere Arten im Gebiet: • Amphibien: Feuersalamander, Gelbbauchunke, Erdkröten, Teichmolch und Bergmolch. Daten in der SuP fehlen, obwohl im Zuge des Ausbaues der Landesstraße L 1135 eine Amphibienleiteinrichtung geplant ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1072	1191	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 11: Die potenzielle Vorrangfläche befindet sich aus einem Mosaik aus Biotopverbundsflächen, Streuobstwiesen, mageren Flachlandmähwiesen und hochwertigen Laub-Mischwäldern. Das Gesamtgebiet weist eine hohe ökologische Vielfalt auf. Es drohen Zerschneidungswirkungen. Dies steht konträr zu den Zielen des Generalwildwegeplans. [Anm.: Karten liegen bei. 1) Karte mit Einzeichnung von Waldrefugien und Habitatbaumgruppen; 2) Karte mit Einzeichnung von Generalwildwegeplan und Biotopverbund]	Fledermäuse), Insekten, Pflanzen". Wird nicht gefolgt Die Aspekte Generalwildwegeplan inklusive 500 m Puffer, Waldrefugien, Habitatbaumgruppen, Kernräume landesweiter Biotopverbund, Streuobstgebiete > 1.500 m², FFH-Mähwiesen und alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE11 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1073	1192	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 11: Fledermäuse: Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönshaus in der ev. Kirche hat. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden. Die Bechsteinfledermaus wurde ebenfalls nachgewiesen. Vogelarten: Graureiher, Wachtelkönig, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Rotmilan, Uhu, Wespenbussard. In der offenen Feldflur brüten Lerchen und andere seltene Bodenbrüter, die stark gefährdet sind. [Anm.: Karten liegen bei. 1) Karte mit Einzeichnung von Schwerpunktorkommen B, Generalwildwegeplan und Fledermaus Sensibilitätsraster; 2) Karte mit Einzeichnung von Rotmilan-Horst und Feldkartierung]	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE11 ist die Überlagerung mit Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Nach dem Fachbeitrag Artenschutz können die Träger der Regionalplanung im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtbetrachtung grundsätzlich auch die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Schwerpunktorkommen der Kategorie A und B für die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in Betracht ziehen. Für die Schwerpunktorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da in diesen Räumen im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden kann. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE11 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt. Der Uhu ist nach Anlage 1, Abschnitt 1, Fußnote 1 des BNatSchG nur innerhalb des Nahbereichs von 500 m kollisionsgefährdet, gleichlautende Aussagen trifft auch der Fachbeitrag Artenschutz. Die Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtete sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Die Raumkulisse der Feldvögel wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE11 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
1074	1193	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 13: Die potenzielle Vorrangfläche befindet sich aus einem Mosaik aus Biotopverbundsflächen, Streuobstwiesen, mageren Flachlandmähwiesen und hochwertigen Laub-Mischwäldern. Das Gesamtgebiet weist eine hohe ökologische Vielfalt auf. Es drohen Zerschneidungswirkungen. Dieses Gebiet zeichnet sich aus durch ein Mosaik von Streuobstwiesen, Mageren Flachlandmähwiesen, Hecken und schutzwürdiger Biotope aus. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf. [Anm.: Karten liegen bei. 1) Karte mit Einzeichnung von Schwerpunktorkommen B, Generalwildwegeplan und Fledermaus Sensibilitätsraster; 2) Karte mit Einzeichnung von Generalwildwegeplan und Biotopverbund]	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE13 überlagert sich nicht mit Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz. Die Aspekte Generalwildwegeplan inklusive 500 m Puffer, Offenland- und Waldbiotopkartierung, Kernräume landesweiter Biotopverbund, Streuobstgebiete > 1.500 m², FFH-Mähwiesen und alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE13 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1075	1194	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 13: Es ist außerdem als Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz sowie als Vorranggebiet für die Landwirtschaft (hochwertige Böden) und den Naturschutz und die Landschaftspflege ausgewiesen.	Wird nicht gefolgt Die Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sind als Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen und im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu berücksichtigen. Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft. Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und in den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
1076	1195	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 13: Vogelarten: Graureiher, Kolkrahe, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Wespenbussard. In der offenen Feldflur brüten Lerchen und andere Bodenbrüter, die stark gefährdet sind.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE13 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt. Die Raumkulisse der Feldvögel wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
1077	1196	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 14: Die Gebietskulisse wurde durch den NABU Engelsbrand untersucht. Wir verweisen auf die Stellungnahme des NABU Engelsbrand vom 25.03.2024, die als Anlage beigefügt ist [gleiche Anlage, die auch der Landesnaturschutzverband Enzkreis/Pforzheim eingereicht hat. S. Landesnaturschutzverband Enzkreis/Pforzheim, Anlage 2: Beurteilung des Artenschutzes für die Aufstellung des Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald hier: Vorranggebiet WE 14:] Fazit der Stellungnahme: Mittels zahlreicher Nachweise und Kartielergebnissen ist erkennbar, dass es Bereiche mit einer starken Überlappung des Schutzabstandes unterschiedlicher windkraftsensiblen Vogelarten gibt. Durch die Vielzahl dieser Überlappungen kann auf ein verstärktes Tötungsrisiko geschlossen werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist für den Rotmilan und den Wespenbussard in einigen Bereichen der dargestellten Abbildungen zu erkennen. Ein Ausschluss dieser Regionen sollte bei der Aufstellung des Teil-Regionalplans der Windstandorte Nordschwarzwald für das Potentialgebiet WE 14 berücksichtigt werden. [Anm.: Karten liegen bei. 1) Karte mit Einzeichnung von Waldrefugien, Habitatbaumgruppen und FFH-Gebieten; 2) Karte mit Einzeichnung von Schwerpunktorkommen A und B und Fledermaus Sensibilitätsraster; 3) Karte mit Einzeichnung von Generalwildwegeplan und Biotopverbund]	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge zur Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes Enzkreis/Pforzheim.
1078	1197	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 15: Es handelt sich hier um einen wertvollen Immissionsschutzwald mit Waldrefugien und Habitatsbaumgruppen von hoher Bedeutung, zudem ist es ein hochwertiges Landschaftsschutzgebiet. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Immissionsschutzwald, Waldrefugien, Habitatbaumgruppen, Landschaftsschutzgebiet sowie Offenland- und Waldbiotopkartierung wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			auf. Es ist außerdem als Vorranggebiet für den Naturschutz sowie die Landschaftspflege ausgewiesen und beinhaltet einen Regionalen Grünzug. Kleinere Fläche sind als Biotoptrittsteine (Feucht) im Gebiet vorhanden und müssen berücksichtigt werden. [Anm.: Karte mit Einzeichnung von Waldrefugien und Habitatbaumgruppen liegt bei]	Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE15 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. Die Regionalen Grünzüge stehen der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegen, s. PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. Hinweis: Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sollen Regionale Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung für die erneuerbaren Energien im Sinne de § 2 EEG

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden, sofern dies noch nicht entsprechend festgelegt ist. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1079	1198	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 15: Das Vorranggebiet grenzt direkt an ein Schlagrisikogebiet der Kategorie A. Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönsheim in der ev. Kirche hat. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von verschiedenen Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden. Die Bechsteinfledermaus kommt hier ebenfalls vor. Vogelarten im Gebiet: Graureiher, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Uhu. [Anm.: Karte mit Einzeichnung von Schwerpunkt vorkommen A und B und Fledermaus Sensibilitätsraster liegt bei]	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Schwerpunkt vorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE15 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs an das Ausschlusskriterium angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume (Kategorie A), die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE15 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt. Der Uhu ist nach Anlage 1, Abschnitt 1, Fußnote 1 des BNatSchG nur innerhalb des Nahbereichs von 500 m kollisionsgefährdet, gleichlautende Aussagen trifft auch der Fachbeitrag Artenschutz. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
1080	1199	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 15: Biotop im Gebiet: Zahlreiche Tümpel, angelegte Biotop (Saatschule, Mähderklinge ...), Bombentrichter und ein Bachlauf. Die Amphibiendichte ist hoch. Es handelt sich hier um die gefährdeten Arten Gelbbauchunken, Grasfrösche, Erdkröten, Springfrösche, Bergmolche und weitere. Die Erfassung fehlt in der Datengrundlage der SuP. Wir halten die Fläche WE 15 für sehr kritisch. [Anm.: Karte mit Einzeichnung von Generalwildwegeplan und Biotopverbund liegt bei]	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Generalwildwegeplan inklusive 500 m Puffer, Offenland- und Waldbiotopkartierung sowie Fließgewässer mit Gewässerrandstreifen wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE15 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
1081	1200	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 16: Es handelt sich hier um einen wertvollen Immissionsschutzwald mit hoher Bedeutung und Habitatsbaumgruppen. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf. Die alten strukturreichen und naturnahen Laub- und Mischwälder sind ökologisch besonders wertvoll. [Anm.: Karten liegen bei. 1) Karte mit Einzeichnung von Waldrefugien, Habitatbaumgruppen und FFH-Gebieten; 2) Karte mit Einzeichnung von Generalwildwegeplan und Biotopverbund]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Die Aspekte Waldrefugien und Habitatbaumgruppen wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen überlagert sich nicht mit einem FFH-Gebiet inklusive Vorsorgeabstand. Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
1082	1201	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 16: Besonders der Waldmeisterbuchenwald als LRT 9130 und das Besenmoos LRT 1381 im FFH-Gebiet 7119-341 Strohgäu und unteres Enztal. Für FFH-Flächen gilt das Verschlechterungsverbot. Das Gebiet ist ein wertvolles Mosaik aus Wald, Waldbiotopen, Streuobstwiesen, Hecken, Äckern und	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive eines Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 wurde vor der ersten Offenlage des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Flachland-Mähwiesen und damit sehr konfliktbehaftet. Die Planung muss im Kontext naheliegender Vorrangflächen bewertet werden. Eine Summationswirkung (Verschlechterung Biotopverbund) mit WE13 ist zu erwarten. [Anm.: Karte mit Einzeichnung von Waldrefugien, Habitatbaumgruppen und FFH-Gebieten liegt bei]	Teilregionalplanentwurfs angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 überlagert sich nun nicht mehr mit einem FFH-Gebiet inklusive Vorsorgeabstand. Die Aspekte Waldrefugien, Habitatbaumgruppen, Offenland- und Waldbiotopkartierung, Streuobstgebiete > 1.500 m², FFH-Mähwiesen, Kernräume landesweiter Biotopverbund und alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Eine Summationswirkung kann durch die alleinige planungsrechtliche Flächensicherung bzw. Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch nicht festgestellt werden, sondern könnte allenfalls nachgewiesen werden, wenn konkrete Anlagenstandorte feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1083	1202	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 16: Es ist außerdem als Vorranggebiet für den Naturschutz und die Landschaftspflege ausgewiesen sowie für die Landwirtschaft.	Wird nicht gefolgt Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft. Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und in den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
1084	1203	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 16: • Fledermäuse: Bechsteinfledermaus. Im angrenzend liegenden NSG Kalkofen kommt der Abendsegler vor • Vögel: Uhu, Waldkauz, Sperber, Habicht, Wanderfalke,	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Waldschnepfe, Kolkrabe, Spechte, Rebhuhn und Singvögel, beispielsweise die Feldlerche in der Feldflur [Anm.: Karte mit Einzeichnung von Schwerpunktorkommen B und Fledermaus Sensibilitätsraster liegt bei]	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt. Der Uhu ist nach Anlage 1, Abschnitt 1, Fußnote 1 des BNatSchG nur innerhalb des Nahbereichs von 500 m kollisionsgefährdet, gleichlautende Aussagen trifft auch der Fachbeitrag Artenschutz. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 überlagert sich nicht mehr mit Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz.
1085	1204	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 16: • Schmetterlinge: Spanische Flagge	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1086	1205	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 16: • Pflanzenlebensräume NSG Kalkofen: Flachlandmähwiesen mit verschiedene Orchideenartenarten. Beispielsweise: Pyramidenorchideen, Knabenkräuter, Bienenragwurz, Bocksriemenzunge, Wiesensalbei, Kalkaster, Küchenschelle ...	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand.
1087	1206	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 18: Gebiete Heuberg und Horntann westlich Dobel (Planungsgebiet: 12 WEA) sowie nordwest- und nördliche Gebiete von Dobel, teilweise deckungsgleich mit dem bestehenden Windpark Straubenhardt: 11 WEA). Der Regionalverband kommt bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter in seiner Gesamtbeurteilung zu dem Urteil: sehr konfliktbehaftet, regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkung zu erwarten. Dies	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			entspricht auch unserer Einschätzung. Einen Unterschied sehen wir jedoch in der Beurteilung der Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen. Der Artenschutz wird mit C bewertet, das bedeutet keine erheblichen Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen. Zu den streng geschützten Arten, die ihren Lebensraum im VRG haben, werden die Arten: Schwarzspecht, Sperlingskauz und Ästige Mondraute genannt. [Anm.: Karte mit Einzeichnung von Karte mit Einzeichnung von Waldrefugien und Habitatbaumgruppen liegt bei]	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt. Die Aspekte Waldrefugien und Habitatbaumgruppen wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
1088	1207	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 18: Untersuchung im Rahmen des NABU-Projektes Mopsfledermaus im VRG zeigen, dass das Gebiet auch windkraftsensiblen Fledermausarten als Lebensraum dient. Im Rahmen des NABU-Projektes Mopsfledermaus wurde von [Name anonymisiert], Mitglied der BUND-Gruppe Dobel- Bad Herrenalb und Naturschutzwart im NSG Eyachtal im Juni 2022 ein Batcoder auf einer Lichtung in der Nähe eines Tümpels, Waldbiotop) im VRG aufgestellt. Die genaue Lage dieses Batcoders kann der beigefügten Karte entnommen werden. Der Batcoder blieb für mehrere Tage im Gelände und wurde dann anschließend zur Auswertung an [Name anonymisiert], NABU Baden-Württemberg, gesendet. Zu den nachgewiesenen Fledermausarten zählen der Kleine Abendsegler, die Zwergfledermaus, das Große Mausohr, die Große Bartfledermaus, die Fransenfledermaus und das Braune Langohr. (s. beigefügter Datei). Bei einer Begehung mit [Name anonymisiert], Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg, im Juni 23 konnte neben Zwergfledermaus auch die Wasserfledermaus verhört werden. Hinweise gibt auch das Fachgutachten zum „Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Straubenhardt“. [Anm.: zwei Fotos des Standorts Batcoder Projekt Mopsfledermaus liegen bei] [Anm.: Karte mit Einzeichnung von Fledermaus Sensibilitätsraster liegt bei]	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt.
1089	1208	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 18: Insbesondere im südlichen Teil (westlich Dobel Gebiet Horntann) ist das Gebiet ökologisch sehr hochwertig. Kriterien sind: • Struktureiches Gebiet mit mehreren Tümpeln (Waldbiotope) sowie Vernässungsstellen, Missen und Blockschutthalde im Hangbereich.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Steckbrief zu WE18 sind die genannten Aspekte bereits berücksichtigt und wurden im Rahmen der Abwägung beachtet. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• Lichtungen und alter Baumbestand (Misch- und Nadelwald) • Felsgruppierungen: die Blockhalden Kleiner und Großer Volzemer Stein- Naturdenkmale • Waldrefugien und diversen Habitatbaumgruppen	die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Die aufgeführten Aspekte sind in diesem Fall kein Einzelbelang, der zur Herausnahme des Gebiets aus der Entwurfskulisse führt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Einige angesprochene Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen.
1090	1209	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 18: Das norwegische Unternehmen Statkraft plant im Bereich der Vorrangfläche einen Windpark (siehe Abbildung). [Anm.: Karte „Aktueller Stand Layout Windpark Heuberg-Horntann, © Statkraft“ liegt bei] Am Beispiel der Statkraft-Planung können folgende Konfliktfelder mit Blick auf die Vorranggebietsplanung des Regionalverbandes verdeutlicht werden: • Der geplante Standort von WEA 9 befindet sich in einem Waldrefugium. • Missenböden: WEA 6 und WEA 9 • Nachgewiesener Fledermauslebensraum: WEA 7 liegt in unmittelbarer Nähe des Batcoder-Standortes (Wiese mit Tümpel und altem Baumbestand). • Habitatbaumgruppe: Nähe zu den Standorten von WEA 7 und WEA 12 • Summationswirkung (kumulative Wirkung) der bereits bestehenden 11 WEA des Windparks Straubenhardt hinsichtlich der Aspekte: Verlust von Lebensstätten/Jagdgebiete, aber auch Verluste durch Tötungen zu berücksichtigen. • Insbesondere die Zwergfledermaus, aber auch der Kleine Abendsegler sind aufgrund ihrer Lebensraumnutzung und Flugweise durch ein sehr hohes Kollisionsrisiko an WEA gefährdet (beide Arten wurden per Batcoder nachgewiesen). • „Mit zunehmender Rotorengröße besteht jedoch die Gefahr, dass besonders im äußeren Rotorenbereich nicht alle Arten erfasst werden können. Zudem ist die pauschale Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten von weniger als 6 m/s als Grundeinstellung während des Gondelmonitorings nicht mehr Stand der Forschung. Je nach Gebiet und vorkommenden Arten müssen Anlagen bis zu 8 m/s in der Fledermausaison stillstehen. Deshalb sind fundierte Voruntersuchungen notwendig.“ (Positionspapier von BUND und NABU – Naturverträglicher Ausbau der	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windenergie in Baden-Württemberg) [Anm.: Fotos aus dem Gebiet von 2024 liegen bei zu 1) Missen; 2) Habitatbäumen; 3) Schwarzspechtaktivität]	
1091	1210	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 18: Zu beachten ist: • Der Managementplan für das Natura 2000-Gebiet „Eyach oberhalb Neuenbürg“ von 2016 und damit nicht mehr aktuell. Wir verweisen auf den Gewölbekeller des ehemaligen Lehmannshofes, der bereits 2019 von Forst BW zum Fledermausquartier umgebaut wurde. Auskunft kann der Förster des Forstreviers Eiberg geben, der ebenfalls an dem Projekt „Mopsfledermaus“ teilgenommen hat.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 überlagert sich nicht mit einem FFH-Gebiet inklusive Vorsorgeabstand. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 überlagert sich auch nicht mit dem Gewölbekeller des ehemaligen Lehmannshofes. Die Erstellung und Fortschreibung von Natura 2000-Managementplänen ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald.
1092	1211	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 18: Zu beachten ist: • Im Umkreis von einem km zum Vorranggebiet finden sich Lebensstätten der windkraftsensiblen Arten: Großer Brachvogel und Wachtelkönig. • Die Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation sind Lebensstätten von Uhu und Wandervögeln.	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 liegt im 1 km Umfeld zu Lebensraumtypen windkraftsensibler Arten eines FFH-Gebiets (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten ist. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
1093	1212	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 18: Zu beachten ist: • Das 1 km entfernte FFH-Gebiet Albtal mit Seitentälern weist ebenfalls Lebensraumtypen der windkraftsensiblen Arten: Großer Brachvogel und Wachtelkönig auf. Hinzu kommen Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten: Bechsteinfledermaus (Waldlebensraum) und Großes Mausohr (Wochenstubenkolonie).	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 liegt im 1 km Umfeld zu Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten eines FFH-Gebiets und im 1 km Umfeld zu Lebensraumtypen windkraftsensibler Arten zweier FFH-Gebiete (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass eine Konfliktlösung auf

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				nachgelagerter Ebene zu erwarten ist. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
1094	1213	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 18: Nach Aussage der Gebietskenner des Schutzgemeinschaft Eyachtal (SGE) gibt es aktuelle Sichtungen von Auerhühner und Waldschnepfen in den Bereichen Seemiss (Gemarkung Reichental), Rossberg und Lerchenberg (Gemarkung Dobel), oberhalb des Eyachtals. Außerdem wurde 2024 ein Uhu-Männchen im Bereich der Falkenfelsen nachgewiesen. Im unteren Eyachtal in Richtung Pforzheim und östlich der Enz zwischen Oberreichenbach und Schömburg sind mehrfach Schwarzstörche gesichtet worden. Ein Vorkommen im Eyachtal kann auf Grundlage einer SuP nicht ausgeschlossen werden.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge zur Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Eyachtal.
1095	1214	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 18: Der Regionalverband kommt nach Ausschluss und Abschichtung zu dem Gesamturteil konfliktbehaftetes Vorranggebiet. Aus Naturschutzsicht muss sogar von einem sehr konfliktbehafteten Gebiet ausgegangen werden. Gründe sind: • Große Vielfalt mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope und Artvorkommen • Seltene Böden und geomorphologische Gegebenheiten • Missen als bewaldete, stark staunasse, örtlich vermoorte Bereiche in abflussträgen Lagen der Buntsandstein-Hochflächen im Nordschwarzwald	Wird nicht gefolgt Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Eine individuelle Bewertung einzelner Schutzgüter oder einzelner Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist daher nicht möglich. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1096	1215	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 19: Die alten strukturreichen und naturnahen Laub- und Mischwälder sind ökologisch besonders wertvoll. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf. Es ist ein wertvolles Mosaik aus Wald, Hecken, Mageren Flachlandmähwiesen und Äckern, das sehr konfliktbehaftet ist. [Anm.: Karte mit Einzeichnung von Waldrefugien und Habitatbaumgruppen liegt bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Die Aspekte alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren, Waldrefugien und Habitatbaumgruppen sowie Waldbiotopkartierung wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE19 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
1097	1216	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 19: Es ist außerdem als Vorranggebiet für den Naturschutz sowie die Landschaftspflege ausgewiesen sowie für die Landwirtschaft.	Wird nicht gefolgt Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft. Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und in den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
1098	1217	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 19: Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönsheim in der ev. Kirche hat. • Vogelarten: Graureiher, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Wespenbussard, Habicht, Sperber, Neuntöter, Feldlerche etc. Dazu kommt der streng geschützte Uhu vor. Der Uhu ist im Steinbruch in Heimsheim sowie im Steinbruch in Mönsheim vorzufinden. Der Wanderfalke kommt im Steinbruch Heimsheim vor und mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auch im Mönsheimer Steinbruch ebenso wie der Turmfalke und der Kolkrabe. [Anm.: Karte mit Einzeichnung von Fledermaus Sensibilitätsraster liegt bei]	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE19 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt. Der Uhu ist nach Anlage 1, Abschnitt 1, Fußnote 1 des BNatSchG nur innerhalb des Nahbereichs von 500 m kollisionsgefährdet, gleichlautende Aussagen trifft auch der Fachbeitrag Artenschutz. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE19 ist weiter als 500 m von den Steinbrüchen Heimsheim und Mönsheim entfernt, womit keine erheblichen Verbotstatbestände zu erwarten sind. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE19 wird vorsorglich ein Hinweis auf das Uhu-Vorkommen eingefügt, die artenschutzfachliche Einstufung des Vorranggebiets WE19 ändert sich durch den Hinweis allerdings nicht. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
1099	1218	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WE 19: • Im Rahmen einer möglichen Realisierung ist auf das Amphibienvorkommen zu achten: Des Weiteren gibt es angrenzend an der L1180, nord-östlich des Vorranggebietes, schon jahrelang einen vom BUND Weissach betreute Amphibienwanderstrecke. Es gibt hier die gefährdeten Arten Erdkröten, Springfrösche, Grasfrösche und Bergmolche etc.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1100	1219	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WP 1: Das Gebiet weist einen mittleren und hohen Risikobereich für Fledermäuse aus. Im Norden der Fläche und mitinigem Abstand befinden sich Zonen mit Schlagrisiko A und B. [Anm.: Karte zu WE20 statt WP1 mit Einzeichnung von Schwerpunkt vorkommen A und B und Fledermaus Sensibilitätsraster liegt bei]	Wird nicht gefolgt In der Überschrift wird auf WP1 verwiesen, während Text und Karten sich auf WE20 beziehen. Es wird davon ausgegangen, dass das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE20 gemeint ist. Zu WE20: S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Schwerpunkt vorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE20 überlagert sich nicht

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				mit Schwerpunkt vorkommen der Kategorie A und Schwerpunkt vorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
1101	1220	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WP 1: Die höhere ökologische Wertigkeit ergibt sich aus der Einbettung in die Biotopverbundzonen Trocken, Mittel und Feucht. [Anm.: Karte zu WE20 statt WP1 mit Einzeichnung von Generalwildwegeplan und Biotopverbund liegt bei]	Wird nicht gefolgt In der Überschrift wird auf WP1 verwiesen, während Text und Karten sich auf WE20 beziehen. Es wird davon ausgegangen, dass das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE20 gemeint ist. Zu WE20: Der Aspekt Kernräume landesweiter Biotopverbund wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Für das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde keine Betroffenheit der Kernräume landesweiter Biotopverbund festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1102	1221	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WP 1: Der Generalwildwegeplan verläuft im und am Vorranggebiet. Eine Barrierewirkung muss verhindert werden. [Anm.: Karte zu WE20 statt WP1 mit Einzeichnung von Generalwildwegeplan und Biotopverbund liegt bei]	Wird nicht gefolgt In der Überschrift wird auf WP1 verwiesen, während Text und Karten sich auf WE20 beziehen. Es wird davon ausgegangen, dass das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE20 gemeint ist. Zu WE20: Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE20 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Der angesprochene Aspekt geht über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und wird

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
1103	1222	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WP 1: Das östliche Plangebiet zeigt Habitatbaumgruppe von ForstBW. Es ist zu prüfen, ob auch in den anderen Bereichen ökologisch wertvolle Baumbestände im Kommunal- oder Privatbesitz sind. [Anm.: Karte zu WE20 statt zu WP1 mit Einzeichnung von Waldrefugien, Habitatbaumgruppen und FFH-Gebieten liegt bei]	Wird nicht gefolgt In der Überschrift wird auf WP1 verwiesen, während Text und Karten sich auf WE20 beziehen. Es wird davon ausgegangen, dass das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE20 gemeint ist. Zu WE20: Die Aspekte Waldrefugien und Habitatbaumgruppen wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE20 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen überlagert sich nicht mit einem FFH-Gebiet inklusive Vorsorgeabstand. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1104	1223	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WC 4: Die potenziellen Windenergieanlagen würden zu einer Zerschneidung und Zerstückelung des vormals zusammenhängenden Gerechtigkeitswaldes führen. WC 4 wird in einem Wald mit so viel wertvollen Schutzgütern geplant, dass bei Beachtung der Hinweise in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) derart viele Einschränkungen bei der Standortwahl nötig sind, die keine sinnvolle Bündelung mehr zulassen. Wasserschutz-	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und Erholungswald, verschiedene Biotope, der Brombach, Gewässerrandstreifen, Quellen, über den Distrikt 9 verteilte verschiedene Wiedervernässungsmaßnahmen der Gemeinde Simmozheim und die die Lage im Wasserschutzgebiet III „Allmendle/Höll“. [Anm.: Karte mit Einzeichnung von Generalwildwegeplan und Biotopverbund liegt bei]	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Eine Zerschneidung und Zerstückelung kann durch die alleinige planungsrechtliche Flächensicherung bzw. Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch nicht festgestellt werden, sondern könnte allenfalls nachgewiesen werden, wenn konkrete Anlagenstandorte feststehen. Die Aspekte Erholungswälder, Offenland- und Waldbiotopkartierung, Fließgewässer und Gewässerrandstreifen, Quellen und Wasserschutzgebiete Zone I und II, Generalwildwegeplan inklusive 500 m Puffer und Kernräume landesweiter Biotopverbund werden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Der Aspekt Wasserschutzgebiete werden durch die Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete bereits ausreichend abgebildet. (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC4 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
1105	1224	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WC 4: In WC 4 gibt es größere Waldteile mit staunassen Flächen. Durch Bemühungen der Gemeinde Simmozheim zusammen mit der Forstverwaltung konnten in den letzten Jahren bereits Erfolge bei der Wiedervernässung von ehemals feuchten Waldflächen durch das Verschließen von Drainagegräben erzielt werden. Die Gemeinde Simmozheim hat des Weiteren neue Maßnahmen an verschiedenen Stellen im gemeindeeigenen Gerechtigkeitswald geplant. Auf etwa 1 ½ ha, verteilt auf drei Teilflächen im Distrikt 9 des Gerechtigkeitswaldes, davon eine direkt in WC 4, sind Waldumbaumaßnahmen zur weiteren Vernässung projiziert, indem vorhandene alte Entwässerungsgräben verschlossen	Wird nicht gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC4 wird ein gebietsspezifischer Hinweis zu den Waldumwandlungsmaßnahmen eingefügt (s. ID 740). Die Aspekte Waldrefugien und Habitatbaumgruppen wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			werden. In der Abteilung Dornbusch mitten in WC 4 sollen die dortigen Drainagegräben verschlossen werden, um eine Erlen-Sumpfwald zu entwickeln. Auf 900 m² einer vorhandenen versumpften Wasseraufstauung soll eine offene Wasserfläche mit Uferzone angelegt werden. In der Abteilung 5 knapp außerhalb von WC 4 sollen Waldumbaumaßnahmen zu staunassen Waldflächen führen. In der Folge sollen sich Tümpelhabitate für Amphibien und Insekten bilden. Ein naturnaher Stieleichen- und Erlenbestand ist angestrebt. Wegen der Nähe zum Waldweg zur Kreisstraße 4308 befürchten wir hier die Anlage der Erschließungstrassen für potentielle Windenergieanlagen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu Trockenstress und Degradation. [Anm.: Karten liegen bei. 1) Karte mit Einzeichnung von Waldrefugien und Habitatbaumgruppen; 2) Karte mit Einzeichnung von Habitatbäumen]	Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC4 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
1106	1225	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WC 4: Amphibien: Der Bereich WC 4 ist durchzogen von Amphibien-Lebensräumen. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind Amphibien besonders und/oder streng geschützt. Auf Grund der Dichte ist ein Schutz der Amphibien und ihrer Lebensräume kaum möglich.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1107	1226	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WC 4: Vögel: Im Gerechtigkeitswald kommen insbesondere Sperlingskauz, Rauhfußkauz, Waldkauz und Waldohreule und die Waldschnepfe vor. Fledermäuse: In der SUP zu WC 4 ist nicht erkennbar, ob und welche Fledermausarten und wie tief diese konkret betrachtet wurden. Da alle Fledermäuse zu den besonders und streng geschützten Arten zählen, ist nicht nur der Populationsschutz, sondern auch der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und damit auch immer das Tötungsverbot beim Ausbau und Betrieb der Windenergie zu beachten. [Anm.: Karte mit Einzeichnung von Schwerpunktorkommen A und B und Fledermaus Sensibilitätsraster liegt bei]	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC4 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC4 überlagert sich nicht mit Schwerpunktorkommen der Kategorie A und auch nicht mehr mit Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC4 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt.
1108	1227	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WC 4: Fazit: Die Vorrangfläche WC 4 ist ökologisch sehr hochwertig: Die Fläche ist durchzogen von Waldrefugien und Habitatbäumen. Sie ist höchstwertiger Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien. Die Fläche eingebunden in Vogelvorkommen nach Kategorie A und B. Von einer weiteren Planung muss aus naturschutzfachlicher Sicht abgesehen werden. Es bestehen hohe juristische Unsicherheiten mit Blick auf besonders und streng geschützte Arten und ihre Lebensräume.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1109	1228	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WF 1: Das Planungsgebiet beinhaltet im nördlichen Teil Waldrefugien und Habitatbaumgruppen. Die besonnte Kuppenlage führt zu besonnten und ökologisch hochwertigen Flächen, die vom Orkan Lothar geschaffen und vom Forst offengehalten wurden. [Anm.: Karte mit Einzeichnung von Waldrefugien und Habitatbaumgruppen liegt bei]	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Waldrefugien und Habitatbaumgruppen wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF1 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.
1110	1229	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WF 1: Das westliche Planungsgebiet grenzt an die Zone Schlagrisiko A und beinhaltet flächig Kategorie B. Das südliche Planungsgebiet liegt flächig im höchsten Fledermaus Sensibilitätsraster: sicher. [Anm.: Karte mit Einzeichnung von Schwerpunkt vorkommen A und B und Fledermaus Sensibilitätsraster liegt bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog wurde die Kategorie A des vom Ministerium für Umwelt, Klima und

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die Ziele der Synopse (Ausschluss Kategorie A) werden im Planungsgebiet nicht angewendet. Große Teile müssen aus naturschutzfachlicher Sicht aus der Planung genommen werden.	Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (zuletzt aktualisiert im August 2023) als Ausschlusskriterium in der Gebietskulisse für die Windenergie berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF1 überlagert sich teilweise mit einem Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz. Der Fachbeitrag Artenschutz hat keine Auswirkungen auf bestehende Anlagen in den im Fachbeitrag definierten, kategorisierten und räumlich abgegrenzten Schwerpunktorkommen, da diese Anlagen Bestandsschutz genießen. In der betroffenen Teilfläche wurden bereits Windkraftanlagen genehmigt, weshalb das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF1 auch entgegen dem beschlossenen Ausschlusskriterium der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz weiterverfolgt werden soll. Die Schwerpunktorkommen des Fachbeitrags Artenschutz (Kategorie A, B) wurden in der Strategischen Umweltprüfung im Kapitel „Besonderer Artenschutz“ berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Ergebnisse sowie weitere Hinweise zum Artenschutz sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF1 dargestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtete sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung. Nach dem Fachbeitrag Artenschutz können die Träger der Regionalplanung im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtbetrachtung grundsätzlich auch die Schwerpunktorkommen der Kategorie A und B für die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in Betracht ziehen. Für die Schwerpunktorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da in diesen Räumen im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden kann. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Wird nicht gefolgt Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der
1111	1230	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU	Vorranggebiet WF 1: Das Planungsgebiet tangiert den Generalwildwegeplan.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	[Anm.: Karte mit Einzeichnung von Generalwildwegeplan und Biotopverbund liegt bei]	Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF1 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Der angesprochene Aspekt geht über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
1112	1232	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiete WF 3, 6, 9, 10, 11, 14, 15 (Horb a. N.) Die Gebietskulisse wurde vorrangig durch den NABU Horb untersucht. Wir verweisen auf die Stellungnahme des NABU Horb incl. ihrer 11 Quelldokumente vom 02.05.2024, die sieben Vorranggebiete rund um Horb behandelt. [s. Stellungnahme von NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.] [Anm.: Karten liegen bei. 1) Karte mit Einzeichnung von Schwerpunktorkommen A und B und Fledermaus Sensibilitätsraster; 2) Karte mit Einzeichnung von Generalwildwegeplan und Biotopverbund]	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge zur Stellungnahme des NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.
1113	1233	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WF 18: Seit 2013 gibt es in Alpirsbach Bemühungen, von Seiten der Bürgerenergie Schwarzwald als auch von Grundbesitzern, geeignete Standorte für WEA zu finden und zur Verfügung zu stellen. Einige Waldbesitzer auf dem Heilenberg haben bereits im Jahr 2015 Verträge mit der Firma ENERCON zur Nutzung ihrer Grundstücke für WEA, geschlossen. Im Jahr 2016 ging ein Genehmigungsantrag von ENERCON (jetzt Alterric) für den Bau von zwei WEA an das Landratsamt Freudenstadt. Alle erforderlichen Gutachten (Artenschutz, Quellen und Windmessung) liegen vor. Das Genehmigungsverfahren ruht derzeit und eine Neukartierung ist erforderlich, da die Gutachten (Artenschutz) älter als fünf Jahre sind. Bisher wurde davon ausgegangen, dass der Eingriff ausgeglichen werden kann. Diese Ergebnisse stehen gegen die Flächendarstellung des Fledermaussensibilitätsrasters (Risiko: sicher) und der Ausweisung der Fläche als Gebiet mit Schlagrisiko A. Eine Klärung des Sachverhalts ist nötig. Im Rahmen weiterer Planungen sollte die Bestands-Gutachten zum Fledermausschutz und die Ergebnisse des Fledermausexperten Dr. [Name anonymisiert] eingebunden werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF18 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs an das Ausschlusskriterium angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume (Kategorie A), die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			[Anm.: Karten liegen bei. 1) Karte mit Einzeichnung von Waldrefugien, Habitatbaumgruppen und FFH-Gebieten; 2) Karte mit Einzeichnung von Schwerpunktorkommen A und B und Fledermaus Sensibilitätsraster]	Standorte gelenkt werden. Die Aspekte Waldrefugien und Habitatbaumgruppen wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF18 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive eines Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF18 überlagert sich nicht mit einem FFH-Gebiet inklusive Vorsorgeabstand.
1114	1234	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WF 18: WF 18 befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebietszonen. Im Jahr 2016 wurde vom KIT (Prof. Dr. Goldscheider) ein Markierungsversuch im Bereich der beiden geplanten WEA Standorte durchgeführt. Dieses hydrogeologische Gutachten wurde auf Wunsch der Alpirsbacher Klosterbräu durchgeführt und ergab im Ergebnis keinerlei Beeinträchtigung der umliegenden Quellen. Somit erschließen sich einem die Gründe bzgl. des Wasserschutzes nicht.	Wird zur Kenntnis genommen
1115	1235	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Vorranggebiet WF 18: Die Windhöflichkeit im Gebiet mit über 6 m/s in 159 m Nabenhöhe ist sehr gut. Es ist zu prüfen, ob im Gebiet Flächen für Windenergie ausgewiesen können und die Energiewende- und Ausbauziele schnell zu erreichen.	Wird zur Kenntnis genommen
1116	1236	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Schluss: Als Naturschutzverbände stellen wir eine überdurchschnittlich gute informelle und formelle Beteiligung des RV Nordschwarzwald fest. Wir unterstützen die Energiewendeziele des Landes. Wir fordern eine Reduktion des Energieverbrauchs und eine schnelle Umstellung auf die klimafreundlichen Energieformen Sonne, Wind und Geothermie. Biomasse und Wasserkraft sind oft mit negativen Folgen verbunden und sollten nur rudimentär in die Gesamtbilanz einbezogen werden.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
1117	1237	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	Schluss: Wir kritisieren die Verfügbarkeit der Daten und möchten mit Nachdruck darauf hinweisen, dass Umweltdaten aus	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			unterschiedlichen Kartierungen zusammengeführt werden. Das gilt insbesondere für Landes- und Kommunaldaten. Beispielsweise hoffen wir, dass die Kommunal- und Gemeindeforste die Daten über Habitatbäume, Habitatbaumgruppen und Waldrefugien in die Planung miteingebracht haben. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Darstellungen von Habitatbaumgruppen und Waldrefugien in fast allen Fällen (Ausnahme WC 4) auf Grundlage der Daten von ForstBW getroffen werden konnten.	zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. Die Datengrundlagen für die Strategische Umweltprüfung wurden im Rahmen des Scopings abgestimmt. Die Strategische Umweltprüfung erfolgte auf den zur Verfügung gestellten Daten (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Hinweis: Auf Anfrage werden Shape-Dateien zu den geplanten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vom RVNSW zur Verfügung gestellt.
1118	1238	Stellungn.-ID 953 BUND Nordschwarzwald und NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald	WC 4: Die WC 4-Fläche liegt überwiegend auf stocknassen Flächen. Es gibt ein dichtes Netz wasserführender Gräben und Feucht-Biotopen. Es sind umfangreiche wasserwirtschaftliche Überprüfungen und Einordnungen der Gewässer nötig. [Anm.: Fotos anbei] Außer den kartierten Tümpeln, Sümpfen, Röhrichten und naturnahen Bereichen stehender Binnengewässer bestehen weitere nicht kartierte, aber nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG geschützte Biotope. Insbesondere stellen hektargroße Bereiche im Gerechtigkeitswald/WC 4 natürliche bzw. naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation dar in ständiger Abwechslung mit Sümpfen und binsen-, seggenreichen nassen Waldwiesen. Es finden sich Saumgesellschaften, insbesondere auf und in den stärker belichteten Abschnitten.	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Offenland- und Waldbiotopkartierung sowie Fließgewässer mit Gewässerrandstreifen und Stillgewässer wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC4 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.
1119	442	Stellungn.-ID 954 Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit	Referat 46.2 nimmt wie folgt Stellung: Vorab weisen wir darauf hin, dass die Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden darf (vgl. § 14 Luftverkehrsgesetz – LuftVG). Das gleiche gilt für Windenergieanlagen in einem Bauschutzbereich (vgl. § 12 LuftVG) und in einem beschränkten Bauschutzbereich (vgl. § 17 LuftVG). Vor Entscheidung über die Zustimmung sind wir gehalten, eine	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1120	443	Stellungn.-ID 954 Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit	gutachtliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) einzuholen (vgl. § 31 Absatz 3 LuftVG). Ferner sind wir verpflichtet, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) zu unterrichten, das dann in eigener Zuständigkeit entscheidet, ob durch die Errichtung Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (vgl. § 18a LuftVG). Referat 46.2 nimmt wie folgt Stellung: Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Gebieten können sie in tabellarischer Form der Anlage entnehmen [Anm.: Tabellarische Aufstellung der Flächen für Windenergieanlagen mit Kommentar und Karte liegt bei]. Dazu folgende Erläuterungen: Gebiet: WC28 Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): Mindestabstand zum Gegenanflug des Sonderlandeplatzes Deckenpfronn-Egelsee gerade eingehalten, möglicherweise allerdings dynamische Effekt im Nachlauf von Windenergieanlagen problematisch. Diese Konflikte betreffen nicht unbedingt das gesamte Gebiet. Soweit sich Teile des Gebiets außerhalb des benannten Konfliktraums befinden, bestehen keine Bedenken. Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren: Einzelfallentscheidung. Hinweis: Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich DFS/BAF) [ist ohne Einträge]: Hintergrund ist, dass dem Regierungspräsidium Stuttgart nicht der Schutz sämtlicher Luftfahrtelemente obliegt. Wie bereits dargelegt, ist das BAF für Flugsicherungseinrichtungen zuständig. Flugverfahren werden von der DFS geplant und vom BAF durch Rechtsverordnung festgelegt (vgl. § 33 Luftverkehrsordnung - LuftVO). Das bedeutet konkret, dass für sämtliche Aspekte, die Instrumentenflug- und Sichtflugverfahren betreffen einschließlich Meldepunkten eine abschließende Einschätzung zu möglichen Konflikten und der Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren durch das Regierungspräsidium nicht möglich ist. Sofern noch nicht erfolgt, sollten daher noch BAF und DFS sowie die Bundeswehr zu militärischen Luftfahrtbelangen angehört werden.	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC28 wird nicht geändert, da der Vorsorgeabstand eingehalten ist und eine Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren nicht unwahrscheinlich ist. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die Flugsicherungsorganisation (DFS), das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) sowie die Bundeswehr wurden im Verfahren beteiligt.
1121	444	Stellungn.-ID 954 Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit	Referat 46.2 nimmt wie folgt Stellung: Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Gebieten können sie in tabellarischer Form der Anlage entnehmen [Anm.: Tabellarische Aufstellung der Flächen für Windenergieanlagen mit Kommentar und Karte liegt bei]. Dazu folgende Erläuterungen: Gebiet: WF3 Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): Unterschreitung des Abstandes von 850m zu Kurventeilen der	Wird gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF3 wird an die Einzeichnung in der übermittelten Karte angepasst. Die Flugsicherungsorganisation (DFS), das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) sowie die Bundeswehr wurden im Verfahren beteiligt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Platzrunde am Segelfluggelände Haitersbach-Nagold gem. § 22 LuftVO, Nr. 10 der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen (NfL 1-1679-19). Diese Konflikte betreffen nicht unbedingt das gesamte Gebiet. Soweit sich Teile des Gebiets außerhalb des benannten Konfliktraums befinden, bestehen keine Bedenken. Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren: Einzelfallentscheidung; Konfliktlösung erfahrungsgemäß unwahrscheinlich. Hinweis: Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich DFS/BAF) [ist ohne Einträge]: Hintergrund ist, dass dem Regierungspräsidium Stuttgart nicht der Schutz sämtlicher Luftfahrtelemente obliegt. Wie bereits dargelegt, ist das BAF für Flugsicherungseinrichtungen zuständig. Flugverfahren werden von der DFS geplant und vom BAF durch Rechtsverordnung festgelegt (vgl. § 33 Luftverkehrsordnung - LuftVO). Das bedeutet konkret, dass für sämtliche Aspekte, die Instrumentenflug- und Sichtflugverfahren betreffen einschließlich Meldepunkten eine abschließende Einschätzung zu möglichen Konflikten und der Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren durch das Regierungspräsidium nicht möglich ist. Sofern noch nicht erfolgt, sollten daher noch BAF und DFS sowie die Bundeswehr zu militärischen Luftfahrtbelangen angehört werden.	
1122	445	Stellungn.-ID 954 Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit	Referat 46.2 nimmt wie folgt Stellung: Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Gebieten können sie in tabellarischer Form der Anlage entnehmen [Anm.: Tabellarische Aufstellung der Flächen für Windenergieanlagen mit Kommentar und Karte liegt bei]. Dazu folgende Erläuterungen: Gebiet: WF4 - Vorsorgeabstand im Nordwesten der westlichen Platzrunde Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): möglicherweise Unterschreitung des Abstands von 850m zu Kurventeilen der Platzrunde am Sonderlandeplatz Musbach (Genauigkeit der Darstellung lässt abschließende Beurteilung nicht zu) gem. §21a(2) Satz 1 LuftVO; Nr. 6 der NfL1-92/13 "Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb". Diese Konflikte betreffen nicht unbedingt das gesamte Gebiet. Soweit sich Teile des Gebiets außerhalb des benannten Konfliktraums befinden, bestehen keine Bedenken. Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren: Einzelfallbeurteilung; Konfliktlösung erfahrungsgemäß unwahrscheinlich.	Wird gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF4 wird an die Einzeichnung in der übermittelten Karte angepasst. Die Flugsicherungsorganisation (DFS), das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) sowie die Bundeswehr wurden im Verfahren beteiligt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Hinweis: Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich DFS/BAF) [ist ohne Einträge]: Hintergrund ist, dass dem Regierungspräsidium Stuttgart nicht der Schutz sämtlicher Luftfahrtelemente obliegt. Wie bereits dargelegt, ist das BAF für Flugsicherungseinrichtungen zuständig. Flugverfahren werden von der DFS geplant und vom BAF durch Rechtsverordnung festgelegt (vgl. § 33 Luftverkehrsordnung - LuftVO). Das bedeutet konkret, dass für sämtliche Aspekte, die Instrumentenflug- und Sichtflugverfahren betreffen einschließlich Meldepunkten eine abschließende Einschätzung zu möglichen Konflikten und der Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren durch das Regierungspräsidium nicht möglich ist. Sofern noch nicht erfolgt, sollten daher noch BAF und DFS sowie die Bundeswehr zu militärischen Luftfahrtbelangen angehört werden.	
1123	446	Stellungn.-ID 954 Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit	Referat 46.2 nimmt wie folgt Stellung: Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Gebieten können sie in tabellarischer Form der Anlage entnehmen [Anm.: Tabellarische Aufstellung der Flächen für Windenergieanlagen mit Kommentar und Karte liegt bei]. Dazu folgende Erläuterungen: Gebiet: WF4 - Vorsorgeabstand im Nordwesten der östlichen Platzrunde Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich RPS, Referat 46.2): Unterschreitung des Abstands von 850m zu Kurventeilen der Platzrunde am Sonderlandeplatz Musbach gem. §21a(2) Satz 1 LuftVO; Nr. 6 der NfL1-92/13 "Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb". Diese Konflikte betreffen nicht unbedingt das gesamte Gebiet. Soweit sich Teile des Gebiets außerhalb des benannten Konfliktraums befinden, bestehen keine Bedenken. Einschätzung zur Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren: Einzelfallbeurteilung; Konfliktlösung erfahrungsgemäß unwahrscheinlich. Hinweis: Konflikt mit dem Luftverkehr (Zuständigkeitsbereich DFS/BAF) [ist ohne Einträge]: Hintergrund ist, dass dem Regierungspräsidium Stuttgart nicht der Schutz sämtlicher Luftfahrtelemente obliegt. Wie bereits dargelegt, ist das BAF für Flugsicherungseinrichtungen zuständig. Flugverfahren werden von der DFS geplant und vom BAF durch Rechtsverordnung festgelegt (vgl. § 33 Luftverkehrsordnung - LuftVO). Das bedeutet konkret, dass für sämtliche Aspekte, die Instrumentenflug- und Sichtflugverfahren betreffen einschließlich Meldepunkten eine abschließende Einschätzung zu möglichen Konflikten und der Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren durch das Regierungspräsidium nicht möglich ist. Sofern noch nicht erfolgt,	Wird gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF4 wird an die Einzeichnung in der übermittelten Karte angepasst. Die Flugsicherungsorganisation (DFS), das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) sowie die Bundeswehr wurden im Verfahren beteiligt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1124	1301	Stellungn.-ID 964 TransnetBW GmbH	sollten daher noch BAF und DFS sowie die Bundeswehr zu militärischen Luftfahrtbelangen angehört werden. Im Geltungsbereich des Regionalplans Nordschwarzwald Teilregionalplan Windenergie betreibt die TransnetBW GmbH die o.g. Leitungsanlagen [Anm.: o.g. Leitungsanlagen: 380-kV-Leitung Philippsburg - Pulverdingen, Anlage 0337 und 380-kV-Leitung Pulverdingen – Oberjettingen, Anlage 0318]. Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlagen zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt. [Anm.: Karten liegen bei] Einige Windenergieflächen liegen in der Nähe unserer o.g. Höchstspannungsfreileitungsanlagen. Insbesondere beziehen wir uns auf die folgenden Flächen aus dem Teilregionalplan Windenergie: • WE3 Neulingen (Anlage 0337) • WE 11 Mühlacker, Wiernsheim (Anlage 0337) • WC 29 Wildberg (Anlage 0318) Grundsätzlich möchte die TransnetBW die Bemühungen, die Energiewende voranzutreiben, unterstützen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht entgegenstehen. Wir haben keine grundsätzlichen Widersprüche gegenüber der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu Freileitungen ab 110 kV ein Vorsorgeabstand von 180 m. Der Vorsorgeabstand ist regionsweit eingehalten.
1125	1302	Stellungn.-ID 964 TransnetBW GmbH	Wir haben keine grundsätzlichen Widersprüche gegenüber der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen, möchten Sie dennoch auf folgende Punkte aufmerksam machen: Gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) (Abstände zu Windenergieanlagen) sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: • für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser • für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Durch Windenergieanlagen entstehen sogenannte Nachlaufströmungen, die unsere Leiterseile beschädigen können. Zur Zustimmung zu Vorhaben im Nahbereich unserer Leitungsanlagen ist unter Umständen eine gutachterliche Überprüfung des Einflusses der Nachlaufströmung auf unsere	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu Freileitungen ab 110 kV ein Vorsorgeabstand von 180 m. Der Vorsorgeabstand ist regionsweit eingehalten. Die angesprochenen Aspekte werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Leitungsanlagen erforderlich. Mögliche negative Auswirkungen auf die Leiterseile können durch den Einsatz von Schwingungsdämpfern auf Kosten des Windenergieanlagenbetreibers vermieden werden. Eine genaue Prüfung ist allerdings erst mit konkreten Bauvorhaben und Anlagenstandorten möglich. Daher bitten wir dringend um die Beteiligung an den nachfolgenden Planungen bzw. Genehmigungsverfahren.	
1126	3630	Stellungn.-ID 970 Ortschaftsverwaltung Rexingen, Horb	Zum Teilregionalplan Windenergie der Region Nordschwarzwald gibt der Ortschaftsrat Rexingen folgende Stellungnahme ab: Der Standort WF14 – Großer Hau / Ihlinger Berg ist als Fläche für Windkraft ungeeignet- wir stimmen dem Teilregionalplan Windenergie nicht zu. Der Ortschaftsrat Rexingen bittet die Mitglieder des Horber Gemeinderates, die Fläche WF14 aus den Vorrangflächen des Teilregionalplans Nordschwarzwald herauszunehmen. Begründung: Vor 10 Jahren wurde dieses Gebiet bereits von höchster Stelle als ungeeignet abgelehnt. Das RP Karlsruhe lehnte den Teilflächennutzungsplan eindeutig ab. Ebenso das Ministerium für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, sowie das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur – 3 Ministerien schlossen sich den Ausführungen des RP Karlsruhe an, ebenso der Landes NABU, die LuBW und der NABU Horb. Alle diese Institutionen und Behörden haben sich damals schon gegen Windräder in diesem Waldgebiet ausgesprochen. Es wurden Gutachten vorgelegt, der Landtag von Baden-Württemberg befasste sich mit unserer Petition und hat diese angenommen. Wie kann es sein, dass alle diese Feststellungen, Erklärungen und Einschätzungen von damals vollkommen ignoriert werden und diese Fläche wieder aufgenommen wurde? Wir hatten damals keine Kosten und Mühen gescheut im Kampf um unser „Waldjuwel“ und die Fakten gaben uns recht. Was wir Rexinger schon immer wussten, hatten wir nun schwarz auf weiß – wie wertvoll und erhaltenswert unser Wald mit seiner Artenvielfalt ist.	Wird nicht gefolgt Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich in der Zwischenzeit geändert. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie ist ein eigenständiges Verfahren, das nach den rechtlich vorgeschriebenen Schritten durchgeführt wird, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die vorherige Bewertung des Gebietes in einem anderen Planverfahren ist in diesem Fall kein Belang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt. Die Bewertung hat anhand des Kriterienkataloges, des Umweltberichtes inkl. des Steckbriefes und anhand der eingegangenen Belange im Rahmen der Beteiligung stattgefunden, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Die gesetzliche Lage hat sich durch das überragende öffentliche Interesse i. S. d. § 2 EEG zugunsten der erneuerbaren Energien verändert, nach dem aktuell die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Somit wird den Windenergieanlagen bei der Abwägung ein höheres Gewicht eingeräumt, was dazu führt, dass andere Belange (unter anderem die der aufgeführten Ministerien) in der Abwägung hintenangestellt werden müssen.
1127	3631	Stellungn.-ID 970 Ortschaftsverwaltung Rexingen, Horb	10 Jahre später sieht das Thema Energiegewinnung in Deutschland aus bekannten Gründen anders aus. Die Vorgaben von oben an die Kommunen haben sich verändert und fordern Ergebnisse. Die gibt es nun: 5,2 % der Gemarkungsfläche Horb könnten für Windkraft ausgewiesen werden. Das bedeutet, dass die gewählten Mandatsträger in Horb, die hier vor Ort ihre Bürgerinnen und Bürger vertreten, Spielräume haben und hier selbst entscheiden können, was zu vertreten ist und was nicht. Die politischen Vertreter	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			hier sind ortskundig und müssen mit diesem Wissen entscheiden – und bedenken, dass eine Fehlentscheidung unwiderrufbar ist. Sollte der Große Hau aus der Vorrangfläche herausgenommen werden, stehen immer noch 4% zur Verfügung – gegenüber den geforderten 2 % auf der Gemarkung.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
1128	3632	Stellungn.-ID 970 Ortschaftsverwaltung Rexingen, Horb	10 Jahre später sieht aber auch das Thema Klimawandel anders aus – er ist nicht mehr zu leugnen und auch bei uns angekommen. So hat ein Waldgebiet, wie der Große Hau und der Ihlinger Berg, heute eine ganz andere Bedeutung und Wichtigkeit. Wer heute ein so komplexes, wertvolles Ökosystem für Windräder opfert, der ignoriert den Klimawandel. Die Themen Wasserspeicher, Klimaanlage, Sauerstoffproduzent, Bindung von CO2 und viele weitere Schlagworte müssen nicht mehr erklärt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Nachweis Klimawandel“.
1129	3633	Stellungn.-ID 970 Ortschaftsverwaltung Rexingen, Horb	Naherholung und die positiven Auswirkungen auf die Gesundheit müssen aber noch erwähnt werden – auch der Mensch sollte in allen Abwägungen eine Rolle spielen. Wie wichtig war uns die Natur in der Pandemie ... alles schon wieder vergessen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1130	3634	Stellungn.-ID 970 Ortschaftsverwaltung Rexingen, Horb	Wie viele von uns kaufen bewusst Produkte ohne Palmöl, da diese Plantagen Regenwälder zerstören? ... und wir stellen uns doch tatsächlich die Frage, ob unser Wald für Windräder gerodet werden soll? 1 Hektar pro Windrad? ... bedeutet 450 Bäume pro Windrad? Unsere Position: Windkraft ja – aber nicht im Wald!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
1131	3635	Stellungn.-ID 970 Ortschaftsverwaltung Rexingen, Horb	Folgende weitere Aspekte sind aus bzw. zu den Unterlagen des Regionalverbandes noch ergänzend zu erwähnen: Thema Windhöffigkeit: Im mittleren Bereich – der Schaden am Wald ist zu groß für eine mittlere Ausbeute!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
1132	3636	Stellungn.-ID 970 Ortschaftsverwaltung Rexingen, Horb	Thema Gesundheit, Erholung, Freizeit: Stellenwert für den Menschen unbestritten, Erholungsinfrastruktur vorhanden (Rexinger Themenwege mit LEADER-Förderung!, Waldpädagogische Führungen, altersgerechte Wege, viele	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1133	3637	Stellungn.-ID 970 Ortschaftsverwaltung Rexingen, Horb	Sitzbänke) Thema Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Der Große Hau liegt zwischen dem Naturschutzgebiet Dießener Tal und dem Naturschutzgebiet Osterhalde – für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt gibt es keine Grenzen! Hier wären „erhebliche, störende Auswirkungen zu erwarten“	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
1134	3638	Stellungn.-ID 970 Ortschaftsverwaltung Rexingen, Horb	Wasser Das sehr empfindliche hydrogeologische System würde erheblich gestört, hohe Gefährdung durch den Bau von WKA (tiefgründende Betonfundamente) sowie durch die zusätzliche Anlage hochlasttragender Baustraßen (tiefe Auskofferung) Großflächige Rodungen für jede WKA bringen eine Veränderung des Waldklimas und der Wasserspeicherung mit sich. (Die Trockenperioden der letzten Jahre sollten dabei nicht vergessen werden).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
1135	3639	Stellungn.-ID 970 Ortschaftsverwaltung Rexingen, Horb	Waldfläche Im Vergleich zu anderen Landkreisen und der Region NschW ist der Bereich um Horb eine typische Offenlandschaft der Oberen Gäue. Horb hat mit 30% einen geringen Waldanteil (Landkreis Böblingen / Sindelfingen 36%) Der Große Hau ist das größte geschlossene Waldgebiet der großen Kreisstadt Horb, der Bau von WKA bringt gerodete Inseln und starke Zerschneidungen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. Der angesprochene Aspekt der Zerschneidung des Waldgebietes

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				geht über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
1136	3640	Stellungn.-ID 970 Ortschaftsverwaltung Rexingen, Horb	Natura 2000 Prüfung / Umweltprognosen „Sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet, Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung notwendig, regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten“.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. Die Einschätzung, nach der eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als notwendig erachtet wird, erfolgte anhand der Lage des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu einem Natura 2000-Gebiet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 liegt im 1 km Umfeld zu Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten zweier FFH-Gebiete und im 1 km Umfeld zu Lebensraumtypen windkraftsensibler Arten zweier FFH-Gebiete. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten ist. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
1137	3641	Stellungn.-ID 970 Ortschaftsverwaltung Rexingen, Horb	Artenschutz Hierzu wird auf die Stellungnahme des NABU LV BW, des NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, des BUND Nordschwarzwald und	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge zur Stellungnahme des NABU LV BW, des NABU Bezirk

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1138	3642	Stellungn.-ID 970 Ortschaftsverwaltung Rexingen, Horb	auf die Gutachten verwiesen. Mensch Der Mensch hat schon vor 10 Jahren keine Rolle gespielt – es gibt viele Schutzgüter die genannt werden, der Mensch und seine Gesundheit scheinen nicht schützenswert zu sein! Wann fangen wir endlich damit an?!	Gäu-Nordschwarzwald, des BUND Nordschwarzwald. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
1139	3643	Stellungn.-ID 970 Ortschaftsverwaltung Rexingen, Horb	Das Fazit: Schwerwiegende Beeinträchtigungen vieler Schutzgüter – deshalb keine Windkraft im Gebiet Großer Hau / Ihlinger Berg	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
1140	3644	Stellungn.-ID 970 Ortschaftsverwaltung Rexingen, Horb	Wir verweisen hier zudem an unsere Anlage: Gemeinsame Stellungnahme von NABU Landesverband BW, NABU-Bezirk Gäu-NSW, BUNDF Regionalverband NSW und des Nabu Horb a.N. zur Suchraumkulisse Windenergie des RV Nordschwarzwald im Bereich Horb am Neckar Diese Stellungnahme wurde an den Regionalverband übermittelt.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1141	3645	Stellungn.-ID 970 Ortschaftsverwaltung Rexingen, Horb	Weitere Anmerkungen aus Rexinger Sicht Die Beziehung der Rexinger zu ihrem Wald und zur Natur war schon immer eine Besondere. Seit Generationen sind Erkundungen und Spaziergänge im Wald in Kindergarten und Schule fester Bestandteil der Entwicklung – die frühen Erfahrungen prägen. Generationen von Frauen gingen nachmittags in den Wald, um dort die Waldarbeiter beim Pflanzen zu unterstützen. Das Thema Wald war immer präsent in den Familien und vor Ort. Schon in den 60-er Jahren gab es Werbung für Fremdenverkehr mit dem Text: „Rexingen – der gepflegte, walddreiche Luftkurort lädt Sie ein“ Der Wald prägt das Ortschaftsbild, umrahmt den Ort und beeinflusst das Klima im Ort. Die Rexinger reagierten schon immer wachsam auf alles was in ihrem Wald passiert. Landschaft und Natur waren den Rexingern schon immer wichtig. Ein starkes Symbol dafür ist das beispiellose Engagement der Weidegemeinschaft mit ihrem unermüdlichen, ehrenamtlichen Einsatz – jedes Jahr leisten die Mitglieder mehrere Tausend Stunden für ein gepflegtes Ortsbild, eine gepflegte Landschaft – ein Vorzeigeprojekt und ein Alleinstellungsmerkmal. Ein weiteres Zeichen für die Rexinger Verbundenheit und Liebe zu Wald und Natur sind unsere „Rexinger Themenwege“. Ein LEADER-Projekt, das mit Spenden und Ehrenamt aufwändig umgesetzt wurde und inzwischen auch über die Kreisebene hinaus	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			beworben wir d in vielen Wanderführern. Hierher kommen die Menschen aus vielen Bereichen zur Naherholung und nehmen interessiert an den Führungen teil. 6 Themenwege auf über 30km Wegen mit Infotafeln und Bänken – ebenso ein Vorzeigeprojekt und ein Alleinstellungsmerkmal. (www.rexinger-themenwege.de) Windkraftanlagen in diesem Wald würde das Ende der Themenwege bedeuten. Das große Engagement für die Kulturlandschaft und den Wald würde mit Füßen getreten.	im Wald “.
1142	3646	Stellungn.-ID 970 Ortschaftsverwaltung Rexingen, Horb	Was Rexingen auch noch hat ... Es kommt gelegentlich die Diskussion auf, dass es eine gleichmäßige Verteilung von Belastungen für die Allgemeinheit geben sollte. Rexingen übernimmt da durchaus schon seinen Anteil für die gesamtstädtischen Themen – seit vielen Jahren: Rexingen hat seit den 60- Jahren die Mülldeponie – früher offen – für alles was ungetrennt entsorgt wurde. Eine schmackhafte Angelegenheit für den ganzen Ort bei Ostwind. Heute ist die Deponie Umladestation des Landkreises, mit allem was dazu gehört: Zufahrt und Wegfahrt von müllfahrzeugen, Bürgerinnen und Bürger aus allen Stadtteilen fahren zur Deponie – 6 Tage die Woche durch Rexingen – hin und zurück. Was uns zu einem weiteren Thema bringt: Rexingen diente schon immer als Westumfahrung von Horb. Egal, was in Horb stattfindet: Umleitungen über Rexingen. Wir haben den überregionalen Verkehr einer Kreisstraße und demnächst – wieder einmal eine Umleitung von Horb. Wenn dann sonntags der Schwerlastverkehr wegfällt, bekommen wir seit über 30 Jahren den Verkehr der Altheimer Straße in Horb dazu – dort gibt es nämlich ein Sonntagsfahrverbot. Von Sonntagsruhe ist hier bei uns nichts zu spüren, den ganzen Tag sind unzählige Ausflügler durch unseren Ort unterwegs. Diese Sachverhalte wollen wir noch ergänzend zum Gesamtbild darstellen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
1143	3647	Stellungn.-ID 970 Ortschaftsverwaltung Rexingen, Horb	Der Ortschaftsrat Rexingen bittet die Mitglieder des Horber Gemeinderats stellvertretend für die Rexinger Bürgerinnen und Bürger, die Fläche WF14 aus den Vorrangflächen des Teilregionalplans Nordschwarzwald herauszunehmen – das Gremium hat jetzt die Verantwortung zu verhindern, dass in diesem Wald Windräder gebaut werden.	Wird zur Kenntnis genommen
1144	3607	Stellungn.-ID 971 Ortschaftsrat Vollmaringen und Naturschutzbund Deutschland - NABU, Gruppe Vollmaringen	Ortschaftsrat und NABU-Vollmaringen schlagen Ersatzfläche für WC 27 vor Wir Menschen haben den Klimawandel verursacht – mit Folgen wie z.B. Trockenheit und Dürre, aber auch Starkregen mit Überschwemmungen. Dies zwingt uns nicht nur bewusster und effizienter mit Energie umzugehen. Um den CO2-Ausstoß zu	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Das in der Anregung aufgeführte Thema der Photovoltaik ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			reduzieren, müssen darüber hinaus regenerative Energien ausgebaut werden. Dies muss z.B. durch PV erfolgen - nicht nur im Privatbereich, sondern verstärkt auch auf Industrie- und Gewerbeanlagen, - und auf geeigneten Bereichen auch als Freiflächen-PV. Ohne Windkraftnutzung in Süddeutschland ergibt sich jedoch kein schlüssiges Gesamtkonzept. Um die Energiewende in Deutschland zu schaffen, muss Windenergie verstärkt ausgebaut werden. Windkraftanlagen sind jedoch auf Grund ihrer Dimensionen mit großen Auswirkungen verbunden. Ob es sich dabei um Schattenwurf, Lärm und Bewegungsunruhe handelt – oder auch Störung des Landschaftsbildes und Auswirkungen auf die Natur. Es gilt deshalb Standorte so auszuwählen, dass sie effizient aber auch möglichst schonend sind.	Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1145	3608	Stellungn.-ID 971 Ortschaftsrat Vollmaringen und Naturschutzbund Deutschland - NABU, Gruppe Vollmaringen	Ein wichtiger Aspekt, um die Bevölkerung für Windkraft zu gewinnen wird sein, dass die Bevölkerung, die im Nahbereich von den Windkraftanlagen tangiert ist, auch ganz konkrete Vorteile erhält – z.B. durch finanzielle Vergütungen!	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1146	3609	Stellungn.-ID 971 Ortschaftsrat Vollmaringen und Naturschutzbund Deutschland - NABU, Gruppe Vollmaringen	900 m westlich von Vollmaringen ist nach dem momentanen Stand des Teilregionalplanes Nordschwarzwald mit WC27 eine 39 ha große Windkraftfläche enthalten. Neben der Auswirkung auf den siedlungsnahen Naherholungsraum und durch die exponierte Westlage würde sie jedoch für Vollmaringen große negative Auswirkungen haben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1147	3610	Stellungn.-ID 971 Ortschaftsrat Vollmaringen und Naturschutzbund Deutschland - NABU, Gruppe Vollmaringen	Im Steckbrief zu WC27 wird wörtlich z. B. aufgeführt: • Vorbehaltsgebiet für Bodenschutz • Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege • Regionaler Grünzug • Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft • Regionale Wildtierkorridore • Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering ... • Umweltauswirkung: "konfliktbehaftet" • FFH-Gebiet Nagolder Heckengäu ... Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten: Bechsteinfledermaus (alle Laubwaldbereiche mit Bestandsalter über 120 Jahre ..., Großes Mausohr ... • ! Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope / Artvorkommen (bedeutsam für Freiraumverbund und europäisches Schutzgebietsnetz) • Konfliktbehaftetes Vorranggebiet (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig ...): regional erhebliche negative Umweltauswirkung zu erwarten Nördlich Feldweg 29 befinden sich am südexponierten Waldrand mächtige und sehr alte Eichen, denen unter Artenschutzaspekten (z.B. Fledermäuse) eine herausgehobene Bedeutung zukommt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC27 werden die detaillierten Ergebnisse der vertieften Prüfung des Vorranggebiets dargestellt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Dies betrifft auch das Vorkommen des Milans im Gebiet.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet WC27 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Art eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. Die Regionalen Grünzüge stehen der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegen, s. PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. Hinweis: Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sollen Regionale Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung für die erneuerbaren Energien im Sinne de § 2 EEG für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden, sofern dies noch nicht entsprechend festgelegt ist.
1148	3611	Stellungn.-ID 971 Ortschaftsrat Vollmaringen und Naturschutzbund Deutschland - NABU, Gruppe Vollmaringen	Lärm, Schattenwurf und Bewegungsunruhe sind natürlich immer mit einer Windkraftanlage verbunden. WC27 beeinträchtigt jedoch unter dem Aspekt Gesundheit in besonderer Weise sowohl im Wald als auch im Freiraum den "siedlungsnahen Naherholungsraum" von Vollmaringen, der der "Kurz- und Feierabenderholung im direkten Wohnumfeld dient"! Insbesondere durch die Westlage des Gebietes und der Westwindsituation wird Vollmaringen sowohl stark von den Schall Emissionen betroffen sein wie auch von Schattenwurf! Die Bewertung "Schutzgut Mensch" mit 0 ist fehlerhaft. Sie ist unserem unserer Ansicht nach zu bewerten mit - -	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. Die Bewertung des Schutzguts Menschen und menschliche Gesundheit ergibt sich aus der Bewertungsmethodik (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik).
1149	3612	Stellungn.-ID 971 Ortschaftsrat Vollmaringen und Naturschutzbund Deutschland - NABU, Gruppe Vollmaringen	Durch das Gebiet führt ein für die Naherholung wichtiger Radweg nach Hochdorf.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
1150	3613	Stellungn.-ID 971 Ortschaftsrat Vollmaringen und Naturschutzbund Deutschland - NABU, Gruppe Vollmaringen	Es ist von dem Vorhandensein von Bodenschätzen auszugehen (Kalkstein, Dolomitstein). Problematisch dürfte auch die Hanglage des Gebietes sein, denn die Errichtung von Windkraftanlagen kann hier wohl nur mit erheblichem Aufwand umgesetzt werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1151	3614	Stellungn.-ID 971 Ortschaftsrat Vollmaringen und Naturschutzbund Deutschland - NABU, Gruppe Vollmaringen	Ein weiteres Problem ist der fehlende Netzknotenpunkt in diesem Bereich, weshalb wohl lange Stromtrassen gebaut werden müssten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
1152	3615	Stellungn.-ID 971 Ortschaftsrat Vollmaringen und Naturschutzbund Deutschland - NABU, Gruppe Vollmaringen	WC27 liegt jedoch auch in einem aktiven Dolinengebiet! Dass die Grundwasserüberdeckung sehr gering ist, zeigt sich z.B. an Wasserproben des Wasserwerks Gündringen, bei denen bei den Proben nach Niederschlag große Mengen von Sedimenten enthalten sind. Die Wasserfassung im Tal in Gündringen dürfte wohl Luftlinie kaum viel weiter als 500 m von WC27 entfernt sein! In der entgegengesetzten Richtung ist in diesem Zusammenhang die Quelfassung in Rottenburg von Bedeutung, die über unterirdische Zuflüsse im Karstgestein direkt mit Vollmaringen verbunden ist.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
1153	3616	Stellungn.-ID 971 Ortschaftsrat Vollmaringen und Naturschutzbund Deutschland - NABU, Gruppe Vollmaringen	Durch den geringen Abstand zwischen Vollmaringen und WC27 ist zukünftig eine eventuell erforderliche Erweiterung der Wohnbebauung Vollmaringens nach Westen nicht mehr möglich! Dadurch wäre der Vorsorgeabstand nicht mehr gewährleistet	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“.
1154	3617	Stellungn.-ID 971 Ortschaftsrat Vollmaringen und Naturschutzbund Deutschland - NABU, Gruppe Vollmaringen	Im Umweltbericht S. 77 heißt es ausdrücklich: „Dezentrale Konzentration wo möglich. Dies bedeute: eher weniger größere Windenergiegebiete, als verstreut liegende kleine Windenergiegebiete.“ Unter diesem Gesichtspunkt und unseren Ausführungen zu WC 27 lehnen wir die Windenergiefläche WC27 ab. Wir schlagen vor, dass die entsprechende Fläche der mehrfach größeren Windenergiefläche WF3 auf Nagolder Seite zugeschlagen wird.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Vorranggebiete ergeben sich insbesondere aus den beschlossenen Kriterien sowie den Abwägungsgrundlagen. Grundsätzlich entspräche ein "Flächentausch" nicht dem Plankonzept, da dieser nicht den beschlossenen Kriterien und Abwägungsgrundlagen entsprechen würde. Das Prinzip der dezentralen Konzentration wird als Abwägungsgrundlage aufgenommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wir sind uns bewusst, dass es wohl auch für WF3 Einschränkungen gibt. Wir sind jedoch der Ansicht, dass durch die Zusammenlegung die Gesamtbelastung gegenüber zwei Windenergieflächen deutlich reduziert wird. Auch ist bei WF3 mit mehr als 255W/m² auf 160 m Nabenhöhe eine verhältnismäßig hohe Windhöflichkeit vorhanden.	Aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration (s. Abwägungsgrundlagen) wird WC27 nicht weiterverfolgt.
1155	1315	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme, bei der wir unser Anliegen zur Herausnahme von WF14 Großer Hau / Ihlinger Berg, das wir Ihnen bereits in unserem Schreiben vom 22.05.2023 (Anlage 01_2023-05-17 Teil-Regionalplan Windenergie-Bereich Horb_Stellungnahme Suchräume_NABU-BUND01) ausführlich dargelegt hatten, nochmals intensiv bekräftigen wollen. [Anm.: Stellungnahme liegt bei] Leider haben wir bei der Durchsicht der Unterlagen den Eindruck gewonnen, dass unsere Eingabe lediglich zur Kenntnis genommen aber wohl kaum berücksichtigt wurde.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1156	1316	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	In Ihrem Umweltbericht (S.4 1.3 rechtliche Vorgaben) stellen Sie fest: „Mit der SUP soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden. So können diese im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden.“ Gerade diese erheblichen Auswirkungen für WF14 werden wir Ihnen hier nun noch ausführlicher darlegen.	Wird zur Kenntnis genommen
1157	1317	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Aus dem Umweltbericht S.99 (7.1 Anlass und rechtliche Rahmenbedingungen) zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen: „Wenn keine zumutbaren Alternativen bestehen, kann eine Ausnahme von den Verboten im Einzelfall aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden. Anlagen der erneuerbaren Energien sind als Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses definiert (§ 2 EEG i. V. m. § 45 Abs. 7 BNatSchG, § 45b Abs. 8 BNatSchG).“ Die Gesamtfläche der Vorranggebiete innerhalb der Gemarkung Horb beträgt ca. 619,1 ha (ermittelt mit GIS-Software QGIS). Dies entspricht einem Flächenanteil der Vorranggebiete an der Gemeindefläche Horb (11980 ha) von 5,2% - bei Herausnahme von WF14 Großer Hau / Ihl. Berg bliebe ein Flächenanteil von 4%.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bezogen auf die Fläche des Regionalverbands (233988 ha) hat WF14 einen Anteil von 0,06%.	
1158	1318	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Eine Windkraftplanung in WF 14 würde vielfach Planungen in die Ausnahmelage erforderlich machen (4 windkraftsensible Vogelarten und Fledermäuse).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. Bei der Prüfung des besonderen Artenschutzes werden daher ausschließlich vorhandene Hinweise zu Artenvorkommen der letzten fünf Jahre (2018-2023) berücksichtigt (s. Umweltbericht).
1159	1319	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	In Horb bestehen mit 4% der Gemeindefläche genügend zumutbare und sogar bessere Alternativen zur Fläche WF14, im Regionalverband fällt diese Fläche kaum ins Gewicht. Es ist nicht zu rechtfertigen, verantwortungslos und unnötig, ein für die Natur und Artenvielfalt so herausragend wichtiges Gebiet zu opfern. Aus naturschutzfachlichen Gründen beantragen wir die Herausnahme des Gebiets WF 14 aus der Vorrangkulisse Wind des RV NSW.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1160	1320	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu	Anmerkung zu den Steckbriefen der Auslage: auf den einzelnen Steckbriefen ist die Größe der ursprünglichen Fläche	Wird gefolgt Die Steckbriefe der Vorranggebiete für Standorte

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	angegeben, nicht die des Neuzuschnitts. Dadurch wird die Fläche vom Betrachter möglicherweise falsch eingeschätzt!	regionalbedeutsamer Windkraftanlagen aus der ersten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie stellen die vertiefte Prüfung der Ausgangskulisse der Vorranggebiete dar. Für die zweite Offenlage des Teilregionalplans Windenergie werden die Steckbriefe der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen an die vertiefte Prüfung der weiterentwickelten Vorranggebiete angepasst. Darüber hinaus werden in Plansatz 4.2.2 Z (1) die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit dem Verwaltungsraum und mit der im Entwurf vorliegenden Flächengröße aufgelistet.
1161	1321	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Die 7 Vorranggebiete in Horb: Die 7 einzelnen geplanten Vorrangflächen des RV NSW auf der Gemarkung Horb haben wir, obwohl sie uns bekannt sind, nochmals besichtigt und bez. der Naturschutzaspekte geprüft. Nachfolgend erfahren Sie unsere Einschätzung zur Betroffenheit der Naturschutzbelange der einzelnen Gebiete	Wird zur Kenntnis genommen
1162	1322	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	WF3: [Anm.: Karte „WF3 Vorranggebiet aus 1. Offenlage RV NSW 02-2024, Fläche auf Gemarkung Horb: ca. 121,2 ha (Gemeindegrenze blau)“ mit WF3, der Einzeichnung der Gemeindegrenze sowie FFH- und NSG-Gebieten liegt bei] Lage/Beschreibung: nördlich von Talheim - teilweise auf Haiterbacher Gemarkung auf Horber Gemarkung ca. 2/3 Offenland, 1/3 Waldstandort (eher trocken) Besonderheiten: • Rebhuhnsichtungen innerhalb der Fläche, auf angrenzender Fläche Projekt zum Schutz von Rebhühnern (nicht windkraftsensibel) Wichtig: Erhaltung der Heckenstrukturen - eventuell begleitende Maßnahmen zum Rebhuhnschutz. • Feldlerche (nicht windkraftsensibel) - begleitende Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche sinnvoll. • Berücksichtigung der vorhandenen Biotope. • Dem NABU Horb bekannte Horste windkraftsensibler Vogelarten: -- in der Fläche nein -- im näheren Umfeld ja – Fläche wird daher auch als Nahrungshabitat von Rotmilan genutzt – begleitende Maßnahmen zur Verminderung des Kollisionsrisikos sinnvoll.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt In dem Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF3 wird ein Hinweis auf das Vorkommen von Rebhühnern unter besonderer Artenschutz ergänzt (s. ID 415). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. In dem Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF3 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten aufgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Die Aspekte Offenland- und Waldbiotopkartierung wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF3 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1163	1324	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Fazit NABU: Fläche WF3 (insbesondere die Offenlandflächen) wäre für Windkraft geeignet, da der Eingriff in die Natur vertretbar ist. Besonders der Offenlandbereich ist schon gut durch Wege erschlossen, wodurch die Eingriffe in die Natur überschaubar wären.	Wird zur Kenntnis genommen
1164	1325	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	WF6: [Anm.: Karte „WF6 Vorranggebiet aus 1. Offenlage RV NSW 02-2024, Fläche auf Gemarkung Horb: ca. 5,8 ha (Gemeindegrenze blau)“ mit WF6, der Einzeichnung der Gemeindegrenze sowie FFH-Gebieten liegt bei] Lage/Beschreibung: nur sehr kleiner Teil auf Horber Gemarkung max. 2 Windräder möglich, 1 Offenland- und 1 Waldstandort. Besonderheiten: • Berücksichtigung der vorhandenen Biotope. • Dem NABU Horb bekannte Horste windkraftsensibler Vogelarten: in der Fläche nein	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Offenland- und Waldbiotopkartierung wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF6 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Hinweis: WF6 wird unter Berücksichtigung der in den nachträglich zugesandten Fledermausdaten enthaltenen Sonderstatus-Arten (inklusive 1,5 km-Puffer) und der damit einhergehenden Abweichung bei der Kategorisierung nach den Vorgaben des Fachbeitrags Artenschutz nicht weiterverfolgt (s. ID 1754).
1165	1327	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	WF6: Fazit NABU: Der Waldstandort liegt gegenüber dem Schottwerk der Fa. Kaltenbach. Auf den beiden kleinen Flächen in Horb wäre der Eingriff in die Natur vertretbar. Da der überwiegende Teil des Gebiets auf Hochdorfer Gemarkung liegt, hat man seitens Horb nur einen geringen Einfluss auf das Gebiet.	Wird nicht gefolgt Hinweis: WF6 wird unter Berücksichtigung der in den nachträglich zugesandten Fledermausdaten enthaltenen Sonderstatus-Arten (inklusive 1,5 km-Puffer) und der damit einhergehenden Abweichung bei der Kategorisierung nach den Vorgaben des Fachbeitrags Artenschutz nicht weiterverfolgt (s. ID 1754).
1166	1328	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V.,	WF9: [Karte „WF9 Vorranggebiet aus 1. Offenlage RV NSW 02-2024, Fläche auf Gemarkung Horb: ca. 107,5 ha (Gemeindegrenze blau)“ mit WF9, der Einzeichnung der Gemeindegrenze sowie	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	FFH- und NSG-Gebieten liegt bei] Lage/Beschreibung: zu ca. 50% auf Waldachtaler Gemarkung. Auf Horber Gemarkung ca. 50% Offenland und ca. 50% Waldstandort (eher trocken). Besonderheiten: • Fläche geteilt, 1 Fläche links (südwestlich) und 1 Fläche rechts (nordöstlich) der Verbindungsstraße Grünmettstetten-Tumlingen, neben Erddeponie Hagenbuch • Dem NABU Horb bekannte Horste windkraftsensibler Vogelarten: in der Fläche 2x Rotmilan - Brut- und Nahrungshabitat des Rotmilans daher unbedingt begleitende Maßnahmen zur Verminderung des Kollisionsrisikos notwendig • begleitende Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen sind notwendig • Berücksichtigung der vorhandenen Biotope. • Bezüglich des Rastgebiets hat laut Steckbrief offensichtlich schon eine Rücksprache mit der HNB Karlsruhe statt gefunden.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF9 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Art eingefügt. Die Aspekte Offenland- und Waldbiotopkartierung wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF9 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1167	1329	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Fazit NABU: Die Flächen auf Horber Gemarkung sind bedingt für Windkraft geeignet. Die Waldstandorte sind aber eher trocken und nicht so hochwertig wie der Große Hau / Ihlinger Berg.	Wird zur Kenntnis genommen
1168	1330	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	WF10: [Karte „WF10 Vorranggebiet aus 1. Offenlage RV NSW 02-2024, Fläche: 84,9 ha“ mit WF10 und der Einzeichnung von FFH-Gebieten liegt bei] Lage/Beschreibung: nördlich vom Industriegebiet. Reiner Offenlandstandort, kein landwirtschaftliches Vorranggebiet. Besonderheiten: • Feldlerche (nicht windkraftsensibel) - begleitende Maßnahmen zum Schutz sinnvoll. • Heckenstrukturen sollten als Bruthabitate für Singvögel erhalten bleiben. • Berücksichtigung der vorhandenen Biotope. • Dem NABU Horb bekannte Horste windkraftsensibler Vogelarten: keine auf der Fläche bekannt. Gebiet wird aber zum Teil auch als Nahrungshabitat von Rotmilan genutzt - begleitende Maßnahmen zur Verminderung des Kollisionsrisikos wären sinnvoll. • Bezüglich des Rastgebiets hat laut Steckbrief offensichtlich schon eine Rücksprache mit der HNB Karlsruhe statt gefunden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Aspekte Offenland- und Waldbiotopkartierung wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF10 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF10 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Art eingefügt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1169	1331	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Fazit NABU: Fläche wäre gut für Windkraft geeignet, da das Gebiet komplett im Offenland liegt und mit Wegen gut erschlossen ist. Der Eingriff in die Natur wäre überschaubar. Aus Naturschutzaspekten die am besten geeignete Fläche in Horb. Durch das direkt angrenzende Industriegebiet Heiligenfeld hat das Gebiet bezüglich der Natur für die Zukunft eine schlechte Langzeitprognose.	Wird zur Kenntnis genommen
1170	1332	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	WF10: Offensichtlich besteht ja bereits auch ein Interesse der Stadtverwaltung, hier in Zukunft das Industriegebiet zu erweitern, der Gemeinderat hat aber in der Sitzung vom 25.04.2023 beschlossen, dass das Gebiet WF 10 durch den RV weiter als Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen werden soll. Windenergie wird aber zukünftig nicht ausschließen, ob das Gebiet auch für Industrie genutzt werden könnte. Windenergie in Industriegebieten zuzulassen, das fordert ja bereits der Bundesverband Windenergie.	Nicht Regelungsgegenstand Die genaue gesetzliche Ausgestaltung der Energiewende ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“ S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“.
1171	1333	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	WF11: [Anm.: Karte „WF11 Vorranggebiet aus 1. Offenlage RV NSW 02-2024, Planung Var2 B28 Neu (gelb), Fläche 85,2 ha“ mit WF11, der Einzeichnung von FFH-Gebieten und der Planung der Var2 der B 28 liegt bei] Lage/Beschreibung: südlich vom Industriegebiet, ca. 3/4 Offenland, ca. 1/4 Wald.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. Hinweis: Die Fläche WF11 wird neu zugeschnitten, sodass die für Bundesstraßen geltenden Vorsorgeabstände eingehalten werden (s. ID 396).
1172	1334	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	WF11: Fläche wird zukünftig von der B28Neu (siehe gelbe Linie) zerschnitten. [Anm.: Karte liegt bei]	Wird gefolgt Die Planungsmaßnahme B 28, Grünmettstetten – L 355, 2. Bauabschnitt: Ausbau „Rauher Stich“ ist im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 als „laufend und fest disponiert“ eingestellt und ist bei der Flächensicherung für Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Die Fläche WF11 wird neu zugeschnitten, sodass die für Bundesstraßen geltenden Vorsorgeabstände eingehalten werden (s. ID 396).
1173	1335	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu	WF11: Besonderheiten:	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	• Dem NABU Horb bekannte Horste windkraftsensibler Vogelarten: -- Rot- und Schwarzmilanvorkommen innerhalb der Fläche - Brut und Nahrungshabitat -- Begleitende Maßnahmen zur Verminderung des Kollisionsrisikos unbedingt erforderlich. • Begleitende Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen sind notwendig. • Berücksichtigung der vorhandenen Biotope.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF11 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt. Die Aspekte Offenland- und Waldbiotopkartierung wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF11 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1174	1336	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	WF11: Fazit NABU: Die Fläche ist nur bedingt für Windkraft geeignet, da 2 windkraftsensible Vogelarten stark betroffen sind. Die zukünftige Zerschneidung des Gebiets durch den Bau der neuen B28 Trasse wird künftig das Gebiet aber stark belasten. Das Gebiet hat daher bezüglich der Natur eher eine schlechte Zukunftsprognose. Windkraftstandorte sollten sich hier an der Trassenführung der B28 orientieren, um den Eingriff in die Natur so gering wie möglich zu halten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Die Planungsmaßnahme B 28, Grünmettstetten – L 355, 2. Bauabschnitt: Ausbau „Rauher Stich“ ist im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 als „laufend und fest disponiert“ eingestellt und ist bei der Flächensicherung für Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Die Fläche WF11 wird neu zugeschnitten, sodass die für Bundesstraßen geltenden Vorsorgeabstände eingehalten werden (s. ID 396).
1175	1337	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V.,	WF15: [Anm.: Karte „WF15 Vorranggebiet aus 1. Offenlage RV NSW 02-2024, Fläche auf Gemarkung Horb: ca. 68,5 ha (Gemeindegrenze blau)“ mit WF15 und Einzeichnung der	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Gemeindegrenze liegt bei] Lage/Beschreibung: Betra Richtung Empfingen, teilweise Empfänger Gemarkung. Auf Gemarkung Horb ca. 50% Offenlandstandort und 50% Waldstandort. Besonderheiten: • Feldlerche (nicht windkraftsensibel) - begleitende Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche sinnvoll. • Berücksichtigung der vorhandenen Biotope. • Dem NABU bekannte Horste windkraftsensibler Vogelarten: 1x Rotmilan innerhalb der Fläche - Brut- und Nahrungshabitat des Rotmilans daher begleitende Maßnahmen zur Vermeidung des Kollisionsrisikos notwendig • Begleitende Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen sehr wahrscheinlich notwendig • Bezüglich des Rastgebiets hat laut Steckbrief offensichtlich schon eine Rücksprache mit der HNB Karlsruhe statt gefunden.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF15 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt. Die Aspekte Offenland- und Waldbiotopkartierung wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF15 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1176	1338	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	WF15: Fazit NABU: Die Fläche ist bedingt für Windkraft geeignet. Der Wald ist nicht so hochwertig wie der Große Hau / Ihlinger Berg [Anm.: WF14]. Dennoch sollten Offenlandstandorte bevorzugt werden.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
1177	1339	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	WF14: [Anm.: Karte „WF14 GHau-IHLBerg Vorranggeb. aus 1. OFL. RV NSW 02.2024, Fläche: 146 ha“ mit WF14 und Einzeichnung von FFH- und NSG-Gebieten liegt bei] Lage/Beschreibung: Südwestlich von Rexingen. Besonders hochwertiger und gesunder Waldstandort mit besten Böden. Größtes zusammenhängendes unzerschnittenes Waldgebiet in Horb. Besonderheiten: • Besonders artenreiches Gebiet mit über 70 Vogelarten, 11 Fledermausarten. • Viele windkraftsensible Vogelarten innerhalb der Vorrangfläche, und im nahen Umfeld. • Dem NABU Horb bekannte Horste windkraftsensibler Vogelarten: viele Brutreviere von Rotmilan (Dichtezentrum), Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, innerhalb der Vorrangfläche.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1178	1340	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	WF14: Besonderheiten: • Das Gebiet bildet einen Gesamtkomplex mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet und hat eine Verbindungsfunktion zwischen NSG Dießener Tal und NSG Osterhalde sowie den FFH-Gebieten Horber Neckarhänge und Freudenstädter Heckengäu. Durch die Überschneidung von Lebens- und Nahrungsräumen mit den Schutzgebieten wären deren Schutzziele beeinträchtigt.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. Die Einschätzung, nach der eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als notwendig erachtet wird, erfolgte anhand der Lage des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu einem Natura 2000-Gebiet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 liegt im 1 km Umfeld zu Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten zweier FFH-Gebiete. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten ist. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
1179	1341	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	WF14: Fazit NABU: Nach unserer Einschätzung wurde der Artenschutz bei der Bewertung der Fläche in der SUP völlig falsch eingeschätzt. Das Gebiet ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geeignet für Windkraft, da es ein sehr hohes Vorkommen von 4 windkraftsensiblen Vogelarten und 11 Fledermausarten hat. Eine Planung in die Ausnahmelage wäre bei so vielen betroffenen Arten fast unmöglich. Beim Rotmilan haben wir laut LUBW 2013 eines der wenigen Gebiete in Baden-Württemberg mit der höchsten Dichte und innerhalb dem Gebiet nördlich der Baar noch einmal eine zusätzliche Verdichtung (02_TFNP_Ablehnung-2013_DS_13-08-2013_Az S.19) [Anm.: Anlage liegt bei]. Das Kollisionsrisiko wäre sehr hoch und ist daher vom Artenschutz nicht vertretbar.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. Bei der Prüfung des besonderen Artenschutzes werden daher ausschließlich vorhandene Hinweise zu Artenvorkommen der letzten fünf Jahre (2018-2023) berücksichtigt (s. Umweltbericht). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“.
1180	1342	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	WF14: Fazit NABU: Das Gebiet liegt abseits größerer Straßen und ist nur durch Forst- und Wanderwege erreichbar. Es ist das größte unzerschnittene Waldgebiet in Horb. Die starke Auflichtung durch die für die Standorte und Wege notwendigen Waldrodungen würde das hier noch intakte Waldinnenklima zerstören und das Waldgebiet instabil machen. Bei einer Realisierung als Vorrangfläche wären bei WF14 Großer Hau/ Ihlinger Berg besonders erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Der angesprochene Aspekt der Zerschneidung des Waldgebietes geht über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1181	1343	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	WF14: Fazit NABU: Der NABU lehnt daher diesen Standort aus naturschutzfachlichen Gründen komplett ab.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1182	1344	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	WF14: Fazit NABU: In den Umweltprognosen der SUP-Steckbriefe stellen wir fest, dass fast bei allen Vorranggebieten in Horb „regional erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, alle sind konfliktbehaftete Vorranggebiete (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig)“. Die Genehmigungsbehörden werden hier eine hohe Verantwortung zu tragen haben!	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1183	1345	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	WF14: Fazit NABU: Bei Inanspruchnahme der Gebiete sollten betroffene Biotope und Arten durch Maßnahmen vor Ort geschützt und gefördert werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1184	1346	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	WF14: Fazit NABU: Dem NABU Horb ist bewusst, dass wenn wir in Horb den Ausbau der Windenergie voranbringen wollen, wir Kompromisse eingehen müssen. Wir vertreten jedoch die Auffassung, dass es für die Natur am besten ist, wenn wir in Horb die artenreichsten Gebiete mit den meisten windkraftsensiblen Arten und den hochwertigsten intakten Waldgebieten konsequent schützen. Wenn ein solches für besonders viele Arten hochwertiges und wichtiges Gebiet vor Zugriff geschützt und erhalten wird, kann die dortige Population, die hier ganz offensichtlich für sie optimale Bedingungen vorfindet, mögliche Verluste in anderen Gebieten ausgleichen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“.
1185	1347	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	WF14: Fazit NABU: Das Gebiet WF14 „Großer Hau / Ihlinger Berg muss daher wegen seiner herausragenden Qualität und der besonders stark betroffenen Arten- und Naturschutzbelange komplett aus der Planung heraus genommen werden.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1186	1348	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Vorgeschichte: Die herausragende Bedeutung des Großen Haus / Ihlinger Berg [Anm.: WF14] wurde schon 2012 im Rahmen von TFNP Planungen der Gemeinde Horb a. N. für Windenergie festgestellt. Bereits 2012/2013 hatte sich der NABU Horb gemeinsam mit der Bürgerinitiative „Waldjuwel“, mit verschiedenen Fachgutachten und schließlich mit Hilfe einer Petition im Landtag erfolgreich für den Erhalt des Waldgebiets „Großer Hau“ eingesetzt. Schließlich nach großen Verwerfungen in der Horber Bevölkerung aber auch von NABU und BI Waldjuwel mit der Stadtverwaltung Horb, hat das Regierungspräsidium Karlsruhe am	Wird nicht gefolgt Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. Bei der Prüfung des besonderen Artenschutzes werden daher ausschließlich vorhandene Hinweise zu Artenvorkommen der letzten fünf Jahre (2018-2023) berücksichtigt (s. Umweltbericht). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			13.08.2013 mit Zustimmung des Ministeriums Ländlicher Raum, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Umweltministeriums die Genehmigung des TFNP untersagt. (0202_TFNP_Ablehnung-2013_DS_13-08-2013_Az, S.1 [Anm.: liegt bei]): „Der TFNP widerspricht §1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, da seiner Verwirklichung artenschutzrechtliche Rechtsvorschriften auf Dauer entgegenstehen. Ferner widerspricht der TFNP der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Dießener Tal und Seitentäler“ vom 21.12.1998.“ Der Große Hau wurde damals schon durch Experten eingehend untersucht und bewertet, so dass wir hier ein besonders detailliertes Bild der außergewöhnlichen Bedeutung des Gebiets haben. Diese Unterlagen von damals entnehmen Sie bitte unserer Anlage: 03_Fledermausgutachten-2012.zip [Anm.: liegt bei] 04_Vogelgutachten_Stadt-2012.zip [Anm.: liegt bei] 05_NABU Gutachten_Bericht-JWalz-Mammen-2012 [Anm.: liegt bei] 02_TFNP_Ablehnung-2013_DS_13-08-2013_Az Anm.: liegt bei] 06_LandtagBW_Drucksache 15_4037_D_vom10102013_Auszug_S01-08 [Anm.: liegt bei] 10_TFNPHorb2013_StellungnahmeForst.pdf [Anm.: liegt bei]	Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1187	1349	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Gebietsbeschreibung der Suchfläche „Große Hau“: Der Großen Hau [Anm.: WF14] liegt zwischen 2 Naturschutz- und 2 FFH-Gebieten und bildet gemeinsam mit dem NSG/ LSG „Dießener Tal und Seitentäler“ und FFH-Gebiet Horber Neckarhänge einen sehr hochwertigen ökologischen Komplex aus unterschiedlichsten Lebensraumtypen. Es handelt sich um das größte zusammenhängende, unzerschnittene Waldgebiet außerhalb der Neckarhänge. Dennoch ist es ein kleines, schmales Mischwaldgebiet, das dank seiner stufigen Waldränder und seinem reich strukturierten Waldaufbau mit Großteils harmonischer Anordnung der verschiedenen Baumgenerationen einen großen Artenreichtum aufweist. Seit Generationen wurde der Wald nachhaltig und naturverträglich genutzt und auf Naturverjüngung sowie gemischte Altersklassen geachtet (alter Baumbestand, stehendes und liegendes Totholz). So konnte sich die insgesamt sehr hohe Biodiversität beispielhaft bis auf den heutigen Tag erhalten. Wegen seiner schmalen, lang gestreckten Form hat der Wald eine überproportional große Randzone und nur eine kleine geschlossene Kernzone. Dies bedingt zum einen eine verhältnismäßig große Sturmwurfanfälligkeit, zum anderen eine große Vegetationsvielfalt. Zusätzlich konnte sich durch die Lage des Gebietes abseits von Verdichtungsräumen hier eine überaus reichhaltige Artenvielfalt entwickeln und erhalten. Fachleute für Forst und Artenschutz, ortskundige Experten und Verbände zeigen übereinstimmend die vielseitige Ausnahmequalität des Waldgebiets „Großer Hau“ auf.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand und nicht mit einem FFH-Gebiet inklusive Vorsorgeabstand. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Für besonders naturnahe Waldbestände wurde eine Erheblichkeitsschwelle von 20 % und >= 3 ha und für alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren eine

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Erheblichkeitsschwelle von ≥ 3 ha festgelegt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Datengrundlagen für besonders naturnahe Waldbestände stammen aus dem Landschaftsrahmenplan. Die alten strukturreichen Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren stammen von der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg am Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Referat 85. In den uns vorliegenden Daten sind für das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 keine besonders naturnahen Waldbestände und keine alten strukturreichen Laub- und Mischwaldbestände in regional erheblichem Maße (s. oben genannte Erheblichkeitsschwellen) betroffen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1188	1350	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Landratsamt Freudenstadt (Stellungnahme untere Forstbehörde vom 20.12.2012 zum TFNP WE Horb 2012 1010_TFNP_Horb2013_StellungnahmeForst.pdf [Anm.: liegt bei]): „Waldgebiet „Großer Hau“: Das Waldgebiet „Großer Hau“ stellt eines der wenigen großflächigen geschlossenen Waldgebiete im Stadtgebiet Horb dar. Es zeichnet sich durch eine für die ebenen Waldlagen des Stadtgebiets überdurchschnittliche Baumartenvielfalt und Stufigkeit aus. Vor allem im Süden und Südwesten der Waldfläche überwiegen strukturreiche, natürlich verjüngte Waldbilder mit einem hohen Anteil über 130-jähriger Buchen, Weißtannen oder Bergahorne, vielen Höhlenbäumen und mit bis zu 20 verschiedenen Baumarten. Gleichzeitig sind hier die wüchsigsten und fruchtbarsten Waldböden im Bereich des Horber Stadtwaldes zu finden (Feinlehme, frische Decklehme, mittelgründige, frische bis mäßig frische Kalkverwitterungslehme), die ein großes Wachstum, günstige Holzqualitäten und hohe Erträge ermöglichen. Deshalb bildet der „Große Hau“ in forstbetrieblicher Hinsicht eine wichtige Basis für die positiven Betriebsergebnisse des Horber Stadtwaldes; gleichzeitig aber ist er wegen seines naturnahen Waldaufbaus auch als Lebens- und Regenerationsraum von besonderer Bedeutung. Dies zeigt sich auch an der Vielzahl von Vogelarten, die der städtische Gutachter festgestellt hat - insgesamt 61 Brutvogelarten und 8 Arten als	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Nahrungsgäste -, oder an den vorhandenen Orchideen (z.B. Rotes Waldvögelein).“	
1189	1351	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Geologie: Die außergewöhnliche Geologie des Gebiets ist geprägt von undurchlässigen, teils tonigen, teils sandigen Schichten des Keupers, die hier direkt neben oder gar tiefer liegen als der Muschelkalk. Dies zeigt sich durch völlig verschiedene wechselnde Waldbilder und führt zu der besonders wüchsigen und gesunden Waldstruktur mit dieser großen Artenvielfalt. „Bereits zur Johanniterzeit wird der „Große Hau“ als Gemeindewald im Liegenschaftskataster aus dem Jahre 1748 erwähnt... Die unterschiedlichen geologischen Untergründe führten zu einer sehr abwechslungsreichen Vegetation, so dass heute Weißtanne, Europäische Lärche, Rottanne, Douglasie, Gemeine Kiefer, Schwarzkiefer, Eibe, Rotbuche, Bergahorn, Spitzahorn, Feldahorn, Esche, Eiche, Kirsche, Birke, Walnuss, Hainbuche, Linde, Vogelbeere, Eisbeere, Speierling und Pappel im Baumbestand zu finden sind.“ (https://www.rexingen.info/index.php/de/grosser-hau). Siehe auch 11_Bodenuntersuchung-11.4.17 [Anm.: liegt bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1190	1352	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Vögel: Windkraftsensible streng geschützte Arten: Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Windkraftsensible aber weniger geschützte Arten: Mäusebussard, Turmfalke, Habicht, Sperber Waldkauz, Kolkrabe, Graureiher, Waldschnepfe. Ornithologisches Fachgutachten BfL vom 27.09.2012 3.1.2 S 6-7 (TFNP_Windenergie_Gutachten_Brut_und_Zugvoegel): „Mit 69 Brut- und Gastvogelarten liegt das Artenspektrum des Mischgebiets aus Wald- und Offenlandbereichen über dem Erwartungsbereich. Diese hohe Artenzahl ist bedingt durch die stark differenzierte Landschaftsausprägung, mit Bachtälern, einem Stillgewässer, Hangwäldern, Feldgehölzen, Hecken, Laub- und Nadelwaldbereichen, Lichtungen und verschiedenen landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Weiden, Wiesen und Äcker, die somit insgesamt vielseitige Brut- und Nahrungshabitate für die Avifauna darbietet. Als Brutvogellebensraum hervorzuheben ist der östliche Bereich des Kerngebietes um den Geißbühl sowie nahe den Heidehöfen, in dem neben Rotmilan auch Mäusebussard und Waldkauz, Waldlaubsänger sowie in den offeneren Bereichen auch Neuntöter Rauchschnalbe und Feldlerche brüteten. Bemerkenswert ist die hohe Siedlungsdichte des Rotmilans, welcher mit vier Brutpaaren im Untersuchungsraum siedelte. Zusammenfassend kann dem Gebiet somit aufgrund der Vielfalt an Habitaten eine überdurchschnittliche Bedeutung als	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. Bei der Prüfung des besonderen Artenschutzes werden daher ausschließlich vorhandene Hinweise zu Artenvorkommen der letzten fünf Jahre (2018-2023) berücksichtigt (s. Umweltbericht). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Brutvogellebensraum beigemessen werden.“ Die Anzahl von nur 4 Rotmilan-Brutpaaren wurde durch zusätzliche Gutachten und abschließend die LUBW und das RP Karlsruhe nach oben korrigiert: Stellungnahme des RP Karlsruhe Ref.21 zur Petition Nr. 15/02614 vom 26.03.2013 „Großer Hau“: „Die LUBW hat in ihrer Stellungnahme vom 13.06.2013 ausgeführt, dass nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen der Planungsraum durch eine weit überdurchschnittliche Dichte von Rotmilanrevieren - dabei ist die Rede von mindestens zehn Revieren - gekennzeichnet ist. Der Planungsraum stellt nach den Angaben der LUBW innerhalb des Rotmilandlichtezentrums auf der Baar eine nochmalige, besondere und avifaunistisch besonders wertvolle Verdichtung dar. Nur drei der derzeit 140 im Auftrag der LUBW kartierten TK 25/4-Flächen weisen eine so hohe Rotmilandichte auf.“ Auch in den von der LUBW zwischen 2014 – 2020 durchgeführten Greifvogelkartierungen zu Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard im Bereich Horb hat sich die hohe Populationsdichte im Gebiet in und um den Großen Hau bestätigt. [Anm.: Karte „Greifvogelkartierung RM-SIM-WB Kreis Horb von 2014 – 2020 – Daten LUBW“ von Wespenbussard, Schwarzmilan und Rotmilan liegt bei]. Hinzu kommt, dass sich im Gebiet im Mai/Juni Gruppenverbände von bis zu 30 bisher gezählten Junggesellen und auch Durchzüglern (erkennbar an Flügelmarken) aufhalten. Diese sind dann auf den umliegenden Feldern, in Baumgruppen oder in Bäumen am Waldrand (als Schlaf/Rastplätze) zu beobachten und überfliegen häufig sogar als große Gruppe das Gebiet incl. den Wald. Auch im September/Okttober finden sich immer wieder Ansammlungen zusammen, die sich entweder für den Zug ins Überwinterungsgebiet sammeln oder bereits auf dem Zug sind und hier nur rasten. Wir weisen Sie darauf hin, dass zwar die Bestimmungen bez. des Rotmilans im Zuge des WEA-Ausbaus deutlich gelockert wurden. Dennoch müssen immer noch Horstabstände und Schlaf- und Rastplätze berücksichtigt werden. Bei einer so hohen Brutdichte wäre der Ausbau hier mindestens sehr schwierig wenn nicht unmöglich und mit besonders hohem Konfliktpotential mit dem Naturschutz verbunden.	Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Die im Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Nordschwarzwald dargestellten Rastgebiete wurden mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 überlagert sich nicht mit einem im Landschaftsrahmenplan dargestellten Rastgebiet.
1191	1353	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband	Fledermäuse: Die größte Große Mausohr Kolonie im Landkreis Freudenstadt befindet sich im Dießener Kirchdach in nur ca. 1km Entfernung zu dem Mischwaldgebiet „Großer Hau“, der direkt an das Dießener Tal anschließt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. Bei der Prüfung des besonderen Artenschutzes werden daher ausschließlich vorhandene Hinweise zu Artenvorkommen der letzten fünf Jahre (2018-2023)

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Im Fachgutachten zum Konfliktpotential Fledermäuse vom BfL vom 27.09.2012 wurden in dem Gebiet 11 Fledermausarten festgestellt, davon eine in der roten Liste BW 1 - vom Aussterben bedroht (Graues Langohr), fünf RL BW 2 – stark gefährdet (Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Mausohr, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus) und vier RL BW 3 – gefährdet (Wasserfledermaus, Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr).	berücksichtigt (s. Umweltbericht). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt.
1192	1354	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Bedeutung für umliegende Schutzgebiete: Das Waldgebiet mit seinem umliegenden Offenland bildet die wichtige Vernetzung der Biotope des Naturschutzgebiets und FFH-Gebiets Dießener Tal und Seitentäler im Süden und Südosten, des FFH-Gebiets Freudenstädter Heckengäu entlang der Bahnlinie im Norden und des nur 1000m entfernten Naturschutzgebiets Osterhalde im Westen. Ein Teil des Waldes liegt im Landschaftsschutzgebiet Dießener Tal und Seitentäler, dessen große Bedeutung für das gleichnamig NSG mit einer gemeinsamen Verordnung gewürdigt wurde. Die besonders herausragende Bedeutung des NSG Dießener Tal und Seitentäler für die Artenvielfalt ist unbestritten. Besonders besticht es durch seine unterschiedlichen Lebensraumtypen wie Wasser am Dießener Bach, Streuobstwiesen und Wald. Der direkt angrenzende Große Hau bildet hier ein wichtiges Bindeglied durch die fortgeführte Waldstruktur der Dießener Talhänge zur Waldebene „Großer Hau“. Wir betrachten ihn daher als elementaren Teil des Gesamtkomplexes Dießener Tal und Seitentäler und wichtiges Bindeglied zu den anderen Schutzgebieten in der Nähe. Zudem bildet das Waldgebiet die größte grüne Lunge in Horb. Es produziert Sauerstoff, reinigt die Luft, ist ein wichtiges Wasserauffanggebiet und Speicher für das eigentlich trockene Horb, seine Quellen versorgen das NSG Dießener Tal und das Neckartal mit sauberem, ungedüngtem Wasser. Es ist daher kein Zufall, dass sich in den letzten Jahren mehrere Biberfamilien am Dießener Bach angesiedelt haben, die dort eifrig als „Landschaftsgestalter“ tätig sind und es entsteht dort gerade auch ein idealer Lebensraum für Graureiher, Silberreiher, Weißstorch und Schwarzstorch. Die gegen Süden liegenden Waldhänge des Großen Hau's zum Naturschutzgebiet erzeugen den notwendigen Aufwind für Greifvögel wie Rot- und Schwarzmilan aber auch für den seltenen Schwarzstorch, der vom NABU Horb schon mehrmals vom Dießener Tal dort aufsteigend und über dem Großen Hau fliegend gesichtet wurde.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand und nicht mit einem FFH-Gebiet inklusive Vorsorgeabstand. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wir sehen das Waldgebiet „Großer Hau“ als wichtigen, ergänzenden Zusatzteil zum NSG Dießener Tal und Seitentäler und daher besonders schutzwürdig. Schwere Eingriffe durch Rodungen für die Errichtung von Windkraftanlagen wären in dem schmalen Waldgebiet besonders fatal und würden die Zerschneidung und Zerstörung des wertvollen Waldgebiets bedeuten.	Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. Bei der Prüfung des besonderen Artenschutzes werden daher ausschließlich vorhandene Hinweise zu Artenvorkommen der letzten fünf Jahre (2018-2023) berücksichtigt (s. Umweltbericht). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensibile Arten eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1193	1355	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Bedeutung des Walds für Wasserquellen und regionales Klima: Unser (noch) relativ feuchtes Klima in Baden-Württemberg verdanken wir unseren Wäldern, die Regen aufnehmen und speichern, reinigen und schließlich ins Grundwasser oder Quellen verteilen. Neben seiner Funktion als CO2 Speicher saugt der wertvolle Waldboden das Regenwasser wie ein Schwamm auf. Bis zu 200l Wasser kann sich unter einem Quadratmeter Waldboden ansammeln. Das Wasser wird in Form von Nebel und Tau als Feuchtigkeit und zur Kühlung wieder an die Umgebung abgegeben. Der Aufbau dieses Waldbodens dauert Jahrhunderte. Das Befahren mit schwerem Baugerät und Schwerlasttransportern führt zu irreparablen dauerhaften Schäden. Um unsere natürlichen Wasserquellen zu schützen, brauchen wir besonders die Wälder auf der Ebene, denn sie fangen das Wasser auf und speichern es. Diese Wälder sind daher besonders wichtig für das regionale Klima. Horb hat nur noch einen vergleichsweise geringen Waldanteil, vornehmlich handelt sich dabei um Hangwald, in dem das Wasser nicht so gut aufgenommen werden kann, da es schnell abfließt. Waldanteile zum Vergleich:	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Der Waldanteil in Baden-Württemberg beträgt im Landesdurchschnitt ca. 38%. Selbst die Industriestandorte Sindelfingen (ca. 40%) und Böblingen (ca. 35%) haben mehr Waldanteil als Horb mit 30,6%. Der Große Hau übernimmt auch als Wasserspeicher und regionaler Klimaregulator eine wichtige Funktion für das NSG Dießener Tal und Seitentäler aber auch für gesamte Stadt Horb.	
1194	1356	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Erholung Mensch Kultur: Das Gebiet Großer Hau / Ihlinger Berg ist weitab von größeren Straßen und nur mit geschotterten Wegen für den Forst und für Freizeitaktivitäten wie Wandern und Radfahren erreichbar. Als größtes zusammenhängendes Waldgebiet in Horb ist es eines der wenigen Waldgebiete, das nicht in den steilen Hanglagen liegt. Auch Dank seiner wunderbar vielseitigen Waldbilder, ist das Gebiet Großer Hau / Ihlinger Berg ein besonders wichtiges Naherholungsgebiet, das von den Menschen geliebt und geschätzt wird. Der Wald dient hier den Menschen in den heißen Sommermonaten als wohltuender kühlender Rückzugsort und ist daher auch wichtig für die Gesundheit und die Erholung der Menschen in Horb. Im Winter ist der Mischwald auch Rückzugsort für die Wildtiere, weil er Kälte und Wind abhält. Mit der Jakobshütte mit Grillstelle am Ihlinger Berg ist das Gebiet auch ein wichtiger Treffpunkt in der Natur. Als fester Bestandteil der Rexinger Themenwege, ein von der EU gefördertes Leader-Projekt, hat das Gebiet für die Menschen in Horb auch eine wichtige kulturelle Bedeutung. Der Themenweg „Schätze des Waldes“ durch den Großen Hau bietet wichtige Informationen über Lebensräume, Arten und Waldthemen. Mit seinen regelmäßigen sehr gut besuchten jährlichen Waldführungen im Großen Hau und vielen Informationstafeln im Wald informiert und sensibilisiert der NABU für das Thema Wald, Artenvielfalt und Nachhaltigkeit. [Anm.: Bild „Tafel Rexinger Themenwege „Schätze des Waldes“ - Standort Waldeingang beim Frauenkreuz – (Gestaltung und Umsetzung NABU-Horb)“ liegt bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Die Jakobshütte mit Grillstelle liegt randlich bzw. knapp außerhalb des Vorranggebiets WF14. Die angesprochenen Aspekte hinsichtlich des Themenwegs können im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1195	1357	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Schwerpunktorkommen Windkraftsensible Vogelarten in Horb a. N.: Zur naturschutzfachlichen Bewertung durch die SUPs der Regionalverbände hat die LUBW den „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ erstellt, der auch hier in der Planung Anwendung fand. Dieser spiegelt aber in Horb nicht die Realität wider: Das Industriegebiet Heiligenfeld soll hier Kategorie B sein? (mit mindestens 3 windkraftsensiblen Arten?). Laut Fachbeitrag stellt also das Industriegebiet „naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar“?! Dagegen wäre der Große Hau WF14 bezüglich der windkraftsensiblen Arten nicht sonderlich schützenswert?!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Schon allein die Daten der LUBW der 3 windkraftsensiblen Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard zeigen aber das Konzentrationsgebiet im Großen Hau / Ihlinger Berg WF14 mit allen 3 Arten, außerdem wurde hier die weitere windkraftsensible Art Baumfalke und 11 Fledermausarten nachgewiesen. Im Gebiet Rauher Stich WF11 sind 2 Arten (RM und SM) häufig, beim IG Heiligenfeld und nördlich davon, bei der Offenlandfläche WF10 gibt es nach unserer Kenntnis keine Brutreviere windkraftsensibler Arten. [Anm.: Karte „RV Nordschwarzwald – geplante Vorrangflächen Wind im Bereich Horb a.N. 1. Offenlage Stand 02.2024, Fachbeitrag Artenschutz“ mit Einzeichnung von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Gemeindegebiet Horb a.N., Entwurfskulisse Wind RVNSW 1. Offenlage, Schwerpunktorkommen Stand 18.08.2023 B, Schwerpunktorkommen Stand 18.08.2023 A liegt bei] Die Einstufung des Gebiets WF 14 Großer Hau durch den Fachbeitrag ist nicht korrekt und muss in einer Einzelfallbetrachtung mit der HNB Karlsruhe überprüft werden. Der NABU Horb hat die LUBW auf die Problematik angesprochen, es wurde dann telefonisch mitgeteilt, dass es sich auch nur um eine relativ kurzfristig erstellte grobe landesweite Modellierung der LUBW vorliegender Daten handelt Es wurde darauf hingewiesen, dass die Regionalverbände ja eine genauere Betrachtung der Gebiete vornehmen können und unsere Daten berücksichtigen und für die Natur und den Artenschutz wertvolle Gebiete zusätzlich heraus nehmen können. Dies wollen wir hiermit einfordern.	
1196	1358	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Wir waren in unserer 1. Stellungnahme vom Mai 2023 davon ausgegangen, dass unsere Ausführungen in die Bewertung bei der SUP einfließen würden. Dies scheint aber wohl kaum der Fall gewesen zu sein. Auch hat nach Tabelle 7.2, S.100 Umweltbericht keine Abstimmung bez. WF14 mit der höheren Naturschutzbehörde statt gefunden, obwohl unsere Einwände vorlagen. Stattdessen hat eine Herabstufung der Fallgruppe Artenschutz von A nach B statt stattgefunden, die wir absolut nicht nachvollziehen können! Unsere Stellungnahme und zusätzliche Kartierdaten haben wir nun auch der HNB Karlsruhe zur Verfügung gestellt. Wir nehmen zur Kenntnis, dass Sie für die SUP Daten der letzten 5 Jahre verwendet haben. Wenn es aber aus älteren Untersuchungen vorhandene Daten gibt, die eine außerordentliche Wertigkeit des Gebiets WF 14 bez. der besonderen Artenschutzbelange belegen und sich das Gebiet auf der anderen Seite seither strukturell nicht wesentlich geändert hat, wenn also nicht zu erwarten ist, dass sich die Artenzusammensetzung wesentlich geändert hat, dann wäre	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs an das Ausschlusskriterium angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			es ein fataler Fehler, diese 12 Jahre alten Daten nicht zu berücksichtigen, da dies zu Rechtsunsicherheit führt und somit anfechtbar wäre. Vor allem vor dem Hintergrund, dass ja in Horb genügend Alternativen vorhanden sind und dass bei einer Ausweisung des Gebiets eine spätere Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr statt finden wird, obwohl es hier nachweislich eine besonders starke Betroffenheit gibt. Zudem ist es überhaupt nicht üblich, dass flächendeckend alle Gebiete auch immer alle 5 Jahre kartiert werden. Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass der NABU Horb selbst eine Kartierung der windkraftsensiblen Vogelarten in Auftrag gegeben hat um aktuelle Daten zu erhalten.	Windkraftanlagen WF14 überlagert sich nun nicht mehr mit Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz. Entsprechend wurde auch die Einstufung in die Fallgruppe des besonderen Artenschutzes für das Gebiet WF14 gemäß der Anhang I Methodik in Fallgruppe B angepasst. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „EU-Notfallverordnung“.
1197	1359	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Kommentare des NABU zu dem SUP-Steckbrief WF 14: Wir möchten Sie hier darauf hinweisen, dass der Große Hau im Landschaftsrahmenplan als reine Nadelwaldfläche eingetragen ist. Dies stimmt nicht und muss dringend korrigiert werden! Es handelt sich um einen hochwertigen gesunden Mischwald mit reichen wechselnden Strukturen und Baumgesellschaften mit über 20 Laub- und Nadelholzarten. Möglicherweise wurde er deshalb nicht richtig bewertet.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Landschaftsrahmenplan ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Für besonders naturnahe Waldbestände wurde in der Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie eine Erheblichkeitsschwelle von 20 % und >= 3 ha und für alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren eine Erheblichkeitsschwelle von >= 3 ha festgelegt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Datengrundlagen für besonders naturnahe Waldbestände stammen aus dem Landschaftsrahmenplan. Die alten strukturreichen Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren stammen von der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg am Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Referat 85. In den uns vorliegenden Daten sind für das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 keine besonders naturnahen Waldbestände und keine alten strukturreichen Laub- und Mischwaldbestände in regional erheblichem Maße (s. oben genannte Erheblichkeitsschwellen) betroffen. Im Steckbrief des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 wird ein gebietsspezifischer Hinweis auf alte Wälder ergänzt. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
1198	1360	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband	SUP-Steckbrief WF14 - Natura-2000 Bewertung: In Ihrer Bewertung zu Natura-2000 erhält die Fläche lediglich ein x, was weit unterbewertet und nicht nachvollziehbar ist. Begründung NABU: Das Gebiet ist wertvolles Nahrungs- und Jagdgebiet aber auch	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Brut/Quartiergebiet von vielen FFH-Arten auch aus den umliegenden beiden FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten.	Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. Die Einschätzung, nach der eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als notwendig erachtet wird, erfolgte anhand der Lage des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu einem Natura 2000-Gebiet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 liegt im 1 km Umfeld zu Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten zweier FFH-Gebiete. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten ist. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
1199	1361	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Fledermäuse: Das Fledermausgutachten BFL von 2012 03 (03_Fledermausgutachten-2012.zip, S.8 [Anm.: liegt bei]) nennt in dem Gebiet 11 Fledermausarten „Wasser-, Fransen- und Bechsteinfledermaus, Mausohr, Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus sowie die Artenpaare Bartfledermäuse (Myotis brandtii/mystacinus) und Langohrfledermäuse (Plecotus auritus/austriacus)“. Im Gebiet Brandsteig – praktisch am gegenüber liegenden Ende des Walds - wurden 2 laktierende Mausohrweibchen (N4 S.19/20) aus der Wochenstube im Kirchendach Dießen festgestellt (mittels Telemetry). Die Dießener Große Mausohr Kolonie zählt zu den wichtigsten Quartieren in BW (MAP-Bericht Horber Neckarhänge S.58 07 07_7517341_02_text_managementplan_HorberNH). Bezüglich der Quartiere in diesem Wald sagt das Gutachten (S. 20): „Hinsichtlich natürlicher Quartiere in Bäumen gibt es für	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. Bei der Prüfung des besonderen Artenschutzes werden daher ausschließlich vorhandene Hinweise zu Artenvorkommen der letzten fünf Jahre (2018-2023) berücksichtigt (s. Umweltbericht). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 wird ein Hinweis auf genannte

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			die unterschiedlichen Fledermausarten geeignete Strukturen innerhalb der untersuchten Waldflächen und deren Randbereichen. Die abwechslungsreiche Waldstruktur sowie stehendes Totholz liefern für diese Annahme hinreichende Belege.“	windkraftsensibile Arten eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“.
1200	1362	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Vögel: Das Dießener Tal erlebt gerade eine rasante Entwicklung/Aufwertung in Richtung neuer Lebensräume aufgrund der Aktivitäten von mittlerweile mehreren Biberfamilien am Dießener Bach. Dies zieht Arten an wie den Schwarzstorch, der von uns in Dießen schon mehrmals gesichtet wurde. Er scheint im Tal auf Nahrungssuche zu sein und schraubt sich anschließend an der guten Thermik zum Hang zum Großen Hau nach oben. Diese Stelle wird wegen der Thermik auch häufig von anderen Großvögeln wie Rot/Schwarzmilan oder Grau/ Silberreiher genutzt. Ein Windpark an dieser Stelle wäre eine ernste Gefahr für diese Tiere und damit für die Entwicklung des Gebiets. Das Dießener Tal ist auch im Landschaftsrahmenplan als Habitatraum des Schwarzstorchs ausgewiesen. Die Hänge hin zum Großen Hau wären wegen ihrer Abgeschiedenheit durchaus sehr gut als Brutgebiet geeignet. Die verschiedenen Untersuchungen von 2012 von BFL und Walz ergaben mehr als 70 Vogelarten, davon 25 aus der Roten Liste BW, in dem Gebiet, zum Vergleich – im angrenzenden NSG Dießener Tal und Seitentäler sind 60 Vogelarten gelistet (08_Datenauswertebogen_NSg_DießenerTal [Anm.: liegt bei]). Es wurden Brutreviere der 4 streng geschützten windkraftsensiblen Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke in dem Gebiet kartiert. Die LUBW erklärte 2013, dass das Gebiet um den Großen Hau eines der 3 Gebiete in Baden-Württemberg mit der höchsten Rotmilandichte (02_TFNP_Ablehnung-2013_DS_13-08-2013 _Az S.19 [Anm.: liegt bei]) ist. In der Nähe des Gebiets vermutete Walz 2012 einen gemeinschaftlicher Schlaf- oder sogar Sammelplatz von Milanen. (05Waldgebiet-Rexingen_JWalz-Endbericht-12092012 S.8 [Anm.: liegt bei]). Dies wurde im Mai 2013 durch die Dokumentation einer Ansammlung von mehr als 30 Rotmilanen innerhalb des jetzigen Plangebiets WF14 belegt. Das LUBW 2013: „Das Vorhandensein solcher Schlafplätze, wie sie jetzt auch glaubhaft dokumentiert	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. Bei der Prüfung des besonderen Artenschutzes werden daher ausschließlich vorhandene Hinweise zu Artenvorkommen der letzten fünf Jahre (2018-2023) berücksichtigt (s. Umweltbericht). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 wird ein Hinweis auf genannte Windkraftsensibile Arten eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wurden (nachgereichte Petitionsunterlagen vom 21.05.2013), führt aber unweigerlich zu vermehrten Flugbewegungen im Wald und damit zu einem erhöhten Kollisionsrisiko...“ (02_TFNP_Ablehnung-2013_DS_13-08-2013 _Az S.17 [Anm.: liegt bei])	
1201	1363	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Lebensraumtypen und Biotopvernetzung: Das Gebiet Großer Hau / Ihlinger Berg hat eine wichtige Vernetzungsfunktion zwischen den FFH-Gebieten Freudenstädter Heckengäu, Horber Neckarhänge und Naturschutzgebieten Dießener Tal und Seitentäler und Osterhalde. Zudem vervollständigt es die 17 verschiedenen Lebensraumtypen aus Trockenhängen, Streuobst, Lebensraum rund ums und im Wasser, Trockenhänge des NSG Dießener Tal mit seinen hochwertigen Waldflächen auf der Hochebene. Das Gebiet ist der beste gesunde naturnahe Waldstandort in Horb mit sehr guter Naturverjüngung, geschlossener Krone und hoher Artenvielfalt auch seltener Arten. Der Wald hat eine elementare Funktion für die Wassergewinnung und das nähere klimatische Umfeld und versorgt die so wichtigen Quellen ins Dießener Tal. Der besonders hohen Wertigkeit des Plangebiets für das Naturschutzgebiet trägt die dienende gemeinsame Verordnung des Landschaftsschutzgebiets mit dem NSG Dießener Tal und Seitentäler Rechnung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. Die Einschätzung, nach der eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als notwendig erachtet wird, erfolgte anhand der Lage des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu einem Natura 2000-Gebiet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 liegt im 1 km Umfeld zu Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten zweier FFH-Gebiete und im 1 km Umfeld zu Lebensraumtypen windkraftsensibler Arten zweier FFH-Gebiete. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten ist. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Für besonders naturnahe Waldbestände wurde eine Erheblichkeitsschwelle von 20 % und >= 3 ha und für alte

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				struktureiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren eine Erheblichkeitsschwelle von ≥ 3 ha festgelegt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Datengrundlagen für besonders naturnahe Waldbestände stammen aus dem Landschaftsrahmenplan. Die alten struktureichen Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren stammen von der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg am Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Referat 85. In den uns vorliegenden Daten sind für das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 keine besonders naturnahen Waldbestände und keine alten struktureichen Laub- und Mischwaldbestände in regional erheblichem Maße (s. oben genannte Erheblichkeitsschwellen) betroffen. Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1202	1364	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Die naturschutzfachliche Aufwertung des Großen Hau / Ihlinger Berg wäre schon lange gerechtfertigt: In der Gesamtschau müsste dieses Gebiet dringend für die so wichtigen Aspekte Naturerhalt und Artenschutz, Biodiversität erhalten werden, auch im Blick auf das kommende Renaturierungsgesetz der EU. Diese Fläche würde sich wegen der vorhandenen Artenvielfalt, aber auch wegen der abgelegenen unzerschnittenen Lage ohne städtischen Flächendruck hervorragend für eine Ausweitung des FFH-Gebiets und/oder Naturschutzgebiets anbieten. Auch würde sich das Gebiet hervorragend für ein von der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem beschleunigten Ausbau aufzusetzenden Artenhilfsprogramme eignen, Thema Horstschutz, Totholzkonzent, Habitatbaumgruppen, aber auch Förderung der um das Gebiet Großer Hau / Ihlinger Berg noch vorhandenen und ebenso vom Aussterben bedrohten kleinstrukturierten Landwirtschaft.	
1203	1365	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	SUP-Steckbrief WF14 - Artenschutz: In der allerersten Bewertung der SUP vor Offenlage wurde der Artenschutz von Ihnen noch mit A bewertet, damit gehen wir konform. Anmerkung NABU: Warum diese Bewertung später auf B geändert wurde, ist für uns aus den vorgenannten Gründen nicht nachvollziehbar. Unsere ausführliche Beschreibung zum Natura-2000 Aspekt gilt hier insbesondere auch für den Artenschutz.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 wurde vor der ersten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Offenlage des Teilregionalplanentwurfs an das Ausschlusskriterium angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 überlagert sich nun nicht mehr mit Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz. Entsprechend wurde auch die Einstufung in die Fallgruppe des besonderen Artenschutzes für das Gebiet WF14 gemäß der Anhang I Methodik in Fallgruppe B angepasst. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand und nicht mit einem FFH-Gebiet inklusive Vorsorgeabstand.
1204	1366	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	SUP-Steckbrief WF14 - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Auch dieser Punkt ist mit 0 völlig unterbewertet und nicht nachvollziehbar. Begründung NABU: 70 Vogelarten (davon 25 der roten Liste BW), darunter 4 streng geschützte windkraftsensible Vogelarten und 11 Fledermausarten kann man nicht einfach ignorieren, siehe oben.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Arten eingefügt.
1205	1367	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	SUP-Steckbrief WF14 - Schutzgut Mensch, Gesundheit und Kultur: Auch diese Punkte sind mit „-“ unterbewertet. Begründung NABU: Das gesamte Gebiet WF 14, das Offenland am Ihlinger Berg und der Wald Ihlinger Berg und Großer Hau, ist ein wichtiges Naherholungsgebiet. Menschen betreiben hier Sport, Erholung und Freizeit. Die sehr beliebten und frequentierten Rexinger Themenwege informieren über Natur und Kultur. Sie wurden ebenso wie die Ihlinger Jakobshütte von ehrenamtlichen engagierten Bürgern ins Leben gerufen und werden weiter betreut. Der NABU Horb bietet dort regelmäßig Führungen zur Naturbildung an.	Wird nicht gefolgt Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Eine individuelle Bewertung einzelner Schutzgüter oder einzelner Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist daher nicht möglich. Die Bewertung des Schutzguts Menschen und menschliche Gesundheit ergibt sich aus der Bewertungsmethodik (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ein Vorranggebiet WF 14 würde hier das Ehrenamtliche Engagement mit Füßen treten und die Akzeptanz der Energiewende gefährden. Die Bewertung muss auch hier höher sein.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1206	1368	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	SUP-Steckbrief WF14 - Schutzgut Boden: Auch hier mit „0“, deutlich unterbewertet. Begründung NABU: Im Gebiet befinden sich aufgrund der Geologie und des alten Waldstandorts die wüchsigsten und fruchtbarsten Waldböden im Bereich des Horber Stadtwaldes.	Wird nicht gefolgt Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Eine individuelle Bewertung einzelner Schutzgüter oder einzelner Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist daher nicht möglich. Die Bewertung des Schutzguts Boden ergibt sich aus der Bewertungsmethodik (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1207	1369	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	SUP-Steckbrief WF14 - Umweltprognose: Daraus ergibt sich in Ihrer ersten Bewertung rot, dass „regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkung zu erwarten“ sind, dem stimmen wir zu. Dass aber eine „Konfliktlösung zu erwarten“ sei, bezweifeln wir hier sehr. Begründung NABU: Das RP Karlsruhe hatte schon in seiner Versagung 2013 erläutert, dass im vorliegenden Fall wegen der großflächigen Verteilung des Rotmilanvorkommens und dessen Raumnutzung im Großen Hau praktisch keine praktikablen Maßnahmen festgelegt werden können, auch vor dem Hintergrund der verteilten Besitzstruktur im Offenland (S.8 02 02_TFNP_Ablehnung-2013_DS_13-08-2013_Az [Anm.: liegt bei]). Ortsferne oder gar finanzielle Ausgleichs sind hier wegen der Wichtigkeit des Gebiets für die vielen verschiedenen betroffenen Populationen und die FFH- und Naturschutzgebiete abzulehnen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wir sehen die Umweltprognose für WF14 tief rot, das Gebiet muss daher aus Natur- und artenschutzfachlichen Gründen aus der Planung genommen werden. Frage: Wurde in den Bewertungen der SUP die Tatsache, dass Eingriffe zur Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern kurz- und langfristig wesentlich schwerwiegender sind als im Offenland berücksichtigt?	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. Bei der Prüfung des besonderen Artenschutzes werden daher ausschließlich vorhandene Hinweise zu Artenvorkommen der letzten fünf Jahre (2018-2023) berücksichtigt (s. Umweltbericht). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“.
1208	1370	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Was uns sehr irritiert ist, dass bei der SUP in einer zweiten Bewertung nach unserer ersten Stellungnahme die Fläche von WF14 deutlich reduziert wurde. Bei der Sitzung des Planungsausschusses am 24.01.24 wurde sie dann wieder auf fast die ursprüngliche Fläche vergrößert. Dies finden wir sehr merkwürdig und fachlich nicht nachvollziehbar. Andere Flächen in Horb blieben aber bei der Verkleinerung. [Anm.: Karten „Stechbrief WF14 RVPlanungsausschuss_2024-01-24“ und „Stechbrief WF14 RV 1.Auslegung_2024-02-02“ mit der Ergänzung: „In einer zweiten Bewertung, Vorlage zur Sitzung des Planungsausschusses 2024-01-24, wurde die Fläche WF 14 deutlich verkleinert und zur 1. Offenlage wieder vergrößert“ liegen bei.] In der zugehörigen Sitzungsvorlage (24.01.2024 in Knittlingen, S.4) sind die Informationen aufgeführt, die zur Gesamtabwägung führten, unter anderen: • „Berücksichtigung von Vorhaben -- Kommunale Planungen bzw. Projekte	Wird nicht gefolgt Der Planungsausschluss beschloss abweichend von der Sitzungsvorlage 1/2024 die Erweiterung und Neuaufnahme verschiedener Vorranggebiete (s. auch bei den Beteiligungsunterlagen das Dokument "weitere verfahrensrelevante Hinweise"). Im Vergleich zur Sitzungsvorlage 1/2024 gab es eine Vergrößerung des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14. Im Vergleich zur Potenzialkulissee wurde das Vorranggebiet WF14 im Nordwesten und Südosten verkleinert. Gründe für die Verkleinerung sind die Abwägungsgrundlagen, insbesondere die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (u. a. Ausschluss der „Kategorie A“ des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, was zu einer Verbesserung der Bewertung des besonderen Artenschutzes führt sowie Ausschluss historischer Kulturlandschaften, was zu einer Verbesserung der Bewertung des Schutzguts Kultur- und sonstige Sachgüter führt. Diese Ausschlüsse bewirkten in der Folge einen zusätzlichen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			-- Vorhaben von Projektierern" Tatsächlich gab es Anfragen eines Projektierers bei Privatbesitzern im fraglichen Gebiet. Wir möchten darauf hinweisen, dass artenschutzrechtliche Bewertungen nicht durch Projektanfragen beeinflusst werden dürfen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass im Falle einer Ausweisung keine Artenschutzrechtliche Prüfung mehr stattfinden muss.	Ausschluss des Erholungswaldes der Stufe II). S. Abwägungsgrundlage zur Berücksichtigung der Bauleitplanungen und von Vorhaben. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. Die Einstufung in die Fallgruppen des besonderen Artenschutzes erfolgte auf Grundlage der in Anhang I Methodik des Umweltberichts dargestellten Vorgehensweise und nicht anhand der in der Sitzungsvorlage 1/2024 genannten Abwägungsgrundlagen für die Gesamtabwägung. Die Ergebnisse sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 dokumentiert. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „EU-Notfallverordnung“.
1209	1371	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Die Verkleinerung des Gebiets WF14 Großer Hau / Ihlinger Berg fand schließlich zur 1. Offenlage in nur sehr kleinen Bereichen westlich (ca. 8,7 ha Wald, vermutlich wegen der Fledermauskolonie im Dießener Kirchendach) und südöstlich (ca. 10,7 ha Wald) statt. Die neue Bewertung durch die SUP ist nun Orange – „Konfliktbehaftetes Vorranggebiet (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig, Konfliktlösung zu erwarten): regional erhebliche negative Umweltauswirkung zu erwarten“ Anmerkung NABU: Wir können nicht nachvollziehen, wie diese marginale Verkleinerung zu einer so maßgeblichen Änderung in der Bewertung führen konnte. Wie vorab ausführlich angeführt, hat das gesamte Gebiet als Ganzes für die dort vorhandenen relevanten betroffenen Arten eine besonders hohe Wertigkeit. Die Fledermäuse wie auch die Greifvögel nutzen bzw. überfliegen den gesamten Wald (sehen Sie sich gerne die Raumnutzungsanalysen der beiden Gutachten von 2013 an). Auch eine deutlichere Verkleinerung, wie in der Vorabversion für den Planungsausschuss, würde die artenschutzrechtliche Bewertung nicht ändern, auch nicht den schlechten Einfluss auf die Arten aus dem FFH Gebiet minimieren. Auch nicht im Bezug auf das Schutzgut Mensch, Kultur und Gesundheit – die Themenwege ziehen sich durch das gesamte Gebiet.	Wird nicht gefolgt Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. Bei der Prüfung des besonderen Artenschutzes werden daher ausschließlich vorhandene Hinweise zu Artenvorkommen der letzten fünf Jahre (2018-2023) berücksichtigt (s. Umweltbericht). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Schwerpunkt-vorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs an das Ausschlusskriterium angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 überlagert sich nun nicht mehr mit Schwerpunkt-vorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz. Entsprechend wurde auch die Einstufung in die Fallgruppe des besonderen Artenschutzes für das Gebiet WF14

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				gemäß der Anhang I Methodik in Fallgruppe B angepasst. Die Gesamtbewertung des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 ergibt sich aus der Bewertungsmethodik (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für das Schutzgut Mensch wurde der Aspekt Freizeit- und Erholungseinrichtungen in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik und Anhang II, Steckbriefe). Bei der Betroffenheit von Freizeit- und Erholungseinrichtungen handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1210	1372	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Bei der Gesamtbetrachtung all dieser Gründe ist die komplette Herausnahme des Vorranggebiets WF 14 Großer Hau / Ihlinger Berg aus dem TRP Wind des RV NSW zwingend erforderlich. Zusammenfassung der Gründe in Kürze: • Dichtezentrum des Rotmilans, laut LUBW 2013 eines der Gebiete mit der höchsten Dichte in BW (02_TFNP_Ablehnung-2013_DS_13-08-2013_Az S.19) • Brutstätte von 4 windkraftsensiblen streng geschützten Greifvogelarten Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke • Über 70 Vogelarten und 11 Fledermausarten (mehr als im NSG Dießener Tal kartiert!) • 25 Rote Liste Vogelarten • Landschaftsschutzgebiet mit dienender gemeinsamer Verordnung mit dem Naturschutzgebiet Dießener Tal und Seitentäler • Wichtige Funktion für FFH-Gebiet Horber Neckarhänge und NSG Gebiet Dießener Tal • Lage und Ergänzungsfunktion zwischen Naturschutzgebieten Dießener Tal, Osterhalde und FFH-Gebieten Horber Neckarhänge und Freudenstädter Heckengäu • Größter unzerschnittener Wald mit höchster Wertigkeit in Horb • Bester gesunder naturnaher Waldstandort in Horb mit sehr guter Naturverjüngung	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Im Umweltbericht werden die Themen Vogelzug und Zugkorridore von Fledermäusen und Vögeln aufgegriffen (s. Umweltbericht). Grundlage für die Betrachtung sind die Erkenntnisse aus der Fachpublikation von Förschler et al. (2021). In den Steckbriefen betroffener Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist ein Hinweis auf potenzielle Vogelzugkorridore aus Förschler et al. (2021) und ein Hinweis auf die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzfachlicher Konflikte im Umweltbericht vorhanden (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 wird ein Hinweis zum Vogelzug eingefügt. Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• Bestes Potential für mögliche Erweiterung von FFH- und Naturschutzgebiet aufgrund Artenvielfalt • Wichtiges Naherholungsgebiet, Kultur-, Naturerlebnis und –Lehrgebiet • Würdigung des ehrenamtlichen Engagements in diesem Gebiet wie NABU Waldführungen, Rexinger Themenwege, Jakobshütte In der SUP wurden Zugvögel nicht betrachtet. Wir weisen darauf hin, dass das BFL 2012 auch Zugvogeluntersuchungen gemacht hat. Im Zugvogelkurzbericht (09 NP_Wind_Zugvoegel_Kurzbericht [Anm.: liegt bei]) stellt der Gutachter fest: "Die ermittelte Zugintensität von > 1.200 Vögeln / Stunde liegt im Vergleich mit den rheinlandpfälzischen bzw. hessischen Werten in einem Bereich, welcher in Tab. 3 für ein deutlich erhöhtes Zugaufkommen angegeben wird. Insofern ist das Zugaufkommen am Standort Horb, selbst im Falle von eventuell allgemein höheren Zugzahlen in Baden-Württemberg, mindestens als überdurchschnittlich zu bezeichnen. Im Falle von vergleichbaren Zahlen ist die ermittelte Zugfrequenz ein Hinweis auf einen lokalen (eventuell auch regionalen) Zugkonzentrationsbereich." Diese Untersuchung hat laut LUBW (02_TFNP_Ablehnung-2013_DS_13-08-2013_Az S.16 [Anm.: liegt bei]) aber mit zu wenig Erfassungstagen statt gefunden, so dass wir von einem noch deutlich höheren Aufkommen ausgehen. Schließlich sind in Horb auch 2 Rastgebiete im Regionalplan markiert. Dies ist bei Windkraftplanungen vermutlich im gesamten Bereich Horb zu überprüfen und zu berücksichtigen. Wir bitten hier um einen Hinweis in den Unterlagen.	
1211	1373	Stellungn.-ID 972 NABU-Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, Nabu Horb a. N., NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Baden-Württemberg e.V.	Es geht dem NABU nicht darum, den Ausbau der Windenergie in Horb auszubremsen, ganz im Gegenteil. Wir möchten den Ausbau voranbringen. Aber so, dass er möglichst naturverträglich erfolgt. Anlagen: 01_2023-05-17 Teil-Regionalplan Windenergie-Bereich Horb_Stellungnahme Suchräume_NABU-BUND [Anm.: liegt bei] 02_TFNP_Ablehnung-2013_DS_13-08-2013_Az [Anm.: liegt bei] 03_Fledermausgutachten-2012.zip [Anm.: liegt bei] 04_Vogelgutachten_Stadt-2012.zip [Anm.: liegt bei] 05_NABU Gutachten_Bericht-JWalz-Mammen-2012 [Anm.: liegt bei] 06_LandtagBW_Drucksache 15_4037_D_vom10102013_Auszug_S01-08 [Anm.: liegt bei] 07_7517341_02_text_managementplan_HorberNH [Anm.: liegt bei] 08_Datenauswertebogen_NSG_DießenerTal [Anm.: liegt bei] FNP_Wind_Zugvoegel_Kurzbericht [Anm.: liegt bei] 10_TFNPHorb2013_StellungnahmeForst.pdf [Anm.: liegt bei]	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1212	6768	Stellungn.-ID 1290 NABU Horb	11_Bodenuntersuchung-11.4.17 [Anm.: liegt bei] Weitere Quelle: https://www.rexingen.info/index.php/de/grosser-hau WF14 der nicht mehr aufzuhaltende Klimawandel verbietet es uns weitere Waldflächen für Industrie, Solarfelder und Windkraft zu opfern.	Nicht Regelungsgegenstand Fragen des globalen Klimawandels sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Die Bedeutung des Klimawandels für Maßnahmen des Klimaschutzes und für die erneuerbaren Energien wurde vom Bundes- und Landesgesetzgeber in einen verbindlichen planungsrechtlichen Rahmen (insbesondere WindBG, KlimaG BW, ROG und BauGB) umgesetzt, in dem sich die Regionalplanung bewegen muss und den die vorliegende Planung beachtet. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. Bezüglich der Notwendigkeit und gesetzlichen Grundlage für die Inanspruchnahme von Waldflächen: S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
1213	6769	Stellungn.-ID 1290 NABU Horb	WF14 Der Wald ist unsere Klimaanlage und Wasserspeicher zugleich. Im Stadtgebiet Horb wird für die Aufstellung von Windrädern der Große Hau Rexingen und der Ihlinger Berg ausgewiesen, WF14. Dieses größte, zusammenhängende Waldstück im Anschluss an das NSG Dießenertal darf nicht geopfert werden. Ich fordere sie	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			auf die WF14 Fläche aus der Windkraftplanung für das Stadtgebiet Horb herauszunehmen.	Luft – Kaltluftströme". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
1214	6770	Stellungn.-ID 1290 NABU Horb	WF14 Es würde mehr Sinn machen diesen wertvollen Wald als Erweiterung für das NSG Dießenertal vorzusehen.	S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1215	20	Stellungn.-ID 415 Privat	zu WC4, Simmozheim - Gerechtigkeitswald: Es gibt auf dem Gebiet des Kommunalwaldes Gerechtigkeitswald ein Ökopjekt "feuchter Wald", ggf. auch mit Ökopunkten gefördert. In der interaktiven Karte ist für mich nicht zu erkennen inwieweit das mögliche Projekt Windkraftanlagen und das Projekt "feuchter Wald" kollidieren und weitere Absprachen nötig wären.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1216	21	Stellungn.-ID 415 Privat	zu WC13, Ostelsheim- Lochwald: Der Boden besteht aus Muschelkalk. Ich könnte mir vorstellen, dass dementsprechend das Fundament der möglichen Windkraftanlagen tiefer gebaut werden muss.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.
1217	1616	Stellungn.-ID 415 Privat	zu WC13, Ostelsheim- Lochwald: Gechingen bezieht sein Trinkwasser ausschließlich aus Quellen. Aidlingen bezieht ein Teil seines Trinkwassers aus einer Quelle auf Gechinger Gemarkung Bereich Mühle. Liegen hydrologische Untersuchungen vor, ob die Trinkwasserversorgung durch den möglichen Bau der Windkraftanlagen beeinträchtigt werden würde (siehe Quelle Bereich Mühle).	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
1218	1706	Stellungn.-ID 416 Privat	als mündiger Igelsberger Bürger, Ortschaftsrat und betroffener Waldbesitzer treiben mich mehrere Fragen zum Thema Windkraft. die Standortsuche, umgesetzte Projekte sowie mögliche neue Projekte um. Mit den nun veröffentlichten Plänen über die noch übrig gebliebenen Flächen der einst so großen Gebiete der ursprünglichen Suchraumkulisse. Seid ich im Jahr 2017 erfahren habe das die neuen, aktuellen Windkraftanlagen (im ff abgekürzt WKA) immer größer also höher, mehr Nabenhöhe und größeren Rotordurchmessern sowie dann den größtmöglichen Generatorleistung aufgebaut werden, frage ich mich wo das noch hinführen soll. In den folgenden Jahren und dann im Laufe der Jahre meiner Tätigkeit als Ortschaftsrats war ich auf vielen Informationsveranstaltungen und habe mir Baustellen von WKA real angeschaut. Ein wahnsinniger Irrsinn bleibt als am Ende ungutes und in die Zukunft resignierendes Gefühl für mich dabei übrig.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung". Das in der Anregung aufgeführte Thema der immer größer werdenden Anlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1219	1707	Stellungn.-ID 416 Privat	Schlussendlich bin ich zu dem Entschluss gekommen das eine WKA egal wie viel Sie Strom erzeugt und wie lange Sie betrieben wird am	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren", wo die Höhe der konkret geplanten Anlage ein Rolle spielt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ende immer eine negative Co 2 Bilanz bei einer WKA übrig bleibt. Das ganze ja immer auch voraus gesetzt der Wind weht, es wird der Strom erzeugt welcher in der Theorie für eine Wirtschaftlichkeitsrechnung angenommen wurde, eine WKA kann aber niemals zur Rettung und Wende in der Energiepolitik beitragen oder gar um die Co 2 Bilanz zu verbessern. Mittlerweile werden für so eine große WKA 1,2 und mehr Hektar Wald gerodet wie soll dieser denn innerhalb der Laufzeit einer WKA nach wachsen wo doch im Vorfeld neben der Rodungsmaßnahme, Bau und Inbetriebnahme einer WKA nochmals negativ in Richtung Co 2 Konto gestartet wird. Am Ende sollen die großen Anlagen dann wieder abgebaut, gesprengt und entsorgt, das Fundament sogar rück gebaut werden. Selbst wenn wir soviel wie möglich grünen Strom mit den Anlagen erzeugen in Sachen Co2 Bilanz bleiben WKA`s am Ende schadhaft und als unschönes Konstrukt einer auf Irrtümern gestützten Energiepolitik übrig. Dieser Fakt zieht den Unmut der Bürger auf sich und wir haben zusätzlich wertvolle Ressourcen (unseren gesunden Wald) zerstört.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
1220	1708	Stellungn.-ID 416 Privat	Ich bin ganz bestimmt kein Windkraftgegner und auch grundsätzlich für jede erdenkliche sinnvolle Maßnahme regenerative Energie zu erzeugen, diese dann zu nützen und zu verbrauchen aber wenn gesunder Baumbestand also intakte Natur dafür zerstört werden muss dann kann ich dass nicht befürworten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1221	1709	Stellungn.-ID 416 Privat	So und nun zu einer Frage und meinem eigentlichen Anliegen. Werden denn auch Schad und unnütze Flächen für Bauvorhaben genützt oder besser bei Eignung bewußt in Augenschein genommen ? Dies wäre meiner Meinung nach nicht nur wichtig sondern auch in Sachen Bürgerbeteiligung und Akzeptanz ein positiver Aspekt und ein Argument pro WKA. Da wie erwähnt die Bürger zunächst nur die Vernichtung intakter Natur mit den Baumaßnahmen zu sehen bekommen und dadurch als negativen Aspekt die persönlichen Auswirkungen einer WKA zu spüren. Ich habe eine Waldfläche im aktuellen Suchraum welche in den letzten 2 Jahren durch Borkenkäferbefall nahezu eben (gerodet) ist und nun muss ich mich ans aufforsten und neu bepflanzen machen. Wenn denn nun hier tatsächlich in absehbarer Zeit einige WKA gebaut also ein Windpark realisiert werden würde bräuchte und würde ich mir diese Arbeit natürlich nicht machen.	Wird nicht gefolgt Nach dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Gebiete mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog), s. auch Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. Schadflächen oder für Bauvorhaben ungeeignete Flächen stellen keine Kriterien entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog dar. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamtträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
1222	1710	Stellungn.-ID 416 Privat	Leider sind mir aber auch viele Projekte bekannt wo es schon vertragliche Absprachen mit Investoren etc. gab und die Projekte nach langem hin und her dann doch nicht realisiert wurden. Deshalb wie anfangs erwähnt gibt es außer der Windhöfigkeit weitere Kriterien die bei der Realisierung eine Gewichtung erhalten und kann man sich auf zusagen oder gar Pachtverträge von potenziellen Investoren dann in diesem Zusammenhang berufen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der Absprachen mit Investoren ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1223	1711	Stellungn.-ID 416 Privat	Wenn ich mich dazu durchringe in vorgenanntem Fall meine Fläche für ein Bauvorhaben zur Verfügung zu stellen, wie sicher würde dies dann auch umgesetzt hätte da der Regionalverband Einfluss darauf ? Da Verträge wie erwähnt bei nicht Umsetzung keinerlei nutzen haben und ich mich dann doppelt ärgern würde weil ich wie gesagt zeitnah die Aufforstung angehen und auch für das richtige Vorgehen halte.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema des Bauvorhabens ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1224	2978	Stellungn.-ID 417 Privat	Ich rüge ausdrücklich die viel zu kurze Stellungnahmefrist von 4 Wochen und 4 Tagen. Berücksichtigt man noch, dass in der ersten Woche Faschingsferien waren (m.E. war das kein Zufall!), an diesen Tagen war ich - wie viele andere - nicht vor Ort war, bleiben noch 3 Wochen und 4 Tage. Allein um sich in die umfangreichen Unterlagen einzulesen, sind 1 bis 2 Wochen mindestens erforderlich. Will man sich dann noch mit den gesamten Berichten sachlich auseinandersetzen (einschl. von Recherchen), reicht der Zeitrahmen bei Weitem nicht. Der RNV Nordschwarzwald hat einer der kürzesten Stellungnahmefristen von allen 12 Regionalverbänden!!!! Meine nachfolgende Stellungnahme ist deshalb nicht vollständig und ich beantrage die Stellungnahmefrist um mindestens 4 Wochen zu verlängern. Dies werde ich auch in einem eventuellen Gerichtsverfahren rügen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
1225	2979	Stellungn.-ID 417 Privat	Zu WE14 Gemarkung Birkenfeld: 1. Der östliche Teil der Fläche hat eine Steigung von über 17	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1226	2980	Stellungn.-ID 417 Privat	Grad ist damit typischerweise als zu steil für den Bau und die Errichtung von Windkraftanlagen. 2. Die Windhöffigkeit wird für das gesamte Gebiet bejaht, obwohl die Topographie der vorgesehenen Flächen (Birkenfeld tiefer bzw. Engelsbrand höher) sich unterscheidet und insbesondere die gegenseitigen Auswirkungen nicht geprüft wurden. Zudem können die Daten aus dem Windatlas 2019 nicht zugrundegelegt werden, weil in allen Fällen, in denen Windkraftanlagen in BW erstellt wurden, die tatsächlichen Windverhältnisse sich als deutlich geringer als nach dem Windatlas 2019 herausgestellt haben.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
1227	2981	Stellungn.-ID 417 Privat	3. Die nächtlichen Lärmemissionen werden die Immissionsrichtwerte zu Teilen von nördlich angrenzenden Wohngebieten überschreiten (siehe Realisierungskonzept für "Smartes Birkenfeld" vom 17.1.2024, einzusehen auf der Homepage der Gemeinde Birkenfeld, https://birkenfeld.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZSOYTDjMwXGGnK5Bezfdrl1FH0boPxr9jtRPNztsIBda/FIS0000459-Realisierungskonzept_Smartes_BF-final_rev1_opt_sig.pdf).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
1228	2982	Stellungn.-ID 417 Privat	4. Der Waldkindergarten Birkenfeld, der nördlich des geplanten Vorranggebietes liegt, wurde im Rahmen der Abwägung nicht berücksichtigt. Die allgemeine Formulierung, dass der Vorsorgeabstand zu wohngenutzten Einzelgebäuden geringer als zu zu Wohnflächen sein soll, reicht nicht aus und ist auch rechtswidrig.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Der Vorsorgeabstand bzw. Umgebungsabstand zu für Wohnen genutzten Einzelgebäuden im Außenbereich beträgt 500 m. Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert von 45 dB(A). Bei den uns bekannten Wohngebäuden im Außenbereich sind die 500 m Vorsorgeabstand eingehalten.
1229	2983	Stellungn.-ID 417 Privat	5. Mehrere geschützte Biotope (Alter Steinbruch S Birkenfeld- Nummer: 271172362096, WAABIS-Nr. 800001072719; Felsen S Birkenfeld - Nummer: 271172362095, WAABIS-Nr. 800001072718; Tümpel am Biotopweg - Nummer: 271172362094, WAABIS-Nr. 800001072717; Tümpel N Roter Pfützenweg - Nummer: 271172362093, WAABIS-Nr. 800001072716) wurden nicht berücksichtigt, weshalb die Abwägung schon wegen teilweisen Abwägungsausfalls rechtswidrig ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Die Aspekte Offenland- und Waldbiotopkartierung wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.
1230	2984	Stellungn.-ID 417 Privat	Zu WE 8: 1. Die nächtlichen Lärmemissionen werden die Immissionsrichtwerte zu nördlich (Ellmendingen und Dietlingen), westlich (Niebelsbach) und südlich (Gräfenhausen) angrenzenden Wohngebieten überschreiten (siehe Realisierungskonzept für "Smartes Birkenfeld" vom 17.1.2024, einzusehen auf der Homepage der Gemeinde Birkenfeld, https://birkenfeld.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZSOYTDjMwXGGnK5Bezfdrl1FH0boPxr9jtRPNztsIBda/FIS0000459-Realisierungskonzept_Smartes_BF-final_rev1_opt_sig.pdf).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern, nicht konkrete Anlagenstandorte und Typen (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld“/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
1231	124	Stellungn.-ID 419 Privat	Grundlagen für den Steckbrief WE8, WE14; Studie „Smartes Birkenfeld“ der Firma Fichtner-Consulting: Vorteil: 1.) Ohne Immissionsrichtwerte betrachtet wäre dies die ideale Ergänzung des Konzepts. Hohe Ausbeute der Windenergie auf dem Weg zur CO2 – Neutralität Birkenfelds	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1232	125	Stellungn.-ID 419 Privat	WE8, WE14: Nachteile: 1.) Mit den Immissionsrichtwerten betrachtet sind die Windräder wirtschaftlich nicht tragbar. a.) Die Immissionsrichtwerte für die jährliche astronomische Beschattungsdauer werden für einen Großteil von Birkenfeld dauerhaft deutlich überschritten (siehe Fichtner -Studie Abbildung 19) Es sind für große Teile von Birkenfeld Werte von >60 h/a vorhergesagt. Laut Informationsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 25.01.2023 müssen die Windenergieanlagen bei einem Wert von 30h/a abgeschaltet werden, solange ihr Schatten auf den Immissionspunkt fällt [Anm.: https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/faq-windenergie]. Dies wird auf Seite 48 der Fichtner-Studie auch so bestätigt. b.) Die Immissionsrichtwerte für Infraschall werden nächtlich in Teilen überschritten: Laut Fichtner-Studie wird im Wohngebiet „Gründle“ bis „Schwarzwaldstraße“ mit einer erheblichen nächtlichen Überschreitung der Grenzwerte zu rechnen sein (44-45 dB) (siehe Fichtner – Studie . Anbei Richtwerte des Umweltbundesamtes [Anm. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf]. Erlaubt wären nachts 35 dB. Selbst Tagsüber könnten die Grenzwerte vereinzelt überschritten werden. Auch durch die Umwittmung des Mischgebiets „Haltestelle Grösseltal“ in ein Industriegebiet wird die Tatsache, dass drei Wohnungen im Bereich von 45- 50 db(A) und damit Menschen vorsätzlich ganztägig erhöhten zusätzlichen Schallemissionen ausgesetzt werden nicht egalisiert.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Zu Friedhöfen wird ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof. Die angeführte Publikation des Umweltbundesamtes ist nicht abrufbar, wir empfehlen zum Infraschall https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/broschuere_infraschall.pdf.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gesundheitliche Beeinträchtigungen können durch hörbaren Infraschall sein: Ermüdung, Konzentrationsminderung, Beeinflussung der Leistungsfähigkeit. Auch das Gleichgewicht kann beeinträchtigt werden. [Anm.: https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/faq-windenergie (Version vom 25.01.2023)] Außerdem ist mit einer womöglichen Störung der Hinterbliebenen beim Waldfriedhof zu rechnen. Ein „stilles Gedenken“ ist somit nicht mehr möglich.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
1233	126	Stellungn.-ID 419 Privat	WE8, WE14: c.) große Kosten durch den Rückbau nach dem Ende der Lebensdauer, die vorgehalten werden müssen und in die Wirtschaftlichkeitsberechnung einfließen müssen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
1234	127	Stellungn.-ID 419 Privat	WE8, WE14: 2.) Massive Eingriffe in die Umwelt. a.) Da für eine Windkraftanlage ca. 0,8 ha bis 1,0 ha Wald pro Windrad gerodet werden müssen, sind bis zu 10 ha teilweise unwiederbringlich verloren, indem Bäume gerodet, Fläche versiegelt werden muss. Ein erheblicher Teil des Naherholungswertes wird hier asphaltiert. Einer der bekanntesten deutschen Fernwanderwege wird so eher zu einem Schockerlebnis.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1235	128	Stellungn.-ID 419 Privat	WE8, WE14: b.) Flora und Fauna wird massiv darunter leiden. Die Reduzierung des Waldes und Asphaltierung von unter anderem der Messingplatte wird zu einer nicht unerheblichen Erwärmung in diesem Bereich führen. Durch Erhöhung des Verdunstungseffekts wird dies einen nicht unerheblichen Teil einen Eingriff in den Wasserhaushalts des Waldes darstellen. Ob eine erhöhte Waldbrandgefahr in Sommermonaten oder ein Absinken des Grundwasserspiegels ist ein ernst zunehmendes Szenario. Auch das Biotop wird dann wohl öfter austrocknen. c.) Wie schon in anderen Windparks zu sehen sorgt Infraschall zu einer deutlichen Verminderung der Tierwelt. Die bisherige Artenvielfalt durch mehrere brütende Rotmilan – Pärchen,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Rotwild und sonstige Waldtiere wird in nicht unerheblichem Maße dezimiert.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1236	129	Stellungn.-ID 419 Privat	WE8, WE14: d.) Das Landschaftsbild Birkenfeld wird auch für die nächsten Nachbargemeinden nun ausschließlich von (vielleicht) sich drehenden Windrädern geprägt sein. Gefühlt wird es keinen Ort in unserer Gemeinde geben, an denen man eben nicht auf Windräder schaut. (siehe Illustrationen in der Fichtner-Studie).	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1237	130	Stellungn.-ID 419 Privat	WE8, WE14: Fazit: Prinzipiell kann das Projekt, wenn alle Grenzwerte eingehalten werden, sich wirtschaftlich nicht rechnen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
1238	1617	Stellungn.-ID 419 Privat	WE8, WE14: Fazit: Wenn das Projekt durchgesetzt wird, wird unsere Lebensqualität erheblich reduziert durch gesundheitliche Beeinträchtigungen der Anwohner. Ob Walderlebniswoche, Westweg, Waldkindergarten, Walderlebnispfad.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt.
1239	1618	Stellungn.-ID 419 Privat	WE8, WE14: Fazit: Kurz, alles was unsere Gemeinde im Wesentlichen ausmacht, wird über viele Jahrzehnte zerstört, um eine kurzlebige Bundespolitik zu befriedigen. Die Klimaneutralität muß in der Gemeinde Birkenfeld auch ohne Windräder auskommen. Viele Menschen, die bei dieser Entscheidung übergangen werden, würden aus verschiedenen Gründen eine Abwanderung in andere Gemeinden ohne Windkraft vor der Nase erwägen. Ein nicht unerheblicher Verlust von Fachkräften und sozial engagierten Menschen wäre die Folge.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.
1240	1619	Stellungn.-ID 419 Privat	WE8, WE14: Fazit: Eine massive Entwertung der Bestandsbauten wären weiterhin die Folge. Zuziehen dürften Menschen, denen wegen dem knappen Geldbeutel die Schallimmissionen zweitrangig sind.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1241	1620	Stellungn.-ID 419 Privat	WE8, WE14: Alternative: Vielleicht ist hier der Blick in das Rheintal zu werfen. Zusammen mit vielen Gemeinden als Mitstreiter könnte man die natürlichen Erdwärmepotentiale der Rheingrabenverwerfung mit Hilfe von Großkraftwerken (Wärmepumpe) nutzen. Damit könnte man sowohl Fernwärme, als auch Strom generieren. Das es möglich ist zeigt das Bundesland Hessen. [Anm.: https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/geologie/erdwaerme/nutzung_tiefer_geothermie_hessen.pdf und https://www.fr.de/frankfurt/frankfurt-geothermie-soll-rebstockbad-und-roemerhoefe-beheizen-91971753.html]	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung“. Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
1242	132	Stellungn.-ID 421 Privat	Ich möchte auf verschiedene Punkte hinweisen, warum ich die Standorte für Windräder WE 14 und WE 8 überhaupt nicht geeignet halte. Angrenzend des vorgesehen 700 m – Abstands der Windräder zu der Wohnbebauung geht die Rathausgasse in den überregional bekannten Westweg über, der von Pforzheim bis Basel in vielen Reiseführern steht. Dieser führt an einem historischen Pavillon des Schwarzwaldvereins vorbei, wo man den Ausblick auf das ganze Pforzheimer Tal genießen kann. Im weiteren Verlauf führt er genau von geplantem Windrad zu Windrad entlang.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der Planung von konkreten Standorten für einzelne Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1243	133	Stellungn.-ID 421 Privat	WE 14 und WE 8: Außerdem ist oberhalb des Friedhofswegs der ca 2 bis 3 Hektar große Waldfriedhof, der vielen Menschen auch als Parkanlage zum Erholen oder in Ruhe zu trauern, genutzt wird.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Zu Friedhöfen wird ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof.
1244	1621	Stellungn.-ID 421 Privat	WE 14 und WE 8: In diesem Bereich befindet sich auch ein neu gebautes Wald-Baumhaus, das zum Übernachten einlädt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1245	1622	Stellungn.-ID 421 Privat	WE 14 und WE 8: Oberhalb des Friedhofs Richtung geplante Windräder befindet sich der Wasserhochbehälter	Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Hinweis: Zu Friedhöfen wird ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof.
1246	1623	Stellungn.-ID 421 Privat	WE 14 und WE 8: Oberhalb des Friedhofs Richtung geplante Windräder befindet sich ein Treffpunkt für die Kindergartenkinder des Kindergartens St.Klara. Dort werden unter Anderem in der Walderlebniswoche Häuser aus Ästen gebaut, gesungen und die Natur entdeckt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Die Fläche WE14 wird zugeschnitten s. ID 166 Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
1247	1624	Stellungn.-ID 421 Privat	WE 14 und WE 8: Im Bereich des Friedhofs gibt es auch mehrere Nester des Rotmilans, der unter Naturschutz steht.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
1248	1625	Stellungn.-ID 421 Privat	WE 14 und WE 8: Im direkten Bereich der geplanten Windräder befindet sich ein Feuchtbiotop	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1249	1626	Stellungn.-ID 421 Privat	WE 14 und WE 8: Im direkten Bereich der geplanten Windräder befindet sich ein Walderlebnispfad und ein Baumlehrpfad. Die wichtigsten Wege für die örtliche Naherholung befinden sich im Wald zwischen Birkenfeld und Neuenbürg, Spaziergänger, Wanderer und Radfahrer, Familien und Hundbesitzer mit Ihren Vierbeinern erholen sich hier. Alle Kinder der Birkenfelder Kindergärten und Schulen nutzen den Wald als Ausflugsziel und auch für pädagogische Naturprojekte, die auch mehrere Tage gehen können.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
1250	1627	Stellungn.-ID 421 Privat	WE 14 und WE 8: Außerdem grenzt unmittelbar an das geplante Windparkgebiet der neu gebaute Waldkindergarten „Wanakibi“. Dieser befindet sich oberhalb des Neubaugebiets „Gründle“ am Waldweg 1. Feuerbahn auf halber Strecke zwischen Waldrand und Messingplatte. Ständige Windradgeräusche hätten nicht absehbare Folgen für die Gesundheit und Entwicklung der kleinsten Birkenfeldern. Bei jedem Wetter wird in freier Natur gespielt, entdeckt und gebastelt und genießen die ruhige Natur mit Vogelgezwitscher. Das auf dem halben Weg zwischen Wohnbebauung und Messingplatte die geforderten 700 m Mindestabstand eingehalten werden kann, ist mehr als fraglich. Auch zwischen Gräfenhausen befindet sich in Verlängerung einer weiteren Pavillions mit Panoramaaussicht ein weiteres Naherholungsgebiet, dass nicht nur von den Birkenfeldern genutzt wird, sondern auch von Bürgern der Nachbargemeinden. Insbesondere Bürger des Nachbarortes Dietlingen würden über überproportional starkem Maße durch die Windradgeräusche und den Schattenwurf beeinträchtigt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1251	1628	Stellungn.-ID 421 Privat	WE 14 und WE 8: Aus diesen Gründen möchte ich apellieren, auf die zwei Windradgebiete zu verzichten.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
1252	23	Stellungn.-ID 422 Privat	Seit gestern ist die Öffentlichkeitsbeteiligung freigeschaltet, zum einen sind aber mal wieder Ferien und Fasching und zum anderen ist eine Information für diesen Personenkreis erst zwei Wochen vor dem Ende ohne Ort geplant und weitere Termine noch komplett in der Schwebe. Das Verfahren sollte daher schon jetzt komplett in Frage gestellt werden, wenn man bewusst so plant.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
1253	4587	Stellungn.-ID 422 Privat	Das Klimaanpassungsgesetz des Landes will die CO2-Speicher fördern und erhalten: § 4 Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher Zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und zur Steigerung der Klimaresilienz tragen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, Humus und Grünland über ihre Speicher- und Senkenleistung bei. Daher sollen natürliche Kohlenstoffspeicher im Land erhalten, geschützt und aufgebaut werden; das Land fördert vorrangig ihren Aufbau, außerdem ihren Erhalt und Schutz im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Klimarelevant sind Maßnahmen hierbei allerdings nur, wenn sie über Jahrzehnte beziehungsweise möglichst dauerhaft gesichert sind. Gleichzeitig sind fast alle Planungen des Regionalverband Nordschwarzwald in Waldgebieten zu finden, dies widerspricht den Vorgaben des Landes massiv und daher sind die Planungen abzulehnen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
1254	4588	Stellungn.-ID 422 Privat	Die Nutzung der natürlichen Ressourcen Sonne/Wind/Wasser ist zu begrüßen, allerdings muss man sich fragen warum 1,8% Fläche für Windkraft und nur 0,2% für Freiflächen-Photovoltaik vorgesehen wird, besonders im windschwachen Baden-Württemberg. Eine PV-Installation ist weniger aufwendig, flexibler und benötigt keine massiven Fundamente und Zuwegungen. Dadurch wären auch weniger neue Versorgungsleitungen notwendig, in den meisten Wäldern stehen heute keine Trafostationen. Ebenso ist sie weniger schädlich für das Landschaftsbild und enthält keine flüssigen Gefahrstoffe. Ebenso hat es der Gesetzgeber versäumt Balkonkraftwerke zu vereinfachen und somit eine Dezentralisierung der Stromerzeugung	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			zu schaffen, besonders für interessierte Mieter. Damit könnten teure Netzausbauten entfallen oder kleiner dimensioniert werden. Im gesamten scheint es mir so, als wolle sich die Politik rühmen Windräder ohne Sinn und verstand und um jeden Preis zu errichten. Bezahlen wird sie der Bürger über die Stromrechnung und die Preise werden sicher nicht geringer. Was mit den zerstörten Flächen nach der Nutzung passiert scheint egal zu sein, an die folgenden Generationen die dann keinen Wald und dessen Tiere haben, denkt man nicht. Ich bin daher gegen ihre massive Ausweisung von Windvorrangbieten, besonders in windschwachen Regionen.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
1255	4589	Stellungn.-ID 422 Privat	Seit kurzem gilt in der EU für Firmen mit mehr als 1000 Mitarbeiter das Lieferkettengesetz zum Schutz von Mensch und Umwelt und es müssen entsprechende Nachweise eingeholt bzw. Vorgaben beachtet werden. Dies soll besonders für Länder ausserhalb der EU eine Verbesserung bringen, sollte ein Produzent hier in die Umwelt eingreifen und die EU-Firma tätig Geschäfte drohen massive Strafen. Scheinbar gelten solche Dinge für die EU oder zumindest Deutschland selber nicht, hier können Wälder für Windkraftanlagen einfach abgeholzt werden, dies wird mit der Notwendigkeit des Klimaschutzes beantwortet obwohl im Süddeutschland Windkraftanlagen nachweislich nicht rentabel sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1256	4645	Stellungn.-ID 422 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] [WE15, WE16, WE19] Das verwendete Kartenmaterial ist veraltet, so kann keine Planung erfolgen und die Teilfortschreibung sollte für falsch erklärt werden. Im Ausschnitt fehlen Wohn und Gewerbegebiete	Wird nicht gefolgt Das im Rahmen der Beteiligung in diesem Fall hinterlegte Kartenmaterial ist der aktuell gültige "Regionalplan 2015 Nordschwarzwald". Im "Regionalplan 2015 Nordschwarzwald" werden bestehende und geplante Siedlungs- und Gewerbegebiete nachrichtlich dargestellt. Der aktuell gültige "Regionalplan 2015 Nordschwarzwald" stellt nicht die gesamte Planungsgrundlage dar, die zur Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen führt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
1257	4646	Stellungn.-ID 422 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] [WE15, WE16, WE19] sowie neue Straßen (Tangente Heimsheim/Diebkreisell) und ebenso die Gasleitung Ettlingen-Leonberg.	Wird nicht gefolgt Das im Rahmen der Beteiligung in diesem Fall hinterlegte Kartenmaterial ist der aktuell gültige "Regionalplan 2015 Nordschwarzwald". Im "Regionalplan 2015 Nordschwarzwald" werden der bestehende und der geplante Straßenverkehr sowie Energieversorgungsstrassen von Gas nachrichtlich dargestellt. Der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				aktuell gültige "Regionalplan 2015 Nordschwarzwald" stellt nicht die gesamte Planungsgrundlage dar, die zur Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen führt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
1258	2930	Stellungn.-ID 423 Privat	Stellungnahme zu WF1, WF4, WF7 Zunächst möchten wir sehr positiv erwähnen, dass von den ursprünglich ausgewiesenen Potenzialflächen, vor allem bei WF1, Teilstücke (Trischelwald, Hart) herausgenommen wurden.	Wird zur Kenntnis genommen
1259	2931	Stellungn.-ID 423 Privat	Nach Reduzierung der vorgesehenen Flächen vom 24.01.2024 sind rund um den Freudenstädter Teilort Igelsberg immer noch in mehrere Richtungen vorgesehene Vorranggebiete geplant. In nördlicher Richtung mit WF 1, in süd- bzw. südöstlicher Richtung mit WF4 und WF 7, und in östlicher Richtung mit WF 2 (hier allerdings 3 - 4 Km entfernt) Wir würden gerne anregen, dass einer "Umzingelung" von Igelsberg in der Form abgeholfen wird, dass das nordöstliche Teilgebiet von WF 4 (Stutzwald) aus der Kulisse entfernt wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Es besteht keine Verpflichtung zur Umsetzung eines Vorhabens, d. h. die grundsätzliche Entscheidung zur Bebauung des eigenen Grundstücks mit einer Windenergieanlage obliegt weiterhin dem jeweiligen Grundstückseigentümer.
1260	2932	Stellungn.-ID 423 Privat	In diesem Bereich (Stutzwald) befindet sich außerdem die "Einflugschneise" für den Segelflugplatz im Nachbarort Obermusbach.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Platzrunde des Segelflugplatzes Obermusbach wurde freigehalten.
1261	2933	Stellungn.-ID 423 Privat	Außerdem entspringt in unmittelbarer Nähe (Stutzwald) die Eisenbrunnenquelle.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
1262	2934	Stellungn.-ID 423 Privat	Ein weiterer Grund für unsere Bedenken ist, dass sich in ca. 1500 m von unserem Haus seit über 20 Jahren eine kleine Windkraftanlage befindet, die regelmäßig Geräusche verursacht, welche bei Südwind auf unserem Balkon, und bei gekipptem Fenster auch im Haus deutlich wahrzunehmen sind. In ähnlichem Abstand und Windrichtung wäre dieses Gebiet eingeplant.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
1263	24	Stellungn.-ID 424 Privat	Auf Ihrer Karte wird eine maßgebliche Umzingelung des Ortsteils Calmbach der Stadt Bad Wildbad dargestellt. Trotz Ihrer Abstandsfläche werden auf über 180 Grad Sichtfenster sämtliche Windparks von WC1, WC2, WC5, WC7 und WC8 zu sehen sein und das Landschaftsbild dadurch maßgeblich verändert. Daher ersuche ich Sie, diesem vorzubeugen und fordere Sie hiermit auf, die WC8 weiter in südliche Richtung zu verschieben (Wie in	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			den ursprünglichen Potentialflächen vorgesehen). Dies würde dazu führen, dass die geplanten Windkraftanlagen sowohl aus Calmbach wie auch aus Wildbad nicht dominant auf dem Meisternrücken wirken, sondern eher oberhalb des Unbebauten Entzals auf Höhe zw. Lautenhof und Christophshof weniger Eingriff bedeuten würden.	Die Bewertung hat anhand des Kriterienkataloges, des Umweltberichtes inkl. des Steckbriefes und anhand der eingegangenen Belange im Rahmen der Beteiligung stattgefunden. Entsprechend des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sind keine Einzelbelang angeführt worden, die dies aufwiegen. Auch die kumulative Betrachtung der entgegenstehenden Belange führt nicht zur Herausnahme des Gebietes aus der Entwurfskulisse.
1264	1629	Stellungn.-ID 424 Privat	Zudem ist die jetzige Fläche im absoluten Sichtfeld der touristisch wichtigen Einrichtungen des Baumwipfelpfades, der Sommerbergbahn und der Wildline bei Sicht ins Tal auf die Kernstadt Wildbad. Bei einer Verschiebung der WC8 in südlicher Richtung wäre der Eindruck der Besucher der o.g. Einrichtungen frei von Windkraftanlagen. Touristische Einrichtungen sollten lt. Kriterienkatalog Beachtung finden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1265	4033	Stellungn.-ID 426 Privat	hiermit nehme ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung zum Planentwurf zum Teilregionalplan Windenergie der Region Nordschwarzwald in der Fassung vom Januar 2024. Ich lege Widerspruch ein gegen den Entwurf als Ganzes. Die Form des Entwurfes beschneidet mich in meinen Rechten, mich an dem Plan zu beteiligen. Ich bin kein Verwaltungsjurist und kein Planungsfachmann. Deswegen bin ich angewiesen auf eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des Planentwurfes. Diese soll jedoch gemäß Seite 106 des Umweltberichtes erst zur 2. Offenlage überhaupt ergänzt werden. Damit wird die 1. Offenlage zur Farce. Im weiteren zeigt sich bei einigen Gebieten, daß offensichtlich in großer Eile noch Änderungen in den Plan aufgenommen wurden, die aber nicht in den zugehörigen Untersuchungen berücksichtigt worden sind. Am auffälligsten ist das beim Gebiet WE14. Dort wurde die Sichtbarkeitsanalyse nur für einen Teil des Gebietes durchgeführt. Außerdem wird im Umweltbericht in Tabelle 5.1 behauptet, Engelsbrand sei zu 0 % von Vorranggebieten betroffen, obwohl WE14 mit rund 50 ha auf Engelsbrander Gemarkung liegt. Es gibt zahlreiche weitere Stellen. Mein Recht auf eine Beteiligung am Planentwurf setzt voraus, daß der Planentwurf in sich schlüssig ist und nicht durch zahlreiche Ungereimtheiten im Detail unstimmig ist. Ich lege ebenso Widerspruch gegen die angesetzten	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Widerspruchsverfahren. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. Der RVNSW hat zum Start der Öffentlichkeitsbeteiligung der beiden Teilregionalpläne Wind- und Solarenergie drei öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die Veranstaltungsorte wurden so gewählt, dass in allen drei Landkreisen der Region NSW je eine öffentliche Informationsveranstaltung stattgefunden hat. Das Format der Veranstaltungen war so gewählt, dass zum einen der Planungsprozess dargelegt wurde und zum anderen noch Raum und Zeit zu Fragen und zum persönlichen Austausch war. Eine der Veranstaltungen wurde hybrid durchgeführt und konnte online mitverfolgt werden. Im Anschluss an eine Präsentation gab es für

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Vorsorgeabstände ein.	jedermann die Möglichkeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Regionalverbands an Informationsständen Fragen zu stellen. Zudem haben der Verbandsdirektor und Mitarbeitende der Verbandsverwaltung an einer Vielzahl von Veranstaltungen von Gemeinden, Verbänden, Parteien in der Region teilgenommen, um die Ziele und das Verfahren des Teilregionalplans Solarenergie und des Teilregionalplans Windenergie vorzustellen und zu diskutieren. Auf der Website des Regionalverbands Nordschwarzwald ist ein allgemeinverständlicher Kurzfilm zu den Teilregionalplänen Windenergie eingestellt. Zudem kann sich jedermann auch beim Regionalverband Nordschwarzwald direkt persönlich während der Öffnungszeiten, telefonisch oder per E-Mail informieren. Für jedes Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde ein ausführlicher Steckbrief (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) ausgearbeitet und im Umweltbericht wurden die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung in komprimierter Form dargestellt (s. Umweltbericht). In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die allgemeinverständliche Zusammenfassung kann erst ganz am Ende des Planverfahrens erstellt werden, da in ihr u. a. beschrieben werden soll, wie die Umweltbelange berücksichtigt wurden, wie die Beteiligungsergebnisse berücksichtigt wurden, etc.. Der Planungsausschuss beschloss entsprechend der Sitzungsvorlage 1/2024 die Erweiterung der Potenzialfläche WE14 um eine zusätzliche Teilfläche. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 wurde vor der ersten Offenlage angepasst (s. Sitzungsvorlage 1/2024) und die Anpassungen im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Gebietserweiterung von WE14 führte zu keiner zusätzlichen Betroffenheit bei der Bewertung der Schutzgütersowie der rechtlichen Aspekte Natura 2000, besonderer Artenschutz und Fachplanung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Für den zweiten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie werden der Umweltbericht und die Steckbriefe der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen an die vertiefte Prüfung der weiterverfolgten Vorranggebiete angepasst. Zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg (AGRV) ein Empfehlungskatalog entwickelt. Um den

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				unterschiedlichen regionalen Bedingungen Rechnung zu tragen, wurde dieser jeweils regionsspezifisch angepasst. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO).
1266	4034	Stellungn.-ID 426 Privat	Der Entwurf sieht vor, daß Masten der Windenergieanlagen bis an die Grenze der Vorranggebiete gebaut werden dürfen.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
1267	4036	Stellungn.-ID 426 Privat	Er geht außerdem von Anlagen aus, die 160 m hoch sind und eine Rotorlänge von 90 m haben. Das ist aber lediglich knapp die Größenordnung heutiger Anlagen. Inzwischen gibt es Onshore-Anlagen mit 199 m Turmhöhe (Vestas) und Anlagen mit 260 m Rotordurchmesser, also 130 m Rotorlänge. Da die Tendenz zu immer größeren Anlagen bisher nicht gebremst ist und der vorgelegte Plan für 15 bis 20 Jahre gelten soll, müssen Vorsorgeabstände daher deutlich größer als die geplanten 850 m oder gar die willkürlich von einigen Gemeinden reduzierten 750 m gewählt werden.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1268	4037	Stellungn.-ID 426 Privat	Ich lege außerdem Widerspruch ein gegen die Einplanung des Vorranggebietes WE14.	Nicht Regelungsgegenstand Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Widerspruchsverfahren. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
1269	4038	Stellungn.-ID 426 Privat	Der auf Gemarkung Pforzheim-Büchenbronn liegende Anteil des Vorranggebietes liegt vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet Pforzheim. Maßgeblich im geplanten Vorranggebiet ist der Ausschnitt 17 dieses Landschaftsschutzgebietes. Dazu heißt es in der Beschreibung des Schutzgebietes: „Das Landschaftsbild des Schutzgebietes wird durch die ausgedehnten Wälder auf der Buntsandsteinhochfläche ... geprägt.“ Diese Funktion würde durch eine Ausweisung als Vorranggebiet vollständig unterlaufen. Der Steckbrief für das Vorranggebiet ignoriert diese Tatsache vollständig.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
1270	4039	Stellungn.-ID 426 Privat	Die auf Gemarkung Pforzheim-Büchenbronn und Engelsbrand liegenden Anteile des Vorranggebietes liegen, wie im Zusammenhang mit dem immissionsrechtlichen Verfahren der Firma Juwi 2016 von der Naturschutzbehörde festgestellt wurde, in einem Dichtezentrum der windkraftsensiblen Art Rotmilan. Nach meinen Beobachtungen hat die Zahl der Rotmilane in diesem Gebiet seit 2016 nicht abgenommen, und die Aktivitäten der Rotmilane erstrecken sich auch auf den auf Gemarkung Birkenfeld liegenden Anteil des geplanten Vorranggebietes. Es ist daher eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Vogelart zu erwarten. Der Steckbrief für das Vorranggebiet ignoriert diese Tatsachen vollständig, obwohl sie aktenkundig sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166;

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1271	4040	Stellungn.-ID 426 Privat	Das Thema „Schattenwurf“ wird nur kurz im Umweltbericht erwähnt. Bei heutigen bzw. künftig zu erwartenden Anlagenhöhen ergeben sich daraus jedoch erhebliche Einschränkungen für den ortsnahe Betrieb, die zu einer deutlichen Reduktion der zu erwartenden Erträge führen müssen. Insbesondere die ortsnahe Flächen südwestlich von Büchenbronn und südlich von Birkenfeld sind davon betroffen. Das heißt, daß die vergleichsweise hohe angebliche mittlere Windleistungsdichte gar nicht in dem Maße zu tragen kommt, um einen Standortvorteil gegenüber weniger windhöffigen Flächen zu bieten. Der Steckbrief für das Vorranggebiet ignoriert diese Tatsache vollständig.	Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423. Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
1272	4041	Stellungn.-ID 426 Privat	Zum Thema Windhöffigkeit ist außerdem festzuhalten, daß nach eigenen Beobachtungen der Wind auf der Büchenbronner Höhe meist sehr un stetig und böig weht. Dies wird in der mittleren Windleistungsdichte durch Durchschnittsbildung großzügig herausgerechnet, ist aber entscheidend für den zu erwartenden Energieertrag. Da bei der Planung von Vorranggebieten widerstreitende Gesichtspunkte in Gegenrechnung gebracht werden müssen, wiegt daher der oben bereits genannte Landschaftsschutz deutlich schwerer gegenüber dem potentiellen Ertrag. Der Steckbrief für das Vorranggebiet ignoriert diese Tatsache.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. Hinweis: Der Steckbrief zu WE14 wird angepasst, da WE14 aufgrund von Vorsorgeabständen zugeschnitten wird s. ID 166. Die Windhöffigkeit ist nicht Regelungsgegenstand und daher auch kein verpflichtender Bestandteil des Steckbriefes.
1273	4042	Stellungn.-ID 426 Privat	Das Thema „Kaltluftleitbahnen“ findet zwar übergreifend Erwähnung im Umweltbericht. Jedoch ignoriert der Steckbrief für das Vorranggebiet WE14 vollständig die Tatsache, daß Windenergieanlagen beiderseits der Enz erhebliche Bremswirkung für die Kaltluftströme des oberen Enztals Richtung Pforzheim-Brötzingen hätte.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
1274	4043	Stellungn.-ID 426 Privat	Schließlich fehlt dem Steckbrief für das Vorranggebiet WE14 ein Hinweis, daß hierdurch ein überregional bekanntes Denkmal — der Büchenbronner Aussichtsturm als deutschlandweit ältester Turm seiner Bauart — sowohl in seiner Funktion als Denkmal als auch als beliebtes Ausflugsziel sehr beeinträchtigt würde.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
1275	4044	Stellungn.-ID 426 Privat	Die windkraftsensible Fledermausart „Großes Mausohr“ wird durch Windkraftanlagen signifikant gefährdet. Dazu tragen folgende Faktoren bei: - Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Baiz- und Schwarmphase - Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen - langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) - direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) - Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse - Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen Im Plan liegen nur sehr wenige Angaben zu der genannten Fledermausart in den adressierten Vorranggebieten vor. Der Plan ist demzufolge unsachgemäß und zurückzuweisen. Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Im Planungsgebiet ist das Vorkommen der genannten Fledermaus individuell und systematisch zu prüfen. Dies wurde nicht gemacht. Die Bewertung der Gefährdungen ist nur unsachgemäß und unspezifisch vorgenommen worden. Die Vorranggebiete sind daher zurückzuweisen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
1276	4045	Stellungn.-ID 426 Privat	betriebsbedingt emittieren Wind Industrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Köss! M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl ar?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauern. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an den äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html	
1277	4046	Stellungn.-ID 426 Privat	Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1278	4047	Stellungn.-ID 426 Privat	Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
1279	27	Stellungn.-ID 428 Privat	Erstmal meinen Dank für das Unterlassung der sogenannten "Gendersprache"! Dann, meine Hochachtung für diese übersichtliche und akribische Arbeit! Da steckt viel Mühe und Sorgfalt dahinter. Nur - das wird nun wohl niemand akzeptieren - es ist völlig unnötig gewesen. Die ganze Windrad-Wahn ist so absurd, ja ungeheuerlich, daß es unbegreiflich ist, wie das in Gesetzesform gegossen werden kann. Wurden die "Grünen" nicht wegen ihres Einsatzes für die Umwelt gewählt?	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1280	28	Stellungn.-ID 428 Privat	Es fängt schon bei den Schneisen in den Wald an, den Zufahrtstrassen für hunderte LKW-Fuhren in meist weitgehend unberührter Natur! (In der Nordsee ist es natürlich nicht besser, aber ich bleibe hier mal nur im Süden)	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
1281	29	Stellungn.-ID 428 Privat	Aber dann werden tausende Tonnen Beton und Stahl in der Erde für immer vergraben! Der Boden für alle Zeit versiegelt! Ein Rückbau ist abwegig und nicht durchführbar. Es sind inzwischen mindestens - einfach mal von mir geschätzt - 100 Millionen Tonnen Material, das da nicht hingehört! Schon der Gedanke daran müsste diese fürchterliche Umweltsünde verbieten!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
1282	30	Stellungn.-ID 428 Privat	Dann die völlige Verschandelung der Landschaft, der tausenfache Vogelmord, auch wenn nun, offenbar für Minister Habeck 20 minderwerte Arten zum Mord freigegeben werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
1283	31	Stellungn.-ID 428 Privat	Die Veränderungen der Luftbewegungen im Umfeld, der Lärm... All dies wäre schon Grund genug, nicht mit dem Unsinn zu beginnen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
1284	32	Stellungn.-ID 428 Privat	Aber dann kommen aber noch viele Faktoren, wie beispielsweise die energiereiche und extrem schädliche Herstellung mit den verschiedensten Materialien dazu.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
1285	33	Stellungn.-ID 428 Privat	Und dann? Für was der ganze fürchterliche Aufwand? Für sogenannten Flatterstrom, der für eine sichere Stromversorgung Kummer, aber keinen Nutzen bringt?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“.
1286	34	Stellungn.-ID 428 Privat	Die Entsorgung der Windmühlen, der ständig abgesonderte Mikroplastikmüll, die Gase....alles noch nicht in meiner Liste. Das ist natürlich schnell und laienhaft beschrieben, aber nicht zu widerlegen. Von keinem seriösen Wissenschaftler (Also solchen, die früher zu Recht so genannt wurden)! Ich hoffe, daß eine Einsicht vor dem Zusammenbruch kommt. Kommen wird diese, auch wenn vielleicht erst in Generationen. Diese werden uns dann verfluchen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
1287	1630	Stellungn.-ID 429 Privat	STELLUNGNAHME DES VORHABENTRÄGERS WINDPARK HECKENGÄU. FLÄCHENMELDUNG FÜR DIE AUSWEISUNG VON WINDENERGIEGEBIETEN. A. AUSGANGSLAGE: Das Windflächenbedarfsgesetz gibt den Bundesländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor. Für das Land Baden-Württemberg gilt ein Flächenbeitragswert bis zum 31. Dezember 2027 von 1,1 % und bis zum 31. Dezember 2032 von 1,8 %. Unabhängig von diesen bundesrechtlichen Vorgaben will das Land Baden-Württemberg den vollständigen	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Flächenbeitragswert bereits bis zum Jahr 2025 erreichen; die Einzelheiten ergeben sich aus § 13a Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg. Es handelt sich im Übrigen bei den Flächenbeitragswerten um Schwellen, die mindestens erreicht werden müssen. Natürlich steht es jedem Bundesland und Regionalverband frei, weitere Flächen auszuweisen, sodass der Flächenbeitragswert überschritten wird. Um möglichst effizient den Ausbau der Erneuerbaren Energien voranzubringen, hat die Landesregierung erkannt, dass es darauf ankommt, • die Flächenausweisung schnellstmöglich vorzunehmen und • solche Flächen als Windenergieflächen auszuweisen, die rechtlich und tatsächlich geeignet sind. Die ausgewiesenen Windenergieflächen müssen die effizienteste Nutzung der zur Verfügung stehenden Grundstücke ermöglichen.	
1288	1631	Stellungn.-ID 429 Privat	Die nachfolgend dargestellten Flächen sind für einen Windpark sehr geeignet. Die Realisierungswahrscheinlichkeit ist hoch. Unüberwindliche Hindernisse für die Realisierung des Windparks sind angesichts der bislang durchgeführten Untersuchungen nicht ersichtlich. B. PROJEKTBESCHREIBUNG: I. LAGE UND LEISTUNG: Die Windenergieplanung befindet sich auf den Gemarkungen Rutesheim und Weissach (Planungsregion Stuttgart), Mönsheim und Heimsheim (Planungsregion Nordschwarzwald [Anm.: WE16, WE19]). Die nach eingehenden Analysen ermittelte Potentialfläche Windenergie umfasst eine Fläche von 429,05 ha. Die Potentialfläche sowie eine potenzielle Planung des Windparks mit einer Gesamtleistung von 79,2 MW ist als Übersichtskarte als Anlage diesem Schreiben beigelegt [Anm.: Karten liegen bei]. Eine mögliche Planung des Windparks umfasst 11 Standorte mit einer Leistung von 7,2 MW pro Windenergieanlage. Die Windenergieplanung wurde mit dem Typ Vestas V172-7.2 auf 199 m Nabenhöhe erstellt. Das ist der zurzeit größte bekannte Windkraftanlagentyp. Planungsrechtlich ist das Gebiet zurzeit wie folgt ausgewiesen: Laut den Unterlagen der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald ist das Potentialgebiet Windenergie auch als Vorranggebiet Windenergie vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen
1289	1632	Stellungn.-ID 429 Privat	II. VORHABENSTRÄGER UND GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER: Die iTerra Energy GmbH (iTerra) verfügt über eine langjährige Expertise in der Entwicklung, Errichtung und dem Betrieb von Windparks sowie den erfahrenen Umgang mit der kommunalen	Wird zur Kenntnis genommen Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Politik, der heimischen Bürgerschaft und den beteiligten Genehmigungsbehörden. iTerra entwickelt seit 1989 Windenergiestandorte und investiert seit 2016 ausschließlich in eigene Entwicklungen. Aufgrund des Firmensitzes der iTerra in Hessen, einem der walddreichsten Bundesländer Deutschlands, konnte die iTerra schon sehr früh Erfahrungen bei der Umsetzung von Windenergieprojekten an Waldstandorten sammeln und erfolgreich in Betrieb nehmen. Gemeinsam arbeitet iTerra mit HessenForst und ForstBW aktuell an Windenergieprojekten mit einer Nennleistung von ungefähr 450 MW. In den letzten Jahren sind seitens der iTerra energy Projekte im Volumen von 32,5 MW im Wald erfolgreich realisiert worden. Zusätzlich zu den wirtschaftlichen Beteiligungsformen steht insbesondere die Steigerung der öffentlichen Akzeptanz im Fokus. Um den Projektverlauf für alle Beteiligten wirtschaftlich erfolgreich und möglichst transparent und reibungslos zu gestalten. Neben zahlreichen Informations- und Öffentlichkeitsveranstaltungen bietet iTerra den Bürgern die Möglichkeit eines entsprechenden wirtschaftlichen Anreizes. Hierzu werden unterschiedliche Beteiligungsmodelle angeboten. Darüber hinaus soll im Sinne der regionalen Wertschöpfung, den angrenzenden kommunalen Stadtwerken ermöglicht werden, sich an dem Projekt direkt zu beteiligen.	
1290	1633	Stellungn.-ID 429 Privat	II. VORHABENSTRÄGER UND GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER: Das Windparkprojekt Heckengäu plant die iTerra energy gemeinsam mit den privaten und kommunalen Flächeneigentümern vor Ort. Ziel dieser gemeinsamen Partnerschaft ist es die Energieversorgung in der Region zukünftig noch mehr auf erneuerbare Energien auszurichten und hierbei möglichst viele regionale Akteure davon profitieren zu lassen. III. KOMMUNE UND GENEHMIGUNGSBEHÖRDE: Die Potentialfläche mit der möglichen Planung von 11 Windenergieanlagen befindet sich auf Gemeindegebiet von Weissach und Rutesheim (Region Stuttgart), sowie Heimsheim und Mönsheim (Nordschwarzwald). Die zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt des Kreises Böblingen (Stuttgart) und Landratsamz Enzkreis (Nordschwarzwald). IV. POSITIONIERUNG KOMMUNE: Die Stadtverwaltungen von Rutesheim und Weissach, sowie Heimsheim und Mönsheim unterstützen den Ausbau der Windenergie auf deren Gemarkung. Die Ausweisung der identifizierten Fläche soll geprüft werden. Es ist geplant zeitnah weitere Gespräche mit den Kommunen zu führen, um den weiteren Verlauf der Planungen und der Regionalplan Eingabe zu	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			besprechen. Die Planung des Windparks beinhaltet Flurstücke der Kommunen, die so aktiv an der Windparkplanung beteiligt werden sollen. Die iTerra energy GmbH hat das Projekt bereits auf den nichtöffentlichen und öffentlichen Gemeinderatssitzungen präsentiert und von zwei der vier Kommunen bereits einen positiven Beschluss erhalten. Darüber hinaus wurden im vergangenen Jahr auch zwei Bürgerinformationsveranstaltungen durchgeführt.	
1291	1634	Stellungn.-ID 429 Privat	V. GENEHMIGUNGSVORAUSSETZUNGEN, INSBESONDERE SCHUTZGÜTER: Die Vorhabenträgerin hat eine Untersuchung der hier vorgestellten Fläche vorgenommen. Insbesondere sind folgende Informationen in die Bewertung eingeflossen: • Weißflächenanalyse: Zur Ermittlung potenzieller Gebiete für Windenergie wurde eine Weißflächenanalyse durchgeführt. Bei der Durchführung der Weißflächenanalyse wurden die unterschiedlichsten Planungsrestriktionen berücksichtigt. Maßgeblich für die Ermittlung von Potentialgebieten für Windenergie waren die folgenden Kriterien: ? Abstände zur Wohnbebauung: - o Maßgebend für die Abstände waren die Vorgaben aus der aktuellen Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Stuttgart. Der Mindestabstand zur Bebauung beträgt somit mindestens 850 m. - o Mindestabstand zu Splittersiedlungen = 750 m - o Mindestabstand zu Krankenhäusern = 1000 m ? Abstände zu Schutzgebieten: - o Die Abstände zu Schutzgebieten wurden ebenfalls den Vorgaben aus der letzten Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller entnommen. Hierbei handelt es sich um die folgenden Vorgaben: ? NSG = Mindestabstand 200 m zur Fläche ? Geschützte Biotope = Durch die Kleinräumigkeit wurden diese bei der Analyse im ersten Schritt nicht berücksichtigt. Im weiteren Planungsverlauf können Konflikte mit örtlich begrenzten Biotopen vermieden werden. ? NATURA 2000 – Vogelschutzgebiete = Mindestabstand zur Fläche 1000 m ? LSG = Aufgrund der Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für Windenergie wurden diese nicht als Ausschlusskriterium berücksichtigt. ? Regionale Grünzüge = Aufgrund der Öffnung der regionalen Grünzüge für Windenergie wurden diese nicht als Ausschlusskriterium berücksichtigt.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der Planungen der Firma iTerra Energy GmbH (iTerra) ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			? Bann- und Schonwälder = zu Bann- und Schonwäldern wurde ein Mindestabstand von 200 m eingehalten ? Wasserschutz: o Bei der Analyse der Weißflächen wurde Zone I von Wasserschutzgebieten als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Zone II von Wasserschutzgebieten wurde aufgrund der möglichen Öffnung für Windenergie als weicher Faktor in die Analyse aufgenommen. ? Windhöflichkeit: o Auf Grundlage des Windatlas Baden-Württemberg 2019 wurden nach den Vorgaben der Planungsregionen eine Mindestgröße für die Definition von Potentialflächen definiert. Zur Abgrenzung wurde ein Wert von mindestens 190 W/m² mittlere gekappte Windleistungsdichte auf 200 m über Grund angelegt. Die Festlegung auf 200 m über Grund erfolgte auf Basis der momentan planbaren und der zukünftigen annehmbaren Anlagengrößen für den Süddeutschen Raum.	
1292	1635	Stellungn.-ID 429 Privat	VI. ETWAIGE HINDERNISSE: Die Belange der Landesverteidigung konnten aufgrund der Geheimhaltung von Tiefflugkorridoren der Bundeswehr nicht in die Analyse der potenziellen Gebiete für Windenergie aufgenommen werden. Zur Vorabprüfung soll zeitnah für das Potentialgebiet und die mögliche Planung eine informelle Voranfrage bei der Bundeswehr gestellt werden. Die Analyse der möglichen Potentialfläche erfolgte auf Grundlage der momentanen Datenverfügbarkeit. Somit kann es im Zuge der weiteren vertiefenden Prüfung der Potentialflächen zu Änderungen des Flächenzuschnitts kommen. Nach der Analyse der freiverfügbaren Daten und Informationen sind derzeit und nach heutigem Erkenntnisstand keine Hindernisse erkennbar, die einer Genehmigung entgegenstehen. Vorhabenträger und Flächeneigentümer sind nach momentanem Kenntnisstand der Auffassung, dass die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen positiv beschieden werden kann. VII. STAND DER PROJEKTENTWICKLUNG: Die iTerra plant gemeinsam mit der Kommune und den Grundstückseigentümern die folgenden Maßnahmen zur Projektentwicklung: • Zeitnahe weitere Gespräche mit den Kommunen • Abstimmungsgespräche zur optimalen Planung der Windenergieanlagen innerhalb der Potentialfläche • Weitere Kontaktaufnahme zu den Flächeneigentümern und Vertragsabschlüsse • Kartierungen und naturschutzfachliche Untersuchungen (Start	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Februar 2024) C. KOOPERATION VORHABENTRÄGER UND GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER: Nach Absprache mit der Stadt Rutesheim und der Stadt Heimsheim wurde bereits Kontakt zu den Grundstückseigentümern aufgenommen, um die Aufbereitung der Fläche und ein Konzept für die weitere Projektentwicklung zu erarbeiten. Im Rahmen einer langfristigen Kooperation und dem Einbezug möglichst vieler Bürger der Gemeinde soll sichergestellt werden, dass die Projektentwicklung, die Realisierung und der Betrieb erfolgen. D. REALISIERUNGSWAHRSCHEINLICHKEIT: Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter der Berücksichtigung aller bekannten Faktoren die Realisierungswahrscheinlichkeit bei einer entsprechenden Ausweisung der Fläche als Windenergievorranggebiet hoch ist.	
1293	26	Stellungn.-ID 435 Privat	Weil das vom Regionalverband Nordschwarzwald ausgewiesene, Birkenfelder Gebiet Bergwald zu nah am Wohngebiet und vor allem zu nah an unserem Waldkindergarten liegt, bin ich gegen das Errichten von Windrädern in diesem Gebiet. Die Windräder würden die Lebensqualität und die Gesundheit der Menschen und Kinder zu sehr einschränken.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
1294	35	Stellungn.-ID 439 Privat	Ich stimme einer Setzung von Windkraftträdern im Birkenfelder Wald nicht zu! Der Wald ist mehr Wert als Windkraftkräder, für die man Flächen roden muss. Der Wald ist die grüne Lunge des Planeten und dieser wird auf der Welt schon genug zerstört. Bäume entziehen der Atmosphäre beim Wachstum Kohlendioxid und setzen Sauerstoff frei. Wenn ich die Rodungen entlang der Bundesstrasse B 294 sehe bekomme ich Schmerzen. Die Lebensqualität eines Menschen sinkt rapide. Deshalb ist Wald zu erhalten.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
1295	1636	Stellungn.-ID 439 Privat	Ganz abgesehen von einer Zerstörung der Fauna im Umkreis der Windkraftträder.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1296	1637	Stellungn.-ID 439 Privat	Deshalb ein klares NEIN zu den Windkräträdern!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
1297	36	Stellungn.-ID 440 Privat	Stellungnahme zu Windkraft in der Region Enzklosterle: Als Anhänger von erneuerbarer und regional erzeugter Energie freue ich mich, dass unsere Region durch neue Windkraftanlagen das Potenzial hat, eine Positivenergieregion zu werden. Extrem wertvoll erachte ich dies für die zukünftige Entwicklung der Region, gerade auch für den Gewerbe- und Tourismusbereich.	Wird zur Kenntnis genommen
1298	1638	Stellungn.-ID 440 Privat	Für den Ort Enzklosterle: Aus der Tradition definiert sich der Ort als Heidelbeerdorf. Gerade aufgrund dieses Alleinstellungsmerkmals hat der Ort mit ca. 1300 Einwohnern eine bemerkenswerte Bekanntheit, die man so nicht erwarten würde. Einen Teil trägt dazu auch der Heidelbeerweg - ein Premiumwanderweg mit dem Highlight, der Heidelbeerplatte - bei. Diese Heidelbeerplatte hat sich inzwischen auch zu einem beliebten Ort für standesamtliche Trauungen entwickelt. Nach aktueller Planung beträgt der Abstand von der Heidelbeerplatte zum Windpark WC18 im Kälberwald ca. 300 m. Bei der Heidelbeerplatte handelt es sich trotz allem um kein Denkmal oder eine Bebauung. Aber durch eine Erhöhung des Abstandes von ca. 300 m auf z.B. 700 m würde die Akzeptanz bzw. Zustimmung zur Windkraft in unserer Region nach meiner	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Einschätzung deutlich gestärkt werden. Es wäre prima, wenn dies bei der weiteren Planung berücksichtigt werden könnte.	
1299	1639	Stellungn.-ID 440 Privat	Hinweis: Ich erachte es als sehr wichtig, dass die Menschen der Region entsprechend „mitgenommen“ werden, als Möglichkeiten sehe ich: - Günstigere Energiepreise (als marktüblich) durch einen lokalen Energieversorger, der den Windstrom der Region erntet - Bürgerwindräder bzw. Windräder mit Möglichkeit der Bürgerbeteiligung, z.B. über lokale Volksbanken und Sparkassen	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der günstigeren Energiepreise durch lokale Energieversorger ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Das in der Anregung aufgeführte Thema der Bürgerwindräder ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1300	37	Stellungn.-ID 442 Privat	Der Große Hau / Ihlinger Berg soll aus dem Plan für Windenergie entfernt werden. Naturschutz geht vor.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1301	39	Stellungn.-ID 444 Privat	Ich finde die Idee den CO2-Ausstoß durch fossile Energieträger zu reduzieren sinnvoll und auf regenerative Energien zu setzen (deren Herstellung auch nicht ohne ist) aber nicht um mehr Walfläche zu roden. In DE gibt es genug gerodete Flächen, auf denen man bauen kann (die Bauern sollten entsprechen entlastet werden). Ich finde dieses Vorgehen nicht verantwortungsvoll.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
1302	1640	Stellungn.-ID 444 Privat	Das Instanzen vorgeben, dass man was MUSS ist der falsche Weg.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1303	1641	Stellungn.-ID 444 Privat	Richtiger wäre, da wo es Sinn macht (weniger besiedelte Flächen in DE) mehr Windräder zu bauen, als neue Flächen zu roden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“. In der Anlage zum "Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) - Anlage (zu § 3 Absatz 1) - Flächenbeitragswerte" sind unterschiedliche Werte für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1304	40	Stellungn.-ID 445 Privat	ich wohne mit meiner Familie in [Ort anonymisiert]. Uns geht es um die im Anhang türkis dargestellte Teil-Potentialfläche WF4, hier der Bereich Stutzwald [Anm.: Karte liegt bei]. Wir haben bereits Erfahrungen mit dem Windrad auf der Mülldeponie Bengelbruck gesammelt. Diese WEA hat eine wesentlich geringere Nabenhöhe als die geplanten WEA's.	unterschiedliche Bundesländer genannt. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“.
1305	41	Stellungn.-ID 445 Privat	Zwei Punkte beschäftigen unsere Familie: 1. Geräuschkulisse, Schwingungen und 2. Überlastung durch Umzingelung. 1. Geräuschkulisse / Schwingungen: Nachts nehmen wir bei Südwindrichtung die Geräusche der WEA auf der Bengelbruck als sehr störend wahr. Die Geräuschkulisse sehen wir als nicht zu vernachlässigen an, auch wenn der Geräuschpegel vermutlich in der "Norm" liegen wird. Aber in einem Ort, der nachts kaum Nebengeräusche bietet, werden die WEA-Geräusche als sehr störend wahrgenommen, insbesondere deshalb, da sie nicht konstant sind.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
1306	42	Stellungn.-ID 445 Privat	2. Umzingelung / Überlastung: Igeslberg besitzt eine Südausrichtung. Die Fläche WF4 Teilbereich Stutzwald schließt die komplette Südseite des Ortes mit WEA's ab. Die Nord- (WF1) wie auch die Ostseite (WF2) und insbesondere die Südwestseite (WF4 und best. Anlage Bengelbruck) sind ebenfalls mit Potentialflächen respektive mit bereits in Betrieb befindlichen Anlagen belegt. Eine Überlastung des ursprünglichen Dorfes in mitten eines geschlossenen Waldgebietes sehen wir daher auf Grund der Umzingelung als gegeben an, sollten die WF4 Teilfläche Stutzwald die Südrichtung belegen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
1307	43	Stellungn.-ID 445 Privat	Weitere Emissionen der WEA's wie: Microplastikabrieb durch Wind (in Wasserschutzzonen), Licht- und sich aufsummierende Schallwellenemissionen, möchten wir auf Grund mangelnder Kenntnisse hier nur am Rande erwähnen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1308	1642	Stellungn.-ID 445 Privat	Ebenso möchten wir die Sinnhaftigkeit, geschlossene Waldgebiete und sensible Ökosysteme für WEA's aufzuschlagen und damit zu schwächen kritisch hinterfragt wissen. Auch dieser Punkt muss unserer Meinung nach in den Bereich Überlastung mit einfließen. Wir sind selbst Waldbesitzer und bisher froh, dass unsere geschlossenen Waldfläche den bisherigen Sommertrockenheiten und Schädlingsangriffen standhielten- nicht zuletzt auf grund ihrer Geschlossenheit.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
1309	1643	Stellungn.-ID 445 Privat	Wir bitten Sie die Ausweisung der WF4 Teilfläche Stutzwald in der Entwurfskulisse nochmals zu überdenken, insbesondere in Bezug auf unsere oben genannten Punkte Umzingelung/ Überlastung und Geräuschkulisse.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
1310	44	Stellungn.-ID 446 Privat	Jeder Baum ist ein unverzichtbarer Klimaretter - Bitte keinen für egal was opfern! Es ist doch paradox "zum Wohl des Klimas" mit Windenergie Bäume zu fällen, die ihrerseits unersetzliche Klimaneutralisierer erster Klasse sind!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
1311	1644	Stellungn.-ID 446 Privat	Vorher gehören - auf ALLE öffentlichen Gebäude, - auf alle Bahnhöfe, - entlang aller Autobahnen - über alle öffentliche Parkplätze und auf alle sonstige sowieso schon betonierte Flächen Solarpaneele und PV-Anlagen!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
1312	3877	Stellungn.-ID 447 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1313	3878	Stellungn.-ID 447 Privat	1. Einer Untersuchung des RWI, Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung, zufolge können Windindustrieanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent - so die Studie. Erst wenn die Anlage acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ausgewertet die auf dem Online Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann der Wertverlust bis zu 23 Prozent betragen. Die im Birkenfelder Bergwald geplanten Windräder sind nach Durchsicht der von der Gemeinde Birkenfeld vorgelegten Studie so geplant, dass eine erhebliche Zahl von Wohngebäuden innerhalb des Ein-Kilometer-Radius betroffen sind. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung vom 20.04.2015 - Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015, bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Die Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.	
1314	3879	Stellungn.-ID 447 Privat	Durch die geplanten Windräder mit einer Höhe von bis zu 250 m ergibt sich eine schwere Bedrängungswirkung auf die Menschen in den betroffenen Wohngebieten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden.	Wird nicht gefolgt Der Bundesgesetzgeber hat zur Bedrängungswirkung in § 249 Abs. 10 BauGB (vgl. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023, gemäß Art. 7 Satz 2 des Gesetzes mit Wirkung vom 01.02.2023, BGBl. I 2023, Nr. 6 vom 11.01.2023) eine Neuregelung getroffen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
1315	3880	Stellungn.-ID 447 Privat	Weitere gesundheitliche Auswirkungen ergeben sich durch die hörbare Drehbewegung der Windräder, durch den Schattenwurf der Rotorblätter und den entstehenden Infraschall, der auch in geschlossenen Gebäuden nachgewiesen werden kann.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
1316	3881	Stellungn.-ID 447 Privat	Durch die erforderliche Beleuchtung bei Nacht entsteht eine erhebliche Lichtverschmutzung mit Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Gesundheit von Menschen und Tieren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“ S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
1317	3882	Stellungn.-ID 447 Privat	Der Birkenfelder Bergwald ist ein Naherholungsgebiet mit prächtigem Mischwaldbestand und einer eindrucksvollen Vielfalt an Flora (z.B. heimische Orchideenarten, Steinpilze) und Fauna (z.B. Rehe, Wildschweine, Dachse, Rotmilane, Molche, Salamander). Durch den beabsichtigten Bau von Windrädern droht eine Zerstörung dieses einmaligen Biotops.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“ S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“ S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1318	3884	Stellungn.-ID 447 Privat	6. Unweit der geplanten Windräder (sicherlich deutlich näher als 750 Meter) liegt der Waldkindergarten (wanakibi.de). Dieser müsste sein aufwändig und kostenintensiv erstelltes Areal verlassen, da die Kinder in unmittelbarer Nähe zu den Windrädern von den oben genannten Punkte 2 und 3 besonders betroffen wären.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt.
1319	3885	Stellungn.-ID 447 Privat	7. Nach meinem Kenntnisstand hat der Regionalverband deutlich mehr mögliche Flächen zur Auswahl als Flächen bereitzustellen sind. Die Auswahl muss daher diejenigen Gebiete bevorzugen, die im Hinblick auf die oben genannte Punkte 1, 2 und 3 die geringsten Nachteile mit sich bringen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1320	3886	Stellungn.-ID 447 Privat	Insgesamt muss eine angemessene Abstandregelung eingehalten werden. In diesem Zusammenhang sei die 10H-Regel in Bayern erwähnt.	Wird nicht gefolgt Ein angemessener Vorsorgeabstand wird eingehalten, um den Ausbau für die Bevölkerung möglichst verträglich zu gestalten. Zur gesetzlichen Grundlage S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
1321	2180	Stellungn.-ID 448 Privat	Im Bereich WE14 Gemarkung Birkenfeld: Schutzgüter Tiere, Pflanzen + biologische Vielfalt: Bei meiner Markierung ist ein kleiner Teich der selbst im Sommer noch etwas Wasser für die Tierwelt als überlebende Tiertränke aufweist. Im beigefügten Bild sieht man schön die Tierspuren [Anm.: Foto liegt bei]. Wurde dies bei der Beurteilung der Fläche berücksichtigt? Wie auch in der Anlage der geplanten Windkraftträder ersichtlich [Anm.: Karte mit Einzeichnung von WEA-Standorten liegt bei], würde direkt neben der Tränke auch eine Windkraftanlage aufgebaut werden. Dies wäre ein erheblicher Eingriff auf die Tiertränke selbst und den Wildwechsel und Pfaden zur Tränke. Hier gilt es aus meiner Sicht durch eine Vorort - Begehung den Sachverhalt bewußt zu machen. Eventuell denke ich über ein Privat-Gutachten nach.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der Planung von konkreten Anlagenstandorten ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1322	2181	Stellungn.-ID 448 Privat	Im Bereich WE14 Gemarkung Birkenfeld: Schutzgüter Tiere, Pflanzen + biologische Vielfalt: Im Bereich der Markierung [Anm.: Karte mit Einzeichnung eines Gebiets innerhalb von WE14] sind häufig früh Morgens oder in der Dämmerung Wildwechsel erkennbar, u.a. auch in Richtung zur Tiertränke. U.a. geben dann die Laubbäume ein besonders Dickicht zum Schutz der Tiere. Zusätzlich sind auch Greifvögel zu beobachten sichtbar und/oder mit ihren markanten Tierlauten. Mit der geplanten Bebauungsdichte ist kein Raum mehr für diese Tierwelt. Wurde das berücksichtigt? Wurde auch das Risiko der Veränderung von Wildwechsel in Betracht gezogen?	Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Wird nicht gefolgt Die aufgeführten Belange wurden im Rahmen des Umweltberichts regional überprüft, bestimmte Ausschlusskriterien gewährleisten den möglichst naturverträglichen Ausbau von Windenergie in der Region. Bestimmte Konflikte können auf dem regionalen Betrachtungsmaßstab aber nicht geklärt werden und werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf lokaler Ebene gelöst. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
1323	2182	Stellungn.-ID 448 Privat	Erhöht sich dadurch das Risiko von Wildunfällen (Tier<>Mensch) an der angrenzenden Bundesstraße bzw. auch Verbindungsstraße Birkenfeld <> Neuenbürg Krankenhaus? Wenn ja was sind die mindernden Maßnahmen?	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Es wurden Schutzabstände eingehalten S. Kriterienkatalog. Daher wird nicht von einer erhöhten Verkehrsgefährdung ausgegangen. Sollte es erforderlich sein, wird diese nochmals betrachtet, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1324	2183	Stellungn.-ID 448 Privat	Im Bereich WE14 Gemarkung Birkenfeld: Schutzgüter Menschen: Der eingezeichnete Bereich zeigt den einzigen eigenen Birkenfelder Waldbereich an, das von vielen Birkenfelder als Naherholungsgebiet genutzt wird [Anm.: Karte mit eingezeichnetem Gebiet liegt bei]. Mit den geplanten Maßnahmen entfällt diese Möglichkeit. Für mich persönlich ist diese Möglichkeit ein hoher Verlust, da	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ich mind. einmal pro Woche mein Lauftraining in diesem Bereich mache und und ich mich entsprechend für Familie und Beruf regeneriere. Der einfache Zugang aus der direkten Nähe von Birkenfeld gibt diese einzigartige Möglichkeit. Sind solche Faktoren in der Planung berücksichtigt worden?	Gesundheitsgefahr“.
1325	2294	Stellungn.-ID 448 Privat	Der Bereich WE14 umfasst das relativ große Gebiet bei Büchenbronn aber auch das eher kleine Gebiet bei Birkenfeld. Auf Seite 70 wir über eine Gebietszuschnittsänderung gesprochen die durch "Informationen" an den Regionalverband herangetragen wurden [Anm.: Screenshot liegt bei]. Leider sind keine Details bzw. einen nachvollziehbaren transparenten Entscheidungsprozess erkennbar. Wer kam mit welchen Informationen an den Regionalverband?	Wird nicht gefolgt Hinweis: WE14 wird aufgrund der Vorsorgeabstände zugeschnitten, wodurch die nördliche Teilfläche entfällt s. ID 166.
1326	2295	Stellungn.-ID 448 Privat	Die zwei Bereiche WE14 Büchenbronn und Birkenfeld haben unterschiedliche Vorraussetzungen für die Schutzgüter. Wurde die Differenzierung berücksichtigt? Gibt es ein einsehbares Teilergebnis? Aus meiner Sicht Bedarf es für den Bereich WE14 Birkenfeld eine eigene Schutzgüter Bewertung, bevor eine Finale Bewertung erfolgen kann. Dies könnte auch rechtlich untersucht werden.	Wird nicht gefolgt Die Schutzgüterbewertung kann anhand des Umweltberichts und des Steckbriefes nachvollzogen werden. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423. Daher bezieht sich der Steckbrief zukünftig nur auf die südliche Teilfläche, die nördliche entfällt.
1327	2312	Stellungn.-ID 448 Privat	Bereich WE14 umfasst den großen Bereich bei Büchenbronn und den eher kleinen Bereich bei Birkenfeld. Bei der Schutzgüterbewertung wurden ME Mensch und WA Wasser jeweils mit "-- regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen" bewertet. Seite 69 Auf Seite 330 (484) - 335 (489) sind zwar mehr die Details der Schutzgüter aufgeführt, schon beim Durchlesen der -- Schutzgüter würde man meinen, dass das Gebiet nicht ausgewiesen werden darf. Gesamtergebnis: "Konfliktbehaftet" ist für mich getrennt zu "geeignet" zu sehen. Für mich nicht schlüssig und einfach nachvollziehbar, wie überhaupt dann das Gebiet ausgewählt werden konnte. Ist nicht der Mensch selbst das am höchst zu schützende Gut? Ist nicht die körperliche Unversehrtheit in unseren Grundrechten verankert? Die letztendlich zum Gesamtergebnis führende Gewichtung aller Teilbetrachtungen ist nicht ersichtlich. Letztendlich bräuchte es eine Offenlegung der Detail-Analyse und Bewertungs-Verfahrens. Zusätzliche Hinweis: Zur Interpretation von Tabellen gehört auch immer deine Legende -	Wird nicht gefolgt Der Planungsausschuss beschloss entsprechend der Sitzungsvorlage 1/2024 die Erweiterung der Potenzialfläche WE14 um eine zusätzliche Teilfläche. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 wurde vor der ersten Offenlage angepasst (s. Sitzungsvorlage 1/2024) und die Anpassungen im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Gebietsanpassungen wurden auch tabellarisch im Umweltbericht dargestellt (s. Umweltbericht). Die Gebietserweiterung von WE14 führte zu keiner zusätzlichen Betroffenheit bei der Bewertung der Schutzgüter sowie der rechtlichen Aspekte Natura 2000, besonderer Artenschutz und Fachplanung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Erklärung dazu. Kann sein, dass ich auch was übersehen habe, aber die Abkürzung der Schutzgüter ist nicht direkt ersichtlich. Letztendlich hat mir eine separate Präsentation mit den Langtexten dazu geholfen dies interpretieren zu können. Ich denke die meisten Bürger können ohne die Erklärung mit der Tabelle wenig anfangen.	muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Umweltprognose als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung ergibt sich aus der Bewertung der Schutzgüter in Verbindung mit den rechtlichen Aspekten Natura 2000, besonderer Artenschutz und Fachplanung (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Eine individuelle Bewertung einzelner Schutzgüter oder einzelner Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist daher nicht möglich. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1328	2329	Stellungn.-ID 448 Privat	Hiermit möchte ich meine Bedenken gegen die Errichtung der geplanten Windkraftanlage WE14 Anteil Birkenfeld zum Ausdruck bringen. Meine Argumente stützen sich auf die negativen Auswirkungen, die diese Anlage auf den Menschen, die Landschaft,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			die Natur und die Tierwelt. Beeinträchtigung des Menschen: wurde im Umweltbericht speziell mit "--" regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen bewertet (siehe auch meine Detail - Kommentierung)	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1329	2330	Stellungn.-ID 448 Privat	zusätzlich kommen noch die bekannten Auswirkungen dazu: • Schall und Infraschall: Die von Windkraftanlagen ausgehenden Geräusche und Schwingungen können zu Schlafstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten und sogar zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Birkenfeld hat in Planung die größten Windräder in der Region zu bauen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
1330	2331	Stellungn.-ID 448 Privat	• Visuelle Beeinträchtigung: Die Größe und die rotierenden Rotorblätter der Windkraftanlagen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
1331	2332	Stellungn.-ID 448 Privat	Dies kann zu einem Wertverlust von Immobilien in der Umgebung führen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
1332	2333	Stellungn.-ID 448 Privat	• Beeinträchtigung der Naherholung: Windkraftanlagen in Naherholungsgebieten schränken die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und des Naturschutzes ein.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
1333	2334	Stellungn.-ID 448 Privat	Beeinträchtigung der Landschaft: • Zerstörung des Landschaftsbildes: Windkraftanlagen sind massive Eingriffe in die Natur und zerstören den Charakter der Landschaft.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1334	2335	Stellungn.-ID 448 Privat	• Verlust von Lebensraum: Der Bau von Windkraftanlagen führt zur Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen. In diesem Fall Bereich WE14 Birkenfeld gibt es im VRG Wildwechsel, Greifvögel aber auch eine auch im Sommer essentielle Tiertränke	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			(siehe auch meine Detail-Kommentierung)	Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1335	2336	Stellungn.-ID 448 Privat	• Beeinträchtigung des Wasserhaushalts: Die Bauarbeiten für Windkraftanlagen können zu einer Verunreinigung des Grundwassers führen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
1336	2337	Stellungn.-ID 448 Privat	Beeinträchtigung der Natur: • Tötung von Vögeln und Fledermäusen: Windkraftanlagen führen zur Tötung von Vögeln und Fledermäusen durch Kollisionen mit den Rotorblättern. • Beeinträchtigung von Wanderbewegungen: Windkraftanlagen können die Wanderbewegungen von Tieren behindern. • Störung des Ökosystems: Windkraftanlagen können das Ökosystem in einem Gebiet negativ beeinflussen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
1337	2338	Stellungn.-ID 448 Privat	Fazit: Die Errichtung der geplanten Windkraftanlage WE14 Bereich Birkenfeld würde eine Reihe von negativen Auswirkungen auf den Menschen, die Landschaft, die Natur und die Tierwelt haben. Dies geht auch aus ihrer eigenen Schutzgüterbetrachtung für dieses VRG hervor. Daher appelliere ich an Sie, diesen Bereich WE14 Birkenfeld aus der Betrachtung zu nehmen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
1338	2339	Stellungn.-ID 448 Privat	Zusätzliche Anmerkung: Alternativen zur Windkraft und Solarenergie, gib es in der Nähe hocheffizient ausgewiesene Flächen für Geothermie. Wurden diese mit untersucht und in eine mögliche Gesamtbilanz berücksichtigt ?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
1339	1787	Stellungn.-ID 449 Privat	meine Stellungnahme bezieht sich auf die Flächen WE14 und WE8 des Teilregionalplans Windenergie. Aus Sicht eines Birkenfelder Bürgers ergeben sich mehrere Einwände gegen diese Planungen: - Zur Errichtung der 9 geplanten Windräder muss ein erheblicher Teil Wald abgeholzt werden. Wald, der als CO2 Speicher sehr wichtig ist und gleichzeitig Lebensraum für Tier- und Pflanzenwelt ist	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
1340	1788	Stellungn.-ID 449 Privat	- in dem besagten Wald [WE14, WE8] ist ein Waldkindergarten ansässig, den Kindern wird jegliche Möglichkeit genommen frei im Wald zu spielen - durch die Errichtung der Windräder in unmittelbarer Ortsnähe entsteht für einen sehr großen Teil der Bürger, Lärm, Schall, und Schattenwurf der die Lebensqualität erheblich negativ beeinträchtigt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				WE14 entfernt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
1341	1789	Stellungn.-ID 449 Privat	All diese negativen Auswirkungen wurden auch in Ihren Umweltgutachten festgestellt. Daher das Anliegen, die Flächen WE14 und WE8 aus dem Teilregionalplan herauszunehmen und sich auf Flächen zu konzentrieren, die nicht zu solchen umfassenden Auswirkungen auf die Menschen, Tier- und Pflanzenwelt sorgen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Hinweis: WE14 wird aufgrund Vorsorgeabständen zugeschnitten s. ID 166. s. ID 1423
1342	45	Stellungn.-ID 450 Privat	Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes Enzkreis Birkenfeld. Ihr Regionalplan umfasst etliche Windindustrieanlagen in unseren Wäldern. Nach meiner Einschätzung besteht hier ein Zielkonflikt mit dem am 01.02.2023 beschlossenen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz: „Zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und zur Steigerung der Klima Resilienz tragen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, Humus und Grünland über ihre Speicher- und Senkleistung bei. Daher sollen natürliche Kohlenstoffspeicher im Land erhalten, geschützt und aufgebaut werden...“ Die von Ihnen ausgewiesenen Flächen erstrecken sich in dem Gebiet Birkenfeld über große zusammenhängende Waldgebiete, die mit dem Bau von Windindustrieanlagen komplett auseinandergerissen und zerschnitten würden. Insbesondere durch den Bau auf dem Bergwald [Anm.: WE14] und dem Essigberg [Anm.: WE8] der Gebiete Birkenfeld Friedhof und Gräfenhausen würden damit riesige Angriffsflächen für Stürme geschaffen, die dann gemeinsam mit dem Borkenkäfer, den verbliebenen Wald über	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			die kommenden Jahre zerstören werden. Dies hätte katastrophale Auswirkungen auf unsere Region, die Natur und das Landschaftsbild, die nicht hinnehmbar sind. Schon allein wegen des Verstoßes gegen das „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz“, ist ihre Planung fehlerhaft und muss zurückgewiesen werden. Ich fordere Sie auf, für dieses Gebiet ein naturschutzrechtliches Gutachten zu erstellen. Der Umweltbericht des Regionalverbands entspricht keinem Gutachten, das sich konkret auf das genannte Gebiet bezieht.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. Für jedes Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde ein ausführlicher Steckbrief (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) ausgearbeitet und im Umweltbericht wurden die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung in komprimierter Form dargestellt (s. Umweltbericht). In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1343	46	Stellungn.-ID 452 Privat	Verantwortungslos. Erneuerbare Energien sind wohl der wichtigste Teil im Kampf gegen den Klimawandel und der Erhaltung der Umwelt. Trotzdem kann ich nicht nachvollziehen wie man einen Lebensraum dieser Qualität so leichtsinnig opfern kann. Es grenzt an Wahnsinn ein Mittel zur Erhaltung der Natur und des Klimas dafür einzusetzen, ein „Naturjuwel“ dieser Region, zu zerstören.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1344	1645	Stellungn.-ID 452 Privat	Obwohl die Vorgabe einer weitaus größeren Legislative bei 1,8% der Fläche liegt, muss man anscheinend die 5% erreichen. Allerdings wurden auch Flächen ausgewiesen, welche sich fast perfekt zur Nutzung von Windkraft eignen. Und selbst „nur“ mit diesen Flächen käme man mindestens auf 3% Flächennutzung. Für das Land ist das mehr als genug, nur für die Gier der Verantwortlichen scheinbar nicht.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1345	47	Stellungn.-ID 453 Privat	Ich stimme absolut gegen den geplanten Windpark WF14 "Großer Hau" in Horb am Neckar. Der WF14 besteht fast ausschließlich aus einem zusammenhängenden Waldgebiet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
1346	1646	Stellungn.-ID 453 Privat	Dies ist nicht nur ein Habitat für viele Fledermausarten und Milane. Dieses unzerschnittene Waldgebiet und die besondere Thermik, am Hang zum Großen Hau wird von sehr vielen Vögeln als Aufwind benutzt bei der Nahrungssuche.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1347	1647	Stellungn.-ID 453 Privat	Windkraft ja, aber nicht um jeden Preis an jedem Ort. Erneuerbare Energien, ja. Aber es gibt viele andere Gebiete die sich deutlich besser für eine Windkraftanlage eignen. Sowohl von der	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windausbeute als auch vom Waldkahlschlag ist das Naturjuwel Großer Hau wenig ertragreich. Der Wald wird durchlöchert wie ein Käse und die Bodenfeuchtigkeit die als Morgennebel kommt, kann nicht mehr gehalten werden. Folge ist mehr Sonneneinstrahlung auf den Boden und infolgedessen Austrocknung. Hiermit möchte ich mich nochmals entschieden gegen einen Windpark im Gebiet Großer Hau (WF14) Horb am Neckar, aussprechen.	Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1348	4077	Stellungn.-ID 456 Privat	ich wohne in Birkenfeld und möchte hier gerne meine Stellungnahme gegen den Bau von 9 Windrädern im Raum Birkfenfeld, Enzkreis, mitteilen.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema "Bau von 9 Windrädern" ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
1349	4078	Stellungn.-ID 456 Privat	Der Wald ist Naherholungsgebiet und muss geschützt werden. Zum Vergleich in der Nachbargemeinde Straubenhardt haben die Windräder wohl eine Fläche von 15 Ar zerstört, nur 2,5 wurden wieder aufgeforstet, dies verstehe ich nicht. Und jetzt kommt vermehrt Werbung, Kinder sollen doch ihren Freunden einen Baum schenken - das finde ich schon richtig pervers: die Gemeinde fällt Bäume für Windräder, die nicht nötig sind und die Eltern und Kinder sollen die Aufforstung bezahlen. Das erinnert mich doch sehr an die Kinderbücher von Benjamin Blümchen und dem korrupten Bürgermeister, die wir unseren Kindern vorgelesen haben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1350	4079	Stellungn.-ID 456 Privat	Die Gemeinde, hier der Gemeinderat mit Bürgermeister, wollen 9 Windräder bauen - soviel Strom braucht Birkenfeld mit ca. 10. Einwohnern gar nicht. Evtl. würden 3 Windräder ausreichen. Man will Geld verdienen, was durch aus verständlich ist, aber andere Gemeinden sind auch nicht Besitzer ihrer Windanlagen, da glaube ich einfach nicht, dass Birkenfeld das Geld für 9 Windräder hat.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
1351	4080	Stellungn.-ID 456 Privat	Im Wald wurde investiert - ein Baumlehrpfad, ein Waldkindergarten, ein Baumhaus-Hotel zum Übernachten für die Westweg-Wanderer, ein Trimm dich Pfad - die Kosten hierfür hätte sich die Gemeinde sparen können.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
1352	4081	Stellungn.-ID 456 Privat	Information und Kommunikation ist alles - der Gemeinderat und der Bürgermeister haben die Gemeinde, die Bewohner von Birkenfeld über so eine einschneidende Veränderung für den Ort und den Wald nicht schon von der Idee der Windräder informiert. Da hätte man sich die Beratungsfirma aus Freiburg ersparen können - die Kosten fehlen den Menschen im Ort, für die Bücherei, für die Kinder, die Bildung, für die Senioren. Es gibt auch noch offene Fragen: Wer ist Besitzer der Windanlage - der Besitzer ist für den Rückbau und die Entsorgung verantwortlich. Da fragt man sich doch wie eine finanzielle Bürgerbeteiligung die Besitzverhältnisse regelt.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
1353	4082	Stellungn.-ID 456 Privat	Warum nimmt man nicht Freiflächen für Windanlagen? Wir Menschen brauchen eine gesunde Natur, um gesund zu bleiben. Das Europäische Parlament hat das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur besiegelt! 28.02.2024 - warum muss man erst die Natur zerstören? wir schaffen das anders - ohne den Wald zu zerstören. Nein zu Windrädern im Wald Waldverlust verhindern	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
1354	4083	Stellungn.-ID 456 Privat	Westweg ist Tourismus	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
1355	4084	Stellungn.-ID 456 Privat	Lärmbelästigung durch die viel zu nahe Entfernung zum Ort	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
1356	4085	Stellungn.-ID 456 Privat	Vogel- und Tierschutz - welche Tiere müssen wir im Wald finden, dass die Abholzung verhindert wird	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				oder unpräzise Einwendung". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
1357	4086	Stellungn.-ID 456 Privat	Wie effizient sind die Windräder wirklich?	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
1358	4087	Stellungn.-ID 456 Privat	Fundament aus Stahlbeton, Beton ist ein Klimakiller, 2025 gibt es hierzu Änderungen, sollen die Windräder darum so schnell gebaut werden?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
1359	49	Stellungn.-ID 457 Privat	Ich möchte hiermit meine Bedenken und Einwände gegen den Vorrang für die vorgesehene Fläche W14 (Waldgebiet Großer Hau/Ihlinger Berg) für einen Windpark zum Ausdruck bringen. Ich bin als Anwohner in Rexingen (Luftlinie unter 1km direkt betroffen). Obwohl die Förderung erneuerbarer Energien zweifellos wichtig ist, halte ich die Auswahl dieser spezifischen Fläche für äußerst problematisch aus folgenden Gründen: 1. Naturschutzbelange: Die vorgesehene Fläche ist in Horb das größte, zusammenhängende und unzerschnittene Waldgebiet und beherbergt höchst sensible Ökosysteme und Tierarten, deren Lebensraum durch den Bau des Windparks gefährdet werden. Durch die Lage des Gebietes abseits von Verdichtungsräumen konnte sich hier eine überaus reichhaltige Artenvielfalt entwickeln. Mit über 70 Brut- und Gastvogelarten und 11 Fledermausarten ist die Artenvielfalt in diesem Gebiet sehr hoch.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
1360	1648	Stellungn.-ID 457 Privat	1. Naturschutzbelange: Nicht umsonst wurde bereits 2012 das Gebiet nach Untersuchung von höchster Stelle selbst (Regierungspräsidium Karlsruhe) wieder als Vorranggebiet entfernt, da zu befürchten war, dass dies fatale und unwiderrufliche Folgen für den Natur- und Artenschutz haben würde.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1361	1649	Stellungn.-ID 457 Privat	1. Naturschutzbelange: Die Natur leidet durch den fortschreitenden Klimawandel immer	Wird nicht gefolgt Der aufgeführte Belang führt nicht zur Herausnahme der Fläche

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			mehr. Warum sollte nun dieses Gebiet, das aktuell wichtiger ist als je zuvor, nun doch wieder ein geeigneter Standort sein? Noch dazu ist das Vorranggebiet heute größer ausgewiesen, als 2012! Die verbindende Lage zwischen zwei bestehenden Naturschutzgebieten (Dießener Tal und Osterhalde) erfordert ebenfalls eine besondere Abwägung dieses Standortes. Es ist davon auszugehen, dass die geplanten Windkraftanlagen im großen Hau auch die Ökologie dieser angrenzenden geschützten Bereiche erheblich beeinträchtigen und in Mitleidenschaft ziehen würde.	W14 aus der Entwurfskulissee, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1362	1650	Stellungn.-ID 457 Privat	1. Naturschutzbelange: Großvögel wie Weiß- und Schwarzstorch, Grau- und Silberreiher, Rot- und Schwarzmilan steigen oft kreisend in der Thermik am Hang zum Großen Hau auf.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
1363	1651	Stellungn.-ID 457 Privat	1. Naturschutzbelange: Der Große Hau ist einer der wenigen ebenen Waldflächen in Horb, die sauberes und unbelastetes Grundwasser generiert. In Zeiten des Klimawandels und durch die in den nächsten Jahren zu erwartenden immer heißeren und trockeneren Sommer ist der Wald besonders wichtig als "Klimaanlage" der Region. Neben dem Schutz des Waldes vor Vertrocknung der Böden bietet die Waldfläche ebenfalls Schutz vor Schäden durch verstärkte Sturmanfälligkeit und Starkregen aufgrund des Klimawandels.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
1364	1652	Stellungn.-ID 457 Privat	1. Naturschutzbelange: Der Waldanteil in Horb (30%) liegt bereits jetzt weit unter dem landesweiten Durchschnitt (Vergleich LK BB mit 38%)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
1365	1653	Stellungn.-ID 457 Privat	2. Landschaftsbild und Tourismus: Die geplante Windparkfläche liegt in einer landschaftlich attraktiven und reizvollen Region mit spektakulären Panoramablicken. Sie ist ein wichtiger Naherholungsraum für Anwohner und Besucher und übt eine hohe Anziehungskraft aus. Die attraktive Landschaft lädt ein zum Wandern, Fahrradfahren und für Ausflüge und ist im weiten Umkreis bekannt und beliebt. Hier treffen sich Jung und Alt aller möglichen Teilorte zum Spazieren, Joggen, Fahrradfahren oder zum Verweilen. Im Wanderführer "Wandern im Landkreis Freudenstadt" ist unter den 25 schönsten Touren u. a. eine Tour der Rexinger Themenwege durch den Großen Hau. Die Rexinger Themenwege werden mit Führungen durch den Wald gerne wahrgenommen. In heißen Sommermonaten dient er als wohltuender kühlender Rückzugsort. Das größte, zusammenhängende, unzerschnittene Waldgebiet in Horb ist eines der wenigen Waldgebiete, das nicht in steilen Hanglagen liegt und damit auch zugänglich für viele beeinträchtigte Mitmenschen. Ein weiterer Aspekt ist, dass dieser Wald fester Bestandteil des Ortsbildes Rexingen ist. Die Rexinger sind tief verwurzelt mit diesem Wald. Der örtliche Kindergarten (unter 1km) verbringt viel Zeit mit den Kindern im Wald und weckt eine langanhaltende und tiefe Naturverbundenheit der Bewohner. Ebenso die Grundschule Rexingen. Hier, vor der Jakobshütte finden Freiluftgottesdienste statt. Rexingen war früher ein Luftkurort mit vielen Kurgästen. Nun unterliegt Rexingen der akuten Gefahr der Verweisung - zwischen Rexinger Mülldeponie (des Landkreises Freudenstadt) und Windradstandort (ohne Wald) sowie als ständige Umgehungsstraße Richtung Freudenstadt und Horb- wer will hier noch wohnen?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1366	1654	Stellungn.-ID 457 Privat	3. Brandschutz: Wie oben erwähnt liegt das Waldgebiet in verbindender Lage zu bestehenden Naturschutzgebieten, sowie in unmittelbarer Nähe zu verschiedenen Teilorten Horbs. Hier äußere ich meine Bedenken bezüglich des Brandschutzes. Sollte hier ein Brand ausbrechen (wie er bereits mehrfach aufgrund der Windräder schon passiert ist), so besteht höchste Gefahr für Mensch und Natur. Ein Band	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			könnte mit hoher Wahrscheinlichkeit die anliegenden Naturschutzgebiete unwiderruflich ebenfalls zerstören.	
1367	1655	Stellungn.-ID 457 Privat	4. Immissionsschutz und Gesundheitsaspekte: Der Windpark wird potenziell Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner haben, sowohl durch Schall- und Schattenimmissionen, sowie Infraschall als auch durch visuelle Störungen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1368	1656	Stellungn.-ID 457 Privat	4. Immissionsschutz und Gesundheitsaspekte: Die Menschen benötigen ungestörte Orte zur Erholung, um Stress abzubauen und ihre physische und psychische Gesundheit zur fördern. Als größtes zusammenhängendes Waldgebiet von Horb ist der große Hau enorm wichtig. Die Fläche ist eingebettet und in unmittelbarer Nähe von mehreren Teilorten Horbs: Rexingen, Ihlingen, Bittelbronn, Dettingen und Grünmettstetten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1369	1657	Stellungn.-ID 457 Privat	4. Immissionsschutz und Gesundheitsaspekte: Die Abstände zur Wohnbebauung liegen m. E. oftmals unter 1.000,00m und dürfte somit nur fraglich die erforderlichen Abstände überhaupt erreichen. Dies wirkt sich zweifelsfrei nachhaltig auf die Lebensqualität und vor allem auf die Gesundheit der Menschen vor Ort aus.	Wird nicht gefolgt Gemäß Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) beträgt der Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen 750 m. Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert der TA Lärm. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
1370	1658	Stellungn.-ID 457 Privat	5. wirtschaftliche Aspekte: In den letzten Jahre wurde insbesondere hier in Rexingen die Entwicklung Ländlicher Raum gefördert. Hierfür war Rexingen ein speziell gefördertes, europäisches Projekt, dass mit Fördergeldern den Standort attraktiv machen sollte. Geworben wurde u. a. mit einer reizvollen Landschaft und mit der Nähe zur Natur. Wohnen, wo andere Urlaub machen. Die Maßnahmen wurden getroffen, um den Leerstand der Häuser/Wohnungen, sowie deren Verfall zu minimieren. Dieses Projekt wurde meines Wissens erfolgreich umgesetzt. Mit dem geplanten Windkraftstandort könnte die Förderungen "in der Luft verpuffen". Der Wohnort Rexingen/Ihlingen wird zunehmend wieder unattraktiv werden für Familien und Fachkräfte aus dem Umland. Im Gegenteil, es ist zu erwarten, dass hier wieder eine Abwanderung stattfinden wird. Dies alles ist ein enormer wirtschaftlichen Schaden für jeden Grund- und Hausbesitzer in Rexingen und Ihlingen. Die Immobilienpreise werden erheblich an Wert verlieren. Rexingen trägt bereits einen großen Anteil zum Wohle der Gemeinde Horb bei. In Rexingen gibt es eine Mülldeponie des Landkreises Freudenstadt. Zudem ist Rexingen ständige Umleitung und Umfahrungsstraße in Richtung Freudenstadt und Horb.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
1371	1659	Stellungn.-ID 457 Privat	5. Alternativstandorte: Durch den vorgelegten Regionalplan sind 5,2% der Fläche von Horb für Windenergie vorgesehen. Nimmt man den großen Hau heraus, sind es immer noch 4% und damit weit über der geforderten 1,8% Vorgabe des Landes. Die anderen vorgeschlagenen Flächen sind weitaus umweltverträglicher gewählt. Es sollte die bestmögliche Balance zwischen erneuerbarer Energieerzeugung und dem Schutz der Umwelt und der Lebensqualität der Anwohner stattfinden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
1372	1660	Stellungn.-ID 457 Privat	Die Diskussion über die mögliche Vorrangfläche des W14 erreicht in Horb und Umgebung hohe Aufmerksamkeit. Selbst der NABU, der ausdrücklich die Windkraft befürwortet, spricht sich gegen dieses Vorrangfläche aus. In der Anlage sind beispielhaft mehrere Zeitungsartikel beigefügt [Anm.: Zeitungsartikel liegen bei].	Nicht Regelungsgegenstand Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme des NABU liegt uns ebenfalls vor und wird im Rahmen des Verfahrens abgewogen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1373	1661	Stellungn.-ID 457 Privat	Ich appelliere an die zuständigen Behörden und Planungsgremien, meine Einwände ernsthaft zu prüfen und alternative und vor allem naturverträgliche Lösungen in Betracht zu ziehen, um sicherzustellen, dass der geplante Windpark die Bedürfnisse der Umwelt und der lokalen Gemeinschaft angemessen berücksichtigt.	Standpunkte in der Dorfgemeinschaft". Wird zur Kenntnis genommen
1374	48	Stellungn.-ID 458 Privat	Die Durchführung von WE14 lehnen wir ab, da wir direkt an der Waldgrenze leben. Allein schon durch den Waldkindergarten wurde unsere Lebensqualität beeinträchtigt. Durch den Kindergarten ist zu bestimmten Zeiten so viel los, wie auf der Hauptstrasse. Durch die Bebauung von WE14, würde unser Naherholungsgebiet zerstört werden. Ebenfalls haben wir Bedenken bezüglich der Lärmbelästigung, da wir die nächstgelegenen Anwohner sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
1375	136	Stellungn.-ID 458 Privat	Die Auslastung von Windrädern ist hier (im Gegensatz zu Küstenregionen) lächerlich gering und daher wirtschaftlich nicht sinnvoll. Wir fordern Sie daher auf, von der Bebauung von WE14 abzusehen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“.
1376	56	Stellungn.-ID 460 Privat	Hiermit nehme ich [Name und Ort anonymisiert] stellungsname zu dem geplanten Teilregionalplan Windenergie des Regionalplans Nordschwarzwald, wo zwei Birkenfelder Gebiete darunterfallen, nämlich der Bergwald in Birkenfeld [Anm.: WE14] mit sechs Windrädern und der untere Wald in Gräfenhausen [Anm.: WE8] mit drei Windrädern. Ich bitte darum um Herausnahme, der Birkenfelder Flächen aus den Teilregionalplan Nordschwarzwald, da die genannten Flächen eine zu geringe Windhöflichkeit aufweisen und somit eine realistische Umsetzung mit dem damit verbundenen Nebenwirkungen wie Kahlschlag des Waldes, Betonbau der Windräder nicht verhältnismäßig erscheinen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen". Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
1377	1662	Stellungn.-ID 460 Privat	Es wäre eher ratsam, besser geeignete Bereiche in Kooperation mit den Nachbarkommunen zu erschließen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
1378	57	Stellungn.-ID 461 Privat	Ich persönlich befürworte den Ausbau von Windenergie und sonstigen erneubaren Energien sehr. Über unserer Lokalpresse wurde ich auf diese Seite und speziell auf Windkraft-Vorrangflächen in unserer Gegend aufmerksam gemacht. Den Bau von Windkraftträdern in dem ausgewiesenen Gebiet "WF9" in der Nähe von meinem Heimatort Grünmettstetten begrüße ich und kann das aktiv unterstützen. Ich finde es gut auch im Süden von Deutschland diese Technologie weiter auszubauen.	Wird zur Kenntnis genommen
1379	68	Stellungn.-ID 463 Privat	WC18: Das Waldgebiet "Kälberwald" sowie das Gebiet am Schöllkopf wird mit seinen vielfältigen Wanderwegen (z.B. Aichelberger Traumtour, Heidelbeerweg) stark touristisch promotet und entsprechend auch von Wanderern frequentiert. Windkraftanlagen würden das Naturerlebnis deutlich beeinträchtigen: Geräusch/Lärm sowie Schattenwurf während der Betriebsphase, in der Bauphase zusätzliche Straßen/Wege, Verkehrsbelästigung und durch die schweren Fahrzeuge stark beschädigte Wanderstrecken. Ebenfalls beeinträchtigt wären die Aussichtsplattform, auf der Trauungen durch die Stadt Bad Wildbad und durch Enzklosterle angeboten werden, sowie die Schöllkopfhütte mit ihrem Freigelände.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
1380	70	Stellungn.-ID 463 Privat	WC18: Für Enzklosterle wie auch für Bad Wildbad ist die Touristik ein wesentlicher Erwerbsfaktor, der durch die Platzierung der geplanten Windräder im Gebiet WC18 nachhaltig	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			beeinträchtigt würde.	Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
1381	71	Stellungn.-ID 463 Privat	WC22: Das Waldgebiet entlang des Hummelbergs ist ebenfalls Teil vielfältiger Wanderwege, auch des Heidelbeerwegs. Würden die Windkraftträder entlang der vielbefahrenen B294 positioniert, wären die Bewohner wie Gäste des oberen Enztals in etwas geringerem Maße durch Lärm und Schattenwurf in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
1382	72	Stellungn.-ID 463 Privat	WC22: Auf jeden Fall wäre die entspannende, natürliche Waldkulisse durch die fast 300 Meter hohen Anlagen und deren Beleuchtung gestört. Diese sieht man von der gegenüberliegenden Talseite mit den Wanderwegen und den Aussichtspunkten. Gerade die Naturnähe ist ein wesentliches positives Merkmal für den Ort Enzklosterle.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1383	73	Stellungn.-ID 463 Privat	WC22: Befürchtet wird auch, dass der Schattenwurf der Rotorblätter in den Morgenstunden das sowieso enge Tal zusätzlich verschattet, Tiere wie Menschen empfindlich stört. Zu den Tieren zähle ich auch die Aquakulturen der Fischzucht, diverse Nutztiere wie Schafe und Ziegen, Pferde (Gompelscheuer) sowie die Waldtiere.	Nicht Regelungsgegenstand S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
1384	74	Stellungn.-ID 463 Privat	WC22: Unklar ist auch, auf welchen Wegen die erzeugte Energie zur Verwertung gelangt: unterirdisch, oberirdisch? welche zusätzlichen Bauten/Installationen sind notwendig?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
1385	75	Stellungn.-ID 463 Privat	In meiner Abwägung der Schutzgüter lehne ich den Bau der Windkraftanlagen im gesamten Bereich W18 und W22 in Richtung Enztal ab.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
1386	58	Stellungn.-ID 468 Privat	Zuerst möchte ich mitteilen, dass ich es eine wahre Frechheit finde über solche Vorhaben durch das Birkenfelder Blättle oder Nachbarschaftsgerede erfahre, während man hier eine nicht unerhebliche Summe von Steuergeldern liegen lassen muss! Jeder Eigentümer und Bewohner hätte hier per Schreiben von der Gemeinde Birkenfeld informiert werden können.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. Das in der Anregung aufgeführte Thema der Information jeden Eigentümers und Bewohners per Schreiben durch die Gemeinde ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1387	59	Stellungn.-ID 468 Privat	Wir führen uns durch den Anblick dieser hässlicher Windräder gestört. Von jedem unser Fenstern werden wir diese unnützen Teile sehen. Hätten wir das gewusst, hätten wir sicher ein Bau in diesem Umfang uns sehr gut überlegt. Das ist eine enorme Einbuße von Lebensqualität in dieser wunderschönen Natur. Sowohl optisch, als auch lärmbedingt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
1388	60	Stellungn.-ID 468 Privat	Des Weiteren ist es ein Todesurteil vieler unserer Vögel.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.
1389	61	Stellungn.-ID 468 Privat	Sollte die Gemeinde dieses Vorhaben durchziehen, erwarte ich, dass die Bürger als Entschädigung den Strom umsonst beziehen können! Steuervorteile und diesbzgl Aufwände mit dem Finanzamt können die Gemeindeangestellte ebenso erledigen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der kostenlosen Stromversorgung ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1390	62	Stellungn.-ID 468 Privat	Wir sind gegen dieses Vorhaben in diesem Naherholungsgebiet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1391	1701	Stellungn.-ID 469 Privat	Im Süden von WC 18 gibt es eine ganze Reihe von Besonderheiten, die gegen eine WEA in der markierten Fläche oder in unmittelbarer Nähe sprechen: - Zertifizierter Premiumwanderwegweg "Heidelbeerweg" => Naherholung, Tourismus. - Schöllkopfhütte als beliebtes Wanderziel der örtlichen Bevölkerung und seit Jahrzehnten von der örtlichen Gastronomie touristisch genutzte Hütte. - Historisch belegte Route Carl-Eugens, Herzog und Landesherr von Württemberg, auf seinem 10 tägigen "Beritt" der Cameralwaldungen im Juli 1778 von Meistern kommend, vorbei an Herzogsbank/-forche über die Schöllkopfsteige zum "Mittagsmahl" in Ezklösterle. Schon zu römischer Zeit war die Ost-West-Verbindung über die Gernsbacher Steige und die Schöllkopfsteige, vorbei an der Herzogsförche zu den Höhenorten und weiter ins Nagoldtal als wichtige Verkehrsachse bekannt. Heute ist es ein mit blauer Raute markiertes Verbindungsstück zwischen Westweg und Mittelweg und damit zum einen ein Wanderweg von überörtlicher Bedeutung, zum anderen als Teil des Heidelbeerweges für Naherholung und Tourismus wichtig. Die an die historische Route angrenzenden Wälder werden unter Beachtung des Erhalts vieler alter Bäume seit Jahrzehnten	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1392	1702	Stellungn.-ID 469 Privat	behutsam bewirtschaftet. - Geotop, gleichzeitig Waldbiotop, im Westen des markierten Bereichs (Teil des Heidelbeerweges).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1393	1703	Stellungn.-ID 469 Privat	- Hoher Anteil sehr alter Waldbestände (z. T. weit über den 120 Jahren, die im Umweltbericht S. 29 für "alte" Wälder angegeben sind. Insbesondere die bis zu 280 Jahre alten Schwarzwaldhöhenkiefern (Enztalkiefern), die teils in Reinbeständen, teils in jüngeren Tannen-Buchen-Fichten-Beständen beigemischt vorkommen, stellen deutschlandweit eine absolute ökologische Rarität dar. Vermutlich handelt es sich um eine eigene ökologische Rasse der Waldkiefer (Pinus silvestris), die sich nur im Nordschwarzwald ausgebildet und nur im engeren Bereich des Enztals erhalten hat. Das mit knapp 400 Jahren (durch Bohrproben ermittelt) älteste bekannte Exemplar steht am nördlichen Rand des WC 18.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1394	1704	Stellungn.-ID 469 Privat	Vorschlag: Verzicht auf eine WEA im südlichen Bereich. Notfalls lieber eine Anlage mehr entlang des Ebenweges. Das hätte auch den Vorteil, dass der Erschließungsaufwand je Anlage (Wegeausbau, nur wenige Kurven, Länge der elektrischen Leitungstrassen, temporär erforderliche Flächen für Baumaterial und Rotorblätter) deutlich reduziert werden könnte, da dann alle Anlagen entlang einer einzigen Trasse lägen. Als temporärer Lagerort für die Rotorblätter würde mit der zu erweiternden Kälberwiese eine einzige Lagerfläche ausreichen. Aus zwei Gründen sollten WEA östlich des Ebenewegs errichtet werden: 1. zur Reduktion der Sichtbarkeit von Enzklösterle aus, zumal die Anlagen, gemäß Planung der Fa. Juwi, bei 200m Nabenhöhe eine Gesamthöhe von 290m haben sollen!!	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema des Baus konkreter Anlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Bezüglich genauem Anlagenstandort S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1395	1705	Stellungn.-ID 469 Privat	2. nahezu entlang der gesamten Länge des Ebenewegs liegen auf der Westseite, zwischen Kälberhütte/-wiese und nordöstlichem Ende des WC 18, junge und mittelalte Bestände der Schwarzwaldhöhenkiefer, die für die nachhaltige Flächensicherung und Nachzucht dieser ökologischen Besonderheit (s. o.) von großer Bedeutung sind. Östlich des Ebenewegs ist dies in weit geringerem Umfang der Fall.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Förderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1396	173	Stellungn.-ID 470 J. Schmalz GmbH	die Firma Schmalz Energieerzeugung GbR und die Firma J. Schmalz GmbH sind seit einigen Jahren an der Projektierung einer Windkraftanlage auf dem Flurstück [Ort anonymisiert] im Bereich Heilenberg/Alpirsbach. Die entsprechenden Gutachten für die BImSchG-Genehmigung sind erstellt und vor Ort ist alles abgeprüft. Einzig die Zuwegung ist noch offen und könnte unter Berücksichtigung von Windkraftprojekten in Loßburg gut gelöst werden. Weiter sind zwei Windkraftanlage von der Fa. Alterric in Planung, die ebenfalls in diesem Bereich aufgestellt werden sollen, mit denen ebenfalls auch alternative Zuwegungsmöglichkeiten gegeben sind. Alle Gutachten vor Ort weisen darauf hin, dass es sich um realisierbare Standorte handelt, die dem Artenschutz und allen anderen Anforderungen gerecht werden.	Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna". Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1397	177	Stellungn.-ID 470 J. Schmalz GmbH	Im Fall unserer Planung auf dem Flurstück [Ort anonymisiert] liegen wir innerhalb eines Radius von 1.000m zu einem noch ausgewiesenen Kurgebiet, so war die Begründung des Regionalverbands für die Nichtberücksichtigung unserer Fläche. Das Kurgebiet wird als solches nicht mehr genutzt, in der zukünftigen FNP-Fortschreibung soll dies nach Angaben der Gemeindeverwaltung auch entsprechend herausgenommen werden. Das Verfahren dauert aber. Ein dort genutztes Altenheim wurde inzwischen stillgelegt und als Wohnhaus umgebaut. Klinikbetrieb gibt es schon seit langem keinen mehr. Dort sind auch landwirtschaftliche Betriebe. Die Verkleinerung der Potenzialfläche wurde weiter damit begründet, dass der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ aktualisiert wurde. Dabei sind an manchen Stellen neue Gebiete der Schwerpunktorkommen Kategorie A und B hinzugekommen. Die Kategorie A gilt entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs des Regionalverbands Nordschwarzwald als Ausschluss. Dieser Fachbeitrag wurde in diesem Bereich nach unseren Erkenntnissen nicht mit Begutachtungen vor Ort durchgeführt. Die von uns die erstellten Gutachten, wurden von anerkannten Biologen vor Ort durchgeführt. Dies trifft ebenfalls für die Bereiche der geplanten Anlagen von Alterric zu. Es ist sehr verwunderlich, dass die Untersuchungen vor Ort keineswegs berücksichtigt werden.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu Klinikgebieten, gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen bzw. Krankenhaus, Kurbetrieb, Seniorenwohnhaus, Seniorenheim ein Vorsorgeabstand von 1000 m und die Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie gilt als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die nachträgliche Aktualisierung des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie führte zu einem Zuschnitt des Vorranggebiets WF18 (s. Sitzungsvorlage 55/2023). Da sich die Kategorie A in Richtung des Vorranggebiets WF18 weiter ausdehnt als der Vorsorgeabstand von 1000 m zu Klinikgebieten, gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen bzw. Krankenhaus, Kurbetrieb, Seniorenwohnhaus, Seniorenheim, wird auf diese Prüfung verzichtet, da sie aufgrund der Überlagerung mit dem Ausschluss der Kategorie A zu keiner Änderung führen würde. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.
1398	180	Stellungn.-ID 470 J. Schmalz GmbH	Wir legen Einspruch in die Planung des Regionalverbands Nordschwarzwald ein und beantragen die Aufnahme der von uns geplanten Fläche sowie die geplanten Flächen der Fa. Alterric. Die Planungen sind weit fortgeschritten und ausgereift und zeigen, dass die Flächen für Windkraft geeignet sind. Es wäre zu wünschen, dass der Regionalverband diese Planungen	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen den Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			berücksichtigt und die Flächen ausweist.	Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
1399	4567	Stellungn.-ID 473 Privat	meine Bedenken sind folgende: Das Problem mit dem Infraschall ist nicht gelöst.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
1400	4569	Stellungn.-ID 473 Privat	Die Microplastik- Erosion ,bei grossen Windrädern bis 90 kg im Jahr!,verunreinigt das Grundwasser.das ist nicht gelöst.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
1401	1757	Stellungn.-ID 474 Privat	Stellungnahme zu allen Windkraftgebieten im Wald: Waldflächen im Nordschwarzwald sind zu kostbar, um sie für WEA abzuholzen, aufzulichten und die Waldbestände somit instabil zu machen. Im Klimawandel brauchen wir alle vorhandenen Waldflächen zur Sauerstofferzeugung, zur Wasserspeicherung, zur Luftkühlung, zur CO2-Speicherung, zur Holzerzeugung, zur Erholungsfunktion und zur Erhaltung der Biodiversität. Wir können zwar Strom gewinnen, verlieren aber zu viele andere Werte. Langfristig ist der Preis zu hoch. Fehler der Waldzerstörung können jahrzehntelang nicht rückgängig gemacht werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
1402	1758	Stellungn.-ID 474 Privat	Wenn durch die vielen WK-Konzentrationsgebiete im Wald die Grundwasservorräte sinken und sich die Quellwasserschüttungen verringern, haben wir ein viel größeres Problem. Der Kampf ums Bodenseewasser ist schon im Gange. Wir müssen uns im Nordschwarzwald beim Trinkwasser so unabhängig wie möglich machen und gleichzeitig über unsere Region hinauszudenken. Der Mangel an Wasser ist heute schon weltweit ein Fluchtgrund. Unsere Landwirtschaft wird zunehmend auf Bewässerung angewiesen sein. Deshalb können wir nicht vom aktuellen Bedarf ausgehen, sondern müssen strenge	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wasserwächter sein. Im März 2024 war in der Presse zu lesen, dass das Land Baden-Württemberg Hitzeaktionspläne fördert. Die wochenlangen Hitzeperioden der letzten Jahre haben deutlich gemacht, dass komplexe Probleme entstehen. Europaweit sind Flächen- und Waldbrände eine große Bedrohung geworden und Löschwasser ist knapp. Erste Erkenntnisse bei der Erarbeitung des Masterplans Wasserversorgung in BW erschrecken uns: Für 2050 zeichnet sich für jede zweite Kommune ein Defizit bei der Deckung des Spitzenbedarfs ab. Der Verzicht aufs Duschen dürfte dann unser kleinstes Problem sein.	
1403	1759	Stellungn.-ID 474 Privat	Es wäre sinnvoll, wenn die Bundes- und Landesregierung den Kommunen die Flächenausweisung für WEA im Wald erlassen würde, wenn sie auf andere Weise ausreichend Energie erzeugen. Naturschutz heißt: Erst alle Gewerbegebiete, Parkplätze und privaten Gebäudeflächen mit PV ausstatten, Wärmenetze ausbauen und die Energiesparpotentiale konsequent verfolgen. Das Leibnitz-Institut für ökologische Raumentwicklung berechnet, dass Dächer und Fassaden ein technisches Potential von 1000 Gigawatt Solarenergie bieten können. Der Wald erlebt im Klimawandel genug Bedrohungen. Wir müssen ihn vor menschlicher Zerstörung schützen.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1404	2301	Stellungn.-ID 474 Privat	WF 1 und WF 4 Neben den Schutzgütern „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ (schutzwürdiger zusammenhängender Plenterwald) sollte bezüglich dem Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ beachtet werden, dass im geplanten Gebieten WF 1 und WF4 (Stutzwald) besondere Freizeit- und Erholungseinrichtungen verortet sind: 1. Rad- und Wanderwege 2. Loipenführung des Skifernwanderwegs Nordschwarzwald (ehemals Bad-Wildbad nach Freudenstadt) Dieser ist in schneereichen Winter regelmäßig gespurt durch die Gemeinde Pfalzgrafenweiler sowie durch die Gemeinde Calmbach. Mit dieser Loipenverbindung kann dann durchgängig von Pfalzgrafenweiler über Musbach, Igelsberg, Besenfeld, Kaltenbronn bis Bad Wildbad / Dobel mit Langlaufskiern begangen werden. Es besteht die Gefahr, dass durch die geplanten WEA die Begehrbarkeit der Wege eingeschränkt oder gar verunmöglicht wird. Erläuternde Karten sind unten beigefügt [Anm.: Karten liegen bei]:	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1405	2302	Stellungn.-ID 474 Privat	WF 4 (182,3 ha) Das nordöstliche Gebiet der drei Teilgebiete von WF 4 (Stutzwald) ist das ökologisch wertvollste und soll aus der Planung genommen werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1406	2303	Stellungn.-ID 474 Privat	Wir schlagen vor, stattdessen [Anm.: nordöstliches Teilgebiet von WF4] auf der nahegelegenen Mülldeponie Bengelbruck an der B 294 eine Freiflächen-PV-Anlage zu installieren. So wie es auf anderen Deponien auch schon gemacht wurde. Eine WEA mit 240 m Höhe hat eine Investitionssumme von vielen Millionen. Dafür können viele PV-Alternativen gebaut werden und es muss kein Wald zerstört werden.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
1407	2304	Stellungn.-ID 474 Privat	Das Gebiet Stutzwald ist abseits von Bundes- und Landstraßen und bildet einen Rückzugsraum für Tiere.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
1408	2305	Stellungn.-ID 474 Privat	Es besteht aus stabilem, hochaltrigen Plenterwald mit hohem Tannenanteil. In weiten Teilen sind Buchen beigemischt, die bis zu 70 Jahre alt sind. Das ist ein Mischwald, wie ihn sich die Fachleute für den Klimawandel wünschen. Es ist sträflich, ihn zu zerstören.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1409	2306	Stellungn.-ID 474 Privat	Das Gebiet Stutzwald liegt im Einzugsbereich des Stutzbachs, einem Nagoldzufluss. Selbst in den Trockenjahren 2018-2022 hatte die Stutzbachquelle noch eine erstaunliche Schüttung, während die Bernbachquelle im Paraleltal sehr stark nachließ. Der Bernbach, ebenfalls ein Nagoldzufluss, fiel 2018 in weiten Teilen trocken, was mit Fotos belegt werden kann. Das ist deshalb von hoher Brisanz, weil es die einzige Trinkwasserquelle für den Freudenstädter Ortsteil Igelsberg ist. Das beiliegende Dokument (Wasserschüttung Bernbachquelle) stellt Zahlen, Fakten und Prognosen zusammen [Anm.: liegt bei]. Da wir in Zukunft von größeren Wasserversorgungsproblemen ausgehen müssen, wird der Stutzbach als Trinkwasserquelle noch wichtig. Bisher ist er bei	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			keinem Versorgungsunternehmen angeschlossen. Das klare Quellwasser wird durch die unzerschnittenen, industriefreien Waldflächen gefiltert. Bis Kriegsende wurde mit diesem Wasser Fischzucht betrieben.	S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
1410	2307	Stellungn.-ID 474 Privat	Das zweite Teilgebiet von WF 4 nördlich der Landstraße nach Musbach besteht ebenfalls aus stabilem, hochaltrigen Plenterwald mit hohem Tannenanteil und bildet das Einzugsgebiet des Stockerbachs. Auch hier gelten alle Argumente gegen die Waldzerstörung für WEA.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1411	2308	Stellungn.-ID 474 Privat	Das dritte und größte Teilgebiet von WF 4 parallel zur B 294 wurde leider in den vergangenen 6 Jahren von den Verantwortlichen des Staatsforstes brutal durchforstet. Große Teile des Altbestands wurden entnommen, so dass die Waldflächen teilweise ihren Plenterwaldcharakter verloren haben. Es handelt sich um ein wertvolles Missegebiet, das ebenfalls dem Wasserhaushalt dient.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1412	2309	Stellungn.-ID 474 Privat	Die Gebiete zwei und drei bzw. rechts und links der schmalen Landstraße nach Musbach sorgen für Kühlung und Minderung der Bodenaustrocknung. Das ist bei täglichen Autofahrten an Temperaturunterschieden von bis zu 4 Grad gegenüber der Freifläche bzw. der breiten B 294 zu beobachten. Solche natürlichen Kühltürme dürfen nicht durchlöchert werden, sonst geht der auch überregional wirkende Effekt verloren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
1413	2310	Stellungn.-ID 474 Privat	WF 7 (48,6 ha) Die Stadt Freudenstadt hat für das Gewerbegebiet Sulzhau seit 2006 zuerst 14 ha Wald abgeholzt. Mit der Änderung des Bebauungsplans 2020 wurden nochmals 16 ha abgeholzt, die seitdem nach und nach erschlossen und bebaut werden. Dies wird mit der Notwendigkeit von Gewerbesteuererträgen begründet. Obwohl seit Jahrzehnten der Flächenfraß gestoppt werden soll, sind das enorme Eingriffe. Eine vorhandene Trinkwasserquelle in diesem Gebiet wurde vom Netz genommen. Geld können wir nicht trinken. In unmittelbarer Nachbarschaft liegt das Gebiet WF 7, in dem nun ebenfalls durch den Bau mehrerer WEA industriell in gesunden Plenterwald eingegriffen werden soll.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Generell zur Waldinanspruchnahme: S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1414	2311	Stellungn.-ID 474 Privat	Wir schlagen vor, zuerst alle Dächer und Freiflächen des Industriegebiets Sulzhau mit PV-Anlagen zu versehen und die großen Parkflächen mit PV zu überbauen. Zusätzlich können Solarthermieranlagen installiert werden. Lasst den Wald in Ruhe und macht erst alles andere in schon bebauten Gebieten.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
1415	79	Stellungn.-ID 476 Privat	In unserer kürzlich stattgefunden Ortschaftsratsitzung wurde uns mitgeteilt, dass es vorgesehen ist laut den Plänen des Regionalplanes Nordschwarzwald, dass um Talheim herum 3 Gebiete mit Windkraftanlagen ausgewiesen sind. Talheim wäre also eingekesselt von lauter Windkraft-Rädern. Warum sollen um Talheim herum alle Anlage entstehen?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
1416	1664	Stellungn.-ID 476 Privat	Wo bleiben die Bürger mit ihrem Recht auf Erholung und Ruhe die sie nach stressigen Arbeitstagen bei Spaziergängen erhalten? Es ist deshalb ein wichtiges Naherholungsgebiet!	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1417	1665	Stellungn.-ID 476 Privat	Wer denkt an die Flora und Fauna die in diesem Zusammenhang sehr gestört werden?	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1418	1666	Stellungn.-ID 476 Privat	Denkt auch jemand daran, dass laut chinesischen Studien, der Boden durch die Windkraftträder vermehrt austrocknet?	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
1419	1667	Stellungn.-ID 476 Privat	Wir Talheimer Bürger sind zudem vom Lärm unseres zweiten Steinbruchs, dem nahe gelegenen Hundeheim und dem Industriegebiete Haiterbach belastet. Es kann und darf aus diesen Gründen nicht sein, dass um Talheim herum Windkraft Anlagen entstehen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
1420	4753	Stellungn.-ID 476 Privat	[WF3, WF6, WF10] [Anm.: 2 Unterschriftenlisten liegen bei] in einem persönlichen Gespräch am Informationsabend in Loßburg am 08.03.2024 mit dem Verbandsdirektor Herr Sascha Klein vom Regionalverband Nordschwarzwald äußerte dieser die Bitte, dass man eine Stellungnahme mit angehängter Unterschriftenliste stellvertretend für die Bevölkerung Horb-Talheims abgeben solle. Aufgrund dieses Gesprächs haben wir eine Unterschriftenaktion am	Wird nicht gefolgt Die Unterschriftenlisten wurden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Anmerkungen siehe entsprechende nachfolgende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			13.03.2024 gestartet. Innerhalb von 3 Tagen konnten wir nur einen kleinen Teil der Bevölkerung befragen. Dennoch haben wir insgesamt 317 Unterschriften gesammelt. Alle Unterzeichnenden stehen hinter der beigefügten Stellungnahme. Ein Teil der Befragten ist explizit nur gegen die potentiell ausgewiesene Windkraftfläche WF3. Daher haben wir diese Unterschriften separat beigefügt (Anlage 2). [Anm.: Anlage 1] Ausgewiesene Windkraftgebiete Horb-Talheim In der letzten Ortschaftsratssitzung wurde mitgeteilt, dass in unserer Gemeinde 3 potenzielle Windkraft-Flächen vorliegen: Talheim Nord WF 3 = 171 ha Witthau (Talheim/Eutingen/Bildechngen) WF6 = 158 ha Heiligenfeld (Talheim und Altheim) WF 10 = 84 ha Die Standorte liegen viel zu nahe am Ort, hauptsächlich das Gebiet WF3.	
1421	4754	Stellungn.-ID 476 Privat	Diese Fläche wird von den Bürgern von Talheim wie auch von Haiterbach als Hauptnaherholungsgebiet genutzt, weil dieses gut zu Fuß zu erreichen ist.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1422	4755	Stellungn.-ID 476 Privat	[Anm.: Anlage 2; abweichender Absatz] Wir sind nicht generell gegen Windkraftanlagen. Allerdings liegt das ausgewiesene WF3 viel zu nahe am Ort Herb-Talheim.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
1423	4756	Stellungn.-ID 476 Privat	Diese Fläche wird von den Bürgern von Talheim wie auch von Haiterbach als Hauptnaherholungsgebiet genutzt, weil dieses gut zu Fuß zu erreichen ist.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1424	4757	Stellungn.-ID 476 Privat	[WF3, WF6, WF10] Bei uns wurde das neue Baugebiet nicht erschlossen bis die Lerchenbrutpaare umgesiedelt waren. Jetzt sollen in den Bereichen, in denen die Lerchen, der Rotmilan und das seltene Rebhuhn brüten Windräder errichtet werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
1425	4758	Stellungn.-ID 476 Privat	[WF3, WF6, WF10] Wo bleibt der Schutz von Wald, Flora und Fauna? Es ist bewiesen, dass Insekten sowie auch Vögel aufgrund von Wirbelschleppen der Rotorblätter, die ein Vakuum erzeugen, umkommen. Ihre Organe werden zerstört und sie gehen elendig zu Grunde.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.
1426	4759	Stellungn.-ID 476 Privat	[WF3, WF6, WF10] Weiterhin trocknet der Boden durch die Verwirbelung der Luft aus. Was ist mit Flächenversiegelung?	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
1427	4760	Stellungn.-ID 476 Privat	[WF3, WF6, WF10] Außerdem ist Talheim jetzt schon dreifach mit Lärm belastet: 1. Steinbruch Richtung Hochdorf (den Lärm hören wir) 2. Industriegebiet Haiterbach, das ca. 1.5 km entfernt ist Dazwischen liegt ein Wald und trotzdem wird der Lärm gehört. Wie wird das dann mit einem oder mehreren Windrädern sein? 3. KV Terminal im Industriegebiet Heiligenfeld	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Die vorherrschende Lärmbelastung ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1428	4761	Stellungn.-ID 476 Privat	[WF3, WF6, WF10] Sollten solche Windkrafträder bei uns aufgestellt werden ist damit zu rechnen, dass unsere Eigenheime an Wert verlieren. Wer baut und wohnt noch in einer Ortschaft, die umzingelt ist von Windrädern?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
1429	4762	Stellungn.-ID 476 Privat	[WF3, WF6, WF10] Nimmt man die gesamte Windkraft-Potenzial-Fläche aus dem jetzigen Vorschlag des Regionalverbands Nordschwarzwald zusammen, so werden 5,2% der Fläche für Windkraft ausgewiesen. Vom Land wird aber nur 1,8 % gefordert. Schaut man sich die Karte mit den potenziellen Windkraft-Flächen an so ist Talheim überdurchschnittlich belastet. Viele Ortschaften südlich von Horb weisen überhaupt keine Flächen für Windräder aus, obwohl diese genauso hoch liegen wie Talheim.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
1430	4763	Stellungn.-ID 476 Privat	[WF3, WF6, WF10] Weiter fehlt es an Speicherkapazitäten für den durch die Windräder erzeugten Strom.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1431	80	Stellungn.-ID 477 Privat	Auf Grund der immensen Umwelt und Lärmbeschädigung des Vorhabens, äußere ich mein Veto als Steuerzahler und Bürger. Bauen sie die Atomkraft aus und begraben sie diese grüne Seifenblase in der Geschichte.	Thema „Energiewende: Speicher“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
1432	3931	Stellungn.-ID 478 Privat	NEIN ZU WINDRÄDER Immissionen Hörbarer Lärm: Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen Infraschall: Unhörbare Infraschallwirkungen von Windenergieanlagen Schattenschlag: Schattenwurf von Windenergieanlagen Reflexionen/Diskoeffekt: Blendeffekte durch Reflexionen des Sonnenlichts auf drehenden Windradflügeln Beleuchtung nachts: Flugsicherung und Kennzeichnung von Windrädern	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Infrastruktur: Hubschraubertieffluggkorridor“.
1433	3932	Stellungn.-ID 478 Privat	Eiswurf: Abwurf von Eis und Schnee von Windradflügeln SF6 (Schwefelhexafluorid): Klimawirkung durch SF6 Brandschutz: Wie häufig brennen Windräder? Besteht eine Gefahr für den Wald? Entsorgung: Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
1434	3933	Stellungn.-ID 478 Privat	Naturschutz Vogelschlag: viele Vögel sterben durch Windräder! Insektenschlag: Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Insekten Fledermausschlag: Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Fledermäuse	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“.
1435	3934	Stellungn.-ID 478 Privat	Abholzungen / Umweltzerstörungen beim Bau: Windkraft im Wald – Flächenbedarf und Verlust von Bäumen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1436	3935	Stellungn.-ID 478 Privat	Störung von Bodenwild: Vögel und andere Tiere werden von Windrädern Verscheucht!	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die abstrakte Störung von Bodenwild ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
1437	3936	Stellungn.-ID 478 Privat	Grundwasser: Trinkwasserschutzgebiete und Windenergieanlagen	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
1438	3937	Stellungn.-ID 478 Privat	Luftaustausch / Mikroklima: Tragen Windenergieanlagen zur globalen Erwärmung bei?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
1439	3938	Stellungn.-ID 478 Privat	Störung seismischer Messungen: Störungen von Erdbebenmessstationen durch Windenergieanlagen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1440	3939	Stellungn.-ID 478 Privat	Optik: Landschaftsbild: stört am Anblick von Windrädern	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1441	3940	Stellungn.-ID 478 Privat	Mangelnder Beitrag zur CO2-Reduktion: Energetische und CO2-Amortisation von Windenergieanlagen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1442	3941	Stellungn.-ID 478 Privat	Finanzen: Wertverlust von Wohneigentum: Windräder Verringern den Wert von Immobilien!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
1443	3942	Stellungn.-ID 478 Privat	Auswirkungen auf den Tourismus: Windenergieanlagen schrecken Touristen ab!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
1444	2720	Stellungn.-ID 480 Privat	Ich nehme als Professor für die Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit an der Universität Bamberg Stellung zur Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie südlich der Ortschaft Würzbach (WC 11). Mein Forschungsschwerpunkt sind Fragen der Umweltgeschichte und historischen Siedlungsökologie. Ich habe selbst mehrere Jahre im fraglichen Waldgebiet archäologische Forschungen durchgeführt, die aktuell noch im Rahmen einer Dissertation an den Universitäten Tübingen und Bamberg durch Frau [Name anonymisiert] ausgewertet werden. Im Waldgebiet südlich von Würzbach haben sich umfangreiche Geländereликte eines spätmittelalterlichen Dorfes erhalten, wie es sie in vergleichbarer Vollständigkeit und Erhaltung in Süddeutschland kein zweites Mal gibt. Als umwelthistorische Quelle und wichtiges landesgeschichtliches Denkmal zum bäuerlichen Alltag ist das Wüstungsareal (Siedlung und Wirtschaftsfläche unbedingt vor Bodeneingriffen durch Windräder und die notwendige Bauinfrastruktur zu schützen. Die Fläche ist vollständig aus dem Regionalplan auszunehmen, da sie weitgehend deckungsgleich mit dem Areal der spätmittelalterlichen Orts- und Flurwüstung ist. Das Areal ist als Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ("Teilfunktionen Kulturlandschaften und kulturhistorische Zeugnisse) (vgl. Umweltbericht S. 16) höchster Wertigkeit einzustufen. Als Begründung habe ich in der Anlage den Stand der Forschung und eine fachliche Bewertung sowie eine Liste der wissenschaftlichen Literatur, Plan- und Bildmaterial angehängt [Anm.: Dokument liegt bei].	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
1445	2870	Stellungn.-ID 483 Privat	[Zu We8 und WE14] Die für die Schallimmission gültigen Richtwerte werden an vielen Stellen der dicht angrenzenden reinen Wohngebiete, zumindest in den Nachtstunden, deutlich überschritten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
1446	2871	Stellungn.-ID 483 Privat	[Zu WE8 und WE14] Beide Kriterien, der zu erwartender entstehender Schattenwurf und die offensichtliche Belästigung durch Schallimmissionen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung und Minderung der Wohn- und Aufenthaltsqualität für viele nahe angrenzende Wohngebiete	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			sowie einen bestätigten Wertverlust der betroffenen Immobilien dar. Das ist nicht hinnehmbar und findet in dem Planentwurf keine ausreichende Beachtung.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
1447	2872	Stellungn.-ID 483 Privat	[Zu WE8 und WE14] Wenn die genannten Grenz- bzw. Richtwerte für Schattenwurf und Schallimmissionen an allen Anlagennahen Wohngebieten eingehalten werden sollen setzt dies wiederum eine temporäre Abschaltung der Anlagen voraus. Die Folge ist eine Verschlechterung des Ertrages, somit der Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen an diesen Schwachwind-Standorten von denen es ohnehin keine verlässlichen Angaben zur tatsächlichen Windhöffigkeit gibt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
1448	2873	Stellungn.-ID 483 Privat	[Zu WE8 und WE14] Aufgrund der ohnehin sehr kleinen bekannten Gebiete, und der durch topografische Gegebenheiten (Steilhanggebiete) nochmals eingeschränkten Möglichkeit einer Verschiebung der geplanten Windindustrieanlagengeplanten innerhalb der Gebiete an weniger kritische Aufstellorte sehe ich insbesondere das Gebiet WE 14 (Bergwald auf Gemarkung Birkenfeld) als völlig ungeeignet an. Daher plädiere ich dafür die beiden Gebiete WE14 und WE8 aus der Liste der Vorranggebiete der Region Nordschwarzwald zu streichen.	Wird nicht gefolgt Hinweis: WE14 wird zugeschnitten, die nördliche Teilfläche wird nicht weiter verfolgt s. ID 166. Zur Hanglage S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.
1449	2874	Stellungn.-ID 483 Privat		Wird nicht gefolgt Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166. WE8 wird im Süden zugeschnitten. Grundsätzlich wird an den Gebieten jedoch in ihrem geänderten Zuschnitt festgehalten.
1450	86	Stellungn.-ID 484 Privat	Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE2 Königsbach-Stein, Neulingen 405 ha: 1. Im Fall des Rückbaus der Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung, die aus kraftwerkstechnischen Gründen allerdings nicht praktikabel ist, weshalb aktuell eine Einlagerung in Deponien erfolgt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
1451	87	Stellungn.-ID 484 Privat	2. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1452	88	Stellungn.-ID 484 Privat	3. Diese Materialien werden aufwändig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Grundsatzpapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ heißt es dazu: „Beim Bau von Windkraftanlagen werden für die Herstellung der Rotoren kohlefaserverstärkte Kunststoffe (CFK) eingesetzt. Laut Windkraft-Journal rechnen Experten mit einem Bedarf an Carbonfasern für die Windindustrie von rund 22.700 Tonnen in 2015 und 54.2270 Tonnen in 2020. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Prof. Sebastian Eibl vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding führt seit Jahren Forschungen zu diesem Thema durch. Im August 2014 sind Experten der Bundeswehr mit ihren Warnungen an die Öffentlichkeit gegangen. Nach einer Studie des Imperial College in Großbritannien geraten im Durchschnitt weltweit im Monat 10 Windturbinen in Brand. Eine im oberen (Rotor-)Bereich brennende Windturbine kann man nicht löschen und man hat, anders als bei einem Brand am Boden, keine Möglichkeit, die entstehenden Partikel mit Spezialschaum oder -lack zu binden. Sie werden ungehindert in die Umgebung abgegeben“.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
1453	89	Stellungn.-ID 484 Privat	4. Auch ohne Abbrand werden die Fasern durch die mechanische Belastung der Rotorkanten und Flügelspitzen über einen langjährigen Versprödungsprozess freigesetzt und tragen somit zur Verschmutzung der Umwelt durch Mikrokunststoffe bei.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
1454	90	Stellungn.-ID 484 Privat	5. Außerdem haben sich diese Verbundwerkstoffe als nicht hinreichend standsicher erwiesen, wie viele Sturmschäden belegen, zum Beispiel bei einem Rotorabbruch letzte Woche am 24.02.2024 bei Dornstadt auf der Merklinger Alb nahe der A8 (15t Rotorblatt stürzt aus 90m Höhe) .	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1455	91	Stellungn.-ID 484 Privat	Aufgrund dieser Aspekten lehne ich die im Teilregionalplan insgesamt genannten Windvorranggebiete und speziell WE2 ab.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
1456	92	Stellungn.-ID 484 Privat	Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes: Kartenteil WE2, „Großer Wald, Rittenhardt, Heuberg“. 1. Ich zitieren einen Vertreter des Deutschen Alpenvereins, der eine	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Rundwanderung ausgehend vom Ortsteil Stein empfiehlt: „Wir starten entweder bei den Naturfreunden Königsbach oder an der Kreuzung Finken- Zeisigweg Stein. Vom Parkplatz der Naturfreund folgen wir über die Felder in einem Bogen an die ersten Häuser von Stein. Mit leichten Anstieg hinauf zur Anhöhe des Königsbach Bergs. Ein wunderbares Panorama über das Bruchbachtal, hinüber ins Gegengenbachtal auf den Schalken- und Hohberg sowie ins Steigig und Heustätt sowie nach Bilfungen und Eisingen. Im Norden ist der "Großer Wald", Rittenhardt im Blick.“ Das hier geschilderte Panorama ist nicht nur als Naherholungsgebiet und bezüglich seiner landschaftlichen Qualitäten von Bedeutung, sondern auch eines der größten noch zusammenhängenden Waldgebiete im Kraichgau.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1457	93	Stellungn.-ID 484 Privat	Durch das geplante Vorranggebiet besteht die Gefahr der Zerstückelung dieses Waldgebietes durch Zufahrts- und Unterhaltswege sowie durch die entsprechende Infrastruktur. Außerdem stellt die Planung einen Eingriff in das Ökosystem durch Infraschall, Vogel- und Fledermausschlag, kurz: durch die Umwandlung eines kostbaren Naturraumes in eine Energieindustrialzone dar.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1458	1668	Stellungn.-ID 484 Privat	2. Das Vorranggebiet WE2 ist mit 405ha mit Abstand das Größte im gesamten Enzkreis, in der gesamten Region Nordschwarzwald nur übertroffen durch WC11 Bad Teinach-Zavelstein, Neuweiler, Oberreichenbach mit 473 ha. Bei einer mittleren Größe der Gebiete von ca. 130ha, weniger als einem Drittel, stellt sich die Frage, warum eine so große Fläche ausgerechnet am Rand der Planungsregion, an der Grenze zu Walzbachtal und Bretten, Region mittlerer Oberrhein ausgewiesen wird? Selbst wenn man der Windenergie freundlich gesonnen ist, sollte doch ein fairer Lastenausgleich das Ziel sein und nicht die verwaltungstechnische Praxis, Projekte, die auf Widerstand stoßen könnten, an die Grenzen von Ländern und Verwaltungseinheiten zu platzieren, um damit die Zahl der Einspruchsberechtigten zu reduzieren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
1459	1669	Stellungn.-ID 484 Privat	Aufgrund dieser Aspekte lehne ich das im Teilregionalplan genannte Windvorranggebiet WE2 ab.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
1460	3190	Stellungn.-ID 485 Privat	-Naherholungsgebiet geht verloren (der zusammenhängende Wald)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1461	3191	Stellungn.-ID 485 Privat	-nur ca. 1.000 Meter Entfernung zum Dorf ->damit extreme Belastung in Form von Lärm (Einkesselung durch laute Straße und nun auch noch Windräder) -Frage: Schallpegel bei ca. 1000 Meter Abstand nach Bauschlott und ca. 900 Meter nach Ölbronn? Je nach Wetterlage sind die Windräder sehr laut	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
1462	3192	Stellungn.-ID 485 Privat	-wenig Effizienz, da wenig gute Windverhältnisse	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“.
1463	3193	Stellungn.-ID 485 Privat	-zu Beginn nur die Rede von einem Windrad, nun immer mehr (Angst vor großem wachsenden Windpark) -Frage: was haben die Bürger unter dem Strich davon.? Bei der direkten Beteiligung der Bürger wäre natürlich auch das Interesse höher.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1464	3194	Stellungn.-ID 485 Privat	-Für die Krahne mussten während der Bauzeit bei ähnlichen Projekten eineinhalb Hektar Wald gerodet werden	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1465	3195	Stellungn.-ID 485 Privat	-Frage nach der Schattenwurf Prognose? -Frage nach der Auslastung der Windräder, da oft eine windstille Zeit	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
1466	1670	Stellungn.-ID 486 Privat	Betrifft: WE3 (215,8 ha) / Neulingen Bauschlott: Die Errichtung einer Windkraftanlage mit mindestens fünf Windrädern würde in der o.g. Zone eine nachhaltige Zerstörung eines Teils eines Waldgebietes – geschätzt zirka 10 ha – bedeuten, das für die Region Bauschlottter Platte von großer klimatischer Bedeutung ist. Sowohl der Wasserhaushalt als auch die Temperaturregulierung der Region würde durch das notwendige Abholzen einer so großen Waldfläche stark negativ beeinflusst. Durch die gegebene Topographie würde in Teilbereichen, die für den Bau der Windräder vorgesehen sind, keine hinreichende Wasserrückhaltung mehr stattfinden, sodass z.B. bei Starkregenereignissen Überflutungen von Nachbargebieten drohen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
1467	1671	Stellungn.-ID 486 Privat	Der Gesamtwald stellt überdies ein zusammenhängendes Ökosystem dar, das durch die Zerstörung von Teilgebieten in seiner klimatischen Gesamtfunktion nachhaltig geschwächt werden würde. Dazu zählt auch die durch den Wald insbesondere im Sommer positive Regulierung der Temperatur, vor allem durch Laub. Ein Einschlag in dieses Gebiet würde langfristig die klimatischen Rahmenbedingungen für den Restwald stark negativ beeinflussen, sodass mit massivem Stress für den Restwald und langfristig mit dessen Absterben zumindest in den Randzonen der Anlage zu rechnen ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1468	1672	Stellungn.-ID 486 Privat	Gleiches gilt für die Fauna des Waldgebietes. Das betroffene Waldgebiet stellt für eine Vielzahl von schützenswerten Arten in seiner Kompaktheit und Ganzheitlichkeit ein Habitat dar, das durch eine Zerstückelung durch Teilrodung massiv verkleinert und geschwächt werden würde. Auch hier wäre massiver Stress mit nachhaltig negativen Folgen auf den Bestand der vorhandene Fauna die Folge.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1469	1673	Stellungn.-ID 486 Privat	Betrachtet man eine Ökobilanz der Windräder unter Einbeziehung aller notwendigen Schritte ihrer Herstellung, der Vorbereitungen für	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ihre Aufstellung, der Verbringung der Windräder vor Ort, ihrer Aufstellung, der daraus sich ergebenden Wartungsarbeiten in der Zukunft und eine künftig notwendige Demontage, Erneuerung oder Entsorgung, so ist alleine der hierbei sich ergebende Energieverbrauch und damit der Ausstoß von CO2 um ein Vielfaches höher als eine Windkraftanlage während ihrer Gesamtlaufzeit an dieser eigentlich windarmen Region einsparen könnte.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
1470	1674	Stellungn.-ID 486 Privat	Zu berücksichtigen wäre außerdem noch die Schaffung einer Infrastruktur (Wege- und Leitungsführung) für die Wartung der Anlagen und die Einspeisung des Stromes in das bestehende Netz, durch die sehr wahrscheinlich zusätzliche Schneisen in den Wald geschlagen werden müssten, sodass auch dies sich negativ auf eine CO2 Bilanz und damit den ökologischen Nutzen einer solchen Anlage auswirken würde.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
1471	1675	Stellungn.-ID 486 Privat	Hinzuzurechnen wäre überdies noch der Verlust CO2-speichernder Bäume, die für den Bau gerodet werden müssten. Eine nachhaltige Bewirtschaftung und Pflege eines intakten Waldes würde hinsichtlich der Energiebilanz ein weit besseres Ergebnis erbringen als das o.g. Szenario des Baus und der Unterhaltung einer Windkraftanlage.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
1472	1676	Stellungn.-ID 486 Privat	Ein von der Gemeinde Neulingen favorisierter Betreiber einer möglichen Anlage prüft vor allem deren Wirtschaftlichkeit. Eine solche Prüfung kann nicht Grundlage für den Bau einer Anlage sein, die derart nachhaltig negative Auswirkungen auf die Natur und damit den Menschen hat. Der langfristige ökologische Nutzen einer Maßnahme muss im Vordergrund stehen.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
1473	1677	Stellungn.-ID 486 Privat	Hierbei ergibt sich eindeutig, dass der Bau der geplanten Anlage an o.g. Standort ökologisch absolut nicht vertretbar ist, da er im	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Hinblick auf eine langfristig notwendige und insgesamt notwendige positive Beeinflussung des Klimas keinerlei positive sondern ausschließlich negative Auswirkungen hätte.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Nachweis Klimawandel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
1474	1678	Stellungn.-ID 486 Privat	Viele der o.g. Aspekte wurden bei der Beurteilung der Fläche WE3 meiner Meinung nach nicht hinreichend berücksichtigt bzw. in ihrer Bedeutung falsch bewertet. Unter Einbeziehung der o.g. Argumente bzw. Neubewertung einzelner Teilaspekte sollte daher eine Freigabe des Standortes WE3 (Neulingen Bauschlott) zum Bau einer Windkraftanlage zurückgenommen werden.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1475	4349	Stellungn.-ID 488 Privat	Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans der Region Nordschwarzwald von 2017 beinhaltet, dass durch Grünbrücken	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der Wildtierkorridor zwischen diesem z.B. im Plangebiet Wimsheim, Tiefenbronn, Friolzheim, Pforzheim und Öschelbronn. Aber genau hier wird dann der Wald für WKA abgeholzt, Schneißen geschlagen und so der Lebensraum der Wildtiere nachhaltig zerstört. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen..	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. Die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans sind ebenso wie Regionale Wildtierkorridore nach dem Landschaftsrahmenplan inklusive eines 500m Puffers in der Umweltprüfung berücksichtigt worden. Die Erheblichkeitsschwelle bezogen auf die Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge liegt bei >= 3ha bei einer Betroffenheit des Vorranggebiets.
1476	2924	Stellungn.-ID 494 Privat	bei den Ausweisungen von Windenergie-Standorten sollten folgende Punkt zusätzlich beachtet werden: 1. Ist es generell sinnvoll Wälder, welche ein natürlichen CO²-Speicher darstellen, abzuholzen und die Flächen langfristig zu versiegeln um auf dieser Windenergieanlagen im Kampf gegen den Klimawandel aufzustellen ?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO₂-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1477	2925	Stellungn.-ID 494 Privat	2. der Abstand von Windenergieanlagen zu den Ortschaften welche in der Hauptwindrichtung angesiedelt sind sollten bzgl der Geräuschbelästigung deutlich erhöht werden !	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
1478	2926	Stellungn.-ID 494 Privat	3. Die riesigen Rotorblätter moderner Windindustrieanlagen bestehen aus Verbundstoffen mit Glasfaser- oder Carbonfasergewebe- sowie Epoxidharz. Bei diesen Werkstoffen handelt es sich um spröde Materialverbindungen, die keine Erosionsbeständigkeit aufweisen. Die Rotorblätter werden einerseits durch Umweltfaktoren wie Feuchtigkeit, Temperatur, UV-Strahlung, andererseits auch durch erosive Belastungen wie Regen, Insektenschlag und Staub stark beansprucht. Zum Schutz der Struktur werden auf die Vorderkante der Rotorblätter zwar teilweise schon spezielle Schutzlacke oder Klebefolien aufgebracht, dennoch	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			gibt es im Ergebnis weiterhin beständigen Abrieb dieser Werkstoffe. „Während die Windenergiebranche hier vor allem Probleme wegen möglicher Leistungsminderung sieht, sorgt sich der VLAB um den umweltschädlichen Abrieb, der weit in der Umwelt verteilt wird und stetig, über Jahre, Erdreich, Flüsse und Quellen belastet“, sagt Dr. Christina Hauser, zweite Vorsitzende des VLAB. „Eine Dekontamination der mit feinstem Glas- oder Carbonfaser- sowie Kunststoffabrieb belasteten Umwelt ist technisch so gut wie unmöglich. Wir sehen hier dringenden Handlungsbedarf der zuständigen Behörden und der Politik.“	
1479	2927	Stellungn.-ID 494 Privat	4. Abstand zu Unesco-Weltkulturrebe (Kloster Maulbronn)	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
1480	2842	Stellungn.-ID 496 Privat	zu WE10 Wiernsheim: Warum ist fast die Hälfte der ursprünglichen Fläche entfallen?	Wird nicht gefolgt Der Zuschnitt von WE10 erfolgte zum ersten Planentwurf (2024) insbesondere aufgrund der Abwägungsgrundlagen zu den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung und der Wirtschaftlichkeit (mittlere gekappte Windleistungsdichte von < 215 W/m² zugeschnitten). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
1481	2843	Stellungn.-ID 496 Privat	In dem nun gelben/ schraffierten Gebiet ist der Baumbestand durch Trockenheit schon sehr kaputt. Da richten WKA nicht mehr so viel zusätzlichen Schaden an. In dem jetzt noch roten Bereich ist der Wald wesentlich gesünder und WKA würden hier den gesunden Wald negativ beeinflussen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1482	2844	Stellungn.-ID 496 Privat	Generell gibt es im Heckengäu und speziell im Raum Wiernsheim (ggü. z.B. dem Schwarzwald) eine wesentlich geringere Windhöflichkeit. Einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA kann ich so nicht erkennen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
1483	2845	Stellungn.-ID 496 Privat	Auch sind die Waldflächen verhältnismäßig klein, so dass die Errichtung und Instandhaltung von WKA eine prozentual wesentlich höheren dauerhaften Schaden am Wald anrichtet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1484	2846	Stellungn.-ID 496 Privat	zu WE11 Mühlacker / Wiernsheim: Warum werden diese Gebiete weiterhin in Betracht gezogen? Die Bewertung dieses Gebiets ist als sehr konfliktbehaftet eingestuft.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“.
1485	2847	Stellungn.-ID 496 Privat	Für mich also als äußerst kritisch angesehen. Im Umkreis gibt es mehrere dichte Wohnsiedlungen (Großglattbach, Serres)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
1486	2848	Stellungn.-ID 496 Privat	Für mich also als äußerst kritisch angesehen. Im Umkreis gibt es kritischen Tierarten inkl. Feldlerche, die im Bericht bislang nicht gelistet ist.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“.
1487	2849	Stellungn.-ID 496 Privat	Generell gibt es im Heckengäu und speziell im Raum Wiernsheim (ggü. z.B. dem Schwarzwald) eine wesentlich geringere Windhöfigkeit. Einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA kann ich so nicht erkennen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
1488	2850	Stellungn.-ID 496 Privat	Auch sind die Waldflächen verhältnismäßig klein, so dass die Errichtung und Instandhaltung von WKA eine prozentual wesentlich höheren dauerhaften Schaden am Wald anrichtet. Hier ist auch der Wald noch überwiegend gesund und in Takt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
1489	2851	Stellungn.-ID 496 Privat	zu WE11 Mühlacker / Wiernsheim: Was soll unternommen werden um dieses Gebiet mit hohem Konflikt Potential in den grünen Bereich zu bekommen? Schein für mich	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			besonder in der schützenswerten Artenvielfalt nicht lösbar. Die Feldlerche nicht vergessen. Da gibt es im Umkreis wesentlich unkritischere Gebiete als im WE11. Ich bitte von WE11 abzusehen. Extrakt: regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkung zu erwarten sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig FFH-Gebiet Enztal Mühlhausen – Roßwag - VRG im 500-3500m Umfeld zu Lebensstätte eines VSG mit windkraftsensiblen Arten: Rotmilan, Wespenbussard, Wachtelkönig, Schwarzmilan FFH-Gebiet Enztal bei Mühlacker - VRG im 1km Umfeld zu Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr FFH-Gebiet Enztal bei Mühlacker - VRG im 1km Umfeld zu Lebensraumtypen windkraftsensibler Arten: Magere Flachlandmähwiesen (Großer Brachvogel, Wachtelkönig)	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
1490	4114	Stellungn.-ID 496 Privat	zu WE10 und WE11: Zwischen dem Klinikum Ludwigsburg und dem Klinikum Pforzheim herrscht reger Flugverkehr von Rettungshubschraubern der DRF. Der direkt Luft weg geht direkt über die Gemeinde Wiernsheim in meist geringer Flughöhe. Dies sollte in den Planungen berücksichtigt werden.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Belange der Flugsicherung wurden im Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt, indem entsprechende Träger öffentlicher Belange beteiligt werden (s. entsprechende Stellungnahmen). Die Ergebnisse der Prüfungen wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Bei Bedarf werden die Belange in nachgelagerten Verfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1491	98	Stellungn.-ID 501 Privat	ich wohne in der [Adresse anonymisiert, Anm.: In der Nähe von WE3] und habe eine sehr schöne Aussicht. [Ort anonymisiert] Windräder produzieren gerade auch dann Strom, wenn die Sonne nicht scheint. Deshalb akzeptiere ich die geplanten Windräder.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Schließlich möchte ja auch keiner im dunklen sitzen und der Krieg in der Ukraine zeigt uns, dass es wichtig ist regional Strom zu produzieren.	
1492	1615	Stellungn.-ID 501 Privat	Bitte beachten Sie aber auch, dass der Untergrund aus Karstgestein besteht und einbrechen kann.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.
1493	4211	Stellungn.-ID 502 Privat	hiermit erhebe ich Einspruch gegen das für die Errichtung von Windenergieanlagen geplante Vorranggebiet WE3 Neulingen, aufgrund unvollständiger, anzuzweifelnder und fehlerhafter Planungen und Planungsprozesse unter anderem im Rahmen des Teilregionalplanes Windenergie des Regionalplanes Nordschwarzwald. Nachfolgend einzelne Punkte die bei der Planung, auch bedingt durch das vereinfachte Verfahren aufgrund der EU-Notfallverordnung, nicht bzw. unzureichend berücksichtigt und beachtet wurden	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „EU-Notfallverordnung“.
1494	4212	Stellungn.-ID 502 Privat	1 Naturschutz: Die Belange des Natur- und Umweltschutzes wurden im Verfahren durch den Regionalverband nicht bzw. grundsätzlich nicht ausreichend beachtet.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
1495	4214	Stellungn.-ID 502 Privat	Elementare Eingriffe und Veränderungen in ein zusammenhängendes Ökosystem Mischwald, insbesondere durch extreme Betonfundamente und dauerhaft freizuhaltende Zufahrtswege. Der Planentwurf bezieht ausschließlich Waldflächen als Standorte für WEA ein. Insgesamt finden sich auf der Gemarkung Neulingen nur zu einem kleinen Anteil Laub-/Mischwaldflächen – diese werden nachhaltig geschädigt und dramatisch beeinflusst. Für die eigentlichen WEA-Standflächen, für notwendige Zuwegung, für Kranstandorte, für Leitungsanschlüsse usw. werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit teils dauerhaft zerstört (siehe auch 5.1). In seiner wichtigen Funktion als z. B. CO ₂ -Speicher oder Bodenbildner ist ein Ökosystem Wald auch maßgeblich relevant für den Wasserkreislauf und Kohlenstoffkreislauf. Insbesondere Laub- und Mischwälder beeinflussen das Klima durch kühlende und grundwasserbildende Effekte und bilden die Grundlage für den Lebensraum von unzähligen, im Ökosystem eng vernetzten,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			divergierenden Tier- und Pflanzenarten	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1496	4215	Stellungn.-ID 502 Privat	Insbesondere die extremen Fundamente, in denen jeweils mindestens über 2000 m³ Stahlbeton pro WEA dauerhaft in den Waldboden eingebracht werden und der Sonneneinstrahlung unterliegen, heizen sich im Sommer teils extrem auf. Dieser Effekt trägt maßgeblich und nachhaltig zum Austrocknen des Waldbodens in weiter Peripherie der Fundamente bei. Verstärkt wird dieser Effekt durch die Diffusion von Grundwasser in die Betonfundamente. Ein gleichartiger Effekt tritt zusätzlich durch die durch Abholzung stark verbreiterten und dauerhaft freizuhaltenen und geschotterten Zufahrtswege zu den WEA ein. Die sukzessive Austrocknung des Waldbodens führt in weiten Teilen zu einer irreversiblen und dauerhaften Schädigung der Waldflächen. Durch die sehr hohe Wärmekapazität eines solch massiven Stahlbetonkörpers wird zudem die Vegetationsperiode verkürzt, da die Umgebung der Fundamente vor allem nach Frostperioden länger kühl bleibt und so den Bodenfrostzeitraum verlängert (zum Vergleich genügen für ein Einfamilienhaus mit Minergiestandard bereits 15 m³ Betonvolumen als saisonaler Wärmespeicher).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Mikroklimatische Veränderungen durch Überhitzung und Austrocknung können auf regionalplanerische Ebene nicht abschließend bewertet werden. Sollte diese durchgeführt werden, sind für eine Abschätzung der Umweltfolgen auf diese Aspekte die genauen Anlagenstandorte und Typen erforderlich. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1497	4216	Stellungn.-ID 502 Privat	Insbesondere wird die Funktion des Ökosystems Mischwald an diesem Standort nachhaltig gestört, sodass die unbestrittene positive Auswirkung des Waldes auf klimatische Effekte ausbleibt, nachhaltige Waldentwicklung versiegt und darüber hinaus auch die essentielle Rolle des Mischwaldes als Erholungs- und Erlebnisort für die Bevölkerung in weiten Teilen verloren geht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1498	4217	Stellungn.-ID 502 Privat	Insbesondere wird dadurch auch den nachfolgend detailliert aufgeführten Tierarten - zusätzlich zur WEA-Gefährdung - der Lebensraum entzogen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1499	4218	Stellungn.-ID 502 Privat	Die Aspekte der Klimaveränderungen im Ökosystem Mischwald, der durch die ursächlich beschriebene Überhitzung und Austrocknung dauerhaft geschädigt wird, wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
1500	4219	Stellungn.-ID 502 Privat	Entzug des Lebensraumes zahlreicher Amphibien In den besagten Waldflächen WE3 („Hinterbach“ und „Altenhau“) finden sich fast durchgängig Feuchtbiootope, in denen Kamm- und Bergmolche ebenso heimisch sind, wie eine Vielzahl von Fröschen, Kröten oder z. B. Feuersalamandern. Die in 1.1 begründete sukzessive Austrocknung des Waldbodens führt in weiten Teilen zu einer irreversiblen und dauerhaften Schädigung der Waldflächen, daraus resultierend zu einem signifikanten Rückgang der Feuchtbiootope und damit zu einem Entzug des Lebensraumes der zahlreichen Amphibienarten. Auch und besonders in unmittelbarer Nähe zu dauerhaft freizuhaltenden Zufahrtswegen sowie zu den durch RES bereits geplanten WEA-Standorten befinden sich wertvolle Feuchtbiootope, die als Laichplätze der o. g. Amphibienarten dienen und durch den WEA-Bau unwiderruflich zerstört werden (Geo-Daten u.a.: N 48,9834680; E 8,7203781) Die Aspekte des Entzuges des Lebensraumes zahlreicher Amphibienarten, wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. U.a. erfolgte kein ausreichendes Monitoring und daraus resultierende Umweltverträglichkeitsprüfung unter maßgeblicher Beachtung des Artenschutzes; Zeiträume für etwaige Untersuchungen zu diesem Thema sind nicht ersichtlich, es muss angenommen werden, dass derartige Untersuchungen nicht oder nicht umfänglich genug angestellt wurden. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
1501	4220	Stellungn.-ID 502 Privat	„Hinterbach“ und „Altenhau“ als Lebensraum zahlreicher Fledermäuse In und um das besagte Waldgebiet sind zahlreiche Fledermäuse heimisch. Letzte Sichtungen erfolgten bereits an wärmeren Abenden in diesem Frühjahr 2024 im Bereich Rotenberger Hof	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen sind nicht

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			oder im Bereich der FFH-Wiesen östlich „Althenau“. Nachweislich sind mehrere Gebäude im Bereich des Rotenbergerhofs von verschiedenen Fledermausarten bewohnt (Sommer- und Winterquartiere). In zahlreichen Bäumen innerhalb des Mischwaldgebietes sind Fledermausplätze zu vermuten, teils in unmittelbarer Nähe zu Standorten, an denen durch die Firma RES WEA geplant werden (vgl. z. B. Geodaten: N 48,9877832; E 8,7351545) Fledermäuse, wie die streng geschützten Arten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus oder Kleiner Abendsegler, sind durch WEA stark gefährdet, durch u.a.: - Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase - Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen - Lebensraumverlust durch erheblichen Flächenverlust von Waldstrukturen - Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) - Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Die Planung WE3 stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Die Aspekte des Lebensraumes für geschützte Fledermäuse wurden nicht ausreichend im Planentwurf berücksichtigt, somit wird in der Planung ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz gesehen. In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde nur unzureichend über das Gebiet vollzogen, u. a. erfolgte kein ausreichendes Monitoring; Zeiträume für etwaige Untersuchungen zu diesem Thema sind nicht ersichtlich, es muss angenommen werden, dass derartige Untersuchungen nicht oder nicht umfänglich genug angestellt wurden. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
1502	4222	Stellungn.-ID 502 Privat	„Hinterbach“ und „Althenau“ als Lebensraum und Brutstätte von mindestens 3 Rotmilanpaaren Über Ölbronn, Rotenberger Hof, Nussbaum, Bauschlott – über der gesamten Region WE3 faszinieren seit Jahren zahlreiche Rotmilane durch Balzflüge, Thermikkreisen oder Nahrungsflüge. Rotmilan (und Schwarzmilan) sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch WEA. Rotmilan (und Schwarzmilan) erreichen große Höhen und haben kein Meideverhalten gegenüber WEA. Sie unterliegen daher einem großen Kollisions- bzw. Schlagopfer-Risiko. Im Bereich WE3 gibt es	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dokumentierte Nachweise auf vorhandene Brutpaare (z. B. Horst-Bild Dokumentation vom 10.03.2024; GeoDaten: N 48,9878470; E 8,7351830). Der benannte Horst liegt in unmittelbarer Nähe von zwei durch die Firma RES geplanten WEA-Standorten. Insgesamt befinden sich innerhalb eines 500m-Radius um das Plangebiet sogar 3 Milanhorste, die in den vergangenen Jahren durchgehend genutzt wurden.	
1503	4223	Stellungn.-ID 502 Privat	Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf WEA-gefährdete Vogelarten ist für den Bereich WE3 nicht ausreichend aktuell und lückenhaft bzw. nicht ersichtlich. WE3 wurde nicht systematisch und flächendeckend dazu ausgewertet. Für das Planungsgebiet WE3 sind durch den Planer keine aktuellen Daten zu Brutstätten, Schlafstätten oder zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch erfasst. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Die benannten Aspekte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. U.a. erfolgte kein ausreichendes Monitoring und daraus resultierende Umweltverträglichkeitsprüfung unter maßgeblicher Beachtung des Artenschutzes unter Einbeziehung WEA-sensitiver Vogelarten; auch Zeiträume für etwaige Untersuchungen zu diesem Thema sind nicht ersichtlich, es muss angenommen werden, dass derartige Untersuchungen nicht oder nicht umfänglich genug angestellt wurden. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1504	4224	Stellungn.-ID 502 Privat	„Hinterbach“ und „Altenhau“ als Lebensraum und Brutstätte des Wanderfalken Im benannten Gebiet befinden sich nachweislich Brutstätten einer weiteren WEA-sensitiven Vogelart - des Wanderfalken. Im Bereich Rotenberger Hof können stets und momentan Wanderfalken gesichtet werden, die offensichtlich in zunehmendem Balzverhalten gerade Nisthilfen beziehen. Ein weiterer, regelmäßig zum Brüten frequentierter Nistkasten befindet sich auf einem Hochspannungsmast im Gebiet „Altenhau“ (Geodaten: N 48,9892241; E 8,7368422) in unmittelbarer Nähe zu einem durch RES geplanten WEA-Standort.	ggfs. nicht zur Verfügung stehen. Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
1505	4225	Stellungn.-ID 502 Privat	Neben Geodaten und Bild-Dokumentation ist dies auch durch Aussage eines Gemeinderat-Mitgliedes (Ölbronn-Dürrn) im Bericht zum GR-Sitzungstermin vom 25. Mai 2023 dokumentiert. Die Brutstätten des Wanderfalken wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. U.a. erfolgte kein ausreichendes Monitoring und daraus resultierende Umweltverträglichkeitsprüfung unter maßgeblicher Beachtung des Artenschutzes unter Einbeziehung WEA-sensitiver Vogelarten; auch Zeiträume für etwaige Untersuchungen zu diesem Thema sind nicht ersichtlich, es muss angenommen werden, dass derartige Untersuchungen nicht oder nicht umfänglich genug angestellt wurden. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1506	4226	Stellungn.-ID 502 Privat	„Hinterbach“ und „Altenhau“ als Lebensraum und offenbar Brutstätte des Uhu Durch Sichtungen und eindeutig identifizierbare Rufe ist das Planungsgebiet nachweislich auch Lebensraum des Uhu. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Uhu auch im Bereich „Hinterbach“ / „Altenhau“ brütet. Auch der Uhu zählt zu den WEA-gefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. U. a. erfolgte kein ausreichendes Monitoring und daraus resultierende Umweltverträglichkeitsprüfung unter maßgeblicher Beachtung des Artenschutzes unter Einbeziehung WEA-sensitiver Vogelarten wie dem Uhu; auch Zeiträume für etwaige Untersuchungen zu diesem Thema sind nicht ersichtlich, es muss angenommen werden, dass derartige Untersuchungen nicht oder nicht umfänglich genug angestellt wurden. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
1507	4227	Stellungn.-ID 502 Privat	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Das Schutzgut Mensch wird in der bestehenden vereinfachten Planung und angestrebten Umsetzung nach der EU Notfallverordnung nur unzureichend berücksichtigt – negative und gesundheitsschädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch eine Windenergie-Industrieanlage an diesem Standort werden billigend in Kauf genommen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
1508	4228	Stellungn.-ID 502 Privat	Windindustrieanlagen sind eine kontinuierliche Quelle von Lärmimmissionen. Aufgrund der Standortsituation WE3 sowie der vorherrschenden Wetterlagen mit fast ausschließlichen Windrichtungen aus SW bis NW werden zu erwartende Schallimmissionen insbesondere die Wohngebiete in Ölbronn tangieren. Erste Daten in einer RES-internen Projektskizze vom 09.01.2024 bescheinigen eine prognostizierte Schallausbreitung von 40 dB(A) bis unmittelbar vor den westlichen Beginn der Wohnbebauung in Ölbronn sowie eine nur leicht abnehmende prognostizierte Schallausbreitung von ständigen 35 dB(A) bis in die Ortsmitte von Ölbronn. Eine Ausbreitung bzw. Verstärkung der Schallimmissionen durch die bevorzugte Windrichtung aus SW ist dabei offenbar nicht einmal berücksichtigt. Insbesondere in den	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			reinen Ölbronner Wohngebieten Lau, Brunnengasse und Talstraße muss davon ausgegangen werden, dass der zulässige nächtliche Grenzwert von 35 dB(A) nach Errichtung von WEA auf WE3 nicht unterschritten wird und die Anwohner Ölbronns diesem ständigen Grundgeräuschpegel ausgesetzt sein werden. Das Schutzgut Mensch wurde im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt.	
1509	4229	Stellungn.-ID 502 Privat	Die Abstandsregelungen sind in Bezug auf die Schallimmission zu knapp bemessen; in kaum einem anderen Vorranggebiet der Regionalplanung werden Standorte in derartiger Nähe zu reinen Wohngebieten verfolgt bzw. WEA-Gebiete in derart dicht besiedelten Regionen „eingezirkelt“. Die räumliche Nähe zur Wohnbebauung Ölbronn ist nicht hinnehmbar. Der Planentwurf zu WE3 ist daher durch eine deutliche Vergrößerung der Abstandsregelung zur Wohnbebauung anzupassen bzw. als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
1510	4230	Stellungn.-ID 502 Privat	Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert sehr weit ausbreitet. Insbesondere die Menschen in den unmittelbar angrenzenden Wohngebieten werden von ständigen Infraschall-Belastungen im nicht hörbaren Frequenzbereich betroffen sein. Im Gegensatz zu kontinuierlicher Lärmaussetzung gibt es bezüglich Infraschall nur wenige Studien, die gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall valide evaluieren. Nach Professor für Strömungstechnik und Akustik Frank Kameier, vom Institute of Sound and Vibration Engineering, Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Hochschule Düsseldorf, scheint „Die Wirkung von Infraschall auf den Menschen [...] eigentlich noch gar nicht verstanden zu sein.“ U. a. nach https://www.ingenieur.de/technik/fachbereiche/energie/windkraft-und-gesundheit-neue-studie-gibt-entwarnung-bei-infraschall/ zeigen neueste Untersuchungen aber, „dass insbesondere eine über größere Zeiträume andauernde Exposition zu gesundheitlichen Folgen führt“. Eine ständige, über Jahrzehnte andauernde Einwirkung von Infraschall auf die Bevölkerung ist nicht zumutbar. Resultierende gesundheitliche und psychische Folgen sind mangels Erfahrungs- und Studienlage nicht abschätzbar. Das Schutzgut Mensch wurde im Planentwurf diesbezüglich nicht ausreichend berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
1511	4231	Stellungn.-ID 502 Privat	Die Abstandsregelungen sind auch mit Blick auf Infraschallimmissionen zu knapp bemessen; in kaum einem anderen Vorranggebiet der Regionalplanung werden Standorte in derartiger Nähe zu reinen Wohngebieten verfolgt bzw. WEA-Gebiete in derart dicht besiedelten Regionen „eingezirkelt“. Die räumliche	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Nähe zur Wohnbebauung Ölbronn ist nicht hinnehmbar. Der Planentwurf zu WE3 ist daher durch eine deutliche Vergrößerung der Abstandsregelung zur Wohnbebauung anzupassen bzw. als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
1512	4232	Stellungn.-ID 502 Privat	Betriebsbedingt durch periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten überträgt sich aufgrund der Nähe zu WE3 auf quasi die gesamte Nachbargemeinde Ölbronn. Erste Daten in einer RES-internen Projektskizze vom 09.01.2024 bescheinigen einen prognostizierten Schattenwurf von bis zu 100 Stunden pro Jahr bis unmittelbar vor den westlichen Beginn der Wohnbebauung in Ölbronn sowie einen prognostizierten Schattenwurf von 30 Stunden pro Jahr und mehr der in ca. ¾ der Ölbronner Ortsfläche wahrnehmbar ist. Bereinigt durch eine bezüglich des Grenzwertes einzubauende Abschaltvorrichtung muss ein Großteil der Ölbronner Bevölkerung mit einem jährlichen Schattenwurf von 30 Stunden leben. „Die Bewegung der Rotorblätter nervt die Menschen. Experten sprechen von „Bewegungssuggestion“. So kann der so genannte „Schlagschatten“, je nach Sonnenstand, mehrere Kilometer weit reichen. Anwohner erleben es durch rhythmischen Wechsel von hell und dunkel, erklärt Rainer Kindel vom Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen: Ja, es betrifft insbesondere die Einwirkungen im Bereich von Wohngebäuden, dass durch die Modulation des Lichts, also diese Hell-Dunkel-Effekte, doch schon sehr starke Störungen einfach auftreten, wenn ich ein Ruhebedürfnis habe. Kieler Forscher fanden heraus, dass sich die Anwohner immer nur kurze Zeit in den betroffenen Wohnräumen aufhielten, auch Tätigkeiten im Freien wurden stark eingeschränkt. Solche belastenden Situationen können letztlich auch körperliche Erkrankungen auslösen.“ (https://www.deutschlandfunk.de/risiken-und-nebenwirkungen-110.html) Gesundheitliche Folgen dieser periodischen Lichtverhältnisse führen nachweislich zu Stress und weiteren Begleit- und Folgeerscheinungen wie Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Eine ständige, über Jahrzehnte andauernde Einwirkung von wiederkehrenden Schlagschatten-Effekten (bis zu 30 h/a) auf nahezu die gesamte	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bevölkerung von Ölbronn ist nicht zumutbar. Resultierende gesundheitliche und psychische Folgen dürfen nicht toleriert werden. Das Schutzgut Mensch wurde im Planentwurf diesbezüglich nicht ausreichend berücksichtigt. Die Abstandsregelungen sind auch mit Blick auf resultierenden Schlagschatten viel zu knapp bemessen; in kaum einem anderen Vorranggebiet der Regionalplanung werden Standorte in derartiger Nähe zu reinen Wohngebieten verfolgt bzw. WEA-Gebiete in derart dicht besiedelten Regionen „eingezirkelt“. Die räumliche Nähe zur Wohnbebauung Ölbronn ist nicht hinnehmbar. Der Planentwurf zu WE3 ist daher durch eine deutliche Vergrößerung der Abstandsregelung zur Wohnbebauung anzupassen bzw. als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
1513	4233	Stellungn.-ID 502 Privat	Zur Absicherung, insbesondere von extrem hohen WEA, werden WEA mit weitsichtbaren und damit extrem hellen rot-blinkenden Leuchtfuern ausgestattet. Diese nächtliche blinkende Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen wirkt sich störend auf Flora und Fauna, signifikant störend auf die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner und z. B. auch auf die astronomische Beobachtung des Nachthimmels aus. Eine ständige derartige Lichtverschmutzung korreliert mit gesundheitlichen und psychischen Folgen der Anwohner. Im Planentwurf ist dieser Aspekt nicht berücksichtigt. Der Planentwurf und das Vorranggebiet WE3 ist daher abzulehnen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
1514	4234	Stellungn.-ID 502 Privat	Schutzgut Mensch - Verursachung finanziellen Schadens Durch die vereinfachten Planungen und die angestrebte Umsetzung des Vorranggebietes WE3 nach der EU Notfallverordnung wird für unbeteiligte Bürger der Nachbargemeinde Ölbronn neben den gesundheitlichen Folgen auch eine individuell teils umfängliche Finanzielle Schädigung durch die Planer sowie Investoren des Standortes / der Windenergie-Industrieanlage billigend in Kauf genommen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“.
1515	4235	Stellungn.-ID 502 Privat	Grundstücksentwertung Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote auf dem Online-Portal	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Immoscout24 ausgewertet. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten - für Ölbronn insbesondere die Wohngebiete Lau und Talstraße. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Im Planentwurf des Regionalverbands wird dieser Aspekt nicht berücksichtigt. Es entsteht der Eindruck, dass durch eine öffentliche Institution wie dem Regionalverband die wirtschaftliche Lage der Investoren sowie die der Gemeinde Neulingen, als einzige finanzieller Nutznießer einer Windenergie-Anlage an diesem Standort, über die wirtschaftliche Lage von vielen Privatpersonen gestellt wird. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
1516	4236	Stellungn.-ID 502 Privat	Verschattung von Photovoltaik-Anlagen durch Schlagschatten Wie unter 2.3 ausgeführt, wird nach momentaner Planung der Firma RES ein Großteil der Ortschaft Ölbronn (ca. ¾ der Wohnbebauung) von Schattenwurf betroffen sein; unter Anpassung der Grenzwerte mindestens 30 h/a. Insbesondere in den sommerlichen Abendstunden wird sich dieser Schlagschatten nicht nur auf die Menschen, deren Gesundheit und Lebensqualität dauerhaft auswirken, sondern auch auf den Ertrag einer vorhandenen Photovoltaik-Anlage, deren Module unter Einwirkung dieses Schattens nicht in voller Leistung arbeiten. Im Planentwurf des Regionalverbands wird dieser Aspekt nicht berücksichtigt. Es entsteht der Eindruck, dass durch eine öffentliche Institution wie dem Regionalverband die wirtschaftliche Lage der Investoren sowie die der Gemeinde Neulingen, als einzige finanzieller Nutznießer einer Windenergie-Anlage an diesem Standort, über die wirtschaftliche Lage von vielen Privatpersonen gestellt wird, durch Einbußen im Ertrag ihrer Photovoltaik-Anlage. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1517	4237	Stellungn.-ID 502 Privat	Standort / Umweltaspekte Die grundsätzlichen Standortfaktoren und allgemeine Umweltaspekte wurden unzureichend in der grundsätzlichen Planung von WE3 berücksichtigt. Grundwasser – Trinkwassereinzug und potenzielle Verunreinigungen Der Standort WE3 befindet sich vollumfänglich in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet (vgl. Daten- und Kartendienst der LUBW unter https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/) Der Bereich ist gekennzeichnet von Karstgestein und durchzogen von zahlreichen Dolinen, die auch immer wieder Wasser führen. Nahezu die gesamte ‚Bauschlatter Platte‘, insbesondere die besagte Waldfläche, dient als Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgung der Stadt Bretten (Kraichgau-Wasser) und steht als Trinkwasserschutzgebiet Stufe IIIA und somit als Quellwasserschutzgebiet unter besonderem Schutz. (vgl. u.a. https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt2/dokablage/10_40/2150000000014/205_bretten_-_bauschlatter_platte.pdf). Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlf Flüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen, die auch die Wasserversorgung der dem Einzugsgebiet angeschlossenen Gemeinden bedrohen können. Auf die Umweltbelastungen und –gefahren der anzunehmenden weit über 2000 Schwerlastfahrten im Standortgebiet WE3 kann gern an anderer Stelle eingegangen werden. Ein weiteres Problem stellt die nachweisliche, kontinuierliche Freisetzung von Mikroplastik durch WEA dar. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages informiert dazu im Jahr 2020: „Ein spezifischer Aspekt der Erosion ist das Freisetzen von Mikroplastik an den Rotorblättern. Laut Auskunft des IWES sind ihnen bislang keine wissenschaftlichen Untersuchungen zu der Frage bekannt, ob und in welchem Umfang Mikroplastik freigesetzt wird. Dass das Material, welches sich durch Erosion löse, in der Umwelt lande, ließe sich nicht bestreiten.“ (vgl.: Kurzinformation WD 8 -3000 - 077/20; 8. Dezember 2020; Deutscher Bundestag) Nach unterschiedlichen Berechnungen werden bis zu 50 kg Mikroplastik pro Rotorblatt jährlich freigesetzt und in einem Radius von bis zu 1000 m verwirbelt - eine kontinuierliche und progressierende Gefahr für Flora, Fauna und insbesondere das Grundwasser / Trinkwasserversorgung, und somit auch für das Schutzgut Mensch. Die Bedrohung des Grundwassers durch o. g. Stoffe und somit der besondere Schutz des Einzugsgebietes zur Trinkwasserversorgung	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1518	4238	Stellungn.-ID 502 Privat	wurden im Planentwurf nicht bzw. nur marginal erkennbar berücksichtigt. Es muss davon ausgegangen werden, dass derartige Untersuchungen nicht oder nicht umfänglich genug angestellt wurden. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Brandschutz Immer wieder kommt es zu Bränden im Maschinenhaus einer WEA. In 160 m Höhe können diese von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs und lassen das Objekt abbrennen. Durch den o. g. ausgetrockneten Waldboden, ist eine unkontrollierte Ausbreitung des Brandes im Wald sehr wahrscheinlich. Insbesondere aber durch entstehende Gefahrstoffe kommt es zu einer Kontamination der Böden im Trinkwassereinzugsbereich. Erhebliche Gefährdungen gehen bei einem solchen Ereignis auch von sich ablösenden und herunterfallenden Teilen aus, insbesondere wenn diese durch Rotation des Rotors, unter Berücksichtigung der Gesamthöhe der WEA, bis zu mehreren hundert Metern geschleudert werden können (vgl. z. B. Abriss Windradflügel bei Ulm am 22.02.2024). In unmittelbarer Nähe zu den durch RES geplanten WEA-Standorten befinden sich u. a. Bundesstraßen, zur Erholung genutzte Waldwege und FFH-Gebiete sowie in mittelbarer Nähe auch Wohnbebauungen. Im Planentwurf sind weder die Aspekte der Kontamination durch Gefahr-/Giftstoffe, noch die grundsätzlichen Gefahren die infolge von Bränden resultieren aufgeführt bzw. mit Lösungsvorschlägen implementiert. Es muss davon ausgegangen werden, dass derartige Überlegungen nicht oder nicht umfänglich genug angestellt wurden. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe Eine WEA, mit einem Gewicht von über 1000 t, besteht aus sehr großen Mengen umweltschädlicher Kohlefaserverbundwerkstoffe, insbesondere in den Rotorblättern, die bei einem Rückbau anfallen. Je nach gewünschten Eigenschaften werden bei der Produktion der Verbundbauteile zu den Kohlefasern verschiedene Kunststoffe (z. B. Epoxidharze) zugesetzt. Eine technische Trennung der Verbundbaustoffe nach Rückbau einer WEA ist nicht mehr möglich – es erfolgt i. d. R. eine thermische und somit umweltschädliche Entsorgung. Die Kosten einer derartigen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Im Planentwurf sind die Umweltaspekte einer späteren derart umweltschädlichen Entsorgung der WEA nicht implementiert. Es muss davon ausgegangen werden, dass derartige Überlegungen nicht oder nicht umfänglich genug angestellt	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wurden. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
1519	4239	Stellungn.-ID 502 Privat	Die grundsätzliche Standortwahl von WE3 wird im Planentwurf unzureichend begründet und nicht gegenüber anderen WE3-Standorten abgewogen, obwohl alternative Standorte (auch auf der Gemarkung Neulingen) grundsätzlich vorhanden und möglich wären.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
1520	4240	Stellungn.-ID 502 Privat	Grundsätzlicher Standort Der Enzkreis zählt mit 348 Einwohnern pro km² zu den 15% der bevölkerungsreichsten Landkreise der Bundesrepublik. Trotz dieser Bevölkerungsdichte, bieten die nach wie vor ländlichen Strukturen, durchzogen von kleinen Waldabschnitten, Raum für Erholung und Ausgleich. Mit WE3 (und weiteren Vorranggebieten) strebt der Regionalverband nun an, eine der wenigen verbliebenen Lücken zwischen Bebauungs- und Gewerbegebieten mit großflächigen Energieanlagen zu schließen, die durch ihre extremen Dimensionen und insbesondere durch ihre nachweislichen Beeinträchtigungen sehr weit in die Region und insbesondere das Lebensumfeld unbeteiligter Bürgerinnen und Bürger reichen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
1521	4241	Stellungn.-ID 502 Privat	Diese Energieanlage soll in diesem für die Region Neulingen / Ölbronn / Bretten wertvollen Waldgebieten „Hinterbach“ und „Altenhau“ errichtet werden, die gerodet und dann auf Dauer freigehalten werden müssen. Bundesweit geht man dabei nach „Fachagentur Wind“ von ca. 0,47 ha zu rodendem Wald aus (und nicht wie in Neulingen von 0,3 ha Waldfläche pro Windrad). Etwaige Ausgleichsmaßnahmen werden auch vom Regionalverband nicht forciert, wobei eine Ausgleichsmaßnahme (für WE3 von 0,9-1,5 ha) auf der Gemarkung Neulingen schwer umsetzbar und insbesondere unter Berücksichtigung des Wasserverbrauches eines neu anzupflanzenden Bereiches dieser Größe ökologisch mehr als diskutabel ist. Wie dem Regionalverband bzw. dem Enzkreis sicher bekannt, war die Gemeinde Neulingen in der Vergangenheit stets gezwungen, Ausgleichsflächen bei Nachbargemeinden in Anspruch zu nehmen, da auf eigener Gemarkung keine neuen Wald- oder Aufforstungsflächen möglich sind (u. a. im Rahmen des geplanten Interkommunalen Gewerbegebiets Neulingen). Im Planentwurf des Regionalverbands wird dieser Aspekt nicht berücksichtigt. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
1522	4242	Stellungn.-ID 502 Privat	Unzureichende Prüfung alternativer Standorte auf der Gemarkung Neulingen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Trotz eindeutiger Belege aus dem Windatlas 2019, die bezüglich der Windhöffigkeit viele weitere Möglichkeiten einer Standortdefinition für WEA auf der Gemarkung Neulingen zulassen würden, spiegeln diese sich nur ansatzweise in den Windpotenzialflächen, die vom Regionalverband weiter priorisiert werden. Große Freiflächen, z. B. südlich von Bauschlott, zwischen der B294 und Göbrichen oder große Freiflächen zwischen Bauschlott und Nußbaum und weiter Richtung Königsbach-Stein werden nicht nachvollziehbar nicht weiter in eine Untersuchung einbezogen, obwohl aus der Gemeinde Neulingen selbst (u. a. stellv. Bürgermeister Furrer 2021) insbesondere die Flächen südlich von Bauschlott als geeignet favorisiert angesehen wurden. Dem Enzkreis und damit dem Regionalverband ist auch bekannt, dass der Gemeindeverwaltungsverband Neulingen, bestehend aus Neulingen, Kieselbronn und Ölbronn-Dürrn, u.a. im Jahr 2015 gemeinsam einen Teilflächennutzungsplan Windenergie auf den Weg gebracht hat und im Planungsgebiet damals „nur ein Bereich westlich von Nußbaum an der Gemarkungsgrenze zu Königsbach als möglicher Standort ausgewiesen“ wurde, „der die notwendige Windhöffigkeit sowie Flächengröße zur Errichtung mindestens drei Windenergieanlagen aufweist und gleichzeitig die maßgebenden Restriktionen berücksichtigt.“ (Drucksache Nr. 46/2015, öff. GR-Sitzung Kieselbronn am 16.09.2015). Aufgrund der damaligen Abstandsregelung zum Drehfunkfeuer Wöschbach wurde die Planung auf Empfehlung der Verbandsverwaltung nicht weiterverfolgt. Insbesondere durch Änderungen der rechtlichen Bedingungen sowie mit Blick auf die von der Regionalverwaltung umgesetzte EU-Notfallverordnung, die für die Planung von WE3 Anwendung findet, ist es nicht nachzuvollziehen, dass Flächen, die 2015 vom gesamten Gemeindeverwaltungsverband Neulingen als geeignete (auch mit Blick auf Restriktionen) angesehen wurden, bewusst nicht (alternativ zu WE3) in die Regionalplanung aufgenommen werden. Im Planentwurf des Regionalverbands wurden alternative und geeignete Flächen auf der Gemarkung Neulingen nicht berücksichtigt. Es entsteht der Eindruck, dass andere Potenzialflächen, ggf. aufgrund der seit 2021 bestehenden Vorplanungen der Gemeinde Neulingen, vornehmlich durch Herrn Bürgermeister Schmidt, mit der auf die Gemeinde proaktiv, unter Interessendbekundung für einzig die Waldflächen „Hinterbach“ und „Altenhau“, zugekommenen Firma RES, bewusst nicht aufgenommen wurden. Dies gilt insbesondere für die ursprünglich im gesamten Gemeindeverwaltungsverband Neulingen favorisierte Fläche zwischen Nußbaum und Königsbach sowie die Flächen südlich von Bauschlott. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Der RVNSW folgt einem objektiven Planungskonzept, anhand dessen die Flächen identifiziert wurden und in der Folge anhand einer Umweltprüfung und der Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft werden, bevor die verschiedenen Belange untereinander abgewogen werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1523	4243	Stellungn.-ID 502 Privat	unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Wertigkeit WE3 zu anderen geplanten Standorten Mit Blick in das mehrere hundert Seiten umfassende Gesamt-Planungs-Dokument des Regionalverbandes, inkl. der Steckbriefe der verschiedensten aufgeführten Planungsgebiete, ist nach genauer Studie des Dokuments die Wertigkeit von WE3 als tragender Standort zukünftiger Energieproduktion im Vergleich zu anderen Planungsgebieten als sehr minimal einzuschätzen bzw. nicht erkennbar. Allein die Windhöffigkeit sowie die Flächen-Größe von WE3 lassen die schlussendliche Rentabilität von WE3 im Vergleich zu einer Vielzahl anderer in der Untersuchung befindlichen Vorranggebieten - auch und insbesondere in Abwägung zu notwendigen Eingriffen in das Ökosystem „Hinterbach“ und „Altenhau“, sowie unter Berücksichtigung der regionalen Enge dieser urbanen Region - nicht erkennen (vgl. z.B. die extrem minimierte und „zerpflückte“ Fläche im südöstlichen Planungsgebiet WE3). Zudem ergeben sich aus den momentanen wissenschaftlichen Diskussionen über die Leistungen von WEA in Bezug auf den angenommen Leistungsanstieg von WEA bei zunehmender Windgeschwindigkeit ernstzunehmende Zweifel an der endgültigen Leistung von WEA an diesem Standort, insbesondere wenn man in Erwägung zieht, dass der theoretische Wert von 215 W/m² (ca. 5,2 m/s) aus dem Windatlas nur auf Grund eines zu hoch angenommenen Leistungsanstiegs der WEA resultiert (nach Messdaten bestehender Anlagen werden im Schnitt nur 30-60% der Leistung erreicht). Die Kappungsgeschwindigkeiten der seitens der Windindustrie gerade in Schwachwindgebieten (wie im Bereich WE3) eingesetzten Windenergieanlagen beträgt 5 bis 6 m/s statt der dem Windatlas zu Grunde gelegten 15 m/s. Im Planentwurf des Regionalverbands wurde dieser Aspekt nicht berücksichtigt. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
1524	4244	Stellungn.-ID 502 Privat	Mangelnde Erfahrungswerte mit der geplanten Anlagengröße Für alle in der Stellungnahme aufgeführten und Teils auch mit wissenschaftlichen bzw. bundespolitischen Quellen hinterlegten Punkte gilt gleichermaßen, dass sich Untersuchungen und Studien zu besagten Punkten fast ausschließlich auf eine WEA-Generation beziehen, die im Vergleich zur Planung durch RES in WE3 geradezu minimalistisch anmutet. Bezüglich der geplanten WEA gibt es zu allen aufgeführten Punkten, vor allem zu den Punkten 2.1, 2.2 und 2.3 kaum Untersuchungen, die die Auswirkungen der gesundheitsschädlichen Immissionen durch diese Generation von WEA fokussiert und real abschätzen lässt. Dieser Aspekt wurde in der Planung durch den Regionalverband nicht berücksichtigt – so sind Vorsorgeabstände zu gering und Auswirkungen auf Natur und	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Anlagentypen und Standorte, sowie die grundsätzliche Entscheidung des Einsatzes von Windenergie sind nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplanes und dementsprechend nicht im Rahmen der Beteiligung einarbeitbar. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Umweltschutz sowie auf das Schutzgut Mensch in Bezug zu den WEA-Dimensionen nicht ausreichend. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
1525	4245	Stellungn.-ID 502 Privat	6. Bürgerinformation / Bürgerbeteiligung Zwölf Regionalverbände haben sich gemeinsam mit der Landesregierung zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2025 in jeder der zwölf Regionen jeweils 1,8 Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windkraft planerisch zu sichern. Auch in Auslegung der EU-Notfallverordnung soll dieses Ziel in einer Fokussierung geschehen, die wichtige Aspekte bei der Weichenstellung für derart langjährige und prägende Energie-Industrie-Strandorte nur unzureichend berücksichtigt. Neben den teils ausführlich angemahnten Versäumnissen bei dieser Regionalplanung schafft man mit diesem Verfahren zum Teil ohne eine ausreichende Einbindung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger harte Fakten, die insbesondere und ausschließlich Industriefirmen wie der RES massive Vorteile verschafft, die sich aber als Nachteil auf tausende Bürgerinnen und Bürger auswirkt sowie wirtschaftlich auch wettbewerbsverzerrend wirkt. Die ausschließlich finanziellen Belange einzelner Gemeinden bzw. Bürgermeister unter dem Vorwand der Erfüllung ökologischer Standards sei hier nicht weiter thematisiert. Eine Bürgerbeteiligung ist nur im Rahmen des vorliegenden Teilregionalplanes und der dokumentierten Inhalte zu den Standorten bis 15. März 2024 möglich – danach werden die Vorranggebiete ausgewiesen. Händereibende Investoren planen teils gigantische Anlagen (WE3) – eine ernsthafte Bürgerbeteiligung ist nicht weiter zu befürchten, da die Flächen dann vom Regionalverband positiv beschieden sind. Diese vorliegende Trennung, die teils aus der Anwendung aus der EU-Notfallverordnung resultiert, schränkt die Bürgerbeteiligung schon dadurch massiv ein, da „künstlich“ zwischen den auszuweisenden Flächen (Regionalverband) und den darauf zu errichtenden WEA (Investoren) unterschieden wird. Dabei kann man die Standortfrage NICHT von der konkreten Planung von Energie-Industrie-Anlagen trennen! Im Rahmen der Bürgerbeteiligung muss für Ölbronn festgehalten werden, dass bis jetzt eine offizielle Information der Bürger zu den Planungen weder durch den Bürgermeister Neulingens noch durch	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Regionalverband handelt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			den Bürgermeister Ölbronn erfolgte. Informationen zu den geplanten WEA wurden am 21. Mai 2021 durch einen Zeitungsartikel der PZ privat im Dorf publik gemacht. Infolge dessen wurde sehr kurzfristig eine Unterschriftensammlung initiiert, die sich schon damals gegen diese Pläne richtete. Folgender Inhalt war Gegenstand der Unterschriftensammlung: „Stopp! Keine Windräder in den Waldgebieten "Hinterbach" und "Altenhau" an der Grenze zu Ölbronn.	
1526	4246	Stellungn.-ID 502 Privat	Mit meiner Unterschrift stelle ich mich gegen die Pläne zum Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zur Gemarkung Ölbronn und setze mich für einen lebenswerten Wohnort ein, ohne Windräder und ohne deren negative Auswirkungen auf Natur, Wald, Tierwelt und insbesondere unsere Gesundheit und unsere Lebensqualität!“	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
1527	4247	Stellungn.-ID 502 Privat	Am 22.07.2021 wurden dem Bürgermeister der Gemeinde Ölbronn-Dürrn in einer Gemeinderatssitzung insgesamt 207 Unterschriften überreicht. Über 10% der Ölbronner Bevölkerung stellte sich mit seiner Unterschrift schon damals gegen das nun in Planung befindliche Projekt. Der Regionalverband möge für die weiteren Planungen diesbezüglich Kontakt mit Herrn Bürgermeister Norman Tank in Ölbronn aufnehmen, um die Unterschriftenlisten einzusehen und insbesondere diese Bürgerbeteiligung in einer weiteren Planung von WE3 adäquat zu berücksichtigen. Weiterhin ist anzuführen, dass die Termine der Informationsveranstaltungen des Regionalverbandes und deren Bedeutung den Bürgern von Ölbronn (und auch von anderen Gemeinden) nicht umfänglich bekannt waren. Die auf den Informationsveranstaltungen des Regionalverbandes verwendete Präsentation zur nachträglichen Information wurde seitens des Regionalverbandes leider nicht öffentlich zur Verfügung gestellt – eine nachträgliche Einsicht in die Präsentation ist somit nicht möglich (Mail des Regionalverbandes vom 14.03.2024). Ebenfalls nicht zur Verfügung gestellt, da offenbar nicht für die Öffentlichkeit gedacht, die Projektskizze der Firma RES vom 09. Januar 2024 mit Planungsdetails zu den Standorten der nun fünf Windräder (Mail der Firma RES vom 11.03.2024). In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, dass in der Gemeinderatssitzung Neulingen am 21.10.2021 der Beschluss gefasst wurde, dass die Gemeindeverwaltung einen Gestattungsvertrag mit RES aushandeln und abschließen darf. In der Vorstellung des Projektes durch RES	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Projekt und die damit in Verbindung stehende Unterschriftenliste ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. Die in der Anregung aufgeführte Projektskizze der Firma RES ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wurden für die anwesende Neulinger Bevölkerung und für die Beschlussfassung des Gemeinderates drei WEA-Standorte in den Waldgebieten "Hinterbach" und "Altenhau" benannt und nicht wie im jetzigen Planungsstand fünf WEA (Projektskizze RES vom 09.01.2024). Die Aspekte der Bürgerinformation und Bürgerbeteiligung wurden in der Planung durch den Regionalverband unzureichend und in der Kommunikation auf kommunaler Ebene nicht berücksichtigt. Bürger die offiziell kaum Informationen haben werden auch keine Stellungnahmen formulieren! Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
1528	4248	Stellungn.-ID 502 Privat	Resümee Jeder Bürger eines dörflichen (Neubau-)Wohngebietes wohnt bewusst in dieser ländlich-ruhigen Umgebung, hat teils horrend finanzielle Belastungen auf sich genommen, um seinen Lebensmittelpunkt dort zu finden, und nimmt bewusst auch „Abstriche“ durch fehlende Infrastruktur, umständliche Verkehrsanbindung oder mangelnde kulturelle Angebote in Kauf. Unsere dichtbesiedelte aber dennoch ländliche Region soll nun auf engstem Raum von überdimensionierten Energieanlagen eingezirkelt und seiner Erholungsflächen, seiner Lebensqualität beraubt werden. Die dafür zugrundeliegenden Planungen und Planungsprozesse zur Ausweisung von Vorranggebieten, hier insbesondere WE3 (Neulingen), durch den Regionalverband ist aber unvollständig und fehlerhaft. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß zurückzuweisen. Eine Vielzahl von Punkten, die bei der Planung, auch bedingt durch das vereinfachte Verfahren aufgrund der EU-Notfallverordnung, nicht bzw. unzureichend berücksichtigt und beachtet wurden, sind in der Stellungnahme ausführlich dargestellt. Mit Blick auf die massiven Einschränkungen für die umliegenden Gemeinden Ölbronn, Kleinvillars, Rotenberger Hof und Ruit durch die geplante Ausweisung des Vorranggebietes WE3 und die in Planung befindlichen WEA ist bei einer Vielzahl von Bürgern davon auszugehen, dass sie den Rechtsweg gegen den Regionalverband oder/und den Investor/Betreiber beschreiten, um sich gegen die massive Einschränkung der Lebensqualität aber insbesondere gegen zu erwartende gesundheitliche Folgen, die sich aus der Gesamtkonstellation in WE3 ergeben werden, zur Wehr zu setzen. Neben den gesundheitlichen Aspekten und der Minderung der Lebensqualität werden dabei auch Aspekte des Umwelt- und Artenschutzes sowie resultierende private finanzielle Einbußen priorisiert werden. Mit Blick auf die in der Stellungnahme aufgeführten Punkte und Unterpunkte, sowie aufgrund der mit der Planung einhergehenden Gefahr einer lebenslangen negativen	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Beeinflussung durch WEA für mich, meine Familie und für meinen Heimatort behalte ich mir ausdrücklich das Recht vor, weitgehende rechtliche Schritte einzuleiten; dies bezieht eine Sammelklage ausdrücklich mit ein. Ich bitte um detaillierte schriftliche Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten und Unterpunkten. Ich bitte Sie ebenso die aufgeführten Einwände meiner Stellungnahme, auch und vor allem im Sinne des Schutzzgutes Mensch, in der Planung zu berücksichtigen und den Standort WE3, insbesondere die Flächen „Altenhau“ (Östlich der B294; der Ortschaft Ölbronn zugewandt), aus der Gesamtplanung zu entnehmen und nicht als mögliche Standorte von WEA festzulegen.	
1529	4435	Stellungn.-ID 502 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald; hier: Landkreis Enzkreis, WE3 Bereich Neulingen hiermit erhebe ich Einspruch gegen das für die Errichtung von Windenergieanlagen geplante Vorranggebiet WE3 Neulingen, aufgrund unvollständiger, anzuzweifelnder und fehlerhafter Planungen und Planungsprozesse unter anderem im Rahmen des Teilregionalplanes Windenergie des Regionalplanes Nordschwarzwald. Nachfolgend einzelne Punkte die bei der Planung, auch bedingt durch das vereinfachte Verfahren aufgrund der EU-Notfallverordnung, nicht bzw. unzureichend berücksichtigt und beachtet wurden: 1 Naturschutz: Die Belange des Natur- und Umweltschutzes wurden im Verfahren durch den Regionalverband nicht bzw. grundsätzlich nicht ausreichend beachtet. 1.1 Elementare Eingriffe und Veränderungen in ein zusammenhängendes Ökosystem Mischwald, insbesondere durch extreme Betonfundamente und dauerhaft freizuhaltende Zufahrtswege Der Planentwurf bezieht ausschließlich Waldflächen als Standorte für WEA ein. Insgesamt finden sich auf der Gemarkung Neulingen nur zu einem kleinen Anteil Laub-/Mischwaldflächen – diese werden nachhaltig geschädigt und dramatisch beeinflusst. Für die eigentlichen WEA-Standflächen, für notwendige Zuwegung, für Kranstandorte, für Leitungsanschlüsse usw. werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit teils dauerhaft zerstört (siehe auch 5.1).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „EU-Notfallverordnung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1530	4436	Stellungn.-ID 502 Privat	In seiner wichtigen Funktion als z. B. CO2-Speicher oder Bodenbildner ist ein Ökosystem Wald auch maßgeblich relevant für den Wasserkreislauf und Kohlenstoffkreislauf. Insbesondere Laub- und Mischwälder beeinflussen das Klima durch kühlende und grundwasserbildende Effekte und bilden die Grundlage für den Lebensraum von unzähligen, im Ökosystem eng vernetzten, divergierenden Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere die extremen Fundamente, in denen jeweils mindestens über 2000 m³ Stahlbeton pro WEA dauerhaft in den Waldboden eingebracht werden und der Sonneneinstrahlung unterliegen, heizen sich im Sommer teils extrem auf. Dieser Effekt trägt maßgeblich und nachhaltig zum Austrocknen des Waldbodens in weiter Peripherie der Fundamente bei. Verstärkt wird dieser Effekt durch die Diffusion von Grundwasser in die Betonfundamente. Ein gleichartiger Effekt tritt zusätzlich durch die durch Abholzung stark verbreiterten und dauerhaft freizuhaltenen und geschotterten Zufahrtswege zu den WEA ein. Die sukzessive Austrocknung des Waldbodens führt in weiten Teilen zu einer irreversiblen und dauerhaften Schädigung der Waldflächen. Durch die sehr hohe Wärmekapazität eines solch massiven Stahlbetonkörpers wird zudem die Vegetationsperiode verkürzt, da die Umgebung der Fundamente vor allem nach Frostperioden länger kühl bleibt und so den Bodenfrostdauerzeitraum verlängert (zum Vergleich genügen für ein Einfamilienhaus mit Minergiestandard bereits 15 m³ Betonvolumen als saisonaler Wärmespeicher). Insbesondere wird die Funktion des Ökosystems Mischwald an diesem Standort nachhaltig gestört, sodass die unbestrittene positive Auswirkung des Waldes auf klimatische Effekte ausbleibt, nachhaltige Waldentwicklung versiegt und darüber hinaus auch die essentielle Rolle des Mischwaldes als Erholungs- und Erlebnisort für die Bevölkerung in weiten Teilen verloren geht. Insbesondere wird dadurch auch den nachfolgend detailliert aufgeführten Tierarten - zusätzlich zur WEA-Gefährdung - der Lebensraum entzogen. Die Aspekte der Klimaveränderungen im	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ökosystem Mischwald, der durch die ursächlich beschriebene Überhitzung und Austrocknung dauerhaft geschädigt wird, wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
1531	4437	Stellungn.-ID 502 Privat	1.2 Entzug des Lebensraumes zahlreicher Amphibien In den besagten Waldflächen WE3 („Hinterbach“ und „Altenhau“) finden sich fast durchgängig Feuchtbiopte, in denen Kamm- und Bergmolche ebenso heimisch sind, wie eine Vielzahl von Fröschen, Kröten oder z. B. Feuersalamandern. Die in 1.1 begründete sukzessive Austrocknung des Waldbodens führt in weiten Teilen zu einer irreversiblen und dauerhaften Schädigung der Waldflächen, daraus resultierend zu einem signifikanten Rückgang der Feuchtbiopte und damit zu einem Entzug des Lebensraumes der zahlreichen Amphibienarten. Auch und besonders in unmittelbarer Nähe zu dauerhaft freizuhaltenden Zufahrtswegen sowie zu den durch RES bereits geplanten WEA-Standorten befinden sich wertvolle Feuchtbiopte, die als Laichplätze der o. g. Amphibienarten dienen und durch den WEA-Bau unwiderruflich zerstört werden (Geo-Daten u.a.: N 48,9834680; E 8,7203781) Die Aspekte des Entzuges des Lebensraumes zahlreicher Amphibienarten, wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. U.a. erfolgte kein ausreichendes Monitoring und daraus resultierende Umweltverträglichkeitsprüfung unter maßgeblicher Beachtung des Artenschutzes; Zeiträume für etwaige Untersuchungen zu diesem Thema sind nicht ersichtlich, es muss angenommen werden, dass derartige Untersuchungen nicht oder nicht umfänglich genug angestellt wurden. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
1532	4439	Stellungn.-ID 502 Privat	1.3 „Hinterbach“ und „Altenhau“ als Lebensraum zahlreicher Fledermäuse In und um das besagte Waldgebiet sind zahlreiche Fledermäuse heimisch. Letzte Sichtungen erfolgten bereits an wärmeren Abenden in diesem Frühjahr 2024 im Bereich Rotenberger Hof oder im Bereich der FFH-Wiesen östlich „Althenau“. Nachweislich sind mehrere Gebäude im Bereich des Rotenbergerhofs von verschiedenen Fledermausarten bewohnt (Sommer- und Winterquartiere). In zahlreichen Bäumen innerhalb des Mischwaldgebietes sind Fledermausplätze zu vermuten, teils in unmittelbarer Nähe zu Standorten, an denen durch die Firma RES WEA geplant werden (vgl. z. B. Geodaten: N 48,9877832; E 8,7351545) Fledermäuse, wie die streng geschützten Arten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus oder Kleiner Abendsegler, sind durch WEA stark gefährdet, durch u.a.: - Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase - Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen - Lebensraumverlust durch erheblichen Flächenverlust von Waldstrukturen - Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) - Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Die Planung WE3 stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Die Aspekte des Lebensraumes für geschützte Fledermäuse wurden nicht ausreichend im Planentwurf berücksichtigt, somit wird in der Planung ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz gesehen. In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde nur unzureichend über das Gebiet vollzogen, u. a. erfolgte kein ausreichendes Monitoring; Zeiträume für etwaige Untersuchungen zu diesem Thema sind nicht ersichtlich, es muss angenommen werden, dass derartige Untersuchungen nicht oder	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nicht umfänglich genug angestellt wurden. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. 1.4 „Hinterbach“ und „Altenhau“ als Lebensraum und Brutstätte von mindestens 3 Rotmilanpaaren Über Ölbronn, Rotenberger Hof, Nussbaum, Bauschlott – über der gesamten Region WE3 faszinieren seit Jahren zahlreiche Rotmilane durch Balzflüge, Thermikkreisen oder Nahrungsflüge. Rotmilan (und Schwarzmilan) sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch WEA. Rotmilan (und Schwarzmilan) erreichen große Höhen und haben kein Meideverhalten gegenüber WEA. Sie unterliegen daher einem großen Kollisions- bzw. Schlagopfer-Risiko. Im Bereich WE3 gibt es dokumentierte Nachweise auf vorhandene Brutpaare (z. B. Horst-Bild-Dokumentation vom 10.03.2024; GeoDaten: N 48,9878470; E 8,7351830). Der benannte Horst liegt in unmittelbarer Nähe von zwei durch die Firma RES geplanten WEA-Standorten. Insgesamt befinden sich innerhalb eines 500m-Radius um das Plangebiet sogar 3 Milanhorste, die in den vergangenen Jahren durchgehend genutzt wurden. Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf WEA-gefährdete Vogelarten ist für den Bereich WE3 nicht ausreichend aktuell und lückenhaft bzw. nicht ersichtlich. WE3 wurde nicht systematisch und flächendeckend dazu ausgewertet. Für das Planungsgebiet WE3 sind durch den Planer keine aktuellen Daten zu Brutstätten, Schlafstätten oder zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch erfasst. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Die benannten Aspekte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. U.a. erfolgte kein ausreichendes Monitoring und daraus resultierende Umweltverträglichkeitsprüfung unter maßgeblicher Beachtung des Artenschutzes unter Einbeziehung WEA-sensitiver Vogelarten; auch Zeiträume für etwaige Untersuchungen zu diesem Thema sind nicht ersichtlich, es muss angenommen werden, dass derartige Untersuchungen nicht oder nicht umfänglich genug angestellt wurden. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
1533	4440	Stellungn.-ID 502 Privat	1.5 „Hinterbach“ und „Altenhau“ als Lebensraum und Brutstätte des Wanderfalken Im benannten Gebiet befinden sich nachweislich Brutstätten einer weiteren WEA-sensitiven Vogelart - des Wanderfalken. Im Bereich Rotenberger Hof können stets und momentan Wanderfalken gesichtet werden, die offensichtlich in zunehmendem Balzverhalten gerade Nisthilfen beziehen. Ein weiterer, regelmäßig zum Brüten frequentierter Nistkasten befindet sich auf einem	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Hochspannungsmast im Gebiet „Altenhau“ (Geodaten: N 48,9892241; E 8,7368422) in unmittelbarer Nähe zu einem durch RES geplanten WEA-Standort. Neben Geodaten und Bild-Dokumentation ist dies auch durch Aussage eines Gemeinderat-Mitgliedes (Ölbronn-Dürrn) im Bericht zum GR-Sitzungstermin vom 25. Mai 2023 dokumentiert. Die Brutstätten des Wanderfalken wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. U.a. erfolgte kein ausreichendes Monitoring und daraus resultierende Umweltverträglichkeitsprüfung unter maßgeblicher Beachtung des Artenschutzes unter Einbeziehung WEA-sensitiver Vogelarten; auch Zeiträume für etwaige Untersuchungen zu diesem Thema sind nicht ersichtlich, es muss angenommen werden, dass derartige Untersuchungen nicht oder nicht umfänglich genug angestellt wurden. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. 1.6 „Hinterbach“ und „Altenhau“ als Lebensraum und offenbar Brutstätte des Uhu Durch Sichtungen und eindeutig identifizierbare Rufe ist das Planungsgebiet nachweislich auch Lebensraum des Uhu. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Uhu auch im Bereich „Hinterbach“ / „Altenhau“ brütet. Auch der Uhu zählt zu den WEA-gefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. U. a. erfolgte kein ausreichendes Monitoring und daraus resultierende Umweltverträglichkeitsprüfung unter maßgeblicher Beachtung des Artenschutzes unter Einbeziehung WEA-sensitiver Vogelarten wie dem Uhu; auch Zeiträume für etwaige Untersuchungen zu diesem Thema sind nicht ersichtlich, es muss angenommen werden, dass derartige Untersuchungen nicht oder nicht umfänglich genug angestellt wurden. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1534	4441	Stellungn.-ID 502 Privat	2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Das Schutzgut Mensch wird in der bestehenden vereinfachten Planung und angestrebten Umsetzung nach der EU Notfallverordnung nur unzureichend berücksichtigt – negative und gesundheitsschädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch eine Windenergie-Industrieanlage an diesem Standort werden billigend in Kauf genommen. 2.1 Schall / Lärm: Windindustrieanlagen sind eine kontinuierliche Quelle von Lärmimmissionen. Aufgrund der Standortsituation WE3 sowie der vorherrschenden Wetterlagen mit fast ausschließlichen Windrichtungen aus SW bis NW werden zu erwartende Schallimmissionen insbesondere die Wohngebiete in Ölbronn tangieren. Erste Daten in einer RES-internen Projektskizze vom 09.01.2024 bescheinigen eine prognostizierte Schallausbreitung von	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Die Projektskizze ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus. Sie werden im nachgelagerten immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			40 dB(A) bis unmittelbar vor den westlichen Beginn der Wohnbebauung in Ölbronn sowie eine nur leicht abnehmende prognostizierte Schallausbreitung von ständigen 35 dB(A) bis in die Ortsmitte von Ölbronn. Eine Ausbreitung bzw. Verstärkung der Schallimmissionen durch die bevorzugte Windrichtung aus SW ist dabei offenbar nicht einmal berücksichtigt. Insbesondere in den reinen Ölbronner Wohngebieten Lau, Brunnengasse und Talstraße muss davon ausgegangen werden, dass der zulässige nächtliche Grenzwert von 35 dB(A) nach Errichtung von WEA auf WE3 nicht unterschritten wird und die Anwohner Ölbronns diesem ständigen Grundgeräuschpegel ausgesetzt sein werden. Das Schutzgut Mensch wurde im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die Abstandsregelungen sind in Bezug auf die Schallimmission zu knapp bemessen; in kaum einem anderen Vorranggebiet der Regionalplanung werden Standorte in derartiger Nähe zu reinen Wohngebieten verfolgt bzw. WEA-Gebiete in derart dicht besiedelten Regionen „eingezirkelt“. Die räumliche Nähe zur Wohnbebauung Ölbronn ist nicht hinnehmbar. Der Planentwurf zu WE3 ist daher durch eine deutliche Vergrößerung der Abstandsregelung zur Wohnbebauung anzupassen bzw. als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. 2.2 Infraschall: Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert sehr weit ausbreitet. Insbesondere die Menschen in den unmittelbar angrenzenden Wohngebieten werden von ständigen Infraschall-Belastungen im nichthörbaren Frequenzbereich betroffen sein. Im Gegensatz zu kontinuierlicher Lärmaussetzung gibt es bezüglich Infraschall nur wenige Studien, die gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall valide evaluieren. Nach Professor für Strömungstechnik und Akustik Frank Kameier, vom Institute of Sound and Vibration Engineering, Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Hochschule Düsseldorf, scheint „Die Wirkung von Infraschall auf den Menschen [...] eigentlich noch gar nicht verstanden zu sein.“ U. a. nach https://www.ingenieur.de/technik/fachbereiche/energie/windkraft-und-gesundheit-neue-studie-gibt-entwarnung-bei-infraschall/ zeigen neueste Untersuchungen aber, „dass insbesondere eine über größere Zeiträume andauernde Exposition zu gesundheitlichen Folgen führt“. Eine ständige, über Jahrzehnte andauernde Einwirkung von Infraschall auf die Bevölkerung ist nicht zumutbar. Resultierende gesundheitliche und psychische Folgen sind mangels Erfahrungs- und Studienlage nicht abschätzbar. Das Schutzgut Mensch wurde im Planentwurf diesbezüglich nicht ausreichend berücksichtigt. Die Abstandsregelungen sind auch mit Blick auf	Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Infraschallimmissionen zu knapp bemessen; in kaum einem anderen Vorranggebiet der Regionalplanung werden Standorte in derartiger Nähe zu reinen Wohngebieten verfolgt bzw. WEA-Gebiete in derart dicht besiedelten Regionen „eingezirkelt“. Die räumliche Nähe zur Wohnbebauung Ölbronn ist nicht hinnehmbar. Der Planentwurf zu WE3 ist daher durch eine deutliche Vergrößerung der Abstandsregelung zur Wohnbebauung anzupassen bzw. als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. 2.3 Schlagschatten: Betriebsbedingt durch periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten überträgt sich aufgrund der Nähe zu WE3 auf quasi die gesamte Nachbargemeinde Ölbronn. Erste Daten in einer RES-internen Projektskizze vom 09.01.2024 bescheinigen einen prognostizierten Schattenwurf von bis zu 100 Stunden pro Jahr bis unmittelbar vor den westlichen Beginn der Wohnbebauung in Ölbronn sowie einen prognostizierten Schattenwurf von 30 Stunden pro Jahr und mehr der in ca. $\frac{3}{4}$ der Ölbronner Ortsfläche wahrnehmbar ist. Bereinigt durch eine bezüglich des Grenzwertes einzubauende Abschaltvorrichtung muss ein Großteil der Ölbronner Bevölkerung mit einem jährlichen Schattenwurf von 30 Stunden leben. „Die Bewegung der Rotorblätter nervt die Menschen. Experten sprechen von „Bewegungssuggestion“. So kann der so genannte „Schlagschatten“, je nach Sonnenstand, mehrere Kilometer weit reichen. Anwohner erleben es durch rhythmischen Wechsel von hell und dunkel, erklärt Rainer Kindel vom Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen: Ja, es betrifft insbesondere die Einwirkungen im Bereich von Wohngebäuden, dass durch die Modulation des Lichts, also diese Hell-Dunkel-Effekte, doch schon sehr starke Störungen einfach auftreten, wenn ich ein Ruhebedürfnis habe. Kieler Forscher fanden heraus, dass sich die Anwohner immer nur kurze Zeit in den betroffenen Wohnräumen aufhielten, auch Tätigkeiten im Freien wurden stark eingeschränkt. Solche belastenden Situationen können letztlich auch körperliche Erkrankungen auslösen.“ (https://www.deutschlandfunk.de/risiken-und-nebenwirkungen-110.html) Gesundheitliche Folgen dieser periodischen Lichtverhältnisse führen nachweislich zu Stress und weiteren Begleit- und Folgeerscheinungen wie Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen. Eine ständige, über Jahrzehnte andauernde Einwirkung von wiederkehrenden Schlagschatten-Effekten (bis zu 30 h/a) auf nahezu die gesamte	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bevölkerung von Ölbronn ist nicht zumutbar. Resultierende gesundheitliche und psychische Folgen dürfen nicht toleriert werden. Das Schutzgut Mensch wurde im Planentwurf diesbezüglich nicht ausreichend berücksichtigt. Die Abstandsregelungen sind auch mit Blick auf resultierenden Schlagschatten viel zu knapp bemessen; in kaum einem anderen Vorranggebiet der Regionalplanung werden Standorte in derartiger Nähe zu reinen Wohngebieten verfolgt bzw. WEA-Gebiete in derart dicht besiedelten Regionen „eingezirkelt“. Die räumliche Nähe zur Wohnbebauung Ölbronn ist nicht hinnehmbar. Der Planentwurf zu WE3 ist daher durch eine deutliche Vergrößerung der Abstandsregelung zur Wohnbebauung anzupassen bzw. als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. 2.4 Nächtliches Blinken / Befeuern: Zur Absicherung, insbesondere von extrem hohen WEA, werden WEA mit weitsichtbaren und damit extrem hellen rot-blinkenden Leuchtfedern ausgestattet. Diese nächtliche blinkende Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen wirkt sich störend auf Flora und Fauna, signifikant störend auf die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner und z. B. auch auf die astronomische Beobachtung des Nachthimmels aus. Eine ständige derartige Lichtverschmutzung korreliert mit gesundheitlichen und psychischen Folgen der Anwohner. Im Planentwurf ist dieser Aspekt nicht berücksichtigt. Der Planentwurf und das Vorranggebiet WE3 ist daher abzulehnen.	
1535	4442	Stellungn.-ID 502 Privat	3 Schutzgut Mensch - Verursachung finanziellen Schadens Durch die vereinfachten Planungen und die angestrebte Umsetzung des Vorranggebietes WE3 nach der EU Notfallverordnung wird für unbeteiligte Bürger der Nachbargemeinde Ölbronn neben den gesundheitlichen Folgen auch eine individuell teils umfängliche Finanzielle Schädigung durch die Planer sowie Investoren des Standortes / der Windenergie-Industrieanlage billigend in Kauf genommen. 3.1 Grundstücksentwertung: Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote auf dem Online-Portal Immoscout24 ausgewertet. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten - für Ölbronn insbesondere die Wohngebiete Lau und Talstraße. Hier kann er bis	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Im Planentwurf des Regionalverbands wird dieser Aspekt nicht berücksichtigt. Es entsteht der Eindruck, dass durch eine öffentliche Institution wie dem Regionalverband die wirtschaftliche Lage der Investoren sowie die der Gemeinde Neulingen, als einzige finanzieller Nutznießer einer Windenergie-Anlage an diesem Standort, über die wirtschaftliche Lage von vielen Privatpersonen gestellt wird. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. 3.2 Verschattung von Photovoltaik-Anlagen durch Schlagschatten: Wie unter 2.3 ausgeführt, wird nach momentaner Planung der Firma RES ein Großteil der Ortschaft Ölbronn (ca. $\frac{3}{4}$ der Wohnbebauung) von Schattenwurf betroffen sein; unter Anpassung der Grenzwerte mindestens 30 h/a. Insbesondere in den sommerlichen Abendstunden wird sich dieser Schlagschatten nicht nur auf die Menschen, deren Gesundheit und Lebensqualität dauerhaft auswirken, sondern auch auf den Ertrag einer vorhandenen Photovoltaik-Anlage, deren Module unter Einwirkung dieses Schattens nicht in voller Leistung arbeiten. Im Planentwurf des Regionalverbands wird dieser Aspekt nicht berücksichtigt. Es entsteht der Eindruck, dass durch eine öffentliche Institution wie dem Regionalverband die wirtschaftliche Lage der Investoren sowie die der Gemeinde Neulingen, als einzige finanzieller Nutznießer einer Windenergie-Anlage an diesem Standort, über die wirtschaftliche Lage von vielen Privatpersonen gestellt wird, durch Einbußen im Ertrag ihrer Photovoltaik-Anlage. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
1536	4443	Stellungn.-ID 502 Privat	4 Standort / Umweltaspekte: Die grundsätzlichen Standortfaktoren und allgemeine Umweltaspekte wurden unzureichend in der grundsätzlichen Planung von WE3 berücksichtigt. 4.1 Grundwasser – Trinkwassereinzug und potenzielle Verunreinigungen: Der Standort WE3 befindet sich vollumfänglich in	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			einem festgesetzten Wasserschutzgebiet (vgl. Daten- und Kartendienst der LUBW unter https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/) Der Bereich ist gekennzeichnet von Karstgestein und durchzogen von zahlreichen Dolinen, die auch immer wieder Wasser führen. Nahezu die gesamte ‚Bauschlatter Platte‘, insbesondere die besagte Waldfläche, dient als Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgung der Stadt Bretten (Kraichgau-Wasser) und steht als Trinkwasserschutzgebiet Stufe IIIA und somit als Quellwasserschutzgebiet unter besonderem Schutz. (vgl. u.a. https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt2/dokablage/10_40/2150000000014/205_bretten_-_bauschlatter_platte.pdf).	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Wasserschutzgebiete der Stufe III sind kein Ausschlusskriterium s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
1537	4444	Stellungn.-ID 502 Privat	Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen, die auch die Wasserversorgung der dem Einzugsgebiet angeschlossenen Gemeinden bedrohen können. Auf die Umweltbelastungen und –gefahren der anzunehmenden weit über 2000 Schwerlastfahrten im Standortgebiet WE3 kann gern an anderer Stelle eingegangen werden. Ein weiteres Problem stellt die nachweisliche, kontinuierliche Freisetzung von Mikroplastik durch WEA dar. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages informiert dazu im Jahr 2020: „Ein spezifischer Aspekt der Erosion ist das Freisetzen von Mikroplastik an den Rotorblättern. Laut Auskunft des IWES sind ihnen bislang keine wissenschaftlichen Untersuchungen zu der Frage bekannt, ob und in welchem Umfang Mikroplastik freigesetzt wird. Dass das Material, welches sich durch Erosion löse, in der Umwelt lande, ließe sich nicht bestreiten.“ (vgl.: Kurzinformation WD 8 - 3000 - 077/20; 8. Dezember 2020; Deutscher Bundestag) Nach unterschiedlichen Berechnungen werden bis zu 50 kg Mikroplastik pro Rotorblatt jährlich freigesetzt und in einem Radius von bis zu 1000 m verwirbelt - eine kontinuierliche und progressierende Gefahr für Flora, Fauna und insbesondere das Grundwasser / Trinkwasserversorgung, und somit auch für das Schutzgut Mensch. Die Bedrohung des Grundwassers durch o. g. Stoffe und somit der besondere Schutz des Einzugsgebietes zur Trinkwasserversorgung wurden im Planentwurf nicht bzw. nur marginal erkennbar berücksichtigt. Es muss davon ausgegangen werden, dass derartige Untersuchungen nicht oder nicht umfänglich genug angestellt wurden. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungsstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			4.2 Brandschutz: Immer wieder kommt es zu Bränden im Maschinenhaus einer WEA. In 160 m Höhe können diese von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs und lassen das Objekt abbrennen. Durch den o. g. ausgetrockneten Waldboden, ist eine unkontrollierte Ausbreitung des Brandes im Wald sehr wahrscheinlich. Insbesondere aber durch entstehende Gefahrstoffe kommt es zu einer Kontamination der Böden im Trinkwassereinzugsbereich. Erhebliche Gefährdungen gehen bei einem solchen Ereignis auch von sich ablösenden und herunterfallenden Teilen aus, insbesondere wenn diese durch Rotation des Rotors, unter Berücksichtigung der Gesamthöhe der WEA, bis zu mehreren hundert Metern geschleudert werden können (vgl. z. B. Abriss Windradflügel bei Ulm am 22.02.2024). In unmittelbarer Nähe zu den durch RES geplanten WEA-Standorten befinden sich u. a. Bundeststraßen, zur Erholung genutzte Waldwege und FFH-Gebiete sowie in mittelbarer Nähe auch Wohnbebauungen. Im Planentwurf sind weder die Aspekte der Kontamination durch Gefahr-/Giftstoffe, noch die grundsätzlichen Gefahren die infolge von Bränden resultieren aufgeführt bzw. mit Lösungsvorschlägen implementiert. Es muss davon ausgegangen werden, dass derartige Überlegungen nicht oder nicht umfangreich genug angestellt wurden. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. 4.3 Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe: Eine WEA, mit einem Gewicht von über 1000 t, besteht aus sehr großen Mengen umweltschädlicher Kohlefaserverbundwerkstoffe, insbesondere in den Rotorblättern, die bei einem Rückbau anfallen. Je nach gewünschten Eigenschaften werden bei der Produktion der Verbundbauteile zu den Kohlefasern verschiedene Kunststoffe (z. B. Epoxidharze) zugesetzt. Eine technische Trennung der Verbundbaustoffe nach Rückbau einer WEA ist nicht mehr möglich – es erfolgt i. d. R. eine thermische und somit umweltschädliche Entsorgung. Die Kosten einer derartigen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Im Planentwurf sind die Umweltaspekte einer späteren derart umweltschädlichen Entsorgung der WEA nicht implementiert. Es muss davon ausgegangen werden, dass derartige Überlegungen nicht oder nicht umfangreich genug angestellt wurden. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
1538	4446	Stellungn.-ID 502 Privat	5 Standort: Die grundsätzliche Standortwahl von WE3 wird im Planentwurf unzureichend begründet und nicht gegenüber	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			anderen WE3-Standorten abgewogen, obwohl alternative Standorte (auch auf der Gemarkung Neulingen) grundsätzlich vorhanden und möglich wären. 5.1 Grundsätzlicher Standort: Der Enzkreis zählt mit 348 Einwohnern pro km² zu den 15% der bevölkerungsreichsten Landkreise der Bundesrepublik. Trotz dieser Bevölkerungsdichte, bieten die nach wie vor ländlichen Strukturen, durchzogen von kleinen Waldabschnitten, Raum für Erholung und Ausgleich. Mit WE3 (und weiteren Vorranggebieten) strebt der Regionalverband nun an, eine der wenigen verbliebenen Lücken zwischen Bebauungs- und Gewerbegebieten mit großflächigen Energieanlagen zu schließen, die durch ihre extremen Dimensionen und insbesondere durch ihre nachweislichen Beeinträchtigungen sehr weit in die Region und insbesondere das Lebensumfeld unbeteiligter Bürgerinnen und Bürger reichen. Diese Energieanlage soll in diesem für die Region Neulingen / Ölbronn / Bretten wertvollen Waldgebieten „Hinterbach“ und „Altenhau“ errichtet werden, die gerodet und dann auf Dauer freigehalten werden müssen. Bundesweit geht man dabei nach „Fachagentur Wind“ von ca. 0,47 ha zu rodendem Wald aus (und nicht wie in Neulingen von 0,3 ha Waldfläche pro Windrad). Etwaige Ausgleichsmaßnahmen werden auch vom Regionalverband nicht forciert, wobei eine Ausgleichsmaßnahme (für WE3 von 0,9-1,5 ha) auf der Gemarkung Neulingen schwer umsetzbar und insbesondere unter Berücksichtigung des Wasserverbrauchs eines neu anzupflanzenden Bereiches dieser Größe ökologisch mehr als diskutabel ist. Wie dem Regionalverband bzw. dem Enzkreis sicher bekannt, war die Gemeinde Neulingen in der Vergangenheit stets gezwungen, Ausgleichsflächen bei Nachbargemeinden in Anspruch zu nehmen, da auf eigener Gemarkung keine neuen Wald- oder Aufforstungsflächen möglich sind (u. a. im Rahmen des geplanten Interkommunalen Gewerbegebiets Neulingen). Im Planentwurf des Regionalverbands wird dieser Aspekt nicht berücksichtigt. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. 5.2 Unzureichende Prüfung alternativer Standorte auf der Gemarkung Neulingen: Trotz eindeutiger Belege aus dem Windatlas 2019, die bezüglich der Windhöflichkeit viele weitere Möglichkeiten einer Standortdefinition für WEA auf der Gemarkung Neulingen zulassen würden, spiegeln diese sich nur ansatzweise in den Windpotenzialflächen, die vom Regionalverband weiter priorisiert werden. Große Freiflächen, z. B. südlich von Bauschlott, zwischen der B294 und Göbrichen oder große Freiflächen zwischen Bauschlott und Nußbaum und weiter Richtung Königsbach-Stein werden nicht nachvollziehbar nicht weiter in eine	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. Zu Ausgleichsmaßnahmen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. Der Zuschnitt von WE3 erfolgte zum ersten Planentwurf (2024) insbesondere aufgrund der Abwägungsgrundlage zu den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung und der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“ und Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz). Die Flächennutzungsplanung in der GVV Neulingen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Zur Kleinflächigkeit beim Teilregionalplan Windenergie s. Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration. Die Anlagenschutzbereiche von DVOR-Anlagen nach § 18a LuftVG werden grundsätzlich von 15 auf 7 km reduziert. Bis zu einem Abstand von 3 km waren Windenergieanlagen aufgrund ihrer Störwirkung bisher regelmäßig nicht zulässig. Über die Zulässigkeit ab einem Abstand von 3 km wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung der Flugsicherungsbehörden entschieden. Infolgedessen hat der Regionalverband Nordschwarzwald zur Suchraumfindung einen Vorsorgeabstand von 3 km um die zwei für die Region Nordschwarzwald maßgeblichen DVOR-Anlagen in Pfinztal und Sulz am Neckar als zusätzliches Kriterium berücksichtigt (s. Sitzungsvorlage 21/2023 und Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung weicht bislang nicht von dieser Regelung ab, Einzelfallprüfungen werden erst durchgeführt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Dies ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplanes Windenergie, dessen Ziel ist es Vorranggebiete

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Untersuchung einbezogen, obwohl aus der Gemeinde Neulingen selbst (u. a. stellv. Bürgermeister Furrer 2021) insbesondere die Flächen südlich von Bauschlott als geeignet favorisiert angesehen wurden. Dem Enzkreis und damit dem Regionalverband ist auch bekannt, dass der Gemeinde-verwaltungsverband Neulingen, bestehend aus Neulingen, Kieselbronn und Ölbronn-Dürrn, u.a. im Jahr 2015 gemeinsam einen Teilflächennutzungsplan Windenergie auf den Weg gebracht hat und im Planungsgebiet damals „nur ein Bereich westlich von Nußbaum an der Gemarkungsgrenze zu Königsbach als möglicher Standort ausgewiesen“ wurde, „der die notwendige Windhöflichkeit sowie Flächengröße zur Errichtung mindestens drei Windenergieanlagen aufweist und gleichzeitig die maßgebenden Restriktionen berücksichtigt.“ (Drucksache Nr. 46/2015, öff. GR-Sitzung Kieselbronn am 16.09.2015). Aufgrund der damaligen Abstandsregelung zum Drehfunkfeuer Wöschbach wurde die Planung auf Empfehlung der Verbandsverwaltung nicht weiterverfolgt. Insbesondere durch Änderungen der rechtlichen Bedingungen sowie mit Blick auf die von der Regionalverwaltung umgesetzte EU-Notfallverordnung, die für die Planung von WE3 Anwendung findet, ist es nicht nachzuvollziehen, dass Flächen, die 2015 vom gesamten Gemeindeverwaltungsverband Neulingen als geeignete (auch mit Blick auf Restriktionen) angesehen wurden, bewusst nicht (alternativ zu WE3) in die Regionalplanung aufgenommen werden. Im Planentwurf des Regionalverbands wurden alternative und geeignete Flächen auf der Gemarkung Neulingen nicht berücksichtigt. Es entsteht der Eindruck, dass andere Potenzialflächen, ggf. aufgrund der seit 2021 bestehenden Vorplanungen der Gemeinde Neulingen, vornehmlich durch Herrn Bürgermeister Schmidt, mit der auf die Gemeinde proaktiv, unter Interessendbekundung für einzig die Waldflächen „Hinterbach“ und „Altenhau“, zugekommenen Firma RES, bewusst nicht aufgenommen wurden. Dies gilt insbesondere für die ursprünglich im gesamten Gemeindeverwaltungsverband Neulingen favorisierte Fläche zwischen Nußbaum und Königsbach sowie die Flächen südlich von Bauschlott. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. 5.3 Wertigkeit WE3 zu anderen geplanten Standorten: Mit Blick in das mehrere hundert Seiten umfassende Gesamt-Planungs-Dokument des Regionalverbandes, inkl. der Steckbriefe der verschiedensten aufgeführten Planungsgebiete, ist nach genauer Studie des Dokuments die Wertigkeit von WE3 als tragender Standort zukünftiger Energieproduktion im Vergleich zu anderen Planungsgebieten als sehr minimal einzuschätzen bzw.	für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern und nicht konkrete Anlagenstandorte festzulegen (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Als Eignungskriterium wurden Gebiete mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund beschlossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Diese ist in WE3 gegeben. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Zur Vorhabenplanung s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nicht erkennbar. Allein die Windhöflichkeit sowie die Flächen-Größe von WE3 lassen die schlussendliche Rentabilität von WE3 im Vergleich zu einer Vielzahl anderer in der Untersuchung befindlichen Vorranggebieten - auch und insbesondere in Abwägung zu notwendigen Eingriffen in das Ökosystem „Hinterbach“ und „Altenhau“, sowie unter Berücksichtigung der regionalen Enge dieser urbanen Region - nicht erkennen (vgl. z.B. die extrem minimierte und „zerpflückte“ Fläche im südöstlichen Planungsgebiet WE3). Zudem ergeben sich aus den momentanen wissenschaftlichen Diskussionen über die Leistungen von WEA in Bezug auf den angenommen Leistungsanstieg von WEA bei zunehmender Wind-geschwindigkeit ernstzunehmende Zweifel an der endgültigen Leistung von WEA an diesem Standort, insbesondere wenn man in Erwägung zieht, dass der theoretische Wert von 215 W/m² (ca. 5,2 m/s) aus dem Windatlas nur auf Grund eines zu hoch angenommenen Leistungsanstiegs der WEA resultiert (nach Messdaten bestehender Anlagen werden im Schnitt nur 30-60% der Leistung erreicht). Die Kappungsgeschwindigkeiten der seitens der Windindustrie gerade in Schwachwindgebieten (wie im Bereich WE3) eingesetzten Windenergieanlagen beträgt 5 bis 6 m/s statt der dem Windatlas zu Grunde gelegten 15 m/s. Im Planentwurf des Regionalverbands wurde dieser Aspekt nicht berücksichtigt. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. 5.4 Mangelnde Erfahrungswerte mit der geplanten Anlagengröße: Für alle in der Stellungnahme aufgeführten und Teils auch mit wissenschaftlichen bzw. bundespolitischen Quellen hinterlegten Punkte gilt gleichermaßen, dass sich Untersuchungen und Studien zu besagten Punkten fast ausschließlich auf eine WEA-Generation beziehen, die im Vergleich zur Planung durch RES in WE3 geradezu minimalistisch anmutet. Bezüglich der geplanten WEA gibt es zu allen aufgeführten Punkten, vor allem zu den Punkten 2.1, 2.2 und 2.3 kaum Untersuchungen, die die Auswirkungen der gesundheitsschädlichen Immissionen durch diese Generation von WEA fokussiert und real abschätzen lässt. Dieser Aspekt wurde in der Planung durch den Regionalverband nicht berücksichtigt – so sind Vorsorgeabstände zu gering und Auswirkungen auf Natur und Umweltschutz sowie auf das Schutzgut Mensch in Bezug zu den WEA-Dimensionen nicht ausreichend. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
1539	4447	Stellungn.-ID 502 Privat	6. Bürgerinformation / Bürgerbeteiligung: Zwölf Regionalverbände haben sich gemeinsam mit der Landesregierung zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2025 in jeder der zwölf Regionen jeweils 1,8 Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windkraft planerisch zu sichern. Auch in Auslegung der	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der rechtlichen Grundlagen, entsprechend derer der Teilregionalplan Windenergie aufgestellt wird s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			EU-Notfallverordnung soll dieses Ziel in einer Fokussierung geschehen, die wichtige Aspekte bei der Weichenstellung für derart langjährige und prägende Energie-Industrie-Strandorte nur unzureichend berücksichtigt. Neben den teils ausführlich angemahnten Versäumnissen bei dieser Regionalplanung schafft man mit diesem Verfahren zum Teil ohne eine ausreichende Einbindung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger harte Fakten, die insbesondere und ausschließlich Industriefirmen wie der RES massive Vorteile verschafft, die sich aber als Nachteil auf tausende Bürgerinnen und Bürger auswirkt sowie wirtschaftlich auch wettbewerbsverzerrend wirkt. Die ausschließlich finanziellen Belange einzelner Gemeinden bzw. Bürgermeister unter dem Vorwand der Erfüllung ökologischer Standards sei hier nicht weiter thematisiert. Eine Bürgerbeteiligung ist nur im Rahmen des vorliegenden Teilregionalplanes und der dokumentierten Inhalte zu den Standorten bis 15. März 2024 möglich – danach werden die Vorranggebiete ausgewiesen. Händereibende Investoren planen teils gigantische Anlagen (WE3) – eine ernsthafte Bürgerbeteiligung ist nicht weiter zu befürchten, da die Flächen dann vom Regionalverband positiv beschieden sind. Diese vorliegende Trennung, die teils aus der Anwendung aus der EU-Notfallverordnung resultiert, schränkt die Bürgerbeteiligung schon dadurch massiv ein, da „künstlich“ zwischen den auszuweisenden Flächen (Regionalverband) und den darauf zu errichtenden WEA (Investoren) unterschieden wird. Dabei kann man die Standortfrage NICHT von der konkreten Planung von Energie-Industrie-Anlagen trennen! Im Rahmen der Bürgerbeteiligung muss für Ölbronn festgehalten werden, dass bis jetzt eine offizielle Information der Bürger zu den Planungen weder durch den Bürgermeister Neulingens noch durch den Bürgermeister Ölbronns erfolgte. Informationen zu den geplanten WEA wurden am 21. Mai 2021 durch einen Zeitungsartikel der PZ privat im Dorf publik gemacht. Infolge dessen wurde sehr kurzfristig eine Unterschriftensammlung initiiert, die sich schon damals gegen diese Pläne richtete. Folgender Inhalt war Gegenstand der Unterschriftensammlung: „Stopp! Keine Windräder in den Waldgebieten "Hinterbach" und "Altenhau" an der Grenze zu Ölbronn. Mit meiner Unterschrift stelle ich mich gegen die Pläne zum Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zur Gemarkung Ölbronn und setze mich für einen lebenswerten Wohnort ein, ohne Windräder und ohne deren negative Auswirkungen auf Natur, Wald, Tierwelt und insbesondere unsere Gesundheit und unsere Lebensqualität!“ Am 22.07.2021 wurden dem Bürgermeister der Gemeinde Ölbronn-Dürrn in einer Gemeinderatssitzung insgesamt 207	zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. Die Beteiligungsmöglichkeiten wurden in den regionalen Medien und im Internet entsprechend der Gesetzeslage zeitlich vor der Beteiligung angekündigt. Die Unterschriftenliste und der Widerstand der Bevölkerung werden zur Kenntnis genommen. Die Unterschriftenliste ist allerdings kein Belang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Die beschriebenen Planungen der RES in Ölbronn gehen nicht vom RVNSW aus und sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Belange, welche die Flächenfestlegung des RVNSW WE3 betreffen wurden in die Abwägung aufgenommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Unterschriften überreicht. Über 10% der Ölbronner Bevölkerung stellte sich mit seiner Unterschrift schon damals gegen das nun in Planung befindliche Projekt. Der Regionalverband möge für die weiteren Planungen diesbezüglich Kontakt mit Herrn Bürgermeister Norman Tank in Ölbronn aufnehmen, um die Unterschriftenlisten einzusehen und insbesondere diese Bürgerbeteiligung in einer weiteren Planung von WE3 adäquat zu berücksichtigen. Weiterhin ist anzuführen, dass die Termine der Informationsveranstaltungen des Regionalverbandes und deren Bedeutung den Bürgern von Ölbronn (und auch von anderen Gemeinden) nicht umfänglich bekannt waren. Die auf den Informationsveranstaltungen des Regionalverbandes verwendete Präsentation zur nachträglichen Information wurde seitens des Regionalverbandes leider nicht öffentlich zur Verfügung gestellt – eine nachträgliche Einsicht in die Präsentation ist somit nicht möglich (Mail des Regionalverbandes vom 14.03.2024). Ebenfalls nicht zur Verfügung gestellt, da offenbar nicht für die Öffentlichkeit gedacht, die Projektskizze der Firma RES vom 09. Januar 2024 mit Planungsdetails zu den Standorten der nun fünf Windräder (Mail der Firma RES vom 11.03.2024). In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, dass in der Gemeinderatssitzung Neulingen am 21.10.2021 der Beschluss gefasst wurde, dass die Gemeindeverwaltung einen Gestattungsvertrag mit RES aushandeln und abschließen darf. In der Vorstellung des Projektes durch RES wurden für die anwesende Neulinger Bevölkerung und für die Beschlussfassung des Gemeinderates drei WEA-Standorte in den Waldgebieten "Hinterbach" und "Altenhau" benannt und nicht wie im jetzigen Planungsstand fünf WEA (Projektskizze RES vom 09.01.2024). Die Aspekte der Bürgerinformation und Bürgerbeteiligung wurden in der Planung durch den Regionalverband unzureichend und in der Kommunikation auf kommunaler Ebene nicht berücksichtigt. Bürger die offiziell kaum Informationen haben werden auch keine Stellungnahmen formulieren! Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
1540	4448	Stellungn.-ID 502 Privat	Resümee: Jeder Bürger eines dörflichen (Neubau-)Wohngebietes wohnt bewusst in dieser ländlich-ruhigen Umgebung, hat teils horrende finanzielle Belastungen auf sich genommen, um seinen Lebensmittelpunkt dort zu finden, und nimmt bewusst auch „Abstriche“ durch fehlende Infrastruktur, umständliche Verkehrsanbindung oder mangelnde kulturelle Angebote in Kauf. Unsere dichtbesiedelte aber dennoch ländliche Region soll nun auf engstem Raum von überdimensionierten Energieanlagen eingezirkelt und seiner Erholungsflächen, seiner Lebensqualität beraubt werden. Die dafür zugrundeliegenden	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Einer Überlastung wird vorgebeugt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Planungen und Planungsprozesse zur Ausweisung von Vorranggebieten, hier insbesondere WE3 (Neulingen), durch den Regionalverband ist aber unvollständig und fehlerhaft. Der Planentwurf zu WE3 ist daher als unsachgemäß zurückzuweisen. Eine Vielzahl von Punkten, die bei der Planung, auch bedingt durch das vereinfachte Verfahren aufgrund der EU-Notfallverordnung, nicht bzw. unzureichend berücksichtigt und beachtet wurden, sind in der Stellungnahme ausführlich dargestellt.	S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1541	4449	Stellungn.-ID 502 Privat	Mit Blick auf die massiven Einschränkungen für die umliegenden Gemeinden Ölbronn, Kleinvillars, Rotenberger Hof und Ruit durch die geplante Ausweisung des Vorranggebietes WE3 und die in Planung befindlichen WEA ist bei einer Vielzahl von Bürgern davon auszugehen, dass sie den Rechtsweg gegen den Regionalverband oder/und den Investor/Betreiber beschreiten, um sich gegen die massive Einschränkung der Lebensqualität aber insbesondere gegen zu erwartende gesundheitliche Folgen, die sich aus der Gesamtkonstellation in WE3 ergeben werden, zur Wehr zu setzen. Neben den gesundheitlichen Aspekten und der Minderung der Lebensqualität werden dabei auch Aspekte des Umwelt- und Artenschutzes sowie resultierende private finanzielle Einbußen priorisiert werden. Mit Blick auf die in der Stellungnahme aufgeführten Punkte und Unterpunkte, sowie aufgrund der mit der Planung einhergehenden Gefahr einer lebenslangen negativen Beeinflussung durch WEA für mich, meine Familie und für meinen Heimatort behalte ich mir ausdrücklich das Recht vor, weitgehende rechtliche Schritte einzuleiten; dies bezieht eine Sammelklage ausdrücklich mit ein. Ich bitte um detaillierte schriftliche Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten und Unterpunkten. Ich bitte Sie ebenso die aufgeführten Einwände meiner Stellungnahme, auch und vor allem im Sinne des Schutzgutes Mensch, in der Planung zu berücksichtigen und den Standort WE3, insbesondere die Flächen „Altenhau“ (Östlich der B294; der Ortschaft Ölbronn zugewandt), aus der Gesamtplanung zu entnehmen und nicht als mögliche Standorte von WEA festzulegen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
1542	2355	Stellungn.-ID 506 Privat	Es ist gut, dass der Regionalverband seinen Fehler aus der frühzeitigen Beteiligung korrigiert hat und die Fläche WE14 wieder um den Teil in Engelsbrand (Sauberg) erweitert hat. Zum Zeitpunkt des Beschlusses hatte die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand keinen gültigen Teilflächennutzungsplan Windenergie, der als Begründung für die Herausnahme angeführt wurde.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Es würde § 1 WindBG diametral widersprechen, wenn eine der windhöufigsten Flächen im Umfeld von der künftigen Nutzung ausgeschlossen würde. Da gemäß Vorlage 1 / 2024 der Teilfläche „keine der beschlossenen Kriterien und Abwägungsgrundlagen entgegenstehen“, ist sie zuzulassen. Die VVG Neuenbürg / Engelsbrand hat die Fläche in ihrem Teilflächennutzungsplan ausgeschlossen mit dem Argument, sie sei zu klein für 3 Windräder. Das konnte man aus örtlicher Sicht (mit Mühe) so darstellen, aus regionaler Sicht entfällt das Argument komplett. Zusammen mit der Fläche auf Pforzheimer Seite sind viel mehr Windräder möglich. Die besten Windverhältnisse sind dabei wegen der Hauptwindrichtung Westsüdwest im Engelsbrander Teil gegeben. Mit den eng beieinander liegenden Teilen der Konzentrationsfläche WE14 wird gerade die gewünschte Konzentration von Windenergieanlagen auf besonders geeignete Flächen erreicht.	
1543	107	Stellungn.-ID 507 Privat	Ich möchte hiermit meine nachdrückliche Ablehnung gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in unserem wertvollen Waldgebiet zum Ausdruck bringen. Die Installation von Windkraftanlagen in einem solchen natürlichen Umfeld birgt eine Vielzahl von schwerwiegenden Problemen und sollte daher dringend überdacht werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
1544	108	Stellungn.-ID 507 Privat	Zerstörung des Ökosystems: Wälder sind ökologisch wertvolle Lebensräume für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde zu erheblichen Störungen und Zerstörungen dieses sensiblen Ökosystems führen. Lebensräume würden zerstört, die Artenvielfalt würde abnehmen und das Gleichgewicht der Natur wäre gefährdet.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
1545	109	Stellungn.-ID 507 Privat	Landschaftliche Beeinträchtigung: Ein Waldgebiet ist nicht nur ein wichtiger Lebensraum, sondern auch ein Ort der Erholung und des Rückzugs für Menschen. Die Anwesenheit von Windkraftanlagen würde die natürliche Schönheit und den Erholungswert des Waldes erheblich beeinträchtigen. Die Idylle würde durch die massiven Konstruktionen zerstört werden, was negative Auswirkungen auf die lokale Tourismusbranche haben könnte.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1546	110	Stellungn.-ID 507 Privat	Lärmbelästigung und Schattenschlag: Windkraftanlagen erzeugen beträchtlichen Lärm und verursachen Schattenschlag, was sowohl	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			für die Tierwelt als auch für Anwohnerinnen und Anwohner unangenehm ist. Der natürliche Rhythmus von Tieren könnte gestört werden, und die Lebensqualität der umliegenden Gemeinden würde erheblich beeinträchtigt.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
1547	111	Stellungn.-ID 507 Privat	Fragwürdige Effizienz: Die Effektivität von Windkraftanlagen in bewaldeten Gebieten ist fraglich. Aufgrund der wechselnden Windverhältnisse und der Hindernisse durch Bäume könnte die Energieausbeute deutlich geringer ausfallen als an offenen Standorten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1548	112	Stellungn.-ID 507 Privat	Angesichts dieser schwerwiegenden Bedenken bitte ich Sie dringend, von der Errichtung von Windkraftanlagen in unserem Waldgebiet abzusehen. Es gibt alternative Standorte für erneuerbare Energieprojekte, die weniger schädlich für die Umwelt und die Gemeinschaft sind. Wir sollten den Schutz unserer natürlichen Ressourcen und die Erhaltung unserer wertvollen Ökosysteme über kurzfristige wirtschaftliche Interessen stellen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
1549	113	Stellungn.-ID 508 Privat	Ich möchte hiermit meine entschiedene Ablehnung gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in unserem Waldgebiet zum Ausdruck bringen. Die Schutzwürdigkeit und Bedeutung von Wäldern für unsere Umwelt und die Ökosysteme ist unumstritten, und die Entscheidung, Windkraftanlagen in solchen Gebieten zu installieren, bedarf einer sorgfältigen Abwägung der verschiedenen Interessen. Wälder erfüllen eine Vielzahl von wichtigen Funktionen, darunter die Bereitstellung von Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, die Sicherung des Wasserhaushalts, die Bindung von CO2 und die Erholungsfunktion für die Bevölkerung. Die Errichtung von Windkraftanlagen in einem Waldgebiet würde zwangsläufig zu erheblichen Eingriffen in diese Funktionen führen und die ökologische Balance nachhaltig stören.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
1550	115	Stellungn.-ID 508 Privat	Des Weiteren ist zu bedenken, dass die visuelle Beeinträchtigung durch die enormen Höhen der Windkraftanlagen das Landschaftsbild maßgeblich verändern würde. Der Wald als natürlicher Erholungsort für Anwohnerinnen und Anwohner sowie für Besucherinnen und Besucher würde durch die Präsenz von Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt werden. Dies hätte nicht nur Auswirkungen auf die Lebensqualität der Menschen vor Ort, sondern auch auf den Tourismus und die Attraktivität der Region insgesamt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
1551	116	Stellungn.-ID 508 Privat	Es ist wichtig zu betonen, dass die Förderung erneuerbarer Energien nicht auf Kosten wertvoller Naturräume geschehen sollte. Es gibt alternative Standorte, die weniger ökologisch sensibel sind und dennoch eine effiziente Nutzung regenerativer Energiequellen ermöglichen. Eine umfassende Prüfung verschiedener Standortoptionen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Aspekte ist daher unabdingbar.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1552	117	Stellungn.-ID 508 Privat	Insgesamt plädiere ich für eine nachhaltige und verantwortungsbewusste Energiepolitik, die den Schutz unserer Natur und Umwelt ernst nimmt und alternative Lösungen in Betracht zieht. Die Errichtung von Windkraftanlagen in einem Waldgebiet steht im Widerspruch zu diesen Grundsätzen und sollte daher sorgfältig überdacht werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1553	118	Stellungn.-ID 509 Privat	Als Bürger und Anwohner des betroffenen Waldgebiets möchte ich hiermit meine tiefe Besorgnis über das geplante Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen in unserem Waldgebiet zum Ausdruck bringen. Ich möchte vehement gegen diese Maßnahme argumentieren und meine Gründe dafür darlegen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
1554	119	Stellungn.-ID 509 Privat	Zerstörung der natürlichen Umgebung: Der Wald ist nicht nur ein wichtiger Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, sondern auch ein Ort der Erholung und des Rückzugs für die lokale Bevölkerung. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde zwangsläufig zu erheblichen Eingriffen in die natürliche Umgebung führen, was irreparable Schäden für die Ökosysteme und das Landschaftsbild bedeuten würde.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1555	120	Stellungn.-ID 509 Privat	Lärmbelastung und Beeinträchtigung der Lebensqualität: Windkraftanlagen erzeugen unweigerlich Lärm, der die Ruhe und Stille des Waldes stören würde. Dies würde nicht nur die Lebensqualität der umliegenden Gemeinden erheblich beeinträchtigen, sondern auch negative Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Anwohner haben.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
1556	121	Stellungn.-ID 509 Privat	Vogelschutz und Naturschutz: Waldgebiete sind oft Rückzugsgebiete für viele Vogelarten und andere Tierarten. Die Errichtung von Windkraftanlagen könnte zu Kollisionen mit Vögeln führen und somit eine ernsthafte Bedrohung für die lokale Fauna darstellen. Darüber hinaus würde der Bau solcher Anlagen auch die natürlichen Lebensräume vieler Tierarten zerstören und den Druck auf bereits gefährdete Arten erhöhen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1557	122	Stellungn.-ID 509 Privat	Alternativen prüfen: Bevor man solch drastische Eingriffe in die Natur vornimmt, sollten alternative Energieressourcen und Standorte ernsthaft in Betracht gezogen werden. Es ist wichtig, dass wir uns für nachhaltige Energielösungen einsetzen, aber nicht auf Kosten der Zerstörung wertvoller natürlicher Lebensräume.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1558	123	Stellungn.-ID 509 Privat	In Anbetracht dieser Gründe fordere ich Sie dringend auf, das geplante Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen in unserem Waldgebiet zu überdenken und von diesem abzusehen. Es ist unsere Verantwortung, die natürliche Umwelt zu schützen und zu bewahren, um sie auch für zukünftige Generationen zu erhalten.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
1559	1680	Stellungn.-ID 510 Privat	als Anwohner/in und Naturschutzaktivist/in möchte ich hiermit meine entschiedene Ablehnung gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in unserem wertvollen Waldgebiet zum Ausdruck bringen. Die Installation von Windkraftanlagen in einem Waldgebiet birgt zahlreiche negative Auswirkungen, die sowohl die Umwelt als auch die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig beeinträchtigen könnten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
1560	1681	Stellungn.-ID 510 Privat	Ein Wald ist nicht nur ein Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren, sondern auch ein Ort der Erholung und des Rückzugs für uns Menschen. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde nicht nur einen erheblichen Eingriff in dieses sensible Ökosystem bedeuten, sondern auch das Landschaftsbild nachhaltig verändern. Die massiven Türme und die dazugehörige Infrastruktur würden das natürliche Ambiente des Waldes stören und die Flora und Fauna nachhaltig beeinträchtigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
1561	1682	Stellungn.-ID 510 Privat	Des Weiteren ist zu bedenken, dass die Errichtung von Windkraftanlagen mit Lärm- und Schattenschlagproblemen einhergeht, die sich negativ auf die Lebensqualität der Anwohner auswirken können. Die kontinuierliche Geräuschkulisse und die sich bewegenden Schatten der Windräder könnten nicht nur die Erholungsmöglichkeiten im Wald beeinträchtigen, sondern auch die Gesundheit der Menschen gefährden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1562	1683	Stellungn.-ID 510 Privat	Darüber hinaus darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Effizienz von Windkraftanlagen in bewaldeten Gebieten oft fraglich ist. Aufgrund der unregelmäßigen und wechselnden Windverhältnisse in Waldgebieten könnten die Windräder nicht die erwartete Energieausbeute liefern, was die Wirtschaftlichkeit dieses Projekts in Frage stellt.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
1563	1684	Stellungn.-ID 510 Privat	Anstatt unsere wertvollen Waldgebiete weiter zu zerstören, sollten wir verstärkt auf alternative und umweltfreundliche Energiequellen setzen, die weniger invasive Auswirkungen auf die Natur haben. Die Förderung von Solarenergie oder die Nutzung anderer erneuerbarer Energiequellen sind mögliche Alternativen, die es zu prüfen gilt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1564	1685	Stellungn.-ID 510 Privat	In Anbetracht dieser Argumente appelliere ich eindringlich an Ihre Verantwortung gegenüber Natur und Umwelt und bitte Sie, von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen in unserem Waldgebiet Abstand zu nehmen. Es ist unsere Pflicht, die Schönheit und Vielfalt unserer Natur zu bewahren und zukünftigen Generationen intakte Lebensräume zu hinterlassen.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
1565	1687	Stellungn.-ID 511 Privat	als Vogelschutzaktivist und engagierter Naturschützer möchte ich hiermit meine tiefe Besorgnis über die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in unserem wertvollen Waldgebiet zum Ausdruck bringen. Die Installation von Windkraftanlagen in einem Waldgebiet birgt eine Reihe von potenziellen Gefahren für die Vogelwelt, die nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Wälder sind nicht nur wichtige Lebensräume für eine Vielzahl von Vogelarten, sondern auch bedeutende Rückzugsgebiete während des Vogelzugs und der Brutzeit. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde nicht nur die natürliche Umgebung und die Lebensräume vieler Vogelarten erheblich beeinträchtigen, sondern auch zu schwerwiegenden Kollisionsrisiken führen. Viele Vögel, darunter auch bedrohte Arten, sind während ihres Fluges durch die Rotorblätter von Windkraftanlagen gefährdet, was zu Verletzungen und sogar zum Tod führen kann.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Darüber hinaus können Windkraftanlagen auch zu erheblichen Störungen der Vogelarten führen, insbesondere während der Brutzeit. Der Lärm und die Bewegung der Rotorblätter können Vögel verjagen und ihre natürlichen Verhaltensweisen beeinträchtigen, was sich negativ auf ihre Fortpflanzungserfolge und die Überlebensrate der Jungvögel auswirken kann. Es ist wichtig zu betonen, dass viele Waldgebiete Lebensraum für besonders schützenswerte Vogelarten sind, darunter Greifvögel, Eulen und andere Arten, die auf ungestörte und ruhige Lebensräume angewiesen sind. Die Errichtung von Windkraftanlagen in solchen Gebieten könnte den Bestand dieser Arten gefährden und langfristige ökologische Schäden verursachen.	
1566	1688	Stellungn.-ID 511 Privat	Als Gesellschaft tragen wir eine Verantwortung, die Vielfalt und Schönheit unserer natürlichen Lebensräume zu schützen und zu bewahren. Anstatt weitere Eingriffe in sensible Ökosysteme wie Waldgebiete vorzunehmen, sollten wir alternative Wege zur Energiegewinnung erforschen und fördern, die weniger negative Auswirkungen auf die Natur haben.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1567	1689	Stellungn.-ID 511 Privat	In Anbetracht dieser Bedenken und im Interesse des Vogelschutzes appelliere ich nachdrücklich an Ihre Verantwortung gegenüber der Natur und bitte Sie, von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen in unserem Waldgebiet Abstand zu nehmen. Wir müssen gemeinsam daran arbeiten, eine nachhaltige Zukunft zu schaffen, in der Mensch und Natur im Einklang miteinander existieren können.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
1568	1690	Stellungn.-ID 513 Privat	als Anwohnerin und besorgtes Mitglied der Gemeinschaft möchte ich meine entschiedene Ablehnung gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in unserem wertvollen Waldgebiet zum Ausdruck bringen. Diese Ablehnung beruht insbesondere auf den ernsthaften Bedenken hinsichtlich der potenziellen Lärmbelästigung und der fragwürdigen Energieeffizienz, die mit solchen Anlagen in bewaldeten Gebieten einhergehen.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Belange wurden bei der Planaufstellung beachtet und gemäß dem Konzept des Regionalverbandes bei der Flächenauswahl angewandt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. Das Thema Energieeffizienz ist es nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplanes Windenergie, S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
1569	1691	Stellungn.-ID 513 Privat	Die Installation von Windkraftanlagen in einem Waldgebiet würde zwangsläufig zu erheblichen Lärmbelästigungen führen, die das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen könnten. Der ständige Betrieb der Windräder sowie die Bewegung der Rotorblätter erzeugen eine kontinuierliche Geräuschkulisse, die das natürliche Ambiente des Waldes stören und die Erholungsmöglichkeiten für Besucher und Anwohner erheblich einschränken würde. Dies wäre besonders problematisch in einem Waldgebiet, das oft als Rückzugsort für Ruhe und Entspannung dient.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1570	1692	Stellungn.-ID 513 Privat	Darüber hinaus ist die Energieeffizienz von Windkraftanlagen in bewaldeten Gebieten äußerst fragwürdig. Die unregelmäßigen und wechselnden Windverhältnisse in Waldgebieten können die Effizienz und die Ausbeute der Windenergie erheblich beeinträchtigen. Dies könnte dazu führen, dass die Windkraftanlagen nicht die erwartete Energiemenge produzieren, was die Wirtschaftlichkeit und den Nutzen dieses Projekts in Frage stellt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
1571	1693	Stellungn.-ID 513 Privat	Es ist wichtig zu betonen, dass die Förderung erneuerbarer Energien zwar von großer Bedeutung ist, jedoch nicht auf Kosten der Lebensqualität und des Wohlbefindens der Anwohner und der Umwelt erfolgen sollte.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
1572	1694	Stellungn.-ID 513 Privat	Anstatt Windkraftanlagen in bewaldeten Gebieten zu errichten, sollten alternative Standorte in Betracht gezogen werden, die weniger negativen Einfluss auf die Umgebung haben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “.
1573	1695	Stellungn.-ID 513 Privat	Wir sollten uns verstärkt für die Entwicklung und Nutzung von umweltfreundlichen Energiequellen einsetzen, die sowohl effizient als auch nachhaltig sind. Die Förderung von Solarenergie, Wasserkraft	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und anderen erneuerbaren Energien bietet hierbei vielversprechende Alternativen, die in Betracht gezogen werden sollten.	Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1574	1696	Stellungn.-ID 513 Privat	In Anbetracht dieser Bedenken und im Interesse des Umweltschutzes appelliere ich eindringlich an Ihre Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft und bitte Sie, von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen in unserem Waldgebiet Abstand zu nehmen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
1575	1697	Stellungn.-ID 513 Privat	Es ist an der Zeit, nachhaltige Lösungen zu finden, die sowohl die Umwelt respektieren als auch die Lebensqualität der Menschen schützen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
1576	2205	Stellungn.-ID 514 Privat	Betr.: Teilfortschreibung des Regionalplans – Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen WE 16 und WE 19 Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung plus 5 Anlagen [Anm.: Anlagen liegen bei]. die Aktivitäten des Regionalverbands Nordschwarzwald zur Suche und Festlegung von Vorranggebieten und die Überlegungen für einen Windpark Heckengäu als interkommunales und interregionales Projekt haben einige Bürger zusammengeführt, um einen Beitrag zur Sicherstellung der künftigen Energieversorgung zu unterstützen. Wir wollen aber auch adäquate und zugleich verhältnismäßige Lösungen aufzeigen und damit der Bevölkerung vermittelbare Dimensionierungen solcher Anlagen in konsensfähigen Vorranggebieten vorschlagen. Wir haben unsere Bewertungen schriftlich und mündlich Herrn Bürgermeister Millow, Weissach vorgetragen und uns im Vorfeld der gemeindlichen Abstimmung über die Stellungnahme der Gemeinde Weissach gegenüber dem Verband Region Stuttgart schriftlich an alle Gemeinderäte gewandt. Dem Vernehmen nach wird die Gemeinde Weissach auch gegenüber dem Regionalverband Nordschwarzwald eine Stellungnahme abgeben.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1577	2206	Stellungn.-ID 514 Privat	Unsere Positionen sind folgende: 1. Wir begrüßen die Überlegungen grundsätzlich, Windkraftanlagen für die Sicherstellung des Strombedarfs auch in unserer Umgebung von Weissach zu realisieren. Unser primäres Anliegen ist, Lösungen und Vorgehensweisen zu unterstützen, die wegen der enormen Veränderungen im Lebensumfeld nur dann Aussicht auf Zustimmung in der Bevölkerung haben, wenn diese Planungen die mit der Windkraftnutzung einhergehenden Eingriffe so weit als möglich minimieren.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1578	2207	Stellungn.-ID 514 Privat	2. Die Initiative betrachtet Windkraft als einen Baustein für die künftige Energieversorgung, die jedoch keinesfalls ohne grundlastfähige Systeme auskommen kann. 3. Die Windkraft wird daher nicht der alleinige Schlüssel für die Energieversorgung der Zukunft sein können. Ihren Ausbau zu fördern, ist sinnvoll, aber nur im Einklang und nicht auf Kosten aller anderen öffentlichen Belange und privaten Schutzrechte.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
1579	2208	Stellungn.-ID 514 Privat	4. Auch wenn das Wind-an-Land-Gesetz i.V.m. mit § 2 EEG den Vorrang der Windkraft statuiert – nur die Belange der Landesverteidigung sollen dem noch vorgehen !! - , erfordert die den Regionalverbänden auferlegte Ausweisung von Vorranggebieten für WEAs eine Untersuchung der Eignung der zu prüfenden Flächen. In der gesetzlichen Begründung zum Wind-an-Land-Gesetz heißt es hierzu: „§ 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs 7 BauGB oder § 7 Abs 2 S.1 ROG stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind, auch wenn für das „Ob“ und das „Mindestmaß“ für Windenergie der Abwägungsspielraum (durch die Vorgabe von 1,8%) stark vorbestimmt ist. Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen WEAs voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden.“ (Siehe amtliche Begründung des Wind-an-Land-Gesetzes, S 12). Mit anderen Worten: Es kommt nicht auf planerische Absichten von beteiligten Kommunen an, ob sie für oder gegen Windkraft oder die Ausweisung bestimmter Flächen als Vorranggebiete für WEAs sind oder nicht, ob interkommunale Projektideen verfolgt werden sollen oder nicht. Vielmehr entscheiden einzig und allein objektivierbare Tatsachen wie die Beschaffenheit der jeweiligen Flächen, ihre Eignung für Windkraft z.B. ihre Windleistungsdichte, aber auch ihre Lage in der Landschaft und zur Wohnbebauung, ihr Status als Schutzgebiet, ihre Bedeutung und Funktion für Mensch und Natur, ihre tatsächliche Nutzung etc über ihre Eignung als Vorrangfläche. Auch die Erfüllung irgendwelcher Flächenziele der Regionalverbände muss hinter der objektiven Eignung der Potentialflächen zurückstehen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW), s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamtträumlich auf das Plangebiet bezogen.
1580	2209	Stellungn.-ID 514 Privat	5. Die im Umfeld von Weissach identifizierten Potentialflächen LB-11, LB-05, BB-29, BB-30, BB-31 und BB-32 sowie benachbart im Enzkreis gelegenen WE 16 und WE 19 werden hinsichtlich ihrer Windleistungsdichte anhand der Angaben im Windatlas für	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Baden-Württemberg (2019) eingeschätzt und eingestuft. Dessen Werte sind aber als sichere und alleinige Beurteilungsgrundlage der tatsächlichen Windverhältnisse auf den Potentialflächen nicht geeignet: • Beim letzten Suchlauf für WEAs vor ca 10 Jahren hat der Windatlas für Baden-Württemberg für das Gebiet Höllberg, das erneut im südlichen Zipfel Teil der Potentialfläche BB-32 erfasst ist, mit einer Windgeschwindigkeit von 5,25 – bis 5,5 m/s in 100 m Höhe ausgewiesen, also „am untersten Ende der gerade noch in Frage kommenden Flächen“ eingestuft. Nach dem Winderlass des Umweltministeriums aus 2012 wurde als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s vorgegeben. Diesen Mindestrichtwert unterschritt der Wind über dem Höllberg um mehr als 10%, die Windhöflichkeit war unzureichend. Die Windereignisse haben sich in der Zwischenzeit aber nicht grundlegend verändert. Im Gegenteil: Am 26.12.1999 verursachte der Sturm Lothar Schäden in unserer Gegend wie kein Ereignis mehr seit dem – Gott sei Dank. • Zum Vergleich: Der Windatlas weist heute für Windgeschwindigkeiten 100m über Grund für die betr. Flächen nur noch überwiegend 4,5-5 m/s aus. (vgl. Anlage 1 [Anm.: Anlage liegt bei]) • Der Windatlas 2019 stellt nicht mehr auf die Windgeschwindigkeit ab, sondern auf die „mittlere gekappte Windleistungsdichte“ mit einem Orientierungswert von 215 W/m² in 160 m Höhe über Grund. • Generelle Bedenken gegen die Richtigkeit und Belastbarkeit der Angaben aus dem Windatlas von Baden-Württemberg stützen sich ferner auf nicht erklärbare Differenzen zu den Aussagen des Bayr. Windatlases für Messpunkte, die nur ca. 300 m oder weniger voneinander entfernt diesseits und jenseits der Landesgrenze liegen. Die bayrischen Werte liegen durchweg deutlich niedriger – etwa um 25 % bis zu 70% bei Isny (Vgl hierzu die Anlagen 2 Karte Windatlas BW und Anlage 3 Windatlas BY: Während östlich Leutkirch auf Seite BW 310 – 375 W/m² ausgewiesen werden, gibt die Bayr. Karte 180 – 195 W/m² an (!!!!) bei angeblich gleicher Methodik [Anm.: Anlage 2 und 3 liegen bei]). Siehe auch die ausführliche Studie von Dipl.-Ing. (FH) Jörg Saur, Dipl.-Ing. Willy Fritz und Prof. Dr. Michael Thorwart, aktualisierte Fassung vom 6. Dezember 2023 unter: Quelle: DOI 10.13140/RG.2.2.33739.98086. • Um eine belastbare Aussage zu den Windleistungsdichten als wichtigem Eignungskriterium der Potentialflächen treffen zu können, sind konkrete Windmessungen erforderlich. Die bloße	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Bayern“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bezugnahme auf die Werte des Windatlas BW genügt vorliegend keinesfalls, um das planerische Ermessen fehlerfrei und pflichtgemäß auszuüben, jedenfalls nicht bei den in Rede stehenden Potentialflächen. Dies bestätigt auch ein Blick auf die sich theoretisch hieraus ergebenden Konsequenzen: • Wegen der schwachen Windleistungsdichte würde die Erschließung der Windkraft auf diesen Potentialflächen besonders hohe Windenergieanlagen erzwingen mit 215 m Nabenhöhe und 86 m Radius des Rotorblattes, insgesamt also 300m. Diese Bauhöhe ist nicht ein Umstand, der ausschließlich in der Risikosphäre eines künftigen Investors verortet werden kann, sondern die erforderliche Bauhöhe ist ein untrügliches Indiz und daher ein sehr bedeutsamer Umstand, der deutlich und zweifelsfrei belegt, dass solche Potentialflächen nicht als Vorranggebiete für Windkraft geeignet sind. • Die grundsätzliche Eignung einer Potentialfläche ist nach der oben unter Ziffer 4. dargelegten Gesetzesbegründung im aktuell laufenden Planungsverfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten für WEAs zu prüfen und nicht erst im jeweiligen Genehmigungsverfahren für einzelne konkrete Standorte zu erörtern und zu berücksichtigen. • Ohne konkrete Windmessungen ist die Eignung der Potentialflächen nicht nachgewiesen.	
1581	2210	Stellungn.-ID 514 Privat	6. Der Eignungsmangel kann auch nicht dadurch ausgeglichen und ersetzt werden, dass entlang der Regionalverbandsgrenzen über die interregionale und/oder interkommunale Kooperationsidee „Windpark Heckengäu“ ein besonderes Eignungskriterium erfunden und geschaffen werden sollte, mit dessen Hilfe ein besonderes öffentliches Interesse an der Realisierung begründet werden soll. Für die raumplanerischen Prüfungen und Entscheidungen im Falle konfligierender Nutzungsarten können derlei kommunalpolitische Absichten nicht beachtlich sein. Die Eignung oder Nichteignung einer Fläche als Vorranggebiet kann nicht von künftigen oder nur möglichen Planungsüberlegungen oder –absichten von Bürgermeistern abhängen, sondern muss sich ausschließlich an der Erfüllung der Kriterien der Ziffer 4 oben orientieren.	Wird nicht gefolgt Die im Entwurf vorliegenden Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen entsprechen dem beschlossenen Kriterienkatalog, der für die Region NSW gilt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Ein besonderes Eignungskriterium für einen möglichen Windpark Heckengäu wurde nicht angewendet. Neben den Kriterien obliegen die Planungen insbesondere auch den Abwägungsgrundlagen, s. u. a. Berücksichtigung der Bauleitplanungen und von Vorhaben.
1582	2211	Stellungn.-ID 514 Privat	Lediglich die in diesem Zusammenhang nicht relevanten Kosten der Herstellung der erforderlichen Netzinfrastruktur könnten bei kurzen Entfernungen zwischen möglichen Standorten etwas günstiger ausfallen. Diese Kosten fallen aber ausschließlich den Übertragungsnetzbetreibern zur Last und gehen in deren Netzentgelte ein. Sie deuten andererseits hin auf eine Problematik von zu dezentralisierten und nicht grundlastfähigen, also nur temporär genutzten Infrastrukturen der Energieerzeugung.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1583	2212	Stellungn.-ID 514 Privat	7. Die Eingriffe in Umwelt, Natur und Landschaft werden aber deutlich sichtbar, sehr intensiv und dauerhaft sein. Entlang der Grenze der Regionalverbände und Landkreise würde die Realisierung von Standorten in den Vorranggebieten BB-32, BB-02, WE19, WE16 und LB-11 zu einem gewaltigen Windkraftriegel führen, dessen Ausmaße wir versucht haben, in zwei Karten (Anlage 4 [Anm.: Karten liegen bei]) darzustellen. Der Regionalverband Nordschwarzwald hat in seinen Dokumenten zur Suchkulisse zu Recht darauf hingewiesen, dass neben der „Umzingelung“ auch eine „Riegelbildung“ mit den Grundsätzen der „raumverträglichen“ Landesplanung nicht vereinbar wäre. Genau das, nämlich ein nicht mehr raumverträglicher Windrad-Riegel würde hier aber entstehen, wenn die Suchkulissen/Vorranggebiete der beiden Regionalverbände diesseits und jenseits der Regionalgrenzen im Raum Weissach übereinanderlegt und entsprechend genutzt würden. Dies scheint bislang nicht erfolgt zu sein und offenbart einen gravierenden Mangel an Abstimmung im aktuellen Verfahrensstadum. § 12 Abs 5 LPlanungsG sieht die Abstimmung zwischen benachbarten Regionen ausdrücklich vor.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
1584	2213	Stellungn.-ID 514 Privat	8. Was zu derlei Suchkulissen bzw Vorranggebieten (ver)föhren mag, könnte die im Vergleich zu großstädtischen Ballungsräumen etwas geringere Siedlungsdichte „im Grenzgebiet“ sein und korrespondierend hierzu das Mehr an Freiflächen für Natur, Wald, Landschaft und Landwirtschaft. Ferner sehen wir auch die rechtlichen Folgen, wenn das Flächenziel von 1,8% nicht erreicht würde und dann jede WEA ohne Rücksicht auf Mindestabstände zur Wohnbebauung im Außenbereich wieder „privilegiert“ wäre. Das kann andererseits aber nicht Rechtfertigung dafür sein, auch Schwachwindgebiete als Vorrangflächen auszuweisen um den Preis, dass besonders hohe WEAs realisiert werden müssen, um ausreichend Wind ernten zu können. Und genau dies wird nach den ersten Informationen der Öffentlichkeit geschehen: 300 m Bauhöhe, 215 m Nabenhöhe und 86 m Rotorlänge(=Radius). Doppelt so hoch wie das Ulmer Münster und 100 m höher als der Stuttgarter Fernsehturm! Das ist eine neue Dimension!	Wird nicht gefolgt Entsprechend den beschlossenen Kriterien gelten z. B. Siedlungen als Ausschluss, teilweise mit Vorsorgeabständen. Hinzu kommen aber z. B. auch natur- und artenschutzfachlich hochwertige Bereiche, die ebenfalls als Ausschluss mit Vorsorgeabstand beschlossen wurden (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung von Windkraftstandorten anhand von Gemeindegroßen und/oder Verbrauchsschwerpunkten“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
1585	2214	Stellungn.-ID 514 Privat	9. Diese besonders hohen WEAs erzwingen besonders große und damit besonders gravierende Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere in die Waldgebiete der Vorrangflächen. Besonders große WEAs erfordern statisch und technisch besonders große/tiefe Fundamente, Bauflächen und Baustraßen. Die devastierten Waldflächen werden daher zwangsläufig und besonders intensiv den Lebensräumen für Tiere und Pflanzen entzogen und bedrohen den Erholungsraum für Menschen nachhaltig.	Wird nicht gefolgt Das in der Anregung aufgeführte Thema des Baus von besonders hohen WEAs ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1586	2215	Stellungn.-ID 514 Privat	10. Der VRS hat seiner Suchkulisie einen Mindestabstand von 800 m zur Wohnbebauung zugrunde gelegt, der Regionalverband Nordschwarzwald 750 m. Dies ist angesichts der geplanten Bauhöhe von 300 m und dem zu erwartenden Emissionsbereich	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und den Abwägungsgrundlagen gilt in Mönshheim zum Vorranggebiet WE16 ein Vorsorgeabstand von 850

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			solch besonders hoher WEAs unzureichend. Um dem planerischen Minimierungsgebot (Vermeidung vermeidbarer Konflikte/effektive Problembewältigung) zu entsprechen, wäre ein Mindestabstand von 1.500 m sachgerecht und möglich. Dies umso mehr, wenn die Anzahl der WEAs am örtlichen Bedarf orientiert wird. Angeichts der immer größer werdenden Windräder muss mit Blick auf ein späteres Repowering und die fortgesetzte Nutzung von Windradstandorten bereits heute das Abstandsgebot deutlich größer sein. Nur so können Unwirtschaftlichkeiten und weitere Devastierungen durch Zerstörung von Alt-Fundamenten und durch den kompletten Neubau von vornherein mit Hilfe vorausschauender Planung vermieden werden. Bei einem Vergleich der Vorgaben der Regionen ist offensichtlich, dass die Regionen unterschiedliche Abstandsgebote anwenden. So arbeitet die Region „Südlicher Oberrhein“ mit einem Abstand zu Wohngebieten von 1100m, während der VRS 800m zugrunde legt. Der Regionalverband Nordschwarzwald geht entsprechend seines Kriterienkataloges von 750 m aus. U.E. ist es nicht zumutbar, dass bei einer landesweiten Planung für Windenergie derart unterschiedliche Vorgaben verwendet werden. Das Schutzbedürfnis der Bevölkerung darf nicht regional verschieden interpretiert werden. Für die Rechtssicherheit und die politische Durchsetzbarkeit der Planungen müsste in diesem Punkt zwingend eine Harmonisierung stattfinden, bevor endgültige Festlegungen erfolgen. Abstand 1100m: „Der typisierend zugrunde gelegte Umgebungsabstand ergibt sich bei freier Schallausbreitung rechnerisch aus dem Geräuschpegel von drei Referenzanlagen des Typs E82 E2 und dem hier einzuhaltenden Nachtwert der TA-Lärm: 35 dB(A) (WEE BW 4.3 / Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Az. 6-4583/992/1) vom 31.08.2016)“. Entnommen dem Kriterienkatalog der Region südlicher Oberrhein. Und, wohlgemerkt, handelt es sich in dieser Festlegung noch um kleine Referenzanlagen, ganz im Unterschied zu den wesentlich größeren, welche heute, 8 Jahre später, in Schwachwindgebieten wie hier zum Einsatz gelangen sollen!	m. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung von Windkraftstandorten anhand von Gemeindegrößen und/oder Verbrauchsschwerpunkten“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. Derzeit setzen alle Regionalverbände in Baden-Württemberg die Aufgabe um, in ihren Regionalplänen Vorranggebiete zur Erfüllung der Teilflächenziele nach § 20 KlimaG BW festzulegen. Dazu finden sowohl im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände (AGRV) als auch auf Arbeitsebene im Arbeitskreis Erneuerbare Energien (AK EE) der AGRV jeweils ein regelmäßiger Austausch und eine laufende Zusammenarbeit auch zwischen den Regionalverbänden statt. Zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg (AGRV) ein Empfehlungskatalog entwickelt. Um den unterschiedlichen regionalen Bedingungen Rechnung zu tragen, wurde dieser jeweils regionsspezifisch angepasst. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
1587	2216	Stellungn.-ID 514 Privat	11. Bei der Bewertung der Potentialflächen müssen die erheblichen emissionsrechtlichen Vorbelastungen bei der planerischen Auswahlentscheidung berücksichtigt und abgewogen werden: Insbesondere der südliche Teil der Fläche BB-32 südlich und nördlich der Autobahn A 8 sowie die Flächen WE 19 mussten mit dem Ausbau der A 8 in diesem Bereich eine erhebliche Zunahme des Verkehrslärms hinnehmen, auch wenn das Berechnungsverfahren nach TA-Lärm entscheidende tatsächliche	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1588	2217	Stellungn.-ID 514 Privat	Veränderungen (mehr Fahrzeuge, deutlich höhere Fahrgeschwindigkeit) ausblendete und daher nur unzureichende Schallschutzmaßnahmen umgesetzt wurden. 12. Der Steckbrief des VRS enthält eine Vielzahl von teils erheblichen Beeinträchtigungen der ausgewiesenen Potentialfläche BB-32, die aus Tabukriterien und Abwägungskriterien bestehen. Andere Regionen verfahren nach einem Punktesystem für eine objektive Abwägung der gesamten Beeinträchtigungen. Diese objektive Bewertung ist in dem Verfahren der VRS nicht enthalten, jedenfalls nicht ersichtlich. Die für uns erkennbaren 6 Punkte einer (erheblichen) Beeinträchtigungen sind: • Wasserschutz Zone III • Vogelarten • Grenze zu FFH-Gebiet (laufende Vorprüfung) • Überschneidung in Kernflächen mit landesweiten Biotopsystemen • Lage teilweise im Landschaftsschutzgebiet • Erholungsfunktion und Landschaftsbild	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region Nordschwarzwald.
1589	2218	Stellungn.-ID 514 Privat	Der südliche Teil von BB-32, insbesondere der Wald, ist ein stark frequentiertes Naherholungsgebiet mit ausgebauter Freizeitinfrastruktur: Walderlebnispfad, Laufstrecken, das „Waldhäusle“ mit Grillplatz und als Veranstaltungsort mit regelmäßigen öffentlichen Veranstaltungen. Wichtig ist dabei, dass dieser Bereich in fußläufiger Weite zur Wohnbebauung und vor allem barrierefrei zu erreichen ist, also ohne Verkehrsmittel. Ähnliches gilt für die nördlichen Teile von Fläche WE19 und ganz sicher für WE16 im Blick auf die Naherholungsfunktion	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1590	2219	Stellungn.-ID 514 Privat	Schutz besonderer Vogelarten (z.B. Rotmilan-Gebiet).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
1591	2220	Stellungn.-ID 514 Privat	13. Dazu kommen die „mehr oder weniger erheblichen“ Beeinträchtigungen der Landwirtschaft und die „nicht auszuschließende“ Beeinträchtigung der Waldfunktion sowie der Vorbelastung durch Lärm der BAB 8.	Wird nicht gefolgt Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und in den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
1592	2221	Stellungn.-ID 514 Privat	Im südlichen Bereich von BB-32 und WE19 einschließlich des Teils auf der Gemarkung der „Exklave Perouse“ (Rutesheim) wird die Sichtbarkeit und die erdrückende Wirkung wegen der enormen Größe der infrage kommenden Anlagen (Gesamthöhe ca 300 m, Rotordurchmesser 172 m) für die Bewohner in Weissach, Flacht, Perouse und Heimsheim erheblich sein. Dieses Teilgebiet liegt direkt in südlicher/südwestlicher Blickrichtung von Flacht aus und dort erreicht im Winterhalbjahr der Sonnenstand bereits mittags ein niedriges Niveau, ähnlich im Sommerhalbjahr weiter in südwestliche/westliche Richtung (Flachter Wald). Der Schattenschlag würde erheblich sein. Bei einer Bauhöhe von ca 300 m kann der Schatten rd 2 km lang werden!! Referenzen von derzeit vorzufindenden Anlagen mit ca. 200m Höhe sind hier für eine Beurteilung nicht geeignet. Denn gemäß Simulationen vom Bayerischen Landesamt für Umwelt 2016 liegt bei solchen Bauhöhen der überwiegende vom Schatten bedeckte Teil schon bei ca. 800m Entfernung während der überwiegenden Tageszeit. (Quelle: https://www.energieatlas.bayern.de). Nach unserer Auffassung ist ein Ausweis von Vorranggebieten mit derartigem Konfliktpotential nicht verhältnismäßig und damit nicht zulässig. Zumindest muss ein Prüfvorbehalt aufgenommen werden, dass der Umfang der Beeinträchtigungen nach Abschluss der Vorprüfungen explizit zu bewerten ist.	Wird nicht gefolgt Derzeit setzen alle Regionalverbände in Baden-Württemberg die Aufgabe um, in ihren Regionalplänen Vorranggebiete zur Erfüllung der Teilflächenziele nach § 20 KlimaG BW festzulegen. Dazu finden sowohl im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände (AGRV) als auch auf Arbeitsebene im Arbeitskreis Erneuerbare Energien (AK EE) der AGRV jeweils ein regelmäßiger Austausch und eine laufende Zusammenarbeit auch zwischen dem Verband Region Stuttgart und dem RVNSW statt. Bezüglich der Flächen auf dem Gebiet der Region Stuttgart bitten wir Sie, sich an den Verband Region Stuttgart zu wenden. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Das bedeutet für die Region NSW folgendes: S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“ in Verbindung mit Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1593	2222	Stellungn.-ID 514 Privat	14. Für die autobahnnahen Potentialflächen BB-32 und WE19 bei der „Exklave Perouse“, die insbesondere von der Rutesheimer Bürgermeisterin Widmaier öffentlich als „Glücksfall“ angesehen werden, ist auf das straßenrechtliche Anbauverbot an	Wird nicht gefolgt Bezüglich der Flächen auf dem Gebiet der Region Stuttgart bitten wir Sie, sich an den Verband Region Stuttgart zu wenden. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Autobahnen zu verweisen, auch wenn nach § 9 Abs 2 b) BFernStrG nur die Turmbauwerke der Windräder der Genehmigungspflicht unterliegen und das Hineinragen der Rotorblätter in die 100 m – Zone nicht. Um die Verkehrssicherheit auf der Autobahn und dem klassifizierten Straßennetz auch im Havarie-Fall eines Windrades zu gewährleisten, wird ein Mindestabstand in der Größenordnung der Bauhöhe plus 100 m, also 400 m zu fordern und zu gewährleisten sein. Dies belegt auch ein aktueller Havarie-Fall am 22.02.2024 in Dornstadt bei Ulm, wo ein 40 m langer Flügel eines Windrades mit 15 t Gewicht aus 100 m Höhe bei starkem Wind zu Boden fiel – ca 250 m neben der neuen ICE-Schnellbahntrasse und der Autobahn A 8. (siehe Berichte in SWR und zuletzt StZ v. 07.03.2024 als Anlage 5 [Anm.: Anlage liegt bei]). Dieser Havarie-Fall zeigt überdeutlich, dass die seitherige Regelung bzw Handhabung des § 9 Abs 2 b) BFernStrG mit nur 100 m Seitenabstand für Turmbauwerke von Windrädern und ein genehmigungsfreies Hineinragen der Rotorblätter in den Luftraum der Sicherheitszone völlig unzureichend sind und im Fall Dornstadt die Gefahr einer Katastrophe unvermeidbar erhöht hätten. Daher: Ein Mindestabstand von Bauhöhe plus 100 m – bei geplanten Anlagen von 300 m Bauhöhe also 400 m - Seitenabstand zu allen öffentlichen Verkehrswegen ist daher auch bereits regionalplanerisch geboten und zu berücksichtigen. Dies gilt analog also auch für Bundes- und Landesstraßen. Die Eiswurfgefahr bei winterlichen Wetterverhältnissen erfordert ihrerseits vergleichbare Vorkehrungen. Auch unter diesem Gesichtspunkt sind die obigen Mindestabstände zu den Verkehrswegen einzuhalten. Bei geplanten 86 m Rotor-Radius und max. 15 Umdrehungen pro Minute beträgt die Drehgeschwindigkeit an den Rotor-Flügel-Spitzen 486 km/h. Die Wurfweite hängt dabei von der Abwurfhöhe zwischen 130 m bis 300 m ab. Dass dennoch solche WEA-Giganten die Blicke der vorbeifahrenden Fahrzeuglenker auf sich ziehen werden, dürfte mit Sicherheit zu erwarten sein, denn bei angedachten Bauhöhen von 300 m – immerhin doppelt so hoch wie das Ulmer Münster und fast 100 m höher als der Stuttgarter Fernsehturm – werden diese Giganten „zum Greifen nahe“ die faszinierten Blicke auf sich ziehen und binden. In der Potenzialfläche BB-29 sind genügend Standorte mit vernünftigem Abstand sowohl zur Autobahn A 8 wie zur Wohnbebauung in Rutesheim für deren Beitrag zur Windkraftnutzung realisierbar. Daher sind die Teile der Potentialfläche BB-32 südlich der Autobahn A 8 und nördlich zwischen der A 8 und L 1180 aus der Potentialfläche BB-32 zu streichen. Gleiches gilt für die WE19, soweit diese südlich der	Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten zu Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen sowie Kreisstraßen vorsorgliche, planerische Vorsorgeabstände (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Der dieser Planung zugrunde liegende Kriterienkatalog basiert auf den alten Anbauverbotszonen vor dem 29.12.2023 mit den darin enthaltenen pauschalen Vorsorgeabständen. Ein Nachweis über eine mögliche Beeinträchtigung der Betriebssicherheit der Verkehrswege kann ggf. im nachgelagerten Verfahren erforderlich und geprüft werden. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1594	2223	Stellungn.-ID 514 Privat	BAB 8 liegen. Bei den Teilflächen nördlich der BAB 8 sind Einhaltung des obigen Mindestabstands zu prüfen und die Grenzen des Vorranggebiets entsprechend anzupassen. Die Vorranggebiete BB-32, WE 19 (nördlich der BAB 8), WE16 und LB-11 sind so zu ausdünnen, dass eine Riegel-Bildung wirksam verhindert wird. Hierfür sind Abstände von 2,5 km von Turm zu Turm als weiteres Eignungskriterium vorzugeben, um eine „Riegelbildung“ wirksam zu verhindern und ein Mindestmaß an Raumverträglichkeit zu schaffen.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1595	2224	Stellungn.-ID 514 Privat	Der Regionalverband Nordschwarzwald hält auch nach bereits erfolgter Verkleinerung der Gebiete WE 16 und WER19 für „konfliktbehaftete Vorranggebiete“ und daher eine Verträglichkeitsprüfung für geboten und notwendig. Diese Prüfung muss die Vorranggebiete im Landkreis BB einschließen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. Bezüglich der Vorranggebiete für Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Landkreis Böblingen bitten wir Sie, sich an den Verband Region Stuttgart zu wenden.
1596	2225	Stellungn.-ID 514 Privat	Diese Einwendungen und Vorschläge formulieren erste Schritte, um „Windkraft für Weissach“ als Beitrag zur Energiewende so auf den Weg zu bringen, dass ein Konsenskorridor mit der Bevölkerung im Grenzgebiet entstehen kann. Die Mitglieder der Initiative wollen dieses Ziel konstruktiv begleiten, denn die Menschen hoffen auf pragmatische Lösungen für diese wichtigen Zukunftsfragen. Sie erwarten aber auch, dass unvermeidbare Eingriffe auf ein Minimum reduziert und vermeidbare Belastungen vermieden werden. Wir fordern Sie auf, Ihre Entscheidungen an diesen Maximen auszurichten. Auch unter Berücksichtigung der hier eingebrachten Einwendungen und Vorschläge können ausreichend Flächen auch in der „Grenzregion“ identifiziert werden, damit auch hier ein signifikanter Beitrag zur Energiewende geleistet werden kann.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.
1597	2038	Stellungn.-ID 515 Privat	mit diesem Schreiben möchte ich, meinen Einspruch gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen in der Gemeinde Neulingen zum Ausdruck bringen. Ich bin fest davon überzeugt, dass die Errichtung dieser Anlagen in unserer Region mehrere schwerwiegende Nachteile mit sich bringen würde, die sowohl die natürliche Umgebung als auch die Lebensqualität der hiesigen Bevölkerung beeinträchtigen könnten.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen den Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1598	2039	Stellungn.-ID 515 Privat	Erstens ist der Platzbedarf für Windparks ein nicht zu unterschätzender Faktor. Die für den Bau vorgesehenen Flächen sind Teil eines Ökosystems, das nicht nur für die lokale Flora und Fauna, sondern auch für die landwirtschaftliche Nutzung von großer Bedeutung ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde diesen Raum erheblich einschränken und könnte zu einem Verlust an Biodiversität führen, da Tiere ihren natürlichen Lebensraum verlieren würden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
1599	2040	Stellungn.-ID 515 Privat	Zweitens ist die Energieproduktion, die durch Windkraftanlagen auf diesen Flächen erzielt werden kann, im Verhältnis zum Platzbedarf nicht effizient. Die Windverhältnisse in Neulingen sind nicht konstant genug, um eine kontinuierliche und zuverlässige Energieversorgung zu gewährleisten.	Wird nicht gefolgt Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Windangebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“.
1600	2041	Stellungn.-ID 515 Privat	Die Waldflächen, die hierfür abgeholzt werden müssen, binden große Mengen CO ₂ , Abholzung schwächt den Schutz der Atmosphäre und verstärkt den Klimawandel.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO₂-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1601	2042	Stellungn.-ID 515 Privat	Drittens haben die Bürgerinnen und Bürger von Neulingen ebenfalls eine Meinung dazu, die gehört werden sollte. Viele Bürgerinnen und Bürger haben Bedenken hinsichtlich der visuellen und akustischen Auswirkungen, die von den Windkraftanlagen ausgehen. Die Präsenz großer Turbinen kann das Landschaftsbild erheblich verändern und den ländlichen Charakter unserer Gemeinde beeinträchtigen. Zudem kann der von den Anlagen erzeugte Lärm das Wohlbefinden und die Ruhe der in der Nähe lebenden Menschen stören.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
1602	2043	Stellungn.-ID 515 Privat	Ausserdem habe ich größte Bedenken, dass der Bau von so vielen Windkraftanlagen in Neulingen, den Wert der nahestehenden Immobilien erheblich mindert.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
1603	2044	Stellungn.-ID 515 Privat	Viertens der Bau von Windkraftanlagen erfordert Ressourcen wie Stahl und seltene Erden, und am Ende ihrer Lebensdauer müssen sie entsorgt werden, was Umweltprobleme verursacht.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
1604	2045	Stellungn.-ID 515 Privat	Fünftens die rotierenden Rotorblätter erzeugen einen Schattenwurf und erheblichen Lärm, der als störend oder sogar gesundheitsschädlich für Anwohner in der Nähe betrachtet wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
1605	2046	Stellungn.-ID 515 Privat	Ich erkenne die Notwendigkeit der Energiewende und die Bedeutung erneuerbarer Energien an. Jedoch plädiere ich dafür, dass alternative Standorte und Energiequellen wie Photovoltaik in Betracht gezogen werden, die besser zu den spezifischen Gegebenheiten unserer Gemeinde passen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Eine Standortalternativenprüfung innerhalb der Region findet statt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. Hinweis: Parallel zum Teilregionalplan Windenergie wird vom RVNSW auch der Teilregionalplan Solarenergie aufgestellt.
1606	2047	Stellungn.-ID 515 Privat	Ich bitte die zuständigen Behörden, meinen Einspruch ernst zu nehmen und in einen Dialog mit mir zu treten, um gemeinsam eine Lösung zu finden, die den Interessen der Umwelt und der Menschen in Neulingen gerecht wird.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Wir verweisen Sie auf das gesetzlich vorgesehene Verfahren s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. Alle eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden sorgfältig geprüft und abgewogen. Die Verwaltung erarbeitet zu allen Anregungen und Hinweisen Abwägungs- und Beschlussvorschläge, die dann durch das politische Gremium des RVNSW (Planungsausschuss) beschlossen, geändert und beschlossen oder nicht beschlossen werden.
1607	1698	Stellungn.-ID 516 Privat	Ich finde es unverantwortlich den Wald für Windräder zu opfern.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1608	1699	Stellungn.-ID 516 Privat	Zumal hier in Birkenfeld der Friedhof , der Waldkindergarten und das Wohngebiet stark beeinträchtigt würden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Zu Friedhöfen wird ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt.
1609	1700	Stellungn.-ID 516 Privat	Es sollten vorrangig die Dächer mit Solaranlagen ausgestattet werden (vor allen Dingen auch öffentliche Gebäude) bevor man derart in die Natur eingreift.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1610	1723	Stellungn.-ID 517 Privat	Ich bin dagegen, daß Bäume wegen der Windräder gefällt werden. Windräder sollte man dort bauen wo kein so großer Eingriff in die Natur erforderlich ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Waldfunktionen". S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1611	1724	Stellungn.-ID 517 Privat	Man kann auf bereits bebaute (abgeholzte) Grundstücke mit Solaranlagen Strom erzeugen und speichern.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1612	1712	Stellungn.-ID 518 Privat	Das WF14 liegt direkt neben dem großen Naturschutzgebiet bei Dettingen und da würden die Windräder stören.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1613	2432	Stellungn.-ID 519 Privat	Widerspruch gegen die Errichtung von 5 Windkraftanlagen WEA 1bis 5 in Neulingen ich wende mich hiermit an Sie, um meinen Widerspruch gegen das geplante Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde Neulingen zum Ausdruck zu bringen. Als Anwohner dieser Region bin ich zutiefst besorgt über die potenziellen Auswirkungen, die der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf unsere Umwelt, unsere Lebensqualität und unser Gemeinwesen haben könnten. Zunächst einmal befürchte ich, dass die landschaftliche Ästhetik und der natürliche Charakter unserer Umgebung durch die Präsenz von Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt werden. Die idyllische Schönheit unserer Landschaft würde durch die Erscheinung dieser Industrieanlagen unwiderruflich verändert,	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema "Errichtung von 5 Windenergieanlagen" ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Gesellschaft“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1614	2433	Stellungn.-ID 519 Privat	sowie den Wert unserer Immobilien negativ beeinflussen. Die Präsenz von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten würde den Wert von Immobilien erheblich mindern. Potenzielle Käufer würden aufgrund der negativen Auswirkungen auf die Landschaft und die Lebensqualität einen erheblichen Wertverlust ihrer Investition befürchten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
1615	2434	Stellungn.-ID 519 Privat	Des Weiteren besteht die reale Gefahr von Lärmbelästigung und Schattenschlag für die Anwohner in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlagen. Windkraftanlagen verursachen nachweislich Infraschall, dieser wirkt sich negativ auf Menschen, Tiere und Umwelt aus. Dies würde nicht nur unsere Lebensqualität erheblich beeinträchtigen, sondern auch potenziell negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit haben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
1616	2435	Stellungn.-ID 519 Privat	Darüber hinaus ist zu bedenken, dass der Bau von Windkraftanlagen auch für die Tierwelt in unserer Region eine Bedrohung darstellt. Durch die Störung des Lebensraums und die Beeinträchtigung von Zugrouten könnten viele Tierarten in ihrem Bestand gefährdet werden. In unserem Gebiet gibt es eine Vielzahl von Zug- und Wildvögel, die potenziell durch die rotierenden Flügel gefährdet werden. Darunter sind Störche, Karnische, Wildenten, Wildgänse, Fledermäuse, Greifvögel usw.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.
1617	2436	Stellungn.-ID 519 Privat	Obwohl Windkraft als erneuerbare Energiequelle gilt, sind ihre Umweltauswirkungen keineswegs unbedenklich. Der Bau von Windkraftanlagen erfordert erhebliche Ressourcen und kann ökologische Schäden verursachen, insbesondere wenn sensible Ökosysteme durch den Bau beeinträchtigt werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1618	2437	Stellungn.-ID 519 Privat	Der Einsatz von Schwefelhexafluorid in den Schaltanlagen von Windkraftanlagen ist mehr als fragwürdig. Schwefelhexafluorid – kurz: SF6 – hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800-mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr – außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Der Hersteller ist jedoch nicht in der Verantwortung dieses Gas, fachgerecht zu entsorgen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
1619	2438	Stellungn.-ID 519 Privat	Zuletzt belegt eine Gutachterliche Stellungnahme (siehe Anhang [Anm.: Dokument liegt bei]). Das eine erhebliche Immission von Mikropartikeln von der Oberfläche von Rotorblättern zu erwarten ist. Dieser Mikroplastik kontaminiert in einem großen Umkreis den Boden und das Grundwasser.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
1620	2439	Stellungn.-ID 519 Privat	Aus diesen Gründen lege ich hiermit formell Widerspruch gegen das geplante Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde ein und bitte um Ihre ernsthafte Prüfung meiner Bedenken.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema "Errichtung von Windenergieanlagen" ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
1621	1713	Stellungn.-ID 521 Privat	Verzicht auf Windkraftstandort WF14 Ihlinger Berg. Insgesamt wünsche Ich den Ihlinger Berg als schützenswertes Naturgebiet zu bewahren und nachhaltige Energiequellen an anderen Orten fördern. Die Natur und die Bedürfnisse der Menschen können im Einklang existieren, wenn wir sorgfältig abwägen und verantwortungsbewusst handeln. Der Ihlinger Berg ist ein idyllischer Ort, der von dichtem Wald, klaren Bächen und vielfältiger Tierwelt geprägt ist, sollte nicht als Windkraftstandort genutzt werden. Ich bin oft dort unterwegs und kenne die Rehe und Vögel gut, die sicher nichtmehr ungestört wären und der Lebensraum quasi vernichtet wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
1622	1714	Stellungn.-ID 521 Privat	Die Ultraschallbelastung und die Gefahr von Eiswurf sind ebenfalls gesundheitliche Risiken, die nicht unbeachtet bleiben dürfen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
1623	1715	Stellungn.-ID 521 Privat	Folgend noch einige weitere Gründe, die diesen Verzicht rechtfertigen: 1. Erhalt des Ökosystems: Der Wald auf dem Ihlinger Berg ist nicht nur ein Sauerstoffproduzent und Luftreiniger, sondern auch ein wertvolles Biotop. Zahlreiche Pflanzen- und Tierarten finden hier ihren Lebensraum. Die Rodung für Windkraftanlagen würde dieses sensible Gleichgewicht stören und irreparable Schäden verursachen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1624	1716	Stellungn.-ID 521 Privat	2. Wasserspeicherfunktion: Der Ihlinger Berg fungiert als natürlicher Wasserspeicher. Seine Böden und Wälder absorbieren Regenwasser und geben es langsam an die umliegenden Flüsse und Bäche ab. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde den Boden versiegeln und die natürliche Wasserspeicherung beeinträchtigen.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
1625	1717	Stellungn.-ID 521 Privat	3. Artenreichtum und Naherholungsgebiet: Der Ihlinger Berg ist Heimat für eine Vielzahl von Vogelarten, Insekten, Reptilien und Säugetieren. Windkraftanlagen würden nicht nur den Lebensraum der Tiere beeinträchtigen	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1626	1718	Stellungn.-ID 521 Privat	3. Artenreichtum und Naherholungsgebiet: Wanderer, Naturliebhaber und Erholungssuchende schätzen die Ruhe und Schönheit dieses Gebiets. Windkraftanlagen würden auch die Erholungsqualität für Menschen mindern.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1627	1719	Stellungn.-ID 521 Privat	Es ist wichtig, alternative Standorte zu prüfen, die weniger ökologische Auswirkungen haben. Die Ziele von 1,8% werden auch ohne Ihlinger Berg erreicht. Insgesamt sollten wir sorgfältig abwägen, ob der Einsatz von Windenergie im Wald die negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Lebensqualität der Menschen rechtfertigt. Alternativen wie Offshore-Windparks oder die Nutzung bereits versiegelter Flächen sollten bevorzugt in Betracht gezogen werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
1628	1720	Stellungn.-ID 524 Privat	Betr.: Windenergieanlage (WEA 1 bis 5) auf Gemarkung Bauschlott (Neulingen): Dass für ein solch Vorhaben auch noch 10 Ha Wald gerodet werden müssen/sollen ist unverständlich, zumal Ersatzbereiche/Ausgleichsflächen nicht ausgewiesen sind! Die	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gemeinde Neulingen hätte m.E. genug Ausweichflächen mit wahrscheinlich besserer Windausbeute z.B. südlich der jeweiligen Ortsteile Göbrichen und Bauschlott oder OT Nußbaum (Bereich Weiherbrunnen, "Römersiedlung").	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
1629	1721	Stellungn.-ID 524 Privat	Der Standort WEA 4 ist m.E. rigoros aus der Planung zu nehmen, weil im dortigen Bereich seit Jahren sich der Horst eines Wanderfalken befindet!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
1630	3000	Stellungn.-ID 526 Privat	ich habe große Einwände gegen einen Bau von Windenergieanlagen auf der Gemarkung Neulingen-Bauschlott. Folgende Punkte möchte ich hierzu anführen: *Die Natur: Viele Tonnen Beton, die im Boden versenkt werden, verhindern dort auf immer die Vegetation, Wald wird gerodet, Zufahrtswege geschaffen und schweres Gerät eingesetzt. Unser Wald und unsere Natur haben wichtige Aufgaben und Funktionen für das Klima. Durch die vorgenannten Maßnahmen werden diese positiven und unverzichtbaren Funktionen des Waldes und der Grünflächen stark beeinträchtigt und z.T. für immer zerstört. Die betonierten Flächen und geschotterten Waldwege führen zu starken Temperaturerhöhungen. Die heiße Luft steigt auf und entzieht dem Wald das Wasser. Auch auf nachwachsende Laubbäume wirkt sich das aus. Die Waldbrandgefahr steigt. Unser Wald, der in den trockenen Monaten sowieso schon sehr leidet, wird noch mehr geschädigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1631	3001	Stellungn.-ID 526 Privat	Zudem stellt sich die Frage, wie sich dieses Bauvorhaben und die Anlage auf das Grundwasser und somit auch auf die Trinkwasserversorgung auswirkt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
1632	3002	Stellungn.-ID 526 Privat	Zu beachten gilt auch, dass Naturschutzgebiete angrenzen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1633	3003	Stellungn.-ID 526 Privat	*Die Tierwelt: In der Planregion leben u.a. auch bedrohte Vogelarten, wie z.B. der rote Milan und der Uhu. Aber auch Fledermäuse, Amphibien, wie z.B. die Feuersalamander. Ihr Lebensraum, wie auch der Lebensraum der Wald- und Feldtiere wird unwiederbringlich zerstört. Die sich drehenden Rotorblätter stellen ein großes Risiko für die Vögel dar.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
1634	3004	Stellungn.-ID 526 Privat	*Die Menschen: Wir Anwohner, die z.T. nur 900 m entfernt wohnen, müssen die Folgen tragen. Ein ständiger Lärmpegel von mind. 35 Dezibel, Schlagschatten in den Abendstunden, in denen wir Berufstätige uns vom stressigen Arbeitstag erholen sollen, das Blinken der Leuchten an den Windrädern, der Infraschall, ... das alles stellt eine drastische Einschränkung der Lebensqualität dar und kann gesundheitliche Folgen haben. Vor allem mit Windrädern in dieser Größendimension von 270 m Höhe fehlen Erfahrungswerte.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
1635	3005	Stellungn.-ID 526 Privat	Ich finde es auch sehr traurig, dass die Anwohner der Nachbargemeinden, die z.T. direkter betroffen sind, als die Gemeinde, welche die Anlage plant, nicht informiert wurden und werden und durch ein beschleunigtes Verfahren die Auswirkungen auf die Umwelt geradezu ignoriert werden. In Ölbronn wurden bereits Unterschriften gegen die Planung von Windrädern an diesem Standort gesammelt. 200 Unterschriften -	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema konkreten Planung von Anlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			10% der Einwohner von Ölbronn - wurden dem Gemeinderat vorgelegt. Auch ich habe unterschrieben.	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie wurden alle Bürgerinnen und Bürger in der Region und angrenzend beteiligt. Grundsätzlich kann sich jedermann zum Teilregionalplan Windenergie äußern. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
1636	3006	Stellungn.-ID 526 Privat	Außerdem handelt es sich um ein Naherholungsgebiet in unmittelbarer Nähe zur Klosterstadt Maulbronn - einem Weltkulturerbe. Menschen aus der Umgebung und den Städten kommen hierher, um Ruhe und Erholung vom hektischen und lauten Alltag zu finden – heute wichtiger denn je. Der Lärm, der Infraschall, die Schatten, die von den Windrädern ausgehen, zerstören diese Ruhe und Rückzugsmöglichkeit.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
1637	3007	Stellungn.-ID 526 Privat	* Photovoltaik-Anlagen werden durch die Schlagschatten nicht ihre volle Leistung erbringen.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
1638	3008	Stellungn.-ID 526 Privat	* Aus all den vorgenannten Punkten entsteht insgesamt eine Wertminderung der Grundstücke und Immobilien.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
1639	3009	Stellungn.-ID 526 Privat	* Bei der Produktion, dem Aufbau und der Entsorgung entstehen massive Umweltbelastungen? Wie lange dauert es, diese mit solchen Anlagen auszugleichen??	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
1640	3010	Stellungn.-ID 526 Privat	Ist es das wert? Mensch und Natur zu gefährden? Erneuerbare Energien: ja – aber nicht um jeden Preis - indem Lebensraum auf ewig zerstört wird. Auch dann noch, wenn die Windräder schon gar nicht mehr laufen. Sollte die Anlage tatsächlich errichtet werden, behalte ich mir rechtliche Schritte vor.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1641	2096	Stellungn.-ID 530 Privat	Bei entstehen von Windrädern entsteht: 1. viel zu viel Waldverlust,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
1642	2097	Stellungn.-ID 530 Privat	imenser Energieaufwand zur Rodung, zum Betonieren der Grundpfeiler- welche nach Ablauf der 20 Jahre- nicht mehr entfernt werden, da zu großer Energieaufwand und zu hohe Kosten.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
1643	2098	Stellungn.-ID 530 Privat	Keine wirkliche Effizienz an Energie, da Energie nicht wirklich stabil, und sie nach 20 Jahren nicht weiter genutzt wird, da auch nicht mehr gefördert.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“.
1644	2099	Stellungn.-ID 530 Privat	Windräder machen immensen Lärm, auch unterschwellig. auch durch Infraschall bestehen Beeinträchtigungen sowie Verlust von	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Lebensqualität.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
1645	2100	Stellungn.-ID 530 Privat	Windräder schädigen viele Tierarten, aber vor allem Vögel und Fledermäuse, meist durch den Lärm und Infraschall, aber auch durch die Drehung der Windräder die viele Vögel erfassen und töten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
1646	2101	Stellungn.-ID 530 Privat	Umweltschädlich durch massiven Eingriff in den Wald durch großflächige Rodung, wodurch andere Pflanzen und Bäume geschädigt werden und anfälliger werden für Schädlinge und Krankheiten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
1647	2102	Stellungn.-ID 530 Privat	Warum muss immer noch mehr in unsere Natur eingegriffen und zerstört werden, anstatt wir mehr dafür tun die Natur zu erhalten oder sogar aufzubauen um sie für unsere Nachfahren zu erhalten.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW), s. auch Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				nachteiliger Umweltauswirkungen". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
1648	1722	Stellungn.-ID 531 Privat	Ich bin gegen die Konzentration von Windräder um Würzbach/Naislach herum. In dieser Anzahl darf der Wald nicht gerodet und somit langfristig beschädigt werden. Es ist ein Verbrechen gegen Fauna und Flora und die rechnung bekommen unsere Kinder und Enkelkinder.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1649	1725	Stellungn.-ID 533 Privat	Windräder an sich sind in Ordnung, aber man sollte nicht dafür einen wunderschönen Wald kaputt machen. Ein Wald dient gegen eine Klimawanderung (globale Erwärmung) und für eine Luftreinigung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
1650	6469	Stellungn.-ID 533 Privat	Es geht um Großen Hau / Ihlingen Wald (WF14), dass da von der Planung als Windkraftstandort herausgenommen werden soll. Wir wohnen in [Ort anonymisiert] , gehen so oft dort zum Laufen. So bleiben wir körperlich und seelisch gesund.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1651	1726	Stellungn.-ID 534 Privat	Der Bau von Windenergieanlagen erfordert die Rodung von ca. 10 ha. betrachtet man diesen Irrsinn genauer kommt jeder halbwegs intelligente Mensch zum Ergebnis, dass hier Wald abgeholzt wird der dringend erforderlich ist, um die Böden nicht auszutrocknen. Das alleine schon ist der blanke Irrsinn und hat mit Umweltschutz nichts mehr zu tun.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
1652	1727	Stellungn.-ID 534 Privat	Windräder töten Vögel, Fledermäuse und gefährden andere Tierarten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
1653	1728	Stellungn.-ID 534 Privat	Das Ökosystem wird an den Standorten massiv gefährdet.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
1654	1729	Stellungn.-ID 534 Privat	Im Übrigen ist in der Nähe die Grundwasserversorgung für Teile der Ortschaft Bretten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
1655	1730	Stellungn.-ID 534 Privat	ENERGIE-EFFIZIENZ: Die Leistung bei Windrädern an Land kann nur 15 bis 35 Prozent genutzt werden. Die Energie ist dauerhaft nicht stabil. An den benannten Flächen weht der Wind nicht konstant (50 Jahre Erfahrung meinerseits) auch nicht in der angegebenen Höhen der Windräder. Auch hier ist deutlich zu sagen, der blanke Irrsinn diesen Ort als Platz für Windräder überhaupt in Betracht zu ziehen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
1656	1731	Stellungn.-ID 534 Privat	UMWELTSCHÄDLICH: In Deutschland wird es langsam Zeit ein umdenken in Bezug auf Energiegewinnung zu vollziehen. Die massiven Eingriffe durch Windräder in Verbindung mit Abholzung der Wälder zu vollziehen ist der größte Schwachsinn ausgehend von staatlichen Stellen. Wald und Bäume werden extrem in Mitleidenschaft gezogen, weil die abgeholzten Freisflächen angrenzende Bäume wie auch Böden vollkommen austrocknen. Vor allem die übrigen Bäume werden sehr anfällig für Schädlinge und Krankheiten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1657	1732	Stellungn.-ID 534 Privat	WALDVERLUST VERHINDERN: unsere einzige Chance Wasser auf natürlichem Wege zu speichern ist nun mal der Wald.	im Wald “. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1658	1733	Stellungn.-ID 534 Privat	Von der Lebensqualität der Menschen den Erholungswert im Wald zu spazieren ganz abgesehen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1659	1734	Stellungn.-ID 534 Privat	LÄRMBELÄSTIGUNG: Windräder erzeugen nachweislich störenden Lärm und Infraschall, was zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie zu Verlust von Lebensqualität führen kann. Langsam frage ich mich, ob die Regierungen des Landes und/oder in Berlin, noch wissen was Sie tun.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
1660	1735	Stellungn.-ID 534 Privat	Es gibt viele Möglichkeiten Energie ohne Kernspaltung zu erzeugen. Nur drei Beispiele: 1. durch Wasserstoff, das wurde vom Staat vollkommen verschlafen und hinkt hinterher. 2. durch Erdwärme könnte in Deutschland jede Menge Energie relativ kostengünstig erzeugt werden. (sagen Sie nicht dass das nicht geht, nur weil hier schon jede Menge Fehler begangen wurden. Es gibt inzwischen Lösungen) 3. der Prototyp Iter der nächstes Jahr in Frankreich in die Erprobungsphase geht. Mit dieser Art der Energiegewinnung wird zukünftig Energie erzeugt werden. Vollkommen sicher und ohne weitere große Schäden. Spätestens in den nächsten 5-6 Jahren wird sich das zeigen. Diese Zeit sollte genutzt werden aber nicht für den Bau von Windrädern die das gesamte Ökosystem schädigen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
1661	1736	Stellungn.-ID 534 Privat	Aus den genannten Gründen ist ein Drehflügler (Windrad), in mehrfacher Hinsicht die allerletzte Option zu bauen und für die Umweltschäden dadurch nicht relevant.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
1662	1737	Stellungn.-ID 534 Privat	Ein letztes Satz dazu: Umliegenderstaaten auch in den nördlichen Teilen (Schweden etc.) fragen sich, was in Deutschland in Punkto Energie abgeht und wundern sich nur noch.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“.
1663	1738	Stellungn.-ID 535 Privat	ich bin gegen die Windräder rund um Horb Talheim. Es ist erwiesen dass das der Natur, den Menschen und den Tieren nur schadet.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Flächenversiegelung, Vögel sterben zuhauf. Es gibt soviel Argumente dagegen- warum muss die Natur so zerstört werden wegen einer Ideologie?	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
1664	1739	Stellungn.-ID 535 Privat	Von der Wirtschaftlichkeit ganz zu schweigen. In unserer Umgebung haben die Windräder nicht mal 20 Prozent Auslastung, was auch schon untersucht wurde.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
1665	6771	Stellungn.-ID 536 Privat	leider musste ich mit Entsetzen feststellen, dass Sie wiederholt versuchen das o.g. Waldgebiet der Windkraft zu opfern.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1666	6772	Stellungn.-ID 536 Privat	Bereits im 2012 wurde dieses Gebiet, durch großes bürgerliches Engagement in Schutz genommen und aufgrund Artenschutzrechtlicher Relevanz dann nicht mehr berücksichtigt. [Name anonymisiert] vom Nabu Horb hat, wie ich finde, weitere gute Argumente dafür geliefert, dieses Naturjuwel zu erhalten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1667	6773	Stellungn.-ID 536 Privat	Ich denke die Windkraft einzusetzen, an Stellen an denen es Sinn macht, ist voll zu unterstützen aber das was hier von politischer Seite wieder geplant wird geht gar nicht. Ich möchte zu bedenken geben, dass die Windkraft in 20 Jahren vielleicht nicht mehr diese Stellung/Wichtigkeit einnimmt welche ihr jetzt beigemessen wird.	Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1668	6774	Stellungn.-ID 536 Privat	Ist aber das Waldgebiet erst einmal zerstört, ist dieses einzigartige Waldgebiet nicht mehr herzustellen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1669	6775	Stellungn.-ID 536 Privat	Großer Hau Horb WF14 Ein weiterer Punkt ist, dass der Rückbau von solchen Windrädern nicht vollständig bewerkstelligt wird und ein großer Teil des verbauten Betons der Fundamente aus Kostengründen im Boden belassen wird - was für mich aus ökologischer Sicht der nächste Minuspunkt einer solchen Anlage darstellt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
1670	6777	Stellungn.-ID 536 Privat	Ich möchte Sie bitten, das Waldgebiet großer Hau aus dem Teilregionalplan Windenergie herauszunehmen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1671	1740	Stellungn.-ID 538 Privat	es ist meines Wissens nicht sicher gestellt ,dass der erzeugte Strom uneingeschränkt abtransportiert werden kann und uneingeschränkt ins Netz eingespeist werden kann . Oft muss jahrelang gewartet werden bis Solaranlagen und auch Windkraftanlagen angeschlossen werden. Solange dies nicht im Voraus gesichert ist der Bau von Windrädern meines Erachtens ein Fehler . Ich fordere eine öffentliche Darstellung über diese Thematik und klare Aussagen zu eventuellen Einschränkungen bzgl WC7, WC5 und WC11.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
1672	1741	Stellungn.-ID 538 Privat	Außerdem ist die optische Wirkung von WC11 für einen Kurort wie Bad Wildbad für die psychische und physische Erholung sehr	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			negativ. Das uneingeschränkte Naturerlebnis, das für menschliche Regeneration bei Erkrankungen jeglicher Art wichtig sein kann ist deutlich eingeschränkt. Das entspannte Streifen lassen des Blicks aus den Wildbader Kliniken über den Meister Rücken gibts dann nicht mehr. Diese Natur wird zum Industriegebiet. Und das wird Bad Wildbad Schäden.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1673	1936	Stellungn.-ID 538 Privat	ich möchte folgende Einwände geben in Bezug auf WC8 und WC7- 19 Sollte ein Windrad abbrennen und es kann im Wald ja nicht gelöscht werden, so ist der Bereich drum herum verseucht durch herumfliegende Teilchen mit CFK(CARbonverstärkter Kunststoff) sowie durch Bisphenyl A.CFK ist Nanoplastik und lagert sich im Boden drum herum und wird durch Regen dann in die umgebenende Bäche, Flüsse und Quellen eingeschwemmt.Bisphenyl A ist ein Umweltgift und zählt als Hormondisruptor, wird als Krebserregend eingestuft. Damit ist die Wasserqualität der Würzbacher Quelle futsch und insbesondere ist das Thermalwasser in Bad Wildbad damit kontaminiert und der ganze Ort kann sein auf Thermalwasser gegründetes Image einpacken. Ausserdem werden diese Fasern Asbestähnlich eingestuft dann von der Bevölkerung eingeatmet. 2) Die sehr hohen Windräder (bis 290m) haben Flügel ,die aus Carbonverstärktem Kunststoff sind .Durch die hohen Rotorgeschwindigkeiten gibt es an den Flügeln einen gewissen Abrieb =Stäube bis zu 90kg pro Windkraftanlage pro Jahr. Diese Stäube lagern sich in den Böden ab und werden durch Regen in die Quellen, Flüsse und Bäche in der Umgebung eingeschwemmt. Die schlechte Löslichkeit deutet auf eine lange Biopersistenz hin. Die Partikel werden im Boden eingelagert und durch Regenwasser weitergeschwemmt und kommen somit irgendwann in Mensch und Tier. Bezugnehmend auf WC8 und WC7 ,aber natürlich auch auf die anderen Windkraftanlagen in Raum Bad Wildbad/Oberreichenbach / Bad Zavelstein gilt dies auch.Es besteht eine Gesundheitgefährdung durch diese biobständigen Partikel einschliesslich Fasern ähnlich wie Asbest und wirken Entzündungsfördernd beim Menschen. Gerade Bad Wildbad mit seinen Thermalquellen und seinem naturheilkundlichen therapeutischen Ansatz verliert dann all sein Glaubwürdigkeit. Wer will in verseuchtem Wasser baden geschweige es trinken.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1674	1742	Stellungn.-ID 539 Privat	Stellungnahme zu: WE3;Neulingen;Bauschlott und WE6;Neulingen, Pforzheim, Kieselbronn;Göbrichen, Pforzheim, Kieselbronn. ich habe große Bedenken zu den oben aufgeführten Windenergieanlagen. Während dem Bau wird es zu enormen Einschränkungen und Baulärm kommen. Desweiteren rechne ich auch nach Abschluss der Bauarbeiten mit einer erheblichen Lärm und Infraschall Belästigung. Diese schadet nicht nur uns anwohnenden Menschen	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
1675	1743	Stellungn.-ID 539 Privat	Lärm und Infraschall Belästigung. Diese schadet auch unserer Umwelt, speziell aber auch denen im Wald lebenden Tieren.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1676	1744	Stellungn.-ID 539 Privat	Zudem muss für den Bau eine Fläche von ca. 10 ha Wald gerodet werden. Ich denke eine Rodung von Wald kann nicht im Interesse von grüner Energie sein.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
1677	1745	Stellungn.-ID 539 Privat	Bitte überdenken Sie den Bau dieser Windenergieanlage auch im Hinblick der Energie-Effizienz. Die Leistung bei Windrädern an Land kann nur zu 15 bis 25 Prozent genutzt werden, da die Energie nicht stabil ist, denn der Wind weht nicht immer.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
1678	1746	Stellungn.-ID 540 Privat	wir leben als Familie in Birkenfeld am Waldrand. Wir schreiben diese Stellungnahme, weil wir nicht möchten, dass im Birkenfelder Bergwald Windräder aus den folgenden Gründen gebaut werden: - wir möchten nicht, dass hier Flora und Fauna zerstört wird	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
1679	1747	Stellungn.-ID 540 Privat	- wir möchten nicht, dauerhaft dem Lärm, Schall und Schattenwurf der Windräder ausgesetzt sein	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1680	1748	Stellungn.-ID 540 Privat	- wir möchten nicht, dass unserem Kind das Spielen im Wald nicht mehr möglich ist - wir möchten nicht, dass den Kindern von den Birkenfelder Schulen die Grundlage für den Besuch des Waldklassenzimmers genommen wird	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1681	1749	Stellungn.-ID 540 Privat	- wir möchten nicht, dass den Kindern des Waldkindergarten die Grundlage genommen wird	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt.
1682	1750	Stellungn.-ID 540 Privat	- wir möchten, dass der Wald als wichtiger CO2-Speicher erhalten bleibt	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
1683	1751	Stellungn.-ID 540 Privat	- wir möchten, dass der Wald als Naherholungsgebiet erhalten bleibt - wir möchten weiterhin das Landschaftsbild mit seiner Vielfalt und Schönheit erhalten	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1684	2852	Stellungn.-ID 542 Privat	Hiermit sprechen wir uns gegen die Realisierung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WE14 im Birkenfelder Bergwald aus. Der Primäre Grund hierfür liegt darin, daß große Teile der Gemeinde Birkenfeld und damit die dort lebenden Bewohner, wie im „Realisierungskonzept für Smartes Birkenfeld“ der Firma Fichtner auf den Seiten 47 bis 49 dargestellt, von einer erheblichen Lärmbelästigung und Schattenwurf betroffen wären.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
1685	2853	Stellungn.-ID 542 Privat	Die Nähe der Windkraftanlagen zu dem reinen Wohngebiet spricht auch deshalb gegen deren Errichtung und Betrieb, weil der Bergwald den angrenzenden Bewohnern als Naherholungsgebiet direkt vor der Haustür dient und auch intensiv genutzt wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1686	2854	Stellungn.-ID 542 Privat	Daß ein vorhandener Waldkindergarten in den geplanten Abständen von 500m zu den Windkraftanlagen betrieben werden soll ist schlichtweg ein Unding.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1687	2855	Stellungn.-ID 542 Privat	Die Bewohner der betroffenen Bereiche innerhalb der Wohngebiete und weiten Teilen der Gemeinde haben in den vergangenen Jahrzehnten die direkte Nähe zum Schwarzwaldrand bewusst als ihren Wohnort gewählt und oft sind die geschaffenen Immobilienwerte das Ergebnis eines gesamten Lebenswerkes. Diese Werte sind neben den Beeinträchtigungen von Gesundheit und Wohlbefinden bei der Realisierung einer wohnortnahen Bebauung mit Windkraftanlagen einer Wertminderung ausgesetzt die nicht zu akzeptieren ist.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
1688	2856	Stellungn.-ID 542 Privat	Der Textteil (Entwurf) des „Teilregionalplan Windenergie – Entwurf Januar 2024“ – weist auf den Seiten 8 bis 10 die einzelnen Vorranggebiete für Windenergie aus. Die hier ausgewiesenen Flächen ergeben zusammen 7.419ha. Die Gesamtfläche des durch den Regionalverband Nordschwarzwald abgedeckten Gebietes sind 233.988ha. Somit wäre die Forderung nach 1,8% ausgewiesener Flächen mit 4.212ha als erfüllt zu betrachten. Nimmt man die auf Seite 10 genannten etwa 4.500ha als geforderte Gesamtfläche, sind die ausgewiesenen 7.419ha immer noch sehr viel mehr als die geforderten 1,8%. Somit erscheint die Nutzung der wohnortnahen Vorrangflächen WE14 und WE8 zur Erreichung des 1,8% Ziels zur Nutzung durch Windkraftanlagen nicht nachvollziehbar und wird von uns Bürgern abgelehnt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.
1689	2857	Stellungn.-ID 542 Privat	Die in der oben genannten Studie der Firma Fichtner für die Gemeinde Birkenfeld erhofften finanziellen Vorteile durch Einnahmen aus Windkraftanlagen stehen in keinem Verhältnis zu den unmittelbaren negativen Auswirkungen für die Einwohner der Gemeinde, von den Risiken einer Investition in Höhe von €166 Mio bei einem genannten Eigenkapital von €88 Mio gar nicht zu reden.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1690	2858	Stellungn.-ID 542 Privat	Auf die negativen Einflüsse durch die massiven Eingriffe in die Natur, die wir durchaus ebenfalls sehen, möchten wir hier nicht weiter eingehen, da es andere Mitbürger gibt die hierzu mehr direkten Sachverstand einbringen können. Dennoch sehen auch wir, daß der Eingriff in die Natur an dieser Stelle unverhältnismäßig ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
1691	2859	Stellungn.-ID 542 Privat	Vorwiegend aus den vorgenannten Gründen lehnen wir, [Namen anonymisiert] (also 2 Bewohner des betroffenen Gebietes), die Errichtung der in dem oben genannten „Realisierungskonzept Smartes Birkenfeld“ vorgesehenen Windkraftanlagen im Birkenfelder Bergwald WE14 und Unterer Wald WE8 ab.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166. Auch die Fläche WE8 wird in südlicher Richtung zugeschnitten.
1692	1760	Stellungn.-ID 546 Privat	schon bei der letzten Prüfung des WF14, des Großen Hau, als Windradstandort wurde festgestellt, daß die Windhüffigkeit nicht ausreicht um ein Windrad effektiv zu betreiben.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
1693	1761	Stellungn.-ID 546 Privat	Nur um den Vorgaben der Politik zu folgen einen massiven Eingriff in diesen wunderschönen zusammenhängenden Wald zu machen ist unsinnig. Die Waldzerstörung durch Zufahrtsstraßen und die Betonierung der riesigen Fundamente steht in keinerlei Verhältnis. Bitte streichen sie den WF 14 aus Ihren Plänen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “
1694	1762	Stellungn.-ID 546 Privat	Wir können uns hier in der Region, in Bezug auf den Wind, einfach nicht mit der Küste oder Anlagen im Meer vergleichen. Windkraftanlagen machen hier bei uns keinen Sinn!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1695	1763	Stellungn.-ID 547 Privat	der nördliche Schwarzwald - und dabei speziell Neulingen und Ölbronn-Dürrn sind dermaßen dicht besiedelt, dass die ausgewiesenen Gebiete für Windkraft nicht nachvollziehbar sind. Das sind die letzten Gebiete, welche für Naherholung unserer Bevölkerung in den besagten Orten bleiben. Denn wir haben hier auch die Hochspannungstrassen (welche derzeit noch extrem unvorteilhaft mit massiven Rundmasten!!! erweitert werden) - und dabei eine enorme Belastung durch Schattenwurf und Geräusche.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windkraft im Bereich des Waldes in Richtung Bretten um im Gebiet südlich des Karlshäuser Hofes (wo dann auch noch eine Solaranlage erstellt werden soll???) würde mich und meine Familie - und auch viele meiner Bekannten - in der Lebensqualität sehr einschränken. Windparks in so dicht besiedelten Gebieten sind nicht nachvollziehbar - und das nicht nur bei mir, sondern auch in der breiten Bevölkerung (was ich durch Gespräche und Diskussionen intensiv erfahren durfte) die das so nicht nachvollziehen kann und auch nicht akzeptieren wird.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
1696	1764	Stellungn.-ID 547 Privat	Windparks und Photovoltaik sind in wenig besiedelten Gebieten sicher machbar - aber in dieser einzigartigen Naturlandschaft zwischen Stuttgart und Karlsruhe nicht Ziel führend. Bitte wenden Sie dies ab - und wechseln den Fokus auf wenig besiedelte Gebiete in BW/D.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“.
1697	1765	Stellungn.-ID 551 Privat	Ich lehne die Windkraft grundsätzlich als Energie Quelle im ländlichen Flachlandbereich ab. Viel zu ineffizient, bei zu viel Flächenverschwendung, es hat mit Ökologie und Ökonomie nichts zu tun, da zu viel natürliche wertvolle Erden vergeudet werden, es ist zu viel Beton im Einsatz, der Wirkungsgrad steht in keinen Verhältnis zum nutzen und zu den Herstellungskosten. Die Entsorgung der Anlagen ist nicht geklärt. Keine Windkraftanlagen im Nordschwarzwald!!!!	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
1698	1883	Stellungn.-ID 552 Privat	Ich lehne die Windkraft grundsätzlich als Energie Quelle im ländlichen Flachlandbereich ab. Viel zu ineffizient, bei zu viel Flächenverschwendung, es hat mit Ökologie und Ökonomie nichts zu tun, da zu viel natürliche wertvolle Erden vergeudet werden, es ist zu viel Beton im Einsatz, der Wirkungsgrad steht in	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			keinen Verhältnis zum Nutzen und zu den Herstellungskosten. Die Entsorgung der Anlagen ist nicht geklärt. Keine Windkraftanlagen im Nordschwarzwald!!!!	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Einspar- und Effizienzpotenziale“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
1699	1766	Stellungn.-ID 553 Privat	Ihre Veröffentlichung hinterlässt ein zweispaltiges Bild bei mir. Einerseits sehe ich, dass einzelne Planungen nicht umgesetzt werden, die ich auch als besonders abwegig angesehen habe. Beispiel ist die kleine Fläche bei Bad Herrenalb, die nicht weiterverfolgt wird. Dies scheint mir mehr als sinnvoll, da diverse Gründe dagegensprachen, die Topografie, die unmittelbare Nähe zu Kur- und Reha-Einrichtungen, die Nähe zur Grundwasserversorgung des Ortsteils Bernbach mit Gefährdung von Mikroplastikeintrag und insgesamt der extrem hohe Aufwand, der für eine so kleine Fläche zu betreiben gewesen wäre.	Wird zur Kenntnis genommen
1700	1767	Stellungn.-ID 553 Privat	Andererseits sind Flächen ausgewiesen, die eine erhebliche Belastung für die Anwohnenden mit sich bringen...z.B. in Freilozheim oder Bad Wildberg. So hoffe ich, dass hier nach sinnvollen Lösungen geschaut wird, um die Vielzahl der Parameter zu berücksichtigen. Hierbei schlage ich vor, dass eher ein grosser Standort entwickelt wird als diverse kleine. Das würde den Logistikaufwand deutlich reduzieren, die Entschädigung der Anwohner könnte sinnvoller gestaltet werden und nur ein Teil des Schwarzwaldes würde verschandelt und durch die allseits bekannten Probleme, die Windkraft mit sich bringt, belastet werden. Die notwendigen Trassen wären nur einmal zu bauen und die Gestaltung der Zuwege wäre so optimierbar. Hier bieten sich m.E. Flächen grösser als 250 Hektar besonders an, insbesondere, wenn diese wenig bewaldet sind. Rings um Oberreichenbach scheint mir das am ehesten gegeben. Ich wünsche Ihnen eine ausgewogene Entscheidung in dieser Sache	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Förderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
1701	4465	Stellungn.-ID 555 Privat	Ich lehne den Bau von sechs Windrädern im Bergwald in 75217 Birkenfeld ab. Jeder einzelne Baum, der gefällt wird und jeder Strauch, der herausgerissen wird, kann kein Gramm des Treibhausgases CO2 mehr aus der Luft filtern. Bei Photosynthese wird CO2 umgewandelt in O2. Ein Element, das wir loswerden wollen, wird umgewandelt in eines, das wir benötigen. Zitat Julia Klöckner: „Windräder in Wälder zu setzen, wo wir dafür Bäume abholzen, ist auch nicht die große Logik“	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1702	4466	Stellungn.-ID 555 Privat	Es gibt weitere kritische Konsequenzen für das Ökosystem Wald. Um die Windenergieanlagen zu installieren und zu warten, muß die nötige Infrastruktur im Wald geschaffen werden. Nach Schätzungen des Bundesamtes für Naturschutz benötigt man für jeden einzelnen Mast eine Freifläche von 0,2 bis 1 Hektar, die entweder gerodet werden muss oder als Lichtung verloren geht.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
1703	4467	Stellungn.-ID 555 Privat	Hinzu kommt dann noch die ergänzende Infrastruktur wie Stromtrassen oder Zufahrtswege, die auch für schwere Fahrzeuge dauerhaft befahrbar sein müssen – mit einfachen Forstwegen ist es dabei also nicht getan Vorher weitgehend geschlossene Wälder werden dadurch zerstückelt und in ihrer Funktion beeinträchtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
1704	4468	Stellungn.-ID 555 Privat	Wenn Flächen im Wald gerodet und dort Windräder gebaut werden, bedeutet dies, dass klassische Tierarten des Waldes mit Sicherheit zu den Verlierern gehören. Sie werden entweder getötet, schwer verletzt oder ihr Lebensraum wird zerschnitten oder vernichtet. Vögel werden nicht nur erschlagen, Windkraftanlagen greifen auch massiv in ihr Verhalten ein. Beispielsweise der Rotmilan, der hier in Birkenfeld vorhanden ist, nutzen den Luftraum über dem Wald zur Balz und zur Revier-Abgrenzung. Untersuchungen belegen auch Folgen für	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Vogelarten, an die man im ersten Moment nicht denkt. Beispielsweise wurde nachgewiesen, dass in Gebieten mit Windrädern die Zahl der Spechte um die Hälfte sinkt. Fledermäuse werden nicht nur durch Windräder erschlagen. Durch die Luftdruckunterschiede zerreißt es ihnen die inneren Organe oder die Blutgefäße platzen. Außerdem haben diese Tiere ein sehr sensibles Gehör, sie jagen ihre Beute mit Ultraschall. Wird ihr Gehör zerstört, können sie sich nicht mehr orientieren oder ernähren.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
1705	4469	Stellungn.-ID 555 Privat	Auch vermeintlich saubere Windräder erzeugen giftigen Feinstaub. Je Windenergieanlage fallen ca. 180 kg Staubpartikel pro Jahr an. Der Feinstaub besteht aus einer Vielzahl von giftigen Chemikalien, die Luft, Erde, Umwelt und Wasser verschmutzen. Ein Brand am Windrad kann aufgrund seiner Höhe nicht gelöscht werden. Man kann es nur „kontrolliert abbrennen“ lassen. Wie jedoch ein Windrad im Wald kontrolliert abbrennen kann ist nicht konzipiert und damit im Ernstfall schlicht unmöglich.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
1706	4471	Stellungn.-ID 555 Privat	Dieser Wald ist für mich ein Naherholungsgebiet und ich will, dass die Tier- und Pflanzenwelt erhalten bleibt und nicht zerstört wird. Weiterhin würde das schon von meiner Mutter wie auch von mir als Erlebnisspielplatz genutzte „Steinhäusle“ zerstört werden. Zum Thema Beeinträchtigung der Lebensqualität durch Schall stellt die Firma Fichtner in Ihrem Bericht Realisierungskonzept für Smartes Birkenfeld selbst fest, dass ihre Karten belegen, dass die nächtlichen Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiete in einigen Gebieten überschritten werden und es zu erwarten ist, dass zur Einhaltung der Richtwerte ein schallreduzierter Betrieb oder die Abschaltung ausgewählter Windenergieanlagen notwendig werden wird und dies mit Verlusten in der Energieerzeugung einher gehen wird, welche erheblich sein können. Erneut stellt sich hier die Frage nach dem Sinn. Weiterhin schreibt Fichtner zum Thema Schattenwurf, dass ihre Karten zeigen, dass die Richtwerte in vielen Gebieten überschritten werden. Solange es mehr mögliche Flächen als bereitzustellende Flächen gibt, ist von einem derartigen Raubbau an der Natur sowie einer derartigen Reduzierung der Lebensqualität absolut abzusehen.	Wird nicht gefolgt Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166. Der nördliche Teil wird aus der Gebietskulisse herausgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld“/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, bzw in nachgelagerten Verfahren geklärt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1707	4576	Stellungn.-ID 555 Privat	gleich am Anfang, ich bin Gegner dieser 6 Windenergieanlagen am Bergwald in 75217 Birkenfeld. Es ist für mich persönlich eine grundlegende Angelegenheit. Hier wird ein Naherholungsgebiet vernichtet. Ein sehr großes Gebiet an Wald wird abgeholzt, Zufahrtswege müssen gebaut und die gewonnene Energie muss abgeführt werden, natürlich so, dass es weitere Abholzungen notwendig machen wird. Ganz einmal abgesehen von der Beeinträchtigung durch Lärmbelästigung, dem Schattenwurf (beides Gesundheitsschädlich), dem optischen Eindrucks, einer durchaus für den Tourismus geeigneter Landschaft, wird unter Anderem darauf verzichtet, die Bedürfnissen des Wald-Kindergartens und der Friedhofsanlage zu berücksichtigen. Haben die Befürworter eigentlich den Begriff von „Totenruhe“ schon einmal gehört? Es gibt Urteile, nach dem Personen, die diese Ruhe gestört hatten, zu einer Geldstrafe verurteilt wurden. Sind unsere Befürworter dazu bereit?	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. Zu Friedhöfen wird ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1708	4577	Stellungn.-ID 555 Privat	Ich habe vergessen, dass ursprünglich auch ein Gebiet zwischen Obernhausen und Birkenfeld vorgesehen war. Es ist ein Gebiet mit viel Grünland. Wald hätte sicherlich nicht viel abgeholzt werden müssen. Dieses Gebiet wurde allerdings verworfen. Eine Begründung habe ich nicht, aber reichlich Vermutungen. Zuerst einmal wäre dieser Standort nicht so lukrativ für die Gemeinde gewesen und dann wären auch einige der Befürworter aus dem Gemeinderat und aus der Bürgermeisterriege direkter betroffen gewesen. Das nenne ich „diktatorische Demokratie“. Unsere gewählten Vertreter sorgen schon für Ihr Wohl! Daher gibt es für mich nur eine Lösung. Es muss eine rechtlich verbindliche Bürgerbefragung durchgeführt werden.	Hinweis: WE14 wird zugeschnitten, der nördliche Teil des WE14 entfällt s. ID 166. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Bewertung hat anhand des Kriterienkataloges, des Umweltberichtes inkl. des Steckbriefes und anhand der eingegangenen Belange im Rahmen der Beteiligung stattgefunden. Entsprechend des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sind keine Einzelbelang angeführt worden, die dies aufwiegen. Auch die kumulative Betrachtung der entgegenstehenden Belange führt nicht zur Herausnahme des Gebietes aus der Entwurfskulisse. Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, auf 850 m erhöht (s. Sitzungsvorlage 34/2023). Dadurch reduzieren sich die Teilgebiete von WE14 auf Birkenfelder Gemarkung so sehr, dass die Weiterverfolgung der übrig bleibenden, sehr kleinen Teilflächen auf Birkenfelder Gemarkung planerisch nicht sinnvoll wäre (s. auch Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration). Aus diesem Grund wird WE14 arrondiert, sodass die Birkenfelder Teilgebiete von WE14 entfallen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1709	4578	Stellungn.-ID 555 Privat	Sollte eventuell doch diese Anlage zwischen Obernhausen und Birkenfeld installiert werden, so haben die Befürworter, Energie und den finanziellen Nutzen erreicht, wobei Energie das unwichtigste Argument für diese Verunstaltung von ortsnahe Gebieten ist. Diese Befürworter waren sicherlich auch die Personen, die alle zugestimmt haben, dass wir aus der Atomkraftenergie aussteigen, aber gleichzeitig akzeptieren, dass wir weiterhin Kohlekraftwerke betreiben! Wer hat dafür eigentlich Verständniss? Ich möchte noch kurz auf das Realisierungskonzept von „Fichtner“ eingehen. In diesem Konzept werden nur vergleichbare Werte aufgeführt von ähnlichen Projekten. Das ist einfach nicht nur lächerlich. Direkte Werte wurden nicht ermittelt (z.B. Windaktivität). Dieses Konzept kann man knüllen, weil keinerlei Informationen über die tatsächlichen Gegebenheiten aussagt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smartes Birkenfeld“/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, bzw in nachgelagerten Verfahren geklärt.
1710	1768	Stellungn.-ID 558 Privat	Betrifft WE3 und weiterer Umraum: Ich bin gegen die Zerstörung von dichtem Waldgebiet durch Abholzung zugunsten von breiten Extrawegen und zig Tonnen Stahl und Beton. Das Land und die Kreise hat bestimmt besser geeignetere Flächen für deren Stromerzeugung durch Windkraft zur Verfügung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Förderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
1711	1769	Stellungn.-ID 558 Privat	Desweiteren habe ich Zweifel, dass Windkraftanlagen nach Ablauf der Lebensdauer inklusive des kompletten Fundaments fachgerecht in einem kurzen zeitlichen Rahmen entsorgt und deren Standort inklusive der Zufahrtswege wieder renaturiert werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
1712	1770	Stellungn.-ID 559 Privat	In der aktuellen Suchraumkulisse für Windenergie sind im Gemeindegebiet Horb ca. 5,2 % der Fläche für Windkraft	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ausgewiesen. Das Gebiet WF14 Großer Hau/ Ihlinger Berg steht im Hinblick auf die Windhöfigkeit (mittlere gekappte Windleistungsdichte) nur an der 5. Position von insgesamt 7 Vorranggebieten. Mit der Entfernung des Gebietes WF14 aus dem Teilregionalplan Wind verbleiben im Horber Raum noch ca. 4 % der Fläche für Windkraft.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
1713	1771	Stellungn.-ID 559 Privat	Wir unterstützen den Ausbau der Erneuerbaren Energien unter der Bedingung des Schutzes wertvoller, natürlicher Ressourcen und der Artenvielfalt. Deshalb ist es unser Anliegen das Gebiet WF14 aus dem Teilregionalplan Wind herauszunehmen. Begründung: Das Gebiet des Großen Hau/ Ihlinger Berg ist das größte, zusammenhängende, unzerschnittene und reich strukturierte Waldgebiet in Horb, das einen sehr hohen Artenreichtum aufweist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1714	1772	Stellungn.-ID 559 Privat	Beispielsweise sind dort über 70 Brut- und Gastvogelarten sowie mehr als 10 Fledermausarten beheimatet.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
1715	1773	Stellungn.-ID 559 Privat	Das relativ ebene Waldgebiet liegt zwischen den Naturschutzgebieten Dießener Tal und Osterhalde sowie dem FFH-Gebiet Freudenstädter Heckengäu. Damit beeinflusst der Bau von Windkraftanlagen grenzüberschreitend die Artenvielfalt, Wasserressourcen, die Streuobstwiesen, Trockenrasen und Wachholderheiden der Schutzgebiete negativ.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
1716	1774	Stellungn.-ID 559 Privat	Der Klimawandel stellt nach wissenschaftlichen Erkenntnissen die erste Bedrohung der Menschheit dar, das Artensterben die Zweite. Wir sollten das erste Problem nicht lösen wollen auf Kosten des Zweiten.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				nachteiliger Umweltauswirkungen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1717	1775	Stellungn.-ID 559 Privat	Deshalb bitte ich den Großen Hau/ Ihlinger Berg, WF14, aus der Suchraumkulisse für Windenergie in Horb aus dem Teilregionalplan Wind zu entfernen. Nicht nur, dass auch ohne den großen Hau noch genügend Flächen für Windkraftanlagen in Horb zur Verfügung stehen; dieses Gebiet stellt ein Artenparadies dar und ist darüber hinaus Verbindung zu mehreren Naturschutz- und FFH- Gebieten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.
1718	1776	Stellungn.-ID 559 Privat		Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1719	1777	Stellungn.-ID 559 Privat	Des Weiteren nutze ich persönlich, aus Ahldorf kommend, den Großen Hau/ Ihlinger Berg zur Naherholung genauso wie viele unserer Freunde und Bekannten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1720	1778	Stellungn.-ID 561 Privat	1. Wind ist keine Konstante: Zwar wird uns die Windenergie erhalten bleiben, solange sich die Erde dreht, dennoch wird sie auch in Zukunft natürlichen Schwankungen unterliegen. Die Intensität von Wind variiert – ergo variiert auch der Ertrag der Energiegewinnung durch Windkraftanlagen. Während es bei einer Windflaute zur Unterversorgung kommen kann, kann es hingegen bei sehr starken Winden (zum Beispiel bei einem Orkan oder bei starken Windböen) zu einer Netzüberlastung kommen. Im letzteren Fall muss sogar Energie aufgewendet werden, um die Windräder zu bremsen. Durch das Abbremsen werden Schäden durch Überbelastung vermieden. Hier zeigt sich, dass zusätzliche Energiequellen unerlässlich sind und Windkraftanlagen nicht als einzige Energiequelle infrage kommen. Die mangelnde Konstanz ist einer der größten Nachteile von Windenergie. Energiegewinnung per Windkraft bietet sich deshalb lediglich als unterstützende Maßnahme an.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“.
1721	1779	Stellungn.-ID 561 Privat	2. Windkraftanlagen sind teuer: Windkraftanlagen rentieren sich am ehesten, wenn sie dort gebaut werden, wo der Wind am kräftigsten weht. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um küstennahe Gebiete, die offene See (Offshore) und Gebirge.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Man muss kein Experte sein, um zu erkennen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in solchen Gebieten teurer ist, als beispielsweise auf dem flachen Land. Aus diesem Grund sind oft staatliche Subventionen nötig, um die Kosten für den Bau von Windkraftanlagen an rentablen Orten überhaupt stemmen zu können. Wenn Windräder allerdings erst einmal stehen und ihre Arbeit aufgenommen haben, amortisieren sich die Kosten innerhalb von kurzer Zeit.	Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1722	1780	Stellungn.-ID 561 Privat	3. Speicherung der Energie problematisch: Aktuell muss Windenergie sofort in transportfähigen, elektrischen Strom umgewandelt werden, damit dieser verbraucht werden kann. Wird die Energie nicht verwendet, verpufft sie. Die Speicherung von Windenergie stellt noch immer eine große Herausforderung dar, die Wissenschaftler und Ingenieure bis zum heutigen Tage nicht bewältigen können. Zwar gibt es die Möglichkeit der Energiespeicherung in einem Pumpspeicherkraftwerk, diese können allerdings aufgrund des komplizierten Aufbaus nicht überall errichtet werden und stehen auch sonst häufig in der Kritik - vor allem aufgrund ihrer Ineffizienz. Einen Lichtblick gibt es allerdings: Aktuell versuchen Forscher die Energie des Windes in Form von Wasserstoff und Methan - also in Form von Gas - zu speichern. Gas kann wiederum gelagert und zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden. Power-to-Gas – so nennt sich diese Art der Energieumwandlung – befindet sich aktuell jedoch noch in der Entwicklung.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“.
1723	1781	Stellungn.-ID 561 Privat	4. Habitatzerstörung: Deutschland ist ein dicht besiedeltes Land, weshalb es nicht verwunderlich ist, dass große Teile des Landes bereits bebaut sind. Die verbliebene Natur kann nur in Form von Naturschutzgebieten erhalten werden. Mit dem nötigen Kleingeld finden Investoren hierzulande jedoch noch immer genügend Bauplatz. Wenn die Natur Neubauten weichen muss, dann werden gleichzeitig Tiere und Pflanzen aus ihrem natürlichen Lebensraum verdrängt. Das Ökosystem wird zerstört. Das gilt nicht nur für Landflächen, sondern natürlich auch für Offshore-Windparks im Meer. Es gibt nur eine Art, wie man diesen Vorgang verhindern kann: Fachkundige Biologen müssen das Gebiet vor dem Bau auf bedrohte Tier- und Pflanzenarten hin überprüfen. Dies gilt sowohl für Gebirge, für das Flachland und für Küstengebiete. Werden bedrohte Tierarten entdeckt, muss das Bauvorhaben gestoppt werden – Artenschutz geht immer vor.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1724	1782	Stellungn.-ID 561 Privat	5. Vogelschlag: Tötung durch Rotoren: Wäre die Zerstörung des Lebensraums nicht schon schlimm	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			genug, werden jährlich zahlreiche Vögel durch Rotoren der Windkraftanlagen getötet. Das ist insbesondere dann problematisch, wenn sich die Windkraftanlagen auf festen Vogelflugrouten befinden. In den USA werden beispielsweise laut der renommierten Fachzeitschrift Nature bis zu 440.000 Vögel im Jahr von Windkraftanlagen getötet. Im Vergleich zur Vogeltötung durch Autos, Pestizide und Strommasten ist diese Zahl allerdings lächerlich gering und fast schon vernachlässigbar. Entsprechende Zahlen finden Sie im verlinkten Artikel.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
1725	1783	Stellungn.-ID 561 Privat	6. Eiswurf als Gefahr für Mensch und Tier: Bei Eiswurf handelt es sich lediglich um ein theoretisches Risiko, das zwar immer wieder als Kritik an Windkraftanlagen angeführt wird, in Wirklichkeit jedoch noch nie zu ernsthaften Sach- oder Personenschäden geführt hat. Hierbei handelt es sich um Eisschichten, die sich auf den Rotorblättern der Windkraftanlagen bilden können und bei Betriebsstart durch die Gegend geschleudert werden. Zum einen wird es in Deutschland normalerweise gar nicht kalt genug, sodass sich solch dicke Eisschichten gar nicht erst auf den Rotorblättern bilden können, zum anderen sind sich die Hersteller dieses Problems bewusst, sodass entsprechende Gegenmaßnahmen für den Ernstfall eingebaut werden (zum Beispiel Eisabschaltsysteme).	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
1726	1784	Stellungn.-ID 561 Privat	7. Ästhetik und Immobilienpreise: Während von Windkraftanlagen in der Anfangszeit noch eine gewisse Faszination ausging, hat sich diese im Laufe der Jahre zu einem wahren Ärgernis entwickelt. Beispielsweise in Norddeutschland kann man kaum das Haus verlassen, ohne ein Windrad zu erblicken. Das Landschaftsbild wird durch Windkraftanlagen – und durch zusätzliche Strommasten – nachhaltig geprägt, was vor allem Naturliebhabern übel aufstößt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1727	1785	Stellungn.-ID 561 Privat	Des Weiteren schrumpfen die Immobilienpreise normalerweise, sobald sich Windräder in Sichtweite befinden. Wenn neue Windkraftanlagen gebaut werden sollen, kommt es deshalb meist zu einem Aufschrei der Vermieter.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
1728	1786	Stellungn.-ID 561 Privat	8. Schallemission: Windräder sind nicht lautlos: Auch wenn es aus der Ferne immer so wirkt: Windkraftanlagen sind nicht lautlos. Natürlich ist die Empfindung von Lärm eine individuelle Angelegenheit - einige Menschen können sich allerdings am Lärm von Windkraftanlagen stören. Wir finden den Lärm von Straßenverkehr allerdings bedeutend schlimmer, zumal man sich normalerweise nicht direkt unter ein Windrad stellt. Beim Bau von Windrädern müssen deshalb bestimmte	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Grenzwerte eingehalten werden. Zudem muss ein gewisser Mindestabstand zu Wohngebieten eingehalten werden, wenn neue Windkraftanlagen errichtet werden.	
1729	1790	Stellungn.-ID 565 Privat	Für den Erhalt des großen Artenreichtum, bin ich gegen die Erbauung einer Windkraftanlage auf dem großen Hau/Ihlinger Berg.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
1730	1791	Stellungn.-ID 565 Privat	Die geforderten 1,8% würden trotzdem mehr als erreicht.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Bei den Teilflächenzielen gemäß § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg und § 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes handelt es sich um Mindestziele. Im Verfahren werden die Flächenfestlegungen voraussichtlich aufgrund von Einwendungen weiter reduziert. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
1731	1792	Stellungn.-ID 566 Privat	Als Zielsetzung erscheint immer eine bestimmte mit Windkraftanlagen zu bebauende Grundfläche. Ich habe in keinem Dokument die Berechnung der energetischen Wirtschaftlichkeit der Anlagen gesehen: berechnet man den gesamten Energieaufwand für Bau (Baustoffe, Zusammenbau, Transporte, Kabelbau, Wegebau etc.) sowie Betrieb und Wartung und die zu rodenden Waldflächen und stellt diesen der erzeugten Strommenge über die Gesamtlaufzeit von schätzungsweise 20 Jahren gegenüber - ergibt sich daraus in der relativ windarmen Region des nördlichen Schwarzwalds überhaupt eine positive Bilanz? Bei den hiesigen Windverhältnissen ist die effektive Leistung auch großer Windräder nur ein Bruchteil ihrer Nennleistung. Daher erwarte ich von der Planung und der Politik, dass eine realistische Berechnung der Energiebilanz in alle Vorhaben einbezogen wird, bevor Flächen zur Verfügung gestellt werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
1732	1793	Stellungn.-ID 568 Privat	wir als Naturliebhaber möchten die Windkraftanlagen zwischen Neulingen- Bauschlott und Ölbronn nicht. Da in Deutschland in vielen Regionen ein Waldsterben nicht mehr aufzuhalten ist, finde ich es unverantwortlich diesen Wald für Windkraftanlagen zu roden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Förderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1733	1794	Stellungn.-ID 568 Privat	Er ist Naherholungsgebiet für uns Menschen	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1734	1795	Stellungn.-ID 568 Privat	[Anm.: der Wald ist] Lebensraum vieler Tierarten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
1735	1796	Stellungn.-ID 568 Privat	Diese Region liegt nicht besonders hoch, deshalb ist dort auch nicht mit viel Wind zu rechnen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
1736	1797	Stellungn.-ID 568 Privat	Als Anwohner und Hauseigentümer sehe ich die Anlagen sehr kritisch, da dadurch eine Wertminderung meiner Immobilie entsteht.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
1737	1798	Stellungn.-ID 568 Privat	Die Anlage wäre nur 900m entfernt, Lärm wird das idyllische Landleben negativ verändern. Ich bin gegen den Bau einer Windkraftanlage am Standort Neulingen-Bauschlott/ Ölbronn	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
1738	1799	Stellungn.-ID 569 Privat	wir sind eine junge Familie in Schietingen und haben bei dem Projekt sehr große Bedenken. Immer wieder gibt es Dokumentationen und Beiträge dazu welche schlimmen Schäden Mensch und Tier sowie die Umwelt durch Windräder erleiden. Das geht von Migräne, über Schlaflosigkeit,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
1739	1800	Stellungn.-ID 569 Privat	Missbildungen/Fehlgeburten bei Tieren, Tod unzähliger Insekten	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
1740	1801	Stellungn.-ID 569 Privat	Schäden, die die Natur und unser Grundwasser davonträgt durch den Abrieb der Carbonfasern, was nicht vermieden werden kann.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
1741	1802	Stellungn.-ID 569 Privat	Wir hoffen inständig, dass die Pläne gestoppt werden zum Wohle der aktuellen Generationen und auch den zukünftigen Generationen. Anbei ein Video aus meiner Heimatregion (Allgäu). Darin geht es insbesondere um die Umweltbelastung durch den Abrieb der Carbonfasern [Anm.: kein Video anbei].	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der vorangegangenen Abwägungs- und Beschlussvorschläge wird ihr nicht gefolgt.
1742	2196	Stellungn.-ID 569 Privat	zwischenzeitlich habe ich erfahren, dass es nicht nur um rund 3 Windräder zwischen Vollmaringen und Gündringen geht (sprich WC27), sondern für meine Familie noch viel einschlägiger direkt über unserem Wohngebiet im Wezenäcker in Schietingen (sprich WF3) um rund 30 (!) Windräder. Wir haben wirklich große Bedenken. Das reicht von möglicher Migräne, über Schlaflosigkeit,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema des konkreten Baus einer bestimmten Anzahl von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1743	2197	Stellungn.-ID 569 Privat	[Bedenken bezüglich] Tod/Vertreibung von Greifvögeln, Insekten und Fledermäusen, Natur- und Grundwasserverschmutzung durch Abrieb der Carbonfasern und sonstigen umweltbelastenden Stoffen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1744	2198	Stellungn.-ID 569 Privat	Unser Wohngebiet ist vorbelastet bzgl. der Problematik Schlammlawinen. Inwiefern wird das berücksichtigt beim Bau eines Windparks über unserem Wohngebiet? Die Ausdünnung der Baumlandschaft dürfte das Risiko schon alleine genug gesteigert haben für erneute Schlammlawinen. Durch die Befestigung der rund 30 Windräder wird ja tonnenweise Beton ins Erdreich gelassen. Bei Starkregen oder Dauerregen kann das Wasser ja dann gar nicht mehr versickern.	Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
1745	2199	Stellungn.-ID 569 Privat	Anmerken möchte ich an der Stelle auch nachdrücklich, dass wir weder durch den Ortschaftsrat noch durch andere Stellen offiziell als Bürger informiert wurden. Mein Mann war beim Vollmaringer Infoabend. Eigentlich nur weil wir bzgl. der Pläne für WC27 den aktuellen Stand der Dinge erfahren wollten. Dass es Pläne für WF3 gibt, hat er erst dort erfahren und dass diese auch noch weit umfänglicher sind als die für WC27. Vom Ortschaftsrat kam jetzt die Info, dass es am 18.3. eine Info für die Bürger geben wird, sprich nach der Deadline für die Stellungnahme. Ich bezweifle, dass das rechtens ist.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
1746	2200	Stellungn.-ID 569 Privat	Zusätzlich müssen wir jetzt also auch damit rechnen, dass unsere Immobilie bald um einiges weniger wert sein wird.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
1747	2201	Stellungn.-ID 569 Privat	Wir hoffen, dass die Pläne gestoppt werden.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
1748	1803	Stellungn.-ID 570 Privat	ich bin gegen Windenergieanlage(n) in Neulingen-Bauschlott. Gegen Windenergieanlagen gibt es bereits genügend Stellungnahmen, Musterbriefe, Quellen, etc [Anm.: zwei Stellungnahmen, die auf Musterbriefen basieren, liegen bei. Eine zu Lichtverschmutzung und eine zu Infraschall. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den beiden Stellungnahmen]. Ich möchte nicht auf jede einzelne erneut eingehen, nenne jedoch in Kurzfassung die eine oder andere Pkt./Stellungnahme - besonders wegen dem Bauschlottter Schlosspark und unserer ev. Kirche. - Der Bauschlottter Schlosspark ist ein vom Regierungspräsidium Karlsruhe am 21. Dezember 1979 durch Verordnung ausgewiesenes Naturschutzgebiet auf dem Gebiet der Gemeinde Neulingen im Enzkreis in Baden-Württemberg.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wesentlicher Schutzzweck ist laut Schutzgebietsverordnung „aus kulturellen sowie ökologischen Gründen [...] die Erhaltung der historischen Parkanlage in ihrem Bestand, ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.“ „Die Schutzwürdigkeit ist insbesondere gegeben aufgrund: - der Bedeutung des Gartens als historische Anlage in ihrer gesamten Ausdehnung. Der Garten stellt infolge seines künstlerischen Wertes, seiner stilistischen Reinheit und seines Erhaltungszustandes für seine Zeit einen Ausnahmefall dar; - der Bedeutung des Gartens als Wuchsort seltener Pflanzen, insbesondere zahlreicher schutzwürdiger Baumarten; - der Bedeutung des Gebietes mit seiner naturnahen Ausstattung als Lebensraum artenreicher Tiergesellschaften. - Verbindlich für die Erhaltung der Bauschlottter Parkanlage als Kulturformation ist die Planung und der Aufbau im klassizistischen Stil Anfang bis Mitte des 19. Jahrhunderts in der Tradition der Landschaftsarchitekten Skell und Rawson.“[1]	
1749	1804	Stellungn.-ID 570 Privat	Kloster Maulbronn fällt unter Denkmalschutz und wenn ich richtig informiert bin, darf im Umkreis von 10km keine Windkraftanlagen gebaut werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
1750	1805	Stellungn.-ID 570 Privat	Schloss Bauschlott, sowie die ev. Kirche Einträge ist in der Kategorie „Kulturdenkmal im Enzkreis“ eingetragen und somit bin ich der Meinung, dass auch hier im Umkreis von 10km keine Windkraftanlagen gebaut werden dürfte.	Wird nicht gefolgt Schloss Bauschlott und die evangelische Kirche gehören nicht zu den in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
1751	1806	Stellungn.-ID 570 Privat	- Windräder beeinflussen das Mikroklima, da sie die Luft durchmischen. Dies hat Auswirkung auf die Temperatur in der Bodennähe, was wiederum dazu führt, dass der Boden noch mehr austrocknet. Weitere Kriterien für die Austrocknung des Bodens ist u. a. wenn der Wald gerodet wird und kein Schatten mehr vorhanden durch die bisherigen Bäume,.. Die GRÜNE Lunge ist auch wichtig für die Fauna, Tiere und natürlich Menschen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
1752	1807	Stellungn.-ID 570 Privat	- Schwefelhexafluorid-Gas (SF 6) - so heißt der Stoff, der sich in elektr. Schaltanlagen von Windkraftanlagen befindet und zum Schutz von Spannungsüberlagen und Lichtbögen dient. So viel der Stoff aber auch zur Sicherheit beiträgt, er gilt gleichzeitig auch zu den stärksten Treibhausgasen weltweit.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
1753	1808	Stellungn.-ID 570 Privat	- Infraschall (pdf anbei [Anm.: Dokument zu Infraschall liegt bei]) wenn wir damit schon Probleme haben, was machen dann erst die Tiere. Wir haben bereits jetzt schon das Problem, dass wir den Tieren immer mehr Ihren Lebensraum nehmen. Im Gebiet	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			gegenüber des Karlshäuser Hof B294/K4531/Göbrichen kann man fast täglich mehrere Rehe sehen, die dort Ihre "zweite Heimat" gefunden haben. Dies geschieht nicht nur durch den Infraschall, sondern auch die Rodung des Waldes,... Infraschall wird kaum von der Luft oder dem Boden gedämpft und auch nicht durch Hindernissen wie Felsen, Schutzwälle, Bäume (die es dann sowieso nicht mehr gibt oder weitaus weniger, sowie Gebäude) - er breitet sich nahezu verlustfrei aus.	
1754	1809	Stellungn.-ID 570 Privat	-Windkraftanlage benötigen Öl. Je nach Turbinengröße können zw. 200 und 1.400 l Schmierstoff benötigt werden. Anlagen können Öl verlieren. Ist dies gut für unsere Erde?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
1755	1810	Stellungn.-ID 570 Privat	- Damit sich die Windräder drehen braucht es kontinuierlich eine bestimmte Windgeschwindigkeit. Einzelne Windböen reichen nicht aus, der Wind muss beständig um die Flügel wehen. Wenn ich die Windverhältnisse in Neulingen in Betracht ziehe - Quelle: www.meteoblue.com/de/wetter/historyclimate/climatemodelled/neulingen_deutschland_3209429 kann ich mir nicht vorstellen, dass dies ausreicht, zumal lt. Ihrem Lageplan die Positionierung der Windkraftträder mir anders darstellt, wie es unserer Gemeinde vorschwebt, zumal hier bereits Vermessungen stattfinden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
1756	1811	Stellungn.-ID 570 Privat	- Aufgabenvielfalt des Waldes, Flächenversiegelung, Schädigung der Waldstruktur,... Von welcher grünen Lunge sollen wir uns erholen, durchatmen, neue Bäume entstehen, Artenvielfalt entsteht, wenn wir immer mehr von der Erde - die uns nicht braucht aber wir brauchen Sie - nehmen, dann passieren Erdbeben, Überschwemmungen, Brände, Hungersnöte,.. Aus dieser Vielzahl an Argumenten appelliere ich an Ihr und aller Gewissen..	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
1757	1812	Stellungn.-ID 570 Privat	Zum Schluss möchte ich noch ein Zitat von Hermann Hesse zitieren: Bäume sind Heiligtümer. Wer mit ihnen zu sprechen, wer ihnen zuzuhören weiss, der erfährt die Wahrheit. Sie predigen nicht Lehren und Rezepte, sie predigen, um das einzelne unbekümmert, das Urgesetz des Lebens. Ein Baum spricht: In mir ist ein Kern, ein Funke, ein Gedanke verborgen, ich bin Leben vom ewigen Leben. Einmalig ist der	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Versuch und Wurf, den die ewige Mutter mit mir gewagt hat. Einmalig ist meine Gestalt und das Geäder meiner Haut; einmalig das kleinste Blätterspiel meines Wipfels und die kleinste Narbe meiner Rinde. Mein Amt ist, im ausgeprägten Einmaligen das Ewige zu gestalten und zu zeigen. Ein Baum spricht: Meine Kraft ist das Vertrauen. Ich weiss nichts von den tausend Kindern, die in jedem Jahr aus mir entstehen. Ich lebe das Geheimnis meines Samens zu Ende, nichts anderes ist meine Sorge. Ich vertraue, dass Gott in mir ist. Ich vertraue, dass meine Aufgabe heilig ist. Aus diesem Vertrauen lebe ich. Wenn wir traurig sind und das Leben nicht mehr gut ertragen können, dann kann ein Baum sprechen: Sei still! Sieh mich an! Leben ist nicht leicht, leben ist nicht schwer! Das sind Kindergedanken. Bäume haben lange Gedanken, langatmige und ruhige, wie sie ein längeres Leben haben als wir Hermann Hesse	
1758	1813	Stellungn.-ID 571 Privat	Windkraftanlagen produzieren Strom wenn wir ihn nicht brauchen Windenergie ist ineffizient	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.
1759	1814	Stellungn.-ID 571 Privat	Windkraftanlagen töten jährlich Tausende Vögel	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
1760	1815	Stellungn.-ID 571 Privat	Windkraftanlagen verschandeln die Natur und werden auch in geschützten Landschaften gebaut	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1761	1816	Stellungn.-ID 571 Privat	Windkraftanlagen machen Lärm!	Waldfunktionen". Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
1762	1817	Stellungn.-ID 571 Privat	Die Ökobilanz der Ungetüme ist sehr schlecht	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
1763	1818	Stellungn.-ID 571 Privat	Wo Windkraftanlagen errichtet werden, verlieren Immobilien und Grundstücke an Wert!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
1764	1819	Stellungn.-ID 572 Privat	wir als Naturliebhaber möchten die Windkraftanlagen zwischen Neulingen- Bauschlott und Ölbronn nicht. Da in Deutschland in vielen Regionen ein Waldsterben nicht mehr aufzuhalten ist, finde ich es unverantwortlich diesen Wald für Windkraftanlagen zu roden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1765	1820	Stellungn.-ID 572 Privat	Er [Anm.: der Wald] ist Naherholungsgebiet für uns Menschen	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1766	1821	Stellungn.-ID 572 Privat	[Anm.: der Wald ist] Lebensraum vieler Tierarten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1767	1822	Stellungn.-ID 572 Privat	Diese Region liegt nicht besonders hoch, deshalb ist dort auch nicht mit viel Wind zu rechnen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
1768	1823	Stellungn.-ID 572 Privat	Als Anwohner und Hauseigentümer sehe ich die Anlagen sehr kritisch, da dadurch eine Wertminderung meiner Immobilie entsteht.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
1769	1824	Stellungn.-ID 572 Privat	Die Anlage wäre nur 900m entfernt, Lärm wird das idyllische Landleben negativ verändern.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
1770	1825	Stellungn.-ID 573 Privat	Ich wohne in einer bewusst gewählten ruhigen Wohnlage. Die Vorstellung in Kürze von den permanenten Geräuschen einer Windanlage in der Nähe meines Wohnhauses belästigt zu werden erschreckt mich hinsichtlich meiner Empfindlichkeit gegenüber Lärm mit großer Sorge.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
1771	1826	Stellungn.-ID 573 Privat	Die grandiose Schönheit der vielfältigen Natur aus Flora und Fauna sehe ich durch den Bau der Windräder massiv beeinträchtigt. Unser Ort ist beliebt als Naherholungsgebiet für Naturliebhaber, Wanderer, Fahrradfahrer, Sportler und natürlich für mich als Bewohner die diese Schönheit uneingeschränkt genießen wollen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1772	1827	Stellungn.-ID 573 Privat	Für die hier viel verbreiteten Greifvögel, vor allem Milane, die unser Gebiet umkreisen sehe ich überlebenstechnisch schwarz. Wenn Straubenhardt nachts wegen Fledermäusen die Windräder abschaltet fragt man sich nach der Wirtschaftlichkeit der Energieform.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
1773	1828	Stellungn.-ID 573 Privat	In Birkenfeld sind, gemäss der vorliegenden Pläne, auch Wohngebiete mit 40-50 dB betroffen die nachts ein Abschalten der Windräder erforderlich machen dürften.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1774	1829	Stellungn.-ID 573 Privat	Hinzu kommen die erforderliche Rodung großer Waldflächen zur Schaffung der Infrastrukturen für die Windräder mitten im Wald und eine damit verbundene zunehmende Zerstörung des Ökosystems Wald in unserer Region. Von daher spreche ich mich als Bürger von Obernhausen ganz deutlich gegen den Bau der Windräder aus.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1775	1830	Stellungn.-ID 576 Privat	meine Frau und ich sind schockiert über das horrende Ausmaß der landschaftlichen Zerstörung unserer direkten Umgebung um Neulingen Nussbaum. Dies betrifft besonders die Waldflächen. Als häufige Waldspaziergänger und Genießer der Natur wollen wir diese erhalten. Der Bau solcher Monster (Windkraftanlagen WE2, WE3 und WE6) in den Wald in Neulingen lehnen wir aufs schärfste ab. Wir werden jede Organisation unterstützen die gegen diesen Bau zu Felde zieht. Wir wollen unseren Nachkommen eine schöne Naturfläche ohne störende Windanlagen und reduzierte Waldfläche hinterlassen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
1776	1831	Stellungn.-ID 576 Privat	Es muss eine andere umweltverträglichere Lösung der Stromerzeugung geben, und die gibt es. Der Bau von Windanlagen im Schwarzwald zählt nicht dazu.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1777	1832	Stellungn.-ID 576 Privat	Die Zerstörung von so vielen Hektar an gesunder Waldfläche, kann niemals im Sinne der Umwelt sein.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1778	1833	Stellungn.-ID 576 Privat	Zerstörung der Vogelwelt,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1779	1834	Stellungn.-ID 576 Privat	Lärmbelästigung der Anwohner oder auch Zerstörung des Landschaftsbildes sind weitere Argumente gegen den Bau solcher Monsteranlagen. Wir lehnen daher diesen Bau vehement ab.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1780	1835	Stellungn.-ID 582 Privat	Ich sage NEIN zu Windrädern in Neulingen-Bauschlott. Es ist der pure Wahnsinn für eine, zwischenzeitlich veraltende Technologie, unseren Wald zu opfern, den Bestand des Waldes zu gefährden, in dem die Anfälligkeit der verbleibenden Bäume für Schädlinge und Krankheiten durch die Windräder erhöht wird, Alles in Allem ist dieses Vorhaben ein massiver Eingriff in das Ökosystem Wald	Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1781	1836	Stellungn.-ID 582 Privat	[es ist der pure Wahnsinn] die Menschen durch Infraschall gesundheitlich zu gefährden und ihre Lebensqualität somit einzuschränken,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
1782	1837	Stellungn.-ID 582 Privat	[es ist der pure Wahnsinn] Tiere durch die Windräder zu gefährden und zu töten,	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
1783	1838	Stellungn.-ID 582 Privat	zumal wie gesagt, es sich um eine veraltende, in keinsten Weise energieeffiziente Technologie handelt. Ich sage NEIN zu Windrädern in Neulingen-Bauschlott!!!!!!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
1784	1839	Stellungn.-ID 584 Privat	Klimawandel und massive Verluste der Biodiversität sind nach den aktuellen Aussagen der Wissenschaft die größten Herausforderungen für unsere Zukunft. Ich bitte Sie deshalb, die Vorrangfläche für Windkraftanlagen WF14 Großer Hau/Ihlinger Berg, aus dem Flächenkatalog der Vorrangflächen für Windkraftanlagen herauszunehmen. WF14 wird in der Umweltpronose der SUP als sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet bezeichnet. Hier sind regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“.
1785	1840	Stellungn.-ID 584 Privat	Auf der vergleichsweise waldarmen Fläche der Horber Kommune (Waldanteil knapp über 30%) ist das Mischwaldgebiet Großer Hau/Ihlinger Berg mit seinem sehr gut strukturierten, baumartenreichen Waldaufbau und überdurchschnittlich guter Naturverjüngung von herausragender Bedeutung für die gesamte Raumschaft.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1786	1841	Stellungn.-ID 584 Privat	Unter Berücksichtigung seines außergewöhnlichen Artenreichtums, u. a. mit über 70 Brut- und Gastvogel- und 11 Fledermausarten sowie einer Vielzahl geschützter Pflanzenarten, nimmt das Gebiet gleichzeitig eine bedeutende Sonderstellung für den Schutz der Biodiversität ein.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1787	1842	Stellungn.-ID 584 Privat	Zwischen den Naturschutzgebieten „Dießener Tal und Seitentäler“ und „Osterhalde“ sowie dem FFH- Gebiet Freudenstädter Heckengäu gelegen, ergänzt das Waldgebiet des Großen Hau/Ihlinger Berg WF14 die Lebensraumtypen der Schutzgebiete optimal und wird teilweise von den dort lebenden Arten als Nahrungs-/Jagdhabitat genutzt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1788	1843	Stellungn.-ID 584 Privat	Zudem wirkt dieses Gebiet durch ausgleichende Effekte auf das lokale Klima positiv in die „zusammenhängenden Schwerpunkträume hoher bis sehr hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit (...) der Offenlandschaft der Oberen Gäue“ hinein.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
1789	1844	Stellungn.-ID 584 Privat	Zusätzlich unterstützt der Große Hau u. a. mit seiner Filtrierleistung und durch die Speicherung von Oberflächenwasser die mittlere bis hohe Grundwasserneubildungsrate des südlich gelegenen Bodenschutzwalds und ergänzt ihn insgesamt in all seinen Funktionen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
1790	1845	Stellungn.-ID 584 Privat	In der SUP wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen sehr eng mit der jeweiligen Berücksichtigung umweltrelevanter Aspekte bei regional bedeutsamen Einzelvorhaben zusammenhängen. Im Fall von WF 14 rechtfertigt die Aussicht auf vergleichsweise geringen Stromertrag (Windhöflichkeit von WF14 auf Position 5 von 7 im Vergleich aller Vorrangflächen auf Horber Gemarkung) die gravierenden Umweltauswirkungen einer Zerschneidung des „Waldjuwels Großer Hau/Ihlinger Berg“ nicht. Ein derartiger Eingriff hätte erhebliche negative Umweltauswirkungen und den teilweisen Verlust seiner außergewöhnlichen Artenvielfalt zur Folge. Dabei sind zusätzliche negative Effekte durch die notwendige Anbindung des eher abgelegenen Gebiets an das überörtliche Stromnetz noch nicht berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1791	1846	Stellungn.-ID 585 Privat	Ich bin prinzipiell gegen Windkraftanlagen, da Kosten und Nutzen in keinem Verhältnis zueinander stehen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1792	1847	Stellungn.-ID 585 Privat	Desweiteren werden Umwelt und Natur nachhaltig für Jahrzehnte geschädigt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
1793	1848	Stellungn.-ID 585 Privat	Die tatsächlich vorhandenen Windernergien sind bei weitem nicht ausreichend um eine Windkraftanlage zu betreiben.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
1794	1849	Stellungn.-ID 585 Privat	Der Flächenverbrauch von ca. 10 ha ist ökologisch unverantwortlich und mit dem CO2 - Ziel nicht zu vereinbaren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
1795	1850	Stellungn.-ID 585 Privat	Wir benötigen in der BRD keinen Flatterstrom, wie sie von Windkraft- oder Solaranlagen geliefert werden, sondern eine stabile und kontinuierlich zur Verfügung stehende Energie.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.
1796	1851	Stellungn.-ID 585 Privat	Der Rückbau und das Recycling der gesamten Windkraftanlage ist sehr problematisch und bis dato noch nicht gelöst. Rekultivierungsmaßnahmen könnten tatsächlich erst nach dem kompletten Rückbau der Anlage in Angriff genommen werden, was Jahrzehnte in Anspruch nehmen würde.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
1797	1852	Stellungn.-ID 585 Privat	Ein Fazit aus diesen ganzen Erkenntnissen kann nur bedeuten, dass Windkraftanlagen in unserer Region vollkommen indiskutabel sind	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und ich mich deswegen entschieden gegen den Bau dieser Anlagen ausspreche.	Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
1798	1853	Stellungn.-ID 586 Privat	Das Waldgebiet Großer Hau/Ihlinger Berg mit dem Planungskürzel WF14 soll aus der Planung als Windkraftstandort herausgenommen werden! Die Nutzung steht in keinem Verhältnis mit den Zerstörungen die daraus folgen würden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1799	1854	Stellungn.-ID 586 Privat	Der Große Hau/Ihlinger Berg ist ein unverzichtbarer Rückzugsort für die heimische Tier- und Pflanzenwelt	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
1800	1855	Stellungn.-ID 586 Privat	und stellt zusätzlich ein wertvolles Naherholungsgebiet für die Menschen dar.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1801	1856	Stellungn.-ID 586 Privat	Des Weiteren sollte geprüft werden, ob der Bereich WF14 dem bereits südwestlich vorhandenen Naturschutzgebiet ergänzend angegliedert werden kann.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
1802	1857	Stellungn.-ID 587 Privat	zu den geplanten Windkraftanlagen im Birkenfelder und Gräfenhausener Wald (WE 8 und WE 14) gebe ich folgende Stellungnahme ab: 1. Abstand zum Wohngebiet: Lärm: Durch die Windkraftanlagen im Birkenfelder Wald, ist eine große Anzahl von Bürgern in Birkenfeld und Gräfenhausen durch Schallimmission betroffen 40-45 dB(A) und noch mehr Bürger durch 30-40 dB(A). Auch die Windräder im Gräfenhausener Wald beeinträchtigen eine große Anzahl von Bürgern in Gräfenhausen, Niebelsbach, Ellmendingen und Keltern (30-45 dB(A).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1803	1858	Stellungn.-ID 587 Privat	Ich verweise hier auf die Fichtner Studie S. 47, 48 [Zu WE8 und WE14:] Der vom Regionalverband empfohlene Abstand von 850 m zu reinen Wohngebieten wird in Birkenfeld und Gräfenhausen mit 750 m unterschritten und macht eine Nachtabstaltung erforderlich. Dies führt bei den Erzeugerbetrieben zu Verlusten und hätte, sollte diese Nachtabstaltung nicht von vornherein erfolgen, eine Flut von Klagen der betroffenen Bürger zur Folge!!!	berücksichtigt. Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1804	1859	Stellungn.-ID 587 Privat	[Zu WE8 und WE14:] Schattenwurf: Auch der Schattenwurf ist erheblich für die oben genannten Ortschaften und würde ebenfalls tagsüber zu einer Reduzierung der Leistung der Windkraftanlagen mit den oben genannten Folgen führen. Ich verweise hier auf die Fichtner Studie S. 48,49,50	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
1805	1860	Stellungn.-ID 587 Privat	[Zu WE8 und WE14:] 2. Waldkindergarten und Nutzung des Waldes von Kindergarten- und Schulgruppen: Zudem gibt es im Gebiet der geplanten Windkraftanlagen einen Waldkindergarten. Dort werden in einem von der Gemeinde aufwändig errichteten Blockhaus 2 Kindergartengruppen betreut. M.E. steht das Blockhaus weniger als 500 Meter von einer der geplanten 6 Anlagen entfernt. Wie man heute weiß, würde das in jedem Fall gesundheitliche Auswirkungen auf die Kinder und deren Betreuer haben. Die Kinder halten sich nicht nur im weniger als 500 Meter entfernten Blockhaus auf, der Aufenthaltsschwerpunkt liegt direkt im Wald und würde damit in sehr vielen Fällen den Abstand zum Windrad noch weiter unterschreiten. Eine Umsiedelung (wohin???) des Waldkindergartens wäre mit enormen Kosten verbunden und die Kinder, die von den Müttern zu Fuß oder mit dem Fahrrad gebracht werden, müssten weite Strecken auf sich nehmen. Die Eltern sind alarmiert!!!	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Teilregionalplan Windenergie ist keine Anlagenplanung. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
1806	1861	Stellungn.-ID 587 Privat	[Zu WE8 und WE14:] 2. Waldkindergarten und Nutzung des Waldes von Kindergarten- und Schulgruppen: Seit Jahren wird der Birkenfelder Wald von unzähligen Kindergartengruppen und Grundschulklassen für Waldtage genutzt. Der Birkenfelder Wald eignet sich dafür hervorragend, denn er ist für die Kindergarten- und Schulkinder fußläufig gut erreichbar und es gibt verschiedene Einrichtungen, wie ein Waldklassenzimmer und einen Walderlebnispfad, bei dem die Kinder viel über die Natur erfahren und bereits in jungen Jahren ein Gefühl für die Natur und den achtsamen Umgang damit bekommen. 3. Erholungswert Der Birkenfelder Wald ist für sehr viele Birkenfelder fußläufig!!! erreichbar und stellt einen enormen Lebenswert für die Bevölkerung dar. Sehr viele Bürger gehen Spazieren, führen den Hund aus, vom Sportverein oder privat organisierte Sportgruppen treffen sich dort, zur gemeinsamen Ausübung gesundheitserhaltender Maßnahmen. Abgesehen von der guten Waldluft, genießen die Bürger die ungestörte Natur – es herrscht blankes Entsetzen bei den Bürgern, sich vorzustellen, wie dieses ortsnahe Erholungsgebiet während der Bauphase und auch in den Anfangsjahren des Betriebes der Anlagen aussehen würde!!!!!!!! Ein enormer Verlust für Viele!!!!!!!! An Ostern oder Weihnachten werden auch spezielle Waldgänge organisiert – meist für Kinder, um die Ostergeschichte nachzuerleben oder auch Wichtel zu finden..... Regelmäßig findet im Schwarzwaldpavillon (in der unmittelbaren Nähe des am östlichen Ende geplanten Windrades) ein Waldgottesdienst oder an Weihnachten Weihnachtsfeiern statt. Der prämierte Westweg (Pforzheim-Basel) würde direkt an den Windrädern vorbeiführen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Der Wald wird auch weiterhin wie unter Nr. 2 genannt nutzbar sein. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1807	1862	Stellungn.-ID 587 Privat	[Zu WE8 und WE14:] 4. Friedhof: Innerhalb! der 750 Meter Abstandslinie befindet sich der Birkenfelder Waldfriedhof. Durch den Betrieb der Windkraftanlagen würde eine ungestörte Abschiednahme nicht mehr möglich sein. Der Anstand gebietet m.E. zumindest für die Zeit einer Beisetzung auch hier einen Minderbetrieb mit den unter Punkt 1 angeführten Folgen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Zu Friedhöfen wird ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof.
1808	1863	Stellungn.-ID 587 Privat	[Zu WE8 und WE14:] 5. Biotope und Naturdenkmal: Beim Steinhäusle (betrifft das am äußersten Rand im Osten geplante Windrad) handelt es sich um ein Naturdenkmal. Die Felsen wurden seit Generationen als Erlebnisspielplatz von Birkenfelderinnen und Birkenfeldern genutzt. Darunter wurde früher zusätzlich zum Bundsandstein (alter Steinbruch) Erz abgebaut. Daher müssten sich in diesem Gebiet Stollen befinden. Ich bezweifle, dass diese Punkte bei der Auswahl des Standortes berücksichtigt wurden und bitte Sie um Beachtung und Überprüfung!!! Die Steillage stellt hier wohl laut Fichtner-Studie (Seite 33) ein zusätzliches Problem beim Bau der Anlage dar. Am Horngradweg (Messingplatte) befindet sich seit vielen Jahren ein Biotop, das den Tieren vor allem Molchen und Fröschen als Lebensraum dient und auch von Wildschweinen und Rotwild zum Trinken aufgesucht wird.	Wird nicht gefolgt Der Aspekt Naturdenkmale (punktuell) wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Bei der Betroffenheit von Naturdenkmalen handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Die Aspekte Offenland- und Waldbiotopkartierung wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““, „Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
1809	1864	Stellungn.-ID 587 Privat	Fazit: Allein die Tatsache, dass in keinem anderen Gebiet des Regionalverbandes Nordschwarzwald eine solche Vielzahl von Bürgern in verschiedenen Gemeinden durch die Nähe der geplanten Windkraftanlagen durch Lärm und Schattenwurf betroffen sind, muss dazu führen, dass die Flächen WE 8 und WE 14 aus dem Teilregionalplan Windenergie herausgenommen werden.	Wird nicht gefolgt Die Kriterien für die Verteilung der Flächen sind anhand des angewandten Kriterienkatalogs transparent und nachvollziehbar. Die bloße Betroffenheit führt nicht zur Herausnahme eines Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Im nachgelagerten Verfahren werden auf lokaler Ebene bestimmte Aspekte wie der Lärmschutz nochmals überprüft. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
1810	2204	Stellungn.-ID 587 Privat	Anmerkungen zur Windkraftausweisfläche W 14 [Anm.: WE14] und W 8 [Anm.: WE8] im Birkenfelder Wald des Regionalverbands Nordschwarzwald: Wir sind mittlerweile 90 Jahre und 88 Jahre alt. Bereits als Kinder haben wir im Birkenfelder Wald gespielt und den Wald als einzigartige Naturfläche genossen. Diese Naturparadies darf durch die Aufstellung von Windkraftanlagen nicht zerstört werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
1811	1875	Stellungn.-ID 588 Privat	Als Bewohnerin des Ortsteils Würzbach im Gemeindegebiet Oberreichenbach sehe ich insbesondere in der Ausweisung des Gebietes WC11 eine starke Belastung und auch "Umzingelung" des Ortsteils Würzbach.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
1812	1876	Stellungn.-ID 588 Privat	Ich befürworte ausdrücklich den Bau von Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Gebieten WC5 und WC7.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1813	1877	Stellungn.-ID 588 Privat	Sollten die Bewohner eine Möglichkeit bekommen, sich an Anlagen in diesen beiden Gebieten zu beteiligen, werde ich diese Möglichkeit wahrnehmen. Ich bin eine überzeugte Befürworterin der regenerativen Energiegewinnung. Ich bin aktuell dabei, eine möglichst große PV-Anlage auf dem Dach meines Gebäudes anzubringen und die Sektorenkopplung mit elektrischer Mobilität und der Elektrifizierung der Heizung zu vollziehen.	Wird zur Kenntnis genommen Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der Beteiligung am Bau von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1814	1878	Stellungn.-ID 588 Privat	Die beiden ausgewiesenen Gebiete WC5 und WC7 stellen in Summe bereits rund 10% unserer Gemeindeflächen dar.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.
1815	1879	Stellungn.-ID 588 Privat	Ich bin gerne in unserer Natur unterwegs auch mit dem Fahrrad in der Nähe des Windparks Simmersfeld. Die dortigen Anlagen sind deutlich kleiner als die Anlagen, die in Würzbach gebaut werden könnten und doch ist die Belastung durch Lärm und Schattenschlag sehr deutlich wahrnehmbar.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Anlagenstandorte und Größe werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geklärt und noch nicht im Regionalplan. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1816	1880	Stellungn.-ID 588 Privat	Durch die sehr geringen Abstände zur Wohnbebauung ist die Wertentwicklung der Immobilien im Gemeindegebiet Oberreichenbach und hier insbesondere im Ortsteil Würzbach beeinträchtigt. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
1817	1881	Stellungn.-ID 588 Privat	Die Windverhältnisse im Gebiet WC11 sind schlechter als in den Gebieten WC5 und WC7. Daher stellt sich die Frage, ob die jeweiligen Unternehmen diese Anlagen trotz der sehr großen Höhen wirtschaftlich betreiben können. Trotz Subventionen sind Insolvenzen der Betreiberunternehmen zu befürchten und ein möglicher Abbau der Anlagen wäre gegebenenfalls aus Steuergeldern zu begleichen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Nach dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Gebiete mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Dies ist in den Gebieten WC11, WC7 und WC5 eingehalten bis auf sehr kleine randliche Arrondierungen, bei welchen die mittleren gekappten Windleistungsdichte bei mindestens 190 W/m² liegt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
1818	1882	Stellungn.-ID 588 Privat	Daher begrüße ich die Weiterentwicklung der Gebiete WC5 und WC7 und einen Ausschluss des Gebietes WC11.	Wird zur Kenntnis genommen
1819	1865	Stellungn.-ID 590 Privat	Anmerkungen, Anregungen und Kritik an der Regionalplanung Windkraftanlagen Nordschwarzwald zu den Gebieten W 14 und W 08 auf der Gemarkung 75217 Birkenfeld. Ergebnis der Abwägung kann es nur sein, dass auf Grund des sehr hohen Konfliktpotentials für Mensch und Umwelt die Gebiete aus dem Windkraftatlas des Regionalverbands entfernt werden müssen. Bitte beachten Sie hierzu folgende Anlagen: Anlage: Markierungen Realisierungskonzept für „Smartes Birkenfeld“ im Folgenden „Fichtner Studie“ genannt. In Teilbereichen farblich markiert. Windkraft Anlage. [Anm.: Anlagen liegen bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
1820	1866	Stellungn.-ID 590 Privat	[Zu WE8 und WE14]: Abstandsflächen: 1. Der Regionalverband empfiehlt einen Abstand von 850 m zur nächsten Wohnbebauung einzuhalten damit keine Klagewelle entsteht. Diese Empfehlung wird im Birkenfelder Hochwald W14 und im Gräfenhäuser Wald W08 nicht eingehalten. Nachdem extrem viele Haushalte von den geplanten Mindestabständen betroffen sein werden, wird die Klagewelle gewaltig sein. Dies kann vom Regionalverband dadurch beeinflusst werden, dass die Fläche für mögliche Windkraftanlagen gemäß ihrer eigenen Empfehlung nur bis 850 m an die Wohngebiete heranreichen kann.	Wird gefolgt Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Die Fläche WE14 wird zugeschnitten s. ID 166. Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
1821	1867	Stellungn.-ID 590 Privat	2. Ein Mindestabstand von 500 m zum Birkenfelder Waldkindergarten (Feuerbahn 1) wird nicht eingehalten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
1822	1868	Stellungn.-ID 590 Privat	3. Ein Mindestabstand von 500 m zu den Wohngebäuden im Außenbereich Wildbader Straße, Schwarzloch Flurstück [Ort anonymisiert] wird nicht eingehalten	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog sind wohngenutzte Gebäude im Außenbereich mit einem Vorsorgeabstand von 500 m berücksichtigt. Dieser wird bei dem genannten Gebiet eingehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
1823	1869	Stellungn.-ID 590 Privat	4. Der Mindestabstand von 750 m zum im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Mischgebiet „Grösseltal“ wird nicht eingehalten. Der B-Plan für die Umwandlung in ein Gewerbegebiet befindet sich zwar aktuell in der Offenlage. Wegen vorhandener Einwände in Bezug auf Hochwasser, Altlasten usw. kann dieser nicht kurzfristig Rechtskraft erlangen. Ggf. wird es zu Normenkontrollverfahren kommen, die sich über Jahre hinziehen werden und deren Ausgang ungewiss ist.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
1824	1870	Stellungn.-ID 590 Privat	Flächennutzungsplan und Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg: Ein großer Teil des ausgewiesenen Gebietes W 14 ist im Flächennutzungsplan als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten dient der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Der Sicherung von Gebieten wegen ihrer Vielfalt, Eigenart oder	Wird nicht gefolgt In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Schönheit des Landschaftsbilds, wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung oder wegen ihrer Bedeutung für die Erholung. Landschaftsschutzgebiete sind somit ein Instrument zum Schutz der natürlichen abiotischen Ressourcen. Bei einem Landschaftsschutzgebiet muss der Gesamtcharakter des Gebiets erhalten bleiben und gerade dieser wird durch die Aufstellung von Windkraftanlagen zerstört.	von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1825	1871	Stellungn.-ID 590 Privat	Im Bereich der ausgewiesenen Flächen W 14 befinden sich zwei Biotope nach BNatSchG/NatSchG/LWaldG am Steinhäusleweg und am Schönblickweg. Zudem ist das Steinhäusle als Bodendenkmal aufgeführt. Dieser Bereich muss großflächig vom Ausweis von Windkraftanlagen freigehalten werden. (Siehe Anlage Auszüge aus Plänen [Anm.: Dokumente liegen bei])	Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166. Wird nicht gefolgt Der Aspekt Naturdenkmale (punktuell) wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Bei der Betroffenheit von Naturdenkmalen handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Die aufgeführten Belange wurden im Steckbrief der Fläche WE14 behandelt, bzw. werden im nachgelagerten Verfahren geklärt. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423. ten.
1826	1872	Stellungn.-ID 590 Privat	Instabile Hanglage und keine sichere Standfestigkeit auf Grund von Gründungsproblemen: Im betroffenen Waldgebiet W14 sind historische Steinbrüche vorhanden auch unterirdische Stollen befinden sich in diesem Bereich. Neben Abbau von Bundsandstein wurde in der Historie auch Eisenerz abgebaut. Bei einer zusätzlichen erheblichen Hangneigung kann eine sichere Gründung von Windkraftanlagen nicht erfolgen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.
1827	1873	Stellungn.-ID 590 Privat	[Zu WE8 und WE14:] Studie Fichtner: [Anm.: Dokument mit Markierungen liegt bei] Seite 24 markiert: Der gesetzliche Rahmen ist notwendig, da ein solches Konzept derzeit ohne Förderungen betriebswirtschaftlich nicht darstellbar ist. Seite 25 markiert: Die aktive und gemeinschaftsorientierte Beteiligung der Bürger ist notwendig, da ein solcher Systemwechsel ohne die Nutzer zwar technisch durchführbar ist, aber in diesem Fall auf erheblichen Widerstand stoßen wird. Beispielhaft sei hier die ortsnahe Aufstellung von 9 Windkrafträdern genannt, die mit einer Gesamthöhe von 250 m das Ortsbild mitbestimmen werden. Seite 33 markiert: Hangneigung nicht berücksichtigt und führt	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dazu, dass das ausgewiesene Gebiet bei Beachtung der Hangneigung sich um wesentlich verkleinert W14. Seite 34 markiert: Windverhältnisse müssen gemessen werden. Seite 40 markiert: Kein Wind im Gebiet W 8 daher uninteressant. Dieses Gebiet muss aus dem Plan des Regionalverbandes entfernt werden. Seite 47: Lärmpegel für zu Abschaltungen in der Nacht. Ergebnis Unwirtschaftlichkeit aber in der Berechnung nicht berücksichtigt. Siehe markierte Stelle Seite 48. Seite 49: Enormer Schattenwurf der ca. die ½ der Einwohner Birkenfelds betrifft. Folge Abschaltungen die das Projekt unwirtschaftlich machen.	Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
1828	1874	Stellungn.-ID 590 Privat	Zusammenfassung: Durch die Nähe zur Wohnbebauung, durch die Minderung der Lebensqualität einer Vielzahl von Menschen, durch Eingriffe in die Natur in Landschaftsschutzgebieten, schützenswerten Biotopen und Bodendenkmalen, Lärm und Schattenwurf und die schwierige Gründung durch gestörte Böden auf Grund historischer Vornutzung müssen beide Gebiete [WE8 und WE14] vom Regionalverband herausgenommen werden.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 657 und ID 166; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
1829	2352	Stellungn.-ID 592 Privat	Ich wohne in [Ort anonymisiert], also ca. 1,6 km von der geplanten WEA 1 weg. Wenn ich im Garten bin, kann ich im Sommer dem Rotmilan-Paar zuschauen wie es über Nußbaum segelt. Wurde dies auch berücksichtigt. Der Rotmilan steht auf der Roten Liste der Brutvögel in Deutschland auf der Vorwarnliste! Der Rotmilan	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1830	2353	Stellungn.-ID 592 Privat	fliegt bis zu 12 Kilometer weit, um nach Nahrung zu suchen. Wurde dies berücksichtigt? Bitte nehmen Sie Stellung zu dem Bericht des Bundesrechnungshof (siehe Anhang [Anm.: Dokument liegt bei]), zur Umweltverträglichkeit! Zitat: Umso kritischer sieht der Bundesrechnungshof, dass die Bundesregierung bis heute kein für diese Bewertung notwendiges Ziel- und Monitoringsystem der Umweltverträglichkeit etabliert hat. Statt den Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“ anhand der vorliegenden Erkenntnisse weiterzuentwickeln, hat die Bundesregierung ihn bis auf Weiteres faktisch eingestellt. Und dann sollen WEA entstehen? Ist dies nicht lächerlich??? Ich fordere Sie auf dieses Projekt NORDEX N175 einzustellen!	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“.
1831	2354	Stellungn.-ID 592 Privat	Ich bin in dem Gebiet mit dem eBike unterwegs, wie wahrscheinlich ist es, dass mich ein defektes Windrad erwischt?	Nicht Regelungsgegenstand Die angeführte Frage ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Generell S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
1832	1884	Stellungn.-ID 593 Privat	warum bauen Sie die Windräder nicht auf freie Felder? Es ist eine Sünde, dafür Wälder zu roden! Bitte suchen Sie nach einem anderen Standort.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1833	2348	Stellungn.-ID 597 Privat	Das Gebiet WF14 Großer Hau/Ihlinger Berg ist aufgrund seines hohen Artenreichtums und seiner biologischen Vielfalt herauszunehmen aus den Planungen für Windkraft.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
1834	2349	Stellungn.-ID 597 Privat	Auch ist es ein Erholungsort der geschützt werden muss.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1835	2350	Stellungn.-ID 597 Privat	Die Flora und Fauna ist ein wichtiger Wasserspeicher für unser regionales Klima.	und menschliche Gesundheit – Erholung“. Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1836	2351	Stellungn.-ID 597 Privat	Aus diesen Gründen muss das wertvolle Gebiet herausgenommen werden aus den Planungen!	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
1837	1885	Stellungn.-ID 598 Privat	Stellungnahme gegen die Errichtung von Windkraftanlagen des Typs Nordex N175 in Neulingen-Bauschlott: im Zuge der Diskussion um den geplanten Bau mehrerer Windkraftanlagen des Typs Nordex N175 in Neulingen-Bauschlott möchte ich meine tiefe Besorgnis und meinen entschiedenen Widerstand gegen dieses Vorhaben zum Ausdruck bringen. Die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist unbestritten, aber wir müssen sorgfältig abwägen, welche Technologien wir wo einsetzen. Es ist von größter Bedeutung, dass wir die Auswirkungen solcher Projekte auf die Umwelt, die lokale Tierwelt und die Wälder berücksichtigen.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1838	1886	Stellungn.-ID 598 Privat	Zunächst möchte ich auf die Unvereinbarkeit von Windkraftanlagen mit dem Schutz von Wildtieren und Wäldern hinweisen. Die Errichtung von Windkraftanlagen, insbesondere von so großen Anlagen wie der Nordex N175, kann zu erheblichen Störungen der Lebensräume von Vögeln, Fledermäusen und anderen Tierarten führen. Die Kollisionsgefahr mit den Rotorblättern stellt eine direkte Bedrohung für Vogelpopulationen dar.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1839	1887	Stellungn.-ID 598 Privat	Darüber hinaus führen der Bau und die Wartung der Anlagen zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und können zur Zerstörung natürlicher Lebensräume führen, was wiederum die biologische Vielfalt in der Region gefährdet.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1840	1888	Stellungn.-ID 598 Privat	Zweitens stellt sich die Frage nach der Auslastung der Windkraftanlagen. Beobachtungen zeigen, dass die bereits installierten Windkraftanlagen im Schwarzwald häufig stillstehen. Dies wirft ernsthafte Fragen nach der Effizienz und Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen in unserer Region auf. Ein Projekt, das erhebliche Umweltbelastungen mit sich bringt, ohne eine zuverlässige und effiziente Energieerzeugung zu gewährleisten, kann nicht als nachhaltig bezeichnet werden.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“.
1841	1889	Stellungn.-ID 598 Privat	Darüber hinaus birgt der Bau von Windkraftanlagen in einem so sensiblen Gebiet wie Neulingen-Bauschlott die Gefahr, die natürliche Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen. Dies könnte sich langfristig negativ auf den Tourismus und die Lebensqualität der lokalen Bevölkerung auswirken.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1842	1890	Stellungn.-ID 598 Privat	In Ergänzung zu den bereits geäußerten Bedenken gegen den geplanten Bau von mehreren Windkraftanlagen des Typs Nordex N175 in Neulingen-Bauschlott möchte ich weitere kritische Aspekte hinsichtlich der Lärmbelästigung, des Schattenwurfs und des massiven Einsatzes von Beton in Wald- und Naherholungsgebieten hervorheben. Diese Punkte unterstreichen die Notwendigkeit, das Projekt zu überdenken, insbesondere im Hinblick auf den Erhalt der Lebensqualität und der natürlichen Attraktivität der Region Pforzheim und Umgebung. Lärmbelästigung: Windkraftanlagen erzeugen Lärm, der nicht nur die Tierwelt, sondern auch die Menschen in der Umgebung stören kann. Der Betrieb großer Anlagen wie der Nordex N175 erzeugt ein kontinuierliches Geräusch, das insbesondere in ländlichen und ansonsten ruhigen Gebieten als störend empfunden wird. Diese Lärmbelästigung kann die Lebensqualität der Anwohner erheblich beeinträchtigen und zu gesundheitlichen Schäden führen. Schattenwurf: Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Schattenwurf durch die rotierenden Rotorblätter, der zu einer erheblichen Belästigung der Anwohner führen kann. Vor allem in Wohngebieten oder in der Nähe von Erholungsgebieten kann der periodisch auftretende Schattenwurf als sehr störend und belastend empfunden werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
1843	1891	Stellungn.-ID 598 Privat	Massiver Einsatz von Beton: Der Bau von Windkraftanlagen erfordert den Einsatz großer Mengen an Beton, um eine stabile Verankerung der Anlagen zu gewährleisten. Dieser massive Einsatz von Beton in Wald- und Naherholungsgebieten hat nicht nur erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild zur Folge, sondern beeinträchtigt auch die Bodenbeschaffenheit und -durchlässigkeit. Der Verlust von Naturräumen und die Zerstörung von Wald für Baustraßen und Fundamente sind irreversibel und widersprechen den Prinzipien des Umweltschutzes und der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
1844	1892	Stellungn.-ID 598 Privat	Beeinträchtigung von Outdoor-Sportarten: Pforzheim und Umgebung sind beliebte Ziele für Outdoor-Sportarten wie Mountainbiking und andere Freizeitaktivitäten. Der Bau von Windkraftanlagen in diesen Gebieten würde die natürliche Attraktivität und den Erholungswert der Landschaft erheblich mindern. Große Windkraftanlagen können die Ästhetik der Landschaft beeinträchtigen und die Möglichkeiten für Erholung und Sport in der freien Natur einschränken.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1845	1893	Stellungn.-ID 598 Privat	Abschließend appelliere ich an alle Verantwortlichen, die langfristigen ökologischen und sozialen Kosten solcher Projekte sorgfältig gegen ihren potenziellen Nutzen abzuwägen. Alternative Standorte und Technologien, die die Umwelt weniger belasten und	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			die lokale Flora und Fauna weniger beeinträchtigen, müssen unbedingt geprüft werden.	S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
1846	1894	Stellungn.-ID 598 Privat	Ich fordere eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung, die nicht nur die direkten Auswirkungen des Baus, sondern auch die langfristigen Folgen für die Tierwelt und den Wald in und um Neulingen-Bauschlott berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1847	1895	Stellungn.-ID 598 Privat	Darüber hinaus ist eine transparente Kommunikation mit der lokalen Bevölkerung unerlässlich, damit deren Anliegen und das Wohl der Umwelt im Mittelpunkt aller Entscheidungen stehen.	Waldfunktionen". Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
1848	1897	Stellungn.-ID 599 Privat	im Zuge der Diskussion um den geplanten Bau mehrerer Windkraftanlagen des Typs Nordex N175 in Neulingen-Bauschlott möchte ich meine tiefe Besorgnis und meinen entschiedenen Widerstand gegen dieses Vorhaben zum Ausdruck bringen. Die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist unbestritten, aber wir müssen sorgfältig abwägen, welche Technologien wir wo einsetzen. Es ist von größter Bedeutung, dass wir die Auswirkungen solcher Projekte auf die Umwelt, die lokale Tierwelt und die Wälder berücksichtigen.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1849	1898	Stellungn.-ID 599 Privat	Zunächst möchte ich auf die Unvereinbarkeit von Windkraftanlagen mit dem Schutz von Wildtieren und Wäldern hinweisen. Die Errichtung von Windkraftanlagen, insbesondere von so großen Anlagen wie der Nordex N175, kann zu erheblichen Störungen der Lebensräume von Vögeln, Fledermäusen und anderen Tierarten führen. Die Kollisionsgefahr mit den Rotorblättern stellt eine direkte Bedrohung für Vogelpopulationen dar.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz:“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1850	1899	Stellungn.-ID 599 Privat	Darüber hinaus führen der Bau und die Wartung der Anlagen zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und können zur Zerstörung natürlicher Lebensräume führen, was wiederum die biologische Vielfalt in der Region gefährdet.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1851	1900	Stellungn.-ID 599 Privat	Zweitens stellt sich die Frage nach der Auslastung der Windkraftanlagen. Beobachtungen zeigen, dass die bereits installierten Windkraftanlagen im Schwarzwald häufig stillstehen. Dies wirft ernsthafte Fragen nach der Effizienz und Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen in unserer Region auf. Ein Projekt, das erhebliche Umweltbelastungen mit sich bringt, ohne eine zuverlässige und effiziente Energieerzeugung zu gewährleisten, kann nicht als nachhaltig bezeichnet werden.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Anlagengenehmigungen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“.
1852	1901	Stellungn.-ID 599 Privat	Darüber hinaus birgt der Bau von Windkraftanlagen in einem so sensiblen Gebiet wie Neulingen-Bauschlott die Gefahr, die natürliche Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen. Dies könnte sich langfristig negativ auf den Tourismus und die Lebensqualität der lokalen Bevölkerung auswirken.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
1853	1902	Stellungn.-ID 599 Privat	In Ergänzung zu den bereits geäußerten Bedenken gegen den geplanten Bau von mehreren Windkraftanlagen des Typs Nordex N175 in Neulingen-Bauschlott möchte ich weitere kritische Aspekte hinsichtlich der Lärmbelästigung, des Schattenwurfs und des	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			massiven Einsatzes von Beton in Wald- und Naherholungsgebieten hervorheben. Diese Punkte unterstreichen die Notwendigkeit, das Projekt zu überdenken, insbesondere im Hinblick auf den Erhalt der Lebensqualität und der natürlichen Attraktivität der Region Pforzheim und Umgebung. Lärmbelästigung: Windkraftanlagen erzeugen Lärm, der nicht nur die Tierwelt, sondern auch die Menschen in der Umgebung stören kann. Der Betrieb großer Anlagen wie der Nordex N175 erzeugt ein kontinuierliches Geräusch, das insbesondere in ländlichen und ansonsten ruhigen Gebieten als störend empfunden wird. Diese Lärmbelästigung kann die Lebensqualität der Anwohner erheblich beeinträchtigen und zu gesundheitlichen Schäden führen. Schattenwurf: Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Schattenwurf durch die rotierenden Rotorblätter, der zu einer erheblichen Belästigung der Anwohner führen kann. Vor allem in Wohngebieten oder in der Nähe von Erholungsgebieten kann der periodisch auftretende Schattenwurf als sehr störend und belastend empfunden werden.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
1854	1903	Stellungn.-ID 599 Privat	Massiver Einsatz von Beton: Der Bau von Windkraftanlagen erfordert den Einsatz großer Mengen an Beton, um eine stabile Verankerung der Anlagen zu gewährleisten. Dieser massive Einsatz von Beton in Wald- und Naherholungsgebieten hat nicht nur erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild zur Folge, sondern beeinträchtigt auch die Bodenbeschaffenheit und -durchlässigkeit. Der Verlust von Naturräumen und die Zerstörung von Wald für Baustraßen und Fundamente sind irreversibel und widersprechen den Prinzipien des Umweltschutzes und der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
1855	1904	Stellungn.-ID 599 Privat	Beeinträchtigung von Outdoor-Sportarten: Pforzheim und Umgebung sind beliebte Ziele für Outdoor-Sportarten wie Mountainbiking und andere Freizeitaktivitäten. Der Bau von Windkraftanlagen in diesen Gebieten würde die natürliche Attraktivität und den Erholungswert der Landschaft erheblich mindern. Große Windkraftanlagen können die Ästhetik der Landschaft beeinträchtigen und die Möglichkeiten für Erholung und Sport in der freien Natur einschränken.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1856	1905	Stellungn.-ID 599 Privat	Abschließend appelliere ich an alle Verantwortlichen, die langfristigen ökologischen und sozialen Kosten solcher Projekte sorgfältig gegen ihren potenziellen Nutzen abzuwägen. Alternative Standorte und Technologien, die die Umwelt weniger belasten und die lokale Flora und Fauna weniger beeinträchtigen, müssen unbedingt geprüft werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1857	1906	Stellungn.-ID 599 Privat	Ich fordere eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung, die nicht nur die direkten Auswirkungen des Baus, sondern auch die langfristigen Folgen für die Tierwelt und den Wald in und um Neulingen-Bauschlott berücksichtigt.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“
1858	1907	Stellungn.-ID 599 Privat	Darüber hinaus ist eine transparente Kommunikation mit der lokalen Bevölkerung unerlässlich, damit deren Anliegen und das Wohl der Umwelt im Mittelpunkt aller Entscheidungen stehen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1859	3354	Stellungn.-ID 599 Privat	im Zuge der Diskussion um den geplanten Bau mehrerer Windkraftanlagen des Typs Nordex N175 in Neulingen-Bauschlott möchte ich meine tiefe Besorgnis und meinen entschiedenen Widerstand gegen dieses Vorhaben zum Ausdruck bringen. Die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist unbestritten, aber wir müssen sorgfältig abwägen, welche Technologien wir wo einsetzen. Es ist von größter Bedeutung, dass wir die Auswirkungen solcher Projekte auf die Umwelt, die lokale Tierwelt und die Wälder berücksichtigen.	Beteiligung“. Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema des Baus konkreter Windkraftanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1860	3355	Stellungn.-ID 599 Privat	Zunächst möchte ich auf die Unvereinbarkeit von Windkraftanlagen mit dem Schutz von Wildtieren und Wäldern hinweisen. Die Errichtung von Windkraftanlagen, insbesondere von so großen Anlagen wie der Nordex N175, kann zu erheblichen Störungen der Lebensräume von Vögeln, Fledermäusen und anderen Tierarten führen. Die Kollisionsgefahr mit den Rotorblättern stellt eine direkte Bedrohung für Vogelpopulationen dar. Darüber hinaus führen der Bau und die Wartung der Anlagen zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und können zur Zerstörung natürlicher Lebensräume führen, was wiederum die biologische Vielfalt in der Region gefährdet.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1861	3356	Stellungn.-ID 599 Privat	Zweitens stellt sich die Frage nach der Auslastung der Windkraftanlagen. Beobachtungen zeigen, dass die bereits installierten Windkraftanlagen im Schwarzwald häufig stillstehen. Dies wirft ernsthafte Fragen nach der Effizienz und Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen in unserer Region auf. Ein Projekt, das erhebliche Umweltbelastungen mit sich bringt, ohne eine zuverlässige und effiziente Energieerzeugung zu gewährleisten, kann nicht als nachhaltig bezeichnet werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
1862	3357	Stellungn.-ID 599 Privat	Darüber hinaus birgt der Bau von Windkraftanlagen in einem so sensiblen Gebiet wie Neulingen-Bauschlott die Gefahr, die natürliche Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen. Dies könnte sich langfristig negativ auf den Tourismus und die Lebensqualität der lokalen Bevölkerung auswirken.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1863	3358	Stellungn.-ID 599 Privat	In Ergänzung zu den bereits geäußerten Bedenken gegen den geplanten Bau von mehreren Windkraftanlagen des Typs Nordex N175 in Neulingen-Bauschlott möchte ich weitere kritische Aspekte hinsichtlich der Lärmbelästigung, des Schattenwurfs und des massiven Einsatzes von Beton in Wald- und Naherholungsgebieten hervorheben. Diese Punkte unterstreichen die Notwendigkeit, das Projekt zu überdenken, insbesondere im Hinblick auf den Erhalt der Lebensqualität und der natürlichen Attraktivität der Region Pforzheim und Umgebung.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1864	3359	Stellungn.-ID 599 Privat	Lärmbelästigung: Windkraftanlagen erzeugen Lärm, der nicht nur die Tierwelt, sondern auch die Menschen in der Umgebung stören kann. Der Betrieb großer Anlagen wie der Nordex N175 erzeugt ein kontinuierliches Geräusch, das insbesondere in ländlichen und ansonsten ruhigen Gebieten als störend empfunden wird. Diese Lärmbelästigung kann die Lebensqualität der Anwohner erheblich beeinträchtigen und zu gesundheitlichen Schäden führen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
1865	3360	Stellungn.-ID 599 Privat	Schattenwurf: Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Schattenwurf durch die rotierenden Rotorblätter, der zu einer erheblichen Belästigung der Anwohner führen kann. Vor allem in Wohngebieten oder in der Nähe von Erholungsgebieten kann der periodisch auftretende Schattenwurf als sehr störend und belastend empfunden werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1866	3361	Stellungn.-ID 599 Privat	Massiver Einsatz von Beton: Der Bau von Windkraftanlagen erfordert den Einsatz großer Mengen an Beton, um eine stabile Verankerung der Anlagen zu gewährleisten. Dieser massive Einsatz von Beton in Wald- und Naherholungsgebieten hat nicht nur erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild zur Folge, sondern beeinträchtigt auch die Bodenbeschaffenheit und -durchlässigkeit. Der Verlust von Naturräumen und die Zerstörung von Wald für Baustraßen und Fundamente sind irreversibel und widersprechen den Prinzipien des Umweltschutzes und der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1867	3362	Stellungn.-ID 599 Privat	Beeinträchtigung von Outdoor-Sportarten: Pforzheim und Umgebung sind beliebte Ziele für Outdoor-Sportarten wie Mountainbiking und andere Freizeitaktivitäten. Der Bau von Windkraftanlagen in diesen Gebieten würde die natürliche Attraktivität und den Erholungswert der Landschaft erheblich mindern. Große Windkraftanlagen können die Ästhetik der Landschaft beeinträchtigen und die Möglichkeiten für Erholung und Sport in der freien Natur einschränken.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1868	3363	Stellungn.-ID 599 Privat	Abschließend appelliere ich an alle Verantwortlichen, die langfristigen ökologischen und sozialen Kosten solcher Projekte sorgfältig gegen ihren potenziellen Nutzen abzuwägen. Alternative Standorte und Technologien, die die Umwelt weniger belasten und die lokale Flora und Fauna weniger beeinträchtigen, müssen unbedingt geprüft werden. Ich fordere eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung, die	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nicht nur die direkten Auswirkungen des Baus, sondern auch die langfristigen Folgen für die Tierwelt und den Wald in und um Neulingen-Bauschlott berücksichtigt. Darüber hinaus ist eine transparente Kommunikation mit der lokalen Bevölkerung unerlässlich, damit deren Anliegen und das Wohl der Umwelt im Mittelpunkt aller Entscheidungen stehen.	Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets". S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna". In der Strategischen Umweltprüfung werden auch die langfristigen Folgen für Tierwelt und Wald berücksichtigt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung".
1869	1908	Stellungn.-ID 600 Privat	Seit 30 Jahren wohne ich jetzt idyllisch in Birkenfeld direkt am Wald und genieße die Gegend. Jetzt soll auf einmal hinter meinem Haus eine Windrad-Anlage entstehen, die nicht nur den kompletten Wald verschandelt, sondern auch zu einer erheblichen Ruhestörung führt. Die Windräder kann ich dann von meiner Terrasse aus sehr gut sehen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes".
1870	1909	Stellungn.-ID 600 Privat	Wer die bereits gebauten Windräder in Richtung Dobel einmal von nahem gesehen hat, wird feststellen, dass kostbarer, co2-schluckender Wald abgeholzt werden muss, um durch aus Beton gefertigte, co2-verursachende Windräder ersetzt zu werden und das in einer Dimension, die wahrscheinlich von unserem schönen Wald nicht mehr viel übrig lässt. Ich verstehe, dass die Gemeinde Birkenfeld Einnahmen konfigurieren will, jedoch bitte nicht mit einer veralteten Technik wie die Windkraft.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel".

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema zu möglichen Einnahmen für die Kommunen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1871	1910	Stellungn.-ID 600 Privat	Ich bin strikt dagegen so viel Wald zu opfern und werde mich auch an einem Bürgerentscheid gegen die Rhodung aussprechen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1872	1911	Stellungn.-ID 600 Privat	Es ist nicht nötig, wir haben genügend Einnahmen-Quellen über die Gewerbesteuer-Einnahmen im bereits ausgewiesen Gewerbe-Gebiet, dort kann man noch mehr Industrie ansiedeln, es gibt Platz genug. Ein smartes Birkenfeld lehne ich ab, wir können nicht die ganze Welt retten, wir haben andere Probleme wie Krieg und drohende Hungersnöte. Ich bin -g e g e n- die Errichtung der Windräder.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
1873	1912	Stellungn.-ID 601 Privat	Ich bin gegen die Errichtung der Windkraftträder in Birkenfeld wie folgt: 1. Boden-Versiegelung des Waldes	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
1874	1913	Stellungn.-ID 601 Privat	2. Extrem grosses Beton-Fundament, nicht co2-konform	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
1875	1914	Stellungn.-ID 601 Privat	3. Abholzen von Bäumen die co2-positiv sind	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1876	1915	Stellungn.-ID 601 Privat	4. Tiere werden während des laufendes Betriebes des Rades getötet 5. Lebensraum der Tiere gestört und zerstört	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1877	1916	Stellungn.-ID 601 Privat	6. Lange, störende Trassen wegen Anbindung der Räder an Strom-Netz, weitere Versiegelung	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
1878	1917	Stellungn.-ID 601 Privat	7. Kein Recycling von alten Windrädern	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
1879	1918	Stellungn.-ID 601 Privat	8. Windräder am Meer zu errichten macht Sinn, bei uns ist es eher windstill	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
1880	1919	Stellungn.-ID 601 Privat	9. Landschaftverschandelung unseres schönen Schwarzwaldes durch Optik und Geräusch Ich bin -dagegen-, gegen die Errichtung der Windkraftträder und zwar total.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
1881	1920	Stellungn.-ID 602 Privat	Die geplanten Windräder müssen absolut verhindert werden. Der Wald wurde in den letzten 20 Jahren massiv geschädigt, nicht nur durch den Klimawandel, sondern vorallem durch die Forstindustrie. Es ist äusserst wichtig den bestehenden Wald zu schützen, welcher gerade für unsere Luft und der CO2-Bindung dringend notwendiger ist. Wie kann es sein, dass überall von Klimamassnahmen gesprochen wird und dann das Gegenteil geplant wird und in die Natur massiv eingegriffen wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
1882	1921	Stellungn.-ID 602 Privat	Wie viele Windräder stehen in Deutschland still, stehen nutzlos und dafür wurde die Landschaft zum Nachteil verändert, wurde Wald gerodet, welchen wir jetzt dringend für eine bessere Luft bräuchten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1883	1922	Stellungn.-ID 602 Privat	Zusätzlich ist es ein Gebot, den starken Rückgang der Vielfalt bei Insekten, Vögeln und der gesamten Tierarten zu stoppen und mehr dafür zu tun, dass wieder neuen Leben entsteht, als dass noch mehr zerstört wird.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1884	1923	Stellungn.-ID 602 Privat	Ich plädiere dafür, dass der Ausbau der Windräder gestoppt wird. Es gibt Alternativen!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1885	2011	Stellungn.-ID 603 Privat	Das Gebiet WF14 Großer Hau/Ihlinger Berg muss dringend aus der Regionalplanung Windenergie ausgeschlossen werden. „Auch ohne Ausweisung dieses Gebiets kann Horb das Flächenziel mit ca. 4% (statt 1,8%) weit über die Anforderung erfüllen und damit einen sehr großen Beitrag zur Energiewende leisten.“	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.
1886	2012	Stellungn.-ID 603 Privat	Als unmittelbare Nachbarin kann ich den Bau von Windkraftanlagen in dem ausgewiesenen Areal in keiner Weise befürworten. Gäste und Kunden unseres Lern- und Erlebnishofes [Name anonymisiert] bewundern den sommerlichen Flug zahlreicher Vogelarten wie der Milane, Falken, Lerchen – um nur einige zu nennen. Fledermäuse, Eulen und Käuze sind nachts zu beobachten und zu	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz:“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			hören. Durch die blütenreichen Weiden und der Heckenbepflanzung hat die Insektenvielfalt an Schmetterlingsarten und Wildbienen zugenommen – wir wurden daher erst kürzlich für unsere besondere Artenvielfalt ausgezeichnet.	Fachbeitrag Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1887	2013	Stellungn.-ID 603 Privat	Der gewünschte Bau von riesigen Rotoren im Großen Hau und dem Ihlinger Berg würde das Panorama vollkommen zerstören. Bisher vom Blick auf den Hohenzollern und den Erhebungen der Alb geprägt würden sich nun artfremd Windräder über den Baumwipfeln drehen,	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1888	2014	Stellungn.-ID 603 Privat	[Anm.: Windenergieanlagen würden] der umgebenden Tierwelt Angst einflößen und das naturgegebene Gleichgewicht zerstören.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
1889	2015	Stellungn.-ID 603 Privat	Von der entstehenden Geräuschkulisse ganz zu schweigen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1890	2016	Stellungn.-ID 603 Privat	Unser Betrieb ist neben dem Lern- und Erlebnisschwerpunkten auch Standort für einen florierenden Reitverein mit Pferden und Ponies. Mehr als 100 Kinder und Jugendliche aus Horb und Umgebung besuchen den Unterricht wöchentlich oder verbringen hier glückliche Ferien. Ein Ausreiten in der Nähe der bedrohlichen und geräuschvollen Windräder wäre nicht mehr möglich und könnte finanzielle Einbußen für unseren Betrieb zur Folge haben.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
1891	2017	Stellungn.-ID 603 Privat	Windräder sind im Gegensatz zu Solarpaneelen ein enormer Eingriff in die sie umgebende Landschaft und haben ihre Berechtigung dort, wo sie niemanden stören. In das Gebiet WF14 gehören sie nicht! Daher appelliere ich an die verantwortlichen Personen: Nehmen Sie dieses Gebiet aus den Vorrangflächen des Regionalverbands Nordschwarzwald heraus!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
1892	1924	Stellungn.-ID 604 Privat	gegen die geplanten Windräder im Birkenfelder Wald habe ich folgende Einwände: 1. Ich bin gegen die Abholzung von solchen Mengen von Wald zum Bau der Windräder.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1893	1925	Stellungn.-ID 604 Privat	[Zu WE8 und WE14:] 2. Es gilt die Vögel zu schützen, z.B. Milane	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
1894	1926	Stellungn.-ID 604 Privat	[Zu WE8 und WE14:] 3. Es wird eine enorme Lärmbelästigung für einen Großteil der Bevölkerung entstehen 6. Die Lebensqualität der Bevölkerung wird sehr, sehr eingeschränkt!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1895	1927	Stellungn.-ID 604 Privat	[Zu WE8 und WE14:] 4. Beim Waldfriedhof wird keine würdevolle Bestattung mehr möglich sein!	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Zu Friedhöfen wird ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof.
1896	1928	Stellungn.-ID 604 Privat	[Zu WE8 und WE14:] 5. Der Waldkindergarten wird in der bisherigen Form nicht mehr bestehen können.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
1897	1929	Stellungn.-ID 604 Privat	[Zu WE8 und WE14:] 7. Gefahr durch herabstürzende Teile(wie vor kurzem in Baden-Württemberg passiert)	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1898	1932	Stellungn.-ID 605 Privat	Als Vorstandsvorsitzender der Obstanlage Bauschlott eG ist unserer Obstplantage ca. 400m (13ha Obstplantage) von WEA 3 entfernt. Für unsere ca. 90Mitglieder bedeutet dies eine Lärmbelästigung beim Arbeiten in der Obstplantage (Schneiden, Ernten, Mulchen usw.)	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
1899	1933	Stellungn.-ID 605 Privat	Zumal die Windkraftträder für den Wildwechsel und auch für die Tiervielfalt (Thema Wildbienen bestäuben Obstbäume und Rehe suchen Nahrung, Greifvögel werden im Lebensraum geschädigt) eine starke Beeinträchtigung darstellen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
1900	1934	Stellungn.-ID 605 Privat	Ich bin daher gegen die Erstellung dieser unnatürlichen ENERGIEgewinnung im Grossen Brettener Wald/Region Hinterbach. Zumal der Wald damit stark abgeholzt wird	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1901	1935	Stellungn.-ID 605 Privat	[Äußerung gegen WE3, da] die Einschränkungen für Spaziergänger im Sichtweite der Obstanlage entstehen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1902	1930	Stellungn.-ID 606 Privat	Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas): SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt, also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Darüber hinaus ergibt sich das Risiko eines Entweichens des SF6 aber bereits aus durchaus häufig auftretenden Havarien der WKA! Eine Google Suchanfrage zu Unfällen Windrad ergab in der deutschsprachigen Suche 165.000 Treffer und in der englischsprachigen Suche 5.720.000 Treffer!! Dies ist inakzeptabel und bislang nicht nachhaltig technisch abgesichert! Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. – Da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben. Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten.	
1903	2567	Stellungn.-ID 606 Privat	[Zu WE8 und WE14] Wie sieht es mit der Sicherheit und der Nachhaltigkeit dieser riesigen Windräder aus? Zu den häufigsten Unfällen an Windkraftanlagen zählen Brände und Abwürfe von Gondeln oder Rotorblättern. Blitzeinschläge, Schäden an der Kabelisolierung und überhitzte Getriebe: Jeden Monat werden durchschnittliche zehn Windturbinen durch Feuer zerstört, hat die britische Eliteuniversität Imperial College in einer Studie herausgefunden (aus „Ingenieur.de“ bereits 2014 mit weniger Anlagen und nur in UK) und „The Telegraph“ schrieb bereits 2011 von insgesamt 1.500 Vorfällen in fünf Jahren – allein in britischen Windparks. Eine Google-Suche ergab mit dem Suchbegriff „Unfall Windrad“ allein im deutschsprachigen Raum ungefähr 165.000 Treffer! Oder unter https://www.wattenrat.de/wp-content/uploads/2021/07/Unfallliste_WKA_immer_aktuell4.pdf Gefährlich ist dabei, was an einem Windrad verbrennt und in die Luft gelangt.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Hersteller?rmen (z.B. Nordex und Vestas) verbauen große Mengen Carbon-Materialien in deren Rotorblättern, um sie leichter und stabiler zu machen. Dabei kommt speziell carbonfaserverstärkter Kunststoff (CFK) zum Einsatz. Kommt es nun zu einem Brand mit Temperaturen von über 650 Grad, verbrennen die eingesetzten Faserverbundwerkstoffe nicht vollständig. Die Carbonfasern zerlegen sich und erreichen dabei eine gefährliche Größe von wenigen Mikrometern, sodass sie beim Einatmen in die Lungenbläschen eindringen können. Die Weltgesundheitsorganisation stuft diese sogenannten „Fiesen Fasern“ als möglicherweise krebsauslösend ein. Die Feuerwehr ist bei dem Brand eines Windrads machtlos. Das liegt primär an der Höhe von meist über 100 Metern, auf der sich der Brandherd be?ndet. Die Feuerwehr muß das Windrad abbrennen lassen und kann lediglich Folgebrände durch herabfallende Teile auf den Boden verhindern. Jeder Brand kann zu einer Verteilung der ‚Fiesen Fasern‘ in die Umgebung führen, da bisher in den Rotorblättern CFK verbaut sind! Dazu kommt noch die Gefahr von Waldbränden, da diese Windkraftanlagen in den Wald gebaut werden. In Sommern wie in den vergangenen Jahren, in denen extreme Waldbrandgefahr wegen Trockenheit bestand, entsteht dadurch die Gefahr eines massiven Großschadenereignisses für unsere Gemeinde, die neben dem Schaden selbst auch die Frage der Haftung dafür aufwirft! Aus diesen Gründen muß der Bau von Windkraftanlagen in unseren Waldgebieten unterbleiben!	
1904	2568	Stellungn.-ID 606 Privat	[ZU WE8 und WE14] Wie aus dem Newsletter von TransnetBW für die Politik Ausgabe 01/2024 (# 21) auf insgesamt 24 Seiten zu lesen ist, sind der massive Ausbau von Windkraft und Photovoltaik im angestrebten Tempo bislang nicht umsetzbar! Das Stromnetz muss dazu zuerst so umgebaut werden, dass der Strom aus WKA und PV zuverlässig eingespeist werden kann. Dies wird durch Wegfall des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu einer massiven Kostensteigerung führen! Themen wie fehlende Netzstabilisierungseigenschaften von WKA (Windkraftanlagen) und PV, fehlende Blindleistung, fehlende Momentanreserve, Destabilisierung der Übertragungsnetze (siehe explodierende Anzahl von Redispatchmaßnahmen), fehlende n-1 Sicherheit (Zitat Seite 10: „Das Netz wäre somit nicht mehr n-1-sicher, dabei ist die n-1-Sicherheit ein Grundprinzip der deutschen Netzplanung“), fehlende Frequenz- und Spannungsstabilität im Netz und die fehlende Grid-Forming-Eigenschaften von WKA und PV sind hier	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Einspar- und Effizienzpotenziale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			überdeutlich thematisiert und benannt. Diese Probleme werden von den Netzbetreibern jetzt erstmalig analysiert und es gibt nur modellhafte Planungen ohne dazu passende und marktreife Lösungen! Mit anderen Worten: zunächst müssen diese Probleme gelöst werden, bevor ein weiterer Ausbau von bislang in diesem Umfang nicht netzfähigen Anlagen forciert wird! Thematisch leicht verständlich aufgearbeitet und erklärt wird dieser Sachverhalt in einem dazu veröffentlichten Youtube-Video unter folgender Adresse: https://www.youtube.com/watch?v=5lccgWltvto Aus diesen Gründen muß der Bau von Windkraftanlagen in unseren Waldgebieten unterbleiben, da sie bis zur Lösung o.a. Probleme nicht zur nachhaltigen Stromversorgung unserer Gemeinde oder unseres Netzes beitragen können!	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
1905	2569	Stellungn.-ID 606 Privat	[Zu WE8 und WE14] Praxisfall aus der Pfalz: Ein Windrad verursacht eine Überspannung nach Netztrennung und 300 Verbraucher bleiben auf Ihrem Schaden sitzen! Dieser Fall ist im Internet und in der Presse gut dokumentiert und soll hier exemplarisch angeführt werden. Auch wenn der abschließende Unfallbericht mit den konkreten Ursachen noch nicht vorliegt, ist eines dazu klar dokumentiert: Ein durch Windkraftanlagen ausgelöster Großschadensfall z.B. durch Überspannung führt regelmäßig zum Haftungsausschluß der Netzbetreiber und und Windparkbetreiber, es sei denn es läge grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor! Daher verweigern, mit Verweis darauf, auch die Versicherungen regelmäßig die Leistung. Doch selbst wenn Versicherungsschutz eintritt, ist dieser auf 5.000 Euro pro Haushalt gedeckelt! Wenn also, wie im o.a. Fall, großräumig in der Gemeinde Heizungen ausfallen (Platinen durchgebrannt / zerstört) oder bei Firmen Schäden im hohen 5–stelligen Bereich an Maschinen entstehen, dann bleiben die Betroffenen und die Gemeinde auf diesen Schäden sitzen oder werden geradezu lächerlich entschädigt! Dieser Fall ist in Youtube, einschließlich der geführten Korrespondenz mit Versicherungen, Netzbetreiber und Windparkbetreiber, sehr gut dokumentiert unter: https://www.youtube.com/watch?v=thuCrw0low Hierzu muß in einer Risikoanalyse für die Gemeinde, die Bürger und insbesondere die Betriebe das Gesamtrisiko detailliert analysiert und in der Folge gelöst werden! Bis dahin kann es nur ein klares „NEIN!“ für ein derartig schlecht abgesichertes Risiko des o.g. Winparkes geben!	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1906	2718	Stellungn.-ID 606 Privat	[Zu WE8 und WE14] Der Bundesrechnungshof hat in seinem Sonderbericht: Bericht nach § 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung Welcher im Anhang als PDF zu finden ist [Anm.: Dokument liegt bei] und aber auch im Original auf der Homepage des Bundesrechnungshofes zu finden ist, unter Punkt 5 ab Seite 45 folgendes aufgeführt: Die Energiewende wirkt sich vielfältig auf die Umwelt aus. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist für eine treibhausgasneutrale Energieversorgung und damit für den Klimaschutz von überragender Bedeutung. Zugleich liegen der Bundesregierung zahlreiche Erkenntnisse zu negativen Umweltwirkungen erneuerbarer Energien vor. Dazu zählen beispielsweise die Inanspruchnahme von knappen Flächen und Ressourcen, aber auch die Beeinträchtigung der Biodiversität. Im Zuge der Energiekrise wurden umweltschutzrechtliche Verfahrensstandards abgesenkt. Dies erhöht das Risiko, dass einzelne Schutzgüter mehr als nötig beeinträchtigt werden. Dennoch hat es die Bundesregierung – mit Ausnahme des Schutzgutes Klima – bis heute versäumt, ein wirksames Ziel- und Monitoringsystem für ein umweltverträgliches Energiesystem einzuführen. Stattdessen hat sie den Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ ausgesetzt – den einzigen Prozess, in dem die Umweltverträglichkeit zumindest angelegt war. Ein wirksames Ziel- und Monitoringsystem ist notwendig, damit die Bundesregierung unerwünschte Wirkungen der Energiewende auf einzelne Schutzgüter frühzeitig erkennen und angemessen nachsteuern kann. Ohne dieses System ist nicht gewährleistet, dass die Bundesregierung die Energiewende möglichst umweltverträglich ausgestaltet. Der Bundesrechnungshof sieht daher das Ziel einer umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität nach § 1 EnWG gefährdet. Auf den S.45 ff bis einschließlich Seite 54 werden dann die massiven Versäumnisse im Bereich des Umweltschutzes und einer geeigneten Überwachung mittels Monitoring detailliert aufgeführt. Aus Zeit- und Platzgründen führe ich hier nur die Überschriften des Themenbereiches an. Die Details entnehmen Sie bitte dem Sonderbericht im Anhang oder von der Website des Bundesrechnungshofes: 5Umweltverträglichkeit der Stromversorgung45 5.1Umweltwirkungen des Energiesystems aus Forschungsvorhaben bekannt48	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Die Bundesgesetzgebung und die Ausführungen des Bundesrechnungshofes und das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld“/„Fichtner Studie“ sind nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			5.2Ziele für ein umweltverträgliches Energiesystem49 5.3Monitoring der Umweltverträglichkeit50 5.4Würdigung durch den Bundesrechnungshof54 5.5Stellungnahme des BMUV55 5.6Abschließende Würdigung und Empfehlungen zur Umweltverträglichkeit der Stromversorgung Der Bundesrechnungshof ist eine oberste Bundesbehörde und als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen. Die Stellung des Bundesrechnungshofes, die richterliche Unabhängigkeit seiner Mitglieder und seine wesentlichen Aufgaben sind im Grundgesetz verankert: Der Bundesrechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes. (...) Er hat außer der Bundesregierung unmittelbar dem Bundestage und dem Bundesrat jährlich zu berichten. (...)" Quelle: Artikel 114 Absatz 2, Grundgesetz All die aufgeführten und im Original - Sonderbericht des Bundesrechnungshofes aufgeführten Themen, Argumente und Fakten treffen in vollem Umfang auf das o.a. Projekt zu. Die uns vorliegende Machbarkeitsstudie der Firma Fichtner „Realisierungskonzept für „Smartes Birkenfeld“ – Technisch, wirtschaftlich, rechtlich und organisatorisch“ vom 07.12.2023 bzw. 17.01.2024 hat diese Informationen des Bundesrechnungshofes als eine oberste Bundesbehörde bzw. seines Sonderberichtes vom 07.03.2024 NICHT berücksichtigt! Insofern beruht das o.a. „Realisierungskonzept für „Smartes Birkenfeld“ auf einem veralteten und inzwischen überholten Faktenstand und unterliegt 1:1 den Kritikpunkten und aufgedeckten Unzulänglichkeiten des Bundesrechnungshofes! Insofern sei auf folgenden Auszug des Disclaimers dieser Ausarbeitung „Realisierungskonzept für „Smartes Birkenfeld“ der Firma Fichtner nochmals explizit hingewiesen: „...Fichtner haftet gegenüber Dritten nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen.“ Die Studie der Firma Fichtner beruht auf überholten Fakten und ist mit dem o.a. Disclaimer bereits zum heutigen Zeitpunkt überholt und ungeeignet, um im Rahmen der Sorgfaltspflicht der Gemeindeverwaltung zur Planung und insbesondere zur Umsetzung des genannten Projektes herangezogen zu werden! Mit dem Disclaimer und den Fakten des Bundesrechnungshofes geht insofern die volle Haftung für alle auf falschen oder auf zeitlich / inhaltlich überholten Fakten beruhenden Entscheidungen der Gemeindeverwaltung auf diese bzw. ihre juristisch beauftragten und	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			haftenden Organe über! Aus diesen Gründen ist der Planentwurf und das o.a. Projekt abzulehnen!	
1907	4647	Stellungn.-ID 606 Privat	[WE8, WE14] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens /Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald im Bereich der Gemeinden Birkenfeld, Gräfenhausen und Obernhausen gegen die Vorranggebiete WE8 und WE14 [Anm.: Anlage liegt bei] Dem Sonderbericht des Bundesrechnungshofes (Bericht nach § 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung) vom 07.03.2024 sind unter Punkt 5 Umweltverträglichkeit der Stromversorgung ab S. 45ff folgende Fakten zu entnehmen: Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“: Die Bundesregierung begleitete die Entwicklung der Energiewende seit dem Jahr 2011 mit dem Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“. Den jährlichen Monitoring-Bericht betrachtet sie als Kernstück des Monitoring-Prozesses zur Energiewende. Darin bewertet die Bundesregierung, „inwieweit die gesteckten Ziele der Energiewende mit Blick auf eine wirtschaftliche, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung erreicht und welche Maßnahmen dazu umgesetzt werden“. Der Bericht soll einen faktenbasierten Überblick über den Fortschritt der Energiewende geben sowie die Zielerreichung und Wirksamkeit der Maßnahmen bewerten. Als einziger der zahlreichen Monitoring-Prozesse überhaupt soll er dabei die drei energiepolitischen Ziele Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit umfassen. Alle drei Jahre soll die Bundesregierung in einem Fortschrittsbericht zur Energiewende bei absehbaren Zielverfehlungen zusätzlich korrigierende Maßnahmen vorschlagen und einen Ausblick auf die weiteren Entwicklungen geben. Die Monitoring- sowie die Fortschrittsberichte sind bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres dem Kabinett vorzulegen.⁹⁵ Das Kabinett muss den jeweiligen Bericht beschließen und dem Deutschen Bundestag sowie dem Bundesrat zuleiten (siehe S. 50 inkl. Quellen). Verspätete und fehlende Berichterstattung durch das BMWK: Die letzten Monitoring-Berichte veröffentlichte das BMWK jeweils verspätet: Den Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2017 veröffentlichte es erst im Juni 2019. Den nächsten Monitoring-Bericht, der die Berichtsjahre 2018 und 2019 zusammenfasste, legte es im Februar 2021 vor. Für die Berichtsjahre 2020 und 2021 legte das BMWK bisher keine Berichte vor. Anfang Oktober 2022 kündigte das BMWK an, im Sommer 2023 den 9. Monitoring-Bericht zu veröffentlichen.¹⁰⁶ Zuvor hatte	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			es die hohe Bedeutung des Monitoring-Prozesses „Energie der Zukunft“ für die Umsetzung sowie die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende betont. Es kam mit der Expertenkommission überein, dass der neue Monitoring-Bericht und die Stellungnahmen modernisiert werden sollten, um Themen in den Diskurs zu tragen und Impulse zu setzen. Ein zentraler Wert des Monitoring-Prozesses bestehe darin, dass er „mit seinem übergreifenden Blick auf Energie (Themen im Verbund) die vielfältigen energiewirtschaftlichen und -politischen Zusammenhänge verdeutlicht. Kein anderer Bericht leiste diesen Beitrag.“ (siehe S. 53 inkl. Quellen). 5.4 Würdigung durch den Bundesrechnungshof: Der Bundesrechnungshof sieht das Ziel einer umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität nach § 1 EnWG gefährdet.....(siehe S. 54 inkl. Quellen). Somit wird ein erheblicher Teil der Energiewende in einer Phase abgesenkter Umweltstandards entschieden und umgesetzt. In dieser Hochphase der Transformation ist die systematische Bewertung von Umweltwirkungen des Energiesystems von besonderer Bedeutung. Obwohl der Bundesregierung einzelne Umweltwirkungen der Energiewende bekannt sind, fehlt ihr bis heute ein konsistentes Ziel- und Monitoringsystem. Insbesondere hat sie versäumt, • messbare Ziele für die einzelnen Schutzgüter der Umweltverträglichkeit zu entwickeln. Damit fehlt ihr ein geeigneter Beurteilungsmaßstab, um ungewollte Entwicklungen frühzeitig identifizieren und Handlungsoptionen entwickeln zu können. Einzig für das Schutzgut Klima legt das KSG Ziele und Indikatoren fest (THG-Minderungsziele). Jedoch genießt der Klimaschutz trotz seiner überragenden Bedeutung keinen absoluten Vorrang gegenüber den anderen Schutzgütern; • ein wirksames Monitoring der Umweltwirkungen des Energiesystems zu etablieren. Bis heute werden die Umweltwirkungen des Energiesystems im hierfür angelegten Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ nicht systematisch erfasst, obwohl für einige Schutzgüter aussagekräftige Indikatoren vorliegen. Ohne ein differenziertes Ziel- und Monitoringsystem kann die Bundesregierung nicht gewährleisten, dass das Stromsystem Energie möglichst nachhaltig verwendet, Ressourcen schont und die Schutzgüter der Umweltverträglichkeit möglichst wenig belastet. Sie ist nicht in der Lage, unerwünschte Wirkungen auf einzelne Schutzgüter frühzeitig zu erkennen und angemessen nachzusteuern. Auch kann die Bundesregierung die Einhaltung der von Deutschland übernommenen internationalen Verpflichtungen nicht verlässlich überwachen, beispielsweise zum Erhalt der	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			biologischen Vielfalt. Stattdessen kommt das BMWK seit dem Berichtsjahr 2020 seinen Berichtspflichten aus dem Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ nicht nach. Jüngst hat das BMWK diesen Prozess – das „Kernstück des Monitorings zur Energiewende“ – bis auf Weiteres faktisch eingestellt. Seit dem Jahr 2020 gibt es damit kein Monitoring der Umweltverträglichkeit. Warum das BMWK gerade den Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ ausgesetzt hat, bleibt unverständlich. (siehe S. 55 inkl. Quellen). 5.6 Abschließende Würdigung und Empfehlungen zur Umweltverträglichkeit der Stromversorgung: Das BMUV verkennt die Position des Bundesrechnungshofes. Der Bundesrechnungshof bestreitet nicht, dass die Energiewende umweltverträglich ausgestaltet werden kann. Dazu liegen bereits wichtige Erkenntnisse vor. Allerdings sind auch negative Umweltwirkungen der Energiewende bekannt. Zudem hat das UBA festgestellt, dass sich die Annahme, die Energiewende entfalte (insgesamt) positive Umweltwirkungen, bislang nicht quantitativ verifizieren lasse. Umso kritischer sieht der Bundesrechnungshof, dass die Bundesregierung bis heute kein für diese Bewertung notwendiges Ziel- und Monitoringsystem der Umweltverträglichkeit etabliert hat. Statt den Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“ anhand der vorliegenden Erkenntnisse weiterzuentwickeln, hat die Bundesregierung ihn bis auf Weiteres faktisch eingestellt. Die Begründungen des BMUV für den Verzicht auf ein Monitoring überzeugen nicht. Das BMUV selbst hatte während der Prüfung mit Verweis auf seine Forschungsergebnisse dargelegt, dass ein Monitoring für die differenzierte Bewertung der Umweltwirkungen des Energiesystems sowohl nötig als auch möglich sei. Jedoch scheitere das Monitoring an der fehlenden politischen Durchsetzbarkeit. Soweit o.a. die Auszüge aus dem Sonderbericht des Bundesrechnungshofes (Bericht nach § 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung) vom 07.03.2024. Den Kompletten Bericht hänge ich als PDF unten an bzw. dieser steht unter der Homepage des Bundesrechnungshofes als Vollversion zur Verfügung. Ich beziehe mich hier auf den Bericht als ganzes unter dem Punkt 5 Umweltverträglichkeit der Stromversorgung ab S. 45ff bis S.58! Wie o.a. kommt das BMWK seit dem Berichtsjahr 2020 seinen Berichtspflichten aus dem Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ nicht nach. Jüngst hat das BMWK diesen Prozess – das „Kernstück des Monitorings zur Energiewende“ – bis auf Weiteres faktisch	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1908	4648	Stellungn.-ID 606 Privat	eingestellt. Seit dem Jahr 2020 gibt es damit kein Monitoring der Umweltverträglichkeit. [WE8, WE14] Aus diesem Sachverhalt ergibt sich folgende Konsequenz: Sämtliche in diesem Projekt erstellten Gutachten und Ausführungen zu den umweltbezogenen Auswirkungen von Windenergieanlagen entbehren den berichtspflichtigen Vorgaben und Erkenntnissen aus dem Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ bzw. ersatzweise anderer Monitoring-Prozesse mit diesen berichtspflichtigen Vorgaben des BMWK! Insofern fehlen die übergeordneten Berichtspflichten und Vorgaben des Bundes, an denen sich hierarchisch darunter angesiedelte Behörden und Beauftragte im Rechts- und Verwaltungswesen zu orientieren verpflichtet sind (Haftung?!).	Wird nicht gefolgt Bezüglich der gesetzlichen Anforderungen und Regelungen, nach denen der Teilregionalplan Windenergie aufgestellt werden muss S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Der Auftrag an den RVNSW ergibt sich aus Landesrecht.
1909	4649	Stellungn.-ID 606 Privat	[WE8, WE14] Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem „Klima-Beschluss“ vom 24. März 2021 festgehalten, dass der Klimaschutz keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Grundrechten oder Verfassungsprinzipien genießt. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere (Artikel 20a Grundgesetz) umfasst den Umweltzustand als Ganzes und damit alle Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Belang sind. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden (0 Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18)! Aus diesen Gründen ist der Planentwurf und das o.a. Projekt abzulehnen!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1910	1938	Stellungn.-ID 607 Privat	Betr: Bergwald 75217 Birkenfeld - geplant 6 Windräder [WE14]: Bitte nehmen Sie diese Flächen aus dem Teilregionalplan heraus. Begründung: - nur 750m von bewohntem Gebiet und Waldkindergarten entfernt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Teilregionalplan Windenergie ist keine Anlagenplanung. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
1911	1939	Stellungn.-ID 607 Privat	- Gefahr von dauerhaftem Lärm, Schall und Schattenwurf mit Einfluss auf die menschliche Gesundheit der Bürger.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
1912	1940	Stellungn.-ID 607 Privat	- Es handelt sich um ein sehr frequentiertes Freizeit- und Naherholungsgebiet. - [zu Kulturlandschaft:] beliebter Aufenthaltsort für Kinder und Erwachsene, den Pavillon des Schwarzwaldvereins für Zusammenkünfte und Festlichkeiten, den Schwarzwald-Westweg, die Gängerebene (alter Weg der Arbeiter in der Schmuckindustrie aus dem Umland nach Pforzheim), weitere Wander- und Radwege.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
1913	1941	Stellungn.-ID 607 Privat	- [zu Kulturlandschaft:] den Waldfriedhof,	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Zu Friedhöfen wird ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof.
1914	1942	Stellungn.-ID 607 Privat	- Die alte Kulturlandschaft weist aus: - Naturdenkmal "Steinhäusle", Biotope und erhaltenswerte Tier- und Pflanzenwelt, - ein archäologisches Bodendenkmal: im 18. Jht. wurde ein Erzbergwerk unter dem "Steinhäusle" gegraben, dessen Eingänge aus Sicherheitsgründen zugeschüttet wurden.	Wird nicht gefolgt Der Aspekt Naturdenkmale (punktuell) wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Bei der Betroffenheit von Naturdenkmalen handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
1915	1943	Stellungn.-ID 607 Privat	- Mit all diesen Flächenressourcen muss schonend umgegangen werden, denn die Ortslage Birkenfeld ist ein Verdichtungsraum mit suburbaner Landschaft und kein Vorranggebiet.	Wird nicht gefolgt Der reine Siedlungsbereich von Birkenfeld wird nicht mit Windenergieanlagen überplant. Die Planung soll gerade dem Ziel gerecht werden, diese möglichst verträglich in der Region zu verorten. Entsprechend des Kriterienkatalogs, der von der Verbandsversammlung verabschiedet wurde, ist das Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windenergieanlagen WE14 dazu geeignet. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1916	1944	Stellungn.-ID 607 Privat	- Der Wald bietet nur schlechte Höhenverhältnisse für Windräder und eine sehr geringe Windhöffigkeit.	Wird nicht gefolgt Zu Höhenverhältnissen im Sinne einer Hangneigung und dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Nach dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Gebiete mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1917	1945	Stellungn.-ID 607 Privat	- Die finanziellen Risiken sind für Birkenfeld unüberschaubar und eine Kostenfalle.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der finanziellen Risiken für die Gemeinde Birkenfeld ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1918	1946	Stellungn.-ID 609 Privat	eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Da die Planflächen für WKA der Gemeinde Wiernsheim WE10 und WE11 und WE13 im Waldgebiet liegen, können Gefahrstoffe bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen, die auch die Wasserversorgung bedrohen können.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
1919	1964	Stellungn.-ID 609 Privat	hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald. Unsere Landschaft ist durch Wald, wie es der Name schon besagt (Nordschwarzwald), geprägt und bietet durch großflächige Waldgebiete in unmittelbarer Nähe zu den Gemeinde Wiernsheim, Wimsheim, Tiefenbronn, Mönshaus und Friolzheim eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung. Wir benötigen unter dem Aspekt des Klimawandels unseren Wald mit seinen Funktionen dringender denn je.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Förderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
1920	1965	Stellungn.-ID 609 Privat	Selbst FFH-Gebiete wurden nicht verschont! Ich fordere die Herausnahme aller FFH-Gebiete oder wie im Schellenbergwald (BB-32) angrenzende gleichwertige Waldflächen, es handelt sich hier um den LRT Waldmeisterbuchenwald, der nach europäischem Recht geschützt ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Die Flächenfestlegung BB-32 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-32 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
1921	1966	Stellungn.-ID 609 Privat	Der Wald und sein Boden wird zudem noch durch die Zufahrtsstraßen und Baustelleneinrichtung sowie das enorme Betonfundament und den Stellplatz des Kranes zerstört.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
1922	1967	Stellungn.-ID 609 Privat	Zur Windkraft gibt es Alternativen! Der Wald ist ALTERNATIVLOS! Die großflächige Zerstörung der Landschaft und des Waldes	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			durch Windindustrie, einzig zum Profit weniger Großinvestoren wird von mir nicht akzeptiert!	Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1923	2048	Stellungn.-ID 609 Privat	im Planentwurf im Bereich der Gemeinden Wiernsheim, Wimsheim, Tiefenbronn und Friolzheim sind überwiegend Waldflächen als Standorte für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Eine Auswirkung dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Vermutlich werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, demzufolge zu extremer Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko signifikant erhöht. Der Wald muß unbedingt als CO2 Speicher erhalten bleiben, dafür gibt es keine Alternative!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
1924	2049	Stellungn.-ID 609 Privat	Der Waldboden ist hoch relevant für den Wasserkreislauf, dieses Ökosystem erbringt in der Klimaveränderung wichtige Leistungen, so etwa die Kühlung der Landschaft, Kohlenstoffspeicher und Grundwasserneubildung im Einflußbereich der Trinkwasserversorgung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
1925	2050	Stellungn.-ID 609 Privat	Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen!	Wird nicht gefolgt S. entsprechende vorangegangene Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Diese wurden bei der Aufstellung des Teilregionalplanes Windenergie berücksichtigt und abgewogen.
1926	2085	Stellungn.-ID 609 Privat	Begründung: Zerstörung unseres Waldes sowie Gefahr für Verkehr auf der wichtigen BAB A8 Stuttgart-Karlsruhe. im vorliegenden Planentwurf sind auf den Gemarkungen der Gemeinden Wimsheim, Tiefenbronn, Friolzheim und Wiernsheim	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			mehrere WKA vorgesehen. Für die Standflächen, Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden viele Hektar Waldfläche pro WKA gerodet und damit zerstört. Aus zusammenhängenden Waldgebieten würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen, welches bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt wird. Ein vollständiger Verluß kann sehr gut möglich werden, da Sturmwind an Waldrändern besonders gut angreifen kann.	Waldfunktionen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege". Nach Windenergieerlass Kap. 5.6.4.6, § 9 FStrG bzw. § 22 StrG BW wird ein ausreichender Vorsorgeabstand von mindestens Rotorradius (Annahme 90 m) und gesetzlicher Anbauverbotszone (100 m) als rechtlich tatsächlicher Ausschluss zur Autobahn A8 angewendet.
1927	2086	Stellungn.-ID 609 Privat	Weiterhin befinden sich Plangebiete der o. g. Gemeinden nahe der BAB A8 und Flügelbrüche von WKA nicht auszuschließen sind (vgl. https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/ulm/windrad-verliert-fluegel-bei-temmenhausen-100.html / Flügel bricht von Windrad ab und stürzt in Acker bei Dornstadt, Stand 24.02.2024,12:29 Uhr) halte ich diese Plangebiete für absolut ungeeignet. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
1928	2087	Stellungn.-ID 609 Privat	Die Fledermauspopulation ist in Deutschland stark zurückgegangen. Einer der Gründe: Windräder. Das Problem: Fledermäuse haben nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate, deshalb wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulationen aus. Diese erholen sich – wenn überhaupt – nur sehr langsam, schreibt der NABU. Viele Fledermäuse werden von den Rotorblättern von Windkraftanlagen erschlagen, ein anderer Teil fällt einem Barotrauma zum Opfer: Bedingt durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen die Lungen und inneren Organe der Fledermäuse. Hochrechnungen gehen davon aus, dass bis zu 200.000 Tiere jährlich an deutschen Windenergieanlagen verunglücken, schreibt der NABU. Deshalb hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg entschieden, dass der Betrieb von Windenergieanlagen nachträglich für einen besseren Artenschutz eingeschränkt werden kann.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1929	1947	Stellungn.-ID 610 Privat	Auf der Gemarkung Simmozheim befinden sich im Gerechtigkeitswald (WC4) großflächige nasse bis feuchte Waldbereiche. Durch den Wegebau für die WEA droht das sensible Bodengefüge Schaden zu nehmen. Die drohende Austrocknung schadet dem Wald und der darin	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden –

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			lebenden Arten.	Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
1930	1948	Stellungn.-ID 610 Privat	Dort gibt es einige Waldschnepfen!	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
1931	1949	Stellungn.-ID 610 Privat	Von Seiten der Gemeinde sind in diesem Bereich auch folgende Ausgleichsmaßnahmen in Planung: Durch weitere Schließung der Abflusskanälen soll das Wasser im Wald gehalten werden und zusätzlich ein Erlen-Sumpfwald entstehen und ein Waldtümpel soll dadurch wieder vernässt werden. Als weiteres soll dort ein Eichen-Sekundärwald mit Erle entwickelt werden. Es würde ja keinen Sinn machen, diese Maßnahme mit Windrädern im gleichen Wald zu kombinieren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1932	1950	Stellungn.-ID 610 Privat	Als Hobbyornithologe muss ich noch auf seltene Arten im Gerechtigkeitswald hinweisen: Folgende Arten wurden in den letzten Jahren von den lokalen Ornithologen gesichtet: Rauhfussskauz, Waldschnepfe und schon über mehrere Jahre der Sperlingskauz (Siehe Ornitho – da streng geschützt nur über Administrator einsehbar)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.
1933	1951	Stellungn.-ID 611 Privat	Ich erhebe hiermit Einspruch gegen die ausgewiesenen Potentialflächen Windenergie, vor allem gegen die Flächen WE14 und WE8. Laut Verbandsdirektor Klein gibt es mehr mögliche Flächen als bereitzustellende Flächen. Somit sollten dicht besiedelte Bereiche, wie eben der Enzkreis in direkter Nähe zu Pforzheim, aus den möglichen Flächen wieder rausgenommen werden.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung von Windkraftstandorten anhand von Gemeindegroßen und/oder Verbrauchsschwerpunkten“.
1934	1952	Stellungn.-ID 614 Privat	Ausgewiesene Windkraftgebiete Horb-Talheim: uns wurde in der letzten Ortschaftsratssitzung mitgeteilt, dass in unsere Gemeinde 3 potenzielle Windkraft-Flächen vorliegen [Anm.: WF3, WF6, WF10]. Die Standorte liegen viel zu nahe am Ort, hauptsächlich WF3.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
1935	1953	Stellungn.-ID 614 Privat	Diese Flächen werden von den Bürgern von Talheim wie auch von Haiterbach als Naherholungsgebiete genutzt., dieses gut zu Fuß erreichen ist.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1936	1954	Stellungn.-ID 614 Privat	Bei uns wurde das neue Baugebiet nicht erschlossen, so lange Lerchenbrutpaare nicht umgesiedelt waren und jetzt sollen in den Bereichen, wo diese sowie der Rotmilan und das seltenen Rebhuhn (Schilder angebracht mit: Überlebensräume für das Rebhuhn) brüten, Windräder errichtet werden? Wo bleibt der Schutz von Wald, Flur und Tieren.Es ist doch bewiesen, dass die kleinen Insekten sowie auch Vögel, nicht die Windräder berühren um daran umzukommen. Die Wirbelschlepe der Rotorblätter erzeugt ein Vakuum und zerstört dadurch die Organe.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
1937	1955	Stellungn.-ID 614 Privat	Der Boden trocknet durch die Verwirbelung zudem aus. Was ist mit Flächenversiegelung?	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
1938	1956	Stellungn.-ID 614 Privat	Außerdem ist Talheim jetzt schon dreifach mit Lärm belastet: 1. der Steinbruch Richtung Hochdorf (den Lärm hören wir) 2. Das Industriegebiet Haiterbach das ca. 1.5 km entfernt ist. Dazwischen liegt ein Wald, und trotzdem wird der Lärm gehört. Wie wird das dann mit einem oder mehreren Windrädern sein. 3. Das KV Terminal im Industriegebiet Heiligenfeld	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1939	1957	Stellungn.-ID 614 Privat	Sollen solche Windkraftträder bei uns aufgestellt werden, ist damit zu rechnen, dass unsere Eigenheime an Wert verlieren. Wer baut und wohnt noch in einer Ortschaft die umzingelt ist von Windrädern.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
1940	1958	Stellungn.-ID 614 Privat	Wir haben uns entschieden auf dem Land zu leben, damit wir die Ruhe und Natur vor der Haustüre haben. Dies wurde ja schon ein geschränkt durch die o.g. Lärmbelastungen. Jetzt sollen noch Windräder dazu kommen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
1941	1959	Stellungn.-ID 614 Privat	Nimmt man die gesamte Windkraft-Potenzial-Fläche aus dem jetzigen Vorschlag des Regionalverbands Nordschwarzwald zusammen, so werden 5,2 Prozent der Fläche für Windkraft ausgewiesen. Vom Land wird 1,8 % gefordert. Schaut man sich die Karte mit den potenziellen Windkraft-Flächen an, ist Talheim überdurchschnittlich belastet Es gibt noch genügend Ortschaften die nicht vom Lärm vorbelastet sind und genügend Abstand haben für den Bau von Windrädern. Viele Ortschaften südlich von Horb weisen überhaupt keine Flächen für Windräder aus, obwohl die von der Höhe genauso liegen wie Talheim.	Wird nicht gefolgt Im ersten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie sind mit insgesamt 7674 ha ca. 3,3 % der Region NSW als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen enthalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, mindestens 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
1942	1960	Stellungn.-ID 614 Privat	Der Schrottberg an Windkraftanlagen wächst, weil eine Recycling-Lösung fehlt. Wohin mit den Rotoren und Masten? Die Rotorblätter bestehen aus Glas oder Carbonfasern, die mit Kunstharz verklebt sind. Der Carbonfaserverstärkte Kunststoff lässt sich nur schwer in seine Einzelteile zerlegen, zudem werden bei der Zerkleinerung gesundheitliche Faserstäube freigesetzt. Die Experten befürchten, dass Rotorblätter unzureichend entsorgt oder zur Scheinverwertung ins Ausland exportiert werden, beispielsweise in die USA, wo Deponien für ausgemusterte Rotorblätter existieren. Das alles ist sehr "umweltfreundlich".	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
1943	1961	Stellungn.-ID 614 Privat	Was mich noch nachdenklich macht: viele Windräder sind bei Wind ab geschalten. Es fehlt an Speicherkapazitäten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“.
1944	1962	Stellungn.-ID 615 Privat	Ich bin gegen die Windräder in Bauschlott. Gefährdung der Tiere,Vögel...Waldverlust, der Umwelt zu Liebe.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
1945	1963	Stellungn.-ID 615 Privat	Lärmbelästigung	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
1946	1968	Stellungn.-ID 618 Privat	Hier mein klares nein zu Windrädern in Neulingen Bauschlott. Ich Bin gegen Abrodung der Wälder um Windräder aufstellen zu können, Zufahrtswege zu ermöglichen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
1947	1969	Stellungn.-ID 618 Privat	Der Wald ist Erholungsraum für Menschen und Tiere. Im Wald sollten Tiere und Menschen Zeit verbringen ohne ein Rauschen der Rotoren etc. Ich möchte den Wald weiter nutzen können und als Erholungsort für mich und meine Familien nutzen können.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
1948	1970	Stellungn.-ID 618 Privat	Auch für die nahe angrenzenden Orte und Wohngebiete in Bauschlott Ölbronn Kleinvillars ist es fatal, das Rauschen der Rotoren, der Wechsel zwischen Licht und Schatten durch die Bewegungn der Windräder..... Einfach ein Angriff in unsere schöne Heimat.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1949	1971	Stellungn.-ID 618 Privat	Ein klares Nein zu den Windrädern in Neulingen Bauschlott. Suchen Sie sich andere Orte, wo es nicht der direkte Erholungsort ist für uns Bewohner der Orte daneben. Suchen Sie sich eine andere Lage aber nicht hier bei uns. Wir sind zu nah dran. Danke.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
1950	5102	Stellungn.-ID 618 Privat	Ich Bin gegen Abrodung der Wälder um Windräder aufstellen zu können, Zufahrtswege zu ermöglichen. Der Wald ist Erholungsraum für Menschen und Tiere. Im Wald sollten Tiere und Menschen Zeit verbringen ohne ein Rauschen der Rotoren etc. Ich möchte den Wald weiter nutzen können und als Erholungsort für mich und meine Familien nutzen können. Auch für die nahe angrenzenden Orte und Wohngebiete in Bauschlott Ölbronn Kleinvillars ist es fatal, das Rauschen der Rotoren, der Wechsel zwischen Licht und Schatten durch die Bewegungen der Windräder..... Einfach ein Angriff in unsere schöne Heimat. Ein klares Nein zu den Windrädern in Neulingen Bauschlott. Suchen Sie sich andere Orte, wo es nicht der direkte Erholungsort ist für uns Bewohner der Orte daneben. Suchen Sie sich eine andere Lage aber nicht hier bei uns. Wir sind zu nah dran.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
1951	1976	Stellungn.-ID 619 Privat	Bezüglich Windkraftanlagen Plangebiet WE3 nördlich von Neulingen-Bauschlott, westlich von Ölbronn: Meine eigenen und von Nachbarn zusammengetragenen Stellungnahmen zusammengefasst.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Das sog. „Vorzugsgebiet“ für Windkraftanlagen widerspricht in sämtlichen Belangen einem dafür geeigneten Standort. 1) Das Plangebiet liegt in einem kleinen Waldgebiet entlang der B294. Dieses ohnehin schon leidende Waldgebiet schützt die Bewohner der umliegenden Ortschaften vor Lärm und gesundheitsschädlichen Verkehrsemissionen der Bundesstraße. Wird das Waldstück weiter dezimiert und zerklüftet durch Zuwegungen und Baustandorte, belastet das die umliegenden Anwohner (einige Tausend aus 6 Ortschaften) zusätzlich.	Waldfunktionen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
1952	1977	Stellungn.-ID 619 Privat	Die Zerklüftungen sorgen für weitere Austrocknungen der Waldbodenfeuchte, so dass dies zu absehbar weiterem Baumsterben beiträgt. Auch die umliegenden Wiesen, Felder und der Brunnen für Sprantal wird von dem Feuchtgebiet bisher versorgt, was danach nicht mehr im Gleichgewicht sein wird und zu gravierenden Trockenschäden an Mensch, Tier und Landwirtschaft führt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1953	1978	Stellungn.-ID 619 Privat	2) Über dem Plangebiet sind regelmäßig Rot-Milane und Falken zu beobachten, die dort ihren Lebensraum haben. Windräder würden den Luft-Lebensraum der streng geschützten Vögel zerstören, da durch Luftverwirbelungen der Gleitflug unmöglich wird und der Infraschall deren Sinnesorgane verwirrt. Von der Verletzungsgefahr der Rotorblätter ganz zu schweigen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
1954	1979	Stellungn.-ID 619 Privat	Aber auch bodennahe Waldtiere wie Schleiereule, Kuckuck, Eichhörnchen und Niederwild wären durch den massiven Eingriff in deren Lebensraum von der Existenz bedroht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
1955	1980	Stellungn.-ID 619 Privat	3) Der Standort des Plangebiets mittig zwischen den 6 umliegenden Ortschaften (Sprantal, Neulingen-Nußbaum, Neulingen-Bauschlott, Ölbronn, Knittlingen-Kleinvillars, Bretten-Ruit) mit je nur bis zu wenigen hundert Metern Abstand zum Siedlungsrand, könnte man ungeeigneter wohl nicht wählen, mit Verlaub.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
1956	1981	Stellungn.-ID 619 Privat	Vor allem die nördlich- und östlich liegenden Ortschaften Kleinvillars und Ölbronn in ungeschützter Exposition der oft vorherrschenden Windrichtung (West-Südwest) würden durch den Schall (Lärm der Rotorblätter und Infraschall – der den menschlichen Organismus nachweislich stark belasten kann) massiv an Lebensqualität verlieren. Mit besonderer Härte würde es Ölbronn und Kleinvillars treffen, da die Bewohner der beiden Gemeinden bereits heute schon besondere Lasten der umliegenden Infrastruktur tragen. Sie liegen zwischen zwei Bundesstraßen (B294, B35), einer doppelgleisigen Bahn-Fernverkehrslinie, 3 parallelen Hochspannungsleitungen um/durch den Ort und haben 2 Mobilfunktürme. Kämen auch noch Windkraftemissionen hinzu, kann man hier von Lebensqualität nicht mehr sprechen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
1957	1982	Stellungn.-ID 619 Privat	4) Abwertung der Wohnimmobilien in umliegenden Ortschaften (zusätzlich zu den o.g. auch Maulbronn, Göbrichen) in Sichtweite: Sämtliche Wohnimmobilien würden mit den Windkraftanlagen in Sichtweite erheblich abgewertet. Nicht umsonst ist das ein Abwertungskriterium der Maklerverbände bundesweit. Insbesondere die sehr naheliegenden Neubaugebiete in Ölbronn (Im Lau) und in Kleinvillars wären davon massiv betroffen. Dort wurde jüngst von vielen Familien das gesamte Vermögen investiert, um friedlich zu leben und das Alter mit der neuen Immobilie abzusichern. Was eine Abwertung dessen für die Existenz sowie den sozialen Frieden vor Ort bedeuten würde, mag man sich nicht vorstellen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Dorfgemeinschaft“.
1958	1983	Stellungn.-ID 619 Privat	Zugleich plant u.a. die Gemeinde Ölbronn-Dürrn perspektivisch eine westseitige Erweiterung des Baugebiets „Im Lau“, das	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			den ohnehin sehr nahen Windrädern nochmals näher rücken würde.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“.
1959	1984	Stellungn.-ID 619 Privat	Bauplätze würde dort vermutlich keiner mehr kaufen wollen. Zumindest nicht für einen wirtschaftlichen Preis für die Gemeinde.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
1960	1985	Stellungn.-ID 619 Privat	Auch Abwanderungen wird es geben.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung“.
1961	1986	Stellungn.-ID 619 Privat	Nicht zuletzt würde es zu einer Welle an Verhinderungs- und Schadenersatzklagen kommen, sowie sämtliche Mittel des Widerstands von potentiell Geschädigten mobilisiert werden. Das sollte man für alle umliegenden Gemeinden in Kauf nehmen wollen, sollte daran festgehalten werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.
1962	1987	Stellungn.-ID 619 Privat	5) Würde man die Eigentümer der betroffenen Immobilien in Sichtweite wenigstens mittels finanzieller Kompensation gleichstellen zu der Situation ohne Windkraftanlagen, würde das den Widerstand zwar nur gering reduzieren, wäre aber dennoch fairer. Auch eine Investment-Beteiligung der Bürger an den Anlagen würde eventuell für mehr Akzeptanz sorgen, so wie es andere Beispiele zeigen (z.B. Mörsdorf in Rheinland-Pfalz). Zugleich würde sich der Standort dann aber mit Sicherheit nicht mehr für den Investor rechnen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der Beteiligung der Bürger an Anlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
1963	1988	Stellungn.-ID 619 Privat	Dennoch bleibt in der Art der Kommunikation eine höchststrangig anzuführende Kritik stehen. Es legt die Vermutung nahe, dass man möglichst wenig darüber berichtet haben möchte, um möglichen Widerstand der (nicht offensiv informierten) Bürger kleinzuhalten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
1964	1989	Stellungn.-ID 619 Privat	6) Die zugrundeliegenden Hochrechnungen für die Energieausbeute am Standort kann ich als Ingenieur nicht nachvollziehen. Unbestritten herrscht hier ab und zu West- und Süd-Westwind, der jedoch nicht stärker oder anhaltender als an wesentlich geeigneteren Standorten im Enzkreis oder Nordschwarzwald vorherrscht, wie Vergleiche mit Wetterstationsdaten belegen).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1965	1990	Stellungn.-ID 619 Privat	Insgesamt muss einem nicht nur der Verstand, sondern auch objektive Betrachtungen der Fakten im Sinne des Gemeinwohls wie dargelegt, diesen Planstandort WE3 verbieten. Eine Abwägung des geringen Stromerzeugungspotentials als Gemeinwohl aus diesem Gebiet gegenüber dem Preis, den tausende Bewohner um das Gebiet erleiden müssten und auf Kosten der schützenswerten verbliebenen Natur, sollte jedem Verantwortlichen mit Sinn und Verstand die richtige Entscheidung für das insgesamt größere und weitsichtigere Gemeinwohl weisen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Die Flächen wurden anhand eines objektiven Planungskonzeptes verortet, was die raumverträglichste Windenergienutzung mit möglichst großem Ertrag kombiniert. Allerdings werden Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
1966	1972	Stellungn.-ID 620 Privat	meine Stellungnahmen betrifft die WF 4 – Stutzwald. Meine Bedenken zu dieser Teil- Windfläche des WF 4 haben zwei grundlegende Aspekte: 1. Naturschutz/Umweltschutz. In diesem Bereich befinden sich die Quellen des Stutzbaches, der dort in diesem Gebiet entspringt. Da es in den letzten Jahren oft zu Wasserknappheit kam und wir auch hier im Ländlichen Raum extreme Wasserengpässe befürchten und bereits mehrere Quellen nicht mehr umfänglich angesprochen werden können, wäre dieser Bereich nahezu völlig betroffen. Durch Verdichtung der Erdoberfläche, Rodung von Wald und Befestigung von Boden gerade zum Eindringen von Regenwasser, wird die Wasserknappheit im Stutzbach noch größer ausfallen als bisher. Da in diesem Bereich keine gute Anschlussmöglichkeit zu Versorgungseinrichtung (elektrischer Anschluss) besteht, müsste viel mehr Wald zur Rodung freigegeben werden und eine Bodenverdichtung zur Anschlussmöglichkeit gegeben werden als bei bereits erschlossenen Windflächenbereichen. Gleichzeitig kann durch Mikroplastik der Windkraftanlagen in direkter Umgebung (Wir sprechen von 90 Kilogramm Mikroplastik pro Windrad pro Jahr) die Wasserqualität extreme Einbußen und gesundheitlich Folgen für die Nagoldtalsperre, Naturbereich, Eisvogel etc haben. Außerdem ist die Wassergewinnung in diesem Bereich auch gefährdet.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
1967	1973	Stellungn.-ID 620 Privat	2. Durch die WF 4 wird die kleine, aber sehr naturnahe Gemeinde Igelsberg mehr belastet als andere Gebiete. Die kleine Gemeinde ist	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			durch die Windkraftanlagen der WF 1 (bereits 8 genehmigte WKA's) bereits über die Maße durch Sicht und Lärm beeinträchtigt. Diese 8 Windkraftanlagen im Norden und dazu kommende Anlagen im Süden von Igelsberg (WF 4) wäre einer kompletten Umzingelung von Windenergie. von Osten grenzt die WF 2 in Sicht an Igelsberg und würde die Umzingelung komplettieren. Das wird zu starker Einschränkung der Gesundheit, Ständiger Lärmbelästigung aus JEDER Windrichtung und entstehender Stressmaximierung durch Lärmschädigung führen.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
1968	1974	Stellungn.-ID 620 Privat	Da Igelsberg bereits seit 20 Jahren mit einer WKA lebt, ist uns über die Maße bewusst, was für eine Lärmbelästigung bereits bei einer WKA entsteht. Diese Anlage ist von den Ausmaßen (Höhe und Rotordurchmesser) nicht annähernd zu vergleichen, mit denen WKA's die entstehen werden. So auch die entstehende Lärmbelästigung.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
1969	1975	Stellungn.-ID 620 Privat	Daher ist für mich die Teilfläche WF 4 „Stutzwald“ noch einmal zu prüfen und die Entscheidungskriterien hier zu überdenken und die Fläche aus dem Teilnutzungsplan Windkraft zu entnehmen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
1970	2346	Stellungn.-ID 621 Privat	Neben der Klimakrise befinden wir uns gerade im größten Artensterben seit der Dinosaurierzeit vor 65 Millionen Jahren. Das Artensterben gilt neben der Klimakrise als größte Bedrohung für unseren Planeten und unser Leben. Der ökonomische Nutzen von Bestäubern aller Art wird laut Schätzungen allein in Deutschland auf 3,8 Milliarden Euro beziffert, Weltweit sogar auf 577 Milliarden Euro. Was der Rückgang der Insekten für finanzielle Auswirkungen hat sieht man an Hand dieser Zahlen. Aus diesem Grund muß das Gebiet WF 14 Großer Hau / Ihlinger Berg aus den Planungen herausgenommen werden. Da es zusammen mit den umliegenden Schutzgebiete ein wichtiger Rückzugsort verschiedener Tier und Pflanzenarten ist. Diese gilt es zu schützen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
1971	2347	Stellungn.-ID 621 Privat	Auch spielt der Wald ein wichtiger Faktor in der Klimakrise, als Wasserspeicher, Klimaanlage usw. Deshalb Herausnahme des Gebiets Großer Hau / Ihlinger Berg WF 14 aus den Planungen für Standorte der Windenergie.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
1972	1991	Stellungn.-ID 623 Privat	Ich bin gegen diesen Plan: zu nahe an Dobel	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
1973	1992	Stellungn.-ID 623 Privat	Ich bin gegen diesen Plan: zu nahe an den Volzemer Steinen (Naturdenkmal)	Wird nicht gefolgt Das Naturdenkmal wird im Steckbrief aufgeführt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbrief WE18). Die möglichen Anlagenstandorte im WE18 werden im nachfolgenden Verfahren festgelegt und richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1974	2409	Stellungn.-ID 625 Privat	Mit der gegenwärtigen Planung von Suchraumkulissen für potentielle Windkraftanlagen in Dobel und Region bin ich nicht einverstanden. Der für mich wichtigste Grund ist der geringe Abstand zwischen der Suchraumkulisse und unserer Gemeinde Dobel. Als Anwohner der [Ort anonymisiert] weiß ich genau wie laut Windräder sind. Die Windräder vom Windpark Straubenhardt besonders die WEA 13 die man uns vor Jahren schon vor die Nase gesetzt hat, kann man bei Nordost Wind bis zu mir ins Schlafzimmer hören. Diese WEA 13 ist ca. 1400 Meter entfernt. Die Vorstellung jetzt im Abstand von 800 Meter weitere WEA zu errichten ist für mich unvorstellbar.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
1975	2410	Stellungn.-ID 625 Privat	Was dies durch Schall (tieffrequenter Schall, und Infraschall), Lärm und Schattenwurf mit unserer Gesundheit macht, ist ja allgemein bekannt und braucht hier nicht weiter erörtert zu werden. Das gleiche gilt übrigens nicht nur für den Mensch, sondern auch für die Tierwelt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zum aufgeführten Thema S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
1976	2411	Stellungn.-ID 625 Privat	Des Weiteren würde unser ortsnaher Erholungswald mit unserem Naturdenkmal „Großer und kleiner Volzemer Stein“, (da haben wir vor 60 Jahre schon als Kinder gespielt, und heute mit unseren Enkelkindern) völlig entwertet werden. Dieses Naturdenkmal muss auf jeden Fall von der Suchraumkulisse ausgeschlossen werden!	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Naturdenkmal wird im Steckbrief aufgeführt(s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbrief WE18). Die genaue Anlagenverteilung im WE18 wird an späterer Stelle erfolgen und richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
1977	2412	Stellungn.-ID 625 Privat	Auch unsere Langlaufloipe Klötzbuckel, der Westweg-Pforzheim-Basel sowie der Orts- und waldhistorische Rundweg wären davon betroffen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
1978	2413	Stellungn.-ID 625 Privat	Wie schon oben erwähnt, der für mich wichtigste Grund, ist der geringe Abstand zur Bebauung zu der [Ort anonymisiert] in Dobel.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
1979	2414	Stellungn.-ID 625 Privat	Der Gedanke über den Wertverfall unserer Häuser und Grundstücke im Bereich bis 1000 m zu einem Windrad bereitet mir heute schon schlaflose Stunden. Im Netz findet man dazu zahlreiche Berichte und Studien die besagen dass gerade im ländlichen Raum der Wertverfall bis 23% beträgt. Dieser Wert verringert sich bis 0 % bei einer Entfernung von ca. 8 Kilometer. In Dänemark zum Beispiel ist dieser Wertverlust anerkannt und offenbar seit 2009 gesetzlich geregelt. Für Immobilien, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden bekommen die Geschädigten eine Ausgleichszahlung. Quelle: https://www.windpark-vechigen.ch/fakten/wertverlust-immobilien/ Frage: Von wem bekomme ich einen Wertausgleich für meine Immobilie?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1980	2415	Stellungn.-ID 625 Privat	Zusammenfassend möchte ich noch erwähnen dass ich nicht grundsätzlich gegen Windkraft bin, aber in unseren schönen Schwarzwald gehören einfach keine Windräder.	Wird zur Kenntnis genommen
1981	2416	Stellungn.-ID 625 Privat	Erholungsuchende aus In- und Ausland die unseren Schwarzwald besuchen, kommen wegen der Natur und der Ruhe, und möchten keine Windräder sehen. Der ganze Tourismus im Schwarzwald würde darunter leiden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
1982	2116	Stellungn.-ID 626 Privat	Als Bewohner des Ortes Simmersfeld sind wir über die Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie betroffen und es stellen sich uns folgende Fragen: weshalb rodet man große Waldflächen für Windkraftanlagen, wo doch inzwischen bekannt sein dürfte, wie wertvoll und wichtig Wald für den Klimaschutz ist	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
1983	2117	Stellungn.-ID 626 Privat	weshalb ist die Region Simmersfeld (noch immer als "heilklimatischer Luftkurort" ausgewiesen) Vorranggebiet, wo es doch hier bereits 14 Windkraftanlagen im unmittelbaren Umfeld gibt	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
1984	2118	Stellungn.-ID 626 Privat	was passiert mit den bereits bestehenden Windkraftanlagen, wenn nach 20 Jahren Nutzung, also im Jahr 2027, die Anlagen stillgelegt werden. Wer baut zurück, wie wird der Beton aus dem Waldboden recycelt? Wie die Rotorblätter?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
1985	2119	Stellungn.-ID 626 Privat	Simmersfeld hat durch eine Erweiterung des Gewerbegebietes, Interkom, schon große Waldflächen verloren und leidet unter einer zunehmenden Lärm- und Abgasbelastung. Der Freizeit- und Erholungswert wird durch die Errichtung weiterer Windkraftanlagen weiter gemindert, auch der gesundheitliche Aspekt macht uns Sorgen.	Wird nicht gefolgt Die allgemeine Belastung Simmersfelds ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
1986	2120	Stellungn.-ID 626 Privat	Die Region Nordschwarzwald zählt lt. Ihren eigenen Aussagen "zu den attraktivsten Reisezielen Baden-Württembergs". Weshalb zerstört man dann diese Natur.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
1987	2121	Stellungn.-ID 626 Privat	Hat man die Vorkommen von hier brütenden 3 nachgewiesen Rotmilanpaaren, das bisherige Vorkommen von Auerwild und Fledermäusen erfasst und geprüft, in wie weit der Eingriff in die Natur diese Wildtierkommen stört bzw. vertreibt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Nach § 8 ROG sowie § 2a LpIG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen.
1988	2122	Stellungn.-ID 626 Privat	Wir befinden uns in einem Quellgebiet. Wie wirkt sich der Bau von immensen Betonsockeln mit einem Gewicht von ca. 4000 t zuzüglich 1 t für das Windrad auf die Quellen, die sich im Vorranggebiet befinden, aus?	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
1989	2123	Stellungn.-ID 626 Privat	Wie hoch ist Lärmbelästigung bei einer Höhe einer Windkraftanlage von 250m? Die bereits vorhandenen Windkraftanlagen sind nur ca. 125 h hoch und verursachen störenden Lärm.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
1990	2124	Stellungn.-ID 626 Privat	Die vorhandenen Wanderwege und Loipen werden durch den Bau weiterer Windkraftanlagen zerstört	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
1991	2698	Stellungn.-ID 626 Privat	Als Inhaber der Fa. "[Name anonymisiert]" verfolge ich die Planungen über die Ausweitung von Windkraftanlagen in meiner Heimatgemeinde Simmersfeld mit großem Interessen. Folgende Punkte bereiten mir Sorgen: 1. Simmersfeld befindet sich in einem umfangreichen Vorranggebiet für Windkraftanlagen, obwohl hier bereits 14 Windkraftanlagen seit dem Jahr 2007 betrieben werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Die bestehenden Anlagen wurden im Planungskonzept u. a. beim Überlastungsschutz berücksichtigt.
1992	2699	Stellungn.-ID 626 Privat	Frage: Was geschieht nach Ablauf der 20-Jahres-Frist? Werden die Anlagen zurückgebaut oder durch moderne und größere WEA's ersetzt? Und der Bestand mit neuen WEA erweitert?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
1993	2700	Stellungn.-ID 626 Privat	2. Im betroffenen Waldbereich entspringen mehrere Quellen, die für unsere Trinkwasserversorgung relevant sind. Wie wirkt sich der Druck der Betonsockel mit tausenden Tonnen Gewicht auf die Wasseradern aus? Und wie wird eine Kontaminierung des Wassers vermieden? - durch Abrieb der Rotorblätter, Schweröl und weitere	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1994	2701	Stellungn.-ID 626 Privat	Schadstoffe, die lt. Ihrem Umweltbericht in den Boden sickern. 3. Lt. Pressebericht sollen gefährdete Fledermausarten aus dem Bereich der Gäubahn nach Simmersfeld umgesiedelt werden. Wie wird diese vom Aussterben bedrohte Tierart geschützt, Stichwort: Scheucheneffekt und Vogelschlag	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.
1995	2702	Stellungn.-ID 626 Privat	4. Die Region um Simmersfeld galt bis vor Kurzem als Prioritätsengebiet 1 für das vom Aussterben bedrohten Auerwild.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
1996	2703	Stellungn.-ID 626 Privat	Wie verträgt sich das mit der geplanten Erweiterung von WEA? Dies betrifft auch die hier vorkommenden Rotmilanpaare.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
1997	2704	Stellungn.-ID 626 Privat	5. Aus gesundheitlichen Gründen kommen viele Menschen aus den Großstädten, um die Ruhe und die gesunde Luft zur Erholung und Regeneration zu nutzen. Als Anbieter von Angeboten zur Stressprävention durch Waldbaden und Achtsamkeit im Wald sind wir in unserer Existenz unmittelbar betroffen.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Naherholung ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
1998	1993	Stellungn.-ID 628 Privat	wir haben starke Bedenken und Einwände gegen die Aufstellung von (9) Windkraftträder in Birkenfeld. Es weht zwar ein kleines Windchen im Nordschwarzwald, aber das reicht bei weitem nicht aus für eine effiziente Windkraftanlage.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema des Baus von 9 Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
1999	1994	Stellungn.-ID 628 Privat	[Zu WE8 und WE14:] Von der Optik möchten wir gar nicht reden, Atomkraftwerke waren auch kein Hingucker.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
2000	1995	Stellungn.-ID 628 Privat	[Zu WE8 und WE14:] Dass wir die Energieprobleme mittels Windkraftträder lösen, ist wissenschaftlich nicht erwiesen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
2001	1996	Stellungn.-ID 628 Privat	[Zu WE8 und WE14:] Die Böden werden heftig verdichtet, auch die Wege, die Straßen (die teilweise durch Wohngebiete in Birkenfeld führen werden) die zu den angedachten Standorten führen, werden sehr in Mitleidenschaft gezogen. Selbst wenn eine Verpflichtung besteht, diese Böden wieder aufzuforsten, es würde, wenn überhaupt, Jahrzehnte dauern, bis da wieder was zum Wachsen kommen kann.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
2002	1997	Stellungn.-ID 628 Privat	[Zu WE8 und WE14:] Im Nu sind 20 Jahre um und das gleiche Spiel beginnt wieder von vorn: Abbau der Windräder, Betonfundamente entfernen- alles entsorgen. Das Recycling ist wahrlich noch nicht ausgereift. Also gleich danach wieder aufforsten. Und hoffen, dass die Natur sich	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2003	1998	Stellungn.-ID 628 Privat	erholt. [Zu WE8 und WE14:] Wald für Windkraftträder abzuholzen widerspricht jeglicher Vernunft. Wälder sind für die Umwelt- und damit uns Menschen, lebensnotwendig! Und wir machen unsere grüne Lunge kaputt?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2004	1999	Stellungn.-ID 628 Privat	[Zu WE8 und WE14:] Es kann und darf nicht Sinn und Zweck sein, die Windräder aufzustellen, damit Geld in die Gemeindekassen fließt. Birkenfeld war einst, und das ist noch nicht einmal lange her, eine der reichsten Gemeinden im Enzkreis!	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema des konkreten Baus und des Betriebs von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
2005	2000	Stellungn.-ID 628 Privat	[Zu WE8 und WE14:] Um in der Energiewende voranzukommen, sollte die Gemeinde, als Vorbild, Photovoltaikanlagen auf allen öffentlichen Gebäuden anbringen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
2006	2001	Stellungn.-ID 628 Privat	[Zu WE8 und WE14:] In der Hoffnung, dass die Pläne, Windkraftträder aufzustellen aufgegeben werden grüßen wir freundlich	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
2007	4573	Stellungn.-ID 629 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] zur Sinnhaftigkeit von Windenergie-Anlagen in relativ windschwachen Gebieten (z.B. Straubenhardt 18 - 22% der Nennleistung), zum Landschaftsschutz in Mittelgebirgs- und Erholungsgebieten wie dem Schwarzwald, zum Naturschutz (u.a. gefährdete Tierarten), zur Mikroplastikverschmutzung in weitem Umkreis, zur Verlärmung weiter Landstriche und Ortschaften, usw. usw. gibt es zahlreiche Gutachten und wissenschaftliche Untersuchungen, die ich nicht erneut vorbringen muss. Auch der erst kürzlich am 7.März 2024 erschienene „Sonderbericht des Bundesrechnungshofes zur Umsetzung der Energiewende“ enthält ein vernichtendes Urteil zu dieser Art der Stromerzeugung. Sowohl hinsichtlich Versorgungssicherheit, als auch zum Umweltschutz in Ziff. 5.3 „Monotoring der Umweltverträglichkeit“ auf Seite 50. Darin wird festgestellt: „Die Auswirkungen auf Landschaft, Natur und Umwelt	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			sind nicht umfassend bewertet“. ! Soll für eine solche Energieart 1,8% der Landesfläche (mehr als alle Industriegebiete zusammen) geopfert, die Landschaft zerstört, Tierarten ausgerottet und die Gesundheit der Bewohner gefährdet werden?	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist."
2008	4574	Stellungn.-ID 629 Privat	Zurück zum Teilregionalplan Nordschwarzwald, Teilbereich Nr. : Den Planern scheint Einiges entgangen zu sein: 1. Innerhalb des Vorranggebiets, auf der Gemarkungsgrenze Dobel/Dennach befinden sich die bedeutenden Naturdenkmale „Volzemer Steine,, (großer und kleiner). 6. Auf der Horntannebene befand sich der Ort „Schwabhausen" (in allen Flurkarten, geologischen Karten usw. eingezeichnet). Dieser Ort scheint schon im Hochmittelalter abgegangen zu sein, denn es gibt darüber keine schriftlichen Urkunden. Wie die Ortschaften Dobel, Dennach und Neusatz/Rotensol lag „Schwabhausen" auf einer kleinen Restfläche des fruchtbaren Oberen Buntsandstein, der für ackerbauliche Nutzung geeignet ist und weshalb hier gesiedelt wurde. Trotz jahrhundertelanger Waldbewirtschaftung sind noch Relikte einer früheren Besiedlung (Brunnen, Steinansammlungen) vorhanden. Der Name „Schwabhausen" lässt darauf schließen, dass dessen Siedler, im Gegensatz zu den Nachbarorten Dobel und Dennach, nicht vom nördlichen (südfränkischen) Altsiedelland sondern vom südlich angrenzenden Schwaben/Alemannien kamen. Baumaßnahmen auf dieser Fläche für Windräder würde eine wissenschaftliche Untersuchung für alle Zeit unmöglich machen.	Wird nicht gefolgt Das Naturdenkmal wird im Steckbrief aufgeführt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbrief WE18). Die genaue Anlagenverteilung im WE18 wird an späterer Stelle erfolgen und richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
2009	4575	Stellungn.-ID 629 Privat	2. Durch das Gebiet führt die Dobler Rundloipe. 3 Der mit öffentlichen Mitteln geförderte „Orts- und waldhistorische Rundweg geht an den Volzemer Steinen vorbei. 4. Der nicht nur bundesweit bedeutende Fernwanderweg des Schwarzwaldvereins „Pforzheim-Basel" verläuft, vom Dreimarkstein kommend, mitten durch die Vorrangfläche und kann nicht verlegt werden. Abgesehen von der Verlärmung dieses Wanderweges: Was geschieht im Winter, wenn die Strecke wegen Eisschlaggefahr nicht passierbar ist? 5. Dobel führt seit 1978 das Prädikat „Heilklimatischer Kurort" und gehört dem Heilbäderverband Baden-Württemberg an. Aus diesem Grund wurde auf den Waldflächen östlich von Dobel ein Terrainkurweg angelegt. Dies war nur hier im Wald möglich, weil im Gegensatz zu den westlich, südlich und nördlich liegenden Waldflächen dieser Bereich relativ eben ist und keine großen Steigungen oder Gefälle	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			aufweist. Eine verlärmter Wald bietet keine Erholungsmöglichkeit!	und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
			Zu den Ziffern 1 – 5 wird die Gemeinde Dobel in ihrer Stellungnahme noch ausführlich eingehen. Die in Dennach gezeigte Visualisierung der Fa. Statkraft war ja untauglich, weil man angeblich abends vom Dobler Wasserturm aus nicht nach Osten fotografieren kann. Wäre wohl zu erschreckend gewesen! Es geht und es ist erschreckend. [Anm.: Anlage liegt bei]	
2010	2002	Stellungn.-ID 630 Privat	Es darf und kann nicht sein, dass hier der Rexinger Wald dermaßen abgeholzt wird und hier ein Stück Naherholung kaputt gemacht wird. Hier gehen viele Menschen spazieren selbst im Sommer an heißen Tagen. Wir brauchen den Wald alleine für die Gewinnung von Sauerstoff. Finger weg vom Großen Hau. Macht das größte zusammenhängende Waldstück im Horber Gebiet nicht kaputt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2011	2003	Stellungn.-ID 630 Privat	Was passiert nach 20 Jahren mit den Windrädern. Dann werden sie gesprengt und dann haben wir zusätzlich Beton versiegelung im Wald und die Rotorblätter sind Sondermüll die wieder irgendwo in einem Loch entsorgt werden und zugeschüttet werden. Das ist nicht nachhaltig.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
2012	2004	Stellungn.-ID 630 Privat	Zumal die Schallwellen ebenfalls sich negativ auf die Menschen einwirkt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
2013	2005	Stellungn.-ID 630 Privat	Baut eine ordentliche Stromtrasse vom Norden in den Süden.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
2014	2006	Stellungn.-ID 631 Privat	Die geplanten Windenergieanlagen (WEA1-5) Nordex N175 sind für uns als direkte Anwohner von Ölbronn nicht hinnehmbar. Das Waldstück stellt für die vorhandene Natur und unsere Familie einen sehr wertvollen Lebensraum dar.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Das in der Anregung aufgeführte Thema des Baus eines konkreten Anlagentyps ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2015	2007	Stellungn.-ID 631 Privat	Fast täglich nutzen wir dieses Waldstück zur Erholung und kümmern uns auch um den Schutz der Flora und Fauna. Die Belastungen durch die geplanten Anlagen macht für uns keinen Sinn	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
2016	2008	Stellungn.-ID 631 Privat	Die Zerstörung derart grosser Waldflächen macht für uns keinen Sinn	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2017	2009	Stellungn.-ID 631 Privat	macht für uns keinen Sinn, auch nicht im Gegenzug der unsicheren Strom-Ertragslage durch Windenergie an diesem Standort.	Wird nicht gefolgt Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
2018	2010	Stellungn.-ID 631 Privat	Familie [Name anonymisiert] mit Hund sind dagegen!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
2019	2018	Stellungn.-ID 633 Privat	Im Bereich Horb ist der Große Hau erneut als Vorranggebiet für Windenergie aufgeführt. Ein dort geplanter Windpark wurde 2011 nach vehementem Einspruch, unterlegt mit Ergebnissen aus hieb- und stichfesten Gutachten durch alle Landesbehörden abgelehnt! An der Datenlage hat sich seither nichts grundsätzlich verändert.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Zum Plankonzept und den bisherigen Prüfungen s. auch Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2020	2019	Stellungn.-ID 633 Privat	Ohne dieses wichtige, hochsensible Gebiet bleiben immer noch gut 4% Vorrangfläche!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
2021	2020	Stellungn.-ID 633 Privat	Meine Studienfächer Geologie, Biologie und Chemie ermöglichten mir damals wie heute einen anderen Blick auf die Fakten-Lage und	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			deren Begründung.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2022	2021	Stellungn.-ID 633 Privat	Der Große Hau ist ein wichtiger Teil des extrem artenreichen und noch intakten Ökosystems rund um die von Naturschutzgebieten eingerahmte Ortschaft Horb-Dießen und dem Dießener Tal. Das alles ist hinlänglich belegt und dokumentiert. Ein ganz wichtiger Grund für den Artenreichtum wird hier aber durch eine einmalige geologische Gegebenheit begründet!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2023	2022	Stellungn.-ID 633 Privat	Es gibt hier nicht nur die dritthöchste Milan-Dichte in BW neben vielen Fledermausarten, Salamandern und andren Tierarten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2024	2023	Stellungn.-ID 633 Privat	Sondern: Das Gebiet wird von einem geologischen Grabenbruch durchschnitten - hier der Freudenstädter Graben -, der sich unter verschiedenen Namen als schwäbisches Lineament durch das Land bis in das Nördlinger Ries hinzieht. In diesem Grabenbruch haben sich in Haupt-Nebenbruchlinien (sogenannten Verwerfungen) die geologischen Schichten mehr oder weniger tief abgesenkt. Hier, im Großen Hau kommen dadurch z.B. die Schichten des Keupers in gleicher Höhe mit den Kalkschichten des Muschelkalks zu liegen. - Hier die Kalk-Pflanzenwelt mit ihren Tierarten auf eher trockenen Standorten - dort die völlig andere Keuper-Pflanzenwelt auf teils feuchten und sauren Standorten. Die Verwerfungen sind aber auch Grund für die eng gegliederte und unterschiedlich genutzte Landschaft mit sehr langen, unterschiedlich zur Sonne ausgerichteten Waldrändern, eingesprengten landwirtschaftliche Flächen aber auch für die vielen Quellen in unterschiedlichen Höhen in den Wiesentälern um Dießen und um Rexingen. Dieses Ökosystem ist ein einmaliges Eldorado für viele Pflanzenarten (z.B. Orchideenarten) - und Tierarten, die dort vielgestaltige Reviere mit Nistplätzen, Nahrung und Wasser haben. Der Große Hau ist ein ganz wichtiger Baustein des Ganzen!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2025	2024	Stellungn.-ID 633 Privat	Wo sollen die die übrig gebliebenen Ressourcen geschützt werden, wenn nicht hier – wenn noch weitere 4% in Betracht	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			gezogene Vorrangflächen zu Verfügung stehen?	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.
2026	2025	Stellungn.-ID 633 Privat	Und dies alles in einem Gebiet mit einer weithin sehr mäßigen und hier hochturbulentem! Wind-Angebot.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
2027	2026	Stellungn.-ID 635 Privat	Planung und Bau von Windenergieanlagen halte ich prinzipiell für wichtig und dringend notwendig. Bei der Wahl der Standorte sollte auf geringstmögliche Schädigung von Natur und Umwelt geachtet werden. Das Waldgebiet WF14 halte ich definitiv für ungeeignet, weil es ein ökologisch wertvolles und artenreiches Mischwaldgebiet ist, das durch Rodungen und Bau von Windrädern beträchtlichen Schaden nehmen würde.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
2028	2027	Stellungn.-ID 635 Privat	Die Fläche wird außerdem von vielen Horbern als Naherholungsgebiet genutzt und wertgeschätzt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2029	2028	Stellungn.-ID 635 Privat	Bitte nehmen Sie dieses wertvolle Natur- und Erholungsgebiet WF14 aus den Vorrangflächen des Regionalverbandes Nordschwartwald heraus.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2030	2029	Stellungn.-ID 636 Privat	Der Bau von Windenergieanlagen (im folgenden WEA abgekürzt) im Vorranggebiet Horntann - Heuberg Gemeinde Neuenbürg oberhalb des Eyachtals ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten WSG der Zone I und II als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			abzulehnen. Begründung: Das Vorranggebiet liegt teilweise in Wasserschutzzone II (engere Schutzzone) von Wasserschutzgebieten, namentlich der Wasserschutzgebiete „WSG Eyachspeicher ZV Eyachspeicher“ und „Mannenbachquellen ZV Mannenbach-WV“. In der engeren Schutzzone sind das Errichten und Erweitern baulicher Anlagen, die Änderung von Verkehrsanlagen, Baustelleneinrichtungen sowie die Lagerung von Dieselöl und anderer wassergefährdender Stoffe verboten. In Wasserschutzzone III ist die Neuausweisung von Baugebieten nicht zulässig.	Kriterienkatalog). Der Ausschluss wird eingehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
2031	2030	Stellungn.-ID 636 Privat	Die Errichtung eines Windparks erfordert einen Bebauungsplan (vorhabensbezogen), analog zu einem Baugebiet. Durch die Errichtung eines zusammenhängenden Netzes von WEA und deren Zuwegungen für deren Unterhaltung sowie der Errichtung der zugehörigen Stromübertragungsleitungen entsteht ein zusammenhängendes Infrastrukturnetz, das die Eigenschaften eines Baugebiets erfüllt und dem nach nicht zulässig ist.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Zu den Erschließungsmaßnahmen von WEA: S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“ S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
2032	2031	Stellungn.-ID 636 Privat	Abgesehen von diesen rechtlichen Ausschlussgründen auf Basis entsprechender Schutzverordnungen ist auch aus wasserwirtschaftlicher Betrachtungsweise die Ausweisung des Vorranggebiets für Windkraft an dieser Stelle abzulehnen, da in den Grundwasserkörper eingegriffen wird. Zum Einen sind dies die Fundamente der Anlagen, die aufgrund der Geländetopografie aller Voraussicht nach als Pfahlgründungen ausgeführt werden. Durch diesen Eingriff werden vorhandene Klüfte, durch die das Wasser von den Hängen in das Flussgewässer Eyach gelangt, verlegt und der bisherige Wasserlauf gestört, wenn nicht sogar blockiert.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht RegeS. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. lungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2033	2032	Stellungn.-ID 636 Privat	Weiterhin werden für die Bau- und spätere Betriebsphase neue Wege angelegt werden müssen, die eine großflächige Versiegelung und Verdichtung des Waldbodens zur Folge haben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Durch diese negativen Folgen für den Boden im Gebiet wird der Wasserzufluss in das Eyachtal verzögert. Durch die Versiegelung des bisherigen Waldbodens wird es im Starkregenfall zu Akkumulationen von Abflusswegen kommen, die bei entsprechender Fließgeschwindigkeit zu Bodenerosion führen. Durch die Versiegelung von Waldboden wird die Reinigungsfunktion dieses Bodens für das Regenwasser reduziert, was nachteilig für den im Eyachtal sich befindenden Wasserversorgungszweckverband ist, der rund 45.000 Menschen mit Trinkwasser bester Qualität versorgt. Dieser Trinkwasserversorger, der bei trockenen und heißen Sommern den Wasserbedarf der angeschlossenen Verbraucher nur knapp decken konnte und vor wenigen Jahren versuchte, weitere Quellen zu erschließen, weil die Wasserversorgung an ihre Grenzen des Dargebots kommt. wäre durch den verzögerten Wasserzufluss durch den oben beschriebenen Eingriff in den Grundwasserkörper in der Einhaltung seiner Wasserlieferzusagen beeinträchtigt.	Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
2034	2067	Stellungn.-ID 637 Privat	Teilregionalplan Windenergie Region Nordschwarzwald WF18: Auf unserem Grundstück (FlstNr. [Ort anonymisiert]) läuft ein (ruhendes) Genehmigungsverfahren für eine WEA. Projektierer der WEA ist die Firma Alterric Deutschland GmbH (ehemals ENERCON), [Name anonymisiert] ist der Ansprechpartner. Uns stellt sich die Frage, warum Alterric in das laufende Verfahren nicht mit eingebunden wurde. Es liegen alle erforderlichen Gutachten (Artenschutz, Markierungsversuch bzgl. Wasser/Quellen und Windmessung) vor. Die Windhöffigkeit wurde auf unserem Grundstück seitens Alterrics über ein ganzes Jahr gemessen. Es sind sehr gute Ergebnisse (über 6 m/s in 159 m Nabenhöhe) nachgewiesen worden. Das Genehmigungsverfahren läuft seit 2016 und wurde von Seiten der Stadt Alpirsbach bzw. des Gemeinderats immer wieder verzögert. Nach der Einreichung unseres Genehmigungsantrags wurde ein Teil-Flächennutzungsplan Windkraft von der Stadt Alpirsbach erstellt. Auch darin war die Kulisse auf dem Heilenberg enthalten und für artenschutzrechtlich unbedenklich erklärt worden. Dieser T-FNP wurde schließlich nach mehr als fünf Jahren vom Verwaltungsgericht für unwirksam erklärt - jedoch nicht wegen Themen, die den Heilenberg oder den Artenschutz betreffen, sondern weil er als Verhinderungsplan erstellt wurde und dabei zudem eklatante Verfahrensfehler begangen wurden.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamtträumlich auf das Plangebiet bezogen. Planungen Dritter sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
2035	2068	Stellungn.-ID 637 Privat	Die ursprüngliche Potenzialkulisse Windenergie wurde aufgrund des Fachbeitrags Artenschutz Kategorie A stark verkleinert. Die beiden, in Genehmigung befindlichen WEA auf dem Heilenberg (Flst.Nr. [Ort anonymisiert] und [Ort anonymisiert]) sind exakt von	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dieser Verkleinerung betroffen und aus der Potenzialfläche herausgefallen.	Kriterienkatalog). An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
2036	2069	Stellungn.-ID 637 Privat	Übrig geblieben ist eine sehr kleine Fläche, die zum großen Teil noch im Hanggelände liegt, wo ein Bau von WEA nahezu unmöglich ist.	Wird nicht gefolgt Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Der Zuschnitt von WF18 erfolgte zum ersten Planentwurf (2024) insbesondere aufgrund des Ausschlusses der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, der nachträglich aktualisiert wurde, der Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung und der Abwägungsgrundlage zur Wirtschaftlichkeit (Hangneigung). Das im Entwurf vorliegende Vorranggebiet WF18 ist, gerade auch im Vergleich zu anderen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, nicht stärker von Hangneigungen betroffen als andere. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Zu Vorhabenplanungen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.
2037	2070	Stellungn.-ID 637 Privat	ARTENSCHUTZ Als Grund für den Herausfall der Flächen werden Fledermauswinterquartiere in Alpirsbach und Reinerzau angeführt. Diese Fledermausvorkommen sind bereits bekannt und durch die entsprechenden Gutachten, die für die Genehmigung erforderlich sind, berücksichtigt. Über Abschaltalgorithmen und Gondelmonitoring kann dies gehandhabt werden. Zusätzlich wurde in den Gutachten eine weitere Maßnahme aufgegriffen um einen weiteren Stollen in dem Bereich für die Nutzung von Fledermäusen zu öffnen und somit das Potenzial für den Lebensraum der Fledermäuse zu verbessern. Dies erfolgte unter Mitwirkung des landesweit anerkannten Biologen und Fledermausexperten [Name anonymisiert], der auf dem Heilenberg seit etlichen Jahren aktiv ist und für Fledermäuse einsetzt.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Schwerpunkt-vorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF18 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs u.a. an das Ausschlusskriterium angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume (Kategorie A), die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden.
2038	2071	Stellungn.-ID 637 Privat	SCHUTZGUT WASSER Auf Wunsch der Alpirsbacher Klosterbräu wurde im Jahr 2016 ein Markierungsversuch an den geplanten Standorten der WEA durchgeführt. Das hydrogeologische Gutachten vom KIT ([Name anonymisiert]) bestätigte im Ergebnis keinerlei Beeinträchtigung der umliegenden Quellen. Somit erschließen sich einem die Gründe bzgl. Wasserschutz nicht.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. WSG der Zone I und II als Ausschluss. Zu WSG Zone III s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. Der Aspekt Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering und gering wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Für das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF18 wurden für den Aspekt Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering und gering besonders erhebliche Umweltauswirkungen ($\geq 50\%$) festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF18 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie angepasst. Der Zuschnitt von WF18 erfolgte zum ersten Planentwurf (2024) insbesondere aufgrund des Ausschlusses der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, der nachträglich aktualisiert wurde, der Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung und der Abwägungsgrundlage zur Wirtschaftlichkeit (Hangneigung). Für das Schutzgut Wasser liegen nun nur noch erhebliche Umweltauswirkungen ($< 50\%$) vor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
2039	2072	Stellungn.-ID 637 Privat	Der Bereich auf dem Heilenberg war seit Jahren in allen Potenzialkulissen enthalten, sei es im vorherigen Regionalplan oder im Teilflächennutzungsplan der Stadt Alpirsbach. Warum ist jetzt diese einzig sinnvolle Kulisse, die seit Jahren als artenschutzrechtlich unbedenklich gilt, nicht mehr in der Kulisse des Regionalverbandes zu finden? Wir sind mit der geplanten Verkleinerung der Potenzialkulisse auf dem Heilenberg WF18, nicht einverstanden. Es ist für uns aufgrund der erwähnten Tatsachen nicht nachvollziehbar, warum es zu dieser drastischen Reduzierung der Fläche gekommen ist. Wir möchten Sie bitten, diese Reduzierung der Fläche nochmals zu prüfen. Somit könnten wir einen Beitrag für das Flächenziel bezüglich Windkraft in Baden-Württemberg leisten und für eine lebenswerte Zukunft sorgen.	Wird nicht gefolgt Der Zuschnitt von WF18 erfolgte zum ersten Planentwurf (2024) insbesondere aufgrund des Ausschlusses der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, der nachträglich aktualisiert wurde, der Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung und der Abwägungsgrundlage zur Wirtschaftlichkeit (Hangneigung). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Planungen Dritter sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
2040	2033	Stellungn.-ID 638 Privat	Der Bau von Windkraftanlagen im Wald und in der Nähe von Wohngebieten führt zu erheblichen Belästigungen und	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Beeinträchtigungen für Mensch, Tier und Umwelt. Die damit verbundenen Lärmemissionen beeinträchtigen die Lebensqualität der Anwohner erheblich, während auch die natürliche Geräuschkulisse im Wald gestört wird.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
2041	2034	Stellungn.-ID 638 Privat	Zudem könnten Vögel und Fledermäuse durch die Anlagen gefährdet werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2042	2035	Stellungn.-ID 638 Privat	Die Ästhetik der Landschaft werden hier offensichtlich nicht sorgfältig abgewogen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
2043	2036	Stellungn.-ID 638 Privat	Die ökologische Auswirkungen auf Flora und Fauna werden hier offensichtlich nicht sorgfältig abgewogen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2044	2037	Stellungn.-ID 638 Privat	Man sollte alternative Standorte bevorzugen, die sowohl Umweltziele als auch das Wohlbefinden der Gemeinschaft schützen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
2045	3459	Stellungn.-ID 638 Privat	Wir sind aus der Stadt in die Nähe des Naturschutzgebiets, direkt am Niebelsbacher Weg gezogen. Die geplante Errichtung einer Windkraftanlage in einem Naturschutzgebiet wirft ernsthafte Bedenken hinsichtlich des Umweltschutzes auf. Diese Maßnahme könnte die fragile Balance des Ökosystems stören und Lebensräume von bedrohten Arten gefährden. Es ist von entscheidender Bedeutung, nachhaltige Energiequellen zu fördern, jedoch sollten dabei die Schutzgebiete für die Artenvielfalt respektiert und alternative Standorte außerhalb sensibler Ökosysteme bevorzugt werden.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete, inkl. 200 m Vorsorgeabstand, als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
2046	2112	Stellungn.-ID 639 Privat	Der Bereich Eichelberg in Ölbronn ist ein Brutgebiet des Rotmilans, der während der Brutzeit einen Aktionsraum von mehr als 4 qkm bzw. bis zu 3 km Aktionsradius hat. Durch die Errichtung einer Windenergieanlage im Bereich Knittlinger Landstrasse in Bauschlott würde es zur starken Beeinträchtigung dieser Population kommen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
2047	2113	Stellungn.-ID 639 Privat	Das Gebiet der Bauschlottter Platte ist ein Dolinen-Gebiet, was damals in den 1990-Jahren zur Ablehnung der möglichen Hausmülldeponie in Ölbronn-Sallenhau führte. Daher ist auch die Standsicherheit der Windenergieanlage gefährdet.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.
2048	2114	Stellungn.-ID 639 Privat	Der Wohnwert der Gemeinde Ölbronn und auch der von Bauschlott ist bereits durch die Existenz dreier Stromtrassen stark eingeschränkt. Die zusätzliche Beeinträchtigung durch die Windenergieanlage in visueller und akustischer Hinsicht ist nicht vertretbar.	Wird nicht gefolgt Die drei Stromtrassen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und menschliche Gesundheit – Lärm". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
2049	2058	Stellungn.-ID 640 Privat	Ich wohne im Südosten von Dobel. Sollten in den Suchgebieten Hüttwald und Horntann tatsächlich Windmühlen gebaut werden, wäre dies ein enormer Verlust an Lebensqualität	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
2050	2059	Stellungn.-ID 640 Privat	Sollten in den Suchgebieten Hüttwald und Horntann tatsächlich Windmühlen gebaut werden, wäre dies ein enormer Verlust an Wert unseres Hauses.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
2051	2060	Stellungn.-ID 640 Privat	Nach Osten und Süden wären wir umzingelt von riesigen Windrädern. Soweit meine emotionale Meinung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
2052	2061	Stellungn.-ID 640 Privat	Nun zu den Fakten. Der Hüttwald und die Horntann sind beides beliebte Naherholungsgebiete für Tagesgäste, Waldklinik und nicht zuletzt für die Dobler selbst, mit dem Naturdenkmal Volzemer Stein, dem ortshistorischem Rundweg, dem Engelsweg, den Dobler Loipen und dem Westweg.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. Das Naturdenkmal wird im Steckbrief aufgeführt(s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbrief WE18). Die genaue Anlagenverteilung im WE18 wird an späterer Stelle erfolgen und richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2053	2062	Stellungn.-ID 640 Privat	Außerdem brütet mindestens ein Rotmilanpaar in diesem Gebiet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2054	2063	Stellungn.-ID 640 Privat	Zudem befindet sich ein Biotop im Hüttwald (Lohsee).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Die Aspekte Offenland- und Waldbiotopkartierung wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.
2055	2064	Stellungn.-ID 640 Privat	Zudem müssten diese Windmühlen jahrelang laufen, um annähernd soviel für die Umwelt zu bringen, wie der abgeholzte Wald dies täte. Es gibt genug Flächen, wo kein Wald abgeholzt werden muß.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
2056	2065	Stellungn.-ID 640 Privat	Für den heilklimatischen Kurort Dobel wäre die Umsetzung der Windmühlen definitiv das Ende.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
2057	2066	Stellungn.-ID 640 Privat	Somit appelliere ich an die Verantwortlichen: STOPPEN SIE DIESEN WAHNSINN !	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
2058	2051	Stellungn.-ID 641 Privat	ich möchte Sie hiermit in aller Deutlichkeit bitten, von der Bebauung des Layout-Szenarios "Unterer Wald" mit den drei aktuell geplanten Windrädern zu verzichten und die Planung der Windräder an anderer Stelle umzusetzen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Für einen Verzicht und ein - sofern notwendig - Ausweichen auf andere mögliche Bebauungsgebiete sprechen einige aus meiner Sicht sehr relevante Faktoren: 1. Es werden nach den aktuellen Planungen die Schallemissionswerte nach meinem Kenntnisstand für einige Wohngebiete zur Nachtzeit überschritten. Eine Prüfung der einzelnen Gebietsarten fand bisher nicht statt, ist jedoch unbedingt relevant für eine Entscheidung.	Das in der Anregung aufgeführte Thema des konkreten Baus von 3 Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
2059	2052	Stellungn.-ID 641 Privat	2. Die Überschreitung der Schallemissionswerte hätte nach meiner Einschätzung eine (zeitweise) Nachtabstimmung zur Folge, was die (Kosten-)Effizienz der Windräder deutlich reduziert. Als Bürger, der regelmäßig Steuern bezahlt, ist mir sehr an Business Cases gelegen, die auch einen entsprechenden ROI aufweisen. Dieser Fall ist bisher nicht berücksichtigt und müsste entsprechend angepasst berechnet werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Windangebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
2060	2053	Stellungn.-ID 641 Privat	3. Durch die aktuelle Planung beeinflussen die Windräder nicht ausschließlich Wohngebiet der Gemarkung Birkenfeld, sondern wie in meinem Fall auch die der Gemarkung Keltern. Das ist für mich als Anwohner und "Ur-Keltern" inakzeptabel. In diesem Fall wäre von einer Wertminderung für mein Grundstück auszugehen, weil ein gewisser Anteil von potenziell künftigen Käufern sicher dadurch abgeschreckt werden würde, was ich im Fall einer Entscheidung für eine Realisierung i.S. des Ausgleichs eines finanziellen Schadens und dessen Geltendmachung prüfen lassen müsste.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2061	2054	Stellungn.-ID 641 Privat	4. Ich wie auch viele andere Anwohner in Keltern bin regelmäßig zum Sport (Laufen, Radfahren) oder zur Naherholung im "unteren Wald".	Wird nicht gefolgt Die aufgeführten Belange führen nicht zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2062	2055	Stellungn.-ID 641 Privat	Hierbei sind auch stets sehr viele Tiere wie Rehe, Hasen und zuweilen Wildschweine oder Füchse zu sehen. Dies wäre ein erheblicher Eingriff in die an Keltern angrenzende Tier- und Pflanzenwelt. Zu den Umweltfaktoren eines Windrads gehört nicht nur die ERzeugung sauberen Stroms (mit positivem ROI), sondern auch die Berücksichtigung anderer Umweltaspekte, und hierzu gehören Gesundheit von Mensch und Tier sowie eine weitestgehend intakt bleibende Umwelt. Diesen Punkten wäre an dieser Stelle aus meiner Sicht nicht ausreichend Rechnung getragen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
2063	2056	Stellungn.-ID 641 Privat	5. Hinsichtlich wissenschaftlichem Einfluss von Schattenwurf und Schallemission auf die menschliche und tierische Gesundheit gibt es polarisierende wissenschaftliche Abhandlungen, insbesondere was abstandsabhängige Belastungen betrifft. Aus meiner Sicht wäre es daher unbedingt zu vermeiden, Windräder auch nur ansatzweise in die Nähe (<2-3km) von Wohn- und Naherholungsgebiete zu bauen, auch wenn Grenzwerte mutmaßlich gerade so eingehalten werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2064	2057	Stellungn.-ID 641 Privat	Ich bitte Sie, diese Punkte bei der Entscheidung entsprechend zu berücksichtigen und den Plan zu überarbeiten.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
2065	2081	Stellungn.-ID 644 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens /Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald im Bereich der Gemeinden Birkenfeld, Gräfenhausen und Obernhausen gegen die Vorranggebiete WE14 und WE8. Begründung: Zerstörung unseres Waldes. im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten mehrere Windindustrieanlagen vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten sehr viele Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Das bisher jetzt zusammenhängende Waldgebiet würde dann fragmentiert und zerschnitten. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
2066	2082	Stellungn.-ID 644 Privat	[Zu WE8 und WE14:] Insbesondere das vom Landschafts- und Naturschutz geschützte Kettelsbachtal bedarf einer besonderen Betrachtung: Die Flora und Fauna dort ist einmalig. Insbesondere ist es ein letzter zusammenhängender Rückzugsort für Wildtiere (Rehe, Füchse usw.)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
2067	2083	Stellungn.-ID 644 Privat	[Zu WE8 und WE14:] Zudem sind Milane, Bussarde und Habichte heimisch.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“.
2068	2084	Stellungn.-ID 644 Privat	[Zu WE8 und WE14:] Der Sturmaspekt in dem Gebiet sollte allen seit dem Tornado 1968 als real bekannt sein. Dieser Aspekt wurde m.E. im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
2069	6331	Stellungn.-ID 646 Privat	ich bin entschieden gegen eine Abholzung zugunsten einer verfehlten und nicht wirklich durchdachten Windkraftpolitik. Unsere Wälder sind nicht weniger wichtig als die Energiepolitik.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.
2070	6332	Stellungn.-ID 646 Privat	Es handelt sich bei diesem Wald u. a. um meinen Naherholungsraum!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2071	6333	Stellungn.-ID 646 Privat	Windkraft ja. aber nur wenn keinerlei Abholzung hierfür erfolgen muss. Ansonsten kann ich den „grünen“ Aspekt der Windräder in keinster Weise nachvollziehen. Möge Deutschland in vielerlei Hinsicht zur Besinnung kommen!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
2072	2103	Stellungn.-ID 647 Privat	Betrifft Horb Talheim, Wenn der Abstand zur Wohnbebauung 800m beträgt bin ich dafür.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und den Abwägungsgrundlagen beträgt der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen in Horb 850 m. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
2073	2106	Stellungn.-ID 648 Privat	hiermit möchte ich mich ausdrücklich für den Bau des Windparks nördlich von Bauschlott aussprechen, da der Ausbau der erneuerbaren Enegien dem Bedarf weit hinterherhinkt. Ohnehin bin ich der Meinung, dass sich weitaus mehr Bürger (bundesweit) für Windkraft aussprechen. In einer Demokratie gilt im allgemeinen die Entscheidung der Mehrheit.	Wird zur Kenntnis genommen
2074	2107	Stellungn.-ID 649 Privat	Windkraft Gebiet W2 Bedenken wegen dem Auerhuhn aufkommen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Auerhuhnorkommen in den Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2075	2385	Stellungn.-ID 649 Privat	Es sind erhebliche Störungen der durch das DVOR Karlsruhe erzeugten Flugleitungssignale zu erwarten.	Wird nicht gefolgt Dies wurde so nicht vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bei der Windkraftanlage in Wössingen und in Berghausen werden bereits jetzt Signalwinkel-Störungen generiert. Durch den bei weiterer Anlagen in WE2 und WE4 Königsbach und Remchingen sind weitere Störungen zu erwarten. Es ist deswegen zu erwarten, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit den Bau von Windkraftanlagen WE2 und WE4 untersagen wird.	mitgeteilt. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit. Die Anlagenschutzbereiche von DVOR-Anlagen nach § 18a LuftVG werden grundsätzlich von 15 auf 7 km reduziert. Bis zu einem Abstand von 3 km waren Windenergieanlagen aufgrund ihrer Störwirkung bisher regelmäßig nicht zulässig. Über die Zulässigkeit ab einem Abstand von 3 km wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung der Flugsicherungsbehörden entschieden. Infolgedessen hat der Regionalverband Nordschwarzwald zur Suchraumfindung einen Vorsorgeabstand von 3 km um die zwei für die Region Nordschwarzwald maßgeblichen DVOR-Anlagen in Pfinztal und Sulz am Neckar als zusätzliches Kriterium berücksichtigt (s. Sitzungsvorlage 21/2023 und Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung weicht bislang nicht von dieser Regelung ab, Einzelfallprüfungen werden erst durchgeführt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Dies ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplanes Windenergie, dessen Ziel ist es Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern und nicht konkrete Anlagenstandorte festzulegen (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2076	2386	Stellungn.-ID 649 Privat	[Zu WE2 und WE4] Auch ist bei uns der Rotmilan gesichtet worden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
2077	2108	Stellungn.-ID 654 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens /Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald im Bereich der Gemeinden Birkenfeld, Gräfenhausen und Obernhausen gegen die Vorranggebiete WE14 und WE8 Begründung: Zerstörung unseres Waldes im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten mehrere Windindustrieanlagen vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten sehr viele Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Das bisher jetzt zusammenhängende Waldgebiet würde dann fragmentiert und zerschnitten. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2078	2109	Stellungn.-ID 654 Privat	[Zu WE8 und WE14:] Insbesondere das vom Landschafts- und Naturschutz geschützte Kettelsbachtal bedarf einer besonderen Betrachtung: Die Flora und Fauna dort ist einmalig. Insbesondere ist es ein letzter zusammenhängender Rückzugsort für Wildtiere (Rehe, Füchse usw.)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
2079	2110	Stellungn.-ID 654 Privat	[Zu WE8 und WE14:] Zudem sind Milane, Bussarde und Habichte heimisch.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“.
2080	2111	Stellungn.-ID 654 Privat	[Zu WE8 und WE14:] Der Sturmaspekt in dem Gebiet sollte allen seit dem Tornado 1968 als real bekannt sein. Dieser Aspekt wurde m.E. im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2081	3180	Stellungn.-ID 657 Privat	Und schon wieder ein Bericht in der Zeitung, der nur noch Kopfschütteln zulässt. Warum muss ein Waldgebiet, eins der letzten "großen" zusammenhängenden Waldgebiete, für Windkraftanlagen zerstört werden, wenn doch genügend waldfreie Ersatzflächen für diese bereit stehen würden? Hiermit erhebe ich Einspruch, das Waldgebiet "Großer Hau" für Windkraftanlagen zu zerstören.	Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166. Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2082	3181	Stellungn.-ID 657 Privat	Die Gattung Mensch vernichtet, beutet aus und zerstört ohne Sinn und Verstand, hat sich als Virus über den gesamten Erdball ausgebreitet. Fast jeder Quadratmeter unserer Erde wird von Menschen genutzt und umgestaltet, ohne den gesunden Menschenverstand einzusetzen, ohne die Zeichen zu sehen oder sehen zu wollen. Ist es nicht längst an der Zeit mal wieder, oder erstmals, den Kopf einzuschalten, mal wieder "geradeaus" zu denken? Es ist schlicht und einfach unbegreiflich, warum dies überhaupt zur Debatte steht, obwohl es Alternativflächen gibt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
2083	2145	Stellungn.-ID 658 Privat	Ich lebe seit 50 Jahren in Rexingen und liebe diesen Ort mit seiner wunderbaren Umgebung.. Ich bin nicht gegen alternative Energien, aber ich lehne Windräder im Wald des Goßen Hau entschieden ab.! Auf freien Flächen oder am Waldrand hätte ich keine Bedenken, aber in diesem Wald mit seiner großen Biodiversität und den	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Biotopen-- Nein! Es ist ein einzigartiges Naturrefugium!	Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
2084	2146	Stellungn.-ID 658 Privat	Schon vor ca. 10 Jahren wurde das Gebiet als Naherholungsärea von diversen Stellen und Gremien anerkannt mit dem Beschluss dort in den Wald keine Windräder zu bauen!! Sollte es doch passieren fühle ich mich als Bürger verarscht, nach dem opportunistischem Motto „ was kümmern uns Entschlüsse von damals!“ Wir kämpfen um jeden Baumbestand der irgendwo auf der Welt gerodet wird—und bei uns??--	Wird nicht gefolgt Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich in der Zwischenzeit geändert. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie ist ein eigenständiges Verfahren, das nach den rechtlich vorgeschriebenen Schritten durchgeführt wird, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
2085	2147	Stellungn.-ID 658 Privat	Vor hinter und neben dem Wald ist sicher Platz und die Zerstörung für kommende Generationen ist nicht so gravierend. Was Stürmen bei gelichtetem Wald anrichten können hat uns seinerzeit Lothar gezeigt!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
2086	2148	Stellungn.-ID 658 Privat	Ich sage daher NEIN zu Windrädern im Wald des GROßEN HAU !!!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2087	2149	Stellungn.-ID 658 Privat	Ich will dort weiterhin in meiner Freizeit verweilen und werde wie seinerzeit alle menschenmöglichen und rechtlichen Schritte gehen, das es so bleibt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2088	2909	Stellungn.-ID 659 Privat	Der menschengemachte Klimawandel stellt uns alle vor neue Herausforderungen im Umgang mit Energie und verfügbaren Ressourcen. Wind und Windkraft ist dabei eine potentielle Ressource zur Gewinnung von Energie. Beim Bau von Windkraftanlagen müssen jedoch grundlegend wichtige Dinge berücksichtigt werden, damit dies umwelt- und naturverträglich geschieht und die Menschen in diesem Prozess mitgenommen werden, um eine Ablehnung dieser Energieform zu vermeiden. Das Gebiet WC27 ist in meinen Augen aus verschiedenen Gründen gänzlich ungeeignet: 1. Die wertvolle Artenvielfalt in diesem Bereich, die in jahrelanger Naturschutzarbeit und mit gezielten Schutzmaßnahmen aufgebaut wurde, wäre massiv davon betroffen. Es gelang, Arten wie den Milan dauerhaft hier anzusiedeln und die Populationsgröße nicht nur zu stabilisieren sondern stark auszubauen, so dass diese Tiere eine reelle Chance auf eine Zukunft in diesem Gebiet haben.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
2089	2910	Stellungn.-ID 659 Privat	Vielfältige weitere Pflanzen- und Tierarten in diesem Waldgebiet und Waldrandgebiet machen diesen Bereich zu einem wertvollen Ökosystem. Hier gibt es wichtige Wildtierkorridore, die wir dringend erhalten müssen, um das Ökosystem in diesem Gebiet nicht weiter zu belasten. Große Wildtierarten wie Reh und Wildschwein werden durch diesen großen Eingriff in ihrem Lebensraum zwischen Wald und Grünlandflächen massiv gestört und würden zukünftig stark beeinträchtigt werden. Arten wie der Feldhase sowie verschiedene ansässige Fledermausarten werden dadurch ebenfalls beeinträchtigt. Umfangreiche Schutzmaßnahmen haben dazu beigetragen, deren Populationsgrößen in der vergangenen Zeit wieder zu stärken	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und aufzubauen, was zu einer erfreulich großen Artenvielfalt beträgt. Das darf nicht alles umsonst gewesen sein!	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
2090	2911	Stellungn.-ID 659 Privat	Die Verantwortung gegenüber dem Klima darf nicht auf Kosten der Tier- und Pflanzenvielfalt und damit auf Kosten anderer Lebewesen gehen. Es wäre fatal, wenn wir noch mehr Lebensraum wegnehmen würden. Hier müssen wir sensibel, vernünftig und mit Augenmaß handeln. Wir müssen uns als Gesellschaft unserer Verantwortung für andere Arten stellen und Verantwortung übernehmen. Durch den Bau einer Windkraftanlage im Gebiet WC27 schaden wir der Natur und dem Ökosystem weitaus mehr als dass wir dem Klima durch diese kleine Fläche effektiv nutzen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
2091	2912	Stellungn.-ID 659 Privat	2. Die Menschen müssen bei diesem wichtigen Thema mitgenommen werden. Durch den Bau einer Windkraftanlage im Naherholungsgebiet WC27 nehmen wir den Menschen vor Ort jedoch eine wertvolle und wichtige Landschaft und Umgebung für Erholung nahe am Wohnort, durch die sich die Lage Vollmaringsens an dieser Stelle ganz besonders auszeichnet und für die sie auch genutzt wird. Das geschieht durch die Waldrandlage und die klare Führung der Wanderwege durch den Wald dabei umweltverträglich gegenüber und im Einklang mit den vorhandenen Säuger- und Vogelarten, die auf diese sanften Störungen eingerichtet sind. Eine massive Lärmstörung und ein großer baulicher Eingriff würde dagegen eine starke Veränderung des ganzen Ökosystems mit sich ziehen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
2092	2913	Stellungn.-ID 659 Privat	Eine Windkraftanlage auf 38,6 ha ist in meinen Augen überhaupt nicht effizient genug, um den ganzen Schaden und die negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sowie auf die Artenvielfalt, die diese Anlage mit sich bringt, zu rechtfertigen. Die Fläche ist zu klein und erfordert zu viele bauliche	Nicht Regelungsgegenstand Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Zusatzmaßnahmen, um letztlich wirklich ressourceneffizient zu sein. Zentralere, größere Anlagen sind weitaus geeigneter für den Bau von Windkraftanlagen und schaffen eine größere Akzeptanz in der Gesellschaft, die wir für dieses Thema ja in erster Linie gewinnen möchten und müssen.	Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
2093	2115	Stellungn.-ID 660 Privat	Die geplanten Windkraftanlagen im Bergwald Birkenfeld sind meiner Meinung nach zu nahe am Wohngebiet. Ich habe sehr große Sorgen vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch den Lärm, und den Schall. Da ich chronisch krank bin und extrem auf Lärm und vor allem auf unterschiedlichen Luftdruck reagiere, befürchte ich eine Verschlechterung meines Zustandes. Ich bin mir über benötigte Windkraftanlagen bewusst, bin auch nicht dagegen, aber nicht so nahe an der Ortschaft.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
2094	2125	Stellungn.-ID 663 Privat	wir sind keine Einwohner Birkenfelds. Da sie die Fläche Unterer Wald aber maximal weit von Birkenfeld bzw. Gräfenhausen entfernt geplant haben und damit eigentlich im Gebiet Grenzsägemühle (Keltern) und wir direkt oberhalb am Berg wohnen finden wir es mehr als überraschend das hier nicht gefragt wird. Wenn Sie die Anlagen in das Kerngebiet von Birkenfeld legen und Einwohner andere Gemeinden nicht geschädigt und/ oder belastigt werden können sie das gerne tun.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung von Windkraftstandorten anhand von Gemeindegrößen und/oder Verbrauchsschwerpunkten“. Grundsätzlich kann sich jedermann zum Teilregionalplan Windenergie äußern. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
2095	2126	Stellungn.-ID 663 Privat	Erneuerbare Energien machen unter bestimmten Umständen Sinn.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
2096	2127	Stellungn.-ID 663 Privat	Und dann sollten diejenigen die davon profitieren auch mit den Belästigungen und möglichen Schädigungen auskommen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
2097	2128	Stellungn.-ID 663 Privat	In diesem Gebiet unterhalb und in direkter Nähe zum Naturschutzgebiet und Vogelschutzgebiet und auch noch in unmittelbarer Nähe zu Wohnsiedlungen (Keltern) ist das mit 2 bis 3 Anlagen im Tal mehr als fragwürdig.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Vogelschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 überlagert sich nicht mit den genannten Ausschlusskriterien inklusive Vorsorgeabstand (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
2098	2129	Stellungn.-ID 663 Privat	Wir widersprechen diesem Vorhaben und werden ggfs. alle notwendigen Schritte unternehmen, um dies an dieser Stelle zu verhindern	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
2099	4150	Stellungn.-ID 664 Privat	Mindestabstand zu Wohnsiedlungen (1 Km) ist viel zu gering,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
2100	4151	Stellungn.-ID 664 Privat	gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung kann somit nicht ausgeschlossen werden Gesundheitliche Beeinträchtigung und mögliche Schädigung durch Infraschall, Lärmbelästigung, Blinklicht und Schlagschatten	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2101	4152	Stellungn.-ID 664 Privat	Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge durch erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung Mögliche Zerstörung von Teilen des Bannwaldes aufgrund zu geringer Abstände Windpotentialkarte des TÜV SÜD weist zu hohe Windgeschwindigkeiten über Waldflächen und den Waldrändern aus	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Bann- und Schonwälder sind aufgrund eines rechtlich-tatsächlichen Ausschlusses nach Windenergieerlass Kap. 4.2.2, § 32 LWaldG (Waldschutzgebiete) bzw. Plansatz 5.3.5 LEP von der Kulisse für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ausgenommen. Außerdem muss zu ihnen Vorsorgeabstand von 200 m eingehalten werden.
2102	4153	Stellungn.-ID 664 Privat	Verlust von Naherholungsgebieten	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2103	4154	Stellungn.-ID 664 Privat	Bedrohung der Brutgebiete des Rotmilan Tötung von Vögeln und Fledermäusen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2104	4155	Stellungn.-ID 664 Privat	Gefährdung durch z.B. Brand und Ölleckage einer industriellen Windkraftanlage	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
2105	4156	Stellungn.-ID 664 Privat	Zerstörung des Landschaftsbildes Optische Bedrängung aufgrund der immensen Größe der Anlagen Wertverlust der Grundstücke bei Nachbarschaft zu einem Windkraft-Industriegebiet bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit (kalte Enteignung) Umbau der ländlichen Region in Industriegebiete der Windkraft mit all ihren negativen Begleiterscheinungen Destabilisierung der Stromnetze mit der Gefahr partieller Blackouts Weiter steigende Strompreise	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“.
2106	4157	Stellungn.-ID 664 Privat	Kein Beitrag zur CO2-Reduktion obwohl inzwischen über 29.000 industrielle Windkraftanlagen errichtet worden sind.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
2107	4158	Stellungn.-ID 664 Privat	Mindestabstand zu Wohnsiedlungen (1 Km) ist viel zu gering, gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung kann somit nicht ausgeschlossen werden	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
2108	4159	Stellungn.-ID 664 Privat	Gesundheitliche Beeinträchtigung und mögliche Schädigung durch Infraschall, Lärmbelästigung, Blinklicht und Schlagschatten	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
2109	2131	Stellungn.-ID 665 Privat	Einspruch gegen die Flächen für Windkraft WE 14 und WE 8! Mindestabstand zu Wohnsiedlungen (1 Km) ist viel zu gering, gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung kann somit nicht ausgeschlossen werden	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
2110	2132	Stellungn.-ID 665 Privat	Gesundheitliche Beeinträchtigung und mögliche Schädigung durch Infraschall, Lärmbelästigung, Blinklicht und Schlagschatten	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2111	2133	Stellungn.-ID 665 Privat	Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge durch erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
2112	2134	Stellungn.-ID 665 Privat	Mögliche Zerstörung von Teilen des Bannwaldes aufgrund zu geringer Abstände	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
2113	2135	Stellungn.-ID 665 Privat	Windpotentialkarte des TÜV SÜD weist zu hohe Windgeschwindigkeiten über Waldflächen und den Waldrändern aus	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
2114	2136	Stellungn.-ID 665 Privat	Verlust von Naherholungsgebieten	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2115	2137	Stellungn.-ID 665 Privat	Bedrohung der Brutgebiete des Rotmilan Tötung von Vögeln und Fledermäusen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
2116	2138	Stellungn.-ID 665 Privat	Gefährdung durch z.B. Brand und Ölleckage einer industriellen Windkraftanlage	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
2117	2139	Stellungn.-ID 665 Privat	Zerstörung des Landschaftsbildes	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
2118	2140	Stellungn.-ID 665 Privat	Optische Bedrängung aufgrund der immensen Größe der Anlagen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
2119	2141	Stellungn.-ID 665 Privat	Wertverlust der Grundstücke bei Nachbarschaft zu einem Windkraft-Industriegebiet bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit (kalte Enteignung)	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
2120	2142	Stellungn.-ID 665 Privat	Umbau der ländlichen Region in Industriegebiete der Windkraft mit all ihren negativen Begleiterscheinungen	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dieses soll so naturverträglich wie möglich gestaltet werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2121	2143	Stellungn.-ID 665 Privat	Destabilisierung der Stromnetze mit der Gefahr partieller Blackouts Weiter steigende Strompreise	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
2122	2144	Stellungn.-ID 665 Privat	Kein Beitrag zur CO2-Reduktion obwohl inzwischen über 29.000 industrielle Windkraftanlagen errichtet worden sind.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
2123	2130	Stellungn.-ID 666 Privat	um eine weitere verschandelung unserer landschaft fuer ideologische ziele einer ausgearteten politik zu verhindern bin ich dagegen [Anm.: Kartenausschnitt WE18, WC1, WC2, WC5, WC7, WC8, WC11 liegt bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2124	2340	Stellungn.-ID 668 Privat	Als Igelsberger ist es mir wichtig, dass die Beteiligung an der Energiewende für den Ort erträglich bleibt. 1. Ausweisung von Teilflächen Der Regionalplan soll nach meinem Kenntnisstand Planungssicherheit für Unternehmen, sowie auf der anderen Seite Sicherheit für betroffene Bürger geben. Bitte sorgen Sie dafür, dass Flächen die bewusst ausgeschlossen wurden, nicht wieder aufgenommen werden. Dies würde die Sinnhaftigkeit eines Regionalplans nicht nur im Nordschwarzwald, sondern auch Bundesweit in Frage stellen. [Anm.: Karte liegt bei]	Wird nicht gefolgt Die gesetzliche Grundlage lässt einen Ausschluss weiterer Planungen aktuell nicht zu. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Das Erreichen dieser Flächenbeitragswerte steht gemäß § 249 Abs. 4 BauGB der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegen. Somit können durch die kommunale Bauleitplanung weiterhin zusätzliche Windenergiegebiete dargestellt oder festgesetzt werden, sofern sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sind. Allerdings gelten dabei strenge Anforderungen an Umwelt- und Immissionsschutz, welche jeweils im Einzelfall nochmals geprüft werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“.
2125	2341	Stellungn.-ID 668 Privat	2. Überbelastung von Igelsberg (Geräuschemissionen) Durch die Verkehrsanbindung in das Nagoldtal wird unser Ort an den	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Verkehrslärm ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wochenenden in den Sommermonaten von Motoradlärm beeinträchtigt, mir ist es daher eine großes Anliegen, dass die Lärmemission von Windkraftanlagen auf der Westseite des Ortes nicht zusätzlich die Erholung von Bewohnern beeinträchtigt. Durch die aktuell ausgewiesene Fläche des WF1 sollte diesen Bedenken Rechnung getragen werden.	Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Immisionsschutzrechtliche Belange werden im nachgelagerten Verfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
2126	2342	Stellungn.-ID 668 Privat	3. Umzingelung der Ortschaft Igelsberg von WEA durch die zusätzliche Fläche WF4 Hier möchte ich Bezug auf die WF4 Fläche Bereich Stutzwald nehmen. Das schon bestehende Windrad auf der Bengelbruck ist offensichtlich außer Betrieb. Ein Abbau ist vermutlich nicht zu erwarten. Die zusätzlich geplanten WEA's im Stutzwald und auch der WF2 Fläche, werden deutlich höher und weithin sichtbar sein.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema des konkreten Baus von Anlagen sowie deren Höhe ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
2127	2343	Stellungn.-ID 668 Privat	Des Weiteren erschließt sich mir der Grund für gezieltes Errichten der Anlagen in Waldgebieten nicht. Schließlich wird hier deutlich mehr CO2 gespeichert als auf freien Ackerflächen. Da das Gebiet Stutzwald auch etwas abseits der B294 liegt, werden die Baumaßnahmen zur Erschließung und Anbindung an das Netz sehr umfangreich sein. Bitte nehmen sie daher Abstand von dieser Ausweisung. [Anm.: Karte liegt bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Förderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
2128	2344	Stellungn.-ID 668 Privat	3. Änderung und Erstellen von Flächen. Bei Ihrer Bewertung der Karten möchte ich Sie ausdrücklich auf Ihre Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit sowie der Gestaltung einer Zukunft mit Energiewende hinweisen. Die erneuerbare Energie sollte in Verbindung mit den vorhanden, wichtigen Ökosystemen im Einklang stehen. Der Wald ist ein Ökosystem das zu 80 % im Boden sattfindet, ist es einmal zerstört, lässt es sich über Generationen nicht mehr aufbauen. Dies erfordert einen umsichtigen und nachhaltigen Umgang mit dieser Ressource, was ich in Zeiten der Ressourcenknappheit unverzichtbar finde und Sie somit inständig um Berücksichtigung dieser Aspekte bitte.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
2129	2150	Stellungn.-ID 670 Privat	Stellungnahme zu WC27 Die Fläche WC27 westlich von Vollmaringen halten wir als nicht für Windräder geeignet: Hier wird es mit Sicherheit in einem Großteil der Orte Schattenschlag durch die Abendsonne geben. [Anm.: Foto mit WEA-Simulation liegt bei]	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Hinweis: WC27 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 3602 und ID 3617.
2130	2151	Stellungn.-ID 670 Privat	Da die Fläche im Westen und somit in der Hauptwindrichtung liegt, gehen wir auch von einer Lärmbeeinträchtigung für die Anwohner durch die Rotorblätter aus.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Hinweis: WC27 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 3602 und ID 3617.
2131	2152	Stellungn.-ID 670 Privat	Das betroffene Waldstück ist für viele Ansässige ein Erholungswald. Da Vollmaringen verhältnismäßig wenig Waldflächen besitzt, ist dieser Wald für die Einwohner besonders wertvoll.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Hinweis: WC27 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 3602 und ID 3617.
2132	2153	Stellungn.-ID 670 Privat	Populationen von Rotmilan finden sich im gesamten Gebiet von Vollmaringen, so auch im Bereich WC27.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Hinweis: WC27 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 3602 und ID 3617.
2133	2154	Stellungn.-ID 670 Privat	Ein weiteres durchaus wichtiges Argument ist, dass die Fläche keinerlei Netzanbindung hat, welche somit erst geschaffen werden müsste und einen erheblichen Eingriff in die Natur bedeuten würde!!!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Hinweis: WC27 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 3602 und ID 3617.
2134	2155	Stellungn.-ID 670 Privat	Vorschlag für ein geeigneteres Gebiet mit bereits vorhandener Netzanbindung: Eine Verschiebung nach Norden in Richtung Auchtberg oder noch besser gleich ins Gewerbegebiet Wolfsberg: Hier wäre auch ein sofortiger Verbrauch der erzeugten Energie durch die ansässigen Betriebe möglich, z.B. im Umfeld von Schotterwerk Maier. [Anm.: Karte mit Einzeichnung liegt bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Hinweis: WC27 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 3602 und ID 3617.
2135	2812	Stellungn.-ID 672 Privat	Teilregionalplan Windenergie Region Nordschwarzwald WF18 Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des Grundstücksbesitzers [Name anonymisiert], [Adresse anonymisiert] Auf meinem Grundstück (FlstNr. 245) läuft ein (ruhendes) Genehmigungsverfahren für eine WEA. Projektierer der WEA ist die Firma Alterric Deutschland GmbH (ehemals ENERCON), Herr [Name anonymisiert] ist der Ansprechpartner. Mir stellt sich die Frage, warum Alterric in das laufende Verfahren nicht mit eingebunden wurde. Es liegen alle erforderlichen Gutachten (Artenschutz, Markierungsversuch bzgl. Wasser/Quellen und Windmessung) vor. Die Windhöffigkeit wurde auf der ursprünglich ausgewiesenen Windkraft-Vorrangsfläche seitens Alterrics über ein ganzes Jahr gemessen. Es sind sehr gute Ergebnisse (über 6 m/s in 159 m Nabenhöhe) nachgewiesen worden. Das Genehmigungsverfahren läuft seit 2016 und wurde von Seiten der Stadt Alpirsbach bzw. des Gemeinderats immer wieder verzögert. Nach der Einreichung unseres Genehmigungsantrags wurde ein Teil-Flächennutzungsplan Windkraft von der Stadt Alpirsbach erstellt. Auch darin war die Kulisse auf dem Heilenberg enthalten und für artenschutzrechtlich unbedenklich erklärt	Wird nicht gefolgt Zum Teilregionalplan Windenergie: Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. Planungen Dritter sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. Zum Artenschutz: Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt die Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			worden. Dieser T-FNP wurde schließlich nach mehr als fünf Jahren vom Verwaltungsgericht für unwirksam erklärt - jedoch nicht wegen Themen, die den Heilenberg oder den Artenschutz betreffen, sondern weil er als Verhinderungsplan erstellt wurde und dabei zudem eklatante Verfahrensfehler begangen wurden. Die ursprüngliche Potenzialkulisse Windenergie wurde aufgrund des Fachbeitrags Artenschutz Kategorie A stark verkleinert. Die beiden, in Genehmigung befindlichen WEA auf dem Heilenberg (Flst.Nr. 245 und 239/1) sind exakt von dieser Verkleinerung betroffen und aus der Potenzialfläche herausgefallen. Übrig geblieben ist eine sehr kleine Fläche, die zum großen Teil noch im Hanggelände liegt, wo ein Bau von WEA nahezu unmöglich ist. ARTENSCHUTZ Als Grund für den Herausfall der Flächen werden Fledermauswinterquartiere in Alpirsbach und Reinerzau angeführt. Diese Fledermausvorkommen sind bereits bekannt und durch die entsprechenden Gutachten, die für die Genehmigung erforderlich sind, berücksichtigt. Über Abschaltalgorithmen und Gondelmonitoring kann dies gehandhabt werden. Zusätzlich wurde in den Gutachten eine weitere Maßnahme aufgegriffen um einen weiteren Stollen in dem Bereich für die Nutzung von Fledermäusen zu öffnen und somit das Potenzial für den Lebensraum der Fledermäuse zu verbessern. Dies erfolgte unter Mitwirkung des landesweit anerkannten Biologen und Fledermausexperten Herrn Dr. [Name anonymisiert], der auf dem Heilenberg seit etlichen Jahren aktiv ist und für Fledermäuse einsetzt. SCHUTZGUT WASSER Auf Wunsch der Alpirsbacher Klosterbräu wurde im Jahr 2016 ein Markierungsversuch an den geplanten Standorten der WEA durchgeführt. Das hydrogeologische Gutachten vom KIT ([Name anonymisiert]) bestätigte im Ergebnis keinerlei Beeinträchtigung der umliegenden Quellen. Somit erschließen sich einem die Gründe bzgl. Wasserschutz nicht. Der Bereich auf dem Heilenberg war seit Jahren in allen Potenzialkulissen enthalten, sei es im vorherigen Regionalplan oder im Teilflächennutzungsplan der Stadt Alpirsbach. Warum ist jetzt diese einzig sinnvolle Kulisse, die seit Jahren als artenschutzrechtlich unbedenklich gilt, nicht mehr in der Kulisse des Regionalverbandes zu finden? Ich bin mit der geplanten Verkleinerung der Potenzialkulisse auf dem Heilenberg WF18, nicht einverstanden. Es ist für mich aufgrund der erwähnten Tatsachen nicht nachvollziehbar, warum es zu dieser drastischen Reduzierung der Fläche gekommen ist. Ich möchten Sie bitten, diese Reduzierung der Fläche nochmals zu prüfen. Somit könnte ich einen Beitrag für das Flächenziel bezüglich Windkraft in Baden-Württemberg leisten und für eine	Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF18 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs u.a. an das Ausschlusskriterium angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume (Kategorie A), die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Zum Schutzgut Wasser: Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. WSG der Zone I und II als Ausschluss. Zu WSG Zone III s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. Der Aspekt Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering und gering wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Für das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF18 wurden für den Aspekt Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering und gering besonders erhebliche Umweltauswirkungen ($\geq 50\%$) festgestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF18 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie angepasst. Der Zuschnitt von WF18 erfolgte zum ersten Planentwurf (2024) insbesondere aufgrund des Ausschlusses der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, der nachträglich aktualisiert wurde, der Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung und der Abwägungsgrundlage zur Wirtschaftlichkeit (Hangneigung). Für das Schutzgut Wasser liegen nun nur noch erhebliche Umweltauswirkungen ($< 50\%$) vor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			lebenswerte Zukunft sorgen.	den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Zur Gesamtabwägung: Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Der Zuschnitt von WF18 erfolgte zum ersten Planentwurf (2024) insbesondere aufgrund des Ausschlusses der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, der nachträglich aktualisiert wurde, der Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung und der Abwägungsgrundlage zur Wirtschaftlichkeit (Hangneigung). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. Das im Entwurf vorliegende Vorranggebiet WF18 ist, gerade auch im Vergleich zu anderen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, nicht stärker von Hangneigungen betroffen als andere. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Zu Vorhabenplanungen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.
2136	2156	Stellungn.-ID 673 Privat	den Teilregionalplan Windenergie Region Nordschwarzwald lehne ich vollumfänglich ab. Die auf dem Gemeindegebiet der Stadt Horb a.N. ausgewiesenen "Vorranggebiete Wind" WF3, WF9, WF10, WF11, WF14 und WF15 lehne ich aus allgemeinen energiepolitischen, wirtschaftlichen und artenschutzrechtlichen Gründen vollumfänglich ab. Begründungen: Die in diesem Plan verzeichneten Vorranggebiete für den Bau von Windenergieanlagen (WEA) basieren z.T. auf falschen Daten. Insbesondere verweise ich auf die dem TRP zugrundeliegenden Windgeschwindigkeiten. In der Fachzeitschrift Nature wurden Publikationen, Messungen der Windgeschwindigkeiten von unabhängigen Physikern, über den offensichtlich politisch manipulierten Windatlas BW 2019 zurückgezogen. Das Fazit dieser Publikationen lautete: Beim Passieren der Grenze zu BW weht der Wind schlagartig viel schneller.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“.
2137	2157	Stellungn.-ID 673 Privat	Es ist traurig, dass Politiker, denen häufig grundlegende technische und physikalische Kenntnisse fehlen, über die deutsche Energie- und Klimapolitik entscheiden. Da ihnen weitgehend die fachliche	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Expertise fehlt, unterwerfen sie sich dem Diktat klerikal auftretender „Klimaforscher“, die die Politik exakt zu diesem Zweck geschaffen hat. Es ist bezeichnend, dass Naturwissenschaftler, z.B. vom Institut der Physik der Atmosphäre der Uni Heidelberg, MPI für Chemie Mainz oder MPI für Meteorologie Hamburg, in den Medien selten bis nie zitiert werden.	Thema „Energiewende: Allgemein“.
2138	2158	Stellungn.-ID 673 Privat	Die anthropogen verursachten globalen Emissionen der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid, Methan und Lachgas müssen erheblich reduziert werden. Die Vorstellung, dass man allein mit der Reduktion der deutschen Kohlenstoffdioxid-Emissionen eine signifikante Beeinflussung des Klimasystems auf der Erde erwirken kann, ist angesichts der Größenverhältnisse der globalen Kohlenstoffdioxid-Emissionen, ziemlich abwegig.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“.
2139	2159	Stellungn.-ID 673 Privat	Der Bau von Windkraftanlagen und der Bau von Photovoltaikanlagen, verursacht enorme Kosten, einen extrem hohen Bedarf an Platz („Flächenverbrauch“), Material und Rohstoffen – und ist nahezu unwirksam in Bezug auf die Reduktion dieser Treibhausgasemissionen. Daher sollte der Ausbau der sogenannten „Erneuerbaren Energien“ sofort gestoppt werden! Insbesondere der Bau von Windenergieanlagen im Wald und der Bau von Photovoltaikanlagen auf wertvollem Ackerland sind unverantwortlich – ein ökologischer und ökonomischer Irrsinn!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.
2140	2160	Stellungn.-ID 673 Privat	Ich hoffe, dass durch das Verharren auf der deutschen Klima- und Energiepolitik durch die Bundes-, Landes- und Kommunalpolitiker die Umwelt in Deutschland nicht weiter Schaden nimmt	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“.
2141	2161	Stellungn.-ID 673 Privat	Ich hoffe, dass die grauenhafte Verschandelung des Landschaftsbildes beendet wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
2142	2162	Stellungn.-ID 673 Privat	Ich möchte nicht den Eindruck erwecken, dass ich die durch anthropogene Aktivitäten verursachten langfristigen Veränderungen in der Atmosphäre und auf der Erdoberfläche ignorierte. Das Gegenteil ist der Fall! Mit der Thematik „Klimawandel“ befasste ich mich seit mehr als 40 Jahren.	Wird zur Kenntnis genommen
2143	2163	Stellungn.-ID 673 Privat	Ausführliche Begründungen zu meinen Aussagen finden Sie im Dokument (s. Dokument < 20240303_PAG_Anmerkungen_EnergieKlimaPolitik.pdf>) in der Anlage [Anm.: Dokument liegt bei]. Ich habe aktuell meine Anmerkungen zur deutschen Klima- und Energiepolitik (s. Dokument < 20240303_PAG_Anmerkungen_EnergieKlimaPolitik.pdf> im Anhang [Anm.: Dokument liegt bei]) dazu verfasst. Das Dokument	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2144	2164	Stellungn.-ID 674 Privat	soll dazu beitragen, über weitverbreitete Missverständnisse zum Klimawandel und über die deutsche Energiepolitik aufzuklären, und damit noch mehr Irrglauben zu verhindern. Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WC5, WC7, WC8, WC11, WC18, WC19, WC20, WC21, WC24 und WC25: im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Für alle oben genannten Vorranggebiete weist die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg aus, dass diese als Windpotenzialflächen nur bedingt geeignet sind. Nachstehender Link zeigt dies auf: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.html?mapId=8e28f66d-4442-4313-a55a-3a27d8b0bab4&repositoryItemGlobalId=.Erneuerbare+Energien.Windkraft.wind_pot_flaechen.layer&mapSrs=EPSG%3A25832&mapExtent=429222.45556726767%2C536796 Die Angaben für die Leistungsfähigkeit von Windkraftanlagen in Nennleistung verzerren das gesamte Bild. Bei den in den genannten Vorranggebieten zu erwartenden Windgeschwindigkeiten (z.B. 5 m/s) bleiben, da die Windkraft mit der 3. Potenz (Windgeschwindigkeit hoch 3) in die Rechnung einfließt, nur etwas 10-15% Ertrag übrig. Beispiel: Bei einer Enercon 141 statt 4,2 Megawatt nur ca. 0,6 Megawatt. Die Windhöffigkeit ist nicht gegeben, um solche Eingriffe mitten in den Wäldern zu rechtfertigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“.
2145	2165	Stellungn.-ID 674 Privat	Die Planungen des Verbandes basieren auf dem Windatlas für Baden-Württemberg. Dieser beruht für weite Teile des vom Verbandes bearbeiteten Gebietes auf berechneten und nicht auf gemessenen Daten. Die für diese Berechnungen gewählten Referenzpunkte befinden sich zum großen Teil weitab von den Prognosegebieten. Die Gebiete an den adressierten Vorranggebieten sind alle im unteren Bereich des Eignungskriterium Windhöffigkeit. Laut Windenergieerlass Baden-Württemberg ist die angegebene Windhöffigkeit mit Unsicherheiten hinsichtlich durchschnittlicher Windgeschwindigkeit behaftet. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist in den genannten Vorranggebieten nicht möglich, insbesondere wenn man berücksichtigt dass der Windatlas die Windhöffigkeit überschätzt (das ist nachgewiesen!) und zusätzliche Unsicherheiten hinzukommen. Der Windenergieatlas kann keine zuverlässige Grundlage sein für Planungen von Windkraftanlagen. Messungen haben ergeben, dass die im Windenergieatlas prognostizierten Windgeschwindigkeiten deutlich über den real gemessenen Windgeschwindigkeiten gelegen haben. Ein sinnvoller Beitrag zur Energiewende kann durch die adressierten	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windvorranggebieten somit nicht geleistet werden. Die Planung basiert auf zu vielen Unsicherheiten und entbehrt der notwendigen Sorgfaltspflicht. Insbesondere die Ausweisung von Windvorranggebieten, die auf Jahrzehnte oder noch länger die Möglichkeit der Errichtung zu Ungunsten andere Standorte festschreibt nur auf der Basis von Modellen, und nicht mit der Hinterlegung echter Messungen festzulegen, ist nicht valide.	
2146	2166	Stellungn.-ID 674 Privat	Hinzu kommt, dass die zu erwartenden Erträge gering sind. Beispielsweise liefert eine 4,2 Megawatt-Windkraftanlage bei zu erwarteten Windverhältnissen gerade mal durchschnittlich 0,6 Megawatt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
2147	2167	Stellungn.-ID 674 Privat	Diese geringen mittleren Leistungen und daraus folgenden kleinen Erträge verbieten derartige Eingriffe in Natur- und Kulturlandschaften. , die Belästigung der nahen Anwohner, die Gesundheitsgefährdung der Anwohner, die Gefährdung der geschützten Tierarten, die Vernichtung des Waldes und des Wasserhaushaltes des Waldbodens sind ein weitaus höheres Gut als ein bloßes Symbol der Energiewende, denn einen echten Beitrag können diese Anlagen nicht liefern.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
2148	2168	Stellungn.-ID 674 Privat	Große Anteile der Windkraft werden nicht in Strom sondern in Schall umgewandelt. Schallemissionen moderner und großer Windkraftanlagen mit Leistungen von mehr als 600 kW und über 80 Meter Nabenhöhe erreichen nach Messungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe bei etwa 1 Hz Reichweiten von über 10 km, bevor sie im Hintergrundrauschen untergehen. Für einen Windindustriepark errechnet das Bundesamt eine mehrfache Reichweite. Die heutigen und zukünftige	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windkraftanlagen sind noch sehr viel größer dimensioniert als die zuvor genannten Anlagen, wodurch hörbare und nicht hörbare (aber den Körper beeinflussende) Schallemissionen noch erheblich größer ausfallen. Die Auswirkungen von Infraschall und Schallemissionen auf Wild-, Haus- und Nutztieren sowie dem Menschen sind noch nicht ausreichend erforscht. Diese negativen Auswirkungen auf Mensch und Tier sind im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
2149	2169	Stellungn.-ID 674 Privat	Die ausgewiesenen Vorranggebiete liegen komplett oder größtenteils im Wald. Durch den Bau von Windenergieanlagen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die tiefgründigen Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung mitten im Wald in keiner Weise zu rechtfertigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
2150	2170	Stellungn.-ID 674 Privat	Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
2151	2171	Stellungn.-ID 674 Privat	Durch die Planung der Vorranggebiete sind Naturschutzgebiete direkt oder indirekt betroffen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2152	2172	Stellungn.-ID 674 Privat	Durch die Planung der Vorranggebiete sind Naherholungsgebiete direkt oder indirekt betroffen. Es ist unverantwortlich Windkraftanlagen in die Nähe von Naherholungsgebieten und Wochenendgebieten zu errichten. Touristen und Erholungssuchende werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Der Erholungswert und damit der Zweck	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der Gebiete fällt weg.	Tourismus". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
2153	2173	Stellungn.-ID 674 Privat	Dieser Zweckwegfall entwertet auch die Grundstücke und die Immobilien, die im Fokus insbesondere der Erholung dienen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2154	2174	Stellungn.-ID 674 Privat	Ein Windpark (in WC11) wäre aus archäologisch-wissenschaftlicher Perspektive ein Desaster. Das noch nicht ansatzweise vollständig erfasste und erforschte Gebiet der Wüstungen Oberwürzbach, Igelsloch und Hünenloch bietet eine einmalige Gelegenheit die mittelalterliche Siedlungsgeschichte des Nordschwarzwaldes in Erfahrung zu bringen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
2155	2175	Stellungn.-ID 674 Privat	Ich lehne den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete ab	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
2156	2176	Stellungn.-ID 675 Privat	der hier geplante Standort von Windkraftanlagen grenzt direkt an das Naturschutzgebiet Essigberg. Durch den Infraschall und den Lärm der Windkraftanlagen wird dieses sensible Ökosystem nachhaltig gestört werden. Somit zerstört der Mensch wieder ein Stück Natur. Ich bin gegen den Bau der Windkraftanlagen in diesem Bereich.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2157	2177	Stellungn.-ID 675 Privat	durch den Bau von Windkraftanlagen in diesem Bereich wird es eine erhebliche Zunahme vom Lärm in Birkenfeld geben.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
2158	2178	Stellungn.-ID 675 Privat	Auch die geplante Höhe der Windkraftanlagen ist für mich kritisch, je höher diese Anlagen werden desto mehr Wald muss abgeholzt. Besonders im Bereich Bergwald sehe ich das, aufgrund der Topographie, kritisch.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“.
2159	2179	Stellungn.-ID 675 Privat	Auch wir sie der Tierbestand in diesen Bereichen da durch verändern.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
2160	2445	Stellungn.-ID 678 Privat	zum Teilregionalplan "Windenergie Region Nordschwarzwald" vom Januar 2024, darin insbesondere die Vorranggebiete WE8 und WE14, geben wir folgende Stellungnahme ab: 1. Der Abstand der Windkraftanlagen im Birkenfelder Bergwald zur Wohnbebauung würde gerade einmal 750 m betragen.	Wird gefolgt Der Abstand in Birkenfeld wurde gemäß einer kommunalen Entscheidung auf 850 Meter erhöht. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
2161	2446	Stellungn.-ID 678 Privat	[Zu WE8 und WE14] Die Anlagen würden in südlicher Richtung des Ortes in einem Waldgebiet liegen, das vielen Menschen als Naherholungsgebiet dient.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2162	2447	Stellungn.-ID 678 Privat	[Zu WE8 und WE14] Die Gemeinde Birkenfeld hat ein Realisierungskonzept in Auftrag gegeben, das u.a. Abschätzungen zu Abschattung und Lärmbelastung durch die geplanten Windkraftanlagen umfasst. Für Teile des Ortes sind demnach Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte zu erwarten.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2163	2448	Stellungn.-ID 678 Privat	[Zu WE8 und WE14] Dazu kommt eine starke Veränderung des Ortsbildes durch die dominaten Anlagen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
2164	2449	Stellungn.-ID 678 Privat	[Zu WE8 und WE14] Alle diese genannten Punkte lassen eine deutliche Minderung der Lebensqualität sowie der Immobilien- und Grundstückswerte erwarten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
2165	2450	Stellungn.-ID 678 Privat	[Zu WE8 und WE14] 2. Für die Windkraftanlagen müssen Waldflächen gerodet und Anfahrtswege verbreitert werden. Bei den geplanten sechs Anlagen im ohnehin schmalen Waldgebiet zwischen Birkenfeld und Enztal ist das ein signifikanter Einschnitt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2166	2451	Stellungn.-ID 678 Privat	[Zu WE8 und WE14] Dies führt zu einer Belastung von Pflanzen und Tieren durch Flächenverluste, Lärm und Gefahren durch die Anlagen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
2167	2452	Stellungn.-ID 678 Privat	[Zu WE8 und WE14] 3. In unmittelbarer Nähe zu den geplanten Anlagen liegt der Wald- und Naturkindergarten. Speziell im Winter sind Gefahren für die Kinder durch herabfallendes Eis zu befürchten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Die Fläche WE14 wird zugeschnitten s. ID 166 Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
2168	2453	Stellungn.-ID 678 Privat	[Zu WE8 und WE14] Wir befürworten einen ökologischen und nachhaltigen Umbau unserer Energiewirtschaft, halten aber den Birkenfelder Bergwald aus den o.g. Gründen für einen ungeeigneten Standort von Windkraftanlagen.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
2169	2187	Stellungn.-ID 679 Privat	Seit meiner Geburt lebe ich in Rexingen und bin vielseitig ehrenamtlich engagiert, so z.B. seit über 40 Jahren beim Allgemeinen Sportverein, besser gesagt bei der Tennisabteilung. Unsere Tennisanlage befindet sich am Rande des Waldgebiets Großer Hau und liegt idyllisch da. Viele BesucherInnen schwärmen immer über unsere so schön gelegene Tennisanlage.	Wird zur Kenntnis genommen
2170	2188	Stellungn.-ID 679 Privat	Ebenfalls bin ich seit 10 Jahren aktiv im Ortschaftsratsgremium dabei. Im Rahmen des LEADER-Projekts haben meine Frau und ich mit der Projektgruppe die Themenwege ins Leben gerufen. Uns liegt sehr viel an dem Kindererlebnispfad REXI Pfads. Auch die anderen Themenwege rund um Rexingen und durch das Waldgebiet sind eine Bereicherung für die Stadt Horb. Viele kleine und große Wanderfreunde suchen uns seither jährlich auf und genießen die frische Luft und das Waldidyll. Hierbei sollten auch die unzählig ehrenamtlich durchgeführten Arbeitsstunden erwähnt werden. Soll das nun alles wegen ein paar Windräder kaputt gemacht werden? Zumal genügend freie Flächen zu finden sind, die nicht extra dafür abgeholzt werden müssen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
2171	2189	Stellungn.-ID 679 Privat	Bereits vor 10 Jahren kam das Thema Windkraft in Rexingen/Ihlingen schon auf und auch damals wie heute frage ich mich: Gibt es nicht geeignetere Standorte, die eine effizientere Windkraft bieten? Wir sind sehr viel in der Natur und im Wald unterwegs und sehen dabei immer die Tier- und Pflanzenvielfalt. Dies wäre mit Bau der Windräder zerstört. Wieso sollen die Argumente von vor 10 Jahren nun nicht mehr für das Gebiet WF14 Großer Hau/ Ihlinger Berg	Wird nicht gefolgt Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich in der Zwischenzeit geändert. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie ist ein eigenständiges Verfahren, das nach den rechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			sprechen? Die Rotmilane z.B. fliegen weiterhin umher. Ich bitte hiermit die Entscheidungsträger mit vorausschauendem Köpfchen die Argumente gut abzuwägen. Für mich steht außer Frage, dass ich mich für den Erhalt unseres einzigartigen Naturrefugiums einsetze. Anbei finden Sie noch ein sehenswertes von mir geknipstes Foto in genau diesem Waldgebiet WF 14 [Anm.: Foto liegt bei].	vorgeschriebenen Schritten durchgeführt wird, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. Nach dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Gebiete mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2172	2190	Stellungn.-ID 680 Privat	Seit 2002 kenne ich den wunderschön gelegenen Ort Rexingen. Seit vielen Jahren bin ich somit im größten zusammenhängenden Waldgebiet Horbs unterwegs. Seit 2002 leite ich zudem den katholischen Waldkindergarten auf der Schütte in Horb und bin somit tagtäglich in der Natur unterwegs. Die Kinder blühen richtig auf und genießen den Lauf der Jahreszeiten im Wald und in der Natur. Auch meine eigenen zwei Kinder sind hier in Rexingen aufgewachsenen und haben mit uns zusammen den Kinderlehrpfad REXI-Pfad aufgebaut und sind gern im Rexinger Wald unterwegs - sei es zu Fuß, mit dem Tretroller oder auf dem Fahrrad. Das liegt auch daran, dass es ein relativ ebenes Waldgebiet ist. Wir lieben dieses Naherholungsgebiet und wollen es nicht für Windkraft aufgeben. Gerade in den heißen Sommertagen ist es eine Wohltat im Großen Hau unterwegs zu sein.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Der Waldkindergarten Horb ist vom Vorranggebiet WF14 über 3 km entfernt und vom Vorranggebiet WF11 über 1 km. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
2173	2191	Stellungn.-ID 680 Privat	Mit dem Bau moderner Windkraftanlagen würde der Lebensraum der zahlreichen Arten in diesem Gebiet (WF 14) extrem reduziert. Denkt also bitte auch bei der Entscheidungsfindung daran, dass das Artensterben neben dem Klimawandel das größte Problem der Menschheit ist - dieses sollte dringend gestoppt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
2174	2192	Stellungn.-ID 680 Privat	Meiner Meinung nach gibt es genügend andere Standorte für Windräder als in unsrem Wald.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
2175	2193	Stellungn.-ID 680 Privat	Bereits vor 10 Jahren kam das Thema schon auf und auch damals wie heute frage ich mich: Gibt es nicht geeignetere Standorte, die eine effizientere Windkraft bieten? Wir sind sehr viel in der Natur und im Wald unterwegs und sehen dabei immer die Tier- und Pflanzenvielfalt. Dies wäre mit Bau der Windräder zerstört. Wieso sollen die Argumente von vor 10 Jahren nun nicht mehr für das Gebiet WF14 Großer Hau/ Ihlinger Berg sprechen?	Wird nicht gefolgt Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich in der Zwischenzeit geändert. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie ist ein eigenständiges Verfahren, das nach den rechtlich vorgeschriebenen Schritten durchgeführt wird, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. Nach dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Gebiete mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2176	2194	Stellungn.-ID 680 Privat	Die Rotmilane z.B. fliegen weiterhin umher.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
2177	2195	Stellungn.-ID 680 Privat	Ich bitte hiermit die Entscheidungsträger mit vorausschauendem Köpfchen die Argumente gut abzuwägen. Für mich steht außer Frage, dass ich mich für den Erhalt unseres einzigartigen Naturrefugiums einsetze - für die Zukunft unserer Kinder. Anbei finden Sie noch ein sehenswertes von mir geknipstes Foto eines Eichhörnchens in genau diesem Waldgebiet WF 14 [Anm.: Foto liegt bei].	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
2178	2379	Stellungn.-ID 681 Privat	Folgende Punkte sollten bei der Windfläche C27 berücksichtigt werden. - Hubschrauber Einflugschneise Krankenhaus Nagold. - Flugplatz in unmittelbarer Nähe (Segelfluggelände Haiterbach - Nagold)	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Infrastruktur: Hubschraubertiefflugkorridor“.
2179	2380	Stellungn.-ID 681 Privat	- Naherholungsraum offizielle Rad-und Wanderwege. - Wege werden stark frequentiert von Rentnern mit Rollatoren, da das Gelände relativ flach ist. - Feldweg 29 dient zur Kurzzeiterholung am Feierabend.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
2180	2381	Stellungn.-ID 681 Privat	- Wasserquellen und Zulauf des Wasserwerk Gündringen können gestört oder beschädigt werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
2181	2382	Stellungn.-ID 681 Privat	- Schattenwurf kann die PV Anlagen im Siedlungsgebiet beeinträchtigen, wäre kontraproduktiv zur Stromerzeugung.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zu Siedlungsflächen wurde ein Vorsorgeabstand eingehalten. Zudem werden auf Vorhabenebene weitere Parameter geprüft, wie z. B. die Einhaltung der sogenannten 2H-Regelung, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
2182	2383	Stellungn.-ID 681 Privat	- Verlust der Wohnqualität in Vollmaringen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
2183	2384	Stellungn.-ID 681 Privat	- Beeinträchtigung der Viehweidehaltung, freilaufende Hühner und Pferden auf den unmittelbaren Flächen der Windräder, durch Lärm, Schattenwurf und Bewegungsunruhe.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das in der Anregung aufgeführte Thema ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
2184	2202	Stellungn.-ID 683 Privat	Hiermit widerspreche ich dem Verfahren eine Windkraftanlage im Bereich der Ortschaft Vollmaringen, da hier ein Gebiet bebaut werden soll welches unter anderem ein wertvolles Naherholungsgebiet handelt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Hinweis: WC27 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 3602 und ID 3617.
2185	2203	Stellungn.-ID 683 Privat	Ebenso sind regional erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Hinweis: WC27 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 3602 und ID 3617.
2186	5505	Stellungn.-ID 683 Privat	Hiermit widerspreche ich dem Verfahren eine Windkraftanlage im Bereich der Ortschaft Vollmaringen, da hier ein Gebiet bebaut werden soll welches unter anderem ein wertvolles Naherholungsgebiet handelt. Ebenso sind regional erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
2187	3943	Stellungn.-ID 685 Privat	in Gebiet von Birkenfeld sind mehrere Windkraftanlagen geplant. Ich lehne diese Planung entschieden ab. Nachfolgend habe ich die Gründe dafür aufgestellt. Ich bitte Sie, die Zustellung zu bestätigen und um eine Stellungnahme.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Das in der Anregung aufgeführte Thema der konkreten Planung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Dennoch werden die genannten Aspekte in die Abwägung eingestellt. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
2188	3944	Stellungn.-ID 685 Privat	A: Allgemeine Einwände gegen Windkraft: 1. Abrieb/Erosion Windkraftanlagen haben einen unvermeidbaren Abrieb an den Rotoren durch Sonne, Temperaturschwankungen und vor allem Wind. Die Spitzen der Rotoren drehen sich mit ca. 300 km/h. Dieser Abrieb ist sog. Mikroplastik, bestehend aus Kohlefaserverbundwerkstoffen. Diese Stoffe werden in den Boden eingebracht und können ins Trinkwasser gelangen. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages ((WD 8- 3000 – 077/20 vom 08. Dezember 2020) stellt in einer Kurzinformation fest, dass es bisher nicht bekannt ist, „ob und in welchem Umfang Mikroplastik freigesetzt wird“. Es wird nur eine grobe Schätzung und Annahme veröffentlicht. Da es sich um gesundheitlich relevante Daten handelt, ist es unverantwortlich, derartige Windkraftanlagen ohne genaue Kenntnis der Sachlage zu erbauen. Hierüber wurde nicht informiert und die Risiken sind nicht genauer untersucht worden. => Ablehnung 2. Im Falle eines Brandes kann eine Turbine und deren Rotoren nicht gelöscht werden. Die Windkraftanlage brennt unkontrolliert ab. Im Brandfall entwickeln sich giftiger Rauch, Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Eine offene Darstellung der Risiken für die Anwohner (Welche und wie viele Gase und Stoffe werden in die Umgebung abgegeben, mit welchen Folgen, ...) ist nicht erfolgt. Es liegen keine Verhaltensanweisungen und Worst-case-Szenarien vor => Ablehnung	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
2189	3945	Stellungn.-ID 685 Privat	3. Gefahr durch Öl und Chemieverschmutzung In einer Windkraftanlage sind viele hundert Liter Öl und andere Chemikalien enthalten. Was passiert bei einem Unfall der Anlage und welche Auswirkung hat das auf den Waldboden und das Grundwasser? Dazu liegen ebenfalls keine Angaben vor. => Ablehnung	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2190	3946	Stellungn.-ID 685 Privat	B: Gründe gegen Windkraft in Birkenfeld 1. Naturschutz Das Gebiet um den Bergwald ist von vielen Vögeln bewohnt. Besonders verschiedene Bussardarten und auch Rotmilane und viele andere Vögel sind in dem Gebiet fast täglich zu beobachten und brüten auch dort. Auch Fledermäuse sieht man im Sommer fast an jedem trockenen Abend fliegen. Darauf wurde aber bei dem Planungsentwurf nicht eingegangen. Der Lebensraum dieser Tiere und auch der anderen Waldbewohner ist durch die geplanten Windkraftanlagen unmittelbar bedroht. => Ablehnung	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
2191	3947	Stellungn.-ID 685 Privat	2. Flächenversiegelung Der Bergwald in Birkenfeld ist durch Trockenheit und Sturm sehr geschwächt und anfällig. Daher wurden ja auch Gumpen und andere Vorkehrungen getroffen, um den Wald zu stärken. Die massive Abholzung für den Bau und die riesigen Betonfundamente werden den Wald genau oben am Berg enorm schwächen, die Angriffsfläche für Wind massiv erhöhen und den Wald dadurch nachhaltig schädigen. Da der Wald am Bergwald ohnehin schon sehr schmal und angreifbar ist, muss dieser Standort abgelehnt werden. => Ablehnung	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
2192	3948	Stellungn.-ID 685 Privat	3. Wertverlust der Immobilien Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe von Orten haben Auswirkungen auf den Immobilienwert von Gebäuden. Dies wurde durch eine Studie des RWI, Leibniz Institut für Wirtschaftsförderung untersucht. Vor allem dann, wenn die Anlagen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			(wie im Fall von Birkenfeld) so nah am Ort gebaut werden. Verwaltungstechnisch wurde dies bereits umgesetzt (z.B. OFD NRW vom 20.04.2015 – Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015) Das verletzt massiv die Rechte der Immobilienbesitzer, die diese Objekte auch zur Altersvorsorge erwerben und nutzen. Der Bundesfinanzhof hat die Ermäßigung des Einheitswertes von Immobilien durch den Bau von Windkraftanlagen ebenfalls in Erwägung gezogen (BFH, Beschluss v. 22.06.2006, II B 171/05) 4. Lage der Windkraftanlagen Die Lage der geplanten Anlagen in Birkenfeld ist die wohl schlechteste von allen ausgewiesenen Flächen.	
2193	3949	Stellungn.-ID 685 Privat	a. Die Anlagen auf dem Bergwald liegen genau im Süden des Wohnortes. Dies hat eine massive Beeinträchtigung der Bevölkerung durch Schattenschlag, Lärmbelästigung und Sichtbeeinträchtigung zur Folge. Im Herbst, Winter und Frühjahr steht die Sonne oft nur sehr niedrig über dem Wald und dadurch genau hinter den geplanten Anlagen. Die Anlagen werfen ihren Schatten daher immer über den Ort. Das sieht man auch in der Analyse Fichtner. Die Beschattungsdauer ist im dunkelroten Bereich über einem großen Bereich des Orts bei der maximal möglichen Beschattung. Also eine maximale Belastung für die Anwohner. Die met. wahrscheinliche Beschattung ist auch enorm hoch und betrifft große Teile des Ortes. Andere Standorte sind hierfür besser geeignet, denn wenn der Schatten ins „Niemandland“ fällt, ist das doch immer vorzuziehen. Bei den Anlagen „Unterer Wald“ stehen die Anlagen auf der „richtigen Seite“, sodass die Anwohner in Gräfenhausen vom Schatten nichts mitbekommen. Die Bewohner von Dietlingen und Niebelsbach sind davon aber genauso betroffen. Bei der Lärmbelästigung ist es ähnlich. Daher sollte bei der Abwägung zwischen Windkraft und Anwohnerwohl selbstverständlich zugunsten der Anwohner entschieden werden. => Ablehnung	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
2194	3950	Stellungn.-ID 685 Privat	b. Die Höhe der Anlagen Die Anlagen werden mit einer Narbenhöhe von ca. 160 Metern angegeben. Dazu kommt ja noch der halbe Rotordurchmesser, sodass die Anlagen ca. 250 Meter hoch sein werden. Die Anlagen dürften nach meinem Wissenstand nicht noch näher an einen Ort gebaut werden. In Birkenfeld kommt aber noch hinzu, dass die Anlagen gar nicht noch weiter weg vom Ort gebaut werden können (was grundsätzlich ja vernünftig wäre), da dann ja das Enztal beginnt. Von daher stehen die Anlagen so nah wie nur irgend erlaubt am Ort. Jetzt kommt aber hinzu, dass der Bergwald 160 Meter über dem Marktplatz liegt, also auf dem Berg, sodass die Anlagen eigentlich über 400 Meter über den Ort ragen. Das ist eine massive Beeinträchtigung der Bewohner, durch Schatten, Lärm und Bedrängungs-/Bedrohungswirkung. Auf die Folgen und	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wirkungen dieser Bedrängungswirkungen wurde nicht eingegangen und einfach ignoriert. Die Bedrängungswirkung wurde für kleinere Anlagen (die nicht auf Erhebungen platziert wurden!) vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). => Ablehnung	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Zum Thema "Bedrängung" siehe insbesondere: S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
2195	3951	Stellungn.-ID 685 Privat	c. Die Anlagen stehen extrem nah am Ort. Und der Ort endet nicht auf der Landkarte mit den bebauten Grundstücken. In Birkenfeld ist die Besonderheit, dass genau in dem Bereich zwischen den Anlagen und der Ortsgrenze viele sonstige Einrichtungen und Plätze angesiedelt sind. Wenn man diese Gründe mit berücksichtigt muss man zu einer Ablehnung und Zurückweisung der ausgewiesenen Flächen kommen: i. Der Waldkindergarten ist genau in diesem Gebiet. Das ist ein wunderbarer Ort, der nicht nur vormittags von den Gruppen sondern auch am Nachmittag von Eltern mit Ihren Kindern gerne genutzt wird. Das wäre in unmittelbarer Nähe der Anlagen mit deren Bedrängungswirkung, Schatten und Lärm. ii. Ebenfalls im Bereich zwischen den Anlagen und der Ortsgrenze ist ein Waldklassenzimmer und ein Treffpunkt für die Kindergärten im Ort. Diese Plätze würden unmittelbar durch die Anlagen beeinträchtigt iii. Der Waldfriedhof liegt ebenfalls in dem Gebiet. iv. Das sog. „Steinhäusle“ ist ein beliebter und naher gelegener Ausflugsort für viele Birkenfelder. Dieser Ort würde für immer zerstört werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt zu c. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. zu i. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. zu ii. Das Waldklassenzimmer in Birkenfeld hat zwei Standorte, beim Wasserbehälter am Waldfriedhof und beim Waldkindergarten. Zu Friedhöfen wird ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Kriterienkatalog) angewandt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof und zum Waldkindergarten Birkenfeld nochmals. Folglich ist auch der Abstand zum Waldklassenzimmer ausreichend. zu iii. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof Birkenfeld. Bei der Betroffenheit von Naturdenkmalen handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht.
2196	3952	Stellungn.-ID 685 Privat	5. Naherholung/Tourismus In Birkenfeld gibt es 2 große Bereiche, in denen die Anwohner spazieren gehen, Sport treiben, spielen und sich erholen. Ich würde sogar sagen, dass der Bergwald der Naherholungsort der Gemeinde ist. Das zeigt sich auch daran, dass der Westweg genau über den wunderschönen Bergwald führt. Hier beginnt der Schwarzwald. Und genau an den Ort möchte man jetzt diese Industrieanlagen mit ihrem riesigen Platzbedarf für Standort, Bau und Transport errichten. Der Bergwald wird dadurch diesen Naherholungscharakter definitiv verlieren. Das weiß jeder, der einmal unter solchen Anlagen versucht hat sich zu entspannen oder Sport zu treiben. Die Bedrohungswirkung ist enorm und vom Wald wird oben am Horngrat nicht mehr viel übrig bleiben. Der Bergwald wird sozusagen den	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Birkenfeldern für ein Industriegebiet genommen. Das ist unverantwortlich. Auch touristisch als Start des Westweges und vieler anderer Wanderwege wird Birkenfeld massiven Schaden erleiden, denn keiner will über kahle Bergrücken und Windanlagen wandern oder Fahrradfahren gehen. Genauso verhält es sich übrigens am zweiten Lieblingsort der Birkenfelder: an den Obstplantagen. Dort ist es nicht der Wald, sondern die offene, sonnige Wiesenlandschaft mit ihren wunderbaren Ausblicken. Auch in diesen Bereich sollen 3 Anlagen gebaut werden, die auch diesen dort massiv beeinflussen werden durch Lärm und „Bedrohlichkeit“. => Ablehnung	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
2197	3953	Stellungn.-ID 685 Privat	6. Sturmgefahr Die verbreitete Überzeugung ist, dass der Klimawandel das Wetter immer unberechenbarer macht. Dadurch muss man für zukünftige Planungen eine Zunahme von Wetterextremen erwarten. 1968 verwüstete ein Tornado große Teile von Pforzheim. Birkenfeld ist in unmittelbarer Nähe davon. Und der Sturm Lothar hat 1999 genau den Bereich des Waldes komplett zerstört, an dem die Windkraftanlagen geplant sind. Diese Phänomene werden nicht weniger, sondern mehr, stärker und werden dort häufiger auftreten, wo sie bereits aufgetreten sind. Daher sollt vom Bergwald für Windkraftanlagen abgesehen werden => Ablehnung	Wird nicht gefolgt Die Sturmgefahr ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
2198	3954	Stellungn.-ID 685 Privat	7. Windatlas Für die Standorte in Birkenfeld liegen keine Winddaten vor. Die angenommenen Werte sind geschätzt und weichen sogar zwischen Bayern und Baden-Württemberg voneinander ab. Ohne eine genaue Analyse der tatsächlichen Windverhältnisse vor Ort kann keine wirtschaftliche Entscheidung getroffen werden – die Daten des Windatlases sind für ein derartiges Millionenprojekt in keiner Weise ausreichend. Daher muss der Standort Birkenfeld abgelehnt werden oder die Wirtschaftlichkeit durch eine reale Windmessung nachgewiesen werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Bayern“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. Bei der Erstellung des Teilregionalplans Windenergie handelt es sich nicht um ein Millionenprojekt. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2199	3704	Stellungn.-ID 686 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens, erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete im Wald.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
2200	3705	Stellungn.-ID 686 Privat	Der Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. So auch in den beiden oben genannten Vorranggebieten mit Quellen und komplett im Wald liegend.Durch die Erstellung der Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente.Der Waldboden erfährt rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament,eine enorme irreversible Verdichtung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2201	3706	Stellungn.-ID 686 Privat	Zusätzlich kommt es zu Bodenverdichtungen und Zerstörung von Waldfläche durch Strassen, Wege und Flächen für den Bau und den dazu nötigen Transport.Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung mitten im Wald, in keiner Weise zu rechtfertigen.Das Grundwasser in den Kreisen Calw u Enzkreis könnte erheblich gefährdet werden,durch die ausgewiesenen Vorranggebiete. tätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
2202	3707	Stellungn.-ID 686 Privat	Die beiden grossen Waldgebiete, in Jahrzehnten gewachsener und intakter Wald,ist für die Natur ,mit all ihren Lebewesen und ebenso für den Menschen, sehr wertvoll.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
2203	3708	Stellungn.-ID 686 Privat	Für den Menschen stellt er einen hohen Erholungswert dar, geschützte Arten wie Auerhahn,Rotmilan, Uhu,Falken.. sind hier noch heimisch und wären massiv durch die Auswirkungen des Baus von Windkraftanlagen bedroht. „Alternative Energiegewinnung ist unsinnig,wenn sie genau das	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			zerstört, was man eigentlich durch sie bewahren will.“ (Reinhold Messner)	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.
2204	3709	Stellungn.-ID 686 Privat	Des weiteren enthält eine durchschnittliche Windanlage im Maschinenhaus ca.1200l Getriebeöl, 600l Kühlflüssigkeit und 250l Hydrauliköl.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
2205	3710	Stellungn.-ID 686 Privat	Die Gefahrenstoffe können bei einem Unfall oder Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen wären die Folge. Hinzukommt dass beim Bau und Transport der Windanlagen, schwere und grosse Maschinen/Fahrzeuge in den Wäldern tätig und unterwegs sind, wodurch eine zusätzliche Gefährdung durch Kontamination von Waldboden und Grundwasser ausgeht.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
2206	3711	Stellungn.-ID 686 Privat	Auch die Rotorblätter von Windkraftanlagen unterliegen einer signifikanten Erosion, d.h. es findet Materialabtrag an den Flügeln statt. Dieser besteht aus Kunsthharzen, Mikroplastikpartikel, Fasern (Glas, Carbon) und gelangt als schädliche Kontamination (entspricht Sondermüll !) in Böden, ins Grundwasser, teilweise in Lebensmittel und die Fasern sind zudem lungengängig. Pro Windkraftanlage in dieser Grösse und pro Jahr, sind dies bis zu 90kg Abrieb, die an die Umgebung abgegeben wird. Jährlich werden so (Stand 2020) von allen Windkraftanlagen in Deutschland im Bereich um die 200 000 bis 350 000kg Materialabtrag in die Umgebung abgegeben. Widersprüchliche Politik: 300 000kg Mikroplastik im Jahr, sind eine dritte Milliarde Plastiktrinkhalme. Diese sind seit 2021 aus Umweltschutzgründen verboten!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
2207	3712	Stellungn.-ID 686 Privat	Es ist auch nicht geklärt wie sich das Kleinklima in der Region durch Abholzung von Wald und Aufstellung gigantischer Windkraftanlagen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			verändern wird. Der Luftaustausch kann signifikant reduziert werden. Der Abtransport von CO ₂ ebenso, so dass Pflanzenwachstum bzw. die Entwicklung des Waldes gehindert wird. Durch entstehende Verwirbelungen können sich Luftströmungen in der Region ungünstig verändern, über viele km hinweg. Diese Verwirbelungen sind in Satellitenbildern bis zu 30 km klar und eindeutig nachweisbar zu sehen.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
2208	3713	Stellungn.-ID 686 Privat	All diese Zusammenhänge und Auswirkungen wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Daher lehne ich den Planentwurf ab	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
2209	2226	Stellungn.-ID 689 Privat	So nahe an einem so kleinen Ort wie Vollmaringen kann es wohl nicht wahr sein, dass hier Windräder gebaut werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Hinweis: WC27 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 3602 und ID 3617.
2210	2227	Stellungn.-ID 689 Privat	Schatten und Geräusche sind nicht zumutbar.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Hinweis: WC27 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 3602 und ID 3617.
2211	2228	Stellungn.-ID 689 Privat	Zudem wohne ich mit meiner Familie und meiner alten Mutter am Ortsrand im Prinzip neben den Windrädern. Ich möchte Sie bitten nach Menschenverstand zu handeln. NICHT Bauen. Es gibt ja genügend freie Flächen, wo keine Ortschaft so etwas ertragen muss.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2212	3570	Stellungn.-ID 689 Privat	Auf gar keinen Fall kann es sein das ein Windrad so nahe an eine mini Ortschaft wie Vollmaringen gebaut wird.	Hinweis: WC27 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 3602 und ID 3617. Wird nicht gefolgt
2213	3571	Stellungn.-ID 689 Privat	Schatten und Geräusche sind so nahe an einer Ortschaft unzumutbar. Ich möchte Sie bitten auf keinen Fall zu bauen	Hinweis: WC27 wird nicht weiter verfolgt. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
2214	2229	Stellungn.-ID 690 Privat	Ich möchte melden das ich absolut gegen den Bau der Windräder in Vollmaringen bin!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
2215	2230	Stellungn.-ID 690 Privat	Wir wohnen direkt am Feldrand zu den geplanten Windrädern. Ausserdem frage ich mich wie man solch riesige Windräder so nah an einem Ort aufstellen möchte , gibt es doch Flächen wo sie mit Sicherheit niemanden stören würden. Bitte überdenken Sie diesen Bauplan im Sinne der Mitbürger die dort sehr nah wohnen. Ich bin absolut für Windkraft und Solar aber bitte so das niemand darunter leiden muss.	Hinweis: WC27 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 3602 und ID 3617. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
2216	2231	Stellungn.-ID 691 Privat	Der Teilregionalplan Nordschwarzwald WC27 grenzt an meinen Bienenstand mit 30 Völkern. Da durch Windanlagen negative Auswirkungen auf die Bienenvölker nicht ausgeschlossen werden können, lege ich hiermit Widerspruch gegen den Teilregionalplan Nordschwarzwald WC27 ein.	Hinweis: WC27 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 3602 und ID 3617. Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2217	5509	Stellungn.-ID 691 Privat	Der Teilregionalplan Nordschwarzwald WC27 grenzt an meinen Bienenstand mit 30 Bienenvölkern. Da durch Windanlagen negative Auswirkungen auf Bienenvölker nicht ausgeschlossen werden können, lege ich hiermit Widerspruch gegen den Teilregionalplan Nordschwarzwald WC27 ein.	Fledermäuse), Insekten, Pflanzen". Hinweis: WC27 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 3602 und ID 3617. Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
2218	2313	Stellungn.-ID 693 Privat	zum Vorranggebiet WC 27 Nagold wollen wir Ihnen unsere Bedenken mitteilen und um später eventuell unser Klagerecht ausüben zu können legen wir hiermit unseren Einspruch gegen den Entwurf des Vorranggebietes WC27 in Nagold-Vollmarinen ein. Seit 2006 wohnen wir im Vollmaringer Westen. Vor 4 Jahren haben wir ein neues Haus, ebenfalls im Westen, gebaut. Die Geometrie des städtischen Grundstückes und die Lage der benachbarten Häuser haben uns keine andere Wahl gelassen als unseren Wohn- und Ruhebereich nach Westen auszurichten. Somit haben wir in der Ortsrandlage einen unverbauten Blick nach Westen auf angrenzende Felder und Wälder. Als Berufstätige können wir naturgemäß vor allem am Abend Ruhe und Erholung finden. Windräder, die genau westlich und weniger als 1 Km von unserem Haus entfernt stehen, würden sowohl die Fernsicht als auch den Erholungswert erheblich mindern.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				– Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Hinweis: WC27 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 3602 und ID 3617.
2219	2314	Stellungn.-ID 693 Privat	Zum Einen befürchten wir stundenlangen Schattenschlag und Lichtreflexe am späten Nachmittag und Abend Für den Schattenschlag sieht der Immissionsschutz vor, dass ein Standort, in diesem Fall unser Haus, täglich nicht mehr als 30 Minuten Schattenwurfdauer, bzw. 8 Stunden pro Jahr ausgesetzt sein darf. Ansonsten müsste die Anlage abgeschaltet werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2220	2315	Stellungn.-ID 693 Privat	zum Anderen [Anm.: befürchten wir] die nicht unerhebliche Lärmimmission bei Tag und in der Nacht. Da sich Windräder auch nachts drehen befürchten wir eine problematische Lärmimmission die nach der TA Lärm vermutlich über der zumutbaren Immission liegt und sich ebenfalls gesundheitsschädlich auswirkt. Da v.a. Westwinde wehen dürfte die Grenze von 35 dB in der Nacht schnell überschritten werden. Dies müsste zu einer Abschaltung der Anlage führen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
2221	2316	Stellungn.-ID 693 Privat	Und abgeschaltene Windräder am Tage und in der Nacht dürften nicht besonders effizient sein.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
2222	2317	Stellungn.-ID 693 Privat	Weiterhin ist dieses Waldstück, und Vollmaringen hat sonst keinen Wald, für uns und viele andere Vollmaringer ein beliebtes Naherholungsgebiet. Wir sehen deshalb unsere Gesundheit und die unserer Mitmenschen in direkter Umgebung dadurch gefährdet. Meine Erholungsfähigkeit zu Hause, auf dem Balkon, der Terrasse, im Garten oder im naheliegenden Wald sehe ich, durch die Windräder am Standort WC 27, als erheblich eingeschränkt an. Damit ist auch meine Lebensqualität in Vollmaringen stark gemindert.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
2223	2318	Stellungn.-ID 693 Privat	Außerdem befürchten wir eine deutliche Wertminderung unserer Immobilie.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
2224	2319	Stellungn.-ID 693 Privat	In der Summe sehen wir unsere Gesundheit und Lebensqualität durch Lärmimmission, Schattenschlag sowie der Carbonfasern im Brandfall (Fiese Fasern) oder durch Abnutzung massiv gefährdet. Aus all diesen Gründen lehnen wir Windräder im Vorranggebiet WC 27 ab .	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
2225	2320	Stellungn.-ID 693 Privat	Wir halten andere Gebiete, die weiter entfernt von Wohngebieten sind und auch die besseren Windleistungsdichte(vgl. Windatlas Baden-Württemberg) haben, für geeigneter um die sicher notwendigen erneuerbaren Energien zu forcieren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
2226	2242	Stellungn.-ID 696 Privat	zum Teilregionalplan Windenergie Region Nordschwarzwald, insbesondere zum geplanten Vorranggebiet WC18, möchte ich wie folgt Stellung nehmen. Zunächst weise ich darauf hin, dass sich etliche der von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebiete zugleich in einem Landschaftsschutzgebiet und in einem Natura 2000-Gebiet befinden. Für diese Flächen gilt die Ausnahmeregelung des § 26 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 BNatSchG, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen auch in LSG möglich ist, explizit nicht (Rückausnahme des § 26 Abs. 3 Satz 5 BNatSchG). Wenn also der konkrete Anlagenstandort in einem LSG von einem Natura 2000-Gebiet überlagert wird, bleibt die bisherige Rechtslage unverändert und die Vorgaben der jeweiligen LSG-Verordnung sind zu beachten (§ 26 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 BNatSchG). Eine Verträglichkeitsüberprüfung i.S.d. § 34 BNatSchG bzw. i.S.d. § 38 NatSchG BW ist in diesen Gebieten also unabdingbar.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Vogelschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen überlagern sich nicht mit FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten inklusive 200 m Vorsorgeabstand, auch nicht das Vorranggebiet WC18. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2227	2243	Stellungn.-ID 696 Privat	Eine Realisierung von Windkraftanlagen würde einhergehen mit erheblichen Auswirkungen für Mensch, Umwelt und Natur.	Umweltauswirkungen. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2228	2244	Stellungn.-ID 696 Privat	Viele der ausgewählten Gebiete befinden sich in Mitten zusammenhängender Waldgebiete. Wie hier im Sinne einer Verträglichkeitsprüfung adäquater Ausgleichsflächen gefunden oder geschaffen werden sollen, ist mir schleierhaft. Zur Realisierung müssten riesige Schneisen in die Wälder gehauen werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
2229	2245	Stellungn.-ID 696 Privat	Zudem sind aufgrund der Außerkraftsetzung des Windenergieerlasses in Baden-Württemberg in den Vorranggebieten keine Abstandsregeln oder Größenbeschränkungen der Anlagen einzuhalten, was wiederum noch größere Belastungen für Anwohner, Umwelt und Natur zur Folge hätte.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“.
2230	2246	Stellungn.-ID 696 Privat	Gegen das geplante Vorranggebiet WC18 möchte ich konkret folgende Punkte vorbringen: 1. Neben der bereits thematisierten Überschneidung von LSG und Natura 2000-Gebiet, ist diese Fläche zudem von mehreren - zum Teil größeren - geschützten Biotopen durchzogen (vgl. die beigefügte Waldbiotopkartierung der LUBW [Anm.: Karte liegt bei]). Ganz konkret handelt es sich hierbei um folgende Biotope: Biotop-Nr. 273172350162 Biotop-Nr. 273172350135 Biotop-Nr. 273162353819	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Vogelschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen überlagern sich nicht mit FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten inklusive 200 m Vorsorgeabstand, auch nicht

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Biotop-Nr. 273172350141 Biotop-Nr. 273172356031 Biotop-Nr. 273162356001 Biotop-Nr. 273162356011 Biotop-Nr. 273162350070 Biotop-Nr. 273162350065 Diese Biotope sind gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten (§ 30 BNatSchG sowie § 33 NatSchG BW). In Ihrer strategischen Umweltprüfung hat dieser Aspekt bisher keinen Einfluss gefunden!	das Vorranggebiet WC18. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik und Anhang II, Steckbriefe). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Die Aspekte Offenland- und Waldbiotopkartierung wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC18 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2231	2247	Stellungn.-ID 696 Privat	2. Im Vorranggebiet WC18 sind zudem Auerhuhnschutzbelange zu berücksichtigen. Es gibt Überschneidungen mit "Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand" im Sinne der Planungsgrundlage Windkraft und Auerhuhn des Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie des Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC18 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs an das Ausschlusskriterium angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC18 überlagert sich nicht mehr mit Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn.
2232	2248	Stellungn.-ID 696 Privat	3. Das Vorranggebiet WC18 liegt darüber hinaus vollständig in folgenden Wasserschutzgebieten: - WSG VORDERE u. HINTERE KÄLBERTALQU. ZV Schwarzwald WV - WSG Lappachquellen Bad Wildbad	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
2233	2249	Stellungn.-ID 698 Privat	ich bin ausdrücklich für einen ausgewogenen Energie-Mix, somit auch für Windkraft. Allerdings bin ich dagegen, Windräder mitten im Wald zu installieren. Die Beeinträchtigung der Tierwelt und die riesigen Fundamente sowie Versorgungswege wären ein Frevel für unseren Forst. Anlagen auf dem freien Feld, entlang der Autobahnen und höchstens am Rand der Wälder würde ich begrüßen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
2234	2250	Stellungn.-ID 698 Privat	Zudem spreche ich mich für ein Pumpspeicher-Kraftwerk auf Pinacher/Öschelbronner Gemarkung aus. Man muss Energie eben auch speichern können. Bei Stromüberschuss pumpt man Enz-Wasser hoch, bei Bedarf lässt man es wieder ab und betreibt Turbinen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2235	4733	Stellungn.-ID 699 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] Einspruchsstellungnahme gegen das geplante Gebiet WC27 westlich Vollmaringen. Details siehe angefügtes pdf-Dokument "Einspruch Windkraft WC27 Ulrich Schick 2024-03-15.pdf". Ulrich Schick Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich klaren Einspruch gegen den Entwurf des möglichen Vorranggebietes WC 27 in 72202 Nagold - Vollmaringen ein. Damit ist sichergestellt, dass ich zu einem späteren Zeitpunkt mein Klagerecht ausüben kann, was ich mir aktuell vorbehalte. Der Offenlegungsprozess wird nicht richtig kommuniziert, dadurch hat man gerade mal 2-3 Wochen Zeit Einspruch einzulegen. Ebenso erfährt man nichts über die Gründe und Argumente zu den vorgeschlagenen Flächen und wieso diese gewählt wurden und andere nicht. Aus meiner Sicht sind diese Prozesse nicht rechtens.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Zur Offenlage S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. Die Auswahl der Gebiete S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. und (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog; Steckbriefe). Die Informationen wurden im Rahmen der Beteiligung zur Verfügung gestellt.
2236	4734	Stellungn.-ID 699 Privat	Westlich von Vollmaringen ist nach dem momentanen Stand des Teilregionalplanes Nordschwarzwald mit WC27 eine 39 ha große Windkraftfläche enthalten, der Abstand zum Dorf beträgt aktuell nur ca. 900m! Auf Vollmaringen hat diese exponierte Westlage gravierende negative Auswirkungen auf den siedlungsnahen Naherholungsraum und generell für Vollmaringen und die Bürger hier extrem viele weitere negative Auswirkungen. Dieser Bereich ist absolut ungeeignet ! Im Steckbrief zu WC27 wird wörtlich z. B. aufgeführt: • Vorbehaltsgebiet für Bodenschutz • Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege • Regionaler Grünzug • Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft • Regionale Wildtierkorridore • Umweltauswirkung: "konfliktbehaftet" • Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope / Artvorkommen (bedeutsam für Freiraumverbund und europäisches Schutzgebietsnetz) • Konfliktbehaftetes Vorranggebiet (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig ...): regional erhebliche negative Umweltauswirkung zu erwarten • Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering ...	Wird nicht gefolgt Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. Die Regionalen Grünzüge stehen der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegen, s. PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. Hinweis: Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sollen Regionale Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung für die erneuerbaren Energien im Sinne de § 2 EEG für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden, sofern dies noch nicht entsprechend festgelegt ist. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
2237	4735	Stellungn.-ID 699 Privat	• Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering ...	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2238	4736	Stellungn.-ID 699 Privat	• FFH-Gebiet Nagolder Heckengäu ... Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten: Bechsteinfledermaus (Laubwaldbereiche mit Bestandsalter über 120 Jahre, Großes Mausohr, ...) Nördlich Feldweg 29 befinden sich am südexponierten Waldrand mächtige und sehr alte Eichen, denen unter Artenschutzaspekten (z.B. Fledermäuse) eine herausgehobene Bedeutung zu kommt. Dies betrifft auch das Vorkommen des Milans im Gebiet.	Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
2239	4737	Stellungn.-ID 699 Privat	Lärm, Schattenwurf und Bewegungsunruhe sind natürlich immer mit einer Windkraftanlage verbunden. WC27 beeinträchtigt jedoch unter dem Aspekt Gesundheit in besonderer Weise sowohl im Wald als auch im Freiraum den "siedlungsnahen Naherholungsraum" von Vollmaringen, der der "Kurz- und Feierabenderholung im direkten Wohnumfeld dient"! In diesem Gebiet und hier im Wald erholen sich die Bürger Vollmaringens und der ganze Bereich ist stark frequentiert, zu allen Jahreszeiten, natürlich auch gemäß den Jahreszeiten unterschiedlich. Der Erholungswert und die vorhandene Ruhe ist extrem wichtig für die Bevölkerung und ist auch ein klarer Pluspunkt bei der Wahl der Wohnungsstätte. Gibt es dies so nicht mehr verliert Vollmaringen deutlich an Attraktivität und Bevölkerungsrückgang ist zu erwarten. Neue Baugebiete sind aktuell in Umsetzung und auch genau deswegen ist das zwingend, dass der Naherholungswert erhalten bleibt! [Anm.: Karte liegt bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung“.
2240	4738	Stellungn.-ID 699 Privat	Dieser Bereich ist der einzige größere zusammenhängende Waldbereich der Gemarkung Vollmaringen und darf nicht dadurch zerstört / beeinträchtigt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen
2241	4739	Stellungn.-ID 699 Privat	Seit 2013 macht sich der Ortschaftsrat Gedanken zur möglichen innerörtlichen Bebauung über Lückenschließung und minimalste Erweiterungen nach außen in die Landschaft. Eine zu erwartende Bebauung ist in dem Bild in hellbraun / hellrot dargestellt und geht in die Richtung wo das WC27 geplant ist. Somit verhindert aufgrund der Abstände dieses Gebiet die in der Zukunft geplante Bebauung. Die erforderliche Erweiterung der Wohnbebauung Vollmaringens nach Westen wäre nicht mehr möglich, weil der Vorsorgeabstand nicht mehr gewährleistet wird. Dies muss vermieden werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“.
2242	4740	Stellungn.-ID 699 Privat	Weiterhin führt ein für die Naherholung wichtiger Radweg nach Hochdorf. Darüber versorgt sich auch die Bevölkerung über den in Hochdorf vorhandenen Supermarkt und entlastet somit die Straße und Umwelt (weil man sehr gut das Fahrrad benutzen kann). Insbesondere durch die Westlage des Gebietes und der fast 100%igen Westwindsituation wird Vollmaringen sehr stark von den Schall-Emissionen und vom Schattenwurf betroffen sein. Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall und Schattenschlag die in der Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Aufgrund der Geländestruktur und der Position ist vor allem in den immer länger andauernden Sonnenperioden mit einer langen Beschattungsdauer von über 30 Minuten am Tag, beziehungsweise mehr als 8 h / Jahr auszugehen. Weitere negative Auswirkungen auf die Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörung aufgrund der zu erwartenden Geräuscentwicklung von mehr als 50db(A) am Tag und in der Nacht von mehr als 35db(A) sind durch die Nähe nicht akzeptabel. Durch den sehr geringen Abstand von 900 – 1000 m zur Wohnbebauung ist eine Störung des Landschaftsbilds eindeutig. Desgleichen besteht die Befürchtung einer Lichtemission durch die Hinderniskennzeichnung auf den Windrädern. In den Wintermonaten besteht Gefahr durch abfallendes Eis (Eisschlag) von den Rotorblättern. Es besteht dadurch Gefahr für Mensch und Tier.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
2243	4741	Stellungn.-ID 699 Privat	Weiterhin sehe ich Risiken durch sich lösende Carbonfasern für die Gesundheit der Menschen und der Umwelt. Vor allem auch dadurch, dass es meist Westwind gibt und die Nähe zur Bebauung	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			da ist, muss die Gesundheitsgefahr (Krebs) von Carbonfasern ebenso genannt werden (Verschleiß / Abrasion im Laufe der Jahre, durch Brände (siehe unten der Artikel) oder auch bei Bruch eines Propellers). Hier möchte ich auf folgendes verweisen: https://www.wattenrat.de/2021/07/16/fiese-fasern-carbonfasern-in-windkraftanlagen/ Bei Bränden, mit Erreichen von Temperaturen über 650° C, verbrennen die Carbonfasern nicht vollständig, sondern sie zerlegen sich und erreichen dabei u. a. auch eine kritisch gefährliche Größe, sodass sie beim Einatmen in die Lungenbläschen eindringen können. Da auch ein Verletzungsrisiko für die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung von diesen Carbonfasern, incl. Nanotubes wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Chemieunfällen angeordnet: Vollschutz mit außenluftunabhängiger Beatmung. Somit sollten spezielle ABC-Züge der Feuerwehr und gegen chemische, biologische, radiologische, nukleare und explosive Gefahren geschützte CBRN(E)-Trupps, zum Einsatz kommen [1]. Es ist also kein Wunder, dass Carbonfasern umgangssprachlich auch „Fiese Fasern“ genannt werden. Die Weltgesundheitsorganisation stuft die Fasern als krebserregend ein. Im Gefahrstoffrecht sind sie der Kategorie 2, möglicherweise krebserregend, zugeordnet [2]. Bereits 2012 warnte der BUND in einer Veröffentlichung vor den Gefahren, die im Brandfall von Nanotubes ausgehen [3]. 2014 griff das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr das Thema auf und warnte vor lungengängigen Carbonfaser-Bruchstücken nach Bränden [4]. Ebenfalls im Jahr 2014 griff die Deutsche Feuerwehrzeitung dieses Thema auf. Nach einem Brandversuch mit Carbonfasern konnten 90.000 Fasern je Kubikmeter Luft ermittelt werden. Jede dieser Fasern birgt das Risiko, eine erste Krebszelle zu verursachen [5]. Genau hier schlummert eine verkannte Gefahr, da Windkraftanlagen im Brandfall wegen ihrer großen Höhe nicht löschar sind und es so zu einer nicht beherrschbaren Emission an „Fiesen Fasern“ aus großer Höhe über einen längeren Zeitraum kommen kann. Dabei ist es nicht möglich, die Emission örtlich zu begrenzen, vielmehr bestimmt die Wetterlage die Art und Weite der Ausbreitung. Diese Tatsache bleibt bei allen bisherigen Abstandsdiskussionen hinsichtlich angrenzender Wohnbebauung oder Sperrradius der Feuerwehr unberücksichtigt! Laut Mitteilung des TÜV-Verband (VdTÜV) [7] kommt es zu rund 50 gravierenden Schäden an Windenergieanlagen pro Jahr. D.h. 3,3 % aller rund 30.000 WEA in	aktuellen Beteiligungsverfahren. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der BRD erreichen nicht ihre Soll Lebensdauer von 20 Jahren. Ein Großteil der Schäden ist auf Brände zurückzuführen [8]. Obwohl diese Problematik bereits seit Jahren bekannt ist, wird sie in den Genehmigungsverfahren bis heute ignoriert, und dies trotz der bekannten Warnungen. Wir stellen daher die Frage, welche Auswirkungen die ignorierten Gefahren auf die Typengenehmigung der Windkraftanlagen und die einzelnen Genehmigungsprozesse haben. Sind Abstände kleiner als das Zehnfache der Anlagenhöhe aus Aspekten des Brandschutzes überhaupt verantwortlich? [7] https://www.vdtuev.de/news/tuev-verband-fordert-umfassendere-sich-erheitskontrollen-beiwindraedern [8] https://www.keinewindkraftimmertal.de Unfallliste	
2244	4742	Stellungn.-ID 699 Privat	Durch die vielen negativen Auswirkungen auf den Menschen wird es zwangsweise zu einem Wertverlust meiner Wohnimmobilie kommen, was so ebenso nicht akzeptiert werden kann. Andere Länder (auch Bundesländer) gehen hier klar anders vor und lassen diese Nähe zu Dörfern nicht zu. Auch das sollte uns zu denken geben und ist aus meiner Sicht ein klarer Klagepunkt gegen die in Baden-Württemberg gültigen Abstandsregeln! Weiterhin möchte ich klar betonen, dass es sich bei Vollmaringen hier um einen „Kleinen Ort mit hohem Schutzbedarf zur Naherholung“ handelt. Die Bewertung "Schutzgut Mensch" mit 0 ist definitiv in ihrer Unterlage fehlerhaft. Sie ist zu bewerten mit - - [Anm.: Grafik liegt bei]	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
2245	4743	Stellungn.-ID 699 Privat	Das Naherholungsgebiet Katzensteig/ Hoher Schachen ist gemäß Definitionsbeschreibung im geoportal eindeutig Erholungswald Stufe 1b (große Bedeutung für die Erholung). Durch das geplante Vorranggebiet WC27 sind > 50% bezogen auf Waldfläche Vollmaringen betroffen, da der Bereich unsere einzige Waldfläche auf der Gemarkung darstellt. In allen anderen Gebieten rund um Vollmaringen ist die Verkehrsbelastung der Verbindungsstraßen so hoch, dass man nur hier von einem ruhigen Erholungsgebiet sprechen kann, weil Straße Gündringen/ Vollmaringen marginal befahren ist. Kommen wir zu den anderen Themen neben dem Menschen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2246	4744	Stellungn.-ID 699 Privat	• Es ist von dem Vorhandensein von Bodenschätzen auszugehen (Kalkstein, Dolomitstein) • WC27 liegt auch in einem aktiven Dolinengebiet! Dass die Grundwasserüberdeckung sehr gering ist, zeigt sich z.B. an Wasserproben des Wasserwerks Gündringen, bei denen bei den Proben nach Niederschlag große Mengen von Sedimenten enthalten sind. Die Wasserfassung im Tal in Gündringen dürfte wohl Luftlinie kaum viel weiter als 500 m von WC27 entfernt sein! In der entgegengesetzten Richtung ist in diesem Zusammenhang die	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Quellfassung in Rottenburg von Bedeutung, die über unterirdische Zuflüsse im Karstgestein direkt mit Vollmaringen verbunden ist.	Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
2247	4745	Stellungn.-ID 699 Privat	• Hanglage / Senklage des Gebietes (die Errichtung von Windkraftanlagen wird man wohl nur mit erheblichem Aufwand umsetzen können). • Ein weiteres Problem ist der fehlende Netzknotenpunkt in diesem Bereich, weshalb wohl lange Stromtrassen gebaut werden müssten. Im Umweltbericht S. 77 heißt es ausdrücklich: Dezentrale Konzentration wo möglich. Wenn bei uns im Süden des Landes aus Sicht der Regierung (ich sehe das deutlich anders) schon Windkraftanlagen gebaut werden sollen, dann sind eindeutig kleinere größere zentrale Windenergiegebiete umzusetzen und keine verstreut liegende kleine Windenergiegebiete. Es gibt in ihrem Bereich einige Möglichkeiten für zentrale Windenergiegebiete!!! Ebenso müssen Windkraftanlagen im Bereich von Industriegebieten umgesetzt werden. Zwischen Nagold und Jettingen liegt der Eisberg mit seinem ING-Park. Richtung Jettingen gibt es den Wasserturm Oberjettingen, in der Nähe befindet sich schon ein Windrad (Plus Code: HQF2+X2 Jettingen). Dort ist immer starker Wind und dort macht es ebenso Sinn eine größere Anlage auszuweisen, dort ist auch der Abstand zu Wohnbebauung kein Thema. Wieso wird dort nichts ausgewiesen??? Weiter Möglichkeiten zeigen das Bild auf der letzten Seite. Wenn man die Vielzahl dieser Gesichtspunkte sieht, darf das Gebiet auf keinen Fall als Vorranggebiet ausgezeichnet werden!!! Ich lege massiv Einspruch ein. Ein paar konkrete Vorschläge habe ich gemacht und weiterhin könnte man die entsprechende Fläche der mehrfach größeren Windenergiefläche WF3 auf Nagolder Seite zuschlagen. Dort wäre das Potenzial vorhanden. Durch eine Zusammenlegung und Zentralisierung in einem für den Menschen verträglichen Bereich wird die Gesamtbelastung gegenüber mehreren Windenergieflächen deutlich reduziert. [Anm.: 3 Karten liegen bei]	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen den Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
2248	2285	Stellungn.-ID 701 Privat	Dass wir regenerative Energien benötigen, ist für mich nicht die Frage, sondern ob die extrem starke Fokussierung auf Windenergie der richtige Weg ist. Bereits im Schwarzwälder Boten am 7. März 2024 wird von Christof Schülke die Frage gestellt "Warum nicht mehr Photovoltaik-Anlagen?" Schaut man sich beide Karten des Regionalverbandes zu den Potentialflächen Windenergie versus Solarenergie an, dann spricht	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dies Bände, d.h. viel Fläche für Windenergie und ein paar winzige Pünktchen für Solarenergie. Mir ist durchaus bekannt, dass die Landesregierung hier unterschiedliche prozentuale Anforderungen stellt. Aber es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum das sehr große Potential, dass es auf Firmendächern, Parkplätze (ob Firmen oder Supermärkte), öffentlichen Gebäuden, Stall- und Scheunendächern etc. gibt, nicht genutzt wird, so dass Naturflächen wie Wälder und Wiesen nicht verdichtet und versiegelt werden müssten. Fragen: - Warum diese extreme Fokussierung auf Windenergie?	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
2249	2286	Stellungn.-ID 701 Privat	- Spielen Fördergelder hier eine dominierende Rolle? - Welche Fördergelder gibt es Wind- versus Solarenergieausbau? - In welchem Maße profitieren die Gemeinden, die besonders stark betroffen sind? - Wie ist das mit der Speicherung der Energie? Wo soll diese erfolgen? Und wie umgesetzt werden?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“.
2250	2287	Stellungn.-ID 701 Privat	Insbesondere im Bereich Simmersfeld [Anm.: WC18, WC22, WC23] finde ich die ausgewiesenen Potentialflächen für Windenergie sehr bedenklich, wenn man folgende Punkte hinterfragt: 1. zwischen Simmersfeld und Besenfeld wurden 2007 bereits 14 Windräder errichtet, die Einspeisung erfolgt bis 2027, dann sollen/müssen diese Windräder vom Netz genommen werden. Oder gibt es mittlerweile eine andere Regelung? - Was passiert mit diesen Windrädern? - Wie ist diesbezüglich die Planung? - Werden diese abgebaut? - Wie ist der aktuelle Status für Recycling von Windkraftträdern? - Und werden dann auf dieser bereits versiegelten Fläche neue Windräder der nächsten Generation aufgebaut? - Gibt es zu diesem bereits bestehenden Windpark Untersuchungen bzw. Daten, wie sich das auf die Umwelt auswirkt? Klima, Pflanzen, Tiere, Grundwasser, Temperatur, (Klein)Klima, Wasserversorgung auch auf Quellgebiete etc. Wenn ja, wo sind diese veröffentlicht?	Nicht Regelungsgegenstand Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Bezüglich der aufgeworfenen Fragen zu Umweltdaten verweisen wir auf die strategische Umweltprüfung und die Planungsunterlagen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
2251	2288	Stellungn.-ID 701 Privat	- Warum ist auf dem Teilregionalplan diese bereits bestehende Fläche nicht als Potentialfläche gekennzeichnet?	Wird nicht gefolgt Es wird davon ausgegangen, dass die in der Stellungnahme angesprochene Fläche den Bestandwindpark

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Simmersfeld/Nordschwarzwald meint. Die im Entwurf vorliegenden Vorranggebiete WC22 und WC23 liegen in diesem Bereich. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen.
2252	2289	Stellungn.-ID 701 Privat	2. In einer Erklärung des Regionalverbandes wird im Schwarzwälder Boten am 9. Februar 2024 publiziert, dass "der Bereich um Bad Wildbad, Altensteig, Enzklösterle und Simmersfeld besonders stark betroffen ist und sich hier fast die Hälfte der Flächen im Kreis Calw befindet." Berücksichtigt wird jedoch nicht, dass - wie unter Punkt 1 erwähnt - bereits 14 Windräder zwischen Simmersfeld und Besenfeld stehen.	Nicht Regelungsgegenstand Die Artikel des Schwarzwälder Boten sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Im Bereich des genannten bestehenden Windparks zwischen Simmersfeld und Besenfeld überlagern sich die im Entwurf vorliegenden Vorranggebiete WC22 und WC23 mit den Bestandsanlagen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen“.
2253	2290	Stellungn.-ID 701 Privat	Bedenkt man nun auch noch, dass die erwähnten Gemeinden (Bad Wildbad, Altensteig, Enzklösterle und Simmersfeld, Seewald fehlt hier) auch noch in einem interkommunalen Gewerbeverband (INTERKOM) verbunden sind und aufgrund des Flächenmangels ihre Daseinsvorsorge in Bezug auf Industrie/Gewerbe gemeinschaftlich regeln und in diesem Verband das interkommunale Gewerbegebiet "Enz-Nagold" ausgewiesen haben. Doch sollte man auch wissen, dass dieses Gewerbe/Industriegebiet sich vollständig auf der Gemarkung der Gemeinde Simmersfeld befindet. Gemeinden wie Enzklösterle und Bad Wildbad möchten offensichtlich nicht ihren Status als Luftkurort verlieren und ihr Image im Bereich Touristik gefährden! Mir bereitet es große Sorgen als Simmersfelder Bürgerin, dass: - Bereits 5 Gemeinden im Zusammenschluss ihre Bedürfnisse an Gewerbe- und Industrieflächen ausschließlich am Ortsrand von Simmersfeld ausweisen - Die Verbandsmitglieder des INTERKOM bereits weiteren Bedarf an Gewerbegebieten haben und auch in sehr naher Zukunft ausweisen	Wird nicht gefolgt Das Gewerbegebiet ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Gesetzgeber hat i. S. d. § 2 EEG den erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse eingeräumt, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			werden - auch ausschließlich in unmittelbarer Nähe des Dorfes Simmersfeld. - Hinzukommt die bereits geplante Ausweitung eines neuen Industriegebiet für die Boysen-Group, aktuell 10-15 ha. Aber die Firma will noch zusätzlich weitere Projekte angehen, für die noch keine Fläche ausgewiesen worden sind: 5 Windkraftträder und 1 Biogasanlage - diese Windräder spielen im Regionalplan überhaupt Rolle. Fragen in diesem Kontext: - Warum wird dies nicht berücksichtigt? - Warum geht zum Beispiel eine Erweiterung von kleineren Gewerbegebiet nicht vor Windkraftträdern? - Ist nicht zu befürchten, dass die Simmersfelder dies als Überlastung bzw. Ungerechtigkeit empfinden könnten? Zum Einen Ausweitung von Gewerbe- und Industriegebiet und dann auch noch zum Anderen fast die Hälfte der Potentialflächen für Windenergie im Kreis Calw auf Simmersfelder Gemarkung! - Enzklosterle hat bereits signalisiert, dass sie keinen Windkraftträder wollen ... eine Beschattung könnte die Touristen stören ... - Besteht hier nicht die Gefahr, dass das Dorf Simmersfeld bald ein Dörfchen in einem Industrie- und Windpark sein könnte? Sind sich die Simmersfelder überhaupt bewußt, was da auf sie zukommen könnte?	„Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
2254	2291	Stellungn.-ID 701 Privat	- Sind hier nicht Bürgerproteste vorprogrammiert? - Wie wollen Sie diese Bürgerschaft mit ins Boot holen und überzeugen?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
2255	2292	Stellungn.-ID 701 Privat	3. Fragen zur Ausweisung für Photovoltaikanlagen: - Warum generell sowenig Potentialflächen für Photovoltaik? - Warum keine Priorisierung und keine Installation von Photovoltaik auf Firmendächern und auf Parkplätzen? Dies ist doch bereits im Bundesnaturschutzgesetz verankert, wird aber viel zuwenig umgesetzt. - Warum unterstützt der Regionalverband nicht auch um die Umsetzung dieser Gesetze? - Wie will der Regionalverband seine Glaubwürdigkeit untermauern?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			- Was ist mit den Freiflächen auf der Erddeponie Dietersberg? Im SchwaBo war bereits am 11.12.2023 zu lesen, dass sich die Gemeinde Simmersfeld dort eine Photovoltaikanlage vorstellen kann, aber im Teilregionalplan Solarenergie ist dies nicht erkennbar. Warum? - Wie sieht es mit einer Bürger-Energie-Genossenschaft für Photovoltaik aus? Es gibt ja bereits Ansätze in Herrenberg und Nagold. Siehe hierzu Artikel im SchwaBo vom 21.2.2024	Das in der Anregung aufgeführte Thema der Photovoltaik ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2256	2293	Stellungn.-ID 701 Privat	4. Arbeitet der Regionalverband auch mit den betroffenen Gemeinden daran, die BürgerInnen auf diesem Weg mitzunehmen durch öffentliche und vor allem örtliche Informationsveranstaltungen? - Wie wäre es mit einer Veranstaltung im Kursaal von Simmersfeld? - Kann man nicht auch die sozialen Medien hierfür nutzen? Böblingen zum Beispiel streamt auf youtube ... So könnte man auch die jüngere Generation besser erreichen, oder?	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. Der RVNSW hat zum Start der Öffentlichkeitsbeteiligung der beiden Teilregionalpläne Wind- und Solarenergie drei öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die Veranstaltungsorte wurden so gewählt, dass in allen drei Landkreisen der Region NSW je eine öffentliche Informationsveranstaltung stattgefunden hat. Das Format der Veranstaltungen war so gewählt, dass zum einen der Planungsprozess dargelegt wurde und zum anderen noch Raum und Zeit zu Fragen und zum persönlichen Austausch war. Eine der Veranstaltungen wurde hybrid durchgeführt und konnte online mitverfolgt werden. Zudem haben der Verbandsdirektor und Mitarbeitende der Verbandsverwaltung an einer Vielzahl von Veranstaltungen von Gemeinden, Verbänden, Parteien in der Region teilgenommen, um die Ziele und das Verfahren des Teilregionalplans Solarenergie und des Teilregionalplans Windenergie vorzustellen und zu diskutieren.
2257	2259	Stellungn.-ID 702 Fliegergruppe Freudenstadt e.V	Betr.: Stellungnahme der Fliegergruppe Freudenstadt e.V als Platzhalter des Sonderlandeplatz Musbach, zum Teilregionalplan Windenergie im Bereich der Isometrie Fläche des Flugplatz Musbach, betreffend der Planungsflächen WF4 und WF5: die Fliegergruppe Freudenstadt hat größte Sicherheitsbedenken mit den Teilen der Planungsflächen WF 4 und WF 5, die innerhalb der Isometrie des Sonderlandeplatz Musbach liegen, siehe Karte mit eingezeichneter Isometrie und Platzrunden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2258	2260	Stellungn.-ID 702 Fliegergruppe Freudenstadt e.V	Zu WF 5: Mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen wird auf Grund des Geländeprofil zu 95 % nach Süden in Richtung 16 gestartet und dann nach 1 km nach Osten in den Querabflug der Motorplatzrunde abgebogen, der so weit wie möglich nach Norden von Hallwangen weg gelegt ist. Der Querabflug erfolgt dann auf den bewaldeten Höhenkamm zu. Beim Eindrehen in den Gegenanflug erreichen die Flugzeuge eine Höhe von ca 850 bis 950 m über NormalNull/MSL. Die Geländehöhe im Bereich der Planungsfläche WF5 , die nördlich der Bundesstraße liegt , liegt bei 700mNN +/- 20 m, dh eine WKA weist dadurch eine Blattspitzenhöhe von ca. 970 -1000m NN aus und ist somit höher als die Flugzeuge in der Platzrunde. Nach der europäischen Sichtflugregel SERA.5005 muss von Hindernissen ein horizontaler und vertikaler Abstand von 500 ft/ 150 m gehalten werden, somit ist es unmöglich, WKA's im nördlichen Bereich von WF 5 zu überfliegen. [Anm.: Grafiken liegen bei]	Wird nicht gefolgt Die vom Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit übermittelten Daten der aktuellen Veröffentlichung der Platzrunden wurden inklusive der Vorsorgeabstände berücksichtigt. Die Vorsorgeabstände zu den Platzrunden betragen 400 m seitlich und 850 m in der Verlängerung der Start- und Landebahn. Diese sind mit der Luftverkehrs- und Luftsicherheitsbehörde abgestimmt, s. auch ID 442, 443, 444, 445, 446. Für WF5 ergeben sich daraus keine Änderungen des Zuschnitts. S. auch Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Das Vorranggebiet WF5 wird aufgrund eines Vorsorgeabstands zu einer Pipeline (s. ID 990) und aufgrund des visuellen Überlastungsschutzes von Pfalzgrafenweiler-Herzogsweiler zugeschnitten.
2259	2261	Stellungn.-ID 702 Fliegergruppe Freudenstadt e.V	Die Turbulenzen im Nachlauf einer WKA bedeuten ein zusätzliches Sicherheitsrisiko für die Platzrunde bei östlichen Windrichtungen, die zudem bei südöstlichem Wind auch bis in den Windenstartbereich reichen können. [Anm.: Bild liegt bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
2260	2262	Stellungn.-ID 702 Fliegergruppe Freudenstadt e.V	Im Steigflug , insbesondere im Flugzeugschlepp, ist die Sicht nach vorne für den Schlepp-Piloten auf Grund der Fluglage eingeschränkter, dh. der Abstand zur WKA ist da schwieriger einschätzbar, siehe Schaubild. [Anm.: Schaubild "bei einem hohen Anstellwinkel und schlechter Sicht nach vorne (F-Schlepp)" liegt bei] Die WKA's dürfen zudem mit ihren Türmen auf den Rand der Planungsflächen platziert werden, wodurch die Rotoren je nach Windrichtung über die Planungsflächen hinaus ragen und die Abstände zur Platzrunde weiter verkleinern.	Wird nicht gefolgt Die Vorsorgeabstände zu den Platzrunden betragen 400 m seitlich und 850 m in der Verlängerung der Start- und Landebahn. Diese sind mit der Luftverkehrs- und Luftsicherheitsbehörde abgestimmt, s. auch ID 442, 443, 444, 445, 446. Nach Plansatz 4.2.2 Z (2) dürfen Rotorblätter von Windenergieanlagen die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen überragen (sogenannte Rotor-außerhalb-Platzierung). S. auch Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2261	2264	Stellungn.-ID 702 Fliegergruppe Freudenstadt e.V	Aus diesen Gründen, muss aus unserer Sicht ,das Gebiet der WF5, das nördlich der Straße nach Pfalzgrafenweiler und innerhalb der isometriefläche liegt, als Planungsfläche gestrichen werden. [Anm.: Karte liegt bei]	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
2262	2265	Stellungn.-ID 702 Fliegergruppe Freudenstadt e.V	Das Gebiet der WF5 südlich der Bundesstraße stört nicht so stark und könnte verbleiben bzw nach Süden vergrößert werden. [Anm.: Karte liegt bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Plangebiets". Die Vorranggebiete ergeben sich insbesondere aus den beschlossenen Kriterien sowie den Abwägungsgrundlagen. Grundsätzlich entspräche ein "Flächentausch" nicht dem Plankonzept, da dieser nicht den beschlossenen Kriterien und Abwägungsgrundlagen entsprechen würde.
2263	2266	Stellungn.-ID 702 Fliegergruppe Freudenstadt e.V	Zu WF 4: Die Flächen innerhalb der Isometrie im Bereich Stützwald , entlang des Kübelbachs und östlich der Bundesstraße liegen im Übungsgebiet der Segelflugschüler und sollten aus den Gründen die schon für WF5 gelten, genauso gestrichen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Vorsorgeabstände zu den Platzrunden betragen 400 m seitlich und 850 m in der Verlängerung der Start- und Landebahn. Diese sind mit der Luftverkehrs- und Luftsicherheitsbehörde abgestimmt. Daraus ergibt sich ein Zuschnitt des Gebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF4, s. auch ID 442, 443, 444, 445, 446. S. auch Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2264	2284	Stellungn.-ID 703 Privat	Hiermit nehme ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung zum Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie der Region Nordschwarzwald in der Fassung vom Januar 2024 insbesondere gegen die Vorranggebiete WE14 und WE8 Begründung: Zerstörung unseres Waldes im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten mehrere Windindustrieanlagen vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten sehr viele Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Das bisher jetzt zusammenhängende Waldgebiet würde dann fragmentiert und zerschnitten. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
2265	2789	Stellungn.-ID 704 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete [Anm.: alle im Entwurf vorliegenden Vorranggebiete]. Im Teilregionalplan Windenergie / Textteil Seite 3 ist folgender Passus zu finden: „Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2a LplG sollen die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Flächenbedarf einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung Rechnung zu tragen und nach § 1 WindBG im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung durch den Ausbau der Windenergie an Land und verbindliche Flächenziele beschleunigt werden“.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Auf der Seite des Bundesumweltamtes steht folgendes: „Die Mittelspannungsanlagen von Windindustrie-Anlagen enthalten Schwefelhexafluorid (SF6). SF6 ist 23.500-mal klimaschädlicher als Kohlendioxid und hat in der Atmosphäre eine Lebensdauer von 3.200 Jahren“. Das Umwelt Bundesamt spricht sich klar für ein Verbot von SF6 aus.	
2266	2790	Stellungn.-ID 704 Privat	Für die Herstellung der Windindustrie-Anlagen werden wertvolles Tropenholz (Balsaholz) und seltene Rohstoffe, u.a. aus China, über weite Strecken transportiert. Dies ist weder ökologisch noch nachhaltig.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
2267	2791	Stellungn.-ID 704 Privat	Außerdem werden große Waldflächen zerstört und teilweise dauerhaft versiegelt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2268	2792	Stellungn.-ID 704 Privat	Windindustrie-Anlagen dienen daher weder dem Umweltschutz, noch sind sie nachhaltig oder gar treibhausgasneutral. Sie sind demnach nicht für eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung, wie im Teilregionalplan Windenergie gefordert, geeignet.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
2269	2793	Stellungn.-ID 704 Privat	Als Bürgerin, die direkt von den mannigfaltigen Auswirkungen dieser Maßnahmen betroffen ist, um nicht zu sagen als Leidtragende dieser umweltzerstörenden Maßnahmen, frage ich mich schon, wo die Vernunft und die Maßhaltigkeit geblieben sind. Die adressierten Gebiete werden deshalb - sicher nicht nur von mir - abgelehnt. Auch den gesamten Planentwurf lehne ich ab und fordere den Stopp der Ausweisung von Windvorranggebieten und den Stopp des Baus weiterer Windkraftanlagen.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2270	3271	Stellungn.-ID 704 Privat	[Zu WE8 und WE14] • Vor dem Hintergrund, dass nun auch der Chef von E.on (Welt: „müssen uns ehrlich machen“ wichtigster Netzbetreiber fordert Ausbaubremse für Ökostrom) Zweifel an der Sinnhaftigkeit des meiner Meinung nach ideologie- und nicht vernunftgetriebenen Ausbaus volatiler Energiequellen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• Vor dem Hintergrund, dass der aktuelle Bericht des Bundesrechnungshofs umfangreich feststellt, dass mit dem aktuellen Kurs in der Energiepolitik die Versorgungssicherheit gefährdet ist. • Vor dem Hintergrund, dass diese Politik uns vermutlich mehrere Jahrzehnte lang mit an die Spitze der weltweiten Strompreise bringt / gebracht hat • vor dem Hintergrund, dass jede noch so grandiose Idee des Energietransports, der Energiespeicherung vielleicht noch nicht mal in 100 Jahren rentabel bzw. machbar ist • vor dem Hintergrund, dass selbst Laien begreifen können, dass die ins Netz eingespeiste Strommenge immer gleich des Stromverbrauchs sein muss und somit immer ein Backup vorhanden sein muss, welches teuer ist und nicht (mehr) oder noch nicht vorhanden (20 Jahre? Noch länger?). Vor diesem Hintergrund erhebe ich Einwände im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gegen die Planung der unten genannten Vorranggebiete in der Hoffnung, dass es noch Vernunft gibt und Menschen, die den Mut haben, einen Plan zu stoppen, der sich mehr und mehr als Irrweg herausstellt und der Mensch und Natur irreversible Schäden zufügt.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“.
2271	3217	Stellungn.-ID 706 Privat	Des Weiteren bin ich Schafhalter und Landwirt im Nebenerwerb, mir fällt bei der Feldarbeit wie auch bei der Koppelarbeit meiner Schafe im möglichen Vorranggebietes WC 27 eine große Population von roten Milanen auf, die Befürchtung liegt meinerseits nahe, dass sich die Lebensräume dieser Tiere somit stark verändern würden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2272	2505	Stellungn.-ID 710 Privat	[Zu WE8 und WE14] Unsere Landschaft ist durch Wald geprägt, (wie der Name unserer Region besagt - wir werben sogar mit der Pforte zum Schwarzwald) und bietet durch großflächige Waldgebiete in unmittelbarer Nähe zu unseren Gemeinden eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung (unmittelbares Naherholungsgebiet).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
2273	2506	Stellungn.-ID 710 Privat	[Zu WE8 und WE14] Für den Tourismus ist der Westweg als Kultwanderweg von großer Bedeutung. Dieser verläuft auch durch den Birkenfelder Bergwald. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windindustriegebietes rücksichtslos vernichtet.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
2274	2507	Stellungn.-ID 710 Privat	[Zu WE8 und WE14] Die Landschaft wird großräumig und nachhaltig durch die Windkraftanlagen verschandelt und die Natur nachhaltig zerstört. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf auch nicht berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt Diese Aspekte wurden berücksichtigt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
2275	2508	Stellungn.-ID 710 Privat	Erweiterung WE 14 Auf Sitzung vom 24.01.2024 wurde die Erweiterung der Potentialfläche des Gebietes WE14 beschlossen. Wir zweifeln die Rechtmäßigkeit dieser Abweichung/Änderung an. Dadurch werden auch die Versorgungsabstände nicht mehr eingehalten. Daher lege ich ebenso Widerspruch gegen die angesetzten Abstände ein, sowie dass der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen ist.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Zur Erweiterung des VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423
2276	4579	Stellungn.-ID 711 Privat	Stellungnahme zum Standort WE8 Untere Wald Gemarkung Birkenfeld Bei einem Standort für Windkraftanlagen sollte immer das Verhältnis Nutzen/Schaden abgewogen werden. Der Standort WE8 befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet Essigberg/Kettelbachtal.(Wildbestand/Greifvögel)	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 überlagert sich nicht mit dem genannten Ausschlusskriterium inklusive Vorsorgeabstand (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“.
2277	4580	Stellungn.-ID 711 Privat	Es ist definitiv ein Naherholungsgebiet für viele Menschen aus der Umgebung. Schallemmission und Schattenwurf sind für Keltern Dietlingen, Niebelsbach und Ellmendingen zu hoch.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
2278	4581	Stellungn.-ID 711 Privat	Der Abstand zu einzelnen Wohnbebauungen auf der Gemarkung Keltern ist zu gering.	Wird nicht gefolgt Die Abstände wurden überprüft und sind entsprechend dem Kriterienkatalog eingehalten S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
2279	4582	Stellungn.-ID 711 Privat	Es handelt sich um ein Schwachwindgebiet mit einem zu erwartenden schwachen Energieertrag (Fichtner Smartes Birkenfeld) Beachtet man diese Kriterien so würde durch diesen Standort deutlich mehr Schaden als Nutzen entstehen. Aus diesen Gründen wird dieser Standort von mir abgelehnt.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smartes Birkenfeld“/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2280	2321	Stellungn.-ID 714 Privat	Auf der Planungskarte Nordschwarzwald wurden auf Vorschlag der Gemeinde Birkenfeld 2 Gebiete für mögliche Windkraftanlagen ausgewiesen. Momentan liegt der sog. Anhörungsentwurf vor, der der Öffentlichkeit zur Beteiligung vorgelegt wird. Hier sind für Birkenfeld die Vorranggebiete WE8 und WE14 genannt. Außerdem liegt ein von der Gemeinde Birkenfeld in Auftrag gegebenes Realisierungskonzept (Studie Fichtner GmbH & Co.KG) vor, das unter anderem auch die Windkraft näher untersucht hat. Nachfolgend möchte ich mich zum Ausweis von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in Birkenfeld wie folgt äußern. Beide ausgewiesenen Gebiete, insbesondere das größere ausgewiesene Gebiet "Bergwald", weisen erhebliche Schwächen und auch Gefahren für die Bewohner auf: 1. Nähe zur Wohnbebauung - Schallimmission Der Abstand ist zu gering. Die nächtlichen Immissionsrichtwerte für Schall würden überschritten werden. Damit müssten die Anlagen nachts abgeschaltet werden, was zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen führen würde.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
2281	2322	Stellungn.-ID 714 Privat	[Zu WE8 und WE14] 2. Nähe zur Wohnbebauung - Schattenwurf Die Untersuchungen zeige, dass die Immissionsrichtwerte in vielen Gebieten überschritten werden. Daher muss auch hier teilweise eine Abschaltung der Windräder erfolgen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, bzw in nachgelagerten Verfahren geklärt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
2282	2323	Stellungn.-ID 714 Privat	[Zu WE8 und WE14] 3. fehlende Infrastruktur Außer den Forstwegen besteht keine Infrastruktur zu den vorgeschlagenen Flächen. Diese müsste zum Bau der Windkraft erst neu geschaffen werden. Dafür müsste eine große Waldfläche geopfert werden. Diese wertvollen Waldflächen sind jedoch gerade wichtig für die Kompensation der CO2. Emissionen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
2283	2324	Stellungn.-ID 714 Privat	[Zu WE8 und WE14] Als Naherholungsgebiet erfüllt er nicht nur für die Einwohner von Birkenfeld und Umgebung eine wichtige Aufgabe, nur wenige 100 Meter entfernt befindet sich der erst neu gebaute Waldkinderkarten.	Wird gefolgt Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Die Fläche WE14 wird zugeschnitten s. ID 166. Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
2284	2325	Stellungn.-ID 714 Privat	[Zu WE8 und WE14] Auch geopfert werden müsste das Naturdenkmal Steinhäusle.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Bei der Betroffenheit von Naturdenkmalen handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166. Der nördliche Teilbereich um das Steinhäusle wird nicht mehr verfolgt.
2285	2326	Stellungn.-ID 714 Privat	[Zu WE8 und WE14] 4. Windverhältnisse unklar, Wind nicht stark genug Es haben bisher keine Windmessungen stattgefunden. Werte werden lediglich abgeleitet vom Windatlas Baden-Württemberg und verglichen mit den Rasterdaten des GlobalWindAtlas, diverse Hochrechnungen. Das in der Fichtner Studie veröffentlichte Schaubild 12, Suchraumkulisse Wind und Windverhältnisse nach Windatlas Baden-Württemberg bildet nur mittlere Windverhältnisse im besagten Gebiet ab ca. 6 m/s.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
2286	2327	Stellungn.-ID 714 Privat	[Zu WE8 und WE14] Allein die vorgenannten Punkte haben bei der Bevölkerung von	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Birkenfeld bereits großen Widerstand hervorgerufen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass es zu einem Bürgerentscheid kommen wird.	Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2287	2328	Stellungn.-ID 714 Privat	[Zu WE8 und WE14] Der genannte Standort ist alles andere als günstig, selbst die Windverhältnisse können nicht überzeugen. Nicht nur aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes und dem Schutz der Bevölkerung, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen darf es nicht zum Ausweis dieser Gebiete als Vorranggebiete für Windenergieanlagen kommen. Daher fordere ich den Regionalverband Nordschwarzwald hiermit auf, die Gebiete in Birkenfeld nicht in die finale Vorranggebietskulisse aufzunehmen. Es gibt sicherlich Alternativen, die besser geeignet sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
2288	2345	Stellungn.-ID 714 Privat	Ein weitere Punkt ist auch der Wertverlust der Immobilien, der durch den geringen Abstand zur Wohnbebauung eintreten wird. Das wollen die Bürger von Birkenfeld nicht hinnehmen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
2289	4413	Stellungn.-ID 715 Privat	Stellungnahme Teilregionalplan Windenergie zu WF1, WF2 und WF4 mit dieser Stellungnahme zum Teilregionalplan Wind möchte ich meine Betroffenheit zum Bau der Windkraftanlagen (WEA) auf den Standorten WF1, WF2 und WF4 mitteilen. Die Planungen der oben genannten Standorte für Windenergieanlagen machen mir große umwelttechnische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Sorgen. Im Freudenstädter Teilort Igelsberg bewirtschafte ich mit meiner Familie einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit Ferienwohnungen. Der Ort ist geprägt von gepflegten Bauernhöfen die bis zu 300 Jahre alt sind. Im Ort ist ein sternegekröntes Hotel, Pensionen und etliche Ferienwohnungen. Ein Haupterwerbslandwirt, eine Pferdepensionsbetrieb und fünf Nebenerwerbsbetriebe. Diese bewirtschaften die Gemarkung	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Igelsberg und die Hanglagen und Wasserschutzflächen des Nachbarortes Erzgrube. Die Wälder werden fast ausschließlich von den Waldbesitzern selber bewirtschaftet. So haben fast alle Igelsberger Bürger engen Bezug zur Natur. Die jüngeren Menschen in Igelsberg bleiben meist im Ort wohnen und viele kommen nach dem Studium in den Ort zurück um in Igelsberg Familie zu gründen und auch um die Flächen der Eltern weiter zu pflegen. Somit liegt besonders in Igelsberg die Natur den Menschen besonders am Herzen. Der geplante Bau der Windparks WF1, WF2 und WF4 würde Igelsberg stark beeinträchtigen, zusammen mit der bestehenden Anlage an der Mülldeponie Bengelbruck der ganze Ort mit Windkraft umzingelt wäre.	
2290	4421	Stellungn.-ID 715 Privat	[WF1/WF2/WF4] Tourismus: Der Bau dieser Anlagen würde dem Tourismus in Igelsberg schweren Schaden zufügen. Die exponierte Berglage von Igelsberg, so begründen es viele Gäste, die gepflegte Natur und besonders die Ruhe sind hier etwas ganz besonderes. Schon die bestehende WEA Bengelbruck hat Gäste gestört, dass die Blinklichter auf dem Getriebe nachts blinken. Wenn die Rotorblätter am Turm der WEA entlanggleiten so gibt es ein schlagendes Geräusch, das nachts für die ruhebedürftigen Gäste sehr unangenehm ist. Mit dem Bau der Windparks würden die Beeinträchtigungen dem Tourismus stark einschränken.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
2291	4422	Stellungn.-ID 715 Privat	[WF1/WF2/WF4] Gewässerschutz: Die Gemarkung Igelsberg liegt komplett im Wasserschutzgebiet. Dies erstreckt sich von Wasserschutzzone 3 im südlichen Bereich, Wasserschutzzone 2 im nördlichen Bereich und der Wasserschutzzone 1 samt Wasserentnahme für die Wasserzweckverband Schwarzbrennen im Bernbachtal. Die Bodenbeschaffenheit ist ein mittlerer Bundsandstein, der an vielen Stellen unterirdische „Höhlen“ beinhaltet die meist mit Wasser gefüllt sind. Beim Bau von Wegen durfte -nach Vorgabe der Wasserschutzbehörde- nicht tiefer als 3m in die Erde eingegriffen werden damit nicht wasserführende Schichten verletzt werden. Die südlichen WEAs des WF1 im Bereich Hilpertsberg liegen an der Gemarkungsgrenze Igelsberg und Besenfeld und somit an der Grenze zum Wasserschutzgebiet Zone 2. Austretendes Maschinenöl würde somit in Richtung der Wasserschutzzone 1	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			laufen. Beim Umfallen des südlichen Windrades in Südrichtung würde diese in der Wasserschutzzone 2 liegen. Das unterirdische Gestein verläuft in diesem Bereich fallend in östliche Richtung, d.h. vom Hilpertsberg ins Bernbachtal. In Bernbachtal ist zusätzlich die Quelfassung für das Trinkwasser von Igelsberg. Auch ein Öffnen der Böden für ein Fundament ist unverantwortlich, da Trinkwasser eines der wichtigsten Güter ist, die wir noch haben. Im Bereich der WF4 befinden sich sehr viele Nassstellen, die auf ehemalige Moore hindeuten. Der Bereich Bengelbruck ist bezeichnend für dieses Gebiet, da früher in diesem Bereich zur Bewirtschaftung der Wälder schwächere Holzstämme (Bengel) auf dem Boden ausgelegt werden mussten um in die Wälder zu kommen. In diesem Bereich entspringen viele kleine Quellen, die sich dann zum Stockerbach zusammenfinden. Der Bereich im Stutzwald ist hochsensibel durch den durchlässigen mittleren Bundsandstein auch mit unterirdischen wassergefüllten „Höhlen“ behaftet.	
2292	4424	Stellungn.-ID 715 Privat	[WF1/WF2/WF4] Vogelschutz: Der Auerhahn ist das Wappentier des Landkreises Freudenstadt. Die Auerhahnpopulation nimmt ständig ab. Bei einem Vortrag des Auerhahn-Hegerings Freudenstadt wurde eine Folie aufgelegt, die besagte dass im Nationalpark Nordschwarzwald die Auerhahnpopulation um mehr als 80 Prozent zurückgegangen ist. Eine Tierart die in Nordschwarzwald auszusterben droht. Auf der Gemarkung Igelsberg wurden und werden immer wieder Auerwild gesichtet. Ein balzender Auerhahn ist für mich nicht besonderes da ich dieses Naturspektakel schon sehr oft gesehen habe. Die Tiere sind oft im Bereich Hilpertsberg (Bereich WF1) zu sehen, da dort offene Kiefernwälder sind, die die bevorzugt vom Auerwild genutzt werden. Aber auch am westlichen und nordwestlichen Ortsrand von Igelsberg waren Auerhähne schon zu sehen. Für das Auerwild sind die WEAs ein Todesurteil, da diese Unruhe in der Luft sowie die Frequenzen den Tieren die Orientierung nehmen. Dies betrifft vor allem WF1, westlich und nördlich von Igelsberg.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Auerhahnvorkommen in den Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2293	4428	Stellungn.-ID 715 Privat	[WF1/WF2/WF4] Der Rotmilan ist ein Vogel den man jetzt wieder in Igelsberg sehen kann. Bis ins Jahr 2002 hatten wir acht Rotmilanpaare die über Igelsberg gleiteten und auf den frisch gemähten Wiesen und auch auf den Wildwiesen im Wald die Mäuse und sonstige Nahrung aus dem Böden holten. Nach dem Bau der WEA Bengelbruck wurden es immer weniger bis Ende 2003 dann kein Rotmilan mehr sichtbar war. Seit 2018 gibt es wieder ein Rotmilanpaar. Eine geschützte Vogelart, der aufgrund des Baues einer WEA das Lebens- und Brutgebiet genommen wurde. Dies betrifft die beiden Standorte WF1	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2294	4429	Stellungn.-ID 715 Privat	und WF4. Aus ornitologischer Sicht ist der Betreib des WEAs unzulässig. [WF1/WF2/WF4] Leben in Igelsberg: In Igelsberg befindet sich ein Mehrgenerationen-Haus in dem sieben Kinder mit Heilerziehenden leben, die kein Zuhause bzw. keine Eltern mehr haben. Diese Kinder haben oft traumatische Schicksale hinter sich und können in Igelsberg, eingebunden in die Ortsgemeinschaft aufwachsen. Die Kinder sind vielfach sehr sensibel und reagieren auf extreme Veränderungen. Diesen Kindern zuliebe sind diese bis zu 240m hohen Bauwerke nicht zu bauen, das sie auch schwere Angst erzeugen können. (für WF1, WF2 und WF4)	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
2295	4430	Stellungn.-ID 715 Privat	[WF1/WF2/WF4] Der Schall eines dieser WEAs reicht für den Ort Igelsberg. Mehrere Anlagen, auch aus unterschiedlichen Richtungen summieren den Schall auf. (für WF1, WF2 und WF4) Der Abstand zu Igelsberg der WEA auf WF1 ist zu nah. Der Abstand muss mindestens 10fach der Höhe sein um die Emissionen zu mindern.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
2296	4431	Stellungn.-ID 715 Privat	[WF1/WF2/WF4] Bau von Windkraftanlagen im Bereich Igelsberg: Die Flächen um Igelsberg sind sehr sturmanfällig. Die Stürme Wiebke und Lothar veränderten die Waldfläche um Igelsberg. Bei den an Sturmflächen angrenzenden Waldrändern gibt es bisher keine Ruhe. Schon bei stärkeren Winden fallen die „Traufbäume“ um, da noch kein stabiler Jungbestand gewachsen ist der den Waldrand befestigt. Beim Bau einer Windkraftanlage muss pro WEA ein Hektar Wald also eine Fläche von 100m mal 100m. Zusätzlich müssen die Zufahrtswege auf 7m bzw im Kurvenbereich 10m Breite verbreitert werden. Da das bestehende Stromnetz im Bereich der B294 an ihren Kapazitätsgrenzen ist, muss mit großer Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, dass auch eine weitere Wegschneise gehauen werden muss um neues, leistungsfähiges Kabel -das permanent zugänglich sein muss- zu verlegen. Somit entstehen neue Waldkanten die es ermöglichen dass der Wind wieder Bäume bzw. Waldbestände umwirft.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
2297	4432	Stellungn.-ID 715 Privat	[WF1/WF2/WF4] Gefährdung durch Eisabwurf: Ich selber wurde Zeuge von Eisabwurf am Windrad Bengelbruck, als diese anlaufen wollte und das an den Flügelenden haftende Eis	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2298	4433	Stellungn.-ID 715 Privat	durch die Luft geschleudert wurde. In ca. 250m Entfernung lagen noch größere Eisbrocken, die für Menschen tödlich werden hätte können. Da wir um Igelsberg sehr viele Wanderer und Radfahrer haben, die ganzjährig die Waldwege nutzen, ist es unverantwortlich WEAs in diese Nähe zu stellen. [WF1/WF2/WF4] Sichtbarkeit: In den Gutachten wird deutlich, dass vom Ort Igelsberg alle WEAs sichtbar wären. Eine realistische Fotomontage vom Ort aus gibt es nicht. Die Anlagen sind ca. 240m hoch, haben einen Radius von ca. 150 m. Diese wirken bedrohend für Menschen. Die WEAs im Stutzwald würden südlich von Igelsberg gebaut werden. Der Ort ist fast ausschließlich Blickrichtung Süden gebaut. Auch eventuell blinkende Leuchten an Turm und Getriebeköpfen stören den Ort stark. Schall: Wie schon beschrieben macht eine WEA Schall. Bei Betrieb von mehreren WEAs summiert sich der Schall auf. Somit wird das Leben in Igelsberg schwer beeinträchtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
2299	4434	Stellungn.-ID 715 Privat	[WF1/WF2/WF4] Windhöflichkeit: Bei der WEA Bengelbruck ist sichtbar, dass diese nur bei Wind aus Süden und Osten läuft. Der aus der Hauptwindrichtung Westen kommende Wind wird durch die höher liegenden vorgelagerten westlichen Bergrücken im Bereich der Gemarkung Igelsberg stark abgebremst. Die Windwerte in einer Höhe (Nabenhöhe von 164m) sind nur hochgerechnete Werte. Somit können die WEAs nicht wirtschaftlich laufen und den erwünschten Strom produzieren. Der Bau der WEAs ist aus meiner Sicht nicht zulässig, da die Eingriffe in die Natur unzulässig und für die Bevölkerung zu starke Beeinträchtigungen mit sich bringt. Auch bei dieser herrschenden Windhöflichkeit ist es unzulässig an diesen Stellen Windräder zu erstellen, da bisher in Igelsberg noch keine Windmessungen in der Nabenhöhe gemacht wurden. Ich bitte sie die Planungen für den Teilregionalplan Windenergie für WF1, WF2 und WF4 einzustellen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
2300	2360	Stellungn.-ID 716 Privat	ich kann verstehen, dass durch Windenergie die Umwelt entlastet wird, jedoch auch nur dann, wenn die Standorte der Windräder nicht Schäden an der Natur nehmen. Der Standort Großer Hau / Ihlinger Berg ist mit Sicherheit kein geeigneter Standort, da hier unzählige Bäume, die Brut- und Nistplätze verschiedener Vogelarten, u.a. Milane, beherbergen, gefällt werden müssen und durch die Arbeiten und Installation	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			erhebliche Auswirkungen haben wird, auch was das hier beheimatete Wild anbelangt.	Waldfunktionen".
2301	2361	Stellungn.-ID 716 Privat	Im Jahr 2012 wurden umfassende Daten gesammelt, die zu Recht gegen eine Installation der Windräder an diesem Standort belegten. Nach 12 Jahren muss seine erneute Prüfung stattfinden, bevor das Gebiet Großer Hau / Ihlinger Berg mit Werten der letzten 5 Jahre verwertet wird.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Diese Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene durch den Umweltbericht erfolgt. Eine weitere Prüfung wird voraussichtlich, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen, im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt. Die weitere Prüfung und Abwägung richtet sich hierbei nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2302	2362	Stellungn.-ID 716 Privat	Das Gebiet Großer Hau / Ihlinger Berg ist ein Stück Erholung, der naturbelassene Wald eine Oase der Ruhe. Mir blutet das Herz, wenn ich daran denke, dass dieser Ort zerstört werden soll.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2303	2363	Stellungn.-ID 716 Privat	Ich bitte daher inständig, aktuelle Daten zu sammeln, bevor eine endgültige Entscheidung für den Bau der Windräder im Gebiet Großer Hau / Ihlinger Berg getroffen wird. Es müssen alle Aspekte berücksichtigt werden, auch der Lebensraum vieler darin beheimateten Waldtiere. Der Wald mit seinem natürlichen Biotop, der als Sauerstoffproduzent und Luftreiniger fungiert, ist ein wertvolles Gut, welches nicht leichtfertig durch Menschenhand zerstört werden darf!	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
2304	2364	Stellungn.-ID 716 Privat	Aus geschilderten Gründen bin ich klar gegen den Bau der Windräder im Gebiet Großer Hau / Ihlinger Berg!	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
2305	2356	Stellungn.-ID 717 Privat	Zum Schutz des Waldes Großer Hau bin ich gegen den Ausbau der Windenergie in diesem Gebiet. Die dort ansässige Tier- und Pflanzenwelt ist schützens wert,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
2306	2357	Stellungn.-ID 717 Privat	und als Naherholungsgebiet unverzichtbar.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2307	2358	Stellungn.-ID 717 Privat	Eine Teilrodung des Waldes würde ihn auf Dauer als ganzes zerstören und ihn somit unwiederbringlich nutzlos für das Klima, die Tierwelt und als Wasserspeicher machen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
2308	2359	Stellungn.-ID 717 Privat	Da die Stadt Horb ihr Flächenziel auch ohne den Großen Hau erreichen kann, ist die Zerstörung dieser Region also vollkommen sinnlos.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.
2309	3252	Stellungn.-ID 718 Privat	Mir ist bekannt, dass sich gegen die geplanten Standorte für Windenergieanlagen um die Weiler Vordersteinwald und Büchenberg Widerstand aufgebaut hat. Vor einiger Zeit hat mein Vater einen Standort für eine Anlage auf meinem Flurstück [Ort anonymisiert] Gmk. Schömborg, am sogenannten Baumriesplatz vorgeschlagen. (Siehe Anlage [Anm.: Karte mit Einzeichnung liegt bei]) Der Standort liegt mitten in einem Waldstück, es ist teilweise schon eine Freifläche vorhanden, also muss wesentlich weniger Wald dafür geopfert werden. Die Winddichte ist laut Windatlas von 2019 dieselbe wie auf den geplanten Standorten. Es muss meiner Meinung nach mit keiner Belästigung von Wohngebieten durch Lärm und Schattenwurf gerechnet werden. Die Zuwegung ist relativ einfach entlang der Wasserleitungsstrasse der WKK. Dieser Vorschlag ist ohne weitere Prüfung abgelehnt worden. Nachdem [Name anonymisiert] vom RP Karlsruhe vor den Folgen warnt, wenn zu wenige Flächen ausgewiesen werden, bitte ich um eine erneute Überprüfung des Vorschlages.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. zum Überlastungsschutz, insbesondere von Vordersteinwald und Ödenwald, ID 3089.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2310	4161	Stellungn.-ID 720 Privat	als studierter Maschinenbauer und Dipl. Betriebswirt (VWA) vertreibe ich seit 2021 Produkte zur m.E. längst überfälligen Umsetzung der Energiewende. Dazu gehören z.B. Blockheizkraftwerke, PV-Anlagen (für B2B- und B2C-Kunden) inkl. Speicherlösungen, Ladesäulen, Infrarotheizsysteme und Wärmepumpen. Bei meiner Arbeit berate ich tagtäglich auch Privatkunden, denen ich mittels einer ganzheitlichen PV-Anlage m. Speicher einen Autarkiegrad von i.d.R. 50-75% und darüber hinaus vermittele. D.h. diese Kunden müssen selbst bei Verwendung eines E-Autos und dem Betrieb einer Wärmepumpe anschließend nur noch ca. 25% des jährlichen Stromverbrauches über ihren Energieversorger fremdbeziehen. Bei Kunden ohne Wärmepumpe sind durchaus auch höhere Autarkiegrade von über 90% bis hin zu 100% erzielbar, wenn auch wirtschaftlich dann so nicht immer sinnvoll. Über neuartige Energiekonzepte wie z.B. Energiegemeinschaften, bei denen PV-Anlagenbetreiber ihren überschüssigen Strom einspeisen und dafür einen höheren Strompreis je kWh erzielen als die aktuelle Einspeisevergütung, können Stromkunden innerhalb eines Umspannwerkes diesen regional erzeugten Ökostrom als Teilnehmer an dieser Energiegemeinschaft beziehen. Den Strombeziehern wird dieser Strom dann z.B. günstiger als der aktuelle Strom über Ihren bisherigen Energieversorger zur Verfügung gestellt. Somit können auch Einwohner günstigen Ökostrom beziehen, die sich keine PV-Anlage leisten können/ wollen oder deren Dach dafür ungeeignet wäre (, was jedoch eher selten der Fall ist). Dieses Konzept wird so z.B. in unserem Nachbarland Österreich und anderen europäischen Staaten umgesetzt. Über den EUGH wurde Deutschland „erfolgreich“ dazu verklagt, dieses Konzept ebenso anbieten zu müssen, was ab 2025 auch der Fall sein soll. Wenn nun z.B. Gemeinden zuerst einmal Ihre z.T. großen Dachflächen mit PV-Anlagen vorbildlich ausrüsten würden, die Gewerbe- und Industriebetriebe ebenso die PV-Flächen nutzen würden und die Bevölkerung noch stärkere Anreize zur Nutzung der PV-Anlagen bekäme, so wäre zumindest der Strombedarf für den gesamten Privatbedarf mehr als gedeckt. Würde man dabei nun gleichzeitig die flächendeckende Umsetzung des Konzepts einer Energiegemeinschaft voranbringen, wobei also jedweder Überschußstrom der Industrie / dem Gewerbe zur Verfügung gestellt wird, so könnten auch diese zumindest bereits einen Teil Ihres Bedarfes darüber abdecken. Würde man dann noch die Gasturbinen, die bisher einen Großteil unseres benötigten Industriestromes erzeugen, auf Wasserstoff umrüsten, so wäre man hier wahrscheinlich in der Lage, gänzlich auf (zumindest zusätzliche) Windkraftträder zu	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2311	4162	Stellungn.-ID 720 Privat	verzichten. Wie Sie sicherlich wissen, ist der Betrieb von Windkraftträdern zwar stromtechnisch recht interessant, jedoch ökologisch zumindest sehr umstritten. So entsteht beim Betrieb von Windkraftanlagen z.B. ein permanenter Infraschall mit Schallwellen im Bereich unterhalb von 8Hz (Infraschall). Diese Frequenz ist zwar für unser menschliches Gehör nicht hörbar, ist aber dennoch vorhanden und hat physikalische Auswirkungen auf unseren Körper. Diese Frequenz erzeugt Schallwellen, also Druckwellen. Das Besondere an Infraschallwellen ist, dass diese sich recht problemlos und ungehindert ausbreiten, wobei diese Frequenzen selbst Häuser, Hügel und Berge durchdringen. Das der menschlichen Körper vom Infraschall noch einfacher durchdrungen wird, ist sicher evident. Gemäß Isaac Newton gilt unstrittig das physikalische Gesetz „Actio = Reactio“, d.h. wirkt diese Frequenz auf unseren Körper, so wirkt dieser mit der identischen Kraft dieser Schallwelle entgegen. Es wäre also völliger Nonsens und entgegen der allgemein anerkannten Physik zu glauben, dass eine Einwirkung einer Kraft auf uns keine Reaktion in uns verursachen würde. Eine Fachuntersuchung aus dem Jahr 2014 (Kugler K., Wiegrebe L., Grothe B, Kössl M., Gürkov R., Krause E., Drexl M.: Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear, R. Soc. Open sci. 1:140166) wies nach, dass das menschliche Innenohr bei einem Schalldruck von 80dB (A) auf die Signale des Infraschalls physisch reagiert. Es kann diese Schallwellen also aufnehmen und verarbeitet diese, was damit die eigentlich nicht verwunderliche Tatsache belegt, dass diese Frequenzen im menschlichen Ohr wahrgenommen werden und auf uns (ein-)wirken. Wen wundert es da, dass es Menschen gibt, die sagen, dass Sie sich in der Nähe von Windkraftanlagen anders fühlen, unkonzentriert sind und u.U. auch stärkere, schlimmere gesundheitliche Auswirkungen wahrnehmen bzw. beklagen? Meine Frau z.B. ist sehr sensitiv und reagiert z.B. auf die Energien (Anm.: Frequenzen sind Energien!), die von Windkraftanlagen ausgehen, was wir bei einem Ostseeurlaub auf Fehmarn leider erleben mussten, als unsere Ferienwohnung nur wenige Hundert Meter von einem Windpark entfernt lag. Obwohl ich bei weitem nicht so sensitiv bin wie meine Frau, habe auch ich (negative!) Veränderungen gespürt, je näher wir an die Windräder kamen. Das ist auch physikalisch nachvollziehbar, denn: Schallwellen breiten sich im Wasser sehr gut aus, und Wasser speichert darüber hinaus Frequenzen. Dieses hat der Japanische Forscher Dr. Masaru Emoto (s.a. Masaru Emoto - Wikipedia) immer wieder eindrucksvoll mit seinen Bildern von im Wasser gespeicherten	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Frequenzen bewiesen. Da der menschliche Körper zum überwiegenden Teil aus Wasser besteht, ist es nur eine logische Schlussfolgerung, dass der menschliche Körper auch die auf ihn treffenden Frequenzen speichert. Wie sich diese gespeicherten Frequenzen auf den menschlichen Organismus auswirken, ist abhängig von eben diesen selbst. Man weiß heute, dass sich z.B. das Abspielen von harmonischen Tönen und melodischer Musik beruhigend und ausgleichend selbst auf ein noch ungeborenes Kind im Mutterleib auswirkt, wohingegen disharmonische Töne das Kind im Mutterleib unruhig werden lassen. Wir können und dürfen demnach nicht davon ausgehen, dass eine Beaufschlagung eines menschlichen Körpers mit einer Frequenz sich nicht auf diesen auswirkt, sondern ganz im Gegenteil unser Körper diese Frequenz aufnimmt und speichert! Dieses wirkt sich demnach auf unser Wohlbefinden aus – in die eine oder andere Richtung. So wurde im Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls gewarnt. Wie Sie sicher wissen, werden mehrere Forschungsprojekte zum Infraschall durch das Land Baden-Württemberg unterstützt. Die Pflicht der Politik und einer Gemeinde ist es, seine vertretenden Bürger zu schützen, weshalb sich ja gerade Gemeinden gebildet haben. Solange es also durch eindeutige Belege aus wissenschaftlichen Langzeitstudien nicht sicher attestiert werden kann, dass sich das Wohnen in der Nähe von Windkraftanlagen auf gar keinen Fall negativ auf die Physis und Psyche des Menschen auswirkt, darf eine Windkraftanlage nicht in die Nähe von Gemeinden aufgebaut werden. Auch wenn es aus technischer Sicht bzgl. der zunehmenden elektrischen Widerstände bei zunehmender Leitungslänge der Betrieb einer derartigen Anlage uneffektiver wird, so hat hier die Gesundheit eines jeden Menschen absolute Priorität! Man kann und darf nicht einfach behaupten, dass wenn man selbst evtl. auf etwas nicht (so stark) spürbar reagiert, dass es daher ungefährlich und tolerierbar für alle sein muß. Fragen Sie einfach einmal einen Allergiker, wenn der sich über die Pollen beschwert, die mir persönlich z.B. gar nichts anhaben. Ist der Allergiker deswegen ein Simulant? Sicher nicht... Und so können und dürfen wir, aber insbesondere die Politik und Wirtschaft nicht einfach über gesundheitliche Bedenken anderer Mitmenschen hinweggehen. Nur weil etwas nicht sichtbar ist, wir es nicht hören, schmecken, riechen oder bewusst spüren, heißt	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			das noch lange nicht, dass es nicht auf uns wirkt! Strom sehen Sie auch nicht – aber Sie wissen sofort, dass er wirkt, wenn Sie an unter Spannung stehende Kabel fassen... Oder Bakterien sind zu klein für unser Auge, aber sie machen einen Großteil unserer Darmflora aus, die sich nachweislich absolut auf unser Wohlbefinden und Gesundheit auswirkt.	
2312	4163	Stellungn.-ID 720 Privat	Neben diesen ganzen Effekten bleibt außerdem noch die Auswirkung einer Windkraftanlage auf das Tierreich. Hier kommt es zu Tötungen von Vögeln und Insekten, die durch die Rotorblätter erfasst werden. Fallen diese zu Boden, werden Sie dort z.B. von Raubtieren gefressen werden, weshalb „Skeptiker“ sagen, dass sie noch nie tagsüber dort einen toten Vogel gesehen hätten. Tagsüber können die Tiere die Rotorblätter auch eher erkennen und abschätzen – nachts wird das für viele Spezies einfach schwieriger	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
2313	4164	Stellungn.-ID 720 Privat	Meine Damen und Herren, leider habe ich erfahren, dass Sie im Bereich Birkenfeld und dessen Teilorte im Bereich WE14 und WE8 das Aufstellen von sechs bzw. drei Windkraftanlagen planen. Ich bitte Sie hiermit eindringlich in Ihrem Planentwurf davon Abstand zu nehmen und eher die eingangs beschriebenen Wege zur Umsetzung der Energiewende zu beschreiten.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema des konkreten Baus von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
2314	4165	Stellungn.-ID 720 Privat	Sollten – wider meiner Erwartung – dennoch zusätzliche Windkraftanlagen benötigt werden, so sind Sie in der absoluten Pflicht, zum Schutze der von Ihnen vertretenden Bürger dafür besser geeignete Standorte auszuwählen, die die Abstände zu Wohngebieten und damit jedwede mögliche Gefährdung für Leib und Seele der Einwohner angrenzender Gemeinden, als auch unserer Fauna und Flora möglichst auszuschließen. Erst wenn eindeutig wissenschaftlich fundierte Belege über Langzeitstudien vorliegen, dass es zu keiner Gefährdung für Mensch und Umwelt führt, können wir auch Standorte in Erwägung ziehen, die näher an Wohngebieten angrenzen. Bis dahin zumindest ist das aus meiner Sicht absolut tabu, zumindest	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			jedoch eine fahrlässige Gesundheitsgefährdung von Menschen und Umwelt!	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
2315	6208	Stellungn.-ID 721 Privat	WC16 und WC 17 des RV-NS. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich die Windvorranggebiete WC16 + WC17 ab. Dazu gibt es mittlerweile ausreichend Belege, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2316	6209	Stellungn.-ID 721 Privat	Das Vorranggebiet WC16 liegt direkt hinter dem Gewerbegebiet Lindenrain Richtung Holzbronn. Für die Erstellung dieses Gewerbegebietes gab es eine massive Abholzung des Waldes und das obwohl nachweislich auf diesem Waldstück Wassertümpel vorhanden waren. Hier handelt es sich um ein Quellgebiet, da es im angrenzenden Waldstück weitere Tümpel gibt. Somit ist dieses Waldgebiet für den Wasserhaushalt sehr wichtig und darf nicht noch weiter eingeschränkt werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
2317	6210	Stellungn.-ID 721 Privat	Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet, hätten eine weitere Austrocknung zur Folge. Zusätzlich kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung mitten in diesem Wald in keiner Weise zu rechtfertigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
2318	6211	Stellungn.-ID 721 Privat	Es gibt hier WC16 und WC17 viele geschützte Vogelarten, Rotmilan, Wespenbussard, Waldkauz, Schleiereulen, Turmfalken.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“.
2319	6212	Stellungn.-ID 721 Privat	Leider fanden 2023/2024 in dem Waldgebiet WC17 massive Rodungen statt, lauter hohe gesunde Buchen und Kiefern.	Wird zur Kenntnis genommen
2320	6213	Stellungn.-ID 721 Privat	Diese hohen Bäume werden bevorzugt als Nistplätze von oben genannten Vogelarten ausgesucht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
2321	6214	Stellungn.-ID 721 Privat	Während mit Douglasien, die hier nicht heimisch sind, aufgeforstet wird.	Wird zur Kenntnis genommen
2322	6215	Stellungn.-ID 721 Privat	Bis jetzt werden die gefälltten Bäume abtransportiert, die Ruhe im Wald gestört, obwohl die Milane und andere Vogelarten seit Februar ihre Kreise ziehen. Hat der Forst BW ein Interesse daran diesen Wald zu entwerten? Da gerade der Forst BW sich intensiv um Pachtangebote und Ausweisungen bemüht, wie in seiner Internetseite dargestellt. Anstatt sich für den Erhalt von Mischwäldern, wie hier vorhanden, einzusetzen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema zu Forst BW ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
2323	6216	Stellungn.-ID 721 Privat	Durch den Verlust des Waldes durch die Errichtung des Gewerbegebietes Lindenrain, ist keiner weiteren Abholzung für die Errichtung von Windenergieanlagen zuzustimmen. Waldrodungen in Baden-Württemberg wegen Windkraft konterkarieren die neue EU-Waldstrategie 2030.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
2324	6217	Stellungn.-ID 721 Privat	Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Das als Schmiermittel benötigte Öl muß, bei ordnungsgemäßer Wartung, 1mal im Jahr ausgetauscht werden. Diese Gefahrenstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung den Waldboden kontaminieren und ins Erdreich eindringen. Dann drohen schwere Grundwasserverunreinigungen, Verseuchung der Böden. Dies in einem so sensiblen Quellgebiet wie WC16.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
2325	6218	Stellungn.-ID 721 Privat	WC16 und WC 17 des RV-NS. Weil die Windräder pausenloser Erosion durch Wind, Regen, Hagel und Schnee ausgesetzt sind, kommt es zum permanenten Abtrag der Schutzversiegelung von Masten und Rotoren; zudem werden die Klingenblätter der u.a. aus Polyester gefertigten Rotoren verschlissen. Die Umweltbelastung durch diese schleichenden Gebrauchs- und Abnutzungserscheinungen sind immens: Bei einer Windenergieanlage mit 4 Megawatt fallen so allein 180 Kilogramm Feinstaub pro Jahr an. Bei größeren Anlagen dementsprechend mehr. Dessen Mikro- und Nanopartikel enthalten unter anderem den stark krebserregenden Stoff Bisphenol A. Selbst bei geringen Mengen davon können Leber, Stoffwechsel, Immunsystem sowie die Entwicklung von Menschen schwer geschädigt werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
2326	6219	Stellungn.-ID 721 Privat	WC16 und WC 17 des RV-NS. Auf dem Gewerbegebiet Lindenrain arbeiten in direkter Nähe Menschen die dieser Gefahr ausgesetzt wären. Ebenso zahlreichen Menschen die diese Gebiete als Erholungsgebiet aufsuchen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2327	6220	Stellungn.-ID 721 Privat	WC16 und WC 17 des RV-NS. Die Rückbauverpflichtungen werden regelmäßig nicht durchgesetzt, so werden nur die ersten 2 Meter der Fundamente abgetragen, die restlichen 900-3500 Tonnen Stahlbeton (je nach Größe der Anlage verbleiben im Boden, bringen den Wasserhaushalt der Böden durcheinander und verhindern eine natürliche Waldflora.	Gesundheitsgefahr". Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
2328	6221	Stellungn.-ID 721 Privat	WC16 und WC 17 des RV-NS. Die Anlagenreste sind Sondermüll, die Flügel können nur thermisch entsorgt werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
2329	6222	Stellungn.-ID 721 Privat	WC16 und WC 17 des RV-NS. Die Hinterlassenschaften den folgenden Generationen zu hinterlassen ist unseriös, die Betreiber nehmen die Privilegierung der Anlagen gerne an. Solange die Betreiber mit Unterstützung der Landesregierungen systematisch Bundesrecht brechen (vollständige Rückbauverpflichtung nach §35 BauGB, die selbstverständlich auch die Bodenversiegelungen einschließt) darf kein weiteres Windvorranggebiet mehr ausgewiesen werden, vor allem nicht an so sensiblen Standorten wie hier.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
2330	6745	Stellungn.-ID 721 Privat	ich bitte um Bestätigung meines Einspruchs an den Regionalverband-Nordschwarzwaldes am Beteiligungsverfahren zu Vorranggebiete Windenergie. siehe Anlage [Anm. Anlage liegt nicht bei] Begründung: Artenschutz – Rotmilan/Turm-und Baumfalke/Sperber/Wespen-und Mäusebussard/Waldkauz/Schleiereule/Fischadler/Habicht Rotmilan und oben gen. Greifvögel sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Der Rotmilan hat eine besondere Priorität im EU-Artenschutz, da 95% der weltweiten Brutpopulation in der EU leben. Deutschland beherbergte im Zeitraum 2013-2018 mit 14.000 bis 16.000 Brutpaaren ca. 40 % der weltweiten Rotmilan-Brutpopulation und trägt daher eine besondere Verantwortung für diese Art. Rotmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und andere Greifvögel einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in unseren	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Waldgebieten (1000 m Abstand Regel). Viele Rotmilane kreisen über den Gemeinden des Nord-Schwarzwaldes.	Arten". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
2331	6747	Stellungn.-ID 721 Privat	Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf Windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend und lückenhaft. Für den Rotmilan und weitere Greifvogelarten wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rotmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
2332	6749	Stellungn.-ID 721 Privat	Der Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2333	6750	Stellungn.-ID 721 Privat	Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rotmilane und weiterer gefährdeter Arten wie Mäusebussard und Wespenbussard, Falke, Kauze, Eulenarten und Fischadler (Dobel nachgew.).	Wird nicht gefolgt Im Umweltbericht werden die Themen Fledermauszug, Vogelzug und Zugkorridore von Fledermäusen und Vögeln aufgegriffen (s. Umweltbericht). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Fachbeitrag Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2334	6753	Stellungn.-ID 721 Privat	Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. „Die Schlussfolgerung kann deshalb nach Biologe Immo Vollmer* aber nur sein, konsequent keine WKA mehr in Gebieten zu errichten, in denen Milane ebenso wie Bussarde nisten oder des öfteren Nahrung suchen. Ansonsten wird der Rotmilan, der in Deutschland sein weltweit größtes Verbreitungszentrum hat, hier keine Zukunft mehr haben, denn die Verlustrate liegt schon jetzt fast in der Größenordnung der Nachwuchsrate.“ Naturschutzinitiative e.V. *Immo Vollmer ist Biologe und Naturschutzreferent der NI	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
2335	6790	Stellungn.-ID 721 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] [alle Vorranggebiete] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nord-Schwarzwald im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete des RV-NS in unseren Wäldern. Begründung: erhebliche Gefahr der Umweltverschmutzung bei Windkraftanlagen durch 1. Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas): SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt, also in	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			"Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Hersteller von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. – Da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Eine Übergangsfrist von weiteren acht Jahren, obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. 2. Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser und Böden: Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im	Windenergie", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Das als Schmiermittel benötigte Öl muß, bei ordnungsgemäßer Wartung, 1mal im Jahr ausgetauscht werden. Diese Gefahrenstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung den Waldboden kontaminieren und ins Erdreich eindringen. Dann drohen schwere Grundwasserverunreinigungen, Verseuchung der Böden. 3. giftigen Feinstaub: Weil die Windräder pausenloser Erosion durch Wind, Regen, Hagel und Schnee ausgesetzt sind, kommt es zum permanenten Abtrag der Schutzversiegelung von Masten und Rotoren; zudem werden die Klingenblätter der u.a. aus Polyester gefertigten Rotoren verschlissen. Die Umweltbelastung durch diese schleichenden Gebrauchs- und Abnutzungserscheinungen sind immens: Bei einer Windenergieanlage mit 4 Megawatt fallen so allein 180 Kilogramm Feinstaub pro Jahr an. Bei größeren Anlagen dementsprechend mehr. Dessen Mikro- und Nanopartikel enthalten unter anderem den stark krebserregenden Stoff Bisphenol A. Selbst bei geringen Mengen davon können Leber, Stoffwechsel, Immunsystem sowie die Entwicklung von Kindern schwer geschädigt werden. 4. Einsatz von Neodym verursachter Atom Müll: Seit 2020 werden ca. 55 % aller vorhandenen Anlagen einen Direktantrieb haben, der mit einem starken Permanentmagneten arbeitet. Um solche starken Permanentmagneten zu erzeugen, sind Metalle der so genannten Seltenen Erden nötig, vor allem Neodym, das zum Aufbau von starken Neodym-Eisen-Bor-Magneten genutzt wird. Als Faustregel gilt: Pro Megawatt Leistung benötigt ein Direktantrieb ca. 200 kg Neodym. Für eine 5MW-Anlage, wie sie etwa im alpha ventus Windpark vor Borkum eingesetzt wird, wird also eine Tonne Neodym benötigt. Dies könnte von ihnen abgetan werden dieser Atom Müll entfällt auf die Herstellung des Neodyms und ist deshalb nicht relevant für ihren Planentwurf. Nur das EEG ist angetreten Atom Müll zu vermeiden. Wo werden sie dieser Atom Müllvermeidung in ihren Planungen gerecht? Hinzu kommen noch weit aus mehr Umweltzerstörungen in anderen Ländern um die Rohstoffe für Windkraftanlagen zu gewinnen. Balsaholz, das mittlerweile in Brasilien sogar illegal abgeholzt wird. Nickelabbau - der in Sulawesi zur massiven Umweltzerstörung beiträgt und die Lebensgrundlagen der Bevölkerung zerstört 5. Rückbau der Windkraftanlage: Die ungeheuren Mengen an Schrott und Entsorgungslasten, die Windräder verursachen. Für diese gibt es keine nachhaltige Lösung; demontierte Windräder bleiben eine riesige Umwelthypothek auf Generationen. Weil die mit Carbon oder Glasfaser verstärkten Teile nach ihrer	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Demontage oft verbrannt oder im Ausland deponiert würden, droht dort eine riesige Umweltvernichtung und Naturzerstörung. Die Rückbauverpflichtungen werden regelmäßig nicht durchgesetzt, so werden nur die ersten 2 Meter der Fundamente abgetragen, die restlichen 900-3500 Tonnen Stahlbeton (je nach Größe der Anlage) verbleiben im Boden, bringen den Wasserhaushalt der Böden durcheinander und verhindern eine natürliche Waldflora. Die Anlagenreste sind Sondermüll, die Flügel können nur thermisch entsorgt werden oder wie schon genannt, verschreddert und vergraben, meist im Ausland. Die Hinterlassenschaften den folgenden Generationen zu hinterlassen ist unseriös, die Betreiber nehmen die Privilegierung der Anlagen gerne an. Solange die Betreiber mit Unterstützung der Landesregierungen systematisch Bundesrecht brechen (vollständige Rückbauverpflichtung nach §35 BauGB, die selbstverständlich auch die Bodenversiegelungen einschließt) darf kein weiteres Windvorranggebiet mehr ausgewiesen werden. Diese erhebliche Gefahren der Umweltverschmutzung wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	
2336	6791	Stellungn.-ID 721 Privat	[alle Vorranggebiete] Fazit: Der zu erwartende geringe Windstromertrag steht in keinem Verhältnis zu den von Windkraftanlagen ausgehenden Nachteilen und Beeinträchtigungen für Landschaft, Natur und Menschen in sämtlichen Regionen Baden-Württembergs.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2337	6792	Stellungn.-ID 721 Privat	[alle Vorranggebiete] Der Regionalverband Nord-Schwarzwald sollte seinen Handlungs- und Ermessensspielraum zugunsten von Menschen,	Fledermäuse), Insekten, Pflanzen". Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
2338	6793	Stellungn.-ID 721 Privat	[alle Vorranggebiete] Natur und Landschaft ausschöpfen und seiner Vorsorgepflicht gerecht werden. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Nord-Schwarzwald zugesagt. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
2339	6798	Stellungn.-ID 721 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nord-Schwarzwald Begründung: fragwürdige Daten im Windatlas Baden-Württemberg 2019 Der Windatlas Baden-Württemberg aus dem Jahre 2019 ist die Berechnungsgrundlage für die derzeit vom Regionalverband Nord-Schwarzwald in die Wege geleiteten Suchläufe zur Ausweisung der Windvorrangflächen für die Erstellung von Windkraftanlagen. Der alte Windatlas 2011 wies z.B. für den Kreis Böblingen 772 ha (=1,25 Prozent) als ausreichend windhöflich aus, im neuen Windatlas 2019 sind es 39.136 ha (= 63,35 Prozent). Wo kommt der Wind plötzlich her? Nun! Der bisher übliche Wert der Windgeschwindigkeit in Meter pro Sekunde in Nabenhöhe wurde durch die Windleistungsdichte Watt/qm ersetzt und dabei wurden die Werte im Sinne der Politik gleich mal um bis zu 30 Prozent zu Gunsten der Windkraft angepasst. Eine rein politische Entscheidung. Der bayerische Windatlas vom September 2021 zeigt zudem die	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Bayern“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Schwächen im Windatlas Baden-Württemberg auf, dies erkennt man, wenn man die Windhöufigkeit entlang der Grenze zu Bayern vergleicht. Die Unterschiede sind auffallend groß. Am Beispiel Isny im Allgäu zeigt sich eine Differenz von 1,6 m/sec in der Windgeschwindigkeit im Vergleich zum 382 m weiter östlich auf bayerischer Seite gelegenen Messpunkt. Ein weiteres Beispiel ist Leutkirch wo sich auf Baden-Württembergischer Seite ein um 87 % höherer Wert ergibt. Somit ist der Baden-Württembergische Windatlas 2019 als Planungsgrundlage für die Regionalplanung zur rechtsverbindlichen Ausweisung von Windeignungsgebieten nicht geeignet. Die Studie ist öffentlich zugänglich: DOI 10.13140/RG.2.2.33739.98086 Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Nord-Schwarzwald zugesagt . Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
2340	6804	Stellungn.-ID 721 Privat	[WC16, WC17] [Anm.: Anlage liegt bei] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nord-Schwarzwald im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete WC16 und WC 17 des RV-NS. Begründung: Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich die Windvorranggebiete WC16 + WC17 ab. Dazu gibt es mittlerweile ausreichend Belege, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
2341	6825	Stellungn.-ID 721 Privat	[WC16, WC17] Das Vorranggebiet WC16 liegt direkt hinter dem Gewerbegebiet Lindenrain Richtung Holzbronn. Für die Erstellung dieses Gewerbegebietes gab es eine massive Abholzung des Waldes und das obwohl nachweislich auf diesem Waldstück Wassertümpel vorhanden waren. Hier handelt es sich um ein Quellgebiet, da es im angrenzenden Waldstück weitere Tümpel gibt. Somit ist dieses Waldgebiet für den Wasserhaushalt sehr wichtig und darf nicht noch weiter eingeschränkt werden. Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet, hätten eine weitere Austrocknung zur Folge. Zusätzlich kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung mitten in diesem Wald in keiner Weise zu rechtfertigen.	Wird nicht gefolgt Das Gewerbegebiet Lindenrain ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich WC16 S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Leider fanden 2023/2024 in dem Waldgebiet WC17 massive Rodungen statt, lauter hohe gesunde Buchen und Kiefern. Diese hohen Bäume werden bevorzugt als Nistplätze von oben genannten Vogelarten ausgesucht. Während mit Douglasien, die hier nicht heimisch sind, aufgeforstet wird. Bis jetzt werden die gefälltten Bäume abtransportiert, die Ruhe im Wald gestört, obwohl die Milane und andere Vogelarten seit Februar ihre Kreise ziehen. Hat der Forst BW ein Interesse daran diesen Wald zu entwerten? Da gerade der Forst BW sich intensiv um Pachtangebote und Ausweisungen bemüht, wie in seiner Internetseite dargestellt. Anstatt sich für den Erhalt von Mischwäldern, wie hier vorhanden, einzusetzen. Durch den Verlust des Waldes durch die Errichtung des Gewerbegebietes Lindenrain, ist keiner weiteren Abholzung für die Errichtung von Windenergieanlagen zuzustimmen. Waldrodungen in Baden-Württemberg wegen Windkraft konterkarieren die neue EU-Waldstrategie 2030.	
2342	6830	Stellungn.-ID 721 Privat	[WC16, WC17] Es gibt hier WC16 und WC17 viele geschützte Vogelarten, Rotmilan, Wespenbussard, Waldkauz, Schleiereulen, Turmfalken.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“.
2343	6832	Stellungn.-ID 721 Privat	[WC16, WC17] Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Das als Schmiermittel benötigte Öl muß, bei ordnungsgemäßer Wartung, 1mal im Jahr ausgetauscht werden. Diese Gefahrenstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung den Waldboden kontaminieren und ins Erdreich eindringen. Dann drohen schwere Grundwasserverunreinigungen, Verseuchung der Böden. Dies in einem so sensiblen Quellgebiet wie WC16.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
2344	6835	Stellungn.-ID 721 Privat	[WC16, WC17] Weil die Windräder pausenloser Erosion durch Wind, Regen, Hagel und Schnee ausgesetzt sind, kommt es zum	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			permanenten Abtrag der Schutzversiegelung von Masten und Rotoren; zudem werden die Klingenblätter der u.a. aus Polyester gefertigten Rotoren verschlissen. Die Umweltbelastung durch diese schleichenden Gebrauchs- und Abnutzungserscheinungen sind immens: Bei einer Windenergieanlage mit 4 Megawatt fallen so allein 180 Kilogramm Feinstaub pro Jahr an. Bei größeren Anlagen dementsprechend mehr. Dessen Mikro- und Nanopartikel enthalten unter anderem den stark krebserregenden Stoff Bisphenol A. Selbst bei geringen Mengen davon können Leber, Stoffwechsel, Immunsystem sowie die Entwicklung von Menschen schwer geschädigt werden. Auf dem Gewerbegebiet Lindenrain arbeiten in direkter Nähe Menschen die dieser Gefahr ausgesetzt wären. Ebenso zahlreichen Menschen die diese Gebiete als Erholungsgebiet aufsuchen.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2345	6837	Stellungn.-ID 721 Privat	[WC16, WC17] Die Rückbauverpflichtungen werden regelmäßig nicht durchgesetzt, so werden nur die ersten 2 Meter der Fundamente abgetragen, die restlichen 900-3500 Tonnen Stahlbeton (je nach Größe der Anlage verbleiben im Boden, bringen den Wasserhaushalt der Böden durcheinander und verhindern eine natürliche Waldflora. Die Anlagenreste sind Sondermüll, die Flügel können nur thermisch entsorgt werden. Die Hinterlassenschaften den folgenden Generationen zu hinterlassen ist unseriös, die Betreiber nehmen die Privilegierung der Anlagen gerne an.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
2346	6838	Stellungn.-ID 721 Privat	[WC16, WC17] Solange die Betreiber mit Unterstützung der Landesregierungen systematisch Bundesrecht brechen (vollständige Rückbauverpflichtung nach §35 BauGB, die selbstverständlich auch die Bodenversiegelungen einschließt) darf kein weiteres Windvorranggebiet mehr ausgewiesen werden, vor allem nicht an so sensiblen Standorten wie hier. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Nord-Schwarzwald zugesagt . Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
2347	6840	Stellungn.-ID 721 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nord-Schwarzwald Begründung: Zerstörung des Waldes und Verstoß gegen die neue EU-Waldstrategie; im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der kompletten Vorranggebiete im Nord-Schwarzwald Der Bau von Windkraftanlagen in den sonst so abgelegenen Hochlagen unserer Mittelgebirge, wie hier im Nordschwarzwald,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			führt zur Industrialisierung dieser Waldlandschaften. Die Wälder werden durch breite Bau- und Betriebsstraßen dauerhaft zerschnitten, trocknen auch durch die Wirbelschleppen der Windkraftanlagen aus und verlieren ihre natürliche Regenerationsfähigkeit. Durch Rodungen für die Maststandorte und deren Umfeld sowie durch die Zuwegungsstraßen werden der Waldlebensraum aufgerissen und die angrenzenden Waldflächen in ihrer Entwicklung weiter beeinträchtigt. Betriebsstoffe der Windräder stellen eine ständige Gefahr für Waldboden und Grundwasser dar.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
2348	6849	Stellungn.-ID 721 Privat	Neben der Zerstörung der Waldlebensräume und des Landschaftsbildes werden an solchen Windkraftanlagen unvermeidlich unzählige Großinsekten, Fledermäuse und Vögel getötet. Besonders gefährdet sind z.B. Rotmilan, Wespenbussard und Schwarzstorch, aber auch Fledermäuse und schließlich Großinsekten, die tonnenweise an den Flügeln der Anlagen sterben. Das häufig gehörte Argument, dass Windkraftanlagen nur auf ökologisch wertlosen Flächen errichtet würden, wo der Wald durch Windwurf oder Trockenheit abgestorben sei, ist nicht richtig. Nach dem Absterben der alten Bäume beginnt sich der Wald sofort zu regenerieren. Kahlf Flächen im Wald, Windwürfe und Jungwaldzonen gehören zu den artenreichsten Waldgebieten überhaupt. Sie werden meist schon im ersten Jahr von oft seltenen und bestandsbedrohten Tierarten besiedelt. Als Beispiele sind hier Turteltaube, Baumfalke und Wespenbussard zu nennen. Viele Greifvögel wie etwa die Rotmilane jagen bevorzugt hier.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2349	6850	Stellungn.-ID 721 Privat	Die Höhenzüge des Nord-Schwarzwaldes, diese sind als Vorranggebiete vorgesehen, übernehmen einen wichtigen Beitrag in unserem Wasserhaushalt. Durch den Flächenverbrauch pro Windrad wird Boden- und Wasserhaushalt weit über den Standort hinaus beeinträchtigt. In Wäldern ist das für Schwammfunktion, Luft- und Wasserströme sowie Hochwasserschutz katastrophal. Die endgültige Versiegelung des Waldbodens durch die 1000de Tonnen Stahlbeton der Fundamente, die nach 20 Jahren nur an der Oberfläche abgetragen werden. Diese Fundamente verhindern die Mineralisierung und Wiederbelebung des Bodens und zerstören den Kreislauf des Wassers. Die Schäden dadurch sind desaströs.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
2350	6852	Stellungn.-ID 721 Privat	Intakte Wälder aller Art sind wichtig für den Klimaschutz: Ein Hektar Waldboden speichert 1.000 bis 3.000 Tonnen Kohlenstoff. Als Klimaregulation kühlen unzerschnittene Wälder die Umgebung um zehn Grad herunter, begünstigen neue Regenentstehung. Zur	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Klimaanpassung puffert intakte Natur Extremereignisse ab. In Wäldern mit intakten Böden verbleiben über 90 % des Niederschlages. Ausgerechnet dort Windenergieanlagen zu bauen, die – so die Behauptung – angeblich dem Klima helfen, ist absurd. Warum sollen in Baden-Württemberg wegen neu geplanten Windkraftanlagen großflächig dem Klimaschutz dienende Waldflächen gerodet werden, obwohl andere europäische Länder sich wieder der klimafreundlichen Atomkraft zuwenden? Waldrodungen in Baden-Württemberg wegen Windkraft konterkarieren die neue EU-Waldstrategie 2030 Die neue EU-Waldstrategie für die Zeit nach 2020 ist eine der Leitinitiativen des europäischen Grünen Deals, die auf der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 aufbaut und die vielfältigen Funktionen der Wälder einbezieht. Sie trägt dazu bei, das Ziel der EU, - die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55% zu senken - und bis 2050 klimaneutral zu sein, zu erreichen sowie die Verpflichtung der EU umzusetzen, den Abbau der Emissionen durch natürliche Senken gemäß dem Klimagesetz zu steigern. Zur Umsetzung der neuen EU- Waldstrategie sollen 3 Milliarden neue Bäume/Setzlinge gepflanzt werden. Das großflächige Roden vorwiegend ökologisch wichtiger Mischwaldbestände unterläuft die neue EU-Waldstrategie und deren Ziele, denn: Während die EU über den „Green Deal“ und durch kostspielige Förderprogramme 3 Mrd klimaförderlich neue Bäume pflanzen will, lässt die Landesregierung es zu, dass wegen Windkraft-Vorhaben an für das ökologische Gleichgewicht einzelner Regionen wichtigen Waldstandorten Baumflächen in der Größe mehrerer Fußballfelder klimaschädlich gerodet werden.	Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
2351	6854	Stellungn.-ID 721 Privat	Dies oft an Standorten, die wegen vergleichsweise schwachem Windaufkommen in vielen Fällen von vornherein als Millionengrab zu Lasten oft blauäugiger Anleger/Investoren = „Weltklimaretter“ zu bezeichnen sind. Die Bundesregierung hat fast alle Schutzvorschriften zum Schutz von Natur, Tieren und Landschaft für die Windkraftindustrie aus dem Wege geräumt. Das ändert nichts an der Verantwortung die sie und auch des Regionalverbands in seinen Entscheidungen zu tragen haben gegenüber der Natur, Umwelt und Menschen - Wald in Industrieparks umzuwandeln ist ökologisch unverantwortlich. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Nord-Schwarzwald zugesagt . Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2352	6855	Stellungn.-ID 721 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nord-Schwarzwald im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Fehlende Wirtschaftlichkeit und fehlende Sicherstellung der Energieversorgung. Windkraftanlagen können keine gleichmäßigen Erträge hervorbringen, da diese wetterabhängig sind. Die Angaben für die Leistungsfähigkeit von Windkraftanlagen in Nennleistung verzerren das gesamte Bild. Die Nennleistung ist angegeben für eine hohe Windgeschwindigkeit z.B. rund 12 m/s Wind, der nicht einmal an der Nordsee weht. Bei den in den genannten Vorranggebieten zu erwartenden Windgeschwindigkeiten (z.B. 5 m/s) bleiben, da die Windkraft mit der 3. Potenz (Windgeschwindigkeit hoch 3) in die Rechnung einfließt, nur etwas 10-15% Ertrag übrig. Beispiel: Bei einer Enercon 141 statt 4,2 Megawatt nur ca. 0,6 Megawatt. In Baden-Württemberg kann mit einem Volllastbetrieb von 1.200 Stunden im Jahr gerechnet werden. Bei 8.760 Stunden eines Jahres entspricht dies gerade einmal 14%. Das Deutsches Windenergie-Institut in Wilhelmshaven hält den wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen ab ca. 2.000 Volllaststunden für möglich. In Simmersfeld/Nordschwarzwald sind seit 2007 14 Windkraftanlagen auf einer Höhe von 850 Metern mit einer Nennleistung von 28 MW in Betrieb. Diese Anlage erreicht eine durchschnittliche Auslastung von 16%. Ursprünglich war geplant, 61 Mio kWh pro Jahr in das Netz einzuspeisen, tatsächlich waren es im Durchschnitt aber nur 39 Mio kWh pro Jahr. Die fehlende Speichermöglichkeit des wetterbedingten Ertrages führt durch den vermehrten Bau von Windkraftanlagen zur Überproduktion in Volllastzeiten und Strom muss „verschenkt“ werden – allerdings nicht an die Verbraucher. Für die Betreiber lohnt sich dieser gering Stromertrag nur, weil durch das EEG-Gesetz der Preis des teuersten Stromerzeugers den Preis für alle Stromerzeuger bestimmt. Dies nennt man Merit-Order. Die Kosten für den Rückbau der Anlagen sind nicht bekannt. Bei Insolvenz des Betreibers bezahlt die Allgemeinheit.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“.
2353	6863	Stellungn.-ID 721 Privat	Die touristische Attraktivität der Region Nord-Schwarzwald wird signifikant abnehmen und damit wird sich auch die wirtschaftliche Situation von Gastronomie und Beherbergungsbetrieben verschlechtern – ein Effekt, der in Süddeutschland nachweislich besonders stark ausgeprägt ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
2354	6864	Stellungn.-ID 721 Privat	Immobilien in der gesamten Region, die unweit von Windenergieanlagen liegen, werden signifikant an Wert verlieren.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2355	6865	Stellungn.-ID 721 Privat	Flatterstrom ist Gift für die Sicherheit der Stromversorgung von Bürgern und der Wirtschaft, denn arbeiten bspw. Industrieunternehmen „rund um die Uhr“ im 3-Schichtbetrieb, können die Bänder nur laufen, wenn während des gesamten 3-Schichtbetriebs Strom im benötigten Volumen zur Verfügung steht: Diese Garantie kann Flatterstrom bezüglich des Zeitpunkts und des benötigten Volumens von Strom nicht bieten. Zur Sicherheit der jederzeitigen Stromversorgung werden daher sogenannte „Back-up“-Kraftwerke benötigt. Dabei handelt es sich um im Hintergrund im „Stand-By“-Modus laufende Reserve-Kraftwerke, die mit fossiler Energie (Öl, Kohle, Gas oder als KKW) konventionell betrieben werden und die quasi auf Knopfdruck hochgefahren werden, wenn der von Bürgern und Wirtschaft benötigte Strombedarf durch regenerative Stromerzeugung nicht gedeckt werden kann, weil der Wind nicht weht oder weil die Sonne nicht scheint und deshalb kein Wind- oder Sonnenstrom zur Verfügung steht. Daher kommt es zu kostspieligen Doppelstrukturen, denn der Betrieb der im Stand-By laufenden Kraftwerke verursacht Zusatzkosten, die von den Stromlieferanten in den Stromrechnungen der Stromkunden eingepreist werden. Dies ist mit ein Grund, weshalb Deutschland nach Dänemark - dem Windkraft-Land Nr. 1 - europaweit die zweithöchsten Stromkosten hat (Gift für die im weltweiten Wettbewerb stehende deutsche Wirtschaft)... Baden-Württemberg ist das mit Abstand windschwächste Bundesland aller 16 Bundesländer. Ohne staatliche Subventionen wäre Windkraft-Betrieb an den allermeisten BW-Standorten auf Dauer nicht wirtschaftlich, d.h. nicht kostendeckend. Langjährige, repräsentative und seriöse Windmessungen des Deutschen Wetterdiensts (DWD) belegen, dass das jahresdurchschnittliche Windaufkommen in den „klassischen“ Windkraft-Bundesländern in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, im nördlichen Bayern und NRW bzw. im Meer („off-shore“) um ca. 2-3 Mal höher ist als im windarmen Baden-Württemberg. In BW hingegen werden oft Verlust-Betriebsergebnisse erwirtschaftet, die das Eigenkapital der Anleger aufzehren und Gewerbesteuerzahlungen fallen i.d.R. nicht oder nur in marginalem Umfang an. Windkraft-Standorte im windarmen Baden-Württemberg können sich während der Betriebslaufzeit hauptsächlich nur deshalb „über Wasser halten“, weil sie großzügig - bisher über die in den Stromrechnungen einkalkulierte EEG-Umlage, nach deren Abschaffung über Steuermittel aus dem Bundeshaushalt -	Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			subventioniert werden. Kein einziges der in Baden-Württemberg installierten ca. 750 Windindustrieanlagen könnte sich aus freien Stücken, d.h. ohne staatliche Dauer-Subventionen halten, das Eigenkapital wäre schon nach wenigen Jahren wegen dauerhafter Verluste aufgezehrt. Deshalb: Jede weitere Windkraft-Investition in Baden-Württemberg stellt einen potentiellen Windkraft-Verluststandort dar. Deshalb hat das Wirtschaftsministerium die Subventionen für windschwache Gebiete 2023 nochmals um 25% erhöht. Welch Widerspruch „windschwach“ sagt schon alles. Bei Stromausfall sind Windkraftanlagen tot, ein flächendeckendes Versagen der Stromversorgung, keine Sicherheit. Windräder brauchen selbst Strom um in Schwung zu kommen. Denn: Bevor die Generatoren nur einen Watt Strom erzeugen, müssen sie erst mal einen längeren Zeitraum selbst mit Starkstrom versorgt werden. Zum einen für das Drehen von Gondel und Rotor und für die Einstellung des erforderlichen Anstellwinkels der Rotorblätter. Hinzu kommt der Strombedarf für die gesamte Schalt-Steuer und Regelungstechnik im Inneren der Anlage. Eine einzige Anlage benötigt so rund 20 Kilowatt Strom, um nach einer gewissen Vorglühphase und unter der Voraussetzung , dass der Wind bläst, selbst Strom zu erzeugen. Aber genau dieser Strom zum Anwärmen der Windkraftanlagen steht ja nicht zur Verfügung, weshalb sie in der besonders kniffligen Phase des Versorgungswiederaufbaus des Strom-Netzes keinen Beitrag leisten können. Das gilt für ALLE Windkraftanlagen. Da ich jeden Tag die Windräder in Simmersfeld beobachten kann, die sehr oft still stehen, muss ich mich fragen - wann liefern die eigentlich Strom. Nach oft langem Stillstand, kein Wind, müssen sie immer wieder Strom aus dem Netz ziehen um in Schwung zu kommen. Egal mit was sie sich drehen, sie bekommen den hochvergüteten und auf 20 Jahre zugesagten Strompreis. Windkraftanlagen sind nicht „Schwarzstart-Fähig“, d.h. es braucht andere Kraftwerke um überhaupt ein Netz wieder nach einem Totalausfall „Blackout“ zur Stromerzeugung anzuregen. Da es vorgesehen ist herkömmliche Kraftwerke abzuschalten, ist Deutschland komplett der Abhängigkeit des Auslandes ausgesetzt. Jetzt kommt noch hinzu, daß das gesamte europäische Ausland verstärkt Atomkraftwerke bauen möchte. Die Strompreise werden an der europäischen Börse gehandelt, die Strompreise, schon jetzt und vor allem nach weiterem AKW-Ausbau, werden weiter sinken. Der teure Windkraft- und Flatterstrom, wird deshalb immer mehr abgeregelt werden und gar nicht verbraucht und speichern ist nicht möglich. Aber die deutschen Verbraucher müssen die hochvergütete Rechnung dafür zahlen und das in vielfacher Hinsicht. Geld, Natur, Erholung, Wirtschaft, Gesundheit.	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2356	6866	Stellungn.-ID 721 Privat	Wer übernimmt die Kosten für Rückbau der Anlagen, wenn Hersteller inzwischen Insolvenz angemeldet haben? (Grundstücksverpächter?) (Rückbaukosten ab 150.000 € plus Vielfaches mehr durch Inflation bis in 25 Jahren)	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
2357	6868	Stellungn.-ID 721 Privat	Fazit: Der zu erwartende geringe Windstromertrag steht in keinem Verhältnis zu den von Windkraftanlagen ausgehenden Nachteilen und Beeinträchtigungen für Landschaft, Natur und Menschen in sämtlichen Regionen Baden-Württembergs.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
2358	6869	Stellungn.-ID 721 Privat	Der Regionalverband Nord-Schwarzwald sollte seinen Handlungs- und Ermessensspielraum zugunsten von Menschen,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
2359	6870	Stellungn.-ID 721 Privat	Natur und Landschaft ausschöpfen und seiner Vorsorgepflicht gerecht werden. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband zugesagt . Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
2360	2372	Stellungn.-ID 722 Privat	wir bitten Sie, als Familie mit mehreren Kindern die gerne Zeit im nahegelegenen Wald verbringt, die Aufstellung der Windräder in Neulingen-Bauschlott zu unterlassen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
2361	2373	Stellungn.-ID 722 Privat	Der Wald ist durch die Forstwirtschaft schon in große Mitleidenschaft gezogen. Wenn nun die geplanten 5 Anlagen noch aufgestellt und der Wald entsprechend gerodet wird, dann gibt es diesen Wald de facto nicht mehr.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
2362	2374	Stellungn.-ID 722 Privat	Alles Lebendige wird sich über kurz oder lang zurückziehen. Damit sind Wildtiere, Insekten, Vögel etc. sowie am Ende der Mensch selbst gemeint.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
2363	2375	Stellungn.-ID 722 Privat	Wir haben extra die Stadt aus Beton verlassen für ein lebenswertes Leben auf dem Land, zusammen mit der Natur.	Nicht Regelungsgegenstand Der Belang ist führt nicht zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
2364	2376	Stellungn.-ID 722 Privat	Sie werden von anderen Bürgern bereits die Argumentationen gehört haben. Es gibt keine positive Bilanz für Windräder. Allein die Rodung des Waldes, der ganze Beton für die Stabilität, die Entsorgung am Laufzeitende - das KANN keine positivere CO2-Bilanz ergeben.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
2365	2377	Stellungn.-ID 722 Privat	Hinzu kommt die geringe Leistung übers Jahr, das Drosseln-Müssen bei zu hoher Einspeisung ins Netz	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
2366	2378	Stellungn.-ID 722 Privat	alles spricht gegen diese Windräder mitten im Wald. Bitte finden Sie Orte, die nicht erst frei gerodet werden müssen, um wenn überhaupt diese Räder aufzustellen. Wald abholzen für Windräder - das spricht gegen jede Logik.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wir brauchen diesen Wald, der ist lebenswichtig. Die Windräder müssen woanders hin.	Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
2367	2935	Stellungn.-ID 723 Privat	Stellungnahme, Bedenken und Einwände zum geplanten Windradbau im Nordschwarzwald, insbesondere in den Gemeinden Bad Wildbad und Enzklösterle 1. Windräder auf dem Meistern-Rücken beeinträchtigen die Weitblicke vom Baumwipfelpfad und anderen Orten aus Der Bau von Windrädern auf dem Meistern-Rücken könnte sich auf die Besucherzahlen des Baumwipfelpfads, welcher jährlich ca. 250.000 Besucher verzeichnet (Quelle: www.pz-news.de), negativ auswirken. Gerade die Fernblicke vom Sommerberg aus in alle Himmelsrichtungen schränkt sich hierbei erheblich ein. Der Blick wird auf die riesigen sich drehenden Stahlkolosse gelenkt, anstatt auf den Horizont und die weiten Wälder. Das sich bei Horizontblicken einstellende und so wohltuende Weitegefühl, welches viele Menschen schätzen und hier suchen, würde darunter leiden, bzw. so nicht mehr fühl- und erlebbar sein. Der touristische Wert des Baumwipfelpfades würde sich hierdurch erheblich einschränken.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
2368	2936	Stellungn.-ID 723 Privat	2. Windräder im Kälberwald stehen in der Nähe Quellgebieten, welche für die Trinkwasserversorgung des Nordschwarzwalds genutzt werden Windräder auf dem Meistern-Rücken und im Kälberwald stehen in Gebieten mit einer hohen Zahl an Quellaustritten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
2369	2937	Stellungn.-ID 723 Privat	Es ist bekannt, dass pro Windrad bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage vernichtet werden, incl. Zuwegung und Stromtrassen (diese Zahlen wurden gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur). Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört. Zufahrtswege zur WKA sind ca. 6m breit , bis 1,2m tief ausgekoffert, Fundamente bei neuen Anlagen haben einen Durchmesser von 25-30m und sind bis	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			zu 5m tief, ca. 3000 T Stahl und Beton werden pro Windrad benötigt; viel CO2 wird bei der Herstellung und dem Bau erzeugt, Wasserspeicherung ist dort nicht mehr möglich. Der Einsatz riesiger Kranen und Schleppmaschinen verdichtet den Boden der Wald- und Zufahrtswege, was die Versickerung und Speicherung des Regenwassers erschwert bis ganz verhindert, welches sich negativ auf die Quellschüttungen auswirken könnte.	Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
2370	2938	Stellungn.-ID 723 Privat	Im Kälbertal ist eine für die Region Nordschwarzwald sehr bedeutsame Trinkwasserquelle gefasst, die viele Dörfer auf der Enz- Nagoldplatte mit Trinkwasser versorgt. Die Quelle tritt am Fuße des Kälberbergs, bei der Kälbermühle, aus. Wer garantiert hier, dass der Windradbau und die damit einhergehende Flächenversiegelung durch den Bau der großen Fundamente und auch durch die Verdichtung der Zufahrtswegeflächen hier nicht zu Einschränkungen der Quellschüttung führt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2371	2939	Stellungn.-ID 723 Privat	Abrieb von Mikroplastik Weiterhin ist zu bedenken (Quelle), dass durch die Rotationsbewegungen der Windräder Mikroplastik (Tonnenzahl) in die Landschaft gestreut wird. Dies könnte durchaus bis ins Trinkwasser gelangen. Die größte Gefahr geht bei allen Standorten vom Eintrag hochgradig toxischer Substanzen in das Grundwasser aus und damit auf die Verseuchung des Trinkwassers. U.a. Bisphenol A, ein hochtoxischer Stoff. Quelle: https://www.bfr.bund.de/cm/343/bisphenol-a-bfr-schlaegt-gesundheitsbasierten-richtwert-vor-fuer-eine-vollstaendige-risikobewertung-werden-aktuelle-expositionsdaten-benoetigt.pdf Ursache hierfür ist der Abrieb an den Rotorblättern. Er beträgt je nach Größe und Betriebszeit zwischen 10kg und 30kg pro Jahr. Die Streuung ist abhängig von Höhe und Geschwindigkeit der Rotation. Der zu erwartende Aufwand zur Filterung verseuchten Grundwassers lässt sich erahnen, wenn man an die Verseuchung durch PFC in unserer Region denkt. Sie wissen, dass diese Giftstoffe nicht aus dem Boden zu bringen sind. Windräder sind anfällig für Erosion. Ein spezifischer Aspekt ist das Freisetzen von Mikroplastik. Dass das Material, welches sich durch Erosion löse, in der Umwelt lande, ließe sich nicht bestreiten. Quelle: Wissenschaftlicher Dienst Deutscher Bundestag. Fachbereich-Einzelaspekt Erosion. Es ist unverantwortlich, ein sensibles Waldgebiet, welches Quellort von Trinkwasserversorgung ist, für Windradbau zu nutzen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2372	2940	Stellungn.-ID 723 Privat	3. Die Verlangsamung bzw. Stopppung von Windbewegungen Im Nordschwarzwald überwiegt der Westwind. Dieser trägt feuchte Luft vom Atlantik an die Schwarzwaldränder. Nach den derzeitigen Planungen sollen Windräder am Westrand des Nordschwarzwalds entstehen, dann auf den Bergen oberhalb des Murgtals über Forbach/Gernsbach, u. A., schließlich auf dem Meistern-Rücken/Kälberwald bei Bad Wildbad/Enzklösterle und dann noch weiter östlich in mehreren Gemeinden (Würzbach, Agenbach, Bad Teinach, Neuweiler). Der Wind wird doch hierdurch enorm ausgebremst, vermutlich so, dass weiter im Osten gar kein Wind ankommt, der noch kräftig genug wäre, dass Windrad in Schwung zu bringen. Wurde diese logisch nachvollziehbaren Tatsache überhaupt berücksichtigt? Definitiv wird die Auslastung der mehr östlich gelegenen Windräder z. B. im Raum Neubulach/Martinsmoos oder Bad Teinach dadurch geringer ausfallen, weil die Kraft des Windes ja schon weiter westlich genutzt wird und daher bei den mehr östlich gelegenen Windrädern weniger bis nichts mehr ankommt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
2373	2941	Stellungn.-ID 723 Privat	4. Verlangsamung bzw. Abschwächung von Windbewegungen begünstigen regional extremere Wetterlagen Jedem dürften noch die Schreckensbilder des Jahrhunderthochwassers im Ahrtal in Rheinland-Pfalz im Jahre 2021 klar vor Augen stehen, welche durch die Medien gingen. Bei der Flut starben über 180 Menschen, 135 von ihnen im Ahrtal (Quelle: https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/522893/nach-der-flut-an-der-ahr-2021/). Der Grund für diese Hochwasserkatastrophe wurde auf den Klimawandel zurückgeführt: Durch schwächere Windbewegung werden Regenwolken nicht weiterbewegt und regnen ihre Regenmassen an einer Stelle ab, was dann zu solchen Hochwasserkatastrophen führt. Windräder begünstigen die Abschwächung der Windgeschwindigkeit; Extremwetterlagen, wie oben geschildert, würden hierdurch ebenfalls begünstigt. Zugleich werden Regionen von starker Trockenheit betroffen sein, wo es aufgrund der zu geringen Windbewegung nicht dazu kommt, dass Regenwolken übers Land ziehen und es entsprechend nicht zum abregnen kommt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
2374	2942	Stellungn.-ID 723 Privat	Mikroklima Windräder entziehen der Atmosphäre Energie. Übertragen auf unsere Region bedeutet dies, dass die feuchten Winde aus dem Rheintal nicht mehr auf die Hanglagen des Schwarzwaldes transportiert werden. Die Benetzung des Laubes, bzw. der Nadeln fällt zusätzlich aus. Das lokale Klima erwärmt sich. Die Folge ist Austrocknung der Waldböden. [Anm.: Foto liegt bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wind ist wichtig fürs Klima..... er nimmt Feuchtigkeit auf und sorgt somit für Niederschlag. Wenn weltweit der Wind durch Windräder gebremst würde, hätte das Auswirkungen auf all diese Vorgänge. Quelle: Recherche ARD - SWR	und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
2375	2943	Stellungn.-ID 723 Privat	5. Kurort mit Windrädern; wie passt das zusammen? Bad Wildbad ist ein Kurort; Insbesondere die warmen Thermalquellen werden für Wasserkuren genutzt und von vielen Menschen aus nah und fern besucht. Direkt oberhalb, auf dem Meistern-Rücken soll nun ein Windpark entstehen. Das ist meines Erachtens unvereinbar. Windräder verursachen Geräusche. Und diese Geräuschkulisse bietet sich dann den Besuchern des Palais Thermals, wenigstens, wenn sie das auf der Dachterasse gelegene Freibecken nutzen. Ein weiterer Faktor, der sich auf die Attraktivität des Palais Thermals negativ auswirken könnte; ebenso auf die Vitaltherme. Von dem dortigen Hauptschwimmbecken hat man den direkten Blick auf den Meistern-Berg und die sich darauf möglicherweise befindenden Windräder. Außerdem gibt es in der Vitaltherme auch einen Außenbereich, welche von den Geräuschen der Windräder betroffen sein wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
2376	2944	Stellungn.-ID 723 Privat	Und welche Auswirkungen hätte ein Windpark auf dem Meistern-Rücken auf die Quellschüttungen der so heilsamen Thermalquellen in Bad Wildbad (diese entspringen zu einem großen Teil auf der rechten Seite der großen Enz, sprich: auf der Meistern-Seite), wenn bedacht wird, wieviel Fläche durch Windradbau versiegelt oder wenigstens enorm verdichtet wird?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2377	2945	Stellungn.-ID 723 Privat	Tieffrequenter und impulshaltiger Schall und Infraschall, ausgehend von großen Windenergieanlagen, ist gesundheitsgefährdend für Menschen und Tiere-. Quelle: Der Medizin-Nobelpreis 2021 ging an David Julius und Ardem Patapoutian, für die Entdeckung von Rezeptoren für Temperatur und Druck im menschlichen Körper	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
2378	2946	Stellungn.-ID 723 Privat	6. An der ganz neu eingeweihten Aichelberger Traumtour (ein zertifizierter Qualitätswanderweg!) soll direkt oberhalb ein Windpark auf dem Kälberberg entstehen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Es entsteht der Eindruck, als ob Qualitätswanderwege, welche den besonderen Wert einer Region mit ihrer einmaligen Natur hervorheben und für Touristen und Besucher attraktiv machen, keine Rolle mehr spielen. Die so einmalige Ruhe des Kälbertals, in welchem kein Zivilisationslärm zu hören ist, sondern nur die natürlichen Geräusche von Tieren, vom Wind und vom Rauschen des Kälberbachs wäre verloren und dahin, aufgrund des Rauschens der Windräder sowie die niederfrequenten Schwingungen, welche von Windrädern verursacht werden. Diese sind übrigens für Menschen, Tiere und Pflanzen sehr belastend bis gesundheitsschädlich.	und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
2379	2947	Stellungn.-ID 723 Privat	Neben dem Menschen hätten auch zahlreiche Tiere auf Windkraftanlagen reagiert. In deren Nähe sei ein ausgesprochenes Vergrämnungsverhalten beobachtet worden. Heißt: sie verlassen die Region weitläufig. Ortsgebundene Tiere wie beispielsweise Pferde, Kühe und Haustiere sollen Verhaltensänderungen gezeigt haben, bei Kühen etwa ein Rückgang der Milchproduktion. Zudem sei bei allen die Fortpflanzungsfähigkeit zurückgegangen sowie gehäuftes Auftreten von Missbildungen... „Die Symptome bei Tieren können kein Nocebo-Effekt sein“, merkte die Ärztin an, wie offizielle Behörden teilweise annehmen. Der NoceboEffekt beschreibt eine negative gesundheitliche Auswirkung allein durch eine negative Erwartung – Ohne Erwartung, kein Nocebo-Effekt. Quelle: https://www.epochtimes.de/gesundheit/infraschall-durch-windturbinen-gebaeude-bieten-laut-aerztin-keinen-schutz-a4603938.html	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
2380	2948	Stellungn.-ID 723 Privat	7. Schutz des mittlerweile selten gewordenen Auerwildes. Gerade im Kälberwald wurde in den letzten Jahren viele Bäume gerodet, besonders Fichten. Angeblich deshalb, um den Kiefernwald mit den darunter wachsenden Heidelbeersträuchern zu fördern. Diese lichten Wälder brauchen die großen Vögel, um gut abfliegen zu können. Außerdem sind Heidelbeeren eine ihrer Hauptnahrungsquellen. Gerade das Auerwild reagiert sehr empfindlich auf Natureingriffe. Die Vögel würden sicherlich die Region meiden, wo der Windpark entsteht. Der Schutz dieses seltenen Vogels, der darüber hinaus sogar viele Ortswappen schmückt und deshalb ein Wappentier ist mit der besonderen symbolischen Bedeutung von Identitätsbildung, wäre somit dahin und verhindert. Ähnliches gilt für den Meistern-Rücken. Dort wachsen auch jede Menge Heidelbeeren unter lichten Kiefernbeständen. Auf das Reagieren des für Mensch und Tier gefährlichen Infraschalls wurde weiter oben bereits hingewiesen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2381	2949	Stellungn.-ID 723 Privat	8. Einschränkung des kulturhistorisch bedeutsamen Graf-Eberhard-Weges, sowie des sagenumwobenen Riesensteins auf dem Meistern-Rücken Die momentanen Windradbau-Planungen reichen weit auf die Meistern-Ebene hinein und betreffen den Bereich, wo der Graf-Eberhard-Weg über den Meistern-Rücken verläuft, vorbei an den sagenumwobenen Riesenstein, eine viele Quadratmeter große Bundsandstein-Platte, welche in der Form sonst kaum mehr im Schwarzwald vorkommt. Ein einmaliges Naturdenkmal! Sie war in früheren Zeiten (ca. 17./18. Jahrhundert) Treffpunkt von Badegästen, die sich dort zu Festlichkeiten und Feierlichkeiten trafen. Der Stein hat deshalb einen hohen kulturhistorischen Wert und repräsentiert aufgrund der damit verknüpften Sage Heimatgefühl und Heimat-Identität; dies trägt zur Identitätsbildung der rund auf dem Meistern-Rücken wohnenden Menschen bei. In gewisser Weise repräsentiert der Stein und die Sage vom Meistern-Riese die „Seele“ der Landschaft. Keinesfalls sollte der Windradbau die nähere Umgebung dieses Naturdenkmals beeinträchtigen oder gar zerstören.	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie Naturdenkmale (punktuell) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Bei der Betroffenheit von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie Naturdenkmalen handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC8 überlagert sich nicht mit dem Naturdenkmal Riesenstein.
2382	2950	Stellungn.-ID 723 Privat	Windräder auf dem Meistern-Rücken würden die dort vorherrschende völlige Ruhe – man hört dort weder die B 294 im kleinen Enztal, noch den Verkehrslärm in Bad Wildbad oder Calmbach – zunichte machen. Gerade Naturorte, wo kein Zivilisationslärm zu hören ist, sollten besonders geschützt werden. Ruhe-Oasen in freier Natur. Sie werden immer seltener. Das Gleiche gilt natürlich auch für das bereits erwähnte Kälbertal, dessen feine Stille und Ruhe mit dem Entstehen des Windparks oberhalb auch dahin wäre. Bereits ab der Butterhütte Richtung Riesenstein beginnt der Bereich dieses so einmaligen und berührenden Ruhe-bereichs, der besonderen Schutz und Erhalt verdient.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Die Abwesenheit von Verkehrslärm ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
2383	2951	Stellungn.-ID 723 Privat	Zudem im Anhang noch hinzugefügt ein ärztlicher Bericht zu der Gefahr von Infraschall, welcher von Windrädern ausgeht, [Anm.: Dokument liegt bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2384	6988	Stellungn.-ID 723 Privat	Wahrnehmung bei den Windrädern, Dienstag, 13. Februar 2024 Aufgrund meiner Tätigkeit, Wahrnehmungskurse in der Natur für interessierte Menschen durchzuführen, vergleichbar mit dem Waldbaden, wollte ich nun gerne herausfinden, wie ich mich denn fühle, wenn ich im Wald unter Windrädern mit offener Wahrnehmung gehe und dabei beobachte, wie der unmittelbare Umkreis auf mich wirkt. Dazu wählte ich mir den Windpark Simmersfeld in der Nähe von Fünfbronn aus [WC22/WC23], welcher direkt an der B 294 liegt, wenige Kilometer vor Besenfeld. Zu folgenden Ergebnissen bin ich nun gekommen: Im Vergleich zu der umliegenden Natur in über eine Kilometer Entfernung, fühlt es sich nicht frei an im Bereich der Windräder (Umkreis: ca. ein Kilometer). Man ist mit einer Art von Zwangsgefühl konfrontiert, welche von den Windrädern ausgeht Es hat etwas von soldatisch-militärischem, oder von etwas sklavischem, Enge hervorruhend. Beklemmende Gefühle werden ausgelöst Die sonst so frei bewegliche Wind gerät hier in eine Funktionalisierung Dies dämpft die sonst in mir durch den Wind hervorgerufene, lebendig werdende Empfindung von Erfrischung, von freier Beweglichkeit. Von den Windrädern geht eine Sogwirkung aus Es ist, wie wenn freie Lebenskräfte der Natur umfunktionalisiert werden in magnetische und elektrische Kräfte Etwas spinnennetzartiges verwebt sich zwischen den Windrädern; dies lässt kosmische Kräfte nicht mehr frei durch, wie das sonst der Fall ist in Wäldern und Landschaften ohne Windräder Es hat hier die Grundcharakteristik einer sklavischen Natur Die zischende Geräuschkulisse, die etwa in einem Umkreis von 0,8 km zu hören ist, legt einen Bann auf die Landschaft und der sie bevölkernden Wesen. Diese objektiv festgestellten Beobachtungen unter dem genannten Windpark Simmersfeld stimmten mich sehr bedenklich. Die so hochgepriesene entspannende Wirkung, die Waldspaziergänge mit sich bringen, die fließende dynamische Kraft, welche der Wind mir zuträgt und die auf die eigene Kreativität der Gedanken positiv wirkt, in Form von guten Einfällen und Ideen, wird durch die Windräder sehr gedämpft. Die Lebendigkeit der Natur und die so vielfältigen Naturstimmungen gehen größtenteils verloren. Die von den Rotorblättern ausgehende Zischgeräusche sind bereits zu hören bevor man den Straßenverkehr hört, wenn man vom Poppeltal aus Richtung Windpark geht. Die so wohltuende und Erholung fördernde Waldesruhe wird großflächig um den	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windpark herum stark beeinträchtigt. Bitte berücksichtigen Sie diese für jeden erlebbare Beobachtungen. Alles, was Wald, insbesondere den Schwarzwald auszeichnet, würde sich durch den geplanten und massiven Bau von Windparks enorm verändern, und zwar zum Negativen hin, für einen langen, noch nicht absehbaren Zeitraum.	nachteiliger Umweltauswirkungen“.
2385	2387	Stellungn.-ID 724 Privat	Brtreff WC27 Ich finde das keinen guten Platz für Windräder, aus folgenden Gründen. 1. Naherholung, es ist für unsern Ort ein Naherholungsgebiet, sogar von auswärts kommen regelmäßig viele um bei uns spazieren zu gehen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2386	2388	Stellungn.-ID 724 Privat	2. Lärmbelästigung, da bei uns überwiegend Westwind ist und die Windräder ja so nahe geplant sind, kommt der ganze Schall selbiger zu uns.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
2387	2389	Stellungn.-ID 724 Privat	3. Schattenschlag der Windräder, auch da sind wir dann betroffen, da die ja so nahe sind. Der Sonnenuntergang ist dann im Schattenschlag der Windräder zu bewundern.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
2388	2390	Stellungn.-ID 724 Privat	4. Abrieb der Windräder, der Oberflächenabrieb der Windräder ist gesundheitsschädlich und was an Öl und Schmierstoffen herunterfällt ist auch nicht gut.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
2389	2391	Stellungn.-ID 724 Privat	Deshalb finde ich daß sich bestimmt ein besserer Platz für Windräder finden lässt der nicht so nah an einer Ortschaft ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
2390	2392	Stellungn.-ID 725 Privat	wir haben erst letztes Jahr im April ein Haus in schöner, idyllischen Ortsrandlage [Ort anonymisiert] erworben und seitdem kernsaniert. Für meine Frau und mich, sowie unsere 3 Töchter haben wir uns hier bewusst für eine sehr ruhige Lage mit unverbaubarem Weit- & Ausblick zur Erholung vom Alltagsstress entschieden. Daher melde ich im Namen meiner Familie nun einige Bedenken und Zweifel an. Wenn hier in direkter Nähe mehrere Windkraftanlagen entstehen sollen. Einerseits wegen der Optik	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
2391	2393	Stellungn.-ID 725 Privat	[Bedenken und Zweifel] v.A. wegen dem Lärm. Wir sind bewusst aus einer sehr lauten Gegend weg und hier her gezogen!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2392	2394	Stellungn.-ID 725 Privat	Darüber hinaus bedeutet dies ein Eingriff in die Natur	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
2393	2395	Stellungn.-ID 725 Privat	[Eingriff in] das Landschaftsbild.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
2394	2396	Stellungn.-ID 725 Privat	Aus meiner Sicht gibt es einige effizientere und besser abgelegene Örtlichkeiten dieses Vorhaben der Windkraft und Energiewende trotzdem voranzutreiben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
2395	2397	Stellungn.-ID 726 Privat	vielen Dank für die unkomplizierte Form der Bürgerbeteiligung. Das ist bei so einem komplexen Verfahren nicht einfach. Ich wohne in Eutingen im Gäu und denke, dass es überfällig ist, Flächen für erneuerbare Energien auszuweisen. Daher ist die vorgeschlagene Vorgehensweise anhand objektiv nachvollziehbarer und wissenschaftlich grundlegender Kriterien sehr gut. Ich gehe davon aus, dass die fehlende bzw. schlechtere Windhöffigkeit ausschlaggebend ist, dass in und um Eutingen im Gäu kaum Vorrangflächen für Wind ausgewiesen werden sollen. Weiterhin viel Erfolg bei diesem bedeutsamen Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen
2396	2408	Stellungn.-ID 728 Privat	!! Ich möchte hiermit mein eindrückliches Veto zum geplanten Bau der Windkraftträder in Birkenfeld / Enzkreis zum Ausdruck bringen !! Stattdessen rate ich zu einer 100% Kehrwende. Die gewählte Lokation der Windkraftträder ist schlecht, und die sehr dürtige Kommunikation des Gemeinderats bzw. direkt von Herrn Steiner ist mehr als mangelhaft. Ich habe eher den Eindruck, als dass Herr Steiner und der Gemeinderat etwas vor der Bevölkerung verheimlichen möchte, und die Windkraftträder ohne Nachfrage heimlich bauen möchte. Ich möchte hiermit mein eindrückliches Veto zum geplanten Bau der Windkraftträder in Birkenfeld / Enzkreis zum Ausdruck bringen. !! Ich möchte hiermit mein eindrückliches Veto zum geplanten Bau der Windkraftträder in Birkenfeld / Enzkreis zum Ausdruck bringen !!	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2397	2426	Stellungn.-ID 730 Privat	vor einigen Jahren wurde von der Forstlichen Versuchsanstalt Ba-Wü der Generalwildwegeplan erarbeitet. Er weist Wildtierkorridore für mobile, waldassoziierte, terrestrische Säugetierarten aus. Der Generalwildwegeplan soll in Flächenplanungen Berücksichtigung finden. Bei einem Windpark muss davon ausgegangen werden, dass er auf diese Tierarten eine Barrierewirkung erzeugt. Die im Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald vorgeschlagenen potenziellen Vorrangflächen Windkraft WC7 und WC11 liegen auf solchen Wildtierkorridoren. Die geplante Vorrangfläche WC11 liegt sogar im Bereich eines Kreuzungspunktes von Wildtierkorridoren. Die Ausdehnung und Lage im Raum der potenziellen Vorrangflächen lässt kein Ausweichen zu. Die Korridore werden komplett abgeschnitten und dadurch die Wandermöglichkeiten für diese Tierarten komplett unterbunden. Die negativen Auswirkungen dadurch sind hinreichend untersucht und bekannt (genetische Verarmung, etc.). Hier sind die Auswirkungen nicht nur auf lokaler Ebene, sondern haben auch nationale und internationale Bedeutung (Einstufung gem. Wildwegeplan). Die Wanderbewegungen dieser Tierarten werden bereits durch zahlreiche Barrieren erschwert. Es gelingt nur mit viel Aufwand (Stichwort: Grünbrücken), oft nicht mehr, diese Barrieren zu öffnen. Es muss deshalb in den künftigen Planungen diesem Punkt mehr Beachtung geschenkt werden. Ich fordere den Regionalverband auf, den Planentwurf in diesen Bereichen soweit zu korrigieren, dass die Vorranggebiete WC7 und WC11 die Wildtierkorridore nicht mehr beeinträchtigen.	Wird nicht gefolgt Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC7 und WC11 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Der angesprochene Aspekt geht über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
2398	2916	Stellungn.-ID 731 Privat	Mit der Planung für potenzielle Windkraftanlagen die zwischen Dobel und Dreimarkstein im Horntann Gemarkung Dennach gebaut werden sollen, bin ich nicht einverstanden. Ich bin persönlich betroffen weil: 1. Der Abstand der geplanten Anlagen zum Wohngebiet in Dobel, [Name anonymisiert], in der ich wohne, ist zu gering.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
2399	2917	Stellungn.-ID 731 Privat	2. Die Windräder vom Windpark Straubenhardt sind Nord-Ost-Wind zu hören, obwohl die Entfernung "nur 1.400 m" beträgt. Bei einer Entfernung von ca. 800 m hören wir diese auch bei anderen Windrichtungen. 3. Seit der Erstellung vom Windpark Straubenhardt hat sich mein Gesundheitszustand (z.Bspl.hochgradige Schlafstörungen) verschlechtert. Sollten die Anlagen in so einer geringen Entfernung entstehen, werden die Beschwerden weiter zunehmen. Der Infraschall ist nachweislich gesundheitsschädlich.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2400	2918	Stellungn.-ID 731 Privat	4. Der Wald rund um das Naturdenkmal Volzemer Stein wird von so vielen Menschen, vor allem junge Familien, genutzt. Auch ich bin jeden Tag in diesen Wäldern unterwegs.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
2401	2919	Stellungn.-ID 731 Privat	Früher konnte man hin und wieder Rotwild beobachten. Seit der Windpark Straubenhardt steht, habe ich keine Tiere mehr gesehen. Sie ziehen sich weiter zurück - aber wohin, wenn immer neue Anlagen entstehen. 5. Die Auswirkungen auf Flora und Fauna sind enorm. Es sterben z. Bspl. tausende von Vögeln.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
2402	2920	Stellungn.-ID 731 Privat	6. Die Windräder erwärmen ihre Umgebung und sorgen für eine verschlechterte Verdunstungslage und tragen somit zum Klimawechsel bei.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
2403	2921	Stellungn.-ID 731 Privat	7. Durch den Schattenwurf werden wir den Sonnenaufgang wohl nicht mehr sehen können.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
2404	2922	Stellungn.-ID 731 Privat	Abschließend möchte ich noch sagen, dass in unsere Wälder , die zu unserer Erholung dienen und auch für den Tourismus in Dobel und den ganzen Schwarzwald wichtig sind, keine Industrieanlagen von dieser Größe und Höhe gehören,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
2405	2923	Stellungn.-ID 731 Privat	zumal die Windhäufigkeit auch hier nicht gegeben ist.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
2406	2417	Stellungn.-ID 732 Privat	Auf der Planungskarte Nordschwarzwald wurden auf Vorschlag der Gemeinde Birkenfeld 2 Gebiete für mögliche Windkraftanlagen ausgewiesen. Momentan liegt der sog. Anhörungsentwurf vor, der	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der Öffentlichkeit zur Beteiligung vorgelegt wird. Hier sind für Birkenfeld die Vorranggebiete WE8 und WE14 genannt. Außerdem liegt ein von der Gemeinde Birkenfeld in Auftrag gegebenes Realisierungskonzept (Studie Fichtner GmbH & Co.KG) vor, das unter anderem auch die Windkraft näher untersucht hat. Nachfolgend möchte ich mich zum Ausweis von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in Birkenfeld wie folgt äußern. Beide ausgewiesenen Gebiete, insbesondere das größere ausgewiesene Gebiet "Bergwald", weisen erhebliche Schwächen und auch Gefahren für die Bewohner auf: 1. Nähe zur Wohnbebauung - Schallimmission Der Abstand ist zu gering. Die nächtlichen Immissionsrichtwerte für Schall würden überschritten werden. Damit müssten die Anlagen nachts abgeschaltet werden, was zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen führen würde.	zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Teilbeteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
2407	2418	Stellungn.-ID 732 Privat	[Zu WE8 und WE14] 2. Nähe zur Wohnbebauung - Schallenwurf Die Untersuchungen zeigen, dass die Immissionsrichtwerte in vielen Gebieten überschritten werden. Daher muss auch hier teilweise eine Abschaltung der Windräder erfolgen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
2408	2419	Stellungn.-ID 732 Privat	[Zu WE8 und WE14] 3. fehlende Infrastruktur Außer den Forstwegen besteht keine Infrastruktur zu den vorgeschlagenen Flächen. Diese müsste zum Bau der Windkraft erst neu geschaffen werden. Dafür müsste eine große Waldfläche geopfert werden. Diese wertvollen Waldflächen sind jedoch gerade wichtig für die Kompensation der CO2- Emissionen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
2409	2420	Stellungn.-ID 732 Privat	[Zu WE8 und WE14] Als Naherholungsgebiet erfüllt er nicht nur für die Einwohner von Birkenfeld und Umgebung eine wichtige Aufgabe, nur wenige 100 Meter entfernt befindet sich der erst neu gebaute Waldkindergarten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe,

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
2410	2421	Stellungn.-ID 732 Privat	[Zu WE8 und WE14] Auch geopfert werden müsste das Naturdenkmal Steinhäusle.	Nicht Regelungsgegenstand Bei der Betroffenheit von Naturdenkmalen handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht. Es ist im Steckbrief festgehalten. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2411	2422	Stellungn.-ID 732 Privat	[Zu WE8 und WE14] 4. Windverhältnisse unklar, Wind nicht stark genug Es haben bisher keine Windmessungen stattgefunden. Werte werden lediglich abgeleitet vom Windatlas Baden-Württemberg und verglichen mit den Rasterdaten des GlobalWindAtlas, diverse Hochrechnungen. Das in der Fichtner Studie veröffentlichte Schaubild 12, Suchraumkulisse Wind und Windverhältnisse nach Windatlas Baden-Württemberg bildet nur mittlere Windverhältnisse im besagten Gebiet ab ca. 6 m/s ab.	Nicht Regelungsgegenstand Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				„Smart Birkenfeld“/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
2412	2423	Stellungn.-ID 732 Privat	[Zu WE8 und WE14] 5. Wertverlust Immobilien Ein weiterer Punkt ist auch der Wertverlust der Immobilien, der durch den geringen Abstand zur Wohnbebauung eintreten wird. Das wollen die Bürger von Birkenfeld nicht hinnehmen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
2413	2424	Stellungn.-ID 732 Privat	[Zu WE8 und WE14] Allein die vorgenannten Punkte haben bei der Bevölkerung von Birkenfeld bereits großen Widerstand hervorgerufen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass es zu einem Bürgerentscheid kommen wird.	Wird nicht gefolgt Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2414	2425	Stellungn.-ID 732 Privat	[Zu WE8 und WE14] Der genannte Standort ist alles andere als günstig, selbst die Windverhältnisse können nicht überzeugen. Nicht nur aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes und dem Schutz der Bevölkerung, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen darf es nicht zum Ausweis dieser Gebiete als Vorranggebiete für Windenergieanlagen kommen. Daher fordere ich den Regionalverband Nordschwarzwald hiermit auf, die Gebiete in Birkenfeld nicht in die finale Vorranggebietskulisse aufzunehmen. Es gibt sicherlich Alternativen, die besser geeignet sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
2415	2427	Stellungn.-ID 733 Privat	Im Planentwurf sind ausschließlich Waldflächen als Standorte für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung, die Leitungsanschlüsse und ein Umspannwerk werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2416	2428	Stellungn.-ID 733 Privat	Ein Randeffect dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Auf der Oberfläche werden 55°C oder mehr werden da vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und zusätzlich das Waldbrandrisiko erhöht. Auf den Zuwegungen, Rangier-, Lager- und Montageflächen wird eine Aufforstung kaum möglich sein, da die Böden an diesen Stellen zu stark verdichtet sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2417	2429	Stellungn.-ID 733 Privat	Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass dieser Wald als CO ₂ -Speicher, der als wertvoller alter Mischwald bestenfalls der Klimakrise trotzt, erhalten bleibt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffecte wie Hitze und Trockenheit auf alle nachwachsenden Bäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF, 17.08.2023.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO ₂ -Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
2418	2430	Stellungn.-ID 733 Privat	Der Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2419	2431	Stellungn.-ID 733 Privat	Er [der Wald] ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und hält länger die Feuchtigkeit in heißen Sommermonaten. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Die Freigabe des Standorts WE3 (Neulingen-Bauschlott) zum Bau einer Windkraftanlage sollte daher zurückgenommen werden!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2420	2440	Stellungn.-ID 738 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung, insbesondere hinsichtlich der Fläche WE3. Im Planentwurf sind ausschließlich Waldflächen als Standorte für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung, die Leitungsanschlüsse und ein Umspannwerk werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2421	2441	Stellungn.-ID 738 Privat	Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Auf der Oberfläche werden dort 55°C und mehr vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Restwald zusätzlich Wasser entzieht, also verstärkt zur allgemeinen Austrocknung beiträgt und zusätzlich das Waldbrandrisiko erhöht. Auf den Zuwegungen, Rangier-, Lager- und Montageflächen wird eine Aufforstung kaum möglich sein, da die Böden an diesen Stellen zu stark verdichtet sein werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2422	2442	Stellungn.-ID 738 Privat	Wenn man zukünftig in einem fragilen Gebiet wie dem in WE3 auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEAs zu errichten. Wenn man allerdings in Betracht zieht, dass dieser Wald als CO₂-Speicher, als wertvoller alter Mischwald bestens der Klimakrise trotzt, dann muss dieser Wald erhalten bleiben, denn andernfalls verschlechtern wir mit der Fragmentierung speziell des o.g. Waldgebietes die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auf alle nachwachsenden Bäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF, 17.08.2023.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO₂-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
2423	2443	Stellungn.-ID 738 Privat	Der Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2424	2444	Stellungn.-ID 738 Privat	Er [der Wald] ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige stabilisierende Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und hält länger die Feuchtigkeit in heißen Sommermonaten. Dieser Aspekt wurde	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			im Planentwurf meiner Meinung nach nicht hinreichend berücksichtigt. Der derzeit vorliegende Planentwurf, insbesondere bezogen auf die Fläche WE3, ist daher als unzulänglich und fehlerhaft zurückzuweisen.	Waldfunktionen".
2425	2548	Stellungn.-ID 741 Privat	Einspruch mit Stellungnahme zum Entwurf des möglichen Vorranggebietes WC 27 in 72202 Nagold-Vollmaringen zur Nutzung von Windenergie. Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Begründung: • Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
2426	2549	Stellungn.-ID 741 Privat	• Durch die geringen Abstände zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustrialgebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
2427	2550	Stellungn.-ID 741 Privat	• Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2428	2551	Stellungn.-ID 741 Privat	• Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Quellen verschmutzen. Ich befürchte, dass gerade in diesem Gebiet die Trinkwasserversorgung gefährdet wird.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
2429	2552	Stellungn.-ID 741 Privat	• Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. • Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt. • Exorbitante Erhöhung des Strompreises bis zur Unbezahlbarkeit (nach Medien wie in „DER SPIEGEL“) durch die Subventionierung der Windkraft	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. Der Strompreis ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
2430	2553	Stellungn.-ID 741 Privat	• Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau, Stromleitungstrassen - Viele Bäume werden einfach vernichtet, um genügend Platz für den Bau der Windkraftanlagen zu schaffen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2431	2554	Stellungn.-ID 741 Privat	- Wie tief müssten etwaige Fundamente in die Tiefe getrieben werden? - Wurde hier die Dolinenlage im Gebiet berücksichtigt?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.
2432	2555	Stellungn.-ID 741 Privat	- Als Mitglied der freiwilligen Feuerwehr habe ich weitere Bedenken: Die Waldbrandgefahr! Durch die rotieren Flügel werden Brandherde in weitem Umkreis verteilt. Wie wird eine Löschwasserversorgung sichergestellt? - Wer übernimmt die Haftung für Umweltschäden nach dem Brand einer Windkraftanlage? In der Regel ist das Löschen vom Boden aus nicht möglich! Im Falle eines Brandes lässt man die Windkraftanlage üblicherweise kontrolliert abrennen (inkl. Waldbrandgefahr; Trinkwassergefährdung; CO2 Belastung; ...) Werden die Feuerwehren dafür speziell ausgestattet und geschult? Des Weiteren wie wird dies in den Feuerwehrbedarfsplänen, Ausrückeordnung.... berücksichtigt?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
2433	2556	Stellungn.-ID 741 Privat	- Windkraft kann nicht gespeichert werden und ist nicht grundlastfähig. Es müssen immer konventionelle Kraftwerke im Hintergrund laufen. Was passiert, wenn eine sinnvolle Art der Energieerzeugung die Windkraft ablöst? Wer baut die Windkraftanlagen wieder ab (Rückbauvereinbarung) und wer trägt die Kosten? - Der Zwang zu Stop & Go macht konventionelle Kraftwerke unwirtschaftlich. Sie machen Verluste und werden abgeschaltet. So entsteht eine weitere Stromlücke, die wir mit importiertem Atomstrom und mit Strom aus Kraftwerken, die CO2 ausstoßen, schließen müssen. - Viele Windräder stehen still, da überschüssige Energie nicht gespeichert werden kann, ist dann der weitere Ausbau mit all den angeführten negativen Auswirkungen noch gerechtfertigt? - Für den jetzt schon zuviel erzeugten Strom bekommen wir negative Preise, zahlen also Netto drauf. Wenn Landwirte zu viel Milch liefern, müssen Sie „Strafe“ zahlen –Warum ist das in der Windkraftbranche nicht so? - Die Windkraft ist nicht grundlastfähig - Welchen Sinn machen Windenergieanlagen, wenn sie nur einen Bruchteil des Gesamtstromverbrauchs erzeugen können und für die großen Abnehmer (Industrie) aufgrund der unplanbaren Energieerzeugung nicht geeignet sind!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
2434	2557	Stellungn.-ID 741 Privat	Störung der Anwohner durch das pausenlose und aufdringliche Blinken an der Anlagenspitze (Flugsicherungsbeleuchtung).	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2435	2558	Stellungn.-ID 741 Privat	• Beeinträchtigung des Wanderns in Wald und Flur durch Eiswurf - Sind die Waldwege weiterhin uneingeschränkt nutzbar?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
2436	2454	Stellungn.-ID 742 Privat	ich habe erheblich Bedenken im Zusammenhang mit dem geplanten Windkraftpark in 75217 Birkenfeld: - Die Nähe zum Wohngebiet und die auch im Gutachten ausgewiesenen Schall- und Verschattungskarten zeigen eigentlich auf, dass der Standort im Wesentlichen ungeeignet ist und nur mit erheblichen Einschränkungen (Stichwort: Nachtabschaltung) genutzt werden kann.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
2437	2455	Stellungn.-ID 742 Privat	- Die Berechnung der Wirtschaftlichkeit erscheint mangelhaft. Nur kleine Änderungen der Bewertungsparameter würden im Zweifelsfall bereits zu dem Schluss führen, dass die Unternehmung "Smart Birkenfeld" einen negativen Netto-Ertragswert. Hinsichtlich der Bewertung habe ich insbesondere folgende Bedenken: Dokumentation der Bewertungsannahmen zur Nachvollziehbarkeit durch Dritte - Kapitalkosten: Während die Hinleitung durch die Tabelle hinreichend gegeben ist, so ist die Auswahl der Parameter nicht hinreichend argumentiert. Das Gutachten nutzt beispielsweise eine Marktrisikoprämie vor pers. Steuern von 6,25%. Der aktuell vom FAUB vorgegeben Korridor bewegt sich von 6,00 % - 8,00 %. Die implizierte Marktrisikoprämie bewegt sich derzeit bei rd. 7,00 % (vgl. Implizite Marktrisikoprämie im Januar dhpg). Insoweit wäre darzulegen warum hier auf das untere Ende des Korridors abgestellt wurde. - Betafaktor: Hier wäre es wünschenswert wenn die Herleitung des Beta-Faktors und die dafür zugrundegelegten Peergroups dargestellt werden. Die signifikante Abweichung von 1,00 sollte begründet werden. - Cash-Flows - Umsatzerlöse: Die Umsatzerlösen werden konstant gehalten. Wie wird der Verlust durch Alterung der Anlagen gewürdigt? Sind bei den zugrundegelegten Strommengen die Leistungseinbußen durch die wahrscheinliche Nachabschaltung bereits berücksichtigt? - CAPEX / Instandhaltung: Es sind keine expliziten Instandhaltungsaufwendungen im CAPEX geplant. Sind diese vollständig durch die Serviceverträge abgedeckt? (d.h. keine	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Zusatzinvestitionen sind künftig notwendig) Ewige Rente In der Praxis ist es bei der Bewertung von Anlagen von begrenzter Dauer (so bspw. auch bei Solarparks) durchaus die Norm ein Bewertungsmodell ohne ewige Rente bis Erreichung der Lebensdauer zu wählen. Im vorliegenden Fall (wie auch bei allen anderen Bewertungsmodellen) kommt ein Großteil des Wertes aus der ewigen Rente. Hier wäre 1) zu begründen warum die ewige Rente in diesem Fall sachgerecht ist und 2) Die Berechnung des Cash-Flows in der ewigen Rente detailliert darzulegen. Insgesamt betrachtet ergibt schon eine geringfügige Anpassung der Annahmen (bspw. der Betafaktor) zu negativen Werten. Bei einer expliziten Ausmodellierung ohne ewige Rente gestaltet es sich noch düsterer.	
2438	3533	Stellungn.-ID 743 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebiets.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2439	3534	Stellungn.-ID 743 Privat	Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen auf dem oben genannten Gebiet, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtswegen würde mit einer Zerstörung von Waldflächen einhergehen. Die daraus resultierenden Folgen für den Wald, insbesondere für die Tierwelt, wären erheblich, weswegen ich hiermit meinen Einspruch erhebe.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2440	2473	Stellungn.-ID 745 Privat	Westlich von Vollmaringen ist nach dem momentanen Stand des Teilregionalplanes Nordschwarzwald mit WC27 eine 39 ha große Windkraftfläche enthalten. "Neben der Auswirkung auf die siedlungsnahen Naherholungsraum und durch die exponierte Westlage würde sie jedoch für Vollmaringen große negative Auswirkungen haben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
2441	2474	Stellungn.-ID 745 Privat	Im Steckbrief zu WC27 wird wörtlich z. B. aufgeführt: - Vorbehaltsgebiet für Bodenschutz - Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege - Regionaler Grünzug	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC27 werden die detaillierten Ergebnisse der vertieften Prüfung des Vorranggebiets

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			- Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - Regionale Wildtierkorridore - Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering ... - Umweltauswirkung: „konfliktbehaftet“ - FFH-Gebiet Nagolder Heckengäu ... Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten: Bechsteinfledermaus (alle Laubwaldbereiche mit Bestandsalter über 120 Jahre), Großes Mausohr ... - Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope / Artvorkommen (bedeutsam für Freiraumverbund und europäisches Schutzgebietsnetz) - Konfliktbehaftetes Vorranggebiet (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig) regional erhebliche negative Umweltauswirkung zu erwarten	dargestellt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC27 wird ein Hinweis auf genannte windkraftsensible Art eingefügt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
2442	2475	Stellungn.-ID 745 Privat	Nördlicher Feldweg 29 befinden sich am südexponierten Waldrand mächtige und sehr alte Eichen, denen unter Artenschutzaspekten (z.B. Fledermäuse) eine herausgehobene Bedeutung zukommt. Dies betrifft auch das Vorkommen des Milans im Gebiet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
2443	2476	Stellungn.-ID 745 Privat	Lärm, Schattenwurf und Bewegungsunruhe sind natürlich immer mit einer Windkraftanlage verbunden. WC27 beeinträchtigt jedoch unter dem Aspekt Gesundheit in besonderer Weise sowohl im Wald als auch im Freiraum den „siedlungsnahen Naherholungsraum“ von Vollmaringen, der der „Kurz- und Feierabenderholung im direkten Wohnumfeld dient“!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
2444	2477	Stellungn.-ID 745 Privat	Es ist von dem Vorhandensein von Bodenschätzen auszugehen (Kalkstein, Dolomitstein).	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2445	2478	Stellungn.-ID 745 Privat	Problematisch dürfte auch die Hanglage des Gebietes sein, denn die Errichtung von Windkraftanlagen kann hier wohl nur mit erheblichem Aufwand umgesetzt werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.
2446	2479	Stellungn.-ID 745 Privat	WC27 liegt jedoch auch in einem aktiven Dolinengebiet! Dass die Grundwasserüberdeckung sehr gering ist, zeigt sich z.B. an Wasserproben des Wasserwerks Gündringen, bei denen bei den Proben nach Niederschlag große Mengen von Sedimenten enthalten sind. Die Wasserfassung im Tal in Gündringen dürfte wohl Luftlinie kaum viel weiter als 500 m von WC27 entfernt sein! In der entgegengesetzten Richtung ist in diesem Zusammenhang die Bronnbachquellfassung in Rottenburg von Bedeutung, die über unterirdische Zuflüsse im Karstgestein direkt mit Vollmaringen verbunden ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2447	2480	Stellungn.-ID 745 Privat	Im Umweltbericht S. 77 heißt es ausdrücklich: „Dezentrale Konzentration, wo möglich. Dies bedeute: eher weniger, größere Windenergiegebiete, als verstreut liegende kleine Windenergiegebiete.“ Unter diesem Gesichtspunkt und unseren Ausführungen zu WC27 lehnen wir die Windenergiefläche WC27 ab.“	Wird gefolgt Aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration (s. Abwägungsgrundlagen) wird WC27 nicht weiterverfolgt.
2448	2486	Stellungn.-ID 746 Privat	Nein zu Windrädern in Neulingen-Bauschlott - Naturschutzgebiet Bauschlottter Platte wird am absurdum geführt - gleiches gilt für Naturschutzgebiet Aalkistensee	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				(s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2449	2487	Stellungn.-ID 746 Privat	- das räumlich begrenzte Walderholungsgebiet zwischen Bauschlott und Bretten (Tierpark) wird zerstört	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2450	2488	Stellungn.-ID 746 Privat	Mit dem Netzausbau der 380kV Leitung zwischen Phillipsburg und Pulverdingen über Birkenfeld, Kieselbronn und Ötisheim ist der Transport von Strommengen aus Norden möglich. Bei Überkapazitäten müssen Windräder als erstes abgeregelt werden, die Betreiber aber laut. EEG Gesetz mit Millionen dafür entschädigt. Wichtiger ist der NETZAUSBAU der Stromtrassen sowie das SCHAFFEN VON SPEICHERKAPAZITÄTEN !!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
2451	2481	Stellungn.-ID 747 Privat	Der Standort auf der Gemarkung Birkenfeld hat direkten Einfluss auf dss Naturschutzgebiet Essigberg der Gemeinde Keltern.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
2452	2482	Stellungn.-ID 747 Privat	Außerdem ist die Gemeinde Keltern direkt von den Nachteilen dieser Anlage betroffen, wobei die Gemeinde Birkenfeld alle finanziellen Vorteile hat. Dieser geplante Standort ist so nicht tragbar und wir sind entschieden gegen die Umsrtzung dieses Vorhabens.	Wird nicht gefolgt Die Flächeneigentümer und Gemeindezugehörigkeiten der Flächen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
2453	2483	Stellungn.-ID 748 Privat	Windkraftanlage Gemarkung Birkenfeld: Die Windräder sind genau auf die Grenze der Gemarkung gestellt. Alle negativen Auswirkungen haben direkten Einfluss auf die Gemeinde Keltern.	Wird nicht gefolgt Die Flächeneigentümer und Gemeindezugehörigkeiten der Flächen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2454	2484	Stellungn.-ID 748 Privat	Außerdem grenzt es direkt an das Naturschutzgebiet Essigberg das als wichtiges Kleinod und Naherholungszone dient.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2455	2485	Stellungn.-ID 748 Privat	Ich kann nicht verstehen dass man einen Windpark auf kleinstem Raum mit all seinen negativen Auswirkungen umgeben von Ortschaften planen kann. Der Informationsfluss seitens der Keltern Verwaltung (nämlich nix) lässt hier auch sehr zu wünschen übrig.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
2456	2495	Stellungn.-ID 750 Privat	Einwände gegen das im Teilregionalplan Windenergie Region Nordschwarzwald ausgewiesene Vorranggebiet für Windenergie "Unterer Berg" auf Gemarkung 75217 Birkenfeld (WE8) mit nachfolgender Begründung: - Bezug nehmend auf den von der Gemeinde Birkenfeld in Auftrag gegebenen Bericht der Fa. Fichtner (Realisierungskonzept "Smartes Birkenfeld") und der hier hinterlegten visuellen und textlichen Ausführungen, muss davon ausgegangen werden, dass wir aufgrund der Lage unseres Wohnanwesens unmittelbar und direkt von negativen Auswirkungen durch Immissionswerte der geplanten Windkraftanlagen in Hinblick auf Schattenwurf der Rotoren und den entstehenden Betriebslärm nachteilig betroffen sein werden. Durch Studien ist belegt, dass der Betrieb von Windkraftanlagen mit nicht unerheblichen Gesundheitsrisiken für Menschen verbunden ist, insbesondere durch stroboskopartigen Effekt der Rotorblätter, Lärmimmissionen und Infraschall. Die geplante Nähe zu unserem	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Teilnahmeverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wohngebiet und auch zu größeren Teilen des Ortsteils Dietlingen bergen die Gefahr, die Gesundheit der Anwohner zu schädigen und sich äußerst negativ auf das körperliche und geistige Wohlbefinden auszuwirken. Diese zu erwartenden Beeinträchtigungen sind u. E. nicht hinnehmbar.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
2457	2496	Stellungn.-ID 750 Privat	In solchen Fällen angedachte Teilabschaltungen der geplanten Windkraftanlagen zur Einhaltung der Richtwerte führt unweigerlich zu Verlusten bei der Energieerzeugung die als erheblich eingeschätzt werden, was wiederum die Effizienz der Anlage selbst deutlich mindert und die Errichtung einer solchen Windkraftanlage im Bereich "Unterer Berg" auf Gemarkung Birkenfeld unwirtschaftlich erscheinen lässt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
2458	2497	Stellungn.-ID 750 Privat	-die Errichtung der Windkraftanlagen auf Gemarkung Birkenfeld erfolgt in einem gem. dem Windatlas Baden-Württemberg ausgewiesenen Windschwachgebiet wobei das Gebiet "Unterer Berg" [WE8] gegenüber dem zweiten ausgewiesenen Bereich "Bergwald" [WE14] noch deutlich geringere Durchschnittswindgeschwindigkeiten aufweist. Dieser Umstand darf bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Anlagen nicht vernachlässigt werden und führt auch hier eher zu einem unwirtschaftlichen als effizientem Betrieb.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
2459	2498	Stellungn.-ID 750 Privat	-was auch hinzukommt ist der massive Flächenverbrauch von ca. einem ha Waldfläche pro Anlage beim Bau und der dauerhaften Vernichtung von mehr als 0,5 ha Waldfläche während der zu erwartenden Betriebsdauer der Windkraftanlagen von 20 Jahren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
2460	2499	Stellungn.-ID 750 Privat	Die Eingriffe in Ökosystem in unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebietes "Kettelsbachtal" und der damit verbundenen Beeinträchtigung eines siedlungsnahen Erholungsgebietes führt zu einer massiven Störung der Erholungsfunktion des genannten (Naturschutz-)Gebietes "Kettelsbachtal".	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
2461	2500	Stellungn.-ID 750 Privat	Erwähnt sei an dieser Stelle noch, dass sich nach unseren Beobachtungen seit der Errichtung der Windkraftanlagen oberhalb der Gemeinde Straubenhardt Richtung Dreimarkstein der Bestand der i. S. den Bundesnaturschutzgesetzes streng geschützten Rotmilane im Gewann "Weitfeld" auf Birkenfelder Gemarkung deutlich erhöht hat, da die Tiere von ihrem ursprünglichen Standort oberhalb von Straubenhardt offensichtlich durch die Errichtung der erwähnten Windkraftanlagen vertrieben wurden. Der selbe Verdrängungseffekt ist bei Errichtung der Windräder im Gewann "Unterer Berg" zu befürchten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
2462	2501	Stellungn.-ID 750 Privat	-Somit bleibt für uns festzuhalten dass die Errichtung von Windkraftanlagen gegenüber den Beeinträchtigungen	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			menschlicher Gesundheit, der Gefährdung des Lebensraumes geschützter Tiere und der Umwelt sowie die Betrachtung der Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte im Bereich "Unterer Berg" auf Gemarkung Birkenfeld als nicht verhältnismäßig anzusehen ist.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
2463	2490	Stellungn.-ID 751 Privat	Die geplanten Windräder sollen in einem Naherholungsgebiet für Birkenfeld und Pforzheim sowie im Naturschutzgebiet entstehen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
2464	2491	Stellungn.-ID 751 Privat	Es ist die Rodung eines großen Waldgebietes notwendig. Für den Bau eines Radweges werden Ausgleichflächen gefordert. Wo ist die Ausgleichfläche für den gerodeten Wald?	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Radweg ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
2465	2492	Stellungn.-ID 751 Privat	Desweiteren ist das keine exponierte Lage in der mit starkem Wind zu rechnen ist. Wenn schon der Windpark Straubenhardt weniger Strom erzeugt als geplant, wie wird es dann hier sein?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
2466	2493	Stellungn.-ID 751 Privat	In dem Gebiet gibt es seltene Tiere wie z.B. Feuersalamander, Eulen etc. Diesen Tieren wird der Lebensraum genommen,	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2467	2494	Stellungn.-ID 751 Privat	den Menschen [wird] der Erholungsraum [genommen]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2468	2509	Stellungn.-ID 752 Privat	Windkraftanlagen benötigen selbst Strom um zu funktionieren!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2469	2510	Stellungn.-ID 752 Privat	Sie zerstören unsere Umwelt und verschandeln die Natur!	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
2470	2511	Stellungn.-ID 752 Privat	Sie verschmutzen unser Wasser mit Mikroplastik, dass wir dann wieder in uns aufnehmen! Hier ein paar Daten: - 90 kg Mikroplastik JÄHRLICH pro Anlage (verschmutzen auch das Grundwasser!!!) Verweis auf die Studie "Leading Edge erosion and pollution from wind turbine blades von 2021...) - über 100 Betonlaster (4-achsig) je Fundament - Entsorgung alter Anlagen? Wohin mit dem ganzen Müll?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2471	2512	Stellungn.-ID 752 Privat	- Vögel werden durch die Windräder getötet	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.
2472	2513	Stellungn.-ID 752 Privat	- Beim Bau werden oft Wälder und Naturschutzgebiete zerstört	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2473	2514	Stellungn.-ID 752 Privat	- Infraschall 10-30 Hz	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
2474	2515	Stellungn.-ID 752 Privat	Diese Windkraftanlagen stehen in keinem Verhältnis zur Nutzung!	Wird nicht gefolgt Die aufgeführten Belange führen in diesem Fall nicht zur Herausnahme des Gebiets aus der Entwurfskulisse, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG in der Abwägung, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
2475	2516	Stellungn.-ID 753 Privat	im Februar 2023 erlitt ich einen schwereren Schlaganfall. Nach 5 Wochen Reha konnte ich mich wieder einigermaßen ohne Rollator bewegen. Für meine weitere Genesung war es notwendig täglich zu Fuß unterwegs zu sein. Hierzu nutzte ich das Waldgebiet "Großer Hau/Ihlinger Berg" so gut wie täglich, da ich hier störungsfrei ohne Verkehrsaufkommen laufen konnte. Dabei kamen mir auch die schattigen Waldwege (von Juli bis September gab es immer wieder sehr heiße sonnenreiche Tage) zugute, so dass ich durch diese Hitze nicht zusätzliche gesundheitliche Probleme bekam. Bei meinen täglichen Spaziergängen sind mir immer wieder Menschen begegnet, die ebenfalls durch Spaziergänge diesen Wald nutzten.	S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2476	2517	Stellungn.-ID 753 Privat	Ich kann verstehen, dass wir durch die Energiewende auf zusätzliche Energiequellen angewiesen sind. Dass hierzu auch	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windräder zum Einsatz kommen ist mit Sicherheit notwendig. Was jedoch nicht notwendig ist, dieses große zusammenhängende Waldgebiet "Großer Hau/Ihlinger Berg" dafür zu opfern, wenn ausreichend andere Windkraftstandorte zur Verfügung stehen.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
2477	2518	Stellungn.-ID 753 Privat	Des weiteren ist diese Waldfläche für das größte zusammenhängende Naturschutzgebiet "Dießener Tal" im Landkreis Freudenstadt mit Sicherheit für die artenreiche Flora und Fauna extrem wichtig ist und ein Erhalt unabdingbar ist.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
2478	2519	Stellungn.-ID 753 Privat	Daher bitte ich die Fläche WF14 "Großer Hau/Ihlinger Berg" aus den geplanten Vorrangflächen herauszunehmen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
2479	2544	Stellungn.-ID 755 Privat	dies ist eine Stellungnahme zum Gebiet „WF 4 – Stutzwald“ . Als Einwohnerin von Igelsberg habe ich Angst, dass es um die kleine, naturnahe Gemeinde Igelsberg bald so viele Windräder gibt, dass dies die Lebensqualität im Ort enorm mindert. Ich sehe die Gemeinde überproportional durch Windkraftanlagen belastet. In der Nähe gibt es eine Windkraftanlage, sodass den Igelsbergern die Dimensionen einer solchen Anlage in nächster Nähe bereits vollständig bewusst sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.
2480	2545	Stellungn.-ID 755 Privat	Ich habe Sorge wegen der hohen Lärmbelästigung und gesundheitlichen Schäden durch weitere Windkraftanlagen. Bereits die 8 neu geplanten Anlagen von Besenfeld werden erhebliche Einschränkungen bringen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2481	2546	Stellungn.-ID 755 Privat	Zudem habe ich Sorge um das Ortsbild von Igelsberg. Wenn im GEBiet WF 4 noch mehr Anlagen gebaut werden, ist der Ort regelrecht umzingelt von Windkraftanlagen. Das ist alles andere als schön. Weder für Anwohner noch für Touristen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
2482	2547	Stellungn.-ID 755 Privat	Da ich eine Pension in Igelsberg betreibe, habe ich auch Angst, dass ein von Windrädern umzingelter Ort nicht mehr attraktiv für Urlaubsgäste ist. Demnach fürchte ich um mein Unternehmen. Gäste suchen Natur und Ruhe und möchten den Schwarzwald erleben. Sie wollen nicht auf bedrohlich große und laute Windräder stoßen. Daher ist für mich die Teilfläche WF 4 „Stutzwald“ noch einmal zu prüfen und die Entscheidungskriterien hier zu überdenken und die Fläche aus dem Teilnutzungsplan Windkraft zu entnehmen.	Nicht Regelungsgegenstand Der Tourismus ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2483	2559	Stellungn.-ID 758 Privat	das Vorranggebiet WE10 liegt westlich vom bebauten Ort Wiernsheim im Wald. Der nahe gelegene Wald wird sehr stark von der Bevölkerung für Freizeitaktivitäten genutzt. Da Wiernsheim nur eine verhältnismäßig kleine Waldfläche besitzt wirkt sich eine Verkleinerung sowie Veränderung des Waldgebietes verstärkt negativ aus: - Nutzungseinschränkung und Erholungseffekt für die Bevölkerung	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
2484	2560	Stellungn.-ID 758 Privat	- Versiegelung (Fundamente, Stellplätze, Wegebau, Trassenbau)	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2485	2561	Stellungn.-ID 758 Privat	- Beunruhigung der Wildtiere durch Wartungs- und Reparatüreinsätze	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
2486	2562	Stellungn.-ID 758 Privat	- Zerstörung des Waldbildes (Industriecharakter)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
2487	2563	Stellungn.-ID 758 Privat	- Schattenspendende Bäume und Bewuchs fehlen (Zuwege, Stellfläche, Wartungsplattform), dadurch sehr verringerte kühlende Masse	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
2488	2564	Stellungn.-ID 758 Privat	- Das Reservoir für die Bindung von Kohlenstoff wird verringert	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2489	2565	Stellungn.-ID 758 Privat	Durch die Lage des WE10 Gebietes im Westen von Wiernsheim werden Immissionen durch Schattenschlag und Infraschall genau auf das bebaute Gebiet erfolgen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
2490	2566	Stellungn.-ID 758 Privat	Eine WEA ist nur zu vertreten, wenn ein Standort eine hohe Energieausbeute liefert und sich dadurch die notwendigen massiven Eingriffe (inklusive Rückbau) in das Ökosystem Wald überhaupt rechtfertigen. Eine Energieausbeute (Flutterenergie) am untersten Rand der Rentabilität darf nicht das Ziel sein. Eine Darstellung der erzielbaren Realleistung zur Nennleistung für die jeweiligen Aufstellpunkte sind zur Bewertung erforderlich.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“.
2491	4472	Stellungn.-ID 759 Privat	Einspruch gegen die Ausweisung der geplanten Windkraft-Vorrangfläche WF4 im Rahmen der Teilfortschreibung Wind- und Solarenergie, sowie Einspruch gegen das Planungsverfahren und die bisherigen Schritte insgesamt und alle Einzelvorgänge. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens möchten wir, [Name anonymisiert] als Person inklusive Familie sowie für den Hof [Ort anonymisiert] , Einspruch insbesondere gegen die geplante Ausweisung der Windkraft-Vorrangfläche WF4 sowie das Verfahren insgesamt erheben. Nach sorgfältiger Prüfung der Entwürfe und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der übergeordneten Ziele des Klima- und Umweltschutzes kommen wir zu dem Schluss, dass die Ausweisung der Fläche WF4 insbesondere die westliche Teilfläche an der B294 für Windenergieanlagen unter anderem aus folgenden Gründen keinesfalls erfolgen darf: 1.) Gefährdung der Trinkwasserversorgung in Mineralwasserqualität: Die geplanten Windkraft-Vorrangfläche WF4 insbesondere die westliche Teilfläche gefährdet die Trinkwasserversorgung Klosterreichenbachs d.h. von über 2.500 Einwohnern. Die Trinkwasserversorgung wurde im Rahmen des Baus der Deponie Bengelbruck extra zusätzlich weiter hinten in das Tal verlegt. Durch Versiegelung, Baumaßnahmen, Verdichtung und Zerstörung von Filterleistung und unterirdischen Quellzuläufen etc. ist die Trinkwasserversorgung nun wieder durch die WF4 akut gefährdet. Zudem können während Bau und Betriebsphase Trinkwasser gefährdende Stoffe austreten (Öle, Betriebsmittel, SF6 = Schwefelhexafluorid, Arsen etc.) Es kommt zudem zu erheblichem Abrieb an den Anlagen und somit zu erheblichen Mengen an Mikroplastik. Diese können auch in das Trinkwasser gelangen. Die Beeinflussung der Trinkwasserquellen von Klosterreichenbach stellt eine erhebliche Gefahr für die Qualität und Sicherheit der lokalen Wasserversorgung dar. Die Versiegelung des Bodens und der Eintrag gefährlicher Stoffe sowie der Abrieb von Glasfaser und Kunststoffpartikeln könnten zu einer Kontamination des Trinkwassers mit Mikroplastik und anderen Schadstoffen führen. Dies würde nicht nur die Gesundheit der lokalen Bevölkerung gefährden, sondern auch langfristige Schäden am Ökosystem verursachen. Bei Trinkwasser handelt es sich um eines der wichtigsten und wertvollsten Güter. Dies darf nicht gefährdet werden. Vor allem nicht in Zeiten von zunehmender Wasserknappheit. Auch die Quellschüttungen dürfen sich nicht	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			verschlechtern. Insofern ist es völlig unverständlich und ein schwerer Mangel im aktuellen Plan das in Ihrer Bewertungstabelle „Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter“ im Bereich Wasser der Wert 0 => keine betroffenen Aspekte hinterlegt ist. Hier muss stark negativ – „Trinkwasserzerstörung/Gefährdung“ hinterlegt sein. 21.) Bodenversiegelung durch Verbauung von 2.500 – 3.500 Tonnen Stahlbeton pro Fundament mit mehreren Tausend Tonnen für jede einzelne Windkraftanlage.	
2492	4475	Stellungn.-ID 759 Privat	2.) Gefährdung von streng Geschützten Arten: Das Gebiet und die umliegenden Flächen ist ein bekannter Lebensraum für streng Geschützte Tier, Vogel- und Fledermausarten. Die Errichtung von Windkraftanlagen wird zu einer erheblichen Gefährdung dieser Tierarten führen. Es liegen hier beispielsweise gesicherte Daten vor zu Rotmilan, Auerhuhn, Schwarzmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch, Kraniche, Fischadler, Bergfinken, Fledermausarten, auch sehr seltene Arten wie Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus. Es handelt sich zudem um einen wichtigen Flugkorridor. Zu beachten ist auch der gegenüberliegende Nationalpark und das Vogelschutzgebiet. Daten: u.a. (Verein zum Schutze und Erhalt der Greifvögel und Eulen im Nordschwarzwald e.V. - Fachexperte und Bundesverdienstkreuzträger Achim Klumpp) Zudem sind die Einschränkungen der Ampelregierung des Artenschutzes durch beispielsweise Änderungen des Naturschutzgesetzes unseres Erachtens europarechtswidrig.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Im Umweltbericht werden die Themen Vogelzug und Zugkorridore von Fledermäusen und Vögeln aufgegriffen (s. Umweltbericht). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten der Nationalpark Schwarzwald mit einem Vorsorgeabstand von 200 m und Vogelschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF4 überlagert sich nicht mit den genannten Ausschlusskriterien inklusive Vorsorgeabstand. Das in der Anregung aufgeführte Thema zur Änderung des Naturschutzgesetzes ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2493	4476	Stellungn.-ID 759 Privat	3.) Schattenwurf und Optische Bedrängnis: Der von Windkraftanlagen erzeugte Schattenwurf beeinträchtigt die Lebensqualität der Anwohner erheblich und kann zu gesundheitlichen Problemen führen. Besonders belastend wirkt dies für die Bewohner der mehrere Hundert Meter tiefer liegenden Tallagen. Die Windturbinen würden dann zusätzlich mit 260 m Höhe über den Bergrücken ragen. Hier gilt es die speziell Topographische Lage mit der Talöffnung nach Westen zu berücksichtigen. Die Ortslage Klosterreichenbach und insbesondere der Hof Reichenbachtal erhält in den Wintermonaten mehrere Monate keine Besonnung außer in den Morgenstunden. Die WKA`s würden genau dieses Besonnungsfenster zerstören. Dies ist planerisch zu berücksichtigen. 10.) Überlastung einzelner Plangebiete: Das Zusammenspiel WF1, Deponie, und WF4 konzentriert zu viele negative Belastung in einem Gebiet und führt zu einer Riegelbildung die auch Artenschutztechnisch hochproblematisch ist. Dies ist planerisch zu vermeiden.	Beteiligungsverfahren. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Eine Riegelwirkung kann durch die alleinige planungsrechtliche Flächensicherung bzw. Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch nicht festgestellt werden, sondern könnte allenfalls nachgewiesen werden, wenn konkrete Anlagenstandorte feststehen.
2494	4477	Stellungn.-ID 759 Privat	4.) Tourismus und Erholung: Der Nordschwarzwald ist eine Region, die stark vom Tourismus lebt. Die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Vorrangfläche WF4 könnte das Landschaftsbild erheblich stören und somit negative Auswirkungen auf den Tourismussektor haben. Konkret ist der Jahrhunderte alte Denkmalschutz Hof Reichenbachtal in seiner Existenz bedroht. Zudem wird der Einzige mit hohem Aufwand angelegte Barrierefreie Wanderrundweg inkl Genussplatz Simonsbrunnen und Naherholungsgebiet Märteweier im Reichenbachtal erheblich zerstört. Dieser ist wichtig für den Tourismus ebenso wie für die erheblich bewegungseingeschränkten Patienten und Bewohner der Gesundheits, Wohn und Pflegeeinrichtungen in Klosterreichenbach (z.B https://sonnepost-seniorenpflegeheim.de/).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
2495	4478	Stellungn.-ID 759 Privat	5.) Bewertungskriterium Fläche: Die Windhöffigkeit ist nicht ausreichend gegeben. Sie beziehen sich auf berechnete Simulationswerte. Diese berücksichtigen u.a. nicht die Auswirkung der Taleinschnittsformen und der vorgelagerten Erhebungen z.B. Rosenberg und Hirschkopf die zu erheblichen Turbulenzen führen und die Windhöffigkeit und mögliche Energieausbeute stark	Wird nicht gefolgt Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			reduzieren. Die realen Werte sind wesentlich niedriger.	Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
2496	4479	Stellungn.-ID 759 Privat	6.) Landschaftsschutz: Die Fläche WF4 liegt in einem Gebiet von sehr hoher landschaftlicher Qualität (Grünzug, Grünzäsur (Ist planerisch auszuschließen), Landschaftsschutzgebiet, , Natura 2000 etc.), dessen Erhaltung für die Biodiversität und das lokale Ökosystem und die Erscheinung von großer Bedeutung ist. Eine industrielle Nutzung durch Windkraftanlagen würde diesen Wert nachhaltig beeinträchtigen. Insbesondere die Ortslage Klosterreichenbach würde aus topographischen Gründen überlastet. Die Ortslage liegt ca. 300m tiefer und insbesondere die 260m hohen Anlagen führen zu einer Überlastung der Ortslage. Das in unmittelbarer Nähe gelegene Reichenbachtal ist in seiner Erholung und Naturschutzfunktion zu erhalten. 20.) Massenhafte Tötung von Tieren und Insekten insbesondere durch Standorte im Wald.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2497	4480	Stellungn.-ID 759 Privat	7.) Beeinträchtigung des kulturellen Erbes und des Tourismus: Die denkmalgeschützte Klosterquelle und die Klosteranlage, die ein wichtiges historisches und kulturelles Erbe darstellt, befindet sich ebenfalls in der Nähe zur geplanten Windkraft-Vorrangfläche. Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich könnte irreversible Schäden an diesem bedeutenden Denkmal verursachen und dessen ästhetischen und historischen Wert mindern. Darüber hinaus spielt die Klosterquelle eine zentrale Rolle für den Tourismus und die lokale Erholungsinfrastruktur, indem sie das Freibad und den Hof Reichenbachtal mit Wasser versorgt. Eine Beeinträchtigung dieser Quelle würde somit weitreichende negative Auswirkungen auf den Tourismussektor und die Lebensqualität in der Region haben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
2498	4481	Stellungn.-ID 759 Privat	8.) Umzingelung der Ortslage Igelsberg: Es gilt „Umzingelungen von Ortslagen zu vermeiden die WF4 schließt den Ring um Igelsberg und ist zu vermeiden. 11.) Die Sichtbarkeitsanalyse ist fehlerhaft. An vielen eng gebauten Punkten ist die Sichtbarkeit gegeben aber nicht in Ihrer Planungskarte dargestellt. Dies ist ein Planungsmangel. 24.) Störung des Wohlbefindens durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlagenspitze (Flugsicherungsbeleuchtung) Ebenso Störung der Natur durch Lichtverschmutzung und Lockwirkung.	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
2499	4482	Stellungn.-ID 759 Privat	9.) Lärmemissionen: Windkraftanlagen führen zu einer erheblichen Lärmbelästigung für die nahegelegenen Wohngebiete. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen einer nachhaltigen und lebenswerten Regionalentwicklung. 17.) Unfallgefahr, z.B. durch Eiswurf oder Abbruch eines Bauteils 23.) Negativer Einfluss auf unsere Gesundheit durch Infraschall 14.) Der gewählte Abstand zur Straße ist für die neuen extrem großen Anlagentypen viel zu gering. Im Havariefall besteht Lebensgefahr. Diese muss grösser gewählt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
2500	4483	Stellungn.-ID 759 Privat	12.) Bewertungskriterium Klima und Luft: Es käme durch WKA zu Austrocknungen in Feucht und Mooregebieten. Auch hier liegt ein Mangel in der Einschätzung vor.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
2501	4484	Stellungn.-ID 759 Privat	13.) Wertverlust von Immobilien: Die Nähe der Windkraftanlagen kann zu einem Wertverlust von Immobilien in den angrenzenden Gebieten führen, was die soziale und wirtschaftliche Stabilität der Region beeinträchtigen könnte. Allein bei unseren Gebäuden handelt es sich um Millionenwerte.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
2502	4485	Stellungn.-ID 759 Privat	15.) Von Anlagen im Wald geht Brandgefahr aus. 18.) Freisetzung giftiger Substanzen in Luft, Boden und Wasser – das in Windkraftanlagen verwendete SF6 = Schwefelhexafluorid ist laut einem Bericht des „Weltklimarats“ das stärkste bekannte Treibhausgas. 1kg dieses Gases ist so klimawirksam wie 24 Tonnen CO2. 19.) Einschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung: Die Ausweisung der Fläche WF4 für Windkraftanlagen würde die bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen erheblich einschränken und somit die lokale Wirtschaft gefährden. 22.) Keine Gewährleistung einer umweltgerechten Entsorgung schadhafter oder veralteter Rotorblätter und sonstiger Anlagenteile, v.a. von Verbundmaterial aus tropischem Balsaholz (5-6 m3 pro Rotorblatt), Glasfasern und Kunststoffen. (Zudem ist die Herstellung mancher Bauteile extrem umweltbelastend. Stichwort Neodym-Gewinnung in China) 25.) Keine Gewährleistung des vollständigen Rückbaus, v.a. des tief im Boden verankerten Stahlbeton-Fundaments nach Nutzungsende.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen, -funktionen sowie deren Wechselwirkungen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
2503	4486	Stellungn.-ID 759 Privat	26.) Fehlende Speicherkapazitäten für Windkraft Überkapazitäten und somit Unwirtschaftlichkeit. 27.) Fehlende Netzkapazitäten für Windkraft und somit Unwirtschaftlichkeit. 28.) Fehlende Grundlastfähigkeit der Windkraft und somit zwingende Notwendigkeit von doppelten Kraftwerksinfrastrukturen und somit Unwirtschaftlichkeit. 29.) Exorbitante Erhöhung des Strompreises bis zur	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Unbezahlbarkeit durch einseitigen Ausbau und Subvention der Windkraft. Wieso wird die Windkraft gegenüber anderen erneuerbaren Energieformen bevorzugt? Beispiel Photovoltaik, Wasserkraft, Erdwärme. Vernichtung von Wohlstand und Industrie und Verschlechterung der Lebensverhältnisse durch ineffizienten Windkraftausbau.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. Der Strompreis ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
2504	4487	Stellungn.-ID 759 Privat	30.) Mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung: Die geplante Ausweisung der Windkraft-Vorrangfläche WF4 stößt in der lokalen Bevölkerung auf erheblichen Widerstand, was die soziale Kohäsion in der Region gefährden könnte. Die Einrichtung des Nationalparks gegen den Willen der Bevölkerung Vor-Ort wirkt verständlicherweise immer noch nach. Wir sind der Auffassung, dass die Ausweisung der Windkraft-Vorrangfläche WF4 insbesondere die westliche Teilfläche an der B294 keinesfalls erfolgen darf. Zudem darf in der Region eine „Überbevorratung“ an Flächen nicht erfolgen. Die aktuell vorliegenden Bewertungen der Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit, Kultur und Sachgüter, Landschaft, Tiere-Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Fläche sind mangelhaft alle Punkte sind stark negativ zu werten es ist sehr konfliktbehaftet. Wir bitten daher um Korrektur der Mängel und eine sorgfältige Prüfung unserer Einwände. Wir behalten uns das Recht vor, gegen das Verfahren und die Entscheidungen und Bewertungsprozesse in allen Punkten, ebenso wie die Planaufstellung insgesamt, rechtliche Schritte einzuleiten. Wir haben die Mittel, die Kompetenz und auch das Durchhaltevermögen, den Rechtsweg auf allen Instanzen und Wegen durchzusetzen. Es wäre äußerst betrüblich, wenn durch Nichtberücksichtigung unserer Einwände das Verfahren insgesamt durch den Rechtsweg gekippt wird mit den daraus folgenden Konsequenzen. (Anbei eines unserer laufenden Verfahren: 15.000 Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland / 7 Milliarden Schadensvolumen https://www.juve.de/verfahren/hausfeld-und-bundesamt-schliessen-v-vereinbarung-fuer-15-000-mautklagen/) ?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Dorfgemeinschaft“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Es handelt sich hierbei um einen Mindestwert. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
2505	4571	Stellungn.-ID 759 Privat	16.) Der in der Nähe liegende Segelflugplatz wird beeinträchtigt.	Wird nicht gefolgt Der Segelflugplatz wurde berücksichtigt und ein Vorsorgeabstand von 850 Metern zur Platzrunde eingehalten, sodass von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung nicht auszugehen ist (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog).

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2506	6499	Stellungn.-ID 759 Privat	Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens möchten wir, [Name anonymisiert] als Person inklusive Familie sowie für den [Ort anonymisiert], Einspruch insbesondere gegen die geplante Ausweisung der Windkraft-Vorrangfläche WF4 sowie das Verfahren insgesamt erheben. Nach sorgfältiger Prüfung der Entwürfe und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der übergeordneten Ziele des Klima- und Umweltschutzes kommen wir zu dem Schluss, dass die Ausweisung der Fläche WF4 insbesondere die westliche Teilfläche an der B294 für Windenergieanlagen unter anderem aus folgenden Gründen keinesfalls erfolgen darf: Gefährdung der Trinkwasserversorgung in Mineralwasserqualität: Die geplanten Windkraft-Vorrangfläche WF4 insbesondere die westliche Teilfläche gefährdet die Trinkwasserversorgung Klosterreichenbachs d.h. von über 2.500 Einwohnern. Die Trinkwasserversorgung wurde im Rahmen des Baus der Deponie [Ort anonymisiert] extra zusätzlich weiter hinten in das Tal verlegt. Durch Versiegelung, Baumaßnahmen, Verdichtung und Zerstörung von Filterleistung und unterirdischen Quellzuläufen etc. ist die Trinkwasserversorgung nun wieder durch die WF4 akut gefährdet. Zudem können während Bau und Betriebsphase Trinkwasser gefährdende Stoffe austreten (Öle, Betriebsmittel, SF6 = Schwefelhexafluorid, Arsen etc.) Bei Trinkwasser handelt es sich um eines der wichtigsten und wertvollsten Güter. Dies darf nicht gefährdet werden. Vor allem nicht in Zeiten von zunehmender Wasserknappheit. Auch die Quellschüttungen dürfen sich nicht verschlechtern. Insofern ist es völlig unverständlich und ein schwerer Mangel im aktuellen Plan das in Ihrer Bewertungstabelle „Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter“ im Bereich Wasser der Wert 0 => keine betroffenen Aspekte hinterlegt ist. Hier muss stark negativ – „Trinkwasserzerstörung/Gefährdung“ hinterlegt sein.	Nicht Regelungsgegenstand Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
2507	6500	Stellungn.-ID 759 Privat	Es kommt zudem zu erheblichem Abrieb an den Anlagen und somit zu erheblichen Mengen an Mikroplastik. Diese können auch in das Trinkwasser gelangen. Die Beeinflussung der Trinkwasserquellen von Klosterreichenbach stellt eine erhebliche Gefahr für die Qualität und Sicherheit der lokalen Wasserversorgung dar. Die Versiegelung des Bodens und der Eintrag gefährlicher Stoffe sowie der Abrieb von Glasfaser und Kunststoffpartikeln könnten zu einer Kontamination des Trinkwassers mit Mikroplastik und anderen Schadstoffen führen. Dies würde nicht nur die Gesundheit der lokalen Bevölkerung gefährden, sondern auch langfristige Schäden am Ökosystem verursachen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2508	6501	Stellungn.-ID 759 Privat	Gefährdung von streng Geschützten Arten: Das Gebiet und die umliegenden Flächen ist ein bekannter Lebensraum für streng Geschützte Tier, Vogel- und Fledermausarten. Die Errichtung von Windkraftanlagen wird zu einer erheblichen Gefährdung dieser Tierarten führen. Es liegen hier beispielsweise gesicherte Daten vor zu Rotmilan, Auerhuhn, Schwarzmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch, Kraniche, Fischadler, Bergfinken, Fledermausarten, auch sehr seltene Arten wie Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus. Es handelt sich zudem um einen wichtigen Flugkorridor. Zu beachten ist auch der gegenüberliegende Nationalpark und das Vogelschutzgebiet. Daten: u.a. (Verein zum Schutze und Erhalt der Greifvögel und Eulen im Nordschwarzwald e.V. - Fachexperte und Bundesverdienstkreuzträger Achim Klumpp) Zudem sind die Einschränkungen der Ampelregierung des Artenschutzes durch beispielsweise Änderungen des Naturschutzgesetzes unseres Erachtens europarechtswidrig.	Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung". Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Im Umweltbericht werden die Themen Vogelzug und Zugkorridore von Fledermäusen und Vögeln aufgegriffen (s. Umweltbericht). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten der Nationalpark Schwarzwald mit einem Vorsorgeabstand von 200 m und Vogelschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF4 überlagert sich nicht mit den genannten Ausschlusskriterien inklusive Vorsorgeabstand. Das in der Anregung aufgeführte Thema zur Änderung des Naturschutzgesetzes ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
2509	6502	Stellungn.-ID 759 Privat	Schattenwurf und Optische Bedrängnis: Der von Windkraftanlagen erzeugte Schattenwurf beeinträchtigt die Lebensqualität der Anwohner erheblich und kann zu gesundheitlichen Problemen führen. Besonders belastend wirkt dies für die Bewohner der mehrere Hundert Meter tiefer liegenden Tallagen. Die Windturbinen würden dann zusätzlich mit 260 m Höhe über den Bergrücken ragen. Hier gilt es die speziell Topographische Lage mit der Talöffnung nach Westen zu berücksichtigen. Die Ortslage	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Klosterreichenbach und insbesondere der Hof Reichenbachtal erhält in den Wintermonaten mehrere Monate keine Besonnung außer in den Morgenstunden. Die WKA's würden genau dieses Besonnungsfenster zerstören. Dies ist planerisch zu berücksichtigen.	S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2510	6503	Stellungn.-ID 759 Privat	Tourismus und Erholung: Der Nordschwarzwald ist eine Region, die stark vom Tourismus lebt. Die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Vorrangfläche WF4 könnte das Landschaftsbild erheblich stören und somit negative Auswirkungen auf den Tourismussektor haben. Konkret ist der Jahrhunderte alte Denkmalschutz Hof [Ort anonymisiert] in seiner Existenz bedroht. Zudem wird der Einzige mit hohem Aufwand angelegte Barrierefreie Wanderrundweg inkl Genussplatz Simonsbrunnen und Naherholungsgebiet Märteweier im Reichenbachtal erheblich zerstört. Dieser ist wichtig für den Tourismus ebenso wie für die erheblich bewegungseingeschränkten Patienten und Bewohner der Gesundheits, Wohn und Pflegeeinrichtungen in Klosterreichenbach (z.B https://sonnepost-seniorenpflegeheim.de/).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
2511	6504	Stellungn.-ID 759 Privat	Bewertungskriterium Fläche: Die Windhöufigkeit ist nicht ausreichend gegeben. Sie beziehen sich auf berechnete Simulationswerte. Diese berücksichtigen u.a. nicht die Auswirkung der Taleinschnittsformen und der vorgelagerten Erhebungen z.B. Rosenberg und Hirschkopf die zu erheblichen Turbulenzen führen und die Windhöufigkeit und mögliche Energieausbeute stark reduzieren. Die realen Werte sind wesentlich niedriger.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2512	6505	Stellungn.-ID 759 Privat	Landschaftsschutz: Die Fläche WF4 liegt in einem Gebiet von sehr hoher landschaftlicher Qualität (Grünzug, Grünzäsur (Ist planerisch auszuschließen), Landschaftsschutzgebiet, , Natura 2000 etc.), dessen Erhaltung für die Biodiversität und das lokale Ökosystem und die Erscheinung von großer Bedeutung ist. Eine industrielle Nutzung durch Windkraftanlagen würde diesen Wert nachhaltig beeinträchtigen. Insbesondere die Ortslage Klosterreichenbach würde aus topographischen Gründen überlastet. Die Ortslage liegt ca. 300m tiefer und insbesondere die 260m hohen Anlagen führen zu einer Überlastung der Ortslage. Das in unmittelbarer Nähe gelegene Reichenbachtal ist in seiner Erholung und Naturschutzfunktion zu erhalten.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. Die Regionalen Grünzüge stehen der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegen, s. PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. Hinweis: Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sollen Regionale Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung für die erneuerbaren Energien im Sinne de § 2 EEG für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden, sofern dies noch nicht entsprechend festgelegt ist. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist." Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
2513	6506	Stellungn.-ID 759 Privat	Beeinträchtigung des kulturellen Erbes und des Tourismus: Die denkmalgeschützte Klosterquelle und die Klosteranlage, die ein wichtiges historisches und kulturelles Erbe darstellt, befindet sich ebenfalls in der Nähe zur geplanten Windkraft-Vorrangfläche. Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich könnte irreversible Schäden an diesem bedeutenden Denkmal verursachen und dessen ästhetischen und historischen Wert mindern. Darüber hinaus spielt die Klosterquelle eine zentrale Rolle für den Tourismus und die lokale Erholungsinfrastruktur, indem sie das Freibad und den Hof Reichenbachtal mit Wasser versorgt. Eine Beeinträchtigung dieser Quelle würde somit weitreichende negative Auswirkungen auf den Tourismussektor und die Lebensqualität in der Region haben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
2514	6508	Stellungn.-ID 759 Privat	Umzingelung der Ortslage Igelsberg : Es gilt „Umzingelungen von Ortslagen zu vermeiden die WF4 schließt den Ring um Igelsberg und ist zu vermeiden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Hinweis: Das Vorranggebiet WF4 wird zugeschnitten, s. ID 445, ID 446 und ID 990.
2515	6509	Stellungn.-ID 759 Privat	Lärmemissionen: Windkraftanlagen führen zu einer erheblichen Lärmbelästigung für die nahegelegenen Wohngebiete. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen einer nachhaltigen und lebenswerten Regionalentwicklung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
2516	6520	Stellungn.-ID 759 Privat	Überlastung einzelner Plangebiete: Das Zusammenspiel WF1, Deponie, und WF4 konzentriert zu viele negative Belastung in einem Gebiet und führ zu einer Riegelbildung die auch Artenschutztechnisch hochproblematisch ist. Dies ist planerisch zu vermeiden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete". Hinweis: Das Vorranggebiet WF4 wird zugeschnitten, s. ID 445, ID 446 und ID 990.
2517	6521	Stellungn.-ID 759 Privat	Die Sichtbarkeitsanalyse ist fehlerhaft. An vielen eng gebauten Punkten ist die Sichtbarkeit gegeben aber nicht in Ihrer Planungskarte dargestellt. Dies ist ein Planungsmangel.	Wird nicht gefolgt Die Sichtbarkeitsanalyse, wie sie anhand des Umweltberichts aufgearbeitet wurde, agiert nicht mit den finalen Standorten sondern diente nur einer exemplarischen Erstabschätzung und ist daher nicht fehlerhaft. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen daher über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
2518	6522	Stellungn.-ID 759 Privat	Bewertungskriterium Klima und Luft: Es käme durch WKA zu Austrocknungen in Feucht und Mooregebieten. Auch hier liegt ein Mangel in der Einschätzung vor.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
2519	6523	Stellungn.-ID 759 Privat	Wertverlust von Immobilien: Die Nähe der Windkraftanlagen kann zu einem Wertverlust von Immobilien in den angrenzenden Gebieten führen, was die soziale und wirtschaftliche Stabilität der Region beeinträchtigen könnte. Allein bei unseren Gebäuden handelt es sich um Millionenwerte.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
2520	6524	Stellungn.-ID 759 Privat	Der gewählte Abstand zur Straße ist für die neuen extrem großen Anlagentypen viel zu gering. Im Havariefall besteht	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Lebensgefahr. Diese muss grösser gewählt werden. Freisetzung giftiger Substanzen in Luft, Boden und Wasser – das in Windkraftanlagen verwendete SF6 = Schwefelhexafluorid ist laut einem Bericht des „Weltklimarats“ das stärkste bekannte Treibhausgas. 1kg dieses Gases ist so klimawirksam wie 24 Tonnen CO2.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
2521	6525	Stellungn.-ID 759 Privat	Von Anlagen im Wald geht Brandgefahr aus.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
2522	6526	Stellungn.-ID 759 Privat	Der in der Nähe liegende Segelflugplatz wird beeinträchtigt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Segelflugplatz wurde berücksichtigt und ein Vorsorgeabstand zur Platzrunde eingehalten, sodass von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung nicht auszugehen ist (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Hinweis: Das Vorranggebiet WF4 wird zugeschnitten, s. ID 445, ID 446 und ID 990.
2523	6527	Stellungn.-ID 759 Privat	Unfallgefahr, z.B. durch Eiswurf oder Abbruch eines Bauteils	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
2524	6528	Stellungn.-ID 759 Privat	Einschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung: Die Ausweisung der Fläche WF4 für Windkraftanlagen würde die bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen erheblich einschränken und somit die lokale Wirtschaft gefährden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Die möglichen negativen Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft sind kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2525	6529	Stellungn.-ID 759 Privat	Massenhafte Tötung von Tieren und Insekten insbesondere durch Standorte im Wald.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2526	6530	Stellungn.-ID 759 Privat	Bodenversiegelung durch Verbauung von 2.500 – 3.500 Tonnen Stahlbeton pro Fundament mit mehreren Tausend Tonnen für jede einzelne Windkraftanlage.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2527	6531	Stellungn.-ID 759 Privat	Keine Gewährleistung einer umweltgerechten Entsorgung schadhafter oder veralteter Rotorblätter und sonstiger Anlagenteile, v.a. von Verbundmaterial aus tropischem Balsaholz (5-6 m3 pro Rotorblatt), Glasfasern und Kunststoffen. (Zudem ist die Herstellung mancher Bauteile extrem umweltbelastend. Stichwort Neodym-Gewinnung in China)	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
2528	6532	Stellungn.-ID 759 Privat	Negativer Einfluss auf unsere Gesundheit durch Infraschall	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
2529	6533	Stellungn.-ID 759 Privat	Störung des Wohlbefindens durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlagenspitze (Flugsicherungsbeleuchtung) Ebenso Störung der Natur durch Lichtverschmutzung und Lockwirkung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
2530	6534	Stellungn.-ID 759 Privat	Keine Gewährleistung des vollständigen Rückbaus, v.a. des tief im Boden verankerten Stahlbeton-Fundaments nach Nutzungsende.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch,

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
2531	6535	Stellungn.-ID 759 Privat	Fehlende Speicherkapazitäten für Windkraft Überkapazitäten und somit Unwirtschaftlichkeit. Fehlende Netzkapazitäten für Windkraft und somit Unwirtschaftlichkeit. Fehlende Grundlastfähigkeit der Windkraft und somit zwingende Notwendigkeit von doppelten Kraftwerksinfrastrukturen und somit Unwirtschaftlichkeit. Exorbitante Erhöhung des Strompreises bis zur Unbezahlbarkeit durch einseitigen Ausbau und Subvention der Windkraft. Wieso wird die Windkraft gegenüber anderen erneuerbaren Energieformen bevorzugt? Beispiel Photovoltaik, Wasserkraft, Erdwärme. Vernichtung von Wohlstand und Industrie und Verschlechterung der Lebensverhältnisse durch ineffizienten Windkraftausbau.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Einspar- und Effizienzpotenziale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“.
2532	6536	Stellungn.-ID 759 Privat	Mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung: Die geplante Ausweisung der Windkraft-Vorrangfläche WF4 stößt in der lokalen Bevölkerung auf erheblichen Widerstand, was die soziale Kohäsion in der Region gefährden könnte. Die Einrichtung des Nationalparks gegen den Willen der Bevölkerung Vor-Ort wirkt verständlicherweise immer noch nach. Wir sind der Auffassung, dass die Ausweisung der Windkraft-Vorrangfläche WF4 insbesondere die westliche Teilfläche an der B294 keinesfalls erfolgen darf. Zudem darf in der Region eine „Überbevorratung“ an Flächen nicht erfolgen. Die aktuell vorliegenden Bewertungen der Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit, Kultur und Sachgüter, Landschaft, Tiere-Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Fläche sind mangelhaft alle Punkte sind stark negativ zu	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Dorfgemeinschaft“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. Bei den Teilflächenzielen gemäß § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg und § 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes handelt es sich um Mindestziele. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			werten es ist sehr konfliktbehaftet.	Schutzgütern. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“.
2533	2808	Stellungn.-ID 761 Privat	Windpark Gemarkung Birkenfeld-Keltern.Dieses Projekt stoppen!!! Gründe: Zerstörung des Lebensraums, der dort heimischen Rotmilane. (Ich erfreue mich jeden Tag, an Ihnen.) Vertreibung der Storchengruppe, auf den Wiesen gegenüber Penny Markt Keltern.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
2534	2809	Stellungn.-ID 761 Privat	Lärmbelästigung der angrenzenden Wohngebiete.3 Windkraftträder nahe der Grenzsägmühle !!! Wie sieht es mit unserer Gesundheit aus ? Schallwellen. ?	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
2535	2810	Stellungn.-ID 761 Privat	Zerstörung des Naherholungsgebietes.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2536	2811	Stellungn.-ID 761 Privat	Wertminderung unserer Immobilien !!! und noch vieles mehr. Das kann doch niemand wollen. Oder?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2537	3218	Stellungn.-ID 762 Privat	- In den Wintermonaten besteht Gefahr durch abfallendes Eis (Eisschlag) von den Rotorblättern. Es besteht dadurch Gefahr für Mensch und Tier. Der vorgesehen Aufstellort ist für mich als Hundebesitzer, wo ich täglich meinen Hund in diesem Gebiet ausführe, ein besonderer Gefahrenpunkt	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
2538	3219	Stellungn.-ID 762 Privat	-Das Gebiet WC 25 ist zudem Heimat des seltenen Rotmilan, der nachweislich dort lebt und brütet, sowie weiterer seltener Greifvogelarten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
2539	3220	Stellungn.-ID 762 Privat	Aufgrund meiner genannten Argumente und Befürchtungen kann ich den Entwurf des möglichen Vorranggebietes WC 27 nicht befürworten.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
2540	2705	Stellungn.-ID 763 Privat	ich spreche mich gegen den Bau dieser Windanlage aus. Ein sehr wichtiger Punkt für mich, ist unsere Natur und Tierwelt. Die viele Tonnen Beton, die im Boden versenkt werden, verhindern dort auf immer die Vegetation, Wald wird teilweise gerodet, Zufahrtswege geschaffen. Durch das Abroden, das Befahren mit schwerem Gerät, den Beton und die Rotorenblätter wird unsere Tierwelt gefährdet.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
2541	2706	Stellungn.-ID 763 Privat	Es leben u.a. auch bedrohte Vogelarten dort, wie z.B. der rote Milan und der Uhu. Aber auch Fledermäuse, Amphibien, wie z.B. die Feuersalamander. Ihr Lebensraum, wie auch der Lebensraum der Wald- und Feldtiere wird unwiederbringlich zerstört.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
2542	2707	Stellungn.-ID 763 Privat	Mir ist bewusst, dass erneuerbare Energien wichtig sind. Doch auch unser Wald und unsere Natur haben wichtige Aufgaben und Funktionen für das Klima. Durch die schon erwähnten Maßnahmen, wie das Abroden des Waldes, die riesigen Betonflächen im Boden, das Befahren des Waldbodens mit schwerem Gerät, werden diese positiven und unverzichtbaren Funktionen des Waldes und der Grünflächen stark beeinträchtigt und z.T. für immer zerstört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
2543	2708	Stellungn.-ID 763 Privat	Ebenso grenzen Naturschutzgebiete an!	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu Naturschutzgebieten ein Vorsorgeabstand von 200 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Dieser ist eingehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
2544	2709	Stellungn.-ID 763 Privat	Doch nicht nur die Natur und die Tiere leiden unter den Folgen eines solchen Bauvorhabens – auch wir Anwohner, die z.T. nur 900 m entfernt wohnen, müssen die Folgen tragen. Ich weiß, dass die negativen Auswirkungen durch Ultraschall, Lärm, Schlagschatten,.. umstritten sind – aber sie sind auch nicht widerlegt! Vor allem mit Windrädern in dieser Größendimension von 270 m Höhe fehlen Erfahrungswerte.	Nicht Regelungsgegenstand Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
2545	2710	Stellungn.-ID 763 Privat	Zudem stellt sich die Frage, wie sich dieses Bauvorhaben und die Anlage auf das Grundwasser und somit auch auf die Trinkwasserversorgung auswirkt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
2546	2711	Stellungn.-ID 763 Privat	Auch werden Photovoltaik-Anlagen durch die Schlagschatten nicht ihre volle Leistung erbringen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
2547	2712	Stellungn.-ID 763 Privat	Es entsteht insgesamt eine Wertminderung der Grundstücke und Immobilien.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2548	2713	Stellungn.-ID 763 Privat	Außerdem handelt es sich um ein Naherholungsgebiet. Menschen aus der Umgebung und den Städten kommen hierher, um Ruhe und Erholung vom hektischen und lauten Alltag zu finden – heute wichtiger denn je. Der Lärm, der Ultraschall, die Schatten die von den Windrädern ausgehen, zerstören diese Ruhe und Rückzugsmöglichkeit.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
2549	2714	Stellungn.-ID 763 Privat	Ist es das wert? Mensch und Natur zu gefährden? Mit Windkraftträdern?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2550	2715	Stellungn.-ID 763 Privat	Wird auch beachtet, dass bei der Produktion, dem Aufbau und der Entsorgung massive Umweltbelastungen entstehen? Wie lange dauert es, diese mit solchen Anlagen auszugleichen??	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
2551	2716	Stellungn.-ID 763 Privat	Erneuerbare Energien: ja – aber nicht um jeden Preis - in dem Lebensraum auf ewig zerstört wird. Auch dann noch, wenn die Windräder schon gar nicht mehr laufen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
2552	2717	Stellungn.-ID 763 Privat	Ich finde es auch sehr traurig, dass die Anwohner der Nachbargemeinden, die z.T. direkter betroffen sind, als die Gemeinde, welche die Anlage plant, nicht informiert wurden und werden und durch ein beschleunigtes Verfahren die Auswirkungen auf die Umwelt geradezu ignoriert werden. Sollte die Anlage tatsächlich errichtet werden, behalte ich mir rechtliche Schritte vor.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie wurden alle Bürgerinnen und Bürger in der Region und angrenzend beteiligt. Grundsätzlich kann sich jedermann zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Teilregionalplan Windenergie äußern. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. Die Abwägung und das Verfahren folgen den gesetzlich geregelten Verfahrensvorschriften S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
2553	2721	Stellungn.-ID 766 Privat	gegen den Ausweis von Windkraftträdern auf der Gemarkung Talheim und Altheim Landkreis Freudenstadt sollte dringend abgesehen werden. Als Bürge des Landkreises Freudenstadt möchte ich hiermit meine ablehnende Haltung gegen den Bau von Windrädern in den Ortschaften Talheim und Altheim deutlich zum Ausdruck bringen. Nach eingehender Analyse und Berücksichtigung aller relevanten Aspekte möchte ich darauf hinweisen, dass der Bau von Windkraftanlagen in diesen Gebieten aus folgenden Gründen problematisch und nicht im Interesse der Gemeinschaft bzw. Bürger und Bürgerinnen der Gemeinden Talheim und Altheim ist: 1. Landschaftliche Ästhetik und Naturschutz: Die Errichtung von Windrädern würde das charakteristische Landschaftsbild von Talheim und Altheim drastisch verändern und somit den Erholungswert für Bewohner und Besucher beeinträchtigen. Die Schönheit der Natur und die biologische Vielfalt der Region wären durch die Eingriffe in die Landschaft gefährdet. Insbesondere Altheim als Erholungsort und die angrenzende Gemeinde Talheim wären dadurch deutlich benachteiligt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2554	2722	Stellungn.-ID 766 Privat	2. Lärmbelästigung: Windkraftanlagen erzeugen eine konstante Geräuschkulisse, die sich negativ auf die Lebensqualität der Anwohner auswirkt. Hierüber gibt es bereits eine Vielzahl an wissenschaftlichen Studien. Insbesondere nachts kann der Lärmpegel zu Schlafstörungen und Gesundheitsproblemen führen. Dies ist in Wohngebieten wie Talheim und Altheim inakzeptabel weil der Abstand zu den Wohngebieten zu gering ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
2555	2723	Stellungn.-ID 766 Privat	3. Schattenwurf und Stroboskopeffekte: Die rotierenden Rotorblätter der Windräder können bei bestimmten Witterungsverhältnissen störende Schatten und blinkende Lichtreflexe verursachen. Dies kann nicht nur als belästigend empfunden werden, sondern auch Sicherheitsrisiken im Straßenverkehr mit sich bringen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
2556	2724	Stellungn.-ID 766 Privat	4. Wertverlust von Immobilien: Die Nähe zu Windkraftanlagen wird den Wert von Immobilien erheblich mindern. Dies betrifft nicht nur bestehende Wohnhäuser, sondern auch potenzielle Neubauten und damit die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2557	2725	Stellungn.-ID 766 Privat	5. An den geplanten Standorten insbesondere in Talheim ist die Energieeffizienz fragwürdig: Trotz der Errichtung von Windrädern ist die tatsächliche Energieausbeute nicht immer effizient oder gar vorhersehbar. Insbesondere in den fraglichen Gebieten sind die Windverhältnisse unzureichend, was zu einer geringen Stromproduktion im Verhältnis zu den Investitionskosten führt.	Nicht Regelungsgegenstand Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Windangebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
2558	2726	Stellungn.-ID 766 Privat	6. Gesundheitsrisiken: Es gibt Studien, die auf potenzielle gesundheitliche Auswirkungen von Windkraftanlagen hinweisen, einschließlich derer auf Infraschall und niederfrequente Geräusche. Diese Aspekte sollten sorgfältig berücksichtigt werden, insbesondere da sie die Gesundheit der Anwohner gefährden könnten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
2559	2727	Stellungn.-ID 766 Privat	In Anbetracht dieser Argumente appelliere ich an die Verantwortlichen, die Pläne für den Bau von Windrädern in Talheim und Altheim zu überdenken und alternative Lösungen für eine nachhaltige Energieversorgung zu suchen, die die Interessen der Gemeinschaft sowie Umwelt- und Naturschutzbelange angemessen berücksichtigen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, wie gesetzlich gefordert, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Andere Energieträger sind nicht Regelungsgegenstand des Regionalplanes s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
2560	3969	Stellungn.-ID 767 Privat	Stellungnahme eines Befürworters der Energieproduktion im eigenen Land, der Region, unseres Heimatorts Als Privatwaldbesitzer erfahre ich die Auswirkungen des Klimawandels aus nächster Nähe. Ich musste unlängst und in den letzten Jahren bereits mehrfach große Einschnitte in meinem Wald durchführen um weitere Schäden durch Borkenkäfer- und Pilzbefall einzuschränken. Die Erlöse aus dem Holzverkauf deckten dabei jedoch längst nicht die Kosten für die Pflege, Forstarbeiten und der Aufforstung. Der Wald verändert sich durch Hitzeperioden und den Klimawandel zusehends und muss langfristig umgebaut werden so dass ein	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			resilienter Mischwald entsteht welcher unseren heimischen Tierarten als Lebensraum dient. Der richtige Baumartenauswahl wird folgenden Generationen eine intakte Natur mit Möglichkeit zur Naherholung bieten und unser typisches Landschaftsbild erhalten. Doch wie soll das umgesetzt werden? Dazu komme ich in folgenden Zeilen. Ich befürworte die Regionalplanung für die Fläche WF14 als geeigneten Standort für einzelne Windkraftanlagen. Die Windkraft ist eine nachhaltige Energiequelle, die dazu beiträgt, den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren, die Abhängigkeit von anderen Ländern zu reduzieren und den Klimawandel zu mildern. Durch den Ausbau von Windkraftanlagen können wir unseren Bedarf an fossilen Brennstoffen verringern, die Umwelt schonen und Ertragspotenzial regional heben.	
2561	3975	Stellungn.-ID 767 Privat	Meines erachtens ist dabei wichtig, dass bei der Planung der Standorte von Windkraftanlagen darauf geachtet wird, keine zusammenhängenden Waldflächen zu opfern. Stattdessen sollten Standorte gewählt werden, die bereits versiegelt sind oder derzeit für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. So können wir die Vorteile der Windkraft nutzen, ohne dabei die Natur übermäßig zu beeinträchtigen. Ich vertrete die Position dass wir Windkraft in der Fläche WF14 ermöglichen, allerdings mit der Einschränkung dies nicht innerhalb geschlossener Waldflächen zu tun. Stattdessen sollten dafür Waldrandlagen welche an Wiesen oder Äcker angrenzen oder bereits vorhandene Freiflächen genutzt werden. Somit würden mehrere "kleine" Standorte entstehen und die "Last/Nutzen" ist auf mehrere Gemeinden verteilt. Ermöglicht und beschrieben unter: Planungsdokumente, Textteil Abschnitt 4.2.2 Z(2) "Rotor-außerhalb-Platzierung" Dies wäre aus meiner Sicht ein vertretbarer Kompromiss der Koexistenz welche zum einen den Naturschutzbelangen als auch der Energiegewinnung aus nachhaltigen Quellen gleichermaßen Rechnung trägt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. Bezüglich der Planung der konkreten Anlagenstandorte verweist der RVNSW auf das nachgelagerte Verfahren. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
2562	2730	Stellungn.-ID 768 Privat	Im Planungsbereich WF4 werden im Bereich Stutztal bei Igelsberg wertvolle Quellen gefährdet, hier Stutztalquelle, Klosterquelle Klosterreichenbach durch den Bereich Bengelbruck.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
2563	2731	Stellungn.-ID 768 Privat	Die betroffenen Wälder sind Plenterwälder. Das bedeutet stark durchmischte Altersklassen. Kein Industriewald. Diese seit Jahrhunderten gepflegten Schätze dürfen auf keinen Fall zerstört werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2564	2732	Stellungn.-ID 768 Privat	Die Region Nordschwarzwald lebt von seinenen Schätzen. Sauberes Wasser, Saubere Luft, alte Wälder. Das macht die Region aus und ist unser touristisches Markenzeichen und unser Erbe, das es zu bewahren gilt!	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
2565	2728	Stellungn.-ID 769 Privat	Planungsbereich WF4: Diese Windkraftträder dürfen nicht kommen!!! Wir haben in der Region so wenig fruchtbares Land für Ackerbau, die Region lebt vom Wald- in vielerlei Branchen!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2566	2729	Stellungn.-ID 769 Privat	Wir und unsere Kinder sollen weiterhin hier leben können ohne Verseuchung! Wo ist denn der gesunde Menschenverstand hin verschwunden? Vielleicht sollte man an Strom sparen, bspw an der völlig übertriebenen Straßenbeleuchtung!? Oder an der Baumbelichtung in Baiersbronn! BITTE schaltet doch euer Gewissen ein und kommt vom pauschalen Entscheiden auf die Ebene der Einzelsituationen! So viele Lebewesen, und Menschen eingeschlossen müssen an den Folgen leiden. Wegen was? Strom im Übermaß???	oder unpräzise Einwendung". Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Einspar- und Effizienzpotenziale“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
2567	2733	Stellungn.-ID 770 Privat	Den Tieren wird der Lebensraum genommen und davon eine beträchtliche Fläche. Wie kann es sein dass in Deutschland Autobahnbrücken für Fledermäuse gebaut werden und hier nehmen wir den Tieren, Lebensraum, Nahrung, Leben und Ruhe. Ebenfalls stellen die Windräder eine große Gefahr für Vögel, Fledermäuse und Insekten dar.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
2568	2804	Stellungn.-ID 773 Privat	Stellungnahme zu WE8 Birkenfeld, Gräfenhausen Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Begründung: • Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
2569	2805	Stellungn.-ID 773 Privat	• Durch die sehr geringen Abstände von <850 m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
2570	2806	Stellungn.-ID 773 Privat	• Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. • Da das Gebiet „Unterer Wald“ und die Wiese beim Kreisel Penny Markt von Kranichen, Weißstörchen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über die Vorranggebiete. • Bedrohung der Brutgebiete des Rotmilan. Bedrohung der Gruppe Weißstörche (>30 Tiere) die auf der Wiese beim Kreisel Penny Markt täglich auf Nahrungssuche sind.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
2571	2807	Stellungn.-ID 773 Privat	• Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge durch erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Waldfunktionen". S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2572	4794	Stellungn.-ID 774 Privat	[Anm.: Stellungnahme betrifft Region Mittlerer Oberrhein; Anlage liegt bei] meine Stellungnahme und Einwände finden Sie bitte im Anhang "Regionalplan Windenergie_RVNSW.pdf". Im Speziellen richten sich die Einwände gegen den Regionalplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein Neuaufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windkraftanlagen“, Teilkarte 4 Bretten - Büchig. Ich bitte um Bestätigung des frist- und formwahrenden Eingangs und inhaltliche Stellungnahme an meine Adresse, gerne auch per Email. Einwände gegen den Regionalplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein; Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windkraftanlagen“, Teilkarte 4 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Hier Einwände zu den bisher ausgewiesenen Flächen rund um Bretten, im speziellen rund um den Ortsteil Büchig. Grundlage: Regionalplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein; Neuaufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windkraftanlagen“, Teilkarte 4 Windatlas: Quelle: https://www.energieatlas-bw.de/wind/windatlas-baden-wuerttemberg. Der Windatlas zeigt, das der Standort rund um Büchig mit einer Windleistungsdichte von ca. 145 - 250 W/m2 im nicht wirtschaftlichen Bereich für das Betreiben eines Windrades liegt (ab 250 W/m2). Selbst die weiter nordwestlich ausgewiesenen Flächen liegen mit 250 - 310 W/m2 am unteren Ende der Wirtschaftlichkeit. Quelle: https://www.windguard.de/veroeffentlichungen.html?file=files/cto_layout/img/unternehmen/veroeffentlichungen/2022/Kurzfristanalyse_zur_Kostensituation_der_Windenergie_an_Land.pdf: Im www sind auch restriktivere Annahmen zu finden: „... wird von einer Windenergieanlage ... mit einer installierten Leistung von rund 4,6 MW, mit einer Gesamthöhe von 216 m (Nabenhöhe = 146 m, Rotordurchmesser = 140 m) und einer spezifischen Flächenleistung von 298 W/m² ausgegangen ...“ Wirtschaftlichkeit (Quelle www): - Windenergie ist heute nicht wettbewerbsfähig zu Marktpreisen- Anderslautende Zahlen weisen auf Windleistungsdichten ab ca. 300 W/m2 (wie z.B. in Bayern) und höher hin Ein Windatlas ersetzt kein Windgutachten: - Liegt ein Windgutachten für die rund um Bretten ausgewiesenen Flächen vor?- Wo können diese eingesehen werden?- U.a. sind hierfür vor-Ort-Messungen über ein Jahr zu dokumentieren Abstandsregelung: Andere	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegungen des Teilregionalplanes Windenergie der Region Mittlerer Oberrhein, bzw. Region Karlsruhe sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Karlsruhe. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Karlsruhe, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bundesländer wie Bayern und NRW haben aufgrund der vielen Bürgerproteste und neuesten Erkenntnissen die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen zu Wohngebieten erheblich erweitert. Wegen der verfassungsrechtlich in Art. 3 des Grundgesetzes gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes dürfen Bürger unseres Bundeslandes nicht benachteiligt werden. In Art. 33 Abs. 3 GG wird explizit die Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft verboten. Genau eine solche Diskriminierung der in Baden Württemberg beheimateten Personen findet jedoch statt, wenn nicht bundesweit eine einheitliche Abstandsregelung zur Geltung kommt. Gesetze zur Abstandsregelung sehen in Baden-Württemberg lediglich 750 m vor, das Entgegenkommen des Verbandes auf einen Mindestabstand von 850 m verhindert die oben genannte Ungleichbehandlung jedoch nicht. Diese grundsätzliche Planung des Mindestabstandes ist zudem fehlerhaft, da sie von Windkraftanlagen abgeleitet wurde, die damals wesentlich kleiner waren. Verwendet man die 10H- Regel, dann müssten Windkraftanlagen von 250 m mindestens einen Abstand von 2.500 m einhalten. Wir bitten, eine bundesweit einheitliche Abstandsregelung ausdrücklich zu berücksichtigen. Abnehmer Windenergie: - Nachdem Windenergie nicht speicherbar ist und aufgrund von Transportverlusten der erzeugten Energie, sollten die Hauptabnahmestellen wie (Groß-)Städte und Industrie- und Gewerbegebiete möglichst in der näheren Umgebung eines Windrades liegen.- Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Flächen nördlich von Büchig zeigen aber, dass in der Umgebung nur kleinere Dörfer liegen. Die Abnahme der erzeugten Windenergie wird demnach in diesen Orten entsprechend gering ausfallen.- Wie sieht das Energieabnahmekonzept aus?- Welchen Nutzen von der erzeugten Energie hat die betroffene Bevölkerung? Windenergie versus Photovoltaik: - Gegenüber den aufgezeigten Grenzen der Windenergie (s.o.) ist die Region weitaus besser für die Nutzung und Ausbau von photovoltaikanlagen geeignet. - Hier wäre es aus unserer Sicht deutlich sinnvoller, landes- und kommunalpolitisch die private Installation von Photovoltaik im Bestand stärker zu unterstützen und mit Anreizen weiter zu forcieren.- Die Infrastruktur zu den Bestandsgebäuden liegt zudem vor und muss nicht teuer hergestellt werden.- Die Abnahme der erzeugten PV-Energie ist wesentlich transparenter und bringt privat direkten Nutzen, wobei der Nutzen der Windenergie für jeden Einzelnen nicht direkt nachvollziehbar bleiben wird.- Gegebenenfalls geht die direkt betroffene Bevölkerung bei Nutzung der erzeugten Windenergie sogar leer aus. Einerseits ist die Verteilung der erzeugten Windenergie in den betroffenen Regionen (noch?) nicht kommuniziert, zum Anderen ist nicht jeder Haushalt an der Nutzung	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			interessiert.- Offen ist auch, ob die erzeugte Windenergie wirtschaftlich und zu Marktpreisen angeboten wird/werden kann oder sogar mit Anreizen für die betroffene Bevölkerung nutzbar wird.- Die PV-Installation auf Hausdächern hat nicht die gravierenden Auswirkungen auf die Umgebung und Natur, wie sie Windräder mit sich bringen. Naturschutz, Naherholungsgebiete: Die im Bereich der um Büchig ausgewiesenen Planungsflächen beeinflussen negativ - Artenschutz- Amphibienschutzgebiete- Wildzugsgebiete- Quellwassereinzugsgebiete- Naherholungsqualität- Naturschutzbestrebenungen- Renaturierungsmaßnahmen und -bestrebungen- Weitere Lärmbelästigung, neben Umgehungsstraße und Bahn-Strecke Persönliche und kommunale Auswirkungen rund um Büchig: Siehe oben, wie unter Abstandsregelung: Wegen der verfassungsrechtlich in Art. 3 des Grundgesetzes gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes dürfen Bürger nicht benachteiligt werden. In Art. 33 Abs. 3 GG wird explizit die Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft verboten. Dies widerspricht aber der zu erwartenden Entwertung der Region rund um Büchig. Entwertung von privatem Eigentum (Grund und Haus)- Mit welcher Entschädigung kann jeder Einzelne rund um die betroffenen Gebiete rechnen? - Negative Beeinflussung von Zuzugsbestrebungen- Die Attraktivität von Neubaugebieten sinkt- Die Attraktivität des Dorfcharakters eingebettet in die kraichgauer Hügellandschaft sinkt. Ich bitte um Bestätigung des frist- und formwahren Eingangs und inhaltliche Stellungnahme an meine Adresse, gerne auch per Email	
2573	2741	Stellungn.-ID 776 Privat	[Zu WE8 und WE14] Zerstörung: unseres Waldes , des Waldboden , wichtige Habitate zur Arterhaltung, generell ARTENSCHUTZ seltener Tiere und Pflanzen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
2574	2742	Stellungn.-ID 776 Privat	[Zu WE8 und WE14] im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten mehrere Windindustrieanlagen vorgesehen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Anlagenanzahl und Standorte werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2575	2743	Stellungn.-ID 776 Privat	[Zu WE8 und WE14] Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten sehr viele Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2576	2744	Stellungn.-ID 776 Privat	Die WE8 liegt unmittelbar am Erholungs! Gebiet	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2577	2745	Stellungn.-ID 776 Privat	Die WE8 liegt unmittelbar am Naturschutz! Gebiet.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2578	2746	Stellungn.-ID 776 Privat	Unser Wald im Winkenbühl (W8) ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage für uns Menschen. Er bietet unersetzbaren und erhaltungswerten Lebensraum für Tiere und Pflanzen und stellt essentielle Ökosystemleistungen bereit, wie: Artenschutz, verbesserte Wasserhaushalte und Kühlungseffekte (immer höher werdende Temperaturen wegen Klimakatastrophe) sind immens wichtig für die umliegende Landwirtschaft, dem Erholungsgebiet und dem Naturschutzgebiet. Wälder ziehen Kohlenstoff aus der Atmosphäre, sie sind Senken, die Kohlenstoff binden. Abgestorbenes Holz verrottet, speichert Wasser, baut Humus auf und	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2579	2772	Stellungn.-ID 777 Privat	lagert so den Kohlenstoff im Boden ein. Deshalb ist der Wald zu schützen und darf nicht durch Windkraft zerstört werden. bevor ich meine Argumente vorbringen möchte, will ich zu meiner Person folgendes erklären: Ich bin ein umweltbewusster Mensch, trenne Müll korrekt, vermeide wenn es mir finanziell und sachlich möglich ist jede Form von Umweltverschmutzung und Energieverschwendung. Ich bin ein Natur liebender Mensch, achte und wertschätze jedes Lebewesen auch die Pflanzen.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Nicht Regelungsgegenstand
2580	2773	Stellungn.-ID 777 Privat	Nun möchte ich meinen Einwand gegen die Windräder im Bereich Ölbronn/Neulingen WE 3 erklären: Die Höhe der geplanten !5! Windräder soll 266,5 m sein ! Die Rotorendurchmesser ! 175m ! Das ist eine monströse, nicht zu übersehende und vermutlich auch nicht zu überhörende Anlage im Abstand von nur ! 900m ! zum Ort Ölbronn. Die Windräder sind an Stellen geplant, die einen enormen Einschnitt in die Landschaft und Natur bedeuten. Letztes Jahr war ich an der dänischen Nordseeküste im Urlaub, an einem Strandzugang mit riesigen Windrädern an der Küste. Erschreckend, wie laut und störend das war und unerträglich sich in der Nähe aufzuhalten. Allein der Schattenwurf war schon sehr irritierend. Unser Hund der dabei war, hat sich gefürchtet. Wir haben diesen Ort schnell verlassen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema des konkreten Baus von 5 Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Zu WE3: S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
2581	2774	Stellungn.-ID 777 Privat	Wir leben in Ölbronn, einem Ort, der von vielen Freunden aus entfernteren Wohnorten als einen Ort zum Urlaub machen bezeichnet wird!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
2582	2775	Stellungn.-ID 777 Privat	Der Aalkistensee (Naturschutzgebiet) in unmittelbarer Nähe beherbergt auch viele seltene Vögel und Zugvögel, ist ein sehr beliebter Ausflugsort. Das wird mit den Windrädern massiv beeinträchtigt ! Der Bereich, in dem die Windräder gebaut werden sollen, ist eine wunderbare Umgebung mit Streuobstwiesen und	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wundervollen Wald- und Wanderwegen.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
2583	2776	Stellungn.-ID 777 Privat	Hier im kompletten Bereich gibt es eine große Anzahl von geschützten Tierarten. Wir wohnen genau Luftlinie gegenüber den geplanten Windrädern. Es gibt hier am Waldrand ein Milannest, das jedes Jahr zum Brüten aufgesucht wird. Die Vögel werden sicher nicht nur hier im Radius von 700m fliegen, ebenso haben wir im letzten Herbst gesehen, dass sich große Mengen an Milane über Ölbronn gesammelt haben, um ihren Zug in die Überwinterungsgebiete zu starten. Diese Tiere sehe ich als sehr gefährdet an. Ebenso gibt es hier, was im Sommer sehr schön zu sehen ist, viele Fledermäuse, die alleine den Luftdruck der Rotoren nicht überleben würden. Gestern auf dem Nachhauseweg zwischen Kleinvillars und Ölbronn haben wir einen Schwarzstorch über dem Waldrand kreisen sehen, das war ein sehr seltener und faszinierender Anblick. Nicht nur der seltene Schwarzstorch, sondern auch viele der bekannten Störche halten sich in unseren Wiesen auf. Ich mag mir nicht ausmalen wieviele Vögel in den Rotoren verenden werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, bei dem es um die räumliche Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht geeignetsten Gebiete für die Windenergie sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Teilflächenziels von mindestens 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie geht (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen geplant werden, können konkretere naturschutzrechtliche Untersuchungen erfolgen.
2584	2777	Stellungn.-ID 777 Privat	So und nun noch zu uns Menschen: Seit einiger Zeit nehme ich das Brummen der Wärmepumpen wahr, das ist eine konstante	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Lärmbelästigung, die ich vor Allem wenn es ruhiger wird, höre. Nun habe ich große Bedenken, dass die Windräder mit dem Infraschall oder auch nur durch das Drehen der Rotoren einen nicht mehr auszuschaltenden Lärm erzeugen. Wir wohnen wie schon erwähnt genau gegenüber der geplanten Windräder. Unser Hausberg (Eichelberg) könnte zusätzlich den Lärm wieder zurück werfen, dann kommen die Geräusche von vorne und von hinten. Wir haben schon Klimaanlage und Wärmepumpen, die dieses Phänomen verursachen. Manches mal im Sommer können wir nicht hinter dem Haus auf unserem Sitzplatz verbringen, weil das Brummen zu nervig ist.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
2585	2778	Stellungn.-ID 777 Privat	Und nun noch zum Thema Wald. Die Flächen die dafür gerodet werden sind enorm und durch Betonfundamente und breite Zufahrtswege für immer verloren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
2586	2779	Stellungn.-ID 777 Privat	Der Wald wird für die Wildtiere immer mehr zerschnitten. Es tut uns auch jetzt schon jeder Baum leid, der durch die massive Waldwirtschaft gefällt wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2587	2780	Stellungn.-ID 777 Privat	Die Investitionen in dieses Projekt sind so enorm hoch, dass ich bezweifle daß die Windräder hier überhaupt jemals kostendeckend arbeiten können. Im Sommer der immer heißer wird, ist wenig bis kein Wind und wenn Wind an diesen Tagen kommt sind es zunehmend Stürme, an denen die Anlage abgeschaltet werden muss.	Wird nicht gefolgt Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2588	2781	Stellungn.-ID 777 Privat	Ich habe einen Beitrag gesehen von Professor Michael Thorwart (Tübingen), der, wenn ich es richtig verstanden habe, die Effizienzberechnungen der Windkraftanlagen in Baden-Württemberg in Frage stellt. Es werden falsche Windernteerträge/ Windmengen als Berechnung zu Grunde gelegt.	zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
2589	2782	Stellungn.-ID 777 Privat	Somit möchte ich hiermit meine Ablehnung zu dem Projekt ausdrücken. Auch wenn ich nur eine kleine einfache Bürgerin des Ortes bin, nutze ich ihre Plattform um meine Meinung zu den geplanten Windrädern zu äußern. Ich bitte sie nochmal sehr genau zu prüfen ob der Schaden hier nicht größer ist als der Nutzen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
2590	2771	Stellungn.-ID 778 Privat	Zu den Planungen von Windkraftanlagen in Birkenfeld beziehen wir wie folgt Stellung. Im Wesentlichen nehmen wir dabei Bezug auf die als "Fichtner-Studie" bekannte Machbarkeitsanalyse zu Smart-Birkenfeld. Effizienz-/Ertragsbetrachtungen • Die beiden vorgesehenen Gebiete sind als Schwachwindstandorte kategorisiert. Nach unserem Verständnis also grundsätzlich aus Wirtschaftlichkeitsgründen in Frage zu stellen, zumal mit zusätzlich mit Ertragseinschränkungen zu rechnen sein wird • wegen des geringen Abstands zu Wohngebieten, hier Abschaltung aufgrund Überschreitung von Schallimmissionsgrenzen, insbesondere nachts • um die Grenzwerte des Schattenwurfs, der lt. Studie in vielen Gebieten überschritten werden kann, durch zeitweise Abschaltung einzuhalten. Landschafts- und Naturschutz, Lebensqualität • Beide ausgewiesenen Gebiete sind Teil sehr beliebter Wander-, Jogger- und Spaziergebiete. Hierbei ist Wohlbefinden ohne störende Geräusche und stroboskopische Beeinträchtigungen von entscheidender Bedeutung. • Neben dem in der Studie erwähnten Waldkindergarten gibt es weitere 2 Kindergärten im Wohngebiet Gründle • In aller nächster Nähe des Bergwalds befindet sich der Birkenfelder Friedhof, dem unseres Erachtens nicht nur bei Beerdigungen eine besondere Beachtung zu schenken ist. • Der Bau der Windkraftanlagen würde wegen der erforderlichen Flächen und der anzulegenden Zufahrten enorme Eingriffe in die Natur bedingen. • Bei nicht abzuschätzender Anzahl von Immobilien ist mit einem Wertverlust zu rechnen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Fazit Unter Betrachtung der Faktenlage sowie weiterer mehr oder weniger hoch einzustufender Risikofaktoren sollte von den Planungen Abstand genommen werden. Abschließend ist davon auszugehen, dass es zu einer breit angelegten Bürgerinitiative sowie einem Bürgerentscheid kommen wird. Dabei würden wir aus heutiger Sicht gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in Birkenfeld votieren.	und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Zu Friedhöfen wird ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.
2591	2783	Stellungn.-ID 779 Privat	Energiepark Nordschwarzwald, Erweiterung des Simmersfelder Gewerbegebietes Interkom, 15 Hektar großer Energiepark und Bau von 5 Windrädern [Anm.: WC22 und WC23]. Es ist nicht vertretbar, Waldgebiete abzuholzen, die für den Schutz von Natur- und Artenvielfalt, als Wasserspeicher und zugleich als Bodenschutz von größter Bedeutung sind. Wälder müssen geschützt werden, um CO2 zu senken. Jeder Baum zählt in der zunehmenden Klimakrise mehr denn je. Bäume filtern Staub und feinste Partikel aus der Luft. Pro Stunde erzeugt ein Baum bis zu 12.000 Ltr. Sauerstoff. Sie sorgen für saubere Luft und frisches Wasser. Sie helfen die Temperaturen auf der Erde stabil zu halten und bieten Lebensraum für viele Tiere.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
2592	2784	Stellungn.-ID 779 Privat	[Zu WC22 und WC23] Im Gegensatz dazu haben Windräder Einfluss auf das Mikroklima.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
2593	2785	Stellungn.-ID 779 Privat	[Zu WC22 und WC23] Die Rotoren der Windkraftanlage sind eine Gefahr für Vögel und Fledermäuse. Vogelarten, hier in Simmersfeld unter anderem Rotmilane, sind gefährdet durch ein erhöhtes Risiko durch Kollision mit den Rotorblättern.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
2594	2786	Stellungn.-ID 779 Privat	[Zu WC22 und WC23] Sie zerstören zudem das Landschaftsbild, was schädlich ist für den Tourismus hier in der Region.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
2595	2787	Stellungn.-ID 779 Privat	[Zu WC22 und WC23] Windkraftanlagen verbrauchen massenweise Ressourcen und	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Recycling und Entsorgung sind weitgehend ungeklärt. Zum Ausbau von Wind- und Sonnenenergie werden verschiedene Metalle in großen Mengen gebraucht und für die Rotorblätter werden Balsa-Bäume im Regenwald massenweise abgeholzt. Im Urwald sind die Balsa-Bäume ein wichtiger Teil des Ökosystems.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
2596	2788	Stellungn.-ID 779 Privat	[Zu WC22 und WC23] Tier- und Landschaftsschutz müssen Vorrang haben, besonders in einer Gegend mit Tourismus. Ich bin daher strikt gegen die Errichtung einer Windkraftanlage im Simmersfelder Gewerbegebiet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
2597	3404	Stellungn.-ID 781 EnBW Windkraftprojekte GmbH	die EnBW Windkraftprojekte GmbH (EWP) begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit als Projektentwicklerin für Windenergie in Ihrem Verfahren angehört zu werden. Wir bedanken uns für die geleistete Arbeit und nehmen im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen
2598	3405	Stellungn.-ID 781 EnBW Windkraftprojekte GmbH	Kriterienkatalog: Zunächst möchten wir die Gelegenheit nutzen, um zu den nachstehenden Aspekten Ihres Kriterienkatalogs unsere Position darzulegen. Zusätzliche Pufferung von Schutzgebieten: Für die Festlegung pauschaler Abstände zu Natur- und Artenschutzgebieten gibt es keine rechtliche und sachliche Grundlage. Die Begründung der Einhaltung eines Vorsorgeabstandes ist nicht nachvollziehbar. Im Rahmen der Schutzgüterabwägung würde dieses Kriterium dem Vorrang des Ausbaus der erneuerbaren Energien unterliegen, sodass die Errichtung und der Betrieb der Anlagen auf diesen Flächen möglich wären. Darunter fallen die Abstände von 200 m zu den Naturschutzgebieten, Nationalpark, Bann- und Schonwäldern, Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten.	Wird nicht gefolgt Zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg (AGRV) ein Empfehlungskatalog entwickelt. Um den unterschiedlichen regionalen Bedingungen Rechnung zu tragen, wurde dieser jeweils regionsspezifisch angepasst. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Bei dem 200 m Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten, Nationalpark Schwarzwald, Bann- und Schonwäldern, Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten handelt es sich um einen planerischen Ausschluss des RVNSW zur Vermeidung von Konflikten des Ausbaus der Windenergie mit anderen Belangen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog).

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2599	3406	Stellungn.-ID 781 EnBW Windkraftprojekte GmbH	Kriterienkatalog: Umgang mit Fachbeitrag Artenschutz: Klare und nachvollziehbare Abwägungskriterien hinsichtlich des Umgangs mit dem Fachbeitrag Artenschutz müssen Grundlage der Ausweisung sein. Zielsetzung muss sein, auch in möglichen Konfliktflächen windhöffige Standorte zur Nutzung durch Windenergie auszuweisen.	Wird nicht gefolgt Nach dem Fachbeitrag Artenschutz können die Träger der Regionalplanung im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtbetrachtung grundsätzlich auch die Schwerpunktorkommen der Kategorie A und B für die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in Betracht ziehen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume (Kategorie A), die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Für die Schwerpunktorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da in diesen Räumen im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden kann. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.
2600	3407	Stellungn.-ID 781 EnBW Windkraftprojekte GmbH	Kriterienkatalog: Auerhuhn: Klare und nachvollziehbare Abwägungskriterien hinsichtlich des Umgangs mit der Planungshilfe Auerhuhn müssen Grundlage der Ausweisung sein. Zielsetzung muss sein, auch in möglichen Konfliktflächen windhöffige Standorte zur Nutzung durch Windenergie auszuweisen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Auerhuhnorkommen in den Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2601	3408	Stellungn.-ID 781 EnBW Windkraftprojekte GmbH	Kriterienkatalog: Topografie: Wir begrüßen es sehr, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete die Topografie mitberücksichtigt wurde. Und somit Flächen, die eine Neigung von über 15% aufweisen, nicht weiter betrachtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen
2602	3409	Stellungn.-ID 781 EnBW Windkraftprojekte GmbH	Kämpfelbach – WE5 Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (TöB-Nr. 1431) hat bereits bei der informellen Beteiligung Stellung (Nr. 213) zum Vorranggebiet WE5 bezogen. Hierbei wurde eine Aufnahme der	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Fläche unter Vorbehalt zugesagt, sofern die FFH-Verträglichkeitsprüfung keine unüberwindbaren Konflikte erkennen lässt. Die FFH VP konnte die Unverträglichkeit nicht bestätigen. Die Standorte der WEA wurden deshalb so angepasst, dass sie in keinen Schutzgebieten liegen. Daher sehen wir hier eine Wiederaufnahme der Teilflächen der ursprünglichen Potenzialflächen des RVNSW als sinnvoll an. [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei] Mit dieser Stellungnahme möchte wir Ihnen gerne eine weitere Potenzialfläche vorschlagen. Die EnBW plant aktuell eine Erweiterung des Windparks auf Remchinger Gemarkung südlich der Autobahn. Die Windverhältnisse betragen laut Windatlas 2019 über 215 W/m². Es werden ausreichend Abstände zu Bebauung und Infrastruktur eingehalten. Und laut den Daten der LUBW befinden sich keine Naturschutzgebiete auf der Fläche. Nach unserer Analyse werden all Ihre Kriterien eingehalten. Daher erachten wir eine Aufnahme der Fläche in den Regionalplan als sinnvoll. [Anm.: Karte mit Einzeichnung liegt bei]	Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. Weiter gelten entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand sowie Bann- und Schonwälder inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Der Kriterienkatalog ist Teil des regionalplanerischen Kozeptes zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und wurde flächendeckend für die gesamte Region Nordschwarzwald angewendet (s. Umweltbericht). An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Hinweis: Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Das Erreichen dieser Flächenbeitragswerte steht gemäß § 249 Abs. 4 BauGB der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegen. Somit können durch die kommunale Bauleitplanung weiterhin zusätzliche Windenergiegebiete dargestellt oder festgesetzt werden, sofern sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sind. Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu Kreisstraßen ein Vorsorgeabstand von 120 m. Ebenfalls gilt die Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die in der informellen Beteiligung gemeldeten Flächen um das Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen wurden zunächst in das Verfahren zusätzlich aufgenommen und der Strategischen Umweltprüfung sowie der Gesamtabwägung unterzogen. Die
2603	3410	Stellungn.-ID 781 EnBW Windkraftprojekte GmbH	Neubulach – WC21 Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (TöB-Nr. 1866) hat bereits bei der informellen Beteiligung Stellung (Nr. 436) zum Vorranggebiet WC21 bezogen. Hierbei wurde in den beiden Teilgebieten eine Ausnahmemöglichkeit durch den Regionalverband Nordschwarzwald vorgeschlagen. Im nördlichen Gebiet soll der Vorsorgeabstand für die Kreisstraße K4371 vermindert werden. Im südlichen Bereich soll die Fläche der EnBW, die im Schwerpunktorkommen Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz liegt, aufgenommen werden.	Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu Kreisstraßen ein Vorsorgeabstand von 120 m. Ebenfalls gilt die Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die in der informellen Beteiligung gemeldeten Flächen um das Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen wurden zunächst in das Verfahren zusätzlich aufgenommen und der Strategischen Umweltprüfung sowie der Gesamtabwägung unterzogen. Die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die Reduzierung des Abstandes zu der Kreisstraße lässt sich damit begründen, dass es sich hierbei um eine Sackgasse zu der Deponie handelt. Die Ausnahmeregelung für den Fachbeitrag Artenschutz ist hier zutreffend, da nur der äußerste Rand des Fachbeitrags tangiert wird und somit der maßstabsbedingte Ausformungsspielraum des Fachbeitrags angewendet werden kann. Diese Ausnahmeregelungen wurden in der aktuellen Fassung der Teilfortschreibung Windenergie nicht ausgewiesen. Deshalb bitten wir hier um die Aufnahme der vorgeschlagenen Ausnahmen im nördlichen, sowie im südlichen Teil der Fläche WC21. [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei]	Ergebnisse der Prüfungen führten zu einem Zuschnitt des Vorranggebiets WC21. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen.
2604	3411	Stellungn.-ID 781 EnBW Windkraftprojekte GmbH	Bad Teinach-Zavelstein – WC11 Die EWP ist mit der Stadt Bad Teinach-Zavelstein in der Planung eines Windenergievorhabens im Vorranggebiet WC11. Auf Grund der Zuschnittsanpassung der Potenzialfläche WC11 (vom Juni 2023) nimmt die EWP wie folgt Stellung: Windhöffigkeit: Eine Reduzierung der Fläche aufgrund von Windhöffigkeit ist nicht nachvollziehbar, da überwiegend eine Windleistungsdichte größer 215 W/m2 eingehalten wird (laut Windatlas Baden-Württemberg 2019). Ausschließlich ein kleiner Bereich der ursprünglichen Fläche im Süden wäre dadurch betroffen. Dies erklärt jedoch nicht die erhebliche Minderung der Fläche. [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt bei]	Wird nicht gefolgt Die genannten Aspekte beziehen sich auf den Zuschnitt von WC11 auf Basis der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024). Der Zuschnitt von WC11 erfolgte u. a. aufgrund des Schutzguts Fläche zur Herausnahme der Teilgebiete mit einer geringeren mittleren gekappten Windleistungsdichte im Süden und Osten von WC11. Zudem erfolgte der Zuschnitt u. a. aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz, in diesem Fall von Oberreichenbach-Würzbach, s. auch Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Hinweis: Das Vorranggebiet WC11 wird aufgrund einer Nachmeldung im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens erweitert (s. ID 604). Das Vorranggebiet WC11 inklusive Erweiterung wurde in die Strategische Umweltprüfung überführt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen. Das Vorranggebiet WC11 inklusive der Erweiterung wird weiterverfolgt.
2605	3412	Stellungn.-ID 781 EnBW Windkraftprojekte GmbH	Bad Teinach-Zavelstein – WC11 Freihaltekorridor:	Wird nicht gefolgt Der Zuschnitt erfolgte u. a. aufgrund der Abwägungsgrundlage zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Durch die Streichung der Gebiete WC 3, 6, 9 und 10 und die Reduzierung der Flächen 5, 7 und 8, um Überlastung zu vermeiden, ist ein Freihaltekorridor zwischen den Flächen gegeben. Aufgrund der Konzentrationswirkung ist es zielführend, die Änderung während des Planungsprozesses des östlichen Bereichs der WC11 rückgängig zu machen und hier wieder die ursprüngliche Fläche (Potenzialfläche) in den Regionalplan mit aufzunehmen. Außerdem wird die Sichtbarkeit potenzieller Windenergieanlagen in der Gemeinde Würzbach durch die vorgenommenen Anpassungen der Gebietskulisse im Bereich von 2.500 Meter reduziert und somit die Umzingelungswirkung vermindert. Als Beispiel kann die Anpassung der Fläche WC5 genannt werden, die sich nicht mehr negativ auf das Landschaftsbild des Ortsteils Würzbach auswirkt. Darüber hinaus zeigt sich, dass von WC8 keine Belastung ausgeht. Eine vermeintliche Umzingelung darf nicht als Kriterium zum Ausschluss einer Fläche gelten. Eine vertiefende Prüfung ist ausschließlich mit geeigneten Methoden möglich und die konkrete Situation vor Ort zu bewerten. Ein pauschaler Ansatz ist dafür nach unserem Ermessen nicht geeignet.	Überlastungsschutz, in diesem Fall von Oberreichenbach-Würzbach, s. auch Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Hinweis: Das Vorranggebiet WC11 wird aufgrund einer Nachmeldung im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens erweitert (s. ID 604). Das Vorranggebiet WC11 inklusive Erweiterung wurde in die Strategische Umweltprüfung überführt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamtträumlich geprüft und abgewogen. Das Vorranggebiet WC11 inklusive der Erweiterung wird weiterverfolgt.
2606	3413	Stellungn.-ID 781 EnBW Windkraftprojekte GmbH	Königsbach-Stein – WE2 Die EnBW plant aktuell in der Gemeinde Königsbach-Stein ein Windenergieprojekt. In unserer Analyse haben wir eine annähernd gleiche Flächenkulisse erarbeitet, wie der Regionalplanungsverband bei seiner Ausgangskulisse. Welche Kriterien jedoch zum Ausschluss der Fläche im Norden geführt haben, können wir nicht nachvollziehen. Diesen Bereich sehen wir als sehr geeignet an und bitten um Wiederberücksichtigung dieser Flächen.	Wird nicht gefolgt Der Zuschnitt im Norden von WE2 erfolgte insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung zum Schutzgut Fläche sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
2607	3414	Stellungn.-ID 781 EnBW Windkraftprojekte GmbH	Königsbach-Stein – WE2 In der aktuell ausgewiesenen Fläche WE2 fehlt die Berücksichtigung der Waldbiotope, auf diesen ist der Ausbau von Windenergie nach heutigem Stand nicht möglich. Daher würden wir hier eine Reduzierung der mittleren Fläche um das Waldbiotop und eine Wiederaufnahme der nördlichen Fläche der WE2 befürworten.	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Offenland- und Waldbiotopkartierung wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE2 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Die Vorranggebiete ergeben sich insbesondere aus den

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				beschlossenen Kriterien sowie den Abwägungsgrundlagen. Grundsätzlich entspräche ein "Flächentausch" nicht dem Plankonzept, da dieser nicht den beschlossenen Kriterien und Abwägungsgrundlagen entsprechen würde.
2608	3415	Stellungn.-ID 781 EnBW Windkraftprojekte GmbH	Neuweiler WC14, WC15, WC19, WC20 Die EnBW plant auf der Gemeinde Neuweiler ein Windenergieprojekt. Hier sind im Verlauf des Verfahrens zahlreiche Flächen gestrichen worden. Zu der Wiederaufnahme der Fläche im Norden der Gemeinde, die zu großen Teilen auf der Gemarkung Bad Teinach-Zavelstein liegt, wurde bereits weiter oben Stellung genommen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu WC11 s. ID 3411 und 3412.
2609	3416	Stellungn.-ID 781 EnBW Windkraftprojekte GmbH	Neuweiler WC14, WC15, WC19, WC20 Des Weiteren können wir die Streichung der Fläche WC15 nicht nachvollziehen. Hier sprechen keine der Kriterien Ihres Kriterienkatalogs gegen das Beibehalten der Fläche. Die Restriktion durch die Planungshilfe Auerhuhn ist hier nichtzutreffend, da die Fläche nur einen erhöhten Raumwiderstand aufweist, somit die niedrigste Kategorie der Planungshilfe. Daher ist dies als Kriterium für den Ausschluss der Fläche nicht sinnvoll. Es werden ausreichend Abstände und Windverhältnisse eingehalten. Darüber hinaus kommt es aufgrund der Streichung der Fläche WC 14 und der Reduzierung der Fläche WC 19 nicht zu einer Überfrachtung der Gemeinden. Aus planerischer Sicht ist es zielführend den auf Neuweiler liegenden Bereich der Fläche WC 20 im Süden der Gemeinde zu streichen. Hier führen die topografischen Bedingungen dazu, dass der Bau von Windenergieanlagen nur schwer umzusetzen ist. Darüber hinaus kann hier aufgrund der topografischen Bedingungen auch kein Kombinationsprojekt mit der Gemeinde Neubulach durchgeführt werden, da sich ein Tal zwischen den beiden Potenzialflächen befindet. Daher würden wir eine Wiederaufnahme der Fläche WC 15 und eine Reduzierung der Fläche WC 20 begrüßen.	Wird nicht gefolgt Die Gebiete WC14 und WC15, die in der Potenzialkulisse enthalten waren, sind nicht Teil des Planentwurfs und damit nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens (vgl. auch § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB). Die Vorranggebiete ergeben sich insbesondere aus den beschlossenen Kriterien sowie den Abwägungsgrundlagen. Die genannten Aspekte bezüglich WC15 beziehen sich auf die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamtträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024). Die Herausnahme von WC15 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlage zur Strategischen Umweltprüfung und der Abwägungsgrundlage zur Wirtschaftlichkeit (Hangneigung). WC20 wurde u. a. aufgrund der Abwägungsgrundlage zur Wirtschaftlichkeit (Hangneigung) zugeschnitten. Durch die Zuschnitte und Herausnahmen der Gebiete im Bereich Neuweiler wurde auch der Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration gefolgt. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2610	3417	Stellungn.-ID 781 EnBW Windkraftprojekte GmbH	Ispringen, Eisingen WE6 Die EnBW hat bereits eigene Analysen für die Gemeinden Ispringen und Eisingen angefertigt. Diese überschneiden sich mit der ursprünglichen Planung des Regionalverbands der Fläche WE 6. Was zu der Reduzierung der Fläche WE 6 auf der Gemeinde Eisingen/ Ispringen geführt hat, können wir nicht nachvollziehen. Diese Fläche ist nach unserer Analyse für Windenergie geeignet, weshalb wir eine Wiederaufnahme der Fläche befürworten würden.	Wird nicht gefolgt Das Teilgebiet von WE6 in Ispringen und Eisingen, das in der Potenzialkulissee enthalten war, ist nicht Teil des Planentwurfs und damit nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens (vgl. auch § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB). Die Vorranggebiete ergeben sich insbesondere aus den beschlossenen Kriterien sowie den Abwägungsgrundlagen. Der Zuschnitt des Teilgebiets von WE6 in Ispringen und Eisingen erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlage zur Strategischen Umweltprüfung. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
2611	3418	Stellungn.-ID 781 EnBW Windkraftprojekte GmbH	Bad Wildbad WC8 Die Fläche WC 8 wurde sowohl im Norden als auch im Süden stark reduziert. Die Verkleinerung im Süden ist für uns nicht nachvollziehbar. Gerade in diesem Bereich sind sehr gute Windverhältnisse anzutreffen. Darüber hinaus wird ein ausreichender Abstand zu dem Klinikgebiet eingehalten und eine Betroffenheit durch das Auerhuhn ist auch nicht vorhanden. Eine Überfrachtung ist nur für die Gemeinden im 2.500 m Umkreis zu erwarten, weshalb hier die Gemeinde Würzbach nicht durch eine Vergrößerung der Fläche WC 8 betroffen wäre. Wir streben hier keine gesamte Aufnahme der nördlichen Fläche an, da Teile des Gebiets eine bewegte Topografie aufweisen. Gerne können die östliche und westliche Ausdehnung entsprechend angepasst werden.	Wird nicht gefolgt Das Teilgebiete von WC8, die in der Potenzialkulissee enthalten waren, sind nicht Teil des Planentwurfs und damit nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens (vgl. auch § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB). Die Vorranggebiete ergeben sich insbesondere aus den beschlossenen Kriterien sowie den Abwägungsgrundlagen. Der Zuschnitt von WC8 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlage zur Strategischen Umweltprüfung. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
2612	2813	Stellungn.-ID 786 Privat	Stellungnahme zu Gebiet WC27 in nicht-öffentlicher Sitzung des Ortschaftsrats wurde eine den Standort ablehnende Position ausgearbeitet und verabschiedet. Diese wurde im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung vorgestellt mit dem offensichtlichen Ziel, weitere Negativpunkte aus der ohnehin voreingenommenen Bürgerschaft zu sammeln. Leider wurde nicht über positive Aspekte (z.B. Bürgerbeteiligung am erzeugten Strom) informiert. Persönlich würde ich mich für diesen Standort aussprechen.	Wird zur Kenntnis genommen
2613	4407	Stellungn.-ID 788 Privat	Mein Name ist [Name anonymisiert]. Ich bin Archäologin und eine der Ausgräberinnen der Wüstung Oberwürzbach, die fast vollständig mit dem Vorranggebiet WC11 zwischen den heutigen Orten Würzbach, Agenbach und Schmieh identisch ist (s. Anlage 1 [Anm.: Anlage liegt bei]). Im Gegensatz zu vielen anderen mittelalterlichen Siedlungen wurden die Überreste der Wüstung Oberwürzbach weder überbaut noch stark durch landwirtschaftliche Nutzung überprägt. Sie	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			überdauerten vom Wald geschützt mehr oder weniger ungestört bis in die heutige Zeit und sind in vielen Bereichen in Form von Gebäudeüberresten, Lesesteinhaufen, Steinriegeln ehemaliger Feldbegrenzungen, Terrassen und Hohlwegen nach wie vor an der Oberfläche sichtbar. Sowohl die außergewöhnlich gute, ungestörte Erhaltung der mittelalterlichen Strukturen als auch die oberflächige Sichtbarkeit derselben sind eine große Besonderheit für mittelalterliche Siedlungen. Auf Seite 162 der „Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald“ heißt es unter dem Punkt Kultur- und Sachgüter, dass es auf der Fläche WC11 „keine betroffenen Aspekte“ gäbe. Dies ist so nicht richtig. Bereits 1990 wurden der Bereich des sogenannten Alten Kerns, der sich mittig im Gebiet der Wüstung befindet, und seine Umgebung als Kulturdenkmal „Mittelalterliche Wüstung Oberwürzbach“ nach §2 des DSchG Baden-Württembergs ausgewiesen. Seit dem Jahr 2000 wurde die Wüstung zudem weitergehend erforscht und es zeigte sich schnell, dass die tatsächlich erhaltene Wüstungsfläche deutlich größer ist als ursprünglich angenommen. Eine erste Kartierung der erhaltenen Relikte nahm ab dem Jahr 2000 der Revierförster [Name anonymisiert] vor. So wurde erstmals der Grundriss der ehemaligen Siedlung Oberwürzbach sichtbar. Der Grundriss ließ auch erstmals erkennen, dass sich hier – geschützt unter Wald – eine vollständige mittelalterliche Siedlung samt Wirtschaftsbereich oberflächensichtbar erhalten hatte. Sie nimmt eine Fläche von mind. 5–6 km² und damit fast das gesamte Waldgebiet zwischen den heutigen Nachbarorten ein. Rainer Schreg – seinerzeit Assistent in der Abteilung für Archäologie des Mittelalters an der Universität Tübingen – nahm im Jahr 2003 die archäologische Erforschung der Wüstung auf, die ich seit 2013 im Rahmen meines Promotionsprojektes fortsetze. Einen Einblick in die bisherigen Forschungen erlauben die zahlreichen Publikationen, die seit dem Beginn der archäologischen Erforschung der Wüstung Oberwürzbach erschienen sind. Eine Übersichtsliste zu den bisherigen Publikationen finden Sie am Ende dieser Nachricht. Die im Grundriss erkennbare Siedlungsform der Wüstung Oberwürzbach wird als „Waldhufendorf“ bezeichnet und in der Regel mit dem mittelalterlichen Landesausbau im 11./12. Jahrhundert in Verbindung gebracht, bei dem die Mittelgebirge vermehrt als Siedlungslandschaft erschlossen wurden. Inzwischen konnte diese Datierung archäologisch über Keramikfunde und 14C-Datierungen bestätigt werden. Damit ist die bis heute die Kulturlandschaft in diesem Bereich des Nordschwarzwaldes	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			prägende Waldhufendorfstruktur hier in ihren Ursprüngen erhalten, sichtbar und erforschbar. Dank ihrer außerordentlich guten, großflächigen Erhaltung ermöglicht die Wüstung Oberwürzbach äußerst vielfältige und bislang einmalige Einblicke in die Besiedlungsgeschichte und das ländliche Leben im Nordschwarzwald im Hoch- und Spätmittelalter. Da sich sowohl das Siedlungs- als auch das Wirtschaftsland (= Bau- und Nutzungsrelikte) der Wüstung oberflächensichtbar erhalten haben, bietet die Wüstung Oberwürzbach hervorragende Voraussetzungen für gezielte archäologische Untersuchungen, die beispielsweise Aspekte der damaligen Lebensweise, der Bewirtschaftung, der Auseinandersetzung mit den Gegebenheiten des Naturraums oder auch der Organisation der Siedlung beleuchten. Die bisherigen kleinflächigen archäologischen Untersuchungen konnten das große Erkenntnispotential, das dieses Denkmal birgt, bereits eindrücklich herausstellen. Bei der Wüstung Oberwürzbach handelt es sich damit um ein heimatgeschichtlich bedeutsames Kulturdenkmal von herausragendem Wert, das eine außerordentlich gute Erhaltung aufweist. Dieses Kulturdenkmal ist für nachfolgende Generationen schützenswert und sollte erhalten bleiben. Eine Umplanung wäre daher für diesen Bereich dringend wünschenswert. Bisherige Publikationen zur Wüstung Oberwürzbach Eppler 2006: K. Eppler, Sondagegrabungen im Bereich einer spätmittelalterlichen Wüstung, Informationen Zur Archäol. Mittelalt. 6, 2006, 6–7 Eppler 2008: K. Eppler, Untersuchungen in der spätmittelalterlichen Wüstung Oberwürzbach, Informationen Zur Archäol. Mittelalt. 8, 2008, 14–19 Keßler – Schreg 2006: M. Keßler – R. Schreg, Wüstung Oberwürzbach 2006/2007, Informationen Zur Archäol. Mittelalt. 7, 2006, 17–21 Schreg 2004: R. Schreg, Untersuchungen in der Wüstung Oberwürzbach, Gem. Röttenbach und Schmied, Stadt Bad Teinach-Zavelstein, und Gem. Würzbach, Gde. Oberreichenbach, Kreis Calw, in: Archäologische Ausgrabungen in Baden-Württemberg 2003 2003, Archäologische Ausgrabungen in Baden-Württemberg (2004) 175–178 Schreg 2005: R. Schreg, Wüstung Oberwürzbach, Informationen Zur Archäol. Mittelalt. 5, 2005, 8–12 Schreg 2009: R. Schreg, Zum Stand der Forschungen in Oberwürzbach, Informationen Zur Archäol. Mittelalt. 9, 2009, 15–18 Schreg u. a. 2010: R. Schreg – J. Pittori – K. Eppler – M.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Dotterweich, Geoarchäologische Untersuchungen im Umfeld der Wüstung Oberwürzbach im Schwarzwald, in: Archäologische Ausgrabungen in Baden-Württemberg 2010 (2010) 228–230 Thode 2014a: K. Thode, Fortsetzung der Forschungen im Bereich der spätmittelalterlichen Wüstung Oberwürzbach, Informationen Zur Archäol. Mittelalt. 14, 2014, 6–13 Thode 2014b: K. Thode, Fortsetzung der archäologischen Erforschung der Wüstung Oberwürzbach, in: Archäologi-sche Ausgrabungen in Baden-Württemberg 2014 (2014) 335–338 Thode 2015: K. Thode, Die Ausgrabungen in der Wüstung Oberwürzbach 2015, Informationen Zur Archäol. Mittelalt., 2015, 13–15 Thode 2016a: K. Thode, Wüstung Oberwürzbach. Einblicke in die Ökonomie einer ländlichen mittelalterlichen Sied-lung im Nordschwarzwald, Mitteilungen Dtsch. Ges. Für Archäol. Mittelalt. Neuzeit 29, 2016, 125–130 Thode 2016b: K. Thode, Terrassen, mächtige Mauern und ein rätselhafter Rundbau - Grabungen in der Wüstung Oberwürzbach 2015, in: Archäologische Ausgrabungen in Baden-Württemberg 2015 (2016) 229–232 Thode 2021a: K. Thode, Erschlossen - Bewirtschaftet - Verlassen. Die mittelalterliche Dorfwüstung Oberwürzbach, Mitteilungen Dtsch. Ges. Für Archäol. Mittelalt. Neuzeit 34, 2021, 173–180 Thode 2021b: K. Thode, Spuren von Macht und Herrschaft in der Wüstung Oberwürzbach (Nordschwarzwald), Z. Für Archäol. Mittelalt. 48, 2021, 71–80	
2614	2821	Stellungn.-ID 789 Privat	900 m westlich von Vollmaringen ist nach dem momentanen Stand des Teilregionalplanes Nordschwarzwald mit WC27 eine 39 ha große Windkraftfläche enthalten. Neben der Auswirkung auf die siedlungsnahen Naherholungsraum und durch die exponierte Westlage würde sie jedoch für Vollmaringen große negative Auswirkungen haben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
2615	2822	Stellungn.-ID 789 Privat	Nördlich Feldweg 29 befinden sich am südexponierten Waldrand mächtige und sehr alte Eichen, denen unter Artenschutzaspekten (z.B. Fledermäuse) eine herausgehobene Bedeutung zukommt. Dies betrifft auch das Vorkommen des Milans im Gebiet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
2616	2823	Stellungn.-ID 789 Privat	Lärm, Schattenwurf und Bewegungsunruhe sind natürlich immer mit einer Windkraftanlage verbunden. WC27 beeinträchtigt jedoch unter dem Aspekt Gesundheit in besonderer Weise sowohl im Wald als auch im Freiraum den "siedlungsnahen Naherholungsraum" von Vollmaringen, der der "Kurz- und Feierabenderholung im direkten Wohnumfeld dient"! Insbesondere durch die Weltlage des Gebietes und der Westwindsituation wird Vollmaringen stark von den Schall Emissionen betroffen sein. Der bewegte Schattenwurf in den Abendstunden welcher weit in den Ortskern von Vollmaringen reicht ist eine wesentliche verschlechterung als Wohnort in Vollmarinegn.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
2617	2824	Stellungn.-ID 789 Privat	Es ist von dem Vorhandensein von Bodenschätzen auszugehen (Kalkstein, Dolomitstein).	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2618	2825	Stellungn.-ID 789 Privat	Problematisch dürfte auch die Hanglage des Gebietes sein, denn die Errichtung von Windkraftanlagen kann hier wohl nur mit erheblichem Aufwand umgesetzt werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.
2619	2826	Stellungn.-ID 789 Privat	Ein weiteres Problem ist der fehlende Netzknotenpunkt in diesem Bereich, weshalb wohl lange Stromtrassen gebaut werden müssten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
2620	2827	Stellungn.-ID 789 Privat	WC27 liegt jedoch auch in einem aktiven Dolinengebiet! Dass die Grundwasserüberdeckung sehr gering ist zeigt sich z.B. an Wasserproben des Wasserwerks Gündringen, bei denen bei den Proben nach Niederschlag große Mengen von Sedimenten	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			enthalten sind. Die Wasserfassung im Tal in Gündringen dürfte wohl Luftlinie kaum viel weiter als 500 m von WC27 entfernt sein! In der entgegengesetzten Richtung ist in diesem Zusammenhang die Quellfassung in Rottenburg von Bedeutung, die über unterirdische Zuflüsse im Karstgestein direkt mit Vollmaringen verbunden ist.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
2621	2828	Stellungn.-ID 789 Privat	Daher sehe ich das Gebiet WC27 als sehr kritisch bzw. Nicht bebaubar im zusammenhanh mit Windkraftanlagen an.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
2622	2829	Stellungn.-ID 790 Privat	Der Standort WF14 – Großer Hau / Ihlinger Berg ist für Windkraft ungeeignet: Vor 10 Jahren wurde dieses Gebiet bereits von höchster Stelle als ungeeignet abgelehnt. Das RP Karlsruhe lehnte den Teilflächennutzungsplan eindeutig ab, die Ministerien Ländlicher Raum und Verbraucherschutz, Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie Verkehr und Infrastruktur – 3 Ministerien - schlossen sich den Ausführungen des RP Karlsruhe an, ebenso der Landes NABU, die LuBW und der NABU Horb. Alle diese Institutionen und Behörden haben sich damals schon gegen Windräder in diesem Waldgebiet ausgesprochen. Es wurden Gutachten vorgelegt, der Landtag von Baden-Württemberg befasste sich mit einer Petition und hat diese angenommen. Wie kann es sein, dass alle diese Feststellungen, Erklärungen und Einschätzungen von damals ignoriert werden und diese Fläche wieder aufgenommen wird?	Wird nicht gefolgt Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich in der Zwischenzeit geändert. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie ist ein eigenständiges Verfahren, das nach den rechtlich vorgeschriebenen Schritten durchgeführt wird, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die vorherige Bewertung des Gebietes in einem anderen Planverfahren ist in diesem Fall kein Belang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisser führt. Die Bewertung hat anhand des Kriterienkataloges, des Umweltberichtes inkl. des Steckbriefes und anhand der eingegangenen Belange im Rahmen der Beteiligung stattgefunden, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Die gesetzliche Lage hat sich durch das überragende öffentliche Interesse i. S. d. § 2 EEG zugunsten der erneuerbaren Energien verändert, nach dem aktuell die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Somit wird den Windenergieanlagen bei der Abwägung ein höheres Gewicht eingeräumt, was dazu führt, dass andere Belange (unter anderem die der aufgeführten Ministerien) in der Abwägung hintenangestellt werden müssen.
2623	2830	Stellungn.-ID 790 Privat	10 Jahre später sieht auch das Thema Klimawandel anders aus – er ist nicht mehr zu leugnen und ist auch bei uns angekommen. So hat ein Waldgebiet, wie der Große Hau und der Ihlinger Berg, heute nochmal eine ganz andere Bedeutung und Wichtigkeit. Die Themen Wasserspeicher, Klimaanlage, Sauerstoffproduzent, Bindung von CO2 und viele weitere Schlagworte müssen nicht mehr erklärt	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			werden. Naherholung und Gesundheit müssen aber noch erwähnt werden – auch der Mensch sollte in allen Abwägungen eine Rolle spielen. Wie wichtig war uns die Natur in der Pandemie ... alles schon wieder vergessen. Hier stellt sich doch tatsächlich die Frage, ob dieser Wald für Windräder gerodet werden soll? 1 ha pro Windrad? 450 Bäume pro Windrad? Windkraft ja – aber nicht im Wald.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2624	2831	Stellungn.-ID 790 Privat	Thema Windhöflichkeit: Im mittleren Bereich – der Schaden am Wald ist zu groß für eine mittlere Ausbeute	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
2625	2832	Stellungn.-ID 790 Privat	Thema Gesundheit, Erholung, Freizeit: Stellenwert für den Menschen unbestritten, Erholungsinfrastruktur vorhanden (Rexinger Themenwege mit LEADER-Förderung!, Waldpädagogische Führungen, altersgerechte Wege, viele Sitzbänke). Die Themenwege werden auch von der Touristik im Landkreis beworben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
2626	2833	Stellungn.-ID 790 Privat	Thema Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Der Große Hau liegt zwischen dem Naturschutzgebiet Dießener Tal und dem Naturschutzgebiet Osterhalde – für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt gibt es keine Grenzen! Hier wären „erhebliche, störende Auswirkungen zu erwarten“	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
2627	2834	Stellungn.-ID 790 Privat	Wasser: Das sehr empfindliche hydrogeologische System würde erheblich gestört, hohe Gefährdung durch den Bau von WKA (tiefgründende Betonfundamente) sowie durch die zusätzliche Anlage hochlasttragender Baustraßen (tiefe Auskofferung) Großflächige Rodungen für jede WKA bringen eine Veränderung des Waldklimas und der Wasserspeicherung mit sich.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
2628	2835	Stellungn.-ID 790 Privat	Waldfläche: Im Vergleich zu anderen Landkreisen und der Region Nordschwarzwald ist der Bereich um Horb eine typische Offenlandschaft der Oberen Gäue. Horb hat mit 30% einen geringen Waldanteil (Landkreis Böblingen / Sindelfingen 36%) Der Große Hau ist das größte geschlossene Waldgebiet der großen Kreisstadt Horb, der Bau von WKA bringt gerodete Inseln und starke Zerschneidungen. Der Wald ist zerstört!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
2629	2836	Stellungn.-ID 790 Privat	Natura 200 Prüfung / Umweltprognosen: „Sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet, Natura 200 Verträglichkeitsprüfung notwendig, regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten“	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. Die Einschätzung, nach der eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als notwendig erachtet wird, erfolgte anhand der Lage des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu einem Natura 2000-Gebiet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 liegt im 1 km Umfeld zu Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten zweier FFH-Gebiete und im 1 km Umfeld zu Lebensraumtypen windkraftsensibler Arten zweier FFH-Gebiete. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten ist. Eine Prüfung auf Ebene der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
2630	2837	Stellungn.-ID 790 Privat	Artenschutz: Hierzu wird auf die fachlichen Stellungnahmen des NABU LV BW, des NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald und des BUND Nordschwarzwald verwiesen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge zur Stellungnahme des NABU LV BW, des NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald, des BUND Nordschwarzwald.
2631	2838	Stellungn.-ID 790 Privat	Mensch: Dieser hat schon vor 10 Jahren keine Rolle gespielt – es gibt viele Schutzgüter die genannt werden, der Mensch und seine Gesundheit scheinen nicht schützenswert zu sein Dies sollte sich endlich ändern!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
2632	2839	Stellungn.-ID 790 Privat	Bereits vorhandene Überbelastungen für alle Rexinger: -Die Mülldeponie, von dieser der gesamte Landkreis FDS profitiert, nur Rexingen nicht! Jahrzehntelang Dreck und Gestank und weiterhin erhebliches Verkehrsaufkommen. -Sonntagsfahrverbot Altheimer Straße: Alle Ortschaften freuen sich über einen ruhigen Sonntag. Bei uns in Rexingen ist am Sonntag davon nichts zu spüren. Den ganzen Tag sind unzählige Ausflügler durch unseren Ort unterwegs. - Generell sehr hohes Verkehrsaufkommen, weil Rexingen schon lange als Horber Umfahrung und Abkürzung missbraucht wird. Das wird nach Fertigstellung der Horber Hochbrücke leider auch nicht	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			besser.	
2633	2840	Stellungn.-ID 790 Privat	Das Fazit: Schwerwiegende Beeinträchtigungen vieler Schutzgüter – keine Windkraft im Gebiet Großer Hau / Ihlinger Berg WF14	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
2634	2841	Stellungn.-ID 792 Privat	[Zu WE14 und WE8] Begründung Schattenwurf durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windindustrieanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen wie Schlafstörungen/Herz- und Kreislaufproblemen, Magen/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen, sowie psychische Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch den Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
2635	2928	Stellungn.-ID 793 Privat	Im Sichtbereich von Enzklösterle sollten am Schöllkopf, sowie am großen Hummelberg, keine Windräder aufgestellt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
2636	2929	Stellungn.-ID 793 Privat	Es kann nicht sichergestellt werden, dass auch akustische Störungen die Bürger, sowie die Kurgäste belästigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
2637	4747	Stellungn.-ID 794 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] bitte entnehmen Sie die Stellungnahme von mir und meiner Familie dem angehängten PDF-Dokument. Vorranggebiet WC27 (Nagold, 39 ha); Beteiligte Personen 5; Stellungnahme: Teilregionalplan Windenergie Region Nordschwarzwald hiermit legen wir als gesamte Familie [Name anonymisiert] Einspruch gegen das Vorranggebiet WC27 ein. Beteiligte Personen sind: [Namen anonymisiert] . Begründung: 1. WC27 ist mit einer Fläche von 39 ha in der Liste der Vorranggebiete für Windkraftanlagen verhältnismäßig unbedeutend. In der Gesamtaufstellung aller 57 ausgewiesenen Flächen zählt es zu den 10 Kleinsten und deckt nur 0,5% der Gesamtfläche aller Vorranggebiete ab (vgl. größtes Gebiet WE18 mit 534 ha und ca. 14-facher Größe)1. Die Errichtung einer relativ kleinen Windkraftanlage und deren Nutzen stehen daher in keinem Verhältnis zur Beeinträchtigung für die Einwohner des	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ortes Nagold Vollmaringen. Im Teilregionalplan Windenergie heißt es: „Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Einzelanlagen zu reduzieren, soll eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen erfolgen. Entsprechend soll auch in der kommunalen Bauleitplanung und in nachgelagerten Genehmigungsverfahren eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten angestrebt werden“ ² . Aus diesem Grund sollte man sich auf die großflächigen Vorranggebiete fokussieren, da diese die beste Möglichkeit zur Konzentration von Windkraftanlagen bieten und dadurch verhindern, dass unnötig viel Natur mit entsprechenden Anlagen belastet wird.	Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
2638	4748	Stellungn.-ID 794 Privat	Dieses Gebiet dient aufgrund seiner attraktiven Landschaft (siehe Seite 3) als beliebtes Naherholungsgebiet. Täglich gehen hier Menschen spazieren und erfreuen sich an der Natur. 2. Die Bebauung von WC27 birgt großes politisches Konfliktpotential, da wie in Punkt 1 genannt, viele Einwohner das Gebiet als Naherholung nutzen und dadurch ein Stück Lebensqualität einbüßen. Zudem ist durch die Hinderniskennzeichnung auf den Windrädern eine nicht unerhebliche nächtliche Lichtverschmutzung zu befürchten. Mit langwierigen Protesten ist zu rechnen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
2639	4749	Stellungn.-ID 794 Privat	Dazu gibt es Bienenstände und vom NaBu betreute Hecken und naturbelassene Waldabschnitte.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
2640	4750	Stellungn.-ID 794 Privat	3. Nagold hat viele Industriegebiete mit stark verbauter Landschaft (Wolfsberg, Eisberg). Hier gibt es deutlich bessere Gebiete für Windanlagen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
2641	4751	Stellungn.-ID 794 Privat	4. Für Energie aus Solaranlagen gibt es im Nagolder Gebiet großes Potenzial. Etwa auf Dächern der in den Gewerbegebieten	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ansässigen Firmen. Hierdurch könnte viel regenerative Energie gewonnen werden, ohne die Landschaft zu belasten und weitere Flächen zu versiegeln.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
2642	4752	Stellungn.-ID 794 Privat	5. Meine Familie besitzt Wald- und Ackerflächen, die in die Zone von Vorranggebiet WC27 fallen. Wir sind nicht bereit Flächen abzugeben, noch eine Verschlechterung unserer Böden hinzunehmen. Bitte berücksichtigen Sie diese Stellungsnahme. [Anm.: Bild liegt bei; Karte liegt bei]	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. Es besteht keine Verpflichtung zur Umsetzung eines Vorhabens, d. h. die grundsätzliche Entscheidung zur Bebauung des eigenen Grundstücks mit einer Windenergieanlage obliegt weiterhin dem jeweiligen Grundstückseigentümer.
2643	1563	Stellungn.-ID 797 Privat	wir (Dolde Mayen & Partner, Stuttgart) zeigen die Vertretung der Windpark Seewald GmbH & Co. KG und der ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG an. Auf uns lau-tende Vollmachtsurkunden fügen wir als Anlage 1 bei [Anm.: liegt bei].	Wird zur Kenntnis genommen
2644	1564	Stellungn.-ID 797 Privat	Namens und im Auftrag unserer Mandanten nehmen wir Stellung zum Planentwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Nordschwarzwald (vom Planungsausschuss in der Sitzung vom 24.01.2024 beschlossen). Namens und im Auftrag unserer Mandanten beantragen wir, den Planentwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Nordschwarzwald im Plansatz 4.2.2 Z (1) und in der Raumnutzungskarte so zu ändern, dass das Vorranggebiet WF1 wie in Anlage 2 [Anm.: Karte liegt bei] zu diesem Schreiben dargestellt um die Erweiterungsflächen für die Windparks „Seewald II“ und „Trischelwald“ erweitert wird. Begründung:	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
2645	1565	Stellungn.-ID 797 Privat	I. Genehmigte und geplante Windparks im festzulegenden Vorranggebiet WF1: 1. Windpark Seewald der Windpark Seewald GmbH & Co. KG auf Gemarkung Seewald: a) Der Windpark Seewald auf Gemarkung Seewald-Besenfeld ist schon seit 2014 in der Planung. Es sollen acht Windenergieanlagen errichtet werden (WEA 1 bis 5 westlich der B 294 und WEA 6 bis 8 östlich der B 294). Vorhabenträgerin ist die Windpark Seewald GmbH & Co. KG. Es wurden die üblichen umfangreichen natur- und artenschutzrechtlichen Gutachten erstellt. Es ergaben sich dabei keine Bedenken. Das Landratsamt Freudenstadt erteilte am 14.04.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Seewald. Ausnahmen (etwa vom Arten- oder Gebietsschutz) waren dafür nicht erforderlich. Der VGH Mannheim lehnte den Eilantrag der Gemeinde Seewald gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Beschluss	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Hinweis: die genehmigten Windenergieanlagen des Windparks Seewald liegen innerhalb des Vorranggebiets WF1.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			vom 21.12.2023 ab (Az.: 10 S 835/23). Er bestätigte damit, dass die Genehmigung rechtmäßig erteilt wurde und die Gemeinde Seewald nicht in ihren Rechten verletzt. b) Für die Vorhabengrundstücke hat die Windpark Seewald GmbH & Co. KG seit längerem Pachtverträge geschlossen. Mit der Errichtung des Windparks soll voraussichtlich Ende 2024/Anfang 2025 begonnen werden.	
2646	1566	Stellungn.-ID 797 Privat	I. Genehmigte und geplante Windparks im festzulegenden Vorranggebiet WF1: 2. Windpark Seewald II der ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG auf Gemarkung Seewald: a) Die ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG ist gesellschaftsrechtlich mit der Windpark Seewald GmbH & Co. KG verbunden. Ihre Kommanditistin ist derzeit die ALTUS renewables GmbH und künftig – wie bei der Windpark Seewald GmbH & Co. KG – die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG (KMW AG). b) Die ALTUS renewables GmbH (früher: ALTUS AG) plant für die ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG seit längerem, den Windpark Seewald auf der Gemarkung Seewald-Besenfeld um acht Windenergieanlagen zu erweitern. Die Anlagenstandorte dieses sog. Windparks Seewald II sollen im Waldgebiet östlich der B 294 und der WEA 6 bis 8 des Windparks Seewald errichtet werden. Die Planung des Windparks Seewald II ist weit fortgeschritten: Die Flächensicherung für die Anlagenstandorte ist vollständig abgeschlossen. Es wurden überwiegend mit Privatwaldbesitzern Pachtverträge geschlossen. Die faunistischen Untersuchungen (insbesondere von Avifauna und Fledermäusen) sind ebenfalls abgeschlossen. Sie wurden von der FrinaT GmbH (Fledermäuse) und IUS Weibel & Ness GmbH (Avifauna) durchgeführt. Die von der IUS Weibel & Ness GmbH durchgeführte Umweltprüfung hat keine unüberwindbaren Konfliktsituationen ergeben. c) In aktuellen Stellungnahmen vom 14.03.2024 (Anlage 3 [Anm.: liegt bei]) und 13.03.2024 (Anlage 4 [Anm.: liegt bei]) bestätigen die Fachgutachter: Das Vorhabengebiet wurde von ihnen eingehend und über mehrere Jahre geprüft. Sie halten den Windpark Seewald II für genehmigungsfähig. Es gibt naturschutzfachlich keine nachvollziehbaren Gründe, seine Vorhabenstandorte nicht als Vorranggebiet auszuweisen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung soll im 3. Quartal 2024 beantragt werden. d) Für den Windpark Seewald II hat die ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG für Gutachten schon ca. 250.000,00 EUR bezahlt und weitere Leistungen im Wert von ca. 50.000,00 EUR beauftragt.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
2647	1569	Stellungn.-ID 797 Privat	I. Genehmigte und geplante Windparks im festzulegenden Vorranggebiet WF1:	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			3. Windpark Trischelwald der ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG auf Gemarkungen Baiersbronn und Freudenstadt: a) Die ALTUS AG bzw. nunmehr die ALTUS renewables GmbH (künftig: ALTUS) plant schon seit 2016 den Windpark Trischelwald. Vorhabenträgerin wird ebenfalls die ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG sein. Es ist geplant, vier Windenergieanlagen zu errichten. Im Jahr 2022 wurde ein Gestattungsvertrag mit Forst BW für die Flurstücke in der Potenzialfläche auf den Gemarkungen Baiersbronn und Freudenstadt abgeschlossen. Ergänzend wurden Flurstücke von privaten Eigentümern gesichert. Die Anlagenstandorte liegen westlich der B 294. Sie schließen sich damit unmittelbar südlich an die WEA 5 des Windparks Seewald an. b) Auch für den Windpark Trischelwald wurden bereits alle faunistischen Untersuchungen (insbesondere von Avifauna und Fledermäusen) in den Jahren 2022 und 2023 durch die FrinaT GmbH (Fledermäuse) und IUS Weibel & Ness GmbH (Avifauna) durchgeführt. Die Umweltprüfung erfolgte durch die IUS Weibel & Ness GmbH. Diese Untersuchungen haben auch für diesen Windpark keine unüberwindbaren Konfliktsituationen ergeben. c) In ihren aktuellen Stellungnahmen vom 14.03.2024 (Anlage 3 [Anm.: liegt bei] und 13.03.2024 (Anlage 4 [Anm.: liegt bei] bestätigen die Fachgutachter: Auch das Vorhabengebiet des Windparks Trischelwald wurde von ihnen eingehend und über mehrere Jahre geprüft. Sie halten den Windpark Trischelwald für genehmigungsfähig. Es gibt naturschutzfachlich keine nachvollziehbaren Gründe, seine Vorhabenstandorte nicht als Vorranggebiet auszuweisen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung soll bereits im 2. Quartal 2024 beantragt werden. d) Die ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG hat für die Gutachten für den Windpark Trischelwald schon ca. 250.000,00 EUR ausgegeben und Aufträge im Wert von weiteren 200.000,00 EUR erteilt.	Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
2648	1572	Stellungn.-ID 797 Privat	II. Verkleinertes Vorranggebiet WF1 im Planentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald: 1. Stellungnahme der ALTUS AG vom 22.05.2023 zur Suchraumkulisse: a) Der Planungsausschuss des Regionalverband beschloss in der Sitzung vom 15.02.2023 Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in der Region Nordschwarzwald (u.a. mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m2 in 160 m über Grund, planerischer Ausschluss von Artenschutzräumen mit Schwerpunktorkommen „Kategorie A“ und planerischer Ausschluss in Form eines Vorsorgeabstands	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			von 200 m zu FFH-Gebieten). Alle Anlagenstandorte der Windparks Seewald, Seewald II und Trischelwald können nach diesen Kriterien als Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Das zeigte sich in der Suchraumkulisse, die der Regionalverband im April 2023 auf Grundlage dieser Kriterien erstellte. In der Suchraumkulisse für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt (abrufbar unter https://nordschwarzwald-region.de/wp-content/uploads/2023/11/Suchraumkulisse_Freudenstadt-VVG.pdf) waren dementsprechend alle Anlagenstandorte der drei Windparks und größere benachbarte Flächen als Suchraum enthalten. b) Der Regionalverband führte dazu eine informelle Beteiligung durch. Mit Schreiben vom 05.04.2023 fragte er u.a. die Projektierer an, ob Windenergievorhaben mit entsprechender Projektkulisse geplant sind und bat um Mitteilung der Projektkulisse und des Projektstands. Die ALTUS AG nahm mit Schreiben vom 22.05.2023 (Anlage 5 [Anm.: liegt bei]) dazu u.a. im Auftrag der Windpark Seewald GmbH & Co. KG und der ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG Stellung. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark Seewald sei inzwischen erteilt worden. Für die Windparks Seewald II und Trischelwald wurden mit der Abbildung 1 der Stellungnahme die Potenzialfläche und die möglichen Anlagenstandorte nach der vorläufigen Projektplanung mitgeteilt (im Originalschreiben war die Abbildung mit den Anlagenstandorten nicht geschwärzt). Dem Regionalverband waren spätestens damit die konkreten und weit fortgeschrittenen Planungen für diese beiden Windparks bekannt. Denn die ALTUS AG wies auch darauf hin, dass die faunistischen Untersuchungen damals bereits weitgehend abgeschlossen waren, weitere Gutachten in Bearbeitung waren, fast alle Anlagenstandorte durch Verträge bereits gesichert waren und Genehmigungsanträge für die beiden Windparks kurzfristig gestellt werden sollen.	
2649	1573	Stellungn.-ID 797 Privat	II. Verkleinertes Vorranggebiet WF1 im Planentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald: 2. Ausgangskulisse: Vorranggebiet WF1 mit ca. 720 ha: a) Die während der informellen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wertete der Regionalverband mit einer Synopse aus (abrufbar unter https://nordschwarzwald-region.de/wp-content/uploads/2023/11/34_B_TRP_Windenergie_Anlage_1_Synopse.pdf). Unter der laufenden Nr. 537 ist in der Synopse zum Windpark Seewald vermerkt: „Die acht WEA befinden sich innerhalb des Suchraums. Diese Fläche wird weiterverfolgt.“	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Unter der laufenden Nr. 538 der Synopse ist zu den Vorhabenstandorten für den Windpark Seewald II vergleichbar vermerkt: „Die elf WEA befinden sich innerhalb des Suchraums. Diese Fläche wird weiterverfolgt.“ Gleiches gilt für den Windpark Trischelwald (vgl. laufende Nr. 539 der Synopse). Die Flächen für die drei Windparks wurden auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Standortgemeinden Seewald, Baiersbronn und Freudenstadt weiterverfolgt (vgl. TöB-Nr. 1408, 1420 und 1487). b) In der Sitzung vom 12.07.2023 beschloss der Planungsausschuss des Regionalverbands diese Abwägungs- und Beschlussvorschläge der Synopse und die daraus resultierenden Potenzialflächen, welche einer strategischen Umweltprüfung unterzogen werden sollten. Es wurde auf dieser Grundlage die Potenzialfläche WF1 festgelegt (vgl. die Karte für den Landkreis Freudenstadt unter https://nordschwarzwald-region.de/wp-content/uploads/2023/11/Kreis_Freudenstadt_Windenergie.pdf). Diese Potenzialfläche war ca. 720 ha groß. Sie umfasste alle Anlagenstandorte der Windparks Seewald, Seewald II und Trischelwald. Zum Teil ging die Potenzialfläche deutlich über die Anlagenstandorte hinaus, indem sie im östlichen Teilgebiet auch die Gewanne Hasengrund und Rindelteich einschloss (vgl. dazu Anlage 2 zu dieser Stellungnahme, in der einerseits die Potenzialflächen (bezeichnet als „Suchraumkulisse 1. Beteiligung RV Nordschwarzwald 07/23“ [Anm.: Karte liegt bei]) und andererseits die Flächen für die drei Windparks dargestellt sind. Auch von der Suchraumkarte des Regionalverbands vom 05.04.2023 weicht die Potenzialfläche WF1 ab, indem sie zum Teil größer war (u.a. in den Gewannen Hasengrund und Rindelteich auf der Ostseite) und zum Teil kleiner (u.a. die südwestliche Fläche bei Klosterreichenbach ist entfallen).	
2650	1574	Stellungn.-ID 797 Privat	II. Verkleinertes Vorranggebiet WF1 im Planentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald: 3. Planentwurf vom Januar 2024: Vorranggebiet WF1 mit ca. 195 ha: a) Es ist anhand aller ausgelegten und sonst zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, wie und aus welchen Gründen dieses Vorranggebiet WF1 mit ca. 720 ha auf nunmehr 195 ha nach dem Planentwurf vom Januar 2024 verkleinert wurde. Aus Sicht meiner beiden Mandanten ist dies insbesondere unverständlich, weil dem Regionalverband die konkreten Planungen für die Windparks Seewald II und Trischelwald spätestens seit der Stellungnahme bei der informellen Beteiligung vom Mai 2023 gut bekannt waren.	Wird nicht gefolgt Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. S. Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den einzelnen Punkten.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2651	1575	Stellungn.-ID 797 Privat	II. Verkleinertes Vorranggebiet WF1 im Planentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald: 3. Planentwurf vom Januar 2024: Vorranggebiet WF1 mit ca. 195 ha: Zu a) In der Sitzung vom 04.10.2023 wurde der Planungsausschuss des Regionalverbands von der Verwaltung zwar darüber informiert, dass sich die Gebietskulissen der „Kategorie A“ des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ teilweise geändert haben, indem zwei zusätzliche Fledermausarten aufgenommen wurden. Deshalb änderten sich einzelne Potenzialflächen. In der Sitzungsvorlage 55/2023 heißt es aber speziell zur Potenzialfläche WF1, dass diese „auf der westlichen Teilfläche im Norden geringfügig betroffen [ist]. Da für die genehmigten Windenergieanlagen in dem Gebiet dezidierte Untersuchungen durchgeführt wurden, wird die Fläche beibehalten.“	Wird zur Kenntnis genommen
2652	1576	Stellungn.-ID 797 Privat	II. Verkleinertes Vorranggebiet WF1 im Planentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald: 3. Planentwurf vom Januar 2024: Vorranggebiet WF1 mit ca. 195 ha: b) Es wurde eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die strategische Umweltprüfung bezog sich auf die gesamte Potenzialfläche des Vorranggebiets WF1 in der ursprünglich vorgesehenen Größe von ca. 720 ha (vgl. den Steckbrief auf S. 5 ff. des Anhangs II zum Umweltbericht). Dem Umweltbericht vom Januar 2024 lässt sich entnehmen, dass es für einige Vorranggebiete eine Zuschnittsänderung gab, indem einige Vorranggebiete entfallen sind und andere Vorranggebiete aufgrund zusätzlicher Informationen räumlich verändert wurden (vgl. S. 67 ff.). Das Vorranggebiet WF1 gehörte offenbar auch zu diesen Gebieten. In Tabelle 4.2 des Umweltberichts (S. 65) ist die Fläche des Vorranggebiets WF1 noch mit 719,7 ha angegeben, dagegen in der Tabelle 4.4 (S. 70 des Umweltberichts) als „Fläche (angepasst)“ mit 195,1 ha. Während dies für anderen Vorranggebiete zumindest kurz begründet wird (vgl. S. 68 ff. des Umweltberichts), findet sich dazu für das Vorranggebiet WF1 keine Begründung im Umweltbericht und in den sonstigen Planunterlagen. Dabei ist die Verkleinerung allein flächenmäßig ganz erheblich. Nur in der Abbildung 1 zum Vorranggebiet WF1 im Anhang II des Umweltberichts ist erkennbar, dass das „Vorranggebiet Ausgangskulisse (Prüfergebnis in den Steckbriefen der SUP)“ stark verkleinert wurde auf das „Vorranggebiet nach Zuschnittsanpassung“. Auch im Anhang II zu diesem Vorranggebiet WF1 (vgl. S. 9 f.) ist aber überhaupt nicht erkennbar, dass und aus welchen Gründen das Vorranggebiet WF1 so erheblich verkleinert wurde. Soweit dort auf den Ausschluss aufgrund der Schutzgüter Mensch, Boden und Fläche verwiesen	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die zugeschnittenen Teilgebiete von WF1, die in der Potenzialkulisse enthalten waren, sind nicht Teil des Planentwurfs und damit nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens (vgl. auch § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB). Die Vorranggebiete ergeben sich insbesondere aus den beschlossenen Kriterien sowie den Abwägungsgrundlagen. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten ist. Eine

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wird, treffen diese Ausschlussgründe offenkundig nicht zu. Es ist also festzuhalten: Der Umweltbericht bezieht sich auf das Vorranggebiet WF1 mit einer Fläche von ca. 720 ha, wie es ursprünglich als Potenzialfläche vorgesehen war. Zur Zuschnittsänderung auf nunmehr nur ca. 195 ha lässt sich dem Umweltbericht nichts entnehmen. c) Auf S. 6 ff. des Anhangs II zum Umweltbericht werden zunächst die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt und bewertet. Das Gebiet wird insgesamt als „konfliktbehaftet“ eingestuft. Als „rechtliche Aspekte“ werden Natura 2000 und Artenschutz stichwortartig geprüft. Diese Prüfungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht nachvollziehbar (siehe dazu noch unten III. 4., S. 4 f. der Stellungnahme von Frau Dr. Hurst in Anlage 3 und S. 3 ff. der Stellungnahme von Herrn Ness in Anlage 4 [Anm.: liegen bei). Insgesamt kommt die Umweltprognose – offenbar für die ursprüngliche Potenzialfläche von ca. 720 ha – zum Ergebnis: „Sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig, Konfliktlösung zu erwarten, Planung in die Ausnahmelage nicht ohne weiteres anzunehmen): regional besonders erhebliche nachträgliche Umweltauswirkung zu erwarten“.	Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. Die Hektarangaben der Vorranggebiete in den Planunterlagen des ersten Entwurfs beziehen sich teilweise auf die Ausgangskulisse der Potenzialkulissen und teilweise auf die Kulisse des ersten Entwurfs. Für den zweiten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie werden die Steckbriefe der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen an die vertiefte Prüfung der weiterverfolgten Vorranggebiete angepasst. Die genannten Aspekte bezüglich des Zuschnitts von WF1 beziehen sich auf die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung und sind im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen. Die Abgrenzung des Zuschnitts von WF1 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlagen zur Strategischen Umweltprüfung, zum Überlastungsschutz, der Wirtschaftlichkeit und der Berücksichtigung von Vorhaben. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
2653	1578	Stellungn.-ID 797 Privat	II. Verkleinertes Vorranggebiet WF1 im Planentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald: 3. Planentwurf vom Januar 2024: Vorranggebiet WF1 mit ca. 195 ha: d) Ausweislich der Sitzungsvorlage 1/2024 zur Sitzung des Planungsausschusses vom 24.01.2024 wurde auf der einen Seite zutreffend erkannt, dass es im geplanten Vorranggebiet WF1 mit dem Windpark Seewald bereits einen genehmigten Windpark gibt. Deshalb sollte an ihm festgehalten werden, obwohl er zum Teil innerhalb der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie liege (S. 4).	Wird zur Kenntnis genommen
2654	1579	Stellungn.-ID 797 Privat	II. Verkleinertes Vorranggebiet WF1 im Planentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald: 3. Planentwurf vom Januar 2024: Vorranggebiet WF1 mit ca. 195 ha: Zu d) Auf der anderen Seite wurde wohl übersehen, dass das Vorranggebiet WF1 grundlegend verkleinert wurde. Den Unterlagen des Regionalverbands lässt sich jedenfalls dazu nichts entnehmen, dass dies auf Grundlage einer sachgerechten Abwägung erfolgt wäre. In der Sitzungsvorlage 1/2024 heißt es dazu nur allgemein (vgl. S. 4): „Nach Vorliegen der eingegangenen Informationen wurde für die Erstellung der Entwurfskulissee eine Gesamtabwägung durchgeführt. In die Abwägung flossen insbesondere folgende Abwägungsgrundlagen ein: - Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen auf 850 m - Berücksichtigung von Vorhaben — kommunale Planungen bzw. Projekte — Vorhaben von Projektierern - Strategische Umweltprüfung (s. Umweltbericht in Anlage 2) [...].“ Wenn der Regionalverband diese selbst gesetzten Abwägungsgrundlagen angewandt hätte, hätte er das Vorranggebiet WF1 nicht verkleinert, sondern die Windparks Seewald II und Trischelwald als „Vorhaben von Projektierern“ berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt Die Ergebnisse der Prüfungen wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend, die gesamträumlich geprüft und abgewogen wurden. Die Abgrenzung des Zuschnitts von WF1 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlagen zur Strategischen Umweltprüfung, zum Überlastungsschutz, der Wirtschaftlichkeit und der Berücksichtigung von Vorhaben. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
2655	1580	Stellungn.-ID 797 Privat	II. Verkleinertes Vorranggebiet WF1 im Planentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald: 4. Windpark Seewald innerhalb des Vorranggebiets WF1 des Planentwurfs: a) Plansatz 4.2.2 Z (1) des Planentwurfs, der vom Planungsausschuss in der Sitzung vom 24.01.2024 beschlossen wurde, enthält das Vorranggebiet „WF1 Baiersbronn,	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: Plansatz 4.2.2 N (7) des ersten Entwurfs zur nachrichtlichen Übernahme von Windenergieanlagen in die Raumnutzungskarte wird nicht weiterverfolgt, s. auch ID 471.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Freudenstadt, Seewald“ nur mit einer Fläche von ca. 195 ha. Die Anlagenstandorte des genehmigten Windparks Seewald liegen in diesem Vorranggebiet. Auch im Entwurf der Raumnutzungskarte sind die WEA 1 bis 8 dieses Windparks zutreffend als genehmigte Windenergieanlagen i.S.v. Plansatz 4.2.2 N (7) nachrichtlich dargestellt. b) Für den Windpark Seewald erheben wir deshalb keine Einwendungen gegen den Planentwurf.	
2656	1581	Stellungn.-ID 797 Privat	II. Verkleinertes Vorranggebiet WF1 im Planentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald: 5. Windparks Seewald II und Trischelwald außerhalb des Vorranggebiets WF1 des Planentwurfs: a) Dagegen liegt keiner der Anlagenstandorte des geplanten Windparks Seewald II im Vorranggebiet WF1 des Planentwurfs. Die Teilfläche des Vorranggebiets WF1 östlich der B 294 ist so klein zugeschnitten, dass offenbar nur die Anlagenstandorte der bereits genehmigten WEA 6 bis 8 des Windparks Seewald umfasst sein sollen, dagegen die derzeit geplanten weiteren 8 Windenergieanlagen des Windparks Seewald II alle außerhalb des Vorranggebiets liegen. Sobald der Teilregionalplan Windenergie mit dieser Festlegung des Vorranggebiets WF1 in Kraft treten würde, wären die geplanten Windenergieanlagen des Windparks Seewald II nach § 294 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB als sonstige Außenbereichsvorhaben bauplanungsrechtlich voraussichtlich nicht genehmigungsfähig, wenn nicht zusätzliche Flächen ausgewiesen würden (§ 249 Abs. 4 BauGB). Sie würden entprivilegiert. Der Windpark Seewald II würde damit faktisch nach jahrelangen Planungen und erheblichen finanziellen Vorleistungen der ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG verhindert. Auf Grundlage einer sachgerechten Abwägung ist dies nicht zu rechtfertigen (dazu noch sogleich III.). b) Für den Windpark Trischelwald der ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG gilt dies entsprechend. Nach dem Inkrafttreten des Regionalplans mit dem Vorranggebiet WF1 würde auch seine Errichtung verhindert werden. Allenfalls eine Windenergieanlage könnte zusätzlich zum bestehenden Windpark Seewald in der westlichen Teilfläche des derzeit vorgesehenen Vorranggebiets WF1 errichtet werden. Es zeigt sich also, dass die seit längerem konkreten und dem Regionalverband gut bekannten Planungen für den Windpark Trischelwald keine Rolle beim Neuzuschnitt des Vorranggebiets gespielt haben. Wären diese Planungen berücksichtigt worden, hätte das Vorranggebiet rechtsfehlerfrei nur so zugeschnitten werden müssen, dass die vier Anlagenstandorte des geplanten	Wird nicht gefolgt Die Ergebnisse der Prüfungen wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend, die gesamträumlich geprüft und abgewogen wurden. Die Abgrenzung des Zuschnitts von WF1 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlagen zur Strategischen Umweltprüfung, zum Überlastungsschutz, der Wirtschaftlichkeit und der Berücksichtigung von Vorhaben. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2657	1582	Stellungn.-ID 797 Privat	Windparks Trischelwald im Vorranggebiet liegen. III. Abwägungsfehlerhafte Verkleinerung des Vorranggebiets WF1 im Planentwurf vom Januar 2024: 1. Rechtsrahmen für die Teilfortschreibung des Regionalplans: a) Nach § 3 Abs. 1 WindBG sind in Baden-Württemberg bis zum 31.12.2027 mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31.12.2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. Der baden-württembergische Gesetzgeber geht über diese Vorgaben hinaus: Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte sollen die Träger der Regionalplanung in Baden-Württemberg schon bis zum 30.09.2025 jeweils 1,8 % der Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele festlegen (§ 20 Abs. 2 KlimaG BW). Es handelt sich beim Flächenziel um eine Mindestvorgabe. Im Interesse von Versorgungssicherheit und Klimaschutz können und sollen darüber hinaus Gebietsfestlegungen getroffen werden. Dies ist vom Landesgesetzgeber gewollt (LT-Drucks. 17/3741, S. 81). Das gilt speziell für Regionen wie den Nordschwarzwald mit hoher Windhöflichkeit. Der Landesgesetzgeber hat schon in der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 2 KlimaG BW festgehalten, dass in der Region Nordschwarzwald ein höherer Flächenbeitrag geleistet werden kann. Die Potenzialflächen sind dort landesweit am größten mit insgesamt 19,1 % (LT-Drucks. 17/3741, S. 82). b) Wenn der Flächenbeitragswert erreicht wurde und dies festgestellt wird, richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB (§ 249 Abs. 2 BauGB). Windenergieanlagen werden also von derzeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässigen Vorhaben zu sonstigen Vorhaben, wenn nicht zusätzliche Flächen ausgewiesen werden (§ 249 Abs. 4 BauGB). c) Die Ausweisung von Windenergiegebieten erfolgt nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen (§ 249 Abs. 6 Satz 1 BauGB). Die Festlegung von entsprechenden Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen richtet sich also insbesondere nach §§ 7 ff. ROG und §§ 11, 13a LplG. Nach § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Plans zwar unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers handelt es sich dabei um eine ergänzende Regelung zur Planerhaltung. Die Regelung soll sicherstellen, dass im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung nach der Umstellung auf eine Positivplanung bei Windenergiegebieten keine unangemessen hohen Anforderungen im	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und die entsprechenden Belange in die Abwägung eingestellt. Zur genauen planerischen Auffassung der Gesetzgebung S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Zur objektiven Methodik hinter der Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Allerdings wird auch weiterhin eine Ergänzung durch Regionalplanänderung und kommunale Bauleitplanung (sofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen) möglich sein, somit handelt es sich nicht um eine Ausschlussplanung. Die Planung und Umsetzung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete ist weiterhin grundsätzlich möglich.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Hinblick auf eine vergleichende Betrachtung zur Eignung sonstiger Flächen im Planungsraum gestellt werden (BT-Drucks. 20/2355, S. 34). Es bleibt aber dabei, dass die Planung und insbesondere die Festlegung von einzelnen Vorranggebieten nach allgemeinen Grundsätzen erforderlich sein muss und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind (vgl. §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 2 ROG, § 3 Abs. 2 LplG) (Derpa, VBIBW 2023, 485, 491; Wagner, UPR 2023, 361, 365). Das stellen § 27 Abs. 4 ROG und § 249 Abs. 6 Satz 1 BauGB klar. Die Träger der Regionalplanung müssen eine den gesamten Planungsraum erfassende gesamtgebietliche Abwägung vornehmen. Das gebietet bereits das Eigentumsgrundrecht der von der Planung betroffenen Grundstückseigentümer. Denn die Positivausweisung von Vorranggebieten entfaltet zugleich eine faktische Ausschlusswirkung im Übrigen, indem Windenergieanlagen grundsätzlich nur noch sonstige Außenbereichsvorhaben sind. Das zeigt sich konkret an den Vorhabengrundstücken der geplanten Windparks Seewald II und Trischelwald: Derzeit sind dort Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Außenbereichsvorhaben zulässig; es gibt keine wirksamen Darstellungen von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen für andere Gebiete, die nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegenstehen könnten. Erst der neue Teilregionalplan mit dem stark verkleinerten Vorranggebiet WF1 würde das nach § 249 Abs. 2 BauGB bewirken. Bei der Aufstellung eines (Teil-)Regionalplans müssen also sämtliche Flächen im Planungsraum, die für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind, in die planerische Abwägung einbezogen werden (Wagner, UPR 2023, 361, 365 f.; Rieger, VBIBW 2024, 98, 100). Es müssen jedenfalls die zusätzlichen und alternativen Flächen in den Blick genommen werden, die sich geradezu aufdrängen (Schmidt-Eichstaedt, in: Brügelmann, BauGB, Stand: Oktober 2023, § 249 Rn. 32). Wenn das nicht erfolgt, ist die Planung auch unter Geltung des § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB abwägungsfehlerhaft und unwirksam. c) Der Regionalverband Nordschwarzwald beabsichtigt mit der Teilfortschreibung des Regionalplans Vorranggebiete für Windenergie festzulegen, um für die Region Nordschwarzwald den Flächenbeitragswert nach § 3 WindBG zu erreichen. Damit soll der Teilregionalplan zugleich dazu führen, dass künftig Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete grundsätzlich nach § 249 Abs. 2 BauGB entprivilegiert sind (vgl. S. 3 der Begründung des Planentwurfs). Der Teilregionalplan hat also	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			längst nicht nur eine Positivwirkung, sondern bewirkt eine Entprivilegierung – auch für bereits konkret geplante Windparks. Diese Konsequenz muss bedacht werden. In der Abwägung muss ihr Rechnung getragen werden.	
2658	1583	Stellungn.-ID 797 Privat	III. Abwägungsfehlerhafte Verkleinerung des Vorranggebiets WF1 im Planentwurf vom Januar 2024: 2. Keine Begründung für die Verkleinerung des Vorranggebiets WF1: a) Raumordnungspläne sind zu begründen (§§ 7 Abs. 5, 10 Abs. 2 Satz 1 ROG, § 11 Abs. 8 Satz 1 LplG). Die Begründung dient u.a. der Erläuterung des Plans, seiner Auslegung und der Rechtfertigung der Abwägung (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 2. Aufl. 2018, § 10 Rn. 17). Sie hat die Aufgabe, die getroffenen Festlegungen zu rechtfertigen. Es reicht nicht, wenn sie nur aus unspezifischen Leerformeln besteht (Hofmann, in: Kment, Raumordnungsgesetz, 2019, § 7 Rn. 98 ff.). Im Beteiligungsverfahren ist die Begründung zusammen mit dem Planentwurf offenzulegen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 ROG). Mit der Begründung ist der Umweltbericht auszulegen (§ 12 Abs. 3 Satz 1 LplG). Im Umweltbericht sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans zu beschreiben und zu bewerten (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 ROG). Dazu sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans und damit der im Planentwurf enthaltenen Festlegungen zu ermitteln. b) Diese Anforderungen erfüllt der Planentwurf und der dazu erstellte Umweltbericht nicht. Die Begründung im Planentwurf selbst zu den einzelnen Plansätzen ist nur pauschal. Eine Begründung der einzelnen festgelegten Vorranggebiete für die Windenergie gibt es nicht. Auch das methodische Vorgehen zur Gebietsauswahl wird nicht einmal im Ansatz erläutert. Deshalb bleibt rätselhaft, weshalb und wie das Vorranggebiet WF1 so stark verkleinert wurde (siehe schon oben II. 3.). Der Umweltbericht in Form der „strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald“ samt Anhängen I, II und III erfüllt die Anforderungen an eine sachgerechte Begründung ebenfalls nicht. Anhand der gesamten offengelegten Planunterlagen lässt sich nicht einmal im Ansatz erkennen, aus welchen Gründen und nach welchen Kriterien das Vorranggebiet WF1 im Planentwurf so zugeschnitten und auf 195 ha verkleinert wurde, dass es nur noch die Vorhabenstandorte des genehmigten Windparks Seewald umfasst. Das Vorranggebiet war als Potenzialfläche mit ca. 720 ha noch fast	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Flächenanpassung des WF1 stellt keinen eigenständigen Raumordnungsplan dar und bedarf daher keiner gesonderten Begründung. Der gesetzlich erforderlichen Begründung gem. § 7 Abs. 5 ROG wird entsprochen. Die Begründung war im Rahmen der Beteiligung als "Textteil mit Begründung" einsehbar. Die Veranlassung und Zielsetzung der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie wird zudem in Kapitel 1 des Umweltberichts dargestellt, außerdem ist die Methodik und der Kriterienkatalog für die Auswahl der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ausreichend dargelegt. Der Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald entspricht dem in Anlage 1 zum LplG (zu § 2a Abs. 1 und 2 LplG) vorgegebenen Aufbau und enthält die vorgeschriebenen Prüfbestandteile. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Eine Begründung im Sinne des § 10 Abs. 2 ROG wird zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Teilregionalplanes Windenergie im Internet veröffentlicht. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. Die Abgrenzung des Zuschnitts von WF1 erfolgte nach Berücksichtigung der Kriterien maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlagen zur Strategischen Umweltprüfung, zum Überlastungsschutz, der Wirtschaftlichkeit und der Berücksichtigung von Vorhaben.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			viertmal so groß. Dem Regionalverband war spätestens seit der informellen Beteiligung bekannt, dass es für die Windparks Seewald II und Trischelwald konkrete Planungen gibt und voraussichtlich noch vor Abschluss der Teilfortschreibung des Regionalplans eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt werden wird. Den Planunterlagen lässt sich überhaupt nichts dazu entnehmen, ob und wie dies überhaupt in die Abwägung eingestellt wurde. Die Umweltprüfung bezog sich offenkundig auf die ursprüngliche Potenzialfläche. Es fehlt damit an jeder Begründung für den Zuschnitt des Vorranggebiets WF1 in der nunmehr im Planentwurf vorgesehenen Größe und Ausbreitung.	
2659	1584	Stellungn.-ID 797 Privat	III. Abwägungsfehlerhafte Verkleinerung des Vorranggebiets WF1 im Planentwurf vom Januar 2024: 3. Keine Berücksichtigung der hinreichend konkreten Planungen für die Windparks Seewald II und Trischelwald: a) Spätestens aus der Stellungnahme bei der informellen Beteiligung war dem Regionalverband bekannt, dass die Planungen für die beiden weiteren Windparks Seewald II und Trischelwald hinreichend konkret und verfestigt sind. Dies musste zwingend in der Abwägung berücksichtigt werden. Wenn diese Flächen vom Teilregionalplan – wie es geboten ist – als Vorranggebiet für Windenergie festgelegt werden, ist konkret absehbar, dass darauf in unmittelbarer Zukunft 12 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von insgesamt etwa 80 MW errichtet werden. Damit kann sich der Regionalverband bei der Ausweisung dieser Flächen darauf verlassen, dass sie tatsächlich dazu dienen werden, den erneuerbaren Energien Raum zu verschaffen und diese auszubauen, wie es der Leitvorstellung der Teilregionalplanung für Windenergie entspricht (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c LplG) und wozu Windenergiegebiete auszuweisen sind. Wenn dagegen die Flächen – wie es im Planentwurf nunmehr abwägungsfehlerhaft vorgesehen ist – aus dem Windvorranggebiet WF1 herausgenommen werden, fällt dieser gesicherte Ausbau der Windenergieanlagen weg. Das betrifft erheblich die Belange der ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG und der betroffenen Grundstückseigentümer. Deren Rechtsposition ist besonders schutzwürdig, weil sie schon Pachtverträge für die Windparks geschlossen haben. Zugleich muss der Regionalverband in die Abwägung einstellen, ob sich mit den verbleibenden Windvorranggebieten die Ausbauziele tatsächlich werden erreichen lassen. Dabei sind die meisten anderen Windvorranggebiete schon deshalb nicht gleich geeignet, weil die Flächen von keinem Vorhabenträger rechtlich gesichert sind.	Wird nicht gefolgt Die Planungen der Windparks Seewald, Seewald II und Trischelwald sind dem RVNSW bekannt und wurden in die Gesamtabwägung eingestellt, insbesondere über die Abwägungsgrundlage zur Berücksichtigung von Vorhaben. Im Sinne des Plankonzepts zur gesamträumlichen Anwendung aller Abwägungsgrundlagen wurden auch die weiteren Abwägungsgrundlagen in die Prüfung des Vorranggebiets WF1 eingestellt. Die Abgrenzung des Zuschnitts von WF1 erfolgte deshalb neben der Abwägungsgrundlage zur Berücksichtigung von Vorhaben auch aufgrund der Abwägungsgrundlagen zur Strategischen Umweltprüfung, zum Überlastungsschutz und der Wirtschaftlichkeit. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Das Erreichen dieser Flächenbeitragswerte steht gemäß § 249 Abs. 4 BauGB der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegen. Somit können durch die kommunale Bauleitplanung weiterhin zusätzliche Windenergiegebiete dargestellt oder festgesetzt werden, sofern sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sind. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
2660	1585	Stellungn.-ID 797 Privat	III. Abwägungsfehlerhafte Verkleinerung des Vorranggebiets WF1 im Planentwurf vom Januar 2024: 3. Keine Berücksichtigung der hinreichend konkreten Planungen für die Windparks Seewald II und Trischelwald: b) Eine Erweiterung des im Planentwurf vorgesehenen Windvorranggebiets WF1 für die weiteren Windparks Seewald II und Windpark Trischelwald ist auch deshalb vorzugswürdig gegenüber der Ausweisung anderer Vorranggebiete, weil die zusätzlichen Teilflächen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen besonders geeignet sind. Bereits die internen Voruntersuchungen der ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG haben gezeigt, dass die Flächen aus Sicht eines Projektierers für die Errichtung von Windenergieanlagen und deren wirtschaftlichen Betrieb sehr gut geeignet sind. Die Wirtschaftlichkeit an den geplanten Standorten können durch Windmessungen mit einem Windmessmast und Lidargeräten nachgewiesen werden. Durch die bereits bestehenden Planungen und die fortgeschrittene Flächensicherung ist auf diesen Flächen eine beschleunigte Umsetzung des Ausbaus erneuerbarer Energien im Sinne der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Die im Umweltbericht erwähnten Belange des Artenschutzes wurden bereits in der Vorplanung durch die ATE WP Seewald II GmbH & Co. KG berücksichtigt. So wird beispielsweise bei der Positionierung der Anlagenstandorte Rücksicht auf die dort vorkommende Avifauna und Fledermäuse genommen. Auch die nähere Umgebung zeigt auf, dass die Ausweisung des Gebiets als Vorranggebiet für die Windenergie besonders geeignet ist, da dieses bereits mit verschiedenen Elementen vorbelastet ist. Die geplanten Windparks Seewald II und Trischelwald werden von der Bundesstraße durchquert, die bereits zu einer erheblichen visuellen und akustischen Vorbelastung in dem Gebiet führt. Weitere Eingriffe in den Wald können minimiert werden, weil die Erschließung über die B 294 erfolgen kann. Zudem können Synergieeffekte mit dem bereits genehmigten Windpark Seewald genutzt werden, beispielsweise bei der Zuwegung und dem Netzanschluss. Der Netzanschlusspunkt für den Windpark Trischelwald wurde demselben Netzanschlusspunkt wie derjenige des Windparks Seewald in Klosterreichenbach (Gemeinde Baiersbronn) zugewiesen. Das Umspannwerk wurde in	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Ziel ist die räumliche Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht geeignetsten Gebiete für die Windenergie sowie das Erreichen des gesetzlich festgelegten Teilflächenziels von mindestens 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Als Eignungskriterium wurde die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund beschlossen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog und Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. Im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen geplant werden, können konkretere naturschutzrechtliche Untersuchungen erfolgen, s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			entsprechender Dimensionierung für beide Windparks geplant. Die Entwurfsplanungen sind abgeschlossen. Der Genehmigungsbauantrag wird voraussichtlich im April 2024 gestellt werden. Auch für den Windpark Seewald II liegt bereits eine Netzanschlusszusage für 50,4 MW vor.	und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
2661	1586	Stellungn.-ID 797 Privat	III. Abwägungsfehlerhafte Verkleinerung des Vorranggebiets WF1 im Planentwurf vom Januar 2024: 4. Keine besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen durch die Windparks Seewald II und Trischelwald zu erwarten: a) Eine nachvollziehbare Begründung des Plangebers für die Nichtberücksichtigung der Flächen der Windparks Seewald II und Trischelwald lässt sich auch nicht aus dem Umweltbericht ableiten: aa) Beim Vergleich der Bewertung des ursprünglichen Vorranggebiets WF1 (Steckbrief in Anhang II des Umweltberichts, S. 6 und in Tabelle 4.2 des Umweltberichts, S. 65) einerseits und des verkleinerten Vorranggebiets WF 1 in Tabelle 4.4 des Umweltberichts (S. 70) andererseits fällt auf: Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft und Fläche sowie die Gesamtbewertung sind gleich. Nur die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit und Boden ist unterschiedlich. Die Umweltauswirkungen des verkleinerten Vorranggebiets auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit werden nicht mehr als besonders erheblich negativ eingestuft, sondern als erheblich negativ; die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden werden nicht mehr als erheblich negativ, sondern als nicht erheblich eingestuft. bb) Die Gründe für diese beiden unterschiedlichen Einstufungen sind nicht nachvollziehbar. Jedenfalls haben sie an der Gesamtbewertung nichts geändert. Der (Vorsorge-)Abstand von 750 m zu Wohnbauflächen bzw. 850 m zu Mischbauflächen wird auch ohne Verkleinerung des Vorranggebiets eingehalten. Für eine bessere Akzeptanz plant die ATE WP Seewald II GmbH & Co. KG die Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche in der Regel mit einem Abstand von mindestens 1.000 m zu Siedlungsflächen, sodass dies kein Ausschlusskriterium darstellt. Das Kriterium „Erholung“ ist ohnehin nicht Bestandteil des Kriterienkatalogs. Ruhige Räume für die Erholung definieren sich laut Umweltbericht als unzerschnittene Räume mit relativ geringem Anteil an Verkehrstrassen sowie Lärmimmissionen. Allerdings wird die Potenzialfläche der ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG von	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Umweltprognose als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung ergibt sich aus der Bewertung der Schutzgüter in Verbindung mit den rechtlichen Aspekten Natura 2000, besonderer Artenschutz und Fachplanung (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die genannten Aspekte beziehen sich auf die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen. Die Abgrenzung des Zuschnitts von WF1 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlagen zur Strategischen Umweltprüfung, zum Überlastungsschutz, der Wirtschaftlichkeit und der Berücksichtigung von Vorhaben. Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen für Baiersbronn und Seewald wurde entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und den Abwägungsgrundlagen, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, auf 850 m erhöht. In der Strategischen Umweltprüfung wird der beschlossene Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen von 750 m geprüft. Der Umweltbericht mit Anhängen wird entsprechend angepasst. Für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wurde u. a. der Aspekt Ruhige Räume für die Erholung aus dem Landschaftsrahmenplan inklusive 750 m Wirkraum berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der B 294 gekreuzt, wodurch diese bereits durch Lärm vorbelastet ist. Auch in der Abbildung 3.1 des Umweltberichts (S. 31) ist die Potenzialfläche der ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG nicht als „ruhiger Raum“ charakterisiert. Die vermeintliche Überlegung, die Flächen unter anderem aufgrund ihrer Erholungsfunktion zu verkleinern, ist aus diesem Grund nicht schlüssig nachvollziehbar.	Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF1 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2662	1587	Stellungn.-ID 797 Privat	III. Abwägungsfehlerhafte Verkleinerung des Vorranggebiets WF1 im Planentwurf vom Januar 2024: 4. Keine besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen durch die Windparks Seewald II und Trischelwald zu erwarten: Zu a, bb): Gleiches gilt für das Schutzgut Boden. Die Böden großer Bereiche des Schwarzwaldes bei Baiersbronn werden zwar als Böden mit einer sehr hohen Leistungsfähigkeit als Sonderstandort für naturnahe Vegetation eingestuft (Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK50) als Abbildung 3.8 auf S. 36 des Umweltberichts). Die genauen Anlagenstandorte können allerdings so gewählt werden, dass hochwertige Böden nach BK 50.000 und die Bodenschutzwälder nicht beeinträchtigt werden. Die ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG hat frühzeitige Maßnahmen (Wälle, Gräben hangwärts) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen, um die Bodenschutzwälder, die zumeist zum Schutz vor Erosion ausgewiesen sind, zu berücksichtigen. Zudem kann man durch eine gezielte Pflanzung die Erosion sowie Sturzfluten bei Starkregen mindern, indem man eine standortgerechte Vegetationsdecke schafft, welche für langfristige Stabilisierung sorgt. Entscheidend sind also die konkrete Standortwahl und die Maßnahmen. Mit dem Schutzgut Boden lässt sich deshalb die Verkleinerung des Vorranggebiets ebenfalls nicht begründen.	Wird nicht gefolgt Der genannte Aspekt bezieht sich auf die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamtträumlich geprüft und abgewogen. Die Abgrenzung des Zuschnitts von WF1 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlagen zur Strategischen Umweltprüfung, zum Überlastungsschutz, der Wirtschaftlichkeit und der Berücksichtigung von Vorhaben.
2663	1588	Stellungn.-ID 797 Privat	III. Abwägungsfehlerhafte Verkleinerung des Vorranggebiets WF1 im Planentwurf vom Januar 2024: 4. Keine besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen durch die Windparks Seewald II und Trischelwald zu erwarten: b) Im Steckbrief (Anhang II des Umweltberichts, S. 7 und Tabelle 4.2 des Umweltberichts, S. 65) wird wohl das gesamte ursprünglich vorgesehene Vorranggebiet unter den „rechtlichen Aspekten“ Natura 2000 („NA“), Artenschutz („AS“) und Fachplanung („FP“) bewertet, in der Tabelle 4.4 (S. 70 des	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Umweltberichts) dann wohl nur die verkleinerte Fläche. Zu allen drei Aspekten ist die Bewertung gleich: „X“ bei Natura 2000 (= Lage im 1 km Umfeld einer Lebensstätte windkraftsensibler Fledermausarten und von Lebensraumtypen eines FFH-Gebiets), „A“ beim Artenschutz (= ganz erhebliche Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen – Planung in die Ausnahmelage nicht ohne weiteres anzunehmen) und „0“ (= keine betroffenen Aspekte). Die „rechtlichen Aspekte“ können also ebenfalls nicht die Verkleinerung des Gebiets rechtfertigen. Sie können auch nicht dafür ausschlaggebend gewesen sein, dass das verkleinerte Vorranggebiet bei der „Umweltprognose gesamt“ von „-- Nat A*“ in Tabelle 4.2 des Umweltberichts (= sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet (Natura-2000 Prüfung notwendig, Konfliktlösung zu erwarten, Planung in die Ausnahmelage nicht ohne weiteres anzunehmen)) auf „-- Nat A“ in Tabelle 4.4 des Umweltberichts (= sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet (Natura-2000 Prüfung notwendig, Konfliktlösung zu erwarten) heraufgestuft wurde. Es stellt sich insbesondere die Frage, weshalb und wofür bei einem größeren Vorranggebiet WF1 eine „Ausnahme“ zu erwarten sein soll. Die naturschutzfachlichen Untersuchungsergebnisse speziell für die Windparks Seewald II und Trischelwald und damit für die herausgenommen Teilflächen lassen vielmehr schon jetzt den Schluss zu, dass weder gebiets- noch artenschutzrechtlich eine Ausnahme erforderlich sein wird (dazu noch sogleich c)). Beim Windpark Seewald war dies auch schon so.	Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen. Die Abgrenzung des Zuschnitts von WF1 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlagen zur Strategischen Umweltprüfung, zum Überlastungsschutz, der Wirtschaftlichkeit und der Berücksichtigung von Vorhaben.
2664	1589	Stellungn.-ID 797 Privat	III. Abwägungsfehlerhafte Verkleinerung des Vorranggebiets WF1 im Planentwurf vom Januar 2024: 4. Keine besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen durch die Windparks Seewald II und Trischelwald zu erwarten: Zu b) Unabhängig davon gilt: Selbst nach der Bewertung des nicht verkleinerten Vorranggebiets im Umweltbericht ist „eine Konfliktlösung zu erwarten“. Es gibt also keinen Grund, Teilflächen davon aus dem Vorranggebiet herauszunehmen.	Wird nicht gefolgt Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen. Die Abgrenzung des Zuschnitts von WF1 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlagen zur Strategischen Umweltprüfung, zum Überlastungsschutz, der Wirtschaftlichkeit und der Berücksichtigung von Vorhaben. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
2665	1590	Stellungn.-ID 797 Privat	III. Abwägungsfehlerhafte Verkleinerung des Vorranggebiets WF1 im Planentwurf vom Januar 2024: 4. Keine besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen durch die Windparks Seewald II und Trischelwald zu erwarten:	Wird nicht gefolgt In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			c) Es kommt hinzu, dass die Bewertungen zum Arten- und Gebietsschutz zumindest im Ergebnis nicht nachvollziehbar und unplausibel sind: aa) Im Text des Steckbriefs wird die jeweilige Einstufung nicht näher begründet. Es wird nur allgemein genannt, dass sich die Fläche im Umfeld von 1 km zu Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten und anderen windkraftsensiblen Arten befinde. Außerdem wird die Nähe zum FFH-Gebiet Wilder See-Hornisgrinde und Oberes Murgtal genannt. Richtig ist: Der Abstand des nicht verkleinerten Vorranggebiets zum FFH-Gebiet beträgt mindestens 900 m, fast überall ist er deutlich größer (siehe Karte 1 zur Stellungnahme von Herrn Ness in Anlage 4). Aufgrund der Untersuchungsergebnisse für die Windparks Seewald II und Trischelwald sind Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen. Die Fachgutachter bestätigen dies in ihren aktuellen Stellungnahmen noch einmal für die Fledermäuse (S. 4 der Stellungnahme von Frau Dr. Hurst in Anlage 3) und für die im Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) vermeintlich vorkommenden und durch Windenergieanlagen beeinträchtigten charakteristischen Arten Großer Brachvogel und Wachtelkönig (S. 3 der Stellungnahme von Herrn Ness in Anlage 4 [Anm.: liegt bei]).	Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Einschätzung, nach der eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als notwendig erachtet wird, erfolgte anhand der Lage des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu einem Natura 2000-Gebiet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF1 liegt im 1 km Umfeld zu Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten zweier FFH-Gebiete und im 1 km Umfeld zu Lebensraumtypen windkraftsensibler Arten eines FFH-Gebiets (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten ist. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000-Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000-Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamtträumlich geprüft und abgewogen. Die Abgrenzung des Zuschnitts von WF1 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlagen zur Strategischen Umweltprüfung, zum Überlastungsschutz, der Wirtschaftlichkeit und der Berücksichtigung von Vorhaben.
2666	1591	Stellungn.-ID 797 Privat	III. Abwägungsfehlerhafte Verkleinerung des Vorranggebiets WF1 im Planentwurf vom Januar 2024: 4. Keine besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen durch die Windparks Seewald II und Trischelwald zu erwarten:	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			c) Es kommt hinzu, dass die Bewertungen zum Arten- und Gebietsschutz zumindest im Ergebnis nicht nachvollziehbar und unplausibel sind: bb) Zum Artenschutz heißt es im Umweltbericht u.a.: Es komme in dem Gebiet laut Fachbeitrag Artenschutz zu einem „Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“. Es gebe Hinweise „auf Vorkommen von windkraftsensiblen Arten aus dem Fachbeitrag außerhalb der Schwerpunkt-vorkommen Kategorie A/B“ und auf Auerhuhn-vorkommen. Dazu werden als „weitere Hinweise“ zwei Gutachten zum Artenschutz herangezogen, die zwar nicht oder nur zum Teil für das Vorranggebiets WF1 erstellt wurden, aber jeweils zum Ergebnis kamen, dass Windenergieanlagen bei Vermeidungsmaßnahmen genehmigungsfähig sind. Die Untersuchungsergebnisse, die speziell für den Windpark II und den Windpark Trischelwald vorliegen, wurden nicht herangezogen. Auch eine differenzierte Begründung/Bewertung des ursprünglichen Vorranggebiets und des deutlich verkleinerten Vorranggebiets gibt es nicht. Es ist deshalb anhand des Steckbriefs und der sonstigen Planunterlagen unverständlich, dass und aus welchen Gründen des Gebiets- und Artenschutzes das Gebiet verkleinert wurde. Nachdem die Bewertung in den Tabellen 4.2 und 4.4 jeweils gleich geblieben ist, dürfte keiner dieser Belange den Ausschlag gegeben haben.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamtträumlich geprüft und abgewogen. Die Abgrenzung des Zuschnitts von WF1 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlagen zur Strategischen Umweltprüfung, zum Überlastungsschutz, der Wirtschaftlichkeit und der Berücksichtigung von Vorhaben.
2667	1592	Stellungn.-ID 797 Privat	III. Abwägungsfehlerhafte Verkleinerung des Vorranggebiets WF1 im Planentwurf vom Januar 2024: 4. Keine besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen durch die Windparks Seewald II und Trischelwald zu erwarten: c) Es kommt hinzu, dass die Bewertungen zum Arten- und Gebietsschutz zumindest im Ergebnis nicht nachvollziehbar und unplausibel sind: cc) Nach der Einschätzung der Fachgutachter zu den Windparks Seewald II und Trischelwald sind auch die artenschutzrechtliche Einschätzung und Gesamteinschätzung des Umweltberichts nicht nachvollziehbar: Aus Sicht des Fledermausschutzes werden die beiden Windparks bei Einhaltung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegen keines der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Die pauschale Einschätzung des Umweltberichts, die Gebiete seien „sehr konfliktbehaftet“, teilt Frau Dr. Hurst nicht (S. 5 der Stellungnahme in Anlage 3 [Anm.: liegt bei]). Aus Sicht der Avifauna beruht die Einschätzung des Umweltberichts ebenfalls auf pauschalen Annahmen. Sie wird im Ergebnis aufgrund der Untersuchungsergebnisse speziell zu den Windparks Seewald II	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und Trischelwald nicht geteilt (S. 3 ff. der Stellungnahme von Herrn Ness in Anlage 4 [Anm.: liegt bei]): • Das Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitragsartenschutz gibt es nur auf einer kleinen Teilfläche im Nordwesten des Vorranggebiets WF1 (S. 3 f. der Stellungnahme von Herrn Ness in Anlage 4 mit Karte 2 [Anm.: liegt bei]); die beiden zukünftigen Windparks und die Verkleinerungsfläche betrifft es nicht. • Aufgrund der jahrelangen Kartierungen u.a. der Fortpflanzungsstätten ist auch für windkraftsensible Vogelarten des Schwerpunktorkommens A/B nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu rechnen (S. 4 der Stellungnahme von Herrn Ness in Anlage 4 mit Karte 2 [Anm.: liegt bei]). Das gilt auch für das Auerhuhn (S. 4 der Stellungnahme von Herrn Ness in Anlage 4 mit Karte 3 [Anm.: liegt bei]). • Für andere besonders geschützte, nicht windkraftsensible Arten wird bei Einhaltung von vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Gleiches gilt für den Vogelzug (S. 5 der Stellungnahme von Herrn Ness in Anlage 4 [Anm.: liegt bei]).	muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf die nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen.
2668	1593	Stellungn.-ID 797 Privat	Nach alldem werden mit dem Vorranggebiet WF1 des Planentwurfs zu Recht die immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagenstandorte des Windparks Seewald der Windpark Seewald GmbH & Co. KG als Vorranggebiete für die Windenergie festgelegt. Dagegen gibt es keine erkennbaren und nachvollziehbaren Gründe, weshalb die geplanten Anlagenstandorte der Windparks Seewald II und Trischelwald der ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG nicht in dieses Vorranggebiet einbezogen wurden. Der Planentwurf ist insoweit abwägungsfehlerhaft. Er ist wie beantragt durch eine Erweiterung der Vorranggebiets WF1 zu ändern.	Wird nicht gefolgt Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen. Die Abgrenzung des Zuschnitts von WF1 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlagen zur Strategischen Umweltprüfung, zum Überlastungsschutz, der Wirtschaftlichkeit und der Berücksichtigung von Vorhaben. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
2669	1594	Stellungn.-ID 797 Privat	Anlage 3: Stellungnahme zur Konfliktsituation bezüglich Fledermäusen bei den Windkraftplanungen Trischelwald und Seewald II: Die ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG plant die Errichtung der Windparks Trischelwald und Seewald II auf den Gemeindegebieten von Baiersbronn, Seewald und Freudenstadt. Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA können Fledermäuse zu Schaden kommen. Zum einen besteht die Gefahr	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			von Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern, zum anderen können durch die an den Waldstandorten notwendigen Rodungsarbeiten auch Lebensstätten zerstört werden. Um mögliche Beeinträchtigungen einzuschätzen und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzulegen, wurden durch die FrInaT GmbH in den Jahren 2022 und 2023 Fledermausuntersuchungen in den Planungsgebieten durchgeführt. Auch für den bereits genehmigten Windpark Seewald I fanden bereits Untersuchungen in den Jahren 2016 und 2018 statt, teilweise im Rahmen eines Forschungsprojekts für das Bundesamt für Naturschutz (BfN). In der aktuellen Offenlage für die Regionalplanung sind die Gebiete, auf denen die beiden Windparks geplant werden, nicht mehr als Vorrangfläche für Windkraft enthalten. In dieser Stellungnahme wird daher auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse der letzten Jahre eine Bewertung der Flächen in Bezug auf die Konfliktsituation bezüglich Fledermäusen vorgenommen, um die Genehmigungsfähigkeit der Flächen zu beurteilen. Dabei werden auch die Aussagen des Umweltberichtes der Region Nordschwarzwald - Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald (Strategische Umweltprüfung - Anhang II Steckbriefe) für das Vorranggebiet WF1 überprüft.	
2670	1595	Stellungn.-ID 797 Privat	Anlage 3: 1. Untersuchungsumfang: Aufgrund der bereits langjährigen Planungen, beginnend im Jahr 2016 für den Windpark Seewald I, wurden in den Planungsgebieten sehr intensive Fledermaus-Erfassungen durchgeführt, die nun eine vollumfängliche Bewertung der Konfliktsituation sowie eine detaillierte auf das Gebiet zugeschnittene Maßnahmenplanung ermöglichen. Die aktuellen Erfassungen für die Windparks Trischelwald und Seewald II wurden in den Jahren 2022 und 2023 durchgeführt. Dabei wurden einerseits die Empfehlungen der LUBW berücksichtigt (LUBW 2014) und andererseits darüber hinaus der Methodenstandard des Bundesamts für Naturschutz, der vor allem bezüglich der Einschätzung der Lebensstättenverluste noch eine deutlich bessere Datengrundlage liefert (HURST et al. 2016). So wurden einerseits zur Einschätzung des Kollisionsrisikos insgesamt 15 akustische Dauererfassungsgeräte installiert, zum anderen wurden im ganzen Gebiet Schwärmkontrollen durchgeführt. Zur Erfassung der Lebensstättenverluste wurden insgesamt 37 Netzfänge durchgeführt. Reproduktive Weibchen der waldbewohnenden Arten wurden telemetriert, es wurden die Wochenstubenquartiere über mehrere Tage hinweg ermittelt und Ausflugszählungen durchgeführt. Um die Wochenstubenzentren besser abgrenzen zu können, wurden pro Kolonie bis zu drei Weibchen im Verlauf der	Wird zur Kenntnis genommen

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Saison besendert, so dass die genutzten Quartiere außergewöhnlich gut bekannt sind. Insgesamt wurden so im Verlauf der beiden Erfassungsjahre neun Weibchen des Braunen Langohrs telemetriert. Zur Erfassung von Paarungsquartieren wurden in den Herbstmonaten insgesamt acht Balzkontrollen durchgeführt. Zudem wurde eine detaillierte Baumhöhlenkartierung innerhalb der Rodungsflächen und in deren Umfeld durchgeführt. Außerdem können zur Konfliktbewertung Ergebnisse der Untersuchungen aus den Jahren 2016 und 2018 hinzugezogen werden. In diesen Jahren wurden ebenfalls Voruntersuchungen für den Windpark Seewald I mit akustischen Erfassungen, Netzfängen und Telemetrie durchgeführt (FRINAT 2018). Darüber hinaus wurde im Rahmen eines Forschungsprojekts für das Bundesamt für Naturschutz ein Habitatmodell für die Braunen Langohren entwickelt, auf dessen Grundlage die Bedeutung der Flächen als Jagdhabitate optimal bewertet werden kann (HURST et al. 2019). Um dieses Modell auf die Untersuchungsflächen anwenden zu können, wurden im Herbst 2022 und 2023 Strukturkartierungen im Umfeld der nachgewiesenen Wochenstubenquartiere durchgeführt. 2. Untersuchungsergebnisse: Reproduktive Weibchen waldbewohnender Arten wurden ausschließlich von Braunen Langohren gefangen. Hier zeigte die Telemetrie von insgesamt neun Weibchen in den Jahren 2022 und 2023, dass Wochenstubenquartierbäume im gesamten Erfassungsgebiet verteilt sind. Es wurden 17 Quartierbäume gefunden, die mit bis zu 17 Tieren besetzt waren. Auch ältere Quartierbäume aus den Jahren 2016 und 2018 sind bekannt, die sich im gleichen Raum befinden. Hinweise auf Wochenstuben weiterer Arten ergaben sich trotz der Vielzahl der Netzfänge nicht. Reproduktive Weibchen wurden außerdem von Zwergfledermäusen und Mausohren gefangen, die im Siedlungsbereich Quartiere beziehen. Eine Wochenstube der Zwergfledermaus wurde bei einer Schwärmkontrolle in einer Jagdhütte randlich des Untersuchungsgebiets entdeckt. Außerdem wurden die Arten Breitflügelfledermaus, Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Fransenfledermaus und Kleinabendsegler während der Netzfänge im Gebiet nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass alle Arten, die das Gebiet regelmäßig nutzen, durch die Netzfänge nachgewiesen wurden. Die häufigste Art bei den akustischen Erfassungen war mit Abstand die Zwergfledermaus mit rund 90 % aller Aufnahmen. Sie war flächendeckend und ganzjährig vorhanden. Danach folgten die Myotis-Gruppe, die vor allem Rufe von Fransenfledermaus, Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Wasserfledermaus und Mausohr	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			beinhalten kann, sowie die Nyctaloid-Gruppe, die Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus und Nordfledermaus beinhalten kann. Bei den akustischen Dauererfassungen wurden außerdem zusätzlich eindeutig die Arten Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Mopsfledermaus und Abendsegler erfasst. Für diese Arten ist von einer sporadischen Nutzung des Gebiets auszugehen. Die Rauhautfledermaus wurde dabei verstärkt zu den Zugzeiten im Frühjahr und Herbst nachgewiesen, es gab aber keine Nächte mit außergewöhnlich hohen Aktivitäten, die auf einen Massendurchzug hinweisen würden. Außerdem wurden im August und September regelmäßig Sozialrufe des Kleinabendseglers aufgezeichnet. Die Rufe konzentrierten jeweils auf einzelne Dauererfassungsstationen, in deren Nähe mit Paarungsquartieren zu rechnen ist. Auch die Balzkontrollen ergaben Hinweise auf Paarungsquartiere des Kleinabendseglers. Außerdem wurden regelmäßig Balzrufe von Zwergfledermäusen erfasst, so dass auch mit Paarungsquartieren der Zwergfledermaus zu rechnen ist. 3. Bewertung der Konfliktsituation: Kollisionsrisiko: Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass in den Planungsgebieten wie erwartet kollisionsgefährdete Arten flächendeckend vorhanden sind. Vor allem die Zwergfledermaus nutzt das Gebiet flächendeckend und über die gesamte Saison von April bis November als Jagdgebiet. Randlich ist eine Wochenstube in einer Jagdhütte vorhanden und zudem gibt es Hinweise auf Paarungsquartiere. Auch der Kleinabendsegler ist regelmäßig im Gebiet vertreten, er wurde mehrfach in Netzfängen nachgewiesen und besetzt Paarungsquartiere. Auch die Breitflügelfledermaus wurde regelmäßig gefangen und nutzt das Gebiet zur Jagd. Weiterhin wurden Abendsegler, Rauhautfledermaus und Mückenfledermaus bei den akustischen Erfassungen nachgewiesen. Vorkommen der Nordfledermaus und der Zweifarbfledermaus sind außerdem nicht auszuschließen, da es Nachweise aus der Umgebung gibt. Es ist daher zu erwarten, dass vor allem für die Zwergfledermaus, aber auch für die anderen kollisionsgefährdeten Arten ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Vermeidungsmaßnahmen in Form von Abschaltungen sind daher notwendig. Die an dem Standort festgestellte Aktivität kollisionsgefährdeter Arten entspricht den Erwartungswerten für alle ähnlich strukturierten Nadelwälder, wie sie in der Region häufig verbreitet sind. Es gibt keine Hinweise darauf, dass es sich bezüglich des Kollisionsrisikos um einen außergewöhnlichen Standort handelt.	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die Zwergfledermaus ist in Baden-Württemberg flächendeckend vertreten und regelmäßig die häufigste Art. Auch der Kleinabendsegler ist vor allem mit Männchen und damit auch mit Paarungsquartieren gerade in der Vorbergzone und im Schwarzwald regelmäßig vorhanden. Die beiden ziehenden Arten Abendsegler und Rauhaufledermaus wurden akustisch zwar aufgezeichnet, allerdings in – für diesen Raum erwartbar – niedrigen Zahlen. Da die beiden Arten, wie inzwischen bekannt ist, im Breitfrontenzug ziehen (MESCHEDE et al. 2017), werden sie in der Regel an vergleichbaren Standorten im Schwarzwald in ähnlichen Größenordnungen aufgezeichnet. Es ist daher davon auszugehen, dass die etablierten Vermeidungsmaßnahmen an diesem Standort gut funktionieren. Im ersten Betriebsjahr werden dazu zunächst pauschale Abschaltzeiten gemäß den Hinweisen der LUBW angewendet. Durch ein Gondelmonitoring im ersten und zweiten Betriebsjahr wird dann die tatsächliche Fledermausaktivität an den Anlagen selbst erfasst, wobei auch mögliche Anlockungseffekte beispielsweise durch die neu entstandenen Waldrandstrukturen auf den Rodungsflächen bereits berücksichtigt werden. Anlagenspezifischen Betriebsalgorithmen, die im Rahmen der RENEBA-T-Vorhaben I bis III entwickelt wurden (BRINKMANN et al. 2011; BEHR et al. 2016; BEHR et al. 2018) und deutschlandweit standardisiert angewendet werden, werden auf Basis dieser Erfassungen ermittelt und können ab dem zweiten Betriebsjahr zur Anwendung kommen. Mit dieser Vermeidungsmaßnahme kann das Kollisionsrisiko für Fledermäuse deutlich gesenkt und artenschutzrechtliche Tötungsverbot eingehalten werden. Lebensstättenverlust: Die Stellflächen für die Anlagen sowie die Zuwegung erfordern die Rodung von Waldflächen und Einzelbäumen. Die Potentialkartierungen zeigen, dass dabei auch potentielle Fledermausquartiere zerstört werden. Davon betroffen sein können insbesondere die Wochenstubenkolonien des Braunen Langohrs. Auch essentielle Jagdhabitats im Umfeld um die Wochenstuben könnten durch die Arbeiten zerstört werden. Außerdem könnten auch Paarungsquartiere der Zwergfledermaus und des Kleinabendseglers sowie Einzelquartiere der übrigen nachgewiesenen Arten von den Rodungsarbeiten betroffen sein. Wochenstuben von waldbewohnenden Arten nutzen Quartierzentren mit mehreren Quartierbäumen auf engerem Raum, die regelmäßig gewechselt werden. Eingriffe in diese Quartierzentren können daher dazu führen, dass zahlreiche Quartierbäume zerstört werden und dieser Verlust nicht kompensiert werden kann. Daher werden die Anlagen so geplant, dass alle nachgewiesenen,	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			aktuellen Wochenstubenquartiere mit einem Puffer von 200 m versehen werden, in dem keine Eingriffe stattfinden. So kann sichergestellt werden, dass alle Quartiere, die nachweislich genutzt werden, sowie die essentiellen Jagdhabitats in deren unmittelbarem Umfeld bestehen bleiben. Für die umliegenden Flächen wird die Jagdhabitatsqualität anhand des Habitatmodells bewertet. Aufgrund der verhältnismäßig kleinen Rodungsflächen im Vergleich zum Gesamthabitat kann aber eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Verlust essentieller Jagdhabitats ausgeschlossen werden. Für die verloren gehenden potentiell geeigneten Quartiere in den Rodungsflächen wird darüber hinaus ein umfassender Ausgleich geplant. Dabei wird je nach Anzahl und Wertigkeit der Quartiere ein flächiger Ausgleich von bis zum vierfachen der Größe der Rodungsfläche vorgesehen, soweit dies vor dem Hintergrund drohender Borkenkäfer-Kalamitäten realisierbar ist. Alternativ werden pro Hektar notwendiger Ausgleichsfläche mindestens 10 zukünftige Habitatbäume in Gruppen aus der Nutzung genommen. Durch Flächenstilllegungen oder das Ausweisen von Habitatbaumgruppen wird sichergestellt, dass sich das Quartierpotential und auch die Jagdhabitatsqualität in den Ausgleichsflächen langfristig deutlich erhöhen. Um den vorgezogenen Ausgleich zu gewährleisten, werden in den Flächen oder an den ausgewiesenen Habitatbäumen Fledermauskästen aufgehängt, die unmittelbares Quartierpotential bieten. Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass auch durch den Verlust der potentiell geeigneten Quartiere, für den Fall das diese überhaupt genutzt werden sollten, für die Wochenstuben der Braunen Langohren, aber auch Paarungsgruppen von Kleinabendsegler und Zwergfledermaus, keine Beeinträchtigungen entstehen.	
2671	1596	Stellungn.-ID 797 Privat	Anlage 3: 4. Stellungnahme zu den Aussagen des Umweltberichts: NATURA 2000: Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass Teilflächen des Vorranggebiets weniger als 1 km vom FFH-Gebiet „Wilder See - Hornisgrinde und Oberes Murgtal“ entfernt sind, in dem Lebensstätten von Mausohr, Wimperfledermaus und Bechsteinfledermaus gemeldet sind (REGION NORDSCHWARZWALD REGIONALVERBAND 2024). Aufgrund der Untersuchungsergebnisse ist es auszuschließen, dass die Windpark-Planungen zu Beeinträchtigungen für diese Arten führen. Wimper- und Bechsteinfledermaus wurden trotz der intensiven Erfassungen nicht im Gebiet nachgewiesen und sind aufgrund der Höhenlage auch nicht dort zu erwarten. Das Mausohr nutzt die Waldbestände zur Jagd, aufgrund des sehr hohen Aktionsradius von bis zu 20 km können die geringen	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Flächenverluste durch die Rodungen aber mit Sicherheit kompensiert werden. Ein Kollisionsrisiko besteht für die genannten Arten nicht. Die FFH-Verträglichkeit in Bezug auf Fledermäuse ist daher mit Sicherheit gegeben. Auch der Umweltbericht selbst geht im Übrigen davon aus, dass eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten ist.	
2672	1597	Stellungn.-ID 797 Privat	Anlage 3: 4. Stellungnahme zu den Aussagen des Umweltberichts: Artenschutz: Der Umweltbericht verweist außerdem auf ein Schwerpunkt-vorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz im Bereich einer kleinen Teilfläche im Nordwesten des Vorranggebietes WF1. Dieser Teilbereich wurde im Rahmen der Planungen für den Windpark Seewald I intensiv untersucht. Dabei ergaben sich aus Sicht der Fledermäuse keine unlösbaren Konflikte. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden wie oben beschrieben Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Die Genehmigung für diesen Windpark liegt bereits vor. Weiterhin wird auf weitere Vorkommen windkraftsensibler Arten außerhalb der Kategorien A/B verwiesen. Wie oben dargelegt, wurde die Fledermausfauna im gesamten Vorranggebiet intensiv untersucht und keine unüberwindbaren Hindernisse festgestellt. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen können Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Gesamteinschätzung des Umweltberichts, der die Vorrangfläche mit „sehr konfliktbehaftet“ bewertet, ist daher aus Sicht des Fledermausschutzes unbegründet.	Wird nicht gefolgt Die Umweltprognose als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung ergibt sich aus der Bewertung der Schutzgüter in Verbindung mit den rechtlichen Aspekten Natura 2000, besonderer Artenschutz und Fachplanung (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik).
2673	1598	Stellungn.-ID 797 Privat	Anlage 3: 5. Fazit: Aufgrund der intensiven Erfassungen der vergangenen Jahre ist die Fledermausfauna im Gebiet Seewald/Baiersbronn so gut untersucht wie in wenigen anderen Windkraftplanungsgebieten. Dabei wurden in Summe die Arten nachgewiesen, die aufgrund der Höhenlage und der Habitatausstattung erwartet werden konnten. Wie in jedem anderen Planungsgebiet besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, vor allem für die Zwergfledermaus, das sich durch Abschaltungen gut vermeiden lässt. Auch Wochenstuben des Braunen Langohrs werden in den höheren Lagen regelmäßig nachgewiesen und stellen somit keine Besonderheit dar. Aufgrund der Erfassungsdichte sind die Quartiere und Jagdgebiete in diesem Fall aber so gut bekannt, dass Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen genau auf die Situation vor Ort zugeschnitten werden können. Aus Sicht des Fledermausschutzes ist die Vorrangfläche somit geeignet, es bestehen keine Hindernisse für die Verwirklichung der Windparks Trischelwald und Seewald II.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2674	1599	Stellungn.-ID 797 Privat	Anlage 4: Stellungnahme zu den naturschutzbezogenen Aussagen der Strategischen Umweltprüfung des Teilregionalplan Windenergie (Regionalverbands Nordschwarzwald): Die ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG plant zwei Windparks (WP Trischelwald und WP Seewald II) auf den Gemeindegebieten von Baiersbronn, Seewald und der Stadt Freudenstadt. Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen können Vögel und weitere besonders geschützte Tierarten betroffen sein. Bei kollisionsgefährdeten Vogelarten besteht die Gefahr von Kollisionen mit den Rotorblättern. Zusätzlich können durch den Bau des Windparks Lebensstätten von sonstigen geschützten Arten zerstört und beschädigt werden. Die IUS Weibel & Ness GmbH wurde beauftragt, in den Jahren 2021 bis 2023 faunistische und floristische Erfassungen durchzuführen, um mögliche Konflikte mit dem Vorhaben zu analysieren und ggf. geeignete Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen zu planen. Auch für den bereits genehmigten Windpark Seewald I fanden bereits eigene Untersuchungen in den Jahren 2016 bis 2019 statt. In der vorliegenden Stellungnahme werden auf Grundlage der Erfassungsergebnisse die Aussagen des Umweltberichtes der Region Nordschwarzwald - Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald (Strategische Umweltprüfung - Anhang II Steckbriefe) für das Vorranggebiet WF1 überprüft und auseinandergesetzt.	Wird zur Kenntnis genommen
2675	1600	Stellungn.-ID 797 Privat	Anlage 4: Untersuchungsumfang: In der Strategischen Umweltprüfung des Regionalverbands konnten die durchgeführten Erfassungen zum Windpark Trischelwald und zum Windpark Seewald II noch nicht berücksichtigt werden. Es handelt sich um folgende Erfassungen: WP Trischelwald: Die folgenden Erfassungen wurden im Bereich des WP Trischelwald in den Jahren 2021 bis 2023 durchgeführt: - Erfassung der windkraftsensiblen Vogelarten nach den Methodenvorgaben der UM & LUBW (2021) -- Erfassung von Brutplätzen windkraftempfindlicher Vogelarten in 2021 -- Raumnutzungsanalyse windkraftempfindlicher Vogelarten an 18 Terminen in 2021 - Erfassung von Brutvorkommen nicht kollisionsgefährdeter Vogelarten nach UM & LUBW (2021) in 2022 - Erfassung von Rastvogelarten nach UM & LUBW (2021) in 2022/2023 - Erfassung des Auerhuhns nach der Erhebungsmethodik der FVA (2015)	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			-- Transektbegänge in 2019 -- Balzplatzuntersuchungen in 2019 -- Erfassung von Brut- und Aufzuchtgebieten in 2019 -- Datenabfrage bei der FVA im Oktober 2023 - Erfassung der Biotoptypen in 2023 - Erfassung der Amphibien, Reptilen und sonstige Arten von Anhang II der FFH-RL in 2022 WP Seewald II: Die folgenden Erfassungen wurden im Bereich des WP Seewald II in den Jahren 2021 bis 2023 durchgeführt: - Erfassung der windkraftsensiblen Vogelarten nach den Methodenvorgaben der UM & LUBW (2021) -- Erfassung von Brutplätzen windkraftempfindlicher Vogelarten in 2021 -- Raumnutzungsanalyse windkraftempfindlicher Vogelarten an 24 Terminen in 2022 inklusive Einsatz eines Hubsteigers - Erfassung von Brutvorkommen nicht kollisionsgefährdeter Vogelarten nach UM & LUBW (2021) in 2023 - Erfassung von Rastvogelarten nach UM & LUBW (2021) in 2022/2023 - Erfassung des Auerhuhns auf südlichen Teilflächen des WP nach der Erhebungsmethodik der FVA (2015) -- Transektbegänge in 2019 -- Balzplatzuntersuchungen in 2019 -- Erfassung von Brut- und Aufzuchtgebieten in 2019 -- Datenabfrage bei der FVA im Oktober 2023 - Erfassung der Amphibien, Reptilen und sonstige Arten von Anhang II der FFH-RL in 2023	
2676	1601	Stellungn.-ID 797 Privat	Anlage 4: Stellungnahme zu den Aussagen der Strategischen Umweltprüfung für das Vorranggebiet WF1 bezüglich Natura-2000 und Artenschutz: In beiden Blöcken wird der realen Situation im Gebiet fachlich nicht adäquat Rechnung getragen. Dies zu erkennen ist auch aufgrund der dem Regionalverband vorliegenden Daten zu erkennen. Da diese Blöcke das Ergebnis der Umweltprognose bestimmen, ist das schwergewichtig und zum Nachteil des Projektes. Die Aussagen in der Strategischen Umweltprüfung (Anhang II) im Block Natura-2000 und Artenschutz sind nicht nachvollziehbar und werden im Folgenden bezüglich der Vögel und weiteren besonders geschützten Arten (außer Fledermäuse) genauer erläutert (siehe Karte 1 zu FFH [Anm.: Karte liegt bei]):	Wird nicht gefolgt Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				ggfs. nicht zur Verfügung stehen. In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten ist. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
2677	1602	Stellungn.-ID 797 Privat	Anlage 4: Natura-2000: In der Strategischen Umweltprüfung wurde unterstellt, dass im FFH-Gebiet „Wilder See - Hornisgrinde und Oberes Murgtal“ Teilfläche bei Schönegrund (Minimalentfernung zu einer geplanten WEA rd. 900 m) die LRT 6510 (Mager Flachlandmähwiesen) mit den charakteristischen Arten Großer Brachvogel und Wachtelkönig betroffen seien. Der Große Brachvogel und der Wachtelkönig sind nicht im Managementplan zum FFH-Gebiet (ILN 2018) als vorkommend genannt. Ein Vorkommen im Murgtal ist aufgrund der Tallage und der kleinflächigen Ausprägungen des Mageren Flachlandmähwiesen auch nicht zu erwarten. Darüber hinaus gelten der Große Brachvogel und der Wachtelkönig nicht als gegenüber betriebsbedingten Wirkungen der WEA empfindlich. Selbst wenn eine Empfindlichkeit angenommen würde, ist nicht nachzuvollziehen, wie Störungen z.B. aus dem vollständig bewaldeten östlichen Teil des Gebiets auf die Offenlandbereiche im Westen nachteilig	Wird nicht gefolgt Die Einschätzung, nach der eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als notwendig erachtet wird, erfolgte anhand der Lage des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu einem Natura 2000-Gebiet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF1 liegt im 1 km Umfeld zu Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten zweier FFH-Gebiete und im 1 km Umfeld zu Lebensraumtypen windkraftsensibler Arten eines FFH-Gebiets (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten ist. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			einwirken würden.	Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
2678	1603	Stellungn.-ID 797 Privat	Anlage 4: Artenschutz: Bezüglich des Artenschutzes werden folgende Aspekte aufgegriffen: Schwerpunktorkommen Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW): Ein Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz befindet sich im Bereich einer kleinen Teilfläche im Nordwesten des Vorranggebietes WF1 (siehe Karte 2 Vögel [Anm.: Karte liegt bei]). Ein Konflikt mit den dort geschützten Arten besteht nicht.	Wird zur Kenntnis genommen Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog wurde die Kategorie A des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (zuletzt aktualisiert im August 2023) als Ausschlusskriterium in der Gebietskulisse für die Windenergie berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF1 überlagert sich teilweise mit einem Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz. Der Fachbeitrag Artenschutz hat keine Auswirkungen auf bestehende Anlagen in den im Fachbeitrag definierten, kategorisierten und räumlich abgegrenzten Schwerpunktorkommen, da diese Anlagen Bestandsschutz genießen. In der betroffenen Teilfläche wurden bereits Windkraftanlagen genehmigt, weshalb das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF1 auch entgegen dem beschlossenen Ausschlusskriterium der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz weiterverfolgt werden soll. Die Schwerpunktorkommen des Fachbeitrags Artenschutz (Kategorie A, B) wurden in der Strategischen Umweltprüfung im Kapitel „Besonderer Artenschutz“ berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Ergebnisse sowie weitere Hinweise zum Artenschutz sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF1 dargestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtete sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2679	1604	Stellungn.-ID 797 Privat	Anlage 4: Artenschutz: Hinweise auf das Vorkommen von windkraftsensiblen Arten aus dem Fachbeitrag außerhalb der Schwerpunktorkommen Kategorie A/B: Im zentralen Bereich des Vorranggebietes WF1 befindet sich ein Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz (siehe Karte 2 Vögel [Anm.: Karte liegt bei]). Die Vorkommen aller windkraftsensiblen Arten wurden seit 2016 in den drei Projekten (WP Seewald, genehmigt; WP Trischelwald und WP Seewald II, in Planung) erfasst und beständig überprüft und aktualisiert. Die in der Umgebung des Vorranggebietes dokumentierten Fortpflanzungsstätten kollisionsgefährdeter Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan und Wanderfalke befinden sich weiter als 1 km zu den geplanten Standorten der WEA. Im Bereich des Vorranggebietes sind keine Fortpflanzungsstätten von kollisionsgefährdeten Arten nachweisbar, bei dem die artenschutzrechtlichen Vorgaben nicht eingehalten werden können. Es ist daher nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG zu rechnen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann ausgeschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
2680	1605	Stellungn.-ID 797 Privat	Anlage 4: Artenschutz: Restriktion Planungshilfe Auerhuhn und oder Hinweise auf Auerhuhnvorkommen inkl. Nahbereich von 650 m (siehe Karte Auerhuhn [Anm.: Karte liegt bei]): Das Auerhuhn wurde bereits frühzeitig in 2019 untersucht und alle von der FVA dokumentierten Nachweise wurden schon auf der früheren (strengerer Ebene) geliefert. Im südlichen Bereich befindet sich bezüglich des Auerhuhns eine Fläche mit erhöhtem Raumwiderstand (Planungsgrundlage Auerhuhn UM 2023) (siehe Karte 3 Auerhuhn [Anm.: Karte liegt bei]). Auf Grundlage der Erfassungen und der dokumentierten Nachweise der FVA (Datenabfrage Okt. 2023) liegen keine Hinweise vor, dass sich im Gebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Auerhuhns befinden. Im Bereich der geplanten Windparks sind keine geeigneten Lebensräume für das Auerhuhn, so dass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Auerhuhns auszugehen ist.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Auerhuhnvorkommen in den Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. Als Datengrundlage wurde u. a. die Kulisse der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn berücksichtigt und im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik und Anhang II, Steckbriefe).
2681	1606	Stellungn.-ID 797 Privat	Anlage 4: Artenschutz: Sonstige Vorkommen besonders geschützter, nicht windkraftsensibler Arten nach §44 BNatSchG: Bei den projektbezogenen Erfassungen zu den 3 Windparks wurden folgende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen (ohne Fledermäuse):	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			- nicht windkraftempfindlicher Vogelarten (u.a. Grauschnäpper, Sperlingskauz, ungefährdete Höhlenbrüter sowie ungefährdete Gebüsch- und Baumbrüter). Weder die Haselmaus noch gemeinschaftsrechtlich geschützte Amphibien- Reptilien-, Schmetterlings-, holzbewohnende Käfer- oder Gefäßpflanzenarten wurden im Bereich des Vorranggebietes nachgewiesen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen: - Vermeidungsmaßnahmen vor und während der Bauzeit -- Fäll- und Rodungszeitenbeschränkung - Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen) sind u.a.: -- Ausweisung von Habitatbäumen -- Verbesserung des Brutplatzangebots für höhlenbrütende Vögel durch künstliche Nisthilfen Bei fachgerechter Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG zu rechnen.	
2682	1607	Stellungn.-ID 797 Privat	Anlage 4: Artenschutz: Hinweis auf potentielle Vogelzugkorridore aus Förchler et al. (2021): Es können potentielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit dem Vogelzug durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung umgangen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
2683	1608	Stellungn.-ID 797 Privat	Anlage 4: Stellungnahme zu den Aussagen der Strategischen Umweltprüfung für das Vorranggebiet WF1 bezüglich der Umweltprognose: In der Umweltprognose wird alles nach dem rot hinterlegten Text mit „sehr konfliktbehaftet“ bewertet. Ausschlaggebend wären die Kriterien: „Verträglichkeitsprüfung notwendig, Konfliktlösung zu erwarten, Planung in die Ausnahmelage nicht ohne weiteres anzunehmen“ Der Umweltbericht geht selbst davon aus, dass eine „Konfliktlösung zu erwarten“ ist. Deshalb ist nicht im Geringsten hergeleitet und falsch, dass „regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten“ wären. Die detaillierten vorliegenden Detailerfassungen (nach den methodischen Vorgaben der LUBW) belegen das Gegenteil. Der WP Trischelwald und der WP Seewald II sind wie der genehmigte Windpark Seewald real aus Sicht des Gebiets- und Artenschutzes unproblematische Standorte.	Wird nicht gefolgt Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Umweltprognose als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung ergibt sich aus der Bewertung der Schutzgüter in Verbindung mit den rechtlichen Aspekten Natura 2000, besonderer Artenschutz und Fachplanung (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Eine individuelle Bewertung einzelner Schutzgüter oder einzelner Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist daher nicht möglich. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten ist. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
2684	2864	Stellungn.-ID 798 Privat	Stellungnahme zu WE8 Birkenfeld, Gräfenhausen Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Widerspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Begründung: • Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.	planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
2685	2865	Stellungn.-ID 798 Privat	• Durch die sehr geringen Abstände von <850 m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegenieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
2686	2866	Stellungn.-ID 798 Privat	• Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. • Da das Gebiet „Unterer Wald“ und die Wiese beim Kreisel Penny Markt von Kranichen, Weißstörchen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über die Vorranggebiete. • Bedrohung der Brutgebiete des Rotmilan. Bedrohung der Gruppe Weißstörche (>30 Tiere) die auf der Wiese beim Kreisel Penny Markt täglich auf Nahrungssuche sind.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
2687	2867	Stellungn.-ID 798 Privat	• Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge durch erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2688	2860	Stellungn.-ID 799 Privat	gegen das geplante Vorranggebiet WC18 möchte ich konkret folgende Punkte vorbringen: 1. Das Vorranggebiete befindet sich zugleich in einem Landschaftsschutzgebiet und in einem Natura 2000-Gebiet. Für diese Flächen gilt die Ausnahmeregelung des § 26 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 BNatSchG, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen auch in LSG möglich ist, explizit nicht (Rückausnahme des § 26 Abs. 3 Satz 5 BNatSchG). Eine Verträglichkeitsüberprüfung i.S.d. § 34 BNatSchG unter Beachtung der Vorgaben der jeweiligen LSG-Verordnung ist in diesem Gebieten also unabdingbar.	Wird nicht gefolgt In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Die Einschätzung, nach der eine Natura

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				2000-Verträglichkeitsprüfung auf regionalplanerischer Ebene als notwendig erachtet wird, erfolgte anhand der Lage des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu einem Natura 2000-Gebiet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Vogelschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen überlagern sich nicht mit FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten inklusive 200 m Vorsorgeabstand, auch nicht das Vorranggebiet WC18. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2689	2861	Stellungn.-ID 799 Privat	2. Das Vorranggebiet ist zudem von mehreren - zum Teil größeren - geschützten Biotopen durchzogen (vgl. die beigefügte Waldbiotopkartierung der LUBW [Anm.: Karte liegt bei]). Ganz konkret handelt es sich hierbei um folgende Biotope: Biotop-Nr. 273172350162 Biotop-Nr. 273172350135 Biotop-Nr. 273162353819 Biotop-Nr. 273172350141 Biotop-Nr. 273172356031 Biotop-Nr. 273162356001 Biotop-Nr. 273162356011 Biotop-Nr. 273162350070 Biotop-Nr. 273162350065 Diese Biotope sind gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten (§ 30 BNatSchG sowie § 33 NatSchG BW). In Ihrer strategischen Umweltprüfung hat dieser Aspekt bisher keinen Einfluss gefunden!	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Offenland- und Waldbiotopkartierung wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC18 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2690	2862	Stellungn.-ID 799 Privat	3. Im Vorranggebiet WC18 sind auch Auerhuhnschutzbelange zu berücksichtigen. Es gibt Überschneidungen mit "Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand" im Sinne der Planungsgrundlage Windkraft und Auerhuhn des Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie des Ministerium für	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.	Windkraftanlagen WC18 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs an das Ausschlusskriterium angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC18 überlagert sich nicht mehr mit Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn.
2691	2863	Stellungn.-ID 799 Privat	4. Das Vorranggebiet WC18 liegt darüber hinaus vollständig in folgenden Wasserschutzgebieten (vgl. beigefügte Anlage der LuBW [Anm.: Karte liegt bei]): WSG VORDERE u. HINTERE KÄLBERTALQU. ZV Schwarzwald WV WSG Lappachquellen Bad Wildbad	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
2692	2868	Stellungn.-ID 802 Privat	Ich bin gegen diese Windkraftanlagen. Sie schaden den Tieren und nehmen ihren Lebensraum.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2693	2869	Stellungn.-ID 802 Privat	Es gibt Leute die gerne eine PV Anlage auf ihr Dach machen lassen wollen, dies wird untersagt weil es wohl von oben nicht schön aussieht. Da muss ich sagen dass ein Windrad auch nicht schöner ist. Ganz bestimmt gibt es aktuell andere, schönere und auch bessere möglichkeit Strom zu produzieren. Deshalb ein ganz klares NEIN!!!!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Die Zulässigkeit von Solaranlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
2694	2877	Stellungn.-ID 803 Privat	Es geht um die Frage, welche gesundheitlichen Auswirkungen Windräder auf uns Menschen haben: Abstand: Der Mindestabstand zur unseren Wohnhäusern wurden immer weiter reduziert und kommen uns immer Näher.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
2695	2878	Stellungn.-ID 803 Privat	Lärm: Jedes Windrad erzeugt, wenn es im Betrieb ist, Lärm. Insbesondere jedes Mal, wenn ein Rotorblatt am Turm vorbeirauscht. Dabei entsteht ein sog. Hörschall, der sich wie in Knall anhört.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Hinzu kommt, dass unsere sog. Regierung die nächtlichen Geräuschgrenzwerte für Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen auf 4 Dezibel angehoben hat.	und menschliche Gesundheit – Lärm". Die Hinweise bezüglich Geräuschgrenzwerten werden zur Kenntnis genommen. Die genauen Immissions- und Lärmwerte werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2696	2879	Stellungn.-ID 803 Privat	Infraschall: Infraschall stellt ein Gesundheitsrisiko dar, dem man in einem Umkreis von bis zu 10 km nicht ausweichen kann. Die Folgen auf unsere Körper können dabei sehr unterschiedlich und massiv sein. z.B. Erschöpfung, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Atemnot, Angst, Depressionen, Konzentrationsstörungen, Herz-Kreislaufbeschwerden, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel usw..	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
2697	2880	Stellungn.-ID 803 Privat	Erholung: Um uns erholen zu können, brauchen wir die Natur. Die Wälder, Bäume, Wiesen usw.. Sobald jedoch Windräder in diesen Bereichen stehen, wird die Erholung gestört bzw. massiv beeinträchtigt. Neben Industrieanlagen und nichts anderes sind Windkraftanlagen, kann keine Erholung mehr stattfinden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2698	2881	Stellungn.-ID 803 Privat	Generell werden durch Windkraftanlagen, das Landschaftsbild und der weite Blick auf den Horizont verunstaltet und dauerhaft zerstört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
2699	2882	Stellungn.-ID 803 Privat	Die Wasserversorgung und damit als Folge die Grundwasserversorgung und somit auch unser Trinkwasser können massiv beeinträchtigt werden. Für den Bau von Windkraftanlagen sind zahlreiche Pfeiler aus Stahlbeton notwendig, die dauerhaft im Boden verbleiben und somit die wasserführenden Schichten in einem bisher unbekannten Maße verändern. Ebenfalls werden vermutlich Milliarden oder Billionen von Lebewesen, welches im Erdboden leben bzw. lebten zerstört. Die Flächenversiegelung wird dadurch noch mehr gefördert, was der Umwelt ebenfalls schadet. Durch die Flächenpressung wird der Boden/die Erde im Bereich unter und teilweise neben einer Windkraftanlage über Jahrzehnte, eventuell Jahrhunderte gestört.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2700	2883	Stellungn.-ID 803 Privat	Pro Windkraftanlage sterben jedes Jahr Rund 200.000 bis 300.000 Fledermäuse, 5 bis 6 Milliarden Insekten pro Tag (insbesondere von April bis Oktober) und noch ca. 10.000 bis 100.000 Greifvögel im Jahr. Stand 2021. Durch den geplanten massiven Ausbau der Windkraftanlagen werden diese Zahlen in Zukunft steigen. Fledermäuse sind sogar so sensibel, dass diese auch ohne die Berührung der Rotorblätter	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			sterben können, da die Wirbelschleppen ein Vakuum erzeugen und somit deren Organe zerstören können. Erschreckend ist auch, dass die Liste der schützenswerten Tierarten on 2022 gekürzt wurde.	
2701	2884	Stellungn.-ID 803 Privat	Der Wald: Ohne unseren Wald/Pflanzen/Bäume geht es nicht, wir brauchen die Natur um zu überleben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2702	2885	Stellungn.-ID 803 Privat	Ohne Wald geht es nicht, sonst verlieren wir... Regulierung des Klimas..kühlere Böden und Lufttemperaturen	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
2703	2886	Stellungn.-ID 803 Privat	Ohne Wald geht es nicht, sonst verlieren wir... Rückzugsorte für Waldbewohner	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2704	2887	Stellungn.-ID 803 Privat	Ohne Wald geht es nicht, sonst verlieren wir... Erholungsorte für Menschen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2705	2888	Stellungn.-ID 803 Privat	Ohne Wald geht es nicht, sonst verlieren wir... Schutz vor Austrocknung Wasserspeicher- und Wasserfilterfähigkeit	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2706	2889	Stellungn.-ID 803 Privat	Ohne Wald geht es nicht, sonst verlieren wir... Wind, Lärm und Erosionsschutz den Rohstoff Holz	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2707	2890	Stellungn.-ID 803 Privat	der Wald ist ein wichtiger CO2 Speicher.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
2708	2891	Stellungn.-ID 803 Privat	Windkraftanlagen benötigen eine riesige Fläche von 1,1 bis 1,5 ha Waldfläche für den Bau und Betrieb Der wertvolle Humus wird verdichtet und es benötigt ein Jahrhundert bis ca. 1 cm Humus aufgebaut ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2709	2892	Stellungn.-ID 803 Privat	Wirtschaftlichkeit. Die Frage ist ja immer rechnet sich eine Energiequelle, Wie viel Energie muss man investieren, wie viel Energie bekommt man wieder heraus. Es ist natürlich korrekt, dass der Wind selbst nichts kostet, doch die Frage ist ja ob sich das für Deutschland und uns Bürger rechnet. Wir haben ja schon mit die höchsten Stromkosten weltweit. Die Frage ist, werden die Strompreise durch die Windkraft steigen oder Fallen. Die These von vielen Wissenschaftlern ist hier eindeutig...es wird teurer mit jeder gebauten Windkraftanlage. Die sog. Energiewende hat schon hunderte von Milliarden gekostet und soll bis 2023 nochmals locker 1 Billion Euro zusätzlich kosten. Wie will man das Thema des Phantomstromes lösen? Strom muss bezahlt werden, der nicht produziert wird z.B. durch Flauten oder Abschaltzeiten. Überproduktion wird ins Ausland verschenkt oder muss nochmals verkauft werden und bei Flauten wird teuer hinzugekauft.	Nicht Regelungsgegenstand Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die Zeche muss jeder Bürger bezahlen!	Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
2710	2893	Stellungn.-ID 803 Privat	Wind - und Sonnenenergie sind derzeit nicht wirtschaftlich speicherfähig und daher nicht zum Abdecken der Grundlast geeignet. Der Ausbau von Speicherkapazitäten wird den Strompreis noch weiter erhöhen	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“.
2711	2894	Stellungn.-ID 803 Privat	Baden Württemberg ist das windschwächste Bundesland	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
2712	2895	Stellungn.-ID 803 Privat	Immobilien verlieren massiv an Wert-Je nach Lage und Alter können das auch locker 20 Prozent oder mehr sein...Erst mit einem Abstand von 8 bis 10 km gibt es keine Verluste mehr (RWI Leibniz Studie).	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
2713	2896	Stellungn.-ID 803 Privat	Man hat das Gefühl, das viele Menschen meinen oder es den Bürgern als romantische Windmühlen verkauft werden soll. Früher hatten die Windmühlen einen Sinn. Sie lieferten direkt die Energie, welche z.B. zum Mahlend es Kornes benötigt wurde. Die verbauten Materialien waren aus der Natur und schädigten diese nicht. Man sollte den Menschen keinen Bären aufbinden und ehrlich	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2714	3257	Stellungn.-ID 803 Privat	die Fakten benennen und nicht einer politisch grün eingefärbten Ideologie blind hinterherlaufen, sondern auf den gesunden Menschenverstand hören und benutzen. Materialschlacht und Erosionsprobleme und Nanopartikel: Man muss sich einfach mal nur 1 oder 2 Jahre alte Windräder anschauen, mit zunehmenden Alter wird das ja noch schlimmer. Dort kann man massive Erosionsschäden an den Rotorblättern feststellen. Die Rotorblätter sind innen u. außen mit Epoxidhard bestrichen (als Schutzschicht). Dieser besteht zu über 50% aus Bisphenol A. Diese chemische Verbindung wurde von der EU als sehr besorgniserregend (giftig) eingestuft. Die sich durch besagte Erosion lösenden Nanopartikel fliegen bis zu 100 km weit und sind lungengängig sowie krebserregend. Bisphenol A kann zudem gravierend auf den Hormonhaushalt einwirken. Untersuchungen zeigen, dass der Abtrag pro Jahr im Schnitt bei 150 bis 180 kg pro Windrad liegt. Generell werden für Windkraftanlagen immense Roh- und Baustoffmengen verbaut. Je nach Modell pro Windrad über 1.000 Tonnen Stahlbeton, mehrere Tonnen Stahl, 48 Tonnen Kupfer, mehrere Kilogramm seltene Erden, 36 Tonnen Rohöl für die Rotorflügel plus etwas 150 gerodete Balsabäume aus dem tropischen Regenwald. Die Lebensdauer solcher Industriemonster ist auf 18 bis 20 Jahre ausgelegt. Wohin dann mit dem ganzen Material, das ist alles Sondermüll und wer trägt die Kosten? Die Rückstellungen, Bürgschaften reichen dafür in der Regel bei weitem nicht aus. Es gibt ja schon diverse Beispiele wo die Kommunen, Landkreise, also wir als Steuerzahler, die Zeche bezahlen dürfen. Ich kann nicht verstehen, wie sich ein Industrieland, wie Deutschland, auf diesen sog. Flatterstrom setzt. Wirtschaftlich und ökologische Sackgasse, die uns noch richtig teuer zu stehen kommen wird, wenn wir dies weiterhin ausbauen wollen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
2715	2875	Stellungn.-ID 804 Privat	in der näheren Umgebung der Gemeinde Oberreichenbach sind folgende Flächen für Windkraft vorgesehen: WC5 (168 ha), WC7 (202ha) und WC11 (473ha), somit insgesamt 843ha. Allein die Gebiete WC5 und WC7 machen schon ca. 10% der Gesamtgemeindefläche der Gemeinde Oberreichenbach aus. Meines Erachtens liegt hier eine absolute Überbelastung der Gemeinde Oberreichenbach vor, die weit über den zu berücksichtigenden 1,8 % liegt. Es kann im Sinne des Gleichheitsgebots nicht sein, dass hier vor Ort derartig viele Flächen ausgewiesen werden sollen, während in anderen Gemeinden z.B. aus Gründen des Tourismus wesentlich weniger	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Flächen für Windkraft vorgesehen sind. Wichtige Naherholungsgebiete, die hier vor Ort liegen und ohne jeglichen Aufwand zu erreichen sind, gehen hier überproportional verloren.	
2716	2876	Stellungn.-ID 804 Privat	Zu berücksichtigen ist auch, dass im Gebiet WC11 die mittelalterliche Wüstung/Siedlung "Oberwürzbach" liegt, die bisher leider nicht erschlossen wurde. Diese geht durch eine eventuelle Bebauung endgültig und unwiderruflich verloren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
2717	3143	Stellungn.-ID 805 Privat	Stellungnahme zum Punkt nicht erwähnter Artenschutz: Der Artenschutz wird im „Vorranggebiet WE14“ (folgend in der Kurzbezeichnung „WE14“) nicht ausreichend beachtet. Dies gilt insbesondere für das dort vorhandene, nachgewiesene und zweifelsfrei dokumentierte Rotmilan-Dichtezentrum mit den ihm inneliegenden Rotmilanhorsten. Dieses wird im Planentwurf weder aufgeführt noch dargelegt, warum trotz des Bestands dieses Dichtezentrums dort ein Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Insbesondere das in früheren Verfahren zu dem WE14 eingebrachte avifaunistischen Gutachten wurde nicht erwähnt und auch nicht behandelt. Ohne eine derartige Darlegung und damit verbundener Abwägung der unterschiedlichen Belange ist ein Ausweis als Vorranggebiet zu Lasten des Artenschutzes abzulehnen und wohl auch unzulässig.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Hinweis: Das Vorranggebiet für Standort regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 wird in seinem Zuschnitt geändert: Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
2718	3144	Stellungn.-ID 805 Privat	Stellungnahme zum Punkt nicht erwähnter Landschaftsschutz: Gleiches gilt auch für den Landschaftsschutz: Teile des WE14 sind ja Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Pforzheim. Auch dieser Sachverhalt wird im Planentwurf weder aufgeführt noch behandelt und auch nicht dargelegt, inwieweit die Belange des Landschaftsschutzes gegen über der Ausweisung des Vorranggebietes zurückzustehen hätten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
2719	3145	Stellungn.-ID 805 Privat	Angesichts der übergeordneten Gesamthematik (sogenannte „Energiewende“ u.a. durch Windenergie als Beitrag zum Thema Rettung des Weltklimas zur Erhaltung von Mensch und Natur) ist es nicht nachvollziehbar, daß in diesem Kontext die Zerstörung von Schutzgebieten in Kauf genommen werden soll, um die Natur zu retten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
2720	3146	Stellungn.-ID 805 Privat	Stellungnahme zum Punkt nicht beachteter Naturschutz: Vor allem das Ökosystem Wald ist denkbar ungeeignet, um die Ausbauziele von erneuerbaren Energieformen wie Windenergie zu erreichen. Die schädliche Fragmentierung des Waldes durch Schneisen für Windkraftanlagen und deren Zuwege führt zu einer Austrocknung des Waldes, zu erhöhter Brandgefährdung und beeinträchtigt die Regenerationsfunktion des Waldes für Flora und Fauna. Für weitere Details sei auf die entsprechenden Ausführungen und Studien von Pierre L. Ibisch (Professor für Naturschutz an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde) verwiesen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es nicht vertretbar, daß in diesem Kontext die Zerstörung von Ökosystemen in Kauf genommen werden soll, um die Natur zu retten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2721	3147	Stellungn.-ID 805 Privat	Stellungnahme zum Punkt fehlende Interessensabwägung: Der Planentwurf enthält keine adäquate Abwägung der unterschiedlichen Interessenslagen, insbesondere wird nicht dargestellt, wieso die Wirtschaftsinteressen der Projektierer und Investoren Vorrang erfahren sollen vor den Belangen des Arten-, Landschafts- und Naturschutzes.	Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen". Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.
2722	3148	Stellungn.-ID 805 Privat	Stellungnahme zum Punkt fehlende Information / Transparenz Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist ohne (durch eben diese Öffentlichkeit auch) nachvollziehbare Information nicht sinnvoll möglich. Eine allgemeinverständliche Darstellung der Thematik ist jedoch wohl bewußt unterlassen und auf einen Zeitpunkt verschoben worden, der erst nach dem Fristende für eine mögliche Beteiligung dieser Öffentlichkeit liegt. In diesem Zusammenhang gewinnen die fehlende Interessensabwägung wie auch die folgenden Punkte „Ungleichbehandlung“ und „Unterdrückung“ umsomehr an Bedeutung.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung". Der RVNSW hat zum Start der Öffentlichkeitsbeteiligung der beiden Teilregionalpläne Wind- und Solarenergie drei öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die Veranstaltungsorte wurden so gewählt, dass in allen drei Landkreisen der Region NSW je eine öffentliche Informationsveranstaltung stattgefunden hat. Das Format der Veranstaltungen war so gewählt, dass zum einen der Planungsprozess dargelegt wurde und zum anderen noch Raum und Zeit zu Fragen und zum persönlichen Austausch war. Eine der Veranstaltungen wurde hybrid durchgeführt und konnte online mitverfolgt werden. Im Anschluss an eine Präsentation gab es für jedermann die Möglichkeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Regionalverbands an Informationsständen Fragen zu stellen. Zudem haben der Verbandsdirektor und Mitarbeitende der Verbandsverwaltung an einer Vielzahl von Veranstaltungen von Gemeinden, Verbänden, Parteien in der Region teilgenommen, um die Ziele und das Verfahren des Teilregionalplans Solarenergie und des Teilregionalplans Windenergie vorzustellen und zu diskutieren. Auf der Website des Regionalverbands Nordschwarzwald ist ein allgemeinverständlicher Kurzfilm zum Teilregionalplan Windenergie eingestellt.
2723	3149	Stellungn.-ID 805 Privat	Stellungnahme zum Punkt stattgefundene Ungleichbehandlung Zu rügen ist auch die Ungleichbehandlung zwischen Öffentlichkeit/betroffenen Naturschützern/ Anliegern und den vorab beteiligten Kommunen und Projektierern. Insbesondere letztere vertreten ja reine Wirtschaft- und Finanzinteressen. Wieso werden deren Belange bevorzugt behandelt im Vergleich zu den berechtigten	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Interessen des Arten-, Landschafts- und Naturschutzes, die eben nicht vorab beteiligt wurden? Wieso werden die Wirtschaftsinteressen überregionaler Projektierer bevorzugt behandelt im Vergleich zu der hier von den Planungen dauerhaft betroffenen Öffentlichkeit (Anlieger, Bürger, Bewohner)? Diese einseitige Bevorzugung mag durch die intensive Lobbyarbeit der hierdurch Begünstigten erklärbar sein, ist aber unter demokratischen rechtsstaatlichen Prinzipien durch nichts legitimiert.	Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“.
2724	3150	Stellungn.-ID 805 Privat	Stellungnahme zum Punkt „Unterdrückung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes“: In diesem Zusammenhang erscheint es schwerwiegend, daß der Planentwurf den vorliegenden, wirksamen Teilflächennutzungsplan der Kommunen Neuenbürg und Engelsbrand bewußt unterdrückt, in dessen Regelungsbereich das WE14 fällt. Dieser Teilflächennutzungsplan war von den zuständigen demokratisch gewählten Gremien wirksam beschlossen - vor dem Zeitpunkt, zu dem der vorliegende Entwurf verabschiedet wurde. Anstatt diesen - demokratisch zu Stande gekommene - Plan zu beachten, wurde unter zumindest unvollständiger wenn nicht sogar unrichtiger Information des Verbandsgremiums das WE14 entgegen der vorliegenden wirksamen TFNPlanung gezielt in den Entwurf aufgenommen - ein bewußter Verstoß gegen demokratische und rechtstaatliche Prinzipien. Und dies, obwohl der vorliegende Teilflächennutzungsplan weit mehr als genug Vorrangfläche für Windkraftanlagen ausweist. Auch aus diesem Grund ist der Entwurf abzulehnen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamtträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
2725	3151	Stellungn.-ID 805 Privat	Aus all diesen Gründen lege ich Widerspruch ein gegen den aktuellen Planentwurf „Teilregionalplan Windenergie der Region Nordschwarzwald“ in der Version der Veröffentlichung vom Januar 2024.	Nicht Regelungsgegenstand Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
2726	2897	Stellungn.-ID 806 Privat	vielen Dank daß die Gebiete in Remchingen: Oberwald, Frauenwald, Bärensgrund und Ranntal nicht als Potenzialgebiete für Windkraft ausgewiesen sind, da diese Gebiete definitiv nicht für Windindustrieanlagen geeignet sind. Im weiteren Verfahren sollen diese Gebiete, insbesondere das Ranntal, entgegen den Bestrebungen der Windkraftindustrie, weiterhin nicht als Potenzialgebiet ausgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wir sind in Nöttingen durch die A8 seit Jahren lärmgeplagt durch mangelnden Lärmschutz und sind im Ranntal auf die Lärmschutzwirkung und klimatische Schutzwirkung des Waldes zur Autobahn A8 hin angewiesen. Auf der Südseite der A8 südlich der Klosterwegbrücke gibt es keinen Lärmschutzwall. Mehrere hektargroße Rodungen des Waldgebietes würden auf Dauer zu einer Zunahme des Lärmes durch die Autobahn und additiv durch Windkraftanlagen führen, je nach Wetterlage und Ostwind ist eine erhebliche Lärmzunahme zu erwarten. Entgegen den theoretischen Lärmberechnungen mußten wir in Nöttingen diese Erfahrung leider machen. Die Remchinger Bürger nutzen und benötigen das Ranntal als Naherholungsgebiet, eines der wenigen welches wir noch haben. Der Rannbach und der Wald auf den angrenzenden Hügeln sind bereits durch Austrocknung bedroht und dürfen nicht noch zusätzlich durch die Verwirbelungen von Windindustrieanlagen weiter ausgetrocknet und gefährdet werden. Die jahrhunderte alte große Eiche ist ein zu schützendes Naturdenkmal, die Fauna und Flora des Ranntals mit seinen angrenzenden Hügeln müssen geschützt und bewahrt werden.	
2727	2898	Stellungn.-ID 807 Privat	Im Bereich Bad Wildbad und vor allem derer Teilorte sind zahlreiche Quellen vorhanden. Hierbei ist nicht nur das weithin bekannte Thermalwasser, sondern auch die Quellen für die Schwarzwaldwasserversorgung zu nennen, welche ein weites Gebiet mit Trinkwasser versorgen. So stellt dieser Teil des Kreis Calwes den Wasserspeicher für große Teile des Kreises Calw und auch Gemeinden des Enzkreises dar. Durch die Bodenverdichtung und Versiegelung zahlreicher Flächen durch Fundamente für die Winkraftanlagen könnte eine verschlechterte Quellschüttung die Folge sein. Ist dies in Form eines Gutachtens untersucht worden und sind entsprechende Konsequenz- und Risikoanalysen erfolgt?	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2728	2899	Stellungn.-ID 807 Privat	Ebenso werden die für die Region geschaffenen Tourismus-Einrichtungen für überlebensnotwendig angesehen. Wie können zertifizierte Wanderwege, wie der Heidelbeerweg und die Aichelberger Traumtour vor negativen Folgewirkungen und Beeinträchtigungen geschützt werden? Würden Zuwegungen und Anfahrtswege zu den Windkraftanlagen, die Wanderinfrastruktur oder auch die Zertifikate der beiden Wanderwege gefährden?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2729	4650	Stellungn.-ID 808 Privat	[WE2, WE3, WE6] 2.te Stellungnahme (Ergänzung Enzkreis WE2 + WE6). bevor ich ins Detail gehe benötige ich folgende Angaben: Hat die Bundesrepublik ein Energiekonzept bis 2040 erarbeitet? Wie groß ist der elektr. Energiebedarf aktuell (2024) ? Welcher Energiebedarf wird 2030, 2035 und im Jahr 2040 benötigt? Auf Grundlage obiger Berechnungen wird ein konzept benötigt wie die Grundlast (z.B Fossible Kraftwerke (Öl, Gas), Atomkraftwerke, Wasserstoff, etc.). erzeugt werden soll. Danach folgen die erneubaren Energie, Wind, Solar, Wasser etc. Der Energiebedarf für dieses Land kann nicht nur durch erneuerbare Energien gedeckt werden. (Das ist ein Irrglaube). Windenergie, Solarenergie ist wirtschaftlich nicht speicherbar. Unsere Region gehört zu den windärmsten Standorte in der Bundesrepublik. Es sollte erst geprüft werden, welche Regionen geeignet sind, bevor das ganze Land mit Windrädern zugebaut wird. Folgende Argumente sprechen gegen Windkraftanlagen: Windarme Gegend (Anlage nicht ausgelastet, große Stillstandszeiten). Windenergie aktuell wirtschaftlich nicht speicherbar.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“.
2730	4651	Stellungn.-ID 808 Privat	[WE2, WE3, WE6] Windkraftanlagen sind nicht lautlos. Das Landschaftsbild wird verändert (Eingriff in die Natur).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
2731	4652	Stellungn.-ID 808 Privat	[WE2, WE3, WE6] Gefahr für Vögel, Tiere, Insekten etc. Abholzungen / Umweltzerstörungen beim Bau.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
2732	4653	Stellungn.-ID 808 Privat	[WE2, WE3, WE6] Wertverluste der umliegenden Immobilien.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
2733	4654	Stellungn.-ID 808 Privat	[WE2, WE3, WE6] Rückbau und Recycling sehr kostenintensiv (Große Betonklötze im Erdreich). Anlagen kostenintensiv. Wer hat Interesse an Windrädern? Investoren, Großkonzerne, Gemeinden (stehen alle vor dem finanziellen Kollaps). Alternativen: weltweit sind z.Zt. über 100 Atomkraftwerke in der Planung bzw. im Bau. Darüber sollte einmal nachgedacht werden. Nur mit erneuerbaren Energien geht das nicht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bisher kocht jedes Bundesland, Kommunen, Gemeinden etc. Ihr eigenes Süppchen, die Hauptsache es wird etwas gemacht (Aktionismus) und Strom kommt irgendwann aus der Steckdose. Solange kein vernünftiges Konzept für die Bundesrepublik geplant ist und vorliegt kann ich die bisherige Wurschtelei nicht unterstützen. Aus oben genannten Gründen bin ich vorerst im Enzkreis WE2, WE3 + WE6 (Gemeinde Neulingen) gegen den Bau von Windrädern.	zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
2734	2900	Stellungn.-ID 811 Privat	[Zu WE8 und WE14] Im Teilregionalplan Windenergie / Textteil Seite 3 ist folgender Passus zu finden: „Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2a LplG sollen die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Flächenbedarf einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung Rechnung zu tragen und nach § 1 WindBG im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung durch den Ausbau der Windenergie an Land und verbindliche Flächenziele beschleunigt werden“. Auf der Seite des BundesUmweltamtes steht folgendes: „Die Mittelspannungsanlagen von Windindustrie-Anlagen enthalten Schwefelhexafluorid (SF6). SF6 ist 23.500-mal klimaschädlicher als Kohlendioxid und hat in der Atmosphäre eine Lebensdauer von 3.200 Jahren“. Das Umwelt Bundesamt spricht sich klar für ein Verbot von SF6 aus.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
2735	2901	Stellungn.-ID 811 Privat	[Zu WE8 und WE14] Für die Herstellung der Windindustrie-Anlagen wird wertvolles Tropenholz (Balsaholz) und seltene Rohstoffe, u.a. aus China über weite Strecken transportiert. Dies ist weder ökologisch noch nachhaltig.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
2736	2902	Stellungn.-ID 811 Privat	[Zu WE8 und WE14] Außerdem werden große Waldflächen zerstört und teilweise dauerhaft versiegelt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2737	2903	Stellungn.-ID 811 Privat	[Zu WE8 und WE14] Windindustrie-Anlagen dienen daher weder dem Umweltschutz, noch	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			sind sie nachhaltig oder gar treibhausgasneutral. Sie sind demnach nicht für eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung wie im Teilregionalplan Windenergie gefordert, geeignet.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
2738	2904	Stellungn.-ID 811 Privat	[Zu WE8 und WE14] Die adressierten Gebiete werden deshalb abgelehnt.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166. Auch WE8 wird im Süden zugeschnitten.
2739	2905	Stellungn.-ID 811 Privat	[Zu WE8 und WE14] Schon als Kind bin ich mit meinen Großeltern im Birkenfelderder Bergwald spazierendegegangen, und habe dies auch heute noch lebhaft in Erinnerung. Der Bau von Windrädern in diesem Gebiet würde bedeuten, dass zukünftige Generationen wie mein Sohn nicht mehr durch einen Wald sondern einen industriellen Windpark spazieren müssten. Die Waldlandschaft am Rande des Schwarzwalds hat einen ausgesprochen landschaftlichen aber auch kulturellen Wert den es zu erhalten gilt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
2740	2907	Stellungn.-ID 811 Privat	[Zu WE14 und WE8] Im Bereich des WE14 befinden sich der Birkenfelder Wald und Naturkindergarten und der Waldfriedhof. Ich plane meinen Sohn im WANAKIBI anzumelden Die öffentlich gemachten Planungen zu den Windindustrieanlagen bereiten mir große Sorge.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				WE14 entfernt. Zu Friedhöfen wird ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof.
2741	2908	Stellungn.-ID 811 Privat	[Zu WE14 und WE8] Die unmittelbare Nähe zu Wohngebieten führt zu einer psychischen Belastung durch die ständige Rotation der Rotoren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
2742	4666	Stellungn.-ID 812 Privat	zum geplanten Vorranggebiets WC27 möchte ich Stellung beziehen, da es einige Punkte gegen dieses Standort für die geplanten Windkraftanlagen gibt. Grundsätzlich vermisse ich das der Offenlegungsprozess und damit verbunden die Beteiligung nur sehr spärlich und vor allem spät kommuniziert wurde. Über eine essentielle Veränderung im Ort sollte die Möglichkeit bestehen früher gehört zu werden. 2-3 Wochen sind hierbei für solch ein Zukunftsthema zu kurz. Die Argumentation mit Gründen weshalb WC27 passend im Regionalplan wäre, und nicht andere Flächen funktionieren, werden ebenso wenig genannt was ich ebenfalls für Fragwürdig empfinde.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
2743	4667	Stellungn.-ID 812 Privat	Nach dem derzeitigen Stand des Teilregionalplanes ist die Fläche westlich von Vollmaringen mit ca. 39 ha, die für Windkraftanlagen genutzt werden soll, keinen Kilometer vom Ort entfernt. Eine Erweiterung durch Neuausweisung von einem möglichen Baugebiet Richtung Westen wäre durch die Windkraftanlagen leider ebenso verwehrt, da der Vorsorgeabstand nicht mehr gewährleistet werden kann.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
2744	4668	Stellungn.-ID 812 Privat	Dies bedeutet das ein Eingriff in das für Vollmaringen so wichtige Naherholungsgebiet notwendig werden müsste, dass ich nicht tragen kann. Dies hat vielerlei Gründe die ich erläutern möchte.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die Ruhe und somit den Erholungswert schätzen die Vollmaringer, und auch die die es werden wollen, sehr an unserem Ort. Der Verlust würde meines Erachtens unseren Ort deutlich unattraktiver machen.	und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2745	4669	Stellungn.-ID 812 Privat	Unter anderem findet sich in diesem Bereich der wichtige Radweg zwischen Vollmaringen und Hochdorf, den die Vollmaringer sehr gerne nutzen, um Einkäufe im Supermarkt zu tätigen. Ebenso ist dieses Gebiet der einzige Vollmaringer Wald und Erholungswald (Stufe 1b), ohne jegliche Verkehrsbelastung (Verbindungsstrecke Vollmaringen nach Gündringen wenig frequentiert).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. Bezüglich Kriterien für die Verteilung der Vorranggebiete. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
2746	4670	Stellungn.-ID 812 Privat	Ebenso in diesem Bereich findet sich der Milan und die sehr alten Eichen, die unter Artenschutzaspekten wichtig für die dortigen Lebewesen wie z.B. Fledermäuse sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2747	4671	Stellungn.-ID 812 Privat	Aufgrund der Westwindsituation in Vollmaringen würde Vollmaringen durch Schall-Emissionen und vom Schattenwurf die eine Windkraftanlagen verursacht, extrem betroffen sein. Ebenso besteht in den Wintermonaten die Gefahr von abfallenden Eis von den Rotorenblättern und somit Gefahr für Mensch und Tier.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
2748	4672	Stellungn.-ID 812 Privat	Ebenso können durch lösende Carbonfasern (Verschleiß, Brände etc.) Risiken für Mensch (Krebs) und Umwelt entstehen. Hierzu möchte ich auf folgenden Bericht verweisen: https://umwelt-watchblog.de/fiese-fasern-die-unterschaetzte-gefahr-in-windkraftrotorblaettern/ Auf Grund der genannten Gründe kann die Bewertung zum „Schutzgut Mensch“ nicht plausibel sein. Sie ist mit - - zu bewerten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
2749	4673	Stellungn.-ID 812 Privat	Weitere Themen neben dem Faktor Mensch: - Aktives Dolinengebiet in diesem Bereich, - Hanglage der vorgeschlagenen Fläche.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.
2750	4674	Stellungn.-ID 812 Privat	- Lange Stromtrassen aufgrund fehlendem Netzknotenpunkt müssten gebaut werden	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
2751	2914	Stellungn.-ID 813 Privat	Dieser gravierende zerstörerische Einfluss in die Kulturlandschaft des Schwarzwaldes ist beängstigend, mir tut das Leid.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
2752	2915	Stellungn.-ID 813 Privat	Und das Ganze Erneuerbare Energie Gedöns beim weit unter 1% CO2 in der Atmosphäre? Schafft den kohlendioxidhaltigen sauren Sprudel aus der Welt, dann löst sich das Problem von selber.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Nachweis Klimawandel“.
2753	6437	Stellungn.-ID 814 Privat	Stellungnahme zum Planentwurf „Teilfortschreibung Windenergie“, Nordschwarzwald, Fassung zur Offenlage Januar 2024 Windpark Seewald II wir, [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] , sind Eigentümer des Flurstückes [Ort anonymisiert] , Gemarkung Besenfeld und beantrage hiermit die Ausweisung meines Grundstücks als Windvorranggebiet im östlichen Erweiterungsbereich des „Vorranggebiet WF1“, entsprechend der in der frühzeitigen Beteiligung dargestellten Potentialflächen, gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Bezüglich dieses Flurstücks habe ich über die Firma [Name anonymisiert] einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 24. Januar 2024 scheint das Gebiet, in welchem sich mein o.g. Grundstück befindet, nicht mehr bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die [Name anonymisiert] auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant hat, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach 835 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum	Wird nicht gefolgt Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur genauen planerischen Auffassung der Gesetzgebung S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Zur objektiven Methodik hinter der Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Private Überprüfungen und Verträge sind nicht Teil des Kriterienkataloges zur Auswahl der Vorranggebiete. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Grundstücke, Flurstücksgrenzen und Besitzer haben keine Auswirkungen auf die Flächenausweisungen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. Es wird angemerkt, dass nach aktueller Rechtslage trotz Entfall der Privilegierung im Außenbereich der Bau von WEA durch Regionalplanänderung und kommunale Bauleitplanung (sofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen) auch weiterhin außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der [Name anonymisiert] machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.	Windkraftanlagen noch möglich sein wird. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
2754	3015	Stellungn.-ID 816 UWB-Birkenfeld	nach Prüfung der Karten des Regionalverbands, sind uns folgende Punkte wichtig: – In den Windvorrangflächen WE14 (oberer Bergwald) und WE8 (Kettelsbach) sind Turbulenzen zwischen 0,2 und 0,25 ausgewiesen. => die LUBW schreibt hierzu: „Bei Turbulenzen zwischen 0,2 und 0,25 ist der Standort nur noch bedingt geeignet.“ ? Wir bitten um Prüfung und Rückmeldung.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Effizienz- und Turbulenzbetrachtungen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit und konkrete Umsetzung liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Die Bestimmung der auf die Anlagen einwirkenden Turbulenzen und die Auswirkungen der Turbulenzen werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2755	3016	Stellungn.-ID 816 UWB-Birkenfeld	– Die Fläche WE14 ist ausgewiesen ohne die Beachtung des benachbarten Waldkindergartens. => die notwendigen Abstände sind mit 1000 m zu prüfen. ? Wir bitten um Prüfung und Rückmeldung.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
2756	3017	Stellungn.-ID 816 UWB-Birkenfeld	– Generelle Prüfung der Abstände der Flächen WE14 und WE8, mit 1000 m. => die notwendigen Abstände sind mit 1000 m zu prüfen. ? Wir bitten um Prüfung und Rückmeldung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Die Vorsorgeabstände betragen für Birkenfeld 850 Meter, die Fläche WE14 wurde entsprechend zugeschnitten.
2757	3018	Stellungn.-ID 816 UWB-Birkenfeld	– Die Fläche WE08 ist direkt an ein Naturschutzgebiet angeschlossen. => die Verträglichkeit mit dem Naturschutz ist zu prüfen. ? Wir bitten um eine entsprechende Untersuchung auch in Hinblick auf die dort vorhandenen Vogelarten und Rückmeldung.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2758	3019	Stellungn.-ID 816 UWB-Birkenfeld	[Zu WE8 und WE14] Die UWB sieht die ausgewiesenen Flächen eher kritisch. Unserer Meinung nach sind die Abstände zu den umliegenden Orten nicht ausreichend eingehalten.	Wird nicht gefolgt Die Abstände sind entsprechend des Kriterienkataloges eingehalten S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
2759	3020	Stellungn.-ID 816 UWB-Birkenfeld	[Zu WE8 und WE14] Die naturschutzrechtlichen Bedenken sind enorm.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2760	3021	Stellungn.-ID 816 UWB-Birkenfeld	[Zu WE8 und WE14] In der Nähe liegende, weit besser geeigneten Flächen sind deutlich zu favorisieren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
2761	3137	Stellungn.-ID 820 Privat	wir, eine Gruppe besorgter Bürger und Bürgerinnen aus dem Kurort Vordersteinwald, nehmen Bezug auf den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie vom Januar 2024 und möchten hiermit unsere ernsthaften Bedenken gegen die Ausweisung der Vorranggebiete WF12, WF16 und WF17 für Windkraftanlagen in unserer Region äußern. Schutz des Landschaftsbildes und des Kurortcharakters: Unser Ort ist weithin für sein malerisches Landschaftsbild, seine Erholungsqualität und seinen Status als Kurort bekannt. Die Errichtung von Windkraftanlagen in den genannten Vorranggebieten würde das visuelle Erscheinungsbild unserer Landschaft erheblich beeinträchtigen, was sich negativ auf den Tourismus, eine unserer Hauptwirtschaftsbranchen, und somit auf die ökonomische Gesundheit unserer Gemeinde auswirken könnte.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“.
2762	3138	Stellungn.-ID 820 Privat	[Zu WF12, WF16 und WF17] Auswirkungen auf die lokale Flora und Fauna: Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen können erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Tierwelt, insbesondere auf Vogel- und Fledermauspopulationen, haben.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2763	3139	Stellungn.-ID 820 Privat	[Zu WF12, WF16 und WF17] Lärmbelästigung und Gesundheitsrisiken: Die Geräuschemissionen von Windkraftanlagen können für Anwohner, insbesondere in ländlichen und ruhigen Kurgebieten, eine erhebliche Lärmbelästigung darstellen. Es gibt Studien, die auf mögliche gesundheitliche Auswirkungen durch Infraschall hinweisen, die im Planungsprozess berücksichtigt werden müssen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
2764	3140	Stellungn.-ID 820 Privat	[Zu WF12, WF16 und WF17] Einschränkung der Lebensqualität: Die Errichtung von Windkraftanlagen in direkter Nähe zu Wohngebieten kann die Lebensqualität der Anwohner erheblich einschränken. Dazu gehören neben den bereits genannten Aspekten auch der Schattenwurf der Anlagen, der sich störend auf die Anwohner auswirken kann.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
2765	3141	Stellungn.-ID 820 Privat	[Zu WF12, WF16 und WF17] Alternative Standorte und Energiequellen: Wir fordern eine erneute Prüfung alternativer Standorte für Windkraftanlagen, die weniger einschneidende Auswirkungen auf die lokale Gemeinschaft und die Umwelt haben. Zudem sollte die Möglichkeit des verstärkten Ausbaus anderer erneuerbarer Energiequellen, wie Solar- oder Wasserkraft, in Betracht gezogen werden, um die Energieziele der Region auf eine Weise zu erreichen, die mit den Interessen und dem Wohl der lokalen Gemeinschaft im Einklang steht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
2766	3142	Stellungn.-ID 820 Privat	Abschließend bitten wir Sie, unsere Bedenken ernsthaft zu berücksichtigen und von der Ausweisung der Vorranggebiete WF12, WF16 und WF17 für Windkraftanlagen Abstand zu nehmen. Wir sind offen für den Dialog und hoffen auf eine Lösung, die sowohl den Klimazielen als auch dem Schutz unseres einzigartigen Lebens- und Naturraums gerecht wird.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Wir verweisen Sie auf das gesetzlich vorgesehene Verfahren s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. Alle eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden sorgfältig geprüft und abgewogen. Die Verwaltung erarbeitet zu allen Anregungen und Hinweisen Abwägungsvorschläge, die dann durch das politische Gremium des Regionalverbands Nordschwarzwald (Planungsausschuss) beschlossen, geändert und beschlossen oder nicht beschlossen werden.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2767	4675	Stellungn.-ID 823 Privat	Fortsetzung Widerspruch, -weil vorhandenen Denkmale wie die Große Eiche, weil das Ranntal mit seiner Schönheit ein Natur-Denkmal ist	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Der Aspekt Naturdenkmale (punktuell) wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Bei der Betroffenheit von Naturdenkmälern handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2768	5951	Stellungn.-ID 823 Privat	Sehr geehrte Damen und Herren, danken möchte ich Ihnen, dass Sie das schützenswerte, für Windindustrieanlagen nichtgeeignete Ranntal- Gebiet in der Regionalplanung nicht aufgenommen haben und den bedeutsamen, besonders erhaltenswerten Naturschutz und Lebensraum unserer allerletzten noch verbleibenden Restnatur vor einer Zerstörung und Versiegelung bewahrt haben. Nun haben wir Bürger in der Präsentation der EnBW erfahren,	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Zu Planungen und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Das in

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dass die Gemeinde Remchingen ein 3-4-5 WKA = „Industrie Park“ aus rein wirtschaftlichen Gewinn-Gründen unseren Wald roden möchte und damit unsere überlebensnotwendige „LUNGE“ vernichten würde!“ „Die Sprache der Natur sind wir Menschen“ ... ohne Natur und Wasser gibt es kein Überleben des Menschen und keine Gesundheit. Ich wende mich deshalb frühzeitig mit dem Widerspruchsschreiben an Sie, damit Ihnen rechtzeitig, auch bei mir nicht bekannten Neuansträgen folgendes vorliegt: Ich widerspreche dem Vorhaben eines WKA- Parks im Ranntal und den umliegenden Wäldern auf Nöttinger Gemarkung	der Anregung aufgeführte Thema des Baus eines Windparks ist somit nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Für den Teilregionalplan Windenergie wurde in der Nähe des Ranntals ein Gebiet geprüft (WE5), welches bereits vor der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht weiterverfolgt wurde.
2769	6947	Stellungn.-ID 823 Privat	Ich widerspreche allen, die von der Kommune Remchingen neu angedachten WKA und deren Standorte, die außerhalb der festgelegten Vorranggebiete liegen und bereits durch den Regionalverband Nordschwarzwald festgeschrieben sind, weil der festgesetzte Zeitrahmen weitaus überschritten ist, weil die Gemeinde selbst dazu Stellung genommen und die Gebiete mit Beschluss, selbst ausgeschlossen hat, weil im Regionalgebiet Nordschwarzwald noch viele Vorranggebiete zur Verfügung stehen, weil die Gemeinde Remchingen mit erneuerbaren Energien gut aufgestellt ist, bzw. auf versiegelten Flächen (Parkflächen-Industrie) und öffentlichen Gebäuden (Rathaus, Schulen Sportgebäuden, Campus, etc.) nicht oder in den NEU-Planungen noch nicht genutzt hat, weil laut KEEP der Klimawandel ohne Einsparung des Energiebedarfes“ Strom“, auch in Remchingen nicht gelingt und aus der Vergangenheit heraus für mich nicht ausreichend ist.	Nicht Regelungsgegenstand Die Planungen der Gemeinde Remchingen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2770	6948	Stellungn.-ID 823 Privat	Allen Verlagerungen der bisherigen Standorte zum Süd-/Westen hin ins Ranntal und in die umgebenden Waldgebiete Weil das einmalige, wunderschöne Ranntal auf der Gemarkung Remchingen-Nöttingen, sehr viele hochwertige Schutzgebiete (mehrere Quellen, WSG 1 und 2, wichtige Versickerungsflächen und Fließgewässer mit großem Einfluss auf den Wasserhaushalt((Trockenheit-Überschwemmung-Speicherung)), Biotope, Mähwiesen, neu angelegte Waldforstgebiete, seltene Blüh-Pflanzenvorkommenisse für Bienen, Pelzbienen, und frierende Hummeln ec.) aufweist und nicht zerstört werden darf. Weil dieses Wasserschutzgebiet 1 und 2 ist und 2 ein Ausschlusskriterium ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
2771	6950	Stellungn.-ID 823 Privat	Weil der Flächenverbrauch (1) „Fußabdruck der Gemeinde“ vor allem auf der Gemarkung Nöttingen innerhalb der letzten 13 Jahren, enorm hoch war und deshalb die Obergrenze erreicht sein dürfte. Weil die Natur-Reserven, bis auf ein kleine Ortsrandgebiet aufgebraucht ist. Weil wir nichts mehr haben- unsere Taschen sind leer. Weil weitere Flächenversiegelung in diesem Bereich absolut zu verhindern sind (1)A8-Beanspruchung und Ausgleichflächen, Flurbereinigung,-Verlust, Staudamm, Industrie und Neubaugebiete, Ortsverbindungsstraße, zwei Gasleitungen am südlichen Ortsrand Nöttingen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung von Windkraftstandorten anhand von Gemeindegroßen und/oder Verbrauchsschwerpunkten“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2772	6951	Stellungn.-ID 823 Privat	Allen Standortänderungen nach Süden oder Westen hin, Richtung [Ort anonymisiert] und östlichen Ortsrand [Ort anonymisiert] Weil diese längere, umfangreichere Wirtschaftswege - und Transportzuwege notwendig machen würden (+ Kostenaufwand). Weil damit einen Mehr Flächenverbrauch, eine Wald-Bodenverdichtung, Waldzerstörung etc. verursacht würde. Weil diese südlichen und östlichen WKA -Standorte im [Ort anonymisiert] insgesamt einen noch höheren Flächenverbrauch auf wertvolleren Böden (= kein Vorranggebiet) verursachen würde.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
2773	6952	Stellungn.-ID 823 Privat	Allen WKA- Standorten auf der Gemarkung [Ort anonymisiert] , Weil diese dazu führen würden, dass die neu und kostenaufwendig hergestellte Flur-Neuordnung mit neuerstellten Wegen und Fließgewässerrandstreifen, neuen Biotopen, Walderneuerung als Ausgleichsmaßnahmen (A8) wieder zunichte gemacht werden würde.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2774	6953	Stellungn.-ID 823 Privat	Naherholung-Grünzug Weil es unseren ortsnahen, wunderschönen, historisch gewachsenen Grünzug und Naherholungsraum [Ort anonymisiert]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			(der bis in die Weinberge von Keltern), zu erhalten gilt. Weil für viele Menschen von mehreren [Ort anonymisiert] Ortsteilen für Sport (Rad und Fuß) sowie der Stadtregion Pforzheim rege genutzt wird. (Ausgewiesenes Wander-u. Radwegenetz mit Beschilderung). Weil der Nah-Erholungs-Raum mit unverbauter Landschaft, vor allem im verdichteten Raum (KA-PF-Stgt.) noch dringlicher für die Gesundheit ist, und ein Ausgleich der Schadstoff-Belastung und die Waldgebiete eine Reinigungsfunktion der Luft schafft. Weil das menschliche Auge den freien Luftraum „HIMMEL“ und Horizont zur Entspannung und Erholung benötigt.	und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
2775	6954	Stellungn.-ID 823 Privat	Lärm Weil der Immissionsschutzwald erhalten werden muss und ein Ausschlusskriterium für Windkraftrodungen ist da die fehlenden Bäume um die WKA den Lärm der Umgebung verstärken. Weil jede zusätzliche WKA-Lärmquelle ...mal 5 addiert, und eine zusätzliche Lärmbelastung mit tieffrequentem Dauerlärm für uns Bürger gesundheitsschädlich sein würde. Weil wir Bürger keinen zusätzlichen Lärm mehr ertragen können. Weil die vorhandene Lärmbelastung durch die A8 eine Gesundheitsgefährdung für uns Bürger ist und wir jede Zunahme durch WKA nicht hinnehmen können. Weil Lärmberechnung und Gutachten aus Erfahrung, auf dem Papier nicht den tatsächlich hörbaren Lärm abbilden und nur prognostische Abschätzungen sind. Weil entgegen der Behauptung der EnBW, dass der Lärm der 5 WKA (Höhenlage + Verwirbelungen) durch den Lärm der A8 nicht hörbar sei, nicht zutrifft, sondern vielmehr eine Zunahme bedeutet. Weil verschiedene Lärmarten/Töne sich nicht in Luft auflösen, sondern sich im Gegenteil sich gegenseitig unangenehm verstärken können. Weil sehr wohl einzelne Töne unterschiedlicher Tonarten (z.B. Motorad-Lastwagen) vom Ersinger Kreuz bis Anhöhe bei Mutschelbach, wahrgenommen und unterschieden werden können (Beispiel Orchester). Weil tatsächlich Erfahrungswerte von Bürgern zeigen, dass der tieffrequente Infraschall -auch bei einer Entfernung von bis zu 2000 m in den Nacht -(Nähe Ulm) zu hören ist. Weil der Lärm der WKA= „Park“ ein zusätzlicher Lärm ist und es deshalb zu Neu.-Überschreitungen/ Betroffenenheiten führen wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
2776	6955	Stellungn.-ID 823 Privat	Weil das Waldschutzgesetz besagt, dass der Waldschutz vor allen anderen Interessen vorgeht (z.B. einer Bebauung im Wald) und eingehalten werden muss. Weil die angedachten 2-5 WK-Anlagen im Rannwald; im Bereich + Umfeld der Waldschutzgebiete liegen und dort eine nichtwiederherstellbare Vernichtung vieler Bäume (+ Neupflanzungen), und eine dauerhafte Schädigung der	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Erdkruste/Austrocknung/Verdichtung und Zerstörung durch großflächige Rodung und Schneisen der Bauarbeiten, sowie das Einbringen der Beton-Fundamente in das Erdreich, verursacht.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
2777	6956	Stellungn.-ID 823 Privat	Weil bei der Informationsveranstaltung der EnBW der Schattenwurfkalender „nur für [Ort anonymisiert]“ ausgespart wurde. Weil die Schattenwurfanalyse direkt vor dem östlichen [Ort anonymisiert] Ortsrandgebiet endet „wie immer“ ist diese für mich unglaublich. Weil jegliche Waldvernichtung „Umwandlung in einen Industriepark“ uns den besten und letzten Klimaschutz vor Ort nimmt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
2778	2985	Stellungn.-ID 827 Privat	**Stellungnahme gegen die Windkraftpläne für den Schwarzwald** als Bewohnerin und Befürworterin des Erhalts des einzigartigen (Schwarz-)Waldes und kulturellen Erbes des Schwarzwaldes möchte ich vehement gegen die aktuellen Pläne zur Errichtung von Windkraftanlagen in der Region protestieren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2779	2986	Stellungn.-ID 827 Privat	Bad Herrenalb, mein Wohnort, ist ein renommierter Kurort! Ein Ort, wo Menschen Erholung, Entspannung und Rehabilitation suchen und finden. Es werden aktuell 13Mio. in die Erneuerung der Therme investiert - es steht zu befürchten, dass sich dieses Investment nie amortisiert. Dies wäre für den Ort, dessen Haushaltslage eh schwierig ist, ein Desaster. Windkraft kann das nicht ausgleichen. Besucher, Kurgäste, Patienten werden ausbleiben - wer sucht schon Erholung und Entspannung, wenn auf einem oder mehreren Bergkämmen in Sichtweite riesige Wind-Industrieanlagen über den Köpfen der Menschen `vor sich hindrehen` und mit ihrer Flügelspannweite und Rotation sämtliche Belange des Landschaftsbildes, der Natur- und Tierwelt ... `durcheinanderwirbeln`. Das solch riesige Windanlagen zur Energieerzeugung der Gesundheit und Ruhe und Entspannung entgegen wirken liegt auf der Hand. Allein auf eine solche Idee zu kommen, in einem Kurort wie Bad Herrenalb solche Anlagen zu errichten, ist höchst verwunderlich und Menschen- und Naturfern.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu Kurgebieten ein erhöhter Vorsorgeabstand von 1000 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2780	2987	Stellungn.-ID 827 Privat	Hinzu kommt in Bad Herrenalb dass aufgrund der Topographie der angedachten Flächen extrem umfangreiche Infrastruktur errichtet werden müsste, nur um da eine Windindustrielle Anlage zu errichten. Schaden und Nutzen stehen insbesondere hier im krassen Missverhältnis.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.
2781	2988	Stellungn.-ID 827 Privat	Weitere Punkte sind 1. **Landschaftsschutz und Tourismus**: Der Schwarzwald ist bekannt für seine unberührte Natur und malerischen Aussichten. Die Einführung von Windkraftanlagen würde das einzigartige Landschaftsbild zerstören und somit den Tourismus und die Erholungsmöglichkeiten in der Region beeinträchtigen. Besonders in einem Kurort wie Bad Herrenalb, der auf Ruhe und Erholung setzt, wären Windräder ein störendes Element, das Gäste abschrecken könnte.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2782	2989	Stellungn.-ID 827 Privat	2. **Gesundheitliche Auswirkungen** : Zahlreiche Studien haben gezeigt, dass der Betrieb von Windkraftanlagen gesundheitliche Probleme wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Stress verursachen kann. In einem Kurort, der sich auf Gesundheit und Wohlbefinden konzentriert, sollten solche Risiken nicht eingegangen werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
2783	2990	Stellungn.-ID 827 Privat	3. **Alternativen** : Statt den Schwarzwald mit Windkraftanlagen zu überziehen, sollten alternative Energieressourcen und Standorte in Betracht gezogen werden. Möglichkeiten wie Solarenergie auf Dächern von Gebäuden, die Nutzung von Wasserkraft entlang von Flüssen oder die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden könnten eine nachhaltige Energiezukunft gewährleisten, ohne die Natur und Gesundheit zu gefährden. Eine Möglichkeit wäre auch, einzelne größere Flächen...z.B. am Kälbel...ca 450Hektar für Windindustrie zu nutzen, was dort effizienter und weniger schädlich möglich wäre.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
2784	2991	Stellungn.-ID 827 Privat	Es ist unerlässlich, dass die Entscheidungsträger die Bedenken der Bürger ernst nehmen und alternative Lösungen prüfen, um die Zukunft des Schwarzwaldes als intaktes Ökosystem und als attraktives Reiseziel zu erhalten..	Wird nicht gefolgt zu alternative Lösungen: S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. zu Ökosystem: S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. zu attraktives Reiseziel: S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
2785	2992	Stellungn.-ID 827 Privat	**Negative Effekte auf die Natur** : Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen verursacht erhebliche Eingriffe in die natürliche	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Umgebung. Dies umfasst die Rodung von Waldflächen, die Zerstörung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen sowie die Beeinträchtigung von Wanderkorridoren und Brutgebieten für verschiedene Arten. Insbesondere im Schwarzwald, einem der letzten verbliebenen Rückzugsorte für viele Tier- und Pflanzenarten, wäre die Installation von Windrädern eine schwerwiegende Bedrohung für die Biodiversität der Region.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
2786	2993	Stellungn.-ID 827 Privat	5. **Auswirkungen auf das lokale Klima** : Windkraftanlagen können auch lokale Klimaeffekte haben, indem sie Luftströmungen verändern und mikroklimatische Veränderungen in der Umgebung verursachen. Dies kann zu Temperaturänderungen, Luftverschmutzung und Niederschlagsmustern führen, die wiederum die örtliche Flora und Fauna beeinflussen. Der Schwarzwald ist für sein ausgeglichenes Klima und seine gesunde Umwelt bekannt, und die Einführung von Windkraftanlagen könnte diese empfindliche Balance stören und unvorhergesehene Folgen für die Umwelt haben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
2787	2994	Stellungn.-ID 827 Privat	In Anbetracht dieser negativen Effekte auf die Natur und die Auswirkungen auch auf das lokale Klima ist es unverantwortlich, die Windkraftpläne für den Schwarzwald voranzutreiben, ohne eine gründliche Prüfung der potenziellen Konsequenzen für die Umwelt durchzuführen. Es ist von entscheidender Bedeutung, alternative Energieressourcen zu erforschen, die mit geringeren Auswirkungen auf die Natur einhergehen, um eine nachhaltige Energiezukunft zu gewährleisten, ohne die einzigartige Umwelt des Schwarzwaldes zu gefährden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Konsequenzen für die Umwelt wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht (s. Umweltbericht). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
2788	2995	Stellungn.-ID 827 Privat	Hören Sie / sehen Sie, was diese Windanlagen für komplexe negative Auswirkungen auf die Schwarzwaldregion haben werden. Lassen Sie uns gemeinsam sinnvolle Alternativen finden, ich bin bereit mich in diesem Sinne zu engagieren - Bitte stoppen Sie den Windkraft-Wahnsinn im Schwarzwald!!!	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
2789	3095	Stellungn.-ID 828 Privat	Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft „WE_19“, „WE_20“ bei Mutschelbach und „WE4“ bei Remschingen, lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein:	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			- Die so schon seit 1936, verstärkt durch den 6-Spurigen Ausbau, lärmgeplagten Einwohner von Mutschelbach durch die Autobahn A8 soll das Dorf nunmehr von DREI !! Windparks optisch und akustisch umzingelt werden. Dabei sollen doch nach ihren eigenen Vorgaben „insbesondere in Schwerpunkträumen mit mehreren Vorranggebieten negative Raumveränderungen vermieden werden. Solche negativen Raumveränderungen können beispielsweise unterschiedlich dimensionierte Windenergieanlagen sein oder visuelle Überlastungserscheinungen, wie eine Umfassung von Siedlungen mit Windenergieanlagen.“ Die wegen der Lärmbelastung zwischenzeitlich vom Landkreis Karlsruhe beschlossene 30er Zone zw. 22:00 – 06:00Uhr in der Lindenstraße mutet in Anbetracht der zu erwarteten Lärmbelastung wie ein Witz an. Ich kann darüber allerdings nicht lachen. Die Lärmbelastung ist in der Lärmkartierung Straßenverkehrslärm Bereich Mutschelbach von KOEHLER & LEUTWEIN zu sehen. Dazu kommt, dass die Lärmwerte nachts lt. Gesetz jetzt um 4 Dezibel angehoben werden dürfen.	Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Die Verkehrslärmbelastung ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
2790	3096	Stellungn.-ID 828 Privat	- Ich halt die ausgewiesenen Flächen durch die Rotor-out Berechnung für einen Betrug am Bürger, da dadurch das eigentliche Ausmaß der Anlagen als wesentlich kleiner als es tatsächlich ist dargestellt wird.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die genauen Anlagentypen und somit auch die Rotorlängen stehen zum Zeitpunkt der Regionalplanung noch nicht fest. Zudem hat der Bezug auf die sog. „Rotor-außerhalb“-Planung folgenden Hintergrund: Gemäß § 4 Abs. 3 WindBG sind ausgewiesene Windenergiegebiete grundsätzlich in vollem Umfang anzurechnen. Dies gilt jedoch nicht für sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen gemäß § 2 Nr. 2 WindBG, d. h. für Gebiete, bei denen die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen und die Flächenbeitragswerte nach § 2 Nr. 2 WindBG als Rotor-innerhalb-Flächen einzustufen sind und daher nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anrechnungsfähig sind. Aus diesem Grund wird der Abgrenzung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen eine sogenannte „Rotor-außerhalb“-Planung (auch „Rotor-out“ genannt) zu Grunde gelegt. Entsprechend gilt in den festgelegten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen die sogenannte Rotor-außerhalb-Regelung, wonach sich lediglich der Mastfuß der Windenergieanlage innerhalb des Gebietes befinden muss. Dabei ist zu beachten, dass die im

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Teilregionalplan festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen maßstabsbedingt nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Planung konkreter Maststandorte erfolgt erst im nachgelagerten Verfahren. Die Auswirkungen der Rotor-außerhalb-Regelung wurden in den beschlossenen Kriterien und den Abwägungen von Beginn der Erarbeitung des Teilregionalplans Windenergie berücksichtigt, z. B. durch entsprechende Vorsorgeabstände. Durch die regionsweite Anwendung der Kriterien sind die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, die sich vollständig oder teilweise mit kommunal ausgewiesenen Windenergiegebieten überschneiden, ebenfalls als Rotor-außerhalb-Gebiete anzusehen.
2791	3097	Stellungn.-ID 828 Privat	- Der Schattenwurf von WE_19 wird auf die Häuser in Obermutschelbach die gesetzlichen Werte von 30h Schattenwurf pro Jahr auf die Gebäude nach meinen Berechnungen bei weitem überschreiten, so dass Die Windräder in diesen Zeiten abgeschaltet werden müssen, was die Effizienz weiter senkt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
2792	3098	Stellungn.-ID 828 Privat	- Bezüglich der bedrohten und zu schützenden Tierarten gibt es keine Aussagen. So sind auf den Feldern Mönchsäcker und Betteljagen 3 – 6 Rotmilane, zahlreiche Turm- und Wandrefalken, Fischreiher, Störche, Bussarde und abends Fledermäuse von uns aus zu beobachten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.
2793	3099	Stellungn.-ID 828 Privat	Allgemeine Gründe der Ablehnung: - Zerstörung unseres Naherholungsgebietes	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2794	3100	Stellungn.-ID 828 Privat	- Zerstörung des Waldes	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2795	3101	Stellungn.-ID 828 Privat	- Zerstörung der Pflanzenwelt	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2796	3102	Stellungn.-ID 828 Privat	- Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
2797	3103	Stellungn.-ID 828 Privat	- kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone / Unwirtschaftlichkeit!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
2798	3104	Stellungn.-ID 828 Privat	- dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
2799	3105	Stellungn.-ID 828 Privat	- Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald) - Vertreibung / Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
2800	3106	Stellungn.-ID 828 Privat	- Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
2801	3107	Stellungn.-ID 828 Privat	- Gefahr durch Störung des Funk- und Flugverkehrs	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die entsprechenden Stellen des Funk- und Flugverkehrs wurden am Verfahren beteiligt. Die vorgebrachten Belange wurden in der regionalplanerischen Abwägung der planungsrechtlichen Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen berücksichtigt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Infrastruktur: Hubschraubertiefflugkorridor“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2802	3108	Stellungn.-ID 828 Privat	- rote Blinklicht-Kulisse bei Nacht	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
2803	3109	Stellungn.-ID 828 Privat	- technische Unfälle und Brände (löschen mit CO2 in der Gondel nur begrenzt möglich), Waldbrandgefahr!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
2804	3110	Stellungn.-ID 828 Privat	- Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
2805	3111	Stellungn.-ID 828 Privat	- kleinräumige Klimaveränderungen (Mikroklima/ Kaltluftzonen)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2806	3112	Stellungn.-ID 828 Privat	- Schädigung etlicher gesetzlich geschützter Biotope in unmittelbarer Nähe	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
2807	3113	Stellungn.-ID 828 Privat	- gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte)	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
2808	3114	Stellungn.-ID 828 Privat	- offene Rechtsfragen bei Konkurs und Rückbau	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
2809	3115	Stellungn.-ID 828 Privat	- gigantische bunkerartige Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
2810	2952	Stellungn.-ID 829 Privat	Stellungnahme, Bedenken und Einwände zum geplanten Windradbau im Nordschwarzwald, insbesondere in den Gemeinden Bad Wildbad und Enzklösterle 1. Windräder auf dem Meistern-Rücken beeinträchtigen die Weitblicke vom Baumwipfelpfad und anderen Orten aus Der Bau von Windrädern auf dem Meistern-Rücken könnte sich auf die Besucherzahlen des Baumwipfelpfads, welcher jährlich ca. 250.000 Besucher verzeichnet (Quelle: www.pz-news.de), negativ auswirken. Gerade die Fernblicke vom Sommerberg aus in alle Himmelsrichtungen schränkt sich hierbei erheblich ein. Der Blick wird auf die riesigen sich drehenden Stahlkolosse gelenkt, anstatt auf den Horizont und die weiten Wälder. Das sich bei Horizontblicken einstellende und so wohltuende Weitegefühl, welches viele Menschen schätzen und hier suchen, würde darunter leiden, bzw. so nicht mehr fühl- und erlebbar sein. Der touristische Wert des Baumwipfelpfades würde sich hierdurch erheblich einschränken.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
2811	2953	Stellungn.-ID 829 Privat	2. Windräder im Kälberwald stehen in der Nähe Quellgebieten, welche für die Trinkwasserversorgung des Nordschwarzwalds genutzt werden Windräder auf dem Meistern-Rücken und im Kälberwald stehen in Gebieten mit einer hohen Zahl an Quellaustritten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
2812	2954	Stellungn.-ID 829 Privat	Es ist bekannt, dass pro Windrad bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage vernichtet werden, incl. Zuwegung und Stromtrassen (diese Zahlen wurden gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur). Der wirkungsvollste natürliche	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört. Zufahrtswege zur WKA sind ca. 6m breit , bis 1,2m tief ausgekoffert, Fundamente bei neuen Anlagen haben einen Durchmesser von 25-30m und sind bis zu 5m tief, ca. 3000 T Stahl und Beton werden pro Windrad benötigt; viel CO2 wird bei der Herstellung und dem Bau erzeugt, Wasserspeicherung ist dort nicht mehr möglich. Der Einsatz riesiger Kranen und Schleppmaschinen verdichtet den Boden der Wald- und Zufahrtswege, was die Versickerung und Speicherung des Regenwassers erschwert bis ganz verhindert, welches sich negativ auf die Quellschüttungen auswirken könnte.	Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2813	2955	Stellungn.-ID 829 Privat	Im Kälbertal ist eine für die Region Nordschwarzwald sehr bedeutsame Trinkwasserquelle gefasst, die viele Dörfer auf der Enz- Nagoldplatte mit Trinkwasser versorgt. Die Quelle tritt am Fuße des Kälberbergs, bei der Kälbermühle, aus. Wer garantiert hier, dass der Windradbau und die damit einhergehende Flächenversiegelung durch den Bau der großen Fundamente und auch durch die Verdichtung der Zufahrtswegeflächen hier nicht zu Einschränkungen der Quellschüttung führt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2814	2956	Stellungn.-ID 829 Privat	Abrieb von Mikroplastik Weiterhin ist zu bedenken (Quelle), dass durch die Rotationsbewegungen der Windräder Mikroplastik (Tonnenzahl) in die Landschaft gestreut wird. Dies könnte durchaus bis ins Trinkwasser gelangen. Die größte Gefahr geht bei allen Standorten vom Eintrag hochgradig toxischer Substanzen in das Grundwasser aus und damit auf die Verseuchung des Trinkwassers. U.a. Bisphenol A, ein hochtoxischer Stoff. Quelle: https://www.bfr.bund.de/cm/343/bisphenol-a-bfr-schlaegt-gesundheitsbasierten-richtwert-vor-fuer-eine-vollstaendige-risikobewertung-werden-aktuelle-expositionsdaten-benoetigt.pdf Ursache hierfür ist der Abrieb an den Rotorblättern. Er beträgt je nach Größe und Betriebszeit zwischen 10kg und 30kg pro Jahr. Die Streuung ist abhängig von Höhe und Geschwindigkeit der Rotation. Der zu erwartende Aufwand zur Filterung verseuchten Grundwassers lässt sich erahnen, wenn man an die Verseuchung durch PFC in unserer Region denkt. Sie wissen, dass diese Giftstoffe nicht aus dem Boden zu bringen sind. Windräder sind anfällig für Erosion. Ein spezifischer Aspekt ist	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			das Freisetzen von Mikroplastik. Dass das Material, welches sich durch Erosion löse, in der Umwelt lande, ließe sich nicht bestreiten. Quelle: Wissenschaftlicher Dienst Deutscher Bundestag. Fachbereich-Einzelaspekt Erosion. Es ist unverantwortlich, ein sensibles Waldgebiet, welches Quellort von Trinkwasserversorgung ist, für Windradbau zu nutzen.	
2815	2957	Stellungn.-ID 829 Privat	3. Die Verlangsamung bzw. Stopppung von Windbewegungen Im Nordschwarzwald überwiegt der Westwind. Dieser trägt feuchte Luft vom Atlantik an die Schwarzwaldränder. Nach den derzeitigen Planungen sollen Windräder am Westrand des Nordschwarzwalds entstehen, dann auf den Bergen oberhalb des Murgtals über Forbach/Gernsbach, u. A., schließlich auf dem Meistern-Rücken/Kälberwald bei Bad Wildbad/Enzklösterle und dann noch weiter östlich in mehreren Gemeinden (Würzbach, Agenbach, Bad Teinach, Neuweiler). Der Wind wird doch hierdurch enorm ausgebremst, vermutlich so, dass weiter im Osten gar kein Wind ankommt, der noch kräftig genug wäre, dass Windrad in Schwung zu bringen. Wurde diese logisch nachvollziehbaren Tatsache überhaupt berücksichtigt? Definitiv wird die Auslastung der mehr östlich gelegenen Windräder z. B. im Raum Neubulach/Martinsmoos oder Bad Teinach dadurch geringer ausfallen, weil die Kraft des Windes ja schon weiter westlich genutzt wird und daher bei den mehr östlich gelegenen Windrädern weniger bis nichts mehr ankommt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
2816	2958	Stellungn.-ID 829 Privat	4. Verlangsamung bzw. Abschwächung von Windbewegungen begünstigen regional extremere Wetterlagen Jedem dürften noch die Schreckensbilder des Jahrhunderthochwassers im Ahrtal in Rheinland-Pfalz im Jahre 2021 klar vor Augen stehen, welche durch die Medien gingen. Bei der Flut starben über 180 Menschen, 135 von ihnen im Ahrtal (Quelle: https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/522893/nach-der-flut-an-der-ahr-2021/). Der Grund für diese Hochwasserkatastrophe wurde auf den Klimawandel zurückgeführt: Durch schwächere Windbewegung werden Regenwolken nicht weiterbewegt und regnen ihre Regenmassen an einer Stelle ab, was dann zu solchen Hochwasserkatastrophen führt. Windräder begünstigen die Abschwächung der Windgeschwindigkeit; Extremwetterlagen, wie oben geschildert, würden hierdurch ebenfalls begünstigt. Zugleich werden Regionen von starker Trockenheit betroffen sein, wo es aufgrund der zu geringen Windbewegung nicht dazu kommt, dass Regenwolken übers Land ziehen und es entsprechend nicht zum abregnen kommt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
2817	2959	Stellungn.-ID 829 Privat	Mikroklima Windräder entziehen der Atmosphäre Energie. Übertragen auf	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			unsere Region bedeutet dies, dass die feuchten Winde aus dem Rheintal nicht mehr auf die Hanglagen des Schwarzwaldes transportiert werden. Die Benetzung des Laubes, bzw. der Nadeln fällt zusätzlich aus. Das lokale Klima erwärmt sich. Die Folge ist Austrocknung der Waldböden. [Anm.: Foto liegt bei] Wind ist wichtig fürs Klima..... er nimmt Feuchtigkeit auf und sorgt somit für Niederschlag. Wenn weltweit der Wind durch Windräder gebremst würde, hätte das Auswirkungen auf all diese Vorgänge. Quelle: Recherche ARD - SWR	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
2818	2960	Stellungn.-ID 829 Privat	5. Kurort mit Windrädern; wie passt das zusammen? Bad Wildbad ist ein Kurort; Insbesondere die warmen Thermalquellen werden für Wasserkuren genutzt und von vielen Menschen aus nah und fern besucht. Direkt oberhalb, auf dem Meistern-Rücken soll nun ein Windpark entstehen. Das ist meines Erachtens unvereinbar. Windräder verursachen Geräusche. Und diese Geräuschkulisse bietet sich dann den Besuchern des Palais Thermals, wenigstens, wenn sie das auf der Dachterasse gelegene Freibecken nutzen. Ein weiterer Faktor, der sich auf die Attraktivität des Palais Thermals negativ auswirken könnte; ebenso auf die Vitaltherme. Von dem dortigen Hauptschwimmbaden hat man den direkten Blick auf den Meistern-Berg und die sich darauf möglicherweise befindenden Windräder. Außerdem gibt es in der Vitaltherme auch einen Außenbereich, welche von den Geräuschen der Windräder betroffen sein wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
2819	2961	Stellungn.-ID 829 Privat	Und welche Auswirkungen hätte ein Windpark auf dem Meistern-Rücken auf die Quellschüttungen der so heilsamen Thermalquellen in Bad Wildbad (diese entspringen zu einem großen Teil auf der rechten Seite der großen Enz, sprich: auf der Meistern-Seite), wenn bedacht wird, wieviel Fläche durch Windradbau versiegelt oder wenigstens enorm verdichtet wird?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2820	2962	Stellungn.-ID 829 Privat	Tieffrequenter und impulshaltiger Schall und Infraschall, ausgehend von großen Windenergieanlagen, ist gesundheitsgefährdend für Menschen und Tiere–. Quelle: Der Medizin-Nobelpreis 2021 ging an David Julius und Ardem Patapoutian, für die Entdeckung von Rezeptoren für Temperatur und Druck im menschlichen Körper	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
2821	2963	Stellungn.-ID 829 Privat	6. An der ganz neu eingeweihten Aichelberger Traumtour (ein zertifizierter Qualitätswanderweg!) soll direkt oberhalb ein Windpark auf dem Kälberberg entstehen. Es entsteht der Eindruck, als ob Qualitätswanderwege, welche den besonderen Wert einer Region mit ihrer einmaligen Natur hervorheben und für Touristen und Besucher attraktiv machen, keine Rolle mehr spielen. Die so einmalige Ruhe des Kälbertals, in welchem kein Zivilisationslärm zu hören ist, sondern nur die natürlichen Geräusche von Tieren, vom Wind und vom Rauschen des Kälberbachs wäre verloren und dahin, aufgrund des Rauschens der Windräder sowie die niederfrequenten Schwingungen, welche von Windrädern verursacht werden. Diese sind übrigens für Menschen, Tiere und Pflanzen sehr belastend bis gesundheitsschädlich.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
2822	2964	Stellungn.-ID 829 Privat	Neben dem Menschen hätten auch zahlreiche Tiere auf Windkraftanlagen reagiert. In deren Nähe sei ein ausgesprochenes Vergrämnungsverhalten beobachtet worden. Heißt: sie verlassen die Region weiltäufig. Ortsgebundene Tiere wie beispielsweise Pferde, Kühe und Haustiere sollen Verhaltensänderungen gezeigt haben, bei Kühen etwa ein Rückgang der Milchproduktion. Zudem sei bei allen die Fortpflanzungsfähigkeit zurückgegangen sowie gehäuftes Auftreten von Missbildungen... „Die Symptome bei Tieren können kein Nocebo-Effekt sein“, merkte die Ärztin an, wie offizielle Behörden teilweise annehmen. Der NoceboEffekt beschreibt eine negative gesundheitliche Auswirkung allein durch eine negative Erwartung – Ohne Erwartung, kein Nocebo-Effekt. Quelle: https://www.epochtimes.de/gesundheit/infraschall-durch-windturbinen-gebaeude-bieten-laut-aerztin-keinen-schutz-a4603938.html	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
2823	2965	Stellungn.-ID 829 Privat	7. Schutz des mittlerweile selten gewordenen Auerwildes. Gerade im Kälberwald wurde in den letzten Jahren viele Bäume gerodet, besonders Fichten. Angeblich deshalb, um den Kiefernwald mit den darunter wachsenden Heidelbeersträuchern zu fördern. Diese lichten Wälder brauchen die großen Vögel, um gut abfliegen zu können. Außerdem sind Heidelbeeren eine ihrer Hauptnahrungsquellen. Gerade das Auerwild reagiert sehr empfindlich auf Natureingriffe. Die Vögel würden sicherlich die Region meiden, wo der Windpark entsteht. Der Schutz dieses seltenen Vogels, der darüber hinaus sogar viele Ortswappen schmückt und deshalb ein Wappentier ist mit der besonderen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			symbolischen Bedeutung von Identitätsbildung, wäre somit dahin und verhindert. Ähnliches gilt für den Meistern-Rücken. Dort wachsen auch jede Menge Heidelbeeren unter lichten Kiefernbeständen. Auf das Reagieren des für Mensch und Tier gefährlichen Infraschalls wurde weiter oben bereits hingewiesen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
2824	2966	Stellungn.-ID 829 Privat	8. Einschränkung des kulturhistorisch bedeutsamen Graf-Eberhard-Weges, sowie des sagemumwobenen Riesensteins auf dem Meistern-Rücken Die momentanen Windradbau-Planungen reichen weit auf die Meistern-Ebene hinein und betreffen den Bereich, wo der Graf-Eberhard-Weg über den Meistern-Rücken verläuft, vorbei an den sagemumwobenen Riesenstein, eine viele Quadratmeter große Bundsandstein-Platte, welche in der Form sonst kaum mehr im Schwarzwald vorkommt. Ein einmaliges Naturdenkmal! Sie war in früheren Zeiten (ca. 17./18. Jahrhundert) Treffpunkt von Badegästen, die sich dort zu Festlichkeiten und Feierlichkeiten trafen. Der Stein hat deshalb einen hohen kulturhistorischen Wert und repräsentiert aufgrund der damit verknüpften Sage Heimatgefühl und Heimat-Identität; dies trägt zur Identitätsbildung der rund auf dem Meistern-Rücken wohnenden Menschen bei. In gewisser Weise repräsentiert der Stein und die Sage vom Meistern-Riese die „Seele“ der Landschaft. Keinesfalls sollte der Windradbau die nähere Umgebung dieses Naturdenkmals beeinträchtigen oder gar zerstören.	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie Naturdenkmale (punktuell) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Bei der Betroffenheit von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie Naturdenkmalen handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC8 überlagert sich nicht mit dem Naturdenkmal Riesenstein.
2825	2967	Stellungn.-ID 829 Privat	Windräder auf dem Meistern-Rücken würden die dort vorherrschende völlige Ruhe – man hört dort weder die B 294 im kleinen Enztal, noch den Verkehrslärm in Bad Wildbad oder Calmbach – zunichte machen. Gerade Naturorte, wo kein Zivilisationslärm zu hören ist, sollten besonders geschützt werden. Ruhe-Oasen in freier Natur. Sie werden immer seltener. Das Gleiche gilt natürlich auch für das bereits erwähnte Kälbertal, dessen feine Stille und Ruhe mit dem Entstehen des Windparks oberhalb auch dahin wäre. Bereits ab der Butterhütte Richtung Riesenstein beginnt der Bereich dieses so einmaligen und berührenden Ruhe-bereichs, der besonderen Schutz und Erhalt verdient.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Die Abwesenheit von Verkehrslärm ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
2826	2968	Stellungn.-ID 830 Privat	Ich widerspreche dem Regionalplan Windenergie Region Nordschwarzwald. Windräder sind in unserer Region nicht effektiv.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
2827	2969	Stellungn.-ID 830 Privat	Es muß Wald gerodet werden,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2828	2970	Stellungn.-ID 830 Privat	die Windräder benötigen seltene Erden zur Erzeugung und die Entsorgung der Windräder ist alles andere als nachhaltig. Das Ganze Projekt ist meiner Meinung nach ein Zuschuss-Programm. Beim Bau von Windrädern drohe ein langfristiges Müllproblem, warnt die Entsorgungsbranche. Denn die Rotorblätter werden nach ihrer Demontage verbrannt oder im Ausland deponiert statt recycelt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
2829	2971	Stellungn.-ID 830 Privat	Knapp ein Viertel der Windräder in Deutschland hat einen Kapazitätsfaktor von weniger als 20%.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
2830	2972	Stellungn.-ID 830 Privat	Die Windräder sind eine Gefahr für die Greif-und Zugvögel.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
2831	2974	Stellungn.-ID 831 Wellnesshotel Tanne	Ich widerspreche dem Regionalplan Windenergie Region Nordschwarzwald. Für 1 Megawatt Leistung werden bei neuen Anlagen benötigt: insgesamt 1100 Tonnen Zement, 170 Tonnen Eisen, 35 Tonnen Aluminium, 4,5 Tonnen Kupfer und 69 Tonnen Glas. Pro	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windenergieanlage werden rund ein Hektar Fläche im Wald für den Bau gerodet. Windräder benötigen Öl zum Betrieb: Eine Anlage mit fünf Megawatt Leistung braucht alleine für das Getriebe 1000 Liter, hinzu kommen noch einmal bis zu 500 Liter für die Hydraulik bei Großanlage.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
2832	2975	Stellungn.-ID 831 Wellnesshotel Tanne	Rund ein Hektar Fläche im Wald für den Bau gerodet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2833	2976	Stellungn.-ID 831 Wellnesshotel Tanne	Die Windräder im Schwarzwald sind nicht effektiv.	Wird nicht gefolgt Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2834	2977	Stellungn.-ID 831 Wellnesshotel Tanne	Als Hotelier finde ich die Anlagen außerdem eine Zumutung für unsere Landschaft.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2835	2996	Stellungn.-ID 832 Privat	Ich bin gegen einen Bau der geplanten 3 Windräder an der Grenzsägmühle da hierdurch eine (besonders in der Nacht) hohe Lärmbelästigung der Wohngebiete zu befürchten ist. (Ich wohne in Luftlinie nur 900m von der Grenzsägmühle weit weg) Desweiteren wird dadurch ein nicht unerheblicher Teil unseres Naherholungsgebietes für lange Zeit komplett zur Baustelle und danach stark dezimiert sein.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2836	2997	Stellungn.-ID 832 Privat	Über die gesundheitsgefährdenden Auswirkungen der entstehenden Schallwellen und des Schattenwurfes gibt es ja bereits genügen Studien aus den nördlichen Bundesländern.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
2837	2998	Stellungn.-ID 832 Privat	Ebenso habe ich die große Befürchtung das dadurch große Teile des Lebensraumes unserer, inzwischen wieder erhaltenen, Population der heimischen Rotmilane und der vorhandenen Fledermäuse zerstört werden. Auch nicht zu vergessen ist das wir eine inzwischen sehr große Anzahl von Störchen haben (bestimmt zwischen 20-30 Störche) die jedes Jahr im Frühling bei uns Einfliegen / Pause machen und dringend auf die Wiesen und Ackerflächen zwecks Futtersuche angewiesen sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
2838	2999	Stellungn.-ID 832 Privat	Der entstehende Wertverlust der angrenzenden Immobilien macht das ganze dann noch komplett!!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
2839	3011	Stellungn.-ID 833 Privat	ich möchte hiermit meine Bedenken und Einwände gegen den Vorrang für die vorgesehene Fläche W14 (Waldgebiet Großer Hau/Ihlinger Berg) für einen Windpark zum Ausdruck bringen. Obwohl die Förderung erneuerbarer Energien zweifellos wichtig ist, halte ich die Auswahl dieser spezifischen Fläche für äußerst problematisch aus folgenden Gründen: 1. Naturschutz bzw. Erhalt der Waldflächen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2840	3012	Stellungn.-ID 833 Privat	2. Erhalt des Landschaftsbild ist für den Regionalismus wichtig	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
2841	3013	Stellungn.-ID 833 Privat	3. Lärmschutz insbesondere Infraschall	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
2842	3022	Stellungn.-ID 835 Privat	ich kann es mir nicht vorstellen, in diesem Gebiet Windräder zu erstellen - zumal mit einer Höhe von 270m. Die Natur wird aus dem Gleichgewicht gebracht und kann durch das Einbringen von Beton im Waldboden, geschotterte Zufahrtswege und das Befahren des Waldbodens mit schwerem Gerät ihre wichtige Klimafunktion nur noch eingeschränkt ausführen. Die Vegetation wird auf Dauer sehr stark zerstört und eine Klimaerwärmung ist die Folge, das Grundwasser beeinflusst.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2843	3023	Stellungn.-ID 835 Privat	An das Plangebiet grenzen außerdem Naturschutzgebiete an.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
2844	3024	Stellungn.-ID 835 Privat	Wir sind ein Naherholungsgebiet, das an die Klosterstadt Maulbronn, einem Weltkulturerbe, angrenzt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
2845	3025	Stellungn.-ID 835 Privat	Seltene Tiere sind in diesem Gebiet beheimatet, wie z.B. der rote Milan und der Uhu. Aber auch Fledermäuse, Amphibien und die Feuersalamander. Ihr Lebensraum, wie auch der Lebensraum der Wald- und Feldtiere wird unwiederbringlich zerstört. Die sich drehenden Rotorblätter stellen ein großes Risiko für die Vögel dar.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2846	3026	Stellungn.-ID 835 Privat	Ich bin über 70 Jahre alt, wohne nur 900 m entfernt und befürchte, dass mich der ständige Lärm, der Schlagschatten und Infraschall gesundheitlich beeinträchtigt. Auch mein gesundheitlich sehr angeschlagener Ehemann wird stark darunter zu leiden haben. Das wird nicht nur uns so gehen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2847	3027	Stellungn.-ID 835 Privat	In Ölbronn wurden bereits Unterschriften gegen die Planung von Windrädern an diesem Standort gesammelt. 200 Unterschriften - 10% der Einwohner von Ölbronn - wurden dem Gemeinderat vorgelegt. Auch ich habe unterschrieben. Leider erfolgte trotzdem keine weitere Information zum Vorhaben.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema konkreten Planung von Anlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Grundsätzlich kann sich jedermann zum Teilregionalplan Windenergie äußern. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
2848	3028	Stellungn.-ID 835 Privat	Zu vermuten ist, dass Photovoltaik-Anlagen durch die Schlagschatten nicht ihre volle Leistung erbringen.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
2849	3029	Stellungn.-ID 835 Privat	Aus all den vorgenannten Punkten entsteht insgesamt eine Wertminderung der Grundstücke und Immobilien.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
2850	3030	Stellungn.-ID 835 Privat	Bei der Produktion, dem Aufbau und der Entsorgung entstehen massive Umweltbelastungen? Wie lange dauert es, diese mit solchen Anlagen auszugleichen?? Erneuerbare Energien: ja – aber nicht um jeden Preis - indem Lebensraum auf ewig zerstört wird. Auch dann noch, wenn die Windräder schon gar nicht mehr laufen. Sollte die Anlage tatsächlich errichtet werden, behalte ich mir rechtliche Schritte vor.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
2851	3031	Stellungn.-ID 836 Privat	meine Frau und ich betreiben in Enzklosterle in unserem Haus Ferienwohnungen. Das [Name anonymisiert]. Die eventuelle Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen, könnten dem Tourismus schaden. Dadurch bleiben Gäste aus. Da die finanzielle Lage durch die Krisen und Kriege sowie so angespannt ist wird es dann nicht mehr möglich sein die Ferienwohnungen zu halten. Es wird sich dann auf eine Insolvenz auslaufen. Auch im Ort ist Tourismus nicht zu verachten. Bleibt der Tourismus aus, wird das Dorf nicht mehr so bleiben wie es ist. Bitte beachten Sie bei der Planung der Windkraftanlagen dies.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
2852	3061	Stellungn.-ID 837 Privat	[Zu WE8 und WE14] Die Aufstellung der Windräder im genannten Gebiet Bergwald ist aus vielerlei Gesichtspunkten unverantwortlich, insbesondere aus	Anregungen + Bedenken S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			den folgenden Gründen: 1. Aufstellung der sechs Windräder zerstört überproportional im Verhältnis zum "Bauwerk Windrad" bzw. beeinträchtigt massivst die wertvollsten Waldflächen Birkenfelds. Es fehlt auffällig an der Verhältnismäßigkeit.	Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
2853	3062	Stellungn.-ID 837 Privat	[Zu WE8 und WE14] 2. Der massive Eingriff zerstört - über Generationen - die Waldfläche als 2.1 Klimaregulator	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2854	3063	Stellungn.-ID 837 Privat	[Zu WE8 und WE14] 2. Der massive Eingriff zerstört - über Generationen - die Waldfläche als 2.2 Tierrückzugsgebiet	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
2855	3064	Stellungn.-ID 837 Privat	[Zu WE8 und WE14] 2. Der massive Eingriff zerstört - über Generationen - die Waldfläche als 2.3 Fauna	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
2856	3065	Stellungn.-ID 837 Privat	[Zu WE8 und WE14] 2. Der massive Eingriff zerstört - über Generationen - die Waldfläche als 2.4 Erholungsgebiet für die Menschen des Großraums, insbesondere von Birkenfeld und des Enztals, bis hin zu den wertvollen Flächen von Neuenbürg	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2857	3066	Stellungn.-ID 837 Privat	[Zu WE8 und WE14] 3. Die Schallimmission (vgl. Fichtner Abbildung 17) bis in die Ortsmitte und und die Freiflächen, im Westen bis einschließlich des Bereichs "Kesselberg" wären unverantwortlich, besonders hinsichtlich der Mehrgenerationenauswirkung.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2858	3067	Stellungn.-ID 837 Privat	[Zu WE8 und WE14] 4. Der Schattenwurf (vgl. Fichtner Abbildung 19), nahezu über die wesentliche Siedlungs- und Erholungsfläche der Gemeinde Birkenfeld, wäre unangemessen und verantwortungslos, auch im Hinblick auf die Folgegenerationen	Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, bzw in nachgelagerten Verfahren geklärt. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, bzw in nachgelagerten Verfahren geklärt.
2859	3068	Stellungn.-ID 837 Privat	[Zu WE8 und WE14] 5. Die Aufstellung von drei Windrädern im Bereich "Unterer Wald" ist aus den zum Bereich Bergwald dargestellten Gesichtspunkten nicht minder traumatisch, da das vielfältige Naherholungsgebiet im Bereich "Kesselberg" für Generationen verstümmelt würde. (Fichtner Abbildungen 18 und 20) Dieses Gebiet war - man sollte sich das vor Augen führen - in den Corona Lockdowns sowohl für Menschen aus dem lokalen Bereich als auch aus der Region einer der wertvollsten Orte der psychischen und physischen Erholung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
2860	3069	Stellungn.-ID 837 Privat	Zusammenfassend: Eine solche vorsätzliche, massivste Zerstörung ist aus der generationsübergreifenden Verantwortung nicht vertretbar und nicht verantwortbar.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
2861	3032	Stellungn.-ID 838 Privat	kein windrad im sichtfeld von enzklosterle	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
2862	3033	Stellungn.-ID 839 Privat	Klimaschutz und der Schutz der biologischen Vielfalt dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2863	3034	Stellungn.-ID 839 Privat	Beim großen Hau/Ihlinger Berg (WF14) handelt es sich um das größte zusammenhängende Waldgebiet in Horb. Dieses Gebiet dient als Wasserspeicher und Klimaanlage für das angrenzende Naturschutzgebiet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
2864	3035	Stellungn.-ID 839 Privat	Viele Großvögel, wie Milan, Reiher und auch Störche nutzen das Gebiet als Brutstätte und finden in den angrenzenden offenen Wiesen und an den Bächen Nahrung. Durch den Bau von Windrädern in diesem Wald wahren zum einen diese Vögel gefährdet,	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
2865	3036	Stellungn.-ID 839 Privat	Zudem dient der Wald vielen Menschen aus der nahen und weiteren Umgebung als Erholungsgebiet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2866	3037	Stellungn.-ID 839 Privat	die Folgen für die angrenzenden Wald- und Naturschutzgebiete wahren zudem erheblich.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
2867	3038	Stellungn.-ID 839 Privat	In Zeiten, in denen der Wald als Klimaretter gesehen wird, ist es überhaupt nicht nachvollziehbar, dass für Windräder erhebliche Flächen eines intakten Ökosystems geopfert werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
2868	3039	Stellungn.-ID 839 Privat	Zumal die Windausbeute in diesem Bereich nur im mittleren Bereich gesehen wird.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
2869	3040	Stellungn.-ID 839 Privat	Die Stadt Horb verfügt über genügend andere Flächen, bei denen der Eingriff in die Natur keine solch verherenden Auswirkungen hat, wie im großen Hau. Daher fordere ich Sie auf, dieses Gebiet aus der Planung herauszunehmen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
2870	3041	Stellungn.-ID 840 Privat	grundsätzlich möchte ich noch anmerken, das wir uns in einem einmaligen Waldgebiet befinden. es ist an vielen Stellen absolut ruhig. es gibt keinerlei Verkehrsgeräusche zu hören. Das ist sehr selten in unserer Umgebung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Die Abwesenheit von Verkehrslärm ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
2871	3042	Stellungn.-ID 840 Privat	das wir Windkraft benötigen, steht vermutlich außer Frage. nur wo diese platziert wird ist die Frage.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
2872	3043	Stellungn.-ID 840 Privat	wir in Aichelberg wären dann umzingelt von diesen Geräten, und das kann nicht sein. Wo Unrecht zu Recht wird, wird Widerstand zur Pflicht-Bert Brecht (Papst Leo).	Wird nicht gefolgt Gesetzlich festgelegtes Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
2873	3044	Stellungn.-ID 840 Privat	das angehängte-sehr gut formulierte Schreiben-, welches in der Anlage sich befindet, unterstütze ich vollkommen.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
2874	3045	Stellungn.-ID 840 Privat	[Anlage:] Stellungnahme, Bedenken und Einwände zum geplanten Windradbau im Nordschwarzwald, insbesondere in den Gemeinden Bad Wildbad und Enzklösterle 1. Windräder auf dem Meistern-Rücken beeinträchtigen die Weitblicke vom Baumwipfelpfad und anderen Orten aus Der Bau von Windrädern auf dem Meistern-Rücken könnte sich auf die Besucherzahlen des Baumwipfelpfads, welcher jährlich ca. 250.000 Besucher verzeichnet (Quelle: www.pz-news.de), negativ auswirken. Gerade die Fernblicke vom Sommerberg aus in alle Himmelsrichtungen schränkt sich hierbei erheblich ein. Der Blick wird auf die riesigen sich drehenden Stahlkolosse gelenkt, anstatt auf den Horizont und die weiten Wälder. Das sich bei Horizontblicken einstellende und so wohltuende Weitegefühl, welches viele Menschen schätzen und hier suchen, würde darunter leiden, bzw. so nicht mehr fühl- und erlebbar sein. Der touristische Wert des Baumwipfelpfades würde sich hierdurch erheblich einschränken.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
2875	3046	Stellungn.-ID 840 Privat	2. Windräder im Kälberwald stehen in der Nähe Quellgebieten, welche für die Trinkwasserversorgung des Nordschwarzwalds genutzt werden Windräder auf dem Meistern-Rücken und im Kälberwald stehen in Gebieten mit einer hohen Zahl an Quellaustritten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
2876	3047	Stellungn.-ID 840 Privat	Es ist bekannt, dass pro Windrad bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage vernichtet werden, incl. Zuwegung und Stromtrassen (diese Zahlen wurden gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur). Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört. Zufahrtswege zur WKA sind ca. 6m breit, bis 1,2m tief ausgekoffert, Fundamente bei neuen Anlagen haben einen Durchmesser von 25-30m und sind bis zu 5m tief, ca. 3000 T Stahl und Beton werden pro Windrad benötigt; viel CO2 wird bei der Herstellung und dem Bau erzeugt, Wasserspeicherung ist dort nicht mehr möglich. Der Einsatz riesiger Kranen und Schleppmaschinen verdichtet den Boden der Wald- und Zufahrtswege, was die Versickerung und Speicherung des Regenwassers erschwert bis ganz verhindert, welches sich negativ auf die Quellschüttungen auswirken könnte.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2877	3048	Stellungn.-ID 840 Privat	Im Kälbertal ist eine für die Region Nordschwarzwald sehr bedeutsame Trinkwasserquelle gefasst, die viele Dörfer auf der Enz- Nagoldplatte mit Trinkwasser versorgt. Die Quelle tritt am Fuße des Kälberbergs, bei der Kältermühle, aus. Wer garantiert hier, dass der Windradbau und die damit einhergehende Flächenversiegelung durch den Bau der großen Fundamente und auch durch die Verdichtung der Zufahrtswegeflächen hier nicht zu Einschränkungen der Quellschüttung führt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2878	3049	Stellungn.-ID 840 Privat	Abrieb von Mikroplastik Weiterhin ist zu bedenken (Quelle), dass durch die Rotationsbewegungen der Windräder Mikroplastik (Tonnenzahl) in die Landschaft gestreut wird. Dies könnte durchaus bis ins Trinkwasser gelangen. Die größte Gefahr geht bei allen Standorten vom Eintrag hochgradig toxischer Substanzen in das Grundwasser aus und damit auf die Verseuchung des Trinkwassers. U.a. Bisphenol A, ein hochtoxischer Stoff. Quelle: https://www.bfr.bund.de/cm/343/bisphenol-a-bfr-schlaegt-gesundheitsbasierten-richtwert-vor-fuer-eine-vollstaendige-risikobewertung-werden-aktuelle-expositionsdaten-benoetigt.pdf Ursache hierfür ist der Abrieb an den Rotorblättern. Er beträgt je nach Größe und Betriebszeit zwischen 10kg und 30kg pro Jahr. Die Streuung ist abhängig von Höhe und Geschwindigkeit der Rotation. Der zu erwartende Aufwand zur Filterung verseuchten Grundwassers lässt sich erahnen, wenn man an die Verseuchung durch PFC in unserer Region denkt. Sie wissen, dass diese Giftstoffe nicht aus dem Boden zu bringen sind. Windräder sind anfällig für Erosion. Ein spezifischer Aspekt ist das Freisetzen von Mikroplastik. Dass das Material, welches sich durch Erosion löse, in der Umwelt lande, ließe sich nicht bestreiten. Quelle: Wissenschaftlicher Dienst Deutscher Bundestag. Fachbereich-Einzelaspekt Erosion. Es ist unverantwortlich, ein sensibles Waldgebiet, welches Quellort von Trinkwasserversorgung ist, für Windradbau zu nutzen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
2879	3050	Stellungn.-ID 840 Privat	3. Die Verlangsamung bzw. Stoppong von Windbewegungen Im Nordschwarzwald überwiegt der Westwind. Dieser trägt feuchte Luft vom Atlantik an die Schwarzwaldränder. Nach den derzeitigen Planungen sollen Windräder am Westrand des	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Nordschwarzwalds entstehen, dann auf den Bergen oberhalb des Murgtals über Forbach/Gernsbach, u. A., schließlich auf dem Meistern-Rücken/Kälberwald bei Bad Wildbad/Enzklösterle und dann noch weiter östlich in mehreren Gemeinden (Würzbach, Agenbach, Bad Teinach, Neuweiler). Der Wind wird doch hierdurch enorm ausgebremst, vermutlich so, dass weiter im Osten gar kein Wind ankommt, der noch kräftig genug wäre, dass Windrad in Schwung zu bringen. Wurde diese logisch nachvollziehbare Tatsache überhaupt berücksichtigt? Definitiv wird die Auslastung der mehr östlich gelegenen Windräder z. B. im Raum Neubulach/Martinsmoos oder Bad Teinach dadurch geringer ausfallen, weil die Kraft des Windes ja schon weiter westlich genutzt wird und daher bei den mehr östlich gelegenen Windrädern weniger bis nichts mehr ankommt.	Wirbelschleppen“.
2880	3051	Stellungn.-ID 840 Privat	4. Verlangsamung bzw. Abschwächung von Windbewegungen begünstigen regional extremere Wetterlagen Jedem dürften noch die Schreckensbilder des Jahrhunderthochwassers im Ahrtal in Rheinland-Pfalz im Jahre 2021 klar vor Augen stehen, welche durch die Medien gingen. Bei der Flut starben über 180 Menschen, 135 von ihnen im Ahrtal (Quelle: https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/522893/nach-der-flut-an-der-ahr-2021/). Der Grund für diese Hochwasserkatastrophe wurde auf den Klimawandel zurückgeführt: Durch schwächere Windbewegung werden Regenwolken nicht weiterbewegt und regnen ihre Regenmassen an einer Stelle ab, was dann zu solchen Hochwasserkatastrophen führt. Windräder begünstigen die Abschwächung der Windgeschwindigkeit; Extremwetterlagen, wie oben geschildert, würden hierdurch ebenfalls begünstigt. Zugleich werden Regionen von starker Trockenheit betroffen sein, wo es aufgrund der zu geringen Windbewegung nicht dazu kommt, dass Regenwolken übers Land ziehen und es entsprechend nicht zum abregnen kommt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
2881	3052	Stellungn.-ID 840 Privat	Mikroklima Windräder entziehen der Atmosphäre Energie. Übertragen auf unsere Region bedeutet dies, dass die feuchten Winde aus dem Rheintal nicht mehr auf die Hanglagen des Schwarzwaldes transportiert werden. Die Benetzung des Laubes, bzw. der Nadeln fällt zusätzlich aus. Das lokale Klima erwärmt sich. Die Folge ist Austrocknung der Waldböden. [Anm.: Foto liegt bei] Wind ist wichtig fürs Klima..... er nimmt Feuchtigkeit auf und sorgt somit für Niederschlag. Wenn weltweit der Wind durch Windräder gebremst würde, hätte das Auswirkungen auf all diese Vorgänge. Quelle: Recherche ARD – SWR	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2882	3053	Stellungn.-ID 840 Privat	5. Kurort mit Windrädern; wie passt das zusammen? Bad Wildbad ist ein Kurort; Insbesondere die warmen Thermalquellen werden für Wasserkuren genutzt und von vielen Menschen aus nah und fern besucht. Direkt oberhalb, auf dem Meistern-Rücken soll nun ein Windpark entstehen. Das ist meines Erachtens unvereinbar. Windräder verursachen Geräusche. Und diese Geräuschkulisse bietet sich dann den Besuchern des Palais Thermals, wenigstens, wenn sie das auf der Dachterasse gelegene Freibecken nutzen. Ein weiterer Faktor, der sich auf die Attraktivität des Palais Thermals negativ auswirken könnte; ebenso auf die Vitaltherme. Von dem dortigen Hauptschwimmbaden hat man den direkten Blick auf den Meistern-Berg und die sich darauf möglicherweise befindenden Windräder. Außerdem gibt es in der Vitaltherme auch einen Außenbereich, welche von den Geräuschen der Windräder betroffen sein wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
2883	3054	Stellungn.-ID 840 Privat	Und welche Auswirkungen hätte ein Windpark auf dem Meistern-Rücken auf die Quellschüttungen der so heilsamen Thermalquellen in Bad Wildbad (diese entspringen zu einem großen Teil auf der rechten Seite der großen Enz, sprich: auf der Meistern-Seite), wenn bedacht wird, wieviel Fläche durch Windradbau versiegelt oder wenigstens enorm verdichtet wird?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2884	3055	Stellungn.-ID 840 Privat	Tieffrequenter und impulshaltiger Schall und Infraschall, ausgehend von großen Windenergieanlagen, ist gesundheitsgefährdend für Menschen und Tiere–. Quelle: Der Medizin-Nobelpreis 2021 ging an David Julius und Ardem Patapoutian, für die Entdeckung von Rezeptoren für Temperatur und Druck im menschlichen Körper	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
2885	3056	Stellungn.-ID 840 Privat	6. An der ganz neu eingeweihten Aichelberger Traumtour (ein zertifizierter Qualitätswanderweg!) soll direkt oberhalb ein Windpark auf dem Kälberberg entstehen. Es entsteht der Eindruck, als ob Qualitätswanderwege, welche den besonderen Wert einer Region mit ihrer einmaligen Natur hervorheben und für Touristen und Besucher attraktiv machen, keine Rolle mehr spielen. Die so einmalige Ruhe des Kälbertals, in welchem kein Zivilisationslärm zu hören ist, sondern nur die	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			natürlichen Geräusche von Tieren, vom Wind und vom Rauschen des Kälberbachs wäre verloren und dahin, aufgrund des Rauschens der Windräder sowie die niederfrequenten Schwingungen, welche von Windrädern verursacht werden. Diese sind übrigens für Menschen, Tiere und Pflanzen sehr belastend bis gesundheitsschädlich.	und menschliche Gesundheit – Lärm". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
2886	3057	Stellungn.-ID 840 Privat	Neben dem Menschen hätten auch zahlreiche Tiere auf Windkraftanlagen reagiert. In deren Nähe sei ein ausgesprochenes Vergrämnungsverhalten beobachtet worden. Heißt: sie verlassen die Region weitläufig. Ortsgebundene Tiere wie beispielsweise Pferde, Kühe und Haustiere sollen Verhaltensänderungen gezeigt haben, bei Kühen etwa ein Rückgang der Milchproduktion. Zudem sei bei allen die Fortpflanzungsfähigkeit zurückgegangen sowie gehäuftes Auftreten von Missbildungen... „Die Symptome bei Tieren können kein Nocebo-Effekt sein“, merkte die Ärztin an, wie offizielle Behörden teilweise annehmen. Der NoceboEffekt beschreibt eine negative gesundheitliche Auswirkung allein durch eine negative Erwartung – Ohne Erwartung, kein Nocebo-Effekt. Quelle: https://www.epochtimes.de/gesundheit/infraschall-durch-windturbinen-gebäude-bieten-laut-aerztin-keinen-schutz-a4603938.html	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
2887	3058	Stellungn.-ID 840 Privat	7. Schutz des mittlerweile selten gewordenen Auerwildes. Gerade im Kälberwald wurde in den letzten Jahren viele Bäume gerodet, besonders Fichten. Angeblich deshalb, um den Kiefernwald mit den darunter wachsenden Heidelbeersträuchern zu fördern. Diese lichten Wälder brauchen die großen Vögel, um gut abfliegen zu können. Außerdem sind Heidelbeeren eine ihrer Hauptnahrungsquellen. Gerade das Auerwild reagiert sehr empfindlich auf Natureingriffe. Die Vögel würden sicherlich die Region meiden, wo der Windpark entsteht. Der Schutz dieses seltenen Vogels, der darüber hinaus sogar viele Ortswappen schmückt und deshalb ein Wappentier ist mit der besonderen symbolischen Bedeutung von Identitätsbildung, wäre somit dahin und verhindert. Ähnliches gilt für den Meistern-Rücken. Dort wachsen auch jede Menge Heidelbeeren unter lichten Kiefernbeständen. Auf das Reagieren des für Mensch und Tier gefährlichen Infraschalls wurde weiter oben bereits hingewiesen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
2888	3059	Stellungn.-ID 840 Privat	8. Einschränkung des kulturhistorisch bedeutsamen Graf-Eberhard-Weges, sowie des sagenumwobenen Riesensteins auf dem Meistern-Rücken Die momentanen Windradbau-Planungen reichen weit auf die Meistern-Ebene hinein und betreffen den Bereich, wo der Graf-Eberhard-Weg über den Meistern-Rücken verläuft, vorbei	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden –

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			an den sagenumwobenen Riesenstein, eine viele Quadratmeter große Bundsandstein-Platte, welche in der Form sonst kaum mehr im Schwarzwald vorkommt. Ein einmaliges Naturdenkmal! Sie war in früheren Zeiten (ca. 17./18. Jahrhundert) Treffpunkt von Badegästen, die sich dort zu Festlichkeiten und Feierlichkeiten trafen. Der Stein hat deshalb einen hohen kulturhistorischen Wert und repräsentiert aufgrund der damit verknüpften Sage Heimatgefühl und Heimat-Identität; dies trägt zur Identitätsbildung der rund auf dem Meistern-Rücken wohnenden Menschen bei. In gewisser Weise repräsentiert der Stein und die Sage vom Meistern-Riese die „Seele“ der Landschaft. Keinesfalls sollte der Windradbau die nähere Umgebung dieses Naturdenkmals beeinträchtigen oder gar zerstören.	Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2889	3060	Stellungn.-ID 840 Privat	Windräder auf dem Meistern-Rücken würden die dort vorherrschende völlige Ruhe – man hört dort weder die B 294 im kleinen Enztal, noch den Verkehrslärm in Bad Wildbad oder Calmbach – zunichte machen. Gerade Naturorte, wo kein Zivilisationslärm zu hören ist, sollten besonders geschützt werden. Ruhe-Oasen in freier Natur. Sie werden immer seltener. Das Gleiche gilt natürlich auch für das bereits erwähnte Kälbertal, dessen feine Stille und Ruhe mit dem Entstehen des Windparks oberhalb auch dahin wäre. Bereits ab der Butterhütte Richtung Riesenstein beginnt der Bereich dieses so einmaligen und berührenden Ruhe-bereichs, der besonderen Schutz und Erhalt verdient.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Die Abwesenheit von Verkehrslärm ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
2890	3079	Stellungn.-ID 841 Privat	[Zu WE8] 1. Unter Berücksichtigung des von der Gemeinde Birkenfeld in Auftrag gegebenen Berichts der Fa. Fichtner (Realisierungskonzept "Smart Birkenfeld") sowie der vorliegenden visuellen und textlichen Darstellungen ist anzunehmen, dass aufgrund der Lage unseres Wohnanwesens unmittelbare und direkte negative Auswirkungen durch Immissionswerte der geplanten Windkraftanlagen in Bezug auf den Schattenwurf der Rotoren und den entstehenden Betriebslärm auftreten werden. Studien belegen die mit dem Betrieb von Windkraftanlagen verbundenen nicht unerheblichen Gesundheitsrisiken für Menschen, insbesondere durch den stroboskopartigen Effekt der Rotorblätter, Lärmemissionen und Infraschall. Die geplante Nähe zu unserem Wohngebiet sowie zu größeren Teilen des Ortsteils Dietlingen birgt die Gefahr, die	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gesundheit der Anwohner zu schädigen und sich äußerst negativ auf das körperliche und geistige Wohlbefinden auszuwirken. Diese zu erwartenden Beeinträchtigungen sind unserer Ansicht nach nicht akzeptabel.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
2891	3080	Stellungn.-ID 841 Privat	Die geplante Teilabschaltung der Windkraftanlagen zur Einhaltung der Richtwerte würde zwangsläufig zu erheblichen Verlusten bei der Energieerzeugung führen, was die Effizienz der Anlage deutlich mindern und die Errichtung einer solchen Windkraftanlage im Bereich "Unterer Berg" auf der Gemarkung Birkenfeld unwirtschaftlich erscheinen lässt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
2892	3081	Stellungn.-ID 841 Privat	2. Die Windkraftanlagen werden gemäß dem Windatlas Baden-Württemberg in einem Gebiet mit niedrigen Windgeschwindigkeiten auf der Gemarkung Birkenfeld errichtet. Insbesondere weist das Gebiet "Unterer Berg" im Vergleich zum zweiten ausgewiesenen Bereich "Bergwald" deutlich geringere Durchschnittswindgeschwindigkeiten auf. Diese Tatsache muss bei der wirtschaftlichen Bewertung der Anlagen berücksichtigt werden und trägt eher zu einem unwirtschaftlichen als zu einem effizienten Betrieb bei.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
2893	3082	Stellungn.-ID 841 Privat	3. Zu beachten ist auch der enorme Flächenverbrauch von ungefähr einem Hektar Wald pro Anlage während des Baus sowie die dauerhafte Zerstörung von über 0,5 Hektar Wald während der voraussichtlichen Betriebsdauer von 20 Jahren der Windkraftanlagen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2894	3083	Stellungn.-ID 841 Privat	Die Eingriffe in das Ökosystem in unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebietes "Kettelsbachtal" und die damit verbundene Beeinträchtigung eines Naherholungsgebiets führen zu einer deutlichen Störung der Erholungsfunktion des genannten (Naturschutz-)Gebietes.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2895	3084	Stellungn.-ID 841 Privat	Zu erwähnen ist auch, dass seit der Errichtung der Windkraftanlagen oberhalb der Gemeinde Straubenhardt in Richtung Dreimarkstein der Bestand der streng geschützten Rotmilane im	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gewann "Weitfeld" auf Birkenfelder Gemarkung deutlich zugenommen hat, da die Tiere offensichtlich durch die Errichtung der genannten Windkraftanlagen von ihrem ursprünglichen Standort oberhalb von Straubenhardt vertrieben wurden. Ein ähnlicher Verdrängungseffekt ist bei der Errichtung der Windräder im Gewann "Unterer Berg" zu befürchten.	Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten".
2896	3085	Stellungn.-ID 841 Privat	Daraus ergibt sich für uns, dass die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich "Unterer Berg" auf der Gemarkung Birkenfeld in Anbetracht der Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit, der Gefährdung des Lebensraums geschützter Tiere und der Umwelt sowie der wirtschaftlichen Gesichtspunkte als unverhältnismäßig einzustufen ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
2897	3116	Stellungn.-ID 844 Privat	Gegen das vom RVMO geplante Vorranggebiet für Windkraft „WE_19“, „WE_20“ bei Mutschelbach und „WE4“ bei Remschingen, lege ich mit folgenden Begründungen Einspruch ein: Die so schon seit 1936, verstärkt durch den 6-Spurigen Ausbau, lärmgeplagten Einwohner von Mutschelbach durch die Autobahn A8 soll das Dorf nunmehr von DREI !! Windparks optisch und akustisch umzingelt werden. Dabei sollen doch nach ihren eigenen Vorgaben „insbesondere in Schwerpunkträumen mit mehreren Vorranggebieten negative Raumveränderungen vermieden werden. Solche negativen Raumveränderungen können beispielsweise unterschiedlich dimensionierte Windenergieanlagen sein oder visuelle Überlastungserscheinungen, wie eine Umfassung von Siedlungen mit Windenergieanlagen.“ Die wegen der Lärmbelastung zwischenzeitlich vom Landkreis Karlsruhe beschlossene 30er Zone zw. 22:00 – 06:00Uhr in der Lindenstraße mutet in Anbetracht der zu erwarteten Lärmbelastung wie ein Witz an. Ich kann darüber allerdings nicht lachen. Die Lärmbelastung ist in der Lärmkartierung	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Die Verkehrslärmbelastung ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2898	3117	Stellungn.-ID 844 Privat	Straßenverkehrslärm Bereich Mutschelbach von KOEHLER & LEUTWEIN zu sehen. Dazu kommt, dass die Lärmwerte nachts lt. Gesetz jetzt um 4 Dezibel angehoben werden dürfen. - Ich halt die ausgewiesenen Flächen durch die Rotor-out Berechnung für einen Betrug am Bürger, da dadurch das eigentliche Ausmaß der Anlagen als wesentlich kleiner als es tatsächlich ist dargestellt wird.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die genauen Anlagentypen und somit auch die Rotorlängen stehen zum Zeitpunkt der Regionalplanung noch nicht fest. Zudem hat der Bezug auf die sog. „Rotor-außerhalb“-Planung folgenden Hintergrund: Gemäß § 4 Abs. 3 WindBG sind ausgewiesene Windenergiegebiete grundsätzlich in vollem Umfang anzurechnen. Dies gilt jedoch nicht für sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen gemäß § 2 Nr. 2 WindBG, d. h. für Gebiete, bei denen die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen und die Flächenbeitragswerte nach § 2 Nr. 2 WindBG als Rotor-innerhalb-Flächen einzustufen sind und daher nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anrechnungsfähig sind. Aus diesem Grund wird der Abgrenzung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen eine sogenannte „Rotor-außerhalb“-Planung (auch „Rotor-out“ genannt) zu Grunde gelegt. Entsprechend gilt in den festgelegten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen die sogenannte Rotor-außerhalb-Regelung, wonach sich lediglich der Mastfuß der Windenergieanlage innerhalb des Gebietes befinden muss. Dabei ist zu beachten, dass die im Teilregionalplan festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen maßstabsbedingt nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Planung konkreter Maststandorte erfolgt erst im nachgelagerten Verfahren. Die Auswirkungen der Rotor-außerhalb-Regelung wurden in den beschlossenen Kriterien und den Abwägungen von Beginn der Erarbeitung des Teilregionalplans Windenergie berücksichtigt, z. B. durch entsprechende Vorsorgeabstände. Durch die regionsweite Anwendung der Kriterien sind die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, die sich vollständig oder teilweise mit kommunal ausgewiesenen Windenergiegebieten überschneiden, ebenfalls als Rotor-außerhalb-Gebiete anzusehen.
2899	3118	Stellungn.-ID 844 Privat	- Der Schattenwurf von WE_19 wird auf die Häuser in Obermutschelbach die gesetzlichen Werte von 30h Schattenwurf pro Jahr auf die Gebäude nach meinen Berechnungen bei weitem	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2900	3119	Stellungn.-ID 844 Privat	überschreiten, so dass Die Windräder in diesen Zeiten abgeschaltet werden müssen, was die Effizienz weiter senkt. - Bezüglich der bedrohten und zu schützenden Tierarten gibt es keine Aussagen. So sind auf den Feldern Mönchsäcker und Betteljagen 3 – 6 Rotmilane, zahlreiche Turm- und Wandrefalken, Fischreiher, Störche, Bussarde und abends Fledermäuse von uns aus zu beobachten.	Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.
2901	3120	Stellungn.-ID 844 Privat	Allgemeine Gründe der Ablehnung: - Zerstörung unseres Naherholungsgebietes	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2902	3121	Stellungn.-ID 844 Privat	- Zerstörung des Waldes	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2903	3122	Stellungn.-ID 844 Privat	- Zerstörung der Pflanzenwelt	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
2904	3123	Stellungn.-ID 844 Privat	- Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall und Lärm	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
2905	3124	Stellungn.-ID 844 Privat	- kaum Windertrag in unserer Schwachwindzone / Unwirtschaftlichkeit!	Nicht Regelungsgegenstand Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
2906	3125	Stellungn.-ID 844 Privat	- dauerhaft befestigte Schwertransportstraßen und Kranstellflächen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
2907	3126	Stellungn.-ID 844 Privat	- Schädigung von Natur und Lebensräumen (Biodiversität / Ökosystem Wald) - Vertreibung / Tötung von geschützten (Zug-)Vögeln, Fledermäusen und Insekten	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
2908	3127	Stellungn.-ID 844 Privat	- Lebensgefahr durch Eiswurf über hunderte Meter	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
2909	3128	Stellungn.-ID 844 Privat	- Gefahr durch Störung des Funk- und Flugverkehrs	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die entsprechenden Stellen des Funk- und Flugverkehrs wurden am Verfahren beteiligt. Die vorgebrachten Belange wurden in der regionalplanerischen Abwägung der planungsrechtlichen Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen berücksichtigt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Infrastruktur: Hubschraubertiefflugkorridor“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2910	3129	Stellungn.-ID 844 Privat	- rote Blinklicht-Kulisse bei Nacht	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
2911	3130	Stellungn.-ID 844 Privat	- technische Unfälle und Brände (löschen mit CO2 in der Gondel nur begrenzt möglich), Waldbrandgefahr!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
2912	3131	Stellungn.-ID 844 Privat	- Mikroplastik-Abrieb kontaminiert die weiträumige Umgebung	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
2913	3132	Stellungn.-ID 844 Privat	- kleinräumige Klimaveränderungen (Mikroklima/ Kaltluftzonen)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
2914	3133	Stellungn.-ID 844 Privat	- Schädigung etlicher gesetzlich geschützter Biotope in unmittelbarer Nähe	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2915	3134	Stellungn.-ID 844 Privat	- gravierende Wertminderung vieler Immobilien (bisherige Erfahrungswerte)	Grundlagen". Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
2916	3135	Stellungn.-ID 844 Privat	- offene Rechtsfragen bei Konkurs und Rückbau	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
2917	3136	Stellungn.-ID 844 Privat	- gigantische bunkerartige Stahlbetonfundamente, die wahrscheinlich für immer im Wald verbleiben	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
2918	3178	Stellungn.-ID 845 Privat	hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme zum geplanten Bau der WEA in in der Region Nordschwarzwald, insbesondere der fünf WEA auf der Gemarkung von Neulingen-Bauschlott. Als Hochschullehrer und Werkstoffwissenschaftler möchte ich exemplarisch neben den allgemein bekannten negativen Eigenschaften (vor allem für die Flora und Fauna) wie bspw. Bodenverdichtung und Infraschallemissionen vier weitere Aspekte vorbringen, welche mich dazu veranlasst haben, nachdrücklich Kritik an diesem Vorhaben zu äußern:	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema des konkreten Baus von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
2919	3179	Stellungn.-ID 845 Privat	- hoher Bedarf an SEE (Seltene Erden Elemente) in NeFeB-Magneten (ca. 600 kg pro MW Leistung), der Markt bei SEE wird zu über 90% von China dominiert, der Abbau von SEE ist mit großen Umweltschäden verbunden und es werden radioaktive Begleitelemente zutage gefördert, das Recycling von SEE ist bis heute noch mit großtechnisch möglich und ebenfalls sehr umweltschädlich - der Stahlbedarf zum Bau von WEA ist ebenfalls sehr hoch und sehr energieintensiv, grüner Stahl ist noch in weiter Ferne und aktuell wird sehr viel Stahl importiert, die weltweite Stahlproduktion (ca. 1,8 Mrd. t/a) ist ein sehr großer CO2-Emittent - die aktuelle Bauweise der Rotorblätter aus glas- und kohlefaserverstärkten Kunststoffen (GFK und CFK) welche eine duroplastische Matrix (Epoxid- oder Polyesterharz) aufweisen sind in	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der Herstellung ebenfalls sehr energieintensiv und aufgrund der Größe und den abrasiven Materialeigenschaften sehr schwer zu entsorgen, daher werden diese aktuell überwiegend verbrannt oder im Ausland deponiert, in diesem Jahrzehnt fallen jährlich 20.000 t zur Entsorgung an https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/entwicklung-von-rueckbau-recyclingstandards-fuer - die Erosion an den Rotorblattoberflächen und die damit verbundene Freisetzung von Mikroplastik und lungengängigen Faserpartikeln wird gemäß einer Kurzinformation des Deutschen Bundestages von 2020 auf ca. 1.400 t/a bezogen auf ca. 31.000 WEA beziffert; da diese fein verteilt in die Umwelt gelangen und sich anreichern, stellen diese eine erhebliche Belastung für alle Lebewesen dar https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf	
2920	3153	Stellungn.-ID 847 Privat	Stellungnahme, Bedenken und Einwände zum geplanten Windradbau im Nordschwarzwald, insbesondere in den Gemeinden Bad Wildbad und Enzklösterle ich lebe in einer Region welche in den Höhenorten Bad Wildbad's (Meistern [WC8]/Aichelberg) recht dünn besiedelt ist. In dieser Region lieben es die Menschen von Nah und Fern in den Wäldern, welche größten Teils frei von Zivilisationslärm sind, zu spazieren und sich von der stressigen Arbeitswelt zu erholen. In den folgenden Textpassagen versuche ich zu erläutern warum ich einen Windpark in der näheren Umgebung für nicht Sinnvoll erachte. 1. Windräder auf dem Meistern-Rücken beeinträchtigen die Weitblicke vom Baumwipfelpfad und anderen Orten aus Der Bau von Windrädern auf dem Meistern-Rücken könnte sich auf die Besucherzahlen des Baumwipfelpfads, welcher jährlich ca. 250.000 Besucher verzeichnet (Quelle: www.pz-news.de), negativ auswirken. Gerade die Fernblicke vom Sommerberg aus in alle Himmelsrichtungen schränkt sich hierbei erheblich ein. Der Blick wird auf die riesigen sich drehenden Stahlkolosse gelenkt, anstatt auf den Horizont und die weiten Wälder. Das sich bei Horizontblicken einstellende und so wohltuende Weitegefühl, welches viele Menschen schätzen und hier suchen, würde darunter leiden, bzw. so nicht mehr fühl- und erlebbar sein. Der touristische Wert des Baumwipfelpfades würde sich hierdurch erheblich einschränken.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
2921	3163	Stellungn.-ID 847 Privat	2. Windräder im Kälberwald stehen in der Nähe Quellgebieten, welche für die Trinkwasserversorgung des Nordschwarzwalds genutzt werden Windräder auf dem Meistern-Rücken und im Kälberwald stehen in Gebieten mit einer hohen Zahl an Quellaustritten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2922	3164	Stellungn.-ID 847 Privat	Es ist bekannt, dass pro Windrad bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage vernichtet werden, incl. Zuwegung und Stromtrassen (diese Zahlen wurden gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur). Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört. Zufahrtswege zur WKA sind ca. 6m breit , bis 1,2m tief ausgekoffert, Fundamente bei neuen Anlagen haben einen Durchmesser von 25-30m und sind bis zu 5m tief, ca. 3000 T Stahl und Beton werden pro Windrad benötigt; viel CO2 wird bei der Herstellung und dem Bau erzeugt, Wasserspeicherung ist dort nicht mehr möglich. Der Einsatz riesiger Kranen und Schleppmaschinen verdichtet den Boden der Wald- und Zufahrtswege, was die Versickerung und Speicherung des Regenwassers erschwert bis ganz verhindert, welches sich negativ auf die Quellschüttungen auswirken könnte.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
2923	3165	Stellungn.-ID 847 Privat	Im Kälbertal ist eine für die Region Nordschwarzwald sehr bedeutsame Trinkwasserquelle gefasst, die viele Dörfer auf der Enz- Nagoldplatte mit Trinkwasser versorgt. Die Quelle tritt am Fuße des Kälberbergs, bei der Kälbermühle, aus. Wer garantiert hier, dass der Windradbau und die damit einhergehende Flächenversiegelung durch den Bau der großen Fundamente und auch durch die Verdichtung der Zufahrtswegeflächen hier nicht zu Einschränkungen der Quellschüttung führt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2924	3166	Stellungn.-ID 847 Privat	Abrieb von Mikroplastik Weiterhin ist zu bedenken (Quelle), dass durch die Rotationsbewegungen der Windräder Mikroplastik (Tonnenzahl) in die Landschaft gestreut wird. Dies könnte durchaus bis ins Trinkwasser gelangen. Die größte Gefahr geht bei allen Standorten vom Eintrag hochgradig toxischer Substanzen in das Grundwasser aus und damit auf die Verseuchung des Trinkwassers. U.a. Bisphenol A, ein hochtoxischer Stoff. Quelle: https://www.bfr.bund.de/cm/343/bisphenol-a-bfr-schlaegt-gesundheitsbasierten-richtwert-vor-fuer-eine-vollstaendige-risikobewertung-werden-aktuelle-expositionsdaten-benoetigt.pdf Ursache hierfür ist der Abrieb an den Rotorblättern. Er beträgt je nach Größe und Betriebszeit zwischen 10kg und 30kg pro Jahr. Die Streuung ist abhängig von Höhe und Geschwindigkeit der Rotation.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Der zu erwartende Aufwand zur Filterung verseuchten Grundwassers lässt sich erahnen, wenn man an die Verseuchung durch PFC in unserer Region denkt. Sie wissen, dass diese Giftstoffe nicht aus dem Boden zu bringen sind. Windräder sind anfällig für Erosion. Ein spezifischer Aspekt ist das Freisetzen von Mikroplastik. Dass das Material, welches sich durch Erosion löse, in der Umwelt lande, ließe sich nicht bestreiten. Quelle: Wissenschaftlicher Dienst Deutscher Bundestag. Fachbereich-Einzelaspekt Erosion. Es ist unverantwortlich, ein sensibles Waldgebiet, welches Quellort von Trinkwasserversorgung ist, für Windradbau zu nutzen.	
2925	3167	Stellungn.-ID 847 Privat	3. Die Verlangsamung bzw. Stoppung von Windbewegungen Im Nordschwarzwald überwiegt der Westwind. Dieser trägt feuchte Luft vom Atlantik an die Schwarzwaldränder. Nach den derzeitigen Planungen sollen Windräder am Westrand des Nordschwarzwalds entstehen, dann auf den Bergen oberhalb des Murgtals über Forbach/Gernsbach, u. A., schließlich auf dem Meistern-Rücken/Kälberwald bei Bad Wildbad/Enzklösterle und dann noch weiter östlich in mehreren Gemeinden (Würzbach, Agenbach, Bad Teinach, Neuweiler). Der Wind wird doch hierdurch enorm ausgebremst, vermutlich so, dass weiter im Osten gar kein Wind ankommt, der noch kräftig genug wäre, dass Windrad in Schwung zu bringen. Wurde diese logisch nachvollziehbare Tatsache überhaupt berücksichtigt? Definitiv wird die Auslastung der mehr östlich gelegenen Windräder z. B. im Raum Neubulach/Martinsmoos oder Bad Teinach dadurch geringer ausfallen, weil die Kraft des Windes ja schon weiter westlich genutzt wird und daher bei den mehr östlich gelegenen Windrädern weniger bis nichts mehr ankommt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
2926	3168	Stellungn.-ID 847 Privat	4. Verlangsamung bzw. Abschwächung von Windbewegungen begünstigen regional extremere Wetterlagen Jedem dürften noch die Schreckensbilder des Jahrhunderthochwassers im Ahrtal in Rheinland-Pfalz im Jahre 2021 klar vor Augen stehen, welche durch die Medien gingen. Bei der Flut starben über 180 Menschen, 135 von ihnen im Ahrtal (Quelle: https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/522893/nach-der-flut-an-der-ahr-2021/). Der Grund für diese Hochwasserkatastrophe wurde auf den Klimawandel zurückgeführt: Durch schwächere Windbewegung werden Regenwolken nicht weiterbewegt und regnen ihre Regenmassen an einer Stelle ab, was dann zu solchen Hochwasserkatastrophen führt. Windräder begünstigen die Abschwächung der Windgeschwindigkeit; Extremwetterlagen, wie oben geschildert, würden hierdurch ebenfalls begünstigt. Zugleich werden Regionen von starker Trockenheit betroffen sein, wo	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			es aufgrund der zu geringen Windbewegung nicht dazu kommt, dass Regenwolken übers Land ziehen und es entsprechend nicht zum abregnen kommt.	
2927	3169	Stellungn.-ID 847 Privat	Mikroklima Windräder entziehen der Atmosphäre Energie. Übertragen auf unsere Region bedeutet dies, dass die feuchten Winde aus dem Rheintal nicht mehr auf die Hanglagen des Schwarzwaldes transportiert werden. Die Benetzung des Laubes, bzw. der Nadeln fällt zusätzlich aus. Das lokale Klima erwärmt sich. Die Folge ist Austrocknung der Waldböden. Wind ist wichtig fürs Klima..... er nimmt Feuchtigkeit auf und sorgt somit für Niederschlag. Wenn weltweit der Wind durch Windräder gebremst würde, hätte das Auswirkungen auf all diese Vorgänge. Quelle: Recherche ARD - SWR	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
2928	3170	Stellungn.-ID 847 Privat	5. Kurort mit Windrädern; wie passt das zusammen? Bad Wildbad ist ein Kurort; Insbesondere die warmen Thermalquellen werden für Wasserkuren genutzt und von vielen Menschen aus nah und fern besucht. Direkt oberhalb, auf dem Meistern-Rücken soll nun ein Windpark entstehen. Das ist meines Erachtens unvereinbar. Windräder verursachen Geräusche. Und diese Geräuschkulisse bietet sich dann den Besuchern des Palais Thermals, wenigstens, wenn sie das auf der Dachterasse gelegene Freibecken nutzen. Ein weiterer Faktor, der sich auf die Attraktivität des Palais Thermals negativ auswirken könnte; ebenso auf die Vitaltherme. Von dem dortigen Hauptschwimmbaden hat man den direkten Blick auf den Meistern-Berg und die sich darauf möglicherweise befindenden Windräder. Außerdem gibt es in der Vitaltherme auch einen Außenbereich, welche von den Geräuschen der Windräder betroffen sein wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
2929	3171	Stellungn.-ID 847 Privat	Und welche Auswirkungen hätte ein Windpark auf dem Meistern-Rücken auf die Quellschüttungen der so heilsamen Thermalquellen in Bad Wildbad (diese entspringen zu einem großen Teil auf der rechten Seite der großen Enz, sprich: auf der Meistern-Seite), wenn bedacht wird, wieviel Fläche durch Windradbau versiegelt oder wenigstens enorm verdichtet wird?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2930	3172	Stellungn.-ID 847 Privat	Tieffrequenter und impulshaltiger Schall und Infraschall, ausgehend von großen Windenergieanlagen, ist gesundheitsgefährdend für Menschen und Tiere-. Quelle: Der Medizin-Nobelpreis 2021 ging an David Julius und Ardem Patapoutian, für die Entdeckung von Rezeptoren für Temperatur und Druck im menschlichen Körper	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
2931	3173	Stellungn.-ID 847 Privat	6. An der ganz neu eingeweihten Aichelberger Traumtour (ein zertifizierter Qualitätswanderweg!) soll direkt oberhalb ein Windpark auf dem Kälberberg entstehen. Es entsteht der Eindruck, als ob Qualitätswanderwege, welche den besonderen Wert einer Region mit ihrer einmaligen Natur hervorheben und für Touristen und Besucher attraktiv machen, keine Rolle mehr spielen. Die so einmalige Ruhe des Kälbertals, in welchem kein Zivilisationslärm zu hören ist, sondern nur die natürlichen Geräusche von Tieren, vom Wind und vom Rauschen des Kälberbachs wäre verloren und dahin, aufgrund des Rauschens der Windräder sowie die niederfrequenten Schwingungen, welche von Windrädern verursacht werden. Diese sind übrigens für Menschen, Tiere und Pflanzen sehr belastend bis gesundheitsschädlich.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
2932	3174	Stellungn.-ID 847 Privat	Neben dem Menschen hätten auch zahlreiche Tiere auf Windkraftanlagen reagiert. In deren Nähe sei ein ausgesprochenes Vergrämnungsverhalten beobachtet worden. Heißt: sie verlassen die Region weitläufig. Ortsgebundene Tiere wie beispielsweise Pferde, Kühe und Haustiere sollen Verhaltensänderungen gezeigt haben, bei Kühen etwa ein Rückgang der Milchproduktion. Zudem sei bei allen die Fortpflanzungsfähigkeit zurückgegangen sowie gehäuftes Auftreten von Missbildungen... „Die Symptome bei Tieren können kein Nocebo-Effekt sein“, merkte die Ärztin an, wie offizielle Behörden teilweise annehmen. Der NoceboEffekt beschreibt eine negative gesundheitliche Auswirkung allein durch eine negative Erwartung – Ohne Erwartung, kein Nocebo-Effekt. Quelle: https://www.epochtimes.de/gesundheit/infraschall-durch-windturbinen-gebaeude-bieten-laut-aerztin-keinen-schutz-a4603938.html	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
2933	3175	Stellungn.-ID 847 Privat	7. Schutz des mittlerweile selten gewordenen Auerwildes. Gerade im Kälberwald wurde in den letzten Jahren viele Bäume gerodet, besonders Fichten. Angeblich deshalb, um den Kiefernwald mit den darunter wachsenden Heidelbeersträuchern zu fördern. Diese lichten Wälder brauchen die großen Vögel, um gut abfliegen zu können. Außerdem sind Heidelbeeren eine ihrer	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Hauptnahrungsquellen. Gerade das Auerwild reagiert sehr empfindlich auf Natureingriffe. Die Vögel würden sicherlich die Region meiden, wo der Windpark entsteht. Der Schutz dieses seltenen Vogels, der darüber hinaus sogar viele Ortswappen schmückt und deshalb ein Wappentier ist mit der besonderen symbolischen Bedeutung von Identitätsbildung, wäre somit dahin und verhindert. Ähnliches gilt für den Meistern-Rücken. Dort wachsen auch jede Menge Heidelbeeren unter lichten Kiefernbeständen. Auf das Reagieren des für Mensch und Tier gefährlichen Infraschalls wurde weiter oben bereits hingewiesen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
2934	3176	Stellungn.-ID 847 Privat	8. Einschränkung des kulturhistorisch bedeutsamen Graf-Eberhard-Weges, sowie des sagenumwobenen Riesensteins auf dem Meistern-Rücken Die momentanen Windradbau-Planungen reichen weit auf die Meistern-Ebene hinein und betreffen den Bereich, wo der Graf-Eberhard-Weg über den Meistern-Rücken verläuft, vorbei an den sagenumwobenen Riesenstein, eine viele Quadratmeter große Buntsandstein-Platte, welche in der Form sonst kaum mehr im Schwarzwald vorkommt. Ein einmaliges Naturdenkmal! Sie war in früheren Zeiten (ca. 17./18. Jahrhundert) Treffpunkt von Badegästen, die sich dort zu Festlichkeiten und Feierlichkeiten trafen. Der Stein hat deshalb einen hohen kulturhistorischen Wert und repräsentiert aufgrund der damit verknüpften Sage Heimatgefühl und Heimat-Identität; dies trägt zur Identitätsbildung der rund auf dem Meistern-Rücken wohnenden Menschen bei. In gewisser Weise repräsentiert der Stein und die Sage vom Meistern-Riese die „Seele“ der Landschaft. Keinesfalls sollte der Windradbau die nähere Umgebung dieses Naturdenkmals beeinträchtigen oder gar zerstören.	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie Naturdenkmale (punktuell) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Bei der Betroffenheit von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie Naturdenkmalen handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC8 überlagert sich nicht mit dem Naturdenkmal Riesenstein.
2935	3177	Stellungn.-ID 847 Privat	Windräder auf dem Meistern-Rücken würden die dort vorherrschende völlige Ruhe – man hört dort weder die B 294 im kleinen Enztal, noch den Verkehrslärm in Bad Wildbad oder Calmbach – zunichte machen. Gerade Naturorte, wo kein Zivilisationslärm zu hören ist, sollten besonders geschützt werden. Ruhe-Oasen in freier Natur. Sie werden immer seltener. Das Gleiche gilt natürlich auch für das bereits erwähnte Kälbertal, dessen feine Stille und Ruhe mit dem Entstehen des Windparks oberhalb auch dahin wäre. Bereits ab der Butterhütte Richtung Riesenstein beginnt der Bereich dieses so einmaligen und berührenden Ruhe-bereichs, der besonderen Schutz und Erhalt verdient.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Die Abwesenheit von Verkehrslärm ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2936	3196	Stellungn.-ID 849 Privat	Zu den Flächen WE10, WE11, WE12, WE13 Mindestabstand zu Wohnsiedlungen ist viel zu gering, gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung kann somit nicht ausgeschlossen werden (mindestens 2 Km zu Wohnsiedlungen) Gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung kann somit nicht ausgeschlossen werden	Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
2937	3197	Stellungn.-ID 849 Privat	Zu den Flächen WE10, WE11, WE12, WE13 Lärmbelästigung, Blinklicht und Schlagschatten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
2938	3198	Stellungn.-ID 849 Privat	Zu den Flächen WE10, WE11, WE12, WE13 Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge durch erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknungstigung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2939	3182	Stellungn.-ID 850 Privat	[Zu WE8 und WE14] Ich möchte mich zu den geplanten Windrädern in Birkenfeld äußern. Als Anwohner und sehr aktiver Nutzer des Waldes habe ich starke Bedenken hinsichtlich der sehr nah am Wohngebiet geplanten Anlagen. Der Vorschlag zeigt sowohl bei Lärm vor allem Nachts als auch beim Schattenwurf bereits deutliche	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Überschreitung von Grenzwerten. Die Entfernung die am unteren Ende des möglichen ist einmal außer acht gelassen.	Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
2940	3183	Stellungn.-ID 850 Privat	[Zu WE8 und WE14] Wenn bereits beim Entwurf von Teilabschaltungen Nachts gesprochen wird um Grenzwerte einhalten zu können wird der Betreiber hier niemals die angegebenen Strommengen erzeugen können. Was das Projekt eigentlich nicht mehr wirtschaftlich macht.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
2941	3184	Stellungn.-ID 850 Privat	[Zu WE8 und WE14] Weiterhin hat die Gemeinde gerade sehr viel investiert um gegen Hochwasser vorzugehen. Die Windräder versiegeln genau auf dem Kamm weitere Fläche. Dieses Wasser wird dann über den Hang wieder in die Wohngebiete fließen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166; 1423.
2942	3185	Stellungn.-ID 850 Privat	[Zu WE8 und WE14] Zudem wird ein gesunder Mischwald der uns zur Erholung dient zerstört. Ist es überhaupt noch möglich den Wald von Nord nach Süd zu durchqueren um auf den Westweg zu gelangen? Wen man den gesamten Flächenplan ansieht sind die Flächen in Birkenfeld sehr sehr klein. Gegenüber der B294 gibt es ein großes Gebiet welches deutlich besser geeignet ist und deutlich weiter von Wohngebieten entfernt liegt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
2943	3186	Stellungn.-ID 850 Privat	Was aus meiner Sicht nie betrachtet wird ist die Alternative von vertikalen Windrädern. Man hat eine stark befahrene Bundesstraße und große Freiflächen Richtung Gräfenhausen die für solche Anlagen geeignet wären. Die "verschandelung" der Landschaft würde sich in Grenzen halten. Manchem würde ein solcher "Sichtschutz" sogar entgegenkommen. Ich hoffe mein Anliegen wird gehört und der Plan noch einmal überdacht.	Nicht Regelungsgegenstand Bezüglich der Vertikalen Windräder wird auf das Verfahren und den gesetzlichen Auftrag an die Regionalplanung verwiesen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
2944	3187	Stellungn.-ID 850 Privat	Ich befürchte sowieso sehr viele Klagen die kommen werden. Die Gemeinde kann aus meiner Sicht sogar finanziell sehr großen Schaden nehmen sollte das Projekt gegen den Willen der Bürger begonnen werden um dann nach diversen Klagenrunden mit Schadensersatzforderungen der Firmen die bereits Aufträge erhalten haben überzogen zu werden. Ich trage übrigens mit einer PV Anlage mit Speicher bereits zu einer sauberen und CO2 optimierten Zukunft bei.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema der Planungen der Gemeinde ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Widerspruchsverfahren. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
2945	3188	Stellungn.-ID 851 Privat	Stellungnahme zu WC27 Ich halte die Fläche in Vollmaringen für Windräder als nicht geeignet. Für die Anwohner gehe ich von einer Lärmbelästigung durch die Rotorblätter der Windräder aus. Diese Fläche ist im Westen von Vollmaringen und liegt in Windrichtung zu Vollmaringen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
2946	3189	Stellungn.-ID 851 Privat	Wie sieht es eigentlich mit dem Gewerbegebiet Wolfsberg aus? Wäre das nicht eine geeignetere Fläche? Hier könnte der erzeugte Strom direkt von den Betrieben genutzt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
2947	3240	Stellungn.-ID 852 Privat	nachfolgend möchte ich Stellung beziehen zu geplanten WEA im Schwarzwald und im Besonderen zu den fünf geplanten WEA rund um Neulingen-Bauschlott. Zunächst ein paar allgemeine Negativfakten zu Windenergie: - Bodenverdichtung (besonders beim Bau von Zufahrtsstraßen und Fundamente)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			- Fundamente bleiben für immer im Boden. An diesen Stellen nie mehr Baumwuchs möglich.	Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
2948	3241	Stellungn.-ID 852 Privat	- Zerstörung von Wald durch großflächige Rodung und Freihaltung der Flächen auch nach dem Bau von WEA - Großer Eingriff ins wichtige Ökosystem Wald (Wald reduziert durch Speicherung CO2)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2949	3242	Stellungn.-ID 852 Privat	- Optische Verschandelung der Landschaft	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
2950	3243	Stellungn.-ID 852 Privat	- Hoher Bedarf von Rohstoffen (Stahl, Seltene Erden) und dadurch erneute Abhängigkeit von anderen Staaten (insbes. China)	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
2951	3244	Stellungn.-ID 852 Privat	- Backuplösungen erforderlich: 50 neue Gaskraftwerke werden benötigt --> enorme Kosten, die den Strompreis in die Höhe treiben. Werden von den Endkunden bezahlt. Wirtschaft wandert ab ins Ausland.	Nicht Regelungsgegenstand Der Strompreis ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“.
2952	3245	Stellungn.-ID 852 Privat	- Erholungswert des Waldes geht verloren	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2953	3246	Stellungn.-ID 852 Privat	- Preisverfall bei Grundstücken	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
2954	3247	Stellungn.-ID 852 Privat	Nachfolgend möchte ich noch ein paar weitere Faktoren tiefer beleuchten: - Windertrag im Bereich von Neulingen max. im mittleren Bereich (https://www.energieatlas-bw.de/wind/windatlas-baden-wuerttemberg)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
2955	3248	Stellungn.-ID 852 Privat	- Verheerende Auswirkungen auf Fluginsekten --> vom Deutschen Luft- und Raumfahrtzentrum erforscht: https://www.dlr.de/de/aktuelles/nachrichten/2019/01/20190326_dlr-studie-zu-wechselwirkungen-von-fluginsekten-und-windparks	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
2956	3249	Stellungn.-ID 852 Privat	- Vernichtender Bericht vom Bundesrechnungshof von Anfang März 2024. Zusammenfassendes Zitat daraus: „Dieser Bericht zeigt auf, dass die Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung der Energiewende ungenügend sind und deshalb gravierende Risiken für jedes dieser energiepolitischen Ziele bergen: Verzug beim Ausbau der erneuerbaren Energien, der notwendigen gesicherten, steuerbaren Kraftwerksleistungen sowie der Stromnetze gehören hierzu ebenso wie hohe Strompreise und Wissenslücken hinsichtlich der Umweltwirkungen der Transformation.“ https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende-volltext.html Schon allein die Überschrift dieses wichtigen Berichts spricht Bände: „Sonderbericht zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung“	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
2957	3250	Stellungn.-ID 852 Privat	Ich bitte Sie, diese klaren Fakten bei der Entscheidung über den Bau der WEA zu berücksichtigen und im Sinne von Mensch, Tier und Umwelt zu handeln.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
2958	3251	Stellungn.-ID 852 Privat	Windenergie ist keinesfalls umweltfreundlich und Wald dafür zu "opfern" kann nicht die Lösung des Problems sein.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Wald". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2959	3253	Stellungn.-ID 855 Privat	als Einwohner von Nagold-Vollmaringen gibt es für mich mehrere Gründe die Windenergiefläche WC 27 abzulehnen: -da ich im Krankenhaus Nagold arbeite und ganzjährig täglich mit dem Rad an der östlichen Grenze von Vollmaringen nach Nagold fahre sehe ich dort extrem viele Tiere morgens, u.a. Milan, Falke (Turmfalkenpaar seit mehr als 10 Jahren), Reh, Hase, weisser Bussard, Kröten; diese würden durch den Windpark alle vertrieben	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
2960	3254	Stellungn.-ID 855 Privat	-das aktive Dolinengebiet scheint es riskant zu machen dort ohne Schädigung des Grundwassers ein großes Bauvorhaben durchzuführen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2961	3255	Stellungn.-ID 855 Privat	-insgesamt erscheint die enge Nähe zum Ort sicher die Lebensqualität der Vollmaringer massiv einzuschränken	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
2962	3256	Stellungn.-ID 855 Privat	-Warum kann ein Windpark nicht ohnehin auf dem wenig besiedelten Industriegebiet "Eisberg" gebaut werden, dort stehen Richtung Jettingen bereits Windräder	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
2963	4799	Stellungn.-ID 857 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei; Karte liegt bei] anbei unsere Stellungnahme zu dem Teilregionalplan Windenergie Region Nordschwarzwald. Fläche WF16; Wasserschutzgebiete um die Trinkwasser Talsperre Kleine Kinzig: Die Talsperre Kleine Kinzig stellt eine Trinkwasserversorgung sowie einen Nottrinkwasserspeicher für die gesamte Region und darüber hinaus dar. Leider habe ich zu den Wasserschutzgebieten des Landkreises Freudenstadt, auf der Webseite des Landkreises, nur eine veraltete Karte sowie veraltete Schutzregelungen gefunden. Dort sind die Strafen noch in DM angegeben! Man hat sich scheinbar sehr lange keine Gedanken mehr um die Versorgung von tausenden Bürgern mit gesichertem und sauberem Trinkwasser gemacht. Selbst in diesem veralteten Dokument ist von einer Flugverbotszone die Rede.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Scheinbar wurde dieser Trinkwasserspeicher in den Planungen zur Kenntnis genommen. Was mich gerade auch deshalb zum Kopfschütteln bewegt. Diese Talsperre versorgt die Bürger sowie wichtige Betriebe Landkreisübergreifend mit sehr gutem Trinkwasser. Ein Beispiel wäre z.B. die bekannte Brauerei Hochdorfer im Landkreis Calw. In Ihrer Planung beträgt der Abstand vom Ufer der Talsperre bis zur ausgewiesenen Fläche WF16 gerade einmal ca. 560m! Aufgrund der Gefährdung des Trinkwassers, wäre diese Fläche deutlich zu reduzieren, wenn nicht sogar, aufgrund des Wassereinzugsgebietes vollständig zu streichen. Das Wasserschutzgebiet III rings um die Talsperre, als Einzugsgebiet für das Trinkwasser, wird nicht beachtet. Zwar wird ein Wasserschutzgebiet III für den Windkraftanlagenbau mittlerweile ausgespart, jedoch wird mit der Talsperre Kleine Kinzig auch das Oberflächenwasser gesammelt, was durch Einspülungen von verschiedenen Stoffen eine erhöhte Gefahr für die direkte Verunreinigung darstellt. In den Medien wird jetzt schon über den bestehenden bzw. kommenden Mangel von sauberem Trinkwasser berichtet. Sollte man hier nicht diese Talsperre, mit dem dazugehörenden Einzugsgebiet sowie andere Trinkwasserquellen, zur Sicherung der Bevölkerung mit der Versorgung von sauberem Trinkwasser, schützen? Diese Ausweisung der Fläche WF16 kann, in meinen Augen daher, keine ernst gemeinte Regionalplanung sein. 1975 Beitritt der Stadt Schramberg und Gemeinde Waldachtal; 1984 Beitritt der Stadt Horb a. N.; 1987 Beitritt der Stadt Elzach, der Gemeinde Mühlenbach und des Zweckverbandes Nordstetter Wasserversorgungsgruppe; 1990 Beitritt der Stadt Nagold, der Gemeinde Oberwolfach und der Zweckverbände Eberbachgruppe und Eschachwasserversorgung; 2000 Beitritt der Stadt Haiterbach; 2017 Beitritt der Offenburger Wasserversorgung GmbH; 2022 Beitritt des Zweckverband Gäuwasserversorgung	
2964	4800	Stellungn.-ID 857 Privat	Durch Verunreinigungen beim Bau, Betrieb, sowie auch bei einem Unfall wie Flügelbruch, Brand, Blitzschlag und ähnliches, wäre die Trinkwasserversorgung sowie die Trinkwasserqualität enorm gefährdet. Viele Verunreinigungen können zwar heraus gefiltert werden, längst aber nicht alle. Lungengängige Partikel wie z.B. die sogenannte Fäulnis Faser können bzw. werden beim Betrieb der Windkraftanlagen freigesetzt. Bei weitem werden das nicht die einzigen Schadstoffe sein, welche in großer Höhe emittiert werden und völlig barrierefrei in den Trinkwasserspeicher gelangen können und werden. Vor allem aber, sollte es zu Schäden an solch einer Anlage kommen, was sicherlich nicht ausgeschlossen werden kann.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2965	4801	Stellungn.-ID 857 Privat	Flächen WF12, WF16, WF17: Vogelschutz; In und um Vordersteinwald heimische Vogelarten sind: Rotmilan, Kohlrabe (Pärchen -> Sitz Westen Weiler-Randgebiet), Mäusebussard (Süd-West), Habicht (Ost bis Südost), Schwarzmilan (Sitz Loßburg -> Von mir selbst beim Durchzug durch das Gebiet WF12 zwei Mal von Freudenstadt in Richtung Ödenwald-Loßburg gesichtet), Buntspecht (Waldrandgebiet Süd), Auerhuhn (Schutzgebiet! Ausbreitung wird gefährdet!), Rotmilan 3 Jahre bis zur Geschlechtsreife, Schwarzmilan 4 Jahre bis zur erfolgreichen Brut, Da diese beiden Vögel sehr lange zur Geschlechtsreife brauchen, werden diese Vögel immer wieder bedroht sein. Vor allem bei fortschreitender Klimaveränderung sowie Eingriffe des Menschen. Auch durch den Bau von Windkraftanlagen. Auch der sehr gefährdete Wespenbussard, welcher bei Ödenwald eine Brutstätte hat, wird unter Umständen bei Brutplatzwechsel und Streifzügen gefährdet sein.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
2966	4802	Stellungn.-ID 857 Privat	[WF12, WF16, WF17] Karte 3.2: Mensch: Leistungs- und Funktionsfähigkeit (PDF) https://nordschwarzwald-region.de/wp-content/uploads/2023/11/3_2_Mensch_LFF-min.pdf Naherholungsbereich um Siedlungsgebiete mit Wohnnutzung; Im Bereich Vordersteinwald und Mittelsteinwald werden die Abstandsflächen nicht korrekt berücksichtigt! Hier werden im Teilregionalplan Windenergie nur 500m Abstand eingeräumt! Dies widerspricht der Karte 3.2: Mensch: Leistungs- und Funktionsfähigkeit (PDF)! Es handelt sich im Weiler Vordersteinwald definitiv um ein Siedlungsgebiet! Die bestehenden Gebäude sind vollständig erschlossen (Sogar Glasfaserausbau!). Im Weiler Vordersteinwald befindet sich ein alteingesessener Gasthof, hiermit sind die Richtlinien für ein Kleinsiedlungsgebiet, laut Definition, gegeben. Auch werden die Flächen, von den Eigentümern, landwirtschaftlich genutzt und gepflegt. Auch ein Tiefbaugewerbe sowie eine Schreinerei, später Glaserei, waren hier angesiedelt. Auch wohnen Eigentümer und Mitarbeiter hier vor Ort. Einige Gebäude weisen mehrere Wohneinheiten auf, deswegen kann man hier nicht ausschließlich nach der Gebäudeanzahl gehen, sondern	Wird nicht gefolgt Der Weiler entspricht dem Tatsachenbestand von "zu Wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich" gemäß Kriterienkatalog. Eine Einordnung in die Kategorie Wohnbaufläche ist nicht nachvollziehbar, da weder im Flächennutzungsplan eine entsprechende Darstellung noch in einem Bebauungsplan eine entsprechende Festsetzung vorgenommen wurde. Auf bauplanungsrechtlicher Ebene werden die Einzelhöfe nicht als Innenbereich eingeordnet, die Abstände sind zu groß und es ergibt sich kein im Zusammenhang bebauter Ortsteil. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nach den Personen, die hier leben. Somit steht den Anwohnern dieser Siedlung ein Anspruch auf Naherholung zu! Zwei ehemalige Forsthäuser (eines davon steht heute unter Denkmalschutz und wurde unter diese Richtlinien renoviert) wurden im Laufe der Zeit zu Wohnzwecken umgenutzt. Wir haben Bushaltestellen, die regelmäßig angefahren werden, und die vorhandene Straßenbeleuchtung wurde auf die neuste Leuchttechnik umgestellt. Dies alles erstreckt sich nicht über mehrere Kilometer, sondern in einem engeren Kreis. Weshalb man keinesfalls von zerstreuten Einzelhöfen, oder ähnlichem, sprechen kann.	
2967	4803	Stellungn.-ID 857 Privat	[WF12, WF16, WF17] Vor allem stellt eine Umwandlung der umgebenden Waldfläche in einen Industriepark, welches bisher ein beliebtes und großräumiges Erholungsgebiet für Touristen und Einheimische darstellt und für den schon lange, über mehrere Generationen hinweg, bestehenden Gasthof eine ernstzunehmende existenzielle Bedrohung dar. Dies beschränkt sich nicht nur auf den Gasthof Steinwald in der Siedlung Vordersteinwald, sondern auch auf umliegende Gaststätten sowie Wanderhütten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
2968	4804	Stellungn.-ID 857 Privat	[WF12, WF16, WF17] Die bestehende Siedlung erfährt dadurch eine Verminderung, denn das Sichtfeld wird durch den Eingriff in das Landschaftsbild wird erheblich gestört.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
2969	4805	Stellungn.-ID 857 Privat	[WF12, WF16, WF17] Die zu erwartenden, bekannten Emmisionen, wie Infraschall, Lärm, Schattenschall und usw, die freigesetzt werden, stellen auch ein gesundheitliches Risiko dar, das nicht außer Acht gelassen werden darf.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
2970	4806	Stellungn.-ID 857 Privat	[WF12, WF16, WF17] Regelmäßig werden von der Bundeswehr Übungstiefflüge über Freudenstadt und Umgebung durchgeführt. Die Flughöhe kann bei so einem Übungsflug bis	Wird nicht gefolgt Die Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt. Die vorgebrachten Belange wurden in der regionalplanerischen Abwägung der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			zu 150 m über dem Boden sein. Siehe Schwarzwälder Bote Artikel vom 15.03.2023; Die Wehrhaftigkeit der Bundesrepublik wird hierdurch gefährdet.	planungsrechtlichen Sicherung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen berücksichtigt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Infrastruktur: Hubschraubertiefflugkorridor“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2971	4807	Stellungn.-ID 857 Privat	Fläche WF12; Naherholung Tourismus, Denkmalschutz, Fernwanderweg, Siedlungsabstände Gerade in der ausgewiesenen Fläche WF12 befinden sich der ursprüngliche Ostweg. Dieser wäre bereits einigermaßen geschützt, wenn der Siedlungs-Naherholungs-Abstand aus Karte 3.2: Mensch: Leistungs- und Funktionsfähigkeit (PDF) eingehalten würde.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
2972	4808	Stellungn.-ID 857 Privat	Dieser Ostweg stellt neben touristischen, naherholerischen sowie auch wirtschaftlichen Aspekten ebenfalls die Hauptverbindung der Siedlung Vordersteinwald, ferner auch Schömberg, zu Fuß sowie zu Rad dar.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
2973	4809	Stellungn.-ID 857 Privat	Dieser Weg wird sehr wohl häufiger genutzt, als so mancher denken mag. Am Lauferbrunnen gibt es einen wöchentlichen Lauftreff, welcher für sportliche Betätigung sorgt. Der Kinzigtalradweg führt genau durch dieses Gebiet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
2974	4810	Stellungn.-ID 857 Privat	Die Großvatertanne, welche als Naturdenkmal unter Schutz steht, ist nachweislich die mächtigste Tanne im Schwarzwald, jedoch nicht in Ihren Karten verzeichnet. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 28 Naturdenkmäler (1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. (2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Weitere mächtige Tannen, z.Bsp. die Schöllkopftanne, stehen dort im näheren Umkreis und sind genauso schützenswert. Auf diese Tannen weist auch der Wanderrundweg mit dem Namen Rießentannen-Weg hin.	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie Naturdenkmale (punktuell) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Bei der Betroffenheit von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie Naturdenkmalen (punktuell) handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt, deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte feststehen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Steckbrief zu dem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF12 findet sich ein gebietsspezifischer Hinweis auf ein Naturdenkmal sowie auf Freizeit- und Erholungseinrichtungen für die nachgelagerten Planungsebenen (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2975	4811	Stellungn.-ID 857 Privat	Schützenswert ist genauso der, der seit vielen Jahren schon bestehende, Waldgeschichtspfad, dieser lehrt uns die Geschichte der Waldbauern bzw. die Bewirtschaftung des Schwarzwaldes, inkl. historischen Holzladestellen und die Überreste eines Köhlermeilers. Auch führt dieser bei dem Standort des ehemaligen Waldhof bzw. der ehemaligen Glashütte Schöllkopf vorbei. Wenn es solche Informationswanderwege nicht gäbe, würde vieles aus der Vergangenheit nicht an die nächsten Generationen weitergegeben werden können, da die realen Beispiele und der reale Bezug wegfallen würden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
2976	3258	Stellungn.-ID 861 Privat	Die möglichen Windanlagen befinden sich direkt an der Kelterner Gemarkung in unmittelbarer Nachbarschaft des Dietlinger Baugebiets Speiterling. Die Abstände sind viel zu gering.	Wird nicht gefolgt Die Vorsorgeabstände nach Dietlingen sind eingehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
2977	3259	Stellungn.-ID 861 Privat	Abgesehen davon kann es nicht sein, daß Birkenfeld über Maßnahmen entscheidet, die unmittelbar die Nachbargemeinde betreffen. Das selbe gilt übrigens für die geplanten Anlagen von Kämpfelbach an der B10. Auch hier wird auf Gemarkungsgrenze geplant, ohne die eigentlich Betroffenen einzubeziehen. Es kann nicht sein, daß es eine Regionalplanung gibt, aber die Entscheidungen auf Gemeindeebene heruntergebrochen wird und diese gegeneinander ausgespielt werden. Divide et impera entspricht nicht den demokratischen Grundregeln, scheint sich aber im heutigen Deutschland aktuell durchzusetzen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der konkreten Planung von Anlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie fand und findet eine umfassende Beteiligung der gesamten Region Nordschwarzwald und darüber hinaus statt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
2978	3266	Stellungn.-ID 862 Privat	als Einwohner des Horber Ortsteils Rexingen und Vorstand des Sportvereins Rexingen kann ich den Entschluss, den Großen Hau als potentielle Fläche für Windkraftanlagen nicht nachvollziehen. Als Vater von zwei Kinder habe ich natürlich großes Interesse, dem Fortschreiten des Klimawandels mit dem Ausbau erneuerbarer Energien entgegenzuwirken (wir haben sowohl eine Photovoltaikanlage auf unserem Betriebsgebäude, wie auch auf unserem Privathaus). Allerdings ist es für mich absolut nicht nachvollziehbar eine gesunde Waldfläche, wie sie im "Großen Hau" ohne Zweifel vorhanden ist, durch den Bau von	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windkraftanlagen zu zerstören. In meinen Augen ist es ein klarer Widerspruch - Zerstörung von Waldfläche (Lebensraum für Pflanzen und Tiere) zugunsten ökologischer Stromerzeugung. Ja zur Windkraft aber bitte auf Freiflächen und nicht durch Waldrohung.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
2979	3267	Stellungn.-ID 862 Privat	Der "Große Hau" dient sicherlich nicht nur den Rexinger Bürger als Nacherholungsgebiet sondern viele anderen Einwohnern des Horber Stadtgebiets.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
2980	3268	Stellungn.-ID 862 Privat	In meiner Funktion als Vorsitzender des ASV Rexingen möchte ich mich ebenfalls deutlich gegen Windkraftanlagen im "Großen Hau" aussprechen. Diverse Laufgruppen (u.a. unsere aktiven Fussballer) sowie unsere Abteilung Fitness und Freizeit nutzen den "Großen Hau" um sich in toller, "unberührter" Natur sportlich zu betätigen. Ein derartig großer Eingriff in die Natur würde dem sportlichen Erlebnis ohne Zweifel deutlich schaden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
2981	3269	Stellungn.-ID 862 Privat	Darüber hinaus grenzt unsere Sportanlage direkt an den großen Hau, eine Lärmbelästigung (u.a. für den Tennissport) ist in meinen Augen (je nach Standort der Windräder) nicht auszuschließen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
2982	3270	Stellungn.-ID 862 Privat	Der ASV Rexingen sowie ich als Privatperson hoffe auf ein Entscheidung im Sinne unserer Natur und im Sinne des "Großen Haus".	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
2983	3260	Stellungn.-ID 864 Privat	als Anwohner und direkt Betroffener möchte ich hiermit meine Bedenken und meinen offiziellen Widerspruch gegen die im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie Regionalplans Nordschwarzwald vorgestellten Projekte zum Ausdruck bringen. Dieser Widerspruch basiert auf meiner Sorge um die direkten und langfristigen Auswirkungen, die diese Projekte auf die Umwelt, die Lebensqualität in unserer Gemeinde (Dietlingen) und möglicherweise auch auf den Wert meiner Immobilie haben könnten. Insbesondere möchte ich auf folgende Punkte hinweisen: - Die potenzielle Beeinträchtigung der Landschaft und des lokalen Ökosystems, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen und Solarfeldern entstehen könnte.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
2984	3261	Stellungn.-ID 864 Privat	- Die mögliche Zunahme von Lärm und Verkehr, die durch den Bau und die Wartung der Anlagen verursacht wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
2985	3262	Stellungn.-ID 864 Privat	- Bedenken hinsichtlich der Schattenwurf- und Blendeffekte durch Windkraftanlagen sowie der visuellen Einflüsse von Solarenergieanlagen auf die landschaftliche Ästhetik.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
2986	3263	Stellungn.-ID 864 Privat	- Die Sorge um den Verlust von Wohnqualität und möglichen Wertverlust von Immobilien in der Nähe der geplanten Anlagen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
2987	3264	Stellungn.-ID 864 Privat	Während ich die Bedeutung der Nutzung erneuerbarer Energien und die Notwendigkeit der Energiewende anerkenne, fordere ich eine umfassendere Bewertung der lokalen Auswirkungen dieser Projekte. Es ist entscheidend, dass die Planung und Umsetzung solcher Projekte transparent erfolgt und die Anliegen der lokalen Bevölkerung angemessen berücksichtigt werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Bezüglich der Planung und Umsetzung konkreter Projekte s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
2988	3265	Stellungn.-ID 864 Privat	Ich bitte daher um eine gründliche Prüfung meiner Einwände und um die Berücksichtigung von Alternativlösungen, die eine harmonischere Integration der Energieprojekte in die bestehende Umgebung ermöglichen würden. Zudem erwarte ich eine ausführliche Rückmeldung zu meinen Bedenken. Sollten meine Bedenken nicht ausreichend berücksichtigt werden und die Planung ohne angemessene Abwägung der von mir und möglicherweise anderen Anwohnern vorgebrachten Punkte fortgesetzt werden, behalte ich mir vor, rechtliche Schritte einzuleiten, um meine Interessen und die der lokalen Gemeinschaft zu schützen. Ich hoffe auf ein offenes und konstruktives Gespräch, um eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2989	4676	Stellungn.-ID 865 Privat	[WF12, WF16, WF17] Wir als Inhaber des Gasthofes/Pension [Name anonymisiert] in [Ort anonymisiert], zu Loßburg- Schömburg gehörig, und auch persönlich, möchten zur Planung des Regionalverbandes zur Windenergie folgend Stellung nehmen. Private Belange als auch öffentliche Belange stehen dieser Planung entgegen, in Bezug auf Wohnhaus und Gastronomiebetrieb- und Hotelbetrieb. Der Gasthof verfügt über 110 Sitzplätzen, weitere 35 Biergartensitzplätze und einen Pensionsbetrieb mit 9 Doppelzimmern, 3 Einzelzimmern, 2 Mehrbettzimmer (Familienzimmer und Apartments) und 2 Ferienwohnungen. Der Gasthof besteht seit über 114 Jahren und befindet sich seit jeher in Familienbesitz. Der Gasthof gilt als beliebtes Ausflugsziel. Die Urlaubsgäste kommen, um die Ruhe und Natur genießen zu können, um sich zu erholen in freier Natur. Dazu gehört Wandern, Radfahren oder Ausruhen auf der Liegewiese des Anwesens und im Winter sportliche Betätigung auf Langlaufloipen. Der Gasthof wurde laufend renoviert und auf dem laufenden Stand gehalten. Im Jahr 2021 wurde das gesamte Restaurant mit Küche, und Sozialräumen unter Einsatz großer Investitionen auf den neuesten Stand gebracht. Dies waren große Investitionen.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
2990	4677	Stellungn.-ID 865 Privat	[WF12, WF16, WF17] Wir haben gravierende Bedenken, dass die Ausweisung derart großer Windkraftflächen, ringsum, und in unmittelbarer Nähe die Existenz des Betriebs gefährdet. Durch die Windkraftanlagen wird der Betrieb bedeutend weniger besucht werden. Dadurch bedingt wird es zu massiven Umsatzeinbußen des Gasthofs und auch des Pensionsbetriebs kommen. Die weitere Folge wird sein, dass eine existenzbedrohende Situation entsteht, die für uns bis in den wirtschaftlichen Ruin führen kann. Betroffen sind darüber hinaus noch etliche weitere Wanderhütten, Gasthöfe, Pensionsbetriebe und große und kleinere Hotels.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW) S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
2991	4678	Stellungn.-ID 865 Privat	[WF12, WF16, WF17] Viele Wanderwege in naher Umgebung führen nach Freudenstadt, nach Loßburg usw. Darunter auch ein vielbelaufter alter Wanderweg „Ost Weg“ von Pforzheim	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			über Freudenstadt Loßburg nach Schaffhausen und Basel. Durch diese teils überregionalen Wanderwege erhält der Betrieb viele Übernachtungsbuchungen und Restaurantbesuche. Wenn in diesem Bereich nahezu rund um den Wirtschaftsbetrieb Windkraftanlagen errichtet werden mit den bekannten massiven Immissionen, werden viele dieser Gäste ausbleiben. Das werden sich die Gäste nicht 2 mal antun, wir sind nicht so ein Touristenmagnet der alleine läuft, sondern man muss sich das alles erarbeiten.	Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
2992	4679	Stellungn.-ID 865 Privat	[WF12, WF16, WF17] Der Teilregionalplan Windenergie verstößt gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet. Insgesamt wird der Nachbarschutz durch die Planung nachhaltig verletzt. Die Windkraftanlagen werden auf den geplanten Konzentrationsgebieten eine zaunartige Barriere bilden und somit zur Horizontverbauung führen (Landschaftsschutzbeurteilung nach Prof. Nohl). Hinzu kommt die Umzingelung der Häuser durch die geplanten Konzentrationsflächen. Auf Grund der großen Wahrnehmung der Anlagen und einer Erweiterung in die Landschaft werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vom Visualisierungsstandort „Gasthof Steinwald“ aus als erheblich zu klassifizieren sein. Hinzu kommt, dass Gasthof und Pension Ausgangspunkt für ausgedehnte schwarzwaldtypische Wanderungen und Spaziergänge bilden. Zahlreiche große und kleine Hotels, Gasthöfe und Pensionen, Wanderhütten und Ferienwohnungen sind von diesem Plan von den Plangebieten WF12, WF16, WF17 von den Windkraftanlagen direkt betroffen, im konkreten Fall ergibt sich, dass für die Betriebe durch den geplanten Betrieb der Windkraftanlagen im Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Unsere Betriebe werden durch die Planung in ihren subjektiv öffentlichen Rechten sehr stark beeinträchtigt und diese Beeinträchtigungen überschreiten das für den einzelnen Gewerbebetrieb zumutbare Maß erheblich.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Gebiete WF12; WF 16 und WF17 wurden entsprechend des Kriterienkataloges zugeschnitten und eine Umzingelung des Gasthof Steinwald ist im neuen Planentwurf nicht gegeben S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Riegelwirkung geht über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus. Eine Riegelwirkung kann durch die alleinige planungsrechtliche Flächensicherung bzw. Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch nicht festgestellt werden, sondern könnte allenfalls nachgewiesen werden, wenn konkrete Anlagenstandorte feststehen. Diese werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
2993	4680	Stellungn.-ID 865 Privat	[WF12, WF16, WF17] Hierzu ist auszuführen, dass durch die Windkraftanlagen erhebliche Geräuschemissionen ausgehen. Diese sind ohne Zweifel geeignet, das Ruhebedürfnis der Gäste unserer Betriebe zu beeinträchtigen. Eine wesentliche Motivation für einen Aufenthalt unserer Gäste ist sicherlich die Ruhe des Schwarzwaldes, um vom hektischen Alltag zu entspannen und zu relaxen. Durch die zu erwartenden Lärmbelastigungen, die der Betrieb der Windkraftanlagen verursachen würde, geht eine Verletzung der Rechte unserer Betriebe einher, da ein Hotelbetrieb in dieser Form nicht mehr sichergestellt werden könnte und dies	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			möglicherweise zur Schließung des Betriebs führt. Neben der Höhe der Anlagen ist auch die Verschattung durch die Rotoren auf den Grundstücken unserer Betriebe eine erhebliche Beeinträchtigung zu befürchten. Dieser Schattenwurf ist durch die Fenster der Betriebe jederzeit wahrnehmbar und damit geeignet, dass diese ihre Betriebe nicht mehr aufrechterhalten können. Weiterhin ist auf den sogenannten Discoeffekt hinzuweisen, der ebenfalls erhebliche Auswirkungen haben wird. Außerdem ist auf die Eisbildung an den Rotorblättern hinzuweisen. Es besteht die Gefahr des Eiswurfs, der zur Gefährdung der Gäste führt und auch der Anwohner, die den projektierten Bereich ebenfalls als Naherholungsgebiet in erheblichem Umfang nutzen.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
2994	4681	Stellungn.-ID 865 Privat	[WF12, WF16, WF17] Abgesehen von den negativen Auswirkungen der Windkraftanlage auf die Vogelwelt, auf Gesundheit, Immobilienwerte, Preisniveau und auf den touristischen Fremdenverkehr insgesamt wird durch die vorgesehene Planung ein erheblicher Eingriff in das Landschafts- und Ortsbild vorgenommen. Man kann hier von einer Verunstaltung des Landschaftsbildes ausgehen. Alles was den Schwarzwald für Touristen und Gäste bezeichnend macht, ist vorliegend vorhanden.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
2995	4682	Stellungn.-ID 865 Privat	Außerdem weisen wir auf ein touristisches Highlight, die Großvatertanne, in dem Gebiet (WF 12) hin. Die Großvatertanne ist ein großer Anziehungspunkt für viele Gäste unserer Urlaubsregion. Sie ist die	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie Naturdenkmale (punktuell) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			massereichste Tanne in ganz Deutschland! Zudem wurde im Jahr 1903 der sehr bekannte Ostweg vom Schwarzwaldverein in diesem Waldgebiet angelegt (von Pforzheim bis Schaffhausen). Im Bereich WF12 wurde bereits um 1448 und 1477 erwähnt gehört der Schöllkopf zu den gesicherten Standorten von Glashütten im Schwarzwald. Seit dem frühen 16. Jahrhundert ist Kupfer- und Silberbergbau am Schöllkopf nachweisbar. Besonders intensiv war der Bergbau in den Jahren 1597–1603 unter Herzog Friedrich I. von Württemberg	Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Bei der Betroffenheit von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie Naturdenkmalen (punktuell) handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt, deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte feststehen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Steckbrief zu dem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF12 findet sich ein gebietsspezifischer Hinweis auf ein Naturdenkmal sowie auf Freizeit- und Erholungseinrichtungen für die nachgelagerten Planungsebenen (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
2996	4683	Stellungn.-ID 865 Privat	[WF12, WF16, WF17] Zahlreiche Quellen auf diesen Einzugsgebieten dienen zur Trinkwassergewinnung, Die Lohmühlequelle unterhalb dient Loßburg zur Trinkwasserversorgung. Die Trinkwassertalsperre ZvWKK auf der anderen Seite unterhalb dient dem ganzen Landkreis Freudenstadt als Trinkwasserspeicher und zur Wasserversorgung, wenn da mal was passieren sollte.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
2997	4684	Stellungn.-ID 865 Privat	[WF12, WF16, WF17] Es kann deshalb nicht nachvollzogen werden, weshalb die Gemeinde Loßburg derart wenig Rücksicht auf die Belange betroffener Bürger und Unternehmen nimmt. Insoweit ist Gemeinde und Gemeinderat aufzufordern, dies in die Überlegungen der Planung und Ausweisung von Konzentrationsflächen einzubeziehen, zumal keine Notwendigkeit besteht, in diesem Umfang und in dieser Nähe zu unserem Gasthof mit Pension und vielen anderen Hotels, Pensionen Gasthöfe und Ferienwohnungen Konzentrationsflächen auszuweisen.	Wird gefolgt Die Planungen der Gemeinde und des Gemeinderates Loßburg sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich der Flächen des Teilregionalplanes Windenergie: Diese werden anhand eines objektiven Planungskonzeptes festgelegt, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Im vorliegenden Fall wurden die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF12 und WF16 zugeschnitten, um einer Überlastung entgegenzuwirken und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				entsprechend dem Kriterienkatalog wird ein Vorsorgeabstand von 500m zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich freigehalten.
2998	4685	Stellungn.-ID 865 Privat	[WF12, WF16, WF17] Die gesamte Gegend um den Gasthof mit Pension ist völlig von Industrieanlagen frei. Keinerlei Bauwerke stören die landschaftliche Unberührtheit der gesamten Gegend. Dies gerade macht die Wertigkeit des Grundstückes und des Gasthauses aus. Die beabsichtigten Windkraftanlagen bilden einen krassen Widerspruch zu der ansonsten unberührten Natur. Neben dem nicht gerechtfertigten Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb wird auch die Wertigkeit des gesamten Grundstückes, auch des Wohnhauses massiv betroffen. Die Wertigkeit des Gasthofs und der Pension besteht gerade in der ansonsten absolut unberührten Natur. Bereits in einer Maklerumfrage aus dem Jahr 2003 in Schleswig-Holstein wurde ermittelt, dass Makler von Werteinbußen zwischen 20 – 30 % des Verkehrswerts einer Immobilie ausgehen, die in der Nähe von Windkraftanlagen stehen. Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen. Hierbei werden vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt: Geräusche, Schattenwurf, Landschaftsästhetik und Unruhe durch sich drehende Rotoren.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
2999	4686	Stellungn.-ID 865 Privat	[WF12, WF16, WF17] Zu den Beeinträchtigungen wie Geräuschimmissionen und Schattenschlag hat die Rechtsprechung Richtwerte herausgearbeitet. Auch zur so genannten „bedrängenden Wirkung“ von Anlagen hat sich das Bundesverwaltungsgericht geäußert, jeweils aber die Einzelfallbetrachtung offen gelassen. Hierbei wird oftmals die tatsächliche Umwelteinwirkung der sich permanent drehenden Rotoren verkannt. Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer sind. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt. Bei Windparks dieser hier vorliegenden Dimensionen und der Vielzahl der Anlagen erhöht sich der o.g. Abstand entsprechend. Windparks in dieser Massierung führen den Grundstückswert gegen null. Dementsprechend liegt hier eindeutig eine Beeinträchtigung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB vor. Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“ S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtfinden des betroffenen Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte wie schlanke Sendemasten oder Hochspannungsgittermasten ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte. Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung (Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung empfunden. Im Falle großer Nähe und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen. Wenn von einer „erheblichen Belästigung“ auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie aber auch die einen Geschäftsbetrieb in Gestalt des Gasthofes und der Pension umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereitelt ist. Wo sich technische Großartefakte nahezu ununterbrochen drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientiertes Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen. Im vorliegenden Fall wird die Immobilie der Mandantschaft und vor allem der Geschäftsbetrieb des Gasthofes mit Pension derart im Wert gemindert sein, dass eine sinnvolle Verwertung überhaupt nicht möglich ist oder aber nur unter sehr hohen Einbußen.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“ S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
3000	4687	Stellungn.-ID 865 Privat	[WF12, WF16, WF17] Daneben wird mir und meinen Kindern die Lebensgrundlage durch sinnvollen Betrieb des Gasthofes mit Pension unwiederbringlich genommen. [Inhalt anonymisiert, Beschreibung des Familienbetriebs.] Dieses Risiko und Wagnis ist keinem zuzumuten. Damit wird das Vermögen der Mandantschaft nachhaltig erheblich beeinträchtigt und geschädigt. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass eine Immobilie i. d. R. gleichzeitig der Altersvorsorge dient. Dies bedeutet weiter, dass die betroffenen Haus- und Grundstückseigentümer einen enteignungsgleichen Eingriff hinzunehmen haben, ohne hierfür entschädigt zu werden. Dies stellt ein rechtlich nicht	Wird nicht gefolgt Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Eigentums- und Besitzverhältnisse stellen keinen regionalplanerischen Belang dar und sind damit nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Die Raumnutzungskarte, in der die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden, ist im Maßstab 1 : 50.000 anzulegen, weshalb die Festlegungen gebiets-scharf, aber nicht parzellenscharf erfolgen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			hinnehmbares Sonderopfer bzw. eine rechtlich nicht haltbare Aufopferung dar. Hier hat es der Planer und die Gemeinde Loßburg unterlassen, diesen Aspekt in die notwendige Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Bei einer Bebauung des Waldes rund um den Gasthof mit Pension mit Windparks kann von „normaler Bebauung“ nicht mehr ausgegangen werden.	Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
3001	4688	Stellungn.-ID 865 Privat	[WF12, WF16, WF17] Selbst Industrieanlagen erreichen bei Weitem diese Höhe und dieses Ausmaß nicht, schon gar nicht diese Dimensionen, die einem Großindustriebetrieb in der Ausdehnung gleichkommen, wobei kein Industriebetrieb jemals diese Höhendimensionen einnehmen wird. Einem Industriebetrieb wird man von vornherein eine Nutzung schlichtweg untersagen. Wir bitten Sie um die Änderung der Vorranggebiete.	Wird nicht gefolgt Die Möglichkeit von starken Auswirkungen auf ihre Umgebung und Schutzgüter durch Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wird anerkannt, daher ist entsprechend der gesetzlichen Anforderungen eine ausführliche Prüfung dieser durchgeführt worden (s. Umweltbericht; Steckbriefe). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3002	4689	Stellungn.-ID 865 Privat	[WF12, WF16, WF17] Für Touristen, wie auch für die heimische Bevölkerung ist diese intakte Natur mit Wald und Wiesen ein sehr beliebtes Wander- und Mountainbike-Gebiet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
3003	3272	Stellungn.-ID 868 Privat	Ich bin gegen die Windräder! In unserer Region hat es viel zu wenig wind, dass die Schäden, die wir der Umwelt hier antun, nicht die Höhe der Effizienz von erneuerbarer Energie sich rentiert. Es ist ein massiver Eingriff in den Wald, Tiere und für die Menschen. Für die paar Tage die die Räder laufen, kann man doch nicht so ein Eingriff in die Natur machen. Es fängt schon an mit den Wegen zu bauen, um so ein Windrad an diesen Stellen aufzustellen an. Da brauchten riesige Flächen für nichts.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
3004	3273	Stellungn.-ID 868 Privat	Und lassen wir diese ein paar Jahre in Betrieb sein. Wie ist es dann mit der Entsorgung???	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
3005	3274	Stellungn.-ID 868 Privat	Für mich sind Windräder in unserer Gegend nicht die Lösung. Wir sehen es in Straubenhardt/Feldrennach wie unglücklich / unzufrieden die Bevölkerung dort ist mit ihren Windrädern. Traditionelle Wanderwege mussten verlegt werden und vieles mehr.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
3006	3287	Stellungn.-ID 869 Privat	ich möchte zur Planung und Erbauung von 9 Windkraftträder in Birkenfeld (W14) Stellung nehmen. Es beunruhigt mich, dass die Windräder nur etwa 700 m vom Dorf entfernt sind. Gäbe es nicht die Möglichkeit die Windräder an solchen Stellen zu planen, dass sie nicht so nah am Ort wären?	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema des Baus von 9 Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
3007	3288	Stellungn.-ID 869 Privat	Das Ortsbild wird sicher nicht verschönert mit den aufgestellten Windrädern von 250 m Höhe.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3008	3289	Stellungn.-ID 869 Privat	Was mich weiter bewegt sind die aufgezeigten Schallimmissionen der Fa. Fichtner auf Seite 47, wie wird die Lärmbelästigung sein? Das kann ich mir nicht vorstellen, wie laut diese Windräder werden. Falls es zu viel Schatten oder Lärm gäbe, werden dann die Windkraftträder ausgeschaltet? Wohl kaum? Da ja sonst die Nutzung nicht gewährleistet ist.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
3009	3290	Stellungn.-ID 869 Privat	Ebenso ist es mit dem Schattenwurf, wie auf Seite 49 der Fa. Fichtner, hier wird die Beschattungsdauer gezeigt. Da bin ich nun auch unsicher, ob es dann nicht zu viel Schatten im Dorf gibt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
3010	3291	Stellungn.-ID 869 Privat	Was natürlich auch schade wäre, wenn der seit Generationen als Erlebnisspielplatz genutzte "Steinhäusle" zerstört würde.	Wird nicht gefolgt Bei der Betroffenheit von Naturdenkmälern handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht. S. Steckbriefe Umweltbericht. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 wird in seinem Zuschnitt geändert: Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3011	3275	Stellungn.-ID 870 Privat	Das geplante Vorranggebiet WE9 liegt vollständig innerhalb wertvoller Waldflächen, die insbesondere der Einwohnerschaft Niefern-Öschelbronn als Naherholungsgebiet dienen. Spaziergänge mit dem Hund oder der Familie sind für viele Bürgerinnen und Bürger Teil ihres Alltags. Der Bau von Windkraftanlagen würde die bislang dort herrschende Idylle erheblich einschränken und den Wert als Naherholungsgebiet deutlich einschränken und nicht zuletzt dem Biotop „Wald“ erheblichen Schaden zufügen.	1423. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3012	3276	Stellungn.-ID 870 Privat	Des Weiteren liegen die Flächen zumindest teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets der Stadt Pforzheim und grenzt direkt an ein bedeutendes Offenlandbiotop.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
3013	3277	Stellungn.-ID 870 Privat	Des Weiteren verläuft ein europäischer Wildtierkorridor durch Niefern-Öschelbronn. Eine Grünbrücke über die Bundesautobahn 8 befindet sich in praktisch direkter Nachbarschaft im Bau. Es steht zu befürchten, dass nicht nur der Bau sondern auch laufende Windkraftanlagen negative Auswirkungen auf die Tierwelt haben werden.	Wird nicht gefolgt Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Der angesprochene Aspekt geht über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus und wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
3014	3278	Stellungn.-ID 870 Privat	Der Bau von potenziell über 250 Meter hohen Windkraftanlagen wird zudem drastische Auswirkungen auf das umliegende Ortsbild der im Enztal liegenden Teilorte Niefern und Niefern-Vorort haben und den Blick über die südwestlichen Höhen in negativer Weise prägen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
3015	3279	Stellungn.-ID 870 Privat	Dabei ist die Windhöffigkeit nicht nur im Bereich des Vorranggebiets WE9 sondern auf der gesamten Gemarkung Niefern-Öschelbronn unterdurchschnittlich und allein deshalb schon nicht zur Windenergiegewinnung geeignet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“.
3016	3280	Stellungn.-ID 870 Privat	Schließlich leistet die Gemeinde Niefern-Öschelbronn bereits einen großen Beitrag zu Energiewende und Versorgungssicherheit, indem sie große Flächen für überörtliche Versorgungsleitungen (Gas, Wasser und Strom) zur Verfügung stellt. Hierdurch geht der Gemeinde aufgrund der Schutzflächen viel Verfügungsraum verloren. Ein zusätzlicher Flächenverbrauch für Windenergieanlagen wäre aufgrund dieser Umstände unverhältnismäßig.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“.
3017	3281	Stellungn.-ID 871 Privat	In der Synopse der informellen Beteiligung zum Teilregionalplan Windenergie (Stand: 12. Juli 2023) wird unter der laufenden Nummer 251 ausgeführt: "Die Stadtwerke Mühlacker projektieren zusammen mit den Kommunalpartnern, einem Zusammenschluss mehrerer zu 100 % kommunaler Stadtwerke, einen Windpark mit bis zu 5 WEA auf kommunalen Waldflächen südlich und süd-westlich von Großglattbach. Derzeit laufen die faunistischen Untersuchungen, diesbezügliche Ergebnisse liegen noch nicht vor." Weiter wird im selben Dokument unter der laufenden Nummer 253 ausgeführt: "Südlich von Großglattbach projiziert derzeit ein privater Grundstückseigentümer/Landwirt im Offenland eine einzelne WEA auf eigenen Grundstücken, die voraussichtlich in Konkurrenz zu dem erstgenannten Windpark der Stadtwerke steht. Aufgrund begrenzter Flächenverfügbarkeit zeichnet sich ab, dass die Höhe dieser Anlage sich weniger an einem optimierten Wind- und damit Strom-ertrag, sondern an den baurechtlich erforderlichen Abstandsflächen orientiert und damit den Standort nicht optimal nutzen kann." (Hervorhebung durch den Verfasser) Demnach besteht die Gefahr, dass das in der Anregung unter der laufenden Nummer 253 erwähnte Projekt eines privaten Grundstückseigentümers ("privates Projekt") in Konkurrenz zu dem unter der laufenden Nummer 251 erwähnten Projekt der Stadtwerke Mühlacker und anderer Kommunalpartner tritt. Weiter wird die Vermutung geäußert, dass im Falle des privaten Projekts kein optimaler Wind- und damit Stromertrag zu erwarten ist. Dazu führen wir aus:	Wird zur Kenntnis genommen
3018	3282	Stellungn.-ID 871 Privat	• Die Flächen, auf denen das private Projekt realisiert werden soll, sind für die Zwecke der Nutzung der Windkraft durch eine Windenergieanlage sowohl aufgrund der ausreichend vorhandenen Windhöflichkeit, als auch aufgrund nicht entgegenstehender artenschutzrechtlicher Belange geeignet. Dass auf den Flächen im	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bereich "Krumme Äcker", Gemarkung Großglattbach ausreichend Windpotenzial zur Verfügung steht, ergibt sich bereits aus den hierzu ermittelbaren Informationen auf der Seite des Daten- und Kartendienstes der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg ("LUBW"). Dort lassen sich die ermittelten Windpotenzialflächen im Bereich "Krumme Äcker" anzeigen. Demnach zählt der gesamte Bereich "Krumme Äcker" zu den "geeigneten Flächen" (siehe insoweit die in orange schraffierte Fläche auf dem beigefügten Ausschnitt aus dem Kartendienstsystem der LUBW, gefertigt am 12. März 2024, 14:05 Uhr ("Bild 1") [Anm.: Karte liegt bei]). Selbst, wenn man auf der Internetseite des Regionalverbandes Nordschwarzwald über den weiterführenden Link zu den "Potenzialkulissen Windenergie der Region NSW" zur Darstellung der aktualisierten Windpotenzialkulissen gelangt, sind dort Teile der Flächen im Bereich "Krumme Äcker" als Windpotenzialkulissen ausgewiesen (https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibung/en/teilregionalplan-windenergie/ - weiterführender Link am unteren Ende der Internetseite; siehe insoweit die in grün schraffierte Fläche auf dem beigefügten Ausschnitt, gefertigt am 12. März 2024, 14:25 Uhr ("Bild 2") [Anm.: Karte liegt bei]). Warum der Bereich "Krumme Äcker" in Teilen, anders als in Bild 1 dargestellt, nicht Teil der Windpotenzialflächen sein soll, erschließt sich nicht. Sachliche Gründe hierfür sind nicht ersichtlich.	Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. Planungen Dritter sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
3019	3283	Stellungn.-ID 871 Privat	Ferner stehen artenschutzrechtliche Belange einer Nutzung der Flächen im Bereich "Krumme Äcker" für Zwecke der Windenergiegewinnung nicht entgegen. Am Standort sind ausweislich veranlasster Untersuchungen und der hieraus resultierenden vorläufigen Ergebnisse weder windkraftempfindliche Vogelarten vorhanden, noch sind dort Fledermausbestände vorzufinden. Auch ist sonst nicht erkennbar, dass einer Nutzung des Bereichs "Krumme Äcker" für Zwecke der Windenergiegewinnung artenschutzrechtliche Belange tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen
3020	3284	Stellungn.-ID 871 Privat	• Aus den vorgenannten Gründen, insbesondere aufgrund des im Bereich "Krumme Äcker" vorhandenen Windpotenzials, könnte eine Windenergieanlage auch mit ausreichendem Stromertrag, mithin wirtschaftlich betrieben werden. Auch hierzu existieren angestellte und auf Plausibilität hin überprüfte Vorüberlegungen, die bei Bedarf gerne näher ausgeführt werden können.	Wird zur Kenntnis genommen
3021	3285	Stellungn.-ID 871 Privat	• Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass die von den Stadtwerken geäußerte Befürchtung, dass das private Projekt eventuell in Konkurrenz zu dem von den Stadtwerken Mühlacker und anderen Kommunalpartnern verfolgten Projekt tritt, keinen öffentlichen Belang darstellt. Somit ist der von den Stadtwerken vorgebrachte Belang für die Frage der Geeignetheit von Flächen	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			für die Nutzung zur Windenergiegewinnung ohne Bedeutung.	aktuellen Beteiligungsverfahren. Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
3022	3286	Stellungn.-ID 871 Privat	Wir regen daher an, den Teilregionalplan Windenergie so auszugestalten, dass auch die Flächen im Bereich "Krumme Äcker" als Vorranggebiete für die Windenergie vorgesehen sind.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
3023	3314	Stellungn.-ID 873 Privat	Das ernüchternde Fazit für die deutsche Volkswirtschaft wurde 2019 vom Wall Street Journal mit dem Überschrift „Die dümmste Energiepolitik der Welt“ gezogen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“.
3024	3315	Stellungn.-ID 873 Privat	Mit dieser Investition geht der orstnahe Erholungswald für Dobler Bürger verloren, Naturdenkmale werden entwertet, die Langlaufloipe muss gesperrt werden, der Wanderweg Pforzheim-Basel muss gesperrt oder verlegt werden, der waldhistorische Rundweg muss in seinem westlichen Teil geschlossen werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
3025	3316	Stellungn.-ID 873 Privat	Windkraftanlagen im Wald dienen weder dem Klimaschutz noch der Ökologie weil ständig Backup Kraftwerke bereitstehen müssen. Das ist wissenschaftlich belegt. (Peer Review)	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“.
3026	3317	Stellungn.-ID 873 Privat	Der Windatlas BW überschätzt die Wirtschaftlichkeit von Standorten im Wald um bis zu 30% Siehe Windpark Straubenhardt. Hier war die Auslastung über fünf Jahre von 2018 – 2022 zwischen 18,2 und 21,6 %	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3027	3318	Stellungn.-ID 873 Privat	Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört (Vernichtung von bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage incl. Zuwegung und Stromtrassen, gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur) Es kann nicht sein, dass dieser so wichtige, auch O2 spendende Lebensraum, für Mensch und Tier zerstört wird. Wie lange braucht ein Baum zum Wachsen??? -Wälder sollten nicht Strom erzeugen-sondern wie seit Jahrmillionen: Ökosystemleistungen	Wirtschaftlichkeit". Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald". S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung".
3028	3319	Stellungn.-ID 873 Privat	Das Problem des Infraschalls (siehe Anhang [Anm.: Dokument liegt bei]), sowie das Schreddern der Insekten und Vögel ist auch bekannt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten".
3029	3320	Stellungn.-ID 873 Privat	-Aus intakten landwirtschaftlichen Flächen werden Industriezonen aus Metall und Glas	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen".
3030	3321	Stellungn.-ID 873 Privat	-Bei Stromausfall untauglich. Windräder brauchen selbst Strom, um in Schwung zu kommen.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
3031	3322	Stellungn.-ID 873 Privat	-,„Eine Klimawende, die die Menschenrechte verletzt, ist keine Klimawende, die ihres Namens würdig ist“ (Greta Thunberg) Als Dobler Bürgerin protestiere ich hiermit vehement gegen	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3032	3292	Stellungn.-ID 874 Privat	jedwede geplante Windkraftanlage in unserer nahen Umgebung. 1. Die Verschattung laut Prospekt 27.10.2021 des Wohnhauses liegt bei 30 bis 100 Tage. Das Grundstück hat teilweise 100 bis kleiner 2000 Tage Verschattung. Die Änderung der WEA Anzahl und das näher Verschieben und die Erhöhung der WEAs von vorher 3 auf 5 Anlagen wird eine unangemessene/unverhältnismäßige Verschlechterung der Werte herbeiführen. Hierzu werden Details bezogen auf den Hauptbetroffenen [Adresse anonymisiert] gefordert. Laut Windenergieerlass Baden-Württemberg Kapitel 5.6.1.2 darf der Schattenwurf „die tatsächliche Beschattungsdauer 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreiten“. Die WEAs 1,4 und 5 haben zu mehreren Tageszeit Einfluss auf das gesamte Grundstück und sind daher zu summieren was zu einer Überschreitung führt. Die Simulation bezüglich Verschattung aus dem Prospekt 27.10.2021 wird generell angezweifelt da kein unabhängiges Institut beauftragt wurde. Der Flächennutzungsplan sieht keine Begrenzung der WEA Anzahl vor, dies ist zu überarbeiten.	Nicht Regelungsgegenstand Die Vorhabenplanung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Zum Teilregionalplan Windenergie: S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Der Flächennutzungsplan ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
3033	3293	Stellungn.-ID 874 Privat	2. Der zu erwartende Lärm ist mit hohen 45db angegeben. Das Objekt sollte als Wohngebiet bewertet werden um die Akzeptanz zu gewährleisten. Es leben 4 Bewohner und mehrere Pferde im Objekt. In dem Prospekt von 2021 mit 3 WEAs ist das Wohnhaus mittig in der 45db Zone. Die Änderung der WEA Anzahl und das Verschieben der vorher 3 auf 5 Anlagen wird eine unangemessene/unverhältnismäßige Verschlechterung der Werte herbeiführen. Die WEAs sind zu verschieben, eine Reduzierung der Anlagen vorzunehmen (Besonders die WEA 1,4 und 5 haben am meisten Einfluss). Ein reduzierter Nachtbetrieb ist sowieso unumgänglich. Die Simulation bezüglich Lärmes aus dem Prospekt 27.10.2021 wird generell angezweifelt da kein unabhängiges Institut beauftragt wurde. 3. Die Prognosen enthalten keine Alterung der WEAs bei einer inklusive Verlängerung zu erwartenden Nutzung über 35 Jahre ein nicht zu vernachlässigbarer Faktor. Durch wen wurden die Prognosen (mein letzter Stand aus der Gemeinderatssitzung von 2021) gemacht? Ist die Unabhängigkeit gegeben? Wie verhält sich der Lärm einer in die Jahre kommen Windkraftanlage? Sprich werden die versprochenen Lärmpegel in 15 bzw. 30 Jahren noch eingehalten? Dezibel ist logarithmisch, das bedeutet: Die Steigerung von 45 Dezibel auf 46 Dezibel ist viel größer als die Steigerung im niedrigen Dezibelbereich.	Wird nicht gefolgt Die Vorhabenplanung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Zum Teilregionalplan Windenergie: S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3034	3294	Stellungn.-ID 874 Privat	4. Im Vergleich zur Prognose aus 2021 sind es nun 5 Anlagen. Dadurch werden die Werte bei den Themen Lärm/Schattenwurf/Mikroklima für die Bevölkerung nicht nur	Wird nicht gefolgt Die Vorhabenplanung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			flächendeckend, sondern auch Punktuell erhöht.	des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Zum Teilregionalplan Windenergie: S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
3035	3295	Stellungn.-ID 874 Privat	5. Bei Windkraftanlagen ist im Bereich bis zu 1000m mit einer Änderung des Mikroklimas durch die verschiedenen WEAs zu rechnen. Durch die Rotationen der Windkraftanlagen entsteht eine permanente Wechselwirkung mit der Atmosphäre. In der sogenannte Nachlaufzone der Windenergieanlage, also dem Einflussbereich hinter dem Windrad, sind verringerte mittlere Windgeschwindigkeiten und verstärkte Turbulenzen, also Luftverwirbelungen, messbar. Dieser Bereich hat etwa eine Länge von zwei bis vier Rotordurchmessern.“ Die Rotenberger und explizit [Adresse anonymisiert] sind hier voll betroffen.	Nicht Regelungsgegenstand Die Vorhabenplanung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Zum Teilregionalplan Windenergie: S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
3036	3296	Stellungn.-ID 874 Privat	6. Wie sieht die Lärm- und Verschattungsprognose konkret für den Rotenbergerhof explizit [Adresse anonymisiert] aus? Der Einfluss von mehreren Anlagen, wahrscheinlich WEA 1,4 und 5 führen zu Beeinträchtigungen bei der Verschattung zu mehreren Tageszeiten. Eine so einseitige Belastung sehe ich als nicht Verhältnismäßig an. Informationen liegen objektbezogen nicht vor, dies muss erbracht werden da das Objekt der hauptgeschädigte ist (siehe auch unten Zusammenfassung). 7. [Adresse anonymisiert] befindet sich eine Solaranlage, wer trägt den Nutzungsausfall bei der Verschattung laut Prognose von bis zu 100h pro Jahr? Es liegt hier eine konkret bezifferbare finanzielle Schädigung vor. Es befindet sich eine Solar Anlage in Planung auf dem Dach der Scheune zur Eigennutzung mit Speicher und Wallbox. Die Verschattungen mindern den zu erwarteten Ertrag. Die Größe der vorgesehenen Fläche ist zu übererebitten.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die beschriebene Vorhabenplanung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Zum Teilregionalplan Windenergie: S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3037	3297	Stellungn.-ID 874 Privat	8. Die neuen Wahrzeichen der Region werden zu einem Preisabfall der Immobilienpreise führen. Besonders betroffen sind da natürlich Immobilien die Lärm, Verschattung und Änderung des Microklimas direkt tragen dürfen, ohne einen Ausgleich in irgendeiner Form zu erhalten. Besonders der geringe Abstand zu mehreren geplanten Anlagen verstärkt den Abschlag leider noch. Die Windkraftanlagen führen somit zu einer Wertminderung der Immobilien in der Region, auch in Bauschlott.	nachgelagertes Verfahren". Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
3038	3298	Stellungn.-ID 874 Privat	9. Die Aussiedlerhöfe wurden teilweise nicht als Wohngebiet eingestuft. Damit tragen die Höfe das Gro der zusätzlichen Lärmbelästigung von bis zu 45db. Das Lärm Nivea erhöht sich zusätzlich zu dem Lärm der Bundesstraße. Was für Maßnahmen werden zur Lärmbelastungsreduktion ergriffen? Der Lärm ist jetzt schon unerträglich mit den negativen gesundheitlichen Auswirkungen wie Schlafstörungen, Bluthochdruck etc.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
3039	3299	Stellungn.-ID 874 Privat	10. Die Region ist ländlich geprägt jedoch dicht besiedelt hohe Bauten sind nicht typisch. Die 5 Anlagen sind jeweils genauso hoch wie der Mühlacker Sendeturm mit einer Höhe von 273 Metern (Höchstes Bauwerk in BW). Das Wahrzeichen wird durch die 5 WEAs übertroffen im negativen Sinn.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
3040	3300	Stellungn.-ID 874 Privat	11. Deutliche Schwächung des Naherholungsgebietes, Wer will an den vielen riesigen WEAs vorbei wandern und den Lärm auf den Verbindungswegen z.B. zwischen Bauschlott/Bretten abbekommen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			In der Nähe der Windkraftanlage ist es besonders laut der Hersteller schreibt von 50db bei 500m Abstand. Die WEAs verdrängen die Menschen durch die Stressgrenze von 60db welche dann direkt auf dem Laufwegen herrschen.	und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
3041	3301	Stellungn.-ID 874 Privat	12. Die Windkraftanlagen greifen negativ in das Ökosystem Wald ein. Es müssen Waldbestände reduziert werden, Schneisen für die Schwerlasttransporte geschaffen werden. Die Tierwelt wird bekanntlich negativ beeinflusst. Die naturschutzfachlichen Belange sollten mehr Beachtung finden. In der Region gibt es wenig Waldflächen zur Nah Erholung der Bevölkerung. Alleine der Vogelschlag ist nicht hinnehmbar.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
3042	3302	Stellungn.-ID 874 Privat	13. Der Wirkungsgrad der Windkraftanlagen steht nicht im Verhältnis zu den regionalen negativen Einflüssen wie z.B. Attraktivität der Region. Auch der Tourismus wird negativ beeinflusst. Wer es sich aussuchen kann meidet den Windkraftlärm und somit die Region Bauschlott/Bretten. Der Region wird ein Bärendienst erwiesen und das alles nur für die Pacht des Windkraftbereiters.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“.
3043	3303	Stellungn.-ID 874 Privat	14. Die Nordex N175 sind über 250m hoch mit einem Rotordurchmesser von 175m schlicht zu groß für die dichtbesiedelte Region. Der Trend geht weg von großen Anlagen mit ihren Schattenseiten, hin zu kleineren Anlagen mit ihrer besseren regionalen Akzeptanz. Dies sage nicht ich, sondern u.a. die Mitbewerber Ventas. Sieht die Flächennutzungspläne eine Größenbegrenzung vor, als nicht warum nicht? Die Größe der Anlage hat wesentlichen Einfluss auf viele negative Einflüsse. 15. Warum wurde die Anzahl der Anlagen erhöht zum Prospekt	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die beschriebene Vorhabenplanung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Zum Teilregionalplan Windenergie: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			2021? Mehr Anlagen andere Lärm bzw. Schattenbelastungswerte mit einer größeren Flächenbeeinträchtigung. Ein Verbund an Anlagen ist lauter, präsenter etc.. Sind die Lärm und Verschattungsprognosen überhaupt noch aktuell? Gab es zur Erweiterung einen offiziellen Gemeinderat Beschluss?	Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
3044	3304	Stellungn.-ID 874 Privat	16. Wurden in dem Flächennutzungsplan eine gegebene Einkesselung durch mehrere möglichen Gebiete beachtet. Es ist nicht hinnehmbar, dass der Rotenbergerhof von mehreren Seiten mit WEAs eingekreist wird und so negativer Einfluss von mehreren Seiten bzw. Ländergrenzen übergreifend entsteht. Gemeint ist hier insbesondere die geplanten Flächen von z.B. Enzkreis und Landkreis KA Der Flächennutzungsplan muss klar definieren das eine Einkesselung nicht sein darf.	Nicht Regelungsgegenstand Der Flächennutzungsplan ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Karlsruhe, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Bezüglich Einkesselung durch Teilregionalplan Windenergie S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
3045	3305	Stellungn.-ID 874 Privat	17. Warum wurden nicht die kleinere Schwestermodel wie z.B. N163/5.X und N163/6.X in Betracht gezogen? Warum muss es der größte Typ sein? Warum diese Gigantomanie für ein Todes Pferd der Hochwindkraftanlagen an Land in dichtbesiedelter Landschaft mit mäßigen Windertrag. Die Wirtschaftlichkeit ist ohne hin nur durch die Subventionen gegeben. 18. Die Größe und Anzahl der Windkraftanlagen wird dazu führen, dass die Windkraftanlagen ein negatives Symbol der Region werden. Wie der Funkturm von Mühlacker nur das der nicht lärmt und weniger Schatten wirft. 19. Die N175/6.X wird eine Nutzung durch die Verlängerbarkeit bis zu 35 Jahren haben. Was passiert nach den 35 Jahren? Gehen die Windkraftanlagen dann aus der Nutzung und werden sie	Wird nicht gefolgt Die Vorhabenplanung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Zum Teilregionalplan Windenergie: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			rückgebaut? Bis dahin wird Windenergie im Hochbereich auf jeden Fall ein veraltetes Auslaufmodell sein. Die Region bleibt zurück mit den Mahnmalen aus einer ideologischen Zeit.	nachgelagertes Verfahren". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
3046	3306	Stellungn.-ID 874 Privat	20. Gibt es eine zeitliche Begrenzung der Flächennutzung? Dies sollte Beachtung finden.	Nicht Regelungsgegenstand Der Teilregionalplan Windenergie hat kein Verfallsdatum, kann aber durch politischen Beschluss und das entsprechende Verfahren geändert oder aufgehoben werden.. Das Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Bezüglich der Genehmigungen für einzelne Windkraftanlagen wird auf das nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
3047	3307	Stellungn.-ID 874 Privat	21. Die Lärm und Schattenthematik reduziert die Gesundheit und Lebensqualität. Gerade der Einfluss von mehreren Windkraftanlagen sorgt für eine flächendeckende Beeinträchtigung. 22. Gerade bei den Aussiedlerhöfen in Ruit gibt es starke Bedenken bezüglich dem Discoeffekt durch die Rotorblätter. Durch die verschiedenen WEAs (1,4 und 5) gibt es zu verschiedenen Tageszeiten Beeinträchtigungen. Werden die Verschattungszeiten der einzelnen Anlagen summiert? 24. In der Prognose wird auf dem Discoeffekt nicht eingegangen. Was für Maßnahmen werden ergriffen? Wie wird sich der Discoeffekt der verschiedenen Anlagen für den Rotenbergerhof auswirken? Es wird zwar beschrieben das matte Lacke das Problem reduzieren aber ganz abgestellt ist das dann nicht.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der Summationswirkung mehrerer Anlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3048	3308	Stellungn.-ID 874 Privat	23. Warum werden die Menschen in der Regio nicht mitgenommen. Keine Teilhabe der Bevölkerung, stattdessen werden die direkten Betroffenen (kleiner 1000m Abstand) nicht direkt informiert. Wie soll eine nicht vorhandene Akzeptanz so gelingen?	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
3049	3309	Stellungn.-ID 874 Privat	25. Wie erfolgt die Anbindung der Windkraftanlagen an das Stromnetz? Eine Erdanbindung ist vorzusehen, keine Strommasten. Ist das im Flächennutzungsplan bedacht. Strommasten sind eine zusätzlich Belastung für das Rotenbergerwaldgebiet.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
3050	3310	Stellungn.-ID 874 Privat	26. Warum wird der Region dieses Thema aufgezwungen. Andere machen eine Biogasanlage mit Beteiligung der Bevölkerung, dieses Projekt geht einseitig zu Lasten der Bewohner der Region und insbesondere zu Lasten der Rotenbersiedlung durch die Projektierung an der Gemarkungsgrenze von Bauschlott.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
3051	3311	Stellungn.-ID 874 Privat	27. Ist im Flächennutzungsplan eine max Anzahl und Größe der WEAs bedacht?	Nicht Regelungsgegenstand Der Flächennutzungsplan ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Der Teilregionalplan Windenergie regelt lediglich die Flächensicherung, konkrete Anlagentypen, Größen und Anzahl je Vorranggebiet werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geklärt.
3052	3312	Stellungn.-ID 874 Privat	28. Sieht der Flächennutzungsplan Vorgaben bezüglich Nachtabschaltung der WEAs oder sonstige Schutzmaßnahmen der Bevölkerung vor?	Nicht Regelungsgegenstand Der Teilregionalplan Windenergie regelt lediglich die Flächensicherung, konkrete Anlagentypen, Größen und Anzahl je Vorranggebiet werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geklärt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
3053	3313	Stellungn.-ID 874 Privat	Zusammenfassung: Als Eigentümer [Adresse anonymisiert] erwarte ich detailliertere Aufschlüsselungen bezüglich der Abstände zu den 3 WEA 1,4	Nicht Regelungsgegenstand Die Vorhabenplanung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und 5. [Adresse anonymisiert] ist in den veralteten Prognosen bereits an den Grenzen von Lärm, Verschattungszeit und es liegen mehrere Anlagen im Bereich von unter 1000m Reichweite. Ich erwarte umgehend eine Prüfung hinsichtlich Härtefalls und einen Maßnahmenkatalog zur Reduktion des Lärmes, Schattenwurfes und Mikroklimaänderung. Eine Einkesselung von mehreren Anlagen bzw. Kreisüberkreisende Einkesselung durch mehrere Flächen darf es nicht geben, da dadurch eine Summierung der negativen Effekte stattfindet und einzel Prognosen hinfällig sind. Des Weiteren liegen mir keine überarbeiten Prognosen von einem unabhängigen Institut vor bezüglich Lärm, Verschattung und Mikroklimaänderung (betrachtet mit dem Einfluss aller nun 5 Anlagen). Mehr Anlagen führen zu mehr Lärm, längerer Verschattungsdauer (Werden die Dauern der einzelnen Verschattungen summiert für die max. Verschattungszeit?). Die Prognoseprogram muss unabhängig aktualisiert werden. Durch verschiebenden und Erhöhung der WEA Anzahl werden die abhängigen Prognosen für [Adresse anonymisiert] wesentlich verschlechtert. Es reicht mir nicht ein Prospekt Stand 27.10.2021 aus dem Internet raus suchen zu dürfen um mich zu informieren, ich erwarte eine Einzelfallüberprüfung, da wie gesagt das Objekt Hauptbetroffener ist. So wie sich das Prospekt lesen lässt wurden die Schadwerte immer zu diesem Objekt „hingelegt“. Stimmt es, das dass Objekt nicht als Wohngebiet zählt 40 vs. 45db? Der prognostizierte Schattenwurf zum Beispiel wurde im Prospekt direkt ans Schlafzimmer des Wohnhauses angelegt. Der Standort der WEA 1 und 4 ist zur Reduktion der Lärmbelastung bzw. Schattenwurf zu verschieben um eine wesentliche Verbesserung herbei zu führen. - Es ist zu klären wie der Ertragsausfall der bestehenden PV Anlage durch den mehrmaligen Schattenwurf am Tag kompensiert wird. - Wie wird der Immobilienwertabschlag durch die genannten negativen Einflüsse erstattet?	des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Zum Teilregionalplan Windenergie: S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
3054	3323	Stellungn.-ID 875 Privat	Ich nehme Stellung zum Bereich Enzklösterle, da ich dort wohne. Wenn eine Gemeinde wie Enzklösterle und die umgebenden Gebiete derart tourismusabhängig sind, sollten von den dort touristisch genutzten Gegenden aus Windkraftanlagen nicht oder nur weit entfernt sichtbar sein. Wie dies beim Windpark Simmerfeld bereits der Fall ist. Bei diesem Windpark findet direkt kein großer Wanderbetrieb statt und von den nächsten touristischen Attraktionen sind die Windräder nicht oder sehr entfernt sichtbar.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3055	4389	Stellungn.-ID 877 Privat	ich möchte hiermit meine Bedenken und Einwände gegen den Vorrang für die vorgesehene Fläche W14 (Waldgebiet Großer Hau/Ihlinger Berg) für einen Windpark zum Ausdruck bringen. Ich bin als Anwohner in Rexingen (Luftlinie unter 1km direkt betroffen). Obwohl die Förderung erneuerbarer Energien zweifellos wichtig ist, halte ich die Auswahl dieser spezifischen Fläche für äußerst problematisch aus folgenden Gründen:	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
3056	4390	Stellungn.-ID 877 Privat	1. Naturschutzbelange: Das Gebiet W14 Großer Hau Ihlinger Berg ist nicht nur das größte zusammenhängende unzerschnittene Waldgebiet in Horb, sondern liegt zwischen den Naturschutzgebieten Dießener Tal und Osterhalde. Wenn man hier die Infrastruktur für Windkraft mit Erschließungsstraßen, Fundamenten und gerodeten Flächen schafft, hat das dramatische Folgen für den Natur- und Artenschutz. Der Wald wird durchlöchert wie ein Sieb. Das heißt: Damit verliert der Große Hau sein Waldinnenklima.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
3057	4391	Stellungn.-ID 877 Privat	Die Fähigkeit, die Feuchtigkeit im Boden zu erhalten, geht verloren. Der Boden wird viel mehr besonnt, und trocknet aus. Das hat auch Auswirkung auf die Felder drumherum - die Feuchtigkeit morgens kommt in Form von Nebel aus dem Wald, der sich als Tau niederschlägt. Ohne Wald würden auch die Felder um den Wald im Sommer trockener werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
3058	4392	Stellungn.-ID 877 Privat	Der Große Hau ist einer der wenigen ebenen Waldflächen in Horb, die sauberes und unbelastetes Grundwasser generiert und hat Auswirkungen auf Grund- und Trinkwasser.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden –

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
3059	4393	Stellungn.-ID 877 Privat	Die Funktion des Großen Hau als wichtige Wasserquelle für das Naturschutzgebiet würde erheblich eingeschränkt werden. Wenn wir dieses zusammenhängende System zerstören, leidet auch das Naturschutzgebiet Dießener Tal darunter. Für Natur- und Artenvielfalt ist es sinnvoll, einen möglichst großen Bereich zu schützen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
3060	4394	Stellungn.-ID 877 Privat	Im Dießener Tal gibt es eine wunderbare Entwicklung mit dem Biber und auch der Schwarzstorch, Weißstorch, Grau- und Silberreiher sind dort regelmäßig auf Nahrungssuche. Es ist anzunehmen, dass diese geschützten Tierarten sich auch im Großen Hau befinden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
3061	4395	Stellungn.-ID 877 Privat	Der Waldanteil in Horb (30%) liegt bereits jetzt weit unter dem landesweiten Durchschnitt (Vergleich LK BB mit 38%)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
3062	4396	Stellungn.-ID 877 Privat	2. Gesundheitsschutz: Als größtes, zusammenhängendes Waldgebiet in Horb ist der Große Hau eines der wenigen Waldgebiete, das nicht in den steilen Hanglagen liegt: Dank seiner wunderbar vielseitigen Waldbilder, ist der Große Hau ein besonders wichtiges Naherholungsgebiet, das von den Menschen in ganz BW geliebt und geschätzt wird. In den heißen Sommermonaten dient er als wohltuender kühlender	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Rückzugsort und ist daher auch wichtig für die Gesundheit und die Erholung der Menschen in Horb und Umgebung. Die weithin bekannten und sehr beliebten Rexinger Themenwege bieten hier mit vielen Tafeln Informationen zu den "Schätzen des Waldes" über Lebensräume, Arten und Waldthemen. Im Wanderführer "Wandern im Landkreis Freudenstadt" ist unter den 25 schönsten Touren unter "Natur bestens erklärt - Schätze des Waldes" auch die Tour der Rexinger Themenwege durch den Großen Hau beschrieben. Der Ihlinger Berg mit der erst neu erstellten Jakobshütte ist ein wichtiger Ausflugs- und Treffpunkt und eröffnet spektakuläre Panoramablicke. Die Menschen benötigen ungestörte Orte zur Erholung, um Stress abzubauen und ihre physische und psychische Gesundheit zu fördern. Als größtes zusammenhängendes Waldgebiet von Horb ist der große Hau enorm wichtig	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
3063	4397	Stellungn.-ID 877 Privat	Als Rexinger Bewohner befürchte ich aufgrund der unmittelbaren Nähe (unter 1km) potenzielle Auswirkung auf unsere Gesundheit aufgrund von Schall- und Infraschall.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
3064	4398	Stellungn.-ID 877 Privat	Die ebene Waldfläche ist meine wöchentliche Joggingroute, sowie für meine Mutter eine ebene Möglichkeit im Wald spazieren zu gehen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
3065	4399	Stellungn.-ID 877 Privat	3. Alternativstandorte: Durch den vorgelegten Regionalplan sind 5,2% der Fläche von Horb für Windenergie vorgesehen. Nimmt man den großen Hau heraus, sind es immer noch 4% und damit weit über der geforderten 1,8% Vorgabe des Landes. Die anderen vorgeschlagenen Flächen sind weitaus umweltverträglicher gewählt. Es sollte die bestmögliche Balance zwischen erneuerbarer Energieerzeugung und dem Schutz der Umwelt und der Lebensqualität der Anwohner stattfinden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.
3066	4400	Stellungn.-ID 877 Privat	Die Diskussion über die mögliche Vorrangfläche des W14 erreicht in Horb und Umgebung hohe Aufmerksamkeit. Selbst der NABU, der ausdrücklich die Windkraft befürwortet, spricht sich gegen dieses schützenswerte Vorrangfläche aus. Ich appelliere an die zuständigen Behörden und Planungsgremien, meine Einwände ernsthaft zu prüfen und alternative und vor allem naturverträgliche Lösungen in Betracht zu ziehen, um	Anregungen + Bedenken Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme des NABU liegt uns ebenfalls vor und wird im Rahmen des Verfahrens abgewogen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			sicherzustellen, dass der geplante Windpark die Bedürfnisse der Umwelt und der lokalen Gemeinschaft angemessen berücksichtigt.	Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Dorfgemeinschaft“.
3067	3984	Stellungn.-ID 878 Privat	ich bin seit nunmehr 13 Jahren Jagdpächter im Horber Teilort Rexingen. Der Große Hau, das unbestritten größte zusammenhängende Waldgebiet in Horb, zählt zu meinem Jagdrevier.	Wird zur Kenntnis genommen
3068	3985	Stellungn.-ID 878 Privat	Durch die Lage des Gebietes abseits von Verdichtungsräumen konnte sich hier eine überaus reichhaltige Artenvielfalt entwickeln und erhalten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
3069	3986	Stellungn.-ID 878 Privat	Der Große Hau wird nicht umsonst von der Bevölkerung als Waldjuwel und Waldrefugium bezeichnet. Auch dank seiner topografisch günstigen Lage wird die relativ ebene Hochfläche von Jung und Alt gerne als Naherholungsgebiet genutzt. Im Großen Hau ist es in der Tat noch möglich, die Natur mit allen Sinnen zu genießen. Ich würde sie gerne dazu einladen, im Frühjahr in den Morgenstunden das Pfeifkonzert der Vögel zu erleben. Dem Trommeln der Spechte zu lauschen. Dem eindrucksvollen Ruf des Kuckucks zuzuhören. Am Abend in der Dämmerung die Eulen bei Jagd nach Mäusen zu beobachten oder hoch auf den Bäumen die Eichhörnchen von Ast zu Ast springen zu sehen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
3070	3987	Stellungn.-ID 878 Privat	Meine Sorge gilt nicht den Rehen, Füchsen und Wildschweinen. Als Kulturfolger werden sie sich mit dem drastischen Eingriff in ihren Lebensraum arrangieren können. Angst habe ich um die Kulturflüchter, also jenen Tieren und Pflanzen, die mit der unvermeidlichen Landschaftsveränderung ihren Lebensraum aufgeben werden. Zu nennen sind der Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Baummarder, die seltenen Fledermausarten bis hin zu Orchideenarten wie dem Roten Waldvögelein. Der Bau von Betriebswegen und Windenergieanlagen führt direkt zu einer unwiederbringlichen Verschlechterung der Habitatqualität.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“.. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
3071	3988	Stellungn.-ID 878 Privat	Als Jäger bin ich im Projekt Lernort-Natur des Jagdverbandes aktiv und habe mich zum Naturpädagogen ausbilden lassen. Regelmäßig veranstalte ich Waldführungen mit Kindern aller Altersstufen durch den Großen Hau. Wir machen Streifzüge zu den Erdbauten der Füchse und Dachse, besuchen die Suhlen der Wildschweine sowie die Schlafplätze der Rehe und genießen die intakte Natur. Aus meiner Erfahrung heraus weiß ich, dass Kinder heutzutage sehr naturverbunden sind. Sie lieben die Natur und ihre Bewohner. Kinder haben ein feines Gespür dafür, was wichtig und schützenswert ist. Ich bin überzeugt: Sie würden dem Plan, das Naturphänomen Großer Hau durch den Bau von Windanlagen zu zerstören, die Rote Karte erteilen.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
3072	4535	Stellungn.-ID 878 Privat	ich bin seit nunmehr 13 Jahren Jagdpächter im Horber Teilort Rexingen. Der Große Hau, das unbestritten größte zusammenhängende Waldgebiet in Horb, zählt zu meinem Jagdrevier. Durch die Lage des Gebietes abseits von Verdichtungsräumen konnte sich hier eine überaus reichhaltige Artenvielfalt entwickeln und erhalten. Der Große Hau wird nicht umsonst von der Bevölkerung als Waldjuwel und Waldrefugium bezeichnet.	Wird zur Kenntnis genommen
3073	4536	Stellungn.-ID 878 Privat	Auch dank seiner topografisch günstigen Lage wird die relativ ebene Hochfläche von Jung und Alt gerne als Naherholungsgebiet genutzt. Im Großen Hau ist es in der Tat noch möglich, die Natur mit allen Sinnen zu genießen. Ich würde sie gerne dazu einladen, im Frühjahr in den Morgenstunden das Pfeifkonzert der Vögel zu erleben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3074	4537	Stellungn.-ID 878 Privat	Dem Trommeln der Spechte zu lauschen. Dem eindrucksvollen Ruf des Kuckucks zuzuhören. Am Abend in der Dämmerung die Eulen bei Jagd nach Mäusen zu beobachten oder hoch auf den Bäumen die Eichhörnchen von Ast zu Ast springen zu sehen. Meine Sorge gilt nicht den Rehen, Füchsen und Wildschweinen. Als Kulturfollower werden sie sich mit dem drastischen Eingriff in ihren Lebensraum arrangieren können.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3075	4538	Stellungn.-ID 878 Privat	Angst habe ich um die Kulturflüchter, also jenen Tieren und Pflanzen, die mit der unvermeidlichen Landschaftsveränderung ihren Lebensraum aufgeben werden. Zu nennen sind der Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Baummarder, die seltenen Fledermausarten bis hin zu Orchideenarten wie dem Roten Waldvögelein.	Fledermäuse), Insekten, Pflanzen". Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
3076	4539	Stellungn.-ID 878 Privat	Der Bau von Betriebswegen und Windenergieanlagen führt direkt zu einer unwiederbringlichen Verschlechterung der Habitatqualität.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
3077	4540	Stellungn.-ID 878 Privat	Als Jäger bin ich im Projekt Lernort-Natur des Jagdverbandes aktiv und habe mich zum Naturpädagogen ausbilden lassen. Regelmäßig veranstalte ich Waldführungen mit Kindern aller Altersstufen durch den Großen Hau. Wir machen Streifzüge zu den Erdbauten der Füchse und Dachse, besuchen die Suhlen der Wildschweine sowie die Schlafplätze der Rehe und genießen die intakte Natur. Aus meiner Erfahrung heraus weiß ich, dass Kinder heutzutage sehr naturverbunden sind. Sie lieben die Natur und ihre Bewohner. Kinder haben ein feines Gespür dafür was wichtig und schützenswert ist. Ich bin überzeugt: Sie würden dem Plan, das Naturphänomen Großer Hau durch den Bau von Windanlagen zu zerstören, die Rote Karte erteilen.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
3078	3977	Stellungn.-ID 879 Privat	Der einzigartige Naturraum der Enz-Nagold-Platte wird durch Erstellung zahlreicher Großindustrieanlagen (WEA) im tiefsten Wald mehr oder weniger zerstört, zersiedelt und entweiht. Arten wie Auerhuhn, Schnepfen, Schwarzstorch, verschiedene Greifvogelarten (Wespenbussard, Baumfalke), Eulen und Fledermäuse haben sich in unserer Region wegen der einzigartigen Standortverhältnisse und der Abgeschiedenheit (z.T. seit der	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz:“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Eiszeit) angesiedelt oder wiederangesiedelt (Schwarzstorch, Uhu) und werden durch diese Industrieanlagen nachweislich empfindlich gestört und dezimiert. Nicht umsonst verläuft ein wichtiger Knotenpunkt des Wildwegenetzes durch diesen Bereich.	Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna".
3079	3978	Stellungn.-ID 879 Privat	Durch die umfangreichen Zuwegungen und den großen Flächenverbrauch für den WEA Standplatz sind große Erdbewegungen notwendig, die den Wasserhaushalt der missigen Standorte in großen Bereichen komplett stören werden. Dadurch entsteht eine Tendenz zur Entwässerung der Standorte, deren Fauna und Flora auf dieser Staunässe basieren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna".
3080	3979	Stellungn.-ID 879 Privat	Die Gebiete WC7 und WC11 obliegen lediglich dem Regionalplan, die Flächen, die ForstBW bereits in einem Ausschreibungsverfahren völlig unabhängig davon bereitstellen wird, sind im Gesamtplan nicht enthalten. Für den kleinen Ort Würzbach mit Naislach bedeutet dies eine untragbare Situation, sowohl visuell, als auch auf den entstehenden Lärm bezogen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen".
3081	3980	Stellungn.-ID 879 Privat	Auch hier [Anm.: WC7, WC11] muss der Wildwegeplan, der eine für wildelebende Tiere entscheidende Rolle spielt, aufgeführt werden. Die mit WEA beplanten Bereiche sind so groß, dass es für die Wildwege krasse Auswirkungen haben wird, sie sind im Prinzip nicht mehr durchgängig, da sie in der Regel im selben Abstand die Ortschaften umgehen, wie die WEA geplant wurden.	Wird nicht gefolgt Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Wildwegeplan wurde in die Bewertung der Fläche aufgenommen und ist auch im Steckbrief zu WC7 aufgeführt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna".
3082	3981	Stellungn.-ID 879 Privat	Windkraft gehört zum Verbraucher. Die Anlagen müssen in Industriegebieten (z.B. auf dem Industriegebiet Lindenrain, Interkom Gewerbegebiet Würzbacher Kreuz u.ä.) und entlang von Erschließungslinien wie Autobahnen und Bahnstrecken angesiedelt werden.	Wird nicht gefolgt Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption und in mehreren Planungsschritten sowie einer Strategischen Umweltprüfung. Die Nähe zu Industriegebieten war dabei kein Eignungskriterium, aber auch kein Ausschlussgrund. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete".
3083	3982	Stellungn.-ID 879 Privat	Ebenso sind unsere Argrarsteppen sicher besser geeignet, wie unsere intakten Waldökosysteme. Hier spielen weder Lärm noch Landschaftsverwüstung eine Rolle.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
3084	3976	Stellungn.-ID 880 Privat	bitte baut die absolut wichtigen Windräder auf ein freies Feld. Das Waldgebiet ‚Der Grosse Hau‘ muss absolut tabu bleiben. Es werden unwiederbringliche Bereiche für Mensch und Tier zerstört, und das haben wir Menschen leider schon allzu oft getan.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
3085	3538	Stellungn.-ID 883 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes WE2.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
3086	3539	Stellungn.-ID 883 Privat	Umzingelung der Ortschaft Neulingen-Nussbaum (Schutzgut ‚Menschen und menschliche Gesundheit‘) Neulingen-Nussbaum liegt genau zwischen den beiden VRG WE2 und WE3 mit einem minimalen Abstand (abhängig von Ortschaftsrandbezug) von ca. 1200...1600 m (WE2) bzw. ca. 1300 m (WE3) - s.a Anl.. [Anm.: Anlage liegt bei] Zu WE3 gibt es bereits konkrete Planungen der Gemeinde Neulingen mit 5 Einzelanlagen, welche kurz vor einer Genehmigung stehen. Zudem ist offen, welche weiteren VRG's des Regierungsbezirkes Karlsruhe in nördlicher Richtung (Sprantal, Bretten) gegebenenfalls in Betracht kommen oder bereits vorgeschlagen wurden. Aufgrund der sehr großen Fläche des VRG's WE2 könnte des Weiteren eine hohe Anzahl an Einzelanlagen realisiert werden. Eine derart potentielle Umzingelung bereits durch die VRG's WE2 u. WE3 führt zu einseitigen, unverhältnismäßigen Belastungen der Nussbaumer Bürgerschaft (Verlust an Naherholung, physische und psychische Gesundheitsstörungen, Immobilien- bzw. Grundstückswertverluste). Um diese Situation verträglicher zu gestalten, sollte ein deutlich größerer Abstand des VRG's WE2 von der westlichen Seite Nussbaums und/oder	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3087	3983	Stellungn.-ID 883 Privat	eine eingeschränkte Anzahl von Einzelanlagen angestrebt werden. Flugsicherung (Schutzgut ‚Sachgüter‘): Das VRG WE2 befindet sich innerhalb des Anlagenschutzbereiches (7 km)-des Dopplerdrehfunkfeuer bei Wöschbach Siehe: https://www.fachagentur-windenergie.de/veroeffentlichungen/thematische-karten/drehfunkstandorte/vor-karte/	Wird nicht gefolgt Die Anlagenschutzbereiche von DVOR-Anlagen nach § 18a LuftVG werden grundsätzlich von 15 auf 7 km reduziert. Bis zu einem Abstand von 3 km waren Windenergieanlagen aufgrund ihrer Störwirkung bisher regelmäßig nicht zulässig. Über die Zulässigkeit ab einem Abstand von 3 km wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung der Flugsicherungsbehörden entschieden. Infolgedessen hat der Regionalverband Nordschwarzwald zur Suchraumfindung einen Vorsorgeabstand von 3 km um die zwei für die Region Nordschwarzwald maßgeblichen DVOR-Anlagen in Pfinztal und Sulz am Neckar als zusätzliches Kriterium berücksichtigt (s. Sitzungsvorlage 21/2023 und Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung weicht bislang nicht von dieser Regelung ab, Einzelfallprüfungen werden erst durchgeführt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Dies ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplanes Windenergie, dessen Ziel ist es Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern und nicht konkrete Anlagenstandorte festzulegen (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
3088	3989	Stellungn.-ID 885 Privat	hiermit beziehen wir Stellung zu dem Entwurf der geplanten freistehenden PV- Anlage auf der Gemarkung Baiersbronn/Reichenbacher Höfe unterhalb des Rinkenberges. Wir sind gegen die Ausweisung dieser Fläche,da 1. die Blendwirkung der PV- Anlage für uns und alle anderen Anwohner in süd-östlicher Richtung enorm wäre. 2. es ein enormer Einschnitt in das Landschaftsbild darstellen würde. Dieser Bergrücken, der als einzige,unbebaute Fläche besteht,leistet einen wichtigen Beitrag als Ausgleichsfläche/ Grünfläche zu den restlichen zugebauten Hängen. 3. in unmittelbarer/ angrenzender Nähe (Waldstück zwischen Bergrücken und Tonbach) ein Rückzugsort für viele Tierarten(Graureiher,Kormorane ‚Rotwild...‘)ist. Ebenso ist dieser Bergrücken eine Nahrungsfläche für die in der Dämmerung dort fressende Wildtiere. Somit besteht in diesem Gebiet ein gefährlicher Einschnitt in die Tier- und Pflanzenwelt. 4. die Errichtung einer PV -Anlage die über Jahrhunderte gewachsene Kulturlandschaft radikal verändern würde. 5. es in Baiersbronn noch genügend leerstehende Dachflächen in öffentlicher Hand gibt, die eine gute und ausreichende Alternative darstellen würde.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3089	3897	Stellungn.-ID 886 Privat	1. Windräder auf dem Meistern-Rücken beeinträchtigen die Weitblicke vom Baumwipfelpfad und anderen Orten aus Der Bau von Windrädern auf dem Meistern-Rücken könnte sich auf die Besucherzahlen des Baumwipfelpfads, welcher jährlich ca. 250.000 Besucher verzeichnet (Quelle: www.pz-news.de), negativ auswirken. Gerade die Fernblicke vom Sommerberg aus in alle Himmelsrichtungen schränkt sich hierbei erheblich ein. Der Blick wird auf die riesigen sich drehenden Stahlkolosse gelenkt, anstatt auf den Horizont und die weiten Wälder. Das sich bei Horizontblicken einstellende und so wohltuende Weitegefühl, welches viele Menschen schätzen und hier suchen, würde darunter leiden, bzw. so nicht mehr fühl- und erlebbar sein. Der touristische Wert des Baumwipfelpfades würde sich hierdurch erheblich einschränken.	Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
3090	3898	Stellungn.-ID 886 Privat	2. Windräder im Kälberwald stehen in der Nähe Quellgebieten, welche für die Trinkwasserversorgung des Nordschwarzwalds genutzt werden Windräder auf dem Meistern-Rücken und im Kälberwald stehen in Gebieten mit einer hohen Zahl an Quellaustritten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
3091	3899	Stellungn.-ID 886 Privat	Es ist bekannt, dass pro Windrad bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage vernichtet werden, incl. Zuwegung und Stromtrassen (diese Zahlen wurden gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur). Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört. Zufahrtswege zur WKA sind ca. 6m breit , bis 1,2m tief ausgekoffert, Fundamente bei neuen Anlagen haben einen Durchmesser von 25-30m und sind bis zu 5m tief, ca. 3000 T Stahl und Beton werden pro Windrad benötigt; viel CO2 wird bei der Herstellung und dem Bau erzeugt, Wasserspeicherung ist dort nicht mehr möglich. Der Einsatz riesiger Kranen und Schleppmaschinen verdichtet den Boden der Wald- und Zufahrtswege, was die Versickerung und Speicherung des Regenwassers erschwert bis ganz verhindert, welches sich negativ auf die Quellschüttungen auswirken könnte.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
3092	3900	Stellungn.-ID 886 Privat	Im Kälbertal ist eine für die Region Nordschwarzwald sehr bedeutsame Trinkwasserquelle gefasst, die viele Dörfer auf der Enz- Nagoldplatte mit Trinkwasser versorgt. Die Quelle tritt am Fuße des Kälberbergs, bei der Kälbermühle, aus. Wer garantiert hier, dass der Windradbau und die damit einhergehende Flächenversiegelung durch den Bau der großen Fundamente und	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3093	3901	Stellungn.-ID 886 Privat	auch durch die Verdichtung der Zufahrtswegeflächen hier nicht zu Einschränkungen der Quellschüttung führt. Abrieb von Mikroplastik Weiterhin ist zu bedenken (Quelle), dass durch die Rotationsbewegungen der Windräder Mikroplastik (Tonnenzahl) in die Landschaft gestreut wird. Dies könnte durchaus bis ins Trinkwasser gelangen. Die größte Gefahr geht bei allen Standorten vom Eintrag hochgradig toxischer Substanzen in das Grundwasser aus und damit auf die Verseuchung des Trinkwassers. U.a. Bisphenol A, ein hochtoxischer Stoff. Quelle: https://www.bfr.bund.de/cm/343/bisphenol-a-bfr-schlaegt-gesundheitsbasierten-richtwert-vor-fuer-eine-vollstaendige-risikobewertung-werden-aktuelle-expositionsdaten-benoetigt.pdf Ursache hierfür ist der Abrieb an den Rotorblättern. Er beträgt je nach Größe und Betriebszeit zwischen 10kg und 30kg pro Jahr. Die Streuung ist abhängig von Höhe und Geschwindigkeit der Rotation. Der zu erwartende Aufwand zur Filterung verseuchten Grundwassers lässt sich erahnen, wenn man an die Verseuchung durch PFC in unserer Region denkt. Sie wissen, dass diese Giftstoffe nicht aus dem Boden zu bringen sind. Windräder sind anfällig für Erosion. Ein spezifischer Aspekt ist das Freisetzen von Mikroplastik. Dass das Material, welches sich durch Erosion löse, in der Umwelt lande, ließe sich nicht bestreiten. Quelle: Wissenschaftlicher Dienst Deutscher Bundestag. Fachbereich-Einzelaspekt Erosion. Es ist unverantwortlich, ein sensibles Waldgebiet, welches Quellort von Trinkwasserversorgung ist, für Windradbau zu nutzen.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
3094	3902	Stellungn.-ID 886 Privat	3. Die Verlangsamung bzw. Stoppung von Windbewegungen Im Nordschwarzwald überwiegt der Westwind. Dieser trägt feuchte Luft vom Atlantik an die Schwarzwaldränder. Nach den derzeitigen Planungen sollen Windräder am Westrand des Nordschwarzwalds entstehen, dann auf den Bergen oberhalb des Murgtals über Forbach/Gernsbach, u. A., schließlich auf dem Meistern-Rücken/Kälberwald bei Bad Wildbad/Enzklösterle und dann noch weiter östlich in mehreren Gemeinden (Würzbach, Agenbach, Bad Teinach, Neuweiler). Der Wind wird doch hierdurch enorm ausgebremst, vermutlich so, dass weiter im Osten gar kein Wind ankommt, der noch kräftig genug wäre, dass Windrad in Schwung zu bringen. Wurde diese logisch nachvollziehbare Tatsache überhaupt berücksichtigt? Definitiv wird die Auslastung der mehr östlich gelegenen Windräder z. B. im Raum Neubulach/Martinsmoos oder Bad Teinach dadurch geringer	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ausfallen, weil die Kraft des Windes ja schon weiter westlich genutzt wird und daher bei den mehr östlich gelegenen Windrädern weniger bis nichts mehr ankommt.	
3095	3903	Stellungn.-ID 886 Privat	4. Verlangsamung bzw. Abschwächung von Windbewegungen begünstigen regional extremere Wetterlagen Jedem dürften noch die Schreckensbilder des Jahrhunderthochwassers im Ahrtal in Rheinland-Pfalz im Jahre 2021 klar vor Augen stehen, welche durch die Medien gingen. Bei der Flut starben über 180 Menschen, 135 von ihnen im Ahrtal (Quelle: https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/522893/nach-der-flut-an-der-ahr-2021/). Der Grund für diese Hochwasserkatastrophe wurde auf den Klimawandel zurückgeführt: Durch schwächere Windbewegung werden Regenwolken nicht weiterbewegt und regnen ihre Regenmassen an einer Stelle ab, was dann zu solchen Hochwasserkatastrophen führt. Windräder begünstigen die Abschwächung der Windgeschwindigkeit; Extremwetterlagen, wie oben geschildert, würden hierdurch ebenfalls begünstigt. Zugleich werden Regionen von starker Trockenheit betroffen sein, wo es aufgrund der zu geringen Windbewegung nicht dazu kommt, dass Regenwolken übers Land ziehen und es entsprechend nicht zum abregnen kommt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
3096	3904	Stellungn.-ID 886 Privat	Mikroklima Windräder entziehen der Atmosphäre Energie. Übertragen auf unsere Region bedeutet dies, dass die feuchten Winde aus dem Rheintal nicht mehr auf die Hanglagen des Schwarzwaldes transportiert werden. Die Benetzung des Laubes, bzw. der Nadeln fällt zusätzlich aus. Das lokale Klima erwärmt sich. Die Folge ist Austrocknung der Waldböden. [Anm.: Foto liegt bei] Wind ist wichtig fürs Klima..... er nimmt Feuchtigkeit auf und sorgt somit für Niederschlag. Wenn weltweit der Wind durch Windräder gebremst würde, hätte das Auswirkungen auf all diese Vorgänge. Quelle: Recherche ARD – SWR	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
3097	3905	Stellungn.-ID 886 Privat	5. Kurort mit Windrädern; wie passt das zusammen? Bad Wildbad ist ein Kurort; Insbesondere die warmen Thermalquellen werden für Wasserkuren genutzt und von vielen Menschen aus nah und fern besucht. Direkt oberhalb, auf dem Meistern-Rücken soll nun ein Windpark entstehen. Das ist meines Erachtens unvereinbar. Windräder verursachen Geräusche. Und diese Geräuschkulisse bietet sich dann den Besuchern des Palais Thermals, wenigstens, wenn sie das auf der Dachterasse gelegene Freibecken nutzen. Ein weiterer Faktor, der sich auf die Attraktivität des Palais Thermals negativ auswirken könnte; ebenso auf die Vitaltherme. Von dem	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dortigen Hauptschwimmbecken hat man den direkten Blick auf den Meistern-Berg und die sich darauf möglicherweise befindenden Windräder. Außerdem gibt es in der Vitaltherme auch einen Außenbereich, welche von den Geräuschen der Windräder betroffen sein wird.	
3098	3906	Stellungn.-ID 886 Privat	Und welche Auswirkungen hätte ein Windpark auf dem Meistern-Rücken auf die Quellschüttungen der so heilsamen Thermalquellen in Bad Wildbad (diese entspringen zu einem großen Teil auf der rechten Seite der großen Enz, sprich: auf der Meistern-Seite), wenn bedacht wird, wieviel Fläche durch Windradbau versiegelt oder wenigstens enorm verdichtet wird?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
3099	3907	Stellungn.-ID 886 Privat	Tieffrequenter und impulshaltiger Schall und Infraschall, ausgehend von großen Windenergieanlagen, ist gesundheitsgefährdend für Menschen und Tiere-. Quelle: Der Medizin-Nobelpreis 2021 ging an David Julius und Ardem Patapoutian, für die Entdeckung von Rezeptoren für Temperatur und Druck im menschlichen Körper	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
3100	3908	Stellungn.-ID 886 Privat	6. An der ganz neu eingeweihten Aichelberger Traumtour (ein zertifizierter Qualitätswanderweg!) soll direkt oberhalb ein Windpark auf dem Kälberberg entstehen. Es entsteht der Eindruck, als ob Qualitätswanderwege, welche den besonderen Wert einer Region mit ihrer einmaligen Natur hervorheben und für Touristen und Besucher attraktiv machen, keine Rolle mehr spielen. Die so einmalige Ruhe des Kälbertals, in welchem kein Zivilisationslärm zu hören ist, sondern nur die natürlichen Geräusche von Tieren, vom Wind und vom Rauschen des Kälberbachs wäre verloren und dahin, aufgrund des Rauschens der Windräder sowie die niederfrequenten Schwingungen, welche von Windrädern verursacht werden. Diese sind übrigens für Menschen, Tiere und Pflanzen sehr belastend bis gesundheitsschädlich.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
3101	3909	Stellungn.-ID 886 Privat	Neben dem Menschen hätten auch zahlreiche Tiere auf Windkraftanlagen reagiert. In deren Nähe sei ein ausgesprochenes	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Vergrämnungsverhalten beobachtet worden. Heißt: sie verlassen die Region weiltäufig. Ortsgebundene Tiere wie beispielsweise Pferde, Kühe und Haustiere sollen Verhaltensänderungen gezeigt haben, bei Kühen etwa ein Rückgang der Milchproduktion. Zudem sei bei allen die Fortpflanzungsfähigkeit zurückgegangen sowie gehäuftes Auftreten von Missbildungen... „Die Symptome bei Tieren können kein Nocebo-Effekt sein“, merkte die Ärztin an, wie offizielle Behörden teilweise annehmen. Der NoceboEffekt beschreibt eine negative gesundheitliche Auswirkung allein durch eine negative Erwartung – Ohne Erwartung, kein Nocebo-Effekt. Quelle: https://www.epochtimes.de/gesundheit/infraschall-durch-windturbinen-gebaeude-bieten-laut-aerztin-keinen-schutz-a4603938.html	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
3102	3910	Stellungn.-ID 886 Privat	7. Schutz des mittlerweile selten gewordenen Auerwildes. Gerade im Kälberwald wurde in den letzten Jahren viele Bäume gerodet, besonders Fichten. Angeblich deshalb, um den Kiefernwald mit den darunter wachsenden Heidelbeersträuchern zu fördern. Diese lichten Wälder brauchen die großen Vögel, um gut abfliegen zu können. Außerdem sind Heidelbeeren eine ihrer Hauptnahrungsquellen. Gerade das Auerwild reagiert sehr empfindlich auf Natureingriffe. Die Vögel würden sicherlich die Region meiden, wo der Windpark entsteht. Der Schutz dieses seltenen Vogels, der darüber hinaus sogar viele Ortswappen schmückt und deshalb ein Wappentier ist mit der besonderen symbolischen Bedeutung von Identitätsbildung, wäre somit dahin und verhindert. Ähnliches gilt für den Meistern-Rücken. Dort wachsen auch jede Menge Heidelbeeren unter lichten Kiefernbeständen. Auf das Reagieren des für Mensch und Tier gefährlichen Infraschalls wurde weiter oben bereits hingewiesen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
3103	3911	Stellungn.-ID 886 Privat	8. Einschränkung des kulturhistorisch bedeutsamen Graf-Eberhard-Weges, sowie des sagenumwobenen Riesensteins auf dem Meistern-Rücken Die momentanen Windradbau-Planungen reichen weit auf die Meistern-Ebene hinein und betreffen den Bereich, wo der Graf-Eberhard-Weg über den Meistern-Rücken verläuft, vorbei an den sagenumwobenen Riesenstein, eine viele Quadratmeter große Buntsandstein-Platte, welche in der Form sonst kaum mehr im Schwarzwald vorkommt. Ein einmaliges Naturdenkmal! Sie war in früheren Zeiten (ca. 17./18. Jahrhundert) Treffpunkt von Badegästen, die sich dort zu Festlichkeiten und Feierlichkeiten trafen. Der Stein hat deshalb einen hohen kulturhistorischen Wert und repräsentiert aufgrund der damit verknüpften Sage Heimatgefühl und Heimat-Identität; dies trägt zur Identitätsbildung der rund auf dem Meistern-Rücken wohnenden Menschen bei. In gewisser Weise repräsentiert der Stein und die	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie Naturdenkmale (punktuell) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Bei der Betroffenheit von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie Naturdenkmalen handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC8 überlagert sich nicht mit dem Naturdenkmal Riesenstein.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3104	3912	Stellungn.-ID 886 Privat	Sage vom Meistern-Riese die „Seele“ der Landschaft. Keinesfalls sollte der Windradbau die nähere Umgebung dieses Naturdenkmals beeinträchtigen oder gar zerstören. Windräder auf dem Meistern-Rücken würden die dort vorherrschende völlige Ruhe – man hört dort weder die B 294 im kleinen Enztal, noch den Verkehrslärm in Bad Wildbad oder Calmbach – zunichte machen. Gerade Naturorte, wo kein Zivilisationslärm zu hören ist, sollten besonders geschützt werden. Ruhe-Oasen in freier Natur. Sie werden immer seltener. Das Gleiche gilt natürlich auch für das bereits erwähnte Kälbertal, dessen feine Stille und Ruhe mit dem Entstehen des Windparks oberhalb auch dahin wäre. Bereits ab der Butterhütte Richtung Riesenstein beginnt der Bereich dieses so einmaligen und berührenden Ruhe-bereichs, der besonderen Schutz und Erhalt verdient.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
3105	4402	Stellungn.-ID 887 Privat	Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes in Bezug auf Windkraftstandorte, insbesondere in besonders schützenswerten Wäldern, sind ein wichtiges Thema, das eine sorgfältige Abwägung erfordert. Ich möchte, dass dieses Waldgebiet „Der Große Hau“ bestehen bleibt. Hier sind einige Argumente: Dieser Wald ist reich an Biodiversität und beherbergt eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten. Die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet beeinträchtigt Lebensräume, führt zu Störungen oder gar zum Verlust von Lebensräumen für bestimmter Arten. Der Große Hau spielt eine Schlüsselrolle bei der Stabilisierung von Ökosystemen und der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Er trägt zur Regulierung des Klimas, zum Wasserkreislauf, zur Bodenerhaltung und zur Luftreinigung bei. Dieses Ökosystem ist von entscheidender Bedeutung für die Aufrechterhaltung eines gesunden Planeten und sind für zukünftige Generationen unverzichtbar. Der Große Hau erbringt wichtige Ökosystemdienstleistungen wie Luft- und Wasserreinigung, Bodenerosionsschutz und Kohlenstoffbindung. Die Zerstörung des Waldes für die Windkraftentwicklung wird langfristige und unwiederbringliche, ökologische Folgen haben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
3106	4403	Stellungn.-ID 887 Privat	Der Große Hau trägt hier in der Region als landschaftliche Schönheit und kulturellen Identität bei. Die Errichtung von Windkraftanlagen stört das Landschaftsbild und die visuelle Qualität des Gebiets enorm.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
3107	4404	Stellungn.-ID 887 Privat	Wälder sind entscheidend im Kampf gegen den Klimawandel, da sie Kohlenstoff speichern und damit zur Reduzierung der	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Treibhausgasemissionen beitragen. Darüber hinaus können intakte Wälder dazu beitragen, die Auswirkungen von Extremereignissen wie Stürmen und Überschwemmungen zu mildern, was für die Widerstandsfähigkeit von Gemeinden, insbesondere von Rexingen als angrenzendes Tal von entscheidender Bedeutung ist.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
3108	4405	Stellungn.-ID 887 Privat	Besonders schützenswert macht diesen Wald auch, dass er wichtige Erholungsräume für die Gemeinde bietet, sei es zum Wandern, Radfahren oder einfach nur zum Genießen der Natur. Unsere angrenzenden Gemeinden haben generationsübergreifend eine tiefe Verbundenheit zu diesem Waldgebiet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
3109	4406	Stellungn.-ID 887 Privat	Um das Potenzial von Wäldern für kommende Generationen zu erhalten, ist es unerlässlich, dass wir uns für eine nachhaltige Bewirtschaftung und den Schutz dieser lebenswichtigen Lebensräume einsetzen. Dies erfordert eine umfassende Strategie, die den Erhalt von Wäldern, die nachhaltige Nutzung ihrer Ressourcen und den Schutz ihrer ökologischen Funktionen gleichermaßen berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
3110	4660	Stellungn.-ID 888 Privat	[WE2, WE6] 2.te Stellungnahme (Ergänzung WE2 + WE6) unsere Region gehört zu den windärmsten Standorte in der Bundesrepublik. Es sollte daher zuerst geprüft werden, welche Regionen geeignet sind, bevor das ganze Land mit Windrädern zugebaut wird und der erzeugte Strom immer noch nicht ausreicht den Bedarf zu decken. Folgende Argumente sprechen gegen Windkraftanlagen: Windarme Gegend (Anlage nicht ausgelastet, große Stillstandszeiten). Windenergie aktuell wirtschaftlich nicht speicherbar.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“.
3111	4661	Stellungn.-ID 888 Privat	[WE2, WE6] Windkraftanlagen sind nicht lautlos.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
3112	4662	Stellungn.-ID 888 Privat	[WE2, WE6] Das Landschaftsbild wird verändert (Eingriff in die Natur). Gefahr für Vögel, Tiere, Insekten etc. Abholzungen /	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Umweltzerstörungen beim Bau.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3113	4663	Stellungn.-ID 888 Privat	[WE2, WE6] Rückbau und Recycling sehr kostenintensiv (Große Betonklötze im Erdreich). Wer hat Interesse an Windrädern? Investoren, Großkonzerne, Gemeinden (stehen alle vor dem finanziellen Kollaps). Anlagen kostenintensiv.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
3114	4664	Stellungn.-ID 888 Privat	[WE2, WE6] Wertverluste der umliegenden Immobilien.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3115	4665	Stellungn.-ID 888 Privat	[WE2, WE6] Strompreiserhöhungen wegen erneuerbare Energien. (Die BRD hat heute schon die höchsten Strompreise für die Bürger in der EU, Tendenz steigend). Alternativen: weltweit sind z.Zt. über 100 Atomkraftwerke in der Planung bzw. im Bau (Hat bestimmt einen Grund). Die heutige Technologie ist nicht vergleichbar mit den Atomkraftwerken aus den Jahren 1970 -1985). Leider ist das Know-how nicht mehr im Land. Kernfusion ist eine Zukunftsvision. Bevor das Thema verschlafen wird sollte einmal darüber nachgedacht werden. Nur mit erneuerbaren Energien geht das nicht. Bisher kocht jedes Bundesland, Kommunen, Gemeinden	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			etc. Ihr eigenes Süppchen, die Hauptsache es wird etwas gemacht (Aktionismus) und Strom kommt irgendwann aus der Steckdose. Solange kein vernünftiges Energiekonzept für die BRD vorliegt kann ich den bisherigen Aktionismus nicht unterstützen. Aus oben genannten Gründen bin ich vorerst gegen den Bau von Windrädern im Enzkreis WE2, WE3 + WE6 (Gemeinde Neulingen).	
3116	4621	Stellungn.-ID 889 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald/ Im Bereich der Gemeinde Neulingen WE3 Einwände : Diverse – Nachstehend [Anm.: Anlage liegt bei] im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung und das geplante Bauprojekt. 1. Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund unzureichendem Abstand zu meinem Wohn- und Geschäftshaus, sowie Gewerbebetriebes: Als Anwohner, dessen Haus sich in unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Standorts des Windparks befindet, bin ich zutiefst besorgt über den unzureichenden Abstand zwischen meinem Zuhause , in dem ich und meine Frau auch arbeiten und den geplanten Windkraftanlagen. Ein derartiger geringer Abstand kann schwerwiegende Konsequenzen für meine Verlobte und mich haben, sowohl in Bezug auf Lärm- und Schatteneffekte als auch auf potenzielle Risiken für unsere Gesundheit und Sicherheit. Der Abstand dürfte bei unter 1000m liegen. Laut den geltenden Richtlinien und Bestimmungen sollte ein angemessener Abstand zwischen Windkraftanlagen und Wohngebieten/ Wohnhäusern eingehalten werden, um die potenziellen negativen Auswirkungen auf die umliegende Bevölkerung zu minimieren. Ich bin jedoch der festen Überzeugung, dass der geplante Standort des Windparks diesen Abstand nicht gewährleistet und somit gegen die geltenden Vorschriften verstößt. Ebenso ist der Abstand zur Bundesstrasse B294 aus meiner Sicht nicht als ausreichend anzusehen.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema eines konkreten Bauprojekts ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich der Abstände S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Dieser Abstand wurde vom RVNSW eingehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
3117	4622	Stellungn.-ID 889 Privat	Ich bin tief besorgt über die potenziellen Auswirkungen dieses Projekts auf meine Lebensqualität sowie auf die Sicherheit und den Wert meines Eigentums.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3118	4623	Stellungn.-ID 889 Privat	2. Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund Lärm und Infraschall: Die geplante Aufstellung der Windkraftanlagen birgt die Gefahr einer erheblichen Lärmbelastung für die umliegenden Wohnhäuser, sowie Wohn- und Geschäftshäuser. Die geplanten Windenergieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Häuser zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelastungen führen. Diesen können sich die Bewohner – also wir ! - der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Wir wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelastungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windenergieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuscentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windenergieanlagen auszusetzen. Darüber hinaus besteht die ernste Besorgnis über die Auswirkungen von Infraschall auf unsere Gesundheit: Betriebsbedingt emittieren Windenergieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexel M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls.	
3119	4624	Stellungn.-ID 889 Privat	Die Auswirkungen auf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren darf ebenfalls nicht unterschätzt werden – Auffällige Verhaltensweisen wie Tot- und Fehlgeburten sowie Stress sind	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			hierzu dokumentiert! Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft anzuzweifeln, bzw. gar zurückzuweisen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
3120	4625	Stellungn.-ID 889 Privat	3. Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund Schattenwurf: Entsprechend den sogenannten „Hinweise[n] zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ des Arbeitskreises Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz darf der Schattenwurf von Windenergieanlagen nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus wirken. Bei Überschreitung dieser Dauer müssen die Windenergieanlagen abgeschaltet werden, solange ihr Schatten auf den Immissionspunkt fällt. Meiner Kenntnis nach wird in der Bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Windkraftanlagen daher verlangt, dass eine Windenergieanlage, deren Schatten theoretisch die Schattenwurfdauer eines Immissionspunktes auf über 30 h/a oder 30 min/d hochtreiben kann, mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet werden muss. Diese Abschaltautomatik muss so programmiert werden, dass die tatsächliche Schattenwurfdauer auf 8 h/a und 30 min/d begrenzt wird. Ist dieser Umstand bei der Planung für mein Haus berücksichtigt worden, bzw. wo ist die Simulation einsehbar ?	Nicht Regelungsgegenstand Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3121	4626	Stellungn.-ID 889 Privat	4. Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund Brandschutz, weitere möglichen Havarien und fehlender notwendiger Infrastruktur: Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde	Nicht Regelungsgegenstand Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			gefordert. Wie soll es in diesem Fall bei der Aufstellung der Windräder im an meinem Haus quasi direkt angrenzenden Wald gelöst werden? Wie stellt man sich hier die Löscharbeiten und das Verhindern eines Überschlages des Brandes auf eines der Häuser und Scheunen auf dem Rotenbergerhof vor? Wie ist die Löschwasserversorgung für eine so große Fläche im Vollbrand gesichert? Ebenso stellt sich die Frage, wie man auf „übliche“ weitere Havarien eingestellt und vorbereitet ist – seien es Abbrüche von Flügeln und massive Rotorblattschäden oder auslaufendes Getriebeöl ?! Da es laut Schätzungen des TÜV-Verbandes zu rund 50 gravierenden Schäden an Windenergieanlagen pro Jahr kommt, handelt es sich hier doch um ein nicht zu unterschätzendes Thema mit der Notwendigkeit der fachlichen Klärung!	Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
3122	4627	Stellungn.-ID 889 Privat	5. Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund Gefährdung des Grundwassers: Eine durchschnittliche Windenergieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Im direkten Einzugsbereich der Windkraftanlagen ist das Wasserschutzgebiet Bauschlotter Platte – wie soll dieses beim Bau und vor allen Dingen bei Havarien geschützt werden, bzw. von welchen Annahmen ist man hier bei der Bewertung ausgegangen? 6. Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund des Schutzes geschützter Tiere: Gemäß meiner Recherchen und Berichten von Fachleuten ist bekannt, dass der geplante Standort des Windparks ein wichtiger Lebensraum für geschützte Tierarten wie den roten und schwarzen Milan, dem Uhu und diversen Falken ist – auch sind diverse Fledermausarten hier heimisch – auch der große Abendsegler wurde am Rotenbergerhof von mir schon eines abends gesichtet, was ich an seinem doch eher typischen Flugverhalten festmachen möchte. Diese Tiere sind durch nationale und möglicherweise internationale Gesetze und Vorschriften geschützt, da sie als bedroht oder gefährdet gelten. Der Bau und Betrieb eines Windparks an diesem Standort wird schwerwiegende Auswirkungen auf ihre Lebensräume und ihr Überleben haben. Insbesondere bin ich besorgt über folgende potenzielle Auswirkungen des Windparks auf die geschützten Tierarten: a. Störung der Brut- und Nistplätze während der Bau- und Betriebsphase.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die örtlichen Horste sind sicherlich bekannt und sicherlich auch die Brutkästen wie der Wanderfalkenkasten am Mast der Überlandleitung hier in direkter Umgebung. Aktuell sitzt jeden Abend ein Falkenpaar (wohl Turm- oder Wanderfalken) zusammen an der Brutkiste auf dem Rotenbergerhof ...Luftlinie rund 100 Meter weg von mir und unter 1000Meter zum ersten geplanten Windrad ! Auch ist durch klares Erkennen des Rufes hier auf dem Rotenbergerhof offensichtlich der Uhu ansässig. Es ist daher auch davon auszugehen, dass die Brutstätte (n) sich im Gebiet befindet, da die Paare ja recht standorttreu sind und nur ein relativ kleines Revier zwischen 5-15km² bewohnen. Ich habe im Planentwurf beispielsweise keine Berücksichtigung der Falken- und Uhubrutstätten finden können und gehe somit von einem lückenhaften Monitoring und in der Folge von einem fehlerhaften Planentwurf aus, welcher zurückzuweisen ist. b. Kollisionen mit den Windkraftanlagen während des Fluges, was zu Verletzungen oder Tod führen könnte. c. Zerstörung oder Fragmentierung von Lebensräumen durch den Bau von Zuwegungen und Infrastruktur, was die Bewegungsfreiheit und den Fortpflanzungserfolg der Tiere beeinträchtigen könnte. 7. Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund des Abstandes zum Kloster Maulbronn und seinen umliegend zugehörigen Flächen wie Seen etc. Ich denke, dass mindestens einige dieser Windräder eine empfindliche Störung der Raumwirkung zum Kloster Maulbronn und seinen zugehörigen Flächen verursachen. Die Icomos, die internationale Denkmalpflege-Organisation, die auch die Unesco zu Fragen der Denkmalpflege berät, hatte schon 2018 für Windräder eine Grenze von 500 Metern über NN vorgeschlagen, welche wir hier in diesen Fällen weit übersteigen. Hierdurch ist davon auszugehen, dass die Windräder in direkter Sichtachse zum Kloster und den umliegenden Klosterflächen stehen und somit definitiv die Raumwirkung stören! Aus den obigen Gründen fordere ich daher eine gründliche Überprüfung des Standorts sowie eine eingehende Berücksichtigung meiner Bedenken und die der anderen betroffenen Anwohner. Aufgrund dieser ernsthaften Bedenken behalte ich mir das Recht vor, rechtliche Schritte einzuleiten, um zumindest sicherzustellen, dass alle relevanten Aspekte sorgfältig geprüft und berücksichtigt werden.	sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und erwarte gespannt eine angemessene Antwort auf meinen Einspruch und bittet vorab um eine Eingangsbestätigung meines Schreibens. Mit freundlichen Grüßen M.P. Teßmer	
3123	4628	Stellungn.-ID 889 Privat	6. Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund des Schutzes geschützter Tiere: Gemäß meiner Recherchen und Berichten von Fachleuten ist bekannt, dass der geplante Standort des Windparks ein wichtiger Lebensraum für geschützte Tierarten wie den roten und schwarzen Milan, dem Uhu und diversen Falken ist – auch sind diverse Fledermausarten hier heimisch – auch der große Abendsegler wurde am Rotenbergerhof von mir schon eines abends gesichtet, was ich an seinem doch eher typischen Flugverhalten festmachen möchte. Diese Tiere sind durch nationale und möglicherweise internationale Gesetze und Vorschriften geschützt, da sie als bedroht oder gefährdet gelten. Der Bau und Betrieb eines Windparks an diesem Standort wird schwerwiegende Auswirkungen auf ihre Lebensräume und ihr Überleben haben. Insbesondere bin ich besorgt über folgende potenzielle Auswirkungen des Windparks auf die geschützten Tierarten: a. Störung der Brut- und Nistplätze während der Bau- und Betriebsphase. Die örtlichen Horste sind sicherlich bekannt und sicherlich auch die Brutkästen wie der Wanderfalkenkasten am Mast der Überlandleitung hier in direkter Umgebung. Aktuell sitzt jeden Abend ein Falkenpaar (wohl Turm- oder Wanderfalken) zusammen an der Brutkiste auf dem Rotenbergerhof ...Luftlinie rund 100 Meter weg von mir und unter 1000Meter zum ersten geplanten Windrad ! Auch ist durch klares Erkennen des Rufes hier auf dem Rotenbergerhof offensichtlich der Uhu ansässig. Es ist daher auch davon auszugehen, dass die Brutstätte (n) sich im Gebiet befindet, da die Paare ja recht standorttreu sind und nur ein relativ kleines Revier zwischen 5-15km² bewohnen. Ich habe im Planentwurf beispielsweise keine Berücksichtigung der Falken- und Uhubrutstätten finden können und gehe somit von einem lückenhaften Monitoring und in der Folge von einem fehlerhaften Planentwurf aus, welcher zurückzuweisen ist. b. Kollisionen mit den Windkraftanlagen während des Fluges, was zu Verletzungen oder Tod führen könnte. c. Zerstörung oder Fragmentierung von Lebensräumen durch den Bau von Zuwegungen und Infrastruktur, was die Bewegungsfreiheit und den Fortpflanzungserfolg der Tiere beeinträchtigen könnte.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3124	4629	Stellungn.-ID 889 Privat	7. Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund des Abstandes zum Kloster Maulbronn und seinen umliegend zugehörigen Flächen wie Seen etc. Ich denke, dass mindestens einige dieser Windräder eine empfindliche Störung der Raumwirkung zum Kloster Maulbronn und seinen zugehörigen Flächen verursachen. Die Icomos, die internationale Denkmalpflege-Organisation, die auch die Unesco zu Fragen der Denkmalpflege berät, hatte schon 2018 für Windräder eine Grenze von 500 Metern über NN vorgeschlagen, welche wir hier in diesen Fällen weit übersteigen. Hierdurch ist davon auszugehen, dass die Windräder in direkter Sichtachse zum Kloster und den umliegenden Klosterflächen stehen und somit definitiv die Raumwirkung stören!	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
3125	4630	Stellungn.-ID 889 Privat	Aus den obigen Gründen fordere ich daher eine gründliche Überprüfung des Standorts sowie eine eingehende Berücksichtigung meiner Bedenken und die der anderen betroffenen Anwohner. Aufgrund dieser ernsthaften Bedenken behalte ich mir das Recht vor, rechtliche Schritte einzuleiten, um zumindest sicherzustellen, dass alle relevanten Aspekte sorgfältig geprüft und berücksichtigt werden. Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und erwarte gespannt eine angemessene Antwort auf meinen Einspruch und bittet vorab um eine Eingangsbestätigung meines Schreibens.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Einige der angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3126	4107	Stellungn.-ID 891 Privat	Jeder einzelnen Baum, der gesund ist und gefällt wird, ist einer zu viel. Wir haben durch die Trockenheit und den Raubbau der letzten Jahre im Wald und auch auf der Freifläche - siehe Straßenrand zum Beispiel - zu viele Bäume verloren. Und auch wenn jetzt wieder neue Bäume gepflanzt werden, wachsen diese ja nicht in einem Jahr. Das ist für mich Umwelt- und Klimaschutz. Das wir für die erforderliche Energie auch Windräder auf lange Sicht benötigen, ist in Ordnung, aber nicht dort, wo extra dafür Bäume gefällt werden müssen. Dieses Land ist groß und weit - da wird man ja wohl andere Flächen finden. Es gibt dazu genügend Beispiele, wo Windräder bereits stehen und keinen Wald vernichtet haben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“.
3127	4108	Stellungn.-ID 892 Privat	Mit Verwunderung und Entsetzen stelle ich immer wieder fest, dass Windräder in unserer Gegend mit Vorliebe in den Wald verfrachtet werden, da man dann gut abholzen kann - argumentiert wird: das ist Staatswald, da müssen wir keinen Fragen. Wenn ein Baum gesund ist und er gefällt wird, weil man jetzt der Meinung ist, da machen wir mal ein Windkraftträd hin, ist das für mich unverständlich. Ich bin nicht gegen Windkraft, aber gegen diesen Raubbau an unseren Wäldern und auch sonst, der Straßenrand wird auch einfach alles weggemacht, wir brauchen ja Pellets - Hurra, es ist ja erneuerbare Energie. Nur das diese Bäume nicht in einem oder zwei Jahren gewachsen sind, sondern über viele Jahre / Jahrzehnte. Das es auch anders geht, sieht man in anderen Gegenden. Dort werden Windräder dann ganz viele hingestellt und das geht (z.B. an der A9 fährt man an einem solchen Windpark vorbei) Warum sollen diese Windenergieanlagen ausgerechnet im Wald und dann auch noch ziemlich in der Senke stehen. Das kann unmöglich der einzige Ort für ein Windkraftträd gewesen sein.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. Auch ob es sich um Staatswald handelt oder nicht, wurde daher nicht betrachtet. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
3128	4412	Stellungn.-ID 893 Privat	Bad Wildbad ist ein Thermal- und Luftkurort, dazu passen keine Windräder! [WC8, WC18, WC5]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3129	4414	Stellungn.-ID 893 Privat	Die Quellgebiete zur Trinkwasserversorgung des Nodrschwarzwaldes werden durch den Bau von Windrädern stark in Mitleidenschaft gezogen und können versiegen. [WC8, WC18, WC5]	Luft – Kaltluftströme". Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
3130	4415	Stellungn.-ID 893 Privat	Der Lebensraum des seltenen und geschützten, im Nordschwarzwald noch lebenden Auerswaldes wird durch die für den Bau der Windräder notwendige Abholzung des Waldes massiv gestört. [WC8, WC18, WC5]	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3131	4416	Stellungn.-ID 893 Privat	Der durch die Geräusche der Rotorblätter erzeugte Infraschall ist für Mensch und Tier gesundheitsschädlich. [WC8, WC18, WC5]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
3132	4417	Stellungn.-ID 893 Privat	Die Rotationsbewegungen verursachen den Abrieb von Mikroplastik, welches verstreut, ins Trinkwasser gelangen und dieses verseuchen kann. [WC8, WC18, WC5]	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
3133	4418	Stellungn.-ID 893 Privat	Der Wind weht hier größtenteils aus Westen, er wird durch die Windräder verlangsamt, so dass für die östlich stehenden Windräder nicht genug Wind ankommen könnte, um diese effektiv auszunutzen zu können. Eine Verlangsamung oder Abschwächung kann regional extreme Wetterlagen begünstigen. [WC8, WC18, WC5]	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
3134	4419	Stellungn.-ID 893 Privat	In unserem Erholungsgebiet beeinträchtigen Windräder die Weitblicke, z.B. vom Baumwipfelpfad aus. Der Blick wird eher auf die Ungetüme von Stahlbauten gelenkt als in die für die Augen wohlthuende Weite. Dies wird die Besucherzahlen vermindern und sich touristisch negativ auswirken. Die zertifizierten Qualitätswanderwege verlieren durch Windräder an Attraktivität. [WC8, WC18, WC5]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
3135	4420	Stellungn.-ID 893 Privat	Gegen den Bau von Windrädern habe ich größte Bedenken. Die Zerstörung eines Naturschutzgebietes ist durch nichts zu rechtfertigen. Warum muss der Mensch Paradiese zerstören? [WC8, WC18, WC5]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3136	6540	Stellungn.-ID 894 Privat	Ich schreibe nicht, weil ich gegen Windräder bin. Nein, ich bin für alternative und regenerative, nachhaltige Energien. Allerdings gehört dazu vor allem, den richtigen Standort zu wählen und einen positiven Nutzen in allen Belangen für Mensch und Natur zu erreichen. Diesen sehe ich bei fast all diesen ausgesuchten Standorten nicht, leider. Das macht mich traurig, für unsere Kinder und deren Kinder und ... Die geplanten Standorte befinden sich übrigens in meiner Heimat. Ich kenne südlich der A8 bis westlich des Nagoldverlaufs, bis auf einen oder zwei, sämtliche Orte. Viele sehr genau, wirklich fast jeden Weg, zu Fuß oder meist mit dem Fahrrad (ohne E) erkundet und ich bin immer wieder dort unterwegs.	Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
3137	6541	Stellungn.-ID 894 Privat	Sehr erstaunt bin ich über die Ersteller der Umweltprüfung, nicht ansässig in dieser unserer Gegend. Urteil erstellend über Natur und Wirken auf Mensch und Tier, Fauna, Flora, Standorte beurteilen und für gut befinden ohne die Örtlichkeiten zu kennen? Auf meinen Wegen stelle ich fest, dass Windräder in Straubenhardt sich oftmals nicht oder nicht alle drehen, Windräder an der B 294 bei Simmersfeld ebenso. „Nur 61% Ertrag führten in Simmersfeld zu Millionenverlusten und Insolvenz des Betreibers nach nur 4 Jahren.“ „Die 11 Windkraftanlagen im [Ort anonymisiert] Wald sollten laut TÜV 85.000 MWh Strom im Jahr herstellen, im Jahr 2022 z.B. wurden 60.000 Megawatt Strom geliefert.“	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“.
3138	6543	Stellungn.-ID 894 Privat	Um erträgliche Erträge zu erreichen müssen die Windräder immer höher werden, inzwischen knapp 300m hoch, doppelt so hoch als die Windräder an der B 294. Wird die geplante Planung Enzkreis, Enztal/Calw so vollzogen, ist fast jeder Bergrücken bestückt. Dafür müssen in diesem fast durchgängig bewaldeten Gebiet riesige Waldflächen abgeholzt werden, neue Wege/Zufahrten erstellt oder immens verbreitert werden. Die Bergrücken sind oft steil und felsig. Schon durch Anlieferung zu meist schwer zugänglichen Stellen müssen immense Vorkahrungen, Abholzungen getätigt werden. Die Flächen der Betonfundamente für die Windräder zerstören ein für alle Mal den Boden und versiegeln diesen. Beton, eins der umweltschädlichsten und zur Herstellung energieintensivsten Materialien. Ich habe den Bau der Straubenhardter Windräder miterlebt, die Lkws rasten durch den Wald, alles was unterwegs war musste schnellstens zur Seite springen, weit weg vom Forstweg. Der Klassiker unter den Fernwanderwegen, der Westweg wurde wegen der Windräder über den Heuberg verlegt, jetzt entstehen dort ebenfalls Windräder, wie verläuft zukünftig der Weg, über die Hauptstraße?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
3139	6544	Stellungn.-ID 894 Privat	Für alle Flächen müssen neue Anbindungen zur Stromableitung geschaffen werden. Vorhandene und evtl. nutzbare Infrastrukturen von Straubenhardt und B 294 könnten vielleicht mitverwendet werden? Stromspeicherung ist noch nicht ausgereift, also müssen die Räder abgeschaltet werden, sobald, falls, zu viel Leistung erzeugt wird?	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“.
3140	6545	Stellungn.-ID 894 Privat	Die Abstände der Windräder von Wohngebieten ist immer noch viel zu gering, an vielen Stellen (nachgemessen) keine 800m zu Wohngebäuden, manchmal zu Einzelgebäuden knapp über 400m. Lärm und Infraschallauswirkungen werden abgeschmettert, aber wer darunter leidet, leidet. Jeder sollte mal ab und zu einen Spaziergang machen ab [Ort anonymisiert] Friedhof, möglichst auch mal bei Wind.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Fläche WE8 wurde zugeschnitten, um den Vorsorgeabständen zu entsprechen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
3141	6546	Stellungn.-ID 894 Privat	Die Gebiete um großes und [Ort anonymisiert] , sind wasser- und quellreich, werden zur Wasserversorgung genutzt und unbedingt benötigt. Die meisten Windradflächen liegen oder grenzen an solchen Flächen. Eine Beeinflussung ist zu erwarten, auch da durch Abholzung und zukünftiges Klima große Störungen erwartet werden können.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
3142	6547	Stellungn.-ID 894 Privat	Zudem befinden sich hier viele Naherholungsgebiete und Naturdenkmäler aus Felsformationen, die mitten in den Gebieten liegen. Ortskenntnisse der Gutachtenersteller? Beispiel: WC 18 Bergrücken zwischen [Ort anonymisiert] , [Ort anonymisiert] und [Ort anonymisiert] Wasserreich, Quellgebiete, Trinkwassergebiete, Feuchtgebiete, felsig, steil, voll bewaldet, lleinstellungsmerkmal Enztalkiefer, fast ausschließlich Heidelbeerbewuchs ? Nahrung von Auerhahn und Auerhenne, es gibt sie noch, sie wurden auch von mir schon gesichtet oder gehört. Hier werden durch Windräder, egal wo auf dem Bergrücken, die Grundlagen zerstört! [Für Bild1 siehe Anlage] [Für Bild2 siehe Anlage]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. Der Aspekt Naturdenkmale (punktuell) wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Bei der Betroffenheit von Naturdenkmälern handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Auerhahnvorkommen in den Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3143	6548	Stellungn.-ID 894 Privat	Zusätzlich ist der Schöllkopf seit Jahren ein touristisch sehr beliebtes Ausflugsziel, Plattform, Wanderweg, Heidelbeeren. Die Schöllkopfhütte wurde schon immer von Vereinen, heute von der Gastronomie genutzt. Tourismus ist der größte Wirtschaftsfaktor von Enzklösterle, Luftkurort. Hiermit werden die sowieso infrastrukturell benachteiligten Dörfer noch mehr zerstört. Die hier lebenden Einwohner würden nicht nur wegen der Umweltauswirkungen über die Maßen mehr belastet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
3144	6549	Stellungn.-ID 894 Privat	Beispiel: WE 8 bei Keltern ein kleiner schmaler Waldzug zwischen Keltern und Birkenfeld-Gräfenhausen ist als Standort vorgesehen. Wichtig für Klima, Erholung, Lärm, Tiere, Natur, Flora, Fauna – hat es hier auch Orchideen, wie im direkt angrenzenden [Ort anonymisiert] (Naturschutzgebiet)?	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Vogelschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 überlagert sich nicht mit den genannten Ausschlusskriterien inklusive Vorsorgeabstand (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
3145	6550	Stellungn.-ID 894 Privat	Was für ein Riesenaufwand, um vielleicht 1, 2 Windräder zu erstellen, damit genügend Abstand zu den Häusern erreicht wird (Bauernhof ca. 450m weg, nächste Gebäude keine 700m), um Anbindung ans Stromnetz zu schaffen, um die Zuwegung herzustellen und den Transport zu bewerkstelligen. Ein stark frequentierter Naherholungsbereich würde zerstört. Die Umwelt- und Lärmbelästigung für die naheliegenden Dörfer würde immens sein.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
3146	6551	Stellungn.-ID 894 Privat	Die zukünftigen Windräder werden alle an die 300m hoch, erreichen diese dann auf ca. 250m Meereshöhe die gleiche Leistung wie auf 700m Höhe?	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“.
3147	6552	Stellungn.-ID 894 Privat	Zum Schluss muss erwähnt werden, dass das Foto der Windräder vom Umweltbericht hier nicht passt – dies ist nicht die Landschaft im Nordschwarzwald! [Für Bild3 siehe Anlage] Noch haben wir Wald, der Luft und Leben für Mensch und Tier leistet und unser Klima beeinflusst. Was wir noch nicht haben ist genügend Speicher, um den Strom zu speichern. Deshalb sollte mit außerordentlichem Bedacht entschieden werden, welche Standorte, wie bebaut und für immer versiegelt werden.	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
3148	6537	Stellungn.-ID 895 Privat	Sehr geehrter Herr Klein mit Mitarbeitern, ich habe bereits 2 Stellungnahmen zum Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde [Ort anonymisiert] abgegeben. Beide Stellungnahmen wurden von der Gemeinde [Ort anonymisiert] negativ beschieden. Mein Grundstück liegt auf der Gemarkung [Adresse anonymisiert] der ehemaligen Gemeinde [Ort anonymisiert], heute Gemeinde [Ort anonymisiert]. Das Waldgrundstück oberhalb des [Adresse anonymisiert] Richtung [Ort anonymisiert] erfüllt sowohl die Anforderungen an die Energiedichte sowie die Anforderungen an die Tabukriterien der Wasserschutz 3 und Natur und Landschaft (Plenterwald).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg (AGRV) ein Empfehlungskatalog entwickelt. Um den unterschiedlichen regionalen Bedingungen Rechnung zu tragen, wurde dieser jeweils regionsspezifisch angepasst. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
3149	6538	Stellungn.-ID 895 Privat	Ebenfalls wird das Tabukriterium Siedlungsabstand eingehalten, wie Brutplätze windkraftsensibler Brutvögel, einschließlich des Auerhahnes.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg (AGRV) ein Empfehlungskatalog entwickelt. Um den unterschiedlichen regionalen Bedingungen Rechnung zu tragen,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				wurde dieser jeweils regionsspezifisch angepasst. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
3150	6539	Stellungn.-ID 895 Privat	Da die neuen Tabukriterien Wasserschutzzone 3 und Ermöglichung der Errichtung von Windrädern im Plenterwald meiner Meinung nach nicht in die neue Planung eingearbeitet wurden, möchte ich, dass eine wohlwollende Überprüfung der Planung erfolgt. Ich halte den Ausschluss von Privatwald in diesem Flächennutzungsplan Windenergie für absolut willkürlich (in [Ort anonymisiert] sind die Privatwaldflächen sehr wohl in die Planung und den Vollzug mit einbezogen worden). Die Bevorteilung der Gemeindeflächen verstößt nach meiner Meinung gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und hat, wie wir Schwaben sagen würden, ein „G`schmäckle“. Außerdem könnten durch die Einbeziehung der Privatwaldflächen am [Adresse anonymisiert] in [Ort anonymisiert] ein sinnvoller Abstand zu Wohnflächen im Außenbereich, wie zum Beispiel [Ort anonymisiert] und [Ort anonymisiert] erreicht werden. Da der Regionalverband nicht an die Beschlüsse der Gemeinde Loßburg gebunden sind, erwarte ich eine fundierte Überprüfung zwecks der Erweiterung des Einzugsgebietes [Ort anonymisiert] und eine wohlwollende Festlegung des Abstandes der Windräder zu den Wohnorten [Ort anonymisiert] und [Ort anonymisiert].	Wird nicht gefolgt Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Loßburg ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Wasserschutzgebiete der Zone III nicht als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Aspekte des Gewässerschutzes wurden im Teilregionalplan Windenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Wasser (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
3151	4585	Stellungn.-ID 896 Privat	[WE8, WE14] Windkraftanlagen in Birkenfeld / Zerstörung von Waldgebieten im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie Region Nordschwarzwald erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes. Ihr Regionalplan umfasst etliche Windindustrieanlagen in unseren Wäldern. Nach meiner Einschätzung besteht hier ein Zielkonflikt mit dem am 01.02.2023 beschlossenen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz: Zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und zur Steigerung der Klimaresilienz tragen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, Humus und Grünland über ihre Speicher- und Senkleistung bei. Daher sollen natürliche Kohlenstoffspeicher im Land erhalten, geschützt und aufgebaut werden.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen –

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
3152	4586	Stellungn.-ID 896 Privat	[WE8, WE14] Die von Ihnen ausgewiesenen Flächen erstrecken sich über große zusammenhängende Waldgebiete, die mit dem Bau von Windindustrieanlagen komplett auseinandergerissen und zerschnitten würden. Insbesondere durch den Bau auf den Höhenrücken würden damit riesige Angriffsflächen für Stürme geschaffen, die dann gemeinsam mit dem Borkenkäfer, den verbliebenen Wald über die kommenden Jahre zerstören werden. Dies hätte katastrophale Auswirkungen auf unsere Region, die Natur und das Landschaftsbild, die nicht hinnehmbar sind. Schon alleine wegen des Verstoßes gegen das „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz“, ist ihre Planung fehlerhaft und muss zurückgewiesen werden. Ich fordere Sie auf, für dieses Gebiet ein naturschutzrechtliches Gutachten zu erstellen. Der Umweltbericht des Regionalverbands entspricht keinem Gutachten, das sich konkret auf das genannte Gebiet bezieht. - Hierzu bitte ich Sie zeitnah um eine schriftliche Stellungnahme. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. Für jedes Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde ein ausführlicher Steckbrief (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) ausgearbeitet und im Umweltbericht wurden die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung in komprimierter Form dargestellt (s. Umweltbericht). In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3153	4109	Stellungn.-ID 897 Privat	Sie weisen die Fläche "Sauberg" auf Gemarkung der VVG Neuenbürg/ Engelsbrand als potential Fläche aus. Wie Sie wissen hat die VVG Neuenbürg/ Engelsbrand einen sachlichen Teilflächen Nutzungsplan Windenergie aufgestellt und dieser ist seit Januar 2024 rechtswirksam. Ein demokratisch gewähltes Gremium (Gemeinderat Engelsbrand und Stadtrat Neuenbürg) hat diesen sachlichen Teilflächenutzungsplan auf den Weg gebracht, den Sie jetzt bewusst ignorieren und mit Füßen treten. Damit missachten Sie wissentlich die Belange der VVG Neuenbürg/ Engelsbrand. Bitte begründen Sie ausführlich diese Missachtung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
3154	4423	Stellungn.-ID 898 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes WE2. [WE2, WE3] BEGRÜNDUNG: Umzingelung der Ortschaft Neulingen-Nussbaum (Verletzung Schutzgut ‚Menschen und menschliche Gesundheit‘) Neulingen-Nussbaum liegt genau auf der West-Ost-Achse zwischen den beiden VRG WE2 und WE3 mit einem minimalen Abstand (abhängig von Ortschaftsrandbezug) von ca. 1200...1600 m (WE2) bzw. ca. 1300 m (WE3). Zu WE3 gibt es bereits konkrete Planungen der Gemeinde Neulingen mit 5 Einzelanlagen, bei welchen das Verfahren schon weit fortgeschritten ist, eine Realisierung gilt als sehr wahrscheinlich. Zudem ist offen, welche weiteren VRG des Regierungsbezirkes Karlsruhe in nördlicher Richtung (Sprantal, Bretten) gegebenenfalls in Betracht kommen oder bereits vorgeschlagen wurden. Aufgrund der sehr großen Fläche des VRG's WE2 könnte des Weiteren eine hohe Anzahl an Einzelanlagen realisiert werden, welche zudem in der neuesten Bauart über 280 m hoch werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung von Windkraftstandorten anhand von Gemeindegroßen und/oder Verbrauchsschwerpunkten“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3155	4425	Stellungn.-ID 898 Privat	Eine derart potentielle Umzingelung bereits durch die VRG's WE2 u. WE3 führt zu einseitigen, unverhältnismäßigen und deutlich höheren Belastungen der Nussbaumer Bürgerschaft im Vergleich zu anderen Ortschaften bzw. Gemeinden. (Verlust an Naherholung, Lärmbelästigungen durch WE2 bei Westwind und durch WE3 bei Ostwind, physische und psychische Gesundheitsstörungen,	„Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
3156	4426	Stellungn.-ID 898 Privat	Immobilien- bzw. Grundstückswertverluste).	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3157	4427	Stellungn.-ID 898 Privat	Um diese Situation verträglicher zu gestalten, sollte ein deutlich größerer Abstand des VRG's WE2 von der westlichen Seite Nussbaums und/oder eine eingeschränkte Anzahl von Einzelanlagen und/oder eine Höhenbeschränkung der Einzelanlagen angestrebt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“.
3158	4110	Stellungn.-ID 899 Privat	hiermit widersprechen wir der Errichtung von den Windrädern im Gemeinewald Birkenfeld. Wir wohnen in unmittelbarer Nähe des Waldes und möchten nicht mit denselben "Problemen" (Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Vibrationen der Erde, ...) konfrontiert werden wie die Anwohner in Straubenhardt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
3159	4111	Stellungn.-ID 899 Privat	Außerdem bezweifeln wir die Effektivität der Windräder an den vorgesehenen Standorten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
3160	4112	Stellungn.-ID 899 Privat	Dieser ist unserer Meinung nach sowieso viel zu nah am Wohngebiet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Siedlung: Vorsorgeabstände“.
3161	4113	Stellungn.-ID 899 Privat	Da wir ein 3-Personen-Haushalt sind, möchten wir gerne mit 3 Stimmen gegen den Bau der Windräder stimmen.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
3162	4451	Stellungn.-ID 900 Privat	[WE3, WE6] im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Im Einzelnen: Im Plan liegen nur sehr wenige und lückenhafte Angaben zu besonderen, bedrohten Tierarten wie z.B. Fledermausarten im Planungsgebiet vor. So erhebe ich im Bereich des Artenschutzes Einspruch gegen die geplanten Windräder: Bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten "Kleiner Abendsegler" und "Großer Abendsegler" dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein. Insbesondere ist mit Vorkommen in TK25-Quadranten, die benachbart zu den dargestellten, besiedelten Quadranten oder etwaigen Vorkommen in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz liegen, zu rechnen, sofern diese durch eine ähnliche naturräumliche Situation gekennzeichnet sind. Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ Ich lehne die adressierten Vorranggebiete ab, da das Vorkommen der Fledermausart „kleiner Abendsegler“ stark gefährdet ist und nicht spezifisch für die Vorranggebiete untersucht wurde. Diese Art gilt als streng geschützte Art. Im Planungsgebiet ist auch das Vorkommen der streng geschützten Fledermausart „Großer Abendsegler“ nicht systematisch untersucht. Für diese streng geschützte Art bestehen große Gefährdungen durch die	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei: Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase / kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) / direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) / Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse / Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen. Die Bewertung der Gefährdungen ist nicht individuell für die genannten Vorranggebiete und auf die genannte Art vorgenommen worden. Ich lehne die vorgeschlagenen Vorranggebiete deshalb ab. Vergleichbares gilt für weitere geschützte Arten: die Fledermausarten "Breitflügel" und "Graues Langohr", Rot- und Schwarzmilan (Brutgebiet im Naturschutzgebiet Dürrn), Wanderfalke, Baumfalke, Uhu, Waldschnepfe, Schneeboassard (brütet in Vogeloase Aalkistensee, ca. 1000m Entfernung von geplanten Windkraftanlagen), Wespenboassard, dunkle Berg-Eidechse sowie die Haubenlerche (hier ist es gelungen, auf Gemarkung Kleinvillars 4-5 Vogelpaare wieder anzusiedeln - ca. 1000m entfernt von den geplanten Anlagen).	nachteiliger Umweltauswirkungen".
3163	4452	Stellungn.-ID 900 Privat	[WE3, WE6] Auch der Kolkraabe als größter heimischer Singvogel ist durch die Planungen bedroht: Durch seine Aktivitäten und Lebensweise im Wald und Waldrand ist der Kolkraabe stark schlagopfergefährdet. Der Kolkraabe ist Brutvogel im Bereich von den adressierten Vorranggebieten im Radius von 1000m. Der Artenschutz des Kolkraaben wurde im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, weshalb ich den Planentwurf als unvollständig zurückweise. Des weiteren lehne ich die genannten Planungen ab, da Windkraftanlagen jede Menge nützliche Insekten durch die Rotorflächen eliminieren. Dies koppelt auf die Flora und Fauna negativ zurück. Zudem gibt es einen Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Laut Literatur (z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“) kann sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% verringern durch Belagsbildung!!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“.
3164	4453	Stellungn.-ID 900 Privat	[WE3, WE6] Da viele Tiere auch Ultra- und Infraschall hören, wurden Schallwerte definiert, die bei Überschreitung zu entsprechenden Schädigungen bzw. Verhalten in der Tierwelt führen. Lautstärke ab 47 dB(A). Ab dieser Lautstärke gehen Wissenschaftler und Naturschützer von einer dauerhaften Belastung mit einer Verminderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten aus. Lautstärke 60 bis 70 dB(A). In diesem Bereich gehen Wissenschaftler davon aus, dass mit einem 55%igen Lebensraumverlust zu rechnen ist. Lautstärke ab 90 dB(A) Ab dieser Lautstärke gehen Naturschützer und Wissenschaftler von einem 100%igen Lebensraumverlust aus. Windkraftanlagen emittieren in der Nähe der Anlage bis zu Werten von 105....107 dB(A). Es findet also eine Lebensraumvernichtung in diesen Gebieten statt. Wild-, Haus- und Nutztiere erfahren hohe Lärmbelastungen mit entsprechend negativen Folgen. Ich lehne deshalb die geplanten Windkraftanlagen im Neulinger Gebiet ab.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3165	4454	Stellungn.-ID 900 Privat	[WE3, WE6] Zudem werden im (annähernd) gesamten Siedlungsgebiet von Neulingen, Ölbronn, Kleinvillars, Ruit sowie der westlich angrenzenden Gemeinden die potentiell auf dem Windvorranggebiet zu errichtenden Windkraftanlagen zu sehen sein. Bereits in früheren Planungen ergab sich dies aus den damaligen Planentwürfen (s. Dokumente zu "Landschaftsbildanalyse und Risikobewertung" von PF-14, welches an das Planungsgebiet BB-02 angrenzt). Mittlerweile sind potentielle Windkraftanlagen noch deutlich größer (Nabenhöhen von über 230m). Hieraus ergibt sich auch, dass bei Sichtbarkeit von Windkraftanlagen von einer "hohen Wirkung", im gesamten genannten Siedlungsgebiet auszugehen ist.	Wird nicht gefolgt Der Gesetzgeber hat hierzu in § 249 Abs. 10 BauGB (vgl. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023, gemäß Art. 7 Satz 2 des Gesetzes mit Wirkung vom 01.02.2023, BGBl. I 2023, Nr. 6 vom 11.01.2023) eine Neuregelung getroffen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Faktisch werden die potentiellen Windkraftanlagen (fast) im gesamten genannten Siedlungsgebiet nicht nur deutlich sichtbar, sondern erheblich und aufdringlich oder bedrängend wahrnehmbar sein. Dies ergibt sich vor allem auch aus der räumlichen Nähe (ca. 1000 Meter und weniger) und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im gesamten Siedlungsgebiet wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden. Im vorliegenden Fall ist sowohl auf dem zusammenhängenden Siedlungsgebiet, als auch auf den Siedlungsflächen im Außenbereich mit einer erheblichen optischen Bedrängung zu rechnen. Der geplante Standort ist schon allein deshalb ungeeignet. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen.	
3166	4455	Stellungn.-ID 900 Privat	[WE3, WE6] Die gesundheitlichen Gefahren auf Grund Infraschall und zu geringer Abstände zu Wohnbebauungen werden nicht ausreichend berücksichtigt. Aus politischen Erwägungen werden Risiken für die Bevölkerung billigend in Kauf genommen. Die verwendeten Rechtsgrundlagen sind nicht sachgerecht, es gibt keine umweltmedizinischen Studienergebnisse zu Geräuschbelastungen aus Infraschall lediglich theoretische Abschätzungen. Signifikante Anteile der Windkraft werden nicht in Strom sondern in Schall umgewandelt. Schallemission moderner und großer Windkraftanlagen mit Leistungen von mehr als 600 kW und über 80 Meter Nabenhöhe erreichen nach Messungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe bei etwa 1 Hz Reichweiten von über 10 km, bevor sie im Hintergrundrauschen untergehen. Für einen Windindustriepark errechnet das Bundesamt eine mehrfache Reichweite. Systematische Untersuchungen hinsichtlich der Belastungsdosis wurden in Schweden von Pederson und Halmstad (2003) sowie Pederson und Persson Waye (2004) durchgeführt. Diese Ergebnisse zeigen, dass bis zu einer Entfernung von 2 km eine hohe Lärmdosis wahrgenommen wird, die mit der Entfernung deutlich abnimmt. Im Infraschall gibt es keinerlei Untersuchungen dieser Art, lediglich theoretische Abschätzungen. Meist wird bei Lärmbetrachtungen auf die "TA Lärm" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) abgestellt,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			die allerdings nicht nur nach Urteil des OVG Koblenz(Urteil vom 3.8.2006 - 1 A 10216/03) ungeeignet ist, diese Art der Schallimmissionen zu erfassen, auch das Bundesverwaltungsgericht und das Oberlandesgericht München haben sich dieser Auffassung angeschlossen. Das Umweltbundesamt kommt in einem Informationsschreiben vom 08. Februar 2013 zu dem Ergebnis, dass ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen in Bezug auf "Geräuschbelastungen" durch Infraschall besteht. Außerdem stellt das Umweltbundesamt in der Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen 40/2014 fest:...,Pauschale Ansätze, die die Situation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne wissenschaftlich abgesicherte Grundlagen über die Auswirkungen der Quellen nicht sachgerecht. Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz der Gesundheit seiner Bürger, und zwar in allen Bundesländern gleichermaßen. Dies betrifft vor allem die viel zu geringen Abstände zu großen Windkraftanlagen, die Abstände wurden für Anlagen mit 50-80 Meter Höhe festgelegt, heutige Anlagen sind ein mehrfaches größer und lauter (auch im unhörbaren Bereich). Die Gefahr (einer Gesundheitsschädigung durch Infraschall) stellt sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge treten müssen.(Zitat Prof. Dr. iur. Erwin Quambusch) Aus oben genannten Gründen wird der Planentwurf zurückgewiesen. Ergänzend ist festzuhalten, dass betriebsbedingt Windindustrieanlagen Infraschall emittieren, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannte cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Im Grundlagenpapier des Arbeitskreises heisst es dazu: Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, daß Lärm (indem er stört und belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren sein. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselvorgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen („Arterienverkalkung“), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.	
3167	4456	Stellungn.-ID 900 Privat	[WE3, WE6] Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich lehne den Planentwurf daher komplett ab.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3168	4457	Stellungn.-ID 900 Privat	[WE3, WE6] Darüber hinaus erhebe ich im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens Einwände gegen die Planung des genannten Vorranggebiets da diese komplett oder größtenteils im Wald liegen. Dadurch kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung mitten im Wald in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Da zudem der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich die Planungen für Windkraftanlagen im Gebiet Neulingen-Bauschlott ab. Es gibt mittlerweile ausreichend Belege, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			natürliche Maß verhindert). Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten.	
3169	4458	Stellungn.-ID 900 Privat	[WE3, WE6] Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
3170	4459	Stellungn.-ID 900 Privat	[WE3, WE6] Auch geschützte Orchideenarten wie Stendelwurz, Waldvöglein und Nestwurz werden auf diese Weise bedroht. Ich lehne den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete ab. Ich weise den Planentwurf außerdem zurück, weil es nicht geklärt ist, wie sich das Kleinklima in der Region durch Abholzung von Wald und Aufstellung gigantischer Windkraftanlagen verändern wird. Der Luftaustausch kann signifikant reduziert werden. Der Abtransport von CO2 ebenso, so dass Pflanzenwachstum bzw. die Entwicklung des Waldes gehindert werden kann.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
3171	4460	Stellungn.-ID 900 Privat	[WE3, WE6] Durch Verwirbelungen können sich die Luftströmungen in der Region ungünstig verändern. Dies ist über viele Kilometer hinweg der Fall, wie auch in der Studie „First in situ evidence of wakes in the far field behind offshore wind farms“ (von Andreas Platis, Simon K. Siedersleben, Jens Bange, Astrid Lampert, Konrad Bärfuss, Rudolf Hankers, Beatriz Cañadillas, Richard Foreman, Johannes Schulz-Stellenfleth, Bughsin Djath, Thomas Neumann & Stefan Emeis) gezeigt wird, dass Verwirbelungen von Windindustrieanlagen bis zu mehr als 30km in Satellitenbildern klar und eindeutig nachweisbar sind. Eine Folgenabschätzung zur Veränderung des Kleinklimas liegt im Planentwurf nicht ausreichend vor. Der Planentwurf ist diesbezüglich substanzlos, berücksichtigt die hier genannten Risiken nicht und wird deshalb abgelehnt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. Zum Kleinklima S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
3172	4461	Stellungn.-ID 900 Privat	[WE3, WE6] Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Schwachwind- Vorranggebiet ist kontraproduktiv. Eine ganzheitliche Abwägung wurde nicht getroffen. Die Windkraftanlagen werden NICHT zum Klimaschutz beitragen, jedoch für das lokale Klima, für die Menschen, die Tiere, Natur und Umwelt negative Folgen haben.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. Zum Kleinklima S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
3173	4464	Stellungn.-ID 900 Privat	[WE3, WE6] Einige Vorzüge des Waldes • 1ha Wald leistet mehr in Sachen Umwelt- und Klimaschutz als eine Windindustrieanlage. • Der Wald dient als Wasserspeicher. • Der Wald hat eine wichtige Funktion zur Luftfilterung und Luftreinhaltung. • Der Wald ist ein wichtiger Erholungsraum des Menschen. • Der Wald beheimatet viele Arten der Flora und Fauna, insbesondere auch geschützte Arten. • Der Wald liefert Holz für Bau und Gebrauchsgüter. • Der Wald dient als regenerativer Energielieferant (Holz). Wald ist viel wertvoller als Windkraftanlagen in Schwachwind-Gebieten. Die Opferung von Wald in Gebieten mit eher schwachem Windaufkommen ist kontraproduktiv. Das adressierte Vorranggebiet und der dazugehörige Planentwurf wird zurückgewiesen, da diese Themen nicht ausreichend berücksichtigt sind und sehr viele Waldgebiete als mögliche Windvorranggebiete vorgeschlagen wurden. Mit welchen Maßnahmen wollen Sie diesen Wald-Verlust kompensieren? Diese Einwände werden zugleich im Namen des demeterzertifizierten landwirtschaftlichen Betriebs [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] vorgebracht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
3174	3913	Stellungn.-ID 903 Privat	1. Windräder auf dem Meistern-Rücken beeinträchtigen die Weitblicke vom Baumwipfelpfad und anderen Orten aus Der Bau von Windrädern auf dem Meistern-Rücken könnte sich auf die Besucherzahlen des Baumwipfelpfads, welcher jährlich ca. 250.000 Besucher verzeichnet (Quelle: www.pz-news.de), negativ auswirken. Gerade die Fernblicke vom Sommerberg aus in alle Himmelsrichtungen schränkt sich hierbei erheblich ein. Der Blick wird auf die riesigen sich drehenden Stahlkolosse gelenkt, anstatt auf den Horizont und die weiten Wälder. Das sich bei Horizontblicken einstellende und so wohltuende Weitegefühl, welches viele Menschen schätzen und hier suchen, würde darunter leiden, bzw. so nicht mehr fühl- und erlebbar sein. Der touristische Wert des Baumwipfelpfades würde sich hierdurch erheblich einschränken.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3175	3914	Stellungn.-ID 903 Privat	2. Windräder im Kälberwald stehen in der Nähe Quellgebieten, welche für die Trinkwasserversorgung des Nordschwarzwalds genutzt werden Windräder auf dem Meistern-Rücken und im Kälberwald stehen in Gebieten mit einer hohen Zahl an Quellaustritten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
3176	3915	Stellungn.-ID 903 Privat	Es ist bekannt, dass pro Windrad bis zu 2,5 Hektar Wald je Anlage vernichtet werden, incl. Zuwegung und Stromtrassen (diese Zahlen wurden gemessen durch einen professionellen Vermessungsingenieur). Der wirkungsvollste natürliche CO2-Speicher Wald wird großflächig zerstört. Zufahrtswege zur WKA sind ca. 6m breit , bis 1,2m tief ausgekoffert, Fundamente bei neuen Anlagen haben einen Durchmesser von 25-30m und sind bis zu 5m tief, ca. 3000 T Stahl und Beton werden pro Windrad benötigt; viel CO2 wird bei der Herstellung und dem Bau erzeugt, Wasserspeicherung ist dort nicht mehr möglich. Der Einsatz riesiger Kranen und Schleppmaschinen verdichtet den Boden der Wald- und Zufahrtswege, was die Versickerung und Speicherung des Regenwassers erschwert bis ganz verhindert, welches sich negativ auf die Quellschüttungen auswirken könnte.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
3177	3916	Stellungn.-ID 903 Privat	Im Kälbertal ist eine für die Region Nordschwarzwald sehr bedeutsame Trinkwasserquelle gefasst, die viele Dörfer auf der Enz- Nagoldplatte mit Trinkwasser versorgt. Die Quelle tritt am Fuße des Kälberbergs, bei der Kältermühle, aus. Wer garantiert hier, dass der Windradbau und die damit einhergehende Flächenversiegelung durch den Bau der großen Fundamente und auch durch die Verdichtung der Zufahrtswegeflächen hier nicht zu Einschränkungen der Quellschüttung führt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
3178	3917	Stellungn.-ID 903 Privat	Abrieb von Mikroplastik Weiterhin ist zu bedenken (Quelle), dass durch die Rotationsbewegungen der Windräder Mikroplastik (Tonnenzahl) in die Landschaft gestreut wird. Dies könnte durchaus bis ins Trinkwasser gelangen. Die größte Gefahr geht bei allen Standorten vom Eintrag hochgradig toxischer Substanzen in das Grundwasser aus und damit auf die Verseuchung des Trinkwassers. U.a. Bisphenol A, ein hochtoxischer Stoff. Quelle: https://www.bfr.bund.de/cm/343/bisphenol-a-bfr-schlaegt-gesundheitsbasierten-richtwert-vor-fuer-eine-vollstaendige-risikobewertung-werden-aktuelle-expositionsdaten-benoetigt.pdf	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ursache hierfür ist der Abrieb an den Rotorblättern. Er beträgt je nach Größe und Betriebszeit zwischen 10kg und 30kg pro Jahr. Die Streuung ist abhängig von Höhe und Geschwindigkeit der Rotation. Der zu erwartende Aufwand zur Filterung verseuchten Grundwassers lässt sich erahnen, wenn man an die Verseuchung durch PFC in unserer Region denkt. Sie wissen, dass diese Giftstoffe nicht aus dem Boden zu bringen sind. Windräder sind anfällig für Erosion. Ein spezifischer Aspekt ist das Freisetzen von Mikroplastik. Dass das Material, welches sich durch Erosion löse, in der Umwelt lande, ließe sich nicht bestreiten. Quelle: Wissenschaftlicher Dienst Deutscher Bundestag. Fachbereich-Einzelaspekt Erosion. Es ist unverantwortlich, ein sensibles Waldgebiet, welches Quellort von Trinkwasserversorgung ist, für Windradbau zu nutzen.	
3179	3918	Stellungn.-ID 903 Privat	3. Die Verlangsamung bzw. Stoppung von Windbewegungen Im Nordschwarzwald überwiegt der Westwind. Dieser trägt feuchte Luft vom Atlantik an die Schwarzwaldränder. Nach den derzeitigen Planungen sollen Windräder am Westrand des Nordschwarzwalds entstehen, dann auf den Bergen oberhalb des Murgtals über Forbach/Gernsbach, u. A., schließlich auf dem Meistern-Rücken/Kälberwald bei Bad Wildbad/Enzklösterle und dann noch weiter östlich in mehreren Gemeinden (Würzbach, Agenbach, Bad Teinach, Neuweiler). Der Wind wird doch hierdurch enorm ausgebremst, vermutlich so, dass weiter im Osten gar kein Wind ankommt, der noch kräftig genug wäre, dass Windrad in Schwung zu bringen. Wurde diese logisch nachvollziehbaren Tatsache überhaupt berücksichtigt? Definitiv wird die Auslastung der mehr östlich gelegenen Windräder z. B. im Raum Neubulach/Martinsmoos oder Bad Teinach dadurch geringer ausfallen, weil die Kraft des Windes ja schon weiter westlich genutzt wird und daher bei den mehr östlich gelegenen Windrädern weniger bis nichts mehr ankommt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
3180	3919	Stellungn.-ID 903 Privat	4. Verlangsamung bzw. Abschwächung von Windbewegungen begünstigen regional extremere Wetterlagen Jedem dürften noch die Schreckensbilder des Jahrhunderthochwassers im Ahrtal in Rheinland-Pfalz im Jahre 2021 klar vor Augen stehen, welche durch die Medien gingen. Bei der Flut starben über 180 Menschen, 135 von ihnen im Ahrtal (Quelle: https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/522893/nach-der-flut-an-der-ahr-2021/). Der Grund für diese Hochwasserkatastrophe wurde auf den Klimawandel zurückgeführt: Durch schwächere Windbewegung werden Regenwolken nicht weiterbewegt und regnen ihre Regenmassen an einer Stelle ab, was dann zu solchen	Nicht Regelungsgegenstand Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Hochwasserkatastrophen führt. Windräder begünstigen die Abschwächung der Windgeschwindigkeit; Extremwetterlagen, wie oben geschildert, würden hierdurch ebenfalls begünstigt. Zugleich werden Regionen von starker Trockenheit betroffen sein, wo es aufgrund der zu geringen Windbewegung nicht dazu kommt, dass Regenwolken übers Land ziehen und es entsprechend nicht zum abregnen kommt.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
3181	3920	Stellungn.-ID 903 Privat	Mikroklima Windräder entziehen der Atmosphäre Energie. Übertragen auf unsere Region bedeutet dies, dass die feuchten Winde aus dem Rheintal nicht mehr auf die Hanglagen des Schwarzwaldes transportiert werden. Die Benetzung des Laubes, bzw. der Nadeln fällt zusätzlich aus. Das lokale Klima erwärmt sich. Die Folge ist Austrocknung der Waldböden. [Anm.: Foto liegt bei] Wind ist wichtig fürs Klima..... er nimmt Feuchtigkeit auf und sorgt somit für Niederschlag. Wenn weltweit der Wind durch Windräder gebremst würde, hätte das Auswirkungen auf all diese Vorgänge. Quelle: Recherche ARD – SWR	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
3182	3921	Stellungn.-ID 903 Privat	5. Kurort mit Windrädern; wie passt das zusammen? Bad Wildbad ist ein Kurort; Insbesondere die warmen Thermalquellen werden für Wasserkuren genutzt und von vielen Menschen aus nah und fern besucht. Direkt oberhalb, auf dem Meistern-Rücken soll nun ein Windpark entstehen. Das ist meines Erachtens unvereinbar. Windräder verursachen Geräusche. Und diese Geräuschkulisse bietet sich dann den Besuchern des Palais Thermals, wenigstens, wenn sie das auf der Dachterasse gelegene Freibecken nutzen. Ein weiterer Faktor, der sich auf die Attraktivität des Palais Thermals negativ auswirken könnte; ebenso auf die Vitaltherme. Von dem dortigen Hauptschwimmbaden hat man den direkten Blick auf den Meistern-Berg und die sich darauf möglicherweise befindenden Windräder. Außerdem gibt es in der Vitaltherme auch einen Außenbereich, welche von den Geräuschen der Windräder betroffen sein wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
3183	3922	Stellungn.-ID 903 Privat	Und welche Auswirkungen hätte ein Windpark auf dem Meistern-Rücken auf die Quellschüttungen der so heilsamen Thermalquellen in Bad Wildbad (diese entspringen zu einem großen Teil auf der rechten Seite der großen Enz, sprich: auf der Meistern-Seite), wenn bedacht wird, wieviel Fläche durch Windradbau versiegelt oder wenigstens enorm verdichtet wird?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3184	3923	Stellungn.-ID 903 Privat	Tieffrequenter und impulshaltiger Schall und Infraschall, ausgehend von großen Windenergieanlagen, ist gesundheitsgefährdend für Menschen und Tiere–. Quelle: Der Medizin-Nobelpreis 2021 ging an David Julius und Ardem Patapoutian, für die Entdeckung von Rezeptoren für Temperatur und Druck im menschlichen Körper	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
3185	3924	Stellungn.-ID 903 Privat	6. An der ganz neu eingeweihten Aichelberger Traumtour (ein zertifizierter Qualitätswanderweg!) soll direkt oberhalb ein Windpark auf dem Kälberberg entstehen. Es entsteht der Eindruck, als ob Qualitätswanderwege, welche den besonderen Wert einer Region mit ihrer einmaligen Natur hervorheben und für Touristen und Besucher attraktiv machen, keine Rolle mehr spielen. Die so einmalige Ruhe des Kälbertals, in welchem kein Zivilisationslärm zu hören ist, sondern nur die natürlichen Geräusche von Tieren, vom Wind und vom Rauschen des Kälberbachs wäre verloren und dahin, aufgrund des Rauschens der Windräder sowie die niederfrequenten Schwingungen, welche von Windrädern verursacht werden. Diese sind übrigens für Menschen, Tiere und Pflanzen sehr belastend bis gesundheitsschädlich.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
3186	3925	Stellungn.-ID 903 Privat	Neben dem Menschen hätten auch zahlreiche Tiere auf Windkraftanlagen reagiert. In deren Nähe sei ein ausgesprochenes Vergrämnungsverhalten beobachtet worden. Heißt: sie verlassen die Region weitläufig. Ortsgebundene Tiere wie beispielsweise Pferde, Kühe und Haustiere sollen Verhaltensänderungen gezeigt haben, bei Kühen etwa ein Rückgang der Milchproduktion. Zudem sei bei allen die Fortpflanzungsfähigkeit zurückgegangen sowie gehäuftes Auftreten von Missbildungen... „Die Symptome bei Tieren können kein Nocebo-Effekt sein“, merkte die Ärztin an, wie offizielle Behörden teilweise annehmen. Der NoceboEffekt beschreibt eine negative gesundheitliche Auswirkung allein durch eine negative Erwartung – Ohne Erwartung, kein Nocebo-Effekt. Quelle: https://www.epochtimes.de/gesundheit/infraschall-durch-windturbinen-gebaeude-bieten-laut-aerztin-keinen-schutz-a4603938.html	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3187	3926	Stellungn.-ID 903 Privat	7. Schutz des mittlerweile selten gewordenen Auerwildes. Gerade im Kälberwald wurde in den letzten Jahren viele Bäume gerodet, besonders Fichten. Angeblich deshalb, um den Kiefernwald mit den darunter wachsenden Heidelbeersträuchern zu fördern. Diese lichten Wälder brauchen die großen Vögel, um gut abfliegen zu können. Außerdem sind Heidelbeeren eine ihrer Hauptnahrungsquellen. Gerade das Auerwild reagiert sehr empfindlich auf Natureingriffe. Die Vögel würden sicherlich die Region meiden, wo der Windpark entsteht. Der Schutz dieses seltenen Vogels, der darüber hinaus sogar viele Ortswappen schmückt und deshalb ein Wappentier ist mit der besonderen symbolischen Bedeutung von Identitätsbildung, wäre somit dahin und verhindert. Ähnliches gilt für den Meistern-Rücken. Dort wachsen auch jede Menge Heidelbeeren unter lichten Kiefernbeständen. Auf das Reagieren des für Mensch und Tier gefährlichen Infraschalls wurde weiter oben bereits hingewiesen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
3188	3927	Stellungn.-ID 903 Privat	8. Einschränkung des kulturhistorisch bedeutsamen Graf-Eberhard-Weges, sowie des sagenumwobenen Riesensteins auf dem Meistern-Rücken Die momentanen Windradbau-Planungen reichen weit auf die Meistern-Ebene hinein und betreffen den Bereich, wo der Graf-Eberhard-Weg über den Meistern-Rücken verläuft, vorbei an den sagenumwobenen Riesenstein, eine viele Quadratmeter große Bundsandstein-Platte, welche in der Form sonst kaum mehr im Schwarzwald vorkommt. Ein einmaliges Naturdenkmal! Sie war in früheren Zeiten (ca. 17./18. Jahrhundert) Treffpunkt von Badegästen, die sich dort zu Festlichkeiten und Feierlichkeiten trafen. Der Stein hat deshalb einen hohen kulturhistorischen Wert und repräsentiert aufgrund der damit verknüpften Sage Heimatgefühl und Heimat-Identität; dies trägt zur Identitätsbildung der rund auf dem Meistern-Rücken wohnenden Menschen bei. In gewisser Weise repräsentiert der Stein und die Sage vom Meistern-Riese die „Seele“ der Landschaft. Keinesfalls sollte der Windradbau die nähere Umgebung dieses Naturdenkmals beeinträchtigen oder gar zerstören.	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie Naturdenkmale (punktuell) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Bei der Betroffenheit von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie Naturdenkmalen handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC8 überlagert sich nicht mit dem Naturdenkmal Riesenstein.
3189	3928	Stellungn.-ID 903 Privat	Windräder auf dem Meistern-Rücken würden die dort vorherrschende völlige Ruhe – man hört dort weder die B 294 im kleinen Enztal, noch den Verkehrslärm in Bad Wildbad oder Calmbach – zunichte machen. Gerade Naturorte, wo kein Zivilisationslärm zu hören ist, sollten besonders geschützt werden. Ruhe-Oasen in freier Natur. Sie werden immer seltener. Das Gleiche gilt natürlich auch für das bereits erwähnte Kälbertal, dessen feine Stille und Ruhe mit dem Entstehen des Windparks oberhalb auch dahin wäre. Bereits ab der Butterhütte Richtung Riesenstein beginnt der Bereich dieses so einmaligen und	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			berührenden Ruhe-bereichs, der besonderen Schutz und Erhalt verdient.	Waldfunktionen".
3190	4501	Stellungn.-ID 905 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald / Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE2 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes WE2. BEGRÜNDUNG: Umzingelung der Ortschaft Neulingen-Nussbaum (Verletzung Schutzgut ‚Menschen und menschliche Gesundheit‘) Neulingen-Nussbaum liegt genau auf der West-Ost-Achse zwischen den beiden VRG WE2 und WE3 mit einem minimalen Abstand (abhängig von Ortschaftsrandbezug) von ca. 1200...1600 m (WE2) bzw. ca. 1300 m (WE3).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
3191	4502	Stellungn.-ID 905 Privat	Zu WE3 gibt es bereits konkrete Planungen der Gemeinde Neulingen mit 5 Einzelanlagen, bei welchen das Genehmigungsverfahren schon weit fortgeschritten ist, eine Realisierung als sehr wahrscheinlich. Zudem ist offen, welche weiteren VRG's des Regierungsbezirkes Karlsruhe in nördlicher Richtung (Sprantal, Bretten) gegebenenfalls in Betracht kommen oder bereits vorgeschlagen wurden. Aufgrund der sehr großen Fläche des VRG's WE2 könnte des Weiteren eine hohe Anzahl an Einzelanlagen realisiert werden, welche zudem in der neuesten Bauart über 280 m hoch werden. Um diese Situation verträglicher zu gestalten, sollte ein größerer Abstand des VRG's WE2 von der westlichen Seite Nussbaums und/oder eine eingeschränkte Anzahl von Einzelanlagen angestrebt werden.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Die Verbandsverwaltung des RVNSW steht u. a. mit dem Regionalverband Karlsruhe, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Die Vorranggebiete des Regionalverbandes Karlsruhe wurden zusammen mit den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen auf eine davon möglicherweise ausgehende Überlastung der Siedlungen überprüft und ggf. zugeschnitten.
3192	4503	Stellungn.-ID 905 Privat	Eine derart potentielle Umzingelung bereits durch die VRG's WE2 u. WE3 führt zu einseitigen, unverhältnismäßigen und deutlich höheren Belastungen der Nussbaumer Bürgerschaft im Vergleich zu anderen Ortschaften bzw. Gemeinden. (Verlust an Naherholung, Lärmbelästigungen durch WE2 bei Westwind und durch WE3 bei Ostwind, physische und psychische Gesundheitsstörungen,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
3193	4504	Stellungn.-ID 905 Privat	Immobilien- bzw. Grundstückswertverluste).	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3194	4505	Stellungn.-ID 906 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald / Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE2 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes WE2. BEGRÜNDUNG: Umzingelung der Ortschaft Neulingen-Nussbaum (Schutzgut ‚Menschen und menschliche Gesundheit‘) Neulingen-Nussbaum liegt genau auf der West-Ost-Achse zwischen den beiden VRG WE2 und WE3 mit einem minimalen Abstand (abhängig von Ortschaftsrandbezug) von ca. 1200...1600 m (WE2) bzw. ca. 1300 m (WE3).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
3195	4506	Stellungn.-ID 906 Privat	Zu WE3 gibt es bereits konkrete Planungen der Gemeinde Neulingen mit 5 Einzelanlagen, bei welchen das Genehmigungsverfahren schon weit fortgeschritten ist, eine Realisierung gilt als sehr wahrscheinlich. Zudem ist offen, welche weiteren VRG's des Regierungsbezirkes Karlsruhe in nördlicher Richtung (Sprantal, Bretten)mgegebenenfalls in Betracht kommen oder bereits vorgeschlagen wurden. Aufgrund der sehr großen Fläche des VRG's WE2 könnte des Weiteren eine hohe Anzahl an Einzelanlagen realisiert werden, welche zu dem in der neuesten Bauart über 280 m hoch werden. Um diese Situation verträglicher zu gestalten, sollte ein größerer Abstand des VRG's WE2 von der westlichen Seite Nussbaums und/oder eine eingeschränkte Anzahl von Einzelanlagen angestrebt werden.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Die Verbandsverwaltung des RVNSW steht u. a. mit dem Regionalverband Karlsruhe, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Die Vorranggebiete des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3196	4507	Stellungn.-ID 906 Privat	Eine derart potentielle Umzingelung bereits durch die VRG's WE2 u. WE3 führt zu einseitigen, unverhältnismäßigen und deutlich höheren Belastungen der Nussbaumer Bürgerschaft im Vergleich zu anderen Ortschaften bzw. Gemeinden. (Verlust an Naherholung, Lärmbelästigungen durch WE2 bei Westwind und durch WE3 bei Ostwind, physische und psychische Gesundheitsstörungen,	Regionalverbandes Karlsruhe wurden zusammen mit den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen auf eine davon möglicherweise ausgehende Überlastung der Siedlungen überprüft und ggf. zugeschnitten. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
3197	4508	Stellungn.-ID 906 Privat	Immobilien- bzw. Grundstückswertverluste).	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3198	4384	Stellungn.-ID 907 Privat	ich besitze ein Waldstück im Stutzwald, Gemarkung Freudenstadt-Untermusbach, Flurstück [Ort anonymisiert]. Bereits im Dezember 2023 hatte ich Besuch einer Akquisitionsmitarbeiterin der Altus GmbH wegen Erstellung von Windenergieanlagen im Stutzwald, Teilgebiet der Potentialfläche WF 4 des Teilregionalplanes Windenergie. Nach Vorlage des Entwurfs eines Gestattungsvertrages noch im Dezember 2023 war ich im Ende Februar 2024 entschlossen den Vertrag zu unterzeichnen. Anfang März 2024 erhielt ich dann von der Mitarbeiterin von Altus die telefonische Auskunft, dass das Gebiet Stutzwald vom Regionalverband als Potentialfläche gestrichen worden sei. Nach Rückfrage auf der Info-Veranstaltung am 08.03.2024 im Kinzighaus in Loßburg habe ich die Information bekommen, dass sich an den Potentialflächen während des Beteiligungsverfahrens noch nichts geändert hat.	Wird nicht gefolgt Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur Gesetzesgrundlage S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Private Überprüfungen und Verträge der Altus GmbH sind nicht Teil des Kriterienkataloges zur Auswahl der Vorranggebiete. Zur objektiven Methodik hinter der Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. Es wird angemerkt, dass nach aktueller Rechtslage, trotz Entfall der Privilegierung im Außenbereich, der Bau von Windenergieanlagen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				durch Regionalplanänderung und kommunale Bauleitplanung (sofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen) weiterhin außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen möglich sein wird. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
3199	4388	Stellungn.-ID 907 Privat	Aus meiner Sicht ist das Gebiet gut geeignet zur Erstellung von Windkraftanlagen. Es ist gut erschlossen, nicht weit entfernt von ausgebauten Straßen und weit genug von Wohnbebauungen entfernt. Außerdem besteht zumindest von mir bekannten Grundstücksinhabern die Bereitschaft dort Windkraftanlagen zu erstellen/erstellen zu lassen. Deshalb plädiere ich dafür das Gebiet als Vorzugsfläche zu beschließen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
3200	4513	Stellungn.-ID 908 Privat	[WC16, WC17] ich erhebe Einwände gegen den Teilregionalplan Windenergie Region Nordschwarzwald, insbesondere gegen die Potenzialflächen WC 16 und WC 17. Wir können den Klimawandel durch die von der Rot-Grünen Regierung vorgegebenen Maßnahmen nicht beeinflussen. Außerdem weht in unserer Region zu wenig Wind, um die geplante Umweltzerstörung zu rechtfertigen. Wir müssen uns auf den natürlichen Klimawandel einstellen und nicht durch sogenannte Klimaschutzmaßnahmen unsere Umwelt zerstören. Wir können das Klima nicht schützen! Die Sonne lässt sich nicht verbieten, zu scheinen. Außerdem brauchen die Pflanzen CO2 zum Wachstum und damit zur Produktion auch von Lebensmitteln.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“.
3201	4514	Stellungn.-ID 908 Privat	[WC16, WC17] Folgende Schäden und Belästigungen entstehen durch die Windkraftanlagen: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
3202	4515	Stellungn.-ID 908 Privat	[WC16, WC17] Folgende Schäden und Belästigungen entstehen durch die Windkraftanlagen: Zerstörung von Waldgebieten	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3203	4516	Stellungn.-ID 908 Privat	[WC16, WC17] Folgende Schäden und Belästigungen entstehen durch die Windkraftanlagen: Brandschutz, Entsorgungsprobleme bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe	Waldfunktionen". Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
3204	4517	Stellungn.-ID 908 Privat	[WC16, WC17] Folgende Schäden und Belästigungen entstehen durch die Windkraftanlagen: notwendige Infrastruktur, Flächenversiegelung - Fundamente und Zuwegung, Gefahr von Öl- und Chemieverschmutzung des Grundwassers	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
3205	4518	Stellungn.-ID 908 Privat	[WC16, WC17] Folgende Schäden und Belästigungen entstehen durch die Windkraftanlagen: Eiswurf, Schattenwurf, Infraschall, Landschaft, Lebensqualität, Schallschutz	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3206	4519	Stellungn.-ID 908 Privat	[WC16, WC17] Folgende Schäden und Belästigungen entstehen durch die Windkraftanlagen: Tourismus	und menschliche Gesundheit – Lärm“. Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
3207	4520	Stellungn.-ID 908 Privat	[WC16, WC17] Folgende Schäden und Belästigungen entstehen durch die Windkraftanlagen: Artenschutz – Rotmilan/Schwarzmilan Ich beantrage deshalb, von dem Ausbau der Windkraftanlagen in der Region einzustellen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
3208	4812	Stellungn.-ID 909 Privat	[WC10, WC11, WC20, WC 21] [Anm.: Karte liegt bei] vorab vielen Dank für die Möglichkeit in solchen Verfahren eine Stellungnahme und Anhörung der Bevölkerung zu ermöglichen. Kurz zu meiner Person, ich beschäftige mich seit einigen Jahren (15) mit der Windkraft, begonnen von Windmessung über geeignete Standorte, sinnvolle Beteiligung, der betroffenen Bevölkerung, Betrachtung Fauna und Flora usw. und sehe die Entwicklung als positiv. Mit Partnern sind hier selbst schon Planungsgespräche über den Zeitraum geführt worden. Daher habe ich mir länger überlegt, in wie weit ich mich zu den aktuellen Entwicklungen äußere und Stellung nehme. Denn die aktuellen VRG und Suchkulissen erscheinen in einigen grundlegenden Belangen nicht den Hauptaspekte für den sinnvollen Betrieb einer WM zu folgen. Damit die oben beschriebene Sachverhalte berücksichtigt werden. Daher möchte ich mich zu folgenden Suchkulissen in meiner Umgebung, Stand Jan. 2024 äußern und auf folgende Sachverhalte die ich als negativ erachte hinweisen. Um dies somit entsprechend anzupassen. Es handelt sich um folgende Kulissen. WC10 WC11 WC20 WC 21 Grundsätzlich ist zu allen drei Kulissen hervorzuheben, das durch Wegfall (WC10) keine der Kulissen in den maximal windhöfigen Gebieten liegt und die Datenlage durch Einführung der Einheit W/m2 im Windatlas deutlich verzerrter und ungenauer ist/wird als vorher. - Zu WC10: Diese Schkulisse war die Windhöfigste und verhältnismäßig größte zusammenhängende Fläche in unserer Umgebung, diese wurde komplett gestrichen? Wieso - Keine Suchkulisse in Bereich nordöstlich von Breitenberg – Ähnliches Gebiet wie WC 10. Warum gibt es hier keine entsprechende Kulisse?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung von Windkraftstandorten anhand von Gemeindegrößen und/oder Verbrauchsschwerpunkten“. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024). Die Herausnahme von WC10 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlage zur Strategischen Umweltprüfung und der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz, in diesem Fall von Oberreichenbach-Würzbach und Neuweiler-Angenbach, s. auch Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. In der Suchraumkulisse war ein Gebiet nordöstlich von Breitenberg in Richtung Neubulach enthalten. Dieses Gebiet ist jedoch nicht Teil des Planentwurfs und damit nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens (vgl. auch § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB). Die Vorranggebiete ergeben sich insbesondere aus den beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie den Abwägungsgrundlagen. Diese werden gesamträumlich auf das

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3209	4813	Stellungn.-ID 909 Privat	- WC 11 enthält großräumige Feuchtgebiete, die in Zukunft bei immer vorwender, erhöhter Trockenheitsperioden, strakt berücksichtigt werden müssen und entsprechendes Schutzgut darstellen.	Plangebiet bezogen. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
3210	4814	Stellungn.-ID 909 Privat	- WC 20: hier wird ein Bereich favorisiert welcher in südlicher Ausprägung strak in das Teinachtal abfällt und nahezu aus allen Himmelsrichtungen abgeschirmt wird. Um hier sinnvolle Anlagen zu gestalten müssen diese unverhältnismäßig hohe Masttürme besitzen bzw.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3211	4815	Stellungn.-ID 909 Privat	sind in dieser Positionierung (da winhöfigere Gebiete vorhanden) unsachgemäß und unsinnig.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
3212	4816	Stellungn.-ID 909 Privat	- WC21: Hier liegt derselbe Fall wie in 20 vor jedoch noch stärker Ausgeprägt. Hier ist aus Windhöfigkeit eine Erweiterung nach Süden sinnvoll jedoch nicht eine ausgeprägte Erhaltung des Bereiches nach Norden Sinnvoll. Auch hier fällt das Gelände strak in Teinachtal ab und wird von den Hauptwindrichtungen komplett um kesselt durch die umgebenden Topografie. Desweitem müssen hier die Anlagen hintereinander angeordnet in den Hauptwindrichtungen platziert werden, was aus physikalischer und wirtschaftlicher Sicht völlig unsachgemäß ist.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
3213	4817	Stellungn.-ID 909 Privat	[WC20, WC21] Des Weiteren befinden sich WC 20 & 21 in oder angrenzend an Natura 2000 Gebieten	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Vogelschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC20 und WC21 überlagern sich nicht mit FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten inklusive 200 m Vorsorgeabstand.
3214	4818	Stellungn.-ID 909 Privat	[WC20, WC21] und sind Wasserzulauf für die Teinach. Daher erachte ich es als äußerst Risikobehaftet sollten diese gebiete so bleiben und finde sinnvoll das diese Gebiet neu überplant werden und die Streichungen / Erweiterung in Sinnvolle Richtungen vorgenommen werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
3215	4498	Stellungn.-ID 910 Privat	Aus beruflichen Gründen habe ich 2023 im Juni eine Zeit lang in Ihlingen gewohnt und dadurch das Waldgebiet "Großer Hau" entdeckt. Es hat mir an warmen Sommerabenden viel Freude bereitet im kühlen Wald spazieren zu gehen. Die Landschaft um den Wald ist idyllisch. Ich freue mich auch dieses Jahr im Sommer wieder einige Zeit dort zu verbringen, und setze mich dafür ein die Ruhe und Schönheit,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
3216	4499	Stellungn.-ID 910 Privat	sowie die vielfältige Natur des Waldgebietes zu erhalten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
3217	4542	Stellungn.-ID 911 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Region Nordschwarzwald, Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WC 4 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes in unserem Gerechtigkeitswald. Wir sehen die Belange der Gemeinde Simmozheim, ihrer Nachbarkommunen, ihrer Einwohner und die einzigartige Natur des Gerechtigkeitswaldes als erheblich beeinträchtigt. Wir können nicht erkennen, dass WC 4 als „sehr geeignetes Vorranggebiet, von dem keine regional erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind“, eingestuft werden kann so wie es der Teilregionalplanentwurf prognostiziert. Wir lehnen die Planung aus folgenden Gründen ab:	Wird nicht gefolgt S. entsprechende nachfolgende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
3218	4544	Stellungn.-ID 911 Privat	Chancen der Planung: Mit WC 4, in dem bis zu sieben Windenergieanlagen möglich sind, wird die Chance vertan, Windenergieanlagen mit möglichst großer Anlagenleistung	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			außerhalb von besonders wertvollen Natur- und Lebensräumen zu planen. WC 4 wird in einem Wald mit so viel wertvollen Schutzgütern geplant, dass bei Beachtung der Hinweise in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) derart viele Einschränkungen bei der Standortwahl nötig sind, die keine sinnvolle Bündelung mehr zulassen.	Windenergie hinaus. Sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3219	4545	Stellungn.-ID 911 Privat	Wasserschutz- und Erholungswald, verschiedene Biotope, der Brombach, Gewässerrandstreifen, Quellen, über den Distrikt 9 verteilte verschiedene Wiedervernässungsmaßnahmen der Gemeinde Simmozheim, immer seltener werdende feuchte Waldgesellschaften, die Lage im Wasserschutzgebiet „Allmendle/Höll“, das das alleineige Trinkwasserreservoir der Gemeinde Simmozheim darstellt,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Steckbrief zu WC4 aufgenommen worden und werden bei der konkreten Anlagenstandortplanung geklärt. Auf regionalplanerischer Ebene mit dem Maßstab 1:50.000 ist eine Ausräumung der Probleme nicht zielführend und angemessen darstellbar.
3220	4546	Stellungn.-ID 911 Privat	Erholungswald / ausgewiesene Rad- und Wanderwege,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
3221	4547	Stellungn.-ID 911 Privat	und nicht zuletzt die 2000 Jahre alten Grabhügelfelder der Merovinger Zeit,	Wird nicht gefolgt Das Grabhügelfeld ist in den Steckbrief zu WC4 aufgenommen als Hinweis für nachgelagerte Ebenen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
3222	4548	Stellungn.-ID 911 Privat	werden bei der Standortsuche für die Windräder, ihre Aufstellflächen samt ihrer breiten Zuwegungen so viele Einschränkungen bedeuten, dass das Ziel der Bündelung von Windenergieanlagen kaum erreichbar erscheint. Erleichterungen bei	Nicht Regelungsgegenstand Die Zuwegung ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplanes S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nötigen artenschutzrechtlichen Ausnahmen sind angesichts der betroffenen Tierpopulationen nicht vorstellbar. Dies alles steht außer Verhältnis zum Ziel einer sinnvollen Bündelung von Windenergie. Die potentiellen Windenergieanlagen werden zu einer Zerschneidung und Zerstückelung des vormals zusammenhängenden Gerechtigkeitswaldes führen.	Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
3223	4549	Stellungn.-ID 911 Privat	Die Wirtschaftlichkeit ist in Frage zu stellen - vor allem vor dem Hintergrund, dass die Stromnetze mit der derzeitigen Gesamtplanung der Region Nordschwarzwald aller Voraussicht nach überlastet werden. Das Risiko steht nicht in Relation zu den negativen Folgen für den Gerechtigkeitswald. Laut UDO des Kartenwerks der LUBW ist die Fläche WC 4 als bedingt geeignete Fläche für Windkraft mit Flächenrestriktionen ausgewiesen. Auch dies sehen wir im Widerspruch zu der Umweltprognose von WC 4 als „sehr geeignetes Vorranggebiet“.	Wird nicht gefolgt Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
3224	4550	Stellungn.-ID 911 Privat	Vögel: Es ist nicht nachvollziehbar mit welchen Arten und aufgrund welcher Kriterien Schwerpunktorkommen für WC 4 gebildet wurden und wie man zu dem Ergebnis „0“ (steht für keine betroffenen Aspekte) gekommen ist. Welche Arten genau geprüft und welche Abschichtungen vorgenommen wurden, ergibt sich aus der SUP nicht. Verglichen mit vergleichbaren Lebenshabitaten in der Region müsste es ein breites Spektrum an seltenen Arten, insbesondere Eulenarten, geben. Im Gerechtigkeitswald kommen insbesondere Sperlingskauz, Rauhfußkauz, Waldkauz und Waldohreule vor. Diese Arten müssen offenkundig nicht beachtet werden, da sie nicht zu den vom Gesetzgeber für die Windkraftförderung definierten windkraftsensiblen Arten im BNatSchG gehören. Die absolute räumliche Begrenzung der Prüfung für kollisionsgefährdete Brutvogelarten, die abschließende Listung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, die Festlegung der Regelabstände für den zentralen Prüfbereich, usw. gelten jedoch als fachwissenschaftlich nicht fundiert und juristisch angreifbar. Weil strukturreiche Wälder wie der Wald in WC 4 mit ihrer Vielfalt an „Stockwerken“ übereinander die unterschiedlichsten ökologischen Nischen als Lebensraum für viele gefährdete Vogelarten bieten, fordern wir dennoch, dass diese Waldflächen in WC 4 zur Wahrung des Artenschutzes von der Windenergie ausgespart werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3225	4551	Stellungn.-ID 911 Privat	Fledermäuse: Biodiversitäts- und Klimakrise sind zwei Krisen, die in ihrer ökologischen und gesellschaftlichen Bedeutung als gleichwertig zu behandeln sind. Die öffentliche Debatte um den Windenergieausbau fokussiert aktuell in erster Linie auf den Konflikt zwischen Windenergieanlagen (WEA) und Vögeln. Die Konfliktlagen, die mit anderen Tiergruppen bestehen, werden in der Debatte als weitestgehend ausgeblendet. Insbesondere für die Arten der Fledermäuse besteht jedoch starker Druck auf nahezu alle Populationen. Im Fall der Fledermäuse liegt dies vermutlich an der Annahme, mit Hilfe technischer Minimierungsmaßnahmen wie der Abschaltung von WEA seien die Konflikte in diesem Spannungsfeld gelöst. Wir sehen dies als großen Irrtum. Der Zielkonflikt zwischen Naturschutz und Klimaschutz ist bei Planungen von Windenergieanlagen anzuerkennen. Er kann nur dann aufgelöst werden, wenn beiden Zielen gleichwertiger Raum gegeben wird. Auf Grund biologischer Besonderheiten und des hohen Schutzstatus der Fledermäuse besteht die Notwendigkeit einer umfangreichen Berücksichtigung von Fledermäusen bei der Planung und dem Betrieb von Windenergieanlagen, insbesondere bei den derzeit geplanten durchschnittlich 300 m hohen Anlage mit Flügeln, die knapp oberhalb der Baumkronen enden. In der SUP zu WC 4 ist nicht erkennbar, ob und welche Fledermausarten und wie tief diese konkret betrachtet wurden. Es wurde offenkundig nicht auf die Gefährdung von Fledermäusen eingegangen, obwohl viele Fledermausarten infolge der Kollisionsgefahr, dem Einfluss auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie dem Einfluss auf die Jagdhabitats in hohem bis sehr hohem Maß gefährdet sind. Das "Fledermaussensibilitätsraster" des Dialogforums-energie-natur prognostiziert für WC 4 komplett für die ganze Fläche von 231 ha ein sicheres Konfliktpotential bzgl. Lebensstättenverlust. Diese Prognosen wurden aufgrund von Habitatpotentialanalysen erstellt und liegen auch der LUBW vor. In der SUP zu WC 4 wurde laut Fachbeitrag Artenschutz der LUBW anders, nämlich „artspezifisch“ vorgegangen. Diese Prüfungsweise führte zu dem Ergebnis, dass keine Betroffenheit von Tieren, d.h. von Fledermäusen, vorliege. In der jüngsten Vergangenheit fanden in den benachbarten Tunnels der Hermann-Hesse-Bahn, die bis zum Zeitpunkt der Tunnelarbeiten als Quartiere für große Zahlen von diversen Fledermausarten dienten, im großen Stil bauliche Eingriffe in die Quartiere statt. Mit großer Wahrscheinlichkeit fanden die Fledermäuse ihre Quartiere so verändert vor, dass von Störungen im großen Stil ausgegangen werden muss. Ob diese	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. Das in der Anregung angeführte Thema der Abschalteinrichtungen bei Vogel- und Fledermausvorkommen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Veränderungen abschließend dokumentiert wurden und wie und wohin die Fledermäuse evtl. verdrängt wurden und ob diese aktuellen Entwicklungen in den „artspezifischen“ Vorgehensweisen eingearbeitet wurden, ist nicht nachvollziehbar. Wie das Abschichtungsergebnis in der SUP „keine Betroffenheit“ zustande gekommen ist, erschließt sich uns in keiner Weise. Insbesondere nicht, weil die LUBW zugibt, dass sie nur über lückige Datenlagen zu Fledermäusen verfügt. In den SUPs wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei Windenergieanlagen eingegangen. Nicht berücksichtigt wird das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von Windenergieanlagen. Wenn ein alter und bisher unzerschnittener Wald wie der Gerechtigkeitswald für den Ausbau der Windenergie erschlossen wird, nimmt das Gefährdungspotenzial durch ein erhöhtes Tötungsrisiko auch für typische Waldfledermausarten zu, insbesondere wenn bei neueren Anlagen die Abstände zwischen Rotorspitze und Kronenbereich der Bäume mit sehr großen Rotoren nur gering sind. Das Leibnizinstitut für Wildtierforschung vermerkt in einer kürzlich veröffentlichten Studie, dass Jagdhabitats durch den Bau von Windenergieanlagen negativ beeinflusst oder ganz verloren gehen und stellt fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage“. Werden Weibchen während der Laktationszeit geschlagen oder verenden aufgrund des Barotrauma ist zusätzlich mit dem Tod des Jungtiers zu rechnen. Dies wird in den meisten Opferzählungen in der Regel nicht berücksichtigt. Wegen der geringen Reproduktionsquoten bei Fledermäusen ist mit dem Aussterben der Populationen zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass es auch im Gerechtigkeitswald zu einem	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			gravierenden Populationsschwund kommen wird. In den Regionen, in denen der Ausbau von WEA zunehmend im Wald erfolgt, kann es neben dem Tötungsrisiko auch zu Quartierzerstörungen (Verlust von Baumquartieren) durch baubegleitende Rodungen für die Zuwegungen und Stellflächen kommen. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss des Ersten Senates vom 23. Oktober 2018, 1 BvR 2523/13) hat demgegenüber aber verdeutlicht, dass die Einschätzung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt und der Gesetzgeber in der Verantwortung steht, hier untergesetzliche Maßstäbe zu setzen, die einer negativen Bestandsentwicklung von Fledermäusen entgegenwirken. Da alle Fledermäuse zu den besonders und streng geschützten Arten zählen, ist nicht nur der Populationsschutz, sondern auch der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und damit auch immer das individuenbezogene Tötungsverbot beim Ausbau der Windenergie zu beachten. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt für uns einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. Abschalteinrichtungen bei Vögel- und Fledermausvorkommen-Einbeziehen auf Ebene der Strategischen Umweltplanung. Die Kollisionsgefahr könnte durch Abschalteinrichtungen und Erkennungssystemen im Rahmen von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen möglicherweise reduziert werden. In der SUP zu WC 4 ist nicht dargelegt, ob und wie in den geplanten Vorranggebieten Abschalteinrichtungen vorgeschrieben werden. Auf Ebene der strategischen Umweltplanung können diesbezügliche Forderungen nicht formuliert werden. Die Forderung nach Abschalteinrichtungen bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lediglich aus dem Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG abzuleiten bietet viel Raum für Interpretationen und für Ausnahmeerteilungen durch die zuständigen Behörden. Dennoch wird auf der einzigen planerischen Ebene des Teilregionalplanes Windenergie, in dem das Schutzgut „Arten“ betrachtet und abgewogen wird, davon ausgegangen, dass die Abschalteinrichtungen dauerhaft und sicher wirken. Zu befürchten ist außerdem, dass auf Genehmigungsebene (immissionsschutz-/baurechtliche) bei bestimmten Standorten diese Abschalteinrichtungen schon deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil die erwartete Windleistungsdichte mit 215 W/m² ohnehin schon gegenüber dem Standard reduziert ist, folglich die Wirtschaftlichkeit der WKA's von Anfang an kritisch betrachtet wird, aber dennoch genehmigt wird/werden muss.	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Viele Fledermausarten befinden sich aber in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Bei den geringen Reproduktionsraten aller Fledermausarten und geringen Anzahl der Individuen der besonders gefährdeten Arten wirken sich bereits wenige Tötungen schwerwiegend auf den Erhalt der Art aus. Es reicht deshalb nicht aus, die Tötungsraten lediglich zu reduzieren oder zu minimieren. Tötungen sind komplett auszuschließen. Mit den derzeitigen Abschalteinrichtungen, deren Wirksamkeit bis jetzt auch noch nicht vollständig belegt ist, ist das nicht zu schaffen. Außerdem ist es -gedeckt durch die EU-Notfallverordnung - den zuständigen Behörden erlaubt, den Betreibern ab einer bestimmten niederschwellig angesetzten Rentabilität (Zumutbarkeitsschwellen) Genehmigungen zum Außerfunktionsetzen der Abschalteinrichtungen zu erteilen. Es ist unseren Recherchen nach derzeit wohl keine Ermächtigungsgrundlage für die zuständigen Behörden verfügbar, die Abschalteinrichtungen vorzuschreiben. Die Regierungspräsidien werden allenfalls Empfehlungen aussprechen. Hier wird offensichtlich, dass wirtschaftliche Interessen Vorrang haben vor dem Artenschutz. Dies ist so nicht hinnehmbar! Bei vielen Vogelarten besteht dasselbe Problem. Derzeit kommen bspw. Abschalteinrichtungen auf Radarbasis, die den Vogelschwund durch Kollision zumindest eindämmen könnten, wegen der noch immens hohen Kosten für die Investoren überwiegend nur bei Windparks in Betracht, nicht jedoch bei einzelnen Anlagen, die ggf. für das planerisch stark eingeschränkte WC 4 in Frage. Auch neuartigere Abschalteinrichtungen auf optischer Basis, die preiswerter und deshalb auch für Einzelanlagen finanziell zu verkraften wären, können auf SUP-Ebene nicht als sicher und effizient wirkend in die Beurteilung mit einbezogen werden. In Deutschland werden lediglich ein Viertel der WEA mit Beschränkungen zum Fledermausschutz betrieben (Fritze et al. 2018, KNE 2019). Wenn demnach 75% der onshore - WEA ohne Abschaltauflagen betrieben werden, könnte die kumulative Schlagopferzahl pro Jahr bei über 200.000 Individuen liegen (Voigt 2020). Selbst wenn der Betrieb von WEA durch Abschaltzeiten zum Fledermausschutz eingeschränkt ist, ist oftmals unklar, ob diese behördlichen Auflagen zwingend eingehalten werden. So deutet eine unveröffentlichte Studie in Baden-Württemberg darauf hin, dass die notwendigen Abschaltungen zum Fledermausschutz sehr häufig nicht eingehalten werden. Ob die o.g. Zahlen also tatsächlich mit der umgesetzten Praxis der Abschaltungen deutlich reduziert werden, ist unbekannt. Auch vor diesem Hintergrund halten wir das Abschichtungsergebnis für Tiere und biologische Vielfalt „keine Betroffenheit“ in WC 4 für fragwürdig.	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3226	4552	Stellungn.-ID 911 Privat	Schutzgut Wasser Die Gemeinde Simmozheim deckt nahezu ihr gesamtes Trinkwasser in Eigenversorgung ab. Das Trinkwasser wird vollumfänglich aus dem Wasserschutzgebiet „Allmendle/Höll“ bezogen. Mit steigendem Trinkwasserbedarf durch eine 7 ha große Aufsiedlung eines Wohngebietes („Mittelfeld“) ist in Simmozheim zu rechnen. Der Bereich des Vorranggebietes WC 4 liegt komplett innerhalb dieses Wasserschutzgebietes, das sich in seiner westlichen Ausdehnung auf der Gemarkung Althengstett-Ottenbronn und in der Gemarkungsexklave Simmozheims – dem Gerechtigkeitswald befindet. WC 4 befindet sich zudem komplett im Wasserschutzwald im Sinne des Forstrechts. WC 4 liegt weit überwiegend im Einzugsgebiet auf oberem Muschelkalk. Der Ausstrichbereich zwischen dem Muschelkalk und dem oberen Buntsandstein verläuft Richtung des westlichen und nördlichen Randbereich von WC 4. Über die Einschätzung des Potentials und der Mächtigkeit der Deckschichten über den grundwasserführenden Schichten sind in der SUP keine Aussagen enthalten. Wie sie unter diesem Aspekt ihre Rückschlüsse bzgl. des Aspekts „Wasser“ ziehen konnte, wird nicht klar. Die Gemeinde Simmozheim ist als Trägerin der Wasserversorgung wohl bisher nicht explizit gehört. Wir würden das für einen gravierenden Fehler bei der Beteiligung am Verfahren halten. Der Wasserschutzwald hat die Funktion eines Wasserspeichers und sichert und verbessert die Qualität des Grundwassers sowie des Brombaches, eines Fließgewässers, das Richtung Nagoldtal abfließt und seine Quelle im Gerechtigkeitswald hat. Das Grundwasser wird kontinuierlich aus dem Gerechtigkeitswald gespeist, der bisher unberührt von Versiegelungen war. Durch die großflächigen Versiegelungen der Windindustrieanlagen mit ihren Zuwegungen, Bodeneingriffe mit Fundamenten, sowie Verankerungen und die negativen Veränderungen des Kleinklimas aufgrund höherer Temperaturen auf vormals bewaldeten Flächen ist zu besorgen, dass die Grundwasserneubildungsrate geringer wird und das Risiko durch Kontaminationen durch Bau und Betrieb der Windindustrieanlagen, sowie der Zufahrtsstraßen für die Grundwasserqualität steigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Belange der Wasserversorgung wurden im Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt, indem entsprechende Träger öffentlicher Belange wie u.a. die Gemeinde Simmozheim beteiligt wurden und werden (s. entsprechende Stellungnahmen).
3227	4553	Stellungn.-ID 911 Privat	Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden gelangen und ins Erdreich eindringen. Wenn die Ursache der Havarie in Nabenhöhe von durchschnittlich etwa 160 m Nabenhöhe liegt, müssen die Auffangvorrichtungen, die wie Benzinabscheider wirken sollen, am Boden entsprechend groß	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dimensioniert sein. Dies führt zu weiteren Bodeneingriffen und Versiegelungen. Wenn sie aus Kostengründen minimiert wurden oder mangelnder regelmäßiger Wartung unzureichend funktionieren, drohen schwere Grundwasserverunreinigungen. Für den Bau sind ggf. Sprengungen für die Fundamente notwendig. Es kann nicht sicher prognostiziert werden, welche Eingriffe in die Deckschichten über den grundwasserführenden Schichten für die Baugruben, Fundamente und Leitungsgräben nötig sind oder ob ggf. spezielle Verankerungen an den exponierten Stellen für die hohen Windmasten nötig sind. Havarien und Unfälle beim Bau oder bei den Unterhaltungsarbeiten sind niemals sicher auszuschließen. In jedem Fall sind umfangreiche, zeitintensive und teure hydrogeologische Gutachten nötig. Sollten bei unsicherem Baugrund – was im überwiegend vorliegenden Muschelkalk von WC 4 zu erwarten ist – Pfahl- oder vergleichbare Gründungen nötig werden, werden enorme Mengen Stahl und Beton als Baumaterialien verwendet und tief in die Erde eingebracht. Solche Eingriffe stellen nicht nur eine Gefährdung des Wasserschutzgebiets dar, sondern sind irreversibel. In solchen Fällen kann dem Rückbaugesamt niemals genüge getan werden! Die Grundannahme, es sei für die Abwägung ausreichend, zu unterstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers eingehalten werden, überzeugt nicht. Nicht bestimmungsgemäßer Bau-, und Anlagenbetrieb, Leitungsarbeiten, Unfälle/ Havarien, unsachgemäßer Gebrauch im Zusammenhang mit wassergefährdenden Stoffen bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen, der Leitungsgräben und der Zufahrten lassen Gefährdungen für das Wasserschutzgebiet nie ganz ausschließen. Selbst bei fundierten Baugrundgutachten gibt es im Muschelkalk Restrisiken. Auch Verkarstungserscheinungen lassen sich niemals ganz ausschließen. Die besondere Empfindlichkeit des Wasserschutzgebietes „Allmendle/Höll“ und das Angewiesensein der Simmozheimer in Zeiten zunehmender Wasserknappheit lassen nicht das kleinste Risiko zu. Ohnehin ist es unsicher, ob die Abgrenzungen der einzelnen Zonen, die vor vielen Jahren festgelegt wurden, noch den aktuellen Grundwasserverhältnissen entsprechen. Die WSG-Abgrenzungen dürften in der Realität zu klein gefasst sein.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. Der Umweltbericht und die Steckbriefe sehen keinen erheblichen Konflikt mit dem Wasserschutz.
3228	4554	Stellungn.-ID 911 Privat	Der Rückschluss in der SUP, dass in diesem sensiblen Gebiet unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung für die Simmozheimer Aspekte von betroffenem Wasser keinerlei Rolle spielen, ist für uns nicht nachvollziehbar. Das Schutzgut Wasser im Bereich von WC 4 halten wir für ganz erheblich gefährdet.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3229	4555	Stellungn.-ID 911 Privat	Boden, Wasserhaushalt, Kleinklima: Waldböden sind unabdingbar für wichtige Ökosystemleistungen, die nicht nur für die Holzproduktion wirken, sondern auch Grundlage für einen wichtigen Lebens- und Erholungsraum darstellen. Vor allem leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Ausgleich des Landschaftswasserhaushalt, der Bewahrung der Wasserschutzgebietsfunktion von „Allmende/Höll“ und zum Mikroklimaschutz. Diese Waldsystemleitungen sind durch den Zubau von Windenergieanlagen und deren großflächigen Erschließungsmaßnahmen in Frage gestellt. In WC 4 gibt es größere Waldteile mit staunassen Flächen. Durch Bemühungen der Gemeinde Simmozheim zusammen mit der Forstverwaltung konnten in den letzten Jahren bereits Erfolge bei der Wiedervernässung von ehemals feuchten Waldflächen durch das Verschließen von Drainagegräben erzielt werden. Die Gemeinde Simmozheim hat des Weiteren neue Maßnahmen an verschiedenen Stellen im gemeindeeigenen Gerechtigkeitswald geplant. Auf etwa 1 ½ ha, verteilt auf drei Teilflächen im Distrikt 9 des Gerechtigkeitswaldes, davon eine direkt in WC 4, sind Waldumbaumaßnahmen zur weiteren Vernässung projektiert, indem vorhandene alte Entwässerungsgräben verschlossen werden. In der Abteilung Dornbusch mitten in WC 4 sollen die dortigen Drainagegräben verschlossen werden, um eine Erlen-Sumpfwald zu entwickeln. Auf 900 m² einer vorhandenen versumpften Wasseraufstauung soll eine offene Wasserfläche mit Uferzone angelegt werden. In der Abteilung 5 knapp außerhalb von WC 4 sollen Waldumbaumaßnahmen zu staunassen Waldflächen führen. In der Folge sollen sich Tümpelhabitate für Amphibien und Insekten bilden. Ein naturnaher Stieleichen- und Erlenbestand ist angestrebt. Wegen der Nähe zum Waldweg zur Kreisstraße 4308 befürchten wir hier die Anlage der Erschließungstrassen für potentielle Windenergieanlagen. Die bereits erzielten und die geplanten Erfolge sind nun durch die Planung von WC 4 gefährdet. Auch wenn vermieden wird, diese Flächen direkt zu bebauen, ist zu befürchten, dass durch bauliche Eingriffe oder Versiegelungen an anderer Stelle negative Veränderungen an dem Wasserregime insgesamt entstehen können. Ein sinnvoller und auf Nachhaltigkeit angelegter Beitrag der Gemeinde Simmozheim gegen die Klimaerwärmung würde verpuffen. Auch in den anderen Waldbereichen wird es aufgrund der nötigen Fundamente, der Zufahrten und der Baustelleneinrichtungen zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen kommen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in das wertvolle Ökosystem des Gerechtigkeitswaldes ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald – und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren.	
3230	4556	Stellungn.-ID 911 Privat	Es wird befürchtet, dass die gesetzliche Verpflichtung für den Rückbau der Anlagen -vor allem der Fundamente -häufig nicht eingehalten wird. Zum Zeitpunkt der Genehmigungen bzw. des Feststellungsbeschlusses über diesen Regionalplan ist nicht sicher prognostizierbar, dass die Betreiber der Windkraftanlagen ausreichend Rücklagen gebildet haben, um in betriebswirtschaftlich kaum darstellbaren 20 Jahren die realen Rückbaukosten stemmen zu können. Erhebliche wirtschaftliche und technische Unsicherheiten bei den alternden Windenergieanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Die verbrieften Rückbau-Bürgschaften bieten nicht die nötige Garantie, um einen vollständigen Rückbau der Anlagen und Erschließungseinrichtungen nach 20 oder mehr Jahren ausreichend durchzuführen. Die Windleistungsdichte von 215 W/m² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Es wäre zwingend nötig, die Rücklagen für die realen Rückbaukosten bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken. Dies sieht der Gesetzgeber nach unseren Informationen bisher aber nicht vor. Ggf. im Muschelkalk nötige Pfahlgründungen wären ohnehin irreversibel. Wir sind besorgt, dass wegen drohenden unzureichenden Rückbaus der Windenergieanlagen und der Erschließungsstraßen, sowie der sich über viele Jahre hinziehenden mit großen Unsicherheiten behafteten Wiederherstellung des ursprünglichen Waldes, die Böden, der Wasserhaushalt und das besondere feuchte Klima des Gerechtigkeitswaldes nie wieder rekonstruiert werden können.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
3231	4557	Stellungn.-ID 911 Privat	Amphibien und andere Tierarten: Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten inklusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche Waldflächen gerodet und versiegelt werden. Dadurch kommt es mit großer	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wahrscheinlichkeit zu Eingriffen in das großflächige Wasserregime des Oberflächenwassers und der staunassen Böden in WC 4 und der anschließenden Bereiche, vor allem auch südlich auf Gemarkung der Gemeinde Simmozheim im Gerechtigkeitswald. Das geschützte Feuchtbiotop Tannenwald Bruch, mehrere über WC 4 verteilte geschützte kleine Tümpelbiotope, sowie die kleineren und größeren Fließgewässer sind durch die Wanderungen der Amphibien und den gemeinsamen Wasserhaushalt miteinander verwoben und voneinander abhängig. Geringe Veränderungen oder stoffliche Einträge durch Bau und Betrieb der Windenergieanlagen und der Erschließungswege können zu Verschlechterungen von bestehenden und potentiellen Feuchthabitaten, sowie zu Unterbrechungen der feuchten Wanderwege zwischen den unterschiedlichen Jahreszeitenquartieren führen.	Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
3232	4558	Stellungn.-ID 911 Privat	Es sind vor allem die vorkommenden besonders und streng geschützte Libellen, viele andere Insekten und die vorkommenden Erdkröten, Bergmolche, Grasfrösche und Springfrösche gefährdet. Dies wurde in der SUP nicht nachvollziehbar untersucht. Im staunassen Gerechtigkeitswald lassen sich Windenergieplanungen nicht auf die abgrenzbaren Baufelder und das Windrad beschränken!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
3233	4559	Stellungn.-ID 911 Privat	Wegen der Wechselbeziehungen und Zusammenhänge des Wasserregimes, sowie der großräumig staunassen, teils sauren und anmoorigen Böden durfte man sich beim Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ nicht damit begnügen, die Artengruppen Vögel und Fledermäuse des Fachbeitrags Artenschutz zu prüfen. Auf der nachfolgenden einzigen Genehmigungsebene (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung) werden jedoch sämtliche Artengruppen so gut wie nicht mehr betrachtet bzw. artenschutzrechtliche Ausnahmen ohne nähere Prüfung erteilt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
3234	4560	Stellungn.-ID 911 Privat	Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind jedoch auch Amphibien besonders und/oder streng geschützt. Bei der Nutzung durch riesige Windenergieanlagen sehen wir nicht sichergestellt, dass die besonders bzw. streng geschützten Amphibienarten keinen Schaden nehmen, wenn alle Phasen des Baus, Transports und	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Betriebs sowie Instandhaltung, Rückbau, Entsorgung und das dafür benötigte Wegenetz berücksichtigt werden. Wir befürchten gravierende Verstöße gegen Artenschutz- und Naturschutzbestimmungen und sehen eine große Betroffenheit des Aspekts „Tiere und Pflanzen“. Durch die zunehmende Klimaerwärmung kommt den Waldflächen von WC 4 eine wachsende Bedeutung zum Erhalt der Amphibienbestände und der Feuchtgebiete zu. Diese Entwicklung wird mit der vorliegenden Planung ignoriert.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
3235	4561	Stellungn.-ID 911 Privat	Vorsorgeabstände und Gleichbehandlung: Die Gebäude des viergruppigen Waldkindergartens Unterhaugstett e.V. sind etwa 370 m entfernt von der nordöstlichen Grenze von WC 4. Die Spielflächen befinden sich teilweise innerhalb von WC 4. Waldkindergärten brauchen laut Verbandsgeschäftsführer Herrn Klein bei der Windpotentialplanung nicht berücksichtigt zu werden. Es ist kaum vorstellbar, dass im Falle der Umsetzung von WC 4 ein sinnvoller Betrieb eines Kindergartens möglich ist, der sich vollumfänglich eines waldpädagogischen Ansatzes bedient. Die Gebäude und Spielflächen des Kindergartens werden der Windenergie weichen müssen. Anders als bei den meisten Waldkindergärten, die sich in mobilen Anlagen befinden, ist beim Unterhaugstetter Waldkindergarten ein Umzug nur unter großen Anstrengungen möglich. Ein erhebliches Problem dürfte das Finden eines neuen Standortes für einen viergruppigen Waldkindergarten sein. Beim Aspekt der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit musste der Waldkindergarten keine Rolle spielen. In der öffentlichen	Wird nicht gefolgt Bezüglich des Abstands zum Waldkindergarten wurde das Gebiet WC4 zugeschnitten. Ein Abstand von 500 Metern wird jetzt eingehalten. Es verbleibt ein großes Waldstück, welches nicht als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt wird. Nach Artikel 20 GG gilt das Prinzip der Bundesstaatlichkeit, wonach die Bundesländer eigene Gesetzgebungsbefugnisse haben. Es liegt daher keine Ungleichbehandlung vor, da die Bundesländer jeweils entsprechend ihrer Gesetzgebungskompetenz und der unterschiedlichen landesspezifischen Ausgangslage ihre eigene Umsetzung der bundesgesetzlich verankerten Vorgaben im Bereich der Windkraft vornehmen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Gesetzgeber hat hierzu in § 249 Abs. 10 BauGB (vgl. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wahrnehmung könnte sich das Ignorieren dieses Waldkindergartens suboptimal entwickeln und der Akzeptanz von Windenergie eher nicht dienlich sein. In Art. 3 Abs. 3 GG wird eine Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft explizit verboten. Der Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes erscheint für die in Baden-Württemberg beheimateten Personen außer Kraft gesetzt, werden doch die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg sehr viel restriktiver angewendet als in anderen Bundesländern. Insbesondere im Bundesland Bayern wurden die Abstandsregelungen aufgrund von Bürgerprotesten flexibler gestaltet und von einer Einzelfallüberprüfung abhängig gemacht. Im Regionalplan Nordschwarzwald ist ein fixer Mindestabstand von 750, je nach Gemeinde 850 m Abstand, zur Wohnbebauung vorgesehen. Zu Einzelwohnplätzen sind gar keine Abstände vorgesehen. Es wird keine Rücksicht auf die Höhe der verbauten Windenergieanlagen genommen. Aus Immissionsschutzgründen und wegen der optisch bedrängenden Wirkung wäre aber eine höhen-proportionale Regelung mit höherem Mindestabstand sinnvoll. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Darüber hinaus hat es festgestellt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Das BVerwG hatte sich vornehmlich mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt. Die nun projektierten deutlich höheren Windindustrieanlagen wurden gar nicht betrachtet. In Bayern gilt immer noch die 10H-Regel als Richtwert, wobei die Obergrenze dieser Regel von der Bundesregierung auf einen Mindestabstand von 1000 m reduziert wurde. Wissenschaftler halten zumindest eine 3H-Regelung für erforderlich. Danach dürfte ein Windrad mit einem Abstand von 700m eine Maximalhöhe von 233m nicht überschreiten und moderne Anlagen mit Gesamthöhen von 300 m müssten zumindest einen Abstand von 900m zur Wohnbebauung einhalten. Der „Vorsorgeabstand von 750/850 m“ ist vom Regionalverband willkürlich gewählt und berücksichtigt weder die physikalisch sinnvolle Höhenproportionalität noch die einschlägige Rechtsprechung, geschweige denn die Vorgabe der Bundesregierung. Bürger in Baden-Württemberg sind somit gegenüber den Bürgern anderer Bundesländer benachteiligt. Der Abstand zu Wohnbebauungen sollte deshalb bei allen	Städtebaurecht vom 04.01.2023, gemäß Art. 7 Satz 2 des Gesetzes mit Wirkung vom 01.02.2023, BGBl. I 2023, Nr. 6 vom 11.01.2023) eine Neuregelung getroffen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Die Vorsorgeabstände wurden von der Regionalverbandsversammlung in einem objektiven Kriterienkatalog beschlossen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Vorranggebieten fix an die Bundesvorgabe von 1000 m oder der wissenschaftlichen Empfehlung folgend höhenproportional angepasst werden. Landschaftsbild: Zudem wird das Landschaftsbild zwischen Ottenbronn, Unterhaugstett, Möttlingen und Simmozheim besonders und irreversibel gestört.	
3236	4562	Stellungn.-ID 911 Privat	Bedeutsames archäologisches Bodendenkmal In der Chronik des Ortes Simmozheim/ Beschreibung des Oberamts Calw von 1860 wird bereits auf die Gräber im Gerechtigkeitswald hingewiesen: „Rund um Simmozheim finden sich Anhaltspunkte für menschliche Besiedelung während der Alt-, Mittel-, Jungstein- und Bronzezeit. Ein Zeugnis dieser frühen Besiedelung sind die Hallstatt-Hügelgräber [...] im Gerechtigkeitswald.“ Als Hallstattzeit, Ältere Eisenzeit oder Hallstattkultur wird die ältere vorrömische Eisenzeit in weiten Teilen Europas ab etwa 800 v. Chr. bezeichnet. Von 2004 bis 2010 wurde die Siedlungsstruktur der Hallstattzeit in Baden-Württemberg, Ostfrankreich, Franken, Hessen und Westböhmen im Schwerpunktprogramm „Frühe Zentralisierungs- und Urbanisierungsprozesse“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft untersucht. Das Grab von Hochdorf an der Enz ist mit seinen reich ausgestatteten Bestattungen unter Grabhügeln eines der besten Beispiele für diese Gräber. Die Gräber im Gerechtigkeitswald sind seit Jahrzehnten bekannt und können ein ergänzendes Bild zu den bereits erforschten Grabhügeln bieten. Diese Forschung war und ist historisch bedeutsam, weil sie uns ein neues Bild exemplarisch für eine weitgehend noch nicht umfassend erforschte Vergangenheit ermöglicht. Jeder Standort mit Gräbern aus dieser Zeit ist notwendig zu erkunden, um aus den wenigen Orten ein Gesamtbild zu erstellen. Im Rahmen der historischen Untersuchung ist es angebracht, die angrenzenden Flächen zu den Gräbern auf ihre historischen Funde zu untersuchen. Es sind also im Gebiet des Gerechtigkeitswaldes unbedingt mehrere deutlich erkennbare Hügelgräber aus dem 8. bis 5. Jahrhundert vor Chr schützenswert. Es ist darauf zu achten, diese historisch bedeutsamen Zeugen einer durchgehenden Besiedelung der Region zu bewahren, ihr natürlich gewachsenes Umfeld und potentielle weitere Fundstätten in der Umgebung großräumig zu erhalten.	Wird nicht gefolgt Die Grabhügel sind im Steckbrief zu WC4 beachtet und werden im nachgelagerten Verfahren mit konkreten Anlagenstandorten abgestimmt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
3237	4563	Stellungn.-ID 911 Privat	Erheblichkeitsschwellen in der Bewertungsmethodik, Verständlichkeit: Die Bewertungsmethodik unter häufigem Verzicht auf eine verbale Argumentation erschließt sich vor allem für Nichteingeweihte an vielen Stellen nur mit Mühe. Gar nicht verständlich ist worauf sich die Erheblichkeitsschwellen beziehen, die häufig bei > 3 ha bzw. und 20 % angegeben sind. Kann es bspw. sein, dass FFH-Mähwiesen oder schützenswerte	Wird nicht gefolgt In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Inhaltsverzeichnis des Anhangs I Methodik sind die Kapitel Erheblichkeitsschwellen sowie Methoden und Datengrundlagen zur ebenenspezifischen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Streuobstwiesen unter 3 ha gar keine Beachtung finden mussten? Wir können auch nichts bzgl. FFH-Vorprüfungen erkennen. Da ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben fehlt, ist es für Laien mehr als mühevoll sich in den hunderten Seiten Unterlagen zurechtzufinden um ihre Betroffenheit erkennen zu können. Beteiligung der Bürger: Die Fristen für die Beteiligung und die Stellungnahmen zur Teilregionalplanfortschreibung sind so knapp gehalten, dass eine gründliche Auseinandersetzung sehr erschwert wird. Dies mag derzeit im Sinne einer Planungsbeschleunigung sein. Andererseits dient dieses Vorgehen nicht unbedingt der Akzeptanz von Windenergieanlagen und es werden in vielen Fällen genauere Untersuchungen verhindert. Fazit: Das Vorranggebiet WC 4 mit 231 ha sehen wir nicht geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen und ihrer Erschließungseinrichtungen. Es handelt sich nicht um ein „unproblematisches“ Gebiet bzgl. der Naturschutz- und sonstiger Belange. Es besteht ein deutlicher Konflikt zwischen den negativen Auswirkungen von WC 4 auf verschiedene Schutzgüter und dem Klimaschutz. Der Einschätzung des Regionalverbands, dass das Gebiet geeignet sei, widersprechen wir.	Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit aufgeführt. Im Kapitel Erheblichkeitsschwellen wird dargelegt, welche Erheblichkeitsschwellen zur Ermittlung der regionalen Erheblichkeit der einzelnen Umweltaspekte herangezogen wurden. Die Erheblichkeitsschwellen wurden an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst. Für die Umweltaspekte FFH-Mähwiesen und Streuobstgebiete > 1.500 m² wurde eine Erheblichkeitsschwelle von >= 3 ha festgelegt, nur dann erfolgt eine weitergehende Detailprüfung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung. Ansonsten wurden die Umweltaspekte auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet und in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Kriterien für die ebenenspezifische Natura 2000-Prüfung sind im Kapitel Methoden und Datengrundlagen zur ebenenspezifischen Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit beschrieben. Darüber hinaus kann eine detaillierte Beschreibung der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung dem Umweltbericht entnommen werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
3238	4631	Stellungn.-ID 914 Privat	hiermit lege ich klaren Einspruch gegen den Entwurf des möglichen Vorranggebietes WC 27 in 72202 Nagold - Vollmaringen ein. Damit ist sichergestellt, dass ich zu einem späteren Zeitpunkt mein Klagerecht ausüben kann, was ich mir aktuell vorbehalte. Der Offenlegungsprozess wird nicht richtig kommuniziert, dadurch hat man gerade mal 2-3 Wochen Zeit Einspruch einzulegen. Ebenso erfährt man nichts über die Gründe und Argumente zu den vorgeschlagenen Flächen und wieso diese gewählt wurden und andere nicht. Aus meiner Sicht sind diese Prozesse nicht rechters. Westlich von Vollmaringen ist nach dem momentanen Stand des Teilregionalplanes Nordschwarzwald mit WC27 eine 39 ha große Windkraftfläche enthalten, der Abstand zum Dorf beträgt aktuell nur ca. 900m!	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. entsprechende nachfolgende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Zur Offenlage S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. Die Auswahl der Gebiete S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. und (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog; Steckbriefe). Die Informationen wurden im Rahmen der Beteiligung zur Verfügung gestellt. Zu Abstandsregelungen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3239	4632	Stellungn.-ID 914 Privat	Auf Vollmaringen hat diese exponierte Westlage gravierende negative Auswirkungen auf den siedlungsnahen Naherholungsraum und generell für Vollmaringen und die Bürger hier extrem viele weitere negative Auswirkungen. Dieser Bereich ist absolut ungeeignet! Im Steckbrief zu WC27 wird wörtlich z. B. aufgeführt: • Vorbehaltsgebiet für Bodenschutz • Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege • Regionaler Grünzug • Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft • Regionale Wildtierkorridore • Umweltauswirkung: "konfliktbehaftet" • FFH-Gebiet Nagolder Heckengäu ... Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten: Bechsteinfledermaus (Laubwaldbereiche mit Bestandsalter über 120 Jahre, Großes Mausohr, ...) • Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope / Artvorkommen (bedeutsam für Freiraumverbund und europäisches Schutzgebietsnetz) • Konfliktbehaftetes Vorranggebiet (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig ...): regional erhebliche negative Umweltauswirkung zu erwarten	„Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC27 werden die detaillierten Ergebnisse der vertieften Prüfung des Vorranggebiets dargestellt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. Die Regionalen Grünzüge stehen der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegen, s. PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. Hinweis: Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sollen Regionale Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung für die erneuerbaren Energien im Sinne de § 2 EEG für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden, sofern dies noch nicht entsprechend festgelegt ist. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private
3240	4633	Stellungn.-ID 914 Privat	• Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering ...	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3241	4634	Stellungn.-ID 914 Privat	Nördlich Feldweg 29 befinden sich am südexponierten Waldrand mächtige und sehr alte Eichen, denen unter Artenschutzaspekten (z.B. Fledermäuse) eine herausgehobene Bedeutung zu kommt. Dies betrifft auch das Vorkommen des Milans im Gebiet.	Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung". Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
3242	4635	Stellungn.-ID 914 Privat	Lärm, Schattenwurf und Bewegungsunruhe sind natürlich immer mit einer Windkraftanlage verbunden. WC27 beeinträchtigt jedoch unter dem Aspekt Gesundheit in besonderer Weise sowohl im Wald als auch im Freiraum den "siedlungsnahen Naherholungsraum" von Vollmaringen, der der "Kurz- und Feierabenderholung im direkten Wohnumfeld dient"! Dieser Bereich ist der einzige größere zusammenhängende Waldbereich der Gemarkung Vollmaringen und darf nicht dadurch zerstört / beeinträchtigt werden. In diesem Gebiet und hier im Wald erholen sich die Bürger Vollmaringens und der ganze Bereich ist stark frequentiert, zu allen Jahreszeiten, natürlich auch gemäß den Jahreszeiten unterschiedlich. Der Erholungswert und die vorhandene Ruhe ist extrem wichtig für die Bevölkerung und ist auch ein klarer Pluspunkt bei der Wahl der Wohnungsstätte. Gibt es dies so nicht mehr verliert Vollmaringen deutlich an Attraktivität und Bevölkerungsrückgang ist zu erwarten. Neue Baugebiete sind aktuell in Umsetzung und auch genau deswegen ist das zwingend, dass der Naherholungswert erhalten bleibt! Seit 2013 macht sich der Ortschaftsrat Gedanken zur möglichen innerörtlichen Bebauung über Lückenschließung und minimalste Erweiterungen nach außen in die Landschaft. Eine zu erwartende Bebauung geht in die Richtung wo das WC27 geplant ist. Somit verhindert aufgrund der Abstände dieses Gebiet die in der Zukunft geplante Bebauung. Die erforderliche Erweiterung der	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wohnbebauung Vollmaringens nach Westen wäre nicht mehr möglich, weil der Vorsorgeabstand nicht mehr gewährleistet wird. Dies muss vermieden werden.	
3243	4636	Stellungn.-ID 914 Privat	Weiterhin führt ein für die Naherholung wichtiger Radweg nach Hochdorf. Darüber versorgt sich auch die Bevölkerung über den in Hochdorf vorhandenen Supermarkt und entlastet somit die Straße und Umwelt (weil man sehr gut das Fahrrad benutzen kann).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
3244	4637	Stellungn.-ID 914 Privat	Insbesondere durch die Westlage des Gebietes und der fast 100%igen Westwindsituation wird Vollmaringen sehr stark von den Schall-Emissionen und vom Schattenwurf betroffen sein. Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall und Schattenschlag die in der Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Aufgrund der Geländestruktur und der Position ist vor allem in den immer länger andauernden Sonnenperioden mit einer langen Beschattungsdauer von über 30 Minuten am Tag, beziehungsweise mehr als 8 h / Jahr auszugehen. Weitere negative Auswirkungen auf die Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörung aufgrund der zu erwartenden Geräuscentwicklung von mehr als 50db(A) am Tag und in der Nacht von mehr als 35db(A) sind durch die Nähe nicht akzeptabel. Durch den sehr geringen Abstand von 900 – 1000 m zur Wohnbebauung ist eine Störung des Landschaftsbilds eindeutig. Desgleichen besteht die Befürchtung einer Lichtemission durch die Hinderniskennzeichnung auf den Windrädern. In den Wintermonaten besteht Gefahr durch abfallendes Eis (Eisschlag) von den Rotorblättern. Es besteht dadurch Gefahr für Mensch und Tier.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
3245	4638	Stellungn.-ID 914 Privat	Bruch eines Propellers). Weiterhin sehe ich Risiken durch sich lösende Carbonfasern für die Gesundheit der Menschen und der Umwelt. Vor allem auch dadurch, dass es meist Westwind gibt und die Nähe zur Bebauung da ist, muss die Gesundheitsgefahr (Krebs) von Carbonfasern ebenso genannt werden (Verschleiß / Abrasion im Laufe der Jahre, durch Brände (siehe unten der Artikel) oder auch bei Hier möchte ich auf folgendes verweisen: https://www.wattenrat.de/2021/07/16/fiese-fasern-carbonfasern-in-windkraftanlagen/ Bei Bränden, mit Erreichen von Temperaturen über 650° C, verbrennen die Carbonfasern nicht vollständig, sondern sie zerlegen sich und erreichen dabei u. a. auch eine kritisch gefährliche Größe, sodass sie beim Einatmen in die Lungenbläschen eindringen können. Da auch ein	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Verletzungsrisiko für die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung von diesen Carbonfasern, incl. Nanotubes wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Chemieunfällen angeordnet: Vollschutz mit außenluftunabhängiger Beatmung. Somit sollten spezielle ABC-Züge der Feuerwehr und gegen chemische, biologische, radiologische, nukleare und explosive Gefahren geschützte CBRN(E)-Trupps, zum Einsatz kommen [1]. Es ist also kein Wunder, dass Carbonfasern umgangssprachlich auch „Fiese Fasern“ genannt werden. Die Weltgesundheitsorganisation stuft die Fasern als krebserregend ein. Im Gefahrstoffrecht sind sie der Kategorie 2, möglicherweise krebserregend, zugeordnet [2]. Bereits 2012 warnte der BUND in einer Veröffentlichung vor den Gefahren, die im Brandfall von Nanotubes ausgehen [3]. 2014 griff das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr das Thema auf und warnte vor lungengängigen Carbonfaser-Bruchstücken nach Bränden [4]. Ebenfalls im Jahr 2014 griff die Deutsche Feuerwehrzeitung dieses Thema auf. Nach einem Brandversuch mit Carbonfasern konnten 90.000 Fasern je Kubikmeter Luft ermittelt werden. Jede dieser Fasern birgt das Risiko, eine erste Krebszelle zu verursachen [5]. Genau hier schlummert eine verkannte Gefahr, da Windkraftanlagen im Brandfall wegen ihrer großen Höhe nicht löschar sind und es so zu einer nicht beherrschbaren Emission an „Fiesen Fasern“ aus großer Höhe über einen längeren Zeitraum kommen kann. Dabei ist es nicht möglich, die Emission örtlich zu begrenzen, vielmehr bestimmt die Wetterlage die Art und Weite der Ausbreitung. Diese Tatsache bleibt bei allen bisherigen Abstandsdiskussionen hinsichtlich angrenzender Wohnbebauung oder Sperrradius der Feuerwehr unberücksichtigt! Laut Mitteilung des TÜV-Verband (VdTÜV) [7] kommt es zu rund 50 gravierenden Schäden an Windenergieanlagen pro Jahr. D.h. 3,3 % aller rund 30.000 WEA in der BRD erreichen nicht ihre Soll-Lebensdauer von 20 Jahren. Ein Großteil der Schäden ist auf Brände zurückzuführen [8]. Obwohl diese Problematik bereits seit Jahren bekannt ist, wird sie in den Genehmigungsverfahren bis heute ignoriert, und dies trotz der bekannten Warnungen. Wir stellen daher die Frage, welche Auswirkungen die ignorierten Gefahren auf die Typengenehmigung der Windkraftanlagen und die einzelnen Genehmigungsprozesse haben. Sind Abstände kleiner als das Zehnfache der Anlagenhöhe aus Aspekten des Brandschutzes überhaupt verantwortbar?	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			[7] https://www.vdtuev.de/news/tuev-verband-fordert-umfassendere-sich-erheitskontrollen-bei-windraedern [8] https://www.keinewindkraftimemmertal.de Unfallliste	
3246	4639	Stellungn.-ID 914 Privat	Durch die vielen negativen Auswirkungen auf den Menschen wird es zwangsweise zu einem Wertverlust meiner Wohnimmobilie kommen, was so ebenso nicht akzeptiert werden kann.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3247	4640	Stellungn.-ID 914 Privat	Andere Länder (auch Bundesländer) gehen hier klar anders vor und lassen diese Nähe zu Dörfern nicht zu. Auch das sollte uns zu denken geben und ist aus meiner Sicht ein klarer Klagepunkt gegen die in Baden-Württemberg gültigen Abstandsregeln! Weiterhin möchte ich klar betonen, dass es sich bei Vollmaringen hier um einen „Kleinen Ort mit hohem Schutzbedarf zur Naherholung“ handelt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
3248	4641	Stellungn.-ID 914 Privat	Das Naherholungsgebiet Katzensteig/ Hoher Schachen ist gemäß Definitionsbeschreibung im Geoportal eindeutig Erholungswald Stufe 1b (große Bedeutung für die Erholung). Durch das geplante Vorranggebiet WC27 sind > 50% bezogen auf Waldfläche Vollmaringen betroffen, da der Bereich unsere einzige Waldfläche auf der Gemarkung darstellt. In allen anderen Gebieten rund um Vollmaringen ist die Verkehrsbelastung der Verbindungsstraßen so hoch, dass man nur hier von einem ruhigen Erholungsgebiet sprechen kann, weil Straße Gündringen/ Vollmaringen marginal befahren ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
3249	4642	Stellungn.-ID 914 Privat	Kommen wir zu den anderen Themen neben dem Menschen. • Hanglage / Senklage des Gebietes (die Errichtung von Windkraftanlagen wird man wohl nur mit erheblichem Aufwand umsetzen können). • Ein weiteres Problem ist der fehlende Netzknotenpunkt in diesem Bereich, weshalb wohl lange Stromtrassen gebaut werden müssten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
3250	4643	Stellungn.-ID 914 Privat	• Es ist von dem Vorhandensein von Bodenschätzen auszugehen (Kalkstein, Dolomitstein) • WC27 liegt auch in einem aktiven Dolinengebiet! Dass die Grundwasserüberdeckung sehr gering ist, zeigt sich z.B. an Wasserproben des Wasserwerks Gündringen, bei denen bei	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Rohstoff

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			den Proben nach Niederschlag große Mengen von Sedimenten enthalten sind. Die Wasserfassung im Tal in Gündringen dürfte wohl Luftlinie kaum viel weiter als 500 m von WC27 entfernt sein! In der entgegengesetzten Richtung ist in diesem Zusammenhang die Quelfassung in Rottenburg von Bedeutung, die über unterirdische Zuflüsse im Karstgestein direkt mit Vollmaringen verbunden ist.	Betriebs- und Abbauflächen, Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen sowie Rohstoff schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe inklusive eines Vorsorgeabstands von je 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Bezüglich des Vorhandenseins von Bodenschätzen wird auf das nachgelagerte Verfahren verwiesen, wenn konkrete Anlagenstandorte feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Der Aspekt Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering und gering wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC27 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. entsprechende vorangegangene Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
3251	4644	Stellungn.-ID 914 Privat	Im Umweltbericht S. 77 heißt es ausdrücklich: Dezentrale Konzentration wo möglich. Wenn bei uns im Süden des Landes aus Sicht der Regierung (ich sehe das deutlich anders) schon Windkraftanlagen gebaut werden sollen, dann sind eindeutig weniger größere zentrale Windenergiegebiete umzusetzen und keine verstreut liegende kleine Windenergiegebiete. Es gibt in ihrem Bereich einige Möglichkeiten für zentrale Windenergiegebiete!!!	Wird nicht gefolgt Dem Grundsatz der dezentralen Konzentration wurde soweit möglich gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ebenso müssen Windkraftanlagen im Bereich von Industriegebieten umgesetzt werden. Zwischen Nagold und Jettingen liegt der Eisberg mit seinem ING-Park. Richtung Jettingen gibt es den Wasserturm Oberjettingen, in der Nähe befindet sich schon ein Windrad (Plus Code: HQF2+X2 Jettingen). Dort ist immer starker Wind und dort macht es ebenso Sinn eine größere Anlage auszuweisen, dort ist auch der Abstand zu Wohnbebauung kein Thema. Wieso wird dort nichts ausgewiesen??? Wenn man die Vielzahl dieser Gesichtspunkte sieht, darf das Gebiet auf keinen Fall als Vorranggebiet ausgezeichnet werden!!! Ich lege massiv Einspruch ein. Ein paar konkrete Vorschläge habe ich gemacht und weiterhin könnte man die entsprechende Fläche der mehrfach größeren Windenergiefläche WF3 auf Nagolder Seite zuschlagen. Dort wäre das Potenzial vorhanden. Durch eine Zusammenlegung und Zentralisierung in einem für den Menschen verträglichen Bereich wird die Gesamtbelastung gegenüber mehreren Windenergieflächen deutlich reduziert.	Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Um eine Überlastung eines Teilbereiches entgegenzuwirken müssen allerdings mehrere Standorte verfolgt werden, außerdem gilt es entsprechend dem Kriterienkatalog zum Umweltbericht weitere regionale Belange bei der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu beachten S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen den Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
3252	4583	Stellungn.-ID 915 Privat	[WE3, WE6] in meiner unmittelbaren Nähe sollen mehrere große Windräder erstellt werden auf Gemarkung Neulingen. Dazu habe ich meine größten Bedenken, wegen der Lärmbelästigung. Unsere Wohnqualität ist dadurch eingeschränkt, das Rauschen können wir als Dauerbelästigung täglich auf der Terrasse genießen, vielen Dank. Welch wunderbare Erholung an den Sommertagen. Ich denke, es werden Windräder für den Klimaschutz gebaut, doch Sie vergessen dabei die Menschen, die dies alles ertragen sollen!!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
3253	4584	Stellungn.-ID 915 Privat	[WE3, WE6] Geschweige denn, dass riesengroße Waldflächen abgeholzt werden, wenn wir keinen Wald mehr haben, gibt es bald keine Menschen mehr, ist das zu verstehen. Ich bitte meine Bedenken zu berücksichtigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3254	4590	Stellungn.-ID 916 Privat	[WC17, WC28] Ich habe festgestellt das Sie einen Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald aufgestellt haben. In dem Entwurf haben Sie das Gebiet WC 17 und WC 28 als Potentielle Fläche ausgewiesen. Ich bzw. die Familie [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] Wohnen in direkter Angrenzung zu dem Gebiet WC 17 und WC 28 nämlich Hof [Ort anonymisiert] und [Ort anonymisiert] . Da wir, die Familie [Name anonymisiert] im Außenbereich wohnen, nächste Ortschaft ist Deckenpfronn und Gültlingen ca. 3 km entfernt, haben wir im Außenbereich eine komplett eigene Wasserversorgung mit Brunnenwasser, das von Ihnen Ausgewiesene Gebiet ist von unseren Brunnen entsprechend, das Einzugsgebiet von unserem Trinkwasser. Da beim Bau von Windkraftanlagen jede Menge an Erde, Boden und Gestein für Fahrwege und für die Fundamente der Windräder bewegt wird werden Automatisch wasserführende Schichten, die das Regenwasser bis es zum Grundwasser wird, führen und reinigen bzw. filtern, verletzt. Da sich genau der ausgewiesene Standort WC 17 im Einzugsgebiet von unserem Brunnen der Familie [Name anonymisiert] und auch der Familie [Name anonymisiert] befindet kann ich nicht dafür sein.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
3255	4591	Stellungn.-ID 916 Privat	[WC17, WC28] Des weiteren gibt es an den Windradflügen abrieb durch Carbonfasern (laut neuesten Studien) bis zu 90 kg im Jahr und Rad. Diese Carbonfasern regnen auf den Boden verteilt im Umkreis von den Windrädern, dann werden die Fasern in den Boden eingespült und mit dem Regenwasser zum Grundwasser Transportiert, und dann haben wir die Carbonfaser in unserem Brunnen. Des weiteren werden von der Siebentannen Kreuzung Richtung Deckenpfronn auf der B 296 rechts und links die Flächen alle Landwirtschaftlich genutzt, das Futter und das Getreide das von den Flächen geerntet wird wird entweder zu Tierfutter und dann zu Milch und Fleisch oder direkt zu Mehl verarbeitet und Verkauft, teils über den Handel zum Teil aber auch ab Hof. Da Carbonfasern nicht gerade Gesundheitsfördernd sind, sondern eher Krebserregend, kann ich aus diesem Grund auch nicht dafür sein. Unser Brunnenwasser wird jedes halbe Jahr Untersucht nach der Trinkwasserverordnung Bawü. sollte sich da je solch ein Stoff finden lassen der im Zusammenhang mit den Windrädern eventuell auftauchen könnte. Können Sie sich ja vielleicht Vorstellen was das für einen Aussiedlerhof mitten in der Pampa bedeutet der dann kein Wasser mehr nutzen darf, oder gar seine Lebensgrundlage, den Grund und Boden, nicht mehr nutzen darf.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3256	4592	Stellungn.-ID 916 Privat	[WC17, WC28] Des weiteren gibt es in dem Bereich Sieben Tannen, Haselstaller Höfe und Heimer Wald jedes Jahr 4 bis 6 Rotmilan Brutpaare.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
3257	4593	Stellungn.-ID 916 Privat	[WC17, WC28] Ich habe Grundsätzlich nichts gegen alternative Energien, habe selber 2 Pv -Anlagen, aber wenn es um mein Trinkwasser am Haselstaller Hof geht da verstehe ich keinen Spaß, und darum bin ich gegen das Gebiet WC 17/ WC28, oder es muss einfach ein größerer Abstand her zu den Haselstaller Höfen so das das Einzugsgebiet vom Trinkwasser nicht gefährdet wird!!!! Des weiteren muss ich auf den Standort WC 28 auch Einspruch machen nicht weil es sich um das Einzugsgebiet für unser Trinkwasser handelt , sondern wegen denn Carbonfasern die dann durch die Luft schwirren und sich dann irgendwann auf unseren Eigentumsflächen nieder lassen und im Erdreich ansammeln zu einer Umweltbelastung.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
3258	4746	Stellungn.-ID 917 Privat	[Anm.: Anlage liegt nicht bei; nur Karte liegt bei] /Users/[Name anonymisiert] /Downloads/Sehr Geehrte.docx.pdf	Wird nicht gefolgt Die Anlage war nicht beigefügt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
3259	4594	Stellungn.-ID 918 Privat	mit dieser Stellungnahme möchten meine Familie und ich unser großen Bedenken zum Windkraftstandort WF14 (Großer Hau/Ihlinger Berg) zum Ausdruck bringen. Als ein im Familienbesitz befeindeten Privatwald sehen wir folgende Gefahren für unseren Wald: -Wertverlust	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3260	4596	Stellungn.-ID 918 Privat	-Sturmanfälligkeit -schnelleres austrocknen des Waldbodens, Trockenschäden, befall durch Borkenkäfer Vor 10 Jahren wurde schon festgestellt das das Waldgebiet schützenswert ist, wenn dort Windräder gebaut werden ist das Wort Naturschutz nur noch eine Farce.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
3261	4597	Stellungn.-ID 918 Privat	-kein gefahrenloser Zugang zu unserem Wald, zu jeder Jahreszeit Als Familie mit 3 Kindern, wird uns unser Naherholungsgebiet mit den Themenwegen genommen. Außerdem sind die Gesundheitsgefahren durch Schlagschatten, Windverwirbelungen und Infraschall für Mensch, Tier, Natur und Wetter nicht abschließend geklärt, es gibt Gutachten mit unterschiedlichen Meinungen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
3262	4598	Stellungn.-ID 918 Privat	Des weiteren bezweifeln wir den Standort zwecks Windhäufigkeit und Notwendigkeit, bei regelmäßigen Spaziergängen und Radtouren und Blick auf die Windräder in Dürrenmettsetten und Dornstetten stellen wir Fest das immer eins oder zwei aus dem Wind gedreht sind. Dies mussten wir auch an anderen Rädern der Region feststellen. Bis diese Punkte nicht abschließen geklärt, sind wir für ein klares Nein zur Windenergie.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
3263	4603	Stellungn.-ID 920 Privat	ich bin gegen den Bau der Windräder aus Grund von Tierschutz, gegen Waldrodung und überhaupt für Tierschutz im allgemeinen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
3264	4605	Stellungn.-ID 920 Privat	Die Effizienz der Windräder wiegt das alles nicht auf.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
3265	4607	Stellungn.-ID 921 Privat	zu den geplanten Windenergieanlagen im Schwarzwald und allem voran zu den fünf geplanten Windenergieanlagen rund um Neulingen-Bauschlot möchte ich wie folgt Stellung beziehen: Allgemeine Negativfakten zur Windenergie: • Optische Verschandelung der Landschaft / Minderung des Erholungswertes • Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
3266	4608	Stellungn.-ID 921 Privat	• Zerstörung von Wald, durch großflächige Rodung • Großer Eingriff in das wichtige Ökosystem Wald	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3267	4609	Stellungn.-ID 921 Privat	• Bodenverdichtung (da Bau von Zufahrtsstraßen und Fundamente) • Die Fundamente bleiben für immer, dort kann nie mehr ein Baum wachsen	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
3268	4610	Stellungn.-ID 921 Privat	• Tierschutz: Windräder töten Vögel, Fledermäuse und gefährden andere Tierarten	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
3269	4611	Stellungn.-ID 921 Privat	• Preisverfall von Grundstücken	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3270	4612	Stellungn.-ID 921 Privat	• Hoher Bedarf an Rohstoffen (Stahl, etc.) und daraus resultierend erneute Abhängigkeit von anderen Staaten (China) • Die Energie ist nicht stabil, Wind weht nicht immer Des Weiteren möchte ich noch auf den vernichtenden Bericht vom Bundesrechnungshof vom 07. März 2024 hinweisen. Siehe hierzu: https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende-volltext.html Rein die Überschrift des wichtigen Berichts spricht Bände: „Sonderbericht zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung“. Ich möchte Sie bitten, bei Ihrer Entscheidung über den Bau der Windkraftwerke diese Fakten zu berücksichtigen und im Sinne von Mensch, Tier und Umwelt zu handeln. Wir brauchen unseren Wald – Photosynthese – ist die Grundlage allen Lebens.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
3271	4606	Stellungn.-ID 922 Privat	wir geben hiermit eine Stellungnahme ab und möchten uns für die Herausnahme des Gebietes Großer Hau/ Ihlinger Berg einsetzen. Seit 2016 wohnen wir in unserem Einfamilienhaus in Rexingen. Inzwischen haben wir zwei Kinder und unsere Spazierunden führen oft über den Ihlinger Berg in den Großen Hau und dann über den Sportplatz zurück nach Hause. Im Sommer ist die kühle und klare Luft eine Wohltat aber auch alle anderen Jahreszeiten haben ihren ganz eigenen Reiz. Unsere Kinder , bzw. alle Kinder des Rexinger Kindergartens lieben Ihren Waldplatz und die Tage in der Natur. Durch die Großbaustelle im Waldgebiet	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			könnten diese Ausflüge für eine sehr lange Zeit nicht mehr stattfinden und selbst nach Abschluss der Bauarbeiten wird es nie wieder so sein wie jetzt. Für die nächsten Generationen würde es dann kein Wald-Juwel mehr geben und das bricht uns das Herz. Wir möchten uns dafür einsetzen das unser Wald geschützt wird und auch noch für unsere Enkelkinder erlebbar bleibt. Durch die Pflege Wanderwege und den vielen Infotafeln kann man immer wieder was neues entdecken. Bitte machen Sie das nicht kaputt.	Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3272	3419	Stellungn.-ID 923 Privat	[Zu WE8 und WE14] Des Weiteren ist der Wald für mich ein Erholungsgebiet den ich gerne aufsuche um zur Ruhe zu kommen. Diese Ruhe sehe ich durch die Windkrafträder gestört.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
3273	3420	Stellungn.-ID 923 Privat	[Zu WE8 und WE14] Hinzu kommt, dass ich und meine Familie in unmittelbarer Nähe des Waldes wohne und dem Schattenwurf der Windkraftanlagen ausgesetzt sind.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
3274	3421	Stellungn.-ID 923 Privat	[Zu WE8 und WE14] Ebenso haben die Windkraftwerke Einfluss auf den Wert meiner Wohnung, da dadurch der Wert sinkt. Wer gleicht diesen aus?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3275	4613	Stellungn.-ID 924 Privat	Tatsächlich finde ich das Thema sehr schwierig.	Wird zur Kenntnis genommen
3276	4614	Stellungn.-ID 924 Privat	Wir müssen natürlich mit den Umweltschäden der letzten Jahrzehnten zurecht kommen und darauf reagieren. Man muss aber ganz klar sagen, wenn die Richtlinien die die Anstände von Windrädern bestimmen, Ende der 90er Jahre festgelegt wurden und sie bis heute nicht überarbeitet wurden, stimmt es mich nachdenklich. Damals wurde davon aufgegangen, dass ein Windrad ca. 100-150 Meter hoch ist. Jetzt sind die aktuellen Windräder 250 Meter hoch und können so nicht mehr mit Bestimmungen aus den 90er Jahren zugelassen und gebaut werden. Außerdem ist es meines erachtens essentiell, bestehende Natur nicht zu beschädigen, sondern zu erhalten! Hier muss definitiv darauf geachtet werden, dass man die Natur erhält und nicht zerstört. Windräder benötigen schon aufgrund der Sicherheit einen gewissen Freiraum (Fläche die nicht bebaut oder bewachsen ist). Warum nutzen wir nicht bestehende Gebäude (Land oder Staat) oder auch Industriegebäude und setzten dort Solar/Photovoltaik ein. Diese Gebäude sind vorhanden und die Vernichtung von Grünfläche könnte um ein vieles verringert werden.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ich bin nicht grundsätzlich gegen Windräder und deren Energieerzeugung, aber man sollte doch schauen wo sie gebaut werden und ob es nicht Alternativen gibt!	
3277	4615	Stellungn.-ID 925 Privat	Um unser Missfallen auszudrücken und später unser Klagerecht ausüben zu können, legen wir hiermit, auch im Namen unserer Kinder, Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen den Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
3278	4616	Stellungn.-ID 925 Privat	Begründung: - Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Wir befürchten negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
3279	4617	Stellungn.-ID 925 Privat	- Durch die sehr geringen Abstände unter 1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sehr gefährdet. Wir befürchten Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
3280	4618	Stellungn.-ID 925 Privat	- Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Wir befürchten, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Insbesondere der Rote Milan, der in unserer Gegend beheimatet ist und brütet, wird hier hohen Gefahren ausgesetzt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
3281	4619	Stellungn.-ID 925 Privat	- Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchten wir bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
3282	4620	Stellungn.-ID 925 Privat	- Die Unverhältnismäßigkeit der Zerstörung und Rodung von Waldgebieten, während keine 1000m weiter, am Ortsrand von Hohenwart, die Errichtung von Möglichkeiten zur Nahversorgung aus Umweltschutzgründen verhindert wurde.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
3283	4698	Stellungn.-ID 926 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] [Anm.: Anlage liegt bei] Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung folgender Vorranggebiete. WC5/WC7/WC8/WC11. Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht gegen die Ausweisung der Gebiete: Durch die Vorrangflächen WC5, WC7 und WC11 gehen wichtige Naherholungsgebiete mit einer Vielzahl von Wander und Spazierwegen verloren, nicht nur für die Anwohner , sondern auch für Menschen aus dem Ballungszentrum Stuttgart.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
3284	4699	Stellungn.-ID 926 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Wenn Windkraftanlagen im Wald trotz Beeinträchtigung von Anwohnern, Tieren und der Natur entstehen sollen,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
3285	4700	Stellungn.-ID 926 Privat	dann mssen sie auch eine grundlegende Wirtschaftlichkeit vorweisen. Ca. 50 % des Gebietes WC11 erfüllen nicht das zunächst angesetzte Ziel der Windhöffigkeit über 190W/m2. Diese Gebiete müssen entfallen. [WC5, WC7, WC8, WC11]	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3286	4701	Stellungn.-ID 926 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Die Vorranggebiete beeinträchtigen massiv den Artenschutz. Das Gebiet ist regional bedeutsam für diverse windkraftsensible Arten(Auerwild,Schwarzstorch,Rotmilan,Mäusebussard,Schwarzspecht, Sperlingskauz, div Fledermausarten,etc.).	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3287	4655	Stellungn.-ID 927 Privat	[WF12, WF16, WF17] wir, eine Gruppe besorgter Bürger und Bürgerinnen aus dem Kurort Vordersteinwald, nehmen Bezug auf den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie vom Januar 2024 und möchten hiermit unsere ernsthaften Bedenken gegen die Ausweisung der Vorranggebiete WF12, WF16 und WF17 für Windkraftanlagen in unserer Region äußern. Schutz des Landschaftsbildes und des Kurortcharakters: Unser Ort ist weithin für sein malerisches Landschaftsbild, seine Erholungsqualität und seinen Status als Kurort bekannt. Die Errichtung von Windkraftanlagen in den genannten Vorranggebieten würde das visuelle Erscheinungsbild unserer Landschaft erheblich beeinträchtigen, was sich negativ auf den Tourismus, eine unserer Hauptwirtschaftsbranchen, und somit auf die ökonomische Gesundheit unserer Gemeinde auswirken könnte.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
3288	4656	Stellungn.-ID 927 Privat	[WF12, WF16, WF17] Auswirkungen auf die lokale Flora und Fauna: Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen können erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Tierwelt, insbesondere auf Vogel- und Fledermauspopulationen, haben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
3289	4657	Stellungn.-ID 927 Privat	[WF12, WF16, WF17] Lärmbelästigung und Gesundheitsrisiken: Die Geräuschemissionen von Windkraftanlagen können für Anwohner, insbesondere in ländlichen und ruhigen Kurgeländen, eine erhebliche Lärmbelästigung darstellen. Es gibt Studien, die auf mögliche gesundheitliche Auswirkungen durch Infraschall hinweisen, die im Planungsprozess berücksichtigt werden müssen. Einschränkung der Lebensqualität: Die Errichtung von Windkraftanlagen in direkter Nähe zu Wohngebieten kann die	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3290	4658	Stellungn.-ID 927 Privat	Lebensqualität der Anwohner erheblich einschränken. Dazu gehören neben den bereits genannten Aspekten auch der Schattenwurf der Anlagen, der sich störend auf die Anwohner auswirken kann. [WF12, WF16, WF17] Alternative Standorte und Energiequellen: Wir fordern eine erneute Prüfung alternativer Standorte für Windkraftanlagen, die weniger einschneidende Auswirkungen auf die lokale Gemeinschaft und die Umwelt haben.	Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
3291	4659	Stellungn.-ID 927 Privat	[WF12, WF16, WF17] Zudem sollte die Möglichkeit des verstärkten Ausbaus anderer erneuerbarer Energiequellen, wie Solar- oder Wasserkraft, in Betracht gezogen werden, um die Energieziele der Region auf eine Weise zu erreichen, die mit den Interessen und dem Wohl der lokalen Gemeinschaft im Einklang steht. Abschließend bitten wir Sie, unsere Bedenken ernsthaft zu berücksichtigen und von der Ausweisung der Vorranggebiete WF12, WF16 und WF17 für Windkraftanlagen Abstand zu nehmen. Wir sind offen für den Dialog und hoffen auf eine Lösung, die sowohl den Klimazielen als auch dem Schutz unseres einzigartigen Lebens- und Naturraums gerecht wird.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
3292	4702	Stellungn.-ID 929 Privat	[Anm.: 3 Anlagen liegen bei] im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes WC 11. Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht gegen die Ausweisung des Gebietes: Oberwürzbach: Oberwürzbach liegt im Gebiet von WC 11 und wurde bereits zu den aktiven Zeiten des Kloster Hisau im "Codex Hirsaugiensis" erwähnt (um 1500 und früher). Die überlieferte Sage der "Schorchagnes" handelt auf dem Gebiet des geplanten Gebietes WC 11. Den Würzbacher Ureinwohnern ist Oberwürzbach schon immer bekannt. Die Schüler in den 60-er Jahren marschierten jedes Jahr mit ihrem Lehrer in das Gebiet. Auch wurde überliefert, dass die Einwohner vom heutigen Würzbach Essen für die Bewohner von Oberwürzbach in den Wald gebracht haben. Zum Nachweis, dass dort tatsächlich noch jemand wohnt läutete jeden Tag eine Glocke in Oberwürzbach. Irgendwann verstummte diese Glocke, dann wurde auch das Essen nicht mehr abgeholt. Auch gibt es die überlieferte Geschichte vom Ochsen im Wald, der in ein Mostfass eingebrochen ist und deshalb betrunken war, heute bekannt als der "Alte Kehr" (hochdeutsch: "Alter Keller"). Vor einigen Jahren fanden mit Unterstützung der Uni Tübingen Ausgrabungen in	Wird nicht gefolgt Das bedeutsame archäologische Bodenmerkmal Wüstung Oberwürzbach wurde als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den Steckbrief von WC11 aufgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Oberwürzbach statt. Katja Thode M.A. war vor Ort und hat mit einem Ausgrabungsteam gearbeitet. Es wurden auch Führungen für interessierte Bürger angeboten. Ein Ergebnis der Forschungen von Frau Thode kann über die Homepage der Uni Tübingen abgerufen werden und erhalten Sie hier im Anhang. https://tobias-lib.uni-tuebingen.de/xmlui/handle/10900/115015 Das Gebiet von Oberwürzbach ist relativ weitläufig. Im Rahmen der Ausgrabungsarbeiten von Frau Thode gab es auch verschiedene Veröffentlichungen in der Lokalpresse (Photos Auszüge in der Anlage aus dem Internet; Quelle: Schwarzwälder Bote). Bei den letzten Ausgrabungen wurden bewusst nur "Streifen" ausgegraben (auf dem Photo ersichtlich), um den Rest für die Nachwelt zu erhalten. Auch wurde am Ende der Ausgrabungen die freigelegten Bereiche wieder zugeschüttet, ebenfalls mit dem Hintergrund, um diese für die Nachwelt zu erhalten. Allgemein sieht man im Wald um das Gebiet von Oberwürzbach die alten "Waldhufen" in Form von Mauern, es sind einzelne "Haufen" zu erkennen, bei denen es sich vermutlich um größere Gebäude handelte. Auch sind die alten, vielbefahrenen Wege noch gut erkennbar. Ob es sich bei Oberwürzbach tatsächlich um eine dauerhaft bewohntes Gebiet handelt, oder ob es lediglich eine Art Zwischenstation/Zwischenlager für Handelsreisende war, lässt sich nicht eindeutig feststellen. Aber tatsächlich ist das Gebiet "Oberwürzbach" überliefert, dokumentiert und bis zur heutigen Zeit erkennbar vorhanden. Aufgrund der Bedeutung für unsere Region und auch für die Bewohner der umliegenden Dörfer darf diese historische Fundstätte "Oberwürzbach" durch den Bau der Windräder nicht zerstört werden. "Oberwürzbach" wurde bisher nur in kleinen Teilen erforscht und kann der Nachwelt wichtige Informationen zu mittelalterlichen Lebensweisen liefern.	
3293	4703	Stellungn.-ID 929 Privat	Optische Bedrängung: Durch die Vielzahl von Anlagen entsteht besonders in der Gemeinde Oberreichenbach im Teilort Würzbach eine optische Bedrängung. Dies ist den Menschen vor Ort nicht zumutbar.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
3294	4704	Stellungn.-ID 929 Privat	Artenschutz/Mikroplastik: Das Vorranggebiet beeinträchtigt massiv den Artenschutz.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
3295	4705	Stellungn.-ID 929 Privat	Das Gebiet ist regional bedeutsam für diverse windkraftsensible Arten (Rotmilan, Mäusebussard, Sperlingskauz, div. Fledermausarten, etc.).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz – erfasste Arten“. Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3296	4706	Stellungn.-ID 929 Privat	Auch ist hier das Thema Mikroplastik zu erwähnen. Durch jährlichen Verschleiß an den Rotorblättern landen während der Nutzung der Anlage jährlich Dutzende Kilogramm Mikroplastik als Splitter und Feinstäube in der näheren und weiteren Umgebung. Dies ist zum einen für unseren wertvollen Wald und die darin lebenden Tiere ein großes Problem, aber auch auf den angrenzenden bewirtschafteten Feldern.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
3297	4707	Stellungn.-ID 929 Privat	Und auch für die Menschen, die in unmittelbarer Nähe wohnen, aber auch für die Menschen, die den Wald zur Erholung nutzen wollen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
3298	4764	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] [Anm.: Anlage liegt bei] da ich keine Bestätigung meiner Stellungnahme per Email bekam, hier noch mal die Stellungnahme in den Anlagen. anbei meine Stellungnahme. Stellungnahme gegen Planungsentwurf Windkraft des Regionalverbands Nordschwarzwald der Vorrangsgebiete WC5, WC7, WC8 WC11 Mangelde Wirtschaftlichkeit: Ca. 50% des WC11 Gebietes erfüllen die Windhöffigkeit von 190 W/m² nicht, und dürfen deshalb nicht gebaut werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
3299	4765	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Artenschutz, Tierschutz: Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wirken sich negativ auf die lokale Fauna aus. Der Bau von Windparks erfordert oft die Rodung von Wäldern oder die Zerstörung von natürlichen Landschaften, was zu ökologischen Störungen führt. Die Gemeinde Oberreichenbach ist bedeutendes Gebiet für Auerhuhn.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Auerhuhnvorkommen in den Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. Als Datengrundlage wurde u. a. die Kulisse der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn berücksichtigt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3300	4766	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Diverse Fledermausarten, Schwarzspecht, Sperlingskauz. WKAs töten Vögel und Fledermäuse, indem sie mit den sich drehenden Rotoren kollidieren, und können Lebensräume für verschiedene Arten beeinträchtigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.
3301	4767	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Überspannung, keiner will zahlen: Windrad schädigt 300 Verbraucher und keiner will den Schaden zahlen! https://www.youtube.com/watch?v=thuCrw0low Überspannung: Den Schaden will niemand bezahlen, Betriebe können zerstörte Maschinen nicht mehr ersetzen gehen dadurch pleite, weil nur 5000 Euro entschädigt werden, wenn überhaupt entschädigt wird, Überspannungen treten vermehrt aufgrund unserer Strom-Experimente auf, durch den ausgewogen Energiemix treten aber auch Stromausfälle auf.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“.
3302	4768	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Infrarotschall, Lärm, Lichtverschmutzung: Beschwerden reichen von Schlafstörungen über Kopfschmerzen bis hin zu Stress und können die Lebensqualität beeinträchtigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
3303	4769	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Vibrationen stören und verhindern Geburten von Wildtieren: Windparks in Norwegen in der Kritik – Greta Thunberg auch dagegen Windparks in Norwegen in der Kritik – Greta Thunberg auch dagegen: https://www.agrarheute.com/management/agribusiness/windparks-norwegen-kritik-gretathunberg-dagegen-606486 Vibrationen verängstigen Wildtieren: https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klima-nachhaltigkeit/oberstes-gericht-in-norwegen-erklart-2-wei-windparks-fuer-unzulaessig-17580749.html	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3304	4770	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Aufwind erzeugt Trockenheit. Gefahr für Menschen, Tieren, der Umwelt durch brennende WKA im Wald. Im Wald wo die WKA steht ist die Bodentemperatur höher als im bewaldeten Gebiet bei extremer Trockenheit könnte Windrad brennen und dann brennt der ganze Wald. Studie: Windrad bremsen den Wind das führt zu Trockenheit, da der Wind die Regenwolken nicht mehr auf das gesamte Gebiet schieben kann	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
3305	4771	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Umweltschäden, Raubabbau, enormer Ressourcenverbrauch: Balsaholz muss mehrere 1000 km weit her gekarrt werden. Es kann auch durch Raubabbau geschlagen werden. https://paz.de/artikel/wenn-klimaschutz-zum-klimakiller-wird-a282.htm I Entsorgungsproblem: Flügel sind nicht recyclebar, Entsorgungsproblem: Bald Windkraft-Friedhöfe in Spanien? Windräder führen zu enormem Entsorgungs-Problem. Bald Windkraft-Friedhöfe in Spanien? Ausgediente und beschädigte Windräder stellen ein immer größeres Entsorgungs-Problem dar. Gibt es bald erste Win... https://www.costanachrichten.com/spanien/politik-wirtschaft/windraeder-spanien-entsorgungsproblem-windkraft-friedhoefer-recyclen-risiken-gefahren-fluegel-92241961.html Gefährlicher enormer Abrieb mit verheerenden unerforschten Folgen : An den Flügel herrschen Geschwindigkeiten von über 300 km/h der Abrieb durch Wassertropfen, aufgeschlagene Insekten, Vögel, Schmutzpartikel beträgt 1395 Tonnen pro Jahr, so der Wissenschaftliche Dienst, bei 31 000 Windanlagen sind das 45 kg pro Jahr an Abrieb, Neue Windanlagen bestehen aus Carbonfaser und sind somit lungengängig, diese gelangen also in unsere Lungen. Leading Edge Studie aus Danmark: bei Rotordurchmesser von 130 m ergibt das 62 kg Abrieb pro Jahr. Bei Schwachwindanlagen mit Rotordurchmesser von 180 m sind es 90 kg Abrieb pro Jahr. Dieser Abrieb atmen bedrohte Tiere ein und auch der Mensch, denken Sie an Mikroplastik, dem PFAS (per- und polyfluorierte Chemikalien) und dessen Folgen und eine "Maschine" die Unmengen ähnlicher oder sogar die selben Substanz produziert stellen wir einfach in der Natur auf!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
3306	4772	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Enormer Ressourcenverbrauch: Das Fundament aus Beton verbraucht enorme Mengen an CO2 in der Herstellung Raumbedarf und Landnutzung: Windkraftanlagen benötigen viel Platz und beanspruchen große Flächen, insbesondere wenn sie in Gruppen oder Windparks angeordnet sind. Dies kann zu Konflikten mit anderen Landnutzungen führen, wie Landwirtschaft,	Wird nicht gefolgt Zum Fundament S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Naturschutz oder Tourismus, und zu einer Fragmentierung von Lebensräumen führen.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Windenergieanlagen werden im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen, -funktionen sowie deren Wechselwirkungen entstehen kann. Die Regionalplanung nimmt eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
3307	4773	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Enormer Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Nähe vom WKAs: 25% bis 75% Wertverlust, bestätigt durch Oberfinanzdirektion NRW und Bundesgerichtshof	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3308	4774	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Enormer Schattenwurf der WKAs Optische Bedrängung: von bis zu 290m hohen WKAs Durch den Bau der WKAs gehen bedeutende Naherholungsgebiete für die Bevölkerung verloren	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
3309	4775	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Denkmalschutz: Wüstung/Siedlung Oberwürzbach liegt im WC11 Gebiet	Wird nicht gefolgt Das bedeutsame archäologische Bodenmerkmal Wüstung Oberwürzbach wurde als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den Steckbrief von WC11 aufgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3310	4776	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Der Bau der WKAs in den Naherholungsbieten führt zum Rückgang des Tourismus. Das führt zu Verlusten und Einbrüchen bei der Gastwirtschaft und in der Hotelbranche	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
3311	4777	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Zensur der Möglichkeit der Stromerzeugung, Atomkraft ist evtl, doch die Lösung, Die Mehrheit gegen die Minderheit: 02.12.2023, 12:01 2 Min. Gut 20 Staaten wollen zum Wohle des Klimas die Energieerzeugung aus Atomkraft deutlich hochschrauben. Bis zum Jahr 2050 sollten die Kapazitäten verdreifacht werden. Eine Gruppe von etwa 20 Staaten hat auf der UN-Klimakonferenz in Dubai zum Ausbau der Atomkraft aufgerufen. Für den Klimaschutz: 20 Staaten verlangen in Dubai massiven Ausbau von Atomkraft https://www.stern.de/politik/ausland/atomkraft--20-staaten-verlangen-in-dubai-massiven-ausbaufuers-klima34252332.html#:~:text=02.12.2023%2C%2012%3A01,zum%20Ausbau%20der%20Atomkraft%20aufgerufen. Rund 20 Staaten wollen zum Wohle des Klimas die Energieerzeugung aus Atomkraft deutlich hochschrauben. Bis zum J... „Es findet keine Zensur statt“, Artikel 5 des Grundgesetzes. Schluss mit dem Strom-Experiment, erlaubt alle Möglichkeiten der Stromerzeugung, und fragt die Bürger was diese wollen: Und so ist es wir sollten aufhören auf Kosten der Natur und Umwelt und des Menschen "Experimente" mit erneuerbaren Energien zu machen, was ist das eigentlich erneuerbar, erlischt die Sonnen ist sie aus und erneuert sich nicht, fälle ich einen Baum ist dieser weg, und wenn ich dann nicht nachpflanzen, wächst auch kein Baum mehr. Warum wollen 20 Staaten die Atomkraft ausbauen, kann es nicht sein das Deutschland mit der Meinung wir müssen der ersten Schritt machen, wir müssen voran gehen, komplette Scheuklappen auf hat?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
3312	4778	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Demokratie: Die Mehrheit entscheidet aus dem gesamten Parteien-Spektrum, das heißt alle Meinungen und Ideologien sind vorhanden, Wenn das nicht mehr der Fall ist dann entscheidet einen Minderheit was gewählt werden darf Es findet keine Zensur statt das steht sogar im Grundgesetz Artikel 5. Eine Minderheit hat die Stromerzeugung zensiert , aber 20 Staaten wollen genau die von den Zensur betroffene Stromerzeugung ausbauen,	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			komisch 20 gegen 1, ist der eine falsch abgebogen? Wenn also 20 Staaten für die Atomkraft sind und Deutschland nicht und aussteigt, und dann noch behauptet, wir gehen voran, die anderen müssen uns nacheifern, dann handelt Deutschland undemokratisch auf internationaler Ebene Meistens ist es so das die Mehrheit sich nicht irrt und die Minderheit in der Sackgasse stecken geblieben ist. Sogar unsere Nachbarländer bauen mehr und mehr Atomkraftwerke und Deutschland ist regelrecht "umstellt" von Atomkraftwerken. Die ganzen Fakten auf den Tisch, keine Zensur, und dann sollen die ausreichend informierten Bürger die nun alle Fakten wissen, in einem Bürgerentscheid abstimmen und zwar nicht nur über Windkraft, Solarenergie, sondern über alle Möglichkeiten der Stromerzeugung, Atomkraft inbegriffen, aber auch Biogas, das die Landwirte herstellen könnten, den ansonsten findet schon wieder eine Zensur statt. Und da uns eine Minderheit in diese Energiekrise gebracht hat, muss zukünftig der Bürger darüber abstimmen und nicht mehr die Minderheit, denn diese Minderheit ist sogar auf internationaler Ebene die Minderheit und nicht die Mehrheit. Nein zu Zerstörung der Umwelt, der Tötung von Tieren, der Beeinträchtigung der Menschen wegen dem Klimawandel! Man kann das Klima nicht schützen, das Klima ändert sich ständig, im spätrömischen Reich war es wärmer als heute und ist deshalb die Menschheit verschwunden? Solange wir Menschen einer Minderheit gehorchen und immer klein begeben, solange wird diese Minderheit genau diese Schwäche der Mehrheit ausnutzen und weiter Ihre Ideologie vorantreiben. Erst wenn die Menschen sagen und zeigen: Stopp, wir wollen das nicht, wir wollen eine Politik die Schaden vom Volk, der Umwelt abwendet. Warum wollen 20 Staaten die Atomkraft ausbauen, die Politik ist falsch und muss umkehren, es muss ein Bürgerentscheid geben. Und warum sollen die Menschen weiterhin Politikern erlauben, dass unsere Umwelt zerstört wird und die Tötung von Tieren so weiter gehen darf im Namen des Klimawandels? Der Atomausstieg hat die CO2 Emissionen enorm steigen lassen, wegen der Kohleverstromung. Letzte Generation: „Wir sind am Kippunkt“, CO2 ist schuld am Klimawandel, und dann erhöht man die CO2 Emissionen noch? Es heißt die Erde könnte brennen. Wenn CO2 tatsächlich so gefährlich wäre, hätte die Politik doch nicht die Kohleverstromung erhöht, sondern hätte die Atomkraft behalten. Was ist eigentlich mit dem CO2 das emissioniert wird beim Transportweg vom Kohleabbaugebiet bis zum Kohleverbrennungskraftwerk? Hallo je mehr CO2 umso näher rückt die Katastrophe? Oder geht es beim CO2 nur um einen Menge Geld, der Erlangung der Kontrolle über die gesamte Wirtschaft, indem Betriebe „bestraft“ werden enorme Gelder wg. CO2 Steuer ect. zu bezahlen? Der Kontrolle der Menschen weil	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			demnächst jeder ein CO2 Konto braucht, und derjenige nur ein begrenztes CO2 verbrauchen darf? „Du wirst nichts besitzen und glücklich sein“ , World Economic Forum WEF, Klaus Schwab. Heißt das dann, dass die die dann alles besitzen dann unglücklich sind? Genug ist Genug, es ist Zeit für Neuwahlen, und wer sagt denn, dass wenn die AFD verboten ist, das dann nicht die nächste Partei verboten wird und es dann letztendlich nur noch die Parteien gibt die der einen wahren, alternativlosen Ideologie folgen? Alle Macht geht vom Volke aus, deshalb Neuwahlen.	
3313	5968	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8 WC11] Stellungnahme gegen Planungsentwurf Windkraft des Regionalverbands Nordschwarzwald der Vorrangsgebiete WC5, WC7, WC8 WC11 Mangelnde Wirtschaftlichkeit: Ca. 50% des WC11 Gebietes erfüllen die Windhöffigkeit von 190 W/m² nicht, und dürfen deshalb nicht gebaut werden	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“.
3314	5975	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8 WC11] Artenschutz, Tierschutz: Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wirken sich negativ auf die lokale Fauna aus. Der Bau von Windparks erfordert oft die Rodung von Wäldern oder die Zerstörung von natürlichen Landschaften, was zu ökologischen Störungen führt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
3315	5976	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8 WC11] WKAs töten Vögel und Fledermäuse, indem sie mit den sich drehenden Rotoren kollidieren, und können Lebensräume für verschiedene Arten beeinträchtigen. Die Gemeinde Oberreichenbach ist bedeutendes Gebiet für Auerhuhn. Diverse Fledermausarten, Schwarzspecht, Sperlingskauz.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.
3316	5977	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8 WC11] Überspannung, keiner will zahlen: Windrad schädigt 300 Verbraucher und keiner will den Schaden zahlen! https://www.youtube.com/watch?v=thuCrwf0low Überspannung: Den Schaden will niemand bezahlen, Betriebe	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			können zerstörte Maschinen nicht mehr ersetzen gehen dadurch pleite, weil nur 5000 Euro entschädigt werden, wenn überhaupt entschädigt wird, Überspannungen treten vermehrt aufgrund unserm Strom-Experimentes auf, durch den ausgewogen Energiemix treten aber auch Stromausfälle auf	
3317	5979	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8 WC11] Infrarotschall, Lärm, Lichtverschmutzung: Beschwerden reichen von Schlafstörungen über Kopfschmerzen bis hin zu Stress und können die Lebensqualität beeinträchtigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
3318	5980	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8 WC11] Vibrationen stören und verhindern Geburten von Wildtieren: Windparks in Norwegen in der Kritik –Greta Thunberg auch dagegen Windparks in Norwegen in der Kritik – Greta Thunberg auch dagegen: https://www.agrarheute.com/management/agribusiness/windparks-norwegen-kritik-greta-thunberg-dagegen-606486 Vibrationen verängstigen Wildtieren: https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klima-nachhaltigkeit/oberstes-gericht-in-norwegen-erklaert-zwei-windparks-fuer-unzulaessig-17580749.html	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
3319	5981	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8 WC11] Aufwind erzeugt Trockenheit: Gefahr für Menschen, Tieren, der Umwelt durch brennende WKA im Wald Im Wald wo die WKA steht ist die Bodentemperatur höher als im bewaldeten Gebiet bei extremer Trockenheit könnte Windrad brennen und dann brennt der ganze Wald Studie: Windrad bremst den Wind das führt zu Trockenheit, da der Wind die Regenwolken nicht mehr auf das gesamte Gebiet schieben kann	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
3320	5984	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8 WC11] Umweltschäden, Raubabbau, enormer Ressourcenverbrauch: Balsaholz muss mehrere 1000 km weit her gekarrt werden. Es kann auch durch Raubabbau geschlagen werden https://paz.de/artikel/wenn-klimaschutz-zum-klimakiller-wird-a282.htm I Entsorgungsproblem: Flügel sind nicht recycelbar, Entsorgungsproblem: Bald Windkraft-Friedhöfe in Spanien? Windräder führen zu enormem Entsorgungs-Problem Bald Windkraft-Friedhöfe in Spanien? Ausgediente und beschädigte Windräder stellen ein immer größeres Entsorgungs-Problem dar.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gibt es bald erste Win... https://www.costanachrichten.com/spanien/politik-wirtschaft/windraed-er-spanien-entsorgung-problem-windkraft-friedhoeft-recyclen-risiken-gefahren-fluegel-92241961.html Gefährlicher enormer Abrieb mit verherrenden unerforschten Folgen: An den Flügel herrschen Geschwindigkeiten von über 300 km/h der Abrieb durch Wassertropfen, aufgeschlagene Insekten, Vögel, Schmutzpartikel beträgt 1395 Tonnen pro Jahr, so der Wissenschaftliche Dienst, bei 31 000 Windanlagen sind das 45 kg pro Jahr an Abrieb, Neue Windanlagen bestehen aus Carbonfaser und sind somit lungengängig, diese gelangen also in unsere Lungen. Leading Edge Studie aus Danmark: bei Rotordurchmesser von 130 m ergibt das 62 kg Abrieb pro Jahr Bei Schwachwindanlagen mit Rotordurchmesser von 180 m sind es 90 kg Abrieb pro Jahr Dieser Abrieb atmen bedrohte Tiere ein und auch der Mensch, denken Sie an Mikroplastik, dem PFAS (per- und polyfluorierte Chemikalien) und dessen Folgen und eine "Maschine" die Unmengen ähnlicher oder sogar die selben Substanz produziert stellen wir einfach in der Natur auf!	
3321	5985	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8 WC11] Enormer Ressourcenverbrauch: Das Fundament aus Beton verbraucht enorme Mengen an CO2 in der Herstellung Raumbedarf und Landnutzung: Windkraftanlagen benötigen viel Platz und beanspruchen große Flächen, insbesondere wenn sie in Gruppen oder Windparks angeordnet sind. Dies kann zu Konflikten mit anderen Landnutzungen führen, wie Landwirtschaft, Naturschutz oder Tourismus, und zu einer Fragmentierung von Lebensräumen führen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und in den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3322	5986	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8 WC11] Enormer Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Nähe vom WKAs: 25% bis 75% Wertverlust, bestätigt durch Oberfinanzdirektion NRW und Bundesgerichtshof Enormer Schattenwurf der WKAs	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3323	5987	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8 WC11] Denkmalschutz: Wüstung/Siedlung Oberwürzbach liegt im WC11 Gebiet	Wird nicht gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das bedeutsame archäologische Bodenmerkmal Wüstung Oberwürzbach wurde als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den Steckbrief von WC11 aufgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
3324	5988	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8 WC11] Optische Bedrängung: von bis zu 290m hohen WKAs Durch den Bau der WKAs gehen bedeutende Naherholungsgebiete für die Bevölkerung verloren	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
3325	5989	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8 WC11] Der Bau der WKAs in den Naherholungsbieten führt zum Rückgang des Tourismus Das führt zu Verlusten und Einbrüchen bei der Gastwirtschaft und in der Hotelbranche	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
3326	5991	Stellungn.-ID 930 Privat	[WC5, WC7, WC8 WC11] Zensur der Möglichkeit der Stromerzeugung, Atomkraft ist evtl, doch die Lösung, Die Mehrheit gegen die Minderheit: 02.12.2023, 12:01 2 Min. Gut 20 Staaten wollen zum Wohle des Klimas die Energieerzeugung aus Atomkraft deutlich hochschrauben. Bis zum Jahr 2050 sollten die Kapazitäten verdreifacht werden. Eine Gruppe von etwa 20 Staaten hat auf der UN-Klimakonferenz in Dubai zum Ausbau der Atomkraft aufgerufen. Für den Klimaschutz: 20 Staaten verlangen in Dubai massiven Ausbau von Atomkraft https://www.stern.de/politik/ausland/atomkraft--20-staaten-verlangen-in-dubai-massiven-ausbau-fuers-klima-34252332.html#:~:text=02.12.2023%2C%2012%3A01,zum%20Ausbau%20der%20Atomkraft%20aufgerufen. Rund 20 Staaten wollen zum Wohle des Klimas die Energieerzeugung aus Atomkraft deutlich hochschrauben. Bis zum J... „Es findet keine Zensur statt“, Artikel 5 des Grundgesetzes Schluss mit dem Strom-Experiment, erlaubt alle Möglichkeiten der	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Nachweis Klimawandel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Stromerzeugung, und fragt die Bürger was diese wollen: Und so ist es wir sollten aufhören auf Kosten der Natur und Umwelt und des Menschen "Experimente" mit erneuerbaren Energien zu machen, was ist das eigentlich erneuerbar, erlischt die Sonnen ist sie aus und erneuert sich nicht, fälle ich einen Baum ist dieser weg, und wenn ich dann nicht nachpflanzen, wächst auch kein Baum mehr. Warum wollen 20 Staaten die Atomkraft ausbauen, kann es nicht sein das Deutschland mit der Meinung wir müssen der ersten Schritt machen, wir müssen voran gehen, komplette Scheuklappen auf hat? Demokratie: Die Mehrheit entscheidet aus dem gesamten Parteien-Spektrum, das heißt alle Meinungen und Ideologien sind vorhanden, Wenn das nicht mehr der Fall ist dann entscheidet einen Minderheit was gewählt werden darf Es findet keine Zensur statt das steht sogar im Grundgesetz Artikel 5. Eine Minderheit hat die Stromerzeugung zensiert , aber 20 Staaten wollen genau die von den Zensur betroffene Stromerzeugung ausbauen, komisch 20 gegen 1, ist der eine falsch abgebogen? Wenn also 20 Staaten für die Atomkraft sind und Deutschland nicht und aussteigt, und dann noch behauptet, wir gehen voran, die anderen müssen uns nacheifern, dann handelt Deutschland undemokratisch auf internationaler Ebene Meistens ist es so das die Mehrheit sich nicht irrt und die Minderheit in der Sackgasse stecken geblieben ist Sogar unsere Nachbarländer bauen mehr und mehr Atomkraftwerke und Deutschland ist regelrecht "umstellt" von Atomkraftwerken Die ganzen Fakten auf den Tisch, keine Zensur, und dann sollen die ausreichend informierten Bürger die nun alle Fakten wissen, in einem Bürgerentscheid abstimmen und zwar nicht nur über Windkraft, Solarenergie, sondern über alle Möglichkeiten der Stromerzeugung, Atomkraft inbegriffen, aber auch Biogas, das die Landwirte herstellen könnten, den ansonsten findet schon wieder eine Zensur statt Und da uns eine Minderheit in diese Energiekrise gebracht hat, muss zukünftig der Bürger darüber abstimmen und nicht mehr die Minderheit, denn diese Minderheit ist sogar auf internationaler Ebene die Minderheit und nicht die Mehrheit Nein zu Zerstörung der Umwelt, der Tötung von Tieren, der Beeinträchtigung der Menschen wegen dem Klimawandel! Man kann das Klima nicht schützen, das Klima ändert sich ständig, im spätrömischen Reich war es wärmer als heute und ist deshalb die Menschheit verschwunden? Solange wir Menschen einer Minderheit gehorchen und immer klein begeben, solange wird diese Minderheit genau diese Schwäche der Mehrheit ausnutzen und weiter Ihre Ideologie vorantreiben Erst wenn die Menschen sagen und zeigen: Stopp, wir wollen das nicht, wir wollen eine Politik die Schaden vom Volk, der Umwelt abwendet. Warum wollen 20 Staaten die Atomkraft ausbauen, die Politik ist falsch und muss umkehren, es	Energiewende".

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			muss ein Bürgerentscheid geben. Und warum sollen die Menschen weiterhin Politikern erlauben, dass unsere Umwelt zerstört wird und die Tötung von Tieren so weiter gehen darf im Namen des Klimawandels? Der Atomausstieg hat die CO2 Emissionen enorm steigen lassen, wegen der Kohleverstromung. Letzte Generation: „Wir sind am Kipppunkt“, CO2 ist schuld am Klimawandel, und dann erhöht man die CO2 Emissionen noch? Es heißt die Erde könnte brennen. Wenn CO2 tatsächlich so gefährlich wäre, hätte die Politik doch nicht die Kohleverstromung erhöht, sondern hätte die Atomkraft behalten. Was ist eigentlich mit dem CO2 das emissioniert wird beim Transportweg vom Kohleabbaugebiet bis zum Kohleverbrennungskraftwerk? Hallo je mehr CO2 umso näher rückt die Katastrophe? Oder geht es beim CO2 nur um einen Menge Geld, der Erlangung der Kontrolle über die gesamte Wirtschaft, indem Betriebe „bestraft“ werden enorme Gelder wg. CO2 Steuer ect. zu bezahlen? Der Kontrolle der Menschen weil demnächst jeder ein CO2 Konto braucht, und derjenige nur ein begrenztes CO2 verbrauchen darf? „Du wirst nichts besitzen und glücklich sein“, World Economic Forum WEF, Klaus Schwab Heißt das dann, dass die die dann alles besitzen dann unglücklich sind? Genug ist Genug, es ist Zeit für Neuwahlen, und wer sagt denn, dass wenn die AfD verboten ist, das dann nicht die nächste Partei verboten wird und es dann letztendlich nur noch die Parteien gibt die der einen wahren, alternativlosen Ideologie folgen? Alle Macht geht vom Volke aus, deshalb Neuwahlen	
3327	3687	Stellungn.-ID 931 Privat	Mangelnde Wirtschaftlichkeit: Ca. 50% des WC11 Gebietes erfüllen die Windhöflichkeit von 190 W/m² nicht, und dürfen deshalb nicht gebaut werden	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
3328	3688	Stellungn.-ID 931 Privat	Artenschutz, Tierschutz: Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wirken sich negativ auf die lokale Fauna aus. WKAs töten Vögel und Fledermäuse, indem sie mit den sich drehenden Rotoren kollidieren, und können Lebensräume für verschiedene Arten beeinträchtigen. Der Bau von Windparks erfordert oft die Rodung von Wäldern oder die Zerstörung von natürlichen Landschaften, was zu ökologischen Störungen führt. Die Gemeinde Oberreichenbach ist bedeutendes Gebiet für Auerhuhn. Diverse Fledermausarten, Schwarzspecht, Sperlingskauz.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen –

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Ökologisches Gleichgewicht". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.
3329	3689	Stellungn.-ID 931 Privat	Überspannung, keiner will zahlen: Windrad schädigt 300 Verbraucher und keiner will den Schaden zahlen! https://www.youtube.com/watch?v=thuCrw0low Überspannung: Den Schaden will niemand bezahlen, Betriebe können zerstörte Maschinen nicht mehr ersetzen gehen dadurch pleite, weil nur 5000 Euro entschädigt werden, wenn überhaupt entschädigt wird, Überspannungen treten vermehrt aufgrund unserm Strom-Experimentes auf, durch den ausgewogen Energiemix treten aber auch Stromausfälle auf	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“.
3330	3690	Stellungn.-ID 931 Privat	Infrarotschall, Lärm, Lichtverschmutzung: Beschwerden reichen von Schlafstörungen über Kopfschmerzen bis hin zu Stress und können die Lebensqualität beeinträchtigen. Vibrationen stören und verhindern Geburten von Wildtieren: Windparks in Norwegen in der Kritik –Greta Thunberg auch dagegen Windparks in Norwegen in der Kritik – Greta Thunberg auch dagegen: https://www.agrarheute.com/management/agribusiness/windparks-norwegen-kritik-greta-thunberg-dagegen-606486 Vibrationen verängstigen Wildtieren: https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klima-nachhaltigkeit/oberstes-gericht-in-norwegen-erklaert-zwei-windparks-fuer-unzulaessig-17580749.htmlwc	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infrarotschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
3331	3691	Stellungn.-ID 931 Privat	Aufwind erzeugt Trockenheit Gefahr für Menschen, Tieren, der Umwelt durch brennende WKA im Wald Im Wald wo die WKA steht ist die Bodentemperatur höher	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			als im bewaldeten Gebiet bei extremer Trockenheit könnte Windrad brennen und dann brennt der ganze Wald Studie: Windrad bremst den Wind das führt zu Trockenheit, da der Wind die Regenwolken nicht mehr auf das gesamte Gebiet schieben kann Umweltschäden, Raubabbau, enormer Ressourcenverbrauch: Balsaholz muss mehre 1000 km weit her gekarrt werden. Es kann auch durch Raubabbau geschlagen werden https://paz.de/artikel/wenn-klimaschutz-zum-klimakiller-wird-a282.htm Entsorgungsproblem: Flügel sind nicht receylebar, Entsorgungsproblem: Bald Windkraft-Friedhöfe in Spanien? Windräder führen zu enormem Entsorgungs-Problem Bald Windkraft-Friedhöfe in Spanien? Ausgediente und beschädigte Windräder stellen ein immer größeres Entsorgungs-Problem dar. Gibt es bald erste Win... https://www.costanachrichten.com/spanien/politik-wirtschaft/windraed-er-spanien-entsorgung-problem-windkraft-friedhoeft-recyclen-risiken-gefahren-fluegel-92241961.html Gefährlicher enormer Abrieb mit verherrenden unerforschten Folgen : An den Flügel herrschen Geschwindigkeiten von über 300 km/h der Abrieb durch Wassertropfen, aufgeschlagene Insekten, Vögel, Schmutzpartikel beträgt 1395 Tonnen pro Jahr, so der Wissenschaftliche Dienst, bei 31 000 Windanlagen sind das 45 kg pro Jahr an Abrieb, Neue Windanlagen bestehen aus Carbonfaser und sind somit lungengängig, diese gelangen also in unsere Lungen. Leading Edge Studie aus Danmark: bei Rotordurchmesser von 130 m ergibt das 62 kg Abrieb pro Jahr Bei Schwachwindanlagen mit Rotordurchmesser von 180 m sind es 90 kg Abrieb pro Jahr Dieser Abrieb atmen bedrohte Tiere ein und auch der Mensch, denken Sie an Mikroplastik, dem PFAS (per- und polyfluorierte Chemikalien) und dessen Folgen und eine "Maschine" die Unmengen ähnlicher oder sogar die selben Substanz produziert stellen wir einfach in der Natur auf! Enormer Ressourcenverbrauch: Das Fundament aus Beton verbraucht enorme Mengen an CO2 in der Herstellung Raumbedarf und Landnutzung: Windkraftanlagen benötigen viel Platz und beanspruchen große Flächen, insbesondere wenn sie in Gruppen oder Windparks angeordnet sind. Dies kann zu Konflikten mit anderen Landnutzungen führen, wie Landwirtschaft, Naturschutz oder Tourismus, und zu einer Fragmentierung von Lebensräumen führen.	Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3332	3692	Stellungn.-ID 931 Privat	Denkmalschutz: Wüstung/Siedlung Oberwürzbach liegt im WC11 Gebiet	Wird nicht gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das bedeutsame archäologische Bodenmerkmal Wüstung Oberwürzbach wurde als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den Steckbrief von WC11 aufgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
3333	3693	Stellungn.-ID 931 Privat	Optische Bedrängung: von bis zu 290m hohen WKAs Durch den Bau der WKAs gehen bedeutende Naherholungsgebiete für die Bevölkerung verloren	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
3334	3694	Stellungn.-ID 931 Privat	Der Bau der WKAs in den Naherholungsbieten führt zum Rückgang des Tourismus Das führt zu Verlusten und Einbrüchen bei der Gastwirtschaft und in der Hotelbranche Zensur der Möglichkeit der Stromerzeugung	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
3335	3695	Stellungn.-ID 931 Privat	Atomkraft ist evtl, doch die Lösung, Die Mehrheit gegen die Minderheit: 02.12.2023, 12:01 2 Min. Gut 20 Staaten wollen zum Wohle des Klimas die Energieerzeugung aus Atomkraft deutlich hochschrauben. Bis zum Jahr 2050 sollten die Kapazitäten verdreifacht werden. Eine Gruppe von etwa 20 Staaten hat auf der UN-Klimakonferenz in Dubai zum Ausbau der Atomkraft aufgerufen. Für den Klimaschutz: 20 Staaten verlangen in Dubai massiven Ausbau von Atomkraft https://www.stern.de/politik/ausland/atomkraft--20-staaten-verlangen-in-dubai-massiven-ausbau-fuers-klima-34252332.html#:~:text=02.12.2023%2C%2012%3A01,zum%20Ausbau%20der%20Atomkraft%20aufgerufen. Rund 20 Staaten wollen zum Wohle des Klimas die Energieerzeugung aus Atomkraft deutlich hochschrauben. Bis zum J... „Es findet keine Zensur statt“, Artikel 5 des Grundgesetzes Schluss mit dem Strom-Experiment, erlaubt alle Möglichkeiten der Stromerzeugung, und fragt die Bürger was diese wollen: Und so ist es wir sollten aufhören auf Kosten der Natur und Umwelt und des Menschen "Experimente" mit erneuerbaren Energien zu machen, was ist das eigentlich erneuerbar, erlischt die Sonnen ist sie aus und	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			erneuert sich nicht, fälle ich einen Baum ist dieser weg, und wenn ich dann nicht nachpflanzen, wächst auch kein Baum mehr. Warum wollen 20 Staaten die Atomkraft ausbauen, kann es nicht sein das Deutschland mit der Meinung wir müssen der ersten Schritt machen, wir müssen voran gehen, komplette Scheuklappen auf hat? Demokratie: Die Mehrheit entscheidet aus dem gesamten Parteien-Spektrum, das heißt alle Meinungen und Ideologien sind vorhanden, Wenn das nicht mehr der Fall ist dann entscheidet einen Minderheit was gewählt werden darf Es findet keine Zensur statt das steht sogar im Grundgesetz Artikel 5. Eine Minderheit hat die Stromerzeugung zensiert , aber 20 Staaten wollen genau die von den Zensur betroffene Stromerzeugung ausbauen, komisch 20 gegen 1, ist der eine falsch abgebogen? Wenn also 20 Staaten für die Atomkraft sind und Deutschland nicht und aussteigt, und dann noch behauptet, wir gehen voran, die anderen müssen uns nacheifern, dann handelt Deutschland undemokratisch auf internationaler Ebene Meistens ist es so das die Mehrheit sich nicht irrt und die Minderheit in der Sackgasse stecken geblieben ist Sogar unsere Nachbarländer bauen mehr und mehr Atomkraftwerke und Deutschland ist regelrecht "umstellt" von Atomkraftwerken Die ganzen Fakten auf den Tisch, keine Zensur, und dann sollen die ausreichend informierten Bürger die nun alle Fakten wissen, in einem Bürgerentscheid abstimmen und zwar nicht nur über Windkraft, Solarenergie, sondern über alle Möglichkeiten der Stromerzeugung, Atomkraft inbegriffen, aber auch Biogas, das die Landwirte herstellen könnten, den ansonsten findet schon wieder eine Zensur statt Und da uns eine Minderheit in diese Energiekrise gebracht hat, muss zukünftig der Bürger darüber abstimmen und nicht mehr die Minderheit, denn diese Minderheit ist sogar auf internationaler	
3336	3696	Stellungn.-ID 931 Privat	Ebene die Minderheit und nicht die Mehrheit Nein zu Zerstörung der Umwelt, der Tötung von Tieren, der Beeinträchtigung der Menschen wegen dem Klimawandel! Man kann das Klima nicht schützen, das Klima ändert sich ständig, im spätrömischen Reich war es wärmer als heute und ist deshalb die Menschheit verschwunden? Solange wir Menschen einer Minderheit gehorchen und immer klein begeben, solange wird diese Minderheit genau diese Schwäche der Mehrheit ausnutzen und weiter Ihre Ideologie vorantreiben Erst wenn die Menschen sagen und zeigen: Stopp, wir wollen das nicht, wir wollen eine Politik die Schaden vom Volk, der Umwelt abwendet.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Nachweis Klimawandel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3337	3697	Stellungn.-ID 931 Privat	Warum wollen 20 Staaten die Atomkraft ausbauen, die Politik ist falsch und muss umkehren, es muss ein Bürgerentscheid geben. Und warum sollen die Menschen weiterhin Politikern erlauben, dass unsere Umwelt zerstört wird und die Tötung von Tieren so weiter gehen darf im Namen des Klimawandels? Der Atomausstieg hat die CO2 Emissionen enorm steigen lassen, wegen der Kohleverstromung. Letzte Generation: „Wir sind am Kipppunkt“, CO2 ist schuld am Klimawandel, und dann erhöht man die CO2 Emissionen noch? Es heißt die Erde könnte brennen. Wenn CO2 tatsächlich so gefährlich wäre, hätte die Politik doch nicht die Kohleverstromung erhöht, sondern hätte die Atomkraft behalten. Was ist eigentlich mit dem CO2 das emissioniert wird beim Transportweg vom Kohleabbaugebiet bis zum Kohleverbrennungskraftwerk? Hallo je mehr CO2 umso näher rückt die Katastrophe? Oder geht es beim CO2 nur um einen Menge Geld, der Erlangung der Kontrolle über die gesamte Wirtschaft, indem Betriebe „bestraft“ werden enorme Gelder wg. CO2 Steuer ect. zu bezahlen? Der Kontrolle der Menschen weil demnächst jeder ein CO2 Konto braucht, und derjenige nur ein begrenztes CO2 verbrauchen darf? „Du wirst nichts besitzen und glücklich sein“, World Economic Forum WEF, Klaus Schwab Heißt das dann, dass die die dann alles besitzen dann unglücklich sind?	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
3338	3698	Stellungn.-ID 931 Privat	Genug ist Genug, es ist Zeit für Neuwahlen, und wer sagt denn, dass wenn die AFD verboten ist, das dann nicht die nächste Partei verboten wird und es dann letztendlich nur noch die Parteien gibt die der einen wahren, alternativlosen Ideologie folgen? Alle Macht geht vom Volke aus, deshalb Neuwahlen	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
3339	4779	Stellungn.-ID 932 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] [Anm.: Anlage liegt bei] da ich keine Bestätigung meiner Stellungnahme per Email bekam, hier noch mal die Stellungnahme in den Anlagen. anbei in den Anlagen meine Stellungnahme. Falls Sie die Anlage nicht öffnen keine hier die Stellungnahme. Stellungnahme gegen Planungsentwurf Windkraft des Regionalverbands Nordschwarzwald der Vorrangsgebiete WC5, WC7, WC8 WC11 Mangelde Wirtschaftlichkeit: Ca. 50% des WC11 Gebietes erfüllen die Windhöflichkeit von 190 W/m² nicht, und dürfen deshalb nicht gebaut werden	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
3340	4780	Stellungn.-ID 932 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Artenschutz, Tierschutz: Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wirken sich negativ auf die lokale Fauna aus. Der Bau von Windparks erfordert oft die Rodung von Wäldern oder die Zerstörung von natürlichen Landschaften, was zu ökologischen Störungen führt. Die Gemeinde Oberreichenbach ist bedeutendes Gebiet für Auerhuhn.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Auerhuhnvorkommen in den Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. Als Datengrundlage wurde u. a. die Kulisse der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn berücksichtigt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
3341	4781	Stellungn.-ID 932 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Diverse Fledermausarten, Schwarzspecht, Sperlingskautz. WKAs töten Vögel und Fledermäuse, indem sie mit den sich drehenden Rotoren kollidieren, und können Lebensräume für verschiedene Arten beeinträchtigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.
3342	4782	Stellungn.-ID 932 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Überspannung, keiner will zahlen: Windrad schädigt 300 Verbraucher und keiner will den Schaden zahlen! https://www.youtube.com/watch?v=thuCrw0low Überspannung: Den Schaden will niemand bezahlen, Betriebe können zerstörte Maschinen nicht mehr ersetzen gehen dadurch pleite, weil nur 5000 Euro entschädigt werden, wenn überhaupt entschädigt wird, Überspannungen treten vermehrt aufgrund unserm Strom-Experimentes auf, durch den ausgewogen Energiemix treten aber auch Stromausfälle auf.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“.
3343	4783	Stellungn.-ID 932 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Infrarotschall, Lärm, Lichtverschmutzung: Beschwerden reichen von Schlafstörungen über Kopfschmerzen bis hin zu Stress und können die Lebensqualität beeinträchtigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infrarotschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
3344	4784	Stellungn.-ID 932 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Vibrationen stören und verhindern Geburten von Wildtieren: Windparks in Norwegen in der Kritik – Greta Thunberg auch dagegen. Windparks in Norwegen in der Kritik – Greta Thunberg auch dagegen: https://www.agrarheute.com/management/agribusiness/windparks-no-rwegen-kritik-gretathunberg-dagegen-606486 Vibrationen verängstigen Wildtieren: https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klima-nachhaltigkeit/oberstes-gericht-in-norwegen-erklart-zwei-windparks-fuer-unzulaessig-17580749.html	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
3345	4785	Stellungn.-ID 932 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Aufwind erzeugt Trockenheit. Gefahr für Menschen, Tieren, der Umwelt durch brennende WKA im Wald. Im Wald wo die WKA steht ist die Bodentemperatur höher als im bewaldeten Gebiet bei extremer Trockenheit könnte Windrad brennen und dann brennt der ganze Wald. Studie: Windrad bremst den Wind das führt zu Trockenheit, da der Wind die Regenwolken nicht mehr auf das gesamte Gebiet schieben kann	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
3346	4786	Stellungn.-ID 932 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Umweltschäden, Raubabbau, enormer Ressourcenverbrauch: Balsaholz muss mehrere 1000 km weit her gekarrt werden. Es kann auch durch Raubabbau geschlagen werden. https://paz.de/artikel/wenn-klimaschutz-zum-klimakiller-wird-a282.html Entsorgungsproblem: Flügel sind nicht recycelbar, Entsorgungsproblem: Bald Windkraft-Friedhöfe in Spanien? Windräder führen zu enormem Entsorgungs-Problem. Bald Windkraft-Friedhöfe in Spanien? Ausgediente und beschädigte Windräder stellen ein immer größeres Entsorgungs-Problem dar. Gibt es bald erste Win... https://www.costanachrichten.com/spanien/politik-wirtschaft/windraeder-spanien-entsorgungsproblem-windkraft-friedhoefer-recyclen-risiken-gefahren-fluegel-92241961.html Gefährlicher enormer Abrieb mit verheerenden unerforschten Folgen : An den Flügel herrschen Geschwindigkeiten von über 300 km/h der Abrieb durch Wassertropfen, aufgeschlagene Insekten, Vögel, Schmutzpartikel beträgt 1395 Tonnen pro Jahr, so der Wissenschaftliche Dienst, bei 31 000 Windanlagen sind das 45 kg	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			pro Jahr an Abrieb, Neue Windanlagen bestehen aus Carbonfaser und sind somit lungengängig, diese gelangen also in unsere Lungen. Leading Edge Studie aus Danmark: bei Rotordurchmesser von 130 m ergibt das 62 kg Abrieb pro Jahr. Bei Schwachwindanlagen mit Rotordurchmesser von 180 m sind es 90 kg Abrieb pro Jahr. Dieser Abrieb atmen bedrohte Tiere ein und auch der Mensch, denken Sie an Mikroplastik, dem PFAS (per- und polyfluorierte Chemikalien) und dessen Folgen und eine "Maschine" die Unmengen. ähnlicher oder sogar die selben Substanz produziert stellen wir einfach in der Natur auf!	
3347	4787	Stellungn.-ID 932 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Enormer Ressourcenverbrauch: Das Fundament aus Beton verbraucht enorme Mengen an CO2 in der Herstellung Raumbedarf und Landnutzung: Windkraftanlagen benötigen viel Platz und beanspruchen große Flächen, insbesondere wenn sie in Gruppen oder Windparks angeordnet sind. Dies kann zu Konflikten mit anderen Landnutzungen führen, wie Landwirtschaft, Naturschutz oder Tourismus, und zu einer Fragmentierung von Lebensräumen führen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
3348	4788	Stellungn.-ID 932 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Enormer Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Nähe vom WKAs: 25% bis 75% Wertverlust, bestätigt durch Oberfinanzdirektion NRW und Bundesgerichtshof	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3349	4789	Stellungn.-ID 932 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Enormer Schattenwurf der WKAs Optische Bedrängung: von bis zu 290m hohen WKAs Durch den Bau der WKAs gehen bedeutende Naherholungsgebiete für die Bevölkerung verloren	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
3350	4790	Stellungn.-ID 932 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Denkmalschutz: Wüstung/Siedlung Oberwürzbach liegt im WC11 Gebiet	Wird nicht gefolgt Das bedeutsame archäologische Bodenmerkmal Wüstung Oberwürzbach wurde als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den Steckbrief von WC11 aufgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
3351	4791	Stellungn.-ID 932 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Der Bau der WKAs in den Naherholungsbieten führt zum Rückgang des Tourismus. Das führt zu Verlusten und Einbrüchen bei der Gastwirtschaft und in der Hotelbranche	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
3352	4792	Stellungn.-ID 932 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Zensur der Möglichkeit der Stromerzeugung, Atomkraft ist evtl. doch die Lösung, Die Mehrheit gegen die Minderheit: 02.12.2023, 12:01 2 Min. Gut 20 Staaten wollen zum Wohle des Klimas die Energieerzeugung aus Atomkraft deutlich hochschrauben. Bis zum Jahr 2050 sollten die Kapazitäten verdreifacht werden. Eine Gruppe von etwa 20 Staaten hat auf der UN-Klimakonferenz in Dubai zum Ausbau der Atomkraft aufgerufen. Für den Klimaschutz: 20 Staaten verlangen in Dubai massiven Ausbau von Atomkraft https://www.stern.de/politik/ausland/atomkraft--20-staaten-verlangen-in-dubai-massiven-ausbaufuers-klima34252332.html#:~:text=02.12.2023%2C%2012%3A01,zum%20Ausbau%20der%20Atomkraft%20aufgerufen. Rund 20 Staaten wollen zum Wohle des Klimas die Energieerzeugung aus Atomkraft deutlich hochschrauben. Bis zum J... „Es findet keine Zensur statt“, Artikel 5 des Grundgesetzes. Schluss mit dem Strom-Experiment, erlaubt alle Möglichkeiten der Stromerzeugung, und fragt die Bürger was diese wollen: Und so ist es wir sollten aufhören auf Kosten der Natur und Umwelt und des Menschen "Experimente" mit erneuerbaren Energien zu machen, was ist das eigentlich erneuerbar, erlischt die Sonnen ist sie aus und erneuert sich nicht, fälle ich einen Baum ist dieser weg, und wenn ich dann nicht nachpflanzen, wächst auch kein Baum mehr. Warum wollen 20 Staaten die Atomkraft ausbauen, kann es nicht sein das Deutschland mit der Meinung wir müssen der ersten Schritt machen, wir müssen voran gehen, komplette Scheuklappen auf hat?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
3353	4793	Stellungn.-ID 932 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Demokratie: Die Mehrheit entscheidet aus dem gesamten Parteien-Spektrum, das heißt alle Meinungen und Ideologien sind vorhanden, Wenn das nicht mehr der Fall ist dann entscheidet eine Minderheit was gewählt werden darf Es findet keine Zensur statt das steht sogar im Grundgesetz Artikel 5. Eine Minderheit hat die Stromerzeugung zensiert , aber 20 Staaten wollen genau die von den Zensur betroffene Stromerzeugung ausbauen, komisch 20 gegen 1, ist der eine falsch abgebogen? Wenn also 20	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Staaten für die Atomkraft sind und Deutschland nicht und aussteigt, und dann noch behauptet, wir gehen voran, die anderen müssen uns nacheifern, dann handelt Deutschland undemokratisch auf internationaler Ebene Meistens ist es so das die Mehrheit sich nicht irrt und die Minderheit in der Sackgasse stecken geblieben ist Sogar unsere Nachbarländer bauen mehr und mehr Atomkraftwerke und Deutschland ist regelrecht "umstellt" von Atomkraftwerken Die ganzen Fakten auf den Tisch, keine Zensur, und dann sollen die ausreichend informierten Bürger die nun alle Fakten wissen, in einem Bürgerentscheid abstimmen und zwar nicht nur über Windkraft, Solarenergie, sondern über alle Möglichkeiten der Stromerzeugung, Atomkraft inbegriffen, aber auch Biogas, das die Landwirte herstellen könnten, den ansonsten findet schon wieder eine Zensur statt Und da uns eine Minderheit in diese Energiekrise gebracht hat, muss zukünftig der Bürger darüber abstimmen und nicht mehr die Minderheit, denn diese Minderheit ist sogar auf internationaler Ebene die Minderheit und nicht die Mehrheit Nein zu Zerstörung der Umwelt, der Tötung von Tieren, der Beeinträchtigung der Menschen wegen dem Klimawandel! Man kann das Klima nicht schützen, das Klima ändert sich ständig, im spätrömischen Reich war es wärmer als heute und ist deshalb die Menschheit verschwunden? Solange wir Menschen einer Minderheit gehorchen und immer klein begeben, solange wird diese Minderheit genau diese Schwäche der Mehrheit ausnutzen und weiter Ihre Ideologie vorantreiben Erst wenn die Menschen sagen und zeigen: Stopp, wir wollen das nicht, wir wollen eine Politik die Schaden vom Volk, der Umwelt abwendet. Warum wollen 20 Staaten die Atomkraft ausbauen, die Politik ist falsch und muss umkehren, es muss ein Bürgerentscheid geben. Und warum sollen die Menschen weiterhin Politikern erlauben, dass unsere Umwelt zerstört wird und die Tötung von Tieren so weiter gehen darf im Namen des Klimawandels? Der Atomaustieg hat die CO2 Emissionen enorm steigen lasssem, wegen der Kohleverstromung. Letzte Generation: „Wir sind am Kippunkt“ , CO2 ist schuld am Klimawandel, und dann erhöht man die CO2 Emissionen noch? Es heiß die Erde könnte brennen. Wenn CO2 tatsächlich so gefährlich wäre, hätte die Politik doch nicht die Kohleverstromung erhöht, sondern hätte die Atomkraft behalten. Was ist eigentlich mit dem CO2 das emissionisiert wird beim Transportweg vom Kohleabbaugebiet bis zum Kohleverbrennungskraftwerk? Hallo je mehr Co2 umso näher rückt die Katastrophe? Oder geht es beim CO2 nur um einen Menge Geld, der Erlangung der Kontrolle über die gesamte Wirtschaft, indem Betriebe „bestraft“ werden enorme Gelder wg. CO2 Steuer ect. zu bezahlen? Der Kontrolle der Menschen weil demnächst jeder ein CO2 Konto braucht, und derjenige nur ein	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			begrenzt CO2 verbrauchen darf? „Du wirst nichts besitzen und glücklich sein“, World Economic Forum WEF, Klaus Schwab. Heißt das dann, dass die die dann alles besitzen dann unglücklich sind? Genug ist Genug, es ist Zeit für Neuwahlen, und wer sagt denn, dass wenn die AfD verboten ist, das dann nicht die nächste Partei verboten wird und es dann letztendlich nur noch die Parteien gibt die der einen wahren, alternativlosen Ideologie folgen? Alle Macht geht vom Volke aus, deshalb Neuwahlen.	
3354	4795	Stellungn.-ID 936 Privat	Siehe Anlage [Anm.: Anlage liegt nicht bei]	Wird nicht gefolgt Die Anlage war nicht beigefügt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
3355	4796	Stellungn.-ID 936 Privat	Schallimmission siehe Anhang [Anm.: Anlage liegt nicht bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
3356	4797	Stellungn.-ID 936 Privat	siehe Anhang [Anm.: Anlage liegt nicht bei]	Wird nicht gefolgt Die Anlage war nicht beigefügt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
3357	4798	Stellungn.-ID 936 Privat	Wertverlust, siehe Anlage [Anm.: Anlage liegt nicht bei]	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3358	4690	Stellungn.-ID 937 Privat	[WF12, WF16, WF17] ich bin Eigentümer des bebauten Grundstücks [Ort anonymisiert] des Ortsteils Schömburg – Vordersteinwald und als Eigentümer eines Wohnhauses umzingelt von folgenden Flächen: WF 12, WF 16 und WF 17 Fläche 5 Sandwiesenwald, Fläche 6 Schulzhansenwald, Fläche 8 Heiligenwald, Fläche 11 Ödenwald Mit diesem Schreiben beziehe ich Stellung zum oben genannten Teilflächennutzungsplan mit der Forderung, den Mindestabstand von Windkraftanlagen zu allen Wohnhäusern auf das Zehnfache der Gesamthöhe der WKA, mindestens jedoch 2000 Meter, zu erhöhen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
3359	4691	Stellungn.-ID 937 Privat	[WF12, WF16, WF17] Dazu meine persönliche Begründung: 1. Die Gesundheit der Bürger/ die Gesundheit meiner Familie Negative Wirkungen auf die Anwohner, die von WKA ausgehen sind unbestritten. In Deutschland häufen sich Studien über	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			gesundheitliche Risiken (siehe Publikationen des Robert-Koch-Instituts, Forschungen der Uni Mainz, AEFIS, Nina Pierpont, ...). Besonders Länder wie Dänemark, Frankreich und Australien führen zu dem Thema umfangreiche Studien durch, was die Notwendigkeit der Einbeziehung der Ergebnisse bei der Festlegung des Mindestabstandes erfordert. Die belegten Risiken für die Gesundheit werden von WKA in erster Linie verursacht durch o Optische Bedrängung o Optische Reize: Befeuerung/Schlagschatten/Stroboskopeffekte o Eiswurf o Lärm / hörbarer Schall o Tieffrequenter Schall und Infraschall. Die optische Bedrängung ist durch Giganten von mindestens 200 m wohl nicht zu verläugnen. Eine Umzingelung von WKA würde die Lebensqualität immens einschränken. Ich habe eine Familie mit 2 Kleinkindern und wir leben sozusagen im Wald. Daher fordere ich Sie auf, die optische Bedrängung durch einen höheren Mindestabstand einzudämmen. Die gerade veröffentlichten Leitlinien der WHO für Umgebungslärm enthalten deutliche Belege dafür, dass Lärmbelastung zu den wichtigsten umweltbedingten Gefahren für die körperliche und psychische Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung zählt. Ich habe eine Familie und 2 Kleinkinder. Ich und meine jüngste Tochter sind sehr empfindlich auf Geräusche. Wir wachen sogar durch ein eingestecktes Ladekabel vom „summen“ auf. Ich habe große Sorge, dass wir dem Dauerschall gesundheitlich nicht standhalten können und somit unser zu Hause aufgeben müssen. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat die Erzeugung von tieffrequentem- und Infraschall von WKA im Jahre 2016 nachgewiesen. Obwohl er nicht für den Menschen hörbar ist, sind mit Beeinträchtigung auf den Menschen und seine Gesundheit zu rechnen. Die Medizinerin Nina Pierpont spricht sogar von einem Windturbinen-Syndrom mit folgenden, typischen Merkmalen: o Schlafstörungen o Kopfschmerzen o Tinnitus o Ohrendruck o Benommenheit o Schwindel o Übelkeit o Verschwommenes Sehvermögen o Herzrasen o Reizbarkeit o Konzentrations- und Gedächtnisstörungen o Panikattacken und Zittern	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
3360	4692	Stellungn.-ID 937 Privat	[WF12, WF16,WF17] o Exposition mit krebserregenden CFK-Partikeln (Rotorblätter) bei Bränden oder Unglücksfällen. Leider können Unglücke an WKA nicht ausgeschlossen werden, die Exposition von Schadstoffen bis hin zu krebserregenden Stoffen sind die Folge. Aber auch ohne Unglücksfall ist ein Austreten von Öl aus bereits existierenden WKA offensichtlich. Ich als Bürgerin in Vordersteinwald muss von Ihnen verlangen nach Art. 2 Abs. 2 des GG zu handeln und mit einem Mindestabstand der WKA zu	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wohnhäusern von dem 10fachen der Gesamthöhe mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen!	S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
3361	4693	Stellungn.-ID 937 Privat	[WF12, WF16,WF17] 2. Wert der Immobilie: Eine Studie des RWI-Leibniz Instituts für Wirtschaftsforschung kommt zu dem Ergebnis, dass Einfamilienhäuser auf dem Land im Abstand von bis zu 1 km zu WKA erheblich an Wert verlieren. Dieser Wertverlust kann zu immensen finanziellen Einbußen bis hin zur Unverkäuflichkeit führen. Ich möchte mit meiner Familie das Haus aktuell renovieren. Die Kosten für Renovierungsmaßnahmen sind enorm gestiegen, so dass ein zusätzlicher hoher Wertverlust des Hauses durch WKA eine untragbare Belastung für mich und meine Familie zur Folge hätten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3362	4694	Stellungn.-ID 937 Privat	[WF12, WF16,WF17] 3. Wirtschaftlichkeit: Deutschland hat wegen der Energiewende die höchsten Strompreise Europas. Die Landbevölkerung zahlt damit über ihre überhöhte Stromrechnung auch noch für den Verlust ihrer Lebensqualität! 25 Milliarden Euro jährlich mit steigender Tendenz, müssen von den Stromverbrauchern aufgebracht werden. Von diesem Geld erzielen nur die den städtischen Eliten zugehörnde Windpark Planer, Investoren, Anlagenbauer riesige Gewinne. Die Folgen der oben erwähnten Zerstörungen tragen dagegen ausschließlich die Landbewohner. Windkraft und Photovoltaik benötigen enorm große Reservekapazitäten an thermischen Kraftwerken für Zeiten ohne Wind und Sonne. Diese laufen als Schattenkraftwerke ständig mit schlechtem Wirkungsgrad viel CO2 emittierend mit, da sie jederzeit kurzfristig in der Lage sein müssen, das Netz mit hoher Leistung zu stabilisieren. Dazu kommt ein hoher eigener Strombedarf selbst bei Stillstand der Windkraftanlagen (in der Spitze bei den derzeit großen Neuanlagen 61 KW, in Wintermonaten im Mittel durchschnittlich 30 KW) zur Heizung, bzw. Kühlung der Elektronik und zum Betrieb der Hydraulikpumpen usw. Nicht genau bekannt, aber hoch ist der CO2 Ausstoß bei der Gewinnung der erheblichen energieintensiven Rohstoffmengen (wie Stahl, Beton, Kupfer und hochwertiger Kunststoff für die Rotoren), beim Bau, beim Transport, der Wartung und beim Abbau der Anlagen. Wegen des europäischen Emissions-Zertifikate Systems werden beim deutschen Alleingang moderne, deutsche Kohlekraftwerke stillgelegt und u. U. stärker emittierende in Osteuropa aufgebaut, die dann den für die deutsche Energiewende notwendigen Back Up Strom aus thermischen Kraftwerken nach Deutschland liefern. Also bewirkt die Abschaltung von Kohlekraftwerken in Deutschland nur eine geographische Verlagerung der CO2 Quellen, keine Verringerung der Emissionen und das zu Lasten der deutschen Wirtschaft, die durch den Wegfall des Kohleabbaus tausende Arbeitsplätze zu	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			verzeichnen hat. Zudem liegen seit 2009 die Treibhausgas Emissionen trotz mittlerweile ca. 33.000 Windrädern unverändert bei jährlich 900 Millionen Tonnen. Auf Grund nicht veränderbarer Gegebenheiten (z. B. technisch und topographisch nicht realisierbarer, aber notwendiger riesiger Stromspeicherkapazitäten) ist an diesem Debakel auch zukünftig nichts zu ändern. Die Energiewende konsequent weitergeführt endet spätestens dann, wenn nach Abschaltung vieler thermischer Grundlastkraftwerke die ersten flächendeckenden Stromabschaltungen kommen. Für die allgemeine Bevölkerung sind Stromausfälle schon eine Belastung, für einige Industriebetriebe könnten sie jedoch den Ruin bedeuten. Man kann annehmen, dass „natürlich“ zuerst der ländliche Raum von Abschaltungen betroffen sein wird, da die Interessen der Stadtbevölkerung auch hier Vorrang vor der Landbevölkerung haben.	
3363	4695	Stellungn.-ID 937 Privat	[WF12, WF16,WF17] Mit diesem Schreiben beziehe ich Stellung zum o.g. Teilflächennutzungsplan mit der Forderung, den Ausbau der Windenergie nicht zu unterstützen und keine Wälder für den Bau von Windkraftanlagen (WKA) zur Verfügung zu stellen. Die Emissionen der WKA sind kilometerweit zu spüren, weshalb Anlagen im Wald ein nicht zu dulgender Eingriff in das Ökosystem Wald sind und nach Art. 20 a GG sind sie verpflichtet unsere natürliche Lebensgrundlage zu sichern. Ein funktionierendes Ökosystem Wald ist für den Mensch unabdingbar!!! Es ist mir unverständlich, wie man Klimaschutz in einer Hau-Ruck-Aktion betreiben möchte und damit eine enorme Schädigung unseres noch gesunden Waldes so billigend in Kauf nimmt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
3364	4696	Stellungn.-ID 937 Privat	[WF12, WF16,WF17] Dazu meine persönliche Begründung: WKA stellen eine große Gefahr für Flugtiere, darunter auch geschützte Arten, dar. Vögel können die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen und Fledermäusen platzen durch den Luftdruck die Lungen. Ich befürchte, dass sie Opfer der WKA werden und deren Fortbestand dadurch erheblich gefährdet sein wird. Ebenso sind der geplante Bau von WKA in unserem Naturschutzgebiet, welches Moore und zahlreiche Quellen bietet ein völliger Widerspruch zur gewollten Ansiedlung (Wolf, Luchs, Auerwild) und Vermehrung gefährdeter Tierarten (Rotmilan, Fledermäuse,...), die in unseren Wäldern bereits heimisch sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
3365	4697	Stellungn.-ID 937 Privat	[WF12, WF16,WF17] Auch die Säugetiere meiden Beobachtungen zur Folge den Aufenthalt weiträumig um die WKA; dort sind kaum Tiere und Tierspuren zu entdecken.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3366	4708	Stellungn.-ID 938 Privat	[WF16,WF17,WF18] Stellungnahme Windenergie: Hier eine Kleine Gedanken Anregung um eine andere Perspektive zu Präsentieren. Vermutlich werden bei den meisten Argumentationen ein Haufen Fakten zur Sprache kommen. Da meine Stärken weder Fachsimpeln, und noch weniger Schulisch gelerntes Argumentieren sind, versuche ich`s einfach mal auf meine Art. Kurz ein klein wenig über mich selbst um sich einen Überblick über meine Gedanken Machen zu könne. Ich selbst bin in Vordersteinwald aufgewachsen.Wer`s nicht kennt: Ein kleiner Schnuckeliger Teilort von Loßburg. Ein Paar Häuschen abgelegen mitten im Wald als Beschreibung wohl am zutreffendsten. Selbst bin ich ein Junger Mensch mit hoffentlich noch viel an Zukunft. Hier aufgewachsen ist die Umgebung von Vordersteinwald für mich nicht nur ein Zuhause sondern auch Tradition mit Familienbetrieb in über 100 Jahre Familienbesitz. Und doch ist diese Umgebung und vor allem die angrenzenden Waldgebiete für mich soviel mehr als nur das. Für mich stellt es einen Zufluchtsort dar. Sowohl für meinen Geist als auch meine Seele. Ohne dabei übertrieben klingen zu wollen. Kann man die Formulierung so stehen Lassen? Ich denke Ihr wisst was ich meine. Vielleicht trieft es Psyche besser. Und das genau wird der Kern meiner Argumentation sein. Die Wichtigkeit solcher Umgebungen wie Vordersteinwald, Mittelsteinwald, Ödenwald ...für die Menschliche Psyche. Vermutlich auch die der Walddiere, genau wissen kann man dies wohl eher nicht. Was der Bau von Windkraftanlagen mit der Menschlichen Psyche zu tun hat Möchtet ihr jetzt wissen? Nun gut ich glaube ich muss nicht beschreiben was für Schönheit ein Wald zu bieten hat aber vor allem auch Ruhe. Und genau diese zwei Punkte sind Entscheidend. Ich meine kennt Ihr das auch. Stressige Arbeit, ein Haufen Probleme, Gedanken für Gedanken die einfach nicht Still stehen wollen? Ich vermute schon. Denn was sind wir, wenn nicht Menschlich. Ich weis nicht was euer Weg aus diesen Situationen ist. Meine ist der Wald. Stellt euch vor Ihr seit Gereizt, Vielleicht Frustriert, ganz sicher verspannt. Ich meine Kein Wunder bei so viel Text. Eventuell sogar Wütend weil Ihr im	Wird nicht gefolgt Das Planungskonzept des Regionalverbandes bündelt Windenergieanlagen in Vorranggebieten, damit andere, entsprechend des Kriterienkataloges definierte, hochwertige Flächen frei von den Auswirkungen von Windkraftanlagen gehalten werden. Bezüglich des Landschaftsbildes S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Bezüglich Lärm(schutz) S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Grund so viel mehr zu denken habt als das hier und mein Kern Argument oberflächlich betrachtet eher unscheinbar wirkt. Doch jetzt stellt euch vor Ihr steht im Wald. Nichts um euch herum als Bäume, Heidelbeersträucher und Moos. Blendet alle Geräusche um euch herum aus. Kein klappern der Tastaturen, Kein Klingeln von Handys, Kein Autolärm. Gut das rascheln der Maus die durch die Sträucher huscht das darf ruhig noch sein. Wäre sonst ja unheimlich wie bei einer Stumm taste. Stellt euch den Duft vor der Tannen und Fichten wenn ihr Tief ein und Ausatmet. Geht's Euch schon besser. Nein? Dann Probiertes doch mal in Real Live aus. Viele Menschen brauchen diese Momente. Oft nicht nur gegen Verspannungen sondern um den halt Im Leben nicht zu verlieren. Und dies Sehe ich nun bedroht. Es gibt immer weniger dieser Orte. Doch genau dies ist ein wertvolles Gut was wir hier haben. Ein wertvolles Gut was wir beschützen sollten. Was wir nutzen sollten um unserer Psyche was gutes zu tun. Um zur Ruhe zu kommen. Wir sollten es als Zufluchtsstätte für unsere Psyche sehen. Aber auch für die Psyche anderer Menschen. Menschen die Klarheit schaffen müssen in Ihrem Leben. Die Psychische Wunden zu heilen haben. Menschen die darauf angewiesen sind sich wenigstens für ein paar Stunden in die Natur flüchten zu können. Menschen die man davor bewahren muss auf andere Ausflüchte zuzugreifen. Ausflüchte wie Alkohol, Drogen oder das flüchten in Computer und Handy.	
3367	4709	Stellungn.-ID 938 Privat	[WF16,WF17,WF18] Der Wald bedeutet Schönheit und Positives denken. Und vor allem Natur. Der Bau von Windkraftanlagen soll diese bewahren. Aber tut Sie dies auch? Ist es wirklich ein Schützen dieses Wertvollen Guts wenn wir dafür Fläche um Fläche Wald abholzen, Waldböden verdichten und Zufahrtstraßen bauen? Diese beruhigende Ruhe und die Schönheit der Wälder aufs Spiel setzen. Bedeutet dies wirklich Naturschutz? Vor allem wenn wir uns und unsere Mitmenschen damit gefährden? Wollen wir wirklich das was unsere Gegend ausmacht und vor allem Großartig macht einfach so aufgeben? Dafür das man bessere Möglichkeiten finden könnte. Generationen um Generationen haben diese Gegend gepflegt und gehegt. Nicht nur für sich selbst, sondern auch für uns und für die nächsten Generationen. Damit wir und diese davon Profitieren können. Sowohl Psychisch als auch Physisch. Damit Menschen den Weg finden zu uns zu kommen, weil wir das haben was sie brauchen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3368	4710	Stellungn.-ID 938 Privat	[WF16,WF17,WF18] Damit hier Tourismus funktioniert. Damit Wohnen hier attraktiv ist. Damit es einladend ist hier zu entspannen, und Stress abzubauen. Damit es hier schönes zu sehen gibt und man Natur erleben kann. Damit man eben nicht in den Flieger steigt um irgendwo ruhe zu finden um sich zu erhohlen. Dies ist nur ein kleiner Teil, von der großen Spannweite, der existierenden Argumenten gegen Windkraftanlagen in den Auszuweisenden gebieten. Und wenn jetzt euer Kopf rauscht vor lauter Worten und Sätzen, dann nutzt die Gelegenheit und setzt euch in den oder einen Wald. Geniest die gute Luft und vor allem die Ruhe. Und vielleicht geht Ihr diesen Text gedanklich nochmal durch und findet beim betrachten der Natur eure eigene Gedanken dazu.	oder unpräzise Einwendung“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
3369	4711	Stellungn.-ID 939 Privat	[WF12, WF16, WF17, WF18, WF4, WF7] Idyllisch gelegen zwischen Loßburg und Freudenstadt ist der Landgasthof [Name anonymisiert] ein beliebtes Ausflugs Ziel 114 Jahre Bestand und Familienbetrieb in Generationen übernommen Auch jetzt wieder scheint der sehr gut gehende Betrieb mit Hausgästen und vielen Erholung- suchenden. Die teils extra weite Strecken in Kauf nehmen, Geschäfts- Essen und die Ruhe mit einem Spaziergang durch den schönen Wald verbinden ob von Stuttgart Karlsruhe Mannheim kein weg zu weit von unseren Kindern weitergeführt' werden . [Inhalt anonymisiert, Beschreibung des Familienbetriebs] den erst vor 2Jahren komplett umgebauten Landgasthof, sowohl Gasträume und Küche wurden komplett erneuert, sehr viel Herzensblut der ganzen Familie eingebracht viel Zeit und Geld investiert .	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
3370	4712	Stellungn.-ID 939 Privat	[WF12, WF16, WF17, WF18, WF4, WF7] Zum anderen haben wir vor etlichen Jahren einen Weiher über das Land baden Württemberg angelegt viele Tier arten haben sich mit der zeit eingefunden von Molche Frösche Erdkröte kleinstiere wie Wasserläufer Glänzenden Smaragdlibellen schimmernden Teichjungfern. Quelljungfern und viele andere Wasservögel wo Wasser ist, ist auch leben so ziehts viele andere Tiere vermehrt im Frühling und Sommer ans Wasser da wir im mitten im Walde Weiler Wohnen können sie sich das ja vorstellen .	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3371	4713	Stellungn.-ID 939 Privat	[WF12, WF16, WF17, WF18, WF4, WF7] Nun bin ich nicht generell gegen Windkraft da aber der ausgewiesene Wald teil nicht der richtige ist, da alle Wanderwege und Reitwege(wir sind Wanderreitstadion) auch Fahrrad strecken von Freudenstadt Kienberg ,Lauterbad ,Loßburg ,durch diesen schönen Wald führen zudem auch viele Hotelgäste und Padieneten vom Klinik Hohenfreudenstadt das ja auch betroffen ist . Wanderer so wie Fakelwanderungen vom DLERG / Rotkreutz Malteser Rettungshundestaffel Freudenstadt	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
3372	1376	Stellungn.-ID 955 VSB Neue Energien Deutschland GmbH	aktuell planen wir, die VSB Neue Energien Deutschland GmbH, die Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Bad Wildbad im Geltungsbereich der aktuellen Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Nordschwarzwald. Mit Bedauern haben wir festgestellt, dass das Vorranggebiet WC 8 in Bad Wildbad der Ausgangskulisse vor der ersten Offenlage zugeschnitten wurde und möchten diesbezüglich Stellung nehmen. Der ForstBW hat die Staatswaldfläche in dem Gebiet der Stadtverwaltung Bad Wildbad nach forstfachlicher Begutachtung im Rahmen der vierten Tranche seiner Vermarktungsoffensive ausgewählt, in der wir den Zuschlag für die betreffende Fläche erhalten haben. Diese Fläche finden Sie in dem anhängenden Lageplan (Anlage 1) rot markiert [Anm.: liegt bei].	Nicht Regelungsgegenstand Die Ausweisung als Staatswald ist für den Teilregionalplan Windenergie nicht von Bedeutung S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. Der Teilregionalplan Windenergie wird nach objektiven Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) aufgestellt, aus denen sich die Vorranggebiete ergeben. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
3373	1377	Stellungn.-ID 955 VSB Neue Energien Deutschland GmbH	Im baden-württembergischen Koalitionsvertrag 2021 ist vorgesehen, dass durch die Vermarktungsoffensive von Staatswaldflächen Voraussetzungen für 500 Windenergieanlagen geschaffen werden sollen. ForstBW als Anstalt des öffentlichen Rechts ist zuständig für ca. 320.000 Hektar Landeswald/Staatswald. Daher hat der ForstBW eine besondere Verantwortung, mit der Bereitstellung von geeigneten Staatswaldflächen seinen Beitrag für die Produktion regenerativer Energien zu leisten und unterstützt damit die politischen Ziele der Landesregierung.	Nicht Regelungsgegenstand Die Ausweisung als Staatswald ist für den Teilregionalplan Windenergie nicht von Bedeutung S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Teilregionalplan Windenergie wird nach objektiven Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) aufgestellt, aus denen sich die Vorranggebiete ergeben. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
3374	1378	Stellungn.-ID 955 VSB Neue Energien Deutschland GmbH	Es sprechen zahlreiche Argumente für eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie der betreffenden Fläche. Bereits die Auswahl durch den größten Forstbetrieb des Landes demonstriert eine Eignung der Fläche.	Nicht Regelungsgegenstand Die Ausweisung als Staatswald ist für den Teilregionalplan Windenergie nicht von Bedeutung S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
3375	1379	Stellungn.-ID 955 VSB Neue Energien Deutschland GmbH	Zu: Es sprechen zahlreiche Argumente für eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie der betreffenden Fläche:	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gemäß der Einschätzung durch den Windatlas der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg ist die Fläche mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von ca. 380 W/m ² und einer mittleren Windgeschwindigkeit von ca. 7 m/s auf einer Berechnungshöhe von 200 m sehr gut geeignet für den Betrieb von Windenergieanlagen.	
3376	1380	Stellungn.-ID 955 VSB Neue Energien Deutschland GmbH	Zu: Es sprechen zahlreiche Argumente für eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie der betreffenden Fläche: Durch den voranschreitenden Klimawandel und damit einhergehende Dürreperioden, Hitze sowie Belastungen durch invasive Arten, wie dem Borkenkäfer, sind heimische Wälder bereits aktuell stark gefährdet. Die Nutzung von Waldflächen für Windenergie, welche forstfachlich als dafür geeignet und oftmals vorbelastet eingestuft werden, dienen somit nicht nur privatwirtschaftlichen Interessen des ForstBW als Flächeneigentümer und der VSB als Projektierer, sondern auch dem Waldschutz in Deutschland insgesamt sowie der Erreichung der Koalitionsvertragsziele des Landes Baden-Württemberg.	Wird zur Kenntnis genommen
3377	1381	Stellungn.-ID 955 VSB Neue Energien Deutschland GmbH	Nach der Erhaltung des Zuschlags vom ForstBW haben wir einen Gestattungsvertrag bezüglich der Flächennutzung für Windenergie mit dem ForstBW abgeschlossen. Hiermit haben wir bereits einen kompletten Sicherungsstand vorzuweisen und könnten, ohne dass weitere Verträge mit Flächeneigentümer*innen geschlossen werden müssen, bereits in eine fortgeschrittene Planung und anschließend ins Genehmigungsverfahren gehen. Dies ist in anderen Windenergiegebieten nicht der Fall, wo zwar eine planerische Eignung festgestellt wurde, häufig jedoch die tatsächliche Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen an entgegenstehenden Interessen von Flächeneigentümer*innen scheitert. Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Ein schneller Ausbau der erneuerbaren Energien ist notwendig, um sowohl nationale als auch internationale Klimaschutzziele noch rechtzeitig erreichen zu können. Besonders in Kombination mit anderen gesetzlichen Beschleunigungsmaßnahmen, wie der EU-Notfall-Verordnung sowie der RED III, bestünde hier somit das Potential einer schnellen Errichtung und Inbetriebnahme betreffender Windenergieanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
3378	1382	Stellungn.-ID 955 VSB Neue Energien Deutschland GmbH	Obwohl auch die Errichtung eines neuen Umspannwerks möglich wäre, besteht in diesem Fall sogar je nach verfügbaren Kapazitäten bereits eine Anschlussmöglichkeit an das Umspannwerk Calmbach. Der Abstand zum Projektgebiet ist gering: Zur nördlichen Gebietsgrenze sind es ca. 2,2 km, zur nächsten Windenergieanlage wären es mit dem aktuellen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windparkkonzept ca. 2,4 km. Dadurch ist die Kabelverlegung zum Umspannwerk mit verhältnismäßig geringen Kosten sowie einem geringen Eingriff in die Natur und Landschaft verbunden.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3379	1383	Stellungn.-ID 955 VSB Neue Energien Deutschland GmbH	Im Anhang II der strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald wird im Steckbrief zum Vorranggebiet WC 8 bei dem Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ die Auswirkung der Planung des Vorranggebiets der Ausgangskulisse als besonders erheblich bewertet. Der angegebene Grund dafür ist eine Unterschreitung des erweiterten Vorsorgeabstands von 1000 m zu einem Klinikgebiet, gesundheitliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen bzw. Krankenhaus, Kurbetrieb, Seniorenwohnhaus oder Seniorenheim. In Bad Wildbad befinden sich westlich vom Vorranggebiet WC 8 gemäß der Ausweisung im Flächennutzungsplan von Bad Wildbad Sonderbaugebiete für ein Klinikgebiet inklusive Kurhaus, Kurparks und Krankenhaus. Allerdings wird der Abstand von 1000 m zu den betreffenden Sonderbaugebieten von dem Vorranggebiet WC 8 eingehalten, sowie der Vorsorgeabstand von unserem geplanten Projektgebiet bzw. den geplanten Windenergiestandorten eingehalten wird. Insbesondere in den nördlichen und südlichen Teilflächen, die nun entfallen sollen, ist der Abstand zu den Sonderbaugebieten des Klinikgebiets weiter als der Vorsorgeabstand von 1000 m. Zudem ergab unsere erste interne Schallprognose, dass mit unserem aktuell geplanten Windparkkonzept die betreffenden Grenzwerte der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden. Ruhige Räume für die Erholung werden nur zu einem geringen Teil im östlichen Vorranggebietsbereich WC 8 betroffen, hierdurch lässt sich allenfalls eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ begründen. Der Entfall der Teilgebiete, insbesondere der Entfall des nördlichen Teilgebiets, welches sich nur minimal mit den ruhigen Räumen für die Erholung überschneidet, lässt sich daher nicht mit der Auswirkung auf das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ begründen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu Klinikgebieten, gesundheitlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen bzw. Krankenhaus, Kurbetrieb, Seniorenwohnhaus, Seniorenheim ein Vorsorgeabstand von 1000 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Noch vor der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde auf dieses Kriterium hin zugeschnitten, s. im Steckbrief zu WC8 unter "Anpassungen vor der 1. Offenlage des Teilregionalplanentwurfs" (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die genannten Aspekte beziehen sich auf den Zuschnitt von WC8 auf Basis der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024 und 17/2025). Die Abgrenzung des Zuschnitts von WC8 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlagen zu den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung und zum Überlastungsschutz. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
3380	1384	Stellungn.-ID 955 VSB Neue Energien Deutschland GmbH	Des Weiteren überschneidet sich das Vorranggebiet WC 8 der Ausgangskulisse im südöstlichen Randbereich mit Landschaften mit besonderer Eigenart des Kleinenztals. Zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen wird hierzu im Steckbrief zum Vorranggebiet WC 8 als Konfliktlösung auf regionalplanungsebene darauf hingewiesen, dass Landschaften mit besonderer Eigenart vom Vorranggebiet ausgeschlossen werden können. Mit diesem Ausschluss wäre der Wegfall der südlichen Teilfläche zu begründen, nicht jedoch der nördlichen Teilfläche, da diese sich nicht mit Landschaften mit besonderer Eigenart des Kleinenztals	Wird nicht gefolgt Die genannten Aspekte beziehen sich auf den Zuschnitt von WC8 auf Basis der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			überschneiden. Außerdem werden die Merkmale der Landschaften mit besonderer Eigenart des Kleinenztals mit ihrer Wald-Offenland-Verteilung und den historischen (Wald-)Nutzungen durch die Windenergienutzung in den Randbereichen nicht beeinträchtigt, insbesondere da die historischen Waldnutzungen bereits bei der Aufstellung des Windparkkonzepts berücksichtigt werden. Die charakteristischen Reliefe sowie prägenden Landschafts- und Nutzungselementen (z.B. Felsen, Kare, Moore, Blockschutthänge, Magerrasen, Nass- und Bockserwiesen, Mühlen) werden durch die Windenergienutzung in den Randbereichen des Kleinenztals nicht beeinträchtigt und die Eigenart der Landschaft wird weiterhin bewahrt. Daher sehen wir die Verkleinerung des Vorranggebiets aus diesem Grund nicht als erforderlich an.	geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlagen 1/2024 und 17/2025). Die Abgrenzung des Zuschnitts von WC8 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlagen zu den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung und zum Überlastungsschutz. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
3381	1385	Stellungn.-ID 955 VSB Neue Energien Deutschland GmbH	In der Ausgangskulisse zum Vorranggebiet WC 8 liegen vereinzelt kleinflächige Waldbiotope. Diese besonders naturnahen Waldbestände sowie Habitatbaumgruppen sind bei der Windparkkonzeption (Anlagenstandorte, Zuwegung usw.) zu beachten, um die betroffenen Belange nicht zu beeinträchtigen. Diesen Hinweis gibt ebenfalls der Gebietssteckbrief zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die Erforderlichkeit einer Gebietszuschneidung lässt sich daraus nicht ableiten.	Wird nicht gefolgt Die genannten Aspekte beziehen sich auf den Zuschnitt von WC8 auf Basis der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024 und 17/2025). Die Abgrenzung des Zuschnitts von WC8 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlagen zu den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung und zum Überlastungsschutz. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
3382	1386	Stellungn.-ID 955 VSB Neue Energien Deutschland GmbH	Gleiches gilt für das Schutzgut Wasser. In diesem Punkt wird auf die Beachtung des Grundwasserschutzes bei Planung und Bau hingewiesen, um die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht zu beeinträchtigen. Bestimmte Maßnahmen lassen sich beispielsweise im Rahmen der Baugenehmigung als Zusatzbestimmungen vereinbaren.	Wird nicht gefolgt Die genannten Aspekte beziehen sich auf den Zuschnitt von WC8 auf Basis der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024 und 17/2025). Die Abgrenzung des Zuschnitts von WC8 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlagen zu den Ergebnissen der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Strategischen Umweltprüfung und zum Überlastungsschutz. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
3383	1387	Stellungn.-ID 955 VSB Neue Energien Deutschland GmbH	Bodenschutzwaldflächen befinden sich vorwiegend im östlichen Randbereich der Ausgangskulisse zum Vorranggebiet WC 8. Die betroffenen Randbereiche weisen eine verstärkte Hangneigung auf, die sie als Standort für Windenergieanlagen ohnehin unattraktiv machen. Weitere kleinteilige Bodenschutzwaldflächen befinden sich vereinzelt in dem Vorranggebiet WC 8 verteilt. Daher erscheint es als zielführend die Bodenschutzwaldflächen am Gebietsrand vom Vorranggebiet auszuschließen und die kleinteiligen Bodenschutzwaldflächen im Vorranggebiet bei der Parkkonzeption zu berücksichtigen. Ein großflächiger Ausschluss der Teilgebietsfläche insbesondere des nördlichen Teilbereichs des Vorranggebiets WC 8 der Ausgangskulisse lässt sich damit jedoch nicht begründen.	Wird nicht gefolgt Die genannten Aspekte beziehen sich auf den Zuschnitt von WC8 auf Basis der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamtträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024 und 17/2025). Die Abgrenzung des Zuschnitts von WC8 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlagen zu den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung, zum Überlastungsschutz und der Wirtschaftlichkeit (Hangneigung). An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
3384	1388	Stellungn.-ID 955 VSB Neue Energien Deutschland GmbH	Schwerpunktvorkommen der Kategorie B gemäß des "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg sind keine planerische Ausschlusskategorie der Region Nordschwarzwald und sollten daher, wie richtigerweise geschehen, auch nicht zum Ausschluss der Windenergienutzung führen.	Wird nicht gefolgt Nach dem Fachbeitrag Artenschutz können die Träger der Regionalplanung im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtbetrachtung grundsätzlich auch die Schwerpunkt-vorkommen der Kategorie A und B für die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in Betracht ziehen. Für die Schwerpunkt-vorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da in diesen Räumen im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden kann. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Der besondere Artenschutz ist kein Einzelbelang, der zu einem Zuschnitt der Gebietskulisse führt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Ziel des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie ist die räumliche Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht geeignetsten Gebiete für Windenergie sowie das Erreichen des gesetzlichen festgelegten Teilflächenziels von mindestens 1,8 % der Regionsfläche für die Windenergie. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.
3385	1389	Stellungn.-ID 955 VSB Neue Energien Deutschland GmbH	Die Restriktionsbereiche bezüglich des Auerhuhns liegen außerhalb der Ausgangskulisse zum Vorranggebiet WC 8 und können daher nicht zur Verkleinerung des Vorranggebiets WC 8 führen. Die Restriktionsbereiche entsprechen der Ausschlussempfehlung der Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand auf Grundlage der „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg inklusive der Aktualisierung der Planungsgrundlage von August 2023.	Wird nicht gefolgt Der besondere Artenschutz ist kein Einzelbelang, der zu einem Zuschnitt der Gebietskulisse führt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist die räumliche Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht geeignetsten Gebiete für Windenergie sowie das Erreichen des gesetzlichen festgelegten Teilflächenziels von mindestens 1,8 % der Regionsfläche für die Windenergie. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3386	1390	Stellungn.-ID 955 VSB Neue Energien Deutschland GmbH	Gegebenenfalls auftretende Konflikte bedingt durch Natura-2000-Gebiete oder das Vorkommen von besonders geschützten, nicht windkraftsensiblen Arten können auf der Genehmigungsebene zur Vermeidung von artenschutzfachlichen Konflikten berücksichtigt werden. Eine Zuschneidung der Ausgangskulisse des Vorranggebiets WC 8 ist laut Steckbriefhinweisen der strategischen Umweltprüfung nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen
3387	1391	Stellungn.-ID 955 VSB Neue Energien Deutschland GmbH	Es sprechen zahlreiche Argumente für die Ausweisung des Vorranggebiets WC 8, wie in der Ausgangskulisse vorgesehen. Eine geringfügige Zuschneidung der Fläche, um die in Randbereichen liegenden Bodenschutzwaldflächen erscheint als gerechtfertigt und angebracht. Daher sehen wir es als geboten an, das rot umrandete Gebiet in Anlage 2 [Anm.: liegt bei] unter Berücksichtigung unserer Ausführungen als Vorranggebiet in dem Teilregionalplan Windenergie der Region Nordschwarzwald auszuweisen.	Wird nicht gefolgt Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
3388	1392	Stellungn.-ID 956 UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG	Mit diesem Schreiben möchten wir die Möglichkeit nutzen den Planungsprozess aktiv mitzugestalten und dazu beitragen, dass sowohl Bürger, Gemeinden, Städte und Landkreise als auch die Windbranche hinsichtlich des zukünftigen Ausbaus der Windenergie in der Region Planungssicherheit erhalten. Wir wünschen uns einen geordneten Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg bei gleichzeitiger Erreichung der Ziele des Baden-Württembergischen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz sowie der bundespolitischen, europäischen und globalen Klimaschutzziele. Wir sehen dabei den Regionalverband Nordschwarzwald auf einem sehr guten Weg und freuen uns sehr, dass die politische und die wirtschaftliche Perspektive in der Betrachtung der gegenwärtigen Herausforderungen und Chancen nahezu übereinstimmen.	Wird zur Kenntnis genommen
3389	1393	Stellungn.-ID 956 UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG	Die steigenden Energiebedarfe in den Bereichen Strom, Mobilität, Wärme und Wasserstoff müssen jedoch langfristig eingeplant und Konzepte hierfür entwickelt werden, um eine klimagerechte und kostenschonende Energieversorgung der Bevölkerung und den Erhalt der Industriestandorte zu gewährleisten. Der Grundstein hierfür wird in erster Linie auf der Ebene der Regionalplanung gelegt. Auch nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung Windenergie sollte diese fortlaufend und regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob und welche weiteren Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden können. Dabei sind auch die Planungskriterien entsprechend zu überprüfen. An dieser Stelle wollen wir unserer Forderung Ausdruck verleihen, dass mit Blick auf die derzeit angewendeten Kriterien zukünftig bedarfsorientiert deutlich mehr Flächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollten. Aktuell werden die Potentiale mit Blick auf die zahlreichen geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen bei weitem noch nicht vollumfänglich ausgeschöpft.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
3390	1394	Stellungn.-ID 956 UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG	Als Entwickler von Windenergieprojekten sind wir ein von Ihren Planungen unmittelbar betroffenes Unternehmen. Mit Blick auf die Teilfortschreibung Windenergie möchten wir deswegen unsere ausdrückliche Unterstützung für die Ausweisung der folgenden, im Entwurf enthaltenen Flächen ausdrücken: • WE13 (UKA-Projekt Wiernsheim-Iptingen)	Nicht Regelungsgegenstand Vertragliche Verpflichtungen und Grundstücksverhältnisse sind keine regionalplanerischen Belange. Die Verteilung der Vorranggebiete wird anhand des Kriterienkataloges, des Umweltberichts und der in der Beteiligung eingegangenen Belange durchgeführt S. Kategorie „Rechtliche und planerische

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• WE19 (UKA-Projekt Heimsheim) • WF9 (UKA-Projekt Waldachtal-Horb) Im Zuge der Entwicklung dieser Windenergieprojekte sind wir verschiedenste vertragliche Verpflichtungen, z.B. gegenüber den Grundeigentümern, eingegangen und haben erhebliche finanzielle Aufwendungen u.a. für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge als Vorleistungen getragen. All das dient im Ergebnis der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und sollte gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz i.V.m. § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz in der Abwägung des Entwurfes entsprechend berücksichtigt werden.	Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
3391	1395	Stellungn.-ID 956 UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG	Eine fortgeschrittene vertragliche Einigung mit den Grundeigentümern (Flächensicherung) und finanzielle Vorleistungen im Hinblick auf immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge besteht darüber hinaus für folgende, bisher nicht im Entwurf der Teilfortschreibung enthaltene Windpotentialfläche: • Mönsheim-Geißberg Die vorgeschlagenen Windpotentialfläche erfüllt alle Kriterien der in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung und entspricht den allgemeinen Planungszielen, und somit den Zielen der Raumordnung. Die vorgeschlagene Fläche eignet sich sehr gut für eine windenergetische Nutzung und das Plankonzept lässt nicht erkennen, warum diese Fläche von einer Nutzung durch Windenergie freizuhalten ist. Darüber hinaus unterstützen die Eigentümer eine Ausweisung an dieser Stelle. Für die angestrebte Erhöhung des Ausbaus der Windenergie in Baden-Württemberg ist die fehlende lokale Akzeptanz vor Ort, ob von Verwaltung oder betroffenen Bürgern, oft ein unüberwindbares Hindernis und damit von entscheidender Bedeutung im Planungsprozess. Für die Windpotentialfläche Mönsheim-Geißberg wurde dahingehend bereits positives Feedback zur Akzeptanz für die Windenergienutzung bei den Akteuren vor Ort eingeholt. Ausgehend von der vertraglichen Zustimmung der Flächeneigentümer können zum jetzigen Zeitpunkt bereits fünf Windenergieanlagen komplett geplant werden. Bei einer Aufnahme der Fläche in die Teilfortschreibung Windenergie bestünde damit eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Realisierung und damit einen realen Zubau von dringend benötigten Windenergiekapazitäten in Baden-Württemberg. In Anlage 1 zu diesem Schreiben finden Sie einen detaillierten Steckbrief zum Projektstand sowie eine kartografische Darstellung der Windpotentialfläche Mönsheim-Geißberg [Anm.: liegt bei].	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. Das in der Karte eingezeichnete Gebiet entspricht nicht den beschlossenen Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und ist damit nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration (Sitzungsvorlage 17/2025).
3392	1396	Stellungn.-ID 957 Statkraft Erneuerbare GmbH	In Baden-Württemberg sind die Flächenziele nach dem KlimaG BW (Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Baden-Württemberg) bereits zum 30.09.2025 verbindlich. Dabei sollen 1,8% der Regionsfläche für Windenergie ausgewiesen werden (§20 KlimaG BW).	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
3393	1397	Stellungn.-ID 957 Statkraft Erneuerbare GmbH	I. Anlass zur Stellungnahme: Wir begrüßen die Bekanntmachung der neuen Gebietskulissen Windenergie für die Region Nordschwarzwald. Die neu ausgewiesenen Flächen beinhalten eine Strategische Umweltprüfung (EU-Richtlinie 2001/42/EG, § 8 ROG, & § 2a LplG) welche die Schutzgüter Menschen, Kultur & Sachgüter, Landschaft, Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt, Boden, Wasser (Grundwasser und Oberflächenwasser), Klima & Luft sowie das Thema Fläche und mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt. Diese wurde in einem Umweltbericht zusammengefasst. Auf Grund der Ergebnisse dieser Strategischen Umweltprüfung gehen wir davon aus, dass die im Entwurfsstand dargestellten Gebietskulissen grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie geeignet sind.	Wird zur Kenntnis genommen
3394	1398	Stellungn.-ID 957 Statkraft Erneuerbare GmbH	I. Anlass zur Stellungnahme: Statkraft ist Eigentümer des Windparks Nordschwarzwald und betreibt damit 10 Windenergieanlagen des Typs Vestas V90/ 2.0 sowie 4 Windenergieanlagen des Typs Vestas V80/ 2.0 in den Gebieten WC22 und WC23. Die Inbetriebnahmen der Windenergieanlagen erfolgten zwischen dem 26.10.2006 und dem 29.06.2007. Die Windenergieanlagen sind demnach bereits 17 Jahre in Betrieb, während die erwartete Betriebslaufzeit unter dem Erneuerbare Energien Gesetz 20 Jahre beträgt. Um positiv zu den Flächenzielen von Baden-Württemberg beizutragen, möchten wir den Windenergieertrag in diesem Gebiet durch ein Repowering optimieren. Entsprechende Gespräche und Termine mit den Gemeinden Altensteig, Seewald und Simmersfeld fanden erstmals, und seitdem fortlaufend, im Dezember 2023 statt. Gleichzeitig sind wir ebenfalls bemüht, eine größtmögliche Wertschöpfung vor Ort zu sichern. Die lokale Industrie hat einen hohen und weiterhin steigenden Strombedarf. Dies haben Sie sicher auch bei Ihrer Stromerhebung im Juli 2001 bereits zur Kenntnis genommen. Die aktuelle Verfügbarkeit und entsprechende Infrastruktur stößt, nach Rücksprache mit den Gemeinden und lokal ansässigen Firmen, bereits heute an Ihre Grenzen. Dies ist, ganz besonders in der Produktion, kein tragbarer Zustand. Dies hat zur Folge, dass sowohl die Gemeinden als auch die Firmen eigenständig Windparks planen, sozusagen als Teil einer Notlösung für ihren Bedarf. Für die aktuell in WC22 und WC23 im Entwurf befindlichen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Flächen bedeutet dies jedoch zunächst eine Zerstückelung dieser Fläche und ein Verlust an Gesamteffizienz. Nach Gesprächen mit den Gemeinden Seewald, Altensteig und Simmersfeld, sowie produzierenden Firmen im März 2024, sind wir zu dem Schluss gekommen, dass nur ein gemeinsames, in sich integriertes Projekt und Layout für Windenergieanlagen auf den Flächen WC22 und WC23 sinnvoll ist. Eine große Herausforderung hierbei wird die Umsetzung eines Netzanschlusses sein, welcher nach Aussagen der NetzeBW voraussichtlich sehr kostenintensiv ausfallen wird, schlicht, weil die Netze ihre volle Aufnahmekapazität bereits jetzt erreicht haben.	
3395	1399	Stellungn.-ID 957 Statkraft Erneuerbare GmbH	I. Anlass zur Stellungnahme: Um den Park im Repowering wirtschaftlich umsetzen zu können ist eine geringfügige Erweiterung der Fläche Richtung Westen und Richtung Süden notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Seewald spricht dem nichts entgegen, da wir von einem etablierten Standort sprechen, welcher durch die Bürger grundsätzlich akzeptiert ist und für den keine artenschutzrechtlichen Bedenken vorliegen. Daher wurde seitens der Gemeinde Seewald der ausdrückliche Wunsch an uns formuliert, im Zusammenhang mit Repowering die aktuelle Entwurfsskizze zur Steigerung der lokalen Akzeptanz auf dem Gemeindegebiet Seewald geringfügig im südwestlichen Bereich der Entwurfsskizze WC23 zu erweitern. Ein entsprechenden Entwurfsvorschlag entnehmen Sie bitte der graphischen Darstellung in Anhang 1. Dort zeichnet die Signatur „Vorranggebiet“ unter der Symbologie-Überschrift „DE_Editabel-Geom“ unseren Vorschlag [Anm.: liegt bei].	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. ID 333.
3396	1400	Stellungn.-ID 957 Statkraft Erneuerbare GmbH	I. Anlass zur Stellungnahme: Zugleich besitzt der im Betrieb befindliche Windpark eine hohe Akzeptanz, welche ein solides Fundament für eine Erneuerung des Windparks darstellt. Der Windpark hat während seiner Betriebsdauer auf die Umwelt betriebsbedingt eingewirkt, so dass insbesondere im Bereich des Artenschutzes geringere Herausforderungen als bei einer Neuplanung zu erwarten sind. Ebenfalls hat sich bei der Bevölkerung eine Gewöhnung eingestellt, so dass einige oder kaum Vorbehalte für eine Neuentwicklung von Seiten der Bürgerinnen und Bürger zu erwarten sind.	Wird zur Kenntnis genommen
3397	1401	Stellungn.-ID 957 Statkraft Erneuerbare GmbH	I. Anlass zur Stellungnahme: Zudem möchten wir ganz besonders bei der Infrastruktur ein gemeinsames, allumfassendes Konzept erarbeiten inkl. der Option zur Errichtung eines Batteriespeichers. Nur so wird wirklich gewährleistet, dass am Ende auch in Zeiten hoher Strombedarfe, wie beispielsweise während eines 3- Schicht Betriebs, immer	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			genügend Strom verfügbar ist, die Netze entsprechend ausgebaut werden und auch ein größeres Umspannwerk finanziert werden kann.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“.
3398	1402	Stellungn.-ID 957 Statkraft Erneuerbare GmbH	I. Anlass zur Stellungnahme: Für das Repowering des aktuellen Windparks ist ein Experte mit viel Know-How und finanziellen Mitteln notwendig. Genau diese Elemente möchten wir als Besitzer des Parks und als Firma in das Projekt einbringen. Ebenfalls können wir bestätigen, dass die vorgeschlagenen Gebiete WC22 und WC23 über überdurchschnittliche Windhöffigkeiten verfügen. So liegt die erwartete Windgeschwindigkeit auf 100 m über Grund bei 5,4 m/s. Bei einem Repowering mit modernen Windenergieanlagen erwarten wir eine Windgeschwindigkeit von 6,8 m/s auf Nabenhöhe und eine jährliche Volllaststundenzahl von 2.155. Dies verdeutlicht, unter Berücksichtigung der Flächenerweiterung im südwestlichen Bereich, dass eine wirtschaftliche Umsetzung der geplanten Flächen gewährleistet ist. Aus diesen Gründen ist es daher begrüßenswert, die dargestellte Flächenkulisse der Gebiete WC22 und WC23 nur leicht zu erweitern und anschließend möglichst zeitnah in gültiges Planungsrecht zu überführen. Mit 263 ha bzw. 253 ha Fläche sind dies zudem grundsätzlich Gebiet, die ausreichend Platz bieten, um eine wirtschaftlich sinnvolle Parkgröße zu erreichen.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. ID 333.
3399	1403	Stellungn.-ID 957 Statkraft Erneuerbare GmbH	II. Allgemeine Informationen: Statkraft ist als Unternehmen des norwegischen Staats bereits seit über 125 Jahren auf dem Feld der erneuerbaren Energien tätig und leistet damit weltweit einen Beitrag zum Klimaschutz. In Deutschland sind wir bereits seit 1999 tätig. Ausgehend von unserem Heimatland Norwegen haben wir in den letzten Jahrzehnten unsere Aktivitäten sowohl geographisch als auch inhaltlich diversifiziert. Einen Schwerpunkt neben unseren primären Wasserkraftaktivitäten bildet dabei die Projektentwicklung von Solar-, Windenergie- und Batteriespeicherprojekten, die wir in Deutschland von unserem Standort in Düsseldorf sowie mehreren Regionalbüros durchführen und damit zur Erfüllung der politischen und gesellschaftlichen Klimaziele beitragen. Auch in Baden-Württemberg beschäftigen wir mehrere Mitarbeiter die direkt vor Ort Projekte begleiten.	Wird zur Kenntnis genommen
3400	1404	Stellungn.-ID 958 RES Deutschland GmbH	Im Bereich Ihres Regionalverbands verfolgen wir aktuell einen Projektansatz in einem Vorranggebiet für Windenergie im Entwurf, welches von Ihnen als „WE 6“ bezeichnet wird. Unsere Planungen betreffen hierbei die nördlichen 5 Teilflächen entlang der B 294, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinden Neulingen,	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ölbronn-Dürrn, Kieselbronn und Pforzheim befinden. In der Anlage zur Stellungnahme werden diese Teilflächen des Vorranggebietes „WE 6“ als „Teilflächen mit Planungsinteresse von RES“ bezeichnet. Auf diese Teilflächen bezieht sich die hier vorliegende Stellungnahme. [Anm.: Karte liegt bei] Nachfolgend möchten wir Ihnen einige Punkte nennen, welche aus unserer Sicht für diese Teilflächen sprechen. Wir würden uns freuen, wenn Sie diese Punkte im Rahmen der Abwägung berücksichtigen.	
3401	1405	Stellungn.-ID 958 RES Deutschland GmbH	• Einfache Erschließung: Die Lage der Vorranggebietsteilflächen in unmittelbarer Nähe zur BAB 8 und der B 294 erscheint uns sehr vorteilhaft für deren Erschließung. Den Aufwand für die Erschließung der beplanten Teilflächen des Vorranggebietes „WE 6“ schätzen wir im Vergleich zu anderen Vorranggebieten (z.B. in den Mittelgebirgslagen des Schwarzwaldes) als gering ein. Auch zwischen Bundesstraße und Vorranggebiet, sowie im Vorranggebiet selbst, ist bereits Wegeinfrastruktur vorhanden, welche sich nach entsprechender Ertüchtigung für die Nutzung als Zuwegung zu den Windenergieanlagen anbietet.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
3402	1406	Stellungn.-ID 958 RES Deutschland GmbH	• Einfache Topografie und damit vergleichsweise geringer Eingriff: Die vergleichsweise geringen Neigungen in den Vorranggebietsteilflächen sind hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft von Vorteil. Im Vergleich mit Planungen in stärker geneigtem Gelände, beispielweise bei Mittelgebirgsstandorten im Schwarzwald, sind die Eingriffe, welche durch die Errichtung von Böschungen entstehen, im schwächer geneigten Gelände deutlich geringer.	Wird zur Kenntnis genommen S. Abwägungsgrundlage zur Wirtschaftlichkeit (Hangneigung), Sitzungsvorlage 17/2025. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
3403	1407	Stellungn.-ID 958 RES Deutschland GmbH	• Gute Windhöffigkeit durch Messung in räumlicher Nähe bestätigt: Durch eine bereits durch RES durchgeführte Windmessung im Bereich des Gemeindewaldes Neulingen (Vorranggebiet „WE 3“) lässt sich eine gute Einschätzung zu der Windhöffigkeit in den Teilflächen des Vorranggebietes „WE 6“ ableiten. Unsere Voreinschätzungen gehen von einer guten Windhöffigkeit in diesem Bereich aus.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
3404	1408	Stellungn.-ID 958 RES Deutschland GmbH	• Lage des Vorranggebiets in stark industriell und gewerblich geprägtem Umfeld, Lage in einem Bereich optischer Vorbelastung: Das Umfeld der Teilflächen des Vorranggebietes „WE 6“ ist durch mehrere Hochspannungsleitungen, die Bundesautobahn 8, die Bundesstraße B294 sowie eine Deponie mit Biogasanlage und das Industrie-/Gewerbegebiet „Buchbusch“ sehr stark infrastrukturell vorgeprägt. Die Konzentration von weiträumig sichtbaren Windenergieanlagen in diesem bereits infrastrukturell	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			stark vorgeprägten Bereich scheint uns aus planerischer Sicht von Vorteil.	
3405	1409	Stellungn.-ID 958 RES Deutschland GmbH	• Lage im Offenland ermöglicht sehr flächeneffiziente Windenergienutzung: Die Lage der Teilflächen des Vorranggebietes „WE 6“ im Offenland begünstigt eine flächeneffiziente Planung von Windenergieanlagen. Aufgrund der kurzen Bewirtschaftungszyklen auf landwirtschaftlichen Flächen lassen sich die Eingriffe durch die Windenergienutzung im Offenland in der Regel sehr flächeneffizient gestalten.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
3406	1410	Stellungn.-ID 958 RES Deutschland GmbH	• Größe und Zuschnitt der Teilflächen: Die Größe und der Zuschnitt der Teilflächen ermöglicht unserer Einschätzung nach in jeder der Teilflächen die Errichtung mindestens einer WEA, sodass insgesamt mindestens 5 WEA in den Teilflächen des Vorranggebietes entlang der B 294 geplant werden können. Die Flächen lassen sich somit sehr gut für Windenergieanlagen heutiger Größenordnung nutzen.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3407	1411	Stellungn.-ID 958 RES Deutschland GmbH	• Vorteilhafte Netzinfrastruktur im Umfeld: Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass durch die hohe Dichte der Netzinfrastruktur im Umfeld der beplanten Teilflächen des Vorranggebietes „WE 6“ vergleichsweise vorteilhafte Netzanschlussbedingungen bestehen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass sich Synergieeffekte beim Netzanschluss durch den von RES im Vorranggebiet „WE 3“ geplanten Windpark auf Flächen der Gemeinde Neulingen ergeben können. Dies könnte z.B. dann der Fall sein, wenn die WEA in beiden Vorranggebieten an einem gemeinsamen Umspannwerk entlang der nächstgelegenen 110KV-Leitung angeschlossen werden würden.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
3408	1412	Stellungn.-ID 959 Alterric Deutschland GmbH	Um die Klimaschutzziele im Bundesland Baden-Württemberg und in Deutschland zu erreichen, ist ein erheblicher Ausbau der Windenergienutzung auch im Bereich des Teilregionalplan Windenergie der Region Nordschwarzwald erforderlich. Der Klimawandel kann noch in diesem Jahrhundert zu einer ökologischen Katastrophe führen, die den Lebensraum unzähliger Tier- und Pflanzenarten vernichten und unsere Lebensgrundlagen weltweit gefährden kann, wenn nicht der Ausstoß von klimaschädlichen Gasen, insbesondere von CO₂, durch den Einsatz der Windenergie und anderer erneuerbarer Energien erheblich verringert wird. Der verstärkte Einsatz regenerativer Energien entspricht den internationalen und nationalen Klimaschutzzielen, um den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren. Beim Ausbau der erneuerbaren Energieträger ist insbesondere die Windenergienutzung in der Lage, wesentlich zur Verringerung von CO₂-Emissionen beizutragen. Ein nachhaltiger Umgang mit Energie, sowohl bei der Erzeugung als auch beim Verbrauch, dient dem Umwelt- und Klimaschutz. Durch die	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Erzeugung im eigenen Land werden weiterhin die Versorgungssicherheit und die Unabhängigkeit von Energieimporten gestärkt. Des Weiteren dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands, der Bundesländer und der Kommunen des Ländlichen Raumes, die u.a. durch Pachteinnahmen und Gewerbesteuern von der Windenergienutzung profitieren. Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourcenschonung und Sicherheit gehen somit eine positive Verbindung ein, von der auch die privaten Eigentümer in der Region profitieren.	
3409	1413	Stellungn.-ID 959 Alterric Deutschland GmbH	Durch die Ausweisung von Vorranggebieten im Teilregionalplan Windenergie der Region Nordschwarzwald soll der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen werden, der gegenüber konkurrierenden Nutzungen geschützt wird. Auf der anderen Seite findet sich jedoch die beabsichtigte Ausschlusswirkung für alle Gebiete, die im Teilregionalplan nicht für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Mit Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie geht nicht unmittelbar eine Ausschlusswirkung einher. Wird allerdings in der Folge des Plans das Teilflächenziel von mindestens 1,8 % der Regionsfläche erreicht und die Feststellung des Teilregionalplans Windenergie bekanntgemacht, so sind Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht mehr privilegiert. Der Teilregionalplan Windenergie hat somit faktisch zur Folge, dass außerhalb der festgelegten Vorranggebiete wohl regelmäßig Windenergieanlagen unzulässig werden, wenn sie nicht durch die kommunale Bauleitplanung zugelassen werden. Insoweit handelt es sich – im Gegensatz zur früheren Rechtslage – um eine sogenannte „Positivplanung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration.
3410	1414	Stellungn.-ID 959 Alterric Deutschland GmbH	1. Mangelhafte Eignung des Vorranggebiets WC28: Die aktuell ausgewiesene Fläche WC28 (etwa 36ha) im Landkreis Calw erscheint nach gängigen Kriterien zur Erhebung von potenziellen Flächen als nicht wirtschaftlich und umweltverträglich. Unter der Annahme der Verwendung einer für den süddeutschen Raum gängigen Windenergieanlage (WEA) (bspw. Vestas V172) mit einer Gesamthöhe von etwa 261m, ergibt sich auf dieser Fläche unter Anbetracht der vorherrschenden Bedingungen mit Rücksicht auf Sicherheitsabständen zu umliegenden Bebauungen und Abständen zwischen den Anlagen (Turbulenzabständen) lediglich der Einsatz von zwei WEAs.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration.
3411	1415	Stellungn.-ID 959 Alterric Deutschland GmbH	1. Mangelhafte Eignung des Vorranggebiets WC28: Die Wohnbebauung im Außenbereich ist laut Ihrem Kriterienkatalog mit 500m gepuffert. Der geringe Abstand würde zu erhöhten Abschaltzeiten führen, was auf die Überschreitungen der Richtwerte hinsichtlich Beschattung und Schall zurückgeht. Des Weiteren würde das Vorhaben in dieser Form keine Konzentration darstellen. Durch den geringen Abstand von möglichen WEA-Standorten bei Beachtung aktueller Auflagen (Richtfunk & Topografie) würde es zu einer optisch bedrängenden Wirkung kommen, da unter anderem die Bebauung "Haselstaller Höfe" in einem Abstand von weniger als zweifacher Anlagenhöhe (2H) wären (Vorranggebiet WC16/17 im Norden und WC28 im Süden).	Wird nicht gefolgt Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog sind wohngenutzte Gebäude im Außenbereich mit einem Vorsorgeabstand von 500 m berücksichtigt. Dieser wird bei dem genannten Gebiet eingehalten. Zur sogenannten 2H-Regelung s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
3412	1416	Stellungn.-ID 959 Alterric Deutschland GmbH	1. Mangelhafte Eignung des Vorranggebiets WC28: In Hinblick auf die erschwerten topographischen Verhältnisse innerhalb des Gebiets in Kombination mit der Richtfunktrasse der	Wird nicht gefolgt Zur Topographie s. Abwägungsgrundlage zur Wirtschaftlichkeit. WC28 ist, gerade auch im Vergleich zu anderen Vorranggebieten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Polizei ausgehend von der Funkstelle Lerchenberg (Wildberger Gemarkung, siehe Anlage 1: rosa Linie + 200m Puffer [Anm.: liegt bei]), ist die Findung geeigneter und ausreichender WEA-Standorte nahezu unmöglich. Die Anbindung der Fläche WC28 an bspw. die interne Verkabelung der Vorranggebiete WC16 und WC17 (wirtschaftlich möglich als Gemeinschaftspark: unter Berücksichtigung aller drei Vorranggebiete) würde aufgrund der Topografie und räumlichen Entfernung einen erheblichen Eingriff in die umliegende Natur bedeuten, um etwa die Kabeltrasse zu verlegen.	für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, nicht stärker von Hangneigungen betroffen als andere. Zum BOS-Richtfunknetz s. ID 1374. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3413	1417	Stellungn.-ID 959 Alterric Deutschland GmbH	1. Mangelhafte Eignung des Vorranggebiets WC28: Um die Wirtschaftlichkeit eines Windparks hier zu ermöglichen, ist das Einbeziehen von weiteren Flächen oder die Erweiterung des Vorranggebiets eine Voraussetzung. Die nächsten ausgewiesenen Gebiete befinden sich nordwestlich dieser Fläche. Es handelt sich hierbei um die Flächen WC16 und WC17.	Wird nicht gefolgt Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
3414	1418	Stellungn.-ID 959 Alterric Deutschland GmbH	2. Erweiterung der bestehenden Vorranggebiete W16 und WC17: Um den angesprochenen Problemen entgegenzutreten, würde sich die Erweiterung der Fläche WC16 um etwa 38 Hektar eignen. Im Hinblick auf die Erreichung des Flächenziels von 1,8% würde sich die Erweiterung des WC16, mit dem Streichen des WC28 somit ausgleichen. Unter Rücksichtnahme der für dieses Vorhaben notwendigen Naturschutzrichtlinien und Kriterien ergibt sich eine Fläche, die in Anlage 2 (rote Schraffur) zu sehen ist [Anm.: liegt bei]. Einen Einfluss auf die Flächenbildung [Anm.: von WC16] hatten FFH-Gebiete, FFH-Mähwiesen, Biotope für Wald und Offenland sowie Wasserschutzzonen (Zone I und II bzw. IIA). Diese Bereiche sowie umliegende Bebauungen wurden wie im Kriterienkatalog der Region Nordschwarzwald beschrieben mit einem entsprechenden Sicherheitsabstand von 200m versehen. Durch diese Erweiterung wäre weitere WEA-Standorte zusammen mit Anlagen auf den Flächen WC16 und WC17 möglich. Im Vergleich zum Vorranggebiet WC28 ist die Topografie in der hier dargestellten Erweiterung deutlich erleichtert. Mit der Erweiterung der Vorranggebiete würde auch das Gebot der Konzentration von Windenergieanlagen Folge geleistet werden. Ebenfalls würde einer	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Hinweis: Das Vorranggebiet WC16 wird aufgrund einer Nachmeldung im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens erweitert (s. ID 6345). Das Vorranggebiet WC16 inklusive Erweiterung wurde in die Strategische Umweltprüfung überführt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamtträumlich geprüft und abgewogen. Das Vorranggebiet WC16 inklusive der Erweiterung wird weiterverfolgt. Die Vorranggebiete ergeben sich insbesondere aus den beschlossenen Kriterien sowie den Abwägungsgrundlagen. Grundsätzlich entspräche ein "Flächentausch" nicht dem Plankonzept, da dieser nicht den beschlossenen Kriterien und Abwägungsgrundlagen entsprechen würde. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			optisch bedrängenden Wirkung zur Wohnbebauung entgegenwirkt werden. Auch die damit einhergehende verkürzte interne als auch externe Verkabelung der Anlagenstandorte minimiert den Eingriff in die umliegende Natur. Der Verzicht auf die Fläche WC28 und die Konzentration auf die Gebiete WC16 mit Erweiterung und WC17 begünstigt eine Entlastung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, ein Waldbiotop für Buchaltholz, sowie die Raumkulisse (alles auf der Fläche von WC28). Durch die vorgeschlagene Fläche östlich von WC16 führen keine Richtfunktrassen der Polizei [Anm.: Karte liegt bei], was zusätzlich für die konfliktärmere Erweiterung spricht. 3. Fazit: Die vorgeschlagene Erweiterung des Vorranggebiets WC16 in Kombination mit WC 17 ist für die Windenergienutzung besonders geeignet. Der Ausbau der Windenergienutzung ist wesentlich, um die Klimaschutzpolitischen Ziele auf nationaler und internationaler Ebene zu erreichen. Angesichts der fehlenden Nutzungsmöglichkeit des Vorranggebiets WC28 möchten wir anregen, die vorgeschlagene Erweiterung im Rahmen der planerischen Entscheidung zu berücksichtigen.	„Überlastungsschutz“. Zu Planungen von Windenergieanlagen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“ und s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Zu WC28 s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
3415	1420	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	Im Folgenden beziehen wir Stellung auf das im Planentwurf als WE14 gekennzeichnete Vorranggebiet mit den Teilflächen der Gemeinde Engelsbrand („Am Sauberg“), der Stadt Pforzheim („Büchenbronner Höhe“), sowie der Gemeinde Birkenfeld [Anm.: Karte liegt bei]. Außerdem nehmen wir Stellung zu dem sachlichen Teilflächennutzungsplan (sTFNP) Windenergie der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Neuenbürg/Engelsbrand.	Wird zur Kenntnis genommen
3416	1421	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	Zuallererst begrüßen wir die Wiederaufnahme des Teilgebietes „Am Sauberg“ in die Entwurfskulisse des Teilregionalplanes – dieses entspricht dem Ziel des Teilregionalplanes Windenergie, eine Bündelung und höhere räumliche Konzentration der Vorranggebiete für die Windenergie zu erreichen. Im Sinne einer Bündelung sind die in WE14 zusammengefassten Teilflächen besonders für eine Ausweisung als interkommunale Vorrangfläche geeignet.	Wird zur Kenntnis genommen
3417	1422	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	JUWI entwickelt zwei der insgesamt 5 Teilflächen mit einem Potential von bis zu vier Windkraftanlagen. Davon der Gemeinde Birkenfeld veröffentlichte Energiekonzept „Smart Birkenfeld“ sieht für die 3 Teilflächen auf Birkenfelder Gemarkung ein Potential von bis zu 9 Windkraftanlagen vor. Somit ergibt sich eine Gesamtpotential von bis zu 13 Windkraftanlagen für das interkommunale Vorranggebiet.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3418	1423	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	Am Sauberg (Engelsbrand): Die JUWI GmbH hat am 29.05.2019 einen Antrag für zwei	Wird gefolgt Hinweis: Bezüglich des Teilregionalplans Windenergie von 2018

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windenergieanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gestellt. Planungsgrundlage waren die Entwurfsflächen des Planungsverbandes (03/2018) sowie die Entwurfsfläche des FNP der vVG Neuenbürg/Engelsbrand (807/2013). Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde am 16.06.2020 seitens des LRA Enzkreis bestätigt. Das Vorhaben wurde am 18.08.2020 ordnungsgemäß bekannt gemacht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit (private Belange) und Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange ist abgeschlossen und z.T. ausgewertet. Die Genehmigung liegt indes noch nicht vor, da die VVG Neuenbürg/Engelsbrand 2021 einen sTFNP aufgestellt hat, den JUWI in einer Normenkontrollklage beklagen musste, wodurch sich das Verfahrens immer weiter in die Länge zog und das Verfahren zwischendurch auch auf „ruhend“ gestellt werden musste. Der VGH Mannheim hat dem Antrag der JUWI GmbH auf Normenkontrolle entsprochen und den sTFNP der VVG Neuenbürg/Engelsbrand hinsichtlich der Ausschlusswirkung für unwirksam erklärt. Eine Revision wurde nicht zugelassen. Inzwischen wurde das BlmSchG-Verfahren in Abstimmung mit dem LRA Enzkreis wieder aufgenommen. Die Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange können nun restlos abgearbeitet werden. Die VVG Engelsbrand/Neuenbürg hat am 26.01.2024 den geheilten FNP bekanntgemacht, JUWI GmbH hat am 08.03.2024 einen Normenkontrollantrag eingereicht, da wir auch den geheilten FNP u.a. aufgrund einer Falschannahme zum in Ausweisung befindlichen Gewerbegebiet Grösseltal (siehe Aufstellungsbeschluss und Veränderungssperre der Gemeinde Birkenfeld) als fehlerhaft ansehen. Die Falschannahme betrifft das im sTFNP festgelegte Abstandskriterium von 1.000 m zu einem Mischgebiet mit überwiegender Wohnnutzung in Bezug auf das in Ausweisung befindliche Gewerbegebiet. Die Änderung dieses fehlerhaft festgelegten Kriteriums im sTFNP würde zu einer Vergrößerung der FNP Potentialfläche „Am Sauberg“ führen, und damit wäre der Ausschluss der Fläche aufgrund des Kriteriums der Mindestflächengröße des sTFNP nicht mehr haltbar. JUWI hat für das Projekt u.a. Umweltstudien, technische Gutachten und Windmessungen durchgeführt, die die Eignung des Standortes für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen bestätigen. Wir halten als Antragsteller am Projekt „Am Sauberg“ fest. Alle Antragsunterlagen inkl. Schriftverkehr können auf der Seite des LRA Enzkreis unter:	handelt es sich um ein ehemaliges Verfahren des RVNSW. Für den aktuellen Teilregionalplan Windenergie wurde 2020 der Aufstellungsbeschluss gefasst (Sitzungsvorlage 13/2020). Hinweis: Der Beschlussvorschlag zum "Teilregionalplan Windenergie – Antrag der FDP-Fraktion: keine Festlegung der bisherigen Potenzialfläche WE14 (umfassend insbesondere auch die Flächen „Am Sauberg“ und „Büchenbronner Höhe“) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund örtlicher Besonderheiten des Gebiets WE14", s. Sitzungsvorlage 16/2025, wurde mehrheitlich abgelehnt. Derzeit befindet sich der Bebauungsplan der Gemeinde Birkenfeld zur gewerblichen Baufläche Grösseltal, bisher gemischte Baufläche Haltepunkt Engelsbrand, in Aufstellung. Am 30.01.2024 hat der Gemeinderat dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und anschließend die Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, somit zeitlich parallel zur ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan Windenergie. Auf Anfrage im Juni 2025 wurde dem RVNSW von der Gemeinde Birkenfeld mitgeteilt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich noch 2025 Rechtskraft erlangt. Entsprechend des beschlossenen Kriterienkatalogs gelten zu gewerblichen Bauflächen keine Vorsorgeabstände. Aus diesem Grund wird für den Teilregionalplan Windenergie der Vorsorgeabstand entsprechend angepasst, bzw. aufgehoben (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Dadurch vergrößert sich das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14. Das erweiterte Gebiet wird aufgrund der Abwägungsgrundlage zur Wirtschaftlichkeit (hier Hangneigung) randlich zugeschnitten.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			https://www.enzkreis.de/Landratsamt/%C3%84mter-Dezernate/Dezer nat-2-Infrastruktur-Umwelt-Gesundheit/Umweltamt/Windpark-Am-Sau berg-/ abgerufen werden.	
3419	1424	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	Büchenbronner Höhe (Pforzheim): Die JUWI GmbH überlegt derzeit intensiv einen Genehmigungsantrag auf Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen zu erstellen. Die Grundstücke innerhalb des Potentialgebietes sind vertraglich gesichert. Aufgrund der sich geänderten politischen und planerischen Rahmenbedingungen werden wir die Gespräche mit der Stadt Pforzheim wieder aufnehmen. JUWI hat für das Projekt u.a. Umweltstudien, technische Gutachten und Windmessungen durchgeführt, die die Eignung des Standortes für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen bestätigen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
3420	1425	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	Flächen des Forst Baden- Württemberg: Sowohl im Bereich „Am Sauberg“ (Engelsbrand), wie auch im Bereich „Büchenbronner Höhe“ (Pforzheim) ist auch der Forst Baden-Württemberg Grundstückseigentümer. Die JUWI GmbH hat die Flächen des Forst Baden-Württemberg vertraglich gesichert. Das geplante Windenergiegebiet würde somit eine Umsetzung von Windenergieanlagen auf einer zusammenhängenden Fläche des Forst Baden-Württemberg ermöglichen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
3421	1426	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	Fazit: Die JUWI GmbH ist nach wie vor von den Standorten Am Sauberg und Büchenbronner Höhe überzeugt. Beide Standorte weisen eine hohe Windhöflichkeit auf, die JUWI durch eine langjährige Windmessung (Windmessmast) und durch eine LiDAR-Messung bestätigt hat. Die ausgewiesenen Teilflächen tragen durch Ihre bündelnde Wirkung einen Teil zum Erreichen des Landesflächenziel bei.	Wird zur Kenntnis genommen
3422	1427	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	die JUWI GmbH begrüßt die Teilfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald zum Thema Windenergie, welche den planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) setzen soll. Die in diesem Rahmen auszuweisenden Vorranggebiete für Windenergie können bei sorgfältiger Ermittlung und Abwägung einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten und auch der durch den Krieg in der Ukraine herbeigeführten Energieversorgungskrise entgegenwirken. Dies möchten wir in Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbar werdenden Klimawandels noch einmal hervorheben. Ein entscheidendes Jahrzehnt für die Einleitung entschiedener	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Klimaschutzmaßnahmen hat begonnen. Dies wird auch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz und die umfangreichen Gesetzespakete der Bundesregierung zum Ausbau der Windenergie an Land noch einmal verdeutlicht. Die in diesem Jahrzehnt getroffenen Entscheidungen bilden daher den Maßstab zur Erreichung der ambitionierten Ziele.	
3423	1428	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	Aufgrund der Relevanz der Anforderungen haben wir uns mit dem allgemeinen Planungskonzept befasst, beschränken uns jedoch auf die Punkte, die unseres Erachtens noch einmal geprüft oder überarbeitet werden sollten. Genauso weisen wir aber insbesondere auch auf als Vorranggebiet angestrebte Flächen hin, deren Ausweisung wir ausdrücklich unterstützen.	Wird zur Kenntnis genommen
3424	1429	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	Aufstellungsverfahren: Der Regionalverband Nordschwarzwald hat in seiner Sitzung des Planungsausschusses am 24.01.2024 mit dem Aufstellungsbeschluss das formelle Verfahren zur Änderung des Regionalplans Nordschwarzwald eingeleitet. Das Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit findet vom 12.02.2024 bis zum 15.03.2024 statt. Die Fa. JUWI möchte die Gelegenheit nutzen im Rahmen der Beteiligung die vorliegende Stellungnahme fristgerecht abzugeben.	Wird zur Kenntnis genommen
3425	1430	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	Allgemeiner Teil: Die Nutzung der Windenergie im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Mit der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird das Ziel verfolgt, den Flächenbeitragswert des WindBG schnellstmöglich umzusetzen. Mit ordnungsgemäßer Feststellung, dass das Flächenziel erreicht ist, entfällt für den übrigen Außenbereich außerhalb der ausgewiesenen Gebiete die Privilegierung der Windenergie. Umso wichtiger ist es, die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung entsprechend fachlicher und rechtlicher Vorgaben vorzunehmen und nur solche Flächen auszuweisen, auf denen Windenergieanlagen aller Vorrausicht nach tatsächlich realisierbar sind. Ist Letzteres bei den ins Auge gefassten Flächen nicht der Fall, droht ein vollständiger Entfall der Steuerungsmöglichkeit.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
3426	1431	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	Allgemeiner Teil: Daher haben wir uns im folgenden Teil der Stellungnahme mit dem allgemeinen Planungskonzept und den hierzu im Kontext stehenden Punkten befasst. Anschließend setzen wir uns mit den unsererseits identifizierten Potentialgebieten näher auseinander, bei denen nach den von uns durchgeführten Ermittlungen ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind.	Wird zur Kenntnis genommen

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3427	1432	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	1. Substanziell Raum schaffen: Die Rechtssicherheit des Regionalplans hängt wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird. Der Regionalverband Nordschwarzwald gibt an, dass nach jetzigem Entwurf Vorranggebiete zur Windenergienutzung in einem Umfang von 7.070 ha dargestellt werden soll. Die Flächengröße entspricht einem Anteil von ca. 3 % in Bezug auf die Gesamtfläche der Region Nordschwarzwald. [Anm.: Tabelle mit ha der Region NSW, ha zum Erreichen des Flächenbeitragswerts von 1,8 % in der Region NSW und der im Entwurf vorgesehenen VRG in ha und Prozent] Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) fest. Gemäß Anlage 1 des WindBG wird Baden-Württemberg ein Flächenbeitragswert von 1,1 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2027 und 1,8 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2032 festgelegt. Das Land hat jedoch selbstständig eine vorzeitige Erreichung des Ziels von 1,8 % bis zum 30.09.2025 beschlossen (§ 20 Abs. 2 KlimaG BW).	Wird zur Kenntnis genommen
3428	1433	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	1. Substanziell Raum schaffen: Maßgeblich für den Ausbau der Windenergie ist jedoch insbesondere die Ausweisung geeigneter Flächen. Die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Fachkommission Städtebau und dem Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023 führt dazu aus: „Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden.“ (Arbeitshilfe Wind-an-Land, S. 12 [Anm.: Link: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/arbeitshilfe-wind-a-n-land-gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=8]) Der nutzbare Flächenanteil von Vorranggebieten für die Windenergie sinkt im Genehmigungsverfahren teilweise erheblich, zum Beispiel durch artenschutzrechtliche Vorgaben. In einem aktuellen Gutachten des Umweltbundesamtes wurde festgestellt, dass ausgewiesene Flächen für die Windenergie in der Praxis bislang in einem Umfang von ca. 30 % nicht nutzbar waren (Bons, M.; Pape, C.; Wegner, N.; et al (2023): Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land; Climate Change 32/2023). Für den aktuellen Planentwurf entspricht das einer Reduktion der Flächenbilanz um 2.121 ha (nutzbare Gesamtfläche somit lediglich 4.949 ha). Aufgrund des Puffers, bei der aktuell sich in Planung befindenden Fläche, würde allerdings	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			auch die reduzierte Gesamtfläche die vorgegebene Zielerreichung erfüllen. Aufgrund der Vorgaben der Arbeitshilfe Wind-an-Land und der einschlägigen Rechtsprechung zur planerischen Ausweisung von für die Windenergie nutzbaren Flächen, ist die Anrechenbarkeit und somit Erfüllung des Flächenziels für die Region Nordschwarzwald formal gegeben.	
3429	1434	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	2. Erörterung des Kriterienkatalogs: Im Folgenden werden insbesondere Inhalte des Kriterienkatalogs, aber auch aus Perspektive der JUWI GmbH erwähnenswerte Umstände diskutiert. Grundsätzlich sein darauf hingewiesen, dass häufig in der Begründung des Kriterienkatalogs auf den Windenergieerlass BW verwiesen wird. Dieser ist jedoch 2019 außer Kraft getreten und kann daher allenfalls noch als Orientierungshilfe angewendet werden. Rechtskraft entfaltet er jedoch nicht mehr.	Wird zur Kenntnis genommen Die aufgeführten Kriterien des Projektierers (s. ID 1496) sind für den Teilregionalplan Windenergie nicht bindend. Für den Teilregionalplan Windenergie sind die beschlossenen Kriterien (Eignungs- und Ausschlusskriterien) maßgeblich (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
3430	1435	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	2.1 Flächengröße und Splitterflächen: Landes- und regionalplanerisches Ziel sollte eine planvolle WEA-Konzentration sein, sodass in einem Gebiet zur Nutzung der Windenergie mindestens drei WEA-Standorte planbar sein können. Eine Konzentration der Anlagen und das Ziel möglichst weniger Einzelanlagen lässt sich auch aus Plansatz G5 der Teilfortschreibung und der dort geforderten effizienten und ressourcen- und eingriffsschonenden Planung ableiten. Dieser Anspruch wird von der JUWI GmbH auch unterstützt, da durch die genannten Gründe Synergieeffekte in Planung, Bau und Betrieb auftreten, welche die Wirtschaftlichkeit der Standorte steigern. Dies wiederum fördert eine schnellere Inbetriebnahme des Windparks als bei vergleichbar vielen Einzelanlagen, was insbesondere dem über allem stehenden Ziel der Energiewende zugutekommt.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“ sowie die Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration.
3431	1436	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	2.1 Flächengröße und Splitterflächen: Von einem Windpark (bzw. „Windfarm“) ist nach dem UVPG ab einer Anzahl von drei Anlagen auszugehen. Um drei Anlagen der absehbar gängigen Größe (Rotordurchmesser von 90 m, wie im Kriterienkatalog von RV Nordschwarzwald angesetzt) zu errichten, ist eine Fläche von in der Regel ca. 60 ha bis 70 ha notwendig, wenn man einen Standard-Mindestabstand hinsichtlich Standsicherheit und Anströmungsverhältnissen unterstellt. Um der praktischen Erfahrungen gerecht zu werden, die stets einen gewissen Spielraum bei der Planung einfordert und eine ideale Anordnung der WEA nahezu nie zulässt, empfiehlt die JUWI GmbH zur Ermöglichung eines Windparks eine Mindestfläche > 60 ha zur Ausweisung, nach Möglichkeiten höher. Sollte dies nicht möglich sein, empfehlen wir jedoch zumindest eine Anpassung des aktuellen Entwurfs	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dahingehend, betroffene Flächen soweit möglich zu erweitern oder aus der Entwurfskulisse zu entfernen (z.B. WE 8, WC 2, WF 18). Der dargelegte Hinweis betrifft keine Flächen, die an andere (zukünftige) Windenergiegebiete benachbarter Regionen angrenzen, womit in Summe die Flächengröße > 60 ha erreicht wird und damit die gewünschten Synergieeffekte hervorrufen. Gleiches gilt für Flächen, auf denen bereits WEA installiert sind.	
3432	1437	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	2.1 Flächengröße und Splitterflächen: Grundsätzlich kann es sinnvoll sein, beieinander liegende Flächen als ein gemeinsames Vorranggebiet festzulegen, um damit eine größere Fläche zu erzielen. Dies sollte allerdings nur dann erfolgen, wenn auch tatsächlich Synergieeffekte von beieinander geplanten WEA nutzbar gemacht werden können. Durch die Zerschneidung von Flächen durch Restriktionen oder Infrastruktur sind jedoch einige Splitterflächen in bedenklich kleiner Größe und großem Abstand entstanden. Daher möchten wir darauf hinweisen, dass die Möglichkeit besteht, dass bei zu großen Abständen zwischen den Splitterflächen der Konzentrationseffekt, wie bspw. Kartierbereiche, Zuwegung und Kabeltrasse, augenscheinlich verloren geht. Beispielsweise müssen solche Teilflächen ggf. getrennt erschlossen oder getrennte Kabeltrassen verlegt werden, um die gewünschte Synergie beizubehalten, was sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit auswirken kann (z.B. WE 6, WE 16).	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3433	1438	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	2.2 Vorsorgeabstand zu Wohnbaufläche: Analog zu 2.1 sei auch an dieser Stelle auf die großen Vorzüge von Windparks im Gegensatz zu Einzelanlagen hingewiesen. Mit zunehmender WEA-Anzahl in einem Windpark vergrößert sich allerdings aufgrund des Kumulationseffektes der einzelnen WEA-Schallleistungspegel die Lärmausbreitung bzw. verschieben sich die TA-Lärm-Grenzwert-Isolinien weiter nach außen. Folglich sollte, aus Gründen des vorsorgenden Lärmschutzes und weiteren, im Nahbereich eines Windparks vorhandenen Belastungen für das Schutzgut „Mensch“ (z.B. Schattenwurf) auch der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen entsprechend berücksichtigt werden. Daher sollte zumindest ein Vorsorgeabstand von 850 m konsequent nicht unterschritten werden, da selbst hier in aller Regel nur mit Maßnahmen wie Anlagendrosselung oder regelmäßige Abschaltungen die Vorgaben eingehalten werden können. Dies kann standortspezifisch wiederum ein ertragreiches Betreiben der Anlagen gefährden, wodurch es möglicherweise gar nicht zur Beplanung und Bebauung dieser Bereiche kommen könnte. Um dem vorzugreifen, empfiehlt die JUWI GmbH einen Vorsorgeabstand, der im Idealfall auf 900 m zu Wohnbauflächen	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, bei dem es um die räumliche Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht geeignetsten Gebiete für die Windenergie sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Teilflächenziels von mindestens 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie geht (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen geplant werden, wird die Einhaltung der Immissionswerte geprüft (s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“). Die konkrete Bewertung möglicher Betriebszeiten und eine Optimierung

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			erhöht wird, um mit möglichen Einschränkungen nicht konfrontiert zu werden. Dieser Wert basiert auf langjähriger praktischer Erfahrung und kombiniert eine effektive Nutzung der vorhandenen Fläche mit einer Wirtschaftlichkeit, die die Planung der Anlagen für Projektierer nach wie vor realisierbar und genehmigungsfähig macht. 2.3 Vorsorgeabstand zu Gewerbegebieten: Die JUWI GmbH unterstützt den Ausschluss von Gewerbegebieten bei der Ausweisung von Windenergiegebieten. Allerdings ist auch hier mit gleicher Begründung aus 2.2 ein Mindestabstand erforderlich. Auch hier gelten hier die genannten Aspekte des Schutzgutes Mensch, wenn auch, z.B. in Bezug auf Schall, in geringerer Form, da die TA Lärm in Gewerbegebieten weniger strikte Vorgaben macht als in Wohngebieten. Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die zu erstellenden Risikogutachten zum Schutzgut Mensch hinsichtlich Eisabfall und Kippradius im Zusammenhang mit Arbeitsschutz einen Vorsorgeabstand erforderlich machen. Da es sich bei Gewerbegebieten um wichtige Institutionen für regionale Wertschöpfung handelt, möchten wir durch einen Vorsorgeabstand zudem Entwicklungsspielräume zur Vergrößerung in den Kommunen gewährleisten. Daher empfehlen wir einen Vorsorgeabstand zu Gewerbegebieten von 400 m zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in den Kriterienkatalog aufzunehmen.	der Anlagenausrichtung erfolgen in der nachgelagerten Planung sowie im Genehmigungsverfahren. Dieses Verfahren stellt sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen, u. a. die Einhaltung der TA Lärm und Prüfung von anlagebezogenen Risiken, erfüllt werden. Zudem kann bei der Anlagenplanung in einem der festgelegten Vorranggebiete das Windparklayout so gewählt werden, dass die Abstände zu Siedlungen größer sind als die beschlossenen Vorsorgeabstände der für den Teilregionalplan Windenergie, die einen Mindestabstand sichern. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
3434	1440	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	2.4 Vorsorgeabstand zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich: Geht man von aktuell in Betrieb genommenen Windenergieanlagen mit einem Rotorradius von ca. 70 m aus, unterstützt die JUWI GmbH einen Mindestabstand von 500 m zu Einzelgebäuden im Außenbereich. Da in naher Zukunft jedoch mit größeren Anlagen gerechnet werden kann, was der RV Nordschwarzwald mit seinem Referenzwert von 90 m im Kriterienkatalog bereits berücksichtigt, ist der Vorsorgeabstand von 500 m als zu gering zu bewerten. Dies liegt nicht, zumindest zwangsläufig, an der Berücksichtigung von den Belangen des Schallschutzes nach der TA Lärm, sondern insbesondere an den rechtlichen Vorgaben zur optisch bedrängenden Wirkung. Nach § 249 Abs. 10 BauGB liegt hier der Mindestabstand bei der zweifachen Gesamthöhe der Anlage, was bei einem Rotorradius von 90 m einen Mindestabstand von 540 m entspricht. Um die Ausweisung von Flächen zu verhindern, die nicht beplant werden können, empfiehlt die JUWI GmbH daher den Vorsorgeabstand zu Einzelgebäuden im Außenbereich auf mindestens 540 m anzuheben.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich ein Vorsorgeabstand von 500 m. Die tatsächliche Einhaltung der sogenannten 2H-Regelung nach § 249 Abs. 10 BauGB sowie der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Zudem kann bei der Anlagenplanung in einem der festgelegten Vorranggebiete das Windparklayout so gewählt werden, dass die Abstände zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich größer sind als der beschlossene Vorsorgeabstand von 500 m, der einen Mindestabstand sichert. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3435	1441	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	2.4 Vorsorgeabstand zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich: Unabhängig von der allgemeinen Empfehlung zu Vorsorgeabständen bei wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich möchten wir auf eine konkrete Fläche hinweisen, bei der auch der vom RV Nordschwarzwald vorgesehene Abstand unserer Daten nach massiv unterschritten wird. Bei der Entwurfsfläche WE 13 wird ein, scheinbar auch zur Wohnnutzung dienendes Gehöft, nicht ausreichend berücksichtigt. Zumindest beträgt der Abstand zu WE 13, je nachdem, welches Gebäude tatsächlich bewohnt und welches landwirtschaftlich genutzt wird, lediglich ca. 250 m (siehe Abbildung 1). Eine Wohnnutzung legt auch der zugrunde liegende FNP der Gemeinde Wiernsheim nahe, in welchem die Fläche als Aussiedlerhof eingestuft wird. Folglich bitten wir diesen Vorsorgeabstand erneut zu prüfen und ggf. den Flächenzuschnitt von WE 13 anzupassen. [Anm.: Abbildung 1: Ausschnitt vermeintlicher Aussiedlerhof nahe WE 13 (Quelle: JUWI GmbH) liegt bei]	festgehalten. Auf Anfrage wurde dem RVNSW von Seiten der Gemeinde Wiernsheim mitgeteilt, dass beim Aussiedlerhof Stallungen und Funktionsräume untergebracht sind, er allerdings nicht dauerhaft wohngenutzt ist. Aus diesem Grund wird hier kein Vorsorgeabstand zum genannten Gebäude im Außenbereich angesetzt.
3436	1442	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	2.5 Vorsorgeabstand zu Verkehrswegen: Ein ausreichender und gesetzeskonformer Abstand zu diversen Verkehrswegen wird von der JUWI GmbH unterstützt. Jedoch entsprechen nicht allen im Kriterienkatalog aufgeführten Angaben dem aktuellen rechtlichen Status. In der Begründung werden Anbaubeschränkungszonen als Anbauverbotszonen bezeichnet. Dies ist, bezogen auf die Ausweisung von Windenergie bei durch das Landesrecht (§ 22 StrG) geregelten Straßen für die Praxis nicht von großer Relevanz, da hier die Anbaubeschränkungszonen (Landesstraße = 40 m & Kreisstraße = 30 m) ausschlaggebend sind. Die eigentliche Anbauverbotszone (Landesstraße = 20 m & Kreisstraße = 15 m) spielt auf Landesebene für Windenergie nur eine untergeordnete Rolle.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Verfahrens ist die Flächensicherung für Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Der beschlossene Kriterienkatalog definiert und begründet Vorsorgeabstände zu verschiedenen Infrastrukturen. Der Vorsorgeabstand zu Bundes- und Landesstraßen beträgt 130 m, der Vorsorgeabstand zu Kreisstraßen 120 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Hinweis: Zwischenzeitlich hat sich nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) die Anbauverbotszone geändert, auf deren Basis die Vorsorgeabstände berechnet wurden. S. hierzu auch Sitzungsvorlage 17/2025.
3437	1443	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	2.5 Vorsorgeabstand zu Verkehrswegen: Anders verhält es sich bei Straßen, die unter das Bundesrecht fallen. Hier regelt § 9 Abs. 2b FStrG explizit, dass die Anbaubeschränkungszonen nicht für Windenergieanlagen gültig sind, solange nur die Rotorblätter über diese Fläche ragen und das Fundament den Abstand einhält. An dieser Stelle gilt also nicht die Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 1 FStrG (BAB = 100 m & Bundesstraßen = 40 m), sondern die tatsächliche Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG (BAB = 40 m & Bundesstraßen = 20 m). Unter Berücksichtigung eines Rotorradius von 90 m ergibt sich hieraus die Empfehlung von Vorsorgeabständen bei BAB von 130 m und bei Bundesstraßen	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der beschlossene Kriterienkatalog definiert und begründet Vorsorgeabstände zu verschiedenen Infrastrukturen. S. auch Sitzungsvorlage 17/2025.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3438	1444	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	von 110 m. 2.5 Vorsorgeabstand zu Verkehrswegen: Die JUWI GmbH möchte daraus ableitend auf den Umstand aufmerksam machen, dass nach der aktuellen Gesetzeslage Bundesstraßen einen kleineren Abstand erforderlich machen als Kreis- oder Landesstraßen, was von außen betrachtet abgesehen von der gesetzgeberischen Zuständigkeit nicht nachvollziehbar erscheint. Auch wenn der Regionalverband Nordschwarzwald nicht für die Gesetzeslage zuständig ist, sollte er darauf hinwirken, dass der Gesetzgeber in Baden-Württemberg in Anlehnung an den Gesetzgeber des Bundes ebenfalls eine Ausnahme für Windenergieanlagen in das StrG BW aufnehmen und dementsprechend lediglich die Anbauverbotszone als ausschlaggebend einstufen sollte.	Nicht Regelungsgegenstand S. auch Sitzungsvorlage 17/2025.
3439	1445	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	2.6 Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Freileitungen ab 110 kV: Ein ausreichender und der Sicherheit dienender Mindestabstand zwischen Hochspannungsfreileitungen und Windenergieanlagen wird von der JUWI GmbH befürwortet. Der, laut Kriterienkatalog, zugrundeliegende Abstand von 180 m entspricht jedoch nicht der aktuell einschlägigen DIN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4). Diese empfiehlt eine Berechnung des Mindestabstands, die im Regelfall mit 120 m erfüllt ist. Als genauere Alternative bietet sich die zugrunde liegende Formel $a_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + a_{Raum} + a_{LTG}$ an. Da jedoch bei der Ausweisung von Vorranggebieten bereits ein konkreter Abstand zur Hochspannungsfreileitung angenommen werden muss, um eine konkrete Fläche festlegen zu können, hält die JUWI GmbH einen Vorsorgeabstand von 120 m (bei der Annahme eines Rotorradius von 90 m) für angemessen.	Wird nicht gefolgt Die Berechnungsgrundlage für den beschlossenen Vorsorgeabstand ergibt sich aus dem Rotordurchmesser (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
3440	1446	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	2.7 Vorsorgeabstand zu Natur- und Artenschutzgebieten: Die Berücksichtigung der Schutzgüter diverser Schutzgebiete (Nationalparke, FFH-, SPA- und Naturschutzgebiete sowie Bann- und Schonwälder) und den in der Regel damit einhergehenden Ausschluss dieser Gebiete als Windenergiegebiete unterstützt die JUWI GmbH. Einen pauschalen Vorsorgeabstand von 200 m unabhängig vom tatsächlichen Schutzzweck halten wir jedoch für undifferenziert und nicht angemessen. Insgesamt sind Schutzgebiete in der Regel so groß angelegt, dass der Schutzzweck bereits innerhalb der Fläche vollumfänglich erfüllt wird. Vorsorgeabstände, die das Schutzgebiet etwa vor dem Hineinragen der Rotorblätter oder Kranstellflächen, etc. schützen sollen, erachtet die JUWI GmbH ebenfalls als nicht notwendig, da in der Regel ohnehin mit einem entsprechenden Abstand geplant wird, um im Genehmigungsverfahren erfolgreich zu sein. Der hier vorliegende Abstand von 200 m überschreitet aber	Wird nicht gefolgt Zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg (AGRV) ein Empfehlungskatalog entwickelt. Um den unterschiedlichen regionalen Bedingungen Rechnung zu tragen, wurde dieser jeweils regionsspezifisch angepasst. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Bei dem 200 m Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten, Nationalpark Schwarzwald, Bann- und Schonwäldern, Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten handelt es sich um einen planerischen Ausschluss des RVNSW zur Vermeidung von Konflikten des Ausbaus der Windenergie mit anderen Belangen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ohnehin den anzunehmenden Rotorradius um mehr als das Doppelte. Daher empfiehlt die JUWI GmbH die pauschalen Schutzabstände zu streichen und mögliche notwendige Abstände zu bestimmten Gebieten einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen, bzw. auf die nachfolgenden Planungsebenen im Genehmigungsverfahren zu verschieben.	(s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog).
3441	1447	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3. Projektgebiete zur Berücksichtigung im Verfahren: Im Folgenden möchten wir zunächst eine beispielhafte Auswahl an Entwurfsflächen bestätigen, die sich unserer Beurteilung nach grundsätzlich zur Ausweisung als Vorranggebiete für Windenergienutzung eignen. Von den in Kapitel 2 benannten Hinweisen und Empfehlungen und die dadurch entstehenden Änderungen des Flächenzuschnittes sind die genannten Entwurfsflächen gegebenenfalls trotzdem betroffen und müssten bei Anwendung unserer Hinweise entsprechend angepasst werden. • WE 2 • WE 3 • WE 7 • WE 13 • WE 20 • WC 7 • WC 19 • WF 7	Wird zur Kenntnis genommen
3442	1448	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3. Projektgebiete zur Berücksichtigung im Verfahren: Nachstehend möchten wir gerne Projektgebiete anführen, bei denen ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind mit der Bitte, auch diese, zur Ausweisung geeigneten Flächen der Entwurfskulisse, im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. • WE 4 [Remchingen] ([Enzkreis; Remchingen]) • WF 9 [Horb am Neckar - Waldachtal] ([LK Freudenstadt; Horb am Neckar, Waldachtal]) • WF 14 [Horb am Neckar] ([LK Freudenstadt; Horb am Neckar]) • WF 12 + WF 17 [Loßburg] ([LK Freudenstadt; Loßburg]) • WF 18 + WC 22 (unbebauter Teilbereich) [Schöllkopf] ([LK Freudenstadt; Bad Wildbad, Enzklösterle, Simmersfeld]) • WE 14 [Am Sauberg] ([Enzkreis, LK Pforzheim; Pforzheim, Engelsbrand]) Wir empfehlen, die aufgeführten Entwurfs- und Projektflächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen, bzw. in der Planung beizubehalten. Auf diese Weise kann die vorgesehene Planungskulisse zur Steuerung der Windenergie auf tatsächlich in der Praxis nutzbare Flächen erweitert und die Erreichung der Mindest-Zielvorgaben des WindBG unterstützt werden.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Hinweis: Manche der genannten Vorranggebiete ändern sich zur zweiten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge sowie die Gebietsdokumentation.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3443	1449	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3. Projektgebiete zur Berücksichtigung im Verfahren: Nachfolgend finden Sie Flächensteckbriefe, die die Eignung der Flächen kurz zusammenfassen. Zum Projektgebiet WE 14 „Am Sauberg“ hat das Projektteam gesondert Stellung bezogen. Daher sei an dieser Stelle auf deren Stellungnahme verwiesen (gesendet am 08.03.2024).	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge, ID 1420ff.
3444	1450	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.1 WE 4 – Remchingen: • Landkreis: Enzkreis • Gemeinde: Remchingen • Flächengröße: 50 ha • Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 6,1 m/s • Pot. WEA-Anzahl / Parkleistung in MW: 3 WEA (Gesamtleistung 21,6 MW) • ROP-Festlegung bisher: Vorbehaltsgebiet Bodenschutz, Regionaler Grünzug • FNP-Festlegung bisher: überwiegend Waldfläche, im Nordosten kleiner Bereich landwirtschaftliche Vorrangfläche, im Süden kleiner Bereich landwirtschaftliche Fläche • Bestandsbeschreibung (Realnutzung): überwiegend forstwirtschaftlich genutzte Fläche, kleiner Bereich im Nordosten landwirtschaftlich genutzt, kleiner Bereich im Süden Streuobstwiesen • [Anm.: Karte liegt bei] • Vorbelastung: Die ca. 900 m südlich verlaufende Autobahn A8 kann als Vorbelastung hinsichtlich Lärms und Landschaftsbildes bewertet werden • Projektkonstellation: Der Landesforst Baden-Württemberg hat diese Fläche in einem Ausschreibungsverfahren an JUWI vergeben. • Projektrealisierung: Voraussichtlich 2028	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3445	1451	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.1 WE 4 – Remchingen: • Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Gemäß „Strategische Umweltprüfung - Anhang II Steckbriefe“: keine betroffenen Aspekte	Wird zur Kenntnis genommen
3446	1452	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.1 WE 4 – Remchingen: • Schutzgut Boden: Die „Strategische Umweltprüfung - Anhang II Steckbriefe“ sieht für das Gebiet WE4 als Hinweise zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden vor: Z: (sehr) hochwertige Böden nach BK 50.000 auf < 50 % der VRG-Flächen reduzieren A: Anlagenstandorte im VRG so wählen, dass (sehr) hochwertige Böden nach BK 50.000 nicht beeinträchtigt werden. 1.) Flächenverteilung (Z): Unsere Analyse der Bodeneinheiten der BK 50.000 des Landes BaWü für das Vorranggebiet WE4 ergab, dass die (sehr) hochwertig einzustufenden Böden nur auf ca. 46 %	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Das Vorranggebiet WE4 wird zugeschnitten, s. ID 765, 1021ff., 1098.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der Fläche vorkommen. Dies sind die Bodeneinheiten: „e46: Parabraunerde, häufig mit verkürztem Al-Horizont, aus würmzeitlichem Löss“, „e85: Pseudogley-Kolluvium, häufig kalkhaltig, aus holozänen Abschwemmmassen, und „e52: Parabraunerde, meist pseudovergleyt, und Pseudogley-Parabraun-erde aus Lösslehm und lössreicher Fließerde (Mittellage) auf toniger Fließerde (Basislage) über Unterem und Mittlerem Muschelkalk“. Der größere Teil der Fläche (ca. 54 %) ist nach unserer Analyse mit Bodeneinheiten bedeckt, die gemäß „Bodenschutz 23“ in ihrer Wertigkeit als mittel (hoch) einzustufen sind. 2) Anlagenstandorte (A): Die Standortwahl für die geplanten Windkraftanlagen wird durch eine Vielzahl an Faktoren und Belangen beeinflusst. Dabei werden nicht nur die Belange des Schutzguts Boden, sondern auch die Belange aller anderen Schutzgüter nach § 2 (1) UVPG sowie weitere Interessen Dritter (z.B. Forst) berücksichtigt. Für die Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit und der Umsetzbarkeit des Vorhabens müssen auch verschiedenste (bau-)technische Vorgaben und die Topographie in die Standortauswahl mit einfließen. Um das Gebiet, das als Vorranggebiet für Windenergie ausgeschrieben werden soll, wirtschaftlich nutzen zu können, müssen daher teilweise auch Standorte mit (sehr) hochwertigen Böden in Anspruch genommen werden. Der Eingriff wird dabei immer auf das technisch notwendige Mindestmaß beschränkt (siehe auch Punkt 3: Flächeninanspruchnahme). 3.) Flächeninanspruchnahme (A): Die Ausnutzbarkeit planerisch gesicherter Flächen durch die Windenergie ist, wie bereits unter Punkt 2.) "Anlagenstandorte" erwähnt, stark einzelfallabhängig und wird durch eine Vielzahl von Variablen beeinflusst. Die Windenergienutzung im VRG Windenergie WE 4 ist somit keinesfalls mit einem vollständigen Flächen- und damit einhergehend einem vollständigen Bodenverbrauch oder gar -verlust gleichzusetzen (anders als z.B. bei der Ausweisung neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen, die eine vollständige Flächeninanspruchnahme mit sich bringen). Sichtbar versiegelt ist bei derzeit üblichen Anlagentypen die Sockelfläche als Teil des Fundamentes, auf dem der Turm steht bzw. montiert wird. Der Bereich des Fundamentes, der über den Sockel hinausgeht, ist in der Betriebsphase größtenteils mit dem zuvor ausgehobenen Oberboden oder Schotter überdeckt. Der gesamte Fundamentbereich, mit dem eine dauerhafte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen einhergeht, umfasst bei dem für das VRG Windenergie WE 4 derzeit vorgesehenen Anlagentyp und Hersteller eine Fläche von ca. 560 m².	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Dauerhaft teilversiegelt (also versickerungsfähig) bleibt die meistens geschotterte Kranstellfläche für die Errichtung der Anlage und für etwaige Reparaturen sowie die Zuwegungen zur Anlage. Generell werden für Zuwegungen soweit es geht bereits bestehenden Wege (z.B. Forstwege) genutzt und mithilfe einer Schotterung geringfügig ausgebaut. Sämtliche Eingriffe werden dabei immer auf das technisch notwendige Mindestmaß beschränkt. Das restliche Baufeld der Anlage ist nach der Bauphase wieder begrünbar und für einen Großteil des Baufeldes ist sogar eine Wiederaufforstung möglich.	
3447	1453	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.1 WE 4 – Remchingen: • Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Wasser: Gemäß „Strategische Umweltprüfung - Anhang II Steckbriefe“ handelt es sich bei Teilen der VRG Windenergie WE 4 um „Alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren ($\geq 20\%$)“. Der Steckbrief sieht für das VRG Windenergie WE 4 als Hinweise zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vor: Z: Alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände auf $< 20\%$ der VRG Fläche reduzieren. A: Anlagenstandorte, Zuwegung usw. so wählen, dass die betroffenen Belange nicht beeinträchtigt werden (inkl. indirekte Wirkungen wie Lärm). Um das Gebiet für die Windenergieerzeugung wirtschaftlich nutzen zu können, müssen teilweise auch Standorte mit „alten strukturreichen Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren“ in Anspruch genommen werden. Der tatsächliche Eingriff für die Errichtung und den Betrieb des Windparks erfolgt nur auf einem kleinen Teil der als VRG Windenergie WE 4 abgegrenzten Gesamtfläche (ca. 1 ha je WEA). Gemäß der Eingriffsregelung §§ 13-18 BNatSchG wird dem Grundsatz, nachdem der Eingriff immer auf das technisch notwendige Mindestmaß beschränkt werden soll, um erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu vermeiden, Folge geleistet. Erhebliche Beeinträchtigungen, die nicht vermieden werden können, sind auszugleichen bzw. zu kompensieren. Die grundsätzliche Forderung der expliziten Vermeidung („A: Anlagenstandorte, Zuwegung usw. so wählen, dass die betroffenen Belange nicht beeinträchtigt werden (inkl. indirekte Wirkungen wie Lärm)“) wird der gesetzlichen Regelung eines Eingriffs und der Planungsumsetzung in einem Vorranggebiet, bei dem auch Verminderung und Kompensation zu berücksichtigen sind, nicht gerecht.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Das Vorranggebiet WE4 wird zugeschnitten, s. ID 765, 1021ff., 1098.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3448	1454	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.1 WE 4 – Remchingen: • Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Wasser: Gemäß „Strategische Umweltprüfung - Anhang II Steckbriefe“ verläuft nach dem Generalwildwegeplan ein Wildtierkorridor durch die Vorrangfläche: Windkraftanlagen stehen Wanderbewegungen von Wildtieren nicht entgegen, da es sich um „nichtwindkraftsensibel“, mobile Großsäugetiere handelt. Da überwiegend Bestandswege für die Umsetzung des Projektes genutzt werden, erfolgt keine zusätzliche Zerschneidung oder Fragmentierung des Waldgebietes und die Durchlässigkeit ist weiterhin gegeben. Viel stärker ist der Wildtierkorridor durch die Siedlungen (wie Remchingen, Mutschelbach, Kleinsteinbach und Darmsbach) und die A8 und B10 beeinflusst. Eine zusätzliche Pufferung des Wildtierkorridors ist nicht erforderlich.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt der Generalwildwegeplan nicht als Ausschluss für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE4 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Es handelt sich hierbei um ein Prüfkriterium für die Strategische Umweltprüfung. Eine Betroffenheit des Generalwildwegeplans inkl. 500 m Puffer führt nicht zu einem Ausschluss des betroffenen Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Hinweis: Das Vorranggebiet WE4 wird zugeschnitten, s. ID 765, 1021ff., 1098.
3449	1455	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.1 WE 4 – Remchingen: • Schutzgut Fläche, Landschaft, Kultur und Sachgüter: Die Vorrangfläche ist mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von > 255 W/m² in 160m über Grund besonders windhöflich. Gemäß „Strategische Umweltprüfung -Anhang II Steckbriefe“ sind Teile der Vorrangfläche „besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft“ - diese Bereiche können bei der planerischen Umsetzung des Projektes vermieden werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Das Vorranggebiet WE4 wird zugeschnitten, s. ID 765, 1021ff., 1098.
3450	1456	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.1 WE 4 – Remchingen: • Infrastruktur & Luftfahrt: Das Vorranggebiet liegt in ca. 5 km Abstand zu einer Drehfunkfeueranlage (DVOR) im Pfinztal. In der Regel steht dies der Umsetzung eines Windenergievorhabens nicht entgegen, im Zuge des Genehmigungsverfahrens erfolgt eine Einzelfallprüfung nach §18a LuftVG durch die Flugsicherungsbehörde.	Wird zur Kenntnis genommen Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt ein Vorsorgeabstand von 3 km um die zwei für die Region Nordschwarzwald maßgeblichen DVOR-Anlagen in Pfinztal und Sulz am Neckar (siehe Sitzungsvorlage 21/2023 und Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Wird zur Kenntnis genommen
3451	1457	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.1 WE 4 – Remchingen: • Weitere Umweltaspekte: Gemäß „Strategische Umweltprüfung -Anhang II Steckbriefe“ liegen weitere Umweltaspekte vor, welche auf Genehmigungsebene zu berücksichtigen sind, u.a.: Offenlandbiotope, FFH-Mähwiesen und Habitatbaumgruppen. Die im südlichen Bereich der Vorrangfläche gelegenen FFH-Mähwiesen und Offenlandbiotope können bei der	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3452	1458	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	planerischen Umsetzung des Projektes gemieden werden. Die vom Landesforst ausgewiesenen Habitatbaumgruppen werden in Abstimmung mit dem Landesforst bei der Genehmigungsplanung berücksichtigt. 3.1 WE 4 – Remchingen: • Zusammenfassende Bewertung: Wir begrüßen die Ausweisung der Fläche WE 4 Remchingen als Vorranggebiet und bestätigen deren Eignung zur Windenergienutzung. Von einem weiteren Zuschnitt der VRG Fläche sollte abgesehen werden, um einer optimierten Standortplanung unter Berücksichtigung von Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen im Planungsprozess auch gerecht werden zu können. Auf der Basis von weiteren Umweltuntersuchungen, die wir vor Ort durchgeführt haben und noch durchführen werden, erfolgt im Zuge der Genehmigungsplanung in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde die Konkretisierung der Windkraftanlagen-Standorte und der zugehörigen Infrastruktur mit dem Ziel der Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen.	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: Das Vorranggebiet WE4 wird zugeschnitten, s. ID 765, 1021ff., 1098.
3453	1459	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.2 WF 9 – Horb am Neckar-Waldachtal: • Landkreis: Freudenstadt • Gemeinde: Horb am Neckar, Waldachtal • Flächengröße: 191 ha. Empfehlung: Reduktion auf 146 ha • Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,6 m/s • Pot. WEA-Anzahl / Parkleistung in MW: 6 WEA (45 MW) • ROP-Festlegung bisher: Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz, Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege, Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus, Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft • FNP-Festlegung bisher: Fläche für die Land- und Forstwirtschaft, Biotop, Hauptwasserleitung, Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiet, Bodendenkmal, Altablagerung • Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzte Fläche • [Anm.: Karte liegt bei] • Vorbelastung: Die durch die Entwurfsfläche verlaufende Kreisstraße K4702 ist hinsichtlich der Erschließung der Gebiete grundsätzlich positiv zu bewerten. Außerdem verläuft südlich der Entwurfsfläche eine Stromleitung. Die genannte Infrastruktur ist, hinsichtlich Lärmbelastung und Landschaftsbild, als Vorbelastung zu bewerten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die Regionalen Grünzüge stehen der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegen, s. PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. Hinweis: Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sollen Regionale Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung für die erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden, sofern dies noch nicht entsprechend festgelegt ist. Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft. Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind als Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen und im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu berücksichtigen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu wohngenutzten Gebäuden im

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3454	1460	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.2 WF 9 – Horb am Neckar-Waldachtal: • Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Um die Schall- und Lärmimmissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich.	Außenbereich (z. B. regionalbedeutsame Betriebe) ein Vorsorgeabstand von 500 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Hinweis: Das Vorranggebiet WF9 wird insbesondere wegen des Vorsorgeabstands zu Siedlungsflächen zugeschnitten, s. ID 662.
3455	1461	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.2 WF 9 – Horb am Neckar-Waldachtal: • Schutzgut Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und biologische Vielfalt: Aufgrund der direkt von der Entwurfsplanung betroffenen Restriktionen Schwerpunktorkommen windsensibler Arten (Kat. B), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Wasserschutzgebiet Zone III, ist eine enge Abstimmung mit den Umwelt- und Naturschutzbehörden erforderlich, um den Eingriff in die Natur gering zu halten. Keine der genannten Restriktionen steht einer Windenergienutzung entgegen, sollten jedoch bei der Planung berücksichtigt werden. Des Weiteren empfehlen wir die indirekt betroffenen Restriktionen wie das nördlich angrenzende Schwerpunktorkommen windsensibler Arten (Kat. A) und das östlich angrenzende FFH-Gebiet bei der Planung und Realisierung der Anlagenstandorte zu berücksichtigen, jedoch nicht mit pauschalen Vorsorgeabständen zu versehen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg (AGRV) ein Empfehlungskatalog entwickelt. Um den unterschiedlichen regionalen Bedingungen Rechnung zu tragen, wurde dieser jeweils regionsspezifisch angepasst. Der Kriterienkatalog ist Teil des regionalplanerischen Kozeptes zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und wurde flächendeckend für die gesamte Region Nordschwarzwald angewendet (s. Umweltbericht). Bei dem 200 m Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten handelt es sich um einen planerischen Ausschluss des RVNSW zur Vermeidung von Konflikten des Ausbaus der Windenergie mit anderen Belangen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog).
3456	1462	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.2 WF 9 – Horb am Neckar-Waldachtal: • Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter: Die Landschaftsbildbewertung wurde vom LNV etwa zu gleichen Teilen, als gering / sehr gering und als hoch / mittel bewertet. Dies entspricht den Wertigkeitsstufen 4 und 5.	Wird zur Kenntnis genommen
3457	1463	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.2 WF 9 – Horb am Neckar-Waldachtal: • Infrastruktur, Luftfahrt & Realisierung:	Wird zur Kenntnis genommen S. zu militärischen Nachttiefflugstreckensystemen ID 987 und zur

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Es befinden sich der Abstandspuffer der LVA Meßstetten und eine Jettiefflugtrasse über der Fläche. Diese Restriktion ist, in Abstimmung mit der Bundeswehr, in der Regel bewältigbar und steht der Umsetzung eines Windenergievorhabens ebenfalls nicht entgegen.	Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten ID 989.
3458	1464	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.2 WF 9 – Horb am Neckar-Waldachtal: • Infrastruktur, Luftfahrt & Realisierung: Überwiegend flaches Gelände (Hangneigung < 10 %) bietet eine gute Voraussetzung zur Erschließung des Gebietes. Allerdings befinden sich derzeit Teilbereiche in der Entwurfskulisse, die eine Hangneigung von > 15 % aufweisen. Dieser Bereich ist nicht zur Bebauung durch Windenergieanlagen geeignet, da für die erforderliche Einebnung der Flächen für die Standsicherheit von Fundament und Kranstellfläche erhebliche Eingriffe ins Relief erforderlich werden. Wir empfehlen folglich diese Bereiche aus der Entwurfskulisse zu entfernen.	Wird nicht gefolgt Der genannte Aspekt bezieht sich insbesondere auf die Abwägungsgrundlage zur Wirtschaftlichkeit (Hangneigung). Eine relativ hohe Hangneigung findet sich auch, aber nicht nur im randlichen Bereich des Vorranggebiets WF9. Insofern wird ein Zuschnitt im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 nicht als planerisch sinnvoll erachtet. Für die abschließende Gesamtabwägung sind neben dieser auch alle anderen Abwägungsgrundlagen entscheidend. Diese wurden gesamträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024). An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
3459	1465	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.2 WF 9 – Horb am Neckar-Waldachtal: • Zusammenfassende Bewertung: Wir bestätigen die Eignung zur Windenergienutzung der Entwurfsfläche WF 9.	Wird zur Kenntnis genommen
3460	1466	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.2 WF 9 – Horb am Neckar-Waldachtal: • Zusammenfassende Bewertung: Empfehlen jedoch eine Zuschnitt-Änderung hinsichtlich der Vorsorgeabstände zur Infrastruktur	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
3461	1467	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.2 WF 9 – Horb am Neckar-Waldachtal: • Zusammenfassende Bewertung: Empfehlen jedoch eine Zuschnitt-Änderung hinsichtlich der Vorsorgeabstände zum FFH-Gebiet	Wird nicht gefolgt Zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg (AGRV) ein Empfehlungskatalog entwickelt. Um den unterschiedlichen regionalen Bedingungen Rechnung zu tragen, wurde dieser jeweils regionsspezifisch angepasst. Der Kriterienkatalog ist Teil des regionalplanerischen Konzeptes zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und wurde flächendeckend für die gesamte Region Nordschwarzwald angewendet (s. Umweltbericht). Bei dem 200 m Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten handelt es sich um einen planerischen Ausschluss des RVNSW zur Vermeidung von Konflikten des Ausbaus der Windenergie mit anderen Belangen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog).
3462	1468	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.2 WF 9 – Horb am Neckar-Waldachtal: • Zusammenfassende Bewertung: Empfehlen jedoch eine Zuschnitt-Änderung hinsichtlich der	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3463	1469	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	Aussparung der kritischen Hangneigung. 3.3 WF 14 – Horb am Neckar: • Landkreis: Freudenstadt • Gemeinde: Horb am Neckar • Flächengröße: 146 ha. Empfehlung: Erweiterung auf 176 ha • Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,5 m/s • Pot. WEA-Anzahl / Parkleistung in MW.: 7 WEA (52,5 MW) • ROP-Festlegung bisher: Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz, Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege, Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus, Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft • FNP-Festlegung bisher: Fläche für Land- und Forstwirtschaft; Landschaftsschutzgebiet, Biotope • Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzte Fläche • [Anm.: Karte liegt bei] • Vorbelastung: Durch den nördlich der Entwurfsfläche verlaufenden Schienenverkehr besteht hier bereits eine Vorbelastung hinsichtlich Lärmbelastung und des Landschaftsbildes.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die Regionalen Grünzüge stehen der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegen, s. PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. Hinweis: Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sollen Regionale Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung für die erneuerbaren Energien im Sinne de § 2 EEG für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden, sofern dies noch nicht entsprechend festgelegt ist. Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft. Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind als Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen und im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu berücksichtigen. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich (z. B. regionalbedeutsame Betriebe) ein Vorsorgeabstand von 500 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog).
3464	1470	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.3 WF 14 – Horb am Neckar: • Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Um die Schall- und Lärmimmissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Hinweis: Das Vorranggebiet WF14 wird insbesondere wegen des Vorsorgeabstands zu Siedlungsflächen zugeschnitten, s. ID 662.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3465	1471	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.3 WF 14 – Horb am Neckar: • Schutzgut Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und biologische Vielfalt: Aufgrund der in der Entwurfskulisse befindlichen Restriktionen Naturpark, Biotope, Landschaftsschutzgebiet, ist eine enge Abstimmung mit den Umwelt- und Naturschutzbehörden notwendig. Keine der genannten Restriktionen steht grundsätzlich der Windenergienutzung entgegen, sollten jedoch bei der Planung berücksichtigt werden, um den Eingriff in die Natur gering zu halten. Des Weiteren empfehlen wir die indirekt betroffenen Restriktionen wie das westlich angrenzende Schwerpunktorkommen windsensibler Arten (Kat. A) und die nördlich und südlich angrenzenden FFH-Gebiete bei der Planung und Realisierung der Anlagenstandorte zu berücksichtigen, jedoch nicht mit pauschalen Vorsorgeabständen zu versehen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg (AGRV) ein Empfehlungskatalog entwickelt. Um den unterschiedlichen regionalen Bedingungen Rechnung zu tragen, wurde dieser jeweils regionsspezifisch angepasst. Der Kriterienkatalog ist Teil des regionalplanerischen Kozeptes zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und wurde flächendeckend für die gesamte Region Nordschwarzwald angewendet (s. Umweltbericht). Bei dem 200 m Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten handelt es sich um einen planerischen Ausschluss des RVNSW zur Vermeidung von Konflikten des Ausbaus der Windenergie mit anderen Belangen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Wird zur Kenntnis genommen
3466	1472	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.3 WF 14 – Horb am Neckar: • Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter: Die Landschaftsbildbewertung wurde vom LNV überwiegend als hoch / mittel bewertet. Dies entspricht der Wertigkeitsstufen 5 und 6.	Wird zur Kenntnis genommen
3467	1473	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.3 WF 14 – Horb am Neckar: • Infrastruktur, Luftfahrt und Realisierung: Die Entwurfsfläche befindet sich in dem 7 km Abstandspuffer der Drehfunkanlage Sulz. Grundsätzlich handelt es sich in diesem Bereich um einen lediglich um Prüfradius. Unserer Erfahrung nach steht diese Restriktion der Umsetzung eines Windenergievorhabens in der Regel nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt ein Vorsorgeabstand von 3 km um die zwei für die Region Nordschwarzwald maßgeblichen DVOR-Anlagen in Pfinztal und Sulz am Neckar (s. Sitzungsvorlage 21/2023 und Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3468	1474	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.3 WF 14 – Horb am Neckar: • Infrastruktur, Luftfahrt und Realisierung: Außerdem befinden sich der Abstandspuffer der LVA Meßstetten und eine Jettiefflugtrasse über der Fläche. Diese Restriktion ist, in Abstimmung mit der Bundeswehr, in der Regel bewältigbar und steht der Umsetzung eines Windenergievorhabens ebenfalls nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen S. zu militärischen Nachttiefflugstreckensystemen ID 987 und zur Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten ID 989.
3469	1475	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.3 WF 14 – Horb am Neckar: • Infrastruktur, Luftfahrt und Realisierung: Überwiegend flaches Gelände (Hangneigung < 10 %) bietet eine gute Voraussetzung zur Erschließung des Gebietes	Wird zur Kenntnis genommen
3470	1476	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.3 WF 14 – Horb am Neckar: • Zusammenfassende Bewertung: Wir bestätigen die Eignung zur Windenergienutzung der	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3471	1477	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	Entwurfsfläche WF 14. 3.3 WF 14 – Horb am Neckar: • Zusammenfassende Bewertung: Empfehlen jedoch eine Zuschnitt-Änderung hinsichtlich der Vorsorgeabstände zur Infrastruktur	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
3472	1478	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.3 WF 14 – Horb am Neckar: • Zusammenfassende Bewertung: Empfehlen jedoch eine Zuschnitt-Änderung hinsichtlich der Vorsorgeabstände zu FFH-Gebieten.	Wird nicht gefolgt Zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg (AGRV) ein Empfehlungskatalog entwickelt. Um den unterschiedlichen regionalen Bedingungen Rechnung zu tragen, wurde dieser jeweils regionsspezifisch angepasst. Der Kriterienkatalog ist Teil des regionalplanerischen Kozeptes zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und wurde flächendeckend für die gesamte Region Nordschwarzwald angewendet (s. Umweltbericht). Bei dem 200 m Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten handelt es sich um einen planerischen Ausschluss des RVNSW zur Vermeidung von Konflikten des Ausbaus der Windenergie mit anderen Belangen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog).
3473	1479	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.4 WF 12 + WF 17 – Loßburg: • Landkreis: Freudenstadt • Gemeinde: Loßburg • Flächengröße: 248 ha. Empfehlung: Erweiterung auf 289 ha • Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 6,05 m/s • Pot. WEA-Anzahl / Parkleistung in MW: 8 WEA (60 MW) • ROP-Festlegung bisher: Vorranggebiet regionaler Grünzug, Wasserschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet • FNP-Festlegung bisher: Fläche für Wald, Wasserschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet • Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Forstwirtschaftlich landschaftlich genutzte Fläche • [Anm.: Karte liegt bei] • Vorbelastung: Die durch die Entwurfsfläche verlaufende Landesstraße 405, die südlich verlaufende Kreisstraße 4777, sowie die Bundesstraße 294, sind hinsichtlich der Erschließung der Gebiete grundsätzlich positiv zu bewerten. Die genannte Infrastruktur ist bezüglich Lärmbelastung und Landschaftsbild, jedoch auch als Vorbelastung zu bewerten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3474	1480	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.4 WF 12 + WF 17 – Loßburg: • Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Um die Schall- und Lärmimmissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Hinweis: Das Vorranggebiet WF12 wird insbesondere wegen des visuellen Überlastungsschutzes zugeschnitten. Das Vorranggebiet WF17 wird insbesondere wegen des visuellen Überlastungsschutzes nicht weiterverfolgt. S. ID 3089 und ID 3092.
3475	1481	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.4 WF 12 + WF 17 – Loßburg: • Schutzgut Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und biologische Vielfalt: Aufgrund der direkt von der Entwurfsplanung betroffenen Restriktionen Schwerpunktorkommen Auerhuhn (erhöhter Raumwiderstand), Naturdenkmäler, Naturpark, Wasserschutzgebiet Zone III und Landschaftsschutzgebiet, ist eine enge Abstimmung mit den Umwelt- und Naturschutzbehörden erforderlich, um den Eingriff in die Natur gering zu halten. Keine der genannten Restriktionen steht einer Windenergienutzung entgegen, sollten jedoch bei der Planung berücksichtigt werden. Des Weiteren empfehlen wir, die indirekt betroffenen Restriktionen Wasserschutzgebiet Zone I (Westen Nord-Süd-Verlauf) Schwerpunktorkommen windsensibler Arten (Kat. A) bei der Planung und Realisierung der Anlagenstandorte zu berücksichtigen, jedoch nicht mit pauschalen Vorsorgeabständen zu versehen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg (AGRV) ein Empfehlungskatalog entwickelt. Um den unterschiedlichen regionalen Bedingungen Rechnung zu tragen, wurde dieser jeweils regionsspezifisch angepasst. Der Kriterienkatalog ist Teil des regionalplanerischen Kozeptes zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und wurde flächendeckend für die gesamte Region Nordschwarzwald angewendet (s. Umweltbericht). Bei dem 100 m Vorsorgeabstand zu Wasserschutzgebieten Zone I handelt es sich um einen planerischen Ausschluss des RVNSW zur Vermeidung von Konflikten des Ausbaus der Windenergie mit anderen Belangen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog).
3476	1482	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.4 WF 12 + WF 17 – Loßburg: • Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter: Die Landschaftsbildbewertung wurde vom LNV überwiegend als hoch / mittel bewertet. Dies entspricht der Wertigkeitsstufen 5 und 6.	Wird zur Kenntnis genommen
3477	1483	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.4 WF 12 + WF 17 – Loßburg: • Luftfahrt und Realisierung: Die Entwurfsfläche befindet sich in dem Abstandspuffer der Luftverteidigungsanlage Meßstetten. Diese Restriktion ist, in Abstimmung mit der Bundeswehr, in der Regel bewältigbar und steht der Umsetzung eines Windenergievorhabens nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen S. zur Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten ID 989.
3478	1484	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.4 WF 12 + WF 17 – Loßburg: • Luftfahrt und Realisierung: Überwiegend flaches Gelände (Hangneigung < 10 %) bietet eine gute Voraussetzung zur Erschließung des Gebietes. Ein Teilbereich	Wird nicht gefolgt Der genannte Aspekt bezieht sich insbesondere auf die Abwägungsgrundlage zur Wirtschaftlichkeit (Hangneigung). Eine relativ hohe Hangneigung findet sich auch, aber nicht nur im

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der Entwurfsfläche weist eine Hangneigung auf > 15 % auf. Dieser Bereich ist nicht zur Bebauung durch Windenergieanlagen geeignet, da für die erforderliche Einebnung der Flächen für die Standsicherheit von Fundament und Kranstellfläche erhebliche Eingriffe ins Relief erforderlich werden. Wir empfehlen folglich diese Bereiche aus der Entwurfsskizze zu entfernen.	randlichen Bereich des Vorranggebiets WF12. Insofern wird ein Zuschnitt im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 nicht als planerisch sinnvoll erachtet. Für die abschließende Gesamtabwägung sind neben dieser auch alle anderen Abwägungsgrundlagen entscheidend. Diese wurden gesamträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024). An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
3479	1485	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.4 WF 12 + WF 17 – Loßburg: • Zusammenfassende Bewertung: Wir bestätigen die Eignung zur Windenergienutzung der Entwurfsfläche WF 12 + 17.	Wird zur Kenntnis genommen
3480	1486	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.4 WF 12 + WF 17 – Loßburg: • Zusammenfassende Bewertung: Empfehlen jedoch eine Zuschnitt-Änderung hinsichtlich der Hangneigung	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
3481	1487	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.4 WF 12 + WF 17 – Loßburg: • Zusammenfassende Bewertung: Empfehlen jedoch eine Zuschnitt-Änderung hinsichtlich der Vorsorgeabständen zur Infrastruktur.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
3482	1488	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.5 WF 18 [Anm.: es wird davon ausgegangen, dass WC18 gemeint ist] + WC 22 – Schöllkopf: • Landkreis: Calw • Gemeinde: Enzklösterle, Bad Wildbad, Simmersfeld • Flächengröße 372 ha (WC 18) + 150 ha (WC 22 unbebaut). Empfehlung: Erweiterung auf (gesamt) 717 ha • Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 6,1 m/s; • Pot. WEA-Anzahl / Parkleistung in MW: 6-10 WEA (45-60 MW) • ROP-Festlegung bisher: Waldfläche, Wasserschutzgebiet • FNP-Festlegung bisher: Fläche für Wald, Wasserschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Hauptwasserleitung • Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Forstwirtschaftlich genutzte Fläche • [Anm.: Karte liegt bei] • Vorbelastung: Der südlich angrenzende Bestandspark ist, hinsichtlich Lärm- und Schallbelastung, sowie in Bezug auf das Landschaftsbild als Vorbelastung zu bewerten. Die westlich der Entwurfsskizze verlaufende Bundesstraße 294 sowie die Nord-Süd verlaufende Landesstraße 351 sind hinsichtlich der Erschließung positiv zu bewerten. Die genannte Infrastruktur ist, hinsichtlich Lärmbelästigung und Landschaftsbild, ebenfalls als Vorbelastung zu bewerten. • Projektkonstellation: Der Landesforst Baden-Württemberg hat	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			einen Teilbereich dieser Fläche in einem Ausschreibungsverfahren vergeben. Außerdem besteht die Möglichkeit gemeindeeigene Flächen der Stadt Bad Wildbad (Gemarkung Aichelberg) auf ihre Eignung als Standorte für Windenergieanlagen zu prüfen. • Projektrealisierung: Kartierung im Jahr 2024, Detailplanung und Antragseinreichung in 2026, Baubeginn voraussichtlich 2029	
3483	1489	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.5 WF 18 [Anm.: es wird davon ausgegangen, dass WC18 gemeint ist] + WC 22 – Schöllkopf: • Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Um die Schall- und Lärmimmissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Hinweis: Das Vorranggebiet WC18 wird insbesondere wegen des visuellen Überlastungsschutzes zugeschnitten.
3484	1490	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.5 WF 18 [Anm.: es wird davon ausgegangen, dass WC18 gemeint ist] + WC 22 – Schöllkopf: • Schutzgut Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und biologische Vielfalt: Aufgrund der direkt von der Entwurfsplanung betroffenen Restriktionen Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiet Zone III, ist eine enge Abstimmung mit den Umwelt- und Naturschutzbehörden erforderlich. Keine der genannten Restriktionen steht grundsätzlich einer Windenergienutzung entgegen, sollten jedoch bei der Planung berücksichtigt werden, um den Eingriff in die Natur gering zu halten. Des Weiteren empfehlen wir, die indirekt betroffenen Restriktionen wie das angrenzende Auerhuhn-Vorkommen (erhöhter Raumwiderstand, jedoch bewältigbar), Schwerpunkt vorkommen windsensibler Arten (Kat. B), Biotop, östlich angrenzende Wasserschutzgebiet Zone I, bei der Planung und Realisierung der Anlagenstandorte zu berücksichtigen, jedoch nicht mit pauschalen Vorsorgeabständen zu versehen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg (AGRV) ein Empfehlungskatalog entwickelt. Um den unterschiedlichen regionalen Bedingungen Rechnung zu tragen, wurde dieser jeweils regionsspezifisch angepasst. Der Kriterienkatalog ist Teil des regionalplanerischen Konzeptes zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und wurde flächendeckend für die gesamte Region Nordschwarzwald angewendet (s. Umweltbericht). Bei dem 100 m Vorsorgeabstand zu Wasserschutzgebieten Zone I handelt es sich um einen planerischen Ausschluss des RVNSW zur Vermeidung von Konflikten des Ausbaus der Windenergie mit anderen Belangen (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog).
3485	1491	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.5 WF 18 [Anm.: es wird davon ausgegangen, dass WC18 gemeint ist] + WC 22 – Schöllkopf: • Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter: Die Landschaftsbildbewertung wurde vom LNV überwiegend als	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3486	1492	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	hoch / mittel bewertet. Dies entspricht den Wertigkeitsstufen 5 und 6. 3.5 WF 18 [Anm.: es wird davon ausgegangen, dass WC18 gemeint ist] + WC 22 – Schöllkopf: • Infrastruktur, Luftfahrt und Realisierung: Überwiegend flaches Gelände (Hangneigung < 10 %) bietet eine gute Voraussetzung zur Erschließung des Gebietes. Allerdings befinden sich derzeit Teilbereiche in der Entwurfskulisse, die eine Hangneigung von > 15 % aufweisen. Dieser Bereich ist nicht zur Bebauung durch Windenergieanlagen geeignet, da für die erforderliche Einebnung der Flächen für die Standsicherheit von Fundament und Kranstellfläche erhebliche Eingriffe ins Relief erforderlich werden. Wir empfehlen folglich diese Bereiche aus der Entwurfskulisse zu entfernen.	Wird nicht gefolgt Der genannte Aspekt wurde bereits vor der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung in die Gesamtabwägung einbezogen und u. a. aufgrund der Abwägungsgrundlage zur Wirtschaftlichkeit (Hangneigung) wurden WC18 und WC22 zugeschnitten. Eine relativ hohe Hangneigung findet sich nunmehr nur noch relativ mittig im Vorranggebiet WC18. Insofern wird ein Zuschnitt im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 nicht als planerisch sinnvoll erachtet. Für die abschließende Gesamtabwägung sind neben dieser auch alle anderen Abwägungsgrundlagen entscheidend. Diese wurden gesamträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024). An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
3487	1493	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.5 WF 18 [Anm.: es wird davon ausgegangen, dass WC18 gemeint ist] + WC 22 – Schöllkopf: • Zusammenfassende Bewertung: Gerne bestätigen wir die Eignung der Gebiete WC 18 und W 22 für die Windenergienutzung.	Wird zur Kenntnis genommen
3488	1494	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.5 WF 18 [Anm.: es wird davon ausgegangen, dass WC18 gemeint ist] + WC 22 – Schöllkopf: • Zusammenfassende Bewertung: Aus Sicht der JUWI GmbH sprechen allerdings keine im Kriterienkatalog aufgeführten rechtlichen oder planerischen Ausschlüsse gegen den Zuschnitt der Vorranggebiete vor der Strategischen Umweltprüfung. Folglich empfehlen wir, den ursprünglichen Flächenzuschnitt aus der Entwurfskulisse wieder in die Fortschreibung des Regionalplans Windenergie aufzunehmen.	Wird nicht gefolgt Die genannten Aspekte beziehen sich auf den Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Für die abschließende Gesamtabwägung sind neben dem Kriterienkatalog insbesondere auch die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Diese wurden gesamträumlich geprüft und in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Der Zuschnitt von WC18 und WC22 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlagen zur Strategischen Umweltprüfung, zum Überlastungsschutz und zur Wirtschaftlichkeit. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
3489	1495	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	3.5 WF 18 [Anm.: es wird davon ausgegangen, dass WC18 gemeint ist] + WC 22 – Schöllkopf: • Zusammenfassende Bewertung: Diese Zuschnitte aus der ursprünglichen Entwurfskulisse würden außerdem die Gelegenheit bieten auch die angrenzenden, gemeindeeigenen Flächen der Stadt Bad Wildbad (Gemarkung Aichelberg) auf ihre Eignung als Standorte für Windenergieanlagen zu prüfen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3490	1496	Stellungn.-ID 960 JUWI GmbH, Regionalbüro Ansbach	4. Kriterienkatalog (Ausschlussflächen): Den in 3.2 – 3.5 genannten Projektgebieten liegen die nachstehend aufgeführten Kriterien zu Grunde. Diese werden als Ausschlusskriterien bewertet. Die genannten Kriterien sind bei der Ermittlung und Bewertung der Potentialgebiete berücksichtigt worden. [Anm.: Tabelle mit folgenden Infos beigefügt:] Kategorie; Kriterium; Abstand / Puffer • Siedlung; Geschlossene Siedlungen; 900 m • Siedlung; Siedlungen im Außenbereich; 540 m • Siedlung; Gewerbegebiete; 400 m • Infrastruktur; Bundesautobahnen; 40 + 90 m • Infrastruktur; Bundesstraßen; 20 + 90 m • Infrastruktur; Landesstraßen; 20 + 90 m • Infrastruktur; Kreisstraßen; 15 + 90 m • Infrastruktur; Schienenverkehr; 50 + 90 m • Infrastruktur; Stromleitungen; 120 m • Luftfahrt und Messstationen; Drehfunkfeuer (DVOR/VOR); 3000 m • Schutzgebiete Natur; Nationalparks; Fläche • Schutzgebiete Natur; NSG; Fläche • Schutzgebiete Natur; FFH-Gebiete; Fläche • Schutzgebiete Natur; WSG Zone I; Fläche • Schutzgebiete Natur; Vogelschutzgebiete (SPA); Fläche • Schutzgebiete Natur; Gewässer (stehend); Fläche • Schutzgebiete Natur; Biosphärenreservat (Kernzone); Fläche • Schutzgebiete Natur; Bann-, Schon- & Schutzwald; Fläche • Geländebeschaffenheit; Hangneigung; < 15 %	Nicht Regelungsgegenstand Die aufgeführten Kriterien des Projektierers sind für den Teilregionalplan Windenergie nicht bindend. Für den Teilregionalplan Windenergie sind die beschlossenen Kriterien (Eignungs- und Ausschlusskriterien) maßgeblich (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
3491	1497	Stellungn.-ID 961 ALTUS renewables GmbH	Die ALTUS renewables GmbH plant zwei Windparks, die in der Region Nordschwarzwald liegen. Die einzelnen Planungen werden im Folgenden detaillierter erläutert. Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im Planentwurf „Teilfortschreibung Windenergie“ sind wir in unseren Planungen betroffen und möchten im Folgenden unsere Einwendungen zum Planentwurf fristgerecht vorlegen und begründen. A. Ausgangslage: Die ALTUS renewables GmbH ist als 100%ige Tochtergesellschaft der Kraftwerke Mainz Wiesbaden AG (KMW AG) ein regional ansässiger Projektentwickler für Windenergie- und Photovoltaikanlagen und plant in der Region Nordschwarzwald Windparks mit Windenergieanlagen aktuell gängiger Größenordnung. Die Projektgebiete der geplanten Windparks Igelsberg-Süd und Freudenstadt-West sind in der Flächenübersicht in Anhang I dargestellt [Anm.: Karte liegt bei].	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die Projekte befinden sich in einem sehr weit fortgeschrittenen Entwicklungsstand. Es wurden bereits umfangreiche Vorarbeiten geleistet und beträchtliche Investitionen getätigt. Der Regionalverband Region Nordschwarzwald hat im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie am 24.01.2024 den Beschluss zur ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LplG) durch den Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald getroffen. Der zugrunde liegende Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie umfasst weitreichende Festlegungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der Plangeber orientiert sich dabei an den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und den dazu erlassenen Vorschriften des Landes Baden-Württembergs. Im Folgenden werden wir die einzelnen geplanten Windparkprojekte und die Einschätzung der Flächen durch den Regionalverband Nordschwarzwald detailliert darstellen und dazu Stellung nehmen.	
3492	1498	Stellungn.-ID 961 ALTUS renewables GmbH	Im Planungsausschuss vom 24.01.2024 wird festgehalten, dass in die Abwägungsgrundlagen insbesondere Vorhaben von Projektieren mit einbezogen wurden. Die Projekte der ALTUS renewables GmbH sind zum Teil schon sehr weit fortgeschritten und können somit zu einem beschleunigten Ausbau der Windenergie beitragen. Bereits bei der informellen Beteiligung zur Suchraumkulisse wurde durch die ALTUS renewables GmbH mit Schreiben vom 22.05.2023 aufgezeigt, dass sich die hier vorgestellten Planungen innerhalb der Suchräume des Regionalverbandes Nordschwarzwald und in einem weit fortgeschrittenen Planungsstadium befinden.	Wird zur Kenntnis genommen Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie alle Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
3493	1499	Stellungn.-ID 961 ALTUS renewables GmbH	B. Stellungnahme (Eignung der vorgeschlagenen Fläche für die Ausweisung als VRG Windenergie): B.1 Igelsberg-Süd: Der geplante Windpark Igelsberg-Süd der ALTUS renewables GmbH befindet sich im VRG „WF4“ des Planentwurfs „Teilfortschreibung Windenergie“ Nordschwarzwald. Die internen Voruntersuchungen der ALTUS renewables GmbH zeigen, dass die Flächen aus Sicht eines Projektierers für die Errichtung von Windenergieanlagen und deren wirtschaftlichen Betrieb sehr gut geeignet sind. Die interne Überprüfung dieser Fläche mit dem Kriterienkatalog des Planentwurfs „Teilfortschreibung Windenergie“ ergab keine Konflikte mit windenergiesensiblen Schutzgütern. Nach unserem Kenntnisstand ist die hier vorgeschlagene Fläche von keinem Negativkriterium betroffen und eignet sich somit grundlegend für die Nutzung der Windenergie. Der Planungsverband	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Nordschwarzwald teilt die Einschätzung der ALTUS renewables GmbH, da in dem 1. Entwurf der „Teilfortschreibung Windenergie“ die Fläche für die Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie vorgeschlagen ist. Die ALTUS renewables GmbH befürwortet die Ausweisung des Vorranggebietes „WF 4“.	
3494	1500	Stellungn.-ID 961 ALTUS renewables GmbH	B.1 Igelsberg-Süd: Allerdings werden bei der weiteren Planung die Wünsche des Ortschaftsrates Igelsberg und der Stadt Freudenstadt berücksichtigt und auf den nordöstlichen Teil der Fläche („Stutzwald“) verzichtet. Durch die bereits bestehenden Planungen und die fortgeschrittene Flächensicherung ist auf der in Abb. 1 dargestellten Fläche [Anm.: Karte liegt bei] eine beschleunigte Umsetzung des Ausbaus Erneuerbarer Energien im Sinne der Errichtung von Windenergieanlagen möglich.	Wird zur Kenntnis genommen Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie alle Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Für die Vorhabenplanung von Windenergieanlagen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. Hinweis: Das Vorranggebiet WF4 wird zugeschnitten, s. ID 445, ID 446 und ID 990.
3495	1501	Stellungn.-ID 961 ALTUS renewables GmbH	B.2 Freudenstadt-West Der geplante Windpark Freudenstadt-West der ALTUS renewables GmbH befindet sich auf Freudenstädter Gemarkung. Auch dieser stimmt mit einem Vorranggebiet für Windenergienutzung des Planentwurfs „Teilfortschreibung Windenergie“ überein. Die Voruntersuchungen der ALTUS renewables GmbH, die sich am Kriterienkatalog des Planungsverbands Nordschwarzwald orientieren, ergeben keine Konflikte mit den Negativkriterien. Damit ist das Gebiet grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie geeignet. Aus diesem Grund befürwortet die ALTUS renewables GmbH die Entscheidung des Planungsverbandes Nordschwarzwald an dieser Stelle das Vorranggebiet „WF 7“ auszuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie alle Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Für die Vorhabenplanung von Windenergieanlagen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3496	1502	Stellungn.-ID 961 ALTUS renewables GmbH	B.2 Freudenstadt-West Auch in den in Abb. 1 dargestellten Flächen [Anm.: Karte liegt bei] ist die Flächensicherung schon weit fortgeschritten, sodass eine beschleunigte Umsetzung des Ausbaus Erneuerbarer Energien ermöglicht wird.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
3497	1503	Stellungn.-ID 961 ALTUS renewables GmbH	C. Fazit Wir möchten an dieser Stelle nochmals betonen, dass wir die Entscheidung des regionalen Planungsverbands Nordschwarzwald	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			die Vorranggebiete WF 4 und WF 7 auf den entsprechenden Gebieten auszuweisen, sehr begrüßen und unterstützen. Wir bestätigen, dass in den hier vorgesehenen Vorranggebieten fortgeschrittene Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen bestehen und die regionalplanerischen Festlegungen somit dem beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien beitragen. Das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels.	
3498	1504	Stellungn.-ID 961 ALTUS renewables GmbH	Die ALTUS renewables GmbH plant einen Windpark, der in der Region Nordschwarzwald liegt. Die einzelnen Planungen werden im Folgenden detaillierter erläutert. Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im Planentwurf „Teilfortschreibung Windenergie“ sind wir in unseren Planungen betroffen und möchten im Folgenden unsere Einwendungen zum Planentwurf fristgerecht vorlegen und begründen. A. Ausgangslage: Die ALTUS renewables GmbH ist als 100%ige Tochtergesellschaft der Kraftwerke Mainz Wiesbaden AG (KMW AG) ein regional ansässiger Projektentwickler für Windenergie- und Photovoltaikanlagen und plant in der Region Nordschwarzwald den Windpark Neulingen mit Windenergieanlagen aktuell gängiger Größenordnung. Das Projektgebiet ist in Anhang I dargestellt [Anm.: Anlage liegt bei]. Das Projekt befindet sich in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstand. Der Regionalverband Region Nordschwarzwald hat im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie am 24.01.2024 den Beschluss zur ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LplG) durch den Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald getroffen. Der zugrunde liegende Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie umfasst weitreichende Festlegungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der Plangeber orientiert sich dabei an den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und den dazu erlassenen Vorschriften des Landes Baden-Württembergs. Wenn die Flächenziele gemäß WindBG mithilfe der Teilfortschreibung Windenergie fristgerecht erreicht werden, greift die Rechtsfolge der Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 249 Abs. 2 BauGB. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf die bestehenden Planungen der ALTUS renewables GmbH.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Mit Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie geht nicht unmittelbar eine Ausschlusswirkung einher. Wird allerdings in der Folge des Plans das Teilflächenziel von mindestens 1,8 % der Regionsfläche erreicht und die Feststellung des Teilregionalplans Windenergie bekanntgemacht, so sind Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht mehr privilegiert. Der Teilregionalplan Windenergie hat somit faktisch zur Folge, dass außerhalb der festgelegten Vorranggebiete wohl regelmäßig Windenergieanlagen unzulässig werden, wenn sie nicht durch die kommunale Bauleitplanung zugelassen werden. Insoweit handelt es sich – im Gegensatz zur früheren Rechtslage – um eine sogenannte „Positivplanung“. Rechtlich besteht nach § 249 Abs. 4 BauGB die Möglichkeit, Windenergiegebiete weiterhin in Flächennutzungsplänen darzustellen, sofern sie raumordnerischen Zielen nicht entgegenstehen. Zudem kann nach Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie ein Teilregionalplanänderungsverfahren eingeleitet werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3499	1505	Stellungn.-ID 961 ALTUS renewables GmbH	Im Folgenden wird das Projekt Windpark Neulingen beschrieben sowie eine Gebietsausweisung beantragt. Die Potenzialfläche der ALTUS renewables GmbH befindet sich im Enzkreis auf Neulinger Gemarkung (siehe Anlage I [Anm.: Karte liegt bei]). Die Flächensicherung ist schon fortgeschritten und die ALTUS renewables GmbH befindet sich im Austausch mit weiteren Flächeneigentümer:innen, die der Planung der ALTUS renewables GmbH positiv gegenüberstehen.	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur genauen planerischen Auffassung der Gesetzgebung S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Zur objektiven Methodik hinter der Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Es wird angemerkt, dass trotz Entfall der Privilegierung im Außenbereich der Bau von WEA durch Regionalplanänderung und kommunale Bauleitplanung (sofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen) auch weiterhin außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen möglich sein wird. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
3500	1506	Stellungn.-ID 961 ALTUS renewables GmbH	B. Stellungnahme (Eignung der vorgeschlagenen Fläche für die Ausweisung als VRG Windenergie) B.1 Regionalplanerische Festlegungen: Die von der ALTUS renewables GmbH geplante Fläche liegt, laut Karte des ersten Planentwurfs „Teilfortschreibung Windenergie“ des Planungsverbands Nordschwarzwald, zwar nicht innerhalb eines geplanten Vorranggebietes für Windenergie, grenzt aber direkt an das geplante Vorranggebiete „WE 3“ an. Im Vergleich zur vorherigen Suchraumkulisse des Regionalverbands Nordschwarzwald aus dem Anschreiben vom 05. April 2023 wurde das geplante Vorranggebiet deutlich verkleinert. Die von der ALTUS renewables GmbH geplante Fläche liegt insbesondere im westlichen Bereich der Potenzialfläche der Suchraumkulisse, die im aktuellen Entwurf nicht als Vorranggebiet für Windenergie vorgeschlagen wird. Darüber hinaus hat die ALTUS renewables GmbH südlich des geplanten Vorranggebiets „WE 3“ eine weitere Fläche als für die Windkraft geeignet identifiziert und hier Flächen erfolgreich gesichert. Unserer Kenntnis nach sprechen keine Kriterien des Kriterienkatalogs (siehe Anlage 2d zur Sitzungsvorlage) gegen die Ausweisung eines VRG-Windenergie im Bereich des Plangebiets der ALTUS renewables GmbH (siehe Abb. 1 [Anm.: Karte liegt bei]).	Wird nicht gefolgt Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Das angesprochene Teilgebiet von WE3 wurde vor der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere wegen den Abwägungsgrundlagen zu den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung und dem Überlastungsschutz, hier insbesondere für Neulingen-Nußbaum, nicht weiterverfolgt. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3501	1507	Stellungn.-ID 961 ALTUS renewables GmbH	B.1 Regionalplanerische Festlegungen: Die Raumnutzungskarte des gültigen Regionalplans von 2015 weist an dieser Stelle zu Teilen ein VRG Landwirtschaft, Wald und ein Wasserschutzgebiet Zone II aus (siehe Anhang II [Anm.: Karte liegt bei]). Somit sprechen, im Bereich der beplanten Fläche, keine Ziele der Raumordnung gegen die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie.	Wird nicht gefolgt Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (u. a. Wasserschutzgebiete der Zone II als Ausschlusskriterium, s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen des Teilregionalplans Windenergie maßgeblich. Überlagerungen mit regionalplanerisch festgelegten Gebieten sind in die Prüfung eingegangen. Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald werden Wasserschutzgebiete nachrichtlich dargestellt. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
3502	1508	Stellungn.-ID 961 ALTUS renewables GmbH	B.1 Regionalplanerische Festlegungen: Laut dem Umweltbericht zum ersten Planentwurf „Teilfortschreibung Windenergie“ wurde die Potenzialfläche der Suchraumkulisse aufgrund der Wirkung auf die Schutzgüter „Kernräume landesweiter und regionaler Biotopverbünde“, „FFH-Mähwiesen“ und „besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft verkleinert“.	Wird nicht gefolgt Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
3503	1509	Stellungn.-ID 961 ALTUS renewables GmbH	B.2 Eignung der Flächen aus Sicht der ALTUS renewables GmbH: Die internen Voruntersuchungen der ALTUS renewables GmbH zeigen, dass die Flächen aus Sicht eines Projektierers für die Errichtung von Windenergieanlagen und deren wirtschaftlichen Betrieb sehr gut geeignet sind. Durch die bereits bestehenden Planungen und die fortgeschrittene Flächensicherung ist auf diesen Flächen eine beschleunigte Umsetzung des Ausbaus Erneuerbarer Energien im Sinne der Errichtung von Windenergieanlagen möglich.	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur genauen planerischen Auffassung der Gesetzgebung S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Zur objektiven Methodik hinter der Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Es wird angemerkt, dass nach aktueller Rechtslage trotz Entfall der Privilegierung im Außenbereich der Bau von WEA durch Regionalplanänderung und kommunale Bauleitplanung (sofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen) auch weiterhin außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch möglich sein wird. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3504	1510	Stellungn.-ID 961 ALTUS renewables GmbH	B.2 Eignung der Flächen aus Sicht der ALTUS renewables GmbH: Die interne Überprüfung dieser Fläche mit dem Kriterienkatalog des Planentwurfs „Teilfortschreibung Windenergie“ ergab keine Konflikte. Auch die im Umweltbericht erwähnten Gründe wie Kernräume landesweiter und regionaler Biotopverbünde, FFH-Mähwiesen, die für die Verkleinerung der Fläche angeführt wurden, konnten auf den von der ALTUS renewables GmbH beplanten Fläche nicht oder nur minimal aufgezeigt werden (siehe Anhang III [Anm.: Karte liegt bei]). Die Darstellung aus Anhang III zeigt, dass sich der Großteil, der von der ALTUS renewables GmbH beplanten Flächen nicht mit landesweiten oder regionalen Biotopverbünden überlagert. Die minimalen Überschneidungen im Bereich der westlichen und der östlichen Teilflächen können in der Planung des Windparks und der Wahl der genauen Anlagenstandorte ausgeschlossen werden. Aufgrund der Kleinräumigkeit und der Fragwürdigkeit einer tatsächlichen Betroffenheit der Biotope sollte eine Entscheidung hier auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert werden.	Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur genauen planerischen Auffassung der Gesetzgebung S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Zur objektiven Methodik hinter der Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Es wird angemerkt, dass nach aktueller Rechtslage trotz Entfall der Privilegierung im Außenbereich der Bau von WEA durch Regionalplanänderung und kommunale Bauleitplanung (sofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen) auch weiterhin außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch möglich sein wird. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Das angesprochene Teilgebiet von WE3 wurde vor der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere wegen den Abwägungsgrundlagen zu den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung und dem Überlastungsschutz, hier insbesondere für Neulingen-Nußbaum, nicht weiterverfolgt. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
3505	1511	Stellungn.-ID 961 ALTUS renewables GmbH	B.2 Eignung der Flächen aus Sicht der ALTUS renewables GmbH: In Bezug auf das FFH-Gebiet „Enztal bei Mühlacker“ berücksichtigt die ALTUS renewables GmbH einen Vorsorgeabstand, wodurch es zu keiner direkten Angrenzung des geplanten Windparks an das FFH-Gebiet kommt. Zusätzlich sind die geplanten Anlagen durch mehrere Straßenzüge und einen Gesamtkreuzungsbereich vom FFH-Gebiet getrennt.	Wird nicht gefolgt Zur Planung von Anlagenstandorten s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				eines Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen überlagern sich nicht mit FFH-Gebieten inklusive 200 m Vorsorgeabstand, auch nicht das Vorranggebiet WE3. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten ist. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.
3506	1512	Stellungn.-ID 961 ALTUS renewables GmbH	B.2 Eignung der Flächen aus Sicht der ALTUS renewables GmbH: Die im Umweltbericht erwähnten „besonders bedeutsamen Gebiete für die Landwirtschaft“ in dem Gebiet beziehen sich vermutlich auf vorliegende Vorrangflächen 2 für die Landwirtschaft. Gegen einen pauschalen Ausschluss der Fläche aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Eignung spricht, dass die Eingriffe durch die Windenergieanlagen kleinparzellig erfolgen und damit der weiteren Nutzung und Funktion der Landwirtschaft nicht entgegenstehen. Darüber hinaus bleibt anzumerken, dass, nach unserem Kenntnisstand, im Bereich der von der ALTUS renewables GmbH gesicherten Flächen, kein Ackerbau betrieben wird.	Wird nicht gefolgt Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und in den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Es handelt sich hierbei nicht um ein Ausschlusskriterium entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
3507	1513	Stellungn.-ID 961 ALTUS renewables GmbH	B.2 Eignung der Flächen aus Sicht der ALTUS renewables GmbH: Nach unserem Kenntnisstand ist die hier vorgeschlagene Fläche von keinem Negativkriterium betroffen und eignet sich somit grundlegend für die Nutzung der Windenergie. Auch in der Suchraumkulisse des Regionalverbands Nordschwarzwald zeigt sich, dass grundsätzlich nichts gegen die Fläche der ALTUS renewables GmbH spricht.	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur genauen planerischen Auffassung der Gesetzgebung S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Zur objektiven Methodik hinter der Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Es wird angemerkt, dass nach aktueller Rechtslage trotz Entfall der Privilegierung im Außenbereich der Bau von WEA durch Regionalplanänderung und kommunale Bauleitplanung (sofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen) auch weiterhin außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch möglich sein wird. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Das angesprochene Teilgebiet von WE3 wurde vor der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere wegen den Abwägungsgrundlagen zu den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung und dem Überlastungsschutz, hier insbesondere für Neulingen-Nußbaum, nicht weiterverfolgt. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
3508	1514	Stellungn.-ID 961 ALTUS renewables GmbH	C. Fazit: Zusammenfassend macht die ALTUS renewables GmbH mit den hier dargelegten Ausführungen auf das bestehende Nutzungsinteresse und die fortgeschrittenen Windparkplanungen in der Region Nordschwarzwald aufmerksam und beantragt die Erweiterung des Vorranggebietes WE 3 entsprechend der Darstellung des Plangebiets ALTUS in Anhang I [Anm.: Karte liegt bei]. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§2 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Mit den im Entwurf vorliegenden Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wird das gesetzlich verankerte Teilflächenziel von mindestens 1,8 % der Regionsfläche erreicht.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie auf den hier vorgestellten Flächen trägt den beschleunigten Ausbauzielen für Windenergie bei.	
3509	1515	Stellungn.-ID 962 BAK Boysen	Die Boysen Group plant gemeinsam mit der Gemeinde Simmersfeld den Windpark „BAK Simmersfeld“, der auf Simmersfelder Gemarkung in der Region Nordschwarzwald liegt. Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im Planentwurf „Teilfortschreibung Windenergie“ sind wir in unseren Planungen betroffen und möchten im Folgenden unsere Einwendungen zum Planentwurf fristgerecht vorlegen und begründen. 1 Ausgangslage: Die Boysen Group ist mit einem großen Werksgelände der BAK BOYSEN ABGASKOMPONENTEN GMBH & CO. KG am Standort Simmersfeld ansässig und bietet vielen Mitarbeitern einen sicheren Arbeitsplatz. Als produzierender Betrieb ist das Werk auf eine stabile Energieversorgung mit kalkulierbaren Strompreisen angewiesen. Darüber hinaus besteht der Wunsch als Unternehmen mit einem sehr hohen Eigenenergieverbrauch einen Beitrag zur dezentralen Energiegewinnung zu leisten. Aus diesem Grund wurde neben bestehenden PV-Anlagen ein Windparkprojekt ins Leben gerufen. Dadurch soll ermöglicht werden, den benötigten Strom lokal vor Ort zu produzieren. Darüber hinaus soll neben dem Eigenbedarf des Werkes der BAK BOYSEN ABGASKOMPONENTEN GMBH & CO. KG ein geplantes Wasserstoffzentrum mit dem produzierten Windstrom betrieben werden.	Wird zur Kenntnis genommen
3510	1516	Stellungn.-ID 962 BAK Boysen	In unmittelbarer Nähe zum Werksgelände der BAK BOYSEN ABGASKOMPONENTEN GMBH & CO. KG konnte eine zur Windenergienutzung geeignete Fläche ermittelt werden (siehe „Potenzialfläche WP BAK Simmersfeld“ Anhang 1 [Anm.: Karte liegt bei]). Diese Fläche ist im Besitz der Gemeinde Simmersfeld, die das Projekt ebenfalls unterstützt. Mit der Gemeinde Simmersfeld wurde ein Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen.	Nicht Regelungsgegenstand Die in der Karte eingezeichnete Fläche überlagert sich mit dem im Entwurf vorliegenden Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC23. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
3511	1517	Stellungn.-ID 962 BAK Boysen	Im Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald vom 24.01.2024 wird festgehalten, dass in die Abwägungsgrundlagen insbesondere bereits bestehende Planungen von Projektierern miteinbezogen wurden. Das Windparkprojekt „BAK Simmersfeld“ der Boysen Group befindet sich in einem sehr weit fortgeschrittenen	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Entwicklungsstand. Es wurden bereits umfangreiche Vorarbeiten geleistet und beträchtliche Investitionen beispielsweise in Bezug auf gutachterliche Leistungen getätigt. Bereits bei der informellen Stellungnahme mit Schreiben vom 22.05.2023 wurde, durch die mit der Planung beauftragte ATLUS renewables GmbH, aufgezeigt, dass sich die Planungen für den Windpark „BAK Simmersfeld“ (damals noch „WP Interkom“) innerhalb der Suchräume des Regionalverbandes Nordschwarzwald und in einem weit fortgeschrittenen Planungsstadium befinden. Der geplante Windpark „BAK Simmersfeld“ der Boysen Group mit fünf Windenergieanlagen gängiger Größenordnung befindet sich innerhalb eines Teilbereichs des Vorranggebietes „WC 23“ des Planentwurfs „Teilfortschreibung Windenergie“ Nordschwarzwald.	
3512	1518	Stellungn.-ID 962 BAK Boysen	2 Stellungnahme (Eignung der vorgeschlagenen Fläche für die Ausweisung als VRG Windenergie): Die Planungen für den Windpark „BAK Simmersfeld“ sind bereits weit fortgeschritten. 2023 wurden die faunistischen Untersuchungen zu Avifauna und Fledermäusen durchgeführt. Die Gutachten sowie interne Voruntersuchungen auf Basis des Kriterienkatalogs des Planentwurfs „Teilfortschreibung Windenergie“ zeigen, dass es keine Konflikte mit windenergiesensiblen Schutzgütern gibt und die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet sind. Für die fünf Windenergieanlagen soll im 2. Quartal 2024 der Genehmigungsantrag gestellt werden. Der Planungsverband Nordschwarzwald sieht ebenfalls das Potenzial dieser Flächen und weist diese im ersten Entwurf der „Teilfortschreibung Windenergie“ als Vorranggebiet für Windenergie aus. Die Boysen Group begrüßt die Einschätzung des Planungsverbandes Nordschwarzwald und befürwortet die Ausweisung des Vorranggebietes „WC 23“, da die Standorte durch den Regionalplan eine raumplanerische Sicherheit erhalten. Durch die fortgeschrittene Planung ist auf der in Anhang I dargestellten Potenzialfläche "WP BAK Simmersfeld" eine beschleunigte Umsetzung des Ausbaus Erneuerbarer Energien im Sinne der Errichtung von Windenergieanlagen möglich [Anm.: Karte liegt bei].	Wird zur Kenntnis genommen Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Zu Planungen und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3513	1519	Stellungn.-ID 962 BAK Boysen	3 Fazit: Wir möchten an dieser Stelle nochmals betonen, dass wir die Entscheidung des regionalen Planungsverbands Nordschwarzwald das Vorranggebiet „WC 23“ entsprechend auszuweisen, sehr begrüßen und unterstützen. Wir bestätigen, dass in dem hier vorgesehenen Vorranggebiet fortgeschrittene Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen bestehen und die	Wird zur Kenntnis genommen Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			regionalplanerischen Festlegungen somit zu dem beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien beitragen. Das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels.	
3514	1521	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie bildet einen wesentlichen Baustein zur Erreichung der Klimaziele des Landes Baden-Württemberg. Im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz ist vorgesehen, dass in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2040 die Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden soll (§ 10 Abs. 1 KlimaG BW). Damit ist dieses Ziel bereits fünf Jahre früher angestrebt als es das Bundes-Klimaschutzgesetz für das Bundesgebiet vorsieht (§ 3 Abs. 2 KSG). Sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene wird die Ausweisung von Flächen als wichtige Stellschraube für die Transformation der Energieversorgung begriffen. Konsequenterweise sieht das Landesplanungsgesetz vor, dass die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, um dem Flächenbedarf einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2a LplG). Auch auf Bundesebene wird der erforderlichen Beschleunigung der Flächenausweisung über § 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) Rechnung getragen. Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes soll eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung durch den Ausbau der Windenergie an Land und dieser Ausbau wiederum durch verbindliche Flächenziele beschleunigt werden. In diesem Kontext leisten Projektentwickler, wie wir, unseren Beitrag zum klimagerechten Umbau der Energieversorgung, indem wir in den Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere auch in die Windkraft investieren. Erst diese Investitionen führen zu einer Nutzung der ausgewiesenen Flächen im Sinne der Energiewende. Denn die Flächenausweisung auf Ebene des Regionalplans allein hat nicht zur Folge, dass die Ausbauziele und damit der Umbau der Energieversorgung erreicht werden. Erforderlich ist vielmehr, dass ausgewiesenen Flächen auch tatsächlich für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden. Anders gewendet: Auch die Ausweisung größerer Landesflächen als im WindBG vorgesehen führt nicht zum Erfolg der Energiewende, wenn die Eigentümer nicht bereit sind, die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen.	Wird zur Kenntnis genommen Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
3515	1522	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Dies vorausgeschickt, wenden wir uns gegen die Verkleinerung bzw. Ausnahme der „Vorranggebiete Ausgangskulisse“ WC5 und	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3516	1523	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	WC6 im aktuellen Teilregionalplanentwurf. Beide Gebiete sollten im Flächenumfang der Ausgangskulisse als Vorranggebiete im zukünftigen Teilregionalplan Windenergie enthalten sein. Dafür sprechen insbesondere folgende Gründe I. Realisierung von Windenergieanlagen in WC 5 und WC6: Für beide Gebiete sind mit den Grundstückseigentümern bereits Nutzungsverträge geschlossen worden. Damit sind die Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen tatsächlich verfügbar. Zudem besteht über die Flächensicherung hinaus seitens des Projektentwicklers ein konkretes und zeitnahes Umsetzungsinteresse. Dieses Umsetzungsinteresse zeigt sich unter anderem in den bereits beauftragten ganzjährigen naturschutzfachlichen Kartierungen, die in diesem Jahr erfolgen, um die Grundlagen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (zu den einzelnen Maßnahmen siehe die beigefügten Stellungnahmen [Anm.: Stellungnahmen liegen bei]) zu legen. Mit den erteilten Aufträgen sind erhebliche Aufwendungen verbunden. Wir haben außerdem die verkehrliche Erschließung der in Betracht kommenden Flächen geprüft und bewertet. Grundsätzlich und bekanntermaßen ist aufgrund des komplexen Geländes und der Überwindung größerer Höhenunterschiede die Windenergieplanung im Nordschwarzwald vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Die verkehrliche Erschließung der Vorranggebiete WC5 und WC6 ist jedoch bereits umfangreich im Detailgrad einer CAD-Planung geprüft und nach wirtschaftlichen Maßstäben möglich. Das Erschließungskonzept sieht die Abfahrt von der Bundesstraße 296, eine „Just-in-Time“-Montage und die Verwendung von Bladeliftern vor. Ein weiteres wesentliches Kriterium für eine Realisierung der Projekte ist die hinreichende Windhöflichkeit. Die im Windpark „Kälbling“ vorgenommene 18-monatige Windmessung kann aufgrund des geringen räumlichen Abstands ohne Weiteres auf das Gebiet WC6 übertragen werden. Mit anderen Worten: Die Flächen sind windhöflich. Insgesamt könnten in den Gebieten WC5 und WC6 im Umfang der Ausgangskulisse etwa 25 Windenergieanlagen errichtet und damit ein wesentlicher Beitrag zur Energiewende in der Region erbracht werden.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie betreffen das nachgelagerte immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. Zu den Punkten der naturschutzfachlichen Kartierungen s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3517	1524	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	II. Keine visuelle und prozentuale Überlastung: Durch die schrittweise Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Wohnbebauung im Planungsprozess von zunächst 500 m im Kriterienkatalog als Anlage 1 zur Sitzungsvorlage 03/2023 vom 15.02.2023 auf 750 m als Anlage zum Anschreiben zur informellen Beteiligung vom 05.04.2023 bis auf zuletzt 850 m in der	Wird zur Kenntnis genommen Neben den beschlossenen Kriterien zu Vorsorgeabständen zu Siedlungen, hier insbesondere die Vorsorgeabstände von 500 m zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich sowie 750 m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen, (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog), sind auch die Abwägungsgrundlagen,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3518	1525	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Sitzungsvorlage 34/2023 vom 12.07.2023 ist bereits hinlänglich sichergestellt, dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen keine Überlastung zu besorgen ist. II. Keine visuelle und prozentuale Überlastung: Zudem sieht das Baugesetzbuch vor, dass eine visuelle Überlastung im Sinne einer optisch bedrängenden Wirkung regelmäßig erst dann vorliegt, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlagen gemessen bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken weniger als das Zweifache der Anlagenhöhe beträgt (§ 249 Abs. 10 BauGB). Sofern dieser Abstand eingehalten wird, treten sowohl die Rotorbewegungen als auch die Wirkung des Baukörpers regelmäßig in den Hintergrund, sodass ihnen keine Dominanz mehr zugeschrieben werden kann. Dieser Abstand ist hier mit Blick auf den vorgesehenen Vorsorgeabstand von 850 m mehr als eingehalten.	hier insbesondere die Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen auf 850 m sowie der visuelle Überlastungsschutz, maßgeblich. Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Zur Festlegung der Vorranggebiete wird u. a. die Abwägungsgrundlage zum visuellen Überlastungsschutz angewendet, s. Sitzungsvorlage 17/2025.
3519	1526	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	II. Keine visuelle und prozentuale Überlastung: Befindet sich der Großteil der Windenergieanlagen zudem in einer Blickrichtung, ausgehend von der Wohnbebauung, fehlt es an der „Umzingelungswirkung“. Dies gilt laut der Rechtsprechung jedenfalls für einen Abstand von mehr als 700 m, der hier sicher eingehalten bzw. überschritten würde. Außerdem bitten wir zu berücksichtigen, dass aus der Gebietsausweisung hier nicht auf eine tatsächliche Betroffenheit geschlossen werden kann. Vielmehr ist es so, dass eine Vielzahl der in den Gebieten WC5 und WC6 zu errichtenden Anlagen von der Wohnbebauung aus nicht sichtbar sein werden. Demgemäß käme es auch bei einer prozentual hohen Ausweisung von Flächen nicht zu einer erheblichen Belastung.	Wird zur Kenntnis genommen Zur Auffassung des Regionalverbandes S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
3520	1527	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	III. Naturschutzfachliche Bewertung: Nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 2a LplG BW ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Umwelt zu ermitteln, in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten. Der Umfang der Umweltprüfung hängt einerseits von der Reichweite der Steuerungswirkung ab, welche ein Raumordnungsplan entfaltet, und andererseits davon, in welchem Umfang die Schutzgüter im räumlichen Wirkungsbereich des Raumordnungsplans betroffen sind. Das ROG sieht vor, dass sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann, bezieht (§ 8 Abs. 1 S. 3 ROG). Das Landesrecht regelt, dass der	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Umweltbericht Angaben enthalten muss, soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind (§ 2a Abs. 2 S. 2 LplG BW).	
3521	1528	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	III. Naturschutzfachliche Bewertung: Diesen Anforderungen trägt der derzeitige Umweltbericht mit Blick auf die Gebiete WC5 und WC6 nicht hinreichend Rechnung. Die Verkleinerung bzw. Herausnahme der Gebiete ist auch deshalb nicht geboten. Nach den gesetzlichen Vorgaben muss eine „Ermittlung“ der Auswirkungen auf die Umwelt erfolgen. Dazu braucht es Untersuchungen. Je konkreter die raumordnungsplanerischen Festlegungen sind, desto detaillierter muss auch die Umweltprüfung schon auf der Ebene der Raumordnung durchgeführt werden. Die Festlegung von Windenergiegebieten stellt zwar noch nicht die Prüfung eines konkreten Vorhabens dar, regelt aber faktisch abschließend – bei Erreichen der Flächenziele nach dem WindBG – die konkret in Frage kommenden Standorte für Windenergieanlagen. Eine Umweltprüfung, die sich auf vereinzelte Sichtungen bestimmter Arten und auf daraus abgeleitete Vermutungen beschränkt, reicht nicht aus, vor allem dann, wenn der Ausschluss eines Gebietes als Konsequenz droht. Die jüngsten Rechtsentwicklungen bestätigen und verstärken das Erfordernis detaillierterer Prüfungen. Denn bei der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebiets nach dem WindBG ist im Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlage keine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung oder artenschutzrechtliche Prüfung mehr durchzuführen, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 ROG durchgeführt wurde. Die Prüfung der entsprechenden Aspekte verlagert sich daher von der Genehmigungsebene auf die Ebene. Die Ansicht, die auf Seite 8 des Umweltberichts zitiert wird, wonach die Verlagerung vertiefter Prüfungsanforderungen von der Genehmigungs- auf die Planungsebene nicht zielführend sei, entspricht daher nicht (mehr) der gesetzlichen Systematik.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Das Gebiet WC6, das in der Potenzialkulisse enthalten war, ist nicht Teil des Planentwurfs und damit nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens (vgl. auch § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB). Die Vorranggebiete ergeben sich insbesondere aus den beschlossenen Kriterien sowie den Abwägungsgrundlagen. Für die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 und WC6 (Ausgangskulisse) liegen Informationen zu Vorkommen von Sonderstatus-Arten außerhalb der Kategorie A-Kulisse des Fachbeitrags Artenschutz vor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Sind Vorkommen von Sonderstatus-Arten betroffen, ist laut Fachbeitrag Artenschutz in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann. Nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Naturschutzbehörde Calw konnten erhebliche Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen nicht ausgeschlossen werden. Eine Planung in die Ausnahmelage konnte bei einer Weiterverfolgung des Gebiets WC5 und WC6 (Ausgangskulisse) nicht sicher in Aussicht gestellt werden. Dies wurde bei der Einstufung des Gebiets WC5 und WC6 in die Fallgruppe A des besonderen Artenschutzes berücksichtigt und im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der besondere Artenschutz ist kein Einzelbelang, der zu einem Zuschnitt der Gebietskulisse führt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamtträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024). Der Zuschnitt von WC5 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz. Die Herausnahme von WC6 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „EU-Notfallverordnung“. Die Genehmigungsbehörde hat die Qualität und Prüfungstiefe der im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie durchgeführten Umweltprüfung nicht zu prüfen. Sowohl Artikel 6 EU-NotfallVO als auch § 6 WindBG erfordern lediglich in formaler Hinsicht die Durchführung einer Umweltprüfung. Materielle Anforderungen an die Durchführung werden nicht gestellt. Ob und wie intensiv das Artenschutzrecht bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie geprüft wurde, ist daher für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG nicht von Bedeutung. Hiervon unberührt bleibt im Einzelfall die Rechtspflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
3522	1529	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	III. Naturschutzfachliche Bewertung: In die gleiche Richtung gehen auch Vorgaben aus Europa: Nach Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) RED III sollen für die Ausweisung von	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Beschleunigungsgebieten für Erneuerbare Energien. zur Ermittlung geeigneter Flächen „alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente“ genutzt werden. Auf Genehmigungsebene soll dann nur noch ein Screening erfolgen, um festzustellen, ob das Projekt ggf. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die bei der Umweltprüfung des Plans nicht ermittelt wurden (vgl. Art. 16a Abs. 4, S. 1 RED III).	aktuellen Beteiligungsverfahren.
3523	1530	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	III. Naturschutzfachliche Bewertung: Hinsichtlich der naturschutzbezogenen Aussagen der Strategischen Umweltprüfung und ihrer naturschutzfachlichen Bewertung dürfen wir auf die beigegeführten Stellungnahmen und dazugehörigen Karten des Instituts für Umweltstudien Weibel & Ness GmbH verweisen. [Anm.: s. Anlage 1 und 2)	Wird zur Kenntnis genommen
3524	1531	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	III. Naturschutzfachliche Bewertung: Ergänzend möchten wir anmerken, dass der Planungsausschuss auf Seite 4 seiner Sitzungsvorlage 1/2024 vom 24.01.2024 in Bezug auf die Entwurfsflächen WC1 und WF1 offenlegt, dass diese Gebiete weiterhin als Windvorranggebiete vorgesehen sind, obwohl sie innerhalb der Kategorie A des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie liegen und damit – nach dem beschlossenen Kriterienkatalog – eigentlich ausgeschlossen sein müssten. Völlig richtig weist der Planungsausschuss darauf hin, dass bereits betroffene Teilflächen dieser Gebiete mit Windenergieanlagen bebaut sind. Dies trifft jedoch gleichermaßen auf das Gebiet WC5 zu. Auch dort werden – im Windpark „Kälbling“ – Windenergieanlagen errichtet und betrieben. Es gibt also auch deshalb keinen sachlichen Grund, das Gebiet WC5 anders zu bewerten.	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 überlagert sich nicht mit Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz und kann daher nicht mit WC1 und WF1 verglichen werden. Das Gutachten zum Windpark Kälbling kann nicht auf das gesamte Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 übertragen werden, da das Gutachten nicht die gleiche Fläche umfasst wie das Vorranggebiet WC5. Der besondere Artenschutz ist kein Einzelbelang, der zu einem Zuschnitt der Gebietskulisse führt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend.
3525	1532	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Wir bitten Sie daher, beide Gebiete [Anm.: WC5 und WC6] im Umfang der Ausgangskulisse als Windenergiegebiete auszuweisen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Ergebnisse der Prüfungen wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamtträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024). Der Zuschnitt von WC5 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz. Die Herausnahme von WC6 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Das

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Gebiet WC6, das in der Potenzialkulisse enthalten war, ist nicht Teil des Planentwurfs und damit nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens (vgl. auch § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB). Die Vorranggebiete ergeben sich insbesondere aus den beschlossenen Kriterien sowie den Abwägungsgrundlagen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
3526	1533	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 1 zu WC5: Stellungnahme zu den naturschutzbezogenen Aussagen der Strategischen Umweltprüfung des Teilregionalplan Windenergie (Regionalverbands Nordschwarzwald): Die IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH plant im Bereich der Vorrangfläche WC5 einen Windpark (WP Oberreichenbach). Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen können Vögel und weitere besonders geschützte Tierarten betroffen sein. Bei kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten besteht die Gefahr von Kollisionen mit den Rotorblättern. Zusätzlich können durch den Bau des Windparks Lebensstätten von sonstigen geschützten Arten zerstört und beschädigt werden. Die IUS Weibel & Ness GmbH wurde beauftragt, im Jahr 2024 faunistische und floristische Erfassungen nach den methodenvorgaben der LUBW durchzuführen, um mögliche Konflikte mit dem Vorhaben zu analysieren und ggf. geeignete Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen zu planen. In der vorliegenden Stellungnahme werden die Aussagen des Umweltberichtes der Region Nordschwarzwald - Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald (Strategische Umweltprüfung - Anhang II Steckbriefe) für das Vorranggebiet WC5 überprüft und fachlich analysiert.	Wird zur Kenntnis genommen
3527	1534	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 1 zu WC5: Stellungnahme zu den Aussagen der Strategischen Umweltprüfung für das Vorranggebiet WC5 bezüglich Natura-2000 und Artenschutz: In beiden Blöcken wird der realen Situation im Gebiet fachlich nicht adäquat Rechnung getragen. Dies ist auch aufgrund der dem Regionalverband vorliegenden Daten zu erkennen. Da diese Blöcke das Ergebnis der Umweltprognose bestimmen, ist das schergewichtig und zum Nachteil des Projektes. Die Aussagen in der Strategischen Umweltprüfung (SUP, Anhang II) im Block Natura-2000 und Artenschutz sind nicht nachvollziehbar und werden im Folgenden bezüglich der Vögel, Fledermäuse und weiteren besonders geschützten Arten genauer erläutert (siehe Karte 1 zu FFH [Anm.: Karte liegt bei]). Die daraus	Wird nicht gefolgt In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Umweltprognose als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung ergibt sich aus der Bewertung der Schutzgüter in Verbindung mit den rechtlichen Aspekten Natura 2000, besonderer Artenschutz und Fachplanung (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			resultierende Umweltprognose für die Teilfläche WC5 ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich falsch, so dass eine Beschneidung der Vorrangfläche nicht begründbar ist. Die Punkte im Einzelnen:	Fachbeitrag Artenschutz". Die genannten Aspekte beziehen sich auf den Zuschnitt von WC5 auf Basis der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024). Der Zuschnitt von WC5 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
3528	1535	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 1 zu WC5: Natura-2000: In der Strategischen Umweltprüfung wurde unterstellt, dass das FFH-Gebiet „Kleinental und Schwarzwaldrandplatten" (Minimalentfernung zum Vorranggebiet rd. 200 m, Karte 1 FFH [Anm.: Karte liegt bei]) beeinträchtigt werden könnte. Die in der SUP genannten Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Große Hufeisennase, Großes Mausohr, Mopsfledermaus und Wimperfledermaus) sind nicht gegenüber betriebsbedingten Wirkungen der WEA empfindlich. Eine bau- und anlagenbedingte erhebliche Wirkung auf das FFH-Gebiet kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da keine Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet stattfindet.	Wird nicht gefolgt Der entscheidende Bewertungsschritt im Rahmen der ebenenspezifischen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen dar. Zur Ermittlung von Erheblichkeiten stehen verschiedene Arbeitshilfen und Fachkonventionen zur Verfügung, welche bei der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt wurden. Der erste Schritt der ebenenspezifischen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist die Natura 2000-Vorprüfung. Eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets hinsichtlich seiner festgelegten Erhaltungsziele kann der Fall sein, wenn das Natura 2000-Gebiet innerhalb des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen oder seiner Wirkzone liegt. Für diese Vorranggebiete wird dann auf der Grundlage vorliegender Daten und Informationen innerhalb der Vorprüfung prognostiziert, ob für die spezifischen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planfestlegung ernsthaft in Betracht kommen. Hierbei wird auch berücksichtigt, ob durch mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene in Aussicht gestellt werden kann. Ist eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten, ist die Vollzugsfähigkeit des Teilregionalplans Windenergie gewährleistet. In diesen Fällen besteht die Anforderlichkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist dort die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu gewährleisten oder es ist der Zusammenhang des Schutzgebietssystem Natura 2000

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				sicherzustellen. (s. Umweltbericht) Die Einschätzung, nach der eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als notwendig erachtet wird, erfolgte anhand der Lage des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu einem Natura 2000-Gebiet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 (Ausgangskulisse) liegt im 1 km Umfeld zu Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten eines FFH-Gebiets und im 1 km Umfeld zu Lebensraumtypen windkraftsensibler Arten eines FFH-Gebiets. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Es liegt keine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten bzw. der Schutzgegenstände mehr vor (s. Umweltbericht und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024).
3529	1536	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 1 zu WC5: Natura-2000: Außerdem wird unterstellt, dass im FFH-Gebiet eine Betroffenheit des LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) mit den charakteristischen Arten Großer Brachvogel und Wachtelkönig gegeben sei. Der Große Brachvogel und der Wachtelkönig sind nicht im Managementplan zum FFH-Gebiet (LANGER GbR 2020) als vorkommend genannt. Ein Vorkommen im Murgtal ist aufgrund der Tallage und der kleinflächigen Ausprägungen des Mageren Flachlandmähwiesen auch nicht zu erwarten. Darüber hinaus gelten der Große Brachvogel und der Wachtelkönig nicht als gegenüber betriebsbedingten Wirkungen der WEA empfindlich. Selbst wenn eine Empfindlichkeit angenommen würde, ist nicht nachzuvollziehen, wie Störungen z.B. aus dem vollständig bewaldeten Teil des Gebiets auf die Offenlandbereiche im FFH-Gebiet nachteilig wirken würden.	Wird nicht gefolgt Die Einschätzung, nach der eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als notwendig erachtet wird, erfolgte anhand der Lage des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu einem Natura 2000-Gebiet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 (Ausgangskulisse) liegt im 1 km Umfeld zu Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten eines FFH-Gebiets und im 1 km Umfeld zu Lebensraumtypen windkraftsensibler Arten eines FFH-Gebiets. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Es liegt keine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten bzw. der Schutzgegenstände mehr vor (s. Umweltbericht und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3530	1537	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 1 zu WC5: Natura-2000: Wie in der SUP treffend ausgeführt, kommt das Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des genehmigten Windparks „Kälbling (Bad Wildbad)“ „zu dem Ergebnis, dass keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des betrachteten FFH-Gebietes Kleinental und Schwarzwaldrandplatten zu erwarten sind (Harnack und Peerenboom 2021).“ Zusammenfassend sind bezüglich Natura 2000 keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Kleinental und Schwarzwaldrandplatten“ zu erwarten.	wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024). Wird nicht gefolgt Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des Windparks Kälbling kann nicht auf das gesamte Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 übertragen werden, da das Gutachten nicht die gleiche Fläche umfasst wie das Vorranggebiet WC5. Die Einschätzung, nach der eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als notwendig erachtet wird, erfolgte anhand der Lage des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu einem Natura 2000-Gebiet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 (Ausgangskulisse) liegt im 1 km Umfeld zu Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten eines FFH-Gebiets und im 1 km Umfeld zu Lebensraumtypen windkraftsensibler Arten eines FFH-Gebiets. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Es liegt keine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten bzw. der Schutzgegenstände mehr vor (s. Umweltbericht und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024).
3531	1538	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 1 zu WC5: Artenschutz: Bezüglich des Artenschutzes werden folgende Aspekte aufgegriffen: „Restriktion Planungshilfe Auerhuhn und/oder Hinweise auf Auervorkommen inkl. Nahbereich von 650 m ? Einstufung in B gem. Planungshilfe Auerhuhn“ Eine kleine nordöstliche Teilfläche des WC5 befindet sich in der Auerhuhn Kategorie „erhöhter Raumwiderstand“ (Planungsgruppe Auerhuhn 2023) (siehe Karte 2 Auerhuhn [Anm.: Karte liegt bei]). Flächen in dieser Kategorie sind nicht von einer Windkraftnutzung ausgeschlossen. So heißt es in den Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Auerhuvnvorkommen bei der	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Auerhuvnvorkommen in den Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. Als Datengrundlage wurde u. a. die Kulisse der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn berücksichtigt und im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik und Anhang II, Steckbriefe). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs angepasst (s. Umweltbericht,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Genehmigung von Windenergieanlagen (UM August 2023): „In diesen Fällen ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Werden Verbotstatbestände erfüllt, sind entsprechende Maßnahmen zu prüfen.“	Anhang II, Steckbriefe). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 überlagert sich nun nicht mehr mit der Fläche mit erhöhtem Raumwiderstand aus der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024).
3532	1539	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 1 zu WC5: Artenschutz: „Hinweise auf das Vorkommen von windkraftsensiblen Arten aus dem Fachbeitrag außerhalb der Schwerpunktorkommen Kategorie A/B“ Im Bereich der Vorrangfläche WC5 befindet sich kein Schwerpunktorkommen der Kategorie A oder B des Fachbeitrags Artenschutz (siehe Karte 3 Vögel). Auf Grundlage einer Datenabfrage bei der LUBW (Februar 2024) liegen Hinweise vor, dass in der Umgebung der Vorrangfläche WC5 Fortpflanzungsstätten von windkraftsensiblen Arten lokalisiert sind (Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Hinweis auf Vorkommen von windkraftsensiblen Arten aus dem Fachbeitrag außerhalb der Schwerpunktorkommen der Kategorie A und Kategorie B wurden entsprechend Anhang I Methodik des Umweltberichts berücksichtigt und in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Über den im Fachbeitrag Artenschutz angelegten Prüfungsaufwand hinausgehende artenschutzfachliche Betrachtungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten sind im Rahmen der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Dies gilt bspw. nicht, wenn die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sogenannte Sonderstatus-Arten betrifft. Für das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 liegen Informationen zu Vorkommen von Sonderstatus-Arten außerhalb der Kategorie A-Kulisse des Fachbeitrags Artenschutz vor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Sind Vorkommen von Sonderstatus-Arten betroffen, ist laut Fachbeitrag Artenschutz in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann. Nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Calw konnten erhebliche Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen nicht ausgeschlossen werden. Eine Planung in die Ausnahmelage konnte

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				bei einer Weiterverfolgung des Gebiets WC5 (Ausgangskulisse) nicht sicher in Aussicht gestellt werden. Dies wurde bei der Einstufung des Gebiets WC5 in die Fallgruppe A des besonderen Artenschutzes berücksichtigt und im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
3533	1540	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 1 zu WC5: Artenschutz: Weiterhin ist mit einem Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten zu rechnen (u.a. Zwergfledermaus). Die Überprüfung und genaue Lokalisation der Fortpflanzungsstätten ist für 2024 mit folgenden Methoden geplant: - Erfassung der windkraftsensiblen Vogelarten nach den Methodenvorgaben der UM & LUBW (2021) -- Erfassung von Brutplätzen windkraftempfindlicher Vogelarten -- Horstsuche - Erfassung von Brutvorkommen nicht kollisionsgefährdeter Vogelarten nach UM & LUBW (2021) - Erfassung von Rastvogelarten nach UM & LUBW (2021) - Erfassung der Fledermäuse nach den Methodenvorgaben der LUBW (2014) -- Akustische Dauererfassungen -- Schwärm- und Balzkontrollen -- Baumhöhlenkartierung -- Netzfänge mit Kurzzeitlemetrie - Erfassung der Amphibien, Reptilen und sonstige Arten von Anhang II der FFH-RL - Erfassung der Biotoptypen Auf Grundlage dieser Erfassungsergebnisse können fachliche Aussagen zu möglichen Konflikten mit WEA gemacht werden. Zur Vermeidung von Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen mit WEA können geeignete Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, um das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken, so dass das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG vermieden werden kann.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
3534	1541	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 1 zu WC5: Artenschutz: „Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie ? unklare Wertung gem. Fachbeitrag Artenschutz, Einzelfallbetrachtung nötig“ Südlich des Vorranggebietes WC5 liegen Hinweise auf einen Brutplatz des Schwarzstorchs vor (siehe Karte 3 Vögel [Anm.: Karte liegt bei]). Die genaue Lokalisation des Brutplatzes ist nicht bekannt und befindet sich bis zu 6,6 km von der Vorrangfläche WC5	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Über den im Fachbeitrag Artenschutz angelegten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			entfernt. Nach LUBW (2021) wird für den Schwarzstorch eine Störungsempfindlichkeit bis 1.000 m zu WEA angenommen. Ein Ausschluss der westlichen Teilfläche der WC5 kann hierdurch noch nicht begründet werden. Erst auf Grundlage der in 2024 durchzuführenden Erfassungen können mögliche Konflikte bewertet werden.	Prüfungsaufwand hinausgehende artenschutzfachliche Betrachtungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten sind im Rahmen der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Dies gilt bspw. nicht, wenn die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sogenannte Sonderstatus-Arten betrifft. Für das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 liegen Informationen zu Vorkommen von Sonderstatus-Arten außerhalb der Kategorie A-Kulisse des Fachbeitrags Artenschutz vor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Sind Vorkommen von Sonderstatus-Arten betroffen, ist laut Fachbeitrag Artenschutz in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann. Nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Calw konnten erhebliche Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen nicht ausgeschlossen werden. Eine Planung in die Ausnahmelage konnte bei einer Weiterverfolgung des Gebiets WC5 (Ausgangskulisse) nicht sicher in Aussicht gestellt werden. Dies wurde bei der Einstufung des Gebiets WC5 in die Fallgruppe A des besonderen Artenschutzes berücksichtigt und im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der besondere Artenschutz ist kein Einzelbelang, der zu einem Zuschnitt der Gebietskulisse führt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend.
3535	1542	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 1 zu WC5: Artenschutz: „Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln, Ansammlungen sowie Vogelzug im Landschaftsrahmenplan vermerkt; keine detaillierteren Daten auf regionaler Ebene vorliegend, Plausibilisierung durch HNB Karlsruhe?Einstufung gemäß Fachbeitrag Artenschutz unklar; Einzelfallbetrachtung“ FÖRSCHLER et al. (2021) untersuchten für die Kammlagen des Schwarzwaldes Auswirkungen von WEA auf den Vogelzug. Grundsätzlich ist im Bereich der WC5 mit einem Breitfrontenzug zu rechnen. Eine Kanalisation des Vogelzuges ist nicht zu erwarten und eher für die Kammlagen bekannt. Nach FÖRSCHLER et al. (2021) können potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit dem Vogelzug durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung umgangen werden. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen werden in 2024 auch die Rastvögel im Gebiet erfasst.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 ist unter weitere Hinweise zum Artenschutz dokumentiert, dass die Rastgebiete nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde mit hoher Sicherheit als Rastgebiete für Wiesen- und Offenlandarten nicht bedeutsam sind. Durch die Rastgebiete sind keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Das Vorranggebiet WC5 wurde für die Rastgebiete in die Fallgruppe C des besonderen Artenschutzes eingestuft. Aufgrund der weiteren Hinweise zum Artenschutz wurde das Vorranggebiet WC5 jedoch in die Fallgruppe A eingestuft. Die Bedeutsamkeit der betroffenen Rastgebiete sind im Genehmigungsverfahren zu klären (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Umweltbericht werden die Themen Vogelzug und Zugkorridore von Fledermäusen und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Vögeln ebenfalls aufgegriffen (s. Umweltbericht). Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
3536	1543	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 1 zu WC5: Artenschutz: „Gutachten zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung des genehmigten Windparks „Kälbling (Bad Wildbad)“ Wie die SUP ausführt, kommt das Gutachten zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung des genehmigten Windparks „Kälbling (Bad Wildbad)“ zu dem Ergebnis, dass „bei Umsetzung der im Gutachten beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden können und damit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen (HARNACK UND PEERENBOOM 2021).“	Wird nicht gefolgt Das Gutachten zum Windpark Kälbling kann nicht auf das gesamte Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 übertragen werden, da das Gutachten nicht die gleiche Fläche umfasst wie das Vorranggebiet WC5.
3537	1544	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 1 zu WC5: Artenschutz: „Brutnachweis einer Sonderstatusart im 1000m Umfeld um das VRG bei der UNB Calw vorliegend; erhebliche Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen können nicht ausgeschlossen werden; Planung in die Ausnahmelage kann bei einer Weiterverfolgung des Gebiets in seinem derzeit vorgesehenen Gebietszuschnitt nicht sicher in Aussicht gestellt werden ? wird bei Bewertung des Gebiets berücksichtigt (Wertung als A)“ Für den Schwarzstorch liegen Bruthinweise aus dem Jahr 2018 südlich der Vorrangfläche WC5 vor (Datenabfrage LUBW 2023, Karte 3 Vögel [Anm.: Karte liegt bei]). Der genaue Horststandort ist nicht bekannt und kann in Entfernungen von bis zu 6,6 km zur Vorrangfläche lokalisiert sein. Die genaue Lage des Brutstandortes des Schwarzstorches wurde bei der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft BW angefragt. Die Ergebnisse liegen bis jetzt noch nicht vor. Zusätzlich werden die in 2024 durchgeführten Erfassungen die Brutplätze der Sonderstatusarten überprüfen und aktualisieren. Ein Ausschluss bzw. eine Verkleinerung der Vorrangfläche WC5 ist aufgrund der aktuell vorliegenden Datenbasis fachlich nicht zu begründen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. Über den im Fachbeitrag Artenschutz angelegten Prüfungsaufwand hinausgehende artenschutzfachliche Betrachtungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten sind im Rahmen der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Dies gilt bspw. nicht, wenn die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sogenannte Sonderstatus-Arten betrifft. Für das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 liegen Informationen zu Vorkommen von Sonderstatus-Arten außerhalb der Kategorie A-Kulisse des Fachbeitrags Artenschutz vor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Sind Vorkommen von Sonderstatus-Arten betroffen, ist laut Fachbeitrag Artenschutz in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann. Nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Calw konnten erhebliche Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen nicht ausgeschlossen werden. Eine Planung in die Ausnahmelage konnte bei einer Weiterverfolgung des Gebiets WC5 (Ausgangskulisse) nicht sicher in Aussicht gestellt werden. Dies wurde bei der Einstufung des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Gebiets WC5 in die Fallgruppe A des besonderen Artenschutzes berücksichtigt und im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der besondere Artenschutz ist kein Einzelbelang, der zu einem Zuschnitt der Gebietskulisse führt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend.
3538	1545	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 1 zu WC5: Artenschutz: „Nach Einschätzung der HNB Karlsruhe sind die Rastgebiete des Landschaftsrahmenplans, welche sich mit dem VRG überlagern, mit hoher Sicherheit als Rastgebiete für Wiesen- und Offenlandarten nicht bedeutsam, sodass durch das Rastgebiet keine erheblichen artenschutzfachlichen Konflikte in dem geplanten VRG zu erwarten sind. ? Rastgebiete bei Gesamtbewertung zu werten wie C; aufgrund der weiteren Hinweise zum Artenschutz (siehe oben) wird Gebiet jedoch gewertet wie A“ Die Einschätzung der HNB Karlsruhe lässt keine Konflikte durch den Bau und Betrieb von WEA bezüglich Rastvögeln erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen
3539	1546	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 1 zu WC5: Artenschutz: Auch die weiteren Hinweise zum Artenschutz sind auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht geeignet, das Vorranggebiet erheblich zu verkleinern. Wie oben dargestellt, können mögliche Konflikte mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen verringert und vermieden werden.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
3540	1547	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 1 zu WC5: Stellungnahme zu den Aussagen der Strategischen Umweltprüfung für das Vorranggebiet WC5 bezüglich der Umweltprognose: In der Umweltprognose wird alles nach dem rot hinterlegten Text mit „sehr konfliktbehaftet“ bewertet. Ausschlaggebend wären die Kriterien: „Verträglichkeitsprüfung notwendig, Konfliktlösung zu erwarten, Planung in die Ausnahmelage nicht ohne weiteres anzunehmen“ Der Umweltbericht geht selbst davon aus, dass „Konfliktlösung zu erwarten“ sind. Deshalb ist nicht im Geringsten hergeleitet und falsch, dass „regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten“ wären. Auf Grundlage der vorliegenden Daten in Verbindung mit den Aussagen der HNB Karlsruhe und dem artenschutzrechtlichen Fachgutachten zum genehmigten Windpark „Kälbing (Bad Wildbad)“ erscheint das Gebiet aus Sicht des Gebiets- und Artenschutzes als vergleichsweise unproblematischer Standort. Zur Ermittlung tatsächlich auftretender	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Ausgangskulisse des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 wird als "sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig, Konfliktlösung zu erwarten; Planung in die Ausnahmelage nicht ohne weiteres anzunehmen)" bewertet (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Umweltprognose des Vorranggebiets WC5 setzt sich aus der Gesamtbewertung der Schutzgüter sowie der Ergebnisse der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung, des besonderen Artenschutzes und der Fachplanung zusammen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Strategische Umweltprüfung ist kein Einzelbelang, der zu einem Zuschnitt der Gebietskulisse führt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Das Vorranggebiet für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Konflikte bezüglich des Gebiets- und Artenschutzes werden im Jahr 2024 umfangreiche Erfassungen durchgeführt, so dass fachlich begründete Aussagen getroffen werden können.	Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC5 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das angepasste Vorranggebiet WC5 wird nun als "geeignetes Vorranggebiet" bewertet.
3541	1548	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 2 zu WC6: Stellungnahme zu den naturschutzbezogenen Aussagen der Strategischen Umweltprüfung des Teilregionalplan Windenergie (Regionalverbands Nordschwarzwald); Vorrangfläche WC6: Die IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH plant im Bereich der Vorrangfläche WC6 einen Windpark (WP Oberreichenbach). Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen können Vögel und weitere besonders geschützte Tierarten betroffen sein. Bei kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten besteht die Gefahr von Kollisionen mit den Rotorblättern. Zusätzlich können durch den Bau des Windparks Lebensstätten von sonstigen geschützten Arten zerstört und beschädigt werden. Die IUS Weibel & Ness GmbH wurde beauftragt, im Jahr 2024 faunistische und floristische Erfassungen nach den methodenvorgaben der LUBW durchzuführen, um mögliche Konflikte mit dem Vorhaben zu analysieren und ggf. geeignete Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen zu planen. In der vorliegenden Stellungnahme werden die Aussagen des Umweltberichtes der Region Nordschwarzwald - Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald (Strategische Umweltprüfung - Anhang II Steckbriefe) für das Vorranggebiet WC6 überprüft und fachlich analysiert.	Wird zur Kenntnis genommen
3542	1549	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 2 zu WC6: Stellungnahme zu den Aussagen der Strategischen Umweltprüfung für das Vorranggebiet WC6 bezüglich Natura-2000 und Artenschutz: In beiden Blöcken wird der realen Situation im Gebiet fachlich nicht adäquat Rechnung getragen. Dies ist auch aufgrund der dem Regionalverband vorliegenden Daten zu erkennen. Da diese Blöcke das Ergebnis der Umweltprognose bestimmen, ist das schwergewichtig und zum Nachteil des Projektes. Die Aussagen in der Strategischen Umweltprüfung (SUP, Anhang II) im Block Natura-2000 und Artenschutz sind nicht nachvollziehbar und werden im Folgenden bezüglich der Vögel, Fledermäuse und weiteren besonders geschützten Arten genauer erläutert (siehe Karte 1 zu FFH). Die daraus resultierende Umweltprognose für die Teilfläche WC6 ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich falsch, so dass eine Herausnahme der Vorrangfläche aus dem Regionalplan nicht begründbar ist. Die Punkte im Einzelnen:	Wird nicht gefolgt Das Gebiet WC6, das in der Potenzialkulissee enthalten war, ist nicht Teil des Planentwurfs und damit nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens (vgl. auch § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB). Die Vorranggebiete ergeben sich insbesondere aus den beschlossenen Kriterien sowie den Abwägungsgrundlagen. In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Umweltprognose als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung ergibt sich aus der Bewertung der Schutzgüter in Verbindung mit den rechtlichen Aspekten Natura 2000, besonderer Artenschutz und Fachplanung (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. Die genannten Aspekte beziehen sich auf die Herausnahme von WC6 auf Basis der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024). Die Herausnahme von WC6 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
3543	1550	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 2 zu WC6: Natura-2000: In der Strategischen Umweltprüfung wurde unterstellt, dass das FFH-Gebiet „Kleinental und Schwarzwaldrandplatten“ (Minimalentfernung zum Vorranggebiet rd. 200 m, Karte 1 FFH [Anm.: Karte liegt bei]) beeinträchtigt werden könnte. Die in der SUP genannten Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Große Hufeisennase, Großes Mausohr, Mopsfledermaus und Wimperfledermaus) sind nicht gegenüber betriebsbedingten Wirkungen der WEA empfindlich. Eine bau- und anlagenbedingte erhebliche Wirkung auf das FFH-Gebiet kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da keine Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet stattfindet.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet WC6, das in der Potenzialkulissee enthalten war, ist nicht Teil des Planentwurfs und damit nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens (vgl. auch § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB). Die Vorranggebiete ergeben sich insbesondere aus den beschlossenen Kriterien sowie den Abwägungsgrundlagen. Der entscheidende Bewertungsschritt im Rahmen der ebenenspezifischen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen dar. Zur Ermittlung von Erheblichkeiten stehen verschiedene Arbeitshilfen und Fachkonventionen zur Verfügung, welche bei der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt wurden. Der erste Schritt der ebenenspezifischen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist die Natura 2000-Vorprüfung. Eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets hinsichtlich seiner festgelegten Erhaltungsziele kann der Fall sein, wenn das Natura 2000-Gebiet innerhalb des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen oder seiner Wirkzone liegt. Für diese Vorranggebiete wird dann auf der Grundlage vorliegender Daten und Informationen innerhalb der Vorprüfung prognostiziert, ob für die spezifischen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planfestlegung ernsthaft in Betracht kommen. Hierbei wird auch berücksichtigt, ob durch mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene in Aussicht gestellt werden kann. Ist eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten, ist die Vollzugsfähigkeit des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Teilregionalplans Windenergie gewährleistet. In diesen Fällen besteht die Erforderlichkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist dort die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu gewährleisten oder es ist der Zusammenhang des Schutzgebietssystems Natura 2000 sicherzustellen. (s. Umweltbericht) Die Einschätzung, nach der eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als notwendig erachtet wird, erfolgte anhand der Lage des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu einem Natura 2000-Gebiet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC6 (Ausgangskulisse) liegt im 1 km Umfeld zu Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten eines FFH-Gebiets und im 1 km Umfeld zu Lebensraumtypen windkraftsensibler Arten eines FFH-Gebiets (s. Umweltbericht und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamtträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024). Die Herausnahme von WC6 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
3544	1551	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 2 zu WC6: Natura-2000: Außerdem wird unterstellt, dass im FFH-Gebiet eine Betroffenheit des LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) mit den charakteristischen Arten Großer Brachvogel und Wachtelkönig betroffen seien. Der Große Brachvogel und der Wachtelkönig sind nicht im Managementplan zum FFH-Gebiet (LANGER GbR 2020) als vorkommend genannt. Ein Vorkommen im Tal ist aufgrund der Tallage und der kleinflächigen Ausprägungen des Mageren Flachlandmähwiesen auch nicht zu erwarten. Darüber hinaus gelten der Große Brachvogel und der Wachtelkönig nicht als gegenüber betriebsbedingten Wirkungen der WEA empfindlich. Selbst wenn eine Empfindlichkeit angenommen würde, ist nicht	Wird nicht gefolgt Das Gebiet WC6, das in der Potenzialkulisse enthalten war, ist nicht Teil des Planentwurfs und damit nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens (vgl. auch § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB). Die Vorranggebiete ergeben sich insbesondere aus den beschlossenen Kriterien sowie den Abwägungsgrundlagen. Die Einschätzung, nach der eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als notwendig erachtet wird, erfolgte anhand der Lage des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu einem Natura 2000-Gebiet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC6 (Ausgangskulisse) liegt im 1 km Umfeld zu Lebensstätten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nachzuvollziehen, wie Störungen z.B. aus dem vollständig bewaldeten Teil des Gebiets auf die Offenlandbereiche im FFH-Gebiet nachteilig wirken würden.	windkraftsensibler Fledermausarten eines FFH-Gebiets und im 1 km Umfeld zu Lebensraumtypen windkraftsensibler Arten eines FFH-Gebiets. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024). Die Herausnahme von WC6 erfolgte maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
3545	1552	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 2 zu WC6: Natura-2000: Wie in der SUP unter dem Steckbrief des Vorranggebietes WC5 treffend ausgeführt wird, kommt das Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des genehmigten Windparks „Kälbling (Bad Wildbad)“ „zu dem Ergebnis, dass keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des betrachteten FFH-Gebietes Kleinenztal und Schwarzwaldrandplatten zu erwarten sind (Harnack und Peerenboom 2021).“ Zusammenfassend sind bezüglich Natura 2000 keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Kleinenztal und Schwarzwaldrandplatten“ zu erwarten.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet WC6, das in der Potenzialkulissee enthalten war, ist nicht Teil des Planentwurfs und damit nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens (vgl. auch § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB). Die Vorranggebiete ergeben sich insbesondere aus den beschlossenen Kriterien sowie den Abwägungsgrundlagen. Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des Windparks Kälbling kann nicht auf das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC6 übertragen werden, da das Gutachten nicht die gleiche Fläche umfasst wie das Vorranggebiet WC6. Die Einschätzung, nach der eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als notwendig erachtet wird, erfolgte anhand der Lage des Vorranggebietes für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu einem Natura 2000-Gebiet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC6 (Ausgangskulissee) liegt im 1 km Umfeld zu Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten eines FFH-Gebiets und im 1 km Umfeld zu Lebensraumtypen windkraftsensibler Arten eines FFH-Gebiets. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamträumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024). Die Herausnahme von WC6 erfolgte

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				maßgeblich aufgrund der Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
3546	1553	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 2 zu WC6: Artenschutz: Bezüglich des Artenschutzes werden folgende Aspekte aufgegriffen: „Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie ? unklare Einstufung gem. Fachbeitrag Artenschutz“ Im Bereich der Vorrangfläche WC6 befindet sich kein Schwerpunktorkommen der Kategorie A oder B des Fachbeitrags Artenschutz (siehe Karte 3 Vögel [Anm.: Karte liegt bei]). Erst südlich angrenzend im Bereich von Würzbach ist ein Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz ausgewiesen. Auf Grundlage einer Datenabfrage bei der LUBW (Februar 2024) liegen Hinweise vor, dass in der Umgebung der Vorrangfläche WC6 Fortpflanzungsstätten von windkraftsensiblen Arten lokalisiert sind (Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch). Im Bereich der Vorrangfläche WC6 liegen keine konkreten Hinweise auf Horststandorte windkraftempfindlicher Vogelarten vor.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. Über den im Fachbeitrag Artenschutz angelegten Prüfungsaufwand hinausgehende artenschutzfachliche Betrachtungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten sind im Rahmen der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Dies gilt bspw. nicht, wenn die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sogenannte Sonderstatus-Arten betrifft. Für das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC6 liegen Informationen zu Vorkommen von Sonderstatus-Arten außerhalb der Kategorie A-Kulisse des Fachbeitrags Artenschutz vor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Sind Vorkommen von Sonderstatus-Arten betroffen, ist laut Fachbeitrag Artenschutz in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann. Nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Calw konnten erhebliche Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen nicht ausgeschlossen werden. Eine Planung in die Ausnahmelage konnte bei einer Weiterverfolgung des Gebiets WC6 (Ausgangskulisse) nicht sicher in Aussicht gestellt werden. Dies wurde bei der Einstufung des Gebiets WC6 in die Fallgruppe A des besonderen Artenschutzes berücksichtigt und im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
3547	1554	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 2 zu WC6: Artenschutz: Weiterhin ist mit einem Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten zu rechnen (u.a. Zwergfledermaus). Die Überprüfung und genaue Lokalisation der Fortpflanzungsstätten ist für 2024 mit folgenden Methoden geplant: - Erfassung der windkraftsensiblen Vogelarten nach den Methodenvorgaben der UM & LUBW (2021) -- Erfassung von Brutplätzen windkraftempfindlicher Vogelarten -- Horstsuche	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			- Erfassung von Brutvorkommen nicht kollisionsgefährdeter Vogelarten nach UM & LUBW (2021) - Erfassung von Rastvogelarten nach UM & LUBW (2021) - Erfassung der Fledermäuse nach den Methodenvorgaben der LUBW (2014) -- Akustische Dauererfassungen o Schwärm- und Balzkontrollen -- Baumhöhlenkartierung -- Netzfänge mit Kurzzeitlemetrie - Erfassung der Amphibien, Reptilen und sonstige Arten von Anhang II der FFH-RL - Erfassung der Biotoptypen Auf Grundlage dieser Erfassungsergebnisse können fachliche Aussagen zu möglichen Konflikten mit WEA gemacht werden. Zur Vermeidung von Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen mit WEA können geeignete Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, um das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken, so dass das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG vermieden werden kann.	
3548	1555	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 2 zu WC6: Artenschutz: „Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln, Ansammlungen sowie Vogelzug im Landschaftsrahmenplan vermerkt; keine detaillierteren Daten auf regionaler Ebene vorliegend, Plausibilisierung durch HNB Karlsruhe ? Einstufung gemäß Fachbeitrag Artenschutz unklar; Einzelfallbetrachtung“ FÖRSCHLER et al. (2021) untersuchten für die Kammlagen des Schwarzwaldes Auswirkungen von WEA auf den Vogelzug. Grundsätzlich ist im Bereich der WC6 mit einem Breitfrontenzug zu rechnen. Eine Kanalisation des Vogelzuges ist nicht zu erwarten und eher für die Kammlagen bekannt. Nach FÖRSCHLER et al. (2021) können potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit dem Vogelzug durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung umgangen werden. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen werden in 2024 auch die Rastvögel im Gebiet erfasst.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC6 ist unter weitere Hinweise zum Artenschutz dokumentiert, dass die Rastgebiete nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde mit hoher Sicherheit als Rastgebiete für Wiesen- und Offenlandarten nicht bedeutsam sind. Durch die Rastgebiete sind keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Das Vorranggebiet WC6 wurde für die Rastgebiete in die Fallgruppe C des besonderen Artenschutzes eingestuft. Aufgrund der weiteren Hinweise zum Artenschutz wurde das Vorranggebiet WC6 jedoch in die Fallgruppe A eingestuft. Die Bedeutsamkeit der betroffenen Rastgebiete sind im Genehmigungsverfahren zu klären (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Im Umweltbericht werden die Themen Vogelzug und Zugkorridore von Fledermäusen und Vögeln ebenfalls aufgegriffen (s. Umweltbericht). Die weitere Berücksichtigung auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung.
3549	1556	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 2 zu WC6: Artenschutz: „Brutnachweis einer Sonderstatusart im 1000m Umfeld um das VRG bei der UNB Calw vorliegend; erhebliche Beeinträchtigung von	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Artenschutzbelangen können nicht ausgeschlossen werden; Planung in die Ausnahmelage kann bei einer Weiterverfolgung des Gebiets in seinem derzeit vorgesehenen Gebietszuschnitt nicht sicher in Aussicht gestellt werden ? wird bei Bewertung des Gebiets berücksichtigt (Wertung als A)“ Für den Schwarzstorch liegen Bruthinweise aus dem Jahr 2018 südlich der Vorrangfläche WC6 vor (Datenabfrage LUBW 2023, Karte 3 Vögel). Der genaue Horststandort ist nicht bekannt und kann in Entfernungen von bis zu 4,7 km zur Vorrangfläche lokalisiert sein. Die genaue Lage des Brutstandortes des Schwarzstorches wurde bei der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft BW angefragt. Die Ergebnisse liegen bis jetzt noch nicht vor. Zusätzlich werden die in 2024 durchgeführten Erfassungen die Brutplätze der Sonderstatusarten überprüfen und aktualisieren. Nach LUBW (2021) wird für den Schwarzstorch eine Störungsempfindlichkeit bis 1.000 m zu WEA angenommen. Ein Ausschluss der Vorrangfläche WC6 kann aufgrund der aktuell vorliegenden Datenbasis fachlich noch nicht begründet werden.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. Über den im Fachbeitrag Artenschutz angelegten Prüfungsaufwand hinausgehende artenschutzfachliche Betrachtungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten sind im Rahmen der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Dies gilt bspw. nicht, wenn die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sogenannte Sonderstatus-Arten betrifft. Für das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC6 liegen Informationen zu Vorkommen von Sonderstatus-Arten außerhalb der Kategorie A-Kulisse des Fachbeitrags Artenschutz vor (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Sind Vorkommen von Sonderstatus-Arten betroffen, ist laut Fachbeitrag Artenschutz in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann. Nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Calw konnten erhebliche Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen nicht ausgeschlossen werden. Eine Planung in die Ausnahmelage konnte bei einer Weiterverfolgung des Gebiets WC6 (Ausgangskulisse) nicht sicher in Aussicht gestellt werden. Dies wurde bei der Einstufung des Gebiets WC6 in die Fallgruppe A des besonderen Artenschutzes berücksichtigt und im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der besondere Artenschutz ist kein Einzelbelang, der zu einem Zuschnitt der Gebietskulisse führt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend.
3550	1557	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 2 zu WC6: Artenschutz: „Nach Einschätzung der HNB Karlsruhe sind die Rastgebiete des Landschaftsrahmenplans, welche sich mit dem VRG überlagern, mit hoher Sicherheit als Rastgebiete für Wiesen- und Offenlandarten nicht bedeutsam, sodass durch das Rastgebiet keine erheblichen artenschutzfachlichen Konflikte in dem geplanten VRG zu erwarten sind. ? Rastgebiete bei Gesamtbewertung zu werten wie C; aufgrund der weiteren Hinweise zum Artenschutz (siehe oben) wird Gebiet jedoch gewertet wie A“ Die Einschätzung der HNB Karlsruhe lässt „mit hoher Sicherheit“ keine Konflikte durch den Bau und Betrieb von WEA bezüglich Rastvögeln erwarten. Eine Herausnahme der Fläche WC6 aus dem Regionalplan ist dadurch in keiner Weise	Wird nicht gefolgt Der besondere Artenschutz ist kein Einzelbelang, der zu einem Zuschnitt der Gebietskulisse führt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3551	1558	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	begründbar. Anlage 2 zu WC6: Artenschutz: Auch die weiteren Hinweise zum Artenschutz sind auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht geeignet, das Vorranggebiet aus dem Regionalplan zu entfernen. Wie oben dargestellt, können mögliche Konflikte mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen verringert und vermieden werden.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
3552	1559	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 2 zu WC6: Artenschutz: Wie die SUP ausführt, kommt das Gutachten zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung des rd. 800 m nördlich befindlichen genehmigten Windparks „Kälbling (Bad Wildbad)“ zu dem Ergebnis, dass „bei Umsetzung der im Gutachten beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden können und damit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen (HARNACK UND PEERENBOOM 2021).“ Dies kann auch für den Bau und Betrieb eines Windparks im Bereich der Vorrangfläche WC6 aufgrund der Nähe und der ähnlichen Lebensraumausstattung angenommen werden.	Wird nicht gefolgt Das Gutachten zum Windpark Kälbling kann nicht auf das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC6 übertragen werden, da das Gutachten nicht die gleiche Fläche umfasst wie das Vorranggebiet WC6. Der besondere Artenschutz ist kein Einzelbelang, der zu einem Zuschnitt der Gebietskulisse führt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend.
3553	1560	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 2 zu WC6: Stellungnahme zu den Aussagen der Strategischen Umweltprüfung für das Vorranggebiet WC6 bezüglich der Umweltprognose: In der Umweltprognose wird alles nach dem rot hinterlegten Text mit „sehr konfliktbehaftet“ bewertet. Ausschlaggebend wären die Kriterien: „Verträglichkeitsprüfung notwendig, Konfliktlösung zu erwarten, Planung in die Ausnahmelage nicht ohne weiteres anzunehmen“ Der Umweltbericht geht selbst davon aus, dass „Konfliktlösung zu erwarten“ sind. Deshalb ist nicht im Geringsten hergeleitet und falsch, dass „regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten“ wären. Die Erforderlichkeit einer Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung kann nicht ein zum Ausschluss führender Punkt sein. Das Argument, dass die „Planung in die Ausnahmelage nicht ohne weiteres anzunehmen“ ist, schlägt fehl, da dies grundsätzlich für jedes größere Projekt und völlig unabhängig von der Lage zu einem Schwerpunkt-vorkommen der Kategorie A oder B angenommen werden kann, da grundsätzlich alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bewertet werden müssen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Ausgangskulisse des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC6 wird als "sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig, Konfliktlösung zu erwarten; Planung in die Ausnahmelage nicht ohne weiteres anzunehmen)" bewertet (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Umweltprognose des Vorranggebiets WC6 setzt sich aus der Gesamtbewertung der Schutzgüter sowie der Ergebnisse der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung, des besonderen Artenschutzes und der Fachplanung zusammen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Strategische Umweltprüfung ist kein Einzelbelang, der zu einem Zuschnitt der Gebietskulisse führt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3554	1561	Stellungn.-ID 963 IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH	Anlage 2 zu WC6: Stellungnahme zu den Aussagen der Strategischen Umweltprüfung für das Vorranggebiet WC6 bezüglich der Umweltprognose: In der Umweltprognose wird alles nach dem rot hinterlegten Text mit „sehr konfliktbehaftet“ bewertet. Ausschlaggebend wären die Kriterien: „Verträglichkeitsprüfung notwendig, Konfliktlösung zu erwarten, Planung in die Ausnahmelage nicht ohne weiteres anzunehmen“ Auf Grundlage der vorliegenden Daten in Verbindung mit den Aussagen der HNB Karlsruhe und dem artenschutzrechtlichen Fachgutachten zum genehmigten Windpark „Kälbling (Bad Wildbad) erscheint das Gebiet aus Sicht des Gebiets- und Artenschutzes als vergleichsweise unproblematischer Standorte. Zur Ermittlung tatsächlich auftretender Konflikte bezüglich des Gebiets- und Artenschutzes werden im Jahr 2024 umfangreiche Erfassungen durchgeführt, so dass fachlich begründete Aussagen getroffen werden können.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Das Gutachten zum Windpark Kälbling kann nicht auf das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC6 übertragen werden, da das Gutachten nicht die gleiche Fläche umfasst wie das Vorranggebiet WC6. Die Strategische Umweltprüfung ist kein Einzelbelang, der zu einem Zuschnitt der Gebietskulisse führt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend.
3555	4714	Stellungn.-ID 965 Privat	Ich erhebe Einspruch gegen die Aufstellung des/der Windkraftträder bei Pforzheim /Huchenfeld. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Natur sind groß.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
3556	4715	Stellungn.-ID 965 Privat	Wahrscheinlich müsste Wald dafür abgeholzt werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
3557	4716	Stellungn.-ID 965 Privat	Sie sind nicht lautlos	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
3558	4717	Stellungn.-ID 965 Privat	und kostenintensiv.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.
3559	4718	Stellungn.-ID 966 Privat	hiermit legen wir Einspruch ein gegen den Entwurf des möglichen Vorranggebietes WC 27 in 72202 Nagold-Vollmaringen und nehmen wie folgt Stellung dazu: - Gefährdung des einzigen und hoch-frequentiertes Vollmaringer Naherholungsgebiet - Gesundheitliche Schädigung durch Schall- und Geräuscheinwirkung, täglich Tags- und Nachtsüber - Störung des Landschaftsbildes, aus Sicht des Neubaugebietes am Ortsrand - Störender Schattenschlag - Störender Lichtemission durch Hinderniskennzeichnung - Gefahr durch Eisschlag	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3560	4719	Stellungn.-ID 966 Privat	- Abholzung des Waldgebietes	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
3561	4720	Stellungn.-ID 966 Privat	und Gefährdung der dort heimischen Natur- und Tierwelt	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3562	4721	Stellungn.-ID 966 Privat	- Durch den geringen Abstand zum Wohngebiet entsteht Wertminderung der Wohnimmobilien Dies sind nur einige der Gründe, warum das vorgesehene Gebiet völlig ungeeignet ist für den vorgesehenen Zweck.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3563	4722	Stellungn.-ID 968 Privat	Einwand: hiermit erhebe ich Einwand gegen den geplanten Solar und Windpark in der Gemeinde Baiersbronn, mit der Begründung dass wir ein Tourismus -Gemeinde sind die durch unsere landwirtschaftlichen Betriebe offengehalten wir.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
3564	4723	Stellungn.-ID 968 Privat	Flächenversiegelungen durch Solar ist eine Landschafts-Verschandlung. Beim Windpark hingegen entstehen laut Studien giftige Abriebstoffe der Windflügel die in das Tal gespült werden und somit das Grundwasser verunreinigen.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
3565	4724	Stellungn.-ID 968 Privat	Ist so ein Vorhaben im Sinne unserer grünen ÖKO-Politik sein?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.
3566	5516	Stellungn.-ID 968 Privat	Hiermit erhebe ich Einwand gegen den geplanten Solar und Windpark in der Gemeinde Baiersbronn, mit der Begründung dass wir ein Tourismus -Gemeinde sind die durch unsere landwirtschaftlichen Betriebe offengehalten wir.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Der Teilregionalplan Solar oder konkrete Vorhabenplanungen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft.
3567	5517	Stellungn.-ID 968 Privat	Flächenversiegelungen durch Solar ist eine Landschafts-Verschandlung.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Teilregionalplan Solarenergie und konkrete Solarvorhaben sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
3568	5518	Stellungn.-ID 968 Privat	Beim Windpark hingegen entstehen laut Studien giftige Abriebstoffe der Windflügel die in das Tal gespült werden und somit das Grundwasser verunreinigen. Ist so ein Vorhaben im Sinne unserer grünen ÖKO-Politik sein?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
3569	4725	Stellungn.-ID 969 Privat	Vorranggebiet PE 7 Wurmberg: Bei diesem sich in Wurmberg befindenden Vorranggebiet handelt es sich um eine große Fläche, die vor Jahren mit Erdaushub ca. um 30 cm aufgefüllt und dadurch bodentechnisch aufgewertet wurde. Durch mehrfachen Eintrag von Kuhmist wurde die Bodenbeschaffenheit weiter verbessert. Jetzt wächst dort in bestem Zustand Getreide. Die Bodenverbesserung wurde im Gutachten des Vorranggebiet PE 7 nicht erwähnt bzw berücksichtigt. Das Vorranggebiet PE 7 sollte oder könnte auch verlegt werden an die neue A 8 , rechts und links der Fahrbahn mit Überdachung der Parkplätze des Rasthofes. Und hier könnte direkt der Strom in die LKW und PKW eingespeist werden. Durch den Ausbau wurden die Ränder der A 8 abgetragen und so ist dort zum jetzigen Zeitpunkt noch keine neue Flora und Fauna entstanden welche man schützen muß. An der A 8 bei Friolzheim und der A 81 bei Horb werden PE Vorranggebiete geplant. Durch geschickte Aufstellung und Montage kann auch im Nordhang die beste Sonneneinstrahlung erreicht werden. Es würde mich freuen wenn meine Bedenken in	Nicht Regelungsgegenstand S. Synopse zum Teilregionalplan Solarenergie, Anlage 4 der Sitzungsvorlage 04/2025, Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den IDs 377, 378 und 379.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ihren Plänen berücksichtigt werden und wir weiterhin die Natur so wie jetzt genießen können.	
3570	4727	Stellungn.-ID 969 Privat	In diesem Wurmberger Tal mit seinen im Süden, Norden und Osten aufsteigenden Flächen, herrscht eine Thermik, welche unsere gefiedernden Freunde wie z.B. Rotmilane, zum starten aus ihren Nestern und zum kreisen zur Nahrungssuche nutzen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
3571	4728	Stellungn.-ID 969 Privat	Wie sich die Klimaveränderung und Thermik verändern lese ich in keinem Gutachten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
3572	4732	Stellungn.-ID 969 Privat	Vorranggebiet WE 9 Niefern / Pforzheim: im Süden dieses Gebietes schließt sich das sogenannte NICE Gebiet an. Hierher wurden Amphibien aus Stuttgart und Ulm von der DB umgesiedelt. Diese umzäunte Fläche wurde 1961 von den Amerikanern für militärische Zwecke abgeholzt, planiert und bewacht um drei Raketenabschußrampen zu errichten. Im Jahr 1984 wurde es von den Amerikanern aufgegeben. In diesen über 60 Jahren hat sich dort in umzäunter Umgebung eine Fauna und Flora entwickelt die so in weiterer Umgebung nicht vorkommt. Bei den vom Regionalverband veröffentlichten Unterlagen sehe ich hierzu keine ausreichenden Aussagen. Auf den Wildtierkorridor im Süden und Osten des Vorranggebietes wird praktisch nicht eingegangen. Die extra gebaute Wildtierbrücke über die A 8 sollte ja benutzt werden können. Es sollten alle vorhandenen Gutachten, auch die der Stadt Pforzheim, durchgelesen und beachtet werden. Zumindest sollte das Vorranggebiet um 800 m nach Norden und Westen verkleinert werden.	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 überlagert sich nicht mit der Nike-Station. Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
3573	5466	Stellungn.-ID 969 Privat	im Süden dieses Gebietes schließt sich das sogenannte NICE Gebiet an. Hierher wurden Amphibien aus Stuttgart und Ulm von der DB umgesiedelt. Diese umzäunte Fläche wurde 1961 von den Amerikanern für militärische Zwecke abgeholzt, planiert und bewacht um drei Raketenabschußrampen zu errichten. Im Jahr	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 befindet sich nördlich der Nike-Station und überlagert sich nicht mit dem untersuchten Gebiet. Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			1984 wurde es von den Amerikanern aufgegeben. In diesen über 60 Jahren hat sich dort in umzäunter Umgebung eine Fauna und Flora entwickelt die so in weiterer Umgebung nicht vorkommt. Bei den vom Regionalverband veröffentlichten Unterlagen sehe ich hierzu keine ausreichenden Aussagen. Auf den Wildtierkorridor im Süden und Osten des Vorranggebietes wird praktisch nicht eingegangen. Die extra gebaute Wildtierbrücke über die A 8 sollte ja benutzt werden können. Es sollten alle vorhandenen Gutachten , auch die der Stadt Pforzheim, durchgelesen und beachtet werden. Zumindest sollte das Vorranggebiet um 800 m nach Norden und Westen verkleinert werden.	Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
3574	5467	Stellungn.-ID 969 Privat	Bei diesem sich in Wurmberg befindenden Vorranggebiet handelt es sich um eine große Fläche, die vor Jahren mit Erdaushub ca. um 30 cm aufgefüllt und dadurch bodentechnisch aufgewertet wurde. Durch mehrfachen Eintrag von Kuhmist wurde die Bodenbeschaffenheit weiter verbessert. Jetzt wächst dort in bestem Zustand Getreide. Die Bodenverbesserung wurde im Gutachten des Vorranggebiet PE 7 nicht erwähnt bzw berücksichtigt.	Nicht Regelungsgegenstand Der Teilregionalplan Solarenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald und das Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 sind nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
3575	5468	Stellungn.-ID 969 Privat	In diesem Wurmberger Tal mit seinen im Süden, Norden und Osten aufsteigenden Flächen, herrscht eine Thermik, welche unsere gefiedernde Freunde wie z.B. Rotmilane, zum starten aus ihren Nestern und zum kreisen zur Nahrungssuche nutzen. Wie sich die Klimaveränderung und Thermik verändern lese ich in keinem Gutachten.	Nicht Regelungsgegenstand Der Teilregionalplan Solarenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald und das Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 sind nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
3576	5469	Stellungn.-ID 969 Privat	Das Vorranggebiet PE 7 sollte oder könnte auch verlegt werden an die neue A 8 , rechts und links der Fahrbahn mit Überdachung der Parkplätze des Rasthofes. Und hier könnte direkt der Strom in die LKW und PKW eingespeist werden. Durch den Ausbau wurden die Ränder der A 8 abgetragen und so ist dort zum jetzigen Zeitpunkt noch keine neue Flora und Fauna entstanden welche man schützen muß. An der A 8 bei Friolzheim und der A 81 bei Horb werden PE Vorranggebiete geplant. Durch geschickte Aufstellung und Montage kann auch im Nordhang die beste Sonneneinstrahlung erreicht werden. Es würde mich freuen wenn meine Bedenken in ihren Plänen berücksichtigt werden und wir weiterhin die Natur so wie jetzt genießen können.	Nicht Regelungsgegenstand Der Teilregionalplan Solarenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald und das Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen PE7 sind nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3577	4834	Stellungn.-ID 973 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete. Beiliegend übersende ich Ihnen vom Ärzteforum Emissionsschutz eine Stellungnahme zum Thema „Windenergie und Abstandsregelungen, Abstand von Windenergie - eine wissenschaftsbasierte Empfehlung" vom 15.12.2014, Bad Orb (s. Anhang). Da das Dokument vom Jahr 2014 ist, ergänze ich hiermit noch, dass seit 22.12.2017 nicht mehr die TA Lärm sondern das sogenannte „Interimsverfahren" anzuwenden ist. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 22.12.2017 [Aktenzeichen 46-4583] die Genehmigungsbehörden angewiesen, dass ab SOFORT für Schallimmissionsprognosen und für die Berechnung der Vorbelastung benachbarter WKA das sogenannte „Interimsverfahren" (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen {Stand 30.06.2016}) anzuwenden ist. Die Argumente des Ärzteforums sind für mich nachvollziehbar und gewichtig und ich schließe mich diesen Argumentationen an. Deshalb bitte ich Sie um Stellungnahme • zu allen dort aufgeführten Risiken - incl. wissenschaftlichen Nachweisen	Wird nicht gefolgt Dies bezieht sich sowohl auf die Stellungnahme, als auch auf das Dokument des Ärzteforum Emissionsschutz Bad Orb: S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
3578	4835	Stellungn.-ID 973 Privat	• sowie auch um Stellungnahme hinsichtlich der völlig veralteten Konstant-Abstandsregel (minimaler Abstand Windindustrieanlage zu geschlossenen Wohngebieten von 700m), die aus einer Zeit stammt als die Windindustrieanlagen sehr viel kleiner waren. Ich weise den Planentwurf zurück, da er die gesundheitlichen Auswirkungen von Windindustrieanlagen nicht ausreichend berücksichtigt und eine zu hohe gesundheitliche Gefährdung der Menschen einfach in Kauf nimmt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
3579	4821	Stellungn.-ID 974 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. Die genauen Abstände werden im Rahmen eines nachgelagerten Verfahrens im Einzelfall überprüft. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			WF1,WF2,WF3,WF4,WF5,WF6,WF7,WF8,WF9,WF10,WF11,WF12,WF13,WF14,WF15,WF16,WF17,WF18 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Generalklausel: Bauliche Anlagen dürfen die Gesundheit der Bürger nicht beeinträchtigen „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“ Art. 2 Grundgesetz der BRD. Infraschall ist ein bewegendes Thema. Man hört ihn nicht, was das Landesamt für Umweltschutz zu der Aussage brachte, dass wenn man es nicht höre, würde es auch nicht schaden. Im Gegensatz dazu hat das Bundesumweltamt in einer Studie veröffentlicht, dass die Ausweisung von Mindestabständen zu Windenergieanlagen hinsichtlich Infraschall ohne weitere Untersuchungen nicht sachgerecht sei. Das Umweltbundesamt zu Mindestabständen von Windenergieanlagen: „Pauschale Ansätze, die die Situation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne wissenschaftlich abgesicherte Grundlagen über die Auswirkungen der Quellen nicht sachgerecht. Auf der anderen Seite kann das Fehlen von Standards, wie einem genormten Prognoseverfahren, in der Praxis zu einer Unterschätzung der Gegebenheiten und der Neuplanung von Konflikten führen. Insofern erscheint für die Konfliktbewältigung eine ganzheitliche Betrachtung, die Festlegung von Grenzwerten sowie standardisierte und genormte Prognoseverfahren notwendig. (Studie des Umweltbundesamtes : Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen 40/2014-Seite 106)“ Weitere Zitate: „Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.“ Dies steht der Aussage des Landesamtes für Umweltschutz direkt entgegen. 1. Auf welcher wissenschaftlich und rechtlich nachprüfaren Basis ist sichergestellt, dass bei der geringen Entfernung zur Ortslage von Heimsheim keine negativen Beeinträchtigungen durch Infraschall entstehen (eine Behördenmeinung ist kein wissenschaftlicher Befund)? Wie die Auswertung der Literatur gezeigt hat, treten bei der Prognose der Schallverhältnisse bei tieffrequenten Geräuschen und Infraschall zusätzliche, derzeit ungelöste Probleme im Hinblick auf ein geeignetes Quellenmodell für die Emission und den	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Abstandseinfluss auf. Daher können im Rahmen von Planungen Fehlprognosen auftreten. „Eine im Zusammenhang mit Infraschall häufig untersuchte Geräuschquelle sind Windenergieanlagen. Die Veröffentlichungen zeigen, dass die Erfassung von Abstrahlung und Ausbreitung der Geräusche von Windenergieanlagen mit Unsicherheiten behaftet sind, die eine fundierte Geräuschprognose erschweren. Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen: Ein erweitertes Wissen über die genannten Vorgänge wäre aber nicht nur eine notwendige Voraussetzung für eine bessere Immissionsprognose. Die gewonnenen Erkenntnisse könnten auch Hinweise für eine bessere Lärminderung von Windenergieanlagen liefern. Defizite zeigen sich auch in der Literatur im Hinblick auf einen Schutz gegen tieffrequenten Schall und Infraschall. Die physikalischen Gegebenheiten von ausgeprägt tieffrequenten Schallen erschweren einen wirksamen Lärmschutz. Sollen effektive bauliche Schallschutzmaßnahmen getroffen werden, so ist der Aufwand bezüglich eingesetzter Massen oder Volumina umgekehrt proportional zu den Frequenzen. Bei tieffrequentem Schall oder sogar bei Infraschall bedeutet dies in der Regel einen kaum realisierbaren Aufwand.,, 2. Welche einschlägigen und nachprüfbar Studien zu Infraschallausbreitung bei Windenergieanlagen von mehr als 200 Meter Höhe stellen sicher, dass keine Gefährdungen durch Infraschall, insbesondere auch für sensible Bevölkerungsgruppen, wie z. B. Epileptiker möglich sind? Der Planentwurf berücksichtigt diese Aspekte nicht und wird deshalb zurückgewiesen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	
3580	4822	Stellungn.-ID 975 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE4, WE5, WE7, WE8, WE18, WC1, WC2, WC3, WC4, WCS, WC6, WC7, WC8,WC9,WC12,WC13,WE15,WE16,WE19,WE20, WE12, WE11, WE6, WP1 im Rahmen-des-Öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die gesundheitlichen Gefahren auf Grund Infraschall und zu geringer Abstände zu Wohnbebauungen werden nicht ausreichend	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3581	4823	Stellungn.-ID 975 Privat	berücksichtigt. [WE4, WE5, WE7, WE8, WE18, WC1, WC2, WC3, WC4, WCS, WC6, WC7, WC8,WC9,WC12,WC13,WE15,WE16,WE19,WE20, WE12, WE11, WE6, WP1] Aus politischen Erwägungen werden Risiken für die Bevölkerung billigend in Kauf genommen. Die verwendeten Rechtsgrundlagen sind nicht sachgerecht, da sie keine umweltmedizinischen Studienergebnisse zu Geräuschbelastungen aus Infraschall aufführen, sondern lediglich theoretische Abschätzungen. Signifikante Anteile der Windkraft werden nicht in Strom sondern in Schall umgewandelt. Schallemission moderner und großer Windkraftanlagen mit Leistungen von mehr als 600 kW und über 80 Meter Nabenhöhe erreichen nach Messungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe bei etwa 1 Hz Reichweiten von über 10 km, bevor sie im Hintergrundrauschen untergehen. Für einen Windindustriepark errechnet das Bundesamt eine mehrfache Reichweite. Systematische Untersuchungen hinsichtlich der Belastungsdosis wurden in Schweden von Pederson und Halmstad (2003) sowie Pederson und Persson Waye (2004) durchgeführt. Diese Ergebnisse zeigen, dass bis zu einer Entfernung von 2 km eine hohe Lärmdosis wahrgenommen wird, die mit der Entfernung deutlich abnimmt. Im Infraschall gibt es keinerlei Untersuchungen dieser Art, lediglich theoretische Abschätzungen. Meist wird bei Lärmbetrachtungen auf die "TA Lärm" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) abgestellt, die allerdings nicht nur nach Urteil des OVG Koblenz(Urteil vom 3.8.2006 - 1 A 10216/03) ungeeignet ist, diese Art der Schallimmissionen zu erfassen, auch das Bundesverwaltungsgericht und das Oberlandesgericht München haben sich dieser Auffassung angeschlossen. Das Umweltbundesamt kommt in einem Informationsschreiben vom 08. Februar 2013 zu dem Ergebnis, dass ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen in Bezug auf "Geräuschbelastungen" durch Infraschall besteht. Außerdem stellt das Umweltbundesamt in der Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen 40/2014„fest: „Pauschale Ansätze, die die Situation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne wissenschaftlich abgesicherte Grundlagen über die Auswirkungen der Quellen nicht sachgerecht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3582	4824	Stellungn.-ID 975 Privat	Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz der Gesundheit seiner Bürger, und zwar in allen Bundesländern	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			gleichermaßen. Dies betrifft vor allem die viel zu geringen Abstände zu großen Windkraftanlagen, die Abstände wurden für Anlagen mit 50-80 Meter Höhe festgelegt. Heutige Anlagen sind ein mehrfaches größer und lauter (auch im unhörbaren Bereich). „Die Gefahr [einer Gesundheitsschädigung durch Infraschall] stellt sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge treten müssen. (Zitat Prof. Dr. iur. Erwin Quambusch). Aus den o.g. Gründen wird der Planentwurf zurückgewiesen. Hiermit bitte ich den Regionalverband Nordschwarzwald um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung incl. Klärung der Haftungsfragen im Schadensfall, so wie es öffentlich zugesagt wurde von Herrn Verbandsdirektor Sascha Klein auf der Informationsveranstaltung am 07.02.24 in Bad Wildbad.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“.
3583	4836	Stellungn.-ID 976 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexler M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human) inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wlrmekanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannte cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über, den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Im Grundlagenpapier des Arbeitskreises heisst es dazu: Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, dassLärm (indem er stört und belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauftaktoren sein. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselvorgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. ?u den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren} und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen {„Arterienverkalkung“), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer. Die Auswirkungen von	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3584	4837	Stellungn.-ID 976 Privat	Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. [WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18] Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich lehne den Planentwurf komplett ab. Ich bitte Sie um eine ausführliche und wissenschaftlich fundierte schriftliche Stellungnahme zu meinem Widerspruch an meine o.a. Adresse.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
3585	5129	Stellungn.-ID 976 Privat	Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
3586	4838	Stellungn.-ID 977 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens /Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung von Vorranggebieten im Wald, explizit gegen die Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18; WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Da viele Tiere auch Ultra- und Infraschall hören, wurden Schallwerte definiert(1), die bei Überschreitung zu entsprechenden Schädigungen bzw. Verhalten in der Tierwelt führen. Lautstärke ab 47 dB(A): Ab dieser Lautstärke gehen Wissenschaftler und Naturschützer von einer dauerhaften Belastung mit einer Verminderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten aus. Lautstärke 60 bis 70 dB(A): In diesem Bereich gehen Wissenschaftler davon aus, dass mit einem 55%igen Lebensraumverlust zu rechnen ist. Lautstärke ab 90 dB(A): Ab dieser Lautstärke gehen Naturschützer und Wissenschaftler von einem 100%igen Lebensraumverlust aus. Windindustrieanlagen emittieren in der Nähe der Anlage bis zu Werten von 105 107 dB(A). Es findet also eine Lebensraumvernichtung in diesen Gebieten statt. Wild-, Haus- und Nutztiere erfahren hohe Lärmbelastungen mit entsprechend negativen Folgen. Ich lehne deshalb die Vorranggebiete WE19, WE16, WE15, WE20, WE12 ab. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	
3587	4839	Stellungn.-ID 978 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE19, WE16, WE6, WE11, WP1, WC11, WC19 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen, ganz stark sogar in Heimsheim (insbesondere Wohngebiete Dickenberg), Perouse (westliche Wohngebiete), Flacht, Mönsheim. Laut Herstellerangaben z.B. von Nordex liegen die Schallemissionswerte bei 104,9 dB(A). http://www.nordex-online.com/de/product/n13l-3600sh. Anhang [Anm.: Anlage liegt bei] Anlagen von anderen Herstellern sind im Betrieb teilweise noch schlechter (z.B. Anlagentypen von General Electrics). D.h. der Lärmpegel kann im Bereich zwischen einer Disco und einem Propellerflugzeug liegen. Und das mitten in der Nacht! Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für alle Anwohner rund um das Gebiet - abhängig von der Windrichtung und damit eine enorme gesundheitliche Gefährdung. Die Herstellerangaben von	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Schwachwindanlagen wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die dichte und wachsende Besiedelung in der Region wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf wird zurückgewiesen, da er den Stand der Wissenschaft und den Stand der Technik hinsichtlich des Lärmes von Windindustrieanlagen und dessen Auswirkung auf den Menschen nicht ausreichend berücksichtigt. Die Vorranggebiete werden abgelehnt aufgrund der gesundheitsschädlichen Wirkung von Schall. Bitte geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu allen genannten Aspekten.	
3588	4730	Stellungn.-ID 979 Privat	[WE6, WE9, WE11, WE19] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE6, WE9, WE11, WE19 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, insbesondere gut und sichtbar bei Windkraftanlagen, hat 1. störenden Einfluss auf Flora und Fauna	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3589	4731	Stellungn.-ID 979 Privat	[WE6, WE9, WE11, WE19] 2. sowie auf die astronomische Beobachtung des Nachthimmels. 3. Die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner (Wohngebiete in Großglattbach z.B. Pforzheimer Weg und Wohngebiete in Serres, Iptingen, Pinache und Wiernsheim leidet ebenfalls signifikant. Dies trifft vielfach in den Sommermonaten zu, wenn bei offenen Fenstern geschlafen wird. In den Wintermonaten ist die Dauer der Beleuchtung/Befeuern noch länger. Personen, die ohne Möglichkeit zur Abdunkelung des Raumes wohnen oder auch Personen, die aufgrund des Tag/Nacht-Rhythmus bewusst vom natürlichen Licht geweckt werden wollen, leiden unter diesen künstlichen Lichtquellen. Die gesundheitliche Gefährdung durch die Lichtverschmutzung ist zu berücksichtigen. Diese Aspekte wurden in dem Planentwurf, insbesondere bei Vorranggebiete, die in dichtbesiedeltem Ballungsraum liegen, nicht ausreichend berücksichtigt. Die genannten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens. Bitte geben Sie mir Rückmeldung zu den genannten Aspekten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3590	4840	Stellungn.-ID 980 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE7 + WE8 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, sog. LICHTVERSCHMUTZUNG, insbesondere gezwungenermaßen weithin deutlich sichtbar bei Windenergie-Anlagen, hat störenden Einfluss: 1. auf Flora und Fauna	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
3591	4841	Stellungn.-ID 980 Privat	[WE7 + WE8] 2. auf die astronomische Beobachtung des Nachthimmels. 3. auf die Schlafqualität. Diese würde signifikant leiden durch die geplanten WEAs der Gebiete WE7+8 in Sichtweite der Bewohner benachbarter Ortschaften, noch dazu es sich um sich bewegende, gefahr-rot-leuchtende Lichter handelt. Betroffene Wohngebiete bei WE7+8 sind z.B. in Keltern: Weiler, Dietenhausen, Ellmendingen, Dietlingen, Niebelsbach; in Straubenhardt: Ottenhausen, Schwann, Conweiler; in Birkenfeld: Birkenfeld, Gräfenhausen, Obern hausen; in Remchingen: Nöttingen, Darmsbach, Wilferdingen; In Neuenbürg: Arnbach Darüber hinaus befindet sich in nur ca. 1,8 km Entfernung die WE7 in Sichtweite des SRH-KLINIKUMS Langensteinbach. bedingt durch die WEA-Höhe von über 200m. Die Beeinträchtigung der Schlafqualität trifft vielfach in den Sommermonaten zu, wenn bei offenen Fenstern geschlafen wird. In den Wintermonaten ist die Dauer der Beleuchtung sogar noch deutlich länger. Personen, die ohne Möglichkeit zur Abdunkelung des Raumes wohnen oder auch Personen, die aufgrund des Tag/Nacht-Rhythmus bewusst vom natürlichen Licht geweckt werden wollen, leiden unter solchen künstlichen Lichtquellen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
3592	4842	Stellungn.-ID 980 Privat	[WE7 + WE8] Außerdem wären davon betroffen Anwohner, die gar nicht zum Regionalverband Nordschwarzwald gehören, z.B. in Karlsbad: Auerbach, Langensteinbach, Ittersbach, Spielberg.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dies findet in jeder Region BWs statt und eine Auswirkung auf Anwohner außerhalb der Region Nordschwarzwald ist kein Ausschlussgrund für die Festlegung weiterer Flächen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
3593	4843	Stellungn.-ID 980 Privat	[WE7 + WE8] Außerdem ist der Anblick Tag und Nacht eine beständige Erinnerung daran, dass es sich bei diesen gewaltigen-raum-, -wald- und verbundmaterialfressenden technischen Konstrukten um Anlagen handelt, die überhaupt keine verlässliche Energie gewährleisten, sondern ständig ist mit	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ENERGIE-Flauten zu rechnen. Um diese FLAUTEN auszugleichen muss ein kompletter ZWEITER KRAFTWERKSPARK vorgehalten werden, der verlässliche Energieversorgung bietet. Geplant ist allerdings, diese letzten noch in Deutschland verbliebenen verlässlichen Energielieferanten - STEIN- und BRAUNKOHLE-KRAFTWERKE- in den 2030ern ebenfalls komplett abzuschalten, so wie es bereits mit allen deutschen AKWs geschehen ist.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regulationsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.
3594	4844	Stellungn.-ID 980 Privat	[WE7 + WE8] Die gesundheitliche Gefährdung durch die LICHTVERSCHMUTZUNG ist also unter verschiedensten Aspekten zu berücksichtigen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, insbesondere auch nicht in den Vorranggebieten WE7+8, die in dichtbesiedeltem Ballungsraum liegen. Die genannten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt. Hiermit bitte ich den Regionalverband Nordschwarzwald um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung incl. Klärung der Haftungsfragen im Schadensfall, so wie es öffentlich zugesagt wurde von Herrn Verbandsdirektor Sascha Klein auf der Informationsveranstaltung am 07.02.24 in Bad Wildbad.	Nicht Regulationsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regulationsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regulationsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“.
3595	4849	Stellungn.-ID 981 Privat	Das Vorranggebiet WE19, insbesondere der am Grundweg liegende Teil von WE19, liegt in der Nähe eines Rohstoffabbaugebietes. In diesem Abbauggebiet oberflächennaher Rohstoffe wird regelmäßig mit Sprengungen gearbeitet. Auswirkungen bezüglich sicherheitskritischer Themen werden im Planungsentwurf nicht aufgeführt oder ausgeschlossen. Dazu zählen: - Betriebssicherheit von Windkraftanlagen bei nahegelegenen Sprengungen bezüglich ihrer Strukturmechanik(z.B. Blattbruch und daraus resultierende Gefährdung der nahegelegenen Anwohner) - Auswirkung von nahegelegenen Sprengungen auf den Untergrund , der durch en Bau von Windkraftanlagen massiven Veränderungen unterliegt. Dazu zählen u.a. Verwerfungen im Erdreich und damit Gefährdung der Standsicherheit von Windkraftanlagen (bzw. Berücksichtigung von Mehrkosten hinsichtlich zusätzlicher Absicherungsmaßnahmen bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung) Verwerfungen im Erdreich und damit verbundene potenzielle Rissbildungen an nahegelegenen Immobilien (vgl. Geothermie) Verwerfungen im Erdreich und damit verbundene Beeinflussung wasserführender Schichten und Gefährdung der Heimsheimer Trinkwasserentnahmestelle. Der Planentwurf lehne ich ab, da die genannten Punkte nicht ausreichend berücksichtigt oder untersucht worden sind. Das genannte Plangebiet lehne ich ebenso ab.	Nicht Regulationsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regulationsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regulationsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3596	5163	Stellungn.-ID 982 Privat	Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE19, WE6, WE11, WC5, WC7, WC11 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtwegen müssten erhebliche Waldflächen zerstört werden. An anderen Standorten wäre eine solche Zerstörung des Waldes nicht notwendig. Die Standorte WC5, WC7, WC11 sind schon allein deshalb ungeeignet. Dieser Aspekt der Zerstörung des Waldes um Oberreichenbach ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Es wurden im Planentwurf insbesondere auch nicht ausreichend Ausgleichsflächen angegeben.	Wird nicht gefolgt Die Belange wurden anhand der Strategischen Umweltprüfung und anhand der Steckbriefe berücksichtigt und abgewogen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Die angesprochenen Aspekte gehen teilweise über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3597	5164	Stellungn.-ID 982 Privat	[WE19, WE6, WE11, WC5, WC7, WC11] Bei Höhen von aktuellen und zukünftigen Windkraftanlagen von ca. 160 m und mehr ergibt sich für die genannten Gebiete eine erhebliche Bedrängungswirkung für die Menschen. Dies ergibt sich vor allem auch aus der räumlichen Nähe (Gewerbegebiete alle deutlich unter 1000 Meter) und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im gesamten genannten Gebieten wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
3598	5165	Stellungn.-ID 982 Privat	[WE19, WE6, WE11, WC5, WC7, WC11] Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden. Der Standort WE19 ist schon allein deshalb ungeeignet. Die Standorte WC5, WC7, WC11 sind schon allein deshalb ungeeignet. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen.	Wird nicht gefolgt Der Gesetzgeber hat hierzu in § 249 Abs. 10 BauGB (vgl. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023, gemäß Art. 7 Satz 2 des Gesetzes mit Wirkung vom 01.02.2023, BGBl. I 2023, Nr. 6 vom 11.01.2023) eine Neuregelung getroffen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3599	4853	Stellungn.-ID 983 Privat	Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE11, WE10, WE12, WE13, WE6, WE15, WE16, WE19, WE20 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Ich lehne die genannten Vorranggebiete komplett ab, weil sie die Weiterentwicklung der Region Stromberg/Heckengäu blockieren. Zahlreiche Firmen haben sich angesiedelt und/oder erweitern sich. Die Verdichtung schreitet voran und es werden sowohl Wohnraum als auch Verkehrswege sowie Freizeitmöglichkeiten und Naherholungsgebiete benötigt. Durch die Reservierung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen werden andere viel wichtigere Nutzungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Die Erweiterung von Wohngebieten bzw. Neuerschließung von Wohngebieten wird verhindert. Die Möglichkeit zur Erweiterungen von Industrieflächen werden durch die Vorranggebiete ausgeschlossen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“.
3600	4856	Stellungn.-ID 983 Privat	[WE11, WE10, WE12, WE13, WE6, WE15, WE16, WE19, WE20] Die Region Stromberg/Heckengäu verliert zudem ihren Charakter. Das Landschaftsbild wird drastisch verschlechtert, wenn Windkraftanlagen gebaut würden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
3601	4854	Stellungn.-ID 984 Privat	Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Andere Bundesländer wie Bayern und NRW haben aufgrund der vielen Bürgerproteste und neuesten Erkenntnissen die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen erheblich erweitert. Wegen des verfassungsrechtlich in Art. 3 des Grundgesetzes gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes kann es nicht sein, dass Bürger unseres Bundeslandes benachteiligt werden. In Art. 3 Abs. 3 GG wird auch explizit die Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft verboten. Genau eine solche Diskriminierung der in Baden-Württemberg beheimateten Personen findet aber hier statt. Sind Bewohner unseres Bundeslands Bürger zweiter Klasse?	Wird nicht gefolgt Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens. Die konkrete Ausgestaltung der Energiewende ist in jedem Bundesland anders gesetzlich geregelt (Art. 20 GG). In der Anlage zum "Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) - Anlage (zu § 3 Absatz 1) - Flächenbeitragswerte" sind unterschiedliche Werte für unterschiedliche Bundesländer genannt. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
3602	4855	Stellungn.-ID 984 Privat	[WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			WF10,WF11,WF12,WF13,WF14,WF15,WF16,WF17,WF18] Dass Gesetze eine Abstandsregelung von nur 750 m in Baden-Württemberg vorsehen, ist schlimm genug. Dadurch, dass dieser Mindestabstand von den planenden und umsetzenden Organen auch genauso umgesetzt wird (es werden wirklich nur 750 m bis zur Wohnbebauung eingeplant), manifestiert sich die Grundrechtsverletzung erst noch. Die Planung ist schon allein deshalb verfassungswidrig und fehlerhaft. Das vom Verband erwähnte entgegen kommen auf ca.800m löst die Problematik nicht, wenn man bedenkt, dass die 750m Regel von Windkraftanlagen abgeleitet wurden, die damals wesentlich kleiner waren. Nimmt man die 10H Regel dann müssten Windkraftanlagen von 200m Höhe mindestens 2000m Abstand haben.	
3603	4857	Stellungn.-ID 985 Privat	Stellungnahme gegen die Planung aller Windvorranggebiete, die in der Region Stromberg/ Heckengäu (in den Landkreisen Calw und Enzkreis) liegen, namentlich: WE10, WE11, WE12, WE13, WE15, WE16,WE19,WE20, WC12,WC13,WC16,WC17,WC28 Windkraftanlagen sind unvereinbar mit der Kulturlandschaft der Region Stromberg/ Heckengäu und mit dem Charakter dieser Landschaften. Sie widersprechen dem „Regionalen Entwicklungskonzept (REK) der Landkreise Böblingen, Ludwigsburg, Calw und Enzkreis fundamental. Riesige Windindustrieanlagen würden den Charakter der Region Stromberg/ Heckengäu zerstören, die Kulturlandschaft der Region Stromberg/ Heckengäu signifikant entwerten, die weiten Sichtachsen eliminieren, den artenreichen Naturraum massiv gefährden, die Identifikation der Menschen mit der Region Stromberg/ Heckengäu deutlich beeinträchtigen und die Lebensqualität in der Region Stromberg/Heckengäu vermindern. Ich zitiere verschiedene Stellen aus dem Regionalen Entwicklungskonzept (REK) Heckengäu 2023-2027: https://www.leader-heckengaeu.de/images/Neubewerbung/REK_Heckengaeu_2023_2027.pdf Das Heckengäu ist eine ländlich geprägte, kleingliedrige Kulturlandschaft im Naturraum „Obere Gäue“, die sich an den östlichen Rand des Nordschwarzwalds anschließt. Es zeichnet sich durch eine stark landwirtschaftlich geprägte, sanft-hügelige Landschaft mit weiten Sichtachsen aus. Die typischen Heckenbänder verbinden zahlreiche Wacholderheiden, Mischwälder, Streuobst- und Magerwiesen zu einem artenreichen, großräumig wirkenden Lebensraumverbund. Die hohe Dichte von Schutzgebietsflächen, darunter FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler sowie das Vorkommen seltener und bedrohter Arten und zahlreicher	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Biotoparten, bilden die hohe ökologische Wertigkeit dieses Naturraums ab. Das Heckengäu ist eine vielfältige, ländlich geprägte Kulturlandschaft. Das Heckengäu bildet als westlicher Teil der Oberen Gäue {Naturraum 4. Ordnung nach SSYMANK, LUBW 2002) einen abgeschlossenen Naturraum, der sich an den östlichen Rand des Nordschwarzwalds anschließt. Aufgrund des kontinental geprägten Klimas im Windschatten des Nordschwarzwaldes, der kleingliedrigen Landschaft und des verkarsteten Muschelkalkgrunds ist das Heckengäu ein edaphisch trockener, sehr artenreicher Naturraum. Die vielfältige Kulturlandschaft zeichnet sich landschaftlich durch wellig-kuppige Hochflächen und flachmuldige Trockentäler mit weiten Sichtachsen aus. Namengebend sind die typischen Hecken landschaften mit Steinriegeln, Gebüsch und Feldgehölzen, welche die offenen Landschaften und die Waldgebiete zu einem großräumig wirkenden Lebensraumverbund miteinander verzahnen.	an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist."
3604	4858	Stellungn.-ID 985 Privat	[WE10, WE11, WE12, WE13, WE15, WE16,WE19,WE20, WC12,WC13,WC16,WC17,WC28] Die Menschen im Heckengäu sind eng mit der Region verbunden. Die Menschen im Heckengäu identifizieren sich stark mit der schönen Landschaft und besonders mit den Heckenlandschaften und den Streuobstwiesen, die für die regionale Lebensqualität einen hohen Wert haben. Sie haben ein ausgeprägtes Heimatgefühl und ein Bewusstsein für die Besonderheiten des Naturraums Heckengäu entwickelt. Damit die Menschen weiterhin das vorfinden, was sie zum Leben brauchen, müssen die Strukturen der Grundversorgung und die regionale Lebensqualität erhalten bleiben.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
3605	4859	Stellungn.-ID 985 Privat	[WE10, WE11, WE12, WE13, WE15, WE16,WE19,WE20, WC12,WC13,WC16,WC17,WC28] Der Natur- und Landschaftsschutz ist für das Heckengäu ein wichtiges, identitätsstiftendes Thema, denn die ausgesprochen schöne Landschaft und die zahlreichen Streuobstwiesen, Weißdorn- und Schlehen hecken werden von der Bevölkerung sehr geschätzt. Um die wertvollen Biotope und das abwechslungsreiche Landschaftsbild zu erhalten, ist eine nachhaltige Landschaftspflege notwendig. bei Stärken: die vielfältige Landschaft mit Weitblick: Hecken und steinreiche Böden, Trockenrosen, Streuobst wiesen & Wald. Diese Vielzahl an Eigenschaften des Heckengäus werden vom Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf steht den - im regionalen Entwicklungskonzept - definierten Zielen entgegen. Der Planentwurf mit den adressierten Vorranggebieten ist im eklatanten Widerspruch zum regionalen Entwicklungskonzept, welches von den Landkreisen Böblingen, Ludwigsburg, Calw und Enzkreis verantwortet wird. Zudem ist dies ein erheblicher Planungsfehler. Die	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Landschaftsbild und die schützenswerten Naturräume wurden im Umweltbericht beachtet. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Vorranggebiete und der Planentwurf werden deshalb abgelehnt.	nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist."
3606	4860	Stellungn.-ID 986 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Stellungnahme gegen die Planung aller Windvorranggebiete, die im Stromberg/Heckengäu bzw. in den Landkreisen Calw und Enzkreis liegen, namentlich: WE10, WE11, WE12, WE13, WE15, WE16, WE19, WE20, WC12, WC13, WC16, WC17, WC28 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. die oben adressierten Vorranggebiete liegen im Gebiet Stromberg/ Heckengäu. Die Region Stromberg/Heckengäu liegt auf der Lee-Seite d.h. auf der windabgewandten Seite des Schwarzwalds (Wind aus West-Richtung ist vorherrschend). Daraus ergeben sich zwei Effekte, die beide zu einem Minderertrag der Jahresenergie von Windkraftanlagen im Heckengäu führen: • Die Windhöufigkeit ist auf der windabgewandten Seite des Schwarzwaldes deutlich	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3607	4861	Stellungn.-ID 986 Privat	kleiner als in exponierten Hochlagen des Schwarzwaldes. [WE10, WE11, WE12, WE13, WE15, WE16, WE19, WE20, WC12, WC13, WC16, WC17, WC28] • Werden - wie in den Planungen des Regionalverbandes Nordschwarzwald vorgesehen - Windkraftanlagen auf den Höhenlagen des Schwarzwaldes gebaut, dann verringert sich dadurch die ohnehin geringe Windhöflichkeit in der Region Stromberg/ Heckengäu signifikant. (s. erster Hauptsatz der Thermodynamik /Energieerhaltungssatz ? einmal entnommene Energie kann nicht nochmals entnommen werden). Hierzu kommt die Wirbelbildung in Form von Karmanschen Wirbelstraßen die ebenso zu einer Verringerung der Effizienz führen). Aus den genannten Gründen sind Planungen von Windkraft im Heckengäu umgehend einzustellen. Ich lehne den Planentwurf und die adressierten Vorranggebiete ab.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
3608	4862	Stellungn.-ID 987 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE11, WE10, WE12, WE13, WE6, WE15, WE16, WE19 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Unser Großraum, unsere Region Stromberg/Heckengäu und viele Orte rund um die genannten Vorranggebiete erfahren eine immense Verdichtung. • neue und wachsende Baugebiete, da der Wohnraum zu knapp ist • steigende Einwohnerzahlen	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung“.
3609	4863	Stellungn.-ID 987 Privat	[WE11, WE10, WE12, WE13, WE6, WE15, WE16, WE19] • Personen- und Güter-Verkehr nimmt massiv zu • Verkehrsinfrastruktur wird ausgebaut Die Ortschaften rund um die genannten Vorranggebiete gehören sowohl geographisch als auch wirtschaftlich zum immer dichter besiedelten Ballungsraum Stuttgart.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
3610	4864	Stellungn.-ID 987 Privat	[WE11, WE10, WE12, WE13, WE6, WE15, WE16, WE19] Wenn man unter diesen Bedingungen die letzten Naherholungsflächen im westlichen Bereich des Stuttgarter Ballungsraums zerstört durch Windkraftanlagen, dann handelt man völlig unverantwortlich.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
3611	4865	Stellungn.-ID 987 Privat	[WE11, WE10, WE12, WE13, WE6, WE15, WE16, WE19] Ohne energetischen Nutzen allein für monetäre Interessen der Windlobby wird Mensch (Gesundheit, Naherholung, Immobilienwerte, Heimat, u.a.) und Natur (Flora und Fauna, Wald, Boden, Wasser) auf das Spiel gesetzt. Ich lehne die oben genannten Vorranggebiete deshalb komplett ab.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
3612	4866	Stellungn.-ID 988 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Viele der o.g. genannten Vorranggebiete liegen in unmittelbarer Nähe zu Industriegebieten, andere wiederum liegen in der Nähe von Wohngebieten,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
3613	4867	Stellungn.-ID 988 Privat	einige liegen sogar inmitten von Erholungs- bzw. Naturschutzgebieten oder grenzen an diese an.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen überlagern

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3614	4868	Stellungn.-ID 988 Privat	Der Zubau von Windindustrieanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser Wertverlust bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen OFD, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des§ 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen.	sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3615	4869	Stellungn.-ID 988 Privat	Ein reduzierter Einheitswert ist auch für die Gewerbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswertes gekürzt (§ 9 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 GewStG). Somit führt die Wertminderung zu einem reduzierten Gewerbesteuerertrag der betroffenen Gemeinden. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Außerdem gefährdet der Bau von WEAs die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv die Rechte Einzelner, z.B. auch im Hinblick auf die Planung der persönlichen Alterssicherung. Siehe dazu auch „Grundgesetz für die BRD“ Artikel 1 - 20!	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
3616	4870	Stellungn.-ID 988 Privat	Die o.g. Vorranggebiete werden aus all diesen Gründen abgelehnt. Hiermit bitte ich den Regionalverband Nordschwarzwald um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung incl. Klärung der Haftungsfragen im Schadensfall, so wie es öffentlich zugesagt wurde von Herrn Verbandsdirektor Sascha Klein auf der Informationsveranstaltung am 07.02.24 in Bad Wildbad.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
3617	4871	Stellungn.-ID 989 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Stellungnahme gegen die Planung aller Windvorranggebiete, die in der Region [Stromberg]/Heckengäu bzw. in den Landkreisen Calw und Enzkreis liegen, namentlich:	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Landschaftsbild und die schützenswerten Naturräume wurden im Umweltbericht beachtet. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			WE10,WE11,WE12,WE13,WE15,WE16,WE19,WE20,WC12,WC13, WC16,WC17,WC28, WE6 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Windkraftanlagen sind unvereinbar mit der Kulturlandschaft der Region [Stromberg]/Heckengäu und mit dem Charakter dieser Landschaften. Sie widersprechen dem „Regionalen Entwicklungskonzept (REK) der Landkreise Böblingen, Ludwigsburg, Calw und Enzkreis fundamental. Riesige Windindustrieanlagen würden den Charakter der Region [Stromberg]/Heckengäu zerstören, die Kulturlandschaft der Region [Stromberg]/Heckengäu signifikant entwerten, die weiten Sichtachsen eliminieren, den artenreichen Naturraum massiv gefährden, die Identifikation der Menschen mit der Region [Stromberg]/Heckengäu deutlich beeinträchtigen und die Lebensqualität n der Region [Stromberg]/Heckengäu vermindern.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
3618	4872	Stellungn.-ID 989 Privat	[WE10,WE11,WE12,WE13,WE15,WE16,WE19,WE20,WC12,WC13, WC16,WC17,WC28, WE6] Ich zitiere verschiedene Stellen aus dem Regionalen Entwicklungskonzept (REK) Heckengäu 2023- 2027: <a href="http://www.leade1-hecke-ngzieu.de/irnagr:;~Neubewerbung/~El<Heckengaeu20232027.pdf">http://www.leade1-hecke-ngzieu.de/irnagr:;~Neubewerbung/~El<Heckengaeu20232027.pdf Das Heckengäu ist eine ländlich geprägte, kleingliedrige Kulturlandschaft im Naturraum „Obere Gäue“, die sich an den östlichen Rand des Nordschwarzwalds anschließt. Es zeichnet sich durch eine stark landwirtschaftlich geprägte, sanft-hügelige Landschaft mit weiten Sichtachsen aus. Die typischen Heckenbänder verbinden zahlreiche Wacholderheiden, Mischwälder, Streuobst- und Magerwiesen zu einem artenreichen, großräumig wirkenden Lebensraumverbund. Die hohe Dichte von Schutzgebietsflächen, darunter FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler sowie das Vorkommen seltener und bedrohter Arten und zahlreicher Biotoparten, bilden die hohe ökologische Wertigkeit dieses Naturraums ab. Das Heckengäu ist eine vielfältige, ländlich geprägte Kulturlandschaft. Das Heckengäu bildet als westlicher Teil der Oberen Gäue (Naturraum 4. Ordnung nach SSYMANK, LUBW 2002} einen abgeschlossenen Naturraum, der sich an den östlichen Rand des Nordschwarzwalds anschließt. Aufgrund des kontinental geprägten Klimas im Windschatten des Nordschwarzwaldes, der kleingliedrigen Landschaft und des verkarsteten Muschelkalkgrunds ist das Heckengäu ein edaphisch trockener, sehr artenreicher Naturraum. Die vielfältige Kulturlandschaft zeichnet sich landschaftlich durch wellig-kuppige Hochflächen und flachmuldige Trockentäler mit weiten Sichtachsen aus. Namegebend sind die typischen Hecken landschaften mit Steinriegeln, Gebüsch und	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3619	4873	Stellungn.-ID 989 Privat	Feldgehölzen, welche die offenen Landschaften und die Waldgebiete zu einem großräumig wirkenden Lebensraumverbund miteinander verzahnen. [WE10,WE11,WE12,WE13,WE15,WE16,WE19,WE20,WC12,WC13,WC16,WC17,WC28, WE6] Die Menschen im Heckengäu sind eng mit der Region verbunden. Die Menschen im Heckengäu identifizieren sich stark mit der schönen Landschaft und besonders mit den Heckenlandschaften und den Streuobstwiesen, die für die regionale Lebensqualität einen hohen Wert haben. Sie haben ein ausgeprägtes Heimatgefühl und ein Bewusstsein für die Besonderheiten des Naturraums Heckengäu entwickelt. Damit die Menschen weiterhin das vorfinden, was sie zum Leben brauchen, müssen die Strukturen der Grundversorgung und die regionale Lebensqualität erhalten bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
3620	4874	Stellungn.-ID 989 Privat	[WE10,WE11,WE12,WE13,WE15,WE16,WE19,WE20,WC12,WC13,WC16,WC17,WC28, WE6] Der Natur- und Landschaftsschutz ist für das Heckengäu ein wichtiges, identitätsstiftendes Thema, denn die ausgesprochen schöne Landschaft und die zahlreichen Streuobstwiesen, Weißdorn- und Schlehenhecken werden von der Bevölkerung sehr geschätzt. Um die wertvollen Biotope und das abwechslungsreiche Landschaftsbild zu erhalten, ist eine nachhaltige Landschaftspflege notwendig. bei Stärken: die vielfältige Landschaft mit Weitblick: Hecken und steinreiche Böden, Trockenrasen, Streuobst wiesen & Wald.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
3621	4880	Stellungn.-ID 989 Privat	[WE10,WE11,WE12,WE13,WE15,WE16,WE19,WE20,WC12,WC13,WC16,WC17,WC28, WE6] Diese Vielzahl an Eigenschaften des Heckengäus werden vom Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf steht den - im regionalen Entwicklungskonzept - definierten Zielen entgegen. Der Planentwurf mit den adressierten Vorranggebieten ist im eklatanten Widerspruch zum regionalen Entwicklungskonzept, welches von den Landkreisen Böblingen, Ludwigsburg, Calw und Enzkreis verantwortet wird. Zudem ist dies ein erheblicher Planungsfehler. Die Vorranggebiete und der Planentwurf werden deshalb abgelehnt.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Das Entwicklungskonzept ist in diesem Fall kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
3622	4875	Stellungn.-ID 990 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Stellungnahme gegen die Planung aller Windvorranggebiete, die in der Region Stromberg/Heckengäu bzw. in den Landkreisen Calw und Enzkreis liegen, namentlich: WE10,WE11,WE12,WE13,WE15,WE16,WE19,WE20,WC12,WC13,WC16,WC17,WC28 im Rahmen des öffentlichen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. die oben adressierten Vorranggebiete liegen im Gebiet Stromberg/Heckengäu. Die Region Stromberg/Heckengäu liegt auf der Lee-Seite d.h. auf der windabgewandten Seite des Schwarzwalds (Wind aus West-Richtung ist vorherrschend). Daraus ergeben sich zwei Effekte, die beide zu einem Minderertrag der Jahresenergie von Windkraftanlagen in der Region Stromberg/Heckengäu führen: • Die Windhöffigkeit ist auf der windabgewandten Seite des Schwarzwaldes deutlich kleiner als in exponierten Hochlagen des Schwarzwaldes.	
3623	4876	Stellungn.-ID 990 Privat	[WE10,WE11,WE12,WE13,WE15,WE16,WE19,WE20,WC12,WC13,WC16,WC17,WC28] • Werden - wie in den Planungen des Regionalverbandes Nordschwarzwald vorgesehen - Windkraftanlagen auf den Höhenlagen des Schwarzwaldes gebaut, dann verringert sich dadurch die ohnehin geringe Windhöffigkeit in der Region Stromberg/Heckengäu signifikant. (s. erster Hauptsatz der Thermodynamik /Energieerhaltungssatz ? einmal entnommene Energie kann nicht nochmals entnommen werden Hierzu kommt die Wirbelbildung in Form von Karmanschen Wirbelstraßen die ebenso zu einer Verringerung der Effizienz führen}. Aus den genannten Gründen sind Planungen von Windkraft n der Region Stromberg/Heckengäu umgehend einzustellen. Ich lehne den Planentwurf und die adressierten Vorranggebiete ab.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
3624	4877	Stellungn.-ID 991 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete im Landkreis Enzkreis WE[xx], Landkreis Stuttgart {BBxx} und im Landkreis Ludwigsburg {LBxx}, insbesondere die Gebiete WE11, WE13. WE16, WE19, WC13, WC12, WC28 die in der Nähe der Kreisgrenzen liegen. im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der .oben genannten Vorranggebiete. Die Planung des Regionalverband Nordschwarzwald ist nicht ausreichend synchronisiert mit den anderen Regionalverbänden z.B, Verbandes der Region Stuttgart bzw. Ludwigsburg. Die mangelhafte Synchronisation bezieht sich • sowohl auf die zeitliche Planung • als auch auf die inhaltliche Planung und der Vorranggebiete Durch die mangelnde Synchronisation ergeben sich Nachteile für die Nachbar-Regionen bzw. Nachbar-Landkreise keine ganzheitliche Betrachtung und daraus folgende mangelnde Folgenabschätzung	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die jeweiligen Nachbarregionen starten zwar ihre Beteiligungen nicht zum gleichen Zeitpunkt, ansonsten stehen sie aber in engem Kontakt bezüglich der Planungen. Die zeitliche Verfahrensschritte folgen den Sitzungen der Verbandsversammlungen und dem Verfahrensstand, die aufgrund regionsspezifischen Einzelkonstellationen unterschiedlich sind. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. Derzeit setzen alle Regionalverbände in Baden-Württemberg die Aufgabe um, in ihren Regionalplänen Vorranggebiete zur Erfüllung der Teilflächenziele nach § 20 KlimaG BW festzulegen. Dazu finden sowohl im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände (AGRV) als auch auf Arbeitsebene im Arbeitskreis Erneuerbare Energien (AK EE) der AGRV jeweils ein regelmäßiger Austausch und eine laufende Zusammenarbeit auch zwischen den Regionalverbänden statt. Zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg (AGRV) ein

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Empfehlungskatalog entwickelt. Um den unterschiedlichen regionalen Bedingungen Rechnung zu tragen, wurde dieser jeweils regionsspezifisch angepasst. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
3625	4878	Stellungn.-ID 991 Privat	[WE11, WE13. WE16, WE19, WC13, WC12, WC28] Gefahr von Umzingelung von einigen Ortschaften durch Windkraftanlagen	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Planung wird mit den Vorranggebieten der anderen Regionalverbände abgestimmt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
3626	4879	Stellungn.-ID 991 Privat	[WE11, WE13. WE16, WE19, WC13, WC12, WC28] Verhinderung von Flächen für andere und sinnvollere Nutzungen z.B. neue Wohngebiete werden verhindert Nicht-Einhaltung eines ausreichenden Abstandes von der Kreisgrenze und/oder Verbandsgrenze und/oder Regierungspräsidiums-Grenze keine ganzheitliche Betrachtung und daraus folgende mangelnde Folgenabschätzung.	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
3627	4881	Stellungn.-ID 992 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE19, WE16, WE11, WE10, WE13, WE12, WE6, WE15, WE20 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Etliche große Automobilkonzerne, sowie Start-ups und andere Unternehmen forschen an zukünftiger Flugmobilität. Dies betrifft sowohl Personen- als auch Gütertransport. Auch die Anwendung der Flugmobilität in großen Ballungszentren ist in der Entwicklung. Auch die EU-Kommission stellt Gelder in Millionenhöhe für die Erforschung der Flugmobilität (z.B. das Projekt MyCopter für "personal aerial vehicle" (PAV)/ private Luftfahrzeuge) zur Verfügung. Wir haben in unmittelbarer Nähe zu den adressierten Vorranggebieten Forschungs- und Entwicklungszentren: • einen sehr großen Automobilhersteller Fa.Volkswagen AG/Porsche • einen sehr großen Zulieferer für Automobiltechnik Fa. Bosch GmbH • und eine Vielzahl von mittelständischen und kleineren Betrieben, die in Bereichen von Technologie, Mobilität, Software, etc.. tätig sind. Die Nutzung der benannten Windvorranggebiete	Nicht Regelungsgegenstand Die zukünftige Flugmobilität Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Gesetzlich festgelegtes Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3628	4882	Stellungn.-ID 992 Privat	schränkt die Forschung und Entwicklung der Flugmobilität signifikant ein. [WE19, WE16, WE11, WE10, WE13, WE12, WE6, WE15, WE20] Bisherige Standort-Vorteile können dadurch zu mittel- und langfristigen Nachteilen werden und die wirtschaftliche Entwicklung deutlich beeinträchtigen. Es wohnen sehr viele Mitarbeiter dieser Konzerne und Betriebe in der Region. Wie können Sie negative Konsequenzen auf die Arbeitsplätze mittel- und langfristig vermeiden? Dies alles wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt, weshalb ich den Planentwurf ablehne.	Nicht Regelungsgegenstand Der Teilregionalplan dient gerade dazu, die Windenergieflächen zu bündeln und somit Raum für weitere Flächennutzungen in der Region zu schützen. Die Konsequenzen für Arbeitsplätze sind allerdings nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplanes. Grundsätzlich zu Entwicklungsmöglichkeiten: S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung“.
3629	4883	Stellungn.-ID 992 Privat	[WE19, WE16, WE11, WE10, WE13, WE12, WE6, WE15, WE20] Bitte weisen Sie nach, wann und wie Sie die genannten Konzerne informiert haben. Welche Möglichkeiten haben die Konzerne Einfluss zu nehmen auf den weiteren Prozess? Bitte um Rückmeldung zu den einzelnen Punkten.	Wird zur Kenntnis genommen Die Konzerne konnten, bzw. können Belange im Rahmen der Beteiligung vorbringen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
3630	4884	Stellungn.-ID 993 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE11, WE10, WE12, WE13, WE6, WE19, WE15, WE16 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Aufgrund des verdichteten Ballungsraum in unserer Region Stromberg/Heckengäu ergeben sich zum einen viele Einsätze des Rettungshubschraubers und verschiedene direkte Flugstrecken. Sowohl der Einsatz von Rettungshubschrauber als auch von Polizeihubschrauber werden signifikant eingeschränkt, wodurch sich eine Verschlechterung der Rettungsmöglichkeiten für die Autobahn A8 ergibt. Zudem erhöht sich die Gefahr für die Insassen der Hubschrauber durch Kollision mit Windkraftanlagen. Die Rettungshubschrauber fliegen schon seit sehr vielen Jahren in der Region Stromberg/Heckengäu. Der Überflug ist aufgrund des notwendigerweise zeitoptimierten Fluges - in einem Höhenbereich, der auch dem Bereich der überstrichenen Fläche des Rotors von Windkraftanlagen entspricht. Durch Nutzung der genannten Windvorranggebiete ergibt sich eine Verschlechterung der notärztlichen Versorgung durch den Rettungshubschrauber in unserer Region eine tödliche Gefahr für die Insassen des Rettungshubschraubers durch Kollision mit Windkraftanlagen. Im Winter sind die Hubschrauber durch Eiswurf der Windkraftanlagen gefährdet.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Belange der Flugsicherung wurden im Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt, indem entsprechende Träger öffentlicher Belange beteiligt werden (s. entsprechende Stellungnahmen). Die Ergebnisse der Prüfungen wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Bei Bedarf werden die Belange in nachgelagerten Verfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Zudem sind die Fahrzeuginsassen auf der A8 gefährdet durch Eiswurf der Windkraftanlagen und können durch Schattenschlag oder nächtlicher Beleuchtung der Anlagen irritiert werden. Der Planentwurf berücksichtigt dieses Thema nicht ausreichend und ich lehne die Windvorranggebiete ab.	
3631	4885	Stellungn.-ID 994 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE11, WC5, WC7, WC8, WC11, WE19 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Durch die nahen Windvorranggebiete bzw. nahen Windkraftwerke verlieren die Immobilien in der Umgebung des Gebietes drastisch an Wert. Dies betrifft insbesondere die Wohngebiete in Großglattbach, Serres und Iptingen. Dies betrifft insbesondere die Industriegebiete „Kammertal“ (nördlich A5), „Egelsee“ (südlich A5) und „am Dieb“ (nördlich AS) und die nahen Wohngebiete in Heimsheim, Perouse/Rutesheim (Teil-Gebiet von WE19 am Grundweg) und Friolzheim. Die Bürger Baden Württembergs werden gegenüber bayrischen Bürgern benachteiligt und in ihren Rechten beschnitten. Offensichtlich sind doch nicht alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Es gibt keinen Nachteilsausgleich für die Wertverluste durch Windkraftwerke.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3632	4886	Stellungn.-ID 994 Privat	[WE11, WC5, WC7, WC8, WC11, WE19] Einhergehend mit den optischen Wirkungen der Industrieanlagen in der Landschaft und den davon ausgehenden Immissionen ist ein wirtschaftlicher Verlust an Immobilien-und Grundstückswerten für die umliegenden Eigentümer zu erwarten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3633	4887	Stellungn.-ID 994 Privat	[WE11, WC5, WC7, WC8, WC11, WE19] Die Bundesländer haben unterschiedliche Abstandsregelungen, die zu einer weiteren Ungleichbehandlung führen. Offenbar sind Bürger und Immobilien in Bayern mehr wert als in Baden Württemberg.	Nicht Regelungsgegenstand Nach Artikel 20 GG gilt das Prinzip der Bundesstaatlichkeit, wonach die Bundesländer eigene Gesetzgebungsbefugnisse haben. Es liegt daher keine Ungleichbehandlung vor, da die Bundesländer jeweils entsprechend ihrer Gesetzgebungskompetenz und der unterschiedlichen landesspezifischen Ausgangslage ihre eigene Umsetzung der bundesgesetzlich verankerten Vorgaben im Bereich der Windkraft vornehmen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es daher, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3634	4888	Stellungn.-ID 994 Privat	[WE11, WC5, WC7, WC8, WC11, WE19] Je wertiger die Immobilie und je näher die Windkraftanlage desto höher die Wertverluste. Durch die Vielzahl der Betroffenen summieren sich die Verluste in schwindelerregende Höhen. Durch die Belastung der Betroffenen wegen Wertverlusts entsteht eine Ungleichbehandlung der Bürger, die nicht ausgeglichen wird. Der Verbandschef des Eigentümerverbandes Haus & Grund in Schleswig Holstein, Jochem Schlotmann fordert in einem Bericht der Husumer Nachrichten vom 29.11.2011 mit dem Titel "Verlieren Häuser an Wert?": „Da für den Gesetzgeber diese Folgen der Wertentwicklung vorhersehbar sind, ist es verfassungsrechtlich geboten, für diesen enteignungsgleichen Eingriff eine gesetzliche Ausgleichsregelung festzuschreiben" Weiter heißt es im Bericht: „Haus & Grund fordert daher das Land auf, einen gesetzlichen Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die betroffenen Eigentümer zu regeln. Deren Grundstücke würden unter anderem durch Lärm, Schattenschlag, Eiswurf, durch die bedrängende Wirkung und die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen an Wert verlieren. Wertverluste von 30 Prozent oder gar Unverkäuflichkeit der Immobilie seien nicht unüblich. ... Hinzu kommt die Wertminderung von Immobilien und Grundstücken. Banken bewerten bei der Kreditvergabe den Wert von Grundstücke und Immobilien mit einem Abschlag bis zu 30%. Bereits betroffene Immobilien sind regelmäßig nicht mehr zu vermieten bzw. zu verkaufen. Maklerprogramme zur Bewertung von Immobilien berechnen zwischen 5 - 30% an Wertminderung, wenn die Anlage unter 2.500 m Entfernung zum Haus liegt. Für Immobilienbesitzer heißt das, dass Ihr Eigentum weniger wert ist. Wer noch Kredite bei einer Bank zu tilgen hat, muss mit schlechteren Konditionen bei der nächsten Zinsverhandlung rechnen, und kann möglicherweise seine Immobilie gar nicht mehr abbezahlen. Da bei vielen Menschen die Immobilie heute als Alterssicherung dient, ist die Auswirkung auf die Bürger erheblich und kommt einer Enteignung gleich. Von der Landesregierung Baden-Württembergs ist die Pflicht zur Sicherung des Eigentums und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 3a „Der Staat schützt auch In Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen .•." und nach Artikel 1(2) der Landesverfassung, den Menschen „Schutz und Förderung" zu gewähren und einen Ausgleich der wechselseitigen Rechte und Pflichten zu bewirken, bei der Ausweisung des genannten Standortes als Vorranggebiet für Windkraftnutzung nicht gegeben. Die Ausweisung der genannten Vorranggebiete ist in Abwägung der öffentlichen Belange ein enteignungsgleicher Eingriff bzw. Sonderopfer nach GG Artikel 14,3 und Ist nicht zu vertreten. Ich bitte	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	
3635	4889	Stellungn.-ID 994 Privat	[WE11, WC5, WC7, WC8, WC11, WE19] Selbst bei Stillstand der Anlagen fließen die staatlichen Subventionen weiter. Diese müssten auch von den betroffenen Grundeigentümern mitgetragen werden." (http://www.shz.de/nachrichten/lokales/husumer-nachrichten/artikelde/tails/artikel/verlieren-haeuser-an-wert.html)	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3636	4890	Stellungn.-ID 994 Privat	[WE11, WC5, WC7, WC8, WC11, WE19] Bereits durch die Planung von Vorranggebieten entsteht ein Schaden für Bürger und Gemeinde, da keine Entwicklung in der Nähe der Windenergieanlagen mehr möglich ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“.
3637	4891	Stellungn.-ID 995 Privat	Hiermit nehme ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung zum Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie der Region Nordschwarzwald in der Fassung vom Januar 2024 insbesondere gegen die Vorranggebiete WE14 und WE8, WE3, WE11, WE19, WP1, WC5, WC7, WC8., WC11, WC27 Begründung: Wertverlust Immobilien im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7, 1 Prozent, so die Studie. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlustes sogar	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinem Einwand an meine o.a. Adresse. (Im Schriftverkehr zwingend anzugebendes Zeichen: Widerspruch 13)	
3638	4892	Stellungn.-ID 996 Privat	Stellungnahme gegen die Planung von Windrädern der Gemeinde Huchenfeld; WP1 Stadtkreis Pforzheim. im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens, erhebe ich Einwände gegen die Planung und den Bau von Windrädern in der Gemeinde Huchenfeld Stadtkreis Pforzheim WP1. Begründung: Werteverlust Immobilien Seit 50 Jahren besitzen wir ein Haus schönes Zweifamilienhaus im schönen Stadtteil Huchenfeld. Wir haben immer wieder in dieses Haus investiert und renoviert und dieses Haus ist meine Altersvorsorge. Inzwischen bin ich 88 Jahre und fühle mich in Huchenfeld als meine zweite Heimat sehr wohl. Eine Untersuchung des RWI Leibnitz Institut für Wirtschaftsforschung, zufolge können Windindustrieanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7, 1 Prozent- so die Studie. Erst wenn die Anlage 8 bis 9 Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3639	4893	Stellungn.-ID 996 Privat	Auch meine täglichen Spaziergänge im nahen Wald tun mir sehr gut. Nun habe ich durch meine Töchter erfahren, dass in unserem schönen Huchenfelder Wald Windräder geplant werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
3640	4894	Stellungn.-ID 996 Privat	Keine 1000 Meter von unserem Haus entfernt!!! Ich bin maßlos entsetzt!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
3641	4895	Stellungn.-ID 996 Privat	Nicht nur Wertverlust der Immobilien, auch gesundheitliche Auswirkungen wie Infraschall auf Menschen und Tiere, sowie Schlagschatten und hörbaren Lärm senken die Lebensqualität. Ich bitte hiermit um schriftliche Stellungnahme.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
3642	4896	Stellungn.-ID 997 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE6, WE11, WE12, WE10, WE13, WE15, WE16, WE19 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die oben aufgeführten Vorranggebiete liegen allesamt in schwachwindigem Gebiet d.h. haben eine geringe Windhöflichkeit. Durch Bau und Betrieb von Windkraftanlagen würden hohe Kosten bei mageren Erträgen verursacht werden, was zu einer weiteren Erhöhung der Strompreise für die Bürger und für die Industrie führen würde. Der Trend der Strompreis-Erhöhung ist seit Jahren ungebrochen und ist verursacht durch nicht bedarfsgerecht erzeugten Strom, insbesondere auch durch Windkraftanlagen. Der nicht bedarfsgerechte Strom erzeugt zeitweise einen Überschuß (nutzlos da Stromspeicherung in großem Ausmaß nicht möglich) und zweitweise einen großen Mangel (Strom muss teuer zugekauft werden vom Ausland) Die maßlose Kostensteigerung in Deutschland führt zu signifikanten Nachteilen der Industrie in Deutschland und zur Wettbewerbsverzerrung. Dadurch wandern immer mehr Industriebetriebe ins Ausland ab, um wettbewerbsfähig zu bleiben oder wieder zu werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
3643	4897	Stellungn.-ID 997 Privat	[WE6, WE11, WE12, WE10, WE13, WE15, WE16, WE19] Die Vorranggebiete tragen damit auch zur Destabilisierung der Industrie in Deutschland bei. Arbeitsplätze werden reduziert. Sowohl durch Stromkostensteigerung als auch durch Entfall von Arbeitsplätzen wird die Kaufkraft der Bürger reduziert. Die Windvorranggebiete werden aus genannten Gründen abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
3644	4898	Stellungn.-ID 998 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Stellungnahme gegen die Planung der unten genannten Vorranggebiete im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			mehrere Einwände gegen die Planung der unten aufgeführten Vorranggebiete. Die Leistungsspreizung der Windkraftanlagen in Deutschland zwischen „kein Wind“ und „Viel Wind“ hat mittlerweile ein großes Ausmaß erreicht und gefährdet die Stabilität des Stromnetzes. • Weht kein oder kaum Wind, was häufig der Fall ist - insbesondere in Schwachwindgebieten - dann herrscht eklatanter Strommangel und Deutschland ist auf Stromimporte vom Ausland und auf einen mit fossilen Kraftstoffen betriebenen Kraftwerkspark angewiesen. Da hilft auch) keine noch so hohe Anzahl an zusätzlichen Windkraftanlagen. • Weht starker Wind, dann herrscht ein Stromüberschuß vor, der nutzlos ist oder besser gesagt : teuer entsorgt werden muß. Mit jeder weiteren Windkraftanlage werden die Kosten weiter signifikant ansteigen und es wird dabei nicht sinnvoll verwertbarer Strom (bzw. Strom-Müll) produziert. Von einer weiteren Ausweisung von Vorranggebieten ist deshalb Abstand zu nehmen solange bis weitgehende Korrekturen_ in der Energiepolitik umgesetzt worden sind, um nicht noch mehr Steuergelder zu verschwenden. Deshalb lehne ich die Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 ab.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.
3645	4899	Stellungn.-ID 999 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE6, WE11, WE10, WE12, WE13, WE15, WE16, WE19, WE20; im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. In der Studie „First in situ evidence of wakes in the far field behind offshore wind farms“ (Autoren s.Fußnote“) wird gezeigt, dass Turbulenzen/Wirbelschleppen von großen Windkraftanlagen über sehr großen Entfernungen einwirken können (bis über 30km). Die Richtung, Intensität, Reichweite schwankt unregelmäßig und mitunter sehr stark und kann nicht ausreichend genau vorausgesagt werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
3646	4900	Stellungn.-ID 999 Privat	[WE6, WE11, WE10, WE12, WE13, WE15, WE16, WE19, WE20] Dadurch entsteht ein enormes Gefährdungspotential für den Flugverkehr der Region und des Ballungsraumes. Das betrifft zahlreiche Flugobjekte wie die Rettungshubschrauber der	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für das

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Krankenhäuser der Region, die US-Streitkräfte, die Bundeswehr, die Segelflieger in der Region (z.B. Mühlacker Flugplatz), die Kleinflugzeuge von Unternehmen und die private Nutzung von Kleinflugzeugen, Gyrocopter, Hubschrauber, etc., Bitten weisen Sie nach, dass Sie die hier genannten Stellen umfassend informiert haben (Wann? Wen? Inhalt? Randbedingungen? Annahmen?) und deren Stellungnahme berücksichtigt haben. Aufgrund dem Risiko der Turbulenzen/Wirbelbildungen für den Flugbetrieb, lehne ich den Planentwurf ab. Bitte um Rückmeldungen zu den einzelnen Punkten.	Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Belange der Flugsicherung wurden im Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt, indem entsprechende Träger öffentlicher Belange beteiligt werden (s. entsprechende Stellungnahmen, u. a. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Flughafen Stuttgart GmbH). Die Ergebnisse der Prüfungen wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Bei Bedarf werden die Belange in nachgelagerten Verfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Infrastruktur: Hubschraubertiefflugkorridor“.
3647	4901	Stellungn.-ID 1000 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Stellungnahme gegen die Planung der unten aufgeführten Vorranggebiete im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung von Vorranggebieten im Wald, explizit gegen die Vorranggebiete WE2, WE3, WE4, WE5, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Ich weise den Planentwurf zurück, weil es nicht geklärt ist, wie sich das Kleinklima in der Region, insbesondere in den Kreisen Enzkreis, Calw, Freudenstadt, durch Abholzung von Wald und Aufstellung gigantische Windkraftanlagen verändern wird. Der Luftaustausch kann signifikant reduziert werden. Der Abtransport von CO2 ebenso, so dass Pflanzenwachstum bzw. die Entwicklung des Waldes gehindert werden kann.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
3648	4902	Stellungn.-ID 1000 Privat	Durch Verwirbelungen können sich die Luftströmungen in der Region ungünstig verändern. Das beiliegende Bild zeigt deutlich, dass dies über viele Kilometer hinweg der Fall ist. [Anm.: Anlage liegt bei] Bild "Turbulenzen hinter dem Windrad" sh. Anhang; Auch in der Studie „First in situ evidence of wakes in the far field behind offshore wind farms“ (von Andreas Platis, Simon K. Siedersleben, Jens Bange, Astrid Lampert, Konrad Bärfuss, Rudolf Hankers,	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Beatriz Cafiadillas, Richard Foreman, Johannes Schulz-Stellenfleth, Bughsin Djath, Thomas Neumann & Stefan Emeis) wird gezeigt, dass Verwirbelungen von Windindustrieanlagen bis zu mehr als 30km in Satellitenbildern klar und eindeutig nachweisbar sind. Eine Folgenabschätzung zur Veränderung des Kleinklimas liegt im Planentwurf nicht ausreichend vor. Der Planentwurf ist diesbezüglich substanzlos, berücksichtigt die hier genannten Risiken nicht und wird deshalb abgelehnt.	
3649	4903	Stellungn.-ID 1001 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE8, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE19, WC19; im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Begründung: Die Ausweisung eines Windindustriegebiets führt zu Vermögensschäden bei den betroffenen Gemeinden im Plangebiet, insbesondere Großglattbach, Serres, Iptingen, Pinache und Wiernsheim. Gemeinden können keine attraktiven neuen Wohngebiete oder zukunftsweisenden Gewerbegebiete mehr ausweisen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“.
3650	4904	Stellungn.-ID 1001 Privat	[WE8, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE19, WC19] Des Weiteren müssen die betroffenen Gemeinden mit Grundsteuerverlusten rechnen, wenn es zu Abwertungen bei Einheitswerten von Immobilien und Grundstücken kommt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3651	4905	Stellungn.-ID 1001 Privat	[WE8, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE19, WC19] Die Attraktivität der Gemeinden wird abnehmen. Wie hoch die Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke ausfällt, hängt maßgeblich vom Einheitswert der Immobilie ab. Diese Ertragsverluste müssen in die Planberechnungen und im Planentwurf berücksichtigt werden, was bisher nicht der Fall ist. Ich weise den Planentwurf diesbezüglich zurück. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und nehmen Sie individuell für jedes genannte Windvorranggebiet Stellung.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3652	4906	Stellungn.-ID 1002 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Bayern“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			WF9,WF12,WF14,WF15,WF16, WF17, WF18 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Die genannten Vorranggebiete werden dadurch von der Windhöffigkeit signifikant überbewertet und überschätzt. Ein Vergleich von • Windaltas Baden-Württemberg • Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landesgrenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie, ergibt drastische Unterschiede • in der mittleren Windgeschwindigkeit und • der mittleren gekappten Windleistungsdichte; Diese können fast bis zu Faktor 2 reichen.	
3653	4907	Stellungn.-ID 1002 Privat	Dies zeigt eindrücklich die Studie „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“ doi:10.13140/RG.2.2.33739.98086 bzw. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windiatlas_Baden-Wuerttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_im_direkten_Vergleich_entlang_der_Landesgrenze_?channel=doi&linkd=65773693ea5f7f02055f8238&shwoFulltext=true [Anm.: Anlage liegt bei] Auszugsweise aus der zitierten Studie ist Tabelle 3 angefügt (s.unten). Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63% höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87% höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). Sh. Anhang, Tabelle 3: Mittlere Windgeschwindigkeit und mittlere gekappte Windleistungsdichte ausgewertet für 10 Standorte (südliche Hälfte) wie angegeben. Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potential! Da die beiden Windatlas nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht an der Landesgrenze der Fall sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die realisierten Windkraftanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg zu unrealistisch ist im Vergleich zum Windatlas Bayern. Für eine Planung und Ausweisung sind die	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Bayern“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb fragwürdig und untauglich. Die adressierten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt. Ich fordere, die Planung NICHT auf unrealistischen Annahmen und durch Simulation schöngerechten Windhöffigkeiten zu gründen. Ich fordere zuerst reale Windmessungen durchzuführen mit Windmess-Masten, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	
3654	4908	Stellungn.-ID 1003 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Stellungnahme gegen die Planung der unten aufgeführten Vorranggebiete im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung von Vorranggebieten im Wald, explizit gegen die Vorranggebiete WE2,WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9,WE10, WE11, WE12, WE14, WE15, WE16,WE17,WE18, WE19,WE20,WP1,WC1,WC2, WC3,WC4,WC5,WC6,WC7,WC8,WC9,WC10,WC11, WC12,WC13,WC14,WC15,WC16,WC17,WC18,WC19,WC20, WC21,WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14,WF15,WF16, WF17, WF18 und im Bereich der Gemeinden Huchenfeld und Hohenwart die ganz oder größtenteils in wertvollen Waldgebieten liegen. Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Schwachwind-Vorranggebieten ist kontraproduktiv. Eine ganzheitliche Abwägung wurde nicht getroffen. Die Windkraftanlagen werden NICHT zum Klimaschutz beitragen, jedoch für das lokale Klima, für die Menschen, die Tiere, Natur und Umwelt negative Folgen haben. Wald ist viel wertvoller als Windkraftanlagen in Schwachwind-Gebieten. Die Opferung von Wald in Gebieten mit schwachem Windaufkommen ist kontraproduktiv. Die adressierten Vorranggebiete und der dazugehörige Planentwurf werden zurückgewiesen, da diese Themen-nicht ausreichend berücksichtigt sind und sehr viele Waldgebiete als mögliche Windvorranggebiete vorgeschlagen wurden. Ich bitte Sie um eine Rückmeldung zu den einzelnen Vorranggebieten. Mit welchen Maßnahmen wollen Sie diesen Wald-Verlust kompensieren?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
3655	4909	Stellungn.-ID 1003 Privat	Einige Vorzüge des Waldes • Der Wald liefert Holz für Bau und Gebrauchsgüter. • Der Wald dient als regenerativer Energielieferant (Holz). • 1ha Wald leistet mehr in Sachen Umwelt- und Klimaschutz als eine Windindustrieanlage. • Der Wald dient als Wasserspeicher. • Der Wald hat eine wichtige Funktion zur Luftfilterung und Luftreinhaltung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
3656	4910	Stellungn.-ID 1003 Privat	• Der Wald ist ein wichtiger Erholungsraum des Menschen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
3657	4911	Stellungn.-ID 1003 Privat	• Der Wald beheimatet viele Arten der Flora und Fauna, insbesondere auch geschützte Arten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
3658	4912	Stellungn.-ID 1004 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da diese komplett oder größtenteils im Wald liegen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
3659	4913	Stellungn.-ID 1004 Privat	Dadurch kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung mitten im Wald in keiner Weise zu rechtfertigen.	Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
3660	4914	Stellungn.-ID 1004 Privat	Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie nahezu durchgängig in den Kreisen Enzkreis, Calw, Freudenstadt, insbesondere in der Region Heckengäu, vorliegen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
3661	4915	Stellungn.-ID 1004 Privat	Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Ich lehne den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete ab.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
3662	4916	Stellungn.-ID 1005 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Begründung: Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas); SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.000 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet leider nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen." Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und, da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit einer Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Verband Region Nordschwarzwald zugesagt (durch Herrn Klein auf der Informationsveranstaltung in Bad Wildbad am 07.02.24) (Im Schriftverkehr zwingend anzugebendes Zeichen: Widerspruch 11)	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3663	4917	Stellungn.-ID 1006 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Ich lehne die genannten Vorranggebiete ab, da Windkraftanlagen jede Menge nützliche Insekten durch die Rotorflächen eliminieren. Zudem gibt es einen Belag auf den Rotorflächen, der zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen führt. Laut Literatur (z.B. DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks bzw. Originaltitel: „Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip)“) kann sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% verringern durch Belagsbildung! !	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“.
3664	4918	Stellungn.-ID 1006 Privat	Dies koppelt auf die Flora und Fauna negativ zurück. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
3665	4919	Stellungn.-ID 1007 Privat	[WP1, WE8, WE14] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens /Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald im Bereich der Gemeinde Huchenfeld und Hohenwart gegen die Vorranggebiete WP1, WE8, WE14; Begründung: INSEKTENSTERBEN; hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Das DLR-Institut für Thermodynamik hat tatsächlich ermittelt, dass während der warmen Sommerzeit (200Tage von April bis Oktober) 5-6 Milliarden Insekten pro Tag umkommen. Bekannt ist, was unsere Vögel verzehren: Das haben gerade erst in einer Studie Nyffeler et al (2018) ermittelt. In den von ihnen ausgewerteten Studien verzehren Vögel in europäischen Wäldern im Schnitt rund 40kg Insekten pro Hektar. LBV (Landesbund für Vogel- und Naturschutz) - Fazit: Dem Insektenverlust an Windkraftanlagen muss zwingend mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Windräder haben Mitschuld am Insektensterben (agrarheute Dr.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Olaf Zirke v.15.3.2019). Die Autoren kommen zum Ergebnis, dass für einen erheblichen Teil der Dezimierung der Population von Fluginsekten seit 1990 der massive Ausbau von Windparks verantwortlich ist. Dabei dezimieren die Windparks nicht nur die Fluginsekten, sondern durch den Insektenschlag auf den Rotorblättern kann sich auch der Wirkungsgrad der Anlagen um bis zu 50% verschlechtern. Wie die Studie des deutschen Luft- und Raumfahrtzentrums zeigt besteht ein Zusammenhang zwischen Abnahme von Fluginsekten und der Zunahme von Windparks. Die Annahme, Fluginsekten bewegten sich fast ausschließlich außerhalb des Bereichs der meisten Windrotoren ist nach den Erkenntnissen der Forscher ebenso wenig zutreffend wie die Vermutung, dass Insekten nicht bei hohen Windgeschwindigkeit fliegen. Ursache ist offenbar, dass ausgewachsene und flugfähige Insekten kurz vor der Eiablage in großen Schwärmen hohe und schnelle Luftströmungen aufsuchen. Die Insekten tun dies, um sich vom Wind zu oftmals weit entfernten Brutplätzen tragen zu lassen. Die Flugwege, die die Insekten dabei nutzen, werden seit 30 Jahren in zunehmendem Umfang von großen Windkraftanlagen gesäumt. Deren Rotorblätter durchschneiden die Luft mit hohen Spitzengeschwindigkeiten. Beim Durchqueren der Rotoren entstehenden Verluste von mindestens 1.200 t pro Jahr bzw. 5-6 Milliarden Insekten pro Tag während der warmen Jahreszeit. Offenbar fliegen Insekten aller Art sowohl bei niedrigen als auch bei hohen Windgeschwindigkeiten in der Höhe moderner Windrotoren und werden dabei verletzt.	
3666	4920	Stellungn.-ID 1007 Privat	[WP1, WE8, WE14] Die geschätzten Verluste werden damit nicht nur dem jährlichen Reproduktionsprozess der Insektenpopulation, sondern auch der gesamten nachfolgenden Nahrungskette entzogen. Diese negativen Auswirkungen auf Insekten sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt und dieser wird hiermit abgelehnt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
3667	4921	Stellungn.-ID 1008 Privat	[WE11, WE10, WE12 und WE13, WE15] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Stellungnahme gegen die Planung der unten genannten Vorranggebiete; im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der unten genannten Vorranggebiete. Aufgrund der landschaftlich reizvollen und idyllischen Lage und der reichhaltigen Pflanzen- und Tierwelt kommt es in der Region um die Vorranggebiete WE11, WE10, WE12 und WE13, WE15 zu einer	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3668	4922	Stellungn.-ID 1008 Privat	hohen Nachfrage an zusätzlichem Wohnraum. [WE19, WE16] Durch die extreme Kombination der Windvorranggebiete des Verbandes Region Ludwigsburg (Gebiete LB-11, LB-12, LB-10, LB-05), des Verbandes Region Stuttgart(BB-32) und des Regionalverbandes Nordschwarzwald (Gebiete WE19, WE16) im Verhältnis zu den Ortschaften Großglattbach, Serres, Iptingen, Pinache, Wiernsheim und deren Wohngebieten, wird eine sehr hohe Verunsicherung am Immobilienmarkt in der Region verursacht.	Nicht Regelungsgegenstand Die Regionalverbände sind in Baden-Württemberg für die planungsrechtliche Sicherung der Gebiete für die Windenergie zuständig. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW mit allen Regionalverbänden in Baden-Württemberg in engem Austausch. Eine Abstimmung bezüglich der Weiterverfolgung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen beiderseits der Regionsgrenzen hat stattgefunden. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“
3669	4923	Stellungn.-ID 1008 Privat	[WE19, WE16] Dies trifft • sowohl die Verkäufer, die Einbußen in Kauf nehmen müssen, • als auch Immobilien-Suchende, Gewerbeflächen-Suchende, Wohnungs-Suchende die interessante Möglichkeiten in Großglattbach, Serres, Iptingen, Pinache, Wiernsheim aufgrund des erhöhten Risikos zurückstellen. Der Planentwurf wird deshalb abgelehnt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
3670	4924	Stellungn.-ID 1009 Privat	[WE14, WE8, WE17, WP1, WE19] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens /Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald im Bereich der Gemeinden Birkenfeld, Gräfenhausen und Obernhausen sowie im Bereich der Gemeinde Huchenfeld, Hohenwart gegen die Vorranggebiete WE14, WE8, WE17, WP1, WE19; Begründung: Landschaft und Lebensqualität; hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. Unsere Landschaft ist durch Wald, wie der Name unserer Region besagt (Pforte zum Schwarzwald),.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
3671	4925	Stellungn.-ID 1009 Privat	[WE14, WE8, WE17, WP1, WE19] geprägt und bietet durch großflächige Waldgebiete in unmittelbarer Nähe zu den oben genannten Gemeinden eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung (unmittelbares Naherholungsgebiet).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
3672	4926	Stellungn.-ID 1009 Privat	[WE14, WE8, WE17, WP1, WE19] Für den Tourismus ist der Westweg als Kultwanderweg von großer Bedeutung. Dieser verläuft auch durch den Birkenfelder Bergwald.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
3673	4927	Stellungn.-ID 1009 Privat	[WE14, WE8, WE17, WP1, WE19] Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustrialgebietes rücksichtslos vernichtet. Die Landschaft wird großräumig und nachhaltig durch die Windkraftanlagen verschandelt und die Natur nachhaltig zerstört und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinem Einwand an die o.a. Adresse.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3674	4928	Stellungn.-ID 1010 Privat	[WE8, WE14, WE20] Die Vorranggebiete werden aus diesen Gründen abgelehnt, da diese durch das Merit-Order-Prinzip zu einer weiteren Verschärfung der genannten Nachteile führt. Das Merit-Order-Prinzip muss dringend durch eine faire Regelung ersetzt werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“.
3675	4929	Stellungn.-ID 1010 Privat	Das Plangebiet WE8, WE14, WE20 liegt direkt angrenzend an das wild-romantische und vielbesuchte Monbachtal, welches eine signifikante Bedeutung für die Naherholung in der Region hat. Das Monbachtal würde durch WE20 eine wesentliche Entwertung (Landschafts-Sicht, Lärm durch die Windkraftanlagen, Infraschall etc.) erfahren. Zudem würde durch Windkraftanlagen im WE20 eine erhöhte Gefährdung von Personen im Naherholungsgebiet ausgehen (Eisfall, Eiswurf, Havarie, Waldbrand, etc.).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
3676	4930	Stellungn.-ID 1010 Privat	[WE8, WE14, WE20] Zudem ist der Wald wertvoller als mögliche Windkraftanlagen, und eine Waldabholzung mit wesentlicher Bodenverdichtung wird abgelehnt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
3677	4931	Stellungn.-ID 1010 Privat	[WE8, WE14, WE20] Zudem stellt sich die Frage, wo und wie der nicht-bedarfsgerecht erzeugte Strom gespeichert werden soll? Sollen auf dem Gebiet WE20 Stromspeicher gebaut werden? Wenn nicht: wo bleibt der Beitrag zur Netzstabilisierung und wo bleibt der Beitrag Strom zu liefern, wenn Windflaute herrscht? Ich lehne das adressierte Plangebiet und den Planentwurf ab.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“.
3678	4932	Stellungn.-ID 1011 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE6, WE11, WE10, WE13, WE12, WE15, WE16, WE19; im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der Baumfalke ist eine streng geschützte Greifvogelart. Durch Balzflüge, Jagdflüge, Thermikkreisen und Feindabwehr hält sich der Baumfalke häufig in größeren Höhen auf, die dem Bereich der Rotoren von Windindustrieanlagen entsprechen. Deshalb hat der Baumfalke ein sehr hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Abstand seines Brutbereiches zu Windindustrieanlagen sollte mindestens 3km sein, um das Risiko signifikant zu senken. Der Baumfalke ist sehr wahrscheinlich Brutvogel in den Waldgebieten der hier adressierten Vorranggebiete. Die Population wurde nicht überprüft. Die Ausweisung der Windvorranggebiete, sowie dem dazugehörigen Planentwurf, wird deshalb hiermit widersprochen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
3679	4933	Stellungn.-ID 1012 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE11, WE10, WE13, WE12, WE6, WE15, WE16, WE19, WE20; im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die streng geschützte Breitflügelfledermaus ist durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützte Breitflügelfledermaus bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Sehwarmphase • kurzfristige Lebensraumverluste während der	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bauphase der Anlagen • langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse • Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen; Im Plan liegen nur sehr wenige und lückenhafte Angaben zu der genannten Fledermausart in den adressierten Vorranggebieten vor. Der Plan ist demzufolge unsachgemäß und zurückzuweisen. Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein. Insbesondere ist mit Vorkommen in TK25-Quadranten, die benachbart zu den dargestellten, besiedelten Quadranten oder etwaigen Vorkommen in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz liegen, zu rechnen, sofern diese durch eine ähnliche naturräumliche Situation gekennzeichnet sind. Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ Im Planungsgebiet ist das Vorkommen der genannten Fledermaus individuell und systematisch zu prüfen. Dies wurde nicht gemacht. Die Bewertung der Gefährdungen ist nur unsachgemäß und unspezifisch vorgenommen worden. Die Vorranggebiete werden zurückzuweisen.	
3680	4934	Stellungn.-ID 1013 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE6, WE11, WE1O, WE13, WE12, WE15, WE16,	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			WE19; im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die streng geschützte Fledermausart „Graues Langohr“ wird durch Windkraftanlagen signifikant gefährdet. Dazu tragen folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Sehwarmphase • kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse • Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen • langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) Im Plan liegen nur sehr wenige und lückenhafte Angaben zu der genannten Fledermausart in den adressierten Vorranggebieten vor. Der Plan ist demzufolge unsachgemäß und zurückzuweisen. Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sind. Insbesondere ist mit Vorkommen in TK25-Quadranten, die benachbart zu den dargestellten, besiedelten Quadranten oder etwaigen Vorkommen in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz liegen, zu rechnen, sofern diese durch eine ähnliche naturräumliche Situation gekennzeichnet sind. Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ Im Planungsgebiet ist das Vorkommen der genannten Fledermaus individuell und systematisch zu prüfen. Dies wurde nicht gemacht. Die Bewertung	S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der Gefährdungen ist nur unsachgemäß und unspezifisch vorgenommen worden. Die Vorranggebiete werden zurückzuweisen.	
3681	4935	Stellungn.-ID 1013 Privat	[WE6, WE11, WE10, WE13, WE12, WE15, WE16, WE19] • langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3682	4936	Stellungn.-ID 1014 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE6, WE11, WE10, WE13, WE12, WE15, WE16, WE19; im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannte!) Vorranggebiete. Im Plan liegen nur sehr wenige und lückenhafte Angaben zu besonderen Fledermausarten im Planungsgebiet vor. Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein. Insbesondere ist mit Vorkommen in TK25-Quadranten, die benachbart zu den dargestellten, besiedelten Quadranten oder etwaigen Vorkommen in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz liegen, zu rechnen, sofern diese durch eine ähnliche naturräumliche Situation gekennzeichnet sind. Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			oder unvollständige Daten verursacht werden." Im Planungsgebiet ist das Vorkommen der streng geschützten Fledermausart „Großer Abendsegler" nicht systematisch untersucht. Für diese streng geschützte Art bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei: Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Sehwarmphase/ kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen)/ direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete)/ Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse/ Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen. Die Bewertung der Gefährdungen ist nicht individuell für die genannten Vorranggebiete und auf die genannte Art vorgenommen worden. Ich lehne die vorgeschlagenen Vorranggebiete deshalb ab.	nachteiliger Umweltauswirkungen". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3683	4937	Stellungn.-ID 1014 Privat	[WE6, WE11, WE10, WE13, WE12, WE15, WE16, WE19] langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3684	4938	Stellungn.-ID 1015 Privat	[WE14, WE8] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens /Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald im Bereich der Gemeinden Birkenfeld, Gräfenhausen und Obernhausen gegen die Vorranggebiete WE14 und WE8; im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die windkraftsensible Fledermausart „Großes Mausohr" wird durch Windkraftanlagen signifikant gefährdet. Dazu tragen folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Sehwarmphase • Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse • Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen Im Plan liegen nur sehr wenige Angaben zu der genannten Fledermausart in den adressierten Vorranggebieten vor. Der Plan ist demzufolge unsachgemäß und zurückzuweisen. Des Weiteren	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: "

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als "sehr hoch" und „hoch" eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Im Planungsgebiet ist das Vorkommen der genannten Fledermaus individuell und systematisch zu prüfen. Dies wurde nicht gemacht. Die Bewertung der Gefährdungen ist nur unsachgemäß und unspezifisch vorgenommen worden. Die Vorranggebiete sind daher zurückzuweisen. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. (im Schriftverkehr zwingend anzugebendes Zeichen: Widerspruch 3) Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Verband Region Nordschwarzwald zugesagt (z.B. durch Herrn Sascha Klein auf der Informationsveranstaltung in Bad Wildbad am 07.02.24).	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
3685	4939	Stellungn.-ID 1015 Privat	[WE14, WE8] • langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
3686	4940	Stellungn.-ID 1016 Privat	[WE3, WE6, WE11, WE16, WE15, WE20, WE12, WE20, WE19] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE3, WE6, WE11, WE16, WE15, WE20, WE12, WE20, WE19; im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Plan liegen nur sehr wenige und lückenhafte Angaben zu besonderen Fledermausarten im Planungsgebiet vor. Bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch" und „hoch" eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der unten aufgeführten streng geschützten Fledermausart dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse" (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein. Insbesondere ist mit Vorkommen in TK25-Quadranten, die benachbart zu den dargestellten, besiedelten Quadranten oder etwaigen Vorkommen in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz liegen, zu rechnen, sofern diese durch eine ähnliche naturräumliche Situation gekennzeichnet sind. Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ Ich lehne die adressierten Vorranggebiete ab, da das Vorkommen der Fledermausart „kleiner Abendsegler“ stark gefährdet ist und nicht spezifisch für die Vorranggebiete untersucht wurde. Diese Art gilt als streng geschützte Art.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3687	4941	Stellungn.-ID 1017 Privat	[WE6, WE11, WE19] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE6, WE11, WE19 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Der Kolkrabe ist der größte heimische Singvogel. Durch seine Aktivitäten und Lebensweise im Wald und Waldrand ist der Kolkrabe stark schlagopfergefährdet. Der Kolkrabe ist Brutvogel im Bereich des adressierten Vorranggebietes im Radius von 1000m. Der Artenschutz des Kolkraben wurde im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, weshalb ich den Planentwurf als unvollständig zurückweise.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
3688	4942	Stellungn.-ID 1018 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE6, WE8, WE11, WE14, WE16, WE19, WP1;	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in unseren Waldgebieten entlang der Kreisgrenze Enzkreis/Böblingen [bzw.] in obigen Waldgebieten. Dies wird auch im aktuellen Umweltbericht (Stand 2023) des Verbandes der Region Stuttgart bestätigt, für das Plangebiet BB-32 (Landkreis Böblingen), welches in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gebiet WE19 liegt (beide Gebiete direkt an der Kreisgrenze). Zudem sind Rotmilan-Brutstätten in Plan-Gebieten BB-02 und BB-29 des Verbandes Region Stuttgart bekannt. Zudem sind Rotmilan-Brutstätten des Verbandes Region Stuttgart in der Nähe bekannt. In der näheren Umgebung von dem genannten Vorranggebiet liegen zudem FFH Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) wie z.B. Enztal Mühlhausen-Roßwag oder das FFH Gebiet Enztal bei Mühlacker, Bereiche des Dickenbergs (Heimsheim) dem Betzenbuckel (Heimsheim/Friolzheim) und das Naturschutzgebiet Merklinger Ried. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in Waldgebieten entlang der Kreisgrenze Enzkreis/Böblingen. (1000 m Abstand Re" gel). Viele Rotmilane kreisen über Birkenfeld und werden dokumentiert, Obernhausen, Gräfenhausen und Neuenbürg. Viele Rotmilane kreisen über Birkenfeld und werden dokumentiert. Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3689	4825	Stellungn.-ID 1019 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich mehrere Einwände gegen die Planung der unten aufgeführten Vorranggebiete. #A Das geplante Vorranggebiete WE19 (der östliche Teil von WE19) liegt auf meinem Weg zur Arbeitsstelle, da ich - energetisch günstig zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu meiner Arbeitsstelle in Flacht/Industriegebiet Neuenbühl komme. Durch Windkraftanlagen auf WE19 wäre ich erheblich gesundheitlich gefährdet durch Eisfall, durch Eiswurf, durch Schattenschlag, durch hörbaren Lärm, durch Infraschall, Das Gebiet WE19 lehne ich deshalb aus diesen verschiedenen Gefährdungen ab.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
3690	4826	Stellungn.-ID 1019 Privat	[WE19, WE16, WE15, WE20, WE12] #D In den Plangebieten WE19, WE16, WE15, WE20, WE12 leben Schwarzspechte. Durch Störungen wie sie z.B. durch Windkraftanlagen verursacht werden (sowohl in der Bauphase/Transport als auch während des Betriebes Lärm, Infraschall, Gefahr Schlagopfer zu werden) und durch die massive Beeinträchtigung des Waldes durch Windindustrieanlagen kann der Schwarzspecht die Population nicht aufrecht erhalten und stirbt dort aus oder wandert aus. Dadurch kommt es zu einer signifikanten Minderung der Artenvielfalt. Das vorgeschlagene Plangebiete werden deshalb abgelehnt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
3691	4827	Stellungn.-ID 1019 Privat	[WE19, WE16, WE15, WE20, WE12] #G Die Logik der BauNVO sieht vor, dass Gebiete in einer Abstufung des Schutzgrades voneinander benachbart werden können. So kann ein Industriegebiet nicht neben einem Wohngebiet festgesetzt werden. Es ist ein Gewerbegebiet und ein Mischgebiet dazwischen zu errichten, um erhebliche Störungen zu vermeiden. Eine Windenergieanlage, die einen derart hohen Störungsgrad aufweist, dass sie in keinem Baugebiet, auch nicht in Industriegebieten errichtet werden darf, also aus allen bebauten Gebieten verbannt werden muss, müsste nach dieser Logik soweit von Wohngebieten entfernt sein, dass keine Störungen in den Wohngebieten ankommen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
3692	4828	Stellungn.-ID 1019 Privat	[WE19, WE16, WE15, WE20, WE12] Dies betrifft Lärm, bedrückende Wirkungen, Schattenwurf, eigentlich alles, was eine gewerbliche Nutzung auszeichnet. Da eine Windenergieanlage nicht mit gewöhnlichen baulichen Anlagen vergleichbar ist, sind auch die regulären Abstandsregeln der Landesbauordnung nicht anwendbar, diese sind für statische Bauvorhaben in einer normierten Größenordnung gedacht. Für bewegte Objekte kann dies schon daher nicht gelten, da sie das menschliche Auge sofort anregen in diese Richtung zu sehen. Also sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen um ein Vielfaches höher.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3693	4829	Stellungn.-ID 1019 Privat	[WE19, WE16, WE15, WE20, WE12] Die Abstandsregeln in Baden-Württemberg sind aus der Zeit gefallen, sie wurden etabliert als Windenergieanlagen 50 Meter hoch waren. Heute sind Windenergieanlagen 6 mal höher, daher wären 6 mal größere Abstände korrekt. Angesichts anderer Abstände in anderen Bundesländern muss man sich sicherlich fragen, ob hinsichtlich einer Gleichbehandlung der Bundesländer unterschiedliche Abstände rechtlich überhaupt vertretbar sind. Ein 6 mal höherer Abstand würde 4,2 km bedingen, Bayern setzt mit der 10 h Regel eine dynamische und daher dem Baurecht entsprechende, nachvollziehbare Regelung fest. Unabhängig von einer wie auch immer gearteten Regelung ist eine gleichartige und gerechte Regelung in allen Bundesländern erforderlich. Alle Bundesbürger müssen in diesem Punkt gleich behandelt werden. Die Plangebiete WE19, WE16, WE15, WE20, WE12 und den Planentwurf lehne ich deshalb ab.	Wird nicht gefolgt Der Gesetzgeber hat hierzu in § 249 Abs. 10 BauGB (vgl. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023, gemäß Art. 7 Satz 2 des Gesetzes mit Wirkung vom 01.02.2023, BGBl. I 2023, Nr. 6 vom 11.01.2023) eine Regelung getroffen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Nach Artikel 20 GG gilt das Prinzip der Bundesstaatlichkeit, wonach die Bundesländer eigene Gesetzgebungsbefugnisse haben. Es liegt daher keine Ungleichbehandlung vor, da die Bundesländer jeweils entsprechend ihrer Gesetzgebungskompetenz und der unterschiedlichen landesspezifischen Ausgangslage ihre eigene Umsetzung der bundesgesetzlich verankerten Vorgaben im Bereich der Windkraft vornehmen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es daher, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
3694	4830	Stellungn.-ID 1019 Privat	#I Das ganze Planverfahren macht einen schweren Abwägungsfehler, weshalb ich den Planentwurf und die geplanten Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WEG, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WPI, WCI, WC2, WC3, WC4, WE5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WFI, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 ablehne. Der Abwägungsfehler besteht darin dass das ganze Planverfahren sich auf die grundlegende Annahme stützt, dass die CO2-Konzentration in der Atmosphäre für die Erdtemperatur ein Haupt-Einflußfaktor ist. Allerdings gibt andere Einflußfaktoren wie z.B. die Sonnenaktivität und Verdunstungseffekte (die durch Flächenversiegelung und Trockenlegung von Gebieten), die einen noch viel stärkeren Einfluß auf die Erdtemperatur haben können. Die vorliegenden Daten zeigen zudem dass die Temperaturerhöhung der CO2-Erhöhung zeitlich vorlaufend ist. Dies deutet darauf hin, dass die CO2-Erhöhung in der Atmosphäre im Wesentlichen auf das Ausgasen von CO2 aus den Meeren durch Temperaturerhöhung hervorgerufen wird. Die abgeleiteten Maßnahmen, insbesondere der Bau von Windkraftanlagen, sind nicht nachhaltig bzw. zielführend, da sie auf nicht ausreichend abgesicherten Annahmen beruhen und dadurch auch kontraproduktiv sein können.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Nachweis Klimawandel“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3695	6446	Stellungn.-ID 1019 Privat	Das geplante Vorranggebiete WE19 (der östliche Teil von WE19) liegt auf meinem Weg zur Arbeitsstelle, da ich — energetisch günstig zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu meiner Arbeitsstelle in [Adresse anonymisiert] komme. Durch Windkraftanlagen auf WE19 wäre ich erheblich gesundheitlich gefährdet, durch Eisfall, durch Eiswurf durch Schattenschlag, durch hörbaren Lärm, durch Infraschall. Das Gebiet WE19 lehne ich deshalb aus diesen verschiedenen Gefährdungen ab.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
3696	6447	Stellungn.-ID 1019 Privat	In den Plangebieten WE19, WE16, WE15, WE20, WE12 leben Schwarzspechte. Durch Störungen wie sie z.B. durch Windkraftanlagen verursacht werden (sowohl in der Bauphase/Transport als auch während des Betriebes Lärm, Infraschall, Gefahr Schlagopfer zu werden) und durch die massive Beeinträchtigung des Waldes durch Windindustrieanlagen kann der Schwarzspecht die Population nicht aufrecht erhalten und stirbt dort aus oder wandert aus. Dadurch kommt es zu einer signifikanten Minderung der Artenvielfalt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3697	6448	Stellungn.-ID 1019 Privat	Die Logik der BauNVO sieht vor, dass Gebiete in einer Abstufung des Schutzgrades voneinander benachbart werden können. So kann ein Industriegebiet nicht neben einem Wohngebiet festgesetzt werden. Es ist ein Gewerbegebiet und ein Mischgebiet dazwischen zu errichten, um erhebliche Störungen zu vermeiden. Eine Windenergieanlage, die einen derart hohen Störungsgrad aufweist, dass sie in keinem Baugebiet, auch nicht in Industriegebieten errichtet werden darf, also aus allen bebauten Gebieten verbannt werden muss, müsste nach dieser Logik soweit von Wohngebieten entfernt sein, dass keine Störungen in den Wohngebieten ankommen. Dies betrifft Lärm, bedrückende Wirkungen, Schattenwurf, eigentlich alles, was eine gewerbliche Nutzung auszeichnet. Da eine Windenergieanlage nicht mit gewöhnlichen baulichen Anlagen vergleichbar ist, sind auch die regulären Abstandsregeln der Landesbauordnung nicht anwendbar, diese sind für statische Bauvorhaben in einer normierten Größenordnung gedacht. Für bewegte Objekte kann dies schon daher nicht gelten, da sie das menschliche Auge sofort anregen in diese Richtung zu sehen. Also sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen um ein Vielfaches höher. Die Abstandsregeln in Baden-Württemberg sind aus der Zeit gefallen, sie wurden etabliert als Windenergieanlagen 50 Meter hoch waren. Heute sind Windenergieanlagen 6 mal höher, daher wären 6 mal größere Abstände korrekt. Angesichts anderer Abstände in anderen Bundesländern muss man sich sicherlich fragen, ob hinsichtlich einer Gleichbehandlung der Bundesländer unterschiedliche Abstände rechtlich überhaupt vertretbar sind. Ein 6 mal höherer Abstand würde 4,2 km bedingen, Bayern setzt mit der 10 h Regel eine dynamische und daher dem Baurecht entsprechende, nachvollziehbare Regelung fest. Unabhängig von einer wie auch immer gearteten Regelung ist eine gleichartige und gerechte Regelung in allen Bundesländern erforderlich. Alle Bundesbürger müssen in diesem Punkt gleich behandelt werden. Die Plangebiete WE19, WE16, WE15, WE20, WE12 und den Planentwurf lehne ich deshalb ab.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Es liegt daher keine Ungleichbehandlung vor, da die Bundesländer jeweils entsprechend ihrer Gesetzgebungskompetenz und der unterschiedlichen landesspezifischen Ausgangslage ihre eigene Umsetzung der bundesgesetzlich verankerten Vorgaben im Bereich der Windkraft vornehmen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es daher, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
3698	6450	Stellungn.-ID 1019 Privat	Das ganze Planverfahren macht einen schweren Abwägungsfehler, weshalb ich den Planentwurf und die geplanten Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4A, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9,	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Nachweis Klimawandel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 ablehne. Der Abwägungsfehler besteht darin dass das ganze Planverfahren sich auf die grundlegende Annahme stützt, dass die CO2-Konzentration in der Atmosphäre für die Erdtemperatur ein Haupt-Einflussfaktor ist. Allerdings gibt es andere Einflussfaktoren wie z.B. die Sonnenaktivität und Verdunstungseffekte (die durch Flächenversiegelung und Trockenlegung von Gebieten), die einen noch viel stärkeren Einfluss auf die Erdtemperatur haben können. Die vorliegenden Daten zeigen zudem dass die Temperaturerhöhung der CO2-Erhöhung zeitlich vorlaufend ist. Dies deutet darauf hin, dass die CO2-Erhöhung in der Atmosphäre im Wesentlichen auf das Ausgasen von CO2 aus den Meeren durch Temperaturerhöhung hervorgerufen wird. Die abgeleiteten Maßnahmen, insbesondere der Bau von Windkraftanlagen, sind nicht nachhaltig bzw. zielführend, da sie auf nicht ausreichend abgesicherten Annahmen beruhen und dadurch auch kontraproduktiv sein können.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.
3699	6455	Stellungn.-ID 1019 Privat	Die folgenden geplanten Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WES, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WCS, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WFS, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 lehne ich aus folgenden Gründen ab: Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexli M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannte cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Im Grundlagenpapier des Arbeitskreises heißt es dazu: Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, dass Lärm (indem er stört und belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren sein. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselvorgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen („Arterienverkalkung“), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3700	6456	Stellungn.-ID 1019 Privat	Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WES, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WCS, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WFS, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3701	4831	Stellungn.-ID 1020 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich mehrere Einwände gegen die Planung der unten aufgeführten Vorranggebiete. [WE19, WE16, WE15, WE20] #E Begründung: Kranichzug und Zugvögel Die Plangebiete WE19, WE16, WE15, WE20 liegen in einem bedeutsamen Flugbereich von Zugvögel, insbesondere von Kranichen. Der Kranichzug erfolgt über diese Gebiete in Richtung des Enztales (nördlich des Gebietes) und des Würmtales (westlich des Gebietes). Der Bestand von Kranichen in der Region würde deshalb durch Windkraftanlagen massiv gefährdet. Das Thema Kranichzug/Zugvögel ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt worden. Der genannten Windvorranggebiete und der Planentwurf wird deshalb als unsachgemäß und fehlerhaft zurückgewiesen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Im Umweltbericht werden die Themen Vogelzug und Zugkorridore von Fledermäusen und Vögeln aufgegriffen (s. Umweltbericht). Grundlage für die Betrachtung sind die Erkenntnisse aus der Fachpublikation von Förschler et al. (2021). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“.
3702	4832	Stellungn.-ID 1020 Privat	[WE19, WE16, WE15, WE20, WE12] #F Die Herstellung der Windkraftanlagen, der Transport, der Bau, die Wartung, der drastische Wirkungsgradverlust, der Abriß, die Entsorgung der nicht recyclingfähigen Rotoren fordern erhebliche Mengen an Energie, die nicht bzw. nicht ausreichend in der Gesamtbilanz berücksichtigt ist.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
3703	4833	Stellungn.-ID 1020 Privat	[WE19, WE16, WE15, WE20, WE12] Ein „schön rechnen“ der Bilanz lehne ich ab. Der Planentwurf basiert nicht auf einer ganzheitlichen Betrachtung. Zuvor genannte Punkte sind nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt und die zu erwartende Windhöffigkeit ist durch den Windatlaas viel zu optimistisch gerechnet. Ich lehne deshalb Windkraftanlagen in Schwachwindgebieten ab. Deshalb werden hiermit die Vorranggebiete WE19, WE16, WE15, WE20, WE12 abgelehnt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
3704	6435	Stellungn.-ID 1020 Privat	Das Plangebiete WE19, WE16, WE15, WE20 liegen in einem bedeutsamen Flugbereich von Zugvögel, insbesondere von Kranichen. Der Kranichzug erfolgt über diese Gebiete in Richtung des Enztales (nördlich des Gebietes) und des Würmtals (westlich des Gebietes). Der Bestand von Kranichen in der Region würde deshalb durch Windkraftanlagen massiv gefährdet. Das Thema Kranichzug/Zugvögel ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt worden. Der genannten Windvorranggebiete und der Planentwurf wird deshalb als unsachgemäß und fehlerhaft zurückgewiesen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Im Umweltbericht werden die Themen Vogelzug und Zugkorridore von Fledermäusen und Vögeln aufgegriffen (s. Umweltbericht).
3705	6436	Stellungn.-ID 1020 Privat	WE19, WE16, WE15, WE20, WE12 Die Herstellung der Windkraftanlagen, der Transport, der Bau, die Wartung, der drastische Wirkungsgradverlust, der Abriss, die Entsorgung der nicht recyclingfähigen Rotoren fordern erhebliche Mengen an Energie, die nicht bzw. nicht ausreichend in der Gesamtbilanz berücksichtigt ist. Ein „schön rechnen“ der Bilanz lehne ich ab. Der Planentwurf basiert nicht auf einer ganzheitlichen Betrachtung. Zuvor genannte Punkte sind nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt und die zu erwartende Windhöffigkeit ist durch den Windatlas viel zu optimistisch gerechnet. Ich lehne deshalb Windkraftanlagen in Schwachwindgebieten ab.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
3706	4943	Stellungn.-ID 1021 Privat	[WE19, WE16, WE20, WE15, WE12] im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich mehrere Einwände gegen die Planung der unten aufgeführten Vorranggebiete.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			#xx4; Die Fledermausart Rauhaufledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Für sie bestehen Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dies sind im Besonderen folgende Faktoren: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Sehwarmphase • kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse • Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen; Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windindustrieanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Im Plan liegen nur sehr wenige und lückenhafte Angaben zu verschiedenen Fledermausarten in den Vorranggebieten WE19, WE16, WE20, WE15, WE12 vor. Die Vorranggebiete und der Plan ist demzufolge unsachgemäß und zurückzuweisen.	Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3707	4944	Stellungn.-ID 1021 Privat	[WE19, WE16, WE20, WE15, WE12] • langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
3708	4996	Stellungn.-ID 1021 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich mehrere Einwände gegen die Planung der unten aufgeführten Vorranggebiete. #14; Wie am Beispiel von Unfällen mit Windkraftanlagen (z.B. Borchon https://www.welt.de/wirtschaft/article176699938/Windkraft-TUEV-sieht-in-den-Anlagen-tickende-Zeitbomben.html) dokumentiert, können signifikante Gebiete um eine Windkraftanlage bei Unfällen kontaminiert werden durch messerscharfe Glasfaser splitter. Die	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windvorranggebiete WE2, WE3, WE4, WES, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 liegen alle im Bereich wertvoller Flächen wie z.B. wertvolle Waldflächen und wertvolle landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Thema Kontamination durch Unfälle ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt oder untersucht worden. Der Planentwurf wird deshalb abgelehnt und zurückgewiesen und die genannten Vorranggebiete werden abgelehnt.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3709	6146	Stellungn.-ID 1021 Privat	WE19, WE16 Die Vorranggebiete WE19 und WE16 liegen in unmittelbarer Nähe zu den Industriegebieten „Egelsee“ (südlich A8) und „Kammertal“ (nördlich A8) und „am Dieb“ (nördlich A8) und die nahen Wohngebiete in Heimsheim, Perouse/Rutesheim (Teil-Gebiet von WE19 am Grundweg) und Friolzheim. Der Zubau von Windindustrieanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Ein reduzierter Einheitswert ist auch für die Gewerbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswertes gekürzt (§ 9 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 GewStG). Somit führt die Wertminderung zu einem reduzierten Gewerbesteuerertrag der betroffenen Gemeinden. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Deshalb wird sowohl der Planentwurf als auch die adressierten Vorranggebiete abgelehnt.	
3710	6434	Stellungn.-ID 1021 Privat	Wie am Beispiel von Unfällen mit Windkraftanlagen (z.B. Borchten https://www.welt.de/wirtschaft/article176699938/Windkraft-TUEV-sieht-in-den-Anlagen-tickende-Zeitbomben.html) dokumentiert, können signifikante Gebiete um eine Windkraftanlage bei Unfällen kontaminiert werden durch messerscharfe Glasfasersplitter. Die Windvorranggebiete WE2, WE3, WEA, WES, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WCA, WCS, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WFS, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 liegen alle im Bereich wertvoller Flächen wie z.B. wertvolle Waldflächen und wertvolle landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Thema Kontamination durch Unfälle ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt oder untersucht worden. Der Planentwurf wird deshalb abgelehnt und zurückgewiesen und die genannten Vorranggebiete werden abgelehnt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
3711	6438	Stellungn.-ID 1021 Privat	[WE19, WE16, WE20, WE15, WE12] #xx1 Die Fledermausart Rauhaufledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Für sie bestehen Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dies sind im Besonderen folgende Faktoren: e Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase ®» kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen «e langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) «e direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) «e Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse « Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windindustrieanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der strenggeschützten Fledermausarten dar. Ich	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Im Plan liegen nur sehr wenige und lückenhafte Angaben zu verschiedenen Fledermausarten in den Vorranggebieten WE19, WE16, WE20, WE15, WE12 vor. Die Vorranggebiete und der Plan ist demzufolge unsachgemäß und zurückzuweisen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
3712	4945	Stellungn.-ID 1022 Privat	[WE19, WE16] [Anm.: Anlage liegt bei] im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich mehrere Einwände gegen die Planung der unten aufgeführten Vorranggebiete. #A; Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete WE19 und WE16. Mir gehören die Flurstücke Flurstück [Ort anonymisiert] und Flurstück [Ort anonymisiert] im Gewann Dieb (Gemarkung Mönsheim). Diese Grundstücke verlieren an Wert durch die Ausweisung, was einer Enteignung gleichkommt. Durch die Ausweisung des Vorranggebietes wird zudem meine Alterssicherung gefährdet. Deshalb lehne ich die Ausweisung dieser Vorranggebiete und den Planentwurf ab.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. Es besteht keine Verpflichtung zur Umsetzung eines Vorhabens, d. h. die grundsätzliche Entscheidung zur Bebauung des eigenen Grundstücks mit einer Windenergieanlage obliegt weiterhin dem jeweiligen Grundstückseigentümer.
3713	4946	Stellungn.-ID 1022 Privat	#D; Der Württembergische Landgraben war eine im 15. Jahrhundert errichtete Grenzbefestigung im Norden Württembergs. Die Anlage ist heute größtenteils zugeschüttet und nur noch an wenigen Stellen erkennbar. Eine dieser gut erhaltenen Stellen ist in Heimsheim auf der Rossweide, nicht weit weg von dem geplanten Windvorranggebiet WE19. In früheren Planunterlagen wird nach Kapitel 4.5 des früheren Windenergieerlasses gefordert, dass „die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Rahmen der Planverfahren angemessen zu berücksichtigen.“ Dies wurde in nur unzureichender Weise berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
3714	4947	Stellungn.-ID 1022 Privat	Der Württembergische Landgraben wurde nicht berücksichtigt. Die Vorranggebiete WE19 werden abgelehnt, da die Sichtachsen Württembergischer Landgraben - Heckengäu Hügellandschaft - Betzenbuckel durch das genannte Vorranggebiet signifikant gestört werden und das archäologische Denkmal „würtembergischer Landgraben“ entwertet wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
3715	4948	Stellungn.-ID 1022 Privat	#E; Folgendes Grundstück auf Mönsheimer Gemarkung gehört mir: Grundstück Flurstück-Nr. [Ort anonymisiert]. Das Plangebiet WE12 liegt in der Nähe dieses Grundstückes. Dieses Grundstück verliert an Wert durch die Ausweisung des Plangebietes, was einer Enteignung gleichkommt. Durch die Ausweisung des genannten Vorranggebietes wird zudem meine Alterssicherung gefährdet. Deshalb lehne ich die Ausweisung dieser Vorranggebiete und den Planentwurf ab.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3716	4949	Stellungn.-ID 1022 Privat	#H; Wie am Beispiel von Unfällen mit Windkraftanlagen (z.B. Borchten https://www.welt.de/wirtschaft/article176699938/Windkraft-TUEV-sieht-in-den-Anlagen-tickende-Zeitbomben.html) dokumentiert, können signifikante Gebiete um eine Windkraftanlage bei Unfällen kontaminiert werden durch messerscharfe Glasfaser splitter. Die Windvorranggebiete WE2, WE3, WE4, WES, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WPI, WCI, WC2, WC3, WC4, wes, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WCIS, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC2S, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WFS, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 liegen alle im Bereich wertvoller Flächen wie z.B. wertvolle Waldflächen und wertvolle landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Thema Kontamination durch Unfälle ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt oder untersucht worden. Der Planentwurf wird deshalb abgelehnt und zurückgewiesen und die genannten Vorranggebiete werden abgelehnt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
3717	4950	Stellungn.-ID 1022 Privat	#I; Die Herstellung der Windkraftanlagen, der Transport, der Bau, die Wartung, der drastische Wirkungsgradverlust, der Abriß, die Entsorgung der nicht recyclingfähigen Rotoren fordern erhebliche Mengen an Energie, die nicht bzw. nicht ausreichend in der Gesamtbilanz berücksichtigt ist. Ein „schön rechnen“ der Bilanz lehne ich ab. Der Planentwurf basiert nicht auf einer ganzheitlichen Betrachtung. Zuvor genannte Punkte sind nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt und die zu erwartende Windhöflichkeit ist durch den Windatlas viel zu optimistisch gerechnet. Ich lehne deshalb Windkraftanlagen in Schwachwindgebieten ab. Deshalb werden hiermit die Vorranggebiete WE19, WE16, WEIS, WE20, WE12 abgelehnt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
3718	6439	Stellungn.-ID 1022 Privat	Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete WE19 und WE1ß. Mir gehören die Flurstücke [Ort Anonymisiert] (Gemarkung Mönshheim). Diese Grundstücke verlieren an Wert durch die Ausweisung, was einer Enteignung gleichkommt. Durch die Ausweisung des Vorranggebietes wird zudem meine Alterssicherung gefährdet. Deshalb lehne ich die Ausweisung dieser Vorranggebiete und den Planentwurf ab.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3719	6440	Stellungn.-ID 1022 Privat	Der Württembergische Landgraben war eine im 15. Jahrhundert errichtete Grenzbefestigung im Norden Württembergs. Die Anlage ist heute größtenteils zugeschüttet und nur noch an wenigen Stellen erkennbar. Eine dieser gut erhaltenen Stellen ist in Heimsheim auf der Rossweide, nicht weit weg von dem geplanten Windvorranggebiet WE19. In früheren Planunterlagen wird nach Kapitel 4.5 des früheren Windenergieerlasses gefordert, dass „die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Rahmen der Planverfahren angemessen zu berücksichtigen.“ Dies wurde in nur unzureichender Weise berücksichtigt. Der Württembergische Landgraben wurde nicht berücksichtigt. Die Vorranggebiete WE19 werden abgelehnt, da die Sichtachsen Württembergischer Landgraben - — Heckengäu Hügellandschaft - Betzenbuckel durch das genannte Vorranggebiet signifikant gestört werden und das archäologische Denkmal „württembergischer Landgraben“ entwertet wird.	Wird nicht gefolgt Der genaue Verlauf des Landgrabens und dessen Beeinträchtigung durch das VRG WE19 können im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 nicht verifiziert werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mögliche Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Generell zu Kulturdenkmälern S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
3720	6441	Stellungn.-ID 1022 Privat	Folgendes Grundstück auf Mönzheimer Gemarkung gehört mir: [Adresse anonymisiert] Das Plangebiet WE12 liegt in der Nähe dieses Grundstückes. Dieses Grundstück verliert an Wert durch die Ausweisung des Plangebietes, was einer Enteignung gleichkommt. Durch die Ausweisung des genannten Vorranggebietes wird zudem meine Alterssicherung gefährdet. Deshalb lehne ich die Ausweisung dieser Vorranggebiete und den Planentwurf ab.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3721	6442	Stellungn.-ID 1022 Privat	Wie am Beispiel von Unfällen mit Windkraftanlagen (z.B. Borchten https://www.welt.de/wirtschaft/article176699938/Windkraft-TUEV-sieht-in-den-Anlagen-tickende-Zeitbomben.html) dokumentiert, können signifikante Gebiete um eine Windkraftanlage bei Unfällen kontaminiert werden durch messerscharfe Glasfasersplitter. Die Windvorranggebiete WE2, WE3, WE4A, WES, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4A, WCS, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, Wwc11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WFS, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 liegen alle im Bereich wertvoller Flächen wie z.B. wertvolle Waldflächen und wertvolle landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Thema Kontamination durch Unfälle ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt oder untersucht worden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3722	6443	Stellungn.-ID 1022 Privat	Die Herstellung der Windkraftanlagen, der Transport, der Bau, die Wartung, der drastische Wirkungsgradverlust, der Abriss, die Entsorgung der nicht recyclingfähigen Rotoren fordern erhebliche Mengen an Energie, die nicht bzw. nicht ausreichend in der Gesamtbilanz berücksichtigt ist. Ein „schön rechnen“ der Bilanz lehne ich ab. Der Planentwurf basiert nicht auf einer ganzheitlichen Betrachtung. Zuvor genannte Punkte sind nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt und die zu erwartende Windhöffigkeit ist durch den Windatlas viel zu optimistisch gerechnet. Ich lehne deshalb Windkraftanlagen in Schwachwindgebieten ab. Deshalb werden hiermit die Vorranggebiete WE19, WE16, WE15, WE20, WE12 abgelehnt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
3723	6445	Stellungn.-ID 1022 Privat	Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete WE19 und WE16. Mir gehören die Flurstücke [Inhalt anonymisiert] im Gewann Dieb (Gemarkung [Ort anonymisiert]). Diese Grundstücke verlieren an Wert durch die Ausweisung, was einer Enteignung gleichkommt. Durch die Ausweisung des Vorranggebietes wird zudem meine Alterssicherung gefährdet. Deshalb lehne ich die Ausweisung dieser Vorranggebiete und den Planentwurf ab.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. Es besteht keine Verpflichtung zur Umsetzung eines Vorhabens, d. h. die grundsätzliche Entscheidung zur Bebauung des eigenen Grundstücks mit einer Windenergieanlage obliegt weiterhin dem jeweiligen Grundstückseigentümer.
3724	6934	Stellungn.-ID 1022 Privat	Der Württembergische Landgraben war eine im 15. Jahrhundert errichtete Grenzbefestigung im Norden Württembergs. Die Anlage ist heute größtenteils zugeschüttet und nur noch an wenigen Stellen erkennbar. Eine dieser gut erhaltenen Stellen ist in Heimsheim auf der Rossweide, nicht weit weg von dem geplanten Windvorranggebiet WE19. In früheren Planunterlagen wird nach Kapitel 4.5 des früheren Windenergieerlasses gefordert, dass „die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Rahmen der Planverfahren angemessen zu berücksichtigen.“	Wird nicht gefolgt Der genaue Verlauf des Landgrabens und dessen Beeinträchtigung durch das VRG WE19 können im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 nicht verifiziert werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mögliche Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Dies wurde in nur unzureichender Weise berücksichtigt. Der Württembergische Landgraben wurde nicht berücksichtigt. Die Vorranggebiete WE19 werden abgelehnt, da die Sichtachsen Württembergischer Landgraben - — Heckengäu Hügellandschaft - Betzenbuckel durch das genannte Vorranggebiet signifikant gestört werden und das archäologische Denkmal „würtembergischer Landgraben“ entwertet wird.	Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Generell zu Kulturdenkmälern S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
3725	6935	Stellungn.-ID 1022 Privat	Folgendes Grundstück auf [Ort anonymisiert] Gemarkung gehört mir: Grundstück [Inhalt anonymisiert] Das Plangebiet WE12 liegt in der Nähe dieses Grundstückes. Dieses Grundstück verliert an Wert durch die Ausweisung des Plangebietes, was einer Enteignung gleichkommt. Durch die Ausweisung des genannten Vorranggebietes wird zudem meine Alterssicherung gefährdet. Deshalb lehne ich die Ausweisung dieser Vorranggebiete und den Planentwurf ab.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3726	6936	Stellungn.-ID 1022 Privat	Wie am Beispiel von Unfällen mit Windkraftanlagen (z.B. Borchten https://www.welt.de/wirtschaft/article176699938/Windkraft-TUEV-sieht-in-den-Anlagen-tickende-Zeitbomben.html) dokumentiert, können signifikante Gebiete um eine Windkraftanlage bei Unfällen kontaminiert werden durch messerscharfe Glasfasersplitter. Die Windvorranggebiete WE2, WE3, WE4A, WES, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4A, WCS, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, Wwc11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WFS, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 liegen alle im Bereich wertvoller Flächen wie z.B. wertvolle Waldflächen und wertvolle landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Thema Kontamination durch Unfälle ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt oder untersucht worden. Der Planentwurf wird deshalb abgelehnt und zurückgewiesen und die genannten Vorranggebiete werden abgelehnt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
3727	6937	Stellungn.-ID 1022 Privat	Die Herstellung der Windkraftanlagen, der Transport, der Bau, die Wartung, der drastische Wirkungsgradverlust, der Abriss, die Entsorgung der nicht recyclingfähigen Rotoren fordern erhebliche Mengen an Energie, die nicht bzw. nicht ausreichend in der Gesamtbilanz berücksichtigt ist. Ein „schön rechnen“ der	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3728	6938	Stellungn.-ID 1022 Privat	Bilanz lehne ich ab. Der Planentwurf basiert nicht auf einer ganzheitlichen Betrachtung. Zuvor genannte Punkte sind nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt und die zu erwartende Windhöffigkeit ist durch den Windatlas viel zu optimistisch gerechnet. Ich lehne deshalb Windkraftanlagen in Schwachwindgebieten ab. Deshalb werden hiermit die Vorranggebiete WE19, WE16, WE15, WE20, WE12 abgelehnt. Ungenügendes Verfahren, es erfolgte keine hinreichende Bekanntmachung. Für die einzelnen Standorte gab es keine Bekanntmachung am jeweiligen Ort. Die Betroffenen haben keine wirkliche Möglichkeit sich gegen ggfls. ungerechte Verfahren zu wehren. Aber dies ist ja offensichtlich durch die aktuelle Gesetzgebung auch genau so gewollt, und auch im Bewusstsein der handelnden Personen deutlich vorhanden. Dies mag aktuell herbeigeführte Rechtslage sein, hat aber nichts mit unserem heutigen Demokratieverständnis zu tun und kann so nicht Bestand haben. Da es keine weitere Beteiligung geben soll, genügt die aktuelle Beteiligung in ihrer Informationsdichte nicht, um den Betroffenen ein auch nur ungefähres Bild von dem, was auf sie zu kommt zu geben. Die Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 und der Planentwurf werden wegen dieser antidemokratischen und intransparenten Vorgehensweise abgelehnt.	Wird nicht gefolgt Alle Beteiligungsmöglichkeiten wurden in den regionalen Medien und im Internet angekündigt. Es gibt neben der zu diesem Zeitpunkt erfolgten frühzeitigen Beteiligung noch eine weitere Beteiligungsrunde. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
3729	4951	Stellungn.-ID 1023 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich mehrere Einwände gegen die Planung der unten aufgeführten Vorranggebiete. #3; Die Mopsfledermaus lebt dabei bevorzugt in waldreichen Gebieten und hat ihre Kolonien in der Nähe von oder in Wäldern. Natürliche bzw. naturnahe Wälder haben für die Mopsfledermaus eine hohe Bedeutung als Lebensraum. Die Mopsfledermaus gilt in Deutschland als vom Aussterben bedroht. Es ist wichtig, sie bei Eingriffen vor Verletzungen oder dem Tod zu schützen, aber auch die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Lebensstätten durch Rodung und Fällung von Gehölzen ist zu verhindern! Der Artenschutz der Mopsfledermaus wurde im	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3730	4952	Stellungn.-ID 1023 Privat	Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, weshalb ich den Planentwurf als unvollständig zurückweise. #5; Die Feldspitzmaus gilt in Deutschland als vom bestandsgefährdet. Es ist wichtig, sie bei Eingriffen vor Verletzungen oder dem Tod zu schützen, aber auch die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Lebensstätten durch Rodung und Fällung von Gehölzen ist zu verhindern! Der Artenschutz der Feldspitzmaus wurde im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, weshalb ich den Planentwurf als unvollständig zurückweise. #8; Die Haselmaus gilt in Deutschland als bestandsgefährdet. Es ist wichtig, sie bei Eingriffen vor Verletzungen oder dem Tod zu schützen, aber auch die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Lebensstätten durch Rodung und Fällung von Gehölzen ist zu verhindern! Der Artenschutz der Haselmaus wurde im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, weshalb ich den Planentwurf als unvollständig zurückweise.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
3731	4953	Stellungn.-ID 1023 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich mehrere Einwände gegen die Planung der unten aufgeführten Vorranggebiete. #5; Der Artenschutz der Wimperfledermaus wurde im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, weshalb ich den Planentwurf als unvollständig zurückweise. Die Wimperfledermaus gilt in Deutschland als extrem seltene Tierart. Es ist wichtig, sie bei Eingriffen vor Verletzungen oder dem Tod zu schützen, aber auch die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Lebensstätten durch Rodung und Fällung von Gehölzen ist zu verhindern!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3732	4954	Stellungn.-ID 1023 Privat	#7; Wildkatzen leben vor allem in Wäldern mit Lichtungen und Waldwiesen. Die Wildkatze steht in Deutschland auf der Roten Liste als verschollen. Es ist wichtig, sie bei Eingriffen vor Verletzungen	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			oder dem Tod zu schützen, aber auch die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Lebensstätten durch Rodung und Fällung von Gehölzen ist zu verhindern! Es gibt nur noch ganz wenige in Baden-Württemberg. Der Artenschutz der Wildkatze wurde im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, weshalb ich den Planentwurf als unvollständig zurückweise.	zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3733	4955	Stellungn.-ID 1023 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich mehrere Einwände gegen die Planung der unten aufgeführten Vorranggebiete. #4; Die Nordfledermaus gilt in Deutschland als stark gefährdet. Es ist wichtig, sie bei Eingriffen vor Verletzungen oder dem Tod zu schützen, aber auch die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Lebensstätten durch Rodung und Fällung von Gehölzen ist zu verhindern! Der Artenschutz der Nordfledermaus wurde im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, weshalb ich den Planentwurf als unvollständig zurückweise.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3734	4956	Stellungn.-ID 1023 Privat	#11; Feldhasen bevorzugen Wiesen, Felder, Äcker und Wälder als Lebensraum. Der Feldhase steht in Deutschland auf der Vorwarnliste. Es ist wichtig, sie bei Eingriffen vor Verletzungen oder dem Tod zu schützen, aber auch die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Lebensstätten durch Rodung und Fällung von Gehölzen ist zu verhindern! Der Artenschutz der Feldhasen wurde im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, weshalb ich den Planentwurf als unvollständig zurückweise.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3735	4957	Stellungn.-ID 1023 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich mehrere Einwände gegen die Planung der unten aufgeführten Vorranggebiete. #5; Die Kleinvühlmaus gilt in Deutschland als vom gefährdet. Es ist wichtig, sie bei Eingriffen vor Verletzungen oder dem Tod zu schützen, aber auch die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Lebensstätten ist zu verhindern! Der Artenschutz der Kleinvühlmaus wurde im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, weshalb ich den Planentwurf als unvollständig zurückweise. #7; Die Zwergmaus gilt in Deutschland als vom gefährdet. Es ist wichtig, sie bei Eingriffen vor Verletzungen oder dem Tod zu schützen, aber auch die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Lebensstätten ist zu verhindern! Der Artenschutz der Zwergmaus wurde im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, weshalb ich den Planentwurf als unvollständig zurückweise.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3736	4958	Stellungn.-ID 1023 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich mehrere Einwände gegen die Planung der unten aufgeführten Vorranggebiete. #2; Der Artenschutz der Bechsteinfledermaus wurde im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, weshalb ich den Planentwurf als unvollständig zurückweise. Die Bechsteinfledermaus gilt in Deutschland als stark gefährdet. Es ist wichtig, sie bei Eingriffen vor Verletzungen oder dem Tod zu schützen, aber auch die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Lebensstätten durch Rodung und Fällung von Gehölzen ist zu verhindern!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3737	4959	Stellungn.-ID 1024 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald 1. Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes BB-27; 2. Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WC4 zu 1. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir als Firmeninhaber und Immobilieneigentümer von Simmozheim, Kreis Calw, Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes BB-27, das direkt an unsere Gemarkungsgrenze heranrückt und die Belange der Gemeinde Simmozheim und ihrer Einwohner erheblich beeinträchtigt. Wir lehnen die Planung aus folgenden Gründen ab: [WC4] Vorranggebiete befinden sich vorwiegend an den Rändern des Regionalverbandes: Eine große Anzahl der vorgeschlagenen Vorranggebiete liegt direkt oder sehr nahe an der Grenze zu anderen Landkreisen, die nicht zum Verband Region Stuttgart gehören. Insbesondere grenzt das Teilgebiet BB-27 auf Gemarkung Weil der Stadt, Kreis Böblingen, mit 87 ha auf etwa 2,5 km Länge direkt an die Gemarkung der Gemeinde Simmozheim, Kreis Calw, Regionalverband Nordschwarzwald, an. Dadurch sind verschiedene Schutzgüter betroffen, die sich direkt und negativ auf unsere Gemeinde im Nachbarregionalverband auswirken, ohne dass diese in den Planungen des Regionalverbandes Stuttgart und -zum jetzigen Zeitpunkt anzunehmen - des Regionalverbandes Nordschwarzwald beachtet wurde. Der Verband Region Stuttgart nutzt die Kreisgrenzen unfair aus und wälzt Belastungen auch auf Bewohner anderer Landkreise (außerhalb der Region Stuttgart ab). Die Bewohner anderer Landkreise wurden bisher nicht mit in den Prozess miteinbezogen und sind auch nicht ausreichend informiert. Insbesondere war der Gemeinderat der Gemeinde Simmozheim zum Stand der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 26.01.2024 nicht beteiligt worden und wusste nicht über die Schutzgüter und ihre Behandlung im Steckbrief BB 27 Bescheid.	Nicht Regelungsgegenstand Der Teilregionalplans Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
3738	4960	Stellungn.-ID 1024 Privat	Zu 2. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir als Einwohner von Simmozheim, Kreis Calw, Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes WC4. Wir lehnen die Planung aus folgenden Gründen ab: Fehlender Überlastungsschutz: Durch die räumliche Nähe des	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ausgewiesenen Vorranggebietes WC4 und das gleichzeitig von der Gemeinde Weil der Stadt direkt an die Gemarkung Simmozheim grenzende ausgewiesene Vorranggebiet BB-27 kommt es zu einer visuellen Überlastung: Umzingelung und Riegelwirkung und somit auch zu einer prozentualen Überlastung aller negativen Auswirkungen für die Gemeinde Simmozheim.	
3739	4961	Stellungn.-ID 1024 Privat	Schutzgut Wasser: Die Gemeinde Simmozheim wird ausschließlich durch Eigenwasser versorgt, das in unserem [Ort anonymisiert] gefasst und gefördert wird. Zum Schutz der unterirdisch verlaufenden Trinkwasserquellen im VRG WC4, aus denen diese Eigenwasserversorgung ebenso gespeist wird, dürfen Eingriffe in geologische Formationen nicht ohne vorherige gründliche Prüfung erfolgen, da tieferreichende Fundamentierungsarbeiten für WKA unweigerlich in die unterirdische Zone des Wasserschutzgebietes eingreifen können. Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Simmozheim darf durch den Bau und den Betrieb von WKA im VRG WC4 in keiner Weise beeinträchtigt werden. Im Falle von weiteren Planungen sind hydrogeologische Gutachten erforderlich.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung u. a. das Schutzgut Wasser geprüft. Die in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Wasser geprüften Umweltaspekte sind im Vorranggebiet WC4 nicht betroffen (bzw. überschreiten nicht die angesetzte Erheblichkeitsschwelle). Damit liegt für das Schutzgut Wasser im Gebiet WC4 keine regionale Betroffenheit vor. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. Zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3740	4962	Stellungn.-ID 1024 Privat	Landschaftsbild und Naherholungsraum: Das VRG WC4 (Gerechtigkeitswald) ist für uns und alle angrenzenden Gemeinden ein wichtiges Naherholungsgebiet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
3741	4963	Stellungn.-ID 1024 Privat	In Bezug auf Tier- und Pflanzenwelt, Schutzgut Boden und Wald, Brandrisiko, Abstandsregeln und Gleichberechtigung gelten die gleichen Gründe wie in der o.g. Stellungnahme zu VRG BB-27.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Für den Teilregionalplan Windenergie der Region NSW sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
3742	4964	Stellungn.-ID 1024 Privat	Aus eigener Erfahrung mit einer kleinen Windanlage mit 4,5 m Durchmesser, kann ich nur sagen, Windenergienutzung ist am Standort Simmozheim absolut unwirtschaftlich und energetisch nicht sinnvoll.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
3743	4965	Stellungn.-ID 1024 Privat	Vögel: Aufgrund der räumlichen Nähe der Gebiete BB-27 und BB-29 zu BB-02 ist davon auszugehen, dass nahezu gleiche Bedingungen hinsichtlich des Auftretens der Arten vorliegen. Insofern können die Punkte des genannten Gutachtens auf alle Gebiete angewendet werden. Im Gutachten "Avifaunistische Erhebungen zum Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten in den Waldbereichen zwischen Heimsheim, Merklingen und Malmshausen" von Gottfriedsen/Landschaftsökologie, veröffentlicht Ende 2018, ergab sich aufgrund der nachweislichen Population von windkraftempfindlichen Vogelarten im und in der Nähe des Gebietes BB-02 folgendes Fazit (Seite 25 des Gutachtens): Die durchgeführten Erhebungen legen nahe, dass bei Durchführung einer Raumnutzungsanalyse für die zugrunde gelegten Vorrangflächen eine erhöhte Schlaggefährdung insbesondere für die lokale Population des Rotmilans und weiterer Vogelarten bescheinigt werden muss. Das aufgeführte Gutachten empfiehlt dem Verband Region Stuttgart bereits im Jahre 2018, die Vorrangfläche „BB-02 Merklinger Wald“ wegen erheblicher artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen aus den laufenden Überarbeitungen der Teil-Flächennutzungspläne herauszunehmen. Warum dieser Empfehlung noch nicht gefolgt wurde, bitten wir zu begründen. Wie teilweise schon in Ihren Steckbriefen erwähnt, kommen in den genannten Gebieten folgende Vogelarten vor, denen eine hohe Kollisionsgefahr mit	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegungen BB-27, BB-29 und BB-02 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Flächen BB-27, BB-29 und BB-02 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windkraftanlagen bescheinigt wird: - Rot- und Schwarzmilan, - Wespenbussard, - Baum- und Wanderfalke, - Uhu Eine mittlere Kollisionsgefahr besteht für die folgenden Vogelarten: - Graureiher, - Habicht und Sperber, - Turmfalke und Mäusebussard, - Waldkauz und Waldschnepfe, - Mauersegler und Kolkrabe Infolge der Störung oder Zerstörung von Brutarealen ist für folgende Vogelarten ein hohes bis sehr hohes Gefährdungspotential zu erwarten: - Graureiher, - Rot- und Schwarzmilan, - Wanderfalke und Waldschnepfe - Waldkauz und Uhu, Mauersegler und Mittelspecht Den ehrenamtlichen Naturschützern vom Verein "Vogel- und Naturfreunde Merklingen e.V.", Weil der Stadt, sind die Brutplätze von Wanderfalke, Uhu und Kolkrabe im Steinbruch Mertz auf der Nord-Westseite von BB-02 sowie Brut- und Ruheplätze von Rot- und Schwarzmilan im Gebiet BB-27 in der Nähe von Simmozheim-Büchelbronn und Möttlinger Berg bekannt. Nicht auszuschließen sind gelegentliche Bruten des Wespenbussardes. Außerdem wurde von den ehrenamtlichen Naturschützern in den letzten Jahren erhöhter Vogelzug entlang der Täler, speziell hier im Tal des "Talackerbaches", (auf Gemarkung Weil der Stadt „Roßgraben“) beobachtet. Aufgrund des o. g. Gutachtens, der erheblichen Gefährdung streng geschützter Vogelarten und wegen der Einwände, die in den weiteren von mir vorgelegten Stellungnahmen dargelegt sind, fordere ich zur Wahrung des Artenschutzes im Gebiet BB-27 die Wald- und Brutflächen auszusparen. Fledermäuse: Leider wird in dem Steckbrief BB 27 zu den genannten Gebieten nicht auf die Existenz und Gefährdung von Fledermäusen eingegangen, obwohl viele Fledermausarten infolge der Kollisionsgefahr, dem Einfluss auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie dem Einfluss auf die Jagdhabitate in hohem bis sehr hohem Maß gefährdet sind. Eine zusätzliche Gefährdung der Fledermäuse erfolgt beim Durchfliegen der Rotoren durch auftretenden Unterdruck der die inneren Organe der Tiere beschädigt. Wegen der niedrigen Reproduktionsrate der meisten Fledermausarten muss deshalb mit dem Aussterben dieser Arten gerechnet werden. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. Obwohl die von der LUBW im Jahre 2019 herausgegebenen Geodaten laut eigenen Angaben nur lückenhaft sind, muss in Anbetracht der Datenlage davon ausgegangen werden, dass in den genannten Vorranggebieten folgende Fledermausarten vorkommen können und einer hohen	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Kollisionsgefahr ausgesetzt sind: - Großer und kleiner Abendsegler, - Nordfledermaus, - Breitflügelfledermaus, - Zweifarbenfledermaus Eine hohe Beeinträchtigung der Fortpflanzung- und Ruhestätten besteht für folgende Arten: - Bechsteinfledermaus, - Wasserfledermaus, - Fransenfledermaus, - Rauhautfledermaus, - graues Langohr Eine hohe Beeinträchtigung der Jagdhabitats besteht für folgende Arten: - Bechsteinfledermaus, - Fransenfledermaus, - Rauhautfledermaus, - graues Langohr Die Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Jagdhabitats kann nur durch sorgfältige Wahl der Standorte vermieden werden. Beim Gefährdungspotential muss erschwerend berücksichtigt werden, dass die durch die WKA's geschaffenen Freiflächen gerne als Jagdgebiete angenommen werden. Dabei fokussieren sich manche Fledermausarten auf die am Rotorblatt klebenden Insekten und werden durch Unterdruckstöße und Kollision mit dem rotierenden Blatt getötet. Letzteres kann auch durch Abschalteinrichtungen nicht verhindert werden. Bevor die betroffenen Gebiete als Vorranggebiete ausgewiesen werden, müssen sie systematisch auf Fledermausvorkommen untersucht werden. Zudem müssen klare Standortvorgaben gemacht werden. Der Planentwurf beinhaltet weder Hinweise auf ein Fledermausvorkommen noch Hinweise auf eine systematische Untersuchung in der betreffenden Region. Der Planentwurf wird deshalb im Hinblick auf das Bundesartenschutzgesetz als unzureichend zurückgewiesen. Abschalteinrichtungen bei Vögel- und Fledermausvorkommen-Einbeziehen auf Ebene der Strategischen Umweltplanung: Die Kollisionsgefahr kann durch Abschalteinrichtungen möglicherweise reduziert werden. Bei den geringen Reproduktionsraten aller Fledermausarten und geringen Anzahl der Individuen der besonders gefährdeten Arten wirken sich bereits wenige Tötungen schwerwiegend auf den Erhalt der Art aus. Es reicht deshalb nicht aus, die Tötungsraten lediglich zu reduzieren. Tötungen sind komplett auszuschließen. Mit den derzeitigen Abschalteinrichtungen, deren Wirksamkeit bis jetzt auch noch nicht vollständig belegt ist, ist das nicht zu schaffen. Außerdem ist es - gedeckt durch die EU-Notfallverordnung - den zuständigen Behörden erlaubt, den Betreibern ab einer bestimmten niederschwellig angesetzten Rentabilität (Zumutbarkeitsschwellen) Genehmigungen zum Außerfunktionsetzen der Abschalteinrichtungen zu erteilen. Dies bedeutet, dass auf SUP-Ebene nicht davon ausgegangen werden kann, dass geschützte Vögel und Fledermäuse durch Abschalteinrichtungen unberührt bleiben. Bei vielen Vogelarten -	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			insbesondere auch aufgrund des Artenschwundes - stellt sich dasselbe Problem. Es finden sich in den Steckbriefen keine Hinweise darauf, ob und wie in den geplanten Vorranggebieten Abschalteinrichtungen vorgeschrieben werden. Schließlich können auf Ebene der strategischen Umweltplanung diesbezügliche Forderungen nicht formuliert werden. Mir sind auch keine entsprechenden eindeutigen öffentlich-rechtlichen Gebote bekannt. Die Forderung nach Abschalteinrichtungen lediglich aus dem Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG abzuleiten bietet viel Raum für Interpretationen und für Ausnahmeerteilungen durch die zuständigen Behörden. Dennoch wird auf der einzigen planerischen Ebene des Teilregionalplanes Windenergie, in dem das Schutzgut "Arten" betrachtet und abgewogen wird, davon ausgegangen, dass die Abschalteinrichtungen dauerhaft und nennenswert wirken. Zu befürchten ist außerdem, dass auf Genehmigungsebene (immissionsschutz-/baurechtliche) bei bestimmten Standorten diese Abschalteinrichtungen schon deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil die erwartete Windleistungsdichte mit 215 W/m² ohnehin schon gegenüber dem Standard reduziert, folglich die Wirtschaftlichkeit der WKA's von Anfang an kritisch ist und dennoch genehmigt wird/werden muss. Derzeit kommen bspw. Abschalteinrichtungen auf Radarbasis, die den Vogelschwund durch Kollision zumindest eindämmen könnten, wegen der noch immens hohen Kosten für die Investoren überwiegend nur bei Windparks in Betracht, nicht jedoch bei einzelnen bzw. kleineren Anlagen Auch neuartigere Abschalteinrichtungen auf optischer Basis, die preiswerter und deshalb auch für Einzelanlagen finanziell zu verkraften wären, können auf SUP-Ebene noch nicht in die Beurteilung mit einbezogen werden.	
3744	4966	Stellungn.-ID 1024 Privat	Biotopverbundplanung: BB 27 tangiert diverse Kernräume, Kernflächen und Suchräume von trockenen und mittleren Standorten, die teils Streuobstbestände verbinden sollen und von verschiedene geschützten Biotopen durchzogen werden. In der Nähe liegen diverse Natur- und Landschaftsschutzgebiet, sowie ein FFH-Gebiet. Durch Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Teilbeteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Teilbeteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
3745	4967	Stellungn.-ID 1024 Privat	Schutzgut Wasser: Die Gemeinde Simmozheim deckt nahezu ihr gesamtes Trinkwasser in Eigenversorgung ab. Das Trinkwasser wird voll umfänglich aus dem Wasserschutzgebiet "Allmendle/Höll" bezogen. Mit steigendem Trinkwasserbedarf durch eine 7 ha große Aufsiedlung eines Wohngebietes ("Mittelfeld") ist in Simmozheim zu rechnen. Der Bereich des Vorranggebietes BB 27 liegt nahezu komplett innerhalb dieses Wasserschutzgebietes, das sich in seiner östlichen Ausdehnung auf der Gemarkung Weil der Stadt befindet, in den Zonen II und III. Große Bereiche von BB 27 befinden sich zudem im Wasserschutzwald. Zusätzlich plant die Stadt Weil der Stadt die Grundwasserreservoir im Bereich BB-27 in naher Zukunft auch für ihren steigenden Wasserbedarf zu verwenden. Entsprechende ältere Entnahmerechte bestehen bereits. Die Gemeinde Simmozheim ist als Trägerin der Wasserversorgung bisher nicht gehört. Ich halte das für einen gravierenden Fehler bei der Beteiligung am Verfahren. Der Wasserschutzwald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus dem sich hangaufwärts ziehenden Gebiet gespeist, das bisher unberührt von Versiegelungen war. Durch die großflächigen Versiegelungen der Windindustrieanlagen mit ihren Zuwegungen, Bodeneingriffe mit Fundamenten, sowie Verankerungen und die negativen Veränderungen des Kleinklimas aufgrund höherer Temperaturen auf vormals bewaldeten Flächen ist zu befürchten, dass die Grundwasserneubildungsrate geringer wird und das Risiko durch Kontaminationen durch Bau und Betrieb der Windindustrieanlagen, sowie der Zufahrtsstraßen für die Grundwasserqualität steigt. Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden gelangen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Für den Bau sind ggf. Sprengungen für die Fundamente notwendig. Es kann nicht sicher prognostiziert werden, welche Eingriffe in die Deckschichten über den grundwasserführenden Schichten für die Baugruben, Fundamente und Leitungsgräben nötig sind oder ob ggf. spezielle Verankerungen an den exponierten Stellen für die hohen Windmasten nötig sind. Havarien und Unfälle beim Bau oder bei den Unterhaltungsarbeiten sind niemals sicher auszuschließen. In jedem Fall sind umfangreiche, zeitintensive und teure hydrogeologische Gutachten nötig. Sollten bei unsicherem Baugrund - was im überwiegend vorliegenden Muschelkalk in den Höhenlagen von BB 27 zu erwarten ist - Pfahl- oder vergleichbare	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gründungen nötig werden, werden enorme Mengen Stahl und Beton als Baumaterialien verwendet und tief in die Erde eingebracht. Solche Eingriffe stellen nicht nur eine Gefährdung des WSG's dar, sondern sind irreversibel. In solchen Fällen kann dem Rückbaugebot niemals genüge getan werden! Die Grundannahme, es sei für die Abwägung ausreichend zu unterstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers eingehalten werden, überzeugt nicht. Nicht bestimmungsgemäßer Bau-, und Anlagenbetrieb, Leitungsarbeiten, Unfälle/ Havarien, unsachgemäßer Gebrauch im Zusammenhang mit wassergefährdenden Stoffe bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen, der Leitungsgräben und der Zufahrten lassen Gefährdungen für das Wasserschutzgebiet nie ganz ausschließen. Selbst bei fundierten Baugrundgutachten gibt es im Muschelkalk Restrisiken. Auch Verkarstungserscheinungen lassen sich niemals ganz ausschließen. Die besondere Empfindlichkeit des Wasserschutzgebietes "Allmende/Höll" und das Angewiesensein der Simmozheimer und ggf. der Weil der Städter Wasserversorgung in Zeiten zunehmender Wasserknappheit lassen nicht das kleinste Risiko zu. Ohnehin ist es unsicher, ob die Abgrenzung der Zonen II, die vor vielen Jahren festgelegt wurden, noch den aktuellen Wasserfließgeschwindigkeiten entsprechen. Viele der Zonen II dürften in der Realität zu klein gefasst sein. Der Rückschluss im Steckbrief, dass „erhebliche Beeinträchtigungen“ in diesem sensiblen Gebiet - insbesondere in der Zone II - unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung für die Simmozheimer und Weil der Städter Trinkwasserversorgung „eher unwahrscheinlich“ sind, ist nicht seriös ableitbar. Das Schutzgut Wasser im Bereich von BB 27 halte ich für ganz erheblich gefährdet. Schutzgut Boden: Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald - und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren. Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen. Der mangelnde Windertrag in der Region Stuttgart und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken. Studien aus den Niederlanden zufolge werden bereits während der Nutzung der Anlagen durch Verschleiß jährlich duzende Kilogramm Microplastik als Splitter und Feinstäube hunderte Meter hoch in die Atmosphäre gewirbelt um dann auf den Boden abzusinken. Ebenso können bei Bränden und Brüchen krebserregende "fiese" Fasern freigesetzt werden, die dieselbe Gefährlichkeit wie Asbest haben. Auch das Schutzgut Boden ist erheblich gefährdet.	
3746	4968	Stellungn.-ID 1024 Privat	Brandrisiko: Das Brandrisiko - für die Windindustrieanlage und die umgebende Flora und Fauna- und die Anforderungen an eine Erreichbarkeit für die Feuerwehr und an die Löschwasservorratshaltung werden auf der vorliegenden Planungsebene nicht geklärt, sind aber essentiell zur Darstellung und Bewertung eventueller Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden. Die Annahme, dass das Brandfallrisiko vernachlässigbar ist, erscheint unseriös.	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3747	4969	Stellungn.-ID 1024 Privat	Abstandsregelungen und Gleichbehandlung: In Art. 3 Abs. 3 GG wird eine Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft explizit verboten. Der Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes erscheint für die in Baden-Württemberg beheimateten Personen außer Kraft gesetzt, werden doch die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg sehr viel restriktiver angewendet als in anderen Bundesländern. Insbesondere im Bundesland Bayern wurden die Abstandsregelungen aufgrund von Bürgerprotesten flexibler gestaltet und von einer Einzelfallüberprüfung abhängig gemacht. Im Regionalplan Stuttgart ist ein fixer Mindestabstand von 800 m zur Wohnbebauung und zu Einzelwohnplätzen mit 600 m vorgesehen, ohne Rücksicht auf die Höhe der verbauten Windenergieanlagen. Aus Immissionsschutzgründen und wegen der optisch bedrängenden Wirkung wäre aber eine höhen-proportionale Regelung mit höherem Mindestabstand sinnvoll. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Darüber hinaus hat es festgestellt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Das BVerwG hatte sich vornehmlich mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt. In Bayern gilt immer noch die 10H-Regel als Richtwert, wobei die Obergrenze dieser Regel von der Bundesregierung auf einen Mindestabstand von 1000m reduziert wurde. Wissenschaftler halten zumindest eine 3H-Regelung für erforderlich. Danach dürfte ein Windrad mit einem Abstand von 700m eine Maximalhöhe von 233m nicht überschreiten und moderne Anlagen mit Gesamthöhen von 300m müssten zumindest einen Abstand von 900m zur Wohnbebauung einhalten. Das Vorranggebiet BB-27 reicht bis auf etwa 800 m besonders nahe an die existierenden Wohngebiete von Simmozheim heran. Zu der nächsten landwirtschaftlichen Wohnstelle mit Einzelwohnhaus in Simmozheim bestehen sogar nur etwa 500 m Abstand. Der Mindestabstand von 800 m ist vom Regionalverband willkürlich gewählt und berücksichtigt weder die physikalisch sinnvolle Höhenproportionalität noch die einschlägige Rechtsprechung, geschweige denn die Vorgabe der Bundesregierung. Bürger in Baden-Württemberg sind somit gegenüber den Bürgern anderer Bundesländer benachteiligt. Der Abstand zu Wohnbebauungen sollte deshalb bei allen Vorranggebieten fix an die Bundesvorgabe von 1000m oder der wissenschaftlichen Empfehlung folgend höhenproportional angepasst werden.	Wird nicht gefolgt Die Flächenfestlegung BB-27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Sofern sich der Punkt auch auf den Teilregionalplan Windenergie bezieht: Nach Artikel 20 GG gilt das Prinzip der Bundesstaatlichkeit, wonach die Bundesländer eigene Gesetzgebungsbefugnisse haben. Es liegt daher keine Ungleichbehandlung vor, da die Bundesländer jeweils entsprechend ihrer Gesetzgebungskompetenz und der unterschiedlichen landesspezifischen Ausgangslage ihre eigene Umsetzung der bundesgesetzlich verankerten Vorgaben im Bereich der Windkraft vornehmen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es daher, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bundesgesetzgeber hat zur Bedrängungswirkung in § 249 Abs. 10 BauGB (vgl. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023, gemäß Art. 7 Satz 2 des Gesetzes mit Wirkung vom 01.02.2023, BGBl. I 2023, Nr. 6 vom 11.01.2023) eine Neuregelung getroffen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3748	4970	Stellungn.-ID 1024 Privat	Schutz von Wald, Amphibien und Orchideen: Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten inclusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche Waldflächen gerodet und versiegelt werden. Neben den in den Steckbriefen schon erwähnten Beeinträchtigungen der typischen Waldfunktionen wie Wasserrückhaltung, Mikroklimaschutz und Immissionsschutz bleibt vor allem unberücksichtigt, dass die erwähnten Vorranggebiete wichtige Habitate für gefährdete Amphibien und heimische Orchideen darstellen.	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
3749	4971	Stellungn.-ID 1024 Privat	Das Vorkommen von Feuersalamandern, Kamm-Molchen, Gelbbauchunken, Wechsel- und Erdkröten, Bergmolchen usw. ist durch die diversen Rettungsaktionen der Naturschutzgruppen und die aufgestellten Fangzäune im Umfeld der betroffenen Gebiete hinreichend dokumentiert. Durch die zunehmende Klimaerwärmung kommt den Waldflächen eine wachsende Bedeutung zum Erhalt der Amphibienbestände und der Feuchtgebiete zu. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen werden Waldflächen unwiederbringlich versiegelt. Viele feuchte Wanderwege der Amphibien werden durch die versiegelten Flächen unterbrochen und die Wasserrückhaltefunktion des Waldes wird zerstört. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind diese Arten besonders streng geschützt (§ 20e Abs 3 BNatSchG). Bei der Nutzung durch riesige Windenergieanlagen sehen wir nicht sichergestellt, dass die streng geschützten Amphibienarten keinen Schaden nehmen, wenn alle Phasen des Baus, Transports und Betriebs sowie Instandhaltung, Rückbau, Entsorgung und das dafür benötigte Wegenetz berücksichtigt werden.	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB-27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
3750	4972	Stellungn.-ID 1024 Privat	Landschaftsbild und Naherholungsgebiet: Zudem wird das Landschaftsbild zwischen Weil der Stadt und Simmozheim besonders und irreversibel gestört und somit auch unser beliebtes Naherholungsgebiet "Simmozheimer Tälchen"! Fazit: Der Flächenverbrauch und der Aspekt der Zerstörung des Waldes, sowie der angrenzenden Äcker und Wiesen zwischen Simmozheim, Möttlingen, Merklingen, Weil der Stadt und Simmozheim ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB-27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und nicht hinnehmbar. Die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung liegen nicht vor. Es wurde auch versäumt, das Vorhandensein geeigneter und adäquater Ausgleichsflächen zugrunde zu legen!	gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
3751	4973	Stellungn.-ID 1025 Privat	[WC05, WC07 und WC11] [Anm.: Anlage liegt bei] im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die Einwände richten sich gegen folgende Punkte: 2. Die Planung von Vorranggebieten mit mehreren großen Windrädern (Windparks) in nicht ausreichendem Abstand zum Wohnort.	Wird nicht gefolgt Die Vorsorgeabstände sind eingehalten S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
3752	4974	Stellungn.-ID 1025 Privat	[WC05, WC07 und WC11] Bauliche Anlagen dürfen die Gesundheit der Bürger nicht beeinträchtigen. „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“ Art. 2 Grundgesetz der BRD A) Infraschall ist ein bewegendes Thema. Man hört ihn nicht, was das Landesamt für Umweltschutz zu der Aussage brachte, dass wenn man es nicht höre, würde es auch nicht schaden. Im Gegensatz dazu hat das Bundesumweltamt in einer Studie veröffentlicht, dass die Ausweisung von Mindestabständen zu Windenergieanlagen hinsichtlich Infraschall ohne weitere Untersuchungen nicht sachgerecht sei. Das Umweltbundesamt zu Mindestabständen von Windenergieanlagen: „Pauschale Ansätze, die die Situation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne wissenschaftlich abgesicherte Grundlagen über die Auswirkungen der Quellen nicht sachgerecht. Auf der anderen Seite kann das Fehlen von Standards, wie einem genormten Prognoseverfahren, in der Praxis zu einer Unterschätzung der Gegebenheiten und der Neuplanung von Konflikten führen. Insofern erscheint für die Konfliktbewältigung eine ganzheitliche Betrachtung, die Festlegung von Grenzwerten sowie standardisierte und genormte Prognoseverfahren notwendig. (Studie des Umweltbundesamtes : Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			unterschiedliche Quellen 40/2014-Seite 106)“ Weitere Zitate: „Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von 'Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.“ Dies steht der Aussage des Landesamtes für Umweltschutz direkt entgegen. Auf welcher wissenschaftlich und rechtlich nachprüfaren Basis ist sichergestellt, dass bei der geringen Entfernung zur Ortslage von Igelsloch keine negativen Beeinträchtigungen durch Infraschall entstehen? Wie die Auswertung der Literatur gezeigt hat, treten bei der Prognose der Schallverhältnisse bei tieffrequenten Geräuschen und Infraschall zusätzliche, derzeit ungelöste Probleme im Hinblick auf ein geeignetes Quellenmodell für die Emission und den Abstandseinfluss auf. Daher können im Rahmen von Planungen Fehlprognosen auftreten. „Eine im Zusammenhang mit Infraschall häufig untersuchte Geräuschquelle sind Windenergieanlagen. Die Veröffentlichungen zeigen, dass die Erfassung von Abstrahlung und Ausbreitung der Geräusche von Windenergieanlagen mit Unsicherheiten behaftet sind, die eine fundierte Geräuschprognose erschweren. Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Ein erweitertes Wissen über die genannten Vorgänge wäre aber nicht nur eine notwendige Voraussetzung für eine bessere Immissionsprognose. Die gewonnenen Erkenntnisse könnten auch Hinweise für eine bessere Lärminderung von Windenergieanlagen liefern. Defizite zeigen sich auch in der Literatur im Hinblick auf einen Schutz gegen tieffrequenten Schall und Infraschall. Die physikalischen Gegebenheiten von ausgeprägt tieffrequenten Schallen erschweren einen wirksamen Lärmschutz. Sollen effektive bauliche Schallschutzmaßnahmen getroffen werden, so ist der Aufwand bezüglich eingesetzter Massen oder Volumina umgekehrt proportional zu den Frequenzen. Bei tieffrequentem Schall oder sogar bei Infraschall bedeutet dies in der Regel einen kaum realisierbaren Aufwand. Neueste Forschungsergebnisse bestätigen die Gefährlichkeit von Infraschall: „Frau Dr. med. Ursula Maria Bellut-Staechat in einem „peer review paper“, veröffentlicht am 13.06.2023 im Journal of Biosciences and Medicines, Vol.11 No.6, June 2023, DOI: 10.4236/jbm.2023.116003, in einer stringenten Hypothese erstmals dargestellt, unter welchen	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bedingungen Infraschall und Vibration bei chronischer Belastung lebender Organismen unter den beschriebenen besonderen Bedingungen in Frequenz und Impulsivität zu einer irregulären Information auf der zellulären Ebene führt. Diese ist mit weitreichenden Konsequenzen verbunden wie Störung der sensiblen Vasomotorik, des Substrat- und Energietransports, des Gleichgewichts des Redoxsystems, der Blutdruckregulation, des Wachstums, der Embryogenese und somit aller auf der Endothelzellebene lokalisierten lebenswichtigen Regulationen. Nach einer individuellen Kompensationsphase treten in der Regel zunächst funktionelle Störungen in Form von Mikrozirkulationsstörungen auf, die unter chronischer Belastung zu organisch fixierten Läsionen tendieren." Nachzulesen auch in Deutsch unter: https://www.dsgs-info.de/news; Es ist das Ergebnis von Ärzten und Wissenschaftlern aus 8 Jahren Forschung und Recherche. Es übertrifft alle bisherigen dargelegten Erkenntnisse über die Schädigung von Menschen und Tieren durch technischen Infraschall. Die beiden geplanten Gebiete liegen beide westlich von Igelsloch und bilden in etwa einen umschließenden Winkel von 90 Grad um den Wohnort. Der übliche Westwind trägt im Luftbereich Schall und Infraschall in Form von Wirbelschleppen direkt in Richtung Igelsloch. Wir wohnen an der Westseite des Ortes und liegen somit in der Einfallschneise. Welche einschlägigen und nachprüfbaren Studien zu Infraschallausbreitung bei Windenergieanlagen von mehr als 200 Meter Höhe stellen sicher, daß keine Gefährdungen durch Infraschall möglich sind? B) Neben dem Schall- bzw. Infraschallproblem geht es auch um die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen. Es ist zu befürchten, dass die Schlafqualität auch wegen der „Befeuerng“ signifikant leidet. Dies trifft vielfach in den Sommermonaten zu, wenn bei offenen Fenstern geschlafen wird. In den Wintermonaten ist die Dauer der Beleuchtung/Befeuerng noch länger. Da wir uns der Natur verbunden fühlen, verdunkeln wir den Schlafraum nachts nicht. Der Tag/Nacht-Rhythmus wird bei uns vom natürlichen Licht gesteuert und wird unter diesen künstlichen Lichtquellen leiden. Unser Schlafzimmer ist im ersten Stock zur Westseite hin ausgerichtet. Die Lichter zumindest von WC5 werden deutlich zu sehen sein. Die gesundheitliche Gefährdung durch die Lichtverschmutzung ist bei der Planung zu berücksichtigen. C) Die optische Bedrängung durch die beiden geplanten Windkraftgebiete ist ebenfalls nicht akzeptabel. Da die beiden Plangebiete den Teilort Igelsloch im Winkel von ca. 90 Grad umschließen, ist der freie Blick durch die riesigen Anlagen massiv gestört. Bei den Visualisierungen sieht man, wie die Anlagen das	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3753	4975	Stellungn.-ID 1025 Privat	Landschaftsbild überprägen. [WC05, WC07 und WC11] 3. Die Planung der Vorranggebiete wird dem Artenschutz nicht gerecht. Bei den Kartierungen der ENBW als auch der Naturschutzinitiative e.V. rund um den Kälbling wurden viele windkraftsensible Arten gefunden: Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wanderfalke, Baumfalke, Schwarzstorch, Graureiher. Vogelarten mit hohem Schutzstatus wie Mäusebussard, Waldschnepfe, Dreizehenspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht und Sperlingskauz wurden ebenfalls festgehalten. Regelmäßige Kranichflüge konnten dokumentiert werden. Im Raum Würzbach konnte ein Schwarzstorchpaar dokumentiert werden. Ein Horst in dieser Region ist weiterhin anzunehmen. Diverse geschützte Fledermausarten konnten ebenfalls kartiert werden. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Kartierung in den beiden neuen benachbarten Gebieten ebenfalls mit diese Vogel- und Fledermausarten zu rechnen ist. Brutplätze werden vermutlich, wie schon bei Kälbling-West mindestens zu Abschaltzeiten und damit verminderter Gesamtleistung führen. Da die Bundesrepublik Deutschland laut des von der NI beauftragten Rechtsgutachten „systematisch“ gegen EU-Recht verstößt, hatte die Naturschutzinitiative e.V. (NI) am 15.05.2023 durch den renommierten Umweltrechtler Dr. Rico Faller (Kanzlei Caemmerer Lenz, Karlsruhe) eine EU-Beschwerde bei der EU-Kommission eingereicht. Obwohl der normale Fortgang einer EU-Beschwerde vorsieht, dass dem Beschwerdeführer nach zwei Monaten erste Ergebnisse der Prüfung übermittelt werden, ist dies bisher nicht geschehen. Bereits Anfang November schrieb die NI daher die EU-Kommission an, um an die noch nicht erfolgte Rückmeldung zu erinnern. Daraufhin geschah nichts - außer einer formellen Lesebestätigung unseres Erinnerungsschreibens. Es ist durchaus damit zu rechnen, dass der Beschwerde nachgegeben wird. Weitere Planungen von Windkraftgebieten sollten daher nicht zu vorschnell erfolgen und das Ergebnis der Beschwerde abwarten.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3754	4976	Stellungn.-ID 1026 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich mehrere Einwände gegen die Planung der unten aufgeführten Vorranggebiete	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			#8; Die Breitflügelfledermaus gilt in Deutschland als stark gefährdet. Es ist wichtig sie bei Eingriffen vor Verletzungen oder dem Tod zu schützen, aber auch die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Lebensstätten durch Rodung und Fällung von Gehölzen ist zu verhindern! Der Artenschutz der Breitflügelfledermaus wurde im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, weshalb ich den Planentwurf als unvollständig zurückweise.	Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3755	4977	Stellungn.-ID 1026 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich mehrere Einwände gegen die Planung der unten aufgeführten Vorranggebiete. #6; Der Feldhamster gilt in Deutschland als vom Aussterben bedroht. Es ist wichtig sie bei Eingriffen vor Verletzungen oder dem Tod zu schützen, aber auch die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Lebensstätten ist zu verhindern! In Baden-Württemberg gibt es fast keine Mehr. Der Artenschutz der Feldhamster wurde im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, weshalb ich den Planentwurf als unvollständig zurückweise.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3756	4978	Stellungn.-ID 1026 Privat	#8; Die Große Bartfledermaus lebt dabei bevorzugt in waldreichen Gebieten. Natürliche bzw. naturnahe Wälder haben für die Große Bartfledermaus eine hohe Bedeutung als Lebensraum. Die Große Bartfledermaus gilt in Deutschland als vom Aussterben bedroht. Es ist wichtig sie bei Eingriffen vor Verletzungen oder dem Tod zu schützen, aber auch die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Lebensstätten durch Rodung und Fällung von Gehölzen ist	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			zu verhindern! Der Artenschutz der Mopsfledermaus [sic!] wurde im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, weshalb ich den Planentwurf als unvollständig zurückweise.	Waldfunktionen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3757	4980	Stellungn.-ID 1027 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich mehrere Einwände gegen die Planung der unten aufgeführten Vorranggebiete. #A; Das Vorranggebiet WE19 und den Planentwurf lehne ich ab, da es meine Alterssicherung und Altersvorsorge signifikant gefährdet. Meine Immobilie, das Haus [Ort anonymisiert] Grundstück [Ort anonymisiert] , wird im Falle von Windkraftanlagen auf dem Gebiet erheblich entwertet. Das kommt einer Teil-Enteignung gleich. Es ist nachweislich so, dass Immobilienwerte durch Windkraftanlagen vernichtet werden, wenn die Windkraftanlagen zu nahe an den Immobilien/Wohnbebauung ist. Das genannte Vorranggebiet - geht zu Lasten von mir - geht zu Lasten der Bürger von Heimsheim und - entspricht einer unverantwortlichen Enteignung von Lebensleistungen. - gefährdet signifikant meine Alterssicherung und Altersvorsorge	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3758	4981	Stellungn.-ID 1027 Privat	Zudem führt der Anteil von WE19, der nahe dem Grundweg liegt (der östliche Anteil von WE19), bei Ostwind zu Lärmbelästigung des Wohngebietes Blossenbergs, indem auch die oben genannte Immobilie liegt. Desweiteren gefährdet das Gebiet WE19 die Gesundheit der Bewohner aufgrund Infraschall, aufgrund nächtlicher Beleuchtung, aufgrund hörbarem Schall, aufgrund von Eiswurf.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3759	4982	Stellungn.-ID 1027 Privat	[WE19, WE16, WE15, WE20] #G; Die Gebiete WE19, WE16, WE15, WE20 liegen in meiner umgebung und ich habe auch Kontakt zu Jägern. Die Jäger bestätigen die Unverträglichkeit von Windindustrieanlagen mit den Tieren des Feldes und des Waldes. Der nachfolgende Text zeigt die Erfahrungen von Jägern und Jagdpächtern auf, die sie beim Bau und Betrieb von Windindustrieanlagen beobachten. Die Tiere des Feldes und des Waldes werden ihres natürlichen Lebensraums beraubt und vertrieben. Auch für die Jagdpächter werden die entsprechenden Gebiete entwertet, was einem Entfall des Zweckes gleichkommt. Die Themen - sowohl in Bezug auf den Lebensraum der Tiere - als auch in Bezug auf die Jäger und Jagdpächter sind im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt oder untersucht worden. Ich lehne die Gebiete WE19, WE16, WE15, WE20 aufgrund nachfolgender beschriebener negativer Auswirkungen ab: Erfahrung eines Jagdpächters bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Wald 1. Zuerst wird die Gegend, das Gelände und der Bewuchs von der Betreiberfirma ausgiebig untersucht. Dabei laufen allerhand Menschen zu allen Uhrzeiten durch den Wald. 2. Dann werden alle 50 Meter(!) Probebohrungen gemacht, um die Untergrundbeschaffenheit zu ergründen. Diese Bohrungen finden nicht nur an der geplanten Errichtungsstelle, sondern auch entlang des gesamten Zulieferweges statt und sind sehr geräuschintensiv. Spätestens jetzt verschwinden alle Wildtiere aus dem betroffenen Gebiet.	Wird nicht gefolgt Das in der Anregung aufgeführte Thema des Baus und Betriebs von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3760	4983	Stellungn.-ID 1027 Privat	[WE19, WE16, WE15, WE20] 3. Als nächstes werden die Standorte und Wege mit Pfosten markiert. Spätestens hier erkennt jeder Naturfreund die wahre Dimension dieser Projekte: Der Platz für Fundament plus dem Platz für den Aufstellkran ist riesig! Am schlimmsten sind aber die Zulieferwege: da werden (entgegen aller Behauptungen) kerzengerade und ca. 10m breite Wege, so wie sie auf dem Papier geplant wurden, markiert, die einfach quer durch den Wald führen, ganz egal, was dort wächst, welche Bäume (alte Eichen ...) dort stehen. Bereits vorhandene Wege spielen nahezu keine Rolle, zumal sie sowieso nicht breit genug und belastbar genug sind. In diesem Stadium wollte ich damals immer noch nicht (gegen jede Logik) glauben, dass tatsächlich alles, was so markiert wurde, abgeholzt werden soll.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
3761	4984	Stellungn.-ID 1027 Privat	[WE19, WE16, WE15, WE20] 4. Nun geht es mit der eigentlichen Naturzerstörung los: große Baumaschinen rücken an. Es werden riesige Fundamente ausgehoben. Auch wird auf den geplanten Zufahrtswegen alles abgeholzt, was dort mal stand. Kerzengerade, 10m breite Schneisen der Verwüstung quer durch den Wald sind die Folge. Die abgeholzten Bäume bleiben einfach in der Gegend liegen. Nur ein kleiner Teil wird überhaupt forstwirtschaftlich verwertet. Kleinere Sträucher und Gebüsch wird einfach von Planiererraupen an die Seite geschoben (und bleibt da liegen). Das ganze dauert ca. ein halbes Jahr. Wildtiere gibt es schon lange nicht mehr dort... 5. In der nächsten Phase werden Stahlträger tief in die Erde gerammt. Extrem laut. Und die neuen Wege plantiert, befestigt und geschottert. 6. Betonanlieferung: ich hätte nicht mal ansatzweise geglaubt, wieviel Beton da angeliefert wird: es dauerte 3-4 Wochen, wobei ohne Pause Betonfahrzeuge anlieferten. Auch nachts. Die Fahrzeuge bildeten z.T. eine Schlange von 10-15 Fahrzeugen. 7. Anlieferung und Aufbau: Jetzt sieht man, warum die Zulieferwege so breit und kerzengerade gemacht wurden: die Transporter sind riesengroß und können natürlich am Standort nicht drehen. Also musste der Zulieferweg nicht nur zum Windrad hin, sondern auch geradeaus weiter, vom Windrad weg gebaut werden. Die Anlieferungen der riesigen Teile geschieht meist nachts, da die LKWs nur nachts auf den Autobahnen fahren dürfen. Das ganze dauert 6 - 9 Monate. Selbst Hartgesottene halten es im Wald nun nicht mehr aus: Das ist kein Wald mehr, sondern eine Großbaustelle! Erinnert eher an die Baustelle eines Hochhauses als an Natur.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
3762	4985	Stellungn.-ID 1027 Privat	[WE19, WE16, WE15, WE20] 8. Wenn dann alles steht, wundert man sich, dass rund um die neuen Windräder die große Fläche mitten im Wald, wo der Aufbaukran stand, immer noch geschottert bleibt. Um das zu renaturieren ist aber leider kein Geld mehr vorhanden, bzw. es war nie vereinbart, dass dort wieder Grünfläche geschaffen wird! 9. Es sieht nun dauerhaft so aus, dass rund um jedes Windrad eine große Schotterfläche zurückbleibt. Die Wege, die ja nun nicht mehr in dieser Dimension benötigt werden, bleiben natürlich auch. Über diese Wege kommen nun jede Menge "Schaulustige" in	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges:“

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			den Wald, was der Natur nicht zuträglich ist. Die Geräusche der WKAs sind für jeden Naturliebhaber störend. Der Schatten der Rotoren auch. Das Wild meidet den Bereich. 10. Ich habe dieses Jagdrevier aufgegeben und nicht mehr weitergepachtet, da zum einen kaum noch Wild mehr zu sehen war (auch kein Anblick von anderen, nicht jagdbaren Tieren) und durch die Geräusche einem das Ansitzen in der Natur verleidet wurde. 11. Ein Jahr später konnte ich sehen, dass die Entscheidung richtig war: es wurden auf die schnelle beschlossen, noch weitere 5 Windkraftanlagen dort aufzustellen. Bitte nehmen Sie Stellung zu allen 11 Punkten des Berichtes.	Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
3763	4986	Stellungn.-ID 1027 Privat	Das ganze Planverfahren macht einen schweren Abwägungsfehler, weshalb ich den Planentwurf und die geplanten Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WES, WEG, WE7, WES, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 ablehne. Der Abwägungsfehler besteht darin dass das ganze Planverfahren sich nur auf die Nachteile von CO2 fokussiert und die Vorteile komplett ausblendet. C3-Pflanzen die für die Ernährung der Weltbevölkerung entscheidend sind (siehe https://de.wikipedia.org/wiki/C3-Pflanze) sind stark abhängig vom CO2-Gehalt in der Umgebungsluft. Bei einem CO2-Gehalt von	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Nachweis Klimawandel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ca.280ppm im Mittelalter waren die Pflanzen nahezu Hunger leidend. Durch den etwas höheren CO2-Gehalt von ca. 415ppm kommt es zu - mehr Wachstum der Pflanzen - verlängerten Wachstumsperioden - weniger Krankheiten - mehr Ertrag; Dies ist eindeutig wissenschaftlich nachgewiesen. Die Weltbevölkerung kann durch diese erhöhte Nahrungsmittelproduktion wesentlich besser ernährt und versorgt werden. Auch Gewächshäuser z.B. bei Gemüseanbau werden deshalb CO2-begast. Die Graphik zeigt die signifikante Wirkung von CO2 auf C3-Pflanzen https://de.wikipedia.org/wiki/Kohlenstoffdioxid-D%C3%BCngung [Anm. Diagramm in Anlage enthalten] Diese gewichtigen Vorteile werden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Die vom Planentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen zur CO2-Vermeidung sind gar nicht erforderlich bzw. durch großen Material- und Flächeneinsatz sogar kontraproduktiv.	
3764	6444	Stellungn.-ID 1027 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] #A: Das Vorranggebiet WE19 und den Planentwurf lehne ich ab, da es meine Alterssicherung und Altersvorsorge signifikant gefährdet. Meine Immobilie, das Haus [Ort anonymisiert] , wird im Falle von Windkraftanlagen auf dem Gebiet erheblich entwertet. Das kommt einer Teil-Enteignung gleich. Es ist nachweislich so, dass Immobilienwerte durch Windkraftanlagen vernichtet werden, wenn die Windkraftanlagen zu nahe an den Immobilien/Wohnbebauung ist. Das genannte Vorranggebiet - geht zu Lasten von mir - geht zu Lasten der Bürger von Heimsheim und - entspricht einer unverantwortlichen Enteignung von Lebensleistungen. - gefährdet signifikant meine Alterssicherung und Altersvorsorge;	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3765	6449	Stellungn.-ID 1027 Privat	Zudem führt der Anteil von WE19, der nahe dem Grundweg liegt (der östliche Anteil von WE19), bei Ostwind zu Lärmbelästigung des Wohngebietes Blossenbergs, indem auch die oben genannte Immobilie liegt. Desweiteren gefährdet das Gebiet WE19 die Gesundheit der Bewohner aufgrund Infraschall, aufgrund nächtlicher Beleuchtung, aufgrund hörbarem Schall, aufgrund von Eiswurf. #D: Ganz in der Nähe von WE19 liegt mein Flurstück [Ort anonymisiert] . Das geplante Vorrang-Gebiet WE19 und den Planentwurf lehne ich ab, da 1.Eiswurf von Windkraftanlagen auf mein Flurstück treffen können und dadurch auch Personen auf dem Flurstück gefährdet wären. 2.Fehlende Ruhe Das Grundstück dient bisher zur Erholung. Durch den Lärm der Windkraftanlagen wird diese Ruhe zu Nichte gemacht. Laut Herstellerangaben z.B. von Nordex liegen die Schallemissionswerte bei 104,9 dB(A). https://www.nordex-online.com/de/product/n131-3600/; Grafik - sh. Anlage [Anm.: liegt bei] Anlagen von anderen Herstellern sind im	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Betrieb teilweise noch schlechter (z.B. Anlagentypen von General Electrics).	und menschliche Gesundheit – Erholung“.
3766	6451	Stellungn.-ID 1027 Privat	3.Das genannte Flurstück würde durch Windkraftanlagen entwertet. Damit findet auch eine Teil-Enteignung meines Grundstückes statt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3767	6452	Stellungn.-ID 1027 Privat	4. Die Population der vielfältigen Vogelarten im Gebiet äußere Wanne wird durch Windkraftanlagen gefährdet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Hinweis: WE19 wird zugeschnitten.
3768	6453	Stellungn.-ID 1027 Privat	5.Nutzer des Grundstückes werden ungesundem Infraschall ausgesetzt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
3769	6454	Stellungn.-ID 1027 Privat	[WE19, WE16, WE15, WE20] #G: Die Gebiete WE19, WE16, WE15, WE20 liegen in meiner umgebung und ich habe auch Kontakt zu Jägern. Die Jäger bestätigen die Unverträglichkeit von Windindustrieanlagen mit den Tieren des Feldes und des Waldes. Der nachfolgende Text zeigt die Erfahrungen von Jägern und Jagdpächtern auf, die sie beim Bau und Betrieb von Windindustrieanlagen beobachten. Die Tiere des Feldes und des Waldes werden ihres natürlichen Lebensraums beraubt und vertrieben. Auch für die Jagdpächter werden die entsprechenden Gebiete entwertet, was einem Entfall des Zweckes gleichkommt. Die Themen - sowohl in Bezug auf den Lebensraum der Tiere	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3770	6458	Stellungn.-ID 1027 Privat	- als auch in Bezug auf die Jäger und Jagdpächter sind im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt oder untersucht worden. Ich lehne die Gebiete WE19, WE16, WE15, WE20 aufgrund nachfolgender beschriebener negativer Auswirkungen ab: Erfahrung eines Jagdpächters bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Wald	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
3771	6459	Stellungn.-ID 1027 Privat	[WE19, WE16, WE15, WE20] 1. Zuerst wird die Gegend, das Gelände und der Bewuchs von der Betreiberfirma ausgiebig untersucht. Dabei laufen allerhand Menschen zu allen Uhrzeiten durch den Wald. 2. Dann werden alle 50 Meter (!) Probebohrungen gemacht, um die Untergrundbeschaffenheit zu ergründen. Diese Bohrungen finden nicht nur an der geplanten Errichtungsstelle, sondern auch entlang des gesamten Zulieferweges statt und sind sehr geräuschintensiv. Spätestens jetzt verschwinden alle Wildtiere aus dem betroffenen Gebiet. 3. Als nächstes werden die Standorte und Wege mit Pfosten markiert. Spätestens hier erkennt jeder Naturfreund die wahre Dimension dieser Projekte: Der Platz für Fundament plus dem Platz für den Aufstellkran ist riesig! Am schlimmsten sind aber die Zulieferwege: da werden (entgegen aller Behauptungen) kerzengerade und ca. 10m breite Wege, so wie sie auf dem Papier geplant wurden, markiert, die einfach quer durch den Wald führen, ganz egal, was dort wächst, welche Bäume (alte Eichen...) dort stehen. Bereits vorhandene Wege spielen nahezu keine Rolle, zumal sie sowieso nicht breit genug und belastbar genug sind. In diesem Stadium wollte ich damals immer noch nicht (gegen jede Logik) glauben, dass tatsächlich alles, was so markiert wurde, abgeholzt werden soll.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
3772	6460	Stellungn.-ID 1027 Privat	[WE19, WE16, WE15, WE20] 4. Nun geht es mit der eigentlichen Naturzerstörung los: große Baumaschinen rücken an. Es werden riesige Fundamente ausgehoben. Auch wird auf den geplanten Zufahrtswegen alles abgeholzt, was dort mal stand.	Wird nicht gefolgt Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Kerzengerade, 10m breite Schneisen der Verwüstung quer durch den Wald sind die Folge. Die abgeholzten Bäume bleiben einfach in der Gegend liegen. Nur ein kleiner Teil wird überhaupt forstwirtschaftlich verwertet. Kleinere Sträucher und Gebüsch wird einfach von Planiertraupen an die Seite geschoben (und bleibt da liegen). Das ganze dauert ca. ein halbes Jahr. Wildtiere gibt es schon lange nicht mehr dort...	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
3773	6461	Stellungn.-ID 1027 Privat	[WE19, WE16, WE15, WE20] 5. In der nächsten Phase werden Stahlträger tief in die Erde gerammt. Extrem laut. Und die neuen Wege geplant, befestigt und geschottert. 6. Betonanlieferung: ich hätte nicht mal ansatzweise geglaubt, wieviel Beton da angeliefert wird: es dauerte 3-4 Wochen, wobei ohne Pause Betonfahrzeuge anliefern. Auch nachts. Die Fahrzeuge bildeten z.T. eine Schlange von 10 — 15 Fahrzeugen. 7. Anlieferung und Aufbau: Jetzt sieht man, warum die Zulieferwege so breit und kerzengerade gemacht wurden: die Transporter sind riesengroß und können natürlich am Standort nicht drehen. Also musste der Zulieferweg nicht nur zum Windrad hin, sondern auch geradeaus weiter, vom Windrad weg gebaut werden. Die Anlieferungen der riesigen Teile geschieht meist nachts, da die LKWs nur nachts auf den Autobahnen fahren dürfen. Das ganze dauert 6 — 9 Monate. Selbst Hartgesottene halten es im Wald nun nicht mehr aus: Das ist kein Wald mehr, sondern eine Großbaustelle! Erinnert eher an die Baustelle eines Hochhauses als an Natur. 8. Wenn dann alles steht, wundert man sich, dass rund um die neuen Windräder die große Fläche mitten im Wald, wo der Aufbaukran stand, immer noch geschottert bleibt. Um das zu renaturieren ist aber leider kein Geld mehr vorhanden, bzw. es war nie vereinbart, dass dort wieder Grünfläche geschaffen wird! 9. Es sieht nun dauerhaft so aus, dass rund um jedes Windrad eine große Schotterfläche zurückbleibt. Die Wege, die ja nun nicht mehr in dieser Dimension benötigt werden, bleiben natürlich auch. Über diese Wege kommen nun jede Menge „Schaulustige“ in den Wald, was der Natur nicht zuträglich ist. Die Geräusche der WKAs sind für jeden Naturliebhaber störend. Der Schatten der Rotoren auch. Das Wild meidet den Bereich.	Wird nicht gefolgt Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
3774	6462	Stellungn.-ID 1027 Privat	[WE19, WE16, WE15, WE20] 10. Ich habe dieses Jagdrevier aufgegeben und nicht mehr weitergepachtet, da zum einen kaum noch Wild mehr zu sehen war (auch kein Anblick von anderen, nicht jagdbaren Tieren) und durch die Geräusche einem das Ansitzen in der Natur verleidet wurde. 11. Ein Jahr später konnte ich sehen, dass die Entscheidung richtig war: es wurden auf die schnelle beschlossen, noch weitere 5	Wird nicht gefolgt Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windkraftanlagen dort aufzustellen. Bitte nehmen Sie Stellung zu allen 11 Punkten des Berichtes.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
3775	6463	Stellungn.-ID 1027 Privat	[WE19, WE16, WE15, WE20] Zu #H: Die Graphik zeigt die signifikante Wirkung von CO2 auf C3-Pflanzen https://de.wikipedia.org/wiki/Kohlenstoffdioxid-D%C3%BCngung ; Grafik sh. Anlage [Anm.: liegt bei]	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Nachweis Klimawandel“.
3776	6464	Stellungn.-ID 1027 Privat	#J: Ungenügendes Verfahren, es erfolgte keine hinreichende Bekanntmachung. Für die einzelnen Standorte gab es keine Bekanntmachung am jeweiligen Ort. Die Betroffenen haben keine wirkliche Möglichkeit sich gegen ggfls. ungerechte Verfahren zu wehren. Aber dies ist ja offensichtlich durch die aktuelle Gesetzgebung auch genau so gewollt, und auch im Bewusstsein der handelnden Personen deutlich vorhanden. Dies mag aktuell herbeigeführte Rechtslage sein, hat aber nichts mit unserem heutigen Demokratieverständnis zu tun und kann so nicht Bestand haben. Da es keine weitere Beteiligung geben soll, genügt die aktuelle Beteiligung in ihrer Informationsdichte nicht, um den Betroffenen ein auch nur ungefähres Bild von dem, was auf sie zu kommt zu geben. Die Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4A, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WCS5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, Wwc22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WFS, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 und der Planentwurf werden wegen dieser antidemokratischen und intransparenten Vorgehensweise abgelehnt.	Wird nicht gefolgt Alle Beteiligungsmöglichkeiten wurden in den regionalen Medien und im Internet angekündigt. Es gibt neben der zu diesem Zeitpunkt erfolgten frühzeitigen Beteiligung noch eine weitere Beteiligungsrunde. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
3777	6518	Stellungn.-ID 1027 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. Die gesetzlich geforderte Monatsfrist wurde eingehalten. Im Rahmen dieser wird davon ausgegangen, dass Bürger ihre Bedenken und Hinweise einbringen können. Eine wie von anderen Regionalverbänden durchgeführte längere Beteiligungsphase

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, W(C25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. der Regionalverband Nordschwarzwald hat die Öffentlichkeitsbeteiligung wie folgt zeitlich begrenzt: Zitat aus Ihrer Homepage: https://beteiligung-regionalplan.de/nordschwarzwald_wind/ »Ihre Stellungnahmen können Sie vom 12.02.2024 bis spätestens 15.03.2024 abgeben.“ D.h. der Bürger hat hier nur 5 Wochen Zeit, in denen er im an die Informationen kommen muss und dann seine Einwendungen umsetzen kann. Bei anderen Regionalverbänden sind die Zeitspannen, in denen sich Bürger beteiligen können, deutlich länger: z.B. Zitat vom Regionalverband Neckar-Alb https://www.rvna.de/Startseite/Regionalplanung/formelle+beteiligung.html „Hier haben Sie vom 11.01.2024 bis zum 11.04.2024 die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie online abzugeben.“ Die Zeitspanne des Regionalverbandes Nordschwarzwald ist kürzer als für Bürger anderer Regionen z.B. Neckar-Alb und stellt dadurch eine Benachteiligung der Bürger in Region Nordschwarzwald dar. Zudem liegen beide Regionen in einem Bundesland, Baden-Württemberg. Damit liegt auch ein Verfahrensfehler und ein Abwägungsfehler vor. Der Planentwurf und die vorgeschlagenen Wind-Vorranggebiete lehne ich deshalb ab. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	stellt keine Benachteiligung der Bürger in der Region Nordschwarzwald dar.
3778	4987	Stellungn.-ID 1028 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich mehrere Einwände gegen die Planung der unten aufgeführten Vorranggebiete. #A; Das Vorranggebiet WE19 und den Planentwurf lehne ich ab, da es meine Alterssicherung und Altersvorsorge signifikant gefährdet. Meine Immobilie, eine Wohnung[Ort anonymisiert] , wird im Falle von Windkraftanlagen erheblich entwertet. Das kommt einer Teil-Enteignung gleich. Es ist nachweislich so, dass Immobilienwerte durch Windkraftanlagen vernichtet werden, wenn die Windkraftanlagen zu nahe an den Immobilien/Wohnbebauung ist. Das genannte Vorranggebiet - geht zu Lasten von mir - geht zu Lasten der Bürger von Heimsheim und - entspricht einer unverantwortlichen Enteignung von Lebensleistungen - gefährdet signifikant meine Alterssicherung und Altersvorsorge.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3779	4988	Stellungn.-ID 1028 Privat	Zudem führt der Anteil von WE19, der nahe dem Grundweg liegt (der östliche Anteil von WE19), bei Ostwind zu Lärmbelästigung des Wohngebietes Blossenbergs, indem auch die oben genannte Immobilie liegt. Desweiteren gefährdet das Gebiet WE19 die Gesundheit der Bewohner aufgrund Infraschall, aufgrund nächtlicher Beleuchtung, aufgrund hörbarem Schall, aufgrund von Eiswurf.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
3780	4989	Stellungn.-ID 1028 Privat	[WE19, WE16, WE20, WE15, WE12] #C; Die Fledermausart Rauhaufledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Für sie bestehen Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dies sind im Besonderen folgende Faktoren: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Sehwarmphase • kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse • Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windindustrieanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Im Plan liegen nur sehr wenige und lückenhafte Angaben zu verschiedenen Fledermausarten in den Vorranggebieten WE19, WE16, WE20, WE15, WE12 vor. Die Vorranggebiete und der Plan ist demzufolge unsachgemäß und zurückzuweisen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3781	4990	Stellungn.-ID 1028 Privat	[WE19, WE16, WE15, WE20, WE12] #F; Wie am Beispiel von Unfällen mit Windkraftanlagen (z.B. Borchten https://www.welt.de/wirtschaft/article176699938/Windkraft-TUEV-sieht-in-den-Anlagen-tickende-Zeitbomben.html)	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dokumentiert, können signifikante Gebiete um eine Windkraftanlage bei Unfällen kontaminiert werden durch messerscharfe Glasfasersplitter. Die Windvorranggebiete WE19, WE16, WE15, WE20, WE12 liegen alle im Bereich wertvoller Flächen wie z.B. wertvolle Waldflächen und wertvolle landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Thema Kontamination durch Unfälle ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt oder untersucht worden. Der Planentwurf wird deshalb abgelehnt und zurückgewiesen und die genannten Vorranggebiete werden abgelehnt.	
3782	4991	Stellungn.-ID 1028 Privat	[WE2, WE3, WE4, WE5, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18] #G; Die Schädigung der Tierwelt durch Lichtverschmutzung ist enorm. Anbei die wissenschaftliche Stellungnahme von Professor Dr. Gerhard Eisenbeis, Universität Mainz, hinsichtlich der Auswirkung von Lichtverschmutzung auf die Tierwelt. (Professor Dr. Gerhard Eisenbeis, Universität Mainz Lichtverschmutzung und ihre fatalen Folgen für Tiere https://www.spektrum.de/lexikon/biologie-kompakt/lichtverschmutzung-und-ihre-fatalen-folgen-fuer-tiere/7024) Lichtverschmutzung und ihre fatalen Folgen für Tiere: In Satellitenaufnahmen der NASA lässt sich am besten die Lichtflut ermessen, in welche die Erdoberfläche täglich des nachts getaucht wird. Über den Siedlungsgebieten und Küstenlinien breiten sich Lichtglocken aus, die in dunklen Nächten und bei diffusen Lichtverhältnissen über viele Kilometer wahrgenommen werden. Dieses Phänomen wird heute Lichtverschmutzung genannt. Kein Kontinent bleibt davon verschont, weshalb hierfür der Begriff Global change angemessen ist, da es sich um einen bedeutenden Eingriff in die Ökologie der Biosphäre handelt. Nicht gemeint ist, dass Licht schmutzig ist, sondern dass es im Übermaß verbraucht und zunehmend als Störgröße im Naturhaushalt wirksam wird. Als Maß für die Zunahme der öffentlichen Beleuchtung in Deutschland kann eine Angabe aus Kiel dienen, wonach dort die städtische Straßenbeleuchtung zwischen 1948 und 1998 von 380 auf 20000 Leuchten zugenommen hat (Kollig, 2000). Eine andere Angabe spricht von einer täglichen Zunahme der beleuchteten Fläche in der Bundesrepublik um ca. 1 km² (Haas et al. 1997). Aus den Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen und aus Naturbeobachtungen kristallisiert sich heraus, dass neben den Insekten noch zahlreiche andere Tiergruppen durch künstliches	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema der Lichtverschmutzung ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Licht betroffen sind. Dabei erhebt sich die Frage, ob Licht nicht zur generellen Bedrohung von Lebensgemeinschaften und letztendlich der gesamten Natur signifikant beiträgt. Licht und Tiere: Licht übt auf Tiere eine starke Wirkung aus, indem es vielfältig in ihre Biologie eingreift. So verfügen Insekten häufig über sensibilisierende Proteine in ihren Augen, wodurch sich ihre Empfindlichkeit für UV-Licht im Wellenlängenbereich zwischen 300 und 400 nm erhöht, doch auch der blau-grüne Bereich zwischen 400 und 450 nm hat vermutlich noch große Bedeutung für ihre Anlockung. Besonders von der Gruppe der Nachtschmetterlinge ist bekannt, dass sie magisch von Lichtquellen angezogen wird, was mancherorts von Biologen für gezielte Nachtfänge mit Hilfe spezieller UV-Lampen ausgenutzt wird. Auch natürliche Lichtquellen wie der Mond beeinflussen häufig die biologische Aktivität von Tieren, wobei Meeres- und Süßwasserbewohner sowie Landtiere gleichermaßen betroffen sind. Bei Vollmond vermindert sich der Hintergrundkontrast bei künstlicher Beleuchtung, weshalb Insekten dann in weit geringerer Zahl von den Lampen angezogen werden als in Nächten mit Neumond (Konkurrenzphänomen). Allerdings wird auch von umgekehrtem Verhalten berichtet, sodass Insekten bei Vollmond verstärkt mit Lichtfallen gefangen wurden. Umfangreiches Datenmaterial zur Wirkung von künstlichem Licht auf Tiere wurde von Schmiedel (1992) zusammengetragen und in den Niederlanden wurde 1997 eine Literaturstudie zum Einfluss der Straßenbeleuchtung und von Licht allg. auf Tiere publiziert. Eine Auswahl von Veränderungen der Biologie von Tieren durch Licht soll die nachfolgende Aufstellung zeigen: 1) Fehlverhalten bei der Orientierung durch Störungen von Wanderungszügen, durch permanente Punktorientierung ("Fesseleffekt") an Lichtquellen, durch "Leitplankeneffekte" von Lichterketten, durch Flugkollisionen mit großen beleuchteten Bauwerken, 2) Störung der Fortpflanzung durch fehlgeleitete Kommunikation der Geschlechter, 3) Störung der Nahrungsbiologie durch Fehlverhalten bei der Nahrungssuche, 4) Populationsverluste durch permanente Ausfälle an Individuen unmittelbar an den Leuchten oder in ihrem Umfeld (Staubsaugereffekt), 5) Störungen im Hormonhaushalt, 6) Störungen in der Biorhythmik (im Tagesablauf und saisonal), 7) Negative Energiebilanz. 8) Beleuchtung als Todesfalle In der Summe ist zu erwarten, dass all diese Effekte zu einer	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			kontinuierlichen Schwächung von Tiergemeinschaften und Populationen führen, doch besteht noch erheblicher Forschungsbedarf der Quantifizierung und Validierung. Nach einer Projektstudie zur Wirkung von Straßenbeleuchtungen in der Agrarlandschaft von Rheinhessen (Eisenbeis u. Hassel 2000) wurde an den UV-armen Natriumdampf-Hochdrucklampen ein um 55 % geringerer Insektenanflug gegenüber den UV-haltigen Quecksilberdampf-Hochdrucklampen mit weißem Licht gemessen. Für die Nachtschmetterlinge reduzierte sich dieser Rückgang noch einmal deutlich auf 75 %. Berücksichtigt man, dass in warmen Sommernächten Tausende von Insekten im Lichtkegel einer einzigen Lampe herumschwirren, so wird schnell klar, dass durch die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf Natriumdampflicht eine beträchtliche Reduzierung des Todesfalleneffekts von Beleuchtungsanlagen erreicht wird. Vorsichtige Berechnungen zeigen, dass etwa 33 % der nächtlich anfliegenden Insekten an den Lampen bzw. im Umfeld der Lampen zu Tode kommen oder geschädigt werden (vgl. Abb.). Bei einem Leuchtenpool von 20000 Straßenleuchten und einer durchschnittlichen Anflugrate von 450 Insekten pro Leuchte und Nacht errechnet sich für das weiße Licht eine nächtliche Todesrate von drei Mio. Insekten. Für das gelbe Licht der Natriumdampf-Hochdrucklampen ist demgegenüber nur eine Rate von 1,4 Mio. zu erwarten. Für die Bundesrepublik mit einem geschätzten Park von 6,8 Mio. Straßenleuchten (d.h. eine Leuchte auf je zwölf Einwohner), ergibt die Hochrechnung über eine dreimonatige Flugperiode bei Verwendung von weißem Licht die Zahl von 91,8 Mrd. getöteter Insekten. Rechnet man nun noch die Leuchten im privaten Bereich, beleuchtete Reklame- und Schaufensterflächen, Schmuckbeleuchtungen von Sehenswürdigkeiten und Großobjekten und die Beleuchtung von Industrieanlagen hinzu, dann ergibt sich eine weitere gigantische Steigerung für die nächtliche Todesrate von Insekten durch künstliches Licht. Die zugrunde gelegten Zahlen beziehen sich auf Landschaften mit einer vermutlich schon stark ausgedünnten Insektenaktivität. Für naturnahe Gebiete - etwa Reste der alten Kulturmosaiklandschaft, Feuchtgebiete, Heidegebiete, Trockenrasenfluren, Naturwald - sind wesentlich höhere Insektenflugraten zu veranschlagen, so dass die obige Berechnung vermutlich weit untertrieben ist.	
3783	4992	Stellungn.-ID 1028 Privat	[WE2, WE3, WE4, WE5, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18]	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema der Lichtverschmutzung ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Allerdings gibt es auch Tiere, die vom Insektenanflug an Lichtquellen profitieren. Es sind dies Spinnen, die ihre Netze im Lichtkegel der Lampen aufhängen, es sind dies Fledermäuse, die im Umkreis der Leuchten jagen, und auch Vögel und epigäische Raubinsekten wie Laufkäfer finden am Boden unter den Leuchten jeden Morgen einen reich gedeckten Tisch an toten und ermatteten Insekten. Kurzfristig haben diese Tiere folglich einen Gewinn, doch gilt dies auch langfristig? Für den von Artenschützern prognostizierten dramatischen Artenrückgang bis zur Mitte des 21. Jh. dürfte auch die Gruppe der Insekten maßgeblich mitbetroffen sein. Insekten nehmen in den Nahrungsketten der Landökosysteme elementare Positionen ein. Verhält sich die Insektendichte allgemein rückläufig, dann führt dies unausweichlich zu Konsequenzen für andere Tiergruppen bis zum Menschen. Auch die Pflanzenwelt ist davon nicht ausgenommen. Ein Großteil der Blütenpflanzen ist auf die Bestäubungshilfe durch Insekten, vor allem durch Schmetterlinge, Bienen und Hummeln, angewiesen. Von den in Tirol nachgewiesenen 2700 Schmetterlingsarten sind rund 85 % nachtaktiv, weshalb die Dezimierung dieser Gruppe durch Licht negative Folgen für die Vegetationsökologie vieler Wildpflanzen befürchten lässt.	
3784	4993	Stellungn.-ID 1028 Privat	[WE2, WE3, WE4, WE5, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18] Fehlorientierung durch Licht: Spektakuläre Störungen der Biologie von Tieren durch künstliche Beleuchtung werden auch für Tiergruppen berichtet, die normalerweise in ihrem natürlichen Lebensraum nicht davon beeinträchtigt sind. Es handelt sich um die Meeresschildkröten, z.B. die Art <i>Caretta caretta</i>. Diese suchen zur Fortpflanzungszeit flache Sandstrände in Buchten warmer Meere auf, um ihre Gelege oberhalb der Küstenlinie im Sand einzugraben. Für die Rückkehr ins Meer orientieren sich sowohl die Weibchen als auch die später schlüpfenden Jungen an dem von der Meeresoberfläche reflektierten natürlichen Licht. Werden nun künstliche Lichtquellen oberhalb der Küstenlinie im Hinterland installiert, dann werden die Tiere in ihrer Wanderungsrichtung umgepolt, d.h. sie bewegen sich in die falsche Richtung. Dies erhöht beträchtlich ihr Todesrisiko, da ein hoher Anteil der Population ohnehin den zahlreichen natürlichen Feinden zum Opfer fällt. Viele Kommunen in Florida haben deshalb Beleuchtungsverbote an den betroffenen Stränden ausgesprochen. In ähnliche Richtung weisen auch Gesetze oder Gesetzesinitiativen	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema der Lichtverschmutzung ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			in den USA gegen die allg. Lichtverschmutzung, nach denen die Installation von Beleuchtungseinrichtungen nach strengen Richtlinien zu erfolgen hat. Leuchten im Freien dürfen demzufolge nicht mehr in den freien Himmel abstrahlen, sondern der Strahlkegel muss möglichst eng zum Erdboden hin gerichtet sein. Auch von Vögeln werden Kollisionen ganzer Schwärme mit erleuchteten Großobjekten wie Hochhäusern, Leuchttürmen, Bohrinseln usw. berichtet, die häufig in einem Massensterben enden (s.a. Schmiedel 1992). Eine moderne Variante dieser Ereignisse wird durch die Skybeamer erzeugt, deren mobile Strahlkegel Störungen des Vogelzuges hervorrufen. So mussten Kranichschwärme in Hessen wegen Erschöpfung im Umfeld von Skybeamern notlanden, wobei zahlreiche Tiere zu Tode kamen. Kollisionen von Vögeln mit gefährlichen Lichtobjekten treten maßgeblich bei Trübweatherlagen (verhangener Himmel, Nebel) auf, wobei es häufig zu Schrecksituationen kommt und den Vögeln nicht mehr die natürlichen optischen Orientierungshilfen wie der Sternenhimmel und der Mond zur Verfügung stehen. So wie Insekten in den Strahlkegel einer einzelnen Leuchte gebannt werden, so werden ziehende Vögel von der Lichtglocke über den Städten eingefangen, aus der sie nur schwer wieder entweichen können. Vielfach soll dies erst beim Nachlassen der Lichtintensität in den frühen Morgenstunden gelingen. Energetische Aspekte: Lichtverschmutzung bedeutet nicht nur Schäden für die Tierwelt, sondern ist Zeichen einer gigantischen Energieverschwendung. Die Umrüstung veralteter öffentlicher Beleuchtungsanlagen auf das umweltfreundliche Natriumdampflicht und Leuchten mit verbesserter Leuchtenoptik birgt ein hohes Energiesparpotential, wobei auch die Möglichkeit des nächtlichen Teillastbetriebes eingeschlossen ist. Der Energieverbrauch moderner Leuchten lässt sich stufenweise bis fast 90 % reduzieren, und die Anschlussleistung je Straßenkilometer Leuchtstrecke kann maximal auf 30 % im Vergleich zum Betrieb mit Quecksilberdampf-Hochdrucklampen gesenkt werden (Quelle: AEG-Lichttechnik). Die Spannweite der täglichen Energieersparnis liegt für mit Natriumdampf-Hochdrucklampen ausgerüstete Leuchten zwischen 0,5 und 1,8 kWh. Das entsprechende CO₂-Äquivalent wird von der Industrie derzeit mit 0,55 bzw. 0,6 kg CO₂ für 1 kWh angesetzt. Bei dem für die Bundesrepublik geschätzten Straßenleuchtenpool von 6,8 Mio. Einheiten ließen sich somit täglich rund vier Mio. kg CO₂ einsparen. Das Thema Lichtverschmutzung sollte zu einem Toppthema für die Agenda 21 werden, da sowohl der Schutz und die Erhaltung der Tierwelt, der Schutz des Klimas wie auch die Schonung der Energieressourcen davon betroffen sind. Grundsätzlich trägt jeder Einzelne zur	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Lichtverschmutzung bei, weshalb der sparsame Umgang mit Licht auch das häusliche Umfeld betrifft. Vor allem aber sind die Entscheidungsträger in den Kommunen und alle in der Planung Tätigen aufgerufen, für die öffentliche Beleuchtung die Grundsätze der Sparsamkeit, das Vorsorgeprinzip und die nach dem Stand der Technik bestmögliche Umweltverträglichkeit anzuwenden. Lichtverschmutzung ist daher ein Politikum. Literatur: Eisenbeis u. Hassel: Natur und Landschaft, 75. Jhg. H 4, 2000. - Haas, R. et al. Z. Umweltchem. Ökotox. 9:24, 1997. - Kolligs, D.: Faun.-Ökol. Mitt. Suppl. 28 u. Dissertation, Universität Kiel, 2000. – Schmiedel, J.: Diplomarbeit Universität Hannover, 1992. - Steck, B. LiTG-Publikationen, 15, 1997. Diese Aspekte sind in der Planung nicht berücksichtigt. Die Auswirkungen der Lichtverschmutzung auf Wild-, Haus- und Nutztieren sind noch nicht ausreichend erforscht. Diese negativen Auswirkungen auf Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Aufgrund dieser Argumente lehne ich die Vorranggebiete WE2, WE3, WE4, WE5, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 ab	
3785	4994	Stellungn.-ID 1028 Privat	#H; Das ganze Planverfahren macht einen schweren Abwägungsfehler, weshalb ich den Planentwurf und die geplanten Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 ablehne. Der Planentwurf bewertet die grundlegende Annahme der Erderwärmung negativ. Nachweislich sind jedoch in vergangenen Jahrhunderten (Beispiel Mittelalter) die Warmzeiten für den Mensch immer besser bzw. zuträglicher gewesen als die Kaltzeiten. In Warmzeiten ist die Nahrungsmittelproduktion einfacher da die Vegetation eine längere Wachstumsperiode und größere Ernte-Erträge ermöglicht. Eine ausreichende Abwägung hinsichtlich Vor- und Nachteile einer etwas höheren Umgebungstemperatur ist nicht erfolgt. Damit ist auch die Nachhaltigkeit der Maßnahmen, die der	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Nachweis Klimawandel“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3786	4995	Stellungn.-ID 1028 Privat	Planentwurf vorschlägt, nicht sichergestellt. Zudem ist das Risiko der negativen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausreichend abgewogen und nicht dargestellt. Das ganze Planverfahren macht einen schweren Abwägungsfehler, weshalb ich den Planentwurf und die geplanten Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 ablehne. Der Planentwurf bewertet die grundlegende Annahme der Erderwärmung negativ. Nachweislich sind jedoch in vergangenen Jahrhunderten (Beispiel Mittelalter) die Warmzeiten für den Mensch immer besser bzw. zuträglicher gewesen als die Kaltzeiten. In Warmzeiten ist die Nahrungsmittelproduktion einfacher da die Vegetation eine längere Wachstumsperiode und größere Ernte-Erträge ermöglicht. Eine ausreichende Abwägung hinsichtlich Vor- und Nachteile einer etwas höheren Umgebungstemperatur ist nicht erfolgt. Damit ist auch die Nachhaltigkeit der Maßnahmen, die der Planentwurf vorschlägt, nicht sichergestellt. Zudem ist das Risiko der negativen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausreichend abgewogen und nicht dargestellt.	Nicht Regelungsgegenstand Die voraussichtlichen negativen Auswirkungen des Teilregionalplanes Windenergie wurden anhand des Umweltberichts und der Beteiligung erfasst und abgewogen (s. Umweltbericht; Steckbriefe). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Nachweis Klimawandel“.
3787	6200	Stellungn.-ID 1028 Privat	WE 19, WE 16 Die Vorranggebiete WE19 und WE16 liegen in unmittelbarer Nähe zu den Industriegebieten „Egelsee“ (südlich A8) und „Kammertal“ (nördlich A8) und „am Dieb“ (nördlich A8) und die nahen Wohngebiete in Heimsheim, Perouse/Rutesheim (Teil-Gebiet von WE19 am Grundweg) und Friolzheim. Der Zubau von Windindustrieanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des 5 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Ein reduzierter Einheitswert ist auch für die Gewerbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswertes gekürzt (8 9 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 GewStG). Somit führt die Wertminderung zu einem reduzierten Gewerbesteuerertrag der betroffenen Gemeinden. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Deshalb wird sowohl der Planentwurf als auch die adressierten Vorranggebiete abgelehnt.	
3788	4997	Stellungn.-ID 1029 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] WC11 Ergänzung "und Schmieh" bei Punkten 5 (optische Bedrängung) und 8 (Waldhufendorf). hiermit möchte ich Einspruch erheben gegen das Erstellen eines Windparks im Gebiet von WC11. Der Grund, durch den Abrieb der Rotoren löst sich das Carbon mit dem sie ummantelt sind. Das sind 90 kg pro Windrad im Jahr. Carbon ist gesundheitsschädlich (Lunge). In der Bundesdrucksache WD 8 300 0770 [Anm. gemeint ist vermutlich Bundesdrucksache WD 8 - 3000 - 018/23 ?] kann darüber nachgelesen werden. Außerdem sind wir in einem Wasserschutzgebiet! Wertvolle Quellen werden hier abgefüllt in der Mineralbrunnen AG in Bad Teinach. Dieses Gebiet dient der Trinkwasserversorgung! Der Boden kann durch die Carbonbelastung nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Ich bitte Sie, diese Argumente zu prüfen!	Nicht Regelungsgegenstand Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
3789	4998	Stellungn.-ID 1030 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] WC5, WC7, WC8, WC11 [Ergänzung als zusätzlicher Punkt] Microplastik in den Quellen!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3790	3656	Stellungn.-ID 1031 Privat	wir sind der Meinung, dass vor allem das Gebiet WC11 im Kreis Calw mit 15 Anlagen deutlich zu groß ist, s. Anhang [Anm.: Anlage liegt bei]. Es müssen große Flächen Wald gerodet werden, die als Erholungsgebiet für Wanderer, Läufer und Radfahrer gelten.	Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung". Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
3791	3657	Stellungn.-ID 1031 Privat	Viele Tiere sind zum Rückzug gezwungen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3792	3658	Stellungn.-ID 1031 Privat	und der Abstand zu den umliegenden Ortschaften ist zu gering.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
3793	3659	Stellungn.-ID 1031 Privat	Die Schatten der Windräder und ggf. auch die Geräusche irritieren Mensch und Tier in einem größeren Radius.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
3794	3660	Stellungn.-ID 1031 Privat	Die Frage ist auch, ob so viele Gebiete so nah beieinander mit Windkraftanlagen bebaut werden müssen, zumal dadurch die Wohngebiete v.a. auf dem Land unattraktiver werden und auch an Wert verlieren. In der Hoffnung, dass hier nochmal eine Reduzierung erfolgt	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3795	4999	Stellungn.-ID 1031 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] WC11 [Ergänzung als zusätzlicher Punkt] WC11 insgesamt zu groß mit 15 Anlagen!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
3796	5000	Stellungn.-ID 1032 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] WC5, WC7, WC8, WC11 [Ergänzung als zusätzlicher Punkt] Wie stellt sich diese linksgrüne Regierung die Entsorgung dieser "Giganten" vor?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3797	5074	Stellungn.-ID 1033 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] [keine VRG ausgewählt] [Ergänzung als zusätzlicher Punkt] Gefährdung unserer Trinkwasserversorgung (Brunnen/Schichtenwasser) durch Fundamente! Zerstörung!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3798	5001	Stellungn.-ID 1034 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] WC8 [Ergänzung zu letztem Punkt ("Die Vorranggebiete beeinträchtigen massiv den Artenschutz...")] 13 Arten	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
3799	5002	Stellungn.-ID 1035 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] WC5, WC7, WC8, WC11 vor allem WC11 [Ergänzung vor erstem Punkt] Abstand KSK Calw [Ergänzung Punkt 1 (punktuelle Überlastung)] Rötenbach [Ergänzung Punkt 5 (optische Bedrängung)] Rötenbach, Emberg, Agenbach	Wird nicht gefolgt Rötenbach, Emberg und Agenbach sind nicht überlastet. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
3800	5003	Stellungn.-ID 1035 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] [Ergänzung Punkt 2 (Naherholungsgebiete)] Erholung im Wald ohne Lärm (Industrie, Verkehr usw.)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
3801	5004	Stellungn.-ID 1035 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] [Ergänzung Punkt (Wirtschaftlichkeit)] Wirtschaftlicher Offshore mit Sümlink (Gleichstromleitung Nord-Süd) die 2028 fertiggestellt sein soll. (Tennet TSO & Transnet BW)	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“.
3802	5005	Stellungn.-ID 1036 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] WC5, WC7, WC8, WC11 vorrangig [Ergänzung Punkt 1 (punktuelle Überlastung)] Rötenbach [Ergänzung Punkt 5 (optische Bedrängung)] Agenbach, Rötenbach, Ernberg	Wird nicht gefolgt Rötenbach, Emberg und Agenbach sind nicht überlastet. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
3803	5006	Stellungn.-ID 1036 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] [Ergänzung Punkt 2 (Naherholungsgebiete)] vor allem Stille-Orte ohne Verkehrslärm	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3804	5007	Stellungn.-ID 1036 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] [Ergänzung Punkt 8 (Waldhufendorf)] genauso Rötenbach (Waldhufendorf)	und menschliche Gesundheit – Erholung“. Wird nicht gefolgt Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Eine individuelle Bewertung einzelner Schutzgüter oder einzelner Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist daher nicht möglich.
3805	5008	Stellungn.-ID 1036 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] [Ergänzung als zusätzlicher Punkt] Der unzuverlässig produzierte Strom wird für den Verbraucher unverhältnismäßig TEUER!	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“.
3806	5009	Stellungn.-ID 1037 Pletsch Kommunikationstechnik	[Anm.: Anlage liegt bei] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald gegen die Planung der Vorranggebiete WC5, WC7, WC8 und im besonderen Masse WC11. im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Erosion: Rotorblätter von Windkraftanlagen unterliegen einer signifikanten Erosion durch Materialabtrag an den Windkraftflügeln. Dieser Materialabtrag besteht aus Kunstharzen, Mikroplastikpartikel und Fasern (Glas- und Carbonfasern) und gelangt als schädliche Kontamination (entspricht Sondermüll) in die Böden und somit in das Grundwasser.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
3807	5010	Stellungn.-ID 1037 Pletsch Kommunikationstechnik	[WC5, WC7, WC8, WC11] Die Fasern sind zudem lungengängig und bereits in Lebensmittel nachweisbar. Das fachgerechte Recycling der verbrauchten Rotorblätter ist auf Grund der Verbundmaterialeien nicht möglich, sie stapeln sich schon heute weltweit in gigantischen “Friedhöfen” oder werden im Erdreich vergraben, mit unabsehbaren Folgen. Pro Windkraftanlage werden jährlich mehrere kg Abrieb an die Umgebung abgegeben! Das Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik gibt die Mengen pro Windrad mit 5-11 kg an. Jährlich werden somit von den rund 28.680 deutschen Onshore-Windkraftanlagen (Stand 2023) ca. 143.400 ... 315.500 kg Materialabrieb in die Umwelt abgegeben. Gleichzeitig verbietet die widersprüchliche Politik Plastiktrinkhalme aus Gründen des Umweltschutzes. Unverkennbar liegen im Planentwurf zahlreiche Planungs-/ und Abwägungsfehler vor.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3808	5011	Stellungn.-ID 1037 Pletsch Kommunikationstechnik	[WC5, WC7, WC8, WC11] 2. Infraschall: Am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf wird derzeit unter der Leitung der Wissenschaftlerin Prof. Dr. Simone Kühn die Wirkung von Infraschall auf das menschliche Gehirn untersucht. In Simulationen mit Infraschall nahe der Hörschwelle konnten bereits jetzt in Ruhezeiten (resting state) deutliche neuronale Gehirnaktivitäten festgestellt werden, die Folgen sind noch nicht ausreichend erforscht, eine Beurteilung daher nicht möglich, insgesamt müssten mehr Daten erhoben werden, fordert die Wissenschaftlerin. Das gilt auch für die Beobachtungen am Herzen, welche zum Beispiel die Arbeitsgruppe Infraschall an der Klinik und Poliklinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie der Universitätsmedizin in Mainz untersucht. „Uns interessiert, was die mechanische Energie des Infraschalls mit den Herzmuskelzellen macht, unsere Experimente zeigten also, dass Infraschall eine Wirkung auf Myokardgewebe hat.“, erklärte der Direktor der Klinik, Prof. Dr. med. Christian Vahl. Es gibt mehrere Arbeitshypothesen, wie Infraschall die Muskelkraft und damit die Pumpleistung des Herzens beeinträchtigen könnte, die man in Mainz in weiteren Tier- und Langzeitversuchen überprüfen will. So könnte die Vibration, also das Schallsignal selbst, die Interaktion der beiden kontraktilen Proteine Aktin und Myosin stören, aber auch auf die mechanosensitiven (Kalzium-)Ionenkanäle in den Myozyten einwirken oder die Konformation etwa von kontraktilen Proteinen verändern. Andere Arbeitsgruppen konnten ebenfalls Effekte von Infraschall auf Ratten-Kardiomyozyten in Kultur nachweisen. Offenbar geht Infraschall-Exposition mit erhöhtem oxidativem Stress einher. Weitere Tierexperimente zeigen, dass sich unter Infraschall die Kalziumströme in Kardiomyozyten hin zur Depolarisation verändern und bringen Infraschall mit der Entwicklung einer perivaskulären Fibrose am Herzen in Verbindung. In Anbetracht der aktuellen Erkenntnislage und dem Mangel an validen Daten zu möglichen Gesundheitsschädigungen, ist der weitere Aufbau von WEA sofort zu stoppen, nicht einmal das Umweltbundesamt schließt nach eigenen Angaben Gesundheitsschäden durch eine kurz- und langfristige Exposition gegenüber Infraschall aus und empfiehlt, dass Langzeituntersuchungen im Kohorten-Design in der Umgebung von Windenergieanlagen durchgeführt werden, um mögliche bislang nicht bekannte Langzeiteffekte zu identifizieren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
3809	5012	Stellungn.-ID 1037 Pletsch Kommunikationstechnik	[WC5, WC7, WC8, WC11] 3. Flora und Fauna: Das DLR-Institut für Technische Thermodynamik hat in Modellrechnungen tatsächlich ermittelt, dass an allen deutschen Windkraftanlagen während der warmen Jahreszeit (200 Tage von April bis Oktober) 5-6 Milliarden Insekten pro Tag umkommen. Die ermittelten täglichen Verluste summieren somit zu bundesweiten jährlichen Gesamtverlusten von	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			1200 Tonnen Insektenbiomasse auf. Der unbestrittene Rückgang der Insekten wirkt sich nicht nur direkt auf die Artenvielfalt aus, denn abgesehen von Nahrung für Vögel und andere Tiere haben Insekten einen großen ökonomischen Wert schon allein durch ihre Bestäubungsleistung. Früher sind die „Grünen“ jedem einzelnen Käfer nachgelaufen, der Flatterstromideologie wegen erscheint Naturschutz nur noch als lästiges Übel, Ideologie frisst Hirn. Windkraftanlagen schränken den Lebensraum von Vögeln und ihre Brutplätze ein und können sie töten, nicht nur heimische Arten, sondern auch Zug- und Wasservögel. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) schätzt die Zahl der durch Windräder verendeten Vögel auf 100.000. Die Zahlen genau zu dokumentieren sei jedoch schwierig, da nur gefundene Kadaver wirklich dokumentiert werden können. Es sei eine höhere Dunkelziffer zu erwarten. Die EU-Vogelschutzrichtlinie aller Mitgliedstaaten verpflichtet zur Arterhaltung, 43 Prozent aller in Deutschland brütenden Vogelarten gelten bereits als bedroht.	Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
3810	5013	Stellungn.-ID 1037 Pletsch Kommunikationstechnik	[WC5, WC7, WC8, WC11] Alle weiteren Punkte, welche gegen eine Ausweisung der genannten Gebiete sprechen, entnehmen Sie bitte dem Formblatt auf der letzten Seite [Anmerkung: Mehrfachvorlage].	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
3811	5014	Stellungn.-ID 1037 Pletsch Kommunikationstechnik	[WC5, WC7, WC8, WC11] Selbst der Bundesrechnungshof stellte letzte Woche fest, dass der Netzausbau in Deutschland, welcher für eine „Energiewende“ eigentlich sehr wichtig sein sollte, mittlerweile um 7 Jahre und 6000 KM an Infrastruktur zurück liegt. Die jährlichen Ausbaukosten hierfür liegen im mehrstelligen Milliardenbereich. Der Bundesrechnungshof hat die Aufgabe, die Regierung zu kontrollieren und deren Maßnahmen auf Erfolg und Wirtschaftlichkeit zu Prüfen. Das Fazit des BRH ist: Die Kosten des Stromsystems werden erheblich steigen, diese trägt der Endverbraucher über die Strompreise oder bei Übernahme von Kosten aus Haushaltsmitteln der Steuerzahler. Die aktuelle und voraussichtliche Entwicklung der Strompreise bürgt ein erhebliches Risiko für den Wirtschaftsstandort Deutschland und die Akzeptanz der „Energiewende“. Diese Windkraftanlagen dienen weder dem Umwelt-/Natur-/ und Klimaschutz, noch dem Schutz der Pflanzen-/ und Tierwelt, noch der Gesundheit von uns Bürgern und bezeugt eindrucksvoll die Doppelmoral, die eklatante Dummheit und Arroganz dieser linksgrünen lobbygesteuerten Mandatsmaden in den Parlamenten mit ihrer verlässlichen Inkompetenz. Auf Ihrer Homepage ist folgender Slogan zu lesen: Die Region Nordschwarzwald vereint Natur und Wirtschaft auf harmonische Weise. Sie gilt als „Zukunftsregion“ und zeichnet sich durch eine hohe Lebensqualität aus. Der Nordschwarzwald bietet eine beeindruckende Waldlandschaft und eine breite industrielle Basis, ... Hier stellt sich die Frage, warum Sie diese „Zukunftsregion“ mit	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ihrer harmonischen Natur und Wirtschaft samt hoher Lebensqualität und beeindruckender Waldlandschaft sowie einer breiten industriellen Basis nicht schützen und erhalten wollen und sich stattdessen diesen unsäglichen linksgrünen ökosozialistischen Hirnfürzen andienen, benötigen wir doch dringlichst eine kostengünstige, wettbewerbsfähige und verlässliche Netzversorgung, welche mit Solar-/ und Windstrom niemals erreicht werden kann. Unsere Nachbarländer sowie Länder auf der ganzen Welt haben diesen Irrtum längst erkannt und bauen künftig ihre Energiequellen weiter mit CO2-neutralen Kernkraftwerken aus, wir deutschen Bürger werden mittlerweile von der ganzen Welt bedauert, ausgelacht und verhöhnt, am deutschen Wesen, soll die ganze Welt genesen. Aus den oben genannten Gründen lehnen wir die adressierten Gebiete vollumfänglich ab. Auch den gesamten Planentwurf lehnen wir ab und fordern den sofortigen Stopp der Ausweisung von Windvorranggebieten und den Bau weiterer Windenergieanlagen. Unsere oben ausgeführten Themen sind im Planungsentwurf nicht ausreichend berücksichtigt und werden daher von uns als fehlerhaft zurückgewiesen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendungen.	
3812	5015	Stellungn.-ID 1038 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] zusätzlich zum beiliegenden Schreiben [Anmerkung: Mehrfachvorlage] möchte ich noch folgende Punkte einbringen: [Anm.: allgemein und insbesondere zu WC7, WC11, WC5, WC8] Die in Frage stehenden Gebiete sind bisher ungestörte Waldhabitate. Wohnung für sehr viele Arten von Pflanzen und Tieren. Es handelt sich um zusammenhängende Waldgebiete, die für die Flora und Fauna wichtig sind. Damit sind Sie auch in Bezug auf die Biodiversität für unsere Zukunft wichtig. Ungestörte zusammenhängende Waldgebiete werden derzeit im Landkreis Calw durch Windenergie und andere wachsende und neu entstehende Industriegebiete immer kleiner. Das ist bedenklich. Über fragmentierten Waldflächen verdunstet weniger Wasser und es bilden sich weniger Wolken. Somit fällt weniger Regen und die Zahl der trockenen und heißen Tage nimmt zu. Windenergie im Wald schädigt den Boden durch Fundamente und Verdichtung bei der Erschließung. Die für Bäume lebenswichtigen Mykorrhiza-Pilze können sich nicht mehr ausbreiten. Zudem gibt zerstörter Waldboden CO² frei.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
3813	5016	Stellungn.-ID 1038 Privat	[Anm.: allgemein und insbesondere zu WC7, WC11, WC5, WC8] Verkleinerung von Habitaten führt zum Rückgang der Anzahl und der Diversität der Arten. Als Vogelbeobachterin bin ich in den geplanten Gebieten unterwegs. Zusätzlich zu den im Vordruck [Anmerkung: Mehrfachvorlage] genannten Arten sind oder waren	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz:“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			folgende Arten als Brutvögel anwesend: Grausprecht, Waldschnepfe, Tannenhäher, Wespenbussard, Habich, Waldohreule, Raufußkauz. Vgl. dazu Meldungen auf Ornitho.de.	Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“.
3814	5017	Stellungn.-ID 1038 Privat	[Anm.: allgemein und insbesondere zu WC7, WC11, WC5, WC8] Was benötigen wir Menschen in unserer hektischen industrialisierten Welt, um arbeitsfähig zu bleiben? Wir benötigen Entspannung und Erholung. Wem tut es nicht gut, mal an einem Punkt in der Natur zu sein, der vom Menschen seither nicht oder nur wenig gestört ist. Ein Punkt an dem kein Bauwerk zu sehen ist, sondern ausschließlich Natur. Wie schön ist das?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
3815	5018	Stellungn.-ID 1038 Privat	[Anm.: allgemein und insbesondere zu WC7, WC11, WC5, WC8] Mit dem Bau von Windkraftanlagen, die die Höhe des Stuttgarter Fernsehturms überschreiten, wird es im Landkreis nur noch sehr wenige solcher ungestörter Winkel geben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
3816	5019	Stellungn.-ID 1038 Privat	[Anm.: allgemein und insbesondere zu WC7, WC11, WC5, WC8] Die geplanten Windkraftanlagen bedeuten eine massive Verschlechterung hinsichtlich des Erholungswert der Landschaft. Wohl gemerkt in einem Landkreis in dem Tourismus ein wichtiger Faktor ist!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
3817	5020	Stellungn.-ID 1038 Privat	[Anm.: allgemein und insbesondere zu WC7, WC11, WC5, WC8] Windkraftanlagen dürfen nicht in Wasserschutzgebieten gebaut	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			werden. Aus gutem Grund. Sie bestehen aus einem Cocktail von vielen giftigen Substanzen. Niemand kann eine Havarie und Abstürzen von Windradflügeln ausschließen. Wenn dies geschieht ist der Boden darunter kontaminiert. Diese Kontaminierung entsteht jedoch auch außerhalb von Wasserschutzgebieten und beeinflusst den Boden und den Wald negativ. Im geplanten Gebiet haben wir bislang gesunden Boden, der diesem Risiko ausgesetzt wird. Diese Verluste möchte ich nicht hinnehmen.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
3818	5021	Stellungn.-ID 1038 Privat	[Anm.: allgemein und insbesondere zu WC7, WC11, WC5, WC8] In diesem Waldgebiet ist nicht einmal eine passende Windhöflichkeit gegeben, dass die Anlagen auch die mögliche Leistung bringen könnten. Laut Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg ist Gebiet „bedingt geeignet“ https://www.energieatlas-bw.de/wind/ermittelte-windpotenzialflaechen ; Von Simmersfeld ist bekannt, dass die Anlagen nur 60% der vorausgesagten Leistung bringen. Aus Mangel an Wind. Der Betreiber erhält jedoch einen Ausgleich dafür aus Fördermitteln. Woher kommen die Fördermittel? Von uns Steuerzahlern.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Windangebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
3819	5022	Stellungn.-ID 1038 Privat	[Anm.: allgemein und insbesondere zu WC7, WC11, WC5, WC8] Es ist also keine korrekte Rechnung, die uns von den Pro Windkraft Bürgermeistern präsentiert wird. Und ich halte Windkraft nicht für ein geeignetes Mittel, um klamme Gemeindekassen zu sanieren. Auf der Bürgerversammlung in Bad Teinach Zavelstein haben der Bürgermeister und auch Herr [Name anonymisiert] von der ENBW immer wieder betont, es gebe kein Natur- oder Artenschutz- Problem. Alles würde überprüft und müsse genehmigt werden. Das ist richtig. Aber wer überprüft und genehmigt? Ein Landratsamt, dass sehr gerne Windkraft will. Wie werden also die Details der Prüfung möglicherweise aussehen? Die Details, die die Öffentlichkeit nicht sieht oder kennt. Die Details in denen ungenau formulierte Gesetzestexte durch nicht öffentliche Ausführungsverordnungen, oder Vorschriften vielleicht gebogen und passend gemacht werden. Der Tendenz nach handelt es sich	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			also um eine abhängige Prüfung. Ich fordere für alle Gebiete eine unabhängige Prüfung der Einhaltung von Natur- und Artenschutz. Von Prüfstellen außerhalb des Landkreises, die keine Eigeninteressen für oder gegen Windkraft in Waldgebieten haben.	Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3820	5023	Stellungn.-ID 1038 Privat	[Anm.: allgemein und insbesondere zu WC7, WC11, WC5, WC8] Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass die "erneuerbaren Energien" gar nicht so erneuerbar sind. Zwar reproduzieren sich Wind und Sonne. Aber die Materialien, die für Windkraftanlagen (sowie für PV Anlagen, Elektromobilität) sind nicht erneuerbar. Wir tauschen lediglich die Abhängigkeit von Öl und Gas gegen die Abhängigkeit von Kupfer, Kobalt, Aluminium, Nickel, Lithium, Bauxit und anderen. Schon jetzt ist ein Kampf um diese Stoffe entbrannt. Die Stoffe liegen überwiegend in Ländern mit empfindlicher Umwelt, bedrohten indigenen Völkern und korrupten Regierungen. Die Umweltschäden in den fördernden Ländern sind riesig. Global betrachtet, betreffen sie uns hier genauso. Welche Form der Energie wird in Chile, Kongo, Guinea, Peru und Russland zur Förderung der Stoffe genutzt? Dieselfahrzeuge und überwiegend Strom aus Kohlekraftwerken. Siehe Constantin Bittner: Rohstoff für grüne Energie; Michael T. Klare: Der Kampf um Energie geht weiter; Jonas Gerding: Gezerre um die Metalle im Kongo; alle in Welt- Sichten Ausgabe 7/8 2022. Auch um Tiefseebergbau mit seinen unabsehbaren Folgen wird bereits gerungen. Christopher Pala: Mit Tiefseebergbau das Klima retten? In Welt- Sichten Ausgabe 7/8 2022 Wir erkaufen also unsere „saubere und grüne“ Energie mit Umwelt-Zerstörung und Ausstoß von mehr CO ² an anderen Orten. Aber die Welt ist klein geworden und diese Zerstörung trifft am Ende auch uns.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Einspar- und Effizienzpotenziale“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Unsere Energie muss nach meiner Ansicht aus vielen unterschiedlichen Quellen kommen. Nur so gibt es Resistenz, falls eine Energie Erzeugungsart ausfällt. Aber jede Form der Energieerzeugung sollte dort eingesetzt werden, wo sie bei höchst möglicher Produktivität den geringst möglichen Schaden anrichtet. Dies gilt für Windkraft in größeren ungestörten Waldgebieten in windärmeren Gegenden nicht. Vor allem müssen nach meiner Ansicht auch Einsparpotentiale genutzt werden. Das ist am billigsten und unschädlichsten. Leider ist es unpopulär und niemand macht damit Gewinn.	
3821	5024	Stellungn.-ID 1039 Privat	Hier mit legen ich großen Widerspruch Ihn das Bauvorhaben „Windkraftträder zwischen Huchenfeld und Hohenwart“ ein! Durch viele Umwege erfuhr ich von diesem Bauvorhaben und bin verwundert, verärgert und maximal verwirrt wie wir in der heutigen Zeit das bisschen „grüne Wald-Lunge“ behandeln!	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
3822	5025	Stellungn.-ID 1039 Privat	Wir hier in Hohenwart und Huchenfeld können über grüne Wiesen, seltene Streuobstwiesen, Wälder und Lebensraum für Tiere stolz sein! Und wollen das mit grünen Ideologie kaputt machen? „Fauna-Flora-Habitat ist ein Abkommen der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen auf europäischer Ebene. Es ist ein Arten- und Biotopschutz“.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Vogelschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3823	5026	Stellungn.-ID 1039 Privat	Der Anblick und die Optik (ein kleiner Hinweis) wären für den Höhenort schändlich. Am Wochenende sehen wir viele Menschen die kommen um die Natur, die Ruhe und diese schöne Natur zu genießen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3824	5027	Stellungn.-ID 1039 Privat	Sehen Sie bald einen abgeschlagenen großen Waldbereich der kahl und betoniert den Windrädern dient...?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
3825	5028	Stellungn.-ID 1039 Privat	Die Vielfalt und der Lebensraum würde weichen für Energie die nur vorhanden ist wenn es windet! Wenn Sie schon einmal neben einem Windrad standen, wissen Sie, dass ringsum diese Vielfalt weg ist! Der Bauaufwand, die Tonnen an Beton... Unsereins ist verpflichtet auf seinem Grundstück die Grünfläche zu wahren und NIEMALS ZU ÜBERBAUEN (Ich meine hier versiegelte Fläche), jeder Steingarten ist zuviel, Regeln und Verbote überall beim kleinen Anwohner! Aber es scheint als würden diese Regeln und „angeblich gut gemeinten Vorsätze der Natur gegenüber“ NICHT FÜR SOLCHE BAUVORHABEN GELTEN? Ich hoffe es kommen viele Einwände und Widersprüche.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
3826	5029	Stellungn.-ID 1040 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE19, WE16, WE12 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Durch die Planung der Vorranggebiete WE19, WE16; WE12 sind die Naherholungsgebiete und teilweise Wochenendgebiete Schmiedbaum, Dieb, Steinsberg, Hupfer und der Golfclub Stuttgart Solitude betroffen und ich erhebe hiermit Einwände gegen die Planung. Es ist absolut unverantwortlich Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe von Naherholungsgebieten und Wochenendgebieten zu errichten. Der Naherholungswert geht faktisch verloren. Die Wochenend- und Naherholungsgebiete und vor allem der Golfclub Stuttgart Solitude fügen sich in die Naturlandschaft ein und wird deshalb seit Jahrzehnten eben als naturnahes Naherholungsgebiet erhalten. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Der Erholungswert und damit der Zweck der Gebiete fällt weg.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3827	5030	Stellungn.-ID 1040 Privat	[WE19, WE16, WE12] Die Natur wird zerstört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
3828	5031	Stellungn.-ID 1040 Privat	[WE19, WE16, WE12] Dieser Zweckwegfall entwertet auch die Grundstücke und die Immobilien, die im Fokus insbesondere der Erholung dienen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
3829	5032	Stellungn.-ID 1040 Privat	[WE19, WE16, WE12] Dies gilt auch vor dem Hintergrund erhöhter Unfallgefahr im Umfeld (z. B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windräder bundesweit). Den Planentwurf weise ich deshalb zurück. Ich bitte um Bestätigung des frist- und formwahrenden Eingangs und inhaltliche Stellungnahme zu allen genannten Punkten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
3830	5033	Stellungn.-ID 1041 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung von Vorranggebieten im Wald, explizit gegen die Vorranggebiete WE2, WE3, WE4, WE5, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18, Bei den angeblich klimaschonenden Riesenanlagen häufen sich schwere Havarien mit unabsehbaren Folgen für Mensch und In der Nacht vom 14. zum 15. Oktober stürzte ein 80 Meter langer Flügel von einem Windradrotor im Windpark Alfstedt-Ebersdorf im Kreis Rotenburg/Wümme (Niedersachsen) ab. Daraufhin ließ der Landkreis alle acht Windkraftanlagen (WKA) des in Bremen ansässigen Betreibers Energiekontor stilllegen. Die Anlagen von 250 Metern Gesamthöhe waren erst im Mai und Juni 2022 in Betrieb genommen worden. Bereits im September vergangenen Jahres war in dem Windpark ein Rotorflügel eines anderen Windrads abgeknickt und kurz danach abgebrochen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
3831	5034	Stellungn.-ID 1041 Privat	WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19,	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18; Aus der Bruchstelle stürzten und rieselten monatelang scharfkantige Trümmerteile und feine Fasern aus 160 Metern Höhe auf die umliegenden Wiesen und Äcker, verteilt über einen Radius von mehr als 1800 Metern um den Windradmast. Erst Ende Februar kam das Unternehmen Energiekontor der Aufforderung des Landkreises nach, die Bruchstücke abzutransportieren und das Areal zu säubern.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
3832	5035	Stellungn.-ID 1041 Privat	Bisher erhielten die 50 geschädigten Landwirte keine Ausgleichszahlungen dafür, dass sie ihre Äcker und Wiesen zurzeit nicht oder nur eingeschränkt bewirtschaften können.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
3833	5036	Stellungn.-ID 1041 Privat	WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18; Recycling: Für das Recycling der stetig zunehmenden Menge abgebauter Rotorblätter ist bisher trotz teurer Forschungen keine Lösung im industriellen Maßstab in Sicht. Rotorblätter auf Glasfaserbasis können nach einer aufwendigen Vorbehandlung in der Zementindustrie als Sekundärbrennstoff verwendet werden. Verbundstoffe mit Kohlefasern sind wesentlich problematischer. Sie zerfallen bei der Verbrennung erst bei weitaus höheren Temperaturen als denen, die in einer Müllverbrennungsanlage herrschen. Auch sind sie nicht recycelbar. Weltweit werden die Rotorflügel ausgedienter WKA überwiegend in Deponien vergraben, was nach Auskunft der Architektur-Professorin Lamia Messari-Becker oft auch in Deutschland erfolgt, sofern die Rotorblätter nicht ins Ausland verkauft werden können. Mit jedem Rotorblatt gelangen rund 29 Tonnen Kunststoff in den Boden. Nach einer privaten Zählung sind für das Jahr 2022 insgesamt 56 Havarien von WKA dokumentiert, nach 35 im Jahr zuvor, und damit so viele wie noch nie: abgestürzte Rotorblätter, stundenlang brennende Maschinenhäuser in unerreichbarer Höhe und als Novum auch eingestürzte Türme. Die steil angestiegene Zahl geht vielfach auf Vorkommnisse bei den neuen Anlagentypen zurück, die nochmals um 50 Meter und damit auf eine Gesamthöhe von 250 Metern hochgeschossen sind: Die Nabenhöhe der Türme beträgt 160 bis 175 Meter, der Rotordurchmesser 160 bis 180 Meter. Zum Vergleich: 188 Meter	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			beträgt der maximale Durchmesser des Kolosseums in Rom. Es scheint, dass die Höhe der Windräder eine Zunahme der Havarien begünstigt! Um das Gewicht der Flügel zu minimieren, verwenden die Hersteller fast nur noch die teureren, carbonfaserverstärkten Kunststoffe (CFK). Außer dem tropischen Balsaholz von 50 Bäumen ist in den Konstruktionen unter anderem die PF AS-Chemikalie Bisphenol A verarbeitet. CFK-Materialien erreichen im Brandfall Temperaturen von mehr als 650 Grad und zerfallen zur kritischen Größe von Nanopartikeln, die in die Lunge eindringen können. Im Brandfall jedoch werden mit der Asche des CFK-Kunststoffs lungengängige Fasern freigesetzt, deren Wirkung die Weltgesundheitsorganisation (WHO) als ähnlich krebserregend wie Asbest einschätzt. Da brennende WKA wegen ihrer großen Höhe nicht löschar sind, kommt es zu nicht beherrschbaren Emissionen von "Fiesen Fasern". Brände kann man nicht löschen: Im Dezember 2022 brannte bei Losheim im Saarland ein XXL- Windrad des Herstellers Vestas mit Flügeln aus CFK-Kunststoff komplett ab. Die Repower-Anlage war erst 2021 errichtet worden. In der Höhe konnte die Feuerwehr den Brand nicht löschen und ließ daher das Feuer kontrolliert abbrennen. Löscharmaßnahmen an Windrädern sind nicht möglich. Die Feuerwehr musste sich auf die weiträumige Absperrung des Standorts und die Bekämpfung von Folgebränden durch herabstürzende Trümmer beschränken, die im Umkreis von mehreren hundert Metern herumflogen. Bislang gibt es keine Gutachten, die sich mit der Gefahrenlage bei brennenden WKA sowie den Auswirkungen einer großräumigen Verunreinigung von Wäldern und Böden durch Fasern und Nanopartikel befassen. Ferner sind Informationen über die erhebliche Kontaminierung der Umwelt mit Schadstoffen infolge der Sprengung von WKA dringend vonnöten. In der Hohen Mark bei Lippramsdorf (Haltern, Ostwestfalen) brach am 29. September 2021 der Turm eines Windrads von 249 Meter Gesamthöhe am Tag vor der Inbetriebnahme zusammen. Das Maschinenhaus stürzte mitsamt den technischen Anlagen und Rotorblättern ab. Das Windrad des Herstellers Nordex konnte nicht zurückgebaut werden und wurde daher im April 2022 gesprengt.	
3834	5037	Stellungn.-ID 1041 Privat	in selbstzerstörerischer Prozess: Dafür musste ein 3000 Quadratmeter großes Waldstück gerodet werden. Bundesweit ließ Nordex alle 21 WKA desselben Typs abbauen oder sprengen. Mit der großräumigen Umweltverschmutzung durch Brände, Abbrüche von Rotorflügeln und Sprengungen von WKA wird hier umgegangen, als ob es kein Morgen gäbe.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
3835	5038	Stellungn.-ID 1041 Privat	WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18; Fazit: Da sowohl im Alltagsbetrieb von Windrädern, als auch potenziert im Brandfall, sowie bei sich häufenden Sprengungen von Windkraftanlagen schädliche Nanofasern, die nicht entfernt werden können, sogenannte „fiese Fasern“ in Lungen von Mensch und Tier als auch auf unsere Ackerflächen geraten und eine umweltgerechte Entsorgung/Wiederverwertung von Windkraftanlagen nicht gegeben ist, lehne ich das Planvorhaben für sämtliche Windparks im kompletten Regionalgebiet ab. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung sowie eine schriftliche Stellungnahme zu den genannten Punkten an meine Adresse.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
3836	5039	Stellungn.-ID 1041 Privat	WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18; Abrieb im Normalbetrieb Studien aus den Niederlanden zufolge werden bereits während der Nutzung der Anlagen durch Verschleiß jährlich Dutzende Kilogramm Mikroplastik als Splitter und Feinstäube Hunderte Meter hoch in die Atmosphäre gewirbelt, um teils in großer Entfernung auf den Boden oder in die Meere abzusinken. In Europa werden jährlich etwa 1,141 Millionen Tonnen Verbundmaterial produziert. Den größten Teil daran hat Deutschland mit 225.000 Tonnen. Durch die geplanten Windparks würde die Menge an Verbundstoffen exorbitant steigen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
3837	5040	Stellungn.-ID 1042 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung von Vorranggebieten im Wald, explizit gegen die Vorranggebiete WE2, WE3, WE4, WE5, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 die ganz oder größtenteils in wertvollen Waldgebieten liegen.	Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen". S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
3838	5041	Stellungn.-ID 1042 Privat	Zum großen Teil liegen diese Vorranggebiete zudem in der Nähe von wertvollen landwirtschaftlichen Acker- und Weideflächen.	Wird nicht gefolgt Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und in den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
3839	5042	Stellungn.-ID 1042 Privat	Ich lehne den Bau von Windkraftanlagen aufgrund des in den Turbinen enthaltenen Treibhausgases SF6 grundsätzlich ab. Das extrem schädliche Klimagas SF6 ist bereits aus den meisten Anwendungen verschwunden. Doch ausgerechnet in den als klimafreundlich bezeichneten Windkraftanlagen erlebt es gerade wieder eine Renaissance. Denn das Gas hat eine besondere physikalische Eigenschaft. Es ist ein perfekter elektrischer Isolator. Deshalb wird es in den Schaltanlagen von Windkraftwerken eingesetzt. Denn dort gibt es nur wenig Platz und mit der Gasisolierung kann man besonders platzsparend bauen. Das als hochgefährlich eingestufte Klimagas Schwefelhexafluorid (SF6) ist für das Klima nicht nur 22.800-mal schädlicher als CO ₂ , sondern es braucht auch über dreitausend Jahre, bis es sich in der Atmosphäre zersetzt. Für die Verwendung von Schwefelhexafluorid besteht in Europa eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie. SF6 darf ausschließlich in geschlossene Systeme Verwendung finden und muss am Ende wiederverwertet oder neutralisiert werden. Alle industriellen Anwender sind verpflichtet, sämtliche SF6-Mengen zu erfassen und zu melden. Doch genau dies gelingt offensichtlich nicht (Tagesschau.17.08.22). SF6 wird heute hauptsächlich in der Windkraft eingesetzt Wissenschaftler verschiedener Behörden und Universitäten, haben jetzt festgestellt, dass sich in Europa ungefähr 50 Prozent mehr Schwefelhexafluorid in der Luft befindet als bisher angenommen. Denn nach den Daten aus der Industrie sollte eigentlich wenig SF6 in die Luft freigesetzt worden sein. Die tatsächliche Konzentration in Europa liegt aber über 50 Prozent	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			höher. Damit trägt SF6 mehr zum Klimawandel bei als der gesamte innerdeutsche Flugverkehr. Recycling von SF6 funktioniert offensichtlich nicht: Ganz offensichtlich kommen die betroffenen Betriebe ihrer Meldepflicht bezüglich der Verwendung und dem Recycling von SF6 nicht nach. Das liegt auch daran, dass die Hersteller betroffener Anlagen gar nicht für die Entsorgung der Anlagen verantwortlich sind. Dafür sind ausschließlich die Besitzer solcher Anlagen zuständig. Entsprechende Kontrollen der Menge des entweichenden Klimakillers SF6 gibt es nicht. Deshalb kann man davon ausgehen, dass beim Rückbau solcher Anlagen das Treibhausgas oftmals einfach in die Atmosphäre entweicht. Dabei gilt Deutschland als der größte Emittent des schädlichen Isoliergases. Die Hersteller von Windkraftanlagen, Nordex und Vestas, haben gegenüber dem ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus bestätigt, dass es derzeit keine Alternative für SF6 gäbe. Sie bestätigten ebenfalls, dass während des Betriebs der Windkraftanlagen geringe Mengen SF6 in die Luft entweichen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei aber gesichert. Allerdings sind die Hersteller an der Entsorgung gar nicht beteiligt. Diese obliegt einzig und alleine dem Eigner der betroffenen Anlage. Bekanntermaßen sind genau diese Eigner am Ende des Lebenszyklus einer Windkraftanlage insolvent. Daher obliegt der Rück-/Abbau der Anlage dann wieder der betroffenen Gemeinde. Und somit letztendlich dem Steuerzahler. 1. Vor jeglicher weiteren Errichtung von Windparks müsste gutachterlich das Ausmaß der Entweichung des klimaschädlichen Treibhausgases SF6 vor Ort (nicht nur rein rechnerisch) sowohl für den Betrieb als auch für den Abbau ermittelt werden. Und dies auf der Basis von den an den einzelnen Standorten geplanten neuen großen Modellen von Windrädern. 2. Der ordnungsgemäße, kein SF6 freisetzende Abbau am Ende der Laufzeit müsste vertraglich zu Lasten des Betreibers festgeschrieben werden. 3. Da, wie im Text weiter oben belegt, der Umgang mit SF6 zu Lasten von Menschen und Umwelt und Klima seit Beginn der sogenannten "Energiewende" völlig lax und unkontrolliert gehandhabt wird, lehne ich sämtliche Bauvorhaben bezüglich Windparks ab.	
3840	5048	Stellungn.-ID 1043 Privat	[WE14, WE8, WC11, WC19, WP1] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald im Bereich der Gemeinden Birkenfeld, Gräfenhausen und Obernhausen gegen die Vorranggebiete WE14 und WE8, WC11, WC19, WP1; im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Rotmilane sind eine streng geschützte Art und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan hat beim Fliegen kein Meldeverhalten gegenüber Wind-Industrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windrädern liegen. Deshalb unterliegen Rotmilane einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Vorranggebieten in der Gemarkung Birkenfeld, Aichhalden-Hofstett und Oberkollwangen - Agenbach, Keltern, Huchenfeld und Hohenwart. Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriengefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend und lückenhaft. Für den Rotmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rotmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rotmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben mir eine detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Nordschwarzwald von Herrn Sascha Klein auf der Informationsveranstaltung in Bad Wildbad am 07.02.2024 zugesagt.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
3841	5044	Stellungn.-ID 1044 Privat	hiermit erhebe ich Einwände gegen den o.g. Teilregionalplan Windpark -WE 20. Die Planung liegt in einer Hochfläche die landwirtschaftlich genutzt wird, mit Übergang zu einem Waldgebiet. Es ist der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horstbau- und Brutmöglichkeiten. Die landschaftliche Struktur mit Wiesen, Äckern, Streuobstwiesen und zwischengelagerten Busch- und Baumstreifen ist ein vielseitiger Lebensraum für Klein-und Großvögel.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.
3842	5045	Stellungn.-ID 1044 Privat	Der Standort im Wald bedroht zusätzlich die dort lebenden Fledermäuse.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
3843	5046	Stellungn.-ID 1044 Privat	Desweiteren ist die Waldfläche mit dem angrenzenden Monbachtal ein sehr beliebtes Ausflugs-und Erholungsgebiet, mit einer fantastischen urwüchsigen Natur.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
3844	5047	Stellungn.-ID 1044 Privat	Die Waldfläche der o.g. Gemeinden ist eher klein, so daß die Rodung von vielen Bäumen massive Schäden im Wald-Ökosystem verursachen würde. Eine Planung, die diese Fakten nicht berücksichtigt ist Natur-und Menschenverachtend und darf nicht weiterverfolgt werden. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine E-Mail-Adresse.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
3845	5049	Stellungn.-ID 1045 Privat	[WE19, WC19] Einwendungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald; im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes „WE-19 und WC-19“ im Bereich des großen Waldgebietes zwischen den Gemeinden Heimsheim/Mönsheim/Rutesheim/Renningen/Weil der Stadt. Begründung: Rotmilan im WE-19 Vorranggebiet Nester und Horste vom Rotmilan sind im WE- 19 und BB-02 und BB-32 mehrfach vorhanden (persönlich bekannt) und im Schutzraum von 1000 m. Somit kann im BB-02 kein Standort für Windräder sein. Die	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Rotmilane werden täglich beobachtet. Manchmal sind bis zu 5 Milane gleichzeitig am Horizont zu sehen. Thermikkreisen und Balzflüge sind zu beobachten. An verschiedenen Stellen wurden die Milane gesichtet z.B. über dem WE-19, BB-02 und BB-32 Vorranggebiet Schönbühl Nördlicher Waldrand Perouse bis zum Egelsee; Bereich Wasserturm Rutesheim; Bereich Häckselplatz Rutesheim Richtung Renningen Kreisel am Bosch Entwicklungszentrum Malmsheim; Bereich Tiefental, Straße zwischen Heimsheim und Malmsheim; WE-19 FFH-Gebiete sind auf Heimsheimer Markung im Bereich von Betzenbuckel, Dickenberg und Mittelberg, die nicht erwähnt und geprüft sind. Ich bitte um Eingangsbestätigung und schriftliche Stellungnahme zu diesen Einwendungen an meine oben angegebene Adresse.	
3846	5050	Stellungn.-ID 1046 Privat	[WE14, WE8] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens /Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald im Bereich der Gemeinden Birkenfeld, Gräfenhausen und Obernhausen gegen die Vorranggebiete WE14 und WE8; im vorgesehenen unteren Bereich der Windkraftanlagen befinden sich Brutstätten von Rotmilan und Storch in relevanter Entfernung. Beide Vogelarten sind durch das Aufstellen der entsprechenden Wind Industrieanlagen stark durch den sogenannten ‚Vogelschlag‘ gefährdet. Falls die umwelttechnische Begutachtung zu einem Fehlen ‚der genannten Vogelarten führt, kann ich gerne mit GPS und Fotodokumentation die Standorte organisieren. In einschlägigen Gerichtsurteilen gibt es Hinweise, dass der Schutz der gefährdeten Vögel über dem allgemeinen Nutzen von windkrafttechnischen Anlagen steht. Einer Inbetriebnahme der windkrafttechnischen Anlage steht aus Perspektive dieser beiden Vogelarten nichts entgegen, wenn die Laufzeit der Windkraftträder außerhalb der Anwesenheit der beiden Vogelarten (Zugvögel) auf Oktober - März begrenzt wird. Die wirtschaftliche Darstellung muss entsprechend in der Planung berücksichtigt werden, Ich bitte Sie um eine schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
3847	5051	Stellungn.-ID 1047 Privat	[WE14, WE8] Stellung zum Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie der Region Nordschwarzwald - Fassung vom Januar 2024 insbesondere gegen die Vorranggebiete WE14 und WE8. Begründung: Artenschutz Rotmilan; im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich hiermit Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilane sind eine streng geschützte Art und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windkraftanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans lebt in Deutschland! Deshalb gilt es in diesen Gebieten dieser Art eine besonders hohe Verantwortung entgegenzubringen. Der Rotmilan hat beim Fliegen	Wird nicht gefolgt Bzgl. Rotmilan S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			kein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windrädern liegen. Deshalb besteht ein hohes Risiko, dass Rotmilane mit diesen kollidieren oder zum Schlagopfer werden. Dass dies auch auf Populationsebene ein gefährdendes Ausmaß annehmen kann, zeigte bereits eine umfangreiche Untersuchung am Beispiel von Brandenburg. Vergleiche hierzu auch den Bericht unter www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/vogelschutz/1910154-nabu-der-fall-e-zu-rotmilan-und-windenergie.pdf Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Vorranggebieten in der Gemarkung Birkenfeld. Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend und lückenhaft. Für den Rotmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete gilt es aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rotmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen, weshalb zu diesem Thema keine vollständige Datenbasis für den Planentwurf vorliegt. Mittlerweile wird jede Wiese bei einem Neubau eines Hauses untersucht. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rotmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben mir eine detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Nordschwarzwald durch Herrn Sascha Klein auf der Informationsveranstaltung in Bad Wildbad am 07.02.2024 zugesagt.	nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
3848	5052	Stellungn.-ID 1048 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE6, WE11, WE16, WE19; im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der Uhu ist ein nachtaktiver Jäger. Durch akustische Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen wird der Uhu signifikant in seinen Jagdaktivitäten eingeschränkt bzw. seine Jagderfolge deutlich herabgesetzt. Uhus werden zudem durch Rodungsinseln/Lichtungen angelockt bzw. der Uhu sucht diese Flächen gezielt auf, da dort Hauptnahrungen wie z.B. Mäuse, Ratten, usw. vorkommen, Dadurch wird er bei Windkraftanlagen leicht zu einem Schlagopfer. Der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Plangebiet wurde keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Uhu ist seit Jahren in den Waldgebieten in der Region heimisch. Brutgebiete liegen in der Nähe (<1000m) von dem genannten Vorranggebiet. Das geplante Vorranggebiet liegt im Beutesuchgebiet dieses Vogels. Dies wird auch im aktuellen Umweltbericht (Stand 2023) des Verbandes der Region Stuttgart für das Plangebiet bestätigt [u. a. BB-32 (Landkreis Böblingen), welches in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gebiet WE19 liegt (beide Gebiete direkt an der Kreisgrenze)]. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig, nicht rechtskonform und wird damit abgelehnt bzw. zurückgewiesen	Fachbeitrag Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Die Flächenfestlegung BB-32 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-32 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
3849	5053	Stellungn.-ID 1049 Privat	[WE9, WE10] Stellungnahme Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE9, WE10; im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Rotmilan, Schwarzmilan, Uhus, Eulen, Spechte und Fledermäuse sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte, des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland. Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein natürliches Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größeren Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorflächen von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko beziehungsweise Schlagopfer-Risiko. Es gibt darüber hinaus deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in ob/gen Waldgebieten (1000m-Abstand-Regel). Viele Rotmilane kreisen über dem Öschelbronner Gewerbegebiet und an den angrenzenden Waldstücken Richtung Niefern, Wurmberg und der	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Autobahn. Gerne können Sie dies auch momentan beobachten. Des Weiteren sind Uhus sowie Fledermäuse und anders genannte Arten, in selben Gebieten unterwegs. Auch unter dem Dach von unserem Wohnhaus wohnen Fledermäuse. Die Datengrundlage im Planentwurf In Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend und lückenhaft um das Vorhaben ohne Bedenken umzusetzen. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet, geschweige denn für Fledermäuse und Uhus. Für die genannten Planungsgebiete sind Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug und Beutesuchbewegungen der streng geschützten Vogelarten systematisch zu Erfassen. Dies wurde leider bislang unterlassen und entspricht demnach nicht den Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzes.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
3850	5054	Stellungn.-ID 1049 Privat	[WE9, WE10] Darüber hinaus ist zu beachten, dass auch andere Tierarten, die unter dem Schutzgesetz stehen, ihren Lebensraum verlieren und/ oder durch die Baumaßnahmen getötet werden. Dazu gehören streng geschützte Insekten, Käter, Bienen, Hornissen und Schmetterlinge. Siehe unter anderem in folgender Quelle:	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			öffentlichen Beteiligungsverfahren erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Die Waldschnepfe, die zu den geschützten Vogelarten gehört, wird aufgrund von akustischen Geräuschimmissionen durch Windindustrieanlagen erheblich gestört (z.B. in ihrer Balzaktivität, bei der die Waldschnepfe signifikant akustische Signale benutzt). Untersuchungen haben klar nachgewiesen, dass diese Vögel das Gebiet von Windindustrieanlagen verlassen bzw. meiden. Die Waldschnepfe ist Brutvogel in den oder in der Nähe {1000m Abstand) des genannten Vorranggebietes. Da die Waldschnepfe nicht berücksichtigt wurde, wird der Planentwurf als lückenhaft, unvollständig und nicht ausreichend zurückgewiesen. Ich bitte um Stellungnahme.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
3854	5057	Stellungn.-ID 1053 Privat	[WE6, WE11, WE16, WE19] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE19, WE16, WE6, WE11, WP1; im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der Wanderfalke führt seine Such- und Jagdflüge in größeren Höhen durch, die in dem Bereich der Rotoren von Windindustrieanlagen liegen. Da er dabei signifikant kreisförmig und schnell fliegt, trägt er ein sehr hohes Kollisionsrisiko mit Windindustrieanlagen. Der Wanderfalke ist zwar sehr schnell, aber nicht wendig und kann deshalb den Rotoren nicht ausweichen. Der Wanderfalke sucht Nahrung im Radius von mindestens 3km um den Bereich des Horstes. Durch lokale Beobachtungen ist eindeutig, dass es Brutvorkommen des Wanderfalken im Bereich der Vorranggebiete WE6, WE11, WE16, WE19, der Kreisgrenze Böblingen/Enzkreis gibt (z.B. in Plangebiet BB-02 / BB-29 / BB-32 des Verbandes der Region Stuttgart, die sehr nahe zum Gebiet WE19 liegen). Selbst im aktuellen „Umweltbericht“ {Stand 2023) des Verbandes der Region Stuttgart für das Plangebiet BB-32 (Landkreis Böblingen wird das Vorkommen des Wanderfalken bestätigt, wobei das Plangebiet BB-32 in direkter Nachbarschaft zum Gebiet WE19 liegt(bei Gebiete direkt an der Kreisgrenze). Trotzdem berücksichtigt der Planentwurf das Vorkommen des Wanderfalken als streng geschützte Vogelart hier nicht in ausreichender Weise. Der Planentwurf ist deshalb nicht folgerichtig bzw. inkonsequent und wird hiermit zurückgewiesen. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie Rückmeldung zu meinen Einwendungen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
3855	5058	Stellungn.-ID 1054 Privat	Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE6, WE11, WE19; im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Vorranggebietes. Der Wespenbussard ist streng geschützt, erfährt jedoch ein hohes Gefährdungspotential durch Windindustrieanlagen. Die Dunkelziffer von Schlagopfern des Wespenbussards ist sehr hoch, da er häufig mit dem Mäusebussard verwechselt wird. Der Wespenbussard wird durch Rodungsinseln, die durch Windindustrieanlagen im Wald entstehen, stark angezogen, weil sich Insekten, die seine Nahrungsgrundlage sind wie z.B. Hummeln, Wespen, gerade in diesem Bereich (am Fuß und im Umfeld der Windindustrieanlage) signifikant ansiedeln. Der Wespenbussard sucht diese Bereiche deshalb gezielt auf und wird dann häufig zum Schlagopfer. Auch bei Balzflügen, Flügen zur Revierabgrenzung und Thermikflügen erfährt der Wespenbussard ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren von Windindustrieanlagen. Der Wespenbussard ist ein waldrütender Greifvogel und bevorzugt lichte Wälder insbesondere auch mit Lichtungen und damit auch mit Rodungsinseln von Windindustrieanlagen. Der Planentwurf beinhaltet keine systematische Untersuchung des Wespenbussard Vorkommens in der betreffenden Region. Da der Wespenbussard mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im genannten Waldgebiet vorkommt, muss dieses Vorkommen zuerst untersucht werden. Der Planentwurf wird als unzureichend zurückgewiesen. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und bitte nehmen Sie zu meinem Widerspruch Stellung.	Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
3856	5059	Stellungn.-ID 1055 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18; im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, die größtenteils im Wald liegen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
3857	5060	Stellungn.-ID 1055 Privat	WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18; Große Anteile der Windkraft werden nicht in Strom sondern in Schall umgewandelt. Schallemissionen moderner und großer	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windkraftanlagen mit Leistungen von mehr als 600 kW und über 80 Meter Nabenhöhe erreichen nach Messungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe bei etwa 1 Hz Reichweiten von über 10 km, bevor sie im Hintergrundrauschen untergehen. Für einen Windindustriepark errechnet das Bundesamt eine mehrfache Reichweite. Die heutigen und zukünftige Windkraftanlagen sind noch sehr viel größer dimensioniert als die zuvor genannten Anlagen, wodurch hörbare und nicht hörbare (aber den Körper beeinflussende) Schallemissionen noch erheblich größer ausfallen.	
3858	5061	Stellungn.-ID 1055 Privat	WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18; Die Gesundheit von Wild-, Haus- und Nutztieren ist durch Infraschall und Schallemissionen signifikant gefährdet. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Das Schicksal des jütländischen Nerzzüchters machte landesweit Schlagzeilen und beschäftigte sogar das Parlament in Kopenhagen. Und seitdem hat die Energiewende ein Problem, wie Jan Hylleberg eingesteht, der Vorstandschef des Verbandes der dänischen Windindustrie: "Ein Großteil der dänischen Kommunen hat die Pläne für neue Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Untersuchung über die Gesundheitsprobleme durch Infraschall abgeschlossen ist." (Quelle: Die Welt am 02.03.2015} Dass dies kein Einzelfall ist, zeigen Berichte über Hunde in Schweden, Pferde in Portugal und USA, Alpakas in USA, Emus in Canada, Ziegen in Taiwan, Schafe, Rinder und Hühner in Australien und Deutschland, Papageien in Deutschland, Milchkühe in USA und Japan und und und Die Serie der Meldungen zu Auffälligkeiten bei Tieren, die in der Nähe von Windkraftwerken leben, ob Verhaltensstörungen, Totgeburten, Missbildungen etc., reißt nicht ab. Immer mehr Berichte gelangen in die Öffentlichkeit. Die Auswirkungen von Infraschall und Schallemissionen auf Wild-, Haus- und Nutztieren sind noch nicht ausreichend erforscht. Diese negativen Auswirkungen auf Tiere sind im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme sowohl zu den Punkten hinsichtlich hörbarem Schall als auch zu den Punkten Infraschall.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3859	5062	Stellungn.-ID 1056 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der unten genannten Vorranggebiete.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich die Windvorranggebiete WE6, WE11, WE10, WE12, WE13, WE15, WE16, WE18, WE19, WE20 ab. Dazu gibt es mittlerweile ausreichend Belege, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
3860	5063	Stellungn.-ID 1057 Privat	Im Bereich der Gemeinden Wimsheim, Tiefenbronn, Friolzheim und WE3, WE6, WE8, WE10, WE14, WE15, WE19, WE20, WP1, WF14 Begründung: Zerstörung unseres Waldes & Gefahr für Verkehr auf der wichtigen Verkehrsstrasse BAB Stgt-KA. im vorliegenden Planentwurf sind in dem Plangebiet (Gemarkung/gebiete der oben genannten Gemeinden) aller Voraussicht nach ca. 4 oder mehr Windindustrieanlagen vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden ca. 2 Hektar Waldfläche pro Windkraftanlage gerodet und somit zerstört. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungsstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
3861	5064	Stellungn.-ID 1057 Privat	[WE 19, WE3, WE6, WE8, WE10, WE14, WE15, WE19, WE20, WP1, WF14] Da sich das Plangebiet der oben genannten Gemeinden nahe der BAB Stuttgart-Karlsruhe befindet und Flügelbrüche von WKA nicht auszuschließen sind (vgl. https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/ulm/windrad-verliert-fluegel-bei-temmenhausen-100.htm! Flügel bricht von Windrad ab und stürzt in Acker bei Dornstadt, Stand 24.2.2024, 12:29 Uhr) halte ich das Plangebiet für absolut ungeeignet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. Zu Bundesautobahnen wurde ein Schutzstreifen freigehalten (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Im weiteren Verfahren werden die konkreten Anlagenstandorte mit Hinblick auf eventuell entstehende Gefährdungen verortet.
3862	5097	Stellungn.-ID 1057 Privat	Diese Aspekte wurden Im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf Ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
3863	5065	Stellungn.-ID 1058 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der unten genannten Vorranggebiete. Deutschland hat zusammen mit Dänemark die höchsten Strompreise Europas. Nachweislich hängt dies auch mit dem EEG-Gesetz und dem Ausbau der Windindustrie zusammen. Dem gegenüber steht, dass die Kaufkraft und die Einkommen (Median)	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			eher im mittleren Bereich Europas liegen. Seit Jahren hat dieses Ungleichgewicht zur Folge, dass vielen Haushalten der Strom abgestellt wird. Die Anzahl ist dabei erheblich im Bereich 200 000 ... 330 000 Haushalte. Mehrere Millionen Haushalte erhalten Sperr-Androhungen. Dies führt zu signifikanten sozialen Problemen und Ungleichgewicht. Es ist zu beachten, dass diese Situation bereits zustande gekommen ist unter Nutzung der besten und der besseren Standorte für Windkraftanlagen. Werden nun Windkraftanlagen noch zusätzlich in den Vorranggebieten WE11, WE10, WE12, WE13 [bez. WE19, WE16, WE15, WE20, WE12] gebaut, so verschärft sich die Situation in besonderer Weise. Zudem liegt in diesen Gebieten eine geringe Windhöflichkeit vor. Aufgrund Unwirtschaftlichkeit führt dies entweder zu einer weiteren Kostenexplosion des Strompreises oder es werden Fördergelder in großem Ausmaß verschwendet. Die planwirtschaftliche Energiewende, besser Stromwende genannt, führt zu sozialen Problemen und Ungleichgewichten und dadurch auch zur Destabilisierung der Gesellschaft und ist daher in hohem Maße unverantwortlich. Die adressierten Vorranggebiete tragen zur Verschärfung der Situation bei. d.h. soziale Probleme und Ungleichgewichte werden verstärkt und tragen dadurch auch zur Destabilisierung der Gesellschaft bei. Dies ist daher in hohem Maße unverantwortlich. Die Windvorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7,WC8, WC9,WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 werden deshalb abgelehnt. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	„Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung“.
3864	5066	Stellungn.-ID 1059 Privat	Stellungnahme Im Rahmen des !Beteiligungsverfahrens /Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald Im Bereich der Gemeinden Birkenfeld, Gräfenhausen und Obernhausen gegen die Vorranggebiete WE2, WE3, WE4, WE5, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9,WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18; Begründung: Schattenwurf durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windindustrieanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen wie Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen sowie psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir eine detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Verband Region Nordschwarzwald zugesagt (z.B. durch Herrn .Sascha Klein auf der Informationsveranstaltung in Bad Wildbad am 07.02.24).	
3865	5076	Stellungn.-ID 1060 Privat	Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 die ganz oder größtenteils in wertvollen Waldgebieten liegen. im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, Die äußerst geringe Energieausbeute der WEAs rechtfertigt den sehr weitgehenden Eingriff in den Wald nicht ansatzweise. Auch die nach der Nutzungszeit verbleibenden	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
3866	5077	Stellungn.-ID 1060 Privat	Hinterlassenschaften sind in einem Naturraum mit geschützten Tier und Pflanzenarten nicht hinnehmbar. Die Windausbeute rechtfertigt den Eingriff in die Natur/ den Wald nicht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
3867	5078	Stellungn.-ID 1060 Privat	Die Nennleistung (bzw.Max.leistung) einer Windkraftanlage wird nur in wenigen Minuten im Jahr abgerufen. Da die Windgeschwindigkeit in der I. Potenz (x3) in die Leistung der Windkraftanlage eingeht, kommen diese Windkraftanlagen im Realbetrieb gerade einmal auf 10~15% ihrer Nennleistung. Dies kann auch in den öffentlich zugänglichen Leistungsdiagrammen der Anlagen unter www.enercon.de so abgelesen werden. Für diese mageren 10-15% der Nennleistung im Realbetrieb dürfen dafür je Anlage 10.000 m2 Wald abgeholzt, der Boden um die Anlage mit Rüttelpfählen verdichtet, ein 3500Tonnen schweres Fundament eingebracht und geschützte Pflanzen und Tiere verrichtet werden. Und all das mit einem Versprechen, das Staubsaugervertreter-oder Automobilkonzerne mit ihren Verbrauchsangaben geradezu als Heilige dastehen lässt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
3868	5079	Stellungn.-ID 1060 Privat	Im Wald sind geschützte. Vogelarten, wie der Rotmilan, der Uhu und der Kolkrabe beobachtet worden, es kommen seltene Orchideen und Moose vor.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
3869	5080	Stellungn.-ID 1060 Privat	Die unwiederbringliche Vernichtung der Ressourcen für unsere Nachkommen ist, da sie uns alle unmittelbar betrifft nicht hinnehmbar	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
3870	5081	Stellungn.-ID 1060 Privat	Die Rückbauverpflichtungen werden regelmäßig nicht durchgesetzt, so werden nur die ersten 2 Meter der Fundamente abgetragen, die restlichen 900-3500 Tonnen Stahlbeton (je nach Größe der Anlage verbleiben im Boden, bringen den Wasserhaushalt der Böden durcheinander und verhindern eine natürliche Waldflora.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
3871	5082	Stellungn.-ID 1060 Privat	Die Anlagenreste sind Sondermüll; die Flügel können nur thermisch entsorgt werden. Die Hinterlassenschaften den folgenden Generationen zu hinterlassen ist unseriös. die Betreiber nehmen die Privilegierung der Anlagen gerne an. Solange die Betreiber mit Unterstützung der Landesregierungen systematisch Bundesrechtbrechen (vollständige Rückbauverpflichtung nach §35 BauGB; die selbstverständlich auch die Bodenversiegelungen einschließt) darf kein weiteres Windvorranggebiet mehr ausgewiesen werden, vor allem nicht an so sensiblen Standorten wie hier. Ich lehne den Planentwurf ab und bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu allen genannten Punkten an meine Adresse	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
3872	5067	Stellungn.-ID 1061 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Nordschwarzwald (Kreise PF, CW, FDS) Windvorranggebiete. Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete: WE 19, WE 16, WE 12, WE 15, WE 20; im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da sich alle Gebiete in	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Waldflächen befinden ! Es drängt sich mir der Verdacht auf, dass hier ökologisch hochwertiger Mischwald herangezogen wird, weil dann schneller gebaut werden kann, da es sich hierbei meist nur um einen Eigentümer , Kommune / Forst, handelt. Wir brauchen aber in Zeiten des Klimawandels unseren Wald, mit all seinen Funktionen dringender denn je. Daher sollten andere Standorte außerhalb der Waldflächen geprüft werden. Die Rodung im Wald wirkt sich zudem negativ auf das gesamte Waldklima aus. Durch die vermehrte Wärmeeinstrahlung wird sich der Waldboden aufwärmen und dadurch austrocknen. Auch geht dadurch seine Funktion als Wasserspeicher verloren. Durch die breiten Zufahrtsstrassen und Baustellen wird zudem der Boden extrem verdichtet. Unser heimischer Wald leidet sowieso schon unter der Klimakatastrophe, sogar Buchenbestände sind krank.	Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
3873	5068	Stellungn.-ID 1061 Privat	[WE 19, WE 16, WE 12, WE 15, WE 20] Da die Waldflächen ja ausgeglichen werden müssen, was meist auf landwirtschaftlichen Flächen geschieht, könnten die WEA gleich auf solchen errichtet werden. Hier ist der ökologische Einschnitt nicht so extrem und die landwirtschaftlichen Flächen können weiter bewirtschaftet werden. Der Flächenverbrauch wird dadurch erheblich reduziert. Der Ausbau der Windenergie gefährdet die Ziele des Natur- und Artenschutzes, zu denen sich Deutschland mit der „Strategie zur Biologischen Vielfalt“ verpflichtet hat. Zum Artenschutz wären die, in den Gebieten noch teils stabilen, vorhandenen Populationen, die dadurch existenziell gefährdet wären: Amphibien, Feuersalamander, Berg- und Teichmolchen, Erdkröten, Gelbbauchunken und Grasfrösche zu nennen,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3874	5069	Stellungn.-ID 1061 Privat	[WE 19, WE 16, WE 12, WE 15, WE 20] Fledermäuse fallen bekanntermassen besonders im Wald den Windkraftanlagen vermehrt zum Opfer. In den o. g. Gebieten finden wir noch die folgende Fledermausarten: Großes Mausohr, Langohrfledermaus, Zwergfledermaus und den Abendsegler. Sie stünden dadurch im Schussfeld der Rotoren. Vögel: In den o. g. Gebieten gibt es nachgewiesene Brut- und Jagdgebiete vom Uhu, Roter Milan, Schwarzer Milan, Kolkrabe, Wanderfalke, Baumfalke, Turmfalke, Sperber, Habicht, Mäusebussard, Dohle, Waldkauz und Waldohreule. Auch sind sämtliche Spechtarten in den umliegenden Wäldern vorhanden, hier wären zu nennen: Buntspecht, Schwarzspecht, Grauspecht und Mittelspecht. Auch gibt es Populationen von allen im Wald lebenden Arten wie Kleiber, Eichelhäher, Waldlaubsänger, Zaunkönig, Buchfink etc.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
3875	5070	Stellungn.-ID 1061 Privat	[WE 19, WE 16, WE 12, WE 15, WE 20] Es gibt zwischenzeitlich in Heimsheim und Mönshheim wieder eine mühsam angesiedelte Population von Mauerseglern. Diese wären auch beim Jagen gefährdet. Durch den Klimawandel verändern sich auch die Zugrouten der Zugvögel. Über Heimsheim wurden in den letzten Jahren Kraniche auf ihrem Zug beobachtet. Da diese Vögel auch nachts ziehen, wäre eine Kollision mit den WEA und somit deren Tod, sehr wahrscheinlich. Mein Fazit: Das Ziel eines beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien darf nicht andere Krisen – wie Biodiversitätskrise oder die zunehmenden Probleme bei der Versorgung mit Trinkwasser – verschärfen !!!	Anregungen + Bedenken S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3876	5071	Stellungn.-ID 1061 Privat	[WE 19, WE 16, WE 12, WE 15, WE 20] Wildtiere: Wildtiere werden verdrängt und haben keine Ruhezeiten mehr. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora, Fauna und Habitat sind auszuschließen.	Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3877	5072	Stellungn.-ID 1061 Privat	[WE 19, WE 16, WE 12, WE 15, WE 20] Der Regionalverband sollte sich mehr für Photovoltaikanlagen entlang an Autobahnen und auf Industrieanlagen und deren Förderung, einsetzen, dadurch wäre auch das gesamte Landschaftsbild bei weitem nicht so verunstaltet. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
3878	5170	Stellungn.-ID 1062 Privat	Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE6, WE10, WE11, WE12, WE13, WE15, WE16, WE19, WE20 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Zentrale (Groß-) Kraftwerke sorg(t)en u.a. durch ihre systemimmanenten Sicherungseinrichtungen (z.B. Trägheitsreserve) für den auf dem Bundesgebiet benötigten Strombedarf bei gleichzeitig sehr hoher Netzstabilität (Frequenz/Spannung). Durch die Zuschaltung mehrerer zehntausend Windindustrieanlagen und quasi unzählbaren Photovoltaikanlagen in der letzten Dekade an das bislang stabile Netz, sind aufwändige) Eingriffsmaßnahmen seitens der Netzbetreiber und auch Noteingriffe stark angestiegen. Die Zahl der „Noteingriffe“ hat sich vervielfacht, um das Ereignis „Totalausfall“ noch zu vermeiden. Die verallgemeinerte Frage: Welche Begründungen liegen Ihnen vor, die eine weitere Verschärfung der ohnehin schon dramatischen Verhältnisse bei der Netzstabilität durch den weiteren Bau dieser geplanten Anlagen, zumal in Schwachwindgebieten, rechtfertigen? Konkret: Bitte erläutern Sie mir zur Ausräumung der Einwände, Wie die Netzbetreiber und Energieerzeuger ein stabiles Netz erhalten wollen, obwohl dezentrale Einspeisungen (bei direkter Einspeisung)	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			keinen (messbaren) Beitrag zur Frequenz- bzw. Spannungsstabilität beitragen können, sondern die Netzstabilität gefährden? • Wie die Netzbetreiber lokale Störungsereignisse (z.B. Kurzschluss) an dezentralen Anlagen (Windenergie/Photovoltaik/Biomasse etc.) detektieren und eliminieren können, um weitere, höhere Fluktuationen in Frequenz und Spannung zu verhindern? • Die letzten Jahre waren gekennzeichnet von häufigen und drastischen Erhöhung der Strompreise und der Stromgrundpreise. Begründet wurde die Erhöhung durch höhere Ausgaben für Redispatchmaßnahmen der Netzbetreiber aufgrund des weiteren Ausbaus erneuerbarer Energien. Wie kann an dieser Stelle für Entspannung gesorgt werden, wenn gleichzeitig weitere „Störgrößen“ in das bestehende Netz einspeisen? • Zur angeblichen Vermeidung von Redispatchmaßnahmen empfehlen manche „Experten“ die Abschaltung von Großkraftwerken. Wenn Großkraftwerke im großen Stil abgeschaltet werden, welche technischen Alternativen bestehen abseits von Großkraftwerken, die die Netzbetreiber/Energieerzeuger bei eklatanten Netzproblemen bzw. Netzausfall in die Lage versetzen, die einzelnen Erzeugungsanlagen zu synchronisieren? Das gesamte Planverfahren und der Planentwurf zur Ausweisung von Windvorranggebieten in Schwachwindregionen ist hinsichtlich einer stabilen Netzerhaltung widersinnig und wird hiermit zurückgewiesen.	
3879	5545	Stellungn.-ID 1063 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 EEG-konformer, dezentral erzeugter Strom, durch z.B. Windindustrieanlagen, generieren Strom nicht bedarfsgerecht wie Großkraftwerke (GKW), sondern wenn der Wind weht. überschüssig erzeugte elektrische Leistung kann nach heutigem Stand der Technik nicht vernünftig und in großem, aber erforderlichem Maße gespeichert werden. Aufwendige Regelungen/ Eingriffe in die GKW Grundlasten und Redispatchmaßnahmen sind erforderlich, um den „grünen“ Strom unlimitiert ins Netz speisen zu können. Die hierfür durchgeführten Maßnahmen sind jedoch technisch limitiert und verursachen hohe Kosten. Die verallgemeinerte Frage: Wie lassen sich weitere	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Einspar- und Effizienzpotenziale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ausbaumaßnahmen dezentraler Energieerzeuger begründen, obwohl diese so erzeugte Energie nicht bedarfsgerecht verwendet werden kann und auch die Möglichkeit zur effektiven Zwischenspeicherung fehlt und in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung stehen wird? Konkret: Bitte erläutern Sie mir zur Ausräumung der Einwände, Wie kann bei weiterem Ausbau von Windindustrieanlagen und einer damit einhergehenden Verschärfung der Fluktuation der Netzfrequenz wegen fehlender Zwischenspeicher der stabile Netzbetrieb gewährleistet werden? Ohne Zwischenspeicher, die, in ausreichender Kapazität und mit hohem Wirkungsgrad genutzt werden müssten, ist eine ökologische und ökonomische Erzeugung von Windenergie für den Industriestandort Deutschland nicht weiter ausbaubar. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage kann hier argumentiert werden, dass der Preis für elektrische Energie zukünftig nicht noch weiter steigen wird? Mehrere hunderttausend Haushalte konnten in den vergangenen Jahren ihre Stromrechnung nicht bezahlen und wurden nicht mehr beliefert. Ein weiterer Zubau von Windindustrieanlagen führt zu sozialer Ungerechtigkeit. Warum setzen Sie den sozialen Frieden aufs Spiel? Deutschland hat jetzt schon höchste Strompreise weltweit. Das verschlechtert die Konkurrenzfähigkeit der Firmen in Deutschland erheblich. Wie verantworten Sie dies? Ohne regionale Zwischenspeicher im Erzeugerverbund wird der „zufällig“ generierte Strom von sog. erneuerbaren Energieerzeugern bei Überangebot z.B. über die Grenze in die Schweiz „verkauft“ (gebührenpflichtig entsorgt!). Dabei wird pro kW/h zusätzlich zum gelieferten Strom eine signifikante Gebühr von einigen Rappen fällig, die vom Bundesbürger indirekt mitfinanziert wird. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage wird hier für eine weitere Verschärfung dieses ökologischen und ökonomischen Vergehens an der Gemeinschaft durch den Bau weiterer Windindustrieanlagen gearbeitet? Das gesamte Planverfahren und der Planentwurf zur Ausweisung von Windvorranggebieten, speziell in Schwachwindregionen, ist mangels oben genannten Punkten widersinnig und wird hiermit zurückgewiesen.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“.
3880	5546	Stellungn.-ID 1064 Privat	WE8, WE14, WE15, WC11 und WC19 Die o.g. Vorranggebiete befinden sich im unmittelbaren Umfeld von mehreren windkraftsensiblen Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Große Hufeisennase, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Wimperfledermaus: Diese werden durch Windkraftanlagen signifikant gefährdet. Dazu tragen folgende Faktoren bei: Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Sehwarmphase, Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen, langfristiger	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz:“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen), direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete), Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse, Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen. Die Fledermauspopulation ist in Deutschland stark zurückgegangen. Dies ist auch auf Windräder zurückzuführen. Fledermäuse haben nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate, Verluste wirken sich unmittelbar auf die Heimatpopulationen aus. Diese erholen sich, wenn überhaupt nur sehr langsam. Viele Fledermäuse werden von den Rotorblättern von Windkraftanlagen erschlagen, ein anderer Teil fällt einem Barotrauma zum Opfer: Bedingt durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen die Lungen und inneren Organe der Fledermäuse. Hochrechnungen gehen davon aus, dass bis zu 200.000 Tiere jährlich an deutschen Windenergieanlagen verunglücken. Viele Fledermäuse werden von den Rotorblättern von Windkraftanlagen erschlagen, ein anderer Teil fällt einem Barotrauma zum Opfer: Bedingt durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen die Lungen und inneren Organe der Fledermäuse. Hochrechnungen gehen davon aus, dass bis zu 200.000 Tiere jährlich an deutschen Windenergieanlagen verunglücken Quelle: NABU Im Plan liegen nur sehr wenige Angaben zu den genannten Fledermausarten in den adressierten Vorranggebieten vor. Des Weiteren sind bei den meisten Fledermausarten die Auswirkungen der Windkraftanlagen als "sehr hoch" und "hoch" eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Dies ist ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz, laut dem es unter anderem verboten ist, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Laut einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes handele sich dabei um eine „unmittelbare und dauerhafte Verhaltenspflicht“, die auch beachtet werden müsse, wenn Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden. BVerG 7C4.22. Im Fachbeitrag Artenschutz der LUBW wird auf Seite 20 festgestellt: 4.2.1 Erforderlichkeit der Planung In der Regionalplanung gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Die Verbote sind aber insoweit bereits auf Planungsebene zu beachten, als sie die Vollzugsunfähigkeit des - 3 - Regionalplans bewirken können. Eine regionalplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht	Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen".

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			vollzugsfähig ist, ist eine rechtlich nicht „erforderliche Planung“ und somit unwirksam. Im Planungsgebiet ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten sowie von Sonderstatusarten individuell und systematisch zu prüfen. Dies wurde nicht gemacht. Die Bewertung der Gefährdungen ist nur unsachgemäß und unspezifisch vorgenommen worden.	
3881	5547	Stellungn.-ID 1065 Privat	WE6, WE11, WE19 Aufgrund der Lage des Vorranggebietes um die komplette Süd-West Seite des Ortes Großglattbach, des Ortes Kieselbronn, des Vorranggebiets WE19 direkt an/bei den Industriegebieten "Kammertal" (Heimsheim), "Egelsee" (Heimsheim) und "Am Dieb" (Mönsheim), werden Windkraftanlagen auf dem Plangebiet einen immensen winterlichen Schattenschlag im Bezug auf die Wohngebiete verursachen. Folgen davon sind: Eine unzumutbare Immissionsbelastung der Bewohner von Großglattbach, Kieselbronn, der Mitarbeiter der Industrie/Gewerbebetriebe. Eine ggf. notwendige Zwangsabschaltung der Windkraftanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
3882	5549	Stellungn.-ID 1065 Privat	WE6, WE11, WE19 Dies wiederum bringt weitere Folgen mit sich: Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde! In einer Schwachwindgegend wie dieser, wo für Gebiete wie WE11 die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das: Eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen. Damit ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelleistung die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr	Nicht Regelungsgegenstand Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Pumpspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, ...). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbinenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windkraftanlagen auf WE11 eine immense Belastung bei den Bewohnern von Großglattbach verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit, das über 11:He Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet WE11 wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß zurück zu weisen.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“.
3883	5550	Stellungn.-ID 1066 Privat	WE6, WE8, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE19, WE20, WP1, WC5, WC7, WC8, WC11 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, Die adressierten Vorranggebiete liegen im Bereich 300-450 m Höhe und damit erheblich niedriger als die 14 Windkraftanlagen in Simmersfeld mit knapp 900m und exponierter Lage auf einem Höhenzug im Nordschwarzwald. Trotz dieser Lage erreichen die Windkraftanlagen niedrige Erträge, wie folgende Daten der Simmersfelder Windkraftanlagen zeigen: Die adressierten Vorranggebiete liegen deutlich niedriger und weniger exponiert in schwachwindigen Gebieten. Das Argument „die Windkraftanlagen einfach nur größer und höher zu bauen“, um die geringere Windhöflichkeit der genannten Vorranggebiete auszugleichen, muss zurückgewiesen werden aus folgenden Gründen: das Windaufkommen und die vorliegende	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windgeschwindigkeit wird durch den Bau nicht erhöht, auch kann der Energieinhalt des Windes nicht erhöht werden und es gilt nach wie vor der Energieerhaltungssatz, der Nutzen durch die größere Strömungsfläche und die minimal höhere Windgeschwindigkeit bei erhöhten Windkraftanlagen wird durch erheblich größeren Einsatz von Materialien (Turm, Fundament, Energie Herstellung, Transport, Bau, Wartung, Betrieb, Beheizen, etc.) Wieder zunichte gemacht. Schon alleine der Vergleich der adressierten Vorranggebiete mit dem Gebiet in Simmersfeld, was Luftlinie nur ca.34km von WE19 entfernt liegt, zeigt bei ganzheitlicher Betrachtungsweise die energetische Nutzlosigkeit der genannten Vorranggebiete, die ich deshalb ablehne.	Baden-Württemberg". S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“.
3884	5551	Stellungn.-ID 1067 Privat	WE2,WE3,WE4,WE5,WE6, WE7,WE9,WE10,WE11,WE12,WE13, WE14,WE15,WE16,WE17,WE18, WE19,WE20,WP1,WC1,WC2,WC3,WC4,WC5,WC6,WC7,WC8,WC9 ,WC10,WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16,WC17,WC18,WC19,WC20,WC21,WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14,WF15, WF16, WF17,WF18 Der gesamte Stromverbrauch in Deutschland ist seit vielen Jahren auf ähnlichem Niveau und näherungsweise konstant. In den letzten Jahren wurde der Zubau von Windindustrieanlagen massiv vorangetrieben, so dass wir mittlerweile über 30 000 Windkraftanlagen haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vorwiegend die besten und besseren Standorte für Windindustrieanlagen genutzt wurden. Eine nennenswerte Reduzierung der CO2-Emissionen wurde dadurch nicht erreicht. Bitte beantworten Sie mir die Frage: Warum sollen jetzt ausgerechnet Windindustrieanlagen in "Schwachwindgebieten" einen Beitrag zur Einsparung von fossiler Energie erreichen? Bitte übersenden Sie mir dazu einen wissenschaftlichen Nachweis, dass mit Windkraftanlagen in Schwachwind-Gebieten ein wesentlicher Beitrag zur Einsparung fossiler Energie geleistet werden kann.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
3885	5556	Stellungn.-ID 1067 Privat	WE2,WE3,WE4,WE5,WE6, WE7,WE9,WE10,WE11,WE12,WE13, WE14,WE15,WE16,WE17,WE18, WE19,WE20,WP1,WC1,WC2,WC3,WC4,WC5,WC6,WC7,WC8,WC9 ,WC10,WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16,WC17,WC18,WC19,WC20,WC21,WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14,WF15, WF16, WF17,WF18 Dabei fordere ich eine ganzheitliche Betrachtung d.h. bitte berücksichtigen Sie auch die Energiemengen, die durch Herstellung, Transport, Bau, Betrieb, Wartung, Entsorgung der Windindustrieanlagen anfallen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3886	5559	Stellungn.-ID 1067 Privat	WE2,WE3,WE4,WE5,WE6, WE7,WE9,WE10,WE11,WE12,WE13, WE14,WE15,WE16,WE17,WE18, WE19,WE20,WP1,WC1,WC2,WC3,WC4,WC5,WC6,WC7,WC8,WC9 ,WC10,WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16,WC17,WC18,WC19,WC20,WC21,WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14,WF15, WF16, WF17,WF18 Bitte berücksichtigen Sie auch Waldabholzung, Bodenverdichtung und Flächenverbrauch.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3887	5561	Stellungn.-ID 1067 Privat	WE2,WE3,WE4,WE5,WE6, WE7,WE9,WE10,WE11,WE12,WE13, WE14,WE15,WE16,WE17,WE18, WE19,WE20,WP1,WC1,WC2,WC3,WC4,WC5,WC6,WC7,WC8,WC9 ,WC10,WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16,WC17,WC18,WC19,WC20,WC21,WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14,WF15, WF16, WF17,WF18 Des Weiteren berücksichtigen Sie bitte auch den gigantischen Aufwand der Netzstabilisierung, der durch nicht bedarfsgerecht hergestellten Strom entsteht. Des Weiteren berücksichtigen Sie bitte auch die Verschlechterung des Wirkungsgrades der Ausgleichskraftwerke, die aufgrund dem EEG in nicht optimalem Betriebspunkten betrieben werden müssen und deshalb einen erhöhten fossilen Energiebedarf haben. Das komplette Planverfahren und der Planentwurf zur Ausweisung von Windvorranggebieten in Schwachwindgebieten ist widersprüchlich und wird als falsch, unsachgemäß, ungeeignet zurückgewiesen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Einspar- und Effizienzpotenziale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“.
3888	5562	Stellungn.-ID 1068 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5,WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Bei den Stromkosten wird derzeit das Merit-Order-Prinzip angewendet. Dieses Merit-Order-Prinzip besagt, dass die Kosten für die Stromerzeugung davon abhängen, welche Kraftwerkstypen bzw. Stromerzeugung-Anlagen zu einem bestimmten Zeitpunkt den Strom liefern. Dabei werden die	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Stromerzeugung-Anlagen nach ihren Produktionskosten geordnet, wobei die günstigsten Energiequellen zuerst genutzt werden und die teuren erst später eingeschaltet werden, um die Nachfrage zu decken. Die Stromerzeugung-Anlage, die gerade noch benötigt werden, um die Nachfrage zu decken, bestimmt den Marktpreis und die Erlöse aller günstigeren Anbieter. Das Merit-Order-Prinzip für den Stromhandelsmarkt führt zu einer Reihe von negativen Effekten für die Bevölkerung: explodierende Kosten für die Stromerzeugung, Stromkonzerne maximieren ihre Gewinne auf Kosten des Stromverbrauchers und des Steuerzahlers, Wettbewerbsverzerrung unter den verschiedenen Stromerzeugungs-Arten, Last zur Netzstabilisierung wird von Windkraft und Solarkraft auf die zuverlässigen fossilen Kraftwerke abgewälzt. Die bedarfsgerechte Stromerzeugung wird dadurch benachteiligt. Speichermöglichkeiten werden dadurch nicht gefördert. Die Kosten für die bedarfsgerechte Erzeugung von Strom müssten vielmehr in die Windkraft-Anlagen und Solarkraft-Anlagen mit eingerechnet werden. Die Windkraft-Anlagen-Betreiber schöpfen hohe Gewinne ab ohne einen Beitrag zur Netzstabilisierung und ohne einen Beitrag zur bedarfsgerechten Stromerzeugung zu leisten. Die Vorranggebiete werden aus diesen Gründen abgelehnt, da diese durch das Merit-Order-Prinzip zu einer weiteren Verschärfung der genannten Nachteile führt. Das Merit-Order-Prinzip muss dringend durch eine faire Regelung ersetzt werden.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Einspar- und Effizienzpotenziale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“.
3889	5567	Stellungn.-ID 1069 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 ab aus folgenden Gründen: Der Planentwurf berücksichtigt nicht die Methoden zur Stromerzeugung, die alternative zur Stromerzeugung mit Windkraft möglich sind. In anderen Worten gesagt, ist der Planentwurf sehr einseitig und NICHT technologieoffen und muss abgelehnt werden. In anderen Ländern wird die Stromerzeugung aus Kernkraft beibehalten oder sogar in vielen Ländern zusätzlich ausgebaut. Diese Stromerzeugung ist noch mehr CO2-neutral als die Stromerzeugung aus Windkraft und die Stromerzeugung kann zudem bedarfsgerecht erfolgen d.h. ist für die Stabilisierung des Stromnetzes deutlich besser geeignet als die Stromerzeugung aus Windkraft. Ich fordere eine Technologieoffenheit und auch eine Abwägung der Alternativen. Im Planentwurf liegt ein Abwägungsfehler vor.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3890	5568	Stellungn.-ID 1070 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Ich lehne die unten aufgeführten Vorranggebiete ab, da sie Resultat einer verfehlten und nicht nachhaltigen Ökostrompolitik sind. Die verfehlte Ökostrompolitik äußert sich im Wesentlichen in folgenden Punkten: Die Ökostrompolitik führt nicht zu einer nennenswerten CO2-Senkung. Die Ökostrompolitik ist nicht nachhaltig. Die Ökostrompolitik führt nicht zu einer nennenswerten Wertschöpfung sondern führt zu einer Wertevernichtung. Die Ökostrompolitik ist nicht versorgungssicher.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“.
3891	5569	Stellungn.-ID 1070 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Gründe dafür sind u.a.: Strom aus Windkraft steht nur zeitweise und in Schwachwindgebieten der oben genannten Windvorranggebiete nicht ausreichend zur Verfügung, Strom aus Windkraft ist starken Schwankungen unterworfen Fossile Kraftwerke müssen als Reserve stark gedrosselt bzw. im Stand-By-Modus betrieben und sind damit wenig effizient (ständige signifikante Leistungsanforderungen führen zu An-/Abschaltungen/Drosselungen). Sie werden wegen des EEG zunehmend unrentabel. CO2-günstige GuD (Gas- und Dampfkraftwerke) werden wegen Verlusten (Kosten) abgeschaltet. Stark nachlassender Wirkungsgrad von Windkraftanlagen durch Belagsbildung (Insekten), hoher Investitionen/ hohe Fördermittel für Windkraftanlagen -> Verschwendung von Steuergeldern, hohe Material-Einsatz bei Windkraftanlagen, Verbrauch an seltene Erden und Balsaholz	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
3892	5570	Stellungn.-ID 1070 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			WC20,WC21,WC22, WC23, WC24,WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 hoher Flächenverbrauch	
3893	5571	Stellungn.-ID 1070 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20,WC21,WC22, WC23, WC24,WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 geringe Lebensdauer, fehlendes Recycling bzw. hohe Entsorgungskosten, hohe Stromkosten, signifikante Gefährdung von Vogelarten, Fledermausarten, signifikante Verschlechterung Kleinklima, Bodenerwärmung, Wassergefährdung	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3894	5572	Stellungn.-ID 1071 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Ein länger andauernder kompletter Zusammenbruch der Stromversorgung wird mit jedem weiteren Zubau von Windkraftanlagen bei gleichzeitiger Abschaltung von Kernkraftwerken und/oder Kohlekraftwerken immer wahrscheinlicher. Schon beinahe hätte es komplette Zusammenbrüche gegeben. Diese konnten nur durch Einsatz aller verfügbaren Notreserven, die Professionalität der Netzbetreiber, Unterstützung durch Strom aus dem angrenzenden Ausland gerade noch verhindert werden. Mittlerweile ist es sicher nachgewiesen, dass eine Glättung der Windenergie durch Zubau von weiteren Windkraftanlagen in Deutschland bzw. Mitteleuropa nicht möglich ist aufgrund rein meteorologischer Gegebenheiten (Wetterlage hinsichtlich Windaufkommen ist großflächig) und statistischer Verteilungen. Die gesicherte Leistung, die durch Windenergie zur Verfügung steht, ist nahe bei Null. Der weitere Zubau an Windkraftanlagen erhöht lediglich die Leistungsschwankungen und die Leistungsspreizung. Selbst die Bundesregierung redet in den letzten Jahren (z.B. bereits damals 2018 durch Herrn Altmaier - Bundesminister für Wirtschaft und Energie) von einem harten Kampf gegen Blackouts und es wird der Bevölkerung mittlerweile „Vorratshaltung und Vorsorgemaßnahmen“ nahegelegt. Und den Zubau von Windkraftanlagen in diesen Gebieten komplett ab, damit die Gefahr eines flächendeckenden Stromausfalls (Blackout) mit verheerenden Folgen nicht noch weiter ansteigt. Das Thema Blackouts und die daraus verheerenden Folgen sind im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist damit lückenhaft und mangelhaft und wird abgelehnt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
3895	5577	Stellungn.-ID 1072 Privat	WE2, WE3, WE4, WE5, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 die ganz oder größtenteils in wertvollen Waldgebieten liegen. Im Fall einer Betriebsstörung kann es leicht zu Bränden im Maschinenhaus der Windindustrieanlage kommen. Dies macht eine Planung der brandschutztechnischen Infrastruktur notwendig. Die örtlichen Feuerwehren müssen entsprechend mit technischem	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gerät und den notwendigen Fachkenntnissen ausgestattet sein. Ein Brand eines Maschinenhauses in 200 Metern Höhe ist nicht vergleichbar mit einem Brand eines Einfamilienhauses. Die Brände sind nicht in dieser Höhe nicht mehr mit üblich verfügbaren Mitteln löschar. Dadurch gehen sowohl potentielle Waldbrände als auch starke Rauchgasemissionen aus. Die Gefahren von Waldbränden in der direkten Umgebung der Windindustrieanlagen sind zu bewerten. Auch dies ist im vorliegenden Planentwurf nicht ausreichend durchgeführt worden. Der Planentwurf wird deshalb zurückzuweisen.	
3896	5579	Stellungn.-ID 1073 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Das Repowering, bei dem alte Anlagen durch neue Anlagen ersetzt werden, ist vom Genehmigungsverfahren deutlich einfacher als bei der Erstgenehmigung. Die neuen Anlagen sind jedoch in der Regel viel größer als die alten Anlagen. Aufgrund der technisch völlig veralteten Gesetzgebung in Baden-Württemberg hinsichtlich Abständen zur Wohnbebauung, wären bei Repowering größere Anlagen jederzeit an gleichem Standort möglich. In Bayern dagegen bei der 10H-Regel (auch in etlichen anderen Ländern angewendet) würden bei größeren Anlagen automatisch auch größere Abstände eingehalten werden müssen bzw. die Anlagen würden an gleichem Standort maximal gleich groß werden. Zudem sind für das Repowering erneut umfangreiche Baumaßnahmen und Eingriffe in die Natur, größtenteils Wald notwendig. Zusätzlich ist das Prüfverfahren für Repowering nicht ausreichend. Die gesetzliche Abstandsregel in Baden-Württemberg ist auch beim Repowering zu Lasten der Bürger und der Natur.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
3897	5585	Stellungn.-ID 1074 Privat	WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Die genannten Vorranggebiete werden abgelehnt, da die Rotoren der Windkraftanlagen aus einem Verbundwerkstoff aus	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt werden. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung weiteren Vorschub geleistet. Für die 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz verbraucht. Die adressierten Vorranggebiete werden abgelehnt, da sie sowohl der Regenwald-Abholzung als auch der Abholzung des heimischen Waldes Vorschub leisten. Damit lehne ich auch den „angeblich vorgegebenen Zweck „Klimaschutz“ von Windkraftanlagen ab, da Windkraftanlagen in Schwachwindgebieten eben diesen Zweck nicht erfüllen können.	
3898	5586	Stellungn.-ID 1075 Privat	WE2, WE3, WE4, WE5, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC 26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Die genannten Vorranggebiete werden abgelehnt, da der folgende Sachverhalt nicht in der Planung berücksichtigt wurde und deshalb einen signifikanten Planungsfehler darstellt. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung weiteren Vorschub geleistet. Für die 3 Rotorblätter werden pro Windkraftanlagen im Bereich 40-50 Kubikmeter Balsaholz verbraucht. Die adressierten Vorranggebiete werden abgelehnt, da sie sowohl der Regenwald-Abholzung als auch der Abholzung des heimischen Waldes Vorschub leisten. Die Planung ist deshalb mangelhaft und lückenhaft. Eine ganzheitliche Betrachtung wurde nicht durchgeführt. Die Auswirkungen auf den Regenwald und auf die Bevölkerung im Regenwald wurden nicht berücksichtigt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
3899	5600	Stellungn.-ID 1076 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19,	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Rotorblätter von Windkraftanlagen unterliegen einer signifikanten Erosion d.h. es findet Materialabtrag an den Windkraftflügeln statt. Dieser Materialabtrag besteht aus Kunstharzen, Mikroplastikpartikel und Fasern (Glas- und Carbonfasern) und gelangt als schädliche Kontamination (entspricht Sondermüll), in die Böden, teilweise ins Grundwasser, die Fasern (Kohlefasern und Glasfasern) sind zudem lungengängig, teilweise in Nahrungs- und Lebensmittel sowie Trinkwasser. Diese werden verunreinigt. Dadurch kommt es zu gesundheitsschädigenden Folgen für Mensch und Tiere. Der Abrieb ist nicht vernachlässigbar und er kann auch nicht wieder eingesammelt werden. Pro Windkraftanlage werden pro Jahr mehrere kg Abrieb an die Umgebung abgegeben !! (gemäß Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik im Bereich 5-11kg jährlich). D.h. jährlich werden von den rund 31000 Windkraftanlagen in Deutschland (Stand 2020) im Bereich ca.200 000 bis 350000 kg Materialabtrag in die Umgebung abgegeben. Widersprüchliche Politik/Zudem widerspricht sich die Politik selbst und ist unglaublich: 300.000 kg Mikroplastik im Jahr entsprechen 300.000 000 bzw. einem Drittel Milliarde Plastiktrinkhalmen im Jahr! Das durch die Windkraft verursachte und in die Umwelt eingetragene Mikroplastik steht im Widerspruch zum gegenwärtigen Bestreben, den Eintrag von (Mikro-)Plastik ins Ökosystem zu vermeiden! Plastiktrinkhalme sind seit 2021 aus Umweltschutzgründen verboten. Damit liegt auch im Planentwurf ein Planungsfehler und ein Abwägungsfehler vor.	Betriebsmittel“.
3900	5601	Stellungn.-ID 1076 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, W, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17,F4 WF18 Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlage. Wasser ist gemäß der europäischen Wasser-Charta (6.Mai 1968) ein kostbares, für den Menschen unentbehrliches Gut. Vor allem im Zuge der durch den Klimawandel zu erwartenden / Wasserverknappung ist eine Gefährdung des Grundwassers (und damit auch unseres Trinkwassers!) durch eine schädliche Kontamination jeglicher Art absolut inakzeptabel. Zudem widerspricht es den nachhaltigen Entwicklungszielen (SDG 6 sauberes Wasser) der Agenda 2030.¹ Und dies besonders in Gebieten der	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Trinkwassergewinnung wie der des Zweckverbandes Schwarzwald-Wasserversorgung. Wir leben in einem von dichtem Wald behüteten Wasserparadies - und nicht in einem Meer von Windkraftanlagen vielfältiger negativer Auswirkungen! Die adressierten Gebiete werden deshalb abgelehnt. Auch den gesamten Planentwurf lehne ich ab und fordere den Stopp der Ausweisung von Windvorranggebieten und den Stopp des Baus weiterer Windkraftanlagen.	
3901	6987	Stellungn.-ID 1076 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Zudem lehne ich den gesamten Planentwurf ab und fordere den Stopp der Ausweisung von Windvorranggebieten sowie den Stopp des Baus weiterer Windkraftanlagen generell, da völlig unzureichende Technologie (Gesundheitsgefährdung, keine Deckung des real immer weiter steigenden Bedarfs, bereits jetzt viel zu teuer etc.).	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Einspar- und Effizienzpotenziale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
3902	5602	Stellungn.-ID 1077 Privat	WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WE8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Die ganz oder größtenteils in wertvollen Waldgebieten liegen. Eine durchschnittliche Windkraftanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlfüssigkeit und 250 Liter	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
3903	5609	Stellungn.-ID 1077 Privat	WE2,WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WE8, WC9, WC10, WC11, WC12,WC13,WC14, WC15,WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Der geringe Ertrag der Windkraftanlagen in den aufgeführten Schwachwind-Vorranggebieten rechtfertigt das Risiko der Grundwasserverschmutzung und der Gefährdung des Waldbodens nicht. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wird der Planentwurf zurückzuweisen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
3904	6949	Stellungn.-ID 1077 Privat	Betroffen [durch die Grundwasserverunreinigung] wären zum Beispiel: - der Wasserhochbehälter oberhalb des Birkenfelder Waldfriedhofs, der die Trinkwasserversorgung der Birkenfelder Bevölkerung gewährleistet - die Tiere im Biotop am Biotopweg, welche durch eine Verseuchung des Wassers in ihrem Lebensumfeld bedroht wären - die Enz als Fließgewässer entlang der B294 - der Ambach als Fließgewässer durch das Plangebiet WE8 "Unterer Wald"	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3905	5612	Stellungn.-ID 1078 Privat	WE6, WE10, WE11, WE12, WE13, WE15, WE16, WE19, WE20, WC5, WC7, WC8, WC11 Ich lehne die genannten Vorranggebiete ab, da sich der Wirkungsgrad der Windkraftanlagen durch Alterung und Belagsbildung (s.u.) rapide verschlechtern und da ohnehin bereits die Leistung der Windkraftanlagen im Neuzustand ausgesprochen mager sind, da in den oben adressierten Vorranggebieten eine geringere Windhöffigkeit (Wind weht oft nicht und wenn er weht, dann oft mit niedriger Windgeschwindigkeit) vorliegt. Durch Belagsbildung (insbesondere zerstörte Insekten) auf den Rotorflächen, kommt es zu drastischem Absinken des Wirkungsgrades der Windkraftanlagen. Laut Literatur (z.B. DLR-Studie) kann sich die Leistung von Windkraftanlagen bis zu 50% verringern durch Belagsbildung. Literatur z.B.: Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt "Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip) - Study Report, October 2018" Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks	Nicht Regelungsgegenstand Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“.
3906	5614	Stellungn.-ID 1078 Privat	WE6, WE10, WE11, WE12, WE13, WE15, WE16, WE19, WE20, WC5, WC7, WC8, WC11 Energetisch macht es überhaupt keinen Sinn Windkraftanlagen in Sehwachwind-Gebieten aufzubauen, die nach einiger Laufzeit einen großen Wirkungsgradverlust aufweisen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
3907	5615	Stellungn.-ID 1079 Privat	WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Der Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Die genannten Windvorranggebiete liegen komplett oder zu einem großen Teil im Wald. Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. [Anm. bezogen auf WE8 und WE14: Da die Planfläche für WKA der oben genannten Gemeinde im Waldgebiet liegt] können die Gefahrstoffe bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserunreinigungen drohen [Anm. bezogen auf WE8 und WE14: die auch die Wasserversorgung der Gemeinde Birkenfeld, Obernhausen und	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gräfenhausen bedrohen können] [Anm. bezogen auf das Heckgäu: die auch die Wasserversorgung der Heckengäu-Gemeinden Wimsheim und Friolzheim bedrohen können (Eichbrunnen auf der Gemarkung Friolzheim dient der Wasserversorgung über die Wasserversorgung am Lerchenhof den Heckengäu-Gemeinden)].	
3908	5617	Stellungn.-ID 1079 Privat	Heimsheim wird zu einem Teil mit Eigenwasser aus dem Grundwasser versorgt. Die genannten Vorrang-Gebiete, insbesondere WE19, haben großen Einfluss auf das Grundwasser in Heimsheim. Die Wasserversorgung von Heimsheim kann durch die Windvorranggebiete -bei Aufstellung von Windkraftanlagen - in erheblichem Maße - gefährdet werden. Dies wird selbst im vorliegenden Umweltbericht Steckbrief WE19 des Regionalverbandes Nordschwarzwald als besonders kritisch bewertet. Eine Gefährdung der Wasserversorgung von Heimsheim durch Windkraftanlagen in diesem Gebiet lehne ich ab. Ich fordere, dass die Sicherstellung der Wasserversorgung Heimsheim ein Ausschlusskriterium für das Gebiet WE19 darstellt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
3909	5618	Stellungn.-ID 1079 Privat	WE8 und WE14 Betroffen wären zum Beispiel: Der Wasserhochbehälter oberhalb des Birkenfelder Waldfriedhofs, der die Trinkwasserversorgung der Birkenfelder Bevölkerung gewährleistet. Die Tiere im Biotop am Biotopweg/am Kettelbach, welche durch eine Verseuchung des Wassers in ihrem Lebensumfeld bedroht wären. Die Enz als Fließgewässer entlang der B294. Der Ambach als Fließgewässer durch das Plangebiet WEB "Unterer Wald". Zudem ist im Vorranggebiet WE14, speziell im Bereich Birkenfeld-Bergwald die Topografie so beschaffen, dass kontaminiertes Wasser immer in Richtung Ortschaft und Siedlungsgebiete fließen würde.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
3910	5619	Stellungn.-ID 1079 Privat	Zu WC11 und WC19 Die beiden Vorranggebiete WC11 und WC19 liegen maßgeblich in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet und der Wasserschutzgebietszone III und IIIA, bzw. 1118. Auf der Homepage der LUBW ist zu finden: „Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten (WSG) dient dem Schutz des Grundwassers und damit der Trinkwasserressourcen. Das Grundwasser in den Kreisen Calw, Enzkreis, Freudenstadt, können erheblich gefährdet werden durch die adressierten Windvorranggebiete bei Realisierung von Windkraftanlagen. Hinzukommt dass beim Bau und Transport der	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windkraftanlagen schwere und große Maschinen/ Fahrzeuge in den Wäldern tätig und unterwegs sind, wodurch eine zusätzliche Gefährdung der Kontamination von Waldböden und Grundwasser ausgeht. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht ausreichend berücksichtigt.	
3911	5624	Stellungn.-ID 1080 Privat	WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Die ganz oder größtenteils in wertvollen Waldgebieten liegen. Im Fall einer Betriebsstörung kann es leicht zu Bränden im Maschinenhaus der Windindustrieanlage kommen. Dies macht eine Planung der brandschutztechnischen Infrastruktur notwendig. Die örtlichen Feuerwehren müssen entsprechend mit technischem Gerät und den notwendigen Fachkenntnissen ausgestattet sein. Ein Brand eines Maschinenhauses in 200 Metern Höhe ist nicht vergleichbar mit einem Brand eines Einfamilienhauses. Die Brände sind nicht in dieser Höhe nicht mehr mit üblich verfügbaren Mitteln löschar. Dadurch gehen sowohl potentielle Waldbrände als auch starke Rauchgasemissionen aus. Die Gefahren von Waldbränden in der direkten Umgebung der Windindustrieanlagen sind zu bewerten. Auch dies ist im vorliegenden Planentwurf nicht ausreichend durchgeführt worden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
3912	5625	Stellungn.-ID 1081 Privat	WE6, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE19, WE20, WP1, WC5, WC7, WC8, WC11 Die Angaben für die Leistungsfähigkeit von Windkraftanlagen in Nennleistung verzerren das gesamte Bild. Die Nennleistung ist angegeben für eine hohe Windgeschwindigkeit z.B. rund 12 m/s Wind, der nicht einmal an der Nordsee weht. Bei den in den genannten Vorranggebieten zu erwartenden Windgeschwindigkeiten (z.B. 5 m/s) bleiben, da die Windkraft mit der 3. Potenz (Windgeschwindigkeit hoch 3) in die Rechnung einfließt, nur etwa 10-15% Ertrag übrig. Beispiel: Bei einer Enercon 141 statt 4,2 Megawatt nur ca. 0,6 Megawatt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
3913	5626	Stellungn.-ID 1081 Privat	Zu WE6, WE10, WE11, WE12, WE13 Im Bericht „Strategische Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald“ Abschn. „5.2. Kumulative Wirkungen“ → Naturräumliche Gegebenheiten (S. 78 des Berichts) wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen „weniger windhöffigen Bereich“ handelt. Die Windhöffigkeit ist nicht gegeben, um einen solchen Eingriff mitten im Wald zu rechtfertigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3914	5632	Stellungn.-ID 1081 Privat	Zu WE6, WE10, WE11, WE12, WE13 Die Wertverluste der Anwohner können angesichts eines unterdurchschnittlichen Windangebots nicht hingenommen werden. Die Tiervorkommen unter Naturschutz (Rotmilan, UHU und Kolkrabe) ist einzigartig in Baden Württemberg. Nur ein exorbitant guter Standort könnte ausreichend Argumente liefern, um die Gefährdung dieser Tiere und Pflanzen hinzunehmen, hier ist man angesichts der Windhöffigkeit weit davon entfernt.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
3915	5633	Stellungn.-ID 1081 Privat	Zu WE6, WE10, WE11, WE12, WE13 Von der Zuverlässigkeit des Windatlases Baden-Württemberg hängt die Aussagekraft der Planung des Regionalverbandes Nordschwarzwald ab. Die Planungen des Verbandes basieren auf dem Windatlas für Baden-Württemberg. Dieser beruht für weite Teile des vom Verbandes bearbeiteten Gebietes auf berechneten und nicht auf gemessenen Daten. Die für diese Berechnungen gewählten Referenzpunkte befinden sich zum großen Teil weitab von den Prognosegebieten. Die Gebiete an den adressierten Vorranggebieten sind alle im unteren Bereich des Eignungskriterium Windhöffigkeit. Laut Windenergieerlass Baden-Württemberg ist die angegebene Windhöffigkeit mit Unsicherheiten hinsichtlich durchschnittlicher Windgeschwindigkeit behaftet. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist in den genannten Vorranggebieten nicht möglich, insbesondere wenn man berücksichtigt dass der Windatlas die Windhöffigkeit überschätzt (das ist nachgewiesen!) und zusätzliche Unsicherheiten hinzukommen. Aktuelle Ergebnisse von Windmessungen bestätigen, dass der Windenergieatlas keine zuverlässige Grundlage sein kann für Planungen von Windkraftanlagen. Die Messungen haben ergeben, dass die im Windenergieatlas prognostizierten Windgeschwindigkeiten deutlich über den real gemessenen Windgeschwindigkeiten gelegen haben. Ein sinnvoller Beitrag zur Energiewende kann durch die adressierten Windvorranggebieten somit nicht geleistet werden. Die Planung	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			basiert auf zu vielen Unsicherheiten und entbehrt der notwendigen Sorgfaltspflicht. Insbesondere die Ausweisung von Windvorranggebieten, die auf Jahrzehnte oder noch länger die Möglichkeit der Errichtung zu Ungunsten andere Standorte festschreibt nur auf der Basis von Modellen, und nicht mit der Hinterlegung echter Messungen festzulegen, ist völlig unseriös. Hinzu kommt, dass die zu erwartenden Erträge geradezu lächerlich gering sind. Beispielsweise liefert eine 4,2 Megawatt-Windkraftanlage bei zu erwartenden Windverhältnissen gerade mal durchschnittlich 0,6 Megawatt.	
3916	5635	Stellungn.-ID 1081 Privat	Zu WE6, WE10, WE11, WE12, WE13 Diese geringen mittleren Leistungen und daraus folgenden kleinen Erträge verbieten einen derartigen Eingriff mitten im Wald, die Belästigung der nahen Anwohner, die Gesundheitsgefährdung der Anwohner, die Gefährdung der geschützten Tierarten, die Vernichtung des Waldes und des Wasserhaushaltes des Waldbodens sind ein weitaus höheres Gut als ein bloßes Symbol der Energiewende, denn einen echten Beitrag können diese Anlagen nicht liefern.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
3917	5636	Stellungn.-ID 1082 Privat	WE8, WE11, WE14, WE15, WE16, WE19, WP1, WC11, WC19 Zu 174c Heimsheim, Mönshheim, Wimsheim, Friolzheim leiden jetzt schon unter der Lärmbelästigung durch die unmittelbare Nähe der Autobahn A 8. Durch die Windindustrieanlagen käme eine weitere unzumutbare Lärmbelästigung hinzu. Das Argument „wenn schon eine Lärmquelle da ist, macht eine weitere Lärmquelle nichts mehr aus“ - - wird zurückgewiesen; da sowohl verschiedene Frequenzen der Lärmquellen als auch verschiedene Richtungen vorliegen. Eine Überlagerung der	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Lärmquellen verschlechtert die Situation signifikant. Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führen. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichen. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit (gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Vorsorgeabstand von 750 m ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen, ganz stark sogar in Birkenfeld (insbesondere Wohngebiete Gründle und unterhalb des Waldfriedhofs). Laut Herstellerangaben z.B. von Nordex liegen die Schallemissionswerte bei 104,9 dB(A). https://www.nordex-online.com/de/produkt/131-3600/ Anlagen von anderen Herstellern sind im Betrieb teilweise noch schlechter (z.B. Anlagentypen von General Electrics). D.h. der Lärmpegel kann im Bereich zwischen einer Disco und einem Propellerflugzeug liegen. Und das mitten in der Nacht! Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für alle Anwohner rund um das Gebiet - abhängig von der Windrichtung und damit eine enorme gesundheitliche Gefährdung. Der Planentwurf wird zurückgewiesen, da er den Stand der Wissenschaft und den Stand der Technik hinsichtlich des Lärmes von Windindustrieanlagen und dessen Auswirkung auf den Menschen nicht ausreichend berücksichtigt. Die Vorranggebiete werden abgelehnt aufgrund der gesundheitsschädlichen Wirkung von Schall. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt.	Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Nicht zu unterschätzen ist auch, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit sich durch einen Wohnartwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden.	
3918	5641	Stellungn.-ID 1083 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC12, WC13, WC27 Im Fall des Rückbaus der Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Eine derartige umweltschädliche Entsorgung belastet die Umwelt und die Gesundheit der Menschen in einem nicht tolerierbaren Ausmaß. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen und in der Energie-Bilanz der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso/Von Befürwortern wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwändig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind, werden freigesetzt. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Im Grundsatzpapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ heißt es dazu: "Beim Bau von Windkraftanlagen werden für die Herstellung der Rotoren kohlefaserverstärkte Kunststoffe (CFK) eingesetzt. Laut Windkraft-Journal rechnen Experten mit einem Bedarf an Carbonfasern für die Windindustrie von rund 22.700 Tonnen in 2015 und 54.227 Tonnen in 2020. Im Fall eines Brandes verändern	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Prof Sebastian Eibl vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding führt seit Jahren Forschungen zu diesem Thema durch. Im August 2014 sind Experten der Bundeswehr mit ihren Warnungen an die Öffentlichkeit gegangen. Nach einer Studie des Imperial College in Großbritannien geraten im Durchschnitt weltweit im Monat 10 Windturbinen in Brand. Eine im oberen (Rotor-)Bereich brennende Windturbine kann man nicht löschen und man hat, anders als bei einem Brand am Boden, keine Möglichkeit, die entstehenden Partikel mit Spezialschaum oder -Jack zu binden. Sie werden ungehindert in die Umgebung abgegeben". Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.	
3919	5642	Stellungn.-ID 1084 Privat	WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4,WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtwegen müssten erhebliche Waldflächen zerstört werden. An anderen Standorten wäre eine solche Zerstörung des Waldes nicht notwendig. Die Standorte sind schon allein deshalb ungeeignet. Dieser Aspekt der Zerstörung des Waldes/der zwei kleinen Waldstücke um Großglattbach/um Heimsheim, Mönshheim, Wimsheim ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt und der Planentwurf wird abgelehnt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
3920	5648	Stellungn.-ID 1084 Privat	WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4,WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Windkraftanlagen verwirbeln die Luftmassen und führen zu Luftbewegungen am Boden, die diese austrocknen. Unsere Wälder kämpfen schon ohne WKA´s mit den immer trockener werdenden Wetterperioden. Und diese zwei kleinen Waldgebiete haben nicht den Puffer, diese zusätzliche Austrocknung abzufangen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
3921	6985	Stellungn.-ID 1084 Privat	WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4,WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Es wurden im Planentwurf insbesondere auch nicht ausreichend Ausgleichsflächen angegeben.	Nicht Regelungsgegenstand Zu Ausgleichsflächen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3922	5650	Stellungn.-ID 1085 Privat	WE8 und WE14 / Soziale Einrichtung (WANAKIBI) sowie der Waldfriedhof Im Bereich des WE8 und WE 14 befinden sich der Birkenfelder Wald- und Naturkindergarten und der Waldfriedhof. Die Errichtung einer Windindustrieanlage würde für die Kinder und die Aufsichtspersonen des Wanakibi und für die Besucher des Waldfriedhofs Gefahr für Leib und Leben bedeuten: Im Winter kann es bei Frost betriebsbedingt zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
3923	5655	Stellungn.-ID 1085 Privat	WE8 und WE14 Sollte es zu einem Brand der Anlagen kommen, ist dieser wegen der großen Höhe unlöschbar und könnte auf den Wald und den Kindergarten übergreifen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
3924	5656	Stellungn.-ID 1085 Privat	WE8 und WE14 Es bestünde eine permanente Lärmbelastung. Gesundheitliche Auswirkungen durchgepulsten Infraschall und Schlagschatten. Störung der Totenruhe und Beeinträchtigung von Trauerfeiern.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Abwägung: S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Zu Friedhöfen wird ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
3925	5659	Stellungn.-ID 1086 Privat	WE14 und WE8 Widerspruch gegen den Planentwurf insgesamt. Die [inhaltliche und formale] Form des Entwurfes beschneidet mich in meinen Rechten, mich an dem Plan zu beteiligen. Ich bin kein Verwaltungsjurist und kein Planungsfachmann. Deswegen bin ich angewiesen auf eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des Planentwurfes. Diese soll jedoch gemäß Seite 106 des Umweltberichtes erst zur 2. Offenlage überhaupt ergänzt werden. Damit wird die 1. Offenlage zur Farce. Im weiteren zeigt sich bei einigen Gebieten, dass offensichtlich in großer Eile noch Änderungen in den Plan aufgenommen wurden, die aber nicht in den zugehörigen Untersuchungen berücksichtigt worden sind. Am auffälligsten ist das beim Gebiet WE14. Dort wurde die Sichtbarkeitsanalyse nur für einen Teil des Gebietes durchgeführt. Außerdem wird im Umweltbericht in Tabelle 5.1 behauptet, Engelsbrand sei zu 0% von Vorranggebieten betroffen, obwohl WE14 mit rund 50 ha auf Engelsbrander Gemarkung liegt. Es gibt zahlreiche weitere Stellen. Mein Recht auf eine Beteiligung am Planentwurf setzt voraus, dass der Planentwurf in sich schlüssig ist und nicht durch zahlreiche Ungereimtheiten im Detail unstimmig ist. Ich lege ebenso Widerspruch gegen die angesetzten Vorsorgeabstände ein. Der Entwurf sieht vor, dass Masten der Windenergieanlagen bis an 'die Grenze der Vorranggebiete gebaut werden dürfen. Er geht außerdem von Anlagen aus, die 160 m hoch sind und eine Rotorlänge von 90 m haben. Das ist aber lediglich knapp die Größenordnung heutiger Anlagen. Inzwischen gibt es Onshore-Anlagen mit 199 m Turmhöhe (Vestas) und Anlagen mit 260 m Rotordurchmesser, also 130 m Rotorlänge. Da die Tendenz zu immer größeren Anlagen bisher nicht gebremst ist und der vorgelegte Plan für 15 bis 20 Jahre gelten soll, müssen Vorsorgeabstände daher deutlich größer als die geplanten 850 m oder gar die willkürlich von einigen Gemeinden reduzierten 750 m gewählt werden.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Der Regionalverband folgt den gesetzlich vorgegebenen Beteiligungsanforderungen. Diese sollen gerade sicherstellen, dass alle Betroffenen gehört werden. Der Regionalverband hat diese zusätzlich durch Informationsveranstaltungen ergänzt, um die Zugänglichkeit noch weiter zu erhöhen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte bzgl. Anlagentypen und Höhen gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Der RVNSW hat zum Start der Öffentlichkeitsbeteiligung der beiden Teilregionalpläne Wind- und Solarenergie drei öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die Veranstaltungsorte wurden so gewählt, dass in allen drei Landkreisen der Region NSW je eine öffentliche Informationsveranstaltung stattgefunden hat. Das Format der Veranstaltungen war so gewählt, dass zum einen der Planungsprozess dargelegt wurde und zum anderen noch Raum und Zeit zu Fragen und zum persönlichen Austausch war. Eine der Veranstaltungen wurde hybrid durchgeführt und konnte online mitverfolgt werden. Im Anschluss an eine Präsentation gab es für jedermann die Möglichkeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Regionalverbands an Informationsständen Fragen zu stellen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Zudem haben der Verbandsdirektor und Mitarbeitende der Verbandsverwaltung an einer Vielzahl von Veranstaltungen von Gemeinden, Verbänden, Parteien in der Region teilgenommen, um die Ziele und das Verfahren des Teilregionalplans Solarenergie und des Teilregionalplans Windenergie vorzustellen und zu diskutieren. Auf der Website des Regionalverbands Nordschwarzwald ist ein allgemeinverständlicher Kurzfilm zu den Teilregionalplänen Windenergie eingestellt. Zudem kann sich jedermann auch beim Regionalverband Nordschwarzwald direkt persönlich während der Öffnungszeiten, telefonisch oder per E-Mail informieren. Für jedes Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde ein ausführlicher Steckbrief (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) ausgearbeitet und im Umweltbericht wurden die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung in komprimierter Form dargestellt (s. Umweltbericht). In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die allgemeinverständliche Zusammenfassung kann erst ganz am Ende des Planverfahrens erstellt werden, da in ihr u. a. beschrieben werden soll, wie die Umweltbelange berücksichtigt wurden, wie die Beteiligungsergebnisse berücksichtigt wurden, etc.. Der Planungsausschuss beschloss entsprechend der Sitzungsvorlage 1/2024 die Erweiterung der Potenzialfläche WE14 um eine zusätzliche Teilfläche. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 wurde vor der ersten Offenlage angepasst (s. Sitzungsvorlage 1/2024) und die Anpassungen im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Gebietserweiterung von WE14 führte zu keiner zusätzlichen Betroffenheit bei der Bewertung der Schutzgütersowie der rechtlichen Aspekte Natura 2000, besonderer Artenschutz und Fachplanung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Für den zweiten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie werden der Umweltbericht und die Steckbriefe der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen an die vertiefte Prüfung der weiterverfolgten Vorranggebiete angepasst. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
3926	5663	Stellungn.-ID 1086 Privat	Ich lege außerdem Widerspruch ein gegen die Einplanung des Vorranggebietes WE14. Der auf Gemarkung Pforzheim-Büchenbronn liegende Anteil des	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Vorranggebietes liegt vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet Pforzheim. Maßgeblich im geplanten Vorranggebiet ist der Ausschnitt 17 dieses Landschaftsschutzgebietes. Dazu heißt es in der Beschreibung des Schutzgebietes: „Das Landschaftsbild des Schutzgebietes wird durch die ausgedehnten Wälder auf der Buntsandsteinhochfläche geprägt.“ Diese Funktion würde durch eine Ausweisung als Vorranggebiet vollständig unterlaufen. Der Steckbrief für das Vorranggebiet ignoriert diese Tatsache vollständig.	Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
3927	5664	Stellungn.-ID 1086 Privat	Die auf Gemarkung Pforzheim-Büchenbronn und Engelsbrand liegenden Anteile des Vorranggebietes liegen, wie im Zusammenhang mit dem immissionsrechtlichen Verfahren der Firma Juwi 2016 von der Naturschutzbehörde festgestellt wurde, in einem Dichtezentrum der windkraftsensiblen Art Rotmilan. Nach meinen Beobachtungen hat die Zahl der Rotmilane in diesem Gebiet seit 2016 nicht abgenommen, und die Aktivitäten der Rotmilane erstrecken sich auch auf den auf Gemarkung Birkenfeld liegenden Anteil des geplanten Vorranggebietes. Es ist daher eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Vogelart zu erwarten. Der Steckbrief für das Vorranggebiet ignoriert diese Tatsachen vollständig, obwohl sie aktenkundig sind.	Wird nicht gefolgt Bzgl. Rotmilan S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
3928	5665	Stellungn.-ID 1086 Privat	Das Thema „Schattenwurf“ wird nur kurz im Umweltbericht erwähnt. Bei heutigen bzw. künftig zu erwartenden Anlagenhöhen ergeben sich daraus jedoch erhebliche Einschränkungen für den ortsnahe Betrieb, die zu einer deutlichen Reduktion der zu erwartenden Erträge führen müssen. Insbesondere die ortsnahe Flächen südwestlich von Büchenbronn und südlich von Birkenfeld sind davon betroffen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
3929	5666	Stellungn.-ID 1086 Privat	Das heißt, dass die vergleichsweise hohe angebliche mittlere Windleistungsdichte gar nicht in dem Maße zu tragen kommt, um einen Standortvorteil gegenüber weniger windhöffigen Flächen zu bieten. Der Steckbrief für das Vorranggebiet ignoriert diese Tatsache vollständig. Zum Thema Windhöffigkeit ist außerdem festzuhalten, dass nach eigenen Beobachtungen der Wind auf der Büchenbronner Höhe meist sehr un stetig und böig weht. Dies wird in der mittleren Windleistungsdichte durch Durchschnittsbildung großzügig herausgerechnet, ist aber entscheidend für den zu erwartenden Energieertrag. Da bei der Planung von Vorranggebieten widerstreitende Gesichtspunkte in Gegenrechnung gebracht werden	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			müssen, wiegt daher der oben bereits genannte Landschaftsschutz deutlich schwerer gegenüber dem potentiellen Ertrag. Der Steckbrief für das Vorranggebiet ignoriert diese Tatsache. Das Thema „Kaltluftleitbahnen“ findet zwar übergreifend Erwähnung im Umweltbericht. Jedoch ignoriert der Steckbrief für das Vorranggebiet WE14 vollständig die Tatsache, dass Windenergieanlagen beiderseits der Enz erhebliche Bremswirkung für die Kaltluftströme des oberen Enztals Richtung Pforzheim-Brötzingen hätte.	
3930	5667	Stellungn.-ID 1086 Privat	Schließlich fehlt dem Steckbrief für das Vorranggebiet WE14 ein Hinweis, dass hierdurch ein überregional bekanntes Denkmal - der Büchenbronner Aussichtsturm als deutschlandweit ältester Turm seiner Bauart - sowohl in seiner Funktion als Denkmal als auch als beliebtes Ausflugsziel sehr beeinträchtigt würde.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
3931	5668	Stellungn.-ID 1087 Privat	Ich lege Widerspruch ein gegen den Entwurf als Ganzes. Die Form des Entwurfes beschneidet mich in meinen Rechten, mich an dem Plan zu beteiligen. Ich bin kein Verwaltungsjurist und kein Planungsfachmann. Deswegen bin ich angewiesen auf eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des Planentwurfes. Diese soll jedoch gemäß Seite 106 des Umweltberichtes erst zur 2. Offenlage überhaupt ergänzt werden. Damit wird die 1. Offenlage zur Farce. Mein Recht auf eine Beteiligung am Planentwurf setzt voraus, dass der Planentwurf für mich klar nachvollziehbar und verständlich ist. Ich lege ebenso Widerspruch gegen die angesetzten Vorsorgeabstände ein. Der Entwurf sieht vor, dass Masten der Windenergieanlagen bis an die Grenze der Vorranggebiete gebaut werden dürfen. Er geht außerdem von Anlagen aus, die 160 m hoch sind und eine Rotorlänge von 90 m haben. Das ist aber lediglich knapp die Größenordnung heutiger Anlagen. Inzwischen gibt es Onshore-Anlagen mit 199 m Turmhöhe (Vestas) und Anlagen mit 260 m Rotordurchmesser, also 130 m Rotorlänge. Da die Tendenz zu immer größeren Anlagen bisher nicht gebremst ist und der vorgelegte Plan für 15 bis 20 Jahre gelten soll, müssen Vorsorgeabstände daher deutlich größer als die geplanten 850 m oder gar die willkürlich von einigen Gemeinden reduzierten 750 m gewählt werden.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Der Regionalverband Nordschwarzwald folgt den gesetzlichen Anforderungen an die Beteiligung und geht teilweise sogar darüber hinaus auf die Bürger zu, z. B. im Rahmen von Infoveranstaltungen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3932	5673	Stellungn.-ID 1087 Privat	Das Vorranggebiet WC 19 liegt maßgeblich in einem Landschaftsschutzgebiet. Dazu heißt es in der Beschreibung des Schutzgebietes: „Die großflächigen Waldgebiete und Wiesentäler sind bedeutsame ökologische Ausgleichsräume und Erholungsgebiet mit überregionaler Bedeutung“. Diese Funktion würde durch eine Ausweisung als Vorranggebiet vollständig unterlaufen. Der Steckbrief für das Vorranggebiet ignoriert diese Tatsache vollständig. Unter der Federführung von Herrn Kretschmann wurde von drei Baden-Württembergischen Ministerien ein „Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ aufgelegt. Darin heißt es: „Besonders besorgniserregend ist, mit welcher Geschwindigkeit das Artensterben voranschreitet: bei Wildbienen und Schmetterlingen, aber auch bei anderen Tier- und Pflanzenarten. Die Gründe dafür liegen im Flächenverbrauch und der zunehmenden Versiegelung der Landschaft. Beim Rückgang von Tier- und Pflanzenarten handelt es sich um eine der dringendsten Herausforderungen unserer Zeit“.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Das "Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt" ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
3933	5675	Stellungn.-ID 1087 Privat	Eine Ausweisung als Vorranggebiet hätte eine weitere Flächenversiegelung, die Zerstörung des Lebensraumes und die Vernichtung von Tieren und Pflanzen zur Folge. Damit würde es jegliche Bemühungen im Rahmen des Sonderprogramms zunichte machen und wäre vollständig kontraproduktiv. Diese Tatsache wird durch die Ausweisung als Vorranggebiet ebenfalls ignoriert. Die Naturschutzverbände BUND und NABU fordern die Natura 2000 Gebiete von Windenergie freizuhalten. Auch aus diesem Grund ist der Entwurf zurückzuweisen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
3934	5676	Stellungn.-ID 1087 Privat	WC11 und WC19 Die Vorranggebiete WC 11 und WC 19 liegen maßgeblich in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet und der Wasserschutzgebietszone III und IIIA, bzw. I11B. Auf der Homepage der LUBW ist zu finden: .. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten (WSG) dient dem Schutz des Grundwassers und damit der Trinkwasserressourcen. Zum	S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge zur Stellungnahme des NABU und des BUND. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Thema Wasserschutzgebiet ist auf der Seite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zu finden: „Die öffentliche Wasserversorgung stützt sich vor allem auf Grundwasser, weil es am besten von Verunreinigung geschützt ist und die an Trinkwasser zu stellenden Anforderungen meist von Natur aus erfüllt. Um das Grund-, Quell- und Oberflächenwasser weitgehend gegen Verunreinigungen zu schützen, werden im Einzugsbereich der Wasserfassungen Wasserschutzgebiete festgesetzt 0 Zone III (Weitere Schutzzone): Die Schutzzone III reicht in der Regel bis zur Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage. überirdisch entwässernde Flächen, die in das unterirdische Einzugsgebiet einleiten können zusätzlich in das Schutzgebiet einbezogen werden. Zweck der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) ist der Schutz des Grundwassers in Wasserschutzgebieten vor Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft Daher wird die ordnungsgemäße Landwirtschaft zum Schutz des Grundwassers eingeschränkt."	Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
3935	5677	Stellungn.-ID 1087 Privat	WC11 und WC19 Die Ausweisung als Vorranggebiet ignoriert vollständig, dass bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung von Windindustrieanlagen Getriebeöl, Kühlflüssigkeit und Hydrauliköl den Waldboden kontaminieren und ins Erdreich eindringen könnten. Dadurch würden schwere Grundwasserunreinigungen drohen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
3936	5678	Stellungn.-ID 1087 Privat	WC11 und WC19 Zusätzlich unterliegen die Rotorblätter einer signifikanten Erosion, d.h. es findet Materialabtrag an Windkraftflügeln statt. Dieser Materialabtrag besteht aus Kunstharnen, Mikroplastikpartikeln und Fasern (Glas- und Carbonfasern) und gelangt als schädliche Kontamination (entspricht Sondermüll) in die Böden und teilweise ins Grundwasser. Pro Windkraftanlage werden pro Jahr mehrere kg Abrieb an die Umgebung abgegeben II (gemäß Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik im Bereich 5-11 kg) Wenn bereits die Landwirtschaft in einer Wasserschutz-, bzw. einer Wasserschutzgebietszone eingeschränkt ist, muss umso mehr eine Kontamination des Bodens und möglicherweise des Grundwassers durch die o.g. Stoffe unterbunden werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
3937	5679	Stellungn.-ID 1088 Privat	Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Zudem kann es zu Eisfall aus großer Höhe	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			kommen. Das Plangebiet WE15 befindet sich in der Nähe von mehreren vielbefahrenen Landstraßen und inmitten im Naherholungsgebiet "Hagenschieß". Das Waldgebiet ist ein Naherholungsgebiet der umliegenden Ortschaften (Pforzheim, Wimsheim, Wurmberg, Tiefenbronn, etc.), in dem viele Menschen zu Fuß oder per Fahrrad unterwegs sind. Auch das Waldschlösschen Wimsheim liegt im Vorranggebiet.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Die Waldhütte ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
3938	5680	Stellungn.-ID 1088 Privat	Tiefenbronn und Pforzheim sind durch eine vielbefahrene Straße (Seehausstraße) in direkter Nähe zum geplanten Windindustrialgebiet WE15 verbunden. Das Plangebiet grenzt sogar an diese Straße an. Auch die Landstraße von Frießheim zur Seehausstraße (im Hagenschießwald) grenzt an das Plangebiet. Die Autobahn A8 ist in direkter Nähe des Plangebietes.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten zu Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen sowie Kreisstraßen vorsorgliche, planerische Vorsorgeabstände (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Der dieser Planung zugrunde liegende Kriterienkatalog basiert auf den alten Anbauverbotszonen vor dem 29.12.2023 mit den darin enthaltenen pauschalen Vorsorgeabständen. Ein Nachweis über eine mögliche Beeinträchtigung der Betriebssicherheit der Verkehrswege kann ggf. im nachgelagerten Verfahren erforderlich und geprüft werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Angrenzen der Straßen ist in diesem Fall kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Zur Autobahn ist ein Schutzstreifen eingehalten.
3939	5681	Stellungn.-ID 1088 Privat	Aufgrund der Gefährdung von Fußgängern, Fahrradfahrern, Führern und Insassen von Kraftfahrzeugen und weiteren Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf und Eisfall und aufgrund der massiven Abwertung des Naherholungsgebietes „Hagenschießwald“ lehne ich den Planentwurf ab. Dieser berücksichtigt das Thema nicht ausreichend. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Das Aufstellungsgebiet ist deshalb nicht geeignet. Die Maßnahme der Beheizung der Rotorflügel wirkt so stark negativ auf die Energiebilanz der Anlagen aus, weshalb die Maßnahme eindeutig kontraproduktiv ist und deshalb auch kein Beitrag leistet, um den Standort als geeignet zu akzeptieren.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Windangebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3940	5682	Stellungn.-ID 1089 Privat	WE6 und WE11 Der Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Das genannte Windvorranggebiet liegt zu einem großen Teil im Wald. Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl; 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Großglattbach Wird zu einem Teil mit Eigenwasser aus dem Grundwasser versorgt. Die genannten Vorrang-Gebiete, Insbesondere WE11, haben großen Einfluss auf das Grundwasser in Großglattbach, Die Wasserversorgung von Großglattbach 'kann durch die Windvorranggebiete - bei Aufstellung von Windkraftanlagen - in erheblichem Maße gefährdet werden. Dies wird selbst im vorliegenden Umweltbericht Steckbrief WE11des Regionalverbandes Nordschwarzwald als besonders kritisch bewertet. Eine Gefährdung der Wasserversorgung von Großglattbach durch Windkraftanlagen in diesem Gebiet lehne ich ab. Ich fordere dass die Sicherstellung der Wasserversorgung in Großglattbach ein Ausschlusskriterium für das Gebiet WE11 darstellt. Daher lehne ich den Planentwurf einschließlich dem Gebiet WE11 ab.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
3941	5696	Stellungn.-ID 1090 Privat	Das Plangebiet WE19 wird abgelehnt, da es mit der in Planung befindlichen Stadtbahn Pforzheim - Renningen konkurriert bzw. kollidiert. Die Verbesserung des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs sollte nicht durch ein Windvorranggebiet behindert oder unterbunden werden. Das Thema Stadtbahn wurde in den Planunterlagen nicht berücksichtigt, weshalb sowohl der Planentwurf als auch das adressierte Vorranggebiet abgelehnt werden.	Wird nicht gefolgt Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung der Streckenplanung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgestellt werden. Das aufgeführte Thema ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Zumal sich die Planungen nicht zwingend ausschließen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“.
3942	5697	Stellungn.-ID 1091 Privat	WE16 und WE19 Aufgrund Ansiedlung von großen Konzernen, mittelständischen Betriebe und kleineren Betriebe kommt es in der Region um die Vorranggebiete WE19 und WE 16 zu einer hohen Nachfrage an Gewerbeflächen und zusätzlichem Wohnraum. Durch die extreme Kombination der Windvorranggebiete des Verbandes Region Stuttgart (Gebiete BB-02, BB-29, BB-32, BB-32) und des Regionalverbandes Nordschwarzwald (Gebiete WE 19, WE 16) im	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Verhältnis zur Stadt Heimsheim, zur Ortschaft Flacht, zur Ortschaft Perouse, zur Ortschaft Merklingen und deren Wohngebieten, wird eine sehr hohe Verunsicherung am Immobilienmarkt in der Region verursacht. Dies trifft sowohl die Verkäufer, die Einbußen in Kauf nehmen müssen, als auch Immobilien-Suchende, Gewerbeflächen-Suchende, Wohnungs-Suchende die interessante Möglichkeiten in Heimsheim Flacht Perouse, Merklingen aufgrund des erhöhten Risikos zurückstellen.	
3943	5703	Stellungn.-ID 1092 Privat	Heimsheim und Mönshheim haben in der Vergangenheit genug Wald und Flächen für die Allgemeinheit "geopfert" beispielsweise Wald am Mittelberg ist durch die Justizvollzugsanstalt stark beeinträchtigt	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“.
3944	5707	Stellungn.-ID 1092 Privat	Für Industriegebiet Egelsee wurden Flächen versiegelt, für Industriegebiet Kammertal wurden Flächen versiegelt, für Industriegebiet "am Dieb" wurden Flächen versiegelt, die Autobahn A8 wurde verbreitert und Flächen versiegelt. Eine weitere Versiegelung durch riesige Mengen an Beton für Fundamente von Windkraftanlagen und ein zusätzliches Wegenetz werden abgelehnt, da die Grenze des Flächenverbrauchs in der Region bereits überschritten ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
3945	5708	Stellungn.-ID 1093 Privat	WE16 liegt entlang der L1134 von Heimsheim A8 nach Mönshheim. Durch die Planung des Vorranggebietes WE16 in direkter Nähe des Wochenendgebiets (Gebiet Schmidbaum) ist dieses erheblich betroffen und ich erhebe hiermit Einwände gegen die Planung. Bei Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Vorranggebiet ergibt sich ein faktischer Wegfall des Wochenendgebietes am Schmidbaum: Die Natur in der Nähe des Gebiets wird zerstört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3946	5709	Stellungn.-ID 1093 Privat	Erholung ist aufgrund Lärm und Infraschall stark beeinträchtigt. Der Erholungswert und damit der Zweck des Gebietes entfällt. Dieser Zweckwegfall entwertet auch die Grundstücke und die Immobilien, die allein der Erholung dienen. Die Entwertung ist zudem verstärkt durch erhöhte Unfallgefahren im Umfeld (z.B. durch Eiswurf und Eisfall)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
3947	5710	Stellungn.-ID 1093 Privat	Und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windkraftanlagen bundesweit). Das Gebiet östlich der L1134 an der Heimsheimer Steige ist auf folgender Karte mit rot gestrichelter Linie umrandet. Den Planentwurf weise ich als unsachgemäß, lückenhaft und fehlerhaft zurück. Ebenso weise ich das adressierte Plangebiet zurück.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
3948	5405	Stellungn.-ID 1094 Privat	In unmittelbarer Nähe zu den möglichen Standorten der Windindustrieanlagen im Plangebiet WE19 verlaufen stark frequentierte Wege von Berufspendlern (aufgrund der Industriegebiete "Kammertal" und "Am Dieb" und "Egelsee" und Autobahn-Parkplatz Park&Ride). Sich dort aufhaltende und bewegende Menschen werden durch möglichen Eisfall (bei stehenden Rotorblättern) und möglichen Eiswurf (durch drehende Rotorblätter) ist energetisch widersinnig aufgrund des hohen Energiebedarfs. Ein Abschalten der Anlage bei entsprechenden Witterungsbedingungen verhindert nicht die Gefahr von herabfallenden Eisbrocken (von deutlich über 200 m Höhe) d.h. Eisfall. Diese Höhe übersteigt die Höhen von Bäumen um ein Vielfaches. Die Gefahr durch Eisfall ist deshalb nicht vergleichbar mit natürlichen Gegebenheiten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
3949	5406	Stellungn.-ID 1095 Privat	WE19 und WE15 Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windkraftanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Die Plangebiete WE19 und WE15 befinden sich in direkter Nähe von der viel befahrenen Autobahn A8. Windkraftanlagen in dieser unmittelbaren Nähe werden zu einer großen Gefahr für Autofahrer bzw. für Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen. Des Weiteren werden auch Fußgänger, Fahrradfahrer auf Wegen in bzw. in der Nähe dieser Vorranggebiete signifikant gefährdet. Aufgrund der Gefährdung der Bevölkerung und der Insassen von Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf lehne ich den Planentwurf ab. Dieser berücksichtigt das Thema nicht ausreichend.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3950	5407	Stellungn.-ID 1095 Privat	WE19 und WE15 Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Die Maßnahme der Beheizung der Rotorflügel wirkt sich so stark negativ auf die Energiebilanz der Anlagen aus, weshalb die Maßnahme der Beheizung eindeutig kontraproduktiv ist und deshalb auch keinen Beitrag leistet, um den Standort als geeignet zu akzeptieren.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
3951	5408	Stellungn.-ID 1096 Privat	WE19, WE16, WE12, WE15 Durch die Planung der Vorranggebiete WE19, WE16; WE12 sind die Naherholungsgebiete und teilweise Wochenendgebiete Schmiedbaum, Dieb, Steinsberg, Hupfer und der Golfclub Stuttgart Solitude betroffen und ich erhebe hiermit Einwände gegen die Planung. Es ist absolut unverantwortlich Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe von Naherholungsgebieten und Wochenendgebieten zu errichten. Der Naherholungswert geht faktisch verloren. Die Wochenend- und Naherholungsgebiete und vor allem der Golfclub Stuttgart Solitude fügt sich in die Naturlandschaft ein und wird deshalb seit Jahrzehnten eben als naturnahes Naherholungsgebiet erhalten. Des Weiteren besteht im Winter eine Gefährdung der Wanderer durch Eisfall und Eiswurf. Die Erholungssuchenden werden besonders durch Schattenwurf, Schall, Infraschall, Beleuchtung (in Nacht), Sicht auf Landschaft beeinträchtigt. Die Natur wird zerstört. Der Erholungswert und damit der Zweck der Gebiete fällt weg.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
3952	5409	Stellungn.-ID 1096 Privat	Zudem erfolgt eine Kontamination (Kohlefasern, Glasfaser, Mikroplastik, Epoxidharze, etc) der Böden durch den Abrieb der Windkraft-Rotoren. Die an die Umgebung abgegebenen Fasern (Kohlefasern, Glasfasern) sind zudem lungengängig und damit gesundheitsschädlich für die Personen in größerem Umkreis des Gebietes.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
3953	5410	Stellungn.-ID 1096 Privat	We19, WE16, WE12 Dieser Zweckwegfall entwertet auch die Grundstücke und die Immobilien, die im Fokus insbesondere der Erholung dienen. Dies gilt	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			auch vor dem Hintergrund erhöhter Unfallgefahr im Umfeld (z. B. durch Eiswurf) und Brandgefahr (siehe Statistik brennender Windräder bundesweit).	Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
3954	5411	Stellungn.-ID 1097 Privat	In unmittelbarer Nähe zum Heimsheimer Steinbruch liegt ein Teil des Vorranggebietes WE19 (insbesondere der am Grundweg liegende Teil von WE19). Der Rohstoffabbau im Steinbruch Heimsheim erfordert Sprengungen signifikanter Stärke. Die Druckwellen dieser Sprengungen werden über den Boden auch in die Fundamente und damit in die Windkraftanlagen geleitet. Dadurch steigt die Gefahr von Eiswurf im Winter erheblich und gefährdet hiermit Verkehrsteilnehmer, Bewohner, Fußgänger und weitere Personengruppen. Auch die Gefahr von Eisfall bei stehender Windindustrieanlage wird erheblich erhöht, sodass Fußgänger, Wanderer, Sportler, Fahrradfahrer, Waldarbeiter, etc .. einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind. Eine zeitweise Abschaltung der Windkraftanlagen verhindert nicht die Gefahr von Eisfall. Eine Beheizung der Windkraftanlagen ist energetisch widersinnig d.h. verschlechtert die Energiebilanz signifikant.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.
3955	5412	Stellungn.-ID 1098 Privat	Im und in unmittelbarer Nähe zum Gebiet WE19 sind mehrere Sportstätten Sportanlage Wanne (Heimsheim) mit Fußball- und Tennisplätzen sowie Gastronomie und Sportanlage in Perouse mit Fußball- und Tennisplätzen sowie Gastronomie In diesen Sportanlagen treffen sich regelmäßig Menschen auch in größerer Ansammlung. Zudem werden dort auch Feste ausgeführt. Durch die möglichen Windkraftanlagen gibt es negative Konsequenzen auf diese Einrichtungen, die völlig unnötig sind, da Windkraftanlagen in Schwachwindgebieten keinen wesentlichen und keinen gesicherten Energiebeitrag zur Stromversorgung liefern.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3956	5414	Stellungn.-ID 1098 Privat	Entwertung der Sportanlagen und Einrichtungen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3957	5415	Stellungn.-ID 1098 Privat	Diese negativen Konsequenzen sind u.a. Gefährdung der Menschen in diesen Bereichen aufgrund von Eisfall Gefährdung der Menschen in diesen Bereichen aufgrund von Eiswurf Gefährdung der Menschen in diesen Bereichen aufgrund von Schattenschlag Gefährdung der Menschen in diesen Bereichen aufgrund von Lärm (hörbar und nicht hörbarer Infraschall)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
3958	5416	Stellungn.-ID 1098 Privat	Gefährdung der Menschen in diesen Bereichen aufgrund von Havarien der Windkraftanlagen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
3959	5711	Stellungn.-ID 1099 Privat	WE19, WE16, WE15, WE12, WE13, WE10, WE11, WC4, WC16, WC19, WC20 erfahren eine immense Verdichtung, neue und wachsende Industriegebiete, Großkonzerne, Mittelstand und Kleinbetriebe siedeln sich an bzw. erweitern, neue Baugebiete, da der Wohnraum zu knapp ist steigende Einwohnerzahlen	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
3960	5712	Stellungn.-ID 1099 Privat	WE19, WE16, WE15, WE12, WE13, WE10, WE11, WC4, WC16, WC19, WC20 Personen- und Güter-Verkehr nimmt massiv zu, Verkehrsinfrastruktur wird ausgebaut. Die Ortschaften rund um die genannten Vorranggebiete gehören sowohl geographisch als auch wirtschaftlich zum dichtbesiedelten Ballungsraum Stuttgart. Wenn man unter diesen Bedingungen die letzten Naherholungsflächen im westlichen Bereich des Stuttgarter Ballungsraums zerstört durch Windkraftanlagen, dann handelt man völlig unverantwortlich.	Wird nicht gefolgt Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
3961	5713	Stellungn.-ID 1099 Privat	WE19, WE16, WE15, WE12, WE13, WE10, WE11, WC4, WC16, WC19, WC20 Ohne energetischen Nutzen allein für monetäre Interessen der Windlobby wird Mensch (Gesundheit, Naherholung, Immobilienwerte, Heimat, u.a.) und Natur (Flora und Fauna, Wald, Boden, Wasser) auf das Spiel gesetzt. Ich lehne die oben genannten Vorranggebiete	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			deshalb komplett ab.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
3962	5417	Stellungn.-ID 1100 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, W11l, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13,WC14,WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20,WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18. Der Planentwurf lehne ich ab, da er einen sehr wesentlichen Abwägungsfehler enthält. Es wurden keine Alternativen zu den vorgeschlagenen Vorranggebieten untersucht und abgewogen. Es wurden keine alternativen Standorte in anderen Bundesländern untersucht, die eine viel höhere Windhöffigkeit haben. Es wurden keine alternativen Standorte in anderen Ländern in Europa untersucht, die eine viel höhere Windhöffigkeit haben. Es wurden keine alternativen Standorte offshore untersucht, die eine viel höhere Windhöffigkeit haben. Es wurden keine alternativen Standorte in anderen Ländern in Asien untersucht, die eine viel höhere Windhöffigkeit haben. Es wurden keine alternativen Standorte in anderen Ländern in Amerika untersucht, die eine viel höhere Windhöffigkeit haben. Es wurden keine alternativen Standorte in anderen Ländern in Afrika untersucht, die eine viel höhere Windhöffigkeit haben. Die adressierten Vorranggebiete liegen allesamt in Schwachwindgebieten mit geringer Windhöffigkeit.	Wird nicht gefolgt Eine Alternativenprüfung hat im Rahmen des Umweltberichts stattgefunden und ist Teil der Abwägung. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
3963	5418	Stellungn.-ID 1100 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, W11l, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13,WC14,WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20,WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18. Mit gleichem Ressourceneinsatz könnten an besseren Standorten eine viel größere Jahresenergiemenge gewonnen werden. D.h. Windkraftanlagen in den adressierten Vorranggebieten kommen einer Ressourcenverschwendung gleich, sowohl hinsichtlich der Materialien als auch hinsichtlich der eingesetzten Energie für Herstellung, Transport, Bau und Betrieb. Zudem werden Steuergelder und Fördermittel verschwendet, die an anderer Stelle deutlich wirkungsvoller eingesetzt werden können.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
3964	5419	Stellungn.-ID 1101 Privat	WE11 und WE19 direkt an /bei den Industriegebieten „Kammertal“(Heimsheim) „Egelsee“ (Heimsheim) und „Am Dieb“ (Mönsheim) werden Windkraftanlagen auf dem Plangebiet einen immensen Schattenschlag über den Industrie/Gewerbegebieten verursachen. Folgen davon sind: Eine unzumutbare Immissionsbelastung der Mitarbeiter der Industrie/Gewerbebetriebe. Eine Zwangsabschaltung der Windkraftanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
3965	5420	Stellungn.-ID 1101 Privat	WE11 und WE19 Dies wiederum bringt weitere Folgen mit sich: Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde!	Nicht Regelungsgegenstand Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
3966	5421	Stellungn.-ID 1101 Privat	WE11 und WE19 In einer Schwachwindgegend wie dieser, wo für Gebiete wie WE19 die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das: Eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen. Damit ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“.
3967	5422	Stellungn.-ID 1101 Privat	WE11 und WE19 In einer Schwachwindgegend wie dieser, wo für Gebiete wie WE19 die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen nicht gegeben ist, bedeutet das: Eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen. Damit ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden. Eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit	Nicht Regelungsgegenstand Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelleistung die teuerste Art der Energie dar! Durch Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Pumpspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, ...). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbinenkraftwerke fokussieren müssen.	Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“.
3968	5423	Stellungn.-ID 1101 Privat	WE11 und WE19 Hierbei ist zu berücksichtigen, dass: Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt - nur bedingt gesenkt werden kann. Erdgas zu über 90% importiert werden muss, wobei der größte Lieferant Russland ist. Damit also auch die Abhängigkeit von Russland bezüglich Gaslieferungen und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windkraftanlagen auf WE19 eine immense Belastung bei den Mitarbeitern der Industrie/Gewerbebetriebe verursachen. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit, das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. Die Situation für das Vorranggebiet WE19 wurde nicht individuell und gezielt bewertet. Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen.	Wird nicht gefolgt Die wirtschaftlichen Aspekte sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Entscheidung über den Bau und die konkreten Anlagenperimeter werden zu einem späteren Zeitpunkt getroffen. Die aufgeführten Belange führen nicht zur Herausnahme des Gebiets aus der Entwurfskulisse, da ein überragendes öffentliches Interesse i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, besteht. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
3969	5228	Stellungn.-ID 1102 Privat	WE15, WE19 und WE16 Heimsheim, Mönshheim, Wimsheim, Friolzheim leiden jetzt schon unter der Lärmbelästigung durch die unmittelbare Nähe der Autobahn A 8. Durch die Windindustrieanlagen auf den geplanten Gebieten WE15, WE19 und WE16 käme eine weitere unzumutbare	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Lärmbelästigung hinzu. Das Argument „wenn schon eine Lärmquelle da ist, macht eine weitere Lärmquelle nichts mehr aus“ wird zurückgewiesen, da sowohl verschiedene Frequenzen der Lärmquellen als auch verschiedene Richtungen vorliegen. Eine Überlagerung der Lärmquellen verschlechtert die Situation signifikant.	
3970	5229	Stellungn.-ID 1103 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Wie die nachfolgende Graphik zeigt, sinkt der CO2-Ausstoß nicht wesentlich wenn die Anzahl der Windkraftanlagen bzw. auch Windvorranggebiete erhöht wird. Grafik sh. Anhang	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
3971	5230	Stellungn.-ID 1104 Privat	Windkraftanlagen benötigen signifikante Menge von Seltenen Erden. Diese werden in Permanentmagneten verwendet, die in den Generatoren von Windkraftanlagen eingebaut sind. Seltene Erden sind - wie der Name sagt - recht selten auf der Erde zu finden. Deshalb sollten diese für wirklich wichtige Zwecke verwendet werden und nicht zum Bau von Windkraftanlagen in Gebieten - wie den adressierten Vorranggebieten - in denen eine geringe Windhöflichkeit vorliegt. Zudem geht die Gewinnung und Verarbeitung von Seltenen Erden mit negativen Auswirkungen auf Mensch, Tiere und Natur einher. Deshalb lehne ich die Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 ab.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
3972	5231	Stellungn.-ID 1105 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18. Es wurden unlängst Aussagen getätigt wie z.B. „an einem Rotmilan dürfen Windkraftanlagen bzw. die Energiewende nicht scheitern“	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			„Wenn die Population nicht gefährdet ist, ist der Tod eines Individuums zu verkraften“ In Deutschland gibt es ca. 15.000 Rotmilan-Brutpaare und nahezu 30.000 Windkraftanlagen. Wenn jeder Windkraftanlage auch nur ein EINZIGER Rotmilan zum Opfer fällt, dann ist die Population sehr wohl gefährdet. Ich lehne die Vorranggebiete ab, da sie den Naturschutz aushebeln und die Situation nicht ganzheitlich betrachten. Windkraftanlagen in diesen Vorranggebieten werden sowohl Einzelindividuen gefährden als auch die Gesamtpopulation	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
3973	5232	Stellungn.-ID 1106 Privat	Heimsheim hat den Schleglerkasten/Schleglerschloß, welches ein eingetragenes Denkmal (§28) "Schleglerschloss" (Schloßhof 1/Heimsheim) ist . Gemäß Unterer Denkmalbehörde des Enzkreises (Landratsamt/ Amt für Baurecht und Naturschutz) handelt es sich bei oben genanntem Denkmal um ein eingetragenes Denkmal nach nach§ 12 DSchG BW bzw. § 28 DSchG BW d.h. einem Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung. Dieses ist auch im Denkmalsbuch eingetragen. Die besondere Unterschutzstellung führt dazu, dass ein Baudenkmal nach § 15 Abs. 3 DSchG Umgebungsschutz genießt und die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzbereichs einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Aufgrund der Nähe des Windvorranggebietes WE19 zu dem oben genannten Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung, würde durch übermächtige Windindustrieanlagen das Erscheinungsbild des Denkmals signifikant abgewertet. Dies ist nicht vereinbar mit dem oben genannten Ziel bzw. Vorgabe.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
3974	5234	Stellungn.-ID 1107 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18. Der Planentwurf lehne ich ab, da er einen sehr signifikanten Abwägungsfehler enthält. Es wurden keine Alternativen zur Windkraft in Schwachwindgebieten untersucht und abgewogen. Die adressierten Vorranggebiete liegen allesamt in Schwachwindgebieten mit geringer Windhöffigkeit. Die Stromerzeugung dadurch ist nicht bedarfsgerecht und die Jahresenergieerträge sind mager. Es kann damit kein robuste, zuverlässiges und nachhaltiges Stromnetz betrieben werden. Der Flächenverbrauch und die Naturzerstörung sind groß. Alternativen wie die Stromerzeugung mittels Kernkraft wurde nicht untersucht. Dabei wird der Strom ohne CO2-Emissionen erzeugt. Der Strom kann bedarfsgerecht und zuverlässig erzeugt	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Einspar- und Effizienzpotenziale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			werden, der Flächenverbrauch ist klein. Die Jahresenergiemenge ist groß. Es reichen ein paar wenige Kernkraftwerke um den gesamten Bedarf an Strom in Schwachwindgebieten abzudecken. Dieser Abwägungsfehler ist signifikant und auch nicht von der Hand zu weisen. Denn viele Länder dieser Welt, auch naheliegende Länder rund um Deutschland, setzen verstärkt auf Kernkraft, da sie diese Abwägung zwischen verschiedenen Technologien vorgenommen haben. Auch auf EU-Ebene ist die Kernkraft als CO2-freie Stromerzeugung akzeptiert. Somit liegt ein schwerer Abwägungsfehler vor weshalb ich sowohl die adressierten Vorranggebiete als auch den Planentwurf ab.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
3975	5714	Stellungn.-ID 1108 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC2S, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 ablehne. Der Abwägungsfehler besteht darin dass das ganze Planverfahren sich nur auf die Nachteile von CO2 fokussiert und die Vorteile komplett ausblendet. C3-Pflanzen die für die Ernährung der Weltbevölkerung entscheidend sind stark abhängig vom CO2-Gehalt in der Umgebungsluft. Bei einem CO2-Gehalt von ca.280ppm im Mittelalter waren die Pflanzen nahezu Hunger leidend. Durch den etwas höheren CO2-Gehalt von ca. 415ppm kommt es zu mehr Wachstum der Pflanzen verlängerten Wachstumsperioden, weniger Krankheiten, mehr Ertrag. Dies ist eindeutig wissenschaftlich nachgewiesen. Die Weltbevölkerung kann durch diese erhöhte Nahrungsmittelproduktion wesentlich besser ernährt und versorgt werden. Auch Gewächshäuser z.B. bei Gemüseanbau werden deshalb CO2-begast. Diese gewichtigen Vorteile werden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Die vom Planentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen zur CO2-Vermeidung sind gar nicht erforderlich bzw. durch großen Material- und Flächeneinsatz sogar kontraproduktiv.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Nachweis Klimawandel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.
3976	5235	Stellungn.-ID 1109 Privat	Durch mögliche Windkraftanlagen in den Vorranggebieten werden Störungen in Systemen für Funkkommunikation verursacht. Dies kann durch mindestens vier verschiedene Mechanismen ausgelöst werden: Elektrische Systeme innerhalb von Windkraftanlagen können elektromagnetische Interferenzen erzeugen, die sich auf Funkfrequenzen auswirken könnten. Dies kann zu	Wird nicht gefolgt Träger öffentlicher Belange wurden zum Funk (zivil, behördlich, militärisch) gehört, s. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Signalstörungen und Beeinträchtigungen von drahtlosen Kommunikationssystemen führen. Die Struktur der Windkraftanlagen, insbesondere die Rotorblätter und die Turmstruktur, kann Funkwellen absorbieren oder reflektieren oder. Dies kann zu unerwünschten Reflexionen oder Absorptionen führen, die die Qualität der Funkverbindung beeinträchtigen. Der Schattenwurf von sich drehenden Rotorblättern kann zu periodischen Änderungen im Strahlungsmuster führen. Dies kann dazu führen, dass Funksignale intermittierend blockiert oder gestört werden, insbesondere wenn sich die Windkraftanlagen zwischen Sendern und Empfängern befinden. Windkraftanlagen können auch Radarsysteme beeinträchtigen, insbesondere wenn sie in der Nähe von Flughäfen oder militärischen Einrichtungen stehen. Dies kann sich auch negativ auf den Flugverkehr auf dem Malmsheimer Flugplatz auswirken und zu Einschränkungen bei der Radarverfolgung führen. Die Vorranggebiete WE2, WE3, WE4, WE5, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 lehne ich deshalb ab.	
3977	5236	Stellungn.-ID 1110 Privat	WE8 und WE14, WP1, WC11 und WC19 Praxisfall aus der Pfalz: Ein Windrad verursacht eine Überspannung nach Netztrennung und 300 Verbraucher bleiben auf Ihrem Schaden sitzen! Dieser Fall ist im Internet und in der Presse gut dokumentiert und soll hier exemplarisch angeführt werden. Auch wenn der abschließende Unfallbericht mit den konkreten Ursachen noch nicht vorliegt, ist eines dazu klar dokumentiert: Ein durch Windkraftanlagen ausgelöster Großschadensfall z.B. durch Überspannung führt regelmäßig zum Haftungsausschluss der Netzbetreiber und Windparkbetreiber, es sei denn es läge grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor! Daher verweigern, mit Verweis darauf, auch die Versicherungen regelmäßig die Leistung. Doch selbst wenn Versicherungsschutz eintritt, ist dieser auf 5.000 Euro pro Haushalt gedeckelt! Wenn also, wie im o.a. Fall, großräumig in der Gemeinde Heizungen ausfallen (Platinen durchgebrannt/ zerstört) oder bei Firmen Schäden im hohen 5-stelligen Bereich an Maschinen entstehen, dann bleiben die Betroffenen und die Gemeinde auf diesen Schäden sitzen oder werden geradezu lächerlich entschädigt! Dieser Fall ist in YouTube, einschließlich der geführten	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Korrespondenz mit Versicherungen,) Netzbetreiber und Windparkbetreiber, sehr gut dokumentiert unter: https://www.youtube.com/watch?v=thuCrwOlow Hierzu muss in einer Risikoanalyse für die Gemeinde, die Bürger und insbesondere die Betriebe das Gesamtrisiko detailliert analysiert und in der Folge gelöst werden! Bis dahin kann es nur ein klares „NEIN!“ für ein derartig schlecht abgesichertes Risiko des o.g. Windparks geben!	
3978	5238	Stellungn.-ID 1111 Privat	Ungenügendes Verfahren, es erfolgte keine hinreichende Bekanntmachung. Für die einzelnen Standorte gab es keine Bekanntmachung am jeweiligen Ort. Die Betroffenen haben keine wirkliche Möglichkeit sich gegen ggfls. ungerechte Verfahren zu wehren. Aber dies ist ja offensichtlich durch die aktuelle Gesetzgebung auch genau so gewollt, und auch im Bewusstsein der handelnden Personen deutlich vorhanden. Dies mag aktuell herbeigeführte Rechtslage sein, hat aber nichts mit unserem heutigen Demokratieverständnis zu tun und kann so nicht Bestand haben. Da es keine weitere Beteiligung geben soll, genügt die aktuelle Beteiligung in ihrer Informationsdichte nicht, um den Betroffenen ein auch nur ungefähres Bild von dem, was auf sie zu kommt zu geben. Die Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC2S, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 und der Planentwurf werden wegen dieser antidemokratischen und intransparenten Vorgehensweise abgelehnt.	Wird nicht gefolgt Alle Beteiligungsmöglichkeiten wurden in den regionalen Medien und im Internet angekündigt. Es gibt neben der zu diesem Zeitpunkt erfolgten frühzeitigen Beteiligung noch eine weitere Beteiligungsrunde. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
3979	5241	Stellungn.-ID 1112 Privat	Ich lehne die Vorranggebiete WE19, WE16, WE15, WE20, WE12 komplett ab, weil sie die Weiterentwicklung der Region Heckengäu blockieren. Sowohl große Firmen (z.B. Porsche, Bosch) als auch mittelständige und kleine Firmen haben sich angesiedelt und/oder erweitern sich. Die Verdichtung schreitet voran und es werden sowohl Wohnraum als auch Verkehrswege sowie Freizeitmöglichkeiten und Naherholungsgebiete benötigt.	Wird nicht gefolgt Der Teilregionalplan Windenergie dient gerade dazu, die Windenergie zu ordnen und anderen Nutzungen in der Region auch weiterhin Entwicklungsflächen einzuräumen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
3980	5242	Stellungn.-ID 1112 Privat	WE 19, 16, 15, 20 und 21 Durch die Reservierung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen werden andere viel wichtigere Nutzungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Auch zusätzliche Gleisverbindungen z.B.	Wird nicht gefolgt Das aufgeführte Thema ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			zwischen Renningen und Pforzheim (Stadtbahnlinie) werden durch die Vorranggebiete blockiert.	öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Zumal sich die Planungen nicht zwingend ausschließen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“.
3981	5244	Stellungn.-ID 1112 Privat	WE19, 16, 15, 20 und 12 Die Erweiterung von Wohngebieten bzw. Neuerschließung von Wohngebieten wird verhindert. Die Möglichkeit zur Erweiterungen von Industrieflächen werden durch die Vorranggebiete ausgeschlossen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung“.
3982	5246	Stellungn.-ID 1112 Privat	Ich lehne die Vorranggebiete WE19, WE16, WE15, WE20, WE12 ab. Die Region Heckengäu verliert zudem ihren Charakter. Das Landschaftsbild wird drastisch verschlechtert, wenn Windkraftanlagen gebaut würden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
3983	5247	Stellungn.-ID 1113 Privat	Im Bereich des WE 14 und WE 8 und alle anderen von WE 1 - WE 18 gehen täglich viele Menschen mit ihren Hunden spazieren. Welpen werden taub, blind und zahnlos geboren, doch schon nach kurzer Zeit übertreffen sie unsere Hörfähigkeit. Hunde können viermal soweit hören!! Die beweglich angeordneten Ohrmuscheln des Hundes lassen ihn Geräuschquellen mit einer Abweichung von höchstens ein oder zwei Prozent orten. Die Infraschall-Töne die der Mensch nicht mehr hören kann können sie sehr gut hören und fühlen. Sie sind durch die hörbaren Geräusche abgelenkt und erschrecken schneller was zur Gefahr von Mensch und Tier und Wildtier werden kann. Tierschutzgesetz. § 1. Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. ALLE adressierten Gebiete werden deshalb abgelehnt. Auch den gesamten Planentwurf lehne ich ab und fordere den Stopp des Baus weiterer Windkraftanlagen.	Wird nicht gefolgt Aus diesem Grund ist eine gezielte Steuerung der Windenergienutzung notwendig, um sensible Bereiche zu schützen und ausreichend freie Flächen für Mensch, Tier und Erholung zu gewährleisten. Die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Menschen, Tiere und Natur werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung umfassend geprüft. Basierend auf dieser Prüfung und dem Kriterienkatalog wird dem Einwand für dieses Gebiet allerdings nicht gefolgt, die aufgeführten Punkte führen nicht zu einer Planänderung. Allerdings wird sie aufgrund von Vorsorgeabständen verkleinert. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3984	5715	Stellungn.-ID 1114 Privat	WE1,WE2,WE3, WE4,WE5, WE6, WE7,WE8,WE9,WE10,WE11, WE12,WE13, WE14,WE15,WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3,WC4, WC5, WC6, WC7,WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Dies wurde auch durch den Bundesrechnungshof klar bestätigt: "Die Bundesregierung kann nicht gewährleisten, dass das Stromsystem Energie möglichst nachhaltig verwendet, Ressourcen schont und die Schutzgüter der Umweltverträglichkeit möglichst wenig belastet. Sie ist nicht in der Lage, unerwünschte Wirkungen auf einzelne Schutzgüter frühzeitig zu erkennen und angemessen nachzusteuern." Zitat aus Bericht, nach § 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung (Seite 57). Link: https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende_volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=4 Der Planentwurf und die vorgeschlagenen Wind-Vorranggebiete sind damit hinfällig, da sie die Situation in eindeutiger Weise noch verschärfen würden. Die Vorranggebiete liegen in windschwachen Gebieten und es sind keine Speicherkonzepte eingeplant. Ich schließe mich den Forderungen des Bundesrechnungshofes an, der die Maßnahmen wie folgt definiert: Die Bundesregierung muss zuerst ein wirksames Ziel- und Monitoringsystem der Umweltverträglichkeit des Energiesystems etablieren. Dazu gehört insbesondere, messbare Ziele für die einzelnen Schutzgüter festlegen; das Monitoring so ausgestalten, dass sie nicht nur Veränderungen im Zeitverlauf, sondern auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erfassen und bewerten kann; bestehende Wissenslücken schließen und das Monitoring systematisch weiterentwickeln, Transparenz erhöhen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Einspar- und Effizienzpotenziale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
3985	5716	Stellungn.-ID 1115 Privat	Zunächst befürchten wir eine große Beeinträchtigung für unsere Lebensqualität, umso mehr da sich unsere Immobilie nur 2 Straßen unterhalb des betroffenen Waldes befindet, also in unmittelbarer Nähe der Windkraftanlagen. Es ist von Lärmbelästigung/Schall, störender Optik und vor allem auch einer immensen Beeinträchtigung durch Schlagschatten sowie möglicherweise Blinklicht auszugehen. Die Maßnahme würde eine enorme gesundheitliche Belastung für uns darstellen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
3986	5717	Stellungn.-ID 1115 Privat	Auch sind wir sicher, dass dies einen enormen Wertverlust für die Immobilien unserer Familie bedeuten würde und die Lage insgesamt an Attraktivität verliert. Wir sind weiterhin davon überzeugt, dass unser schöner Wald durch die Errichtung der Windkraftanlagen langfristig stark beeinträchtigt bzw. zerstört werden würde und nicht mehr im selben Umfang wie bisher genutzt werden könnte.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
3987	5719	Stellungn.-ID 1115 Privat	Der Wald stellt für uns alle ein wichtiges Naherholungsgebiet dar, er wird für Bewegung und Entspannung sowie für die Ausübung diverser Sportarten und Freizeitaktivitäten umfangreich genutzt. Nicht nur Birkenfelder Bürgerinnen und Bürger, sondern auch Menschen aus der näheren und weiteren Umgebung sowie Wanderer von überall her bewegen sich durch den Wald (->Europäischer Fernwanderweg E1). Es ist auch zu bedenken, dass der Wald direkt an einen Friedhof angrenzt; 6 der Windkraftanlagen würden nur wenige Hundert Meter davon entfernt entstehen, wir würden optische und akustische Beeinträchtigung in dieser Hinsicht als pietätlos betrachten. In unserem Wald gibt es einen wunderschönen Waldkindergarten, wie man diese nur selten antrifft und welcher einen hohen finanziellen Aufwand erst vor wenigen Jahren bedeutete. Ein Aufenthalt in einer zerstörten Natur wäre auch für die Kinder nicht mehr attraktiv bzw. gar nicht mehr möglich oder wünschenswert. Wir sind der Ansicht, dass Windkraft in der geplanten Größenordnung mit 9 Anlagen für die Region Birkenfeld einen Nachteil gegenüber anderen Regionen darstellt, welchen wir nicht hinnehmen müssen. Außerdem sehen wir in der Umsetzung einen eher fragwürdigen Beitrag zur Energiewende. Ob die Anlage auch tatsächlich wirtschaftlich sinnvoll ist, möchten wir ebenfalls in Frage stellen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. Zu Friedhöfen wird ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“ S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
3988	5720	Stellungn.-ID 1116 Privat	WE14, WE8, WC11, WC19 Wie sieht es mit der Sicherheit und der Nachhaltigkeit dieser riesigen Windräder aus? Zu den häufigsten Unfällen an Windkraftanlagen zählen Brände und Abwürfe von Gondeln oder Rotorblättern. Blitzeinschläge, Schäden an der Kabelisolierung und überhitzte Getriebe: Jeden Monat werden durchschnittlich zehn Windturbinen durch Feuer zerstört, hat die britische Eliteuniversität Imperial College in einer Studie herausgefunden (aus „Ingenieur.de“ bereits 2014 mit weniger Anlagen und nur in UK) und „The Telegraph“ schrieb bereits 2011 von insgesamt 1.500 Vorfällen in fünf Jahren - allein in britischen Wind-Industrieanlagen. Eine Google-Suche ergab mit dem Begriff «Unfall Windrad» allein im deutschsprachigen Raum ungefähr 165.000 Treffer! Oder unter https://www.wattenrat.de/wp-content/uploads/2021/07/Unfallliste_WKA_immer_aktuell4.pdf Gefährlich ist dabei, was an einem Windrad verbrennt und in die Luft gelangt. Herstellerfirmen (z.B. Nordex und Vestas) verbauen große Mengen Carbon-Materialien in deren Rotorblättern, um sie leichter und stabiler zu machen. Dabei kommt speziell carbonfaserverstärkter Kunststoff (CFK) zum Einsatz. Kommt es nun zu einem Brand mit Temperaturen von über 650 Grad, verbrennen die eingesetzten Faserverbundwerkstoffe nicht vollständig. Die Carbonfasern zerlegen sich und erreichen dabei	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			eine gefährliche Größe von wenigen Mikrometern, sodass sie beim Einatmen in die Lungenbläschen eindringen können. Die Weltgesundheitsorganisation stuft diese sogenannten „Fiesen Fasern“ als möglicherweise krebsauslösend ein. Die Feuerwehr ist bei dem Brand eines Windrads machtlos. Das liegt primär an der Höhe von meist über 100 Metern, auf der sich der Brandherd befindet. Die Feuerwehr muss das Windrad abbrennen lassen und kann lediglich Folgebrände durch herabfallende Teile auf den Boden verhindern. Jeder Brand kann zu einer Verteilung der ‚Fiesen Fasern‘ in die Umgebung führen, da bisher in den Rotorblättern CFK verbaut sind! Dazu kommt noch die Gefahr von Waldbränden, da diese Windkraftanlagen in den Wald gebaut werden. In Sommern wie in den vergangenen Jahren, in denen extreme Waldbrandgefahr wegen Trockenheit bestand, entsteht dadurch die Gefahr eines massiven Großschadenereignisses für unsere Gemeinde, die neben dem Schaden selbst auch die Frage der Haftung dafür aufwirft! Aus diesen Gründen muss der Bau von Windkraftanlagen in unseren Waldgebieten unterbleiben!	
3989	5733	Stellungn.-ID 1117 Privat	WE8, WE14, WC19 und WC11 Wie aus dem Newsletter von TransnetBW für die Politik Ausgabe 01/2024 (# 21) auf insgesamt 24 Seiten zu lesen ist, sind der massive Ausbau von Windkraft und Photovoltaik im angestrebten Tempo bislang nicht umsetzbar! Das Stromnetz muss dazu zuerst so umgebaut werden, dass der Strom aus WKA und PV zuverlässig eingespeist werden kann. Dies wird durch Wegfall des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu einer massiven Kostensteigerung führen! Themen wie fehlende Netzstabilisierungseigenschaften von WKA (Windkraftanlagen) und PV, fehlende Blindleistung, fehlende Momentanreserve, Destabilisierung der Übertragungsnetze (siehe explodierende Anzahl von Redispatchmaßnahmen), fehlende n-1 Sicherheit (Zitat Seite 10: „Das Netz wäre somit nicht mehr n-1-sicher, dabei ist die n-1-Sicherheit ein Grundprinzip der deutschen Netzplanung“), fehlende Frequenz- und Spannungsstabilität im Netz und die fehlende Grid-Forming-Eigenschaften von WKA und PV sind hier überdeutlich thematisiert und benannt. Diese Probleme werden von den Netzbetreibern jetzt erstmalig analysiert und es gibt nur modellhafte Planungen ohne dazu passende und marktreife Lösungen! Mit anderen Worten: zunächst müssen diese Probleme gelöst werden, bevor ein weiterer Ausbau von bislang in diesem Umfang nicht netzfähigen Anlagen forciert wird! Thematisch leicht verständlich aufgearbeitet und erklärt wird dieser Sachverhalt in einem dazu veröffentlichten Youtube-Video unter	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			folgender Adresse: https://www.youtube.com/watch?v=SlccgWltvto Aus diesen Gründen muss der Bau von Windkraftanlagen in unseren Waldgebieten unterbleiben, da sie bis zur Lösung o.a. Probleme nicht zur nachhaltigen Stromversorgung unserer Gemeinde oder unseres Netzes beitragen können! Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir eine detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten.	
3990	5737	Stellungn.-ID 1118 Privat	WE14 und WE 8 aber auch alle anderen ausgewiesenen Gebiete von WE 1 - WE 18 !!! Im Wald umgeben von Bäumen und Tieren finden wir Ruhe und dadurch senkt sich Ihr Blutdruck. Unser Herz schlägt ruhiger, im Körper zirkulieren weniger Stresshormone. Das seelische Wohlbefinden, die Stimmung und die Schlafqualität steigen, Angstgefühle werden weniger. Diese Wirkung ist umso stärker, je größer die seelische Belastung ist. Eine Rolle spielt dabei auch die Farbe Grün. Die Wissenschaft bestätigt, dass alleine schon der Anblick dieser Waldfläche entspannend auf uns wirkt. Je tiefer wir in den Wald hineingehen, umso klarer und sauberer wird die Luft. Die Bäume sorgen für eine geringe Feinstaubbelastung und einen hohen Sauerstoffgehalt. Diese frische, staubarme Luft, die Ruhe des Waldes, der Wohlgeruch der Bäume wirken auf uns Menschen auf jeden Fall erfrischend und belebend, stärken die Gesundheit. Zwitschernde Vögel und/oder das Rascheln der Blätter im Wind stimuliert Teile unseres Nervensystems das für Erholung und Regeneration sorgt. Ein Waldaufenthalt steigert die Zahl der Killerzellen. Bäume geben außerdem bestimmte Duftstoffe ab, um sich vor Schädlingen, Pilzen und Bakterien zu schützen. Diese aromatischen Stoffe sind auch für den typisch würzigen Waldgeruch verantwortlich, denn sie enthalten sogenannte Terpene, die den Hauptbestandteil ätherischer Öle bilden. Diese werden bei einem Waldspaziergang über die Atmung und über die Haut aufgenommen: Viele Untersuchungen zeigen, dass die Natur eine heilsame Wirkung auf uns ausübt - auf unsere Stimmung wie auf den gesamten menschlichen Körper. Der Wald entspannt alle unsere Sinne - nachweislich! Gerade Waldspaziergänge entfalten messbare Effekte. Waldluft stärkt das Immunsystem Die Waldtherapie ist ein Element der Klimatherapie, das gezielt für präventive und therapeutische, aber auch rehabilitative Zwecke eingesetzt werden kann. Das Waldbaden (iap. Shinrin-yoku) bzw. die Waldtherapie weisen in Japan und Südkorea auf eine lange Tradition zurück. Auch bei uns erzielt diese Therapie messbare Ergebnisse im Einfluss auf den Menschen, besonders auf das menschliche Gemüt und diese Zeit	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			im kostbaren Wald können auf diese Weise Stress und Depressionen entgegenwirken. Auch soll regelmäßiges Waldbaden vor Zivilisationskrankheiten wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes oder Übergewicht schützen. Art 1. (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Und dazu gehört auch die Gesundheit des Menschen! Von daher fordere ich den Stopp der Ausweisung von allen Windvorranggebieten und den Stopp des Baus von Windkraftanlagen!	
3991	6908	Stellungn.-ID 1119 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14,WF15,WF16,WF17,WF18 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der Bundesrechnungshof stellt in seinem Sonderbericht vom 07.03.2024 unter folgender Adresse: https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/D/E/2024/energiewende/kurzmeldung.html auf seiner Homepage fest: Versorgungssicherheit: Bund hinkt Zielen hinterher Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien soll massiv ausgebaut werden. Sie unterliegt jedoch tageszeitlichen, saisonalen und wetterbedingten Schwankungen. Daher muss sie durch Backup-Kraftwerke abgesichert werden. Zudem muss der wachsende Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien zu den Verbrauchern transportiert werden. Hier muss der Bund verlässliche Rahmenbedingungen schaffen, damit die beteiligten Akteure die hierfür notwendigen Investitionen tätigen. Doch er hinkt seinen Zielen hinterher: • Insbesondere die Ziele für den Ausbau der Windenergie an Land werden absehbar nicht erreicht. Im Jahr 2023 konnte die Bundesnetzagentur nur für die Hälfte der gesetzlich festgelegten Menge Zuschläge erteilen. • Den Zeitplan für den Zubau von Backup-Kraftwerken wird das voraussichtlich nicht einhalten können. • Der zwingend notwendige Netzausbau hinkt dem Zeitplan um sieben Jahre und 6 000 Kilometer hinterher.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Einspar- und Effizienzpotenziale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bezahlbarkeit: Hohe Strompreise als Risiko Schon heute belasten sehr hohe Stromkosten den Wirtschaftsstandort Deutschland und die privaten Haushalte. Die Energiewende ist mit massiven Kosten verbunden, weitere Preissteigerungen sind absehbar. Allein für den Ausbau der Stromnetze werden bis 2045 Investitionen von mehr als 460 Milliarden Euro notwendig sein (mehr als viermal so viel wie im Zeitraum 2007 bis 2023). Die Bundesregierung muss die Systemkosten der Energiewende anders als bisher klar benennen. Außerdem muss sie endlich definieren, was sie unter einer bezahlbaren Stromversorgung versteht. Umweltverträglichkeit: Wichtige Daten fehlen Der Ausbau erneuerbarer Energien ist für eine treibhausgasneutrale Energieversorgung von herausragender Bedeutung. Gleichzeitig ist er mit negativen Umweltwirkungen verbunden. Knappe Flächen und Ressourcen werden in Anspruch genommen, die biologische Vielfalt wird beeinträchtigt. Die Bundesregierung kann nicht garantieren, dass die Energiewende die Umwelt so wenig wie möglich belastet. Denn für viele Umweltfolgen der Energiewende liegen keine oder nur unzureichende Daten vor. Die Bundesregierung muss dafür sorgen, dass die Energiewende die schutzwürdigen Belange der Umwelt ausreichend berücksichtigt. Dazu muss sie zügig ein wirksames Ziel- und Monitoringsystem zur Umweltverträglichkeit einführen. Dies ist notwendig, um unerwünschte Auswirkungen der Energiewende auf einzelne Schutzgüter frühzeitig zu erkennen und entsprechend gegensteuern zu können. In den folgenden Grafiken von der Homepage des Bundesrechnungshofes werden die Probleme und Schieflagen kurz und knapp auf den Punkt gebracht: Mehrere Grafiken - sh. Anlage [Anm.: liegt bei] Den gesamten Sonderbericht des Bundesrechnungshofes finden Sie auf seiner Homepage!	
3992	6910	Stellungn.-ID 1119 Privat	Die Wertigkeit des Sonderberichtes soll durch Einordnung der Bedeutung des Bundesrechnungshofes hier nochmal unterstrichen werden: Der Bundesrechnungshof ist eine oberste Bundesbehörde und als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen. Die Stellung des Bundesrechnungshofes, die richterliche Unabhängigkeit seiner Mitglieder und seine wesentlichen Aufgaben sind im Grundgesetz verankert: Der Bundesrechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes. (...) Er hat außer der Bundesregierung unmittelbar dem	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, bzw. im nachgelagerten Verfahren geklärt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bundestage und dem Bundesrate jährlich zu berichten. (...)" Quelle: Artikel 114 Absatz 2, Grundgesetz Vor dem Hintergrund der inhaltlichen sowie seiner juristisch / rechtlichen Stellung des Bundesrechnungshofes und seines Sonderberichtes bleibt festzuhalten: Der Bundesrechnungshof ist staatlich, juristisch und von seinen Kompetenzen legitimiert, politisch für alle Verwaltungsebenen relevante Informationen und Vorgaben im Rahmen seiner als oberste Bundesbehörde im Grundgesetz verankerten Rolle zu geben! In seinem Sonderbericht vom 07.03.2024 stellt er die o.a. Probleme und Schieflagen fest, die bislang politisch, verwaltungstechnisch und wirtschaftlich unzureichend berücksichtigt bzw. umgesetzt sind! Die uns vorliegende Machbarkeitsstudie der Firma Fichtner „Realisierungskonzept für „Smartes Birkenfeld" - Technisch, wirtschaftlich, rechtlich und organisatorisch" vom 07.12.2023 bzw. 17.01.2024 hat diese Informationen des Bundesrechnungshofes als eine oberste Bundesbehörde bzw. seines Sonderberichtes vom 07.03.2024 NICHT berücksichtigt! Insofern beruht das o.a. „Realisierungskonzept für „Smartes Birkenfeld" auf einem veralteten und inzwischen überholten Faktenstand und unterliegt 1: 1 den Kritikpunkten und aufgedeckten Unzulänglichkeiten des Bundesrechnungshofes! Insofern sei auf folgenden Auszug des Disclaimers dieser Ausarbeitung „Realisierungskonzept für „Smartes Birkenfeld" der Firma Fichtner nochmals explizit hingewiesen: „ Fichtner haftet gegenüber Dritten nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen." Die durch den Bundesrechnungshof zum 07.03.2024 neu geschaffene Faktenlage gebietet mit der ihm durch Artikel 114 Absatz 2, Grundgesetz gegebenen politisch- und verwaltungsrechtlich relevanten und insofern wirksamen Richtlinienkompetenz: Die Studie der Firma Fichtner beruht auf überholten Fakten und ist mit dem o.a. Disclaimer bereits zum heutigen Zeitpunkt überholt und ungeeignet, um im Rahmen der Sorgfaltspflicht der Gemeindeverwaltungen zur Planung und insbesondere zur Umsetzung des genannten Projektes herangezogen zu werden! Mit dem Disclaimer und den Fakten des Bundesrechnungshofes geht insofern die volle Haftung für alle auf falschen oder auf zeitlich / inhaltlich überholten Fakten beruhenden Entscheidungen der Gemeindeverwaltungen auf diese bzw. ihre juristisch beauftragten und haftenden Organe über! Aus diesen Gründen ist der Planentwurf und das o.a. Projekt abzulehnen! Anlage: https://beteiligung-regionalplan.de/nordschwarzwald_wind/Datenbank/anlagen/user_606/energiewende-volltext.pdf	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3993	5424	Stellungn.-ID 1120 Privat	Zum Schutz der Natur, des Waldes, der Landschaft und der Erholung: Durch den Bau von Windkraftanlagen würde unser wunderschöner Wald und unsere Natur als wertvolles Naherholungsgebiet zerstört. Bisher unberührte Gebiete im Schwarzwald, sowie unsere Waldgebiete sind von der Bebauung mit Windkraftanlagen freizuhalten. Unsere wunderschöne Landschaft ist zu schützen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
3994	5425	Stellungn.-ID 1120 Privat	Zum Schutz der Menschen und ihres Eigentums; Durch Windkraftanlagen erzeugter Schall (tieffrequenter Schall, und Infraschall), Lärm und Schattenwurf werden bei einem Abstand ab 750 m zur Wohnbebauung (zur Streusiedlungen noch geringer) die Gesundheit der Menschen beeinträchtigen: Windkraftanlagen werden den Wert der Immobilien mindern.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
3995	5426	Stellungn.-ID 1120 Privat	Zum Schutz der Tiere: Der Artenschutz und der Schutz der Biodiversität ist zu berücksichtigen. Die Dokumentationen zum Artenschutz der Bürger, objektive Experten-Gutachten zu den hier lebenden besonders und .streng geschützten Arten sowie den Zugvögeln sind bei der Planung strikt zu beachten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.
3996	5427	Stellungn.-ID 1120 Privat	Fragen: Wieviel Waldfläche und wie viele Bäume gehen voraussichtlich für eine WKA im Dobler Wald mit Bauflächen, Zuwegen und Stromleitungen verloren. Wie würde dieser Verlust an Natur ausgeglichen und durch wen? Wie werden die Zugvögel, deren Nahrungs- und Rasthabitate in Dabei und der Region geschützt	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
3997	5428	Stellungn.-ID 1120 Privat	Wie werden die durch Windkraftanlagen ausgelösten Emissionen wie Lärm, Schall (tieffrequenter Schall, und Infraschall) und Vibrationen sowie deren Auswirkungen auf die Gesundheit der Bürger und Tiere geprüft und bewertet? Wer haftet dafür?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
3998	5429	Stellungn.-ID 1120 Privat	Wie wird der erwartbare Immobilienwertverlust bewertet und wer ersetzt diesen?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
3999	5743	Stellungn.-ID 1121 Privat	WE15, WE6, WE3 Im Bericht „Strategische Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald“ Abschn. „5.2. Kumulative Wirkungen“ Naturräumliche Gegebenheiten (S. 78 des Berichts) wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen „weniger windhöffigen Bereich“ handelt. Die Windhöffigkeit ist demnach nicht gegeben, um einen solchen Eingriff mitten im Wald zu rechtfertigen. Die Wertverluste der Anwohner können angesichts eines unterdurchschnittlichen Windangebots nicht hingenommen werden. Die Tiervorkommen unter Naturschutz (Rotmilan, div. Fledermausarten) sind einzigartig in Baden-Württemberg. Nur ein exorbitant guter Standort könnte ausreichend Argumente liefern, um die Gefährdung dieser Tiere und Pflanzen hinzunehmen, hier ist man angesichts der Windhöffigkeit weit davon entfernt. Von der Zuverlässigkeit des Windatlasses Baden-Württemberg hängt die Aussagekraft der Planung des Regionalverbandes Nordschwarzwald ab. Die Planungen des Verbandes basieren auf dem Windatlas für Baden-Württemberg. Dieser beruht für weite Teile des vom Verbandes bearbeiteten Gebietes auf berechneten und nicht auf gemessenen Daten. Die für diese Berechnungen gewählten Referenzpunkte befinden sich zum großen Teil weitab von den Prognosegebieten. Laut Windenergieerlass Baden-Württemberg ist die angegebene Windhöffigkeit mit Unsicherheiten hinsichtlich durchschnittlicher	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windgeschwindigkeit behaftet. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist in dem genannten Vorranggebiet nicht möglich, insbesondere wenn man berücksichtigt dass der Windatlas die Windhöffigkeit überschätzt (das ist nachgewiesen!) und zusätzliche Unsicherheiten hinzukommen. Aktuelle Ergebnisse von Windmessungen bestätigen, dass der Windenergieatlas keine zuverlässige Grundlage sein kann für Planungen von Windkraftanlagen. Die Messungen haben ergeben, dass die im Windenergieatlas prognostizierten Windgeschwindigkeiten deutlich über den real gemessenen Windgeschwindigkeiten gelegen haben. Ein sinnvoller Beitrag zur Energiewende kann durch die adressierten Windvorranggebieten somit nicht geleistet werden. Die Planung basiert auf zu vielen Unsicherheiten und entbehrt der notwendigen Sorgfaltspflicht. Insbesondere die Ausweisung von Windvorranggebieten, die auf Jahrzehnte oder noch länger die Möglichkeit der Errichtung zu Ungunsten andere Standorte festschreibt nur auf der Basis von Modellen, und nicht mit der Hinterlegung echter Messungen festzulegen, ist unseriös. Hinzu kommt, dass die zu erwartenden Erträge geradezu lächerlich gering sind. Beispielsweise liefert eine 4,2 Megawatt-Windkraftanlage bei den zu erwartenden Windverhältnissen gerade mal durchschnittlich 0,6 Megawatt. Diese geringen mittleren Leistungen und daraus folgenden kleinen Erträge verbieten einen derartigen Eingriff mitten im Wald, die Belästigung der nahen Anwohner, die Gesundheitsgefährdung der Anwohner, die Gefährdung der geschützten Tierarten, die Vernichtung des Waldes und des Wasserhaushaltes des Waldbodens. Diese sind ein weitaus höheres Gut als ein bloßes Symbol der Energiewende, denn einen echten Beitrag können diese Anlagen nicht liefern.	Energiewende". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4000	5430	Stellungn.-ID 1122 Privat	Als Anwohner, Tierschützer bin ich tief besorgt über die geplanten Windkraftanlagen zwischen unseren Gemeinden Huchenfeld und Hohenwart. Unsere einheimischen Vögel, Fledermäuse und Wildtiere sind in Gefahr. Der Lebensraum von Rotmilanen, Falken und Bussarden ist bedroht. Darüber hinaus führen solche Projekte zu Habitatsveränderungen, Waldsterben und Insektensterben. Die Auswirkungen auf unsere Umwelt sind enorm. Laut einer Studie des Bundesamtes für Naturschutz sterben jährlich etwa 250.000 Fledermäuse durch Kollision mit Windrädern in Deutschland (Quelle: Bundesamt für Naturschutz). Zudem können Windparks das lokale Klima beeinflussen und zum Waldsterben beitragen. Wir verstehen die Notwendigkeit erneuerbarer Energien im Kampf gegen den Klimawandel, aber nicht auf Kosten unserer lokalen Tier- und	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Pflanzenwelt oder der Gesundheit unserer Wälder.	Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
4001	5431	Stellungn.-ID 1122 Privat	Es gibt Alternativen wie Solar- oder Wasserkraftwerke, die weniger invasive Auswirkungen auf unsere Umgebung haben könnten. Wir fordern daher eine gründliche Prüfung aller Optionen unter Berücksichtigung der örtlichen Flora und Fauna sowie der Bedürfnisse der Anwohner vor dem Bau weiterer Windkraftanlagen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
4002	5432	Stellungn.-ID 1122 Privat	Zudem ist die Herstellung der Windkraftkräder überhaupt nicht CO2 Neutral. Recherieren Sie das mal nach. Bis sich so ein Windrad amortisiert hat. Wird es wieder abgebaut. Die Abnutzung der Propeller, gibt unter anderem auch sehr viel Klein Partikelfilter ab, so dass die Luft durch winzige Partikel verschmutzt wird.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
4003	5745	Stellungn.-ID 1123 Privat	Als Anwohner, Tierschützer bin ich tief besorgt über die geplanten Windkraftanlagen zwischen unseren Gemeinden	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Huchenfeld und Hohenwart. Unsere einheimischen Vögel, Fledermäuse und Wildtiere sind in Gefahr. Der Lebensraum von Rotmilanen, Falken und Bussarden ist bedroht. Darüber hinaus führen solche Projekte zu Habitatsveränderungen, Waldsterben und Insektensterben. Die Auswirkungen auf unsere Umwelt sind enorm. Laut einer Studie des Bundesamtes für Naturschutz sterben jährlich etwa 250.000 Fledermäuse durch Kollision mit Windrädern in Deutschland (Quelle: Bundesamt für Naturschutz). Zudem können Windparks das lokale Klima beeinflussen und zum Waldsterben beitragen. Wir verstehen die Notwendigkeit erneuerbarer Energien im Kampf gegen den Klimawandel, aber nicht auf Kosten unserer lokalen Tier- und Pflanzenwelt oder der Gesundheit unserer Wälder.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
4004	5749	Stellungn.-ID 1123 Privat	Es gibt Alternativen wie Solar- oder Wasserkraftwerke, die weniger invasive Auswirkungen auf unsere Umgebung haben könnten. Wir fordern daher eine gründliche Prüfung aller Optionen unter Berücksichtigung der örtlichen Flora und Fauna sowie der Bedürfnisse der Anwohner vor dem Bau weiterer Windkraftanlagen. Zudem ist die Herstellung der Windkraftkräder überhaupt nicht CO2 Neutral. Recherieren Sie das mal nach. Bis sich so ein Windrad amortisiert hat. Wird es wieder abgebaut.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4005	5750	Stellungn.-ID 1123 Privat	Die Abnutzung der Propeller, gibt unter anderem auch sehr viel Klein Partikelfilter ab, so dass die Luft durch winzige Partikel verschmutzt wird. Ich bin gegen den Bau der Windkraftanlagen, zwischen Huchenfeld und Hohenwart.	Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete". Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
4006	5941	Stellungn.-ID 1124 Privat	Chancen der Planung Mit WP 1 wird die Chance vertan, Windenergieanlagen mit möglichst großer Anlagenleistung außerhalb von besonders wertvollen Natur- und Lebensräumen zu planen. WP 1 wird in einem Wald mit so viel wertvollen Schutzgütern geplant, dass bei Beachtung der Hinweise in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) derart viele Einschränkungen bei der Standortwahl nötig sind, die keine sinnvolle Bündelung mehr zulassen. Wasserschutz- und Erholungswald und ausgewiesene Rad- und Wanderwege werden bei der Standortsuche für die Windräder, ihre Aufstellflächen samt ihrer breiten Zuwegungen so viele Einschränkungen bedeuten, dass das Ziel der Bündelung von Windenergieanlagen kaum erreichbar erscheint. Erleichterungen bei nötigen artenschutzrechtlichen Ausnahmen sind angesichts der betroffenen Tierpopulationen nicht vorstellbar.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung". Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren".
4007	5942	Stellungn.-ID 1124 Privat	Dies alles steht außer Verhältnis zum Ziel einer sinnvollen Bündelung von Windenergie. Die Wirtschaftlichkeit ist in Frage zu stellen - vor allem vor dem Hintergrund, dass die Stromnetze mit der derzeitigen Gesamtplanung der Region Nordschwarzwald aller Voraussicht nach überlastet werden. Das Risiko steht nicht in Relation zu den negativen Folgen für den Gerechtigkeitswald.	Wird nicht gefolgt Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4008	5943	Stellungn.-ID 1124 Privat	Vögel Es ist nicht nachvollziehbar mit welchen Arten und aufgrund welcher Kriterien Schwerpunktorkommen für WP 1 gebildet wurden . Welche Arten genau geprüft und welche Abschichtungen vorgenommen wurden, ergibt sich aus der SUP nicht. Verglichen mit vergleichbaren Lebenshabitaten in der Region müsste es ein breites Spektrum an seltenen Arten, insbesondere Eulenarten, geben. Im Wald zwischen den Ortsteilen Huchenfeld und Hohenwart kommen insbesondere Sperlingskauz, Rauhußkauz, Waldkauz und Walddohreule vor. Diese Arten müssen offenkundig nicht beachtet werden, da sie nicht zu den vom Gesetzgeber für die Windkraftförderung definierten windkraftsensiblen Arten im BNatSchG gehören. Die absolute räumliche Begrenzung der Prüfung für kollisionsgefährdete Brutvogelarten, die abschließende Listung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, die Festlegung der Regelabstände für den zentralen Prüfbereich, usw. gelten jedoch als fachwissenschaftlich nicht fundiert und juristisch angreifbar. Weil strukturreiche Wälder wie der Wald in WP 1 mit ihrer Vielfalt an „Stockwerken“ übereinander die unterschiedlichsten ökologischen Nischen als Lebensraum für viele gefährdete Vogelarten bieten, fordern wir dennoch, dass diese Waldflächen in WP 1 zur Wahrung des Artenschutzes von der Windenergie ausgespart werden. Fledermäuse Biodiversitäts- und Klimakrise sind zwei Krisen, die in ihrer ökologischen und gesellschaftlichen Bedeutung als gleichwertig zu behandeln sind. Die öffentliche Debatte um den Windenergieausbau fokussiert aktuell in erster Linie auf den Konflikt zwischen Windenergieanlagen (WEA) und Vögeln. Die Konfliktslagen, die mit anderen Tiergruppen bestehen, werden in der Debatte als weitestgehend ausgeblendet. Insbesondere für die Arten der Fledermäuse besteht jedoch starker Druck auf nahezu alle Populationen. Im Fall der Fledermäuse liegt dies vermutlich an der Annahme, mit Hilfe technischer Minimierungsmaßnahmen wie der Abschaltung von WEA seien die Konflikte in diesem Spannungsfeld gelöst. Wir sehen dies als großen Irrtum. Der Zielkonflikt zwischen Naturschutz und Klimaschutz ist bei Planungen von Windenergieanlagen anzuerkennen. Er kann nur dann aufgelöst werden, wenn beiden Zielen gleichwertiger Raum gegeben wird. Auf Grund biologischer Besonderheiten und des hohen Schutzstatus der Fledermäuse besteht die Notwendigkeit einer umfangreichen Berücksichtigung von Fledermäusen bei der Planung und dem Betrieb von Windenergieanlagen, insbesondere bei den derzeit geplanten	zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Das in der Anregung angeführte Thema der Abschaltvorrichtungen bei Vogel- und Fledermausvorkommen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			durchschnittlich 300 m hohen Anlage mit Flügeln, die knapp oberhalb der Baumkronen enden. In der SUP zu WP 1 ist nicht erkennbar, ob und welche Fledermausarten und wie tief diese konkret betrachtet wurden. Es wurde offenkundig nicht auf die Gefährdung von Fledermäusen eingegangen, obwohl viele Fledermausarten infolge der Kollisionsgefahr, dem Einfluss auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie dem Einfluss auf die Jagdhabitate in hohem bis sehr hohem Maß gefährdet sind. Das "Fledermaussensibilitätsraster" des Dialogforums-energie-natur prognostiziert für WP 1 komplett für die ganze Fläche von ein sicheres Konfliktpotential bzgl. Lebensstättenverlust. Diese Prognosen wurden aufgrund von Habitatpotentialanalysen erstellt und liegen auch der LUBW vor. In den SUPs wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei Windenergieanlagen eingegangen. Nicht berücksichtigt wird das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von Windenergieanlagen. Wenn ein Wald wie dieser für den Ausbau der Windenergie erschlossen wird, nimmt das Gefährdungspotenzial durch ein erhöhtes Tötungsrisiko auch für typische Waldfledermausarten zu, insbesondere wenn bei neueren Anlagen die Abstände zwischen Rotorspitze und Kronenbereich der Bäume mit sehr großen Rotoren nur gering sind. Das Leibniz Institut für Wildtierforschung vermerkt in einer kürzlich veröffentlichten Studie, dass Jagdhabitate durch den Bau von Windenergieanlagen negativ beeinflusst oder ganz verloren gehen und stellt fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten". Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage". Werden Weibchen während der Laktationszeit geschlagen oder werden aufgrund des Barotrauma ist zusätzlich mit dem Tod des Jungtiers zu rechnen. Dies wird in den meisten Opferzählungen in der Regel nicht berücksichtigt. Wegen der geringen Reproduktionsquoten bei Fledermäusen ist mit dem	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Aussterben der Populationen zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass es auch im Gerechtigkeitswald zu einem gravierenden Populationsschwund kommen wird. In den Regionen, in denen der Ausbau von WEA zunehmend im Wald erfolgt, kann es neben dem Tötungsrisiko auch zu Quartierzerstörungen (Verlust von Baumquartieren) durch baubegleitende Rodungen für die Zuwegungen und Stellflächen kommen. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss des Ersten Senates vom 23. Oktober 2018, 1 BvR 2523/13) hat demgegenüber aber verdeutlicht, dass die Einschätzung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt und der Gesetzgeber in der Verantwortung steht, hier untergesetzliche Maßstäbe zu setzen, die einer negativen Bestandsentwicklung von Fledermäusen entgegenwirken. Da alle Fledermäuse zu den besonders und streng geschützten Arten zählen, ist nicht nur der Populationsschutz, sondern auch der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und damit auch immer das individuenbezogene Tötungsverbot beim Ausbau der Windenergie zu beachten. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt für uns einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar.	
4009	5944	Stellungn.-ID 1124 Privat	Abschaltanlagen bei Vögel- und Fledermausvorkommen-Einbeziehen auf Ebene der Strategischen Umweltplanung. Die Kollisionsgefahr könnte durch Abschaltanlagen und Erkennungssystemen im Rahmen von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen möglicherweise reduziert werden. In der SUP zu WP 1 ist nicht dargelegt, ob und wie in den geplanten Vorranggebieten Abschaltanlagen vorgeschrieben werden. Auf Ebene der strategischen Umweltplanung können diesbezügliche Forderungen nicht formuliert werden. Die Forderung nach Abschaltanlagen bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lediglich aus dem Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG abzuleiten bietet viel Raum für Interpretationen und für Ausnahmeerteilungen durch die zuständigen Behörden. Dennoch wird auf der einzigen planerischen Ebene des Teilregionalplanes Windenergie, in dem das Schutzgut „Arten“ betrachtet und abgewogen wird, davon ausgegangen, dass die Abschaltanlagen dauerhaft und sicher wirken. Zu befürchten ist außerdem, dass auf Genehmigungsebene (immissionsschutz-/baurechtliche) bei bestimmten Standorten diese Abschaltanlagen schon deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil die erwartete Windleistungsdichte mit 215 W/m² ohnehin schon gegenüber dem Standard reduziert ist, folglich die Wirtschaftlichkeit der WKA's von Anfang an kritisch betrachtet	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wird, aber dennoch genehmigt wird/werden muss. Viele Fledermausarten befinden sich aber in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Bei den geringen Reproduktionsraten aller Fledermausarten und geringen Anzahl der Individuen der besonders gefährdeten Arten wirken sich bereits wenige Tötungen schwerwiegend auf den Erhalt der Art aus. Es reicht deshalb nicht aus, die Tötungsraten lediglich zu reduzieren oder zu minimieren. Tötungen sind komplett auszuschließen. Mit den derzeitigen Abschalteinrichtungen, deren Wirksamkeit bis jetzt auch noch nicht vollständig belegt ist, ist das nicht zu schaffen. Außerdem ist es -gedeckt durch die EU-Notfallverordnung - den zuständigen Behörden erlaubt, den Betreibern ab einer bestimmten niederschwellig angesetzten Rentabilität (Zumutbarkeitsschwellen) Genehmigungen zum Außerfunktionsetzen der Abschalteinrichtungen zu erteilen. Es ist unseren Recherchen nach derzeit wohl keine Ermächtigungsgrundlage für die zuständigen Behörden verfügbar, die Abschalteinrichtungen vorzuschreiben. Die Regierungspräsidien werden allenfalls Empfehlungen aussprechen. Hier wird offensichtlich, dass wirtschaftliche Interessen Vorrang haben vor dem Artenschutz. Dies ist so nicht hinnehmbar! Bei vielen Vogelarten besteht dasselbe Problem. Derzeit kommen bspw. Abschalteinrichtungen auf Radarbasis, die den Vogelschwund durch Kollision zumindest eindämmen könnten, wegen der noch immens hohen Kosten für die Investoren überwiegend nur bei Windparks in Betracht, nicht jedoch bei einzelnen Anlagen, die ggf. für das planerisch stark eingeschränkte WP 1 in Frage. Auch neuartigere Abschalteinrichtungen auf optischer Basis, die preiswerter und deshalb auch für Einzelanlagen finanziell zu verkraften wären, können auf SUP-Ebene nicht als sicher und effizient wirkend in die Beurteilung mit einbezogen werden. In Deutschland werden lediglich ein Viertel der WEA mit Beschränkungen zum Fledermausschutz betrieben (Fritze et al. 2018, KNE 2019). Wenn demnach 75% der onshore - WEA ohne Abschaltauflagen betrieben werden, könnte die kumulative Schlagopferzahl pro Jahr bei über 200.000 Individuen liegen (Voigt 2020). Selbst wenn der Betrieb von WEA durch Abschaltzeiten zum Fledermausschutz eingeschränkt ist, ist oftmals unklar, ob diese behördlichen Auflagen zwingend eingehalten werden. So deutet eine unveröffentlichte Studie in Baden-Württemberg darauf hin, dass die notwendigen Abschaltungen zum Fledermausschutz sehr häufig nicht eingehalten werden. Ob die o.g. Zahlen also tatsächlich mit der umgesetzten Praxis der Abschaltungen deutlich reduziert werden, ist unbekannt.	Arten". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit". Das in der Anregung angeführte Thema der Abschalteinrichtungen bei Vogel- und Fledermausvorkommen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4010	5945	Stellungn.-ID 1124 Privat	Boden, Wasserhaushalt, Kleinklima Waldböden sind unabdingbar für wichtige Ökosystemleistungen,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			die nicht nur für die Holzproduktion wirken, sondern auch Grundlage für einen wichtigen Lebens- und Erholungsraum darstellen. Vor allem leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Ausgleich des Landschaftswasserhaushalt und zum Mikroklimaschutz. Diese Waldsystemleitungen sind durch den Zubau von Windenergieanlagen und deren großflächigen Erschließungsmaßnahmen in Frage gestellt. Es wird aufgrund der nötigen Fundamente, der Zufahrten und der Baustelleneinrichtungen zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen kommen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in das wertvolle Ökosystem des Gerechtigkeitswaldes ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald – und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
4011	5947	Stellungn.-ID 1124 Privat	Es wird befürchtet, dass die gesetzliche Verpflichtung für den Rückbau der Anlagen -vor allem der Fundamente -häufig nicht eingehalten wird. Zum Zeitpunkt der Genehmigungen bzw. des Feststellungsbeschlusses über diesen Regionalplan ist nicht sicher prognostizierbar, dass die Betreiber der Windkraftanlagen ausreichend Rücklagen gebildet haben, um in betriebswirtschaftlich kaum darstellbaren 20 Jahren die realen Rückbaukosten stemmen zu können. Erhebliche wirtschaftliche und technische Unsicherheiten bei den alternden Windenergieanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Die verbrieften Rückbau-Bürgschaften bieten nicht die nötige Garantie, um einen vollständigen Rückbau der Anlagen und Erschließungseinrichtungen nach 20 oder mehr Jahren ausreichend durchzuführen. Die Windleistungsdichte von 215 W/m² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Es wäre zwingend nötig, die Rücklagen für die realen Rückbaukosten bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken. Dies sieht der Gesetzgeber nach unseren Informationen bisher aber nicht vor. Ggf. im Muschelkalk	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nötige Pfahlgründungen wären ohnehin irreversibel. Wir sind besorgt, dass wegen drohenden unzureichenden Rückbaus der Windenergieanlagen und der Erschließungsstraßen, sowie der sich über viele Jahre hinziehenden mit großen Unsicherheiten behafteten Wiederherstellung des ursprünglichen Waldes, die Böden, der Wasserhaushalt und das besondere feuchte Klima des Gerechtigkeitswaldes nie wieder rekonstruiert werden können.	
4012	5948	Stellungn.-ID 1124 Privat	Amphibien und andere Tierarten Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten inklusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche Waldflächen gerodet und versiegelt werden. Dadurch kommt es mit großer Wahrscheinlichkeit zu Eingriffen in das großflächige Wasserregime des Oberflächenwassers und der Böden in WP 1 und der anschließenden Bereiche. Es sind vor allem die vorkommenden besonders und streng geschützte Libellen, viele andere Insekten und die vorkommenden Erdkröten, Molche, Grasfrösche und Springfrösche gefährdet. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind jedoch auch Amphibien besonders und/oder streng geschützt. Bei der Nutzung durch riesige Windenergieanlagen sehen wir nicht sichergestellt, dass die besonders bzw. streng geschützten Amphibienarten keinen Schaden nehmen, wenn alle Phasen des Baus, Transports und Betriebs sowie Instandhaltung, Rückbau, Entsorgung und das dafür benötigte Wegenetz berücksichtigt werden. Wir befürchten gravierende Verstöße gegen Artenschutz- und Naturschutzbestimmungen und sehen eine große Betroffenheit des Aspekts „Tiere und Pflanzen“. Durch die zunehmende Klimaerwärmung kommt den Waldflächen von WP 1 eine wachsende Bedeutung zum Erhalt der Amphibienbestände und der Feuchtgebiete zu. Diese Entwicklung wird mit der vorliegenden Planung ignoriert.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4013	5949	Stellungn.-ID 1124 Privat	Landschaftsbild Zudem wird das Landschaftsbild zwischen Huchenfeld und Hohenwart, besonders und irreversibel gestört. Erheblichkeitsschwellen in der Bewertungsmethodik, Verständlichkeit. Die Bewertungsmethodik unter häufigem Verzicht auf eine verbale Argumentation erschließt sich vor allem für Nichteingeweihte an vielen Stellen nur mit Mühe. Gar nicht	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			verständlich ist worauf sich die Erheblichkeitsschwellen beziehen, die häufig bei > 3 ha bzw. und 20 % angegeben sind. Kann es bspw. sein, dass FFH-Mähwiesen oder schützenswerte Streuobstwiesen unter 3 ha gar keine Beachtung finden mussten? Wir können auch nichts bzgl. FFH-Vorprüfungen erkennen. Da ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben fehlt, ist es für Laien mehr als mühevoll sich in den hunderten Seiten Unterlagen zurechtzufinden um ihre Betroffenheit erkennen zu können.	Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Inhaltsverzeichnis des Anhangs I Methodik sind die Kapitel Erheblichkeitsschwellen sowie Methoden und Datengrundlagen zur ebenenspezifischen Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit aufgeführt. Im Kapitel Erheblichkeitsschwellen wird dargelegt, welche Erheblichkeitsschwellen zur Ermittlung der regionalen Erheblichkeit der einzelnen Umweltaspekte herangezogen wurden. Die Erheblichkeitsschwellen wurden an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst. Für die Umweltaspekte FFH-Mähwiesen und Streuobstgebiete > 1.500 m² wurde eine Erheblichkeitsschwelle von >= 3 ha festgelegt, nur dann erfolgt eine weitergehende Detailprüfung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung. Ansonsten wurden die Umweltaspekte auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet und in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Kriterien für die ebenenspezifische Natura 2000-Prüfung sind im Kapitel Methoden und Datengrundlagen zur ebenenspezifischen Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit beschrieben. Darüber hinaus kann eine detaillierte Beschreibung der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung dem Umweltbericht entnommen werden.
4014	5950	Stellungn.-ID 1124 Privat	Beteiligung der Bürger Die Fristen für die Beteiligung und die Stellungnahmen zur Teilregionalplanfortschreibung sind so knapp gehalten, dass eine gründliche Auseinandersetzung sehr erschwert wird. Dies mag derzeit im Sinne einer Planungsbeschleunigung sein. Andererseits dient dieses Vorgehen nicht unbedingt der Akzeptanz von Windenergieanlagen und es werden in vielen Fällen genauere Untersuchungen verhindert.	Wird zur Kenntnis genommen Der Regionalverband Nordschwarzwald folgt beim Verfahren den gesetzlichen Vorgaben, bzw. hat sogar zusätzliche Angebote geschaffen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
4015	6147	Stellungn.-ID 1125 Privat	Wir sehen die Belange der Stadt Pforzheim, insbesondere den Stadtteil Huchenfeld, sowie Hohenwart und Würm, ihrer Einwohner und die einzigartige Natur des Waldes mit geschützten Tieren sowie Biotopen und auch Kulturdenkmälern als erheblich beeinträchtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4016	6148	Stellungn.-ID 1125 Privat	WP1 - Wir können nicht erkennen, dass WP 1 als „sehr geeignetes Vorranggebiet, von dem keine regional erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind“, eingestuft werden kann so wie es der Teilregionalplanentwurf prognostiziert. Wir lehnen die Planung aus folgenden Gründen ab:	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
4017	6149	Stellungn.-ID 1125 Privat	Chancen der Planung Mit WP 1, in dem viele Windenergieanlagen möglich sind, wird die Chance vertan, Windenergieanlagen mit möglichst großer Anlagenleistung außerhalb von besonders wertvollen Natur- und Lebensräumen zu planen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
4018	6150	Stellungn.-ID 1125 Privat	WP 1 wird in einem Wald mit so viel wertvollen Schutzgütern geplant, dass bei Beachtung der Hinweise in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) derart viele Einschränkungen bei der Standortwahl nötig sind, die keine sinnvolle Bündelung mehr zulassen.	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“.
4019	6151	Stellungn.-ID 1125 Privat	Wasserschutz- und Erholungswald, verschiedene Biotope, geschützte Arten wie der Rotmilan, der Maculinea, Feldermäuse etc., Quellen, immer seltener werdende feuchte Waldgesellschaften,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
4020	6152	Stellungn.-ID 1125 Privat	ausgewiesene Rad- und Wanderwege, der Kinderweihnachtswald, die Sittighütte, Gewässer und nicht zuletzt das kulturelle Denkmal Sühnekreuz Philipp Vihl, werden bei der Standortsuche für die Windräder, ihre Aufstellflächen samt ihrer breiten Zuwegungen so viele Einschränkungen bedeuten, dass das Ziel der Bündelung von Windenergieanlagen kaum erreichbar erscheint.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Eine Klärung wird als möglich erachtet und an der grundsätzlichen Geeignetheit des Standortes wird festgehalten. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4021	6153	Stellungn.-ID 1125 Privat	Erleichterungen bei nötigen artenschutzrechtlichen Ausnahmen sind angesichts der betroffenen Tierpopulationen nicht vorstellbar. Dies alles steht außer Verhältnis zum Ziel einer sinnvollen Bündelung von Windenergie.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
4022	6154	Stellungn.-ID 1125 Privat	WP1 Die potentiellen Windenergieanlagen werden zu einer Zerschneidung und Zerstückelung des vormals zusammenhängenden Waldes zwischen Huchenfeld, Hohenwart und Würm.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
4023	6155	Stellungn.-ID 1125 Privat	Die Wirtschaftlichkeit ist in Frage zu stellen - vor allem vor dem Hintergrund, dass die Stromnetze mit der derzeitigen Gesamtplanung der Region Nordschwarzwald aller Voraussicht nach überlastet werden.	Nicht Regelungsgegenstand Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
4024	6156	Stellungn.-ID 1125 Privat	WP1 Das Risiko steht nicht in Relation zu den negativen Folgen für den Wald.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Hinweis: Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WP1 wird weiterverfolgt.
4025	6157	Stellungn.-ID 1125 Privat	WP1 Laut UDO des Kartenwerks der LUBW ist die Fläche WP 1 als bedingt geeignete Fläche für Windkraft mit Flächenrestriktionen ausgewiesen. Auch dies sehen wir im Widerspruch zu der Umweltprognose von WP 1 als „sehr geeignetes Vorranggebiet“.	Wird nicht gefolgt Die Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurden anhand eines objektiven Kriterienkataloges verortet und auf ihre Eignung überprüft. Demnach ist die Fläche WP1 grundsätzlich geeignet. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
4026	6158	Stellungn.-ID 1125 Privat	Vögel Es ist nicht nachvollziehbar mit welchen Arten und aufgrund welcher Kriterien Schwerpunktorkommen für WP 1 gebildet wurden und wie man zu dem Ergebnis gekommen ist. Welche Arten genau geprüft und welche Abschichtungen vorgenommen wurden, ergibt sich aus der SUP nicht. Verglichen mit vergleichbaren Lebenshabitaten in der Region müsste es ein breites Spektrum an seltenen Arten, insbesondere Eulenarten, Falkenarten, Rotmilanen, sowie dem Maculinea geben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4027	6159	Stellungn.-ID 1125 Privat	Aber auch Zuchttauben, die für den Flugsport in Huchenfeld ausgebildet werden, sind betroffen. Die absolute räumliche Begrenzung der Prüfung für kollisionsgefährdete Brutvogelarten, die abschließende Listung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, die Festlegung der Regelabstände für den zentralen Prüfbereich, usw. gelten jedoch als fachwissenschaftlich nicht fundiert und juristisch angreifbar.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“.
4028	6160	Stellungn.-ID 1125 Privat	Weil strukturreiche Wälder wie der Wald in WP 1 mit ihrer Vielfalt an „Stockwerken“ übereinander die unterschiedlichsten ökologischen Nischen als Lebensraum für viele gefährdete Vogelarten bieten, fordern wir dennoch, dass diese Waldflächen in WP 1 zur Wahrung des Artenschutzes von der Windenergie ausgespart werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4029	6161	Stellungn.-ID 1125 Privat	Fledermäuse Biodiversitäts- und Klimakrise sind zwei Krisen, die in ihrer ökologischen und gesellschaftlichen Bedeutung als gleichwertig zu behandeln sind. Die öffentliche Debatte um den Windenergieausbau fokussiert aktuell in erster Linie auf den Konflikt zwischen Windenergieanlagen (WEA) und Vögeln. Die Konfliktlagen, die mit anderen Tiergruppen bestehen, werden in der Debatte als weitestgehend ausgeblendet. Insbesondere für die Arten der Fledermäuse besteht jedoch starker Druck auf nahezu alle Populationen. Im Fall der Fledermäuse liegt dies vermutlich an der Annahme, mit Hilfe technischer Minimierungsmaßnahmen wie der	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Abschaltung von WEA seien die Konflikte in diesem Spannungsfeld gelöst. Wir sehen dies als großen Irrtum.	Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Das in der Anregung angeführte Thema der Abschaltanlagen bei Vogel- und Fledermausvorkommen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4030	6162	Stellungn.-ID 1125 Privat	Der Zielkonflikt zwischen Naturschutz und Klimaschutz ist bei Planungen von Windenergieanlagen anzuerkennen. Er kann nur dann aufgelöst werden, wenn beiden Zielen gleichwertiger Raum gegeben wird.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz:“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
4031	6163	Stellungn.-ID 1125 Privat	Auf Grund biologischer Besonderheiten und des hohen Schutzstatus der Fledermäuse besteht die Notwendigkeit einer umfangreichen Berücksichtigung von Fledermäusen bei der Planung und dem Betrieb von Windenergieanlagen, insbesondere bei den derzeit geplanten durchschnittlich 300 m hohen Anlage mit Flügeln, die knapp oberhalb der Baumkronen enden. In der SUP zu WP 1 ist nicht erkennbar, ob und welche Fledermausarten und wie tief diese konkret betrachtet wurden. Es wurde offenkundig nicht auf die Gefährdung von Fledermäusen eingegangen, obwohl viele Fledermausarten infolge der Kollisionsgefahr, dem Einfluss auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie dem Einfluss auf die Jagdhabitate in hohem bis sehr hohem Maß gefährdet sind. Das "Fledermaussensibilitätsraster" des Dialogforums-energie-natur prognostiziert für WP 1 komplett für die ganze Fläche von 70 ha ein sicheres Konfliktpotential bzgl. Lebensstättenverlust. Diese Prognosen wurden aufgrund von Habitatpotentialanalysen erstellt und liegen auch der LUBW vor. In der SUP zu WP 1 wurde laut Fachbeitrag Artenschutz der LUBW anders, nämlich „artspezifisch“ vorgegangen. Diese Prüfungsweise führte zu dem Ergebnis, dass keine Betroffenheit von Tieren, d.h. von Fledermäusen, vorliege. Wie das Abschichtungsergebnis in der SUP „keine Betroffenheit“ zustande gekommen ist, erschließt sich uns in keiner Weise. Insbesondere nicht, weil die LUBW zugibt, dass sie nur über lückige Datenlagen zu Fledermäusen verfügt. In den SUPs wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei Windenergieanlagen eingegangen. Nicht berücksichtigt wird das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von Windenergieanlagen. Wenn ein alter und bisher unzerschnittener Wald wie der Wald zwischen Huchenfeld und Hohenwart für den Ausbau der Windenergie erschlossen wird, nimmt das Gefährdungspotenzial durch ein erhöhtes Tötungsrisiko auch für typische Waldfledermausarten zu, insbesondere wenn bei neueren Anlagen die Abstände zwischen Rotorspitze und Kronenbereich der Bäume mit sehr großen Rotoren nur gering sind. Das Leibnizinstitut für Wildtierforschung vermerkt in einer kürzlich veröffentlichten Studie, dass Jagdhabitate durch den Bau von Windenergieanlagen negativ beeinflusst oder ganz verloren gehen und stellt fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Das in der Anregung angeführte Thema der Abschalteneinrichtungen bei Vogel- und Fledermausvorkommen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage“. Werden Weibchen während der Laktationszeit geschlagen oder verenden aufgrund des Barotrauma ist zusätzlich mit dem Tod des Jungtiers zu rechnen. Dies wird in den meisten Opferzahlungen in der Regel nicht berücksichtigt. Wegen der geringen Reproduktionsquoten bei Fledermäusen ist mit dem Aussterben der Populationen zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass es auch im Wald zwischen Huchenfeld und Hohenwart zu einem gravierenden Populationsschwund kommen wird. In den Regionen, in denen der Ausbau von WEA zunehmend im Wald erfolgt, kann es neben dem Tötungsrisiko auch zu Quartierzerstörungen (Verlust von Baumquartieren) durch baubegleitende Rodungen für die Zuwegungen und Stellflächen kommen. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss des Ersten Senates vom 23. Oktober 2018, 1 BvR 2523/13) hat demgegenüber aber verdeutlicht, dass die Einschätzung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt und der Gesetzgeber in der Verantwortung steht, hier untergesetzliche Maßstäbe zu setzen, die einer negativen Bestandsentwicklung von Fledermäusen entgegenwirken. Da alle Fledermäuse zu den besonders und streng geschützten Arten zählen, ist nicht nur der Populationsschutz, sondern auch der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und damit auch immer das individuenbezogene Tötungsverbot beim Ausbau der Windenergie zu beachten. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt für uns einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. Abschaltanlagen bei Vögel- und Fledermausvorkommen- Einbeziehen auf Ebene der Strategischen Umweltplanung.	
4032	6164	Stellungn.-ID 1125 Privat	WP1 Die Kollisionsgefahr könnte durch Abschaltanlagen und	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Erkennungssystemen im Rahmen von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen möglicherweise reduziert werden. In der SUP zu WP 1 ist nicht dargelegt, ob und wie in den geplanten Vorranggebieten Abschalteinrichtungen vorgeschrieben werden. Auf Ebene der strategischen Umweltplanung können diesbezügliche Forderungen nicht formuliert werden. Die Forderung nach Abschalteinrichtungen bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lediglich aus dem Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG abzuleiten bietet viel Raum für Interpretationen und für Ausnahmeerteilungen durch die zuständigen Behörden. Dennoch wird auf der einzigen planerischen Ebene des Teilregionalplanes Windenergie, in dem das Schutzgut „Arten“ betrachtet und abgewogen wird, davon ausgegangen, dass die Abschalteinrichtungen dauerhaft und sicher wirken. Zu befürchten ist außerdem, dass auf Genehmigungsebene (immissionsschutz-/baurechtliche) bei bestimmten Standorten diese Abschalteinrichtungen schon deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil die erwartete Windleistungsdichte ohnehin schon gegenüber dem Standard reduziert ist, folglich die Wirtschaftlichkeit der WKA's von Anfang an kritisch betrachtet wird, aber dennoch genehmigt wird/werden muss. Viele Fledermausarten befinden sich aber in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Bei den geringen Reproduktionsraten aller Fledermausarten und geringen Anzahl der Individuen der besonders gefährdeten Arten wirken sich bereits wenige Tötungen schwerwiegend auf den Erhalt der Art aus. Es reicht deshalb nicht aus, die Tötungsraten lediglich zu reduzieren oder zu minimieren. Tötungen sind komplett auszuschließen. Mit den derzeitigen Abschalteinrichtungen, deren Wirksamkeit bis jetzt auch noch nicht vollständig belegt ist, ist das nicht zu schaffen. Außerdem ist es -gedeckt durch die EU-Notfallverordnung - den zuständigen Behörden erlaubt, den Betreibern ab einer bestimmten niederschwellig angesetzten Rentabilität (Zumutbarkeitsschwellen) Genehmigungen zum Außerfunktionsetzen der Abschalteinrichtungen zu erteilen. Es ist unseren Recherchen nach derzeit wohl keine Ermächtigungsgrundlage für die zuständigen Behörden verfügbar, die Abschalteinrichtungen vorzuschreiben. Die Regierungspräsidien werden allenfalls Empfehlungen aussprechen. Hier wird offensichtlich, dass wirtschaftliche Interessen Vorrang haben vor dem Artenschutz. Dies ist so nicht hinnehmbar!	Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
4033	6165	Stellungn.-ID 1125 Privat	Bei vielen Vogelarten besteht dasselbe Problem. Derzeit kommen bspw. Abschalteinrichtungen auf Radarbasis, die den Vogelschwund durch Kollision zumindest eindämmen könnten, wegen der noch immens hohen Kosten für die	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Investoren überwiegend nur bei Windparks in Betracht, nicht jedoch bei einzelnen Anlagen, die ggf. für das planerisch stark eingeschränkte WP 1 in Frage.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Das in der Anregung angeführte Thema der Abschaltanlagen bei Vogel- und Fledermausvorkommen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4034	6166	Stellungn.-ID 1125 Privat	Auch neuartigere Abschaltanlagen auf optischer Basis, die preiswerter und deshalb auch für Einzelanlagen finanziell zu verkraften wären, können auf SUP-Ebene nicht als sicher und effizient wirkend in die Beurteilung mit einbezogen werden.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
4035	6167	Stellungn.-ID 1125 Privat	In Deutschland werden lediglich ein Viertel der WEA mit Beschränkungen zum Fledermausschutz betrieben (Fritze et al. 2018, KNE 2019). Wenn demnach 75% der onshore - WEA ohne Abschaltauflagen betrieben werden, könnte die kumulative Schlagopferzahl pro Jahr bei über 200.000 Individuen liegen (Voigt 2020). Selbst wenn der Betrieb von WEA durch Abschaltzeiten zum Fledermausschutz eingeschränkt ist, ist oftmals unklar, ob diese behördlichen Auflagen zwingend eingehalten werden. So deutet eine unveröffentlichte Studie in Baden-Württemberg darauf hin, dass die notwendigen Abschaltungen zum Fledermausschutz sehr häufig nicht eingehalten werden. Ob die o.g. Zahlen also tatsächlich mit der umgesetzten Praxis der Abschaltungen deutlich reduziert werden, ist unbekannt. Auch vor diesem Hintergrund halten wir das Abschichtungsergebnis für Tiere und biologische Vielfalt „keine Betroffenheit“ in WP 1 für fragwürdig.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Das in der Anregung angeführte Thema der Abschalteinrichtungen bei Vogel- und Fledermausvorkommen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4036	6168	Stellungn.-ID 1125 Privat	Schutzgut Wasser Der Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und sichert und verbessert die Qualität des Grundwassers. Im Wald zwischen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Huchenfeld, Hohenwart und Würm sind die Brunnen sowie das Brunneneinzugsgebiet für die Trinkwassereigenversorgung von Würm. Das Grundwasser wird kontinuierlich aus dem Wald gespeist, der bisher unberührt von Versiegelungen war.	Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4037	6169	Stellungn.-ID 1125 Privat	Durch die großflächigen Versiegelungen der Windindustrieanlagen mit ihren Zuwegungen, Bodeneingriffe mit Fundamenten, sowie Verankerungen und die negativen Veränderungen des Kleinklimas aufgrund höherer Temperaturen auf vormals bewaldeten Flächen ist zu besorgen, dass die Grundwasserneubildungsrate geringer wird und das Risiko durch Kontaminationen durch Bau und Betrieb der Windindustrieanlagen, sowie der Zufahrtsstraßen für die Grundwasserqualität steigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
4038	6170	Stellungn.-ID 1125 Privat	Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden gelangen und ins Erdreich eindringen. Wenn die Ursache der Havarie in Nabenhöhe von durchschnittlich etwa 160 m Nabenhöhe liegt, müssen die Auffangvorrichtungen, die wie Benzinabscheider wirken sollen, am Boden entsprechend groß dimensioniert sein.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4039	6171	Stellungn.-ID 1125 Privat	Dies führt zu weiteren Bodeneingriffen und Versiegelungen. Wenn sie aus Kostengründen minimiert wurden oder mangelnder regelmäßiger Wartung unzureichend funktionieren, drohen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden –

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			schwere Grundwasserverunreinigungen. Für den Bau sind ggf. Sprengungen für die Fundamente notwendig. Es kann nicht sicher prognostiziert werden, welche Eingriffe in die Deckschichten über den grundwasserführenden Schichten für die Baugruben, Fundamente und Leitungsgräben nötig sind oder ob ggf. spezielle Verankerungen an den exponierten Stellen für die hohen Windmasten nötig sind. Havarien und Unfälle beim Bau oder bei den Unterhaltungsarbeiten sind niemals sicher auszuschließen. In jedem Fall sind umfangreiche, zeitintensive und teure hydrogeologische Gutachten nötig. Sollten bei unsicherem Baugrund – was im überwiegend vorliegenden Lehm, Fels und Buntsandstein von WP 1 zu erwarten ist – Pfahl- oder vergleichbare Gründungen nötig werden, werden enorme Mengen Stahl und Beton als Baumaterialien verwendet und tief in die Erde eingebracht. Solche Eingriffe stellen nicht nur eine Gefährdung des Wasserschutzgebiets dar, sondern sind irreversibel. In solchen Fällen kann dem Rückbaugesamt niemals genüge getan werden! Die Grundannahme, es sei für die Abwägung ausreichend, zu unterstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers eingehalten werden, überzeugt nicht.	Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
4040	6172	Stellungn.-ID 1125 Privat	Nicht bestimmungsgemäßer Bau-, und Anlagenbetrieb, Leitungsarbeiten, Unfälle/ Havarien, unsachgemäßer Gebrauch im Zusammenhang mit wassergefährdenden Stoffen bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen, der Leitungsgräben und der Zufahrten lassen Gefährdungen für das Wasserschutzgebiet nie ganz ausschließen. Die besondere Empfindlichkeit von Quelleinzugsgebieten in Zeiten zunehmender Wasserknappheit lassen nicht das kleinste Risiko zu. Die WSG-Abgrenzungen dürften in der Realität zu klein gefasst sein. Der Rückschluss in der SUP, dass in diesem sensiblen Gebiet unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung für die Pforzheimer Aspekte von betroffenem Wasser keinerlei Rolle spielen, ist für uns nicht nachvollziehbar. Das Schutzgut Wasser im Bereich von WP 1 halten wir für ganz erheblich gefährdet.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Aspekte des Gewässerschutzes wurden im Teilregionalplan Windenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Wasser (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
4041	6173	Stellungn.-ID 1125 Privat	Vor allem leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Ausgleich des Landschaftswasserhaushalt, der Bewahrung der Wasserschutzgebietsfunktion und zum Mikroklimaschutz. Diese Waldsystemleitungen sind durch den Zubau von Windenergieanlagen und deren großflächigen Erschließungsmaßnahmen in Frage gestellt. In WP 1 gibt es größere Waldteile mit staunassen Flächen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
4042	6174	Stellungn.-ID 1125 Privat	Die bereits erzielten und die geplanten Erfolge sind nun durch die Planung von WP 1 gefährdet. Auch wenn vermieden wird, diese Flächen direkt zu bebauen, ist zu befürchten, dass durch bauliche Eingriffe oder Versiegelungen an anderer Stelle negative Veränderungen an dem Wasserregime insgesamt entstehen können. Ein sinnvoller und auf Nachhaltigkeit angelegter Beitrag der Stadt Pforzheim, insbesondere der Stadtgebiete Huchenfeld, Hohenwart und Würm, gegen die Klimaerwärmung würde verpuffen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
4043	6175	Stellungn.-ID 1125 Privat	Auch in den anderen Waldbereichen wird es aufgrund der nötigen Fundamente, der Zufahrten und der Baustelleneinrichtungen zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen kommen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Buntsandstein in dem Vorranggebiet sind Sprengungen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden –

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen.	Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4044	6176	Stellungn.-ID 1125 Privat	Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4045	6177	Stellungn.-ID 1125 Privat	Ein derart massiver Eingriff in das wertvolle Ökosystem des Gerechtigkeitswaldes ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald – und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
4046	6178	Stellungn.-ID 1125 Privat	Es wird befürchtet, dass die gesetzliche Verpflichtung für den Rückbau der Anlagen -vor allem der Fundamente -häufig nicht eingehalten wird. Zum Zeitpunkt der Genehmigungen bzw. des Feststellungsbeschlusses über diesen Regionalplan ist nicht sicher prognostizierbar, dass die Betreiber der Windkraftanlagen ausreichend Rücklagen gebildet haben, um in betriebswirtschaftlich kaum darstellbaren 20 Jahren die realen Rückbaukosten stemmen zu können. Erhebliche wirtschaftliche und technische Unsicherheiten bei den alternden Windenergieanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Die	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			verbrieften Rückbau-Bürgschaften bieten nicht die nötige Garantie, um einen vollständigen Rückbau der Anlagen und Erschließungseinrichtungen nach 20 oder mehr Jahren ausreichend durchzuführen. Die geringe Windleistungsdichte verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Es wäre zwingend nötig, die Rücklagen für die realen Rückbaukosten bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken. Dies sieht der Gesetzgeber nach unseren Informationen bisher aber nicht vor. Ggf. im Buntsandstein nötige Pfahlgründungen wären ohnehin irreversibel.	
4047	6179	Stellungn.-ID 1125 Privat	Wir sind besorgt, dass wegen drohenden unzureichenden Rückbaus der Windenergieanlagen und der Erschließungsstraßen, sowie der sich über viele Jahre hinziehenden mit großen Unsicherheiten behafteten Wiederherstellung des ursprünglichen Waldes, die Böden, der Wasserhaushalt und das besondere feuchte Klima des Waldes nie wieder rekonstruiert werden können.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4048	6180	Stellungn.-ID 1125 Privat	WP1 Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten inklusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche Waldflächen gerodet und versiegelt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4049	6181	Stellungn.-ID 1125 Privat	Dadurch kommt es mit großer Wahrscheinlichkeit zu Eingriffen in das großflächige Wasserregime des Oberflächenwassers und der staunassen Böden in WP 1 und der anschließenden Bereiche, vor allem auch südlich auf Gemarkung der Stadt Pforzheim im Wald zwischen Huchenfeld, Hohenwart und Würm.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4050	6182	Stellungn.-ID 1125 Privat	Das geschützte Feuchtbiotop, mehrere über WP 1 verteilte geschützte kleine Tümpelbiotope, sowie die kleineren und größeren Fließgewässer sind durch die Wanderungen der Amphibien und den gemeinsamen Wasserhaushalt miteinander verwoben und voneinander abhängig. Geringe Veränderungen oder stoffliche Einträge durch Bau und Betrieb der Windenergieanlagen und der Erschließungswege können zu Verschlechterungen von bestehenden und potentiellen Feuchthabitaten, sowie zu Unterbrechungen der feuchten Wanderwege zwischen den unterschiedlichen Jahreszeitenquartieren führen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. Die Aspekte Offenland- und Waldbiotopkartierung sowie Fließgewässer mit Gewässerrandstreifen wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WP1 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.
4051	6183	Stellungn.-ID 1125 Privat	Es sind vor allem die vorkommenden besonders und streng geschützte Libellen, viele andere Insekten und die vorkommenden Erdkröten, Bergmolche, Grasfrösche und Springfrösche gefährdet. Dies wurde in der SUP nicht nachvollziehbar untersucht. Im staunassen Wald lassen sich Windenergieplanungen nicht auf die	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			abgrenzbaren Baufelder und das Windrad beschränken! Wegen der Wechselbeziehungen und Zusammenhänge des Wasserregimes, sowie der großräumig staunassen, teils sauren und anmoorigen Böden dürfte man sich beim Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ nicht damit begnügen, die Artengruppen Vögel und Fledermäuse des Fachbeitrags Artenschutz zu prüfen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4052	6184	Stellungn.-ID 1125 Privat	Auf der nachfolgenden einzigen Genehmigungsebene (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung) werden jedoch sämtliche Artengruppen so gut wie nicht mehr betrachtet bzw. artenschutzrechtliche Ausnahmen ohne nähere Prüfungerteilt.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4053	6185	Stellungn.-ID 1125 Privat	Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind jedoch auch Amphibien besonders und/oder streng geschützt. Bei der Nutzung durch riesige Windenergieanlagen sehen wir nicht sichergestellt, dass die besonders bzw. streng geschützten Amphibienarten keinen Schaden nehmen, wenn alle Phasen des Baus, Transports und Betriebs sowie Instandhaltung, Rückbau, Entsorgung und das dafür benötigte Wegenetz berücksichtigt werden. Wir befürchten gravierende Verstöße gegen Artenschutz- und Naturschutzbestimmungen und sehen eine große Betroffenheit des Aspekts „Tiere und Pflanzen“. Durch die zunehmende Klimaerwärmung kommt den Waldflächen von WP 1 eine wachsende Bedeutung zum Erhalt der Amphibienbestände und der Feuchtgebiete zu. Diese Entwicklung wird mit der vorliegenden Planung ignoriert.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4054	6186	Stellungn.-ID 1125 Privat	Vorsorgeabstände und Gleichbehandlung Die Gebäude des zweigruppigen Waldkindergartens i.B. sind etwa 500 m entfernt von der nordöstlichen Grenze von WP 1. Die Spielflächen befinden sich teilweise innerhalb von WP 1. Waldkindergärten brauchen laut Verbandsgeschäftsführer Herrn Klein bei der Windpotentialplanung nicht berücksichtigt zu werden. Es ist kaum vorstellbar, dass im Falle der Umsetzung von WP 1 ein sinnvoller Betrieb eines Kindergartens möglich ist, der sich	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Gemäß der Meldung der Stadt Pforzheim befindet sich der Waldkindergarten außerhalb des Vorsorgeabstandes, s. Stellungnahme ID 1061. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			vollumfänglich eines waldpädagogischen Ansatzes bedient. Die Gebäude und Spielflächen des Kindergartens werden der Windenergie weichen müssen. Anders als bei den meisten Waldkindergärten, die sich in mobilen Anlagen befinden, ist beim Huchenfelder Waldkindergarten ein Umzug nur unter großen Anstrengungen möglich. Dieser hat erst im letzten Jahr seinen neuen Standort erhalten. Die letzte Standortsuche erwies sich bereits als sehr schwierig. Ein erhebliches Problem dürfte das Finden eines neuen Standortes für einen zweigruppigen Waldkindergarten sein. Beim Aspekt der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit musste der Waldkindergarten keine Rolle spielen. In der öffentlichen Wahrnehmung könnte sich das Ignorieren dieses Waldkindergartens suboptimal entwickeln und der Akzeptanz von Windenergie eher nicht dienlich sein.	entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. Die Bewertung hat anhand des Kriterienkataloges, des Umweltberichtes inkl. des Steckbriefes und anhand der eingegangenen Belange im Rahmen der Beteiligung stattgefunden. Entsprechend des des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sind keine Einzelbelange angeführt worden, die dies aufwiegen. Auch die kumulative Betrachtung der entgegenstehenden Belange führt nicht zur Herausnahme des Gebietes aus der Entwurfskulisse.
4055	6187	Stellungn.-ID 1125 Privat	WP1 Hinzu kommt, dass im Wald mehrere genehmigte Wohngebäude bestehen. Diese werden bewohnt. Der Abstand von der Fläche WP 1 zu den Wohnhäusern unterschreitet den Mindestabstand von 750 Metern. Diese weisen einen Abstand von ca. 300 Metern aus. Auch der Außenbereich Huchenfelds wird mit mehreren Wohnanlagen bewohnt, zu diesen das Abstandsgebot von 750 Metern auch nicht eingehalten werden würde. In Art. 3 Abs. 3 GG wird eine Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft explizit verboten. Der Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes erscheint für die in Baden-Württemberg beheimateten Personen außer Kraft gesetzt, werden doch die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg sehr viel restriktiver angewendet als in anderen Bundesländern. Insbesondere im Bundesland Bayern wurden die Abstandsregelungen aufgrund von Bürgerprotesten flexibler gestaltet und von einer Einzelfallüberprüfung abhängig gemacht. Im Regionalplan Nordschwarzwald ist ein fixer Mindestabstand von 750, je nach Gemeinde 850 m Abstand, zur Wohnbebauung vorgesehen. Zu Einzelwohnplätzen sind gar keine Abstände vorgesehen. Es wird keine Rücksicht auf die Höhe der verbauten	Wird nicht gefolgt Nach Artikel 20 GG gilt das Prinzip der Bundesstaatlichkeit, wonach die Bundesländer eigene Gesetzgebungsbefugnisse haben. Es liegt daher keine Ungleichbehandlung vor, da die Bundesländer jeweils entsprechend ihrer Gesetzgebungskompetenz und der unterschiedlichen landesspezifischen Ausgangslage ihre eigene Umsetzung der bundesgesetzlich verankerten Vorgaben im Bereich der Windkraft vornehmen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es daher, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bundesgesetzgeber hat zur Bedrängungswirkung in § 249 Abs. 10 BauGB (vgl. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023, gemäß Art. 7 Satz 2 des Gesetzes mit Wirkung vom 01.02.2023, BGBl. I 2023, Nr. 6 vom 11.01.2023) eine Neuregelung getroffen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windenergieanlagen genommen. Aus Immissionsschutzgründen und wegen der optisch bedrängenden Wirkung wäre aber eine höhen-proportionale Regelung mit höherem Mindestabstand sinnvoll. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Darüber hinaus hat es festgestellt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Das BVerwG hatte sich vornehmlich mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt. Die nun projektierten deutlich höheren Windindustrieanlagen wurden gar nicht betrachtet. In Bayern gilt immer noch die 10H-Regel als Richtwert, wobei die Obergrenze dieser Regel von der Bundesregierung auf einen Mindestabstand von 1000 m reduziert wurde. Wissenschaftler halten zumindest eine 3H-Regelung für erforderlich. Danach dürfte ein Windrad mit einem Abstand von 700m eine Maximalhöhe von 233m nicht überschreiten und moderne Anlagen mit Gesamthöhen von 300 m müssten zumindest einen Abstand von 900m zur Wohnbebauung einhalten Der „Vorsorgeabstand von 750/850 m“ ist vom Regionalverband willkürlich gewählt und berücksichtigt weder die physikalisch sinnvolle Höhenproportionalität noch die einschlägige Rechtsprechung, geschweige denn die Vorgabe der Bundesregierung. Bürger in Baden-Württemberg sind somit gegenüber den Bürgern anderer Bundesländer benachteiligt. Der Abstand zu Wohnbebauungen sollte deshalb bei allen Vorranggebieten fix an die Bundesvorgabe von 1000 m oder der wissenschaftlichen Empfehlung folgend höhenproportional angepasst werden.	
4056	6188	Stellungn.-ID 1125 Privat	Bedeutsames kulturelles Bodendenkmal In der ausgewiesenen Vorrangfläche befindet sich das Kulturdenkmal Sühnekreuz Philipp Vihl. Das Sühnekreuz ist ein außerordentlich wichtiges Denkmal für einen Fremden, der an dieser Stelle ermordet wurde.	Wird nicht gefolgt Das genannte Sühnekreuz befindet sich außerhalb des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WP1.
4057	6189	Stellungn.-ID 1125 Privat	Landschaftsbild Zudem wird das Landschaftsbild zwischen Huchenfeld, Hohenwart und Würm besonders und irreversibel gestört. Zudem beeinträchtigt das Landschaftsbild auch die Kernstadt Pforzheim,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4058	6190	Stellungn.-ID 1125 Privat	die im Tal umgeben von den Höhenstadtteilen liegt. WP1 Erheblichkeitsschwellen in der Bewertungsmethodik, Verständlichkeit Die Bewertungsmethodik unter häufigem Verzicht auf eine verbale Argumentation erschließt sich vor allem für Nichteingeweihte an vielen Stellen nur mit Mühe. Gar nicht verständlich ist worauf sich die Erheblichkeitsschwellen beziehen, die häufig bei >3 ha bzw. und 20% angegeben sind. Kann es bspw. sein, dass FFH-Mähwiesen oder schützenswerte Streuobstwiesen unter 3 ha gar keine Beachtung finden mussten? Wir können auch nichts bzgl. FFH-Vorprüfungen erkennen. Da ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben fehlt, ist es für Laien mehr als mühevoll sich in den hundertten Seiten Unterlagen zurechtzufinden, um ihre Betroffenheit erkennen zu können. Beteiligung der Bürger	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Inhaltsverzeichnis des Anhangs I Methodik sind die Kapitel Erheblichkeitsschwellen sowie Methoden und Datengrundlagen zur ebenenspezifischen Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit aufgeführt. Im Kapitel Erheblichkeitsschwellen wird dargelegt, welche Erheblichkeitsschwellen zur Ermittlung der regionalen Erheblichkeit der einzelnen Umweltaspekte herangezogen wurden. Die Erheblichkeitsschwellen wurden an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst. Für die Umweltaspekte FFH-Mähwiesen und Streuobstgebiete > 1.500 m² wurde eine Erheblichkeitsschwelle von >= 3 ha festgelegt, nur dann erfolgt eine weitergehende Detailprüfung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung. Ansonsten wurden die Umweltaspekte auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet und in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Kriterien für die ebenenspezifische Natura 2000-Prüfung sind im Kapitel Methoden und Datengrundlagen zur ebenenspezifischen Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit beschrieben. Darüber hinaus kann eine detaillierte Beschreibung der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung dem Umweltbericht entnommen werden.
4059	6191	Stellungn.-ID 1125 Privat	WP1 Die Fristen für die Beteiligung und die Stellungnahmen zur Teilregionalplanfortschreibung sind so knapp gehalten, dass eine gründliche Auseinandersetzung sehr erschwert wird. Dies mag derzeit im Sinne einer Planungsbeschleunigung sein. Andererseits dient dieses Vorgehen nicht unbedingt der Akzeptanz von Windenergieanlagen und es werden in vielen Fällen genauere Untersuchungen verhindert.	Wird zur Kenntnis genommen Der Regionalverband Nordschwarzwald folgt beim Verfahren den gesetzlichen Vorgaben, bzw. hat sogar zusätzliche Angebote geschaffen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
4060	6192	Stellungn.-ID 1125 Privat	Fazit: Das Vorranggebiet WP1 mit 70 ha sehen wir nicht geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen und ihrer Erschließungseinrichtungen. Es handelt sich nicht um ein "unproblematisches" Gebiet bzgl. der Naturschutz- und sonstiger Belange. Es besteht ein deutlicher Konflikt zwischen den negativen Auswirkungen von WP1 auf verschiedene Schutzgüter und dem Klimaschutz. Der Einschätzung des regionalverbands, dass das Gebiet geeignet sei, widersprechen wir.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die aufgeführten Belange wurden entweder im Rahmen des Umweltberichts behandelt, werden im Rahmen nachgelagerter Verfahren geklärt oder sind nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplanes Windenergie. Die Belange führen nach deren Abwägung nicht zur Herausnahme des Gebiets aus der Entwurfskulisse, da dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				zugeordnet wird, nach dem die als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
4061	5433	Stellungn.-ID 1126 Privat	Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Wir befürchten negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
4062	5434	Stellungn.-ID 1126 Privat	Durch die sehr geringen Abstände unter 1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sehr gefährdet. Wir befürchten Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
4063	5435	Stellungn.-ID 1126 Privat	Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Wir befürchten, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Insbesondere der Rote Milan, der in unserer Gegend beheimatet ist und brütet, wird hier hohen Gefahren ausgesetzt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4064	5436	Stellungn.-ID 1126 Privat	Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchten wir bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
4065	5437	Stellungn.-ID 1126 Privat	Die Unverhältnismäßigkeit der Zerstörung und Rodung von Waldgebieten, während keine 1000m weiter, am Ortsrand von Hohenwart, die Errichtung von Möglichkeiten zur Nahversorgung aus Umweltschutzgründen verhindert wurde.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
4066	5438	Stellungn.-ID 1127 Privat	Für dieses Gebiet wurde 2023 im Auftrag der Stadt Pforzheim ein Umweltgutachten erstellt, in dem 7 verschiedene Fledermausarten - entspricht Kategorie A- gesichert festgestellt wurden 1: Breitflügel-, Rauhaut-, Zwerg-, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus Für das daran angrenzende Gebiet konnte aufgrund fehlender Untersuchungen keine gesicherte Aussage getroffen werden, ob es dort Fledermaushabitate gibt oder nicht. In dem o.g. Gutachten wird jedoch davon ausgegangen, dass es sie gibt (Nachweis von Weibchen) In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das Leibniz Institut für Wildtierforschung: „Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblätter oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums.“ Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ und weiter heißt es: “Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 befindet sich nördlich der Nike-Station und überlagert sich nicht mit dem untersuchten Gebiet. Im Steckbrief zu WE9 wird unter weitere Hinweise zum Artenschutz die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde Enzkreis zu einer Sonderstatus-Art aus einem geprüften Geodatenatz im 1.000 m Umfeld um das Vorranggebiet WE9 dargestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Es handelt sich hierbei nicht um ein zusätzliches Gutachten oder die Einschätzung zu Fledermausvorkommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“, sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. „Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage“ Damit ist davon auszugehen, dass es auch im Ochsenwäldle zu einem gravierenden Populationsschwund kommen kann. Eventuell mögliche Ausgleichsmaßnahmen wurden in dem o .g Gutachten ausgeschlossen. Der Entwurf des Regionalverbands erwähnt eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Enzkreises. Die Stadt Pforzheim bleibt unerwähnt Die LUBW weist in ihrem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie ausdrücklich daraufhin, dass “Die erhebliche Beeinträchtigung .. bei Kollisionsgefährdung durch die bereits in der Praxis etablierte Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden kann. „Die oberste Naturschutzbehörde wird daher den für die Genehmigung zuständigen Behörden empfehlen, die insgesamt gedeckelte Schutzmaßnahme „Abschaltung“ (siehe § 45 b Absatz 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben vorzusehen.)“ „5 Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss des Ersten Senates vom 23. Oktober 2018, 1 BvR 2523/13) verdeutlicht, dass die Einschätzung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt und der Gesetzgeber in der Verantwortung steht hier untergesetzliche Maßstäbe zu setzen, die einer negativen Bestandsentwicklung von Fledermäusen entgegenwirken.	
4067	5439	Stellungn.-ID 1127 Privat	Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität.	Nicht Regelungsgegenstand Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
4068	5440	Stellungn.-ID 1127 Privat	Scholz C, Voigt CC (2022) stellen in ihrer Studie: Diet analysis of bats killed at wind turbines suggest large scale losses of trophic interactions. Conservation Science and Practice, 2022 e12744. DOI: 10.1111/csp2.12744 fest „Bisher sind die Folgen dieser aktuellen Landnutzungsintensivierung für die Biodiversität und die Widerstandsfähigkeit dieser Lebensräume nicht bekannt.... “ Auf welche Weise sich die Energiewende auf die biologische Vielfalt in den betroffenen Lebensräumen auswirkt, müssen wir noch erheblich genauer verstehen. Dabei steht es außer Frage, dass die aufgestellten WEA zum Schutz des globalen Klimas und hierüber auch zum Erhalt der Biodiversität beitragen.“ Unter diesem Aspekt sind auch die Auswirkungen einer WEA im Zusammenhang mit der im Bau befindlichen Wildtierbrücke über die A8 zu sehen. Ob die vorgesehenen 500m Abstand ausreichen, sei dahingestellt. Wichtiger wären hier Untersuchungen, ob Wildtiere ebenfalls ein Vermeidungsverhalten in der Nähe von WEA haben und deshalb evtl. die Grünbrücke nicht nutzen. Eine Abschaltung bei Dämmerung sollte geprüft werden. Die nachweislich in dem Gebiet vorhandenen Fledermäuse weisen auch auf ein hohes Insektenvorkommen im Planungsgebiet hin. Insbesondere in den Wiesen um das Nikegebiet gibt es ein hohes Schmetterlingsaufkommen. Nach eigenen Kartierungen konnten dort 26 verschiedene Schmetterlingsarten, darunter allein vier verschiedene, teils seltene Bläulinge festgestellt werden. Diese Diversität konnte in keinem anderen Pforzheimer Gebiet - auch nicht in den ausgewiesenen NSG - festgestellt werden. Auch wenn Windräder sicher nicht die Hauptursache für das Insektensterben sind, sollte hier berücksichtigt werden, dass eine Windkraftanlage im WE9 ein besonders wertvolles Habitat von Schmetterlingen zerstören würde. Gemäß den vom LUBW veröffentlichten Karten zu den ermittelten Windpotenzialzielflächen liegt das Planungsgebiet WE9 in einem Bereich bedingt geeigneter Potenzialflächen, so dass eine Abwägung zwischen dem zu erwartenden Schaden in einem Gebiet mit hoher ökologischer Relevanz und dessen (Energie) wirtschaftlichem Nutzen zu dem Schluss kommen muss, dass dieses Gebiet nicht zum Bau einer WEA geeignet ist.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 überlagert sich nicht mit der Nike-Station und liegt vollständig im Wald. Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen der Untersuchungen zu Meideverhalten von Wildtieren in der Nähe von Windenergieanlagen und der Abschaltung bei Dämmerung sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4069	5441	Stellungn.-ID 1128 Privat	Die Rodung intakter Waldflächen für Fundament-, Aufstell-, Wartungsfläche und Zuwegung von Windkraftanlagen (WKAs) würde zur Zerstückelung geschlossener Waldflächen führen. Was bei unseren sowieso durch Klimawandel geschädigten Wälder verheerende Auswirkung hätte. Durch vermehrte Sonneneinstrahlung und fehlenden Windschutz käme es vermehrt zur Austrocknung des Waldbodens, sowohl der Flächen, als auch des angrenzenden Waldbestandes. So steigt die Anfälligkeit für Schädlingsbefall, etwa durch Borkenkäfer, und die Sturmanfälligkeit. Denn sowohl die Schädlings-, als auch die Sturmlöcher würden sich immer tiefer im ehemals stabilen Bestand ausbreiten. Außerdem widersprächen die dafür erforderlichen waldbaulichen Veränderungen im Bestand den Grundsätzen einer schonenden und nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Es kann einfach nicht sein dass WKAs im Wald in dieser Häufung nur aufgrund kommunaler Waldflächen und dem damit einfacheren Zugriff durch die Kommunen/Land geplant werden. Wenn wir das funktionierende Ökosystem Wald für erneuerbare Energie zerstören, widerspricht das für mich komplett einer nachhaltigen Energiewende. Ich fordere deshalb die Ausweisung von Vorrangflächen zum Bau von WKAs in Waldgebieten generell zurückzunehmen. Das Vorranggebiet WE10 (wie alle Vorranggebiete im Wald) ist nicht zum Bau einer WKA geeignet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
4070	4382	Stellungn.-ID 1129 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der nachfolgenden Vorranggebiete: Vorranggebiet WE 19	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
4071	4383	Stellungn.-ID 1129 Privat	Das Gebiet ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet (Rad- und Wanderwege), dass durch den Bau einer WEA negativ beeinträchtigt wird. Zudem wird das Landschaftsbild irreversibel gestört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
4072	4385	Stellungn.-ID 1129 Privat	Auch ist es ein Rückzugsort für zahlreiche seltene Wildtiere.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4073	4386	Stellungn.-ID 1129 Privat	Die alten strukturreichen und naturnahen Laub- und Mischwälder sind ökologisch besonders wertvoll. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf. Es ist ein wertvolles Mosaik aus Wald, Hecken, Mageren Flachlandmähwiesen und Äckern. Es ist außerdem als Vorranggebiet für den Naturschutz sowie die Landschaftspflege ausgewiesen sowie für die Landwirtschaft.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft. Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen.
4074	4387	Stellungn.-ID 1129 Privat	Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, daher ist das Gebiet nicht geeignet für WKA. Das Gebiet liegt im Kernraum des regionalen Biotopverbunds und weist ein hohes Artenvorkommen auf und ist daher für WKA ungeeignet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. Die Kernräume des regionalen Biotopverbunds wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE19 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.
4075	4526	Stellungn.-ID 1129 Privat	Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden!! In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das LeibnizInsitut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überleben können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums.“ Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ und weiter heißt es: “Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“, sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. „Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage.“ Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab. Dies muss verbindlich vorgeschrieben werden!!!! Des Weiteren gibt es in dem Gebiet verschiedene geschützte und	Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE19 überlagert sich nicht mit einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			windkraftsensible Vogelarten (Graureiher, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Wespenbussard, Habicht, Sperber, Neuntöter, Feldlerche, ...), deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch den Bau von WKA verschlechtert. Auch der streng geschützte Uhu kommt hier vor! Der Uhu ist im Steinbruch in Heimsheim sowie im Steinbruch in Mönsheim vorzufinden. Seit Jahren wird die Population der Uhus im Steinbruch beobachtet und ist bestätigt. Der Wanderfalke kommt ebenso im Steinbruch Heimsheim vor, und mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auch im Mönsheimer Steinbruch ebenso wie der Turmfalke und der Kolkrabe. Deshalb ist dieses Gebiet auszuschließen, auch durch einen eventuellen Privaten Grundbesitzer dürfen hier keine WKA entstehen!!! Die Fläche liegt innerhalb des Schwerpunktorkommens A und B des Fachbeitrags Artenschutz! Des Weiteren gibt es angrenzend an der L1180, nord-östlich des Vorranggebietes, schon jahrelang einen vom BUND Weissach betreute Amphibienwanderstrecke. Es gibt hier die gefährdeten Arten wie Erdkröten, Springfrösche, Grasfrösche und Bergmolche...usw.	
4076	4527	Stellungn.-ID 1129 Privat	Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten inclusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche Waldflächen gerodet und versiegelt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
4077	4528	Stellungn.-ID 1129 Privat	Neben den in den Steckbriefen schon erwähnten Beeinträchtigungen der typischen Waldfunktionen wie Wasserrückhaltung, Mikroklimaschutz und Immissionsschutz bleibt vor allem unberücksichtigt, dass die erwähnten Vorranggebiete wichtige Habitate für gefährdete Amphibien darstellen. Durch die zunehmende Klimaerwärmung kommt den Waldflächen eine wachsende Bedeutung zum Erhalt der Amphibienbestände und der Feuchtgebiete zu. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen werden Waldflächen unwiederbringlich versiegelt. Viele feuchte Wanderwege der Amphibien werden durch die versiegelten Flächen unterbrochen und die Wasserrückhaltefunktion des Waldes wird zerstört. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind diese Arten	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden –

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			besonders streng geschützt (§ 20e Abs 3 BNatSchG). Bei der Nutzung durch riesige Windenergieanlagen sehen wir nicht sichergestellt, dass die streng geschützten Amphibienarten keinen Schaden nehmen, wenn alle Phasen des Baus, Transports und Betriebs sowie Instandhaltung, Rückbau, Entsorgung und das dafür benötigte Wegenetz berücksichtigt werden. Amphibien müssen unbedingt in das Umweltgutachten mitaufgenommen werden!	Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch".
4078	4529	Stellungn.-ID 1129 Privat	Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen. Der mangelnde Windertrag in der Region und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken. Das Vorranggebiet WE 19 ist nicht zum Bau einer WEA geeignet, es liegt im Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope/Artenvorkommen!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
4079	5134	Stellungn.-ID 1129 Privat	Dieses Gebiet ist ein Lebensraum und Rückzugsort für zahlreiche seltene Wildtiere. Es handelt sich hier um einen wertvollen Immissionsschutzwald mit Waldrefugien und alten wertvollen Habitatsbaumgruppen von hoher Bedeutung, zudem ist es ein hochwertiges Landschaftsschutzgebiet. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die	Wird nicht gefolgt Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. Die Regionalen Grünzüge stehen der Festlegung von

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			biologische Vielfalt auf. Es ist außerdem als Vorranggebiet für den Naturschutz sowie die Landschaftspflege ausgewiesen und beinhaltet einen Regionalen Grünzug. Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, daher ist das Gebiet aus Sicht des Wasserschutzes nicht geeignet für WKA.	Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegen, s. PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. Hinweis: Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sollen Regionale Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung für die erneuerbaren Energien im Sinne de § 2 EEG für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden, sofern dies noch nicht entsprechend festgelegt ist. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4080	5135	Stellungn.-ID 1129 Privat	Des Weiteren ist das Gebiet ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden. Die sehr seltene Bechsteinfledermaus kommt hier ebenfalls vor. Es liegt hier ein Schwerpunkt-vorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz vor!!	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Schwerpunkt-vorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE15 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs an das Ausschlusskriterium angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume (Kategorie A), die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4081	5136	Stellungn.-ID 1129 Privat	In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf das Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das Leibniz Insitut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums.“ Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ und weiter heißt es: “Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“, sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. „Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage.“ Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab. Dies muss bei einem Bau verbindlich vorgeschrieben werden!	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Abschaltmaßnahmen und Ultraschalldetektoren sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4082	5137	Stellungn.-ID 1129 Privat	Des Weiteren gibt es in dem Gebiet verschiedene geschützte und windkraftsensible Vogelarten (Graureiher, Kolkrabe, Turmfalke,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Rotmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Uhu.....), deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch den Bau von WKA deutlich verschlechtert.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4083	5138	Stellungn.-ID 1129 Privat	Außerdem kommen in dem Gebiet zahlreiche Tümpel, angelegte Amphibien-Biotop (Saatschule, Mähderklinge...), Bombentrichter und ein Bach vor. Hier sind zahlreiche seltene Amphibien beheimatet. Es handelt sich hier um die gefährdeten Arten Gelbbauchunken, Grasfrösche, Erdkröten, Springfrösche, Bergmolch...usw. auch hierzu liegen keinerlei Daten vor. Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten inklusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche Waldflächen komplett gerodet und versiegelt werden. Neben den in den Steckbriefen schon erwähnten Beeinträchtigungen der typischen Waldfunktionen wie Wasserrückhaltung, Mikroklimaschutz und Immissionsschutz bleibt vor allem komplett unberücksichtigt, dass die erwähnten Vorranggebiete wichtige Habitate für gefährdete Amphibien und Vögel und heimische Orchideen darstellen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
4084	5146	Stellungn.-ID 1129 Privat	Dieses Gebiet ist ein Lebensraum und Rückzugsort für zahlreiche seltene Wildtiere. Das Gebiet zeichnet sich aus durch ein Mosaik von wertvollen Streuobstwiesen, mageren Flachlandmähwiesen, Hecken und schutzwürdiger Biotop aus. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf. Es ist außerdem als Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz sowie als Vorranggebiet für die Landwirtschaft (hochwertige Böden) und den Naturschutz und die Landschaftspflege ausgewiesen. Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, daher ist das Gebiet nicht geeignet für WKA.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft. Die Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sind als Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen und im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu berücksichtigen. Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen.
4085	5147	Stellungn.-ID 1129 Privat	Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden! In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das Leibniz Institut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums.“ Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ und weiter heißt es: “Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“, sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. „Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage.“ Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Dies muss verbindlich vorgeschrieben werden!	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Abschaltmaßnahmen und Ultraschalldetektoren sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4086	5148	Stellungn.-ID 1129 Privat	Des Weiteren gibt es in dem Gebiet verschiedene geschützte und windkraftsensible Vogelarten (Graureiher, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Wespenbussard.....) , deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch den Bau von WKA verschlechtert. In der offenen Feldflur brüten Lerchen und andere Bodenbrüter, die stark gefährdet und selten sind, dies muss berücksichtigt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Die Raumkulisse der Feldvögel wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
4087	5149	Stellungn.-ID 1129 Privat	Der Generalwildweg führt durch dieses Gebiet und wird erheblich negativ beeinträchtigt, ebenso der Biotopverbund. Es sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme ist in keiner Weise zu rechtfertigen.	Nicht Regelungsgegenstand Die Aspekte Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer sowie der landesweite und der regionale Biotopverbund wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE13 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4088	5150	Stellungn.-ID 1129 Privat	Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen. Der mangelnde Windertrag in der Region und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m ² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken. Das Vorranggebiet WE 13 mit einer überdurchschnittlichen Dichte schutzwürdiger Biotop/Artenvorkommen ist nicht zum Bau einer WEA geeignet.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4089	5442	Stellungn.-ID 1129 Privat	Es handelt sich hier um ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie um einen regionalen Grünzug, welche nicht durch den Bau von WEA negativ beeinträchtigt werden dürfen. Der Regionale Grünzug sowie der Generalwildweg werden erheblich zerstört, ebenso die mageren Flachlandmähwiesen, alte wertvolle Habitatsbaumgruppen, Waldbiotop, Gewässer sowie der Biotopverbund. Für dieses Gebiet wurde 2023 im Auftrag der Stadt Pforzheim bereits ein Umweltgutachten erstellt, in dem 7 verschiedene seltene Fledermausarten - entspricht Kategorie A- gesichert festgestellt wurden:: Breitflügel-, Rohhaut-, Zwerg-, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus. Auch im angrenzenden Gebiet konnten Fledermaus-Weibchen gesichert nachgewiesen werden. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass als Brut- und Jagdhabitat von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein ausgiebiges Umweltgutachten erstellt werden. In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf das Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. Die Regionalen Grünzüge stehen der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegen, s. PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. Hinweis: Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sollen Regionale Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung für die erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden, sofern dies noch nicht entsprechend festgelegt ist. Die Aspekte Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer, FFH-Mähwiesen, Habitatbaumgruppen, Offenland- und Waldbiotopkartierung, Fließgewässer mit Gewässerrandstreifen sowie der landesweite und der regionale Biotopverbund wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das Leibniz Institut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums.“ Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ und weiter heißt es: “Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“, sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. „Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage“ Es ist davon auszugehen, dass es auch im Ochsenwäldle zu einem gravierenden Populationsschwund kommen wird. Eventuell mögliche Ausgleichsmaßnahmen wurden in dem Gutachten ausgeschlossen. Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab, zu Lasten der Fledermäuse. Hier haben wirtschaftliche Interessen immer Vorrang vor Artenschutz; das darf so nicht stehenbleiben!	Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltmaßnahmen und Ultraschalldetektoren sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4090	5443	Stellungn.-ID 1129 Privat	Weiter zu beachten sind auch die negativen Auswirkungen einer WEA im Zusammenhang mit der im Bau befindlichen Wildtierbrücke über die A8 zu sehen. Die vorgesehenen 500m Abstand reichen sicher nicht aus. Wichtig wären hier Untersuchungen, ob Wildtiere ebenfalls ein Vermeidungsverhalten in der Nähe von WKA haben, und deshalb evtl. die Grünbrücke aus Angst nicht nutzen. Es fehlen aussagekräftige Studien. Die nachweislich in dem Gebiet vorhandenen Fledermäuse weisen auch auf ein hohes Insektenvorkommen im Planungsgebiet hin. Insbesondere in den Wiesen um das Nike-Station gibt es ein hohes Schmetterling- und Insektenaufkommen, nach eigenen Kartierungen konnten dort 26 verschiedene Schmetterlingsarten, darunter allein vier verschiedene teils seltene Bläulinge festgestellt werden. Auch die Spanische Flagge ist hier anzutreffen. Diese Diversität konnte in keinem anderen Pforzheimer Gebiet - auch nicht in den ausgewiesenen NSG - festgestellt werden! Auch wenn Windräder sicher nicht die Hauptursache für das Insektensterben sind, sollte hier berücksichtigt werden, dass eine Windkraftanlage im WE9 ein besonders wertvolles Habitat von Schmetterlingen zerstören würde. Die Insektenwelt würde nachhaltig zerstört werden.	Beteiligungsverfahren. Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 überlagert sich nicht mit der Nike-Station und liegt vollständig im Wald. Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Das in der Anregung aufgeführte Thema der Untersuchungen zu Meideverhalten von Wildtieren in der Nähe von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4091	5444	Stellungn.-ID 1129 Privat	Des Weiteren gibt es im näheren Umfeld vom Ochsenwäldle verschiedene Amphibien- und Orchideenarten (Pyramidenorchideen, Knabenkräuter, Bienenragwurz, Seidelbast.....) und geschützte Vogelarten (Neuntöter, Wachtelkönig, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Waldkauz, Waldohreule, Uhu.....), deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch die Waldrodung und das sich veränderte Waldklima beim Bau von WKA verschlechtert. Bei den Amphibien handelt es sich um die gefährdeten Arten Gelbbauchunke, Erdkröte, Springfrösche, Feuersalamander,	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bergmolch....usw. Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten inclusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche wertvolle Waldflächen gerodet und versiegelt werden. Neben den in den Steckbriefen schon erwähnten Beeinträchtigungen der typischen Waldfunktionen wie Wasserrückhaltung, Mikroklimaschutz und Immissionsschutz bleibt vor allem unberücksichtigt, dass die erwähnten Vorranggebiete wichtige Habitate für gefährdete Amphibien und heimische Orchideen darstellen. Durch die zunehmende Klimaerwärmung kommt den Waldflächen eine wachsende Bedeutung zum Erhalt der Amphibienbestände und der Feuchtgebiete zu. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen werden Waldflächen unwiederbringlich versiegelt. Viele feuchte Wanderwege der Amphibien werden durch die versiegelten Flächen unterbrochen und die Wasserrückhaltefunktion des Waldes wird zerstört. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind diese Arten besonders streng geschützt (§ 20e Abs 3 BNatSchG) und müssen im Gutachten berücksichtigt werden. Bei der Nutzung durch riesige Windenergieanlagen ist nicht sichergestellt, dass die streng geschützten Amphibienarten keinen Schaden nehmen, wenn alle Phasen des Baus, Transports und Betriebs sowie Instandhaltung, Rückbau, Entsorgung und das dafür benötigte Wegenetz berücksichtigt werden. Wird der Lebensraum der Amphibien dermaßen zerstört, sterben auch die Amphibien!	Fachbeitrag Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4092	5445	Stellungn.-ID 1129 Privat	Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald – und auch Äcker	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und Wiesen - unbedingt benötigt wird. Außerdem ist von vermehrt heißen trockenen Wetterperioden auszugehen.	
4093	5446	Stellungn.-ID 1129 Privat	Im Nachgang wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken. Das von der Stadt Pforzheim geplante Gewerbegebiet Ochsenwäldle konnte wegen dieser erheblich negativen Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz nicht weiterverfolgt werden, daher muss dieses wertvolle Gebiet erhalten bleiben und als Vorranggebiet für Windkraft ausgeschlossen werden. Das Vorranggebiet WE 9 ist nicht zum Bau einer WEA geeignet ist. Hier muss der Einschätzung der UNB Enzkreis, dass das Gebiet geeignet ist (Ausnahmelage) deutlich widersprochen werden!!!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
4094	5453	Stellungn.-ID 1129 Privat	Dieses Gebiet ist ein Lebensraum und Rückzugsort für zahlreiche Wildtiere: Das Gebiet zeichnet sich aus durch ein Mosaik von Streuobstwiesen, Mageren Flachlandmähwiesen, Kalkmagerrasen und einem hochwertigen ökologischen Laub- und Mischwald mit einem alten Baumbestand aus. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf. Es ist außerdem als Vorhaltsgebiet für den Bodenschutz (hochwertige Böden) Naturschutz und die Landschaftspflege ausgewiesen. Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, daher ist das Gebiet aus Sicht des Wasserschutzes nicht geeignet für WKA. Das Gebiet liegt in der Suchraumkulisse des Biotopenverbundes, dieser wird negativ beeinträchtigt durch die Windindustrieanlagen, Schneisen und Zufahrten. Es sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz:“

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen". Der Aspekt Suchraumkulisse landesweiter Biotopverbund wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Bei der Betroffenheit von Suchräumen des landesweiten Biotopverbunds handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht Die Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sind als Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen und im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu berücksichtigen. Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen.
4095	5454	Stellungn.-ID 1129 Privat	Das Gebiet WE10 ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, das von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden. Die Bechsteinfledermaus wurde ebenfalls nachgewiesen. In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das Leibniz Insitut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums.“ Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ und weiter heißt es: “Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“, sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. „Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage.“ Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA. Daher sehen die Investoren meistens davon ab. Dies muss bei einem Bau unbedingt verbindlich vorgeschrieben werden!	Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Abschaltmaßnahmen und Ultraschalldetektoren sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4096	3798	Stellungn.-ID 1130 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der nachfolgenden Vorranggebiete: Vorranggebiet WE 11	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
4097	3799	Stellungn.-ID 1130 Privat	Dieses Gebiet ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet, dass durch den Bau einer WEA negativ beeinträchtigt wird. Zudem wird das Landschaftsbild irreversibel gestört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
4098	3800	Stellungn.-ID 1130 Privat	Auch ist es ein Lebensraum und Rückzugsort für zahlreiche Wildtiere. Dieses Gebiet zeichnet sich aus durch ein Mosaik von Streuobstwiesen, Mageren Flachlandmähwiesen und einem hochwertigen ökologischen Laub- und Mischwald mit einem alten Baumbestand aus. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion im Bezug auf die biologische Vielfalt auf.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4099	3801	Stellungn.-ID 1130 Privat	Es ist außerdem als Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz sowie als Vorranggebiet für die Landwirtschaft (hochwertige Böden) und den Naturschutz und die Landschaftspflege ausgewiesen. Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, daher ist das Gebiet nicht geeignet für WKA.	Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Wird nicht gefolgt Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft. Die Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sind als Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen und im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu berücksichtigen. Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und in den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
4100	3802	Stellungn.-ID 1130 Privat	Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönsheim in der ev. Kirche hat. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden. Die Bechsteinfledermaus kommt ebenfalls vor. In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4101	3803	Stellungn.-ID 1130 Privat	Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar.	Wird nicht gefolgt Die Auswirkungen auf Fledermäuse wurden betrachtet. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
4102	3804	Stellungn.-ID 1130 Privat	In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das LeibnizInstitut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums.“ Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ und weiter heißt es: “Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“, sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. „Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage.“	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
4103	3805	Stellungn.-ID 1130 Privat	Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab. Dies muss verbindlich vorgeschrieben werden!!!!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4104	3806	Stellungn.-ID 1130 Privat	Bisher sind die Folgen dieser aktuellen Landnutzungsintensivierung für die Biodiversität und die Widerstandsfähigkeit dieser Lebensräume nicht bekannt. Auf welche Weise sich die Energiewende auf die biologische Vielfalt in den betroffenen Lebensräumen auswirkt, müssen wir noch erheblich genauer verstehen. Dabei steht es außer Frage, dass die aufgestellten WEA zum Schutz des globalen Klimas und hierüber auch zum Erhalt der Biodiversität beitragen.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.
4105	3807	Stellungn.-ID 1130 Privat	Des Weiteren gibt es verschiedene geschützte Vogelarten (Graureiher, Wachtelkönig, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Rotmilan, Uhu, Wespenbussard.....) deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch die Waldrodung und das sich veränderte Klima beim Bau von WKA verschlechtert. In der offenen Feldflur brüten Lerchen und andere seltene Bodenbrüter, die stark gefährdet sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Die Raumkulisse der Feldvögel wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE11 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
4106	3808	Stellungn.-ID 1130 Privat	Der Generalwildweg führt durch dieses Gebiet und wird erheblich negativ beeinträchtigt, ebenso der Biotopenverbund.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Die Aspekte Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer sowie Kernräume des regionalen und des landesweiten Biotopverbunds wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.
4107	3809	Stellungn.-ID 1130 Privat	Diese werden negativ beeinträchtigt durch die Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten. Es sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4108	3810	Stellungn.-ID 1130 Privat	Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten inklusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche Waldflächen gerodet und versiegelt werden.	Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
4109	3811	Stellungn.-ID 1130 Privat	Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
4110	3812	Stellungn.-ID 1130 Privat	Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald - und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
4111	3813	Stellungn.-ID 1130 Privat	Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen. Der mangelnde Windertrag in der Region und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
4112	3814	Stellungn.-ID 1130 Privat	Auch das Schutzgut Boden ist erheblich gefährdet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4113	3815	Stellungn.-ID 1130 Privat	Das Vorranggebiet WE 11 ist nicht zum Bau einer WEA geeignet ist.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
4114	4337	Stellungn.-ID 1130 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der nachfolgenden Vorranggebiete: Vorranggebiet WE 9 Niefern/Pforzheim	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
4115	4338	Stellungn.-ID 1130 Privat	Es handelt sich hier um ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie um einen regionalen Grünzug, welche nicht durch den Bau von WEA negativ beeinträchtigt werden dürfen.	Wird nicht gefolgt Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. Die Regionalen Grünzüge stehen der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegen, s. PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. Hinweis: Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sollen Regionale Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung für die erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden, sofern dies noch nicht entsprechend festgelegt ist. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
4116	4345	Stellungn.-ID 1130 Privat	Für dieses Gebiet wurde 2023 im Auftrag der Stadt Pforzheim ein Umweltgutachten erstellt, in dem 7 verschiedene Fledermausarten - entspricht Kategorie A- gesichert festgestellt wurden: Breitflügel-, Rauhaut-, Zwerg-, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus. Für das daran angrenzende Gebiet konnte aufgrund fehlender Untersuchungen keine gesicherte Aussage getroffen werden, ob es dort Fledermaushabitate gibt oder nicht. In dem o.g. Gutachten wird jedoch davon ausgegangen, dass es sie gibt (Nachweis von Weibchen). Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass als Brut- und Jagdhabitat von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden! In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 befindet sich nördlich der Nike-Station und überlagert sich nicht mit dem untersuchten Gebiet. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4117	4346	Stellungn.-ID 1130 Privat	Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar.	Wird nicht gefolgt Fledermäuse wurden berücksichtigt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
4118	4347	Stellungn.-ID 1130 Privat	In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das LeibnizInsitut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums.“ Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ und weiter heißt es: “Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“, sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. „Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 befindet sich nördlich der Nike-Station und überlagert sich nicht mit dem untersuchten Gebiet "Ochsenwäldle".

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Metern um eine Anlage“ Es ist davon auszugehen, dass es auch im Ochsenwäldle zu einem gravierenden Populationsschwund kommen wird. Eventuell mögliche Ausgleichsmaßnahmen wurden in dem Gutachten ausgeschlossen. Der Entwurf des Regionalverbands erwähnt eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Enzkreises. Die Stadt Pforzheim bleibt unerwähnt.	
4119	4348	Stellungn.-ID 1130 Privat	Die LUBW weist in ihrem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie ausdrücklich daraufhin, dass “Die erhebliche Beeinträchtigung kann bei Kollisionsgefährdung durch die bereits in der Praxis etablierte Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden. Die oberste Naturschutzbehörde wird daher den für die Genehmigung zuständigen Behörden empfehlen, die insgesamt gedeckelte Schutzmaßnahme „Abschaltung“ (siehe § 45 b Absatz 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben vorzusehen). Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss des Ersten Senates vom 23. Oktober 2018, 1 BvR 2523/13) verdeutlicht, dass die Einschätzung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt und der Gesetzgeber in der Verantwortung steht hier untergesetzliche Maßstäbe zu setzen, die einer negativen Bestandsentwicklung von Fledermäusen entgegenwirken. Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab, zu Lasten der Fledermäuse. Hier haben wirtschaftliche Interessen immer Vorrang vor Artenschutz, das darf so nicht stehenbleiben!!! Bisher sind die Folgen dieser aktuellen Landnutzungsintensivierung für die Biodiversität und die Widerstandsfähigkeit dieser Lebensräume nicht bekannt.... “Auf welche Weise sich die Energiewende auf die biologische Vielfalt in den betroffenen Lebensräumen auswirkt, müssen wir noch erheblich genauer verstehen. Dabei steht es außer Frage, dass die aufgestellten WEA zum Schutz des globalen Klimas und hierüber auch zum Erhalt der Biodiversität beitragen.“ Unter diesem Aspekt sind auch die Auswirkungen einer WEA im Zusammenhang mit der im Bau befindlichen Wildtierbrücke über die A8 zu sehen. Ob die vorgesehenen 500m Abstand ausreichen, sei dahingestellt. Wichtig wären hier Untersuchungen, ob Wildtiere	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 überlagert sich nicht mit der Nike-Station und liegt vollständig im Wald. Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ebenfalls ein Vermeidungsverhalten in der Nähe von WKA haben und deshalb evtl. die Grünbrücke nicht nutzen. Eine Abschaltung der Windkraftanlagen bei Dämmerung muss geprüft werden. Die nachweislich in dem Gebiet vorhandenen Fledermäuse weisen auch auf ein hohes Insektenvorkommen im Planungsgebiet hin. Insbesondere in den Wiesen um das Nike-Station gibt es ein hohes Schmetterling- und Insektenaufkommen, nach eigenen Kartierungen konnten dort 26 verschiedene Schmetterlingsarten, darunter allein vier verschiedene teils seltene Bläulinge festgestellt werden. Auch die Spanische Flagge ist hier anzutreffen. Diese Diversität konnte in keinem anderen Pforzheimer Gebiet - auch nicht in den ausgewiesenen NSG - festgestellt werden. Auch wenn Windräder sicher nicht die Hauptursache für das Insektensterben sind, sollte hier berücksichtigt werden, dass eine Windkraftanlage im WE9 ein besonders wertvolles Habitat von Schmetterlingen zerstören würde. Des Weiteren gibt es im näheren Umfeld vom Ochsenwäldle verschiedene Amphibien- und Orchideenarten (Pyramidenorchideen, Knabenkräuter, Bienenragwurz, Seidelbast.....) und geschützte Vogelarten (Neuntöter, Wachtelkönig, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Waldkauz, Waldohreule, Uhu.....) , deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch die Waldrodung und das sich veränderte Waldklima beim Bau von WKA verschlechtert. Bei den Amphibien handelt es sich um die gefährdeten Arten Gelbbauchunke, Erdkröte, Springfrösche, Feuersalamander, Bergmolch....usw. auch hierzu liegen keinerlei Daten vor. Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten inklusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche Waldflächen gerodet und versiegelt werden. Neben den in den Steckbriefen schon erwähnten Beeinträchtigungen der typischen Waldfunktionen wie Wasserrückhaltung, Mikroklimaschutz und Immissionsschutz bleibt vor allem unberücksichtigt, dass die erwähnten Vorranggebiete wichtige Habitate für gefährdete Amphibien und heimische Orchideen darstellen. Durch die zunehmende Klimaerwärmung kommt den Waldflächen eine wachsende Bedeutung zum Erhalt der Amphibienbestände und der Feuchtgebiete zu. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen werden Waldflächen unwiederbringlich versiegelt. Viele feuchte Wanderwege der Amphibien werden durch die versiegelten Flächen unterbrochen und die Wasserrückhaltefunktion des Waldes wird zerstört. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 20e Abs 3 BNatSchG) und müssen im Gutachten berücksichtigt werden. Bei der Nutzung durch riesige Windenergieanlagen sehen wir nicht sichergestellt, dass die streng geschützten Amphibienarten keinen	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Abschaltmaßnahmen, Ultraschalldetektoren sowie die Untersuchungen zu Meideverhalten von Wildtieren in der Nähe von Windenergieanlagen und die Abschaltung bei Dämmerung sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4120	4497	Stellungn.-ID 1130 Privat	Schaden nehmen, wenn alle Phasen des Baus, Transports und Betriebs sowie Instandhaltung, Rückbau, Entsorgung und das dafür benötigte Wegenetz berücksichtigt werden. Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE 19 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der nachfolgenden Vorranggebiete: Vorranggebiet WE 19 Dieses Gebiet ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet (Rad- und Wanderwege), dass durch den Bau einer WEA negativ beeinträchtigt wird. Zudem wird das Landschaftsbild irreversibel gestört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
4121	4500	Stellungn.-ID 1130 Privat	Auch ist es ein Rückzugsort für zahlreiche Wildtiere. Das Gebiet liegt im Kernraum des regionalen Biotopenverbunds und weist ein hohes Artenvorkommen auf und ist daher für WKA ungeeignet. Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönshheim in der ev. Kirche hat.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Die Kernräume des regionalen Biotopverbunds wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE19 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.
4122	4509	Stellungn.-ID 1130 Privat	Die alten strukturreichen und naturnahen Laub- und Mischwälder sind ökologisch besonders wertvoll. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf Es ist ein wertvolles Mosaik aus Wald, Hecken, Mageren Flachlandmähwiesen und Äckern, das sehr konflikthaft ist! Es ist außerdem als Vorranggebiet für den Naturschutz sowie die	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Landschaftspflege ausgewiesen sowie für die Landwirtschaft.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft. Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen.
4123	4510	Stellungn.-ID 1130 Privat	Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, daher ist das Gebiet nicht geeignet für WKA.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4124	4511	Stellungn.-ID 1130 Privat	Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden!! In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das LeibnizInstitut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überleben können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums.“ Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ und weiter heißt es: “Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 überlagert sich nicht mit den genannten Ausschlusskriterien. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten", sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. „Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage.“ Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab. Dies muss verbindlich vorgeschrieben werden!!!!	Arten". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Abschaltmaßnahmen und Ultraschalldetektoren sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4125	4512	Stellungn.-ID 1130 Privat	Bisher sind die Folgen dieser aktuellen Landnutzungsintensivierung für die Biodiversität und die Widerstandsfähigkeit dieser Lebensräume nicht bekannt. Auf welche Weise sich die Energiewende auf die biologische Vielfalt in den betroffenen Lebensräumen auswirkt, müssen wir noch erheblich genauer verstehen. Dabei steht es außer Frage, dass die aufgestellten WEA zum Schutz des globalen Klimas und hierüber auch zum Erhalt der Biodiversität beitragen. Der Biotopenverbund wird negativ beeinträchtigt durch die Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten. Es sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten und dass im Kernraum des regionalen Biotopenverbundes.	Wird nicht gefolgt Die Kernräume des regionalen Biotopverbunds wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE19 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4126	4521	Stellungn.-ID 1130 Privat	Des Weiteren gibt es in dem Gebiet verschiedene geschützte und windkraftsensible Vogelarten (Graureiher, Kolkrahe, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Wespenbussard, Habicht, Sperber, Neuntöter, Feldlerche, ...), deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch den Bau von WKA	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			verschlechtert. Auch der streng geschützte Uhu kommt hier vor!. Der Uhu ist im Steinbruch in Heimsheim sowie im Steinbruch in Mönshheim vorzufinden. Der Wanderfalke kommt im Steinbruch Heimsheim vor und mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auch im Mönshheimer Steinbruch ebenso wie der Turmfalke und der Kolkrabe. Deshalb ist dieses Gebiet auszuschließen auch durch einen eventuellen Privaten Grundbesitzer dürfen hier keine WKA entstehen!!!	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
4127	4522	Stellungn.-ID 1130 Privat	Die Fläche liegt innerhalb des Schwerpunktorkommens A und B des Fachbeitrags Artenschutz! Des Weiteren gibt es angrenzend an der L1180, nord-östlich des Vorranggebietes, schon jahrelang einen vom BUND Weissach betreute Amphibienwanderstrecke. Es gibt hier die gefährdeten Arten Erdkröten, Springfrösche, Grasfrösche und Bergmolche...usw. auch hierzu liegen keinerlei Daten vor. Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten inclusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche Waldflächen gerodet und versiegelt werden. Neben den in den Steckbriefen schon erwähnten Beeinträchtigungen der typischen Waldfunktionen wie Wasserrückhaltung, Mikroklimaschutz und Immissionsschutz bleibt vor allem unberücksichtigt, dass die erwähnten Vorranggebiete wichtige Habitate für gefährdete Amphibien darstellen. Durch die zunehmende Klimaerwärmung kommt den Waldflächen eine wachsende Bedeutung zum Erhalt der Amphibienbestände und der Feuchtgebiete zu. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen werden Waldflächen unwiederbringlich versiegelt. Viele feuchte Wanderwege der Amphibien werden durch die versiegelten Flächen unterbrochen und die	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE19 überlagert sich nicht mit einem Schwerpunktorkommen der Kategorie A und Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wasserrückhaltefunktion des Waldes wird zerstört. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind diese Arten besonders streng geschützt (§ 20e Abs 3 BNatSchG). Bei der Nutzung durch riesige Windenergieanlagen sehen wir nicht sichergestellt, dass die streng geschützten Amphibienarten keinen Schaden nehmen, wenn alle Phasen des Baus, Transports und Betriebs sowie Instandhaltung, Rückbau, Entsorgung und das dafür benötigte Wegenetz berücksichtigt werden. Amphibien müssen unbedingt in das Umweltgutachten mitaufgenommen werden!	Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
4128	4523	Stellungn.-ID 1130 Privat	Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald – und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4129	4524	Stellungn.-ID 1130 Privat	Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen.	Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
4130	4525	Stellungn.-ID 1130 Privat	Der mangelnde Windertrag in der Region und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m ² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
4131	4531	Stellungn.-ID 1130 Privat	Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald – und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
4132	4532	Stellungn.-ID 1130 Privat	Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
4133	4533	Stellungn.-ID 1130 Privat	Der mangelnde Windertrag in der Region und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m ² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4134	4534	Stellungn.-ID 1130 Privat	Auch das Schutzgut Boden ist erheblich gefährdet. Es handelt sich außerdem um einen regionalen Grünzug und ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Der Generalwildwegeplan sowie der Biotopverbund wären betroffen und in seiner Funktion stark negativ beeinträchtigt. Durch Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Regionale Grünzug sowie der Generalwildweg werden erheblich negativ beeinträchtigt ebenso die Mageren Flachlandmähwiesen, die Habitatsbaumgruppen, Waldbiotope, Gewässer sowie der Biotopenverbund. Das von der Stadt Pforzheim geplante Gewerbegebiet Ochsenwäldle konnte wegen dieser erheblich negativen Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz nicht weiterverfolgt werden, daher muss dieses wertvolle Gebiet erhalten bleiben und als Vorranggebiet für Windkraft ausgeschlossen werden. Das Vorranggebiet WE9 ist nicht zum Bau einer WEA geeignet ist. Hier muss der Einschätzung der UNB Enzkreis, dass das Gebiet geeignet ist (Ausnahmelage) deutlich widersprochen werden.	Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. Die Regionalen Grünzüge stehen der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegen, s. PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. Hinweis: Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sollen Regionale Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung für die erneuerbaren Energien im Sinne de § 2 EEG für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden, sofern dies noch nicht entsprechend festgelegt ist. Die Aspekte Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer, FFH-Mähwiesen, Habitatbaumgruppen, Offenland- und Waldbiotopkartierung, Fließgewässer mit Gewässerrandstreifen sowie der landesweite und der regionale Biotopverbund wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Im Steckbrief zu WE9 wird unter weitere Hinweise zum Artenschutz die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde Enzkreis zu einer Sonderstatus-Art aus einem geprüften Geodatenatz im 1.000 m Umfeld um das Vorranggebiet WE9 dargestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Es handelt sich hierbei nicht um ein zusätzliches Gutachten oder die Einschätzung zu Fledermausvorkommen.
4135	4541	Stellungn.-ID 1130 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE 16 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der nachfolgenden Vorranggebiete: Vorranggebiet WE 16 Dieses Gebiet ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet (Rad- und Wanderwege), dass durch den Bau einer WEA negativ beeinträchtigt wird. Zudem wird das Landschaftsbild irreversibel gestört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
4136	4543	Stellungn.-ID 1130 Privat	Auch ist es ein Lebensraum und Rückzugsort für zahlreiche Wildtiere. Das Gebiet ist Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönsheim in der ev. Kirche hat. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden! Die Bechsteinfledermaus kommt hier ebenfalls vor. Angrenzend liegt das NSG Kalkofen, wo der Abendsegler vorkommt, dieses muss unbedingt beachtet werden!!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebieten inklusive Vorsorgeabstand.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4137	4564	Stellungn.-ID 1130 Privat	Es handelt sich hier um einen wertvollen Immissionsschutzwald mit hoher Bedeutung und Habitatsbaumgruppen. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf. Es ist außerdem als Vorranggebiet für den Naturschutz und die Landschaftspflege ausgewiesen sowie für die Landwirtschaft. Die alten strukturreichen und naturnahen Laub- und Mischwälder sind ökologisch besonders wertvoll. Besonders der Waldmeisterbuchenwald als LRT 9130 und das Besenmoos LRT 1381 im FFH-Gebiet 7119-341 Strohgäu und unteres Enztal. Dessen Erhaltungszustand sich durch den Eingriff erheblich verschlechtern würde. Dies würde gegen EU-Recht verstoßen. Es ist ein wertvolles Mosaik aus Wald, Waldbiotopen, Streuobstwiesen, Hecken, Äckern und Flachland-Mähwiesen, das sehr konfliktbehaftet ist! Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, daher ist das Gebiet nicht geeignet für WKA. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald – und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren.	Wird nicht gefolgt Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
4138	4565	Stellungn.-ID 1130 Privat	Es liegt hier ein Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz vor!! In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das LeibnizInstitut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 überlagert sich nicht mit den genannten Ausschlusskriterien. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums.“ Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ und weiter heißt es: “Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“, sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. „Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage.“ Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab. Dies muss verbindlich vorgeschrieben werden!!!! Bisher sind die Folgen dieser aktuellen Landnutzungsintensivierung für die Biodiversität und die Widerstandsfähigkeit dieser Lebensräume nicht bekannt. Auf welche Weise sich die Energiewende auf die biologische Vielfalt in den betroffenen Lebensräumen auswirkt, muss noch erheblich genauer untersucht werden.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Abschaltmaßnahmen und Ultraschalldetektoren sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4139	4566	Stellungn.-ID 1130 Privat	Des Weiteren gibt es in dem Gebiet verschiedene geschützte und windkraftsensible Vogelarten (Graureiher, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Wespenbussard, Habicht, Sperber, Neuntöter, Feldlerche, ...) deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch den Bau von WKA verschlechtert. Auch der streng geschützte Uhu kommt hier vor, das kann ich selbst sowie der Jagdpächter bestätigen. Die Spanische Flagge und das Rebhuhn sind in diesem Gebiet auch noch vorhanden. Auch die Feldlerche brütet in der offenen Feldflur. Des Weiteren gibt es im nahegelegenen Naturschutzgebiet Kalkofen (FlachlandMähwiesen) verschiedene Orchideenarten (Pyramidenorchideen, Knabenkräuter, Bienenragwurz, Bocksriemenzunge, Wiesensalbei, Kalkaster, Küchenschelle, ...)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch den Bau von WKA verschlechtert.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Die Raumkulisse der Feldvögel wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
4140	4568	Stellungn.-ID 1130 Privat	Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Der Biotopenverbund wird negativ beeinträchtigt durch die Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten. Es sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4141	4570	Stellungn.-ID 1130 Privat	Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen. Der mangelnde Windertrag in der Region und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m ² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
4142	4572	Stellungn.-ID 1130 Privat	Die in unmittelbarer Nähe angesiedelte Firma Porsche könnte einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten, indem sie Photovoltaikanlagen auf den Dächern und Fassaden ihrer Gebäude anbringen sowie ihre Parkplätze überdachen und evtl. einen Teil der Teststrecke, diese Fläche ist bereits versiegelt und für die Natur verloren. Das wäre ein positives Zeichen für Porsche und die Region.	Wird nicht gefolgt Die Firma Porsche ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Das Vorranggebiet WE 16 ist nicht zum Bau einer WEA geeignet ist. Schon alleine der Standort im unmittelbaren Umfeld des FFH-Gebietes Strohgäu und unteres Enztal und des Naturschutzgebietes Kalkofen zeigen erhebliche Konflikte auf! Hier handelt es sich um EU-Recht! Es gilt das Verschlechterungsverbot!	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“.
4143	4595	Stellungn.-ID 1130 Privat	Das Vorranggebiet WE 19 ist nicht zum Bau einer WEA geeignet ist, es liegt im Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope/Artenvorkommen!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
4144	5118	Stellungn.-ID 1130 Privat	Zudem wird das Landschaftsbild irreversibel gestört. Auch ist es ein Rückzugsort für zahlreiche Wildtiere. Die alten strukturreichen und naturnahen Laub- und Mischwälder sind ökologisch besonders wertvoll. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf Es ist ein wertvolles Mosaik aus Wald, Hecken, Mageren Flachlandmähwiesen und Äckern, das sehr konfliktbehaftet ist! Es ist außerdem als Vorranggebiet für den Naturschutz sowie die Landschaftspflege ausgewiesen sowie für die Landwirtschaft.	Wird nicht gefolgt Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft. Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und in den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
4145	5119	Stellungn.-ID 1130 Privat	Das Gebiet liegt im Kernraum des regionalen Biotopenverbunds und weist ein hohes Artenvorkommen auf und ist daher für WKA	Wird nicht gefolgt Die Kernräume des regionalen Biotopverbunds wurden in der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ungeeignet. Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönshaus in der ev. Kirche hat. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden!! In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das Leibniz Institut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überleben können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums.“ Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ und weiter heißt es: “Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“, sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. „Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage. Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten,	Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE19 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Abschaltmaßnahmen und Ultraschalldetektoren sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab. Dies muss verbindlich vorgeschrieben werden!!!! Bisher sind die Folgen dieser aktuellen Landnutzungsintensivierung für die Biodiversität und die Widerstandsfähigkeit dieser Lebensräume nicht bekannt.	aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4146	5120	Stellungn.-ID 1130 Privat	Auf welche Weise sich die Energiewende auf die biologische Vielfalt in den betroffenen Lebensräumen auswirkt, müssen wir noch erheblich genauer verstehen. Dabei steht es außer Frage, dass die aufgestellten WEA zum Schutz des globalen Klimas und hierüber auch zum Erhalt der Biodiversität beitragen.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
4147	5121	Stellungn.-ID 1130 Privat	Des Weiteren gibt es in dem Gebiet verschiedene geschützte und windkraftsensible Vogelarten (Graureiher, Kolkrahe, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Wespenbussard, Habicht, Sperber, Neuntöter, Feldlerche, ...), deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch den Bau von WKA verschlechtert. Auch der streng geschützte Uhu kommt hier vor!. Der Uhu ist im Steinbruch in Heimsheim sowie im Steinbruch in Mönsheim vorzufinden. Der Wanderfalke kommt im Steinbruch Heimsheim vor und mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auch im Mönsheimer Steinbruch ebenso wie der Turmfalke und der Kolkrahe. Deshalb ist dieses Gebiet auszuschließen auch durch einen eventuellen Privaten Grundbesitzer dürfen hier keine WKA entstehen!!! Die Fläche liegt innerhalb des Schwerpunktorkommens A und B des Fachbeitrags Artenschutz!	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE19 überlagert sich nicht mit einem Schwerpunktorkommen der Kategorie A und Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
4148	5122	Stellungn.-ID 1130 Privat	Des Weiteren gibt es angrenzend an der L1180, nord-östlich des Vorranggebietes, schon jahrelang einen vom BUND Weissach betreute Amphibienwanderstrecke. Es gibt hier die gefährdeten Arten Erdkröten, Springfrösche, Grasfrösche und Bergmolche...usw. auch hierzu liegen keinerlei Daten vor.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4149	5123	Stellungn.-ID 1130 Privat	Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten inklusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche Waldflächen gerodet und versiegelt werden. Neben den in den Steckbriefen schon erwähnten Beeinträchtigungen der typischen Waldfunktionen wie Wasserrückhaltung, Mikroklimaschutz und Immissionsschutz bleibt vor allem unberücksichtigt, dass die erwähnten Vorranggebiete wichtige Habitate für gefährdete Amphibien darstellen. Durch die zunehmende Klimaerwärmung kommt den Waldflächen eine wachsende Bedeutung zum Erhalt der Amphibienbestände und der Feuchtgebiete zu. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen werden Waldflächen unwiederbringlich versiegelt. Viele feuchte Wanderwege der Amphibien werden durch die versiegelten Flächen unterbrochen und die Wasserrückhaltefunktion des Waldes wird zerstört. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind diese Arten besonders streng geschützt (§ 20e Abs 3 BNatSchG). Bei der Nutzung durch riesige Windenergieanlagen sehen wir nicht sichergestellt, dass die streng geschützten Amphibienarten keinen Schaden nehmen, wenn alle Phasen des Baus, Transports und Betriebs sowie Instandhaltung, Rückbau, Entsorgung und das dafür benötigte Wegenetz berücksichtigt werden. Amphibien müssen unbedingt in das Umweltgutachten mit aufgenommen werden! Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald – und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren. Der Biotopenverbund wird negativ beeinträchtigt durch die Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten. Es sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten und dass im Kernraum des regionalen Biotopenverbundes.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
4150	5124	Stellungn.-ID 1130 Privat	Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen. Der mangelnde Windertrag in der Region und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken. Das Vorranggebiet WE 19 ist nicht zum Bau einer WEA geeignet ist, es liegt im Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope/Artenvorkommen!	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4151	5223	Stellungn.-ID 1130 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der nachfolgenden Vorranggebiete: Vorranggebiet WE 13 Dieses Gebiet ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet (Rad- und Wanderwege), dass durch den Bau einer WEA negativ beeinträchtigt wird. Zudem wird das Landschaftsbild irreversibel gestört. Auch ist es ein Lebensraum und Rückzugsort für zahlreiche Wildtiere. Dieses Gebiet zeichnet sich aus durch ein Mosaik von Streuobstwiesen, Mageren Flachlandmähwiesen, Hecken und schutzwürdiger Biotope aus. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf. Es ist außerdem als Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz sowie	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			als Vorranggebiet für die Landwirtschaft (hochwertige Böden) und den Naturschutz und die Landschaftspflege ausgewiesen. Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, daher ist das Gebiet nicht geeignet für WKA.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sind als Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen und im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu berücksichtigen. Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft. Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen.
4152	5224	Stellungn.-ID 1130 Privat	Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönsheim in der ev. Kirche hat. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden! In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das Leibniz Institut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums.“ Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ und weiter heißt es: “Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“, sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. „Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage.“ Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab. Dies muss verbindlich vorgeschrieben werden!!!! Bisher sind die Folgen dieser aktuellen Landnutzungsintensivierung für die Biodiversität und die Widerstandsfähigkeit dieser Lebensräume nicht bekannt. Auf welche Weise sich die Energiewende auf die biologische Vielfalt in den betroffenen Lebensräumen auswirkt, müssen wir noch erheblich genauer verstehen. Dabei steht es außer Frage, dass die aufgestellten WEA zum Schutz des globalen Klimas und hierüber auch zum Erhalt der Biodiversität beitragen. Des Weiteren gibt es in dem Gebiet verschiedene geschützte und windkraftsensible Vogelarten (Graureiher, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Wespenbussard.....) , deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch den Bau von WKA verschlechtert.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Schwerpunkt-vorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE15 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs an das Ausschlusskriterium angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume (Kategorie A), die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4153	5225	Stellungn.-ID 1130 Privat	In der offenen Feldflur brüten Lerchen und andere Bodenbrüter, die stark gefährdet sind, dies muss berücksichtigt werden. Der Generalwildweg führt durch dieses Gebiet und wird erheblich negativ beeinträchtigt, ebenso der Biotopenverbund. Es sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Die Aspekte Raumkulisse der Feldvögel, Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer sowie Kernräume des regionalen und des landesweiten Biotopverbunds wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE13 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
4154	5226	Stellungn.-ID 1130 Privat	Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald - und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.
4155	5274	Stellungn.-ID 1130 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der nachfolgenden Vorranggebiete: Vorranggebiet WE 11 Dieses Gebiet ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet, dass durch den Bau einer WEA negativ beeinträchtigt wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4156	5278	Stellungn.-ID 1130 Privat	Zudem wird das Landschaftsbild irreversibel gestört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
4157	5279	Stellungn.-ID 1130 Privat	Auch ist es ein Lebensraum und Rückzugsort für zahlreiche Wildtiere. Dieses Gebiet zeichnet sich aus durch ein Mosaik von Streuobstwiesen, Mageren Flachlandmähwiesen und einem hochwertigen ökologischen Laub- und Mischwald mit einem alten Baumbestand aus. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion im Bezug auf die biologische Vielfalt auf.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4158	5281	Stellungn.-ID 1130 Privat	Es ist außerdem als Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz sowie als Vorranggebiet für die Landwirtschaft (hochwertige Böden) und den Naturschutz und die Landschaftspflege ausgewiesen.	Wird nicht gefolgt Die Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sind als Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen und im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu berücksichtigen. Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft. Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und in den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
4159	5283	Stellungn.-ID 1130 Privat	Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, daher ist das Gebiet nicht geeignet für WKA.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4160	5285	Stellungn.-ID 1130 Privat	Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönshheim in der ev. Kirche hat.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
4161	5286	Stellungn.-ID 1130 Privat	Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden. Die Bechsteinfledermaus kommt ebenfalls vor. In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4162	5288	Stellungn.-ID 1130 Privat	Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das LeibnizInsitut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums.“ Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ und weiter heißt es: “Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“, sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. „Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage.“ Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab. Dies muss verbindlich vorgeschrieben werden!!!! Bisher sind die Folgen dieser aktuellen Landnutzungsintensivierung für die Biodiversität und die Widerstandsfähigkeit dieser Lebensräume nicht bekannt. Auf welche Weise sich die Energiewende auf die biologische Vielfalt in den betroffenen Lebensräumen auswirkt, müssen wir noch erheblich genauer verstehen.	Wirtschaftlichkeit". Die in der Anregung aufgeführten Themen Abschaltmaßnahmen und Ultraschalldetektoren sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4163	5289	Stellungn.-ID 1130 Privat	Dabei steht es außer Frage, dass die aufgestellten WEA zum Schutz des globalen Klimas und hierüber auch zum Erhalt der Biodiversität beitragen.	Wird zur Kenntnis genommen
4164	5294	Stellungn.-ID 1130 Privat	Des Weiteren gibt es verschiedene geschützte Vogelarten (Graureiher, Wachtelkönig, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Rotmilan, Uhu, Wespenbussard.....) deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch die Waldrodung und das sich veränderte Klima beim Bau von WKA verschlechtert. In der offenen Feldflur brüten Lerchen und andere seltene Bodenbrüter, die stark gefährdet sind.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. Die Raumkulisse der Feldvögel wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
4165	5297	Stellungn.-ID 1130 Privat	Der Generalwildweg führt durch dieses Gebiet und wird erheblich negativ beeinträchtigt, ebenso der Biotopenverbund. Diese werden negativ beeinträchtigt durch die Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten. Es sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten.	Wird nicht gefolgt Die Aspekte Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer sowie der landesweite und der regionale Biotopverbund wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE11 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4166	5299	Stellungn.-ID 1130 Privat	Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten inklusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche Waldflächen gerodet und versiegelt werden. Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig.	Nicht Regelungsgegenstand S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
4167	5300	Stellungn.-ID 1130 Privat	Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen.	Nicht Regelungsgegenstand S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
4168	5302	Stellungn.-ID 1130 Privat	Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4169	5303	Stellungn.-ID 1130 Privat	Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald - und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
4170	5306	Stellungn.-ID 1130 Privat	Vorranggebiete WE 11 - Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
4171	5308	Stellungn.-ID 1130 Privat	Vorranggebiete WE 11 - Der mangelnde Windertrag in der Region und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Die Rücklagen für die realen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4172	5309	Stellungn.-ID 1130 Privat	Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken. Vorranggebiete WE 11	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4173	5311	Stellungn.-ID 1130 Privat	- Auch das Schutzgut Boden ist erheblich gefährdet. Das Vorranggebiet WE 11 ist nicht zum Bau einer WEA geeignet ist. Dieses Gebiet ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet, dass durch den Bau einer WEA negativ beeinträchtigt wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4174	5314	Stellungn.-ID 1130 Privat	Zudem wird das Landschaftsbild zwischen Wiernsheim, Wurmberg und Mönshheim besonders und irreversibel gestört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
4175	5315	Stellungn.-ID 1130 Privat	Auch ist es ein Lebensraum und Rückzugsort für zahlreiche Wildtiere. Dieses Gebiet zeichnet sich aus durch ein Mosaik von Streuobstwiesen, Mageren Flachlandmähwiesen und einem hochwertigen ökologischen Laub- und Mischwald mit einem alten Baumbestand aus. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion im Bezug auf die biologische Vielfalt auf.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4176	5316	Stellungn.-ID 1130 Privat	Es ist außerdem als Vorhaltsgebiet für den Bodenschutz (hochwertige Böden) Naturschutz und die Landschaftspflege ausgewiesen.	Wird nicht gefolgt Die Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sind als Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen und im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu berücksichtigen. Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
4177	5317	Stellungn.-ID 1130 Privat	Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, daher ist das Gebiet nicht geeignet für WKA.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden –

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4178	5318	Stellungn.-ID 1130 Privat	Das Gebiet liegt in der Suchraumkulisse des Biotopenverbundes, dieser wird negativ beeinträchtigt durch die Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten. Es sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten.	Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch". Wird nicht gefolgt Der Aspekt Suchraumkulisse landesweiter Biotopverbund wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Bei der Betroffenheit von Suchräumen des landesweiten Biotopverbunds handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4179	5319	Stellungn.-ID 1130 Privat	Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönshheim in der ev. Kirche hat.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
4180	5323	Stellungn.-ID 1130 Privat	Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden. Die Bechsteinfledermaus wurde ebenfalls nachgewiesen. In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das LeibnizInsitut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums." Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden." und weiter heißt es: "Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten", sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort · nach Insekten jagen. „Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage." Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab. Dies muss verbindlich vorgeschrieben werden!!!! Bisher sind die Folgen dieser aktuellen Landnutzungsintensivierung für die Biodiversität und die Widerstandsfähigkeit dieser Lebensräume nicht bekannt. Auf welche Weise sich die Energiewende auf die biologische Vielfalt in den betroffenen Lebensräumen auswirkt, müssen wir noch erheblich genauer verstehen.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Abschaltmaßnahmen und Ultraschalldetektoren sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4181	5324	Stellungn.-ID 1130 Privat	Dabei steht es außer Frage, dass die aufgestellten WEA zum Schutz des globalen Klimas und hierüber auch zum Erhalt der Biodiversität beitragen.	Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4182	5325	Stellungn.-ID 1130 Privat	Des Weiteren gibt es verschiedene Amphibien- und Orchideenarten (Waldvöglein, Seidelbast. ..) und geschützte Vogelarten (Graureiher, Wachtelkönig, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard), deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch die Waldrodung und das sich veränderte Waldklima beim Bau von WKA verschlechtert. Es handelt sich bei den Amphibien um die gefährdeten Arten Erdkröten, Teichmolch und Bergmolch auch hierzu liegen keinerlei Daten vor. Obwohl im Zuge des Ausbaues der Landesstraße L 1135 eine Amphibienleiteinrichtung geplant ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
4183	5327	Stellungn.-ID 1130 Privat	Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4184	5329	Stellungn.-ID 1130 Privat	Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen.	Nicht Regelungsgegenstand S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
4185	5330	Stellungn.-ID 1130 Privat	Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4186	5331	Stellungn.-ID 1130 Privat	Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald - und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4187	5332	Stellungn.-ID 1130 Privat	Vorranggebiete WE 10 - Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen.	Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen". Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
4188	5333	Stellungn.-ID 1130 Privat	Vorranggebiete WE 10 - Der mangelnde Windertrag in der Region und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m'l verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken. Auch das Schutzgut Boden ist erheblich gefährdet. Das Vorranggebiet WE 10 ist nicht zum Bau einer WEA geeignet ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4189	5382	Stellungn.-ID 1130 Privat	Dieses Gebiet ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet (Rad- und Wanderwege), dass durch den Bau einer WEA negativ beeinträchtigt wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
4190	5383	Stellungn.-ID 1130 Privat	Zudem wird das Landschaftsbild irreversibel gestört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4191	5384	Stellungn.-ID 1130 Privat	Auch ist es ein Lebensraum und Rückzugsort für zahlreiche Wildtiere.	– Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
4192	5385	Stellungn.-ID 1130 Privat	Es handelt sich hier um einen wertvollen Immissionsschutzwald mit hoher Bedeutung und Habitatsbaumgruppen. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4193	5386	Stellungn.-ID 1130 Privat	Es ist außerdem als Vorranggebiet für den Naturschutz und die Landschaftspflege ausgewiesen sowie für die Landwirtschaft.	Wird nicht gefolgt Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft. Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und in den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
4194	5387	Stellungn.-ID 1130 Privat	Die alten strukturreichen und naturnahen Laub- und Mischwälder sind ökologisch besonders wertvoll. Besonders der Waldmeisterbuchenwald als LRT 9130 und das Besenmoos LRT 1381 im FFH-Gebiet 7119-341 Strohgäu und unteres Enztal. Dessen Erhaltungszustand sich durch den Eingriff erheblich verschlechtern würde. Dies würde gegen EU-Recht verstoßen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4195	5388	Stellungn.-ID 1130 Privat	Es ist ein wertvolles Mosaik aus Wald, Waldbiotopen, Streuobstwiesen, Hecken, Äckern und Flachland-Mähwiesen, das sehr konflikthaftet ist!	Wird nicht gefolgt Zur Behandlung der kleinteiligen Biotope: In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Inhaltsverzeichnis des Anhangs I Methodik sind die Kapitel Erheblichkeitsschwellen sowie Methoden und Datengrundlagen zur ebenenspezifischen Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit aufgeführt. Im Kapitel Erheblichkeitsschwellen wird dargelegt, welche Erheblichkeitsschwellen zur Ermittlung der regionalen Erheblichkeit der einzelnen Umweltaspekte herangezogen wurden. Die Erheblichkeitsschwellen wurden an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst. Für die Umweltaspekte FFH-Mähwiesen und Streuobstgebiete > 1.500 m² wurde eine Erheblichkeitsschwelle von ≥ 3 ha festgelegt, nur dann erfolgt eine weitergehende Detailprüfung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung. Ansonsten wurden die Umweltaspekte auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet und in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Kriterien für die ebenenspezifische Natura 2000-Prüfung sind im Kapitel Methoden und Datengrundlagen zur ebenenspezifischen Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit beschrieben. Darüber hinaus kann eine detaillierte Beschreibung der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung dem Umweltbericht entnommen werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4196	5389	Stellungn.-ID 1130 Privat	Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, daher ist das Gebiet nicht geeignet für WKA.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4197	5390	Stellungn.-ID 1130 Privat	Das Gebiet ist Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönshheim in der ev. Kirche hat.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz:“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4198	5391	Stellungn.-ID 1130 Privat	Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden! Die Bechsteinfledermaus kommt hier ebenfalls vor. Angrenzend liegt das NSG Kalkofen, wo der Abendsegler vorkommt, dieses muss unbedingt beachtet werden!! Es liegt hier ein Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz vor!! In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das LeibnizInsitut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums.“ Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ und weiter heißt es: “Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“, sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. „Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich	Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 überlagert sich nicht mit den genannten Ausschlusskriterien. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Abschaltmaßnahmen und Ultraschalldetektoren sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage.“ Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab. Dies muss verbindlich vorgeschrieben werden!!!! Bisher sind die Folgen dieser aktuellen Landnutzungsintensivierung für die Biodiversität und die Widerstandsfähigkeit dieser Lebensräume nicht bekannt. Auf welche Weise sich die Energiewende auf die biologische Vielfalt in den betroffenen Lebensräumen auswirkt, muss noch erheblich genauer untersucht werden.	
4199	5392	Stellungn.-ID 1130 Privat	Des Weiteren gibt es in dem Gebiet verschiedene geschützte und windkraftsensible Vogelarten (Graureiher, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldkauz, Walddohreule, Bussard, Wespenbussard, Habicht, Sperber, Neuntöter, Feldlerche, ...) deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch den Bau von WKA verschlechtert.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“.
4200	5393	Stellungn.-ID 1130 Privat	Auch der streng geschützte Uhu kommt hier vor, das kann ich selbst sowie der Jagdpächter bestätigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4201	5394	Stellungn.-ID 1130 Privat	Die Spanische Flagge und das Rebhuhn sind in diesem Gebiet auch noch vorhanden. Auch die Feldlerche brütet in der offenen Feldflur.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Die Raumkulisse der Feldvögel wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
4202	5395	Stellungn.-ID 1130 Privat	Des Weiteren gibt es im nahegelegenen Naturschutzgebiet Kalkofen (Flachland-Mähwiesen) verschiedene Orchideenarten (Pyramidenorchideen, Knabenkräuter, Bienenragwurz, Bocksriemenzunge, Wiesensalbei, Kalkaster, Küchenschelle, ...), deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch den Bau von WKA verschlechtert.	Wird nicht gefolgt Das Naturschutzgebiet Kalkofen ist Ausschlussgebiet und wird nicht überplant S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
4203	5396	Stellungn.-ID 1130 Privat	Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
4204	5397	Stellungn.-ID 1130 Privat	Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.
4205	5398	Stellungn.-ID 1130 Privat	Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4206	5399	Stellungn.-ID 1130 Privat	Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald – und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
4207	5400	Stellungn.-ID 1130 Privat	Der Biotopenverbund wird negativ beeinträchtigt durch die Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten. Es sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten.	Wird nicht gefolgt Der Aspekt Kernräume landesweiter Biotopverbund wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4208	5401	Stellungn.-ID 1130 Privat	Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen. Der mangelnde Windertrag in der Region und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m ² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
4209	5402	Stellungn.-ID 1130 Privat	Die in unmittelbarer Nähe angesiedelte Firma Porsche könnte einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten, indem sie Photovoltaikanlagen auf den Dächern und Fassaden ihrer Gebäude anbringen sowie ihre Parkplätze überdachen und evtl. einen Teil der Teststrecke, diese Fläche ist bereits versiegelt und für die Natur verloren. Das wäre ein positives Zeichen für Porsche und die Region.	Nicht Regelungsgegenstand Die Firma Porsche ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4210	5403	Stellungn.-ID 1130 Privat	Das Vorranggebiet WE 16 ist nicht zum Bau einer WEA geeignet ist. Schon alleine der Standort im unmittelbaren Umfeld des FFH-Gebietes Strohgäu und unteres Enztal und des Naturschutzgebietes Kalkofen zeigen erhebliche Konflikte auf!	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebieten inklusive Vorsorgeabstand. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive eines Vorsorgeabstand von 200 m als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 wurde vor der ersten Offenlage des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Teilregionalplanentwurfs angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 überlagert sich nun nicht mehr mit einem FFH-Gebiet inklusive Vorsorgeabstand. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4211	5404	Stellungn.-ID 1130 Privat	Hier handelt es sich um EU-Recht! Es gilt das Verschlechterungsverbot!	Wird nicht gefolgt Die Einschätzung, nach der eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf regionalplanerischer Ebene als notwendig erachtet wird, erfolgte anhand der Lage des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu einem Natura 2000-Gebiet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Vogelschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen überlagern sich nicht mit FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten inklusive 200 m Vorsorgeabstand, auch nicht das Vorranggebiet WE16. Bei Erforderlichkeit wird im Rahmen des nachgelagerten immissionschutzrechtlichen Verfahren eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4212	5447	Stellungn.-ID 1130 Privat	Es handelt sich hier um ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie um einen regionalen Grünzug, welche nicht durch den Bau von WEA negativ beeinträchtigt werden dürfen. Für dieses Gebiet wurde 2023 im Auftrag der Stadt Pforzheim ein Umweltgutachten erstellt, in dem 7 verschiedene Fledermausarten - entspricht Kategorie A- gesichert festgestellt wurden: Breitflügel-, Rauhaut-, Zwerg-, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Großes	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. Die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Mausohr, Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus. Für das daran angrenzende Gebiet konnte aufgrund fehlender Untersuchungen keine gesicherte Aussage getroffen werden, ob es dort Fledermaushabitate gibt oder nicht. In dem o.g. Gutachten wird jedoch davon ausgegangen, dass es sie gibt (Nachweis von Weibchen). Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass als Brut- und Jagdhabitat von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden! In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das Leibniz Insitut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums.“ Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ und weiter heißt es: “Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“, sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. „Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um	Regionalen Grünzüge stehen der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegen, s. PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. Hinweis: Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sollen Regionale Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung für die erneuerbaren Energien im Sinne de § 2 EEG für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden, sofern dies noch nicht entsprechend festgelegt ist. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 befindet sich nördlich der Nike-Station und überlagert sich nicht mit dem untersuchten Gebiet. Im Steckbrief zu WE9 wird unter weitere Hinweise zum Artenschutz die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde Enzkreis zu einer Sonderstatus-Art aus einem geprüften Geodatenatz im 1.000 m Umfeld um das Vorranggebiet WE9 dargestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Es handelt sich hierbei nicht um ein zusätzliches Gutachten oder die Einschätzung zu Fledermausvorkommen. Die Aspekte Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer, FFH-Mähwiesen, Habitatbaumgruppen, Offenland- und Waldbiotopkartierung, Fließgewässer mit Gewässerrandstreifen sowie der landesweite und der regionale Biotopverbund wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			eine Anlage“ Es ist davon auszugehen, dass es auch im Ochsenwäldle zu einem gravierenden Populationsschwund kommen wird. Eventuell mögliche Ausgleichsmaßnahmen wurden in dem Gutachten ausgeschlossen. Der Entwurf des Regionalverbands erwähnt eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Enzkreises. Die Stadt Pforzheim bleibt unerwähnt. Die LUBW weist in ihrem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie ausdrücklich daraufhin, dass “Die erhebliche Beeinträchtigung kann bei Kollisionsgefährdung durch die bereits in der Praxis etablierte Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden. Die oberste Naturschutzbehörde wird daher den für die Genehmigung zuständigen Behörden empfehlen, die insgesamt gedeckelte Schutzmaßnahme „Abschaltung“ (siehe § 45 b Absatz 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben vorzusehen). Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss des Ersten Senates vom 23. Oktober 2018, 1 BvR 2523/13) verdeutlicht, dass die Einschätzung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt und der Gesetzgeber in der Verantwortung steht hier untergesetzliche Maßstäbe zu setzen, die einer negativen Bestandsentwicklung von Fledermäusen entgegenwirken. Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab, zu Lasten der Fledermäuse. Hier haben wirtschaftliche Interessen immer Vorrang vor Artenschutz, das darf so nicht stehenbleiben!!! Bisher sind die Folgen dieser aktuellen Landnutzungsintensivierung für die Biodiversität und die Widerstandsfähigkeit dieser Lebensräume nicht bekannt.... “Auf welche Weise sich die Energiewende auf die biologische Vielfalt in den betroffenen Lebensräumen auswirkt, müssen wir noch erheblich genauer verstehen. Dabei steht es außer Frage, dass die aufgestellten WEA zum Schutz des globalen Klimas und hierüber auch zum Erhalt der Biodiversität beitragen.“	Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Ausgleichsmaßnahmen, Abschaltmaßnahmen und Ultraschalldetektoren sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4213	5448	Stellungn.-ID 1130 Privat	Unter diesem Aspekt sind auch die Auswirkungen einer WEA im Zusammenhang mit der im Bau befindlichen Wildtierbrücke über die A8 zu sehen. Ob die vorgesehenen 500m Abstand ausreichen, sei dahingestellt. Wichtig wären hier Untersuchungen, ob Wildtiere	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ebenfalls ein Vermeidungsverhalten in der Nähe von WKA haben und deshalb evtl. die Grünbrücke nicht nutzen. Eine Abschaltung der Windkraftanlagen bei Dämmerung muss geprüft werden. Die nachweislich in dem Gebiet vorhandenen Fledermäuse weisen auch auf ein hohes Insektenvorkommen im Planungsgebiet hin. Insbesondere in den Wiesen um das Nike-Station gibt es ein hohes Schmetterling- und Insektenaufkommen, nach eigenen Kartierungen konnten dort 26 verschiedene Schmetterlingsarten, darunter allein vier verschiedene teils seltene Bläulinge festgestellt werden. Auch die Spanische Flagge ist hier anzutreffen. Diese Diversität konnte in keinem anderen Pforzheimer Gebiet - auch nicht in den ausgewiesenen NSG - festgestellt werden. Auch wenn Windräder sicher nicht die Hauptursache für das Insektensterben sind, sollte hier berücksichtigt werden, dass eine Windkraftanlage im WE9 ein besonders wertvolles Habitat von Schmetterlingen zerstören würde.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
4214	5449	Stellungn.-ID 1130 Privat	Des Weiteren gibt es im näheren Umfeld vom Ochsenwäldle verschiedene Amphibien- und Orchideenarten (Pyramidenorchideen, Knabenkräuter, Bienenragwurz, Seidelbast.....) und geschützte Vogelarten (Neuntöter, Wachtelkönig, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Waldkauz, Waldohreule, Uhu.....) , deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch die Waldrodung und das sich veränderte Waldklima beim Bau von WKA verschlechtert. Bei den Amphibien handelt es sich um die gefährdeten Arten Gelbbauchunke, Erdkröte, Springfrösche, Feuersalamander, Bergmolch....usw. auch hierzu liegen keinerlei Daten vor. Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten inklusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche Waldflächen gerodet und versiegelt werden. Neben den in den Steckbriefen schon erwähnten Beeinträchtigungen der typischen Waldfunktionen wie Wasserrückhaltung, Mikroklimaschutz und Immissionsschutz bleibt vor allem unberücksichtigt, dass die erwähnten Vorranggebiete wichtige Habitate für gefährdete Amphibien und heimische Orchideen darstellen. Durch die zunehmende Klimaerwärmung kommt den Waldflächen eine wachsende Bedeutung zum Erhalt der Amphibienbestände und der Feuchtgebiete zu. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen werden Waldflächen unwiederbringlich versiegelt. Viele feuchte Wanderwege der Amphibien werden durch die versiegelten Flächen unterbrochen und die Wasserrückhaltefunktion des Waldes wird zerstört. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind diese Arten besonders streng geschützt (§ 20e Abs 3 BNatSchG) und müssen im Gutachten berücksichtigt werden.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bei der Nutzung durch riesige Windenergieanlagen sehen wir nicht sichergestellt, dass die streng geschützten Amphibienarten keinen Schaden nehmen, wenn alle Phasen des Baus, Transports und Betriebs sowie Instandhaltung, Rückbau, Entsorgung und das dafür benötigte Wegenetz berücksichtigt werden.	Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren".
4215	5450	Stellungn.-ID 1130 Privat	Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald – und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen".
4216	5451	Stellungn.-ID 1130 Privat	Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen. Der mangelnde Windertrag in der Region und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m ² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch".

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Auch das Schutzgut Boden ist erheblich gefährdet. Es handelt sich außerdem um einen regionalen Grünzug und ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Der Generalwildwegeplan sowie der Biotopverbund wären betroffen und in seiner Funktion stark negativ beeinträchtigt. Durch Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Die Aspekte Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer sowie der landesweite und der regionale Biotopverbund wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. Die Regionalen Grünzüge stehen der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegen, s. PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. Hinweis: Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sollen Regionale Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung für die erneuerbaren Energien im Sinne de § 2 EEG für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden, sofern dies noch nicht entsprechend festgelegt ist.
4217	5452	Stellungn.-ID 1130 Privat	Der Regionale Grünzug sowie der Generalwildweg werden erheblich negativ beeinträchtigt ebenso die Mageren Flachlandmähwiesen, die Habitatsbaumgruppen, Waldbiotope, Gewässer sowie der Biotopenverbund. Das von der Stadt Pforzheim geplante Gewerbegebiet Ochsenwäldle konnte wegen dieser erheblich negativen Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz nicht weiter verfolgt werden, daher muss dieses wertvolle Gebiet erhalten bleiben und als Vorranggebiet für Windkraft ausgeschlossen werden. Das Vorranggebiet WE9 ist nicht für den Bau einer WEA geeignet ist. Hier muss der Einschätzung der UNB Enzkreis, dass das Gebiet geeignet ist (Ausnahmelage) deutlich widersprochen werden.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. Die Regionalen Grünzüge stehen der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegen, s. PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. Hinweis: Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sollen Regionale Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung für die erneuerbaren Energien im Sinne de § 2 EEG für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden, sofern dies noch nicht entsprechend festgelegt ist. Die Aspekte Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer, FFH-Mähwiesen, Habitatbaumgruppen, Offenland- und Waldbiotopkartierung, Fließgewässer mit Gewässerrandstreifen sowie der landesweite und der regionale Biotopverbund wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Im Steckbrief zu WE9 wird unter weitere Hinweise zum Artenschutz die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde Enzkreis zu einer Sonderstatus-Art aus einem geprüften Geodatenatz im 1.000 m Umfeld um das Vorranggebiet WE9 dargestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Es handelt sich hierbei nicht um ein zusätzliches Gutachten oder die Einschätzung zu Fledermausvorkommen.
4218	5465	Stellungn.-ID 1130 Privat	Dieses Gebiet ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet, dass durch den Bau einer WEA negativ beeinträchtigt wird. Zudem wird das Landschaftsbild zwischen Wiernsheim, Wurmberg und Mönshheim besonders und irreversibel gestört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
4219	5548	Stellungn.-ID 1130 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der nachfolgenden Vorranggebiete: Vorranggebiet WE 13 Dieses Gebiet ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet (Rad- und Wanderwege), dass durch den Bau einer WEA negativ beeinträchtigt wird. Zudem wird das Landschaftsbild irreversibel gestört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
4220	5552	Stellungn.-ID 1130 Privat	Auch ist es ein Lebensraum und Rückzugsort für zahlreiche Wildtiere. Dieses Gebiet zeichnet sich aus durch ein Mosaik von	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Streuobstwiesen, Mageren Flachlandmähwiesen, Hecken und schutzwürdiger Biotope aus. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4221	5553	Stellungn.-ID 1130 Privat	Es ist außerdem als Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz sowie als Vorranggebiet für die Landwirtschaft (hochwertige Böden) und den Naturschutz und die Landschaftspflege ausgewiesen. Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, daher ist das Gebiet nicht geeignet für WKA.	Wird nicht gefolgt Die Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sind als Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen und im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu berücksichtigen. Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft. Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und in den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4222	5554	Stellungn.-ID 1130 Privat	Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönsheim in der ev. Kirche hat. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden! In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das LeibnizInsitut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums.“ Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ und weiter heißt es: “Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“, sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. „Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage.“ Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab. Dies muss verbindlich vorgeschrieben werden!!!!	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Abschaltmaßnahmen und Ultraschalldetektoren sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4223	5555	Stellungn.-ID 1130 Privat	Bisher sind die Folgen dieser aktuellen Landnutzungsintensivierung für die Biodiversität und die Widerstandsfähigkeit dieser Lebensräume nicht bekannt. Auf welche Weise sich die Energiewende auf die biologische Vielfalt in den betroffenen Lebensräumen auswirkt, müssen wir noch erheblich genauer verstehen. Dabei steht es außer Frage, dass die aufgestellten WEA zum Schutz des globalen Klimas und hierüber auch zum Erhalt der Biodiversität beitragen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
4224	5557	Stellungn.-ID 1130 Privat	Des Weiteren gibt es in dem Gebiet verschiedene geschützte und windkraftsensible Vogelarten (Graureiher, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Wespenbussard.....) , deren Erhaltungszustand sich ebenfalls	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			durch den Bau von WKA verschlechtert. In der offenen Feldflur brüten Lerchen und andere Bodenbrüter, die stark gefährdet sind, dies muss berücksichtigt werden. Der Generalwildweg führt durch dieses Gebiet und wird erheblich negativ beeinträchtigt, ebenso der Biotopenverbund. Es sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Die Aspekte Raumkulisse der Feldvögel, Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer sowie Kernräume des regionalen und des landesweiten Biotopverbunds wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
4225	5558	Stellungn.-ID 1130 Privat	Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
4226	5560	Stellungn.-ID 1130 Privat	Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald — und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren.	Luft – Kaltluftströme". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
4227	5563	Stellungn.-ID 1130 Privat	Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
4228	5564	Stellungn.-ID 1130 Privat	Der mangelnde Windertrag in der Region und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
4229	5565	Stellungn.-ID 1130 Privat	Das Vorranggebiet WE 13 mit einer überdurchschnittlichen Dichte schutzwürdiger Biotope/Artenvorkommen ist nicht zum Bau einer WEA geeignet ist. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
4230	5566	Stellungn.-ID 1130 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der nachfolgenden Vorranggebiete: Vorranggebiet WE 15 Dieses Gebiet ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet (Rad- und Wanderwege), dass durch den Bau einer WEA negativ beeinträchtigt wird. Zudem wird das Landschaftsbild irreversibel gestört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
4231	5573	Stellungn.-ID 1130 Privat	Auch ist es ein Lebensraum und Rückzugsort für zahlreiche Wildtiere. Es handelt sich hier um einen wertvollen Immissionsschutzwald mit Waldrefugien und Habitatsbaumgruppen von hoher Bedeutung, zudem ist es ein hochwertiges Landschaftsschutzgebiet. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
4232	5574	Stellungn.-ID 1130 Privat	Es ist außerdem als Vorranggebiet für den Naturschutz sowie die Landschaftspflege ausgewiesen und beinhaltet einen Regionalen Grünzug. Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, daher ist das Gebiet nicht geeignet für WKA.	Wird nicht gefolgt Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. Die Regionalen Grünzüge stehen der Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegen, s. PS 3.2.1 Z (4) Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. Hinweis: Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sollen Regionale Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung für die erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden, sofern dies noch nicht entsprechend festgelegt ist. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4233	5575	Stellungn.-ID 1130 Privat	Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönsheim in der ev. Kirche hat. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von verschiedenen Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden. Die Bechsteinfledermaus kommt hier ebenfalls vor. Es liegt hier ein Schwerpunkt-vorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz vor!! In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf das Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das LeibnizInsitut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums.“ Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ und weiter heißt es: “Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“, sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. „Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage.“ Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab. Dies muss verbindlich vorgeschrieben werden!!!! Des Weiteren gibt es in dem Gebiet verschiedene geschützte und windkraftsensible Vogelarten (Graureiher, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Waldkauz, Walddohreule, Bussard, Uhu.....), deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch den Bau von WKA verschlechtert.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE15 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs an das Ausschlusskriterium angepasst (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume (Kategorie A), die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Die in der Anregung aufgeführten Themen Abschaltmaßnahmen und Ultraschalldetektoren sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4234	5576	Stellungn.-ID 1130 Privat	Bisher sind die Folgen dieser aktuellen Landnutzungsintensivierung für die Biodiversität und die Widerstandsfähigkeit dieser Lebensräume nicht bekannt. Auf welche Weise sich die Energiewende auf die biologische Vielfalt in den betroffenen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Lebensräumen auswirkt, müssen wir noch erheblich genauer verstehen. Dabei steht es außer Frage, dass die aufgestellten WEA zum Schutz des globalen Klimas und hierüber auch zum Erhalt der Biodiversität beitragen. Außerdem kommen in dem Gebiet zahlreiche Tümpel, angelegte Biotop (Saatschule, Mähderklinge...), Bombentrichter und ein Bach vor. Hier sind zahlreiche Amphibien beheimatet. Es handelt sich hier um die gefährdeten Arten Gelbbauchunken, Grasfrösche, Erdkröten, Springfrösche, Bergmolch...usw. auch hierzu liegen keinerlei Daten vor.	Windenergie". S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
4235	5578	Stellungn.-ID 1130 Privat	Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten inklusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche Waldflächen gerodet und versiegelt werden. Neben den in den Steckbriefen schon erwähnten Beeinträchtigungen der typischen Waldfunktionen wie Wasserrückhaltung, Mikroklimaschutz und Immissionsschutz bleibt vor allem unberücksichtigt, dass die erwähnten Vorranggebiete wichtige Habitate für gefährdete Amphibien und heimische Orchideen darstellen. Durch die zunehmende Klimaerwärmung kommt den Waldflächen eine wachsende Bedeutung zum Erhalt der Amphibienbestände und der Feuchtgebiete zu. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen werden Waldflächen unwiederbringlich versiegelt. Viele feuchte Wanderwege der Amphibien werden durch die versiegelten Flächen unterbrochen und die Wasserrückhaltefunktion des Waldes wird zerstört. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind diese Arten besonders streng geschützt (§ 20e Abs 3 BNatSchG).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4236	5580	Stellungn.-ID 1130 Privat	Bei der Nutzung durch riesige Windenergieanlagen sehen wir nicht sichergestellt, dass die streng geschützten Amphibienarten keinen Schaden nehmen, wenn alle Phasen des Baus, Transports und Betriebs sowie Instandhaltung, Rückbau, Entsorgung und das dafür benötigte Wegenetz berücksichtigt werden. Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
4237	5581	Stellungn.-ID 1130 Privat	Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald – und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren. Der Biotopenverbund wird negativ beeinträchtigt durch die Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten. Es sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4238	5582	Stellungn.-ID 1130 Privat	Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
4239	5583	Stellungn.-ID 1130 Privat	Der mangelnde Windertrag in der Region und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m ² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken. Das Vorranggebiet WE 15 ist nicht zum Bau einer WEA geeignet ist. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
4240	6917	Stellungn.-ID 1130 Privat	Auch ist es ein Lebensraum und Rückzugsort für zahlreiche Wildtiere. Dieses Gebiet zeichnet sich aus durch ein Mosaik von Streuobstwiesen, Mageren Flachlandmähwiesen und einem hochwertigen ökologischen Laub- und Mischwald mit einem alten Baumbestand aus. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion im Bezug auf die biologische Vielfalt auf.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4241	6918	Stellungn.-ID 1130 Privat	Es ist außerdem als Vorhaltsgebiet für den Bodenschutz (hochwertige Böden) Naturschutz und die Landschaftspflege ausgewiesen.	Wird nicht gefolgt Die Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sind als Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen und im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu berücksichtigen. Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
4242	6919	Stellungn.-ID 1130 Privat	Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, daher ist das Gebiet nicht geeignet für WKA.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
4243	6920	Stellungn.-ID 1130 Privat	Das Gebiet liegt in der Suchraumkulisse des Biotopenverbundes, dieser wird negativ beeinträchtigt durch die Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten. Es sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten.	Wird nicht gefolgt Der Aspekt Suchraumkulisse landesweiter Biotopverbund wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Bei der Betroffenheit von Suchräumen des landesweiten Biotopverbunds handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4244	6921	Stellungn.-ID 1130 Privat	Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönshheim in der ev. Kirche hat.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
4245	6922	Stellungn.-ID 1130 Privat	Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			erstellt werden. Die Bechsteinfledermaus wurde ebenfalls nachgewiesen. In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf das Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das Leibniz-Institut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums.“ Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ und weiter heißt es: “Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“, sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. „Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage.“ Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab. Dies muss verbindlich vorgeschrieben werden!!!!	zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Abschaltmaßnahmen und Ultraschalldetektoren sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4246	6923	Stellungn.-ID 1130 Privat	Bisher sind die Folgen dieser aktuellen Landnutzungsintensivierung für die Biodiversität und die Widerstandsfähigkeit dieser Lebensräume nicht bekannt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz:“

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Auf welche Weise sich die Energiewende auf die biologische Vielfalt in den betroffenen Lebensräumen auswirkt, müssen wir noch erheblich genauer verstehen.	Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
4247	6924	Stellungn.-ID 1130 Privat	Dabei steht es außer Frage, dass die aufgestellten WEA zum Schutz des globalen Klimas und hierüber auch zum Erhalt der Biodiversität beitragen.	Wird zur Kenntnis genommen
4248	6925	Stellungn.-ID 1130 Privat	Des Weiteren gibt es verschiedene Amphibien- und Orchideenarten (Waldvöglein, Seidelbast...) und geschützte Vogelarten (Graureiher, Wachtelkönig, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard.....), deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch die Waldrodung und das sich veränderte Waldklima beim Bau von WKA verschlechtert. Es handelt sich bei den Amphibien um die gefährdeten Arten Erdkröten, Teichmolch und Bergmolch auch hierzu liegen keinerlei Daten vor. Obwohl im Zuge des Ausbaues der Landesstraße L 1135 eine Amphibienleiterinrichtung geplant ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4249	6926	Stellungn.-ID 1130 Privat	Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4250	6927	Stellungn.-ID 1130 Privat	Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4251	6928	Stellungn.-ID 1130 Privat	Ein derart massier Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald - und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4252	6929	Stellungn.-ID 1130 Privat	Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen. Der mangelnde Windertrag in der Region und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken. Auch das Schutzgut Boden ist erheblich gefährdet.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4253	6975	Stellungn.-ID 1130 Privat	Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen. Der mangelnde Windertrag in der Region und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
4254	6976	Stellungn.-ID 1130 Privat	Das Vorranggebiet WE 13 mit einer überdurchschnittlichen Dichte schutzwürdiger Biotope/Artenvorkommen ist nicht zum Bau einer WEA geeignet ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4255	6980	Stellungn.-ID 1130 Privat	Dieses Gebiet ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet (Rad- und Wanderwege), dass durch den Bau einer WEA negativ beeinträchtigt wird.	Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete". Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
4256	6981	Stellungn.-ID 1130 Privat	Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, daher ist das Gebiet nicht geeignet für WKA.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
4257	5455	Stellungn.-ID 1131 Privat	Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden ca. 2 Hektar Waldfläche pro Windkraftanlage gerodet und somit zerstört. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstücken und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders angreifen kann. Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser/Wasserversorgung: Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 l Getriebeöl, 600 l Kühlflüssigkeit und 250 l Hydrauliköl. Da die Planfläche für WKA im Waldgebiet liegt, können Gefahrstoffe bei einem Unfall oder Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen, die auch die Wasserversorgung der Heckengäu-Gemeinden sowie Niefern-Öschelbronn bedrohen können.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die in der Anregung aufgeführten Themen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
4258	5456	Stellungn.-ID 1131 Privat	Durch Fundamente, Zufahrten usw. kommt es zu großen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen, weil WKA großflächige und tiefe Fundamente benötigen Außerdem führt es zu noch schnellerer Austrocknung des Boden und der umgebenden Wälder und Felder. Auch das Brandrisiko der WKA's ist nicht geklärt. Begründung: Fledermausarten, Vögel, Amphibien, seltene Pflanzen: Im zusammenhängenden Waldgebiet mit hohem ökologischen Mischwald handelt es sich um die Brut- und Jagdhabitate für verschiedene Fledermausarten. Es ist von einer Gefährdung der Fledermäuse auszugehen, zum einen aufgrund des Kollisionsrisikos; zum anderen führt das so genannte Barotrauma infolge starker Luftdruckveränderungen in der Nähe der Rotorblätter zu einem Vermeidungsverhalten von Fledermäusen im Bereich von WEA. In einer Studie des Leibnitz Institut für Wildtierforschung wird erwähnt: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen sehr viele Probleme bereiten. Da sie oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können sie durch die Anlagen durch Kollision mit den Rotorblättern getötet werden oder durch den Druck, den sie nicht überstehen. Auch verlieren sie einen großen Teil ihres Lebensraumes durch Rodungen, ihr Lebensraum verschlechtert sich, die Anzahl der Fledermäuse verringert sich oder sie sind ausgelöscht. Windkraftanlagen in Wäldern sind eine Bedrohung für die Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen und beeinträchtigen ihren Lebensraum. Es ist davon auszugehen, dass es im Ochsenwäldle zu einem gravierenden Populationsschwund kommt. Im WE 9 und in der Nähe des Vorranggebiets leben darüber hinaus nachweislich windkraftempfindliche Vogelarten. Bei Durchführung der Vorrangflächen stellt sich eine erhöhte Schlaggefährdung insbesondere für die lokale Population des Rotmilans und weiterer Vogelarten. Die nachweislich in dem Gebiet vorhandenen Fledermäuse und Vögel weisen auch auf ein hohes Insektenvorkommen im Planungsgebiet hin. Insbesondere in den Wiesen um das Nikegebiet gibt es ein hohes Schmetterlingsaufkommen. Diese Diversität	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			konnte in keinem anderen Pforzheimer Gebiet festgestellt werden. Auch nicht in den ausgewiesenen Naturschutzgebieten. Auch wenn Windräder sicher nicht die Hauptursache für das Insektensterben sind, sollte hier berücksichtigt werden, dass eine Windkraftanlage im WE9 ein besonders wertvolles Habitat von Schmetterlingen zerstören würde. Des Weiteren gibt es im näheren Umfeld vom Ochsenwäldle verschiedene Amphibien- und Orchideenarten (Pyramidenorchideen, Knabenkräuter, Bienenragwurz, Seidelbast.....) und geschützte Vogelarten (Neuntöter, Wachtelkönig, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Waldkauz, Waldohreule und viele mehr), deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch die Waldrodung und das sich veränderte Waldklima beim Bau von WKA verschlechtert. Es handelt sich hier außerdem um die gefährdeten Arten Gelbbauchunken, Erdkröten, Springfrösche, Feuersalamander, Bergmolch....usw. auch hierzu liegen keinerlei Daten vor. Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten inklusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche Waldflächen gerodet und versiegelt werden. Neben den in den Steckbriefen schon erwähnten Beeinträchtigungen der typischen Waldfunktionen bleibt vor allem unberücksichtigt, dass die erwähnten Vorranggebiete wichtige Habitate für gefährdete Amphibien und heimische Orchideen darstellen. Durch die zunehmende Klimaerwärmung kommt den Waldflächen eine wachsende Bedeutung zum Erhalt der Amphibienbestände und der Feuchtgebiete zu. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen werden Waldflächen unwiederbringlich versiegelt.	
4259	5457	Stellungn.-ID 1131 Privat	Viele feuchte Wanderwege der Amphibien werden durch die versiegelten Flächen unterbrochen und die Wasserrückhaltefunktion des Waldes wird zerstört. Im Waldgebiet Wiernsheim müsste der Wald gerodet und versiegelt werden, um Zu- und Abfahrwege zu schaffen. Im erwähnten Vorranggebiet sind wichtige Habitate für gefährdete Amphibien, streng geschützte Vogelarten und Wildtiere.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4260	5458	Stellungn.-ID 1131 Privat	Das Vorkommen von Feuersalamandern, verschiedenen Molcharten, Gelbbauchunken, verschiedenen Kröten , streng geschützten Vogelarten wie Rotmilan, Wespenbussard, Kolkrabe, Wanderfalke, Uhu, Waldschnepfe, Mauersegler, großes Mausohr, Bunt-/Schwarz- und Grünspecht und anderen Fledermäusen sowie verschiedenen Singvögeln wird durch Naturschutzgruppen im Umfeld des betroffenen Gebietes dokumentiert. Durch den Bau von WKA's werden viele feuchte Wanderwege der Amphibien durch versiegelte Flächen und die Wasserrückhaltefunktion des Waldes zerstört. Es ist außerdem ein hohes bis sehr hohes Gefährdungspotential für die streng geschützten o. g. Vogelarten sowie für Wild- und Waldtiere zu erwarten. Zudem wird das Landschaftsbild der umliegenden Orte zerstört.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
4261	5459	Stellungn.-ID 1131 Privat	Auch hier handelt es sich um ein gesundes und gemischtes Waldgebiet. Auch hier müssten große Waldteile gerodet und versiegelt werden, damit Zu- und Abfahrwege geschaffen werden können.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4262	5460	Stellungn.-ID 1131 Privat	In diesem erwähnten Vorranggebiet gibt es Habitate für gefährdete Amphibien, streng geschützte Vogelarten und Wildtiere, denn auch hier ist das Vorkommen von Feuersalamandern, verschiedenen Molcharten, Gelbbauchunken, verschiedenen Kröten durch Naturschutzgruppen im Umfeld des betroffenen Gebietes dokumentiert. Im gleichen Waldgebiet leben auch viele verschiedene Vogelarten wie Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Wanderfalke, Uhu, Habicht und Sperber, Turmfalke, Mäusebussard, Waldkauz und Waldschnepfe, Buntspecht, Schwarz- und Grünspecht sowie verschiedene Fledermausarten. Diese Arten sind nach dem BNatSchG streng geschützt. All diesen Vogelarten wird eine Kollisionsgefahr mit Windkraftanlagen bescheinigt. Auch ist aufgrund der Störung oder der Zerstörung von Brutarealen der vorgenannten Vogelarten ein hohes bis sehr hohes Gefährdungspotential zu erwarten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
4263	5461	Stellungn.-ID 1131 Privat	Bei diesem Gebiet handelt es sich um ein FFH-Gebiet mit angrenzendem Naturschutzgebiet Kalkofen. In diesen Gebieten kommen seltene Fledermäuse, verschiedene Singvögel, wunderschöne Streuobstwiesen und sehr guter Ackerboden vor,	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			welche unter strengem Naturschutz stehen. Es sollte bedacht werden, zur Wahrung des Artenschutzes die Wald- und Brutflächen auszusparen.	(s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 überlagert sich nicht mit den genannten Ausschlusskriterien inklusive Vorsorgeabstand (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
4264	5462	Stellungn.-ID 1131 Privat	WE9, WE10, WE11, WE16 Flächenverbrauch und der Aspekt der Zerstörung des Waldes und des Lebensraumes für Wildtiere und unter Naturschutz stehender Vogelarten ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Es wurden auch keine Ausgleichsflächen vorgesehen. Unsere Landschaft ist durch Wald, wie der Name unserer Region besagt – Nordschwarzwald – , geprägt und bietet durch großflächige Waldgebiete in unmittelbarer Nähe zu den ringsum vorhandenen Gemeinden eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung, nämlich Naherholungsgebiet. Es kann nicht sein, dass solche Gebiete für den Profit einiger Großinvestoren zerstört werden. Windräder verändern die Landschaft, verursachen Geräusche, blinken in der Nacht. Außerdem geben Windräder verschiedene Gifte und Gase ab, welche in die Bäume, Äcker und Wiesen eindringen und für Mensch und Tier gefährliche Auswirkungen haben. Für den Bau von WKA's wird Wald abgeholzt und Umwelt zerstört. Bodenwild wird gestört und verscheucht.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4265	5463	Stellungn.-ID 1131 Privat	WE9, WE10, WE11, WE16 Windräder erzeugen hörbaren Lärm und Schattenwurf, die über viele hunderte Meter zu den Ortschaften hin zu hören sind. Unter Volllast entstehen bei 100m Höhe 105 Dezibel, was der Lautstärke eines Baggers entspricht. Windräder sind nicht umweltfreundlich, gasisolierte Schaltanlagen sind schädlich, sie beinhalten Schwefelhexafluorid und haben Substanzen zur Treibhauswirkung. Windräder sind nicht nachhaltig und entziehen der Atmosphäre Energie.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
4266	5464	Stellungn.-ID 1131 Privat	WE9, WE10, WE11, WE16 Viele verschiedenartige Vögel und Fledermausarten sterben durch Windräder.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
4267	5470	Stellungn.-ID 1132 Privat	Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden c. 2 Hektar Waldfläche pro	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windkraftanlage gerodet und somit zerstört. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstücken und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders angreifen kann.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4268	5471	Stellungn.-ID 1132 Privat	Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser/Wasserversorgung: Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca.1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Da die Planfläche für WKA im Waldgebiet liegt, können Gefahrstoffe bei einem Unfall oder Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen, die auch die Wasserversorgung der Heckengäu-Gemeinden sowie Niefern-Öschelbronn bedrohen können. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
4269	5472	Stellungn.-ID 1132 Privat	Durch Fundamente, Zufahrten usw. kommt es zu großen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen, weil WKA großflächige und tiefe Fundamente benötigen Außerdem führt es zu noch schnellerer Austrocknung des Boden und der umgebenden Wälder und Felder. Das ist in keinsten Weise zu rechtfertigen. Auch das Brandrisiko der WKA's ist nicht geklärt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
4270	5473	Stellungn.-ID 1132 Privat	Das Ochsenwäldle wurde aus dem „Gewerbegebiet“ herausgenommen, jetzt jedoch will man WKA's dort hineinbauen. Was nützt dann die Grünbrücke, wo für 8,5 Mio.Euro erbaut	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 befindet sich nördlich der Nike-Station und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wird, wenn keine Wildtiere mehr diese queren können. Deshalb ein Stopp für solche WKA's. Fledermausarten, Vögel, Amphibien, seltene Pflanzen: Außerdem im genannten WE 9 ist davon auszugehen, dass nahezu gleiche Bedingungen hinsichtlich des Auftretens der Arten Vögel und Wildtiere vorliegen. Im Jahr 2023 wurde im Auftrag der Stadt Pforzheim ein Umweltgutachten erstellt, wo festgestellt wurde, dass 7 verschiedene Fledermausarten (Kategorie A- gesichtet und festgestellt wurden (Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Großes Mausohr, Langohr, Bechsteinfledermaus, kleine Bartfledermaus und Breitflügelfledermaus) Aufgrund fehlender Untersuchungen im angrenzenden Gebiet konnte keine gesicherte Aussage getroffen werden ob dort Fledermaushabitate vorhanden sind. Es gibt sie. Im zusammenhängenden Waldgebiet mit hohem ökologischen Mischwald handelt es sich um die Brut- und Jagdhabitate, die die Fledermäuse angenommen haben. Hier muss ein Umweltgutachten gemacht werden. Im vom RV gemachten Ausführungen, welcher auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf das Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Leider ist nicht berücksichtigt worden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das BNatschG dar. In einer Studie des Leibniz Institut für Wildtierforschung wird erwähnt: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen sehr viele Probleme bereiten. Da sie oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können sie durch die Anlagen durch Kollision mit den Rotorblättern getötet werden oder durch den Druck, den sie nicht überstehen. Auch verlieren sie einen großen Teil ihres Lebensraumes durch Rodungen, ihr Lebensraum verschlechtert sich, die Anzahl der Fledermäuse verringert sich oder sie sind ausgelöscht. Windkraftanlagen in Wäldern sind eine Bedrohung für die Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen und beeinträchtigen ihren Lebensraum. Es ist davon auszugehen, dass es im Ochsenwäldle zu einem gravierenden Populationsschwund kommt. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen wurden in dem Gutachten ausgeschlossen. Im Entwurf des Regionalverbands wird eine Stellungnahme der unteren	überlagert sich nicht mit dem untersuchten Gebiet. Im Steckbrief zu WE9 wird unter weitere Hinweise zum Artenschutz die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde Enzkreis zu einer Sonderstatus-Art aus einem geprüften Geodatenatz im 1.000 m Umfeld um das Vorranggebiet WE9 dargestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Es handelt sich hierbei nicht um ein zusätzliches Gutachten oder die Einschätzung zu Fledermausvorkommen. Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Ausgleichsmaßnahmen und Abschaltmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Naturschutzbehörde des Enzkreises erwähnt. Die Stadt Pforzheim bleibt unerwähnt. Dies wird von der LUBW in ihrem Fachbeitrag mitgeteilt. Im WE 9 leben nachweislich windkraftempfindliche Vogelarten und in der Nähe des Vorranggebietes. Bei Durchführung der Vorrangflächen stellt sich eine erhöhte Schlaggefährdung, insbesondere für die lokale Population des Rotmilans und weiterer Vogelarten. Die oberste Naturschutzbehörde wird daher den für die Genehmigung zuständigen Behörden empfehlen, die insgesamt gedeckelte Schutzmaßnahme „Abschaltung“ (siehe § 45 b Absatz 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben vorzusehen). Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss des Ersten Senates vom 23. Oktober 2018, 1 BvR 2523/13) verdeutlicht, dass die Einschätzung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt und der Gesetzgeber in der Verantwortung steht hier untergesetzliche Maßstäbe zu setzen, einer negativen Bestandsentwicklung von Fledermäusen und Vögeln entgegenzuwirken. Auf welche Weise sich die Energiewende auf die biologische Vielfalt in den betroffenen Lebensräumen auswirkt, müssen wir noch genauer untersuchen und feststellen. Dabei steht es außer Frage, dass die aufgestellten WEA zum Schutz des globalen Klimas und hierüber auch zum Erhalt der Biodiversität beitragen.	Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4271	5474	Stellungn.-ID 1132 Privat	Unter diesem Aspekt sind auch die Auswirkungen einer WEA im Zusammenhang mit der im Bau befindlichen Wildtierbrücke, welche 8,5 Mio.Euro kostet, über die A8 zu sehen. Ob die vorgesehenen 500m Abstand ausreichen, sei dahingestellt. Wichtig wären hier Untersuchungen, ob Wildtiere ebenfalls ein Vermeidungsverhalten in der Nähe von WKA haben und deshalb evtl. die Grünbrücke nicht nutzen. Die nachweislich in dem Gebiet vorhandenen Fledermäuse und Vögeln weisen auch auf ein hohes Insektenvorkommen im Planungsgebiet hin. Insbesondere in den Wiesen um das Nikegebiet gibt es ein hohes Schmetterlingsaufkommen, nach eigenen Kartierungen konnten dort 26 verschiedene Schmetterlingsarten, darunter allein vier verschiedene teils seltene Bläulinge festgestellt werden. Auch die Spanische Flagge ist hier anzutreffen. Diese Diversität konnte in keinem anderen Pforzheimer Gebiet festgestellt werden. Auch nicht in den ausgewiesenen NSG-Gebieten. Auch wenn Windräder sicher nicht die Hauptursache für das Insektensterben sind, sollte hier berücksichtigt werden, dass eine Windkraftanlage im WE9 ein besonders	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 überlagert sich nicht mit der Nike-Station und liegt vollständig im Wald. Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wertvolles Habitat von Schmetterlingen zerstören würde.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die in der Anregung aufgeführten Themen der Untersuchungen zu Meideverhalten von Wildtieren in der Nähe von Windenergieanlagen und der Abschaltung bei Dämmerung sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4272	5475	Stellungn.-ID 1132 Privat	Des Weiteren gibt es im näheren Umfeld vom Ochsenwäldle verschiedene Amphibien- und Orchideenarten (Pyramidenorchideen, Knabenkräuter, Bienenragwurz, Seidelbast.....) und geschützte Vogelarten (Neuntöter, Wachtelkönig, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Waldkauz, Waldohreule und viele mehr), deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch die Waldrodung und das sich veränderte Waldklima beim Bau von WKA verschlechtert. Es handelt sich hier außerdem um die gefährdeten Arten Gelbbauchunken, Erdkröten, Springfrösche, Feuersalamander, Bergmolch....usw. auch hierzu liegen keinerlei Daten vor. Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten inklusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche Waldflächen gerodet und versiegelt werden. Neben den in den Steckbriefen schon erwähnten Beeinträchtigungen der typischen Waldfunktionen wie Wasserrückhaltung, Mikroklimaschutz und Immissionsschutz bleibt vor allem unberücksichtigt, dass die erwähnten Vorranggebiete wichtige Habitate für gefährdete Amphibien und heimische Orchideen darstellen. Durch die zunehmende Klimaerwärmung kommt den Waldflächen eine wachsende Bedeutung zum Erhalt der Amphibienbestände und der Feuchtgebiete zu. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen werden Waldflächen unwiederbringlich versiegelt. Viele feuchte Wanderwege der Amphibien werden durch die versiegelten Flächen unterbrochen und die Wasserrückhaltefunktion des Waldes wird zerstört. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind diese Arten besonders streng geschützt (§ 20e Abs 3 BNatSchG). Bei der	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Nutzung durch riesige Windenergieanlagen sehen wir nicht sichergestellt, dass die streng geschützten Amphibienarten keinen Schaden nehmen, wenn alle Phasen des Baus, Transports und Betriebs sowie Instandhaltung, Rückbau, Entsorgung und das dafür benötigte Wegenetz berücksichtigt werden.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4273	5476	Stellungn.-ID 1132 Privat	Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald – und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4274	5477	Stellungn.-ID 1132 Privat	Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen. Der mangelnde Windertrag in der Region und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			215 W/m² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken. Auch das Schutzgut Boden ist erheblich gefährdet. Das Vorranggebiet WE 9 ist nicht zum Bau einer WEA geeignet ist.	
4275	5478	Stellungn.-ID 1132 Privat	Dieses Waldgebiet Wiernsheim darf nicht den WKA zum Opfer fallen. Hier müsste der Wald gerodet und versiegelt werden, um Zu- und Abfahrwege zu schaffen. In den Steckbriefen erwähnte Beeinträchtigungen der typischen Waldfunktionen wie Wasserrückhaltung, Mikroklima und Immissionsschutz bleibt vor allem unberücksichtigt, das in dem erwähnten Vorranggebiet wichtige Habitate für gefährdete Amphibien, streng geschützte Vogelarten und Wildtiere sind. Das Vorkommen von Feuersalamander, verschiedene Molcharten, Gelbbauchunken, verschiedene Kröten, streng geschützte Vogelarten wie Rotmilan, Wespenbussard, Kolkrabe, Wanderfalke, Uhu, Wildschnepfe, Mauersegler, großes Mausohr, Bund-/Schwarz- und Grünspecht und andere Fledermäuse, verschiedene Singvögel, wird durch Naturschutzgruppen im Umfeld des betroffenen Gebietes dokumentiert. Durch Bau von WKA's werden viele feuchte Wanderwege der Amphibien durch versiegelte Flächen und die Wasserrückhaltefunktion des Waldes zerstört. Die verschiedenen streng geschützten o.g. Vogelarten/Rehe, Hasen, Wildschweine u.a. Wild- und Wildtiere, führt dazu, dass bei der Zerstörung von Brutarealen der vorgenannten Vogelarten/Fledermäuse ein hohes bis sehr hohes Gefährdungspotential zu erwarten ist. Zudem wird das Landschaftsbild der umliegenden Orte zerstört. Tiere werden ebenso verdrängt bzw. sterben aus. Aufgrund des vorhandenen Gutachtens in diesem Waldgebiet und drum herum, ist eine erhebliche Gefährdung sämtlicher Tiere (Vögel, Rehe, Hasen, Wildschweine usw.) in diesem Waldgebiet/Äcker/Wiesen vorhanden. Diese Arten sind nach dem BNatSchG streng geschützt. Wo sollen den die Wildtiere und alle Vogelarten sowie alle Wildtiere (Wildschweine, Hasen, Rehe und Amphibien u.a. hin (diese können sich nicht mehr vermehren und sterben aus)? Sie werden verdrängt bzw. sterben durch die Windräder aus. All diesen Vogelarten wird eine Kollisionsgefahr mit Windkraftanlagen bescheinigt.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4276	5479	Stellungn.-ID 1132 Privat	Auch hier besteht ein wunderschönes gesundes und gemischtes Waldgebiet, was nicht den WKA's zum Opfer fallen dürfen. Auch hier müssen große Waldteile gerodet und versiegelt werden, damit Zu- und Abfahrwege geschaffen werden können. Beeinträchtigungen der typischen Waldfunktionen wie Wasserrückhaltung, Mikroklima und Immissionsschutz wurde nicht berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
4277	5480	Stellungn.-ID 1132 Privat	In diesem erwähnten Vorranggebiet wichtige Habitate für gefährdete Amphibien, streng geschützte Vogelarten und Wildtiere sind wurden ebenfalls nicht berücksichtigt. Auch hier ist das Vorkommen von Feuersalamander, verschiedene Molcharten, Gelbbauchunken, verschiedene Kröten wird durch Naturschutzgruppen im Umfeld des betroffenen Gebietes dokumentiert. Durch Bau von WKA's werden viele feuchte Wanderwege der Amphibien durch versiegelte Flächen und die Wasserrückhaltefunktion des Waldes zerstört. Im gleichen Waldgebiet leben auch für die viele verschiedene Vogelarten wie Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Wanderfalke, Uhu, Habicht und Sperber, Turmfalke, Mäusebussard, Waldkauz und Waldschnepfe, Buntspecht, Schwarz- und Grünspecht sowie verschiedene Fledermausarten. Diese Arten sind nach dem BNatSchG streng geschützt. All diesen Vogelarten wird eine Kollisionsgefahr mit Windkraftanlagen bescheinigt. Wo sollen den die Wildtiere hin (Wildschweine, Hasen, Rehe u.a. hin	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und Amphibien hin (diese können sich nicht mehr vermehren und sterben aus)? Sie werden verdrängt und wo sollen sie hin? Auch leben in diesem Gebiet viele Vogelarten, dies sind Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Wanderfalte, Uhu, Habicht, Sperber, Turmfalke, Mäusebussard, Waldkauz, Waldschnepfe, Mauersegler, Kolkrahe, großes Mausohr u.a. vor, was dazu führt, dass der Zerstörung von Brutarealen der vorgenannten Vogelarten ein hohes bis sehr hohes Gefährdungspotential zu erwarten ist. Infolge der Störung oder Zerstörung von Brutarealen ist ein hohes bis sehr hohes Gefährdungspotential zu erwarten. Aufgrund der Gefährdung der streng geschützten Vogelarten und Amphibien sowie sämtlicher Wildtiere in diesem schönen großen Waldgebiet/Äcker/Wiesen erhebe ich Einspruch und fordere zur Wahrung des Artenschutzes im Gebiet WE11 keine WKA's aufzustellen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4278	5481	Stellungn.-ID 1132 Privat	Auch dient dieser schöne gesunde Mischwald den Bürgern der umliegenden Ortschaften als Naherholungsgebiet. Auch das Landschaftsbild dieser umliegenden Orte wird zerstört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4279	5482	Stellungn.-ID 1132 Privat	Bei diesem Gebiet handelt es sich um ein FFH-Gebiet mit angrenzendem Naturschutzgebiet Kalkofen. In diesen Gebieten kommen seltene Fledermäuse , Waldkauz, Waldschnepfe, Kolkrabe, Habicht, Sperber, Wanderfalke, Spechte, Uhu, Singvögel wie Waldmeister, Buchen, wunderschöne Streuobstwiesen und sehr guter Ackerboden vor, welche unter strengem Naturschutz stehen. Aufgrund des Gutachtens, der erheblichen Gefährdung streng geschützter Vogelarten, Pflanzen, Eidechsen, Buchenwald, Steinriegel u.v.m. fordere ich zur Wahrung des Artenschutzes die Wald- und Brutflächen auszusparen. Man kann ein Windkraftträd auf die Teststrecke von der Fa. Porsche bauen, wodurch die Tierwelt und Pflanzen, Bäume nicht beeinträchtigen.	– Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 überlagert sich nicht mit den genannten Ausschlusskriterien inklusive Vorsorgeabstand (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4280	5483	Stellungn.-ID 1132 Privat	WE9, WE10, WE11, WE16 Flächenverbrauch und der Aspekt der Zerstörung des Waldes und Zerstörung des Lebensraumes für Wildtiere und unter Naturschutz stehender Vogelarten ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Es wurden auch keine Ausgleichsflächen vorgesehen. Unsere Landschaft ist durch Wald, wie der Name unserer Region besagt – Nordschwarzwald –, geprägt und bietet durch großflächige Waldgebiete in unmittelbarer Nähe zu den ringsum vorhandenen Gemeinden eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung, nämlich Naherholungsgebiet. Es kann nicht sein, dass solche Gebiete für den Profit von einigen Großinvestoren zerstört werden, damit sie Milliarden Euro verdienen, außerdem verdienen private Grundstücksbesitzer sowie die Kommunen mit. Das kann und darf nicht sein. Windräder zerstören und verändern die Landschaft, verursachen Geräusche, blinken in der Nacht. Das darf den Menschen und Tieren nicht angetan werden, die dies alles ertragen sollen. Außerdem geben Windräder verschiedene Gifte und Gase ab, welche in die Bäume, Äcker und Wiesen eindringen und für Mensch und Tier gefährliche Auswirkungen haben.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. Das in der Anregung aufgeführte Thema Ausgleichsflächen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4281	5484	Stellungn.-ID 1132 Privat	WE9, WE10, WE11, WE16 Windräder erzeugen hörbaren Lärm, erzeugen Schattenwurf, die über viele hunderte Meter zu den Ortschaften hin zu hören sind. Haben Auswirkungen auf die Natur, was sehr schlimm ist und überall die Landschaftsbilder verschandeln.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4282	5485	Stellungn.-ID 1132 Privat	WE9, WE10, WE11, WE16 Windkraft ist nicht speicherbar Wind ist nicht konstant verfügbar Abwurf im Winter von Eis und Schnee.	Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
4283	5486	Stellungn.-ID 1132 Privat	WE9, WE10, WE11, WE16 Windräder sind nicht umweltfreundlich, gasisolierte Schaltanlagen sind schädlich, sie beinhalten schwefelhexafluorid, haben Substanzen zur Treibhauswirkung. Ein Windrad, heute gebaut, verursacht lt. UBA pro erzeugter Kilowattstunde 9 Gramm Co2. Im Meer 7 Gramm Co2. In Windrädern wird das stärkste Treibhausgas eingesetzt und ist 25000mal so klimaschädlich wie Co2. Windräder sind nicht nachhaltig. Windräder entziehen der Atmosphäre Energie. Unter Volllast entstehen bei 100m Höhe 105 Dezibel, was der Lautstärke eines Baggers entspricht. Windräder verändern die Landschaft, verursachen Geräusche, blinken in der Nacht. Windräder erzeugen hörbaren Lärm. Schattenwurf von Anlagen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
4284	5487	Stellungn.-ID 1132 Privat	WE9, WE10, WE11, WE16 Abwurf von Eis und Schnee von Windradflügeln.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
4285	5488	Stellungn.-ID 1132 Privat	WE9, WE10, WE11, WE16 Viele verschiedenartige Vögel und Fledermausarten sterben durch Windräder. Abholzung/Umweltzerstörung beim Bau von WKA's. Bodenwild wird nur noch gestört und verscheucht. Kollision Vögel, Verdrängung, Barriereeffekte, Habitatsveränderungen und Verlust entstehen. Windräder sind Todesfallen für sämtliche Fledermausarten und Vogelarten. WKA's schaden den Trinkwasserschutzgebieten. Fehlende Gutachten, falsche Umweltgutachten. Unsere Landschaft ist durch Wald, wie der Name unserer Region	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			besagt – Nordschwarzwald – , geprägt und bietet durch großflächige Waldgebiete in unmittelbarer Nähe zu den ringsum vorhandenen Gemeinden eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung, nämlich Naherholungsgebiet. Es kann nicht sein, dass solche Gebiete für den Profit von einigen Großinvestoren zerstört werden, damit sie Milliarden Euro verdienen, außerdem verdienen private Grundstücksbesitzer sowie die Kommunen zigtausende Euro im Jahr mit. Das kann und darf nicht sein.	Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren".

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4286	5489	Stellungn.-ID 1132 Privat	WE9, WE10, WE11, WE16 Viele Vogelarten sterben durch die Windräder (Fledermausschlag, Insektenschlag, Abholzung/Umweltzerstörung) beim Bau von WKA's. Bodenwild wird nur noch gestört und verscheucht. Kollision Vögel, Verdrängung , Barriereeffekte, Habitatsveränderungen. Schaden den Trinkwasserschutzgebieten. Fehlende Gutachten oder falsche Umweltgutachten Windräder sind Todefallen für alle Fledermausarten sowie sämtlichen in diesem Gebiet befindlichen Vogelarten. Nochmal: Windkraftanlagen sind ein neuer Wirtschaftszweig, wo Investoren Milliarden verdienen sowie verdienen Privatleuten und Kommunen für die Pacht an die Investoren für die Erstellung der WKA's ebenso zigtausende Euro im Jahr. Windräder verändern unser Klima. Man muss sich Sorgen um den Wald, Natur und die Artenvielfalt, die dadurch beeinträchtigt und zerstört wird, machen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
4287	5490	Stellungn.-ID 1132 Privat	WE9, WE10, WE11, WE16 Neue Kernkrafttechnik als mögliche Alternative zu Windkraftträdern: Die Energieversorgung der Zukunft könnte folgendermaßen so aussehen: Dies seien Kernkraftwerke der vierten Generation, beispielsweise die „Dual Fluid Reaktoren“. Dieser sei sehr sicher, da er bei Ausfall aller Kontrollsysteme selbst herunterfahre und militärisch uninteressant ist, weil mit ihm die Herstellung von waffenfähigem Material aufwendig und kostenintensiv sei. Es kann Atommüll gespeist werden und damit Deutschland für 24 Jahre komplett versorgen, was heute in den Endlagern Atom gelagert wird, es ist ein wertvoller Brennstoff. Was übrig bleibt, müsse nur noch für rund 300 Jahre statt 300.000 Jahre . gelagert werden. Auch lägen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Stromherstellungskosten bei weniger als 2 Cent, während es bei Windkraft bis zu 14 Cent seien. Es geht hier nicht um die heutigen Atomkraftwerke, die sich auf dem technischen Stand der 70er du 80er Jahre befänden. Doch statt Windräder u. Photovoltaikanlagen wolle man, dass sie durch neue Kernkraftwerke mit moderner Technik ersetzt werden. Der Aussage nach würden 30 bis 35 Dual Fluid Reaktoren ausreichen, um den Energiebedarf Deutschlands zu decken. In den 60er Jahren wurde ein Protoyp in USA gebaut und in Betrieb genommen. Jetzt nach vielen Jahren bauen inzwischen Kanada und China solche Dual Fluid Reaktoren. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	
4288	5832	Stellungn.-ID 1133 Privat	Begründung: Zerstörung unseres Waldes Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden ca. 2 Hektar Waldfläche pro Windkraftanlage gerodet und somit zerstört. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstücken und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders angreifen kann.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
4289	5833	Stellungn.-ID 1133 Privat	Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser/Wasserversorgung: Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca.1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlfllüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Da die Planfläche für WKA im Waldgebiet liegt, können Gefahrstoffe bei einem Unfall oder Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen, die auch die Wasserversorgung der Heckengäu-Gemeinden sowie Niefern-Öschelbronn bedrohen können. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
4290	5834	Stellungn.-ID 1133 Privat	Durch Fundamente, Zufahrten usw. kommt es zu großen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen, weil WKA großflächige und tiefe Fundamente benötigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4291	5835	Stellungn.-ID 1133 Privat	Außerdem führt es zu noch schnellerer Austrocknung des Boden und der umgebenden Wälder und Felder. Das ist in keinster Weise zu rechtfertigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
4292	5836	Stellungn.-ID 1133 Privat	Auch das Brandrisiko der WKA's ist nicht geklärt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
4293	5837	Stellungn.-ID 1133 Privat	Das Ochsenwäldle wurde aus dem „Gewerbegebiet“ herausgenommen, jetzt jedoch will man WKA's dort hineinbauen. Was nützt dann die Grünbrücke, wo für 8,5 Mio.Euro erbaut wird, wenn keine Wildtiere mehr diese queren können. Deshalb ein Stopp für solche WKA's.	Wird nicht gefolgt Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4294	5838	Stellungn.-ID 1133 Privat	Fledermausarten, Vögel, Amphibien, seltene Pflanzen: Außerdem im genannten WE 9 ist davon auszugehen, dass nahezu gleiche Bedingungen hinsichtlich des Auftretens der Arten Vögel und Wildtiere vorliegen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
4295	5839	Stellungn.-ID 1133 Privat	Im Jahr 2023 wurde im Auftrag der Stadt Pforzheim ein Umweltgutachten erstellt, wo festgestellt wurde, das 7 verschiedene Fledermausarten (Kategorie A- gesichtet und festgestellt wurden (Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Großes Mausohr, Langohr, Bechsteinfledermaus, kleine Bartfledermaus und	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 befindet sich nördlich der Nike-Station und überlagert sich nicht mit dem untersuchten Gebiet. Im Steckbrief zu WE9 wird unter weitere Hinweise zum Artenschutz

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Breitflügelfledermaus) Aufgrund fehlender Untersuchungen im angrenzenden Gebiet konnte keine gesicherte Aussage getroffen werden ob dort Fledermaushabitate vorhanden sind. Es gibt sie. Im zusammenhängenden Waldgebiet mit hohem ökologischen Mischwald handelt es sich um die Brut- und Jagdhabitate, die die Fledermäuse angenommen haben. Hier muss ein Umweltgutachten gemacht werden. Im vom RV gemachten Ausführungen , welcher auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Leider ist nicht berücksichtigt worden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das BNatschG dar. In einer Studie des Leibnitzinstitut für Wildtierforschung wird erwähnt: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen sehr viele Probleme bereiten. Da sie oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können sie durch die Anlagen durch Kollision mit den Rotorblättern getötet werden oder durch den Druck, den sie nicht überstehen. Auch verlieren sie einen großen Teil ihres Lebensraumes durch Rodungen, ihr Lebensraum verschlechtert sich, die Anzahl der Fledermäuse verringert sich oder sie sind ausgelöscht. Windkraftanlagen In Wäldern sind eine Bedrohung für die Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen und beeinträchtigen ihren Lebensraum. Es ist davon auszugehen, dass es im Ochsenwäldle zu einem gravierenden Populationsschwund kommt. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen wurden in dem Gutachten ausgeschlossen. Im Entwurf des Regionalverbands wird eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Enzkreises erwähnt. Die Stadt Pforzheim bleibt unerwähnt. Dies wird von der LUBW in ihrem Fachbeitrag mitgeteilt.	die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde Enzkreis zu einer Sonderstatus-Art aus einem geprüften Geodatenatz im 1.000 m Umfeld um das Vorranggebiet WE9 dargestellt (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Es handelt sich hierbei nicht um ein zusätzliches Gutachten oder die Einschätzung zu Fledermausvorkommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Das in der Anregung aufgeführten Thema Ausgleichsmaßnahmen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4296	5840	Stellungn.-ID 1133 Privat	Im WE 9 leben nachweislich windkraftempfindliche Vogelarten und in der Nähe des Vorranggebietes. Bei Durchführung der Vorrangflächen stellt sich eine erhöhte Schlaggefährdung, insbesondere für die lokale Population des Rotmilans und weiterer Vogelarten. Die oberste Naturschutzbehörde wird daher den für die Genehmigung zuständigen Behörden empfehlen, die insgesamt gedeckelte Schutzmaßnahme „Abschaltung“ (siehe § 45 b Absatz 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			vorzusehen). Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss des Ersten Senates vom 23. Oktober 2018, 1 BvR 2523/13) verdeutlicht, dass die Einschätzung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt und der Gesetzgeber in der Verantwortung steht hier untergesetzliche Maßstäbe zu setzen, einer negativen Bestandsentwicklung von Fledermäusen und Vögeln entgegenzuwirken.	
4297	5841	Stellungn.-ID 1133 Privat	Auf welche Weise sich die Energiewende auf die biologische Vielfalt in den betroffenen Lebensräumen auswirkt, müssen wir noch genauer untersuchen und feststellen. Dabei steht es außer Frage, dass die aufgestellten WEA zum Schutz des globalen Klimas und hierüber auch zum Erhalt der Biodiversität beitragen.	Wird zur Kenntnis genommen
4298	5842	Stellungn.-ID 1133 Privat	Unter diesem Aspekt sind auch die Auswirkungen einer WEA im Zusammenhang mit der im Bau befindlichen Wildtierbrücke, welche 8,5 Mio.Euro kostet, über die A8 zu sehen. Ob die vorgesehenen 500m Abstand ausreichen, sei dahingestellt. Wichtig wären hier Untersuchungen, ob Wildtiere ebenfalls ein Vermeidungsverhalten in der Nähe von WKA haben und deshalb evtl. die Grünbrücke nicht nutzen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Aspekt Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE9 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Das in der Anregung aufgeführte Thema der Untersuchungen zu Meideverhalten von Wildtieren in der Nähe von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4299	5843	Stellungn.-ID 1133 Privat	Die nachweislich in dem Gebiet vorhandenen Fledermäuse und Vögeln weisen auch auf ein hohes Insektenvorkommen im Planungsgebiet hin. Insbesondere in den Wiesen um das Nikegebiet gibt es ein hohes Schmetterlingsaufkommen, nach eigenen Kartierungen konnten dort 26 verschiedene Schmetterlingsarten, darunter allein vier verschiedene teils seltene Bläulinge festgestellt werden. Auch die Spanische Flagge ist hier anzutreffen. Diese Diversität konnte in keinem anderen Pforzheimer Gebiet festgestellt werden. Auch nicht in den ausgewiesenen NSG-Gebieten. Auch wenn Windräder sicher nicht die Hauptursache für das Insektensterben sind, sollte hier berücksichtigt werden, dass eine Windkraftanlage im WE9 ein besonders wertvolles Habitat von Schmetterlingen zerstören würde.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4300	5844	Stellungn.-ID 1133 Privat	Des Weiteren gibt es im näheren Umfeld vom Ochsenwäldle verschiedene Amphibien- und Orchideenarten (Pyramidenorchideen,	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Knabenkräuter, Bienenragwurz, Seidelbast.....) und geschützte Vogelarten (Neuntöter, Wachtelkönig, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Waldkauz, Waldohreule und viele mehr), deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch die Waldrodung und das sich veränderte Waldklima beim Bau von WKA verschlechtert. Es handelt sich hier außerdem um die gefährdeten Arten Gelbbauchunken, Erdkröten, Springfrösche, Feuersalamander, Bergmolch....usw. auch hierzu liegen keinerlei Daten vor. Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten inklusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche Waldflächen gerodet und versiegelt werden. Neben den in den Steckbriefen schon erwähnten Beeinträchtigungen der typischen Waldfunktionen wie Wasserrückhaltung, Mikroklimaschutz und Emmissionsschutz bleibt vor allem unberücksichtigt, dass die erwähnten Vorranggebiete wichtige Habitate für gefährdete Amphibien und heimische Orchideen darstellen.	Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4301	5845	Stellungn.-ID 1133 Privat	Durch die zunehmende Klimaerwärmung kommt den Waldflächen eine wachsende Bedeutung zum Erhalt der Amphibienbestände und der Feuchtgebiete zu.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4302	5846	Stellungn.-ID 1133 Privat	Durch die Errichtung von Windkraftanlagen werden Waldflächen unwiederbringlich versiegelt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4303	5847	Stellungn.-ID 1133 Privat	Viele feuchte Wanderwege der Amphibien werden durch die versiegelten Flächen unterbrochen und die Wasserrückhaltefunktion des Waldes wird zerstört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
4304	5848	Stellungn.-ID 1133 Privat	Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind diese Arten besonders streng geschützt (§ 20e Abs 3 BNatSchG). Bei der Nutzung durch riesige Windenergieanlagen sehen wir nicht sichergestellt, dass die streng geschützten Amphibienarten keinen Schaden nehmen, wenn alle Phasen des Baus, Transports und Betriebs sowie Instandhaltung, Rückbau, Entsorgung und das dafür benötigte Wegenetz berücksichtigt werden.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4305	5849	Stellungn.-ID 1133 Privat	Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
4306	5850	Stellungn.-ID 1133 Privat	Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald – und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4307	5851	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, Ochsenwäldle/Nike-Station: - Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen. Der mangelnde Windertag in der Region und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken. Auch das Schutzgut Boden ist erheblich gefährdet. Das Vorranggebiet WE 9 ist nicht zum Bau einer WEA geeignet ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4308	5852	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE 10 Dieses Waldgebiet Wiernsheim darf nicht den WKA zum Opfer fallen. Hier müsste der Wald gerodet und versiegelt werden, um Zu- und Abfahrwege zu schaffen. In den Steckbriefen erwähnte Beeinträchtigungen der typischen Waldfunktionen wie Wasserrückhaltung, Mikroklima und Immissionsschutz bleibt vor allem unberücksichtigt, das in dem erwähnten Vorranggebiet wichtige Habitate für gefährdete Amphibien, streng geschützte Vogelarten und Wildtiere sind.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4309	5853	Stellungn.-ID 1133 Privat	Das Vorkommen von Feuersalamander, verschiedene Molcharten, Gelbbauchunken, verschiedene Kröten , streng geschützte Vogelarten wie Rotmilan, Wespenbussard, Kolkrabe, Wanderfalke, Uhu, Wldschnepe, Mauersegler, großes Mausohr, Bund- /Schwarz- und Grünspecht und andere Fledermäuse, verschiedene Singvögel, wird durch Naturschutzgruppen im Umfeld des betroffenen Gebietes dokumentiert. Durch Bau von WKA's werden viele feuchte Wanderwege der Amphibien durch versiegelte Flächen und die Wasserrückhaltefunktion des Waldes zerstört. Die verschiedene streng geschützten o.g. Vogelarten/Rehe, Hasen, Wildschweine u.a.Wild- und Waldtiere, führt dazu, dass bei der Zerstörung von Brutarealen der vorgenannten Vogelarten/Fledermäuse ein hohes bis sehr hohes Gefährdungspotential zu erwarten ist.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4310	5854	Stellungn.-ID 1133 Privat	Zudem wird das Landschaftsbild der umliegenden Orte zerstört.	Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
4311	5855	Stellungn.-ID 1133 Privat	Tiere werden ebenso verdrängt bzw. sterben aus. Aufgrund des vorhandenen Gutachtens in diesem Waldgebiet und drum herum ,ist eine erhebliche Gefährdung sämtlicher Tiere (Vögel, Rehe, Hasen, Wildschweine usw.) in diesem Waldgebiet/Äcker/Wiesen vorhanden. Diese Arten sind nach dem BNatSchG streng geschützt. Wo sollen den die Wildtiere und alle Vogelarten sowie alle Wildtiere (Wildschweine, Hasen, Rehe und Amphibien u.a. hin (diese können sich nicht mehr vermehren und sterben aus)? Sie werden verdrängt bzw. sterben durch die Windräder aus. All diesen Vogelarten wird eine Kollisionsgefahr mit Windkraftanlagen bescheinigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
4312	5856	Stellungn.-ID 1133 Privat	Auch hier besteht ein wunderschönes gesundes und gemischtes Waldgebiet, was nicht den WKA's zum Opfer fallen dürfen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4313	5857	Stellungn.-ID 1133 Privat	Auch hier müssen große Waldteile gerodet und versiegelt werden, damit Zu- und Abfahrwege geschaffen werden können.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
4314	5858	Stellungn.-ID 1133 Privat	Beeinträchtigungen der typischen Waldfunktionen wie Wasserrückhaltung, Mikroklima und Emissionsschutz wurde nicht berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4315	5859	Stellungn.-ID 1133 Privat	In diesem erwähnten Vorranggebiet wichtige Habitate für gefährdete Amphibien, streng geschützte Vogelarten und Wildtiere sind wurden ebenfalls nicht berücksichtigt. Auch hier ist das Vorkommen von Feuersalamander, verschiedene Molcharten, Gelbbauchunken, verschiedene Kröten wird durch Naturschutzgruppen im Umfeld des betroffenen Gebietes dokumentiert.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4316	5860	Stellungn.-ID 1133 Privat	Durch Bau von WKA's werden viele feuchte Wanderwege der Amphibien durch versiegelte Flächen und die Wasserrückhaltefunktion des Waldes zerstört. Im gleichen Waldgebiet leben auch für die viele verschiedene Vogelarten wie Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Wanderfalke, Uhu, Habicht und Sperber, Turmfalke, Mäusebussard, Waldkauz und Waldschnepfe, Buntspecht, Schwarz- und Grünspecht sowie verschiedene Fledermausarten. Diese Arten sind nach dem	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			BNaTSchG streng geschützt. All diesen Vogelarten wird eine Kollisionsgefahr mit Windkraftanlagen bescheinigt. Wo sollen denn die Wildtiere hin (Wildschweine, Hasen, Rehe u.a. hin und Amphibien hin (diese können sich nicht mehr vermehren und sterben aus)? Sie werden verdrängt und wo sollen sie hin? Auch leben in diesem Gebiet viele Vogelarten, dies sind Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Wanderfalte, Uhu, Habicht, Sperber, Turmfalke, Mäusebussard, Waldkauz, Waldschnepfe, Mauersegler, Kolkrahe, großes Mausohr u.a. vor, was dazu führt, dass der Zerstörung von Brutarealen der vorgenannten Vogelarten ein hohes bis sehr hohes Gefährdungspotential zu erwarten ist. Infolge der Störung oder Zerstörung von Brutarealen ist ein hohes bis sehr hohes Gefährdungspotential zu erwarten.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4317	5861	Stellungn.-ID 1133 Privat	Aufgrund der Gefährdung der streng geschützten Vogelarten und Amphibien sowie sämtlicher Wildtiere in diesem schönen großen Waldgebiet/Äcker/Wiesen erhebe ich Einspruch und fordere zur Wahrung des Artenschutzes im Gebiet WE11 keine WKA's aufzustellen.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4318	5862	Stellungn.-ID 1133 Privat	Auch dient dieser schöne gesunde Mischwald den Bürgen der umliegenden Ortschaften als Naherholungsgebiet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4319	5863	Stellungn.-ID 1133 Privat	Auch das Landschaftsbild dieser umliegenden Orte wird zerstört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
4320	5864	Stellungn.-ID 1133 Privat	Bei diesem Gebiet handelt es sich um ein FFH-Gebiet mit angrenzendem Naturschutzgebiet Kalkofen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 überlagert sich nicht mit den genannten Ausschlusskriterien inklusive Vorsorgeabstand (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
4321	5865	Stellungn.-ID 1133 Privat	In diesen Gebieten kommen seltene Fledermäuse , Waldkauz, Waldschnepfe, Kolkrabe, Habicht, Sperber, Wanderfalke, Spechte, Uhu, Singvögel wie Waldmeister, Buchen, wunderschöne Streuobstwiesen und sehr guter Ackerboden vor, welche unter strengem Naturschutz stehen. Aufgrund des Gutachtens, der erheblichen Gefährdung streng geschützter Vogelarten, Pflanzen, Eidechsen, Buchenwald, Steinriegel u.v.m. fordere ich zur Wahrung des Artenschutzes die Wald- und Brutflächen auszusparen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
4322	5866	Stellungn.-ID 1133 Privat	Man kann ein Windkraftrad auf die Teststrecke von der Fa. Porsche bauen, wodurch die Tierwelt und Pflanzen, Bäume nicht beeinträchtigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
4323	5867	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 Flächenverbrauch und der Aspekt der Zerstörung des Waldes und Zerstörung des Lebensraumes für Wildtiere und unter Naturschutz stehender Vogelarten ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4324	5868	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 Es wurden auch keine Ausgleichsflächen vorgesehen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
4325	5869	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 Unsere Landschaft ist durch Wald, wie der Name unserer Region besagt – Nordschwarzwald – , geprägt und bietet durch großflächige Waldgebiete in unmittelbarer Nähe zu den ringsum vorhandenen Gemeinden eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung, nämlich Naherholungsgebiet. Es kann nicht sein, dass solche Gebiete für den Profit von einigen Großinvestoren zerstört werden, damit sie Milliarden Euro verdienen, außerdem verdienen private Grundstücksbesitzer sowie die Kommunen mit. Das kann und darf nicht sein.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4326	5870	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 Windräder zerstören und verändern die Landschaft	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4327	5871	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 verursachen Geräusche	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
4328	5872	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 blinken in der Nacht. Das darf den Menschen und Tieren nicht angetan werden, die dies alles ertragen sollen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
4329	5874	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 - Außerdem geben Windräder verschiedene Gifte und Gase ab, welche in die Bäume, Äcker und Wiesen eindringen und für Mensch und Tier gefährliche Auswirkungen haben.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
4330	5875	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 Windräder erzeugen hörbaren Lärm, erzeugen Schattenwurf, die über viele hunderte Meter zu den Ortschaften hin zu hören sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
				S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
4331	5876	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 Haben Auswirkungen auf die Natur, was sehr schlimm ist	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
4332	5877	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 und überall die Landschaftsbilder verschandeln.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
4333	5878	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 Windkraft ist nicht speicherbar	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“.
4334	5879	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 Wind ist nicht konstant verfügbar	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“.
4335	5880	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 Abwurf im Winter von Eis und Schnee.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswauf“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4336	5881	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 - Windräder sind nicht umweltfreundlich, gasisolierte Schaltanlagen sind schädlich, sie beinhalten schwefelhexafluorid, haben Substanzen zur Treibhauswirkung.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
4337	5882	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 - Ein Windrad, heute gebaut, verursacht lt. UBA pro erzeugter Kilowattstunde 9 Gramm Co2. Im Meer 7 Gramm Co2.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
4338	5883	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 - In Windrädern wird das stärkste Treibhausgas eingesetzt und ist 25000mal so klimaschädlich wie Co2.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
4339	5884	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 - Windräder sind nicht nachhaltig.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
4340	5885	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 - Windräder entziehen der Atmosphäre Energie.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
4341	5886	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 Unter Vollast entstehen bei 100m Höhe 105 Dezibel, was der Lautstärke eines Baggers entspricht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
4342	5887	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 Windräder verändern die Landschaft, verursachen Geräusche, blinken in der Nacht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
4343	5888	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 Windräder erzeugen hörbaren Lärm.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
4344	5889	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 Schattenwurf von Anlagen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
4345	5890	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 Abwurf von Eis und Schnee von Windradflügeln.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
4346	5891	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 Viele verschiedenartige Vögel und Fledermausarten sterben durch Windräder.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.
4347	5892	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 Abholzung/Umweltzerstörung beim Bau von WKA's.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4348	5893	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 Bodenwild wird nur noch gestört und verscheucht. Kollision Vögel, Verdrängung, Barriereeffekte, Habitatsveränderungen und Verlust entstehen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Fachbeitrag Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4349	5894	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 - Windräder sind Todesfallen für sämtliche Fledermausarten und Vogelarten.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.
4350	5895	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 WKA's schaden den Trinkwasserschutzgebieten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
4351	5896	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 Fehlende Gutachten, falsche Umweltgutachten.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
4352	5897	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 Unsere Landschaft ist durch Wald, wie der Name unserer Region besagt – Nordschwarzwald – , geprägt und bietet durch großflächige Waldgebiete in unmittelbarer Nähe zu den ringsum vorhandenen Gemeinden eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung, nämlich Naherholungsgebiet. Es kann nicht sein, dass solche Gebiete für den Profit von einigen Großinvestoren zerstört werden, damit sie Milliarden Euro verdienen, außerdem	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			verdienen private Grundstücksbesitzer sowie die Kommunen zigtausende Euro im Jahr mit. Das kann und darf nicht sein.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4353	5898	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 Viele Vogelarten sterben durch die Windräder (Fledermausschlag, Insektenschlag, Abholzung/Umweltzerstörung) beim Bau von WKA's. Bodenwild wird nur noch gestört und verscheucht. Kollision Vögel, Verdrängung , Barriereeffekte, Habitatsveränderungen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
4354	5899	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 Schaden den Trinkwasserschutzgebieten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
4355	5900	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 - Fehlende Gutachten oder falsche Umweltgutachten	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
4356	5901	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 Windräder sind Todefallen für alle Fledermausarten sowie sämtlichen in diesem Gebiet befindlichen Vogelarten.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				oder unpräzise Einwendung". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.
4357	5902	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 - Nochmal: Windkraftanlagen sind ein neuer Wirtschaftszweig, wo Investoren Milliarden verdienen sowie verdienen Privatleuten und Kommunen für die Pacht an die Investoren für die Erstellung der WKA's ebenso zigtausende Euro im Jahr. Windräder verändern unser Klima. Man muss sich Sorgen um den Wald, Natur und die Artenvielfalt, die dadurch beeinträchtigt und zerstört wird, machen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
4358	5903	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 - WKA's stoßen Schwefelhexafluorid aus. Das Gas ist ein perfekter Isolator, was in Schaltanlagen eingesetzt wird. Dieser Stoff hat eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid kurz: SF6- hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rd. 22.800 Mal so stark wie die identische Menge an Kohlendioxid. Wenn dies einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis sich SF6 zersetzt und unwirksam wird. Außerdem entweichen den Windrädern Carbon, Kupfer und noch andere Gifte, die sich in die Bäume, Äcker und Wiesen setzen, was dann in die angebauten Nahrungsmittel gelangen, die Tiere fressen davon und der Mensch auch, was zu ganz ganz schädlichen Gesundheitsschäden kommt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
4359	5904	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 Außerdem können WKA' beim Menschen zu Herzproblemen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und anderen Krankheiten führen.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
4360	5905	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 Windkraftträder sind gefährlicher als angenommen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4361	5906	Stellungn.-ID 1133 Privat	WE9, WE 10, WE 11, WE16 Alternative: Neue Kernkrafttechnik als mögliche Alternative zu Windkraftträdern: Die Energieversorgung der Zukunft könnte folgendermaßen so aussehen: Dies seien Kernkraftwerke der vierten Generation, beispielsweise die „Dual Fluid Reaktoren“. Dieser sei sehr sicher, da er bei Ausfall aller Kontrollsysteme selbst herunterfahre und militärisch uninteressant ist, weil mit ihm die Herstellung von waffenfähigem Material aufwendig und kostenintensiv sei. Es kann Atommüll gespeist werden und damit Deutschland für 24 Jahre komplett versorgen, was heute in den Endlagern Atom gelagert wird, es ist ein wertvoller Brennstoff. Was übrig bleibt, müsse nur noch für rund 300 Jahre statt 300.000 Jahre . gelagert werden. Auch lägen Stromherstellungskosten bei weniger als 2 Cent, während es bei Windkraft bis zu 14 Cent seien. Es geht hier nicht um die heutigen Atomkraftwerke, die sich auf dem technischen Stand der 70er du 80er Jahre befänden.Doch statt Windräder u. Photovoltaikanlagen wolle man, dass sie durch neue Kernkraftwerke mit moderner Technik ersetzt werden. Der Aussage nach würden 30 bis 35 Dual Fluid Reaktoren ausreichen, um den Energiebedarf Deutschlands zu decken. In den 60er Jahren wurde ein Prototyp in USA gebaut und in Betrieb genommen. Jetzt nach vielen Jahren bauen inzwischen Kanada und China solche Dual Fluid Reaktoren.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
4362	5491	Stellungn.-ID 1134	Ist Ihnen bewusst, dass sie mit Umsetzung ihrer Pläne 1000 Windräder in der Region Nordschwarzwald aufzubauen, ein ganzes, noch halbwegs funktionierendes Ökosystem unwiederbringlich zerstören werden? Dass sie somit den Lebensraum von Mensch, Flora und Fauna verlieren werden. Wofür wollen sie die Natur opfern? Windkraftträder sind nicht effizient, sie sind eine Belastung für Alle Lebewesen, Wälder werden zerstört, diese sorgen aber für klimatischen Ausgleich. Ich bitte sie freundlichst, auch im Namen des Waldes, der Flora und Fauna ihre Pläne gut zu überdenken und tatsächlich sich mit den daraus entstehenden Konsequenzen auseinanderzusetzen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Einspar- und Effizienzpotenziale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4363	5492	Stellungn.-ID 1134	Die Flügel der Windräder produzieren Unmengen von Carbonabrieb, welcher sich in der Luft und im Wasser wiederfindet, d.h. unser Trinkwasservorrat wird damit auch zur Neige gehen. Wollen sie tatsächlich mit der Umsetzung ihrer Pläne eine Landschaft veröden, zu welchem Preis??? Wir sind hier bereits umzingelt von diesen Riesen, die nachts blinken, und Infraschall produzieren, wollen sie so leben in der Zukunft?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
4364	5493	Stellungn.-ID 1135 Privat	Gerne bieten wir Ihnen an: Das Grundstück 2771/3 zwischen Freudenstadt und Kniebis gelegen, 1,4 km vom Ort Kniebis entfernt, an der B 28, "Langenhardt". 4500m2 Wald. Auch wenn es derzeit nicht in Ihrem Plan vermerkt ist, vielleicht können Sie es ja trotzdem berücksichtigen. [Name anonymisiert]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
4365	5494	Stellungn.-ID 1136	Foto 072814 zeigt den Schöllkopf und links daneben den zweiten Bergrücken des Kälberwaldes (Quellwassergebiet) kurz vor Sonnenaufgang. Wohngebiet Am Dietersberg und Schneckental, zum Teil Sonnenhang. Foto 072533 zeigt den Teil von Enzklösterle, der am Hummelberg liegt. Hier, sollten sie sich für das Teilgebiet WC18 Rtg. WC22 entscheiden, werden die Windradkolosse von Simmersfeld zu sehen sein.	Wird zur Kenntnis genommen Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Beide Fotos sind vom Panoramaweg (Teil des Premiumweges Heidelbeerweg) soeben aufgenommen worden. Foto 073132 zeigt den Hirschkopf (besonders reine Luft) mit der Heidelbeerschaukel (Teil des Premiumweges Heidelbeerweg) links am Ausläufer des Skihanges. Hier ist unter anderem eine Außenstelle des Standesamtes mit Blick über das gesamte Tal während der Trauzeremonie. Ich wusste nicht, ob sie unser Heidelbeerdorf [Ort anonymisiert] kennen und versuche mit diesen Fotos die Idylle unseres Tourismusortes zu zeigen.	
4366	6492	Stellungn.-ID 1136	[Anm.: Anlage liegt bei] Sehr geehrte Projektleiter und Mitplaner beim Regionalverband, vielen Dank für die weitreichenden Vorbereitungen. Ich habe mich mit den vorliegenden Plänen beschäftigt und möchte folgende Stellungnahme und Ergänzungen mitteilen und bedanke mich, dass sie diese Informationen/Stellungnahme ernst nehmen und bei der weiteren Planung berücksichtigen und einfließen lassen! Als Bürgerin von Enzklosterle beziehe ich mich vorrangig auf den ausgewiesenen Teil WC18, meine Informationen gründen überwiegend in eigenen Erfahrungen der vergangenen 40 Jahre. Ich beziehe mich auf Punkt 4.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen Grundsatz ich merke ich zu allererst an, dass Kompensationen von nachteiligen Umweltauswirkungen inakzeptabel sind. Kompensation zeigt ein Ungleichgewicht und nachteilige Umweltauswirkungen sind strikt zu vermeiden! Wir als Menschen und auch alle Tierarten sind abhängig von einer gesunden Fauna, Flora, reinem Wasser, reiner Luft, Wald als Schutz-, Sauerstoff- und Nahrungsquelle, u.v.m.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
4367	6507	Stellungn.-ID 1136	Weiterhin beziehe ich mich auf die Seiten 201 bis 205 der Auswertung für das Teilgebiet WC18: Die Abbildung 2 auf Seite 201 zeigt die Sichtbarkeit möglicher WEAs. Hiervon sind nicht nur alle Einwohner des oberen großen Enztales betroffen, sondern auch die Höhenorte um Simmersfeld. Mit !hoher Wichtigkeit! betroffen ist die wirtschaftliche Situation von der Gemeinde Enzklosterle. Sind sie sich bewusst, dass der Tourismus in unserer kleinen Gemeinde die größte Einnahmequelle ist. Dieser ist entstanden, weil wir vor Ort als einzige Ressource die Natur als Ruheort mit Erholungswert haben. Wer verantwortet das Ende der touristischen Gemeinde, wenn Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu 290 m landschaftlich prägend werden. Wo finde ich diesen Aspekt in ihren Ermittlungen für die Standorte? Hiermit bin ich nicht einverstanden!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4368	6510	Stellungn.-ID 1136	Ebenfalls die Gemeinde betreffend ist weiterer Bewohnerzuwachs wichtig. Wir als Familie haben uns explizit wegen der ruhigen Wohnlage und der Natur rund herum für Enzklosterle, trotz aller	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			infrastruktureller Nachteile entschieden. Alle neu hinzugezogenen Bürger der letzten 10 Jahre, die ich kenne, geben dieses ebenfalls als Grund an!! Dem wird die Grundlage durch die WEAs entzogen! Ich entnehme ihrer Auflistung, dass sie die Auswirkung der Planung auf Mensch und menschliche Gesundheit bereits mit rot - Die Festlegung steht dem Erreichen des Umweltzieles in besonderem Maße entgegen markiert haben. Bitte nehmen sie folgende Aspekte zum Thema „Mensch und menschl. Gesundheit“ noch mit in ihre Betrachtung auf: Aufgrund der sehr nah stehenden WC18 Anlage weise ich entschieden darauf hin, dass der Schattenwurf bei aufgehender Sonne auf viele Gebäude in Enzklösterle fällt.	Thema „Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
4369	6511	Stellungn.-ID 1136	Das bedeutet nicht nur eine Wertminderung des Grundstückes, sondern ist für ein empfindliches Nervensystem der Eigentümer, sowie für unsere Urlaubsgäste, für die das Entspannen unmöglich wird, eine Zumutung!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4370	6512	Stellungn.-ID 1136	Ich kann Ihnen medizinische Berichte vorlegen, dass ich und auch unsere Tochter hochsensible Menschen sind und mit gesundheitlichen negativen Reaktionen auf Überreizungen durch Wellen, Geräusche, Elektromog und Reizüberflutungen der Sinnesorgane rechnen müssen, wir eine Disposition haben. Wer übernimmt die Verantwortung? Wir selber haben bereits mehrere Therapien erfolgreich erlebt und wohnen genau aus den gesundheitlichen Aspekten der Ruhe und Natur in Enzklösterle.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
4371	6513	Stellungn.-ID 1136	Ich entnehme ihrer Auflistung, dass sie die Auswirkung der Planung auf Kultur- und Sachgüter mit gelb und 0 Die Festlegung hat keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen des Umweltzieles gekennzeichnet haben. Dieser Einordnung widerspreche ich. Gerade Themenwanderungen zu Kulturgütern und in unserer Kulturlandschaft sind jährliches Programm der Touristik.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4372	6514	Stellungn.-ID 1136	Ich entnehme ihrer Auflistung, dass sie die Auswirkung der Planung auf Landschaft, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt mit orange und - Die Festlegung steht dem Erreichen des Umweltzieles entgegen gekennzeichnet sind. Hier beantrage ich eine Höherstufung der Gewichtung! Ich weise wieder auf den Tourismus hin, Kräuter- und Heidelbeerwanderungen können wir für die Zukunft streichen, wenn diese riesigen Kolosse den Wert von unseren Naturschätzen im oberen Enztal stark beeinträchtigen. Ich beziehe mich auf ihr Dokument Umweltbericht, Pkt. 7 Besonderer Artenschutz, Seite 102 Vogelzug. Hier geben sie an: Grundlage für die Betrachtung sind daher die Erkenntnisse aus der Fachpublikation von Förchler et al. (2021) Hier ist Nacharbeitungsbedarf, weil die aktuelle Lage folgende ist: Enzklösterle liegt auf der Flugroute von Gänsen. Aufgrund irgendeines Einflusses sind wir seit 2 Jahren eine neue Wahlroute!!!! Es ist sehr beeindruckend, wenn die Scharen an Gänsen über Enzklösterle ziehen und ich plädiere stark für den Schutz dieser Zugvögel! Bitte diesen Punkt ebenfalls mit neu einarbeiten und berücksichtigen!	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. Wird nicht gefolgt In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Bei der Bewertung eines Schutzguts mit "-" sind regional erhebliche negative Auswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand auf ein Schutzgut zu erwarten. Für die Strategische Umweltprüfung wurde eine einheitliche Bewertungsmethodik für das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald, bestehend aus den Landkreisen Freudenstadt, Calw, Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim, gewählt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Eine individuelle Bewertung einzelner Schutzgüter oder einzelner Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist daher nicht möglich. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
4373	6515	Stellungn.-ID 1136	In Bezug auf die Auswirkung der Planung auf das Thema Boden mit orange und - gekennzeichnet. Bitte informieren sie sich über Baumaterialien der geplanten Windkraftanlage in Bezug auf die Abrasion der Rotorblätter bei Geschwindigkeiten an der Rotorspitze von bis zu 300 km/h. WIR LEBEN HIER! - Abrasion von Epoxidharzbeschichtung mit 50% Bisphenol A (siehe Umweltbundesamt Artikel über „BISPHENOL A Massenchemikalie mit unerwünschten Nebenwirkungen“ in pdf-Datei im Anhang) [Anm.: Anlage liegt bei] Bitte ernst nehmen! Seite 10: „Da diese Tests methodische Mängel haben, bezieht die EU-Risikobewertung ihre Ergebnisse nicht mit ein. Sie legen jedoch eines nahe: Möglicherweise wird die Wirkung von Bisphenol A auf	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gewässer- und Bodenorganismen in der aktuellen EU-Risikobewertung unterschätzt." -Abrasion von Carbonverbundstoff (siehe auch oben), der in den Boden und somit auch in das Wasser/Grundwasser gelangt. Nun beziehe ich mich auf die Auswirkung der Planung auf Wasser welches bereits mit rot - markiert ist! Meist wird über die Auswirkungen von Schall und Infraschall auf die Gesundheit von Menschen und Tieren hingewiesen. Allerdings ist die Forschung wie Wellen unseren Organismus beeinflussen und in ihn eindringen, bereits weiter. Die Quantenphysik ist mittlerweile Wissenschaftlich anerkannt und die Cluster Medizin ist im Gesundheitsbereich ebenfalls als Informationsmedizin bekannt. Um einen neuen Einblick auf Wasserqualität, die eschaffenheit und · Veränderung von Wasser durch Wellen/Beschallung geben zu können, empfehle ich das als 4. Auflage bereits 2015 erschienene Buch von Masaru Emoto „Die Botschaft des Wassers" oder unter https://www.aquawissen.de/masaru-emoto . Dort werden gefrorene 11ursprüngliche" Wasserkristalle gezeigt und die Veränderung/ Beeinflussung der Wasserkristalle durch Schall. Dieser Aspekt zeigt eindeutig eine Wirkung auf das Quellwasser ganz nah am Windpark (betrifft jeden Menschen, der mit Trinkwasser aus unseren Quellen in Enzklösterle und vom Kälbertal versorgt wird). Sowie die Bevölkerung von Enzklösterle, da sie nicht nur dem Schattenwurf, sondern auch den Frequenzen der bewegten Rotatorenflügeln über ihren Wasserkörper (70%) beeinflusst sind. Unter anderem weise ich energisch auf Seite 41 ihrer strategischen Umweltprüfung hin, in der ersichtlich ist, dass das Gebiet WC18 eine hohe Grundwasserneubildungsrate aufweist und von für Mensch und Tier überlebensnotwenigen, wertvollen Wasserquellen umgeben ist. Hier hat der Schutz des lebensnotwenigen Wassers absolute Priorität! Der Abschnitt Kälbertal liegt direkt in einem 11geplanten Heilquellenschutzgebiet" und der touristisch erschlossene 11Genuss"wanderweg führt direkt an der ausgewiesenen Teilregion WC18 durch einen direkt angrenzenden BANNWALD, durch eine traumhafte Landschaft.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung".
4374	6516	Stellungn.-ID 1136	Ebenfalls widerspreche ich der Eingruppierung zu den Auswirkungen der Planung auf Klima und Luft mit gelb und 0!! Der Aspekt der reinen Luft in Enzklösterle ist sehr wohl ein sehr wichtiger Aspekt für den Klima- und Gesundheitsfaktor. Ich bitte Sie, wenn noch nicht geschehen, das Klimaamt in Freiburg hinzuzuziehen und die Sachlage zu besprechen und gerne meine Ausführungen bestätigen zu lassen bzw. zu klären, inwieweit die Luft Verwirbelungen der Rotatoren einen Einfluss auf die besonders reine Luft unseres Hirschkopfes hat. Telefonnotiz aus dem Jahre	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme". Das Klimaamt Freiburg wurde nicht beteiligt, da keine örtliche Zuständigkeit gegeben ist. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			2005 mit Freiburg: 11Der Hirschkopf ist aufgrund seiner geologischen Lage speziell belüftet und hat auch wegen seiner einzigartigen Fauna und Flora besonders reine Luft. (Anmerkung von [Name anonymisiert] : meine drei, Kinder sind 2005 an Keuchhusten erkrankt. Nur wenn wir uns tägl. 2 Stunden oben auf der Höhe des Hirschkopfes verweilt haben, waren unsere Kinder frei von Erstickungsanfällen in der Nacht.) Einige Stammgäste der Pensio~ meiner Schwiegermutter kamen viele Jahre 2xjährlich in unser Tal, weil sie nach ihrem Urlaub eine große gesundheitliche Entspannung der Atemwege verspürten, ähnlich wie im Bergwerkstollen Neubulach.	Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4375	6517	Stellungn.-ID 1136	In Bezug auf die angegebene Auswirkung der Planung auf die Fläche mit grün und + Die Festlegung trägt zum Erreichen des Umweltzieles bei. Die Messungen der Windhöffigkeit für den Windpark WC18 sind >255 W/m2 in 160 m über Grund. Sind diese auch umsetzbar. Werden die Windräder dauerhaft betrieben oder so wie andere Windparks teilweise abgeschaltet? Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese genutzt werden, wie eine reale Prognose? In welchem Verhältnis steht das Wohl/der Schutz des Menschen und der Natur zur atsächlichen Wirkung der eingesparten Emissionswerte durch die Nutzung von Windkraft inkl. der Betrachtung von allen Aspekten, wie Aufbau, Materialien, Betreiben und Entsorgen Zusammenfassend sind alle bis hierher aufgeführte Auswirkungen miteinander verknüpft und eine insgesamt „sehr konfliktbehaftete“ Auswirkung hier vor Ort zu erwarten! Wie gewichten Sie die einzelnen Punkte? Steht die Windhöffigkeit an erster Stelle oder der Mensch, die Natur, das lebenswichtige Wasser??? Ich weise das Team des Regionalverbands Nordschwarzwald darauf hin, bevor sie das Gebiet WC18 freigeben, sich mit diesen Problematiken noch einmal auseinander zu setzten, da sie nicht nur auf uns vor Ort, sondern ebenfalls weitreichende Wirkungen haben können. Ich lade sie herzlich ein unsere Premiumwanderwege im Kälbertal https://www.schwarzwald-tourismus.info/touren/aiche1berger-traumto-ur-a5e46c4e49 und rund um Enzklösterle https://www.touren-schwarzwald.info/de/tour/geniesserpfade/heidelbe-erweg-enzkloesterle/27609252/ mit Abstecher nach ganz oben zum Hirschkopf oder in den Bannwald Bärlochkar https://www.schwarzwald-tourismus.info/touren/urwalderlebnis-baerlo-ckkar-enzkloesterle-9e8bla3f92 zu erleben! Ich bin mit dabei, wenn sie möchten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4376	5495	Stellungn.-ID 1137	Da für den Bau der Windräder viel Waldfläche zerstört wird und leider nur wenig Energie gewonnen wird. Bitte ich sie hiermit den Bau im Enzkreis nicht zu genehmigen.	Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
4377	5496	Stellungn.-ID 1138	Die Windrader sind genau auf die Grenze der Gemarkung gestellt. Alle negativen Auswirkungen haben direkten Einfluss auf die Gemeinde Keltern. Außerdem grenzt es direkt an das Naturschutzgebiet Essigberg das als wichtiges Kleinod und Naherholungszone dient. Ich kann nicht verstehen dass man einen Windpark auf kleinstem Rau mit all seinen negativen Auswirkungen umgeben von Ortschaften planen kann. Der Informationsfluss seitens der Keltern Verwaltung (nämlich nix) lässt hier auch sehr zu wünschen übrig.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein bzw. dem Verband Region Karlsruhe, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE7 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. Das Vorranggebiet WE8 überlagert sich nicht mit dem Naturschutzgebiet Essigberg inkl. Vorsorgeabstand. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
4378	5497	Stellungn.-ID 1139	Unsere Kinder sind aus der Stadt in die Nähe des Naturschutzgebiets, direkt am Niebelsbacher Weg gezogen. Wir finden es total befremdend, dass im Naturschutzgebiet ein Windpark errichtet werden soll. Man sollte doch in der Lage sein, mit etwas Mühe, einen geeigneteren Standort zu finden.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen überlagern sich nicht mit Naturschutzgebieten inklusive 200 m Vorsorgeabstand, auch nicht das Vorranggebiet WE8.
4379	5498	Stellungn.-ID 1140	Hiermit erheben wir Einspruch gegen die Windkraftanlagen im Nordschwarzwald Stammheim/Gechingen/Wildberg/generell Schwarzwald und überall in Deutschland. Wir verstehen den Sinn einer Über X-Hektar Waldflächenrodung zur Stromerzeugung nicht. Deutschland will in anderen Ländern die Wälder schützen und vergraben Milliarden Gelder für deren Umweltplakette ua. zur Walderhaltung und sonstigen Themen (Regenwaldrettung) aber rodet seine eigenen kostbaren Wälder. Es geht nur um Geld, Geld Geld. Wer gewinnt hier? Wieder Kömpf? Der schon sinnlos einen Teil unseres Waldes roden lassen hat obwohl ihm Fläche zur Verfügung stand? Und nun wird ein Waldteil teuer verkauft um noch mehr Geld zu verdienen? Oder unser LK Calw? Geldgier hoch 1000000? Wo waren hier die Grünen / Winni Kretschmann wo bist du ????? Es reicht schon die Wahnsinns Rodung für Tesla für nach wie vor Umweltunfreundliche Stromer. Wir machen unseren Wald kaputt um die Welt zu retten??? Wer nun immer noch nicht kapiert hat das der Wald unsere Zukunft ist, denen ist nicht mehr zu helfen. Und diese Grüne waren früher gegen Krieg, gegen Atom aber sind mittlerweile unser Umweltuntergang. Auch sind unsere Damen in der Politik mittlerweile unsere größten Kriegstreiberinnen und riskieren den nächsten Atomkrieg schon lustig wacht auf. Die Windkrafträder vernichten Tiere, Wald wird gerodet und haben Einfluss aufs Weltklima, umso mehr es sie geben wird. Fazit: Wir sind gegen Windkraftanlage Und PS: Fahrradwege in Peru sind übrigens ganz wichtig, vielleicht können wir die mal nutzen im Urlaub vielleicht denke jeden Tag dran wenn ich mir eine Schlacht auf	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. Die finanziellen Aspekte der Flächenfestlegungen und politischen

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Nordschwarzwaldstrassenlöcher inkl. Fahrradfahrern liefern muss. Ich bin nicht Zeuge Jehovas aber der Spruch erwacht wird mir immer bewusster Und ja wir werden unbequem, aber wir sind nicht rechtsextrem wir stehen für alle Menschen ein, die Liebe und Frieden wollen bei uns in Deutschland und vor ihren eigenen kriminellen Machenschaften im Land flüchten wollen. Das ist unsere demokratische Meinung aber Demokratie zerbröckelt bei uns immer mehr äussern darf man mittlerweile nur noch das, was die Politik will und man weiss ja, das die Asylanten bei Nacht weggebracht werden, die sich hier etabliert haben und Frieden wollen aber Bösewichte dürfen bleiben aber ich verstehe wir sind ja ein RECHTS-STAAAT und Böse haben besondere Rechte, weil wir sind ja ein RECHTS-STAAAT, die kommen garantiert auf freien Fuss wir Bürger werden aber beim kleinsten vergehen (Falschparken/2Tage Steuerüberschreitung) wie Straftäter geahndet Ich hoffe ich werde nicht gleich verhaftet mit meiner Meinungsäußerung	Hintergründe sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
4380	5499	Stellungn.-ID 1140	Auch ist die Instandhaltung der Windkraftanlagen kostenseitig nicht rentabel, und man weiss das diese besonderer Wartungen unterlegen sind. Und nochmal die Frage wer macht hier die Kohle... am Ende wissen wir alle.... unseren Strom den wir erzeugen, verkaufen wir ins Ausland.... um teuren Strom von neuen "nachhaltigen" Atomkraftanlagen (lt. EU ist Atom nachhaltig eingestuft worden) unsere Nachbarländern zu kaufen.... wir werden nur vereimert.....	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
4381	5500	Stellungn.-ID 1141	NEIN	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4382	5501	Stellungn.-ID 1142	Die Windkraftanlagen oberhalb Klosterreichenbach schaden der Vogelwelt der Wasserbersprung und dem Ortsbild. Liegt überhaupt ein aktuelles Gutachten über die Umweltverträglichkeit in alle Richtungen vor????? Ich bitte Sie höflichst um aktuelle Einsicht in die Unterlagen. Ich bin seit 45 Jahren im Greifvogelschutz tätig und dort oben ist ein Vogelzugkorridor und einige geschützte Arten sind dort heimisch. Die Bevölkerung wird nicht informiert oder gab es schon Veranstaltungen oder Anhörungen für die Mitglieder der	Wird nicht gefolgt Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gemeinde....Lg.[Name anonymisiert].	muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Umweltprognose als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung ergibt sich aus der Bewertung der Schutzgüter in Verbindung mit den rechtlichen Aspekten Natura 2000, besonderer Artenschutz und Fachplanung (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. Der RVNSW hat zum Start der Öffentlichkeitsbeteiligung der beiden Teilregionalpläne Wind- und Solarenergie drei öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die Veranstaltungsorte wurden so gewählt, dass in allen drei Landkreisen der Region NSW je eine öffentliche Informationsveranstaltung stattgefunden hat. Das Format der Veranstaltungen war so gewählt, dass zum einen der Planungsprozess dargelegt wurde und zum anderen noch Raum und Zeit zu Fragen und zum persönlichen Austausch war. Eine der Veranstaltungen wurde hybrid durchgeführt und konnte online mitverfolgt werden. Zudem haben der Verbandsdirektor und Mitarbeitende der Verbandsverwaltung an einer Vielzahl von Veranstaltungen von Gemeinden, Verbänden, Parteien in der Region teilgenommen, um die Ziele und das Verfahren des Teilregionalplans Solarenergie und des Teilregionalplans Windenergie vorzustellen und zu diskutieren. Auf der Website des Regionalverbands Nordschwarzwald ist ein allgemeinverständlicher Kurzfilm zu den Teilregionalplänen Windenergie eingestellt. Zudem kann sich jedermann auch beim Regionalverband Nordschwarzwald direkt persönlich während der Öffnungszeiten, telefonisch oder per E-Mail informieren.
4383	5502	Stellungn.-ID 1143	grundsätzlich unterstütze ich die Maßnahmen zur Gewinnung der Windenergie! Voraussetzung hierfür ist allerdings der richtige Standort. Schauen Sie sich mal die Windkarte des Landkreises Calw an! Da gibt es ein paar wenige lohnenswerte Standortmöglichkeiten. Wo bleibt denn alleine der ökologische Nutzen, wenn halt mal hier und da eine Windkraftanlage gebaut wird, Hauptsache wir bauen überhaupt....? Also bitte, agieren Sie mit gesundem Menschenverstand und nutzen Sie die hierfür wenigstens einigermaßen lohnenden Örtlichkeiten. Die Kosten und der Landverbrauch sollten sich doch schließlich auch irgendwann amortisieren! Hiermit also mein ausdrückliches NEIN zu einer Windkraftanlage in/bei Vollmaringen.	Nicht Regelungsgegenstand Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4384	5503	Stellungn.-ID 1144	ich protestieren gegen die Verschandelung unserer Landschaft! In Windschwachgebieten ist das Irrsinn! Solange man den Strom nicht speichern kann, ist das Irrsinn! Bei Flaute gibt es null Strom, die Wartung ist kostspielig. Es gibt auch Anlagen, die müssen immer drehen, auch bei Flaute und benötigen dazu Kohlestrom. Ich fahre nicht in Gebiete mit Industrieanlagen in Urlaub, sondern fliege und blase soviel CO2 in die Gegend wie möglich.	Wald". S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Einspar- und Effizienzpotenziale“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4385	5504	Stellungn.-ID 1144	Lustig! Ich kenne einen Windrad-Reparateur. Ich fahre nicht in Gebiete mit Industrieanlagen in Urlaub, sondern fliege und blase soviel CO2 in die Gegend wie möglich. Es ist Ideologie, genau wie bei Corona. Unser Wetter wandelt sich seit Jahrmillionen. Es ist ein Billionengeschäft.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Nachweis Klimawandel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.
4386	5506	Stellungn.-ID 1145 Privat	Hello sir. My name is Kaeko Nagao . (from Japan) I'm watching a video of four seasons in this forest in Germany. I always thought it is a very nice forest. If you build a windmill in this forest. This wonderful landscape will be destroyed. I can't speak German. So, I hope that my feelings can be conveyed to you .	Wird nicht gefolgt Your suggestion will not be followed. The use of the forest land will be kept as low as possible and must be compensated for. The impact on the landscape was assessed as part of an environmental study, in order to keep the impact as low as possible. But it has to be acknowledged that national law elevates the importance of renewable energies as being of overriding public interest within the meaning of

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Section 2 of the Renewable Energy Sources Act (EEG), which stipulates that renewable energies should be given priority in the balancing of interests until electricity generation in Germany is virtually greenhouse gas neutral. Your feelings and concerns regarding the forest are recognized and your participation in the process, despite the language barrier, is greatly appreciated. For further information see the assesment suggestions regarding forrest use and landscape below in German. Die Waldinanspruchnahme wird so gering wie möglich gehalten und muss ausgeglichen werden. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde im Rahmen einer Umweltuntersuchung bewertet. Dem Belang der erneuerbaren Energien wird aufgrund nationaler Gesetze ein überragendes öffentliches Interesse i. S. d. § 2 EEG eingeräumt, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Ihre Gefühle und Bedenken bezüglich des Waldes werden anerkannt und Ihre Beteiligung am Verfahren wird trotz der Sprachbarriere sehr geschätzt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
4387	5507	Stellungn.-ID 1146	WEA1-5 Ich werte die angedachten Windenergieanlagen als ein sehr unzuverlässiges, überbewertetes Öko-System. Bzw. als negative Energiequelle mit einem relativ hohen Flächenverbrauch. Die zugrundeliegende Berechnungsgrundlage (dem Gutachten) zur Wirtschaftlichkeit, erscheint nicht realistisch zu sein? (Resultat zu unsicher)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4388	5508	Stellungn.-ID 1146	WEA1-5 Ferner besteht die Gefahr, dass dadurch Vögel, Milan, Busard, Adler und Fledermäuse verletzt und getötet werden. (Artenaussterben bedroht) Wie solche Projekte die Natur verändern, welche Menschen und Tiere negativ beeinträchtigen, bleibt uns vorab zu erahnen und verbirgt unwiderbringlich gutzumachende Nachteile ohne den angedachten, erwünschten Effekt jemals zu erreichen. Das erfordert allgemein einen sehr hohen Preis, abgesehen von den bevorstehenden finanziellen Kosten dazu. Somit spreche ich mich gegen die Durchführung dieses unzuverlässigen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4389	5510	Stellungn.-ID 1147 Privat	Ökosystem aus und rate ab von dieser negativen Energiequelle (bzw. spreche mich dagegen aus). hiermit möchte ich Ihnen meine Bedenken und meinen Protest gegenüber dem Bau von Windkraftanlagen in meiner Nähe übermitteln. Ich selbst habe durch Urlaube an der Ostsee schon mehrere Erfahrungen mit Windrädern erlebt. Für mich war es belastend, als ich mit meiner Familie eine Ferienwohnung hatte, in der man regelmäßig das stakkatoartige Rauschen im Sekundentakt der Rotorenblätter hörte. Die Anlagen waren dabei über einen Kilometer Luftlinie entfernt und dennoch waren diese Windgeräusche klar in einem tiefen, dumpfen Ton zu hören. Ich mache mir darum große Sorgen, wenn in meiner Nähe Windkraftanlagen entstehen würden, dass ich durch den Lärm nicht mehr zu Ruhe kommen kann. Die in der Planung befindliche Anlage zwischen Iptingen und Großglattbach, die nur wenige hundert Meter Luftlinie von meinem Haus entfernt entstehen würde macht mir große Sorge. Genau so wäre es auch, wenn in der Wiernsheimer oder Mönshheimer Gemarkung Anlagen entstehen würden. Zudem ist wissenschaftlich noch völlig unklar, wie die für den Menschen nicht hörbaren Infraschall sich auf Mensch, Tier und Natur auswirkt. Es ist aus meiner Sicht unverantwortbar, ohne die Einbeziehung dieser Risiken Windkraftanlagen zu planen. Die Belastungen für den Organismus könnten hier sehr hoch sein und zu drastischen Schäden führen. Dies ist wissenschaftlich noch nicht erforscht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
4390	5511	Stellungn.-ID 1147 Privat	Zudem belastet mich, dass unser schöner Wald durch die Abholzung und den Aufbau der Anlagen deutlich an Naherholungswert verliert. Unsere Heimat ist so schön. Es wäre für die Lebensqualität unserer Region eine Katastrophe, wenn unser Naherholungsraum zugrunde geht. Ich würde mir wünschen, dass meine Punkte in Ihren Überlegungen einen Raum erhalten würden. Wir sind die Menschen, die hier leben. Aus meiner Sicht sollte derjenige, der für eine Windkraftanlage stimmt, darauf achten, dass er diese in unmittelbarer Nähe seines Hauses aufbauen lässt. Nur dann kann man aus meiner Sicht reinen Herzens dafür stimmen. Mit freundlichen Grüßen, [Name anonymisiert]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
4391	5512	Stellungn.-ID 1148	Keine Windräder im Wald!! Hiermit wehren wir uns gegen die Pläne der Stadt Horb, zur Abholzung im Wald (für Windkraft im unseren Wald). Die Natur muss aus Anwohner Sicht geschützt werden und nicht dem gar ausgemacht werden / bzw. muss die Natur geschützt werden und der Lebensraum der Tiere erhalten werden!!! Mit farbigem Gruß	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			[Name anonymisiert]	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4392	5513	Stellungn.-ID 1149	hiermit lege ich Einspruch gegen die Windkraftanlagen im ausgewiesenen Gebiet WF4 entlang der B294 ein. Begründung ist der Umweltschädliche Abrieb, der weit in der Umwelt verteilt wird und stetig, über Jahre, Erdreich, Flüsse und Quellen belastet. Ich sehe die Gefahr durch eine Dekontamination mit feinstem Glas- oder Carbonfaser- sowie Kunststoffabrieb im nahegelegenen Wasserschutzgebiet Reichenbachtal.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
4393	5514	Stellungn.-ID 1150 Privat	Der Bau von Windrädern im Wald in unmittelbarer Nähe einer Wohnsiedlung wirft berechnete Bedenken auf. Dies könnte nicht nur die natürliche Schönheit des Waldes beeinträchtigen, sondern auch zu erheblichen Beeinträchtigungen für Anwohner führen. Die Lärmbelästigung durch die Windräder und deren Schattenwurf könnten das Wohlbefinden der Bewohner negativ beeinflussen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und menschliche Gesundheit – Lärm". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
4394	5515	Stellungn.-ID 1150 Privat	Zudem besteht die Gefahr, dass lokale Tierpopulationen durch die Präsenz und den Lärm der Anlagen gestört werden. Bei der Planung von Windenergieprojekten sollte daher ein ausgewogener Ansatz verfolgt werden, der sowohl ökologische als auch soziale Aspekte angemessen berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
4395	5519	Stellungn.-ID 1151 Privat	Ich als Kelterner Bürgerin und Hauseigentümerin [Ort anonymisiert] wende mich gegen die Planung von Flächen für drei Windräder, die ausweislich der Unterlagen uns und mein Haus konkret negativ betreffen, sowohl was Beschallung als auch was Beschattung anbelangt. Ersteres ist ein gesundheitliches Problem. Letzteres ist vor allem vor dem Hintergrund problematisch, dass ich gerade eine teure Fotovoltaik Anlage verbindlich bestellt habe, mit deren uneingeschränkter Produktion für den Eigenverbrauch ich finanziell gerechnet habe und auch benötige, um die mitbestellte teure Wärmepumpe kostenmäßig vertretbar betreiben zu können. Ich erwäge mich anwaltlich vertreten zu lassen gegen die Planung und wegen der zu erwartenden Einbußen an Lebensqualität und wegen möglicher Schadensersatzansprüche wegen finanzieller Einbußen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
4396	5520	Stellungn.-ID 1152 Privat	Für uns interessant ist die Fläche WF6, da wir "in unmittelbarer Nähe" wohnen. In der Anlage habe ich Ihnen das Areal nochmals dargestellt und den Abstand unseres Hauses zum Rand von WF6. Dabei komme ich auf 740m. Interessant ist dabei der Schattenwurf der WKAs'. Es gibt verschiedene Untersuchungen, Diplomarbeiten und diese kommen zu dem Ergebnis, daß eine WKA mindestens 800m entfernt sein soll, um die Dauer des Schattenwurfs auf ein erträgliches Maß zu reduzieren (s. Anlage). Wir würden Sie bitten, dies zu berücksichtigen ("fordern" hört sich immer so dramatisch an und blockiert eher eine Diskussion). Interessant wäre, wie groß, hoch denn diese WKA(s) wird/ werden. Hier ein schöner Schattenwurfrechner, den Sie sicherlich kennen: Schattenlänge und Schattenrichtung berechnen (rechneronline.de) Darüber hinaus ist diese Fläche WF6 auch südlich nach dem Bahngleis ausgerichtet. Hier befindet sich mein Waldstück. Das würde mich eher weniger schmerzen, dennoch gehe ich davon aus, dass Sie bei einem Entscheid auf mich zukommen, um die Vorgehensweise zu besprechen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Vorsorgeabstände wurden auf 850 Meter erhöht. Die Entfernung von WF6 nach Talbach beträgt mehr als 950 Meter. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Höhenbegrenzungen der Anlagen und konkrete Anlagenspezifikationen sind nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplanes Windenergie S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Regionalverband Nordschwarzwald baut keine Windenergieanlagen.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4397	5521	Stellungn.-ID 1153 Privat	Ich bin Rentnerin, habe zwei Kinder und zwei Enkelkinder. Im Laufe der letzten Monate konnte man, so das Interesse besteht, immer wieder sehr kritischen Berichten, Untersuchungen und Studien entnehmen, dass Windparksanlagen mehr Schaden anrichten, als Nutzen bringen. Am Ende profitieren nur die Geldempfänger, weder die Umwelt, der Mensch, noch das Klima. Ich bin vehement gegen jedwede Windkraftanlagen. Weder in Ihrer Region, noch woanders!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4398	5522	Stellungn.-ID 1154 Privat	Ich möchte meine Stellung zu den Windkraftträder mitteilen Die Windkraftträder sind heute gar nicht das, was man als Industrieland gebrauchen kann, weil es modernere und vor allem billigere Stromerzeugung gibt. Und vor allem, man macht die schöne Natur im Schwarzwald kaputt. Wir sind mit meiner Frau strickt gegen die Windkraftträder in unserer Region. Sie können die Stimme meiner Frau mitzählen, weil sie keine Mail-Adresse hat.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
4399	5523	Stellungn.-ID 1155 Hotel Lauterbad GmbH	In dem vorgesehenen Gebiet WF 12 steht ein Naturdenkmal „die Großvatertanne“ - sie gilt als massenreichste Tanne in Deutschland.	Wird nicht gefolgt Der Aspekt Naturdenkmale (punktuell) wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Bei der Betroffenheit von Naturdenkmalen (punktuell) handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt, deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte feststehen (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Steckbrief zu dem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF12 findet sich ein gebietsspezifischer Hinweis auf ein Naturdenkmal für die nachgelagerten Planungsebenen (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
4400	5524	Stellungn.-ID 1155 Hotel Lauterbad GmbH	Außerdem grenzt direkt an dem Gebiet WF 12 das „Quellgebiet“ der Lauter an - ein natürlicher Zufluss des Neckars und Trinkwasser für Dietersweiler.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
4401	5525	Stellungn.-ID 1155 Hotel Lauterbad GmbH	Als weiteren Grund möchten wir hier aufführen, dass das Gebiet außerordentlich stark als Wander- und Mountainbike-Gebiet frequentiert wird (ausgeschildert mit Zielgebiete Loßburg, Steinwald, Ödenwald, Zwieselberg, Kniebis, Alpirsbach Freudenstadt und Lauterbad).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
4402	5526	Stellungn.-ID 1155 Hotel Lauterbad GmbH	Für Touristen aus Freudenstadt-Lauterbad (Kernstadt mit seinen Ortsteilen machen insgesamt über 400 Tsd Übernachtungen) ist diese Region als Naherholungsgebiet für Einheimische, Tagesgäste und Urlauber sehr beliebt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4403	5527	Stellungn.-ID 1155 Hotel Lauterbad GmbH	Wir als direkt Betroffene und direkte Anlieger (Lauterbad hat selbst ca 90.000 Übernachtungen p.a. und damit ca 1/4 der ÜN von Freudenstadt) sind durch den Eingriff und als mögliche Nutzung als Windpark-Gelände besonders tangiert.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4404	5528	Stellungn.-ID 1155 Hotel Lauterbad GmbH	Durch eine notwendige Rodung im Bereich eines neuen Windrades ist es nicht ausgeschlossen, dass die direkt nebenan stehende Großvatertanne beim nächsten Sturm Schaden erleiden wird.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Die Großvatertanne ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Einige angesprochene Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen.
4405	5529	Stellungn.-ID 1155 Hotel Lauterbad GmbH	Vorschlag: Ein Bauer aus Loßburg (Name kann nachgereicht werden) hat Interesse, dass auf seinem Gebiet eine Windkraft-Anlage zur Nutzung bereitgestellt werden kann. Evtl könnte man dieses bisher nicht genannte Gebiet mit dem WF12 tauschen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
4406	5530	Stellungn.-ID 1156 Privat	Infraschall kann Herzprobleme auslösen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
4407	5531	Stellungn.-ID 1156 Privat	Der Abrieb der Carbonflügel bedeutet Mirkrocarbonfaserkontamination des Bodens und der Luft	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
4408	5532	Stellungn.-ID 1156 Privat	Die Versiegelung des Bodens zerstört diesen für ewig	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4409	5533	Stellungn.-ID 1156 Privat	Vögel und Insekten werden zu Hauf errichtet. Die Region um diese Anlagen beginnt zu verwüsten, da die Wolkenbildung damit verhindert wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
4410	5534	Stellungn.-ID 1156 Privat	6. Falls eine dieser Anlagen eine Brand Havarie entwickelt, ist das Umfeld auf lange Zeit verseucht. Usw.....usw.....	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
4411	5535	Stellungn.-ID 1156 Privat	Außerdem ist der Anstand zur Bebauung des Ortes viel zu gering. Um etwas gegen CO2 zu tun, sollten wir eher Bäume pflanzen, statt sie in Masse für diese unsinnige Energieerzeugung zu Fällen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
4412	5536	Stellungn.-ID 1157 Privat	hiermit unterstütze ich den Widerspruch des Ortschaftsrates Vollmaringen und es NABU gegen den vorgesehen Standort des Windparks. Nach meiner Ansicht ist es ein Frevel gegenüber der Natur und dem Naherholungsgebiet. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird nicht gefolgt Ein Vorsorgeabstand von 750 Metern ist eingehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
				Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge zur Stellungnahme des NABU und des Ortschaftsrats Vollmaringen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4413	5953	Stellungn.-ID 1158 Privat	Schlagschatten: Nach unserer Information sollen die Spitzen der Flügel bis ca. 290 m hoch sein. Das bedeutet, dass der Schlagschatten weithin Wirkung hat, mit all seinen bekannten Nachteilen und Problemen hierdurch. Wurde dies ausreichend berücksichtigt? Geräusche: Aufgrund der Dimension der Windräder und deren geballten Anzahl werden sicherlich Geräusche im weiteren Umfeld zu hören sein. Bekannterweise hat dies nachteilige Auswirkungen auf die Menschen und Tiere.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
4414	5954	Stellungn.-ID 1158 Privat	Gebiet Kälberwald: In diesem Bereich sind Quellen der Schwarzwaldwasserversorgung die hervorragendes reines Wasser liefern. Durch die Rotation der Flügel entsteht Mikroabrieb. Hierdurch besteht die Gefahr, dass dadurch das Grund- und Quellwasser verunreinigt wird, welches zu schweren gesundheitlichen Schäden führen kann. Aus diesem Grunde ist in einem solch sensiblen Wassereinzugsgebiet der Bau von Windrädern nicht zu verantworten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
4415	5955	Stellungn.-ID 1158 Privat	Weiterhin wurde in diesem Gebiet (Kälberbach und Kälberquelle) vor rund einem Jahr aufwendig ein neuer Qualitätswanderweg angelegt- Dieser Weg wurde zertifiziert und aufgrund seiner besonderen Naturschönheit und seiner in weitem Umkreis einmaligen Ruhe auch gleich zu Beginn ausgezeichnet. Durch die in unmittelbarer Nähe vorgesehenen Windräder wird die Qualität und Frequenz dieses einmaligen Wanderweges stark beeinträchtigt. Die Wanderer möchten Ruhe, unverfälschte Natur und keine Windräder genießen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
4416	5956	Stellungn.-ID 1158 Privat	Auerwild: Vor Jahren wurden einige Freiflächen für das Auerwild geschaffen. Hierdurch sollten diese Tiere wieder in unserer Region angesiedelt werden. Viele Bäume wurden damals entfernt um Aufenthaltsräume sowie Start- und Landeflächen zu schaffen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Diese Ansiedlung von Auerwild ist durch diese Windräder sicher damit auf Dauer nicht möglich.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“.
4417	5958	Stellungn.-ID 1158 Privat	Abstand zu Wohngebäuden: Aufgrund der Dimension und Anzahl der Windräder sollte unbedingt ein großer Abstand zu Wohngebäuden und -siedlungen gegeben sein.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
4418	5959	Stellungn.-ID 1158 Privat	Optischer Eindruck: Unser Wohnort Meistern liegt auf ca. 770 Metern Höhe. Nach den bisherigen Planungen wären wir von Windrädern umgeben. Bei einer 360 Grad Sicht wären ohne Ausnahme immer Windräder zu sehen. Dies gilt bei Tage und besonders auch bei Nacht durch das Blinken der Windräder. Dieses immerwährende Blinken würde Menschen sehr stören und die Tiere vertreiben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
4419	5960	Stellungn.-ID 1158 Privat	Einfluss auf Immobilienwerte: Durch die Dimension und Nähe der Windräder mit stetiger Sicht darauf ist ein negativer Einfluss auf die Marktwerte von Wohngebäuden zu erwarten. Die Idylle und Ruhe welche viele potentielle Käufer speziell in unserer Region suchen, ist nicht mehr gegeben.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
4420	5961	Stellungn.-ID 1158 Privat	Tourismus Stadt Bad Wildbad: Unsere als Staatsbad bekannte Stadt ist geprägt von Tourismus. Einer der Schwerpunkte ist das weithin bekannte Thermalwasser. In unmittelbarer Nähe der Quellen und	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bäder soll nun auf dem Meistern-Rücken ein Windpark entstehen. Hat der Windpark Auswirkungen auf die Quellen? Wurden hierüber Untersuchungen vorgenommen? Besucher der Bäder haben den Windpark dann immer vor Augen. Dies hat sicherlich Auswirkungen auf die Frequenz. Die Zerstückelung dieser schönen Wälder durch Windräder wird auch die Besucher des Baumwipfelpfades und seines Turmes stören. Um den Tourismus in Bad Wildbad zu fördern, wurden extra große Investitionen und Anstrengungen unternommen.	Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4421	5964	Stellungn.-ID 1158 Privat	Eingriff in die Natur- und Tierwelt: Sollten die Windräder in dieser Dimension und Anzahl gebaut werden, würde hierdurch ein gravierender und unverhältnismäßiger Eingriff in die Natur- und Tierwelt erfolgen. Allein die Rodung der Waldflächen für jedes Windrad und den Bau der Zufahrtswege stellen einen großen Eingriff dar. Eine zusätzliche Belastung stellen die erforderlichen riesigen Fundamente mit der entsprechenden großen Menge an Beton dar. Auch die dadurch entstehende Bodenverdichtung hat die bekannten negativen, jahrelangen Auswirkungen. Zusätzlich dürfte ein erheblicher Teil des Wildes abwandern.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
4422	5967	Stellungn.-ID 1158 Privat	Wind: Der bei uns überwiegend vorhandene Westwind würde bei der Realisierung der Windparks in gestaffelter Form (Beginn an den Westhängen des Schwarzwaldes) in östlicher Richtung deutlich abnehmen. Diese abgeschwächten Windbewegungen könnten Extremwetterlagen verstärken. Da z.B. Gewitterwolken nicht in bisherigem Maße weiterziehen, könnten dadurch größere Wassermassen in einem Gebiet herunterkommen und zu	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4423	5969	Stellungn.-ID 1159 Privat	Überschwemmungen führen. Landschaftsbild WEA auf den Flächen WC4 sind erhebliche Eingriffe in einen höchstwertigen Landschafts- und Erholungsraum und beeinträchtigen den öffentlichen Belang Natur- und Landschaftsschutz massiv. Auf dem Höhenrücken zwischen Möttlingen und Bad Liebenzell wären diese Anlagen von praktisch jedem Punkt in großer Entfernung ständig sichtbar. Die einzigartige Landschaft des Heckengäus, die jedes Jahr Besucher aus ganz Europa anzieht, wäre damit zerstört. Ebenso wird für die ganze Region das unberührte Schwarzwaldpanorama zerstört. Das OVG Münster führt dazu aus: Eine Verunstaltung ist zu bejahen, wenn in einer Mittelgebirgslandschaft an exponierter Stelle zu errichtende WKA unmittelbar in das Blickfeld einer bisher unbeeinträchtigten Fernsicht treten und durch ihre Rotoren optisch eine Unruhe stiften würden, die diesem Bild fremd sind (OVG Münster, NVwZ-RR 2006, 176). Der Windenergieerlass fordert unter Kapitel 4.2.6. auf, das Landschaftsbild bei der Abwägung zu berücksichtigen und verweist auf § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 sowie § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Nach dem Windenergieerlass liegen gewichtige Belange des Landschaftsbilds vor, "wenn die Standorte für Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würden". Nach Kapitel 5.6.4.1.1 überwiegen dann die Belange des Landschaftsschutzes die Belange der Windenergienutzung. Eine Ausweisung der Windvorrangflächen wären somit klare Abwägungsfehler. betroffene Schutzgüter: Vorkommen windkraftsensibler Vogel- oder Feldermausarten, Nähe zu FFH Gebiet, Lage in der Nähe von Wasserschutzgebiet II und III, Lage in der Nähe von Landschaftsschutzgebiet und Lage im Immissionsschutz und Erholungswald.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4424	5970	Stellungn.-ID 1159 Privat	Windkraftanlagen sind generell unvereinbar mit der Kulturlandschaft des Heckengäus und mit dem Charakter des Heckengäus. Sie widersprechen auch dem „Regionalen Entwicklungskonzept(REK) der Landkreise Böblingen, Ludwigsburg, Calw und Enzkreis in besonderer Weise. Das regionale Entwicklungskonzept (REK) Heckengäu 2023-2027 führt folgendes aus: Das Heckengäu ist eine ländlich geprägte, kleingliedrige Kulturlandschaft im Naturraum „Obere Gäue“, die sich an den östlichen Rand des Nordschwarzwalds anschließt. Es zeichnet sich durch eine stark landwirtschaftlich geprägte, sanft-hügelige Landschaft mit	Wird nicht gefolgt Das Entwicklungskonzept ist in diesem Fall kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			weiten Sichtachsen aus. Die typischen Heckenbänder verbinden zahlreiche Wacholderheiden, Mischwälder, Streuobst- und Magerwiesen zu einem artenreichen, großräumig wirkenden Lebensraumverbund. Die hohe Dichte von Schutzgebietsflächen, darunter FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler sowie das Vorkommen seltener und bedrohter Arten und zahlreicher Biotoparten, bilden die hohe ökologische Wertigkeit dieses Naturraums ab. Das Heckengäu ist eine vielfältige, ländlich geprägte Kulturlandschaft. Das Heckengäu bildet als westlicher Teil der Oberen Gäue (Naturraum 4. Ordnung nach SSYMANK, LUBW 2002) einen abgeschlossenen Naturraum, der sich an den östlichen Rand des Nordschwarzwalds anschließt. Aufgrund des kontinental geprägten Klimas im Windschatten des Nordschwarzwaldes, der kleingliedrigen Landschaft und des verkarsteten Muschelkalkgrunds ist das Heckengäu ein edaphisch trockener, sehr artenreicher Naturraum. Die vielfältige Kulturlandschaft zeichnet sich landschaftlich durch wellig-kuppige Hochflächen und flachmuldige Trockentäler mit weiten Sichtachsen aus. Namensgebend sind die typischen Hecken- landschaften mit Steinriegeln, Gebüsch und Feldgehölzen, welche die offenen Landschaften und die Waldgebiete zu einem großräumig wirkenden Lebensraumverbund miteinander verzahnen. Die Menschen im Heckengäu sind eng mit der Region verbunden. Die Menschen im Heckengäu identifizieren sich stark mit der schönen Landschaft und besonders mit den Heckenlandschaften und den Streuobstwiesen, die für die regionale Lebensqualität einen hohen Wert haben. Sie haben ein ausgeprägtes Heimatgefühl und ein Bewusstsein für die Besonderheiten des Naturraums Heckengäu entwickelt. Damit die Menschen weiterhin das vorfinden, was sie zum Leben brauchen, müssen die Strukturen der Grundversorgung und die regionale Lebensqualität erhalten bleiben. Der Natur- und Landschaftsschutz ist für das Heckengäu ein wichtiges, identitätsstiftendes Thema, denn die ausgesprochen schöne Landschaft und die zahlreichen Streuobstwiesen, Weißdorn- und Schlehenhecken werden von der Bevölkerung sehr geschätzt. Um die wertvollen Biotope und das abwechslungsreiche Landschaftsbild zu erhalten, ist eine nachhaltige Landschaftspflege notwendig. Bei Stärken: die vielfältige Landschaft mit Weitblick: Hecken und steinreiche Böden, Trockenrasen, Streuobst wiesen & Wald Diese Vielzahl an Eigenschaften des Heckengäus werden vom Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf steht den – im regionalen Entwicklungskonzept - definierten Zielen entgegen.	– Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4425	5971	Stellungn.-ID 1159 Privat	Der Planentwurf mit den adressierten Vorranggebieten ist im eklatanten Widerspruch zum regionalen Entwicklungskonzept, welches von den Landkreisen Böblingen, Ludwigsburg, Calw und Enzkreis verantwortet wird. Standorte im Wald: Eingriffe in den Wald sollten insgesamt vermieden werden. Insbesondere, wenn durch weitere Eingriffe der Waldanteil noch weiter abnimmt. Eingriffe in den Wald sollten diese keinen hochwertigen Wald mit Erholungsfunktion, Immissionschutzfunktion, oder Wasserspeicherung betreffen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
4426	5972	Stellungn.-ID 1159 Privat	Flächenbedarf der Erneuerbaren Konventionelle Kraftwerke weisen eine sehr hohe Energiedichte in ihren Brennstoffen und durch angepasste Aggregate ein großes Leistungsvermögen (Dampferzeuger, Generatoren) um die Arbeit in elektrische Energie umwandeln. Das führt dazu, dass diese Kraftwerke trotz großer Leistung – z.B. 1.000 MW bei einem Steinkohlekraftwerk- eine geringe Fläche von etwa 2-3-ha beansprucht. Anders ist die Situation bei Windkraftanlagen. Der Energieeintrag von Wind und Sonne pro Flächeneinheit ist gering Große Windräder leisten bis zu sechs Megawatt (Maximalleistung, nur bei Starkwind = die sogenannte installierte Leistung) bei einem Flächenbedarf von ca. 2 ha für frei stehende Windräder. Im Wald errichtete WKA beanspruchen eine weitaus größere Fläche, die frei von Bäumen ist. Die großen Kahlschlagsflächen in Wäldern im Zusammenhang von beanspruchter Landfläche in Relation zu der elektrischen Erzeugung eines Windrades ist für jeden sichtbar. Die Zahlen der Jahres-Volllaststunden von im Durchschnitt 1500h/a (von 8760 Stunden, die ein Jahr hat) in Baden Württemberg besagen, dass eine wetterabhängige Windkraftanlage, die 2 MW Maximalleistung hat, in einem Jahr so viel bzw. so wenig Strom liefert, wie ein dauerhaft arbeitendes Kraftwerk von 0,36 MW. Bei einem Flächenverbrauch von rd. $60 \times 60 = 3.600$ m² und dieser Leistung von 0,36 MW ergeben sich ca. 100 Watt an mittlerer Leistung pro Quadratmeter. Ein 1000-MW Steinkohlekraftwerk welches eine Fläche von ca. $300 \times 300 = 90.000$ m² hätte eine Leistungsdichte von 11.000 Watt pro Quadratmeter. Um die durchschnittliche jährliche Stromerzeugung	Wird nicht gefolgt Windenergieanlagen benötigen keine Kohleabbaugebiete. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			eines 1000-MW-Steinkohlenkraftwerks durch 2 MW-Windräder zu erreichen, müssten 2.800 dieser Anlagen errichtet werden. Die dann gleich große durchschnittliche Jahreserzeugung täuscht jedoch über den außerordentlich problematischen Nachteil für die Verbraucher hinweg: In Perioden geringer Windstärken, die häufig vorkommen (unter Windstärke 3), stehen sämtliche Windräder still. Wenn die Verbraucher dann überhaupt noch Strom geliefert bekommen, stammt der aus sog. konventionellen Kraftwerken. Diese 2.800 Windräder benötigten – verglichen mit dem Kohlekraftwerk - das 110-fache an dessen Flächenbedarf. Der Flächenbedarf der erneuerbaren Energien ist weit höher als der der konventionellen Energieerzeugung. Die Flächen werden insbesondere in bisher unberührter Landschaft genutzt. In Sinne sparsamer Flächeninanspruchnahme ist dies ein erheblicher Planungsfehler.	
4427	5973	Stellungn.-ID 1159 Privat	Fledermäuse und Vögel, Standorte im Wald Auch die Fledermäuse sind bedroht. Neben den Vögeln und den Insekten ist eine weitere Tierart, die auch in den Wäldern lebt, durch die Windräder stark gefährdet: Es sind einerseits die 25 Fledermausarten, die in Deutschland vorkommen. Aber andererseits auch Fledermausarten, vor allem aus nordosteuropäischer Nachbarstaaten. Diese Kleinsäuger benötigen Waldgebiete als ihren Lebensraum – zur Nahrungssuche, als Winterquartier und zur Aufzucht ihrer Jungen. Der Vorgang ihrer Tötung ist ein anderer, als das Zerhacken und Erschlagen von Vögeln oder das Zerplatzen von Insekten auf den schnell drehenden Rotorblättern: Es sind die Luftwirbel, die sich von den Rotorflügeln ablösen und deren Druckschwankungen die Lungen und andere innere Organe der Fledermäuse zerreißen. „Das Innere der an Windrädern verunglückten Fledermäuse ist meist eine einzige blutige Masse“, sagt Christian Voigt vom Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) in Berlin wie die FAZ vom 9.8.2014 berichtete. Die großen Abendsegler beispielsweise leiden den Ergebnissen der Untersuchung nach doppelt unter dem Windenergieausbau im Wald. Sie sind der wachsenden Gefahr ausgesetzt, mit den Anlagen zu kollidieren und dadurch getötet zu werden, wenn diese in der Nähe von Fledermausquartieren gebaut werden, und sie verlieren einen Teil ihres Jagdlebensraumes, da sie die Anlagen fern ihrer Quartiere meiden. In Wäldern kommt eine Vielzahl von Fledermausarten vor, da es hier viele Baumquartiere und zudem viele geeignete Jagdlebensräume mit hohen Insektenvorkommen gibt. Darunter sind auch Arten wie der Große Abendsegler, der in Deutschland am häufigsten an Windkraftanlagen zu Tode kommt,	Anregungen + Bedenken S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			so auch Christian Voigt, Leiter der Abteilung für Evolutionäre Ökologie am Leibniz-IZW. Die Fledermausdezimierung schädigt sogar Artenvielfalt und Landwirtschaft in unseren Nachbarländern, denn die viele der verunglückten Fledermäuse kommen gar nicht aus der Nähe der Anlagen, sondern aus dem Nordosten Europas (Weißrussland und baltische Staaten) und aus Skandinavien“ berichtete Christian Voigt (IZW) über das Ergebnis einer Untersuchung, die er „vor kurzem“ in der Online Ausgabe von „Biological Conservation“ veröffentlicht hat. Die Forscher haben durch die Analyse eines Wasserstoff- Isotops in den Kadavern diese Herkunft festgestellt. Die Fledermäuse ziehen im August und September in mildere Regionen (Westdeutschland, Bodenseegebiet, Frankreich) weil sie sonst kaum die harten Winter überleben würden. Viele Fledermäuse werden nur sieben oder acht Jahre alt; die Weibchen bekommen jedes Jahr meist nur ein oder zwei Junge. Die deutschen WKA dezimieren deshalb die Fledermausbestände im Norden und Osten Europas stark. Christian Voigt befürchtet, dass sich die Populationen eventuell in vielen Jahren von diesem Aderlass nicht erholen. „Vielleicht schaffen sie das sogar nicht mehr.“ Deutsche Windräder verursachen daher für diese Länder enorme Schäden in der Land- und Forstwirtschaft, weil die Fledermäuse viele Schadinsekten fressen. Die mit der heutigen Form der Energiewende an allen bedrohten Populationen angerichteten Schäden könnten somit auch auf Kosten der Nachbarländer gehen. Der Landesverband des NABU hat in seinem Papier von 2011 auf die Wirkungskette der Insektenverluste durch WKA, und damit auch auf die Gefährdung und Tötung von Fledermäusen, deren Nahrung die Insekten sind, durch diese Anlagen hingewiesen: „Wie bei den Ausführungen über die bedrohten Insekten erläutert, entstehen an Waldrändern und WKA-bedingten Kahlschlägen starke Insektenvorkommen. Die Insekten nutzen u.a. die dort vorhandene Thermik, um in höhere Luftschichten getragen zu werden. Fledermäuse siedeln sich bevorzugt in insektenreichen Arealen an. Damit entsteht außerhalb der Fledermaus-Zugzeiten ein neues Fledermausproblem, das sich potenziell auf alle vor Ort vorkommenden Arten, auf die gesamten Aktivitätszeiten von Fledermäusen und auch auf Flächen außerhalb von Zugkorridoren ausweitet.“ Bekannt ist, dass für Fledermäuse Waldrandstrukturen wegen des hohen Insektenaufkommens besonders attraktiv sind und auch als Leitstrukturen genutzt werden. Durch die Anlage von WKA im Wald werden mehr von diesen Randstrukturen geschaffen und die breiten Zufahrtswege zu den WKA wirken als solche Leitstrukturen. Der warme WKA-Mast und die aufgrund der Mechanik erwärmten	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Rotorgehäuse ziehen Insektenschwärme an und gefährden Fledermäuse, die ihnen folgen. Dies führt zu sehr hohen Populationsverlusten, weshalb WEA-Standorte im Wald nur nachrangig zum Tragen kommen sollten. Daher ist eine rein tageszeitgesteuerte Abschaltung von WEA nicht zielführend, um Schlagopfer zu vermeiden. Windkraftanlagen im Wald sind wegen der Risiken für Fauna und Flora äußerst kritisch gesehen	
4428	5974	Stellungn.-ID 1159 Privat	Insektensterben: Der Landesverband Brandenburg des NABU hat 2011 zum Thema „Windkraftanlagen im Wald“ auch zu deren Wirkung auf Insekten berichtet (Lit. 3.6): „Viele Insekten sind thermophil (sie bevorzugen Wärme), entwickeln sich an warmen Standorten und schwärmen dort. Insbesondere Offenflächen in Waldrandnähe werden wegen der dort entstehenden Thermik genutzt. Dies führt dazu, dass an den WKA-bedingten Kahlschlägen oder am Waldrand ein stark erhöhtes Aufkommen von Insekten entsteht. Es ist bekannt, dass sich tote Insekten auf WKA-Flügeln in solchen Massen ansammeln, dass sie bremsende Wirkung auf die WKA haben.“ Studie des Instituts für Deutsche Luft- und Raumfahrtforschung: Die Rotoren der Windräder befinden sich keineswegs außerhalb – d.h. oberhalb - des natürlichen Habitats von Fluginsekten. Während der warmen Saison gibt es Massenbewegungen großer Schwärme in hunderten Metern Höhe. Ausgewachsene, flugfähige Insekten suchen kurz vor der Eiablage in großen Schwärmen hohe, schnelle Luftströmungen auf, die sie zu entfernten Brutplätzen tragen sollen. Diese dabei genutzten Wege werden von den Rotoren großer Windkraftanlagen (WKA) unterbrochen. Deren Rotorflügel erreichen sehr hohe, für die Insekten lebensgefährliche Blattspitzengeschwindigkeiten. Die Modellanalyse benennt die zur Zeit in Deutschland potenziell gefährdeten Insektenmengen mit ca. 24.000 Tonnen jährlich, wobei deren tatsächliche Verluste beim Passieren der WKA-Rotoren mit „mindestens 1.200 Tonnen pro Jahr“ geschätzt werden, das bedeutet während der warmen Saison ca. 5-6 Milliarden Insekten pro Tag. Insekten können an einem Tag oder in einer Nacht mehrere hundert km zurücklegen. Diese sog. „Migration“ findet in großen Schwärmen statt, die aus verschiedenen Spezies bestehen. Nachts sind überwiegend große Insekten unterwegs, die zum Aufstieg keine Thermik benötigen. Sie steigen aus eigener Kraft in größere Höhen auf und wählen Schichten aus, die geeignete Windgeschwindigkeiten, Windrichtung und Temperatur aufweisen. Die Migration von Fluginsekten dient vor allem der Fortpflanzung und Verbreitung der Art. Werden Weibchen, die mehrere hundert Eier legen können, während der Migration von Rotorblättern getötet, reduziert das	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			die nachfolgende Generation. Damit ist auch das gesamte Ökosystem von den Verlusten betroffen, denn bei einem Entzug eines Teils der Insekten aus der Nahrungskette entsteht eine Verknappung für die Jäger wie z.B. Vögel. Nach 30 Jahren Windausbau gibt es noch immer keine Verträglichkeitsprüfung von Windkraftanlagen gegenüber im Luftraum migrierenden Fluginsekten. Das ist ein krasser Abwägungsfehler hinsichtlich des Tier und Artenschutzes. Windkraftanlagen im Wald werden wegen der Risiken für Kleinlebewesen äußerst kritisch gesehen, die Vorranggebiete und der Planentwurf werden deshalb abgelehnt.	
4429	5978	Stellungn.-ID 1159 Privat	Bedrängungswirkung: Im Gebiet WC4 würden die Anlagen über der Ortslage im Tal errichtet werden und sind jeweils heute mehr als 200 Meter, bis 300 Meter hoch. Sie würden gegenüber Bad Liebenzell dominieren. Dadurch und durch die Nähe zu darunter befindlichen Bebauung ergibt sich eine Bedrängungswirkung, die für mich als Bewohner mit Sichtkontakt zu den Anlagen nicht hinnehmbar ist. Als die Abstände von WEA zu Siedlungsbereichen festgelegt wurden, waren diese Anlagen ca. 50 Meter hoch, die Ignoranz, heute 6 Mal so hohe Anlagen mit derselben Entfernung zu Siedlungsbereichen aufzustellen ist nicht nachvollziehbar. Die Rechtsprechung sieht bei Anlagen, die mit weniger als dem dreifachen ihrer Höhe zu Siedlungsbereichen zu stehen kommen eine Bedrängungswirkung gegeben. Dies ist, wenn man heutige Anlagenhöhen von bis zu 300 Metern schon, sowie noch mehr, wenn man die Topografische Überhöhung von rd. 150 Metern ins Kalkül zieht, deutlich gegeben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
4430	5982	Stellungn.-ID 1159 Privat	Schattenwurf: durch den großen Höhenunterschied und die Höhe der Anlagen würde in den Abendstunden der Ortsteil Möttlingen in nicht hinnehmbarer Weise von den durch die Rotation der Rotoren wandernden Schatten der Anlagen bestrichen werden. Dies genau zu dem Zeitpunkt, an welchem die arbeitende Bevölkerung auf der Terrasse Erholung sucht. Das bayrische Landesamt für Umweltschutz hat ermittelt, dass eine 200 Meter hohe Anlage abends vor dem Sonnenuntergang flach vor dem Horizont stehend bei einem Höhenwinkel von 8° einen 1400 Meter langen Schatten wirft, bei 14° 800 Meter. Da die Anlagen erhöht stehen würden, und ggfls. bis zu 300 Meter hoch wären ergäbe sich eine Höhe von 450 Metern, mit einem entsprechend längeren Schattenwurf. Dies würde im gesamten Ortsteil die Lebensqualität mindern und zu erheblichen Wertverlusten der vorhandenen Immobilien führen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
4431	5983	Stellungn.-ID 1159 Privat	Keine Daten über Windhöffigkeit und damit keine Grundlage für Abwägung mit dem Landschafts- und Naturschutz von Windkraftanlagen (WKA). Der alte Windatlas, der die Windhöffigkeit in m/s Wind darstellte wurde verworfen, und der aktuelle Windatlas,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der sich auf die sogenannte Windenergiedichte beruft, weist nun auf zahlreichen bislang ungeeigneten Flächen - wie von der Politik gewünscht (und vorgegeben?) - ertragreiche Windstandorte aus. Im Windatlas selbst können wir folgendes lesen: „Die ermittelten Potenziale bilden deshalb keine Planungsgrundlage, sondern dienen der Orientierung und ermöglichen einen strategischen Überblick. Vor dem Beginn konkreter Planungsvorhaben ist in jedem Fall eine detaillierte Einzelfallprüfung erforderlich.“ Dennoch werden nun auf der Grundlage dieser Überlegungen Flächen ausgewiesen, und der Bürger in der konkreten Planung nicht mehr gehört. Für die Eignung eines Standortes, so sieht es auch der Windatlas, stellt letztlich der Ertrag die entscheidende Größe dar. Des Weiteren weist er darauf hin, dass der Windatlas kein akkreditiertes Windgutachten oder eine Windmessung ersetzt. Wenn es sich nach der Errichtung der Anlagen herausstellt, dass die Anlagen nicht nur erhaltenswerte Natur und Landschaft unwiederbringlich zerstört haben, sondern auch noch Verluste erwirtschaften, wird dies eine klare Blamage der beteiligten Behörden zur Folge haben. Die Bürger werden sich erinnern, dass man vor der Ausweisung der Bauflächen nicht einmal die Windgeschwindigkeit richtig gemessen hat. Warum werden die rechnerisch ermittelten Flächen nicht mittels Windmessungen bestätigt? Wieso werden auf den Öffentlichkeitsveranstaltungen (zumindest auf der an der ich zugegen war) grundsätzlich auf der Basis der Nennleistung der Anlage (installierte Leistung) diskutiert, die als theoretische Maximalleistung mit der tatsächlich an diesem Standort zu erwartenden Leistung nichts zu tun hat? Die Windhöffigkeit der Standorte ist nicht nachgewiesen. Nachdem der ursprüngliche bestehende Windatlas keine überzeugende Windhöffigkeit (Wind in m/s) nachweisen konnte, wurde mit der „Windenergiedichte“ ein Scheinargument für rentable Anlagen geschaffen. Diese wird m.W. in anderen BL nicht angewendet. Allein auf Grund rechnerischer Modelle Vorranggebiete auszuweisen, bei denen die Betroffenen bei konkreten Vorhaben keine Mitsprachemöglichkeiten haben, halte ich nicht für seriös.	Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
4432	5993	Stellungn.-ID 1159 Privat	Widersprüchliche Daten des neuen Windatlas Baden-Württemberg Nach Kenntnis der Studie „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“ von Dipl.-Ing. (FH) Jörg Saur, Dipl.-Ing. Willy Fritz und Prof. Dr. Michael Thorwart stelle ich die Fortschreibung der Windvorranggebiete auf der Basis des zugrundeliegenden Windatlas Baden-Württemberg insgesamt in Frage. Verglichen mit den bayrischen Windatlas ergibt sich nämlich in wenigen Metern Entfernung eine extreme Erhöhung der Windhöffigkeit im baden-württembergischen Windatlas. Gewisse	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Bayern“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Unterschiede sind sicherlich trotz derselben Methodik und ähnlichen Simulationsketten erklärbar, aber das zwanghafte Bedürfnis in BW geeignete Windkraftflächen zu präsentieren, lässt ganz anderes vermuten, nämlich, dass die wohl deutlich zu optimistischen Werte gern als Argumentation zur Erreichung des 1,8% Flächenzieles herangezogen werden. Sollte hier ein systemischer Fehler vorliegen, wären die Werte im Windatlas insgesamt in Frage zu stellen, und die die Windhöffigkeit über die mittlere gekappte Windleistungsdichte anhand des Windatlas festzustellen wäre auf den getroffenen Grundannahmen äußerst fragwürdig. Normalerweise verhalten sich Windverhältnisse nämlich stetig, warum dies hier nicht so sein soll bedarf schon einiger Erläuterung. Diese wird aber so nicht gegeben. Da die Landesregierung Baden- Württemberg den Windatlas 2019 als Grundlage für die Suchräume für den Ausbau der Windenergie im Land ausgibt, bestehen offensichtliche Zweifel an der Zuverlässigkeit der Planungen, wenn diese auf der Basis eines zweifelhaften Windatlases ausgeführt werden. Der Windatlas Baden Württemberg hat in seiner Neufassung grandios bessere Werte als der Vorgänger, die Werte der umliegenden Bundesländer verharrten auf den Werten des Vorgängers. Dass die wissenschaftlich fundierte Erstellung des ursprünglichen Windatlases so falsch war ist nicht überzeugend. Vielmehr scheint hier der Wunsch der Vater des Gedanken gewesen zu sein. Ganz besonders auffällig ist die Mutation des Landkreises Böblingen vom Sorgenkind zum Musterknaben, just in dem Augenblick in dem die Landesregierung höheren Druck hinsichtlich Windausbau ausübt. Es wäre in der Verantwortung der Landesregierung, eine zuverlässige Planungsgrundlage zu schaffen oder die drastischen Unterschiede und Inkonsistenzen im Windatlas zu erklären. Ich halte auf den oben genannten Gründen den Windatlas BW für unglaublich, und lehne daher die Ausweisung von Flächen, die auf dieser Grundlage fußen ab.	
4433	5995	Stellungn.-ID 1159 Privat	Landschaftsschutzgebiet Heckengäu Schutzgebiets-Nr. 1.15.027 (WDPA-ID 321464, Fläche 1789 ha) Schutzzweck: Die abwechslungsreiche Landschaft soll vor Zersiedlung geschützt und in ihrem hohen Erholungswert erhalten bleiben. Das Heckengäu ist eine ländlich geprägte, kleingliedrige Kulturlandschaft im Naturraum „Obere Gäue“, die sich an den östlichen Rand des Nordschwarzwalds anschließt. Es zeichnet sich durch eine stark landwirtschaftlich geprägte, sanft-hügelige Landschaft mit weiten Sichtachsen aus. Die typischen Heckenbänder verbinden zahlreiche Wacholderheiden, Mischwälder, Streuobst- und Magerwiesen zu einem artenreichen, großräumig wirkenden	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Landschaftsbild und die schützenswerten Naturräume wurden im Umweltbericht beachtet. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Lebensraumverbund. Die hohe Dichte von Schutzgebietsflächen, darunter FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler sowie das Vorkommen seltener und bedrohter Arten und zahlreicher Biotoparten, bilden die hohe ökologische Wertigkeit dieses Naturraums ab. Das Heckengäu ist eine vielfältige, ländlich geprägte Kulturlandschaft. Das Heckengäu bildet als westlicher Teil der Oberen Gäue (Naturraum 4. Ordnung nach SSYMANK, LUBW 2002) einen abgeschlossenen Naturraum, der sich an den östlichen Rand des Nordschwarzwalds anschließt. Aufgrund des kontinental geprägten Klimas im Windschatten des Nordschwarzwaldes, der kleingliedrigen Landschaft und des verkarsteten Muschelkalkgrunds ist das Heckengäu ein edaphisch trockener, sehr artenreicher Naturraum. Die vielfältige Kulturlandschaft zeichnet sich landschaftlich durch wellig-kuppige Hochflächen und flachmuldige Trockentäler mit weiten Sichtachsen aus. Namengebend sind die typischen Hecken- landschaften mit Steinriegeln, Gebüsch und Feldgehölzen, welche die offenen Landschaften und die Waldgebiete zu einem großräumig wirkenden Lebensraumverbund miteinander verzahnen. Die Menschen im Heckengäu sind eng mit der Region verbunden. Die Menschen im Heckengäu identifizieren sich stark mit der schönen Landschaft und besonders mit den Heckenlandschaften und den Streuobstwiesen, die für die regionale Lebensqualität einen hohen Wert haben. Sie haben ein ausgeprägtes Heimatgefühl und ein Bewusstsein für die Besonderheiten des Naturraums Heckengäu entwickelt. Damit die Menschen weiterhin das vorfinden, was sie zum Leben brauchen, müssen die Strukturen der Grundversorgung und die regionale Lebensqualität erhalten bleiben. Der Natur- und Landschaftsschutz ist für das Heckengäu ein wichtiges, identitätsstiftendes Thema, denn die ausgesprochen schöne Landschaft und die zahlreichen Streuobstwiesen, Weißdorn- und Schlehenhecken werden von der Bevölkerung sehr geschätzt. Um die wertvollen Biotope und das abwechslungsreiche Landschaftsbild zu erhalten, ist eine nachhaltige Landschaftspflege zum Erhalt der vielfältigen Landschaft mit Hecken und steinreichen Böden, Trockenrasen, Streuobstwiesen & Wald notwendig. Diese Vielzahl an Eigenschaften des Heckengäus werden vom Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf steht den – im regionalen Entwicklungskonzept - definierten Zielen entgegen.	– Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Das regionale Entwicklungskonzept ist in diesem Fall kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4434	5996	Stellungn.-ID 1159 Privat	Infraschall WKA sind bedeutende Infraschallquellen. Aufgrund der enormen Ausmaße der geplanten Anlagen (Rotordurchmesser derzeit bis 160 Meter) wirken riesige Kräfte auf Rotorblätter und Windturm. Außerdem wird zwischen den wohl mehr als 80 Meter langen Rotorblättern und dem Turm die Luft komprimiert und erzeugt einen Infraschallimpuls, der je größer die Rotoren sind umso tiefer und stärker erzeugt wird. Studien dazu gehen von weitaus kleineren Anlagen aus. Daher ist der Abstand zur Bebauung auch diesen Gründen im Verhältnis zur Anlagengröße zu sehen. Entsprechend energiereich sind die Schallwellen, die sich über viele Kilometer praktisch ungehindert ausbreiten (Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall im Auftrag des Umweltbundesamt (UBA), Juni 2014). Ich wohne weniger als 1,5 Kilometer vom Höhenrücken entfernt, so dass ich bei großen Anlagen mit Sicherheit vom Infraschall betroffen sein werde. Die gesundheitlichen Auswirkungen und Risiken des Infraschalls sind zunehmend Gegenstand der medizinischen Debatte. Bereits 2007 hat z. B. das Robert-Koch-Institut wegen der negativen Auswirkungen des niederfrequenten Schalls auf den Resonanzkörper Mensch einschließlich seines Gehirns, dringend Forschungsbedarf angemahnt. Dieses Erfordernis bekräftigt auch die Universität Halle In der Studie „Objektive Kriterien zu Erschütterungs- und Schallemissionen durch Windenergieanlagen im Binnenland“ von 2020 hinsichtlich möglicher gesundheitliche Folgen nicht wahrnehmbarer Infraschallwellen. Auch die Machbarkeitsstudie des UBA sagt aus, dass Infraschall vielfältige negative Auswirkungen auf den Körper haben kann u. a. Herz-Kreislauf-Beeinträchtigungen, Konzentrationsschwäche, Schwindel und Schlaflosigkeit. Aussagen des Landesamtes für Umweltschutz wie „hört man nicht ist daher nicht gefährlich“ entbehren jeder wissenschaftlichen Grundlage (auch Radioaktivität kann der menschliche Organismus nicht wahrnehmen). Laut der Welt am Sonntag hat in Dänemark ein Großteil der Kommunen die Pläne für WKA an Land auf Eis gelegt, bis ein staatliches Gutachten über die Risiken des Infraschalls Klarheit bringt. Stattdessen sollen Anlagen auf dem Meer favorisiert werden (http://www.welt.de/wirtschaft/energie/article137970641/MachtderInfraschall-von-Windkraftanlagen-krank.html). In anderen Ländern gelten heute schon aus Gründen des Infraschall-Schutzes große Abstandsempfehlungen für WKA zur Wohnbebauung. Die DIN 45680, welche bzgl.der Lärmemissionberechnungen für die Genehmigungsentscheidung für WKA verwendet wird ist veraltet und soll bereits seit 2011 den aktuellen Erfordernissen angepasst werden. Hierzu ist zubemerken, dass die DIN 45680 den	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. Rechtsnormen und Rechtsprechungen anderer Staaten sind nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Die Aussagen des Verbands Region Stuttgart sind nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Schall mit einem Filter bestimmt, welcher dem menschlichen Gehör angepasst ist (sogen. dB(A)-Wert). Tatsächlich emittieren die immer größer werdenden Anlagen jedoch insbes. auch Schallwellen im tieffrequenten Bereich (20 bis 200 Hz) und im Infraschallbereich (1-20Hz) welche durch die bisherige Messung allenfalls unterrepräsentiert (20 bis 200 Hz) oder überhaupt nicht gemessen (Infraschall) werden. Gerade die tieffrequenten Emissionen und der Infraschall werden jedoch für die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der exponierten Menschen erheblichem Maß verantwortlich gemacht. Auch können dies durch bauliche Gegebenheiten (Fenster oder Wände) nicht von der Wohnung ferngehalten werden. Dies bedeutet, dass die derzeitige Messmethode weder dem aktuellen Stand der Technik entspricht, noch die möglichen medizinischen Auswirkungen berücksichtigt. Die Nichtberücksichtigung der Infraschallgefahren wäre ein Abwägungsmangel, denn nach Art. 2 Abs. 2 GG ist bei jeder staatlichen Maßnahme die körperliche Unversehrtheit der Bürger unbedingt zu schützen. Für die Wertung des Schutzes der menschlichen Gesundheit als öffentlicher Belang kann im Wesentlichen auf die Rechtsprechung und juristische Literatur zu §35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zurückgegriffen werden. Öffentliche Belange werden danach beeinträchtigt, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann. In einer Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall des Umweltbundesamtes wird (S.63) folgendes festgestellt: „Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind“ Dies steht diametral im Gegensatz zu dem Aussagen des Landesumweltamtes, das da von sich gibt: „wenn man es nicht hören kann schadet es auch nicht“ Interessant, vor allem deshalb, weil der Regionalverband Stuttgart seine gesamte Abwägung im Bereich Infraschall, statt auf eine Rechtsgrundlage, auf diese Aussage stützt. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_40_2014_machbarkeitsstudie_zu_wirkungen_von_infraschall.pdf	
4435	5997	Stellungn.-ID 1159 Privat	Entwertung meiner Wohnimmobilie: Als Eigentümer muss ich zudem eine Entwertung meiner Wohnimmobilie fürchten, die auch Teil meiner Altersvorsorge ist. Dies wird in einer Studie des des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung (welches ein führendes Zentrum für wissenschaftliche Forschung und evidenzbasierte Politikberatung in Deutschland und Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft ist) deutlich, Bei einer Auswertung des RWI von knapp 3 Millionen Verkaufsangebote auf dem Online-Portal	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Teilweise S. Kategorie „Rechtliche und planerische

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Immoscout24 zeigte sich, dass der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windkraftanlage im Durchschnitt um gut 7 Prozent sinkt, ältere Häuser gar bis zu 23 %. Somit kann die Installation eines Windrades in entsprechender Entfernung für zahlreiche Hausbesitzer einen Schaden von mehreren zehntausend Euro bedeuten. Erst in Entfernungen ab 8 Kilometer waren keine Auswirkungen auf den Immobilienpreis mehr spürbar. Über die Ergebnisse der Studie berichtet die „Welt am Sonntag“ vom 20.01.2019 unter der Überschrift „Windkraft vernichtet Immobilienwerte“. Link zur Pressemitteilung: https://www.rwi-essen.de/presse/wissenschaftskommunikation/press-emitteilungen/detail/windraeder-lassen-immobilienpreise-sinken Auch unabhängig von dieser Studie ist ein Wertverlust deutlich nachvollziehbar, jede sichtbare und störende Anlage, zu denen Windenergieanlagen zweifellos zählen beeinträchtigt den Wert einer Immobilie. Oft wird zwar ausgeführt, dass der Wert einer Immobilie auch von zahlreichen anderen Faktoren abhängt. Dies ist sicherlich richtig, aber bei Wertung aller Lagefaktoren besteht dann ein Unterschied, ob zusätzlich eine WEA hinzukommt, oder eben nicht. Wenn die übliche Entscheidung, und das wird immer so sein, bei vergleichbaren Angeboten die Immobilie ohne benachbarte Windenergieanlage, einer Immobilie neben einer solchen vorzuziehen, ist, so ist dies ein klarer Anhaltspunkt für einen ganz objektiven Wertunterschied, bei ansonsten gleichwertigen Objekten. Zudem ist zu betrachten, was die maßgeblichen Wertfaktoren des jeweiligen Standortes sind. In Fall von Möttlingen ist das zu großem Teil die prägende Fernsicht auf das Heckengäu, die Ruhe der Landschaft und deren Erholungswert. Sonstige Lagefaktoren, wie besonders gute Infrastruktur. Bei einer bedrängenden Wirkung durch die Windenergieanlagen ist von einem hohen Wertverlust auszugehen, einmal da die prägenden Strukturen betroffen sind, und zum anderen, da die Gegend besonders hochwertige Immobilien in einem gewachsenen ansprechendem und sehr hochwertigem Wohnumfeld aufweist, das so nachhaltig gestört wird. Solche Wertverluste sind real und wurden beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein- Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs- technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die Oberfinanzdirektion weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke,	Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Ein reduzierter Einheitswert ist auch für die Gewerbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswertes gekürzt (§ 9 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 GewStG). Somit führt die Wertminderung zu einem reduzierten Gewerbesteuerertrag der betroffenen Gemeinden. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.	
4436	5998	Stellungn.-ID 1159 Privat	Naturschutz – Eingriff in die Natur: Unabhängig davon, ob Windkraftanlagen groß oder klein sind, stellen sie ein Hindernis in der Landschaft dar. Damit werden sie stets auch zum Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse. Je höher die Anlagen sind, desto höher ist auch die Kollisionsgefahr, dies hat auch schon der Nabu festgestellt. Der Rotmilan blickt im Flug beispielsweise nach unten, um Beute aufzuspüren. Da es in seiner Flughöhe keine natürlichen Barrieren gibt, ist er in seinem Flugverhalten nicht an in der Landschaft herumstehende Hindernisse angepasst und kann somit leichter mit Windenergieanlagen kollidieren. Außerdem erzeugen die Rotorblätter einen Unterdruck, der kleine Lebewesen - wie Insekten - regelrecht ansaugt. Je größer die Rotorblätter werden, desto größer ist dieser Effekt. Fledermäuse beispielsweise sind besonders gefährdet, da ihre Lungen schon beim Vorbeistreichen der Rotorblätter genau von diesem Unterdruck platzen und die Tiere qualvoll verenden. Die Sicherung der Energieversorgung durch regenerative Energien wird immer mehr in den Vordergrund gerückt, die Natur und der Mensch in seinen eigentlichen Bedürfnissen verliert immer stärker an Stellenwert, auch die Ausmaße der Anlagen haben längst jeden nachvollziehbaren menschlichen Maßstab völlig verlassen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4437	5999	Stellungn.-ID 1159 Privat	Lärm: Was in der Betrachtung der Lärmpegel der Windenergieanlagen meist vergessen wird, ist die bereits vorherrschende Grundbelastung mit Lärm. So wird oft geschrieben, dass der Straßenverkehr ja lauter sei als die Windenergieanlage. Geht man aber davon aus, dass der Straßenverkehr real existent und vorhanden ist, und die neue Windkraftanlage mit ähnlichem Pegel hinzu kommt, dann sieht das Ganze schon anders aus. Hinzu kommt der Flugverkehr in der Anflugschneise zum Flughafen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Stuttgart. Insoweit ist auf weitere neu hinzukommende Lärmquellen ein besonderer Augenmerk zu legen, insbesondere wenn aus exponierter Stelle das ganze Tal beschallt wird. Die besondere Rücksichtslosigkeit der Regierung die Lärmwerte von Windenergieanlagen, ohne jede Bürgerbeteiligung oder Bekanntmachung, wegen einer angeblichen nationalen Notlage (welche die Regierung durch die Abschaltung der letzten 3 Kernkraftwerke selbst bewusst herbeigeführt hat) um 4 db (mehr als eine Verdoppelung) lässt befürchten, dass auf ein faires Verfahren nicht zu hoffen ist.	
4438	6000	Stellungn.-ID 1159 Privat	Nachhaltigkeit und Rückbau, insbesondere in Waldböden und Naturschutzbereichen Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (laut Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da z.B. der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Durch den extrem forcierten Ausbau der Windkraft, und den dadurch immer unregelmäßigeren Zugang irgendwelcher Windkraftfirmen ist zu erwarten, dass sich diese Situation noch weiter verschärft. Die für den Rückbau gegebenen Bürgschaften von Dritten sind bereits heute regelmäßig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Auch werden häufig Bodenstabilisierende Maßnahmen unter den Fundamenten durchgeführt (wie Schrobbenschichten Mineralbeton, etc.). Oft findet daher ein nur teilweiser Rückbau statt, so dass nur eine geringe Fundamentschicht abgetragen wird, um eine durchgehende Bodenschicht präsentieren zu können. Dies ist nicht nur illegal, sondern insbesondere in sensiblen Bodenverhältnissen absolut indiskutabel. Bereits der Eingriff in Waldböden zerstört in Jahrhunderten gewachsene Netzwerke und Grundwasserstrukturen, ein Verbleib von tausenden Tonnen Beton zementiert die Situation buchstäblich für die nächsten Jahrtausende. Schon daher ist es insgesamt sinnvoll Anlagen auf weniger schützenswerten Böden errichten zu lassen. Die vorrangige Erhaltung schützenswerter Böden ist in die Abwägung mit einzubeziehen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4439	6001	Stellungn.-ID 1159 Privat	ungenügendes Verfahren, es erfolgte keine hinreichende Bekanntmachung. Für die einzelnen Standorte gab es keine Bekanntmachung am jeweiligen Ort. Die Betroffenen haben keine wirkliche Möglichkeit sich gegen ggfls. ungerechte Verfahren zu wehren. Aber dies ist ja offensichtlich durch die aktuelle Gesetzgebung auch genau so gewollt, und auch im Bewusstsein der handelnden Personen deutlich vorhanden ([Name anonymisiert] vom Regionalverband Stuttgart wörtlich auf die Frage“ wie	Wird nicht gefolgt Die Aussagen des Verband Region Stuttgart sind nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Eine zweite Beteiligung findet statt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			bekommen dann die Betroffenen mit, dass eine Anlage errichtet werden soll?“ > „Wenn die Bagger kommen“). Dies mag aktuell herbeigeführte Rechtslage sein, hat aber nichts mit unserem heutigen Demokratieverständnis zu tun und kann so nicht Bestand haben. Da es so keine weitere Beteiligung geben soll, genügt die aktuelle Beteiligung in ihrer Informationsdichte nicht, um den Betroffenen ein auch nur ungefähres Bild von dem, was auf sie zu kommt zu geben.	
4440	6002	Stellungn.-ID 1159 Privat	ungenügende Planunterlagen Die zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen sind für eine Beteiligung der Bürger nicht ausreichend. Diese können sich damit kein umfassendes Bild verschaffen. Die Unterlagen bilden einen viel zu großen Bereich ab, es werden keine Orientierungspunkte angeboten, wer nicht geübt ist im Plänelesen kann hier eigentlich nicht erkennen oder räumlich zuordnen. Dies versetzt den interessierten Bürger in eine unmündige Position. Gebietskörperschaften haben Fachpersonal, um die Sachverhalte zu klären, und den entscheidenden Personen aufzubereiten. Eine Beteiligung der Bürger zu den konkreten Vorhaben ist offensichtlich nicht mehr vorgesehen, daher müssen die jetzt vorgelegten Unterlagen die Information in Gänze abbilden. Dies tun sie aber in keinsten Weise. Das scheint Methode zu haben, und soll ganz offensichtlich die Widerstände der Bürger, die in der Vergangenheit problematisch erschienen, oder schlicht zu viel Arbeitsaufwand in den Verwaltungen bedeutet haben minimieren oder verhindern. Ein sachlicher Diskurs sieht anders aus. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht nicht den in Deutschland üblichen demokratischen, transparenten Vorgängen.	Wird nicht gefolgt Die Standorte sind in Steckbriefen als Anhang zum Umweltbericht klar voneinander abgegrenzt und die jeweiligen Auswirkungen werden detailliert beschrieben. Weiterhin findet in einem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine weitere Prüfung statt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4441	6645	Stellungn.-ID 1159 Privat	Das Vorranggebiet liegt in der Nähe von einem Wasserschutzgebiet, Zone II und III.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
4442	6646	Stellungn.-ID 1159 Privat	Weiter liegt es in der Nähe von einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes trifft voll zu. Des Weiteren liegt teilweise in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora, Fauna, Habitat sind nicht akzeptabel. Die Flächen sind größtenteils mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Durch die Lage des Vorranggebietes im Immissionsschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen. Im	Wird nicht gefolgt In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Vorranggebietes sind Böden hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die resultierenden Austrocknung und Temperaturerhöhungen führen zu erheblichen Beeinträchtigungen.	liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden –

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
4443	6647	Stellungn.-ID 1159 Privat	Das Vorranggebiet liegt im Bereich windkraftsensibler Vogelarten (Waldkauz, Milane, Störche, Wanderfalke, Fledermäuse usw.). Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in den umliegenden Waldgebieten. Viele Rotmilane kreisen zwischen Möttlingen und Bad Liebenzell. Auch in den anderen angrenzenden Ortschaften werden die Rotmilane täglich beobachtet. Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4444	6648	Stellungn.-ID 1159 Privat	Das Gebiet und die Windräder liegen in einer Entfernung von weniger als 800m zu umgebenden Wohngebäuden. [Ort anonymisiert] ist eine Kurstadt. [Ort anonymisiert] ist ein Erholungsort mit Touristen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4445	5537	Stellungn.-ID 1160 Privat	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweisung der geplanten Windkraft Vorrangfläche - WF4. Aufgrund meiner körperlichen Einschränkungen ist der barrierefreie Rundwanderweg im Reichenbachtal, der einzige mir zugängliche. Dies betrifft nicht nur mich, sondern auch viele andere Personen in ähnlicher Lage. Die Erholungsfunktion würde durch die Bebauung mit Windkraftanlagen zerstört und insbesondere auch für den Tourismus , würde es ganze Existenzen vernichten.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
4446	5538	Stellungn.-ID 1160 Privat	Dazu die zubetonierten Flächen und Vernichtung von sehr viel wertvollem Wald, was völlig absurd ist. Die Trinkwasserversorgung wird massiv gefährdet und auch bisherige Quellen werden unbrauchbar oder zerstört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4447	5539	Stellungn.-ID 1160 Privat	Wichtige Brutstätten und Lebensräume für Vögel, wie den Rotmilan und Bussarde etc. würden vernichtet und durch die permanente große Gefahr , der sich drehenden Rotorblätter, gäbe es noch mehr massenhaft verletzte oder verendete Vögel. Jede Greifvogelschutz Station, auch diese hier in der Gemeinde, wird das zu 100% bestätigen, diese arbeiten schon lange an ihrer Belastungsgrenze.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
4448	5540	Stellungn.-ID 1161 Privat	als erste Vorsitzende der Dorfgemeinschaft Mitteltal und ausgebildete Wanderführerin in der Region lehne ich die Ausweisung der WF4 entschieden ab. Touristische Belange, die Erholungsfunktion, das Landschaftsbild, der Artenschutz das Wegenetz und die Trinkwasserversorgung werden hierdurch massiv gestört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
4449	5095	Stellungn.-ID 1162 FMG Ispringen - Eisingen e. V.	Bei unserem Vereinsgelände ist ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen geplant. Wir sind seit 1975 ein eingetragener gemeinnütziger Verein und haben unser Fluggelände seit 1975 in 75228 Ispringen Gemarkung Großer See. Dort sind 2 Grundstücke in unserem Eigentum. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat uns eine unbefristete Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle bis zu 25 Kilogramm. Unser Hauptflugsektor ist vom RP Karlsruhe im nördlichen Bereich in Richtung Eisingen festgelegt, siehe Anlagen. [Anm. Anlage liegt bei] Der Bezugspunkt für unseren Flugsektor ist die Mitte unserer Startbahn und beträgt 500 m um diesen Punkt. Zudem sollte ein Sicherheitsabstand von Windrädern je nach Größe zu unserem Flugraum gewahrt werden, siehe Anlage Gutachten. [Anm. Anlage liegt bei] Bitte beachten Sie uns mit dem entsprechendem Abstand.	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet WE6 lag im ersten Entwurf über 500 m von der eingezeichneten Fläche entfernt. Das nach aktuellem Verfahrensstand vorgesehene Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE6 befindet sich über 1 km entfernt von den vorgebrachten Flächen. Somit sehen wir keine gegenseitige Beeinträchtigung. Hinweis: Die Teilfläche des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE6 südlich der Deponie Hohberg wird nicht weiterverfolgt (s. ID 656 und ID 1036).
4450	6003	Stellungn.-ID 1163 Privat	Quelle: https://www.energieatlas-bw.de/wind/windatlas-baden-wuerttemberg Der Windatlas zeigt, das der Standort rund um Büchig mit einer Windleistungsdichte von ca. 145 - 250 W/m2 im nicht wirtschaftlichen Bereich für das Betreiben eines Windrades liegt (ab 250 W/m2). Selbst die weiter nordwestlich ausgewiesenen Flächen liegen mit 250 - 310 W/m2 am unteren Ende der Wirtschaftlichkeit. Quelle: https://www.windguard.de/veroeffentlichungen.html?file=files/cto_layo ut/img/unternehmen/veroeffentlichungen/2022/Kurzfristanalyse zur Kostensituation der Windenergie an Land.pdf: Im www sind auch restriktivere Annahmen zu finden: „... wird von	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			einer Windenergieanlage ... mit einer installierten Leistung von rund 4,6 MW, mit einer Gesamthöhe von 216 m (Nabenhöhe = 146 m, Rotordurchmesser = 140 m) und einer spezifischen Flächenleistung von 298 W/m ² ausgegangen ...“ Wirtschaftlichkeit (Quelle www): Windenergie ist heute nicht wettbewerbsfähig zu Marktpreisen, Anderslautende Zahlen weisen auf Windleistungsdichten ab ca. 300 W/m ² (wie z.B. in Bayern) und höher hin	
4451	6011	Stellungn.-ID 1163 Privat	Ein Windatlas ersetzt kein Windgutachten: Liegt ein Windgutachten für die rund um Bretten ausgewiesenen Flächen vor? Wo können diese eingesehen werden? U.a. sind hierfür vor-Ort-Messungen über ein Jahr zu dokumentieren	Nicht Regelungsgegenstand Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung dar, die von den Regionalverbänden für ihre Planung zugrunde gelegt wird. Für die Projektierung eines konkreten Windparks kann die Windhöffigkeit z. B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten zu einem späteren Zeitpunkt beurteilt werden. Dies ist allerdings nicht Teil des Teilregionalplanes Windenergie.
4452	6014	Stellungn.-ID 1163 Privat	Abstandsregelung: Andere Bundesländer wie Bayern und NRW haben aufgrund der vielen Bürgerproteste und neuesten Erkenntnissen die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen zu Wohngebieten erheblich erweitert. Wegen der verfassungsrechtlich in Art. 3 des Grundgesetzes gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes dürfen Bürger unseres Bundeslandes nicht benachteiligt werden. In Art. 33 Abs. 3 GG wird explizit die Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft verboten. Genau eine solche Diskriminierung der in Baden-Württemberg beheimateten Personen findet jedoch statt, wenn nicht bundesweit eine einheitliche Abstandsregelung zur Geltung kommt. Gesetze zur Abstandsregelung sehen in Baden-Württemberg lediglich 750 m vor, das Entgegenkommen des Verbandes auf einen Mindestabstand von 850 m verhindert die oben genannte Ungleichbehandlung jedoch nicht. Diese grundsätzliche Planung des Mindestabstandes ist zudem fehlerhaft, da sie von Windkraftanlagen abgeleitet wurde, die damals wesentlich kleiner waren. Verwendet man die 10H- Regel, dann müssten Windkraftanlagen von 250 m mindestens einen Abstand von 2.500 m einhalten. Wir bitten, eine bundesweit einheitliche Abstandsregelung ausdrücklich zu berücksichtigen.	Wird nicht gefolgt Nach Artikel 20 GG gilt das Prinzip der Bundesstaatlichkeit, wonach die Bundesländer eigene Gesetzgebungsbefugnisse haben. Es liegt daher keine Ungleichbehandlung vor, da die Bundesländer jeweils entsprechend ihrer Gesetzgebungskompetenz und der unterschiedlichen landesspezifischen Ausgangslage ihre eigene Umsetzung der bundesgesetzlich verankerten Vorgaben im Bereich der Windkraft vornehmen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es daher, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die 10H-Regelung findet in der Mehrheit der deutschen Bundesländer, wie auch in Baden-Württemberg keine Anwendung. Auch in Bayern gilt in Wind-Vorranggebieten ab Juni 2023 ein verringerter Abstand von rund 800 Meter zu Wohnbebauung. Stattdessen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
4453	6018	Stellungn.-ID 1163 Privat	Abnehmer Windenergie: Nachdem Windenergie nicht speicherbar ist und aufgrund von Transportverlusten der erzeugten Energie, sollten die Hauptabnahmestellen wie (Groß-)Städte und Industrie- und Gewerbegebiete möglichst in der näheren Umgebung eines Windrades liegen. Die im Teilregionalplan ausgewiesenen Flächen nördlich von Büchig zeigen aber, dass in der Umgebung nur kleinere Dörfer liegen. Die Abnahme der erzeugten Windenergie wird demnach in diesen Orten entsprechend gering. Wie sieht das	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4454	6020	Stellungn.-ID 1163 Privat	Energieabnahmekonzept aus? Welchen Nutzen von der erzeugten Energie hat die betroffene Bevölkerung? Windenergie versus Photovoltaik: Gegenüber den aufgezeigten Grenzen der Windenergie (s.o.) ist die Region weitaus besser für die Nutzung und Ausbau von Photovoltaikanlagen geeignet. Hier wäre es aus unserer Sicht deutlich sinnvoller, landes- und kommunalpolitisch die private Installation von Photovoltaik im Bestand stärker zu unterstützen und mit Anreizen weiter zu forcieren. Die Infrastruktur zu den Bestandsgebäuden liegt zudem vor und muss nicht teuer hergestellt werden. Die Abnahme der erzeugten PV-Energie ist wesentlich transparenter und bringt privat direkten Nutzen, wobei der Nutzen der Windenergie für jeden Einzelnen nicht direkt nachvollziehbar bleiben wird. Gegebenenfalls geht die direkt betroffene Bevölkerung bei Nutzung der erzeugten Windenergie sogar leer aus. Einerseits ist die Verteilung der erzeugten Windenergie in den betroffenen Regionen (noch?) nicht kommuniziert, zum Anderen ist nicht jeder Haushalt an der Nutzung interessiert. Offen ist auch, ob die erzeugte Windenergie wirtschaftlich und zu Marktpreisen angeboten wird/werden kann oder sogar mit Anreizen für die betroffene Bevölkerung nutzbar wird. Die PV-Installation auf Hausdächern hat nicht die gravierenden Auswirkungen auf die Umgebung und Natur, wie sie Windräder mit sich bringen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
4455	6022	Stellungn.-ID 1163 Privat	Naturschutz, Naherholungsgebiete: Die im Bereich der um Büchig ausgewiesenen Planungsflächen beeinflussen negativ, Artenschutz, Amphibienschutzgebiete, Wildzugsgebiete, Quellwassereinzugsgebiete, Naherholungsqualität, Naturschutzbestrebungen, Renaturierungsmaßnahmen und -bestrebungen, Weitere Lärmbelästigung, neben Umgehungsstraße und Bahn-Strecke	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4456	6023	Stellungn.-ID 1163 Privat	Persönliche und kommunale Auswirkungen rund um Büchig: Siehe oben, wie unter Abstandsregelung: Wegen der verfassungsrechtlich in Art. 3 des Grundgesetzes gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes dürfen Bürger nicht benachteiligt werden. In Art. 33 Abs. 3 GG wird explizit die Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft verboten. Dies widerspricht aber der zu erwartenden Entwertung der Region rund um Büchig. Entwertung von privatem Eigentum (Grund und Haus) Mit welcher Entschädigung kann jeder Einzelne rund um die betroffenen Gebiete rechnen? Negative Beeinflussung von Zuzugsbestrebungen. Die Attraktivität von Neubaugebieten sinkt. Die Attraktivität des Dorfcharakters eingebettet in die kraichgauer Hügellandschaft sinkt	Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. Wird nicht gefolgt Es findet keine Benachteiligung statt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
4457	6024	Stellungn.-ID 1164 Privat	Eine große Anzahl der vorgeschlagenen Vorranggebiete liegt direkt oder sehr nahe an der Grenze zu anderen Landkreisen, die nicht zum Verband Region Stuttgart gehören. Insbesondere grenzt das Teilgebiet BB-27 auf Gemarkung Weil der Stadt, Kreis Böblingen, mit 87 ha auf etwa 2,5 km Länge direkt an die Gemarkung der Gemeinde Simmozheim, Kreis Calw, Regionalverband Nordschwarzwald, an. Dadurch sind verschiedene Schutzgüter betroffen, die sich direkt und negativ auf unsere Gemeinde im Nachbarregionalverband auswirken, ohne dass diese in den Planungen des Regionalverbandes Stuttgart und -zum jetzigen Zeitpunkt anzunehmen - des Regionalverbandes Nordschwarzwald beachtet wurde. Der Verband Region Stuttgart nutzt die Kreisgrenzen unfair aus und wälzt Belastungen auch auf Bewohner anderer Landkreise (außerhalb der Region Stuttgart ab). Die Bewohner anderer Landkreise wurden bisher nicht mit in den Prozess miteinbezogen und sind auch nicht ausreichend informiert. Insbesondere war der Gemeinderat der Gemeinde Simmozheim zum Stand der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 26.01.2024 nicht beteiligt worden und wusste nicht über die Schutzgüter und ihre Behandlung im Steckbrief BB 27 Bescheid.	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4458	6025	Stellungn.-ID 1164 Privat	Aufgrund der räumlichen Nähe der Gebiete BB-27 und BB-29 zu BB-02 ist davon auszugehen, dass nahezu gleiche Bedingungen hinsichtlich des Auftretens der Arten vorliegen. Insofern können die Punkte des genannten Gutachtens auf alle Gebiete angewendet werden. Im Gutachten „Avifaunistische Erhebungen zum Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten in den Waldbereichen zwischen Heimsheim, Merklingen und Malsheim“ von	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegungen BB-27, BB-29 und BB-02 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Flächen BB-27, BB-29 und BB-02 wenden sie sich bitte (im

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gottfriedsen/Landschaftsökologie, veröffentlicht Ende 2018, ergab sich aufgrund der nachweislichen Population von windkraftempfindlichen Vogelarten im und in der Nähe des Gebietes BB-02 folgendes Fazit (Seite 25 des Gutachtens): Die durchgeführten Erhebungen legen nahe, dass bei Durchführung einer Raumnutzungsanalyse für die zugrunde gelegten Vorrangflächen eine erhöhte Schlaggefährdung insbesondere für die lokale Population des Rotmilans und weiterer Vogelarten bescheinigt werden muss. Das aufgeführte Gutachten empfiehlt dem Verband Region Stuttgart bereits im Jahre 2018, die Vorrangfläche „BB-02 Merklinger Wald“ wegen erheblicher artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen aus den laufenden Überarbeitungen der Teil-Flächennutzungspläne herauszunehmen. Warum dieser Empfehlung noch nicht gefolgt wurde, bitten wir zu begründen. Wie teilweise schon in Ihren Steckbriefen erwähnt, kommen in den genannten Gebieten folgende Vogelarten vor, denen eine hohe Kollisionsgefahr mit Windkraftanlagen bescheinigt wird: Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Baum- und Wanderfalke, Uhu Eine mittlere Kollisionsgefahr besteht für die folgenden Vogelarten: Graureiher, Habicht und Sperber, Turmfalke und Mäusebussard, Waldkauz und Waldschnepfe, Mauersegler und Kolkrabe Infolge der Störung oder Zerstörung von Brutarealen ist für folgende Vogelarten ein hohes bis sehr hohes Gefährdungspotential zu erwarten: Graureiher, Rot- und Schwarzmilan, Wanderfalke und Waldschnepfe, Waldkauz und Uhu, Mauersegler und Mittelspecht Den ehrenamtlichen Naturschützern vom Verein „Vogel- und Naturfreunde Merklingen e.V.“, Weil der Stadt, sind die Brutplätze von Wanderfalke, Uhu und Kolkrabe im Steinbruch Mertz auf der Nord-Westseite von BB-02 sowie Brut- und Ruheplätze von Rot- und Schwarzmilan im Gebiet BB-27 in der Nähe von Simmozheim-Büchelbronn und Möttlinger Berg bekannt. Nicht auszuschließen sind gelegentliche Bruten des Wespenbussardes. Außerdem wurde von den ehrenamtlichen Naturschützern in den letzten Jahren erhöhter Vogelzug entlang der Täler, speziell hier im Tal des „Talackerbaches“, (auf Gemarkung Weil der Stadt „Roßgraben“) beobachtet. Fledermäuse: Leider wird in dem Steckbrief BB 27 zu den genannten Gebieten nicht auf die Existenz und Gefährdung von Fledermäusen eingegangen, obwohl viele Fledermausarten infolge der Kollisionsgefahr, dem Einfluss auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie dem Einfluss auf die Jagdhabitats in hohem bis sehr hohem Maß gefährdet sind. Eine zusätzliche Gefährdung der Fledermäuse erfolgt beim Durchfliegen der Rotoren durch auftretenden Unterdruck der die inneren Organe der Tiere	Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			beschädigt. Wegen der niedrigen Reproduktionsrate der meisten Fledermausarten muss deshalb mit dem Aussterben dieser Arten gerechnet werden. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. Obwohl die von der LUBW im Jahre 2019 herausgegebenen Geodaten laut eigenen Angaben nur lückenhaft sind, muss in Anbetracht der Datenlage davon ausgegangen werden, dass in den genannten Vorranggebieten folgende Fledermausarten vorkommen können und einer hohen Kollisionsgefahr ausgesetzt sind: Großer und kleiner Abendsegler, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zweifarbenfledermaus Eine hohe Beeinträchtigung der Fortpflanzung- und Ruhestätten besteht für folgende Arten: Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, graues Langohr Eine hohe Beeinträchtigung der Jagdhabitats besteht für folgende Arten: Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, graues Langohr Die Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Jagdhabitats kann nur durch sorgfältige Wahl der Standorte vermieden werden. Beim Gefährdungspotential muss erschwerend berücksichtigt werden, dass die durch die WKA's geschaffenen Freiflächen gerne als Jagdgebiete angenommen werden. Dabei fokussieren sich manche Fledermausarten auf die am Rotorblatt klebenden Insekten und werden durch Unterdruckstöße und Kollision mit dem rotierenden Blatt getötet. Letzteres kann auch durch Abschalteinrichtungen nicht verhindert werden. Bevor die betroffenen Gebiete als Vorranggebiete ausgewiesen werden, müssen sie systematisch auf Fledermausvorkommen untersucht werden. Zudem müssen klare Standortvorgaben gemacht werden. Der Planentwurf beinhaltet weder Hinweise auf ein Fledermausvorkommen noch Hinweise auf eine systematische Untersuchung in der betreffenden Region. Abschalteinrichtungen bei Vögel- und Fledermausvorkommen-Einbeziehen auf Ebene der Strategischen Umweltplanung. Die Kollisionsgefahr kann durch Abschalteinrichtungen möglicherweise reduziert werden. Bei den geringen Reproduktionsraten aller Fledermausarten und geringen Anzahl der Individuen der besonders gefährdeten Arten wirken sich bereits wenige Tötungen schwerwiegend auf den Erhalt der Art aus. Es reicht deshalb nicht aus, die Tötungsraten lediglich zu reduzieren. Tötungen sind komplett auszuschließen. Mit den derzeitigen Abschalteinrichtungen, deren Wirksamkeit bis jetzt auch	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			noch nicht vollständig belegt ist, ist das nicht zu schaffen. Außerdem ist es -gedeckt durch die EU-Notfallverordnung - den zuständigen Behörden erlaubt, den Betreibern ab einer bestimmten niederschwellig angesetzten Rentabilität (Zumutbarkeitsschwellen) Genehmigungen zum Außerfunktionsetzen der Abschalteinrichtungen zu erteilen. Dies bedeutet, dass auf SUP-Ebene nicht davon ausgegangen werden kann, dass geschützte Vögel und Fledermäuse durch Abschalteinrichtungen unberührt bleiben. Bei vielen Vogelarten -insbesondere auch aufgrund des Artenschwundes – stellt sich dasselbe Problem. Es finden sich in den Steckbriefen keine Hinweise darauf, ob und wie in den geplanten Vorranggebieten Abschalteinrichtungen vorgeschrieben werden. Schließlich können auf Ebene der strategischen Umweltplanung diesbezügliche Forderungen nicht formuliert werden. Mir sind auch keine entsprechenden eindeutigen öffentlich-rechtlichen Gebote bekannt. Die Forderung nach Abschalteinrichtungen lediglich aus dem Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG abzuleiten bietet viel Raum für Interpretationen und für Ausnahmeerteilungen durch die zuständigen Behörden. Dennoch wird auf der einzigen planerischen Ebene des Teilregionalplanes Windenergie, in dem das Schutzgut „Arten“ betrachtet und abgewogen wird, davon ausgegangen, dass die Abschalteinrichtungen dauerhaft und nennenswert wirken.	
4459	6027	Stellungn.-ID 1164 Privat	Zu befürchten ist außerdem, dass auf Genehmigungsebene (immissionsschutz-/baurechtliche) bei bestimmten Standorten diese Abschalteinrichtungen schon deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil die erwartete Windleistungsdichte mit 215 W/m² ohnehin schon gegenüber dem Standard reduziert, folglich die Wirtschaftlichkeit der WKA's von Anfang an kritisch ist und dennoch genehmigt wird/werden muss.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4460	6029	Stellungn.-ID 1164 Privat	Derzeit kommen bspw. Abschalteinrichtungen auf Radarbasis, die den Vogelschwund durch Kollision zumindest eindämmen könnten, wegen der noch immens hohen Kosten für die Investoren überwiegend nur bei Windparks in Betracht, nicht jedoch bei einzelnen bzw. kleineren Anlagen. Auch neuartigere Abschalteinrichtungen auf optischer Basis, die preiswerter und deshalb auch für Einzelanlagen finanziell zu verkraften wären, können auf SUP-Ebene noch nicht in die Beurteilung mit einbezogen werden.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4461	6032	Stellungn.-ID 1164 Privat	Biotopverbundplanung: BB 27 tangiert diverse Kernräume, Kernflächen und Suchräume von trockenen und mittleren Standorten, die teils Streuobstbestände verbinden sollen und von verschiedenen geschützten Biotopen durchzogen werden. In der Nähe liegen diverse Natur- und Landschaftsschutzgebiet, sowie ein	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			FFH-Gebiet. Durch Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten. Schutzgut Wasser: Die Gemeinde Simmozheim deckt nahezu ihr gesamtes Trinkwasser in Eigenversorgung ab. Das Trinkwasser wird vollumfänglich aus dem Wasserschutzgebiet „Allmendle/Höll“ bezogen. Mit steigendem Trinkwasserbedarf durch eine 7 ha große Aufsiedlung eines Wohngebietes („Mittelfeld“) ist in Simmozheim zu rechnen. Der Bereich des Vorranggebietes BB 27 liegt nahezu komplett innerhalb dieses Wasserschutzgebietes, das sich in seiner östlichen Ausdehnung auf der Gemarkung Weil der Stadt befindet, in den Zonen II und III. Große Bereiche von BB 27 befinden sich zudem im Wasserschutzwald. Zusätzlich plant die Stadt Weil der Stadt die Grundwasserreservoir im Bereich BB-27 in naher Zukunft auch für ihren steigenden Wasserbedarf zu verwenden. Entsprechende ältere Entnahmerechte bestehen bereits. Die Gemeinde Simmozheim ist als Trägerin der Wasserversorgung bisher nicht gehört. Ich halte das für einen gravierenden Fehler bei der Beteiligung am Verfahren. Der Wasserschutzwald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus dem sich hangaufwärts ziehenden Gebiet gespeist, das bisher unberührt von Versiegelungen war. Durch die großflächigen Versiegelungen der Windindustrieanlagen mit ihren Zuwegungen, Bodeneingriffe mit Fundamenten, sowie Verankerungen und die negativen Veränderungen des Kleinklimas aufgrund höherer Temperaturen auf vormals bewaldeten Flächen ist zu befürchten, dass die Grundwasserneubildungsrate geringer wird und das Risiko durch Kontaminationen durch Bau und Betrieb der Windindustrieanlagen, sowie der Zufahrtsstraßen für die Grundwasserqualität steigt	gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4462	6034	Stellungn.-ID 1164 Privat	Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden gelangen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Für den Bau sind ggf. Sprengungen für die Fundamente notwendig. Es kann nicht sicher prognostiziert werden, welche Eingriffe in die Deckschichten über den grundwasserführenden Schichten für die Baugruben, Fundamente und Leitungsgräben nötig sind oder ob ggf. spezielle Verankerungen an den exponierten Stellen für die hohen Windmasten nötig sind. Havarien und Unfälle beim Bau oder bei den Unterhaltungsarbeiten sind niemals sicher auszuschließen. In jedem Fall sind umfangreiche, zeitintensive und teure	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			hydrogeologische Gutachten nötig. Sollten bei unsicherem Baugrund – was im überwiegend vorliegenden Muschelkalk in den Höhenlagen von BB 27 zu erwarten ist – Pfahl- oder vergleichbare Gründungen nötig werden, werden enorme Mengen Stahl und Beton als Baumaterialien verwendet und tief in die Erde eingebracht. Solche Eingriffe stellen nicht nur eine Gefährdung des WSG´s dar, sondern sind irreversibel. In solchen Fällen kann dem Rückbaugesuch niemals genüge getan werden!	Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4463	6035	Stellungn.-ID 1164 Privat	Die Grundannahme, es sei für die Abwägung ausreichend zu unterstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers eingehalten werden, überzeugt nicht. Nicht bestimmungsgemäßer Bau-, und Anlagenbetrieb, Leitungsarbeiten, Unfälle/ Havarien, unsachgemäßer Gebrauch im Zusammenhang mit wassergefährdenden Stoffen bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen, der Leitungsgräben und der Zufahrten lassen Gefährdungen für das Wasserschutzgebiet nie ganz ausschließen. Selbst bei fundierten Baugrundgutachten gibt es im Muschelkalk Restrisiken. Auch Verkarstungserscheinungen lassen sich niemals ganz ausschließen. Die besondere Empfindlichkeit des Wasserschutzgebietes „Allmendle/Höll“ und das Angewiesensein der Simmozheimer und ggf. der Weil der Städter Wasserversorgung in Zeiten zunehmender Wasserknappheit lassen nicht das kleinste Risiko zu. Ohnehin ist es unsicher, ob die Abgrenzung der Zonen II, die vor vielen Jahren festgelegt wurden, noch den aktuellen Wasserfließgeschwindigkeiten entsprechen. Viele der Zonen II dürften in der Realität zu klein gefasst sein. Der Rückschluss im Steckbrief, dass „erhebliche Beeinträchtigungen“ in diesem sensiblen Gebiet – insbesondere in der Zone II – unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung für die Simmozheimer und Weil der Städter Trinkwasserversorgung „eher unwahrscheinlich“ sind, ist nicht seriös ableitbar. Das Schutzgut Wasser im Bereich von BB 27 halte ich für ganz erheblich gefährdet.	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4464	6037	Stellungn.-ID 1164 Privat	Schutzgut Boden: Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB-27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald – und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren.	zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4465	6038	Stellungn.-ID 1164 Privat	Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen. Der mangelnde Windertrag in der Region Stuttgart und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m ² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken.	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB-27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4466	6039	Stellungn.-ID 1164 Privat	Studien aus den Niederlanden zufolge werden bereits während der Nutzung der Anlagen durch Verschleiß jährlich duzende Kilogramm Microplastik als Splitter und Feinstäube hunderte Meter hoch in die Atmosphäre gewirbelt um dann auf den Boden abzusinken. Ebenso können bei Bränden und Brüchen krebserregende „fiese“ Fasern freigesetzt werden, die dieselbe Gefährlichkeit wie Asbest haben. Auch das Schutzgut Boden ist erheblich gefährdet.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Flächenfestlegung BB-27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4467	6040	Stellungn.-ID 1164 Privat	Brandrisiko: Das Brandrisiko – für die Windindustrieanlage und die umgebende Flora und Fauna- und die Anforderungen an eine Erreichbarkeit für die Feuerwehr und an die Löschwasservorratshaltung werden auf der vorliegenden Planungsebene nicht geklärt, sind aber essentiell zur Darstellung und Bewertung eventueller Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden. Die Annahme, dass das Brandfallrisiko vernachlässigbar ist, erscheint unseriös.	Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB-27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4468	6041	Stellungn.-ID 1164 Privat	Abstandsregelungen und Gleichbehandlung: In Art. 3 Abs. 3 GG wird eine Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft explizit verboten. Der Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes erscheint für die in Baden-Württemberg beheimateten Personen außer Kraft gesetzt, werden doch die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg sehr viel restriktiver angewendet als in anderen Bundesländern. Insbesondere im Bundesland Bayern wurden die Abstandsregelungen aufgrund von Bürgerprotesten flexibler gestaltet und von einer Einzelfallüberprüfung abhängig gemacht. Im Regionalplan Stuttgart ist ein fixer Mindestabstand von 800 m zur Wohnbebauung und zu Einzelwohnplätzen mit 600 m vorgesehen, ohne Rücksicht auf die Höhe der verbauten Windenergieanlagen. Aus Immissionsschutzgründen und wegen der optisch bedrängenden Wirkung wäre aber eine höhen-proportionale Regelung mit höherem Mindestabstand sinnvoll. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Darüber hinaus hat es festgestellt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Das BVerwG hatte sich vornehmlich mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt,	Wird nicht gefolgt Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Sofern die Einwendung auch für WC4 vorgesehen ist: Nach Artikel 20 GG gilt das Prinzip der Bundesstaatlichkeit, wonach die Bundesländer eigene Gesetzgebungsbefugnisse haben. Es liegt daher keine Ungleichbehandlung vor, da die Bundesländer jeweils entsprechend ihrer Gesetzgebungskompetenz und der unterschiedlichen landesspezifischen Ausgangslage ihre eigene

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			In Bayern gilt immer noch die 10H-Regel als Richtwert, wobei die Obergrenze dieser Regel von der Bundesregierung auf einen Mindestabstand von 1000m reduziert wurde. Wissenschaftler halten zumindest eine 3H-Regelung für erforderlich. Danach dürfte ein Windrad mit einem Abstand von 700m eine Maximalhöhe von 233m nicht überschreiten und moderne Anlagen mit Gesamthöhen von 300m müssten zumindest einen Abstand von 900m zur Wohnbebauung einhalten. Das Vorranggebiet BB-27 reicht bis auf etwa 800 m besonders nahe an die existierenden Wohngebiete von Simmozheim heran. Zu der nächsten landwirtschaftlichen Wohnstelle mit Einzelwohnhaus in Simmozheim bestehen sogar nur etwa 500 m Abstand. Der Mindestabstand von 800 m ist vom Regionalverband willkürlich gewählt und berücksichtigt weder die physikalisch sinnvolle Höhenproportionalität noch die einschlägige Rechtsprechung, geschweige denn die Vorgabe der Bundesregierung. Bürger in Baden-Württemberg sind somit gegenüber den Bürgern anderer Bundesländer benachteiligt. Der Abstand zu Wohnbebauungen sollte deshalb bei allen Vorranggebieten fix an die Bundesvorgabe von 1000m oder der wissenschaftlichen Empfehlung folgend höhenproportional angepasst werden.	Umsetzung der bundesgesetzlich verankerten Vorgaben im Bereich der Windkraft vornehmen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es daher, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bundesgesetzgeber hat zur Bedrängungswirkung in § 249 Abs. 10 BauGB (vgl. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023, gemäß Art. 7 Satz 2 des Gesetzes mit Wirkung vom 01.02.2023, BGBl. I 2023, Nr. 6 vom 11.01.2023) eine Neuregelung getroffen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
4469	6042	Stellungn.-ID 1164 Privat	Schutz von Wald, Amphibien und Orchideen: Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten inklusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche Waldflächen gerodet und versiegelt werden. Neben den in den Steckbriefen schon erwähnten Beeinträchtigungen der typischen Waldfunktionen wie Wasserrückhaltung, Mikroklimaschutz und Immissionsschutz bleibt vor allem unberücksichtigt, dass die erwähnten Vorranggebiete wichtige Habitate für gefährdete Amphibien und heimische Orchideen darstellen. Das Vorkommen von Feuersalamandern, Kamm-Molchen, Gelbbauchunken, Wechsel- und Erdkröten, Bergmolchen usw. ist durch die diversen Rettungsaktionen der Naturschutzgruppen und die aufgestellten Fangzäune im Umfeld der betroffenen Gebiete hinreichend dokumentiert. Durch die zunehmende Klimaerwärmung kommt den Waldflächen eine wachsende Bedeutung zum Erhalt der Amphibienbestände und der Feuchtgebiete zu. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen werden Waldflächen unwiederbringlich versiegelt. Viele feuchte Wanderwege der Amphibien werden durch die versiegelten Flächen unterbrochen und die Wasserrückhaltefunktion des Waldes wird zerstört. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind diese Arten besonders streng geschützt (§ 20e Abs 3 BNatSchG). Bei der Nutzung durch riesige Windenergieanlagen sehen wir nicht sichergestellt, dass die streng geschützten Amphibienarten keinen Schaden nehmen, wenn alle Phasen des Baus, Transports und	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB-27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4470	6044	Stellungn.-ID 1164 Privat	Betriebs sowie Instandhaltung, Rückbau, Entsorgung und das dafür benötigte Wegenetz berücksichtigt werden. Landschaftsbild und Naherholungsgebiet: Zudem wird das Landschaftsbild zwischen Weil der Stadt und Simmozheim besonders und irreversibel gestört und somit auch unser beliebtes Naherholungsgebiet „Simmozheimer Tälchen“!	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB-27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4471	6047	Stellungn.-ID 1164 Privat	Der Flächenverbrauch und der Aspekt der Zerstörung des Waldes, sowie der angrenzenden Äcker und Wiesen zwischen Simmozheim, Möttlingen, Merklingen, Weil der Stadt und Simmozheim ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt und nicht hinnehmbar. Die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung liegen nicht vor. Es wurde auch versäumt, das Vorhandensein geeigneter und adäquater Ausgleichsflächen zugrunde zu legen!	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB-27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4472	6049	Stellungn.-ID 1164 Privat	Zu 2. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir als Einwohner von Simmozheim, Kreis Calw, Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes WC4. Wir lehnen die Planung aus folgenden Gründen ab: Fehlender Überlastungsschutz	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Durch die räumliche Nähe des ausgewiesenen Vorranggebietes WC4 und das gleichzeitig von der Gemeinde Weil der Stadt direkt an die Gemarkung Simmozheim grenzende ausgewiesene Vorranggebiet BB-27 kommt es zu einer visuellen Überlastung: Umzingelung und Riegelwirkung und somit auch zu einer prozentualen Überlastung aller negativen Auswirkungen für die Gemeinde Simmozheim.	
4473	6050	Stellungn.-ID 1164 Privat	Schutzgut Wasser: Die Gemeinde Simmozheim wird ausschließlich durch Eigenwasser versorgt, das in unserem Tiefbrunnen [Ort Anonymisiert] gefasst und gefördert wird. Zum Schutz der unterirdisch verlaufenden Trinkwasserquellen im VRG WC4, aus denen diese Eigenwasserversorgung ebenso gespeist wird, dürfen Eingriffe in geologische Formationen nicht ohne vorherige gründliche Prüfung erfolgen, da tiefreichende Fundamentierungsarbeiten für WKA unweigerlich in die unterirdische Zone des Wasserschutzgebietes eingreifen können. Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Simmozheim darf durch den Bau und den Betrieb von WKA im VRG WC4 in keiner Weise beeinträchtigt werden. Im Falle von weiteren Planungen sind hydrogeologische Gutachten erforderlich.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung u. a. das Schutzgut Wasser geprüft. Die in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Wasser geprüften Umweltaspekte sind im Vorranggebiet WC4 nicht betroffen (bzw. überschreiten nicht die angesetzte Erheblichkeitsschwelle). Damit liegt für das Schutzgut Wasser im Gebiet WC4 keine regionale Betroffenheit vor. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. Zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4474	6051	Stellungn.-ID 1164 Privat	Landschaftsbild und Naherholungsraum: Das VRG WC4 (Gerechtigkeitswald) ist für uns und alle angrenzenden Gemeinden ein wichtiges Naherholungsgebiet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4475	6052	Stellungn.-ID 1165 Privat	Welche verfehlte Energiepolitik hat sich in den Köpfen der Politik eingenistet, wenn man allen Ernstes überlegt, für die geplante Energiewende intakte, ökologisch wertvolle Waldgebiete zu opfern für eine Stromerzeugung, die ja nur-auf den ersten Blick „umweltverträglich“ erscheint. Das neue Gesetz gibt den erneuerbaren-Energien erstmals. „Einen gesetzlichen Vorrang vor allen anderen abzuwägenden Interessen, wie der Natur und dem Menschen.“ Wofür brauchen wir eine „Energiewende“, wenn die Belange von Mensch, Tier und Natur nichts mehr gelten? Wenn die schönsten Naherholungsgebiete für Mensch und Tier dauerhaft und unwiederbringlich zerstört werden? Was soll daran ökologisch sinnvoll sein, und für WEN braucht es	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dann überhaupt eine Wende? Seit wann ist Waldgebiet Industriestandort? Wieso müssen Kommunen wirre Gedanken und Pläne einiger wenigen ideologisch fehlgeleiteten Politiker um jeden Preis umsetzen?	
4476	6055	Stellungn.-ID 1165 Privat	In früheren Zeiten nutzte man, wie man heute noch sehen kann, im windreichen NORDEN unseres Landes Windmühlen zum Getreide mahlen, während in unseren südlichen Bundesländern Mühlen mit Wasserkraft betrieben wurden, aus dem bekannten Grund, weil der Wind nicht ausreichend war! An dem Wissen unserer Vorfahren hat sich bis heute nichts geändert, auch wenn man jetzt auf einmal alle Erkenntnisse auf den Kopf stellen will! Jeder, der schon einmal vom Süden bis hoch an die Nordsee gefahren ist, sieht es ganz offensichtlich: Bei uns meist stehende Windräder, in Mitteldeutschland ganz ordentlicher Betrieb und, da wo sie hingehören, an der KÜSTE im NORDEN, Volllast!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“.
4477	6056	Stellungn.-ID 1166 ARGE für eine windrafreie Heimat e.V.	Schutz des Waldes Windkraftanlagen im Wald dienen weder dem Klimaschutz noch der Ökologie weil ständig Backup Kraftwerke bereitstehen müssen. Das ist wissenschaftlich belegt .(Peer Review) Der Windatlass BW überschätzt die Wirtschaftlichkeit von Standorten auch im Wald um bis zu 30 %. Bestehende Anlagen in Baden-Württemberg liefern deutlich weniger Ertrag als prognostiziert, siehe Windpark Straubenhardt. Da ist die Auslastung über fünf Jahre (2018-2022) zwischen 18,2 und 21,6 %. Eigene Nachforschungen zufolge lag die Auslastung der Windkraftanlagen in Baden Württemberg in den Jahren 2021-2022 -23 an 125 bis 136 Tagen nahezu bei Null Einspeisung der Windkraft. (Quelle: Transnet BW) Wie ist es möglich, dass in solch windschwachen Gebieten eine solch hohe Windleistungs-Dichte von bis zu 370 W/qm gewonnen werden soll? Wir bitten um Offenlegung der Berechnung.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“.
4478	6062	Stellungn.-ID 1166 ARGE für eine windrafreie Heimat e.V.	Positionspapier von BUND und NABU von November 2023 Der Bund und der NABU kritisieren beide in ihrem Papier besonders die Entsorgung der Rotorblätter. Sie stellen eine Herausforderung dar, da diese in der Regel aus einem Kern aus Balsaholz bestehen, der mit glas und kohlefaserverstärktem Kunststoff ummantelt ist. Diese Werkstoffe sind zur Zeit nicht recylefähig. Bereits während des normalen Regelbetriebes der WKA werden durch die witterungsbedingte Erosion der Rotorflügel weiträumig größere Mengen Microplastik und gesundheitsgefährdende winzige Glas und Carbonfasern (CFK) in die Umwelt freigesetzt. Diese Teilchen enthalten chemische Bestandteile wie Bisphenol „A“ und „PFAS.“ Diese stellen Ewigkeitschemikalien dar, welche diverse gesundheitlich schwerwiegende negative Eigenschaften aufweisen. (Bestätigt durch den EuGH) Die WHO Weltgesundheitsorganisation hat daher die Materialien als ähnlich krebserregend eingestuft wie	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der inzwischen verbotene Asbest. Auch werden die Erosionen an den Rotorblättern von / bis zu 90 m Länge immer mehr. Wer überwacht und kontrolliert? Die Tüv Überprüfung ist ja nur alle 4 Jahre vorgeschrieben. In der Gemeinde Alfstedt in Niedersachsen sind im September: 2022 und im September 2023 zwei Rotorflügel abgebrochen. Eine Spezialfirma in Schutanzügen beseitigte 4 Wochenlang die großen und kleinsten Faserpartikel mit der Hand. Nach dem zweiten Abbruch eines Windradflügels wurde Windpark komplett gesperrt. Man stelle sich dieses Geschehen bei uns im Wald im Einzugsgebiet einer Quelle vor ! Mit zunehmender Rotorgröße besteht jedoch die Gefahr, dass besonders im äußeren Rotorenbereich nicht alle Fledermaus-Tierarten erfasst werden können. Zudem ist die pauschale Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten von weniger als 6m/sec. als Grundeinstellung nicht mehr Stand der Forschung. Je nach Gebiet und vorkommenden Arten müssen Anlagen bis zu 8m/sec. in der Fledermausaison stillstehen. Angesichts dieser Problematik fordern die Landesverbände des BUND und NABU eine kontinuierliche Evaluation und Weiterentwicklung der Überwachungssysteme, um den Anforderungen größerer Windkraftanlagen gerecht zu werden. Wer überwacht und kontrolliert? Auch werden seltene Erden verbaut, die oftmals mit verheerenden Folgen für die Umwelt abgebaut werden. Schwefel-Hexafluorid (SF6) findet aufgrund seiner hervorragenden elektrischen Isoliereigenschaften in der Elektrizitätsinfrastruktur der Windkraftanlagen eine breite Verwendung. Es hat jedoch eine hohe Treibhausgaswirkung, was selbst im geschlossenen System mit dem Risiko eines Austritts verbunden ist. Besonders die Entsorgung der Anlagen birgt die Gefahr eines ungewollten Entweichens des Gases (sog. Leckagen) Wer überwacht und kontrolliert?	Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit bezüglich Abschalteautomatiken ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung eines konkreten Windparks beurteilt (z. B. unter Hinzuziehung konkreter Windmessungsdaten und weiterer unternehmerischer Variablen). Der Teilregionalplan Windenergie dient der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und damit der Flächensicherung gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags.
4479	6063	Stellungn.-ID 1166 ARGE für eine windrafreie Heimat e.V.	Schall und Infraschall Fachärztin Dr. Ursula Bellut-Steack berichtet bei einem Vortrag der BI windkraftfreies Grobbachtal Baden Baden detailliert über Schäden an der Natur und den Menschen durch Windkraftanlagen. Sie macht deutlich, dass ihre Motivation intensive Forschung im Bereich Microzirkulation zu betreiben durch den Nobelpreis 2021 für Physiologie und Medizin gestärkt wurde: Der Nobelpreis 2021 ging an zwei Forscher, David Julius und Ardem Patapoutian, für die Entdeckung von Rezeptoren für Temperatur und Druck im menschlichen Körper. Patapoutian, ein libanesischer amerikanischer Molekular Biologe und Neurowissenschaftler, identifizierte die Piezokanäle als sinnesaufnehmende Organe auf , den Gefäßinnenwandzellen (Endothelzellen) und der Haut. Diese	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			reagieren auf mechanische Reize in der Haut und den inneren Organen. Dr. Bell-Steack erläutert den Aufbau der Kappilargefäße im menschlichen Körper und die möglichen Veränderungen bei Druckimpulsen von außen. Die Endothelzellen an den Innenseiten der Kappilargefäße die u.a. für die Verteilung von Nährstoffen im Körper verantwortlich sind, können dadurch verantwortlich sein. Ihr Fazit: Die Aufnahme von Schall und Vibration erfolgt bei allen lebenden Organismen nicht nur über das Ohr, sondern auch extraouvikulär (außerhalb des Ohres) über Rezeptoren im gesamten menschlichen Körper. Damit sind die Aussagen des Umweltbundesamtes, dass die Hörschwelle als Wahrnehmungsschwelle und damit zur Wirkschwelle erklärt, nicht länger haltbar. Diese neuen Erkenntnisse des Nobelpreises von 2021 besagen: Die Rezeptoren für Druck, Berührung und Vibration im Körper, reagieren auch auf tieffrequenten Schall und Infraschall als mechanische Energie. Das Umweltbundesamt muss auch dies zur Kenntnis nehmen. Es wird die zukünftige Rechtsprechung verändern. Deshalb muss auch die TA Lärm dringend überarbeitet und verändert werden. Wer überwacht, wer kontrolliert? Unser Fazit: Der tieffrequente und impulshaltige Schall und Infraschall, ausgehend von immer größer werdenden Windkraftanlagen, ist gesundheitsgefährdend für alle lebenden Organismen.	
4480	6064	Stellungn.-ID 1166 ARGE für eine windrafreie Heimat e.V.	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 20 a Der Staat schützt auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung. Aus einem Bericht des Bundesrechnungshofes wird erläutert, dass die Bundesregierung das Stromsystem Energie möglichst nachhaltig verwendet, Ressourcen schont und die Schutzgüter der Umweltverträglichkeit möglichst wenig belastet, nicht gewährleisten kann. Sie ist nicht in der Lage, unerwünschte Wirkungen auf einzelne Schutzgüter frühzeitig zu erkennen und angemessen nachzusteuern. Ein absoluter Vorrang gegen' über anderen Grundrechten oder Verfassungsprinzipien besteht gemäß dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021 nicht. Die Kritikpunkte, die auch der NABU und BUND anprangern und die auch wir von der ARGE für eine windradfreie Heimat so sehen, sind bis zum heutigen Tage nicht beseitigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4481	6065	Stellungn.-ID 1167 Privat	Leider ist die Energie-Debatte zu einer ideologischen Märchenstunde verkommen, die zusätzlich von unseren	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			regierungstreuen Behörden und Medien befeuert wird. Inzwischen kommen die Fehleinschätzungen in Form von stetig steigenden Energiepreisen in der Wirtschaft und bei den Bürgern an, ohne Aussicht auf Besserung. Sind wir auf dem Weg zur Selbstzerstörung?	Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“.
4482	6066	Stellungn.-ID 1167 Privat	In Baden-Württemberg sollen der ländlichen Raum, die Kulturlandschaft, die verbliebenen Naturräume und die Erholungsgebiete der Menschen der Windindustrie geopfert werden. Wir alle werden unsere geliebte Heimat verlieren, ohne unseren Wohnort gewechselt zu haben. Eine massivere Zerstörung der Natur und Landschaft, als sie mit über 230 m hohen Windrädern vollzustellen, hat zuvor keine Phase der Industrialisierung verursacht. Viel Geld haben unsere Beherbergungsbetriebe investiert, um Gäste aus aller Welt für unsere Heimat zu begeistern. Geworben wird mit unberührter Natur, abwechslungsreicher Landschaft, verträumte stille Seitentäler und der Ruhe in den Wäldern. Mit was sollen unsere Beherbergungsbetriebe in Zukunft werben, wenn der Naturpark Schwarzwald zum Windindustrialiegebiet wird?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
4483	6067	Stellungn.-ID 1167 Privat	Die Bürger werden getäuscht Mit viel Akribie ist der Regionalverband Nordschwarzwald seinem Auftrag von hoher politischer Stelle zur Ausweisung von 1,8 % der Fläche in unserer Region für den Bau von Windanlagen nachgekommen. Mit Unterstützung von Marketingagenturen wird derzeit in den Gemeindesälen um breite Zustimmung zum Ergebnis geworben. Denn die Inkraftsetzung des Planes muss jetzt schnell geschehen, damit der Region vor Ort wenigstens ein demokratisches Mitspracherecht bleibt. Ansonsten hat das Habeck-Ministerium über ein „Ermächtigungsgesetz“ festgeschrieben, dass bei fehlender Regionalplanung grundsätzlich überall 300 m hohe Windgiganten oder große Solarfelder gebaut werden können. Mit der Ausweisung von 1,8% der Landesfläche wird uns Bürgern von Politik und Behörden vorgegaukelt, dass wir so einen großen Schritt zur Klimaneutralität machen, etwas Gutes tun und unser Klima-Gewissen beruhigen können. Jedoch weiß jeder informierte Bürger, dass die Windkraft bei weitem mehr Umweltfragen aufwirft, als sie löst und nicht in der Lage ist, den erforderlichen bedarfsgerechten Energiebedarf zu leisten und zu einem bezahlbaren Preis zu liefern.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4484	6068	Stellungn.-ID 1167 Privat	Nachgereicht die Wahrheit 1,8 % der Landesfläche von Baden-Württemberg ermöglicht den Bau von maximal 2000 WKA der 5MW-Klasse. Hiermit lässt sich bei 20% Auslastung der Strom von 1,5 Kernkraftwerken gewinnen. Da Wind und Sonne keinen verlässlichen Strom liefern, müssen zusätzlich noch teure Gaskraftwerke mit gleicher Leistung gebaut werden. Mit dem geplanten 1,8% Ausbauprogramm in Baden-Württemberg holen wir nicht einmal das nach, was wir mit dem Abschalten von zwei zuverlässigen Kernkraftwerken an CO2-freiem Strom verloren haben. Für das Klima haben wir dann noch nichts getan. Von den Kosten, dem massiven Ressourcenverbrauch sowie den großflächigen Natur- und Landschaftszerstörungen ganz zu schweigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
4485	6069	Stellungn.-ID 1167 Privat	Wind-Atlas: Der Windatlas Baden-Württemberg 5/2019 ist die derzeitige vorrangige Planungsgrundlage für die Ausweisung von Flächen für Windkraft. Dieser aktuelle Windatlas - inzwischen ist es der vierte - wies jedoch Unstimmigkeiten auf, die zu einer Überprüfung Anlass gaben. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist inzwischen als wissenschaftlich geprüfte Arbeit verfügbar. Aus diesem Grund wurde ein offener Brief an die baden-württembergische Umweltministerin Thekla Walker geschrieben. Der Verein Mensch Nature.V. in Baden-Württemberg, hat in einer aufwendigen Recherche „Windatlas versus Realität“ nachgewiesen, dass der 2019 neu aufgelegte Windatlas in Baden-Württemberg viel zu hohe Windwerte ausweist. Dieser Windatlas als Planungswerkzeug für die Regionalverbände weckt falsche Hoffnungen bei den Planer, die deutlich zu optimistisch sind und daher der Korrektur bedürfen. Die dort ausgewiesenen Potentialflächen sind um bis zu 30% zu hoch bewertet, was dann zu Fehler in der Folgenabschätzung führt, und somit zur Rechtswidrigkeit von Entscheidungen führen kann. Der Grund der Überbewertung liegt sicherlich darin, dass man für den Windwahnsinn in Baden-Württemberg sonst zu wenig Fläche zusammengebracht hätte. Da der Windenergieatlas BW 2019 die Windleistungsdichte überhöht ausweist, werden Gebiete als	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			geeignet eingestuft, die es gar nicht sind. Die aktuell stattfindende Suchraumkulisse des Regionalverbandes betrachtet Gebiete als wirtschaftlich, die eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 W/qm ausweisen, was einer mittleren Windgeschwindigkeit von 4.5 m/s bis 5.7 m/s entspricht.	
4486	6070	Stellungn.-ID 1167 Privat	Der Bundesverband der Windenergie empfiehlt für einen wirtschaftlichen Betrieb aber eine Windhöffigkeit von mindestens 6,5 m/s, was einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 310 W/qm entspricht. Diese Windhöffigkeit gibt es in Baden-Württemberg selten, weshalb die Empfehlung der Fachleute ignoriert wird. Nahezu jedes im Betrieb befindliche Windrad im Schwarzwald erreicht nicht die Referenzwerte von 60%, die zum Zeitpunkt der Planvorlage als Voraussetzung für eine Genehmigung galten. Auch ist nach übereinstimmender Aussage von Fachleuten ein Windrad erst ab 30 % Auslastung effizient. Nach einer neuen Studie erreichen die 780 Anlagen im windschwachen Baden-Württemberg im Durchschnitt gerade mal 18% Auslastung. Für diesen marginalen Beitrag zerstören wir sinnlos unsere letzten verbliebenen Naturräume und Ökosysteme und verwandeln unsere geliebte Schwarzwaldlandschaft in ein menschenfeindliches Windindustriegebiet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
4487	6071	Stellungn.-ID 1167 Privat	Zur Verdeutlichung: Das abgeschaltete Kraftwerk Neckarwestheim 2 leistete das 4-Fache an Strom wie alle 780 WKA in BW und das bedarfsgerecht. Der Betreiber bekommt Milliarden an Steuergeld für Stilllegung und Einnahmeverlust. Gleichzeitig fallen neue subventionierte Investitionen für den Bau von tausenden Windrädern an um diesen Stromverlust zu ersetzen. Über diese sachverstandslose, ideologiegeleitete Energiepolitik kann man nur den Kopf schütteln. Es sollte auch zu denken geben, dass eine „gekappte Windleistungsdichte“ nur im Zusammenhang mit dem Baden-Württembergischem - Windatlas gebräuchlich ist. Dem Bundesverband Windenergie BWE kann man ganz gewiss nicht unterstellen, kein Fachwissen zu besitzen. Der BWE hat beim Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE in Kassel eine Studie in Auftrag gegeben: FLÄCHENPOTENZIALE DER WINDENERGIE AN LAND 2022, erschienen im September 2022. In der ganzen Studie kommt der Begriff „gekappte Windleistungsdichte“ nicht ein einziges Mal vor. Stattdessen wird auf Seite 43 von 87 zur Windhöffigkeit als „Ausschluss-Kriterium“ eine mittlere Windgeschwindigkeit von weniger als 6,5 m/s genannt. Man kann getrost davon ausgehen, dass dies eine realistische Einschätzung ist, denn der BWE weiß, welche Windparks rentabel laufen. Die Kriterien für die Ausweisungen im Regionalplan können nicht nachvollzogen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4488	6072	Stellungn.-ID 1167 Privat	werden. Sie sind nicht plausibel, erzeugen Fehlplanungen, sind wirtschaftlich nicht darstellbar und sind somit unbrauchbar. Biodiversitätsstrategie der EU / der Weltnaturschutzkonferenz: Die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 sieht vor, dass jedes Land 30% seiner Fläche unter strengen Schutz stellen soll, was auch ein Verschlechterungsverbot beinhaltet. Bereits 2020 hat der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages i.V. mit dem Bundesamt für Naturschutz Überlegungen für eine mögliche Umsetzung angestellt. Dem 30%-Ziel kann gerade dann entsprochen werden, wenn hierfür sämtliche vorhandenen Schutzgebiete herangezogen werden. Im Planungsraum wären das alle Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und der Naturpark. Der komplette Waldbestand im Schwarzwald ist von dieser Gebietskulisse überdeckt. Vor allem aber besteht die Abschlusserklärung in Montreal nicht nur aus diesem einen 30 - Prozent-Ziel, sondern aus weiteren Zielen. Dazu gehört, dass weitere 30 Prozent der Fläche in eine intakte Natur zurückverwandelt werden sollen. Dafür gibt es im Südwesten noch nicht einmal Pläne. Um die Anforderungen der Biodiversitätsstrategie zu erfüllen, die offensichtlich erheblich mit den Ausbauzielen der Erneuerbaren Energien konfliktieren, müssten Umsetzungskonzepte erarbeitet werden. Dies ist am sinnvollsten mit dem Instrument der Landschaftsplanung auf verschiedenen Ebenen (regional und kommunal) zu lösen. Daher ist zu fordern, dass erst nach Vorliegen solcher integrierten Konzeptionen für beide Ziele die Planung weiter konkretisiert werden kann. Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie sollte solange zurückgestellt werden. Einen entsprechenden Beschluss, genau diesen Weg zu gehen, hat der Gemeinderat Baden-Baden bereits im Dezember 2022 mit klarer Mehrheit gefasst.	Energiewende“. Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema Biodiversitätsstrategie der EU und dessen Umsetzungskonzepte ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4489	6073	Stellungn.-ID 1167 Privat	Menschen, Arten und Umwelt werden ohne entsprechende wissenschaftliche Folgenabschätzung einer zunehmenden Gefährdung ausgesetzt. Durch das aktuelle Vorgehen erfolgt eine nach GG Art. 20 a nicht zulässige Zerstörung der für die Gesundheit von Menschen und Tieren wichtigen Naturlandschaften. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit wird nicht eingehalten. Es ist ein solcher Grad der Schädlichkeit der rein technischen Maßnahmen erreicht, dass die nun erkennbaren Konsequenzen den eingeschlagenen Weg mit weiterem Ausbau industrieller großer Windkraftanlagen in Frage stellen und die rechtliche Grundlage für einen weiteren Ausbau entziehen. Wir retten das Klima nicht, indem wir weiterhin unsere Natur und Lebensräume für Mensch und Tier zerstören. Was fehlt, ist das Eingeständnis der Verantwortlichen auf allen Ebenen,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4490	6074	Stellungn.-ID 1168 Privat	dass die planlose, auf Illusionen aufgebaute Energiewende, welche inzwischen von den Fachleuten als undurchführbar sowie unbezahlbar eingestuft wird, so nicht weitergehen kann und dringend eine andere Ausrichtung braucht Stellungnahme als [Name anonymisiert] in [Ort anonymisiert], warum Großer Hau / Ihlinger Berg (WF14) von der Planung als Windkraftstandort herausgenommen werden soll: Bald bin ich 4 Jahre hier in Rexingen als [Name anonymisiert] niedergelassen. Die Rexinger erstaunen mich immer wieder. Es gibt außergewöhnlich viele hochbetagte Menschen, die fit und selbständig leben; sowohl körperlich als auch geistig. Eine Dauermedikation kommt deutlich weniger vor als bei Stadtmenschen, vor allem außergewöhnlich wenig Schlafmittelabhängigkeit. Viele sind nicht passiv, sondern geben sich selbst Mühe, gesund zu bleiben. Und viele gehen regelmäßig spazieren. Der Große Hau / Ihlinger Berg ist so flach, dass die älteren Menschen dort gut laufen können. Sie sind fähig zu laufen. Das ist eine Freude, solche Menschen als [Name anonymisiert] zu begleiten. In der Corona-Zeit habe ich von vielen Kollegen gehört, dass die Menschen psychisch sehr belastet sind und schnell aggressiv werden. Das habe ich überhaupt nicht gespürt. Unsere Patienten konnten auch in der Corona-Zeit im Wald ohne Angst vor einer zu großen Menschendichte spazieren gehen, da der Wald groß genug ist. Ich habe einige Patienten, die in der Stadt täglich Asthma-Spray gebraucht haben, und nun konnten sie es reduzieren oder sogar absetzen, nachdem sie hierhergezogen sind. Sogar habe ich bei mir selbst gemerkt, dass ich nach dem Umzug plötzlich weniger schlafen musste, da meine Schlafqualität hier deutlich besser geworden ist. Ich schicke meine Patienten, die nach einer Erkältung mit hartnäckigem Schleim zu kämpfen haben, immer in den Wald zum Spazieren. Oft können sie danach besser abhusten und besser Luft bekommen. Meine Eltern leben in [Ort anonymisiert], in einer Großstadt ohne Wald. Im Sommer können sie kaum draußen laufen, das ist gefährlich heiß. Das bedeutet: Gezwungenermaßen haben sie immer eine große Pause mit dem Laufen. Und in der Corona-Zeit mussten sie nur in der Wohnung bleiben. So haben meine Eltern leider schnell abgebaut. Da denke ich immer, was für ein Glück es ist, hier noch in großen Naturschätzen leben zu dürfen. Hier im Wald ist es sogar im heißesten Sommer angenehm kühl, sodass man gut spazieren gehen kann. Man sollte immer denken: Wie lange dauert es, bis solch ein Wald mit umfangreichen Pflanzen und Tieren entsteht? Zerstören geht sehr schnell, aber das kann man nicht mehr rückgängig machen. Nach 20-30 Jahren sind die Windräder alt und müssen wahrscheinlich wieder abgebaut werden. Wenn man bis dahin eine bessere Möglichkeit zum	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Energiegewinn entwickelt hat, will keiner mehr neue Windräder dort bauen. Danach bleibt nur der ehemalige Wald, durchlöchert und ohne Leben. Unsere Nachfahren müssen es ausbaden.	
4491	5541	Stellungn.-ID 1169 Privat	Der große Hau / Ihlinger Berg ist für mich dahingehend wichtig, da er von meiner Familie schon immer genutzt wurde. Sei es zum Laufen, Drachensteigen lassen mit dem Hund Gassi gehen oder ganz einfach auf einem Bänkchen sitzen und die Ruhe, die Sonne und die Luft zu genießen. Kurz gesagt zum Erholen. Zudem würde eine Abholzung die Feuchtigkeit die Speicherung des Regenwassers beeinträchtigen. Dieses würde dazu führen, dass z.B. die Lochbrunnenquelle im Sommer nicht mehr fließt. Zudem kann es nicht sein, dass so viel Natur kaputt gemacht wird, für eine Form der Energiegewinnung / Produktion.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4492	5542	Stellungn.-ID 1169 Privat	Da aber gerade in diesem Gebiet der Feuersalamander seinen Lebensraum hat, hätte eine Abholzung sicherlich katastrophale Auswirkungen auf die Population des Feuersalamanders.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
4493	5543	Stellungn.-ID 1169 Privat	Transportwege, Auflichtung, Waldboden stark verdichtet, Pilzbefall und Borkenkäfer das sind für mich alles Gründe warum dieses Gebiet bleiben soll wie es ist. Zum Schluss: Ich möchte auch meiner Enkelin den und die Natur nahe bringen und zeigen, sowie ich es mit meinen Kindern gemacht habe.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
4494	5544	Stellungn.-ID 1170 Privat	Ich finde es eine Unverschämtheit von Ihnen das Sie ins Enzklösterle Windkraftträder aufstellen wollen. Unsere Vögel töten, die Natur zerstören und unser Grundwasser verschmutzen, und unsere gute Luft verpesten. Falls es Ihnen nicht bekannt ist. Windkraftträder werden mit dem giftigsten Gas betrieben das es gibt auf der Welt. Die Schallwellen sind sehr gefährlich für Mensch und Tier. Diese Windkraftträder bringen durch ihre	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Verwirblung das Plastik ins Grundwasser. Sie töten unsere Vögel. Und unsere Hirsche hier vertragen diese Schallwellen auch nicht. So wird mit einem Windkrafttrud alles zerstört, ganz Enzklosterle, die Erholungsregion gibt es dann nicht mehr.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
4495	6075	Stellungn.-ID 1171 Privat	Durch die Energieentnahme aus dem Wind, der Atmosphäre kommt es zur Abbremsung und Verwirbelung des Windes. Dadurch wird sowohl der Kühleffekt des Windes, als auch vor allem seine Transportfähigkeit von Luftfeuchtigkeit vom Meer an Land gemindert. Als Folge reduziert sich auch die Verdunstung in Bodennähe. Die Folgen sind Erwärmung und Austrocknung der Landschaft. Dieser infolge der atmosphärischen Verwirbelung durch die Turbinenblätter entstehende Dürre-Effekt ist schon lange bekannt. Dieser sogenannte "Wake Effekt" erzeugt eine lange Wirbelschlepe. Auch haben Meteorologen des Deutschen Wetterdienstes eine Verlangsamung der Luftbewegung festgestellt, die auch zur Erwärmung und Austrocknung der Landschaft beiträgt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
4496	3581	Stellungn.-ID 1172 Privat	in Ihrem Teilregionalplan Windenergie sind auf Vollmaringer Gemarkung auf der ausgewiesenen Fläche WC27 Windräder geplant. Dies müssen wir aus folgenden Gründen entschieden ablehnen	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4497	3582	Stellungn.-ID 1172 Privat	Seit Jahrzehnten bemühen sich Bürger um die Ortsgruppe Vollmaringen des NABU in zeitintensiver, mühevoller, ehrenamtlicher Arbeit im Einklang mit der Natur Biotop, Lebensräume für Tiere (z.B. seltene Fledermausarten), ein sensibles Dolinengebiet sowie einen siedlungsnahen Naherholungsraum für Vollmaringen zu erhalten. bzw zu schaffen. All dies würde durch Windräder erheblich gestört, ja sogar z.T. zerstört werden, denn dem Bau der geplanten Windrädern würde ca 1/3 unserer gesamten Waldfläche zum Opfer fallen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Hinweis: WC27 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 3602 und ID 3617.
4498	3583	Stellungn.-ID 1172 Privat	Da wir ca 90% Westwinde haben, die Windräder im Westen von Vollmaringen geplant sind und in dieser Ortsrandlage die meisten Häuser ihren Wohn- und Schlafbereich sowie den Garten in diese Richtung ausgerichtet haben, würde das auch für die Bewohner erhebliche Nachteile und Einschränkungen mit sich bringen wie: - Schlagschatten: bei der Größe der geplanten Windräder ist mit einem Schattenwurf von ca 1400m zu rechnen, d.h. mindestens 2/3 des Ortes wäre davon betroffen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
4499	3584	Stellungn.-ID 1172 Privat	- Carbonfaserabrieb mit Luft- und Grundwasserverunreinigung	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
4500	3585	Stellungn.-ID 1172 Privat	Bodenversiegelung durch Windradfundamente mit Auswirkungen wie verstärkte Bodenerosion, mangelnde Wasserversickerung usw	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4501	3586	Stellungn.-ID 1172 Privat	Infraschall: kt. Studien (z.B. Washington University School of Medicine St. Louis) führt dauerhafter Infraschall nachweislich zu z.T. erheblichen gesundheitlichen Störungen. Bezeichnender Weise liegen so gut wie keine wissenschaftliche Studien der größten windkraftbetreibenden Länder (u.a. Deutschland) zu dieser	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Problematisierung vor. Es gibt auch keine Studien, wie sich dieser Infraschall auf die Fauna auswirkt. Da dieser Infraschall nur durch spezielle Deckensegel abgefangen werden kann, stellt sich außerdem die Frage, ob für die betroffenen Bürger dafür eine finanzielle Kompensation zur Anbringung dieser Segel in den Wohnhäusern vorgesehen ist.	
4502	3587	Stellungn.-ID 1172 Privat	Umweltverschmutzung durch Öl und Diesel bei möglicher Leckage der Motoren lokales Mikroklima wird verändert mit Auswirkungen auf die Temperatur in Bodennähe und dadurch mögliche Belastung von Flora und Fauna	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
4503	3588	Stellungn.-ID 1172 Privat	Zum Schluss stellt sich auch die Frage: wie ist das Verhältnis Input (Erdbeben für Netzwerkanbindung, Zufahrtsstraßen, Fundamente usw.) zum tatsächlichen Output und was passiert mit den Fundamenten und Rotorblättern [meines Wissens nicht recyclebar] nach der Laufzeit?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
4504	3589	Stellungn.-ID 1172 Privat	In Zeiten des Klimawandels und der Energiekrise muss sicherlich über neue Ressourcen nachgedacht werden, aber auch über die Auswirkungen und deren mögliche zukünftige Vermeidung, aber in einem Siedlungsbereich ist eine solch wohnortnahe Windkraftanlage abzulehnen, ich denke der Staat hat auch eine Fürsorgepflicht für die Gesundheit seiner Bürger, nicht umsonst ist im GG Art. 2 Abs.2 das Recht auf körperliche Unversehrtheit verankert.	Wird nicht gefolgt Es wurde ein Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden eingehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
4505	6076	Stellungn.-ID 1172 Privat	Seit Jahrzehnten bemühen sich Bürger um die Ortsgruppe Vollmaringen des NABU in zeitintensiver, mühevoller, ehrenamtlicher Arbeit im Einklang mit der Natur Biotop, Lebensräume für Tiere (z.B. seltene Fledermausarten), ein sensibles Dolinengebiet sowie einen siedlungsnahen Naherholungsraum für Vollmaringen zu erhalten. bzw zu schaffen. All dies würde durch Windräder erheblich gestört, ja sogar z.T. zerstört werden, denn dem Bau der geplanten Windräder würde ca 1/3 unserer gesamten Waldfläche zum Opfer fallen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Hinweis: WC27 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 3602 und ID 3617.
4506	6077	Stellungn.-ID 1172 Privat	Da wir ca 90% Westwinde haben, die-Windräder im Westen von Vollmaringen geplant sind und in dieser Ortsrandlage die meisten Häuser ihren Wohn- und Schlafbereich sowie den Garten in diese Richtung ausgerichtet haben, würde das auch für die Bewohner erhebliche Nachteile und Einschränkungen mit sich bringen wie: Schlagschatten: bei der Größe der geplanten Windräder ist mit einem Schattenwurf von ca 1400m zu rechnen, d.h. mindestens 2/3 des Ortes wäre davon betroffen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
4507	6078	Stellungn.-ID 1172 Privat	Carbonfaserabrieb mit Luft- und Grundwasserverunreinigung	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
4508	6079	Stellungn.-ID 1172 Privat	Bodenversiegelung durch Windradfundamente mit Auswirkungen wie verstärkte Bodenerosion, mangelnde Wasserversickerung usw	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4509	6080	Stellungn.-ID 1172 Privat	Infraschall: lt. Studien (z.B. Washington University School of Medicine St. Louis) führt dauerhafter Infraschall nachweislich zu z.T. erheblichen gesundheitlichen Störungen. Bezeichnender Weise liegen so gut wie keine wissenschaftliche Studien der größten windkraftbetreibenden Länder (u.a. Deutschland) zu dieser Problematik vor. Es gibt auch keine Studien, wie sich dieser Infraschall auf die Fauna auswirkt. Da dieser Infraschall nur durch spezielle Deckensegel abgefangen werden kann, stellt sich außerdem die Frage, ob für die betroffenen Bürger dafür eine finanzielle Kompensation zur Anbringung dieser Segel in den Wohnhäusern vorgesehen ist. Lärmbelästigung durch die Rotation der Rotorblätter	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
4510	6081	Stellungn.-ID 1172 Privat	Umweltverschmutzung durch Öl und Diesel bei möglicher Leckage der Motoren, lokales Mikroklima wird verändert mit Auswirkungen auf die Temperatur in Bodennähe und dadurch mögliche Belastung von Flora und Fauna	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4511	6082	Stellungn.-ID 1172 Privat	Zum Schluss stellt sich auch die Frage: wie ist das Verhältnis Input (Erdbewegungen für Netzwerkanbindung, Zufahrtsstraßen, Fundamente usw) zum tatsächlichen Output und was passiert mit den Fundamenten und Rotorblättern (meines Wissens nicht recyclebar) nach der Laufzeit?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
4512	6083	Stellungn.-ID 1172 Privat	Fazit: In Zeiten des Klimawandels und der Energiekrise muss sicherlich über neue Ressourcen nachgedacht werden, aber auch über die Auswirkungen und deren mögliche zukünftige Vermeidung, aber in einem Siedlungsbereich ist eine solch wohnortnahe Windkraftanlage abzulehnen, ich denke der Staat hat auch eine Fürsorgepflicht für die Gesundheit seiner Bürger, nicht umsonst ist im GG Art. 2 Abs.2 das Recht auf körperliche Unversehrtheit verankert.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
4513	6084	Stellungn.-ID 1173 Privat	Die Klimaziele sind mir völlig egal!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4514	6085	Stellungn.-ID 1173 Privat	Erhalt der Artenvielfalt (Fledermäuse, Salamander, Greifvögel etc.)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
4515	6086	Stellungn.-ID 1173 Privat	Erholungsort für meine Gesundheit (Gute Luft, kühl im Sommer ein hervorragender Platz für Kinder zum Spielen)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
4516	6087	Stellungn.-ID 1173 Privat	Erhalt der Quelle Lochbrunnen und Rexinger Bach (ohne Wald trocknen die Quellen aus weil die Feuchtigkeit nicht gehalten wird.) - der Neckar braucht das Wasser besonders im Sommer!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
4517	6088	Stellungn.-ID 1173 Privat	Die massive Holzbewirtschaftung ist schon genug des Schadens, nachhaltige Schädigung des Umfeldklimas und der Umgebung - niemand will hässliche Windräder in seinem Umfeld!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
4518	6089	Stellungn.-ID 1173 Privat	SF 6 gilt es zu vermeiden!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
4519	6090	Stellungn.-ID 1174 Privat	Es wäre sehr schade wenn wieder ein großes Stück Natur, Lebensraum und Erholungsort für sinnlose Windkraftträder sterben MUSS. Der Mensch muss lernen, der Natur etwas Lebensraum zurückzugeben und nicht immer mehr zu nehmen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4520	6091	Stellungn.-ID 1175 Privat	Ich bin mit meinem Mann und unseren beiden Hunden in dieser schönen Gegend spazieren. Das wir alle noch auf dieser Erde leben dürfen ist ein großes "Wunder". Was sich unser Staat mit der sogenannten erneuerbaren Energie, die gesunden und/oder erkrankten Wälder für sinnlose Windräder abholzen zu müssen ist eine Frechheit. Gebt der Erde endlich neue Kraft zurück!!!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4521	6092	Stellungn.-ID 1176 Privat	Größtes Waldgebiet rund um Horb mit nahliegendem Naturschutzgebiet. Erholungsgebiet für alle Bürger von Horb. Bitte nicht zerstören. Wald ist kostbar.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4522	6093	Stellungn.-ID 1177 Privat	Keine Waldrodung für Windkraftanlagen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
4523	6094	Stellungn.-ID 1178 Privat	Naturschutz und Naherholungsgebiet	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4524	6095	Stellungn.-ID 1180 Privat	Ihr Regionalplan umfasst etliche Windindustrieanlagen in unseren Wäldern. Nach meiner Einschätzung besteht hier ein Zielkonflikt mit dem am 01.02.2023 beschlossenen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz:	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			„Zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und zur Steigerung der Klimaresilienz tragen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, Humus und Grünland über ihre Speicher- und Senkleistung bei. Daher sollen natürliche Kohlenstoffspeicher im Land erhalten, geschützt und aufgebaut werden ... " Die von Ihnen ausgewiesenen Flächen erstrecken sich in dem Gebiet über zusammenhängende Waldgebiete, die mit dem Bau von Windindustrieanlagen komplett auseinandergerissen und zerschnitten würden. Durch diesen Eingriff bieten wir Angriffsflächen für Stürme, die dann gemeinsam mit dem Borkenkäfer, den verbliebenen Wald über die kommenden Jahre zerstören wird. Dies hätte katastrophale Auswirkungen auf unsere Region, die Natur und das Landschaftsbild, die nicht hinnehmbar sind. Sehanalleine wegen des Verstoßes gegen das „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz“, ist ihre Planung fehlerhaft und muss zurückgewiesen werden. Ich fordere Sie auf, für dieses Gebiet ein naturschutzrechtliches Gutachten zu erstellen. Der Umweltbericht des Regionalverbands entspricht keinem Gutachten, das sich konkret auf das genannte Gebiet bezieht. - Hierzu bitte ich Sie zeitnah um eine schriftliche Stellungnahme.	S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. Für jedes Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde ein ausführlicher Steckbrief (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) ausgearbeitet und im Umweltbericht wurden die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung in komprimierter Form dargestellt (s. Umweltbericht). In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4525	6100	Stellungn.-ID 1180 Privat	Bei Frost kann es betriebsbedingt zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungsgefahren im süddeutschen komplexen Geländefalsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
4526	6567	Stellungn.-ID 1180 Privat	Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die bis auf wenige hundert Meter an Wohnsiedlungen heranreichen. Insbesondere gehen die Planungen von einer Nabenhöhe von 175m aus. Mittlerweile sind potentielle Windkraftanlagen mit Nabenhöhen von über 230 m deutlich größer. Diese technischen Entwicklungen sind im vorliegenden Planentwurf nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf die	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			angrenzenden Wohngebiete. Ein Windindustriegbiet mit vermutlich mehreren Windindustrieanlagen mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Die Randstandorte sind deshalb ungeeignet und zurückzuweisen. Es ist eine angemessene Abstandregelung, wie sie beispielsweise mit der 10H-Regelung in Bayern getroffen wurde, einzuhalten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahme gebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und bitte nehmen Sie zu meinem Einspruch Stellung.	als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
4527	6735	Stellungn.-ID 1180 Privat	Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Menschen und Tieren führen. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichen. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den sogenannten „Nocebo-Effekt“ erklärt werden kann (Trem AC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit (gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Vorsorgeabstand von 750 m ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Nicht zu unterschätzen ist auch, dass der Wirkungsbereich von	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden.	
4528	6739	Stellungn.-ID 1180 Privat	Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in unserem Regionalgebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zurechtfertigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
4529	6741	Stellungn.-ID 1180 Privat	Die Ausweisung eines Windindustriegerbiets führt zu Vermögensschäden bei den betroffenen Gemeinden im Plangebiet. Gemeinden können keine attraktiven neuen Wohngebiete oder zukunftsweisenden Gewerbegebiete mehr ausweisen. Die Attraktivität der Gemeinden wird abnehmen. Zu dem müssen die betroffenen Gemeinden mit Grundsteuerverlusten rechnen, wenn es zu Abwertungen bei Einheitswerten von Immobilien und Grundstücken kommt. Wie hoch die Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke ausfällt, hängt maßgeblich vom Einheitswert der Immobilie ab. Diese Ertragsverluste müssen in die Planberechnungen und im Planentwurf berücksichtigt werden. Dies ist bisher nicht der Fall.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4530	6096	Stellungn.-ID 1181 Privat	Ihr Regionalplan umfasst etliche Windindustrieanlagen in unseren Wäldern. Nach meiner Einschätzung besteht hier ein Zielkonflikt mit dem am 01.02.2023 beschlossenen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz: „Zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und zur Steigerung der Klimaresilienz tragen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, Humus und Grünland über ihre Speicher- und Senkleistung bei. Daher sollen natürliche Kohlenstoffspeicher im Land erhalten, geschützt und aufgebaut werden ... " Die von Ihnen ausgewiesenen Flächen erstrecken sich in dem Gebiet über zusammenhängende Waldgebiete, die mit dem Bau von Windindustrieanlagen komplett auseinandergerissen	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und zerschnitten würden. Durch diesen Eingriff bieten wir Angriffsflächen für Stürme, die dann gemeinsam mit dem Borkenkäfer, den verbliebenen Wald über die kommenden Jahre zerstören wird. Dies hätte katastrophale Auswirkungen auf unsere Region, die Natur und das Landschaftsbild, die nicht hinnehmbar sind. Sehanalleine wegen des Verstoßes gegen das „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz“, ist ihre Planung fehlerhaft und muss zurückgewiesen werden. Ich fordere Sie auf, für dieses Gebiet ein naturschutzrechtliches Gutachten zu erstellen. Der Umweltbericht des Regionalverbands entspricht keinem Gutachten, das sich konkret auf das genannte Gebiet bezieht.	oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Für jedes Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde ein ausführlicher Steckbrief (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) ausgearbeitet und im Umweltbericht wurden die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung in komprimierter Form dargestellt (s. Umweltbericht). In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4531	6101	Stellungn.-ID 1181 Privat	Bei Frost kann es betriebsbedingt zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungsgefahren im süddeutschen komplexen Geländefalsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
4532	6566	Stellungn.-ID 1181 Privat	Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die bis auf wenige hundert Meter an Wohnsiedlungen heranreichen. Insbesondere gehen die Planungen von einer Nabenhöhe von 175m aus. Mittlerweile sind potentielle Windkraftanlagen mit Nabenhöhen von über 230 m deutlich größer. Diese technischen Entwicklungen sind im vorliegenden Planentwurf nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf die angrenzenden Wohngebiete. Ein Windindustriegebiet mit vermutlich mehreren Windindustrieanlagen mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Die Randstandorte sind deshalb ungeeignet und zurückzuweisen. Es ist eine angemessene Abstandregelung, wie sie beispielsweise mit der 1 OH-Regelung in Bayern getroffen wurde, einzuhalten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar	Wird nicht gefolgt Der Bundesgesetzgeber hat zur Bedrängungswirkung in § 249 Abs. 10 BauGB (vgl. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023, gemäß Art. 7 Satz 2 des Gesetzes mit Wirkung vom 01.02.2023, BGBl. I 2023, Nr. 6 vom 11.01.2023) eine Neuregelung getroffen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahme gebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden.	
4533	6733	Stellungn.-ID 1181 Privat	Die Ausweisung eines Windindustrialgebiets führt zu Vermögensschäden bei den betroffenen Gemeinden im Plangebiet. Gemeinden können keine attraktiven neuen Wohngebiete oder zukunftsweisenden Gewerbegebiete mehr ausweisen. Die Attraktivität der Gemeinden wird abnehmen. Zu dem müssen die betroffenen Gemeinden mit Grundsteuerverlusten rechnen, wenn es zu Abwertungen bei Einheitswerten von Immobilien und Grundstücken kommt. Wie hoch die Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke ausfällt, hängt maßgeblich vom Einheitswert der Immobilie ab. Diese Ertragsverluste müssen in die Planberechnungen und im Planentwurf berücksichtigt werden. Dies ist bisher nicht der Fall.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
4534	6734	Stellungn.-ID 1181 Privat	Die geplanten Windindustrialanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Menschen und Tieren führen. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichen. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den sogenannten „Nocebo-Effekt“ erklärt werden kann (Trem AC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020)). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit (gesundheitsschädlichen) Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Vorsorgeabstand von 750 m ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Nicht zu unterschätzen ist auch, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden.	
4535	6740	Stellungn.-ID 1181 Privat	Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in unserem Regionalgebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zurechtfertigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
4536	6097	Stellungn.-ID 1183 Privat	Seit über 30 Jahren pflegt der landwirtschaftliche Betrieb Fröschle mit Schafen, Rindern und Ziegen die Gegend um das besagte Gebiet. Die Gesamtfläche des Betriebes Fröschle beträgt inzwischen über 150 ha. Unser Hauptaugenmerk richtet sich auf den Naturschutz und die Landschaftspflege im Enztal mit Seitentälern. Wir beweiden auch Wiesenflächen im Kälbertal. Hier wurde 2022/2023 ein sogenannter Traumpfad mit Unterstützung von Bürgern, des Schwarzwaldvereins, der Touristik Bad Wildbad sowie von ForstBW angelegt, um einer breiten Öffentlichkeit die Ruhe und Schönheit dieses abgelegenen Tales zu erschließen. Zum Naturerlebnis und zur Ruhe sind 290 m hohe Windkraftindustrieanlagen ein Widerspruch. Da wir schon seit Jahrzehnten täglich unsere Arbeitskraft für den Erhalt der naturnahen Landschaft in unserer Heimat einsetzen, ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass hier derartige Monsterwindräder errichtet werden sollen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Der Aspekte Freizeit- und Erholungseinrichtungen wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Bei der Betroffenheit von Freizeit- und Erholungseinrichtungen handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
4537	3238	Stellungn.-ID 1184 Privat	die Energiegewinnung durch Windenergieanlagen ist nicht geeignet, den Bedarf an Energie und Industrie und Privathaushalte sicherzustellen: allein aufgrund der Dunkelflauten, während der kaum Windstrom erzeugt werden kann Ausführliche Begründung und dazu wissenschaftliche Erkenntnisse - siehe hierzu Anlage I. [Anm.: Anlage liegt bei]	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“.
4538	3239	Stellungn.-ID 1184 Privat	Ich hoffe, dass auch ich dazu beitragen konnte, Sie davon zu überzeugen, dass der Bau der Windenergieanlagen im Nordschwarzwald nicht genehmigt wird.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4539	6098	Stellungn.-ID 1184 Privat	Immer mehr Windenergieanlagen vermindern die Luftgeschwindigkeit, sie nehmen sich gegenseitig den Wind weg und dadurch entsteht ein Leistungsabfall jedes Windrades. Dadurch wird die Stromerzeugung immer weniger effektiv.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
4540	6099	Stellungn.-ID 1184 Privat	Doch die wesentliche größere Gefahr entsteht durch die Beeinflussung des Mikro-Klimas. Mehr Windenergieanlagen retten nicht das Klima, sondern verändern es und verändern zum Beispiel die Boden Temperatur. Beeinflussung des Wetters ist nicht zu beobachten, sondern bereits wissenschaftlich dokumentiert.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4541	6570	Stellungn.-ID 1184 Privat	Es sollten keine neuen Windkraftanlagen genehmigt und gebaut werden, solange die gravierenden, bisher ungelösten Probleme mit den bestehenden Anlagen nicht mal ansatzweise gelöst wurden. Die Flügel können nicht recycelt werden. Es handelt sich hier um gesundheitsgefährdenden Sondermüll, der auch in keiner andere Weise entsorgt werden kann. Ein weiteres genauso großes Problem sind die stahlverstärkten Fundamente, die zum größten Teil einfach in der Erde verbleiben. Es häufen sich Havarien, dass heißt Rotorflügel brechen ab, dadurch Gefahr für Leib und Leben von Tier und Mensch. Brände können nicht gelöst werden. Ausführliche Begründung und dazu wissenschaftliche Erkenntnisse siehe hierzu Anlagen I bis IV.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
4542	6571	Stellungn.-ID 1184 Privat	Die Herstellung von Windenergieanlagen ist kontraproduktiv zum Schutz der Umwelt. Allein die Gewinnung der seltenen Erden vernichtet die Umwelt in enormen Ausmaß, da durch die Bergbauprojekte allein in China riesige, giftige und radioaktive Seen geschaffen werden. Ausführliche Begründung, und dazu wissenschaftliche Erkenntnisse hierzu Anlage A.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
4543	6572	Stellungn.-ID 1184 Privat	Es sollten keine neuen Windkraftanlagen genehmigt und gebaut werden, insbesondere nicht in der Region Nordschwarzwald, da diese Infraschall erzeugen. Infraschall ist verantwortlich für eine ganze Reihe von gesundheitlichen Problemen, etwa Erschöpfung, Schlafstörungen, Depressionen, Kopf- und Ohrenschmerzen, Übelkeit und Schwindel Infraschall erzeugen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“ S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
4544	6945	Stellungn.-ID 1184 Privat	Ähnliche Auswirkungen sind natürlich auch bei der Tierwelt zu erwarten. Folgen Sie hier bitte dem am 4. März 2021 erging ein bedeutendes Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in den Verfahren C-47/19 und C-474/19. Hier sind die relevanten Aspekte: Ergebnis: Der EuGH stellte klar, dass das Tötungsverbot für geschützte Arten individuenbezogen ist und keine populationsbezogene Relativierung zulässt. 'Es kommt nicht auf die Art der gefährdeten Tiere oder die Absicht des Tötens oder Störens von Tierarten an. Dieses Urteil ist ein Weckruf zum Umdenken im Artenschutzrecht. Es unterstreicht die Verantwortung des Gerichtshofs für den Schutz des gemeinsamen Naturerbes der Mitgliedstaaten in vorbildlicher Weise. Ausführliche Begründung und dazu wissenschaftliche Erkenntnisse siehe hierzu Anlagen I [Anm. Anlage liegt bei] Bitte bestätigen Sie mir den Eingangs meiner Stellungnahme schriftlich. Ich hoffe, dass auch ich dazu beitragen konnte, Sie davon	Wird nicht gefolgt Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4545	6957	Stellungn.-ID 1185 Privat	zu überzeugen, dass der Bau der Windenargieanlagen im Nordschwarzwald NICHT genehmigt wird. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich als Einwohnerin der Nachbargemeinde von Simmozheim, Kreis Calw, Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes BB-27, das direkt an die Gemarkungsgrenze Simmozheim heranrückt und die Belange der Gemeinde Simmozheim und ihrer Einwohner erheblich beeinträchtigt. Ich lehne die Planung aus folgenden Gründen ab: Vorranggebiete befinden sich vorwiegend an den Rändern des Regionalverbands Eine große Anzahl der vorgeschlagenen Vorranggebiete liegt direkt oder sehr nahe an der Grenze zu anderen Landkreisen, die nicht zum Verband Region Stuttgart gehören. Insbesondere grenzt das Teilgebiet BB-27 auf Gemarkung Weil der Stadt, Kreis Böblingen, mit 87 ha auf etwa 2,5 km Länge direkt an die Gemarkung der Gemeinde Simmozheim, Kreis Calw, Regionalverband Nordschwarzwald, an. Dadurch sind verschiedene Schutzgüter betroffen, die sich direkt und negativ auf unsere Gemeinde im Nachbarregionalverband auswirken, ohne dass diese in den Planungen des Regionalverbandes Stuttgart und -zum jetzigen Zeitpunkt anzunehmen - des Regionalverbandes Nordschwarzwald beachtet wurde. Der Verband Region Stuttgart nutzt die Kreisgrenzen unfair aus und wälzt Belastungen auch auf Bewohner anderer Landkreise (außerhalb der Region Stuttgart ab). Die Bewohner anderer Landkreise wurden bisher nicht mit in den Prozess miteinbezogen und sind auch nicht ausreichend informiert. Insbesondere war der Gemeinderat der Gemeinde Simmozheim zum Stand der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 26.01.2024 nicht beteiligt worden und wusste nicht über die Schutzgüter und ihre Behandlung im Steckbrief BB 27 Bescheid.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4546	6958	Stellungn.-ID 1185 Privat	Vögel Aufgrund der räumlichen Nähe der Gebiete BB-27 und BB-29 zu BB-02 ist davon auszugehen, dass nahezu gleiche Bedingungen hinsichtlich des Auftretens der Arten vorliegen. Insofern können die Punkte des genannten Gutachtens auf alle Gebiete angewendet werden. Im Gutachten „Avifaunistische Erhebungen zum Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten in den Waldbereichen zwischen Heimsheim, Merklingen und Malmsheim“ von Gottfriedsen/Landschaftsökologie, veröffentlicht Ende 2018, ergab sich aufgrund der nachweislichen Population von windkraftempfindlichen Vogelarten im und in der Nähe des Gebietes BB-02 folgendes Fazit (Seite 25 des Gutachtens): Die durchgeführten Erhebungen legen nahe, dass bei Durchführung einer Raumnutzungsanalyse für die zugrunde gelegten Vorrangflächen eine erhöhte Schlaggefährdung	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegungen BB-27, BB-29 und BB-02 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Flächen BB-27, BB-29 und BB-02 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			insbesondere für die lokale Population des Rotmilans und weiterer Vogelarten bescheinigt werden muss. Das aufgeführte Gutachten empfiehlt dem Verband Region Stuttgart bereits im Jahre 2018, die Vorrangfläche „BB-02 Merklinger Wald“ wegen erheblicher artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen aus den laufenden Überarbeitungen der Teil-Flächennutzungspläne herauszunehmen. Warum dieser Empfehlung noch nicht gefolgt wurde, bitten wir zu begründen. Wie teilweise schon in Ihren Steckbriefen erwähnt, kommen in den genannten Gebieten folgende Vogelarten vor, denen eine hohe Kollisionsgefahr mit Windkraftanlagen bescheinigt wird: Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Baum- und Wanderfalke, Uhu. Eine mittlere Kollisionsgefahr besteht für die folgenden Vogelarten: Graureiher, Habicht und Sperber, Turmfalke und Mäusebussard, Waldkauz und Waldschnepfe, Mauersegler und Kolkrabe Infolge der Störung oder Zerstörung von Brutarealen ist für folgende Vogelarten ein hohes bis sehr hohes Gefährdungspotential zu erwarten: Graureiher, Rot- und Schwarzmilan, Wanderfalke und Waldschnepfe, Waldkauz und Uhu, Mauersegler und Mittelspecht Den ehrenamtlichen Naturschützern vom Verein „Vogel- und Naturfreunde Merklingen e.V.“, Weil der Stadt, sind die Brutplätze von Wanderfalke, Uhu und Kolkrabe im Steinbruch Mertz auf der Nord-Westseite von BB-02 sowie Brut- und Ruheplätze von Rot- und Schwarzmilan im Gebiet BB-27 in der Nähe von Simmozheim-Büchelbronn und Möttlinger Berg bekannt. Nicht auszuschließen sind gelegentliche Bruten des Wespenbussardes. Außerdem wurde von den ehrenamtlichen Naturschützern in den letzten Jahren erhöhter Vogelzug entlang der Täler, speziell hier im Tal des „Talackerbaches“, (auf Gemarkung Weil der Stadt „Roßgraben“) beobachtet. Aufgrund des o. g. Gutachtens, der erheblichen Gefährdung streng geschützter Vogelarten und wegen der Einwände, die in den weiteren von mir vorgelegten Stellungnahmen dargelegt sind, fordere ich zur Wahrung des Artenschutzes im Gebiet BB-27 die Wald- und Brutflächen auszusparen. Fledermäuse: Leider wird in dem Steckbrief BB 27 zu den genannten Gebieten nicht auf die Existenz und Gefährdung von Fledermäusen eingegangen, obwohl viele Fledermausarten infolge der Kollisionsgefahr, dem Einfluss auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie dem Einfluss auf die Jagdhabitate in hohem bis sehr hohem Maß gefährdet sind. Eine zusätzliche Gefährdung der Fledermäuse erfolgt beim Durchfliegen der Rotoren durch auftretenden Unterdruck der die inneren Organe der Tiere beschädigt. Wegen der niedrigen Reproduktionsrate der meisten	RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Fledermausarten muss deshalb mit dem Aussterben dieser Arten gerechnet werden. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. Obwohl die von der LUBW im Jahre 2019 herausgegebenen Geodaten laut eigenen Angaben nur lückenhaft sind, muss in Anbetracht der Datenlage davon ausgegangen werden, dass in den genannten Vorranggebieten folgende Fledermausarten vorkommen können und einer hohen Kollisionsgefahr ausgesetzt sind: Großer und kleiner Abendsegler, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zweifarbenfledermaus Eine hohe Beeinträchtigung der Fortpflanzung- und Ruhestätten besteht für folgende Arten: Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, graues Langohr Eine hohe Beeinträchtigung der Jagdhabitats besteht für folgende Arten: Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, graues Langohr Die Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Jagdhabitats kann nur durch sorgfältige Wahl der Standorte vermieden werden. Beim Gefährdungspotential muss erschwerend berücksichtigt werden, dass die durch die WKA's geschaffenen Freiflächen gerne als Jagdgebiete angenommen werden. Dabei fokussieren sich manche Fledermausarten auf die am Rotorblatt klebenden Insekten und werden durch Unterdruckstöße und Kollision mit dem rotierenden Blatt getötet. Letzteres kann auch durch Abschalteinrichtungen nicht verhindert werden. Bevor die betroffenen Gebiete als Vorranggebiete ausgewiesen werden, müssen sie systematisch auf Fledermausvorkommen untersucht werden. Zudem müssen klare Standortvorgaben gemacht werden. Der Planentwurf beinhaltet weder Hinweise auf ein Fledermausvorkommen noch Hinweise auf eine systematische Untersuchung in der betreffenden Region. Der Planentwurf wird deshalb im Hinblick auf das Bundesartenschutzgesetz als unzureichend zurückgewiesen. Abschalteinrichtungen bei Vögel- und Fledermausvorkommen-Einbeziehen auf Ebene der Strategischen Umweltplanung. Die Kollisionsgefahr kann durch Abschalteinrichtungen möglicherweise reduziert werden. Bei den geringen Reproduktionsraten aller Fledermausarten und geringen Anzahl der Individuen der besonders gefährdeten Arten wirken sich bereits wenige Tötungen schwerwiegend auf den Erhalt der Art aus. Es reicht deshalb nicht aus, die Tötungsraten lediglich zu reduzieren. Tötungen sind komplett auszuschließen. Mit den derzeitigen	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Abschaltanlagen, deren Wirksamkeit bis jetzt auch noch nicht vollständig belegt ist, ist das nicht zu schaffen. Außerdem ist es -gedeckt durch die EU-Notfallverordnung - den zuständigen Behörden erlaubt, den Betreibern ab einer bestimmten niederschwellig angesetzten Rentabilität (Zumutbarkeitsschwellen) Genehmigungen zum Außerfunktionsetzen der Abschaltanlagen zu erteilen. Dies bedeutet, dass auf SUP-Ebene nicht davon ausgegangen werden kann, dass geschützte Vögel und Fledermäuse durch Abschaltanlagen unberührt bleiben. Bei vielen Vogelarten -insbesondere auch aufgrund des Artenschwundes – stellt sich dasselbe Problem. Es finden sich in den Steckbriefen keine Hinweise darauf, ob und wie in den geplanten Vorranggebieten Abschaltanlagen vorgeschrieben werden. Schließlich können auf Ebene der strategischen Umweltplanung diesbezügliche Forderungen nicht formuliert werden. Mir sind auch keine entsprechenden eindeutigen öffentlich-rechtlichen Gebote bekannt. Die Forderung nach Abschaltanlagen lediglich aus dem Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG abzuleiten bietet viel Raum für Interpretationen und für Ausnahmeerteilungen durch die zuständigen Behörden. Dennoch wird auf der einzigen planerischen Ebene des Teilregionalplanes Windenergie, in dem das Schutzgut „Arten“ betrachtet und abgewogen wird, davon ausgegangen, dass die Abschaltanlagen dauerhaft und nennenswert wirken. Zu befürchten ist außerdem, dass auf Genehmigungsebene (immissionsschutz-/baurechtliche) bei bestimmten Standorten diese Abschaltanlagen schon deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil die erwartete Windleistungsdichte mit 215 W/m² ohnehin schon gegenüber dem Standard reduziert, folglich die Wirtschaftlichkeit der WKA's von Anfang an kritisch ist und dennoch genehmigt wird/werden muss. Derzeit kommen bspw. Abschaltanlagen auf Radarbasis, die den Vogelschwund durch Kollision zumindest eindämmen könnten, wegen der noch immens hohen Kosten für die Investoren überwiegend nur bei Windparks in Betracht, nicht jedoch bei einzelnen bzw. kleineren Anlagen. Auch neuartige Abschaltanlagen auf optischer Basis, die preiswerter und deshalb auch für Einzelanlagen finanziell zu verkraften wären, können auf SUP-Ebene noch nicht in die Beurteilung mit einbezogen werden.	
4547	6959	Stellungn.-ID 1185 Privat	Biotopverbundplanung BB 27 tangiert diverse Kernräume, Kernflächen und Suchräume von trockenen und mittleren Standorten, die teils Streuobstbestände verbinden sollen und von verschiedenen geschützten Biotopen durchzogen werden. In der Nähe liegen diverse Natur- und	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Landschaftsschutzgebiet, sowie ein FFH-Gebiet. Durch Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten.	gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4548	6960	Stellungn.-ID 1185 Privat	Schutzgut Wasser Die Gemeinde Simmozheim deckt nahezu ihr gesamtes Trinkwasser in Eigenversorgung ab. Das Trinkwasser wird vollumfänglich aus dem Wasserschutzgebiet „Allmendle/Höll“ bezogen. Mit steigendem Trinkwasserbedarf durch eine 7 ha große Aufsiedlung eines Wohngebietes („Mittelfeld“) ist in Simmozheim zu rechnen. Der Bereich des Vorranggebietes BB 27 liegt nahezu komplett innerhalb dieses Wasserschutzgebietes, das sich in seiner östlichen Ausdehnung auf der Gemarkung Weil der Stadt befindet, in den Zonen II und III. Große Bereiche von BB 27 befinden sich zudem im Wasserschutzwald. Zusätzlich plant die Stadt Weil der Stadt die Grundwasserreservoir im Bereich BB-27 in naher Zukunft auch für ihren steigenden Wasserbedarf zu verwenden. Entsprechende ältere Entnahmerechte bestehen bereits. Die Gemeinde Simmozheim ist als Trägerin der Wasserversorgung bisher nicht gehört. Ich halte das für einen gravierenden Fehler bei der Beteiligung am Verfahren. Der Wasserschutzwald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus dem sich hangaufwärts ziehenden Gebiet gespeist, das bisher unberührt von Versiegelungen war. Durch die großflächigen Versiegelungen der Windindustrieanlagen mit ihren Zuwegungen, Bodeneingriffe mit Fundamenten, sowie Verankerungen und die negativen Veränderungen des Kleinklimas aufgrund höherer Temperaturen auf vormals bewaldeten Flächen ist zu befürchten, dass die Grundwasserneubildungsrate geringer wird und das Risiko durch Kontaminationen durch Bau und Betrieb der Windindustrieanlagen, sowie der Zufahrtsstraßen für die Grundwasserqualität steigt.	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4549	6961	Stellungn.-ID 1185 Privat	Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden gelangen und ins Erdreich eindringen. Schwere	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Grundwasserverunreinigungen drohen. Für den Bau sind ggf. Sprengungen für die Fundamente notwendig. Es kann nicht sicher prognostiziert werden, welche Eingriffe in die Deckschichten über den grundwasserführenden Schichten für die Baugruben, Fundamente und Leitungsgräben nötig sind oder ob ggf. spezielle Verankerungen an den exponierten Stellen für die hohen Windmasten nötig sind. Havarien und Unfälle beim Bau oder bei den Unterhaltungsarbeiten sind niemals sicher auszuschließen. In jedem Fall sind umfangreiche, zeitintensive und teure hydrogeologische Gutachten nötig. Sollten bei unsicherem Baugrund – was im überwiegend vorliegenden Muschelkalk in den Höhenlagen von BB 27 zu erwarten ist – Pfahl- oder vergleichbare Gründungen nötig werden, werden enorme Mengen Stahl und Beton als Baumaterialien verwendet und tief in die Erde eingebracht. Solche Eingriffe stellen nicht nur eine Gefährdung des WSG´s dar, sondern sind irreversibel. In solchen Fällen kann dem Rückbaugesuch niemals genüge getan werden!	gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4550	6962	Stellungn.-ID 1185 Privat	Die Grundannahme, es sei für die Abwägung ausreichend zu unterstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers eingehalten werden, überzeugt nicht. Nicht bestimmungsgemäßer Bau-, und Anlagenbetrieb, Leitungsarbeiten, Unfälle/ Havarien, unsachgemäßer Gebrauch im Zusammenhang mit wassergefährdenden Stoffe bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen, der Leitungsgräben und der Zufahrten lassen Gefährdungen für das Wasserschutzgebiet nie ganz ausschließen. Selbst bei fundierten Baugrundgutachten gibt es im Muschelkalk Restrisiken. Auch Verkarstungserscheinungen lassen sich niemals ganz ausschließen. Die besondere Empfindlichkeit des Wasserschutzgebietes „Allmendle/Höll“ und das Angewiesensein der Simmozheimer und ggf. der Weil der Städter Wasserversorgung in Zeiten zunehmender Wasserknappheit lassen nicht das kleinste Risiko zu. Ohnehin ist es unsicher, ob die Abgrenzung der Zonen II, die vor vielen Jahren festgelegt wurden, noch den aktuellen Wasserfließgeschwindigkeiten entsprechen. Viele der Zonen II dürften in der Realität zu klein gefasst sein. Der Rückschluss im Steckbrief, dass „erhebliche Beeinträchtigungen“ in diesem sensiblen Gebiet – insbesondere in der Zone II – unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung für die Simmozheimer und Weil der Städter Trinkwasserversorgung „eher unwahrscheinlich“ sind, ist nicht seriös ableitbar. Das Schutzgut Wasser im Bereich von BB 27 halte ich für ganz erheblich gefährdet. Schutzgut Boden: Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald – und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren.	
4551	6963	Stellungn.-ID 1185 Privat	Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen. Der mangelnde Windertrag in der Region Stuttgart und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken.	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4552	6964	Stellungn.-ID 1185 Privat	Studien aus den Niederlanden zufolge werden bereits während der Nutzung der Anlagen durch Verschleiß jährlich duzende Kilogramm Microplastik als Splitter und Feinstäube hunderte Meter hoch in die Atmosphäre gewirbelt um dann auf den Boden abzusinken. Ebenso können bei Bränden und Brüchen krebserregende „fiese“ Fasern freigesetzt werden, die dieselbe Gefährlichkeit wie Asbest haben. Auch das Schutzgut Boden ist erheblich gefährdet. Brandrisiko: Das Brandrisiko – für die Windindustrieanlage und die umgebende Flora und Fauna- und die	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Anforderungen an eine Erreichbarkeit für die Feuerwehr und an die Löschwasservorratshaltung werden auf der vorliegenden Planungsebene nicht geklärt, sind aber essentiell zur Darstellung und Bewertung eventueller Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden. Die Annahme, dass das Brandfallrisiko vernachlässigbar ist, erscheint unseriös.	Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4553	6965	Stellungn.-ID 1185 Privat	Abstandsregelungen und Gleichbehandlung In Art. 3 Abs. 3 GG wird eine Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft explizit verboten. Der Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes erscheint für die in Baden-Württemberg beheimateten Personen außer Kraft gesetzt, werden doch die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg sehr viel restriktiver angewendet als in anderen Bundesländern. Insbesondere im Bundesland Bayern wurden die Abstandsregelungen aufgrund von Bürgerprotesten flexibler gestaltet und von einer Einzelfallüberprüfung abhängig gemacht. Im Regionalplan Stuttgart ist ein fixer Mindestabstand von 800 m zur Wohnbebauung und zu Einzelwohnplätzen mit 600 m vorgesehen, ohne Rücksicht auf die Höhe der verbauten Windenergieanlagen. Aus Immissionsschutzgründen und wegen der optisch bedrängenden Wirkung wäre aber eine höhen-proportionale Regelung mit höherem Mindestabstand sinnvoll. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Darüber hinaus hat es festgestellt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Das BVerwG hatte sich vornehmlich mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt. In Bayern gilt immer noch die 10H-Regel als Richtwert, wobei die Obergrenze dieser Regel von der Bundesregierung auf einen Mindestabstand von 1000m reduziert wurde. Wissenschaftler halten zumindest eine 3H-Regelung für erforderlich. Danach dürfte ein Windrad mit einem Abstand von 700m eine Maximalhöhe von 233m nicht überschreiten und moderne Anlagen mit Gesamthöhen von 300m müssten zumindest einen Abstand von 900m zur Wohnbebauung einhalten. Das Vorranggebiet BB-27 reicht bis auf etwa 800 m besonders nahe an die existierenden Wohngebiete von Simmozheim heran. Zu der	Wird nicht gefolgt Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Teilnahmeverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Teilnahmeverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Sofern auch für RVNSW vorgesehen: Nach Artikel 20 GG gilt das Prinzip der Bundesstaatlichkeit, wonach die Bundesländer eigene Gesetzgebungsbefugnisse haben. Es liegt daher keine Ungleichbehandlung vor, da die Bundesländer jeweils entsprechend ihrer Gesetzgebungskompetenz und der unterschiedlichen landesspezifischen Ausgangslage ihre eigene Umsetzung der bundesgesetzlich verankerten Vorgaben im Bereich der Windkraft vornehmen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es daher, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bundesgesetzgeber hat zur Bedrängungswirkung in § 249 Abs. 10 BauGB (vgl. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023, gemäß Art. 7 Satz 2 des Gesetzes mit Wirkung vom 01.02.2023,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nächsten landwirtschaftlichen Wohnstelle mit Einzelwohnhaus in Simmozheim bestehen sogar nur etwa 500 m Abstand. Der Mindestabstand von 800 m ist vom Regionalverband willkürlich gewählt und berücksichtigt weder die physikalisch sinnvolle Höhenproportionalität noch die einschlägige Rechtsprechung, geschweige denn die Vorgabe der Bundesregierung. Bürger in Baden-Württemberg sind somit gegenüber den Bürgern anderer Bundesländer benachteiligt. Der Abstand zu Wohnbebauungen sollte deshalb bei allen Vorranggebieten fix an die Bundesvorgabe von 1000m oder der wissenschaftlichen Empfehlung folgend höhenproportional angepasst werden.	BGBI. I 2023, Nr. 6 vom 11.01.2023) eine Neuregelung getroffen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
4554	6966	Stellungn.-ID 1185 Privat	Schutz von Wald, Amphibien und Orchideen Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten inklusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche Waldflächen gerodet und versiegelt werden. Neben den in den Steckbriefen schon erwähnten Beeinträchtigungen der typischen Waldfunktionen wie Wasserrückhaltung, Mikroklimaschutz und Immissionsschutz bleibt vor allem unberücksichtigt, dass die erwähnten Vorranggebiete wichtige Habitate für gefährdete Amphibien und heimische Orchideen darstellen. Das Vorkommen von Feuersalamandern, Kamm-Molchen, Gelbbauchunken, Wechsel- und Erdkröten, Bergmolchen usw. ist durch die diversen Rettungsaktionen der Naturschutzgruppen und die aufgestellten Fangzäune im Umfeld der betroffenen Gebiete hinreichend dokumentiert. Durch die zunehmende Klimaerwärmung kommt den Waldflächen eine wachsende Bedeutung zum Erhalt der Amphibienbestände und der Feuchtgebiete zu. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen werden Waldflächen unwiederbringlich versiegelt. Viele feuchte Wanderwege der Amphibien werden durch die versiegelten Flächen unterbrochen und die Wasserrückhaltefunktion des Waldes wird zerstört. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind diese Arten besonders streng geschützt (§ 20e Abs 3 BNatSchG). Bei der Nutzung durch riesige Windenergieanlagen sehen wir nicht sichergestellt, dass die streng geschützten Amphibienarten keinen Schaden nehmen, wenn alle Phasen des Baus, Transports und Betriebs sowie Instandhaltung, Rückbau, Entsorgung und das dafür benötigte Wegenetz berücksichtigt werden.	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4555	6967	Stellungn.-ID 1185 Privat	Landschaftsbild und Naherholungsgebiet: Zudem wird das Landschaftsbild zwischen Weil der Stadt und Simmozheim besonders und irreversibel gestört und somit auch unser beliebtes Naherholungsgebiet „Simmozheimer Tälchen“!	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				dortigen Beteiligungsverfahren) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4556	6968	Stellungn.-ID 1185 Privat	Fazit: Der Flächenverbrauch und der Aspekt der Zerstörung des Waldes, sowie der angrenzenden Äcker und Wiesen zwischen Simmozheim, Möttlingen, Merklingen, Weil der Stadt und Simmozheim ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt und nicht hinnehmbar. Die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung liegen nicht vor. Es wurde auch versäumt, das Vorhandensein geeigneter und adäquater Ausgleichsflächen zugrunde zu legen! Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir als Einwohner von Simmozheim, Kreis Calw, Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes WC4. Wir lehnen die Planung aus folgenden Gründen ab	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4557	6969	Stellungn.-ID 1185 Privat	Fehlender Überlastungsschutz: Durch die räumliche Nähe des ausgewiesenen Vorranggebietes WC4 und das gleichzeitig von der Gemeinde Weil der Stadt direkt an die Gemarkung Simmozheim grenzende ausgewiesene Vorranggebiet BB-27 kommt es zu einer visuellen Überlastung: Umzingelung und Riegelwirkung und somit auch zu einer prozentualen Überlastung aller negativen Auswirkungen für die Gemeinde Simmozheim.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
4558	6970	Stellungn.-ID 1185 Privat	Schutzgut Wasser: Die Gemeinde Simmozheim wird ausschließlich durch Eigenwasser versorgt, das in unserem Tiefbrunnen [Ort anonymisiert] gefasst und gefördert wird. Zum Schutz der unterirdisch verlaufenden Trinkwasserquellen im VRG WC4, aus denen diese	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung u. a. das Schutzgut

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Eigenwasserversorgung ebenso gespeist wird, dürfen Eingriffe in geologische Formationen nicht ohne vorherige gründliche Prüfung erfolgen, da tiefreichende Fundamentierungsarbeiten für WKA unweigerlich in die unterirdische Zone des Wasserschutzgebietes eingreifen können. Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Simmozheim darf durch den Bau und den Betrieb von WKA im VRG WC4 in keiner Weise beeinträchtigt werden. Im Falle von weiteren Planungen sind hydrogeologische Gutachten erforderlich.	Wasser geprüft. Die in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Wasser geprüften Umweltaspekte sind im Vorranggebiet WC4 nicht betroffen (bzw. überschreiten nicht die angesetzte Erheblichkeitsschwelle). Damit liegt für das Schutzgut Wasser im Gebiet WC4 keine regionale Betroffenheit vor. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. Zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4559	6971	Stellungn.-ID 1185 Privat	Landschaftsbild und Naherholungsraum: Das VRG WC4 (Gerechtigkeitswald) ist für uns und alle angrenzenden Gemeinden ein wichtiges Naherholungsgebiet. In Bezug auf Tier- und Pflanzenwelt, Schutzgut Boden und Wald, Brandrisiko, Abstandsregeln und Gleichberechtigung gelten die gleichen Gründe wie in der o.g. Stellungnahme zu VRG BB-27.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Für den Teilregionalplan Windenergie der Region NSW sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4560	6193	Stellungn.-ID 1186 Privat	Nur wenige hundert Meter unterhalb der geplanten Fläche, am Fernwanderweg Westweg, liegt die unter Denkmalschutz stehende 1209 von Pfalzgraf Rudolf von Tübingen erbaute Ruine Königswart, ein beliebtes Wanderziel, das eine schöne Sicht ins Murgtal bietet, aber durch östlich davon installierte Windkraftanlagen in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt würde. Nicht zuletzt durch die immense Größe, sowie Geräusche aktueller Anlagen.	Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. Der Aspekt Freizeit- und Erholungseinrichtungen wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Bei der Betroffenheit von Freizeit- und Erholungseinrichtungen handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik).
4561	6194	Stellungn.-ID 1186 Privat	Das Gebiet des "Weiler Waldes", von der Gemeinde Pfalzgrafenweiler auch als "Wanderparadies Weiler Wald" angepriesen, spielt als größere, zusammenhängende Waldfläche inkl. des Bannwaldes bei Kälberbronn, nicht nur ökologisch als Querungsgebiet von an der Nagoldtalsperre vorkommender gefährdeter Vogelarten eine wichtige Rolle	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4562	6195	Stellungn.-ID 1186 Privat	bietet auch eine Erholungsfunktion für die Bevölkerung alle umliegenden Orte Kälberbronn, Edelweiler, Grömbach, Wörnersberg und den Kernort Pfalzgrafenweiler. Windräder auf diesem Gebiet würden diese massiv beeinträchtigen. Ähnliches gilt für die zwischen Pfalzgrafenweiler und Spielberg gelegenen Flächen WC 25	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4563	6196	Stellungn.-ID 1186 Privat	Die Fläche bedeckt den beliebten "Waldachtaler Heimatweg" mit der Erddeponie Hagenschieß, die gleichzeitig ein Aussichtspunkt auf die Umgebung darstellt, nach Errichtung von Windrädern wäre es damit vorbei.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
4564	6197	Stellungn.-ID 1186 Privat	WF 12 und WF 16 Diese Wälder bei Loßburg sind wohl mit die schönsten und wertvollsten Plenterwälder des Kreises. Es wäre ein Unding, diese für Windräder zu opfern.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4565	6198	Stellungn.-ID 1186 Privat	Die Fläche liegt auf dem Bergrücken Heilenberg in einem relativ naturbelassenen Wald unweit Schömbergs, einem der (bislang) idyllischsten Schwarzwalddörfer. Gleichzeitig in Sicht von Alpirsbach auf der einen und Reinerzau mit dem einzigartigen und beliebten Steinbruch-See Silbersee auf der anderen Seite. In wenigen Kilometern nordwestlich Luftlinie liegt der "Rossberg", einer Hochfläche mit einer (bislang) wunderschönen Aussicht auf den Schwarzwald, die bei Wanderern und Radfahrern beliebt ist. Darauf befindet sich die mittlerweile restaurierte Rossbergkapelle. Eine Beeinträchtigung sowohl optisch, als auch je nach Windlage, akustisch, liegt auf der Hand.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
4566	6199	Stellungn.-ID 1186 Privat	WF1, WF2, WF9, WF12, WF16, WF18 Abgesehen von diesen genannten Gebieten sollte sich die Verunstaltung der weltbekannten Kulturlandschaft Schwarzwald eigentlich von selbst verbieten, zumal die Speicherung der so erzeugten "flatterhaften" Energie derzeit nicht möglich ist, verschiedene Naturschutzverbände im Hinblick auf Vogel- und Fledermausschutz dringend vor dem Aufstellen von Windkraftanlagen in Wäldern warnen und neben den optisch abstoßenden Eindrücken auf den Menschen auch die gesundheitlichen Wirkungen noch nicht abschließend geklärt sind, aber durchaus Anlass zur Sorge geben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4567	5178	Stellungn.-ID 1187 Privat	Der Untere Wald in Gräfenhausen grenzt im Süden an das Gartengebiet „Winkenbühl“ (Sondergebiet, das der Erholung dient §10BauNVO), und im Westen an das Naturschutzgebiet Essigberg/ Kettelsbachtal (§23 BNatSchG) . Das ganze Gebiet, einschließlich der Waldwege wird von sehr vielen Bürgern zur Naherholung genutzt. So empfiehlt der DAV eine Wanderung durchs Kettelsbachtal : „Das Kettelsbachtal zwischen Keltern-Ellmendingen und Birkenfeld eine Oase der Stille.“ Quelle: alpenvereinaktiv.com.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4568	5179	Stellungn.-ID 1187 Privat	Im Unteren Wald bzw. dem angrenzenden Kettelsbachtal gibt es außerdem eine sehr große Artenvielfalt an Tieren, Z.Bsp. Hirschkäfer (rote Liste :stark gefährdet) , Feuersalamander (besonders geschützt), Roter Milan, Wildkatze (felis silvestris, und andere).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
4569	6202	Stellungn.-ID 1187 Privat	WE8 1) Wertverlust Immobilien Das Gartenhausgebiet,„Winkenbühl“ liegt in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windrädern. Die Gemeinde hat den Einheitswert dieser Gartengrundstlcke (§10 BauNVO) erst im letzten Jahr kräftig erhöht. Durch die Nähe zu den geplanten Windkrafträdern (tlw nur ca. 100Meter) ist eine Erholung dort nicht mehr möglich. (Schattenwurf, Infraschall und hörbarer Schall, Eiswurf,...) Dadurch wurden die Grundstllckswerte signifikant reduziert und möglicherweise unverkdufllich.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4570	6203	Stellungn.-ID 1187 Privat	Gefahr für Leib und Leben Nachdem zuletzt vor ca. 3 Wochen ein 15 Tonnen" schwerer Rotor abgebrochen ist zwischen Bermaringen und Temmenhausen (Meldung THW OVB Blaubeuren, 22.02.24) und vor ca. 4 Wochen gleich 2 Windräder am selben Tag in Mecklenburg-Vorpommern gebrannt haben (agrarheute, 25.1.2024), befürchte ich durchaus begründet eine Gefahr für Leib und Leben. *es handelte sich um eine vergleichsweise kleine Anlage mit einer Höhe von 100 Metern, vermutlich würden die Rotoren der geplanten Windräder ein mehrfaches davon wiegen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
4571	6553	Stellungn.-ID 1188 Privat	Überdurchschnittliche Belastung der Region Oberes Enztal und den Teilorten Aichelberg, Hünenberg, Meistern sowie der Gemeinde Simmersfeld mit > 50 % der Flächen für den Landkreis Calw ausgewiesenen Vorranggebieten. Ist das richtig und falls ja, mit welcher Begründung? Durch die WEA's ist der Schutz des Naherholungsgebiets Nordschwarzwaldgefährdet!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4572	6554	Stellungn.-ID 1188 Privat	Durch den Bau der WEA's werden versiegelter Flächen in Wäldern durch die Fundamente der Windkraftanlagen sowie die Herstellung der Zuwegung zu den Standorten geschaffen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
4573	6555	Stellungn.-ID 1188 Privat	Dadurch die Abholzung von Baumbestand werden CO² -Speicher zerstört!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
4574	6556	Stellungn.-ID 1188 Privat	Die Auslastung der Onshore-Windkraftanlagen im windarmen Süden Deutschlands ist gering. Siehe bestehende Anlagen im Vorranggebiet WC 22. Ebenfalls gibt es wissenschaftliche Abhandlungen, dass im Windatlas Baden-Württemberg die verarbeitbare Windgeschwindigkeit der Anlagen mit ca. 15 m/s angenommen wurde. Die tatsächliche, technisch mögliche verarbeitbare Windgeschwindigkeit ist jedoch ca. 11 m/s. Das ergibt einen um ca. 30 % zu hohen Ertrag.	Nicht Regelungsgegenstand Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie.
4575	6557	Stellungn.-ID 1188 Privat	Extrem hohe CO² Emission bei der Herstellung, dem Transport sowie dem Aufbau der Windräder einschl. Fundamenten aus Beton und Stahl!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4576	6558	Stellungn.-ID 1188 Privat	Eingriffe in die Natur beim Bau und Betrieb der Anlagen! Dies hat auch starken Einfluss auf die Flora und Fauna in den jeweiligen Gebieten.	Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen". Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4577	6559	Stellungn.-ID 1188 Privat	Wie hoch ist Brandgefahr z.B. durch überhitzte Rotoren für die Wälder und wie können diese brennenden Windkraftanlagen gelöscht werden. Wer ist für den Rückbau sowie die Entsorgung der Anlagen nach 20 Jahren verantwortlich? Kann der Verbundstoff der Rotorblätter recycelt werden? Was passiert mit den massiven Fundamenten der Wildräder? (Stichwort Versiegelung)	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
4578	6560	Stellungn.-ID 1188 Privat	M.E. sind die Windkraftanlagen sind zu nah an Siedlungsgebieten. Wie sind die Auswirkungen von z.B. Schall und Infraschall auf die Gesundheit von Menschen und Tieren. Wie weit ist die Forschung?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
4579	6561	Stellungn.-ID 1188 Privat	In der Tabelle 4.2 der Strategische Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald ist in vielen Vorranggebieten der Punkt Mensch rot (sehr konfliktbehaftet), die Umweltprog. gesamt jedoch grün). Ist schlussfolgernd der Mensch egal?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
4580	6562	Stellungn.-ID 1188 Privat	Auch stellt sich für mich die Problematik des Schattenwurfs für viele Gebäude in Enzklosterle (Stichwort aufgehende Sonne im Osten und auferstehende Sonne in den Wintermonaten). Dies hat großen Einfluss auf Psyche und das mentale Befinden von Menschen (Fragen Sie nach bei Mitarbeitern des LRA Enzkreis in der Güterstraße, die den Schattenwurf des Windrads vom	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Nachbargebäude abbekommen). Wie sind die Auswirkungen von Schattenwurf auf die PV-Anlagen auf den Dächern der Gebäude in Enzklösterle? Reduziert sich dadurch der Ertrag, da die Anlagen bei Schatten runterfahren? Wurde dies untersucht?	
4581	6563	Stellungn.-ID 1188 Privat	Ein weiteres Thema ist die Abrasion der Rotorblätter bei Geschwindigkeiten an der Rotorspitze von bis zu 300 km/h durch natürliche Vorkommen von Teilchen/Partikeln in der Luft. Z.B. Abrasion von Epoxidharzbeschichtung mit 50% Bisphenol A (siehe Umweltbundesamt Artikel über „BISPHENOL A Massenschmiedikalie mit unerwünschten Nebenwirkungen“ in pdf-Datei im Anhang). Z.B. Abrasion von Carbonverbundstoff (siehe auch oben), der in das Wasser/Grundwasser gelangt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
4582	6564	Stellungn.-ID 1188 Privat	Das Risiko, dass beide Stoffe im Wasserschutzgebiet + Schall, Infraschall Einfluss auf die Quellen für unser Trinkwasser haben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
4583	6102	Stellungn.-ID 1189 Privat	Wegen der Gefährdung der Vögel auch aus dem Naturschutzgebiet, auch wichtige andere Tiere Fledermäuse, Insekten sind durch Rotorblätter gefährdet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
4584	6103	Stellungn.-ID 1190 Privat	Zerstört unser Landschaftsbild nicht, es gibt genug andere Dinge, die Priorität haben sollten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4585	2747	Stellungn.-ID 1191 Privat	[Zu WE8 und WE14] Zerstörung: unseres Waldes, des Waldboden, wichtige Habitate zur Arterhaltung, generell ARTENSCHUTZ seltener Tiere und Pflanzen.	oder unpräzise Einwendung". Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz".
4586	2748	Stellungn.-ID 1191 Privat	[Zu WE8 und WE14] im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten mehrere Windindustrieanlagen vorgesehen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Bezüglich Anlagenzahl und Typ S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren".
4587	2749	Stellungn.-ID 1191 Privat	[Zu WE8 und WE14] Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten sehr viele Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege".
4588	2750	Stellungn.-ID 1191 Privat	Die WE8 liegt unmittelbar am Erholungs! Gebiet	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung".
4589	2751	Stellungn.-ID 1191 Privat	Die WE8 liegt unmittelbar am Naturschutz! Gebiet.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Vorsorgeabstand. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
4590	2752	Stellungn.-ID 1191 Privat	Unser Wald im Winkenbühl (W8) ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage für uns Menschen. Er bietet unersetzbaren und erhaltungswerten Lebensraum für Tiere und Pflanzen und stellt essentielle Ökosystemleistungen bereit, wie: Artenschutz, verbesserte Wasserhaushalte und Kühlungseffekte (immer höher werdende Temperaturen wegen Klimakatastrophe) sind immens wichtig für die umliegende Landwirtschaft, dem Erholungsgebiet und dem Naturschutzgebiet. Wälder ziehen Kohlenstoff aus der Atmosphäre, sie sind Senken, die Kohlenstoff binden. Abgestorbenes Holz verrottet, speichert Wasser, baut Humus auf und lagert so den Kohlenstoff im Boden ein. Deshalb ist der Wald zu schützen und darf nicht durch Windkraft zerstört werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
4591	6104	Stellungn.-ID 1192 Privat	Weil die Natur für die Tierwelt erhalten werden muss!!! Deshalb ja zur Windenergie. PS: Bin Mitglied bei NABU, auch für die Menschen muss Sauerstoff in Wäldern bleiben!!!	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4592	2753	Stellungn.-ID 1193 Privat	[Zu WE8 und WE14] Zerstörung: unseres Waldes , des Waldboden , wichtige Habitate zur Arterhaltung, generell ARTENSCHUTZ seltener Tiere und Pflanzen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
4593	2754	Stellungn.-ID 1193 Privat	[Zu WE8 und WE14] im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten mehrere Windindustrieanlagen vorgesehen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Bezüglich Anlagenzahl und Typ S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4594	2755	Stellungn.-ID 1193 Privat	[Zu WE8 und WE14] Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten sehr viele Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
4595	2756	Stellungn.-ID 1193 Privat	Die WE8 liegt unmittelbar am Erholungs! Gebiet	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4596	2757	Stellungn.-ID 1193 Privat	Die WE8 liegt unmittelbar am Naturschutz! Gebiet.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Vorsorgeabstand. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4597	2758	Stellungn.-ID 1193 Privat	Unser Wald im Winkenbühl (W8) ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage für uns Menschen. Er bietet unersetzbaren und erhaltungswerten Lebensraum für Tiere und Pflanzen und stellt essentielle Ökosystemleistungen bereit, wie: Artenschutz, verbesserte Wasserhaushalte und Kühlungseffekte (immer höher werdende Temperaturen wegen Klimakatastrophe) sind immens wichtig für die umliegende Landwirtschaft, dem Erholungsgebiet und dem Naturschutzgebiet. Wälder ziehen Kohlenstoff aus der Atmosphäre, sie sind Senken, die Kohlenstoff binden. Abgestorbenes Holz verrottet, speichert Wasser, baut Humus auf und lagert so den Kohlenstoff im Boden ein. Deshalb ist der Wald zu schützen und darf nicht durch Windkraft zerstört werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
4598	6105	Stellungn.-ID 1194 Privat	Ich möchte nicht, dass ein Naherholungsgebiet zerstört wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4599	6106	Stellungn.-ID 1195 Privat	Es handelt sich um einen guten Rückzugsort zum Erholen und Durchatmen. Die Windräder würden nur stören. Es gibt dafür deutlich bessere Orte, die nicht so in die Natur eingreifen würden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4600	6107	Stellungn.-ID 1196 Privat	Für mich ist der Wald sehr wichtig. Es gibt schöne Tiere zu beobachten. Außerdem ist es ein toller Rückzugsort zur Erholung und zur Freude. Mit den Kindern gibt es viel zu entdecken und die Luft tut uns immer sehr gut.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
4601	6565	Stellungn.-ID 1197 Trick GbR	anbei, wie bereits mit Fr. Strobel besprochen, der aktuelle Planungsstand der möglichen Solar- und Windflächen der Trick GbR. Wie schon angedeutet, bitte ich um Aufnahme und Prüfung dieser potentiellen Flächen im Rahmen des Regionalplans des RVNSW. Die ausgewiesenen Solarflächen liegen mit günstigem Zugang zu bereits bestehenden Stromtrassen bzw. können auf den Stromzugang von [Name anonymisiert] angrenzender Anlage zurückgreifen. Die Einplanung der möglichen Windkraftanlage erfolgte gemeinsam mit Enercon und erfüllt alle hierfür erforderlichen Mindestabstände zu naheliegenden Wohngebieten und benachbarten Windkraftanlagen. Die vorliegende Planung liegt der Stadt Alpirsbach zur Prüfung und Freigabe vor, wobei aktuell mit einer finalen Entscheidung erst Mitte 2024 gerechnet wird. Aufgrund der günstigen Höhenlage und Größe der möglichen Anlage sieht die Stadt Alpirsbach momentan gute Chancen zur Planungsfreigabe im Gemeinderat, kann dies aber natürlich erst nach konkretem Beschluss offiziell unterstützen. Da Hr. Bortloff und ich im Schulterschluss an der Realisierung unserer teilweise direkt aneinander grenzenden Potentialflächen arbeiten, würde eine gleichzeitige Prüfung der ausgewiesenen Flächen durch den RVNSW sicherlich Sinn machen und unnötigen Mehraufwand vermeiden. Für evtl. Fragen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung. [Inhalt anonymisiert]	Wird nicht gefolgt Zu den Solarflächen s. den überarbeiteten (zweiten) Planentwurf des Teilregionalplans Solarenergie. Die gemeldete Fläche für Windenergieanlagen überlagert sich z. T. mit einem Vorsorgeabstand zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich, welche entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog als Ausschluss gelten (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Zur restlichen Teilfläche s. die Abwägungsgrundlage zum Prinzip der dezentralen Konzentration, insbesondere zur Kleinflächigkeit (s. u. a. Sitzungsvorlage 17/2025). Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamtträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
4602	6205	Stellungn.-ID 1198 Privat	wir haben grundsätzlich nichts gegen Windräder, aber nicht im Großen Hau in Rexingen. Dieses große zusammenhängende Waldgebiet ist als Naherholungsgebiet für Familien und Senioren beispiellos im Stadtgebiet Horb und deshalb unverzichtbar, da es sich hier um ein weitgehend ebenes Gelände handelt, wo Senioren mit Rollatoren oder auch Rollstühlen und Familien mit Kinderwagen und Fahrrädern gefahrlos die Natur genießen können.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4603	6206	Stellungn.-ID 1198 Privat	Sollten dort Windräder erstellt werden, ist der Platzbedarf für die Windkraftanlagen, sowie für die Erschließungswege so groß, dass hiermit der gesamte Wald ruiniert wäre. Es werden ja keine Paletten oder sonstige Kleinteile transportiert, sondern lange, große, schwere und sperrige Bauteile, die nur mittels großen und schweren Spezialfahrzeugen befördert und installiert werden können. Auch hierfür müssen große Waldflächen gerodet werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
4604	6207	Stellungn.-ID 1198 Privat	Durch diese Maßnahmen würden in dem Waldgebiet irreparable Schäden an Flora und Fauna entstehen und ein nicht wieder gut zu machender Verlust eines, durch seine Artenvielfalt unvergleichbares Stück Natur wäre die Folge. Aus diesen Gründen bitten wir Sie, diesem Wahnsinn ein Ende zu setzen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
4605	6889	Stellungn.-ID 1199 Privat	WE14 und WE8 Unsere Landschaft ist durch unseren Wald, wie der Name unserer Region besagt (Pforte zum Schwazwald), geprägt und bietet durch großflächige Waldgebiete in unmittelbarer Nähe zu den oben genannten Gemeinden eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung (unmittelbares Naherholungsgebiet und Naturschutzgebiet !!!).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
4606	6891	Stellungn.-ID 1199 Privat	WE14 und WE8 Auch leben in diesen Wäldern : Wildbienen, Hirschkäfer,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Fledermäuse , Rehe , Hasen , Käuze , Milan usw.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.
4607	6892	Stellungn.-ID 1199 Privat	WE14 und WE8 Es gibt auch seltene wildwachsende Orchideenarten wie : Rotes und weißes Waldvögelein Zweiblatt, Purpurknabenkraut und einige mehr.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
4608	6894	Stellungn.-ID 1199 Privat	WE14 und WE8 Dieser Vozug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes rücksichtslos vernichtet. Die Landschaft wird großräumig und nachhaltig durch die Windkraftanlagen verschandelt und die Natur nachhaltig zerstört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
4609	6911	Stellungn.-ID 1199 Privat	WE14, WE8 Dies wird von mir nicht akzeptiert!	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
4610	6904	Stellungn.-ID 1200 Privat	WE14 und WE8 Unsere Landschaft ist durch unseren Wald, wie der Name unserer Region besagt (Pforte zum Schwarzwald), geprägt und bietet durch großflächige Waldgebiete in unmittelbarer Nähe zu den oben genannten Gemeinden eine hohe Lebensqualität für die	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bevölkerung (unmittelbares Naherholungsgebiet und Naturschutzgebiet III).	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
4611	6905	Stellungn.-ID 1200 Privat	WE14 und WE8 Auch leben in diesen Wäldern : Wildbienen, Hirschkäfer, Fledermäuse, Rehe, Hasen , Käuze , Milan USW.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.
4612	6906	Stellungn.-ID 1200 Privat	WE14 und WE8 Es gibt auch seltene wildwachsende Orchideenarten wie : Rotes und weißes Waldvögelein , großes Zweiblatt, Purpurknabenkraut und einige mehr.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
4613	6907	Stellungn.-ID 1200 Privat	WE14 und WE8 Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes rücksichtslos vernichtet. Die Landschaft wird großräumig und nachhaltig durch die Windkraftanlagen verschandelt und die Natur nachhaltig zerstört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
4614	6909	Stellungn.-ID 1200 Privat	WE14 und WE8 Hiermit nehme ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Dies wird von mir nicht akzeptiert! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinem Einwand an die o.a. Adresse Mit freundlichen Grüßen	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4615	6108	Stellungn.-ID 1201 Privat	Seit Jahren kenne ich den Großen Hau als wunderbaren und auch ebenen Spazierweg. Schon vor ca. 10-12 Jahren, als er ins Gespräch kam, um dort Windräder zu errichten, habe ich mich für dessen Erhalt eingesetzt. Komme ich in Horb von der Neckartalebene herauf, die voller Verkehr und Industrie ist und betrete diesen Wald am „Frauenkreuz“, denke ich oft, ich trete ein in eine grüne Kirche, die mich aufnimmt und mir Kraft und Energie gibt. Bei der heutigen Diskussion werden die Milane nicht mehr erwähnt. Sie gibt es aber immer noch. Und noch viele andere Kostbarkeiten, die beim Ausbau der Windenergie dort unweigerlich zerstört würden. Bitte, lassen Sie die Finger von diesem Naturjuwel und bauen Sie die Windräder an besser geeigneten Stellen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4616	6109	Stellungn.-ID 1202 Privat	Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
4617	6110	Stellungn.-ID 1202 Privat	Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in unserem Regionalgebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4618	6111	Stellungn.-ID 1203 Privat	Grundwasserschutz: Das Gebiet ist u.a. wichtig für die Generierung von Grundwasser.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
4619	6113	Stellungn.-ID 1203 Privat	Artenschutz: Vorkommen von Beständen des Schwarz- und Rotmilans sind durch die geplanten Windkraftanlagen gefährdet. Artenschutz weiterer Arten. U.a. Gefährdung vieler dort vorkommenden Fledermausarten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
4620	6115	Stellungn.-ID 1203 Privat	Ausblendung der Frage, inwieweit die Ausweisung dieser Flächen für Windkraft überhaupt Sinn machen. Dazu falsche Priorisierung: Bevor diese Fläche überhaupt infrage kommt müssten die Stromleitungen nach Norddeutschland ausgebaut werden, denn dort stehen Windkraftanlagen, die ihren produzierten Strom nicht ins Netz einspeisen können. Erst dann sollte über weniger geeignete Flächen wie das Waldgebiet Großer Hau debattiert werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4621	6116	Stellungn.-ID 1204 Privat	Grundwasserschutz: Das Gebiet ist u.a. wichtig für die Generierung von Grundwasser.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
4622	6117	Stellungn.-ID 1204 Privat	Artenschutz: Vorkommen von Beständen des Schwarz- und Rotmilans sind durch die geplanten Windkraftanlagen gefährdet. Artenschutz weiterer Arten. U.a. Gefährdung vieler dort vorkommenden Fledermausarten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
4623	6118	Stellungn.-ID 1204 Privat	Ausblendung der Frage, inwieweit die Ausweisung dieser Flächen für Windkraft überhaupt Sinn machen. Dazu falsche Priorisierung: Bevor diese Fläche überhaupt infrage kommt müssten die Stromleitungen nach Norddeutschland ausgebaut werden, denn dort stehen Windkraftanlagen, die ihren produzierten Strom nicht ins Netz einspeisen können. Erst dann sollte über weniger geeignete Flächen wie das Waldgebiet Großer Hau debattiert werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
4624	6224	Stellungn.-ID 1205 Privat	Hiermit gebe ich meine Einwendung zum Teilregionalplan Windenergie "Waldjuwel" Großer Hau in Rexingen bekannt. Sie können vieles kaputt machen, aber bitte nicht diese Fläche.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Die Fläche wurde anhand eines objektiven Kriterienkatalogs und nach einer Umweltprüfung als grundsätzlich geeignet für die Festlegung als Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen eingestuft. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
4625	6225	Stellungn.-ID 1206 Privat	der wundervolle einzigartige Wald „Großer Hau“ ist ein Geschenk für Menschen, Tiere und Lebewesen und muss in seiner Natürlichkeit - unbedingt- erhalten bleiben!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
4626	6226	Stellungn.-ID 1206 Privat	Mein Wohnhaus ist nicht weit entfernt vom Großer Hau und die Windräder würden auch meinen / unsere Lebensqualität und Gesundheit stark schädigen! Das wäre Körperverletzung!!! Herzlichen Dank für den Erhalt des Waldes Großer Hau und	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			unserer natürlichen Lebensraum!	Gesundheitsgefahr". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
4627	6227	Stellungn.-ID 1207 Privat	hiermit möchte ich gegen den Bau von einem Windkraftanlagen auf den Großen Hau/Ihlinger Berg Einspruch einlegen. Sie wird die Landschaft verschandeln	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
4628	6228	Stellungn.-ID 1207 Privat	die Tierwelt stören	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4629	6229	Stellungn.-ID 1207 Privat	negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner haben	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
4630	6230	Stellungn.-ID 1208 Privat	Rexingen, und zwischen Empfangen und Betra. WF14, WF15 Naturschutzgebiete generell tabu für Windkraftanlagen (EU Gesetz)	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Naturschutzgebiete sind ein Ausschlusskriterium für Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und nicht Teil des Teilregionalplan Windenergie (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4631	6231	Stellungn.-ID 1208 Privat	Rexingen, und zwischen Empfinden und Betra. WF14, WF15 Kostbarer Wald wird zerstört	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4632	6232	Stellungn.-ID 1208 Privat	Rexingen, und zwischen Empfinden und Betra. WF14, WF15 Artenschutz	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4633	6233	Stellungn.-ID 1208 Privat	Rexingen, und zwischen Empfinden und Betra. WF14, WF15 der Boden wird durch tausende Tonnen Beton versiegelt	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4634	6234	Stellungn.-ID 1208 Privat	Rexingen, und zwischen Empfinden und Betra. WF14, WF15 Gesundheitliche Risiken und Schäden bei Mensch und Tier	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
4635	6235	Stellungn.-ID 1208 Privat	Rexingen, und zwischen Empfinden und Betra. WF14, WF15 Kosten- Nutzen- Faktor gleich Null (Laufzeit, Wartungskosten in keinem Verhältnis zum erzeugten Strom) All das ist es nicht wert unsere wertvolle Natur zu opfern.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Wirtschaftlichkeit". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
4636	6347	Stellungn.-ID 1209 Privat	Der große Hau, der Ihlinger Berg Ist in meinem Erleben Faszination, Begegnung Erholung, Stille, Schönheit Tierwelt, saubere Luft, Rückzugsort, unzählige Spaziergänge, die wichtigsten Entscheidungen fürs Leben getroffen, mit den Kindern und Enkeln erlebt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4637	6348	Stellungn.-ID 1209 Privat	Scheinbar passt es gut in dieser Zeit von Missgunst, Zerstörung, Hass, die Augen zu verschließen. Großes Leid, Elend, Zerstörung und Kriege. Jahrzehnte kamen Kurgäste in den Luftkurort Rexingen. Es waren überwiegend Menschen aus dem Ruhrpott. Menschen die Untertage gearbeitet haben, und den Rückzugsort Jahrzehnte lang genossen haben. Die [Name anonymisiert] , Kurgäste, kamen mehr als 25 Jahre zu uns um die Ruhe und die Natur zu erleben. Der [Name anonymisiert] , hat mich mit seinen Söhnen morgens um 4:30 Uhr mit auf den Hochstand genommen. Obwohl dieser Mann Schichtarbeit Untertage gearbeitet hat, hat er es sich nicht nehmen lassen während seines ganzen Urlaubs lange vor dem Frühstück die Schönheit, Ruhe und die Tierwelt zu genießen. Meine Mutter hat vor mehr als 70 Jahren einen Teil des Waldes mit gepflanzt	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4638	6350	Stellungn.-ID 1209 Privat	und ja, wasch mir den Pelz, mach mich nicht nass, werden manche denken, den auch ich will das wir das richtige für die Zukunft tun, aber doch bitte nicht indem wir die wertvollsten Dinge zerstören, die wir haben. Es gibt doch genügend Freiflächen, warum muss man dafür Schätze opfern, die wertvoll für uns alle sind. Alle diejenigen, die die Entscheidungen herbeiführen müssen,	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Förderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			sollten es bitte nicht aus der Ferne tun, sondern sich vor Ort ein Bild machen, was hierfür die Konsequenzen sind. Das wünsche ich mir.	S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4639	6236	Stellungn.-ID 1210 Privat	Meine Stellungnahme, warum Großer Hau / Ihlinger Berg (WF14) für mich besonders wichtig ist und von der Planung als Windkraftstandort herausgenommen werden soll: Es ist traurig zu sehen, wie der Wald verschwindet in dem ich wundervolle Erinnerungen an Spaziergänge mit meinen Freunden und meiner Familie habe, die in Rexingen lebten, als meine Kinder noch klein waren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“ S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“
4640	6237	Stellungn.-ID 1210 Privat	Bitte zerstören Sie nicht den Lebensraum vieler Tiere.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4641	6238	Stellungn.-ID 1211 Privat	hiermit erhebe ich Einspruch gegen Windräder im Großen Hau in Rexingen. Bitte erhalten Sie die Natur und die Gesundheit von Mensch und Tier. Windräder gehören da hin wo es Sinn macht und nicht nach ideologischen Vorgaben zerstörend aufgebaut.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
4642	6239	Stellungn.-ID 1212 Privat	Die Durchgangsstrasse /Kreisstraße K 4779 Horb Rexingen wird täglich mit mehreren hundert von Fahrzeugen in beiden Richtungen als Rennstrecke benutzt. Es sind nicht nur 100-te PKWs sondern auch LKWs ,von Baustellen voll beladen durch	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			unseren Ort unterwegs. Dabei sind es sehr oft 40-Tonner !!! Diese müssen zum Beschleunigen am Ortseingang stark Gas geben. Diese Beschleunigung reicht bis zu den Serpentinausgängen am Ortsausgang. Sie können sich vielleicht vorstellen, was für Abgasmengen auf dieser Straße durch den ganzen Ort verteilt werden. Das ist nicht gut für unsere Lebensqualität. !!! Wir wohnen direkt an der Kreisstraße und riechen täglich den Abgasgestank tagtäglich!	Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
4643	6240	Stellungn.-ID 1212 Privat	Durch den Bau und Wald Transport von Windkraftträdern müssen sehr viele Bäume gefällt werden, und die Luftverteilung wird evtl. durch diese Windkraftträder den ganzen Ort Rexingen negativ beeinträchtigen, da dieser Ort ein starkes Gefälle Richtung Neckar hat.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
4644	6241	Stellungn.-ID 1212 Privat	Auch unsere Waldbewohner haben wieder weniger Wohnraum.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
4645	6242	Stellungn.-ID 1212 Privat	Auch die Ornithologie /Fauna wird bestimmt nicht verbessert, sondern zerstört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Waldfunktionen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
4646	6243	Stellungn.-ID 1213 Privat	Einwendung gegen Windkraftanlage Ich bin gegen die Errichtung einer Windkraftanlage in Gebiet Großer Hau/Ihlinger Berg in Horb.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
4647	6568	Stellungn.-ID 1214 Privat	Auch ich möchte hiermit meine Stellungnahme zu den geplanten Windrädern [Ort anonymisiert] äußern. Ich bin absolut gegen den Bau der Windräder, da ich große Bedenken im Bezug auf die Gesundheit auf unsere Tiere und uns Menschen habe. Die Windräder sollen direkt vor unserer Nase hochgezogen werden. Bitte lesen Sie das angehängte Faltblatt durch.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
4648	6244	Stellungn.-ID 1215 Privat	beim großen Hau/Ihlinger Berg (WF14) handelt es sich um das größte zusammenhängende Waldgebiet in Horb.	Wird zur Kenntnis genommen
4649	6245	Stellungn.-ID 1215 Privat	Dieses Gebiet dient als Wasserspeicher und Klimaanlage für die angrenzenden Naturschutzgebiete und die Täler.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4650	6246	Stellungn.-ID 1215 Privat	Viele Großvögel, wie Milan, Reiher und auch Störche nutzen das Gebiet als Brutstätte und finden in den angrenzenden offenen Wiesen und an den Bächen Nahrung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4651	6247	Stellungn.-ID 1215 Privat	Zudem dient der Wald vielen Menschen aus der nahen und weiteren Umgebung als Erholungsgebiet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4652	6248	Stellungn.-ID 1215 Privat	Das Wasser aus dem Wald speichert den nahen Bach, in dem sich der Biber wieder angesiedelt hat.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
4653	6249	Stellungn.-ID 1215 Privat	Durch den Bau von Windrädern in diesem Wald wahren zum einen diese Vögel gefährdet, die Folgen für die angrenzenden Wald- und Naturschutzgebiete wahren zudem erheblich.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4654	6250	Stellungn.-ID 1215 Privat	Aufgrund der starken Auflichtung sind Sturmanfälligkeit, Sonnenbrand, Austrocknung, Borkenkäferbefall und andere	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			negative Effekte zu befürchten. Das komplette Ökosystem ist in Gefahr.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4655	6251	Stellungn.-ID 1215 Privat	In Zeiten, in denen der Wald als Klimaretter gesehen wird, ist es überhaupt nicht nachvollziehbar, dass für Windräder erhebliche Flächen eines intakten Ökosystems geopfert werden. Zumal die Windausbeute in diesem Bereich nur im mittleren Bereich gesehen wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4656	6252	Stellungn.-ID 1215 Privat	Die Stadt Horb verfügt über genügend andere Flächen, bei denen der Eingriff in die Natur keine solch verheerenden Auswirkungen hat, wie im großen Hau.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
4657	6253	Stellungn.-ID 1215 Privat	Daher fordere ich Sie auf, dieses Gebiet aus der Planung herauszunehmen. In Zeiten, in denen der Wald als Klimaretter gesehen wird, ist es überhaupt nicht nachvollziehbar, dass für Windräder erhebliche Flächen eines intakten Ökosystems geopfert werden. Zumal die Windausbeute in diesem Bereich nur im mittleren Bereich gesehen wird.	Nicht Regelungsgegenstand S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
4658	6254	Stellungn.-ID 1216 Privat	wir stimmen der Meinung vom NABU, das Gebiet Großer Hau / Ihlinger Berg zu schützen, voll zu. Bitte bewahren Sie unsere bis jetzt noch einigermaßen intakte Natur, wir sind alle darauf angewiesen. Die Argumente sind alle ausgetauscht und im Flyer des NABU sehr eindrücklich zu lesen. Vielen Dank auch im Namen kommender Generationen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4659	6255	Stellungn.-ID 1217 Privat	Ich bitte Sie, das Gebiet Großer Hau / Ihlinger Berg aus den Planungen für Windkraftanlagen herauszunehmen. Den Argumenten und Stellungnahmen von NABU und BUND, die Ihnen vorliegen, schließe ich mich vollumfänglich an und verzichte deshalb hier auf Wiederholung.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
4660	6256	Stellungn.-ID 1218 Privat	Ja zur Windenergie. Trotzdem verlange ich den Schutz des Naturrefugiums Großer Hau / Ihlinger Berg. Ich verlange die Herausnahme des Gebiets WF14 Großer Hau / Ihlinger Berg.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4661	6257	Stellungn.-ID 1218 Privat	Auch ohne Ausweisung dieses Gebiets kann Horb das Flächenziel mit ca. 4 % weit über die Anforderung erfüllen und damit einen sehr großen Beitrag zur Energiewende leisten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.
4662	6258	Stellungn.-ID 1219 Privat	ich bin gebürtige Rexingerin und daher mit diesem Natur- und Erholungsgebiet aufgewachsen, das ich immer wieder, im Sommer fast täglich für Spaziergänge und Radtouren nutze. Außer mir sind dort immer sehr viele Menschen unterwegs, die dieses schöne Gebiet auf vielfältige Art und Weise genießen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4663	6259	Stellungn.-ID 1219 Privat	Vor ca. 10 Jahren stand dieses Gebiet schon einmal in der Planung, um dort Windkraftanlagen zu installieren. Heute scheint es egal zu sein, was diese Gebiet für die Natur, die Umwelt, den Artenschutz für eine Bedeutung hat.	Wird nicht gefolgt Seitdem hat sich die gesetzliche Lage und der Stellenwert der erneuerbaren Energien in der Abwägung geändert. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Natur-, Umwelt-, und Artenschutz sind auch weiterhin zentrale Belange, die zunächst auf Beeinträchtigung durch den Teilregionalplan Windenergie überprüft und dann im Rahmen der Abwägung einer Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen entgegengestellt wurden S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
4664	6260	Stellungn.-ID 1219 Privat	Zumal der Nutzen doch an dieser Stelle eher als gering einzuschätzen ist, im Vergleich, was im Wald gerodet werden muss und was das für Menschen und Tiere bedeuten würde. Daher spreche ich mich explizit gegen einer Windkraftanlage in diesem unzerschnittenen Waldstück aus.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4665	6261	Stellungn.-ID 1220 Privat	wir setzen uns dafür ein, das Gebiet WF14 Großer Hau / Ihlinger Berg aus dem Windkraftstandort zu streichen. Grund: Dieses wertvolle zusammenhängende Waldgebiet MUSS erhalten bleiben. Die Zerstörung der Natur in diesem Gebiet würde sich auf das ganze Klima im Horber Gebiet bzw. Neckartal auswirken.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4666	6262	Stellungn.-ID 1221 Privat	bitte nehmen Sie sich einfach mal die Zeit und gehen sie in diesem Wald spazieren. Stellenweise fühlt man sich wie in einem Urwald. Alte Bäume zugewuchert mit Efeu- Rotmilane am Himmel. Dieser urtümliche Wald ist schützenswert.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4667	6263	Stellungn.-ID 1222 Privat	[Ort anonymisiert] Waldjuwel Der rexinger Wald dient uns als Naherholungsgebiet, wenn wir uns bei unserer Tochter [Name anonymisiert] in Rexingen aufhalten. Er bietet uns Erholung, Entspannung und gute Luft zum Atmen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4668	6264	Stellungn.-ID 1222 Privat	Wir können hier die Flora und Fauna in ihrer ursprünglichen Art erleben und haben schon einige Begegnungen mit Reh und Fuchs gehabt. Wir sind gegen eine Zerstörung dieses Waldjuwels.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
4669	6265	Stellungn.-ID 1222 Privat	Wir wollen keine Straßen und Trassen zu Windrädern sehen, die den Wald zerschneiden und dem Wald und seinen Bewohnern schwer schaden, und den ganzen Wald in „Einzelzellen“ zerschneidet!!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
4670	6266	Stellungn.-ID 1222 Privat	Wir finden Windkraft gut und notwendig, aber bitte in Gebieten, die bereits Infrastruktur haben, wo kein Wald geopfert werden muss!! Dies wären Gewebegebiete und Industriestandorte!!! Hier sind Straßen vorhanden und es muss kein Biotop Wald zerstört werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
4671	6267	Stellungn.-ID 1222 Privat	Denken sie daran, wie lange es dauert. bis ein Wald entsteht und wie schnell ist er zerstört????	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4672	6268	Stellungn.-ID 1222 Privat	Denken sie bei ihrer Standortwahl für Windenergie auch an die Gesundheit und das Wohl vieler Betroffener Menschen!!!!	S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4673	6356	Stellungn.-ID 1222 Privat	[Ort anonymisiert] Waldjuwel Der rexinger Wald dient uns als Naherholungsgebiet, wenn wir uns bei unserer Tochter [Name anonymisiert] in Rexingen aufhalten. Er bietet uns Erholung, Entspannung und gute Luft zum Atmen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4674	6357	Stellungn.-ID 1222 Privat	Rexingen Waldjuwel Wir können hier die Flora und Fauna in ihrer ursprünglichen Art erleben und haben schon einige Begegnungen mit Reh und Fuchs gehabt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
4675	6358	Stellungn.-ID 1222 Privat	Rexingen Waldjuwel Wir sind gegen eine Zerstörung dieses Waldjuwels. Wir wollen keine Straßen und Trassen zu Windrädern sehen, die den Wald zerschneiden und dem Wald und seinen Bewohnern schwer schaden, und den ganzen Wald in „Einzelzellen“ zerschneidet!!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4676	6359	Stellungn.-ID 1222 Privat	Wir finden Windkraft gut und notwendig, aber bitte in Gebieten, die bereits Infrastruktur haben, wo kein Wald geopfert werden muss!! Dies wären Gewebegebiete und Industriestandorte!!! Hier sind Straßen vorhanden und es muss kein Biotop Wald zerstört werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4677	6360	Stellungn.-ID 1222 Privat	Denken sie daran, wie lange es dauert. bis ein Wald entsteht und wie schnell ist er zerstört????	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4678	6361	Stellungn.-ID 1222 Privat	Denken sie bei ihrer Standortwahl für Windenergie auch an die Gesundheit und das Wohl vieler Betroffener Menschen!!!!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“
4679	6351	Stellungn.-ID 1223 Privat	wir bitten Sie die Windräder nicht in den Wald - Großer Haus zu stellen. Der Wald ist Naherholungsgebiet für Jung und Alt. Wir schreiben diesen Brief auch für unsere Enkel, mit denen wir sehr oft im Großen Hau unterwegs sind. Durch uns haben die Kinder gelernt	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			die Natur, den Wald und die Tiere zu respektieren.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
4680	6352	Stellungn.-ID 1223 Privat	Bitte zerstören Sie nicht die große Vielfalt an Lebensraum für die Tiere, Pflanzen, Bäume und alles was in diesem Wald lebt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
4681	6353	Stellungn.-ID 1223 Privat	Wir treffen sehr oft Menschen die im Wald laufen, sie suchen die Stille und Ruhe, die gute Luft und im Sommer den Schatten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“
4682	6354	Stellungn.-ID 1223 Privat	Ältere Menschen finden im Großen Hau ebene Wege zum Laufen, auch mit Rollstuhl und Rollator. Viele Schul- und Kinderartenkinder wandern in diesem gesunden Wald.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“
4683	6355	Stellungn.-ID 1223 Privat	Wir brauchen die Natur, die Tiere und Mensch	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				oder unpräzise Einwendung“.
4684	6269	Stellungn.-ID 1224 Privat	als Bürger der Gemeinde Horb besuche ich regelmäßig das Waldgebiet Großer Hau.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4685	6270	Stellungn.-ID 1224 Privat	Artenvielfalt und eine offensichtlich intakte Natur prägen dieses Waldstück. Nun soll dieses einzigartige Stück Lebensraum zerstört werden. Dagegen lege ich Widerspruch ein.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
4686	6271	Stellungn.-ID 1224 Privat	Es ist wichtig, alle Aspekte zu berücksichtigen, wenn es um erneuerbare Energiequellen wie Windkraft geht. Während Windkraftanlagen dazu beitragen können, den CO2-Ausstoß zu reduzieren und die Umwelt zu schonen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
4687	6272	Stellungn.-ID 1224 Privat	kann die Rodung von Wäldern für den Bau solcher Anlagen negative Auswirkungen auf die Ökosysteme haben. Es ist daher entscheidend, sorgfältig abzuwägen und nachhaltige Lösungen zu finden, um sowohl die Umwelt als auch die Energiebedürfnisse	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der Gesellschaft zu berücksichtigen.	Wald". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4688	6273	Stellungn.-ID 1224 Privat	Die negativen Aspekte der Windkraft (Abholzung, Bodenverdichtung, Zerstörung eines Ökosystems, Abrieb der Windräder und Verschmutzung mit Sondermüll, Lärmbelästigung etc.) überwiegen in diesem Fall bei weitem die positiven (lediglich COs Reduzierung wobei dies der Wald ja auch tut, Ankurbeln der Wirtschaft).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
4689	6274	Stellungn.-ID 1224 Privat	Es leuchtet wohl jedem logisch denkenden Bürger ein, dass ein solches Projekt mehr schadet als Nutzen bringt. Baut die Anlagen auf Feldern und Wiesen ohne Wald abzuholzen! Dies gibt es genügend im Landkreis Freudenstadt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “.
4690	6275	Stellungn.-ID 1225 Privat	Ich freue mich darauf, in diesem Wald spazieren zu gehen und die Vögel zu beobachten, wenn ich meinen Hausarzt besuche.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“ S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4691	6276	Stellungn.-ID 1225 Privat	Dies ist der Lebensraum des Rotmilans, der der Stolz der Dorfbewohner ist. Es ist klar, dass dieser Vogel selten ist und seine Population durch den Bau von Windkraftanlagen bedroht ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.
4692	6277	Stellungn.-ID 1225 Privat	Es wird Jahrzehnte oder sogar Jahrhunderte dauern, bis sich verlorene Ökosysteme erholen. Wir hätten aus unseren Fehlern der Vergangenheit lernen sollen, wie wichtig der Umweltschutz ist. Deshalb protestieren wir entschieden gegen den kurzfristigen Bau von Windkraftanlagen, der die Umwelt dieses Schatzes der Vielfalt zerstört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4693	6278	Stellungn.-ID 1225 Privat	Wir wissen, dass Windkraftanlagen eine wichtige Form erneuerbarer Energie darstellen, die für das Leben der Menschen von wesentlicher Bedeutung ist.	Wird zur Kenntnis genommen
4694	6279	Stellungn.-ID 1225 Privat	Allerdings sollte der Bauort sorgfältiger ausgewählt werden, es ist klar, dass dieser Ort nicht für den Bau geeignet ist	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
4695	6280	Stellungn.-ID 1226 Privat	im Gebiet Horb auch ohne WF14 noch 4% der Gemeindefläche für Windkraft ausweisbar ist, also deutlich mehr, als die geforderten 1,8% und zwar nicht im Wald.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				im Wald “.
4696	6281	Stellungn.-ID 1226 Privat	der Große Hau ein wichtiges Naherholungsgebiet für Familien, Senioren und Seniorinnen, Hundebesitzer usw. usf. ist, die sonst nirgends im Gemeindegebiet Horb längere Spaziergänge im Wald unternehmen können - und dazu noch weitgehend eben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“
4697	6282	Stellungn.-ID 1226 Privat	Wald grundsätzlich schützenswert ist, da er für unser Klima unersetzlich ist, die Abholzung den Klimawandel beschleunigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
4698	6283	Stellungn.-ID 1226 Privat	Wald Lebensraum für viele schützenswerte Tierarten ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
4699	6284	Stellungn.-ID 1226 Privat	Aus diesen Gründen hoffe ich, dass der WF14 Großer Hau/Ihlinger Berg aus der Suchraumkuisse für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Horb herausgenommen wird.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
4700	6285	Stellungn.-ID 1227 Privat	Wir sind gegen die Einbeziehung des " großen Hau" in die Windkraftpläne, weil der große Hau für uns ein tolles Naherholungsgebiet ist. Schon zu Jugendzeiten war dieses Waldstück für uns sehr interessant, aber auch zum " verirren", weil es so viele Wege gibt. So manches Mal sind wir dann falsch gelaufen. Mittlerweile kenne ich jeden Winkel dieses Waldes. Jahrelang habe ich mit meiner Frauengruppe dort Nordic Walking gemacht. In der Coronazeit sind wir immer mit dem Fahrrad von Grünmettstetten aus in Richtung Bittelbronn, Dießen, Rexingen oder Ihlingen durch den großen Hau geradelt. Der schönste Punkt meiner Meinung nach ist, wenn man vom Frauenkreuz Richtung Ihlingen an den Informationstafel vorbeiradelt und aus dem Wald herauskommt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“ S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Man kann dort den Panoramablick in Richtung Schwäbische Alb genießen und bewegt sich auf der Sonnenseite am Waldrand. Es gib dort Bänke zum ausruhen und genießen, also Entspannung pur! Mit meiner [Inhalt anonymisiert] bin ich regelmäßig im großen Hau gelaufen. Wir konnten die Routen je nach Tagesform so wählen, dass es ihr nicht zu anstrengend war. Ich bin der Überzeugung, dass diese Spaziergänge sehr zu ihrer Genesung beigetragen haben. Heute noch durchwandern, oder durchradeln wir regelmäßig den großen Hau. Es wäre für uns eine große Enttäuschung, wenn in diesem Gebiet Windräder aufgestellt würden und der Wald für die Windkraft weichen müsste.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
4701	6286	Stellungn.-ID 1228 Privat	Der Große Hau / Ihlinger Berg ist für mich besonders wichtig, weil wir gehen dort oft mit [Name anonymisiert] (Der Hund von [Name anonymisiert]) spazieren und wenn da überall Windräder stehen, geht das nicht mehr richtig. Dort wo die Windräder hinsollen sind auch die Themenwege, die kann man doch nicht einfach so wegmachen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
4702	6287	Stellungn.-ID 1228 Privat	Denken sie doch auch mal an die ganzen Bäume, die werden dann auch alle gefällt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4703	6288	Stellungn.-ID 1228 Privat	Rexingen ist auch so toll, wegen der ganzen Natur und wenn da überall Windräder stehen sieht das nicht mehr toll aus. Wenn ich aufstehe möchte ich die schöne Natur sehen und keine Windräder. Die Natur ist ein Teil von Rexingen, die können sie uns nicht wegnehmen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
4704	6289	Stellungn.-ID 1229 Privat	Ich finde, dass die Windräder die Natur kaputt machen, denn es könnten ja seltene Tiere in diesem Wald sein, und wenn die sterben, dann ist das gar nicht schön, weil dann werden sie	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			langsam aussterben	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
4705	6290	Stellungn.-ID 1229 Privat	und ich liebe es dort spazieren zu gehen, und ich gehe so oft dorthin, aber wenn dort Windräder sein werden, dann ist das nicht mehr so ein schöner Ort zum spazieren, aber ich will eigentlich weiterhin dort spazieren gehen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“ S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
4706	6291	Stellungn.-ID 1229 Privat	Die Tiere oder Menschen könnten verletzt werden, weil wenn es zum Beispiel Winter ist, dann bilden sich Eiszapfen und diese Eiszapfen könnten jederzeit fallen und irgendjemanden treffen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
4707	6292	Stellungn.-ID 1229 Privat	Und viele wollen auch dort spazieren gehen, und sie könnten dann nicht mehr dorthin spazieren gehen, weil die Windräder die Natur verletzt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4708	6293	Stellungn.-ID 1230 Privat	Der Wald ist für mich ein Raum der Erholung und der Ruhe, ich bin von seiner Schönheit begeistert. Wenn er wie ein Emmentaler durchlöchert wird und überall diese Metallmonster stehen, wäre seine Kraft, die er mir geben kann, völlig dahin.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
4709	6294	Stellungn.-ID 1231 Privat	Ich bin eine gelegentliche Besucherin in [Ort anonymisiert] und es freut mich sehr spazieren gehen durch Rexinger Themenwege.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
4710	6295	Stellungn.-ID 1231 Privat	Ich habe Angst vor Geräusch und Vibrieren der Windkraftstandort.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“ S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
4711	6296	Stellungn.-ID 1232 Privat	Dort im Wald herrscht eine große Artenvielfalt! Der Wald bietet vielen Tieren und Pflanzen einen Lebensraum der ihnen schon großflächig abhanden gekommen ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
4712	6297	Stellungn.-ID 1232 Privat	Der Wald trägt wesentlich zur Verbesserung des Klimas bei, neue Wälder anzulegen ist durch die trockenen Sommer und die starke Hitze sehr schwierig geworden. Daher ist es dumm und extrem kurzsichtig, aber keinesfalls weitsichtig oder klimagerecht, wenn die letzten Wälder auch noch Bauprojekten in irgendeiner Form geopfert werden. Auch nicht für einen Windpark.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
4713	6298	Stellungn.-ID 1232 Privat	Ganz zu schweigen von der Infrastruktur, die erst dort hin "planiert" werden muss, um die Aufstellung der Windkraftanlagen zu ermöglichen und die Stromtrasse zu sichern.	Anregungen + Bedenken S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
4714	6299	Stellungn.-ID 1232 Privat	Eine Umwelt- und Artenschutzprüfung ist in jedem Fall angezeigt, um ein Artensterben nicht weiter zu beschleunigen! Das ist das oberste Gebot und nicht umsonst in (fast) allen Fällen vorgeschrieben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
4715	6300	Stellungn.-ID 1232 Privat	Ohne Tiere und Pflanzen leidet am Ende die Menschheit. Die Natur, der ganze Planet ist nicht auf den Menschen angewiesen (Pflanzen und Tiere gab es lange vor den Menschen), aber umgekehrt sind die Menschen auf die Natur angewiesen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
4716	6301	Stellungn.-ID 1232 Privat	Besonders wird zunehmend der Grundwasservorrat bedroht, der durch die Versiegelung nicht mehr genügend vom Regen aufgefüllt wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
4717	6302	Stellungn.-ID 1232 Privat	Eine Waldfläche hält jedoch das Wasser, verbessert das Klima und schützt vor Erosion.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4718	6303	Stellungn.-ID 1232 Privat	Ich selbst wohne seit mehr als fünf Jahren in Horb-Rexingen und bin täglich zu Fuß in der Natur unterwegs. Meiner Meinung nach sollte noch viel mehr geschützt und weniger asphaltiert werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
4719	6304	Stellungn.-ID 1232 Privat	Ich halte es für Sinnvoll Windräder, wenn sie notwendig sind, in und um Gewerbegebiete anzusiedeln, da dort die Infrastruktur bereits vorhanden ist. Auch Lärm und schweres Gerät ist dort täglich anzutreffen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“.
4720	6305	Stellungn.-ID 1232 Privat	Zum Abschluss ist noch anzumerken: Es gibt im gesamten Horber Gebiet nur 30% Waldfläche, was schon sehr wenig ist. Dann muss diese geringe Fläche, die bereits unnötiger Weise von Infrastruktur und Bau/Gewerbegebieten zerschnitten ist, nicht noch weiter zerschnitten und verkleinert werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4721	6877	Stellungn.-ID 1233 Privat	Meine Stellungnahme, warum [Ort anonymisiert] (WF14) für mich besonders wichtig ist und von der Planung als Windkraftstandort herausgenommen werden soll: Auf dem Blog einer Ärztin, die in [Ort anonymisiert] lebt, sieht man oft Bilder des Waldes. Obwohl ich die Ärztin nicht direkt kenne, lese ich ihre Blogs sehr gerne und unterstütze sie insgeheim. Mich trösten besonders die saisonalen Wälder, die sie vorstellt. Durch ihren Blog habe ich von diesem Plan erfahren. Ich spreche mich hiermit gegen dieses Projekt aus.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4722	6362	Stellungn.-ID 1234 Privat	Wir sind gegen einen Windkraftstandort auf dem Großen Hau (W 14)!! Der Große Hau sollte als unzerschnittenes Wander- und Waldgebiet bewahrt bleiben, um die Artenvielfalt möglichst zu erhalten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“.
4723	6363	Stellungn.-ID 1234 Privat	Große Hau Als Sauerstoffproduzent und Klimaanlage ist er ebenfalls wichtig in Zeiten der Klimaveränderung, in denen dir Sommer immer heißer werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4724	6569	Stellungn.-ID 1235 Privat	Der Umstieg auf erneuerbare Energien ist angesichts der globalen Erderwärmung dringend notwendig. Hierzu ist eine Bündelung aller technischen Möglichkeiten die Voraussetzung, also auch die Windenergie. Das Gebiet WF14 Großer Hau / Ihinger Berg mag aus windtechnischer Sicht geeignet erscheinen, ich bitte jedoch, folgendes zu bedenken: ist es sinnvoll, einen intakten Wald zu opfern, der äußerst wertvoll für die Natur und Menschen ist ? ist der "Große Hau" (nur) in das Suchraster gekommen, weil die Stadt sich daran bereichern kann?	Wald". Wird nicht gefolgt Zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg (AGRV) ein Empfehlungskatalog entwickelt. Um den unterschiedlichen regionalen Bedingungen Rechnung zu tragen, wurde dieser jeweils regionsspezifisch angepasst. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Zum Plankonzept und den bisherigen Prüfungen s. auch Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
4725	6946	Stellungn.-ID 1235 Privat	Warum werden die Windräder nicht auf Freiflächen aufgestellt ? Warum sehen wir im Stadt-/Kreisgebiet z.B. [Ort anonymisiert] viele einzelne Windräder ? Dies ist für mich nicht nachvollziehbar, da bei einzelnen Windrädern bereits die Infrastruktur gebaut ist (z.B. Straßen/Wege, Leitungen, Windstudien, Umweltverträglichkeit etc.). Mein Vorschlag deshalb: überall, wo derzeit ein Windrad	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Förderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			steht, die Anzahl zu erhöhen. Warum werden Windräder nicht in "Steinriegel" aufgestellt ? Diese Biotope werden sich sehr schnell erholen, wenn auf das Fundament der Windräder wieder die Steine aufgeschüttet werden. Wenn schon Windräder in Waldnähe gebaut werden müssen, warum dann nicht am Waldrand, so dass kein Wald gerodet werden muss? Aus o.g. Gründen bin ich dagegen, den Großen Hau / Ihlinger Berg als Windanlagen Standort auszuwählen !	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
4726	6364	Stellungn.-ID 1236 Privat	Ich möchte mich entschieden gegen die Ausweisung des Gebiets Großer Hau / Ihlinger Berg als Standort zur Windenergieerzeugung aussprechen mit folgender Begründung: dieses Gebiet hat durch seine Lage eine besondere Bedeutung für die Erhaltung einer reichen Flora und Fauna	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
4727	6365	Stellungn.-ID 1236 Privat	ist damit als Erholungsgebiet für die Region bedeutsam.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4728	6366	Stellungn.-ID 1236 Privat	Mir ist dies besonders wichtig, da ich durch die Autobahnnähe meines Wohnortes nicht nur einer hohen Lärmbelastigung ausgesetzt bin, sondern auch ein zusammenhängendes Waldgebiet, das nicht durch Autoverkehr beeinträchtigt wird, vermisste.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“ S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“
4729	6367	Stellungn.-ID 1236 Privat	In Zeiten des Klimawandels halte ich es für unsinnig, solche Gebiete zu gefährden, die letztlich zu CO2 Senkung, Sauerstoffproduktion und besserer Luftqualität beitragen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
4730	6368	Stellungn.-ID 1236 Privat	Inzwischen ist wohl erwiesen, dass man zunehmend mit Folgen für die menschliche Gesundheit, aber auch enormen wirtschaftlichen Folgekosten konfrontiert sein wird, wenn nicht gegengesteuert wird. In der Stadtplanung sind solche Argumente bereits angekommen - ich hoffe, Sie werden auch in der Planung der Energieversorgung auf dem flachen Land berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
4731	6369	Stellungn.-ID 1236 Privat	Der NABU hat ansonsten fundiert argumentiert, dass es gute Alternativen gibt um die Energiewende zu unterstützen, ohne dies Gebiet zu opfern. Dem schließe ich mich an	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4732	6370	Stellungn.-ID 1237 Privat	mit großem Entsetzen hat uns die Nachricht, dass im Waldgebiet des Großen Hau / Ihlinger Bergs die Bebauung von Windrädern geplant ist, erreicht. Als Bürger von Horb-Rexingen setzen wir uns jedoch für den Erhalt dieses einzigartigen Naturrefugiums ein! Für uns gilt, dieses wunderschöne, größte und unzerschnittene Waldgebiet der Stadt Horb mit unserer Stimme zu schützen.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4733	6371	Stellungn.-ID 1237 Privat	Der Große Hau / Ihlinger Berg liegt zwischen den beiden angrenzenden Naturschutzgebieten Dießener Tal und Osterhalde und fungiert als Wasserspeicher.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4734	6372	Stellungn.-ID 1237 Privat	Seit einiger Zeit haben sich im Dießener Tal wieder Biber angesiedelt, die von der Zerstörung des Großen Hau / Ihlinger Berg unmittelbar betroffen wären.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4735	6373	Stellungn.-ID 1237 Privat	Außerdem beherbergt das Waldgebiet über 70 Brut- und Gastvogelarten und 11 Fledermausarten, ein Biotop das seinesgleichen sucht. Einzigartig ist hier die Anzahl der hier lebenden und brütenden Rotmilane deren Lebensraum durch Windräder komplett wegfallen würde.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4736	6374	Stellungn.-ID 1237 Privat	Die Artenvielfalt im Gebiet Großer Hau / Ihlinger Berg wäre akut bedroht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4737	6375	Stellungn.-ID 1237 Privat	Durch die Auflichtung des Waldes ist ein CO2-Abbau so nicht mehr möglich und würden als Sauerstoffproduzent wegfallen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
4738	6376	Stellungn.-ID 1237 Privat	Warum wird ein Waldgebiet dieser Art als Windkraftstandort geplant, das sich mit seinen Themenwegen und Artenvielfalt als herausragendes Naherholungsgebiet auszeichnet?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“ S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4739	6377	Stellungn.-ID 1237 Privat	Wir plädieren dafür, dass der Große Hau / Ihlinger Berg ebenfalls als Naturschutzgebiet festgelegt wird!	Wird nicht gefolgt Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4740	6378	Stellungn.-ID 1237 Privat	Problemlos kann auf kann auf den Großen Hau / Ihlinger Berg als Windkraftstandort verzichtet werden – es bleiben immer noch 4% der Flächenbereitstellung in der Region Horb übrig. Eine Selbstverständlichkeit für uns ist natürlich eine Spende zur Finanzierung des artenschutzrechtlichen Gutachtens um den Erhalt dieses einzigartigen Naturrefugiums zu schützen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
4741	6379	Stellungn.-ID 1238 Privat	Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Teilregionalplan Windenergie des Regionalplans Nordschwarzwald ein. Zwei Birkenfelder Gebiete fallen darunter: der Bergwald in Birkenfeld (6 Windräder) und der Untere Wald in Gräfenhausen (3 Windräder).	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
4742	6380	Stellungn.-ID 1238 Privat	Dauerhafter Lärm, Schall und Schattenwurf, die die Lebensqualität beeinträchtigen und krankmachen und das nicht nur im Wald, sondern auch in den Wohngebieten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
4743	6381	Stellungn.-ID 1238 Privat	der Wald ist ein Naherholungsgebiet und die Tier- und Pflanzenwelt soll erhalten werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
4744	6382	Stellungn.-ID 1238 Privat	Es soll weiterhin einen ruhigen Waldfriedhof geben, bei dem künftig keine ungestörte Abschiednahme am Grab mehr möglich sein wird wenn diese Windräder gebaut werden.	Wird nicht gefolgt Abwägung: S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Zu Friedhöfen wird ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4745	6383	Stellungn.-ID 1238 Privat	Es werden die Grundlagen des Waldkindergartens zerstört.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt WE8/WE14: S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
4746	6384	Stellungn.-ID 1238 Privat	Waldkindergartenkinder, aber auch andere Kindergartenkinder und Schulkinder können dann nicht mehr im Wald spielen, Tipis bauen oder das Waldklassenzimmer nutzen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt WE8/WE14: S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
4747	6385	Stellungn.-ID 1238 Privat	Man kann dort dann nicht mehr allein oder in Gruppen Sport treiben oder spazieren gehen, weil das seit Generationen als Erlebnisspielplatz genutzte „Steinhäusle“ zerstört wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Das Steinhäusle ist nicht mehr vom Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen überlagert. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166;

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4748	6386	Stellungn.-ID 1238 Privat	Man kann das natürliche Landschaftsbild mit seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit nicht mehr genießen wenn die Windräder stehen.	Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
4749	6387	Stellungn.-ID 1239 Privat	Ich spreche mich klar gegen, die Errichtung einer Windkraftanlage an diesem Standort aus! Zum einen sind bereits mehr als genug Flächen im Bereich Horb am Neckar für die Errichtung von Windkraftanlagen ausgezeichnet	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
4750	6388	Stellungn.-ID 1239 Privat	Zum anderen kann es, meiner Meinung nach, nicht sein, dass ohne Rücksicht auf den Wald einfach ein Windrad gebaut werden soll.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4751	6389	Stellungn.-ID 1239 Privat	Nicht nur finden in diesen Gebieten viele Tier- und Pflanzenarten ihre Heimat, nein auch für uns Menschen ist eine ungestörte Natur sehr wichtig.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“ S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“
4752	6390	Stellungn.-ID 1239 Privat	Dort findet man Ruhe, schöne Wanderstrecken und eine großartige Flora und Fauna, die es lohnt für die Nachwelt zu erhalten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4753	6391	Stellungn.-ID 1239 Privat	Klimaschutz in aller Ehre, aber es kann nicht sein, dass der größte Schutz für unser Klima (unsere Wälder) einfach so zerstört werden unter dem Vorwand Windräder zu bauen, um das Klima zu retten. Vielmehr sollte wir Wert darauf legen unsere Wälder zu schützen und auszubauen. Da sie das größte und schönste Gut sind und unsere Heimat den Schwarzwald zu dem Machen, was er ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
4754	6392	Stellungn.-ID 1239 Privat	Deswegen spreche ich mich klar gegen die Errichtung einer Windkraftanlage in diesem Bereich aus.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
4755	2759	Stellungn.-ID 1240 Privat	[Zu WE8 und WE14] Zerstörung: unseres Waldes , des Waldboden , wichtige Habitate zur Arterhaltung, generell ARTENSCHUTZ seltener Tiere und Pflanzen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
4756	2760	Stellungn.-ID 1240 Privat	[Zu WE8 und WE14] im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten mehrere Windindustrieanlagen vorgesehen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Bezüglich Anlagenzahl und Typ S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4757	2761	Stellungn.-ID 1240 Privat	[Zu WE8 und WE14] Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten sehr viele Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4758	2762	Stellungn.-ID 1240 Privat	Die WE8 liegt unmittelbar am Erholungs! Gebiet	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“ S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
4759	2763	Stellungn.-ID 1240 Privat	Die WE8 liegt unmittelbar am Naturschutz! Gebiet.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4760	2764	Stellungn.-ID 1240 Privat	Unser Wald im Winkenbühl (W8) ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage für uns Menschen. Er bietet unersetzbaren und erhaltungswerten Lebensraum für Tiere und Pflanzen und stellt essentielle Ökosystemleistungen bereit, wie: Artenschutz, verbesserte Wasserhaushalte und Kühlungseffekte (immer höher werdende Temperaturen wegen Klimakatastrophe) sind immens wichtig für die umliegende Landwirtschaft, dem Erholungsgebiet und dem Naturschutzgebiet. Wälder ziehen Kohlenstoff aus der Atmosphäre, sie sind Senken, die Kohlenstoff binden. Abgestorbenes Holz verrottet, speichert Wasser, baut Humus auf und lagert so den Kohlenstoff im Boden ein. Deshalb ist der Wald zu schützen und darf nicht durch Windkraft zerstört werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
4761	2765	Stellungn.-ID 1241 Privat	[Zu WE8 und WE14] Zerstörung: unseres Waldes , des Waldboden , wichtige Habitate zur Arterhaltung, generell ARTENSCHUTZ seltener Tiere und Pflanzen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
4762	2766	Stellungn.-ID 1241 Privat	[Zu WE8 und WE14] im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten mehrere Windindustrieanlagen vorgesehen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Bezüglich Anlagenzahl und Typ S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4763	2767	Stellungn.-ID 1241 Privat	[Zu WE8 und WE14] Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten sehr viele Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4764	2768	Stellungn.-ID 1241 Privat	Die WE8 liegt unmittelbar am Erholungs! Gebiet	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“ S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4765	2769	Stellungn.-ID 1241 Privat	Die WE8 liegt unmittelbar am Naturschutz! Gebiet.	Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4766	2770	Stellungn.-ID 1241 Privat	Unser Wald im Winkenbühl (W8) ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage für uns Menschen. Er bietet unersetzbaren und erhaltungswerten Lebensraum für Tiere und Pflanzen und stellt essentielle Ökosystemleistungen bereit, wie: Artenschutz, verbesserte Wasserhaushalte und Kühlungseffekte (immer höher werdende Temperaturen wegen Klimakatastrophe) sind immens wichtig für die umliegende Landwirtschaft, dem Erholungsgebiet und dem Naturschutzgebiet. Wälder ziehen Kohlenstoff aus der Atmosphäre, sie sind Senken, die Kohlenstoff binden. Abgestorbenes Holz verrottet, speichert Wasser, baut Humus auf und lagert so den Kohlenstoff im Boden ein. Deshalb ist der Wald zu schützen und darf nicht durch Windkraft zerstört werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
4767	6620	Stellungn.-ID 1242 Privat	Studien belegen, dass die bisherigen Windräder bereits die Gesundheit vieler Bürger ruinieren. Die Schallopfer nehmen die (Lärm)Belästigung, das typische „Wummern“ und die Infraschall-Einwirkung als erstes mit anhaltenden Kopfgeräuschen wie Pulsieren, Rauschen oder ein Brummen wahr. Neben diesen drei	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. Zum Infraschall:

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Arten wurden zusätzlich bis zu 21 Symptome genannt, die gleichzeitig oder im Wechsel auftreten. Darunter langanhaltende Kopfschmerzen, Ohrendruck, Drehschwindel, Sehstörungen, Konzentrationsstörungen, Herzrhythmusstörungen bis hin zu Schlafstörungen. Erschreckend ist die Anzahl die mit bis zu 10 Symptomen (53 Prozent) und die mit mehr als 10 Symptomen (47 Prozent) zu leiden haben. 76 Prozent der vom gepulsten Infraschall (inklusive Schattenwurf) betroffenen Personen wohnen im dörflichen Bereich (Dorf, Siedlung, Land). Fast zwei Drittel (57 Prozent) davon, wohnen in Abständen von zwei bis zehn Kilometern und weiter zu den Windrädern. Umso bedrohlicher stellt sich jetzt die neuen Baunutzungsverordnung zur Planung für Windenergieanlagen (WEA, die lediglich nur noch einen Abstand von 750m, zu Wohnbauflächen vorsieht, dar. Bei einem Abstand von 750m wird ein TA Lärm (hörbarer Lärm) von 40/45 dB(A) angegeben. Die Infraschallwellen gehen durch Fenster und Gebäudemauern und wirken sich wie Dauerschläge auf den Organismus aus. Vergleichbar eines Wassertropfens der auf einen kurzen Zeitrahmen unwesentlich mutet, aber in der Dauer zur Folter mutiert. Selbst die WHO gibt einen Grenzwert von mind. 30 dB(A), für einen erholsamen Schlaf an. Verstärkt wirken sich die Infraschallwellen mit der Windrichtung aus, aus diesem Grund sind Flächen westlich von Ortschaften/Wohnraum grundsätzlich mit zusätzlichen Abstandsflächen zu bewerten. Zahlreiche internationale und mittlerweile auch deutsche Studien und Untersuchungen belegen zum einen eindeutig die Tatsache, dass WEA Infraschallquellen darstellen (was auch von der LUBW anerkannt wird), zum anderen die gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen durch Infraschall. Denn auch wenn dieser vom menschlichen Ohr i.d.R. nicht mehr wahrgenommen wird, hat der Körper dennoch eine Wahrnehmung über andere Sensoren, wie z.B. auch die jüngsten Ergebnisse von Prof. Dr. Christian Friedrich Vahl zeigen. Wiederholt haben sich auch in Deutschland Ärzte, deren Aufgabe bekanntermaßen die Erhaltung und Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit ist, in teils offenen Briefen an die Regierung bzw. Genehmigungsbehörden mit ihren Sorgen gewandt und ihre Besorgnis bzgl. der gesundheitsschädigenden Wirkung des von WEA ausgehenden Infraschalls bzw. konkrete Forderungen zum Ausdruck gebracht. Nur beispielsweise seien hier wenige Aussagen und Literaturen zur Gesundheitsgefährdung von Windkraftanlagen angeführt: Dr. med. Stephan Kaula (2019): Untersuchung zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Anwohnern durch den Betrieb von Windenergieanlagen in Deutschland anhand von Falldokumentationen. Fallstudie mit zentralem Symptom	https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/infraschall-einfach-erklart S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“ S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			“Chronische Schlafstörung” an WEA Prof. Dr. Christian Friedrich Vahl: Neueste Untersuchungen aus der Herzklunik in Mainz, Prof. Vahl, geben ernst zu nehmende Hinweise darauf, dass auch das Herz durch Infraschall geschädigt werden kann mit der Folge einer erheblichen Leistungsminderung. Es zeigte sich, dass sich die Kontraktionskraft der isolierten Herzmuskelpräparate um bis zu 20 % reduzierte – abhängig von Frequenz und Schalldruckamplitude. Weitere Versuche mit einem Modell, das der physiologischen Situation näherkommt – indirekte Applikation von Infraschall erst durch die Luft, dann durch den Körper, schließlich ans Herz – ergaben ebenfalls eine Kraftreduktion. So hat z.B. Dr. med. Johannes Mayer, Friedberg/Bayern 280 Studien gesammelt, von denen 279 einen eindeutigen Zusammenhang zwischen WEA-Abstand und gesundheitlichen Folgen zeigen. https://youtu.be/Oh8JX9npWnE Laut der Studie von Markus Weichenberger und Forschern der Charité (Berlin), der PTB (Braunschweig) und der UKE (Hamburg) April 2017 verändert länger dauernde Exposition von Infraschall unterhalb der Hörschwelle (bei 12 Hz) die Gehirnaktivität nachweislich im MRT, oberhalb der Hörschwelle nicht. Weltweit durchgeführte Versuche des Militärs, Infraschall als nicht-letale Waffe einzusetzen, sind ein weiteres Indiz dafür, dass dieser tieffrequente Lärm einen negativen Effekt auf Menschen haben kann. Experten schätzen, dass zwischen zehn und dreißig Prozent der Bevölkerung Symptome durch Infraschall spüren können.“ Die Studie von Claire Paller, Kanada, zeigt u.a., dass unter 2000 m Abstand von der WEA die Schlafqualität potentiell abnimmt. Laut Review Studie aus Kanada (in die wiederum zahlreichen Literaturhinweise zu weiteren Studien zu finden sind) entfaltet Infraschall von WEA mit hoher Sicherheit gesundheitliche Störwirkungen, negative Effekte auf die physische, psychische und soziale Gesundheit der Bevölkerung, wenn WEA näher als 2000 m an Wohnbebauungen errichtet werden Studie Steven Cooper, Cape Bridgewater Report 2014, Australien: Beauftragt von den Betreibern konnte Cooper die Windräder für die Studie an und abschalten. 2 Sekunden nach Anschalten der WEA hat sich das Elektroenzephalogramm (EEG) verändert, 10 Sekunden nach Abschalten war das EEG wieder wie vor dem Anschalten. Jede WEA hatte ein bestimmtes Infraschall-Muster. Wanka und Höppe (Meteorologen) haben 2005 nachgewiesen, dass im Großraum München ein an bestimmten Föhntagen auftretender Infraschall stark gesundheitsschädlich ist. WEA erzeugen die gleichen schmalbandigen Signale im Infraschallbereich (ca. 8 Hz). Lars Ceranna, Bundesanstalt für Geowissenschaften	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und Rohstoffe (BGR), hat 2006 mit seismologischen Methoden nachgewiesen, dass der Infraschall von WEA bis zu 10 km Entfernung messbar ist, dass die Wirkung mehrerer Anlagen stärker ist als die einer Anlage. In den USA müssen seismographische Stationen mindestens 20 - 25 km von WEA entfernt sein, in Deutschland mindestens 10 km. Ärzte für Immissionsschutz: AEFIS-Positionspapier Infraschall zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien, 24.02.2015, https://aefis.jimdo.com/downloads/ Dr. Wolfgang Hübner, Schallwirkung von Windrädern auf Menschen, 31. Juli 2017 http://dialogwindkraft.de/?p=1130 Die Folgen von technisch erzeugtem Infraschall werden erst allmählich verstanden. Etwa 10-30 Prozent der Bevölkerung sind für Infraschall empfindlich. Diese Menschen, in Deutschland mehrere Millionen, entwickeln zahlreiche Symptome, die die Ärzte erst allmählich zuordnen können. Der niederfrequente Schall aus Windkraftanlagen erzeugt Reaktionen, die sich äußern können in: Schlafstörungen, Schlafentzug, Tagesmüdigkeit, Psychische Störungen, Unruhe, Angst, Depressionen/Burnout etc., Kopfschmerzen, Sehstörungen, Konzentration, Merkfähigkeit, Herz-Kreislaufsystem, Bluthochdruck, Brustdruck, Gefäße, Nasenbluten, Schlaganfall, Ohrprobleme, Tinnitus, Hörstürze, Nervenerkrankungen, Dauergereiztheit, Migräne, Epilepsie, Restless Legs etc., Tollpatschigkeit, Schwindelerkrankungen, Atemwege, Husten, Schleimhäute, Atemnot, Schluckbeschwerden, Druck unter dem Kehlkopf. Bereits 2015 forderte der Deutschen Ärztetag „die Bundesregierung auf, die Wissenslücken zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall und tieffrequentem Schall von Windenergieanlagen (WEA) durch wissenschaftliche Forschung zu schließen sowie offene Fragen im Bereich der Messmethoden zu klären und gegebenenfalls Regelwerke anzupassen, ...“. In den enthaltenen Kernzielen wurde ausdrücklich der Körperschall erwähnt: „Körperschall entsteht auch schon, wenn die Rotoren der WEA noch gar nicht laufen, allein bedingt durch die Biegeschwingungen der extrem hohen Türme der Anlagen. Er wird über die Fundamente in den Umgebungsboden übertragen. Je nach topologischer und geomorpher Situation (Bodenschichtungen) am Standort solcher Anlagen, kann der Körperschall ohne weiteres bis 10 km und weiter als Immission in die Wohnbebauung eingetragen werden. Den Infraschall (luftseitig) hier nur alleinig zu betrachten und zu untersuchen, ist somit nicht ausreichend, um erklärbare und brauchbare Erkenntnisse zu bringen. Die Wechselwirkungen von Körperschall und Luftinfraschall können die Wahrnehmungsschwelle betroffener Personen deutlich nach unten	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			versetzen. Gesundheitliche Probleme dieser Personen können daher schon bei sehr niedrigen Pegeln auftreten“ Zum Körperschall seien Highlights und Schlussfolgerungen einer Studie, an der u.a. das auch hier sehr renommierte deutsche KIT-Institut in Karlsruhe mitgewirkt hat, angeführt. Diese Studie und deren Resultat zeigen sehr deutlich das Problem der gesundheitsgefährdenden Immissionen von Windenergieanlagen bei Betroffenen in ihren Häusern auf und erklärt, was Körperschall (microwaves bzw. Vibrationen als weitere durch WEA ausgelöste Immissionen) ist und auslöst und wie dieser negativ ggfs. auf die Gesundheit von Anwohnern in der Nähe von Windenergieanlagen einwirkt!	
4768	6621	Stellungn.-ID 1242 Privat	Optisch bedrängende Wirkung“ – optischer Dauerreiz Unabhängig von der bedrängenden Wirkung entsteht durch die ständige Bewegung bei laufenden WEA ein optischer Dauerreiz. Welche Folgen dies auf das menschliche Gehirn hat, kann wiederum der einschlägigen Literatur, beispielsweise einem Schreiben von AEFIS, entnommen werden: Beeinflussung des optischen Systems und zirkadianen Rhythmus: Für die Lichtempfindung elektromagnetischer Strahlung (nicht?visuelle und visuelle Photonperzeption) bedeutet dies für die Netzhäute die ständige Messung von Farbfrequenzen zur Bildmusteranalyse bis hin zu ihrer Verfügbarkeit bzw. Expression. Die primäre Sehrinde (Area 17 im Hinterhauptlappen) ist dazu mit einer weißen Markscheidenschicht (Gennari Streifen) anatomisch ausgerüstet. Die millisekundenschnelle Einbeziehung multilokulärer Cortexanteile ermöglicht somit dem Sehsinn die alles dominierende Hirnfunktion des Menschen. Jede Körperzelle ist in ihrer Funktion in Raum und Zeit über dieses System synchronisiert. Entwicklungsbiologisch ist der hier angesprochene Raum?Zeit?Sinn sonnenlichtkorreliert der älteste Sinn der belebten Pflanzen? und Tierwelt. Diese Entwicklung beginnt mit der o.a. nicht visuellen Photoperzeption, die nicht verwechselt werden darf mit der visuellen Wahrnehmung, die wir als Sehen bezeichnen. Das Konzept der Chronomedizin, auch in ihren klinischen Dimensionen, beruht auf diesem beschriebenen Raum?Zeit?Sinn. Immissionen in dieses komplexe biologische System sind klinisch hochrelevant.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
4769	6622	Stellungn.-ID 1242 Privat	Schattenwurf: „Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser sogenannte Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen: Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufprobleme, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen, Psychische Beeinträchtigungen Pohl, Faul und Mausfeld haben 2000 in ihrer Laborpilotstudie zur Belästigung durch periodischen Schattenwurf	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			von Windkraftanlagen erhöhte Anforderungen an psychische und physische Ressourcen nachgewiesen. Es zeigte sich auch, dass die allgemeine Leistungsfähigkeit nicht nur während der Zeit der Schattenwürfe abnimmt, sondern auch noch darüber hinaus. Mit zunehmendem Alter dauern die Nacheffekte immer länger.“Wiederholt haben sich auch in Deutschland Ärzte, deren Aufgabe bekanntermaßen die Erhaltung und Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit ist, in teils offenen Briefen an die Regierung bzw. Genehmigungsbehörden mit ihren Sorgen gewandt und ihre Besorgnis bzgl. der gesundheitsschädigenden Wirkung des v on WEA ausgehenden Infraschalls bzw. konkrete Forderungen zum Ausdruck gebracht. Bedeutsam finde ich die Tatsache, dass es sehr viele Ärzte gibt, die hierzu öffentlich Stellung nehmen. Aber mir ist kein Mediziner bekannt, der sich öffentlich äußert, dass der von WEA ausgehende Infraschall bedenkenlos sei! Ich fordere Sie als Genehmigungsbehörde auf, den Antrag nur mit der offiziellen Bestätigung eines Mediziners (der für seine Aussage dann auch zur Haftung gezogen werden kann), dass die von denbeantragten WEA ausgehenden Wirkungen gesundheitlich absolut unbedenklich sind, zu genehmigen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
4770	6623	Stellungn.-ID 1242 Privat	Verlust des Naherholungsgebietes: Es ist allgemein bekannt, dass Erholungs- und Regenerationsphasen für Körper, Seele und Geist unabdingbar sind. Viele Einheimische nutzen das Gebiet um Kieselbronn als Freizeit- und Naherholungsgebiet. Sie finden in den Grünflächen und Streuobstwiesen Entspannung und Erholung. Durch das aktuelle Bauvorhaben Ausbau A8 Enztalquerung, des Neubaus 380-kV-Leitung Birkenfeld-Pkt. Ötisheim mit sieben Maststandorten auf der Gemarkung Kieselbronn und der darauffolgende Rückbau der alten Stromtrasse, wurde ein Ausbau der Windkraft im Vorranggebiet WE6 gerade nördlich des Bühlwalds die letzte verbleibende Freifläche um Kieselbronn als Naherholungsgebiet zerstören.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
4771	6624	Stellungn.-ID 1242 Privat	Vogel + Landschaft und Artenschutz: Das Gebiet WE6 ist Raumkulisse für Feldvögel der offenen Feldflur. Gerade die Fledermausarten sind für die Luftdruckschwankungen durch die Anlagen eine tödliche Gefahr. Zudem ist der Raum der Brutwald für den Rotmilan. Wenn es keine Fürsprecher für die bedrohten Pflanzen und Tiere gibt, bleibt der Natur- und Artenschutz auf der Strecke. Wollen wir, dass die Energiewende das zerstört, was sie eigentlich erhalten soll? Artenschutz ist Klimaschutz. Bitte unterstützen Sie den Erhalt dieser besonderen Natur.	Wird nicht gefolgt Die Raumkulisse der Feldvögel wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE6 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4772	6625	Stellungn.-ID 1242 Privat	Befeuerung: In der UVS steht hierzu lediglich „Die Nachtkennzeichnung (Befeuerung) für die geplanten WEA wird synchronisiert.“ Ein global aktuelles Thema ist zurzeit die Lichtverschmutzung. Die geplanten WEA würden hierzu ihren Beitrag leisten. Die Wirkung auf die Bevölkerung und Natur (Dauerbeleuchtung auch nachts, niemals Dunkelheit, optische Dauerreizung durch das Blinken) würde noch verstärkt werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
4773	6626	Stellungn.-ID 1242 Privat	Freiwerdende Giftstoffe bei Brand: Zahlreiche Dokumentationen zeugen von Brandfällen bei WEA. An dieser Stelle möchte ich nur auf all die Giftstoffe, die durch das Verbrennen der Rotorblätter entstehen, hinweisen. Hier kann kein 100% Schutz garantieren werden. Betroffen wäre im Brandfall wohl eine unüberschaubare Menschenzahl, da sich Giftstoffe vermutlich je nach Wind auch über weite Gebiete verteilen könnten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
4774	6393	Stellungn.-ID 1243 Privat	Meine Stellungnahme, warum Großer Haus / Ihlinger Berg (WF14) für mich besonders wichtig ist und von der Planung für Windkraftstandort herausgenommen werden soll: Wald abholzen ist keine Lösung für Umweltschutz.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4775	6394	Stellungn.-ID 1243 Privat	Tiere und Pflanzen werden verdrängt	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
4776	6395	Stellungn.-ID 1244 Privat	Wir alle sind mit dem Klimawandel konfrontiert und es müssen Strategien gefunden werden, wie wir auf der einen Seite unseren Wohlstand, welcher mit einem gewissen Energiehunger verbunden ist, erhalten und auf der anderen Seite unser Klima schützen. Wind- und Solarenergie werden hier die größten Helfer sein. Jedoch dürfen wir nicht intakte Ökosysteme für diesen Zweck opfern - unseren Energiehunger.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
4777	6396	Stellungn.-ID 1244 Privat	Das Gemeindegebiet Horb a.N. ist vergleichsweise waldarm und daher muss man davon absehen, das größte zusammenhängende Waldgebiet auf dem Gemeindegebiet der Windenergie zu opfern.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4778	6397	Stellungn.-ID 1244 Privat	Leider ist die Flächennutzung von Windenergieanlagen nicht nur auf die eigentliche Stellfläche der Anlage begrenzt, sondern es müssen zur Errichtung massive Straßen angelegt werden und auch später für den Service- und Rückbau fall vorgehalten werden. In meiner hessischen Heimat konnte ich sehen, welche 'Autobahnen' man dort in den Wald gebaut hat - zum Nachteil der Flora & Fauna.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4779	6398	Stellungn.-ID 1244 Privat	Speziell im Sommer wird somit der Sonne die Möglichkeit gegeben, die nun zerschnittenen Waldstücke deutlich stärker als zuvor aufzuheizen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4780	6399	Stellungn.-ID 1244 Privat	Als Treppenwitz kann man es betrachten, dass 2022 ein großes Waldstück an B28 / Abzweig Umladestation / Mülldeponie Horb-Rexingen gerodet wurde und man es jetzt versucht wieder aufzuforsten. Ohne den Schatten des vorhandenen Baumbestands verbrennen die Setzlinge in der Sommersonne bei 40 Grad C.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4781	6400	Stellungn.-ID 1244 Privat	Ich bin viel in der Natur unterwegs - sei es zum Sport machen, Spazieren gehen, zur Entspannung und habe hier eben genau jenes Gebiet als intakten Wald mit einer Vielzahl von Arten kennengelernt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4782	6401	Stellungn.-ID 1244 Privat	Dieses Gebiet ist im Sommer eine unglaubliche natürliche Klimaanlage und im Allgemeinen einer der letzten verbliebenen großen Rückzugsorte für Wildtiere im Gemeindegebiet. Dadurch dass Horb a.N. mit einer Großzahl an Ackerflächen ausgestattet ist, kann ich immer wieder extrem gestresste Wildtiere beobachten, welche ohne Deckung und in großer Hast weite Strecken zur nächsten Rückzugsmöglichkeit zurücklegen müssen. Alleine in diesem Winter sind nahe meiner Wohnung vier Rehe innerhalb von wenigen Wochen auf der Freudenstädter Str. überfahren worden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “.
4783	6403	Stellungn.-ID 1244 Privat	Wie schon angesprochen dient der Wald im Sommer zur Abkühlung und als Naherholungsgebiet und auch als Möglichkeit, um auf den Wegen Joggen zu gehen. Für mich als zugezogener erhöht dieses Gebiet die Attraktivität von Horb a.N. enorm. Daher würde sich bei einem Wegfall / Bescheidung des Gebiets auch für mich persönlich die Frage stellen, wo ich in Zukunft meine Steuern bezahlen möchte.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“ S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4784	6404	Stellungn.-ID 1244 Privat	Das Wohngebiet Hungerberg in Rexingen kam nicht zustande, weil dort eine Magerwiese mit fünf Streuobstwiesen als schützenswert befunden wurde, aber im Gegenzug möchte man einen Großteil der Waldfläche Großer Hau / Ihlinger Berg roden, ohne das man vorab Daten zur artenschutzrechtlichen Bewertung erhebt. Für mich als Bürger wiehert da leider mal wieder der Amtsschimmel.	Wird nicht gefolgt Das Wohngebiet Hungerberg ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplaners Windenergie wurde eine Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene zur Abschätzung der Auswirkungen der Planung durchgeführt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
4785	6405	Stellungn.-ID 1244 Privat	Wie Eingangs angesprochen verfügt Horb a.N. über eine große Anzahl an Ackerflächen. Diese Ackerflächen sind i.d.R. gut erreichbar und auch für schwere LKW zugänglich - die derweil großen/schweren landwirtschaftlichen Maschinen haben dort jedenfalls kein Problem. Daher würde ich sehr stark anregen: nutzen Sie diese Flächen, auch gegen Widerstände.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “.
4786	6406	Stellungn.-ID 1244 Privat	Aufgrund der bereits vorhandenen Freiflächen um ein 'Acker-Windrad' muss zudem kein zusätzlich Wald unnötig gerodet und vorgehalten werden. Unsere lieben Bauern machen bei der kleinsten Einschränkung einen riesigen Aufschrei, aber unser Wald hat keine Stimme. Daher erhebe ich gerne meine Stimme für ihn	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4787	6407	Stellungn.-ID 1245 Privat	es sich beim Großen Hau/Ihlinger Berg um das größte unzerschnittene Waldgebiet in Horb handelt	Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen". Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4788	6408	Stellungn.-ID 1245 Privat	sich im Großen Hau/Ihlinger Berg noch eine große Artenvielfalt befindet, die erhalten werden muss	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
4789	6409	Stellungn.-ID 1245 Privat	das Waldgebiet ein wichtiger Wasserspeicher und eine Klimaanlage ist	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
4790	6410	Stellungn.-ID 1245 Privat	Bau und Betrieb von Windkraftanlagen das Gebiet schwer schädigen würden	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4791	6411	Stellungn.-ID 1245 Privat	es genügend Flächen für Windkraftanlagen in Horb ohne den Großen Hau/Ihlinger Berg gibt	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.
4792	6412	Stellungn.-ID 1246 Privat	Es ist das größte zusammenhängende Waldgebiet Horb mit unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet Dießener Tal.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4793	6413	Stellungn.-ID 1246 Privat	Es würde pro Windrad ca. 1 ha Wald gerodet und zusätzliche Flächen für Transportwege.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4794	6414	Stellungn.-ID 1246 Privat	Jede Baumaßnahme in diesem Gebiet würde den Boden unnötig verdichten, was große negative Auswirkungen auf den Lebensraum Wald an dieser Stelle hätte.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
4795	6415	Stellungn.-ID 1246 Privat	Durch den Flächenverlust würde auch der restliche Wald geschädigt und wäre geschwächt gegenüber Umwelteinflüssen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4796	6416	Stellungn.-ID 1246 Privat	Die Artenvielfalt wird deutlich abnehmen, aber das Artensterben muss dringend verhindert werden!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
4797	6417	Stellungn.-ID 1246 Privat	Der Wald als Ruheraum für Tier und Mensch wird zerstört. Der Große Hau ist aber ein wichtiges Naherholungsgebiet.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4798	6418	Stellungn.-ID 1246 Privat	Der Wald als Klimaanlage und Wasserspeicher wird immens gestört und kann nicht mehr seine volle Funktion erfüllen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4799	6419	Stellungn.-ID 1246 Privat	Es sollte für die Windenergie kein Waldgebiet dieser Qualität geopfert werden, wenn andere Gebiete auf Freiflächen zur Verfügung stehen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
4800	6420	Stellungn.-ID 1247 Privat	Da ich einige Zeit in [Ort anonymisiert] gewohnt habe, kenne ich den Großen Hau sehr gut. Als Biologe fiel mir sofort die überaus reichhaltige Vogelwelt auf. Als ehrenamtlicher Naturschutzwart betreue ich seit Jahrzehnten die Felsbrüter (Wanderfalken, Uhu und Kolkkräbe) in der Region und bin auch am Spechtmonitoring beteiligt. Ich kenne die damalige Diskussion um die Windkraft im Großen Hau gut, leider.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.
4801	6421	Stellungn.-ID 1247 Privat	Neben all den Gutachten bestätigte auch die nachträgliche Untersuchung der LUBW (hochrangiges Rotmilandichtezentrum in BaWü) die besondere Bedeutung des Großen Hau.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
4802	6422	Stellungn.-ID 1247 Privat	Ich kann überhaupt nicht verstehen, daß -nachträglich- der Große Hau wieder als möglicher Windkraftstandort aufgenommen wurde. Aus Sicht des Artenschutzes der schlechteste Standort. Aus all diesen genannten Gründen lehne ich die WF 14 Großer Hau/Ihlinger Berg ab.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
4803	6306	Stellungn.-ID 1248 Privat	Dieser wunderschöne Wald ist für mich sehr wichtig, für meine Gesundheit und mein Wohlbefinden. Als wir vor 17 Jahren nach Rexingen gezogen sind, war die traumhafte Natur direkt vor der Haustür ein Grund dafür. Seither mache ich täglich nordic walking in diesem Wald, brauche kein Auto um hin zu kommen und es ist das Beste was mir für meine Gesundheit und meine Seele passieren konnte. Außerdem haben wir eine Streuobstwiese in diesem Bereich, wo wir uns, als Familie, oft aufhalten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“ S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
4804	6307	Stellungn.-ID 1248 Privat	Die Artenvielfalt in diesem Gebiet ist unglaublich hoch	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
				Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4805	6308	Stellungn.-ID 1248 Privat	und es ist ein Genuss das alles beobachten zu können. Das habe ich woanders nie gesehen, deswegen wohne ich so gerne hier. Für mich ist es unvorstellbar die Natur für die Energiewende zu zerstören. Das passt nicht zusammen!	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
				Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“ S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
4806	6309	Stellungn.-ID 1248 Privat	Die Energiewende sollte naturverträglich vollzogen werden. Ich bitte Sie dieses kleine Paradies(das ist es für mich) nicht zu zerstören.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
4807	6310	Stellungn.-ID 1249 Privat	Ich bin 60 Jahre alt, gehöre also zur älteren Generation. Und gerade deshalb möchte ich dazu beitragen, dass die nachfolgende Generation auch noch den Wald und die Natur genießen kann, wie ich es konnte.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Es ist so wichtig, die Natur zu erhalten, wo doch jeden Tag soviel davon unwiederbringlich zerstört wird. Bitte helfen Sie mit, den Wald "Großer Hau" in Horb zu erhalten und den Windpark woanders zu bauen, wo kein intakter Wald zerstört wird. Alternativ wäre z.B. das Gebiet WF 10 oder WF 11 auch in Horb.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
4808	6313	Stellungn.-ID 1250 Privat	Wir plädieren dafür, das Gebiet „Großer Hau / Ihlinger Berg“ (WF14) ganz aus der Planung herauszunehmen. Grundsätzlich sind wir Befürworter von Windkraftanlagen. Sie sind ein notwendiger Bestandteil für die Energiewende. Wir sind davon überzeugt und vertrauen darauf, dass jeder Entscheidungsträger nach bestem Wissen und Gewissen die weiteren Entscheidungen nur auf Basis der naturrelevanten und klimarelevanten Fakten im Vergleich zu den anderen potenziellen Gebieten treffen wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
4809	6314	Stellungn.-ID 1250 Privat	Auch darf die Tatsache, dass das Gebiet WF14 komplett oder mehrheitlich im Besitz der Stadt Horb ist, die Entscheidungen nicht beeinflussen. Und wir wissen auch: Es allen Recht zu machen, ist eine Kunst, die niemand kann.	Nicht Regelungsgegenstand Eigentums- und Besitzverhältnisse stellen keinen regionalplanerischen Belang dar und sind damit nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Die Raumnutzungskarte, in der die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden, ist im Maßstab 1 : 50.000 anzulegen, weshalb die Festlegungen gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf erfolgen.
4810	6315	Stellungn.-ID 1250 Privat	Begründung: Generell befürworten wir, für Windkraftanlagen keine Wälder zu roden. Das deckt sich unserer Meinung nach mit dem von der EU beschlossenen Naturschutzgesetz zum Schutz der Wälder. Allgemeine Fakten zum Wald: • Wälder filtern die Luft und reduzieren Staubpartikel. • Wälder produzieren Sauerstoff.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• Wälder reduzieren CO2 • Wälder liefern nachhaltige Energieträger. • Wälder speichern Wasser. • Wälder sind sehr wichtig für ein gutes Klima. • Durch Bau von Windkraftanlagen in einem Waldgebiet hätte man dann Waldlichtungen, die für die nun plötzlich am Waldrand stehenden Bäume eine deutlich höhere Sturmgefahr bedeuten. Fällt dann einer dieser Bäume, kann das rasch einen Dominoeffekt auslösen, der dann viele weitere Bäume umstürzen lässt.	Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
4811	6316	Stellungn.-ID 1250 Privat	Dieses Waldgebiet mit gewachsenem Bestand ist das größte und zusammenhängende potenzielle Gebiet für Windkraftanlagen im Horber Stadtgebiet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “.
4812	6317	Stellungn.-ID 1250 Privat	In diesem Bereich gibt es keine öffentlichen Verkehrswege, die die Tiere in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigen. Das wird noch zusätzlich durch die beiden in der nahen Nachbarschaft befindlichen Naturschutzgebiete „Dießener Tal und Seitentäler“ und „Osterhalde“ verstärkt.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4813	6318	Stellungn.-ID 1250 Privat	Dadurch finden wir dort eine sehr große Artenvielfalt mit teils sehr seltenen und bedrohten Tierarten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
4814	6319	Stellungn.-ID 1250 Privat	Dort hört man keinen menschengemachten Lärm, es sei denn, ein Flugzeug überfliegt das Gebiet. Windkraftanlagen produzieren mit ihren Rotoren Infraschall, der bestimmt für die Tiere Stress bedeutet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
4815	6320	Stellungn.-ID 1250 Privat	Dieses Areal ist ein Naherholungsgebiet, was die vielen „Rexinger Themenwege“ und die sehr große Nutzung von Bürgern unterstreichen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4816	6321	Stellungn.-ID 1250 Privat	Fazit: Werden Windkraftanlagen in diesem Waldgebiet gebaut, würden sich die allgemeinen Fakten und Punkte 3 bis 5 deutlich verschlechtern. Erst vor ein paar Tagen waren wir, wie so oft, in diesem Waldgebiet spazieren. Das ist jedes Mal ein sehr aufbauendes Erlebnis für Körper, Geist und Seele. Wir fühlen uns dort als Teil der puren Natur. Deswegen plädieren wir dafür, das Gebiet „Großer Hau / Ihlinger Berg“ (WF14) ganz aus der Planung herauszunehmen. Rein rechnerisch verbleibt dann trotzdem noch mehr als doppelte benötigte Fläche.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
4817	6573	Stellungn.-ID 1251 Privat	Als Erben von Mähwiesen, Ackerflächen und intakten, artenreichen Wäldern haben wir die Aufgabe, die schützenswertesten dieser Flächen zu bewahren. Das sind für uns unsere Waldflächen im Großen Hau. Unser Ehemann/Vater	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			war von Beruf Zimmermann. Sein Wald war ihm vor allem wichtig als Holzlieferant. So hat er das Holz für die Zimmerarbeiten der Häuser seiner Töchter im eigenen Wald eingeschlagen, im ortsnahen Sägewerk zuschneiden lassen und verbaut und damit das eingelagerte CO ² gebunden. Regionale CO ² Speicherung – besser geht es nicht. An der Stelle der gefälltten Bäume wachsen jetzt schon wieder 35-jährige Tannen, Fichten und Ahorne – nachgepflanzt oder durch Selbstaussaat bzw. Naturverjüngung, da der Rexinger Wald einen der wüchsigsten Böden auf der Horber Gemarkung hat. Das ist gelebte nachhaltige Waldbewirtschaftung.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO₂-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Über die darauffolgende Nutzung für Windkraftanlagen entscheidet ein weiteres Genehmigungsverfahren und der Eigentümer.
4818	6574	Stellungn.-ID 1251 Privat	Funktionierende Wälder sind die Überlebensversicherung für die Menschheit. Wir haben nicht das Recht die Waldklimaleistungen im Amazonasregenwald einzufordern, wenn wir unsere heimischen Wälder grundlos abholzen und den Klimawandel dadurch befördern. Durch große Rodungsflächen sähen wir diese gefährdet, da wir uns durch eine bereits bestehende größere gerodete, zusammenhängend offene Käferbefallsfläche in unmittelbarer Nachbarschaft fast nach jedem Sturm wieder mit Windwurf im eigenen Wald auseinanderzusetzen haben. Große offene Rodungsflächen generieren innerhalb des Waldes zusätzlich lange Traufränder, die dann ebenfalls anfälliger gegen Sturmwurf, Trockenheit und damit Käferbefall sind. Das Waldinnenklima verändert sich, der Wald wird immer lückiger, offener, heißer, trockener – die Naturverjüngung fiele ob des trockeneren Bodens spärlicher aus und Neuanpflanzungen müssten wohl gar ständig gegossen werden. Die Flora und damit auch die Fauna würde verarmen. Das sind keine guten Visionen für den Wald.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4819	6575	Stellungn.-ID 1251 Privat	Wir sprechen uns für Windkraft aus – aber nicht in artenreichen Wäldern, die wichtig für den Erhalt der Artenvielfalt und wichtig für die Erholung der Menschen sind. Horb verfügt gegenüber der Region Nordschwarzwald mit 56% nur über eine Waldfläche von 31% - diese sollte nicht noch reduziert werden nur um Einnahmen aus der Windkraft zu generieren. Aus diesen Gründen wären wir auch bereit eine unserer Offenlandflächen, die ebenfalls in einer Vorrangfläche für Windkraft liegt, zur Verfügung zu stellen (nicht aus finanziellem Eigennutz, es wird sich eine Lösung finden Rexingen etwas zugutekommen zu lassen) – wenn WF14	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO₂-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			für immer als Vorrangfläche für Windkraft ausgeschlossen wird. Dies könnte durch einen höheren Schutzstatus erfolgen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Das in der Anregung aufgeführte Thema eines höheren Schutzstatus ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4820	6576	Stellungn.-ID 1251 Privat	Im Textteil des Teilregionalplans Windenergie (Entwurf) zur Sitzung des Regionalverbandes am 24.01.2024 hatte WF14 eine Größe von 95 ha, WF11 war nicht aufgelistet. Änderungen wurden in Calw, Wildberg und Horb durchgeführt. Die Gründe für die Änderungen wurden nicht näher dargestellt. Im selben Dokument der Auslegungsunterlagen wird kurze Zeit später WF14 mit 146 ha angegeben und WF11 mit 85 ha ist plötzlich wieder vorhanden. Hier fehlt es an Transparenz.	Wird nicht gefolgt Im Planungsausschuss am 24.01.2024 wurden Anträge zur Änderung des in der Sitzungsvorlage 1/2024 vorgelegten Planentwurfs beschlossen, s. Dokument "weitere verfahrensrelevante Hinweise".
4821	6577	Stellungn.-ID 1251 Privat	Vor über 10 Jahren hatten wir schon einmal dieselben Diskussionen. Die Regierung BW hat entschieden, dass der Große Hau aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht für Windkraft geeignet ist. Die Bürger wollten Ihren Wald erhalten. 64% des Waldes in Baden-Württemberg ist öffentlicher Wald. Wir alle sind Waldbesitzer! Das ist den meisten Bürgern bewusst. Deshalb setzen sich auch Nicht-Waldbesitzer für den Erhalt von	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 überlagert sich nicht mit den genannten Ausschlusskriterien

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Waldflächen ein. In einem zunehmend technisch- und digital geprägten Umfeld suchen viele Menschen unbewusst nach der Natur. Sie suchen bevorzugt den Wald auf, da ihnen dieser eine Berührung mit einer naturnahen Umgebung vermittelt und auch die Beobachtung natürlicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften ermöglicht, was auf Wegen zwischen großflächigen Maismonokulturen nicht geschehen kann. Ganz deutlich war das während der Pandemie zu sehen, als der Große Hau als wichtiges Naherholungsgebiet stark frequentiert wurde. Dies ist von der Verwaltung wohl nicht wahrgenommen worden. Das Gebiet Großer Hau/Ihlinger Berg grenzt direkt an das Naturschutzgebiet Dießener Tal und Seitentäler (Größtes NSG im Landkreis FDS nach Ausweisung des Nationalparks, und größtes NSG auf dem Gebiet des Regionalverbandes Nordschwarzwald) und damit an das FFH-Gebiet Horber Neckarhänge. Es vernetzt diese Gebiete mit dem FFH-Gebiet Freudenstädter Heckengäu. Das Plangebiet und seine umliegenden Schutzgebiete sind das am besten untersuchte Gebiet aller Vorrangflächen Horbs. Es ist der größte zusammenhängende Naturraum Horbs, es ist das artenreichste Gebiet, es ist lt. Landschaftsrahmenplan eine große Fläche mit dem Prädikat „Landschaft mit besonderer Eigenart“, es ist das am häufigsten besuchte Erholungsgebiet der Gegend und bildet den Mittelpunkt von sechs Teilgemeinden Rexingen, Ihlingen, Dettingen, Dießen, Bittelbronn und Grünmettstetten.	inklusive Vorsorgeabstand (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. Bei der Prüfung des besonderen Artenschutzes werden daher ausschließlich vorhandene Hinweise zu Artenvorkommen der letzten fünf Jahre (2018-2023) berücksichtigt (s. Umweltbericht). Der Aspekt Landschaften mit besonderer Eigenart wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4822	6579	Stellungn.-ID 1251 Privat	Seit 2017 die sechs Rexinger-Themenwege eingeweiht worden sind zieht es auch viele überregionale Besucher an und bietet ihnen neben Erholung und sportlicher Betätigung auch noch Wissensvermittlung in Sachen Kultur und Natur. ? www.rexinger-themenwege.de Das Waldgebiet ist wie oben dargestellt ein großes mit dem NSG und den Neckarhängen zusammenhängendes, unzerschnittenes Waldgebiet mit Habitatbaumgruppen, stehendem und liegendem Totholz und mit über 150 jährigen Baumindividuen in einem Waldbiotop. All diese Faktoren bilden ein Alleinstellungsmerkmal unter allen Vorrangflächen Horbs. Es handelt sich daher um ein sehr konfliktbehaftetes, an große hochrangige Naturschutzflächen angrenzendes Vorranggebiet/Windenergie in einer landschaftlich besonders attraktiven Lage mit unglaublichen Aussichten vom Ihlinger Berg aus. Einen weiteren spektakulären Ausblick hat man auch vom Dießener Waldspielplatz Allmendteile aus. Auch dieser sollte erhalten werden. Die Besucher sehen die Schönheit der Natur, sie spüren, dass hier alles stimmt, dass sie gern hier sind, dass es ihnen hier gut geht.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
4823	6580	Stellungn.-ID 1251 Privat	In Anbetracht des Artensterbens, das neben dem Klimawandel das größte Problem der Menschheit ist, sollte ein solch herausragendes Gebiet zur Verhinderung des weiteren Artensterbens herangezogen und aufgewertet werden. Der Klimaschutz und der Schutz der Biologischen Vielfalt sind gleichrangige Ziele. Die Energiewende muss naturverträglich vollzogen werden. WF14 sollte aus der Suchkulisse entfallen. Wir bitten Sie Ihre Abwägung als Anwalt der Natur zu treffen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4824	6581	Stellungn.-ID 1252 Privat	Als Erben von Mähwiesen, Ackerflächen und intakten, artenreichen Wäldern haben wir die Aufgabe, die schützenswertesten dieser Flächen zu bewahren. Das sind für uns unsere Waldflächen im Großen Hau. Unser Ehemann/Vater war von Beruf Zimmermann. Sein Wald war ihm vor allem wichtig als Holzlieferant. So hat er das Holz für die Zimmerarbeiten der Häuser seiner Töchter im eigenen Wald eingeschlagen, im ortsnahen Sägewerk zuschneiden lassen und verbaut und damit das eingelagerte CO ² gebunden. Regionale CO ² Speicherung – besser geht es nicht. An der Stelle der gefälltten Bäume wachsen jetzt schon wieder 35-jährige Tannen, Fichten und Ahorne – nachgepflanzt oder durch Selbstaussaat bzw. Naturverjüngung, da der Rexinger Wald einen der wüchsigsten Böden auf der Horber Gemarkung hat. Das ist gelebte nachhaltige Waldbewirtschaftung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO ₂ -Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Über die darauffolgende Nutzung für Windkraftanlagen entscheidet ein weiteres Genehmigungsverfahren und der Eigentümer.
4825	6582	Stellungn.-ID 1252 Privat	Durch große Rodungsflächen sahen wir diese gefährdet, da wir uns durch eine bereits bestehende größere gerodete, zusammenhängend offene Käferbefallsfläche in unmittelbarer Nachbarschaft fast nach jedem Sturm wieder mit Windwurf im eigenen Wald auseinanderzusetzen haben. Große offene Rodungsflächen generieren innerhalb des Waldes zusätzlich lange Traufränder, die dann ebenfalls anfälliger gegen Sturmwurf, Trockenheit und damit Käferbefall sind. Das Waldinnenklima verändert sich, der Wald wird immer lückiger, offener, heißer, trockener – die Naturverjüngung fiele ob des trockeneren Bodens spärlicher aus und Neuanpflanzungen müssten wohl gar ständig gegossen werden. Die Flora und damit auch die Fauna würde verarmen. Das sind keine guten Visionen für den Wald.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4826	6583	Stellungn.-ID 1252 Privat	Funktionierende Wälder sind die Überlebensversicherung für die Menschheit. Wir haben nicht das Recht die Waldklimaleistungen im Amazonasregenwald einzufordern, wenn wir unsere heimischen Wälder grundlos abholzen und den Klimawandel dadurch befördern.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Waldfunktionen". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
4827	6584	Stellungn.-ID 1252 Privat	Wir sprechen uns für Windkraft aus – aber nicht in artenreichen Wäldern, die wichtig für den Erhalt der Artenvielfalt und wichtig für die Erholung der Menschen sind. Horb verfügt gegenüber der Region Nordschwarzwald mit 56% nur über eine Waldfläche von 31% - diese sollte nicht noch reduziert werden nur um Einnahmen aus der Windkraft zu generieren. Aus diesen Gründen wären wir auch bereit eine unserer Offenlandflächen, die ebenfalls in einer Vorrangfläche für Windkraft liegt, zur Verfügung zu stellen (nicht aus finanziellem Eigennutz, es wird sich eine Lösung finden Rexingen etwas zugute kommen zu lassen) – wenn WF14 für immer als Vorrangfläche für Windkraft ausgeschlossen wird. Dies könnte durch einen höheren Schutzstatus erfolgen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Das in der Anregung aufgeführte Thema eines höheren Schutzstatus ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4828	6585	Stellungn.-ID 1252 Privat	Im Textteil des Teilregionalplans Windenergie (Entwurf) zur Sitzung des Regionalverbandes am 24.01.2024 hatte WF14 eine Größe von 95 ha, WF11 war nicht aufgelistet. Änderungen wurden in Calw, Wildberg und Horb durchgeführt. Die Gründe für die Änderungen wurden nicht näher dargestellt. Im selben Dokument der Auslegungsunterlagen wird kurze Zeit später WF14 mit 146 ha angegeben und WF11 mit 85 ha ist plötzlich wieder vorhanden. Hier fehlt es an Transparenz.	Wird nicht gefolgt Im Planungsausschuss am 24.01.2024 wurden Anträge zur Änderung des in der Sitzungsvorlage 1/2024 vorgelegten Planentwurfs beschlossen, s. Dokument "weitere verfahrensrelevante Hinweise".
4829	6586	Stellungn.-ID 1252 Privat	Vor über 10 Jahren hatten wir schon einmal dieselben Diskussionen. Die Regierung BW hat entschieden, dass der Große Hau aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht für Windkraft geeignet ist. Die Bürger wollten Ihren Wald erhalten. 64% des Waldes in Baden-Württemberg ist öffentlicher Wald. Wir alle sind Waldbesitzer! Das ist den meisten Bürgern bewusst. Deshalb setzen sich auch Nicht-Waldbesitzer für den Erhalt von Waldflächen ein. In einem zunehmend technisch- und digital geprägten Umfeld suchen viele Menschen unbewusst nach der Natur. Sie suchen bevorzugt den Wald auf, da ihnen dieser eine Berührung mit einer naturnahen Umgebung vermittelt und auch die Beobachtung natürlicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften ermöglicht, was auf Wegen zwischen großflächigen Maismonokulturen nicht geschehen kann. Ganz deutlich war das während der Pandemie zu sehen, als der Große Hau als wichtiges Naherholungsgebiet stark frequentiert wurde. Dies ist von der Verwaltung wohl nicht wahrgenommen worden. Das Gebiet Großer Hau/Ihlinger Berg grenzt direkt an das Naturschutzgebiet Dießener Tal und Seitentäler (Größtes NSG im Landkreis FDS nach Ausweisung des Nationalparks, und größtes NSG auf dem Gebiet des Regionalverbandes Nordschwarzwald) und damit an das FFH-Gebiet Horber Neckarhänge. Es vernetzt diese Gebiete mit dem FFH-Gebiet Freudenstädter Heckengäu. Das Plangebiet und seine umliegenden Schutzgebiete sind das am besten untersuchte Gebiet aller Vorrangflächen Horbs. Es ist der größte zusammenhängende Naturraum Horbs, es ist das artenreichste Gebiet, es ist lt. Landschaftsrahmenplan eine große Fläche mit dem Prädikat „Landschaft mit besonderer Eigenart“, es ist das am häufigsten besuchte Erholungsgebiet der Gegend und bildet den Mittelpunkt von sechs Teilgemeinden Rexingen, Ihlingen, Dettingen, Dießen, Bittelbronn und Grünmettstetten.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 überlagert sich nicht mit den genannten Ausschlusskriterien inklusive Vorsorgeabstand (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. Bei der Prüfung des besonderen Artenschutzes werden daher ausschließlich vorhandene Hinweise zu Artenvorkommen der letzten fünf Jahre (2018-2023) berücksichtigt (s. Umweltbericht). Der Aspekt Landschaften mit besonderer Eigenart wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Waldfunktionen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
4830	6587	Stellungn.-ID 1252 Privat	Seit 2017 die sechs Rexinger-Themenwege eingeweiht worden sind zieht es auch viele überregionale Besucher an und bietet ihnen neben Erholung und sportlicher Betätigung auch noch Wissensvermittlung in Sachen Kultur und Natur. ? www.rexinger-themenwege.de Das Waldgebiet ist wie oben dargestellt ein großes mit dem NSG und den Neckarhängen zusammenhängendes, unzerschnittenes Waldgebiet mit Habitatbaumgruppen, stehendem und liegendem Totholz und mit über 150 jährigen Baumindividuen in einem Waldbiotop. All diese Faktoren bilden ein Alleinstellungsmerkmal unter allen Vorrangflächen Horbs. Es handelt sich daher um ein sehr konfliktbehaftetes, an große hochrangige Naturschutzflächen angrenzendes Vorranggebiet/Windenergie in einer landschaftlich besonders attraktiven Lage mit unglaublichen Aussichten vom Ihlinger Berg aus. Einen weiteren spektakulären Ausblick hat man auch vom Dießener Waldspielplatz Allmendteile aus. Auch dieser sollte erhalten werden. Die Besucher sehen die Schönheit der Natur, sie spüren, dass hier alles stimmt, dass sie gern hier sind, dass es ihnen hier gut geht.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
4831	6588	Stellungn.-ID 1252 Privat	In Anbetracht des Artensterbens, das neben dem Klimawandel das größte Problem der Menschheit ist, sollte ein solch herausragendes Gebiet zur Verhinderung des weiteren Artensterbens herangezogen und aufgewertet werden. Der Klimaschutz und der	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Schutz der Biologischen Vielfalt sind gleichrangige Ziele. Die Energiewende muss naturverträglich vollzogen werden. WF14 sollte aus der Suchkulisse entfallen. Wir bitten Sie Ihre Abwägung als Anwalt der Natur zu treffen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4832	6605	Stellungn.-ID 1252 Privat	Zum Erhalt und Schutz des Walgebietes Großer Hau und des Erholungsgebietes Ihlinger Berg und damit des Themenwegeensembles: Rexinger-Themenwege, auf deren Fläche die Ausweisung von WF 14 als Vorrangfläche für Windkraft in Horb erfolgen soll. Die Stellungnahme wird abgegeben im Namen der Initiatoren der Rexinger-Themenwege, siehe auch: www.rexinger-themenwege.de > Impressum (Auflistung der Initiatoren) Da unsere Falt-Wanderkarte nicht wirklich digital dargestellt werden kann, erhalten Sie diese hiermit im Original zur Anschauung. Seit Bestehen der Wege wurden 10.000 Karten gedruckt. Wir hoffen, dass die Original Falt-Wanderkarte und unsere Stellungnahme in Ihrem Haus zueinander finden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Wegführungen sind im regionalen Betrachtungsmaßstab 1:50.000 nicht darstellbar S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
4833	6879	Stellungn.-ID 1252 Privat	Wir lehnen die Ausweisung der Suchfläche WF14 als Vorranggebiet für Windenergie ab. Wir plädieren für den Erhalt und Schutz des Walgebietes Großer Hau und des Erholungsgebietes Ihlinger Berg und damit des Themenwegeensembles: Rexinger-Themenwege	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
4834	6880	Stellungn.-ID 1252 Privat	Entstehung der Rexinger-Themenwege durch ehrenamtliches Engagement und BW und EU Förderung Die Rexinger Themenwege sind ein rein ehrenamtlich entwickeltes	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und umgesetztes Projekt. Sie wurden im Zuge des ELR Strukturprogrammes BW der Schwerpunktgemeinde Rexingen 2015-17 entwickelt und umgesetzt und von der Europäischen Union und Baden-Württemberg im Rahmen der "Vorhaben des Maßnahmen- und Entwicklungsplanes Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 – 2020 (MEPL III)" gefördert. Die nicht durch die Förderung gedeckten Kosten wurden durch ebenfalls ehrenamtlich stattfindende Veranstaltungen und Spendensammlungen finanziert. Die Rexinger-Themenwege werden ehrenamtlich betreut und von der Dorfgemeinschaft mitgetragen. Mit der Planung und Ausweisung der Fläche WF 14 als Vorrangfläche werden die Grundlagen für die Themenwege und auch die Früchte des ehrenamtlichen Engagements dauerhaft zerstört. Der Auflösung des Themwegeverbundes, durch einen Windpark, stünde die Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements entgegen. Ein besonderer städtischer Erholungsraum ginge verloren. Die Ausweisung hätte regional besonders erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, ein besonders geeignetes Gebiet für Erholung und Tourismus und damit auf einen besonderen Erholungswald, die historische Kulturlandschaft sowie auf das Schutzgut Landschaft mit besonderen Eigenschaften. Ziele und Bildungs/Schwerpunkte der Rexinger Themenwege. Dieses von LEADER geförderte Projekt hat den Förderschwerpunkt: TS-Lehrpfade/Wanderwege und als Europa 2020-Ziel: Bildung in Form eines touristischen Wander- und Informationskonzeptes. Ein weiteres Ziel ist die Verknüpfung mit bereits bestehender Tourismusinfrastruktur (Neckartal Radweg/Neckar Erlebnistal, Jakobusweg, Lehrpfad im NSG Dießener Tal), der Tages- und Mehrtagestourismus soll attraktiver gemacht werden. Es handelt sich um einen Verbund aus sechs Themenwegen, welche die vielfältigen kulturellen und landschaftsräumlichen Besonderheiten Rexingens, sowie die Artenvielfalt des Waldes auf über 30 km, mittels über 80 Infotafeln (incl. Rexipfad) aufzeigen. Die Informations- und Wissensvermittlung ist breit angelegt. Die Infotafeln sind mit QR-Codes mit der website verknüpft, die Wege sind mittels VR-Tour digital erlebbar, die beiden ersten Wege sind auch allergrößtenteils auf Englisch abrufbar. Die Wege sind großzügig mit überwiegend gespendeten Ruhebänken an landschaftlich schönen Blickachsen und Aussichtspunkten ausgestattet. Die drei Portalstationen bieten große Übersichtstafeln, Faltwanderpläne zum Mitnehmen und wurden strategisch günstig an vorhandenen Parkplätzen ohne zusätzlichen Landschaftsverbrauch angelegt. Das Projekt wurde unter Einhaltung der Publizitätsvorschriften ausgeführt und im Beisein von Bundestags- und Landtagsabgeordneten im Herbst 2017	aktuellen Beteiligungsverfahren. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			eingeweiht. Zusätzlich werden für einzelne Themenwege fachkundige kulturelle und naturkundliche Führungen, für verschiedene Interessengruppen angeboten. [Wanderwege] Kultur und Natur – Lebensraum aus Geschichte, Geologie und Gesellschaft, Jüdische Geschichte – Erlebbarer Weg – gegen das Vergessen, Schätze des Waldes – Kostbarer Lebensraum für Pflanze, Tier und Mensch	
4835	6881	Stellungn.-ID 1252 Privat	Naturschutz in der Osterhalde – Geschützter Lebensraum zum Erhalt der Artenvielfalt (erstellt in Zusammenarbeit mit dem RP Karlsruhe), Panoramablicke – Ein- und Ausblicke in die Kulturlandschaft vom Schwarzwald bis zur Schwäbischen Alb, Rexpfad – Aktivlehrpfad für Kinder. Durch die Ausweisung von WF 14 als Vorrangfläche für Windenergie und dem daraus resultierenden Bau eines Windparks wären sowohl die Leader Fördergelder als auch die Spenden der Bürger sinnlos ausgegeben worden. Durch diese Tatsache ginge das Vertrauen der Bevölkerung in eine nachhaltige, verantwortungsvolle Klimapolitik, und in die Verwaltung verloren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.
4836	6882	Stellungn.-ID 1252 Privat	Nutzung der Themenwege – Besucherzahlen – Erholungswald – Unzerschnittene Fläche Die Online Besucherzahlen der website belaufen sich pro Jahr auf bis zu 50.000 Besucher. Während der Corona Pandemie wurden die Themenwege so stark frequentiert, so dass die ersten 5.000 Wanderpläne von 2017 bald vergriffen waren und die Ortschaftsverwaltung Pläne nachbestellen musste. Der Große Hau ist für die angrenzenden Gemeinden Ihlingen, Dießen, Rexingen, Bittelbronn im Sommer das einzige ebene Waldgebiet in der Nähe und auch gut zu Fuß erreichbar ? Naherholungsfunktion. Horb hat verhältnismäßig viel Hangwald (Horber Neckarhänge), der für Fußgänger nicht so gut erschlossen ist. Man kann im Großen Hau auf ebenen Waldwegen der Hitze entfliehen, durch die Verdunstung wird der Wald zur Klimaanlage. Es wird in den stets wärmer werdenden Sommern immer wichtiger werden bei über 40 C° solche Rückzugsräume in der Nähe vorzufinden. Neben Bewohnern der Kernstadt, aus Mühlen, Isenburg, Grünmettstetten und anderen Teilorten trifft man auch Erholungssuchende des Campingplatzes auf der Schütte, oder auch Besucher aus dem Landkreis Tübingen oder auch aus dem tiefen Schwarzwald wie z.B. aus Bad Rippoldsau, die wie sie sagen auch mal nicht nur senkrecht nach oben in den Himmel blicken wollen, sondern in einem anderen Landschaftsraum den Fernblick auf den Albtrauf schätzen. Ein Teil des Themenweges „Schätze des Waldes“ verläuft	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			auf dem mit der gelben Raute gekennzeichneten örtlichen Wanderweg des Schwarzwaldvereines sowie auf dem überörtlichen Mountainbikeweg des Naturparkes Nordschwarzwald.	
4837	6883	Stellungn.-ID 1252 Privat	Auf den Wegen 1-4 werden regelmäßig Führungen angeboten. Die Waldführungen tangieren auch das NSG Dießener Tal und Seitentäler und führen bis hinab in die neuen Biberreviere. Die Menschen nutzen den Wald als Naherholungsgebiet für tägliche Spaziergänge, zum Joggen, als Wandergruppen (wie aktuell Anfang März der Schwarzwaldverein, der den Weg Kultur- und Natur besuchte), zum Radfahren, zum Meditieren und Abschalten und zur Inspiration. Man begegnet eigentlich immer jemandem. Direkt bei den Rexinger Sportanlagen wird seit vielen Jahren jeden Sommer währen der Sommerferien ein Kinderferienlager aufgebaut. Die Kinder (aus dem Raum Sindelfingen/Böblingen) schlafen in großen Zelten und können die Infrastruktur des Sportheimes benutzen. Die Tage verbringen sie mit Ihren Betreuern auf dem Ihlinger Berg und im Waldgebiet Großer Hau (WF14). Hier ist zu erwähnen, dass das Zeltlager nur ca. 230-250 m Abstand zur Potenzialfläche hat. Auf der Karte der LUBW sind die Standorte der Zelte als helle Flächen im Gras des Flurstücks [Ort anonymisiert] zu erkennen. Die Menschen schätzen besonders auch die Ruhe im Waldesinneren. Auf Horber Gemarkung liegt die Fläche von WF14 gemäß der Karte „Unzerschnittene Räume“ /LUBW der Gemeinde Horb Nr. 8237040 Objekt Nr. 8237/Freudenstadt mit ca. 10km² Größe auf überwiegend ebener, bewaldeter, unbebauter, ruhiger Fläche, frei von Infrastruktur. Das wissen die Menschen zu schätzen – auch deshalb wurde hier der allergrößte Teil der Themenwege verortet. Dieses Gebiet ist für die Erholung einfacher zu nutzen als die weitaus größeren, aber sehr steilen und unzugänglichen, unzerschnittenen Gebiete im tiefen Schwarzwald. Deshalb sollte auch ein „kleineres“ unzerschnittenes Gebiet höher gewertet werden - für den Erholungsaspekt kann nicht allein nur die Größe ausschlaggebend sein, zumal der größte Teil des NSGs und des angrenzenden LSGs in dieser besonderen, unzerschnittenen Fläche liegt. Zitat aus dem Umweltbericht S.14: „Die Eignung eines Raumes für Erholung wird neben seiner landschaftlichen Attraktivität wesentlich durch geringe Lärmimmissionen bestimmt. Ruhige unzerschnittene Räume bieten aufgrund der geringen Lärmimmissionen und dem relativ geringen Anteil an Verkehrstrassen gute Voraussetzungen für eine Erholungsnutzung in der freien Landschaft und sollten im Sinne der Vorsorge vor weiteren Lärmbelastungen geschützt werden (RVNSW 2018).“ All diese Eigenschaften eines Erholungswaldes treffen auf die Fläche von WF14 zu. Im Steckbrief	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			zu WF14 wird zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen der Erholungswald einfach um mehr als 50 % reduziert! Anlagenstandorte und Zuwegung sollen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen laut Steckbrief so gewählt werden, dass der Erholungswald möglichst wenig beeinträchtigt wird! Das ganze Gebiet von WF14 ist als Erholungsgebiet zu werten. Auch sind die Themenwege deckungsgleich mit der Fläche WF14. Auch bei einer Verkleinerung der Fläche wäre die „Restfläche“ immer noch zu 100% bisheriges Erholungsgebiet. Die Erholungsfunktion würde aber auch bei einer Aufteilung im gesamten Gebiet verloren gehen. Durch Lärmimmissionen und zerschnittene Räume jedoch, siehe Umweltbericht oben, wäre die Erholungsfunktion nicht mehr gegeben. Auch die Reduzierung einer Fläche stellt eine Zerschneidung dar. Durch die Ausweisung von WF14 verlören viele Horber Bürger, Bürger aus den umliegenden Landkreisen, die auswärtigen Themenwegenutzer/Touristen und die Stadtkinder des Ferienzeltlagers sowie die Rexinger Kindergartenkinder und Grundschüler einen wesentlichen Teil Ihrer Erholungs- und Fortbildungsmöglichkeiten durch Lärmimmissionen sowie durch visuelle Beeinträchtigungen. 100 % der VRG-Fläche sind identisch mit der Themenwegefläche zweier Wege. Die Erholungsfläche vieler Menschen auf dem Ihlinger Berg und im Großen Hau würde zerstört. Das Schutzgut Mensch und Erholung wäre zu 100% betroffen.	
4838	6884	Stellungn.-ID 1252 Privat	Die Leader förderten, gut beworbenen, stark frequentierten Themenwege erstrecken sich über einen siedlungsnahen Naturraum. Der Windkraftausbau würde das spezifische Landschaftsbild optisch zerstören, die Landschaft verlärmten und damit die zu vermittelnden Lehrinhalte und die Erholungsfunktion der Pfade/Wege ad absurdum führen. In der Karte 3.1 Schutzgut Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen, Vielfalt – Wahrnehmung und Erlebnis vom Juni 2016 des Landschaftsrahmenplanes Region Nordschwarzwald fehlen die gelben aufgeschlagenen Buch-Symbole für die Darstellung von Lehrpfad und Erlebniswegen für die sechs Themenwege, da diese erst 2017 eingeweiht wurden. Daher führt die Inanspruchnahme dieser Karte bei Abwägungen in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter und Landschaft zu falschen Ergebnissen. Wir bitten bei der nächsten Überarbeitung der o.g. Karte die fehlenden Symbole für die Rexinger Themenwege zu ergänzen. S.u.	Wird nicht gefolgt Im Maßstab 1:50.000 sind einzelne Wege nicht darstellbar. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
4839	6885	Stellungn.-ID 1252 Privat	Lage der Rexinger Themenwege - Schutzgut Landschaft mit besonderer Eigenart WF 14 liegt in der offenen Landschaft des Heckengäus und	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			teilweise im umgebenden LSG des NSG Dießener Tal und Seitentäler. In der Karte 2 Landschaft des Landschaftsrahmenplans Nordschwarzwald vom April 2017 wird deutlich, dass WF14 zu großen Teilen von der Fläche einer Landschaft mit besonderer Eigenart überlagert werden würde. Diese ginge weit über den Ihlinger Berg hinaus bis nach Rexingen. Genau diese Landschaft sucht der Erholungssuchende, wenn er seinen Blick schweifen lässt. Vom Ihlinger Berg entlang des Neckartales bis ins Gäu, oder auf den Albtrauf mit der davorliegenden Schichtstufenlandschaft, eine der schönsten Blickachsen im Stadtgebiet – der Blick wird über das Neckartal hinweg geführt, man erblickt Natur pur mit wenigen, nicht störenden Siedlungseinstreuungen oder man blickt zurück Richtung Wald in eine dreiseitig von stufigen Waldrändern umschlossene Kulturlandschaft mit Streuobstwiesenband und Offenlandbiotopen, in der man sich im Winter geborgen, windgeschützt und sonnenbeschienen, beim Spaziergang erholen kann – mit nur geringen Steigungen und Ruhebänken. Es handelt sich im Vergleich zu anderen dargestellten Landschaftsbildern im Bereich des Regionalverbandes um eine bedeutende Flächengröße (8) mit besonderer Eigenart. Diese sollte nicht zerstört werden, da durch andere Potenzialflächen auf der Horber Gemarkung genügend andere weniger sensible Flächen ausgewiesen werden können um das Ziel von 1,8% und mehr zur erreichen.bDer Horber Oberbürgermeister will nach eigener Aussage das Landschaftsbild vor Ort mit dem Gemeinderat diskutieren und dadurch Vorrangflächenentscheidungen treffen. Es stellt sich die Frage: Kann/darf ein Gemeinderat ohne Fachkompetenz auf die Schnelle über Schutzgüter entscheiden, die von vielen Fachleuten in jahrelanger Arbeit analysiert und bewertet wurden? Anmerkung zur Karte: Im Bereich Isenburger Höfe und Bittelbronn sind durch Windenergieanlagensymbole fälschlicherweise zwei Anlagen dargestellt, die nicht existieren. Dadurch könnte ein nicht Ortskundiger anhand des Kartenmaterials das Gebiet nördlich des NSG Dießener Tal und Seitentäler fälschlicherweise als vorbelastet einstufen und es könnten daher Abwägungsfehler entstehen. Wir bitten das zu berücksichtigen.	und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Die Befugnisse und Entscheidungen des Gemeinderates sind nicht Regelungsgegenstand und somit nicht Umfang der Beteiligung. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
4840	6886	Stellungn.-ID 1252 Privat	Waldfunktionen in Zeiten des Klimawandels besonders wichtig. Zusammen mit dem Waldbereich des NSG Dießener Tal und Seitentäler bildet das Waldgebiet rund um den Großen Hau das größte Waldgebiet auf der ansonsten waldarmen Horber Gemarkung (Horb hat ca. 31% Waldfläche. Im Vergleich zur Region Nordschwarzwald ist der Bereich um Horb eine typische Offenlandschaft der Oberen Gäue. Die Region Nordschwarzwald verfügt dagegen über eine Waldfläche von 56%. Gesundheit: Wald hat nicht nur wichtige ökologische und ökonomische Funktionen, sondern auch noch eine enorme soziale Funktion ? genauer gesagt ist er Erholungs- und Gesundheitsraum. Der Wald trägt durch seine ausgeglichenen kleinklimatischen Verhältnisse zur physischen und psychischen Erholung des Menschen bei. Die wichtigsten Faktoren sind die gegenüber Siedlungen und Freiland ausgeglichene Lufttemperatur, die höhere relative Luftfeuchtigkeit, die verminderte Windgeschwindigkeit, die reinere Luft sowie die durch Vegetation verminderte Ein- und Ausstrahlung. Die Luft wird mit Duftstoffen angereichert, denen besondere Heilwirkungen zukommen. Der Spiegel des Stresshormons Cortisol wird gesenkt und das Immunsystem gestärkt. Mischwald wird als erholsamer wahrgenommen als reiner Nadelwald. Positiv wirken unterschiedliche Strukturen wie Altholz, Lichtungen Ausblicke, stufige Waldränder. All dies bietet der Große Hau. Negativ wirken Kahlschlag, gefällte Bäume und Monokulturen. Im Wald werden Erholungssuchende weitgehend von Lärm abgeschirmt. Ein Spaziergang im Wald wirkt sich positiv auf unsere Stimmung aus. Unsicherheiten, Kraftlosigkeit und Müdigkeit können durch die Faszination an der Natur in neue Energie und gesteigerte Kreativität umgewandelt werden. Der Wald bietet den Menschen ein Kontrasterlebnis zur technisierten urbanen Umwelt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
4841	6887	Stellungn.-ID 1252 Privat	Holzlieferant: Der Wald liefert nachhaltiges Baumaterial. Das darin gebundene CO² sollte durch seine Verwendung möglichst lange gebunden werden und erst nach einer langen Nutzungskaskade der thermischen Verwendung zugeführt werden. Als Sauerstoffproduzent, Luftreiniger und Verdunster ist der Wald unersetzlich. Das kühlere Waldklima wirkt weit in die Landschaft hinein, dies ist in den immer heißer werdenden Sommern wichtig für die umliegende Bebauung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
4842	6888	Stellungn.-ID 1252 Privat	Die allermeisten dieser Effekte gehen durch den Ausbau der Windkraft im Wald verloren. Bei der im Verhältnis zum Schwarzwald geringen Waldfläche Horbs sollten diese nicht noch durch Windkraft im Wald reduziert werden. Durch große Öffnungen im Wald werden durch nachfolgenden Sturmwurf und Hitzeeinwirkungen die Öffnungen noch vergrößert, was zu einer Beschleunigung des Klimawandels führen wird. Dies ist noch heute im ehemaligen Rexinger Gemeindewald zu sehen. Nach einer Waldinventur 1960 waren die überhöhten Einschnitte von 1940/1949 noch zu spüren. Ältere Gemeindemitglieder erinnern sich noch daran, dass in den Kriegs- und Nachkriegsjahren im Finsterholz überhöhte Holzeinschnitte vorgenommen wurden. Nach dem damaligen Einschlag fielen dem geschwächten Wald im Finsterholz durch einen darauffolgenden Sturm solch große Flächen zum Opfer, dass jede Familie ein Mitglied für die Aufräumarbeiten zur Verfügung stellen musste.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
4843	6890	Stellungn.-ID 1252 Privat	Wasserfilter und Wasserspeicher, Grundwasserbildung In der Region Nordschwarzwald beträgt die mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate zwischen 50 mm/Jahr im Norden und 600 mm/Jahr im Westen. Diese große Spanne ergibt sich aus der Niederschlagsverteilung und dem jeweiligen Abflussverhalten (RVNSW 2028). Horb liegt im Regenschatten des Schwarzwaldes hier beträgt die Grundwasserneubildung 250 mm/Jahr. Schutzzweck des NSG Dießener Tal und Seitentäler ist unter anderem (§3.5) die Erhaltung der zahlreichen Karstquellen und der aus ihnen entstandenen Tuffrinnen als geologische und erdgeschichtliche Anschauungs- und Forschungsobjekt und Beispiel für ein auf Veränderungen im Wasserhaushalt empfindlich reagierendes Ökosystem. Viele dieser Karstquellen werden vom Waldgebiet Großer Hau gespeist. Sollte dieses durch große Rodungsflächen geöffnet werden ist die Versorgung der Quellen nicht mehr gewährleistet. Wasservorkommen in Form von Fließgewässern findet man nur unten, in den tief eingeschnittenen Muschelkalktälern. Natürliche, stehende Gewässer fehlen ebenfalls auf der Muschelkalkhochfläche. Die Mulden der Dolinen füllen sich allenfalls am Ende extrem kalter Winter kurz mit Schmelzwasser, weil der Boden gefroren ist. Sonst verschwindet hier	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und über die vielen kleineren und größeren Klüfte im Untergrund ganz rasch das gesamte Wasser. Die Böden sind gering mächtig und gut wasserdurchlässig. Viel weiter unten, z.B. über einer Mergelschicht, wie sie sich auch im Bereich der Schafblumenhalde/Rexingen und über Dießen entlang zieht, tritt das Wasser wieder an kleineren oder größeren Quellen zu Tage oder geht erst im Tal direkt in das Grundwasser über. Dieses empfindliche hydrogeologische System würde durch den Bau von Windkraftanlagen und deren Fundamente extrem gestört werden.	
4844	6893	Stellungn.-ID 1252 Privat	Jüngere Geschichte des Waldgebietes Großer Hau Am 26. März 2013 haben die Petenten NABU Horb e.V. und die BI Waldjuwel-Horb beim Landtag BW eine von 3.600 Bürgern unterzeichnete Petition bezüglich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Horb a.N. eingereicht. Der Petitionsausschuss wurde ersucht, dem Landtag Baden-Württemberg zu empfehlen, dass die Verwaltungsgemeinschaft Horb a.N. auf der Grundlage des vom NABU-Horb beauftragten Gutachtens, im Teilflächennutzungsplan im Bereich „Großer Hau“ keine Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausweisen darf. Dieser Waldstandort zeichnet sich aus durch eine besonders große Artenvielfalt an geschützten Pflanzen und Tieren, eine naturnahe, plenterartige Waldstruktur mit reicher Naturverjüngung, sowie durch eine wichtige Erholungsfunktion. Am 12. August 2013 erhielten die Petenten vom Petitionsausschuss die Nachricht, „dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ das Regierungspräsidium zu dem Ergebnis gekommen sei, dass es den Teilflächennutzungsplan nicht genehmigen könne, da diesem arten- und naturschutzrechtliche Vorschriften entgegenstünden. Diese Auffassung teilen auch das Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, sowie das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur.“ Seit das RP und drei Ministerien 2013 die Windparkplanung aus naturschutzrechtlichen Gründen versagt haben, hat sich auf der damaligen Potenzialfläche, bzw. der heutigen WF14 Fläche nichts geändert. Wir haben vor 10 Jahren nicht in einer völlig anderen Welt gelebt. Der Klimawandel war schon da und war seit Jahrzehnten bekannt. Wenn naturschutzfachlich hochwertige Flächen für die Energiegewinnung zerstört werden sollen, hält das den Klimawandel nicht auf, sondern es befördert das Artensterben und damit in einer Kaskade von Naturereignissen den Klimawandel. Wir sollten die immens wichtige Rolle von artenreichen Flächen und	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			intakten Wäldern für unser Zukunft jetzt nicht aufs Spiel setzen, solange es andere Flächen außerhalb eines solchen Gebietes gibt, auf denen Energie ohne größere Umweltschäden produziert werden kann.	
4845	6895	Stellungn.-ID 1252 Privat	Besondere Arten im Großen Hau und auf dem Ihlinger Berg Bezüglich des Artenschutzes schließen wir uns der Stellungnahme des NABU Horb und des NABU Landesverbandes an. Spezifische Inhalte der Rexinger-Themenwege wurden mit Unterstützung des NABU aufbereitet. ? Tafel 15. Artenvielfalt im Großen Hau. Rotmilane und Fledermäuse spielen hier auch bei der Umweltbildung/Führungen eine große Rolle, da sie visuell direkt „erlebt“ werden können. Deshalb wurden den Milanen und den Fledermäusen auch Infotafeln gewidmet: http://www.rexinger-themenwege.de/schaetze-des-waldes/07_nahrungshabitat_des_rotmilans/ http://www.rexinger-themenwege.de/schaetze-des-waldes/10_schwarzwaldblick_und_fledermaeuse/ Die Rotmilane begleiten hier schon immer unseren Tages- und Jahresablauf. Sie sind omnipräsent über Rexingen, dem Ihlinger Berg, im und über dem Großen Hau und den landwirtschaftlichen Flächen Richtung B28. Es kann passieren, dass der „Osterhaldenmilan“ direkt im Wohngebiet auf der Schafblumenhalden(straße) landet, oder dass ein Junggesellenverband sich in der Nähe des Schafhauses niederlässt. Im Großen Hau sind 11 Fledermausarten aktiv. Das sind ca. 50% aller in BW lebenden Arten. Darunter als lokale Besonderheit das Große Mausohr. Im Sommer 2017 hatten wir das Glück zusammen mit dem damaligen Umweltminister Herrn Untersteller und dem Fledermausspezialisten Herrn Dr. Dietz die Wochenstube der Großen Mausohren im Dießener Kirchendach (inmitten des NSG Dießener Tal und Seitentäler) besichtigen zu können. Dies ist die stärkste „Große-Mausohr“-Kolonie des Landkreises Freudenstadt und die viertgrößte in Baden-Württemberg. 2017 waren in der Wochenstube über 1.200 Tiere anzutreffen. Im Sommer kann man in der Abenddämmerung den Ausflug der Fledermäuse aus dem Kirchendach beobachten. Markierung der informellen Habitatbaumgruppen im Großen Hau (Kreise) auf der Rückegassenkarte Im Frühjahr 2022 wurden diese Habitatbaumgruppen von den zuständigen Forstfachleuten, dem NABU Horb und Dr. Christian Dietz (www.fledermaus-dietz.de) aufgesucht und von Dr. Dietz als wertvoll für die Fledermäuse im Großen Hau befunden. Viele dieser Habitatbaumgruppen liegen auf der Fläche von WF14 und durch den Bau von Windkraftanlagen	Wird nicht gefolgt Waldrefugien und Habitatbaumgruppen von Forst Baden-Württemberg (ForstBW) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und bei Betroffenheit in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. Bei der Prüfung des besonderen Artenschutzes werden daher ausschließlich vorhandene Hinweise zu Artenvorkommen der letzten fünf Jahre (2018-2023) berücksichtigt (s. Umweltbericht). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges:“

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			würden diese Fledermaus-Lebensräume, unabhängig von WK-Abschaltzeiten, direkt zerstört werden, andere könnten durch nachfolgende Stürme und andere Umwelteinflüsse ebenfalls vernichtet werden. Am 27.04.2022 fand im Rathaus/Rexingen ein Vortrag zum Thema Waldumbau statt. Das Forstamt Freudenstadt hat durch [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] informiert. Aus Horb war Bürgermeister Zimmermann anwesend. U.a. wurde auch das Thema Waldrefugien auf extensiven Flächen dargestellt. Die o.g. bisher informellen Habitatbaumgruppen/alle 3 ha als Inseln von 0,2 ha, sollten nun erfasst, und in den formellen Status überführt werden. Dies ist unseres Wissens bislang noch nicht geschehen. Die auf dem Kultur- und Naturweg beschriebenen Fledermauskeller (Überwinterung) werden vom NABU Horb betreut. Im Sommer 2013 wurden durch das Gutachterbüro des damaligen Investors MVV in verschiedenen Waldbereichen Bäume mit „QB“ gekennzeichnet. Diese wurde durch Zeitungsberichte dokumentiert. Nach Rückfrage handelte es sich um „Quartierbäume“ für Fledermäuse. Der Schutz der biologischen Vielfalt hat auch bei der Planung der Erneuerbaren eine hohe Priorität. Die Artenvielfalt im Großen Hau ist durch die Gutachten von 2012 bestätigt worden. Da nicht alle Keystonearten bekannt sind, die zu Kipppunkten im Biodiversitätssystem führen, ist es in sensiblen Vernetzungsbereichen sinnvoll am besten so viele Arten wie möglich zu retten. Der Große Hau ist das am besten untersuchte Gebiet auf Horber Gemarkung - dessen Artenvielfalt ist bekannt. Diese Gutachten zur Artenvielfalt sind ein Alleinstellungsmerkmal für das Waldgebiet Großer Hau – daher können die erheblichen negativen Umweltauswirkungen innerhalb des Vorranggebietes besonders auch im Bereich der Schwerpunktorkommen Kategorie A, im Vorfeld dargestellt werden. Eine Zuschnittsänderung wie im Steckbrief als Konflikthanpassung beschrieben würde daher auch keinesfalls die erheblichen negativen artenschutzfachlichen Aspekte lösen.	Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4846	6896	Stellungn.-ID 1252 Privat	9. Naturschutzgebiet Dießener Tal und Seitentäler – Rexinger Themenwege Beim Waldgebiet Großer Hau handelt es sich um einen Jahrhunderte alten, reich strukturierten Wald mit außergewöhnlicher Artenvielfalt. Das Waldgebiet grenzt im Süden an das NSG Dießener Tal und Seitentäler, das hier auch zum FFH-Gebiet Horber Neckarhänge gehört und im Norden an das FFH-Gebiet Freudenstädter Heckengäu. Es verbindet diese beiden Schutzgebiete und ist Dank seiner Lage ein wichtiger Verbindungskorridor und ein Vernetzungselement für Flora und Fauna. Als das NSG am 21. Dezember 1998 ausgewiesen wurde, gingen dem auch kontroverse Diskussionen im Rexinger	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ortschaftsrat voraus. Das NSG sollte nämlich im Norden bis an die Grenze des heutigen LSG reichen. Die Räte befürchteten jedoch Einschränkungen in der Bewirtschaftung von Wald- und Landwirtschaftsflächen. So wurde das NSG um das heutige LSG verkleinert. Das heutige LSG ist noch immer ein „ökologisch bedeutsamer Ergänzungsbereich des angrenzenden gleichnamigen Naturschutzgebietes; naturnahe Kulturlandschaft als erweiterter Nahrungs-, Lebens- und Rückzugsraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt mit einem hohen Erholungs- und Erlebniswert für die Allgemeinheit.“ lt. Schutzgebietsbeschreibung LSG Im Waldgebiet Großer Hau bzw. im LSG und im Norden bis zur Bahnlinie und zum FFH-Gebiet (7516341) Freudenstädter Heckengäu (Verlauf des Themenweges Schätze des Waldes) findet man eine Vielzahl geschützter Vogel-, Fledermaus- und Pflanzenarten, (69 Vogelarten, 11 Fledermausarten, über 20 Nadel- und Laubbaumarten (z.T. 150 Jahre alt). Man findet eine reiche Artenfülle an sehr selten gewordenen Pflanzen im Wald. Allen voran der große Bestand der Orchidee <i>Cephalanthera rubra</i> (Rotes Waldvögelein) Zeigerpflanze eines intakten, naturnahen Waldes, wie er heute Seltenheitswert besitzt. Diese Orchidee steht in Baden-Württemberg auf der Roten Liste und wird in der Vorwarnliste der gefährdeten Pflanzenarten in Kategorie 3 (gefährdet) geführt. Dies zeigt, dass Flora und Fauna des benachbarten Naturschutzgebietes sich auch LSG und im Waldgebiet „Großer Hau“ wiederfinden. Durch die Ausweisung der Potenzialfläche WF 14 würde sich der Waldcharakter verändern. Große Lücken würden entstehen und durch Sturmwurf würden weitere Lichtungen schaffen, deren neue längere Traufränder wären stärker anfällig für Sonneneinstrahlung und Wind. Hitze, Bodenaustrocknung und Schädlingsbefall würden nachfolgend durch Habitatsverluste zu einem großen Verlust der Artenvielfalt führen. Die Vernetzung der FFH Gebiete wäre unterbrochen, die Austrocknung des Waldes an der steilen Hangkante zum NSG würde auch dieses beschädigen und zum Arteschwund führen. Zwei der Wege des Themenwegeensembles, der Weg Schätze des Waldes und der Weg Kultur und Natur wären unmittelbar von der Potenzialfläche von WF14 betroffen. Natürlich sind dies auch die Wege, die sich explizit mit Naturthemen befassen. Karstquellen, Fledermausquartiere, Biotopvernetzung, Waldtrauf, Habitatbaumgruppen, Dolinen, Rotmilane, LSG, Waldbiotop, Streuobstwiesen und vieles mehr wird thematisiert. Es soll dies hier nicht alles aufgezählt werden, was mit ein paar Klicks auf der website schnell eingesehen werden kann. Schätze des Waldes ab:	nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Der Aspekt Freizeit- und Erholungseinrichtungen wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Bei der Betroffenheit von Freizeit- und Erholungseinrichtungen handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			http://www.rexinger-themenwege.de/schaetze-des-waldes/03_waldbeschreibung/ Natur und Kultur ab: http://www.rexinger-themenwege.de/natur-und-kultur/05_rexinger_bach/ Seit der Gründung des Nationalparks Schwarzwald 2014, ist das NSG Dießener Tal und Seitentäler das größte Naturschutzgebiet des Landkreises Freudenstadt. Auf der Karte 1.2 Gebiete mit förmlich festgesetzter Zweckbindung – Schutzgebiete des Landschaftsrahmenplans Nordschwarzwald vom Juli 2016 lassen sich die Größenverhältnisse der einzelnen Naturschutzgebiete ablesen. Das NSG Dießener Tal und Seitentäler (2218) ist mit 482,8056 ha auch das größte NSG auf der Fläche des Regionalverbandes Nordschwarzwald vor Kaltenbronn (2222) mit 394,3315 ha und Gültlinger und Holzbronner Heiden (2140) mit 328,584 ha	Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
4847	6897	Stellungn.-ID 1252 Privat	2013 spielte nach der Auffassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe die Windhöffigkeit bei der Abwägung und Gewichtung entgegenstehender Belange eine wichtige Rolle – je geringer die Windhöffigkeit, desto stärker sollten andere Belange in der Abwägung gewichtet werden. Die Windhöffigkeit ist im Großen Hau nicht größer als auf den anderen Suchflächen im Stadtgebiet. Der Landesnaturschutzverband LNV zog 2013 in seiner Stellungnahme bei der ersten Windkraftplanung im Großen Hau das Fazit: „Beim Ausbau der Windkraft müssen die Einschnitte in die Natur absolut minimiert werden. Wir alle stehen in der Verantwortung, die Reste der Artenvielfalt zu erhalten...“ Durch die Ausweisung von WF14 als Vorrangfläche für Windenergie und der daraus resultierenden Windenergienutzung hätte dies wegen der Vernetzungsfunktion des Waldgebietes zu den angrenzenden Schutzgebieten, regional besonders erhebliche negative Auswirkungen auf den Artenschutz nicht nur innerhalb der der WF 14 Fläche, die Planung hätte kumulative Auswirkungen auf das NSG Dießener Tal und Seitentäler und auf die Natura 2000 Gebiete, FFH-Gebiet Horber Neckarhänge und FFH-Gebiet Freudenstädter Heckengäu. Neben dem Klimawandel ist das Artensterben derzeit	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			das größte Problem der Menschheit. Das Artensterben sollte dringend gestoppt werden und nicht durch die Planung der Erneuerbaren Energien auf besonders sensiblen Flächen noch befeuert werden. Auf der Horber Gemarkung stehen für die Energiegewinnung durch Erneuerbare noch deutlich weniger konfliktbehaftete Flächen zur Verfügung.	Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
4848	6898	Stellungn.-ID 1252 Privat	Wiederherstellung der Natur/EU Gesetz Ganz aktuell hat die EU im Februar 2024 nun das Gesetz zur „Wiederherstellung der Natur“ beschlossen, der Rückgang der natürlichen Lebensräume soll gestoppt werden. Das Gesetz verpflichtet die EU-Länder bis 2030 auf 20% ihrer Land- und Meeresflächen Maßnahmen zur Renaturierung zu ergreifen. Über 80 % der Lebensräume der EU sind in schlechtem Zustand. Dieses Gesetz soll u.a. auch durch den Schutz von Wäldern zur Kohlenstoffspeicherung die Klimakrise bekämpfen und der biologischen Vielfalt durch mehr Platz für Flora und Fauna helfen. Gefordert wird in den Vorschriften u.a. auch ein Aufwärtstrend bei mehreren Indikatoren für Waldökosysteme und die Pflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen. Bisher fehlen in Deutschland bisher bundesweit verbindliche Vorgaben zur Wiederherstellung der Natur. Im Hinblick auf die Aufgabe zur Renaturierung sollten hochwertige, artenreiche Gebiete mit intaktem Naturhaushalt erhalten und nicht zerstört werden. Gebiete wie der Große Hau/Ihlinger Berg könnten sogar sinnvollerweise ohne großes Zutun zur Schutzgebietserweiterung für das NSG Dießener Tal und Seitentäler und die FFH-Gebiete Horber Neckarhänge- und Freudenstädter Heckengäu herangezogen werden, um die kommenden EU Vorgaben zu erfüllen. Diese Chance sollte gewahrt werden, zumal ausreichend Fläche für Erneuerbare auf Horber Gemarkung zur Verfügung stehen.	Wird nicht gefolgt Die in der Anregung aufgeführten Themen zur Wiederherstellung der Natur und der Schutzgebietserweiterung sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.
4849	6589	Stellungn.-ID 1253 Privat	Als Erben von Mähwiesen, Ackerflächen und intakten, artenreichen Wäldern haben wir die Aufgabe, die schützenswertesten dieser Flächen zu bewahren. Das sind für uns unsere Waldflächen im Großen Hau. Unser Ehemann/Vater war von Beruf Zimmermann. Sein Wald war ihm vor allem wichtig als Holzlieferant. So hat er das Holz für die Zimmerarbeiten der Häuser seiner Töchter im eigenen Wald eingeschlagen, im ortsnahen Sägewerk zuschneiden lassen und verbaut und damit	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			das eingelagerte CO ² gebunden. Regionale CO ² Speicherung – besser geht es nicht. An der Stelle der gefälltten Bäume wachsen jetzt schon wieder 35-jährige Tannen, Fichten und Ahorne – nachgepflanzt oder durch Selbstausaat bzw. Naturverjüngung, da der Rexinger Wald einen der wüchsigsten Böden auf der Horber Gemarkung hat. Das ist gelebte nachhaltige Waldbewirtschaftung.	Wald". Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Über die darauffolgende Nutzung für Windkraftanlagen entscheidet der Eigentümer.
4850	6590	Stellungn.-ID 1253 Privat	Durch große Rodungsflächen sähen wir diese gefährdet, da wir uns durch eine bereits bestehende größere gerodete, zusammenhängend offene Käferbefallsfläche in unmittelbarer Nachbarschaft fast nach jedem Sturm wieder mit Windwurf im eigenen Wald auseinanderzusetzen haben. Große offene Rodungsflächen generieren innerhalb des Waldes zusätzlich lange Traufränder, die dann ebenfalls anfälliger gegen Sturmwurf, Trockenheit und damit Käferbefall sind. Das Waldinnenklima verändert sich, der Wald wird immer lückiger, offener, heißer, trockener – die Naturverjüngung fiele ob des trockeneren Bodens spärlicher aus und Neuanpflanzungen müssten wohl gar ständig gegossen werden. Die Flora und damit auch die Fauna würde verarmen. Das sind keine guten Visionen für den Wald.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4851	6591	Stellungn.-ID 1253 Privat	Funktionierende Wälder sind die Überlebensversicherung für die Menschheit. Wir haben nicht das Recht die Waldklimaleistungen im Amazonasregenwald einzufordern, wenn wir unsere heimischen Wälder grundlos abholzen und den Klimawandel dadurch befördern.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
4852	6592	Stellungn.-ID 1253 Privat	Wir sprechen uns für Windkraft aus – aber nicht in artenreichen Wäldern, die wichtig für den Erhalt der Artenvielfalt und wichtig für die Erholung der Menschen sind. Horb verfügt gegenüber der Region Nordschwarzwald mit 56% nur über eine Waldfläche von 31% - diese sollte nicht noch reduziert werden nur um Einnahmen aus der Windkraft zu generieren. Aus diesen Gründen wären wir auch bereit eine unserer Offenlandflächen, die ebenfalls in einer Vorrangfläche für Windkraft liegt, zur Verfügung zu stellen (nicht aus finanziellem Eigennutz, es wird sich eine Lösung finden Rexingen etwas zugutekommen zu lassen) – wenn WF14 für immer als Vorrangfläche für Windkraft ausgeschlossen wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Dies könnte durch einen höheren Schutzstatus erfolgen.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4853	6593	Stellungn.-ID 1253 Privat	Im Textteil des Teilregionalplans Windenergie (Entwurf) zur Sitzung des Regionalverbandes am 24.01.2024 hatte WF14 eine Größe von 95 ha, WF11 war nicht aufgelistet. Änderungen wurden in Calw, Wildberg und Horb durchgeführt. Die Gründe für die Änderungen wurden nicht näher dargestellt. Im selben Dokument der Auslegungsunterlagen wird kurze Zeit später WF14 mit 146 ha angegeben und WF11 mit 85 ha ist plötzlich wieder vorhanden. Hier fehlt es an Transparenz.	Wird nicht gefolgt Im Planungsausschuss am 24.01.2024 wurden Anträge zur Änderung des in der Sitzungsvorlage 1/2024 vorgelegten Planentwurfs beschlossen, s. Dokument "weitere verfahrensrelevante Hinweise".
4854	6594	Stellungn.-ID 1253 Privat	Vor über 10 Jahren hatten wir schon einmal dieselben Diskussionen. Die Regierung BW hat entschieden, dass der Große Hau aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht für Windkraft geeignet ist. Die Bürger wollten ihren Wald erhalten. 64% des Waldes in Baden-Württemberg ist öffentlicher Wald. Wir alle sind Waldbesitzer! Das ist den meisten Bürgern bewusst. Deshalb setzen sich auch Nicht-Waldbesitzer für den Erhalt von Waldflächen ein. In einem zunehmend technisch- und digital geprägten Umfeld suchen viele Menschen unbewusst nach der Natur. Sie suchen bevorzugt den Wald auf, da ihnen dieser eine Berührung mit einer naturnahen Umgebung vermittelt und auch die Beobachtung natürlicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften ermöglicht, was auf Wegen zwischen großflächigen Maismonokulturen nicht geschehen kann. Ganz deutlich war das während der Pandemie zu sehen, als der Große Hau als wichtiges Naherholungsgebiet stark frequentiert wurde. Dies ist von der Verwaltung wohl nicht wahrgenommen worden. Das Gebiet Großer Hau/Ihlinger Berg grenzt direkt an das Naturschutzgebiet Dießener Tal und Seitentäler (Größtes NSG im Landkreis FDS nach Ausweisung des Nationalparks, und größtes NSG auf dem Gebiet des Regionalverbandes Nordschwarzwald) und damit an das	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 überlagert sich nicht mit den genannten Ausschlusskriterien inklusive Vorsorgeabstand (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. Bei der Prüfung des besonderen Artenschutzes werden daher ausschließlich vorhandene Hinweise zu Artenvorkommen der letzten fünf Jahre (2018-2023) berücksichtigt (s. Umweltbericht). Der Aspekt Landschaften mit besonderer Eigenart wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			FFH-Gebiet Horber Neckarhänge. Es vernetzt diese Gebiete mit dem FFH-Gebiet Freudenstädter Heckengäu. Das Plangebiet und seine umliegenden Schutzgebiete sind das am besten untersuchte Gebiet aller Vorrangflächen Horbs. Es ist der größte zusammenhängende Naturraum Horbs, es ist das artenreichste Gebiet, es ist lt. Landschaftsrahmenplan eine große Fläche mit dem Prädikat „Landschaft mit besonderer Eigenart“, es ist das am häufigsten besuchte Erholungsgebiet der Gegend und bildet den Mittelpunkt von sechs Teilgemeinden Rexingen, Ihlingen, Dettingen, Dießen, Bittelbronn und Grünmettstetten.	dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
4855	6595	Stellungn.-ID 1253 Privat	Seit 2017 die sechs Rexinger-Themenwege eingeweiht worden sind zieht es auch viele überregionale Besucher an und bietet ihnen neben Erholung und sportlicher Betätigung auch noch Wissensvermittlung in Sachen Kultur und Natur. ? www.rexinger-themenwege.de Das Waldgebiet ist wie oben dargestellt ein großes mit dem NSG und den Neckarhängen zusammenhängendes, unzerschnittenes Waldgebiet mit Habitatbaumgruppen, stehendem und liegendem Totholz und mit über 150 jährigen Baumindividuen in einem Waldbiotop. All diese Faktoren bilden ein Alleinstellungsmerkmal unter allen Vorrangflächen Horbs. Es handelt sich daher um ein sehr konfliktbehaftetes, an große hochrangige Naturschutzflächen angrenzendes Vorranggebiet/Windenergie in einer landschaftlich besonders attraktiven Lage mit unglaublichen Aussichten vom	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ihlinger Berg aus. Einen weiteren spektakulären Ausblick hat man auch vom Dießener Waldspielplatz Allmendteile aus. Auch dieser sollte erhalten werden. Die Besucher sehen die Schönheit der Natur, sie spüren, dass hier alles stimmt, dass sie gern hier sind, dass es ihnen hier gut geht.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
4856	6596	Stellungn.-ID 1253 Privat	In Anbetracht des Artensterbens, das neben dem Klimawandel das größte Problem der Menschheit ist, sollte ein solch herausragendes Gebiet zur Verhinderung des weiteren Artensterbens herangezogen und aufgewertet werden. Der Klimaschutz und der Schutz der Biologischen Vielfalt sind gleichrangige Ziele. Die Energiewende muss naturverträglich vollzogen werden. WF14 sollte aus der Suchkulisse entfallen. Wir bitten Sie Ihre Abwägung als Anwalt der Natur zu treffen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4857	6597	Stellungn.-ID 1254 Privat	Als Erben von Mähwiesen, Ackerflächen und intakten, artenreichen Wäldern haben wir die Aufgabe, die schützenswertesten dieser Flächen zu bewahren. Das sind für uns unsere Waldflächen im Großen Hau. Unser Ehemann/Vater war von Beruf Zimmermann. Sein Wald war ihm vor allem wichtig als Holzlieferant. So hat er das Holz für die Zimmerarbeiten der Häuser seiner Töchter im eigenen Wald eingeschlagen, im ortsnahen Sägewerk zuschneiden lassen und verbaut und damit das eingelagerte CO ² gebunden. Regionale CO ² Speicherung – besser geht es nicht. An der Stelle der gefälltten Bäume wachsen jetzt schon wieder 35-jährige Tannen, Fichten und Ahorne – nachgepflanzt oder durch Selbstaussaat bzw. Naturverjüngung, da der Rexinger Wald einen der wüchsigsten Böden auf der Horber Gemarkung hat. Das ist gelebte nachhaltige Waldbewirtschaftung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO ₂ -Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Über die darauffolgende Nutzung für Windkraftanlagen entscheidet der Eigentümer.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4858	6598	Stellungn.-ID 1254 Privat	Durch große Rodungsflächen sähen wir diese gefährdet, da wir uns durch eine bereits bestehende größere gerodete, zusammenhängend offene Käferbefallsfläche in unmittelbarer Nachbarschaft fast nach jedem Sturm wieder mit Windwurf im eigenen Wald auseinanderzusetzen haben. Große offene Rodungsflächen generieren innerhalb des Waldes zusätzlich lange Traufränder, die dann ebenfalls anfälliger gegen Sturmwurf, Trockenheit und damit Käferbefall sind. Das Waldinnenklima verändert sich, der Wald wird immer lückiger, offener, heißer, trockener – die Naturverjüngung fiele ob des trockeneren Bodens spärlicher aus und Neuanpflanzungen müssten wohl gar ständig gegossen werden. Die Flora und damit auch die Fauna würde verarmen. Das sind keine guten Visionen für den Wald.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4859	6599	Stellungn.-ID 1254 Privat	Funktionierende Wälder sind die Überlebensversicherung für die Menschheit. Wir haben nicht das Recht die Waldklimaleistungen im Amazonasregenwald einzufordern, wenn wir unsere heimischen Wälder grundlos abholzen und den Klimawandel dadurch befördern.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
4860	6600	Stellungn.-ID 1254 Privat	Wir sprechen uns für Windkraft aus – aber nicht in artenreichen Wäldern, die wichtig für den Erhalt der Artenvielfalt und wichtig für die Erholung der Menschen sind. Horb verfügt gegenüber der Region Nordschwarzwald mit 56% nur über eine Waldfläche von 31% - diese sollte nicht noch reduziert werden nur um Einnahmen aus der Windkraft zu generieren. Aus diesen Gründen wären wir auch bereit eine unserer Offenlandflächen, die ebenfalls in einer Vorrangfläche für Windkraft liegt, zur Verfügung zu stellen (nicht aus finanziellem Eigennutz, es wird sich eine Lösung finden Rexingen etwas zugutekommen zu lassen) – wenn WF14 für immer als Vorrangfläche für Windkraft ausgeschlossen wird. Dies könnte durch einen höheren Schutzstatus erfolgen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Förderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
4861	6601	Stellungn.-ID 1254 Privat	Im Textteil des Teilregionalplans Windenergie (Entwurf) zur Sitzung des Regionalverbandes am 24.01.2024 hatte WF14 eine Größe von 95 ha, WF11 war nicht aufgelistet. Änderungen wurden in Calw, Wildberg und Horb durchgeführt. Die Gründe für die Änderungen wurden nicht näher dargestellt. Im selben Dokument der Auslegungsunterlagen wird kurze Zeit später WF14 mit 146 ha angegeben und WF11 mit 85 ha ist plötzlich wieder vorhanden. Hier fehlt es an Transparenz.	Wird nicht gefolgt Im Planungsausschuss am 24.01.2024 wurden Anträge zur Änderung des in der Sitzungsvorlage 1/2024 vorgelegten Planentwurfs beschlossen, s. Dokument "weitere verfahrensrelevante Hinweise".
4862	6602	Stellungn.-ID 1254 Privat	Vor über 10 Jahren hatten wir schon einmal dieselben Diskussionen. Die Regierung BW hat entschieden, dass der Große Hau aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht für Windkraft geeignet ist. Die Bürger wollten Ihren Wald erhalten. 64% des Waldes in Baden-Württemberg ist öffentlicher Wald. Wir alle sind Waldbesitzer! Das ist den meisten Bürgern bewusst. Deshalb setzen sich auch Nicht-Waldbesitzer für den Erhalt von Waldflächen ein. In einem zunehmend technisch- und digital geprägten Umfeld suchen viele Menschen unbewusst nach der Natur. Sie suchen bevorzugt den Wald auf, da ihnen dieser eine Berührung mit einer naturnahen Umgebung vermittelt und auch die Beobachtung natürlicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften ermöglicht, was auf Wegen zwischen großflächigen Maismonokulturen nicht geschehen kann. Ganz deutlich war das während der Pandemie zu sehen, als der Große Hau als wichtiges Naherholungsgebiet stark frequentiert wurde. Dies ist von der Verwaltung wohl nicht wahrgenommen worden. Das Gebiet Großer Hau/Ihlinger Berg grenzt direkt an das Naturschutzgebiet Dießener Tal und Seitentäler (Größtes NSG im Landkreis FDS nach Ausweisung des Nationalparks, und größtes NSG auf dem Gebiet des Regionalverbandes Nordschwarzwald) und damit an das FFH-Gebiet Horber Neckarhänge. Es vernetzt diese Gebiete mit dem FFH-Gebiet Freudenstädter Heckengäu. Das Plangebiet und seine umliegenden Schutzgebiete sind das am besten untersuchte Gebiet aller Vorrangflächen Horbs. Es ist der größte zusammenhängende Naturraum Horbs, es ist das artenreichste Gebiet, es ist lt. Landschaftsrahmenplan eine große Fläche mit dem Prädikat „Landschaft mit besonderer Eigenart“, es ist das am häufigsten besuchte Erholungsgebiet der Gegend und bildet den Mittelpunkt von sechs Teilgemeinden Rexingen, Ihlingen, Dettingen, Dießen, Bittelbronn und Grünmettstetten.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 überlagert sich nicht mit den genannten Ausschlusskriterien inklusive Vorsorgeabstand (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. Bei der Prüfung des besonderen Artenschutzes werden daher ausschließlich vorhandene Hinweise zu Artenvorkommen der letzten fünf Jahre (2018-2023) berücksichtigt (s. Umweltbericht). Der Aspekt Landschaften mit besonderer Eigenart wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WF14 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
4863	6603	Stellungn.-ID 1254 Privat	Seit 2017 die sechs Rexinger-Themenwege eingeweiht worden sind zieht es auch viele überregionale Besucher an und bietet ihnen neben Erholung und sportlicher Betätigung auch noch Wissensvermittlung in Sachen Kultur und Natur. ? www.rexinger-themenwege.de Das Waldgebiet ist wie oben dargestellt ein großes mit dem NSG und den Neckarhängen zusammenhängendes, unzerschnittenes Waldgebiet mit Habitatbaumgruppen, stehendem und liegendem Totholz und mit über 150 jährigen Baumindividuen in einem Waldbiotop. All diese Faktoren bilden ein Alleinstellungsmerkmal unter allen Vorrangflächen Horbs. Es handelt sich daher um ein sehr konfliktbehaftetes, an große hochrangige Naturschutzflächen angrenzendes Vorranggebiet/Windenergie in einer landschaftlich besonders attraktiven Lage mit unglaublichen Aussichten vom Ihlinger Berg aus. Einen weiteren spektakulären Ausblick hat man auch vom Dießener Waldspielplatz Allmendteile aus. Auch dieser sollte erhalten werden. Die Besucher sehen die Schönheit der Natur, sie spüren, dass hier alles stimmt, dass sie gern hier sind, dass es ihnen hier gut geht.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4864	6604	Stellungn.-ID 1254 Privat	In Anbetracht des Artensterbens, das neben dem Klimawandel das größte Problem der Menschheit ist, sollte ein solch herausragendes Gebiet zur Verhinderung des weiteren Artensterbens herangezogen und aufgewertet werden. Der Klimaschutz und der Schutz der Biologischen Vielfalt sind gleichrangige Ziele. Die Energiewende muss naturverträglich vollzogen werden. WF14 sollte aus der Suchkulisse entfallen. Wir bitten Sie Ihre Abwägung als Anwalt der Natur zu treffen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4865	6322	Stellungn.-ID 1255 Privat	in der letzten Broschüre des NABU zum Thema: der Wald soll unbedingt erhalten bleiben, Gründe gibt es genug, die sind im Flyer beschrieben; wenn hier mal Windräder stehen sollten, wir aus dem noch geschlossenen Wald eine offene Steppenlandschaft; Stehen die Windräder als Kaptilanlagen mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren, ist der Wald kaputt und verödet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4866	6323	Stellungn.-ID 1255 Privat	Der Gabelweih und andere Großvögel haben einen tödlichen Feind mit den Rotorblättern.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
4867	6324	Stellungn.-ID 1255 Privat	Windparks gehören an die See; in Ländern wie den USA gibt es Windparks seit über 30 Jahren in sog. Badlands (Wüstenartige Felslandschaften), da lässt es aber die Flächengröße zu, dass Windparks installiert werden können.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4868	6325	Stellungn.-ID 1255 Privat	Energie kann umweltkonform über PV und sog. Elektrolyseure (angetrieben durch den grünen Strom) in Wasserstoff gewandelt und gespeichert werden. In Europa laufen in jedem Land hierzu Pilotprojekte. Deshalb sollte in der Richtung langfristig geplant werden: an einem solchen Projekt würden wir uns sogar beteiligen, aber nicht beim Windpark im WF14!!! DESHALB: keine Windräder im Gewinn Großer Hau/ Ihlinger Berg im WF14	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
4869	6327	Stellungn.-ID 1256 Privat	[Ort anonymisiert] Ich bin hier geboren und aufgewachsen, bin schon im Kindergarten regelmäßig mit den anderen Kindern und den Erzieherinnen im Wald unterwegs gewesen. Was wir heute leider in den wenigen Waldkindergärten für Kinder erlebbar machen, war für uns damals schon ganz normal und hat uns von klein auf mit der Natur und der Heimat verbunden und uns geprägt. Der Wald in [Ort anonymisiert] ist ein Stück unserer Identität und ist durch unsere Topographie eng mit uns verbunden. Nicht viele Ortschaften haben diesen engen räumlichen Bezug wie wir in Rexingen. Es gibt kein Haus, aus dem man nicht den Rexinger Wald sehen kann. Wir sehen das ganze Jahr über jede Veränderung und es gibt keinen anderen Stadtteil der Stadt Horb, in dem der Wald so unter Beobachtung steht, wie bei uns. Jeder neue Förster ist sofort bekannt, wird beobachtet und kennt bald die Rexinger mit ihren Anliegen und Sorgen um „ihren Wald“. Etwas wie die Rexinger Themenwege – diese wurden inzwischen sicher mehrmals erwähnt – konnte nur in Rexingen entstehen. Es drückt die Wertschätzung gegenüber Wald und Natur aus, die es bei uns schon immer gab - falls Sie noch nie hier waren ... www.rexinger-themenwege.de einfach mal reinschauen. Wald und Natur sind für uns ein Teil unserer Identität.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
4870	6328	Stellungn.-ID 1256 Privat	Es gibt Menschen hier, die werden den Ort verlassen, wenn diese Identität durch Windräder im Wald zerstört wird. Sie verlassen den Ort nicht, weil sie eventuell die Windräder sehen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung“.
4871	6329	Stellungn.-ID 1256 Privat	Sie verlassen den Ort, weil sie das Roden, die Schwächung und Verletzung des Waldes nicht ertragen können. Das hört sich für Sie vielleicht kitschig oder unwirklich an – schade, dann kennen Sie so eine besondere Beziehung zum Wald nicht. Vielleicht können Sie trotzdem annähernd nachempfinden, wie es uns hier geht und wie nahe es uns geht.	Wird nicht gefolgt Der Ausbau der Windenergie soll so naturverträglich wie möglich durchgeführt werden. Dies wurde auf regionaler Ebene durch die Durchführung einer Umweltprüfung sichergestellt. Allerdings werden Windenergieanlagen im Freiraum errichtet, wodurch ein Konfliktpotenzial zwischen verschiedenen Flächennutzungen, -funktionen sowie deren Wechselwirkungen entsteht. Die Regionalplanung nimmt daher eine Abwägungsentscheidung

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				zwischen dem Interesse der Windenergienutzung und entgegenstehenden räumlichen Nutzungsansprüchen bzw. -interessen vor. Den erneuerbaren Energien kommt durch § 2 EEG ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“.
4872	6330	Stellungn.-ID 1256 Privat	Wir hoffen, dass Sie unseren Wald verschonen und aus der Regionalplanung herausnehmen – Schutzgut Mensch und seine Psyche sollten beachtet werden.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
4873	6423	Stellungn.-ID 1257 Privat	Bereits bei der letzten Regionalplanung wurde das Vorranggebiet Großer Hau abgelehnt. An den stichhaltigen Argumenten hat sich seither nichts geändert.	Wird nicht gefolgt Die gesetzlichen Grundlagen haben sich bezüglich dem Stellenwert der erneuerbaren Energien in der Abwägung verändert S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
4874	6424	Stellungn.-ID 1257 Privat	Hinzu kam jedoch die gesteigerte Erholungsfunktion des artenreichen Waldgebietes durch das Anlegen von staatl. geförderten Themenwegen und durch die Pandemie gesteigertes Erholungsinteresse, das seither viel mehr Erholungssuchende Menschen in dieses Waldgebiet führt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
4875	6425	Stellungn.-ID 1257 Privat	Da diese Vorrangfläche für die Erfüllung der auszuweisenden Vorrangflächen von ca. 1,8 % für die Kommune Horb nicht unbedingt notwendig ist, sollte es unbedingt aus den Vorrangflächen des Regionalverbandes herausgenommen werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.
4876	6426	Stellungn.-ID 1257 Privat	Selbst bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wird das Vorranggebiet WF 14 als konfliktbehaftet bzw. besonders auf die Schutzgüter Erholungswald Stufe II, Landschaft und Wasser sehr konfliktbehaftet bewertet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Aspekte des Gewässerschutzes wurden im Teilregionalplan Windenergie mittelbar durch die Planungskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Wasser (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) berücksichtigt.
4877	6427	Stellungn.-ID 1257 Privat	Ebenso wird die Umweltprognose und Natura-2000 als sehr konfliktbehaftet eingestuft. Damit ist mit regional besonders negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Als unmittelbar an die Vorrangfläche grenzender Privatwaldbesitzer lehne ich die Ausweisung als Vorrangfläche für Windenergie entschieden ab.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
4878	6335	Stellungn.-ID 1258 Privat	der Wald ist wichtig und wir oder ich brauchen ihn. Ich bin Asthmatikerin, ich bin vor ca. 30 Jahren von der Stadt nach Rexingen gezogen. Seitdem nehme ich weniger Medikamente und gehe viel im Wald spazieren, bergauf und bergab. Deshalb lasst uns bitte den Wald in Rexingen und Ihlingen erhalten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4879	6627	Stellungn.-ID 1259 Privat	Das Gebiet „Ihlinger Berg/Großer Hau“ (WF14) ist aus folgenden Gründen aus den Suchflächen für Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald/Horb a.N. herauszunehmen. Wie wichtig in unserer Gesellschaft das „Ehrenamt“ ist, müsste mittlerweile in der breiten Öffentlichkeit bekannt sein. Auch die Kommunen profitieren in besonderem Maße davon. So gab es in allen Ortschaften Versammlungen, die das Ziel hatten, die Dörfer und die Gesamtstadt Horb attraktiver, man könnte sogar sagen, reicher zu machen. Dort wurden dann Ideen ausgebrütet, aufgeschrieben, wieder verworfen, vergessen, aber auch realisiert. So war es auch in Rexingen, als der Ort ELR-Schwerpunktgemeinde	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung setzt die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele der Bundes- und der Landesregierung um. Der Regionalverband kommt somit seinem gesetzlichen Auftrag nach. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Teilregionalplans Windenergie wird auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Dem Regionalverband liegen alle benötigten Daten und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wurde. Ein Ergebnis daraus ergab, wir könnten Dorf und Stadt mit interessanten und wissenswerten Wanderwegen durch unsere Natur und Heimat attraktiver machen. Allerdings fehlte für so ein Projekt das Geld. Das armseelige Ortschaftsbudget beinhaltet für so etwas keine Reserven und von der Stadt war keine finanzielle Unterstützung zu erwarten. Somit war eine Realisierung zunächst eher unwahrscheinlich. Als wir dann erfuhren, dass die EU, zusammen mit dem Land Baden-Württemberg ein sogenanntes Leaderprogramm ins Leben gerufen hatte, sahen wir eine Chance. Für unsere Idee wurde mit viel Engagement und noch mehr Zeit ein umfangreiches Konzept ausgearbeitet. Ein Kostenplan erstellt, wohl wissend, dass einen Leaderzuschuss von 50 % nur eine Gemeinde erhalten kann. Also musste der Antrag über die Stadt Horb gestellt werden. Was bei positivem Bescheid allerdings noch blieb, war die Finanzierung der anderen 50%. Dafür erhielten wir von der Rexinger Bürgerschaft Spenden, haben Feste und einen Flohmarkt organisiert und so konnte der zweite Teil finanziert werden. Bei der Bewertung aller, zu jener Zeit, eingereichten Anträge waren wir auf Platz 1 und der steinige Weg der Realisierung konnte begonnen werden. Zunächst mit der Vorbereitung der Ausschreibungen, welche dann über die Stadt laufen mussten. Gleich anschließend Begehungen, Abstimmungen mit Ortsverwaltung, Forst, Landwirtschaft und Eigentümern, Aufstellung des Materialbedarfes und vieles mehr. Nicht zu vergessen auch die kreativen und inhaltlichen Themen für unser „Themenwege“. Also: Konzeptionieren, Fotografieren, Bildbearbeitung, Homepage anlegen, Texte schreiben, sogar Texte teilweise ins Englische übersetzen. Unzählige ehrenamtliche Arbeitsstunden sind geleistet worden. Heute können wir sagen, es war ein voller Erfolg. Im letzten Jahr waren über 50.000 Besucher auf der Webseite „www.rexinger-themenwege.de“. Auch von der Bevölkerung und Menschen, die auf den Themenwegen unterwegs waren, erhielten wir uneingeschränkt nur lobende Worte. All dies würde durch die Realisierung der Windkraftpläne im Großen Hau zerstört werden. Ehrenamt ade. Die vielen ehrenamtlichen Arbeitsstunden wären umsonst gewesen Natur, Artenvielfalt und die Vorteile von intakten Wäldern, ganz besonders in Zeiten des Klimawandels, sind wichtiger als riesige Industrieanlagen in artenreichen Wäldern. Industrieanlagen gehören in Industriegebiete und entlang von bereits vorbelasteten und zerstörten Flächen. Wir bitten Sie unsere Arbeit zu respektieren Sie und die Fläche (WF14) heraus zunehmen.	Informationen vor, um den Sachverhalt angemessen und sachgerecht zu beurteilen und eine sachgerechte Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vornehmen zu können. Die präzise Darstellung der Vorgehensweise ist in den Unterlagen zum Beteiligungsverfahren (Textteil, Raumnutzungskarte, Umweltbericht, weitere zweckdienliche Unterlagen) dargelegt, ebenso wie die Bewertung aller Schutzgüter. Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie wurde eine Betrachtung aller Schutzgüter und weiterer Kriterien auf der Maßstabsebene der Regionalplanung als Abwägungsgrundlage für die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zur Erreichung des Teilflächenziels gem. § 20 KlimaG BW durchgeführt. Bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete wird das Gewicht jedes Belangs angemessen berücksichtigt, wobei nach § 2 EEG dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien aufgrund des normierten überragenden öffentlichen Interesses an deren Ausbau und dem Gewichtungsvorrang ein höheres Gewicht beigemessen wird. Eine weitere Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Belange auf Vorhabenebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Bei Windenergieanlagen werden detaillierte und standortbezogene Gutachten erst angefertigt und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für jede einzelne Windenergieanlage zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit herangezogen, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Auflagenvorbehalte) versehen werden. Diese anlagenspezifischen Aspekte sind daher nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Bei allen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen kann zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass mögliche Beeinträchtigungen, die in den Vorranggebieten potenziell vorliegen könnten, im nachgelagerten Verfahren auf ein überwindbares Maß reduziert werden können. Das kann beispielsweise durch Verschiebungen der Anlagenstandorte innerhalb des Vorranggebietes oder durch die Erteilung von Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde erfolgen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4880	6628	Stellungn.-ID 1259 Privat	Als ehemaliger [Ort anonymisiert] Ortschaftsrat habe ich juristische Bedenken zur Erfüllung der Eingliederungsvereinbarung der Gemeinde Rexingen in die Stadt [Ort anonymisiert] . Begründung: Am 12. Juni 1971 wurde die Eingliederungsvereinbarung zwischen der Gemeinde [Ort anonymisiert] in der Stadt Horb unterschrieben. Während dieser Verhandlungen war auch der Wald „Großer Hau“ ein sehr strittiges Thema. Auf Seite 2 der Vereinbarung ist festgehalten: Zitat: „In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist sichergestellt, dass dieser Stadtteil Einfluss auf die Einheitsgemeinde hat, dass im Stadtteil die bürgerschaftliche Initiative und Mitarbeit erwünscht und möglich ist, dass das kulturelle und sportliche Leben sich entfalten kann, dass die Verwaltung so bürgernah wie möglich sein wird. Insgesamt soll der Stadtteil seinen Charakter, der durch die Hauptfunktionen Wohnen, Landwirtschaft, Erholung geprägt ist, in einer größeren, leistungsfähigen Stadt [Ort anonymisiert] am Neckar behalten. Er ist unter Rücksichtnahme auf diesen Ortscharakter entsprechend der gemeinsamen Flächennutzungsplanung im Studien und Modellvorhaben für den Nahbereich Horb so weiterzuentwickeln, dass die Einwohner bessere Voraussetzungen für Ihre persönliche Entfaltung finden.“ Wie also soll gewährleistet werden, dass Rexingen seinen Charakter, durch die Funktion Wohnen, Landwirtschaft und Erholung, was ja auch Lebensqualität bedeutet, erhalten kann? Wir bitten den Regionalverband die Vereinbarung im „Einbürgerungsvertrag“ in ihre Abwägung mit einfließen zu lassen. Insbesondere auch unter Berücksichtigung von Lasten, wie Umleitungsverkehre und Mülldeponie bzw. Umladestation auf unserer Gemarkung. Wir müssen akzeptieren, das die Politik Windräder bauen lassen möchte. Daher schlagen wir vor, das Gebiet nordöstlich von Rexingen , also zwischen der ehemaligen Mülldeponie und dem Industriegebiet, sowie in das Gebiet nördlich des Industriegebiets zu priorisieren. Wie dem auch sei: Erholung und Windkraft im Wald widersprechen sich, demzufolge spricht sich der Rexinger Ortschaftsrat einstimmig dafür aus, die Suchfläche WF14 (Großer Hau/Ihlinger Berg) aus der Suchkulisse heraus zu nehmen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Die Bewertung des Gebiets WF14 hat anhand des Kriterienkataloges, des Umweltberichtes inkl. des Steckbriefes und anhand der eingegangenen Belange im Rahmen der Beteiligung stattgefunden, s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Entsprechend des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sind keine Einzelbelang angeführt worden, die dies aufwiegen. Auch die kumulative Betrachtung der entgegenstehenden Belange führt nicht zur Herausnahme des Gebietes aus der Entwurfskulisse. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
4881	6629	Stellungn.-ID 1259 Privat	Unter der Berücksichtigung dass auf den Horber Flächen insgesamt über 5 % als Windkraft-Potenzialfläche ausgewiesen hat, aber nur ca. 1,8 % gefordert sind, muss das Waldgebiet Großer Hau/Ihlinger Berg (WE14) aus der Suchkulisse heraus genommen werden. Dieser große Schatz von artenreicher Natur darf nicht zerstört werden, das enorme ehrenamtliche Engagement darf nicht umsonst gewesen sein. Wir wollen auch weiterhin, dass eine hohe Bereitschaft für Ehrenamtliches Handeln und Spendenfreudigkeit erhalten bleibt. Die wesentlichen Gründe	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			zusammengefasst sind: Die Fläche stellt einen Schutzpuffer zum größten Naturschutzgebiet Dießener Tal und Seitentäler in der Region Nordschwarzwald dar.	
4882	6630	Stellungn.-ID 1259 Privat	Das Gebiet mit seinen Wanderwegen und Ruhebänken ist ein wichtiges Erholungsgebiet (siehe www.rexinger-themenwege.de und Wanderplan der Stadt Horb).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
4883	6631	Stellungn.-ID 1259 Privat	Die Berücksichtigung des Ehrenamtlichen Engagements würde nicht anerkannt.	Nicht Regelungsgegenstand Die Themenwege und das unter anderem in diese eingeflossene Ehrenamt sind auf regionalplanerischem Maßstab nicht darstellbar. Daher ist das Thema nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
4884	6632	Stellungn.-ID 1259 Privat	Nach der neuesten EU-Verordnung müssen 30 % aller Flächen bis 2030 in einem naturnahen Zustand sein. Was liegt da näher als ein Gebiet, das direkt an ein Naturschutzgebiet grenzt, dafür vorzusehen. In diesem Fall ist Artenschutz wichtiger als Windkraft im Windschatten des Schwarzwaldes. Die angrenzenden Gemeinden fordern die Herausnahme von WF14. Es wurde schon 2013 als Ergebnis einer Petition von der Landesregierung entschieden, dass der Artenschutz in diesem Gebiet keine Windkraft zulässt.	Wird nicht gefolgt Das in der Anregung aufgeführte Thema der EU-Verordnung ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
4885	6633	Stellungn.-ID 1259 Privat	Der gegenwärtige Vertrauensverlust in Politik und Verwaltung würde durch die rücksichtslose Durchsetzung von Windkraft weiteren Schaden nehmen	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
4886	6606	Stellungn.-ID 1260 Privat	Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Wir alle freuen uns Jahr für Jahr über die hohe Anzahl an Rotmilanen, die im betroffenen Gebiet zuhause ist. Die Errichtung der Windkraftanlagen würde mit Sicherheit das Ende für viele dieser wunderbaren und majestätischen Tiere bedeuten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
4887	6607	Stellungn.-ID 1260 Privat	Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Guzikov R, Krause E, Drexler M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauern. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert.	
4888	6608	Stellungn.-ID 1260 Privat	Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.	
4889	6609	Stellungn.-ID 1260 Privat	Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Auch eine erhöhte Versiegelung in Waldgebieten führt zusätzlich zu steigenden Temperaturen in einem sonst kühlen Areal, es erhöht die Waldbrandgefahr und gefährdet heimische Baumarten. Begründung: Zerstörung unseres Waldes. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
4890	6610	Stellungn.-ID 1260 Privat	Persönliche Gründe: Ganz persönliche Begründungen, wie den Verlust der Natur in der Heimat und den Verlust eines Erholungsgebietes in Zeiten, in denen es immer wichtiger wird, dem digitalen Alltag auch mal entfliehen zu können kommen natürlich noch hinzu. Wir leben hier (noch) in einer wunderschönen Natur, die	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			so nicht mehr oft zu finden ist. Es wäre schade, wenn uns künftig die Möglichkeit genommen wird, uns Zuhause zu erholen und wohlzufühlen. Natürlich können wir alle in unserer Freizeit an andere Orte fahren, doch belastet dies auch wieder die Umwelt und auch der finanzielle Aspekt für die Region ist zu bedenken: Geld, das woanders im Urlaub und an den Wochenenden ausgegeben wird, wird nicht hier in Horb ausgegeben. Auch für Touristen wird unsere schöne Wanderregion direkt am Neckartalradweg künftig wohl weitaus weniger interessant sein.	Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
4891	6611	Stellungn.-ID 1261 Privat	Generell sollte kein Wald für den Bau von Windrädern geopfert werden. Der Flächenverbrauch für 1 Windkraftanlage ist mit ca. 1 ha Stand- u. Lagerfläche gerechnet zu hoch. Dazu kommen noch enorme Flächen, die für die Zufahrtswege verbraucht werden. Ebenso die komplette Verdichtung der Zufahrtswege, damit die schweren Rotorflügel überhaupt transportiert werden können.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
4892	6612	Stellungn.-ID 1261 Privat	Grundsätzlich sollten die Anlagen auf freier Fläche gebaut werden. Außerdem muss darauf geachtet werden, dass die Windkraftanlagen dort wo sie gebaut werden, die volle Auslastung erreichen können, also der Wind richtig bläst und nicht nur ein laues Lüftchen weht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
4893	6613	Stellungn.-ID 1261 Privat	Speziell der Große Hau/Ihlinger Berg ist: ein bedeutendes Naherholungsgebiet für die gesamte Umgebung, in den Sommermonaten ist er ein kühlender Rückzugort für Wanderer, Naturliebhaber und für alle Menschen die Erholung	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			suchen	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
4894	6614	Stellungn.-ID 1261 Privat	Er ist Schutzgebiet für Großvögel, Weiß-u. Schwarzstorch, Grau- u. Silberreiher, Rot- und Schwarzmilan und viel Fledermausarten	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
				Wird nicht gefolgt
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“.
4895	6615	Stellungn.-ID 1261 Privat	Er ist wichtiger Wasserspeicher und ebenso wichtig als Klimaanlage für das angrenzende Naturschutzgebiet Dießener Tal, um erhebliche Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzzweckes des Naturschutzgebietes zu vermeiden, muss hier ein Vorsorgeabstand zum Naturschutzgebiet gewährleistet werden	Wird nicht gefolgt
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
				Der planerische Vorsorgeabstand von min. 200m zum Naturschutzgebiet wird eingehalten (s. Anhang III - Kriterienkatalog des Umweltberichts).
4896	6616	Stellungn.-ID 1261 Privat	Im Großen Haus ist die Windhöffigkeit laut Windatlas sehr gering.	Wird nicht gefolgt
				Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
4897	6617	Stellungn.-ID 1261 Privat	Die Artenvielfalt aller Brutvogel- u. Fledermausarten, (darunter auch einige die auf der roten Liste stehen) und vor allem der Rotmilane sind durch die Windkraftanlagen stark gefährdet. Bisher konnten sich die Tiere in Ruhe vermehren und haben sich im Großen und Ganzen offensichtlich wohl gefühlt. Dies wird nach Errichtung der Windkraftanlagen nicht mehr der Fall sein. Die Lautstärke der laufenden Anlagen bei starkem Wind ist annähernd mit dem Lärm auf der Start- und Landebahn eines Flugplatzes vergleichbar. Des Weiteren kommt es zu einer Gefährdung aller Vogelarten durch die drehenden Rotoren, durch die Scheuchwirkung beim Bau und Betrieb, empfindliche Störung von Balz und Brut durch Lärm und die ständige Beschallung im näheren Umfeld. Verluste von Einzelvögeln (z.B. dem roten Milan) während der Brutzeit ziehen den Verlust der gesamten Brut nach sich, da der verbliebene Brutpartner die Aufzucht der Jungen nicht alleine schafft. Fledermäuse werden in erheblichen Mengen durch die Rotorblätter getötet, da die Rotorblätter an ihrer Spitze Geschwindigkeiten von über 200 Stundenkilometer erreichen. Durch die Reibungswärme in kühleren Nächten werden massenhaft Insekten angezogen, denen die Fledermäuse nicht widerstehen können. Dabei geraten sie dann in heftige Turbulenzen und können von den Rotoren regelrecht zerschreddert werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.
4898	6618	Stellungn.-ID 1261 Privat	Durch Eisschlaggefahr kann es lt. Stellungnahme der Stadt Horb zur zeitweiligen Sperrung mancher Waldwege kommen. Im Umkreis von bis zu 350 m ist dann jeder der sich im Wald aufhält gefährdet. Wie sollen die restlichen Waldbesitzer dann zu ihren Wäldern kommen? Muss man dann gar erst ein Antrag stellen? Wird dann im Amtsblatt veröffentlicht, wann gesperrt ist und wann nicht? Vermutlich genügt dann das Schild „Betreten auf eigene Gefahr“!?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
4899	6619	Stellungn.-ID 1261 Privat	Die Wege zu den Windkraftanlagen müssen auch im Winter durch Räum- und Streugeräte für die Feuerwehr freigehalten werden. Der Winterdienst trägt erheblich zur Ruhestörung für die dort lebenden Tiere bei. Des Weiteren gelangt das Streugut (Salz) in den	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Waldboden und verändert das Bodenklima und gelangt so auch ins Grundwasser. Dasselbe gilt auch für einzusetzendes Löschmittel.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4900	6336	Stellungn.-ID 1262 Privat	Wichtig: Ich bin absolut für den Ausbau von Windkraftanlagen, aber ebenso absolut dagegen für diese bestehenden Wald zu zerstören. Daher bin ich gegen die Ausweisung der Fläche WF14 Großer Hau/Ihlinger Berg.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
4901	6337	Stellungn.-ID 1262 Privat	Wald ist für das Klima essentiell wichtig. Abholzung beschleunigt die Folgen des Klimawandels. Abholzung beschleunigt die Erwärmung der Umgebung.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
4902	6338	Stellungn.-ID 1262 Privat	Abholzung zerstört den Lebensraum unzähliger für die Ökologie wichtiger Tierarten, insbesondere auch von Insekten, die für ein funktionierendes Ökosystem von essentieller Bedeutung sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4903	6339	Stellungn.-ID 1262 Privat	Ist das Gebiet Großer Hau/Ihlinger Berg wichtiges Naherholungsgebiet für den gesamten Kreis Horb, nicht zuletzt, weil es das einzige größere zusammenhängende Waldgebiet ist, in dem auch Senior*innen oder Familien mit Kinderwagen problemlos spazieren gehen können, da die Wege meist eben sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
4904	6340	Stellungn.-ID 1262 Privat	Gibt es im Kreis Horb mehr als genügend für Windkraft geeignete bzw. geeignetere Flächen, die nicht Waldgebiet, sondern freie Fläche sind, d.h. auch ohne WF 14 wären noch ca. 4% der Gemeindefläche ausweisbar (statt der geforderten 1,8%). Daher plädiere ich dafür die Fläche WF14 Großer Hau/Ihlinger Berg aus der Suchraumkulisse für Windkraftanlagen von vornherein herauszunehmen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4905	6634	Stellungn.-ID 1263 Privat	Ich wende mich an Sie als Mitglied der Weidegemeinschaft [Ort anonymisiert] . Wir sind ein landwirtschaftlicher Betrieb mit 6 Gesellschaftern, die sehr viel ihrer Freizeit für die Landschaftspflege – die Kulturlandschaftspflege – in [Ort anonymisiert] aufbringen. Seit 2002 pflegen wir ca. 20 ha rund ums Dorf – von [Ort anonymisiert] bis hoch an den [Ort anonymisiert] Wald mit Ziegen, Schafen und Eseln und Handarbeit. Wir tun das mit sehr viel Idealismus, weil unser Ort und unsere Natur uns am Herzen liegen. Die notwendigen Eingriffe in die Natur für die Windräder im Wald sind nicht in unserem Sinne und beschädigen unser Wirken dauerhaft. Es ist auch unser Verdienst, dass [Ort anonymisiert] mit seiner gepflegten Landschaft viele Menschen zur Naherholung anzieht. Unser Ort, die Natur und die Landschaft werden nicht mehr dieselbe sein, wenn in unserem Wald ein Windpark entsteht. Unser aufwändiges Ehrenamt wird für uns nicht mehr das selbe sein und wir werden grundsätzlich vieles in Frage stellen müssen – zum Nachteil der Bevölkerung und unserer Landschaft.	Steuerung: Prozentualer Flächenanteil". Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4906	6341	Stellungn.-ID 1264 Privat	Für mich als Bürger ist der Große Hau der Einzige große zusammenhängende Wald im Stadtgebiet Horb.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
4907	6342	Stellungn.-ID 1264 Privat	Dieses Biotop braucht die Natur und brauchen die Menschen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4908	6343	Stellungn.-ID 1264 Privat	Dieses Naherholungsgebiet ist für mich für Wanderungen und Spaziergänge unverzichtbar.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4909	6344	Stellungn.-ID 1264 Privat	Durch die Info der NABU Horb erfahre ich, dass wir das Flächenziel erfüllen, mit ca. 4%, statt 1,8%, weit über die Anforderung von 1,8%. Wir können unseren Beitrag zur Energiewende leisten. Schließen Sie das Vorranggebiet WF 14 Großer Hau / Ihlinger Berg aus der Regionalplanung aus.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.
4910	6635	Stellungn.-ID 1265 Privat	Die Sinnhaftigkeit von Windkraftanlagen in Waldgebieten erschließt sich mir grundsätzlich nicht. Sie kann nur die ultima ratio sein. Aufgrund hinreichender ausgewiesener Alternativen auf Horber Stadtgebiet sehe ich eine derartige Notwendigkeit schlichtweg nicht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
4911	6636	Stellungn.-ID 1265 Privat	WF14 ist ein zusammenhängendes intaktes Waldgebiet. Dieses durch den Bau von Windkraftanlagen zu schwächen und seine vielfältigen positiven Wirkungen auf unsere Natur, insbesondere die angrenzenden Naturschutzgebiete, aufs Spiel zu setzen, halte ich insbesondere im Hinblick auf den fortschreitenden Klimawandel für naiv und undurchdacht. Als Wildtier- und Naturfotograf habe ich im vergangenen Jahr sehr viel Zeit im [Ort anonymisiert] Tal und dem angrenzenden Waldgebiet [Ort anonymisiert] verbracht - immer mit dem Fahrrad von [Ort anonymisiert] anreisend. Warum? Weil es hier fotografische Möglichkeiten gibt, die in unserer Region ihres Gleichen suchen. Hierbei geht es nicht nur um die überdurchschnittlich große Artenvielfalt, sondern auch um das Verhalten der Tiere. Diese wirken auf mich etwas weniger gestresst als in kleinräumigeren, von Straßen und Wegen durchzogenen Waldgebieten. Glauben Sie mir, als Wildtierfotograf merkt man sowas. Ich führe dies auf die größeren Rückzugsmöglichkeiten und das geringere Störpotential zurück. Wieso mir als [Ort anonymisiert] Wildtierfotograf und den Wildtieren am [Ort anonymisiert] ohne Not diesen Schatz nehmen? Potentielle Ausgleichsflächen können derartige Verluste niemals ausgleichen! Das Waldgebiet am [Ort anonymisiert] ist wahrhaft ein Juwel auf [Ort anonymisiert] Stadtgebiet, dessen Wert - davon bin ich fest überzeugt - überproportional steigen wird. Einen solchen Schatz gibt man nicht einfach auf. Ich bitte Sie daher eindringlich, WF 14 aus der Suchraumkulisse für Windkraftstandorte auf dem Gemeindegebiet [Ort anonymisiert] komplett herauszunehmen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4912	6637	Stellungn.-ID 1266 Privat	WP1, WE17, WE20, WC1, WC3 und WC5 Durch die Ausweisung der genannten Gebiete besteht eine	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4913	6638	Stellungn.-ID 1266 Privat	punktueller Überlastung und Umzingelung im Bereich der betreffenden Gemeinden. Durch die Vorrangflächen WP1, WE17, WE 20, sowie WC1, WC3 und WC5 gehen wichtige Naherholungsgebiete mit einer Vielzahl von Wander- und Spazierwegen verloren, welche nicht nur von Einheimischen genutzt werden, sondern auch ein beliebtes Ausflugsziel vieler Menschen aus dem Ballungszentrum Pforzheim, Stuttgart, Heilbronn und Umgebung sind. Unser Wald ist in Zeiten des Klimawandels umso wichtiger für die Eigenregulation des Klimas. Durch den Bau der Windkraftanlagen wird am Wald großer Schaden verübt. Zudem würde der Lebensraum der dort lebenden Tiere bedroht und teilweise sogar endgültig zerstört werden.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4914	6639	Stellungn.-ID 1266 Privat	WP1, WE17, WE 20, sowie WC1, WC3 und WC5 Der Artenschutz wird durch die Vorranggebiete massiv beeinflusst. Das Gebiet ist regional bedeutsam für diverse windkraftsensible Arten wie Auerwild, Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperlingskauz und diverse Fledermausarten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
4915	6640	Stellungn.-ID 1266 Privat	WP1, WE17, WE 20, sowie WC1, WC3 und WC5 Da in der Regel für das Fundament einer Windkraftanlage Flachgründungen, mit einem Fundamentvolumen von bis zu 1300 m³ zum Einsatz kommt, ist der Schaden, der durch die Versiegelung entsteht, nicht ohne weiteres in Kauf zu nehmen. Bei einem schlecht	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			tragfähigen Untergrund müssten zu dem Tiefengründungen installiert werden. Bei diesem Verfahren sind Pfeiler bis zu 40 Meter in die Tiefe zu Treiben. Somit ist es nicht unwahrscheinlich, dass hierbei verschiedene wasserführende sowie wassersperrende Schichten im Boden durchstoßen werden. Somit besteht die Gefahr das tiefliegende Grundwasserbestände mit Betriebsmittel bzw. anderen Umweltgiften kontaminiert werden. Zusätzlich würde durch die notwendigen Zufahrtswege, sowie Kranplätze eine Fläche geschaffen, welche sich im Sommer aufheizt und es dadurch zu Erwärmung und Austrocknung der umliegenden Waldflächen führt. Dadurch gerät die Flora und Fauna aus dem Gleichgewicht und die Auswirkungen des Klimawandels verstärken sich.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
4916	6641	Stellungn.-ID 1266 Privat	WP1, WE17, WE 20, sowie WC1, WC3 und WC5 Zu dem werden in Windkraftanlagen große Mengen seltener Erden verarbeitet. Ein großer Bestandteil ist Neodym, welcher bei seiner Gewinnung und Herstellung große irreparable Schäden in den Gewinnungs- und Produktions-Ländern verursachen. Beispielsweise fallen durch die Trennung des neodymhaltigen geförderten Gestein giftige Abfallprodukte an. Außerdem wird radioaktives Uran und Thorium beim Abbauprozess freigesetzt. Diese Stoffe gelangen dort in die Umwelt und teilweise ins Grundwasser, kontaminieren so Fauna und Flora an anderen Orten der Welt. Das ist ethisch nicht zu verantworten. Zusätzlich zu dieser Missachtung der Natur kommt noch hinzu, das als Isoliergas der Mittel- und Hochspannungstechnik für Windkraftanlagen Schwefelhexafluorid (SF6) eingesetzt wird. Der wesentliche Nachteil bei der Verwendung des Gases besteht darin, daß es hoch giftig und nicht abbaubar ist, sobald es in die Umwelt gelangt. Zudem hat es das höchste globale Erwärmungspotenzial aller bekannten Substanzen. Es erwärmt sich 23.500 Mal mehr als Kohlendioxid (CO2). Auf Grund einer so potentiellen Gefahr für die Umwelt und das Klima, ausgehend von den Windkraftanlagen, ist der Bau nicht zu dulden.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
4917	6642	Stellungn.-ID 1266 Privat	WP1, WE17, WE 20, sowie WC1, WC3 und WC5 Durch die Installation von Windkraftanlagen in den genannten Gebieten, verliert die Umgebung deutlich an Attraktivität, nicht nur im Bereich der Naherholung, sondern auch vor allem die Attraktivität als Wohnort geht verloren. Die Windkraftanlagen sind nicht nur eine optische Bedrängung zudem ist der erhöhte Schall- und Infraschall eine enorme Belastung, welcher zu gesundheitlichen Beschwerden führen kann. Möglicher Eisfall und Eiswurf von Windenergieanlagen stellt eine ernst zunehmende Gefahr für	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wanderer, Sportler und sich in der Nähe aufhaltenden und bewegendenden Menschen dar. Da der Nordschwarzwald hohe Vereisungsbedingungen mit sich bringt, ist dies ein wichtiger Aspekt an allen Standorten. Da es sich bei den Vorranggebieten WP1, WE17, WE 20 sowie WC1, WC3 und WC5 um Naherholungsgebiete mit vielen Wanderwegen handelt, kann die Anwesenheit von Personen an den Standorten der Windkraftanlagen, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Gefahr besteht durch: möglichen Eisfall (bei stehenden Rotorblättern) und möglichen Eiswurf (durch drehende Rotorblätter). Ein Abschalten der Anlage bei entsprechenden Witterungsbedingungen verhindert nicht die Gefahr von herabfallenden Eisbrocken (von deutlich über 200 m Höhe). Diese Höhe übersteigt die Höhen von Bäumen um ein Vielfaches. Die Gefahr durch Eisfall ist deshalb nicht vergleichbar mit natürlichen Gegebenheiten.	und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
4918	6643	Stellungn.-ID 1267 Privat	Im Planentwurf für o.g. Gebiete sind hauptsächlich Waldflächen für die Windkraftanlagen vorgesehen. Für die Standflächen, Zuwege und Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit Lebensraum für Tiere und Pflanzen zerstört. Ein Effekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf geschotterten Zuwegen und Standflächen der Windräder, entstehen. Diese Hitze entzieht dem Wald Wasser. Es kommt zur Austrocknung und die Waldbrandgefahr steigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
4919	6644	Stellungn.-ID 1267 Privat	Außerdem verändert sich das Wald - Ökosystem und der Wald kann sich nicht weiter zu einem gesunden Mischwald entwickeln. Der Wald bildet Boden und speichert sehr viel Wasser und trägt zur Kühlung der Landschaft bei. Er ist hoch relevant für den Wasserkreislauf und trägt zur Grundwasserbildung bei. Versiegelte Flächen sind dazu nicht in der Lage. Durch den gesundheitsgefährdenden Abrieb von den Windradblättern, im Nanopartikel -Bereich, besteht die Möglichkeit der Versuchung von	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Quellen, Bächen und Flüssen, sowie des Grundwassers. Der Wald ist Gott-gegebene Natur und wir Menschen haben nicht das Recht diese zu zerstören!	Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
4920	6649	Stellungn.-ID 1268 Privat	WC18 und WC22 Der Abstand zu meinem Haus und meinem Lebensraum ist viel zu gering. Die Windenergieanlagen könnten mich gesundheitlich schädigen beispielsweise durch Lärm, Schallwellen, Strahlung, Lichter oder Schattenschlag. Für mich und andere Menschen entfallen durch die Errichtung von Windkraftanlagen ruhige Erholungsräume in der Umgebung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4921	6650	Stellungn.-ID 1268 Privat	WC18 und WC22 Mein Grundstück mit meiner Immobilie könnte durch Windenergieanlagen in solcher Nähe an Wert verlieren.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
4922	6651	Stellungn.-ID 1268 Privat	WC18 und WC22 Der Schutz des Grundwassers, des Trinkwassers und der Quellen im Wald ist durch die Windenergieanlagen gefährdet, weil es zum Beispiel zu verschmutzenden Unfällen kommen könnte.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
4923	6652	Stellungn.-ID 1268 Privat	WC18 und WC22 Hier ist das FFH-Gebiet Kleinenztal und Schwarzwaldrandplatten mit unter anderem schützenswerten Bäumen, Gräsern, Wäldern und Wiesen. Da passen keine Windkraftanlagen hinein und es sollte auch kein Baum, Moos, Waldboden, Pilz oder Grashalm jemals Platz machen müssen für Windkraftanlagen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Vogelschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen überlagern sich nicht mit FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten inklusive 200 m Vorsorgeabstand, auch nicht die Vorranggebiete WC18 und WC22.
4924	6653	Stellungn.-ID 1268 Privat	WC18 und WC22 In den Gebieten von WC18 und WC22 sieht und hört man immer wieder Auerhühner und Schwarzspechte. Diese sensiblen und schützenswerte Tiere haben ein sicheres Leben verdient weit fernab von Windkraftanlagen. Ich befürchte dass der notwendige Schutz dieser und anderer Tiere in der Nähe von Windkraftanlagen nicht gegeben ist. Ich befürchte dass windkraftsensibile Fledermausarten gefährdet sind in ihrem Lebensraum in WC18 und WC22, wenn dort Windkraftanlagen errichtet werden sollten.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Auerhuhnvorkommen in den Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
4925	6654	Stellungn.-ID 1268 Privat	WC18 und WC22 Über unser Tal fliegen Zugvögel und diesen Zugvögeln ist es nicht zuzumuten während ihrer Reise durch unseren naturverbundenen Luftkurort Windräder sehen, hören oder spüren zu müssen. Unser Tal soll diesen Tieren bei Bedarf einen willkommenen und einladenden Rastplatz bieten und die Windkraftanlagen könnten diese sensiblen Tiere abschrecken statt willkommen heißen. Die Windkraftanlagen könnten außerdem für Vögel zur Todesfalle werden. Ein unschuldiger Leitvogel einer Zugvogelformation könnte die Zugvogelformation in die Rotorblätter steuern, was für die Zugvögel tödlich enden kann.	Wird nicht gefolgt Im Umweltbericht werden die Themen Vogelzug und Zugkorridore von Fledermäusen und Vögeln aufgegriffen (s. Umweltbericht). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ein solch tragischer Zwischenfall wäre für unserennaturverbundenen und tierfreundlichen Luftkurort Enzklosterle unerträglich, weil die Windkraftanlagen als menschengemachter Eingriff in die Natur dies verursachen würde, während der unschuldige Leitvogel vor den Trümmern seines Lebens liegt.	Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4926	6655	Stellungn.-ID 1268 Privat	WC18 und WC22 Die Windkraftanlagen wären in einer Gegend voller Wald und würden bei einem Brand der Windkraftanlagen ein schreckliches Risiko für einen großen Waldbrand bergen. Viele Wohnhäuser darunter mein eigenes befinden sich in Waldnähe und durch einen solchen Waldbrand wäre nicht nur der Wald sondern auch Häuser, Tiere und Menschenleben in großer Gefahr. Hier im Ort gibt es keine eigene Berufsfeuerwehr und im Sommer ist möglicherweise auch nicht genug Löschwasser verfügbar für einen solchen Fall.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
4927	6656	Stellungn.-ID 1269 Privat	WC18 und WC22 Der Abstand zu meinem Wohnsitz und meinem Lebensraum ist viel zu gering. Die Windenergieanlagen könnten mich gesundheitlich schädigen beispielsweise durch Lärm, Schallwellen, Strahlung, Lichter oder Schattenschlag. Für mich und andere Menschen entfallen durch die Errichtung von Windkraftanlagen ruhige Erholungsräume in der Umgebung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4928	6657	Stellungn.-ID 1269 Privat	WC18 und WC22 Der Schutz des Grundwassers, des Trinkwassers und der Quellen im Wald ist durch die Windenergieanlagen gefährdet, weil es zum Beispiel zu verschmutzenden Unfällen kommen könnte.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
4929	6658	Stellungn.-ID 1269 Privat	WC18 und WC22 Hier ist das FFH-Gebiet Kleinenztal und Schwarzwaldrandplatten mit unter anderem schützenswerten Bäumen, Gräsern, Wäldern und Wiesen. Da passen keine Windkraftanlagen hinein und es sollte auch kein Baum, Moos, Waldboden, Pilz oder Grashalm jemals Platz machen müssen für Windkraftanlagen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Vogelschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen überlagern sich nicht mit FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten inklusive 200 m Vorsorgeabstand, auch nicht die Vorranggebiete WC18 und WC22.
4930	6659	Stellungn.-ID 1269 Privat	WC18 und WC22 Über unser Tal fliegen Zugvögel und diesen Zugvögeln ist es nicht zuzumuten während ihrer Reise durch unseren naturverbundenen Luftkurort Windräder sehen, hören oder spüren zu müssen. Unser Tal soll diesen Tieren bei Bedarf einen willkommenen und einladenden Rastplatz bieten und die Windkraftanlagen könnten diese sensiblen Tiere abschrecken statt willkommen heißen. Die Windkraftanlagen könnten außerdem für Vögel zur Todesfalle werden. Ein unschuldiger Leitvogel einer Zugvogelformation könnte die Zugvogelformation in die Rotorblätter steuern, was für die Zugvögel tödlich enden kann. Ein solch tragischer Zwischenfall wäre für unserennaturverbundenen und tierfreundlichen Luftkurort Enzklösterle unerträglich, weil die Windkraftanlagen als menschengemachter Eingriff in die Natur dies verursachen würde, während der unschuldige Leitvogel vor den Trümmern seines Lebens liegt.	Wird nicht gefolgt Im Umweltbericht werden die Themen Vogelzug und Zugkorridore von Fledermäusen und Vögeln aufgegriffen (s. Umweltbericht). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4931	6660	Stellungn.-ID 1269 Privat	WC18 und WC22 Ich befürchte dass windkraftsensibile Fledermausarten gefährdet sind in ihrem Lebensraum in WC18 und WC22, wenn dort Windkraftanlagen errichtet werden sollten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4932	6661	Stellungn.-ID 1269 Privat	WC18 und WC22 Die Windkraftanlagen wären in einer Gegend voller Wald und würden bei einem Brand der Windkraftanlagen ein schreckliches Risiko für einen großen Waldbrand bergen. Viele Wohnhäuser befinden sich in Waldnähe und durch einen solchen Waldbrand wäre nicht nur der Wald sondern auch Häuser, Tiere und Menschenleben in großer Gefahr. Hier im Ort gibt es keine eigene Berufsfeuerwehr und im Sommer ist möglicherweise auch nicht genug Löschwasser verfügbar für einen solchen Fall.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
4933	6662	Stellungn.-ID 1270 Privat	Vorranggebiet BB27 Vorranggebiete befinden sich vorwiegend an den Rändern des Regionalverbands. Eine große Anzahl der vorgeschlagenen Vorranggebiete liegt direkt oder sehr nahe an der Grenze zu anderen Landkreisen, die nicht zum Verband Region Stuttgart gehören. Insbesondere grenzt das Teilgebiet BB-27 auf Gemarkung Weil der Stadt, Kreis Böblingen, mit 87 ha auf etwa 2,5 km Länge direkt an die Gemarkung der Gemeinde Simmozheim, Kreis Calw, Regionalverband Nordschwarzwald, an. Dadurch sind verschiedene Schutzgüter betroffen, die sich direkt und negativ auf unsere Gemeinde im Nachbarregionalverband auswirken, ohne dass diese in den Planungen des Regionalverbandes Stuttgart und -zum jetzigen Zeitpunkt anzunehmen - des Regionalverbandes Nordschwarzwald beachtet wurde. Der Verband Region Stuttgart nutzt die Kreisgrenzen unfair aus und wälzt Belastungen auch auf Bewohner anderer Landkreise (außerhalb der Region Stuttgart ab).nDie Bewohner anderer Landkreise wurden bisher nicht mit in den Prozess mit einbezogen und sind auch nicht ausreichend informiert. Insbesondere war der Gemeinderat der Gemeinde Simmozheim zum Stand der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 26.01.2024 nicht beteiligt worden und wusste nicht über die Schutzgüter und ihre Behandlung im Steckbrief BB 27 Bescheid.	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4934	6663	Stellungn.-ID 1270 Privat	Vorranggebiet BB27 Vögel: Aufgrund der räumlichen Nähe der Gebiete BB-27 und BB-29 zu BB-02 ist davon auszugehen, dass nahezu gleiche Bedingungen hinsichtlich des Auftretens der Arten vorliegen. Insofern können die Punkte des genannten Gutachtens auf alle Gebiete angewendet werden. Im Gutachten „Avifaunistische Erhebungen zum Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten in den Waldbereichen zwischen Heimsheim, Merklingen und Malsheim“ von Gottfriedsen/Landschaftsökologie, veröffentlicht Ende 2018, ergab sich aufgrund der nachweislichen Population von windkraftempfindlichen Vogelarten im und in der	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegungen BB-27, BB-29 und BB-02 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Flächen BB-27, BB-29 und BB-02 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Nähe des Gebietes BB-02 folgendes Fazit (Seite 25 des Gutachtens): Die durchgeführten Erhebungen legen nahe, dass bei Durchführung einer Raumnutzungsanalyse für die zugrunde gelegten Vorrangflächen eine erhöhte Schlaggefährdung insbesondere für die lokale Population des Rotmilans und weiterer Vogelarten bescheinigt werden muss. Das aufgeführte Gutachten empfiehlt dem Verband Region Stuttgart bereits im Jahre 2018, die Vorrangfläche „BB-02 Merklinger Wald“ wegen erheblicher artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen aus den laufenden Überarbeitungen der Teil-Flächennutzungspläne herauszunehmen. Warum dieser Empfehlung noch nicht gefolgt wurde, bitten wir zu begründen. Wie teilweise schon in Ihren Steckbriefen erwähnt, kommen in den genannten Gebieten folgende Vogelarten vor, denen eine hohe Kollisionsgefahr mit Windkraftanlagen bescheinigt wird: Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Baum- und Wanderfalke, Uhu. Eine mittlere Kollisionsgefahr besteht für die folgenden Vogelarten: Graureiher, Habicht und Sperber, Turmfalke und Mäusebussard, Waldkauz und Waldschnepfe, Mauersegler und Kolkrabe. Infolge der Störung oder Zerstörung von Brutarealen ist für folgende Vogelarten ein hohes bis sehr hohes Gefährdungspotential zu erwarten: Graureiher, Rot- und Schwarzmilan, Wanderfalke und Waldschnepfe Waldkauz und Uhu, Mauersegler und Mittelspecht. Den ehrenamtlichen Naturschützern vom Verein „Vogel- und Naturfreunde Merklingen e.V.“, Weil der Stadt, sind die Brutplätze von Wanderfalke, Uhu und Kolkrabe im Steinbruch Mertz auf der Nord-Westseite von BB-02 sowie Brut- und Ruheplätze von Rot- und Schwarzmilan im Gebiet BB-27 in der Nähe von Simmozheim-Büchelbronn und Möttlinger Berg bekannt. Nicht auszuschließen sind gelegentliche Bruten des Wespenbussardes. Außerdem wurde von den ehrenamtlichen Naturschützern in den letzten Jahren erhöhter Vogelzug entlang der Täler, speziell hier im Tal des „Talackerbaches“, (auf Gemarkung Weil der Stadt „Roßgraben“) beobachtet. Aufgrund des o. g. Gutachtens, der erheblichen Gefährdung streng geschützter Vogelarten und wegen der Einwände, die in den weiteren von mir vorgelegten Stellungnahmen dargelegt sind, fordere ich zur Wahrung des Artenschutzes im Gebiet BB-27 die Wald- und Brutflächen auszusparen. Fledermäuse: Leider wird in dem Steckbrief BB 27 zu den genannten Gebieten nicht auf die Existenz und Gefährdung von Fledermäusen eingegangen, obwohl viele Fledermausarten infolge der Kollisionsgefahr, dem Einfluss auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie dem Einfluss auf die Jagdhabitate in hohem bis sehr hohem Maß gefährdet sind. Eine zusätzliche Gefährdung	zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der Fledermäuse erfolgt beim Durchfliegen der Rotoren durch auftretenden Unterdruck der die inneren Organe der Tiere beschädigt. Wegen der niedrigen Reproduktionsrate der meisten Fledermausarten muss deshalb mit dem Aussterben dieser Arten gerechnet werden. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. Obwohl die von der LUBW im Jahre 2019 herausgegebenen Geodaten laut eigenen Angaben nur lückenhaft sind, muss in Anbetracht der Datenlage davon ausgegangen werden, dass in den genannten Vorranggebieten folgende Fledermausarten vorkommen können und einer hohen Kollisionsgefahr ausgesetzt sind: Großer und kleiner Abendsegler, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zweifarbenfledermaus. Eine hohe Beeinträchtigung der Fortpflanzung- und Ruhestätten besteht für folgende Arten: Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhaufledermaus, graues Langohr. Eine hohe Beeinträchtigung der Jagdhabitats besteht für folgende Arten: Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhaufledermaus, graues Langohr. Die Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Jagdhabitats kann nur durch sorgfältige Wahl der Standorte vermieden werden. Beim Gefährdungspotential muss erschwerend berücksichtigt werden, dass die durch die WKA's geschaffenen Freiflächen gerne als Jagdgebiete angenommen werden. Dabei fokussieren sich manche Fledermausarten auf die am Rotorblatt klebenden Insekten und werden durch Unterdruckstöße und Kollision mit dem rotierenden Blatt getötet. Letzteres kann auch durch Abschalteinrichtungen nicht verhindert werden. Bevor die betroffenen Gebiete als Vorranggebiete ausgewiesen werden, müssen sie systematisch auf Fledermausvorkommen untersucht werden. Zudem müssen klare Standortvorgaben gemacht werden. Der Planentwurf beinhaltet weder Hinweise auf ein Fledermausvorkommen noch Hinweise auf eine systematische Untersuchung in der betreffenden Region. Abschalteinrichtungen bei Vögel- und Fledermausvorkommen-Einbeziehen auf Ebene der Strategischen Umweltplanung. Die Kollisionsgefahr kann durch Abschalteinrichtungen möglicherweise reduziert werden. Bei den geringen Reproduktionsraten aller Fledermausarten und geringen Anzahl der Individuen der besonders gefährdeten Arten wirken sich bereits wenige Tötungen schwerwiegend auf den Erhalt der Art aus. Es reicht deshalb nicht aus, die Tötungsraten lediglich zu reduzieren. Tötungen sind komplett auszuschließen. Mit den derzeitigen Abschalteinrichtungen, deren Wirksamkeit bis jetzt auch noch nicht vollständig belegt ist, ist das nicht zu schaffen. Außerdem ist es	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			-gedeckt durch die EU-Notfallverordnung - den zuständigen Behörden erlaubt, den Betreibern ab einer bestimmten niederschwellig angesetzten Rentabilität (Zumutbarkeitsschwellen) Genehmigungen zum Außerfunktionsetzen der Abschalteinrichtungen zu erteilen. Dies bedeutet, dass auf SUP-Ebene nicht davon ausgegangen werden kann, dass geschützte Vögel und Fledermäuse durch Abschalteinrichtungen unberührt bleiben. Bei vielen Vogelarten -insbesondere auch aufgrund des Artenschwundes – stellt sich dasselbe Problem. Es finden sich in den Steckbriefen keine Hinweise darauf, ob und wie in den geplanten Vorranggebieten Abschalteinrichtungen vorgeschrieben werden. Schließlich können auf Ebene der strategischen Umweltplanung diesbezügliche Forderungen nicht formuliert werden. Mir sind auch keine entsprechenden eindeutigen öffentlich-rechtlichen Gebote bekannt. Die Forderung nach Abschalteinrichtungen lediglich aus dem Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG abzuleiten bietet viel Raum für Interpretationen und für Ausnahmeerteilungen durch die zuständigen Behörden. Dennoch wird auf der einzigen planerischen Ebene des Teilregionalplanes Windenergie, in dem das Schutzgut „Arten“ betrachtet und abgewogen wird, davon ausgegangen, dass die Abschalteinrichtungen dauerhaft und nennenswert wirken.	
4935	6664	Stellungn.-ID 1270 Privat	Vorranggebiet BB27 Zu befürchten ist außerdem, dass auf Genehmigungsebene (immissionsschutz-/baurechtliche) bei bestimmten Standorten diese Abschalteinrichtungen schon deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil die erwartete Windleistungsdichte mit 215 W/m² ohnehin schon gegenüber dem Standard reduziert, folglich die Wirtschaftlichkeit der WKA's von Anfang an kritisch ist und dennoch genehmigt wird/werden muss.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
4936	6665	Stellungn.-ID 1270 Privat	Vorranggebiet BB27 Derzeit kommen bspw. Abschalteinrichtungen auf Radarbasis, die den Vogelschwund durch Kollision zumindest eindämmen könnten, wegen der noch immens hohen Kosten für die Investoren überwiegend nur bei Windparks in Betracht, nicht jedoch bei einzelnen bzw. kleineren Anlagen. Auch neuartige Abschalteinrichtungen auf optischer Basis, die preiswerter und deshalb auch für Einzelanlagen finanziell zu verkraften wären, können auf SUP-Ebene noch nicht in die Beurteilung mit einbezogen werden. Biotopverbundplanung: BB 27 tangiert diverse Kernräume, Kernflächen und Suchräume von trockenen und mittleren Standorten, die teils Streuobstbestände verbinden sollen und von verschiedenen geschützten Biotopen durchzogen werden. In der	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Nähe liegen diverse Natur- und Landschaftsschutzgebiet, sowie ein FFH-Gebiet. Durch Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten.	Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4937	6666	Stellungn.-ID 1270 Privat	Vorranggebiet BB27 Schutzgut Wasser: Die Gemeinde Simmozheim deckt nahezu ihr gesamtes Trinkwasser in Eigenversorgung ab. Das Trinkwasser wird vollumfänglich aus dem Wasserschutzgebiet „Allmendle/Höll“ bezogen. Mit steigendem Trinkwasserbedarf durch eine 7 ha große Aufsiedlung eines Wohngebietes („Mittelfeld“) ist in Simmozheim zu rechnen. Der Bereich des Vorranggebietes BB 27 liegt nahezu komplett innerhalb dieses Wasserschutzgebietes, das sich in seiner östlichen Ausdehnung auf der Gemarkung Weil der Stadt befindet, in den Zonen II und III. Große Bereiche von BB 27 befinden sich zudem im Wasserschutzwald. Zusätzlich plant die Stadt Weil der Stadt die Grundwasserreservoir im Bereich BB-27 in naher Zukunft auch für ihren steigenden Wasserbedarf zu verwenden. Entsprechende ältere Entnahmerechte bestehen bereits. Die Gemeinde Simmozheim ist als Trägerin der Wasserversorgung bisher nicht gehört. Ich halte das für einen gravierenden Fehler bei der Beteiligung am Verfahren. Der Wasserschutzwald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus dem sich hangaufwärts ziehenden Gebiet gespeist, das bisher unberührt von Versiegelungen war. Durch die großflächigen Versiegelungen der Windindustrieanlagen mit ihren Zuwegungen, Bodeneingriffe mit Fundamenten, sowie Verankerungen und die negativen Veränderungen des Kleinklimas aufgrund höherer Temperaturen auf vormals bewaldeten Flächen ist zu befürchten, dass die Grundwasserneubildungsrate geringer wird und das Risiko durch Kontaminationen durch Bau und Betrieb der Windindustrieanlagen, sowie der Zufahrtsstraßen für die Grundwasserqualität steigt.	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4938	6667	Stellungn.-ID 1270 Privat	Vorranggebiet BB27 Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden gelangen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserunreinigungen drohen. Für den Bau sind ggf. Sprengungen für die Fundamente notwendig. Es kann nicht sicher prognostiziert werden, welche Eingriffe in die Deckschichten über den grundwasserführenden Schichten für die Baugruben, Fundamente und Leitungsgräben nötig sind oder ob ggf. spezielle Verankerungen an den exponierten Stellen für die hohen	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windmasten nötig sind. Havarien und Unfälle beim Bau oder bei den Unterhaltungsarbeiten sind niemals sicher auszuschließen. In jedem Fall sind umfangreiche, zeitintensive und teure hydrogeologische Gutachten nötig. Sollten bei unsicherem Baugrund – was im überwiegend vorliegenden Muschelkalk in den Höhenlagen von BB 27 zu erwarten ist – Pfahl- oder vergleichbare Gründungen nötig werden, werden enorme Mengen Stahl und Beton als Baumaterialien verwendet und tief in die Erde eingebracht. Solche Eingriffe stellen nicht nur eine Gefährdung des WSG´s dar, sondern sind irreversibel. In solchen Fällen kann dem Rückbaugesuch niemals genüge getan werden! Die Grundannahme, es sei für die Abwägung ausreichend zu unterstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers eingehalten werden, überzeugt nicht. Nicht bestimmungsgemäßer Bau-, und Anlagenbetrieb, Leitungsarbeiten, Unfälle/ Havarien, unsachgemäßer Gebrauch im Zusammenhang mit wassergefährdenden Stoffe bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen, der Leitungsgräben und der Zufahrten lassen Gefährdungen für das Wasserschutzgebiet nie ganz ausschließen.	Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4939	6669	Stellungn.-ID 1270 Privat	Vorranggebiet BB27 Selbst bei fundierten Baugrundgutachten gibt es im Muschelkalk Restrisiken. Auch Verkarstungserscheinungen lassen sich niemals ganz ausschließen. Die besondere Empfindlichkeit des Wasserschutzgebietes „Allmendle/Höll“ und das Angewiesensein der Simmozheimer und ggf. der Weil der Städter Wasserversorgung in Zeiten zunehmender Wasserknappheit lassen nicht das kleinste Risiko zu. Ohnehin ist es unsicher, ob die Abgrenzung der Zonen II, die vor vielen Jahren festgelegt wurden, noch den aktuellen Wasserfließgeschwindigkeiten entsprechen. Viele der Zonen II dürften in der Realität zu klein gefasst sein. Der Rückschluss im Steckbrief, dass „erhebliche Beeinträchtigungen“ in diesem sensiblen Gebiet – insbesondere in der Zone II – unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung für die Simmozheimer und Weil der Städter Trinkwasserversorgung „eher unwahrscheinlich“ sind, ist nicht seriös ableitbar. Das Schutzgut Wasser im Bereich von BB 27 halte ich für ganz erheblich gefährdet. Schutzgut Boden: Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrialanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald – und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren.	
4940	6687	Stellungn.-ID 1270 Privat	Vorranggebiet BB27 Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen. Der mangelnde Windertrag in der Region Stuttgart und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken. Studien aus den Niederlanden zufolge werden bereits während der Nutzung der Anlagen durch Verschleiß jährlich duzende Kilogramm Microplastik als Splitter und Feinstäube hunderte Meter hoch in die Atmosphäre gewirbelt um dann auf den Boden abzusinken. Ebenso können bei Bränden und Brüchen krebserregende „fiese“ Fasern freigesetzt werden, die dieselbe Gefährlichkeit wie Asbest haben. Auch das Schutzgut Boden ist erheblich gefährdet. Brandrisiko: Das Brandrisiko – für die Windindustrialanlage und die umgebende Flora und Fauna- und die Anforderungen an eine Erreichbarkeit für die Feuerwehr und an die Löschwasservorratshaltung werden auf der vorliegenden Planungsebene nicht geklärt, sind aber essentiell zur Darstellung und Bewertung eventueller Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden. Die Annahme, dass das Brandfallrisiko vernachlässigbar ist, erscheint unseriös.	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB-27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4941	6690	Stellungn.-ID 1270 Privat	Vorranggebiet BB27 Abstandsregelungen und Gleichbehandlung In Art. 3 Abs. 3 GG wird eine Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft explizit verboten. Der Gleichheitsgrundsatz nach Artikel	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			3 des Grundgesetzes erscheint für die in Baden-Württemberg beheimateten Personen außer Kraft gesetzt, werden doch die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg sehr viel restriktiver angewendet als in anderen Bundesländern. Insbesondere im Bundesland Bayern wurden die Abstandsregelungen aufgrund von Bürgerprotesten flexibler gestaltet und von einer Einzelfallüberprüfung abhängig gemacht. Im Regionalplan Stuttgart ist ein fixer Mindestabstand von 800 m zur Wohnbebauung und zu Einzelwohnplätzen mit 600 m vorgesehen, ohne Rücksicht auf die Höhe der verbauten Windenenergieanlagen. Aus Immissionsschutzgründen und wegen der optisch bedrängenden Wirkung wäre aber eine höhen-proportionale Regelung mit höherem Mindestabstand sinnvoll. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Darüber hinaus hat es festgestellt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Das BVerwG hatte sich vornehmlich mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt. In Bayern gilt immer noch die 10H-Regel als Richtwert, wobei die Obergrenze dieser Regel von der Bundesregierung auf einen Mindestabstand von 1000m reduziert wurde. Wissenschaftler halten zumindest eine 3H-Regelung für erforderlich. Danach dürfte ein Windrad mit einem Abstand von 700m eine Maximalhöhe von 233m nicht überschreiten und moderne Anlagen mit Gesamthöhen von 300m müssten zumindest einen Abstand von 900m zur Wohnbebauung einhalten.	des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten.. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Sofern die Anmerkung auf für den RVNSW vorgesehen ist: Nach Artikel 20 GG gilt das Prinzip der Bundesstaatlichkeit, wonach die Bundesländer eigene Gesetzgebungsbefugnisse haben. Es liegt daher keine Ungleichbehandlung vor, da die Bundesländer jeweils entsprechend ihrer Gesetzgebungskompetenz und der unterschiedlichen landesspezifischen Ausgangslage ihre eigene Umsetzung der bundesgesetzlich verankerten Vorgaben im Bereich der Windkraft vornehmen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es daher, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bundesgesetzgeber hat zur Bedrängungswirkung in § 249 Abs. 10 BauGB (vgl. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023, gemäß Art. 7 Satz 2 des Gesetzes mit Wirkung vom 01.02.2023, BGBl. I 2023, Nr. 6 vom 11.01.2023) eine Neuregelung getroffen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
4942	6691	Stellungn.-ID 1270 Privat	Vorranggebiet BB27 Das Vorranggebiet BB-27 reicht bis auf etwa 800 m besonders nahe an die existierenden Wohngebiete von Simmozheim heran. Zu der nächsten landwirtschaftlichen Wohnstelle mit Einzelwohnhaus in Simmozheim bestehen sogar nur etwa 500 m Abstand. Der Mindestabstand von 800 m ist vom Regionalverband willkürlich gewählt und berücksichtigt weder die physikalisch sinnvolle	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Höhenproportionalität noch die einschlägige Rechtsprechung, geschweige denn die Vorgabe der Bundesregierung. Bürger in Baden-Württemberg sind somit gegenüber den Bürgern anderer Bundesländer benachteiligt. Der Abstand zu Wohnbebauungen sollte deshalb bei allen Vorranggebieten fix an die Bundesvorgabe von 1000m oder der wissenschaftlichen Empfehlung folgend höhenproportional angepasst werden.	Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4943	6692	Stellungn.-ID 1270 Privat	Vorranggebiet BB27 Schutz von Wald, Amphibien und Orchideen: Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten inklusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche Waldflächen gerodet und versiegelt werden. Neben den in den Steckbriefen schon erwähnten Beeinträchtigungen der typischen Waldfunktionen wie Wasserrückhaltung, Mikroklimaschutz und Immissionsschutz bleibt vor allem unberücksichtigt, dass die erwähnten Vorranggebiete wichtige Habitate für gefährdete Amphibien und heimische Orchideen darstellen. Das Vorkommen von Feuersalamandern, Kamm-Molchen, Gelbbauchunken, Wechsel- und Erdkröten, Bergmolchen usw. ist durch die diversen Rettungsaktionen der Naturschutzgruppen und die aufgestellten Fangzäune im Umfeld der betroffenen Gebiete hinreichend dokumentiert. Durch die zunehmende Klimaerwärmung kommt den Waldflächen eine wachsende Bedeutung zum Erhalt der Amphibienbestände und der Feuchtgebiete zu. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen werden Waldflächen unwiederbringlich versiegelt. Viele feuchte Wanderwege der Amphibien werden durch die versiegelten Flächen unterbrochen und die Wasserrückhaltefunktion des Waldes wird zerstört. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind diese Arten besonders streng geschützt (§ 20e Abs 3 BNatSchG). Bei der Nutzung durch riesige Windenergieanlagen sehen wir nicht sichergestellt, dass die streng geschützten Amphibienarten keinen Schaden nehmen, wenn alle Phasen des Baus, Transports und Betriebs sowie Instandhaltung, Rückbau, Entsorgung und das dafür benötigte Wegenetz berücksichtigt werden.	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4944	6693	Stellungn.-ID 1270 Privat	Vorranggebiet BB27 Landschaftsbild und Naherholungsgebiet: Zudem wird das Landschaftsbild zwischen Weil der Stadt und Simmozheim besonders und irreversibel gestört und somit auch unser beliebtes Naherholungsgebiet „Simmozheimer Tälchen“!	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				dortigen Beteiligungsverfahren) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4945	6694	Stellungn.-ID 1270 Privat	Vorranggebiet BB27 Fazit: Der Flächenverbrauch und der Aspekt der Zerstörung des Waldes, sowie der angrenzenden Äcker und Wiesen zwischen Simmozheim, Möttlingen, Merklingen, Weil der Stadt und Simmozheim ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt und nicht hinnehmbar. Die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung liegen nicht vor. Es wurde auch versäumt, das Vorhandensein geeigneter und adäquater Ausgleichsflächen zugrunde zu legen!	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4946	6695	Stellungn.-ID 1270 Privat	Fehlender Überlastungsschutz: Durch die räumliche Nähe des ausgewiesenen Vorranggebietes WC4 und das gleichzeitig von der Gemeinde Weil der Stadt direkt an die Gemarkung Simmozheim grenzende ausgewiesene Vorranggebiet BB-27 kommt es zu einer visuellen Überlastung: Umzingelung und Riegelwirkung und somit auch zu einer prozentualen Überlastung aller negativen Auswirkungen für die Gemeinde Simmozheim.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
4947	6696	Stellungn.-ID 1270 Privat	Schutzgut Wasser: Die Gemeinde Simmozheim wird ausschließlich durch Eigenwasser versorgt, das in unserem Tiefbrunnen [Ort anonymisiert] gefasst und gefördert wird. Zum Schutz der unterirdisch verlaufenden Trinkwasserquellen im VRG WC4, aus denen diese Eigenwasserversorgung ebenso gespeist wird, dürfen Eingriffe in geologische Formationen nicht ohne vorherige gründliche Prüfung erfolgen, da tiefreichende Fundamentierungsarbeiten für WKA unweigerlich in die	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung u. a. das Schutzgut Wasser geprüft. Die in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Wasser geprüften Umweltaspekte sind im Vorranggebiet WC4 nicht betroffen (bzw. überschreiten nicht die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			unterirdische Zone des Wasserschutzgebietes eingreifen können. Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Simmozheim darf durch den Bau und den Betrieb von WKA im VRG WC4 in keiner Weise beeinträchtigt werden. Im Falle von weiteren Planungen sind hydrogeologische Gutachten erforderlich.	angesetzte Erheblichkeitsschwelle). Damit liegt für das Schutzgut Wasser im Gebiet WC4 keine regionale Betroffenheit vor. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. Zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4948	6697	Stellungn.-ID 1270 Privat	Landschaftsbild und Naherholungsraum: Das VRG WC4 (Gerechtigkeitswald) ist für uns und alle angrenzenden Gemeinden ein wichtiges Naherholungsgebiet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4949	6698	Stellungn.-ID 1271 Naturschutzwart Enzkreis	WE 19, WE 16, WE 12, WE 15, WE 20 Es drängt sich mir der Verdacht auf, dass hier ökologisch hochwertiger Mischwald heran-gezogen wird, weil dann schneller gebaut werden kann, da es sich hierbei meist nur um einen Eigentümer , Kommune / Forst, handelt. Wir brauchen aber in Zeiten des Klimawandels unseren Wald, mit all seinen Funktionen dringender denn je. Daher sollten andere Standorte außerhalb der Waldflächen geprüft werden. Die Rodung im Wald wirkt sich zudem negativ auf das gesamte Waldklima aus. Durch die vermehrte Wärmeeinstrahlung wird sich der Waldboden aufwärmen und dadurch austrock-nen. Auch geht dadurch seine Funktion als Wasserspeicher verloren. Durch die breiten Zu-fahrtsstrassen und Baustellen wird zudem der Boden extrem verdichtet. Unser heimischer Wald leidet sowieso schon unter der Klimakatastrophe, sogar Buchenbestände sind krank. Da die Waldflächen ja ausgeglichen werden müssen, was meist auf landwirtschaftlichen Flächen geschieht, könnten die WEA gleich auf solchen errichtet werden. Hier ist der ökologische Einschnitt nicht so extrem und die landwirtschaftlichen Flächen können weiter bewirtschaftet werden. Der Flächenverbrauch wird dadurch erheblich reduziert.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
4950	6699	Stellungn.-ID 1271 Naturschutzwart Enzkreis	WE 19, WE 16, WE 12, WE 15, WE 20 Der Ausbau der Windenergie gefährdet die Ziele des Natur- und Artenschutzes, zu de-nen sich Deutschland mit der „Strategie zur Biologischen Vielfalt“ verpflichtet hat. Zum Artenschutz: wären die, in den Gebieten noch teils stabilen, vorhandenen Populationen, die dadurch existenziell gefährdet wären: Amphibien, Feuersalamander, Berg- und Teichmolchen,	Wird nicht gefolgt Das in der Anregung aufgeführte Thema der Strategie zur Biologischen Vielfalt ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Erdkröten, Gelbbauchunken und Grasfrösche zu nennen	zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
4951	6700	Stellungn.-ID 1271 Naturschutzwart Enzkreis	WE 19, WE 16, WE 12, WE 15, WE 20 Fledermäuse fallen bekanntermassen besonders im Wald den Windkraftanlagen vermehrt zum Opfer. In den o. g. Gebieten finden wir noch die folgende Fledermausarten: Großes Mausohr, Langohrfledermaus, Zwergfledermaus und den Abendsegler. Sie stünden dadurch im Schussfeld der Rotoren. In den o. g. Gebieten gibt es nachgewiesene Brut- und Jagdgebiete vom Uhu, Roter Milan, Schwarzer Milan, Kolkrabe, Wanderfalke, Baumfalke, Turmfalke, Sperber, Habicht, Mäuse-bussard, Dohle, Waldkauz und Walddohreule. Auch sind sämtliche Spechtarten in den umliegenden Wäldern vorhanden, hier wären zu nennen: Buntspecht, Schwarzspecht, Grauspecht und Mittelspecht. Auch gibt es Populationen von allen im Wald lebenden Arten wie Kleiber, Eichelhäher, Waldlaubsänger, Zaunkönig, Buchfink etc. Es gibt zwischenzeitlich in Heimsheim und Mönshaus wieder eine mühsam angesiedelte Population von Mauerseglern. Diese wären auch beim Jagen gefährdet. Durch den Klimawandel verändern sich auch die Zugrouten der Zugvögel. Über Heimsheim wurden in den letzten Jahren Kraniche auf ihrem Zug beobachtet. Da diese Vögel auch nachts ziehen, wäre eine Kollision mit den WEA und somit deren Tod, sehr wahrscheinlich.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Im Umweltbericht werden die Themen Vogelzug und Zugkorridore von Fledermäusen und Vögeln aufgegriffen (s. Umweltbericht).
4952	6701	Stellungn.-ID 1271 Naturschutzwart Enzkreis	WE 19, WE 16, WE 12, WE 15, WE 20 Wildtiere werden verdrängt und haben keine Ruhezonen mehr.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4953	6702	Stellungn.-ID 1271 Naturschutzwart Enzkreis	WE 19, WE 16, WE 12, WE 15, WE 20 Mein Fazit: Das Ziel eines beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien darf nicht andere Krisen – wie Biodiversitätskrise oder die zunehmenden Probleme bei der Versorgung mit Trinkwasser – verschärfen !!! Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora, Fauna und Habitat sind auszuschließen. Der Regionalverband sollte sich mehr für Photovoltaikanlagen entlang an Autobahnen und auf Industrieanlagen und deren Förderung, einsetzen, dadurch wäre auch das gesamte Landschaftsbild bei weitem nicht so verunstaltet.	Wird nicht gefolgt Das in der Anregung aufgeführte Thema Photovoltaikanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4954	6703	Stellungn.-ID 1272 Privat	Im Rahmen Ihrer Informationsveranstaltungen sowie auf Ihrer Internetseite berichten Sie über die umfangreiche Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Auswahl der Windvorranggebiete. Ich selbst habe in den vergangenen Jahren viele Gespräche geführt mit allen beteiligten Institutionen, die zu der Ihnen zur Verfügung stehenden Datenbasis beitragen. Daher weiß ich, dass diese Datenlage in inakzeptablen Maße zum Nachteil der geschützten und streng geschützten Arten ausfällt, weil die beteiligten Institutionen seit Jahrzehnten personell nicht in der Lage sind, ein ausreichendes Monitoring durchzuführen. Die einzige öffentliche Institution in Baden-Württemberg mit offiziellem Auftrag zu Artenmonitoring ist meines Wissens nach die LUBW. Die LUBW verfügt nach eigenen Angaben über 550 Mitarbeiter. Damit lässt sich kein und schon gar kein dauerhaft flächendeckendes geschweige denn lückenloses Artenmonitoring durchführen. Unterstützung erhalten Sie durch die Verbände BUND und NABU sowie viele ehrenamtlich tätige Mitglieder und Privatpersonen, die mit den unteren Naturschutzbehörden im Austausch stehen. Aber auch die damit gewonnenen Artenmonitoringdaten können keinem Anspruch auf Vollständigkeit standhalten. Mit Ihrer Bestätigung und damit rechtskräftigem Beschluss der ausgewiesenen Windvorranggebiete würden Sie Einsprüche in	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bezug auf den Artenschutz nach Bundesnaturschutzgesetz deutlich erschweren wenn nicht sogar unmöglich machen, weil der Anschein erweckt wird, dass der Artenschutz in ausreichendem Maße bewertet und für die ausgewiesenen Windvorranggebiete Ihrerseits als nicht relevant eingestuft wurde.	
4955	6704	Stellungn.-ID 1272 Privat	Dies ist auf Grund der massiv lückenhaften Datenlage inakzeptabel, da ansonsten beispielhaft das Windvorranggebiets WE03 gar nicht mehr im Regionalplan enthalten sein dürfte: Im geplanten Windvorranggebiet WE3 (Gemarkung Neulingen Bauschlott) leben im Bereich des ausgewiesenen potentiellen Windvorranggebiets unter anderem die nachstehenden nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG. streng geschützten Arten: Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Springfrosch, Alpensalamander, Haselmaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Mauereidechse, Zauneidechse, Rotmilan, Uhu, Wanderfalke	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
4956	6705	Stellungn.-ID 1272 Privat	Sowie unter anderem die nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG. besonders geschützten Arten: Erdkröte, Bergmolch, Teichmolch, Grasfrosch, Gottesanbeterin, Rosenkäfer, Laufkäfer, Hirschkäfer, Siebenschläfer, Eichhörnchen, Blindschleiche, Waldeidechse Entsprechende Belege mittels GPS-Daten, Fotos und Tonaufnahmen der Horstbäume, Schlafplätze, Brut- und Aufzuchtgebiete liegen umfangreich vor. Jedes einzelne Brutpaar oder jede Fledermausart für sich genommen würde nach bisheriger Rechtsprechung und Auffassung auf Grund der direkten Nähe bereits zum Scheitern der Bestätigung dieses Windvorranggebiets führen. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			bis 5) gelten für die im Plangebiet brütenden 3 Rotmilanpaare, 1 Uhu paar, 1 Wanderfalkenpaar nachstehende Bereiche: Nahbereich 500 m, Zentraler Prüfbereich 1.200 m (Rotmilan), 1.000 m (Uhu und Wanderfalke), Erweiterter Prüfbereich 3.500 m (Rotmilan), 2.500 m (Uhu und Wanderfalke)	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
4957	6706	Stellungn.-ID 1273 Privat	WC16 und WC17 Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich die Windvorranggebiete WC16 + WC17 ab. Dazu gibt es mittlerweile ausreichend Belege, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Das Vorranggebiet WC16 liegt direkt hinter dem Gewerbegebiet Lindenrain Richtung Holzbronn. Für die Erstellung dieses Gewerbegebietes gab es eine massive Abholzung des Waldes und das obwohl nachweislich auf diesem Waldstück Wassertümpel vorhanden waren. Hier handelt es sich um ein Quellgebiet, da es im angrenzenden Waldstück weitere Tümpel gibt. Somit ist dieses Waldgebiet für den Wasserhaushalt sehr wichtig und darf nicht noch weiter eingeschränkt werden. Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet, hätten eine weitere Austrocknung zur Folge. Zusätzlich kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung mitten in diesem Wald in keiner Weise zu rechtfertigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4958	6707	Stellungn.-ID 1273 Privat	WC16 und WC17 Es gibt hier WC16 und WC17 viele geschützte Vogelarten, Rotmilan, Wespenbussard, Waldkauz, Schleiereulen, Turmfalken.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“.
4959	6708	Stellungn.-ID 1273 Privat	WC16 und WC17 Leider fanden 2023/2024 in dem Waldgebiet WC17 massive Rodungen statt, lauter hohe gesunde Buchen und Kiefern. Diese hohen Bäume werden bevorzugt als Nistplätze von oben genannten Vogelarten ausgesucht. Während mit Douglasien, die hier nicht heimisch sind, aufgeforstet wird. Bis jetzt werden die gefällten Bäume abtransportiert, die Ruhe im Wald gestört, obwohl die Milane und andere Vogelarten seit Februar ihre Kreise ziehen. Hat der Forst BW ein Interesse daran diesen Wald zu entwerten? Da gerade der Forst BW sich intensiv um Pachtangebote und Ausweisungen bemüht, wie in seiner Internetseite dargestellt. Anstatt sich für den Erhalt von Mischwäldern, wie hier vorhanden, einzusetzen. Durch den Verlust des Waldes durch die Errichtung des Gewerbegebietes Lindenrain, ist keiner weiteren Abholzung für die Errichtung von Windenergieanlagen zuzustimmen. Waldrodungen in Baden-Württemberg wegen Windkraft konterkarieren die neue EU Waldstrategie 2030.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
4960	6709	Stellungn.-ID 1273 Privat	WC16 und WC17 Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Das als Schmiermittel benötigte Öl muss, bei ordnungsgemäßer Wartung, 1mal im Jahr ausgetauscht werden. Diese Gefahrenstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung den Waldboden kontaminieren und ins Erdreich eindringen. Dann drohen schwere Grundwasserverunreinigungen, Verseuchung der Böden. Dies in einem so sensiblen Quellgebiet wie WC16. Weil die Windräder pausenloser Erosion durch Wind, Regen, Hagel und Schnee ausgesetzt sind, kommt es zum permanenten Abtrag der Schutzversiegelung von Masten und Rotoren; zudem werden die Klingenblätter der u.a. aus Polyester gefertigten Rotoren verschlissen. Die Umweltbelastung durch diese schleichenden Gebrauchs- und Abnutzungserscheinungen sind immens: Bei einer Windenergieanlage mit 4 Megawatt fallen so allein 180 Kilogramm Feinstaub pro Jahr an. Bei größeren Anlagen dementsprechend mehr. Dessen Mikro- und Nanopartikel enthalten unter anderem den stark krebserregenden Stoff Bisphenol A. Selbst bei geringen Mengen davon können Leber, Stoffwechsel, Immunsystem sowie die Entwicklung von Menschen schwer geschädigt werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
4961	6710	Stellungn.-ID 1273 Privat	WC16 und WC17 Auf dem Gewerbegebiet Lindenrain arbeiten in direkter Nähe	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Menschen die dieser Gefahr ausgesetzt wären. Ebenso zahlreichen Menschen die diese Gebiete als Erholungsgebiet aufsuchen.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
4962	6711	Stellungn.-ID 1273 Privat	WC16 und WC17 Die Rückbauverpflichtungen werden regelmäßig nicht durchgesetzt, so werden nur die ersten 2 Meter der Fundamente abgetragen, die restlichen 900-3500 Tonnen Stahlbeton (je nach Größe der Anlage verbleiben im Boden, bringen den Wasserhaushalt der Böden durcheinander und verhindern eine natürliche Waldflora. Die Anlagenreste sind Sondermüll, die Flügel können nur thermisch entsorgt werden. Die Hinterlassenschaften den folgenden Generationen zu hinterlassen ist unseriös, die Betreiber nehmen die Privilegierung der Anlagen gerne an. Solange die Betreiber mit Unterstützung der Landesregierungen systematisch Bundesrecht brechen (vollständige Rückbauverpflichtung nach §35 BauGB, die selbstverständlich auch die Bodenversiegelungen einschließt) darf kein weiteres Windvorranggebiet mehr ausgewiesen werden, vor allem nicht an so sensiblen Standorten wie hier.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
4963	5812	Stellungn.-ID 1274 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens /Teilregionalplan Windkraft (Januar 2024) des Regionalverbandes Nordschwarzwald zum Vorranggebiet WC19 Begründung: Wind; Wind: Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung in Baden-Württemberg dar. Darin werden detaillierte, orts aufgelöste Daten zur mittleren gekappten Windleistungsdichte und zu Ertragsprognosen als Ergebnisse einer numerischen Modellsimulation der Landesverwaltung zur Verfügung gestellt. Anhand realer Meßwerte zeigt sich jedoch, dass die Einführung einer Kappgeschwindigkeit, die nicht streng begründet wird, in den Simulationen zu einer Überschätzung der Ertragsprognosen um bis zu 30% führt. Das UMBW definiert als Empfehlung einen Standort als ausreichend windhöflich, wenn ein Wert der mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215 W/m ² (in 160 m Nabenhöhe) vorliegt. Allerdings wird dieser Wert bei bereits bestehenden Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg regelmäßig nicht erreicht. Genauso wenig erreichen die bestehenden Anlagen regelhaft die anvisierten 60% des Referenzertrags. Darüber hinaus zeigt sich, dass sich der Auslastungsgrad der Anlagen im Bereich von unter 25% bewegt. Auf der Basis von öffentlich verfügbaren Daten des Deutschen Wetterdienstes kann	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			über die Bestimmung der Weibull-Verteilungen der Windgeschwindigkeiten an verschiedenen Windmessstationen in der Nähe von Windkraftanlagen mathematisch nachgewiesen werden, dass der häufigste Betriebszustand aller Windkraftanlagen in Baden-Württemberg der leistungslose Stillstand ist. Wenn Ertragsprognosen des Windatlas mit bekannten Ertragsdaten von bestehenden Windkraftanlagen verglichen werden, wird deutlich, dass die im Windatlas prognostizierten Erträge um ca. 30% überschätzt sind. Seriöse Ertragsprognosen auf der Basis des Windatlas 2019 scheinen daher nicht möglich. (1) (1) Quelle: Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 im Realitätscheck, Detlef Ahlborn, Jörg Saur, Michael Thorwart Deutlich höher als der Wert der vom UMBW geforderten gekappten Mindestwindleistungsdichte von 215 W/m² wird die geforderte untere Grenze für einen wirtschaftlichen Betrieb in einem vom Bundesverband Windenergie (BWE) in Auftrag gegebenen Gutachten "Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022" des Kasseler Fraunhofer-Instituts für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE) angesetzt. Zur Bestimmung der Eignung von Gebieten für die Windenergienutzung wird eine Windgeschwindigkeit oberhalb von 6.5 m/s als eine wesentliche Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen angeführt. (2) (2) Quelle: Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022", Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE) und Bosch & Partner, September 2022. Im Windatlas ist auch die Kenngröße meteorologische Umgebungsturbulenz erfasst. Dazu ist bei der LUBW zu lesen: „Bei Turbulenzen zwischen 0,2 und 0,25 ist der Standort nur noch bedingt geeignet."	
4964	5813	Stellungn.-ID 1274 Privat	Im Vorranggebiet WC19 liegt eine mittlere Windgeschwindigkeit unterhalb 6,5 m/s vor, damit fehlt eine wesentliche Voraussetzung für den wirtschaftlichen Betrieb von Windindustrieanlagen. Außerdem liegt eine meteorologische Umgebungsturbulenz von 0,2 - 0,25 vor, was ebenfalls gegen das geplante Vorranggebiet spricht. Ergänzend dazu ist zu erwähnen, dass die Windindustrieanlage in Simmersfeld jahrelang nur 30-40% des erwarteten Ertrags erwirtschaftet hat. Das geplante Vorranggebiet WC19 ist damit zurückzuweisen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
4965	5814	Stellungn.-ID 1274 Privat	Rechtliche Seite Betrachtet man die rechtliche Seite, so ist zu bemerken, dass aufgrund der Erläuterungen der beiden Urteile des Europäischen Gerichtshofs der Jahre 2020 (Strategische Umweltprüfung SUP) und 2021 Vogelschutzrichtlinie „VRL" und der FHH-Richtlinie „FFH-RL") von Rechtsanwalt Dr. Rico Faller , Kanzlei Caemmerer Lenz sowohl die Bundesregierung als auch die Landesregierung BW gegen Europäisches Recht verstoßen. (3)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			(3) Quelle: Homepage Kanzlei Caemmerer und Lenz Karlsruhe Was folgt daraus für die nachgeordneten Behörden mit ihren Beamten, die genötigt werden, Grundgesetz und Urteile des EuGH zu missachten ? Wer haftet für die Zerstörung der Natur, für Schäden durch Blackouts wegen unzuverlässiger Stromversorgung durch immer mehr Windindustrie? Wer haftet für Wertverlust der Immobilien, für gesundheitliche Schäden? Die Liste ließe sich noch weiter fortsetzen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
4966	5815	Stellungn.-ID 1274 Privat	Im direkten Umfeld des Vorranggebiets WC 19 leben die Bechsteinfledermaus, die Große Hufeisennase, das Große Mausohr, die Mopsfledermaus und die Wimpernfledermaus, sowie der Große Brachvogel, der Wachtelkönig, der Uhu und der Wanderfalke. Dabei handelt es sich um windkraftsensible Arten bei denen m.E.n. die Einzelfallbetrachtung fehlt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“.
4967	5816	Stellungn.-ID 1274 Privat	Aus der Sicht von NABU und BUND sind Natura 2000 Gebiete aus der Planung herauszunehmen, wenn der Schutzzweck beeinträchtigt ist. Laut Aussage von Sascha Bahlinger, Pressesprecher Forst BW werden FFH-Gebiete von der Planung für Vorranggebiete grundsätzlich ausgeschlossen. Quelle: PZ 20.02.2024 Auch aus diesen beiden Gründen, ist das vorliegende Gebiet zurückzuweisen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Vogelschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen überlagern sich nicht mit FFH-Gebieten und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Vogelschutzgebieten inklusive 200 m Vorsorgeabstand, auch nicht das Vorranggebiet WC19. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
4968	5817	Stellungn.-ID 1274 Privat	Gesundheitsgefahr für Mensch und Tier, Verseuchung Boden und Grundwasser Im Bereich WC19 befinden sich wertvolle landwirtschaftliche Flächen, die im Falle einer Havarie einer Windindustrie-Anlage für viele Jahre verseucht und daher unbrauchbar wären. Zusätzlich könnten diese Fasern in unser Grundwasser durchsickern und würden es unbrauchbar machen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
4969	5818	Stellungn.-ID 1274 Privat	"Schon vor zehn Jahren warnten Wissenschaftler des Imperial College, dass die Brandrisiken bei Windkraftanlagen heruntergespielt werden: Auf Basis der damals erhobenen Daten konstatierten sie, dass zehn mal mehr Windräder in Brand gerieten, als berichtet wurde. Brennende Windräder sind eine Gesundheitsgefahr: Die Carbonfasern aus den Flügeln zerlegen sich bei großer Hitze und können beim Einatmen in die Lungenbläschen eindringen. Die Folgen: Entzündungsreaktionen, Fibrosen, Krebs. Im Juli 2014 wurde eine Arbeit von Wissenschaftlern des Imperial College publiziert, die die unterschätzte Brandgefahr bei Windkraftanlagen thematisierte. Das Team kam damals zu dem Schluss, dass es zehn mal mehr Brände gab, als gemeldet wurden. Man musste sich dabei mit lückenhaften Daten begnügen und stellte fest, dass im Schnitt 11,7 Feuer pro Jahr gemeldet wurden - in Wahrheit brachen aber mehr als 117 Feuer jährlich in Windrädern aus. Damals gab es rund 200.000 Windräder weltweit. Ende 2020 soll es weltweit laut Global Wind Energy Council bereits 700.000 Windräder gegeben haben - und der Ausbau schreitet unaufhörlich voran. Wer hierzulande die Nachrichten sichtet, stößt immer wieder auf Berichte von brennenden Turbinen: Ende Februar brannte eine in Clausnitz in Sachsen, Anfang Februar stand ein Windrad in Brak ein Niedersachsen in Flammen, im Januar wiederum brannten eine Anlage in der Nähe von Seelow (Brandenburg), eine bei Greifswald (Mecklenburg Vorpommern), eine bei Demmin (ebenfalls Mecklenburg-Vorpommern) und ein weiteres Windrad in der Eifel". (4)	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4970	5819	Stellungn.-ID 1274 Privat	(4) Quelle: Report24 News, Carbonfasern wirken wie Asbest: Die unterschätzte Gefahr von brennenden Windrädern {report24.news} Auch aus diesen beschriebenen Gründen ist das Gebiet zurückzuweisen. Dies ist nur eine Auswahl an Gründen, es gäbe noch viel mehr aufzuzählen. Es ist inzwischen hinlänglich bekannt, dass Windindustrie bei geringer Energiedichte und -ausbeute unsere Natur in höchstem Maße zerstört und für Mensch und Tier Gesundheitsgefahren mit sich bringt. Auch aus diesem Grund ist das Vorranggebiet WC19 zurückzuweisen. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten.	Wird nicht gefolgt Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Die Bewertung hat anhand des Kriterienkataloges, des Umweltberichtes inkl. des Steckbriefes und anhand der eingegangenen Belange im Rahmen der Beteiligung stattgefunden. Entsprechend des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sind keine Einzelbelang angeführt worden, die dies aufwiegen. Auch die kumulative Betrachtung der entgegenstehenden Belange führt nicht zur Herausnahme des Gebietes aus der Entwurfskulisse.
4971	6712	Stellungn.-ID 1274 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Außerdem gibt es bereits zahlreiche Berichte von Anwohnern, die teils über massive körperliche Beschwerden klagen und ihre	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Häuser wegen dieser körperlichen Beeinträchtigungen verlassen mussten. In diesem Zusammenhang weise ich auch auf das beigefügte Schreiben von Frau Dr. Bellut-Staeck hin. Ist es nicht unsere Aufgabe, unsere Natur für die nachkommenden Generationen zu schützen und zu bewahren? Einen eingeschlagenen Weg, der sich sowohl ökologisch als auch ökonomisch als falsch erweist zu verlassen? Wer haftet für die Schäden in der Tier- und Pflanzenwelt, für die gesundheitlichen Schäden der Menschen, für die Verseuchung der Böden und des Wassers, die Austrocknung der Böden? Die Informationen sind für jedermann offen zugänglich - niemand kann sagen, er hätte es nicht gewusst. Die adressierten Gebiete werden deshalb abgelehnt. Auch den gesamten Planentwurf lehne ich ab und fordere den Stopp der Ausweisung von Windvorranggebieten und den Stopp des Baus weiterer Windindustrieanlagen.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.
4972	6713	Stellungn.-ID 1274 Privat	Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Es gibt unzählige Gründe gegen Windindustrieanlagen. In der beigefügten Broschüre der Naturschutz Initiative sind einige davon aufgeführt. Ausreichend jedoch, um diese Naturzerstörung zu stoppen. Außerdem gibt es bereits zahlreiche Berichte von Anwohnern, die teils über massive körperliche Beschwerden klagen und ihre Häuser wegen dieser körperlichen Beeinträchtigungen verlassen mussten. In diesem Zusammenhang weise ich auch auf das beigefügte Schreiben von Frau Dr. Bellut-Staeck hin.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
4973	6944	Stellungn.-ID 1274 Privat	Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Ist es nicht unsere Aufgabe, unsere Natur für die nachkommenden Generationen zu schützen und zu bewahren? Einen eingeschlagenen Weg, der sich sowohl ökologisch als auch ökonomisch als falsch erweist zu verlassen? Wer haftet für die Schäden in der Tier- und Pflanzenwelt, für die gesundheitlichen	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Schäden der Menschen, für die Verseuchung der Böden und des Wassers, die Austrocknung der Böden? Die Informationen sind für jedermann offen zugänglich - niemand kann sagen, er hätte es nicht gewusst Die adressierten Gebiete werden deshalb abgelehnt. Auch den gesamten Planentwurf lehne ich ab und fordere den Stopp der Ausweisung von Windvorranggebieten und den Stopp des Baus weiterer Windindustrieanlagen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“.
4974	6714	Stellungn.-ID 1275 Privat	Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald WE 18 (795,3 ha) Gebiete Heuberg und Horntann westlich Dobel (Planungsgebiet: 12 WEA) sowie nordwest- und nördliche Gebiete von Dobel, teilweise. deckungsgleich mit dem bestehenden Windpark Straubenhardt: 11 WEA) Der Regionalverband kommt bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter in seiner Gesamtbeurteilung zu dem Urteil: sehr konfliktbehaftet, regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkung zu erwarten. Dies entspricht auch unserer Einschätzung. Einen Unterschied sehen wir jedoch in der Beurteilung der Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen. Der Artenschutz wird mit C bewertet, das bedeutet keine erheblichen Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen. Zu den streng geschützten Arten, die ihren Lebensraum im VRG haben, werden die Arten: Schwarzspecht, Sperlingskauz und Ästige Mondraute genannt. Diese gelten allerdings als nicht windkraftsensibel. Eine eigene Untersuchung im VRG belegt jedoch, dass das Gebiet auch windkraftsensiblen Fledermausarten als Lebensraum dient. Hinweise gibt auch das Fachgutachten zum „Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Straubenhardt“. Im	Wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 wurde vor der ersten Offenlage des Teilregionalplanentwurfs angepasst. Das angepasste Vorranggebiet WE18 wird nicht mehr als sehr konfliktbehaftet eingestuft. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Rahmen des NABU-Projektes Mopsfledermaus wurde von [Name anonymisiert], Mitglied der BUND-Gruppe Dobel- Bad Herrenalb und Naturschutzwart im NSG Eyachtal im Juni 22 ein Batcoder auf einer Lichtung in der Nähe eines Tümpels, Waldbiotop) im VRG aufgestellt. Die genaue Lage dieses Batcoders kann der beigefügten Karte entnommen werden. Der Batcoder blieb für mehrere Tage im Gelände und wurde dann anschließend zur Auswertung an [Name anonymisiert], NABU Baden-Württemberg, gesendet. Zu den nachgewiesenen Fledermausarten zählen der Kleine Abendsegler, die Zwegfledermaus, das Große Mausohr, die Große Bartfledermaus, die Fransenfledermaus und das Braune Langohr. (s. beigefügter Datei). Bei einer Begehung mit [Name anonymisiert], Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg, im Juni 23 konnte neben Zwegfledermaus auch die Wasserfledermaus verhört werden. Das ist wenig erstaunlich, da es sich bei dem betroffenen Gebiet, insbesondere im südlichen Teil, westlich Dobel Gebiet Horntann) um ein strukturreiches Gebiet mit mehreren Tümpeln (Waldbiotope) sowie Vernässungsstellen, Missen und Blockschutthaldden im Hangbereich, mehreren Lichtungen auch altem Baumbestand (Misch- und Nadelwald), Felsgruppierungen: die Blockhalden Kleiner und Großer Volzemer Stein- Naturdenkmale) sowie Waldrefugium und diversen Habitatbaumgruppen handelt. Vor diesem Hintergrund ist es auch sehr kritisch zu sehen, dass die Firma Statkraft sechs WEA in diesem Gebiet errichten will.	
4975	6939	Stellungn.-ID 1275 Privat	Der geplante Standort von WEA 9 befindet sich in einem Waldrefugium, wie der beigefügten Karte von ForstBW entnommen werden kann. Außerdem sind hier Missenböden zu finden. Diese wertvollen Böden befinden sich auch im Bereich des Standortes von WEA 6. Der Standort für WEA 7 liegt in unmittelbarer Nähe des Batcoder-Standortes (Wiese mit Tümpel und altem Baumbestand). Darüber hinaus sind in direkter Nähe zu den Standorten von WEA 7 und WEA 12 auf der beigefügten Karte von ForstBW diverse Habitatbaumgruppen zu erkennen. WEA 12 liegt in ca 20 m zu mehreren Habitatbaumgruppen. Es ist davon auszugehen, dass sich hier auch Lebensstätten von Fledermäusen befinden und aufgrund der Rotorlänge die Habitatsbäume gefällt werden. Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept, Habitatbaumgruppen, Naturdenkmale, Missen sowie geschützte Biotope zählen zu den Bereichen, die von Windenergie freizuhalten sind. Verschiebungen der einzelnen Standorte werden sicherlich stattfinden. Das betroffenen Plangebiet ist jedoch klein und bis auf einige kleinere Forstwege völlig unerschlossen. Noch dazu sehr abgelegen und auch geographisch schwierig, denn bis auf die kleine Hochfläche von Steilhängen begrenzt. Zudem sind die WKA-Anlagen an	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die Aspekte Waldrefugien und Habitatbaumgruppen, seltene Böden, Naturdenkmale (punktuell) sowie Offenland- und Waldbiotopkartierung wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Steifflanken auf der windabgewandten Seite geplant.	Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Abwägungsgrundlage zur Wirtschaftlichkeit (Hangneigung), Sitzungsvorlage 17/2025. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4976	6940	Stellungn.-ID 1275 Privat	Im Übrigen ist die Summationswirkung (Kumulative Wirkung) der bereits bestehenden 11 WEA des Windparks Straubenhardt hinsichtlich der Aspekte: Verlust von Lebensstätten/Jagdgebiete, aber auch Verluste durch Tötungen zu berücksichtigen. Fledermäuse sterben an WEA durch Barotrauma und Kollisionen. Insbesondere die Zwergfledermaus, aber auch der Kleine Abendsegler sind aufgrund ihrer Lebensraumnutzung und Flugweise durch ein sehr hohes Kollisionsrisiko an WEA gefährdet (beide Arten wurden per Batcoder nachgewiesen). Zwar werden für Fledermäuse in der Regel im Rahmen eines sogenannten Gondelmonitorings langfristige Abschaltzeiten festgelegt, mit zunehmender Rotorengröße besteht jedoch die Gefahr, dass mit dem Monitoring der äußere Rotorenbereich nicht erfasst und somit nicht alle Arten erfasst werden können. Zudem ist die pauschale Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten von weniger als 6 m /s als	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Das in der Anregung aufgeführte Thema des Gondelmonitorings ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Grundeinstellung während des Gondelmonitorings nicht mehr Stand der Forschung. Deshalb müssen je nach Gebiet und vorkommenden Arten Anlagen bis zu 8 m/s in der Fledermaussaison stillstehen. (Quelle: Positionspapier von BUND und NABU – Naturverträglicher Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg)	
4977	6941	Stellungn.-ID 1275 Privat	Der Regionalverband räumt dem Schutzgut, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu Recht eine regional besonders erhebliche Umwelteinwirkung ein. Ebenso wird auf die hohe Bedeutung der Böden (seltene Böden) hingewiesen, wobei nicht näher erläutert wird, um welche Böden es sich handelt. Es kann sich aber nur um die Missen handeln, die in diesem Gebiet noch großflächig vorhanden sind und demnach landschaftsprägend sind. Diese Böden werden durch die Errichtung von 6 WEA in dem Plangebiet jedoch stark beschädigt.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
4978	6942	Stellungn.-ID 1275 Privat	Zu den betroffenen Lebensstätten im FFH-Gebiet Eyach oberhalb Neuenbürg (NSG Eyachtal) zählt der Verband lediglich die Groppe. Das ist nicht umfassend, da sich hier auch Lebensstätten für geschützte Fledermausarten befinden. Der Managementplan für das Natura 2000-Gebiet „Eyach oberhalb Neuenbürg“ nennt neben der Groppe noch andere Arten, die in diesem Gebiet ihre Lebensstätten haben. Fledermäuse zählen zwar nicht dazu, der Plan ist jedoch veraltet (2016). Wir verweisen auf den Gewölbekeller des ehemaligen Lehmannshofes, der bereits 2019 von Forst BW zum Fledermausquartier umgebaut wurde. Auskunft kann der Förster des Forstreviers Eiberg geben, der ebenfalls an dem Projekt „Mopsfledermaus“ teilgenommen hat. Immerhin wird erwähnt, dass sich das VRG in 1 km Umfeld zu Lebensstätten der windkraftsensiblen Arten: Großer Brachvogel, Wachtelkönig befindet. Genannt werden auch Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, die als Lebensstätten von Uhu und Wandervogel dienen. Das 1 km entfernte FFH-Gebiet Albtal mit Seitentälern weist ebenfalls Lebensraumtypen der windkraftsensiblen Arten: Großer Brachvogel und Wachtelkönig auf. Hinzu kommen Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten: Bechsteinfledermaus (Waldlebensraum); Großes Mausohr (Wochenstubenkolonie). Der Verband kommt nach Ausschluss und Abschichtung zu dem Gesamturteil Konfliktbehaftetes Vorranggebiet. Es ist jedoch teilweise nicht klar, wie dieser Ausschluss erfolgen soll. So sollen Landschaften mit besonderer Eigenart ausgenommen werden, ohne zu definieren, um welche Landschaften es sich	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 überlagert sich nicht mit einem FFH-Gebiet inklusive Vorsorgeabstand. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 überlagert sich auch nicht mit dem Gewölbekeller des ehemaligen Lehmannshofes. Die Erstellung und Fortschreibung von Natura 2000-Managementplänen ist keine Aufgabe des Regionalverbands Nordschwarzwald. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE18 liegt im 1 km Umfeld zu Lebensstätten windkraftsensibler Fledermausarten eines FFH-Gebiets und im 1 km Umfeld zu Lebensraumtypen windkraftsensibler Arten zweier FFH-Gebiete (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten ist. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			handelt. Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt heißt es lapidar: „Anlagenstandorte, Zuwegung usw. so zu wählen, dass die betroffenen Belange berücksichtigt werden. (inkl. Indirekte Wirkungen wie Lärm). Dies wird wie oben dargelegt in dem abgelegenen Gebiet Horntann (Plangebiet der Fa Statkraft: 6 WEA) schon aufgrund der räumlichen Gegebenheiten, aber auch hinsichtlich der Vielfalt der verschiedenen Lebensräume so nicht möglich sein.	jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. Die genannten Aspekte beziehen sich auf den Zuschnitt von WE18 auf Basis der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Für die abschließende Gesamtabwägung sind die Abwägungsgrundlagen entscheidend. Neben den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung als eine der Abwägungsgrundlagen wurden im Rahmen der Gesamtabwägung auch die weiteren Abwägungsgrundlagen gesamtäumlich geprüft und abgewogen (s. Sitzungsvorlage 1/2024). Der Zuschnitt von WE18 erfolgte u. a. aufgrund Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
4979	6943	Stellungn.-ID 1275 Privat	Seltenen Böden sollen ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine Definition unterbleibt aber auch hier. Vermutlich handelt es sich um bewaldete, stark staunasse, örtlich vermoorte Bereiche in abflussträgen Lagen der Buntsandstein-Hochflächen im Nordschwarzwald, sogenannte Misse. Diese sind wie bereits ausgeführt im VRG landschaftsprägend, da sie noch recht großflächig vorhanden sind. Dies ist einzigartig, zu Recht wird daher von seltenen Böden gesprochen. Diese Böden sollen vom VRG ausgeschlossen werden. Unklar bleibt, wie das geschehen soll. Sie finden schon wie erwähnt bereits bei den Planungen der Firma Statkraft keine Berücksichtigung. Geschützt werden könnten diese Böden unserer Ansicht nur, wenn sie großflächig von Bebauung, (WEA) aber auch intensiver fortwirtschaftlicher Nutzung ausgenommen werden. Das Gebiet stellt nach Einschätzung des Verbands ein Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope/Artvorkommen dar. Es handelt sich um unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil. Dies kann unserer Ansicht nach nur bedeuten, dass das betreffende Gebiet sich nicht für ein VRG für Windenergie eignet. Sollten die vielfältigen Initiativen/Gesetze in	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4980	6715	Stellungn.-ID 1276 Privat	Baden-Württemberg zur Förderung der Biodiversität/biologischen Vielfalt nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch realisiert werden, so kann das Vorhaben, derartige Räume für die Windenergie freizugeben, nicht umgesetzt werden. Vorranggebiet BB27 Eine große Anzahl der vorgeschlagenen Vorranggebiete liegt direkt oder sehr nahe an der Grenze zu anderen Landkreisen, die nicht zum Verband Region Stuttgart gehören. Insbesondere grenzt das Teilgebiet BB-27 auf Gemarkung Weil der Stadt, Kreis Böblingen, mit 87 ha auf etwa 2,5 km Länge direkt an die Gemarkung der Gemeinde Simmozheim, Kreis Calw, Regionalverband Nordschwarzwald, an. Dadurch sind verschiedene Schutzgüter betroffen, die sich direkt und negativ auf unsere Gemeinde im Nachbarregionalverband auswirken, ohne dass diese in den Planungen des Regionalverbandes Stuttgart und -zum jetzigen Zeitpunkt anzunehmen - des Regionalverbandes Nordschwarzwald beachtet wurde. Der Verband Region Stuttgart nutzt die Kreisgrenzen unfair aus und wälzt Belastungen auch auf Bewohner anderer Landkreise (außerhalb der Region Stuttgart ab). Die Bewohner anderer Landkreise wurden bisher nicht mit in den Prozess miteinbezogen und sind auch nicht ausreichend informiert. Insbesondere war der Gemeinderat der Gemeinde Simmozheim zum Stand der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 26.01.2024 nicht beteiligt worden und wusste nicht über die Schutzgüter und ihre Behandlung im Steckbrief BB 27 Bescheid.	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4981	6716	Stellungn.-ID 1276 Privat	Vorranggebiet BB27 Vögel: Aufgrund der räumlichen Nähe der Gebiete BB-27 und BB-29 zu BB-02 ist davon auszugehen, dass nahezu gleiche Bedingungen hinsichtlich des Auftretens der Arten vorliegen. Insofern können die Punkte des genannten Gutachtens auf alle Gebiete angewendet werden. Im Gutachten „Avifaunistische Erhebungen zum Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten in den Waldbereichen zwischen Heimsheim, Merklingen und Malsheim“ von Gottfriedsen/Landschaftsökologie, veröffentlicht Ende 2018, ergab sich aufgrund der nachweislichen Population von windkraftempfindlichen Vogelarten im und in der Nähe des Gebietes BB-02 folgendes Fazit (Seite 25 des Gutachtens): Die durchgeführten Erhebungen legen nahe, dass bei Durchführung einer Raumnutzungsanalyse für die zugrunde gelegten Vorrangflächen eine erhöhte Schlaggefährdung insbesondere für die lokale Population des Rotmilans und weiterer Vogelarten bescheinigt werden muss. Das aufgeführte Gutachten empfiehlt dem Verband Region Stuttgart bereits im Jahre 2018, die Vorrangfläche „BB-02 Merklinger Wald“ wegen erheblicher artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen aus den laufenden	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegungen BB-27, BB-29 und BB-02 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Flächen BB-27, BB-29 und BB-02 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4982	6717	Stellungn.-ID 1276 Privat	Überarbeitungen der Teil-Flächennutzungspläne herauszunehmen. Warum dieser Empfehlung noch nicht gefolgt wurde, bitten wir zu begründen. Vorranggebiet BB27 Wie teilweise schon in Ihren Steckbriefen erwähnt, kommen in den genannten Gebieten folgende Vogelarten vor, denen eine hohe Kollisionsgefahr mit Windkraftanlagen bescheinigt wird: Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Baum- und Wanderfalke, Uhu. Eine mittlere Kollisionsgefahr besteht für die folgenden Vogelarten: Graureiher, Habicht und Sperber, Turmfalke und Mäusebussard, Waldkauz und Waldschnepfe, Mauersegler und Kolkrabe. Infolge der Störung oder Zerstörung von Brutarealen ist für folgende Vogelarten ein hohes bis sehr hohes Gefährdungspotential zu erwarten: Graureiher, Rot- und Schwarzmilan, Wanderfalke und Waldschnepfe, Waldkauz und Uhu, Mauersegler und Mittelspecht. Den ehrenamtlichen Naturschützern vom Verein „Vogel- und Naturfreunde Merklingen e.V.“, Weil der Stadt, sind die Brutplätze von Wanderfalke, Uhu und Kolkrabe im Steinbruch Mertz auf der Nord-Westseite von BB-02 sowie Brut- und Ruheplätze von Rot- und Schwarzmilan im Gebiet BB-27 in der Nähe von Simmozheim-Büchelbronn und Möttlinger Berg bekannt. Nicht auszuschließen sind gelegentliche Bruten des Wespenbussardes. Außerdem wurde von den ehrenamtlichen Naturschützern in den letzten Jahren erhöhter Vogelzug entlang der Täler, speziell hier im Tal des „Talackerbaches“, (auf Gemarkung Weil der Stadt „Roßgraben“) beobachtet. Aufgrund des o. g. Gutachtens, der erheblichen Gefährdung streng geschützter Vogelarten und wegen der Einwände, die in den weiteren von mir vorgelegten Stellungnahmen dargelegt sind, fordere ich zur Wahrung des Artenschutzes im Gebiet BB-27 die Wald- und Brutflächen auszusparen. Fledermäuse: Leider wird in dem Steckbrief BB 27 zu den genannten Gebieten nicht auf die Existenz und Gefährdung von Fledermäusen eingegangen, obwohl viele Fledermausarten infolge der Kollisionsgefahr, dem Einfluss auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie dem Einfluss auf die Jagdhabitats in hohem bis sehr hohem Maß gefährdet sind. Eine zusätzliche Gefährdung der Fledermäuse erfolgt beim Durchfliegen der Rotoren durch auftretenden Unterdruck der die inneren Organe der Tiere beschädigt. Wegen der niedrigen Reproduktionsrate der meisten Fledermausarten muss deshalb mit dem Aussterben dieser Arten gerechnet werden. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. Obwohl die von der LUBW im Jahre 2019 herausgegebenen Geodaten laut eigenen Angaben nur	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegungen BB-27, BB-29 und BB-02 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Flächen BB-27, BB-29 und BB-02 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			lückenhaft sind, muss in Anbetracht der Datenlage davon ausgegangen werden, dass in den genannten Vorranggebieten folgende Fledermausarten vorkommen können und einer hohen Kollisionsgefahr ausgesetzt sind: Großer und kleiner Abendsegler, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zweifarbenfledermaus. Eine hohe Beeinträchtigung der Fortpflanzung- und Ruhestätten besteht für folgende Arten: Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, graues Langohr. Eine hohe Beeinträchtigung der Jagdhabitate besteht für folgende Arten: Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, graues Langohr Die Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Jagdhabitate kann nur durch sorgfältige Wahl der Standorte vermieden werden. Beim Gefährdungspotential muss erschwerend berücksichtigt werden, dass die durch die WKA's geschaffenen Freiflächen gerne als Jagdgebiete angenommen werden. Dabei fokussieren sich manche Fledermausarten auf die am Rotorblatt klebenden Insekten und werden durch Unterdruckstöße und Kollision mit dem rotierenden Blatt getötet. Letzteres kann auch durch Abschalteinrichtungen nicht verhindert werden. Bevor die betroffenen Gebiete als Vorranggebiete ausgewiesen werden, müssen sie systematisch auf Fledermausvorkommen untersucht werden. Zudem müssen klare Standortvorgaben gemacht werden. Der Planentwurf beinhaltet weder Hinweise auf ein Fledermausvorkommen noch Hinweise auf eine systematische Untersuchung in der betreffenden Region. Der Planentwurf wird deshalb im Hinblick auf das Bundesartenschutzgesetz als unzureichend zurückgewiesen. Abschalteinrichtungen bei Vögel- und Fledermausvorkommen- Einbeziehen auf Ebene der Strategischen Umweltplanung. Die Kollisionsgefahr kann durch Abschalteinrichtungen möglicherweise reduziert werden. Bei den geringen Reproduktionsraten aller Fledermausarten und geringen Anzahl der Individuen der besonders gefährdeten Arten wirken sich bereits wenige Tötungen schwerwiegend auf den Erhalt der Art aus. Es reicht deshalb nicht aus, die Tötungsraten lediglich zu reduzieren. Tötungen sind komplett auszuschließen. Mit den derzeitigen Abschalteinrichtungen, deren Wirksamkeit bis jetzt auch noch nicht vollständig belegt ist, ist das nicht zu schaffen. Außerdem ist es -gedeckt durch die EU-Notfallverordnung - den zuständigen Behörden erlaubt, den Betreibern ab einer bestimmten niederschwellig angesetzten Rentabilität (Zumutbarkeitsschwellen) Genehmigungen zum Außerfunktionsetzen der Abschalteinrichtungen zu erteilen. Dies bedeutet, dass auf SUP-Ebene nicht davon ausgegangen werden kann, dass geschützte Vögel und Fledermäuse durch	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Abschalteinrichtungen unberührt bleiben. Bei vielen Vogelarten -insbesondere auch aufgrund des Artenschwundes – stellt sich dasselbe Problem. Es finden sich in den Steckbriefen keine Hinweise darauf, ob und wie in den geplanten Vorranggebieten Abschalteinrichtungen vorgeschrieben werden. Schließlich können auf Ebene der strategischen Umweltplanung diesbezügliche Forderungen nicht formuliert werden. Mir sind auch keine entsprechenden eindeutigen öffentlich-rechtlichen Gebote bekannt. Die Forderung nach Abschalteinrichtungen lediglich aus dem Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG abzuleiten bietet viel Raum für Interpretationen und für Ausnahmeerteilungen durch die zuständigen Behörden. Dennoch wird auf der einzigen planerischen Ebene des Teilregionalplanes Windenergie, in dem das Schutzgut „Arten“ betrachtet und abgewogen wird, davon ausgegangen, dass die Abschalteinrichtungen dauerhaft und nennenswert wirken. Derzeit kommen bspw. Abschalteinrichtungen auf Radarbasis, die den Vogelschwund durch Kollision zumindest eindämmen könnten, wegen der noch immens hohen Kosten für die Investoren überwiegend nur bei Windparks in Betracht, nicht jedoch bei einzelnen bzw. kleineren Anlagen. Auch neuartige Abschalteinrichtungen auf optischer Basis, die preiswerter und deshalb auch für Einzelanlagen finanziell zu verkraften wären, können auf SUP-Ebene noch nicht in die Beurteilung mit einbezogen werden.	
4983	6718	Stellungn.-ID 1276 Privat	Vorranggebiet BB27 Zu befürchten ist außerdem, dass auf Genehmigungsebene (immissionsschutz-/baurechtliche) bei bestimmten Standorten diese Abschalteinrichtungen schon deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil die erwartete Windleistungsdichte mit 215 W/m² ohnehin schon gegenüber dem Standard reduziert, folglich die Wirtschaftlichkeit der WKA's von Anfang an kritisch ist und dennoch genehmigt wird/werden muss.	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4984	6719	Stellungn.-ID 1276 Privat	Vorranggebiet BB27 Biotopverbundplanung: BB 27 tangiert diverse Kernräume,	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Kernflächen und Suchräume von trockenen und mittleren Standorten, die teils Streuobstbestände verbinden sollen und von verschiedenen geschützten Biotopen durchzogen werden. In der Nähe liegen diverse Natur- und Landschaftsschutzgebiet, sowie ein FFH-Gebiet. Durch Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten.	der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4985	6720	Stellungn.-ID 1276 Privat	Vorranggebiet BB27 Schutzgut Wasser: Die Gemeinde Simmozheim deckt nahezu ihr gesamtes Trinkwasser in Eigenversorgung ab. Das Trinkwasser wird vollumfänglich aus dem Wasserschutzgebiet „Allmendle/Höll“ bezogen. Mit steigendem Trinkwasserbedarf durch eine 7 ha große Ansiedlung eines Wohngebietes („Mittelfeld“) ist in Simmozheim zu rechnen. Der Bereich des Vorranggebietes BB 27 liegt nahezu komplett innerhalb dieses Wasserschutzgebietes, das sich in seiner östlichen Ausdehnung auf der Gemarkung Weil der Stadt befindet, in den Zonen II und III. Große Bereiche von BB 27 befinden sich zudem im Wasserschutzwald. Zusätzlich plant die Stadt Weil der Stadt die Grundwasserreservoir im Bereich BB-27 in naher Zukunft auch für ihren steigenden Wasserbedarf zu verwenden. Entsprechende ältere Entnahmerechte bestehen bereits. Die Gemeinde Simmozheim ist als Trägerin der Wasserversorgung bisher nicht gehört. Ich halte das für einen gravierenden Fehler bei der Beteiligung am Verfahren. Der Wasserschutzwald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus dem sich hangaufwärts ziehenden Gebiet gespeist, das bisher unberührt von Versiegelungen war. Durch die großflächigen Versiegelungen der Windindustrieanlagen mit ihren Zuwegungen, Bodeneingriffe mit Fundamenten, sowie Verankerungen und die negativen Veränderungen des Kleinklimas aufgrund höherer Temperaturen auf vormals bewaldeten Flächen ist zu befürchten, dass die Grundwasserneubildungsrate geringer wird und das Risiko durch Kontaminationen durch Bau und Betrieb der Windindustrieanlagen, sowie der Zufahrtsstraßen für die Grundwasserqualität steigt.	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4986	6721	Stellungn.-ID 1276 Privat	Vorranggebiet BB27 Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden gelangen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Für den Bau sind ggf. Sprengungen für die Fundamente notwendig. Es kann nicht sicher prognostiziert werden, welche Eingriffe in die Deckschichten über den grundwasserführenden Schichten für die Baugruben, Fundamente und Leitungsgräben nötig sind oder ob ggf. spezielle Verankerungen an den exponierten Stellen für die hohen Windmasten nötig sind. Havarien und Unfälle beim Bau oder bei den Unterhaltungsarbeiten sind niemals sicher auszuschließen. In jedem Fall sind umfangreiche, zeitintensive und teure hydrogeologische Gutachten nötig. Sollten bei unsicherem Baugrund – was im überwiegend vorliegenden Muschelkalk in den Höhenlagen von BB 27 zu erwarten ist – Pfahl- oder vergleichbare Gründungen nötig werden, werden enorme Mengen Stahl und Beton als Baumaterialien verwendet und tief in die Erde eingebracht. Solche Eingriffe stellen nicht nur eine Gefährdung des WSG´s dar, sondern sind irreversibel. In solchen Fällen kann dem Rückbaugesuch niemals genüge getan werden! Die Grundannahme, es sei für die Abwägung ausreichend zu unterstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers eingehalten werden, überzeugt nicht. Nicht bestimmungsgemäßer Bau-, und Anlagenbetrieb, Leitungsarbeiten, Unfälle/ Havarien, unsachgemäßer Gebrauch im Zusammenhang mit wassergefährdenden Stoffe bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen, der Leitungsgräben und der Zufahrten lassen Gefährdungen für das Wasserschutzgebiet nie ganz ausschließen. Selbst bei fundierten Baugrundgutachten gibt es im Muschelkalk Restrisiken. Auch Verkarstungserscheinungen lassen sich niemals ganz ausschließen. Die besondere Empfindlichkeit des Wasserschutzgebietes „Allmendle/Höll“ und das Angewiesensein der Simmozheimer und ggf. der Weil der Städter Wasserversorgung in Zeiten zunehmender Wasserknappheit lassen nicht das kleinste Risiko zu. Ohnehin ist es unsicher, ob die Abgrenzung der Zonen II, die vor vielen Jahren festgelegt wurden, noch den aktuellen Wasserfließgeschwindigkeiten entsprechen. Viele der Zonen II dürften in der Realität zu klein gefasst sein.	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4987	6722	Stellungn.-ID 1276 Privat	Vorranggebiet BB27 Schutzgut Boden: Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald – und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren. Der Rückschluss im Steckbrief, dass „erhebliche Beeinträchtigungen“ in diesem sensiblen Gebiet – insbesondere in der Zone II – unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung für die Simmozheimer und Weil der Städter Trinkwasserversorgung „eher unwahrscheinlich“ sind, ist nicht seriös ableitbar. Das Schutzgut Wasser im Bereich von BB 27 halte ich für ganz erheblich gefährdet. Auch das Schutzgut Boden ist erheblich gefährdet.	Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4988	6723	Stellungn.-ID 1276 Privat	Vorranggebiet BB27 Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen. Der mangelnde Windertrag in der Region Stuttgart und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken. Studien aus den Niederlanden zufolge werden bereits während der Nutzung der Anlagen durch Verschleiß jährlich duzende Kilogramm Microplastik als Splitter und Feinstäube hunderte Meter hoch in die Atmosphäre gewirbelt und dann auf den Boden abzusinken. Ebenso können bei Bränden und Brüchen krebserregende „fiese“ Fasern freigesetzt werden, die dieselbe Gefährlichkeit wie Asbest haben.	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4989	6724	Stellungn.-ID 1276 Privat	Vorranggebiet BB27 Das Brandrisiko – für die Windindustrieanlage und die umgebende Flora und Fauna- und die Anforderungen an eine Erreichbarkeit für die Feuerwehr und an die Löschwasservorratshaltung werden auf der vorliegenden Planungsebene nicht geklärt, sind aber essentiell zur Darstellung und Bewertung eventueller Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden. Die Annahme, dass das Brandfallrisiko vernachlässigbar ist, erscheint unseriös.	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4990	6725	Stellungn.-ID 1276 Privat	Vorranggebiet BB27 Abstandsregelungen und Gleichbehandlung: In Art. 3 Abs. 3 GG wird eine Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft explizit verboten. Der Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes erscheint für die in Baden-Württemberg beheimateten Personen außer Kraft gesetzt, werden doch die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg sehr viel restriktiver angewendet als in anderen Bundesländern. Insbesondere im Bundesland Bayern wurden die Abstandsregelungen aufgrund von Bürgerprotesten flexibler gestaltet und von einer Einzelfallüberprüfung abhängig gemacht. Im Regionalplan Stuttgart ist ein fixer Mindestabstand von 800 m zur Wohnbebauung und zu Einzelwohnplätzen mit 600 m vorgesehen, ohne Rücksicht auf die Höhe der verbauten Windenergieanlagen. Aus Immissionsschutzgründen und wegen der optisch bedrängenden Wirkung wäre aber eine höhen-proportionale Regelung mit höherem Mindestabstand sinnvoll. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Darüber hinaus hat es festgestellt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Das BVerwG hatte sich vornehmlich mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt. In Bayern gilt immer noch die	Wird nicht gefolgt Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Sofern es sich auch auf den RVNSW bezieht: Nach Artikel 20 GG gilt das Prinzip der Bundesstaatlichkeit, wonach die Bundesländer eigene Gesetzgebungsbefugnisse haben. Es liegt daher keine Ungleichbehandlung vor, da die Bundesländer jeweils entsprechend ihrer Gesetzgebungskompetenz und der unterschiedlichen landesspezifischen Ausgangslage ihre eigene Umsetzung der bundesgesetzlich verankerten Vorgaben im Bereich der Windkraft

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			10H-Regel als Richtwert, wobei die Obergrenze dieser Regel von der Bundesregierung auf einen Mindestabstand von 1000m reduziert wurde. Wissenschaftler halten zumindest eine 3H-Regelung für erforderlich. Danach dürfte ein Windrad mit einem Abstand von 700m eine Maximalhöhe von 233m nicht überschreiten und moderne Anlagen mit Gesamthöhen von 300m müssten zumindest einen Abstand von 900m zur Wohnbebauung einhalten.	vornehmen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es daher, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bundesgesetzgeber hat zur Bedrängungswirkung in § 249 Abs. 10 BauGB (vgl. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023, gemäß Art. 7 Satz 2 des Gesetzes mit Wirkung vom 01.02.2023, BGBl. I 2023, Nr. 6 vom 11.01.2023) eine Neuregelung getroffen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
4991	6726	Stellungn.-ID 1276 Privat	Vorranggebiet BB27 Das Vorranggebiet BB-27 reicht bis auf etwa 800 m besonders nahe an die existierenden Wohngebiete von Simmozheim heran. Zu der nächsten landwirtschaftlichen Wohnstelle mit Einzelwohnhaus in Simmozheim bestehen sogar nur etwa 500 m Abstand. Der Mindestabstand von 800 m ist vom Regionalverband willkürlich gewählt und berücksichtigt weder die physikalisch sinnvolle Höhenproportionalität noch die einschlägige Rechtsprechung, geschweige denn die Vorgabe der Bundesregierung. Bürger in Baden-Württemberg sind somit gegenüber den Bürgern anderer Bundesländer benachteiligt. Der Abstand zu Wohnbebauungen sollte deshalb bei allen Vorranggebieten fix an die Bundesvorgabe von 1000m oder der wissenschaftlichen Empfehlung folgend höhenproportional angepasst werden.	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4992	6727	Stellungn.-ID 1276 Privat	Vorranggebiet BB27 Schutz von Wald, Amphibien und Orchideen: Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten inklusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche Waldflächen gerodet und versiegelt werden. Neben den in den Steckbriefen schon erwähnten Beeinträchtigungen der typischen Waldfunktionen wie Wasserrückhaltung, Mikroklimaschutz und Immissionsschutz bleibt vor allem unberücksichtigt, dass die erwähnten Vorranggebiete wichtige Habitate für gefährdete Amphibien und heimische Orchideen darstellen. Das Vorkommen von Feuersalamandern,	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Kamm-Molchen, Gelbbauchunken, Wechsel- und Erdkröten, Bergmolchen usw. ist durch die diversen Rettungsaktionen der Naturschutzgruppen und die aufgestellten Fangzäune im Umfeld der betroffenen Gebiete hinreichend dokumentiert. Durch die zunehmende Klimaerwärmung kommt den Waldflächen eine wachsende Bedeutung zum Erhalt der Amphibienbestände und der Feuchtgebiete zu. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen werden Waldflächen unwiederbringlich versiegelt. Viele feuchte Wanderwege der Amphibien werden durch die versiegelten Flächen unterbrochen und die Wasserrückhaltefunktion des Waldes wird zerstört. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind diese Arten besonders streng geschützt (§ 20e Abs 3 BNatSchG). Bei der Nutzung durch riesige Windenergieanlagen sehen wir nicht sichergestellt, dass die streng geschützten Amphibienarten keinen Schaden nehmen, wenn alle Phasen des Baus, Transports und Betriebs sowie Instandhaltung, Rückbau, Entsorgung und das dafür benötigte Wegenetz berücksichtigt werden.	Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4993	6728	Stellungn.-ID 1276 Privat	Vorranggebiet BB27 Landschaftsbild und Naherholungsgebiet: Zudem wird das Landschaftsbild zwischen Weil der Stadt und Simmozheim besonders und irreversibel gestört und somit auch unser beliebtes Naherholungsgebiet „Simmozheimer Tälchen“!	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4994	6729	Stellungn.-ID 1276 Privat	Vorranggebiet BB27 Fazit: Der Flächenverbrauch und der Aspekt der Zerstörung des Waldes, sowie der angrenzenden Äcker und Wiesen zwischen Simmozheim, Möttlingen, Merklingen, Weil der Stadt und Simmozheim ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt und nicht hinnehmbar. Die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung liegen nicht vor. Es wurde auch versäumt, das Vorhandensein geeigneter und adäquater Ausgleichsflächen zugrunde zu legen!	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
4995	6730	Stellungn.-ID 1276 Privat	Fehlender Überlastungsschutz: Durch die räumliche Nähe des ausgewiesenen Vorranggebietes WC4 und das gleichzeitig von der Gemeinde Weil der Stadt direkt an die Gemarkung Simmozheim grenzende ausgewiesene Vorranggebiet BB-27 kommt es zu einer visuellen Überlastung: Umzingelung und Riegelwirkung und somit auch zu einer prozentualen Überlastung aller negativen Auswirkungen für die Gemeinde Simmozheim.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
4996	6731	Stellungn.-ID 1276 Privat	Schutzgut Wasser: Die Gemeinde Simmozheim wird ausschließlich durch Eigenwasser versorgt, das in unserem Tiefbrunnen [Ort anonymisiert] gefasst und gefördert wird. Zum Schutz der unterirdisch verlaufenden Trinkwasserquellen im VRG WC4, aus denen diese Eigenwasserversorgung ebenso gespeist wird, dürfen Eingriffe in geologische Formationen nicht ohne vorherige gründliche Prüfung erfolgen, da tiefreichende Fundamentierungsarbeiten für WKA unweigerlich in die unterirdische Zone des Wasserschutzgebietes eingreifen können. Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Simmozheim darf durch den Bau und den Betrieb von WKA im VRG WC4 in keiner Weise beeinträchtigt werden. Im Falle von weiteren Planungen sind hydrogeologische Gutachten erforderlich.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung u. a. das Schutzgut Wasser geprüft. Die in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Wasser geprüften Umweltaspekte sind im Vorranggebiet WC4 nicht betroffen (bzw. überschreiten nicht die angesetzte Erheblichkeitsschwelle). Damit liegt für das Schutzgut Wasser im Gebiet WC4 keine regionale Betroffenheit vor. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. Zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
4997	6732	Stellungn.-ID 1276 Privat	Landschaftsbild und Naherholungsraum: Das VRG WC4 (Gerechtigkeitswald) ist für uns und alle angrenzenden Gemeinden ein wichtiges Naherholungsgebiet. In Bezug auf Tier- und Pflanzenwelt, Schutzgut Boden und Wald, Brandrisiko, Abstandsregeln und Gleichberechtigung gelten die gleichen Gründe wie in der o.g. Stellungnahme zu VRG BB-27.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Für den Teilregionalplan Windenergie der Region NSW sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
4998	6736	Stellungn.-ID 1277 Privat	WC7 und WC11 Die geplanten Windkraftanlagen sind nahezu im gesamten Wohngebiet [Ort anonymisiert] nicht nur deutlich sichtbar, sondern erheblich und aufdringlich oder bedrängend wahrnehmbar. Man kann sogar von einer regelrechten Umzingelung in diesem Bereich sprechen. Dies ergibt sich vor allem aus der räumlichen Nähe und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im gesamten Siedlungsgebiet wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung platziert wurden. Der Standort WC? ist deshalb nur teilweise geeignet, er muss in südöstlicher Richtung stark eingekürzt werden. Der Standort WC11 muss in nordwestlicher Richtung eingekürzt werden. [Anm.: Karte mit Einzeichnungen liegt anbei] So werden die Abstände zum Wohngebiet vergrößert, und es bleibt noch genügend Restfläche zur Bebauung der Windräder übrig.	Wird nicht gefolgt Der Bundesgesetzgeber hat zur Bedrängungswirkung in § 249 Abs. 10 BauGB (vgl. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023, gemäß Art. 7 Satz 2 des Gesetzes mit Wirkung vom 01.02.2023, BGBl. I 2023, Nr. 6 vom 11.01.2023) eine Neuregelung getroffen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
4999	6737	Stellungn.-ID 1277 Privat	WC7 und WC11 Ebenso werden dadurch die Schall- bzw. Infraschallemissionen erheblich reduziert. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
5000	6738	Stellungn.-ID 1278 Privat	Durch den Bau von Windkraftanlagen müssen großflächige Betonfundamente in den Boden/Waldboden eingebracht werden, wodurch dieser Teil unseres wertvollen Naturbodens für das ökologische Gleichgewicht nicht mehr vorhanden ist. Zu diesen Windkraftanlagen müssen Zugangswege angelegt werden, die eine weitere Flächenversiegelung notwendig machen. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Ertrags. Dadurch ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
5001	6743	Stellungn.-ID 1279 Privat	Infrastruktur, es müssen Wege die eine Belastung von ca.100t bis 120t pro Fahrzeug gebaut werden. Eine Windkraftanlage mit einer Höhe von 300m wiegt ca. 1800t ohne Fundament. Das Fundament hat AusmaRBe von 40mx40mx4m also ca.6400 cbm Stahlbeton. Wie oft muss der größte Betonmischer fahren (10-12cbm) bis das Fundament gegossen ist? Der Generator hat ca 65t bis 70t davon sind 40t Kupfer verbaut. Ein Rotorblatt hat eine Länge von 135m und wiegt 65t. Durch den Bau der Anlage werden ca.2 bis 3 Hektar Waldboden verdichtet. Dieser kann nur schlecht oder gar nicht mehr aufgelockert werden. Oberflächenwasser dringt nicht mehr in den Boden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5002	6746	Stellungn.-ID 1279 Privat	Durch den Betrieb der Anlagen entsteht bei Volllast eine Geschwindigkeit an den Flügelspitzen von bis zu 300km/Std, das sind 20 Umdrehungen /Minute. Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass sich Mikrofasern am Rotorblatt lösen und durch die Windstromung über mehrere Kilometer verteilt werden, so ca.90kg/Jahr. Durch Mikroplastik wird wertvoller Boden und wichtiges Grundwasser verunreinigt. Bodenflächen müssen stillgelegt werden, die Belastung wird zu hoch und gelangt in die Nahrungskette.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
5003	6748	Stellungn.-ID 1279 Privat	Auch ist es nachgewiesen, dass der Wind in eine Rotationsbewegung gebracht wird, der sich verlangsamt und trockener wird. Also erwärmt sich das Klima hinter der Windkraftanlage. Der Boden wird wärmer und trocknet schneller aus. Da wir vorwiegend Westwind haben ist Schmieh voll im Klimawandel.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5004	6751	Stellungn.-ID 1279 Privat	Millionen von Insekten und hunderte Vögel werden im Jahr getötet. Waldtiere verlassen ihr gewohntes Umfeld. Landschaftsschutz	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
5005	6752	Stellungn.-ID 1279 Privat	Immobilienpreise sinken. Wer ersetzt den Schaden?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
5006	6755	Stellungn.-ID 1280 Privat	Stadt Pforzheim, Landkreis Calw und Freudenstadt, Enzkreis Wie ich in einem Artikel in der Pforzheimer Zeitung entnahm, sind Sie offenbar Fachmann für erneuerbare Energien. In der Öffentlichkeit wird oft diskutiert, dass Windkraftanlagen zur Gewinnung von Strom einerseits umweltfreundlich seien und dass sie günstigen Strom für die VerbraucherInnen liefern würden. Zahlreiche Studien andere Studien, die Ihnen sicherlich ebenfalls bekannt sind, weisen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			jedoch darauf hin, dass Windkraftanlagen eben nicht ökologisch sind, wie es dargestellt wird.	Energiewende“.
5007	6756	Stellungn.-ID 1280 Privat	So weisen diese Beispielsweise darauf hin, dass schon nach etwa einem Jahr deutlich Partikel von den Rotoren der Windkraftträder, durch Emission in die Umwelt gelangen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Umweltchemikalie Bisphenol A hinweisen. In den letzten Jahren wurde für die Windgeneratoren, bezüglich der Umweltfreundlichkeit, in den Medien stark geworben. Es ist aber auch hinldnglich bekannt, dass sie Rotoren überwiegend in der Wirtschaft der VR China gefertigt und dann nach Mitteleuropa per Schiff transportiert werden müssen. Allein diese Transportwege, nebst der Herstellungsbedingungen zeigen nicht das was beworben wird.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
5008	6757	Stellungn.-ID 1280 Privat	Hier im östlichen Teil des Enzkreises gibt es von der Raumordnung Flächen, die für Windkraftanlagen geeignet sein konnten. Die Frage ist jedoch: Kann es ökologisch sinnvoll sein auf Waldflächen, die sich auf Anhöhen befinden zu verzichten, um teuren Strom zu erzeugen?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
5009	6758	Stellungn.-ID 1280 Privat	Stadt Pforzheim, Landkreis Calw und Freudenstadt, Enzkreis Ferner: es ist bekannt, dass einige Tierarten den Wald als Rückzugsgebiet oder Lebensraum haben. Manche Vogelarten, die inzwischen selten geworden sind, Nisten in hohen Buchen am Waldrand. Andere Arten sind noch mehr bedroht, wenn immer weitere Waldflächen abgeholzt werden. Hier möge man auch bedenken, dass der Kulturwald für viele Menschen eine Erholungsfunktion haben soll. Gerade dann, wenn Sie Fachmann für erneuerbare Energien sind, ist es für mich schwer nachvollziehbar, dass sie Ihrer Aufgabe hier gerecht werden könnten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5010	6759	Stellungn.-ID 1280 Privat	Stadt Pforzheim, Landkreis Calw und Freudenstadt, Enzkreis Ob der mittels Windkraftanlagen gewonnene Strom eine Vergünstigung der Strompreise zur Folge haben wird, daran habe	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ich große Zweifel.	zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“.
5011	6760	Stellungn.-ID 1280 Privat	Auswirkungen durch Verlagerung im Tourismus. Mühlacker ist die einzige große Kreisstadt im Enzkreis. Auf der Internetseite der Stadt [Ort anonymisiert] können Sie nachlesen, dass Mühlacker einerseits Gewerbebetriebe hat, zum anderen aber auch auf Grund der Lage und der Natur mit Erholungsfunktion auch Touristen beherbergt. Die Windräder auf den Anhöhen bieten sicher keinen erholsamen Blick, von den Lärmbelastungen beim Wandern in der Natur ganz zu schweigen. Die Rodung großer Flächen um Windräder überhaupt aufstellen zu können, stören das Ökoklima und den den Erholungswert für Touristen empfindlich. [Ort anonymisiert] wäre dabei nicht der erste Ort an dem der Tourismus durch derartige Veränderungen im Landschaftsbild erheblich nachlässt. Aus manchen Gegenden in Deutschland (z.B. im Hunsrück) - https://www.fr.de/wirtschaft/hunsrueckdreht-11117492.htm! - sind die Belegungszahlen im Hotelgewerbe zurückgegangen. Das würde auch aber uns jedoch nicht nur Übernachtungen betreffen, sondern auch Tagesausflügler, die auf einer Tour nach Maulbronn oder an die Enzschleifen ([Ort anonymisiert]) zum Wandern kommen und dann hier Einkehren möchten. Kurzurlauber oder Tagesausflügler sind hier gerne gesehen und es gibt bei der Stadtverwaltung [Ort anonymisiert] eine Beauftragte für die Förderung des Tourismus. Es bleibt aber zu befürchten, dass Gäste zukünftig auch schnell andere Reiseziele auswählen könnten und dann eben wegbleiben. [Tourismus [Inhalt anonymisiert] (Rathaus) Tel.: [Inhalt anonymisiert] [Web-Adresse anonymisiert]]	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
5012	6761	Stellungn.-ID 1280 Privat	Stadt Pforzheim, Landkreis Calw und Freudenstadt, Enzkreis Unabhängig von einer besonderen Fläche möchte ich meine Stellungnahme zu den Windkraftanlagen abgeben. Nach meiner Einschätzung werden sich diese in keiner Weise positiv auf das Landschaftsbild auswirken. Der Lebensraum für viele Tierarten, die ein weitaus besseres Gehör haben als wir Menschen, wird außerdem stark eingeschränkt, wenn auf vielen Kuppen Windanlagen stehen. Besonders Greifvögel, wie z.B. der Rote Milan oder Störche werden von den sich drehenden Rotoren leider hin und wieder getötet, das zeigt der bisherige Einsatz der Anlagen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5013	5239	Stellungn.-ID 1281 Privat	WE 8 (26ha) und WE 14 (165 ha teilw. Gemarkung Birkenfeld). In die Stellungnahme sind u.a. die Informationen aus dem von der Gemeinde Birkenfeld in Auftrag gegebene und unter dem Link „Realisierungskonzept smart Birkenfeld“ von Gemeindeverwaltung Birkenfeld zur Verfügung gestellte Grobkonzept der Fa. Fichtner mit berücksichtigt. WE 8 und WE 14 // Beide naturbelassenen Flächen bilden ein wichtiges Naherholungsgebiet, welches von einer großen Anzahl von Menschen täglich für vielfältige Aktivitäten genutzt wird. Dies gilt insbesondere auch für Bürger der Großstadt Pforzheim. Diese naturbelassenen Flächen müssen erhalten bleiben!	Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, bzw in nachgelagerten Verfahren geklärt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5014	5240	Stellungn.-ID 1281 Privat	WE 8 und WE 14 // Die durch den Bau der vorgesehenen 9 Windräder sich reduzierende Waldfläche von 0,5-1ha je Windrad ist ökologisch nicht nur nicht sinnvoll, sondern auch nicht vollständig benannt, da weder der Leitungsbau noch die Verteilerbauwerke berücksichtigt sind. Deshalb steigert die sich hierdurch erhöhende zu rodende Waldfläche die negative Bewertung aus ökologischer Sicht. Ökologisch nicht sinnvoll!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5015	5243	Stellungn.-ID 1281 Privat	WE 8 und WE 14 // Durch die vorgesehene Belegung mit Windräder sind auch angrenzende Kommunen indirekt betroffen, z.B. Abstandsproblematik und Schattenwurf. Diese Kommunen sind bis heute nicht oder nicht ausreichend in die Problematik mit einbezogen (z. B. Keltern und Neuenbürg). Erörterung der Standorte durch	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			die betroffenen Kommunen erforderlich!	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
5016	5245	Stellungn.-ID 1281 Privat	WE 8 und WE 14 // Auch wenn nach den derzeitigen Abstandsregelungen nur begrenzt bindende Werte vorliegen und die Kommunen auch noch Entscheidungsspielraum haben, bewegen sich die vorgesehenen Gebiete bzw. Standorte nicht nur in einem absoluten kritischen Bereich, sondern weisen eindeutig Abweichungen von den Regeln auf. Beispielsweise Bebauung im Gewerbegebiet Grösseltal und Einzelbebauung auf der Gemarkung Neuenbürg oder Gartenhausgebiet, Bauernhof Seemann und Gastrobetrieb Grenzsägemühle direkt angrenzend an die vorgesehene Fläche WE 8. Die Abstände zu den geplanten Flächen und Standorten sind nicht akzeptabel!	Wird nicht gefolgt Die Flächen WE8 und WE14 wurden zugeschnitten, die Vorsorgeabstände werden im neuen Planentwurf eingehalten S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand (Gewerbegebiet Grösseltal): s. ID 1423. Die Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich (u. a. genannter Bauernhof) und dem Gartenhausgebiet werden eingehalten. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog werden Gaststätten nicht gesondert aufgeführt, sondern fallen in die Kategorie der jeweiligen Darstellung im Flächennutzungsplan (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog).
5017	5248	Stellungn.-ID 1281 Privat	WE 8 und WE 14 // Die vorliegenden Schallimmissionskarten weisen, sowohl für den Bergwald, wie auch für den Unteren Wald, eindeutige Überschreitungen der geltenden Grenzwerte auf, so dass im Grobkonzept der Fa. Fichtner bereits zwingend eine Nachtabstimmung im Bereich Bergwald angesprochen wird. Aufgrund der Schallimmissionsbelastung der Bevölkerung/Menschen können die vorgesehenen Flächen nicht weiterverfolgt werden!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, bzw in nachgelagerten Verfahren geklärt.
5018	5249	Stellungn.-ID 1281 Privat	WE 8 und WE 14 // Die Schattenwurfkarten im Grobkonzept der Fa. Fichtner zeigen eindeutig auf, dass durch den Schattenwurf der Anlagen alle Ortsteile von Birkenfeld, aber auch Niebelsbach, Dietlingen und Neuenbürg in erheblichen Maße betroffen sind. In Kenntnis des erheblichen Einflusses auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Bevölkerung/Menschen können die vorgesehenen Flächen nicht weiter verfolgt werden!	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, bzw in nachgelagerten Verfahren geklärt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
5019	5250	Stellungn.-ID 1281 Privat	WE 14 // Neben einem Friedhof liegen in der vorgesehen Fläche Bergwald das Naturdenkmal Steinhäusle und ist ein Waldkindergarten angesiedelt. Diese Tatsachen sind mit den Planungen nicht vereinbar. Fläche kann nicht weiterverfolgt werden!	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Hinweis: WE14 wird zugeschnitten, der nördliche Teilbereich ums Steinhäusle entfällt s. ID 166. Bei der Betroffenheit von Naturdenkmalen handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht. S. Steckbriefe Umweltbericht. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Abwägung: S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Zu Friedhöfen wird ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof.
5020	5251	Stellungn.-ID 1281 Privat	WE 8 // Im unteren Wald ist eine vielfältige Flora und Fauna angesiedelt, u.a. sind mehrere Gabelweihe-Paare und eine große Kolkrabenansiedelung dort beheimatet. Weiterhin grenzt das ausgewiesene Gebiet direkt an ein Naturschutzgebiet mit Quellgebieten, Feuchtgebieten und Moorflächen. In dieses wichtige Ökosystem würde durch die Platzierung von Windrädern gravierend eingegriffen oder dieses sogar vernichtet. Fläche kann	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Vogelschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 überlagert sich nicht mit den genannten Ausschlusskriterien

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nicht weiterverfolgt werden!	inklusive Vorsorgeabstand (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
5021	5252	Stellungn.-ID 1281 Privat	Das Gebiet Unterer Wald ist von erheblicher historischer Bedeutung, da dort in der Vergangenheit ein römischer Gutshof entdeckt wurde und eine erhebliche Anzahl von Fundstücken heute in Museen in Stuttgart besichtigt werden können. Um die historische Bedeutung des Unteren Waldes zu erhalten, aber auch die Möglichkeit weiterer Ausgrabungen und Funde nicht unmöglich zu machen, darf diese Fläche nicht weiterverfolgt werden!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
5022	5253	Stellungn.-ID 1281 Privat	WE 8 und WE 14 // Die Nähe zu den bereits angesprochen Wohnbebauungen unter Berücksichtigung der Themen Eiswurf und Abrieb von Mikropartikel, über die derzeit in der Fachwelt intensiv diskutiert wird, muss unbedingt in die Entscheidungen mit einbezogen werden und sollte hinsichtlich der Risiken minimiert werden. Flächen nicht weiterverfolgen!	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5023	5254	Stellungn.-ID 1281 Privat	WE 8, WE 14 Die Vorhaben und die Risiken der Gemeinde Birkenfeld laut Grobkonzept der Fa. Fichtner sind in der Gesamtheit ökologisch, aber auch ökonomisch zu bewerten und in die Entscheidung des Regionalverbandes mit einzubeziehen, damit das Gesamtkonzept Windenergiegewinnung nicht durch unrealistischen Rahmenbedingungen scheitert.	Betriebsmittel“. Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
5024	5256	Stellungn.-ID 1281 Privat	WE 8, WE 14 Der Bau und auch der Rückbau einer Windkraftanlage unter Bewertung des ökologischen Fussabdrucks ist eine grundsätzliche derzeitige Diskussion, die in der Wissenschaft noch nicht abgeschlossen ist und deshalb in die Bewertung mit einzubeziehen ist.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
5025	6803	Stellungn.-ID 1281 Privat	Laut den uns vorliegenden Informationen wird zur Bewertung der für die Windenergieanlagen geeigneten Flächen die Kenngröße "Windleistungsdichte" herangezogen und nicht wie in der Vergangenheit die "mittlere Windgeschwindigkeit". Sind damit Bewertungen mit der Basis "mittlere Windgeschwindigkeit" noch belastbar? Was wurde Ihrer Bewertung zu Grunde gelegt?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
5026	6806	Stellungn.-ID 1281 Privat	WE8 und WE14 Um auf von Ihnen ausgewiesenen Flächen (WE8+WE14) Windräder installieren zu können, sind nach dem Stand der Wissenschaft auch die Abstände zwischen den Anlagen von ausschlaggebender Bedeutung (Hauptwindrichtung 900 m/ Nebenwindrichtung 540m). In wie weit sind diese zu berücksichtigenden Maße, ergänzend zu den Abstandsmaße zu den unterschiedlichen Bebauungsarten, in die Festlegungen der Flächen WE 8+WE 14 mit einbezogen worden? Oder ist bei Ihrer Ausweisung der möglichen Flächen die Sinnhaftigkeit der Umsetzung sowohl technisch, wie auch wirtschaftlich nicht mit einbezogen worden?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5027	6810	Stellungn.-ID 1281 Privat	WE8 und WE14 Nachdem die ersten Anlagen in der Umgebung, z.B. in Straubenhardt, nicht nur installiert sind, sondern Erfahrungswerte liefern und dort die Planwerte, auf Basis derer die Entscheidungen zur Umsetzung gefällt wurden, nach den vorliegenden Infos, bei weitem unterschritten werden (-20%), stellt sich die Frage, ob diese Erkenntnisse in Ihre Entscheidungskriterien mit eingeflossen sind und welchen Einfluss dies auf die Flächen WE 8+ WE 14 hat?	Nicht Regelungsgegenstand Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
5028	6812	Stellungn.-ID 1281 Privat	WE 8 und WE 14 Beide naturbelassenen Flächen bilden ein wichtiges Naherholungsgebiet, welches von einer großen Anzahl von Menschen täglich für vielfältige Aktivitäten genutzt wird. Dies gilt insbesondere auch für Bürger der Großstadt Pforzheim. Diese naturbelassenen Flächen müssen erhalten bleiben!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
5029	6813	Stellungn.-ID 1281 Privat	WE8 und WE14 Bei den Vorgaben der Landesregierung war auch das Thema der Vermeidung einer Umzingelung durch Windkraftanlagen ein wichtiges Thema. Der Ortsteil Birkenfeld - Gräfenhausen wäre durch die Flächen WE 8, WE14 in Verbindung mit den Straubenhardter Anlagen von einer solchen Umzingelung betroffen. Wurde dies von Ihnen berücksichtigt?	Wird nicht gefolgt Die Umzingelung wurde überprüft und kann nicht festgestellt werden, die Ortsteile werden durch die Vorsorgeabstände geschützt. Hinweis: Die Fläche WE14 wurde zugeschnitten S. ID 166
5030	6814	Stellungn.-ID 1281 Privat	WE 8 und WE 14 Die durch den Bau der vorgesehenen 9 Windräder sich reduzierende Waldfläche von 0,5-1ha je Windrad ist ökologisch nicht nur nicht sinnvoll, sondern auch nicht vollständig benannt, da weder der Leitungsbau noch die Verteilerbauwerke berücksichtigt sind. Deshalb steigert sich hierdurch erhöhende zu rodende Waldfläche die negative Bewertung aus ökologischer Sicht. Ökologisch nicht sinnvoll!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden –

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren". Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5031	6816	Stellungn.-ID 1281 Privat	WE 8 und WE 14 Durch die vorgesehene Belegung mit Windräder sind auch angrenzende Kommunen indirekt betroffen, z.B. Abstandsproblematik und Schattenwurf. Diese Kommunen sind bis heute nicht oder nicht ausreichend in die Problematik mit einbezogen (z. B. Keltern und Neuenbürg). Erörterung der Standorte durch die betroffenen Kommunen erforderlich!	Wird nicht gefolgt Die Auswirkungen der Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurden unabhängig von Gemeindegrenzen ermittelt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen". S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge Keltern und Neuenbürg.
5032	6819	Stellungn.-ID 1281 Privat	WE 8 und WE 14 Auch wenn nach den derzeitigen Abstandsregelungen nur begrenzt bindende Werte vorliegen und die Kommunen auch noch Entscheidungsspielraum haben, bewegen sich die vorgesehenen Gebiete bzw. Standorte nicht nur in einem absoluten kritischen Bereich, sondern weisen eindeutig Abweichungen von den Regeln auf. Beispielsweise Bebauung im Gewerbegebiet Grösseltal und Einzelbebauung auf der Gemarkung Neuenbürg oder Gartenhausgebiet, Bauernhof Seemann und Gastrobetrieb Grenzsägemühle direkt angrenzend an die vorgesehene Fläche WE 8. Die Abstände zu den geplanten Flächen und Standorten sind nicht akzeptabel!	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Flächen WE8 und WE14 wurden zugeschnitten, die Vorsorgeabstände werden im neuen Planentwurf eingehalten S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände". Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand (Gewerbegebiet Grösseltal): s. ID 1423. Die Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich (u. a. genannter Bauernhof) und dem Gartenhausgebiet werden eingehalten. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog werden Gaststätten nicht gesondert aufgeführt, sondern fallen in die Kategorie der jeweiligen Darstellung im Flächennutzungsplan (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog).
5033	6821	Stellungn.-ID 1281 Privat	WE 8 und WE 14 Die vorliegenden Schallimmissionskarten weisen, sowohl für den Bergwald, wie auch für den Unteren Wald, eindeutige Überschreitungen der geltenden Grenzwerte auf, so dass im Grobkonzept der Fa. Fichtner bereits zwingend eine Nachtabschaltung im Bereich Bergwald angesprochen wird. Aufgrund der Schallimmissionsbelastung der Bevölkerung/Menschen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm". Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			können die vorgesehenen Flächen nicht weiterverfolgt werden!	Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen des nachgelagerten Verfahren geklärt.
5034	6826	Stellungn.-ID 1281 Privat	WE 8 und WE 14 Die Schattenwurfkarten im Grobkonzept der Fa. Fichtner zeigen eindeutig auf, dass durch den Schattenwurf der Anlagen alle Ortsteile von Birkenfeld, aber auch Niebelsbach, Dietlingen und Neuenbürg in erheblichen Maße betroffen sind. In Kenntnis des erheblichen Einflusses auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Bevölkerung/Menschen können die vorgesehenen Flächen nicht weiter verfolgt werden!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen des nachgelagerten Verfahren geklärt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
5035	6829	Stellungn.-ID 1281 Privat	Neben einem Friedhof liegen in der vorgesehen Fläche Bergwald das Naturdenkmal Steinhäusle und ist ein Waldkindergarten angesiedelt. Diese Tatsachen sind mit den Planungen nicht vereinbar. Fläche kann nicht weiterverfolgt werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Hinweis: WE14 wird zugeschnitten, der nördliche Teilbereich ums Steinhäusle entfällt s. ID 166. Der Aspekt Naturdenkmale (punktuell) wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Bei der Betroffenheit von Naturdenkmalen handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht.. S. Steckbriefe Umweltbericht. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Abwägung: S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Zu Friedhöfen wird ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof.
5036	6834	Stellungn.-ID 1281 Privat	Im unteren Wald ist eine vielfältige Flora und Fauna angesiedelt, u.a. sind mehrere Gabelweihe-Paare und eine große Kolkrabenansiedelung dort beheimatet. Weiterhin grenzt das ausgewiesene Gebiet direkt an ein Naturschutzgebiet mit Quellgebieten, Feuchtgebieten und Moorflächen. In dieses wichtige Ökosystem würde durch die Platzierung von Windrädern gravierend eingegriffen oder dieses sogar vernichtet. Fläche kann nicht weiterverfolgt werden!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Fledermäuse), Insekten, Pflanzen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
5037	6839	Stellungn.-ID 1281 Privat	Das Gebiet Unterer Wald ist von erheblicher historischer Bedeutung, da dort in der Vergangenheit ein römischer Gutshof entdeckt wurde und eine erhebliche Anzahl von Fundstücken heute in Museen in Stuttgart besichtigt werden können. Um die historische Bedeutung des Unteren Waldes zu erhalten, aber auch die Möglichkeit weiterer Ausgrabungen und Funde nicht unmöglich zu machen, darf diese Fläche nicht weiterverfolgt werden!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“
5038	6841	Stellungn.-ID 1281 Privat	WE 8 und WE 14 Die Nähe zu den bereits angesprochen Wohnbebauungen unter Berücksichtigung der Themen Eiswurf und Abrieb von Mikropartikel, über die derzeit in der Fachwelt intensiv diskutiert wird, muss unbedingt in die Entscheidungen mit einbezogen werden und sollte hinsichtlich der Risiken minimiert werden. Flächen nicht weiterverfolgen!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
5039	6842	Stellungn.-ID 1281 Privat	WE 8 und WE 14 Die Vorhaben und die Risiken der Gemeinde Birkenfeld laut Grobkonzept der Fa. Fichtner sind in der Gesamtheit ökologisch, aber auch ökonomisch zu bewerten und in die Entscheidung des Regionalverbandes mit einzubeziehen, damit das Gesamtkonzept Windenergiegewinnung nicht durch unrealistischen Rahmenbedingungen scheitert.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smartes Birkenfeld“/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, bzw in nachgelagerten Verfahren geklärt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5040	6843	Stellungn.-ID 1281 Privat	WE 8 und WE 14 Der Bau und auch der Rückbau einer Windkraftanlage unter Bewertung des ökologischen Fussabdrucks ist eine grundsätzliche derzeitige Diskussion, die in der Wissenschaft noch nicht abgeschlossen ist und deshalb in die Bewertung mit einzubeziehen ist.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5041	6844	Stellungn.-ID 1282 Privat	Landkreise Calw und Freudenstadt, Enzkreis Werter Sascha Klein, mir wurde zugetragen, dass der Regionalverband Nordschwarzwald den gesetzlichen Auftrag hat, Vorranggebiete für die Windenergie im Umfang von mindestens 1,8 % der Fläche der Region Nordschwarzwald auszuweisen. Davon betroffen sind sowohl die Stadt Pforzheim, die Landkreise Calw und Freudenstadt, als auch der Enzkreis. Wie ich in einem Artikel in der Pforzheimer Zeitung entnahm, sind Sie offenbar Fachmann für erneuerbare Energien. In der Öffentlichkeit wird oft diskutiert, dass Windkraftanlagen zur Gewinnung von Strom einerseits umweltfreundlich seien und dass sie günstigen Strom für die VerbraucherInnen liefern werden. Zahlreiche Studien andere Studien, die Ihnen sicherlich ebenfalls bekannt sind, weisen jedoch darauf hin, dass Windkraftanlagen eben nicht ökologisch sind, wie es dargestellt wird.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
5042	6845	Stellungn.-ID 1282 Privat	Landkreise Calw und Freudenstadt, Enzkreis So weisen diese Beispielsweise darauf hin, dass schon nach etwa einem Jahr deutlich Partikel von den Rotoren der Windkrafttrader, durch Emission in die Umwelt gelangen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Umweltchemikalie Bisphenol A hinweisen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
5043	6846	Stellungn.-ID 1282 Privat	Landkreise Calw und Freudenstadt, Enzkreis In den letzten Jahren wurde für die Windgeneratoren, bezüglich der Umweltfreundlichkeit, in den Medien stark geworben. Es ist aber auch hinlänglich bekannt, dass die Rotoren überwiegend in der Wirtschaft der VR China gefertigt und dann nach Mitteleuropa per Schiff transportiert werden müssen. Allein diese Transportwege, nebst der Herstellungsbedingungen zeigen nicht das was beworben wird.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
5044	6847	Stellungn.-ID 1282 Privat	Landkreise Calw und Freudenstadt, Enzkreis Hier im östlichen Teil des Enzkreises gibt es von der Raumordnung Flächen, die für Windkraftanlagen geeignet sein könnten. Die Frage ist jedoch: Kann es ökologisch sinnvoll sein auf Waldflächen, die sich auf Anhöhen befinden zu verzichten, um teuren Strom zu erzeugen?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5045	6848	Stellungn.-ID 1282 Privat	Landkreise Calw und Freudenstadt, Enzkreis Ferner: es ist bekannt, dass einige Tierarten den Wald als Rückzugsgebiet oder Lebensraum haben. Manche Vogelarten, die inzwischen selten geworden sind, Nisten in hohen Buchen am Waldrand. Andere Arten sind noch mehr bedroht, wenn immer weitere Waldflächen abgeholzt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5046	6851	Stellungn.-ID 1282 Privat	Landkreise Calw und Freudenstadt, Enzkreis Hier möge man auch bedenken, dass der Kulturwald für viele Menschen eine Erholungsfunktion haben soll. Gerade dann, wenn Sie Fachmann für erneuerbare Energien sind, ist es für mich schwer nachvollziehbar, dass sie Ihrer Aufgabe hier gerecht werden könnten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
5047	6853	Stellungn.-ID 1282 Privat	Landkreise Calw und Freudenstadt, Enzkreis Ob der mittels Windkraftanlagen gewonnene Strom eine Vergünstigung der Strompreise zur Folge haben wird, daran habe ich große Zweifel.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“.
5048	6856	Stellungn.-ID 1282 Privat	Landkreise Calw und Freudenstadt, Enzkreis Auswirkungen durch Verlagerung im Tourismus. Mühlacker ist die einzige große Kreisstadt im Enzkreis. Auf der Internetseite der Stadt Mühlacker können Sie nachlesen, dass Mühlacker einerseits Gewerbebetriebe hat, zum anderen aber auch auf Grund der Lage und der Natur mit Erholungsfunktion auch Touristen beherbergt. Die Windräder auf den Anhöhen bieten sicher keinen erholsamen Blick, von den Larmbelästigungen beim Wandern in der Natur ganz zu schweigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
5049	6857	Stellungn.-ID 1282 Privat	Landkreise Calw und Freudenstadt, Enzkreis Die Rodung großer Flächen um Windrader überhaupt aufstellen zu können, stören das Ökoklima und den den Erholungswert für Touristen empfindlich.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“ S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
5050	6858	Stellungn.-ID 1282 Privat	Mühlacker wäre dabei nicht der erste Ort an dem der Tourismus durch derartige Veränderungen im Landschaftsbild erheblich nachlässt. Aus manchen Gegenden in Deutschland (z.B. im Hunsrück) - https://www.fr.de/wirtschaft/hunsrueckdreht-11117492.html - sind die Belegungszahlen im Hotelgewerbe zurückgegangen. Das würde auch abei uns jedoch nicht nur Übernachtungen betreffen, sondern auch Tagesausflügler, die auf einer Tour nach Maulbronn oder an die Enzschleifen (Mühlhausen) zum Wandern kommen und dann hier Einkehren möchten. Kurzurlauber oder Tagesausflügler sind hier gerne gesehen und es gibt bei der Stadtverwaltung Mühlacker eine Beauftragte für die Förderung des Tourismus. Es bleibt aber zu befürchten, dass Gäste zukünftig auch schnell andere Reiseziele auswählen könnten und dann eben wegbleiben. [Tourismus Zimmer 107 (Rathaus) Tel.: 07041 876-133 Tourismus@stadt-muehlacker.de]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
5051	6860	Stellungn.-ID 1282 Privat	Landkreise Calw und Freudenstadt, Enzkreis Unabhängig von einer besonderen Fläche möchte ich meine Stellungnahme zu den Windkraftanlagen abgeben. Nach meiner Einschätzung werden sich diese in keinsten Weise positiv auf das Landschaftsbild auswirken.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
5052	6861	Stellungn.-ID 1282 Privat	Landkreise Calw und Freudenstadt, Enzkreis Der Lebensraum für viele Tierarten, die ein weitaus besseres Gehör haben als wir Menschen, wird außerdem stark	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			eingeschränkt, wenn auf vielen Kuppen Windanlagen stehen. Besonders Greifvögel, wie z.B. der Rote Milan oder Störche werden von den sich drehenden Rotoren leider hin und wieder getötet, das zeigt der bisherige Einsatz der Anlagen.	Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5053	6862	Stellungn.-ID 1282 Privat	Landkreise Calw und Freudenstadt, Enzkreis Als ausgewiesener Fachmann für erneuerbare Energien müssten Sie die meisten von mir vorgebrachten Argumente bereits kennen. Daher bitte ich Sie und Ihre Kolleginnen bzw. Kollegen, meine Einwände zu prüfen und mir eine Rückmeldung zukommen zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5054	6144	Stellungn.-ID 1283 Privat	Stellungnahme zum Planentwurf „Teilfortschreibung Windenergie“, Nordschwarzwald, Fassung zur Offenlage Januar 2024 Windpark Trischelwald ich, [Name anonymisiert], bin Eigentümerin der Flurstücke [Ort anonymisiert], der Gemarkung Igelsberg und beantrage hiermit die Ausweisung meiner Grundstücke als Windvorranggebiet im Erweiterungsbereich des „Vorranggebiet WF1“, entsprechend der in der frühzeitigen Beteiligung dargestellten Potentialflächen, gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Bezüglich dieser Flurstücke habe ich mit der Firma [Name anonymisiert] einen Vertrag über die Nutzung der Grundstücke zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 24. Januar 2024 scheint das Gebiet, in welchem sich meine o.g. Grundstücke befinden, nicht bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die [Name anonymisiert] auf meinen und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant hat, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach §35 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinem persönlichen wirtschaftlichen Interesse dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen	Wird nicht gefolgt Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur genauen planerischen Auffassung der Gesetzgebung S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Zur objektiven Methodik hinter der Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Private Überprüfungen und Verträge sind nicht Teil des Kriterienkataloges zur Auswahl der Vorranggebiete. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Grundstücke, Flurstücksgrenzen und Besitzer haben keine Auswirkungen auf die Flächenausweisungen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. Es wird angemerkt, dass nach aktueller Rechtslage trotz Entfall der Privilegierung im Außenbereich der Bau von WEA durch Regionalplanänderung und kommunale Bauleitplanung (sofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen) auch weiterhin außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch möglich sein wird. S. Kategorie

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meiner Grundstücke und die fortgeschrittene Planung der [Name anonymisiert] machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gemäß §2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum Anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs. 2 GG generell vorgesehen ist.	„Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
5055	6145	Stellungn.-ID 1283 Privat	Des Weiteren sehe ich es kritisch, dass Vorranggebiete im Süden (Frutenhoferwald WF4) und im Osten (Stutzwald) meines Heimortes Igelsberg ausgewiesen werden. Diese Gebiete, denke ich, beeinträchtigen die Einwohner von Igelsberg stärker als die Windenergieanlagen im Westen (Trischelwald). Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
5056	6859	Stellungn.-ID 1283 Privat	Ich, [Name anonymisiert] bin Eigentümerin der [Inhalt anonymisiert] und beantrage hiermit die Ausweisung meiner Grundstücke als Windvorranggebiet im Erweiterungsbereich des, Vorranggebiet WF 1%, entsprechend der in der frühzeitigen Beteiligung dargestellten Potentialflächen, gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Bezüglich dieser Flurstücke habe ich mit der Firma ALTUS renewables GmbH einen Vertrag über die Nutzung der Grundstücke zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 24. Januar 2024 scheint das Gebiet, in welchem sich meine o.g. Grundstücke befinden, nicht bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die ALTUS renewables GmbH auf meinen und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant hat, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach §35 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinem persönlichen wirtschaftlichen Interesse dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des	Wird nicht gefolgt Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur genauen planerischen Auffassung der Gesetzgebung S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Zur objektiven Methodik hinter der Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Private Überprüfungen und Verträge sind nicht Teil des Kriterienkataloges zur Auswahl der Vorranggebiete. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Es wird angemerkt, dass nach aktueller Rechtslage trotz Entfall der Privilegierung im Außenbereich der Bau von WEA durch Regionalplanänderung und kommunale Bauleitplanung (sofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen) auch weiterhin außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch möglich sein wird. S. Kategorie

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meiner Grundstücke und die fortgeschrittene Planung der ALTUS renewables GmbH machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gemäß §2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum Anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs. 2 GG generell vorgesehen ist.	„Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
5057	6867	Stellungn.-ID 1283 Privat	Des Weiteren sehe ich es kritisch, dass Vorranggebiete im Süden (Frutenhoferwald WF4) und im Osten (Stutzwald) meines Heimortes [Ort anonymisiert] ausgewiesen werden. Diese Gebiete, denke ich, beeinträchtigen die Einwohner von [Ort anonymisiert] stärker als die Windenergieanlagen im Westen (Trischelwald).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
5058	6871	Stellungn.-ID 1284 Privat	Bezüglich dieses Flurstücks habe ich mit der Firma ALTUS renewables GmbH einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 24. Januar 2024 scheint das Gebiet, in welchem sich mein o.g. Grundstück befindet, nicht bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die ALTUS renewables GmbH auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant hat, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach §35 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks	Wird nicht gefolgt Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur genauen planerischen Auffassung der Gesetzgebung S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Zur objektiven Methodik hinter der Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Private Überprüfungen und Verträge sind nicht Teil des Kriterienkataloges zur Auswahl der Vorranggebiete. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Es wird angemerkt, dass nach aktueller Rechtslage trotz Entfall der Privilegierung im Außenbereich der Bau von WEA durch Regionalplanänderung und kommunale Bauleitplanung (sofern

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und die fortgeschrittene Planung der ALTUS renewables GmbH machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist.	keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen) auch weiterhin außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch möglich sein wird. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
5059	6808	Stellungn.-ID 1285 Privat	mit Entsetzen habe ich zur Kenntnis genommen, dass nun, nach 10 Jahren wieder, dieses unzerschnittene Waldgebiet wieder zur Debatte steht, um Windkraftanlagen zu installieren	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
5060	6809	Stellungn.-ID 1285 Privat	Dieses Gebiet nutze ich und viele andere Menschen regelmäßig, um zu joggen oder Fahrrad zu fahren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
5061	6811	Stellungn.-ID 1285 Privat	Meines Erachtens steht der Nutzen eines Windrades an dieser Stelle in keinem Verhältnis zur Naherholung der hier lebenden Menschen, dem Artensterben, der Rodung und allen mit diesen geplanten Baumaßnahmen noch einhergehenden negativen Ergebnissen. Daher bin ich absolut gegen die geplante Windkraftenergie in diesem Gebiet, da der Nutzen in keinem Verhältnis steht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5062	6874	Stellungn.-ID 1285 Privat	Mit Entsetzen habe ich zur Kenntnis genommen, dass nun, nach 10 Jahren wieder, dieses unzerschnittene Waldgebiet wieder zur	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Debatte steht, um Windkraftanlagen zu installieren. Dieses Gebiet nutze ich und viele andere Menschen regelmäßig, um zu joggen oder Fahrrad zu fahren. Meines Erachtens steht der Nutzen eines Windrades an dieser Stelle in keinem Verhältnis zur Naherholung der hier lebenden Menschen, dem Artensterben, der Rodung und allen mit diesen geplanten Baumaßnahmen noch einhergehenden negativen Ergebnissen. Daher bin ich absolut gegen die geplante Windkraftenergie in diesem Gebiet, da der Nutzen in keinem Verhältnis steht.	Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
5063	6802	Stellungn.-ID 1286 Privat	unser einzigartiges Refugium soll als Windkraftstandort dienen. Wir, mein Mann und ich und die ganze Verwandtschaft sind strikt dagegen. Wir sind mindestens 1x in der Woche auf dem Ihlinger Berg und genießen den Artenreichtum die Rexinger Themenwege den Wald als Sauerstoffproduzent.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
5064	6805	Stellungn.-ID 1286 Privat	Es wäre sehr schade ja gerade zu unverantwortlich den Bürgern diese Juwel zu entziehen und wirkungslos werden zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5065	6807	Stellungn.-ID 1286 Privat	Unsere Bitte nach einem naturverträglichen Ausbau der Windenergie in Horb	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5066	6789	Stellungn.-ID 1287 Privat	Schon vor vielen Jahren wurde dieser Standort als völlig ungeeignet für Windräder ausgewiesen: - die Ertragskraft ist viel zu gering	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
5067	6794	Stellungn.-ID 1287 Privat	die Vernichtung eines wertvollen Natur- und Schutzgebietes steht in keiner Relation zum voraussichtlichen Ertrag	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5068	6795	Stellungn.-ID 1287 Privat	das Waldgebiet würde durch die Aufstellung der Windräder komplett zerstört werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5069	6796	Stellungn.-ID 1287 Privat	Der "Große Hau" und der "Ihlinger Berg" ergeben zusammen ein enorm wichtiges Naherholungsgebiet für viele Menschen, nicht nur aus dem näheren Umfeld.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
5070	6797	Stellungn.-ID 1287 Privat	Durch die bereits installierten Themenwege, Informationstafeln und ausgewiesene Wanderwege stellt sich hier ein wunderbares Naturerlebnis zusammen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
5071	6799	Stellungn.-ID 1287 Privat	Als Wasserspeicher und Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten ist dieses Gebiet unbedingt zu schützen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5072	6800	Stellungn.-ID 1287 Privat	Diese Landschaft ist für den Klimaschutz dringend notwendig und zu erhalten.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Erhalt der Landschaft ist kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5073	6801	Stellungn.-ID 1287 Privat	Ich bin nicht gegen die Aufstellung von Windrädern und ich anerkenne die Wichtigkeit der Windenergie, jedoch dürfen dafür nicht ungeeignete und unproduktive Wälder geopfert werden. Es gibt genügend Flächen, welche sich für eine sinnvolle Energiegewinnung durch Windkraft eignen! Vielen Dank, dass ich hier meine Meinung äußern darf und dass sie auch wahrgenommen wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5074	6782	Stellungn.-ID 1288 Privat	Eine Windkraftanlage gehört grundsätzlich in keinen Wald, egal wo sich der Standort befindet. Nie war der Wald für das Klima so wichtig wie heute.	S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
5075	6783	Stellungn.-ID 1288 Privat	Ist er doch schon genug geschädigt durch die Umwelteinflüsse .(Trockenheit, Sturmschäden, Borkenkäfer)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
5076	6784	Stellungn.-ID 1288 Privat	Es gibt bestimmt geeignetere Standorte als der Wald.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
5077	6785	Stellungn.-ID 1288 Privat	Dass wir eine Energiewende brauchen, steht außer Zweifel. Dazu gibt es noch mehr Möglichkeiten. (Weniger Verkehr z.B. auch durch Sonntagsfreien Verkehr, Inlandsflüge, mehr Photovoltaik Anlagen auf Hausdächer und vieles mehr.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Einspar- und Effizienzpotenziale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5078	6786	Stellungn.-ID 1288 Privat	Ich hoffe, dass die Verantwortlichen in dieser Angelegenheit zur Einsicht kommen, dass ein gesunder Wald noch nie so notwendig ist wie zur Zeit. Ich wünsche dem Nabu viel Erfolg für seinen Einsatz für den Großen Hau und Ihlinger Berg.	Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5079	6778	Stellungn.-ID 1289 Privat	es ist uns ein großes Anliegen, dass der wunderschöne Wald Großer Hau / Ihlinger Berg erhalten bleibt, einerseits, da es die einzige Möglichkeit für Tiere ist die Wälder zu wechseln	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5080	6779	Stellungn.-ID 1289 Privat	und (was man zu gerne vergisst) Bäume auch wunderschöne Lebewesen sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
5081	6780	Stellungn.-ID 1289 Privat	Das Ziel der Regierung eine Wildnisfläche von 60% zu erreichen, sehen wir (nicht nur hier) auch bedroht.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
5082	6781	Stellungn.-ID 1289 Privat	Aus unserer Sicht, ist es nicht nötig Waldfläche für Windräder zu roden, wenn genug Fläche ohne Waldbestand zur Verfügung steht. Somit bleibt auch die Artenvielfalt erhalten, was in diesen Zeiten besonders wichtig ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5083	6876	Stellungn.-ID 1291 Privat	Teilregionalplan Windenergie (Planentwurf Januar 2024); Hier: Öffentlichkeitsbeteiligung; Anlage: 48 + 5 Unterschriftenlisten In der Anlage erhalten Sie 48 Unterschriftslisten mit insgesamt 343 Unterschriften gegen die im Teilregionalplan Windenergie ausgewiesenen Vorrangflächen im Bereich Volzemer Steine, Horntann und auch auf dem Heuberg, sowie zusätzlich 5 Listen-Kopien aus Dennach mit 60 Unterschriften, die bereits früher gesammelt und übergeben wurden. Angesichts der wenigen Einwohnern bekannten „Öffentlichkeitsbeteiligung“ mit Terminierung 15.März 2024 haben, nachdem sie auf dem Dobel „Wind davon bekommen haben“, in nur 10 Tagen 343 Personen auf 48 Liste ihren Unmut zu dieser Planung geäußert. In dieser Planung wird keinerlei Rücksicht auf das schützenswerte Naturdenkmal „Volzemer Steine“, den ortsnahen Erholungswald mit Loipen und waldhistorischem Rundweg und andere Wanderwege genommen. Auch der durch diese Vorrangfläche Windenergie-„Park“ führende Fernwanderweg, der Schwarzwald-Westweg Pforzheim-Basel, wird einfach ignoriert. Dieser würde durch einen Industrie-„Park“ führen und müsste bei Eiswurf gesperrt werden. In vielen Gesprächen wurde von den Unterzeichnern keinerlei Verständnis dafür aufgebracht, dass die bisher schon durch die Straubenhardter Windräder und seit kurzem durch die 240 Meter hohen Windräder in Waldrennach/Langenbrand gestörte Schwarzwaldlandschaft nun komplett in ein Industrieareal umgewandelt werden soll. Es bestand allerdings auch wenig Hoffnung, dass die kritischen Stimmen der betroffenen Einwohner, Erholungssuchenden und Westweg-Wanderer Gehör finden werden. Die Unterschriftenaktion geht deshalb weiter, auch wenn die „Öffentlichkeitsbeteiligung“ am 15.März seitens des Regionalverbands offiziell beendet ist. Es wird gebeten, den Schriftverkehr nicht nur an den Unterzeichner sondern auch an den Vorsitzenden der „ARGE für eine windradfreie Heimat e.V.“ [Name anonymisiert], [Adresse anonymisiert], zu richten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte wie zum Beispiel das Naturdenkmal gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Diese wurden bis dahin in die Hinweise zum Gebiet WE18 aufgenommen (s. Umweltbericht und Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Betrachtung der Wanderwege ist auf der regionalplanerischen Ebene nicht erforderlich, da der Teilregionalplan Windenergie nicht parzellenscharf ist und die genaue Windenergieanlagenstandorte ebenfalls noch nicht feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
5084	6899	Stellungn.-ID 1291 Privat	Arbeitsgemeinschaft für eine windradfreie Heimat e.V. Bad Herrenalb + Dobel Ich bin gegen die zwischen Dobel und Dreimarkstein und im Horntann, Gemarkung Dennach, laut Regionalplan Nordschwarzwald vom 24.1.2024 geplanten Windenergieanlagen auch aus folgenden Gründen: 1. Der ortsnahe Erholungswald für Dobler Bürger und Erholungssuchende geht verloren, denn-;	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			- die Langlaufloipe „Klötzbuckel“ kann nicht mehr gespurt oder muss aus Sicherheitsgünden gesperrt werden, - der Fernwanderweg „Pforzheim-Basel“ muss ganz oder temporär gesperrt oder erneut verlegt werden, - der Orts- und waldhistorische Rundweg muss in seinem wesentlichen Teil geschlossen werden.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
5085	6900	Stellungn.-ID 1291 Privat	die Naturdenkmale „Großer und Kleiner Volzemer Stein“ werden entwertet	Wird nicht gefolgt Das Naturdenkmal wird im Steckbrief aufgeführt(s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbrief WE18). Die genaue Anlagenverteilung im WE18 wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen und richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5086	6901	Stellungn.-ID 1291 Privat	Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt knapp 750 Meter, zur Waldklinik nur 900 Meter.	Wird nicht gefolgt Der Abstand zur Klinik beträgt 1000 Meter und ist somit ausreichend. Der Abstand zur Wohnbebauung ist ebenfalls ausreichend S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
5087	6903	Stellungn.-ID 1291 Privat	Die Schwarzwald-Landschaft wird dauerhaft und großflächig zum Industriegebiet „transformiert“.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5088	6765	Stellungn.-ID 1292 Privat	In diesem einmaligen Naturrefugium bestehen seit 2017 die Rexinger Themenwege, die mit großem bürgerschaftlichem Engagement und Geldern aus dem Leader-Projekt der EU erst ermöglicht wurden. Diese Themenwege, zu denen auch der jüdische Themenweg gehört, würden durch die Installierung von Windenergieanlagen praktisch zerstört. Es ist ein beispielhaftes Natur- und Kulturprojekt, mit dem alle Generationen die Bedeutung von Natur, Kultur und Geschichte erlernen. Es ist völlig unverständlich, dass geplant ist,	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dieses einmalige Ensemble, das von der Bevölkerung stark nachgefragt wird, aufzugeben. Bürgerschaftliches Engagement würde bei einer Nutzung von WF 14 für Windenergie mit Füßen getreten.	
5089	6766	Stellungn.-ID 1292 Privat	Schon vor einigen Jahren haben sich die Bürgerinnen und Bürger von Rexingen und Horb für den Erhalt dieses größten, zusammenhängenden Waldgebiets der Stadt Horb eingesetzt. Dadurch konnte ein Zerstückelung des bedeutenden Naturgebietes verhindert werden. Eine Wiederaufnahme der alten Pläne wäre eine große Brückierung engagierter Bürgerinnen und Bürger und wird zu einer weiteren Demokratieverdrossenheit führen. In heutigen Zeiten, in denen von vielen Seiten die demokratische Gesellschaft infrage gestellt wird, wäre die rücksichtslose Durchsetzung von Windenergieanlagen im Gebiet WF 14 ein politischer Schildbürgerstreich erster Güte.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Diesem Ziel wird durch die Gesetzgebung ein sehr hoher Stellenwert zugeordnet, daher wurde ein objektives und kohärentes Planungskonzept für die Region erarbeitet. Im Sinne der Gleichbehandlung und Festlegung der besten Flächen stellen Einzelbelange wie einer zurückliegenden Ablehnung eines Windkraftgebietes keine Gründe dar, eine Fläche nicht weiter zu verfolgen. Die Flächen wurden anhand des Umweltberichts ausführlich auf deren Betroffenheit untersucht und anhand dessen und von im Rahmen der Beteiligung angeführter Belange wird eine Abwägung durchgeführt.
5090	6767	Stellungn.-ID 1292 Privat	Wir sind entschieden für die Installierung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Horb. Da genügend andere Gebiete auf dem Stadtgebiet von Horb zur Verfügung stehen, die sich für Windenergie-Nutzung eignen, ist die Nutzung des hochsensiblen Gebietes WF 14 jedoch nicht zu verantworten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
5091	6762	Stellungn.-ID 1293 Privat	Haben in dem Gebiet mehrere Rotmilane ihr Revier. Deutschland ist Habitatsland für Rotmilane und daher ist eine solche Fläche zu erhalten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5092	6763	Stellungn.-ID 1293 Privat	Im Gebiet des Großen Hau gibt es verschiedene Fledermausarten. Alle Fledermausarten stehen auf der roten Liste und einige von den Fledermäusen weißen mit ihren Mutterstuben, Männerquartieren und Flugrouten die entsprechenden Gebiete als FF-Gebiete aus.	Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Vogelschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen überlagern sich nicht mit FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten inklusive 200 m Vorsorgeabstand, auch nicht das Vorranggebiet WF14. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“.
5093	6764	Stellungn.-ID 1293 Privat	Sie sollten bitte auch mit in Betracht ziehen, dass vor 10 Jahren schon festgestellt wurde, dass der Standort WF 14 einen eher geringen Nutzungsgrad hat. Ich weiß, dass mehrfach Gebiete um das Industriegebiet Heiligenfeld im Gespräch war. Da wäre eine entsprechende Kooperation zwischen Industrie und Windenergie vorhanden auf kurzem Weg mit freiliegenden Flächen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Plangebiets". S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
5094	6872	Stellungn.-ID 1294 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] Die Natur braucht sich nicht anzustrengen, bedeutend zu sein. Sie ist es. (Robert Walser)	Wird zur Kenntnis genommen
5095	6873	Stellungn.-ID 1294 Privat	Habt Ehrfurcht vor dem Baum, er ist ein einziges großes Wunder und euren Vorfahren war er heilig. (Alexander von Humboldt) Weisheit ist der wahre Baum des Lebens, wer sie erlangt und festhält, kann sich glücklich preisen. -Sprüche 3.18- Rettet das "Naturjuwel" großer Hau in Rexingen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
5096	6875	Stellungn.-ID 1294 Privat	"Herr wirf Hirn ra" Ich hoffe, dass viele Menschen in der Region, diese Wichtigkeit, der Rettung der Natur- und Tierwelt erkennen. Wir haben diese Welt nur geliehen und die Verantwortung, sie für die nächsten Generationen lebenswert zu erhalten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
5097	6519	Stellungn.-ID 1295 Rechtsanwalt Armin Brauns	[WF12, WF16] Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie und Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Nordschwarzwald Stellungnahme/Einwendungen ich die anwaltliche Vertretung des Herrn [Name anonymisiert] zugleich Inhaber des Gasthofes [Name anonymisiert] , [Ort anonymisiert] an Im Rahmen der jetzigen Auslegung des Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Loßburg hatte ich bereits vorgetragen und lege die Einwendungen erneut im Regionalplanverfahren vor. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Teilflächennutzungsplan der Stadt Loßburg, für den Regionalplaner nicht bindend ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Umzingelung des Gastronomiebetriebs meines Mandanten. Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass das Gebiet im Bereich Loßburg-Rot-Lauterbad als hochfrequentiertes Touristengebiet gilt. Allein in Lauterbad zählt man jährlich ca.	Wird nicht gefolgt Die Flächennutzungsplanung in Loßburg ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			90.000 Übernachtungen. Nachfolgend überreiche ich eine Stellungnahme mit Einwendungen gegen den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Diese Einwendungen gelten zugleich als Einwendungen im jetzigen Regionalplanverfahren; Mein Mandant wendet sich persönlich aber auch als Inhaber des Gasthofes/Pension [Name anonymisiert] gegen die gegenständliche Flächennutzungsplanung zugunsten der Windenergie, weil sowohl private Belange als auch öffentliche Belange dieser Planung entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Flächen des Teilflächennutzungsplan der Stadt Loßburg: Konzentrationsfläche G Schulzhanselwald = WF 12 Konzentrationsfläche H Lohmühlewald [Anm.: nicht im Teilregionalplan enthalten] Konzentrationsfläche J Heiligenwald = WF 16 Konzentrationsfläche K Mittelsteinwald [WF 16] Konzentrationsfläche L Hintersteinwald [WF 12] Konzentrationsfläche M Ödenwald [Anm.: nicht im Teilregionalplan enthalten]	
5098	6668	Stellungn.-ID 1295 Rechtsanwalt Armin Brauns	[WF12, WF16] Ausweislich der im FNP-Verfahren ausgelegten Unterlagen wird sowohl der Gastronomiebetrieb als auch das Wohnhaus des Mandanten von den oben genannten Konzentrationsflächen nahezu umfasst. Bei der vorgesehenen Planung fällt zunächst auf, dass sich die wesentlichen Konzentrationsflächen im nordwestlichen Bereich der Gemeinde befinden. Dieses Gebiet wird überdimensional von Konzentrationsfläche beherrscht, wohingegen das übrige Gemeindegebiet nahezu unberührt von Windenergie bleibt. Festzustellen ist, dass die Bewohner dieses Bereichs des Vordersteinwaldes besonders durch die geplanten Konzentrationsflächen belastet werden im Vergleich zu den übrigen Bewohnern des Gemeindegebiets.	Wird nicht gefolgt Die Flächennutzungsplanung in Loßburg ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Entsprechend des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sind keine Einzelbelange angeführt worden, die dies aufwiegen. Die Mehrbelastung eines Gemeindeteils

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				gegenüber einem anderen ist zwar gegeben, mithilfe der Kriterien und Abwägungsgrundlagen sowie der Prüfverfahren im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird aber sichergestellt, dass diese verträglich gestaltet ist.
5099	6670	Stellungn.-ID 1295 Rechtsanwalt Armin Brauns	[WF12, WF16] Vorab ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass die derzeitige Ausweisung der Konzentrationsflächen weit über das notwendige Maß einer in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB geforderten „ausreichenden Ausweisung von Flächen zur Windkraftnutzung“ hinausgeht. Das Gemeindegebiet umfasst insgesamt 7900 ha. Als Konzentrationsflächen sieht die Planung 513 ha vor. Dies bedeutet eine Ausweisung von 6,49 % der Gemeindefläche. Selbst die Bundesregierung und die Landesregierung nehmen sich eine Ausweisung von lediglich 2 % der Fläche zur Nutzung der Windenergie und der Nutzung durch Fotovoltaikanlagen vor. Angesichts der Tatsache, dass es sich vorliegend um einen höchst sensiblen Naturraum handelt, wäre selbst eine Ausweisung unterhalb von 2 % durchaus vertretbar. Diese politische Vorgabe stellt weder ein rechtliches Erfordernis noch eine Bindungswirkung dar. Die Gemeinde bzw. der Planer verkennen, dass auch im Rahmen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Gemeinde nicht sämtliche Potenzialflächen als Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windenergie ausweisen muss. Dies gilt selbst für jene Flächen, die aufgrund Windhöflichkeit besonders geeignet sind. Eventuelle Vorgaben der Landesregierung haben ihre Grenzen an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in früher Rechtsprechung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde weder alle Potenzialflächen ausweisen muss noch die am besten geeigneten Flächen. Schon gar nicht ist die Gemeinde verpflichtet, sämtliche Potenzialflächen als Konzentrationsflächen auszuweisen. Dementsprechend ist der Einschätzung der Verwaltung zu widersprechen. Im nachfolgenden wird dargestellt, dass die derzeitige Planung der Gemeinde Loßburg sowohl tatsächlichen als auch rechtlichen entgegenstehenden Belangen widerspricht. Im Einzelnen: A. Belange der Mandantschaft in Bezug auf deren Wohnhaus und Gastronomiebetrieb: Es ist zu rügen, dass die Flächennutzungsplanung zum Nachteil der Mandantschaft gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet, verstößt. Auch bezüglich dieses Beschluss Vorschlags der Verwaltung liegt diese falsch. Im Rahmen des sogenannten Planvorbehalts sind die entgegenstehenden Belange des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB und	Wird nicht gefolgt Die Flächennutzungsplanung in Loßburg ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Bei den bundes- und landesrechtlichen Vorgaben handelt es sich um ein Mindestziel. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. Im ersten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie von 2024 waren in Loßburg insgesamt ca. 395 ha als Vorranggebiet vorgesehen. Dies entspricht einem Flächenanteil von ca. 5 %. Die Gebiete in Loßburg werden zum zweiten Entwurf reduziert, s. auch ID 3089. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamtträumlich auf das Plangebiet bezogen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5100	6671	Stellungn.-ID 1295 Rechtsanwalt Armin Brauns	mithin auch die Belange des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB i.V.m. §§ 5 und 6 BImSchG zu beachten. Die Einschränkungen des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB sind gerade im Planverfahren einschlägig und zu berücksichtigen. [WF12, WF16] A.I. Ausschlusskriterien und Mindestabstände: Die Begründung des Planentwurfs begnügt sich mit Allgemeinplätzen, ohne näher auf die zu erwartenden und die bestehenden Immissionen für die Mandantschaft einzugehen. Hier wurde noch nicht einmal ein Mindestmaß an Prüfung der Schallimmissionen, die das Anwesen des Mandanten treffen werden, vorgenommen und verlautbart. Das Baugesetzbuch, ebenso wie bundesimmissionsschutzrechtliche und landesplanerische Maßgaben bezwecken u. a. den Schutz der Anwohner und Nachbarn. Laut Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, zuletzt bestätigt im Jahr 2007 finden die Maßgaben der TA-Lärm bei der Beurteilung des Schutzzweckes entsprechende Anwendung. Selbst im Außenbereich ist zur Nachtzeit ein Immissionsrichtwert für den Beurteilungspegel von maximal 45 dB (A) vorgeschrieben. In vorliegendem Fall muss bei der Bemessung der Abstandskriterien berücksichtigt werden, dass hier meine Mandantschaft betreffend die Ausweisung für sechs Gebiete erfolgt und nicht nur für eine Einzelanlage. Es kommt vorliegend zu einem hohen Gesamtschallleistungspegel. Gegenständlich in vorliegendem Fall sind zwar die Entwürfe der Flächennutzungsplanung und nicht der immissionsrechtlichen Genehmigung. Dies entbindet den Plangeber aber nicht von der Verpflichtung, die Einhaltung der höchstzulässigen Immissionswerte auch im Bauleitplanverfahren zu prüfen. Entsprechend gefestigter Rechtsprechung des BVerwG sind Anlagen nur genehmigungsfähig, wenn die Prognosen „auf der sicheren Seite“ liegen. Diese rechtlichen Vorgaben sind auch schon im Bauleitplanverfahren abzuführen. Im Übrigen beruhen die geringen Abstände einzig und allein auf politisch bedingter Motivation, eine gewisse Anzahl von Anlagen im Land Baden-Württemberg unterzubringen. Eine genaue Angabe zu den möglichen Schallimmissionen an dem Grundstück des Mandanten erfolgt nicht. Auch im Rahmen der Bauleitplanung ist bereits eine Belastung der Anwohner durch Schallimmissionen mittels Bestimmung einer Referenzanlage möglich und auch vorgeschrieben. Dies gebietet bereits § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB. Stattdessen wird im Umweltbericht lediglich ausgeführt: Lärm: Die drehenden Rotorblätter einer WEA erzeugen einen Pegel von bis zu 95 db(A) oder lauter. In der TA-Lärm sind folgende Höchstwerte festgelegt: Gewerbegebiet (-50 db(A); Kern-, Dorf-,	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächennutzungsplanung in Loßburg ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Zum Teilregionalplan Windenergie: S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Mischgebiet (-45 db(A); Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlung (-40 db(A); Reines Wohngebiet (-35 db(A). Bereits hieraus ergibt sich eine „Verniedlichung“ der tatsächlichen Schallimmissionen. So wird behauptet, drehenden Rotorblätter einer Windenergieanlage erzeugen einen Pegel von bis zu 95 dB(A) „oder lauter“. Tatsächlich liegen die Schallleistungspegel gängiger Anlagen im Bereich zwischen 104 und 106 dB(A). Bereits aus diesem Grund ist der Umweltbericht unzutreffend. Ferner wird behauptet, diese Grenzwerte würden bei modernen Anlagen bei einem Abstand von 500 m, bei sehr effizienten Anlagen erst bei 300 m erreicht. Dieser Vortrag ist absolut unzutreffend, unglaublich und entbehrt jeglicher fachlicher Grundlage. Es kann nicht nachvollzogen werden, wie ein „Fachbüro“ derart unrichtige Behauptungen aufstellen kann. Die Planung wird folglich nicht so betrieben, dass von ermessensfehlerfreien Schallimmissionsprognosen ausgegangen wird. Vielmehr sind diese Zahlen das Resultat einer gewünschten Anzahl von Anlagen im Bundesland Baden-Württemberg. Die Abstandskriterien richten sich an dieser gewünschten Anzahl von Windkraftanlagen. Wertet man dann gleichzeitig diese Abstandskriterien als Ziele der Planung, ist die Flächennutzungsplanung bereits aus diesem Grund rechtsfehlerhaft. Siehe hierzu die Anmerkungen oben Richtig ist, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Ziele der Raumordnung bei kommunaler Planung zu berücksichtigen sind. Landespolitische Ziele und der Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg sind keine Ziele im Sinn des Planungsrechts, sondern allenfalls Grundsätze, die die Planungshoheit der Gemeinde aus Art. 28 Abs. 2 GG nicht beschränken können. Insoweit hat die Gemeinde eine entsprechende konkrete Unterscheidung vorzunehmen. Es dürfte bekannt sein, dass nicht jedes in der Landesplanung genannte „Ziel“ ein Ziel der Raumordnung ist. Landespolitische Erwägungen haben in der rechtlichen Prüfung keinen Raum und sind rechtlich im Sinn des § 1 Abs. 4 BauGB unbeachtlich.	
5101	6672	Stellungn.-ID 1295 Rechtsanwalt Armin Brauns	[WF12, WF16] A.II. Verletzung Nachbarschutz: Insgesamt wird der Nachbarschutz durch die Planung nachhaltig verletzt. Aus Sicht meines Mandanten werden die Windkraftanlagen auf den geplanten Konzentrationsgebieten eine zaunartige Barriere bilden und somit zur Horizontverbauung führen (Landschaftsschutzbeurteilung nach Prof. Nohl). Hinzu kommt die bereits erwähnte Umzingelung durch die oben bezeichneten Konzentrationsflächen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur bedrängenden Wirkung ist hier bekannt. Die offensichtlich durch die Planungsbehörde	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Flächennutzungsplanung in Loßburg ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die Flächen wurden zugeschnitten, s. ID 3089. Eine Umzingelung oder Überlastung liegt nach Überprüfung der Auswirkungen der Flächen WF12, WF16 und WF17 im überarbeiteten (zweiten) Planentwurf nicht vor S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			diesbezüglich berücksichtigten Abstandsflächen (3 x Anlagenhöhe) sind zwar rechnerisch eingehalten. Der Planer übersieht hier aber, dass das Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich lediglich eine Faustformel für Einzelanlagen entwickelt hat. Das Bundesverwaltungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass im jeweiligen zu beurteilenden Fall eine Einzelbetrachtung stattfinden muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Grund der Vielzahl der Anlagen eine Horizontverbauung bzw. Barrierewirkung und/oder eine Umfassungswirkung entsteht. Durch die Vielzahl der möglichen Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Flächen kommt es zu einer derartigen unzulässigen und übermäßigen Beeinträchtigung, die dem Gebot der Rücksichtnahme widerspricht. Auch dies wurde bei der Planung nicht berücksichtigt. Der Planung sind bislang hinsichtlich der optischen Beeinträchtigung keine konkreten Unterlagen beigelegt. Offensichtlich existieren diese auch nicht. Eine Fertigung der Sichtachsen wird ergeben, dass hier eine unzumutbare Beeinträchtigung auf meinen Mandanten zukommt. Wie eine Landschaftsbildvisualisierung zeigen wird, sind alle Anlagen deutlich im Mast- und Rotorbereich sichtbar. Auf Grund der großen Wahrnehmung der Anlagen und einer Erweiterung in die Landschaft werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vom Visualisierungsstandort [Name anonymisiert] aus als erheblich zu klassifizieren sein. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Verschattung der Windkraftanlagen durch den Wald diese Wirkung nicht vermindert. Verdeckt werden allenfalls teilweise die Türme im unteren Bereich, nicht jedoch die entscheidenden riesigen Rotoren der Anlagen. Der Gasthof [Name anonymisiert] liegt auf einer Höhe von ca. 802 m üNN, wohingegen die Windkraftanlagen in einem Bereich über 830 m bis 842 m üNN errichtet werden sollen. Bereits diese Differenz zeigt die dominierende Position der Windkraftanlagen, die jeglichen Wald weit überragen werden. Der Beschlussvorschlag der Verwaltung ist rechtlich nicht haltbar. Die Verwaltung behauptet, der Belang der Verunstaltung des Landschaftsbildes bzw. der Landschaftsschutz im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB seien im Planverfahren nicht zu berücksichtigen, weil konkrete Anlagen nicht bekannt seien. Im Rahmen des Planverfahrens hat die planende Gemeinde das Landschaftsbild und der Landschaftsschutz sehr wohl zu behandeln. Diesbezüglich sind sogenannte „Referenzanlagen“ der Prüfung zugrunde zu legen. Hierbei muss es sich um marktübliche und derzeit dem Stand der Technik entsprechende Anlagen handeln. Konkret sind dies in den südlichen	Zu Siedlungsflächen wurde ein Vorsorgeabstand eingehalten. Zudem werden auf Vorhabenebene weitere Parameter geprüft, wie z. B. die Einhaltung der sogenannten 2H-Regelung, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Hinweise bezüglich der Riegelbildung und des Landschaftsbildes werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte allerdings gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Somit sind sie im Verfahren des Teilregionalplanes nicht behandelbar, sie werden allerdings vor Genehmigung der Windkraftanlagen geprüft. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bundesländern Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m. Anhand dieser Anlagen kann eine Bewertung des Landschaftsschutzes und des Landschaftsbildes vorgenommen werden. Dies ist bislang unterblieben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei fehlerhafter Planung (und diese liegt in vorliegendem Fall zumindest bislang vor) die Konzentrationsflächenplanung rechtswidrig ist und keine Wirkung entfalten wird. Ganz abgesehen davon sind die enormen Steuermittel, die für die Planung ausgegeben werden vertan. Der Vortrag, bei Nichtaufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans würden mehr Potenzialflächen entstehen, rechtfertigt nicht eine unzureichende und zur Rechtswidrigkeit der Planung führende Konzentrationsflächenplanung. Im Übrigen hat dieser Vortrag der Verwaltung mit den konkreten Einwendungen nichts zu tun.	
5102	6673	Stellungn.-ID 1295 Rechtsanwalt Armin Brauns	[WF12, WF16] A.III. Wertminderung und Eingriff in den Geschäftsbetrieb des Gasthofes mit Pension Außer Acht gelassen wurde durch den Planer ebenfalls, dass auf meine Mandantschaft eine erhebliche Wertminderung ihres bebauten Grundstücks aber in erster Linie auch des Betriebs des Gasthofs mit Pension zukommen wird. https://www.[Name anonymisiert].de; Es dürfte unbestreitbar sein, dass der Marktwert und damit der Verkehrswert des Grundstücks, des Gasthofes mit Pension und des Wohnhauses der Mandantschaft erheblich sinken werden. Prägnant wird sich der wirtschaftliche Verlust aber für den Gastronomiebetrieb auswirken. Bislang gilt der Gasthof Steinwald mit Pensionsbetrieb als begehrtes Ausflugsziel in unberührter Natur. Sowohl Tagestouristen als auch Pensionsgäste besuchen den Gasthof wegen der Abgeschiedenheit, Ruhe und Naturverbundenheit. Hinzu kommt, dass Gasthof und Pension Ausgangspunkt für ausgedehnte schwarzwaldtypische Wanderungen und Spaziergänge bilden. Alles was den Schwarzwald für Touristen und Gäste bezeichnend macht, ist vorliegend vorhanden. Gasthof und Pension wurden im Jahr 2018 zweifach im Landeswettbewerb als Preisträger für Familienferien und als Familienrestaurant ausgezeichnet. Der Gasthof verfügt über 110 Sitzplätzen, weitere 35 Biergartensitzplätze und einen Pensionsbetrieb mit 9 Doppelzimmern, 3 Einzelzimmern, 2 Mehrbettzimmer (Familienzimmer und Apartments) und 2 Ferienwohnungen. Der Gasthof besteht seit über 110 Jahren und befindet sich seit jeher in Familienbesitz. Der Gasthof gilt als beliebtes Ausflugsziel. Die Urlaubsgäste kommen, um die Ruhe und Natur genießen zu können, um sich zu erholen in freier Natur. Dazu gehört Wandern,	Wird nicht gefolgt Die Flächennutzungsplanung in Loßburg ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Zum Teilregionalplan Windenergie: S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Radfahren oder Ausruhen auf der Liegewiese des Anwesens und im Winter sportliche Betätigung auf Langlaufloipen. Der Gasthof wurde laufend renoviert und auf dem laufenden Stand gehalten. Im Jahr 2021 wurde das gesamte Restaurant mit Küche, und Sozialräumen unter Einsatz großer Investitionen auf den neuesten Stand gebracht. Dies waren große Investitionen. Zu Recht hat die Wirtsfamilie gravierende Bedenken, dass die Ausweisung derart großer Windkraftflächen in unmittelbarer Nähe die Existenz des Betriebs gefährdet. Durch die Windkraftanlagen wird der Betrieb bedeutend weniger besucht werden. Dadurch bedingt wird es zu massiven Umsatzeinbußen des Gasthofs und auch des Pensionsbetriebs kommen. Viele Wanderwege in naher Umgebung führen nach Freudenstadt, nach Loßburg usw. Darunter auch ein vielbelauener alter Wanderweg „Ost Weg“ von Pforzheim über Freudenstadt Loßburg nach Basel. Durch diese teils überregionalen Wanderwege erhält der Betrieb viele Übernachtungsbuchungen und Restaurantbesuche. Wenn in diesem Bereich nahezu rund um den Wirtschaftsbetrieb Windkraftanlagen errichtet werden mit den bereits oben benannten massiven Immissionen, werden diese Gäste ausbleiben. Die weitere Folge wird sein, dass für meinen Mandanten eine existenzbedrohende Situation entsteht, die für ihn bis in den wirtschaftlichen Ruin führen kann. Betroffen sind darüber hinaus noch etliche weitere Wanderhütten, Gasthöfe, Pensionsbetriebe und Hotels. Es kann deshalb nicht nachvollzogen werden, weshalb die Gemeinde Loßburg derart wenig Rücksicht auf die Belange betroffener Bürger nimmt. Insoweit ist Gemeinde und Gemeinderat aufzufordern, dies in die Überlegungen der Planung und Ausweisung von Konzentrationsflächen einzubeziehen, zumal keine Notwendigkeit besteht, in diesem Umfang und in dieser Nähe zu dem Gasthof mit Pension Konzentrationsflächen auszuweisen.	
5103	6674	Stellungn.-ID 1295 Rechtsanwalt Armin Brauns	[WF12, WF16] Die gesamte Gegend um den Gasthof mit Pension ist völlig von Industrieanlagen frei. Keinerlei Bauwerke stören die landschaftliche Unberührtheit der gesamten Gegend. Dies gerade macht die Wertigkeit des Grundstückes und des Gasthauses aus. Die beabsichtigten Windkraftanlagen bilden einen krassen Widerspruch zu der ansonsten unberührten Natur. Neben dem nicht gerechtfertigten Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Mandanten wird auch die Wertigkeit des gesamten Grundstückes massiv betroffen. Die Wertigkeit des Gasthofs und der Pension besteht gerade in der ansonsten absolut unberührten Natur. Bereits in einer Maklerumfrage aus dem Jahr 2003 in Schleswig-Holstein wurde ermittelt, dass Makler von Wertseinbußen zwischen 20 – 30 % des Verkehrswerts einer Immobilie ausgehen, die in der Nähe von Windkraftanlagen stehen.	Wird nicht gefolgt Die Flächennutzungsplanung in Loßburg ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Zum Teilregionalplan Windenergie: S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen. Hierbei werden vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt: Geräusche, Schattenwurf, Landschaftsästhetik und Unruhe durch sich drehende Rotoren. Zu den Beeinträchtigungen wie Geräuschimmissionen und Schattenschlag hat die Rechtsprechung Richtwerte herausgearbeitet. Auch zur so genannten „bedrängenden Wirkung“ von Anlagen hat sich das Bundesverwaltungsgericht geäußert, jeweils aber die Einzelfallbetrachtung offen gelassen. Hierbei wird oftmals die tatsächliche Umwelteinwirkung der sich permanent drehenden Rotoren verkannt. Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer sind. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt. Bei Windparks dieser hier vorliegenden Dimensionen und der Vielzahl der Anlagen erhöht sich der o.g. Abstand entsprechend. Windparks in dieser Massierung führen den Grundstückswert gegen null. Dementsprechend liegt hier eindeutig eine Beeinträchtigung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB vor. Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.	und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“
5104	6675	Stellungn.-ID 1295 Rechtsanwalt Armin Brauns	[WF12, WF16] Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtbefinden des betroffenen Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte wie schlanke Sendemasten oder Hochspannungsgittermasten ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte. Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung (Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung	Wird nicht gefolgt Die Flächennutzungsplanung in Loßburg ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Zum Teilregionalplan Windenergie: S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			empfundene. Im Falle großer Nähe und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen. Wenn von einer „erheblichen Belästigung“ auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie aber auch die einen Geschäftsbetrieb in Gestalt des Gasthofes und der Pension umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereitelt ist. Wo sich technische Großartefakte nahezu ununterbrochen drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientiertes Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen.	
5105	6676	Stellungn.-ID 1295 Rechtsanwalt Armin Brauns	[WF12, WF16] Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in seinen so genannten „Flughafen-Schönefeld-Urteilen“ vom 16.03.2006, Aktenzeichen: 4 A 1075.04, dort S. 177 ff. Das Bundesverwaltungsgericht hat dort entschieden, dass das Problem der vorhabenbedingten Wertminderung des Verkehrswertes von Grundstücken auch im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen ist. Eine mögliche Wertminderung ist also in jede rechtsstaatliche Abwägung als privater Belang einzustellen. Die Grenze einer zumutbaren Belastung des Grundeigentümers durch eine Planung der öffentlichen Hand liegt danach vor, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Der Eigentümer ist durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG davor geschützt, dass sein Eigentum in seinem Wert so weit gemindert wird, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bleibt, vgl. BVerfGE 100, 226, 243; BVerfGE 102, 1, 20. Diese Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts haben zur Konsequenz, dass die Wertminderung auch im Planungsverfahren wegen des unverbrüchlichen Geltungsanspruchs des Art. 14 GG beachtlich sein müssen. Die gegenteilige Rechtsprechung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts aus 2003 ist damit überwunden. Im vorliegenden Fall wird die Immobilie der Mandantschaft und vor allem der Geschäftsbetrieb des Gasthofes mit Pension derart im Wert gemindert sein, dass eine sinnvolle Verwertung überhaupt nicht möglich ist oder aber nur unter sehr hohen Einbußen. Daneben wird der Mandantschaft die Lebensgrundlage durch sinnvollen Betrieb des Gasthofes mit Pension unwiederbringlich genommen. Damit wird das Vermögen der Mandantschaft nachhaltig erheblich beeinträchtigt und geschädigt. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass eine Immobilie i. d. R. gleichzeitig der Altersvorsorge	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächennutzungsplanung in Loßburg ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Zum Teilregionalplan Windenergie: S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dient. Dies bedeutet weiter, dass die betroffenen Haus- und Grundstückseigentümer einen enteignungsgleichen Eingriff hinzunehmen haben, ohne hierfür entschädigt zu werden. Dies stellt ein rechtlich nicht hinnehmbares Sonderopfer bzw. eine rechtlich nicht haltbare Aufopferung dar. Hier hat es der Planer und die Gemeinde Loßburg unterlassen, diesen Aspekt in die notwendige Abwägungsentscheidung einzubeziehen.	
5106	6677	Stellungn.-ID 1295 Rechtsanwalt Armin Brauns	[WF12, WF16] Bei einer Bebauung des Waldes rund um den Gasthof mit Pension mit Windparks kann von „normaler Bebauung“ nicht mehr ausgegangen werden. Selbst Industrieanlagen erreichen bei Weitem diese Höhe und dieses Ausmaß nicht, schon gar nicht diese Dimensionen, die einem Großindustriebetrieb in der Ausdehnung gleichkommen, wobei kein Industriebetrieb jemals diese Höhendimensionen einnehmen wird. Einem Industriebetrieb wird man von vornherein eine Nutzung schlichtweg untersagen. Die in § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB aufgeführte Zulassung von Windkraftanlagen im ansonsten geschützten Außenbereich muss im Rahmen der Abwägung ihre Grenzen in den grundgesetzlich geschützten Rechten der Anwohner, hier des Mandanten finden.	Wird nicht gefolgt Die Flächennutzungsplanung in Loßburg ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Zum Teilregionalplan Windenergie: S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
5107	6678	Stellungn.-ID 1295 Rechtsanwalt Armin Brauns	[WF12, WF16] Behörden, Gerichte und Planer berufen sich bei Abwägungsentscheidungen hinsichtlich der Rechtsgüter „erneuerbarer Energien“ und „Nachbarinteressen“ stets auf den politischen Willen bzw. die politische Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern. Hierbei wird aber übersehen, dass gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krisen und Instabilität der Währungen Immobilien oftmals die einzige sichere Anlagemöglichkeit zur Sicherung der Altersvorsorge bilden. Die starre und einseitig praktizierte Verfolgung politischer Ziele und Zielsetzungen kann und darf nicht zu derart einschneidenden Eigentums- und Vermögensverlusten führen. Es bleibt bei dem bisherigen Vortrag. Die Verwaltung verkennt in diesem Zusammenhang, dass durch die Positivausweisung von Flächen eine Vorprüfung insbesondere der Belange des Landschaftsschutzes vorgenommen wird, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entweder nicht mehr oder nur noch unzureichend geprüft wird. Insoweit verweise ich auf die sogenannten „Pakete“ des Bundesministers für Wirtschaft. Nach diesen Gesetzesänderungen, die angeblich eine Beschleunigung der Verfahren erwirken sollen, kommt den Planverfahren eine besondere Bedeutung zu. Nach Vorstellungen des Ministers (und wohl auch der baden-württembergischen Landesregierung) kommt den Planverfahren in Zukunft besondere Bedeutung zu. Dies hat dann auch logischerweise zur Folge, dass	Wird nicht gefolgt Die Flächennutzungsplanung in Loßburg ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Zum Teilregionalplan Windenergie: S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5108	6679	Stellungn.-ID 1295 Rechtsanwalt Armin Brauns	bereits in den Planverfahren diese nach wie vor bestehenden entgegenstehenden Belange des § 35 Abs. 3 BauGB konkret und detailliert zu prüfen sind. Dies ist bislang jedenfalls nicht in ausreichendem Maße geschehen. [WF12, WF16] B. entgegenstehende öffentliche Belange B.I. Entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange Dem gegenständlichen Windkraftprojekt stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BlmSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle; Spannowsky / Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 RZ 83 f.	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächennutzungsplanung in Loßburg ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Gleiches gilt für Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5109	6680	Stellungn.-ID 1295 Rechtsanwalt Armin Brauns	[WF12, WF16] Aus Gründen des Naturschutzes ist die Genehmigung für Windenergienutzung an dem hier gegenständlichen Standort zu versagen, da entgegen den Darstellungen der ausgelegten Unterlagen zum Naturschutz Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Letztlich ist zu prüfen, ob die Gutachter der planenden Gemeinde eine ordnungsgemäße Bewertung im Sinn des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglicher Schädigungstatbestände vorgenommen haben. Dies gilt sowohl für die Avifauna als auch für Fledermäuse. Aus hiesiger Sicht ist bereits aus den Ausführungen der Gutachter in den ausgelegten Unterlagen ersichtlich, dass dem Vorhaben naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Den dort wiedergegebenen Ergebnissen der Artenschutzprüfung ist aber zu widersprechen. Allen	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächennutzungsplanung in Loßburg ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Gleiches gilt für Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			veröffentlichten Abhandlungen ist gemeinsam, dass sowohl eine mangelhafte Methodik der Bestandsaufnahme insbesondere im Bereich der Raumnutzung festzustellen ist als auch eine fehlerhafte Bewertung der aufgefundenen geschützten Arten. Dies gilt sowohl für die Avifauna als auch für die Fledermäuse. Die Verwaltung spricht bezüglich der artenschutzrechtlichen Prüfung und Bewertungen von einer „qualitativ hochwertigen gutachterlichen Aussage“. An keiner Stelle ist aber vermerkt, dass diese artenschutzrechtlichen Prüfungen und Bewertungen auch auf entsprechende Güte geprüft wurden. Nur wenn diese Gutachten tatsächlich diese Qualität besitzen, dürfen sie im Planverfahren auch verwendet werden. Die über 20-jährige Erfahrung des Unterfertigten in Zusammenhang mit „hochwertigen gutachterlichen Aussagen“ zeigt, dass nicht jedes Gutachten diese Bewertung verdient. Insoweit wurde im Rahmen der Stellungnahme bereits auf die vorhandenen Mängel hingewiesen. Diese sind bislang weder beseitigt noch korrigiert, sodass es bei dem bisherigen Vortrag zum Thema Naturschutz verbleibt.	Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5110	6681	Stellungn.-ID 1295 Rechtsanwalt Armin Brauns	[WF12, WF16] Methodik: Allein aufgrund mangelnder Methodik sind die der Genehmigung zugrundeliegenden Abhandlungen bzw. Gutachten zur naturschutzrechtlichen Bewertung ungeeignet und abzulehnen. Die Methoden nach LUBW sowie des immer noch angewandten Windenergieerlasses Baden-Württemberg entsprechen nicht dem Stand der Wissenschaft. Das BFL aus Bingen, das im Auftrag der Gemeinde Loßburg die „Konflikteinschätzung zur Avifauna und Windenergie auf Konzentrationsflächen der Gemeinde Loßburg“ vorgenommen hat (Stand 29.10.2021), bezieht sich aber auf diese nicht mehr dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Vorgaben.	Wird nicht gefolgt Die Flächennutzungsplanung in Loßburg ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Zum Teilregionalplan Windenergie: S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
5111	6682	Stellungn.-ID 1295 Rechtsanwalt Armin Brauns	[WF12, WF16] Die zu prüfenden Radien werden zu niedrig angesetzt (z.B. bei Rotmilan 1000 m um den Horst statt 1500 m). Es wird zwar angegeben, dass auch der Bereich von 3300 m um jede geplante Windkraftanlage auf Brutstätten des Rotmilans untersucht worden sei. Der erweiterte Prüfbereich nach dem Helgoländer Papier 2 mit 4000 m wurde jedoch maßgeblich unterschritten. Auch Reviere des Rotmilans die weiter als 3300 m von der Anlage entfernt sind, können in diesen Bereich hineinwirken und sind zu berücksichtigen. Es ist allerdings von dem Büro nicht belegt, dass eine vollständige, umfassende tatsächliche Begehung in	Wird nicht gefolgt Die Flächennutzungsplanung in Loßburg ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Zum Teilregionalplan Windenergie: Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			diesem Bereich auch stattgefunden hat. Angesichts der niedrigen Stundenzahlen ist davon auszugehen, dass dies eben gerade nicht befolgt wurde. Zeiten für Horstkontrolle im Frühjahr sind nicht detailliert belegt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass eine Horstkontrolle zur Winterzeit/frühes Frühjahr gar nicht oder nur unzureichend stattgefunden hat. Es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass der Gutachter sich vorwiegend auf Datenrecherche verlassen hat, wobei die Daten immer nur so vollständig sein können, wie Beobachter und örtliche Melder tatsächlich vorhanden sind und auch Daten weitergeben. Die Datenrecherche als solche gilt dementsprechend als höchst unzuverlässig und kann bei der Begutachtung allenfalls unterstützend herangezogen werden. Eine ordnungsgemäße Datenerhebung durch den Gutachter durch Begehung ist unerlässlich. Offensichtlich wird in Baden-Württemberg nach wie vor die überkommene Methodik aufrechterhalten, obwohl die Rechtsprechung nahezu bundesweit die Erkenntnisse der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Helgoländer Papier 2) anerkannt hat. Hierbei darf nicht verkannt werden, dass auch Fachleute aus Baden-Württemberg insbesondere vom LUBW dem Gremium der Länderarbeitsgemeinschaft angehört haben. Zu beachten ist hier die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, Urteil vom 17.3.2016, 22 B 14.1875 und 22 B 14.1876; Hierzu folgender Leitsatz der Landesanstalt für Umwelt und Naturschutz Bayern: An die Stelle der in der Anlage 2 der „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20.12.2011 – „Windkraftlerlass Bayern“) genannten Distanzen sind jedenfalls seit dem Frühjahr 2016 die in der Tabelle 2 der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herausgegebenen „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ angegebenen Entfernungen getreten. Der Gutachter führt aus, dass lediglich an 8 der insgesamt 52 Erfassungstagen die Fixpunkte synchron besetzt waren. Die Zahl der Erfassungstagen mutet ausreichend an. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass diese Erfassungstagen das gesamte Plangebiet beinhalten und nicht nur ein überschaubares Gebiet. Die Summe der Stunden mit 310 ist deshalb für das Gesamtgebiet unzureichend. Hierbei wird ferner verkannt, dass in diesen kurzen	Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Zeiträumen keine ordnungsgemäßen Aussagen über die Raumnutzung gemacht werden können. Hierzu ist die Beobachtungszeit für das Gesamtgebiet weitaus zu kurz. Rotmilane legen zu ihren Nahrungshabitaten auch sehr weite Wege zurück, sodass die vielfachen kurzen Zeitabschnitte nicht repräsentativ für die Raumnutzung sein können. Auch dies entspricht nicht dem Stand der Wissenschaft. Als Standard gilt eine ununterbrochene Beobachtungszeit von mindestens 6 Stunden pro Beobachtungspunkt. Rotmilane, Schwarzmilane, Schwarzstörche suchen Nahrungsgebiete bis zu 10.000 m vom Horst entfernt auf. Dies hat zur Folge, dass die Vögel oftmals stundenlang vom Horst entfernt sind. Es muss schon dem Zufall überlassen bleiben, dass innerhalb der angesetzten kurzen Beobachtungszeiten eine entsprechende Frequenz der Überquerung festgestellt wird. Die Beobachtungen der Gutachter im hiesigen Verfahren sind dementsprechend alles andere als repräsentativ und folglich mit den Gutachten unverwertbar. Trotz der Anzahl der aufgeführten Beobachter sowie der aufgezeigten Fixpunkte wurde der Bereich zur Feststellung der Raumnutzungsanalyse nicht vollständig erfasst. An keiner Stelle des Gutachtens findet sich eine konkrete Aussage über die Einsehbarkeit des Raumes von jedem einzelnen Fixpunkt aus. Dies alles widerspricht den anzuwendenden und vorgegebenen Grundsätzen ordnungsgemäßer Raumnutzungsanalyse. Die Raumnutzungsanalyse ist deshalb auch aus diesem Grund unvollständig und zur Bewertung des Schädigungstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht geeignet. Damit entsprechen das Gutachten BFL und der Umweltbericht des Büros Rottweiler vom 16.11.2021, welches auf dem Gutachten BFL beruht, zur Avifauna nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Erhebung und Durchführung der Untersuchungen und letztlich erfolgt auch die Bewertung der naturschutzrechtlichen Belange unter dem Blickwinkel des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht fachgerecht. Im Einzelnen: B.I.1 Rotmilan In dem zu berücksichtigenden Bereich (1.500 m bzw. 4.000 m) der oben genannten Konzentrationsflächen soll es laut Gutachterbüro zu keinem signifikanten Tötungsrisikos für Rotmilane kommen. Die Gutachter des Büros BFL bestätigen aber, dass im Radius von 3300 m der Rotmilan im Jahr 2020 mit insgesamt 14 Brutpaaren und 10 Revierpaaren erfasst wurde (S. 29 des Gutachtens BFL). Selbst nach der „neuesten Variante der Landesregierung bzw. des LUBW“, wonach willkürlich die Anzahl der Rotmilanbrutstätten von drei auf sieben heraufgesetzt wurde, liegen mehrere Dichtezentren der Rotmilane vor. Diese Dichtezentren bewirken, dass	konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Rotmilane nicht nur nahegelegene Nahrungshabitate aufsuchen, sondern auch weiter entfernt liegende Gebiete. Hierbei überqueren sie auch die bewaldeten Konzentrationsflächen. Seitens der Gutachter wird die Sachlage aber fälschlicherweise so dargestellt, dass ein Überflug über die Konzentrationsflächen nicht stattfinden würde. Diese fachlich und auch rechtlich nicht begründbare „Erhöhung“ der Mindestbrutstätten durch die Landesregierung ist offensichtlich rein aus politischen Gründen erfolgt und nicht aus naturschutzfachlichen Gründen und verstößt nach hiesiger Ansicht sowohl gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vor allem aber auch gegen europarechtliche Vorgaben. Hintergrund dieser Vorgabe ist einzig und allein der politische Wille, die Anzahl der Potenzialflächen für Windenergie zu erhöhen. Hierbei wird aber seitens des Umweltministeriums übersehen, dass naturschutzrechtliche Schutzvorschriften nicht variabler politischer Tagesmeinung unterliegen können. Die hohe Rotmilankonzentration führt zwangsläufig zu massiver Raumnutzung, anders als dies vom Gutachter aufgezeigt wird. Hierfür sprechen auch die mannigfachen Rotmilanbeobachtungen der ortsansässigen Gewährsleute und Anwohner. Hierbei ist zu beachten, dass Rotmilane systematisch mögliche Nahrungsgebiete nacheinander aufsuchen. Hierbei queren die Rotmilane auch Waldbereiche, die zwischen den einzelnen Freiflächen liegen. Obwohl hier zweifelsohne mehrere Dichtezentren Rotmilan vorliegen, wird dies kunstvoll umgangen und verneint. Entgegen den Maßgaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wird in der kommunalen Planung lediglich ein enger Prüfbereich von 1000 m statt der 1500 m angenommen. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten führt hierzu zutreffend aus, dass die stark frequentierte Fläche mindestens 1500 m um den Horst beträgt. Darüber hinaus werden die Flugrouten der Rotmilane über das Gebiet der Windkraftanlagen bewusst zu niedrig bewertet. Die Rechtsprechung hat sich zu diesem Themenbereich mehrfach detailliert geäußert. Hierzu die Ausführungen des OVG Nordrheinwestfalen aus der Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht vom 28.5.2018: „b) Der Senat vermag indessen auch im Übrigen (vgl. oben unter II. 2.) nicht die Überzeugung zu gewinnen, dass mit der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung des Ergänzungsbescheides der Kritik des Verwaltungsgerichts an der von diesem für unzureichend gehaltenen Erfassung der Vögel um die Bestandsanlagen des Windparks Wehrder vollständig die Grundlage entzogen worden ist. Ausweislich der Ausführungen unter 2. auf den Seiten 8 ff. des Ergänzungsbescheides (Bl: 331	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ff. GA) grenzt der Antragsgegner das räumliche Untersuchungsgebiet bezogen auf das Schutzgut „Tiere“ (hier: Vögel) anhand des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Windenergieerlass v. 24.2.2016 - MU-52-29211/1/300 -, Nds. MinBl. 190 [212 ff.], Anlage 2) ab. Er geht von der These aus, dass in der dortigen Abbildung 3 (Nds. MinBl. 2016, 215 f.) in den Spalten 3 und 4 mit den Radien 1 bzw. 2 artspezifische Wirkradien festgelegt seien, außerhalb deren artenschutzrechtliche Einwirkungen sicher ausgeschlossen werden könnten. Zudem beträfen die beiden Radien der Spalten 3 und 4 unterschiedliche Schutzobjekte bzw. Wirkmechanismen, die klar voneinander zu unterscheiden seien. So seien die Wirkungsmechanismen, die mit den artenspezifischen Radien 1 der Spalte 3 in Bezug auf das Störungs- und Beschädigungsverbot des § 44 Seite 15/21: Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG abgebildet würden, strikt abstandsabhängig zu beurteilen, d. h. die Wirkungsschwelle liege in der Unterschreitung eines bestimmten Meideabstandes, den Vögel zu vertikalen Kulissen einhielten. Deshalb träten keine kumulierenden Auswirkungen derart auf, dass Windenergieanlagen, die allesamt außerhalb der Wirkradien zu „Artvorkommen“ stünden, und somit einzeln betrachtet keine Wirkung ausübten, gemeinsam derart „kumulierten“, dass Auswirkungen entstünden. Analog dazu seien auch hinsichtlich des Tötungsverbots, bei dem der Wirkmechanismus auf einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Nahbereich einer Windenergieanlage beruhe, „kumulierende“ Wirkungen außerhalb der Radien 1 der Spalte 3 nicht denkbar. So entstünde zum Beispiel für einen gedachten Weißstorch, der seinen Brutplatz und damit eine hohe Aufenthaltszeit im Umkreis des Radius 1 der Spalte 3 im Bereich des Windparks Wehrder habe, gerade deshalb kein (separates oder durch Zusammenwirken verstärktes) Tötungsrisiko an den weit entfernt liegenden Windenergieanlagen des Windparks Bardenfleth, weil er sich dort - außerhalb des Radius 1 der Spalte 3 um den Brutplatz - eben nicht aufhalte. Die Radien 2 der Spalte 4 der Tabelle des Leitfadens Artenschutz bezögen sich im Gegensatz zur Spalte 3 nicht auf Brutplätze und müssten daher auch nicht durch flächendeckende Kartierung abgedeckt werden. In diesen großen, über die Radien 1 der Spalte 3 hinausgehenden Abständen sei regelmäßig nicht mit einer Wirkung von Windenergieanlagen zu rechnen. Lediglich in sehr speziellen räumlich-funktionalen Konstellationen könnten auch weit entfernt liegende Habitatslemente für die Bewertung des Tötungs- oder Beschädigungsverbots von Bedeutung sein.	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Würden bestimmte Orte häufig von Vögeln auf einer festen Route angefliegen, könne sich hieraus ein erhöhtes Tötungsrisiko ergeben, wenn diese Route den geplanten Windpark kreuze, da die Vögel dann eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Gefahrenbereich der Windenergieanlagen hätten. Eine feste, häufig genutzte Flugroute durch den geplanten Windpark lasse sich primär durch Beobachtung im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Windenergieanlagen erkennen. Dieser Bereich werde durch den Untersuchungsraum der Radien 1 der Spalte 3 abgedeckt. Ergänzend zu den Beobachtungen im kritischen Nahbereich erfolgten anhand der Ausstattung des Naturraums und von Datenrecherchen im Großraum des Radius 2 der Spalte 4 sowie des artspezifischen Verhaltens Analysen hinsichtlich potentieller fester, häufig genutzter Flugrouten. In Bezug auf den Wirkmechanismus der Spalte 4 seien in begrenztem Umfang kumulierende Wirkungen durch das Entstehen einer Barrierewirkung (Ausrichtung mehrerer Windenergieanlagen quer zur Flugroute) oder die Erhöhung der Zahl der Windenergieanlagen, die durchfliegen werden müssten (Ausrichtung der Windenergieanlagen längst der Flugroute), denkbar. Auch derartige Wirkungen könnten jedoch mit der dargestellten Untersuchungsmethodik erkannt werden. Seite 16/21: Denn in beiden Fällen wären sie anhand häufiger, gerichteter Flugbewegungen im Bereich der beantragten Windenergieanlagen zu erkennen, da letztere entweder längs der Flugrichtung liegen müssten oder „Umfliegungsbewegungen“, die eine etwaige Barrierewirkung der Bestandswindenergieanlagen hervorriefe, über sie hinweg führen würden. Dieser Ansatz vermag der Senat auf der Grundlage der lediglich summarischen Prüfung im Eilverfahren ebenfalls nicht zu überzeugen, weil er ohne ausreichend belegte fachwissenschaftliche Abstützung den in der Abbildung 3 der Anlage 2 des Windenergieerlasses angegebenen Radien 1 und 2 eine Bedeutung beilegt, die sich dem Windenergieerlass so nicht entnehmen lässt. Ausweislich des zweiten Satzes der Überschrift der Abbildung 3 der Anlage 2 des Windenergieerlasses beruhe die Angaben zu Prüfradien auf Empfehlungen der niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN). Die „innere Logik“ dieser Empfehlungen lässt sich jedoch aus der Anlage 2 des Windenergieerlasses nicht ohne weiteres erschließen. Allerdings ist festzustellen, dass die Radien 1 und 2 der Abbildung 3 der Anlage 2 des Windenergieerlasses vielfach (z. B. bezogen auf den Kiebitz, den Seeadler und den Weißstorch) mit den Mindestabständen von Windenergieanlagen bzw. den Prüfbereichen übereinstimmen, die in der Tabelle 2 der „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen sowie	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten - LAG VSW - (Ber. Vogelschutz 51 [2014]) enthalten sind. Zu diesen Mindestabständen heißt es in den Abstandsempfehlungen der LAG VSW (S. 19), sie repräsentierten den Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfinde (mehr als 50 % der Flugaktivitäten). Die Prüfbereiche beinhalteten dagegen Räume, in denen die Aufenthaltswahrscheinlichkeit eines Individuums erhöht sein könne. Solche Räume ergäben sich beispielsweise aus bevorzugten Flugrouten, bevorzugten Jagd- und Streifgebieten der Brut- und Jungvögel, Schlafplätzen oder Reliefstrukturen, die günstige thermische Verhältnisse bedingten. Die Größe der Prüfbereiche orientiere sich an der Dimension des sogenannten Homerange, also des Bereichs, der von den betroffenen Individuen regelmäßig genutzt werde [Aktionsraum]. Dies deutet darauf hin, dass sich die Radian 1 und 2 der Abbildung 3 der Anlage 2 des Windenergieerlasses auch wie folgt charakterisieren lassen: In den Radian 1 sind die etwaigen Vögel zu suchen, die sich zusammen mit den Windenergieanlagen (im Zentrum des Radius) in einem Raum befinden, in dem sie mehr als 50 % ihrer Flugaktivitäten entfalten. In den Radian 2 sind etwaige Vögel zu suchen, in deren Aktionsraum die Anlagen liegen. Das lässt es zweifelhaft erscheinen, ob außerhalb der genannten Radian 1 und 2 artenschutzrechtliche Einwirkungen auch unter dem Blickwinkel der Kumulation „sicher ausgeschlossen" Seite 17/21: sind. Die Radian kennzeichnen nämlich - soweit erkennbar - lediglich diejenigen Zonen, in denen Vögel aufgefunden werden können, für die sich schon allein durch die Anlagen in ihrem Zentrum ein so hohes Schadens- und/oder Störungsrisiko ergeben kann, dass dieses für sich genommen zur Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes genügt. Die Radian lassen dagegen nicht die Annahme zu, es sei mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, dass auch jenseits von ihnen brütende bzw. agierende Vögel in sie einflögen. Deshalb begegnet es Bedenken, sie mit dem Antragsgegner und der Beigeladenen gleichsam als Irrelevanzschwellen zu betrachten. Dies. gilt insbesondere für die Radian 1 der Abbildung 3 der Anlage 2 des Windenergieerlasses in Ansehung des Tötungsverbotes (§ 44 Abs .1 Nr. 1 BNatSchG). Selbst wenn eine Windenergieanlage nicht in demjenigen Umkreis steht, in dem ein Vogel mehr als 50 % seiner Flugaktivitäten entfaltet, bedeutet das nämlich nicht ohne weiteres , er werde ihr kaum je zu nah kommen und es gehe daher von dieser Anlage für ihn nur noch ein	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			gänzlich zu vernachlässigendes Risiko aus. Die Anlage 2 des Windenergieerlasses gibt außerdem nicht zu erkennen, dass ihre Angaben zu Untersuchungsradien (Abbildung 3) und Vorgaben für Untersuchungsräume (unter Nr. 5.1.2) gerade auch den hier gegebenen - atypischen Fall erfassen, dass neben den Auswirkungen des zu genehmigenden Vorhabens diejenigen von Bestandsanlagen zu berücksichtigen sind. Folglich liegt es nicht auf der Hand, dass die für den Regelfall eines einzelnen Windparks vorgesehenen Untersuchungsradien und -räume auch bei der Prüfung genügen, ob Anlagen eines etwa zu genehmigenden Vorhabens nicht (erst) zusammen mit den zu berücksichtigenden Bestandsanlagen artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf Vögel haben. Denn bereits die Vermehrung abstrakter Risikofaktoren könnte eine Intensivierung der Suche rechtfertigen. Die These der beiden Beschwerdeführer, die in solchen Fällen potenziell eintretende Kumulation von Risiken für die Avifauna lasse sich im Grundsatz zureichend mit der Suche nach den etwaigen Schnittmengen der Untersuchungsradien der Abbildung 3 der Anlage 2 des Windenergieerlasses erfassen, erscheint fachwissenschaftlich nicht ausreichend abgestützt; jedenfalls sind im Beschwerdeverfahren dazu keine Belege beigebracht. Das Ergebnis dieses Vorgehens ist umso zweifelhafter, als der Antragsgegner seine Untersuchungsräume nicht einmal durchgängig um die Schnittmengen erweitert hat, die sich ergeben, wenn statt der Radien 1 die größeren Radien 2 der Abbildung 3 der Anlage 2 des Windenergieerlasses sowohl um die Anlagen des Windparks Bardenfleth also auch um die Bestandsanlagen des Windparks Wehrder gelegt werden. Denn damit dürfte er es unterlassen haben, umfassend nach der kumulierenden Betroffenheit von etwaigen Individuen der jeweiligen Arten zu suchen, in deren Aktionsraum beide Windparks zu gleich liegen könnten. Als unzureichend erscheinen insoweit namentlich die Untersuchungen, die der Antragsgegner bezüglich des Weißstorchs und des Seeadlers unter Seite 18/21: 2.1 e) und f) auf den Seiten 21 bis 24 seines Ergänzungsbescheides (Bl. 344 ff. GA) heranzieht. Der Versuch, hier Erkenntnisse aus eng gewählten Untersuchungsräumen mit Schlussfolgerungen zu verbinden, die sich teilweise nur auf Beobachtungen am Rande oder Indizien (wie etwa die Richtung der Abflüge der Seeadler am Horst) stützen, erscheint fragwürdig.“ Den Ausführungen der Verfasser der „Fachgutachten“ ist deutlich anzumerken, dass eine Auseinandersetzung mit den oben genannten entgegenstehenden Belangen bewusst aus dem Weg	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			gegangen wird. Es wird offensichtlich, dass sich bei notwendiger detaillierter Prüfung unter Berücksichtigung auch der oben zitierten gerichtlichen Entscheidung insbesondere der naturschutzrechtlichen Belange (§ 44 Abs. 1 BNatSchG), aber auch der Belange des Landschaftsschutzes und des Waldschutzes zwingende entgegenstehende öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB ergeben und damit Ausweisungen als Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen entfallen. Der Rotmilan zählt zu den gefährdetsten Greifvogelarten in Hinblick auf Windkraftanlagen. Rotmilane zeigen keinerlei Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen, da das Flugverhalten des Rotmilans in Höhen stattfindet, in denen sich die Rotoren der Windenergieanlagen befinden. Es besteht für die Art ein sehr hohes Kollisionsrisiko. So gehört der Rotmilan zu den häufigsten Kollisionsopfern an Windkraftanlagen. Allein in Deutschland wurden bereits 265 kollisionsbedingte Verluste registriert. Aus diesem Grund wurde der enge Prüfbereich durch die Länderarbeitsgemeinschaft auf 1500 m erweitert; vgl. hierzu: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 17.3.2016, 22 B 14.1875 und 1876 und Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München, Urteil v. 27.05.2016 – 22 BV 15.1959 sowie VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 06.07.2016 - 3 S 942/16 Seitens der Gutachter im Planverfahren wird versucht, die Freiflächen und den Forst als für Rotmilane ungeeignet zu beschreiben. Rotmilane nutzen gerade diese Freiflächen in Horstnähe intensiv zur Nahrungssuche und überqueren dazwischenliegende Wälder. Nicht berücksichtigt wird durch die Gutachter ferner, dass durch die Anlage und Verbreiterung der Forstwege sowie die Freiflächen um die Windkraftanlagen neue exzellente Habitatflächen für Greifvögel entstehen. Der Wald wird nicht nur für den Wespenbussard, sondern auch für die Rotmilane zum nahegelegenen und wichtigen Jagd- und Nahrungshabitat. Aus diesem Grund gelten auch die engeren und erweiterten Prüfflächen von 1500 m und 4000 m laut wissenschaftlichen Erkenntnissen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) im sogenannten Helgoländer Papier 2. Unerlässlich zur Prüfung eines signifikanten Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind deshalb umfangreiche und vor allem fachgerecht durchgeführte Raumnutzungsanalysen. Raumnutzungsanalysen wurden zwar vorgenommen, leiden aber an den aufgezeigten Mängeln und sind deshalb unzureichend und im Planverfahren in dieser Form nicht verwertbar. Noch weiter geht der Hessische Verwaltungsgerichtshof. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 17.12.2013, 9 A 1540/12. Z.	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Diesbezüglich ist der amtliche Leitsatz zu zitieren: „Neben dem Ausschlussbereich von 1000 m um einen Rotmilanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinn des §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen.“ Hier scheitert eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung am entgegenstehenden Naturschutz und § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es ist zwar richtig, dass auch naturschutzrechtliche Erkundungen im Flächennutzungsplanverfahren „nicht ins Blaue hinein“ durchzuführen sind. Dies gilt aber dann nicht, wenn dem Planer die konkreten entgegenstehenden Belange bekannt gemacht werden bzw. bekannt sind oder aufgrund absichtlich oder fahrlässig unterlassener Untersuchung nicht bekannt wurden. Flächen, denen eindeutig naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen, dürfen in die Planung nicht aufgenommen werden. Geschieht dies trotzdem, liegt hier ein klarer Planungsfehler vor, der zur Nichtigkeit der Planung führt. Selbstredend verbietet sich nachfolgend eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windkraftanlagen. BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15/01, BVerwGE 117, 287-304 und BVerwG, Urt. v. 20.5.2010, 4 C 7/09, juris; Darüber hinaus kann die Ausweisung derartiger Flächen wie hier der Konzentrationsflächen sogar zur Verhinderungsplanung führen. Dies kann dann vorliegen, wenn Flächen offenkundig der Windkraft wegen entgegenstehender öffentlicher Belange nicht zur Verfügung stehen, die Flächen aber in die Gesamtbilanz und in die Abwägung einbezogen werden. Geschieht dies trotzdem, liegt ein Abwägungsfehler vor, der zur Nichtigkeit der Gesamtplanung führt. Geeignete Maßnahmen der Minderung oder Verhinderung des Gefährdungstatbestandes wurden nicht aufgezeigt und sind auch nicht praktikabel. Seitens der Gutachter wird versucht, die „Orientierung der Rotmilane zur Nahrungssuche“ jeweils in entgegengesetzter Richtung der Windkraftanlagen zu konstruieren. Wie die Karte bereits zeigt, handelt es sich bei den Freiflächen um schmale Tallagen. Angesichts des Jagdhabitates der Rotmilane von mindestens 4000 m und darüber steht fest, dass Rotmilane grundsätzlich diesen Raum zur Nahrungssuche auch nutzen und ständig von einem Gebiet zum anderen wechseln. Hierbei überqueren sie auch die Waldgebiete, in denen die Windkraftanlagen errichtet werden sollen. Auf die Schaffung neuer Nahrungsflächen innerhalb des Waldes wurde bereits oben hingewiesen. In Betracht kommt allenfalls eine komplette Abschaltung der Anlagen von Februar bis November eines jeden Jahres. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			solchen Fall entschieden, dass eine Anlage bei derart lang andauernder Abschaltung nicht mehr zu den privilegierten Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gehört. Dementsprechend kann für derartig betroffene Anlagen auch keine Genehmigung erteilt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass unter Berücksichtigung des Fledermausvorkommens und der damit einhergehenden Nachtabschaltung ein weiterer Stillstand von Windkraftanlagen notwendig ist. Hinzu kommen Abschaltungen wegen Schattenwurfbeeinträchtigung. Über lange Strecken des Jahres können die Windkraftanlagen folglich überhaupt nicht betrieben werden. Es entfällt somit der Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die häufig zitierten Ablenkungsmaßnahmen sind zum einen nicht praktikabel und werden vom Rotmilan auch nicht wahrgenommen. Überdies wären diese ohnehin nicht anwendbar, weil angesichts der Dichte der Rotmilanhorste und der massiven Raumnutzung um diese Horste herum eine „Ablenkung“ nicht infrage kommt. Damit bleibt es bei dem entgegenstehenden öffentlichen Belang des Naturschutzes nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Durch die bloße Wiederholung des Beschlussvorschlags der Verwaltung wird diese Bewertung der Verwaltung nicht besser. Die Verwaltung erkennt, dass es keinen „Stand der Wissenschaft“ in Baden-Württemberg gibt. Maßgeblich ist das Bundesnaturschutzgesetz, das Baugesetzbuch und das Bundesimmissionsschutzgesetz. Hierbei handelt es sich um bundesrechtliche Vorschriften, die in allen Bundesländern gleichermaßen gelten. Dementsprechend gibt es auch nur einen einheitlichen bzw. bundeseinheitlichen Stand der Wissenschaft. Es ist bekannt, dass sich die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg seit Jahren bemüht, den Stand der Wissenschaft „windkraftkonform anzupassen“. Dies wurde besonders deutlich an den immer wieder geänderten Voraussetzungen für die Annahme eines Dichtezentrums für Rotmilane, die weder fachlich noch rechtlich begründet sind. Weiter ist zu beachten, dass diese „Hinweise“ der LUBW weder Gesetzes- noch Verordnungsscharakter besitzen. Letztlich sind diese Vorgaben zumindest in maßgeblichen Teilen auch unionsrechtswidrig, da ein Verstoß gegen die europäische Vogelschutzrichtlinie vorliegt.	
5112	6683	Stellungn.-ID 1295 Rechtsanwalt Armin Brauns	[WF12, WF16] B.I.2 Mäusebussard: Es hat den Anschein, dass die Gutachter den Mäusebussard in dem Gutachten komplett vernachlässigen. Es ist bekannt, dass in Baden-Württemberg aus nicht nachvollziehbaren Gründen der Mäusebussard bei der Prüfung entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belange außen vor bleibt, obwohl gerade beim Mäusebussard eine massiv	Wird nicht gefolgt Die Flächennutzungsplanung in Loßburg ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Zum Teilregionalplan Windenergie: Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			hohe Tötungsrate an Windkraftanlagen zu verzeichnen ist. Die Landesregierung und das LUBW begründen dies offensichtlich mit fehlender Populationsgefährdung. Hierbei wird aber verkannt, dass die Bewertung entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belange unter Berufung auf die Populationsgefährdung gegen höherrangiges Europarecht verstößt. Insoweit verweise ich auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, Urt. v. 4.3.2021 C-473/19 und C-474/19. Für die Art Mäusebussard ist ein hohes Kollisionsrisiko anzunehmen. Tötungen wären bei Planrealisierung mit hoher Prognosesicherheit sowohl für den Mäusebussard als auch für den Wespenbussard gegeben. Nach der PROGRESS-Studie (GRÜNKORN et. al. 2015 und 2016) werden allein in den vier Hauptuntersuchungsländern NRW, SH, MV, BB 14% der Mäusebussardpopulation geschlagen, dies betrifft nach deren Berechnungsmodell 7% der Brutpopulation. In der Studie heißt es hierzu: „Die Schätzung ergibt 7.865 im Projektgebiet durch WEA getötete Mäusebussarde pro Jahr. Dies entspräche 14 % des Exemplarbestandes der vier norddeutschen Flächenländer...Legt man einen Anteil von 50 % nicht brütenden Vögeln zugrunde (Kap. 6.2), so kollidieren jährlich 7 % der Population“. Dies ist populationsrelevant, ein Rückgang der Art wird in verschiedenen Regionen beobachtet. Baden-Württemberg besitzt etwa den doppelten bis dreifachen Mäusebussard-Bestand wie Schleswig-Holstein (GEDEON 2014), d.h. die Anzahl der Baden-Württembergischen Schlagopfer könnten auch aufgrund des höheren Waldflächenanteils deutlich höher als im Hauptuntersuchungsraum der PROGRESS-Studie in Schleswig-Holstein ausfallen. Auch für weitere Arten, analog zum Mäusebussard, wie Wespenbussard und Rotmilan, ist dies zu erwarten. Ähnliches gilt für den Schwarzstorch und die Waldschnepfe. Die Artenliste ließe sich noch erweitern, gibt es doch erhebliche Unterschiede in der Biozönose und den jeweiligen Populationsdichten von Mittelgebirgslagen zum norddeutschem Tief- und Hügelland mit dem deutlich geringeren Waldanteil. Zudem zählen regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate zu den Bereichen mit erhöhtem Konfliktpotenzial, hier ist mit einer hohen Prognosesicherheit mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen aufgrund der regelmäßigen Nutzung und Querung dieser Areale bei Planumsetzung zu rechnen. Für diese Art wäre jedoch zu erwarten, dass es regelmäßig gemäß der eigenen Definition und artenschutzrechtlichen Würdigung des LUBW gemäß „Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen,	Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Stuttgart, 01.07.2015“ kommen würde. Dies soll fachlich gewürdigt werden, auch wenn das Vorhaben bereits im Rahmen der hier vorliegenden Daten zum Rotmilan zu versagen ist. 1. Der Mäusebussard gehört nach der Progresstudie (GRÜNKORN und GRÜNKORN et. al. 2015 div. Veröff.) zu der am häufigsten tot unter WKA aufgefundenen Greifvogelart, gleiches findet sich auch in der bundesweiten Schlagopferkartei, wonach bisher 373 Schlagopfer gemeldet wurden. 2. In Schleswig-Holstein sind rückläufige Bestände (Lokalpopulation) dokumentiert und werden mit WKA-Vorhaben in Zusammenhang gebracht. 3. Parteigutachten die i.d.R. von der Windkraftlobby bezahlt werden, basieren auf scheinbaren, leicht zu entlarvenden polemischen Widersprüchen und Falschdarstellungen. 4. Fakt sind die artökologischen Verhaltensweisen des sich regelmäßig im freien Luftraum aufhaltenden Mäusebussards und der hohen Kollisionsrate der Art, die nicht nur auf deren Häufigkeit, häufigste heimische Greifvogelart, sondern in erster Linie auf deren Verhaltensweisen zurückzuführen ist. 5. Greifvögel besitzen gemäß den von BfN in Auftrag gegebenen Studien DIERSCHKE & BERNOTAT 2012, BERNOTAT & DIERSCHKE 2015 die gegenüber zusätzlicher anthropogen bedingter Mortalität höchste Gefährdungskategorie. 6. Bei einer Planung in die Ausnahmelage nach § 45 Abs. 7 BNatSchG würde dies tatsächlich bedeuten, dass man eine regelmäßige Tötung, über mind. 25 Jahre (durchschnittliche Laufzeit von WKA) von je nach Anlagenanzahl, einer Vielzahl von Mäusebussarden alljährlich, behördlich legalisiert. Dies widerspricht eklatant dem rechtlich gebotenen Vorsorgeprinzip und sämtlichen ökologischen Erkenntnissen im Sinne eines ökologischen Gleichgewichts oder der Erhaltung der biologischen Vielfalt und stabiler Ökosysteme. Da kaum steuernde Maßnahmen zur Optimierung von Lebensräumen bzw. der Möglichkeit, sinkende Populationen, wie bereits jetzt erkennbar und populationsökologisch zu erwarten, durch ein Management tatsächlich entgegenzuwirken ist, verbietet sich eine generelle Planung in die Ausnahme von selbst. Gleiches gilt in noch stärkerem Maße für rückläufige Populationen, wie beim Rotmilan, Schwarzstorch oder dem Wespenbussard allgemein dokumentiert. So lautet es im europäischen Gesetzestext der Natura-2000-Richtlinien: „Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Schließlich darf nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie ist zu beachten (§ 45 Abs. 7	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Satz 3 BNatSchG). Zum einen muss der Erhaltungszustand der Populationen einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ermittelt werden, und zum anderen müssen die Auswirkungen der geplanten Ausnahme auf die betroffene(n) Population(en) untersucht werden (Ziffer III. 2. 3. des "EU-Leitfadens zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie"). Bei windenergieempfindlichen Vogelarten wird im Hinblick auf das natürliche Verbreitungsgebiet auf die übergeordnete Populationsebene, und zwar in der Regel auf das Verbreitungsgebiet in Baden-Württemberg, abgestellt. Das Nettoergebnis einer Ausnahmeregelung sollte für eine Art immer neutral oder positiv sein (EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C-342/05, Rn. 29).“ Dies liegt für die Art Mäusebussard nicht vor, demzufolge ist im Rahmen kumulativer Wirkmechanismen mit Umweltschäden bzw. der Verschlechterung des EHZ der Art mit hoher Prognosesicherheit zu erwarten. Eine Vernachlässigung des Mäusebussards im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung führt deshalb zur Rechtswidrigkeit der Gesamtplanung. Siehe Stellungnahme oben zum Rotmilan B.I.3 Wespenbussard: Die Gutachter räumen die Präsenz des Wespenbussards grundsätzlich ein. Im Bereich der Fläche G werde der empfohlene Mindestabstand in großen Teilen der Fläche unterschritten. Es handle sich dabei um ein Revierzentrum. Allerdings machen die Gutachter die Einschränkung, Sie hätten im Jahr 2020 keinen Brutverdacht erkannt. Hierzu ist anzumerken, dass auch für den Fall des Ausfalls einer Brut in einem Jahr dennoch von einem signifikanten Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen ist. Die Gutachter wollen dennoch die Fläche als Konzentrationsfläche ausweisen und verschieben grundlos eine genaue Betrachtung in den Bereich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Diese Verfahrensweise ist grundsätzlich abzulehnen. Auch hier wird wieder der Versuch unternommen, trotz Vorliegens eines signifikanten Tötungsrisikos eine Genehmigung von Anlagen bzw. die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen dadurch zu bewirken, dass unbehelfliche Abschaltmaßnahmen vorgeschlagen werden. Die Gutachter berufen sich hier auf das LUBW, das entsprechende Maßnahmen für diese Fälle vorschlägt. Diese Vorschläge eines Landesumweltamtes sind höchst fragwürdig. Das Umweltamt hat grundsätzlich hochgeschützte Vogelarten unter Schutz zu nehmen und nicht untaugliche Maßnahmen vorzuschlagen, die dann zur Genehmigung von Windkraftanlagen führen sollen.	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ebenso unverständlich ist die Wertung des Büros BFL, das nur angebliche „leichte Verdichtung von Flügen“ feststellen will und den Bereich der Aktivitäten an andere Stelle verlegt. Offensichtlich ist es den Gutachtern nicht bekannt, dass die Hauptaktivität des Wespenbussards im Waldbereich liegt und nicht in der Offenfläche. Die Hauptnahrung des Wespenbussards sind Wespen. Die Larven verfüttert die Art an ihre Jungen. Nahrungshabitate sind somit sämtliche Bereiche, in denen er seine Beutetiere finden kann. Hierzu gehören Offenlandhabitate, wie auch geschlossene Wälder oder Waldlichtungen, Windwurfflächen und Wegeränder wie Feld- oder Waldwege. Der Wespenbussard als ebenfalls streng geschützte Art der BArtSchV und Anhang I Art der europäischen Vogelschutzrichtlinie und nach der Roten Liste Deutschland als gefährdete Art (RL-D-2016 Kategorie 3) geführt, wird mittlerweile ebenfalls als schlaggefährdete bzw. windkraftsensible Art geführt, vgl. LAG-VSW-2015, LUBW-2015. In hiesigen Mittelgebirgsräumen ist die Art aufgrund der Lebensraumausstattung als regelmäßiger Brutvogel üblich. Der Untersuchungsraum bietet dieser Art ideale Lebensbedingungen. Auch er zählt aufgrund seines Flugverhaltens und seiner Lebensweise zu den durch WKA-Planvorhaben betroffenen Greifvogelarten und weist gegenüber zusätzlicher anthropogener Mortalität eine hohe Sensitivität auf, dies sowohl des PSI als auch des MGI, vgl. DIERSCHKE & BERNOTAT 2012, BERNOTAT & DIERSCHKE 2015, GRÜNKORN et. al. 2015, 2016. Im neuen Helgoländer Papier (LAG-VSW-2015), gemäß Fachkonvention "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu besonderen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten", wird ein Schutzabstand von 1.000 m zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Wespenbussards empfohlen. Auf Seite 2 Punkt 2 des „Helgoländer Papiers“, LAG-VSW-2015 heißt es: „Die vorliegenden Abstandsempfehlungen berücksichtigen das grundsätzlich gebotene Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt“, für den Wespenbussard werden 1 km Meideabstand empfohlen. Aus artenschutzfachlicher Sicht stellt dieser Tabubereich ein zu klein gewähltes sogenannten „Minimum“ dar, welcher vermutlich das Ergebnis eines wie auch immer gearteten und politisch motivierten Abwägungsprozesses widerspiegelt. Artenschutzfachlich ist richtig, dass der Wespenbussard um seinen eigentlichen Horstbereich Balzräume von regelmäßig bis zu 3 km nutzt und sich regelmäßige Nahrungssuchflüge ebenfalls in einem Aktionsraum von bis zu 10 Kilometern erstrecken und nach verschiedenen Autoren u.a. durch GPS-gestützte Satellitentelemetrie im Median 3-6 km aufweisen. Hier fanden dann	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			95% der Aufenthalte der Wespenbussarde um den jeweiligen Brutplatz statt (z.B. BIJLSMA 1991, 1993; GAMAUF 1995; MEYBURG et. al. 2011 (unveröff.); MEYBURG & MEYBURG 2013; VAN DIERMEN et. al. 2013; VAN MANEN et. al. 2011; ZIESEMER 1997, 1999; alle zit. in LANGGEMACH & DÜRR 2015). Fachlich wäre demzufolge ein Ausschlussbereich der Hauptaktionsräume von mindestens 3-6 km WKA-frei zu halten, um mit hinreichender Sicherheit den Tötungstatbestand unterhalb einer sinnigen Signifikanzschwelle auszuschließen. Warum dann nur 1 km als Tabuzone angegeben wird, erschließt sich fachlich nicht. Fachgutachterlich ist daher festzustellen, dass es einen Tabubereich bei WKA von 6 km beim Wespenbussard um den jeweiligen Brutwald mit i.d.R. mehreren Horsten geben muss, um die Verbotstatbestände auszuschließen. Raumnutzungsanalysen sind überflüssig, weil sinnlos, da sich auch beim Wespenbussard das individuelle Verhalten im freien Luftraum, zusätzlich abhängig von der Nahrungsverfügbarkeit, erheblich unterscheidet, vgl. auch ZIESEMER 1997, 1999 zit. in LANGGEMACH & DÜRR 2015; hierin heißt es: „Ein ? in SH investierte einen von 35 auf 58 % der Beobachtungszeit zunehmenden Zeitanteil dafür, zu jagen und seine Jungen zu versorgen. Weitere 14-23 % verbrachte der Vogel segelnd über seinem Revier. Ein anderes ?, das weniger Konkurrenten fernzuhalten hatte, benötigte nur 6-7 % der Beobachtungszeit für solche Überwachungsflüge“; auch eig. Beob. zeigen deutlich unterschiedliche artökologische Verhaltensweisen, sogar von ein und demselben Tier, verteilt über Jahre. D.h., abhängig auch von der Siedlungsdichte, dem Wespenangebot u.dgl.m., kann es praktisch täglich und unvorhersehbar zu völlig unterschiedlichen Aktivitäten, Aufenthaltszeiten und Flugbewegungen kommen. Dies ist für sämtliche windkraftsensible Vogelarten anzunehmen. Auch der Wespenbussard gilt als Art ohne besondere Vermeidungsmechanismen gegenüber WKA (z.B. TRAXLER et. al. 2004). Fachlich muss man zur Kenntnis nehmen, dass in der Evolution der Greifvögel kaum Vermeidungsstrategien gegenüber vertikal frei schlagender Gegenstände erforderlich waren, diese daher kurzfristig nicht abrufbar sind oder entwickelt werden können, und die Vögel mit ganz anderen Interaktionen in ihrer Umwelt konfrontiert sind bzw. sich beschäftigen müssen, als mit frei schlagenden Rotoren, die einen vertikalen Raum von über 10.500 m² (> 1 Hektar!) pro Anlage in für Vögel völlig unvorhersehbarer, wahlloser Weise als potenzielle Todeszone überziehen. Fachgutachterlich ist auch für den Wespenbussard ein Ausschlussgebiet für eine WKA-Nutzung zu empfehlen, da der überwiegende Teil möglicher Anlagen innerhalb von Tabuzonen	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			liegen und die Höhenrücken nachweislich zum Nahrungssuchraum gehören. Gleiches gilt für die Flächen H, M und N. Für die Fläche J stellten die Gutachter sogar im Jahr 2020 eine erfolgreiche Brut fest. Dieser Brutplatz befand sich in einem Abstand von ca. 400 m zu der Fläche J. Auch hier versteigern sich die Gutachter in der Bewertung: Die Anzahl der beobachteten Flugbewegungen, die über die Fläche J verliefen, war relativ gering. Im Hinblick auf das Brutpaar ist es unklar, welche Bereiche von diesem vorwiegend zur Nahrungssuche genutzt wurden. ... Inwiefern die Konzentrationsfläche als Nahrungshabitat genutzt wird, ist schwer einschätzbar. Auch diese Äußerung beweist letztlich, dass die Raumnutzungsanalysen unsachgemäß und unvollständig durchgeführt wurden. Raumnutzungsanalysen haben den Sinn und Zweck, ein Naturschutzfachliche Votum eindeutig abzugeben. Gleiches gilt letztlich für die Fläche L. Siehe Stellungnahme oben B.I.4 Baumfalke: Bemerkenswert sind die Ausführungen des Büros BFL zum Baumfalken. Dort wird erörtert, dass der Schutzradius um die Horste des Baumfalken auf 500 m herabgesetzt worden seien, gleichzeitig aber ein Prüfradius von 3 km durch das LUBW empfohlen wurde, nachdem auch eingeräumt wird, dass der Aktionsradius der Baumfalken-Brutpaare etwa 4 km um den Brutplatz herum zur Nahrungssuche gilt. Eingeräumt wird ferner, dass in zwei Konzentrationsflächen der Abstand von 500 m unterschritten wird. Dies sei aber vernachlässigbar. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial sei insgesamt nicht abzuleiten. Hier stellt sich die Frage, weshalb überhaupt Abstandskriterien geschaffen werden, wenn seitens der Gutachter diese ignoriert werden. Siehe Stellungnahme oben B.I.5. Uhu: Nach Auskunft der Anwohner und Gewährsleute und auch nach Erkenntnissen der Gutachter ist der Uhu im besagten Gebiet ansässig. Offensichtlich liegen im Bereich mehrere Reviere vor. Die Gutachter begnügen sich aber mit einer „Habitatanalyse“. Dies genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begutachtung. Beim Uhu, wie generell für die Artengruppe der Käuze und Eulen, ist zu erwarten, dass es zu einem Meideverhalten, sowie zu Schlagopfern der im UR vorkommenden Arten kommen wird (SMALLWOOD, RUGGE & MORRISON 2008, GARNIEL & MIERWALD 2010, DÜRR Fundkartei 2014, eig. Untersuchungen). In diesen Studien wird u.a. deutlich, dass es zur Aufgabe der zuvor besiedelten Bereiche dieser Arten durch die Inbetriebnahme von WKA's kommt. Dies erfolgt aufgrund der Lärmemissionen und/oder durch direkte Kollision oder subletale Barotraumen, ggf. auch durch die Veränderung des	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			offeneren Waldcharakters nach den Rodungen mit den sekundären Effekten wie mikroklimatischen Veränderungen, Lichtschachteffekten, Einzug von Prädatoren u.dgl.m. Siehe Stellungnahme oben	
5113	6684	Stellungn.-ID 1295 Rechtsanwalt Armin Brauns	[WF12, WF16] B.I.6 Auerhuhn: Das Auerhuhn ist eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG), für die generell Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Tatsache ist, dass beim Auerhuhn ein massiver Populationsrückgang zu verzeichnen ist. Dies hat dazu geführt, dass das Auerhuhn nur noch in sehr wenigen Bereichen in Deutschland vorkommt. Einer dieser wenigen Bereiche ist der Schwarzwald. Hauptgrund für das Zurückgehen der Auerhuhnvorkommen, insbesondere in Mitteleuropa, ist der Verlust von geeigneten Lebensräumen. Da das Auerhuhn hohe Ansprüche an sein Habitat stellt, sind Schutzmaßnahmen schwer zu realisieren. Für eine stabile Population werden etwa 50.000 ha zusammenhängende und ausreichend strukturierte Fläche benötigt. Die Populationen verhalten sich äußerst labil gegenüber Infrastrukturprojekten, welche sie in ihrem Lebensraum einschränken und die Tiere bis hin zum Stresstod stören können. Der Tourismus und zunehmender Besucherdruck in den Verbreitungsgebieten sind weitere Gründe für den Rückgang. Da die meisten Populationen voneinander isoliert sind, findet kein ausreichender genetischer Austausch statt, was sich negativ auf die Konstitution auswirkt. Es wird derzeit versucht, einen genetischen und individuellen Austausch zu ermöglichen (dies insbesondere zwischen den Teilgebieten im Schwarzwald). Soweit die allgemeinen Ausführungen zum Auerhuhn. Tatsache ist, dass selbst die Gutachter des Büros BFL insbesondere auf den Flächen G, H, M und N, sowie auf den Flächen J und K hochwertige Auerhuhnpopulationen festgestellt haben. Dabei ist noch zu hinterfragen, ob es sich nicht bei allen Flächen um sogenannte Kategorien 1 und 2 handelt. Jedenfalls liegen Biotopverbundbereiche hoher Priorität vor. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, wie die Gutachter überhaupt darüber nachdenken können, in diesem Bereich Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen auszuweisen. Es handelt sich vorliegend um eine der letzten Refugien des Auerhuhns. Einerseits wird versucht, diese letzten Bestände mühsam wieder aufzubauen. Andererseits wird sehenden Auges versucht, diese Flächen für die Windkraft zu rekrutieren. Es kann nicht allen Ernstes erlaubt werden, diese letzten Bestände des Auerhuhns zu gefährden und letztlich zu zerstören, um Windkraftanlagen zu errichten, die an anderer Stelle ebenso platziert werden können. Die geplante Zerstörung dieser Refugien wird geschönt als „Standortoptimierung“ dargestellt. In Wirklichkeit wird der	Wird nicht gefolgt Die Flächennutzungsplanung in Loßburg ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Zum Teilregionalplan Windenergie: Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Auerhuhnvorkommen in den Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			gesamte Bereich für das Auerhuhn und dessen Existenz zerstört. Es gibt kein Nebeneinander von Auerhuhn und Windkraftanlagen. Die Empfehlung des Büros BFL einen Großteil der Konzentrationsflächen auch weiterhin für eine Windenergienutzung zu verfolgen, ist aus hiesiger Sicht skandalös. Dies sollte sich zumindest die Gemeinde als Planerin vor Augen führen. Im Ergebnis sind deshalb diese Flächen komplett aus der Planung zu nehmen. Siehe Stellungnahme oben; Die entgegenstehenden Belange des Auerhuhns wurden entgegen der Darstellung der Verwaltung und auch der Begutachtung des Büros BFL nicht ordnungsgemäß und ausreichend beachtet. Die Gefährdung der Population des Auerhuhns ist durch Ausgleichsflächen nicht zu beseitigen. Es wird zur nachhaltigen Schädigung dieser Art kommen. Allein diese Art der Bewertung zeigt schon, dass die fachliche Stellungnahme des Büros unzureichend und insoweit unverwertbar ist.	konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5114	6685	Stellungn.-ID 1295 Rechtsanwalt Armin Brauns	[WF12, WF16] B.I.7. Fledermäuse: Die gutachterlichen Ergebnisse zum Thema Fledermäuse sind angesichts der von den Gutachtern selbst erfassten Daten nicht haltbar. Selbst unterstellt, die Daten sind halbwegs vollständig, ergibt sich ein nicht überwindbares Hindernis des entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangs nach §§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. 44 Abs. 1 BNatSchG. Ausgehend von der flächenspezifischen artenschutzfachlichen Bewertung des Büros BFL liegt in allen Bereichen für mindestens acht kollisionsrechtliche Arten ein hohes Risiko vor. Auch hier nimmt das Gutachterbüro eine Bewertung vor ohne zuvor maßgebende Grundlagenuntersuchungen durchzuführen. Dies bestätigen die Gutachter selbst in Tab. 4 der Artenschutzfachliche Einschätzung zu Fledermäusen. Es wird generell für alle in Betracht kommenden Fledermausarten eine Einstufung mittel-hoch vorgenommen. Auch hier wird wieder die artenschutzrechtliche Entscheidung in das Immissionsschutzverfahren verschoben. Bei ausreichender fachkundiger Untersuchung hätten bereits im Planverfahren diese Flächen ausgeschieden werden müssen. Zum Thema Fledermäuse bleibt aber vorbehalten, ergänzend vorzutragen. Nach hiesiger Information und Angaben des Büros BFL wurden die Untersuchungen nicht vollständig durchgeführt. Dennoch empfehlen die Gutachter des Büros BFL die Ausweisung dieser Flächen. Umrandet und fett gedruckt wird ausgeführt: Unter den genannten Voraussetzungen und Vorsorgemaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass, im Falle einer Realisierung von Windenergie, die möglichen Wirkungen des Planvorhabens zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG führen. Obwohl die Gutachter selbst bestätigen, dass erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren	Wird nicht gefolgt Die Flächennutzungsplanung in Loßburg ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Zum Teilregionalplan Windenergie: Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			konkrete vollständige Prüfungen zu erfolgen haben, geben Sie ein endgültiges Ergebnis zum Thema Fledermaus ab. Eine derartige gutachterliche Vorgehensweise ist abzulehnen.	Fachbeitrag Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5115	6686	Stellungn.-ID 1295 Rechtsanwalt Armin Brauns	[WF12, WF16] B.II. Entgegenstehende Belange des Landschaftsschutzes/Wasserschutzgebiete: In nächster Nähe zu den beantragten Projekten befinden sich Schutzgebiete, die einer konkreten Erörterung bedürfen. Insgesamt sollen die Anlagen in einem hochsensiblen Gebiet mit besonderer Schönheit errichtet werden. Dementsprechend sind die Belange des Landschaftsschutzes aber auch des Tourismus von besonderer Bedeutung. Insoweit genügt der Verweis auf den Internetauftritt der Gemeinde Loßburg: In Loßburg und seinen 7 Teilorten gibt es viele schöne Wanderwege. Tiefer Schwarzwald, sonnige Höhen mit viel Aussicht, barrierefreie Strecken oder auch schmale Pfade das Tal hinab, da ist für jeden was dabei. Die Potenzialfläche G grenzt im Süden und Westen an das Landschaftsschutzgebiet „Plenter- und Femelwälder“- Nr. 2.37.002 und an mehrere Waldbiotope. Des Weiteren befindet sich die Potenzialfläche G innerhalb des Naturparks Nr. 7 „Schwarzwald Mitte/Nord“ Darüber hinaus liegt die Fläche innerhalb des Wasserschutzgebiets Lohmühlequelle Loßburg - Nr. 237019. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist enorm. Selbst der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass eine hohe bis sehr hohe Erheblichkeit vorliegt. Es sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hinsichtlich der Fernwirkung zu erwarten. Laut Umweltbericht werden die Windkraftanlagen bei Ansicht aus allen Richtungen in diesem Bereich zu erheblichen Beeinträchtigungen	Wird nicht gefolgt Die Flächennutzungsplanung in Loßburg ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Zum Teilregionalplan Windenergie: S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten WSG der Zone I und II als Ausschluss. Zu WSG Zone III s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			führen. Durch die enorme exponierte Lage werden die technischen Anlagen das Landschaftsbild erheblich beeinflussen. Der Umweltbericht führt weiter aus, dass Minimierungs-, Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen „nur selten oder eingeschränkt für dieses Schutzgut möglich sind“. Der Umweltbericht wertet aber diese Einschränkungsmaßnahmen nicht ausreichend. Die Windkraftanlagen führen zu einer absoluten Verunstaltung des Landschaftsbildes und verändern die Landschaft nachhaltig. Hierbei wird nicht unberücksichtigt gelassen, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auf den Höhenrücken errichtet werden. Bei einer derart sensiblen Landschaft verbietet sich aber eine Nutzung durch Windenergie. Bezüglich der Potenzialflächen H, J und L gilt das gleiche wie bei der Potenzialfläche G. Auch die Potenzialfläche L liegt komplett in einem Wasserschutzgebiet. Dementsprechend sind auch aus Gründen des Landschaftsschutzes/Wasserschutzes aber auch aus Gründen des Waldschutzes diese Potenzialflächen abzulehnen.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
5116	6688	Stellungn.-ID 1295 Rechtsanwalt Armin Brauns	[WF12, WF16] B.III. Waldschutz: Die streitgegenständlichen Windkraftanlagen sollen ausschließlich im Wald errichtet werden. Für die Stellflächen aber auch für die Zuwegungen werden massive Rodungen notwendig. Auf die Zerstörung der einheitlichen	Wird nicht gefolgt Die Flächennutzungsplanung in Loßburg ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Gleiches gilt für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Waldstruktur und den nachhaltigen Eingriff wurde bereits hingewiesen. Abgesehen von der weitestgehenden Zerstörung des bestehenden Waldes müssen in unmittelbarer Nähe Ausgleichsflächen in ausreichendem Maß geschaffen werden. Hierbei dürfen bereits als Wald ausgewiesene Flächen nicht als Ausgleichsflächen herangezogen werden, auch wenn sich dort derzeit keine Bäume befinden. Aufforstung in Flächen, die bereits als Waldflächen aufgeführt sind, sind als Ausgleichsflächen nicht geeignet und nicht verwertbar. Nach bisheriger Information wurden bislang keine geeigneten Ausgleichsflächen zwecks Aufforstung nachgewiesen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Zerstörung bestehenden Waldes, der für CO2-Bindung von großer Wichtigkeit ist, nicht durch Neuanpflanzungen ersetzt werden kann. Es dauert Jahrzehnte, bis Neuanpflanzungen diesen Verlust überhaupt ausgleichen können. Durch die Abholzung und den Kahlschlag, auf denen die Windkraftanlagen errichtet werden sollen, werden Angriffsfläche für Windwurf geschaffen ebenso eine Angriffsfläche für Käfer. In die Struktur des einheitlichen und geschlossenen Waldes wird massiv eingegriffen.	Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. Zum Teilregionalplan Windenergie: S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. Zu Ausgleichsflächen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5117	6689	Stellungn.-ID 1295 Rechtsanwalt Armin Brauns	[WF12, WF16] Fazit: Insgesamt ist festzustellen, dass den eingangs aufgeführten Potenzialflächen sowohl private als auch öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und 5 Baugesetzbuch entgegenstehen und eine Ausweisung als Windeignungsgebiete/Vorranggebiete zu unterlassen ist. Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.	Wird nicht gefolgt Die Flächennutzungsplanung in Loßburg ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Gleiches gilt für Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. Zum Teilregionalplan Windenergie: S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5118	6498	Stellungn.-ID 1296 Privat	Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung in diesem Bundesland dar. In der Forschungsarbeit von Detlef Ahlborn1 · Jörg Saur 2 · Michael Thorwart3 (als Anlage beigelegt) wird	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nachgewiesen, dass der Windatlas Baden-Württemberg 2019 Ertragsprognosen formuliert, die in der Realität nicht erreichbar sind. Zum einen zeigt sich, dass der im Windatlas gewählte Wert der Kappgeschwindigkeit zu einer Überschätzung der Ertragsprognosen um bis zu 20 % führt. Im Windatlas selbst findet sich keine weitere Begründung für diese Wahl auf der Basis von technischphysikalischen Sachzusammenhängen. Des Weiteren zeigt ein Vergleich der Ertragsprognosen mit vorhandenen Ertragsdaten von bestehenden Windkraftanlagen in Baden-Württemberg, dass die geforderte Vorgabe einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215 W/m^2 als Schwelle für einen wirtschaftlichen Betrieb regelhaft nicht erreicht wird. Ebenso wenig erreichen die bestehenden Anlagen regelhaft die anvisierten 60 % des Referenzertrags. Die Studie belegt, dass Baden-Württemberg eine windarme Region ist und der Auslastungsgrad der Anlagen durchweg im Bereich von unter 25 % liegt. Zusammenfassend wird belegt, dass die im Windatlas prognostizierten Erträge um ca. 30 % überschätzt werden. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse ergeben sich große Zweifel an der Verwendung des Windatlas Baden-Württemberg 2019, als verlässliche Planungsgrundlage für die Energieversorgung einer der großen Wirtschaftsregionen in Europa. Seriöse Ertragsprognosen auf der Basis des Windatlas 2019 scheinen daher nicht möglich. „Sie als Beauftragter; Minister; Bürgermeister und Gemeinderat tragen die Verantwortung dafür, dass weitreichende Investitionsentscheidungen auf einer seriösen und verlässlichen Grundlage getroffen werden. Gibt es hinreichende und wissenschaftlich begründete Nachweise, dass diese Grundlagen nicht gegeben sind, müssen Sie zum Schutz der Investoren, aber auch vor dem Hintergrund der weitreichenden Folgen von Windkraftanlagen für Natur- und Artenschutz, sicherstellen, dass die Grundlagen dieser Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen sind.“ Mit der nun veröffentlichten Studie kann hiervon nicht mehr ausgegangen werden. Ich fordere Sie auf, dass der Windatlas zurückgezogen, überarbeitet und in einer sachlich korrekten Neuauflage veröffentlicht wird. Darüber müssen Genehmigungen von Windkraftanlagen ausgesetzt werden, bis eine verlässliche Datenbasis gegeben ist. Aus diesem Grund lege ich zu den geplanten Windkraftanlagen in Baden-Württemberg Einspruch ein. Ich erwarte eine schriftliche Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten und zur Studie von Detlef Ahlborn 1 · Jörg Saur 2 · Michael Thorwart 3.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5119	3364	Stellungn.-ID 1297 Privat	um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit Einspruch gegen den Entwurf des möglichen Vorranggebietes WC 27 in 72202 Nagold - Vollmaringen ein.	Nicht Regelungsgegenstand Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Widerspruchsverfahren. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
5120	3365	Stellungn.-ID 1297 Privat	- Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall und Schattenschlag die in der Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
5121	3366	Stellungn.-ID 1297 Privat	- Ich befürchte negative Auswirkungen auf die Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörung aufgrund der zu erwartenden Geräuschentwicklung von mehr als 50db(A) am Tag und in der Nacht von mehr als 35db(A).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
5122	3367	Stellungn.-ID 1297 Privat	- Insbesondere durch die Westlage des Gebietes und der Westwindsituation wird Vollmaringen sowohl stark von den Schall - Immissionen betroffen sein.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
5123	3368	Stellungn.-ID 1297 Privat	- Durch den sehr geringen Abstand von 900 – 1000 m zur Wohnbebauung ist eine Störung des Landschaftsbilds, Schattenwurfs und Wertverlust meiner Wohnimmobilie zu befürchten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
5124	3369	Stellungn.-ID 1297 Privat	- Aufgrund der Geländestruktur habe ich die Befürchtung einer langen Beschattungsdauer von über 30 Minuten am Tag, beziehungsweise mehr als 8 h / Jahr.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5125	3370	Stellungn.-ID 1297 Privat	Desgleichen besteht die Befürchtung einer Lichtemission durch die Hinderniskennzeichnung auf den Windrädern.	Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
5126	3371	Stellungn.-ID 1297 Privat	- In den Wintermonaten besteht Gefahr durch abfallendes Eis (Eisschlag) von den Rotorblättern. Es besteht dadurch Gefahr für Mensch und Tier.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
5127	3372	Stellungn.-ID 1297 Privat	Der Vollmaringer Westen, dient zur Naherholung der Vollmaringer Bürger. Hier befindet sich das einzige Waldgebiet das zur Gemarkung gehört und ist dadurch auch hoch frequentiert.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
5128	3373	Stellungn.-ID 1297 Privat	Weiterhin sehe ich Risiken durch sich lösende Carbonfasern für die Gesundheit der Menschen und der Umwelt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
5129	3374	Stellungn.-ID 1297 Privat	Aufgrund meiner genannten Argumente und Befürchtungen kann ich den Entwurf des möglichen Vorranggebietes WC 27 nicht befürworten.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
5130	6493	Stellungn.-ID 1298 Privat	Windräder zur Energiegewinnung: Sehr geehrte Damen und Herren, als ehemalige Bewohnerin von der Gemeinde Dobel im Nordschwarzwald protestiere ich gegen die Pläne der Installation von Windrädern im Schwarzwald wegen der dadurch entstehenden, allgemein bekannten Umweltzerstörung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5131	6483	Stellungn.-ID 1301 Privat	Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund unzureichendem Abstand zu meinem Wohnhaus Ich bin tief besorgt über die potenziellen Auswirkungen dieses Projekts auf meine Lebensqualität sowie auf die Sicherheit und den Wert meines Eigentums. Als Anwohner, der sich in unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Standorts des Windparks befindet, bin ich zutiefst besorgt über den unzureichenden Abstand zwischen	Wird nicht gefolgt Die gesetzlich erforderlichen Abstände werden eingehalten. Im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens werden sobald konkrete Anlagentypen und Standorte feststehen die Einhaltung von bspw. Immissionsschutz nochmals geprüft. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			meinem Zuhause und den geplanten Windkraftanlagen. Ein derartiger geringer Abstand kann schwerwiegende Konsequenzen für meine Familie und mich haben, sowohl in Bezug auf Lärm- und Schatteneffekte als auch auf potenzielle Risiken für unsere Gesundheit und Sicherheit. Der Abstand dürfte bei weit unter 1000m liegen – wahrscheinlich sogar im Bereich 750m Luftlinie. Laut den geltenden Richtlinien und Bestimmungen sollte ein angemessener Abstand zwischen Windkraftanlagen und Wohngebieten/ Wohnhäusern eingehalten werden, um die potenziellen negativen Auswirkungen auf die umliegende Bevölkerung zu minimieren. Ich bin jedoch der festen Überzeugung, dass der geplante Standort des Windparks diesen Abstand nicht gewährleistet und somit gegen die geltenden Vorschriften verstößt. Ebenso ist der Abstand zur Bundesstrasse B294 aus meiner Sicht nicht als ausreichend anzusehen. Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund Lärm und Infraschall: Die geplante Aufstellung der Windkraftanlagen birgt die Gefahr einer erheblichen Lärmbelastung für die umliegenden Wohnhäuser, sowie Wohn- und Geschäftshäuser. Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Häuser zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuscentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto	Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschemissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Darüber hinaus besteht die ernste Besorgnis über die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Anwohner. Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexel M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Die Auswirkungen auf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren darf ebenfalls nicht unterschätzt werden – Auffällige Verhaltensweisen wie Tot- und Fehlgeburten sowie Stress sind hierzu dokumentiert!	
5132	6487	Stellungn.-ID 1301 Privat	Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund Schattenwurf: Entsprechend den sogenannten „Hinweise[n] zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ des Arbeitskreises Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz darf der Schattenwurf von Windenergieanlagen nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus wirken. Bei Überschreitung dieser Dauer müssen die Windenergieanlagen abgeschaltet werden, solange ihr Schatten auf den Immissionspunkt fällt. Meiner Kenntnis nach wird in der Bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Windkraftanlagen daher verlangt, dass eine Windenergieanlage, deren Schatten theoretisch die Schattenwurfdauer eines Immissionspunktes auf über 30 h/a oder 30 min/d hochtreiben kann, mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet werden muss. Diese Abschaltautomatik muss so programmiert werden, dass die tatsächliche Schattenwurfdauer auf 8 h/a und 30 min/d begrenzt wird. Ist dieser Umstand bei der Planung für mein Haus berücksichtigt worden, bzw. wo ist die Simulation einsehbar?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
5133	6488	Stellungn.-ID 1301 Privat	Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund Brandschutz, weitere möglichen Havarien und fehlender notwendiger Infrastruktur: Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Brandlöschesysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Wie soll es in diesem Fall bei der Aufstellung der Windräder im an meinem Haus quasi direkt angrenzenden Wald gelöst werden? Wie stellt man sich hier die Löscharbeiten und das verhindern eines Überschlages des Brandes auf eines der Häuser und Scheunen auf dem Rotenbegerhof vor? Wie ist die Löschwasserversorgung für eine so große Fläche im Vollbrand gesichert? Ebenso stellt sich die Frage, wie man auf „übliche“ weitere Havarien eingestellt und vorbereitet ist –	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			seine es Abbrüche von Flügeln und massive Rotorblattschäden oder auslaufendes Getriebeöl. Da es laut Schätzungen des TÜV-Verbandes zu rund 50 gravierenden Schäden an Windenergieanlagen pro Jahr kommt, handelt es sich hier doch um ein nicht zu unterschätzendes Thema mit der Notwendigkeit der fachlichen Klärung!	
5134	6489	Stellungn.-ID 1301 Privat	Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund Gefährdung des Grundwassers: Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Im direkten Einzugsbereich der Windkraftanlagen ist das Wasserschutzgebiet Bauschlötter Platte – wie soll dieses beim Bau und vor allen Dingen bei Havarien geschützt werden, bzw. von welchen Annahmen ist man hier bei der Bewertung ausgegangen?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
5135	6490	Stellungn.-ID 1301 Privat	Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund des Schutzes geschützter Tiere: Gemäß meiner Recherchen und Berichten von Fachleuten ist bekannt, dass der geplante Standort des Windparks ein wichtiger Lebensraum für geschützte Tierarten wie den roten und schwarzen Milan, dem Uhu und diversen Falken ist – auch sind diverse Fledermausarten hier heimisch – auch der große Abendsegler wurde am Rotenbergerhof von mir schon eines abends gesichtet, was ich an seinem doch eher typischen Flugverhalten festmachen möchte. Diese Tiere sind durch nationale und EU Richtlinien seit 1992 durch die „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ international geschützt, da sie als bedroht oder gefährdet gelten. Der Bau und Betrieb eines Windparks an diesem Standort könnte schwerwiegende Auswirkungen auf ihre Lebensräume und ihr Überleben haben. Insbesondere bin ich besorgt über folgende potenzielle Auswirkungen des Windparks auf die geschützten Tierarten: Störung der Brut- und Nistplätze während der Bau- und Betriebsphase. Die örtlichen Horste sind sicherlich bekannt und sicherlich auch die Brutkästen wie der Wanderfalkenkasten am Mast der Überlandleitung hier. Aktuell sitzt jeden Abend ein Paar Falken (wohl Turmfalken) zusammen an der Brutkiste auf dem Rotenbergerhof 3 ! Kollisionen mit den Windkraftanlagen während des Fluges, was zu Verletzungen oder Tod führen könnte. Zerstörung oder Fragmentierung von Lebensräumen durch den Bau von Zuwegungen und Infrastruktur, was die Bewegungsfreiheit und den Fortpflanzungserfolg der Tiere beeinträchtigen könnte. Angesichts dieser Bedenken fordere ich dringend, dass alternative	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Standorte für den Windpark sorgfältig geprüft werden, um sicherzustellen, dass der Schutz der geschützten Tierarten gewährleistet ist.	Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Das in der Anregung aufgeführte Thema Störungen der Brut- und Nistplätze während der Bau- und Betriebsphase ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
5136	6491	Stellungn.-ID 1301 Privat	Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund des Abstandes zum Kloster Maulbronn und seinen umliegend zugehörigen Flächen wie Seen etc. Ich denke, dass mindestens einige dieser Windräder eine empfindliche Störung der Raumwirkung zum Kloster Maulbronn und seinen zugehörigen Flächen verursachen. Die Icomos, die internationale Denkmalpflege-Organisation, die auch die Unesco zu Fragen der Denkmalpflege berät, hatte schon 2018 für Windräder eine Grenze von 500 Metern über NN vorgeschlagen, welche wir hier in diesen Fällen weit übersteigen. Hierdurch ist davon auszugehen, dass die Windräder in direkter Sichtachse zum Kloster und den umliegenden Klosterflächen stehen und somit definitiv die Raumwirkung stören !	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
5137	6480	Stellungn.-ID 1302 Privat	Grundsätzlich teile ich die Punkte ein beigefügtem Dokument [Anm.: Dokument liegt bei]. Vor allem aus Gründen des Naturschutzes! Der Bau der geplanten 5 Windräder ist ein zu massiver Eingriff in den Wald, die Umwelt. Zudem ist die Effizienz am geplanten Standort über die Nutzungsdauer in Frage zu stellen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Anlagengenehmigungen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
5138	6481	Stellungn.-ID 1302 Privat	Es wäre zu begrüßen würde die öffentliche Hand mehr Energie in den Ausbau der Energieerzeugung mit Wasserstoff stecken. Das hilft der Dekarbonisierung und bringt eine deutlich höhere Effizienz als Windkraft. H2-Kraftwerke zur Stromerzeugung, H2 zur Beheizung.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
5139	6482	Stellungn.-ID 1302 Privat	Fazit: Aus meiner Sicht ist dem Bau der geplanten Windkraftanlagen an den geplanten Standorten nicht zuzustimmen, derzeit ist die Natur hier gut intakt. Der Schaden für die Natur ist zu groß.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5140	6479	Stellungn.-ID 1303 Privat	Wir sprechen uns gegen den Bau der Windräder in [Ort anonymisiert] aus. Unsere Gesundheit sowie die Erhaltung der Natur und Tierwelt sind dadurch stark gefährdet. Wir stehen in Verantwortung für unsere Nachkommen.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5141	6477	Stellungn.-ID 1304 Privat	Unsere Landschaft ist durch Wald, wie der Name unserer Region besagt (Nordschwarzwald), geprägt und bietet durch großflächige Waldgebiete in unmittelbarer Nähe zu den oben genannten Gemeinden eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung (unmittelbares Naherholungsgebiet). Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustrialgebietes ohne Not zerstört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
5142	6478	Stellungn.-ID 1304 Privat	Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustrialgebiet zerstört und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dieses wird von mir nicht akzeptiert!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“.
5143	6475	Stellungn.-ID 1305 Privat	Wer haftet für Schäden des Karbonfaser Abriebs (Mikroplastik) das sich überall absetzt?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
5144	6474	Stellungn.-ID 1306 Privat	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das für die Errichtung von Windenergieanlagen geplante Vorranggebiet WE3 Neulingen, aufgrund unvollständiger und fehlerhafter Planungen bezüglich des Schutzes der Bevölkerung, die in der bestehenden vereinfachten Planung und angestrebten Umsetzung nach der EU Notfallverordnung nur unzureichend berücksichtigt wird. Negative und gesundheitsschädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch einen Windpark an diesem Standort nicht ausreichend berücksichtigt. Vor allem die kontinuierliche Lärmbelastung betreffen umliegende Gemeinden in besonderem Maße. So ist für die Nachbargemeinde Ölbronn eine ständige Lärmbelastung max. im Rahmen des Grenzwertes von 35 dB - Tag und Nacht - auszugehen (Planungen der Firma RES). In Randgebieten wird diese ggf. noch darüber liegen. Ständiger Lärm macht krank. Ich wohne genau deswegen auf dem Land, um u.a. Lärm zu entgehen und habe darauf mein Leben – auch durch die Finanzierung von teurem Wohneigentum – ausgerichtet. Für Anlagen der geplanten Dimension liegen keine Forschungsergebnisse vor. Der Abstand ist vor allem zu Ölbronn viel zu gering. Auch mit Blick auf eine Ultraschallbelastung, die in jedem Fall gegeben ist und ebenfalls durch jahrelange Wirkung zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen wird. In all Ihren Planungsdokumenten wurde dies – auch mit Blick auf die Windrichtung, die den Lärm noch nach Ölbronn trägt – nicht ansatzweise berücksichtigt oder gar beachtet. Auch die Beeinträchtigung durch Schattenwirkung der Rotorblätter ist erschreckend. In der Planung geht RES davon 100 Stunden im Jahr für den Ortsrand Ölbronn aus – fast der ganze Ort hat pro Jahr 30 Stunden Schatten. Und dies sagt die Firma, die Windräder aufstellen möchte. Ich fordere Sie auf, zu Lärm und Schatten staatliche Untersuchungen in Auftrag zu geben und sich nicht – wie auch beim Artenschutz – an Gutachten / Einschätzungen derer zu orientieren, denen weder die menschliche Gesundheit noch der Umweltschutz wirklich Bedeutung in der Planung zukommen lassen. Als staatliche Institution dürfen Sie als Regionalverband doch keine Flächen quasi pauschal freigeben, damit Unternehmen ohne weitere Prüfungen auf diesen Windräder errichten können, die wie in keinem bisherigen Gebiet Menschen in Nachbardörfern derart negativ beeinflussen. Eine über viele Jahre andauernde Einwirkung von Schall, Infraschall und Schattenphänomenen auf die Bevölkerung ist nicht zumutbar und darf von einer staatlichen Behörde nicht auf den Weg gebracht werden. Die Nähe der Fläche WE3 zu Ölbronn ist nicht hinnehmbar.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5145	6473	Stellungn.-ID 1307 Privat	Ich denke - Sie Alle kennen die Gründe die gegen Windkraftanlagen in unserer Region sind. Ich würde mir wünschen - Bleiben Sie "Mensch" und lassen Sie sich nicht täuschen. - Gehirn einschalten - selbst denken!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5146	6486	Stellungn.-ID 1308 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Einspruch gegen die Planung von Windkraftanlagen auf dem Vorranggebiet WE6 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einspruch gegen die Planung von Windkraftanlagen auf dem Vorranggebiet WE6. Studien belegen, dass die bisherigen Windräder bereits die Gesundheit vieler Bürger ruinieren. Die Schallopfer nehmen die (Lärm)Belästigung, das typische „Wummern“ und die Infraschall-Einwirkung als erstes mit anhaltenden Kopfgeräuschen wie Pulsieren, Rauschen oder ein Brummen wahr. Neben diesen drei Arten wurden zusätzlich bis zu 21 Symptome genannt, die gleichzeitig oder im Wechsel auftreten. Darunter langanhaltende Kopfschmerzen, Ohrendruck, Drehschwindel, Sehstörungen, Konzentrationsstörungen, Herzrhythmusstörungen bis hin zu Schlafstörungen. Erschreckend ist die Anzahl die mit bis zu 10 Symptomen (53 Prozent) und die mit mehr als 10 Symptomen (47 Prozent) zu leiden haben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. Zum Infraschall: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/infraschall-einfach-er-klaert
5147	6494	Stellungn.-ID 1308 Privat	76 Prozent der vom gepulsten Infraschall (inklusive Schattenwurf) betroffenen Personen wohnen im dörflichen Bereich (Dorf, Siedlung, Land). Fast zwei Drittel (57 Prozent) davon, wohnen in Abständen von zwei bis zehn Kilometern und weiter zu den Windrädern. Umso bedrohlicher stellt sich jetzt die neuen Baunutzungsverordnung zur Planung für Windenergieanlagen WEA, die lediglich nur noch einen Abstand von 750m, zu Wohnbauflächen vorsieht, dar. Bei einem Abstand von 750m wird ein TA Lärm (hörbarer Lärm) von 40/45 dB(A) angegeben. Die Infraschallwellen gehen durch Fenster und Gebäudemauern und wirken sich wie Dauerschläge auf den Organismus aus. Vergleichbar eines Wassertropfens der auf einen kurzen Zeitrahmen unwesentlich mutet, aber in der Dauer zur Folter mutiert. Selbst die WHO gibt einen Grenzwert von mind. 30 dB(A), für einen erholsamen Schlaf an. Verstärkt wirken sich die Infraschallwellen mit der Windrichtung aus, aus diesem Grund sind Flächen westlich von Ortschaften/Wohnraum grundsätzlich mit zusätzlichen Abstandsflächen zu bewerten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
5148	6495	Stellungn.-ID 1308 Privat	Infraschallwellen: Zahlreiche internationale und mittlerweile auch deutsche Studien und Untersuchungen belegen zum einen eindeutig die Tatsache, dass WEA Infraschallquellen darstellen (was auch von der LUBW anerkannt wird), zum anderen die gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen durch Infraschall. Denn	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			auch wenn dieser vom menschlichen Ohr i.d.R. nicht mehr wahrgenommen wird, hat der Körper dennoch eine Wahrnehmung über andere Sensoren, wie z.B. auch die jüngsten Ergebnisse von Prof. Dr. Christian Friedrich Vahl zeigen. Wiederholt haben sich auch in Deutschland Ärzte, in teils offenen Briefen an die Regierung bzw. Genehmigungsbehörden mit ihren Sorgen gewandt und ihre Besorgnis bzgl. der gesundheitsschädigenden Wirkung des von WEA ausgehenden Infraschalls bzw. konkrete Forderungen zum Ausdruck gebracht. Bedeutsam finde ich die Tatsache, dass es sehr viele Ärzte gibt, die hierzu öffentlich Stellung nehmen. Aber mir ist kein Mediziner bekannt, der sich öffentlich äußert, dass der von WEA ausgehende Infraschall bedenkenlos sei! Ich fordere Sie als Genehmigungsbehörde auf, den Antrag nur mit der offiziellen Bestätigung eines Mediziners (der für seine Aussage dann auch zur Haftung gezogen werden kann), dass die von den beantragten WEA ausgehenden Wirkungen gesundheitlich absolut unbedenklich sind, zu genehmigen. Nur beispielsweise seien hier wenige Aussagen und Literaturen zur Gesundheitsgefährdung von Windkraftanlagen angeführt: - Dr. med. Stephan Kaula (2019): Untersuchung zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Anwohnern durch den Betrieb von Windenergieanlagen in Deutschland anhand von Falldokumentationen. Fallstudie mit zentralem Symptom "Chronische Schlafstörung" an WEA - Prof. Dr. Christian Friedrich Vahl: Untersuchungen aus der Herzklinik in Mainz, Prof. Vahl, geben ernst zu nehmende Hinweise darauf, dass auch das Herz durch Infraschall geschädigt werden kann mit der Folge einer erheblichen Leistungsminderung. Es zeigte sich, dass sich die Kontraktionskraft der isolierten Herzmuskelpräparate um bis zu 20 % reduzierte – abhängig von Frequenz und Schalldruckamplitude. Weitere Versuche mit einem Modell, das der physiologischen Situation näherkommt – indirekte Applikation von Infraschall erst durch die Luft, dann durch den Körper, schließlich ans Herz – ergaben ebenfalls eine Kraftreduktion. - So hat z.B. Dr. med. Johannes Mayer, Friedberg/Bayern 280 Studien gesammelt, von denen 279 einen eindeutigen Zusammenhang zwischen WEA-Abstand und gesundheitlichen Folgen zeigen. https://youtu.be/Oh8JX9npWnE - Laut der Studie von Markus Weichenberger und Forschern der Charité (Berlin), der PTB (Braunschweig) und der UKE (Hamburg) April 2017 verändert länger dauernde Exposition von Infraschall unterhalb der Hörschwelle (bei 12 Hz) die Gehirnaktivität nachweislich im MRT, oberhalb der Hörschwelle nicht. Weltweit durchgeführte Versuche des Militärs, Infraschall als	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nicht-letale Waffe einzusetzen, sind ein weiteres Indiz dafür, dass dieser tieffrequente Lärm einen negativen Effekt auf Menschen haben kann. Experten schätzen, dass zwischen zehn und dreißig Prozent der Bevölkerung Symptome durch Infraschall spüren können.“ - Die Studie von Claire Paller, Kanada, zeigt u.a., dass unter 2000 m Abstand von der WEA die Schlafqualität potentiell abnimmt. - Laut Review Studie aus Kanada (in die wiederum zahlreichen Literaturhinweise zu weiteren Studien zu finden sind) entfaltet Infraschall von WEA mit hoher Sicherheit gesundheitliche Störwirkungen, negative Effekte auf die physische, psychische und soziale Gesundheit der Bevölkerung, wenn WEA näher als 2000 m an Wohnbebauungen errichtet werden - Studie Steven Cooper, Cape Bridgewater Report 2014, Australien: Beauftragte von den Betreibern konnte Cooper die Windräder für die Studie an und abschalten. 2 Sekunden nach Anschalten der WEA hat sich das Elektroenzephalogramm (EEG) verändert, 10 Sekunden nach Abschalten war das EEG wieder wie vor dem Anschalten. Jede WEA hatte ein bestimmtes Infraschall-Muster. - Wanka und Höppe (Meteorologen) haben 2005 nachgewiesen, dass im Großraum München ein an bestimmten Föhntagen auftretender Infraschall stark gesundheitsschädlich ist. WEA erzeugen die gleichen schmalbandigen Signale im Infraschallbereich (ca. 8 Hz). - Lars Ceranna, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), hat 2006 mit seismologischen Methoden nachgewiesen, dass der Infraschall von WEA bis zu 10 km Entfernung messbar ist, dass die Wirkung mehrerer Anlagen stärker ist als die einer Anlage. In den USA müssen seismographische Stationen mindestens 20 - 25 km von WEA entfernt sein, in Deutschland mindestens 10 km. - Ärzte für Immissionsschutz: AEFIS-Positionspapier Infraschall zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien, 24.02.2015, https://aefis.jimdo.com/downloads/ - Dr. Wolfgang Hübner, Schallwirkung von Windrädern auf Menschen, 31. Juli 2017 http://dialogwindkraft.de/?p=1130 Die Folgen von technisch erzeugtem Infraschall werden erst allmählich verstanden. Etwa 10-30 Prozent der Bevölkerung sind für Infraschall empfindlich. Diese Menschen, in Deutschland mehrere Millionen, entwickeln zahlreiche Symptome, die die Ärzte erst allmählich zuordnen können. Der niederfrequente Schall aus Windkraftanlagen erzeugt Reaktionen, die sich äußern können in: 1. Schlafstörungen, Schlafentzug, Tagesmüdigkeit 2. Psychische Störungen, Unruhe, Angst, Depressionen/Burnout	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			etc. 3. Kopfschmerzen, Sehstörungen, Konzentration, Merkfähigkeit 4. Herz-Kreislaufsystem, Bluthochdruck, Brustdruck, Gefäße, Nasenbluten, Schlaganfall 5. Ohrprobleme, Tinnitus, Hörstürze 6. Nervenerkrankungen, Dauergereiztheit, Migräne, Epilepsie, Restless Legs etc., Tollpatschigkeit 7. Schwindelerkrankungen 8. Atemwege, Husten, Schleimhäute, Atemnot, Schluckbeschwerden, Druck unter dem Kehlkopf ... Körperschall: Bereits 2015 forderte der Deutschen Ärztetag „die Bundesregierung auf, die Wissenslücken zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall und tieffrequentem Schall von Windenergieanlagen (WEA) durch wissenschaftliche Forschung zu schließen sowie offene Fragen im Bereich der Messmethoden zu klären und gegebenenfalls Regelwerke anzupassen, ...“. In den enthaltenen Kernzielen wurde ausdrücklich der Körperschall erwähnt: „Körperschall entsteht auch schon, wenn die Rotoren der WEA noch gar nicht laufen, allein bedingt durch die Biegeschwingungen der extrem hohen Türme der Anlagen. Er wird über die Fundamente in den Umgebungsboden übertragen. Je nach topologischer und geomorpher Situation (Bodenschichtungen) am Standort solcher Anlagen, kann der Körperschall ohne weiteres bis 10 km und weiter als Immission in die Wohnbebauung eingetragen werden. Den Infraschall (luftseitig) hier nur alleinig zu betrachten und zu untersuchen, ist somit nicht ausreichend, um erklärbare und brauchbare Erkenntnisse zu bringen. Die Wechselwirkungen von Körperschall und Luftinfraschall können die Wahrnehmungsschwelle betroffener Personen deutlich nach unten versetzen. Gesundheitliche Probleme dieser Personen können daher schon bei sehr niedrigen Pegeln auftreten“ Zum Körperschall seien Highlights und Schlussfolgerungen einer Studie, an der u.a. das auch hier sehr renommierte deutsche KIT-Institut in Karlsruhe mitgewirkt hat, angeführt. Diese Studie und deren Resultat zeigen sehr deutlich das Problem der gesundheitsgefährdenden Immissionen von Windenergieanlagen bei Betroffenen in ihren Häusern auf und erklärt, was Körperschall (microwaves bzw. Vibrationen als weitere durch WEA ausgelöste Immissionen) ist und auslöst und wie dieser negativ ggfs. auf die Gesundheit von Anwohnern in der Nähe von Windenergieanlagen einwirkt! Optisch bedrängende Wirkung“ – optischer Dauerreiz:	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Unabhängig von der bedrängenden Wirkung entsteht durch die ständige Bewegung bei laufenden WEA ein optischer Dauerreiz. Welche Folgen dies auf das menschliche Gehirn hat, kann wiederum der einschlägigen Literatur, beispielsweise einem Schreiben von AEFIS, entnommen werden: Beeinflussung des optischen Systems und zirkadianen Rhythmus: Für die Lichtempfindung elektromagnetischer Strahlung (nicht?visuelle und visuelle Photonperzeption) bedeutet dies für die Netzhäute die ständige Messung von Farbfrequenzen zur Bildmusteranalyse bis hin zu ihrer Verfügbarkeit bzw. Expression. Die primäre Sehrinde (Area 17 im Hinterhauptlappen) ist dazu mit einer weißen Markscheidenschicht (Gennari Streifen) anatomisch ausgerüstet. Die millisekundenschnelle Einbeziehung multilokulärer Cortexanteile ermöglicht somit dem Sehsinn die alles dominierende Hirnfunktion des Menschen. Jede Körperzelle ist in ihrer Funktion in Raum und Zeit über dieses System synchronisiert. Entwicklungsbiologisch ist der hier angesprochene Raum?Zeit?Sinn sonnenlichtkorreliert der älteste Sinn der belebten Pflanzen? und Tierwelt. Diese Entwicklung beginnt mit der o.a. nicht visuellen Photoperzeption, die nicht verwechselt werden darf mit der visuellen Wahrnehmung, die wir als Sehen bezeichnen. Das Konzept der Chronomedizin, auch in ihren klinischen Dimensionen, beruht auf diesem beschriebenen Raum?Zeit?Sinn. Immissionen in dieses komplexe biologische System sind klinisch hochrelevant. Schattenwurf: „Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser sogenannte Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen: • Schlafstörungen, • Herz-/Kreislaufprobleme, • Magen-/Darmstörungen, • Leistungsbeeinträchtigungen, • Psychische Beeinträchtigungen; Pohl, Faul und Mausfeld haben 2000 in ihrer Laborpilotstudie zur Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windkraftanlagen erhöhte Anforderungen an psychische und physische Ressourcen nachgewiesen. Es zeigte sich auch, dass die allgemeine Leistungsfähigkeit nicht nur während der Zeit der Schattenwürfe abnimmt, sondern auch noch darüber hinaus. Mit zunehmendem Alter dauern die Nacheffekte immer länger.“ Verlust des Naherholungsgebietes: Es ist allgemein bekannt, dass Erholungs- und Regenerationsphasen für Körper, Seele und Geist unabdingbar sind. Viele Einheimische nutzen das Gebiet um Kieselbronn als Freizeit- und Naherholungsgebiet. Sie finden in den Grünflächen und Streuobstwiesen Entspannung und Erholung.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Durch das aktuelle Bauvorhaben Ausbau A8 Enztalquerung, des Neubaus 380-kV-Leitung Birkenfeld- Pkt. Ötisheim mit sieben Maststandorten auf der Gemarkung Kieselbronn und der darauffolgende Rückbau der alten Stromtrasse, wurde ein Ausbau der Windkraft im Vorranggebiet WE6 gerade nördlich des Bühlwalds die letzte verbleibende Freifläche um Kieselbronn als Naherholungsgebiet zerstören. Befeuerung: In der UVS steht hierzu lediglich „Die Nachtkennzeichnung (Befeuerung) für die geplanten WEA wird synchronisiert.“ Ein global aktuelles Thema ist zurzeit die Lichtverschmutzung. Die geplanten WEA würden hierzu ihren Beitrag leisten. Die Wirkung auf die Bevölkerung und Natur (Dauerbeleuchtung auch nachts, niemals Dunkelheit, optische Dauerreizung durch das Blinken) würde noch verstärkt werden.	
5149	6496	Stellungn.-ID 1308 Privat	Vogel + Landschaft und Artenschutz: Das Gebiet WE6 ist Raumkulisse für Feldvögel der offenen Feldflur. Gerade die Fledermausarten sind für die Luftdruckschwankungen durch die Anlagen eine tödliche Gefahr. Zudem ist der Raum der Brutwald für den Rotmilan. Wenn es keine Fürsprecher für die bedrohten Pflanzen und Tiere gibt, bleibt der Natur- und Artenschutz auf der Strecke. Wollen wir, dass die Energiewende das zerstört, was sie eigentlich erhalten soll? Artenschutz ist Klimaschutz. Bitte unterstützen Sie den Erhalt dieser besonderen Natur.	Wird nicht gefolgt Die Raumkulisse der Feldvögel wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE6 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5150	6497	Stellungn.-ID 1308 Privat	Freiwerdende Giftstoffe bei Brand: Zahlreiche Dokumentationen zeugen von Brandfällen bei WEA. An dieser Stelle möchte ich nur auf all die Giftstoffe, die durch das Verbrennen der Rotorblätter entstehen, hinweisen. Hier kann kein 100% Schutz garantieren werden. Betroffen wäre im Brandfall wohl eine unüberschaubare Menschenzahl, da sich Giftstoffe vermutlich je nach Wind auch über weite Gebiete verteilen könnten. Aus diesem Grund lege ich zu den geplanten Windkraftanlagen in der Potentialfläche WE6 Einspruch ein. Ich erwarte eine schriftliche Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten. Bestätigen Sie mir bitte den Erhalt des Einspruchs. Die beigefügte Studien/Anlagen (E-mai Links) sehe ich als festen inhaltlichen Bestandteil dieser Einwendung.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5151	6471	Stellungn.-ID 1309 Privat	Wie wird die CO2 Bindung des Betons ausgeglichen? Wie geht man mit dem Rückbau der Rotorblätter um? Recyclingproblem a) verbütteln b) verbrennen? Zum Schutz der Tiere: Bussarde, Eichelhäher, Krähen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5152	3395	Stellungn.-ID 1310 Privat	Begründung: Zerstörung des zusammenhängenden Waldgebietes im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
5153	3396	Stellungn.-ID 1310 Privat	Im Planentwurf sind ausschließlich Waldflächen als Standorte für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung, die Leitungsanschlüsse und ein Umspannwerk werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffect dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Auf der Oberfläche werden	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			55°C oder mehr vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und zusätzlich das Waldbrandrisiko erhöht.	Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
5154	3397	Stellungn.-ID 1310 Privat	Auf den Zuwegungen, Rangier-, Lager- und Montageflächen wird eine Aufforstung nicht/kaum möglich sein, da die Böden an diesen Stellen zu stark verdichtet sind. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten wollte, dann sind WEA zu errichten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
5155	3398	Stellungn.-ID 1310 Privat	Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass dieser Wald als CO ₂ -Speicher, der als wertvoller alter Mischwald der Klimakrise trotzt, erhalten bleibt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auf alle nachwachsenden Bäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF, 17.08.2023.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
5156	3399	Stellungn.-ID 1310 Privat	Der Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und hält länger die Feuchtigkeit in heißen Sommermonaten. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
5157	3400	Stellungn.-ID 1310 Privat	1. Begründung: Uhu Der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als „hoch“ eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Nachweislich lebt und brütet im Plangebiet ein Uhupaar. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und unsachgemäß zurückzuweisen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5158	3401	Stellungn.-ID 1310 Privat	2. Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenhaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E) Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	
5159	3422	Stellungn.-ID 1310 Privat	3. Begründung: Schattenwurf Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen.	
5160	3423	Stellungn.-ID 1310 Privat	Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
5161	3424	Stellungn.-ID 1310 Privat	4. Begründung: Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt.	
5162	3425	Stellungn.-ID 1310 Privat	5. Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
5163	3426	Stellungn.-ID 1310 Privat	Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen, die auch die Wasserversorgung der Stadt Bretten bedrohen können.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
5164	3427	Stellungn.-ID 1310 Privat	Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. --> zu diesem Thema kann man online nachschauen: https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt2/dokablage/10_40/2150000000014/205_bretten_-_bauschlotter_platte.pdf Dort findest man direkt auf der ersten Seite, dass Bauschlott Trinkwasserschutzgebiet Stufe IIIA ist und somit Quellwasserschutzgebiet, was sehr hochwertig ist.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
5165	3428	Stellungn.-ID 1310 Privat	6. Begründung: Infraschall Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauern. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
5166	3429	Stellungn.-ID 1310 Privat	Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
5167	3430	Stellungn.-ID 1310 Privat	Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5168	3431	Stellungn.-ID 1310 Privat	Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5169	3432	Stellungn.-ID 1310 Privat	7. Begründung: Wertverlust Immobilien Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
5170	3433	Stellungn.-ID 1310 Privat	Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
5171	3434	Stellungn.-ID 1310 Privat	Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
5172	3435	Stellungn.-ID 1310 Privat	Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt somit massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung und der Alterssicherung.	
5173	3436	Stellungn.-ID 1310 Privat	8. Begründung: Rotmilan und Schwarzmilan Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
5174	3437	Stellungn.-ID 1310 Privat	Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt Nachweise (inkl. Dokumentation der Horstbäume mit Fotos und GPS-Daten) auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). Viele Rotmilane kreisen über Neulingen, Ruit, Kleinvillars, Ölbronn und andere angrenzene Gemeinden / Gebiete. Und ein Hinweis: Milane überfliegen auch den Wald! Hier befindet sich ein Dichtezentrum des Rotmilans. Auch in der übrigen Fläche und darüber hinaus ist eine regelmäßige bis überdurchschnittliche Flugaktivität des Rotmilans nachweisbar. Demnach ist dieser Bereich als Standort für WEA ebenfalls „sehr konflikträchtig“. Die Milane sind nach wie vor hier sehr aktiv!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
5175	3438	Stellungn.-ID 1310 Privat	In der näheren Umgebung des Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat).	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Vogelschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen überlagern sich nicht mit FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten inklusive 200 m Vorsorgeabstand, auch nicht das Vorranggebiet WE3.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5176	3439	Stellungn.-ID 1310 Privat	Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen.
5177	3440	Stellungn.-ID 1310 Privat	9. Begründung: Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe Im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
5178	3441	Stellungn.-ID 1310 Privat	Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus Bechstein-Fledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Fledermausarten bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei: • Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase • Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen • Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) • Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) • Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“ Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Das VRG ist zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband zugesagt.	Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
5179	3443	Stellungn.-ID 1310 Privat	Begründung: Lärm Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes nehme ich Stellung gegen die Planung der Vorranggebiete. Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrücken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
5180	3444	Stellungn.-ID 1310 Privat	Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen.	
5181	3445	Stellungn.-ID 1310 Privat	12. Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffect dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Stand flächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffecte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
5182	3446	Stellungn.-ID 1310 Privat	Als weitere Punkte sind zu nennen: Artenschutz von Insekten, Amphibien, Säugetieren, Vögeln sowie Pflanzen, Pilzen usw. sind durch das Vorhaben stark gefährdet. Naherholung gestört, z.B. im Winter zeitweise gesperrt wegen Eiswurf.Durch dezimierte Fledermäuse kann es zu einer Insektenplage kommen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu erwähnen: Stechmücken, besonders eingewanderte Arten wie z.B. Tigermücke sind zunehmend als Krankheitsüberträger auffällig. Störung Ökosystem allgemein.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Neulingen liegt auf einer Karsthochfläche mit zahlreichen Dolinen. Dies Dolien gefährden die langfristige Standsicherheit der WEAs. Hier wurde nach meinem Kenntnisstand keine näheren Untersuchungen durchgeführt Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.
5183	3447	Stellungn.-ID 1310 Privat	Wasserschutzgebiet Die Vogelzugstecke Aaalkistensee (räumliche Nähe) wurde nicht berücksichtigt Mehrere Milanhorste befinden sich im Bereich Aaalkistensee. Starke Bodenversiegelung. Dadurch Wasseraufnahmefähigkeit behindert. Ortliche Überschwemmungen und Hochwasser drohen. Stark Erhöhte Waldbrandgefahr unter anderem durch Austrocknung des Bodens.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
5184	3448	Stellungn.-ID 1310 Privat	Schlechte Auslastung da zuwenig Wind in diesem Gebiet. Daher ist Wirtschaftlichkeit ist nicht gegeben.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
5185	3449	Stellungn.-ID 1310 Privat	Beeinträchtigung Unesco Weltkulturerbe Maulbronn.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
5186	3450	Stellungn.-ID 1310 Privat	Verwendung von Balsaholz in den Flügeln und damit Zerstörung des tropischen Regenwaldes Rückbau ist im Vorfeld finanziell nicht völlig abgesichert. Nicht nachhaltig da Lebensdauer mit 20 Jahren zu kurz. Nur mit dauerhaften Subventionen rentabel. Bei WEA Typ Nordex N175/6.X eine jährliche Abrasion von ca.90kg Microplastik Carbonfasern wirken bei Brand wie Asbest. Seltene und geschützte Amphibien wie z.B. Feuerslamander werden gefährdet und oder vertrieben durch den Bau und auch den Betrieb. WEA Beeinflussung	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			des Mircroklimas, erzeugen örtliche Erwärmung.	Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
5187	3451	Stellungn.-ID 1310 Privat	WEA sind Industrieanlagen, dadurch wird der Wald zum Industriegebiet und in seinem Erholungswert zerstört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
5188	3452	Stellungn.-ID 1310 Privat	Sind die Kühl- und Schmierflüssigkeiten mehrfach redundant gegen auslaufen geschützt wegen Wasserschutzgebiet ?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
5189	3453	Stellungn.-ID 1310 Privat	Die Windräder nehmen sich gegenseitig den Wind weg, somit sinkt der Ertrag signifikant und Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben. Wie wird der Windstrom gespeichert ? Wie wird er eingespeist ?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“.
5190	3454	Stellungn.-ID 1310 Privat	Werde Militärische Tiefflüge beeinträchtigt Wie ist es mit Ultraleichtflugzeugen und Heißluftballons ?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Infrastruktur: Hubschraubertiefflugkorridor“. Heißluftballons und Ultraleichtflugzeuge sind kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines spezifischen Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Da auf regionalplanerischer Ebene konkrete Flugschneisen für Heißluftballons nicht abbildbar sind, wird dieses Thema ggfs. im nachgelagerten Verfahren geklärt.
5191	3455	Stellungn.-ID 1310 Privat	Zusammenfassend kann man nur zu dem Schluss kommen, dass der Planentwurf als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5192	3378	Stellungn.-ID 1311 Privat	ist. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Nordschwarzwald zugesichert. im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einspruch gegen die Planung von Windkraftanlagen auf dem Vorranggebiet WE6.	Wird zur Kenntnis genommen Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
5193	3380	Stellungn.-ID 1311 Privat	Studien belegen, dass die bisherigen Windräder bereits die Gesundheit vieler Bürger ruinieren. Die Schallopfer nehmen die (Lärm)Belästigung, das typische „Wummern“ und die Infraschall-Einwirkung als erstes mit anhaltenden Kopfgeräuschen wie Pulsieren, Rauschen oder ein Brummen wahr. Neben diesen drei Arten wurden zusätzlich bis zu 21 Symptome genannt, die gleichzeitig oder im Wechsel auftreten. Darunter langanhaltende Kopfschmerzen, Ohrendruck, Drehschwindel, Sehstörungen, Konzentrationsstörungen, Herzrhythmusstörungen bis hin zu Schlafstörungen. Erschreckend ist die Anzahl die mit bis zu 10 Symptomen (53 Prozent) und die mit mehr als 10 Symptomen (47 Prozent) zu leiden haben. 76 Prozent der vom gepulsten Infraschall (inklusive Schattenwurf) betroffenen Personen wohnen im dörflichen Bereich (Dorf, Siedlung, Land). Fast zwei Drittel (57 Prozent) davon, wohnen in Abständen von zwei bis zehn Kilometern und weiter zu den Windrädern. Umso bedrohlicher stellt sich jetzt die neue Baunutzungsverordnung zur Planung für Windenergieanlagen (WEA, die lediglich nur noch einen Abstand von 750m, zu Wohnbauflächen vorsieht, dar. Bei einem Abstand von 750m wird ein TA Lärm (hörbarer Lärm) von 40/45 dB(A) angegeben. Die Infraschallwellen gehen durch Fenster und Gebäudemauern und wirken sich wie Dauerschläge auf den Organismus aus. Vergleichbar eines Wassertropfens der auf einen kurzen Zeitrahmen unwesentlich mutet, aber in der Dauer zur Folter mutiert. Selbst die WHO gibt einen Grenzwert von mind. 30 dB(A), für einen erholsamen Schlaf an. Verstärkt wirken sich die Infraschallwellen mit der Windrichtung aus,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			aus diesem Grund sind Flächen westlich von Ortschaften/Wohnraum grundsätzlich mit zusätzlichen Abstandsflächen zu bewerten.	
5194	3381	Stellungn.-ID 1311 Privat	Infraschallwellen Zahlreiche internationale und mittlerweile auch deutsche Studien und Untersuchungen belegen zum einen eindeutig die Tatsache, dass WEA Infraschallquellen darstellen (was auch von der LUBW anerkannt wird), zum anderen die gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen durch Infraschall. Denn auch wenn dieser vom menschlichen Ohr i.d.R. nicht mehr wahrgenommen wird, hat der Körper dennoch eine Wahrnehmung über andere Sensoren, wie z.B. auch die jüngsten Ergebnisse von Prof. Dr. Christian Friedrich Vahl zeigen. Wiederholt haben sich auch in Deutschland Ärzte, deren Aufgabe bekanntermaßen die Erhaltung und Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit ist, in teils offenen Briefen an die Regierung bzw. Genehmigungsbehörden mit ihren Sorgen gewandt und ihre Besorgnis bzgl. der gesundheitsschädigenden Wirkung des von WEA ausgehenden Infraschalls bzw. konkrete Forderungen zum Ausdruck gebracht. Nur beispielsweise seien hier wenige Aussagen und Literaturen zur Gesundheitsgefährdung von Windkraftanlagen angeführt: - Dr. med. Stephan Kaula (2019): Untersuchung zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Anwohnern durch den Betrieb von Windenergieanlagen in Deutschland anhand von Falldokumentationen. Fallstudie mit zentralem Symptom "Chronische Schlafstörung" an WEA - Prof. Dr. Christian Friedrich Vahl: Neueste Untersuchungen aus der Herzklinik in Mainz, Prof. Vahl, geben ernst zu nehmende Hinweise darauf, dass auch das Herz durch Infraschall geschädigt werden kann mit der Folge einer erheblichen Leistungsminderung. Es zeigte sich, dass sich die Kontraktionskraft der isolierten Herzmuskelpreparate um bis zu 20 % reduzierte – abhängig von Frequenz und Schalldruckamplitude. Weitere Versuche mit einem Modell, das der physiologischen Situation näherkommt – indirekte Applikation von Infraschall erst durch die Luft, dann durch den Körper, schließlich ans Herz – ergaben ebenfalls eine Kraftreduktion. - So hat z.B. Dr. med. Johannes Mayer, Friedberg/Bayern 280 Studien gesammelt, von denen 279 einen eindeutigen Zusammenhang zwischen WEA-Abstand und gesundheitlichen Folgen zeigen. https://youtu.be/Oh8JX9npWnE - Laut der Studie von Markus Weichenberger und Forschern der Charité (Berlin), der PTB (Braunschweig) und der UKE (Hamburg) April 2017 verändert länger dauernde Exposition von	Anregungen + Bedenken S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Infraschall unterhalb der Hörschwelle (bei 12 Hz) die Gehirnaktivität nachweislich im MRT, oberhalb der Hörschwelle nicht. Weltweit durchgeführte Versuche des Militärs, Infraschall als nicht-letale Waffe einzusetzen, sind ein weiteres Indiz dafür, dass dieser tieffrequente Lärm einen negativen Effekt auf Menschen haben kann. Experten schätzen, dass zwischen zehn und dreißig Prozent der Bevölkerung Symptome durch Infraschall spüren können.“ - Die Studie von Claire Paller, Kanada, zeigt u.a., dass unter 2000 m Abstand von der WEA die Schlafqualität potentiell abnimmt. - Laut Review Studie aus Kanada (in die wiederum zahlreichen Literaturhinweise zu weiteren Studien zu finden sind) entfaltet Infraschall von WEA mit hoher Sicherheit gesundheitliche Störwirkungen, negative Effekte auf die physische, psychische und soziale Gesundheit der Bevölkerung, wenn WEA näher als 2000 m an Wohnbebauungen errichtet werden - Studie Steven Cooper, Cape Bridgewater Report 2014, Australien: Beauftragt von den Betreibern konnte Cooper die Windräder für die Studie an und abschalten. 2 Sekunden nach Anschalten der WEA hat sich das Elektroenzephalogramm (EEG) verändert, 10 Sekunden nach Abschalten war das EEG wieder wie vor dem Anschalten. Jede WEA hatte ein bestimmtes Infraschall-Muster. - Wanka und Höppe (Meteorologen) haben 2005 nachgewiesen, dass im Großraum München ein an bestimmten Föhntagen auftretender Infraschall stark gesundheitsschädlich ist. WEA erzeugen die gleichen schmalbandigen Signale im Infraschallbereich (ca. 8 Hz). - Lars Ceranna, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), hat 2006 mit seismologischen Methoden nachgewiesen, dass der Infraschall von WEA bis zu 10 km Entfernung messbar ist, dass die Wirkung mehrerer Anlagen stärker ist als die einer Anlage. In den USA müssen seismographische Stationen mindestens 20 - 25 km von WEA entfernt sein, in Deutschland mindestens 10 km. - Ärzte für Immissionsschutz: AEFIS-Positionspapier Infraschall zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien, 24.02.2015, https://aefis.jimdo.com/downloads/ - Dr. Wolfgang Hübner, Schallwirkung von Windrädern auf Menschen, 31. Juli 2017 http://dialogwindkraft.de/?p=1130 Die Folgen von technisch erzeugtem Infraschall werden erst allmählich verstanden. Etwa 10-30 Prozent der Bevölkerung sind für Infraschall empfindlich. Diese Menschen, in Deutschland	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			mehrere Millionen, entwickeln zahlreiche Symptome, die die Ärzte erst allmählich zuordnen können. Der niederfrequente Schall aus Windkraftanlagen erzeugt Reaktionen, die sich äußern können in: 1. Schlafstörungen, Schlafentzug, Tagesmüdigkeit 2. Psychische Störungen, Unruhe, Angst, Depressionen/Burnout etc. 3. Kopfschmerzen, Sehstörungen, Konzentration, Merkfähigkeit 4. Herz-Kreislaufsystem, Bluthochdruck, Brustdruck, Gefäße, Nasenbluten, Schlaganfall 5. Ohrprobleme, Tinnitus, Hörstürze 6. Nervenerkrankungen, Dauergereiztheit, Migräne, Epilepsie, Restless Legs etc., Tollpatschigkeit 7. Schwindelerkrankungen 8. Atemwege, Husten, Schleimhäute, Atemnot, Schluckbeschwerden, Druck unter dem Kehlkopf ...	
5195	3382	Stellungn.-ID 1311 Privat	Körperschall Bereits 2015 forderte der Deutschen Ärztetag „die Bundesregierung auf, die Wissenslücken zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall und tieffrequentem Schall von Windenergieanlagen (WEA) durch wissenschaftliche Forschung zu schließen sowie offene Fragen im Bereich der Messmethoden zu klären und gegebenenfalls Regelwerke anzupassen, ...“. In den enthaltenen Kernzielen wurde ausdrücklich der Körperschall erwähnt: „Körperschall entsteht auch schon, wenn die Rotoren der WEA noch gar nicht laufen, allein bedingt durch die Biegeschwingungen der extrem hohen Türme der Anlagen. Er wird über die Fundamente in den Umgebungsboden übertragen. Je nach topologischer und geomorpher Situation (Bodenschichtungen) am Standort solcher Anlagen, kann der Körperschall ohne weiteres bis 10 km und weiter als Immission in die Wohnbebauung eingetragen werden. Den Infraschall (luftseitig) hier nur alleinig zu betrachten und zu untersuchen, ist somit nicht ausreichend, um erklärbare und brauchbare Erkenntnisse zu bringen. Die Wechselwirkungen von Körperschall und Luftinfraschall können die Wahrnehmungsschwelle betroffener Personen deutlich nach unten versetzen. Gesundheitliche Probleme dieser Personen können daher schon bei sehr niedrigen Pegeln auftreten“ Zum Körperschall seien Highlights und Schlussfolgerungen einer Studie, an der u.a. das auch hier sehr renommierte deutsche KIT-Institut in Karlsruhe mitgewirkt hat, angeführt. Diese Studie und deren Resultat zeigen sehr deutlich das Problem der	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. Verweis: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/broschuere_infraschall.pdf S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5196	3383	Stellungn.-ID 1311 Privat	gesundheitsgefährdenden Immissionen von Windenergieanlagen bei Betroffenen in ihren Häusern auf und erklärt, was Körperschall (microwaves bzw. Vibrationen als weitere durch WEA ausgelöste Immissionen) ist und auslöst und wie dieser negativ ggfs. auf die Gesundheit von Anwohnern in der Nähe von Windenergieanlagen einwirkt Optisch bedrängende Wirkung“ – optischer Dauerreiz Unabhängig von der bedrängenden Wirkung entsteht durch die ständige Bewegung bei laufenden WEA ein optischer Dauerreiz. Welche Folgen dies auf das menschliche Gehirn hat, kann wiederum der einschlägigen Literatur, beispielsweise einem Schreiben von AEFIS, entnommen werden: Beeinflussung des optischen Systems und zirkadianen Rhythmus: Für die Lichtempfindung elektromagnetischer Strahlung (nicht?visuelle und visuelle Photonperzeption) bedeutet dies für die Netzhäute die ständige Messung von Farbfrequenzen zur Bildmusteranalyse bis hin zu ihrer Verfügbarkeit bzw. Expression. Die primäre Sehrinde (Area 17 im Hinterhauptlappen) ist dazu mit einer weißen Markscheidenschicht (Gennari Streifen) anatomisch ausgerüstet. Die millisekundenschnelle Einbeziehung multilokulärer Cortexanteile ermöglicht somit dem Sehsinn die alles dominierende Hirnfunktion des Menschen. Jede Körperzelle ist in ihrer Funktion in Raum und Zeit über dieses System synchronisiert. Entwicklungsbiologisch ist der hier angesprochene Raum?Zeit?Sinn sonnenlichtkorreliert der älteste Sinn der belebten Pflanzen? und Tierwelt. Diese Entwicklung beginnt mit der o.a. nicht visuellen Photoperzeption, die nicht verwechselt werden darf mit der visuellen Wahrnehmung, die wir als Sehen bezeichnen. Das Konzept der Chronomedizin, auch in ihren klinischen Dimensionen, beruht auf diesem beschriebenen Raum?Zeit?Sinn. Immissionen in dieses komplexe biologische System sind klinisch hochrelevant.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
5197	3384	Stellungn.-ID 1311 Privat	Schattenwurf „Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser sogenannte Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen: • Schlafstörungen • Herz-/Kreislaufprobleme	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• Magen-/Darmstörungen • Leistungsbeeinträchtigungen • Psychische Beeinträchtigungen Pohl, Faul und Mausfeld haben 2000 in ihrer Laborpilotstudie zur Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windkraftanlagen erhöhte Anforderungen an psychische und physische Ressourcen nachgewiesen. Es zeigte sich auch, dass die allgemeine Leistungsfähigkeit nicht nur während der Zeit der Schattenwürfe abnimmt, sondern auch noch darüber hinaus. Mit zunehmendem Alter dauern die Nacheffekte immer länger.“ Wiederholt haben sich auch in Deutschland Ärzte, deren Aufgabe bekanntermaßen die Erhaltung und Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit ist, in teils offenen Briefen an die Regierung bzw. Genehmigungsbehörden mit ihren Sorgen gewandt und ihre Besorgnis bzgl. der gesundheitsschädigenden Wirkung des von WEA ausgehenden Infraschalls bzw. konkrete Forderungen zum Ausdruck gebracht. Bedeutsam finde ich die Tatsache, dass es sehr viele Ärzte gibt, die hierzu öffentlich Stellung nehmen. Aber mir ist kein Mediziner bekannt, der sich öffentlich äußert, dass der von WEAn ausgehende Infraschall bedenkenlos sei!	
5198	3385	Stellungn.-ID 1311 Privat	Ich fordere Sie als Genehmigungsbehörde auf, den Antrag nur mit der offiziellen Bestätigung eines Mediziners (der für seine Aussage dann auch zur Haftung gezogen werden kann), dass die von den beantragten WEA ausgehenden Wirkungen gesundheitlich absolut unbedenklich sind, zu genehmigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
5199	3386	Stellungn.-ID 1311 Privat	Verlust des Naherholungsgebietes Es ist allgemein bekannt, dass Erholungs- und Regenerationsphasen für Körper, Seele und Geist unabdingbar sind. Viele Einheimische nutzen das Gebiet um Kieselbronn als Freizeit- und Naherholungsgebiet. Sie finden in den Grünflächen und Streuobstwiesen Entspannung und Erholung. Durch das aktuelle Bauvorhaben Ausbau A8 Enztalquerung, des Neubaus 380-kV-Leitung Birkenfeld- Pkt. Ötisheim mit sieben Maststandorten auf der Gemarkung Kieselbronn und der darauffolgende Rückbau der alten Stromtrasse, wurde ein Ausbau der Windkraft im Vorranggebiet WE6 gerade nördlich des Bühlwalds die letzte verbleibende Freifläche um Kieselbronn als	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5200	3387	Stellungn.-ID 1311 Privat	Naherholungsgebiet zerstören. Vogel + Landschaft und Artenschutz Das Gebiet WE6 ist Raumkulisse für Feldvögel der offenen Feldflur. Gerade die Fledermausarten sind für die Luftdruckschwankungen durch die Anlagen eine tödliche Gefahr. Zudem ist der Raum der Brutwald für den Rotmilan. Wenn es keine Fürsprecher für die bedrohten Pflanzen und Tiere gibt, bleibt der Natur- und Artenschutz auf der Strecke. Wollen wir, dass die Energiewende das zerstört, was sie eigentlich erhalten soll? Artenschutz ist Klimaschutz. Bitte unterstützen Sie den Erhalt dieser besonderen Natur.	Wird nicht gefolgt Die Raumkulisse der Feldvögel wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE6 dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5201	3388	Stellungn.-ID 1311 Privat	Befeuerung In der UVS steht hierzu lediglich „Die Nachtkennzeichnung (Befeuerung) für die geplanten WEA wird synchronisiert.“ Ein global aktuelles Thema ist zurzeit die Lichtverschmutzung. Die geplanten WEA würden hierzu ihren Beitrag leisten. Die Wirkung auf die Bevölkerung und Natur (Dauerbeleuchtung auch nachts, niemals Dunkelheit, optische Dauerreizung durch das Blinken) würde noch verstärkt werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
5202	3389	Stellungn.-ID 1311 Privat	Freiwerdende Giftstoffe bei Brand Zahlreiche Dokumentationen zeugen von Brandfällen bei WEA. An dieser Stelle möchte ich nur auf all die Giftstoffe, die durch das Verbrennen der Rotorblätter entstehen, hinweisen. Hier kann kein	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			100% Schutz garantieren werden. Betroffen wäre im Brandfall wohl eine unüberschaubare Menschenzahl, da sich Giftstoffe vermutlich je nach Wind auch über weite Gebiete verteilen könnten.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
5203	3390	Stellungn.-ID 1311 Privat	Aus diesem Grund lege ich zu den geplanten Windkraftanlagen in der Potentialfläche WE6 Einspruch ein. Ich erwarte eine schriftliche Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten Bestätigen Sie mir bitte den Erhalt des Einspruchs. Die beigegefügte Studien/Anlagen (E-mai Links) sehe ich als festen inhaltlichen Bestandteil dieser Einwendung. [Anm.: Anlage liegt bei]	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
5204	6131	Stellungn.-ID 1311 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Einspruch gegen die Planung der Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einspruch gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung in diesem Bundesland dar. In der Forschungsarbeit von Detlef Ahlborn1 · Jörg Saur 2 · Michael Thorwart3 (als Anlage beigegefügt) wird nachgewiesen, dass der Windatlas Baden-Württemberg 2019 Ertragsprognosen formuliert, die in der Realität nicht erreichbar sind. Zum einen zeigt sich, dass der im Windatlas gewählte Wert der Kappgeschwindigkeit zu einer Überschätzung der Ertragsprognosen um bis zu 20 % führt. Im Windatlas selbst findet sich keine weitere Begründung für diese Wahl auf der Basis von technisch-physikalischen Sachzusammenhängen. Des Weiteren zeigt ein Vergleich der Ertragsprognosen mit vorhandenen Ertragsdaten von bestehenden Windkraftanlagen in Baden-Württemberg, dass die geforderte Vorgabe einer mittleren	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Im Rahmen der Beteiligung kann kein Einspruch erhoben werden, die angeführten Belange werden in die Abwägung aufgenommen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Bayern“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			gekappten Windleistungsdichte von 215 W=m ² als Schwelle für einen wirtschaftlichen Betrieb regelhaft nicht erreicht wird. Ebenso wenig erreichen die bestehenden Anlagen regelhaft die anvisierten 60 % des Referenzertrags.	
5205	6132	Stellungn.-ID 1311 Privat	Die Studie belegt, dass Baden-Württemberg eine windarme Region ist und der Auslastungsgrad der Anlagen durchweg im Bereich von unter 25 % liegt. Zusammenfassend wird belegt, dass die im Windatlas prognostizierten Erträge um ca. 30 % überschätzt werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
5206	6133	Stellungn.-ID 1311 Privat	Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse ergeben sich große Zweifel an der Verwendung des Windatlas Baden-Württemberg 2019, als verlässliche Planungsgrundlage für die Energieversorgung einer der großen Wirtschaftsregionen in Europa. Seriöse Ertragsprognosen auf der Basis des Windatlas 2019 scheinen daher nicht möglich. „Sie als Beauftragter; Minister; Bürgermeister und Gemeinderat tragen die Verantwortung dafür, dass weitreichende Investitionsentscheidungen auf einer seriösen und verlässlichen Grundlage getroffen werden. Gibt es hinreichende und wissenschaftlich begründete Nachweise, dass diese Grundlagen nicht gegeben sind, müssen Sie zum Schutz der Investoren, aber auch vor dem Hintergrund der weitreichenden Folgen von Windkraftanlagen für Natur- und Artenschutz, sicherstellen, dass die Grundlagen dieser Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen sind.“ Mit der nun veröffentlichten Studie kann hiervon nicht mehr ausgegangen werden. Ich fordere Sie auf, dass der Windatlas zurückgezogen, überarbeitet und in einer sachlich korrekten Neuauflage veröffentlicht wird. Darüber müssen Genehmigungen von Windkraftanlagen ausgesetzt werden, bis eine verlässliche Datenbasis gegeben ist. Aus diesem Grund lege ich zu den geplanten Windkraftanlagen in Baden-Württemberg Einspruch ein. Ich erwarte eine schriftliche Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten und zur Studie von Detlef Ahlborn 1 · Jörg Saur 2 · Michael Thorwart 3. Bestätigen Sie mir bitte den Erhalt des Einspruchs. Die beigelegte Anlage sehe ich als festen inhaltlichen Bestandteil dieser Einwendung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Bayern“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
5207	3334	Stellungn.-ID 1312 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald/ Im Bereich der Gemeinde Neulingen WE3 Begründung : Diverse Gründe bzgl. Abstand, Lärm und Infraschall, Brandschutz, Tierschutz	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Einige angesprochene Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen.
5208	3335	Stellungn.-ID 1312 Privat	Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung und das geplante Bauprojekt. 1. Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund unzureichendem Abstand zu meinem Wohnhaus: Über die potenziellen Auswirkungen dieses Projekts auf die Lebensqualität meiner Familie und mir sowie auf die Sicherheit und den Wert meines Eigentums bin ich höchst besorgt. Als direkter Anwohner, dessen Wohnhaus sich in unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Standorts des Windparks befindet, bin ich zutiefst besorgt über den unzureichenden Abstand zwischen meinem Zuhause und den geplanten Windkraftanlagen. Ein derart geringer Abstand kann für meine Familie und mich schwerwiegende Konsequenzen haben, sowohl in Bezug auf Lärm- und Schatteneffekte als auch auf potenzielle Risiken für unsere Gesundheit und Sicherheit. Der Abstand dürfte bei weit unter 1000 m liegen – mit Sicherheit sogar im Bereich von NUR 750-800 m. Laut den geltenden Richtlinien und Bestimmungen sollte ein angemessener Abstand zwischen Windkraftanlagen und Wohngebieten/Wohnhäusern eingehalten werden, um die potenziellen negativen Auswirkungen auf die umliegende Bevölkerung zu minimieren. Ich bin jedoch der festen Überzeugung, dass der geplante Standort des Windparks diesen Abstand nicht gewährleistet und somit gegen die geltenden Vorschriften verstößt. Zudem finden wir es erschütternd, dass wir als direkte Anwohner nicht von den Planern des Projektes informiert wurden, sondern von dem geplanten Bau der Windkraftanlagen über die Presse bzw. den „Buschfunk“ erfahren mussten.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Die Vorsorgeabstände des WE3 wurden überprüft und werden eingehalten.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5209	3336	Stellungn.-ID 1312 Privat	2. Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund Schattenwurf: Entsprechend den sogenannten „Hinweise[n] zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ des Arbeitskreises Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz darf der Schattenwurf von Windenergieanlagen nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus wirken. Bei Überschreitung dieser Dauer müssen die Windenergieanlagen abgeschaltet werden, solange ihr Schatten auf den Immissionspunkt fällt. Meiner Kenntnis nach wird in der Bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Windkraftanlagen daher verlangt, dass eine Windenergieanlage, deren Schatten theoretisch die Schattenwurfdauer eines Immissionspunktes auf über 30 h/a oder 30 min/d hochtreiben kann, mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet werden muss. Diese Abschaltautomatik muss so programmiert werden, dass die tatsächliche Schattenwurf Dauer auf 8 h/a und 30 min/d begrenzt wird. Da unser Wohnhaus in unmittelbarer Nähe zu einem der Windräder steht, befürchten wir, dass wir von dem Schattenwurf massiv betroffen sind. Ist dieser Umstand bei der Planung für mein Haus berücksichtigt worden, bzw. wo ist die Simulation einsehbar?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
5210	3337	Stellungn.-ID 1312 Privat	3. Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund Lärm und Infraschall: Die geplante Aufstellung der Windkraftanlagen birgt die Gefahr einer erheblichen Lärmbelastung für die umliegenden Wohnhäuser sowie Wohn- und Geschäftshäuser. Die geplanten Wind-Industrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung unseres Hauses zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können wir uns, als Bewohner der originär ruhigen Gebiete, nicht entziehen. Wir wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG.“	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Darüber hinaus besteht eine ernste Besorgnis über die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit meiner Familie und mir! Betriebsbedingt emittieren Wind-Industrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexel M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauernden. Klare positive Korrelationen	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an den äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und Mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls.	
5211	3338	Stellungn.-ID 1312 Privat	Die Auswirkungen auf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren darf ebenfalls nicht unterschätzt werden – Auffällige Verhaltensweisen wie Tot- und Fehlgeburten sowie Stress sind hierzu dokumentiert! Im Planentwurf des Regionalverbandes sind die negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
5212	3339	Stellungn.-ID 1312 Privat	4. Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund Brandschutz, weitere möglichen Havarien und fehlender notwendiger Infrastruktur: Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gefahrenbereichs mit Trassierband. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Wie soll es in diesem Fall bei der Aufstellung der Windräder im an meinem Haus quasi direkt angrenzenden Wald gelöst werden? Wie stellt man sich hier die Löscharbeiten und das Verhindern eines Überschlages des Brandes auf eines der Häuser und Scheunen auf dem Rotenbergerhof vor? Wie ist die Löschwasserversorgung für eine so große Fläche im Vollbrand gesichert? Ebenso stellt sich mir die Frage, wie man auf „übliche“ weitere Havarien eingestellt und vorbereitet ist – seien es Abbrüche von Flügeln und massive Rotorblattschäden oder auslaufendes Getriebeöl. Da es laut Schätzungen des TÜV-Verbandes zu rund 50 gravierenden Schäden an Windenergieanlagen pro Jahr kommt, handelt es sich hier doch um ein nicht zu unterschätzendes Thema mit der Notwendigkeit der fachlichen Klärung! Dies ist unserer Meinung nach für uns und unser Wohnhaus höchst bedenklich!	
5213	3340	Stellungn.-ID 1312 Privat	5. Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund Gefährdung des Grundwassers: Eine durchschnittliche Wind-Industrieanlage enthält im Maschinenhaus etwa 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Im direkten Einzugsbereich der Windkraftanlagen ist das Wasserschutzgebiet Bauschlatter Platte – wie soll dieses beim Bau und vor allen Dingen bei Havarien geschützt werden, bzw. von welchen Annahmen ist man hier bei der Bewertung ausgegangen?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
5214	3341	Stellungn.-ID 1312 Privat	6. Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund des Schutzes geschützter Tiere: Gemäß meiner Recherchen und Berichten von Fachleuten ist bekannt, dass der geplante Standort des Windparks ein wichtiger Lebensraum für geschützte Tierarten wie den roten und schwarzen Milan, dem Uhu und diversen Falken ist – auch sind diverse Fledermausarten hier heimisch – in unserer Scheune sind, seit ich denken kann, jedes Jahr verschiedene Fledermausarten angesiedelt. Diese Tiere sind durch nationale und möglicherweise internationale Gesetze und Vorschriften geschützt, da sie als bedroht oder gefährdet gelten. Der Bau und Betrieb eines Windparks an diesem Standort könnte schwerwiegende Auswirkungen auf ihre Lebensräume und ihr Überleben haben. Insbesondere bin ich besorgt über folgende potenzielle Auswirkungen des Windparks auf die geschützten Tierarten:	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			1. Störung der Brut- und Nistplätze während der Bau- und Betriebsphase. Die örtlichen Horste sind sicherlich bekannt und sicherlich auch die Brutkästen wie der Wanderfalkenkasten am Mast der Überlandleitung hier. 2. Kollisionen mit den Windkraftanlagen während des Fluges, was zu Verletzungen oder Tod führen könnte. 3. Zerstörung oder Fragmentierung von Lebensräumen durch den Bau von Zuwegungen und Infrastruktur, was die Bewegungsfreiheit und den Fortpflanzungserfolg der Tiere beeinträchtigen könnte. Angesichts dieser Bedenken fordere ich dringend, dass alternative Standorte für den Windpark sorgfältig geprüft werden, um sicherzustellen, dass der Schutz der geschützten Tierarten gewährleistet ist!	Fachbeitrag Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
5215	3342	Stellungn.-ID 1312 Privat	7. Einspruch gegen die Abholzung von hektarweise Wald im Hinblick auf die Klimakrise. Für den Bau dieser geplanten Windkraftanlagen muss hektarweise Wald abgeholzt werden. Das Fundament wird mit Tonnen von Beton erstellt. Ein vor dem Hintergrund der Klimakrise besonders wichtiger Randeffekt sind die hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der Windkraftanlagen entstehen. Da erreichen wir ohne weiteres 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Ein Wald hat viele Funktionen: Er bildet Boden und ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das gerade in der Klimakrise wichtige Leistungen für uns erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Und natürlich ist er auch Kohlenstoffspeicher. Es gibt sicherlich Flächen, die schon versiegelt sind, etwa in städtischen Räumen, wo die Energie verbraucht wird oder entlang von Straßen. Sicherlich gibt es noch weitere Alternativen, als unsere letzten Fragmente von ohnehin schwer geschädigten Wald für diese Energiegewinnung herzunehmen. Aus den oben genannten Gründen fordere ich daher eine gründliche Überprüfung des Standorts sowie eine eingehende Berücksichtigung meiner Bedenken und die der anderen betroffenen Anwohner.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
5216	3325	Stellungn.-ID 1313 Privat	Begründungen: 1. Rechtsunsicherheit der VRS-Planung	Wird nicht gefolgt Nach Artikel 20 GG gilt das Prinzip der Bundesstaatlichkeit, wonach

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Es besteht generell eine Rechtsunsicherheit und die Frage nach der Richtigkeit und Belastbarkeit des Windatlas BW aufgrund ungleicher Methodik und ungleicher Ergebnisse z.B. in benachbarten Bundesländern (in unterschiedlichen landespolitischen Grenzen), hier konkret Baden-Württemberg (BW) im Vergleich zu Bayern (BY). Umso mehr gilt dies, wenn aus den Ergebnissen die Definition von sog. Potentialflächen und Vorranggebieten erfolgt. Als Konsequenz werden die Menschen (und die Natur) in verschiedener Weise betroffen und deren Freiheiten und Schutzrechte unterschiedlich behandelt. Deutliche Unterschiede in der Belastung und bei den hinzunehmenden Einschränkungen der Bürger sind die Folge. Dies widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. (Anm.: Auch der §2 EEG kann nicht über das GG gestellt werden. Weder das EEG noch das Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsgesetz können grundsätzlich vom GG gewährte Rechtsmittel ausschließen.) In seinem Planungsverfahren stützt sich der Regionalverband auf den Windatlas-BW 2019 und arbeitet als Ausschlusskriterium mit der „mittlere gekappte Windleistungsdichte“ von 215 W/m2 in 160 m Höhe über Grund. (siehe: Anlage 6_7_Umweltbericht_Anhang-III_Kriterien) Dies hat definitionsgemäß erhebliche Auswirkungen für die Ausweisung und Abgrenzung von Vorranggebieten. Es ergeben sich folgende Bedenken: - Beispielhaft genügt schon, die erheblichen Differenzen zwischen dem Windatlas-BW 2019 und dem Windatlas-Bayern zu betrachten. Bei genauer Analyse ergeben sich nicht erklärbare Differenzen zwischen beiden, z. B. für Messpunkte, die quasi die gleichen sind oder nur wenige Meter voneinander entfernt diesseits und jenseits der Landesgrenze liegen. Die dargestellten Werte für Bayern liegen durchweg deutlich niedriger – etwa um 15-30 % und teils sind die Differenzen erheblich größer. Gilt hier wirklich die gleiche Vorgehensweise, derselbe Verfahrensansatz? (Vgl. Anlage „Windatlas BW versus Bayern“) - Damit belastbare Ergebnisse zu Windleistungsdichten als maßgeblichem Eignungskriterium für sog. Potentialflächen und Vorranggebiete Anwendung finden können, erfordert es also konkrete Windmessungen. Die bloße Bezugnahme auf die modellhaften und somit (teils stark) fehlerbehafteten Werte des Windatlas BW genügt keinesfalls, um das planerische Ermessen fehlerfrei und pflichtgemäß auszuüben. (vgl. Beschreibung zur Methodik und Fehlertoleranzen dort) -Daraus folgen u.a. diese Auswirkungen: Angesichts der schwachen	die Bundesländer eigene Gesetzgebungsbefugnisse haben. Es liegt daher keine Ungleichbehandlung vor, da die Bundesländer jeweils entsprechend ihrer Gesetzgebungskompetenz und der unterschiedlichen landesspezifischen Ausgangslage ihre eigene Umsetzung der bundesgesetzlich verankerten Vorgaben im Bereich der Windkraft vornehmen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es daher, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Bayern“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windleistungsdichte würde die Nutzung von Windkraft auf diesen Flächen besonders hohe Windenergieanlagen erforderlich machen, mit 200m und mehr Nabenhöhe und 175m Rotordurchmesser, insgesamt also ca. 300m. (vgl. aktuelle neue Generation für windschwache Gebiete, z.B. Vestas V172-7.2MW) Diese Bauhöhe ist ein hinreichendes Indiz und sehr bedeutsamer Umstand, dass die Größe nicht ausschließlich in der Risikosphäre des Anlagenbetreibers liegt, sondern ein planungstechnisches Erfordernis der Flächeneignung. Das wiederum belegt, dass die so von Ihnen ermittelten Potentialflächen mit ausgewiesenen Windleistungsdichten von ca. 215 W/m² nicht uneindeutig als Vorranggebiete für Windkraft geeignet sind. - Siehe ausführliche Studie von Dipl.-Ing. (FH) Jörg Saur, Dipl.-Ing. Willy Fritz und Prof. Dr. Michael Thorwart, aktualisierte Fassung vom 6. Dezember 2023 unter: Quelle: DOI 10.13140/RG.2.2.33739.98086	
5217	3326	Stellungn.-ID 1313 Privat	2. Falsche Betrachtung von Abstandsregeln und fehlende vorausschauende Planung Angesichts der immer größer werdenden Windräder muss mit Blick auf ein späteres Repowering und die nachhaltige Nutzung von Windradstandorten bereits heute das Abstandsgebot deutlich größer sein. Nur so können Unwirtschaftlichkeiten (vermehrte Abschaltungen u.a. wegen Schatten von 300m und zukünftig noch höheren Anlagen) und weitere Zerstörungen durch den Abbruch von Alt-Fundamenten und durch den kompletten Neubau von vornherein mit Hilfe vorausschauender Planung vermieden werden. Das verwendete Abstandsmaß von mind. 750m zur Wohnbebauung ist bei der Größe der notwendigen Windkraftanlagen wegen der Emissionen und dem zu erwartenden Emissionsbereich nicht zweckmäßig und unzureichend. Mindestens 1500m sind zu fordern. Es ist auch ernsthaft in Frage zu stellen, ob in ca. 25 Jahren, also nach Ablauf der wirtschaftlichen Nutzungsdauer eines Windrads von 20 Jahren zzgl. Genehmigung und Bauzeit, bei größer werdenden Windkraftanlagen, insbesondere aufgrund der technischen Notwendigkeiten in Schwachwindgebieten wie in Baden-Württemberg, die gesetzlichen Regelungen noch Bestand haben können und die Verhältnismäßigkeit von Abstandsregeln und Belastungen halbwegs gewahrt bleibt. Abb.: Entwicklung der Rotorgröße in 10-Jahresabständen (Quelle: Vestas) (siehe Anlage) Es braucht nicht viel Phantasie und planerisches Vorstellungsvermögen, dass die nächste(n) Generation(en) von Windkraftanlagen wieder größer werden (größer als 300m), um eine effizientere Ausbeute zu ermöglichen. Dies gilt in windschwachen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Diese Entscheidung wird entsprechend der gültigen Rechtslage getroffen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Regionen wie BW mehr als im windreichen Norden Deutschlands, wo die Bauhöhen und damit die Beeinträchtigungen von Mensch und Natur geringer sind. Schließlich ist rein physikalisch die Wirkleistung eine Funktion von einwirkender Kraft und Drehmoment.	
5218	3327	Stellungn.-ID 1313 Privat	3. Erholungsfunktion Das Gebiet WE16, insbesondere der Flachter Wald, ist ein stark frequentiertes Naherholungsgebiet mit ausgebauter Erholungsstruktur, insbesondere die Ausläufer, die in den südlichen Teil hineinreichen. Dort finden sich u.a. der Walderlebnispfad, Laufstrecken, das „Waldhäusle“ mit Grillplatz und als Veranstaltungsort regelmäßiger öffentlicher Veranstaltungen. Wichtig ist dabei, dass dieser Bereich in fußläufiger Weite zur Wohnbebauung und vor allem barrierefrei und ohne große Steigungen zu erreichen ist, d.h. auch für ältere Menschen und auch ohne Verkehrsmittel. Dies im Gegensatz zu anderen umliegenden Naherholungsazonen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
5219	3328	Stellungn.-ID 1313 Privat	4. Lärm und Immissionsschutz Der Ortsteil Flacht, insbesondere herrührend von der BAB A8 und somit von dem Gebiet WE- 19 und dem südlichen Teil von WE-16 ist bereits stark lärmbelastet. Es droht eine Kumulation von Schallausbreitung. Die Schallausbreitung und die Absorption hängen stark von der Windrichtung ab und können nicht pauschal über Lärmpegel-Tabellen beantwortet werden. Aber die hier vorgesehenen möglichen Standorte liegen auf jeden Fall ungünstig zur Wohnbebauung. Absorptionen vom Gelände und vom Bewuchs (kein Wald) finden hier nicht statt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
5220	3329	Stellungn.-ID 1313 Privat	5. Waldfunktion Der Flachter Wald als Teil von WE-16 grenzt an ein FFH-Gebiet, überschneidet sich sogar mit Kerngebieten des landesweiten Biotop-Verbunds, ist teilweise Landschaftsschutzgebiet, und hat eine wichtige Erholungsfunktion. Durch die fortwährende Vergrößerung des Entwicklungszentrums PORSCHER sind über die Jahre schon viele Hektar Waldfläche im nördlichen Teil für die Bürger verloren gegangen. Die Notwendigkeit zur Sicherung und Aufforstung der Wälder betont auch die EU im aktuell verabschiedeten „EU-Naturschutzgesetz“. Dieses verpflichtet die Mitgliedsländer zur Ergreifung von Maßnahmen u.a. zur Sicherung der Artenvielfalt. Darin heißt es, dass bis 2030 auf mindestens je 20% der Land- und Meeresflächen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um einen guten Zustand der Natur wiederherzustellen. Dies gilt es auch vorausschauend in der Planung zu beachten. Denn für jedes Windrad müssen 1,2 ha Wald gerodet werden, Wege und Arbeitsflächen (für 1200t-Kran, Modell Liebherr LR-11000) bis 2m tief für die Schwertransporte geschottert und	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			verdichtet werden, Fundamente mit je ca. 5000t Stahl und Beton gebaut werden. Es handelt sich um eine neue Generation von Windrädern für Schwachwindgebiete, die in dieser Dimension jetzt erstmals gebaut werden: Windräder mit 200m Nabenhöhe und 175m Rotordurchmesser (z.B. Typ Vestas V172-7.2MW, o. ä.). Angaben zu bisher gebauten Anlagen (Fundament mit „nur 3500t“) sind hier nicht mehr zutreffend! Der Windpark „Straubenhardt“ (Inbetriebnahme 2018) ist ein gutes Beispiel dafür, dass die gebotene und geforderte Renaturierung nach der Bauphase nicht/nicht in ausreichendem Maße stattfindet, der Schaden in der Natur und der Verlust an Wald doch bestehen bleibt. Der Umweltschutzstreckbrief zu WE-16, betreffend auch die westlichen Flächenteile und Waldflächen – aus der Perspektive von Flacht - beschreibt bereits eine Vielzahl von schutzwürdigen Kriterien, die teils als Tabukriterien und teils als Abwägungskriterien zu werten sind. Diese machen wir uns zu Eigen. Auf eine explizite Aufzählung an dieser Stelle wird hier verzichtet.	jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
5221	3330	Stellungn.-ID 1313 Privat	6. Schattenschlag, Erdrückende Wirkung, Verkehrssicherheit Insbesondere im südlichen Bereich von WE-19, also neben der Gemarkung „Exklave Perouse“ (zur Stadt Rutesheim gehörend) wird die Sichtbarkeit und die „bedrängende Wirkung“ wegen der Größe der infrage kommenden Anlagen (hier z. B.: Typ Vestas V172- 7.2MW o.ä., Gesamthöhe ca. 300 m, Rotordurchmesser 175m) für die Bewohner in Flacht erheblich sein. Dieses Teilgebiet liegt direkt in südlicher/süd-westlicher Blickrichtung von Flacht aus und dort erreicht im Winterhalbjahr der Sonnenstand bereits nachmittags ein niedriges Niveau, ähnlich im Sommerhalbjahr dann weiter im süd-westlichen/westlichen Bereich von WE- 16 (Flachter Wald). Der Schattenschlag würde erheblich sein. Bei einer Größe von ca. 300m kann der Schatten bis über 2 km lang werden! Die notwendigen Abschalt- und Ausfallzeiten der Anlagen steigen mit der Größe der Anlagen an! Referenzen von derzeit vorzufindenden Anlagen mit ca. 200m Höhe sind hier für eine Beurteilung nicht geeignet. Denn gemäß Simulationen vom Bayerischen Landesamt für Umwelt 2016 liegt bei solchen Bauhöhen der überwiegende vom Schatten bedeckte Teil schon bei ca. 800m Entfernung während der überwiegenden Tageszeit. (Quelle: https://www.energieatlas.bayern.de) Die bedrängende Wirkung solcher Windräder ist enorm. Im	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Vergleich: das Commerzbank-Hochhaus in Frankfurt ist 300m hoch, der Stuttgarter Fernsehturm ist 217m, das Ulmer Münster ist 162m hoch. Anlage: Bedränge Wirkung (siehe Abb. im Anlage)	
5222	3331	Stellungn.-ID 1313 Privat	Was soll geschehen, wenn ein Windrad dieser Dimension in unmittelbarer Nähe zur Autobahn A8 oder von den Bundes- und Landstraßen (mit noch geringerem Abstandsgebot) eine gravierende Havarie hat, wie bspw. am 22.02.204 an der A8 bei Dornstetten? Die erlaubte geringe Nähe der Anlagentürme zur Autobahn führt zu geringen Abständen der Rotorblätter je nach Drehung zur Fahrbahn von wenigen Metern. Hieraus folgt nicht nur das Eisschlagrisiko. (Die Rotorblätter erreichen am Umfang eine Geschwindigkeit von über 450 km/h bei Nenndrehzahl!) Diese Situation ist unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit ein wesentlicher planerischer Mangel. Dieser ist umso gravierender, wenn die obigen Überlegungen zum Repowering hinzukommen. Die Hinweise zur Abstandsregel in der „Arbeitshilfe Wind-an-Land-Gesetz“ unter 5.3 (S. 20f.) reichen ggfs. zukünftig nicht aus und die Angabe von 75m unter WindBG §4 (3) ist schon aus heutiger technischer Sicht der Schwachwind-Anlagen vollkommen unzureichend, beträgt der Rotorradius allein heute bereits 86m. („Nach mir die Sintflut“ wäre kein verantwortungsvoller Ansatz.)	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
5223	3332	Stellungn.-ID 1313 Privat	Lösungsansatz: Insofern wäre ein Kompromiss, der evtl. auch Akzeptanz in der Bevölkerung finden könnte, wenn der nördliche Teil von WE-16 vorrangig für die Nutzung von Windkraftanlagen ausgewiesen werden würde. Denn mit dem Entwicklungszentrum Weissach PORSCHE (EZW) dominiert dort bereits dieser Industriekulisse das Landschaftsbild und die Verkehrslage. Und die Beeinträchtigungen für die Bürger, auch in Heimsheim, fielen deutlich geringer aus als in den südlichen und süd-westlichen Teilgebieten von WE-16 oder gar von WE-19. Dies trifft insbesondere zu auf die Kriterien Landschaftsbild, Lärmschutz/ Lärmkumulation mit Autobahn A8, Schattenschlag wegen der südlichen und westlichen Lage der Flächen zur Wohnbebauung sowie Erdrückende Wirkung von fast 300m hohen Windkraftanlagen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
5224	3333	Stellungn.-ID 1313 Privat	Abschließend Aus dem Vorgenannten halten wir die Ausweisung von WE-19 als Vorranggebiet mit erheblichem Konfliktrisiko nicht für verhältnismäßig und angesichts der geringen Fläche auch nicht für notwendig. Das Teilgebiet von WE-19, also südlich und nördlich der Autobahn A8, ist nicht geeignet. Der südliche Teil von WE-16 ist nicht geeignet. Der nördliche Teil von WE-16 ist bedingt geeignet und wird mitunter auch von der	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gemeindeverwaltung Weissach favorisiert. Trotz der hier vorgetragenen Bedenken, Einschränkungen und Vorschläge würden die Gemeinden einen deutlich überproportionalen Flächenbeitrag für Vorranggebiete leisten! Die Menschen in Weissach und Flacht hoffen auf pragmatische Lösungen für diese wichtigen Zukunftsfragen. Sie erwarten aber, dass unvermeidbare Eingriffe auf ein Minimum reduziert und vermeidbare Belastungen vermieden werden. Das setzt eine Planung mit Augenmaß voraus. Bedenkt man, dass sich die ersten Windräder frühestens in ca. 6-7 Jahren und dann für 20-25 Jahre drehen (plus späteres Repowering), dann handelt es sich um ein echtes Generationen-Thema mit großer Verantwortung. Anlage Windatlas BW vs. Bayern (siehe Anlagen) [Bem.: Anlage liegt bei]	S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. Die Bewertung hat anhand des Kriterienkataloges, des Umweltberichtes inkl. des Steckbriefes und anhand der eingegangenen Belange im Rahmen der Beteiligung stattgefunden. Entsprechend des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sind keine Einzelbelang angeführt worden, die dies aufwiegen. Auch die kumulative Betrachtung der entgegenstehenden Belange führt nicht zur Herausnahme des Gebietes aus der Entwurfskulisse.
5225	3345	Stellungn.-ID 1314 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung der WE3 im Bereich Neulingen - Bauschlott (Hinterbach/ Altenhau).	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5226	3346	Stellungn.-ID 1314 Privat	Bereits seit November 2021 sind regelmäßig in jedem Jahr genutzte Brutstätten des Rotmilans im Wald östlich zwischen WEA 4 und 5 (UTM Koordinaten N 48.59 15 97 E 8.43 41 90) und des Schwarzmilans südwestlich der WEA 1 und 2 (N 48.58 36 67 E 8.42 45 80), sowie ein Wanderfalkenbrutpaar unmittelbar nördlich der WEA 4 (N 48.59 21 20 E 8.44 11 54 0) bekannt und dokumentiert. Dazu sind Rotmilan-Brutpaare östlich der WEA 3 in Ölbronn (N 48.58 51 31 E 8.45 44 01) und Dürrn (N 48.57 39 78 E 8.44 46 01) dokumentiert. Alle Horstbäume sind markiert und dem Forstamt bekannt. Nördlich der WEA 1 und 4 befindet sich der Standort mindestens eines Uhu-Paares und östlich der WEA 3 und 4 der eines Wespenbussards. Des Weiteren befindet sich im Gebiet der WEA 4 und 5 in unmittelbarer Nähe des Rotmilan-Horsts mindestens ein dokumentierter Fledermaus-Habitatbaum. In diesem Gebiet wurde u. a. die als windenergiesensibel geltende Bechstein-Fledermaus nachgewiesen. Im Bereich des Rothenberger Hofs nördlich der WEA 1 und 4 leben zahlreiche Fledermausarten (teilweise in und an den Gebäuden), darunter auch der als windenergiesensibel geltende Große Abendsegler.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
5227	3347	Stellungn.-ID 1314 Privat	Außerdem wird eines der Gebäude täglich von einem Wanderfalken-Brutpaar besucht, welches in den vorangegangenen Jahren u. a. vorhandene Nisthilfen zum Brüten nutzte. Laut §45b BNatSchG ist eine Kartierung im Nahbereich und im zentralen Prüfbereich notwendig bei denen für all die oben genannten	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen sind nicht

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Arten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Der Erhaltungszustand der betroffenen Population dieser größtenteils streng geschützten Arten kann beim Betrieb der WEAs an diesen Standorten keinesfalls sichergestellt werden, wird jedoch bei der aktuellen Planung nicht berücksichtigt. Ausgleichszahlungen in nationale Artenhilfsprogramme sind inakzeptabel und als nicht vertretbar anzusehen, da es keine derartigen Programme gibt, wie von BUND und NABU zu erfahren ist.	Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
5228	3348	Stellungn.-ID 1314 Privat	Das Umgehen der Artenschutzprüfung durch die EU-Notfallverordnung ist in diesem Fall sittenwidrig und gesetzeswidrig, da der Erhalt dieses bereits seit vielen Jahren vorhandenen Waldgebietes mit all seinen umweltpositiven Eigenschaften und mit seinen streng geschützten Arten mindestens genauso in überragendem öffentlichen Interesse liegt wie der geplante Ausbau erneuerbarer Energien. Der Planentwurf betrifft im Bereich der Zuwegung zur WEA 1 und 2 einen seit etlichen Jahren etablierten und von Fröschen, Kröten und Molchen/ Eidechsen besuchten Laichtümpel. Um diese Arten sachgerecht umzusiedeln, müsste ein vergleichbarer Alternativstandort mit erfahrungsgemäß einigen Jahren Vorlauf angelegt werden. Um Umweltschäden an streng geschützten Amphibienarten zu vermeiden sollte von der Zuwegung im geplanten Kreuzungsbereich WEA 1 und 2 dringend abgesehen werden oder der Bau der Anlage entsprechend lang aufgeschoben werden bis alternativ geschaffene Habitate ausreichend etabliert und nachgewiesen sind.	Anregungen + Bedenken Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Waldfunktionen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
5229	3349	Stellungn.-ID 1314 Privat	Im Planentwurf sind ausschließlich Waldflächen als Standorte für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung, die Leitungsanschlüsse und ein Umspannwerk werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
5230	3350	Stellungn.-ID 1314 Privat	Ein Effekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Auf der Oberfläche werden 55°C oder mehr vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und zusätzlich das Waldbrandrisiko erhöht.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
5231	3351	Stellungn.-ID 1314 Privat	Auf den Zuwegungen, Rangier-, Lager- und Montageflächen wird eine Aufforstung kaum möglich sein, da die Böden an diesen Stellen zu stark verdichtet sind. Im Bereich der WEA 1 und 5 befinden sich Bereiche, in denen noch sehr junge Eichensetzlinge aufgeforstet wurden, deren Überlebenschancen durch die zu erwartenden höheren Temperaturen und Austrocknung unnatürlich vermindert sind. Das Aufforstungsgebiet östlich der WEA 1 weist zudem moorähnlichen Charakter auf (hier wächst Erica), was als besonders schützenswert vor Austrocknung gilt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
5232	3352	Stellungn.-ID 1314 Privat	Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichten will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass dieser Wald als CO₂-Speicher, der als wertvoller alter Mischwald bestenfalls der Klimakrise trotzt, erhalten bleibt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auf alle nachwachsenden Bäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF, 17.08.2023.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO₂-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
5233	3353	Stellungn.-ID 1314 Privat	Diese Aspekte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5234	3233	Stellungn.-ID 1315 Privat	Stellungnahme - Beteiligungsverfahren Teilregionalplan Wind; Regionalverband Nordschwarzwald (WE3-Neulingen) hiermit erhebe ich Einspruch gegen das für die Errichtung von Windenergieanlagen geplante Vorranggebiet WE3-Neulingen, aufgrund fehlerhafter und unvollständiger Planungen bezüglich des Natur- und Umweltschutzes. Der Planentwurf bezieht ausschließlich Waldflächen als Standorte für WEA ein. Diese werden nachhaltig geschädigt und dramatisch beeinflusst z. B. durch: • die eigentlichen WEA-Standflächen • notwendige Zuwegung • Kranstandorte	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Leitungsanschlüsse Verbunden mit der Planung und Ausführung werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit teils dauerhaft zerstört. Insbesondere Laub- und Mischwälder beeinflussen das Klima durch kühlende und grundwasserbildende Effekte und bilden die Grundlage für den Lebensraum von unzähligen, im Ökosystem eng vernetzten, diversen Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere die großen Fundamente mit jeweils mindestens über 2000 m³ Stahlbeton pro Windrad, die dauerhaft in den Waldboden gebracht werden, heizen sich im Sommer teils extrem auf. Dieser Effekt trägt in besonderem Maße zum Austrocknen des Waldbodens in weiter Umgebung der Fundamente bei. Verstärkt wird dieser Effekt Aufnahme von Grundwasser in die Betonfundamente und anschließende Verdunstung. Ein gleichartiger Effekt tritt zusätzlich durch die durch Abholzung stark verbreiterten und dauerhaft freizuhaltenen und geschotterten Zufahrtswege zu den Windrädern ein. Die zunehmende Austrocknung des Waldes führt zu einer dauerhaften, und schwerwiegenden Schädigung der gesamten Waldflächen. Nach den Wintermonaten bleiben die Fundamente aus Stahlbeton und deren Umgebung länger kühl und brauen Zeit zum Aufheizen, wodurch die Vegetationsperiode verkürzt wird.	Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
5235	3235	Stellungn.-ID 1315 Privat	Vor allem durch Austrocknung und Veränderung der Vegetation werden verschiedensten Tierarten der Lebensraum entzogen. So finden sich in den Waldflächen, in denen die Windräder geplant wird, viele Feuchtbiootope in denen teils geschützte Amphibien leben (Kamm- und Bergmolche, Frösche, Kröten oder Feuersalamandern). Eine Austrocknung des Waldbodens führt zu einem starken Rückgang der Feuchtbiootope und damit zu einem Entzug des Lebensraumes der zahlreichen teils geschützten Amphibienarten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
5236	3236	Stellungn.-ID 1315 Privat	Innerhalb des Planungsbereiches WE3 gibt es nachweislich mindestens drei vorhandene Brutpaare des Rotmilan. Die Brutstätten können belegt werden und befinden sich innerhalb eines 500m-Radius. In den letzten Jahren wurden sie durchgehend genutzt. Ebenso befinden sich im Planungsgebiet nachweislich Brutstätten des Wanderfalken, die ebenso belegt werden können. Auch Uhu's wurden gesichtet und sind durch Rufe identifizierbar.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Über den angrenzenden FFH-Wiesen und im Planungsgebiet können zahlreiche Fledermäuse gesichtet werden. In Scheunen des angrenzenden Gebietes zu Ölbronn sowie im Rotenbergerhof scheinen diese Ihre Behausungen zu haben. Aus den bisherigen Planungsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass diese geschützten Tierarten sowie die drohende Waldzerstörung ausreichend berücksichtigt wird. Eine Planung ohne ausreichend artenschutzrechtliche sowie umweltverträgliche Prüfung darf nicht fortgesetzt werden. Ich lehne die Planungen und das Gebiet WE3 ab, da der Arten- und Umweltschutz nicht sachgemäß berücksichtigt wurde.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
5237	3237	Stellungn.-ID 1315 Privat	Auch ist das geplante Gebiet viel zu nah an Orten wie Ölbronn und Kleinvillars, deren Anwohner durch Lärm, Schall, Blinklichter sowie Schatten gesundheitlichen Risiken ausgesetzt werden. Seitens eines staatlichen Regionalverbandes muss diese krankmachende Nähe von Windrädern in der Planung berücksichtigt werden – Menschen gilt es zu schützen!	Wird nicht gefolgt Die aufgeführten Belange wurden im Plankonzept berücksichtigt oder werden im nachgelagerten Verfahren geklärt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
5238	3221	Stellungn.-ID 1316 Privat	1) Es sollte keine neuen Windkraftanlagen gebaut werden, solange die gravierenden ,bisher ungelösten Probleme mit den bestehenden Anlagen nicht mal ansatzweise gelöst wurden. I. Die Flügel können nicht recycelt werden. Es handelt sich hier um gesundheitsgefährdenden Sondermüll, der auch in keiner anderen Weiße entsorgt werden kann.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
5239	3222	Stellungn.-ID 1316 Privat	Ein weiteres genauso großes Problem sind die stahlverstärkten Fundamente, die zum größten Teil einfach in der Erde verbleiben.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
5240	3223	Stellungn.-ID 1316 Privat	II. Es häufen sich Havarien, daß heißt Rotorflügel brechen ab. Dadurch Gefahr von Leib und Leben bei den Menschen und Tieren. Brände können nicht gelöscht werden. Ausführliche Begründung und dazu wissenschaftliche Erkenntnisse siehe hierzu Anlagen I bis IV [Anm.: Anlage liegt bei]	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5241	3224	Stellungn.-ID 1316 Privat	Ich hoffe, dass auch ich, dazu beitragen konnte, Sie davon zu überzeugen, dass der Bau der Windenergieanlagen im Nordschwarzwald NICHT genehmigt wird.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5242	3225	Stellungn.-ID 1316 Privat	Windenergieanlage WEA 1- 5) Nordex N175 2) Immer mehr Windenergieanlagen vermindern die Luftgeschwindigkeit, sie nehmen sich gegenseitig den Wind weg und dadurch entsteht ein Leistungsabfall jedes Windrades. Dadurch wird die Stromerzeugung immer weniger effektiv. Ausführliche Begründung und dazu wissenschaftliche Erkenntnisse siehe hierzu Anlage 1 bis 3. [Anm.: Anlagen liegen bei]	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
5243	3226	Stellungn.-ID 1316 Privat	Doch die wesentliche größere Gefahr entsteht durch die Beeinflussung des Mikro-Klimas. Mehr Windenergieanlagen retten nicht das Klima, sondern verändern es und verändern zum Beispiel die Boden - Temperatur. Beeinflussung des Wetters ist nicht zu beobachten, sondern bereits wissenschaftlich dokumentiert. Ausführliche Begründung und dazu wissenschaftliche Erkenntnisse siehe hierzu Anlage 1 bis 3. [Anm.: Anlagen liegen bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.
5244	3227	Stellungn.-ID 1316 Privat	3) Es sollten keins neuen Windkraftanlagen genehmigt und gebaut werden, insbesondere nicht in der Region Nordschwarzwald, da diese Infraschall erzeugen. Infraschall ist verantwortlich für eine ganze Reihe von gesundheitlichen Problemen, etwa Erschöpfung, Schlafstörungen, Depressionen, Kopf- und Ohrenschmerzen, Übelkeit und Schwindel. Infraschall erzeugen. Ähnliche Auswirkungen sind natürlich auch bei der Tierwelt zu erwarten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
5245	3228	Stellungn.-ID 1316 Privat	Folgen Sie hier bitte dem am 4. März 2021 ergirig ein bedeutendes Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in den Verfahren C-473/19 und C-474/19. Hier sind die relevanten Aspekte: Ergebnis: Der EuGH stellte klar, dass das Tötungsverbot für geschützte Arten individuenbezogen ist und keine populationsbezogene Relativierung zulässt. Es kommt nicht auf die Art der gefährdeten Tiere oder die Absicht des Tötens oder Störens von Tierarten an ¹ .	Wird nicht gefolgt Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Dieses Urteil ist ein Weckruf zum Umdenken im Artenschutzrecht. Es unterstreicht die Verantwortung des Gerichtshofs für den Schutz des gemeinsamen Naturerbes der Mitgliedstaaten in vorbildlicher Weise. Ausführliche Begründung und dazu wissenschaftliche Erkenntnisse siehe hierzu Anlagen I. [Anm.: Anlage liegt bei]	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
5246	3229	Stellungn.-ID 1316 Privat	4) Es sollten keine neuen Windkraftanlagen genehmigt und gebaut werden, insbesondere nicht in der Region Nordschwarzwald, da durch die Windkraftanlagen bei dem Eingriff in Waldbiotope und diese extrem gestört und teilweise ganz vernichtet werden. • Zudem werden Milliardenfach Insekten getötet, die insbesondere für unser Ökosystem unabdingbar sind. • Ausführliche Begründung und dazu wissenschaftliche Erkenntnisse siehe hierzu Anlagen a und b.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5247	3230	Stellungn.-ID 1316 Privat	Folgen Sie hier bitte dem am 4. März erging ein bedeutendes Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH) in den Verfahren C-473/19 und C-474/19. Hie sind die relevanten Aspekte: 1. Verfahrensgegenstand: Die Klage wurde von der Organisation Föreningen Skydda Skogen eingereicht. Es ging um den Artenschutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. 2. Kontext: Die Entscheidung betraf die Forstwirtschaft und die Verbote, die die Erhaltung geschützter Arten betreffen. 3. Ergebnis: Der EuGH stellte klar, dass das Tötungsverbot für geschützte Arten individuenbezogen ist und keine populationsbezogene Relativierung zulässt. Es kommt nicht auf die Art der gefährdeten Tiere oder die Absicht des Tötens oder Sterbens von Tierarten an ¹ . Dieses Urteil ist ein Weckruf zum Umdenken im Artenschutzrecht. Es unterstreicht die Verantwortung des Gerichtshofs für den Schutz des gemeinsamen Naturerbes der Mitgliedstaaten in vorbildlicher Weise. Ausführliche Begründung und dazu wissenschaftliche Erkenntnisse siehe hierzu Anlagen I. [Anm.: Anlagen liegen bei]	Wird nicht gefolgt Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
5248	3231	Stellungn.-ID 1316 Privat	5) Die Herstellung von Windenergieanlagen ist kontraproduktiv zum Schutz der Umwelt. • allein die Gewinnung der seltenen Erden vernichtet die Umwelt in enormen Ausmaß, da durch die Bergbauprojekte allein in China riesige, giftige und radioaktive Seen geschaffen werden. Ausführliche Begründung und dazu wissenschaftliche	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5249	3232	Stellungn.-ID 1316 Privat	Erkenntnisse sehe hierzu Anlage A. [Anm.: Anlage liegt bei] 6) die Energiegewinnung durch Windenergieanlagen ist nicht geeignet, den Bedarf an Energie für Industrie und Privathaushalte sicherzustellen: •allein aufgrund der Dunkelflauten, während der kaum Windstrom erzeugt werden kann. Ausführliche Begründung und dazu wissenschaftliche Erkenntnisse siehe hierzu Anlage I. [Anm.: Anlage liegt bei]	„Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“.
5250	6465	Stellungn.-ID 1317 Privat	Eingabe/Stellungnahme Diese Eingabe bezieht sich auf die vom Regionalverband Nordschwarzwald in der Entwurfskulisse für Windkraft-Vorrangflächen ausgewiesenen Gebiete WE2 und WE4. Die Fläche WE2 liegt im Wesentlichen innerhalb der Gemarkung Königsbach-Stein und umfasst ca. 400 Hektar. Die Fläche WE4 liegt in der Gemarkung Remchingen und umfasst ca. 50 Hektar. Die gesamten Flächen WE2 und WE4 befindet sich im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers Karlsruhe (DVOR KRH). Das DVOR KRH ist unter den Planungskriterien zur Eingrenzung der Suchraumkulisse als K2 Hohe Konflikte eingestuft. In der Übersichtstabelle „Suchraumermittlung“ werden K2-Gebiete als Fläche überwiegend ungeeignet, Suchraum dritter Priorität als nachrangig aufgeführt. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass erhebliche Störungen der durch das DVOR KRH erzeugten Flugleitungssignale zu erwarten sind. Durch das Zementwerk in Wössingen in ca. 3,5 km Entfernung und die Windkraftanlage des Fraunhofer-Instituts in Berghausen-Pfintztal in ca. 5,6 km Entfernung werden bereits jetzt Signalwinkel-Störungen generiert. Durch den Bau weiterer Windkraftanlagen in WE2 und WE4 in Entfernungen von ca. 3,0 bis 6,5 km würden diese Störungen um deutlich über 1 Grad gegenüber dem bisherigen Zustand erhöht. Die zusätzliche Störwirkung würde insbesondere durch Anlagen in WE2 entstehen und vor allem einen dreieckigen Bereich zwischen dem DVOR KRH, Esslingen und Backnang betreffen, in Höhenlagen über 2000 m. In dieser Region befinden sich Flugkorridore von und zum Flughafen Stuttgart sowie die Warteschleifenzone des Flughafens. Es ist deswegen zu erwarten, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) den Bau von Windkraftanlagen in WE2 und WE4 untersagen wird. Außerdem befindet sich in den Gebieten WE2 und WE4 ein weiteres Konfliktkriterium (K3). In den Planungskriterien zur Abgrenzung von Vorranggebieten aus der Suchraumkulisse ist dies als Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 gelistet. Im nordöstlichen Bereich des Gebiets WE2 verläuft die Transalpine Pipeline (TAL). In der Schutzzone entlang der Pipeline ist die Errichtung von Gebäuden, d.h. auch von Windkraftanlagen untersagt. Für den	Wird nicht gefolgt Die Anlagenschutzbereiche von DVOR-Anlagen nach § 18a LuftVG werden grundsätzlich von 15 auf 7 km reduziert. Bis zu einem Abstand von 3 km waren Windenergieanlagen aufgrund ihrer Störwirkung bisher regelmäßig nicht zulässig. Über die Zulässigkeit ab einem Abstand von 3 km wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung der Flugsicherungsbehörden entschieden. Infolgedessen hat der Regionalverband Nordschwarzwald zur Suchraumfindung einen Vorsorgeabstand von 3 km um die zwei für die Region Nordschwarzwald maßgeblichen DVOR-Anlagen in Pfintztal und Sulz am Neckar als zusätzliches Kriterium berücksichtigt (s. Sitzungsvorlage 21/2023 und Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung weicht bislang nicht von dieser Regelung ab, Einzelfallprüfungen werden erst durchgeführt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Dies ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplanes Windenergie, dessen Ziel ist es Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern und nicht konkrete Anlagenstandorte festzulegen (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bau und die Benutzung von Wegen und Leitungen die diese Schutzzone kreuzen sind Schutzvorschriften zu beachten. Dies reduziert den Nutzwert von WE2 als Windkraft-Vorranggebiet. Als Vorranggebiete werden Flächen aus der Suchraumkulisse im Sinne „regionaler Best-Standorte“ auf Grundlage der Planungskriterien ermittelt und festgelegt.	
5251	6467	Stellungn.-ID 1317 Privat	WE2 und WE4 Die Gebiete WE2 und WE4 mit einer Fläche von zusammen ca. 450 Hektar entsprechen demnach nicht annähernd den Anforderungen „regionaler Best-Standorte“ für Vorranggebiete (K2 und K3). Für eine Novellierung von eigentlich nachrangig bewerteten Suchgebieten wie WE2 und WE4 zu Vorranggebieten muss der Regionalverband Nordschwarzwald den Nachweis erbringen, dass es in seinen Suchgebieten keine geeigneteren Flächen gibt. Dies wird durch die Aussage der 1. Landesbeamtin Frau Dr. Neidhart ganz klar unterstrichen, Zitat: "Sollte es durch Windkraftanlagen Konflikte mit dem Drehfunkfeuer geben, werden sie hier kein Windrad bekommen und außerdem hat es im Nordschwarzwald noch genügend geeignete Flächen". (Königsbach-Stein, im Rahmen der öffentlichen Informationsveranstaltung „Erneuerbare Energien“ am Montag, 18. September 2023). Eine Einstufung der Gebiete WE2 und WE4 als „regionaler Best-Standort“ (Vorranggebiet) ist auf der Grundlage des Planungskriterienkatalogs (K2 und K3) und der zu erwartenden Ablehnung durch das BAF nicht vertretbar. Entscheidungen müssen auch einer juristischen Überprüfung standhalten, sie können nicht nur kommunalpolitisch begründet sein.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. entsprechende vorangegangene Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5252	6457	Stellungn.-ID 1318 Privat	WE2 und WE4 Des Weiteren möchte ich einwenden, dass erhebliche Störungen der durch das DVOR Karlsruhe erzeugten Flugleitungssignale zu erwarten sind. Durch das Zementwerk Wössingen in ca. 3,5 km Entfernung und die Windkraftanlage des Fraunhofer-Instituts in Berghausen-Pfintztal in ca. 5,6 km Entfernung werden bereits jetzt Signalwinkel-Störungen generiert. Durch den Bau weiterer Windkraftanlagen in WE2 (Königsbach-Stein) und WE4 (Remchingen) in Entfernungen von ca. 3,0 bis 6,5 km würden diese Störungen um deutlich über 1 Grad gegenüber dem bisherigen Zustand erhöht. Die zusätzliche Störwirkung würde insbesondere durch Anlagen in WE2 und WE4 entstehen und vor allem einen dreieckigen Bereich in Höhenlagen über 2000m zwischen dem DVOR und ca. Backnang und Esslingen betreffen. In dieser Region befinden sich Flugkorridore von und zum Flughafen Stuttgart, sowie die Warteschleifenzone des Flughafens. Es ist deswegen zu erwarten, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung den Bau von Windkraftanlagen in WE2 und WE4	Wird nicht gefolgt Die Anlagenschutzbereiche von DVOR-Anlagen nach § 18a LuftVG werden grundsätzlich von 15 auf 7 km reduziert. Bis zu einem Abstand von 3 km waren Windenergieanlagen aufgrund ihrer Störwirkung bisher regelmäßig nicht zulässig. Über die Zulässigkeit ab einem Abstand von 3 km wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung der Flugsicherungsbehörden entschieden. Infolgedessen hat der Regionalverband Nordschwarzwald zur Suchraumfindung einen Vorsorgeabstand von 3 km um die zwei für die Region Nordschwarzwald maßgeblichen DVOR-Anlagen in Pfintztal und Sulz am Neckar als zusätzliches Kriterium berücksichtigt (s. Sitzungsvorlage 21/2023 und Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung weicht bislang nicht von dieser Regelung ab, Einzelfallprüfungen werden erst durchgeführt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Dies ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplanes Windenergie,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			untersagen wird. Nach der kleine Anfrage Drs. 17/5305 in der DVOR-Sache an die Landesregierung, wird in deren Antworten zu Konflikten Windkraft im Gebiet WE2 und WE4 zum DVOR Karlsruhe deutlich, dass der RVN für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Begutachtung/Prognose der Luftraumkonformität verantwortlich ist. Dieser Verpflichtung sollte er dann auch vor/bei Ausweisung der WE2 und WE4 Gebieten nachkommen.	dessen Ziel ist es Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern und nicht konkrete Anlagenstandorte festzulegen (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5253	6476	Stellungn.-ID 1319 Privat	[WE2, W4] [Anm.: zwei Anlagen liegen bei] Eingabe/Stellungnahme; Diese Eingabe bezieht sich auf das in der Raumnutzungskarte Blatt Nord, vom Regionalverband ausgewiesene Gebiet W2 und W4. Die Suchraumfläche W2 und W4 liegt innerhalb der Gemarkung von Königsbach-Stein und umfasst aktuell ca. 400 Hektar. Die Grundlage der folgenden Ausführungen ist der Planungskriterienkatalog und der Empfehlungskatalog der 12 Regionalverbände in BW. Dieser weist folgende Kriterien zur Beurteilung aus: E Eignungskriterien, A Ausschlusskriterien, K Konfliktkriterien; Übersichtstabelle (sh. Anlage) [Anm.: liegt bei] Das gesamte Suchraumgebiet W2 und W4 befindet sich im Anlagenschutzbereich von DVOR-Karlsruhe. Das DVOR-Karlsruhe ist unter den Planungskriterien zur Eingrenzung der Suchraumkulisse, als K2 Hohe Konflikte eingestuft. In der Übersichtstabelle Suchraumermittlung werden K2 Gebiete als Fläche überwiegend ungeeignet, Suchraum dritter Priorität als nachrangig aufgeführt. Desweiteren befindet sich im Suchraumgebiet W2 und W4 ein weiteres Konfliktkriterium (K3). In den Planungskriterien, zur Abgrenzung von Vorranggebieten aus der Suchraumkulisse ist dies als Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 gelistet.	Wird nicht gefolgt Die Anlagenschutzbereiche von DVOR-Anlagen nach § 18a LuftVG werden grundsätzlich von 15 auf 7 km reduziert. Bis zu einem Abstand von 3 km waren Windenergieanlagen aufgrund ihrer Störwirkung bisher regelmäßig nicht zulässig. Über die Zulässigkeit ab einem Abstand von 3 km wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung der Flugsicherungsbehörden entschieden. Infolgedessen hat der Regionalverband Nordschwarzwald zur Suchraumfindung einen Vorsorgeabstand von 3 km um die zwei für die Region Nordschwarzwald maßgeblichen DVOR-Anlagen in Pfinztal und Sulz am Neckar als zusätzliches Kriterium berücksichtigt (s. Sitzungsvorlage 21/2023 und Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung weicht bislang nicht von dieser Regelung ab, Einzelfallprüfungen werden erst durchgeführt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Dies ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplanes Windenergie, dessen Ziel ist es Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern und nicht konkrete Anlagenstandorte festzulegen (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5254	6484	Stellungn.-ID 1319 Privat	[WE2, W4] Als Vorranggebiete werden Flächen aus der Suchraumkulisse im Sinne „regionaler Best-Standorte“ auf Grundlage der Planungskriterien ermittelt und festgelegt. Das Gebiet W2 und W4, mit einer Fläche von ca. 400 Hektar entspricht demnach nicht annähernd den Anforderungen „regionaler Best-Standorte“ für Vorranggebiete (K2 und K3). Für eine Novellierung von eigentlich nachrangig bewerteten Suchgebieten wie W2 und W4, zu Vorranggebieten, muss der Regionalverband Nordschwarzwald den Nachweis erbringen, dass es in seinen Suchgebieten keine geeigneteren Flächen gibt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
5255	6485	Stellungn.-ID 1319 Privat	[WE2, W4] Dies wird durch die Aussage der 1. Landesbeamtin Frau Dr. Neidhart nochmal ganz klar unterstrichen; Zitat:" Sollte es durch Windkraftanlagen Konflikte mit dem Drehfunkfeuer geben, werden sie	Wird nicht gefolgt Die Anlagenschutzbereiche von DVOR-Anlagen nach § 18a LuftVG werden grundsätzlich von 15 auf 7 km reduziert. Bis zu einem

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			hier kein Windrad bekommen und außerdem hat es im Nordschwarzwald noch genügend geeignete Flächen". (Königsbach-Stein, im Rahmen der öffentlichen Informationsveranstaltung Erneuerbare Energien vom Montag, 18. September 2023) Ein weiterer Einwand sind die berechneten und zu erwartenden Stör- und Reflexionswinkel durch die WKAs auf das DVOR-Karlsruhe. Der Einwand ist folgerichtig, deshalb auch durch das BAF zu erwarten. Eine Zuordnung des Gebietes W2 und W4 als „regionaler Best-Standorte“ (Vorranggebiete), ist auf Grundlage des Planungskriterienkatalog (K2 und K3) und des BAF nicht vertretbar. Entscheidungen müssen auch einer juristischen Überprüfung standhalten, sie können nicht nur kommunal-politisch begründet sein.	Abstand von 3 km waren Windenergieanlagen aufgrund ihrer Störwirkung bisher regelmäßig nicht zulässig. Über die Zulässigkeit ab einem Abstand von 3 km wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung der Flugsicherungsbehörden entschieden. Infolgedessen hat der Regionalverband Nordschwarzwald zur Suchraumfindung einen Vorsorgeabstand von 3 km um die zwei für die Region Nordschwarzwald maßgeblichen DVOR-Anlagen in Pfinztal und Sulz am Neckar als zusätzliches Kriterium berücksichtigt (s. Sitzungsvorlage 21/2023 und Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung weicht bislang nicht von dieser Regelung ab, Einzelfallprüfungen werden erst durchgeführt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Dies ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplanes Windenergie, dessen Ziel ist es Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern und nicht konkrete Anlagenstandorte festzulegen (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5256	6472	Stellungn.-ID 1320 Privat	Stellungnahme zum Planentwurf „Teilfortschreibung Windenergie“, Nordschwarzwald, Fassung zur Offenlage Januar 2024 Windpark Seewald II ich, [Name anonymisiert], bin Eigentümerin des Flurstücks [Ort anonymisiert], Gemarkung Besenfeld und beantrage hiermit die Ausweisung meines Grundstücks als Windvorranggebiet im östlichen Erweiterungsbereich des „Vorranggebiet WF1“, entsprechend der in der frühzeitigen Beteiligung dargestellten Potentialflächen, gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Bezüglich dieses Flurstücks habe ich über die [Name anonymisiert] einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 24. Januar 2024 scheint das Gebiet, in welchem sich mein o.g. Grundstück befindet, nicht mehr bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die [Name anonymisiert] auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant hat, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach §35 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen	Wird nicht gefolgt Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur genauen planerischen Auffassung der Gesetzgebung S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Zur objektiven Methodik hinter der Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Private Überprüfungen und Verträge sind nicht Teil des Kriterienkataloges zur Auswahl der Vorranggebiete. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Grundstücke, Flurstücksgrenzen und Besitzer haben keine Auswirkungen auf die Flächenausweisungen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. Es wird angemerkt, dass nach aktueller Rechtslage trotz Entfall der Privilegierung im Außenbereich der Bau von WEA durch Regionalplanänderung und kommunale Bauleitplanung (sofern

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der [Name anonymisiert] machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.	keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen) auch weiterhin außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch möglich sein wird. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
5257	6470	Stellungn.-ID 1321 Privat	Stellungnahme zum Planentwurf „Teilfortschreibung Windenergie“, Nordschwarzwald, Fassung zur Offenlage Januar 2024 Windpark Seewald II L ich, [Name anonymisiert] , bin Eigentümer der Flurstücke [Ort anonymisiert] , Gemarkung Besenfeld und beantrage hiermit die Ausweisung meines Grundstücks als Windvorranggebiet im östlichen Erweiterungsbereich des „Vorranggebiet WF1“, entsprechend der in der frühzeitigen Beteiligung dargestellten Potentialflächen, gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Bezüglich dieses Flurstücks habe ich über die Firma [Name anonymisiert] einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 24. Januar 2024 scheint das Gebiet, in welchem sich mein 0.9. Grundstück befindet, nicht mehr bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die [Name anonymisiert] auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant hat, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach 835 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen	Wird nicht gefolgt Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur genauen planerischen Auffassung der Gesetzgebung S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Zur objektiven Methodik hinter der Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Private Überprüfungen und Verträge sind nicht Teil des Kriterienkataloges zur Auswahl der Vorranggebiete. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Grundstücke, Flurstücksgrenzen und Besitzer haben keine Auswirkungen auf die Flächenausweisungen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. Es wird angemerkt, dass nach aktueller Rechtslage trotz Entfall der Privilegierung im Außenbereich der Bau von WEA durch Regionalplanänderung und kommunale Bauleitplanung (sofern

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der [Name anonymisiert] machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gem. 8 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.	keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen) auch weiterhin außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch möglich sein wird. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
5258	6428	Stellungn.-ID 1322 Privat	Stellungnahme zum Planentwurf „ Teilfortschreibung Windenergie“, Nordschwarzwald, Fassung zur Offenlage Januar 2024 Windpark Trischelwald ich,[Name anonymisiert] , bin Eigentümer der Flurstücke [Ort anonymisiert] , der Gemarkung Igelsberg und beantrage hiermit die Ausweisung meines Grundstücks als Windvorranggebiet im Erweiterungsbereich des „Vorranggebiet WF1“, entsprechend der in der frühzeitigen Beteiligung dargestellten Potentialflächen, gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Bezüglich dieses Flurstücks habe ich mit der Firma [Name anonymisiert] einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 24. Januar 2024 scheint das Gebiet, in welchem sich mein o.g. Grundstück befindet, nicht bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die[Name anonymisiert] auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant hat, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach §35 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum	Wird nicht gefolgt Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur genauen planerischen Auffassung der Gesetzgebung S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Zur objektiven Methodik hinter der Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Private Überprüfungen und Verträge sind nicht Teil des Kriterienkataloges zur Auswahl der Vorranggebiete. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Grundstücke, Flurstücksgrenzen und Besitzer haben keine Auswirkungen auf die Flächenausweisungen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. Es wird angemerkt, dass nach aktueller Rechtslage trotz Entfall der Privilegierung im Außenbereich der Bau von WEA durch Regionalplanänderung und kommunale Bauleitplanung (sofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen) auch weiterhin

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der [Name anonymisiert] machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gern. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.	außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch möglich sein wird. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
5259	6468	Stellungn.-ID 1322 Privat	Stellungnahme zum Planentwurf „Teilfortschreibung Windenergie“, Nordschwarzwald, Fassung zur Offenlage Januar 2024 Windpark Trischelwald ich, [Name anonymisiert] , bin Eigentümer der Flurstücke [Ort anonymisiert] , der Gemarkung Igelsberg und beantrage hiermit die Ausweisung meines Grundstücks als Windvorranggebiet im Erweiterungsbereich des „Vorranggebiet WF1“, entsprechend der in der frühzeitigen Beteiligung dargestellten Potentialflächen, gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Bezüglich dieses Flurstücks habe ich mit der [Name anonymisiert] einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 24. Januar 2024 scheint das Gebiet, in welchem sich mein o.g. Grundstück befindet, nicht bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die [Name anonymisiert] auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant hat, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach 835 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten	Wird nicht gefolgt Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur genauen planerischen Auffassung der Gesetzgebung S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Zur objektiven Methodik hinter der Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Private Überprüfungen und Verträge sind nicht Teil des Kriterienkataloges zur Auswahl der Vorranggebiete. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Grundstücke, Flurstücksgrenzen und Besitzer haben keine Auswirkungen auf die Flächenausweisungen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. Es wird angemerkt, dass nach aktueller Rechtslage trotz Entfall der Privilegierung im Außenbereich der Bau von WEA durch Regionalplanänderung und kommunale Bauleitplanung (sofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen) auch weiterhin außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ausbau der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der [Name anonymisiert] machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung	Windkraftanlagen noch möglich sein wird. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
5260	6432	Stellungn.-ID 1324 Privat	Stellungnahme zum Planentwurf „Teilfortschreibung Windenergie“, Nordschwarzwald, Fassung zur Offenlage Januar 2024 Windpark Seewald II als Vertreter der Eigentümergemeinschaft, bestehend aus [Name anonymisiert] , [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] , teile mit, dass wir Eigentümer der Flurstücke [Ort anonymisiert] , Gemarkung Besenfeld sind und beantrage hiermit die Ausweisung meines Grundstücks als Windvorranggebiet im östlichen Erweiterungsbereich des „Vorranggebiet WF1“, entsprechend der in der frühzeitigen Beteiligung dargestellten Potentialflächen, gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Bezüglich dieses Flurstücks habe ich über die Firma [Name anonymisiert] einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 24. Januar 2024 scheint das Gebiet, in welchem sich mein o.g. Grundstück befindet, nicht mehr bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die [Name anonymisiert] auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant hat, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach 835 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen	Wird nicht gefolgt Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur genauen planerischen Auffassung der Gesetzgebung S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Zur objektiven Methodik hinter der Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Private Überprüfungen und Verträge sind nicht Teil des Kriterienkataloges zur Auswahl der Vorranggebiete. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Grundstücke, Flurstücksgrenzen und Besitzer haben keine Auswirkungen auf die Flächenausweisungen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. Es wird angemerkt, dass nach aktueller Rechtslage trotz Entfall der Privilegierung im Außenbereich der Bau von WEA durch Regionalplanänderung und kommunale Bauleitplanung (sofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen) auch weiterhin außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch möglich sein wird. S. Kategorie

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der [Name anonymisiert] machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.	„Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
5261	6466	Stellungn.-ID 1325 Privat	Stellungnahme zum Planentwurf „Teilfortschreibung Windenergie“, Nordschwarzwald, Fassung zur Offenlage Januar 2024 Windpark Seewald II ich, [Name anonymisiert], bin Eigentümer der Flurstücke [Ort anonymisiert], Gemarkung Besenfeld und beantrage hiermit die Ausweisung meines Grundstücks als Windvorranggebiet im östlichen Erweiterungsbereich des „Vorranggebiet WF1“, entsprechend der in der frühzeitigen Beteiligung dargestellten Potentialflächen, gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Bezüglich dieses Flurstücks habe ich über die Firma [Name anonymisiert] einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 24. Januar 2024 scheint das Gebiet, in welchem sich mein o.g. Grundstück befindet, nicht mehr bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die [Name anonymisiert] auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant hat, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach 835 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum	Wird nicht gefolgt Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur genauen planerischen Auffassung der Gesetzgebung S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Zur objektiven Methodik hinter der Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Private Überprüfungen und Verträge sind nicht Teil des Kriterienkataloges zur Auswahl der Vorranggebiete. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Grundstücke, Flurstücksgrenzen und Besitzer haben keine Auswirkungen auf die Flächenausweisungen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. Es wird angemerkt, dass nach aktueller Rechtslage trotz Entfall der Privilegierung im Außenbereich der Bau von WEA durch Regionalplanänderung und kommunale Bauleitplanung (sofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen) auch weiterhin

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der [Name anonymisiert] machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gem. 8 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.	außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch möglich sein wird. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
5262	3391	Stellungn.-ID 1326 Privat	wir, [Name anonymisiert] , sind Eigentümer des Flurstückes [Ort anonymisiert], Gemarkung Besenfeld und beantrage hiermit die Ausweisung meines Grundstücks als Windvorranggebiet im östlichen Erweiterungsbereich des „Vorranggebiet WF1“, entsprechend der in der frühzeitigen Beteiligung dargestellten Potentialflächen, gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Bezüglich dieses Flurstücks habe ich über die Firma ALTUS renewables GmbH mit der ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 24. Januar 2024 scheint das Gebiet, in welchem sich mein o.g. Grundstück befindet, nicht mehr bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant hat, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach §35 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen	Wird nicht gefolgt Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur genauen planerischen Auffassung der Gesetzgebung S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Zur objektiven Methodik hinter der Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Private Überprüfungen und Verträge sind nicht Teil des Kriterienkataloges zur Auswahl der Vorranggebiete. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Es wird angemerkt, dass nach aktueller Rechtslage trotz Entfall der Privilegierung im Außenbereich der Bau von WEA durch Regionalplanänderung und kommunale Bauleitplanung (sofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen) auch weiterhin außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch möglich sein wird. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist.	
5263	3392	Stellungn.-ID 1326 Privat	Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5264	6346	Stellungn.-ID 1327 Privat	Das Plangebiet WE20 liegt direkt angrenzend an das wild-romantische und vielbesuchte Monbachtal, welches eine signifikante Bedeutung für die Naherholung in der Region hat. Das Monbachtal würde durch WE20 eine wesentliche Entwertung (Landschafts-Sicht, Lärm durch die Windkraftanlagen, Infraschall, etc.) erfahren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
5265	6913	Stellungn.-ID 1327 Privat	WE20 Zudem würde durch Windkraftanlagen im WE20 eine erhöhte Gefährdung von Personen im Naherholungsgebiet ausgehen (Eisfall, Eiswurf, Havarie, Waldbrand, etc.).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
5266	6914	Stellungn.-ID 1327 Privat	WE20	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Zudem ist der Wald wertvoller als mögliche Windkraftanlagen, und eine Waldabholzung mit wesentlicher Bodenverdichtung wird abgelehnt.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
5267	6915	Stellungn.-ID 1327 Privat	WE20 Zudem stellt sich die Frage, wo und wie der nicht-bedarfsgerecht erzeugte Strom gespeichert werden soll? Sollen auf dem Gebiet WE20 Stromspeicher gebaut werden? Wenn nicht: wo bleibt der Beitrag zur Netzstabilisierung und wo bleibt der Beitrag Strom zu liefern, wenn Windflaute herrscht? Ich lehne das adressierte Plangebiet und den Planentwurf ab.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“.
5268	6916	Stellungn.-ID 1327 Privat	WE19, WE16 Aufgrund Ansiedlung von großen Konzernen, mittelständischen Betriebe und kleineren Betriebe kommt es in der Region um die Vorranggebiete WE19, WE16 zu einer hohen Nachfrage an Gewerbeflächen und zusätzlichem Wohnraum. Durch die extreme Kombination der Windvorranggebiete des Verbandes Region Stuttgart (Gebiete BB-02, BB-29, BB-32, BB-32) und des Regionalverbandes Nordschwarzwald (Gebiete WE19, WE16) im Verhältnis zur Stadt Heimsheim, zur Ortschaft Flacht, zur Ortschaft Perouse, zur Ortschaft Merklingen und deren Wohngebieten, wird eine sehr hohe Verunsicherung am Immobilienmarkt in der Region verursacht. Dies trifft «e sowohl die Verkäufer, die Einbußen in Kauf nehmen müssen, « als auch Immobilien-Suchende, Gewerbeflächen-Suchende, Wohnungs-Suchende die interessante Möglichkeiten in Heimsheim,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Flacht, Perouse, Merklingen aufgrund des erhöhten Risikos zurückstellen. Der Planentwurf und die genannten Plangebiete werden deshalb abgelehnt.	
5269	6433	Stellungn.-ID 1328 Privat	Stellungnahme zum Planentwurf „Teilfortschreibung Windenergie“, Nordschwarzwald, Fassung zur Offenlage Januar 2024 Windpark Seewald II ich, [Name anonymisiert] , bin Eigentümer der Flurstücke [Ort anonymisiert] , Gemarkung Besenfeld und beantrage hiermit die Ausweisung meines Grundstücks als Windvorranggebiet im östlichen Erweiterungsbereich des „Vorranggebiet WF1“, entsprechend der in der frühzeitigen Beteiligung dargestellten Potentialflächen, gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Bezüglich dieses Flurstücks habe ich über die[Name anonymisiert] einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 24. Januar 2024 scheint das Gebiet, in welchem sich mein o.g. Grundstück befindet, nicht mehr bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die [Name anonymisiert] auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant hat, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach 835 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der [Name anonymisiert] machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an	Wird nicht gefolgt Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur genauen planerischen Auffassung der Gesetzgebung S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Zur objektiven Methodik hinter der Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Private Überprüfungen und Verträge sind nicht Teil des Kriterienkataloges zur Auswahl der Vorranggebiete. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Grundstücke, Flurstücksgrenzen und Besitzer haben keine Auswirkungen auf die Flächenausweisungen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. Es wird angemerkt, dass nach aktueller Rechtslage trotz Entfall der Privilegierung im Außenbereich der Bau von WEA durch Regionalplanänderung und kommunale Bauleitplanung (sofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen) auch weiterhin außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch möglich sein wird. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5270	6431	Stellungn.-ID 1329 Privat	notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung Stellungnahme zum Planentwurf „Teilfortschreibung Windenergie“, Nordschwarzwald, Fassung zur Offenlage Januar 2024 Windpark Seewald II ich, [Name anonymisiert] , bin Eigentümer der Flurstücke [Ort anonymisiert] , Gemarkung Besenfeld und beantrage hiermit die Ausweisung meines Grundstücks als Windvorranggebiet im östlichen Erweiterungsbereich des „Vorranggebiet WF1“, entsprechend der in der frühzeitigen Beteiligung dargestellten Potentialflächen, gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Bezüglich dieses Flurstücks habe ich über die Firma [Name anonymisiert] einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 24. Januar 2024 scheint das Gebiet, in welchem sich mein o.g. Grundstück befindet, nicht mehr bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die [Name anonymisiert] auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant hat, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach 835 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der [Name anonymisiert] machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine	Wird nicht gefolgt Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur genauen planerischen Auffassung der Gesetzgebung S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Zur objektiven Methodik hinter der Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Private Überprüfungen und Verträge sind nicht Teil des Kriterienkataloges zur Auswahl der Vorranggebiete. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Grundstücke, Flurstücksgrenzen und Besitzer haben keine Auswirkungen auf die Flächenausweisungen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. Es wird angemerkt, dass nach aktueller Rechtslage trotz Entfall der Privilegierung im Außenbereich der Bau von WEA durch Regionalplanänderung und kommunale Bauleitplanung (sofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen) auch weiterhin außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch möglich sein wird. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5271	6430	Stellungn.-ID 1330 Privat	positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung. Stellungnahme zum Planentwurf „Teilfortschreibung Windenergie“, Nordschwarzwald, Fassung zur Offenlage Januar 2024 Windpark Seewald II ich, [Name anonymisiert] , bin Eigentümerin der Flurstücke [Ort anonymisiert] , Gemarkung: Besenfeld und beantrage hiermit die Ausweisung meines Grundstücks als Windvorranggebiet im östlichen Erweiterungsbereich des „Vorranggebiet WF1*, entsprechend der in der frühzeitigen Beteiligung dargestellten Potentialflächen, gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Bezüglich dieses Flurstücks habe ich über die Firma [Name anonymisiert] einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vorn 24. Januar 2024 scheint das Gebiet, in welchem sich mein o.g. Grundstück befindet, nicht mehr bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die [Name anonymisiert] auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant hat, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach 835 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der [Name anonymisiert] machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre	Wird nicht gefolgt Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur genauen planerischen Auffassung der Gesetzgebung S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Zur objektiven Methodik hinter der Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Private Überprüfungen und Verträge sind nicht Teil des Kriterienkataloges zur Auswahl der Vorranggebiete. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Grundstücke, Flurstücksgrenzen und Besitzer haben keine Auswirkungen auf die Flächenausweisungen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. Es wird angemerkt, dass nach aktueller Rechtslage trotz Entfall der Privilegierung im Außenbereich der Bau von WEA durch Regionalplanänderung und kommunale Bauleitplanung (sofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen) auch weiterhin außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch möglich sein wird. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5272	5255	Stellungn.-ID 1331 Privat	Aufmerksamkeit und Unterstützung. Und ich, [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] , bin Eigentümer der Flurstücke [Adresse anonymisiert] und beantrage hiermit die Ausweisung meines Grundstücks als Windvorranggebiet im Erweiterungsbereich des „Vorranggebiet WF1 “, entsprechend der in der frühzeitigen Beteiligung dargestellten Potentialflächen, gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Bezüglich dieses Flurstücks habe ich mit der Firma ALTUS renewables GmbH einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 24. Januar 2024 scheint das Gebiet, in welchem sich mein o.g. Grundstück befindet, nicht bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die AL TUS renewables GmbH auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant hat, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach §35 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der AL TUS renewables GmbH machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gern.§ 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.	Wird nicht gefolgt Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur genauen planerischen Auffassung der Gesetzgebung S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Zur objektiven Methodik hinter der Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Private Überprüfungen und Verträge der Altus GmbH sind nicht Teil des Kriterienkataloges zur Auswahl der Vorranggebiete. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Es wird angemerkt, dass nach aktueller Rechtslage trotz Entfall der Privilegierung im Außenbereich der Bau von WEA durch Regionalplanänderung und kommunale Bauleitplanung (sofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen) auch weiterhin außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch möglich sein wird. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5273	6134	Stellungn.-ID 1332 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] Einspruch Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Einspruch gegen die Planung der Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einspruch gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung in diesem Bundesland dar. In der Forschungsarbeit von Detlef Ahlborn¹ · Jörg Saur² · Michael Thorwart³ (als Anlage beigefügt) wird nachgewiesen, dass der Windatlas Baden-Württemberg 2019 Ertragsprognosen formuliert, die in der Realität nicht erreichbar sind. Zum einen zeigt sich, dass der im Windatlas gewählte Wert der Kappgeschwindigkeit zu einer Überschätzung der Ertragsprognosen um bis zu 20 % führt. Im Windatlas selbst findet sich keine weitere Begründung für diese Wahl auf der Basis von technisch-physikalischen Sachzusammenhängen. Des Weiteren zeigt ein Vergleich der Ertragsprognosen mit vorhandenen Ertragsdaten von bestehenden Windkraftanlagen in Baden-Württemberg, dass die geforderte Vorgabe einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215 W/m² als Schwelle für einen wirtschaftlichen Betrieb regelhaft nicht erreicht wird. Ebenso wenig erreichen die bestehenden Anlagen regelhaft die anvisierten 60 % des Referenzertrags.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Im Rahmen der Beteiligung kann kein Einspruch erhoben werden, die angeführten Belange werden in die Abwägung aufgenommen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Bayern“.
5274	6135	Stellungn.-ID 1332 Privat	Die Studie belegt, dass Baden-Württemberg eine windarme Region ist und der Auslastungsgrad der Anlagen durchweg im Bereich von unter 25 % liegt. Zusammenfassend wird belegt, dass die im Windatlas prognostizierten Erträge um ca. 30 % überschätzt werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
5275	6136	Stellungn.-ID 1332 Privat	Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse ergeben sich große Zweifel an der Verwendung des Windatlas Baden-Württemberg 2019, als verlässliche Planungsgrundlage für die Energieversorgung einer der großen Wirtschaftsregionen in Europa. Seriöse Ertragsprognosen auf der Basis des Windatlas 2019 scheinen daher nicht möglich. „Sie als Beauftragter; Minister; Bürgermeister	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und Gemeinderat tragen die Verantwortung dafür, dass weitreichende Investitionsentscheidungen auf einer seriösen und verlässlichen Grundlage getroffen werden. Gibt es hinreichende und wissenschaftlich begründete Nachweise, dass diese Grundlagen nicht gegeben sind, müssen Sie zum Schutz der Investoren, aber auch vor dem Hintergrund der weitreichenden Folgen von Windkraftanlagen für Natur- und Artenschutz, sicherstellen, dass die Grundlagen dieser Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen sind.“ Mit der nun veröffentlichten Studie kann hiervon nicht mehr ausgegangen werden. Ich fordere Sie auf, dass der Windatlas zurückgezogen, überarbeitet und in einer sachlich korrekten Neuauflage veröffentlicht wird. Darüber müssen Genehmigungen von Windkraftanlagen ausgesetzt werden, bis eine verlässliche Datenbasis gegeben ist. Aus diesem Grund lege ich zu den geplanten Windkraftanlagen in Baden-Württemberg Einspruch ein. Ich erwarte eine schriftliche Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten und zur Studie von Detlef Ahlborn 1 · Jörg Saur 2 · Michael Thorwart 3. Bestätigen Sie mir bitte den Erhalt des Einspruchs. Die beigegefügte Anlage sehe ich als festen inhaltlichen Bestandteil dieser Einwendung.	Bayern“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
5276	6138	Stellungn.-ID 1332 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Einspruch gegen die Planung von Windkraftanlagen auf dem Vorranggebiet WE6 Studien belegen, dass die bisherigen Windräder bereits die Gesundheit vieler Bürger ruinieren. Die Schallopfer nehmen die (Lärm)Belästigung, das typische „Wummern“ und die Infraschall-Einwirkung als erstes mit anhaltenden Kopfgeräuschen wie Pulsieren, Rauschen oder ein Brummen wahr. Neben diesen drei Arten wurden zusätzlich bis zu 21 Symptome genannt, die gleichzeitig oder im Wechsel auftreten. Darunter langanhaltende Kopfschmerzen, Ohrendruck, Drehschwindel, Sehstörungen, Konzentrationsstörungen, Herzrhythmusstörungen bis hin zu Schlafstörungen. Erschreckend ist die Anzahl die mit bis zu 10 Symptomen (53 Prozent) und die mit mehr als 10 Symptomen (47 Prozent) zu leiden haben. 76 Prozent der vom gepulsten Infraschall (inklusive Schattenwurf) betroffenen Personen wohnen im dörflichen Bereich (Dorf, Siedlung, Land). Fast zwei Drittel (57 Prozent) davon, wohnen in Abständen von zwei bis zehn Kilometern und weiter zu den Windrädern.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
5277	6139	Stellungn.-ID 1332 Privat	Umso bedrohlicher stellt sich jetzt die neuen Baunutzungsverordnung zur Planung für Windenergieanlagen (WEA, die lediglich nur noch einen Abstand von 750m, zu Wohnbauflächen vorsieht, dar. Bei einem Abstand von 750m wird ein TA Lärm (hörbarer Lärm) von 40/45 dB(A) angegeben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
5278	6140	Stellungn.-ID 1332 Privat	Die Infraschallwellen gehen durch Fenster und Gebäudemauern und wirken sich wie Dauerschläge auf den Organismus aus. Vergleichbar eines Wassertropfens der auf einen kurzen Zeitrahmen unwesentlich mutet, aber in der Dauer zur Folter mutiert. Selbst die WHO gibt einen Grenzwert von mind. 30 dB(A), für einen erholsamen Schlaf an. Verstärkt wirken sich die Infraschallwellen mit der Windrichtung aus, aus diesem Grund sind Flächen westlich von Ortschaften/Wohnraum grundsätzlich mit zusätzlichen Abstandsflächen zu bewerten. Infraschallwellen Zahlreiche internationale und mittlerweile auch deutsche Studien und Untersuchungen belegen zum einen eindeutig die Tatsache, dass WEA Infraschallquellen darstellen (was auch von der LUBW anerkannt wird), zum anderen die gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen durch Infraschall. Denn auch wenn dieser vom menschlichen Ohr i.d.R. nicht mehr wahrgenommen wird, hat der Körper dennoch eine Wahrnehmung über andere Sensoren, wie z.B. auch die jüngsten Ergebnisse von Prof. Dr. Christian Friedrich Vahl zeigen. Wiederholt haben sich auch in Deutschland Ärzte, deren Aufgabe bekanntermaßen die Erhaltung und Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit ist, in teils offenen Briefen an die Regierung bzw. Genehmigungsbehörden mit ihren Sorgen gewandt und ihre Besorgnis bzgl. der gesundheitsschädigenden Wirkung des von WEA ausgehenden Infraschalls bzw. konkrete Forderungen zum Ausdruck gebracht. Nur beispielsweise seien hier wenige Aussagen und Literaturen zur Gesundheitsgefährdung von Windkraftanlagen angeführt: - Dr. med. Stephan Kaula (2019): Untersuchung zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Anwohnern durch den Betrieb von Windenergieanlagen in Deutschland anhand von Falldokumentationen. Fallstudie mit zentralem Symptom “Chronische Schlafstörung” an WEA - Prof. Dr. Christian Friedrich Vahl: Neueste Untersuchungen aus der Herzklinik in Mainz, Prof. Vahl, geben ernst zu nehmende Hinweise darauf, dass auch das Herz durch Infraschall geschädigt werden kann mit der Folge einer erheblichen Leistungsminderung. Es zeigte sich, dass sich die Kontraktionskraft der isolierten Herzmuskelpräparate um bis zu 20 % reduzierte – abhängig von Frequenz und Schalldruckamplitude. Weitere Versuche mit einem Modell, das der physiologischen Situation näherkommt – indirekte Applikation von Infraschall erst durch die Luft, dann durch den Körper, schließlich ans Herz – ergaben ebenfalls eine Kraftreduktion. - So hat z.B. Dr. med. Johannes Mayer, Friedberg/Bayern 280 Studien gesammelt, von	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			denen 279 einen eindeutigen Zusammenhang zwischen WEA-Abstand und gesundheitlichen Folgen zeigen. https://youtu.be/Oh8JX9npWnE - Laut der Studie von Markus Weichenberger und Forschern der Charité (Berlin), der PTB (Braunschweig) und der UKE (Hamburg) April 2017 verändert länger dauernde Exposition von Infraschall unterhalb der Hörschwelle (bei 12 Hz) die Gehirnaktivität nachweislich im MRT, oberhalb der Hörschwelle nicht. Weltweit durchgeführte Versuche des Militärs, Infraschall als nicht-letale Waffe einzusetzen, sind ein weiteres Indiz dafür, dass dieser tieffrequente Lärm einen negativen Effekt auf Menschen haben kann. Experten schätzen, dass zwischen zehn und dreißig Prozent der Bevölkerung Symptome durch Infraschall spüren können.“ - Die Studie von Claire Paller, Kanada, zeigt u.a., dass unter 2000 m Abstand von der WEA die Schlafqualität potentiell abnimmt. - Laut Review Studie aus Kanada (in die wiederum zahlreichen Literaturhinweise zu weiteren Studien zu finden sind) entfaltet Infraschall von WEA mit hoher Sicherheit gesundheitliche Störwirkungen, negative Effekte auf die physische, psychische und soziale Gesundheit der Bevölkerung, wenn WEA näher als 2000 m an Wohnbebauungen errichtet werden- Studie Steven Cooper, Cape Bridgewater Report 2014, Australien: Beauftragte von den Betreibern konnte Cooper die Windräder für die Studie an und abschalten. 2 Sekunden nach Anschalten der WEA hat sich das Elektroenzephalogramm (EEG) verändert, 10 Sekunden nach Abschalten war das EEG wieder wie vor dem Anschalten. Jede WEA hatte ein bestimmtes Infraschall-Muster. - Wanka und Höppe (Meteorologen) haben 2005 nachgewiesen, dass im Großraum München ein an bestimmten Föhntagen auftretender Infraschall stark gesundheitsschädlich ist. WEA erzeugen die gleichen schmalbandigen Signale im Infraschallbereich (ca. 8 Hz). - Lars Ceranna, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), hat 2006 mit seismologischen Methoden nachgewiesen, dass der Infraschall von WEA bis zu 10 km Entfernung messbar ist, dass die Wirkung mehrerer Anlagen stärker ist als die einer Anlage. In den USA müssen seismographische Stationen mindestens 20 - 25 km von WEA entfernt sein, in Deutschland mindestens 10 km. - Ärzte für Immissionsschutz: AEFIS-Positionspapier Infraschall zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien, 24.02.2015, https://aefis.jimdo.com/downloads/ - Dr. Wolfgang Hübner, Schallwirkung von Windrädern auf Menschen, 31. Juli 2017 http://dialogwindkraft.de/?p=1130 Die Folgen von technisch erzeugtem Infraschall werden erst	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			allmählich verstanden. Etwa 10-30 Prozent der Bevölkerung sind für Infraschall empfindlich. Diese Menschen, in Deutschland mehrere Millionen, entwickeln zahlreiche Symptome, die die Ärzte erst allmählich zuordnen können. Der niederfrequente Schall aus Windkraftanlagen erzeugt Reaktionen, die sich äußern können in: 1. Schlafstörungen, Schlafentzug, Tagesmüdigkeit 2. Psychische Störungen, Unruhe, Angst, Depressionen/Burnout etc. 3. Kopfschmerzen, Sehstörungen, Konzentration, Merkfähigkeit 4. Herz-Kreislaufsystem, Bluthochdruck, Brustdruck, Gefäße, Nasenbluten, Schlaganfall 5. Ohrprobleme, Tinnitus, Hörstürze 6. Nervenerkrankungen, Dauergereiztheit, Migräne, Epilepsie, Restless Legs etc., Tollpatschigkeit 7. Schwindelerkrankungen 8. Atemwege, Husten, Schleimhäute, Atemnot, Schluckbeschwerden, Druck unter dem Kehlkopf ... Körperschall: Bereits 2015 forderte der Deutschen Ärztetag „die Bundesregierung auf, die Wissenslücken zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall und tieffrequentem Schall von Windenergieanlagen (WEA) durch wissenschaftliche Forschung zu schließen sowie offene Fragen im Bereich der Messmethoden zu klären und gegebenenfalls Regelwerke anzupassen, ...“. In den enthaltenen Kernzielen wurde ausdrücklich der Körperschall erwähnt: „Körperschall entsteht auch schon, wenn die Rotoren der WEA noch gar nicht laufen, allein bedingt durch die Biegeschwingungen der extrem hohen Türme der Anlagen. Er wird über die Fundamente in den Umgebungsboden übertragen. Je nach topologischer und geomorpher Situation (Bodenschichtungen) am Standort solcher Anlagen, kann der Körperschall ohne weiteres bis 10 km und weiter als Immission in die Wohnbebauung eingetragen werden. Den Infraschall (luftseitig) hier nur alleinig zu betrachten und zu untersuchen, ist somit nicht ausreichend, um erklärbare und brauchbare Erkenntnisse zu bringen. Die Wechselwirkungen von Körperschall und Luftinfraschall können die Wahrnehmungsschwelle betroffener Personen deutlich nach unten versetzen. Gesundheitliche Probleme dieser Personen können daher schon bei sehr niedrigen Pegeln auftreten“ Zum Körperschall seien Highlights und Schlussfolgerungen einer Studie, an der u.a. das auch hier sehr renommierte deutsche KIT-Institut in Karlsruhe mitgewirkt hat, angeführt. Diese Studie und deren Resultat zeigen sehr deutlich das Problem der gesundheitsgefährdenden Immissionen	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			von Windenergieanlagen bei Betroffenen in ihren Häusern auf und erklärt, was Körperschall (microwaves bzw. Vibrationen als weitere durch WEA ausgelöste Immissionen) ist und auslöst und wie dieser negativ ggfs. auf die Gesundheit von Anwohnern in der Nähe von Windenergieanlagen einwirkt! Optisch bedrängende Wirkung“ – optischer Dauerreiz Unabhängig von der bedrängenden Wirkung entsteht durch die ständige Bewegung bei laufenden WEA ein optischer Dauerreiz. Welche Folgen dies auf das menschliche Gehirn hat, kann wiederum der einschlägigen Literatur, beispielsweise einem Schreiben von AEFIS, entnommen werden: Beeinflussung des optischen Systems und zirkadianen Rhythmus: Für die Lichtempfindung elektromagnetischer Strahlung (nicht?visuelle und visuelle Photonperzeption) bedeutet dies für die Netzhäute die ständige Messung von Farbfrequenzen zur Bildmusteranalyse bis hin zu ihrer Verfügbarkeit bzw. Expression. Die primäre Sehrinde (Area 17 im Hinterhauptlappen) ist dazu mit einer weißen Markscheidenschicht (Gennari Streifen) anatomisch ausgerüstet. Die millisekundenschnelle Einbeziehung multilokulärer Cortexanteile ermöglicht somit dem Sehsinn die alles dominierende Hirnfunktion des Menschen. Jede Körperzelle ist in ihrer Funktion in Raum und Zeit über dieses System synchronisiert. Entwicklungsbiologisch ist der hier angesprochene Raum?Zeit?Sinn sonnenlichtkorreliert der älteste Sinn der belebten Pflanzen? und Tierwelt. Diese Entwicklung beginnt mit der o.a. nicht visuellen Photoperzeption, die nicht verwechselt werden darf mit der visuellen Wahrnehmung, die wir als Sehen bezeichnen. Das Konzept der Chronomedizin, auch in ihren klinischen Dimensionen, beruht auf diesem beschriebenen Raum?Zeit?Sinn. Immissionen in dieses komplexe biologische System sind klinisch hochrelevant. Schattenwurf: „Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser sogenannte Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen: • Schlafstörungen • Herz-/Kreislaufprobleme • Magen-/Darmstörungen • Leistungsbeeinträchtigungen • Psychische Beeinträchtigungen Pohl, Faul und Mausfeld haben 2000 in ihrer Laborpilotstudie zur Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windkraftanlagen erhöhte Anforderungen an psychische und physische Ressourcen nachgewiesen. Es zeigte sich auch, dass die allgemeine Leistungsfähigkeit nicht nur während der Zeit der Schattenwürfe	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			abnimmt, sondern auch noch darüber hinaus. Mit zunehmendem Alter dauern die Nacheffekte immer länger.“ Wiederholt haben sich auch in Deutschland Ärzte, deren Aufgabe bekanntermaßen die Erhaltung und Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit ist, in teils offenen Briefen an die Regierung bzw. Genehmigungsbehörden mit ihren Sorgen gewandt und ihre Besorgnis bzgl. der gesundheitsschädigenden Wirkung des von WEA ausgehenden Infraschalls bzw. konkrete Forderungen zum Ausdruck gebracht. Bedeutsam finde ich die Tatsache, dass es sehr viele Ärzte gibt, die hierzu öffentlich Stellung nehmen. Aber mir ist kein Mediziner bekannt, der sich öffentlich äußert, dass der von WEA ausgehende Infraschall bedenkenlos sei! Ich fordere Sie als Genehmigungsbehörde auf, den Antrag nur mit der offiziellen Bestätigung eines Mediziners (der für seine Aussage dann auch zur Haftung gezogen werden kann), dass die von den beantragten WEA ausgehenden Wirkungen gesundheitlich absolut unbedenklich sind, zu genehmigen. Verlust des Naherholungsgebietes: Es ist allgemein bekannt, dass Erholungs- und Regenerationsphasen für Körper, Seele und Geist unabdingbar sind. Viele Einheimische nutzen das Gebiet um Kieselbronn als Freizeit- und Naherholungsgebiet. Sie finden in den Grünflächen und Streuobstwiesen Entspannung und Erholung. Durch das aktuelle Bauvorhaben Ausbau A8 Enztalquerung, des Neubaus 380-kV-Leitung Birkenfeld Pkt. Ötisheim mit sieben Maststandorten auf der Gemarkung Kieselbronn und der darauffolgende Rückbau der alten Stromtrasse, wurde ein Ausbau der Windkraft im Vorranggebiet WE6 gerade nördlich des Bühlwalds die letzte verbleibende Freifläche um Kieselbronn als Naherholungsgebiet zerstören.	
5279	6141	Stellungn.-ID 1332 Privat	Vogel + Landschaft und Artenschutz: Das Gebiet WE6 ist Raumkulisse für Feldvögel der offenen Feldflur. Gerade die Fledermausarten sind für die Luftdruckschwankungen durch die Anlagen eine tödliche Gefahr. Zudem ist der Raum der Brutwald für den Rotmilan. Wenn es keine Fürsprecher für die bedrohten Pflanzen und Tiere gibt, bleibt der Natur- und Artenschutz auf der Strecke. Wollen wir, dass die Energiewende das zerstört, was sie eigentlich erhalten soll? Artenschutz ist Klimaschutz. Bitte unterstützen Sie den Erhalt dieser besonderen Natur.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
5280	6142	Stellungn.-ID 1332 Privat	Befeuerung: In der UVS steht hierzu lediglich „Die Nachtkennzeichnung (Befeuerung) für die geplanten WEA wird synchronisiert.“ Ein global aktuelles Thema ist zurzeit die Lichtverschmutzung. Die geplanten WEA würden hierzu ihren Beitrag leisten. Die Wirkung auf die Bevölkerung und Natur (Dauerbeleuchtung auch nachts, niemals Dunkelheit, optische Dauerreizung durch das Blinken) würde noch verstärkt werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
5281	6143	Stellungn.-ID 1332 Privat	Freiwerdende Giftstoffe bei Brand Zahlreiche Dokumentationen zeugen von Brandfällen bei WEA. An dieser Stelle möchte ich nur auf all die Giftstoffe, die durch das Verbrennen der Rotorblätter entstehen, hinweisen. Hier kann kein 100% Schutz garantieren werden. Betroffen wäre im Brandfall wohl eine unüberschaubare Menschenzahl, da sich Giftstoffe vermutlich je nach Wind auch über weite Gebiete verteilen könnten. Aus diesem Grund lege ich zu den geplanten Windkraftanlagen in der Potentialfläche WE6 Einspruch ein. Ich erwarte eine schriftliche Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten Bestätigen Sie mir bitte den Erhalt des Einspruchs. Die beigefügte Studien/Anlagen (E-mai Links) sehe ich als festen inhaltlichen Bestandteil dieser Einwendung.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. Zu den Anlagen S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
5282	6137	Stellungn.-ID 1333 Privat	Stellungnahme zum Planentwurf "Teilfortschreibung Windenergie" Nordschwarzwald; in der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zum o. g. Anliegen mit der Bitte um Prüfung und Beachtung. Ich handle hier für meinen erst kürzlich verstorbenen Vater [Name anonymisiert] als Vorsorgevollmacht-Vertreter sowie als zukünftigen Besitzer des Grundstückes. Hierzu gibt es ein Testament welches aber noch nicht eröffnet ist. Bei Fragen hierzu oder für den Fall, dass Sie weitere Dokumente benötigen bitte ich um Rücksprache. Stellungnahme zum Planentwurf „Teilfortschreibung Windenergie“, Nordschwarzwald, Fassung zur Offenlage Januar 2024 Windpark Seewald II ich, [Name anonymisiert] , bin Eigentümer des Flurstücks [Ort anonymisiert], Gemarkung Besenfeld und beantrage hiermit die Ausweisung meines Grundstückes als Windvorranggebiet im östlichen Erweiterungsbereich des ‚Vorranggebiet WF1‘, entsprechend der in der frühzeitigen Beteiligung dargestellten Potentialflächen, gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Bezüglich dieses Flurstücks habe ich über die Firma [Name	Wird nicht gefolgt Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur genauen planerischen Auffassung der Gesetzgebung S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Zur objektiven Methodik hinter der Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Private Überprüfungen und Verträge sind nicht Teil des Kriterienkataloges zur Auswahl der Vorranggebiete. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Grundstücke, Flurstücksgrenzen und Besitzer haben keine Auswirkungen auf die Flächenausweisungen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. Es wird angemerkt, dass nach aktueller Rechtslage trotz Entfall der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			anonymisiert] einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 24. Januar 2024 scheint das Gebiet, in welchem sich mein o.g. Grundstück befindet, nicht mehr bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches die [Name anonymisiert] auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant hat, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach §35 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der ATE Windpark Seewald II GmbH & Co. KG machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. TRANSFORMING ENERGY Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen". Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.	Privilegierung im Außenbereich der Bau von WEA durch Regionalplanänderung und kommunale Bauleitplanung (sofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen) auch weiterhin außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen noch möglich sein wird. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
5283	6061	Stellungn.-ID 1335 Privat	Stellungnahme [Name anonymisiert] / Beteiligungsverfahrens z. Planentwurf Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald 1. Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes BB-27; 2. Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WC4 zu 1. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir als Einwohner von Simmozheim, Kreis Calw, Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes BB-27, das direkt an unsere Gemarkungsgrenze heranrückt und die Belange der	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gemeinde Simmozheim und ihrer Einwohner erheblich beeinträchtigt. Wir lehnen die Planung aus folgenden Gründen ab: Vorranggebiete befinden sich vorwiegend an den Rändern des Regionalverbands Eine große Anzahl der vorgeschlagenen Vorranggebiete liegt direkt oder sehr nahe an der Grenze zu anderen Landkreisen, die nicht zum Verband Region Stuttgart gehören. Insbesondere grenzt das Teilgebiet BB-27 auf Gemarkung Weil der Stadt, Kreis Böblingen, mit 87 ha auf etwa 2,5 km Länge direkt an die Gemarkung der Gemeinde Simmozheim, Kreis Calw, Regionalverband Nordschwarzwald, an. Dadurch sind verschiedene Schutzgüter betroffen, die sich direkt und negativ auf unsere Gemeinde im Nachbarregionalverband auswirken, ohne dass diese in den Planungen des Regionalverbandes Stuttgart und -zum jetzigen Zeitpunkt anzunehmen - des Regionalverbandes Nordschwarzwald beachtet wurde. Der Verband Region Stuttgart nutzt die Kreisgrenzen unfair aus und wälzt Belastungen auch auf Bewohner anderer Landkreise (außerhalb der Region Stuttgart ab). Die Bewohner anderer Landkreise wurden bisher nicht mit in den Prozess miteinbezogen und sind auch nicht ausreichend informiert. Insbesondere war der Gemeinderat der Gemeinde Simmozheim zum Stand der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 26.01.2024 nicht beteiligt worden und wusste nicht über die Schutzgüter und ihre Behandlung im Steckbrief BB 27 Bescheid.	gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
5284	6112	Stellungn.-ID 1335 Privat	Vögel: Aufgrund der räumlichen Nähe der Gebiete BB-27 und BB-29 zu BB-02 ist davon auszugehen, dass nahezu gleiche Bedingungen hinsichtlich des Auftretens der Arten vorliegen. Insofern können die Punkte des genannten Gutachtens auf alle Gebiete angewendet werden. Im Gutachten „Avifaunistische Erhebungen zum Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten in den Waldbereichen zwischen Heimsheim, Merklingen und Malmshausen“ von Gottfriedsen/Landschaftsökologie, veröffentlicht Ende 2018, ergab sich aufgrund der nachweislichen Population von windkraftempfindlichen Vogelarten im und in der Nähe des Gebietes BB-02 folgendes Fazit (Seite 25 des Gutachtens): Die durchgeführten Erhebungen legen nahe, dass bei Durchführung einer Raumnutzungsanalyse für die zugrunde gelegten Vorrangflächen eine erhöhte Schlaggefährdung insbesondere für die lokale Population des Rotmilans und weiterer Vogelarten bescheinigt werden muss. Das aufgeführte Gutachten empfiehlt dem Verband Region Stuttgart bereits im Jahre 2018, die Vorrangfläche „BB-02 Merklinger Wald“ wegen erheblicher artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen aus den laufenden	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegungen BB-27, BB-29 und BB-02 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Flächen BB-27, BB-29 und BB-02 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Überarbeitungen der Teil-Flächennutzungspläne herauszunehmen. Warum dieser Empfehlung noch nicht gefolgt wurde, bitten wir zu begründen. Wie teilweise schon in Ihren Steckbriefen erwähnt, kommen in den genannten Gebieten folgende Vogelarten vor, denen eine hohe Kollisionsgefahr mit Windkraftanlagen bescheinigt wird: Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Baum- und Wanderfalke, Uhu Eine mittlere Kollisionsgefahr besteht für die folgenden Vogelarten: Graureiher, Habicht und Sperber, Turmfalke und Mäusebussard, Waldkauz und Waldschnepfe, Mauersegler und Kolkrabe Infolge der Störung oder Zerstörung von Brutarealen ist für folgende Vogelarten ein hohes bis sehr hohes Gefährdungspotential zu erwarten: Graureiher, Rot- und Schwarzmilan, Wanderfalke und Waldschnepfe Waldkauz und Uhu, Mauersegler und Mittelspecht Den ehrenamtlichen Naturschützern vom Verein „Vogel- und Naturfreunde Merklingen e.V.“, Weil der Stadt, sind die Brutplätze von Wanderfalke, Uhu und Kolkrabe im Steinbruch Mertz auf der Nord-Westseite von BB-02 sowie Brut- und Ruheplätze von Rot- und Schwarzmilan im Gebiet BB-27 in der Nähe von Simmozheim-Büchelbronn und Möttlinger Berg bekannt. Nicht auszuschließen sind gelegentliche Bruten des Wespenbussardes. Außerdem wurde von den ehrenamtlichen Naturschützern in den letzten Jahren erhöhter Vogelzug entlang der Täler, speziell hier im Tal des „Talackerbaches“, (auf Gemarkung Weil der Stadt „Roßgraben“) beobachtet. Aufgrund des o. g. Gutachtens, der erheblichen Gefährdung streng geschützter Vogelarten und wegen der Einwände, die in den weiteren von mir vorgelegten Stellungnahmen dargelegt sind, fordere ich zur Wahrung des Artenschutzes im Gebiet BB-27 die Wald- und Brutflächen auszusparen. Fledermäuse: Leider wird in dem Steckbrief BB 27 zu den genannten Gebieten nicht auf die Existenz und Gefährdung von Fledermäusen eingegangen, obwohl viele Fledermausarten infolge der Kollisionsgefahr, dem Einfluss auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie dem Einfluss auf die Jagdhabitats in hohem bis sehr hohem Maß gefährdet sind. Eine zusätzliche Gefährdung der Fledermäuse erfolgt beim Durchfliegen der Rotoren durch auftretenden Unterdruck der die inneren Organe der Tiere beschädigt. Wegen der niedrigen Reproduktionsrate der meisten Fledermausarten muss deshalb mit dem Aussterben dieser Arten gerechnet werden. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. Obwohl die von der LUBW im Jahre	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			2019 herausgegebenen Geodaten laut eigenen Angaben nur lückenhaft sind, muss in Anbetracht der Datenlage davon ausgegangen werden, dass in den genannten Vorranggebieten folgende Fledermausarten vorkommen können und einer hohen Kollisionsgefahr ausgesetzt sind: Großer und kleiner Abendsegler, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zweifarbenfledermaus Eine hohe Beeinträchtigung der Fortpflanzung- und Ruhestätten besteht für folgende Arten: Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, graues Langohr Eine hohe Beeinträchtigung der Jagdhabitats besteht für folgende Arten: Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, graues Langohr Die Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Jagdhabitats kann nur durch sorgfältige Wahl der Standorte vermieden werden. Beim Gefährdungspotential muss erschwerend berücksichtigt werden, dass die durch die WKA's geschaffenen Freiflächen gerne als Jagdgebiete angenommen werden. Dabei fokussieren sich manche Fledermausarten auf die am Rotorblatt klebenden Insekten und werden durch Unterdruckstöße und Kollision mit dem rotierenden Blatt getötet. Letzteres kann auch durch Abschalteinrichtungen nicht verhindert werden. Bevor die betroffenen Gebiete als Vorranggebiete ausgewiesen werden, müssen sie systematisch auf Fledermausvorkommen untersucht werden. Zudem müssen klare Standortvorgaben gemacht werden. Der Planentwurf beinhaltet weder Hinweise auf ein Fledermausvorkommen noch Hinweise auf eine systematische Untersuchung in der betreffenden Region. Der Planentwurf wird deshalb im Hinblick auf das Bundesartenschutzgesetz als unzureichend zurückgewiesen. Abschalteinrichtungen bei Vögel- und Fledermausvorkommen- Einbeziehen auf Ebene der Strategischen Umweltplanung Die Kollisionsgefahr kann durch Abschalteinrichtungen möglicherweise reduziert werden. Bei den geringen Reproduktionsraten aller Fledermausarten und geringen Anzahl der Individuen der besonders gefährdeten Arten wirken sich bereits wenige Tötungen schwerwiegend auf den Erhalt der Art aus. Es reicht deshalb nicht aus, die Tötungsraten lediglich zu reduzieren. Tötungen sind komplett auszuschließen. Mit den derzeitigen Abschalteinrichtungen, deren Wirksamkeit bis jetzt auch noch nicht vollständig belegt ist, ist das nicht zu schaffen. Außerdem ist es -gedeckt durch die EU-Notfallverordnung - den zuständigen Behörden erlaubt, den Betreibern ab einer bestimmten niederschwellig angesetzten Rentabilität (Zumutbarkeitsschwellen) Genehmigungen zum Außerfunktionsetzen der	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Abschalteinrichtungen zu erteilen. Dies bedeutet, dass auf SUP-Ebene nicht davon ausgegangen werden kann, dass geschützte Vögel und Fledermäuse durch Abschalteinrichtungen unberührt bleiben. Bei vielen Vogelarten -insbesondere auch aufgrund des Artenschwundes – stellt sich dasselbe Problem. Es finden sich in den Steckbriefen keine Hinweise darauf, ob und wie in den geplanten Vorranggebieten Abschalteinrichtungen vorgeschrieben werden. Schließlich können auf Ebene der strategischen Umweltplanung diesbezügliche Forderungen nicht formuliert werden. Mir sind auch keine entsprechenden eindeutigen öffentlich-rechtlichen Gebote bekannt. Die Forderung nach Abschalteinrichtungen lediglich aus dem Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG abzuleiten bietet viel Raum für Interpretationen und für Ausnahmeerteilungen durch die zuständigen Behörden. Dennoch wird auf der einzigen planerischen Ebene des Teilregionalplanes Windenergie, in dem das Schutzgut „Arten“ betrachtet und abgewogen wird, davon ausgegangen, dass die Abschalteinrichtungen dauerhaft und nennenswert wirken. Derzeit kommen bspw. Abschalteinrichtungen auf Radarbasis, die den Vogelschwund durch Kollision zumindest eindämmen könnten, wegen der noch immens hohen Kosten für die Investoren überwiegend nur bei Windparks in Betracht, nicht jedoch bei einzelnen bzw. kleineren Anlagen Auch neuartigere Abschalteinrichtungen auf optischer Basis, die preiswerter und deshalb auch für Einzelanlagen finanziell zu verkraften wären, können auf SUP-Ebene noch nicht in die Beurteilung mit einbezogen werden.	
5285	6114	Stellungn.-ID 1335 Privat	Zu befürchten ist außerdem, dass auf Genehmigungsebene (immissionsschutz-/baurechtliche) bei bestimmten Standorten diese Abschalteinrichtungen schon deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil die erwartete Windleistungsdichte mit 215 W/m² ohnehin schon gegenüber dem Standard reduziert, folglich die Wirtschaftlichkeit der WKA's von Anfang an kritisch ist und dennoch genehmigt wird/werden muss.	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5286	6119	Stellungn.-ID 1335 Privat	Biotopverbundplanung: BB 27 tangiert diverse Kernräume, Kernflächen und Suchräume von trockenen und mittleren Standorten, die teils Streuobstbestände verbinden sollen und von verschiedene geschützten Biotopen durchzogen werden. In der Nähe liegen diverse Natur- und Landschaftsschutzgebiet, sowie ein FFH-Gebiet.	Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
5287	6120	Stellungn.-ID 1335 Privat	Durch Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten. Schutzgut Wasser: Die Gemeinde Simmozheim deckt nahezu ihr gesamtes Trinkwasser in Eigenversorgung ab. Das Trinkwasser wird vollumfänglich aus dem Wasserschutzgebiet „Allmendle/Höll“ bezogen. Mit steigendem Trinkwasserbedarf durch eine 7 ha große Aufsiedlung eines Wohngebietes („Mittelfeld“) ist in Simmozheim zu rechnen. Der Bereich des Vorranggebietes BB 27 liegt nahezu komplett innerhalb dieses Wasserschutzgebietes, das sich in seiner östlichen Ausdehnung auf der Gemarkung Weil der Stadt befindet, in den Zonen II und III. Große Bereiche von BB 27 befinden sich zudem im Wasserschutzwald. Zusätzlich plant die Stadt Weil der Stadt die Grundwasserreservoir im Bereich BB-27 in naher Zukunft auch für ihren steigenden Wasserbedarf zu verwenden. Entsprechende ältere Entnahmerechte bestehen bereits. Die Gemeinde Simmozheim ist als Trägerin der Wasserversorgung bisher nicht gehört. Ich halte das für einen gravierenden Fehler bei der Beteiligung am Verfahren. Der Wasserschutzwald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus dem sich hangaufwärts ziehenden Gebiet gespeist, das bisher unberührt von Versiegelungen war. Durch die großflächigen Versiegelungen der Windindustrieanlagen mit ihren Zuwegungen, Bodeneingriffe mit Fundamenten, sowie Verankerungen und die negativen Veränderungen des Kleinklimas aufgrund höherer	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Temperaturen auf vormals bewaldeten Flächen ist zu befürchten, dass die Grundwasserneubildungsrate geringer wird und das Risiko durch Kontaminationen durch Bau und Betrieb der Windindustrieanlagen, sowie der Zufahrtsstraßen für die Grundwasserqualität steigt. Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden gelangen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Für den Bau sind ggf. Sprengungen für die Fundamente notwendig. Es kann nicht sicher prognostiziert werden, welche Eingriffe in die Deckschichten über den grundwasserführenden Schichten für die Baugruben, Fundamente und Leitungsgräben nötig sind oder ob ggf. spezielle Verankerungen an den exponierten Stellen für die hohen Windmasten nötig sind. Havarien und Unfälle beim Bau oder bei den Unterhaltungsarbeiten sind niemals sicher auszuschließen. In jedem Fall sind umfangreiche, zeitintensive und teure hydrogeologische Gutachten nötig. Sollten bei unsicherem Baugrund – was im überwiegend vorliegenden Muschelkalk in den Höhenlagen von BB 27 zu erwarten ist – Pfahl- oder vergleichbare Gründungen nötig werden, werden enorme Mengen Stahl und Beton als Baumaterialien verwendet und tief in die Erde eingebracht. Solche Eingriffe stellen nicht nur eine Gefährdung des WSG´s dar, sondern sind irreversibel. In solchen Fällen kann dem Rückbaugesuch niemals genüge getan werden! Die Grundannahme, es sei für die Abwägung ausreichend zu unterstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers eingehalten werden, überzeugt nicht. Nicht bestimmungsgemäßer Bau-, und Anlagenbetrieb, Leitungsarbeiten, Unfälle/ Havarien, unsachgemäßer Gebrauch im Zusammenhang mit wassergefährdenden Stoffen bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen, der Leitungsgräben und der Zufahrten lassen Gefährdungen für das Wasserschutzgebiet nie ganz ausschließen. Selbst bei fundierten Baugrundgutachten gibt es im Muschelkalk Restrisiken. Auch Verkarstungserscheinungen lassen sich niemals ganz ausschließen. Die besondere Empfindlichkeit des Wasserschutzgebietes „Allmende/Höll“ und das Angewiesensein der Simmozheimer und ggf. der Weil der Städt Wasserversorgung in Zeiten zunehmender Wasserknappheit lassen nicht das kleinste Risiko zu. Ohnehin ist es unsicher, ob die Abgrenzung der Zonen II, die vor vielen Jahren festgelegt wurden, noch den aktuellen Wasserfließgeschwindigkeiten entsprechen. Viele der Zonen II	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dürften in der Realität zu klein gefasst sein. Der Rückschluss im Steckbrief, dass „erhebliche Beeinträchtigungen“ in diesem sensiblen Gebiet – insbesondere in der Zone II – unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung für die Simmozheimer und Weil der Städter Trinkwasserversorgung „eher unwahrscheinlich“ sind, ist nicht seriös ableitbar. Das Schutzgut Wasser im Bereich von BB 27 halte ich für ganz erheblich gefährdet. Schutzgut Boden: Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen.	
5288	6121	Stellungn.-ID 1335 Privat	Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald – und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren.	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
5289	6122	Stellungn.-ID 1335 Privat	Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen. Die Rücklagen für die	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken. Der mangelnde Windertrag in der Region Stuttgart und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Studien aus den Niederlanden zufolge werden bereits während der Nutzung der Anlagen durch Verschleiß jährlich duzende Kilogramm Microplastik als Splitter und Feinstäube hunderte Meter hoch in die Atmosphäre gewirbelt um dann auf den Boden abzusinken. Ebenso können bei Bränden und Brüchen krebserregende „fiese“ Fasern freigesetzt werden, die dieselbe Gefährlichkeit wie Asbest haben. Auch das Schutzgut Boden ist erheblich gefährdet. Brandrisiko: Das Brandrisiko – für die Windindustrieanlage und die umgebende Flora und Fauna- und die Anforderungen an eine Erreichbarkeit für die Feuerwehr und an die Löschwasservorratshaltung werden auf der vorliegenden Planungsebene nicht geklärt, sind aber essentiell zur Darstellung und Bewertung eventueller Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden. Die Annahme, dass das Brandfallrisiko vernachlässigbar ist, erscheint unseriös.	Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
5290	6123	Stellungn.-ID 1335 Privat	Abstandsregelungen und Gleichbehandlung: In Art. 3 Abs. 3 GG wird eine Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft explizit verboten. Der Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes erscheint für die in Baden-Württemberg beheimateten Personen außer Kraft gesetzt, werden doch die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg sehr viel restriktiver angewendet als in anderen Bundesländern. Insbesondere im Bundesland Bayern wurden die Abstandsregelungen aufgrund von Bürgerprotesten flexibler gestaltet und von einer Einzelfallüberprüfung abhängig gemacht. Im Regionalplan Stuttgart ist ein fixer Mindestabstand von 800 m zur Wohnbebauung und zu Einzelwohnplätzen mit 600 m vorgesehen, ohne Rücksicht auf die Höhe der verbauten Windenergieanlagen. Aus Immissionsschutzgründen und wegen der optisch bedrängenden Wirkung wäre aber eine höhen-proportionale Regelung mit höherem Mindestabstand sinnvoll. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Darüber hinaus hat es festgestellt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Das BVerwG hatte sich vornehmlich mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, In Bayern gilt immer noch die	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Sofern auch für RVNSW vorgesehener Belang: Nach Artikel 20 GG gilt das Prinzip der Bundesstaatlichkeit, wonach die Bundesländer eigene Gesetzgebungsbefugnisse haben. Es liegt daher keine Ungleichbehandlung vor, da die Bundesländer jeweils entsprechend ihrer Gesetzgebungskompetenz und der unterschiedlichen landesspezifischen Ausgangslage ihre eigene Umsetzung der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			10H-Regel als Richtwert, wobei die Obergrenze dieser Regel von der Bundesregierung auf einen Mindestabstand von 1000m reduziert wurde. Wissenschaftler halten zumindest eine 3H-Regelung für erforderlich. Danach dürfte ein Windrad mit einem Abstand von 700m eine Maximalhöhe von 233m nicht überschreiten und moderne Anlagen mit Gesamthöhen von 300m müssten zumindest einen Abstand von 900m zur Wohnbebauung einhalten. Das Vorranggebiet BB-27 reicht bis auf etwa 800 m besonders nahe an die existierenden Wohngebiete von Simmozheim heran. Zu der nächsten landwirtschaftlichen Wohnstelle mit Einzelwohnhaus in Simmozheim bestehen sogar nur etwa 500 m Abstand. Der Mindestabstand von 800 m ist vom Regionalverband willkürlich gewählt und berücksichtigt weder die physikalisch sinnvolle Höhenproportionalität noch die einschlägige Rechtsprechung, geschweige denn die Vorgabe der Bundesregierung. Bürger in Baden-Württemberg sind somit gegenüber den Bürgern anderer Bundesländer benachteiligt. Der Abstand zu Wohnbebauungen sollte deshalb bei allen Vorranggebieten fix an die Bundesvorgabe von 1000m oder der wissenschaftlichen Empfehlung folgend höhenproportional angepasst werden.	bundesgesetzlich verankerten Vorgaben im Bereich der Windkraft vornehmen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es daher, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Der Bundesgesetzgeber hat zur Bedrängungswirkung in § 249 Abs. 10 BauGB (vgl. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023, gemäß Art. 7 Satz 2 des Gesetzes mit Wirkung vom 01.02.2023, BGBl. I 2023, Nr. 6 vom 11.01.2023) eine Neuregelung getroffen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
5291	6124	Stellungn.-ID 1335 Privat	Schutz von Wald, Amphibien und Orchideen: Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten inklusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche Waldflächen gerodet und versiegelt werden. Neben den in den Steckbriefen schon erwähnten Beeinträchtigungen der typischen Waldfunktionen wie Wasserrückhaltung, Mikroklimaschutz und Immissionsschutz bleibt vor allem unberücksichtigt, dass die erwähnten Vorranggebiete wichtige Habitate für gefährdete Amphibien und heimische Orchideen darstellen.	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
5292	6125	Stellungn.-ID 1335 Privat	Das Vorkommen von Feuersalamandern, Kamm-Molchen, Gelbbauchunken, Wechsel- und Erdkröten, Bergmolchen usw. ist durch die diversen Rettungsaktionen der Naturschutzgruppen und die aufgestellten Fangzäune im Umfeld der betroffenen Gebiete hinreichend dokumentiert. Durch die zunehmende Klimaerwärmung kommt den Waldflächen eine wachsende Bedeutung zum Erhalt der	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Amphibienbestände und der Feuchtgebiete zu. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen werden Waldflächen unwiederbringlich versiegelt. Viele feuchte Wanderwege der Amphibien werden durch die versiegelten Flächen unterbrochen und die Wasserrückhaltefunktion des Waldes wird zerstört. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind diese Arten besonders streng geschützt (§ 20e Abs 3 BNatSchG). Bei der Nutzung durch riesige Windenergieanlagen sehen wir nicht sichergestellt, dass die streng geschützten Amphibienarten keinen Schaden nehmen, wenn alle Phasen des Baus, Transports und Betriebs sowie Instandhaltung, Rückbau, Entsorgung und das dafür benötigte Wegenetz berücksichtigt werden.	dortigen Beteiligungsverfahren) an den Verband Region Stuttgart. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
5293	6126	Stellungn.-ID 1335 Privat	Landschaftsbild und Naherholungsgebiet: Zudem wird das Landschaftsbild zwischen Weil der Stadt und Simmozheim besonders und irreversibelgestört und somit auch unser beliebtes Naherholungsgebiet „Simmozheimer Tälchen“!	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Dieser muss ebenfalls entsprechend seines Kriterienkataloges und gesetzlicher Anforderungen Siedlungsabstände einhalten. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
5294	6127	Stellungn.-ID 1335 Privat	Fazit: Der Flächenverbrauch und der Aspekt der Zerstörung des Waldes, sowie der angrenzenden Äcker und Wiesen zwischen Simmozheim, Möttlingen, Merklingen, Weil der Stadt und Simmozheim ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt und nicht hinnehmbar. Die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung liegen nicht vor. Es wurde auch versäumt, das Vorhandensein geeigneter und adäquater Ausgleichsflächen zugrunde zu legen!	Nicht Regelungsgegenstand Die Flächenfestlegung BB27 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-27 wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich.
5295	6128	Stellungn.-ID 1335 Privat	Zu 2. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir als Einwohner von Simmozheim, Kreis Calw, Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes WC4. Wir lehnen die Planung aus folgenden Gründen ab: Fehlender Überlastungsschutz: Durch die räumliche Nähe des ausgewiesenen Vorranggebietes WC4 und das gleichzeitig von der Gemeinde Weil der Stadt direkt an die Gemarkung Simmozheim grenzende ausgewiesene Vorranggebiet BB-27 kommt es zu einer visuellen Überlastung: Umzingelung und Riegelwirkung und somit auch zu einer prozentualen Überlastung aller negativen Auswirkungen für die Gemeinde Simmozheim.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
5296	6129	Stellungn.-ID 1335 Privat	Schutzgut Wasser: Die Gemeinde Simmozheim wird ausschließlich durch Eigenwasser versorgt, das in unserem Tiefbrunnen [Ort Anonymisiert] gefasst und gefördert wird. Zum Schutz der unterirdisch verlaufenden Trinkwasserquellen im VRG WC4, aus denen diese Eigenwasserversorgung ebenso gespeist wird, dürfen Eingriffe in geologische Formationen nicht ohne vorherige gründliche Prüfung erfolgen, da tiefreichende Fundamentierungsarbeiten für WKA unweigerlich in die unterirdische Zone des Wasserschutzgebietes eingreifen können. Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Simmozheim darf durch den Bau und den Betrieb von WKA im VRG WC4 in keiner Weise beeinträchtigt werden. Im Falle von weiteren Planungen sind hydrogeologische Gutachten erforderlich.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung u. a. das Schutzgut Wasser geprüft. Die in der Strategischen Umweltprüfung unter dem Schutzgut Wasser geprüften Umweltaspekte sind im Vorranggebiet WC4 nicht betroffen (bzw. überschreiten nicht die angesetzte Erheblichkeitsschwelle). Damit liegt für das Schutzgut Wasser im Gebiet WC4 keine regionale Betroffenheit vor. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. Zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5297	6130	Stellungn.-ID 1335 Privat	Landschaftsbild und Naherholungsraum: Das VRG WC4 (Gerechtigkeitswald) ist für uns und alle angrenzenden Gemeinden ein wichtiges Naherholungsgebiet. In Bezug auf Tier- und Pflanzenwelt, Schutzgut Boden und Wald, Brandrisiko, Abstandsregeln und Gleichberechtigung gelten die gleichen Gründe wie in der o.g. Stellungnahme zu VRG BB-27.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Für den Teilregionalplan Windenergie der Region NSW sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten.
5298	6048	Stellungn.-ID 1336 Privat	Stellungnahme Windkraft 2 - Umwelt & Umgebung; anbei meine Stellungnahme zum Planungsverfahren Windkraft zum Themenbereich Windkraft, Wirkung auf Umwelt & Umgebung. im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung von Vorranggebieten im Wald, explizit gegen die Vorranggebiete WE2, WE3, WE4, WE5, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Vorwiegend wurden bisher die besten und besseren Standorte für Windindustrieanlagen genutzt. Trotzdem ist der Anteil der Windkraft gerechnet an der Gesamtenergie in Deutschland im unteren einstelligen Prozentsatz. Um einer weitere Steigerung der Erwirtschaftung erneuerbaren Energien zu erzielen, müssten daher in der Anzahl und/oder größere Windkraftanlagen genutzt werden, da die Ertragsreichsten Regionen bereits genutzt werden. Folgende Einflüsse müssen stärker in der Gesamtbetrachtung aus Umweltschutz-Sicht mit betrachtet werden:	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
5299	6053	Stellungn.-ID 1336 Privat	? die aktuellen Erkenntnisse, dass pro Windkraftanlage bis zu 90 Kg „Mikroplastik“ (Epoxid-Feinstaub sowie Verbundwerkstoff-Fasern, aus denen die Rotorblätter größtenteils bestehen) pro Jahr von den Rotorblättern	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			abgetragen wird und kilometerweit in die nachstehende Umgebung gerät sowie das Grundwasser unwiderruflich kontaminiert.	Betriebsmittel". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
5300	6054	Stellungn.-ID 1336 Privat	? Ebenfalls sollte die Tatsache, dass die „messbare“ Luftfeuchte nach jeder aufeinanderfolgenden Windkraftanlage reduziert ist, mit in die Bewertung einfließen (da die Rotorblätter bodennahe , feuchte Luftschichten umwälzen/aufwirbeln und somit weggeweht werden, wird der Boden langfristig durchschnittlich trockener). Das hilft weder der Vegetation nach der Windkraftanlage sowie auch nicht dem Waldbrandschutz.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
5301	6057	Stellungn.-ID 1336 Privat	? Ein weiterer Teilaspekt ist der Einfluss auf Vögel, Insekten sowie Fledermäusen, in deren natürlichem Lebensraum Windkraftwerke errichtet werden sollen. Laut Untersuchungen kommt es regelmäßig zu tödlichem Kontakt mit Rotorblättern bzw. reichen bereits Druckschwankungen , die durch die drehenden Rotorblätter entstehen, um Gefäße von z.B. Fledermäusen zu schädigen. Unter Umständen kann dies als Langzeitfolge ein Ungleichgewicht in der Artenvielfalt bewirken (eine wesentliche Insekten-Reduktion ist bereits seit Jahren messbar. Zusätzliche Windkraftanlagen können den Trend noch weiter verstärken)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
5302	6058	Stellungn.-ID 1336 Privat	? Der für das menschliche Gehör nicht wahrnehmbare Infraschall (0-25 Hz) kann nachweislich zu Herzrhythmus-Schwankungen, Übelkeit und weiteren körperlichen Problemen aufgrund der Tiefenwirkung im menschlichen Körper führen. Das früher auf „Einbildung der betroffenen Patienten“ abgestempelte Phänomen wird sukzessive von der Ärzteschaft als solches Erkannt und auch so benannt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5303	6059	Stellungn.-ID 1336 Privat	Das der Einfluß mit deren Wirkung auch auf Tiere besteht, ist daher ebenfalls naheliegend.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
5304	6060	Stellungn.-ID 1336 Privat	Das vorliegende Planverfahren samt den zugehörigen Beurteilungskriterien/Grenzwerten und der Planentwurf zur Ausweisung von Windvorranggebieten in einer der windschwächsten Regionen Deutschlands ist widersprüchlich und unsachgemäß und kann aufgrund der Verwendung dieser Kriterien somit nur als ungeeignet zurückgewiesen werden. Zu viele Aspekte werden in die Betrachtung nicht mit einbezogen, was vermutlich die Entscheidungsfindung zugunsten von Windkraftanlagen verzerrt. Zudem bringt eine Ausweitung der Windkraftenergie, die nachweislich in der Gesamtbetrachtung nicht nur Vorteile mit sich bringt, ohne die Möglichkeit diese Energie in Speichern/puffern zu können zusätzliche Nachteilige Einwirkungen auf unser Stromnetz und letztendlich auch weitere Zusatz-Kosten für die Stromkunden. Ich bitte Sie um eine entsprechende schriftliche Stellungnahme zu den einzelnen Kritikpunkten mit wissenschaftlichen Fakten & Informationen, die auf die Gegebenheiten der Region Nordschwarzwald zutreffen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Einspar- und Effizienzpotenziale“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“.
5305	3875	Stellungn.-ID 1339 Privat	Ich bin gegen die unsinnigen Pläne, in unserer Region Windkraftanlagen zu planen und / oder zu bauen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
5306	3876	Stellungn.-ID 1339 Privat	Ich hoffe sehr, dass diese unsinnige grüne Ideologie nicht weiter verfolgt wird und der "Umweltschutz" tatsächlich so durchgeführt wird, dass er auch die Umwelt schont und schützt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5307	3870	Stellungn.-ID 1340 Privat	wir [Name anonymisiert] erheben Einwände gegen die im Betreff genannten Vorranggebiete für Windkraft.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
5308	3871	Stellungn.-ID 1340 Privat	Die Fülle der geplanten Anlagen führt zu einer regelrechten Umzingelung, die nach bereits vorliegender Rechtssprechung zu anderen Regionen nicht hinnehmbar ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
5309	3872	Stellungn.-ID 1340 Privat	Die Vernichtung von Naherholungsgebieten, die unklaren Auswirkungen von Schall- und Infraschalllärmbelästigungen, die Zerstörung von bisher unberührter Natur und wichtigen Lebensräumen für Tiere ist ein großer Skandal und eine	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			unglaubliche Unverfrorenheit ausgerechnet von sogenannten grünen Politikern, die ihre früheren Ideale in nicht zu überbietender Dreistigkeit mit Füßen treten.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5310	3873	Stellungn.-ID 1340 Privat	Wir fordern Sie auf, den Bau von Windrädern zu stoppen, so lange noch keine wirksamen und wirtschaftlich betreibbaren Langzeitspeicher für die erzeugte Energie existieren. Sorgen Sie erst mal für eine Verfügbarkeit und einen wirtschaftlichen Betrieb von Elektrolyse und Wasserstoff und weisen Sie den Erfolg dieser Konzepte durch einen entsprechenden Praxisbetrieb nach. Sofern nicht dieser erste Schritt getan ist, erweist sich jeder Bau eines weiteren Windrads als wirtschaftlich völlig sinnlos. An windreichen Tagen erzeugen die vorhandenen Windräder in Deutschland bereits heute einen Stromüberfluss, der an das Ausland mit Aufpreisen verschenkt werden muss. An windarmen Tagen muß Deutschland teuer Strom kaufen, weil funktionierende Langzeitspeicher mit erforderlichen Kapazitäten fehlen. Schaffen Sie erst diese Langzeitspeicher, bevor Sie ein weiteres Windrad bauen. Insbesondere fordern wir Sie auf, die Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlagen nachzuweisen. Dabei geht es nicht um die mögliche Nennleistung aus durchschnittlicher Windkraft. Sondern es geht darum, welchen Sinn immer mehr Windräder machen, die letzten Endes nur die Unstetigkeit der Energieerzeugung verstärken. Schon heute steigen die Kosten für die sogenannten Redispatchingmaßnahmen auf unvorstellbare Größen von mehr als 5 Mrd Euro. Jedes weitere Windrad verschärft dieses Mißverhältnis und führt zu immer höheren Kosten dieser Ausgleichmaßnahmen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“.
5311	3874	Stellungn.-ID 1340 Privat	Alle Aspekte sind unserer Meinung nach im Planentwurf nicht berücksichtigt, deshalb weisen wir ihn als fehlerhaft zurück.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
5312	3864	Stellungn.-ID 1341 Privat	Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes WC11 für den Bau von Windkraftanlagen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
5313	3865	Stellungn.-ID 1341 Privat	Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht gegen die Ausweisung des Gebietes - Bei dem geplanten Gebiet handelt es sich um eine intakte sehr dichte zusammenhängende Waldfläche, die auch in extrem trockenen Jahren immer einen stark durchnässten Waldboden	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			aufweist. Die Waldfläche fungiert als Feuchtigkeitsspeicher in der 2 Quellen entspringen. Die Quellen sind bisher auch in sehr trockenen Sommern noch nicht versiegt. Sie dienen bei längeren Trockenperioden dem Rehwild als Rückzugsort, das sich bei Wassermangel verstärkt in diesem Bereich aufhält. Durch die sehr große Rodungsfläche und die Bodenverdichtung beim Bau der Windkraftanlagen besteht die Gefahr das der Boden als Wasserspeicher dauerhaft Schaden nimmt und die Quellen versiegen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
5314	3866	Stellungn.-ID 1341 Privat	- Die Gemeinde Bad Teinach-Zavelstein nimmt an dem Förderprogramm klimaangepasstes Waldmanagement teil. Hierzu die Aussage von Hr. Özdemir: "Wer den Wald stark macht, macht starken Klimaschutz. Denn jeder stabile Hektar Wald schützt das Klima, bietet Tieren sowie Pflanzen einen Lebensraum und gibt den kommenden Generationen eine Perspektive."	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. Die aufgeführten Belange führen nicht zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
5315	3867	Stellungn.-ID 1341 Privat	Der größte Teil des Voranggebietes WC11 befindet sich auf der Gemarkung Bad Teinach-Zavelstein. Durch den Bau der Windkraftanlagen werden breite Schneisen für Transportwege in den Wald geschlagen, Böden für Transportwege verdichtet und 1 bis 2 Hektar Wald pro Windkraftanlage gerodet und der Boden verdichtet. Folgende Anforderungen können durch den Bau der Windkraftanlagen nicht mehr eingehalten werden: -6. Große Kahlflächen vermeiden Was? Kahlschläge sind tabu. Sanitärhiebe bei Kalamitäten sind möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz für mehr Artenvielfalt belassen werden. Warum? Eine echte Präventionsmaßnahme, denn durch das	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Kahlschlagverbot wird u.a. verhindert: Die schlagartige Veränderung des für Jungpflanzen wichtigen Waldinnenklimas, die Gefährdung der Nachbarbäume und —bestände bei ERBEEREBTET und das rapide Absenken des Kohlenstoffspeichers Wald. 9. Größerer Rückegassenabstand: Begrenzung der Bodenverdichtung Was? Die Fahrlinien im Wald (Rückegassen) müssen bei Neuanlage mindestens 30 Meter (bei verdichtungsempfindlichen Böden sogar mindestens 40 Meter) voneinander entfernt sein. Warum? Das Befahren des Waldes mit schwerem Gerät kann den Boden verdichten, was sich negativ auf die Stabilität der Waldbestände und des Bodens auswirkt. Deshalb essentiell: Die Begrenzung der befahrenen Fläche. 11. Wasserhaushalt verbessern Was? Maßnahmen zur Wasserrückhaltung einschließlich des Verzicht auf Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung. Warum? Indem Wasser im Waldökosystem gehalten wird, verbessert sich die Resilienz des Waldes gegenüber Dürren.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
5316	3868	Stellungn.-ID 1341 Privat	- In dem Gebiet befindet sich die erst vor einigen Jahren entdeckte und nur teilweise untersuchte Wüstung/Siedlung Oberwürzbach, die dort bis zum Mittelalter existierte. Das Institut für Ur- und Frühgeschichte der Universität Tübingen führte Ausgrabungen an der Wüstung Oberwürzbach durch. Durch den Bau der Windkraftanlagen könnten noch nicht entdeckte Siedlungsbereiche für immer zerstört werden.	Wird zur Kenntnis genommen Das bedeutsame archäologische Bodenmerkmal Wüstung Oberwürzbach wurde als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den Steckbrief von WC11 aufgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
5317	3869	Stellungn.-ID 1341 Privat	Ich lehne den Planentwurf und die Ausweisung des genannten Windvorranggebietes ab. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5318	3860	Stellungn.-ID 1342 Privat	Es fällt mir schwer zu verstehen was, wer, wann, dabei gedacht hat? Bin seit längerem direkt in der Branche von Windkraftanlagen in der Projektleitung tätig. Energieausnutzung und Effizienzberechnung sind keine Bücher mit sieben Siegeln sondern ganz einfache Mathematik. Es ist allgemein bekannt, leicht zu recherchieren und faktisch leicht zu belegen, dass Windkraftanlagen einen miesen Wirkungsgrad haben.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
5319	3861	Stellungn.-ID 1342 Privat	Windkraftanlagen in unseren Regionen sind leider nicht nur Sinn frei sondern hinterlassen an Natur, Tier und Mensch bleibende Schäden und Einschnitte.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
5320	3862	Stellungn.-ID 1342 Privat	Machen Sie das Richtige und platzieren Sie die Windkraftanlagen in Meer- und Windlandschaften.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“.
5321	3863	Stellungn.-ID 1342 Privat	Verzeihen Sie bitte den zynischen Unterton und respektieren Sie die Meinung der hier lebenden Bürgerinnen und Bürger.	Wird nicht gefolgt Die Bewertung hat anhand des Kriterienkataloges, des Umweltberichtes inkl. des Steckbriefes und anhand der eingegangenen Belange im Rahmen der Beteiligung stattgefunden. Entsprechend des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sind keine Einzelbelang angeführt worden, die dies aufwiegen. Auch die kumulative Betrachtung der entgegenstehenden Belange führt nicht zur Herausnahme des Gebietes aus der Entwurfskulisse. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5322	3858	Stellungn.-ID 1343 Privat	ich persönlich stehe einem maßvollen Ausbau der Windenergie auch in der Umgebung unserer Wohnorte positiv gegenüber. Unser Lebensstil bringt es mit sich, die damit verbundenen Lasten in angemessener Art und Weise zu teilen. Das Vorgehen des Regionalverbands halte ich grundsätzlich für nachvollziehbar, auch begrüße ich die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen
5323	3859	Stellungn.-ID 1343 Privat	Als zweiten Einwand möchte ich folgendes zur Berücksichtigung bringen: Die folgenden Informationen wurden mir vom Landesamt für Denkmalpflege zur Verfügung gestellt, Kontakt siehe unten.	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das bedeutsame archäologische Bodenmerkmal Wüstung Oberwürzbach wurde als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den Steckbrief von

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• Die Ausgrabungen, die die Universität Tübingen 2003 durchführte, sind in der Denkmal-Datenbank (ADAB) aufgeführt. Das Areal der Wüstung ist als Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG Baden-Württemberg erfasst. • Sollte an der Vorrangfläche WC11 festgehalten werden, wird das Landesamt im Rahmen der konkreten Planung des Windparks, in deren Zuge Stellflächen, Zuwegungen und temporären Baueinrichtungen räumlich festgelegt werden, dezidiert auf die Belange der archäologischen Denkmalpflege hinweisen und eine denkmalschonende Umsetzung erzielen. Falls sich Eingriffe in die Denkmalsubstanz als unabwendbar erweisen sollten, werden Rettungsgrabungen stattfinden müssen, die zumindest den dokumentarischen Wert des Denkmals erfassen und dies für die künftigen Generationen sichern. [Name anonymisiert] • Das Denkmal Oberwürzbach steht damit unter gesetzlichem Schutz durch das DSchG BW: • Die bisher erfasste Denkmalfläche entspricht nicht mehr dem aktuellen Forschungsstand. Das Landesamt für Denkmalpflege wird die als Denkmal erfasste Fläche auf den aktuellen Stand der Forschung vergrößern. Das Landesamt ist hierzu in Kontakt mit Katja Thode, von der die u.g. Zeichnung stammt: [Kartenausschnitte sh. E-Mail] Blau markiert ist der Anteil der Fläche der Wüstung Oberwürzbach, der gleichzeitig innerhalb WC11 Vorranggebiet nach der Zuschnittsanpassung liegt (Schnittmenge). Die zentralen Ausgrabungsobjekte Haus 1 und Haus 2 liegen inmitten von WC11. Ein Übertrag in ein Geoinformationssystem ergibt für den blauen Anteil der Fläche der Wüstung Oberwürzbach im Vorranggebiet WC11 nach Zuschnittsanpassung eine Fläche von ca. 445ha. Damit sind 445ha von 473ha von WC11 mit wissenschaftlich nachgewiesenen Siedlungsspuren von Oberwürzbach bedeckt. Das sind 94% der Fläche von WC11. Ein erheblicher Anteil von WC11 (voraussichtlich annähernd die Gesamtfläche) wird denkmalrechtlich geschützt werden. • Mit dem Denkmalschutz und den bereits jetzt in Aussicht gestellten Auflagen - falls an WC11 festgehalten wird und sich ein Projektierer finden sollte, der da trotzdem bauen möchte – steigen Projektrisiko, Umsetzungszeit und Kosten, es sinkt die Wirtschaftlichkeit.	WC11 aufgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
5324	5946	Stellungn.-ID 1343 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] Teilregionalplan Windenergie, Einwand gegen die Ausweisung der Vorrangfläche WC11 - Kulturdenkmale ich persönlich stehe einem maßvollen Ausbau der Windenergie auch in der Umgebung unserer Wohnorts positiv gegenüber. Unser Lebensstil bringt es mit sich, die damit verbundenen Lasten in	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			angemessener Art und Weise zu teilen. Das Vorgehen des Regionalverbands halte ich grundsätzlich für nachvollziehbar, auch begrüße ich die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung. Offensichtlich ist bei der Planung das Vorhandensein von einmaligen Kulturdenkmälern im Gebiet WC11 nicht bekannt gewesen. Es gab hier eine Vielzahl von archäologischen Ausgrabungen u.a. der Universität Tübingen, es gibt eine Vielzahl von wissenschaftlichen Veröffentlichungen dazu. Ich habe das ganze Material dazu gesammelt, aufbereitet und stelle es Ihnen zur Prüfung und Berücksichtigung in Ihren Planungen zur Verfügung. Leider erlaubt die Online-Plattform und auch der Email-Client nicht die Übermittlung hinreichend großer PDF-Dateien. Aus diesem Grund erhalten Sie meine Rückmeldung in zwei Teilen. In dieser Email ist der erste Teil des PDF „Würzbach_Windkraft_WC11_Teil_1.pdf“ im Umfang von 130 Seiten enthalten. Der zweite Teil „Würzbach_Windkraft_WC11_Teil_2.pdf“ im Umfang von 92 Seiten folgt per separater Email. Wenn Sie mir einen Upload-Link zur Verfügung stellen, kann ich Ihnen das gesamte Dokument auch „am Stück“ hochladen. Ebenso steht das PDF „am Stück“ unter folgendem Link zum Download bereit: https://my.hidrive.com/share/95j08wnma2 Ich möchte Sie um Prüfung und Berücksichtigung bitten. [Themen im Anhang: Kapitel 1: Offenbar fehlende Kenntnis über Kulturgut auf der Vorrangfläche WC11; Schutzgüter wurden in der bisherigen Strategischen Umweltprüfung (SUP) nicht berücksichtigt; Beantragung zur Entfernung von Vorrangfläche WC11 aus der Suchraumkulisse; Forderung nach erneuter Prüfung mit Einbeziehung der Landesdenkmalpflege / Denkmalbehörde im RP Karlsruhe und Landesamt für Denkmalpflege; Auflistung der Belege warum das Gebiet die Kriterien für ein Grabungsschutzgebiet nach §22 DSchG BW erfüllt und warum die Kulturgüter den Kriterien für ein Landschaftsrelevantes Kulturdenkmal entsprechen Kapitel 2: Betroffene Kulturgüter im Bereich WC11 die bei der SUP nicht berücksichtigt wurden: Kulturdenkmal mittelalterliche Wüstung Oberwürzbach, Kulturdenkmal Bronnenwiese – frühzeitliche Bearbeitungsstätte von Karneol, Kulturdenkmal Waldhufendorf Würzbach Kapitel 3: Zerstörung der archäologischen Zeugnisse durch große Erdarbeiten und damit eine Zerstörung der im Boden über Jahrhunderte verbliebenen Kulturgüter unvermeidlich; Detaillierte Darstellung der historischen Funde in WC11; Auswirkungen und Überschneidungen werden aufgezeigt	konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Das bedeutsame archäologische Bodenmerkmal Wüstung Oberwürzbach wurde als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den Steckbrief von WC11 aufgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5325	3829	Stellungn.-ID 1344 Privat	Kapitel 4: Historische und archäologische Bewertung sowie Stand der Forschung zu den Themengebieten als Begründung einer Notwendigkeit des Schutzes der historischen Denkmale] im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.	Wird nicht gefolgt
5326	3830	Stellungn.-ID 1344 Privat	Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht gegen die Ausweisung des Gebietes: Durch die Ausweisung des Gebietes WC11 mit derzeit 6 möglichen Windkraftanlagen besteht eine punktuelle Überlastung im Bereich der Ortsteile der Gemeinde Bad Teinach-Zavelstein Schmieh und Emberg, sowie der angrenzenden Ortschaften Oberkollwangen, Agenbach und Oberreichenbach-Würzbach.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
5327	3831	Stellungn.-ID 1344 Privat	Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem oben genannten Gebiet, müssten erhebliche Waldflächen zerstört werden. Durch die Topographie und teils eng bewaldete kleine und kurvige Straßen mit engen Kreuzungsbereichen müssten zudem für die Errichtung von Zu- und Abfahrtswegen ebenfalls erhebliche Eingriffe in die Natur erfolgen. An anderen Standorten wäre eine solche Zerstörung des Waldes nicht notwendig. Der Standort WC'11 ist schon allein deshalb ungeeignet. Dieser Aspekt der Zerstörung des Waldes im Bereich der Ortschaften Schmieh, Emberg, Oberkollwangen, Agenbach und Würzbach ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Zudem hat der Wald die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
5328	3832	Stellungn.-ID 1344 Privat	In Baden-Württemberg gibt es rund 2300 rechtskräftig festgesetzte Wasserschutzgebiete mit einer Fläche von insgesamt ca. 9.500 km ² zur Sicherung der Öffentlichen Wasserversorgung. Das Windvorranggebiet WC11 liegt im Wald und befindet sich gemäß Daten- und Kartendienst der LUBW in einer Wasserschutzgebietszone III und III A sowie teilweise Zone III B. Eine Windkraftanlage enthält im Maschinenhaus mehrere hundert Liter Getriebeöl, Kühlflüssigkeit und Hydrauliköl, zudem entstehen Materialabtragungen an der Rotoroberfläche. Die Gefahrstoffe können im laufenden Betrieb, bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden gelangen und ins Erdreich eindringen, wodurch schwere Grundwasserverunreinigungen drohen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
5329	3850	Stellungn.-ID 1344 Privat	Die Vorranggebiete beeinträchtigen massiv den Artenschutz. Das Gebiet ist regional bedeutsam für diverse windkraftsensible Arten (Auerwild, Schwarzstorch, Rotmilan, Mäusebussard, Schwarzspecht, Sperlingskauz, div- Fledermausarten, etc.)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Fachbeitrag Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5330	3851	Stellungn.-ID 1344 Privat	Die aus der Vielzahl an Anlagen resultierende Schall- und Infraschallbelastung kann zu gesundheitlichen Problemen der Anwohner führen. Der Wirkzusammenhang wurde bereits durch einige Studien nachgewiesen. Auch das Land Baden-Württemberg unterstützt weiterführende Studien. Der Vorsorgeabstand muss daher dringend flächendeckend erhöht werden, um jedem Anwohner das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu gewähren (Art. 2 Grundgesetz). Die aktuelle Geräuschnorm (TA-Lärm) ist veraltet und kann zur wissenschaftlich fundierten Bewertung der Belastung nicht mehr herangezogen werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
5331	3852	Stellungn.-ID 1344 Privat	Durch die Vielzahl von Anlagen mit einer möglichen Höhe von aktuell bis zu 290 Metern entsteht in Schmieh, Emberg, Oberkollwangen, Agenbach, Würzbach und überall dort, wo der Mindestabstand zur Wohnbebauung nur 750 Meter beträgt, eine optische Bedrängung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
5332	3853	Stellungn.-ID 1344 Privat	Der Zubau von Windindustrieanlagen führt zudem nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von Windkraftanlagen. Dieser bewegt sich im Bereich von 25o/o bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.04.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.06.2006, II B 171/05).	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5333	3854	Stellungn.-ID 1344 Privat	Bei den Ortsteilen Schmieh, Emberg und Würzbach handelt es sich, analog zu der kulturlandschaftlichen Bewertung für Beinberg, um ein sogenanntes Waldhufendorf. Aus diesem Grund müssen Schmieh, Emberg und Würzbach dieselben Kriterien angewendet werden. Ein Windpark in WC11 würde die erst vor einigen Jahren entdeckte und nur teilweise untersuchte Wüstung/Siedlung Oberwürzbach, die dort bis zum Mittelalter existierte, beeinträchtigen. Das Institut für Ur- und Frühgeschichte und Archäologie des Mittelalters der Universität Tübingen empfiehlt in einer Arbeit von Katja Thode M.A. „Insgesamt bietet die Wüstung Oberwürzbach mit ihrem erhaltenen Siedlungs- und Wirtschaftsbereich zahlreiche Möglichkeiten für die Erforschung der Ökonomie einer ländlichen Siedlung im Mittelalter, der Beleuchtung der Besiedlungsgeschichte eines bisher wenig erforschten Raums sowie den Herausforderungen und Möglichkeiten marginaler Lebensräume.“	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das bedeutsame archäologische Bodenmerkmal Wüstung Oberwürzbach wurde als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den Steckbrief von WC11 aufgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
5334	3855	Stellungn.-ID 1344 Privat	Durch die Vorrangfläche WC11 gehen wichtige Naherholungsgebiete mit einer Vielzahl von Wander- und Spazierwegen verloren, nicht nur für die Anwohner, sondern auch für Menschen aus dem Ballungszentrum Stuttgart. Für Touristen verliert die Landschaft deutlich an Attraktivität, was gravierende Auswirkungen auf Tourismusbetriebe, Hotels und Gastronomie haben wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
5335	3856	Stellungn.-ID 1344 Privat	Wenn Windkraftanlagen im Wald trotz Beeinträchtigung von Anwohnern, Tieren und der Natur entstehen sollen, müssen sie auch eine grundlegende Wirtschaftlichkeit vorweisen. Ca. 50% des Gebietes WC11 erfüllen nicht das zunächst angesetzte Ziel der Windhöflichkeit über 190Wm2. Diese Gebiete müssen entfallen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“.
5336	3857	Stellungn.-ID 1344 Privat	Diese Themen sind im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, deshalb weise ich ihn als fehlerhaft zurück.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5337	3823	Stellungn.-ID 1345 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung von Vorranggebieten im Wald, explizit gegen die Vorranggebiete WC5: Kälbling, WC7: Naislach/Zimmer und WC11: Gebiet zwischen Würzbach und Oberkollwangen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “.
5338	3824	Stellungn.-ID 1345 Privat	Der Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Die genannten Windvorranggebiete liegen komplett oder zu einem großen Teil im Wald. Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
5339	3825	Stellungn.-ID 1345 Privat	Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Das Grundwasser in den Kreisen Calw, Enzkreis und Freudenstadt kann durch die adressierten Windvorranggebiete bei Realisierung von Windkraftanlagen erheblich gefährdet werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
5340	3826	Stellungn.-ID 1345 Privat	Dadurch entstehen erhebliche Risiken für die Versorgung aller Menschen, die durch den Zweckverband Schwarzwald-Wasserversorgung mit unserem höchsten Gut - sauberes Trinkwasser — versorgt werden. Hierbei handelt es sich um einen Widerspruch gegen die seit 2016 geltenden SDG (sustainable development goals) im Rahmen der Agenda 2030.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
5341	3827	Stellungn.-ID 1345 Privat	Hinzukommt dass beim Bau und Transport der Windkraftanlagen schwere und große Maschinen/Fahrzeuge in den Wäldern tätig und unterwegs sind, wodurch eine zusätzliche Gefährdung der Kontamination von Waldböden und Grundwasser ausgeht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
5342	3828	Stellungn.-ID 1345 Privat	Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht ausreichend berücksichtigt. Daher lehne ich den Planentwurf ab.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5343	3816	Stellungn.-ID 1346 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben ich berechnete Bedenken gegen der Vorranggebiete WC11 und WC7.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5344	3817	Stellungn.-ID 1346 Privat	Wir wohnen in unserem Einfamilienhaus im [Ort anonymisiert] in Würzburg. Kommen die Windräder in allen ausgewiesenen Gebieten sehe ich eine deutliche Überlastung unseres Ortes. Egal aus welchem Fenster meines Hauses ich dann blicke, sehe ich Windräder. Warum alle hier? Schauen Sie mir die Pläne an, wird Würzburg umzingelt! Dies kann ich als Bürger und Vater so nicht akzeptieren.	Wird gefolgt Die Fläche WC7 wird im Süden zugeschnitten, um eine Umzingelung Würzburgs im neuen Planentwurf auszuschließen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
5345	3818	Stellungn.-ID 1346 Privat	Des Weiterem fanden vor einigen Jahren im Gebiet WC11 Ausgrabungen bezüglich des historischen Dorfs „Oberwürzbach“ statt. Die Keller und Siedlungen wurden dokumentiert und konnten angeschaut werden. Nun sollen genau hier massive Eingriffe in den Waldboden stattfinden und somit wird die mittelalterliche Siedlung zerstört	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das bedeutsame archäologische Bodenmerkmal Wüstung Oberwürzbach wurde als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den Steckbrief von WC11 aufgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
5346	3819	Stellungn.-ID 1346 Privat	Wie der Name unserer Straße schon sagt, handelt es bei Würzburg um ein Waldhufendorf. Ich bitte daher Würzburg gleich wie Beinberg zu bewerten. Wer gleicht mir den Wertverlust meiner Immobilie aus? An wen darf ich mich bezüglich der entstandenen Wertminderung wenden?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
5347	3820	Stellungn.-ID 1346 Privat	Schau ich mir die veröffentlichten Zahlen bezüglich des Windvorkommens an. Muss das Gebiet WC11 aus wirtschaftlicher Sicht gestrichen werden. Was bringt die Verschandelung unserer Natur, wenn der Mehrwert an Klimaschutz (grünem Strom) dann nicht hinreichend ist.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
5348	3821	Stellungn.-ID 1346 Privat	Ich bitte aus den genannten Gründen die genannten Gebiete zu streichen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5349	6036	Stellungn.-ID 1347 Privat	Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WC5, WC7, WC11; im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtwegen müssten erhebliche Waldflächen zerstört werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
5350	6043	Stellungn.-ID 1347 Privat	An anderen Standorten wäre eine solche Zerstörung des Waldes nicht notwendig. Die Standorte WC5, WC7, WC11 sind schon allein deshalb ungeeignet. Dieser Aspekt der Zerstörung des Waldes um Oberreichenbach ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Es wurden im Planentwurf insbesondere auch nicht ausreichend Ausgleichsflächen angegeben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5351	6045	Stellungn.-ID 1347 Privat	[WC5, WC7, WC11] Bei Höhen von aktuellen und zukünftigen Windkraftanlagen von ca.300m und mehr ergibt sich für die genannten Gebiete eine erhebliche Bedrängungswirkung für die Menschen. Dies ergibt sich vor allem auch aus der räumlichen Nähe und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
5352	6046	Stellungn.-ID 1347 Privat	[WC5, WC7, WC11] In gesamten genannten Gebieten wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden. Die Standorte WC5, WC7, WC11 sind schon allein deshalb ungeeignet. Die genannten	Wird nicht gefolgt Der Bundesgesetzgeber hat zur Bedrängungswirkung in § 249 Abs. 10 BauGB (vgl. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023, gemäß Art. 7 Satz 2 des Gesetzes mit Wirkung vom 01.02.2023, BGBl. I 2023, Nr. 6 vom 11.01.2023) eine Neuregelung getroffen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. Ich bitte um Bestätigung des frist- und formwahrenden Eingangs und inhaltliche Stellungnahme an meine oben stehende Adresse.	
5353	6021	Stellungn.-ID 1348 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald (WC11); das o.g. Vorranggebiet WC11 liegt in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet in der Würzbacher Straße in 75389 Neuweiler-Agenbach. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich aus folgenden Gründen Einwände gegen die Planung des o.g. Vorranggebietes: Schattenschlag & wirtschaftliche Folgen: Aufgrund der Lage des Vorranggebietes in direkter Nähe zum Wohngebiet Würzbacher Straße, Neuweiler-Agenbach werden Windkraftanlagen auf dem Plangebiet einen immensen Schattenschlag über besagtem Wohngebiet verursachen. Folgen davon sind: 1) Eine unzumutbare Immissionsbelastung der Bewohner	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
5354	6026	Stellungn.-ID 1348 Privat	2) Eine Zwangsabschaltung der Windkraftanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Dies wiederum bringt weitere Folgen mit sich: a. Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelleistung bekanntermaßen die teuerste Art der Energie dar. Für Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, ...).	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“.
5355	6028	Stellungn.-ID 1348 Privat	II. Lichtverschmutzung: Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, insbesondere gut und sichtbar bei Windkraftanlagen, hat 1) störenden Einfluss auf Flora und Fauna 2) sowie auf die astronomische Beobachtung des Nachthimmels.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5356	6030	Stellungn.-ID 1348 Privat	3) Die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner leidet ebenfalls signifikant. Dies trifft vielfach in den Sommermonaten zu, wenn bei offenen Fenstern geschlafen wird. In den Wintermonaten ist die Dauer der Beleuchtung/ Befeuerung noch länger. Personen, die ohne Möglichkeit zur Abdunkelung des Raumes wohnen oder auch Personen, die aufgrund des Tag/Nacht-Rhythmus bewusst vom natürlichen Licht geweckt werden wollen, leiden unter diesen künstlichen Lichtquellen. Die gesundheitliche Gefährdung durch die Lichtverschmutzung ist zu berücksichtigen. Diese Aspekte wurden in dem Planentwurf m.E. nicht ausreichend berücksichtigt. III. Infraschall: Infraschall ist ein bewegendes Thema. Das Bundesumweltamt hat in einer Studie veröffentlicht, dass die Ausweisung von Mindestabständen zu Windenergieanlagen hinsichtlich Infraschall ohne weitere Untersuchungen nicht sachgerecht sei. Das Umweltbundesamt zu Mindestabständen von Windenergieanlagen: „Pauschale Ansätze, die die Situation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne wissenschaftlich abgesicherte Grundlagen über die Auswirkungen der Quellen nicht sachgerecht. Auf der anderen Seite kann das Fehlen von Standards, wie einem genormten Prognoseverfahren, in der Praxis zu einer Unterschätzung der Gegebenheiten und der Neuplanung von Konflikten führen. Insofern erscheint für die Konfliktbewältigung eine ganzheitliche Betrachtung, die Festlegung von Grenzwerten sowie standardisierte und genormte Prognoseverfahren notwendig. (Studie des Umweltbundesamtes: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen 40/2014-Seite 106)“ Weitere Zitate: „Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.“ 1) Auf welcher wissenschaftlich und rechtlich nachprüfaren Basis ist sichergestellt, dass bei der geringen Entfernung zur Ortslage von Neuweiler-Agenbach keine negativen Beeinträchtigungen durch Infraschall entstehen (eine Behördenmeinung ist kein wissenschaftlicher Befund)? 2) Welche einschlägigen und nachprüfaren Studien zu Infraschallausbreitung bei Windenergieanlagen von mehr als 200 Meter Höhe stellen sicher, dass keine Gefährdungen durch	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5357	6031	Stellungn.-ID 1348 Privat	Infraschall möglich sind? IV. Wertverlust Immobilien: Das o.g. Vorranggebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet Würzbacher Straße, Neuweiler-Agenbach. Der Zubau von Windindustrieanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Ein reduzierter Einheitswert ist auch für die Gewerbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswertes gekürzt (§ 9 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 GewStG). Somit führt die Wertminderung zu einem reduzierten Gewerbesteuerertrag der betroffenen Gemeinden. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswertes rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau und verletzt somit die Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
5358	6033	Stellungn.-ID 1348 Privat	Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windkraftanlagen auf WC11 eine immense Belastung für die angrenzenden Bewohner in Neuweiler-Agenbach verursachen. Zudem ist die Wirtschaftlichkeit an diesem Standort nicht transparent sichergestellt. Insofern besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit, das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf. M.E. wurde die Situation für das Vorranggebiet WC11 nicht individuell und gezielt bewertet und daher ist der Planentwurf als unvollständig und unsachgemäß zurück zu weisen. Ich bitte Sie um die Eingangsbestätigung dieses Schreibens sowie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinem Widerspruch.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. Die Bewertung hat anhand des Kriterienkataloges, des Umweltberichtes inkl. des Steckbriefes und anhand der eingegangenen Belange im Rahmen der Beteiligung stattgefunden. Entsprechend des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				treibhausgasneutral ist, sind keine Einzelbelang angeführt worden, die dies aufwiegen. Auch die kumulative Betrachtung der entgegenstehenden Belange führt nicht zur Herausnahme des Gebietes aus der Entwurfskulisse.
5359	3790	Stellungn.-ID 1349 Privat	das o.g. Vorranggebiet WC11 liegt in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet in der Würzbacher Straße in 75389 Neuweiler-Agenbach.	Wird nicht gefolgt Die Vorsorgeabstände wurden überprüft und werden eingehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
5360	3791	Stellungn.-ID 1349 Privat	Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir aus folgenden Gründen Einwände gegen die Planung des o.g. Vorranggebiets:	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5361	3792	Stellungn.-ID 1349 Privat	I. Schattenschlag & wirtschaftliche Folgen Aufgrund der Lage des Vorranggebietes in direkter Nähe zum Wohngebiet Würzbacher Straße, Neuweiler-Agenbach werden Windkraftanlagen auf dem Plangebiet einen immensen Schattenschlag über besagtem Wohngebiet verursachen. Folgen davon sind:	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
5362	3793	Stellungn.-ID 1349 Privat	1) Eine unzumutbare Immissionsbelastung der Bewohner 2) Eine Zwangsabschaltung der Windkraftanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Dies wiederum bringt weitere Folgen mit sich: a. Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde. b. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelleistung bekanntermaßen die teuerste Art der Energie dar. Für Anlagen, die von Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, ...).	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
5363	3794	Stellungn.-ID 1349 Privat	II. Lichtverschmutzung Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, insbesondere gut und sichtbar bei Windkraftanlagen, hat 1) störenden Einfluss auf Flora und Fauna	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5364	3795	Stellungn.-ID 1349 Privat	2) sowie auf die astronomische Beobachtung des Nachthimmels. 3) Die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner leidet ebenfalls signifikant. Dies trifft vielfach in den Sommermonaten zu, wenn bei offenen Fenstern geschlafen wird. In den Wintermonaten ist die Dauer der Beleuchtung/Befeuerung noch länger. Personen, die ohne Möglichkeit zur Abdunkelung des Raumes wohnen oder auch Personen, die aufgrund des Tag/Nacht-Rhythmus bewusst vom natürlichen Licht geweckt werden wollen, leiden unter diesen künstlichen Lichtquellen. Die gesundheitliche Gefährdung durch die Lichtverschmutzung ist zu berücksichtigen. Diese Aspekte wurden in dem Planentwurf u.E. nicht ausreichend berücksichtigt.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
5365	3796	Stellungn.-ID 1349 Privat	III. Infraschall Infraschall ist ein bewegendes Thema. Das Bundesumweltamt hat in einer Studie veröffentlicht, dass die Ausweisung von Mindestabständen zu Windenergieanlagen hinsichtlich Infraschall ohne weitere Untersuchungen nicht sachgerecht sei. Das Umweltbundesamt zu Mindestabständen von Windenergieanlagen: „Pauschale Ansätze, die die Situation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne wissenschaftlich abgesicherte Grundlagen über die Auswirkungen der Quellen nicht sachgerecht. Auf der anderen Seite kann das Fehlen von Standards, wie einem genormten Prognoseverfahren, in der Praxis zu einer Unterschätzung der Gegebenheiten und der Neuplanung von Konflikten führen. Insofern erscheint für die Konfliktbewältigung eine ganzheitliche Betrachtung, die Festlegung von Grenzwerten sowie standardisierte und genormte Prognoseverfahren notwendig. (Studie des Umweltbundesamtes: Machbar-keitsstudie zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen 40/2014-Seite 106)“ Weitere Zitate: „Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.“ 1) Auf welcher wissenschaftlich und rechtlich nachprüfbaren Basis ist sichergestellt, dass bei der geringen Entfernung zur Ortslage von Neuweiler-Agenbach keine negativen Beeinträchtigungen durch Infraschall entstehen (eine Behördenmeinung ist kein wissenschaftlicher Befund)? 2) Welche einschlägigen und nachprüfbaren Studien zu	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Infraschallausbreitung bei Windenergieanlagen von mehr als 200 Meter Höhe stellen sicher, dass keine Gefährdungen durch Infraschall möglich sind?	
5366	3797	Stellungn.-ID 1349 Privat	IV. Wertverlust Immobilien Das o.g. Vorranggebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet Würzbacher Straße, Neuweiler-Agenbach. Der Zubau von Windindustrieanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Ein reduzierter Einheitswert ist auch für die Gewerbebesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswertes gekürzt (§ 9 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 GewStG). Somit führt die Wertminderung zu einem reduzierten Gewbesteuerertrag der betroffenen Gemeinden. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau und verletzt somit die Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
5367	3779	Stellungn.-ID 1350 Privat	hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windpark -WE 20 und im Bereich der Gemeinde Oberreichenbach Würzbach/Agenbach WC3 bis WC11.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5368	3781	Stellungn.-ID 1350 Privat	Im Planentwurf für o.g. Gebiete sind hauptsächlich Waldflächen für die Windkraftanlagen vorgesehen. Für die Standflächen, Zuwege und Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit Lebensraum für Tiere und Pflanzen zerstört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5369	3782	Stellungn.-ID 1350 Privat	Ein Effekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf geschotterten Zuwegen und Standflächen der Windräder mit bis zu 50°C, entstehen. Diese Hitze entzieht dem Wald Wasser. Es kommt zur Austrocknung und die Waldbrandgefahr steigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
5370	3785	Stellungn.-ID 1350 Privat	Weiterhin wird eine große Anzahl an Vögel und Insekten durch die Rotoren der Anlagen vernichtet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
5371	3786	Stellungn.-ID 1350 Privat	Durch den Abrieb an den Randflächen der Rotoren werden große Mengen der verbauten Glas-oder Karbonfasern freigesetzt, welche sich im Grundwasser sammeln, im Trinkwasser landen und somit zur Gefahr für die Gesundheit werden. Nicht zu vernachlässigen ist das verwendete Gas Schwefelhexafluorid zur elektrischen Isolation, welches hoch toxisch ist und durch die hohe chemische Stabilität nicht abgebaut wird und sich dadurch in der Atmosphäre ansammelt. Wenn von Treibhausgasen gesprochen wird, ist dieses laut Tagesschaubericht um den Faktor 22800 mal klimaschädlicher als das durch Interessenvertreter verteilte und für das Pflanzenwachstum wichtige Spurengas CO ₂ . Desweiteren wird durch den Abbau von Neodym und Cobalt in den Herkunftsländern massiver Schaden an den Menschen und der Natur verursacht Für 1 Rotorblatt vom Typ B75 werden 1500 kg Balsaholz, das entspricht 8,5 Kubikmeter aus tropischen Wäldern verbaut. Die Entsorgung der Rotorblätter ist ebenfalls mehr als problematisch, in gängiger Praxis durch Verbrennen und Vergraben und ist somit noch nicht nachhaltig geklärt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO ₂ -Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
5372	3787	Stellungn.-ID 1350 Privat	Die Erzeugung von elektrischem Strom durch WKA ist in Summe betrachtet, eine sehr schmutzige und die Natur und das Leben zerstörende Angelegenheit mit globalen Auswirkungen. Diese Teilaspekte betreffen sämtliche Planungen und Erstellung von WKA und sind generell im Interesse von Mensch und Natur abzulehnen. Grüner Strom sieht anders aus! Diese Erweiterung durch den Neubau solcher Anlagen sind Bestandteil vom menschengemachten Klimawandel, wobei das	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Microklima gemeint ist.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
5373	3788	Stellungn.-ID 1350 Privat	Diese Aspekte wurden nicht im Planentwurf berücksichtigt und deshalb weise ich den Planentwurf als unsachgemäß und fehlerhaft zurück.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5374	5927	Stellungn.-ID 1351 Privat	WC5, WC7, WC8 und WC11 Durch die Ausweisung der genannten Gebiete besteht eine punktuelle Überlastung und Umzingelung im Bereich der Gemeinde Oberreichenbach einschließlich aller Teilorte.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Fläche WC7 wird zugeschnitten, um eine Umzingelung Würzbaches im neuen Planentwurf auszuschließen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Für die anderen Ortsteile liegt nach einer genauen Überprüfung keine Umzingelung vor.
5375	5928	Stellungn.-ID 1351 Privat	Durch die Vorrangflächen WC5, WC7 und WC11 gehen wichtige Naherholungsgebiete mit einer Vielzahl von Wander- und Spazierwegen verloren,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
5376	5929	Stellungn.-ID 1351 Privat	WC5, WC7 und WC11 eine Vielzahl von Wander und Spazierwegen verloren welche nicht nur von Einheimischen genutzt werden, sondern auch ein beliebtes Ausflugsziel vieler Menschen aus dem Ballungszentrum Stuttgart, Heilbronn und Umgebung sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
5377	5930	Stellungn.-ID 1351 Privat	WC5, WC7, WC8 und WC11 Auch würde durch den Bau der Anlagen sehr viel Waldfläche verloren gehen,- Wald der in Zeiten des Klimawandels umso wichtiger für die Eigenregulation der Erde im Bezug auf unser Klima ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5378	5931	Stellungn.-ID 1351 Privat	WC5, WC7, WC8 und WC11 Zudem würde der Lebensraum der dort lebenden Tiere bedroht und teilweise sogar zerstört werden. Der Artenschutz wird durch die Vorranggebiete massiv beeinflusst.	Wald". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
5379	5932	Stellungn.-ID 1351 Privat	WC5, WC7, WC8 und WC11 Das Gebiet ist regional Bedeutsam für diverse windkraftsensible Arten wie Auerwild, Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperlingskauz und diverse Fledermausarten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5380	5933	Stellungn.-ID 1351 Privat	WC5, WC7, WC8 und WC11 Auch würde durch die für die Windkraftanlagen notwendige Betonierung der Sockel, sowie der Zufahrtswege eine Fläche geschaffen, welche sich im Sommer aufheizt und dadurch zur Erwärmung der umliegenden Waldflächen führt, wodurch wiederum die Flora und Fauna aus dem Gleichgewicht gerät und die Auswirkungen des Klimawandels dadurch punktuell nur noch weiter verstärkt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges:“

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
5381	5934	Stellungn.-ID 1351 Privat	WC5, WC7, WC8 und WC11 Durch die Installation von Windkraftanlagen in den genannten Gebieten verliert die Umgebung deutlich an Attraktivität- nicht nur im Bereich der Naherholung, sondern auch vor allem die Attraktivität als Wohnort geht verloren, da die Windkraftanlagen nicht nur eine optische Bedrängung darstellen, sondern auch der erhöhte Schall- und Infraschall eine enorme Belastung darstellt, welche zu gesundheitlichen Beschwerden führen kann.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
5382	5935	Stellungn.-ID 1351 Privat	WC5, WC7, WC8 und WC11 Gerade im Gebiet Würzbach wäre die Bedrängung und Einkesselung durch die Windkraftanlagen enorm und würde den Bereich des Zumutbaren übersteigen.	Wird gefolgt Die Fläche WC7 wird im Süden zugeschnitten, um eine Umzingelung Würzbaches im neuen Planentwurf auszuschließen.
5383	5936	Stellungn.-ID 1351 Privat	WC5, WC7, WC8 und WC11 Möglicher Eiswurf im Winter durch Vereisung der Rotorblätter stellt eine enorme Gefahr für Wanderer, Sportler und sich in der Nähe der Windräder aufhaltenden und bewegenden Menschen dar. Gefahr besteht durch: • möglichen Eisfall (bei stehenden Rotorblättern) und • möglichen Eiswurf (durch drehende Rotorblätter)	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
5384	5937	Stellungn.-ID 1351 Privat	WC5, WC7, WC8 und WC11 Die Maßnahme des Beheizens der Rotorblätter ist energetisch widersinnig aufgrund des hohen Energiebedarfs.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
5385	5938	Stellungn.-ID 1351 Privat	WC5, WC7, WC8 und WC11 Ein Abschalten der Anlage bei entsprechenden Witterungsbedingungen verhindert nicht die Gefahr von	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5386	5939	Stellungn.-ID 1351 Privat	herabfallenden Eisbrocken (von deutlich über 200m Höhe). Diese Höhe übersteigt die Höhen von Bäumen um ein Vielfaches. Die Gefahr durch Eisfall ist deshalb nicht vergleichbar mit natürlichen Gegebenheiten. WC5, WC7, WC8 und WC11 Dies genannten Themen sind im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, deshalb weise ich ihn als fehlerhaft zurück.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5387	3769	Stellungn.-ID 1352 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete WC5, WC7, WC8 und WC11.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5388	3771	Stellungn.-ID 1352 Privat	Durch die Ausweisung der genannten Gebiete besteht eine punktuelle Überlastung und Umzingelung im Bereich der Gemeinde Oberreichenbach einschließlich aller Teilorte.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Fläche WC7 wird zugeschnitten, um eine Umzingelung Würzbaches im neuen Planentwurf auszuschließen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Für die anderen Ortsteile liegt nach einer genauen Überprüfung keine Umzingelung vor.
5389	3772	Stellungn.-ID 1352 Privat	Durch die Vorrangflächen WC5, WC7 und WC11 gehen wichtige Naherholungsgebiete mit einer Vielzahl von Wander- und Spazierwegen verloren, welche nicht nur von Einheimischen genutzt werden, sondern auch ein beliebtes Ausflugsziel vieler Menschen aus dem Ballungszentrum Stuttgart, Heilbronn und Umgebung sind.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
5390	3773	Stellungn.-ID 1352 Privat	Auch würde durch den Bau der Anlagen sehr viel Waldfläche verloren gehen,- Wald der in Zeiten des Klimawandels umso wichtiger für die Eigenregulation der Erde im Bezug auf unser Klima ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
5391	3774	Stellungn.-ID 1352 Privat	Zudem würde der Lebensraum der dort lebenden Tiere bedroht und teilweise sogar zerstört werden. Der Artenschutz wird durch die Vorranggebiete massiv beeinflusst. Das Gebiet ist regional Bedeutsam für diverse windkraftsensible Arten wie Auerwild, Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperlingskauz und diverse Fledermausarten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5392	3775	Stellungn.-ID 1352 Privat	Auch würde durch die für die Windkraftanlagen notwendige Betonierung der Sockel, sowie der Zufahrtswege eine Fläche geschaffen, welche sich im Sommer aufheizt und dadurch zur Erwärmung der umliegenden Waldflächen führt, wodurch wiederum die Flora und Fauna aus dem Gleichgewicht gerät und die Auswirkungen des Klimawandels dadurch punktuell nur noch weiter verstärkt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
5393	3776	Stellungn.-ID 1352 Privat	Durch die Installation von Windkraftanlagen in den genannten Gebieten verliert die Umgebung deutlich an Attraktivität- nicht nur im Bereich der Naherholung, sondern auch vor allem die Attraktivität als Wohnort geht verloren, da die Windkraftanlagen nicht nur eine optische Bedrängung darstellen, sondern auch der	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			erhöhte Schall- und Infraschall eine enorme Belastung darstellt, welche zu gesundheitlichen Beschwerden führen kann. Gerade im Gebiet Würzbach wäre die Bedrängung und Einkesselung durch die Windkraftanlagen enorm und würde den Bereich des Zumutbaren übersteigen.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
5394	3777	Stellungn.-ID 1352 Privat	Möglicher Eiswurf im Winter durch Vereisung der Rotorblätter stellt eine enorme Gefahr für Wanderer, Sportler und sich in der Nähe der Windräder aufhaltenden und bewegendenden Menschen dar. Gefahr besteht durch: möglichen Eisfall (bei stehenden Rotorblättern) und möglichen Eiswurf (durch drehende Rotorblätter) Die Maßnahme des Beheizens der Rotorblätter ist energetisch widersinnig aufgrund des hohen Energiebedarfs. Ein Abschalten der Anlage bei entsprechenden Witterungsbedingungen verhindert nicht die Gefahr von herabfallenden Eisbrocken (von deutlich über 200m Höhe). Diese Höhe übersteigt die Höhen von Bäumen um ein Vielfaches. Die Gefahr durch Eisfall ist deshalb nicht vergleichbar mit natürlichen Gegebenheiten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
5395	3778	Stellungn.-ID 1352 Privat	Dies genannten Themen sind im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, deshalb weise ich ihn als fehlerhaft zurück.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5396	3757	Stellungn.-ID 1353 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich, [Name anonymisiert] Einwände gegen die Planung der Vorranggebiete WC5, WC7, WC8 und WC11.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5397	3758	Stellungn.-ID 1353 Privat	Beim Lesen des Textes bitte das Herz einschalten und auf die natürlichen Instinkte vertrauen. Welchen Preis zahlen wir? Durch den Bau der Anlagen wird sehr viel Waldfläche verloren gehen,- Wald der in Zeiten des Klimawandels umso wichtiger für die Eigenregulation der Erde im Bezug auf das weiter bestehen ist!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5398	3759	Stellungn.-ID 1353 Privat	Eine obere Priorität sollte es sein, Schutz für die, welche nicht für sich selbst sprechen können. Die Pflanzen, Tiere deren Lebensraum durch Menschen Hand mutwillig zerstört wird. Routen von Flug, Rückzug, Brut und Schutzplätze. Die Natur ist durch uns Menschen stark eingegrenzt, alarmierend hierzu sieht man den Rückgang der wilden Bienenvölker. Welche unser Überleben sichern. 80 Prozent der 800 heimischen Nutz- und Wildpflanzen sind auf die Honigbienen als Bestäuber angewiesen, rund 85 Prozent der landwirtschaftlichen Erträge im Pflanzen- und Obstbau hängen in Deutschland von der Bestäubung ab. Für 500 Gramm Honig werden circa 75.000.000 Blüten bestäubt. Schon Albert Einstein soll 1949 gesagt haben: „Wenn die Biene einmal von der Erde verschwindet, hat der Mensch nur noch vier Jahre zu leben. Keine Bienen mehr, keine Bestäubung mehr, keine Pflanzen mehr, keine Tiere mehr, keine Menschen mehr.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
5399	3760	Stellungn.-ID 1353 Privat	Der Artenschutz wird durch die Vorranggebiete massiv beeinflusst und gefährdet. Das Gebiet ist regional Bedeutsam für diverse windkraftsensible Arten wie Auerwild, Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperlingskauz und diverse Fledermausarten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5400	3761	Stellungn.-ID 1353 Privat	Auch würde durch die für die Windkraftanlagen notwendige Betonierung der Sockel, sowie der Zufahrtswege eine Fläche geschaffen, welche sich im Sommer aufheizt und dadurch zur Erwärmung der umliegenden Waldflächen führt, wodurch wiederum die Flora und Fauna aus dem Gleichgewicht gerät und die Auswirkungen des Klimawandels punktuell nur noch weiter	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			verstärkt werden. Sowie Windräder das Mikroklima dadurch beeinflusst wird, da sie die Luft durchmischen. Wenn sich ein Windrad dreht, schaufelt es gleichzeitig immer etwas Luft von unten nach oben und umgekehrt. Das kann sich auf die Temperatur in Bodens auswirken. Wodurch viele Mikroorganismen zerstört werden.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
5401	3762	Stellungn.-ID 1353 Privat	Das natürliche Ökosystem, welches sowieso beeinträchtigt ist durch den Mensch weiter zu gefährden hat nichts mit Nachhaltigkeit zu tun. Es greift in den Lebensraum, Lebensqualität und regionale Nahrung für Tier und langfristig für den Mensch.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
5402	3763	Stellungn.-ID 1353 Privat	Durch die Ausweisung der genannten Gebiete besteht eine punktuelle Überlastung und Umzingelung im Bereich der Gemeinde Oberreichenbach einschließlich aller Teilorte.	Wird gefolgt Die Fläche WC7 wird zugeschnitten, um eine Umzingelung Würzbaches im neuen Planentwurf auszuschließen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
5403	3764	Stellungn.-ID 1353 Privat	Durch die Vorrangflächen WC5, WC7 und WC11 gehen wichtige Naherholungsgebiete mit einer Vielzahl von Wander- und Spazierwegen verloren, welche nicht nur von Einheimischen genutzt werden, sondern auch ein beliebtes Ausflugsziel vieler Menschen aus dem Ballungszentrum Stuttgart, Heilbronn und Umgebung sind.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5404	3765	Stellungn.-ID 1353 Privat	Durch die Installation von Windkraftanlagen in den genannten Gebieten verliert die Umgebung deutlich an Attraktivität- nicht nur im Bereich der Naherholung, sondern auch vor allem die Attraktivität als Wohnort geht verloren, da die Windkraftanlagen nicht nur eine optische Bedrängung darstellen, sondern auch der erhöhte Schall- und Infraschall eine enorme Belastung darstellt, welche zu gesundheitlichen Beschwerden führen kann. Gerade im Gebiet Würzbach wäre die Bedrängung und Einkesselung durch die Windkraftanlagen enorm und würde den Bereich des Zumutbaren übersteigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
5405	3766	Stellungn.-ID 1353 Privat	Möglicher Eiswurf im Winter durch Vereisung der Rotorblätter stellt eine enorme Gefahr für Wanderer, Sportler und sich in der Nähe der Windräder aufhaltenden und bewegenden Menschen dar. Gefahr besteht durch: möglichen Eisfall (bei stehenden Rotorblättern) und möglichen Eiswurf (durch drehende Rotorblätter) Die Maßnahme des Beheizens der Rotorblätter ist energetisch widersinnig aufgrund des hohen Energiebedarfs. Ein Abschalten der Anlage bei entsprechenden Witterungsbedingungen verhindert nicht die Gefahr von herabfallenden Eisbrocken (von deutlich über 200m Höhe). Diese Höhe übersteigt die Höhen von Bäumen um ein Vielfaches. Die Gefahr durch Eisfall ist deshalb nicht vergleichbar mit natürlichen Gegebenheiten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
5406	3767	Stellungn.-ID 1353 Privat	Im Moment werden Windkraftträder zusätzlich mit Energie aus Kohlrkraft, Gas und Öl. Schwefelhexafluorid - Treibhauswirkung Das Gas wird seit Jahren in Windrädern verbaut – ist aber als Treibhausgas tausendfach schädlicher für das Klima als CO2. Die Tagesschau titelte sogar „Klimakiller in Windkraftanlagen“. Speziell die Gefahren beim Einatmen von Helium oder SF6 zum Erreichen einer sehr hellen Stimme (Helium) oder einer besonders tiefen Stimme (SF6) werden teilweise verharmlost dargestellt. Eingeatmetes Helium oder SF6 kann zur Bewusstlosigkeit, Atemstillstand und zum plötzlichen Tod führen. SF6 ist 23.500-mal schädlicher als Kohlendioxid und hat in der Atmosphäre ? eine Lebensdauer von 3.200 Jahren.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Mittelspannungsschaltanlagen haben zwar aufgrund ihrer kompakten Bauweise einen eher geringen Anteil an den gesamten SF6-Emissionen in Deutschland. Jedoch steigt die in Deutschland verbaute Menge an. Auch die Menge, die in den Export geht, ist gestiegen und kann zukünftig zu Emissionen führen. In einer Studie und in Gesprächen mit der Industrie wurde deutlich, dass es ausreichend Alternativen zu SF6 gibt, um ein Verbot zu rechtfertigen.	
5407	3768	Stellungn.-ID 1353 Privat	Dies genannten Themen sind im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, deshalb weise ich ihn als fehlerhaft zurück.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5408	3751	Stellungn.-ID 1354 Privat	zu dem Windenergiegebiet WC 7 in Naislach würden wir gerne folgende Stellungnahme abgeben:	Wird zur Kenntnis genommen
5409	3752	Stellungn.-ID 1354 Privat	-Weitgehend unberührte Natur mit Naturschutzgebieten -Lebensraum diverser seltener Tierarten	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete, inkl. eines 200 m Vorsorgeabstands, als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Dieser ist auch für WC7 eingehalten. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5410	3753	Stellungn.-ID 1354 Privat	-Flächen teilweise in Privatwaldbesitz, d.h. wichtige Einkommensquelle für kleinbäuerliche Betriebe. Holz als Einkommensquelle entfällt. - Holz aus Privatwald im Vorranggebiet WC7 wird für den Holzscheitkessel zur zentralen Wärmeerzeugung und Warmwasserbereitung benötigt	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
5411	3754	Stellungn.-ID 1354 Privat	-massiver Ausbau der Infrastruktur notwendig, bisher sind nur kleine Forstwege vorhanden	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
5412	3755	Stellungn.-ID 1354 Privat	-teilweise sehr nahe an der Wohnbebauung, daher wird eine Beeinträchtigung durch Lärm befürchtet	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
5413	3756	Stellungn.-ID 1354 Privat	Bitte sehen Sie davon ab das Windenergiegebiet WC7 zu realisieren! Diese Themen sind im Planentwurf nicht ausreichend	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5414	3745	Stellungn.-ID 1355 Privat	berücksichtigt, deshalb weisen wir ihn als fehlerhaft zurück. Ihre Windkraftplanungen begrüße ich in keinsten Weise.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5415	3746	Stellungn.-ID 1355 Privat	Sie würden in gigantischer Weise Wälder und Böden vernichten. Den Lebensraum WALD für Mensch und Tier. Der Rückzugsort von Wildtieren und der Erholungsort der Menschen wird zerstört, unwiederbringlich.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
5416	3747	Stellungn.-ID 1355 Privat	Anmerkung: hätte mir gewünscht, dass Sie vom LRA Calw Gegenwind bekommen. Es war einmal - Bäderkreis Calw.	Nicht Regelungsgegenstand
5417	3748	Stellungn.-ID 1355 Privat	Die Massen an Beton und Stahl und und und, und spätere Entsorgung des Sondermülls - stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen der Anlagen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
5418	3749	Stellungn.-ID 1355 Privat	Die Auswirkungen der Anlagen auf die Böden zwecks Austrocknung wird ebenfalls nicht berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
5419	3750	Stellungn.-ID 1355 Privat	Suchen Sie andere Möglichkeiten Strom zu gewinnen. Wie wäre es z.B. mit Müllverbrennungsanlagen (Ausbau). Müll hat es genug!!! Das Motto müsste lauten: Heimat bewahren, jetzt wichtiger denn je!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
5420	3735	Stellungn.-ID 1356 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes WC 7 in Würzbach Naislach.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5421	3736	Stellungn.-ID 1356 Privat	Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht gegen die Ausweisung dieses Gebiets: Durch die dortigen Windkraftanlagen im Bereich Zimmer Naislach (WC7) geht ein wichtiger Naherholungsraum für die Bevölkerung verloren. Die Überbelastung durch eine Vielzahl von Anlagen führt zu einer erhöhten Schallbelastung der Anwohner. Die aktuelle Geräuschnorm (TA-Lärm) ist veraltet und kann zur wissenschaftlich fundierten Bewertung der Belastung nicht mehr herangezogen werden. Die aus der Vielzahl an Anlagen resultierende Schall- und Infraschallbelastung kann zu gesundheitlichen Problemen führen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
5422	3737	Stellungn.-ID 1356 Privat	Der Wirkzusammenhang wurde bereits durch einige Studien nachgewiesen. Der Vorsorgeabstand muss daher dringend flächendeckend erhöht werden, um jedem Anwohner das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu gewähren (Art.2 Grundgesetz).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Hinweis: Die Fläche WC7 wird zugeschnitten, um eine Umzingelung Würzbaches im neuen Planentwurf auszuschließen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
5423	3738	Stellungn.-ID 1356 Privat	Durch die vielen Anlagen mit einer möglichen Höhe von aktuelle bis zu 290 Metern entsteht besonders im Teilort Würzbach bei einem Mindestabstand zur Wohnbebauung von nur 750 Meter eine örtliche Bedrängung und ist so nicht hinnehmbar.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“. Hinweis: Die Fläche WC7 wird zugeschnitten, um eine Umzingelung Würzbaches im neuen Planentwurf auszuschließen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5424	3739	Stellungn.-ID 1356 Privat	Für jedes Windrad werden ca. 1 ha gesunder und teilweise alter Baumbestand gerodet und zerstört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
5425	3740	Stellungn.-ID 1356 Privat	Tiere und Pflanzen werden aus ihrem natürlichen Lebensraum verdrängt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
5426	3741	Stellungn.-ID 1356 Privat	Das Ökosystem wird zunichte gemacht und zahlreiche Vögel werden durch die Rotoren der Windkraftanlagen getötet. Das Gebiet ist regional bedeutsam für diverse windkraftsensibile Arten wie Auerwild, Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperlingskauz sowie verschiedene Fledermausarten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5427	3742	Stellungn.-ID 1356 Privat	Das Landschaftsbild wird durch Windkraftanlagen und durch zusätzliche Strommasten nachhaltig geprägt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
5428	3743	Stellungn.-ID 1356 Privat	Der Zubau von Wind-Industrieanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25 % bis 70 % und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken und Wohngebäuden bedeuten. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
5429	3744	Stellungn.-ID 1356 Privat	Die Gemeinde Oberreichenbach hat im Jahre 2013 öffentlich bekannt gemacht, daß die ENBW als Nachfolgefirma eines einstigen Investors den bestehenden Vertrag rechtswirksam gekündigt hat, da sich ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen nicht sicherstellen lasse.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“.
5430	3720	Stellungn.-ID 1357 Privat	ich habe vom Planungsentwurf Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald erfahren und äußere massive Bedenken gegen diese Planung	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5431	3728	Stellungn.-ID 1357 Privat	Um es vorweg zu nehmen, ich bin der absoluten Überzeugung, dass wir Energie alternativ erzeugen sollten und war vor rund 20 Jahren einer der Ersten, der in unserer Region eine Photovoltaikanlage in Betrieb genommen hat. Doch was hier als Planung vorgesehen ist hat mit Nachhaltigkeit, Natur- und Umweltschutz nichts mehr zu tun - im Gegenteil.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5432	3729	Stellungn.-ID 1357 Privat	Dabei ist der Ort Würzbach regelrecht umzingelt von Windkraftanlagen, welche in einer Höhe gebaut werden sollen, die den Stuttgarter Fernsehturm übersteigen. Würzbach war einst durch seinen Waldbestand eine wohlhabende Gemeinde und nun soll alleine im Vorranggebiet WC11 südlich von Würzbach insgesamt 473ha gesunder Wald abgeholzt werden. Das ist für mich einfach unfassbar.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Fläche WC7 wird zugeschnitten, um eine Umzingelung Würzbachs im neuen Planentwurf auszuschließen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Den Anregung bezüglich WC11 wird nicht gefolgt. Zu WC11 S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Förderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5433	3730	Stellungn.-ID 1357 Privat	Ich habe massive Bedenken, vor allem auch aus gesundheitlichen und ökologischen Gründen. Hierzu gehört nicht nur die bekannte Schall- und Infraschallbelastung die zu gesundheitlichen Problemem führen kann sondern auch der zwischenzeitlich nachgewiesene Feinstaub-Abrieb der Windkraftanlagen - der unglaubliche Mengen die Luft, Boden und Grundwasser kontaminiert. Hierzu auch ein aufklärendes Video. https://www.youtube.com/watch?v=aZssaRj0vEO	im Wald “. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
5434	3731	Stellungn.-ID 1357 Privat	Jede *Windkraftanlage größerer Bauweise*, geben rund *90 Kilo im Jahr Feinstaub-Abrieb* in die Luft ab, bestehend aus *Mikroplastik bzw. Carbonfaser*. Um sich diese Mengen Mal bildlich vorzustellen: Das entspricht in etwa 10 Schubkarren gesundheitsgefährlicher Carbonfaser-Staub im Jahr, pro Windkraftanlage. In der Umgebung von Wolfegg (Baden-Württemberg) sollen 39 Windkraftanlagen mit je Durchmesser 170 Meter Durchmesser gebaut werden. Das entspricht im Jahr mehr als 3.500 Kilo kontaminierender Mikroplastik für die gesamte Umgebung der Anlagen. Sind die in der Nähe befindliche *Trinkwasserquellen erst einmal mit Carbonfasern kontaminiert*, müssen sie *gesperrt* werden und werden über *Jahrzehnte hinweg kontaminiert* bleiben. Weder lässt sich der *Abrieb der Windkraftanlagen* verhindern, noch lässt sich die *Verseuchung der Böden und Grundwassers wieder rückgängig machen*. Bei einer *Laufzeit von 20 Jahren errechnen sie eine Belastung von über 70 Tonnen Carbonfaser-Mikroplastik*, die nieder gehen und in den *Böden versickern und ins Grundwasser und Trinkwasserquellen* gelangen. Dieser *Carbonfaser-Mikroplastik schwebt bei diesen Anlagen permanent in der Luft* und wirkt eingeatmet *Lungenschädlich. Symptome können u.a. Reizhusten sein, tränende Augen, Asthma-Erscheinungen* und Symptome wie bei einer C*rona-Infektion, wo der Körper mit ausschleimenden Abwehrreaktionen sowie *Entzündungen der Atemwege* reagiert. *Felder in Nachbarschaft zu verbrannten Windkraftanlagen* dürfen derzeit in Niedersachsen landwirtschaftlich *nicht mehr bewirtschaftet werden* aufgrund der *Kontamination*. Vermutlich werden wir in einigen Jahren ähnliche Probleme mit den Folgeschäden von Windkraftanlagen haben, wie heute mit Atomkraft. Manches schenit uns hierzu heute nur noch nicht bekannt oder bewusst zu sein.Doch ein Rückbau bei einem derart massiven Eingriff in die Natur wird dabei unmöglich sein. Wir selbst hatten vor einigen Jahren einen Bauantrag für ein Eigenheim gestellt und dieser wurde mit der Begründung	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Das Ortsbild ist in diesem Fall kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			abgelehnt, dass damit der Charakter des Waldhufendorfes zerstört würde und nun plant man einen derart massiven Eingriff, der jeglichen Charakter des Waldhufendorfes Würzbach verschwinden lässt. Simulationen zeigen, dass aus dem Waldhufendorf ein Industriepark Windkraft entsteht in dem dann auch noch Menschen leben.	
5435	3732	Stellungn.-ID 1357 Privat	Dies wird mit Sicherheit auch zu einem massiven Wertverlust der Immobilien führen, auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraft anlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswertes rechtfertigen können.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
5436	3733	Stellungn.-ID 1357 Privat	Die Planung in dieser Größenordnung kommt insbesondere in Würzbach einer Teilenteignung gleich. Wir sollten dazu übergehen dort Windkraftanlagen zu nutzen, wo entsprechende Wirtschaftlichkeit aufgrund derentsprechenden Windkarten gegeben ist ohne dabei derart massive Eingriffe in gesunde Wälder und die Natur und den bisherigen Artenschutz vorzunehmen. In Gebieten wie Süddeutschland, wo mit einer besseren Sonneneinstrahlung zu rechnen ist, sollte hingegen verstärkt auf Photovoltaik gesetzt werden. Wie bereits erwähnt, mir ist bewusst, dass wir Energie alternativ erzeugen müssen, doch dieser Umstieg sollte mit den Erkenntnissen einhergehen, die man aus dem Betrieb erhält.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
5437	3734	Stellungn.-ID 1357 Privat	Ich habe den Eindruck, dass mit diesem Planentwurf über Generationen hinweg irreparable Schäden erzeugt werden Ich würde mir wünschen, dass die Bedenken der betroffenen Bürger vor allem hinsichtlich ihrer Gesundheit bei der Planung Berücksichtigung finden. Auch kann ich einen derart massiven Eingriff in eine intakte Natur in keiner Weise nachvollziehen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5438	3716	Stellungn.-ID 1358 Privat	als begeisterter Wanderer und Naturliebhaber möchte ich meine tiefe Besorgnis über den Planentwurf zur Errichtung von Windkraftanlagen im Nordschwarzwald bzw. den o.g.Gebieten zum Ausdruck bringen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5439	3717	Stellungn.-ID 1358 Privat	Für mich und viele andere Naturfreunde stellen Windräder nicht nur eine optische Beeinträchtigung dar, sondern sie können auch erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit und die natürliche Umgebung haben. Der Nordschwarzwald ist ein bedeutendes Naherholungsgebiet, das von vielen Menschen zur Erholung und Entspannung genutzt wird. Die geplante Installation von Windkraftanlagen würde dieses einzigartige Landschaftsbild und die intakte Natur maßgeblich beeinträchtigen. Das Hochplateau, die grünen Wälder und die unberührten Täler würden durch die Präsenz industrieller Windräder erheblich entstellt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
5440	3718	Stellungn.-ID 1358 Privat	Darüber hinaus gibt es zahlreiche wissenschaftliche Studien, die darauf hinweisen, dass der Betrieb von Windkraftanlagen negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben kann. Insbesondere Lärmemissionen und Infraschall können zu Schlafstörungen, Stress und anderen gesundheitlichen Problemen führen. Als jemand, der die Ruhe und Stille der Natur schätzt, bin ich zutiefst besorgt über die potenziellen gesundheitlichen Risiken, die mit der Nähe von Windkraftanlagen einhergehen können. Es ist wichtig zu betonen, dass der Einsatz erneuerbarer Energien für den Klimaschutz und die Reduzierung von CO2-Emissionen von entscheidender Bedeutung ist. Jedoch sollte dies nicht auf Kosten wertvoller Naturschutzgebiete und der Gesundheit der Menschen geschehen. Es müssen alternative Standorte für Windkraftanlagen gefunden werden, die weniger empfindliche Ökosysteme und menschliche Siedlungen beeinträchtigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Die Bewertung hat anhand des Kriterienkataloges, des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Umweltberichtes inkl. des Steckbriefes und anhand der eingegangenen Belange im Rahmen der Beteiligung stattgefunden. Entsprechend des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sind keine Einzelbelang angeführt worden, die dies aufwiegen. Auch die kumulative Betrachtung der entgegenstehenden Belange führt nicht zur Herausnahme des Gebietes aus der Entwurfskulisse. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
5441	3719	Stellungn.-ID 1358 Privat	Insgesamt bin ich der festen Überzeugung, dass der Planentwurf des Regionalverbands Nordschwarzwald zur Errichtung von Windkraftanlagen sorgfältig überarbeitet werden muss. Es ist wichtig, die Bedenken der lokalen Gemeinschaft ernst zu nehmen und nachhaltige Lösungen zu finden, die sowohl den Bedarf an erneuerbarer Energie decken als auch die einzigartige Schönheit und Gesundheit der Natur bewahren.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				– Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
5442	3714	Stellungn.-ID 1359 Privat	ich widerspreche hiermit dem aktuell veröffentlichten Teilregionalplan für Windkraft.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5443	3715	Stellungn.-ID 1359 Privat	Die Gemeinde Oberreichenbach, insbesondere der Ortsteil Würzbach, ist durch die aktuelle Planung überbelastet. Vor allem das Gebiet WC11 stellt, weil im Süden des Ortsteils gelegen, eine große Belastung dar, sowohl optisch als auch akustisch. Und das, obwohl die ursprünglich angenommene Mindest-Windhöflichkeit hier in der Hälfte der Fläche unterschritten wird. Ich bin der Meinung, dass WC11 zumindest um die genannten Bereiche verkleinert werden muss, um zum einen eine angemessene Wirtschaftlichkeit der Anlagen und zum Anderen die Akzeptanz der Anwohner zu erreichen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Fläche WC7 wird im Süden zugeschnitten, um eine Umzingelung Würzbachs im neuen Planentwurf auszuschließen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. WC11 wird weiter verfolgt. Die Bewertung hat anhand des Kriterienkataloges, des Umweltberichtes inkl. des Steckbriefes und anhand der eingegangenen Belange im Rahmen der Beteiligung stattgefunden. Entsprechend des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sind keine Einzelbelang angeführt worden, die dies aufwiegen. Auch die kumulative Betrachtung der entgegenstehenden Belange führt nicht zur Herausnahme des Gebietes aus der Entwurfskulisse. Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
5444	3721	Stellungn.-ID 1360 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete aus folgenden Gründen:	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5445	3722	Stellungn.-ID 1360 Privat	1. Nichtvorhandener Brandschutz für Waldflächen Im Genehmigungsantrag von 2019 [1] zur Erstellung und Betrieb von 3 Windrädern zwischen Oberreichenbach und Calmbach (Gebiet W5) wurde das Thema Brandschutz doch sehr oberflächlich behandelt und offenbar wurde von offizieller Seite (Landratsamt) auch nichts Detaillierteres angefordert. Versicherungsverbände empfehlen dagegen schon länger weitergehende Maßnahmen	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			(siehe z.B. [2],[3]). Selbst wenn diese Empfehlungen inzwischen in Genehmigungsverfahren gefordert werden, bleibt ein umliegender Wald weiterhin stark gefährdet, sollte ein Windrad Feuer fangen. Dies gilt besonders in den inzwischen immer häufiger auftretenden Trockenperioden, während denen akute Waldbrandgefahr besteht. Ein brennendes Windrad wird unter diesen Bedingungen nahezu zwangsweise einen Waldbrand auslösen. Die Hauptursachen für das Ausbrechen von Bränden in Windkraftanlagen waren in der Vergangenheit u.a. Blitzeinschläge, elektronische Anlagen und die starke Erwärmung von Oberflächen (vgl. [2]). Selbst nahezu perfekte und umfänglich realisierte Brandschutzmaßnahmen beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen sowie ein hoch modernes und ausgereiftes Condition Monitoring System (Zustandsüberwachungssystem) kann einen Brand in einer Anlage nicht ausschließen. Zwar ist die Wahrscheinlichkeit eines solchen Brandes für eine einzelne Anlage klein, jedoch muss man bedenken, dass die Wahrscheinlichkeit für einen Brand einer Windkraftanlage in dichtem Waldgebiet mit der großen Anzahl der nun geplanten Anlagen sowie deren Betriebsstunden kumuliert und sich dadurch erheblich vergrößert. In der Summe kann man daher die Wahrscheinlichkeit für ein derartiges Ereignis nicht vernachlässigen. Das bedeutet wiederum, dass mit dem jetzt geplanten Ausbau von Windkraftanlagen in Waldgebieten in dem Jahrzehnt nach Inbetriebnahme leider mit einigen verheerenden Waldbränden zu rechnen ist. Zu brennenden Windrädern kommt es nachweislich leider immer wieder. So gab es z.B. am 22.1.24 in Mecklenburg-Vorpommern sogar zwei Windradbrände an einem Tag, bei Greifswald und in Ganschendorf! In aufgenommenen Videos ist gut zu erkennen, wie von dem brennenden Windrad bei Greifswald brennende Teile wegschleuderten und vom Wind, der auch das Feuer weiter anfachte, ein Stück weggetragen wurden. Fallen solche brennende Teile in ein Waldstück besteht dort eine extrem hohe Waldbrandgefahr, besonders während einer Trockenperiode. Diese Gefahr macht das Errichten von Windkraftanlagen in Waldgebieten, neben den auch sehr zu beachtenden Natur- und Artenschutzbelangen (vgl. Punkt 6), doch sehr fraglich und sollte bedeutend mehr Beachtung bei Planungen finden.	Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
5446	3723	Stellungn.-ID 1360 Privat	2. Infraschallproblematik Es ist durchaus richtig, dass die in Einwendungen oft zitierte Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe [4],[5] im Auswerteverfahren fehlerhaft ist. Man darf allerdings daraus nicht einfach ableiten, dass sich die Infraschallproblematik dadurch erledigt	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			hat. Zum einen gibt es andere Studien mit ähnlichen Ergebnissen (siehe z.B. [6] und [7]) und zum anderen verweist man gern, wie schon immer, auf die LUBW-Studie [8]. Diese Studie des LUBW ist allerdings ebenfalls nicht frei von Problemen: Im Gegensatz zu anderen Studien wurde in der LUBW-Studie eine Frequenzbandanalyse (Terzbandanalyse) durchgeführt. Die dabei auftretende Mittelung innerhalb eines Frequenzbandes glättet jedoch das Spektrum und die gegenüber dem Untergrund stark erhöhten Frequenzen treten in der Signalanalyse nicht mehr deutlich hervor. Es sind aber gerade diese einzelnen Frequenzen, die bei der Infraschallemission einer Windkraftanlage sehr bedeutend sind, wie in wissenschaftlichen Veröffentlichungen (siehe z.B. [6]) eindeutig nachgewiesen wurde. Nur schmalbandige Analysen der Rohdaten sind geeignet, die in diesem Bereich auftretenden Effekte realistisch zu beschreiben. Interessant und aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang, dass viele der Messungen, die zu anderen Ergebnissen als die LUBW-Studie kommen nicht durch Haltungen Pro- oder Kontra-Windkraft motiviert waren, sondern im Rahmen ganz anderer Fragestellungen untersucht werden mussten. Dabei traten z.B. die Infraschallsignale von Windkraftanlagen als Störsignale bei Messungen im Rahmen der Überwachung des Kernwaffenteststoppabkommens [4] oder im Rahmen der Analyse von Erdbebenwellen ([6],[9]) auf. Weiterhin wurde in der LUBW-Studie ein sog. G-Filter benützt, welcher in der Norm ISO 7196 [10] definiert ist. Durch diesen G-Filter werden entscheidende, medizinisch relevante Frequenzanteile ($< 10\text{Hz}$) sehr stark gedämpft, was unmittelbar eine Verfälschung der Messungen in diesem sensiblen Bereich zur Folge hat. Hierbei ist besonders zu beachten, dass viele Organe des menschlichen Körpers Eigenfrequenzen bei ca. 8Hz aufweisen, Frequenzen in diesem Bereich ist daher besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Verfälschung der Rohdaten mittels eines Filters, der in diesem Frequenzbereich stark dämpft, ist daher nicht zielführend und inakzeptabel. Völlig unzureichend wird in der LUBW-Studie der sog. Körperschall (Ausbreitung von Schallwellen in Festkörpern) behandelt. Hierzu sind Messungen in geschlossenen Räumen unabdinglich, da sich dort Luftschall und Körperschall überlagern können und dadurch erhöhte Schalldruckbelastungen entstehen (siehe z.B. [6]). Die im Vergleich zum Außenbereich stark erhöhte Infraschallbelastung innerhalb geschlossener Gebäude ist von hoher gesundheitlicher Relevanz. Dieser Umstand wurde in der LUBW-Studie komplett ignoriert, da in der LUBW-Studie keine Messungen in geschlossenen Räumen vorgenommen wurden. Es sei auch noch darauf hingewiesen, dass neuere	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Infraschallmessungen mit modernen Schalldruckaufnehmern durchgeführt werden, da diese für den tieffrequenten Bereich bedeutend geeigneter sind als Mikrofone. In der viel zitierten LUBW-Studie sind leider noch Mikrofone verwendet worden.	
5447	3724	Stellungn.-ID 1360 Privat	3. Unzureichende Schallprognosen in Planung und Genehmigungsanträgen Gängige Schallprognosen basieren auf Vorgaben der TA-Lärm [11], der DIN ISO 9613-2 [12] modifiziert durch das sog. Interimsverfahren [13]. Dieser Ansatz wird allerdings aus technisch-naturwissenschaftlicher Sicht der Sache in keiner Weise gerecht. Auch das inzwischen verwendete Interimsverfahren [13] (Korrekturen der Dämpfung aufgrund der Bodenbeschaffenheit, u.a. durch Berücksichtigung konstruktiver Interferenzen) löst die unten aufgeführten Problematiken nicht einmal ansatzweise. Dem Berechnungsmodell nach DIN ISO 9613-2 liegen vereinfachte Annahmen zugrunde, die lediglich für technische Anlagen mit bodennahen Punktschallquellen in einer maximalen Höhe von 30m anwendbar sind. Nur in diesem eingeschränkten Anwendungsbereich können Prognosen nach DIN ISO 9613-2 zuverlässige Aussagen liefern. Dass derartige Berechnungsmodelle für die Prognose von Schallausbreitungen von Windkraft-Anlagen ungeeignet sind, lässt sich in dem bereits 1996 erschienen Lehrbuch „Wind Turbine Noise“ von Wagner, Bareiß und Guidati [14] nachlesen. Diese Autoren analysieren Berechnungsmodelle und teilen diese in drei Klassen ein: Stark vereinfachende Berechnungsmodelle (wie nach DIN ISO 9613-2) gehören demnach zur Klasse 1, welche die Autoren als nicht geeignet für zuverlässige Prognosen einstufen. Modelle der Klasse 2, welche eine Überlagerung der verschiedenen Erzeugungsmechanismen des Schalls beinhalten, sind dazu schon eher geeignet. Zuverlässige Prognosen sind jedoch nur von Modellen der Klasse 3, welche die vollständige Information über die Schallerzeugungsmechanismen berücksichtigen, zu erwarten. Daher ist es nicht verwunderlich, dass an realen Anlagen gemessene Schallpegel immer wieder über den prognostizierten Werten liegen und z.T. die empfohlenen Richt- und Grenzwerte erheblich überschreiten (vgl. z.B. [15], [16]). Hinweise, dass die so berechneten Schallprognosen mit gemessenen Werten der Hersteller weitgehend übereinstimmen sollte man kritischer begegnen und eher als zufällige Übereinstimmung einordnen, da sie einer wissenschaftlich fundierten Methodik nicht gerecht werden. Hier wäre es also an der Zeit, die Berechnungsverfahren auf eine bessere Basis zu stellen, die wegen der Natur der Sache auf detaillierteren Verfahren (z.B. Simulationen)	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5448	3725	Stellungn.-ID 1360 Privat	als die in den gängigen Pro grammpaketen (wie z.B. WindPro der Firma Ramboll CUBE GmbH) verwendeten „Faustformeln“ der TA-Lärm beruhen sollten. 4. Geringe Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen in Baden-Württemberg Weiter möchte ich auch die geringe Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen in Baden-Württemberg erwähnen. In einem Artikel der Neunen Züricher Zeitung wurden die Ergebnisse eingehender Untersuchungen hierzu dargestellt und diskutiert [17]. In diesen Untersuchungen wurden unter Verwendung realer Wetterdaten von zehn Jahren Simulationen durchgeführt und ausgewertet. Danach haben im Zehnjahresmittel Windkraftanlagen im windarmen Baden-Württemberg lediglich eine Auslastung von 17% erreicht. Da bei diesen Untersuchungen Abschaltzeiten nicht mitberücksichtigt wurden, dürften reale Werte sogar noch geringer ausfallen. Bei allem politischen, und leider vor allem ideologischen, Willen sollte man auch diese Ergebnisse beachten und ernsthafter in Betracht ziehen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
5449	3726	Stellungn.-ID 1360 Privat	5. Starke Beeinträchtigung von Naherholungsgebieten, Umzingelung vom Ortsteil Würzbach Bei vollem Ausbau nach den vorliegenden Plänen würde der Ortsteil Würzbach durch die Vorranggebiete W11 , W7, und W5 nahezu umzingelt werden. Dies empfinden viele Bewohner aus Würzbach verständlicherweise als Zumutung. Weiterhin ist dazu festzustellen, dass mit den Gebieten W11 , W7, und W5 wichtige und gern besuchte Naherholungsgebiete beeinträchtigt und daher zerstört werden. Gerade W11 und W7 sind im jetzigen Zustand letzte Oasen der Ruhe und daher Rückzugsgebiete für Mensch und Tier, was natürlich nicht mehr der Fall sein wird wenn dort mehrere Windkraftanlagen installiert werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Fläche WC7 wird im Süden zugeschnitten, um eine Umzingelung Würzbaches im neuen Planentwurf auszuschließen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. An WC11 wird weiterhin festgehalten S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5450	3727	Stellungn.-ID 1360 Privat	6. Starke Beeinträchtigung des Lebensraumes geschützter Tierarten Die Installation von Windkraftanlagen in Waldgebieten verstört viele dort lebende Tierarten. In den geplanten Vorranggebieten W5, W7 und W11 betrifft dies u.a. Rotmilan, Schwarzstorch, Mäusebussard, Schwarzspecht, Auerhuhn und viele Fledermausarten. Man sollte beachten, dass es sich dabei zum Teil um geschützte Tierarten handelt, deren Lebensraum bei einer Umsetzung der Planung stark beeinträchtigt und teilweise zerstört wird. Die in den neuen Genehmigungsverfahren, welche bekanntlich in erster Linie zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren eingeführt wurden, geforderten Artenschutzgutachten und deren Bewertung sind leider wenig geeignet den Lebensraum dieser windkraftsensiblen Arten effektiv zu schützen und zu erhalten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. Der Regionalverband folgt den gesetzlichen Vorgaben S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	
5451	3699	Stellungn.-ID 1362 Privat	gerne möchte ich dem aktuell veröffentlichten Regionalplan für Windenergie in seiner jetzigen Form widersprechen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5452	3700	Stellungn.-ID 1362 Privat	Umzingelung: Die Regionalversammlung Nordhessen hat im Jahr 2014 eine Präzedenzregelung geschaffen bzgl. der Umzingelung von Ortschaften durch Windenergieanlagen. Meiner Meinung nach müssen sich Regionalverbände bei ihrer Planung an ebensolchen Präzedenzregelungen orientieren. Nach vorliegender Regelung besteht für die Ortschaft Würzbach der Fall der Umzingelung mit mehr als 120° aufgrund der Gebiete WC5, WC7, WC8 (teilweise im 5km Radius) und WC11.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zur angewandten Regelung des Regionalverbandes S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Diese sieht lediglich einen 2,5 Kilometer Radius vom Ortsrand vor, da die bedrängende Wirkung der Anlagen dann stark zurücktritt. Die Umzingelung Würzbachs wurde aber auch anhand des Kriterienkataloges des RVNSW festgestellt und die Fläche WC7 wird deshalb im Süden Richtung Würzbach zugeschnitten und verkleinert.
5453	3701	Stellungn.-ID 1362 Privat	Windhöffigkeit: Aufgrund eines relativ gesehen höheren Windaufkommens als an vielen anderen Orten in Baden-Württemberg ist die Gemeinde Oberreichenbach überproportional durch Vorranggebiete belastet. Dass nun aber noch zusätzlich ein (bislang in früheren Versionen des Teilregionalplans nie ausgewiesenes) Gebiet WC11 aufgenommen wird, obwohl in ca. 50% der Fläche nur eine Windhöffigkeit von 190W/m² gegeben ist, kann so nicht sein. Ich möchte mich hier für eine Reduzierung der Fläche WC11 um die genannten Anteile mit geringerer Windhöffigkeit aussprechen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“.
5454	3702	Stellungn.-ID 1362 Privat	Schallbelastung: Wenn auch gesetzlich geregelt, so ist die aktuelle Erstellung von Schallbelastungsgutachten zu hinterfragen. Die aktuelle TA-Lärm ist längst veraltet und zur Bewertung der Schallemission von Windenergieanlagen nicht tauglich. Desweiteren möchte ich für die besondere Situation von Würzbach die Frage stellen, ob eine Gesamtbetrachtung einer möglichen Schallbelastung durch mehrere Windenergiestandorte in der Umgebung zu erstellen ist? Nach aktueller Genehmigungspraxis wird lediglich ein einziges Vorranggebiet auf seine Schallauswirkung auf die Umgebung geprüft. Wie verhält es sich, wenn sich mehrere Windenergiegebiete in der Umgebung eines Wohnorts befinden? Meiner Meinung nach wird die aufsummierte Schallbelastung die vorgegebenen Grenzwerte übersteigen. Die Überbelastung, vor allem des Ortes Würzbach, ist daher weiter zu reduzieren.	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5455	3703	Stellungn.-ID 1362 Privat	Artenschutz: Im Bereich zwischen WC7, 8 und 11 befindet sich eine festgestellte Brutstätte des Schwarzstorchs, der stark windkraftsensibel ist. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			veröffentlichte 2015 eine Mindestabstandsempfehlung von 3.000 m von WEA zu Brutplätzen des Schwarzstorchs und einen Prüfbereich von 10.000 Metern um Brutplätze, um Gefährdungen bei Flügen zu Nahrungsgründen auszuschließen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, bei dem es um die räumliche Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht geeignetsten Gebiete für die Windenergie sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Teilflächenziels von mindestens 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie geht (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen geplant werden, können konkretere naturschutzrechtliche Untersuchungen erfolgen.
5456	5994	Stellungn.-ID 1363 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Stellungnahme gegen Planungsentwurf Windkraft des Regionalverbands Nordschwarzwald der Vorrangsgebiete WC5, WC7, WC8 WC11 Mangelnde Wirtschaftlichkeit: Ca. 50% des WC11 Gebietes erfüllen die Windhöflichkeit von 190 W/m² nicht, und dürfen deshalb nicht gebaut werden	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“.
5457	6004	Stellungn.-ID 1363 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Artenschutz, Tierschutz: Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wirken sich negativ auf die lokale Fauna aus. Der Bau von Windparks erfordert oft die Rodung von Wäldern oder die Zerstörung von natürlichen Landschaften, was zu ökologischen Störungen führt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5458	6005	Stellungn.-ID 1363 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] WKAs töten Vögel und Fledermäuse, indem sie mit den sich drehenden Rotoren kollidieren, und können Lebensräume für verschiedene Arten beeinträchtigen. Die Gemeinde Oberreichenbach ist bedeutendes Gebiet für Auerhuhn. Diverse Fledermausarten, Schwarzspecht, Sperlingskauz.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.
5459	6006	Stellungn.-ID 1363 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Überspannung, keiner will zahlen: Windrad schädigt 300 Verbraucher und keiner will den Schaden zahlen! https://www.youtube.com/watch?v=thuCrw0low Überspannung: Den Schaden will niemand bezahlen, Betriebe können zerstörte Maschinen nicht mehr ersetzen gehen dadurch pleite, weil nur 5000 Euro entschädigt werden, wenn überhaupt entschädigt wird, Überspannungen treten vermehrt aufgrund unserer Strom-Experimente auf, durch den ausgewogen Energiemix treten aber auch Stromausfälle auf	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“.
5460	6007	Stellungn.-ID 1363 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Infrarotschall, Lärm, Lichtverschmutzung: Beschwerden reichen von Schlafstörungen über Kopfschmerzen bis hin zu Stress und können die Lebensqualität beeinträchtigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
5461	6008	Stellungn.-ID 1363 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Vibrationen stören und verhindern Geburten von Wildtieren: Windparks in Norwegen in der Kritik –Greta Thunberg auch dagegen Windparks in Norwegen in der Kritik – Greta Thunberg auch dagegen: https://www.agrarheute.com/management/agribusiness/windparks-norwegen-kritik-greta-thunberg-dagegen-606486 Vibrationen verängstigen Wildtieren: https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klima-nachhaltigkeit/oberstes-gericht-in-norwegen-erklaert-zwei-windparks-fuer-unzulaessig-17580749.html	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5462	6009	Stellungn.-ID 1363 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Aufwind erzeugt Trockenheit: Gefahr für Menschen, Tieren, der Umwelt durch brennende WKA im Wald Im Wald wo die WKA steht ist die Bodentemperatur höher als im bewaldeten Gebiet bei extremer Trockenheit könnte Windrad brennen und dann brennt der ganze Wald Studie: Windrad bremsen den Wind das führt zu Trockenheit, da der Wind die Regenwolken nicht mehr auf das gesamte Gebiet schieben kann	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
5463	6010	Stellungn.-ID 1363 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Umweltschäden, Raubabbau, enormer Ressourcenverbrauch: Balsaholz muss mehrere 1000 km weit her gekarrt werden. Es kann auch durch Raubabbau geschlagen werden https://paz.de/artikel/wenn-klimaschutz-zum-klimakiller-wird-a282.htm I Entsorgungsproblem: Flügel sind nicht recyclebar, Entsorgungsproblem: Bald Windkraft-Friedhöfe in Spanien? Windräder führen zu enormem Entsorgungs-Problem Bald Windkraft-Friedhöfe in Spanien? Ausgediente und beschädigte Windräder stellen ein immer größeres Entsorgungs-Problem dar. Gibt es bald erste Win... https://www.costanachrichten.com/spanien/politik-wirtschaft/windraeder-spanien-entsorgung-problem-windkraft-friedhoe-fe-recyclen-risiken-gefahren-fluegel-92241961.html Gefährlicher enormer Abrieb mit verheerenden unerforschten Folgen : An den Flügel herrschen Geschwindigkeiten von über 300 km/h der Abrieb durch Wassertropfen, aufgeschlagene Insekten, Vögel, Schmutzpartikel beträgt 1395 Tonnen pro Jahr, so der Wissenschaftliche Dienst, bei 31 000 Windanlagen sind das 45 kg pro Jahr an Abrieb, Neue Windanlagen bestehen aus Carbonfaser und sind somit lungengängig, diese gelangen also in unsere Lungen. Leading Edge Studie aus Danmark: bei Rotordurchmesser von 130 m ergibt das 62 kg Abrieb pro Jahr Bei Schwachwindanlagen mit Rotordurchmesser von 180 m sind es 90 kg Abrieb pro Jahr Dieser Abrieb atmen bedrohte Tiere ein und auch der Mensch, denken Sie an Mikroplastik, dem PFAS (per- und polyfluorierte Chemikalien) und dessen Folgen und eine "Maschine" die Unmengen ähnlicher oder sogar die selben Substanz produziert stellen wir einfach in der Natur auf!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
5464	6012	Stellungn.-ID 1363 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Enormer Ressourcenverbrauch: Das Fundament aus Beton verbraucht enorme Mengen an CO2 in der Herstellung Raumbedarf und Landnutzung: Windkraftanlagen benötigen viel Platz und beanspruchen große Flächen, insbesondere wenn sie in Gruppen oder Windparks angeordnet sind. Dies kann zu Konflikten mit anderen Landnutzungen führen, wie Landwirtschaft, Naturschutz oder Tourismus, und zu einer Fragmentierung von Lebensräumen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und in den

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			führen.	Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
5465	6013	Stellungn.-ID 1363 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Enormer Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Nähe vom WKAs: 25% bis 75% Wertverlust, bestätigt durch Oberfinanzdirektion NRW und Bundesgerichtshof Enormer Schattenwurf der WKAs	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
5466	6015	Stellungn.-ID 1363 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Denkmalschutz: Wüstung/Siedlung Oberwürzbach liegt im WC11 Gebiet	Wird nicht gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das bedeutsame archäologische Bodenmerkmal Wüstung Oberwürzbach wurde als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den Steckbrief von WC11 aufgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
5467	6016	Stellungn.-ID 1363 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Optische Bedrängung: von bis zu 290m hohen WKAs	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
5468	6017	Stellungn.-ID 1363 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Durch den Bau der WKAs gehen bedeutende Naherholungsgebiete für die Bevölkerung verloren Der Bau der WKAs in den Naherholungsbioten führt zum Rückgang des Tourismus Das führt zu Verlusten und Einbrüchen bei der Gastwirtschaft und in der Hotelbranche	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
5469	6019	Stellungn.-ID 1363 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Zensur der Möglichkeit der Stromerzeugung, Atomkraft ist evtl, doch die Lösung, Die Mehrheit gegen die Minderheit: 02.12.2023, 12:01 2 Min. Gut 20 Staaten	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wollen zum Wohle des Klimas die Energieerzeugung aus Atomkraft deutlich hochschrauben. Bis zum Jahr 2050 sollten die Kapazitäten verdreifacht werden. Eine Gruppe von etwa 20 Staaten hat auf der UN-Klimakonferenz in Dubai zum Ausbau der Atomkraft aufgerufen. Für den Klimaschutz: 20 Staaten verlangen in Dubai massiven Ausbau von Atomkraft https://www.stern.de/politik/ausland/atomkraft--20-staaten-verlangen-in-dubai-massiven-ausbau-fuers-klima-34252332.html#:~:text=02.12.2023%2C%2012%3A01,zum%20Ausbau%20der%20Atomkraft%20aufgerufen. Rund 20 Staaten wollen zum Wohle des Klimas die Energieerzeugung aus Atomkraft deutlich hochschrauben. Bis zum J... „Es findet keine Zensur statt“, Artikel 5 des Grundgesetzes Schluss mit dem Strom-Experiment, erlaubt alle Möglichkeiten der Stromerzeugung, und fragt die Bürger was diese wollen: Und so ist es wir sollten aufhören auf Kosten der Natur und Umwelt und des Menschen "Experimente" mit erneuerbaren Energien zu machen, was ist das eigentlich erneuerbar, erlischt die Sonnen ist sie aus und erneuert sich nicht, fälle ich einen Baum ist dieser weg, und wenn ich dann nicht nachpflanzen, wächst auch kein Baum mehr. Warum wollen 20 Staaten die Atomkraft ausbauen, kann es nicht sein das Deutschland mit der Meinung wir müssen der ersten Schritt machen, wir müssen voran gehen, komplette Scheuklappen auf hat? Demokratie: Die Mehrheit entscheidet aus dem gesamten Parteien-Spektrum, das heißt alle Meinungen und Ideologien sind vorhanden, Wenn das nicht mehr der Fall ist dann entscheidet einen Minderheit was gewählt werden darf Es findet keine Zensur statt das steht sogar im Grundgesetz Artikel 5. Eine Minderheit hat die Stromerzeugung zensiert , aber 20 Staaten wollen genau die von den Zensur betroffene Stromerzeugung ausbauen, komisch 20 gegen 1, ist der eine falsch abgebogen? Wenn also 20 Staaten für die Atomkraft sind und Deutschland nicht und aussteigt, und dann noch behauptet, wir gehen voran, die anderen müssen uns nacheifern, dann handelt Deutschland undemokratisch auf internationaler Ebene Meistens ist es so das die Mehrheit sich nicht irrt und die Minderheit in der Sackgasse stecken geblieben ist Sogar unsere Nachbarländer bauen mehr und mehr Atomkraftwerke und Deutschland ist regelrecht "umstellt" von Atomkraftwerken Die ganzen Fakten auf den Tisch, keine Zensur, und dann sollen die ausreichend informierten Bürger die nun alle Fakten wissen, in einem Bürgerentscheid abstimmen und zwar nicht nur über Windkraft, Solarenergie, sondern über alle Möglichkeiten der Stromerzeugung, Atomkraft inbegriffen, aber auch Biogas, das die Landwirte herstellen könnten, den ansonsten findet schon wieder eine Zensur statt Und da uns eine Minderheit in diese Energiekrise gebracht hat, muss zukünftig der Bürger darüber abstimmen	Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Nachweis Klimawandel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und nicht mehr die Minderheit, denn diese Minderheit ist sogar auf internationaler Ebene die Minderheit und nicht die Mehrheit Nein zu Zerstörung der Umwelt, der Tötung von Tieren, der Beeinträchtigung der Menschen wegen dem Klimawandel! Man kann das Klima nicht schützen, das Klima ändert sich ständig, im spätrömischen Reich war es wärmer als heute und ist deshalb die Menschheit verschwunden? Solange wir Menschen einer Minderheit gehorchen und immer klein begeben, solange wird diese Minderheit genau diese Schwäche der Mehrheit ausnutzen und weiter Ihre Ideologie vorantreiben Erst wenn die Menschen sagen und zeigen: Stopp, wir wollen das nicht, wir wollen eine Politik die Schaden vom Volk, der Umwelt abwendet. Warum wollen 20 Staaten die Atomkraft ausbauen, die Politik ist falsch und muss umkehren, es muss ein Bürgerentscheid geben. Und warum sollen die Menschen weiterhin Politikern erlauben, dass unsere Umwelt zerstört wird und die Tötung von Tieren so weiter gehen darf im Namen des Klimawandels? Der Atomausstieg hat die CO2 Emissionen enorm steigen lassen, wegen der Kohleverstromung. Letzte Generation: „Wir sind am Kipppunkt“ , CO2 ist schuld am Klimawandel, und dann erhöht man die CO2 Emissionen noch? Es heißt die Erde könnte brennen. Wenn CO2 tatsächlich so gefährlich wäre, hätte die Politik doch nicht die Kohleverstromung erhöht, sondern hätte die Atomkraft behalten. Was ist eigentlich mit dem CO2 das emissioniert wird beim Transportweg vom Kohleabbaugebiet bis zum Kohleverbrennungskraftwerk? Hallo je mehr CO2 umso näher rückt die Katastrophe? Oder geht es beim CO2 nur um einen Menge Geld, der Erlangung der Kontrolle über die gesamte Wirtschaft, indem Betriebe „bestraft“ werden enorme Gelder wg. CO2 Steuer ect. zu bezahlen? Der Kontrolle der Menschen weil demnächst jeder ein CO2 Konto braucht, und derjenige nur ein begrenztes CO2 verbrauchen darf? „Du wirst nichts besitzen und glücklich sein“ , World Economic Forum WEF, Klaus Schwab Heißt das dann, dass die die dann alles besitzen dann unglücklich sind? Genug ist Genug, es ist Zeit für Neuwahlen, und wer sagt denn, dass wenn die AfD verboten ist, das dann nicht die nächste Partei verboten wird und es dann letztendlich nur noch die Parteien gibt die der einen wahren, alternativlosen Ideologie folgen? Alle Macht geht vom Volke aus, deshalb Neuwahlen	
5470	3684	Stellungn.-ID 1364 Privat	im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie möchte ich Sie bitten die Eignung der Potenzialfläche WC 11 in Bad Teinach-Zavelstein für den Bau von Windenergieanlagen detailliert zu prüfen. Offenkundig wurde die Potenzialfläche WC 11 bereits einer strategischen Umweltprüfung unterzogen und als Vorranggebiet ausgewiesen. Allerdings wird dort nach meiner Auffassung nicht	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ausreichend auf die tatsächlichen Begebenheiten vor Ort eingegangen, sondern verstärkt auf Kartenmaterial und Unterlagen zurückgegriffen.	Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
5471	3685	Stellungn.-ID 1364 Privat	WC 11 liegt vollständig in einem Waldgebiet, welches besonders geschützt werden sollte. Während bei vielen Monokulturen ein aufwendiger und über Jahrzehnte dauernder Waldumbau für eine klimawandelstabile Vegetation erforderlich ist, entsprechen große Teile von WC 11 bereits heute den Anforderungen eines gesunden Mischwaldes. Neben Fichten befindet sich dort eine große Anzahl an Kiefern, Tannen sowie zahlreichen Laubbäumen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
5472	3686	Stellungn.-ID 1364 Privat	Zudem handelt es sich bei WC 11 um ein besonderes Feuchtgebiet, welches für die örtliche Vegetation aber auch als Fassungsgebiet der regionalen Flüsse unerlässlich ist. In dem Gebiet entspringen zahlreiche kleine Zuflüsse von Teinach und Kleiner Enz wie beispielsweise Lautenbach, Heselbach, Seitenbach, Würzbach, Enzensbächle, Mönchsbrunnenbach und ein Seitenarm des Rötenbach. Als Anwohner bin ich bestens mit dem Gebiet vertraut und kann festhalten, dass vor allem in den gehäuft auftretenden Dürrejahre das Waldgebiet in WC 11 deutlich weniger von Hitze-	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und Trockenschäden betroffen ist als andere Bereiche in der Region. So finden sich dort auch nach mehreren regenlosen Wochen im Sommer immer noch eine Vielzahl von Pfützen, Tümpeln und feuchten Bereichen. Und auch das Gesamtbild der Vegetation erscheint wesentlich vitaler als in anderen Waldstücken der Region. Der Bau von Windenergieanlagen in dem Gebiet wird diesen intakten Naturraum durch Rodungen und Bodenverdichtungen nachhaltig beeinträchtigen, wenn nicht sogar unwiederbringlich zerstören. Daher möchte ich Sie ersuchen, sich ein Bild vor Ort zu machen, um selbst einen Eindruck von der beschriebenen Waldfläche zu bekommen und die Eignung von Potenzialfläche WC 11 für den Bau von Windenergieanlagen kritisch zu hinterfragen.	
5473	3671	Stellungn.-ID 1365 Privat	Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der folgenden Vorranggebiete für Windkraft bezeichnet mit WC 5, WC 7, WC 8 und WC 11. Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht gegen den Aufbau von Windkraftanlagen im Allgemeinen und im Besonderen hier vor Ort	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5474	3672	Stellungn.-ID 1365 Privat	WC 5, WC 7, WC 8 und WC 11. Die Umweltfreundlichkeit der Windkraftanlagen ist aus mehreren Gründen nicht gewährleistet. Es besteht eine Gefahr für Mensch, Tier und Natur.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
5475	3673	Stellungn.-ID 1365 Privat	WC 5, WC 7, WC 8 und WC 11. Dazu im Einzelnen: Für den Aufbau der Anlagen ist eine großflächige Rodung von Bäumen nötig (für die Standfläche, die Verbreiterung von Forstwegen für die Anlieferung, das Legen der Kabel, um den Strom „abzutransportieren“, usw.). Große zusammenhängende Waldgebiete werden immer weniger und für den Klimaschutz zählt jeder Baum? Oder – laut den Planungen des Regionalverbands eben doch nicht? Das Roden der Bäume für die WKA verursacht Freiflächen im Wald, die von der zunehmenden intensiven Sonneneinstrahlung ausgetrocknet werden. Auch die vermehrte Abstrahlung von gespeicherter Wärme aus dem Standfuß der WKA zurück in den Wald ist zu nennen. Dürre Bäume, Absterben von noch mehr Wald sind die Folgen. (dieses Problem ist zusätzlich zu den immer häufiger auftretenden Dürreperioden im Sommer zu sehen!)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5476	3676	Stellungn.-ID 1365 Privat	WC 5, WC 7, WC 8 und WC 11. Für das Fundament einer WKA sind ca. 130 Betonmischerladungen Beton vonnöten. Der Transport durch den Wald bringt Unruhe, Lärm für die Waldtiere und Bodenverdichtung, so dass Bäume und andere Pflanzen schlechter wachsen können. Bei z. B. 15 Anlagen im Vorranggebiet WC11 wären das knapp 2000 Betonmischerladungen, die zusätzlich zum bestehenden hohen Verkehrsaufkommen auf den Straßen im Nordschwarzwald die Bewohner belasten (Lärm, CO2 Emissionen, starke Abnutzung der Straßen) sowie zur Verringerung von Waldtieren und Vögeln führen können.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
5477	3677	Stellungn.-ID 1365 Privat	WC 5, WC 7, WC 8 und WC 11. Der Regionalverband wirbt für sich selbst mit dem Spruch „Arbeiten, wo andere Urlaub machen“. Durch die Installation von WKA werden viele (Nah-) erholungsgebiete nicht mehr interessant für Urlauber sein. Der Regionalverband kann sich schnell einen neuen Werbespruch suchen, aber die strukturschwache Region Nordschwarzwald ist auf jeden ruhe- und erholungssuchenden Kurgast / Urlauber angewiesen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
5478	3678	Stellungn.-ID 1365 Privat	WC 5, WC 7, WC 8 und WC 11. Die Infraschallbelastung durch das Rotieren der Windradflügel kann dauerhaft zu gesundheitlichen Problemen führen. Alte und bereits vorerkrankte Menschen sind besonders sensibel für die daraus resultierende Störung des Organismus.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
5479	3679	Stellungn.-ID 1365 Privat	WC 5, WC 7, WC 8 und WC 11. Auch Tiere werden in ihrem Organismus belastet und die natürliche Fortpflanzung kann beeinträchtigt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Artenschutz". S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5480	3680	Stellungn.-ID 1365 Privat	WC 5, WC 7, WC 8 und WC 11. Gibt es eventuelle Entschädigungen für Bauern und kleine landwirtschaftliche Familienbetriebe?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
5481	3681	Stellungn.-ID 1365 Privat	Nach einigen Jahren/ Jahrzehnten müssen die Rotoren der Windräder wegen Abnutzung ausgetauscht werden. Wie werden die alten Rotoren entsorgt? Das spezielle Material ist Sondermüll! Was geschieht im Falle eines Brands einer WKA? Die selbstlöschenden Vorrichtungen im Motor sind keine Garantie für eine Verhinderung eines Brands. Das Abbrennen des speziellen Materials der Rotoren ist mit Asbestverschmutzung zu vergleichen. Die Bruchstücke werden überall im Wald zu finden sein, wodurch eine massive Umweltbelastung zu befürchten ist.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
5482	3682	Stellungn.-ID 1365 Privat	WC 5, WC 7, WC 8 und WC 11. Bei dieser massiven Beeinträchtigung von Mensch, Tier und Natur muss eine grundlegende Wirtschaftlichkeit der Anlagen gewährleistet sein. Diese besteht nicht. Oftmals stehen Anlagen still (wegen fehlendem Wind oder wegen zu starkem Wind, Wartung, technischen Problemen), sodass der erwartete Strom nicht erfüllt werden kann.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
5483	3683	Stellungn.-ID 1365 Privat	WC 5, WC 7, WC 8 und WC 11. Diese Aspekte sind besorgniserregend und im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, deshalb weise ich ihn als fehlerhaft zurück.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende vorangegangene Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5484	3669	Stellungn.-ID 1366 Privat	mit Erschrecken mussten wir feststellen, dass eine Überlastung für unsere Gemeinde durch Windkraftanlagen geplant ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
5485	3670	Stellungn.-ID 1366 Privat	Hier ist mit erhöhter Schallbelastung , verloren gehenden wichtigen Waldgebieten, sowie auch durch neue Studien festgestellten gesundheitlichen Problemen zu rechnen. Wir sind sehr besorgt und möchten sie bitten, unser Anliegen sehr ernst zu nehmen. Hier ist besonders das Gebiet WC11 und WC 7 erschreckend.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
5486	5957	Stellungn.-ID 1367 Privat	[WC5, WC7, WC11] Windenergie in der Gemeinde Oberreichenbach - Kreis Calw mit Besorgnis mache ich über die Jahre die Beobachtung, dass Windenergie in unserem Land an vielen Stellen in einem ungerechtfertigtem Maße vorangetrieben wird. Wir bitten Sie herzlichst vom Bau der geplanten Windkraftanlagen in unserer Gemeinde abzusehen. Unser Lebensraum sollte nachhaltig unter Berücksichtigung von Mensch und Natur genutzt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
5487	5962	Stellungn.-ID 1367 Privat	[WC5, WC7, WC11] Windkraftanlagen würden eine erhebliche Beeinträchtigung mit sich bringen (Infraschall, Lebensraum von Mensch und Tier, usw.).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5488	5963	Stellungn.-ID 1367 Privat	[WC5, WC7, WC11] Um überhaupt noch einigermaßen etwas von dem Wind bei uns in der Region zu „ernten“ bedarf es auch der übermäßig hohen Anlagen (200-300m).	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen stehen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fest und sind nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie.
5489	5965	Stellungn.-ID 1367 Privat	[WC5, WC7, WC11] Eine Windkraftanlage beginnt erst bei Geschwindigkeiten von 3-5m/s zu arbeiten und muss bei 12-20m/s wieder aus Sicherheitsgründen verriegelt/gedrosselt werden. Somit ist der Arbeitsbereich eingeschränkt. In unserer Region mit sehr unstem Wind, ist das eigentlich eine unverantwortliche Entscheidung (wir sind hier nicht an der Nordsee mit stetig hohem Windaufkommen). Die Beeinträchtigung unseres Lebensraumes ist in Anbetracht aller Gegebenheiten mit Geld/Gewinn nicht aufzuwiegen. Es gibt bessere Technologien, um unser Energieproblem zu lösen, das weiß die Wissenschaft auch.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Zumindest mal der Teil der Wissenschaft, der nicht politisch eingefärbt ist. Es muss nur politisch gewollt sein nachhaltige und wirtschaftlich sinnvolle Konzepte umzusetzen.	Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen". S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5490	5966	Stellungn.-ID 1367 Privat	[WC5, WC7, WC11] Zudem hilft uns es nicht weiter, wenn auf kommunal- und regionalpolitischer Ebene auf die anderen bzw. höhere Ebenen verwiesen wird, da man ja nichts machen kann (so wird es gesagt). Man sollte auch die eigenen Gestaltungs- o. Veränderungsmöglichkeiten nutzen.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung". S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung". Ggf. wird auf das nachgelagerte Verfahren verwiesen, wenn es bspw. um konkrete Anlagenstandorte geht. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5491	5257	Stellungn.-ID 1368 Privat	anbei befindet sich mein Schreiben mit der Aufforderung zur Stellungnahme. Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt dieses Schreibens und nehmen Sie Stellung zu meinen Einwänden. Ich danke Ihnen. [Anm.Anlage liegt nicht vor]	Wird nicht gefolgt Es ist kein Schreiben angefügt gewesen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5492	3648	Stellungn.-ID 1369 Privat	mit diesem Schreiben lege ich Einspruch gegen den Entwurf des möglichen Vorranggebietes WC 27 in 72202 Nagold - Vollmaringen ein. Durch den Einspruch behalte ich mir vor zu einem späteren Zeitpunkt mein Klagerecht auszuüben, was ich mir aktuell vorbehalte.	Nicht Regelungsgegenstand Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Widerspruchsverfahren. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
5493	3649	Stellungn.-ID 1369 Privat	Westlich von Vollmaringen ist nach dem momentanen Stand des Teilregionalplanes Nordschwarzwald mit WC27 eine 39 ha große Windkraftfläche enthalten, der Abstand zum Dorf beträgt aktuell nur ca. 900m. Das Gebiet ist meines Erachtens nach nicht geeignet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
5494	3650	Stellungn.-ID 1369 Privat	Auf Vollmaringen hat die Westlage des möglichen Windkraftgebietes gravierende negative Auswirkungen auf den siedlungsnahen Naherholungsraum und generell für Vollmaringen und seine Bürger ist mit weiteren negativen Auswirkungen zu rechnen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung". S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				oder unpräzise Einwendung“.
5495	3651	Stellungn.-ID 1369 Privat	Nördlich Feldweg 29 befinden sich am südexponierten Waldrand mächtige und sehr alte Eichen, denen unter Artenschutzaspekten (z.B. Fledermäuse) eine herausgehobene Bedeutung zu kommt. Dies betrifft auch das Vorkommen des Milans im Gebiet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
5496	3652	Stellungn.-ID 1369 Privat	Lärm, Schattenwurf und Bewegungsunruhe sind natürlich immer mit einer Windkraftanlage verbunden. WC27 beeinträchtigt jedoch unter dem Aspekt Gesundheit in besonderer Weise sowohl im Wald als auch im Freiraum den "siedlungsnahen Naherholungsraum" von Vollmaringen, der der "Kurz- und Feierabenderholung im direkten Wohnumfeld dient“.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
5497	3653	Stellungn.-ID 1369 Privat	Dieser Bereich ist der einzige größere zusammenhängende Waldbereich der Gemarkung Vollmaringen und darf nicht dadurch zerstört / beeinträchtigt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5498	3654	Stellungn.-ID 1369 Privat	In diesem Gebiet und hier im Wald erholen sich die Bürger Vollmaringens und der ganze Bereich ist stark frequentiert, zu allen Jahreszeiten, natürlich auch gemäß den Jahreszeiten	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			unterschiedlich. Der Erholungswert und die vorhandene Ruhe ist extrem wichtig für die Bevölkerung und ist auch ein klarer Pluspunkt bei der Wahl der Wohnungsstätte. Gibt es dies so nicht mehr verliert Vollmaringen deutlich an Attraktivität und Bevölkerungsrückgang ist zu erwarten. Neue Baugebiete sind aktuell in Umsetzung und auch genau deswegen ist es zwingend, dass der Naherholungswert erhalten bleibt.	und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“.
5499	3655	Stellungn.-ID 1369 Privat	Durch die vielen negativen Auswirkungen auf den Menschen könnte es auch zu einem Wertverlust meiner Wohnimmobilie kommen, was ich nicht akzeptieren würde.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
5500	3590	Stellungn.-ID 1371 Privat	als gebürtiger Nagolder lebe ich schon über 20 Jahre in Vollmaringen. Ich hege erhebliche Bedenken bezüglich einer Erstellung von Windkraftanlagen im Bereich WC 27.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5501	3591	Stellungn.-ID 1371 Privat	Starke Umweltbelastung durch Baumaßnahmen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
5502	3661	Stellungn.-ID 1371 Privat	Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt und das Grundwasser	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
5503	3662	Stellungn.-ID 1371 Privat	Erhebliche Geräuschentwicklung und Schattenwurf für die Anwohner	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
5504	3663	Stellungn.-ID 1371 Privat	Zerstörung der Flora und Fauna, teilweise über Jahrzehnte nachhaltig und vorausschauend gepflegt für kommende Generationen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5505	3664	Stellungn.-ID 1371 Privat	- Ungelöste Entsorgungsprobleme von verschlissenen Bauteilen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
5506	3665	Stellungn.-ID 1371 Privat	Derzeit zeichnet sich ab, daß unsere politische Elite sich auf einem gefährlichen Irrweg befindet. Deutschland ist zu klein, um auch nur im Ansatz das Klima zu verändern	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5507	3666	Stellungn.-ID 1371 Privat	Das Gegenteil ist der Fall Durch die ideologisch geprägte Politik wandert die Industrie ab. Das Ergebnis sind deutlich höhere Emissionen in anderen Regionen. Die Infrastruktur und das Leitungsnetz ist auch in den nächsten Jahren nicht vorhanden, um Windenergie zielführend zu verteilen. Schon heute wissen wir, daß nach aktuellen Studien und praktischen Erfahrungen die Wind- und Sonnenkraft nicht im Ansatz geeignet ist, um eine Grundlast einer Industrienation zur Verfügung zu stellen. Teuer wird Ökostrom produziert und später mit Zuzahlung von Steuergeld den ausländischen Nachbarn übergeben. Stattdessen kauft man Atomstrom aus dem Ausland teuer, um den Wirtschaftsstandort zu bedienen.	Thema „Energiewende: Allgemein“. Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. Der Strompreis ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
5508	3667	Stellungn.-ID 1371 Privat	Fazit: Vereinbarungen, die ohne breite Zustimmung bei der EU oder in Berliner Regierungszimmern getroffen wurden, sind bestenfalls lobenswerte Versuche dem Klima etwas Gutes zu tun, entfalten aber keine Wirkung und strapazieren das Vertrauen der Bürger. Die Energiepolitik der letzten 20 Jahre halte ich für gescheitert. Der Ausstieg aus der Atomenergie bedeutet leider auch unseren wirtschaftlichen und sozialen Abstieg. Innere und äußere Sicherheit geht derzeit durch eine unter dem Begriff Klimaschutz verkaufte Lüge verloren. Unseren Nachfahren bereiten wir auf diese Weise keine freie Zukunft. Daher der dringliche Appell, diese unsinnigen Baumaßnahmen zu unterlassen und künftig die Energieversorgung auf solide Pfeiler zu stellen. Ich persönlich möchte nicht meinen Enkel erklären müssen, daß eine demokratisch gewählte Regierung gegen jegliche Logik die deutsche Industrie ruiniert hat, die Landschaft zerstört und den Menschen durch eine unerträgliche Steuerlast die Freiheit und die Luft zum Atmen genommen hat.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
5509	3576	Stellungn.-ID 1372 Privat	Im Folgenden nehmen wir als Privatpersonen, Anwohner und Grundstückseigentümer innerhalb des geplanten Windenergie-Gebiets WC 27 westlich von Vollmaringen Stellung. Wir lehnen diese Windenergie-Anlage ab.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
5510	3577	Stellungn.-ID 1372 Privat	Zur Begründung: 1. Es ist mit erheblicher Lärmbelästigung zu rechnen. 2. Es ist mit der Emission von giftigem Schwefeldioxid aus den Anlagen zu rechnen. 3. Es ist mit gesundheitsgefährdenden Infraschall-Emissionen zu rechnen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Betriebsmittel". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
5511	3578	Stellungn.-ID 1372 Privat	4. Der Ertrag des Ackerlandes sowie der waldwirtschaftliche Ertrag wird voraussichtlich entschädigungslos sinken. 5. Der Wert unserer Grundstücke und Immobilien wird voraussichtlich entschädigungslos sinken.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
5512	3579	Stellungn.-ID 1372 Privat	Allgemein ist mit einer erheblichen Reduktion der Lebensqualität für Mensch, Tier und Umwelt – ohne Entschädigung – zu rechnen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
5513	3580	Stellungn.-ID 1372 Privat	Neubau und Ansiedlung würden östlich von WC27 unattraktiv gemacht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“.
5514	3572	Stellungn.-ID 1373 Privat	ich finde dass der Windpark hier nahe Vollmaringen total fehl am Platz ist. Da dieser egal ob Richtung Gündringen oder Hochdorf, viel zu Nah an die Ortschaft rückt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Hinweis: WC27 wird nicht weiter verfolgt.
5515	3573	Stellungn.-ID 1373 Privat	Die Menschen dadurch in ihrem Alltag durch hohe Geräusche beeinträchtigt, und das allgemeines Wohlbefinden dabei gestört wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
5516	3574	Stellungn.-ID 1373 Privat	Ebenso ist so ein Großprojekt ein großer Eingriff in die Natur. Dieses Projekt würde somit Lebensraum von Tieren und Pflanzen zerstören.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. Hinweis: WC27 wird nicht weiterverfolgt, s. ID 3602 und ID 3617.
5517	3575	Stellungn.-ID 1373 Privat	Und dies wegen eines Windparks der an der falschen Stelle ausgerichtet würde, an dem nicht einmal die idealen Bedingungen hierfür gegeben sind. Der Eisberg wäre dafür viel besser geeignet, da dieser die besseren Voraussetzungen mit sich bringt. Bsp. Keine Ortschaft neben an, Windverhältnisse sind besser....keiner würde sich gestört fühlen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
				S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
5518	3562	Stellungn.-ID 1374 Privat	hiermit melde ich meine Bedenken zu den beiden ausgewiesenen Gebieten für Windkraftanlagen an.	Wird zur Kenntnis genommen S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5519	3563	Stellungn.-ID 1374 Privat	Mir liegt die geistige als auch körperliche Unversehrtheit von Mensch und Tier am Herzen. Hier betrifft es nun mich in unmittelbarer Nähe. Durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Flächen fällt auch ein Naherholungsgebiet für Mensch und Tier weg.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
5520	3564	Stellungn.-ID 1374 Privat	Weiter sehe ich durch das massenhafte einbringen von Beton in die Erde mein Haus gefährdet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
5521	3565	Stellungn.-ID 1374 Privat	Hier sind Abgänge von Mooren nicht mehr ausgeschlossen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5522	3566	Stellungn.-ID 1374 Privat	Weiter auch das Eindringe von Wasser in mein Haus.	Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5523	3567	Stellungn.-ID 1374 Privat	Wenn ich dies weiter entwickle, so wird hier eine Teilenteignung durch den staatlichen Beschluß zum Ausstieg aus der Atomenergie und Kohleverstromung an jedem Bürger vorgenommen.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
5524	3568	Stellungn.-ID 1374 Privat	Durch Belege aus dem Norden der Region sind Häuser in der Nähe von Windparks rund 40% weniger Wert als Häuser in freier Lage.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
5525	3569	Stellungn.-ID 1374 Privat	Durch den heutigen Stand der Technik können wir mit anderen Mitteln unseren Energiebedarf decken und einen Teil der Gemeinschaft zur Verfügung stellen. Gerne führe ich Ihnen dies Detailliert aus. Aus den oben stehenden Gründen bitte ich daher von den beiden Windflächen Abstand zu nehmen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
5526	3557	Stellungn.-ID 1375 Privat	gegen die Planung der Vorranggebiete WE2 in Königsbach-Stein habe ich Einwände. Diese begründe ich im Folgenden.	Wird zur Kenntnis genommen
5527	3558	Stellungn.-ID 1375 Privat	Wir wohnen in unmittelbarer Nähe des geplanten Windparks und befürchten durch den Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit und die anderer	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Betroffener.	und menschliche Gesundheit – Lärm". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr".
5528	3559	Stellungn.-ID 1375 Privat	Darüberhinaus gehen wir davon aus, dass mit einer enormen Wertminderung bis hin zur Unverkäuflichkeit unserer Immobilie zu rechnen ist.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert".
5529	3560	Stellungn.-ID 1375 Privat	In dem Gebiet leben neben Falken, Bussarden auch Rotmilane und viele andere Vogelarten. Wir sind davon überzeugt, dass Windräder für Vögel eine große Gefahr darstellen und erneut Lebensraum für diese Tiere vernichtet wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten".
5530	3561	Stellungn.-ID 1375 Privat	Außerdem gehen wir davon aus, dass im besagten Gebiet keine ausreichenden Windgeschwindigkeiten vorkommen und davon auszugehen ist, dass der Windpark nicht kostendeckend arbeiten wird. Windeenergie in unseren Breiten basiert letztendlich auf staatlichen Subventionen. Der Ausbau von Windkraftanlagen in ungeeigneten Regionen ist unseres Erachtens unökologisch und unökonomisch.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung".
5531	3552	Stellungn.-ID 1376 Privat	gegen die Planung der Vorranggebiete WE2 in Königsbach-Stein habe ich Einwände. Diese begründe ich im Folgenden.	Wird zur Kenntnis genommen
5532	3553	Stellungn.-ID 1376 Privat	Wir wohnen in unmittelbarer Nähe des geplanten Windparks und befürchten durch den Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit und die anderer Betroffener.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
5533	3554	Stellungn.-ID 1376 Privat	Darüberhinaus gehen wir davon aus, dass mit einer enormen Wertminderung bis hin zur Unverkäuflichkeit unserer Immobilie zu rechnen ist.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
5534	3555	Stellungn.-ID 1376 Privat	In dem Gebiet leben neben Falken, Bussarden auch Rotmilane und viele andere Vogelarten. Wir sind davon überzeugt, dass Windräder für Vögel eine große Gefahr darstellen und erneut Lebensraum für diese Tiere vernichtet wird.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5535	3556	Stellungn.-ID 1376 Privat	Außerdem gehen wir davon aus, dass im besagten Gebiet keine ausreichenden Windgeschwindigkeiten vorkommen und davon auszugehen ist, dass der Windpark nicht kostendeckend arbeiten wird. Windeenergie in unseren Breiten basiert letztendlich auf staatlichen Subventionen. Der Ausbau von Windkraftanlagen in ungeeigneten Regionen ist unseres Erachtens unökologisch und unökonomisch.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
5536	3547	Stellungn.-ID 1377 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.	Wird zur Kenntnis genommen
5537	3548	Stellungn.-ID 1377 Privat	Durch die Planung des Vorranggebietes WE2 ist der Steiner Wald und somit das Naherholungsgebiet der Gemeinde betroffen. Der Steiner Wald wird von den Anwohnern sehr gerne und rege für Spaziergänge genutzt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
5538	3549	Stellungn.-ID 1377 Privat	Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Sehwachwind-Vorranggebiet ist absolut kontraproduktiv. Eine ganzheitliche Abwägung wurde nicht getroffen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
5539	3550	Stellungn.-ID 1377 Privat	Die Windkraftanlagen werden NICHT zum Klimaschutz beitragen, jedoch für die Tiere, Natur und Umwelt sowie die Menschen negative Folgen haben !	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5540	3551	Stellungn.-ID 1377 Privat	Die Vorzüge des Waldes überwiegen meiner Meinung nach deutlich Der Wald dient als Wasserspeicher Der Wald hat eine wichtige Funktion zur Luftfilterung und Luftreinerhaltung Der Wald dient als regenerativer Energielieferant (Holz) Der Wald beheimatet viele Tier und Vogelarten Der Wald ist ein ganz großer Naherholungsraum für viele Menschen Der Naherholungswert geht durch diese Anlagen verloren, die Natur/ der Wald wird zerstört, der Lebensraum vieler Tiere wird genommen. Der Wald ist viel wertvoller als Windkraftanlagen in Sehwachwind Gebieten. Das Opfern des Waldes ist absolut kontraproduktiv !	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
5541	3540	Stellungn.-ID 1378 Privat	wenn in Königsbach diese Windräder gebaut werden, dann haben wir praktisch keinen Wald mehr. Also auch kein Naherholungsgebiet und keine Gelegenheit mehr zum Stressabbau in der Natur. Der Waldverlust ist bei jedem Windrad zu Groß und führt zum Raubbau an der Natur. Der Wald kann sich nicht mehr erholen und ist krankheitsanfällig.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5542	3541	Stellungn.-ID 1378 Privat	Für Wildtiere fällt der Lebensraum weg und führt somit zum Aussterben bestimmter Arten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5543	3542	Stellungn.-ID 1378 Privat	Außerdem werde Vögel, Fledermäuse und Insekten von den laufenden Rotorblättern geschreddert.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
5544	3543	Stellungn.-ID 1378 Privat	Beim Betrieb der Windräder entsteht Infraschall, mit dem Ohr nicht hörbar, aber schädlich für die Gesundheit von Mensch und Tier.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
5545	3544	Stellungn.-ID 1378 Privat	Bei einer maximalen Lebensdauer von 20 Jahren, sind die Abbaukosten immens (Rotorblätter werden nicht recycled sondern vergraben, der Betonfuß verbleibt zum großen Teil im Boden). Diese Kosten stehen in keinem Verhältnis zu den Nutzungsergebnissen, von den Aufbaukosten ganz zu schweigen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
5546	3545	Stellungn.-ID 1378 Privat	Wir befinden uns in einer Schwachwindregion d.h. die Windräder haben eine maximale Auslastung von 15 - 25 %. Außerdem wird der Energiepreis durch jedes zusätzliche Windrad verteuert. Unser Stromnetz wird nicht stabilisiert, da der Wind nicht gleichmäßig und nicht regelmäßig weht. Netzschwankungen sind also an der Tagesordnung.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5547	3546	Stellungn.-ID 1378 Privat	Die Rotorblätter erodieren ziemlich schnell und verbreiten Microplastik in der Umwelt (Luft, Boden, Grundwasser). Auf Jahre hinaus dadurch nicht nutzbar. Deshalb keine Windräder in Königsbach-Stein. Der Schaden ist viel größer als der Nutzen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
5548	3780	Stellungn.-ID 1379 Privat	Da die Entsorgung noch nicht geklärt ist und die Natur unwiederbringlich zerstört wird, bitte ich, dass keine Windräder in Königsbach-Stein und Umgebung aufgestellt werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
5549	3535	Stellungn.-ID 1380 Privat	hiermit gebe ich meine Bedenken der Windkraftanlage in diesem Gebiet wegen dem Auerhuhn vorkommen ab.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Auerhuhn vorkommen in den Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
5550	3536	Stellungn.-ID 1380 Privat	Des weiteren sehe ich den Standort Großer Wald als ungeeignet, wegen dem Bachverlauf Frohntalgraben, welcher in den Kämpfelbach mündet.	Wird nicht gefolgt Der Bachverlauf ist kein Ausschlussgrund, dieser wird allerdings bei der Standortplanung entsprechend berücksichtigt werden. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist lediglich, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
5551	3537	Stellungn.-ID 1380 Privat	Wie Ihnen bekannt ist, geben die Rotorblätter auch kleinste Garbonfasern ab und diese sind Gesundheitsschädlich.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
5552	5258	Stellungn.-ID 1381 Privat	Deshalb bin ich gegen die Aufstellung von Windräder bei uns in Königsbach-Stein. Zumal für unsere Tier und Waldgebiete hohen	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Schaden nehmen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
5553	5259	Stellungn.-ID 1381 Privat	Sogar für uns Menschen hat das ganze negativen Einfluss. Ich bitte um Eingangsbestätigung. Vielen Dank.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
5554	5260	Stellungn.-ID 1382 Privat	Ich bin gegen eine Windkraftanlage, da es weder Speicher noch einen nachhaltigen Effekt hat, alle werden mit Diesel betrieben.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“.
5555	5261	Stellungn.-ID 1382 Privat	Die Natur hat besseres verdient. Keine Abholzungen in großem Ausmaß und keine Vogel und Fledermäuse Tötungen durch die Flügel der Windkraftanlagen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
5556	5262	Stellungn.-ID 1383 Privat	Ich möchte nicht, dass in unserer Gemeinde Windräder aufgestellt werden, da sie die Natur und den Lebensraum vieler Tiere zerstören.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5557	5908	Stellungn.-ID 1384 Privat	Gebiet Birkenfeld Enzkreis Begründung: Artenschutz - Rotmilan/Schwarzmilan Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Rotmilan und Schwarzmilan	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in unseren Waldgebieten (1000 m Abstand Re" gel). Viele Rotmilane kreisen über Birkenfeld, Obernhausen, Gräfenhausen und Neuenbürg. Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriengefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind Punktdaten zu Brutstätten, Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. I	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
5558	5909	Stellungn.-ID 1384 Privat	Begründung: Zerstörung von Waldgebieten Ihr Regionalplan umfasst etliche Windindustrieanlagen in unseren Wäldern. Nach meiner Einschätzung besteht hier ein Zielkonflikt mit dem am 01.02.2023 beschlossenen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz: „Zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und zur Steigerung der Klimaresilienz tragen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, Humus und Grünland über ihre Speicher- und Senkleistung bei. Daher sollen natürliche Kohlenstoffspeicher im Land erhalten, geschützt und aufgebaut werden ... " Die von Ihnen ausgewiesenen Flächen erstrecken sich in dem Gebiet über große zusammenhängende Waldgebiete, die mit dem Bau von Windindustrieanlagen komplett auseinandergerissen und zerschnitten würden. Dies hätte katastrophale Auswirkungen auf unsere Region, die Natur und das Landschaftsbild, die nicht hinnehmbar sind. Schon alleine wegen des Verstoßes gegen das „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz“, ist ihre Planung fehlerhaft und muss zurückgewiesen werden. Ich fordere Sie auf, für dieses Gebiet ein naturschutzrechtliches Gutachten zu erstellen. Der Umweltbericht des Regionalverbands entspricht keinem Gutachten, das sich konkret auf das genannte Gebiet bezieht. Hierzu bitte ich Sie zeitnah um eine schriftliche Stellungnahme an meine oben	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			angegebene Adresse.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. Für jedes Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde ein ausführlicher Steckbrief (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) ausgearbeitet und im Umweltbericht wurden die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung in komprimierter Form dargestellt (s. Umweltbericht). In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5559	5910	Stellungn.-ID 1384 Privat	Begründung: Landschaft, Lebensqualität und Tourismus Die romantischen Flusstäler und der Schwarzwald prägen den Charakter dieser Region. Es ist eine Landschaft mit fruchtbaren Äckern, alten Streuobstwiesen und höher gelegenen Waldgebieten. Durch die weiträumige Ansicht des Nordschwarzwaldes gewinnt die Landschaft enorm an Lebensqualität und ist auch touristisch sehr attraktiv. Die Natur und Landschaft verfügt über ihren eigenen Wert aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Des Weiteren weist der Naturhaushalt über Leistungs- und Funktionsfähigkeiten einschließlich einer Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
5560	5911	Stellungn.-ID 1384 Privat	Weiterhin eröffnet die Natur und Landschaft gegenüber dem Menschen einen notwendigen Erholungswert.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
5561	5912	Stellungn.-ID 1384 Privat	Gebiet Birkenfeld Enzkreis Die Natur zu schützen ist die Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Das bedeutet, dass Natur und Landschaft auf Dauer gesichert werden müssen; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich die Wiederherstellung ihrer natürlichen Zustände. Die Ziele des Naturschutzes stehen im krassen Widerspruch zu Ihrem „Teilregionalplan Windenergie“.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
5562	5913	Stellungn.-ID 1384 Privat	Gebiet Birkenfeld Enzkreis Die Schönheit der Landschaft und die damit verbundene hohe Lebensqualität wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebiets ohne Not zerstört. Die Umsetzung Ihrer Planung bedeutet, dass die Landschaft großräumig und nachhaltig zerstört wird. Und dies alles nur, damit ein paar wenige Großinvestoren davon profitieren. Eines ist sicher, die Lebensqualität der Bevölkerung	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wird damit deutlich sinken und unsere Region ist dann keine Reise mehr wert. Dies ist nicht akzeptabel! Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinem Einwand an meine oben genannte Adresse.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
5563	5914	Stellungn.-ID 1384 Privat	Gebiet Birkenfeld Enzkreis Begründung: Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe Im Fall des Rückbaus der Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. - Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht einmal berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwändig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und . tragen zur Umweltgefährdung bei.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
5564	5915	Stellungn.-ID 1384 Privat	Gebiet Birkenfeld Enzkreis Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch, Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Grundsatzpapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ heißt es dazu: „Beim Bau von Windindustrieanlagen werden für die Herstellung der Rotoren kohlefaserverstärkte Kunststoffe (CFK) eingesetzt. Laut Windkraft-Journal rechneten Fachleute mit einem Bedarf an Carbonfasern für die Windindustrie von rund 22.700 Tonnen in 2015 und 54.2270 Tonnen in 2020, entsprechend gestiegen ist der Bedarf an diesen Materialien inzwischen.“	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
5565	5916	Stellungn.-ID 1384 Privat	Gebiet Birkenfeld Enzkreis Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5566	5917	Stellungn.-ID 1384 Privat	nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Prof. Sebastian Eibl vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding führt seit Jahren Forschungen zu diesem Thema durch. Gebiet Birkenfeld Enzkreis Im August 2014 sind Experten der Bundeswehr mit ihren Warnungen an die Öffentlichkeit gegangen. Nach einer Studie des Imperial College in Großbritannien geraten weltweit gesehen im Durchschnitt monatlich zehn Windturbinen in Brand. Eine im oberen (Rotor-)Bereich brennende Windturbine kann man nicht löschen und man hat, anders als bei einem Brand am Boderi, keine Möglichkeit, die entstehenden Partikel mit Spezialschaum oder -lack zu binden. Die giftigen Stoffe werden somit ungehindert in die Umgebung abgegeben. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme an meine oben angegebene Adresse.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
5567	5918	Stellungn.-ID 1384 Privat	Gebiet Birkenfeld Enzkreis Begründung: Schattenwurf durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windindustrieanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
5568	5919	Stellungn.-ID 1384 Privat	Gebiet Birkenfeld Enzkreis Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen wie Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen sowie psychischen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte Sie hiermit um eine schriftliche Stellungnahme an meine oben angegebene Adresse.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5569	5920	Stellungn.-ID 1384 Privat	Gebiet Birkenfeld Enzkreis Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie Nordschwarzwald sieht das Plangebiet mehrere Windindustrieanlagen vor, die bis auf wenige hundert Meter an Wohnsiedlungen heranreichen. Insbesondere gehen die Planungen von einer Nabenhöhe von 142 m aus. Mittlerweile sind potentielle Windkraftanlagen mit Nabenhöhen von über 230 m deutlich größer. Diese technischen Entwicklungen sind im vorliegenden Planentwurf nicht berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5570	5921	Stellungn.-ID 1384 Privat	Gebiet Birkenfeld Enzkreis Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf die angrenzenden Wohngebiete. Ein Windindustriegebiet mit mehreren Windindustrieanlagen mit Höhen bis zu 250 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Die Randstandorte sind deshalb ungeeignet und zurückzuweisen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
5571	5922	Stellungn.-ID 1384 Privat	Gebiet Birkenfeld Enzkreis Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen Es ist eine angemessene Abstandregelung, wie sie beispielsweise mit der 10H-Regelung in Bayern getroffen wurde, einzuhalten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5572	5923	Stellungn.-ID 1384 Privat	Gebiet Birkenfeld Enzkreis Begründung: Flächenversiegelung - Zuwegung - Grundwasserneubildung Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Für eine einzige Windanlage werden durchschnittlich 260 Tonnen Stahl, 4,7 Tonnen Kupfer, 1.200 Tonnen Beton, 3 Tonnen Aluminium und 2 Tonnen seltener Erden in den Boden· eingebracht. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
5573	5924	Stellungn.-ID 1384 Privat	Gebiet Birkenfeld Enzkreis Dies erfolgt überwiegend in einem fragilen Waldgebiet und führt zu zusätzlicher Austrocknung. Die Resilienz in den betreffenden Waldgebieten ist somit erheblich gefährdet. Mit diesem Vorgehen zerstört man die Umwelt vorsätzlich und nachhaltig.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
5574	5925	Stellungn.-ID 1384 Privat	Gebiet Birkenfeld Enzkreis Begründung: Flächenversiegelung - Zuwegung - Grundwasserneubildung Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner· Weise zu rechtfertigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
5575	3508	Stellungn.-ID 1385 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie Nordschwarzwald sieht das Plangebiet mehrere Windindustrieanlagen vor, die bis auf wenige hundert Meter an Wohnsiedlungen heranreichen. Insbesondere gehen die Planungen von einer Nabenhöhe von 142 m aus. Mittlerweile sind potentielle Windkraftanlagen mit Nabenhöhen von über 230 m deutlich größer.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema des konkreten Baus eines bestimmten Anlagentyps mit einer bestimmten Höhe ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5576	3509	Stellungn.-ID 1385 Privat	Diese technischen Entwicklungen sind im vorliegenden Planentwurf nicht berücksichtigt.	S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166. Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5577	3510	Stellungn.-ID 1385 Privat	Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf die angrenzenden Wohngebiete. Ein Windindustriegbiet mit mehreren Windindustrieanlagen mit Höhen bis zu 250 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Die Randstandorte sind deshalb ungeeignet und zurückzuweisen. Es ist eine angemessene Abstandregelung, wie sie beispielsweise mit der 10H-Regelung in Bayern getroffen wurde, einzuhalten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
5578	3511	Stellungn.-ID 1385 Privat	Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch. verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden.	Wird nicht gefolgt Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
5579	3512	Stellungn.-ID 1385 Privat	durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windindustrieanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen wie Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen sowie psychischen Beeinträchtigungen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
5580	3513	Stellungn.-ID 1385 Privat	Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
5581	3514	Stellungn.-ID 1385 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie Nordschwarzwald erhebe ich Einwände:	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5582	3515	Stellungn.-ID 1385 Privat	Im Fall des Rückbaus der Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. - Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht einmal berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe .. Stattdessen werden diese Materialien aufwändig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
5583	3516	Stellungn.-ID 1385 Privat	Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch, Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
5584	3517	Stellungn.-ID 1385 Privat	Im Grundsatzpapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ heißt es dazu: „Beim Bau von Windindustrieanlagen werden für die Herstellung der Rotoren kohlefaserverstärkte Kunststoffe (CFK) eingesetzt. Laut Windkraft-Journal rechneten Fachleute mit einem Bedarf an Carbonfasern für die Windindustrie von rund 22.700 Tonnen in 2015 und 54.2270 Tonnen in 2020, entsprechend gestiegen ist der Bedarf an diesen Materialien inzwischen.“	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
5585	3518	Stellungn.-ID 1385 Privat	Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Prof. Sebastian Eibl vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding führt seit Jahren Forschungen zu diesem Thema durch.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
5586	3519	Stellungn.-ID 1385 Privat	Im August 2014 sind Experten der Bundeswehr mit ihren Warnungen an die Öffentlichkeit gegangen. Nach einer Studie des Imperial College in Großbritannien geraten weltweit gesehen im Durchschnitt monatlich zehn Windturbinen in Brand. Eine im oberen (Rotor-)Bereich brennende Windturbine kann man nicht löschen und man hat, anders als bei einem Brand am Boden, keine Möglichkeit, die entstehenden Partikel mit Spezialschaum oder -lack zu binden. Die giftigen Stoffe werden somit ungehindert in die Umgebung abgegeben.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5587	3520	Stellungn.-ID 1385 Privat	Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5588	3521	Stellungn.-ID 1385 Privat	Die romantischen Flusstäler und der Schwarzwald prägen den Charakter dieser Region. Es ist eine Landschaft mit fruchtbaren Äckern, alten Streuobstwiesen und höher gelegenen Waldgebieten. Durch die weiträumige Ansicht des Nordschwarzwaldes gewinnt die Landschaft enorm an Lebensqualität und ist auch touristisch sehr attraktiv. Die Natur und Landschaft verfügt über ihren eigenen Wert aufgrund ihrer Vielfalt, 'Eigenart und Schönheit. Des Weiteren weist der Naturhaushalt über Leistungs- und Funktionsfähigkeiten einschließlich einer Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf. Weiterhin eröffnet die Natur und Landschaft gegenüber dem Menschen einen notwendigen Erholungswert. Die Natur zu schützen ist die Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Das bedeutet, dass Natur und Landschaft auf Dauer gesichert werden müssen; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich die Wiederherstellung ihrer natürlichen Zustände.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5589	3522	Stellungn.-ID 1385 Privat	Die Ziele des Naturschutzes stehen im krassen Widerspruch zu Ihrem „Teilregionalplan Windenergie“.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
5590	3523	Stellungn.-ID 1385 Privat	Die Schönheit der Landschaft und die damit verbundene hohe Lebensqualität wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebiets ohne Not zerstört. Die Umsetzung Ihrer Planung bedeutet, dass die Landschaft großräumig und nachhaltig zerstört wird. Und dies alles nur, damit ein paar wenige Großinvestoren davon profitieren. Eines ist sicher, die Lebensqualität der Bevölkerung wird damit deutlich sinken und unsere Region ist dann keine Reise mehr wert. Dies ist nicht akzeptabel!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Bevölkerung". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
5591	3524	Stellungn.-ID 1385 Privat	Ihr Regionalplan umfasst etliche Windindustrieanlagen in unseren Wäldern. Nach meiner Einschätzung besteht hier ein Zielkonflikt mit dem am 01.02.2023 beschlossenen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz: „Zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und zur Steigerung der Klimaresilienz tragen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, Humus und Grünland über ihre Speicher- und Senkleistung bei. Daher sollen natürliche Kohlenstoffspeicher im Land erhalten, geschützt und aufgebaut werden"	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
5592	3525	Stellungn.-ID 1385 Privat	Die von Ihnen ausgewiesenen Flächen erstrecken sich in dem Gebiet über große zusammenhängende Waldgebiete, die mit dem Bau von Windindustrieanlagen komplett auseinandergerissen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und zerschnitten würden. Dies hätte katastrophale Auswirkungen auf unsere Region, die Natur und das Landschaftsbild, die nicht hinnehmbar sind.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
5593	3526	Stellungn.-ID 1385 Privat	Schon alleine wegen des Verstoßes gegen das „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz“, ist ihre Planung fehlerhaft und muss zurückgewiesen werden. Ich fordere Sie auf, für dieses Gebiet ein naturschutzrechtliches Gutachten zu erstellen. Der Umweltbericht des Regionalverbands entspricht keinem Gutachten, das sich konkret auf das genannte Gebiet bezieht.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. Für jedes Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde ein ausführlicher Steckbrief (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) ausgearbeitet und im Umweltbericht wurden die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung in komprimierter Form dargestellt (s. Umweltbericht). In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5594	3527	Stellungn.-ID 1385 Privat	Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Rotmilan und Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			auf vorhandene Brutpaare in unseren Waldgebieten (1000 m Abstand Regel). Viele Rotmilane kreisen über Birkenfeld, Obernhausen, Gräfenhausen und Neuenbürg. Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind Punktdaten zu Brutstätten, Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166; ID 1423
5595	3528	Stellungn.-ID 1385 Privat	Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Für eine einzige Windanlage werden durchschnittlich 260 Tonnen Stahl, 4, 7 Tonnen Kupfer, 1.200 Tonnen Beton, 3 Tonnen Aluminium und 2 Tonnen seltener Erden in den Boden eingebracht. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Dies erfolgt überwiegend in einem fragilen Waldgebiet und führt zu zusätzlicher Austrocknung. Die Resilienz in den betreffenden Waldgebieten ist somit erheblich gefährdet. Mit diesem Vorgehen zerstört man die Umwelt vorsätzlich und nachhaltig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
5596	3503	Stellungn.-ID 1386 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5597	3504	Stellungn.-ID 1386 Privat	Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz hergestellt. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung weiteren Vorschub geleistet.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
5598	3505	Stellungn.-ID 1386 Privat	Die adressierten Vorranggebiete werden abgelehnt, da sie sowohl der Regenwald-Abholzung als auch der Abholzung des heimischen Waldes Vorschub leisten.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5599	3506	Stellungn.-ID 1386 Privat	Die Planung ist deshalb mangelhaft und lückenhaft. Eine ganzheitliche Betrachtung wurde nicht durchgeführt. Die Auswirkungen auf den Regenwald und auf die Bevölkerung im Regenwald wurden nicht berücksichtigt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
5600	5174	Stellungn.-ID 1386 Privat	WE14 und WE8 ich erhebe Einwände gegen die geplanten Windindustrieanlagen. Im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Diese gefährlichen Materialien, die aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt werden, belasten die Umwelt und die Gesundheit der Menschen in einem nicht tolerierbaren Ausmaß. Die technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sodass nur die thermische Entsorgung bleibt - eine umweltschädliche Praxis, die die Umwelt weiter gefährdet. Doch damit nicht genug: Im Brandfall entwickeln sich giftiger Rauch und gesundheitsgefährdende Nanopartikel und Fasern, die laut Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht stehen, Krebs zu erregen. Die Planung ignoriert diese lebensbedrohlichen Risiken komplett und ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und unvollständig. Es ist an der Zeit, diesen skandalösen Plan abzulehnen und Verantwortung für unsere Umwelt zu übernehmen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
5601	5183	Stellungn.-ID 1386 Privat	WE14 und WE8 Die windkraftsensible Fledermausart "Großes Mausohr" ist durch Windkraftanlagen erheblich gefährdet. Dies wird durch verschiedene Faktoren wie Kollisionsrisiken an den Rotoren, Lebensraumverluste während der Bauphase und langfristige Verluste von Waldstrukturen deutlich. Die Auswirkungen auf das Habitat, Schall- und Ultraschallemissionen sowie visuelle Einflussgrößen sind ebenfalls bedenklich. Der Plan enthält nur unzureichende Informationen zu den Fledermausarten in den betroffenen Gebieten und ist daher unsachgemäß. Die Gefährdung für die streng geschützten Fledermausarten ist hoch, was einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz darstellt. Es ist dringend erforderlich, das Vorkommen der genannten Fledermaus individuell und systematisch zu prüfen. Die bisherige Bewertung der Gefährdungen ist unspezifisch und unzureichend.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5602	5186	Stellungn.-ID 1386 Privat	WE14 und WE8 Die windkraftsensible Fledermausart "Großes Mausohr" ist durch Windkraftanlagen erheblich gefährdet. Dies wird durch verschiedene Faktoren wie Kollisionsrisiken an den Rotoren, Lebensraumverluste während der Bauphase und langfristige Verluste von Waldstrukturen deutlich. Die Auswirkungen auf das Habitat, Schall- und Ultraschallemissionen sowie visuelle Einflussgrößen sind ebenfalls bedenklich. Der Plan enthält nur unzureichende Informationen zu den Fledermausarten in den betroffenen Gebieten und ist daher unsachgemäß. Die Gefährdung für die streng geschützten Fledermausarten ist hoch, was einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz darstellt. Es ist dringend erforderlich, das Vorkommen der genannten Fledermaus individuell und systematisch zu prüfen. Die bisherige Bewertung der Gefährdungen ist unspezifisch und unzureichend.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5603	5608	Stellungn.-ID 1386 Privat	[WE8, WE14] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windenergie (Januar 2024) des Regionalplans Nordschwarzwald des Regionalverband Nordschwarzwald gegen die Planung der Vorranggebiete WE8 und WE14; im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Teilregionalplan Windenergie / Textteil Seite 3 ist folgender Passus zu finden: „Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2a LplG sollen die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Flächenbedarf einer treibhausgas neutralen Energieerzeugung Rechnung zu tragen und nach § 1 WindBG im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige und treibhausgas neutrale Stromversorgung durch den Ausbau der Windenergie an Land und verbindliche Flächenziele beschleunigt werden“. Doch aufgedeckt wurde, dass die Mittelspannungsanlagen von Windindustrieanlagen das extrem klimaschädliche Schwefelhexafluorid (SF6) enthalten, welches 23.500-mal schädlicher als Kohlendioxid ist und über 3.000 Jahre in der Atmosphäre verbleibt. Das Umweltbundesamt fordert ein Verbot von SF6, doch die Windindustrie ignoriert dies komplett. Zudem wird für die Herstellung der Windindustrieanlagen wertvolles Tropenholz (Balsaholz) und seltene Rohstoffe aus China über weite Strecken transportiert, was weder ökologisch noch nachhaltig ist.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
5604	5610	Stellungn.-ID 1386 Privat	[WE8, WE14] Große Waldflächen werden zerstört und dauerhaft versiegelt, was dem Umweltschutz komplett widerspricht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
5605	5611	Stellungn.-ID 1386 Privat	[WE8, WE14] Die Windindustrie-Anlagen sind somit nicht nur umweltschädlich, sondern auch alles andere als nachhaltig oder treibhausgasneutral. Ich finde das eine schockierende Enthüllung! Windkraftanlagen zerstören Umwelt und Klima - das ist ein Desaster! Die Windindustrie-Anlagen sind ungeeignet für eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung, wie im Teilregionalplan Windenergie gefordert. Ich finde das eine schockierende Enthüllung! Windkraftanlagen zerstören Umwelt und Klima - das ist ein Desaster! Die adressierten Gebiete werden deshalb abgelehnt. Auch den gesamten Planentwurf lehne ich ab und fordere den Stopp der Ausweisung von Windvorranggebieten und den Stopp des Baus weiterer Windkraftanlagen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an o.a. E-Mail-Adresse.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5606	5674	Stellungn.-ID 1386 Privat	[WE8, WE14] ich möchte hiermit meine Bedenken gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in unseren Wälder in Birkenfeld und Gräfenhausen zum Ausdruck bringen. Ich bin der festen Überzeugung, dass diese Maßnahmen erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesundheit der Anwohner und die finanzielle Situation der Gemeinde haben wird. Zusätzlich bergen die Windkraftanlage auch große Unfallgefahren.	Luft – Kaltluftströme". Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. Die kommunale Haushaltslage ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
5607	5683	Stellungn.-ID 1386 Privat	[WE8, WE14] Zunächst möchte ich auf die Zerstörung der Umwelt eingehen, die mit der Errichtung von Windkraftanlagen einhergeht. Die Einbringung von Beton in den Waldboden ist nicht mit dem Naturschutz vereinbar. Die Bodenversiegelung durch den Bau der Anlagen sowie die Fällung von Bäumen zur Schaffung von Platz für die Anlagen und den Anfahrts- und Aufbauwegen führen zu einem Verlust an Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Auch nach dem späteren Rückbau nach Betriebsende sind die Böden bis in ganz tiefe Bodenschichten versiegelt. Ebenso werden die Böden durch die Windkraftanlagen ausgetrocknet. Dieses Phänomen kennt jeder vom Haartrockner.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
5608	5684	Stellungn.-ID 1386 Privat	[WE8, WE14] Zudem kommt es durch den Betrieb der Anlagen immer wieder zu tödlichen Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen. Andere Tierarten werden z. B. durch Lärm vertrieben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm".
5609	5685	Stellungn.-ID 1386 Privat	[WE8, WE14] Die Anlagen müssen auch immer wieder mit starken chemischen Mitteln gereinigt werden. Die Verbundwerkstoffe altern durch Wind und Sonne schnell und somit "regnet" Mikroplastik mitten im Wald von den Windkraftanlagen und wird weit verteilt. Auch Unfälle durch Windräder sind nicht zu unterschätzen. Bei Bränden fliegen brennende Stücke weit durch die Gegend, die Feuerwehr kann Brände in diesen Höhen nicht löschen. Am 22.02.2024 ist lt. SWR Bericht bei Dornstadt ein 15 t schwerer und 40 m langer Rotor einer Windkraftanlage wegen des Sturmtiefs Wenke abgebrochen und zu Boden gefallen. Es bestand auch noch die Gefahr, dass abgebrochene Teile auf die nahe Autobahn A8 und die nahe Bahnstrecke fallen oder geweht werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz".
5610	5686	Stellungn.-ID 1386 Privat	[WE8, WE14] Im Winter können große Eisbrocken von den Flügeln geschleudert werden und wie Bomben einschlagen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf".
5611	5687	Stellungn.-ID 1386 Privat	[WE8, WE14] Des Weiteren ist die Verfügbarkeit des Windes stark schwankend, was bedeutet, dass die Windkraftanlagen nicht kontinuierlich Energie produzieren können. Dies führt zu einer ineffizienten Nutzung der Ressourcen und macht die Windkraft als zuverlässige Energiequelle fragwürdig. Immer öfter müssen wir bei zu viel erzeugter Energie Strom mit Verlust verkaufen, oder Windkraftanlagen abschalten. Der nicht produzierte Strom wird aber dennoch vergütet, d. h. wir Verbraucher müssen diesen Strom teuer mit der Stromrechnung bezahlen. Dies kann sogar jeder Laie bei www.smar.de abrufen und feststellen. z.B. mussten am 23.02.2024 zwischen 4 und 5 Uhr morgens insgesamt 10.327 MWh verkauft werden. Dafür gaben es u a. einen Erlös von 0 EUR von Luxemburg, Schweiz, Schweden, Niederlande und Dänemark. Teurer Maßnahmen für sog. Redispatch und zusätzliche Notfallgaskraftwerke sind notwendig. Ebenfalls am 23.02.2024 zwischen 23 und 0 Uhr gab es einen Ausgleichspreis von 239 EUR/MWh. Die Situation wird mit jeder neugebauten Windkraftanlage immer schlimmer.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit".

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5612	5688	Stellungn.-ID 1386 Privat	[WE8, WE14] Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Wertverluste der Grundstücke in der Umgebung der Windkraftanlagen signifikant sein werden. Wer haftet für den entstandenen Schaden? Gibt es eine Privathaftung hierfür?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
5613	5689	Stellungn.-ID 1386 Privat	[WE8, WE14] Die Verschandelung der Aussicht durch die hohen Türme sowie die gesundheitlichen Risiken durch Schattenwurf und Lärmbelästigung sind weitere Aspekte, die bedacht werden müssen. In Birkenfeld müssen die Windräder im Bergwald nachts wegen des Lärms und der Nähe zu Wohngebieten ausgeschaltet werden. Falls ich oder andere gesundheitliche Schäden/Langzeitschäden davontrage, wer kümmert sich darum? Wer trägt die Kosten? Gibt es Entschädigungsregelungen oder müssen diese einzeln eingeklagt werden?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“.
5614	5690	Stellungn.-ID 1386 Privat	[WE8, WE14] Nicht zuletzt möchte ich auf die finanziellen Risiken hinweisen, die mit einer extrem hohen Investition in Windkraftanlagen verbunden sind. Das vorgelegt Konzept plant eine Investition von ca. 170 Mio Euro. Das sind mehr als 15.000 EUR pro Bürger (von Kleinkind bis Greis). Meist werden die tatsächlichen Kosten am Ende noch viel höher. Die Gemeinde läuft Gefahr, hohe Kosten zu tragen, ohne eine angemessene Rendite zu erzielen. Ob die Zuschüsse so wie geplant fließen ist ebenso fraglich, da bereits der Bundeshaushalt schon als verfassungswidrig erklärt wurde. Die Gemeinde hat bereits jetzt schon hohe Personalkosten und Investitions- und Renovierungsstaus. Diese Investition brigt hohe Gefahren.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
5615	5691	Stellungn.-ID 1386 Privat	[WE8, WE14] In Anbetracht all dieser Punkte spreche ich mich entschieden gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in unserem Wald aus und bitten den Regionalverband, alternative Lösungen für eine nachhaltige Energieversorgung in Betracht zu ziehen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5616	3502	Stellungn.-ID 1387 Privat	hiermit nehme ich Stellung gemeinsam mit meinem Mann zu den geplanten Windkraftträdern in Birkenfeld und im unteren Wald in Gräfenhausen. Hiermit möchte ich Einspruch einlegen zum Bau der Windräder, wir sind damit nicht einverstanden. Bitte zählen Sie unsere beiden Stimmen.	Nicht Regelungsgegenstand Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema des konkreten Baus von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5617	5264	Stellungn.-ID 1388 Privat	Aufbau von 6 Windräder im Birkenfelder Wald wir wohnen ca 650 Meter weg wo im Birkenfelder Wald die 6 Windräder Aufgestellt werden sollen .Das wollen wir so nicht haben, zumal dort Bäume und Wanderwege total zerstört werden um die Windräder überhaupt aufstellen zu können. Dazu kommt noch dass die Windräder auch erheblichen Lärm machen würden dem wir dann fast täglich ausgesetzt sind. Ebenso ist unser Waldfriedhof noch näher dann an den Windräder und wenn dann Trauerfeiern Wären ist das ja nicht mehr nachvollziehbar für die Hinterbliebenen und den Trauergästen. Ebenso befindet sich dort ein neuer Waldkindergarten der ebenfalls den Windräder ausgesetzt wäre , ganz zu schweigen von den schönen Wanderwegen die ebenfalls dann zerstört werden müssten. Da wo die Windräder aufgestellt sollen ist für viele Menschen aus Nah und Fern Ein Naherholungsgebiet was dann ja so nicht mehr genutzt werden kann, denn wie soll man da in der Natur wandern oder spazieren gehen Wenn 6 Windräder in Betrieb sind. Und aus-diesen richtigen Gründen sind wir dagegen dass in unserer Nähe 6 Windräder aufgestellt Werden.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5618	3495	Stellungn.-ID 1389 Privat	1. dauerhafter Lärm, Schall und Schattenwurf beeinträchtigen nicht nur im Wald, sondern auch im angrenzenden Wohngebiet und machen krank.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
5619	3496	Stellungn.-ID 1389 Privat	2. der Wald ist unser einziges, noch verbleibendes Naherholungsgebiet nachdem uns dieses mit dem Dammfeld als Industriegebiet schon genommen wurde. 3. einen ruhigen Waldfriedhof gibt es somit dann nicht mehr. 4. der Waldkindergarten wird zerstört ebenso der Wichtelweg. 5. Kinder können nicht mehr im Wald spielen, den Wald als Waldklassenzimmer benutzen und Tipis bauen. 6. für Erwachsene entfällt das Spazieren gehen und Sport treiben.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Zu Friedhöfen wird ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt.
5620	3497	Stellungn.-ID 1389 Privat	soviel CO2 können die Windräder gar nicht produzieren, wie ein intakter Wald dagegen hält - die Produktion und Entsorgung der Windräder sollte hierbei berücksichtigt werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
5621	3498	Stellungn.-ID 1389 Privat	8. die Bodendiversität wird dadurch zerstört (Tiere, Wasser)	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen teilweise über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
5622	3499	Stellungn.-ID 1389 Privat	9. unser Wald ist und bleibt der beste und vor allen Dingen der wertvollste CO2 Speicher.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
5623	3500	Stellungn.-ID 1389 Privat	10. ein klares Nein zu den Windrädern	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5624	3487	Stellungn.-ID 1390 Privat	ich habe ein paar Punkte zusammengetragen: Landschaft verschandelt, viel Wald muss gerodet werden, aber die Ami's freuen sich wenn es billig Holz aus bella Germania gibt und ihr eigener Wald heil bleibt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
5625	3488	Stellungn.-ID 1390 Privat	Vögel geschreddert (bei uns sind mehrere Prachtexemplare Milan unterwegs)	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5626	3489	Stellungn.-ID 1390 Privat	Schädlicher Infraschall	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
5627	3490	Stellungn.-ID 1390 Privat	Die Gefahr, dass durch Öllecks das ganze Ökosystem Wald zerstört wird.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
5628	3491	Stellungn.-ID 1390 Privat	Störche sind wieder da, seit Jahrzehnten wieder. Am Penny Ellmendingen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
5629	3492	Stellungn.-ID 1390 Privat	Ich glaube nicht daß, das Schreiben mehr Gewicht hat, wenn ich mir die Mühe mache und mit viel Fleiß und Zeit recherchiertes Zeug schreibe, das eh keiner liest. Ich bin mir sicher, dass die	Wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wurde ausführlich gelesen und in die Abwägung aufgenommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5630	3493	Stellungn.-ID 1390 Privat	Experten mittlerweile genug Erfahrung gesammelt haben und ganz genau wissen, wie es sich mit den Windrädern verhält. Die haben wir jetzt schon ein paar Jahre in Deutschland. Es dürfte nicht schwierig sein einen Fachmann zu finden. Viel schwieriger ist es einen ehrlichen Fachmann mit Ethik im Leib zu finden. Der muss ja seine Brötchen damit verdienen. Wenn der herausstellt dass das schädlich ist, kann er sich seinen Job in den A.. schieben und muss schnell ein neuer Experte werden um seine Familie zu ernähren. Und Schmiergeld gibt's dann auch keines mehr. Wenn Sie mich fragen, hat sich unsere Regierung mit Ihrer Kopf- oder Ahnungslosigkeit mittlerweile total verstrickt. Und zwar so Extrem, dass es kein Zurück mehr gibt, zumindest nicht ohne das Gesicht oder den Posten zu verlieren. Oder Schlimmeres. Wahrscheinlich geht es weiter „Volle Fahrt voraus“, wie auf der Titanic. Ich hoffe, dass sie sich verrannt haben, denn sonst müsste ich es kriminell, bestechlich, gewissenlos nennen. Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass Windräder positiv sein sollen. Aber ich bin auch nicht der Experte. Ich bitte deshalb um die Stellungnahme eines Experten zu diesem Thema.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.
5631	3481	Stellungn.-ID 1391 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens, erhebe ich Einwände gegen die Planung und den Bau von Windkraftträdern im „Bergwald“ WE14 und „Unterer Wald“ WEB der Gemeinde Birkenfeld.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
5632	3482	Stellungn.-ID 1391 Privat	Das Vorhaben der Gemeinde in unserem Birkenfelder Wald Windkraftträder zu errichten, erschüttert und beunruhigt mich und zahlreiche Bürgerinnen und Bürger.	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5633	3483	Stellungn.-ID 1391 Privat	Der Wald ist ein wichtiger Rückzugsort, ein Platz zum Kräfte tanken, wenn einen die vielen Sorgen durch die unruhigen Zeiten, die wir alle erleben, wieder einmal zu erdrücken scheinen. Wenn ich nach einem langen Arbeitstag in Pforzheim nach Birkenfeld zurückfahre, dann freue ich mich jedes Mal in meine „heile“ Welt zurückzukehren (wir wohnen seit über 20 Jahren im Neubaugebiet „Gründle“) und schauen direkt auf den Wald. Die Luft ist sauber und klar und nachts kann man die Käuzchen im Wald hören. Wenn ich dann morgens mit unserem Hund in den Wald laufe, begegnen mir die vielen Kinder des Waldkindergartens. Mein Weg führt dann über das Steinhäusle (ein mystischer Kraftort für viele Menschen) vorbei am „Wald-Klassenzimmer“. Immer wieder sieht man in der Nähe ein oder auch mehrere Rehe den	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Weg kreuzen ... das sind „Glücksmomente“ der ganz besonderen Art.	und menschliche Gesundheit – Lärm“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. Bei der Betroffenheit von Naturdenkmalen handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht. Das Waldklassenzimmer in Birkenfeld hat zwei Standorte, beim Wasserbehälter am Waldfriedhof und beim Waldkindergarten. Zu Friedhöfen wird ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof und zum Waldkindergarten Birkenfeld nochmals. Folglich ist auch der Abstand zum Waldklassenzimmer ausreichend.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5634	3484	Stellungn.-ID 1391 Privat	Die Vorstellung, dass in diesem wunderschönen Naherholungsgebiet alleine schon durch das Abholzen zahlloser Bäume das komplette Ökosystem zerstört wird, ist unerträglich.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5635	3485	Stellungn.-ID 1391 Privat	An die Schlafstörungen, die bei vielen Menschen durch den Infraschall entstehen, die Schwächung der Herzmuskelzellen (es laufen zahlreiche Studien), möchte ich gar nicht denken. Ich war bei der ersten Gemeinderatsitzung Ende Januar, an der viele aufgebrachte Bürgerinnen und Bürger teilgenommen haben. In den Gesprächen der Menschen vor der Gemeinderatsitzung war unter anderem die Grundaussage die, dass, wenn die Windkraftträder entstehen sollten, nur noch ein Wegziehen aus der Gemeinde möglich ist. Das darf nicht geschehen! Tun Sie uns das nicht an! Es existiert seit einigen Wochen eine „WhatsApp“ Gruppe, in der sich die aufgebrachten Bürgerinnen und Bürger zusammentun, die Zahl der Beteiligten wächst täglich. Ich bitte Sie, derartigen Frevel an der Natur und uns Menschen zu unterlassen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5636	3476	Stellungn.-ID 1392 Privat	Windkraftanlagenprojektierer planen anscheinend hier im Schwarzwald insbesondere hier am Sauberg durch die Hintertür wieder, ins lukrative Geschäft zu kommen. Dabei wollen sie die von ihnen veranlaßten Windmessungen vor einigen Jahren hier im Umkreis zur Büchenbronner Höhe vergessen. Die Meßergebnisse waren damals für geplante Windkraftanlagen verheerend schlecht. Zu wenig Wind, was schon zuvor befürchtet bzw. gewußt wurde.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
5637	3477	Stellungn.-ID 1392 Privat	Die Investition hier im Schwarzwald lohnt sich nicht, ist auch keineswegs klimafreundlich.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5638	3478	Stellungn.-ID 1392 Privat	Zu viel Waldflächen müßten gerodet werden. Damit wird ein riesiger Bestand an Bäumen vernichtet, die bekanntlicherweise sehr viel CO2 in klimafreundliches O2 umwandeln.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
5639	3479	Stellungn.-ID 1392 Privat	Vergessen darf auch nicht werden, daß zur Herstellung der riesenmonsterartigen Windkraftanlagen von über 200 m Höhe eine beträchtliche Menge Beton zum Bau benötigt würde und natürlich auch dort zum Sauberg hochtransportiert werden müßte.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
5640	3480	Stellungn.-ID 1392 Privat	Aus Umweltgründen könnte akzeptiert werden, Windkraftanlagen entlang der Autobahn zu installieren, da dort bekanntlicherweise keine dichten Wälder stehen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5641	3472	Stellungn.-ID 1393 Privat	Hiermit lehne ich die Windenergie in Birkenfeld Enzkreis ab.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5642	3473	Stellungn.-ID 1393 Privat	Diese Windräder zerstören unseren Wald und unsere Tiere.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5643	3474	Stellungn.-ID 1393 Privat	Außerdem zerstört sie unseren Waldkindergarten und unsere Spielstellen im Wald.	Waldfunktionen". Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
5644	3475	Stellungn.-ID 1393 Privat	Außerdem möchte niemand solche Schandflecken in unserer Umgebung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
5645	3467	Stellungn.-ID 1394 Privat	hiermit nehme ich Stellung gegen die geplanten Vorranggebiete WE8 und WE14 der Gemeinden Birkenfeld, Gräfenhausen und Oberhausen.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
5646	3468	Stellungn.-ID 1394 Privat	Mit dem Betrieb dreier Windkraftanlagen des Vorranggebietes WE8 wäre mein Grundstück inklusive Wohnhaus direkt betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
5647	3469	Stellungn.-ID 1394 Privat	Laut Realisierungskonzept der Fa. Fichtner würde mein Anwesen betreffend der Schallemission mit 40-45 dB(A) bei 95% Nennleistung der Windräder belastet werden. Lärmbelastungen in diesem Bereich gelten als gesundheitsschädlich.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
5648	3470	Stellungn.-ID 1394 Privat	Des weiteren wäre bei einer zukünftigen Vermietung oder Untervermietung der Wohnräume mit finanziellen Einbußen zu rechnen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
5649	3471	Stellungn.-ID 1394 Privat	Das Naturschutzgebiet Essigberg mit seinen seltenen Vogelarten grenzt an das Vorranggebiet WE8. Der Schwarzspecht, im Bereich von WE8 nachgewiesen, und Rotmilan, sind direkt durch Kollisionsrisiko gefährdet. Dies ist im Rahmen unserer gefährdeten Natur nicht hinzunehmen. Um Schaden an Tier und Mensch abzuwenden lehne ich den Planentwurf ab.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 überlagert sich nicht mit dem genannten Ausschlusskriterium inklusive Vorsorgeabstand (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“.
5650	3462	Stellungn.-ID 1395 Privat	wir erheben hiermit Einspruche gegen die Windräder auf dem Sauberg in Engelsbrand. Diese wurden in einem demokratischen Prozess von der Gemeinde abgelehnt.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Vielfältige Standpunkte in der Dorfgemeinschaft“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
5651	3463	Stellungn.-ID 1395 Privat	Wir haben schon 4 Windräder vor dem Fenster und werden wohl noch 3 weitere bekommen, so dass die Gemeinde Engelsbrand genug zum schwachsinnigen Thema Windkraft beiträgt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
5652	3464	Stellungn.-ID 1395 Privat	Alle Nachbar Länder setzen auf Atomkraft, nur die Deutschen setzen auf den wirtschaftlichen Niedergang durch die erzwungene Verteuerung unserer Energie.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
5653	3465	Stellungn.-ID 1395 Privat	Bis dahin wird unser wunderschöner Schwarzwald durch Habeck und Co. bewusst zerstört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5654	3460	Stellungn.-ID 1396 Privat	ich kann mich meiner Frau nur anschließen und möchte Sie bitten diese Naturzerstörung zu unterbinden. Es gibt andere	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Möglichkeiten und Alternativen, diese sind auch in der Studie Smart Birkenfeld dargestellt, aber es entsteht das Gefühl, das wichtigste sind Windräder - das stimmt nicht. Ich Habe Maschinenbau Energietechnik studiert und wir haben im Studium verschiedenen Energie-Gewinnungssystem berechnet und kennengelernt und wenn man alleine den CO2 Ausstoß berücksichtigt, den ein Windrad in der Herstellung, in der Installation (inkl. riesiges Betonfundament) und nach ca. 20 Jahren dann auch wieder im Rückbau verbracht, dann wird der Nutzen im Bezug auf CO2 Einsparung deutlich minimiert.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
5655	3461	Stellungn.-ID 1396 Privat	Wenn man dann noch die Zerstörung der Natur und Ökosysteme und die Zerstörung des Erholungswertes im Wald für Menschen und Tiere betrachtet, dann ist ein Windrad eine sehr schlechte Alternative.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“ S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
5656	3456	Stellungn.-ID 1397 Privat	mit Verwunderung haben wir von dem Projekt Windkraftträder auf der Gemarkung Keltern bzw. Birkenfeld erfahren, und das REIN zufällig. Nicht in Frage stelle ich den Nutzen von Windkraftträdern, nur stellt sich für mich die Frage ob dies um jeden Preis sein muss ?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
5657	3457	Stellungn.-ID 1397 Privat	Bei dem geplanten Ort handelt es sich um ein noch recht intaktes Ökosystem mit Bach, Wald und Wiesen in dem unzählige Tiere zuhause sind. Hinzu grenzt es an ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet, ein wichtiges Kleinod und Naherholungszone.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
5658	3458	Stellungn.-ID 1397 Privat	Ich kann nicht verstehen, dass man einen Windpark auf kleinstem Raum (Nutzen hier sehr fraglich) mit all seinen negativen Auswirkungen (und die gibt es mit Sicherheit) umgeben von Ortschaften planen kann. Bezüglich des Informationsfluss seitens der Kelterner Verwaltung, REIN gar nix, lässt auch sehr zu	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wünschen übrig. Mit solchen Aktionen kann man die Bürger nicht für die an Sich gute Sache „Windkraftträder“ begeistern. Wir sprechen uns ganz eindeutig gegen diese Planung aus.	
5659	5266	Stellungn.-ID 1398 Privat	Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt nicht nur bei Menschen sondern auch bei Tieren zu gesundheitlichen Störungen und Beeinträchtigungen. Die Tiere des Waldes und des Feldes wurden hinsichtlich der Gefährdung durch periodischen Schattenwurf nicht berücksichtigt. Deshalb lehne ich insbesondere die im Wald gelegenen Vorranggebiete WE2, WE3, WE4, WE5, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 ab.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5660	5267	Stellungn.-ID 1399 Privat	Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte mich gegen den Bau der Windanlage Neulingen Bauschlott aussprechen. Unsere Natur ist durch die Stromtrasse schon genug in Mitleidenschaft gezogen. Wir haben einen hohen Wildbestand, der geschützt werden muss. Im Besonderen zu nennen wäre auch eine hohe Population an Rotmilanen und anderen Greifvögeln. Es ist absolut unverständlich wie hier ein der Nutzen den entstehenden Schaden für die Natur ausgleichen soll.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Der entstehende Schaden für die Natur ist kein Einzelbelang, der zur kategorischen Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Zumal Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Verfahren geplant werden.
5661	5269	Stellungn.-ID 1399 Privat	Wir sind ein eher Windarmes Gebiet, was an der geplanten Höhe der Windräder gut zu erkennen ist. Des Weiteren kann ich nicht akzeptieren dass die Gemeinde Bauschlott den Standort so wählt dass ihr selbst kein Nachteil entsteht, Ölbronn und Kleinvillars sind die Leidtragenden - in Windrichtung der Rotoren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5662	5271	Stellungn.-ID 1399 Privat	Die an den Wald angrenzenden Streuobstwiesen sind ein Kulturgut und müssen unbedingt geschützt werden!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Zur Behandlung von Streuobstwiesen: In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Inhaltsverzeichnis des Anhangs I Methodik sind die Kapitel Erheblichkeitsschwellen sowie Methoden und Datengrundlagen zur ebenenspezifischen Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit aufgeführt. Im Kapitel Erheblichkeitsschwellen wird dargelegt, welche Erheblichkeitsschwellen zur Ermittlung der regionalen Erheblichkeit der einzelnen Umweltaspekte herangezogen wurden. Die Erheblichkeitsschwellen wurden an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst. Für die Umweltaspekte FFH-Mähwiesen und Streuobstgebiete > 1.500 m² wurde eine Erheblichkeitsschwelle von >= 3 ha festgelegt, nur dann erfolgt eine weitergehende Detailprüfung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung. Ansonsten wurden die Umweltaspekte auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet und in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Kriterien für die ebenenspezifische Natura 2000-Prüfung sind im Kapitel Methoden und Datengrundlagen zur ebenenspezifischen Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit beschrieben. Darüber hinaus kann eine detaillierte Beschreibung der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung dem Umweltbericht entnommen werden.
5663	5272	Stellungn.-ID 1399 Privat	Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe bei meiner letzten Mail versäumt auf die Gefahrenlage mit der Stromtrasse zu verweisen. Bei 266 m hohen Windräder ist die Gefahr eines Sturzes auf die Leitungen, sei es nur von Teilen, sehr hoch. [Anm. Anlage liegt bei	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gilt zu Freileitungen ab 110 kV ein Vorsorgeabstand von 180 m (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
5664	5952	Stellungn.-ID 1400 Privat	[WC5, WC7, WC11] „Stromerzeugung - Freiflächen und Dächer“; bereits im Mai	Wird nicht gefolgt Ein Teil der genannten Flurstücke liegt innerhalb des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			hatte meine Tochter, in meinem Auftrag, mein Interesse an einem Standort für Windkraft und Freifläche an die Fa. Schwarzwaldpower gemeldet. Meine Waldfläche [Ort anonymisiert] liegt im Suchraum für Windkraft von Bad Teinach Zav. West, Neuweiler Nord und Oberreichenbach Süd im Bereich der Kreisstraße. Nachdem in einem heutigen Pressebericht der Standort scheinbar in die engere Wahl kommt, möchte ich mein Interesse nochmals untermauern. Ich überlasse Ihnen deshalb den Schriftverkehr mit der Fa. Schwarzwaldpower. Die Gemeindeverwaltung Oberreichenbach kommt seit Jahren meiner Bitte um ein persönliches Gespräch nicht nach und hat in der Vergangenheit mehrmals betont, im Süden des Ortsteils Würzbach keine Interessen zu haben. sehr gerne teilen wir Ihnen weitere Informationen mit. Es handelt sich um folgende Grundstücke, die sich im Familienbesitz befinden: Alle Flurstücke befinden sich auf der Gemarkung Würzbach, Gemeinde Oberreichenbach: Flurstück [Ort anonymisiert] : Wiese, eine kleine Hütte steht auf diesem Flurstück Flurstück [Ort anonymisiert] : Wiese, eine kleine Hütte steht auf diesem Flurstück Flurstück [Ort anonymisiert] : Wiese, teilweise auch als Acker genutzt für Mais / Getreide, ein paar Obstbäume befinden sich am Rand des Flurstücks Flurstück [Ort anonymisiert] : vollständig Wald; würde sich ergänzen mit dem Suchgebiet für Windkraft der Gemeinde Bad-Teinach-Zavelstein, Fronwald (Staatswald) und Neuweiler Nord. Flurstück [Ort anonymisiert] : Wiese, teilweise Acker genutzt für Mais/Getreide, teilweise Wald, ein paar Obstbäume befinden sich am Rand des Flurstücks Flurstück [Ort anonymisiert] : Wald Flurstück [Ort anonymisiert] : ein Großteil ist Wiese, es steht eine Halle auf dem Flurstück, hier könnte ggf. die Dachfläche mit genutzt werden. Ein Teil der Fläche wird derzeit von einem Brennholzbetrieb auch als Lagerplatz genutzt.	Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WC11. Zu den restlichen (Teil-)Flurstücken s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
5665	5273	Stellungn.-ID 1401 Privat	anbei unsere Bedenken bezüglich der Windkraftplanung. Uns ist wichtig: So wenig wie mögliche Windräder.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
5666	5275	Stellungn.-ID 1401 Privat	So weit weg von bewohnten Häusern wie möglich.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
5667	5276	Stellungn.-ID 1401 Privat	So schonen wie möglich für Natur und Umwelt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5668	5277	Stellungn.-ID 1402 Privat	heute, am 15. März 24, um 10:19 Uhr, sind abermals 2 Kampffjets im Tiefflug vom „Kälbling“ kommend über den „Zimmer“ geflogen. Die beiden Jets waren sehr tief. Den ersten hörte ich nur, eine Hecke versperrte mir die Sicht zum Horizont. Ich ging schnell den Hang hoch und so sah ich noch den zweiten Jet vorbeifliegen. Meine Frau [Name anonymisiert] hat die beiden Jets ebenfalls gehört. Bitte melden Sie diese wiederholten Tiefflüge über den für die WEA ausgewiesenen Flächen den zuständigen Behörden. [Anm.: Schriftwechsel mit dem Landratsamt und dem Bürgermeister liegt bei]	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Nicht Regelungsgegenstand Die Meldung von Jet-Tiefflügen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. zum militärischen Nachttiefflugstreckensystem ID 987.
5669	5798	Stellungn.-ID 1402 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] [Anm.: Anlage liegt bei] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie Region Nordschwarzwald gegen die Planung der Vorranggebiete WC7, WC11, WC5, WC8 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Wir begründen unsere Einwände dazu wie folgt: 1. Sie beriefen sich in Bad Wildbad am 7. Februar 2024 auf gesetzlichen Vorgaben der Stuttgarter Landesregierung und vom „Bund“, die Sie erfüllen müssen. Unseren Erkenntnissen nach setzen Sie jedoch nur Firmeninteressen um, denn: a. Nach der Streichung des damaligen Artikels 23, Grundgesetz, am 17.07.1990, der den Geltungsbereich der BRD definierte, war die BRD aufgelöst. Seitdem ist die Bundesrepublik Deutschland, Platz der Republik 1, 11011 Berlin mit der D-U-N-S-Nummer 341611478 als Firmenkonstrukt in den USA gemeldet und eingetragen. b. Der Regionalverband Nordschwarzwald, Habemehlstraße 20, 75172 Pforzheim ist mit der D-U-N-S-Nummer 312651932 in den USA gemeldet und eingetragen. i. Ihre Geschäftsordnung auf Ihrer Webseite ist von Klaus Mack, dem sogenannten Verbandsvorsitzenden, nicht unterschrieben. ii. Bitte senden Sie uns ein von Klaus Mack persönlich unterschriebenes Exemplar der GESCHÄFTSORDNUNG der Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald in der Fassung vom 15.03.2017, geändert am 09.12.2020, zu. 2. Das Bundesverfassungsgericht urteilte am 25. Juli 2012 - 2 BvF 3/11: a. „II. 1. § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2a des	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. Die Geschäftsordnung des Regionalverbandes Nordschwarzwald ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 2313) sind mit Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig. b. 2. § 6 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 2313) ist nach Maßgabe der Gründe mit Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar." i. Dieser Zustand ist nach unseren Erkenntnissen seit 1956 bis heute von keiner Bundesregierung korrigiert worden. Wie können auf dieser mit dem Grundgesetz unvereinbaren Sachlage von Bundesregierungen rechtlich verbindliche Beschlüsse gefasst werden, die in vollem Umfang rückversichert sind?	
5670	5799	Stellungn.-ID 1402 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] ii. Bitte senden Sie uns notariell beglaubigte Rückversicherungsverträge von dem Rückversicherer der geplanten Investitionen zu den genannten Windenergieanlagen zu. Sollten Sie argumentieren, dass das Grundgesetz aus oben genannten oder anderen Gründen nicht mehr gelte, dann nennen Sie uns bitte die gültige Gesetzesgrundlage aufgrund derer Sie handeln und haftbar sind. Bitte belegen Sie uns nachvollziehbar und im Detail, wie Sie eine 100%ige Energieversorgung von Industrie und Haushalten in Baden-Württemberg mit „erneuerbaren Energien“ sicherstellen. Argumentieren Sie dabei bitte NICHT mit der Nennleistung der Energieerzeugungsanlagen! a. Strombedarf besteht bei Dunkelheit und Windstille. b. Fotovoltaikanlagen erzeugen bei Dunkelheit keinen Strom. c. Windenergieanlagen erzeugen bei Windstille keinen Strom.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“.
5671	5800	Stellungn.-ID 1402 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] 4. Sie tragen mit den von Ihnen befürworten und geplanten Investitionen in den Bau von WEA {Windenergieanlagen} dazu bei, dass viele deutsche Industriebetriebe den Betrieb einstellen oder ins Ausland verlagern. Dieser Prozess ist in vollem Gange. a. Bitte zeigen Sie uns auf, wie aufgrund der Energiepolitik der Bundesregierung arbeitslos werdende Menschen in Deutschland künftig ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft erwirtschaften und bestreiten können. 5. Sie verursachen durch Ihre Arbeit mit, dass unsere 5-köpfige Familie den weltweit höchsten Strompreis bezahlt: a. Ab dem 01.04.2024 liegt unser Tarif EnBW Privatstrom Natur Max24 bei 41,55 Cent/kWh (bis 31.03.2024 war er bei 25,37 Cent/kWh) und der Grundpreis €/Monat steigt auf 19,31 € (bis 31.03.2024 war er bei 13,27 €).	Wird nicht gefolgt Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			b. Wie gleichen Sie unseren auch durch Ihre Arbeit mit verursachten, unverhältnismäßig hohen Liquiditätsabfluss aus? 6. Wie vereinbaren sich die durch Ihre Arbeit zustande kommenden Investitionen in Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlagen im Nordschwarzwald mit dem von der Bundesregierung geforderten „Kampf gegen Rechts“? Zitat aus einer Dokumentation von ARD/MDR: a. „Die nie erzählte Geschichte der Windkraftforschung der Nazis: 1941 beordert SS-Brigadeführer Walther Schieber den Aerodynamiker und Flugzeugexperten Ulrich Hütter nach Weimar. Sein Auftrag: Die Entwicklung der ersten wissenschaftlich fundierten Windkraftanlagen der Welt inklusive der Speicherkapazitäten. Das Ziel: Diese Windkraftanlagen sollen im Rahmen des Generalplans Ost in den zu erobernden Weiten der Sowjetunion deutsche Wehrdörfer autark mit Energie versorgen. Exklusiv bei ECHT erzählt Heiner Dörner, Schüler von Ulrich Hütter, von dessen bahnbrechenden Aerodynamik-Forschungen bei der VENTIMOTOR in Weimar. Auf dem Webicht bei Weimar testet Hütter verschiedene Windkraftanlagen. b. Es fehlt weder an Geld noch an Material. Das Projekt ist streng geheim, und es ist ganz oben angebunden: Hütter hat jede Unterstützung der mächtigen Thüringer Gustloff-Werke, dessen Chef der hohe Nazi-Funktionär Walter Schieber ist. Und Schieber ist gut angesehen bei Hitler und seinem Rüstungsminister Speer. Ohne Ulrich Hütters Experimente in Weimar wäre die moderne Windkraft heute nicht möglich. Ulrich Hütter wird später zum "Windpapst" in Westdeutschland avancieren." i. Quelle: https://programm.ard.de/TV/ardalpha/hoehenrausch--macht-und-nazi-s---die-geheime-windkraftrevolution/eid-284873034730969 7. Wer haftet für gesundheitliche Schäden durch den von WEA erzeugten Infraschall? (Frequenzen im nicht-hörbaren Bereich, z.B. 0,5 Hz bis 10 Hz. Die TA Lärm (hörbarere Frequenzbereich) ist für die Messung und Beurteilung von Auswirkungen des Infraschall Frequenzbereiches auf Mensch und Natur nicht geeignet!) https://www.bundestag.de/resource/blob/657038/05e0a36c803110ae446a7c04dc4e1f6a/W-D-8-099-19-pdtpdf 8. Wer haftet für die Umweltschäden von WEA? a. Folgen von Blitzeinschlag und Brandfolgen bei WEA im Wald https://www.bundestag.de/resource/blob/971028/29bb3715fa9761cc30e124883618a811/WD-8-040-23-pdf.pdf	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5672	5801	Stellungn.-ID 1402 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] b. Kontaminierung von Böden und heimischen Quellen mit z.B. Carbonfasern und Microfasern aus Erosionen von den Rotorblättern von den WEA https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf.pdf i. http://www.mineralbrunnen.bad-liebenzell.de/	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ii. https://www.teinacher.de/mineralwasser/ c. Feuchtigkeitsentzug und Austrocknungseffekte von Böden, Luft, Natur und Umwelt aufgrund des Betriebes von WEA https://dserver.bundestag.de/btd/20/036/2003638.pdf	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
5673	5802	Stellungn.-ID 1402 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] 9. Wer haftet für und trägt die Recyclingkosten der WEA? Bitte legen Sie uns Plan und Finanzierung vor für den vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen nach Ablauf ihrer Betriebszeit inkl. der umweltverträglichen Entsorgung aller Bauteile insbesondere der Rotorblätter sowie dem Rückbau der Fundamente? https://www.bundestag.de/resource/blob/971028/29bb3715fa9761cc30e124883618a811/WD-8-040-23-pdf.pdf	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
5674	5803	Stellungn.-ID 1402 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] 10. Wir beantragen hiermit, dass Sie 2 militärische Tiefflüge über den für Windkraft ausgewiesenen Gebieten den dafür zuständigen öffentlichen Stellen melden. Wir zeigten Herrn Karlheinz Kistner diese Überflüge per Email und per Übergabeeinschreiben bereits an: a. „Erneut Kampf-Jet im Tiefflug über Würzbach # Richtung (1) Emberg nach Kälbling und (2) Röttenbach nach Naislach/Zimmer am Dienstag, den 20. Juni 2023, um ca. 11:55 Uhr“ b. Herr Karlheinz Kistner bestätigte auf Anfrage mündlich, dass er diese militärischen Tiefflüge über den für Windkraft ausgewiesenen Gebieten den dafür zuständigen öffentlichen Stellen nicht meldete. c. Bitte bestätigen Sie uns bis zum 15.März 2024, dass Sie diese beiden militärischen Tiefflüge über den für Windkraft ausgewiesenen Gebieten den dafür zuständigen öffentlichen Stellen schriftlich per Brief, welcher von Ihnen persönlich unterschrieben wurde, gemeldet haben.	Nicht Regelungsgegenstand Die Meldung von Jet-Tiefflügen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. zum militärischen Nachttiefflugstreckensystem ID 987.
5675	5804	Stellungn.-ID 1402 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] 11. Sie warben dafür, dass Gemeinden von den Gewinnen des Betriebes der WEA profitieren würden. Bitte legen Sie uns Ihren Geschäftsplan dafür vor. a. Kommen diese von Ihnen in Erwartung gestellten „Gewinne“ durch Umlagen und Subventionen zustande, die unsere Strompreise weiter steigen lassen? b. Wer haftet für die Verluste aus dem Betrieb der WEA, die für Gemeinden und Bürger entstehen?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Anlagenbauten und Betreiber sind nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplanes Windenergie.
5676	5805	Stellungn.-ID 1402 Privat	[WC5, WC7, WC8, WC11] Im Amtsblatt der Gemeinde Oberreichenbach vom Mittwoch, den 13.09.2023, Nr. 37 /38, redet Herr Karlheinz Kistner alle Einwohner unter der Überschrift „Windkraft in Oberreichenbach" öffentlich mit „Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger" an. a. Dieser Anrede als Bürger und einer damit verbundenen Bürgerschaft= Haftung für Ihre Geschäftsentscheidungen sowie die Ihrer Investoren und Geschäftspartner widersprechen wir hiermit ausdrücklich. b. Klarstellungen: i. Wir haben Ihnen kein Mandat erteilt, aufgrund dessen Sie und Ihre Investoren mit unserer Bürgerschaft und auf unser Risiko Investitionen tätigen dürfen. ii. Sollte Ihnen wider unser Wissen dieses von uns mit Angabe von Ort und Datum handschriftlich unterschriebene Mandat vorliegen, dann senden Sie uns davon bitte eine beglaubigte Kopie zu. iii. Sollten Sie uns bis zum 15.04.2024 das von uns handschriftlich unterschriebene Mandat nicht zugestellt haben, dann gehen wir davon aus, dass Ihnen kein Mandat von uns vorliegt. c. Unterlassungsverfügung: Hiermit verfügen die Unterzeichner mit sofortiger Wirkung die Unterlassung jeglicher Handlungen unter ihrem Namen und unter ihrer Rechnung, bis der Beweis eines rechtsverbindlichen Mandats schriftlich und rechtsverwertbar vorliegt. Eine angenommene, konkludente Zustimmung wird, ebenfalls mit sofortiger Wirkung, nicht als Beweis einer Mandatserteilung anerkannt, da den Unterzeichnern bis heute kein Vertragsverhältnis mit den Auftraggebern Ihres Hauses nachgewiesen wurde und somit kein Vertragsverhältnis zu bestehen scheint. Dieses Schreiben wurde nach bestem Wissen und Gewissen und in gutem Glauben an das Gute einer sozialen, demokratischen Gemeinschaft erstellt. Falls dieses Schreiben und sein Inhalt einem Irrtum unterliegen sollten, so liegt dies einzig und alleine an der Tatsache, dass den Unterzeichnern seit ihrer Geburt wesentliche Informationen zum Verständnis dieses Systems vorenthalten wurden. Bitte halten Sie im eigenen Interesse und im Interesse des demokratischen Systems, das Sie zu repräsentieren behaupten, die gesetzte Frist Ihres Gläubigers beim Erbringen der Nachweise ein, um einen persönlichen und privaten Haftungsanspruch von sich selbst und den Mitgliedern der oben genannten Organisationen abzuwenden. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und um Ihre Stellungnahme zu allen Punkten unserer Stellungnahme und Einwendungen. Die Bearbeitung unserer Stellungnahme und Rückmeldung sagten Sie uns am 7. Februar 2024 bei der öffentlichen Informationsveranstaltung im Kurhaus, Kuranlagenallee 8, 75323 Bad Wildbad zu.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5677	5280	Stellungn.-ID 1403 Privat	WE14 und WE5 wie sieht es mit der Sicherheit und der Nachhaltigkeit dieser riesigen Windräder aus? Zu den häufigsten Unfällen an Windkraftanlagen zählen Brände und Abwürfe von Gondeln oder Rotorblättern. Blitzeinschläge, Schäden an der Kabelisolierung und überhitzte Getriebe: Jeden Monat werden durchschnittlich zehn Windturbinen durch Feuer zerstört, hat die britische Eliteuniversität Imperial College in einer Studie herausgefunden (aus „Ingenieur.de“ bereits 2014 mit weniger Anlagen und nur in U K) und „The Telegraph“ schrieb bereits 2011 von insgesamt 1.500 Vorfällen in fünf Jahren - allein in britischen Wind-Industrieanlagen. Eine Google-Suche ergab mit dem Suchbegriff „Unfall Windrad“ allein im deutschsprachigen Raum ungefähr 165.000 Treffer!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
5678	5282	Stellungn.-ID 1403 Privat	WE 14 und WE 5 Oder unter https://www.wattenrat.de/wp-content/uploads/2021/07/Unfallliste_WKA_immer_aktuell4.pdf Gefährlich ist dabei, was an einem Windrad verbrennt und in die Luft gelangt. Herstellerfirmen (z.B. Nordex und Vestas) verbauen große Mengen Carbon-Materialien in deren Rotorblättern, um sie leichter und stabiler zu machen. Dabei kommt speziell carbonfaserverstärkter Kunststoff (CFK) zum Einsatz. Kommt es nun zu einem Brand mit Temperaturen von über 650 Grad, verbrennen die eingesetzten Faserverbundwerkstoffe nicht vollständig. Die Carbonfasern zerlegen sich und erreichen dabei eine gefährliche Größe von wenigen Mikrometern, sodass sie beim Einatmen in die Lungenbläschen eindringen können. Die Weltgesundheitsorganisation stuft diese sogenannten „Fiesen Fasern“ als möglicherweise krebserregend ein.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
5679	5284	Stellungn.-ID 1403 Privat	WE14 und WE5 Die Feuerwehr ist bei dem Brand eines Windrads machtlos. Das liegt primär an der Höhe von meist über 100 Metern, auf der sich der Brandherd befindet. Die Feuerwehr muss das Windrad abbrennen lassen und kann lediglich Folgebrände durch herabfallende Teile auf den Boden verhindern. Jeder Brand kann zu einer Verteilung der ‚Fiesen Fasern‘ in die Umgebung führen, da bisher in den Rotorblättern CFK verbaut sind! Dazu kommt noch die Gefahr von Waldbränden, da diese Windkraftanlagen in den Wald gebaut werden. In Sommern wie in den vergangenen Jahren, in denen extreme Waldbrandgefahr wegen Trockenheit bestand, entsteht dadurch die Gefahr eines massiven Großschadenereignisses für unsere Gemeinde, die neben dem Schaden selbst auch die Frage der Haftung dafür aufwirft! Aus diesen Gründen muss der Bau von Windkraftanlagen in unseren Waldgebieten unterbleiben!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5680	5287	Stellungn.-ID 1404 Privat	WE14 und WE5 wie sieht es mit der Sicherheit und der Nachhaltigkeit dieser riesigen Windräder aus? Zu den häufigsten Unfällen an Windkraftanlagen zählen Brände und Abwürfe von Gondeln oder Rotorblättern. Blitzeinschläge, Schäden an der Kabelisolierung und überhitzte Getriebe: Jeden Monat werden durchschnittlich zehn Windturbinen durch Feuer zerstört, hat die britische Eliteuniversität Imperial College in einer Studie herausgefunden (aus „Ingenieur.de“ bereits 2014 mit weniger Anlagen und nur in U K) und „The Telegraph“ schrieb bereits 2011 von insgesamt 1.500 Vorfällen in fünf Jahren - allein in britischen Wind-Industrieanlagen. Eine Google-Suche ergab mit dem Suchbegriff „Unfall Windrad“ allein im deutschsprachigen Raum ungefähr 165.000 Treffer! Oder unter https://www.wattenrat.de/wp-content/uploads/2021/07/Unfallliste_WKA_immer_aktuell4.pdf Gefährlich ist dabei, was an einem Windrad verbrennt und in die Luft gelangt. Herstellerfirmen (z.B. Nordex und Vestas) verbauen große Mengen Carbon-Materialien in deren Rotorblättern, um sie leichter und stabiler zu machen. Dabei kommt speziell carbonfaserverstärkter Kunststoff (CFK) zum Einsatz.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
5681	5290	Stellungn.-ID 1404 Privat	WE14 und WE5 Kommt es nun zu einem Brand mit Temperaturen von über 650 Grad, verbrennen die eingesetzten Faserverbundwerkstoffe nicht vollständig. Die Carbonfasern zerlegen sich und erreichen dabei eine gefährliche Größe von wenigen Mikrometern, sodass sie beim Einatmen in die Lungenbläschen eindringen können. Die Weltgesundheitsorganisation stuft diese sogenannten „Fiesen Fasern“ als möglicherweise krebsauslösend ein. Die Feuerwehr ist bei dem Brand eines Windrads machtlos. Das liegt primär an der Höhe von meist über 100 Metern, auf der sich der Brandherd befindet. Die Feuerwehr muss das Windrad abbrennen lassen und kann lediglich Folgebrände durch herabfallende Teile auf den Boden verhindern. Jeder Brand kann zu einer Verteilung der ‚Fiesen Fasern‘ in die Umgebung führen, da bisher in den Rotorblättern CFK verbaut sind! Dazu kommt noch die Gefahr von Waldbränden, da diese Windkraftanlagen in den Wald gebaut werden. In Sommern wie in den vergangenen Jahren, in denen extreme Waldbrandgefahr wegen Trockenheit bestand, entsteht dadurch die Gefahr eines massiven Großschadenereignisses für unsere Gemeinde, die neben dem Schaden selbst auch die Frage der Haftung dafür aufwirft! Aus diesen Gründen muss der Bau von Windkraftanlagen in unseren Waldgebieten unterbleiben! Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir eine detaillierte	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5682	5830	Stellungn.-ID 1405 Privat	Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Verband Region Nordschwarzwald zugesagt (durch Herrn Sascha Klein auf der Informationsveranstaltung in Bad Wildbad am 07.02.24) [WC7 und WC11] Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WC7 und WC11; im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Die geplanten Windkraftanlagen sind nahezu im gesamten Wohngebiet Würzbach/Naislach nicht nur deutlich sichtbar, sondern erheblich und aufdringlich oder bedrängend wahrnehmbar. Man kann sogar von einer regelrechten Umzingelung in diesem Bereich sprechen. Dies ergibt sich vor allem aus der räumlichen Nähe und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im gesamten Siedlungsgebiet wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung platziert wurden. Der Standort WC? ist deshalb nur teilweise geeignet, er muss in südöstlicher Richtung stark eingekürzt werden. Der Standort WC11 muss in nordwestlicher Richtung eingekürzt werden. [Anm.: Anlage liegt bei] Entwurf; Kartenausschnitt - sh. Anlage So werden die Abstände zum Wohngebiet vergrößert, und es bleibt noch genügend Restfläche zur Bebauung der Windräder übrig.	Wird nicht gefolgt Der Bundesgesetzgeber hat zur Bedrängungswirkung in § 249 Abs. 10 BauGB (vgl. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023, gemäß Art. 7 Satz 2 des Gesetzes mit Wirkung vom 01.02.2023, BGBl. I 2023, Nr. 6 vom 11.01.2023) eine Neuregelung getroffen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
5683	5831	Stellungn.-ID 1405 Privat	[WC7 und WC11] Ebenso werden dadurch die Schall- bzw. Infraschallemissionen erheblich reduziert. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5684	5828	Stellungn.-ID 1406 Privat	[WC7, WC11] Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WC7 und WC11; im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Die geplanten Windkraftanlagen sind nahezu im gesamten Wohngebiet Würzbach/Naislach nicht nur deutlich sichtbar, sondern erheblich und aufdringlich oder bedrängend wahrnehmbar. Man kann sogar von einer regelrechten Umzingelung in diesem Bereich sprechen. Dies ergibt sich vor allem aus der räumlichen Nähe und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im gesamten Siedlungsgebiet wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung platziert wurden. Der Standort WC? ist deshalb nur teilweise geeignet, er muss in südöstlicher Richtung stark eingekürzt werden. Der Standort WC11 muss in nordwestlicher Richtung eingekürzt werden. [Anm.: Anlage liegt bei] Entwurf Kartenausschnitt - sh. Anlage So werden die Abstände zum Wohngebiet vergrößert, und es bleibt noch genügend Restfläche zur Bebauung der Windräder übrig.	Wird nicht gefolgt Der Bundesgesetzgeber hat zur Bedrängungswirkung in § 249 Abs. 10 BauGB (vgl. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023, gemäß Art. 7 Satz 2 des Gesetzes mit Wirkung vom 01.02.2023, BGBl. I 2023, Nr. 6 vom 11.01.2023) eine Neuregelung getroffen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
5685	5829	Stellungn.-ID 1406 Privat	[WC7, WC11] Ebenso werden dadurch die Schall- bzw. Infraschallemissionen erheblich reduziert. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
5686	5291	Stellungn.-ID 1407 Privat	WE5 und WE14 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Für eine einzige Windanlage werden	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			durchschnittlich 260 Tonnen Stahl, 4,7 Tonnen Kupfer, 1.200 Tonnen Beton, 3 Tonnen Aluminium und 2 Tonnen seltener Erden in den Boden eingebracht. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Dies erfolgt überwiegend in einem fragilen Waldgebiet und führt zu zusätzlicher Austrocknung. Die Resilienz in den betreffenden Waldgebieten ist somit erheblich gefährdet. Mit diesem Vorgehen zerstört man die Umwelt vorsätzlich und nachhaltig.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
5687	5292	Stellungn.-ID 1407 Privat	WE5 und WE14 Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
5688	5806	Stellungn.-ID 1407 Privat	[WE5, WE14] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald - Im Bereich der Kommunen Birkenfeld - Gräfenhausen - Obernhausen Gebietsbezeichnung: Vorranggebiete WE5 und WE14; Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trasslerband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme sind seit Jahren auf dem Markt werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkraftthavarien gibt es bis heute nicht; sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-175 EP 5 den Transformator in das Maschinenhaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf schlummernde Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind. • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK - Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind sich die Hersteller nicht im Klaren, ob in den Rotorblätter CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern - auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet - sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen mit mehr als 650° C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und zu besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung von diesen Carbonfasern, umgangssprachlich „Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt, wird als Schutzmaßnahmen, für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte, die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen ABC-Zug der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und „explosiv.	
5689	5807	Stellungn.-ID 1407 Privat	[WE5, WE14] Die Kontamination der Agrarflächen durch „fiese Fasern" nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen, wobei die Landwirte monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen werden. Erst am 22. Februar 2024 ereignete sich ein weiterer Vorfall mit einem bei einem Sturm abgebrochenen Flügel im Windpark Bermaringen-Temmenhausen, bei dem noch nicht bekannt ist wie viele Fasern in der Umgebung in den Boden eingelangt sind.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Teilweise wurde die Fasern mit Fräsen untergepflügt was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden, die durch Brände verursacht werden, ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigung grundsätzlich nicht thematisiert und gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich dem Brandschutz als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie hiermit um eine schriftliche Stellungnahme.	
5690	5293	Stellungn.-ID 1408 Privat	WE5 und WE14 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Für eine einzige Windanlage werden durchschnittlich 260 Tonnen Stahl, 4,7 Tonnen Kupfer, 1.200 Tonnen Beton, 3 Tonnen Aluminium und 2 Tonnen seltener Erden in den Boden eingebracht. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Dies erfolgt überwiegend in einem fragilen Waldgebiet und führt zu zusätzlicher Austrocknung. Die Resilienz in den betreffenden Waldgebieten ist somit erheblich gefährdet. Mit diesem Vorgehen zerstört man die Umwelt vorsätzlich und nachhaltig.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
5691	5295	Stellungn.-ID 1408 Privat	WE5 und WE14 Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
5692	4249	Stellungn.-ID 1409 Privat	seit über 40 Jahren lebe ich mit meiner Familie in Birkenfeld am Waldrand gegenüber dem Friedhof und dem Bergwald. Dort habe ich sowohl mein Einfamilienhaus stehen, das wir als Familie selbst benutzen, als auch mein Elternhaus, das an zwei Familien vermietet wird. Des Weiteren habe ich genau gegenüber dem Friedhof eine verpachtete Gärtnerei mit ca. 60 Ar Land.- und forstwirtschaftliches	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Betriebsvermögen. Diese Gärtnerei hat ein Biolandsiegel. Gegenüber besitze ich Wiesen auf denen Bienenkästen stehen und einen schönen Garten mit Gartenhaus. Ich habe folgende Einwände bzw. Fragen an Sie: I. Wer garantiert mir, dass kein Plastik bzw. Carbonstaub auf meine Grundstücke fliegen, diese verseucht werden und eine Benutzung unmöglich machen, da der Boden kontaminiert ist und wer kommt für den Schaden auf?	
5693	4250	Stellungn.-ID 1409 Privat	2.Wer kommt für den Schaden auf, was den Wertverlust meiner Immobilien angeht, die in schönster Lage am Waldrand und in nächster Lage an den geplanten Windrädern stehen? Bzw. wer kommt für den Schaden auf, wenn Mieter wegen den geplanten Windrädern ausziehen und nicht mehr d?e ortsübliche Miete bezahlt wird.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
5694	4251	Stellungn.-ID 1409 Privat	Sollte die Gärtnerei einmal nicht mehr betrieben werden, könnte Ai Wohnraum entstehen, was jedoch mit der Planung der Windräder nicht mehr attraktiv sein wird? Wer kommt dafür auf?	Wird nicht gefolgt Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
5695	4252	Stellungn.-ID 1409 Privat	Wer wird dafür verantwortlich gemacht, wenn die Bienenvölker auf meiner Wiese sterben? Wie Sie auf der Karte sehen können (Anlage 1), gibt es ?m Bergwald ein Biotopweg mit Biotope und einer Vielfalt von artgeschützten Tieren: Ringelnatter, Kröten, ent Molche, Feuersalamander etc. Wie können Sie es mir erklären, dass man solche Gebiete zerstören möchte?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Die Aspekte Offenland- und Waldbiotopkartierung wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Hinweis: Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 wird in seinem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5696	4253	Stellungn.-ID 1409 Privat	Der Bergwald wird von vielen Menschen, Naturliebhaber, Hund »besitzer, Wanderer etc. sehr frequentiert und dient als Naherholungsgebiet. Bitte erklären Sie mir, warum man gerade dort und nicht wo anders Windräder erstellen möchte? Am kommenden Sonntag wird das Baumhaus am Westweg eingeweiht. Wie Sie auf der Karte sehen können, beginnt an unserer Haustüre der Basler Wanderweg. Und entlang dieses Wanderweges sollen 6 Windräder entstehen. Bedenken Sie die Abschreckung von Touristen und was dies für Auswirkungen für viele Betriebe hat! Wie stehen Sie dazu?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
5697	4254	Stellungn.-ID 1409 Privat	In diesem Waldgebiet nisten Milane und andere Greifvögel, überhaupt sehr viele Vögel und Eulen. Außerdem sind dort unzählige Fledermäuse beheimatet. Warum werden ihre Gebiete zerstört und sie selbst werden auf grausamste Weise getötet?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5698	4255	Stellungn.-ID 1409 Privat	8. In unmittelbarer Nähe befindet sich das Wasserreservoir von 75217 Birkenfeld, nur wenige Meter von den geplanten Windrädern entfernt. Wer garantiert, dass dieses Gebäude nicht Risse bekommt und es zu einer Katastrophe kommen kann? 9. In unmittelbarer Nähe und ebenfalls nur wenige Meter von den geplanten Windrädern entfernt befindet sich das Waldklassenzimmer und der wunderschöne Waldkindergarten (WaNaKiBi), beides sehr aufwendig errichtet. Was passiert mit	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt zu 8. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. zu 9. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			diesen Einrichtungen? Wieso zerstört man den Kindern diese Idylle und Freude an der Natur 10. Wie stellen Sie sicher, dass auf dem Waldfriedhof Birkenfeld noch in aller Ruhe Abschied von seinen lieben Verstorbenen genommen werden kann und die Beerdigungen nicht von den Windrädern gestört werden? Ist es nicht pietätlos in unmittelbarer Nähe eines Friedhofs Windräder zu erstellen? 11. Was passiert mit dem Eisregen, kann man sich bei gefrorenen Rotorblättern überhaupt noch im Wald oder auf dem Friedhof aufhalten? Oder werden gar Hubschrauber mit Enteisungsalkohol eingesetzt was noch zu mehr Lärm und Vernichtung der Natur führt? Die Bewohner werden dadurch einem Risiko in nicht verantwortlichem Maße ausgesetzt. 12. Und nun zu den gesundheitlichen Risiken: * Lärm, * Intraschall, * Schattenwurf, * blinkende Lichter in der Nacht tragen zu einem erheblichen Gesundheitsrisiko bei und die Lebensqualität wird erheblich eingeschränkt! Damit werden wir als Bewohner einem erheblichen gesundheitlichem Risiko ausgesetzt (Schlaflosigkeit, Stress, Herz.-Kreislaufprobleme, Magen/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen, psychische Beeinträchtigungen...). Wer übernimmt die Verantwortung dafür? Wer übernimmt das Schmerzensgeld?	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. zu 10. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof Birkenfeld. zu 11. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. zu 12. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
5699	4256	Stellungn.-ID 1409 Privat	Wegen all diesen Fragen und Einwände, die absolut realistisch sind, lehne ich dieses Gebiet „Bergwald“ für den Bau von Windrädern kategorisch ab. NEIN ZU WINDRÄDERN IM BERGWALD IN 75217 BIRKENFELD	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
5700	5821	Stellungn.-ID 1409 Privat	[Anm.: Anlage liegt bei] Regionalverband Nordschwarzwald Stellungnahme WE 14.pdf WE 14: Stellungnahme und Einwanderhebung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens/Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald im Bereich der Gemeinde Birkenfeld gegen die Vorranggebiete WE 14 (Planung von 6 Windrädern im Bergwald in 75217 Birkenfeld). Ich bitte um Herausnahme der Birkenfelder Flächen! in der Anlage erhalten Sie meine Stellungnahme mit der Bitte um Empfangsbestätigung und um Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten. seit über 40 Jahren lebe ich mit meiner Familie in [Ort anonymisiert] am Waldrand gegenüber dem Friedhof und dem Bergwald. Dort habe ich sowohl mein Einfamilienhaus stehen, das wir als Familie selbst benutzen, als auch mein Elternhaus, das an zwei Familien vermietet wird. Des Weiteren habe ich genau gegenüber dem Friedhof eine verpachtete Gärtnerei mit ca. 60 Ar Land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen. Diese Gärtnerei hat ein Biolandsiegel. Gegenüber besitze ich Wiesen auf denen Bienenkästen stehen und einen schönen Garten mit Gartenhaus. Ich habe folgende Einwände bzw. Fragen an Sie: 1. Wer garantiert mir, dass kein Plastik bzw. Carbonstaub auf meine Grundstücke fliegen, diese verseucht werden und eine Benutzung unmöglich machen, da der Boden kontaminiert ist und wer kommt für den Schaden auf? 2. Wer kommt für den Schaden auf, was den Wertverlust meiner Immobilien angeht, die in schönster Lage am Waldrand und in nächster Lage an den geplanten Windrädern stehen? Bzw. wer kommt für den Schaden auf, wenn Mieter wegen den geplanten Windrädern ausziehen und nicht mehr die ortsübliche Miete bezahlt wird. 3. Sollte die Gärtnerei einmal nicht mehr betrieben werden, könnte dort Wohnraum entstehen, was jedoch mit der Planung der Windräder nicht mehr attraktiv sein wird? Wer kommt dafür auf? 4. Wer wird dafür verantwortlich gemacht, wenn die Bienenvölker	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5701	5822	Stellungn.-ID 1409 Privat	auf meiner Wiese sterben? 5. Wie Sie auf der Karte sehen können (Anlage 1), gibt es im Bergwald ein Biotopweg mit Biotope und einer Vielfalt von artgeschützten Tieren: Ringelnatter, Kröten, Frösche, Molche, Feuersalamander etc Wie können Sie es mir erklären, dass man solche Gebiete zerstören möchte?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
5702	5823	Stellungn.-ID 1409 Privat	6. Der Bergwald wird von vielen Menschen, Naturliebhaber, Hundebesitzer, Wanderer etc. sehr frequentiert und dient als Naherholungsgebiet. Bitte erklären Sie mir, warum man gerade dort und nicht wo anders Windräder erstellen möchte?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
5703	5824	Stellungn.-ID 1409 Privat	[Bilder] Am kommenden Sonntag wird das Baumhaus am Westweg eingeweiht. Wie Sie auf der Karte sehen können, beginnt an unserer Haustüre der Basler Wanderweg. Und entlang dieses Wanderweges sollen 6 Windräder entstehen. Bedenken Sie die Abschreckung von Touristen und was dies für Auswirkungen für viele Betriebe hat! Wie stehen Sie dazu?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5704	5825	Stellungn.-ID 1409 Privat	In diesem Waldgebiet nisten Milane und andere Greifvögel, überhaupt sehr viele Vögel und Eulen. Außerdem sind dort unzählige Fledermäuse beheimatet. Warum werden ihre Gebiete zerstört und sie selbst werden auf grausamste Weise getötet?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
5705	5826	Stellungn.-ID 1409 Privat	In unmittelbarer Nähe befindet sich das Wasserreservoir von 75217 Birkenfeld, nur wenige Meter von den geplanten Windrädern entfernt. Wer garantiert, dass dieses Gebäude nicht Risse bekommt und es zu einer Katastrophe kommen kann?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten, die Teilfläche im Norden entfällt s. ID 166.
5706	5827	Stellungn.-ID 1409 Privat	9. In unmittelbarer Nähe und ebenfalls nur wenige Meter von den geplanten Windrädern entfernt befindet sich das Waldklassenzimmer und der wunderschöne Waldkindergarten (WaNaKiBi), beides sehr aufwendig errichtet. Was passiert mit diesen Einrichtungen? Wieso zerstört man den Kindern diese Idylle und Freude an der Natur? [Fotos] 10. Wie stellen Sie sicher, dass auf dem Waldfriedhof Birkenfeld noch in aller Ruhe Abschied von seinen lieben Verstorbenen genommen werden kann und die Beerdigungen nicht von den Windrädern gestört werden? Ist es nicht pietätlos in unmittelbarer Nähe eines Friedhofs Windräder_~u erstellen? [Fotos] 11. Was passiert mit dem Eisregen, kann man sich bei gefrorenen Rotorblättern überhaupt noch im Wald oder auf dem Friedhof aufhalten? Oder werden gar Hubschrauber mit Enteisungsalkohol eingesetzt was noch zu mehr Lärm und Vernichtung der Natur führt? Die Bewohner werden dadurch einem Risiko in nicht verantwortlichem Maße ausgesetzt. 12. Und nun zu den gesundheitlichen Risiken: * Lärm, * Intraschall, * Schattenwurf, * blinkende Lichter in der Nacht tragen zu einem erheblichen Gesundheitsrisiko bei und die Lebensqualität wird erheblich eingeschränkt! Damit werden wir als Bewohner einem erheblichen gesundheitlichem Risiko ausgesetzt (Schlaflosigkeit, Stress, Herz.-Kreislaufprobleme, Magen/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen, psychische Beeinträchtigungen ...). Wer übernimmt die Verantwortung dafür? Wer übernimmt das Schmerzensgeld? Wegen all diesen Fragen und Einwände, die absolut realistisch sind, lehne ich dieses Gebiet „Bergwald“ für den Bau von Windrädern kategorisch ab. NEIN ZU WINDRÄDERN IM BERGWALD IN 75217 BIRKENFELD Ich bitte um Empfangsbestätigung und um Stellungnahme zu allen oben aufgeführten Punkten meiner Einwendungen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Die Fläche WE14 wird zugeschnitten s. ID 166 Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166. Zu Friedhöfen wird ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
5707	5808	Stellungn.-ID 1410 Privat	[WE7, WE5] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE7 und WE5 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrialanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden (=EISWURF). Zudem kann es zu EISFALL aus großer Höhe kommen bei stehenden Rotorblättern.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
5708	5809	Stellungn.-ID 1410 Privat	Das bewaldete Plangebiet WE7 befindet sich in der Nähe der von Güter- und Pendlerverkehr vielbefahrenen Landstraße „Ittersbacher Straße“ zwischen Keltern-Weiler und Karlsbad-Ittersbach. Dieses Plangebiet wird außerdem sogar direkt durchzogen von der Verbindungsstraße zwischen Keltern und der angrenzenden Gemeinde Karlsbad, die allerdings nicht mehr zum Regionalverband Nordschwarzwald gehört.	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Straßenverbindungen und mögliche Auswirkungen auf diese stellen allerdings keinen Einzelbelang dar, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Die angesprochenen Aspekte werden ggf. im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5709	5810	Stellungn.-ID 1410 Privat	[WE8, WE7, WE5] Die auf sanften Anhöhen liegenden Waldränder bieten für die Menschen zu allen Jahreszeiten schöne und erholsame Rundblicke über die hügelige Kraichgau-Landschaft	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5710	5811	Stellungn.-ID 1410 Privat	mit ihren Äckern und Streuobstwiesen,. [WE8, WE7, WE5] Am Waldrand in Richtung Südosten mit Blick auf Weiler befindet sich ein Waldspielplatz inklusive Grillplatz. Dieser Ort ist ein beliebter Treffpunkt für Menschen. Das Waldgebiet ist also ein Naherholungsgebiet v.a. für die direkt umliegenden Ortschaften Karlsbad und Kelter mit ihren Teilorten Auerbach, Ittersbach, Dietenhausen, Ellmendingen, Weiler, Straubenhardt-Ottenhausen etc., in dem täglich viele Menschen zu Fuß unterwegs sind sowohl privat als auch beruflich - z.B. Jäger, Forst- und Landwirte - und zwar auch in der kalten Jahreszeit. Ganz ähnliches gilt für WE8. Aufgrund der UNFALL-GEFÄHRDUNG von Fußgängern, Fahrradfahrern, Führern und Insassen von Kraftfahrzeugen und weiteren Verkehrsteilnehmern durch EISWURF und EISFALL und aufgrund der massiven Abwertung dieses Naherholungsgebietes durch Windkraft-Anlagen lehne ich den Planentwurf ab. Dieser o.g. Planentwurf berücksichtigt die angesprochenen Themen nicht ausreichend. Außerdem: Müssen wegen EISWURF-GEFAHR die Windkraftanlagen abgeschaltet werden, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Dies in Zeiten, in denen der Strombedarf beständig weiter ansteigt durch z.B. Handys, Tablets, Smart-Phones, PCs, elektrische Haus- und Gartengeräte, E-Autos etc. Die EISFALL-GEFAHR könnte durch das Abschalten sowieso nicht gebannt werden. Die Maßnahme der Beheizung der Rotorflügel würde sich ebenfalls stark negativ auswirken auf die Energiebilanz der Anlagen. Deshalb wäre diese Maßnahme eindeutig kontraproduktiv und der Standort muss schon allein aus diesen Gründen aus der Planung genommen werden. Das geplante Aufstellungsgebiet ist u.a. durch die o.g. Gründe nicht geeignet. Hiermit bitte ich den Regionalverband Nordschwarzwald um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung incl. Klärung der Haftungsfragen im Schadensfall, so wie es öffentlich zugesagt wurde von Herrn Verbandsdirektor Sascha Klein auf der Informationsveranstaltung am 07.02.24 in Bad Wildbad.	– Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswauf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
5711	5296	Stellungn.-ID 1411 Privat	In der Perouser Gemarkung Asartas befindet sich auf den [Adresse anonymisiert] eine Doline, die bei länger anhaltenden Regenfällen sich auffüllt. Dieser unterirdische Lauf geht durch das Gewand Schelmenäcker über Premier Ordon zum Äuserer Grund. Nach Wochen tritt dann im Gewand Äußerer Grund in den Äckern Wasser aus, das von der Doline „Asartas“ gespeist wird. Das Sickerwasser fließt somit durch das Vorranggebiet WE-19 im südlichen Teil. Vom Äuserer Grund weiter zum Inneren Grund fließt dann der sogenannte „Hungerbrunnen“ offen bis zum Kanal-Einlauf beim	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Feuerwehrhaus Heimsheim. Die dem Planentwurf zugrunde liegenden Schutzzonen sind in dem Bereich WE-19 nicht berücksichtigt.	
5712	5298	Stellungn.-ID 1411 Privat	In der Gemarkung Egelsee im nördlichen Bereich der L 1180 sind im Waldgebiet mehrere Dolinen, die vermutlich bis zur Doline Asartas Verbindung haben. Im Regionalplan 2015 war das Gebiet WE-19 nicht vorhanden und somit bei der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht bewertet worden. Die dem Planentwurf zugrunde liegenden Schutzzonen sind in dem Bereich WE-19 somit nicht berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
5713	5301	Stellungn.-ID 1411 Privat	Die dem Planentwurf zugrunde liegenden Schutzzonen Ausschluss (Seite 361 /364) sind im Bereich WE-19 nicht berücksichtigt. Das militärische Gelände Malmsheim liegt in der 5000m Zone. Laut §14 Abs.2 LuftVG dürfen Bauwerke, d.h. auch Windenergie Anlagen, die eine Höhe über 100m haben nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigt werden. Wurde die Bundeswehr(Verteidigungsministerium) und das US-Militär (Stg.-Möhringen) zu diesem Standort abgefragt? Laut Info des ehemaligen BT-Abgeordneten Clemens Binninger ist die US-Behörde in Washington zuständig. Liegt hierzu von Washington eine Stellungnahme vor und wurde diese beantragt oder wurde dies einfach unberücksichtigt gelassen?	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Infrastruktur: Hubschraubertiefflugkorridor“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3 wurde beteiligt, s. entsprechende Stellungnahme.
5714	5304	Stellungn.-ID 1411 Privat	Die dem Planentwurf zugrunde liegenden Schutzzonen Ausschluss (Seite 361/364) sind im Bereich WE-19 nicht berücksichtigt. Der Abstand von der JVA zum Vorranggebiet WE-19 ist kleiner als die 850 bis 1.000m zu so genannten Siedlungsbebauungen. Die JVA ist gleichzusetzen wie ein Krankenhaus oder Pflegeheim. Diese Anlage ist in den Ausschluss Schutzzonen nicht enthalten. Wurde das Innenministerium von Baden -Württemberg kontaktiert und was würde bei einer Gefangenemeierei der Häftlinge geschehen, z.B. bei Infraschall? In der JV A gibt es 589 Haftplätze und 330 Mitarbeiter.	Wird gefolgt Die Fläche WE19 entsprechend eines Vorsorgeabstandes von 850 Metern zugeschnitten. Der geänderte Planentwurf sieht somit einen ausreichenden Vorsorgeabstand zur Justizvollzugsanstalt vor. Dem Argument, sie sei einem Krankenhaus oder Pflegeheim gleichzusetzen wird nicht gefolgt. Sie stellt zwar kein Wohnen im engeren Sinne dar, allerdings entfaltet die JVA die gleiche Schutzbedürftigkeit wie auch die Siedlungsbereiche, weswegen sie mit einem Vorsorgeabstand von 850 Metern geschützt wird. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
5715	5305	Stellungn.-ID 1412 Privat	WE 14 und WE 8 Immer öfter gibt es Meldungen über erkrankte Anwohner in näheren Umfeld von Windrädern. Auch ich bin sehr sensibel und	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			empfindlich. Ich habe große Sorge für mich und meine Familie. Die Gefährlichkeit von Infraschall und die Auswirkungen auf den menschlichen Körper legen auch Untersuchungen der Mainzer Uni-Medizin nahe. Unter Leitung von Prof. Christian Vahl wurden umfangreiche Untersuchungen an Patienten vorgenommen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben. Die Schallwellen, das weiß man schon sehr lange, werden auf den Körper von Menschen und Tieren übertragen und wirken wie eine Dauervibration. Stress, Körperschmerz, Herzrhythmusstörungen und Unwohlsein sind die Folge. Das möchte ich NICHT für mich und auch NICHT für meine Familie und Mitmenschen. Ich bitte sie daher, auf Menschen und Tiere Rücksicht zu nehmen und nicht durch Windkraftanlagen dieser unsichtbaren Gefahr auszusetzen.	und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
5716	5307	Stellungn.-ID 1413 Privat	WC7 und WC 11 Dabei ist der Weckenhardt noch als weißer Fleck auf der Karte. Sie selbst haben das Gebiet im Ihrem Plan 2018 als sehr geeignet bezeichnet und es sei mit wenig Widerstand zu rechnen. Forst BW wird sich um Ihre Planung wenig kümmern und sich die Flächen nicht entziehen lassen. Im Gebiet WC7 wurden übrigens im Mai 2018 in nur 2 Stunden 13 Fledermausarten festgestellt. Bei längerer Suche wären sicher noch einige Arten dazu gekommen. In Simmersfeld wurden 8 Arten schnell gefunden - die Fachwelt war überrascht - Büro Brinkmann. Insgesamt wurden 12 Arten gefunden.	Wird nicht gefolgt Hinweis: Der Teilregionalplan Windenergie von 2018 bezieht sich auf ein ehemaliges Verfahren des RVNSW. Für den aktuellen Teilregionalplan Windenergie wurde 2020 der Aufstellungsbeschluss gefasst (Sitzungsvorlage 13/2020). In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Umweltprognose als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung ergibt sich aus der Bewertung der Schutzgüter in Verbindung mit den rechtlichen Aspekten Natura 2000, besonderer Artenschutz und Fachplanung (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5717	5310	Stellungn.-ID 1413 Privat	WC7 und WC11 Aber es geht natürlich nicht nur um Fledermäuse. Windräder in unseren vergleichsweise naturnahen und unzerschnittenen Wäldungen sind ein Verbrechen an Umwelt und Natur. Zitat von Enoch zu Guttenberg: „Aus zerstörter Natur gewonnene Energie als Ökostrom zu verkaufen ist Zynismus pur und eine Lüge.“ Diesem Zitat kann ich mich nur anschließen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
5718	5312	Stellungn.-ID 1413 Privat	WC7 und WC11 Ich kann mich nur wundern, mit welcher Selbstverständlichkeit man Wälder, selbst in Landschaftsschutzgebieten zu Industriegebieten degradiert. Die Landbevölkerung wird die Folgen zu tragen haben. Zwischen der bei uns im Jahr 2007 gemessenen Windstärke von 5 m/sec und den 9 m/sec in Schleswig Holstein liegen Welten. Ich lege diesem Schreiben noch meinen Leserbrief an den „Schwarzwälder Boten“ vom Jahr 2018 bei, der nicht veröffentlicht wurde. Aus der „Naturschutzorganisation“ BUND bin ich nach 38 Mitgliedsjahren ausgetreten.	Wird nicht gefolgt In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist." S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
5719	5313	Stellungn.-ID 1414 Privat	WE14 und WE8 betriebsbedingt emittieren Wind Industrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Trotzdem hat Infraschall negative gesundheitliche Auswirkungen auf den Körper. Im Ärzteblatt Ausgabe 6/2019 wurde unter der Zwischenüberschrift „Kardiomyozyten verlieren Kraft“ Auswirkungen auf das Herz beschrieben. Hier ein Zitat aus dem Artikel „Windenergieanlagen und Infraschall: Der Schall, den man nicht hört“: „Unsere Experimente zeigten also, dass Infraschall eine Wirkung auf Myokardgewebe hat. Nicht mehr und nicht weniger“, so Vahl. Es gibt mehrere Arbeitshypothesen, wie Infraschall die Muskelkraft und damit die Pumpleistung des Herzens beeinträchtigen könnte, die man in Mainz in weiteren Tier- und Langzeitversuchen überprüfen will. So könnte die Vibration, also das Schallsignal selbst, die Interaktion der beiden kontraktilen Proteine Aktin und Myosin stören, aber auch auf die mechanosensitiven (Kalzium-)Ionenkanäle in den Myozyten einwirken oder die Konformation etwa von kontraktilen Proteinen verändern. Andere Arbeitsgruppen konnten ebenfalls Effekte von Infraschall auf Ratten-Kardiomyozyten in Kultur nachweisen. Offenbar geht Infraschall-Exposition mit erhöhtem oxidativen Stress einher (17). Weitere Tierexperimente zeigen, dass sich unter Infraschall die Kalziumströme in Kardiomyozyten hin zur Depolarisation verändern, und bringen Infraschall mit der Entwicklung einer perivaskulären Fibrose am Herzen in Verbindung	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			(18, 19). Quelle (dort dann auf „Artikel“ klicken): https://www.aerzteblatt.de/archiv/205246/Windenergie Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	
5720	5320	Stellungn.-ID 1415 Privat	im Namen des Kleintierzüchtervereins Huchenfeld e.V. nehmen wir Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Wir stufen das Leben und die Unfallgefahr der Tiere unseres Vereins, durch den Bau der Windanlagen im Bereich Huchenfeld- und Hohenwart (Pforzheim) als gefährlich ein. Der Abrieb der Rotorblätter wandert ins Grundwasser und deren Umgebung, so dass unsere Tiere zwangsweise darunter leiden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. Die Belange des Kleintierzüchtervereins Huchenfeld E.V sind in diesem Fall kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
5721	5321	Stellungn.-ID 1415 Privat	Wir haben einige Tauben- und Vogelzüchter im Verein, die Ihre Tiere fliegen lassen. Die Instinkte der Tiere und die Gefahr, die durch die Rotorfläche der Windräder, Thermikkreisen und Übungsflüge ausgeht, sorgt für eine erhebliche Verletzungsgefahr unter anderem mit Todesfolge. Im Bereich Straubenhardt wurde dies bereits schon festgestellt. Aus diesem Grund sind wir gegen den Planentwurf und finden, dass der Plan lückenhaft ist. Aus diesem Grund lehnen wir den Plan ab.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5722	5322	Stellungn.-ID 1416 Privat	seit mehr als 20 Jahre wohne ich nun mit meiner Familie in der Gemeinde Birkenfeld. In dieser Zeit habe ich mehrmals pro Woche als Jogger oder Spaziergänger, mit und ohne Hund, die umliegenden Wälder durchstreift. Es ist ein großes Geschenk, die Natur auf diese Art und so nah am Wohnort erleben und genießen zu können. Zudem sorgt die ortsnahe Bewaldung für Abkühlung im Sommer sowie das ganze Jahr über für ein gesundes Klima, was einem großen Teil der Gemeinde zugute kommt. Leider hat in diesem Zeitraum die Baumdichte in unseren umliegenden Waldstücken massiv abgenommen. Teils wurde auch großflächig auf brutale Art der Baumbestand dezimiert. Es wird permanent über den Klimawandel, die damit einhergehenden, nicht absehbaren negativen Folgen für Mensch und Natur diskutiert. Vielen Ländern (z.B. Brasilien, Indonesien, Finnland, Kanada, etc.) wird vorgehalten, Raubbau an ihren Wäldern zu verüben und damit die Klimakatastrophe zu befeuern. Wir selbst aber sind in keinster Weise fähig, unsere Hausaufgaben zu machen bzw. vorbildhaft hinsichtlich Naturschutz und Schutz unserer Wälder voranzugehen. Rücksichtslos vergehen wir uns Tag für Tag an unserem Wäldern und zerstören im gleichen Atemzug brutalst den kostbaren, an Kleinstlebewesen bzw. Mikroorganismen artenreichen Waldboden mit riesigen Maschinen auf Jahre hinaus. Wann werden wir endlich erkennen, dass man Geld nicht essen kann, dass das zügellose Streben nach Profit unser Verderben bedeutet. Wie im ersten Abschnitt schon angedeutet, trägt das Vorranggebiet WE14 entscheidend zu einem wohltuenden Mikroklima für unseren Ort bei. Für einen großen Teil der Bürgerinnen und Bürger stellt es ein nahes, zu Fuß in wenigen Minuten zu erreichendes Naherholungsgebiet dar. Viele Bewohner Birkenfelds, vor allem ältere Mitbürgerinnen bzw. Mitbürger verbinden den Besuch auf dem Friedhof mit einem Spaziergang im angrenzenden Wald. Auch meine Familie genießt das Angebot der nahen Natur. Der besagte „Bergrücken“ trägt einen schönen zusammenhängenden Wald, von zahlreichen verträumten Waldwegen durchzogen, der unbedingt für unsere Generation sowie weitere uns folgende in Gänze erhalten werden sollte. Das Bauvorhaben würde ein Stück einzigartiger Natur auf Jahrzehnte hin zerstören.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166; ID 1423.
5723	5326	Stellungn.-ID 1417 Privat	WE14 und WE8. im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der unten genannten Vorranggebiete. Schadwirkung von Infraschall Der von Windkraftanlagen erzeugte Infraschall wird lediglich auf den Pegel und die sogenannte Wahrnehmungsschwelle untersucht. Es wird nicht die Schadwirkung untersucht. Bei radioaktiver Bestrahlung liegt die Schadwirkung auch weit unterhalb der akuten Wahrnehmungsschwelle. Man kann also	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wahrnehmungsschwelle und Schadwirkung nicht gleichsetzen. Mir sind keine Langzeituntersuchungen von möglichen Schäden durch Infraschall bekannt. Auch kurzzeitigere Gewebeschäden sind wenig untersucht, aber mir bekannte Untersuchungen weisen auf Schäden hin. Solche Untersuchungen finden sich nicht im Planentwurf, der deshalb unvollständig ist und abzulehnen ist. Ich sehe Sie aber in der Pflicht, solche Studien zu berücksichtigen oder selbst zu erstellen.	
5724	5328	Stellungn.-ID 1417 Privat	WE8 und WE14 Diese Gebiete liegen im Wald. Sowohl die Windkraftanlage selber, als auch die notwendigen Zufahrtswege müssen für Schwerlastbetrieb ausgelegt werden. Das führt zu einer Bodenverdichtung, die nicht reversibel ist. Der Wald ist aber essentiell für Wasserquellen und den Hochwasserschutz, der im Schadensfall Pforzheim und weitere Gemeinden betrifft. Diese Bodenverdichtung beeinflusst die Wasseraufnahme, die Wasserspeicherfähigkeit und die unterirdischen Wasserflüsse. Diese sehr wahrscheinlichen Schäden müssten anhand lokaler und spezifischer geologischer Untersuchungen in ihrem Umfang dokumentiert werden, damit überhaupt eine Güterabwägung stattfinden kann. Ich bitte darum, diese Untersuchungen zu liefern und bis zum Abschluss dieser Untersuchungen die genannten Gebiete nicht als Windvorranggebiete auszuweisen. Aus obigen Gründen lehne ich die Ausweisung der Windvorranggebiete WE8 und WE14 und den Zubau von Windkraftanlagen in diesen Gebieten ab.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
5725	5334	Stellungn.-ID 1417 Privat	WE14 und WE8. Haftungsfrage Wir hatten aufgrund der Umsicht der weitgehend zentralen Kraftwerks- und Netzbetreiber jahrzehntelang ein stabiles Stromnetz mit seltenen Überspannungsschäden. In letzter Zeit häufen sich Überspannungsschäden im Zusammenhang mit Windkraftanlagen. Durch immer mehr Beteiligte in diesem Markt wird versucht, die Schuld an Überspannungsschäden an den jeweils anderen Beteiligten weiterzureichen, so zuletzt bei einem Unfall in Rheinland-Pfalz, wo sowohl der Netzbetreiber, als auch der Windanlagenbetreiber die Schuld von sich weisen. Zudem sind die Betreiber gesetzlich in weiten Bereichen von der Haftung befreit, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, und der Versicherungsschutz - wenn er denn gewährt wird - ist gesetzlich auf 5000 € beschränkt. Reale Schäden liegen aber oft im, z.T. höheren fünfstelligen Bereich. Das ist kein verantwortliches Verhalten! Aus diesen Gründen lehne ich die Ausweisung der Windvorranggebiete WES und WE14 und den Zubau von	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Haftung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5726	5338	Stellungn.-ID 1417 Privat	Windkraftanlagen in diesen Gebieten ab. WE14 und WE8 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der unten genannten Vorranggebiete. Kunststoffabrieb und Feinstaub verursacht durch Windkraftanlagen und mögliche Verschmutzung von Quellen. Windkraftanlagen verursachen aufgrund der schlechten Qualität Materialabrieb im zweistelligen Kilogramm Bereich pro Windrad. Diese Teile, Glasfaser, Kohlefaser, Kunstharze u.a., liegen dann nicht als Bruchstücke von Sondermüll im Wald, was schon eine illegale Entsorgung wäre, sondern werden fein zerkleinert in die Luft abgegeben und in den Boden gespült. Die Fasern, solange sie in der Luft sind, sind lungengängig und aufgrund ihrer Härte besonders schädlich. Das ist ähnlich wie bei Asbest, das ja auch erst im fein zerkleinerten Zustand zum Lungenproblem wird. Im Boden können das Grundwasser und damit die Quellen kontaminiert werden. Und schön ist es ohnehin nicht, den Wald mit nicht abbaubaren Kunststoffen zu belasten. Da in der EU selbst Plastiktrinkhalme verboten sind, die lebensmittelecht sind, nicht zerkleinert werden und nicht systematisch fein zerkleinert in den Wald eingetragen werden, stehen Sie in der Pflicht, den Nachweis zu erbringen, wie Sie diese Kunststoffe wieder einsammeln können. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt, der deswegen als unsachgemäß zurückzuweisen ist. Aus diesen Gründen lehne ich die Ausweisung der Windvorranggebiete WE8 und WE14 und den Zubau von Windkraftanlagen in diesen Gebieten ab.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
5727	5796	Stellungn.-ID 1417 Privat	[WE8, WE14] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald im Bereich der Gemeinden Birkenfeld, Gräfenhausen und Obernhausen gegen die Vorranggebiete WE14 und WE8. im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der unten genannten Vorranggebiete. Blackoutgefahr: Windenergie ist sehr volatil. Die Erfahrung zeigt, dass Windenergie in der BRD entweder zur Verfügung steht, oder eben nicht, und zwar weitgehend flächendeckend. Es gibt zwar entsprechend der Windrichtung eine kleine Verzögerung, meist von West nach Ost. Diese ist aber nicht signifikant, so dass die verfügbare Leistung im ganzen Bundesgebiet hoch oder niedrig ist. Das kann man gemessen und danach publizierten Leistungskurven entnehmen. Theoretische Modelle können nicht relevant sein, wenn die Praxis dagegenspricht. Für die Niedrigenergieerzeugungszeiten ergeben sich folgende Möglichkeiten:	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			1. Ersatzkraftwerke in gleicher Leistung vorhalten 2. Stromspeicher vorhalten 3. temporäre Stromabschaltung von Dörfern oder Städten Zu Punkt (1) wird schon länger praktiziert, vor allem durch Hilfe unserer Nachbarländer Frankreich, Tschechien usw. Je mehr volatile Anlagen im Netz sind, umso wahrscheinlicher wird, dass diese Hilfe nicht mehr gewährt werden kann und eine Netztrennung seitens unserer Nachbarn durchgeführt wird. Eigene Anlagen haben wir nicht zur Genüge. Zu Punkt (1) ist schon deshalb widersinnig, weil man doppelt Kraftwerke vorhalten muß, was die Kosten und die Komplexität hochtreibt. Überspannungsunfälle durch diese Komplexität mit hohen Schäden, z.B. kürzlich in Rheinland-Pfalz, sprechen eine deutliche Sprache. Zu Punkt (2): Wir haben keine Stromspeicher. Chemische Speicher sind unreal teuer und kurzlebig. So schätzt TransnetBW die Kosten für ihre geplante Lithium-Ionen Anlage für 2026 in Kupferzell auf 752,- € / kWh. Für Pumpspeicherkraftwerke ist die geographische Topologie hierzulande kaum geeignet. Zu Punkt (3): Das wird der Bevölkerung nicht kommuniziert, vermutlich da sie es nicht akzeptieren würde. Es ist aber die unausweichliche Konsequenz um das (Rest-)Netz zu stabilisieren. Fazit: Die Glättung der Windenergie kann umso schlechter und und muß umso teurer durchgeführt werden, je mehr Windkraftanlagen im Netz sind, was beispielsweise Herr Altmaier 2018 als „harten Kampf gegen Blackouts“ bezeichnete. Beim Festhalten von volatilen Kraftwerken muß zuerst die notwendige Speichertechnik (mit welcher Technik auch immer) realisiert worden sein. Das Thema „Blackout“ ist im Planentwurf nicht berücksichtigt. Aus diesen Gründen lehne ich die Ausweisung der Windvorranggebiete WES und WE14 und den Zubau von Windkraftanlagen in diesen Gebieten ab. Bitte erklären Sie insbesondere auch, von welchen der Möglichkeiten (Ersatzkraftwerke, Stromspeicher, temporäre Abschaltung) Gebrauch gemacht werden soll, um den volatilen Strom zu glätten, sowie aus welchen Gründen sie sich für eine der Möglichkeiten entscheiden, und mit welcher Technik. Bitte bestätigen Sie mir schriftlich den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir eine detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Ihrer Rückmeldung wurde vom Verband Region Nordschwarzwald durch Herrn Sascha Klein auf der Informationsveranstaltung in Bad Wildbad am 07.02.24 zugesagt. Ich gehe davon aus, dass ich Ihre Stellungnahme nach meinem Gutdünken zur Veröffentlichung geben kann, sofern von Ihnen keine gegenteilige Aussage getätigt	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5728	5797	Stellungn.-ID 1417 Privat	wird. [WE8, WE14] [Anm.: Anlage liegt bei] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald im Bereich der Gemeinden Birkenfeld, Gräfenhausen und Obernhausen gegen die Vorranggebiete WE14 und WES. im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der unten genannten Vorranggebiete. Fehlerhafte Angaben in den Windatlanten Bayern und Baden-Württemberg Die Windgeschwindigkeiten diesseits und jenseits der Grenze zwischen Baden-Württemberg und Bayern unterscheiden sich nur marginal. Betrachtet man jedoch die Windatlanten von Baden-Württemberg und Bayern bei Neu-Ulm an der Grenze der beiden Bundesländer, so fällt folgendes auf: Land Baden-Württemberg Bayern Mittlere gekappte Windleistungsdichte 190 - 250 W/m² 145 - 148 W/m² Das gleiche findet man bei etlichen anderen Standorten an dieser Grenze. Das ist keine gesunde Grundlage für einen derart gravierenden Eingriff in die Landschaft. Da muß wohl einer der Windatlanten falsch sein, denn auch der Wetterdienst weiß nichts von einer plötzlichen Windabnahme genau an der Grenze. In Straubenhardt steht ja schon eine Windindustrieanlage. Die dortigen Windräder - so wurde mir berichtet - bringen bei weitem nicht den Ertrag, der durch den Windatlas prognostizierbar wäre. Bitte beantworten Sie folgende Fragen: Warum unterscheiden sich die beiden Windatlanten? Welchen Ertrag bringen die Straubenhardter Anlagen nach Windatlas und real? Warum wird mit dieser dünnen Grundlage (Windatlanten) gearbeitet? Die Straubenhardter Anlagen haben schon von daher Relevanz, weil sie sich in der Nachbarschaft befinden und damit topographische Fehleinschätzungen u.U. eine gemeinsame Basis haben. Aus dem Ausgeführten lehne ich die Ausweisung der Windvorranggebiete WES und WE14 und den Zubau von Windkraftanlagen in diesen Gebieten ab. Bitte bestätigen Sie mir schriftlich den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir eine detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Ihrer Rückmeldung wurde vom Verband Region Nordschwarzwald durch Herrn Sascha Klein auf der Informationsveranstaltung in Bad Wildbad am 07.02.24 zugesagt. Ich gehe davon aus, dass ich Ihre Stellungnahme nach meinem Gutdünken zur Veröffentlichung geben kann, sofern von Ihnen keine gegenteilige Aussage getätigt wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Bayern“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
5729	5343	Stellungn.-ID 1418 Privat	WE14 und WE8 Neben dem Hörschall erzeugen Windkraftanlagen durch die rotierenden Flügel und deren Luftumströmung tieffrequente Geräusche bzw. Infraschall.. Dieser Infraschall kann Menschen beeinträchtigen oder ihre Gesundheit gefährden. Der Infraschall	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			breitet sich über die Luft und den Boden ungehindert aus. Die Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz V und damit unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Neben dem Hörsinn sind auch andere Sinnesorgane für tieffrequenten Schall empfindlich. Die Sinneszellen der Haut sind zum Beispiel für Druck und Vibrationsreize empfänglich. Auch im Körper vorhandene Hohlräume/-organe wie Lunge, Mittelohr oder Nasennebenhöhlen reagieren auf Infraschall. Infraschall kann bei hoher Intensität oberhalb der Wahrnehmungsschwelle ermüdend und konzentrationsmindernd wirken und die Leistungsfähigkeit herabsetzen. Außerdem kann es zu zunehmender Müdigkeit und Beeinträchtigung des Gleichgewichtsorgans führen.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
5730	5348	Stellungn.-ID 1418 Privat	WE14 und WE8 Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5731	5350	Stellungn.-ID 1419 Privat	WE14 und WE8 hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. In Hinblick auf Biotopverbundplanung ist es mehr als fragwürdig zusammenhängende Lebensräume unserer Fauna durch Errichtung dieser fragwürdigen Anlagen zu zerstören. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes rücksichtslos vernichtet. Die Lebensräume werden großräumig und nachhaltig durch die Windkraftanlagen auseinander gerissen und die Natur nachhaltig zerstört und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
5732	5353	Stellungn.-ID 1420 Privat	WE14 und WE8 hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. In Hinblick auf Biotopverbundplanung ist es mehr als fragwürdig zusammenhängende Lebensräume unserer Fauna durch Errichtung dieser fragwürdigen Anlagen zu zerstören. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes rücksichtslos vernichtet. Die Lebensräume werden großräumig und nachhaltig durch die Windkraftanlagen auseinander gerissen und die Natur nachhaltig zerstört und das	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Die Kernräume des regionalen und des landesweiten Biotopverbunds wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält außerdem Hinweise

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
5733	5355	Stellungn.-ID 1421 Privat	WE14 und WE8 hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. In Hinblick auf Biotopverbundplanung ist es mehr als fragwürdig zusammenhängende Lebensräume unserer Fauna durch Errichtung dieser fragwürdigen Anlagen zu zerstören. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes rücksichtslos vernichtet. Die Lebensräume werden großräumig und nachhaltig durch die Windkraftanlagen auseinander gerissen und die Natur nachhaltig zerstört und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Die Kernräume des regionalen und des landesweiten Biotopverbunds wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit in den Steckbriefen für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
5734	5357	Stellungn.-ID 1422 Privat	WE14 und WE8 hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. In Hinblick auf Biotopverbundplanung ist es mehr als fragwürdig zusammenhängende Lebensräume unserer Fauna durch Errichtung dieser fragwürdigen Anlagen zu zerstören. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes rücksichtslos vernichtet. Die Lebensräume werden großräumig und nachhaltig durch die Windkraftanlagen auseinander gerissen und die Natur nachhaltig zerstört und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Die Kernräume des regionalen und des landesweiten Biotopverbunds wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit in den Steckbriefen für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert. Der Umweltbericht enthält außerdem Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
5735	5768	Stellungn.-ID 1423 Privat	Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Einspruch gegen die Planung der Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einspruch gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung in diesem Bundesland dar. In der Forschungsarbeit von Detlef Ahlborn1 · Jörg Saur 2 · Michael Thorwart3 (als Anlage beigefügt) wird nachgewiesen, dass der Windatlas Baden-Württemberg 2019	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ertragsprognosen formuliert, die in der Realität nicht erreichbar sind. Zum einen zeigt sich, dass der im Windatlas gewählte Wert der Kappgeschwindigkeit zu einer Überschätzung der Ertragsprognosen um bis zu 20 % führt. Im Windatlas selbst findet sich keine weitere Begründung für diese Wahl auf der Basis von technisch physikalischen Sachzusammenhängen. Des Weiteren zeigt ein Vergleich der Ertragsprognosen mit vorhandenen Ertragsdaten von bestehenden Windkraftanlagen in Baden-Württemberg, dass die geforderte Vorgabe einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215 W/m ² als Schwelle für einen wirtschaftlichen Betrieb regelhaft nicht erreicht wird. Ebenso wenig erreichen die bestehenden Anlagen regelhaft die anvisierten 60 % des Referenzertrags.	Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
5736	5769	Stellungn.-ID 1423 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Die Studie belegt, dass Baden-Württemberg eine windarme Region ist und der Auslastungsgrad der Anlagen durchweg im Bereich von unter 25 % liegt. zusammenfassend wird belegt, dass die im Windatlas prognostizierten Erträge um ca. 30 % überschätzt werden. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse ergeben sich große Zweifel an der Verwendung des Windatlas Baden-Württemberg 2019, als verlässliche Planungsgrundlage für die Energieversorgung einer der großen Wirtschaftsregionen in Europa. Seriöse Ertragsprognosen auf der Basis des Windatlas 2019 scheinen daher nicht möglich.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
5737	5770	Stellungn.-ID 1423 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 „Sie als Beauftragter; Minister; Bürgermeister und Gemeinderat tragen die Verantwortung dafür, dass weitreichende Investitionsentscheidungen auf einer seriösen und verlässlichen Grundlage getroffen werden. Gibt es hinreichende und wissenschaftlich begründete Nachweise, dass diese Grundlagen nicht gegeben sind, müssen Sie zum Schutz der Investoren, aber auch vor dem Hintergrund der weitreichenden Folgen von Windkraftanlagen für Natur- und Artenschutz, sicherstellen, dass	Anregungen + Bedenken S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Die Bewertung hat anhand des Kriterienkataloges, des Umweltberichtes inkl. des Steckbriefes und anhand der eingegangenen Belange im Rahmen der Beteiligung stattgefunden.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5738	5771	Stellungn.-ID 1423 Privat	die Grundlagen dieser Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen sind." WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Mit der nun veröffentlichten Studie kann hiervon nicht mehr ausgegangen werden. Ich fordere Sie auf, dass der Windatlas zurückgezogen, überarbeitet und in einer sachlich korrekten Neuauflage veröffentlicht wird. Darüber müssen Genehmigungen von Windkraftanlagen ausgesetzt werden, bis eine verlässliche Datenbasis gegeben ist. Aus diesem Grund lege ich zu den geplanten Windkraftanlagen in Baden-Württemberg Einspruch ein. Ich erwarte eine schriftliche Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten und zur Studie von Detlef Ahlborn 1 · Jörg Saur 2 · Michael Thorwart 3. Bestätigen Sie mir bitte den Erhalt des Einspruchs. Die beigelegte Anlage sehe ich als festen inhaltlichen Bestandteil dieser Einwendung. [Anlage im Anschluss der Stellungnahme - sh. Anlage]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Bayern“.
5739	5790	Stellungn.-ID 1423 Privat	Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Einspruch gegen die Planung von Windkraftanlagen auf dem Vorranggebiet WEG im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einspruch gegen die Planung von Windkraftanlagen auf dem Vorranggebiet WE6. Studien belegen, dass die bisherigen Windräder bereits die Gesundheit vieler Bürger ruinieren. Die Schallopfer nehmen die (Lärm)Belästigung, das typische „Wummern“ und die Infraschall-Einwirkung als erstes mit anhaltenden Kopfgeräuschen wie Pulsieren, Rauschen oder ein Brummen wahr. Neben diesen drei Arten wurden zusätzlich bis zu 21 Symptome genannt, die gleichzeitig oder im Wechsel auftreten. Darunter langanhaltende Kopfschmerzen, Ohrendruck, Drehschwindel, Sehstörungen, Konzentrationsstörungen, Herzrhythmusstörungen bis hin zu Schlafstörungen. Erschreckend ist die Anzahl die mit bis zu 10 Symptomen (53 Prozent) und die mit mehr als 10 Symptomen (47 Prozent) zu leiden haben. 76 Prozent der vom gepulsten Infraschall (inklusive Schattenwurf) betroffenen Personen wohnen im dörflichen Bereich (Dorf, Siedlung, Land). Fast zwei Drittel (57 Prozent) davon, wohnen in Abständen von zwei bis zehn Kilometern und weiter zu den Windrädern.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
5740	5791	Stellungn.-ID 1423 Privat	Umso bedrohlicher stellt sich jetzt die neuen Baunutzungsverordnung zur Planung für Windenergieanlagen (WEA, die lediglich nur noch	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			einen Abstand von 750m, zu Wohnbauflächen vorsieht, dar. Bei einem Abstand von 750m wird ein TA Lärm (hörbarer Lärm) von 40/45 dB(A) angegeben.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
5741	5792	Stellungn.-ID 1423 Privat	Die Infraschallwellen gehen durch Fenster und Gebäudemauern und wirken sich wie Dauerschläge auf den Organismus aus. Vergleichbar eines Wassertropfens der auf einen kurzen Zeitrahmen unwesentlich mutet, aber in der Dauer zur Folter mutiert. Selbst die WHO gibt einen Grenzwert von mind. 30 dB(A), für einen erholsamen Schlaf an. Verstärkt wirken sich die Infraschallwellen mit der Windrichtung aus, aus diesem Grund sind Flächen westlich von Ortschaften/Wohnraum grundsätzlich mit zusätzlichen Abstandsflächen zu bewerten. Infraschallwellen Zahlreiche internationale und mittlerweile auch deutsche Studien und Untersuchungen belegen zum einen eindeutig die Tatsache, dass WEA Infraschallquellen darstellen (was auch von der LUBW Seite 116 4' anerkannt wird), zum anderen die gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen durch Infraschall. Denn auch wenn dieser vom menschlichen Ohr i.d.R. nicht mehr wahrgenommen wird, hat der Körper dennoch eine Wahrnehmung über andere Sensoren, wie z.B. auch die jüngsten Ergebnisse von Prof. Dr. Christian Friedrich Vahl zeigen. Wiederholt haben sich auch in Deutschland Ärzte, deren Aufgabe bekanntermaßen die Erhaltung und Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit ist, in teils offenen Briefen an die Regierung bzw. Genehmigungsbehörden mit ihren Sorgen gewandt und ihre Besorgnis bzgl. der gesundheitsschädigenden Wirkung des von WEA ausgehenden Infraschalls bzw. konkrete Forderungen zum Ausdruck gebracht. Nur beispielsweise seien hier wenige Aussagen und Literaturen zur Gesundheitsgefährdung von Windkraftanlagen angeführt: - Dr. med. Stephan Kaula (2019): Untersuchung zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Anwohnern durch den Betrieb von Windenergieanlagen in Deutschland anhand von Falldokumentationen. Fallstudie mit zentralem Symptom "Chronische Schlafstörung" an WEA - Prof. Dr. Christian Friedrich Vahl: Neueste Untersuchungen aus der Herzkl. in Mainz, Prof. Vahl, geben ernst zu nehmende Hinweise darauf, dass auch das Herz durch Infraschall geschädigt werden kann mit der Folge einer erheblichen Leistungsminderung. Es zeigte sich, dass sich die Kontraktionskraft der isolierten Herzmuskelpräparate um bis zu 20 % reduzierte -	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			abhängig von Frequenz und Schalldruckamplitude. Weitere Versuche mit einem Modell, das der physiologischen Situation näherkommt - indirekte Applikation von Infraschall erst durch die Luft, dann durch den Körper, schließlich ans Herz - ergaben ebenfalls eine Kraftreduktion. - So hat z.B. Dr. med. Johannes Mayer, Friedberg/Bayern 280 Studien gesammelt, von denen 279 einen eindeutigen Zusammenhang zwischen WEA-Abstand und gesundheitlichen Folgen zeigen. https://youtu.be/Oh8JX9npWnE - Laut der Studie von Markus Weichenberger und Forschern der Chante (Berlin), der PTB (Braunschweig) und der UKE (Hamburg) April 2017 verändert länger dauernde Exposition von Infraschall unterhalb der Hörschwelle (bei 12 Hz) die Gehirnaktivität nachweislich im MRT, oberhalb der Hörschwelle nicht. Weltweit durchgeführte Versuche des Militärs, Infraschall als nicht-letale Waffe einzusetzen, sind ein weiteres Indiz dafür, dass dieser tieffrequente Lärm einen negativen Effekt auf Menschen haben kann. Experten schätzen, dass zwischen zehn und dreißig Prozent der Bevölkerung Symptome durch Infraschall spüren können." - Die Studie von Claire Paller, Kanada, zeigt u.a., dass unter 2000 m Abstand von der WEA die Schlafqualität potentiell abnimmt. Seite 216 - Laut Review Studie aus Kanada (in die wiederum zahlreichen Literaturhinweise zu weiteren Studien zu finden sind) entfaltet Infraschall von WEA mit hoher Sicherheit gesundheitliche Störwirkungen, negative Effekte auf die physische, psychische und soziale Gesundheit der Bevölkerung, wenn WEA näher als 2000 m an Wohnbebauungen errichtet werden - Studie Steven Cooper, Cape Bridgewater Report 2014, Australien: Beauftragte von den Betreibern konnte Cooper die Windräder für die Studie an und abschalten. 2 Sekunden nach Anschalten der WEA hat sich das Elektroenzephalogramm (EEG) verändert, 10 Sekunden nach Abschalten war das EEG wieder wie vor dem Anschalten. Jede WEA hatte ein bestimmtes Infraschall-Muster. - Wanka und Höppe (Meteorologen) haben 2005 nachgewiesen, dass im Großraum München ein an bestimmten Föhntagen auftretender Infraschall stark gesundheitsschädlich ist. WEA erzeugen die gleichen schmalbandigen Signale im Infraschallbereich (ca. 8 Hz). - Lars Ceranna, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), hat 2006 mit seismologischen Methoden nachgewiesen, dass der Infraschall von WEA bis zu 10 km Entfernung messbar ist, dass die Wirkung mehrerer Anlagen stärker ist als die einer Anlage. In den USA müssen seismographische	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Stationen mindestens 20 - 25 km von WEA entfernt sein, in Deutschland mindestens 10 km. - Ärzte für Immissionsschutz: AEFIS-Positionspapier Infraschall zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien, 24.02.2015, https://aefis.jimdo.com/downloads/ - Dr. Wolfgang Hübner, Schallwirkung von Windrädern auf Menschen, 31. Juli 2017 http://dialogwindkraft.de/?p=1130 Die Folgen von technisch erzeugtem Infraschall werden erst allmählich verstanden. Etwa 10-30 Prozent der Bevölkerung sind für Infraschall empfindlich. Diese Menschen, in Deutschland mehrere Millionen, entwickeln zahlreiche Symptome, die die Ärzte erst allmählich zuordnen können. Der niederfrequente Schall aus Windkraftanlagen erzeugt Reaktionen, die sich äußern können in: 1. Schlafstörungen, Schlafentzug, Tagesmüdigkeit 2. Psychische Störungen, Unruhe, Angst, Depressionen/Burnout etc. 3. Kopfschmerzen, Sehstörungen, Konzentration, Merkfähigkeit 4. Herz-Kreislaufsystem, Bluthochdruck, Brustdruck, Gefäße, Nasenbluten, Schlaganfall 5. Ohrprobleme, Tinnitus, Hörstürze 6. Nervenerkrankungen, Dauergereiztheit, Migräne, Epilepsie, Restless Legs etc., Tollpatschigkeit 7. Schwindelerkrankungen 8. Atemwege, Husten, Schleimhäute, Atemnot, Schluckbeschwerden, Druck unter dem Kehlkopf ... Seite 316 Körperschall Bereits 2015 forderte der Deutschen Ärztetag „die Bundesregierung auf, die Wissenslücken zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall und tieffrequentem Schall von Windenergieanlagen (WEA) durch wissenschaftliche Forschung zu schließen sowie offene Fragen im Bereich der Messmethoden zu klären und gegebenenfalls Regelwerke anzupassen, ... ". In den enthaltenen Kernzielen wurde ausdrücklich der Körperschall erwähnt: „Körperschall entsteht auch schon, wenn die Rotoren der WEA noch gar nicht laufen, allein bedingt durch die Biegeschwingungen der extrem hohen Türme der Anlagen. Er wird über die Fundamente in den Umgebungsboden übertragen. Je nach topologischer und geomorpher Situation (Bodenschichtungen) am Standort solcher Anlagen, kann der Körperschall ohne weiteres bis 10 km und weiter als Immission in die Wohnbebauung eingetragen werden. Den Infraschall (luftseitig) hier nur alleinig zu betrachten und zu untersuchen, ist somit nicht ausreichend, um erklärbare und brauchbare Erkenntnisse zu bringen. Die Wechselwirkungen von Körperschall und Luftinfraschall	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			können die Wahrnehmungsschwelle betroffener Personen deutlich nach unten versetzen. Gesundheitliche Probleme dieser Personen können daher schon bei sehr niedrigen Pegeln auftreten" Zum Körperschall seien Highlights und Schlussfolgerungen einer Studie, an der u.a. das auch hier sehr renommierte deutsche KIT-Institut in Karlsruhe mitgewirkt hat, angeführt. Diese Studie und deren Resultat zeigen sehr deutlich das Problem der gesundheitsgefährdenden Immissionen von Windenergieanlagen bei Betroffenen in ihren Häusern auf und erklärt, was Körperschall (microwaves bzw. Vibrationen als weitere durch WEA ausgelöste Immissionen) ist und auslöst und wie dieser negativ ggfs. auf die Gesundheit von Anwohnern in der Nähe von Windenergieanlagen einwirkt! Optisch bedrängende Wirkung" - optischer Dauerreiz Unabhängig von der bedrängenden Wirkung entsteht durch die ständige Bewegung bei laufenden WEA ein optischer Dauerreiz. Welche Folgen dies auf das menschliche Gehirn hat, kann wiederum der einschlägigen Literatur, beispielsweise einem Schreiben von AEFIS, entnommen werden: Beeinflussung des optischen Systems und zirkadianen Rhythmus: Für die Lichtempfindung elektromagnetischer Strahlung (nicht-visuelle und visuelle Photonperzeption) bedeutet dies für die Netzhäute die ständige Messung von Farbfrequenzen zur Bildmusteranalyse bis hin zu ihrer Verfügbarkeit bzw. Expression. Die primäre Sehrinde (Area 17 im Hinterhauptlappen) ist dazu mit einer weißen Markscheidenschicht (Gennari Streifen) anatomisch ausgerüstet. Die millisekundenschnelle Einbeziehung multilokulärer Cortexanteile ermöglicht somit dem Sehsinn die alles dominierende Hirnfunktion des Menschen. Jede Körperzelle ist in ihrer Funktion in Raum und Zeit über dieses System synchronisiert. Entwicklungsbiologisch ist der hier angesprochene Raum-Zeit-Sinn sonnenlichtkorreliert der älteste Sinn der belebten Pflanzen- und Tierwelt. Diese Entwicklung beginnt mit der o.a. nicht visuellen Photoperzeption, die nicht verwechselt werden darf mit der visuellen Wahrnehmung, die wir als Sehen bezeichnen. Das Konzept der Chronomedizin, auch in ihren klinischen Dimensionen, beruht auf diesem beschriebenen Raum-Zeit-Sinn. Immissionen in dieses komplexe biologische System sind klinisch hoch relevant. Seite 416 Schattenwurf: „Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser sogenannte Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen: • Schlafstörungen • Herz-/Kreislaufprobleme • Magen-/Darmstörungen	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• Leistungsbeeinträchtigungen • Psychische Beeinträchtigungen Pohl, Faul und Mausfeld haben 2000 in ihrer Laborpilotstudie zur Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windkraftanlagen erhöhte Anforderungen an psychische und physische Ressourcen nachgewiesen. Es zeigte sich auch, dass die allgemeine Leistungsfähigkeit nicht nur während der Zeit der Schattenwürfe abnimmt, sondern auch noch darüber hinaus. Mit zunehmendem Alter dauern die Nacheffekte immer länger." Wiederholt haben sich auch in Deutschland Ärzte, deren Aufgabe bekanntermaßen die Erhaltung und Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit ist, in teils offenen Briefen an die Regierung bzw. Genehmigungsbehörden mit ihren Sorgen gewandt und ihre Besorgnis bzgl. der gesundheitsschädigenden Wirkung des von WEA ausgehenden Infraschalls bzw. konkrete Forderungen zum Ausdruck gebracht. Bedeutsam finde ich die Tatsache, dass es sehr viele Ärzte gibt, die hierzu öffentlich Stellung nehmen. Aber mir ist kein Mediziner bekannt, der sich öffentlich äußert, dass der von WEA ausgehende Infraschall bedenkenlos sei! Ich fordere Sie als Genehmigungsbehörde auf, den Antrag nur mit der offiziellen Bestätigung eines Mediziners (der für seine Aussage dann auch zur Haftung gezogen werden kann), dass die von den beantragten WEA ausgehenden Wirkungen gesundheitlich absolut unbedenklich sind, zu genehmigen. Verlust des Naherholungsgebietes Es ist allgemein bekannt, dass Erholungs- und Regenerationsphasen für Körper, Seele und Geist unabdingbar sind. Viele Einheimische nutzen das Gebiet um Kieselbronn als Freizeit- und Naherholungsgebiet. Sie finden in den Grünflächen und Streuobstwiesen Entspannung und Erholung. Durch das aktuelle Bauvorhaben Ausbau A8 Enztalquerung, des Neubaus 380-kV-Leitung Birkenfeld Pkt. Ötisheim mit sieben Maststandorten auf der Gemarkung Kieselbronn und der darauffolgende Rückbau der alten Stromtrasse, wurde ein Ausbau der Windkraft im Vorranggebiet WE6 gerade nördlich des Bühlwalds die letzte verbleibende Freifläche um Kieselbronn als Naherholungsgebiet zerstören. Seite 516 " Befeuerung In der UVS steht hierzu lediglich „Die Nachtkennzeichnung (Befeuerung) für die geplanten WEA wird synchronisiert." Ein global aktuelles Thema ist zurzeit die Lichtverschmutzung. Die geplanten WEA würden hierzu ihren Beitrag leisten. Die Wirkung auf die Bevölkerung und Natur (Dauerbeleuchtung auch nachts, niemals Dunkelheit, optische Dauerreizung durch das Blinken) würde noch verstärkt werden.	
5742	5793	Stellungn.-ID 1423 Privat	Vogel + Landschaft und Artenschutz: Das Gebiet WE6 ist Raumkulisse für Feldvögel der offenen Feldflur. Gerade die	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Fledermausarten sind für die Luftdruckschwankungen durch die Anlagen eine tödliche Gefahr. Zudem ist der Raum der Brutwald für den Rotmilan. Wenn es keine Fürsprecher für die bedrohten Pflanzen und Tiere gibt, bleibt der Natur- und Artenschutz auf der Strecke. Wollen wir, dass die Energiewende das zerstört, was sie eigentlich erhalten soll? Artenschutz ist Klimaschutz. Bitte unterstützen Sie den Erhalt dieser besonderen Natur.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Hinweis: WE6 wird zugeschnitten und die südliche Teilfläche wird nicht weiter verfolgt.
5743	5794	Stellungn.-ID 1423 Privat	freiwerdende Giftstoffe bei Brand Zahlreiche Dokumentationen zeugen von Brandfällen bei WEA. An dieser Stelle möchte ich nur auf all die Giftstoffe, die durch das Verbrennen der Rotorblätter entstehen, hinweisen. Hier kann kein 100% Schutz garantieren werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
5744	5795	Stellungn.-ID 1423 Privat	Betroffen wäre im Brandfall wohl eine unüberschaubare Menschenzahl, da sich Giftstoffe vermutlich je nach Wind auch über weite Gebiete verteilen könnten. Aus diesem Grund lege ich zu den geplanten Windkraftanlagen in der Potentialfläche WE6 Einspruch ein. Ich erwarte eine schriftliche Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten Bestätigen Sie mir bitte den Erhalt des Einspruchs. Die beigefügte Studien/Anlagen (E-mai Links) sehe ich als festen inhaltlichen Bestandteil dieser Einwendung. [Anlage mit Grafiken sh. Anhang am Schluss der Stellungnahme]	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
5745	5764	Stellungn.-ID 1424 Privat	Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Einspruch gegen die Planung der Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10,	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9,m WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einspruch gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung in diesem Bundesland dar. In der Forschungsarbeit von Detlef Ahlborn1 · Jörg Saur 2 · Michael Thorwart3 (als Anlage beigelegt) wird nachgewiesen, dass der Windatlas Baden-Württemberg 2019 Ertragsprognosen formuliert, die in der Realität nicht erreichbar sind. Zum einen zeigt sich, dass der im Windatlas gewählte Wert der Kappgeschwindigkeit zu einer Überschätzung der Ertragsprognosen um bis zu 20 % führt. Im Windatlas selbst findet sich keine weitere Begründung für diese Wahl auf der Basis von technisch physikalischen Sachzusammenhängen. Des Weiteren zeigt ein Vergleich der Ertragsprognosen mit vorhandenen Ertragsdaten von bestehenden Windkraftanlagen in Baden-Württemberg, dass die geforderte Vorgabe einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215 W=m² als Schwelle für einen wirtschaftlichen Betrieb regelhaft nicht erreicht wird. Ebenso wenig erreichen die bestehenden Anlagen regelhaft die anvisierten 60 % des Referenzertrags.	Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Bayern“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
5746	5765	Stellungn.-ID 1424 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10,WE11, WE12,WE13, WE14,WE15,WE16,WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9,m WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Die Studie belegt, dass Baden-Württemberg eine windarme Region ist und der Auslastungsgrad der Anlagen durchweg im Bereich von unter 25 % liegt. zusammenfassend wird belegt, dass die im Windatlas prognostizierten Erträge um ca. 30 % überschätzt werden. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse ergeben sich große Zweifel an der Verwendung des Windatlas Baden-Württemberg 2019, als verlässliche Planungsgrundlage für die Energieversorgung einer der großen Wirtschaftsregionen in Europa. Seriöse Ertragsprognosen auf der Basis des Windatlas 2019 scheinen daher nicht möglich.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
5747	5766	Stellungn.-ID 1424 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10,WE11, WE12,WE13, WE14,WE15,WE16,WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19,	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9,m WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 „Sie als Beauftragter; Minister; Bürgermeister und Gemeinderat tragen die Verantwortung dafür, dass weitreichende Investitionsentscheidungen auf einer seriösen und verlässlichen Grundlage getroffen werden. Gibt es hinreichende und wissenschaftlich begründete Nachweise, dass diese Grundlagen nicht gegeben sind, müssen Sie zum Schutz der Investoren, aber auch vor dem Hintergrund der weitreichenden Folgen von Windkraftanlagen für Natur- und Artenschutz, sicherstellen, dass die Grundlagen dieser Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen sind."	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Die Bewertung hat anhand des Kriterienkataloges, des Umweltberichtes inkl. des Steckbriefes und anhand der eingegangenen Belange im Rahmen der Beteiligung stattgefunden.
5748	5767	Stellungn.-ID 1424 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10,WE11, WE12,WE13, WE14,WE15,WE16,WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9,m WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Mit der nun veröffentlichten Studie kann hiervon nicht mehr ausgegangen werden. Ich fordere Sie auf, dass der Windatlas zurückgezogen, überarbeitet und in einer sachlich korrekten Neuauflage veröffentlicht wird. Darüber müssen Genehmigungen von Windkraftanlagen ausgesetzt werden, bis eine verlässliche Datenbasis gegeben ist. Aus diesem Grund lege ich zu den geplanten Windkraftanlagen in Baden-Württemberg Einspruch ein. Ich erwarte eine schriftliche Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten und zur Studie von Detlef Ahlborn 1 · Jörg Saur 2 · Michael Thorwart 3. Bestätigen Sie mir bitte den Erhalt des Einspruchs. Die beigegefügte Anlage sehe ich als festen inhaltlichen Bestandteil dieser Einwendung. [Anlage im Anschluss der Stellungnahme - sh. Anlage]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Bayern“.
5749	5784	Stellungn.-ID 1424 Privat	Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Einspruch gegen die Planung von Windkraftanlagen auf dem Vorranggebiet WEG im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einspruch gegen die Planung von Windkraftanlagen auf dem Vorranggebiet WE6. Studien belegen, dass die bisherigen Windräder bereits die Gesundheit vieler Bürger ruinieren. Die Schallopfer nehmen die (Lärm)Belästigung, das typische „Wummern" und die Infraschall-Einwirkung als erstes mit anhaltenden Kopfgeräuschen wie Pulsieren, Rauschen oder ein Brummen wahr. Neben diesen drei Arten wurden zusätzlich bis zu 21 Symptome genannt, die gleichzeitig oder im Wechsel auftreten.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Darunter langanhaltende Kopfschmerzen, Ohrendruck, Drehschwindel, Sehstörungen, Konzentrationsstörungen, Herzrhythmusstörungen bis hin zu Schlafstörungen. Erschreckend ist die Anzahl die mit bis zu 10 Symptomen (53 Prozent) und die mit mehr als 10 Symptomen (47 Prozent) zu leiden haben. 76 Prozent der vom gepulsten Infraschall (inklusive Schattenwurf) betroffenen Personen wohnen im dörflichen Bereich (Dorf, Siedlung, Land). Fast zwei Drittel (57 Prozent) davon, wohnen in Abständen von zwei bis zehn Kilometern und weiter zu den Windrädern.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
5750	5785	Stellungn.-ID 1424 Privat	Umso bedrohlicher stellt sich jetzt die neuen Baunutzungsverordnung zur Planung für Windenergieanlagen (WEA, die lediglich nur noch einen Abstand von 750m, zu Wohnbauflächen vorsieht, dar. Bei einem Abstand von 750m wird ein TA Lärm (hörbarer Lärm) von 40/45 dB(A) angegeben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
5751	5786	Stellungn.-ID 1424 Privat	Die Infraschallwellen gehen durch Fenster und Gebäudemauern und wirken sich wie Dauerschläge auf den Organismus aus. Vergleichbar eines Wassertropfens der auf einen kurzen Zeiträumen unwesentlich mutet, aber in der Dauer zur Folter mutiert. Selbst die WHO gibt einen Grenzwert von mind. 30 dB(A), für einen erholsamen Schlaf an. Verstärkt wirken sich die Infraschallwellen mit der Windrichtung aus, aus diesem Grund sind Flächen westlich von Ortschaften/Wohnraum grundsätzlich mit zusätzlichen Abstandsflächen zu bewerten. Infraschallwellen Zahlreiche internationale und mittlerweile auch deutsche Studien und Untersuchungen belegen zum einen eindeutig die Tatsache, dass WEA Infraschallquellen darstellen (was auch von der LUBW Seite 116 4' anerkannt wird), zum anderen die gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen durch Infraschall. Denn auch wenn dieser vom menschlichen Ohr i.d.R. nicht mehr wahrgenommen wird, hat der Körper dennoch eine Wahrnehmung über andere Sensoren, wie z.B. auch die jüngsten Ergebnisse von Prof. Dr. Christian Friedrich Vahl zeigen. Wiederholt haben sich auch in Deutschland Ärzte, deren Aufgabe bekanntermaßen die Erhaltung und Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit ist, in teils offenen Briefen an die Regierung bzw. Genehmigungsbehörden mit ihren Sorgen gewandt und ihre Besorgnis bzgl. der gesundheitsschädigenden Wirkung des von WEA ausgehenden Infraschalls bzw. konkrete Forderungen zum Ausdruck gebracht. Nur beispielsweise seien hier wenige Aussagen und Literaturen zur	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gesundheitsgefährdung von Windkraftanlagen angeführt: - Dr. med. Stephan Kaula (2019): Untersuchung zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Anwohnern durch den Betrieb von Windenergieanlagen in Deutschland anhand von Falldokumentationen. Fallstudie mit zentralem Symptom "Chronische Schlafstörung" an WEA - Prof. Dr. Christian Friedrich Vahl: Neueste Untersuchungen aus der Herzklinik in Mainz, Prof. Vahl, geben ernst zu nehmende Hinweise darauf, dass auch das Herz durch Infraschall geschädigt werden kann mit der Folge einer erheblichen Leistungsminderung. Es zeigte sich, dass sich die Kontraktionskraft der isolierten Herzmuskelpräparate um bis zu 20 % reduzierte - abhängig von Frequenz und Schalldruckamplitude. Weitere Versuche mit einem Modell, das der physiologischen Situation näherkommt - indirekte Applikation von Infraschall erst durch die Luft, dann durch den Körper, schließlich ans Herz - ergaben ebenfalls eine Kraftreduktion. - So hat z.B. Dr. med. Johannes Mayer, Friedberg/Bayern 280 Studien gesammelt, von denen 279 einen eindeutigen Zusammenhang zwischen WEA-Abstand und gesundheitlichen Folgen zeigen. https://youtu.be/Oh8JX9npWnE - Laut der Studie von Markus Weichenberger und Forschern der Chante (Berlin), der PTB (Braunschweig) und der UKE (Hamburg) April 2017 verändert länger dauernde Exposition von Infraschall unterhalb der Hörschwelle (bei 12 Hz) die Gehirnaktivität nachweislich im MRT, oberhalb der Hörschwelle nicht. - Weltweit durchgeführte Versuche des Militärs, Infraschall als nicht-letale Waffe einzusetzen, sind ein weiteres Indiz dafür, dass dieser tieffrequente Lärm einen negativen Effekt auf Menschen haben kann. Experten schätzen, dass zwischen zehn und dreißig Prozent der Bevölkerung Symptome durch Infraschall spüren können." - Die Studie von Claire Paller, Kanada, zeigt u.a., dass unter 2000 m Abstand von der WEA die Schlafqualität potentiell abnimmt. Seite 216 - Laut Review Studie aus Kanada (in die wiederum zahlreichen Literaturhinweise zu weiteren Studien zu finden sind) entfaltet Infraschall von WEA mit hoher Sicherheit gesundheitliche Störwirkungen, negative Effekte auf die physische, psychische und soziale Gesundheit der Bevölkerung, wenn WEA näher als 2000 m an Wohnbebauungen errichtet werden - Studie Steven Cooper, Cape Bridgewater Report 2014, Australien: Beauftragt von den Betreibern konnte Cooper die Windräder für die Studie an und abschalten. 2 Sekunden nach Anschalten der WEA hat sich das Elektroenzephalogramm (EEG) verändert, 10 Sekunden nach Abschalten war das EEG wieder wie vor dem	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Anschalten. Jede WEA hatte ein bestimmtes Infraschall-Muster. - Wanka und Höppe (Meteorologen) haben 2005 nachgewiesen, dass im Großraum München ein an bestimmten Föhntagen auftretender Infraschall stark gesundheitsschädlich ist. WEA erzeugen die gleichen schmalbandigen Signale im Infraschallbereich (ca. 8 Hz). - Lars Ceranna, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), hat 2006 mit seismologischen Methoden nachgewiesen, dass der Infraschall von WEA bis zu 10 km Entfernung messbar ist, dass die Wirkung mehrerer Anlagen stärker ist als die einer Anlage. In den USA müssen seismographische Stationen mindestens 20 - 25 km von WEA entfernt sein, in Deutschland mindestens 10 km. - Ärzte für Immissionsschutz: AEFIS-Positionspapier Infraschall zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien, 24.02.2015, https://aefis.jimdo.com/downloads/ - Dr. Wolfgang Hübner, Schallwirkung von Windrädern auf Menschen, 31. Juli 2017 http://dialogwindkraft.de/?p=1130 Die Folgen von technisch erzeugtem Infraschall werden erst allmählich verstanden. Etwa 10-30 Prozent der Bevölkerung sind für Infraschall empfindlich. Diese Menschen, in Deutschland mehrere Millionen, entwickeln zahlreiche Symptome, die die Ärzte erst allmählich zuordnen können. Der niederfrequente Schall aus Windkraftanlagen erzeugt Reaktionen, die sich äußern können in: 1. Schlafstörungen, Schlafentzug, Tagesmüdigkeit 2. Psychische Störungen, Unruhe, Angst, Depressionen/Burnout etc. 3. Kopfschmerzen, Sehstörungen, Konzentration, Merkfähigkeit 4. Herz-Kreislaufsystem, Bluthochdruck, Brustdruck, Gefäße, Nasenbluten, Schlaganfall 5. Ohrprobleme, Tinnitus, Hörstürze 6. Nervenerkrankungen, Dauergereiztheit, Migräne, Epilepsie, Restless Legs etc., Tollpatschigkeit 7. Schwindelerkrankungen 8. Atemwege, Husten, Schleimhäute, Atemnot, Schluckbeschwerden, Druck unter dem Kehlkopf ... Seite 316 Körperschall Bereits 2015 forderte der Deutschen Ärztetag „die Bundesregierung auf, die Wissenslücken zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall und tieffrequentem Schall von Windenergieanlagen (WEA) durch wissenschaftliche Forschung zu schließen sowie offene Fragen im Bereich der Messmethoden zu klären und gegebenenfalls Regelwerke anzupassen, ... ". In den enthaltenen Kernzielen wurde ausdrücklich der Körperschall erwähnt:	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			„Körperschall entsteht auch schon, wenn die Rotoren der WEA noch gar nicht laufen, allein bedingt durch die Biegeschwingungen der extrem hohen Türme der Anlagen. Er wird über die Fundamente in den Umgebungsboden übertragen. Je nach topologischer und geomorpher Situation (Bodenschichtungen) am Standort solcher Anlagen, kann der Körperschall ohne weiteres bis 10 km und weiter als Immission in die Wohnbebauung eingetragen werden. Den Infraschall (luftseitig) hier nur alleinig zu betrachten und zu untersuchen, ist somit nicht ausreichend, um erklärbare und brauchbare Erkenntnisse zu bringen. Die Wechselwirkungen von Körperschall und Luftinfraschall können die Wahrnehmungsschwelle betroffener Personen deutlich nach unten versetzen. Gesundheitliche Probleme dieser Personen können daher schon bei sehr niedrigen Pegeln auftreten" Zum Körperschall seien Highlights und Schlussfolgerungen einer Studie, an der u.a. das auch hier sehr renommierte deutsche KIT-Institut in Karlsruhe mitgewirkt hat, angeführt. Diese Studie und deren Resultat zeigen sehr deutlich das Problem der gesundheitsgefährdenden Immissionen von Windenergieanlagen bei Betroffenen in ihren Häusern auf und erklärt, was Körperschall (microwaves bzw. Vibrationen als weitere durch WEA ausgelöste Immissionen) ist und auslöst und wie dieser negativ ggfs. auf die Gesundheit von Anwohnern in der Nähe von Windenergieanlagen einwirkt! Optisch bedrängende Wirkung" - optischer Dauerreiz Unabhängig von der bedrängenden Wirkung entsteht durch die ständige Bewegung bei laufenden WEA ein optischer Dauerreiz. Welche Folgen dies auf das menschliche Gehirn hat, kann wiederum der einschlägigen Literatur, beispielsweise einem Schreiben von AEFIS, entnommen werden: Beeinflussung des optischen Systems und zirkadianen Rhythmus: Für die Lichtempfindung elektromagnetischer Strahlung (nicht-visuelle und visuelle Photonperzeption) bedeutet dies für die Netzhäute die ständige Messung von Farbfrequenzen zur Bildmusteranalyse bis hin zu ihrer Verfügbarkeit bzw. Expression. Die primäre Sehrinde (Area 17 im Hinterhauptlappen) ist dazu mit einer weißen Markscheidenschicht (Gennari Streifen) anatomisch ausgerüstet. Die millisekundenschnelle Einbeziehung multilokulärer Cortexanteile ermöglicht somit dem Sehsinn die alles dominierende Hirnfunktion des Menschen. Jede Körperzelle ist in ihrer Funktion in Raum und Zeit über dieses System synchronisiert. Entwicklungsbiologisch ist der hier angesprochene Raum-Zeit-Sinn sonnenlichtkorreliert der älteste Sinn der belebten Pflanzen- und Tierwelt. Diese Entwicklung beginnt mit der o.a. nicht visuellen Photoperzeption, die nicht verwechselt werden darf mit der visuellen Wahrnehmung, die wir als Sehen	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			bezeichnen. Das Konzept der Chronomedizin, auch in ihren klinischen Dimensionen, beruht auf diesem beschriebenen Raum-Zeit-Sinn. Immissionen in dieses komplexe biologische System sind klinisch hoch relevant. Seite 416 Schattenwurf: „Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser sogenannte Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen: • Schlafstörungen • Herz-/Kreislaufprobleme • Magen-/Darmstörungen • Leistungsbeeinträchtigungen • Psychische Beeinträchtigungen Pohl, Faul und Mausfeld haben 2000 in ihrer Laborpilotstudie zur Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windkraftanlagen erhöhte Anforderungen an psychische und physische Ressourcen nachgewiesen. Es zeigte sich auch, dass die allgemeine Leistungsfähigkeit nicht nur während der Zeit der Schattenwürfe abnimmt, sondern auch noch darüber hinaus. Mit zunehmendem Alter dauern die Nacheffekte immer länger." Wiederholt haben sich auch in Deutschland Ärzte, deren Aufgabe bekanntermaßen die Erhaltung und Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit ist, in teils offenen Briefen an die Regierung bzw. Genehmigungsbehörden mit ihren Sorgen gewandt und ihre Besorgnis bzgl. der gesundheitsschädigenden Wirkung des von WEA ausgehenden Infraschalls bzw. konkrete Forderungen zum Ausdruck gebracht. Bedeutsam finde ich die Tatsache, dass es sehr viele Ärzte gibt, die hierzu öffentlich Stellung nehmen. Aber mir ist kein Mediziner bekannt, der sich öffentlich äußert, dass der von WEA ausgehende Infraschall bedenkenlos sei! Ich fordere Sie als Genehmigungsbehörde auf, den Antrag nur mit der offiziellen Bestätigung eines Mediziners (der für seine Aussage dann auch zur Haftung gezogen werden kann), dass die von den beantragten WEA ausgehenden Wirkungen gesundheitlich absolut unbedenklich sind, zu genehmigen. Verlust des Naherholungsgebietes Es ist allgemein bekannt, dass Erholungs- und Regenerationsphasen für Körper, Seele und Geist unabdingbar sind. Viele Einheimische nutzen das Gebiet um Kieselbronn als Freizeit- und Naherholungsgebiet. Sie finden in den Grünflächen und Streuobstwiesen Entspannung und Erholung. Durch das aktuelle Bauvorhaben Ausbau A8 Enztalquerung, des Neubaus 380-kV-Leitung Birkenfeld Pkt. Ötisheim mit sieben	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Maststandorten auf der Gemarkung Kieselbronn und der darauffolgende Rückbau der alten Stromtrasse, wurde ein Ausbau der Windkraft im Vorranggebiet WE6 gerade nördlich des Bühlwalds die letzte verbleibende Freifläche um Kieselbronn als Naherholungsgebiet zerstören. Seite 516 "Befeuern In der UVS steht hierzu lediglich „Die Nachtkennzeichnung (Befeuern) für die geplanten WEA wird synchronisiert.“ Ein global aktuelles Thema ist zurzeit die Lichtverschmutzung. Die geplanten WEA würden hierzu ihren Beitrag leisten. Die Wirkung auf die Bevölkerung und Natur (Dauerbeleuchtung auch nachts, niemals Dunkelheit, optische Dauerreizung durch das Blinken) würde noch verstärkt werden.	
5752	5787	Stellungn.-ID 1424 Privat	Vogel + Landschaft und Artenschutz: Das Gebiet WE6 ist Raumkulisse für Feldvögel der offenen Feldflur. Gerade die Fledermausarten sind für die Luftdruckschwankungen durch die Anlagen eine tödliche Gefahr. Zudem ist der Raum der Brutwald für den Rotmilan. Wenn es keine Fürsprecher für die bedrohten Pflanzen und Tiere gibt, bleibt der Natur- und Artenschutz auf der Strecke. Wollen wir, dass die Energiewende das zerstört, was sie eigentlich erhalten soll? Artenschutz ist Klimaschutz. Bitte unterstützen Sie den Erhalt dieser besonderen Natur.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Hinweis: WE6 wird zugeschnitten und die südliche Teilfläche wird nicht weiter verfolgt.
5753	5788	Stellungn.-ID 1424 Privat	freiwerdende Giftstoffe bei Brand Zahlreiche Dokumentationen zeugen von Brandfällen bei WEA. An dieser Stelle möchte ich nur auf all die Giftstoffe, die durch das Verbrennen der Rotorblätter entstehen, hinweisen. Hier kann kein 100% Schutz garantieren werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5754	5789	Stellungn.-ID 1424 Privat	Betroffen wäre im Brandfall wohl eine unüberschaubare Menschenzahl, da sich Giftstoffe vermutlich je nach Wind auch über weite Gebiete verteilen könnten. Aus diesem Grund lege ich zu den geplanten Windkraftanlagen in der Potentialfläche WE6 Einspruch ein. Ich erwarte eine schriftliche Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten Bestätigen Sie mir bitte den Erhalt des Einspruchs. Die beigefügte Studien/Anlagen (E-mai Links) sehe ich als festen inhaltlichen Bestandteil dieser Einwendung. [Anlage mit Grafiken sh. Anhang am Schluss der Stellungnahme]	zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
5755	5760	Stellungn.-ID 1425 Privat	Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Einspruch gegen die Planung der Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einspruch gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung in diesem Bundesland dar. In der Forschungsarbeit von Detlef Ahlborn1 · Jörg Saur 2 · Michael Thorwart3 (als Anlage beigefügt) wird nachgewiesen, dass der Windatlas Baden-Württemberg 2019 Ertragsprognosen formuliert, die in der Realität nicht erreichbar sind. Zum einen zeigt sich, dass der im Windatlas gewählte Wert der Kappgeschwindigkeit zu einer Überschätzung der Ertragsprognosen um bis zu 20 % führt. Im Windatlas selbst findet sich keine weitere Begründung für diese Wahl auf der Basis von technisch physikalischen Sachzusammenhängen. Des Weiteren zeigt ein Vergleich der Ertragsprognosen mit vorhandenen Ertragsdaten von bestehenden Windkraftanlagen in Baden-Württemberg, dass die geforderte Vorgabe einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215 W/m ² als Schwelle für einen wirtschaftlichen Betrieb regelhaft nicht erreicht wird. Ebenso wenig erreichen die bestehenden Anlagen regelhaft die anvisierten 60 % des Referenzertrags.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Bayern“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5756	5761	Stellungn.-ID 1425 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Die Studie belegt, dass Baden-Württemberg eine windarme Region ist und der Auslastungsgrad der Anlagen durchweg im Bereich von unter 25 % liegt. zusammenfassend wird belegt, dass die im Windatlas prognostizierten Erträge um ca. 30 % überschätzt werden. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse ergeben sich große Zweifel an der Verwendung des Windatlas Baden-Württemberg 2019, als verlässliche Planungsgrundlage für die Energieversorgung einer der großen Wirtschaftsregionen in Europa. Seriöse Ertragsprognosen auf der Basis des Windatlas 2019 scheinen daher nicht möglich.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
5757	5762	Stellungn.-ID 1425 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 „Sie als Beauftragter; Minister; Bürgermeister und Gemeinderat tragen die Verantwortung dafür, dass weitreichende Investitionsentscheidungen auf einer seriösen und verlässlichen Grundlage getroffen werden. Gibt es hinreichende und wissenschaftlich begründete Nachweise, dass diese Grundlagen nicht gegeben sind, müssen Sie zum Schutz der Investoren, aber auch vor dem Hintergrund der weitreichenden Folgen von Windkraftanlagen für Natur- und Artenschutz, sicherstellen, dass die Grundlagen dieser Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen sind.“	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Die Bewertung hat anhand des Kriterienkataloges, des Umweltberichtes inkl. des Steckbriefes und anhand der eingegangenen Belange im Rahmen der Beteiligung stattgefunden.
5758	5763	Stellungn.-ID 1425 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Mit der nun veröffentlichten Studie kann hiervon nicht mehr ausgegangen werden. Ich fordere Sie auf, dass der Windatlas zurückgezogen, überarbeitet und in einer sachlich korrekten Neuauflage veröffentlicht wird. Darüber müssen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Bayern“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Genehmigungen von Windkraftanlagen ausgesetzt werden, bis eine verlässliche Datenbasis gegeben ist. Aus diesem Grund lege ich zu den geplanten Windkraftanlagen in Baden-Württemberg Einspruch ein. Ich erwarte eine schriftliche Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten und zur Studie von Detlef Ahlborn 1 · Jörg Saur 2 · Michael Thorwart 3. Bestätigen Sie mir bitte den Erhalt des Einspruchs. Die beigegefügte Anlage sehe ich als festen inhaltlichen Bestandteil dieser Einwendung. [Anlage im Anschluss der Stellungnahme - sh. Anlage]	
5759	5778	Stellungn.-ID 1425 Privat	Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Einspruch gegen die Planung von Windkraftanlagen auf dem Vorranggebiet WEG im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einspruch gegen die Planung von Windkraftanlagen auf dem Vorranggebiet WE6. Studien belegen, dass die bisherigen Windräder bereits die Gesundheit vieler Bürger ruinieren. Die Schallopfer nehmen die (Lärm)Belästigung, das typische „Wummern“ und die Infraschall-Einwirkung als erstes mit anhaltenden Kopfgeräuschen wie Pulsieren, Rauschen oder ein Brummen wahr. Neben diesen drei Arten wurden zusätzlich bis zu 21 Symptome genannt, die gleichzeitig oder im Wechsel auftreten. Darunter langanhaltende Kopfschmerzen, Ohrendruck, Drehschwindel, Sehstörungen, Konzentrationsstörungen, Herzrhythmusstörungen bis hin zu Schlafstörungen. Erschreckend ist die Anzahl die mit bis zu 10 Symptomen (53 Prozent) und die mit mehr als 10 Symptomen (47 Prozent) zu leiden haben. 76 Prozent der vom gepulsten Infraschall (inklusive Schattenwurf) betroffenen Personen wohnen im dörflichen Bereich (Dorf, Siedlung, Land). Fast zwei Drittel (57 Prozent) davon, wohnen in Abständen von zwei bis zehn Kilometern und weiter zu den Windrädern.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
5760	5779	Stellungn.-ID 1425 Privat	Umso bedrohlicher stellt sich jetzt die neuen Baunutzungsverordnung zur Planung für Windenergieanlagen (WEA, die lediglich nur noch einen Abstand von 750m, zu Wohnbauflächen vorsieht, dar. Bei einem Abstand von 750m wird ein TA Lärm (hörbarer Lärm) von 40/45 dB(A) angegeben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
5761	5780	Stellungn.-ID 1425 Privat	Die Infraschallwellen gehen durch Fenster und Gebäudemauern und wirken sich wie Dauerschläge auf den Organismus aus. Vergleichbar eines Wassertropfens der auf einen kurzen Zeitrahmen unwesentlich mutet, aber in der Dauer zur Folter mutiert. Selbst die WHO gibt einen Grenzwert von mind. 30 dB(A), für einen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			erholsamen Schlaf an. Verstärkt wirken sich die Infraschallwellen mit der Windrichtung aus, aus diesem Grund sind Flächen westlich von Ortschaften/Wohnraum grundsätzlich mit zusätzlichen Abstandsflächen zu bewerten. Infraschallwellen Zahlreiche internationale und mittlerweile auch deutsche Studien und Untersuchungen belegen zum einen eindeutig die Tatsache, dass WEA Infraschallquellen darstellen (was auch von der LUBW Seite 116 4' anerkannt wird), zum anderen die gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen durch Infraschall. Denn auch wenn dieser vom menschlichen Ohr i.d.R. nicht mehr wahrgenommen wird, hat der Körper dennoch eine Wahrnehmung über andere Sensoren, wie z.B. auch die jüngsten Ergebnisse von Prof. Dr. Christian Friedrich Vahl zeigen. Wiederholt haben sich auch in Deutschland Ärzte, deren Aufgabe bekanntermaßen die Erhaltung und Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit ist, in teils offenen Briefen an die Regierung bzw. Genehmigungsbehörden mit ihren Sorgen gewandt und ihre Besorgnis bzgl. der gesundheitsschädigenden Wirkung des von WEA ausgehenden Infraschalls bzw. konkrete Forderungen zum Ausdruck gebracht. Nur beispielsweise seien hier wenige Aussagen und Literaturen zur Gesundheitsgefährdung von Windkraftanlagen angeführt: - Dr. med. Stephan Kaula (2019): Untersuchung zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Anwohnern durch den Betrieb von Windenergieanlagen in Deutschland anhand von Falldokumentationen. Fallstudie mit zentralem Symptom "Chronische Schlafstörung" an WEA - Prof. Dr. Christian Friedrich Vahl: Neueste Untersuchungen aus der Herzklinik in Mainz, Prof. Vahl, geben ernst zu nehmende Hinweise darauf, dass auch das Herz durch Infraschall geschädigt werden kann mit der Folge einer erheblichen Leistungsminderung. Es zeigte sich, dass sich die Kontraktionskraft der isolierten Herzmuskelpräparate um bis zu 20 % reduzierte - abhängig von Frequenz und Schalldruckamplitude. Weitere Versuche mit einem Modell, das der physiologischen Situation näherkommt - indirekte Applikation von Infraschall erst durch die Luft, dann durch den Körper, schließlich ans Herz - ergaben ebenfalls eine Kraftreduktion. - So hat z.B. Dr. med. Johannes Mayer, Friedberg/Bayern 280 Studien gesammelt, von denen 279 einen eindeutigen Zusammenhang zwischen WEA-Abstand und gesundheitlichen Folgen zeigen. https://youtu.be/Oh8JX9npWnE - Laut der Studie von Markus Weichenberger und Forschern der Chante (Berlin), der PTB (Braunschweig) und der UKE (Hamburg) April 2017 verändert länger dauernde Exposition von Infraschall unterhalb der Hörschwelle (bei 12 Hz) die Gehirnaktivität nachweislich im MRT,	Windenergie", Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			oberhalb der Hörschwelle nicht. Weltweit durchgeführte Versuche des Militärs, Infraschall als nicht-letale Waffe einzusetzen, sind ein weiteres Indiz dafür, dass dieser tieffrequente Lärm einen negativen Effekt auf Menschen haben kann. Experten schätzen, dass zwischen zehn und dreißig Prozent der Bevölkerung Symptome durch Infraschall spüren können." - Die Studie von Claire Paller, Kanada, zeigt u.a., dass unter 2000 m Abstand von der WEA die Schlafqualität potentiell abnimmt. Seite 216 - Laut Review Studie aus Kanada (in die wiederum zahlreichen Literaturhinweise zu weiteren Studien zu finden sind) entfaltet Infraschall von WEA mit hoher Sicherheit gesundheitliche Störwirkungen, negative Effekte auf die physische, psychische und soziale Gesundheit der Bevölkerung, wenn WEA näher als 2000 m an Wohnbebauungen errichtet werden - Studie Steven Cooper, Cape Bridgewater Report 2014, Australien: Beauftragt von den Betreibern konnte Cooper die Windräder für die Studie an und abschalten. 2 Sekunden nach Anschalten der WEA hat sich das Elektroenzephalogramm (EEG) verändert, 10 Sekunden nach Abschalten war das EEG wieder wie vor dem Anschalten. Jede WEA hatte ein bestimmtes Infraschall-Muster. - Wanka und Höppe (Meteorologen) haben 2005 nachgewiesen, dass im Großraum München ein an bestimmten Föhntagen auftretender Infraschall stark gesundheitsschädlich ist. WEA erzeugen die gleichen schmalbandigen Signale im Infraschallbereich (ca. 8 Hz). - Lars Ceranna, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), hat 2006 mit seismologischen Methoden nachgewiesen, dass der Infraschall von WEA bis zu 10 km Entfernung messbar ist, dass die Wirkung mehrerer Anlagen stärker ist als die einer Anlage. In den USA müssen seismographische Stationen mindestens 20 - 25 km von WEA entfernt sein, in Deutschland mindestens 10 km. - Ärzte für Immissionsschutz: AEFIS-Positionspapier Infraschall zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien, 24.02.2015, https://aefis.jimdo.com/downloads/ - Dr. Wolfgang Hübner, Schallwirkung von Windrädern auf Menschen, 31. Juli 2017 http://dialogwindkraft.de/?p=1130 Die Folgen von technisch erzeugtem Infraschall werden erst allmählich verstanden. Etwa 10-30 Prozent der Bevölkerung sind für Infraschall empfindlich. Diese Menschen, in Deutschland mehrere Millionen, entwickeln zahlreiche Symptome, die die Ärzte erst allmählich zuordnen können. Der niederfrequente Schall aus Windkraftanlagen erzeugt Reaktionen, die sich äußern können	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			in: 1. Schlafstörungen, Schlafentzug, Tagesmüdigkeit 2. Psychische Störungen, Unruhe, Angst, Depressionen/Burnout etc. 3. Kopfschmerzen, Sehstörungen, Konzentration, Merkfähigkeit 4. Herz-Kreislaufsystem, Bluthochdruck, Brustdruck, Gefäße, Nasenbluten, Schlaganfall 5. Ohrprobleme, Tinnitus, Hörstürze 6. Nervenerkrankungen, Dauergereiztheit, Migräne, Epilepsie, Restless Legs etc., Tollpatschigkeit 7. Schwindelerkrankungen 8. Atemwege, Husten, Schleimhäute, Atemnot, Schluckbeschwerden, Druck unter dem Kehlkopf ... Seite 316 Körperschall Bereits 2015 forderte der Deutschen Ärztetag „die Bundesregierung auf, die Wissenslücken zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall und tieffrequentem Schall von Windenergieanlagen (WEA) durch wissenschaftliche Forschung zu schließen sowie offene Fragen im Bereich der Messmethoden zu klären und gegebenenfalls Regelwerke anzupassen, ... ". In den enthaltenen Kernzielen wurde ausdrücklich der Körperschall erwähnt: „Körperschall entsteht auch schon, wenn die Rotoren der WEA noch gar nicht laufen, allein bedingt durch die Biegeschwingungen der extrem hohen Türme der Anlagen. Er wird über die Fundamente in den Umgebungsboden übertragen. Je nach topologischer und geomorpher Situation (Bodenschichtungen) am Standort solcher Anlagen, kann der Körperschall ohne weiteres bis 10 km und weiter als Immission in die Wohnbebauung eingetragen werden. Den Infraschall (luftseitig) hier nur alleinig zu betrachten und zu untersuchen, ist somit nicht ausreichend, um erklärbare und brauchbare Erkenntnisse zu bringen. Die Wechselwirkungen von Körperschall und Luftinfraschall können die Wahrnehmungsschwelle betroffener Personen deutlich nach unten versetzen. Gesundheitliche Probleme dieser Personen können daher schon bei sehr niedrigen Pegeln auftreten" Zum Körperschall seien Highlights und Schlussfolgerungen einer Studie, an der u.a. das auch hier sehr renommierte deutsche KIT-Institut in Karlsruhe mitgewirkt hat, angeführt. Diese Studie und deren Resultat zeigen sehr deutlich das Problem der gesundheitsgefährdenden Immissionen von Windenergieanlagen bei Betroffenen in ihren Häusern auf und erklärt, was Körperschall (microwaves bzw. Vibrationen als weitere durch WEA ausgelöste Immissionen) ist und auslöst und wie dieser negativ ggfs. auf die Gesundheit von Anwohnern in der Nähe von Windenergieanlagen einwirkt! Optisch bedrängende Wirkung" - optischer Dauerreiz Unabhängig von der bedrängenden Wirkung	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			entsteht durch die ständige Bewegung bei laufenden WEA ein optischer Dauerreiz. Welche Folgen dies auf das menschliche Gehirn hat, kann wiederum der einschlägigen Literatur, beispielsweise einem Schreiben von AEFIS, entnommen werden: Beeinflussung des optischen Systems und zirkadianen Rhythmus: Für die Lichtempfindung elektromagnetischer Strahlung (nicht-visuelle und visuelle Photonperzeption) bedeutet dies für die Netzhäute die ständige Messung von Farbfrequenzen zur Bildmusteranalyse bis hin zu ihrer Verfügbarkeit bzw. Expression. Die primäre Sehrinde (Area 17 im Hinterhauptlappen) ist dazu mit einer weißen Markscheidenschicht (Gennari Streifen) anatomisch ausgerüstet. Die millisekundenschnelle Einbeziehung multilokulärer Cortexanteile ermöglicht somit dem Sehsinn die alles dominierende Hirnfunktion des Menschen. Jede Körperzelle ist in ihrer Funktion in Raum und Zeit über dieses System synchronisiert. Entwicklungsbiologisch ist der hier angesprochene Raum-Zeit-Sinn sonnenlichtkorreliert der älteste Sinn der belebten Pflanzen- und Tierwelt. Diese Entwicklung beginnt mit der o.a. nicht visuellen Photoperzeption, die nicht verwechselt werden darf mit der visuellen Wahrnehmung, die wir als Sehen bezeichnen. Das Konzept der Chronomedizin, auch in ihren klinischen Dimensionen, beruht auf diesem beschriebenen Raum-Zeit-Sinn. Immissionen in dieses komplexe biologische System sind klinisch hoch relevant. Seite 416 Schattenwurf: „Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser sogenannte Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen: • Schlafstörungen • Herz-/Kreislaufprobleme • Magen-/Darmstörungen • Leistungsbeeinträchtigungen • Psychische Beeinträchtigungen Pohl, Faul und Mausfeld haben 2000 in ihrer Laborpilotstudie zur Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windkraftanlagen erhöhte Anforderungen an psychische und physische Ressourcen nachgewiesen. Es zeigte sich auch, dass die allgemeine Leistungsfähigkeit nicht nur während der Zeit der Schattenwürfe abnimmt, sondern auch noch darüber hinaus. Mit zunehmendem Alter dauern die Nacheffekte immer länger." Wiederholt haben sich auch in Deutschland Ärzte, deren Aufgabe bekanntermaßen die Erhaltung und Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit ist, in teils offenen Briefen an die Regierung bzw. Genehmigungsbehörden mit ihren Sorgen gewandt und ihre Besorgnis bzgl. der gesundheitsschädigenden Wirkung des von	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			WEA ausgehenden Infraschalls bzw. konkrete Forderungen zum Ausdruck gebracht. Bedeutsam finde ich die Tatsache, dass es sehr viele Ärzte gibt, die hierzu öffentlich Stellung nehmen. Aber mir ist kein Mediziner bekannt, der sich öffentlich äußert, dass der von WEA ausgehende Infraschall bedenkenlos sei! Ich fordere Sie als Genehmigungsbehörde auf, den Antrag nur mit der offiziellen Bestätigung eines Mediziners (der für seine Aussage dann auch zur Haftung gezogen werden kann), dass die von den beantragten WEA ausgehenden Wirkungen gesundheitlich absolut unbedenklich sind, zu genehmigen. Verlust des Naherholungsgebietes Es ist allgemein bekannt, dass Erholungs- und Regenerationsphasen für Körper, Seele und Geist unabdingbar sind. Viele Einheimische nutzen das Gebiet um Kieselbronn als Freizeit- und Naherholungsgebiet. Sie finden in den Grünflächen und Streuobstwiesen Entspannung und Erholung. Durch das aktuelle Bauvorhaben Ausbau A8 Enztalquerung, des Neubaus 380-kV-Leitung Birkenfeld Pkt. Ötisheim mit sieben Maststandorten auf der Gemarkung Kieselbronn und der darauffolgende Rückbau der alten Stromtrasse, wurde ein Ausbau der Windkraft im Vorranggebiet WE6 gerade nördlich des Bühlwalds die letzte verbleibende Freifläche um Kieselbronn als Naherholungsgebiet zerstören. Seite 516 " Befeuerung In der UVS steht hierzu lediglich „Die Nachtkennzeichnung (Befeuerung) für die geplanten WEA wird synchronisiert." Ein global aktuelles Thema ist zurzeit die Lichtverschmutzung. Die geplanten WEA würden hierzu ihren Beitrag leisten. Die Wirkung auf die Bevölkerung und Natur (Dauerbeleuchtung auch nachts, niemals Dunkelheit, optische Dauerreizung durch das Blinken) würde noch verstärkt werden.	
5762	5781	Stellungn.-ID 1425 Privat	Vogel + Landschaft und Artenschutz: Das Gebiet WE6 ist Raumkulisse für Feldvögel der offenen Feldflur. Gerade die Fledermausarten sind für die Luftdruckschwankungen durch die Anlagen eine tödliche Gefahr. Zudem ist der Raum der Brutwald für den Rotmilan. Wenn es keine Fürsprecher für die bedrohten Pflanzen und Tiere gibt, bleibt der Natur- und Artenschutz auf der Strecke. Wollen wir, dass die Energiewende das zerstört, was sie eigentlich erhalten soll? Artenschutz ist Klimaschutz. Bitte unterstützen Sie den Erhalt dieser besonderen Natur.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Hinweis: WE6 wird zugeschnitten und die südliche Teilfläche wird nicht weiter verfolgt.
5763	5782	Stellungn.-ID 1425 Privat	freiwerdende Giftstoffe bei Brand Zahlreiche Dokumentationen zeugen von Brandfällen bei WEA. An dieser Stelle möchte ich nur auf all die Giftstoffe, die durch das Verbrennen der Rotorblätter entstehen, hinweisen. Hier kann kein 100% Schutz garantieren werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
5764	5783	Stellungn.-ID 1425 Privat	Betroffen wäre im Brandfall wohl eine unüberschaubare Menschenzahl, da sich Giftstoffe vermutlich je nach Wind auch über weite Gebiete verteilen könnten. Aus diesem Grund lege ich zu den geplanten Windkraftanlagen in der Potentialfläche WE6 Einspruch ein. Ich erwarte eine schriftliche Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten Bestätigen Sie mir bitte den Erhalt des Einspruchs. Die beigefügte Studien/Anlagen (E-mai Links) sehe ich als festen inhaltlichen Bestandteil dieser Einwendung. [Anlage mit Grafiken sh. Anhang am Schluss der Stellungnahme]	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
5765	5756	Stellungn.-ID 1426 Privat	Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald; Einspruch gegen die Planung der Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10,WE11, WE12,WE13, WE14,WE15,WE16,WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9,m WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einspruch gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung in	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			diesem Bundesland dar. In der Forschungsarbeit von Detlef Ahlborn1 · Jörg Saur 2 · Michael Thorwart3 (als Anlage beigefügt)[Anm. Anlage liegt vor] wird nachgewiesen, dass der Windatlas Baden-Württemberg 2019 Ertragsprognosen formuliert, die in der Realität nicht erreichbar sind. Zum einen zeigt sich, dass der im Windatlas gewählte Wert der Kappgeschwindigkeit zu einer Überschätzung der Ertragsprognosen um bis zu 20 % führt. Im Windatlas selbst findet sich keine weitere Begründung für diese Wahl auf der Basis von technisch physikalischen Sachzusammenhängen. Des Weiteren zeigt ein Vergleich der Ertragsprognosen mit vorhandenen Ertragsdaten von bestehenden Windkraftanlagen in Baden-Württemberg, dass die geforderte Vorgabe einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215 W/m ² als Schwelle für einen wirtschaftlichen Betrieb regelhaft nicht erreicht wird. Ebenso wenig erreichen die bestehenden Anlagen regelhaft die anvisierten 60 % des Referenzertrags.	Baden-Württemberg". S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Bayern“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
5766	5757	Stellungn.-ID 1426 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Die Studie belegt, dass Baden-Württemberg eine windarme Region ist und der Auslastungsgrad der Anlagen durchweg im Bereich von unter 25 % liegt. zusammenfassend wird belegt, dass die im Windatlas prognostizierten Erträge um ca. 30 % überschätzt werden. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse ergeben sich große Zweifel an der Verwendung des Windatlas Baden-Württemberg 2019, als verlässliche Planungsgrundlage für die Energieversorgung einer der großen Wirtschaftsregionen in Europa. Seriöse Ertragsprognosen auf der Basis des Windatlas 2019 scheinen daher nicht möglich.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
5767	5758	Stellungn.-ID 1426 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 „Sie als Beauftragter; Minister; Bürgermeister und Gemeinderat tragen die Verantwortung dafür, dass weitreichende Investitionsentscheidungen auf einer seriösen und verlässlichen Grundlage getroffen werden. Gibt es hinreichende und wissenschaftlich begründete Nachweise, dass diese Grundlagen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Die Bewertung hat anhand des Kriterienkataloges, des Umweltberichtes inkl. des Steckbriefes und anhand der eingegangenen Belange im Rahmen der Beteiligung stattgefunden.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5768	5759	Stellungn.-ID 1426 Privat	nicht gegeben sind, müssen Sie zum Schutz der Investoren, aber auch vor dem Hintergrund der weitreichenden Folgen von Windkraftanlagen für Natur- und Artenschutz, sicherstellen, dass die Grundlagen dieser Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen sind." WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Mit der nun veröffentlichten Studie kann hiervon nicht mehr ausgegangen werden. Ich fordere Sie auf, dass der Windatlas zurückgezogen, überarbeitet und in einer sachlich korrekten Neuauflage veröffentlicht wird. Darüber müssen Genehmigungen von Windkraftanlagen ausgesetzt werden, bis eine verlässliche Datenbasis gegeben ist. Aus diesem Grund lege ich zu den geplanten Windkraftanlagen in Baden-Württemberg Einspruch ein. Ich erwarte eine schriftliche Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten und zur Studie von Detlef Ahlborn 1 · Jörg Saur 2 · Michael Thorwart 3. Bestätigen Sie mir bitte den Erhalt des Einspruchs. Die beigefügte Anlage sehe ich als festen inhaltlichen Bestandteil dieser Einwendung. [Anlage im Anschluss der Stellungnahme - sh. Anlage]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Bayern“.
5769	5772	Stellungn.-ID 1426 Privat	Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Einspruch gegen die Planung von Windkraftanlagen auf dem Vorranggebiet WEG im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einspruch gegen die Planung von Windkraftanlagen auf dem Vorranggebiet WE6. Studien belegen, dass die bisherigen Windräder bereits die Gesundheit vieler Bürger ruinieren. Die Schallopfer nehmen die (Lärm)Belästigung, das typische „Wummern“ und die Infraschall-Einwirkung als erstes mit anhaltenden Kopfgeräuschen wie Pulsieren, Rauschen oder ein Brummen wahr. Neben diesen drei Arten wurden zusätzlich bis zu 21 Symptome genannt, die gleichzeitig oder im Wechsel auftreten. Darunter langanhaltende Kopfschmerzen, Ohrendruck, Drehschwindel, Sehstörungen, Konzentrationsstörungen, Herzrhythmusstörungen bis hin zu Schlafstörungen. Erschreckend ist die Anzahl die mit bis zu 10 Symptomen (53 Prozent) und die mit mehr als 10 Symptomen (47 Prozent) zu leiden haben. 76 Prozent der vom gepulsten Infraschall (inklusive Schattenwurf) betroffenen Personen wohnen im dörflichen Bereich (Dorf, Siedlung, Land).	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5770	5773	Stellungn.-ID 1426 Privat	Fast zwei Drittel (57 Prozent) davon, wohnen in Abständen von zwei bis zehn Kilometern und weiter zu den Windrädern. Umso bedrohlicher stellt sich jetzt die neuen Baunutzungsverordnung zur Planung für Windenergieanlagen (WEA, die lediglich nur noch einen Abstand von 750m, zu Wohnbauflächen vorsieht, dar. Bei einem Abstand von 750m wird ein TA Lärm (hörbarer Lärm) von 40/45 dB(A) angegeben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
5771	5774	Stellungn.-ID 1426 Privat	Die Infraschallwellen gehen durch Fenster und Gebäudemauern und wirken sich wie Dauerschläge auf den Organismus aus. Vergleichbar eines Wassertropfens der auf einen kurzen Zeitrahmen unwesentlich mutet, aber in der Dauer zur Folter mutiert. Selbst die WHO gibt einen Grenzwert von mind. 30 dB(A), für einen erholsamen Schlaf an. Verstärkt wirken sich die Infraschallwellen mit der Windrichtung aus, aus diesem Grund sind Flächen westlich von Ortschaften/Wohnraum grundsätzlich mit zusätzlichen Abstandsflächen zu bewerten. Infraschallwellen Zahlreiche internationale und mittlerweile auch deutsche Studien und Untersuchungen belegen zum einen eindeutig die Tatsache, dass WEA Infraschallquellen darstellen (was auch von der LUBW Seite 116 4' anerkannt wird), zum anderen die gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen durch Infraschall. Denn auch wenn dieser vom menschlichen Ohr i.d.R. nicht mehr wahrgenommen wird, hat der Körper dennoch eine Wahrnehmung über andere Sensoren, wie z.B. auch die jüngsten Ergebnisse von Prof. Dr. Christian Friedrich Vahl zeigen. Wiederholt haben sich auch in Deutschland Ärzte, deren Aufgabe bekanntermaßen die Erhaltung und Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit ist, in teils offenen Briefen an die Regierung bzw. Genehmigungsbehörden mit ihren Sorgen gewandt und ihre Besorgnis bzgl. der gesundheitsschädigenden Wirkung des von WEA ausgehenden Infraschalls bzw. konkrete Forderungen zum Ausdruck gebracht. Nur beispielsweise seien hier wenige Aussagen und Literaturen zur Gesundheitsgefährdung von Windkraftanlagen angeführt: - Dr. med. Stephan Kaula (2019): Untersuchung zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Anwohnern durch den Betrieb von Windenergieanlagen in Deutschland anhand von Falldokumentationen. Fallstudie mit zentralem Symptom "Chronische Schlafstörung" an WEA - Prof. Dr. Christian Friedrich Vahl: Neueste Untersuchungen aus der Herzklinik in Mainz, Prof. Vahl, geben erst zu nehmende Hinweise darauf, dass auch das Herz durch Infraschall geschädigt werden kann mit der Folge einer erheblichen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Leistungsminderung. Es zeigte sich, dass sich die Kontraktionskraft der isolierten Herzmuskelpräparate um bis zu 20 % reduzierte - abhängig von Frequenz und Schalldruckamplitude. Weitere Versuche mit einem Modell, das der physiologischen Situation näherkommt - indirekte Applikation von Infraschall erst durch die Luft, dann durch den Körper, schließlich ans Herz - ergaben ebenfalls eine Kraftreduktion. - So hat z.B. Dr. med. Johannes Mayer, Friedberg/Bayern 280 Studien gesammelt, von denen 279 einen eindeutigen Zusammenhang zwischen WEA-Abstand und gesundheitlichen Folgen zeigen. https://youtu.be/Oh8JX9npWnE - Laut der Studie von Markus Weichenberger und Forschern der Chante (Berlin), der PTB (Braunschweig) und der UKE (Hamburg) April 2017 verändert länger dauernde Exposition von Infraschall unterhalb der Hörschwelle (bei 12 Hz) die Gehirnaktivität nachweislich im MRT, oberhalb der Hörschwelle nicht. Weltweit durchgeführte Versuche des Militärs, Infraschall als nicht-letale Waffe einzusetzen, sind ein weiteres Indiz dafür, dass dieser tieffrequente Lärm einen negativen Effekt auf Menschen haben kann. Experten schätzen, dass zwischen zehn und dreißig Prozent der Bevölkerung Symptome durch Infraschall spüren können." - Die Studie von Claire Paller, Kanada, zeigt u.a., dass unter 2000 m Abstand von der WEA die Schlafqualität potentiell abnimmt. Seite 216 - Laut Review Studie aus Kanada (in die wiederum zahlreichen Literaturhinweise zu weiteren Studien zu finden sind) entfaltet Infraschall von WEA mit hoher Sicherheit gesundheitliche Störwirkungen, negative Effekte auf die physische, psychische und soziale Gesundheit der Bevölkerung, wenn WEA näher als 2000 m an Wohnbebauungen errichtet werden - Studie Steven Cooper, Cape Bridgewater Report 2014, Australien: Beauftragte von den Betreibern konnte Cooper die Windräder für die Studie an und abschalten. 2 Sekunden nach Anschalten der WEA hat sich das Elektroenzephalogramm (EEG) verändert, 10 Sekunden nach Abschalten war das EEG wieder wie vor dem Anschalten. Jede WEA hatte ein bestimmtes Infraschall-Muster. - Wanka und Höppe (Meteorologen) haben 2005 nachgewiesen, dass im Großraum München ein an bestimmten Föhntagen auftretender Infraschall stark gesundheitsschädlich ist. WEA erzeugen die gleichen schmalbandigen Signale im Infraschallbereich (ca. 8 Hz). - Lars Ceranna, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), hat 2006 mit seismologischen Methoden nachgewiesen, dass der Infraschall von WEA bis zu 10 km Entfernung messbar ist, dass die Wirkung mehrerer Anlagen stärker	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ist als die einer Anlage. In den USA müssen seismographische Stationen mindestens 20 - 25 km von WEA entfernt sein, in Deutschland mindestens 10 km. - Ärzte für Immissionsschutz: AEFIS-Positionspapier Infraschall zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien, 24.02.2015, https://aefis.jimdo.com/downloads/ - Dr. Wolfgang Hübner, Schallwirkung von Windrädern auf Menschen, 31. Juli 2017 http://dialogwindkraft.de/?p=1130 Die Folgen von technisch erzeugtem Infraschall werden erst allmählich verstanden. Etwa 10-30 Prozent der Bevölkerung sind für Infraschall empfindlich. Diese Menschen, in Deutschland mehrere Millionen, entwickeln zahlreiche Symptome, die die Ärzte erst allmählich zuordnen können. Der niederfrequente Schall aus Windkraftanlagen erzeugt Reaktionen, die sich äußern können in: 1. Schlafstörungen, Schlafentzug, Tagesmüdigkeit 2. Psychische Störungen, Unruhe, Angst, Depressionen/Burnout etc. 3. Kopfschmerzen, Sehstörungen, Konzentration, Merkfähigkeit 4. Herz-Kreislaufsystem, Bluthochdruck, Brustdruck, Gefäße, Nasenbluten, Schlaganfall 5. Ohrprobleme, Tinnitus, Hörstürze 6. Nervenerkrankungen, Dauergereiztheit, Migräne, Epilepsie, Restless Legs etc., Tollpatschigkeit 7. Schwindelerkrankungen 8. Atemwege, Husten, Schleimhäute, Atemnot, Schluckbeschwerden, Druck unter dem Kehlkopf ... Seite 316 Körperschall Bereits 2015 forderte der Deutschen Ärztetag „die Bundesregierung auf, die Wissenslücken zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall und tieffrequentem Schall von Windenergieanlagen (WEA) durch wissenschaftliche Forschung zu schließen sowie offene Fragen im Bereich der Messmethoden zu klären und gegebenenfalls Regelwerke anzupassen, ... ". In den enthaltenen Kernzielen wurde ausdrücklich der Körperschall erwähnt: „Körperschall entsteht auch schon, wenn die Rotoren der WEA noch gar nicht laufen, allein bedingt durch die Biegeschwingungen der extrem hohen Türme der Anlagen. Er wird über die Fundamente in den Umgebungsboden übertragen. Je nach topologischer und geomorpher Situation (Bodenschichtungen) am Standort solcher Anlagen, kann der Körperschall ohne weiteres bis 10 km und weiter als Immission in die Wohnbebauung eingetragen werden. Den Infraschall (luftseitig) hier nur alleinig zu betrachten und zu untersuchen, ist somit nicht ausreichend, um erklärbare und brauchbare Erkenntnisse zu bringen. Die Wechselwirkungen von Körperschall und Luftinfraschall können	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			die Wahrnehmungsschwelle betroffener Personen deutlich nach unten versetzen. Gesundheitliche Probleme dieser Personen können daher schon bei sehr niedrigen Pegeln auftreten" Zum Körperschall seien Highlights und Schlussfolgerungen einer Studie, an der u.a. das auch hier sehr renommierte deutsche KIT-Institut in Karlsruhe mitgewirkt hat, angeführt. Diese Studie und deren Resultat zeigen sehr deutlich das Problem der gesundheitsgefährdenden Immissionen von Windenergieanlagen bei Betroffenen in ihren Häusern auf und erklärt, was Körperschall (microwaves bzw. Vibrationen als weitere durch WEA ausgelöste Immissionen) ist und auslöst und wie dieser negativ ggfs. auf die Gesundheit von Anwohnern in der Nähe von Windenergieanlagen einwirkt! Optisch bedrängende Wirkung" - optischer Dauerreiz Unabhängig von der bedrängenden Wirkung entsteht durch die ständige Bewegung bei laufenden WEA ein optischer Dauerreiz. Welche Folgen dies auf das menschliche Gehirn hat, kann wiederum der einschlägigen Literatur, beispielsweise einem Schreiben von AEFIS, entnommen werden: Beeinflussung des optischen Systems und zirkadianen Rhythmus: Für die Lichtempfindung elektromagnetischer Strahlung (nicht-visuelle und visuelle Photonperzeption) bedeutet dies für die Netzhäute die ständige Messung von Farbfrequenzen zur Bildmusteranalyse bis hin zu ihrer Verfügbarkeit bzw. Expression. Die primäre Sehrinde (Area 17 im Hinterhauptlappen) ist dazu mit einer weißen Markscheidenschicht (Gennari Streifen) anatomisch ausgerüstet. Die millisekundenschnelle Einbeziehung multilokulärer Cortexanteile ermöglicht somit dem Sehsinn die alles dominierende Hirnfunktion des Menschen. Jede Körperzelle ist in ihrer Funktion in Raum und Zeit über dieses System synchronisiert. Entwicklungsbiologisch ist der hier angesprochene Raum-Zeit-Sinn sonnenlichtkorreliert der älteste Sinn der belebten Pflanzen- und Tierwelt. Diese Entwicklung beginnt mit der o.a. nicht visuellen Photoperzeption, die nicht verwechselt werden darf mit der visuellen Wahrnehmung, die wir als Sehen bezeichnen. Das Konzept der Chronomedizin, auch in ihren klinischen Dimensionen, beruht auf diesem beschriebenen Raum-Zeit-Sinn. Immissionen in dieses komplexe biologische System sind klinisch hoch relevant. Seite 416 Schattenwurf: „Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser sogenannte Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen: • Schlafstörungen • Herz-/Kreislaufprobleme • Magen-/Darmstörungen	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			• Leistungsbeeinträchtigungen • Psychische Beeinträchtigungen Pohl, Faul und Mausfeld haben 2000 in ihrer Laborpilotstudie zur Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windkraftanlagen erhöhte Anforderungen an psychische und physische Ressourcen nachgewiesen. Es zeigte sich auch, dass die allgemeine Leistungsfähigkeit nicht nur während der Zeit der Schattenwürfe abnimmt, sondern auch noch darüber hinaus. Mit zunehmendem Alter dauern die Nacheffekte immer länger." Wiederholt haben sich auch in Deutschland Ärzte, deren Aufgabe bekanntermaßen die Erhaltung und Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit ist, in teils offenen Briefen an die Regierung bzw. Genehmigungsbehörden mit ihren Sorgen gewandt und ihre Besorgnis bzgl. der gesundheitsschädigenden Wirkung des von WEA ausgehenden Infraschalls bzw. konkrete Forderungen zum Ausdruck gebracht. Bedeutsam finde ich die Tatsache, dass es sehr viele Ärzte gibt, die hierzu öffentlich Stellung nehmen. Aber mir ist kein Mediziner bekannt, der sich öffentlich äußert, dass der von WEA ausgehende Infraschall bedenkenlos sei! Ich fordere Sie als Genehmigungsbehörde auf, den Antrag nur mit der offiziellen Bestätigung eines Mediziners (der für seine Aussage dann auch zur Haftung gezogen werden kann), dass die von den beantragten WEA ausgehenden Wirkungen gesundheitlich absolut unbedenklich sind, zu genehmigen. Verlust des Naherholungsgebietes: Es ist allgemein bekannt, dass Erholungs- und Regenerationsphasen für Körper, Seele und Geist unabdingbar sind. Viele Einheimische nutzen das Gebiet um Kieselbronn als Freizeit- und Naherholungsgebiet. Sie finden in den Grünflächen und Streuobstwiesen Entspannung und Erholung. Durch das aktuelle Bauvorhaben Ausbau A8 Enztalquerung, des Neubaus 380-kV-Leitung Birkenfeld Pkt. Ötisheim mit sieben Maststandorten auf der Gemarkung Kieselbronn und der darauffolgende Rückbau der alten Stromtrasse, wurde ein Ausbau der Windkraft im Vorranggebiet WE6 gerade nördlich des Bühlwalds die letzte verbleibende Freifläche um Kieselbronn als Naherholungsgebiet zerstören. Seite 516 " Befeuerung In der UVS steht hierzu lediglich „Die Nachtkennzeichnung (Befeuerung) für die geplanten WEA wird synchronisiert." Ein global aktuelles Thema ist zurzeit die Lichtverschmutzung. Die geplanten WEA würden hierzu ihren Beitrag leisten. Die Wirkung auf die Bevölkerung und Natur (Dauerbeleuchtung auch nachts, niemals Dunkelheit, optische Dauerreizung durch das Blinken) würde noch verstärkt werden.	
5772	5775	Stellungn.-ID 1426 Privat	Vogel + Landschaft und Artenschutz: Das Gebiet WE6 ist Raumkulisse für Feldvögel der offenen Feldflur. Gerade die	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Fledermausarten sind für die Luftdruckschwankungen durch die Anlagen eine tödliche Gefahr. Zudem ist der Raum der Brutwald für den Rotmilan. Wenn es keine Fürsprecher für die bedrohten Pflanzen und Tiere gibt, bleibt der Natur- und Artenschutz auf der Strecke. Wollen wir, dass die Energiewende das zerstört, was sie eigentlich erhalten soll? Artenschutz ist Klimaschutz. Bitte unterstützen Sie den Erhalt dieser besonderen Natur.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Hinweis: WE6 wird zugeschnitten und die südliche Teilfläche wird nicht weiter verfolgt.
5773	5776	Stellungn.-ID 1426 Privat	freiwerdende Giftstoffe bei Brand Zahlreiche Dokumentationen zeugen von Brandfällen bei WEA. An dieser Stelle möchte ich nur auf all die Giftstoffe, die durch das Verbrennen der Rotorblätter entstehen, hinweisen. Hier kann kein 100% Schutz garantieren werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
5774	5777	Stellungn.-ID 1426 Privat	Betroffen wäre im Brandfall wohl eine unüberschaubare Menschenzahl, da sich Giftstoffe vermutlich je nach Wind auch über weite Gebiete verteilen könnten. Aus diesem Grund lege ich zu den geplanten Windkraftanlagen in der Potentialfläche WE6 Einspruch ein. Ich erwarte eine schriftliche Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten Bestätigen Sie mir bitte den Erhalt des Einspruchs. Die beigefügte Studien/Anlagen (E-mai Links) sehe ich als festen inhaltlichen Bestandteil dieser Einwendung. [Anlage mit Grafiken sh. Anhang am Schluss der Stellungnahme]	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5775	5360	Stellungn.-ID 1427 Privat	WE14 und WE8 hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes. In Hinblick auf Biotopverbundplanung ist es mehr als fragwürdig zusammenhängende Lebensräume unserer Fauna durch Errichtung dieser fragwürdigen Anlagen zu zerstören. Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes rücksichtslos vernichtet. Die Lebensräume werden großräumig und nachhaltig durch die Windkraftanlagen auseinander gerissen und die Natur nachhaltig zerstört und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren. Dies wird von mir nicht akzeptiert!	auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
5776	5748	Stellungn.-ID 1428 Privat	Einwendung, Widerspruch gegen Windkraftanlagen Sauberg/Engelsbrand; in der Sitzung des Regionalverbandes Nordschwarzwald am 24.01.2024 wurde beschlossen, die Fläche (WE14) am Sauberg sogar wieder in die Planung für den Bau von Windkraftanlagen (WKA) aufzunehmen und sogar auf Engelsbrander Gebiet zu erweitern. Damit ignoriert der Regionalverband den rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan (TFNP) der Verwaltungsgemeinschaft Engelsbrand/Neuenbürg! Der Sauberg ist aus der Regionalplanung zu streichen!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
5777	5751	Stellungn.-ID 1428 Privat	Er ist als Standort von Windkraftanlagen nicht geeignet, nirgendwo sonst wird so nahe an die bestehende Wohnbebauung herangebaut!	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Vorsorgeabstände werden eingehalten und wurden auf 850 Meter erhöht. Dies entspricht dem Standard in der Region. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
5778	5752	Stellungn.-ID 1428 Privat	Da ich in unmittelbarer Nähe in meinem haus in Engelsbrand wohne, bin ich eine Betroffene, sowie meine Kinder, Schwiegerkinder und Enkel. Die riesigen geplanten WEA beeinträchtigen mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit und das meiner Hausmitbewohner! Auch Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ergeben!!! Die ständigen Lärm- und Lichteffekte, Infraschall, vor allem auch	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nachts erhöhen das Risiko von Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Dies ist für mich und meine Mitbewohner nicht hinnehmbar! Diese riesigen WEA zerstören das gesamte Bild der Region! Durch Eisabwurf und Waldbrandgefahr sind wir immer gefährdet!	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
5779	5753	Stellungn.-ID 1428 Privat	Tatsache ist auch, dass bei einem evtl. Verkauf meiner Immobilie mit einem weitaus geringeren Erlös gerechnet werden muss. Die geplanten WEA beeinträchtigen erheblich das Erbe meiner Kinder und Enkel.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
5780	5754	Stellungn.-ID 1428 Privat	Auch die riesigen Flächen die abgeholzt werden müssen ist Frevel am Wald und nicht wieder gut zu machen!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
5781	5755	Stellungn.-ID 1428 Privat	Diese riesigen WEA in von ca. á - 241 m gefährden das Brutgebiet der Rotmilane, Fledermausarten und sonstiger Tierarten! All dieses widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutz-Gesetzes-Paragraph 42, Absatz 1! Deshalb meinen Widerspruch und Einwendungen gegen den Entwurf und Planung von Windkraftträdern im Gebiet Sauberg-Engelsbrand. Ich bitte Sie um Eingangsbestätigung meines Briefes.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
5782	5366	Stellungn.-ID 1429 Privat	WC11 und WC7 Durch die Ausweisung der Gebiete besteht eine punktuelle Überlastung im Bereich der Gemeinde Oberreichenbach, insbesondere des Ortsteils Würzbach. Durch die Vielzahl der Anlagen mit einer möglichen Höhe von aktuell bis zu 290m entsteht besonders im Teilort Würzbach und überall dort, wo der Mindestabstand zur Wohnbebauung nur 750m beträgt, eine massive optische Bedrängung der Anwohner.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Fläche WC7 wird im Süden zugeschnitten, um eine Umzingelung Würzbaches im neuen Planentwurf auszuschließen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Die Hinweise zur Anlagenhöhe werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5783	5368	Stellungn.-ID 1429 Privat	WC11 und WC7 Es ist keine Frage, dass Energie in Zukunft dezentral und ohne die Nutzung von fossilen Energieträgern erzeugt werden muss. Jedoch muss dabei Maß und Mitte gehalten werden und es darf nicht passieren, dass Anlagen gebaut werden, die am Ende nicht wirtschaftlich betrieben werden können, nur um Planziele einzuhalten. Soll die Bevölkerung bei der Energiewende mitgenommen werden und diese auch aktiv mittragen, müssen diese Kriterien berücksichtigt werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5784	5744	Stellungn.-ID 1430 Privat	Stellungnahme im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der im folgenden genannten Planungsgebiete: WC11 WC7 Durch die Ausweisung der Gebiete besteht eine punktuelle Überlastung im Bereich der Gemeinde Oberreichenbach, insbesondere des Ortsteils Würzbach.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.
5785	5746	Stellungn.-ID 1430 Privat	[WC11, WC7] Durch die Vielzahl der Anlagen mit einer möglichen Höhe von aktuell bis zu 290m entsteht besonders im Teilort Würzbach und überall dort, wo der der Mindestabstand zur Wohnbebauung nur 750m beträgt, eine massive optische Bedrängung der Anwohner.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Fläche WC7 wird im Süden zugeschnitten, um eine Umzingelung Würzbaches im neuen Planentwurf auszuschließen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5786	5747	Stellungn.-ID 1430 Privat	[WC11, WC7] Es ist keine Frage, dass Energie in Zukunft dezentral und ohne die Nutzung von fossilen Energieträgern erzeugt werden muss. Jedoch muss dabei Maß und Mitte gehalten werden und es darf nicht passieren, dass Anlagen gebaut werden, die am Ende nicht wirtschaftlich betrieben werden können, nur um Planziele einzuhalten. (WC11} Soll die Bevölkerung bei der Energiewende mitgenommen werden und diese auch aktiv mittragen, müssen diese Kriterien berücksichtigt werden. Ich bitte Sie daher, meine Stellungnahme zu Berücksichtigen und den Planentwurf entsprechend zu überprüfen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
5787	5201	Stellungn.-ID 1431 Privat	WE14, WE8 Eigentümerzielsetzung Gemeindewald Birkenfeld Die Gemeinde Birkenfeld hat mit Beschluss vom 19.3.2024 ihre Eigentümerzielsetzung verabschiedet. Ich habe sie original getreu beigelegt. Bei Bau der WKAs verstößt Sie massiv gegen ihren eigenen Beschluss.	Nicht Regelungsgegenstand Die Eigentümerzielsetzung Gemeindewald ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
5788	5726	Stellungn.-ID 1431 Privat	[WE8, WE14] [Anm.: Anlage liegt bei; Fotos in Anlage] Stellungnahme gegen die Planung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Birkenfeld; Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung und den Bau von Windkraftanlagen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			im „Bergwald“ und „Unteren Wald“ der Gemeinde Birkenfeld. Einwand: Im Bergwald und vor allem im unteren Wald leben zahlreiche Säugetiere, Vögel, Insekten und Amphibien . In verschiedenen Biotopen Streuobstwiesen, Feuchtgebiete, Wald und eine ca.5 Hektar große Moorfläche/Sumpffläche /einzigartig im Enzkreis).	Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Zur Behandlung der besonderen Biotope: In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Inhaltsverzeichnis des Anhangs I Methodik sind die Kapitel Erheblichkeitsschwellen sowie Methoden und Datengrundlagen zur ebenenspezifischen Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit aufgeführt. Im Kapitel Erheblichkeitsschwellen wird dargelegt, welche Erheblichkeitsschwellen zur Ermittlung der regionalen Erheblichkeit der einzelnen Umweltaspekte herangezogen wurden. Die Erheblichkeitsschwellen wurden an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst. Für die Umweltaspekte FFH-Mähwiesen und Streuobstgebiete > 1.500 m² wurde eine Erheblichkeitsschwelle von >= 3 ha festgelegt, nur dann erfolgt eine weitergehende Detailprüfung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung. Ansonsten wurden die Umweltaspekte auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet und in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Kriterien für die ebenenspezifische Natura 2000-Prüfung sind im Kapitel Methoden und Datengrundlagen zur ebenenspezifischen Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit beschrieben. Darüber hinaus kann eine detaillierte Beschreibung der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung dem Umweltbericht entnommen werden. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166; ID 1423
5789	5727	Stellungn.-ID 1431 Privat	[WE8, WE14] Geschützt durch Natura 2000,FFH-Gebiet,Vogelschutzgebiet,Wasserschutzgebiet Zone 2/3,als ausgewiesenes Naturschutzgebiet	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
5790	5728	Stellungn.-ID 1431 Privat	[WE8, WE14] Studie: LUBW als Brut und Setzgebiete für Kreuzotter, verschiedene Nattern und verschiedenen Froscharten./Erdkröte ,Grasfrosch ,Bergmolch ,Feuersalamander).Schmetterlinge, Libellen. Dort leben außerdem nachgewiesen durch Foto Wildkatzen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5791	5729	Stellungn.-ID 1431 Privat	[WE8, WE14] Sowie verschiedene Schalenwildarten/Niederwild/Raubwild Rotmilan, Störche, gemeine Bussarde Wespenbussard und eine große Kolonie mit Kolkraben. Der Rotmilan horstet dort regelmäßig.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5792	5730	Stellungn.-ID 1431 Privat	[WE8, WE14] Stellungnahme gegen die Planung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Birkenfeld; Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung und den Bau von Windkraftanlagen im „Bergwald“ und „Unterm Wald“ der Gemeinde Birkenfeld. 5. Bergwald und unterer Wald; Die Gemeinde Birkenfeld plant 9 WKA in Birkenfeld. Laut Haushaltsplan sind sämtliche Rücklagen aufgebraucht. Aus der Presse ist zu entnehmen das die Gemeinde finanziell, mit dem Rücken zur Wand steht. Sie aber als Investor rund 170 Mio Euro investieren will. Es ist nicht zu vertreten dass die Gemeinde Birkenfeld sich hoch verschuldet auf Kosten der Bürger. Wer haftet für diese Unternehmungen persönlich. Wird von der Gemeindeprüfungsanstalt dies überprüft.	Nicht Regelungsgegenstand Die Haushaltslage Birkenfelds ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
5793	5731	Stellungn.-ID 1431 Privat	[WE8, WE14] Stellungnahme gegen die Planung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Birkenfeld; Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung und den Bau von Windkraftanlagen im „Bergwald“ und „Unterm Wald“ der Gemeinde; Birkenfeld. 3. „Bergwald“; Im Bergwald liegt die Wasserversorgung der Gemeinde Birkenfeld. können Sie verbindlich sagen ob nicht bei einem Unfall ähnlich dem Ereignis im Alb Donaukreis die Wasserversorgung der Gemeinde gefährdet oder gestört wird.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166; ID 1423.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5794	5732	Stellungn.-ID 1431 Privat	[WE8, WE14] Stellungnahme gegen die Planung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Birkenfeld; Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung und den Bau von Windkraftanlagen im „Bergwald“ und „Unterm Wald“ der Gemeinde; Birkenfeld. 1. „Bergwald; Innerhalb der benötigten Flächen befindet sich das „Steinhäusle“, ein für Birkenfelder mystischer Ort. Dies wird nicht mehr gegeben sein nach dem Bau der WKA. Ist geprüft ob es sich um ein Naturdenkmal nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz handelt?	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Hinweis: WE14 wird zugeschnitten, der nördliche Teilbereich ums Steinhäusle entfällt s. ID 166.
5795	5734	Stellungn.-ID 1431 Privat	[WE8, WE14] Das Steinhäusle ist fester Bestandteil unserer Ortsgeschichte, für ganze Generationen war und ist das Steinhäusle ein Ort der Ruhe und Meditation. Durch die natürliche Gestaltung und die natürlich vorkommende Windstille ein Ort der Erholung und Einkehr.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
5796	5735	Stellungn.-ID 1431 Privat	[WE8, WE14] Stellungnahme gegen die Planung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Birkenfeld; Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung und den Bau von Windkraftanlagen im „Bergwald“ und „Unterm Wald“ der Gemeinde; Birkenfeld. 1. „Bergwald“; Auf dem Birkenfelder Friedhof befinden sich mehrere Gräber meiner Familie. Durch die Nähe der Windkraftanlagen wird durch entstehende Geräusch und dem Schattenschlag die Totenruhe massiv gestört. Die Gemeinde Birkenfeld hat dies an den Regionalverband anscheinend nicht gemeldet. Der Friedhof findet keine Erwähnung. Auch als Besucher der Gräber und als Teilnehmer von Bestattungsfeierlichkeiten kann man sich dem Lärm und dem Schattenwurf nicht entziehen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Zu Friedhöfen wird ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Friedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt.
5797	5736	Stellungn.-ID 1431 Privat	[WE8, WE14] Stellungnahme gegen die Planung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Birkenfeld; Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung und den Bau von Windkraftanlagen im „Bergwald“ und „Unterm Wald“ der Gemeinde; Birkenfeld. 4. „Bergwald“; Es sollen insgesamt 6 WKA im Bereich Bergwald errichtet werden. Durch den geringen Abstand zur Wohnbebauung entstehen durch Lärm und dSchattenwurf große Auswirkungen auf die Wohnqualität.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten, die Teilfläche im Norden entfällt s. ID 166. Der Abstand des WE8 zu den Ortslagen wurde

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5798	5739	Stellungn.-ID 1431 Privat	[WE8, WE14] Lärm und Schattenwurf große Auswirkungen auf die Wohnqualität.	vergrößert. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
5799	5740	Stellungn.-ID 1431 Privat	[WE8, WE14] Diese schlagen sich auch auf den Wert der Immobilien nieder. Ist dieser Wertverlust den Eigentümern zu zumuten. ? Gibt es von Seiten der Betreiber die Absicht diesen zu entschädigen ?. Wird dies bei der bevorstehenden Grundsteuerreform berücksichtigt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
5800	5741	Stellungn.-ID 1431 Privat	[WE8, WE14] Stellungnahme gegen die Planung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Birkenfeld. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung und den Bau von Windkraftanlagen im „Berqwald“ und „Unteren Wald“ der Gemeinde Birkenfeld. Es ist weitreichend bekannt dass sich an den Rotorblättern infolge des Betriebes „Partikel des Materials durch Erosion ablösen. Dieser Abrieb wird als Mikroplastik bezeichnet. Er ist umweltschädlich und lungengängig. Laut den wirtschaftlichen Diensten des deutschen Bundestages ist dies unbestritten. (ähnlich der Asbestproblematik). WDS-3000-077 /20 (8.Dezember 2020)	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
5801	5742	Stellungn.-ID 1431 Privat	[WE8, WE14] Der Eintrag in die Umgebung ist umweltschädlich und für Menschen und Tiere gesundheitsschädlich. Gerade im unteren Wald mit dem Naturschutzgebiet Essigberg sind mit einer Verseuchung mit Kunststoffen, (Epoxidharze, Härter und Lacke) zu rechnen.	Wird nicht gefolgt Hinweis: WE14 wird zuge S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. s. ID 166. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
5802	5990	Stellungn.-ID 1432 Privat	Einwendung Windvorranggebiete Nordschwarzwald anbei meine Einwände [Anm.: Es liegen keine Einwände bei]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5803	5724	Stellungn.-ID 1433 Privat	Toll man soll zu einem so wichtigen Thema seine Meinung abgeben ,aber Sie sind nicht in der Lage die Dateien so zu bearbeiten das man sie zwar öffnen kann aber dann nicht anschauen kann.	Wird nicht gefolgt Die Verfahrensunterlagen waren während der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Internetseite des Regionalverbandes einsehbar. Zudem wurden sie bei den Landratsämtern der Region, bei der Stadt Pforzheim und in der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5804	5725	Stellungn.-ID 1433 Privat	Vielen Dank für die so wichtigen Einschränkungen der Natur und Ihrer „tollen Arbeit“	Geschäftsstelle des Regionalverbandes öffentlich ausgelegt. Somit war die Einsehbarkeit sichergestellt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Während der Offenlage war eine Einsicht vor Ort möglich. Auch die Zugänglichkeit der Dateien wurde mehrfach überprüft.
5805	5718	Stellungn.-ID 1434 Privat	[WE8, WE14] hiermit lege ich Widerspruch ein gegen das Aufstellen von 9 Windkräder im Birkenfelder und Gräfenhauser Wald. Begründung: Wie [Name anonymisiert] in Birkenfeld schon beschrieben hat. Dauerhafter Lärm, Schall und Schattenwurf die Lebensqualität beeinträchtigen und krankmachen, auch in den Wohngebieten	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
5806	5721	Stellungn.-ID 1434 Privat	[WE8, WE14] der Wald für Sie Naherholungsgebiet ist die Tier- und Pflanzen erhalten wollen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
5807	5722	Stellungn.-ID 1434 Privat	[WE8, WE14] es einen ruhigen Waldfriedhof gibt, bei dem künftig keine ungestörten Abschiednahme am Grab mehr möglich sein wird. Die Grundlagen des Waldkindergartens zerstört werden, die Waldkindergartenkinder und andere Schulkinder nicht mehr im Wald spielen, Tipis bauen, das Waldklassenzimmer nutzen können, Sie dort allein oder in Gruppen Sport treiben oder spazieren gehen, das seit Generationen als Erlebnisspielplatz gen. Steinhäusle zerstört wird.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Zu Friedhöfen wird ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof.
5808	5723	Stellungn.-ID 1434 Privat	[WE8, WE14] Sie das natürliche Landschaftsbild mit Vielfalt, Eigenheit u. Schönheit genießen, der Wald ist ein wertvoller CO2 Speiche rund Regenrückhaltebecken.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
5809	5695	Stellungn.-ID 1435 Privat	[WE8, WE14] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald im Bereich der Vorranggebiete der Gemeinde Birkenfeld-Gräfenhausen und -Obernhäusen "Unterer Wald"; im	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir erhebliche Einwände gegen die Planung: Generell werden durch den Bau von Windindustrieanlagen für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse viele Hektar Waldfläche gerodet und damit zerstört.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
5810	5698	Stellungn.-ID 1435 Privat	[WE8, WE14] Zusammenhängende Waldgebiete werden zerschnitten und bieten dem Sturmwind besonders starke Angriffsflächen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5811	5699	Stellungn.-ID 1435 Privat	[WE8, WE14] Dies sind nachhaltige negative Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallimmissionen sowie der rotierenden Beschattung. Durch die z.T. über 150 m hohen Windräder wird das natürliche Landschaftsbild mit seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit stark beeinträchtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
5812	5700	Stellungn.-ID 1435 Privat	[WE8, WE14] Dass die Windhöflichkeit eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie zulässt, wird bezweifelt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
5813	5701	Stellungn.-ID 1435 Privat	[WE8, WE14] Wir in Keltern sind besonders betroffen von der Planung im Vorranggebiet "Unterer Wald" Gemeinde Birkenfeld-Gräfenhausen und -Oberhausen mit weitreichenden Auswirkungen in der Gemeinde Keltern: Ausweislich der "Planung Fichtner "/Birkenfeld liegt der Standort und damit die 3 Windräder "Unterer Wald" an 3 Seiten unmittelbar an der Gemarkungsgrenze Gräfenhausen zu Keltern und belastet die Kelterner Orte Niebelsbach mit Bereich der Grenzsägmühle vollständig, Dietlingen zur Hälfte sowie Ellmendingen. Diese Orte sind bereits stark belastet durch die Lärmbelastung von der Autobahn 8. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die gesetzlichen	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Mindestabstände zu der benachbarten Wohnbebauung eingehalten sind.	berücksichtigt, bzw in nachgelagerten Verfahren geklärt. Die Vorsorgeabstände der Planung des RVNSW sind im aktuellen Plan eingehalten; der Abstand des WE8 zu den Ortslagen wurde vergrößert. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
5814	5702	Stellungn.-ID 1435 Privat	[WE8, WE14] Besonders negative Auswirkungen hätten die 3 Windräder im unmittelbar an die stärkste Immissionszone bis zu 55 dB(A) angrenzenden Naturschutzgebiete auf Gemarkung Gräfenhausen sowie im anschließenden "NSG Essigberg" Gemarkung Dietlingen entlang des Kettelsbaches. Dieser einmalige Lebensraum für die dort lebende vielfältige Tierwelt und die Pflanzen wäre immens gestört und unwiderbringlich beeinträchtigt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5815	5704	Stellungn.-ID 1435 Privat	[WE8, WE14] Der gesamte Bereich ist außerdem für alle Naturliebhaber ein besonders beliebtes Naherholungsgebiet, in dem die Schätze der Natur bewundert und gewürdigt werden können. Dieses Kleinod wäre u.U. zerstört. Außerdem wären weite Teile der Gemarkung Gräfenhausen und Keltern von den jeweiligen an die NSG-Gebiete angrenzenden Landschaftsschutzgebiete, in Keltern das LSG "Kelterner Obst- und Rebengäu", von den Auswirkungen betroffen, die ebenfalls sehr geschätzte Naherholungsgebiete sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
5816	5705	Stellungn.-ID 1435 Privat	[WE8, WE14] Diese Gebiete sind außerdem Teil von Natura 2000 sowie verschiedener Biotopvernetzungsprogramme.	Wird nicht gefolgt Auf Ebene der Regionalplanung wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung macht eine spätere Prüfung im Genehmigungsverfahren jedoch nicht obsolet. Sofern auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Natura 2000–Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das betroffene Natura 2000–Gebiet nicht zu erwarten sind, genügt es in der Regel für das sich anschließende Genehmigungsverfahren, dort ebenfalls nur eine Natura 2000–Vorprüfung durchzuführen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Prüfung kann jedoch nicht erfolgen. Dies gilt allein schon mit Blick darauf, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Teilregionalplans Windenergie mit großem zeitlichen Versatz zum Genehmigungsverfahren gelaufen sein kann. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die Aspekte Offenland- und Waldbiotopkartierung wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				(Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Der Umweltbericht enthält Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5817	5706	Stellungn.-ID 1435 Privat	[WE8, WE14] Letztlich sind wir ganz persönlich von der Gefahr eines erheblichen Wertverlustes an unserem Einfamilienhaus in der [Ort anonymisiert] betroffen. Lt. einer Untersuchung des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern, bis zu 23 Prozent. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können. Dies gefährdet auch die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau und verletzt massiv die Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Aus all diesen Gründen beantragen wir, das Gebiet "Unterer Wald" als nicht geeignet in der weiteren Palnung auszuschließen. Wir bitten um eine schriftliche Stellungnahme zu unseren Einwendungen an unsere Anschrift.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
5818	5692	Stellungn.-ID 1436 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahren/Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald im Bereich der Gemeinde Birkenfeld gegen das Vorranggebiet WE14 Begründung: Landschaft und Lebensqualität; hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft, Areal WE 14, des Regionalverbandes. Unsere Landschaft ist durch Wald, wie der Name unserer Region besagt (Pforte zum Schwarzwald), geprägt und bietet durch großflächige Waldgebiete in unmittelbarer Nähe zu der o.g. Gemeinde eine hohe Lebensqualität der Bevölkerung (unmittelbares fußläufiges Naherholungsgebiet). Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustrialgebietes	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5819	5693	Stellungn.-ID 1436 Privat	rücksichtslos vernichtet. Dieser schmale Bergkamm mit alten Baumbestand beeinflusst, als grüne Lunge, das Klima des Ortes, vor allem im Sommer, positiv.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
5820	5694	Stellungn.-ID 1436 Privat	Die Landschaft würde durch diese Baumaßnahmen in diesem Waldgebiet irreversibel zerstört und wird von mir nicht akzeptiert.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
5821	5662	Stellungn.-ID 1437 Privat	[WE8, WE14] Planentwurf Teilregionalplan Windenergie Nordschwarzwald hier: Darstellung von Windenergiebereichen (WEB) als Vorranggebiete Gemarkung 75217 Birkenfeld-Gräfenhausen gegen den Entwurf des Regionalplans Nordschwarzwald – Räumlicher Teilplan Enzkreis, Gemeinde Birkenfeld, Ortsteil Gräfenhausen, lege ich hiermit frist- und formgemäß Widerspruch ein und begründe diesen wie folgt: Der Mindestabstand zu Wohnsiedlungen ist viel zu gering, gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung kann somit nicht ausgeschlossen werden.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Der Vorsorgeabstand wird eingehalten S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166. Der Abstand des WE8 zu den Ortslagen wurde vergrößert.
5822	5669	Stellungn.-ID 1437 Privat	[WE8, WE14] In der Nähe liegende öffentliche Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Pflegeeinrichtungen, und Krankenhäuser und die hier zu erwartenden Störungen und gesundheitlichen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Beeinträchtigungen bis hin zu Schädigungen Gesundheitliche Beeinträchtigung und mögliche Schädigung durch Infraschall, Lärmbelästigung, Blinklicht und Schlagschatten Zerstörung des Landschaftsbildes Optische Bedrängung aufgrund der immensen Größe der Anlagen	Siedlung: Vorsorgeabstände". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
5823	5670	Stellungn.-ID 1437 Privat	[WE8, WE14] Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge durch erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung Mögliche Zerstörung von Teilen des Bannwaldes aufgrund zu geringer Abstände	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
5824	5671	Stellungn.-ID 1437 Privat	[WE8, WE14] Bedrohung der Brutgebiete des Rotmilan	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5825	5672	Stellungn.-ID 1437 Privat	[WE8, WE14] Nicht zuletzt, bin ich der Meinung, dass die Windenergie-Technologie in Birkenfeld Gräfenhausen keinen Sinn macht. Der Windvorkommen ist nur gering und nicht andauernd. Zudem gibt es andere Technologien, die bevorzugt werden sollten: Solarenergie und Wasserstofftechnik.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
5826	5654	Stellungn.-ID 1438 Privat	Hiermit nehme ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung zum Planentwurf zum Teilregionalplan Windenergie der Region Nordschwarzwald in der Fassung vom Januar 2024. Ich bin häufig im Bereich zwischen Niebelsbach, Gräfenhausen und Dietlingen in freier Natur unterwegs. Bei diesen Gelegenheiten sehe ich regelmäßig Greifvögel wie Mäusebussarde und Rotmilane in erheblicher Zahl über dem Arnbachtal und damit auch über dem jetzt geplanten Windvorranggebiet WE8 kreisen. Auch Bunt- und Schwarzspechte sind dort regelmäßig anzutreffen. Die Bachläufe des Arnbachs und des mir namentlich nicht bekannten Quellgebiets zwischen Unterem Wald und Essigberg werden von zahlreichen seltenen Tierarten besiedelt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
5827	5657	Stellungn.-ID 1438 Privat	Das Quellgebiet ist ja sogar als Naturschutzgebiet ausgewiesen.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 überlagert sich nicht mit dem genannten Ausschlusskriterium inklusive Vorsorgeabstand (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5828	5658	Stellungn.-ID 1438 Privat	Das Waldgebiet wiederum ist Ausflugsziel sowohl der Dietlinger als auch der Gräfenhäuser Bevölkerung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
5829	5660	Stellungn.-ID 1438 Privat	Auch scheinen mir die Abstände zu den Wohngebieten in Dietlingen und Gräfenhausen zu gering gewählt. Meines Wissens ist das angrenzende Gebiet in Dietlingen als reines Wohngebiet ausgewiesen, weswegen größere Abstände von Windkraftanlagen erforderlich wären oder von vornherein Nachtabstaltungen stattfinden müssten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Der Abstand des WE8 im aktuellen Plan zu den Ortslagen im Süden wurde vergrößert.
5830	5661	Stellungn.-ID 1438 Privat	In Anbetracht dessen wäre eine Ausbeute an Windenergie eher gering in Relation zum Endstehenden Schaden an Flora und Fauna durch den Betrieb und den Aufbau der Windräder. Hier sehe ich vor allem Probleme Bei der Schädigung des Vogelbestands und der notwendigen Abholzung des Waldes. Aus diesen Gründen halte ich die Fläche WE8 daher für ungeeignet als Vorranggebiet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“ S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“.
5831	5649	Stellungn.-ID 1439 Privat	[WE8, WE14] Stellungnahme zu den in Birkenfeld geplanten Windrädern Als Anwohner, einen Steinwurf vom aktuell noch wunderschönen Birkenfelder Bergwald entfernt, wo ich seit nunmehr 46 Jahren lebe, bin ich ganz entschieden gegen die Windkraftpläne auf der Gemarkung Birkenfeld! Wenn diese Anlagen wie geplant gebaut werden, dann war es da mit dem Bergwald als Naherholungsgebiet! Ich erinnere mich noch sehr gerne daran, wie wir damals im Bergwald am Steinhäusle	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			„Indianer“ gespielt haben, aber das darf man ja heute eh nicht mehr. Der Waldkindergarten würde durch die Errichtung von Windrädern in dessen Nähe gewaltig an Attraktivität einbüßen. Vielmehr frage ich mich, ob der Betrieb des Kindergartens dort dann überhaupt noch weitergehen darf. Man hört ja immer wieder, dass man in Skandinavien viel weiter sei als bei uns. Das stimmt wohl, denn ich war letzte Jahr nach 9 Jahren mal wieder in Lolland. Von den Windkraftanlagen die dort damals in Strandnähe standen standen letztes Jahr kein Drittel mehr. Woran das wohl liegen mag...? Dass schon der reine Anblick von Windkraftanlagen die Gegend verschandelt sollte inzwischen fast jeder hier in der Gegend gemerkt haben.	Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt.
5832	5651	Stellungn.-ID 1439 Privat	[WE8, WE14] Windkraftanlagen zerstören jede Menge an Bäumen, die eigentlich das böse CO2 in Sauerstoff umwandeln, wenn man sie stehen denn stehen lässt	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
5833	5652	Stellungn.-ID 1439 Privat	[WE8, WE14] Die Vögel des Waldes werden durch die Windräder auch ihres natürlichen Lebensraumes beraubt, aber zum „Glück“ nicht sehr lange, weil dann werden die meisten von ihnen durch die Windräder gekillt worden sein.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
5834	5653	Stellungn.-ID 1439 Privat	[WE8, WE14] Die Immobilienpreise in Waldnähe werden durch diese dämlichen Windkraftpläne sicherlich auch gewaltig einbrechen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5835	5640	Stellungn.-ID 1440 Privat	Teile dieses Gebiets sind das Naherholungsgebiet von Birkenfeld.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
5836	5643	Stellungn.-ID 1440 Privat	Da die Gemeinde nur 750 m Abstand zur Siedlungsfläche einhalten möchte (eine Entscheidung, über die der Gemeinderat meines Wissens nicht informiert, geschweige denn einbezogen wurde	Wird nicht gefolgt Der nördliche Teil des WE14 wird nicht weiter verfolgt, somit sind die Abstände zu Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nun deutlich höher.
5837	5644	Stellungn.-ID 1440 Privat	befindet sich auch das sog. „Steinhäusle“, eine Felsformation, die schon seit Generationen ein beliebtes Ausflugsziel für Familien und Klassen darstellt, in der ausgewiesenen Vorrangfläche. Viele Birkenfelder sehen im „Steinhäusle“ ein Naturdenkmal.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Hinweis: WE14 wird zugeschnitten, der nördliche Teilbereich ums Steinhäusle entfällt s. ID 166.
5838	5645	Stellungn.-ID 1440 Privat	Weiterhin befindet sich neben der Forchenschlaghütte (1. Feuerbahn) ein Waldkindergarten, bei dem sich eine große Anzahl von Kindern über den gesamten Vormittag (aktuell bis 13 Uhr) im Freien aufhalten. Da es sich um ein Einzelgebäude handelt, müsste hier mindestens ein Abstand von 500 m zu Vorrangflächen bestehen, wenn nicht sogar mehr, denn für Krankenhäuser und Altenheime sind meines Wissens größere Abstände zu Windkraftanlagen erforderlich und ich wundere mich, dass dies für Kindergärten nicht der Fall sein soll?	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt WE8/WE14: S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
5839	5646	Stellungn.-ID 1440 Privat	Der Birkenfelder Wald wurde in den letzten Jahren durch die forstliche Bewirtschaftung regelrecht massakriert. Massive Abholungen, erst 2023 entlang des Enzhanges, breite Forststraßen, tiefe Gumpen und ein „Hochwasserschutzgraben“ haben neben den Folgen von „Lothar“ und den heißen und trockenen Sommern dafür gesorgt, dass der Baumbestand stark dezimiert ist. Ein Gros des Widerstands der Bevölkerung richtet sich nicht gegen die Windkraft an sich, sondern an die damit einhergehende weitere Abholzung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. Das in der Anregung aufgeführte Thema der zurückliegenden

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Abholzung ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
5840	5647	Stellungn.-ID 1440 Privat	Vermutlich befindet sich ein Großteil des Gebietes in starker Hanglage – leider ist das auf der Karte nicht klar zu erkennen. Falls dort Windkraftanlagen entstehen würden, müsste das Gelände für die Standflächen neu modelliert werden. Ich bitte sehr zu überprüfen, ob nicht zumindest ein Abstand von 850 m von der Siedlungsfläche, bzw. der erforderliche Abstand zum Kindergarten eingehalten werden kann. Vielleicht könnte dafür die Fläche auf der anderen Seite der L565 vergrößert werden, wo das Gelände flacher ist.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
5841	5634	Stellungn.-ID 1441 Privat	[WE8, WE14] [Anm.: Anlage liegt bei] Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie; 6 Windräder in Birkenfeld; ich möchte mein Recht nutzen als Birkendelder Bürgerin, um gegen die Absicht des Planungsausschusses Nordschwarzwald: Teilregionalplan Windenergie des Regionalplans Nordschwarzwald bezüglich der sechs geplanten Windräder in Birkenfeld Partei zu ergreifen. Offensichtlich gibt es laut des Verbandsdirektors Herrn Sascha Klein mehr mögliche Flächen, auf denen Windräder errichtet werden können. Gegen die geplanten sechs Windräder im nahen Birkenfelder Wald gibt es viele Argumente, die gegen eine Errichtung in diesem Areal sprechen. Ich hänge die Stellungnahme von [Name anonymisiert] aus Birkenfeld dieser E-Mail an und kann hinter den genannten Punkten absolut stehen. Natürlich ist zu fragen, wie ein Gebiet CO2-neutral werden kann. Die Absicht ist gut, dass wir das verfolgen, aber die Wege dahin sind achtsamst auszuloten.	Wird nicht gefolgt Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
5842	5637	Stellungn.-ID 1441 Privat	[WE8, WE14] Dieses geplante Großprojekt ist viel zu ortsnah	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166;

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5843	5638	Stellungn.-ID 1441 Privat	[WE8, WE14] beeinträchtigt viel zu viele Waldaktivitäten, die rege genutzt werden, es würde ein Areal zerstört (das Steinhäusle), das schon immer ein Erholungsgebiet für viele Familien mit Kindern war und diese derartigen Eingriffe würden den ohnehin schon immens leidenden Wald in einer nicht zu rechtfertigenden Weise weiter zerstören.	Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
5844	5639	Stellungn.-ID 1441 Privat	[WE8, WE14] Ich war vor 2 Tagen auf dem Kapf in Egenhausen, wo von weitem Windräder sichtbar sind, die weit von den Wohngebieten entfernt liegen. Allerdings auch im Wald, wo ich darüberhinaus argumentieren würde: wo immer Waldflächen beim Bau von Windrädern erhalten werden können, sollte man das tun. Denn der Wald ist eine unserer lebensnotwendigen und existentiellen Lebensgrundlagen, die es um jeden Preis für unser aller Zukunft zu erhalten gilt. Bitte kommen Sie ab von dieser Planung im Birkenfelder Wald und gehen Sie Alternativen an, von denen der Verbandsdirektor Sascha Klein gesagt hat, dass es Sie gebe. Danke für Ihre Bemühungen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5845	5202	Stellungn.-ID 1442 Privat	Hiermit nehme ich [Name anonymisiert] als Bürger*in von [Adresse anonymisiert] Stellung zu dem geplanten Teilregionalplan Windenergie des Regionalplans Nordschwarzwald. Ich bitte um Herausnahme der Birkenfelder Flächen da die genannten Flächen zu wenig Windhäufigkeit aufweisen und somit der Kahlschlag des Waldes nicht verhältnismäßig ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5846	5623	Stellungn.-ID 1443 Privat	[WE8, WE14] Stellungenahme zu Windenergie in und um Birkenfeld; Sehr geehrtes Team des Regionalverbandes Nordschwarzwald, seit vielen Wochen geht es ja immer wieder um die Windräder in Birkenfeld und - leider erst kurz vor Annahmeschluss-möchte ich mich dazu äußern. Ich bin in Birkenfeld geboren und als Hundebesitzerin bin ich sehr viel in der Natur unterwegs. Veränderungen in Feld und Wald sind für mich etwas, was ich täglich wahrnehme. Es gibt immer weniger Orte, wo man wirklich in der Natur ist- ohne wesentliche Geräusche wie Autolärm, Lüftungen unserer Firmen und Wärmepumpen, die ja auch einen deutlichen Geräuschpegel haben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
5847	5627	Stellungn.-ID 1443 Privat	[WE8, WE14] Mir sind auch Tiere wichtig, ich könnte viele Stellen zeigen, wo Gebüsche waren, in denen Vögel gesungen haben und Hasen ein Versteck fanden. Viele wurden in den letzten Jahren einmal abgemäht (oder zurückgeschnitten) und viele davon bleiben weg oder werden immer mehr minimiert und dann schließlich vollends entfernt. Vor ca 3Jahren wurde ein kleines wunderschönes Naturtälchen zwischen Kreuzstraße und Arlinger gerodet. Weil Kuhweiden angelegt wurden.Ja, es sind jetzt Kühe dort- aber die hätte das Naturidyll sicher nicht gestört.Sie hätten trotzdem dort grasen können, man hätte einen Mittelweg finden können. So etwas ist hart, denn es wird nicht wieder aufgebaut, sondern jetzt immer alles abgemäht und so ist es an vielen Stellen. Aber ich freu mich auch an den Momenten, wo ich selbst bei uns Hasen, auch mal ein Reh oder nen Fuchs, Eichhörnchen und Andere Tiere sehe. Das ist herrlich. Und ich freue mich da, wo es noch Natur gibt- und sie teilweise auch umsorgt wird. Ich selbst unterstütze Igel, indem ich, vor allem im Herbst, zufüttere, da Jungigel zum Teil das Gewicht zum WinterSchlafen nicht erreichen, weil sie zu spät geboren werden. Immer wieder finde ich auch kranke oder verletzte Igel, die ich dann zu Igelstationen vermittele.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5848	5628	Stellungn.-ID 1443 Privat	[WE8, WE14] Nun direkt zum Thema Windräder: Ja, es ist wichtig zu überlegen, wo man neue Energiequellen braucht und wie man es umsetzen kann. Aber in meinen Augen ist es absolut falsch, dies durch Windräder in unserem Wald und in diesem schönen, noch	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			kleinen, vorhandenen Naherholungsgebiet aufzustellen. Hiermit möchte ich mich ganz deutlich davon distanzieren und Sie bitten, sich dafür einzusetzen, dass dies nicht gemacht wird.	Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald “. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
5849	5629	Stellungn.-ID 1443 Privat	[WE8, WE14] Windräder werden so positiv dargestellt, lange hab ich gedacht, das ist wirklich so. Wenn man aber überlegt, was alleine für ihren Aufbau an Anfahrtswegen und Leitungen und Fläche gebraucht wird, dann kann das nicht mehr richtig sein.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5850	5630	Stellungn.-ID 1443 Privat	[WE8, WE14] Und das dann noch so nah an einem Ort. Auch die Geräusche und die Veränderung durch den Schlag der Rotoren, die Schattenbildung, den Unterhalt, das "Schutz-Gas", das sich im Windradinneren befindet- ein wirklich gefährlicher Stoff, dessen Entsorgung wieder Probleme macht, die Umweltzerstörung, der Waldkindergarten, dem der Ort genommen wird, die Natur, die verschandelt wird, viele viele Tonnen Stahl, die verbaut werden, mehr als Hundert LKWs, die alleine für 1Windrad Beton liefern, man stelle sich diese Umweltverschmutzung vor, im WALD!!!! die Tiere, die gestört werden und nie wieder das bisschen Frieden haben, das sie bisher noch hatten die Kinder, die ja eh schon selten in die Natur kommen und nun statt Wald viele Windräder zusätzlich haben man könnte ewig weitermachen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Die Fläche WE14 wird zugeschnitten s. ID 166 Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt.
5851	5631	Stellungn.-ID 1443 Privat	[WE8, WE14] Der Schaden ist extrem viel höher als der Nutzen Ich bitte Sie wirklich, Ihre und auch meine Stimme dafür einzusetzen, dass die Windräder GAR NICHT- und schon gar nicht in dieser Anzahl und absolut nicht an diesen Orten gebaut werden. Wir BRAUCHEN sie nicht und wir WOLLEN. Ich bin absolut gegen diese insgesamt 9Windräder, gegen Windräder in Birkenfeld. Vielen Dank Ihnen für die Bearbeitung all der Rückmeldungen und Ihnen viel Kraft für Ihre Arbeit.	Wird nicht gefolgt Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.Die Bewertung hat anhand des Kriterienkataloges, des Umweltberichtes inkl. des Steckbriefes und anhand der eingegangenen Belange im Rahmen der Beteiligung stattgefunden. Entsprechend des des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sind keine Einzelbelang angeführt worden, die dies aufwiegen. Auch die kumulative Betrachtung der entgegenstehenden Belange führt nicht zur Herausnahme des Gebietes aus der Entwurfskulisse. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5852	5193	Stellungn.-ID 1444 Privat	Bezug nehmend zu dem geplanten Bau von Windkraftträder im Bergwald von Birkenfeld habe ich folgende sehr große Bedenken und lehne die Erstellung der Windkraftträder an diesem Platz entschieden ab! Der Bergwald ist ein pures Naherholungsgebiet für uns Birkenfelder und liegt im wahrsten Sinne „vor der Haustür“.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
5853	5194	Stellungn.-ID 1444 Privat	Eine große Abholzung würde erfolgen. Wo befindet sich die Ausgleichsfläche dazu?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5854	5195	Stellungn.-ID 1444 Privat	Das Argument, es würde wieder aufgeforstet würden steht kontra Abbau der Windkraftträder in 20 Jahren. Wieder eine Abholzung? Wie lange benötigen Bäume bis sie eine stattliche Höhe erreicht haben?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
5855	5196	Stellungn.-ID 1444 Privat	In Folge der Nähe zu den ersten Häusern, müsste die Anlage nachts abgeschaltet werden. Stehen die Baukosten im Verhältnis zur Nutzung?	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
5856	5197	Stellungn.-ID 1444 Privat	Der Schattenwurf zu den Häusern ist absolut nicht hinnehmbar.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
5857	5198	Stellungn.-ID 1444 Privat	Thema: Smart Birkenfeld und die Kosten. Was ist wenn der Bundesförderpotf leer ist und die Gemeinde mehr Kosten stemmen muss? Gemeinde verschuldet sich in einem nicht hinnehmbaren Maße für viele Jahre.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
5858	5199	Stellungn.-ID 1444 Privat	Auf wie vielen öffentlichen Gebäuden und Flächen sind Photovoltaikanlagen?	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5859	5200	Stellungn.-ID 1444 Privat	Von meiner Streuobstwiese [Ort anonymisiert] sehe ich 14 Windkraftträder. Freitag, den 08.03.24 16:00 Uhr, starker Wind, 8 Anlagen standen... Zu meiner Person: Ich bin selbstständig, wohne schon immer in Birkenfeld, investiere dieses Jahr in den Bau einer 5000l Zisterne , in eine Photovoltaikanlage, Pflege eine Streuobstwiese und einen großen vielfältigen Obst-, Gemüse-, und Blumengarten. Naturschutz ist für mich nicht nur ein Wort, sondern ich lebe ihn! Ich hoffe wahrlich, dass dieses Projekt „Windkraftträder im Bergwald von Birkenfeld“ nicht zustande kommt.	zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
5860	5192	Stellungn.-ID 1445 Privat	Ich möchte Stellung nehmen zu den geplanten Windräder in Birkenfeld Richtung Grenzsägmühle. Der Standort grenzt direkt an das Naturschutzgebiet Essigberg, das ein wichtiges Biotop ist und als Naherholungsgebiet dient. Ich kann nicht verstehen, dass man einen Windpark auf kleinstem Raum mit all seinen negativen Auswirkungen umgeben von Ortschaften planen kann. Ich spreche mich hiermit nachdrücklich gegen diesen Standort aus.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Vogelschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 überlagert sich nicht mit den genannten Ausschlusskriterien inklusive Vorsorgeabstand (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
5861	5191	Stellungn.-ID 1446 Privat	Im Bereich Essigberg handelt es sich um ein Biotop was als Schutzgebiet gekennzeichnet ist und somit bei mir auf ein absolutes Unverständnis schlägt . Gegen ihr Vorhaben würde ich gerne einen Widerspruch einlegen und sie bitten ? dieses Vorhaben nicht wie geplant an den Start zu bringen.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Vogelschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 überlagert sich nicht mit den genannten Ausschlusskriterien inklusive Vorsorgeabstand (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
5862	5190	Stellungn.-ID 1447 Privat	Die Windrader sind genau auf die Grenze der Gemarkung gestellt. Alle negativen Auswirkungen haben direkten Einfluss auf die Gemeinde Keltern. Außerdem grenzt es direkt an das Naturschutzgebiet Essigberg das als wichtiges Kleinod und Naherholungszone dient. Ich kann nicht verstehen dass man einen Windpark auf kleinstem Raum mit all seinen negativen Auswirkungen umgeben von Ortschaften planen kann. Der Informationsfluss seitens der Keltern Verwaltung (nämlich nix) lässt hier auch sehr zu wünschen übrig. [Name anonymisiert]	Wird nicht gefolgt Der Teilregionalplan wird unabhängig von Gemeindegrenzen und Grundstücken aufgestellt. Zur Gemeinde Keltern wurden ausreichende Abstände eingeplant, diese werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nochmals überprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
5863	5189	Stellungn.-ID 1448 Privat	Die Windräder werden auf die Grenze der Gemarkung gestellt. Alle negativen Auswirkungen haben direkten Einfluss auf die Gemeinde	Wird nicht gefolgt Der Teilregionalplan wird unabhängig von Gemeindegrenzen und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Keltern. Außerdem grenzt es direkt an das Naturschutzgebiet Essigberg das als wichtiges Kleinod und Naherholungszone dient. Ich kann nicht verstehen, dass man einen Windpark auf kleinstem Raum, mit all seinen negativen Auswirkungen, umgeben von Ortschaften, planen kann. Der Informationsfluss seitens der Kelterner Verwaltung (entfiel komplett!!!) lässt hier auch sehr zu wünschen übrig.	Grundstücken aufgestellt. Zur Gemeinde Keltern wurden ausreichende Abstände eingeplant, diese werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nochmals überprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
5864	5188	Stellungn.-ID 1449 Privat	Die Windräder sollen genau auf der Grenze der Gemarkung gestellt. Alle negativen Auswirkungen haben direkten Einfluss auf die Gemeinde Kelten. Außerdem grenzt es direkt an das Naturschutzgebiet Essigberg das als Kleinod und Naherholungszone dient. Ich kann nicht verstehen dass man einen Windpark auf kleinsten Raum mit all seinen negativen Auswirkungen umgeben von Ortschaften, Natur und Vogelschutzgebiete, Weinbergen und Biobauernhöfen planen kann. Außerdem ist der Informationsfluss seitens der Keltern Verwaltung (nämlich nix) lässt hier auch zu wünschen übrig.	Wird nicht gefolgt Der Teilregionalplan wird unabhängig von Gemeindegrenzen und Grundstücken aufgestellt. Zur Gemeinde Keltern wurden ausreichende Abstände eingeplant, diese werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nochmals überprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
5865	5187	Stellungn.-ID 1450 Privat	Die Windräder sind genau auf die Grenze der Gemarkung gestellt. Alle negativen Auswirkungen haben direkten Einfluss auf die Gemeinde Keltern. Außerdem grenzt es direkt an das Naturschutzgebiet Essigberg das als wichtiges Kleinod und Naherholungszone dient. Ich kann nicht verstehen dass man einen Windpark auf kleinstem Rau mit all seinen negativen Auswirkungen umgeben von Ortschaften planen kann. Der Informationsfluss seitens der Keltern Verwaltung (nämlich nix) lässt hier auch sehr zu wünschen übrig.	Wird nicht gefolgt Der Teilregionalplan wird unabhängig von Gemeindegrenzen und Grundstücken aufgestellt. Zur Gemeinde Keltern wurden ausreichende Abstände eingeplant, diese werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nochmals überprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
5866	3991	Stellungn.-ID 1451 Privat	Begründung: Zerstörung von Waldgebieten im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbandes Nordschwarzwald erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes:	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5867	3992	Stellungn.-ID 1451 Privat	Ihr Regionalplan umfasst etliche Windindustrieanlagen in unseren Wäldern. Nach meiner Einschätzung besteht hier ein Zielkonflikt mit dem am 01.02.2023 beschlossenen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz: „Zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und zur Steigerung der Klimaresilienz tragen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, Humus und Grünland über ihre Speicher- und Senkleistung bei. Daher sollen natürliche Kohlenstoffspeicher im Land erhalten, geschützt und aufgebaut werden ...“	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
5868	3993	Stellungn.-ID 1451 Privat	Die von Ihnen ausgewiesenen Flächen erstrecken sich in dem Gebiet über große zusammenhängende Waldgebiete, die mit dem Bau von Windindustrieanlagen komplett auseinandergerissen und zerschnitten würden. Dies hätte katastrophale Auswirkungen auf unsere Region, die Natur und das Landschaftsbild, die nicht hinnehmbar sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5869	3994	Stellungn.-ID 1451 Privat	Schon alleine wegen des Verstoßes gegen das „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz“, ist ihre Planung fehlerhaft und muss zurückgewiesen werden. Ich fordere Sie auf, für dieses Gebiet ein naturschutzrechtliches Gutachten zu erstellen. Der Umweltbericht des Regionalverbands entspricht keinem Gutachten, das sich konkret auf das genannte Gebiet bezieht.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter, u. a. dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. Für jedes Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde ein ausführlicher Steckbrief (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) ausgearbeitet und im Umweltbericht wurden die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung in komprimierter Form dargestellt (s. Umweltbericht). In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
5870	5184	Stellungn.-ID 1451 Privat	Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Für eine einzige Windanlage werden durchschnittlich 260 Tonnen Stahl, 4,7 Tonnen Kupfer, 1.200 Tonnen Beton, 3 Tonnen Aluminium und 2 Tonnen seltener Erden in den Boden eingebracht. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Dies erfolgt überwiegend in einem fragilen Waldgebiet und führt zu zusätzlicher Austrocknung. Die Resilienz in den betreffenden Waldgebieten ist somit erheblich gefährdet. Mit diesem Vorgehen zerstört man die Umwelt vorsätzlich und nachhaltig. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
5871	5185	Stellungn.-ID 1451 Privat	Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind-und somit Stromertrags	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			im Plangebiet.	Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
5872	5616	Stellungn.-ID 1452 Privat	[WE8, WE14] Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE14 und WE8 (Birkenfeld und Gräfenhausen); ich schreibe Ihnen bezüglich der Planung der Vorranggebiete WE14 und WE8 (Birkenfeld und Gräfenhausen) Anbei sende ich Ihnen meine Stellungnahme und bitte Sie die Daten zu überprüfen. Aufgrund medizinischer Risikofaktoren und Gefährdung der Gesundheit der Anwohner bei aktuell noch teils unklaren Studienlagen bitte ich Sie diese Pläne vor allem in Bezug auf Abstände zu Siedlungsgebieten und Lärmpegel (Tagsüber und v.a. Nachts) durch unzureichende Abstände zu prüfen. Zudem bitte ich Sie um die Prüfung weiterer geeigneter Orte zur Errichtung der Windkraftwerke mit der Möglichkeit des Einhaltens der Abstände um die Gefährdung der Gesundheit der Anwohner zu minimieren. Hier bitte ich Sie auch die ökonomische Beeinflussung durch Ausfälle bei notwendigem Abschalten der Windkraftanlagen bei Nacht (zu hoher Lärmpegel bei zu naher Bebauung) zu beachten. Ich bitte um eine Stellungnahme Ihrerseits.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten, die Teilfläche im Norden wird nicht weiter verfolgt s. ID 166.
5873	5620	Stellungn.-ID 1452 Privat	[WE8, WE14] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windenergie (Januar 2024) des Regionalplans Nordschwarzwald des Regionalverband Nordschwarzwald; Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE14 und WE8 (Birkenfeld und Gräfenhausen); Begründung: Infraschall, niedrigfrequenter Schall Betriebsbedingt emittieren Wind Industrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			seit einer neueren Arbeit wohl etabliert(Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. Open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl anInfraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauern. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an den äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorga sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Zudem wird eine Verbindung zwischen Infraschall, niedrigfrequenten Windturbinenlärm und kardiovaskulären Erkrankungen, wie Herzinfarkten oder Schlaganfällen, vermutet. Eine groß ausgelegte Studie aus Dänemark von Poulsen et al. deutete darauf hin, dass nächtlicher Lärmbelästigungen in Innenräumen kardiovaskuläre Ereignisse auslösen könnte	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			(Poulsen et al., Environ int. 2018 May). In einer Positionierung von November 2016 zu „möglichen gesundheitlichen Effekten von Windkraftanlagen“ wir beschrieben, dass Infraschall als „Pulsation oder Druckgefühl“ wahrgenommen werden kann. Es ist des Weiteren „aus Laboruntersuchungen bekannt, dass Infraschall bei kurzer Exposition mit hohen Schallpegeln zum Beispiel Benommenheit, Ohrendruck und Übelkeit (verbunden mit Nystagmus) hervorrufen und auch das Atemzentrum beeinflussen kann (Absenkung der Respirationsfrequenz). Als weitere Symptome wurden in Studien Erschöpfung/Müdigkeit, Herzklopfen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, Kurzatmigkeit, depressive Stimmungen und Ängstlichkeit als Folge von kurz- und langfristiger Exposition mit Infraschall identifiziert.“ (Umweltbundesamt, mögliche gesundheitliche Effekte von Windkraftanlagen, November 2016; Karpova, N.I., et al., Early response of the organism to low-frequency acoustical oscillations. Noise and Vibration Bulletin 1970. 11(65): p.100–103. [10] Evans, M.J. and W. Tempest, Some effects of infrasonic noise in transportation. Journal of Sound and Vibration, 1972. 22(1): p.19–24. [11] Ising, H., B. Markert, and F. Shenoda, Infraschallwirkungen auf den Menschen in Schriftenreihe Humanisierung des Arbeitslebens; 27. 1982, Institut für Wasser-, Boden-, und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes Berlin. [12] Ising, H. and C. Wittke, Auswirkungen mehrstündiger Infraschallexposition auf Versuchspersonen. Forum Städte Hygiene, 1979. 30: p.49–52.) Tatsua Ishitake et al. untersuchten an 9.000 Einwohnern in 50 Gemeindezentren, ob eine langfristige Belastung durch niedrigfrequenten Lärm von Windkraftanlagen einen Risikofaktor für Schlafstörungen darstellt. Es konnte gezeigt werden, dass Bewohner in einer Entfernung von < 1500m von einer Windanlage im Vergleich zu Bewohner die > 2000m von einer Windanlage entfernt wohnen signifikant höhere Schlafstörungen nachwiesen. Bei Nachweis von subjektivem Lärm durch Windanlagen erhöhte sich die gemeldete Prävalenz von Schlafstörungen weiterhin signifikant. Schlussfolgernd zeigte es sich als sehr wahrscheinlich, dass der von Windkraftanlagen erzeugte Lärm einen Risikofaktor für Schlafstörungen darstellt. (Tatsua Ishitake et al., wind turbine noise and health effect, 2018). Ich verweise hierbei auf die Relevanz dieser Studie im Zusammenhang mit dem oben beschriebenen Planentwurf Windenergie.	
5874	5621	Stellungn.-ID 1452 Privat	[WE8, WE14] Ein Abstand von >2000m zu den Windanlagen ist in keinem Fall gegeben. Im Einzugsgebiet <2000m zu den Anlagen liegt ein Großteil des Wohngebiets. Der minimale Abstand zu den Anlagen liegt zu reiner Wohngebiet bei nur 750m, zum Waldkindergarten nur 500m. Ein	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			hier beschriebener minimaler Abstand zu der Bebauungslinie geht zudem mit ökonomischen Einbusen durch nächtliches Abschalten bei zu hohem Lärmpegel durch die Windkraftanlagen einher.	
5875	5622	Stellungn.-ID 1452 Privat	[WE8, WE14] Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Bei eindeutiger medizinischer Relevanz und durch Studienlage sehr wahrscheinlicher Beeinflussung der Gesundheit der Anwohner stellt sich der Antrag und die Wahl des Gebiets mit Bezug auf einen sehr geringen Abstand zu Wohngebieten als nicht sachgemäß dar. Die Studienlage bezüglich weiteren Möglichen gesundheitlichen Risikofaktoren ist aktuell nicht abschließend geklärt, hierfür benötigt es weitere Langzeitstudien. Ich bitte Sie um eine schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
5876	5180	Stellungn.-ID 1453 Privat	WE14 und WE8 ich wende mich heute an Sie, um meinen Einspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen in unserer Region zu äußern. Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass der Bau dieser Anlagen das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen wird. Unsere Region im Schwarzwald zeichnet sich durch ihre Naturschönheit aus und durch den Bau von Windkraftanlagen würde dieses einzigartige Landschaftsbild unwiederbringlich verändert werden.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen den Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
5877	5181	Stellungn.-ID 1453 Privat	WE14 und WE8 In Deutschland wird ca. jedes 3. Windrad aus Balsaholz hergestellt. Durch den Bau der Windräder entstand weltweit eine extrem hohe Nachfrage nach dem Holz während der Bestand knapp ist. Dies führt dazu, dass illegales Abrodern des Amazonas-Regenwaldes in Ecuador gefördert wird, auch um neue Plantagen zu generieren. Basal wächst schnell, um jedoch eine Höhe von 20m zu erreichen braucht der Baum zwischen 6-8 Jahre. Für jedes einzelne Windrad muss auch unser heimischer Wald gerodet werden. Durch die unterschiedliche Bepflanzung ist das Ausmaß der Zerstörung pro Ha Land für Wald und Tiere nicht kalkulierbar.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
5878	5182	Stellungn.-ID 1453 Privat	WE14 und WE8 Die Lebensdauer der Windräder wurde inzwischen auf durchschnittlich 16 Jahre herabgestuft. Nach Ablauf dieser Zeit muss das Windrad rückgebaut werden, was wiederum auch mit erheblichen Kosten und Energieaufwand geschehen muss. Dies wiederum steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Aus all diesen Gründen bitte ich Sie eindringlich, den Bau von Windkraftanlagen in unserer Region zu überdenken und alternative Energien zu fördern, die weniger negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit haben.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
5879	5177	Stellungn.-ID 1454 Privat	Guten Tag, mein Mann und ich sind Einwohner von Birkenfeld und sind gegen Windräder in unserem Wald. Wir wohnen Geräusche Waldrand und möchten nicht dass die Lebensqualität durch Windräder eingeschränkt und stark negativ belastet wird. Durch Geräusche, Carbon Abrieb, Vertreibung der Tiere und vieles mehr. Ich bitte nehmen sie unsere Einwände ernst, denn Strom kann man nicht essen oder einatmen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
5880	5176	Stellungn.-ID 1455 Privat	Widerspruch gegen den Planungsentwurf wg Verschmutzung Wasser [E-Mail ohne Inhalt]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5881	5175	Stellungn.-ID 1456 Privat	Ich erhebe Einspruch, aus folgendem Grund. Gemäß dem Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik liegt die obere Schätzung bei einem Materialabtrag an den Windflügeln von 1.395 Tonnen. Diese Angabe bezieht sich auf einen Zeitraum von vier Jahren sowie auf rund 31.000 Windkraftanlagen in Deutschland (Stand 2020). Rechenexempel: $1.395.000 \text{ kg} \cdot 4 = 348.750 \text{ kg}$ Mikroplastikabrieb pro Jahr Stand 2020 $348.750 \text{ kg} : 31.000 \text{ Anlagen} = 11,25 \text{ kg}$ Mikroplastikabrieb pro Anlage und Jahr	Nicht Regelungsgegenstand Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
5882	4001	Stellungn.-ID 1457 Privat	vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens. Ich nehme hiermit Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, welche für mich in erster Linie auch Gebiete zur Erholung sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
5883	4002	Stellungn.-ID 1457 Privat	Eine ganzheitliche Abwägung zum Bau von Windkraftanlagen in den o.g. Gebieten wurde meines Erachtens nicht getroffen. Ebenso wurde ein vor dem Hintergrund einer vermeintlichen Klimakrise besonders wichtiger Randeffekt, nicht berücksichtigt. Dieser Randeffekt bezieht sich auf die hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen sowohl auf den Standflächen als auch auf den zum Teil geschotterten Zufahrtswegen zu den Windkraftanlagen entstehen. Auf diesen Oberflächen wird somit ohne weiteres eine Temperatur von 55 Grad Celsius und mehr erreichen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
5884	4003	Stellungn.-ID 1457 Privat	Temperatur von 55 Grad Celsius und mehr erreicht. Dies führt wiederum dazu, dass heiße Luft nach oben steigt und dem Wald Wasser entzogen wird, was zu einer Austrocknung führen kann und das Risiko von Waldbränden erhöht.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
5885	4004	Stellungn.-ID 1457 Privat	Unser Wald mit seinen vielen Vorzügen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Lebens und unserer Lebensqualität. • Unser Wald hat die wichtige Funktion zur Luftfilterung und Luftreinhaltung. • Unser Wald dient als Wasserspeicher. • Unser Wald beheimatet viele Arten der Flora und Fauna, insbesondere auch geschützte Arten. • Unser Wald liefert Holz für Bau und Gebrauchsgüter. • Unser Wald dient als regenerativer Energielieferant (Holz). • Unser Wald ist ein wichtiger Erholungsraum des Menschen. Unter den auf Seite eins genannten Gesichtspunkten, sowie dem zusätzlichen Aspekt, dass unser Wald in einem Gebiet mit	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			schwachem Windaufkommen liegt, ist die Opferung von Wald für den Bau von Windkraftanlagen m.E. kontraproduktiv.	Fledermäuse), Insekten, Pflanzen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung". S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit".
5886	4005	Stellungn.-ID 1457 Privat	Zusätzlich entfällt ein Naherholungsgebiet durch den Bau der Windkraftanlagen nicht nur für mich sondern für viele Bürger Birkenfelds und Umgebung, was zu einer deutlichen Verminderung meiner Lebensqualität führt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität".
5887	4006	Stellungn.-ID 1457 Privat	Die angegebenen Vorranggebiete und der dazugehörige Planentwurf müssen zurückgewiesen werden, da diese Thematiken nicht ausreichend berücksichtigt wurden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5888	5613	Stellungn.-ID 1457 Privat	[WE8, WE14] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald im Bereich der Gemeinden Birkenfeld, Gräfenhausen und Obernhausen gegen die Vorranggebiete WE14 und WE8; vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens. Ich nehme hiermit Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Zu beachten ist bei dieser Planung der Schutz des Rotmilans. Beim Rotmilan handelt es sich um eine streng geschützte, sogenannte planungsrelevante [Art*1], für die in Zulassungsverfahren die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Schutzbestimmungen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geprüft werden muss. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans lebt in Deutschland. Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan hat beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Wind-Industrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windrädern liegen. Deshalb unterliegen Rotmilane einem großen Kollisions- bzw. Schlagopferisiko. Es gibt	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte". Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Vorranggebieten in der Gemarkung Birkenfeld. [-1 Der Terminus „planungsrelevante Art“ wurde in NRW eingeführt und vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 08.03.2018 (BVerwG 9 B 25.17) akzeptiert. - - https://www.bverwg.de/08031889825.I.7.0/ 11.03.2024] Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriengefährdete Vogelarten ist m.E. nicht ausreichend und lückenhaft. Für den Rotmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rotmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang ignoriert. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rotmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und muss somit vorerst zurückgewiesen werden. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten. Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Verband Region Nordschwarzwald zugesagt (u.a. durch Herrn Sascha Klein auf der Informationsveranstaltung in Bad Wildbad am 07.02.2024). Quellen: Infopapier Hintergrund (nabu.de) / 11.03.2024 Rotmilan und Windkraft: Negativer Zusammenhang zwischen WKA-Dichte und Bestandstrends (dda-web.de) / 11.03.2024	
5889	5162	Stellungn.-ID 1458 Privat	Stellungnahme zum Realisierungskonzept „smartes Birkenfeld“ der Fichtner GmbH & eo. KG, Stuttgart im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die geplanten Standorte von insgesamt 9 windkraftanlagen im Birkenfelder Wald, also in den Vorranggebieten „Bergwald“ und „Unterer Wald. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen und der zugehörigen Infrastruktur wird der Wald langfristig zerstört bzw. geschädigt. In der Folge besteht eine erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung. Am Lebensdauerende der Anlagen wird bei der Demontage erneut großer Schaden angerichtet.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smartes Birkenfeld““, Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5890	6931	Stellungn.-ID 1458 Privat	Der Birkenfelder Wald stellt für die einheimische Bevölkerung ein wichtiges Naherholungsgebiet dar und ist zudem durch den Anschluss an den Europäischen Fernwanderweg E1 auch ein überregionales Ziel für Wanderer aus anderen Regionen. Im Bereich „Bergwald“ wurde mit einigem finanziellen Aufwand ein Wald- und Naturkindergarten errichtet. Ein zerstörter Wald mit	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			großem Kahlschlag ist für Spaziergänger, Wanderer und Kinder nicht mehr attraktiv.	Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Die Fläche WE14 wird zugeschnitten s. ID 166 Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt.
5891	6932	Stellungn.-ID 1458 Privat	Auf Grund des geringen Abstandes (ca. 750 m) zu Wohngebieten sind gesundheitliche Beeinträchtigungen und mögliche Schädigungen durch Infraschall, Lärmbelästigung, Blinklicht und Schlagschatten zu erwarten. Dies wird wiederum einen enormen Wertverlust von Grundstücken und Immobilien zur Folge haben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
5892	6933	Stellungn.-ID 1458 Privat	Generell stellt Windkraft im geplanten Ausmaß einen fragwürdigen Beitrag zur Energiewende dar, da sie nicht grundlastfähig ist. ob an den geplanten Standorten tatsächlich auch genügend Wind für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen vorhanden ist, ist für uns nicht erwiesen. Im Gutachten selbst wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Schallpegels eine nächtliche Abschaltung von Anlagen erforderlich sein kann. Laut Studie hat das Gesamtprojekt eine durchschnittliche	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gesamtkapitalrendite von rd. 6,0 % nach Unternehmenssteuern - da ist nicht viel Raum für zusätzliche Ertragsminderungen durch nächtliche Abschaltung. Die Region Birkenfeld sehen wir zudem durch die große Anzahl von 9 Anlagen in den geplanten Vorranggebieten im Vergleich zu benachbarten Regionen als benachteiligt an. Wir fordern daher die Rückweisung der beiden Vorranggebiete „Bergwald“ und „Unterer Wald“ und des zugehörigen Planentwurfs.	Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.
5893	5151	Stellungn.-ID 1459 Privat	WE14, WE8 Wir befürchten durch den dauerhaften Lärm, Schall und Schattenwurf negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit, sowohl im Wald als auch in unserem Wohngebiet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
5894	5152	Stellungn.-ID 1459 Privat	WE14, WE8 Der Wald (WE14) ist für uns ein sehr wichtiges Naherholungsgebiet, welches dann in großen Teilen wegfallen würde. Er ist sowieso nicht groß, da er von zwei Landstraßen durchschnitten wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
5895	5153	Stellungn.-ID 1459 Privat	WE14, WE8 Die Windräder gefährden unsere große wunderbare Vogelvielfalt im Wald und verkleinern den Lebensraum vieler Wildtiere (Rehe, Füchse, Wildschweine). Viele Bäume müssen für die riesigen Flächen gerodet werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden zugeschnitten:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5896	5154	Stellungn.-ID 1459 Privat	WE14, WE8 Zudem können die Windräder in unserer Region mit den niedrigen Windgeschwindigkeiten nur durch die Subventionen kostendeckend arbeiten, weshalb ökonomisch sinnlos ist, da in die Genehmigungspraxis die Belastungen der Bevölkerung außer Acht gelassen wird.	Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423. Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
5897	5161	Stellungn.-ID 1459 Privat	Stellungnahme zu den im Birkenfelder Wald (WE14) und Gräfenhausener Wald (W8) geplanten 9 Windräder Einspruch gegen die 9 geplanten Windräder im Birkenfelder Wald (WE14) und Gräfenhausener Wald (WE8) Hiermit legen wir unseren Einspruch gegen die 9 geplanten Windräder im Birkenfelder Wald (WE14) und Gräfenhausener Wald (W8) ein, um für später unser Klagerecht zu wahren. Wir befürchten durch den dauerhaften Lärm, Schall und Schattenwurf negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit, sowohl im Wald als auch in unserem Wohngebiet.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
5898	6930	Stellungn.-ID 1459 Privat	WE8 und WE14 Der Wald (WE14) ist für uns ein sehr wichtiges Naherholungsgebiet, welches dann in großen Teilen wegfallen würde. Er ist sowieso nicht groß, da er von zwei Landstraßen durchschnitten wird. Die Windräder gefährden unsere große	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wunderbare Vogelvielfalt im Wald und verkleinern den Lebensraum vieler Wildtiere (Rehe, Füchse, Wildschweine). Viele Bäume müssen für die riesigen Flächen gerodet werden. Zudem können die Windräder in unserer Region mit den niedrigen Windgeschwindigkeiten nur durch die Subventionen kostendeckend arbeiten, weshalb ökonomisch sinnlos ist, da in die Gehmigungspraxis die Belastungen der Bevölkerung außer Acht gelassen wird.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden zugeschnitten: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5899	5155	Stellungn.-ID 1460 Privat	WE 14 + WE 8 Ich kenne den Birkenfelder Wald schon seit meiner Kindheit. Er war immer schon ein Schwachwind-Gebiet und ist für den Betrieb von Windkraftträdern ganz sicher nicht geeignet. Das Büro Fichtner hat bemerkenswerterweise auch noch gar keine Windmessungen durchgeführt, sondern die Windverhältnisse aufgrund theoretischer Parameter nur überschlägig geschätzt. Das Ergebnis einer konkreten Messung wird negativ ausfallen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smartes Birkenfeld““, Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, bzw in nachgelagerten Verfahren geklärt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5900	5156	Stellungn.-ID 1460 Privat	WE 14 + WE 8 Für den Bau eines einzigen Windrades müssen 1-1,5 ha Wald gerodet werden, hinzu kommen Kabeltrassen, Zufahrtswege etc. Für mich ein Frevel und eine Sünde an der Natur! Der Wald nimmt bekanntlich erhebliche Mengen an CO2 auf und wenn es tatsächlich darum geht, CO2 zu reduzieren, was ich den Initiatoren und Planern der Maßnahme unterstellen möchte, ist es - ganz diplomatisch formuliert - völlig kontraproduktiv, Wald abzuholzen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
5901	5157	Stellungn.-ID 1460 Privat	WE 14 + WE 8 Der Natur- und der Tierschutz wurden bei der geplanten Maßnahme bisher nach meinen Informationen überhaupt nicht berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen. Durch Windräder sterben alleine in Deutschland jährlich bis zu 100.000 Vögel (Michael-Otto-Institut). Zudem beeinflussen Windräder das Mikroklima und führen zu einem Anstieg der lokalen Temperaturen (Harvard University).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden zugeschnitten: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5902	5158	Stellungn.-ID 1460 Privat	WE 14 + WE 8 Windkraftanlagen beeinträchtigen die Gesundheit der Menschen (Schlafstörungen, Nervosität, Kopfschmerzen, Herzrasen u. a.), siehe u. a. Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“, auch wenn dies so mancher nicht wahrhaben will. Beim Schall bspw. schon unter 20 Hertz! Meine Immobilie liegt ausgehend vom „Bergwald“ im orangenen bis roten Bereich. Laut Büro Fichtner werden vor allem die nächtlichen Immissionsrichtwerte in einigen Gebieten mit Wohnbebauung überschritten, beim Schattenwurf sogar in vielen Gebieten. Bei Einhaltung der zulässigen Werte, die offenbar nur durch umfangreiche Abschaltungen oder reduzierten Betrieb erreicht werden können, sind die Verluste bei der	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Energieerzeugung erheblich (Quelle: Fichtner). Mit anderen Worten: bei legalem Betrieb wäre die Anlage überhaupt nicht wirtschaftlich.	berücksichtigt, bzw in nachgelagerten Verfahren geklärt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
5903	5159	Stellungn.-ID 1460 Privat	WE 14 + WE 8 Unser schöner Wald ist insbesondere, aber nicht nur für die Bürger der Gemeinde Birkenfeld ein Naherholungsgebiet und Refugium, dessen Nutzung zu industriellen Zwecken - um nichts anderes geht es hier- nicht vertretbar ist und vermieden werden muss. Durch den Bau und Betrieb der Windkraftträder würde unser Wald - von der optischen Verschandelung der Landschaft einmal ganz abgesehen - ganz erheblich in Mitleidenschaft gezogen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
5904	5160	Stellungn.-ID 1460 Privat	WE 14 + WE 8 Meinem Eindruck nach geht es hier nur vordergründig um Klimaneutralität und Umweltschutz. Stehen dahinter in Wirklichkeit rein wirtschaftliche und finanzielle Belange? Wie auch immer: für solche darf unser schöner Wald unter keinen Umständen geopfert werden! Ich bitte und ersuche Sie, diesem Unsinn und diesem Frevel an der Natur Einhalt zu gebieten und die fraglichen Flächen in Birkenfeld aus der Planung für Windkraftträder herauszunehmen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden zugeschnitten: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5905	5599	Stellungn.-ID 1461 Privat	[WE8, WE14] im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung und den Bau von Windkraftträdern im „Bergwald“ und „Unterer Wald“ der Gemeinde Birkenfeld.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Natur – Tier und Pflanzenwelt: Wer den Birkenfelder Wald kennt, schätzt ihn als Naherholungsgebiet und für seine Artenvielfalt. Ich selbst lebe seit 2006 in Birkenfeld und bin täglich mit meinen Hunden im Birkenfelder Wald.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
5906	5603	Stellungn.-ID 1461 Privat	[WE8, WE14] Ich hatte im Bereich „Unterer Wald“ schon eine Begegnung mit einer Schlingnatter (belegbar durch Foto mit Geotagging): Schlingnatter Coronella austriaca Steckbrief (bfn.de) Schlingnatter - Coronella austriaca Laurenti, 1768 - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (baden wuerttemberg.de) Eine vielfältige Tier- und Pflanzwelt erschließt sich jedem, der mit offenen Augen eine Wanderung durch den Birkenfelder Wald unternimmt. Werden die Windräder gebaut wird das erhebliche und langfristige Auswirkungen darauf haben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden zugeschnitten: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5907	5604	Stellungn.-ID 1461 Privat	[WE8, WE14] Fichtner-Studie: Die Planung von bis zu 9 Windrädern auf Basis des „Windatlas Baden Württemberg 2019“ halte ich ohne aussagekräftige Messungen am geplanten Standort für ungeeignet. Es gibt immer ein Pro und Kontra . Ein Projekt in dieser Größenordnung sollte daher auf Herz und Nieren geprüft werden und nicht mit einer Schätzung (wie auch in anderen Gemeinden) realisiert werden.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smartes Birkenfeld“/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, bzw in nachgelagerten Verfahren geklärt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
5908	5605	Stellungn.-ID 1461 Privat	[WE8, WE14] Ich möchte noch ein weiteres Risiko nennen: Infraschall. In Dänemark werden aufgrund des Risikos kaum noch Windenergie-Anlagen gebaut. Auch in Australien und Neuseeland stehen weit weniger Windparks, als z. B. in China oder auch	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Deutschland (das die dritthöchste Windenergieerzeugungskapazität auf der Welt besitzt), da diese das Thema Infraschall intensiv erforscht haben. In Deutschland wird das Problem heruntergespielt, doch laufende Studien belegen etwas anderes: Windenergieanlagen und Infraschall: Der Schall, den man nicht hört (aerzteblatt.de)	
5909	5606	Stellungn.-ID 1461 Privat	[WE8, WE14] Waldkindergarten und Wohngebiete: Das, was in Birkenfeld umgesetzt wurde, um den Kindern die Natur näherzubringen, ist beachtlich. Leider bin ich in gemäßigtem Tempo zu Fuß vom Startpunkt Waldkindergarten“ in maximal 15 Minuten in der Nähe der geplanten Windräder. Auch das Kapitel „Überschlägige Schall- und Schattenwurfprognose und Visualisierung des Windparks“ liest sich wie eine Schätzung, frei nach dem Motto „kann passieren, muss aber nicht“. Mit Folgen für den Waldkindergarten und die angrenzenden Wohngebiete.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Die Fläche WE14 wird zugeschnitten s. ID 166 Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, bzw in nachgelagerten Verfahren geklärt.
5910	5607	Stellungn.-ID 1461 Privat	[WE8, WE14] Schlussfolgerung und Bitte um Stellungnahme: Final kann ich mich nach gründlicher Recherche im Internet und der „Fichtner-Studie“ nur gegen den Bau von Windrädern aussprechen. Erneuerbare Energien ja, aber standortbezogen sinnvoll eingesetzt. Und das ist für mich und viele andere zum Thema Windkraft und Birkenfeld nicht ersichtlich und begründbar. Können Sie die Auswirkungen auf Menschen und Natur sicher widerlegen? Können Sie die Rentabilität in Birkenfeld sicher definieren und das Output der Windräder in MWh/a (Fichtner Studie / Basierend auf den Ergebnissen der Abschätzung und dem jeweils	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smartes Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, bzw in nachgelagerten Verfahren geklärt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			höchsten Kapazitätsfaktor der verglichenen Anlagen wurde die Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe als exemplarische Windenergieanlage für die folgenden Analysen ausgewählt: Nettojahresenergieertrag [MWh/a] 30.870) dauerhaft garantieren? Dann freue ich mich auf Ihre schriftliche und ausführliche Antwort und Begründung. „Zuerst da... Die Bäume haben die älteren Rechte!“	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5911	4186	Stellungn.-ID 1462 Privat	Hiermit nehmen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung zum Planentwurf zum Teilregionalplan Windenergie der Region Nordschwarzwald in der Fassung vom Januar 2024 – im weiteren zur leichteren Lesbarkeit referenziert als „Entwurf 24“ - und legen Widerspruch ein gegen den Entwurf in seiner Gänze sowie gegen die Aufnahme der Vorranggebiete WE14 und WE8 in den Planentwurf.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Widerspruchsverfahren. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
5912	4187	Stellungn.-ID 1462 Privat	Zum Entwurf als Ganzes Allgemeinverständlichkeit Der Entwurf 24 weist entscheidende Mängel auf, die die Offenlage des Entwurfes als Ganzes ad absurdum führen. Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg ist die Öffentlichkeit am Verfahren zu beteiligen. Dies setzt jedoch voraus, daß sich die Öffentlichkeit in geeigneter Weise ein Bild des Planentwurfes machen können muß. Dazu zählt, daß einem durchschnittlichen Beteiligten ohne Detailkenntnisse des Verwaltungs- und Planungsrechts nicht zugemutet werden kann, über 500 Seiten derartiger Darlegungen durchzuarbeiten. Der Entwurf 24 sieht ja sogar vor, diesem Belang Rechnung zu tragen. Deswegen taucht im Umweltbericht auf Seite 106 der Abschnitt „9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung“ auf. Jedoch heißt es dazu: „Die allgemeinverständliche Zusammenfassung wird zur 2. Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald ergänzt.“ In Anbetracht dessen, daß die zitierten Rechtsvorschriften noch nicht einmal zwingend eine 2. Offenlage, wie sie hier immerhin angedeutet wird, vorsehen, ist dieser Mangel als grober Rechtsfehler zu werten. Fehlerhaftigkeit	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Zu Allgemeinverständlichkeit: Die allgemeinverständliche Zusammenfassung kann erst ganz am Ende des Planverfahrens erstellt werden, da in ihr u. a. beschrieben werden soll, wie die Umweltbelange berücksichtigt wurden, wie die Beteiligungsergebnisse berücksichtigt wurden, etc.. Die Öffentlichkeit kann sich dennoch ein Bild von der Planung machen und die eingegangenen Stellungnahmen zeigen, dass dies durchaus angenommen wurde. Die bereitgestellten Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Erfordernissen und gehen teils darüber hinaus. Dem RVNSW ist die Einbeziehung und Niederschwellige Beteiligung aller Bürger ein großes Anliegen und die Planungsunterlagenentsprechend wurden für die Beteiligung entsprechend aufbereitet. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. Die zweite Offenlage wird bei einer Kulissenänderung notwendig, was in diesem Fall so eingetreten ist. Zu Fehlerhaftigkeit:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Eine Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren setzt voraus, daß die offengelegten Sachverhalte nachvollziehbar und korrekt sind. Der Entwurf 24 enthält jedoch eklatante Fehler. So wird beispielsweise im Umweltbericht Anhang II Steckbriefe auf Seite 331 eine Sichtbarkeitsanalyse vorgelegt, die von einer deutlich anderen Vorrangfläche ausgeht als die Gebietsübersicht auf der vorangehenden Seite. Der Umweltbericht weist auf Seite 82 einen Flächenanteil der Vorranggebiete von 0,0 % der Gemarkungsfläche der Gemeinde Engelsbrand aus. Auf Seite 330 des Umweltberichtes Anhang II Steckbriefe ist aber deutlich erkennbar, daß Flächen der Gemeinde Engelsbrand als Vorranggebiete herangezogen werden sollen. Bei diesen Diskrepanzen ist jedoch eine sinnvolle Stellungnahme zum Sachverhalt extrem erschwert. Auch dies ist als grober Rechtsfehler zu werten. Nebenbei bemerkt ist auch die fehlende Darstellung der im Bau befindlichen 380 kV-Freileitung zwischen Birkenfeld und Ötisheim sowohl im Umweltbericht auf Seite 19 als auch in der Raumnutzungskarte Blatt Nord ein handwerklicher Mangel, der für mich als Laien in Sachen Raumplanung schlicht nicht nachvollziehbar ist. Paradoxie und widersprüchliche Rechtsauffassung Auf Seite 3 der Sitzungsvorlage führt der Entwurf 24 aus: „Am 10. Mai 2023 erklärte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem Urteil (Aktenzeichen 14 S 396/22) den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand insoweit für unwirksam, als dass damit eine Ausschlusswirkung herbeigeführt werden sollte.“ (Unterstreichung durch die Einwender) Dieser Passus dient dem Regionalverband Nordschwarzwald als Begründung dafür, die auf Engelsbrander Gemarkung gelegene Teilfläche des Vorranggebietes WE14 in den Entwurf 24 aufzunehmen. Der Regionalverband macht sich also die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes zu eigen, daß die Nicht-Ausweisung einer Fläche als Vorranggebiet – im Teilflächennutzungsplanverfahren - gleichzusetzen ist mit einer – unzulässigen – Ausschlusswirkung. Auf Seite 1 der Sitzungsvorlage heißt es jedoch: „Nach Erreichen des 1,8 %-Zieles entfällt gemäß der novellierten Systematik des Baugesetzbuches (BauGB) die Privilegierung für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB außerhalb der Vorranggebiete, was die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete als sogenanntes „sonstiges Vorhaben“ im Außenbereich zwar	Der Planungsausschuss beschloss entsprechend der Sitzungsvorlage 1/2024 die Erweiterung der Potenzialfläche WE14 um eine zusätzliche Teilfläche. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 wurde vor der ersten Offenlage angepasst (s. Sitzungsvorlage 1/2024) und die Anpassungen im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Gebietserweiterung von WE14 führte zu keiner zusätzlichen Betroffenheit bei der Bewertung der Schutzgütersowie der rechtlichen Aspekte Natura 2000, besonderer Artenschutz und Fachplanung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Für den zweiten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie werden der Umweltbericht und die Steckbriefe der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen an die vertiefte Prüfung der weiterverfolgten Vorranggebiete angepasst. Im Umweltbericht im Kapitel Kumulative Wirkungen wird bisher ebenfalls die Ausgangskulisse der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dargestellt. Für die zweite Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird das Kapitel Kumulative Wirkungen ebenfalls an die weiterentwickelten Vorranggebiete angepasst. Das in der Anregung aufgeführte Thema der im Bau befindlichen 380 kV-Freileitung zwischen Birkenfeld und Ötisheim ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Für die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald wurde insbesondere auf den Landschaftsrahmenplan Region Nordschwarzwald aus dem Jahr 2018 zurückgegriffen. Das im Rahmen der Beteiligung in diesem Fall hinterlegte Kartenmaterial ist der aktuell gültige "Regionalplan 2015 Nordschwarzwald" und stellt nicht die gesamte Planungsgrundlage dar. Bezüglich der angewandten Kriterien für die Planung S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Zu Paradoxie und widersprüchliche Rechtsauffassung: Zur Rechtsauffassung des Regionalverbandes S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nicht ausschließt, aber dennoch auf erhebliche Schwierigkeiten bei der Genehmigung stoßen dürfte.“ (Unterstreichung durch die Einwender) Der Regionalverband strebt also in seinem eigenen Verfahren – dem Teilregionalplan – eine Ausschlußwirkung an für Flächen außerhalb von Vorranggebieten. Dies ist schlichtweg paradox. Folgt man der vorgetragenen Rechtsauffassung zum Thema Teilflächennutzungsplan Neuenbürg/Engelsbrand, so ergibt sich daraus zwangsläufig, daß die gleiche Rechtsauffassung auch für das Teilregionalplanverfahren anzuwenden ist. Das ganze Teilregionalplanverfahren wäre dann aber obsolet und überflüssig und daher sofort zu beenden. Wenn der Regionalverband umgekehrt der Auffassung ist, daß keine Ausschlußwirkung davon ausgeht, wenn Flächen als Vorranggebiete und andere Flächen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen sind, kann nicht gleichzeitig die Argumentation der Gemeinden Neuenbürg/Engelsbrand als unwirksam betrachtet werden. Damit wiederum wäre die Erweiterung der Vorrangfläche WE14 auf Engelsbrander Gemarkung unzulässig. Vor allem wäre auch dann das ganze Regionalplanverfahren obsolet und schon allein aus haushaltstechnischen Gründen sofort zu beenden, da ja gar keine Ausschlußwirkung erzielbar ist. Da in einem Rechtsstaat rechtliches Handeln nachvollziehbar sein muß, bitten wir hier dringend um Auskunft, welche der beiden aufgeführten, sich gegenseitig ausschließenden Argumentationslinien der Regionalverband nun tatsächlich vertritt und wie er schlüssig erklären will, warum dennoch ein Regionalplanverfahren durchgeführt wird. Allein die Horrorszenarien, die der Entwurf 24 auf Seiten 50/51 des Umweltberichtes ausmalt, können hierfür nicht herhalten. Rechtsungleichheit bei der Verfahrensbeteiligung Seite 2 der Sitzungsvorlage weist aus: „Basierend auf dem Kriterienkatalog wurde die erste Suchraumkulisse erstellt, die im Rahmen einer informellen Beteiligung den Kommunen, Landkreisen und der Verbandsverwaltung bis dahin bekannten Projektierern in der Region mit Bitte um Stellungnahme zugesandt wurde.“ (Unterstreichung durch die Einwender) Nun dürfte vertretbar sein, daß die breite Öffentlichkeit erst in zweiter Reihe im Rahmen der Offenlage des Entwurfs 24 Kenntnis von den Planungen erhält. Absolut unzulässig ist jedoch eine selektive Beteiligung von Trägern öffentlicher oder gar wirtschaftlicher Belange. Raumordnungsverfahren dieser Art setzen voraus, daß widerstreitende Belange gleichrangig nebeneinander dargelegt werden können. Aus der hier geschilderten Verfahrensweise geht jedoch klar hervor, daß wirtschaftliche Ziele von Projektierern und Ziele der Energieversorgung vorrangig vor	Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Der Regionalverband sichert Flächen als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, auf diesen Flächen sind danach Nutzungen ausgeschlossen, die eine Nutzung durch Windenergieanlagen beeinträchtigen würden. So soll sichergestellt werden, dass der Bau von WEA in der Region strukturiert und nach objektiven Kriterien durchgeführt wird. Dennoch ist auch der Bau außerhalb grundsätzlich weiterhin möglich, dies folgt aus den gesetzlichen Grundlagen. Die Anforderungen sind allerdings hoch, da keine anderen Ziele der Raumordnung entgegenstehen und auch sonstige z. B. naturschutzrechtliche Belange geklärt sein müssen. Dies stellt eine Ergänzung zu den Festlegungen des Teilregionalplanes dar und soll die Flexibilität des Windenergieausbaus erhöhen, sollten sich weitere geeignete Flächen ohne gravierende Auswirkungen ergeben, die nicht im aktuellen Plan verfolgt werden. Zu Rechtsungleichheit bei der Verfahrensbeteiligung: Es wurde vorab eine freiwillige, zu formellen Beteiligungsverfahren zusätzliche, informelle Beteiligung durchgeführt, um einerseits frühzeitig für Transparenz zu sorgen und andererseits aktuelle Planungen (z. B. kommunale Bauleitplanverfahren, Interessensbekundungsverfahren, Vorhabenplanungen für Windenergieanlagen und Genehmigungsverfahren) im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie frühzeitig berücksichtigen zu können. Die im Rahmen der informellen Beteiligung gewonnenen Kenntnisse wurden im Rahmen der weiteren Planung für die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen genutzt. Der Untersuchungsrahmen und die Datengrundlagen für die Strategische Umweltprüfung wurden im Rahmen des Scopings u. a. mit Umwelt- und Naturschutzverbänden abgestimmt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamtträumlich auf das Plangebiet bezogen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Belangen des Artenschutzes und Naturschutzes zum Tragen kamen. Andernfalls hätten zumindest die Natur- und Umweltschutzverbände in gleicher Weise informell vorab beteiligt werden müssen. Wie der Regionalverband diese rechtliche Ungleichbehandlung im weiteren Verfahren heilen will, bleibt uns schleierhaft.	
5913	4188	Stellungn.-ID 1462 Privat	Immissionsschutz In unserer Stellungnahme vom März 2018 zum damals vorgelegten Entwurf eines Teilregionalplans Windenergie hatten wir Folgendes bemängelt: „Im Abschnitt „Lärmimmissionen“ ist dargelegt, daß der Planentwurf basiert auf Immissionsvorgaben der TA Lärm, die seit 22.12.2017 obsolet sind, da seitdem auf Weisung des Umweltministeriums das sogenannte „Interimsverfahren“ anzuwenden ist, das die Realität deutlich besser abbildet.“ (s. Anlage 1) Im Entwurf 24 wird zum Thema „Lärmimmissionen“ überhaupt nicht mehr erläutert, auf welcher Basis der Planentwurf basiert. Eine Nachvollziehbarkeit und geeignete Stellungnahme ist damit nicht möglich. Auch dieser Mangel ist per se schon als grober Rechtsfehler zu werten. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 22.12.2017 [Aktenzeichen 46-4583] die Genehmigungsbehörden angewiesen, daß für Schallimmissionsprognosen und für die Berechnung der Vorbelastung benachbarter WKA das sogenannte „Interimsverfahren“ (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)) anzuwenden ist. Daraus folgt gemäß grober Abschätzung ein Zuschlag von etwa 3 dB(A) und somit, daß je nach Anzahl der möglichen Windkraftanlagen eines Vorranggebietes bei allgemeinen Wohngebieten ca. 1.000 m Abstand zu halten sind und bei reinen Wohngebieten sowie bei Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten ca. 1.400 m Abstand, da sonst die nächtlichen Grenzwerte für die Lärmbelastung nicht einzuhalten sind. Alternativ dazu wären nächtliche Leistungsreduktionen von vornherein zwingend für Vorranggebiete einzuplanen. Für die Vorranggebiete WE14 und WE8 wird unten noch näher darauf eingegangen. Schattenwurf. Der Entwurf 24 führt im Umweltbericht (Seiten 58/59) zwar aus, daß der Schattenwurf eine betriebsbedingte Belastung darstellt. Jedoch wird diese Belastung an keiner Stelle quantifiziert und berücksichtigt. Insofern liegt hier ein grober Mangel des Entwurfes 24 vor, da einige Vorranggebiete schon durch einfache Ansicht des Kartenteils höchstwahrscheinlich auszuschließen oder deutlich zu reduzieren sind. Für das Vorranggebiet WE14 wird	Wird nicht gefolgt Zu Immissionsschutz: Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. zu Siedlungen vorsorgliche, planerische Vorsorgeabstände (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Zur Prüfung der Einhaltung von Immissionen im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen s. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Zu Schattenwurf: S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423. Zu Landschaftsbild: Hinweis: Der Teilregionalplan Windenergie von 2018 bezieht sich auf ein ehemaliges Verfahren des RVNSW. Für den aktuellen Teilregionalplan Windenergie wurde 2020 der Aufstellungsbeschluss gefasst (Sitzungsvorlage 13/2020). Das in der Anregung aufgeführte Thema Teilregionalplan Windenergie 2018 ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die tatsächliche Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt, wenn konkrete

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			unten noch näher darauf eingegangen. Landschaftsbild Elegant wurde im Entwurf 24 unser Einwand von 2018 umgangen, wonach damals eine Referenzanlage genannt war, die es nie gab. Im Entwurf 24 wird nun von gar keiner Referenzanlage ausgegangen. Jedoch wird im Umweltbericht auf Seite 55 der PDF-Datei (Seite 53 der Seitennumerierung) ausgeführt: „Für Sichtbarkeitsanalysen, Abstandswerte zu Infrastrukturen etc. wurde gemäß dem aktuell gültigen Standard festgelegt, dass in den Vorranggebieten für die Windenergienutzung potenziell Anlagen mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Gesamthöhe von 250 m errichtet werden.“ Nun ist der Trend zu immer größeren Anlagen nach wie vor vorhanden. Ging man 2018 von 180 m Höhe aus, so sind es jetzt 250 m, und die Entwicklung hin zu Anlagenhöhen von 300 m ist bereits vorgezeichnet – noch höhere Anlagen nicht ausgeschlossen. Nur auf Umwegen über das Thema Artenschutz ist für den verwaltungsrechtlichen Laien erkennbar, daß dem Entwurf 24 ein mittelfristiger Planungszeitraum der Regionalplanung von 15 bis 20 Jahren zugrunde liegt (siehe Umweltbericht Seite 99). Mithin ist also bei einer Sichtbarkeitsanalyse, wie sie jedem Steckbrief der Windvorranggebiete beiliegt, von einer realistischen Anlagenhöhe im Jahr 2045 auszugehen und nicht von der üblichen Anlagenhöhe im Jahr 2025. Dies gilt insbesondere, da im Entwurf 24 keinerlei Höhenbegrenzung festgelegt werden soll und bereits heute onshore in Deutschland Windkraftanlagen mit knapp 300 m Höhe (z. B. Winnberg Lkr. Neumarkt/Opf.) errichtet werden. Mithin sind die gesamten Sichtbarkeitsanalysen und die damit verbundenen Abschätzungen der Betroffenheit des Landschaftsbildes wertlos, da die Anlagenhöhe eine wesentliche Rolle für die Sichtbarkeit darstellt.	Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Auflagenvorbehalte) versehen werden. Der Projektierer bzw. Betreiber muss hierbei den Nachweis führen, dass die Grenzwerte u. a. der TA Lärm eingehalten werden und damit eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wird. Zudem werden auf Vorhabenebene weitere Parameter geprüft, wie z. B. die Einhaltung der sogenannten 2H-Regelung, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB). Gemäß § 12 Abs. 1 LplG sind die Regionalverbände verpflichtet, für ihre Regionen Regionalpläne aufzustellen und fortzuschreiben. Die Festlegungen des Regionalplans sind auf einen Planungszeitraum von 15-20 Jahren ausgerichtet. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. Hinweis: Die in den Steckbriefen für die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in Abbildung 2 dargestellten Bereiche (2.500 m, 5.000 m) stellen ausschließlich die Sichtbarkeit möglicher Windenergieanlagen des Vorranggebietes im

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Offenland dar. Es handelt sich um Bereiche, in denen mindestens die obere Rotorhälfte von potenziellen Windenergieanlagen sichtbar ist (braune Bereiche). Die Bewertung des Schutzguts Landschaft ergibt sich aus der Bewertungsmethodik (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die dargestellte Sichtbarkeitsanalyse möglicher Windenergieanlagen des Vorranggebiets im Offenland ist nicht in die Bewertung des Schutzguts Landschaft eingeflossen, sondern wird im Kapitel Kumulative Wirkungen berücksichtigt. Die Sichtbarkeitsanalyse, wie sie anhand des Umweltberichts aufgearbeitet wurde, agiert nicht mit finalen Standorten sondern dient nur einer exemplarischen Erstabschätzung und ist daher nicht fehlerhaft. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“ und die Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“. Die Gesamthöhe von 250 m dient als Bemessungsgrundlage. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5914	4189	Stellungn.-ID 1462 Privat	Abstände zur Wohnbebauung Im Textteil mit Begründung wird auf Seiten 3 und 4 ausgeführt, daß im Entwurf 24 „die sogenannte Rotor-außerhalb-Regelung, wonach sich lediglich der Mastfuß der Windenergieanlage innerhalb des Gebietes befinden muss“, angewandt wird. Ebenfalls auf Seite 4 ist ausgeführt: „Eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen ist innerhalb der Vorranggebiete für die Windenergie ausgeschlossen.“ Folgt man beiden genannten Plangrundlagen zugleich, so ergibt sich daraus, daß der tatsächliche Abstand von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung dem planerischen Abstand des Vorranggebietes abzüglich des Rotorradius sein darf. In Anbetracht dessen, daß bereits heute Anlagen mit 310 m Rotordurchmesser (Ming Yang	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Eine konkrete Anlagenplanung und Festlegung auf Typen, sowie Standorte ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, bei dem es um die räumliche Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht geeignetsten Gebiete für die Windenergie sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Teilflächenziels von mindestens 1,8 % der Regionsfläche für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Smart Energy in China) konstruiert werden, würde das bei der Standard-Abstandsregelung von 850 m des Entwurfs 24 einen realen Abstand von 695 m von der Wohnbebauung ergeben und bei der Reduktion durch manche Gebietskörperschaften auf 750 m einen realen Abstand von 595 m von der Wohnbebauung ergeben. Und weitere technische Steigerungen der Rotorlänge sind nicht ausgeschlossen. Die damit verbundene nicht mehr revidierbare Einschränkung des Schutzes der Bevölkerung dürfte unzulässig sein.	Windenergie geht (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden über Höhen von Anlagen und die Genehmigung dieser aufgrund Abstandsregelungen und Immissionsschutz entsprechend der dann gültigen Rechtslage entschieden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5915	4190	Stellungn.-ID 1462 Privat	Immissionsschutz Die Vorrangfläche WE14 hat ausweislich der Gebietsübersicht im Umweltbericht-Steckbrief (Seite 330) nur einen Abstand von 850 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung in der Gemeinde Engelsbrand. Bei dieser Wohnbebauung handelt es sich in Ermangelung eines formellen Bebauungsplanes um ein „faktisches reines Wohngebiet“, für das demgemäß Nachtgrenzwerte von 35 dB(A) einzuhalten sind. Diesen Sachverhalt hat die Gemeinde Engelsbrand ausgeführt im Erörterungstermin zum bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, das die Fa. Juwi bei der Stadt Pforzheim für 2 Anlagen auf der Büchenbronner Höhe durchführen ließ. Das Landratsamt Enzkreis hat die Rechtsauffassung der Gemeinde nach deren Auskunft bestätigt. Aus diesem Grund und in Anbetracht einer potentiellen Anordnung von bis zu 7 Windkraftanlagen auf der Büchenbronner Höhe/Sauberg ist der Abstand der Vorrangfläche WE14 von der Wohnbebauung in Engelsbrand von 850 m auf 1.400 m zu vergrößern. In gleicher Weise ist der Abstand der Vorrangfläche WE14 vom reinen Wohngebiet „Pforzheim-Büchenbronn West II“ von 850 m auf 1.400 m zu vergrößern. Dies betrifft nicht nur die Teilfläche auf der Büchenbronner Höhe, sondern in geringem Maß auch die Teilfläche am Bergwald auf Gemarkung Birkenfeld. Alternativ dazu müßte in erheblichen Teilen des südlichen Teilgebietes des Vorranggebietes WE14 von vornherein ein deutlich emissionsreduzierter Nachtbetrieb vorgesehen werden oder das Teilgebiet Büchenbronner Höhe/Sauberg des Vorranggebietes WE14 selbst etwa um die halbe Fläche reduziert werden. In Verbindung mit anderen Planungshindernissen ist das Vorranggebiet	Wird nicht gefolgt Zu Immissionsschutz: Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Anagenplanung ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423. Zu Infraschall: S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			WE14 daher untauglich für die Nutzung als Windkraftfläche und ist aus dem Entwurf 24 herauszunehmen. Infraschall. Zusammenfassend ist gemäß gängiger Rechtsprechung Infraschall irrelevant für die Abstände von Windkraftanlagen zu Wohngebäuden, da regelmäßig die aufgrund hörbarer Lärmmissionen notwendigen Abstände ausreichen würden, um auch vor Infraschall zu schützen. Seit langem ist jedoch auch bekannt, daß der von Windkraftanlagen emittierte Infraschall Spezifika aufweist: steile peaks des Schalldrucks, deren Frequenz und Amplitude durch die Größe der Anlage und ihre Drehzahl bestimmt wird. Dieser Sachverhalt wird aber durch die der gängigen Rechtsprechung zugrundeliegenden Studien und Meßverfahren nicht berücksichtigt. Ebenso wenig wird von der heute üblichen Rechtsprechung anerkannt, daß Infraschall auch als Körperschall über den Boden übertragen wird. Dies gilt insbesondere bei Felsformationen, wie sie in den Buntsandsteingebirgen des Nordschwarzwaldes und damit vollflächig beim Vorranggebiet WE14 anzutreffen sind. Auch aus diesen Gründen ist aus unserer Sicht der Abstand von der Wohnbebauung mit 850 m viel zu niedrig angesetzt.	S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
5916	4191	Stellungn.-ID 1462 Privat	Mikropartikel Im Betrieb von Windkraftanlagen wird durch Erosion in erheblichem Maß Mikroplastik aus Carbonfasern freigesetzt. Derartige Carbonfasern sind ihrer Konsistenz nach mit Asbestfasern zu vergleichen und in gleicher Art als krebserregend einzustufen. Je nach zugrunde gelegter Studie und je nach Wartungsgüte der Anlagenbetreiber dürfte hier bei heutigen Anlagen pro Anlage eine Masse von 60 bis 90 kg pro Jahr freigesetzt werden. Im Gegensatz zu anderen industriellen Quellen von Mikroplastikteilen (z. B. Autoreifen und Schuhsohlen), die bodennah emittiert werden, werden Mikroplastikteilchen der Rotorblätter in großer Höhe und mit großer Geschwindigkeit freigesetzt. Der Niederschlag solcher Carbonfasern wird aus naheliegenden Gründen besonders in der Hauptwindrichtung von den Anlagen aus stattfinden. Auch aus diesem Grund ist insbesondere der Abstand der östlich vom Vorranggebiet WE14 gelegenen Ortschaft Büchenbronn deutlich zu niedrig angesetzt. Inwieweit sich die Mikroplastikfreisetzung auf Flora und Fauna der Anlagenumgebung auswirkt, kann hier nicht beurteilt werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
5917	4192	Stellungn.-ID 1462 Privat	Schattenwurf Der Entwurf 24 enthält keine Schattenwurfprognosen. Jedoch liegt der Öffentlichkeit seit 09.02.2024 ein „Realisierungskonzept für „Smartes Birkenfeld“ – Technisch, wirtschaftlich, rechtlich und organisatorisch“ für die Gemeinde Birkenfeld (Enzkreis) vor, das von der Firma Fichtner GmbH & Co. KG, Sarweystraße 3,	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			70191 Stuttgart erstellt wurde und unter https://birkenfeld.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZSOYTDjMwXGGnK5Bezfdrl1FH0boPxr9jtRPNztsIBda/FIS0000459-Realisierungskonzept_Smartes_BF-final_rev1_opt_sig.pdf abrufbar ist. Bei Bedarf reichen wir dieses Konzept gerne nach. In diesem Konzept ist in Abbildung 19 auf Seite 49 eine überschlägige Schattenwurfkarte dargestellt. Diese zeigt eine erhebliche Betroffenheit großer Teile der Gemeinde Birkenfeld. Teilweise wurden über 60 Stunden pro Jahr errechnet und damit mehr als das Doppelte des zulässigen Wertes. Von einer zu erwartenden Abschaltung sind insbesondere sonnige Wintertage betroffen. Leider durch die Kartenlegende verdeckt ist der betroffene Abschnitt der Gemeinde Pforzheim-Büchenbronn. Jedoch läßt die benachbarte Einfärbung der Karte auch hier eine Betroffenheit und damit Abschaltnotwendigkeit erahnen – diese wiederum zu ganz anderen Jahreszeiten. Für potentielle Anlagen auf der Büchenbronner Höhe läßt sich eine Aussage dahingehend treffen, daß wir im bereits erwähnten immissionsschutzrechtlichen Verfahren der Fa. Juwi für 2 Anlagen auf Gemarkung Pforzheim-Büchenbronn festgestellt hatten, daß an unserem Grundstück aufgrund der vorgelegten Prognosen gerade so die zulässigen Grenzen der Betroffenheit eingehalten würden. Wir hatten uns damals jedoch vorbehalten, im Zweifelsfall die Grenzeinhaltung nachträglich geltend zu machen. Nun waren die im genannten Verfahren beantragten Standorte 1.750 m von unserem Wohnort entfernt und die Anlagen mit 180 m Höhe deutlich niedriger als jetzt übliche Werte. Es ist also davon auszugehen, daß durch potentielle heutige Anlagen bereits beim genannten Ortsabstand eine grenzüberschreitende Betroffenheit vorliegt. Dies gilt umso mehr bei näher an den Ortsrand rückenden Anlagen, die demgemäß gerade im November und Februar in erheblichem Ausmaß abgeschaltet werden müßten. In Verbindung mit anderen Planungshindernissen ist das Vorranggebiet WE14 daher untauglich für die Nutzung als Windkraftfläche und ist aus dem Entwurf 24 herauszunehmen.	zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5918	4193	Stellungn.-ID 1462 Privat	Windatlas und Ertragsprognose Das Vorranggebiet WE14 ist laut Windatlas Baden-Württemberg von 2019 als Gebiet relativ hoher mittlerer gekappter Windleistungsdichte aufgeführt. An den Prognosen des Windatlas Baden-Württemberg sind jedoch erhebliche Zweifel angebracht. So liegen die Angaben im Windatlas für die windenergetisch deutlich günstiger gelegenen indenergieanlagen im jetzt geplanten Vorranggebiet WE18 bei Straubenhardt im Bereich 388 W/m² bis 322 W/m², wie dem LUBW-Kartendienst zu entnehmen ist. Die gleiche Kenngröße	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			für die Teilfläche Büchenbronner Höhe des Vorranggebietes WE14 liegt unterhalb 376 W/m², für die Teilfläche Bergwald unterhalb 331 W/m². Aufgrund der Prognosen für das Gebiet bei Straubenhardt war man jedoch von einem Ertrag von 85 GWh/a ausgegangen und kommt aber regelmäßig laut den von den Netzbetreibern veröffentlichten Zahlen nur auf ca. 67 GWh/a, laut dem Betreiber im Jahr 2022 sogar nur auf 60 GWh/a. Noch auffälliger wird die Zweifelhaftigkeit des Windatlas Baden-Württemberg bei einem Vergleich mit dem Windatlas Bayern. So sind beispielsweise in einem grenznahen Gebiet bei Leutkirch als mittlere gekappte Windleistungsdichte 314,97 W/m² auf baden-württembergischer Seite und 168 W/m² im Abstand von 306 m weiter östlich auf bayerischer Seite ausgewiesen. Die vorgetragenen Ergebnisse sind nicht weiter verwunderlich, da der Windatlas Baden-Württemberg auf Modellrechnungen und nicht auf tatsächlichen Messungen beruht. Damit kann aber eine hohe mittlere gekappte Windleistungsdichte nicht a priori als Argument für einen Vorteil des Vorranggebietes WE14 angenommen werden, sondern müsste vielmehr durch Messungen erst einmal bestätigt werden. Nun existieren für die Teilfläche Büchenbronner Höhe des Vorranggebietes WE14 jedoch Windtragsmessungen eines Projektierers von Windkraftanlagen. Diese wurden jedoch der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung gestellt – ein Sachverhalt, den wir bereits in unserer Einwendung im erwähnten immissionsrechtlichen Verfahren der Fa. Juwi für 2 Anlagen auf der Büchenbronner Höhe bemängelt haben und der leider eine realistischere Einschätzung der potentiellen Erträge im Vorranggebiet WE14 verhindert. Bei Bedarf reichen wir unsere genannte Einwendung gerne nach. Abschließend ist zum Thema noch wesentlich, daß im gesamten Vorranggebiet WE14 nach unserer eigenen langjährigen Erfahrung mit sehr wechselhaften und unkonventionell drehenden Windströmungen zu rechnen ist, die einen stetigen Lauf von Windkraftanlagen und damit eine effektive Energiegewinnung unmöglich machen. Auch der – wie oben beschrieben sonst eher zweifelhafte - Windatlas Baden-Württemberg stellt diese Tatsache fest: die meteorologische Umgebungsturbulenzintensität beträgt ausweislich dem LUBW-Kartendienst im gesamten Vorranggebiet WE14 zwischen 0,2 und 0,25. Die Erläuterung der LUBW hierzu lautet: „Bei Turbulenzen zwischen 0,2 und 0,25 ist der Standort nur noch bedingt geeignet.“ Aus ganz anderer Warte betrachtet wurden solche Turbulenzen in der Region übrigens erst jüngst bestätigt: Die Feuerwehrabteilung Büchenbronn trug in ihrem Jahresbericht in der Ortschaftsratsitzung Büchenbronn vom	Bayern“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Die Bewertung hat anhand des Kriterienkataloges, des Umweltberichtes inkl. des Steckbriefes und anhand der eingegangenen Belange im Rahmen der Beteiligung stattgefunden. Entsprechend des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sind in dieser Stellungnahme keine Einzelbelange angeführt worden, die dies aufwiegen. Hinweis: WE14 wird aufgrund Vorsorgeabständen zugeschnitten s. ID 166.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			28.02.2024 vor, daß man für Löscheinsätze am neu errichteten Tunnel der Westtangente B463 zuständig sei und dort nicht wie sonst bei Tunnelbauten üblich gleichmäßige Windströme herrschten, sondern man ständig wechselnde Windrichtungen vorgefunden hätte. Für sich genommen spielt die Ertragsprognose keine Rolle für die Ausweisung von Windvorranggebieten. Sofern jedoch der Energiegewinnung entgegengesetzte Ziele für ein Gebiet existieren, wie es im Fall WE14 in massiver Weise sowohl beim Landschaftsschutz als auch beim Artenschutz der Fall ist, muß ein Abwägungsprozeß zwischen verschiedenen Zielen stattfinden. Und in diesem Fall ist es von erheblicher Bedeutung, wie hoch ein zu erwartender Energieeintrag ist.	
5919	4194	Stellungn.-ID 1462 Privat	Landschaftsbild Der Umweltbericht Anhang II Steckbriefe enthält auf Seite 331 eine Sichtbarkeitsanalyse für eine Teilfläche des Vorranggebietes WE14. Abgesehen davon, daß wie bereits oben erläutert die Sichtbarkeitsanalyse wohl nicht für das Vorranggebiet WE14 als Ganzes durchgeführt wird, ist auch im gesamten Entwurf 24 keinerlei Aussage getroffen, warum bei der Analyse von einem Sichtbarkeitsradius von 5 km ausgegangen wird. Üblich ist bis heute in diesem Zusammenhang die Eingriffsbewertung nach dem Verfahren nach Nohl von 1993. Dieses Verfahren hat Prof. Dr. Werner Nohl dargestellt in seiner Schrift „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe – Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung“, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 1993. Eben jener Prof. Dr. Werner Nohl hat im Rahmen des bereits erwähnten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für zwei Anlagen auf der Büchenbronner Höhe (gelegen im jetzigen Vorranggebiet WE14) das dort vom Antragsteller vorgelegte Gutachten geprüft, sich vor Ort einen Eindruck machen können und seinerseits eine gutachterliche Stellungnahme vorgelegt, die ins bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eingeflossen ist und als Anlage hier mit vorgelegt wird [Anm.: Anlage liegt bei]. Prof. Dr. Nohl kommt dort zu zahlreichen Ergebnissen, die in Anbetracht der Identität der Flächen aus dem bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und der jetzigen Vorrangfläche WE14 nach wie vor Gültigkeit haben und in Anbetracht deutlich gestiegener Anlagenhöhen sogar noch gravierender ausfallen dürften. Er erläutert ausführlich, warum ein Wirkradius von 10.000 m anzuwenden ist: „Enzhöhen	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Eine konkrete Anlagenplanung und Festlegung auf Typen, sowie Standorte ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, bei dem es um die räumliche Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht geeignetsten Gebiete für die Windenergie sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Teilflächenziels von mindestens 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie geht (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Der Planungsausschuss beschloss entsprechend der Sitzungsvorlage 1/2024 die Erweiterung der Potenzialfläche WE14 um eine zusätzliche Teilfläche. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 wurde vor der ersten Offenlage angepasst (s. Sitzungsvorlage 1/2024) und die Anpassungen im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Gebietserweiterung von WE14 führte zu keiner zusätzlichen Betroffenheit bei der Bewertung der Schutzgütersowie der rechtlichen Aspekte Natura 2000, besonderer Artenschutz und Fachplanung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Für den zweiten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie werden der Umweltbericht und die Steckbriefe der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen an die vertiefte Prüfung der weiterverfolgten Vorranggebiete angepasst. Im Umweltbericht im Kapitel Kumulative Wirkungen wird bisher ebenfalls die Ausgangskulisse der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			(nordöstlicher Teil der naturräumlichen Einheit „Grindenschwarzwald und Enzhöhen) Der walddreiche und von tiefen Tälern durchzogene Naturraum der Enzhöhen, in dem aufgrund relativ hoher Niederschläge die Fichte vorherrscht, aber auch Tanne, Kiefer und Buche häufiger vorkommen, sind in der Wirkzone III mit 1.500 – 5.000 m Radius flächenmäßig so gering vertreten, und in dieser geringen Ausdehnung so wenig unterschiedlich zum angrenzenden Naturraum der Schwarzwald-Randplatten, dass sie ohne inhaltliche Verluste als Teil letzterer behandelt werden können. Dagegen nehmen die Enzhöhen in der Wirkzone III mit 1.500 – 10.000 m Radius sehr viel mehr Fläche ein, und sind daher als eigenständiger Bestandteil des Wirkraums zu betrachten. Als landschaftsbildwirksame Gegebenheiten lassen sich in der 10.000er Wirkzone III benennen: · tief eingeschnittene Fluss- und Bachtäler wie die der Enz, der Eyach, des Calmbächles bei Calmbach, des Forellenbachs bei Höfen; · Siedlungsflächen nur in den Tälern, insbesondere an den Talaufweitungen, hervorgerufen durch Einmündungen von Nebenbächen wie in Höfen und Calmbach; · naturnahe Bachläufe, wozu nicht nur die Eyach mit ihren Mineralquellen, kleinen Auwiesen und natürlichen Fliestrecken zählt, und die daher über den ganzen Verlauf in der Wirkzone III unter Naturschutz steht; auch der Forellenbach und das Calmbächle befinden sich in einem relativ naturnahen Zustand; · typische Blocksteinströme an den talseitigen Berghängen wie bei Höfen.“ Mit der Erweiterung des Wirkkreises bzw. der Anwendung des regulären Wirkkreises III von 1.500-10.000 m geht auch eine Erhöhung der Bewertung der Eigenart des Landschaftsbildes, der Eingriffsintensität und der Bewertung der ästhetischen Erheblichkeit einher. Die Erweiterung des Wirkkreises und damit verbunden eine Neubewertung im Umweltbericht-Steckbrief ist also auf jeden Fall für das Vorranggebiet WE14 erforderlich. Die Notwendigkeit einer Erweiterung des Wirkkreises kann leicht nachvollzogen werden. Dazu genügt der Vergleich mit den Vorranggebieten WE18 und WC1, in denen Anlagen realisiert wurden. Diese können z. B. von den Weinbergen bei Keltern-Dietlingen, vom östlichen Ortseingang von Engelsbrand oder von den beliebten Aussichtspunkten Wallberg Pforzheim oder Aussichtsturm Pforzheim-Büchenbronn, die allesamt außerhalb des 5.000 m-Wirkradius liegen, deutlichst erkannt werden. Aufgrund der exponierten Nordhanglage am Nordschwarzwaldanstieg dürfte eine Neubewertung auch für die	Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dargestellt. Für die zweite Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird das Kapitel Kumulative Wirkungen ebenfalls an die weiterentwickelten Vorranggebiete angepasst. Hinweis: Die in den Steckbriefen für die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in Abbildung 2 dargestellten Bereiche (2.500 m, 5.000 m) stellen ausschließlich die Sichtbarkeit möglicher Windenergieanlagen des Vorranggebietes im Offenland dar. Es handelt sich um Bereiche, in denen mindestens die obere Rotorhälfte von potenziellen Windenergieanlagen sichtbar ist (braune Bereiche). Die Bewertung des Schutzguts Landschaft ergibt sich aus der Bewertungsmethodik (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die dargestellte Sichtbarkeitsanalyse möglicher Windenergieanlagen des Vorranggebiets im Offenland ist nicht in die Bewertung des Schutzguts Landschaft eingeflossen, sondern wird im Kapitel Kumulative Wirkungen berücksichtigt. Die Sichtbarkeitsanalyse, wie sie anhand des Umweltberichts aufgearbeitet wurde, agiert nicht mit finalen Standorten sondern dient nur einer exemplarischen Erstabschätzung und ist daher nicht fehlerhaft. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Vorranggebiete WC1, WE18 und PF1 erforderlich sein. Mit der notwendigen Erweiterung des Wirkkreises für die Gebiete WE14, WE18, PF1 und WC1 liegen diese wiederum gegenseitig innerhalb des 10.000 m-Wirkradius und sind daher gemeinsam zu bewerten. Die Reduzierung der Wirkkreise auf 5.000 m darf schon aus dem Grund nicht erfolgen, daß dadurch Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben nicht in den Blick genommen werden (können). Bei einer Verwirklichung weiterer Anlagen innerhalb des Wirkkreises, der für die Betrachtung eines Vorranggebietes maßgeblich ist, verstärkt sich die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Intensität des Eingriffs. Verallgemeinert gesprochen handelt es sich bei den summarischen Wirkungen der genannten Gebiete WE14, WE18, PF1 und WC1 um die Frage, ob die auch in touristischer Hinsicht schützenswerte „Pforte des Schwarzwaldes“ künftig aus Grünzügen oder aus Mastenwäldern besteht. Bereits die heutige Beeinträchtigung durch WE18 und WC1 ist gravierend, eine Hinzunahme von WE14 daher ausgeschlossen.	
5920	4195	Stellungn.-ID 1462 Privat	Artenschutz Die Ausweisung des Vorranggebietes WE14 ist mit den Belangen des Artenschutzes nicht vereinbar. Bekanntlich stand der Genehmigung zweier Anlagen im bereits erwähnten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fa. Juwi auf der Büchenbronner Höhe entgegen, daß sich dort ein Dichtezentrum der Rotmilanpopulation befindet und sich gleichzeitig im Abstand von weniger als 1.000 m von den geplanten Anlagen ein Rotmilanhorst befindet. Dieses von der oberen Naturschutzbehörde bestätigte Dichtezentrum ist im Entwurf 24 nicht enthalten. Der Entwurf 24 enthält aber auch kein Argument, demzufolge sich der Sachverhalt inzwischen nachweislich geändert hätte. Er ist mithin an entscheidender Stelle unvollständig. Das Vorranggebiet ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zunächst zurückzustellen und einer geeigneten Untersuchung diesbezüglich zu unterziehen. Festzuhalten bleibt nämlich, daß das Dichtezentrum in vollem Umfang auch die Vorrangfläche WE14 (einschließlich der Teilflächen auf Gemarkung Birkenfeld) abdeckt und daß darüberhinaus aufgrund der geographischen Gegebenheiten in diesem Dichtezentrum Rotmilane weit mehr als 1.000 m fliegen müssen, um überhaupt an adäquate Nahrungshabitate zu gelangen. Zu dieser Thematik wird verwiesen auf die öffentlich gewordenen Stellungnahmen des NABU, Ortsgruppe Engelsbrand, im Zusammenhang mit dem genannten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fa. Juwi.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8: s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5921	4196	Stellungn.-ID 1462 Privat	Landschaftsschutzgebiet Die auf Pforzheim-Büchenbronner Gemarkung gelegene Teilfläche des Vorranggebietes WE14 ist vollständig Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes für den Stadtkreis Pforzheim. Der Steckbrief für das Vorranggebiet unterschlägt diese leicht feststellbare Tatsache vollkommen. Das Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim ist in zahlreiche Ausschnitte untergliedert, die je für sich ganz eigenständig betrachtet werden und jeweils eigene Schutzgegenstände aufweisen. Für den hier maßgeblichen Abschnitt 17 Büchenbronn wird unter anderem als Schutzzweck aufgeführt: „die Bewahrung der die Vielfalt und Eigenart dieser Landschaft prägenden, durch die geologischen Verhältnisse vorgegebenen und kulturhistorisch gewachsenen Gestaltelemente, insbesondere der ausgedehnten Waldbestände mit ihren vielfältigen Wohlfahrtsfunktionen hinsichtlich Wasser und Bodenschutz und stadtnaher Erholung, ... der natürlichen Taleinschnitte von Beut- und Pfatschbach“ Wegen der vielfältigen Wanderwege, Radwanderwege, des Schwarzwald-Mittelwegs und gerade des Büchenbronner Aussichtsturms genießt die Büchenbronner Höhe eine besondere Beliebtheit nicht nur bei den Anwohnern, sondern auch überregional. Der Bereich um Herrmannsee und Büchenbronner Höhe einschließlich dem Büchenbronner Aussichtsturm ist der wesentliche Bereich der genannten Waldbestände. Diesen Bereich zu mehr als der Hälfte als Windvorranggebiet zu führen käme der Zerstörung des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes gleich. Die im Osten des Teilgebietes Bergwald möglichen Windkraftanlagen wiederum hätten massiven Einfluß sowohl auf die optische Eigenart als auch auf die Kaltluftströmungen der Pfatschbachklamm. In Verbindung mit anderen Planungshindernissen ist das Vorranggebiet WE14 daher untauglich für die Nutzung als Windkraftfläche und ist aus dem Entwurf 24 herauszunehmen.	Wird nicht gefolgt In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5922	4197	Stellungn.-ID 1462 Privat	Denkmalschutz Gemäß Seite 6 des Umweltberichtes werden Denkmale „, sofern in den Vorranggebieten liegend, in die Steckbriefe zu den einzelnen Flächen als Hinweise für die nachgelagerten Ebenen integriert.“ Da der Büchenbronner Aussichtsturm nicht innerhalb der Vorrangfläche WE14 liegt, ist er folglich nicht als Kulturdenkmal im Steckbrief für das Vorranggebiet aufgeführt. Der Turm selbst steht in 608,5 m ü.NN. Er wurde 1883 errichtet, und es handelt sich damit vermutlich um einen der beiden ältesten Stahlfachwerktürme der Welt. Gemäß Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 2 – Denkmalpflege wird darauf hingewiesen, daß es sich bei dem Aussichtsturm um ein eingetragenes Denkmal nach § 12 DSchG BW bzw. § 28 DSchG BW handelt. Die besondere Unterschutzstellung führt dazu, dass ein Baudenkmal nach § 15 Abs. 3 DSchG Umgebungsschutz genießt und die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzbereichs einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Es ist nicht so, daß der Aussichtsturm in der Waldfläche nicht hervorragt. Der Aussichtsturm hat eine Höhe von etwa 25 m. Er genießt ein Alleinstellungsmerkmal in der geschlossenen Waldfläche. Hier ist besonders hervorzuheben, daß gerade die Funktion als Aussichtsturm auch unter Schutz steht. Diese wird massiv beeinträchtigt durch die Errichtung von WEA im Abstand von nur etwa 200 m, den das Vorranggebiet WE14 laut Kartenteil ungefähr hat. Schon allein aus diesem Grund muß die geplante Vorrangfläche WE14 deutlich vom Standort des Aussichtsturmes entfernt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
5923	4198	Stellungn.-ID 1462 Privat	Kaltluftleitbahn Im Umweltbericht auf Seite 44 wird festgehalten: „Die in der Region Nordschwarzwald relevanten Luftströmungen mit Siedlungsbezug wärmebelasteter Siedlungen (Bergwind, Kaltluftströmungen) sind gut ausgeprägt und vermögen die	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Siedlungen in der Regel gut zu durchlüften. Eine Übersicht dieser Luftaustauschprozesse kann Karte 8.1 des Landschaftsrahmenplans Region Nordschwarzwald 2018 entnommen werden (RVNSW 2018).“ Gemäß dieser Karte verläuft ein sehr ausgeprägter Kaltluftvolumenstrom über die beiderseitigen Enz-Hangflächen des geplanten Vorranggebietes WE14 und von dort weiter durch das Enztal bis in den westlichen Bereich Pforzheims. In der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim wird deshalb auch ausdrücklich auf die Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes für die Kaltluftversorgung verwiesen: „Die Pfatschbachklamm führt als Ventilationsbahn dem Bergwindssystem des Enztales einen wesentlichen Anteil Frischluft zu und trägt damit auch zur Frischluftversorgung der westlichen Stadtbereiche bei.“ Dies entspricht auch unseren eigenen Erfahrungen aus zahlreichen Aufenthalten im geplanten Vorranggebiet. Eine Ausweisung der Fläche WE14 als Windvorranggebiet birgt daher die große Gefahr einer Unterbrechung des Kaltluftstromes und damit einer deutlichen Erwärmung Pforzheim-Brötzingens. Die Ausweisung als Windvorranggebiet hat schon aus diesem Grund zu unterbleiben. Rechtlicher Status der Vorrangfläche auf Engelsbrander Gemarkung Die bereits oben angesprochene Behauptung des Entwurfes 24 auf Seite 3 der Sitzungsvorlage, gemäß derer der Eindruck erweckt wird, es gäbe keinen rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan für das Gebiet der Gemeinde Engelsbrand, ist unzutreffend. Vielmehr gibt es einen rechtsgültigen Plan, und diesem ist eindeutig zu entnehmen, daß der auf Engelsbrander Gemarkung gelegene Teil der Vorrangfläche WE14 nicht als Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen ist. Im Sinne des auf Seite 6 des Umweltberichtes angeführten Gegenstromprinzips muß daher der auf Engelsbrander Gemarkung gelegene Teil des Vorranggebietes WE14 aus dem Entwurf 24 entfernt werden.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. Zu den Grundlagen der Gebietskulisse: S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
5924	4199	Stellungn.-ID 1462 Privat	Zum Vorranggebiet WE8 Immissionsschutz Der Entwurf 24 enthält keine Lärmimmissionsprognosen. Jedoch liegt der Öffentlichkeit seit 09.02.2024 das bereits erwähnte „Realisierungskonzept für „Smartes Birkenfeld“ – Technisch, wirtschaftlich, rechtlich und organisatorisch“ vor. In diesem Konzept ist auf Seite 47 eine überschlägige Schallimmissionsprognose für die Fläche des Vorranggebietes WE8 veröffentlicht worden. Die Prognose ist von der Rechengrundlage her zu niedrig angesetzt, da ohne weitere Begründung dort von 95 % statt von 100 % Nennleistung der angesetzten Windkraftanlagen ausgegangen wurde. Dennoch zeigt sich bereits hier, daß das im Bebauungsplan „Narrenberg Süd“ der Gemeinde Keltern-Dietlingen ausgewiesene reine Wohngebiet einer Schallimmission von 35 – 40 dB(A) und damit einer Überschreitung der zulässigen Nacht-Immissionswerte ausgesetzt wäre. In Anbetracht dessen, daß selbstverständlich die Immissionswerte auch bei 100 %iger Nennleistung einzuhalten sind, ist also davon auszugehen, daß in erheblichen Teilen des Vorranggebietes WE8 von vornherein ein deutlich emissionsreduzierter Nachtbetrieb vorzusehen ist. Alternativ könnte das Vorranggebiet WE8 selbst etwa um die halbe Fläche reduziert werden. Dies widerspräche jedoch, da dann nur noch eine Einzelanlage Platz im Vorranggebiet fände, dem im Textteil mit Begründung auf Seite 5 genannten Ziel „Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Einzelanlagen zu reduzieren, soll eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen erfolgen.“ In Verbindung mit anderen Planungshindernissen und der eher geringen Windhöflichkeit ist das Gebiet daher untauglich für die Nutzung als Windkraftfläche und ist aus dem Entwurf 24 herauszunehmen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““, „Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
5925	4200	Stellungn.-ID 1462 Privat	Artenschutz Da das Vorranggebiet WE8 bisher nicht im Fokus stand, sind uns	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dazu auch keine dezidierten avifaunistischen Gutachten bekannt. Aus zahlreichen Aufenthalten in unserem Gartengrundstück, das oberhalb des Arnbachs gelegen fast freien Blick auf das Arnbachtal und die geplante Vorrangfläche bietet, können wir jedoch sicher feststellen, daß neben zahlreichen Mäusebussarden auch mehrere Rotmilane regelmäßig direkt über dem geplanten Vorranggebiet WE8 kreisen. Das Gebiet erscheint auch aus diesem Grund untauglich für die Nutzung als Windkraftfläche.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
5926	4274	Stellungn.-ID 1462 Privat	Hiermit nehmen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung zum Planentwurf zum Teilregionalplan Windenergie der Region Nordschwarzwald in der Fassung vom Januar 2024 - im weiteren zur leichteren Lesbarkeit referenziert als „Entwurf 24“ - und legen Widerspruch ein gegen den Entwurf in seiner Gänze sowie gegen die Aufnahme der Vorranggebiete WE14 und WE8 in den Planentwurf. Zum Entwurf als Ganzes Allgemeinverständlichkeit Der Entwurf 24 weist entscheidende Mängel auf, die die Offenlage des Entwurfes als Ganzes ad absurdum führen.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Widerspruchsverfahren. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. Der RVNSW hat zum Start der Öffentlichkeitsbeteiligung der beiden Teilregionalpläne Wind- und Solarenergie drei öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die Veranstaltungsorte wurden so gewählt, dass in allen drei Landkreisen der Region NSW je eine öffentliche Informationsveranstaltung stattgefunden hat. Das Format der Veranstaltungen war so gewählt, dass zum einen der Planungsprozess dargelegt wurde und zum anderen noch Raum und Zeit zu Fragen und zum persönlichen Austausch war. Eine der Veranstaltungen wurde hybrid durchgeführt und konnte online mitverfolgt werden. Im Anschluss an eine Präsentation gab es für jedermann die Möglichkeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Regionalverbands an Informationsständen Fragen zu stellen. Zudem haben der Verbandsdirektor und Mitarbeitende der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Verbandsverwaltung an einer Vielzahl von Veranstaltungen von Gemeinden, Verbänden, Parteien in der Region teilgenommen, um die Ziele und das Verfahren des Teilregionalplans Solarenergie und des Teilregionalplans Windenergie vorzustellen und zu diskutieren. Auf der Website des Regionalverbands Nordschwarzwald ist ein allgemeinverständlicher Kurzfilm zu den Teilregionalplänen Windenergie eingestellt. Zudem kann sich jedermann auch beim Regionalverband Nordschwarzwald direkt persönlich während der Öffnungszeiten, telefonisch oder per E-Mail informieren. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5927	4275	Stellungn.-ID 1462 Privat	Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg ist die Öffentlichkeit am Verfahren zu beteiligen. Dies setzt jedoch voraus, daß sich die Öffentlichkeit in geeigneter Weise ein Bild des Planentwurfes machen können muß. Dazu zählt, daß einem durchschnittlichen Beteiligten ohne Detailkenntnisse des Verwaltungs- und Planungsrechts nicht zugemutet werden kann, über 500 Seiten derartiger Darlegungen durchzuarbeiten. Der Entwurf 24 sieht ja sogar vor, diesem Belang Rechnung zu tragen. Deswegen taucht im Umweltbericht auf Seite 106 der Abschnitt „9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung“ auf. Jedoch heißt es dazu: „Die allgemeinverständliche Zusammenfassung wird zur 2. Offenlage des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald ergänzt.“ In Anbetracht dessen, daß die zitierten Rechtsvorschriften noch nicht einmal zwingend eine 2. Offenlage, wie sie hier immerhin angedeutet wird, vorsehen, ist dieser Mangel als grober Rechtsfehler zu werten.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Die allgemeinverständliche Zusammenfassung kann erst ganz am Ende des Planverfahrens erstellt werden, da in ihr u. a. beschrieben werden soll, wie die Umweltbelange berücksichtigt wurden, wie die Beteiligungsergebnisse berücksichtigt wurden, etc.. Die Öffentlichkeit kann sich dennoch ein Bild von der Planung machen und die eingegangenen Stellungnahmen zeigen, dass dies durchaus angenommen wurde. Die bereitgestellten Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Erfordernissen und gehen teils darüber hinaus. Dem RVNSW ist die Einbeziehung und niederschwellige Beteiligung aller Bürger ein großes Anliegen. Die Planungsunterlagen wurden für die Beteiligung entsprechend aufbereitet. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. Die zweite Offenlage wird bei einer Kulissenänderung notwendig, was in diesem Fall so eingetreten ist.
5928	4276	Stellungn.-ID 1462 Privat	Fehlerhaftigkeit Eine Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren setzt voraus, daß die offengelegten Sachverhalte nachvollziehbar und korrekt sind. Der Entwurf 24 enthält jedoch eklatante Fehler. So wird beispielsweise im Umweltbericht Anhang II Steckbriefe auf Seite 331 eine Sichtbarkeitsanalyse vorgelegt, die von einer deutlich anderen Vorrangfläche ausgeht als die Gebietsübersicht auf der vorangehenden Seite. Der Umweltbericht weist auf Seite 82 einen Flächenanteil der Vorranggebiete von 0,0 % der Gemarkungsfläche der Gemeinde Engelsbrand aus. Auf Seite 330 des Umweltberichtes Anhang II Steckbriefe ist aber deutlich erkennbar, daß Flächen der Gemeinde Engelsbrand als	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Planungsausschuss beschloss entsprechend der Sitzungsvorlage 1/2024 die Erweiterung der Potenzialfläche WE14 um eine zusätzliche Teilfläche. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 wurde vor der ersten Offenlage angepasst (s. Sitzungsvorlage 1/2024) und die Anpassungen im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Gebietserweiterung von WE14 führte zu keiner zusätzlichen Betroffenheit bei der Bewertung der Schutzgütersowie der rechtlichen Aspekte Natura 2000, besonderer Artenschutz und Fachplanung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Für den zweiten Entwurf des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Vorranggebiete herangezogen werden sollen. Bei diesen Diskrepanzen ist jedoch eine sinnvolle Stellungnahme zum Sachverhalt extrem erschwert. Auch dies ist als grober Rechtsfehler zu werten. Nebenbei bemerkt ist auch die fehlende Darstellung der im Bau befindlichen 380 kV-Freileitung zwischen Birkenfeld und Ötisheim sowohl im Umweltbericht auf Seite 19 als auch in der Raumnutzungskarte Blatt Nord ein handwerklicher Mangel, der für mich als Laien in Sachen Raumplanung schlicht nicht nachvollziehbar ist.	Windenergie werden der Umweltbericht und die Steckbriefe der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen an die vertiefte Prüfung der weiterverfolgten Vorranggebiete angepasst. Im Umweltbericht im Kapitel Kumulative Wirkungen wird bisher ebenfalls die Ausgangskulisse der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dargestellt. Für die zweite Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird das Kapitel Kumulative Wirkungen ebenfalls an die weiterentwickelten Vorranggebiete angepasst. Das in der Anregung aufgeführte Thema der im Bau befindlichen 380 kV-Freileitung zwischen Birkenfeld und Ötisheim ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Für die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald wurde insbesondere auf den Landschaftsrahmenplan Region Nordschwarzwald aus dem Jahr 2018 zurückgegriffen. Das im Rahmen der Beteiligung in diesem Fall hinterlegte Kartenmaterial ist der aktuell gültige "Regionalplan 2015 Nordschwarzwald" und stellt nicht die gesamte Planungsgrundlage dar. Bezüglich der angewandten Kriterien für die Planung S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
5929	4277	Stellungn.-ID 1462 Privat	Paradoxie und widersprüchliche Rechtsauffassung Auf Seite 3 der Sitzungsvorlage führt der Entwurf 24 aus: „Am 10. Mai 2023 erklärte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem Urteil (Aktenzeichen 14 S 396/22) den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand insoweit für unwirksam, als dass damit eine Ausschlusswirkung herbeigeführt werden sollte. (Unterstreichung durch die Einwender) Dieser Passus dient dem Regionalverband Nordschwarzwald als Begründung dafür, die auf Engelsbrander Gemarkung gelegene Teilfläche des Vorranggebietes WE14 in den Entwurf 24 aufzunehmen. Der Regionalverband macht sich also die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes zu eigen, daß die Nicht-Ausweisung einer Fläche als Vorranggebiet - im Teilflächennutzungsplanverfahren - gleichzusetzen ist mit einer-unzulässigen -Ausschlußwirkung. Auf Seite 1 der Sitzungsvorlage heißt es jedoch: „Nach Erreichen des 1,8 %-Zieles entfällt	Wird nicht gefolgt Zur Rechtsauffassung des Regionalverbandes S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Der Regionalverband sichert Flächen als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, auf diesen Flächen sind danach Nutzungen ausgeschlossen, die eine Nutzung durch Windenergieanlagen beeinträchtigen würden. So soll sichergestellt werden, dass der Bau von WEA in der Region strukturiert und nach objektiven Kriterien durchgeführt wird. Dennoch ist auch der Bau außerhalb grundsätzlich weiterhin möglich, dies folgt aus den gesetzlichen Grundlagen. Die Anforderungen sind allerdings hoch, da keine anderen Ziele der Raumordnung entgegenstehen und auch sonstige z. B. naturschutzrechtliche Belange geklärt sein müssen. Dies stellt

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			gemäß der novellierten Systematik des Baugesetzbuches (BauGB) die Privilegierung für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB außerhalb der Vorranggebiete, was die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete als sogenanntes "sonstiges Vorhaben" im Außenbereich zwar nicht ausschließt, aber dennoch auf erhebliche Schwierigkeiten bei der Genehmigung stoßen dürfte. (Unterstreichung durch die Einwender) Der Regionalverband strebt also in seinem eigenen Verfahren - dem Teilregionalplan - eine Ausschlußwirkung an für Flächen außerhalb von Vorranggebieten. Dies ist schlichtweg paradox. Folgt man der vorgetragenen Rechtsauffassung zum Thema Teilflächennutzungsplan Neuenbürg/Engelsbrand, so ergibt sich daraus zwangsläufig, daß die gleiche Rechtsauffassung auch für das Teilregionalplanverfahren anzuwenden ist. Das ganze Teilregionalplanverfahren wäre dann aber obsolet und überflüssig und daher sofort zu beenden. Wenn der Regionalverband umgekehrt der Auffassung ist, daß keine Ausschlußwirkung davon ausgeht, wenn Flächen als Vorranggebiete und andere Flächen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen sind, kann nicht gleichzeitig die Argumentation der Gemeinden Neuenbürg/Engelsbrand als unwirksam betrachtet werden. Damit wiederum wäre die Erweiterung der Vorrangfläche WE14 auf Engelsbrander Gemarkung unzulässig. Vor allem wäre auch dann das ganze Regionalplanverfahren obsolet und schon allein aus haushaltstechnischen Gründen sofort zu beenden, da ja gar keine Ausschlußwirkung erzielbar ist. Da in einem Rechtsstaat rechtliches Handeln nachvollziehbar sein muß, bitten wir hier dringend um Auskunft, welche der beiden aufgeführten, sich gegenseitig ausschließenden Argumentationslinien der Regionalverband nun tatsächlich vertritt und wie er schlüssig erklären will, warum dennoch ein Regionalplanverfahren durchgeführt wird. Allein die Horrorszenarien, die der Entwurf 24 auf Seiten 50/51 des Umweltberichtes ausmalt, können hierfür nicht herhalten.	eine Ergänzung zu den Festlegungen des Teilregionalplanes dar und soll die Flexibilität des Windenergieausbaus erhöhen, sollten sich weitere geeignete Flächen ohne gravierende Auswirkungen ergeben, die nicht im aktuellen Plan verfolgt werden.
5930	4278	Stellungn.-ID 1462 Privat	Rechtsungleichheit bei der Verfahrensbeteiligung Seite 2 der Sitzungsvorlage weist aus: „Basierend auf dem Kriterienkatalog wurde die erste Suchraumkulisse erstellt, die im Rahmen einer informellen Beteiligung den Kommunen, Landkreisen und der Verbandsverwaltung bis dahin bekannten Projektieren in der Region mit Bitte um Stellungnahme zugesandt wurde." (Unterstreichung durch die Einwender) Nun dürfte vertretbar sein, daß die breite Öffentlichkeit erst in zweiter Reihe im Rahmen der Offenlage des Entwurfs 24 Kenntnis	Wird nicht gefolgt Es wurde vorab eine freiwillige, zu formellen Beteiligungsverfahren zusätzliche, informelle Beteiligung durchgeführt, um einerseits frühzeitig für Transparenz zu sorgen und andererseits aktuelle Planungen (z. B. kommunale Bauleitplanverfahren, Interessensbekundungsverfahren, Vorhabenplanungen für Windenergieanlagen und Genehmigungsverfahren) im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie frühzeitig berücksichtigen zu können. Die im Rahmen der informellen Beteiligung gewonnenen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			von den Planungen erhält. Absolut unzulässig ist jedoch eine selektive Beteiligung von Trägern öffentlicher oder gar wirtschaftlicher Belange. Raumordnungsverfahren dieser Art setzen voraus, daß widerstreitende Belange gleichrangig nebeneinander dargelegt werden können. Aus der hier geschilderten Verfahrensweise geht jedoch klar hervor, daß wirtschaftliche Ziele von Projektierern und Ziele der Energieversorgung vorrangig vor Belangen des Artenschutzes und Naturschutzes zum Tragen kamen. Andernfalls hätten zumindest die Natur- und Umweltschutzverbände in gleicher Weise informell vorab beteiligt werden müssen. Wie der Regionalverband diese rechtliche Ungleichbehandlung im weiteren Verfahren heilen will, bleibt uns schleierhaft.	Kenntnisse wurden im Rahmen der weiteren Planung für die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen genutzt. Der Untersuchungsrahmen und die Datengrundlagen für die Strategische Umweltprüfung wurden im Rahmen des Scopings u. a. mit Umwelt- und Naturschutzverbänden abgestimmt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen.
5931	4279	Stellungn.-ID 1462 Privat	Immissionsschutz In unserer Stellungnahme vom März 2018 zum damals vorgelegten Entwurf eines Teilregionalplans Windenergie hatten wir Folgendes bemängelt: „Im Abschnitt „Lärmimmissionen“ ist dargelegt, daß der Planentwurf basiert auf Immissionsvorgaben der TA Lärm, die seit 22.12.2017 obsolet sind, da seitdem auf Weisung des Umweltministeriums das sogenannte „Interimsverfahren“ anzuwenden ist, das die Realität deutlich besser abbildet.“ (s. Anlage 1) Im Entwurf 24 wird zum Thema „Lärmimmissionen“ überhaupt nicht mehr erläutert, auf welcher Basis der Planentwurf basiert. Eine Nachvollziehbarkeit und geeignete Stellungnahme ist damit nicht möglich. Auch dieser Mangel ist per se schon als grober Rechtsfehler zu werten. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 22.12.2017 [Aktenzeichen 46-4583] die Genehmigungsbehörden angewiesen, daß für Schallimmissionsprognosen und für die Berechnung der Vorbelastung benachbarter WKA das sogenannte „Interimsverfahren“ (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)) anzuwenden ist. Daraus folgt gemäß grober Abschätzung ein Zuschlag von etwa 3 dB(A) und somit, daß je nach Anzahl der möglichen Windkraftanlagen eines Vorranggebietes bei allgemeinen Wohngebieten ca. 1.000 m Abstand zu halten sind und bei reinen Wohngebieten sowie bei Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten ca. 1.400 m Abstand, da sonst die nächtlichen Grenzwerte für die Lärmbelastung nicht einzuhalten sind. Alternativ dazu wären nächtliche Leistungsreduktionen von vornherein zwingend für Vorranggebiete einzuplanen. Für die Vorranggebiete WE14 und WE8 wird unten noch näher darauf eingegangen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten u. a. zu Siedlungen vorsorgliche, planerische Vorsorgeabstände (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Zur Prüfung der Einhaltung von Immissionen im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen s. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5932	4280	Stellungn.-ID 1462 Privat	Schattenwurf Der Entwurf 24 führt im Umweltbericht (Seiten 58/59) zwar aus, daß der Schattenwurf eine betriebsbedingte Belastung darstellt. Jedoch wird diese Belastung an keiner Stelle quantifiziert und berücksichtigt. Insofern liegt hier ein grober Mangel des Entwurfes 24 vor, da einige Vorranggebiete schon durch einfache Ansicht des Kartenteils höchstwahrscheinlich auszuschließen oder deutlich zu reduzieren sind. Für das Vorranggebiet WE14 wird unten noch näher darauf eingegangen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5933	4281	Stellungn.-ID 1462 Privat	Landschaftsbild Elegant wurde im Entwurf 24 unser Einwand von 2018 umgangen, wonach damals eine Referenzanlage genannt war, die es nie gab. Im Entwurf 24 wird nun von gar keiner Referenzanlage ausgegangen. Jedoch wird im Umweltbericht auf Seite 55 der PDF-Datei {Seite 53 der Seitennumerierung) ausgeführt: „Für Sichtbarkeitsanalysen, Abstandswerte zu Infrastrukturen etc. wurde gemäß dem aktuell gültigen Standard festgelegt, dass in den Vorranggebieten für die Windenergienutzung potenziell Anlagen mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Gesamthöhe von 250 m errichtet werden.“ Nun ist der Trend zu immer größeren Anlagen nach wie vor vorhanden. Ging man 2018 von 180 m Höhe aus, so sind es jetzt 250 m, und die Entwicklung hin zu Anlagenhöhen von 300 m ist bereits vorgezeichnet - noch höhere Anlagen nicht ausgeschlossen. Nur auf Umwegen über das Thema Artenschutz ist für den verwaltungsrechtlichen Laien erkennbar, daß dem Entwurf 24 ein mittelfristiger Planungszeitraum der Regionalplanung von 15 bis 20 Jahren zugrunde liegt (siehe Umweltbericht Seite 99). Mithin ist also bei einer Sichtbarkeitsanalyse, wie sie jedem Steckbrief der Windvorranggebiete beiliegt, von einer realistischen Anlagenhöhe im Jahr 2045 auszugehen und nicht von der üblichen Anlagenhöhe im Jahr 2025. Dies gilt insbesondere, da, im Entwurf 24 keinerlei Höhenbegrenzung festgelegt werden soll und bereits heute onshore in Deutschland Windkraftanlagen mit knapp 300 m Höhe (z. B. Winnberg Lkr. Neumarkt/Opf.) errichtet werden. Mithin sind die gesamten Sichtbarkeitsanalysen und die damit verbundenen Abschätzungen der Betroffenheit des Landschaftsbildes wertlos, da die Anlagenhöhe eine wesentliche Rolle für die Sichtbarkeit darstellt.	Wird nicht gefolgt Hinweis: Der Teilregionalplan Windenergie von 2018 bezieht sich auf ein ehemaliges Verfahren des RVNSW. Für den aktuellen Teilregionalplan Windenergie wurde 2020 der Aufstellungsbeschluss gefasst (Sitzungsvorlage 13/2020). Das in der Anregung aufgeführte Thema Teilregionalplan Windenergie 2018 ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die tatsächliche Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben wird auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Auflagenvorbehalte) versehen werden. Der Projektierer bzw. Betreiber muss hierbei den Nachweis führen, dass die Grenzwerte u. a. der TA Lärm eingehalten werden und damit eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wird. Zudem werden auf Vorhabenebene weitere Parameter geprüft, wie z. B. die Einhaltung der sogenannten 2H-Regelung, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB). Gemäß § 12 Abs. 1 LplG sind die Regionalverbände verpflichtet, für ihre Regionen Regionalpläne aufzustellen und fortzuschreiben. Die Festlegungen des Regionalplans sind auf einen Planungszeitraum von 15-20 Jahren ausgerichtet. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Nach § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die im UVPG geregelten Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Vorranggebiete werden im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 für die gesamte Region Nordschwarzwald festgelegt. Die Strategische Umweltprüfung des Teilregionalplans Windenergie muss den Maßstab, also die Steuerungsreichweite, den inhaltlichen sowie den räumlichen Detaillierungsgrad des Teilregionalplans und die Art der Festlegungen und deren erwartbare Auswirkungen beachten. Aufgrund dieses regionalplanerischen Maßstabs sind bestimmte Teilaspekte der Strategischen Umweltprüfung auf nachgelagerte Ebenen abzuschichten, da die Prüfung mit der Konkretisierung der Planung dort besser oder ausschließlich dort erfolgen kann und Datengrundlagen auf regionalplanerischer Ebene ggfs. nicht zur Verfügung stehen. Hinweis: Die in den Steckbriefen für die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in Abbildung 2 dargestellten Bereiche (2.500 m, 5.000 m) stellen ausschließlich die Sichtbarkeit möglicher Windenergieanlagen des Vorranggebietes im Offenland dar. Es handelt sich um Bereiche, in denen mindestens die obere Rotorhälfte von potenziellen Windenergieanlagen sichtbar ist (braune Bereiche). Die Bewertung des Schutzguts Landschaft ergibt sich aus der Bewertungsmethodik (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die dargestellte Sichtbarkeitsanalyse möglicher Windenergieanlagen des Vorranggebietes im Offenland ist nicht in die Bewertung des Schutzguts Landschaft eingeflossen, sondern wird im Kapitel Kumulative Wirkungen berücksichtigt. Die Sichtbarkeitsanalyse, wie sie anhand des Umweltberichts aufgearbeitet wurde, agiert nicht mit finalen Standorten sondern diente nur einer exemplarischen Erstabschätzung und ist daher nicht fehlerhaft. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“ und die Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				„Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“. Die Gesamthöhe von 250 m diene als Bemessungsgrundlage. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5934	4282	Stellungn.-ID 1462 Privat	Abstände zur Wohnbebauung Im Textteil mit Begründung wird auf Seiten 3 und 4 ausgeführt, daß im Entwurf 24 „die sogenannte Rotor-außerhalb-Regelung, wonach sich lediglich der Mastfuß der Windenergieanlage innerhalb des Gebietes befinden muss“, angewandt wird. Ebenfalls auf Seite 4 ist ausgeführt: „Eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen ist innerhalb der Vorranggebiete für die Windenergie ausgeschlossen.“ Folgt man beiden genannten Plangrundlagen zugleich, so ergibt sich daraus, daß der tatsächliche Abstand von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung dem planerischen Abstand des Vorranggebietes abzüglich des Rotorradius sein darf. In Anbetracht dessen, daß bereits heute Anlagen mit 310 m Rotordurchmesser (Ming Yang Smart Energy in China) konstruiert werden, würde das bei der Standard-Abstandsregelung von 850 m des Entwurfs 24 einen realen Abstand von 695 m von der Wohnbebauung ergeben und bei der Reduktion durch manche Gebietskörperschaften auf 750 m einen realen Abstand von 595 m von der Wohnbebauung ergeben. Und weitere technische Steigerungen der Rotorlänge sind nicht ausgeschlossen. Die damit verbundene nicht mehr revidierbare Einschränkung des Schutzes der Bevölkerung dürfte unzulässig sein.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Eine konkrete Anlagenplanung und Festlegung auf Typen, sowie Standorte ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, bei dem es um die räumliche Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht geeignetsten Gebiete für die Windenergie sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Teilflächenziels von mindestens 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie geht (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden über Höhen von Anlagen und die Genehmigung dieser aufgrund Abstandsregelungen und Immissionsschutz entsprechend der dann gültigen Rechtslage entschieden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5935	4283	Stellungn.-ID 1462 Privat	Zum Vorranggebiet WE14 Immissionsschutz Die Vorrangfläche WE14 hat ausweislich der Gebietsübersicht im Umweltbericht-Steckbrief (Seite 330) nur einen Abstand von 850 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung in der Gemeinde Engelsbrand. Bei dieser Wohnbebauung handelt es sich in Ermangelung eines formellen Bebauungsplanes um ein „faktisches reines Wohngebiet“, für das demgemäß Nachtgrenzwerte von	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete Anlagenplanung ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			35 dB(A) einzuhalten sind. Diesen Sachverhalt hat die Gemeinde Engelsbrand ausgeführt im Erörterungstermin zum bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, das die Fa. Juwi bei der Stadt Pforzheim für 2 Anlagen auf der Büchenbronner Höhe durchführen ließ. Das Landratsamt Enzkreis hat die Rechtsauffassung der Gemeinde nach deren Auskunft bestätigt. Aus diesem Grund und in Anbetracht einer potentiellen Anordnung von bis zu 7 Windkraftanlagen auf der Büchenbronner Höhe/Sauberg ist der Abstand der Vorrangfläche WE14 von der Wohnbebauung in Engelsbrand von 850 m auf 1.400 m zu vergrößern. In gleicher Weise ist der Abstand der Vorrangfläche WE14 vom reinen Wohngebiet „Pforzheim-Büchenbronn West II“ von 850 m auf 1.400 m zu vergrößern. Dies betrifft nicht nur die Teilfläche auf der Büchenbronner Höhe, sondern in geringem Maß auch die Teilfläche am Bergwald auf Gemarkung Birkenfeld. Alternativ dazu müßte in erheblichen Teilen des südlichen Teilgebietes des Vorranggebietes WE14 von vornherein ein deutlich emissionsreduzierter Nachtbetrieb vorgesehen werden oder das Teilgebiet Büchenbronner Höhe/Sauberg des Vorranggebietes WE14 selbst etwa um die halbe Fläche reduziert werden. In Verbindung mit anderen Planungshindernissen ist das Vorranggebiet WE14 daher untauglich für die Nutzung als Windkraftfläche und ist aus dem Entwurf 24 herauszunehmen.	S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5936	4284	Stellungn.-ID 1462 Privat	Infraschall zusammenfassend ist gemäß gängiger Rechtsprechung Infraschall irrelevant für die Abstände von Windkraftanlagen zu Wohngebäuden, da regelmäßig die aufgrund hörbarer Lärmmissionen notwendigen Abstände ausreichen würden, um auch vor Infraschall zu schützen. Seit langem ist jedoch auch bekannt, daß der von Windkraftanlagen emittierte Infraschall Spezifika aufweist: steile peaks des Schalldrucks, deren Frequenz und Amplitude durch die Größe der Anlage und ihre Drehzahl bestimmt wird. Dieser Sachverhalt wird aber durch die der gängigen Rechtsprechung zugrundeliegenden Studien und Meßverfahren nicht berücksichtigt. Ebenso wenig wird von der heute üblichen Rechtsprechung anerkannt, daß Infraschall auch als Körperschall über den Boden übertragen wird. Dies gilt insbesondere bei Felsformationen, wie sie in den Buntsandsteingebirgen des Nordschwarzwaldes und damit vollflächig beim Vorranggebiet WE14 anzutreffen sind. Auch aus diesen Gründen ist aus unserer Sicht der Abstand von der Wohnbebauung mit 850 m viel zu niedrig angesetzt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5937	4285	Stellungn.-ID 1462 Privat	Mikropartikel Im Betrieb von Windkraftanlagen wird durch Erosion in erheblichem Maß Mikroplastik aus Carbonfasern freigesetzt. Derartige Carbonfasern sind ihrer Konsistenz nach mit Asbestfasern zu vergleichen und in gleicher Art als krebserregend einzustufen. Je nach zugrunde gelegter Studie und je nach Wartungsgüte der Anlagenbetreiber dürfte hier bei heutigen Anlagen pro Anlage eine Masse von 60 bis 90 kg pro Jahr freigesetzt werden. Im Gegensatz zu anderen industriellen Quellen von Mikroplastikteilen (z. B. Autoreifen und Schuhsohlen), die bodennah emittiert werden, werden Mikroplastikteilchen der Rotorblätter in großer Höhe und mit großer Geschwindigkeit freigesetzt. Der Niederschlag solcher Carbonfasern wird aus naheliegenden Gründen besonders in der Hauptwindrichtung von den Anlagen aus stattfinden. Auch aus diesem Grund ist insbesondere der Abstand der östlich vom Vorranggebiet WE14 gelegenen Ortschaft Büchenbronn deutlich zu niedrig angesetzt. Inwieweit sich die Mikroplastikfreisetzung auf Flora und Fauna der Anlagenumgebung auswirkt, kann hier nicht beurteilt werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
5938	4286	Stellungn.-ID 1462 Privat	Schattenwurf Der Entwurf 24 enthält keine Schattenwurfprognosen. Jedoch liegt der Öffentlichkeit seit 09.02.2024 ein „Realisierungskonzept für „Smartes Birkenfeld“ - Technisch, wirtschaftlich, rechtlich und organisatorisch“ für die Gemeinde Birkenfeld (Enzkreis) vor, das von der Firma Fichtner GmbH & Co. KG, Sarweystraße 3, 70191 Stuttgart erstellt wurde und unter https://birkenfeld.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZSOYTDjMwXGGnK5Bezfdrl1FH0boPxr9jtRPNztsIBda/FIS0000459-RealisierungskonzeptSmartesBF%02finalrevloptsig.pdf abrufbar ist. Bei Bedarf reichen wir dieses Konzept gerne nach. In diesem Konzept ist in Abbildung 19 auf Seite 49 eine überschlägige Schattenwurfkarte dargestellt. Diese zeigt eine erhebliche Betroffenheit großer Teile der Gemeinde Birkenfeld. Teilweise wurden über 60 Stunden pro Jahr errechnet und damit mehr als das Doppelte des zulässigen Wertes. Von einer zu erwartenden Abschaltung sind insbesondere sonnige Wintertage betroffen. Leider durch die Kartenlegende verdeckt ist der betroffene Abschnitt der Gemeinde Pforzheim-Büchenbronn. Jedoch läßt die benachbarte Einfärbung der Karte auch hier eine Betroffenheit und damit Abschaltnotwendigkeit erahnen - diese wiederum zu ganz anderen Jahreszeiten. Für potentielle Anlagen auf der Büchenbronner Höhe läßt sich eine Aussage dahingehend treffen, daß wir im 'bereits erwähnten immissionsschutzrechtlichen Verfahren der Fa. Juwi für 2 Anlagen auf Gemarkung Pforzheim-Büchenbronn festgestellt hatten, daß an unserem	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld“/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Grundstück aufgrund der vorgelegten Prognosen gerade so die zulässigen Grenzen der Betroffenheit eingehalten würden. Wir hatten uns damals jedoch vorbehalten, im Zweifelsfall die Grenzeinhaltung nachträglich geltend zu machen. Nun waren die im genannten Verfahren beantragten Standorte 1.750 m von unserem Wohnort entfernt und die Anlagen mit 180 m Höhe deutlich niedriger als jetzt übliche Werte. Es ist also davon auszugehen, daß durch potentielle heutige Anlagen bereits beim genannten Ortsabstand eine grenzüberschreitende Betroffenheit vorliegt. Dies gilt umso mehr bei näher an den Ortsrand rückenden Anlagen, die demgemäß gerade im November und Februar in erheblichem Ausmaß abgeschaltet werden müßten. In Verbindung mit anderen Planungshindernissen ist das Vorranggebiet WE14 daher untauglich für die Nutzung als Windkraftfläche und ist aus dem Entwurf 24 herauszunehmen.	
5939	4287	Stellungn.-ID 1462 Privat	Windatlas und Ertragsprognose Das Vorranggebiet WE14 ist laut Windatlas Baden-Württemberg von 2019 als Gebiet relativ hoher mittlerer gekappter Windleistungsdichte aufgeführt. An den Prognosen des Windatlas Baden-Württemberg sind jedoch erhebliche Zweifel angebracht. So liegen die Angaben im Windatlas für die windenergetisch deutlich günstiger gelegenen Windenergieanlagen im jetzt geplanten Vorranggebiet WE18 bei Straubenhardt im Bereich 388 W/m² bis 322 W/m², wie dem LUBW-Kartendienst zu entnehmen ist. Die gleiche Kenngröße für die Teilfläche Büchenbronner Höhe des Vorranggebietes WE14 liegt unterhalb 376 W /m², für die Teilfläche Bergwald unterhalb 331 W/m² • Aufgrund der Prognosen für das Gebiet bei Straubenhardt war man jedoch von einem Ertrag von 85 GWh/a ausgegangen und kommt aber regelmäßig laut den von den Netzbetreibern veröffentlichten Zahlen nur auf ca. 67 GWh/a, laut dem Betreiber im Jahr 2022 sogar nur auf 60 GWh/a. Noch auffälliger wird die Zweifelhaftheit des Windatlas Baden-Württemberg bei einem Vergleich mit dem Windatlas Bayern. So sind beispielsweise in einem grenznahen Gebiet bei Leutkirch als mittlere gekappte Windleistungsdichte 314,97 W/m² auf baden-württembergischer Seite und 168 W/m² im Abstand von 306 m weiter östlich auf bayerischer Seite ausgewiesen. Die vorgetragenen Ergebnisse sind nicht weiter verwunderlich, da der Windatlas Baden-Württemberg auf Modellrechnungen und nicht auf tatsächlichen Messungen beruht. Damit kann aber eine hohe mittlere gekappte Windleistungsdichte nicht a priori als Argument für einen Vorteil des Vorranggebietes WE14 angenommen werden, sondern müßte vielmehr durch Messungen erst einmal bestätigt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Bayern“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Die Bewertung hat anhand des Kriterienkataloges, des Umweltberichtes inkl. des Steckbriefes und anhand der eingegangenen Belange im Rahmen der Beteiligung stattgefunden. Entsprechend des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sind in dieser Stellungnahme keine Einzelbelange angeführt worden, die dies aufwiegen. Hinweis: WE14 wird aufgrund Vorsorgeabständen zugeschnitten s. ID 166.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Nun existieren für die Teilfläche Büchenbronner Höhe des Vorranggebietes WE14 jedoch Windermessungen eines Projektierers von Windkraftanlagen. Diese wurden jedoch der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung gestellt- ein Sachverhalt, den wir bereits in unserer Einwendung im erwähnten immissionsrechtlichen Verfahren der Fa. Juwi für 2 Anlagen auf der Büchenbronner Höhe bemängelt haben und der leider eine realistischere Einschätzung der potentiellen Erträge im Vorranggebiet WE14 verhindert. Bei Bedarf reichen wir unsere genannte Einwendung gerne nach. Abschließend ist zum Thema noch wesentlich, daß im gesamten Vorranggebiet WE14 nach unserer eigenen langjährigen Erfahrung mit sehr wechselhaften und unkonventionell drehenden Windströmungen zu rechnen ist, die einen stetigen Lauf von Windkraftanlagen und damit eine effektive Energiegewinnung unmöglich machen. Auch der - wie oben beschrieben sonst eher zweifelhafte - Windatlas Baden-Württemberg stellt diese Tatsache fest: die meteorologische Umgebungsturbulenzintensität beträgt ausweislich dem LUBW-Kartendienst im gesamten Vorranggebiet WE14 zwischen 0,2 und 0,25. Die Erläuterung der LUBW hierzu lautet: „Bei Turbulenzen zwischen 0,2 und 0,25 ist der Standort nur noch bedingt geeignet.“ Aus ganz anderer Warte betrachtet wurden solche Turbulenzen in der Region übrigens erst jüngst bestätigt: Die Feuerwehrabteilung Büchenbronn trug in ihrem Jahresbericht in der Ortschaftsratsitzung Büchenbronn vom 28.02.2024 vor, daß man für Löscheinsätze am neu errichteten Tunnel der Westtangente B463 zuständig sei und dort nicht wie sonst bei Tunnelbauten üblich gleichmäßige Windströme herrschten, sondern man ständig wechselnde Windrichtungen vorgefunden hätte. Für sich genommen spielt die Ertragsprognose keine Rolle für die Ausweisung von Windvorranggebieten. Sofern jedoch der Energiegewinnung entgegengesetzte Ziele für ein Gebiet existieren, wie es im Fall WE14 in massiver Weise sowohl beim Landschaftsschutz als auch beim Artenschutz der Fall ist, muß ein Abwägungsprozeß zwischen verschiedenen Zielen stattfinden. Und in diesem Fall ist es von erheblicher Bedeutung, wie hoch ein zu erwartender Energieeintrag ist.	
5940	4288	Stellungn.-ID 1462 Privat	Landschaftsbild Der Umweltbericht Anhang II Steckbriefe enthält auf Seite 331 eine Sichtbarkeitsanalyse für eine Teilfläche des Vorranggebietes WE14. Abgesehen davon, daß wie bereits oben erläutert die Sichtbarkeitsanalyse wohl nicht für das Vorranggebiet WE14 als Ganzes durchgeführt wird, ist auch im gesamten Entwurf 24 keinerlei Aussage getroffen, warum bei der Analyse von einem Sichtbarkeitsradius von 5 km ausgegangen wird. Üblich ist bis	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Eine konkrete Anlagenplanung und Festlegung auf Typen, sowie Standorte ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			heute in diesem Zusammenhang die Eingriffsbewertung nach dem Verfahren nach Nohl von 1993. Dieses Verfahren hat Prof. Dr. Werner Nohl dargestellt in seiner Schrift „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe - Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung“, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 1993. Eben jener Prof. Dr. Werner Nohl hat im Rahmen des bereits erwähnten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für zwei Anlagen auf der Büchenbronner Höhe (gelegen im jetzigen Vorranggebiet WE14) das dort vom Antragsteller vorgelegte Gutachten geprüft, sich vor Ort einen Eindruck machen können und seinerseits eine gutachterliche Stellungnahme vorgelegt, die ins bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eingeflossen ist und als Anlage hier mit vorgelegt wird [Anm.: Anlage liegt bei]. Prof. Dr. Nohl kommt dort zu zahlreichen Ergebnissen, die in Anbetracht der Identität der Flächen aus dem bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und der jetzigen Vorrangfläche WE14 nach wie vor Gültigkeit haben und in Anbetracht deutlich gestiegener Anlagenhöhen sogar noch gravierender ausfallen dürften. Er erläutert ausführlich, warum ein Wirkradius von 10.000 m anzuwenden ist: „Enzhöhen (nordöstlicher Teil der naturräumlichen Einheit „Gründenschwarzwald und Enzhöhen) Der walddreiche und von tiefen Tälern durchzogene Naturraum der Enzhöhen, in dem aufgrund relativ hoher Niederschläge die Fichte vorherrscht, aber auch Tanne, Kiefer und Buche häufiger vorkommen, sind in der Wirkzone III mit 1.500 - 5.000 m Radius flächenmäßig so gering vertreten, und in dieser geringen Ausdehnung so wenig unterschiedlich zum angrenzenden Naturraum der Schwarzwald-Randplatten, dass sie ohne inhaltliche Verluste als Teil letzterer behandelt werden können. Dagegen nehmen die Enzhöhen in der Wirkzone III mit 1.500 -10.000 m Radius sehr viel mehr Fläche ein, und sind daher als eigenständiger Bestandteil des Wirkraums zu betrachten. Als landschaftsbildwirksame Gegebenheiten lassen sich in der 10.000er Wirkzone III benennen: · tief eingeschnittene Fluss- und Bachtäler wie die der Enz, der Eyach, des Calmbächles bei Calmbach, des Forellenbachs bei Höfen; · Siedlungsflächen nur in den Tälern, insbesondere an den Talaufweitungen, hervorgerufen durch Einmündungen von Nebenbächen wie in Höfen und Calmbach; · naturnahe Bachläufe, wozu nicht nur die Eyach mit ihren Mineralquellen, kleinen Auwiesen und natürlichen Fliestrecken	Teilregionalplans Windenergie hinaus, bei dem es um die räumliche Steuerung und raumordnerische Sicherung der aus regionalplanerischer Sicht geeignetsten Gebiete für die Windenergie sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Teilflächenziels von mindestens 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie geht (s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“). Der Planungsausschuss beschloss entsprechend der Sitzungsvorlage 1/2024 die Erweiterung der Potenzialfläche WE14 um eine zusätzliche Teilfläche. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 wurde vor der ersten Offenlage angepasst (s. Sitzungsvorlage 1/2024) und die Anpassungen im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Gebietserweiterung von WE14 führte zu keiner zusätzlichen Betroffenheit bei der Bewertung der Schutzgütersowie der rechtlichen Aspekte Natura 2000, besonderer Artenschutz und Fachplanung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Für den zweiten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie werden der Umweltbericht und die Steckbriefe der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen an die vertiefte Prüfung der weiterverfolgten Vorranggebiete angepasst. Im Umweltbericht im Kapitel Kumulative Wirkungen wird bisher ebenfalls die Ausgangskulisse der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dargestellt. Für die zweite Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wird das Kapitel Kumulative Wirkungen ebenfalls an die weiterentwickelten Vorranggebiete angepasst. Hinweis: Die in den Steckbriefen für die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in Abbildung 2 dargestellten Bereiche (2.500 m, 5.000 m) stellen ausschließlich die Sichtbarkeit möglicher Windenergieanlagen des Vorranggebietes im Offenland dar. Es handelt sich um Bereiche, in denen mindestens die obere Rotorhälfte von potenziellen Windenergieanlagen sichtbar ist (braune Bereiche). Die Bewertung des Schutzguts Landschaft ergibt sich aus der Bewertungsmethodik (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die dargestellte Sichtbarkeitsanalyse möglicher Windenergieanlagen des Vorranggebiets im Offenland ist nicht in die Bewertung des Schutzguts Landschaft eingeflossen, sondern wird im Kapitel Kumulative Wirkungen berücksichtigt. Die Sichtbarkeitsanalyse, wie sie anhand des Umweltberichts aufgearbeitet wurde, agiert nicht mit finalen Standorten sondern diente nur einer exemplarischen Erstabschätzung und ist daher nicht fehlerhaft.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			zählt, und die daher über den ganzen Verlauf in der Wirkzone III unter Naturschutz steht; auch der Forellenbach und das Calmbächle befinden sich in einem relativ naturnahen Zustand; · typische Blocksteinströme an den talseitigen Berghängen wie bei Höfen." Mit der Erweiterung des Wirkkreises bzw. der Anwendung des regulären Wirkkreises III von 1.500- 10.000 m geht auch eine Erhöhung der Bewertung der Eigenart des Landschaftsbildes, der Eingriffsintensität und der Bewertung der ästhetischen Erheblichkeit einher. Die Erweiterung des Wirkkreises und damit verbunden eine Neubewertung im Umweltbericht-Steckbrief ist also auf jeden Fall für das Vorranggebiet WE14 erforderlich. Die Notwendigkeit einer Erweiterung des Wirkkreises kann leicht nachvollzogen werden. Dazu genügt der Vergleich mit den Vorranggebieten WE18 und WC1, in denen Anlagen realisiert wurden. Diese können z. B. von den Weinbergen bei Keltern-Dietlingen, vom östlichen Ortseingang von Engelsbrand oder von den beliebten Aussichtspunkten Wallberg Pforzheim oder Aussichtsturm Pforzheim-Büchenbronn, die allesamt außerhalb des 5.000 m-Wirkradius liegen, deutlichst erkannt werden. Aufgrund der exponierten Nordhanglage am Nordschwarzwaldanstieg dürfte eine Neubewertung auch für die Vorranggebiete WC1, WE18 und PF1 erforderlich sein. Mit der notwendigen Erweiterung des Wirkkreises für die Gebiete WE14, WE18, PF1 und WC1 liegen diese wiederum gegenseitig innerhalb des 10.000 m-Wirkradius und sind daher gemeinsam zu bewerten. Die Reduzierung der Wirkkreise auf 5.000 m darf schon aus dem Grund nicht erfolgen, daß dadurch Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben nicht in den Blick genommen werden (können). Bei einer Verwirklichung weiterer Anlagen innerhalb des Wirkkreises, der für die Betrachtung eines Vorranggebietes maßgeblich ist, verstärkt sich die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Intensität des Eingriffs. Verallgemeinert gesprochen handelt es sich bei den summarischen Wirkungen der genannten Gebiete WE14, WE18, PF1 und WC1 um die Frage, ob die auch in touristischer Hinsicht schützenswerte „Pforte des Schwarzwaldes“ künftig aus Grünzügen oder aus Mastenwäldern besteht. Bereits die heutige Beeinträchtigung durch WE18 und WC1 ist gravierend, eine Hinzunahme von WE14 daher ausgeschlossen.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5941	4289	Stellungn.-ID 1462 Privat	Artenschutz Die Ausweisung des Vorranggebietes WE14 ist mit den Belangen des Artenschutzes nicht vereinbar. Bekanntlich stand der Genehmigung zweier Anlagen im bereits erwähnten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fa. Juwi auf der Büchenbronner Höhe entgegen, daß sich dort ein	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Dichtezentrum der Rotmilanpopulation befindet und sich gleichzeitig im Abstand von weniger als 1.000 m von den geplanten Anlagen ein Rotmilanhorst befindet. Dieses von der oberen Naturschutzbehörde bestätigte Dichtezentrum ist im Entwurf 24 nicht enthalten. Der Entwurf 24 enthält aber auch kein Argument, demzufolge sich der Sachverhalt inzwischen nachweislich geändert hätte. Er ist mithin an entscheidender Stelle unvollständig. Das Vorranggebiet ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zunächst zurückzustellen und einer geeigneten Untersuchung diesbezüglich zu unterziehen. Festzuhalten bleibt nämlich, daß das Dichtezentrum in vollem Umfang auch die Vorrangfläche WE14 (einschließlich der Teilflächen auf Gemarkung Birkenfeld) abdeckt und daß darüberhinaus aufgrund der geographischen Gegebenheiten in diesem Dichtezentrum Rotmilane weit mehr als 1.000 m fliegen müssen, um überhaupt an adäquate Nahrungshabitate zu gelangen. Zu dieser Thematik wird verwiesen auf die öffentlich gewordenen Stellungnahmen des NABU, Ortsgruppe Engelsbrand, im Zusammenhang mit dem genannten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fa. Juwi.	Fachbeitrag Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8: s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5942	4290	Stellungn.-ID 1462 Privat	Landschaftsschutzgebiet Die auf Pforzheim-Büchenbronner Gemarkung gelegene Teilfläche des Vorranggebietes WE14 ist vollständig Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes für den Stadtkreis Pforzheim. Der Steckbrief für das Vorranggebiet unterschlägt diese leicht feststellbare Tatsache vollkommen. Das Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim ist in zahlreiche Ausschnitte untergliedert, die je für sich ganz eigenständig betrachtet werden und jeweils eigene Schutzgegenstände aufweisen. Für den hier maßgeblichen Abschnitt 17 Büchenbronn wird unter anderem als Schutzzweck aufgeführt: „die Bewahrung der die Vielfalt und Eigenart dieser Landschaft prägenden, durch die geologischen Verhältnisse vorgegebenen und kulturhistorisch gewachsenen Gestaltelemente, insbesondere der ausgedehnten Waldbestände mit ihren vielfältigen Wohlfahrtsfunktionen hinsichtlich Wasser und Bodenschutz und stadtnaher Erholung, ... der natürlichen Taleinschnitte von Beut- und Pfatschbach" Wegen der vielfältigen Wanderwege, Radwanderwege, des Schwarzwald-Mittelwegs und gerade des Büchenbronner Aussichtsturms genießt die Büchenbronner Höhe eine besondere Beliebtheit nicht nur bei den Anwohnern, sondern auch überregional. Der Bereich um Herrmannsee und Büchenbronner Höhe einschließlich dem Büchenbronner Aussichtsturm ist der wesentliche Bereich der genannten Waldbestände. Diesen Bereich	Wird nicht gefolgt In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			zu mehr als der Hälfte als Windvorranggebiet zu führen käme der Zerstörung des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes gleich. Die im Osten des Teilgebietes Bergwald möglichen Windkraftanlagen wiederum hätten massiven Einfluß sowohl auf die optische Eigenart als auch auf die Kaltluftströmungen der Pfatschbachklamm. In Verbindung mit anderen Planungshindernissen ist das Vorranggebiet WE14 daher untauglich für die Nutzung als Windkraftfläche und ist aus dem Entwurf 24 herauszunehmen.	Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5943	4291	Stellungn.-ID 1462 Privat	Denkmalschutz Gemäß Seite 6 des Umweltberichtes werden Denkmale, „sofern in den Vorranggebieten liegend, in die Steckbriefe zu den einzelnen Flächen als Hinweise für die nachgelagerten Ebenen integriert.“ Da der Büchenbronner Aussichtsturm nicht innerhalb der Vorrangfläche WE14 liegt, ist er folglich nicht als Kulturdenkmal im Steckbrief für das Vorranggebiet aufgeführt. Der Turm selbst steht in 608,5 m ü.NN. Er wurde 1883 errichtet, und es handelt sich damit vermutlich um einen der beiden ältesten Stahlfachwerktürme der Welt. Gemäß Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 2 - Denkmalpflege wird darauf hingewiesen, daß es sich bei dem Aussichtsturm um ein eingetragenes Denkmal nach § 12	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			DSchG BW bzw. § 28 DSchG BW handelt. Die besondere Unterschutzstellung führt dazu, dass ein Baudenkmal nach § 15 Abs. 3 DSchG Umgebungsschutz genießt und die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzbereichs einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Es ist nicht so, daß der Aussichtsturm in der Waldfläche nicht hervorragt. Der Aussichtsturm hat eine Höhe von etwa 25 m. Er genießt ein Alleinstellungsmerkmal in der geschlossenen Waldfläche. Hier ist besonders hervorzuheben, daß gerade die Funktion als Aussichtsturm auch unter Schutz steht. Diese wird massiv beeinträchtigt durch die Errichtung von WEA im Abstand von nur etwa 200 m, den das Vorranggebiet WE14 laut Kartenteil ungefähr hat. Schon allein aus diesem Grund muß die geplante Vorrangfläche WE14 deutlich vom Standort des Aussichtsturmes entfernt werden.	
5944	4292	Stellungn.-ID 1462 Privat	Kaltluftleitbahn Im Umweltbericht auf Seite 44 wird festgehalten: „Die in der Region Nordschwarzwald relevanten Luftströmungen mit Siedlungsbezug wärmebelasteter Siedlungen (Bergwind, Kaltluftströmungen) sind gut ausgeprägt und vermögen die Siedlungen in der Regel gut zu durchlüften. Eine Übersicht dieser Luftaustauschprozesse kann Karte 8.1 des Landschaftsrahmenplans Region Nordschwarzwald 2018 entnommen werden (RVNSW 2018).“ Gemäß dieser Karte verläuft ein sehr ausgeprägter Kaltluftvolumenstrom über die beiderseitigen Enz-Hangflächen des geplanten Vorranggebietes WE14 und von dort weiter durch das Enztal bis in den westlichen Bereich Pforzheims. In der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim wird deshalb auch ausdrücklich auf die Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes für die Kaltluftversorgung verwiesen: „Die Pfatschbachklamm führt als Ventilationsbahn dem Bergwindssystem des Enztales einen wesentlichen Anteil Frischluft zu und trägt damit auch zur Frischluftversorgung der westlichen Stadtbereiche bei.“ Dies entspricht auch unseren eigenen Erfahrungen aus zahlreichen Aufenthalten im geplanten Vorranggebiet. Eine Ausweisung der Fläche WE14 als Windvorranggebiet birgt daher die große Gefahr einer Unterbrechung des Kaltluftstromes und damit einer deutlichen Erwärmung Pforzheim-Brötzingens. Die Ausweisung als Windvorranggebiet hat schon aus diesem Grund zu unterbleiben. Rechtlicher Status der Vorrangfläche auf Engelsbrander Gemarkung Die bereits oben angesprochene Behauptung des Entwurfes 24 auf Seite 3 der Sitzungsvorlage, gemäß derer der Eindruck erweckt wird, es gäbe keinen rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. Zu den Grundlagen der Gebietskulisse: S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Konzentrationszonen“. Für den Teilregionalplan Windenergie sind insbesondere die beschlossenen Kriterien mit den Eignungs- und Ausschlusskriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) sowie die Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Diese werden gesamträumlich auf das Plangebiet bezogen. An dem Plankonzept, insbesondere bezüglich des beschlossenen Kriterienkatalogs und den Abwägungsgrundlagen, sowie den vorhergegangenen Abwägungen und Beschlüssen wird festgehalten. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			für das Gebiet der Gemeinde Engelsbrand, ist unzutreffend. Vielmehr gibt es einen rechtsgültigen Plan, und diesem ist eindeutig zu entnehmen, daß der auf Engelsbrander Gemarkung gelegene Teil der Vorrangfläche WE14 nicht als Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen ist. Im Sinne des auf Seite 6 des Umweltberichtes angeführten Gegenstromprinzips muß daher der auf Engelsbrander Gemarkung gelegene Teil des Vorranggebietes WE14 aus dem Entwurf 24 entfernt werden.	geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
5945	4293	Stellungn.-ID 1462 Privat	Zum Vorranggebiet WE8 Immissionsschutz Der Entwurf 24 enthält keine Lärmimmissionsprognosen. Jedoch liegt der Öffentlichkeit seit 09.02.2024 das bereits erwähnte „Realisierungskonzept für „Smartes Birkenfeld“ - Technisch, wirtschaftlich, rechtlich und organisatorisch“ vor. In diesem Konzept ist auf Seite 47 eine überschlägige Schallimmissionsprognose für die Fläche des Vorranggebietes WE8 veröffentlicht worden. Die Prognose ist von der Rechengrundlage her zu niedrig angesetzt, da ohne weitere Begründung dort von 95 % statt von 100 % Nennleistung der angesetzten Windkraftanlagen ausgegangen wurde. Dennoch zeigt sich bereits hier, daß das im Bebauungsplan „Narrenberg Süd“	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			der Gemeinde Keltern-Dietlingen ausgewiesene reine Wohngebiet einer Schallimmission von 35 - 40 dB(A) und damit einer Überschreitung der zulässigen Nacht-Immissionswerte ausgesetzt wäre. In Anbetracht dessen, daß selbstverständlich die Immissionswerte auch bei 100 %iger Nennleistung einzuhalten sind, ist also davon auszugehen, daß in erheblichen Teilen des Vorranggebietes WE8 von vornherein ein deutlich emissionsreduzierter Nachtbetrieb vorzusehen ist. Alternativ könnte das Vorranggebiet WE8 selbst etwa um die halbe Fläche reduziert werden. Dies widerspräche jedoch, da dann nur noch eine Einzelanlage Platz im Vorranggebiet fände, dem im Textteil mit Begründung auf Seite 5 genannten Ziel „Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Einzelanlagen zu reduzieren, soll eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen erfolgen.“ In Verbindung mit anderen Planungshindernissen und der eher geringen Windhöflichkeit ist das Gebiet daher untauglich für die Nutzung als Windkraftfläche und ist aus dem Entwurf 24 herauszunehmen.	Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
5946	4294	Stellungn.-ID 1462 Privat	Artenschutz Da das Vorranggebiet WE8 bisher nicht im Fokus stand, sind uns dazu auch keine dezidierten avifaunistischen Gutachten bekannt. Aus zahlreichen Aufenthalten in unserem Gartengrundstück, das oberhalb des Arnbachs gelegen fast freien Blick auf das Arnbachtal und die geplante Vorrangfläche bietet, können wir jedoch sicher feststellen, daß neben zahlreichen Mäusebussarden auch mehrere Rotmilane regelmäßig direkt über dem geplanten Vorranggebiet WE8 kreisen. Das Gebiet erscheint auch aus diesem Grund untauglich für die Nutzung als Windkraftfläche. [Anlage 1 und Anlage 2 sh. Anhang am Schluss der Stellungnahme] Anlage 1: Stellungnahme von [Name anonymisiert] vom 27.03.2018 zum Teilregionalplan Windenergie der Region Nordschwarzwald Anlage 2: Gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Werner Nohl „Zur Größe des Untersuchungsraums bei der Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs im LBP „Windkraftanlagen Büchenbronner Höhe““.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.
5947	6993	Stellungn.-ID 1462 Privat	[Anlage 2] Zur Größe des Untersuchungsraums bei der Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs im LBP „Windkraftanlagen	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, allerdings sind die im Gutachten untersuchten Pläne der Firma JuWi "Büchenbronner Höhe" nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplanes Windenergie. Konkrete Anlagenplanung wird erst anhand des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Büchenbronner Höhe" Gutachterliche Stellungnahme Anlass Bei der Stadt Pforzheim, Amt für Umweltschutz, liegt ein Antrag der Firma Juwi Energieprojekte GmbH, 55286 Wörrstadt, auf Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 126 vor. Beide Anlagen, die auf Staatswaldflächen auf der Büchenbronner Höhe in Pforzheim errichtet werden sollen, besitzen eine Nabenhöhe von 13 7 m, einen Rotordurchmesser von 126 m und eine Gesamthöhe von 200 m. Die Juwi Energieprojekte GmbH hat ihrem Genehmigungsantrag einen Landschaftspflegerischen Begleitplan beigelegt, in dessen Anlage 3 (Landschaftsbild) neben einer Sichtfeldanalyse eine landschaftsästhetische Eingriffsbewertung mit anschließender Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach dem Verfahrensansatz von Nohl (1993) wiedergegeben ist. Da in dieser Eingriffsbewertung ein Untersuchungsraum mit einem Radius von 5.000 m um die geplanten Windkraftanlagen (WKA) zugrunde gelegt ist, das Verfahren nach Nohl jedoch im Regelfall einen Untersuchungsraum mit einem Radius von 10.000 m vorsieht, hat mich die „Bürgerinitiative Abstand zur Windkraft Büchenbronn" gebeten, zu dieser Frage gutachterlich Stellung zu nehmen. Sachverhalt Der Ansatz von Nohl unterscheidet in Abhängigkeit von der Höhe der geplanten Windkraftanlagen drei Bearbeitungsfassungen, wobei für WKA mit mehr als 100 m Höhe die „Langfassung" zuständig ist. In Bezug auf das Landschaftsbild gilt danach im Regelfall die Kreisfläche mit einem 10.000 m Radius um die geplante WKA als potentiell erheblich beeinträchtigtes Gebiet (Standardversion). Dieses Gebiet wird als Untersuchungsraum oder als landschaftsästhetischer Wirkraum begriffen, und zeichnet sich dadurch aus, dass in ihm aufgrund der Höhe des Eingriffsobjekts erhebliche ästhetische Beeinträchtigungen auftreten können. Dagegen werden ästhetische Beeinträchtigungen außerhalb des Untersuchungsraums (in der Regel) als unerheblich angesehen. Dieser landschaftsästhetische Wirkraum ist in drei Wirkzonen (WZ) aufgeteilt: WZ I: Kreisfläche mit 200 m Radius, WZ II: Ringfläche mit	nachgelagerten Genehmigungsverfahrens durchgeführt. Die angesprochenen Aspekte der Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Kompensationsbedarfes gehen daher über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			1.500 - 200 m = 1.300 m Breite und WZ III: Ringfläche 10.000 - 1.500 m = 8.500 m Breite (vgl. bei Nohl den „Arbeitsschritt I “). Im Landschaftspflegerischen Begleitplan „WKA Büchenbronner Höhe“ wird nun ohne inhaltliche Diskussion die Wirkzone III auf 1.500 - 5.000 m Ringbreite und damit der Untersuchungsraum auf die Kreisfläche mit einem 5.000 m Radius um die geplanten WKA verkürzt. (Mit dieser drastischen Reduzierung des Untersuchungsraums gilt jegliche ästhetische Beeinträchtigung, hervorgerufen durch die geplanten 200 m hohen WKA bereits ab 5.000 m Entfernung als unerheblich und damit planerisch vernachlässigbar!) Als „Grund“ für diese enorme Reduzierung des Untersuchungsraums wird im „LBP Windkraftanlagen Büchenbronner Höhe“ lapidar auf die „Windfibel“ von BadenWürttemberg' verwiesen. Entscheidender ist aber, dass in der weiteren Bearbeitung für die drei Wirkzonen im Untersuchungsraum mit „Wahrnehmungskoeffizienten“ operiert wird, die von Nohl für den Untersuchungsraum mit 10.000 m Radius (!) entwickelt wurden (vgl. dazu die Ausführungen und Tabellenangaben in der Anlage 3 zum „LBP Windkraftanlagen Büchenbronner Höhe“, Seite 10). Da die Wahrnehmungskoeffizienten einen wesentlichen Einfluss auf die Größe der zu ermittelnden Kompensationsfläche ausüben, bewirkt dieses logisch unsinnige Vorgehen, dass die zu ermittelnde Kompensationsfläche für die beiden WKA viel zu gering ausfällt. Mit dieser aus dem Verfahren Nohl nicht ableitbaren und damit im Sinne dieses Verfahrens unerlaubten Festsetzung der Größe des Untersuchungsraums auf eine Kreisfläche mit dem Radius von 5.000 m hätte das Verfahren nach Nohl nicht weiter angewendet werden dürfen. Nun kennt aber auch die Langfassung von Nohl eine Verkürzung der Wirkzone III auf 1.500 - 5.000 m Ringbreite und damit eine Verkleinerung des Untersuchungsraums auf die Kreisfläche mit einem Radius von 5.000 m um die geplanten WKA. Hier geht es aber nicht um die Absenkung der Erheblichkeitsschwelle sondern lediglich um eine Verringerung (der Kosten) der Planungsarbeit. Diese Alternative darf zum Einsatz kommen, wenn „die Wirkzone III (1.500 - 10.000 m Radius) in ihrer landschaftsästhetischen Ausstattung relativ homogen“ ist (Zitat: Langfassung Nohl, vgl. dort „Arbeitsschritt 13“). Dazu ist aber eine Abwägung notwendig, in der inhaltlich geprüft wird, ob in der verkleinerten Wirkzone III (1.500 - 5.000 m Radius) die	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			landschaftsästhetische Ausstattung in etwa vergleichbar mit der in der normalen Wirkzone (1.500- 10.000 m Radius) ist. Nur wenn das der Fall ist, können sich bei der weiteren Bearbeitung zur-Ermittlung der Kompensationsfläche die qualitativen Untersuchungen (Vielfalt, Naturnähe, Eigenart usw.), auf den 1.500 - 5.000 m Kreisring beziehen. Gleichzeitig trägt das Nohl'sche Verfahren aber dafür Sorge, dass bei Anwendung dieser Alternative quantitativ (in etwa) ein Kompensationsumfang erreicht wird, wie wenn die Standardversion (Untersuchungsraum mit 10.000 m Radius) durchgeführt worden wäre. Das wird durch einen entsprechend vergrößerten Wahrnehmungskoeffizienten für die Wirkzone III erreicht (0.16 statt 0,04, vgl. dazu die Tabelle bei Nohl in „Arbeitsschritt 14“). Mit Blick auf die Eingriffsbewertung und Kompensationsermittlung im LBP „Windkraftanlagen Büchenbronner Höhe“ ist also zu konstatieren, dass mit der Festlegung des Untersuchungsraums auf eine Kreisfläche mit 5.000 m Radius um die zwei geplanten WKA bei gleichzeitiger Benutzung der von Nohl entwickelten Wahrnehmungskoeffizienten, die für einen Untersuchungsraum mit der Kreisfläche 10.000 m Radius gelten, eine viel zu geringe Kompensationsfläche ermittelt wurde. Nun könnte man möglicherweise argumentieren, dass die Verkleinerung des Untersuchungsraums auf die Kreisfläche mit einem 5.000 m Radius im LBP „Windkraftanlagen Büchenbronner Höhe“ dem Sonderfall im Verfahren nach Nohl entspricht, und dass nur irrtümlich der falsche Wahrnehmungskoeffizient gewählt worden sei. Wäre das der Fall, dann müsste im LBP eine entsprechende Abwägung dokumentiert sein, aus der hervorgeht, dass in der verkleinerten Wirkzone III (1.500 - 5.000 m Radius) die landschaftsästhetische Ausstattung in etwa vergleichbar mit der in der normalen Wirkzone nach Nohl (1.500 - 10.000 m Radius) ist. Eine solches Dokument fehlt aber im LBP, weil eine entsprechende Abwägung vermutlich nicht stattgefunden hat. Führt man aber eine solche Abwägung durch (vgl. die nachstehende Zusammenstellung landschaftsbildwirksamer Fakten in den beteiligten Naturräumen), dann zeigt sich, dass sich die landschaftsästhetische Ausstattung in beiden Versionen doch erkennbar unterscheidet. Die Version mit einer Kreisfläche mit 5.000 m Radius als Untersuchungsraum darf also in diesem Fall aus inhaltlichen Gründen nicht zur Anwendung kommen. [Einschub zu der Region]	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Insgesamt zeigt die obige Analyse, dass die beiden Versionen (Wirkzone III mit 1.500 - 5.000 m Radius und Wirkzone III mit 1.500 - 10.000 m Radius) hinsichtlich landschaftsästhetisch wirksamer Gegebenheiten in den beteiligten Naturräumen nicht vergleichbar sind. Eine Verkleinerung des Untersuchungsraums von einer Kreisfläche mit 10.000 m Radius auf den mit einer Kreisfläche mit 5.000 m Radius um die geplanten WKA wäre also aus den aufgeführten inhaltlichen Gründen nicht statthaft gewesen. Fazit Wegen formaler und inhaltlicher Mängel kann das fehlerhafte Vorgehen im LBP „Windkraftanlagen Büchenbronner Höhe“ bei der Eingriffsbewertung und der Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs mit dem Verfahrensansatz nach Nohl nicht gerechtfertigt werden. Es werden inkompatible Versatzstücke aus unterschiedlichen Verfahrensansätzen zusammengefügt, was letztlich zu willkürlichen Ergebnissen führt. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass - bei Zugrundelegung des Verfahrens von Nohl, worauf sich die Verfasser ausdrücklich berufen - der ermittelte Kompensationsbedarf fehlerhaft ist, und der Verfahrensansatz im LBP wegen der eklektischen Vorgehensweise keiner fachlich logischen und stringenten Herleitung folgt.	
5948	6994	Stellungn.-ID 1462 Privat	[Anlage 2] Zur Größe des Untersuchungsraums bei der Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs im LBP „Windkraftanlagen Büchenbronner Höhe“ Gutachterliche Stellungnahme Anlass Bei der Stadt Pforzheim, Amt für Umweltschutz, liegt ein Antrag der Firma Juwi Energieprojekte GmbH, 55286 Wörrstadt, auf Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 126 vor. Beide Anlagen, die auf Staatswaldflächen auf der Büchenbronner Höhe in Pforzheim errichtet werden sollen, besitzen eine Nabenhöhe von 13 7 m, einen Rotordurchmesser von 126 m und eine Gesamthöhe von 200 m. Die Juwi Energieprojekte GmbH hat ihrem Genehmigungsantrag einen Landschaftspflegerischen Begleitplan beigelegt, in dessen Anlage 3 (Landschaftsbild) neben einer Sichtfeldanalyse eine landschaftsästhetische Eingriffsbewertung mit anschließender Ermittlung des	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, allerdings sind die im Gutachten untersuchten Pläne der Firma JuWi "Büchenbronner Höhe" nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplanes Windenergie. Konkrete Anlagenplanung wird erst anhand des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens durchgeführt. Die angesprochenen Aspekte der Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Kompensationsbedarfes gehen daher über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Kompensationsbedarfs nach dem Verfahrensansatz von Nohl (1993) wiedergegeben ist. Da in dieser Eingriffsbewertung ein Untersuchungsraum mit einem Radius von 5.000 m um die geplanten Windkraftanlagen (WKA) zugrunde gelegt ist, das Verfahren nach Nohl jedoch im Regelfall einen Untersuchungsraum mit einem Radius von 10.000 m vorsieht, hat mich die „Bürgerinitiative Abstand zur Windkraft Büchenbronn“ gebeten, zu dieser Frage gutachterlich Stellung zu nehmen. Sachverhalt Der Ansatz von Nohl unterscheidet in Abhängigkeit von der Höhe der geplanten Windkraftanlagen drei Bearbeitungsfassungen, wobei für WKA mit mehr als 100 m Höhe die „Langfassung“ zuständig ist. In Bezug auf das Landschaftsbild gilt danach im Regelfall die Kreisfläche mit einem 10.000 m Radius um die geplante WKA als potentiell erheblich beeinträchtigtes Gebiet (Standardversion). Dieses Gebiet wird als Untersuchungsraum oder als landschaftsästhetischer Wirkraum begriffen, und zeichnet sich dadurch aus, dass in ihm aufgrund der Höhe des Eingriffsobjekts erhebliche ästhetische Beeinträchtigungen auftreten können. Dagegen werden ästhetische Beeinträchtigungen außerhalb des Untersuchungsraums (in der Regel) als unerheblich angesehen. Dieser landschaftsästhetische Wirkraum ist in drei Wirkzonen (WZ) aufgeteilt: WZ I: Kreisfläche mit 200 m Radius, WZ II: Ringfläche mit 1.500 - 200 m = 1.300 m Breite und WZ III: Ringfläche 10.000 - 1.500 m = 8.500 m Breite (vgl. bei Nohl den „Arbeitsschritt I“). Im Landschaftspflegerischen Begleitplan „WKA Büchenbronner Höhe“ wird nun ohne inhaltliche Diskussion die Wirkzone III auf 1.500 - 5.000 m Ringbreite und damit der Untersuchungsraum auf die Kreisfläche mit einem 5.000 m Radius um die geplanten WKA verkürzt. (Mit dieser drastischen Reduzierung des Untersuchungsraums gilt jegliche ästhetische Beeinträchtigung, hervorgerufen durch die geplanten 200 m hohen WKA bereits ab 5.000 m Entfernung als unerheblich und damit planerisch vernachlässigbar!) Als „Grund“ für diese enorme Reduzierung des Untersuchungsraums wird im „LBP Windkraftanlagen Büchenbronner Höhe“ lapidar auf die „Windfibel“ von BadenWürttemberg verwiesen. Entscheidender ist aber, dass in der weiteren Bearbeitung für die	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			drei Wirkzonen im Untersuchungsraum mit „Wahrnehmungskoeffizienten“ operiert wird, die von Nohl für den Untersuchungsraum mit 10.000 m Radius (!) entwickelt wurden (vgl. dazu die Ausführungen und Tabellenangaben in der Anlage 3 zum „LBP Windkraftanlagen Büchenbronner Höhe“, Seite 10). Da die Wahrnehmungskoeffizienten einen wesentlichen Einfluss auf die Größe der zu ermittelnden Kompensationsfläche ausüben, bewirkt dieses logisch unsinnige Vorgehen, dass die zu ermittelnde Kompensationsfläche für die beiden WKA viel zu gering ausfällt. Mit dieser aus dem Verfahren Nohl nicht ableitbaren und damit im Sinne dieses Verfahrens unerlaubten Festsetzung der Größe des Untersuchungsraums auf eine Kreisfläche mit dem Radius von 5.000 m hätte das Verfahren nach Nohl nicht weiter angewendet werden dürfen. Nun kennt aber auch die Langfassung von Nohl eine Verkürzung der Wirkzone III auf 1.500 - 5.000 m Ringbreite und damit eine Verkleinerung des Untersuchungsraums auf die Kreisfläche mit einem Radius von 5.000 m um die geplanten WKA. Hier geht es aber nicht um die Absenkung der Erheblichkeitsschwelle sondern lediglich um eine Verringerung (der Kosten) der Planungsarbeit. Diese Alternative darf zum Einsatz kommen, wenn „die Wirkzone fII (1.500 - 10.000 m Radius) in ihrer landschaftsästhetischen Ausstattung relativ homogen“ ist (Zitat: Langfassung Nohl, vgl. dort „Arbeitsschritt 13“). Dazu ist aber eine Abwägung notwendig, in der inhaltlich geprüft wird, ob in der verkleinerten Wirkzone III (1.500 - 5.000 m Radius) die landschaftsästhetische Ausstattung in etwa vergleichbar mit der in der normalen Wirkzone (1.500- 10.000 m Radius) ist. Nur wenn das der Fall ist, können sich bei der weiteren Bearbeitung zur-Ermittlung der Kompensationsfläche die qualitativen Untersuchungen (Vielfalt, Naturnähe, Eigenart usw.), auf den 1.500 - 5.000 m Kreisring beziehen. Gleichzeitig trägt das Nohl'sche Verfahren aber dafür Sorge, dass bei Anwendung dieser Alternative quantitativ (in etwa) ein Kompensationsumfang erreicht wird, wie wenn die Standardversion (Untersuchungsraum mit 10.000 m Radius) durchgeführt worden wäre. Das wird durch einen entsprechend vergrößerten Wahrnehmungskoeffizienten für die Wirkzone III erreicht (0.16 statt 0,04, vgl. dazu die Tabelle bei Nohl in „Arbeitsschritt 14“). Mit Blick auf die Eingriffsbewertung und Kompensationsermittlung im LBP „Windkraftanlagen	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Büchenbronner Höhe" ist also zu konstatieren, dass mit der Festlegung des Untersuchungsraums auf eine Kreisfläche mit 5.000 m Radius um die zwei geplanten WKA bei gleichzeitiger Benutzung der von Nohl entwickelten Wahrnehmungskoeffizienten, die für einen Untersuchungsraum mit der Kreisfläche 10.000 m Radius gelten, eine viel zu geringe Kompensationsfläche ermittelt wurde. Nun könnte man möglicherweise argumentieren, dass die Verkleinerung des Untersuchungsraums auf die Kreisfläche mit einem 5.000 m Radius im LBP „Windkraftanlagen Büchenbronner Höhe" dem Sonderfall im Verfahren nach Nohl entspricht, und dass nur irrtümlich der falsche Wahrnehmungskoeffizient gewählt worden sei. Wäre das der Fall, dann müsste im LBP eine entsprechende Abwägung dokumentiert sein, aus der hervorgeht, dass in der verkleinerten Wirkzone III (1.500 - 5.000 m Radius) die landschaftsästhetische Ausstattung in etwa vergleichbar mit der in der normalen Wirkzone nach Nohl (1.500 - 10.000 m Radius) ist. Eine solches Dokument fehlt aber im LBP, weil eine entsprechende Abwägung vermutlich nicht stattgefunden hat. Führt man aber eine solche Abwägung durch (vgl. die nachstehende Zusammenstellung landschaftsbildwirksamer Fakten in den beteiligten Naturräumen), dann zeigt sich, dass sich die landschaftsästhetische Ausstattung in beiden Versionen doch erkennbar unterscheidet. Die Version mit einer Kreisfläche mit 5.000 m Radius als Untersuchungsraum darf also in diesem Fall aus inhaltlichen Gründen nicht zur Anwendung kommen. [Einschub zu der Region] Insgesamt zeigt die obige Analyse, dass die beiden Versionen (Wirkzone III mit 1.500 - 5.000 m Radius und Wirkzone III mit 1.500 - 10.000 m Radius) hinsichtlich landschaftsästhetisch wirksamer Gegebenheiten in den beteiligten Naturräumen nicht vergleichbar sind. Eine Verkleinerung des Untersuchungsraums von einer Kreisfläche mit 10.000 m Radius auf den mit einer Kreisfläche mit 5.000 m Radius um die geplanten WKA wäre also aus den aufgeführten inhaltlichen Gründen nicht statthaft gewesen. Fazit Wegen formaler und inhaltlicher Mängel kann das fehlerhafte Vorgehen im LBP „Windkraftanlagen Büchenbronner Höhe" bei der Eingriffsbewertung und der Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs mit dem Verfahrensansatz nach Nohl nicht gerechtfertigt werden. Es werden inkompatible Versatzstücke	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			aus unterschiedlichen Verfahrensansätzen zusammengefügt, was letztlich zu willkürlichen Ergebnissen führt. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass - bei Zugrundelegung des Verfahrens von Nohl, worauf sich die Verfasser ausdrücklich berufen - der ermittelte Kompensationsbedarf fehlerhaft ist, und der Verfahrensansatz im LBP wegen der eklektischen Vorgehensweise keiner fachlich logischen und stringenten Herleitung folgt.	
5949	6995	Stellungn.-ID 1462 Privat	[Anlage 1] Hiermit nehmen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung zum Planentwurf zum Teilregionalplan Windenergie der Region Nordschwarzwald und legen Widerspruch ein gegen den Entwurf in seiner Gänze. Zusammenfassung der Begründung: Der Planentwurf zum Teilregionalplan Windenergie der Region Nordschwarzwald weist zum Teil haarsträubende Mängel auf, die den Entwurf als Ganzes ad absurdum führen. Im Abschnitt „Lärmimmissionen“ ist dargelegt, daß der Planentwurf basiert auf Immissionsvorgaben der TA Lärm, die seit 22.12.2017 obsolet sind, da seitdem auf Weisung des Umweltministeriums das sogenannte „Interimsverfahren“ anzuwenden ist, das die Realität deutlich besser abbildet. Im Abschnitt „Landschaftsbild“ ist dargelegt, daß der Planentwurf ausgeht von einer Referenzanlage Enercon E-82 mit 180 m Nabenhöhe, die es aber laut Hersteller gar nicht gibt. Nimmt man jedoch an, daß die Entwurfsverfasser wie an anderer Stelle erwähnt 180 m Anlagenhöhe meinten, so entspricht dies nicht einmal annähernd mehr heutigen Anlagenhöhen von ca. 240 m. Die Nutzung solcher Anlagen als Referenz wird wiederum durch die Entwurfsverfasser mit falschen Behauptungen gestützt. Im Abschnitt „Schattenwurf“ ist erläutert, daß das Thema Schattenwurf im Planentwurf überhaupt nicht berücksichtigt wurde, jedoch a priori dadurch einige Vorrangflächen zu reduzieren oder gar ganz zu streichen sind. Die Annahmen zur Windhöflichkeit und zur Mindestgröße von Vorrangflächen gehen, wie in den entsprechenden Abschnitten der Stellungnahme ausgeführt wird, von grundsätzlich falschen Voraussetzungen aus. Geht man aber von korrekten Voraussetzungen aus, so folgt, daß die mit der sogenannten Energiewende verbundenen politischen Ziele mit den vorgelegten Vorrangflächen nicht erreichbar sind und daß deswegen der naturschutzrechtliche Zweck des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord als übergeordnetes Ziel	Nicht Regelungsgegenstand Die Anlage wird zur Kenntnis genommen. Der Planungen von 2018 sind nicht Gegenstand des aktuellen Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Es wird auf die entsprechende Abwägung der aktuellen Hauptstellungnahme verwiesen. S. entsprechende vorangegangene Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Vorrang genießen muß. Einige Anmerkungen zu den Themen „Denkmalschutz“, „Erholungsfunktion“ und „Artenschutz“ sowie zu formalen Mängeln des Teilregionalplans runden die hier vorgelegte Stellungnahme ab. Windhöffigkeit/Wirtschaftlichkeit Die Ausweisung einer Vorrangfläche für die Windenergie im Teilregionalplan Windenergie steht und fällt mit der dort vorherrschenden Windhöffigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Standorts. Bei der vorliegenden Planung wurde bis auf eine Ausnahme (PF-11) nicht konkret ausgewiesen, woher die Annahmen für die Windhöffigkeit stammen. Es bleibt nur aus dem Zusammenhang in der „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ zu erschließen, daß die Zahlen möglicherweise aus dem Windatlas Baden-Württemberg von 2011 stammen, welcher „eine geeignete Grundlage“ sei. Abgestellt wurde dabei auf eine nicht näher angegebene und erläuterte Empfehlung des TÜVSüd, der gemäß eine Mindestwindhöffigkeit von 5,5 m/s in 140 m Höhe über Grund erforderlich sei zum Erreichen einer Mindestertragsschwelle. Dem widerspricht schon der Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012, der hierzu wie folgt ausführt (S. 14): „Für Investoren gilt daher meist die Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrags als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojekts. Dieser Mindestertrag wird in der Praxis – fast unabhängig vom Anlagentyp und Nabenhöhe – erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m ü. G. erreicht.“ Davon ausgehend, daß 6 m/s in 100 m Höhe über Grund gleichbedeutend sind mit – je nach Berechnungsverfahren – mindestens 6,4 m/s in 140 m Höhe, erreicht also wiederum mit einer Ausnahme (PF-11) ausweislich dem „Text- und Kartenteil“ kein Vorranggebiet die Ertragsschwelle für einen wirtschaftlichen Betrieb. Die genannte eine Ausnahme beruht auf schönrechneten Angaben eines Projektierers, wie in ausführlichen Gegengutachten und Einwendungen bei der Erörterung des dortigen Bauvorhabens nachgewiesen wurde. Nachzulesen ist das im Stenografischen Protokoll des 1.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Verhandlungstages am 07.12.2015 von S. 88 bis S. 163, was wir als Anlage zur Stellungnahme beilegen. Hier sei zum einen besonders verwiesen auf S. 123 mit Antwort auf S. 129. Dort ist auf meine Nachfrage hin dokumentiert, daß der Gutachter TÜV Süd seine Meßergebnisse erstellt hat auf Basis von Forschungsergebnissen, die aber, obwohl der TÜV Süd im Genehmigungsverfahren eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen hat, nicht offengelegt wurden. Und zum zweiten wurden von mir dort deutliche Zweifel an den verwendeten Modellrechnungen vorgetragen, die durch den Vertreter des TÜV Süd noch ausdrücklich bestätigt wurden. Der Deutlichkeit halber sei diese Passage (S. 138 mit Antwort auf S. 143) wörtlich wiedergegeben [unter Hervorhebung der entscheidenden Punkte]: „[Name anonymisiert] (Einwender): Ich bin Diplom-Mathematiker und insofern bewandert in numerischen Verfahren und ihrer Fehlerrechnung. Ich möchte hier Aufklärung für einen dramatischen Widerspruch in den Äußerungen von [Name anonymisiert TÜV]. [Name anonymisiert] sagte zum einen, dass bei einer Verfeinerung der Modellrechnung die Daten möglicherweise nicht mehr konvergieren könnten. Das heißt, sie laufen auseinander, und es ist mit ihnen nichts mehr anzufangen. Zum anderen, nur zwei Sätze später, sagte sie, dass es technisch kein Hindernis gebe, verfeinerte Berechnungen durchzuführen. Zur Wertung noch meinerseits: Ein Verfahren, bei dem zu befürchten ist, dass mit Verfeinerung die Ergebnisse divergieren, ist schlichtweg unbrauchbar und damit nichtig.“ „[Name anonymisiert] (TÜV Süd): Ganz ehrlich: Ich habe die Frage nicht wirklich verstanden. Es geht darum, dass das Modell unter Umständen nicht konvergiert und somit nicht brauchbar ist, und damit kann ich dem Fragesteller nur recht geben. Verhandlungsleiter [Name anonymisiert]: [Name anonymisiert Einwender], Sie haben recht bekommen. Genügt Ihnen das?“ Nun spielt bei einem bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Windhöflichkeit weitestgehend keine Rolle. Jedoch ergibt sich aus den hier und im Erörterungstermin aufgezeigten eklatanten	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Mängeln des vom Antragsteller vorgelegten Windhöffigkeitsgutachtens, daß dieses nicht per se als Begründung für eine angeblich gegebene ausreichende Windhöffigkeit des Vorranggebietes PF-11 herangezogen werden kann. Ergänzend sei hier noch erwähnt, daß in der Region Nordschwarzwald bisher nur zwei Windindustriekomplexe erstellt wurden, nämlich derjenige im Vorranggebiet PF-11 und der bei Simmersfeld, welcher aber als Vorranggebiet in der Regionalplanung überhaupt nicht mehr auftaucht. Für dieses Gebiet ist jedoch bekannt, daß jahrelang nur 30 bis 40 % des erwarteten Ertrags erwirtschaftet wurden. Unter diesen Gegebenheiten – die im übrigen der allgemeinen Erkenntnis entsprechen, daß Baden-Württemberg die mit großem Abstand geringste Windhöffigkeit aller Bundesländer besitzt – kann das in der Einführung zur „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ genannte „bundespolitische Ziel, bis 2020 einen Anteil von 38,5 % bei der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zu erreichen, ebenso wie das landespolitische Ziel, in BadenWürttemberg bis 2050 einen Anteil von 80 % der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zu erreichen.“ schlichtweg durch die Region Nordschwarzwald mit Windenergie nicht unterstützt werden kann. Daraus geht hervor, daß der wirtschaftliche Betrieb an allen genannten Vorranggebieten äußerst zweifelhaft ist. Die Abwägung zwischen den genannten politischen Zielen und den verschiedenen entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belangen steht und fällt aber mit der Windhöffigkeit und Wirtschaftlichkeit des Betriebs. Die Windgeschwindigkeiten, die auch im Windatlas dargestellt sind, sind durchschnittliche Werte. Keine Berücksichtigung finden die Qualität des Windes und die Verteilung der Windgeschwindigkeiten. Wie auch im Windenergieerlass dargestellt, hängt die Leistung des Windes von der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit ab. Nimmt die Windgeschwindigkeit um 10 % zu, so wird die Leistung um 33 % größer. Umgekehrt gilt: Nimmt die Windgeschwindigkeit um 10 % ab, verringert sich die Leistung um 33 %. Zu berücksichtigen sind auch die topografischen Besonderheiten und die zahlreichen Standorte in Waldgebieten. An der Windhöffigkeit und Wirtschaftlichkeit hat sich die	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Abwägung zu richten. Je geringer der Referenzertrag, desto höher überwiegen die entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange. Ziel einer Regionalplanung muß sein, daß, wenn dem Anlagenbau keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen, Vorrangflächen so ausgewiesen werden, daß die Gesamtregion nicht durch unzählige Einzelprojekte zersiedelt und belastet wird, sondern Anlagen an wenigen geeigneten Flächen konzentriert werden und auch eine „Umzingelung“ einzelner Ortschaften verhindert wird. Dementsprechend sollte eine Vorrangfläche wohl Platz für den Betrieb von mindestens 3 Anlagen heutiger Baugröße bieten. So gibt die „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ zum Teilregionalplan Wind an, es würden „nur die Gebiete festgelegt, auf denen idealerweise mindestens drei Anlagen errichtet und betrieben werden können.“ In der „Landschaftsbildanalyse und Risikobewertung“ wird durchgängig davon ausgegangen, daß auf einer Fläche von z. B. 22 ha (PF-01) oder 31 ha (PF-10) 3 Anlagen errichtet werden könnten, bei PF-03 auf 22 ha sogar 4 Anlagen. Dabei soll laut „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ „folgender allgemeingültiger Ansatz verwendet“ worden sein: „Die Abstände werden anhand des dreifachen Rotordurchmessers in Nord-Süd Ausrichtung bzw. anhand des fünffachen Rotordurchmessers in West-Ost Ausrichtung analysiert.“ Die Errichtung dieser Anlagenzahl auf einer solchen Fläche ist aber in zweierlei Hinsicht völlig unrealistisch. Zum einen benötigen Anlagen heutiger Baugröße einen Mindestabstand von 750 m in der Hauptwindrichtung und 450 m in der dazu senkrechten Richtung voneinander, um sich nicht gegenseitig massiv zu stören. Dabei ist die Hauptwindrichtung gerade in Mittelgebirgslagen oft deutlich abweichend von der grundsätzlichen West-Ost-Ausrichtung. Zum anderen – das zeigten zum Beispiel die Angaben im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, das die Fa. Juwi bei der Stadt Pforzheim für 2 Anlagen auf der Büchenbronner Höhe durchführen ließ – führen bereits die Errichtung der Betrieb von zwei WEA dazu, daß die zum	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Immissionsrichtwerte gemäß der TA Lärm durch die Kumulationswirkung an ihre Grenzen stießen. Dies gilt um so mehr, als seit 22.12.2017 das von der LAI empfohlene Interimsverfahren für Lärmprognosen anzuwenden ist. Diesen Sachverhalten entsprechend hat ja die Fa. Juwi als Projektierer sowohl beim inzwischen zurückgezogenen obengenannten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als auch beim jetzt geplanten und möglicherweise beim Landratsamt Enzkreis bereits beantragten Verfahren, welches laut der Homepage der Gemeinde Engelsbrand (http://www.engelsbrand.de/downloads/aktuelles/VORLÄUFIGER_Planungsstand_des_Windenergieprojekts_Am_Sauberg_Februar_2018_837.pdf) auf der Vorrangfläche PF-10 realisiert werden soll, jeweils nur 2 Anlagen vorgesehen. Auch der vorgelegte Regionalplan selbst geht ja in „Landschaftsbildanalyse und Risikobewertung“ auf S. 5 (der Numerierung bzw. S. 8 der Datei) genau von dieser geringeren tatsächlich errichtbaren Anlagenzahl aus: „Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei den meisten der hier betrachteten potentiellen Vorranggebiete, nicht die hier in dieser Analyse angenommene maximale Anzahl an Windenergieanlagen beantragt wird.“ Insofern muß davon ausgegangen werden, daß eine Fläche von 31 ha wie bei PF-10 noch gerade mit 2 WEA bebaut werden könnte und eine Fläche ungünstigeren Zuschnitts (z. B. kreisrund) sogar nur mit einer Anlage. Daraus folgt, daß alle Flächen kleiner als ca. 35 ha ungeeignet als Vorrangflächen sind, weil dort von vornherein die von den Entwurfsverfassern angedachte Mindestanlagenzahl von 3 WEA ausgeschlossen ist. Dies betrifft die daher auszuschließenden Flächen PF-01, PF-03, PF-05, PF-06, PF-08, PF-10, PF-12, PF-14, CW-06 und FDS-07 – also leicht nachvollziehbarerweise vor allen Dingen Flächen in der deutlich dichter besiedelten Umgebung der Großstadt Pforzheim. Landschaftsschutz Ein großer Teil der Region Nordschwarzwald befindet sich innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord. Ausweislich der Homepage des Naturparks	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			dient die Naturparkfläche in ihrer Gesamtheit dem Naturerleben, der Erholung und der sportlichen Betätigung im Freien: „Ausgedehnte Wälder, tief eingekerbte Täler, rauschende Schwarzwaldbäche und ein Mosaik aus saftigen Weiden und blühenden Wiesen - der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord ist ein wahres Paradies für Naturbegeisterte und eine Landschaft voller Leben. Die Natur- und Kulturlandschaft im mittleren und nördlichen Schwarzwald bietet Einheimischen und Gästen sportliche Herausforderungen, kulinarische Spezialitäten und eine ganze Reihe kulturell wertvoller Traditionen. Ein riesiges Wanderwegenetz, ein abwechslungsreiches Höhenprofil für Radler und Mountainbiker, Erlebnispfade für Kinder und engagierte Gastronomen, die ganz bewusst auf regionale Lebensmittel für Ihre Gäste setzen, machen den Naturpark zu einem ganz besonderen Erlebnis!“ Zwar ist ein Naturpark an sich kein schützenswertes Rechtsgut, jedoch ist der gesamte Zweck des Naturparks durch eine Bebauung zahlreicher Windkraft-Vorranggebiete massiv gefährdet. Konkret sind daher zum Erhalt des Naturparks in seiner eigentlichen Bestimmung die Vorrangflächen PF-10, PF-11, PF-12, CW-01, CW-04, CW-05, CW-06, CW-07, CW-12, CW15, FDS-01, FDS-02, FDS-03, FDS-06, FDS-07, FDS-11 und FDS-13 aus dem Teilregionalplan Windenergie zu entfernen. Landschaftsbild Gemäß Schritt 6 der „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ „... sind voraussichtliche erhebliche Auswirkungen eines Raumordnungsplans in einem Umweltbericht frühzeitig zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht zu beschreiben. Der Umweltbericht wird als eigenständiges Dokument geführt.“ Zum Thema „Landschaftsbild“ führt die „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ aus, daß dieser Aspekt „im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft und entsprechend im Umweltbericht dokumentiert“ wird. Dabei wird deutlich, daß die Teilregionalplanung von einem Stand ausgeht, den es realiter nicht gibt. Gemäß „Landschaftsbildanalyse und Risikobewertung“, S. 7, wird ausgegangen von einer Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 180 m. Gemäß Herstellerangaben gibt es diese Anlage	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			aber nur mit Nabenhöhen bis zu 138 m. Davon ausgehend, daß die Autoren des vorgelegten Entwurfes vielleicht nicht „Nabenhöhe“, sondern „Anlagenhöhe“ gemeint haben könnten, wie es auch im „Umweltbericht“ auf S. 18 genannt ist, bleibt aber festzustellen, daß bereits zum Zeitpunkt der ersten Strategischen Umweltprüfung 2013 die damals üblichen Anlagen über eine Anlagenhöhe von 200 m verfügten. Die Behauptung in der „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“, S. 4, „aktuellste Genehmigungen bzw. Planungen in der Region Nordschwarzwald legen allerdings nahe, dass Anlagentypen mit den Dimensionen der Enercon E-82 weiterhin verwendet werden“, ist schlichtweg falsch. Die letzten Enercon E-82, die in Baden-Württemberg gebaut wurden, gingen im Jahr 2012 in Betrieb. Heute geplante Anlagen (z. B. Oberreichenbach-Würzbach, Vorranggebiet CW-15) liegen bei ca. 240 m Anlagenhöhe. Um als Planungsinstrument wie angedacht für 15 Jahre tauglich zu sein, müßte der Planentwurf vielmehr Anlagenhöhen von vielleicht ca. 300 m berücksichtigen, wie sie wahrscheinlich in nicht allzu ferner Zukunft erreicht werden dürften. Es stellt sich daher die Frage, was mit einem Teilregionalplan bezweckt wird, der bereits mit seinem Beschluß von völlig veralteten Gegebenheiten ausgeht. Zu den Details betreffend das Thema Landschaftsbild: Im Umweltbericht ist unter 3.3.5 „Landschaftsbild“ aufgeführt: „Die Vorgehensweise und eine ausführliche Analyse eines jeden potenziellen Vorranggebiets (inklusive 5.000 m Wirkradius) sind der Anlage zum Umweltbericht zu entnehmen.“ Es wird nicht aufgeführt, aufgrund welcher Maßgabe ein Wirkradius von 5.000 m angenommen wird. Üblich ist in diesem Zusammenhang die Eingriffsbewertung nach dem Verfahren nach Nohl von 1993. Dieses Verfahren hat Prof. Dr. Werner Nohl dargestellt in seiner Schrift „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe – Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung“, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 1993. Eben jener Prof. Dr. Werner Nohl hat im Rahmen des bereits	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			erwähnten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für zwei Anlagen auf der Büchenbronner Höhe (nur 600 m entfernt vom jetzigen Vorranggebiet PF-10) das dort vom Antragsteller vorgelegte Gutachten geprüft, sich vor Ort einen Eindruck machen können und seinerseits eine gutachterliche Stellungnahme vorgelegt, die ins bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eingeflossen ist und als Anlage hier mit vorgelegt wird. Prof. Dr. Nohl kommt dort zu zahlreichen Ergebnissen, die in Anbetracht der gegenüber dem bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nur geringfügig verschobenen Vorrangfläche PF-10 nach wie vor Gültigkeit haben. Er erläutert ausführlich, warum ein Wirkradius von 10.000 m anzuwenden ist: „Enzhöhen (nordöstlicher Teil der naturräumlichen Einheit „Grindenschwarzwald und Enzhöhen) Der walddreiche und von tiefen Tälern durchzogene Naturraum der Enzhöhen, in dem aufgrund relativ hoher Niederschläge die Fichte vorherrscht, aber auch Tanne, Kiefer und Buche häufiger vorkommen, sind in der Wirkzone III mit 1.500 – 5.000 m Radius flächenmäßig so gering vertreten, und in dieser geringen Ausdehnung so wenig unterschiedlich zum angrenzenden Naturraum der Schwarzwald-Randplatten, dass sie ohne inhaltliche Verluste als Teil letzterer behandelt werden können. Dagegen nehmen die Enzhöhen in der Wirkzone III mit 1.500 – 10.000 m Radius sehr viel mehr Fläche ein, und sind daher als eigenständiger Bestandteil des Wirkraums zu betrachten. Als landschaftsbildwirksame Gegebenheiten lassen sich in der 10.000er Wirkzone III benennen: · tief eingeschnittene Fluss- und Bachtäler wie die der Enz, der Eyach, des Calmbächles bei Calmbach, des Forellenbachs bei Höfen; · Siedlungsflächen nur in den Tälern, insbesondere an den Talaufweitungen, hervorgerufen durch Einmündungen von Nebenbächen wie in Höfen und Calmbach; · naturnahe Bachläufe, wozu nicht nur die Eyach mit ihren Mineralquellen, kleinen Auwiesen	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und natürlichen Fliestrecken zählt, und die daher über den ganzen Verlauf in der Wirkzone III unter Naturschutz steht; auch der Forellenbach und das Calmbächle befinden sich in einem relativ naturnahen Zustand; · typische Blocksteinströme an den talseitigen Berghängen wie bei Höfen.“ Mit der Erweiterung des Wirkkreises bzw. der Anwendung des regulären Wirkkreises III von 1.500-10.000 m geht auch eine Erhöhung der Bewertung der Eigenart des Landschaftsbildes, der Eingriffsintensität und der Bewertung der ästhetischen Erheblichkeit einher. Die Erweiterung des Wirkkreises und damit verbunden eine Neubewertung im Umweltbericht ist also auf jeden Fall für das Vorranggebiet PF-10 erforderlich. Die Notwendigkeit einer Erweiterung des Wirkkreises für das Vorranggebiet PF-11 kann – aufgrund der dort inzwischen realisierten Anlagenbauten – durch einfache Inaugenscheinnahme z. B. von den Weinbergen bei Keltern-Dietlingen, vom östlichen Ortseingang von Engelsbrand oder von den beliebten Aussichtspunkten Wallberg Pforzheim oder Aussichtsturm Pforzheim-Büchenbronn erkannt werden, die allesamt außerhalb des 5.000 m-Wirkradius liegen. Aufgrund der exponierten Nordhanglage am Nordschwarzwaldanstieg dürfte eine Neubewertung auch für die Vorranggebiete CW-01 und PF-12 erforderlich sein, ebenso für das Gebiet PF-03, das sehr exponiert gegenüber weiten Bereichen steht. Mit der notwendigen Erweiterung des Wirkkreises für die Gebiete PF-10, PF-11, PF12 und CW-01 liegen diese wiederum gegenseitig innerhalb des 10.000 m-Wirkradius und sind daher gemeinsam zu bewerten. Die Reduzierung der Wirkkreise auf 5.000 m darf schon aus dem Grund nicht erfolgen, daß dadurch Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben nicht in den Blick genommen werden (können). Bei einer Verwirklichung weiterer Anlagen innerhalb des Wirkkreises, der für die Betrachtung eines Vorranggebietes maßgeblich ist, verstärkt sich die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Intensität des Eingriffs. Die „Landschaftsbildanalyse und Risikobewertung“ hat weiterhin schwerwiegende methodische Mängel, die eine objektive Bewertung der Eingriffsintensität verhindern. So ist überhaupt nicht festgelegt, was mit der kompletten Sichtbarkeit einer WEA gemeint ist. Im umgangssprachlichen Gebrauch kann damit nur gemeint sein, daß selbst der Sockel zu sehen ist. Dies ist aber an Waldstandorten –	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			und darum handelt es sich im Teilregionalplan fast durchweg – schlechterdings unmöglich, wenn nicht der gesamte umgebende Wald großflächig abgeholzt wird. Es ist also entgegen der Realität methodisch schon so gut wie ausgeschlossen, daß eine „hohe Eingriffsintensität“ konstatiert werden kann. Darüber hinaus ist in keiner Weise unterschieden in der Eingriffsintensität zwischen der Sichtbarkeit von 3 und von z. B. 11 Anlagen wie im Gebiet PF-11. Es wird den Planverfassern daher angeraten, sich in der Abenddämmerung z. B. auf die Weinberge bei Keltern-Dietlingen zu begeben und den Blick nach Süden zu wenden. Nach den Angaben der „Landschaftbildanalyse und Risikobewertung“ ist der Standort für die im Vorranggebiet PF-11 stehenden Anlagen im Fernbereich, so daß man auf eine Analyse verzichten könne. Wäre er im Mittelbereich, so ergäbe sich nach den aufgeführten Kriterien gerade einmal eine mittlere Eingriffsintensität durch diese breite Front großflächig sichtbarer rot blinkender Anlagen. Mir sind zahlreiche weitere Stellen bekannt, die aus dem sogenannten Fernbereich heraus den gleichen Blick gestatten. Lärmimmissionen Eine Lärmprognose ist nicht Gegenstand der vorgelegten Planung und wurde auch nicht untersucht. Die „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ führt allerdings auf, welche Kriterien für den Ausschluß von Siedlungsflächen herangezogen wurden. Dabei wird auf die Immissionsrichtwerte der TA Lärm abgestellt. Diese Maßgabe ist jedoch obsolet. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 22.12.2017 [Aktenzeichen 46-4583] die Genehmigungsbehörden angewiesen, daß ab SOFORT für Schallimmissionsprognosen und für die Berechnung der Vorbelastung benachbarter WKA das sogenannte „Interimsverfahren“ (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)) anzuwenden ist. Daraus folgt gemäß grober Abschätzung für Entfernungen in der Größenordnung von 1.000 m ein Zuschlag von etwa 3 dB(A) und somit, daß entgegen der „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ bei allgemeinen Wohngebieten ca. 1.000 m Abstand zu halten sind und bei reinen Wohngebieten – und nicht nur bei Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten – ca. 1.400 m Abstand, da sonst die nächtlichen Grenzwerte für die Lärmbelastung nicht	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			einzuhalten sind. (Das Land Schleswig-Holstein hat seit der dortigen Einführung des Interimsverfahrens einige bestehende Anlagen neu schalltechnisch bewerten lassen. Daraus haben sich z. B. für den „Windpark Norderwöhrden“ für die 35 dB(A)-Isophone sogar Abstandserweiterungen von 600 m bis 950 m gegenüber der Anwendung der TA Lärm ergeben, so daß die von mir vorgenommene Schätzung von 400 m Abstandsvergrößerung eher als vorsichtig anzusehen ist.) Insofern liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, daß die Errichtung von WEA in einigen der vorgeschlagenen Vorrangflächen zu unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen der angrenzenden Bevölkerung führen wird. Die Vorrangfläche PF-10 hat ausweislich des Kartenteils der Regionalplanung nur einen Abstand von 700 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung in der Gemeinde Engelsbrand. Bei dieser Wohnbebauung handelt es sich, wie die Gemeinde Engelsbrand im Erörterungstermin zum bereits erwähnten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fa. Juwi betr. Pforzheim-Büchenbronn ausgeführt hat und wie das Landratsamt Enzkreis laut Gemeinde Engelsbrand bestätigt hat, in Ermangelung eines formellen Bebauungsplanes um ein „faktisches reines Wohngebiet“, für das demgemäß Nachtgrenzwerte von 35 dB(A) einzuhalten sind. Aus diesem Grund ist der Abstand der Vorrangfläche PF-10 von der Wohnbebauung in Engelsbrand von 700 m auf 1.400 m zu vergrößern, womit aber die Vorrangfläche an sich so klein wird, daß (s. o.) mit Sicherheit keine – wie in der „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ gefordert und bereits oben ausgeführt – 3 Windenergieanlagen auf der verbleibenden Fläche möglich sind. Gleichmaßen zu geringe Abstände sind schon ausweislich des Kartenteils und aufgrund der obsolet gewordenen Anwendung der TA Lärm anzunehmen bei den Vorranggebieten PF-05, PF-11 – dort inzwischen in der Realität nachgewiesen und gerichtlich bestätigt –, PF-12, PF14, CW-01, CW-04, CW-05, CW-07, FDS-03, FDS-06 und FDS-07. Ob dies für weitere geplante Vorranggebiete gilt, kann nicht ausgeschlossen werden. Schattenwurf In der „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ wird als mögliche betriebsbedingte Umweltauswirkung von	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windenergieanlagen der Schattenwurf aufgeführt. Es erfolgt aber in der gesamten Teilregionalplanung keinerlei Untersuchung, welche Vorranggebiete aufgrund des Schattenwurfes auszuschließen sind. Insofern liegt hier ein grober Mangel des Teilregionalplan-Entwurfes vor, da einige Vorranggebiete schon durch einfache Ansicht des Kartenteils höchstwahrscheinlich auszuschließen sind. Exemplarisch hierfür sei das Vorranggebiet PF-01 genannt, durch das die Ortschaft Mühlacker-Großglattbach mit Sicherheit in den Sommermonaten über die zulässigen Grenzen hinaus betroffen wäre. Ähnliches (teilweise zu anderen Tageszeiten) ist für PF-05, PF14, CW-01, CW-05, CW-07 und FDS-03 zu vermuten. Denkmalschutz Die „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ führt korrekterweise aus, daß nach Kapitel 4.5 des Windenergieerlasses „die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Rahmen der Planverfahren angemessen zu berücksichtigen“ sind. In den Vorranggebietssteckbriefen des Umweltberichtes wird das Vorranggebiet PF-10 ausführlicher behandelt, und dort wird auch die mögliche Beeinträchtigung des Schlosses Neuenbürg erwähnt. Ausweislich diesem Steckbrief wird aber der Büchenbronner Aussichtsturm nicht als Kulturdenkmal aufgeführt. Gemäß Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 2 – Denkmalpflege wird darauf hingewiesen, daß es sich bei dem Aussichtsturm um ein eingetragenes Denkmal nach § 12 DSchG BW bzw. § 28 DSchG BW handelt. Die besondere Unterschutzstellung führt dazu, dass ein Baudenkmal nach § 15 Abs. 3 DSchG Umgebungsschutz genießt und die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzbereichs einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Es ist nicht so, daß der Aussichtsturm in der Waldfläche nicht hervorragt. Der Aussichtsturm hat eine Höhe von etwa 25 m. Er genießt ein Alleinstellungsmerkmal in der geschlossenen Waldfläche. Hier ist besonders hervorzuheben, daß gerade die Funktion als Aussichtsturm auch unter Schutz steht. Diese wird beeinträchtigt durch die Errichtung von WEA im Abstand von nur etwa 600 m, den das Vorranggebiet PF-10 laut Kartenteil ungefähr hat. Erholungsfunktion Die Erholungsfunktion ist ausweislich des Zweckes des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord in allen darin gelegenen Vorrangflächen erheblich. Dies gilt	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			insbesondere für die Vorrangflächen, die vom großstädtischen Ballungsraum Pforzheim leicht und schnell zu erreichen sind, also allen voran PF-10, aber auch PF-11, CW-01 und CW-05. Wegen der vielfältigen Wanderwege, Radwanderwege, des Schwarzwald-Mittelwegs und gerade des Büchenbronner Aussichtsturms genießt die Büchenbronner Höhe eine besondere Beliebtheit nicht nur bei den Anwohnern, sondern auch überregional. Daraus geht hervor, daß die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigt wird, gar verloren geht. Die Umgebung verliert nicht nur ihren Reiz wegen ihrer natürlichen Eigenart und Naturbelassenheit, sondern wird auch mit lebensgefährlichen Zuständen einhergehen. Unberücksichtigt geblieben ist bei der Planung die Beeinträchtigung durch Eisabwurf, die gerade auf die Erholungsfunktion Einwirkung haben, da im Winter die Benutzung der Wanderwege, auch wenn durch die winterlichen Verhältnisse eingeschränkt, faktisch lebensbedrohend ist. Die Beeinträchtigung durch Eisabwurf schränkt auch die Wintersportmöglichkeiten insbesondere durch Skilanglauf in den höher gelegenen Gebieten massiv ein bzw. macht sie unmöglich. Davon betroffen sind insbesondere die Vorranggebiete CW-05, CW-06, CW-07 und CW-15 mit den dort vorhandenen Loipen. Artenschutz Die Ausweisung des Vorranggebietes PF-10 ist mit den Belangen des Artenschutzes nicht vereinbar. Bekanntlich stand der Genehmigung zweier Anlagen im bereits erwähnten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fa. Juwi auf der Büchenbronner Höhe entgegen, daß sich dort ein Dichtezentrum der Rotmilanpopulation befindet und sich gleichzeitig im Abstand von weniger als 1.000 m von den geplanten Anlagen ein Rotmilanhorst befindet. Dieses von der oberen Naturschutzbehörde bestätigte und seit bald einem Jahr mit großem Medienecho bekanntgewordene Dichtezentrum ist im vorgelegten Planentwurf nicht enthalten. Der Planentwurf ist mithin an entscheidender Stelle unvollständig. Das Vorranggebiet ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zunächst zurückzustellen und einer geeigneten Untersuchung diesbezüglich zu unterziehen. Festzuhalten bleibt nämlich, daß das Dichtezentrum in vollem Umfang auch die Vorrangfläche PF-10 abdeckt und daß darüber hinaus aufgrund der geographischen Gegebenheiten in diesem	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Dichtezentrum Rotmilane weit mehr als 1.000 m fliegen müssen, um überhaupt an adäquate Nahrungshabitate zu gelangen. Zu dieser Thematik wird verwiesen auf die öffentlich gewordenen Stellungnahmen des NABU, Ortsgruppe Engelsbrand, im Zusammenhang mit dem genannten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fa. Juwi und dem Entwurf zum Teilflächennutzungsplan Windenergie des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim, die ja das gleiche Gebiet betreffen. Formale Mängel Der „Umweltbericht“ enthält Umweltsteckbriefe, die sich gegenseitig widersprechen. Eine sinnvolle Stellungnahme wird dadurch erschwert. Beispielsweise ist auf S. 37 (gemäß Numerierung bzw. S.43 der Datei) aufgeführt: „Um das Vorranggebiet PF-01 Tiefenweg befinden sich innerhalb eines 5 km-Umkreises die weiteren Vorranggebiete PF-04 Steinbuckel, PF-05 Bruchhau und PF-06 Roter Markstein.“ Dagegen heißt es auf S. 44 (gemäß Numerierung bzw. S. 50 der Datei): „Um das Vorranggebiet PF-04 Steinbuckel befinden sich innerhalb eines 5 km-Umkreises kein weiteres Vorranggebiet, keine Bestandsanlage oder Konzentrationszone.“ Pforzheim, den 27.03.2018	
5950	6996	Stellungn.-ID 1462 Privat	[Anlage 1] Hiermit nehmen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung zum Planentwurf zum Teilregionalplan Windenergie der Region Nordschwarzwald und legen Widerspruch ein gegen den Entwurf in seiner Gänze. Zusammenfassung der Begründung: Der Planentwurf zum Teilregionalplan Windenergie der Region Nordschwarzwald weist zum Teil haarsträubende Mängel auf, die den Entwurf als Ganzes ad absurdum führen. Im Abschnitt „Lärmimmissionen“ ist dargelegt, daß der Planentwurf basiert auf Immissionsvorgaben der TA Lärm, die seit 22.12.2017 obsolet sind, da seitdem auf Weisung des Umweltministeriums das sogenannte „Interimsverfahren“ anzuwenden ist, das die Realität deutlich besser abbildet. Im Abschnitt „Landschaftsbild“ ist dargelegt, daß der Planentwurf ausgeht von einer Referenzanlage Enercon E-82 mit 180 m Nabenhöhe, die es aber laut Hersteller gar nicht gibt. Nimmt man jedoch an, daß die Entwurfsverfasser wie an anderer Stelle erwähnt 180 m Anlagenhöhe meinten, so entspricht dies nicht einmal annähernd mehr heutigen Anlagenhöhen von ca. 240 m.	Nicht Regelungsgegenstand Die Anlage wird zur Kenntnis genommen. Der Planungen von 2018 sind nicht Gegenstand des aktuellen Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Es wird auf die entsprechende Abwägung der aktuellen Hauptstellungnahme verwiesen. S. entsprechende vorangegangene Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Die Nutzung solcher Anlagen als Referenz wird wiederum durch die Entwurfsverfasser mit falschen Behauptungen gestützt. Im Abschnitt „Schattenwurf“ ist erläutert, daß das Thema Schattenwurf im Planentwurf überhaupt nicht berücksichtigt wurde, jedoch a priori dadurch einige Vorrangflächen zu reduzieren oder gar ganz zu streichen sind. Die Annahmen zur Windhöffigkeit und zur Mindestgröße von Vorrangflächen gehen, wie in den entsprechenden Abschnitten der Stellungnahme ausgeführt wird, von grundsätzlich falschen Voraussetzungen aus. Geht man aber von korrekten Voraussetzungen aus, so folgt, daß die mit der sogenannten Energiewende verbundenen politischen Ziele mit den vorgelegten Vorrangflächen nicht erreichbar sind und daß deswegen der naturschutzrechtliche Zweck des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord als übergeordnetes Ziel Vorrang genießen muß. Einige Anmerkungen zu den Themen „Denkmalschutz“, „Erholungsfunktion“ und „Artenschutz“ sowie zu formalen Mängeln des Teilregionalplans runden die hier vorgelegte Stellungnahme ab. Windhöffigkeit/Wirtschaftlichkeit Die Ausweisung einer Vorrangfläche für die Windenergie im Teilregionalplan Windenergie steht und fällt mit der dort vorherrschenden Windhöffigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Standorts. Bei der vorliegenden Planung wurde bis auf eine Ausnahme (PF-11) nicht konkret ausgewiesen, woher die Annahmen für die Windhöffigkeit stammen. Es bleibt nur aus dem Zusammenhang in der „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ zu erschließen, daß die Zahlen möglicherweise aus dem Windatlas Baden-Württemberg von 2011 stammen, welcher „eine geeignete Grundlage“ sei. Abgestellt wurde dabei auf eine nicht näher angegebene und erläuterte Empfehlung des TÜVSüd, der gemäß eine Mindestwindhöffigkeit von 5,5 m/s in 140 m Höhe über Grund erforderlich sei zum Erreichen einer Mindestertragsschwelle. Dem widerspricht schon der Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012, der hierzu wie folgt ausführt (S. 14): „Für Investoren gilt daher meist die Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrags als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojekts. Dieser Mindestertrag wird in der Praxis – fast unabhängig vom Anlagentyp und Nabenhöhe – erst an	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m ü. G. erreicht.“ Davon ausgehend, daß 6 m/s in 100 m Höhe über Grund gleichbedeutend sind mit – je nach Berechnungsverfahren – mindestens 6,4 m/s in 140 m Höhe, erreicht also wiederum mit einer Ausnahme (PF-11) ausweislich dem „Text- und Kartenteil“ kein Vorranggebiet die Ertragsschwelle für einen wirtschaftlichen Betrieb. Die genannte eine Ausnahme beruht auf schön gerechneten Angaben eines Projektierers, wie in ausführlichen Gegengutachten und Einwendungen bei der Erörterung des dortigen Bauvorhabens nachgewiesen wurde. Nachzulesen ist das im Stenografischen Protokoll des 1. Verhandlungstages am 07.12.2015 von S. 88 bis S. 163, was wir als Anlage zur Stellungnahme beilegen. Hier sei zum einen besonders verwiesen auf S. 123 mit Antwort auf S. 129. Dort ist auf meine Nachfrage hin dokumentiert, daß der Gutachter TÜV Süd seine Meßergebnisse erstellt hat auf Basis von Forschungsergebnissen, die aber, obwohl der TÜV Süd im Genehmigungsverfahren eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen hat, nicht offengelegt wurden. Und zum zweiten wurden von mir dort deutliche Zweifel an den verwendeten Modellrechnungen vorgetragen, die durch den Vertreter des TÜV Süd noch ausdrücklich bestätigt wurden. Der Deutlichkeit halber sei diese Passage (S. 138 mit Antwort auf S. 143) wörtlich wiedergegeben [unter Hervorhebung der entscheidenden Punkte]: „[Name anonymisiert] (Einwender): Ich bin Diplom-Mathematiker und insofern bewandert in numerischen Verfahren und ihrer Fehlerrechnung. Ich möchte hier Aufklärung für einen dramatischen Widerspruch in den Äußerungen von [Name anonymisiert TÜV]. [Name anonymisiert] sagte zum einen, dass bei einer Verfeinerung der Modellrechnung die Daten möglicherweise nicht mehr konvergieren könnten. Das heißt, sie laufen auseinander, und es ist mit ihnen nichts mehr anzufangen. Zum anderen, nur zwei Sätze später, sagte sie, dass es technisch kein Hindernis gebe, verfeinerte Berechnungen durchzuführen. Zur Wertung noch meinerseits: Ein Verfahren, bei dem zu	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			befürchten ist, dass mit Verfeinerung die Ergebnisse divergieren, ist schlichtweg unbrauchbar und damit nichtig.“ „[Name anonymisiert] (TÜV Süd): Ganz ehrlich: Ich habe die Frage nicht wirklich verstanden. Es geht darum, dass das Modell unter Umständen nicht konvergiert und somit nicht brauchbar ist, und damit kann ich dem Fragesteller nur recht geben. Verhandlungsleiter [Name anonymisiert]: [Name anonymisiert Einwender], Sie haben recht bekommen. Genügt Ihnen das?“ Nun spielt bei einem bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Windhöffigkeit weitestgehend keine Rolle. Jedoch ergibt sich aus den hier und im Erörterungstermin aufgezeigten eklatanten Mängeln des vom Antragsteller vorgelegten Windhöffigkeitsgutachtens, daß dieses nicht per se als Begründung für eine angeblich gegebene ausreichende Windhöffigkeit des Vorranggebietes PF-11 herangezogen werden kann. Ergänzend sei hier noch erwähnt, daß in der Region Nordschwarzwald bisher nur zwei Windindustriekomplexe erstellt wurden, nämlich derjenige im Vorranggebiet PF-11 und der bei Simmersfeld, welcher aber als Vorranggebiet in der Regionalplanung überhaupt nicht mehr auftaucht. Für dieses Gebiet ist jedoch bekannt, daß jahrelang nur 30 bis 40 % des erwarteten Ertrags erwirtschaftet wurden. Unter diesen Gegebenheiten – die im übrigen der allgemeinen Erkenntnis entsprechen, daß Baden-Württemberg die mit großem Abstand geringste Windhöffigkeit aller Bundesländer besitzt – kann das in der Einführung zur „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ genannte „bundespolitische Ziel, bis 2020 einen Anteil von 38,5 % bei der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zu erreichen, ebenso wie das landespolitische Ziel, in BadenWürttemberg bis 2050 einen Anteil von 80 % der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zu erreichen.“ schlichtweg durch die Region Nordschwarzwald mit Windenergie nicht unterstützt werden kann. Daraus geht hervor, daß der wirtschaftliche Betrieb an allen genannten Vorranggebieten äußerst zweifelhaft ist. Die Abwägung zwischen den genannten politischen Zielen und den verschiedenen entgegenstehenden privaten und öffentlichen	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Belangen steht und fällt aber mit der Windhöffigkeit und Wirtschaftlichkeit des Betriebs. Die Windgeschwindigkeiten, die auch im Windatlas dargestellt sind, sind durchschnittliche Werte. Keine Berücksichtigung finden die Qualität des Windes und die Verteilung der Windgeschwindigkeiten. Wie auch im Windenergieerlass dargestellt, hängt die Leistung des Windes von der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit ab. Nimmt die Windgeschwindigkeit um 10 % zu, so wird die Leistung um 33 % größer. Umgekehrt gilt: Nimmt die Windgeschwindigkeit um 10 % ab, verringert sich die Leistung um 33 %. Zu berücksichtigen sind auch die topografischen Besonderheiten und die zahlreichen Standorte in Waldgebieten. An der Windhöffigkeit und Wirtschaftlichkeit hat sich die Abwägung zu richten. Je geringer der Referenzertrag, desto höher überwiegen die entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange. Ziel einer Regionalplanung muß sein, daß, wenn dem Anlagenbau keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen, Vorrangflächen so ausgewiesen werden, daß die Gesamtregion nicht durch unzählige Einzelprojekte zersiedelt und belastet wird, sondern Anlagen an wenigen geeigneten Flächen konzentriert werden und auch eine „Umzingelung“ einzelner Ortschaften verhindert wird. Dementsprechend sollte eine Vorrangfläche wohl Platz für den Betrieb von mindestens 3 Anlagen heutiger Baugröße bieten. So gibt die „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ zum Teilregionalplan Wind an, es würden „nur die Gebiete festgelegt, auf denen idealerweise mindestens drei Anlagen errichtet und betrieben werden können.“ In der „Landschaftsbildanalyse und Risikobewertung“ wird durchgängig davon ausgegangen, daß auf einer Fläche von z. B. 22 ha (PF-01) oder 31 ha (PF-10) 3 Anlagen errichtet werden könnten, bei PF-03 auf 22 ha sogar 4 Anlagen. Dabei soll laut „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ „folgender allgemeingültiger Ansatz verwendet“ worden sein: „Die Abstände werden anhand des dreifachen Rotordurchmessers in Nord-Süd Ausrichtung bzw. anhand des	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			fünffachen Rotordurchmessers in West-Ost Ausrichtung analysiert.“ Die Errichtung dieser Anlagenzahl auf einer solchen Fläche ist aber in zweierlei Hinsicht völlig unrealistisch. Zum einen benötigen Anlagen heutiger Baugröße einen Mindestabstand von 750 m in der Hauptwindrichtung und 450 m in der dazu senkrechten Richtung voneinander, um sich nicht gegenseitig massiv zu stören. Dabei ist die Hauptwindrichtung gerade in Mittelgebirgslagen oft deutlich abweichend von der grundsätzlichen West-Ost-Ausrichtung. Zum anderen – das zeigten zum Beispiel die Angaben im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, das die Fa. Juwi bei der Stadt Pforzheim für 2 Anlagen auf der Büchenbronner Höhe durchführen ließ – führen bereits die Errichtung der Betrieb von zwei WEA dazu, daß die zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Immissionsrichtwerte gemäß der TA Lärm durch die Kumulationswirkung an ihre Grenzen stießen. Dies gilt um so mehr, als seit 22.12.2017 das von der LAI empfohlene Interimsverfahren für Lärmprognosen anzuwenden ist. Diesen Sachverhalten entsprechend hat ja die Fa. Juwi als Projektierer sowohl beim inzwischen zurückgezogenen obengenannten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als auch beim jetzt geplanten und möglicherweise beim Landratsamt Enzkreis bereits beantragten Verfahren, welches laut der Homepage der Gemeinde Engelsbrand (http://www.engelsbrand.de/downloads/aktuelles/VORLÄUFIGER_Planungsstand_des_Windenergieprojekts_Am_Sauberg,_Februar_2018_837.pdf) auf der Vorrangfläche PF-10 realisiert werden soll, jeweils nur 2 Anlagen vorgesehen. Auch der vorgelegte Regionalplan selbst geht ja in „Landschaftsbildanalyse und Risikobewertung“ auf S. 5 (der Numerierung bzw. S. 8 der Datei) genau von dieser geringeren tatsächlich errichtbaren Anlagenzahl aus: „Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei den meisten der hier betrachteten potentiellen Vorranggebiete, nicht die hier in dieser Analyse angenommene maximale Anzahl an Windenergieanlagen beantragt wird.“ Insofern muß davon ausgegangen werden, daß eine Fläche von 31 ha wie bei PF-10 noch gerade	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			mit 2 WEA bebaut werden könnte und eine Fläche ungünstigeren Zuschnitts (z. B. kreisrund) sogar nur mit einer Anlage. Daraus folgt, daß alle Flächen kleiner als ca. 35 ha ungeeignet als Vorrangflächen sind, weil dort von vornherein die von den Entwurfsverfassern angedachte Mindestanzahl von 3 WEA ausgeschlossen ist. Dies betrifft die daher auszuschließenden Flächen PF-01, PF-03, PF-05, PF-06, PF-08, PF-10, PF-12, PF-14, CW-06 und FDS-07 – also leicht nachvollziehbarerweise vor allen Dingen Flächen in der deutlich dichter besiedelten Umgebung der Großstadt Pforzheim. Landschaftsschutz Ein großer Teil der Region Nordschwarzwald befindet sich innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord. Ausweislich der Homepage des Naturparks dient die Naturparkfläche in ihrer Gesamtheit dem Naturerleben, der Erholung und der sportlichen Betätigung im Freien: „Ausgedehnte Wälder, tief eingekerbte Täler, rauschende Schwarzwaldtäler und ein Mosaik aus saftigen Weiden und blühenden Wiesen - der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord ist ein wahres Paradies für Naturbegeisterte und eine Landschaft voller Leben. Die Natur- und Kulturlandschaft im mittleren und nördlichen Schwarzwald bietet Einheimischen und Gästen sportliche Herausforderungen, kulinarische Spezialitäten und eine ganze Reihe kulturell wertvoller Traditionen. Ein riesiges Wanderwegenetz, ein abwechslungsreiches Höhenprofil für Radler und Mountainbiker, Erlebnispfade für Kinder und engagierte Gastronomen, die ganz bewusst auf regionale Lebensmittel für Ihre Gäste setzen, machen den Naturpark zu einem ganz besonderen Erlebnis!“ Zwar ist ein Naturpark an sich kein schützenswertes Rechtsgut, jedoch ist der gesamte Zweck des Naturparks durch eine Bebauung zahlreicher Windkraft-Vorranggebiete massiv gefährdet. Konkret sind daher zum Erhalt des Naturparks in seiner eigentlichen Bestimmung die Vorrangflächen PF-10, PF-11, PF-12, CW-01, CW-04, CW-05, CW-06, CW-07, CW-12, CW15, FDS-01, FDS-02, FDS-03, FDS-06, FDS-07, FDS-11 und FDS-13 aus dem Teilregionalplan Windenergie zu entfernen. Landschaftsbild Gemäß Schritt 6 der „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ „... sind	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			voraussichtliche erhebliche Auswirkungen eines Raumordnungsplans in einem Umweltbericht frühzeitig zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht zu beschreiben. Der Umweltbericht wird als eigenständiges Dokument geführt.“ Zum Thema „Landschaftsbild“ führt die „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ aus, daß dieser Aspekt „im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geprüft und entsprechend im Umweltbericht dokumentiert“ wird. Dabei wird deutlich, daß die Teilregionalplanung von einem Stand ausgeht, den es realiter nicht gibt. Gemäß „Landschaftsbildanalyse und Risikobewertung“, S. 7, wird ausgegangen von einer Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 180 m. Gemäß Herstellerangaben gibt es diese Anlage aber nur mit Nabenhöhen bis zu 138 m. Davon ausgehend, daß die Autoren des vorgelegten Entwurfes vielleicht nicht „Nabenhöhe“, sondern „Anlagenhöhe“ gemeint haben könnten, wie es auch im „Umweltbericht“ auf S. 18 genannt ist, bleibt aber festzustellen, daß bereits zum Zeitpunkt der ersten Strategischen Umweltprüfung 2013 die damals üblichen Anlagen über eine Anlagenhöhe von 200 m verfügten. Die Behauptung in der „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“, S. 4, „aktuellste Genehmigungen bzw. Planungen in der Region Nordschwarzwald legen allerdings nahe, dass Anlagentypen mit den Dimensionen der Enercon E-82 weiterhin verwendet werden“, ist schlichtweg falsch. Die letzten Enercon E-82, die in Baden-Württemberg gebaut wurden, gingen im Jahr 2012 in Betrieb. Heute geplante Anlagen (z. B. Oberreichenbach-Würzbach, Vorranggebiet CW-15) liegen bei ca. 240 m Anlagenhöhe. Um als Planungsinstrument wie angedacht für 15 Jahre tauglich zu sein, müßte der Planentwurf vielmehr Anlagenhöhen von vielleicht ca. 300 m berücksichtigen, wie sie wahrscheinlich in nicht allzu ferner Zukunft erreicht werden dürften. Es stellt sich daher die Frage, was mit einem Teilregionalplan bezweckt wird, der bereits mit seinem Beschluß von völlig veralteten Gegebenheiten ausgeht. Zu den Details betreffend das Thema Landschaftsbild: Im Umweltbericht ist unter 3.3.5	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			„Landschaftsbild“ aufgeführt: „Die Vorgehensweise und eine ausführliche Analyse eines jeden potenziellen Vorranggebiets (inklusive 5.000 m Wirkradius) sind der Anlage zum Umweltbericht zu entnehmen.“ Es wird nicht aufgeführt, aufgrund welcher Maßgabe ein Wirkradius von 5.000 m angenommen wird. Üblich ist in diesem Zusammenhang die Eingriffsbewertung nach dem Verfahren nach Nohl von 1993. Dieses Verfahren hat Prof. Dr. Werner Nohl dargestellt in seiner Schrift „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe – Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung“, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 1993. Eben jener Prof. Dr. Werner Nohl hat im Rahmen des bereits erwähnten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für zwei Anlagen auf der Büchenbronner Höhe (nur 600 m entfernt vom jetzigen Vorranggebiet PF-10) das dort vom Antragsteller vorgelegte Gutachten geprüft, sich vor Ort einen Eindruck machen können und seinerseits eine gutachterliche Stellungnahme vorgelegt, die ins bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eingeflossen ist und als Anlage hier mit vorgelegt wird. Prof. Dr. Nohl kommt dort zu zahlreichen Ergebnissen, die in Anbetracht der gegenüber dem bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nur geringfügig verschobenen Vorrangfläche PF-10 nach wie vor Gültigkeit haben. Er erläutert ausführlich, warum ein Wirkradius von 10.000 m anzuwenden ist: „Enzhöhen (nordöstlicher Teil der naturräumlichen Einheit „Grindenschwarzwald und Enzhöhen) Der waldreiche und von tiefen Tälern durchzogene Naturraum der Enzhöhen, in dem aufgrund relativ hoher Niederschläge die Fichte vorherrscht, aber auch Tanne, Kiefer und Buche häufiger vorkommen, sind in der Wirkzone III mit 1.500 – 5.000 m Radius flächenmäßig so gering vertreten, und in dieser geringen Ausdehnung so wenig unterschiedlich zum angrenzenden Naturraum der Schwarzwald-Randplatten, dass sie ohne inhaltliche Verluste als	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Teil letzterer behandelt werden können. Dagegen nehmen die Enzhöhen in der Wirkzone III mit 1.500 – 10.000 m Radius sehr viel mehr Fläche ein, und sind daher als eigenständiger Bestandteil des Wirkraums zu betrachten. Als landschaftsbildwirksame Gegebenheiten lassen sich in der 10.000er Wirkzone III benennen: · tief eingeschnittene Fluss- und Bachtäler wie die der Enz, der Eyach, des Calmbächles bei Calmbach, des Forellenbachs bei Höfen; · Siedlungsflächen nur in den Tälern, insbesondere an den Talaufweitungen, hervorgerufen durch Einmündungen von Nebenbächen wie in Höfen und Calmbach; · naturnahe Bachläufe, wozu nicht nur die Eyach mit ihren Mineralquellen, kleinen Auwiesen und natürlichen Fliestrecken zählt, und die daher über den ganzen Verlauf in der Wirkzone III unter Naturschutz steht; auch der Forellenbach und das Calmbächle befinden sich in einem relativ naturnahen Zustand; · typische Blocksteinströme an den talseitigen Berghängen wie bei Höfen.“ Mit der Erweiterung des Wirkkreises bzw. der Anwendung des regulären Wirkkreises III von 1.500-10.000 m geht auch eine Erhöhung der Bewertung der Eigenart des Landschaftsbildes, der Eingriffsintensität und der Bewertung der ästhetischen Erheblichkeit einher. Die Erweiterung des Wirkkreises und damit verbunden eine Neubewertung im Umweltbericht ist also auf jeden Fall für das Vorranggebiet PF-10 erforderlich. Die Notwendigkeit einer Erweiterung des Wirkkreises für das Vorranggebiet PF-11 kann – aufgrund der dort inzwischen realisierten Anlagenbauten – durch einfache Inaugenscheinnahme z. B. von den Weinbergen bei Keltern-Dietlingen, vom östlichen Ortseingang von Engelsbrand oder von den beliebten Aussichtspunkten Wallberg Pforzheim oder Aussichtsturm Pforzheim-Büchenbronn erkannt werden, die allesamt außerhalb des 5.000 m-Wirkradius liegen. Aufgrund der exponierten Nordhanglage am Nordschwarzwaldanstieg dürfte eine Neubewertung auch für die Vorranggebiete CW-01 und PF-12 erforderlich sein, ebenso für das Gebiet PF-03, das sehr exponiert gegenüber weiten Bereichen steht. Mit der notwendigen Erweiterung des Wirkkreises für die Gebiete PF-10, PF-11, PF12 und CW-01 liegen diese wiederum gegenseitig innerhalb des 10.000 m-Wirkradius und sind daher gemeinsam zu bewerten. Die Reduzierung der Wirkkreise auf 5.000	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			m darf schon aus dem Grund nicht erfolgen, daß dadurch Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben nicht in den Blick genommen werden (können). Bei einer Verwirklichung weiterer Anlagen innerhalb des Wirkkreises, der für die Betrachtung eines Vorranggebietes maßgeblich ist, verstärkt sich die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Intensität des Eingriffs. Die „Landschaftbildanalyse und Risikobewertung“ hat weiterhin schwerwiegende methodische Mängel, die eine objektive Bewertung der Eingriffsintensität verhindern. So ist überhaupt nicht festgelegt, was mit der kompletten Sichtbarkeit einer WEA gemeint ist. Im umgangssprachlichen Gebrauch kann damit nur gemeint sein, daß selbst der Sockel zu sehen ist. Dies ist aber an Waldstandorten – und darum handelt es sich im Teilregionalplan fast durchweg – schlechterdings unmöglich, wenn nicht der gesamte umgebende Wald großflächig abgeholzt wird. Es ist also entgegen der Realität methodisch schon so gut wie ausgeschlossen, daß eine „hohe Eingriffsintensität“ konstatiert werden kann. Darüber hinaus ist in keiner Weise unterschieden in der Eingriffsintensität zwischen der Sichtbarkeit von 3 und von z. B. 11 Anlagen wie im Gebiet PF-11. Es wird den Planverfassern daher angeraten, sich in der Abenddämmerung z. B. auf die Weinberge bei Keltern-Dietlingen zu begeben und den Blick nach Süden zu wenden. Nach den Angaben der „Landschaftbildanalyse und Risikobewertung“ ist der Standort für die im Vorranggebiet PF-11 stehenden Anlagen im Fernbereich, so daß man auf eine Analyse verzichten könne. Wäre er im Mittelbereich, so ergäbe sich nach den aufgeführten Kriterien gerade einmal eine mittlere Eingriffsintensität durch diese breite Front großflächig sichtbarer rot blinkender Anlagen. Mir sind zahlreiche weitere Stellen bekannt, die aus dem sogenannten Fernbereich heraus den gleichen Blick gestatten. Lärmimmissionen Eine Lärmprognose ist nicht Gegenstand der vorgelegten Planung und wurde auch nicht untersucht. Die „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ führt allerdings auf, welche Kriterien für den Ausschluß von Siedlungsflächen herangezogen wurden. Dabei wird auf die Immissionsrichtwerte der TA Lärm abgestellt. Diese Maßgabe ist jedoch obsolet. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat	

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			mit Schreiben vom 22.12.2017 [Aktenzeichen 46-4583] die Genehmigungsbehörden angewiesen, daß ab SOFORT für Schallimmissionsprognosen und für die Berechnung der Vorbelastung benachbarter WKA das sogenannte „Interimsverfahren“ (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)) anzuwenden ist. Daraus folgt gemäß grober Abschätzung für Entfernungen in der Größenordnung von 1.000 m ein Zuschlag von etwa 3 dB(A) und somit, daß entgegen der „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ bei allgemeinen Wohngebieten ca. 1.000 m Abstand zu halten sind und bei reinen Wohngebieten – und nicht nur bei Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten – ca. 1.400 m Abstand, da sonst die nächtlichen Grenzwerte für die Lärmbelastung nicht einzuhalten sind. (Das Land Schleswig-Holstein hat seit der dortigen Einführung des Interimsverfahrens einige bestehende Anlagen neu schalltechnisch bewerten lassen. Daraus haben sich z. B. für den „Windpark Norderwöhrden“ für die 35 dB(A)-Isophone sogar Abstandserweiterungen von 600 m bis 950 m gegenüber der Anwendung der TA Lärm ergeben, so daß die von mir vorgenommene Schätzung von 400 m Abstandsvergrößerung eher als vorsichtig anzusehen ist.) Insofern liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, daß die Errichtung von WEA in einigen der vorgeschlagenen Vorrangflächen zu unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen der angrenzenden Bevölkerung führen wird. Die Vorrangfläche PF-10 hat ausweislich des Kartenteils der Regionalplanung nur einen Abstand von 700 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung in der Gemeinde Engelsbrand. Bei dieser Wohnbebauung handelt es sich, wie die Gemeinde Engelsbrand im Erörterungstermin zum bereits erwähnten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fa. Juwi betr. Pforzheim-Büchenbronn ausgeführt hat und wie das Landratsamt Enzkreis laut Gemeinde Engelsbrand bestätigt hat, in Ermangelung eines formellen Bebauungsplanes um ein „faktisches reines Wohngebiet“, für das demgemäß Nachtgrenzwerte von 35 dB(A) einzuhalten sind. Aus diesem Grund ist der Abstand der Vorrangfläche PF-10 von der Wohnbebauung in Engelsbrand von 700 m auf 1.400 m zu vergrößern, womit aber die Vorrangfläche	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			an sich so klein wird, daß (s. o.) mit Sicherheit keine – wie in der „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ gefordert und bereits oben ausgeführt – 3 Windenergieanlagen auf der verbleibenden Fläche möglich sind. Gleichmaßen zu geringe Abstände sind schon ausweislich des Kartenteils und aufgrund der obsolet gewordenen Anwendung der TA Lärm anzunehmen bei den Vorranggebieten PF-05, PF-11 – dort inzwischen in der Realität nachgewiesen und gerichtlich bestätigt –, PF-12, PF14, CW-01, CW-04, CW-05, CW-07, FDS-03, FDS-06 und FDS-07. Ob dies für weitere geplante Vorranggebiete gilt, kann nicht ausgeschlossen werden. Schattenwurf In der „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ wird als mögliche betriebsbedingte Umweltauswirkung von Windenergieanlagen der Schattenwurf aufgeführt. Es erfolgt aber in der gesamten Teilregionalplanung keinerlei Untersuchung, welche Vorranggebiete aufgrund des Schattenwurfes auszuschließen sind. Insofern liegt hier ein grober Mangel des Teilregionalplan-Entwurfes vor, da einige Vorranggebiete schon durch einfache Ansicht des Kartenteils höchstwahrscheinlich auszuschließen sind. Exemplarisch hierfür sei das Vorranggebiet PF-01 genannt, durch das die Ortschaft Mühlacker-Großglattbach mit Sicherheit in den Sommermonaten über die zulässigen Grenzen hinaus betroffen wäre. Ähnliches (teilweise zu anderen Tageszeiten) ist für PF-05, PF14, CW-01, CW-05, CW-07 und FDS-03 zu vermuten. Denkmalschutz Die „Dokumentation der planerischen Vorgehensweise“ führt korrekterweise aus, daß nach Kapitel 4.5 des Windenergieerlasses „die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Rahmen der Planverfahren angemessen zu berücksichtigen“ sind. In den Vorranggebietssteckbriefen des Umweltberichtes wird das Vorranggebiet PF-10 ausführlicher behandelt, und dort wird auch die mögliche Beeinträchtigung des Schlosses Neuenbürg erwähnt. Ausweislich diesem Steckbrief wird aber der Büchenbronner Aussichtsturm nicht als Kulturdenkmal aufgeführt. Gemäß Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 2 – Denkmalpflege wird darauf hingewiesen, daß es sich bei dem Aussichtsturm um ein eingetragenes Denkmal nach § 12 DSchG BW bzw. § 28 DSchG BW handelt. Die besondere Unterschutzstellung führt dazu, dass ein Baudenkmal nach § 15 Abs. 3 DSchG	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Umgebungsschutz genießt und die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzbereichs einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Es ist nicht so, daß der Aussichtsturm in der Waldfläche nicht hervorragt. Der Aussichtsturm hat eine Höhe von etwa 25 m. Er genießt ein Alleinstellungsmerkmal in der geschlossenen Waldfläche. Hier ist besonders hervorzuheben, daß gerade die Funktion als Aussichtsturm auch unter Schutz steht. Diese wird beeinträchtigt durch die Errichtung von WEA im Abstand von nur etwa 600 m, den das Vorranggebiet PF-10 laut Kartenteil ungefähr hat. Erholungsfunktion Die Erholungsfunktion ist ausweislich des Zweckes des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord in allen darin gelegenen Vorrangflächen erheblich. Dies gilt insbesondere für die Vorrangflächen, die vom großstädtischen Ballungsraum Pforzheim leicht und schnell zu erreichen sind, also allen voran PF-10, aber auch PF-11, CW-01 und CW-05. Wegen der vielfältigen Wanderwege, Radwanderwege, des Schwarzwald-Mittelwegs und gerade des Büchenbronner Aussichtsturms genießt die Büchenbronner Höhe eine besondere Beliebtheit nicht nur bei den Anwohnern, sondern auch überregional. Daraus geht hervor, daß die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigt wird, gar verloren geht. Die Umgebung verliert nicht nur ihren Reiz wegen ihrer natürlichen Eigenart und Naturbelassenheit, sondern wird auch mit lebensgefährlichen Zuständen einhergehen. Unberücksichtigt geblieben ist bei der Planung die Beeinträchtigung durch Eisabwurf, die gerade auf die Erholungsfunktion Einwirkung haben, da im Winter die Benutzung der Wanderwege, auch wenn durch die winterlichen Verhältnisse eingeschränkt, faktisch lebensbedrohend ist. Die Beeinträchtigung durch Eisabwurf schränkt auch die Wintersportmöglichkeiten insbesondere durch Skilanglauf in den höher gelegenen Gebieten massiv ein bzw. macht sie unmöglich. Davon betroffen sind insbesondere die Vorranggebiete CW-05, CW-06, CW-07 und CW-15 mit den dort vorhandenen Loipen. Artenschutz Die Ausweisung des Vorranggebietes PF-10 ist mit den Belangen des Artenschutzes nicht vereinbar. Bekanntlich stand der Genehmigung zweier Anlagen im bereits erwähnten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fa.	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Juwi auf der Büchenbronner Höhe entgegen, daß sich dort ein Dichtezentrum der Rotmilanpopulation befindet und sich gleichzeitig im Abstand von weniger als 1.000 m von den geplanten Anlagen ein Rotmilanhorst befindet. Dieses von der oberen Naturschutzbehörde bestätigte und seit bald einem Jahr mit großem Medienecho bekanntgewordene Dichtezentrum ist im vorgelegten Planentwurf nicht enthalten. Der Planentwurf ist mithin an entscheidender Stelle unvollständig. Das Vorranggebiet ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zunächst zurückzustellen und einer geeigneten Untersuchung diesbezüglich zu unterziehen. Festzuhalten bleibt nämlich, daß das Dichtezentrum in vollem Umfang auch die Vorrangfläche PF-10 abdeckt und daß darüber hinaus aufgrund der geographischen Gegebenheiten in diesem Dichtezentrum Rotmilane weit mehr als 1.000 m fliegen müssen, um überhaupt an adäquate Nahrungshabitate zu gelangen. Zu dieser Thematik wird verwiesen auf die öffentlich gewordenen Stellungnahmen des NABU, Ortsgruppe Engelsbrand, im Zusammenhang mit dem genannten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fa. Juwi und dem Entwurf zum Teilflächennutzungsplan Windenergie des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim, die ja das gleiche Gebiet betreffen. Formale Mängel Der „Umweltbericht“ enthält Umweltsteckbriefe, die sich gegenseitig widersprechen. Eine sinnvolle Stellungnahme wird dadurch erschwert. Beispielsweise ist auf S. 37 (gemäß Numerierung bzw. S.43 der Datei) aufgeführt: „Um das Vorranggebiet PF-01 Tiefenweg befinden sich innerhalb eines 5 km-Umkreises die weiteren Vorranggebiete PF-04 Steinbuckel, PF-05 Bruchhau und PF-06 Roter Markstein.“ Dagegen heißt es auf S. 44 (gemäß Numerierung bzw. S. 50 der Datei): „Um das Vorranggebiet PF-04 Steinbuckel befinden sich innerhalb eines 5 km-Umkreises kein weiteres Vorranggebiet, keine Bestandsanlage oder Konzentrationszone.“ Pforzheim, den 27.03.2018	
5951	4268	Stellungn.-ID 1463 Privat	ich bin Birkenfelder und möchte gerne meine Stellungnahme gegen den Bau von 9 Windrädern im Birkenfelder Wald mitteilen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Bau von 9 Windrädern im Birkenfelder Wald“ ist nicht Gegenstand des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
5952	4269	Stellungn.-ID 1463 Privat	Meine Frau kommt aus Dortmund und als wir früher über Frankfurt und Siegen auf der A 45 nach Dortmund gefahren sind haben wir erst mit dem Überschreiten der Grenze von Hessen nach Nordrhein-Westfalen die ersten Windräder gesehen. Anders als im Schwachwindland Baden-Württemberg gibt es in Nordrhein-Westfalen ordentlich Wind - das ganze Jahr. Mit Sicherheit sind im sonnenreichen Süden Deutschlands andere Formen der Energiegewinnung erfolgsversprechender.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
5953	4270	Stellungn.-ID 1463 Privat	Vor Jahren wurden die Windräder in Straubenhardt gebaut und ich stand in der Vollsperrung der Bundesstrasse 294 zwischen Birkenfeld und Neuenburg. Da sind große Schwertransporte an mir vorbeigefahren, die lange und schwere Einzelteile transportiert haben. Nicht nur, dass der Wald - das Birkenfelder Naherholungsgebiet zerstört werden soll, es müssen diese Schwertransporte auch irgendwie da hin kommen, wo die Windräder gebaut werden sollen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
5954	4271	Stellungn.-ID 1463 Privat	Wird da noch mehr Wald zerstört? Müssen da neue Strassen gebaut oder erweitert werden? Im Wald wurde investiert - ein Baumlehrpfad, ein Waldkindergarten, ein Baumhaus-Hotel zum Übernachten für die Westweg-Wanderer, ein Trimm dich Pfad - die Kosten hierfür hätte sich die Gemeinde sparen können.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
5955	4272	Stellungn.-ID 1463 Privat	Wir Menschen brauchen eine gesunde Natur, um gesund zu bleiben. Unsere heimische Tier- und Pflanzenwelt benötigt ebenfalls eine gesunde Natur um überleben zu können. Rehe, Wildschweine, Füchse, Eulen und diverses Kleinwild leben im Birkenfelder Wald. Mittlerweile wandern die großen Beutegreifer Wolf und Luchs wieder in den Schwarzwald ein. Mit großem Entsetzen schauen wir nach Brasilien, wo für Sojaplantagen und Rinderzucht der Urwald gerodet wird und nicht nur die grüne Lunge der Erde zerstört wird, sondern auch etliche Tierarten ihren Lebensraum verlieren und über kurz oder lang aussterben werden. Deshalb fordere ich den Gemeinderat, den	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bürgermeister auf andere, geeignetere Lösungen zu finden, ohne unsere Natur weiter zu zerstören.	Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna". Brasilien ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
5956	5590	Stellungn.-ID 1464 Privat	Stellungnahme zum Planentwurf Windenergie Büchenbronn/Engelsbrand Vorranggebiet WE14; anbei erhalten Sie Widerspruch gegen Planentwurf zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich Büchenbronn / Engelsbrand Hiermit nehme ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung zum Planentwurf zum Teilregionalplan Windenergie der Region Nordschwarzwald in der Fassung vom Januar 2024. Widerspruch gegen den Planentwurf insgesamt; Ich lege Widerspruch ein gegen den Entwurf als Ganzes. Die Form des Entwurfes beschneidet mich in meinen Rechten, mich an dem Plan zu beteiligen. Ich bin kein Verwaltungsjurist und kein Planungsfachmann. Deswegen bin ich angewiesen auf eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des Planentwurfes. Diese soll jedoch gemäß Seite 106 des Umweltberichtes erst zur 2. Offenlage überhaupt ergänzt werden. Damit wird die 1. Offenlage zur Farce.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Der Regionalverband folgt den gesetzlich vorgegebenen Beteiligungsanforderungen. Diese sollen gerade sicherstellen, dass alle Betroffenen gehört werden. Die Unterlagen der ersten Offenlage sind ausreichend, um eine erste Betroffenheit abzuschätzen und Stellungnahmen abzugeben. Der Regionalverband hat diese zusätzlich durch Informationsveranstaltungen ergänzt, um die Zugänglichkeit noch weiter zu erhöhen. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
5957	5591	Stellungn.-ID 1464 Privat	Im weiteren zeigt sich bei einigen Gebieten, daß offensichtlich in großer Eile noch Änderungen in den Plan aufgenommen wurden, die aber nicht in den zugehörigen Untersuchungen berücksichtigt worden sind. Am auffälligsten ist das beim Gebiet WE14. Dort wurde die Sichtbarkeitsanalyse nur für einen Teil des Gebietes durchgeführt. Außerdem wird im Umweltbericht in Tabelle 5.1 behauptet, Engelsbrand sei zu 0 % von Vorranggebieten betroffen, obwohl WE14 mit rund 50 ha auf Engelsbrander Gemarkung liegt. Es gibt zahlreiche weitere Stellen. Mein Recht auf eine Beteiligung am Planentwurf setzt voraus, daß der Planentwurf in sich schlüssig ist und nicht durch zahlreiche Ungereimtheiten im Detail unstimmig ist.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für jedes Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde ein ausführlicher Steckbrief (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) ausgearbeitet und im Umweltbericht wurden die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung in komprimierter Form dargestellt (s. Umweltbericht). In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die allgemeinverständliche Zusammenfassung kann erst ganz am Ende des Planverfahrens erstellt werden, da in ihr u. a. beschrieben werden soll, wie die Umweltbelange berücksichtigt wurden, wie die Beteiligungsergebnisse berücksichtigt wurden, etc.. Der Planungsausschuss beschloss entsprechend der Sitzungsvorlage 1/2024 die Erweiterung der Potenzialfläche WE14 um eine zusätzliche Teilfläche. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 wurde vor der ersten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Offenlage angepasst (s. Sitzungsvorlage 1/2024) und die Anpassungen im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Gebietserweiterung von WE14 führte zu keiner zusätzlichen Betroffenheit bei der Bewertung der Schutzgütersowie der rechtlichen Aspekte Natura 2000, besonderer Artenschutz und Fachplanung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Für den zweiten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie werden der Umweltbericht und die Steckbriefe der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen an die vertiefte Prüfung der weiterverfolgten Vorranggebiete angepasst.
5958	5592	Stellungn.-ID 1464 Privat	Ich lege ebenso Widerspruch gegen die angesetzten Vorsorgeabstände ein. Der Entwurf sieht vor, daß Masten der Windenergieanlagen bis an die Grenze der Vorranggebiete gebaut werden dürfen. Er geht außerdem von Anlagen aus, die 160 m hoch sind und eine Rotorlänge von 90 m haben. Das ist aber lediglich knapp die Größenordnung heutiger Anlagen. Inzwischen gibt es Onshore-Anlagen mit 199 m Turmhöhe (Vestas) und Anlagen mit 260 m Rotordurchmesser, also 130 m Rotorlänge. Da die Tendenz zu immer größeren Anlagen bisher nicht gebremst ist und der vorgelegte Plan für 15 bis 20 Jahre gelten soll, müssen Vorsorgeabstände daher deutlich größer als die geplanten 850 m oder gar die willkürlich von einigen Gemeinden reduzierten 750 m gewählt werden.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
5959	5593	Stellungn.-ID 1464 Privat	Widerspruch gegen das Vorranggebiet WE14; Ich lege außerdem Widerspruch ein gegen die Einplanung des Vorranggebietes WE14. Der auf Gemarkung Pforzheim-Büchenbronn liegende Anteil des Vorranggebietes liegt vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet Pforzheim. Maßgeblich im geplanten Vorranggebiet ist der Ausschnitt 17 dieses Landschaftsschutzgebietes. Dazu heißt es in der Beschreibung des Schutzgebietes: „Das Landschaftsbild des Schutzgebietes wird durch die ausgedehnten Wälder auf der	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Buntsandsteinhochfläche ... geprägt." Diese Funktion würde durch eine Ausweisung als Vorranggebiet vollständig unterlaufen. Der Steckbrief für das Vorranggebiet ignoriert diese Tatsache vollständig.	planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“ S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
5960	5594	Stellungn.-ID 1464 Privat	Die auf Gemarkung Pforzheim-Büchenbronn und Engelsbrand liegenden Anteile des Vorranggebietes liegen, wie im Zusammenhang mit dem immissionsrechtlichen Verfahren der Firma Juwi 2016 von der Naturschutzbehörde festgestellt wurde, in einem Dichtezentrum der windkraftsensiblen Art Rotmilan. Nach meinen Beobachtungen hat die Zahl der Rotmilane in diesem Gebiet seit 2016 nicht abgenommen, und die Aktivitäten der Rotmilane erstrecken sich auch auf den auf Gemarkung Birkenfeld liegenden Anteil des geplanten Vorranggebietes. Es ist daher eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Vogelart zu erwarten. Der Steckbrief für das Vorranggebiet ignoriert diese Tatsachen vollständig, obwohl sie aktenkundig sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5961	5595	Stellungn.-ID 1464 Privat	Das Thema „Schattenwurf“ wird nur kurz im Umweltbericht erwähnt. Bei heutigen bzw. künftig zu erwartenden Anlagenhöhen ergeben sich daraus jedoch erhebliche Einschränkungen für den ortsnahe Betrieb, die zu einer deutlichen Reduktion der zu erwartenden Erträge führen müssen. Insbesondere die ortsnahe Flächen südwestlich von Büchenbronn und südlich von Birkenfeld sind davon betroffen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
5962	5596	Stellungn.-ID 1464 Privat	Das heißt, daß die vergleichsweise hohe angebliche mittlere Windleistungsdichte gar nicht in dem Maße zu tragen kommt, um einen Standortvorteil gegenüber weniger windhöffigen Flächen zu bieten. Der Steckbrief für das Vorranggebiet ignoriert diese Tatsache vollständig. Zum Thema Windhöffigkeit ist außerdem festzuhalten, daß nach eigenen Beobachtungen der Wind auf der Büchenbronner Höhe meist sehr un stetig und böig weht. Dies wird in der mittleren Windleistungsdichte durch Durchschnittsbildung großzügig herausgerechnet, ist aber entscheidend für den zu erwartenden Energieertrag. Da bei der Planung von Vorranggebieten widerstreitende Gesichtspunkte in Gegenrechnung gebracht werden müssen, wiegt daher der oben bereits genannte Landschaftsschutz	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5963	5597	Stellungn.-ID 1464 Privat	deutlich schwerer gegenüber dem potentiellen Ertrag. Der Steckbrief für das Vorranggebiet ignoriert diese Tatsache. Das Thema „Kaltluftleitbahnen“ findet zwar übergreifend Erwähnung im Umweltbericht. Jedoch ignoriert der Steckbrief für das Vorranggebiet WE14 vollständig die Tatsache, daß Windenergieanlagen beiderseits der Enz erhebliche Bremswirkung für die Kaltluftströme des oberen Enztals Richtung Pforzheim-Brötzingen hätte.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
5964	5598	Stellungn.-ID 1464 Privat	Schließlich fehlt dem Steckbrief für das Vorranggebiet WE14 ein Hinweis, daß hierdurch ein überregional bekanntes Denkmal - der Büchenbronner Aussichtsturm als deutschlandweit ältester Turm seiner Bauart - sowohl in seiner Funktion als Denkmal als auch als beliebtes Ausflugsziel sehr beeinträchtigt würde.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
5965	4258	Stellungn.-ID 1465 Privat	Die Form des Entwurfes beschneidet mich in meinen Rechten, mich an dem Plan zu beteiligen. Ich bin kein Verwaltungsjurist und kein Planungsfachmann. Deswegen bin ich angewiesen auf eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des Planentwurfes. Diese soll jedoch gemäß Seite 106 des Umweltberichtes erst zur 2. Offenlage überhaupt ergänzt werden. Damit wird die 1. Offenlage zur Farce. Im weiteren zeigt sich bei einigen Gebieten, daß offensichtlich in großer Eile noch Änderungen in den Plan aufgenommen wurden, die aber nicht in den zugehörigen Untersuchungen berücksichtigt worden sind. Am auffälligsten ist das beim Gebiet WE14. Dort wurde die Sichtbarkeitsanalyse nur für einen Teil des Gebietes durchgeführt. Außerdem wird im Umweltbericht in Tabelle 5.1 behauptet, Engelsbrand sei zu 0 % von Vorranggebieten betroffen, obwohl WE14 mit rund 50 ha auf Engelsbrander Gemarkung liegt. Es gibt zahlreiche weitere Stellen. Mein Recht auf eine Beteiligung am Planentwurf setzt voraus, daß der Planentwurf in sich schlüssig ist und nicht durch zahlreiche Ungereimtheiten im Detail unstimmig ist.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. Der RVNSW hat zum Start der Öffentlichkeitsbeteiligung der beiden Teilregionalpläne Wind- und Solarenergie drei öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die Veranstaltungsorte wurden so gewählt, dass in allen drei Landkreisen der Region NSW je eine öffentliche Informationsveranstaltung stattgefunden hat. Das Format der Veranstaltungen war so gewählt, dass zum einen der Planungsprozess dargelegt wurde und zum anderen noch Raum und Zeit zu Fragen und zum persönlichen Austausch war. Eine der Veranstaltungen wurde hybrid durchgeführt und konnte online mitverfolgt werden. Im Anschluss an eine Präsentation gab es für jedermann die Möglichkeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Regionalverbands an Informationsständen Fragen zu stellen. Zudem haben der Verbandsdirektor und Mitarbeitende der Verbandsverwaltung an einer Vielzahl von Veranstaltungen von Gemeinden, Verbänden, Parteien in der Region teilgenommen, um die Ziele und das Verfahren des Teilregionalplans Solarenergie und des Teilregionalplans Windenergie vorzustellen und zu diskutieren. Auf der Website des Regionalverbands Nordschwarzwald ist ein allgemeinverständlicher Kurzfilm zu den Teilregionalplänen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Windenergie eingestellt. Zudem kann sich jedermann auch beim Regionalverband Nordschwarzwald direkt persönlich während der Öffnungszeiten, telefonisch oder per E-Mail informieren. Für jedes Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wurde ein ausführlicher Steckbrief (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe) ausgearbeitet und im Umweltbericht wurden die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung in komprimierter Form dargestellt (s. Umweltbericht). In Anhang I Methodik des Umweltberichts wird die methodische Herangehensweise bei der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung offen dargelegt und ausführlich beschrieben (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die allgemeinverständliche Zusammenfassung kann erst ganz am Ende des Planverfahrens erstellt werden, da in ihr u. a. beschrieben werden soll, wie die Umweltbelange berücksichtigt wurden, wie die Beteiligungsergebnisse berücksichtigt wurden, etc.. Der Planungsausschuss beschloss entsprechend der Sitzungsvorlage 1/2024 die Erweiterung der Potenzialfläche WE14 um eine zusätzliche Teilfläche. Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 wurde vor der ersten Offenlage angepasst (s. Sitzungsvorlage 1/2024) und die Anpassungen im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die Gebietserweiterung von WE14 führte zu keiner zusätzlichen Betroffenheit bei der Bewertung der Schutzgütersowie der rechtlichen Aspekte Natura 2000, besonderer Artenschutz und Fachplanung (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Für den zweiten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie werden der Umweltbericht und die Steckbriefe der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen an die vertiefte Prüfung der weiterverfolgten Vorranggebiete angepasst.
5966	4259	Stellungn.-ID 1465 Privat	Ich lege ebenso Widerspruch gegen die angesetzten Vorsorgeabstände ein. Der Entwurf sieht vor, daß Masten der Windenergieanlagen bis an die Grenze der Vorranggebiete gebaut werden dürfen. Er geht außerdem von Anlagen aus, die 160 m hoch sind und eine Rotorlänge von 90 m haben. Das ist aber lediglich knapp die Größenordnung heutiger Anlagen. Inzwischen gibt es Onshore-Anlagen mit 199 m Turmhöhe (Vestas) und Anlagen mit 260 m Rotordurchmesser, also 130 m Rotorlänge. Da die Tendenz zu immer größeren Anlagen bisher nicht gebremst ist und der vorgelegte Plan für 15 bis 20 Jahre gelten soll, müssen Vorsorgeabstände daher deutlich größer als die geplanten 850 m oder gar die willkürlich von einigen Gemeinden reduzierten 750 m gewählt werden.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Widerspruchsverfahren. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Konkrete

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Anagenplanung ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden über Höhen von Anlagen und die Genehmigung dieser aufgrund Abstandsregelungen und Immissionsschutz entsprechend der dann gültigen Rechtslage entschieden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
5967	4260	Stellungn.-ID 1465 Privat	Widerspruch gegen das Vorranggebiet WE14 Ich lege außerdem Widerspruch ein gegen die Einplanung des Vorranggebietes WE14.	Nicht Regelungsgegenstand Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Widerspruchsverfahren. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden.
5968	4261	Stellungn.-ID 1465 Privat	Der auf Gemarkung Pforzheim-Büchenbronn liegende Anteil des Vorranggebietes liegt vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet Pforzheim. Maßgeblich im geplanten Vorranggebiet ist der Ausschnitt 17 dieses Landschaftsschutzgebietes. Dazu heißt es in der Beschreibung des Schutzgebietes: „Das Landschaftsbild des Schutzgebietes wird durch die ausgedehnten Wälder auf der Buntsandsteinhochfläche ... geprägt.“ Diese Funktion würde durch eine Ausweisung als Vorranggebiet vollständig unterlaufen. Der Steckbrief für das Vorranggebiet ignoriert diese Tatsache vollständig.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
5969	4262	Stellungn.-ID 1465 Privat	Die auf Gemarkung Pforzheim-Büchenbronn und Engelsbrand liegenden Anteile des Vorranggebietes liegen, wie im Zusammenhang mit dem immissionsrechtlichen Verfahren der Firma Juwi 2016 von der Naturschutzbehörde festgestellt wurde, in einem Dichtezentrum der windkraftsensiblen Art Rotmilan. Nach meinen Beobachtungen hat die Zahl der Rotmilane in diesem Gebiet seit 2016 nicht abgenommen, und die Aktivitäten der Rotmilane erstrecken sich auch auf den auf Gemarkung Birkenfeld liegenden Anteil des geplanten Vorranggebietes. Es ist daher eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Vogelart zu erwarten. Der Steckbrief für das Vorranggebiet ignoriert diese Tatsachen vollständig, obwohl sie aktenkundig sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
5970	4263	Stellungn.-ID 1465 Privat	Das Thema „Schattenwurf“ wird nur kurz im Umweltbericht erwähnt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
5971	4264	Stellungn.-ID 1465 Privat	Bei heutigen bzw. künftig zu erwartenden Anlagenhöhen ergeben sich daraus jedoch erhebliche Einschränkungen für den ortsnahe Betrieb, die zu einer deutlichen Reduktion der zu erwartenden Erträge führen müssen. Insbesondere die ortsnahe Flächen südwestlich von Büchenbronn und südlich von Birkenfeld sind davon betroffen. Das heißt, daß die vergleichsweise hohe angebliche mittlere Windleistungsdichte gar	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			nicht in dem Maße zu tragen kommt, um einen Standortvorteil gegenüber weniger windhöffigen Flächen zu bieten. Der Steckbrief für das Vorranggebiet ignoriert diese Tatsache vollständig. Zum Thema Windhöffigkeit ist außerdem festzuhalten, daß nach eigenen Beobachtungen der Wind auf der Büchenbronner Höhe meist sehr un stetig und böig weht. Dies wird in der mittleren Windleistungsdichte durch Durchschnittsbildung großzügig herausgerechnet, ist aber entscheidend für den zu erwartenden Energieertrag. Da bei der Planung von Vorranggebieten widerstreitende Gesichtspunkte in Gegenrechnung gebracht werden müssen, wiegt daher der oben bereits genannte Landschaftsschutz deutlich schwerer gegenüber dem potentiellen Ertrag. Der Steckbrief für das Vorranggebiet ignoriert diese Tatsache.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
5972	4265	Stellungn.-ID 1465 Privat	Das Thema „Kaltluftleitbahnen“ findet zwar übergreifend Erwähnung im Umweltbericht. Jedoch ignoriert der Steckbrief für das Vorranggebiet WE14 vollständig die Tatsache, daß Windenergieanlagen beiderseits der Enz erhebliche Bremswirkung für die Kaltluftströme des oberen Enztals Richtung Pforzheim-Brötzingen hätte.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
5973	4266	Stellungn.-ID 1465 Privat	Schließlich fehlt dem Steckbrief für das Vorranggebiet WE14 ein Hinweis, daß hierdurch ein überregional bekanntes Denkmal - der Büchenbronner Aussichtsturm als deutschlandweit ältester Turm seiner Bauart - sowohl in seiner Funktion als Denkmal als auch als beliebtes Ausflugsziel sehr beeinträchtigt würde.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
5974	4204	Stellungn.-ID 1466 Privat	Begründung : Diverse – Nachstehend im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung und das geplante Bauprojekt.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema der Planung eines konkreten Bauprojekts ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
5975	4205	Stellungn.-ID 1466 Privat	Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund unzureichendem Abstand zu meinem Wohnhaus. Als Anwohner, dessen Wohnhaus sich in unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Standorts des Windparks befindet, bin ich besorgt über den unzureichenden Abstand zwischen meinem Zuhause und	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen den Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			den geplanten Windkraftanlagen. Ein derartiger geringer Abstand kann schwerwiegende Konsequenzen für meine Familie und mich haben, sowohl in Bezug auf Lärm- und Schatteneffekte als auch auf potenzielle Risiken für unsere Gesundheit und Sicherheit. Laut den geltenden Richtlinien und Bestimmungen sollte ein angemessener Abstand zwischen Windkraftanlagen und Wohngebieten/ Wohnhäusern eingehalten werden, um die potenziellen negativen Auswirkungen auf die umliegende Bevölkerung zu minimieren. Ich bin jedoch der festen Überzeugung, dass der geplante Standort des Windparks diesen Abstand nicht gewährleistet und somit gegen die geltenden Vorschriften verstößt.	Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Die Fläche WE3 wurde überprüft und hält die Vorsorgeabstände ein.
5976	4206	Stellungn.-ID 1466 Privat	Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund Lärm und Infraschall: Hunderte wissenschaftliche Untersuchungen über die gesundheitlichen Nebenwirkungen von Luftdruckschwankungen auf Mensch und Tier gibt es bereits. Und nichts anderes ist Schall und Infraschall. Die Luftdruckwelle einer Explosion kann bei einem Menschen schon einen akut tödlichen Lungenriss auslösen. Denn bis sich die Druckwelle in die feinsten Verästelungen der Bronchien und in die Lungenbläschen ausgebreitet hat, wird dabei das Gewebe über die Grenzen seiner Dehnbarkeit belastet und zerreißt. Die Luftdruckschwankungen am Rotor eines Windrades reichen zwar nicht aus, um einen Menschen unmittelbar umzubringen, doch zarte Fledermäuse ereilt genau dieser akute Tod. In einiger Entfernung zu dem sich drehenden Windrad fallen sie einfach leblos vom Himmel, ohne, dass sie den Rotor berühren oder durch die Luftwirbel die Flügel gebrochen bekommen. Zum Glück verringert sich die Intensität dieser Druckwellen mit der Entfernung vom Windrad. Und hier scheiden sich die Geister. Ab welcher Entfernung können diese Emissionen von Schall und Infraschall als sicher harmlos betrachtet werden? Die gerade veröffentlichten Leitlinien der WHO bestätigen jedenfalls, dass der Lärm zu den wichtigsten umweltbedingten Gefahren für die körperliche und psychische Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung gehört. Das Problem: Auch bei deutlich geringeren Intensitäten rütteln die Luftdruckwellen am	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			menschlichen Gewebe, lösen, wie umfangreiche Untersuchungen an Flugpersonal und in Tierversuchen (Castello Branko/Alvez Pereira) gezeigt haben, zwar keinen großen sofort tödlichen Lungenriss aus, dafür aber treten je nach Dauer der Einwirkung mikroskopische Verletzungen vor allem in den Geweben im Brustkorb auf, aber auch an anderen Stellen im Körper. Und es zeigte sich, dass hohe Intensitäten von Infraschall über kürzere Perioden dieselben Schäden anrichten, wie geringe Intensitäten über längere Zeit. Und wir wissen, eine chronische Verletzung und die damit verbundene Entzündung können nicht nur die Neigung zu Krebs begünstigen und den ganzen Körper belasten, auch die ständige Bildung von Narben kann ehemals elastische Organe starr werden lassen. So zeigten sich sowohl beim Menschen wie im Tierversuch eine erhöhte Rate von Lungenfibrosen, eine Verdickung des Herzbeutels und natürlich Probleme mit dem empfindlichen Gehör- und Gleichgewichtsapparat und weitere Veränderungen. Jüngste Untersuchungen von Professor Vahl (Universität Mainz) zeigten eine erhebliche Schwächung von Herzmuskelfasern unter Infraschall. Folgen, unter denen nicht nur empfindliche Menschen, sondern jeder leiden würde.“ Quelle: Dr. Stephan Kaula, Deutsche Schutz-Gemeinschaft Schall für Mensch und Tier (DSGS e.V.)	
5977	4207	Stellungn.-ID 1466 Privat	Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund Brandschutz, weitere möglichen Havarien und fehlender notwendiger Infrastruktur: Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs Wie stellt man sich hier die Löscharbeiten und das verhindern eines Überschlages des Brandes auf eines der Häuser und Scheunen auf dem Rotenbegerhof vor? Wie ist die Löschwasserversorgung für eine so große Fläche im Vollbrand gesichert?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
5978	4208	Stellungn.-ID 1466 Privat	Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund Gefährdung des Grundwassers : Es stellt sich die Frage, wie man sonst auf „übliche“ WE – Anlagen Havarien eingestellt und vorbereitet ist – seinen es Abbrüche von Flügeln und massive Rotorblattschäden oder auslaufendes Getriebeöl Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Im direkten Einzugsbereich der Windkraftanlagen ist das Wasserschutzgebiet Bauschlotter Platte – wie soll dieses beim Bau und vor allen Dingen bei Havarien geschützt werden, bzw. von welchen Annahmen ist	Nicht Regelungsgegenstand Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			man hier bei der Bewertung ausgegangen? Da es laut Schätzungen des TÜV-Verbandes zu rund 50 gravierenden Schäden an Windenergieanlagen pro Jahr kommt, handelt es sich hier doch um ein nicht zu unterschätzendes Thema mit der Notwendigkeit der fachlichen Klärung	Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
5979	4209	Stellungn.-ID 1466 Privat	Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund des Schutzes geschützter Tiere: Fledermäuse und Rot-Milane welche im geplanten Gebiet ihr Habitat haben	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
5980	4210	Stellungn.-ID 1466 Privat	Einspruch gegen die Planung und den Bau eines Windparks aufgrund des Abstandes zum Kloster Maulbronn und seinen umliegend zugehörigen Flächen wie Seen etc. . Die Icomos, die internationale Denkmalpflege-Organisation, die auch die Unesco zu Fragen der Denkmalpflege berät, hatte schon 2018 für Windräder eine Grenze von 500 Metern über NN verneint, welche wir hier jedoch in diesen Fällen weit übersteigen. Hierdurch ist davon auszugehen, dass die Windräder in direkter Sichtachse zum Kloster und den umliegenden Klosterflächen stehen und somit definitiv die Raumwirkung stören Aus den obigen Gründen fordere ich daher eine gründliche Überprüfung des Standorts sowie eine eingehende Berücksichtigung meiner Bedenken und die der	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			anderen betroffenen Anwohner. Aufgrund dieser ernsthaften Bedenken behalte ich mir das Recht vor, rechtliche Schritte einzuleiten, um zumindest sicherzustellen, dass alle relevanten Aspekte sorgfältig geprüft und berücksichtigt werden.	sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
5981	4201	Stellungn.-ID 1467 Privat	hinsichtlich der geplanten Windkraftanlagen in Birkenfeld (Gutachten Fichtner vom 17.01.2024?) teile ich Ihnen folgende Bedenken mit, die auf den Besonderheiten der Gemeinde Birkenfeld beruhen: 1. Besondere Beeinträchtigungen in Bezug auf die Gemeinde Birkenfeld - Wohngebiete sind in überdurchschnittlichen Maß betroffen. Dabei sind nicht nur Wohngebiete in Birkenfeld und Gräfenhausen betroffen, sondern auch in Dietlingen, Kelttern, Niebelsbach (vgl. Gutachten S. 47) a) Schall: Vgl. Gutachten S. 48: Die Karten zeigen, dass die nächtlichen Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiete in einigen Gebieten mit Wohnbebauung überschritten werden. Eine Prüfung auf die tatsächliche Gebietsart fand im Rahmen des Realisierungskonzeptes nicht statt. Es ist zu erwarten, dass zur Einhaltung der Richtwerte zur Nachtzeit ein schallreduzierter Betrieb oder die Abschaltung von ausgewählten Windenergieanlagen notwendig werden wird. Dies geht mit Verlusten bei der Energieerzeugung einher, die in der Abschätzung der Energieerträge und den oben präsentierten Ergebnissen noch nicht berücksichtigt sind, können aber je nach erforderlicher Leistungsreduktion oder Abschaltung erheblich sein. Die Verluste, die ausdrücklich im Gutachten erwähnt werden, wurden aber in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Wie groß der Unterschied in Birkenfeld sein kann, lässt sich erahnen, wenn man einen Artikel in der PZ (S. 9) vom 23.2.24 betrachtet: Dort ist erwähnt, dass in Straubenhardt in 2022 mit 11 Windrädern 62 GWh/a Strom produziert wurden, in Birkenfeld sind mit 9 Rädern 148 GWh/a (Gutachten S. 56) geplant. Dabei ist m.E. der Standort in Straubenhardt besser als der in Birkenfeld. Im Gutachten steht dazu nur lapidar (S. 34): Die Windverhältnisse im Projektgebiet lassen sich aufgrund bisher nicht stattgefundener Windmessungen am Standort zunächst lediglich über modellierte Winddaten ableiten. Die Schallimmissionskarte auf S. 47 zeigt die Situation (auch für die o.g. Gemeinden). Dazu wird lapidar ausgeführt: Es ist zu erwarten, dass zur Einhaltung der Richtwerte zur Nachtzeit ein schallreduzierter Betrieb oder die Abschaltung von ausgewählten Windenergieanlagen notwendig werden wird. Dies geht mit Verlusten bei der Energieerzeugung einher, die in der Abschätzung der Energieerträge und den oben präsentierten Ergebnissen noch nicht berücksichtigt sind, können aber je nach erforderlicher	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. 1. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. zu a) S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. zu b) S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Friedhof: Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Leistungsreduktion oder Abschaltung erheblich sein. b) Schatten: Auch hier ist zur Einhaltung der Vorschriften aufgrund der besonderen Verhältnisse in Birkenfeld mit Verlusten zu rechnen. Sie werden als „unerheblich“ bezeichnet, jedoch weder beziffert noch in die Berechnung einbezogen (Gutachten S. 51) - Friedhof Die direkte Betroffenheit des Friedhofes ist eine weitere Besonderheit Birkenfelds. Die „letzte Ruhestätte“ wird dadurch zu einem Ort mit Geräusch und Schattenbelästigung. Keine Beerdigung wird mehr „in Ruhe „ stattfinden können. Zudem führt die parkähnliche Anlage des Friedhofs dazu, dass er von vielen älteren Mitbürgern gerne als Begegnungsort genutzt wird – dies würde zukünftig höchstwahrscheinlich entfallen. - Waldkindergarten Dass ein Waldkindergarten betroffen ist, ist ebenfalls ein besonderes Merkmal Birkenfelds. Hier sind zwei Kindergartengruppen direkt betroffen. Die Beeinträchtigung durch Schall und Schatten haben einen negativen Einfluss auf die Gesundheit der Kinder und Erzieherinnen. - Wohngenutzte Einzelgebäude im Außenbereich Die Besonderheit Birkenfelds diesbezüglich ist auf S. 31 dargestellt.	ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof Birkenfeld. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Waldkindergarten: Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. Wohngenutzte Einzelgebäude im Außenbereich: Hierzu wird auf die Vorsorgeabstände verwiesen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
5982	4202	Stellungn.-ID 1467 Privat	Besondere Probleme beim Bau Weitere Birkenfelder Besonderheit: Die Steillage für den Bau eines Windrades wurde im Gutachten auf S. 33 erwähnt: Flächen mit einer Steigung >30% oder >16,7° gelten typischerweise als zu steil für den Bau und die Errichtung einer Windenergieanlage. Mittels einer GIS-Analyse des Höhenmodells wurden entsprechende Gebiete im Projektgebiet identifiziert und, soweit möglich, bei der Auswahl von Windenergieanlagenstandorten gemieden. Lediglich bei der Fläche Bergwald wurde die westlichste Anlage aus Platzgründen etwas im abfallenden Gelände in Richtung Enz platziert. Die entsprechende Konsequenz wurde aber nicht gezogen. Obwohl die Baufläche vom Gutachter als „zu steil“ bezeichnet wird, lässt er es bei der Einbeziehung in die Berechnungen; und nicht einmal die sich dadurch erhöhenden Baukosten konnte ich finden. Weiterhin muss in Birkenfeld extra ein Umspannwerk gebaut werden (vgl. Gutachten S. 35 f.)	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Zudem ist Birkenfeld ein Schwachwindstandort (vgl. Gutachten S. 37). Ich frage: Gibt es in der Region keine Standorte mit geeigneteren Windverhältnissen? Umfassung der Ortschaft: Auf S. 40 wird ausdrücklich auf eine weitere Besonderheit (des Ortsteiles Gräfenhausen) hingewiesen: Bei der Entwicklung beider betrachteten Flächen und damit einer Realisierung von Windenergieanlagenstandorten südöstlich sowie nördlich der Wohnbebauung des Ortsteils Gräfenhausen entsteht eine Art Umfassung der Ortschaft, was zu berücksichtigen ist. Die m.E. einzig mögliche Berücksichtigung ist, dort kein Windrad zu errichten!	
5983	4203	Stellungn.-ID 1467 Privat	Zusammenfassende Erkenntnis Die beispielhaft aufgezeigten Besonderheiten führen m.E. dazu, in der Region nach Standorten zu suchen, die deutlich geeigneter sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
5984	4182	Stellungn.-ID 1468 Privat	Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen das Aufstellen von 9 Windräder im Birkenfelder und Gräfenhauser Wald.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema des konkreten Baus von 9 Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
5985	4183	Stellungn.-ID 1468 Privat	Begründung: Wie [Name anonymisiert] in "Birkenfeld Alstall" schon beschrieben hat. dauerhafter Lärm, Schall und Schattenwurf die Lebensqualität beeinträchtigen und Krankmachen, auch in den Wohngebieten, der Wald für Sie Naherholungsgebiet ist und die Tier- und Pflanzen erhalten wollen, es einen ruhigen Waldfriedhof gibt, bei dem künftig keine ungestörten Abschiednahme am Grab mehr möglich sein wird, die Grundlagen des Waldkindergartens zerstört werden, die Waldkindergartenkinder, und andere Schulkinder nicht mehr im Wald spielen, Tipis bauen, das Waldklassenzimmer nutzen können, sie dort allein oder in Gruppen Sport treiben oder spazieren gehen, das seit Generationen als Erlebnisspielplatz gen. Steinhäusle zerstört wird, Sie das natürliche Landschaftsbild mit Vielfalt, Eigenheit und Schönheit genießen, der Wald ist ein wertvoller CO2Speicher und Regenrückhaltebecken.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof Birkenfeld. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Siedlung: Vorsorgeabstände“. Das Waldklassenzimmer in Birkenfeld hat zwei Standorte, beim Wasserbehälter am Waldfriedhof und beim Waldkindergarten. Zu Friedhöfen wird ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof und zum Waldkindergarten Birkenfeld nochmals. Folglich ist auch der Abstand zum Waldklassenzimmer ausreichend. Bei der Betroffenheit von Naturdenkmalen handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
5986	4175	Stellungn.-ID 1469 Privat	- Wald als zusammenhängendes Ökosystem darf nicht zurschnitten werden - Bodenstruktur des Waldes (Pilze, Flechten usw.) wird gestört durch massive Betoneinbringung und breite Zufahrtstraßen - Wald ist schon jetzt durch Hitze, Trockenheit und Borkenkäferbefall am Limit	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5987	4176	Stellungn.-ID 1469 Privat	Tierwelt (Wildtiere, Vögel) wird gestört und vernichtet	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“.
5988	4177	Stellungn.-ID 1469 Privat	Wald muss ein ortsnaher, fußläufiger Erholungsort des Menschen bleiben, gesundheitsfördernd (Waldbaden, Terpene) erreichbar ohne CO 2 zu produzieren Gehen im Wald für Psyche des Menschen nicht zu ersetzen Ohne natürliche Rückzugsorte zur Erholung nimmt Aggressions- und Krankheitspotenzial des Menschen zu	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
5989	4178	Stellungn.-ID 1469 Privat	der westl. Enzkreis ist schon genug durch viele Windanlagen und Industriegebiete belastet im Vergleich zu anderen Regionen	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, mindestens 1,8% der Regionsfläche als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Prozentualer Flächenanteil“.
5990	4179	Stellungn.-ID 1469 Privat	hier sind naturnahe Landschaftsbilder bald nicht mehr anzutreffen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
5991	4180	Stellungn.-ID 1469 Privat	Windenergie zu nutzen, um PS-starke E-Autos (Porsche, SUV's) und Streamingdienste mit Energie zu versorgen und dafür Natur zu opfern ist alles andere als nachhaltig	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Einspar- und Effizienzpotenziale“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
5992	4181	Stellungn.-ID 1469 Privat	- Windanlagen im Wald sind der gänzlich falsche Weg	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5993	4169	Stellungn.-ID 1470 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung der 0.8. Vorranggebiete aus folgenden Gründen	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
5994	4170	Stellungn.-ID 1470 Privat	Gefährdung von Gesundheit der Kelterner Bürger durch Schall und Infraschall Beeinträchtigung des Naturschutzes von heimischen Tieren, wie Rot- und Schwarzmilan, Störchen und sonstigen Zugvögeln, Kautze und Eulen sowie dem seldelnden Mausohr (Fledermaus)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
5995	4171	Stellungn.-ID 1470 Privat	Zu großer Schattenwurf aus Süd / südwestlicher Richtung auf Kelter Dietlingen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
5996	4172	Stellungn.-ID 1470 Privat	Verdichtung von Wald- und Streuobstwiesenflächen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5997	4173	Stellungn.-ID 1470 Privat	Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbildge. Schutz der Naherholungsgebiete innerhalb von Keltern (Wein- und Wanderregion) Es ist in Bezug auf Schallemissionen mit (gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen. Dies betrifft auch den Ortsteil Keltern Ellmendingen. Insbesondere das Wohngebiet In der Wittum.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
5998	4166	Stellungn.-ID 1471 Privat	meine Frau und ich haben durch die örtliche Presse, die Veröffentlichungen des Regionalverbands Nordschwarzwald und "Smart Birkenfeld" von den geplanten Windkraftanlagen erfahren. Eine Bewertung der Sachlage ist für den Laien schwierig, weil er nicht beurteilen kann, wo man steht: In einer Sichtungsphase möglicher Standorte oder in einer Phase, in der für die politisch Verantwortlichen am Ort die Windkraftanlagen quasi schon Teil der Zukunft sind. Wir bringen hier klar zum Ausdruck, dass wir Windkraftanlagen im Bergwald und im Unteren Wald ablehnen. Das hat folgenden Gründe:	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
5999	4167	Stellungn.-ID 1471 Privat	Birkenfeld ist nahezu von allen Seiten durch die Stadt Pforzheim und durch Industriegebiete und durch Durchgangsverkehr belastet. Die einzige Richtung, in der man Erholung findet, ist tatsächlich der Bergwald und das Gebiet oberhalb von Gräfenhausen. Wir gehören zu denen, die diese Gebiete regelmäßig nutzen. Wenn die Windkraftanlagen wie geplant gebaut werden, sind diese Erholungsgebiete nachhaltig zerstört. Das kann und darf nicht sein.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6000	4168	Stellungn.-ID 1471 Privat	2. Zwischen dem Wohngebiet und dem Bergwald liegt der Waldfriedhof Birkenfeld, ein Ort der Stille und des Abschiednehmens von geliebten Menschen. Wir besuchen regelmäßig unsere Gräber und nicht selten sitzen wir auf einem der Bänke und nutzen die Stille in der Natur. Auch dies würde durch den Lärm der Windräder zerstört. 3. Unser Nachbarkind besucht den Waldkindergarten wie viele andere Kinder auch. Dies ist - wie ich höre - eine sehr gute und förderliche Einrichtung für die Kinder. Auch die Arbeit des Waldkindergartens würde stark beeinträchtigt. 4. Der Bergwald ist aus meiner Sicht ein Bereich, den viele Menschen nutzen, um dort spazieren zu gehen, Sport zu treiben oder die einfach "Wald baden" - eine der wenigen Betätigungen in unserer chaotischen Welt, bei der unsere Seele noch auftanken und Kraft tanken kann. Auch das würde uns durch die Windräder ein für alle Mal genommen.	nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423. Wird teilweise / sinngemäß gefolgt zu 2. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof Birkenfeld. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. zu 3. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. zu 4. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6001	3887	Stellungn.-ID 1472 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung der o. g. Vorranggebiete aus folgenden Gründen	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
6002	3888	Stellungn.-ID 1472 Privat	Gefährdung von Gesundheit der Kelterner Bürger durch Schall und Infraschall	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
6003	3889	Stellungn.-ID 1472 Privat	Beeinträchtigung des Naturschutzes von heimischen Tieren, wie Rot- und Schwarzmilan, Störchen und sonstigen Zugvögeln, Kautze und Eulen sowie dem seldelnden Mausohr (Fledermaus)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
6004	3890	Stellungn.-ID 1472 Privat	Zu großer Schattenwurf aus Süd / südwestlicher Richtung auf Keltern Dietlingen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
6005	3891	Stellungn.-ID 1472 Privat	Verdichtung von Wald- und Streuobstwiesenflächen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
6006	3892	Stellungn.-ID 1472 Privat	Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6007	3893	Stellungn.-ID 1472 Privat	Schutz der Naherholungsgebiete innerhalb von Keltern (Wein- und Wanderregion) Es ist in Bezug auf Schallemissionen mit (gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen. Dies betrifft auch den Ortsteil Keltern Ellmendingen. Insbesondere das Wohngebiet In der Wittum.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
6008	4141	Stellungn.-ID 1473 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
6009	4142	Stellungn.-ID 1473 Privat	Die geplanten Windräder befinden sich gemäß der von der Gemeinde Birkenfeld vorgelegten Studie in einem Abstand von weniger als 1000 Meter zur Wohnbebauung. Dadurch ergeben sich erhebliche Einschränkungen für die Bewohner im näheren Umkreis	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, bzw in nachgelagerten Verfahren geklärt. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
6010	4143	Stellungn.-ID 1473 Privat	• Erheblicher Wertverlust von Grundstücken und Wohnbebauungen	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
6011	4144	Stellungn.-ID 1473 Privat	Einschränkung der Lebensqualität und der Gesundheit durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
6012	4145	Stellungn.-ID 1473 Privat	Im Abstand von ca. 500 Metern zum geplanten Windpark befindet sich der Waldkindergarten. Als Großmutter von zwei Enkeln im Kindergartenalter möchte ich die Gesundheit meiner Enkel, aber auch die anderer Kinder, nicht gefährdet sehen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt.
6013	4146	Stellungn.-ID 1473 Privat	Der Birkenfelder Bergwald ist ein Naherholungsgebiet mit geschützten Tieren und Pflanzen (Amphibien, Rehe, Orchideen, Füchse, Dachse, Rotmilane). Dieses Biotop würde durch einen Windpark nachhaltig gestört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“ S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
6014	4147	Stellungn.-ID 1473 Privat	Nach eingehender Beschäftigung mit dem Thema gehe ich davon aus, dass die Birkenfelder Flächen aus rein wirtschaftlichen Gründen in Betracht gezogen werden. Die Errichtung eines so dicht beim Ort befindlichen Windparks zur (riskanten!) Sanierung des Haushalts der Gemeinde zum Nachteil der Anwohner berücksichtigt nicht den Schutz von Mensch und Umwelt.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Siedlung: Vorsorgeabstände". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
6015	4149	Stellungn.-ID 1473 Privat	Grundsätzlich bin ich kein Gegner von Windkraft. Es liegt aber auf der Hand, dass bei der Auswahl der Flächen diejenigen zu bevorzugen sind, welche den maximal möglichen Abstand zur Wohnbebauung haben. In Bayern wäre bei einer Höhe von 250 Metern ein Abstand von 2500 Metern einzuhalten!	Wird nicht gefolgt Ein angemessener Vorsorgeabstand wird eingehalten, um den Ausbau für die Bevölkerung möglichst verträglich zu gestalten. Zur gesetzlichen Grundlage S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz". S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
6016	4137	Stellungn.-ID 1474 Privat	Das jetzt vorliegende Realisierungskonzept der Gemeinde Birkenfeld sieht für die im Teilregionalplan Windenergie ausgewiesenen Flächen Bergwald und Unterer Wald eine Bebauung mit 9 Windkraftanlagen vor. Bei Durchsicht des Konzepts ergeben sich folgende Einwendungen:	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
6017	4138	Stellungn.-ID 1474 Privat	1. Schallimmissionsprognose Große Teile der Gemeinden Birkenfeld, Gräfenhausen, Niebelsbach und Dietlingen sollen Tag und Nacht belastet werden mit einem max. Schallimmissionswert von > 35 dB bei 95% der Nennleistung der Anlagen. Die Bewohner dieser Gebiete werden also 24 Std/Tag je nach Windrichtung mehr oder weniger stark die Geräusche der Anlagen hören, die sich in unmittelbarer Nähe vor ihren Augen drehen. Im Gebiet Bergwald z.B. überragen die Rotoren der Windanlagen das Gemeindegebiet um 350 m. Sie sind damit an jeder Stelle der Gemeinde allgegenwärtig sicht- und hörbar. Von den belasteten Gebieten sind ca.50 % "reine Wohngebiete". Die Einhaltung der Richtwerte in diesen Gebieten zur Nachtzeit erfordert schallreduzierten Betrieb oder Abschaltung von Anlagen. Die Planung räumt "erhebliche" Leistungsverluste und damit unkalkulierbare Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit ein. 2. Schattenwurfprognose Die Schattenwurfdiagramme zeigen, dass große Wohngebiete der Gemeinden Birkenfeld, Niebelsbach und Dietlingen weit stärker belastet werden, als es die jeweiligen Richtwerte zulassen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Besonders die Windanlage Bergwald, die im Süden bzw. Westen des Wohngebiets der Gemeinde Birkenfeld liegt, setzt alle Bewohner während der Sonnenscheindauer dem stroposkopischen Flimmern der rotierenden Blätter aus.	
6018	4139	Stellungn.-ID 1474 Privat	3. Mindestabstände Für die betroffenen Gemeinden wirken sich die vorgegebenen Mindestabstände der Windkraftanlagen von den Wohngebieten besonders negativ aus, da die Anlagen auf unmittelbar daneben liegenden Bergkuppen platziert werden müssen. Die max. Höhe der Anlagen von 300 bis 400 m über den Wohngebieten belasten diese in jeder Hinsicht besonders. Wie in Neuenbürg z.B. sollten Mindestabstände von 1000 m oder mehr möglich sein.	Wird nicht gefolgt Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
6019	4140	Stellungn.-ID 1474 Privat	4. Naherholungsgebiet Bergwald Der Bergwald ist das einzige Naherholungsgebiet der Gemeinde Birkenfeld. Der schattige Wald dient allen Birkenfelder Generationen für Sport, Erholung, Freizeit. Die ebenen Wege werden besonders von Älteren und Gehbehinderten genutzt. Die Windkraftanlage Bergwald zerstört diese leicht erreichbare Fußgängerzone. 5. Landschaftsbild und Lebensqualität Das vorliegende Konzept mit 9 Windkraftanlagen auf den Flächen Bergwald und Unterer Wald verändert die gesamte Landschaft um die betroffenen Gemeinden für die nächsten Jahrzehnte drastisch. Die Lebensqualität wird durch riesige, permanent sich drehende Rotoren und deren unvermeidbare Schallimmission und Schattenwurfbelastung nachhaltig beeinträchtigt. Das Bild einer "liebenswerten" Gemeinde wird für immer verschwinden. Die Bürger der Gemeinde mit Wohneigentum werden mit einer erheblichen Wertevernichtung rechnen müssen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
6020	4128	Stellungn.-ID 1475 Privat	Der Rotmilan hat in den 2 genannten Gebieten sein Revier und wird dadurch beeinträchtigt	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6021	4129	Stellungn.-ID 1475 Privat	• Der Wald ist ein Wasserrückhaltebecken und wird durch die Bebauung und Befahrung durch die Baumaschinen beeinträchtigt • Der Wald als Naherholungsgebiet für uns Menschen und wird durch die Windkrafträder zerstört	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
6022	4130	Stellungn.-ID 1475 Privat	Auch andere Tierarten sowie die Pflanzenwelt wird durch die Bebauung mit Windkrafträdern zerstört, (Artenschutzgutachten !!!) Der Landschaftsschutz ist nicht mehr gewährleistet	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“ S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“
6023	4131	Stellungn.-ID 1475 Privat	• Die Windkrafträder beeinträchtigen durch dauerhaften Lärm, Schall und Schattenwurf das Krankmachen der Menschen und deren Lebensqualität • Die Grundlage des Birkenfelder Waldkindergartens wird zerstört	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt.
6024	4132	Stellungn.-ID 1475 Privat	Der Westweg Pforzheim – Basel als Wanderweg und auch Lauf und Trimdichweg sowie genutzt als Spazier- , Wander- und Erholungsweg wird zerstört.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
6025	4133	Stellungn.-ID 1475 Privat	• Das natürliche Landschaftsbild mit seiner Schönheit und Vielfalt wird zerstört • Der Waldfriedhof in Birkenfeld wird in der Ruhe sowie bei künftigen Beerdigungen beeinträchtigt	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof Birkenfeld.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6026	4134	Stellungn.-ID 1475 Privat	• Der Wald ist natürlicher CO2 Speicher und wird durch die Bebauung mit Windkraftträdern zerstört	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
6027	4135	Stellungn.-ID 1475 Privat	• Der Erlebnisspielplatz „Steinhäusle“ wird zerstört	Wird nicht gefolgt Hinweis: Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE14 wird in seinem Zuschnitt geändert: Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423. Bei der Betroffenheit von Naturdenkmälern handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht. S. Steckbriefe Umweltbericht. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
6028	4136	Stellungn.-ID 1475 Privat	Die Wohngebiete in Gräfenhausen/Obernhausen und Birkenfeld werden durch die Bebauung mit Windkraftträdern beeinträchtigt	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
6029	4115	Stellungn.-ID 1476 Privat	mit Besorgnis musste ich feststellen, dass nun auch in unserer unmittelbaren Nähe gigantische Windkraftanlagen errichtet werden sollen. Wenngleich ich mir bewusst bin, dass der Wechsel hin zur Nutzung von Wasser, Sonne und Wind zwingend nötig ist, möchte ich hier meine Gründe aufführen weshalb ich mich gegen die aktuellen, lokalen Pläne stelle.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
6030	4116	Stellungn.-ID 1476 Privat	Damit Windkraftanlagen hier im eher windarmen Südwesten Deutschlands überhaupt rentabel sind müssen sie gigantische Größen annehmen und auf Höhenzügen platziert werden. Dies führt unweigerlich zu Schattenwurf und bei dem geplanten, geringem Abstand zu Lärmbelästigung durch Schall und Infraschall. Dies gefährdet erwiesenermaßen die Gesundheit! In einem dichtbesiedelten Gebiet solche Anlagen in einem Naherholungsgebiet zu errichten führt zudem zum Verlust von	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Lebensqualität Die Bürger werden in den allerwenigsten Fällen am Gewinn beteiligt, der eventuell den Verlust von Lebensqualität kompensieren könnte	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
6031	4117	Stellungn.-ID 1476 Privat	- Es kommt zu einer Entwertung aller Immobilien im Einflussbereich was de facto eine Teilenteignung bedeutet	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
6032	4118	Stellungn.-ID 1476 Privat	Das natürliche Landschaftsbild wird zerstört und wird so auch für den Tourismus unattraktiv	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
6033	4119	Stellungn.-ID 1476 Privat	- Das Konzept des Waldkindergartens wird in Birkenfeld dadurch zerstört - Der bei meinen Kindern beliebte Abenteuerspielplatz Steinhäusle dürfte viel von seiner Faszination und Schönheit verlieren oder gar zerstört werden	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Bezüglich des Themas "Abenteuerspielplatz Steinhäusle" verweisen wir auf das nachgelagerte Verfahren. Er wird ggf. im nachgelagerten Verfahren berücksichtigt, wenn Anlagenstandorte geplant werden. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
6034	4120	Stellungn.-ID 1476 Privat	- Wieder müssen große Waldflächen gerodet werden, da auch der Zugang zu den Windrädern mehr Fläche erfordert. Dies und die Versiegelung des Bodens verringern die Wasserspeicherkapazität des Bodens.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
6035	4121	Stellungn.-ID 1476 Privat	Durch Eiswurf werden Waldbesucher unnötig Gefahren ausgesetzt	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
6036	4122	Stellungn.-ID 1476 Privat	Beim in der Zukunft zu erwartenden Repowering werden die Anlagen mit hoher Wahrscheinlichkeit noch größere Dimensionen annehmen und somit zu noch mehr Beeinträchtigungen führen	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“.
6037	4123	Stellungn.-ID 1476 Privat	Erhöhtes Blitzschlagrisiko mit Brandfolge Im Falle eines Windradbrandes ist Löschung kaum möglich und in der Folge ein flächiger Waldbrand mit Übergriff aufs Siedlungsgebiet wahrscheinlich	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
6038	4124	Stellungn.-ID 1476 Privat	On-shore-Windkraftanlagen emittieren das Treibhausgas SF6 welches 20.000 mal stärker ist als CO2 Durch Abrieb von den Rotorblättern gelangen PFAS, Bisphenol A und Mikroplastik ins Trinkwasser (Trinkwassereinzugsgebiet) und gefährden somit die Gesundheit	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
6039	4125	Stellungn.-ID 1476 Privat	Die Rotorblätter von Windkraftanlagen bestehen zu einem erheblichen Anteil aus Glas- und Kohlefasern, die mit Kunstharzen, Lacken, Schäumen und Tropenholz zu einem nahezu unlöslichen Verbund verarbeitet werden. Die Blätter sollen über Jahrzehnte allen Witterungseinflüssen trotzen. Was während der Nutzungszeit von Vorteil ist, wird bei der Entsorgung zu einem riesigen Problem, denn die riesigen Rotorblätter lassen sich bisher kaum wiederverwerten	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
6040	4126	Stellungn.-ID 1476 Privat	- Leben wir im sonnigen Süden und sollten endlich großflächig das Potential der Photovoltaik nutzen während im dünnbesiegelten Norden Deutschlands off- und onshore viel rentabler Windenergie genutzt werden kann. Offshore und in den norddeutschen Feldern muss dafür kein Baum fallen! Die bisher kaum genutzten großen Dächer öffentlicher Gebäude und industrieller Anlagen haben bereits den Anschluss ans Stromnetz.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“.
6041	4127	Stellungn.-ID 1476 Privat	Ich fordere Sie hiermit auf, alle meine Einwände als eigenständige Gründe gegen die Errichtung der Anlagen zu werten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Alle Einwände werden einzeln betrachtet.
6042	4099	Stellungn.-ID 1477 Privat	Der Ausbau der Windenergie muss im Einklang mit der Natur erfolgen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6043	4100	Stellungn.-ID 1477 Privat	Beim Ausbau sollte dringend darauf geachtet werden, dass die Bewahrung der Schutzgüter Umwelt, Natur und Gesundheit berücksichtigt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
6044	4101	Stellungn.-ID 1477 Privat	Der Birkenfelder Wald ist ein so wunderbares Naherholungsgebiet und das darf durch den Bau von 9 Windrädern direkt in diesem Gebiet nicht zerstört werden. Hier können Mitbürger/innen jeden Alters wunderbare Spaziergänge unternehmen und das herrliche Landschaftsbild und die Natur genießen. Wandern, Fahrrad fahren, mit Kinderwagen, mit Rollator oder Rollstuhl - alles ist hier möglich , direkt weg von der Haustür in den Wald ohne das Fahrzeug zu benutzen. Sollte dieses Kleinod durch den Bau der Windräder zerstört werden, wären wir in Zukunft gezwungen mit dem Auto in weiter entfernte Gebiete zu fahren um Landschaft und Natur zu genießen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
6045	4102	Stellungn.-ID 1477 Privat	Der hierdurch entstehende CO2 Ausstoß wäre garantiert nicht fördernd für den Klimawandel.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
6046	4103	Stellungn.-ID 1477 Privat	Der Westweg, Deutschlands ältester Fernwanderweg , gehört zu den schönsten und beliebtesten Fernwanderwegen Deutschlands. Er führt von Pforzheim nach Basel und die erste Etappe Pforzheim - Dobel führt direkt durch den Bergwald Birkenfeld. Im Bergwald liegt unser ruhiger Waldfriedhof, wo wir bisher ungestört am Grab Abschied nehmen können von unseren Lieben. Dies wird durch den geplanten Bau der Windräder nicht mehr möglich sein. Auch der beliebte Waldkindergarten im Bergwald muß für unsere Kinder	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			erhalten bleiben	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof Birkenfeld nochmals. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt.
6047	4104	Stellungn.-ID 1477 Privat	Die Tierwelt leidet unter der Rodung des Waldes und dem Bau von Windkraftanlagen - die Lebensräume von Vögeln, Fledermäusen und anderen Tieren werden gestört oder zerstört. Bisher zieht noch der Milan seine Kreise über unserem Birkenfelder Waldrand.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert:

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6048	4105	Stellungn.-ID 1477 Privat	Die geplanten Windräder im Bergwald liegen extrem nN zu nah an den Wohngebieten. Sie erzeugen dauerhaft Lärm Schattenwurf und Infraschall , was wiederum Gefahren und Risiken für unsere Gesundheit bedeutet. Sie sorgen für gesundheitliche Probleme und machen uns krank Unsere Lebens- und Aufenthaltsqualität wird schwer beeinträchtigt,	Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
6049	4106	Stellungn.-ID 1477 Privat	Die Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlage muss in Frage gestellt werden, da sie nur unter optimalsten Bedingungen effizient arbeitet. Dies wird wohl jedoch nicht der Fall sein, da sie aufgrund der Lärmgrenzüberschreitung nachts abgeschaltet werden muss. Desweiteren hat das LUBW im Rahmen einer durchgeführten Potenzialanalyse bezüglich der Windhöffigkeit das Gebiet nur als bedingt geeignete Windpotenzialfläche ausgewiesen	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
6050	4095	Stellungn.-ID 1478 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung und den Bau von Windkrafträdern im „Bergwald“ und „Unterer Wald“ der Gemeinde Birkenfeld.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6051	4096	Stellungn.-ID 1478 Privat	Ich lebe nun seit 5 Jahren in Birkenfeld und habe in dieser Zeit den Birkenfelder Wald mit seiner Tier- und Pflanzenwelt lieben und schätzen gelernt. Täglich verbringe ich mehrere Stunden mit unseren Hunden in dem Waldstück oberhalb des Birkenfelder Friedhofs. Nach einem langen und anstrengenden Arbeitstag ist es MEIN Ort, um Kraft und Energie zu tanken. Wenn ich daran denke, dass in diesem Wald in Zukunft 6 Windräder stehen sollen, welche die Qualität dieses Naherholungsgebietes extremst verschlechtern werden, bin ich den Tränen nahe. In besagtem Waldstück hat die Gemeinde Birkenfeld den Birkenfelder Kindern nicht nur einen Waldkindergarten, sondern auch ein Waldklassenzimmer errichtet, um den Kindern die Natur näherzubringen. Eine tolle Sache, wie ich finde! Denn schon die Kleinsten sollten lernen, Mutter Erde und all ihre Schätze mit Respekt und Demut zu behandeln. In ca. 15 Minuten Entfernung (fußläufig), sowohl vom Waldkindergarten als auch vom Waldklassenzimmer aus, sollen dann die 6 Windräder stehen... Die „Überschlägige Schall- und Schattenwurfprognose ...“ liest sich m. E. wie eine Schätzung, frei nach dem Motto „kann passieren, muss aber nicht“ ... unter anderem mit erheblichen Folgen für den Waldkindergarten/ Waldklassenzimmer und die angrenzenden Wohngebiete. Ich möchte noch ein weiteres Risiko nennen: Infraschall In Dänemark werden aufgrund des Risikos kaum noch Windenergie-Anlagen gebaut. Auch in Australien und Neuseeland stehen weit weniger Windparks, als z. B. in China oder auch Deutschland (das die dritthöchste Windenergieerzeugungskapazität auf der Welt besitzt), da diese das Thema Infraschall intensiv erforscht haben. In Deutschland wird das Problem heruntergespielt, doch laufende Studien belegen etwas anderes.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof Birkenfeld. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW), nicht der Bau von 6 Windenergieanlagen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. Das Waldklassenzimmer in Birkenfeld hat zwei Standorte, beim Wasserbehälter am Waldfriedhof und beim Waldkindergarten. Zu Friedhöfen wird ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof und zum Waldkindergarten Birkenfeld nochmals. Folglich ist auch der Abstand zum Waldklassenzimmer ausreichend. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
6052	4097	Stellungn.-ID 1478 Privat	Die Planung von bis zu 9 Windrädern auf Basis des „Windatlas Baden Württemberg 2019“ halte ich ohne aussagekräftige Messungen am geplanten Standort für ungeeignet. Es gibt immer ein Pro und Kontra . Ein Projekt in dieser Größenordnung sollte daher auf Herz und Nieren geprüft werden und nicht mit einer Schätzung (wie auch in anderen Gemeinden) realisiert werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
6053	4098	Stellungn.-ID 1478 Privat	Final kann ich mich nur gegen den Bau von Windrädern aussprechen. Erneuerbare Energien ja, aber nicht um jeden Preis. Sie müssen standortbezogen sinnvoll eingesetzt werden. Alles andere ist Raubbau an der Natur und an der Gesundheit der Menschen, die in unmittelbarer Nähe der geplanten Windräder wohnen. „Zuerst da... Die Bäume haben die älteren Rechte!“	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
6054	4088	Stellungn.-ID 1479 Privat	Zu dem vorgeschlagenen Konzept der Gemeinde Birkenfeld in Bezug auf die Nutzung der ausgewiesenen Fläche Bergwald, habe ich folgende Einwände:	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema "Konzept Smart Birkenfeld" ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
6055	4089	Stellungn.-ID 1479 Privat	Die Prognosen des Konzepts für Schallimmission und Schattenwurf halten die jeweiligen Richtwerte nicht ein. Abschaltungen der Anlagen und „erhebliche“ Leistungsverluste und/oder permanente Lärmbelastungen in den Wohngebieten sind die Folgen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Die Prognosen des „Realisierungskonzept „Smartes Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166;

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6056	4090	Stellungn.-ID 1479 Privat	Die geringen Mindestabstände der Windkraftanlagen von den Wohngebieten in Verbindung mit der Aufstellung der Anlage auf der Bergkuppe führt dazu, dass die Rotoren das Gemeindeniveau um ca. 350 m überragen. Die Belastung der Einwohner in Bezug auf Lärm, Schall, Schattenwurf, Optik, Landschaft und Lebensqualität ist hoch, die Folgen sind unvorhersehbar.	Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423. Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten, die nördlichen Teilflächen werden nicht weiter verfolgt s. ID 166.
6057	4091	Stellungn.-ID 1479 Privat	Das einzige Naherholungsgebiet Birkenfelds am Bergwald wird zerstört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
6058	4092	Stellungn.-ID 1479 Privat	4. Die Bürger der Gemeinde mit Wohneigentum werden mit erheblichen Vermögensverlusten rechnen müssen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
6059	4093	Stellungn.-ID 1479 Privat	Aus dem beliebten Zuzugsgebiet werden Bürger abwandern und weniger zuziehen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung“.
6060	4094	Stellungn.-ID 1479 Privat	Das Konzept basiert auf vielen unsicheren Annahmen und räumt ein, dass bei Realisierung „erhebliche“ Leistungsverluste unvermeidbar sein werden. Eine unkalkulierbare Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit des ganze Projekts wäre die Folge. Der Standort Birkenfeld für Windkraftanlagen ist für die Bewohner eine unzumutbare Belastung. Die notwendige Erzeugung von Strom sollte an geeigneteren Plätzen stattfinden. Die Gemeinde Birkenfeld könnte sich an diesen Anlagen beteiligen und auf diese Weise Smart Birkenfeld realisieren.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smartes Birkenfeld“/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, bzw in nachgelagerten Verfahren geklärt. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
6061	4067	Stellungn.-ID 1480 Privat	mit diesem Schreiben möchte ich meine stricte Ablehnung gegenüber dem Bau der geplanten Windräder im Birkenfelder Bergwald zum Ausdruck bringen!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
6062	4068	Stellungn.-ID 1480 Privat	Ich bin seit 52 Jahren Bürgerin der Gemeinde Birkenfeld. Seit jeher nutze ich das Gebiet im Bereich des Bergwald nahezu täglich für Spaziergänge mit dem Hund und zur Erholung vom Alltag. Dieser Wald bedeutet für mich Heimat !!! Und genau diese Heimat sehe ich durch den Bau der 6 geplanten Windräder im Bereich Bergwald, sowie der 3 in Gräfenhausen, stark gefährdet. Des weiteren möchte ich stichwortartig meine weiteren Bedenken und Ängste äußern : -Zerstörung des wichtigsten Naherholungsgebietes für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Birkenfeld -Zerstörung des Landschaftsbildes -Zerstörung des Abenteuerspielplatz "Steinhäusle"	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423. Das Steinhäusle befindet sich nicht mehr in der neuen Flächenkulisse.
6063	4069	Stellungn.-ID 1480 Privat	-Abholzung riesiger Waldflächen bedeutet zugleich die Zerstörung eines großen CO2 Speichers	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6064	4070	Stellungn.-ID 1480 Privat	Infragestellen der Wirtschaftlichkeit der Windkraftträder (Nächtliches Abschalten wegen Ruhestörung)	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
6065	4071	Stellungn.-ID 1480 Privat	dauerhafter Schattenwurf, Geräuschbelästigung, sowie Intraschall gelten als beeinträchtigend und gesundheitsschädigend Verlust der Lebensqualität und Attraktivität für die Gemeinde	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infrasschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“.
6066	4072	Stellungn.-ID 1480 Privat	-Abstand zur Bebauungslinie zu knapp, daher auch Wertminderung der Immobilien	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
6067	4073	Stellungn.-ID 1480 Privat	nachhaltige Zerstörung des Lebensraumes für Tiere und Pflanzenwelt	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“ S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6068	4074	Stellungn.-ID 1480 Privat	Biotope in unmittelbarer Nähe zu den Windrädern sind stark gefährdet Tod von Vögeln, Fledermäusen und Insekten durch die Rotorblätter der Windräder	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.
6069	4075	Stellungn.-ID 1480 Privat	-Berechtigung des Waldkindergartens wird in Frage gestellt -"Versandeln" der 1. Etappe des traditionsreichen Fernwanderweges WESTWEG, der als Premiumwanderweg (aber im positiven Sinne) gilt	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
6070	4076	Stellungn.-ID 1480 Privat	Aus diesen Gründen bitte ich Sie eindrücklich, vom Bau der Windkraftanlagen in unseren Birkenfelder Wäldern Abstand zu nehmen!!!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
6071	4060	Stellungn.-ID 1481 Privat	mit diesem Schreiben möchte ich meine persönliche Ablehnung zum Bau der Windkraftträder im Birkenfelder Bergwald und in Gräfenhausen zum Ausdruck bringen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
6072	4061	Stellungn.-ID 1481 Privat	Die Gründe und die daraus entstehenden Folgen wären aus meiner Sicht: - großflächige Abholzung des Waldes und damit eines großen CO2 Speichers	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
6073	4062	Stellungn.-ID 1481 Privat	Zerstörung unseres Naherholungsgebiets und damit große Teile des Landschaftsbildes	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
6074	4063	Stellungn.-ID 1481 Privat	langfristige Zerstörung des Lebensraumes für Tier- und Pflanzenwelt	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“ S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“
6075	4066	Stellungn.-ID 1481 Privat	- gesundheitliche Beeinträchtigungen durch dauerhaften Schattenwurf und Lärmbelästigung durch die Windräder - keine Grundlage mehr für den Waldkindergarten - Starke Veränderung des Erscheinungsbildes für Westwegwanderer - gerade auch die Erhaltung über Generationen hinweg eines so alten Premium Wanderwegs ist wichtig für ein positives Lebensgefühl und auch deshalb bin ich gegen den Bau der Windkraftanlagen in Birkenfeld und Gräfenhausen!	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
6076	4058	Stellungn.-ID 1482 Privat	9 Windräder bitte nicht bauen in diesen Gebieten. Frage mich, ob sie wirklich notwendig sind???? Falls ja, dann könnten doch sicherlich besser bereitzustellende Flächen gestellt werden. Kostenmässig frage ich mich natürlich auch!!!!!! Notwendig wirklich???	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
6077	4059	Stellungn.-ID 1482 Privat	Persönlich sehr oft in den Gebieten unterwegs, daher denke ich oft darüber nach, ob es doch noch eine bessere Möglichkeit gäbe. Falls ich persönlich etwas unterstützen kann, sagt es mir. Hof sehr, dass wir eine bessere Möglichkeit finden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“.
6078	4048	Stellungn.-ID 1483 Privat	Ich bin generell ein großer Fan von Windkraft, das zeigt sich auch daran, dass ich schon jahrelang den Stromanbieter Lichtblick bezahle. Die geplante Windkraftanlage im Birkenfelder Wald kann ich als Birkenfelder Anwohnerin allerdings nicht gut heißen!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
6079	4049	Stellungn.-ID 1483 Privat	Die Nähe zu den Wohnhäusern und zum Waldkindergarten und drohende Lautstärke , schrecken mich sehr ab!	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
6080	4050	Stellungn.-ID 1483 Privat	Die nur auf Subventionen ausgelegte Durchführung stellt das nächste Übel da! Wer zahlt das am Ende? Nur wir Bürger! Versprechungen von billigerem Strom für Einwohner..... eine Farce!	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“.
6081	4051	Stellungn.-ID 1483 Privat	Optisch ist es natürlich auch eine Herausforderung, so nahe am Ort! (Das könnte ich aber noch akzeptieren)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
6082	4052	Stellungn.-ID 1483 Privat	Aber fraglich ist auch , bei der geplanten Aufstellung der Anlagen, inwieweit dort ausreichend der Wind wehen wird!	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
6083	4053	Stellungn.-ID 1483 Privat	Gewerbegebiet bei Merz und Renz anstatt Wohngebiet zu deklarieren, nur um die Abstände nicht einhalten zu müssen? Sehr fragwürdig und wohl auch nicht ganz ehrlich!	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge Birkenfeld und Pforzheim. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6084	4054	Stellungn.-ID 1483 Privat	Und meine schönen Walking und Wanderwege? Einfach zerstört	Siedlung: Vorsorgeabstände". Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
6085	4055	Stellungn.-ID 1483 Privat	Baumbestand, unsere grüne Lunge, einfach weg für klimaneutrales Birkenfeld?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
6086	4056	Stellungn.-ID 1483 Privat	Der Vogelbestand?	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6087	4057	Stellungn.-ID 1483 Privat	Nachtabstaltung ergibt das noch schwarze Zahlen am Ende! Subventionen für Bohrungen für Erdwärme einsetzen , wäre das nicht sinnvoller?	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
6088	3971	Stellungn.-ID 1484 Privat	ich möchte nicht, dass Windräder in Birkenfeld und Gräfenhausen gebaut werden, da wir unsere Haus nähe des Waldrandes gebaut haben um den Wald als Erholungsgebiet zu nutzen. Ich sehe die Gefahr, dass durch dauerhaften Lärm, Schall und Schattenwurf meine Lebens- und Wohnqualität beeinträchtigt wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“.
6089	3972	Stellungn.-ID 1484 Privat	Ich sehe die Gefahr, dass unsere Wald als Naherholungsgebiet, die Pflanzen und Tierwelt nicht erhalten werden können.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
6090	3973	Stellungn.-ID 1484 Privat	Ebenso gehe ich davon aus, dass die Bebauung zur Verdichtung des Waldbodens führt und Regenwasser somit nicht versickern kann.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6091	3974	Stellungn.-ID 1484 Privat	• Zudem arbeite ich in einem Birkenfelder Kindergarten und wir nutzen den Wald, das "Steinhäusle" um Kindern die Natur in all ihren Facetten , den Ablauf der Jahreszeiten und die Rücksichtnahme auf Tier und Pflanzen Nahe zu bringen. Somit hoffe ich, dass der Birkenfelder Wald ausgeschlossen wird um Windräder zu bauen.	Wird nicht gefolgt Bei der Betroffenheit von Naturdenkmalen handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
6092	3967	Stellungn.-ID 1485 Privat	Die Windrader sind genau auf die Grenze der Gemarkung gestellt. Alle negativen Auswirkungen haben direkten Einfluss auf die Gemeinde Keltern.	Wird nicht gefolgt Gemeindegrenzen spielen im Betrachtungsmaßstab 1: 50.000 des Teilregionalplanes keine Rolle S. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentumsverhältnisse“.
6093	3968	Stellungn.-ID 1485 Privat	Außerdem grenzt es direkt an das Naturschutzgebiet Essigberg das als wichtiges Kleinod und Naherholungszone dient.	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
6094	3970	Stellungn.-ID 1485 Privat	Ich kann nicht verstehen dass man einen Windpark auf kleinstem Rau mit all seinen negativen Auswirkungen umgeben von Ortschaften planen kann. Der Informationsfluss seitens der Keltern Verwaltung (nämlich nix) lässt hier auch sehr zu wünschen übrig.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Umfang der Beteiligung“.
6095	3955	Stellungn.-ID 1486 Privat	die Gemeinde Birkenfeld/Enzkreis hat beim Planungsbüro Fichtner eine Energiekonzeptstudie zur Erreichung der CO2-Neutralität in 2040 in Auftrag gegeben. Die Studie empfiehlt unter anderem die Errichtung einer Windkraftanlage im Gebiet „Bergwald“ als zentrale Stütze zur Zielerreichung CO2-Neutralität.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
6096	3956	Stellungn.-ID 1486 Privat	Dem Vorhaben Windräder im Bereich „Bergwald“ zu errichten möchte ich hiermit widersprechen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende nachfolgende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
6097	3957	Stellungn.-ID 1486 Privat	Begründungen: 1. Lärm (TA Lärm) In Baden-Württemberg muss der Abstand von Windkraftanlagen zu bebauten Gebieten mindestens 700 Meter betragen. Dieser Abstand wird bei der Anlage Bergwald nicht eingehalten. Aus der Abbildung 24 im Fichtner Gutachten ist deutlich zu sehen, wie nahe am Wohngebiet die Anlagen gebaut werden sollen. Schon ohne genaues Nachmessen ist ersichtlich, dass die 700 Meter deutlich unterschritten werden. Die Standorteignung wurde bei den Untersuchungen der Fa. Fichtner auch nicht untersucht. Die Studie von Fichtner sagt hierzu: S39, 2.Abschnitt, Standorteignung “Die Standorteignung der ausgewählten beispielhaften Windenergieanlagen-Modelle unter Berücksichtigung der Layout-Szenarien muss zu einem späteren Projektentwicklungszeitraum mittels Gutachten zur Standorteignung und/oder durch eine Lastrechnung des Anlagen-Herstellers geprüft und sichergestellt werden. Eine Abschätzung hierzu über die angesetzten Mindestabstände hinaus fand im Rahmen des Realisierungskonzeptes nicht statt.“ Mein Eindruck ist, dass die Standortvorgaben für die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Fall nicht eingehalten werden und damit die Errichtung rechtswidrig ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten s. ID 166.
6098	3958	Stellungn.-ID 1486 Privat	Durch die Unterschreitung des vorgegebenen Abstandes zum Wohngebiet ergeben sich zu hohe Lärmpegel entsprechend der “TA Lärm“ für allgemeine Wohngebiete. Die Immissionswerte nachts können zeitweise überschritten werden, was zu Teilabschaltungen der Anlage führen wird. Die Studie von Fichtner sagt hierzu: S.48, oberster Abschnitt “Die Karten zeigen, dass die nächtlichen Immissionsrichtwerte	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			für reine Wohngebiete in einigen Gebieten mit Wohnbebauung überschritten werden. Eine Prüfung auf die tatsächliche Gebietsart fand im Rahmen des Realisierungskonzeptes nicht statt. Es ist zu erwarten, dass zur Einhaltung der Richtwerte zur Nachtzeit ein schallreduzierter Betrieb oder die Abschaltung von ausgewählten Windenergieanlagen notwendig werden wird. Dies geht mit Verlusten bei der Energieerzeugung einher, die in der Abschätzung der Energieerträge und den oben präsentierten Ergebnissen noch nicht berücksichtigt sind,“	Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
6099	3959	Stellungn.-ID 1486 Privat	Auch der Abstand der Windräder zum Waldkindergarten fällt mit 500 Meter unter die Vorgabe von 700 Meter. Dieser verringerte Abstand wird von Fichtner als pauschaler Vorsorgeabstand bezeichnet und wird als “nicht bindend“ angesehen, da ein Waldkindergarten nicht als Wohngebiet zählt und die 700 Meter nur zu Wohngebieten eingehalten werden müssen. Hier ist den Erstellern des Gutachtens anscheinend die Gesundheit der Kindergartenkinder egal. Die Studie von Fichtner sagt hierzu: S.30, letzter Abschnitt	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6100	3960	Stellungn.-ID 1486 Privat	Waldkindergarten: Ca. 750 m nordöstlich der Fläche Bergwald befindet sich ein Waldkindergarten, um den ein überschlägiger pauschaler Vorsorgeabstand von 500 m von Fichtner angenommen wurde. Für das vorliegende Realisierungskonzept und aufgrund der laufenden Untersuchungen des Regionalverbandes wurde dieser inoffizielle Vorsorgeabstand nicht als bindend berücksichtigt und ist nur informativ in der folgenden Karte dargestellt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
6101	3961	Stellungn.-ID 1486 Privat	Wenn Immissionswerte Lärm überschritten werden, ist die Gesundheit der Bewohner angrenzender Wohngebiete und Sondereinrichtungen (hier Waldkindergarten) in Mitleidenschaft gezogen. Eine inakzeptable Lösung wird im Fichtner-Gutachten bereits genannt: Teilabschaltungen in den Zeiten, in denen die Lärmgrenzwerte überschritten werden. Die Hauptfrage dazu ist: Wie sollen denn die geplanten Teilabschaltungen kontrolliert werden? Dies ist schwierig und wird in Praxis auch nicht sicher durchzuführen sein. In Wirklichkeit wird es so aussehen, dass bei Überschreitung der Lärmgrenzwerte die Anlagen stillschweigend weiterlaufen und Lärm über die Grenzwerte produzieren werden. Die Anwohner angrenzender Wohngebiete haben keine Möglichkeit dies zu kontrollieren.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Was ist das für ein Konzept, in dem schon von Anfang an Teilabschaltungen und damit Ertragseinbußen als Lösung für das Lärmproblem angeboten werden? Dadurch ist m.E. das Konzept schon zum Scheitern verurteilt.	Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. zu Kontrolle Teilabschaltungen: S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie.
6102	3962	Stellungn.-ID 1486 Privat	Weitere Nachteile der Windräder im Bergwald sind: Zerstörung eines von vielen Einwohnern (auch mir) genutztes Naherholungsgebiet durch: • Straßenschneisen die zu den Standorten der Anlagen geschlagen werden müssen. Waldwege müssen für den Transport der Rotorblätter vorbereitet, planiert und verbreitert werden. • Die Fundamente der Windräder erfordern Baumfällungen in großem Umfang.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6103	3963	Stellungn.-ID 1486 Privat	Kontinuierliche Lärmbelästigung und Schattenwurf beim Spaziergehen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
6104	3964	Stellungn.-ID 1486 Privat	2. Schattenwurf der Rotorflügel Die Rotorflügel sorgen für eine stroboskopartige Abschattung der darunterliegenden Flächen. Dieser Effekt wird ebenso als gesundheitsschädlich angesehen. Fichtner Studie sagt dazu: S.48 3. Abschnitt Der Rotor einer modernen Windkraftanlage dreht sich mit etwa 20 Umdrehungen pro Minute, wenn er seine Nennleistung erreicht. Deswegen schneiden die drei Rotorblätter das Sonnenlicht mit einer Frequenz von etwa 1 Hz. Wenn Menschen schnell wechselnden Lichtverhältnissen ausgesetzt sind, kann sich dies negativ auf ihr körperliches und geistiges Wohlbefinden auswirken. Aus diesem Grund müssen mögliche Schattenwirkungen von Windkraftanlagen bewertet und gemildert werden. Die Studie gibt zu, dass die Schattenwirkungen noch nicht untersucht und bewertet wurden. Maßnahmen zur Milderung gibt es derzeit nicht. Es ist fraglich, ob es überhaupt Maßnahmen dazu geben kann. Die Fichtner-Studie erwähnt außerdem, dass die Immissionsrichtwerte Abschattung im "worst case Szenario" in vielen Gebieten überschritten werden. S51, Abschnitt unter Abb.22 „Schattenwurf“ Die Karten zeigen, dass die Immissionsrichtwerte vor allem im Worst-Case-Szenario in vielen Gebieten überschritten werden. Als typische Linderungsmaßnahme wird die Verwendung eines Schattenwurfmoduls in der Genehmigung vorgeschrieben, welches die Beschattungsdauer an betroffenen Immissionsorten durch Abschaltung der verursachenden Windenergieanlage bei tatsächlichem Schattenwurf gezielt reduziert. Die dadurch entstehenden Verluste bei der Energieerzeugung sind typischerweise unerheblich - vor allem auch unter Berücksichtigung der deutlich reduzierten Beschattungsdauern in den meteorologisch wahrscheinlichen Rechen-Szenarien. Auch diesbezüglich sind die Untersuchungen und Studien nicht aussagefähig. Auch hier wird die Abschaltung der Anlagen als einzige Maßnahme angesehen. Bezüglich Teilabschaltung und den damit verbundenen Ertragsverlust habe ich die gleiche Meinung wie im oberen Abschnitt unter 1. beschrieben.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6105	3965	Stellungn.-ID 1486 Privat	Meine kurze Zusammenfassung: Wir in Birkenfeld haben das Glück am Rande des Nordschwarzwaldes zu wohnen und das nördlichste Waldgebiet des Schwarzwaldes für unsere Erholung nutzen zu können. Gerade in einer Zeit, in der Hektik und Stress unseren Alltag bestimmt. Klimaneutralität bis 2040 soll rücksichtslos mit aller Macht durchgeboxt werden, ohne Rücksichtnahme auf die Beeinträchtigung der Gesundheit anwohnender Bürger und Menschen, die das Gebiet zur Naherholung nutzen. Bezüglich Windkraft wird in der Fichtner-Studie ein unausgegrenztes Konzept vorgestellt, das nicht bis zum Ende durchgeplant ist. Zu viele Auswirkungen hinsichtlich Mindestabstand, Lärmentwicklung und Schattenwurf sind noch nicht abschließend untersucht und geklärt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
6106	3966	Stellungn.-ID 1486 Privat	Die Umsetzung der Windkraftpläne muss daher unbedingt verhindert werden. Aus den oben aufgeführten Argumenten ergibt sich mein Widerstand zu der Windkraftanlage Bergwald.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
6107	4027	Stellungn.-ID 1487 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete aus folgenden Gründen:	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
6108	4028	Stellungn.-ID 1487 Privat	- Zerstörung der Natur und Landschaft, Versiegelung des Waldbodens	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
6109	4029	Stellungn.-ID 1487 Privat	- Gefahr für Rotmilane	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
6110	4030	Stellungn.-ID 1487 Privat	- Gepulster Infraschall und Schattenwurf	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
6111	4031	Stellungn.-ID 1487 Privat	- Verseuchung des Grundwassers durch Öl und Mikroplastik (Abrieb der Rotorblätter)	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
6112	4032	Stellungn.-ID 1487 Privat	- Unlöscharer Brand der Windräder etc. Bitte helfen Sie, die Natur zu retten und nicht zu zerstören. Wir brauchen sie zum Überleben.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
6113	4024	Stellungn.-ID 1488 Privat	Ich wohne schon mehrere Jahre in der Nähe des Waldfriedhofes. Als großer Naturfreund ist es mir nicht entgangen, wie die letzten Jahre massiv der Wald ausgedünnt wurde. Vor einigen Jahren, hab ich das Gespräch mit der damaligen Försterin gesucht und von ihr erfahren das Birkenfeld keine eigenen Waldarbeiter hat, ist das immer noch so? Wie sieht es mit Aufforstung aus? Und jetzt sollen noch mehr Flächen gerodet werden? Wieviel Wald geht uns dann genau noch verloren?	Wird nicht gefolgt Die Frage bezüglich der Waldarbeiter und der Aufforstung muss mit der Gemeinde Birkenfeld geklärt werden. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
6114	4025	Stellungn.-ID 1488 Privat	Ganz zu schweigen vom Lärm und den Gefahren für die Rotmilan und Weihe.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
6115	4026	Stellungn.-ID 1488 Privat	Jeder Wanderer der von Birkenfeld aus den Wesiweg wandern möchte, wird geschockt sein, das hat nichts mehr mit der „Pforte zum SCHWARZWALD „ zu tun.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
6116	4021	Stellungn.-ID 1489 Privat	Hiermit möchte ich eine Stellungnahme zu den geplanten Windrädern im Birkenfelder Wald abgeben. Der Wald ist der einzig verbliebene Erholungsraum in Birkenfeld. Dort ist der Friedhof, Wanderwege, das Waldklassenzimmer und der Waldkindergarten. Für mich als ruhesuchende Bürgerin in einer von Lärm und Industrie geprägten Gemeinde ist es für die Gesundheit unermässlich wenigstens kleine Stücke Wald zu	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			haben, die nicht von Lärm und Industrie betroffen sind.	und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Friedhof: Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof Birkenfeld. Wanderwege: S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. Waldklassenzimmer: S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Das Waldklassenzimmer in Birkenfeld hat zwei Standorte, beim Wasserbehälter am Waldfriedhof und beim Waldkindergarten. Zu Friedhöfen wird ein Vorsorgeabstand von 500 m angesetzt. Wie bei allen Friedhöfen wird zum Waldfriedhof Birkenfeld ein planerischer Vorsorgeabstand von 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof und zum Waldkindergarten Birkenfeld nochmals. Folglich ist auch der Abstand zum Waldklassenzimmer ausreichend. Waldkindergarten: Der Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				ist mehr als 3 km vom Vorranggebiet WE8 entfernt. Das Vorranggebiet WE14 wird zugeschnitten, sodass der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, 500 m beträgt. Zum Waldkindergarten wird folglich ein Vorsorgeabstand wie bei allen Kindergärten von mindestens 500 m entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) angewandt. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch beträgt der Vorsorgeabstand zum Waldkindergarten Birkenfeld, Sonnen- und Regenbogengruppe, über 500 m. Der Waldkindergarten Birkenfeld, Erlach-Hasen, ist mehr als 2 km vom Vorranggebiet WE8 und mehr als 1 km vom Vorranggebiet WE14 entfernt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. Hinweis: Der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird, wie in der gesamten Region, wenn nicht ausdrücklich von den Kommunen anders erwünscht, für Birkenfeld auf 850 m erhöht (s. ID 166). Dadurch erhöht sich auch der Abstand zum Waldfriedhof und zum Waldkindergarten Birkenfeld nochmals. Folglich ist auch der Abstand zum Waldklassenzimmer ausreichend.
6117	4022	Stellungn.-ID 1489 Privat	In den letzten Jahren wurde diesem Stück Wald in Birkenfeld schon genug zugesetzt mit viel zu großen Schotterwegen und viel zu vielen gegrabenen Gruben zum "Hochwasserschutz".	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6118	4023	Stellungn.-ID 1489 Privat	Meine Kinder wollen in diesem Wald ungestört spielen und bauen und ich möchte die Ruhe weiterhin genießen können und in diesem Wald Joggen und Tiere beobachten. Bitte finde Sie einen anderen Ort für die nötigen Windräder, zum Beispiel am Rand von einem der vielen Industriegebieten.	oder unpräzise Einwendung". Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
6119	4020	Stellungn.-ID 1490 Privat	hiermit lege ich Widerspruch ein zum Bau der Windkraftträder in Birkenfeld/Gräfenhausen. Ich bin nicht mit dem Bau der Windkraftträder in Birkenfeld einverstanden. Da ich keine eigene E-Mail-Adresse habe, lasse ich meine Tochter über ihre E-Mail-Adresse den Widerspruch einlegen.	Nicht Regelungsgegenstand Das in der Anregung aufgeführte Thema "Bau der Windkraftträder" ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.
6120	4011	Stellungn.-ID 1491 Privat	am 24.01.2024 haben Sie den Teilregionalplan Windenergie des Regionalplans Nordschwarzwald beschlossen. Darunter fällt auch der "Untere Wald" in Gräfenhausen mit möglicherweise drei Windrädern. Ich habe mich mit zwei ausgewiesenen Experten, die im Auftrag einer BI arbeiten in Verbindung gesetzt (i.S. Wirtschaftlichkeit der Anlage und Lärmschutz der betroffenen Bürger/innen) und bekam von Ihnen folgende Information: Nach Messung der Windhäufigkeit DWD (Katharinenthaler Hof) in den letzten 12 Jahren bis zum 31.12.2022 mit ca. 900 000 Messungen im Abstand von jeweils 10 min. ergibt sich nach deren Auswertung beim geplanten Standort eine deutliche Unterschreitung der notwendigen Windhäufigkeit, aus der sich ja die Wirtschaftlichkeit der Anlage ableitet. Das passt auch zu der beigelegten Darstellung auf dem Windatlas. Dort ist dieses ganze Gebiet als eindeutiges Schwachwindgebiet farblich gekennzeichnet. Ich wohne seit Jahrzehnten in dem vorgesehenen Gebiet und kann bestätigen, dass es hier zwei Windarten gibt, es ist entweder windstill sodass die Anlage unwirtschaftlich wäre oder Starkwind der dann das Abschalten der Anlagen notwendig und ebenfalls unwirtschaftlich macht. Sicherlich ist es mit einer anderen Bewertung dieser Messungen möglich das Windhäufigkeitsergebnis "zu verbessern", allerdings bei weitem nicht ausreichend.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
6121	4012	Stellungn.-ID 1491 Privat	Es wurde die in unserem reinen Wohngebiet entstehende Lärmstärke ermittelt. Bei einer wahrscheinlichen Höhe der Anlage von 160 m sind es ca. 60 Dezibel. Der Lärm bzw. Schall kommt ohne Ablenkung oder Unterbrechung direkt in unser	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6122	4013	Stellungn.-ID 1491 Privat	Wohngebiet ein zu hoher Wert. Außerdem hat sich indem für den Standort der drei Windkraftanlagen vorgesehen Waldgebiet in den letzten Jahren eine stabile und wachsende Rotmilanpopulation entwickelt. Der Milan ist eine Tierart von nationaler Verantwortung und ist deshalb im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgenommen. Das Land BW hat vom Bund einen ganz besonderen Schutzauftrag für diese gefährdete Vogelart.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Hinweis: Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE8 und WE14 werden in ihrem Zuschnitt geändert: Zuschnitt des VRG WE8 s. ID 166 und ID 657; Herausnahme des nördlichen Teilgebietes VRG WE14 in Birkenfeld: s. ID 166; Erweiterung VRG WE14 in Engelsbrand: s. ID 1423.
6123	4014	Stellungn.-ID 1491 Privat	Unter den obengenannten Faktoren: hohe Wahrscheinlichkeit einer "Nichtwirtschaftlichkeit" von drei Windkraftanlagen	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
6124	4015	Stellungn.-ID 1491 Privat	einem zu hohen Lärmfaktor für ein reines Wohngebiet	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.
6125	4016	Stellungn.-ID 1491 Privat	der Zerstörung des Lebensraums einer stabilen und wachsenden Rotmilanpopulation, sowie der gepalten PV Anlage ein der Größe von ca. drei Fußballfeldern in direkter Nähe des betroffenen Wohngebietsbitte ich im Namen der betroffenen Anwohner um die Herausnahme des Standort "Unterer Wald" aus der Liste zur Suche bzw. Festlegung von vorrangigen Standorten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. Die PV-Anlage ist nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplanes Windenergie.
6126	4017	Stellungn.-ID 1491 Privat	Herr Verbandsdirektor Sascha Klein hat im Anschluss an die öffentliche Informationsveranstaltung die Aussage getroffen, dass	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			es mehr mögliche als bereitzustellende Flächen gibt.	Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
6127	4018	Stellungn.-ID 1491 Privat	Bisher wird das Gebiet zur Naherholung besonders älterer Menschen, so wie Familien mit kleinen Kindern genutzt. Ich denke, dass die Nutzung als PV Fläche und zusätzlich die massive Einschränkung der Lebensqualität durch die drei Windkraftanlagen, das Maß einer zumutbaren Belastung deutlich übersteigt. [Karten und Tabellen sh. hochgeladene Anlage]	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. Die Nutzung als PV-Fläche ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
6128	4007	Stellungn.-ID 1492 Privat	Auf der Planungskarte Nordschwarzwald wurden auf Vorschlag der Gemeinde Birkenfeld 2 Gebiete für mögliche Windkraftanlagen ausgewiesen. Momentan liegt der sog. Anhörungsentwurf vor, der der Öffentlichkeit zur Beteiligung vorgelegt wird. Hier sind für Birkenfeld die Vorranggebiete WE8 und WE14 genannt. Außerdem liegt ein von der Gemeinde Birkenfeld in Auftrag gegebenes Realisierungskonzept (Studie Fichtner GmbH & Co.KG) vor, das unter anderem auch die Windkraft näher untersucht hat. Nachfolgend möchte ich mich zum Ausweis von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in Birkenfeld wie folgt äußern. Beide ausgewiesenen Gebiete, insbesondere das größere ausgewiesene Gebiet "Bergwald", weisen erhebliche Schwächen und auch Gefahren für die Bewohner auf: 1. Nähe zur Wohnbebauung - Schallimmission Der Abstand ist zu gering. Die nächtlichen Immissionsrichtwerte für Schall würden überschritten werden. Damit müssten die Anlagen nachts abgeschaltet werden, was zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen führen würde. 2. Nähe zur Wohnbebauung - Schattenwurf Die Untersuchungen zeigen, dass die Immissionsrichtwerte in vielen Gebieten überschritten werden. Daher muss auch hier teilweise eine Abschaltung der Windräder erfolgen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
6129	4008	Stellungn.-ID 1492 Privat	3. fehlende Infrastruktur Außer den Forstwegen besteht keine Infrastruktur zu den vorgeschlagenen Flächen. Diese müsste zum Bau der Windkraft erst neu geschaffen werden. Dafür müsste eine große	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Waldfläche geopfert werden. Diese wertvollen Waldflächen sind jedoch gerade wichtig für die Kompensation der CO2- Emissionen. Als Naherholungsgebiet erfüllt er nicht nur für die Einwohner von Birkenfeld und Umgebung eine wichtige Aufgabe, nur wenige 100 Meter entfernt befindet sich der erst neu gebaute Waldkinderkarten. Auch geopfert werden müsste das Naturdenkmal Steinhäusle.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. Bei der Betroffenheit von Naturdenkmälern handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht.
6130	4009	Stellungn.-ID 1492 Privat	4. Windverhältnisse unklar, Wind nicht stark genug Es haben bisher keine Windmessungen stattgefunden. Werte werden lediglich abgeleitet vom Windatlas Baden-Württemberg und verglichen mit den Rasterdaten des GlobalWindAtlas, diverse Hochrechnungen. Das in der Fichtner Studie veröffentlichte Schaubild 12, Suchraumkulisse Wind und Windverhältnisse nach Windatlas Baden-Württemberg bildet nur mittlere Windverhältnisse im besagten Gebiet ab ca. 6 m/s ab.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. Das in der Anregung aufgeführte Thema „Realisierungskonzept „Smart Birkenfeld““/„Fichtner Studie“ ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Die genannten Aspekte werden dennoch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
6131	4010	Stellungn.-ID 1492 Privat	5. Wertverlust Immobilien Ein weiterer Punkt ist auch der Wertverlust der Immobilien, der durch den geringen Abstand zur Wohnbebauung eintreten wird. Das wollen die Bürger von Birkenfeld nicht hinnehmen. Allein die vorgenannten Punkte haben bei der Bevölkerung von Birkenfeld bereits großen Widerstand hervorgerufen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass es zu einem Bürgerentscheid kommen wird. Der genannte Standort ist alles andere als günstig, selbst die Windverhältnisse können nicht überzeugen. Nicht nur aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes und dem Schutz der Bevölkerung, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen darf es nicht zum Ausweis dieser Gebiete als Vorranggebiete für Windenergieanlagen kommen. Daher fordere ich den Regionalverband Nordschwarzwald hiermit	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			auf, die Gebiete in Birkenfeld nicht in die finale Vorranggebietskulisse aufzunehmen. Es gibt sicherlich Alternativen, die besser geeignet sind.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“.
6132	3996	Stellungn.-ID 1493 Privat	Begründung: Gefährdung des angrenzenden Ortsteils bei Sturm und Brand der mit altem Baumbestand bewaldete schmale Bergkamm grenzt direkt an bewohntes Gebiet. Die, in dem von mir beanstandeten Areal, geplanten drei Windkraftanlagen, mit ca 200 Höhenmetern, hätten zu den ersten Gebäuden nur den geringen Abstand von ca 700 Metern. Bei den, im Nordschwarzwald sehr häufig auftretenden orkanartigen Stürmen, würden Bruchteile der Windkraftanlagen, durch die Nähe, die Häuser beschädigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. Hinweis: WE14 wird zugeschnitten, die nördlichen Teilflächen werden nicht weiter verfolgt s. ID 166.
6133	3997	Stellungn.-ID 1493 Privat	Zwischen dem oberen Ortsteil und den nahen Windkraftanlagen steht, auf steilem Gebiet, hauptsächlich Nadelwald.	Wird zur Kenntnis genommen
6134	3998	Stellungn.-ID 1493 Privat	Bei einem Brand in der Windkraftanlage ist die Gefahr eines Waldbrandes, der auf diesen Ortsteil übergreift, immens.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
6135	3999	Stellungn.-ID 1493 Privat	Begründung: negative Auswirkung auf das Klima des Ortes Birkenfeld der mit altem Baumbestand bewaldete schmale Bergkamm, ist das einzige Waldstück das direkt an den Ort grenzt. Es beeinflusst das Klima des Ortes, vor allem in den zu erwartenden heißen trockenen Sommern, sehr positiv. Die grüne Lunge des Ortes wird, wenn nur noch ein schmaler Waldstreifen übrig bleibt, zerstört.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
6136	4000	Stellungn.-ID 1493 Privat	Begründung: Landschaft und Lebensqualität der mit altem Baumbestand bewaldete schmale Bergkamm, direkt an den Ort grenzend, ist das einzige, zu Fuß erreichbare, Walderhöhungsgebiet des Ortes. Die Abholzung würde den Großteil dieses Bergkuppenbereiches nachhaltig zerstören.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6137	5103	Stellungn.-ID 1494 Privat	WE 20, WE 19, WE 16, WE 13, WE 12 und WC 4, WC 12, WC 13. im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Solaranlagen ertragreicher. Die oben genannten Vorranggebiete sind in unmittelbarer Nähe zu Weil der Stadt, WdSt.-Merklingen, Münklingen, Simmozheim, Ostelsheim, Möttlingen, Hausen, Heimsheim, Renningen, Schafhausen, Malmsheim, Perouse, , Flacht, Solaranlagen auf nicht nutzbaren Flächen sind effektiver und nicht umweltschädlich gegen Mensch, Tier, Boden und Natur. Man kann z.B. Flächen an Autobahnen, Mülldeponien oder sonstige Flächen nutzen, die sonst keinen Zweck mehr erfüllen. Auch Anlagen auf Hausdächern können mehr genutzt werden. Außerdem haben wir im Süden mehr Sonne als Wind. Eine Windanlage ist hier nicht ertragreich, sondern wird für die Windlobby ertragreich gerechnet, damit Subventionen abgeschöpft werden können. Die Pachten für Windanlagen sind so niedrig, dass es sich nicht lohnt dafür den wertvollen Wald zu zerstören. Nach Auslaufen der Subventionen sind die Windräder nicht mehr interessant, dann werden die Anlagen oben abgebaut, der ganz Boden bleibt aber durch den Beton zerstört. Bei diesen Solar Anlagen werden keine Tonnen Eisen und Stahl in den empfindlichen Waldboden eingebracht. Es entsteht kein Infraschall der Menschen und Tiere krank macht und tötet. Es entsteht keine Gefahr bei Eiswurf und Sturm durch brechen der Windflügel. Die Waldböden werden nicht komprimiert damit das Wasser bei Starkregen nicht mehr ablaufen kann und damit die Gefahr von Lammlawinen entstehen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
6138	5104	Stellungn.-ID 1494 Privat	Widerspruch gegen Windvorranggebiete CW, PF, FDS Windvorranggebiete WE 20, WE 19, WE 16, WE 13, WE 12 und WC 4, WC 12, WC 13. im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Natur Erholungsgebiet Die oben genannten Vorranggebiete sind in unmittelbarer Nähe zu Weil der Stadt, WdSt.-Merklingen, Ostelsheim, Simmozheim, Münklingen, Hausen, Heimsheim, Renningen, Schafhausen, Malmsheim, Perouse, , Flacht, Friolzheim, Der Wald um uns herum ist unser Sauerstofflieferant. Ohne Sauerstoff und Natur gibt es kein Leben.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
6139	5105	Stellungn.-ID 1494 Privat	Widerspruch gegen die Windvorranggebiete WE 20, WE 19, WE 16, WE 13, WE 12 und WC 4, WC 12, WC 13. Ohne Erholung von unserem stressigen Alltag werden Krankheiten zunehmen. Der Wald ist wissenschaftlich anerkannt die beste Möglichkeit für Menschen zu einem Ausgleich vom Job zu kommen. Wenn wir uns durch Zerstörung des Waldes diesen	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Ziel des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Ausgleichen nehmen, hat das schlimme Folgen für die Bevölkerung. Wenn wir uns hier durch die wahnsinnig hohen Windanlagen unseren Wohnraum zubauen, setzen wir uns noch mehr Stress aus. Wo soll das hinführen. Was tun wir den nächsten Generationen an, indem wir Ihr Umfeld zerstören. Wenn wir so weitermachen mit unserer Umweltzerstörung brauchen wir bald keinen Strom mehr – wo kein Leben auch kein Stromverbrauch. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme zu meinem Widerspruch	Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
6140	5106	Stellungn.-ID 1494 Privat	Stellungnahme und Widerspruch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Regionalverband Nordschwarzwald Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE 19, WE 20, WE 16, WE 13, WE 12 – WC 4, WC 12, WC 13 Die oben genannten Vorranggebiete sind in unmittelbarer Nähe zu Weil der Stadt, WdSt.-Merklingen, Münklingen, Simmozheim, Ostelsheim, Möttlingen, Hausen, Heimsheim, Renningen, Schafhausen, Malsheim, Perouse, , Flacht, Es ist wissenschaftlich belegt, dass Dauerbeschallung durch Windanlagen (in unserem Fall Anlagen von allen Seiten) zu massiven Schlafstörungen, Depressionen, Kopfschmerzen, Migräne, Herz- und Kreislaufproblemen usw. führen. Was passiert mit unseren Kindern und Enkeln. Unser Wetter und unsere Umwelt führen jetzt schon zu vielen Problemen. Was ist wenn die Dauerbeschallung dazu kommt. Dann wird unser Wohnraum hier nicht mehr bewohnbar. Wir haben unser Haus in Schönaich verkauft, da der ständige Fluglärm, mit nur kurzen Pausen nachts, krank macht. Jetzt setzen sie uns einem viel schlimmeren Lärm aus, dieser Lärm geht 24 Stunden – Tag und Nacht. Ich leide schon an Migräne. Es ist nicht mehr hinnehmbar, was uns noch alles zugemutet wird. Und die Anlagen sind rund um uns herum geplant. Was für ein Wahnsinn. Wir kommen hier gar nicht mehr zur Ruhe. Wir schauen hier auf 450 m hohe Anlagen (die Anlagen stehen alle erhöht auf den Bergen).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
6141	5107	Stellungn.-ID 1494 Privat	WE 20, WE 19, WE 16, WE 13, WE 12 und WC 4, WC 12, WC 13 Wir brauchen dringend den Wald als Erholungsgebiet. Auch der Wald	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			wird mutwillig zerstört, da alle Anlagen im Wald geplant sind. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme zu meinem Widerspruch	Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
6142	5263	Stellungn.-ID 1494 Privat	Widerspruch gegen Windvorranggebiete CW, PF, FDS Vorranggebiete WE 19, WE 20, WE 16, WE 13, WE 12 – WC 4, WC 12, WC 13 Eiswurf im Winter - Gefahr Die oben genannten Vorranggebiete sind in unmittelbarer Nähe zu Weil der Stadt, WdSt.-Merklingen, Münklingen, Simmozheim, Ostelsheim, Möttlingen, Hausen, Heimsheim, Renningen, Schafhausen, Malsheim, Perouse, , Flacht, Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Das genannte Plangebiet befindet sich in der Nähe von mehreren vielbefahrenen Landstraßen. Renningen/Malsheim und Heimsheim sind durch eine vielbefahrene Straße in direkter Nähe zu geplanten Windindustriegebieten z.B. BB-02 verbunden. Das Plangebiet grenzt sogar an diese Straße an. Windindustrieanlagen in dieser unmittelbaren Nähe werden zu einer großen Gefahr für Autofahrer bzw. für Führer und	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten zu Straßen verschiedene Vorsorgeabstände (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Insassen von Kraftfahrzeugen. Auch die vielbefahrene Landstraße L1179 liegt ganz in der Nähe des Plangebietes BB 02 und Autofahrer bzw. Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen wären durch Eiswurf signifikant gefährdet. Aufgrund der Gefährdung der Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen und weiteren Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf lehne ich den Planentwurf ab. Dieser berücksichtigt das Thema nicht ausreichend.	und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
6143	5265	Stellungn.-ID 1494 Privat	Widerspruch gegen Windvorranggebiete CW, PF, FDS Vorranggebiete WE 19, WE 20, WE 16, WE 13, WE 12 – WC 4, WC 12, WC 13 Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Das Aufstellungsgebiet ist deshalb nicht geeignet. Die Maßnahme der Beheizung der Rotorflügel wirkt so stark negativ auf die Energiebilanz der Anlagen aus, weshalb die Maßnahme eindeutig kontraproduktiv ist und deshalb auch keine Beitrag leistet, um den Standort als geeignet zu akzeptieren.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
6144	5268	Stellungn.-ID 1494 Privat	Widerspruch gegen Windvorranggebiete CW, PF, FDS Vorranggebiete WE 19, WE 20, WE 16, WE 13, WE 12 – WC 4, WC 12, WC 13 Der Wald ist das Naherholungsgebiet der umliegenden Gemeinden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
6145	5270	Stellungn.-ID 1494 Privat	Widerspruch gegen Windvorranggebiete CW, PF, FDS Vorranggebiete WE 19, WE 20, WE 16, WE 13, WE 12 – WC 4, WC 12, WC 13 Tiere und Menschen sind hier im Winter in Gefahr. Der Wald kann im Winter nicht mehr genutzt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
6146	5584	Stellungn.-ID 1494 Privat	Widerspruch gegen Windvorranggebiete Region Nordschwarzwald (CW, PF, FDS); Anbei mein Widerspruch gegen die Windvorranggebiete WE 20, WE 19, WE 16, WE 13, WE 12 und WC 4, WC 12, WC 13. Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE 19, WE 20, WE 16, WE 13, WE 12 – WC 4, WC 12, WC 13; im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Altersvorsorge Immobilien. Durch die Entstehung der vielen Windkraftanlagen, die wir von allen Seiten haben wird der Wert unserer Immobilie um bis zu 50 % an Wert verlieren. Unser Haus ist unsere Altersvorsorge. Durch die nicht angemessenen Erhöhungen der Grundsteuern werden die Grundstücke und Häuser im Wert erhöht und nach dem Bau der vielen Windräder um bis zu 50% des Wertes wieder zerstört. Wer kommt im Alter für uns auf, wenn unsere Immobilie nichts mehr wert ist?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
6147	5587	Stellungn.-ID 1494 Privat	[WE 19, WE 20, WE 16, WE 13, WE 12, WC 4, WC 12, WC 13] Die geplanten Anlagen sind hinter uns BB-01/ BB-29, BB-32, BB-30, dann direkt vor uns BB-27, neben uns BB-26/ BB-25. Alle Anlagen an der Grenze vom Kreis Böblingen. Zusätzlich sind in den Kreisen Calw und Pforzheim ebenso noch die oben genannten Anlagen geplant, auch am Rand der jeweiligen Landkreise. Das ist nicht zumutbar.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Die Flächenfestlegung des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart ist nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche wenden sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Die ausreichende Entfernung und der Überlastungsschutz wurden überprüft, es wurden auch unter Betrachtung der BB-Flächen des Verbands Region Stuttgart keine Anzeichen für eine Unterschreitung der Kriterien gefunden.
6148	5588	Stellungn.-ID 1494 Privat	[WE 19, WE 20, WE 16, WE 13, WE 12, WC 4, WC 12, WC 13] Die Windräder haben dann, da sie auf dem Berg stehen, eine Höhe von 450 m. Das kann niemand aushalten. Erstens wegen der Optik – dann wegen der Lärmbelästigung – Infraschall (24 Stunden Dauerschall). In Dänemark werden keine Windräder mehr gebaut, da der Infraschall krank macht und die Anwohner krank werden dadurch. Das ist Wissenschaftlich erwiesen. Wir werden vom Schall von allen Seiten 24 Stunden lang dauerbeschallt. – Das kann niemand aushalten!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
6149	5589	Stellungn.-ID 1494 Privat	[WE 19, WE 20, WE 16, WE 13, WE 12, WC 4, WC 12, WC 13] Warum werden nur hier die Windräder an der Grenze des Kreises gebaut und nicht da wo mehr Strom gebraucht wird in den Städten? Komischerweise sind alle Anlagen in unserem Bereich geplant, alle Belastungen in unserem Gebiet. Das widerspricht dem Grundgesetz, alle Personen sollen die gleichen Rechte haben – Wie sieht es mit unserem Recht auf Unversehrtheit aus, wenn wir hier krank gemacht werden?	Wird nicht gefolgt Die Verteilung der Gebiete erfolgte anhand eines objektiven Planungskonzeptes. Städte weisen grundsätzlich eine höhere Bebauungsdichte auf, wodurch weniger Flächen mit ausreichendem Abstand entsprechend dem Kriterienkatalog zur Verfügung steht. Allerdings wurde eine Vielzahl von Kriterien überprüft, um die raumverträglichsten Standorte für Vorranggebiete regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu finden (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
6150	5110	Stellungn.-ID 1495 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der nachfolgenden Vorranggebiete: Vorranggebiet WE 19 Dieses Gebiet ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet (Rad- und	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wanderwege), dass durch den Bau einer WEA negativ beeinträchtigt wird.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
6151	5111	Stellungn.-ID 1495 Privat	Auch ist es ein Rückzugsort für zahlreiche Wildtiere. Die alten strukturreichen und naturnahen Laub- und Mischwälder sind ökologisch besonders wertvoll. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf. Es ist ein wertvolles Mosaik aus Wald, Hecken, Mageren Flachlandmähwiesen und Äckern, das sehr konflikttaft ist! Es ist außerdem als Vorranggebiet für den Naturschutz sowie die Landschaftspflege ausgewiesen sowie für die Landwirtschaft. Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, daher ist das Gebiet nicht geeignet für WKA. Das Gebiet liegt im Kernraum des regionalen Biotopenverbunds und weist ein hohes Artenvorkommen auf und ist daher für WKA ungeeignet.	Wird nicht gefolgt Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft. Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und in den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
6152	5112	Stellungn.-ID 1495 Privat	Des Weiteren gibt es in dem Gebiet verschiedene geschützte und windkraftsensible Vogelarten (Graureiher, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Wespenbussard, Habicht, Sperber, Neuntöter, Feldlerche, ...), deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch den Bau von WKA verschlechtert. Der Uhu ist im Steinbruch in Heimsheim sowie im Steinbruch Heimsheim ebenfalls vor und mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auch im Mönzheimer Steinbruch ebenso wie der Turmfalke und der Kolkrabe. Diese Fakten wurden auch schon in einem ornithologischen	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Gutachten im Auftrag der Stadt Heimsheim festgestellt. Ich kartiere seit vielen Jahren auch diese Vorkommen in der Plattform Ornitho/Naturalist. Zusätzlich werden diese Daten auch in der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz(AGW) dokumentiert. Des Weiteren gibt es angrenzend an der L1180, nord-östlich des Vorranggebietes, schon jahrelang einen vom BUND Weissach betreute Amphibienwanderstrecke. Es gibt hier die gefährdeten Arten Erdkröten, Springfrösche, Grasfrösche und Bergmolche...usw. auch hierzu liegen keinerlei Daten vor.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
6153	5113	Stellungn.-ID 1495 Privat	Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten inklusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche Waldflächen gerodet und versiegelt werden. Neben den in den Steckbriefen schon erwähnten Beeinträchtigungen der typischen Waldfunktionen wie Wasserrückhaltung, Mikroklimaschutz und Immissionsschutz bleibt vor allem unberücksichtigt, dass die erwähnten Vorranggebiete wichtige Habitate für gefährdete Amphibien darstellen. Durch die zunehmende Klimaerwärmung kommt den Waldflächen eine wachsende Bedeutung zum Erhalt der Amphibienbestände und der Feuchtgebiete zu. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen werden Waldflächen unwiederbringlich versiegelt. Viele feuchte Wanderwege der Amphibien werden durch die versiegelten Flächen unterbrochen und die Wasserrückhaltefunktion des Waldes wird zerstört. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind diese Arten besonders streng geschützt (§ 20e Abs 3 BNatSchG). Bei der Nutzung durch riesige Windenergieanlagen sehen wir nicht sichergestellt, dass die streng geschützten Amphibienarten keinen Schaden nehmen, wenn alle Phasen des Baus, Transports und Betriebs sowie Instandhaltung, Rückbau, Entsorgung und das dafür benötigte Wegenetz berücksichtigt werden. Amphibien müssen unbedingt in das Umweltgutachten mit aufgenommen werden! Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder.	Fledermäuse), Insekten, Pflanzen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Statik“.
6154	5114	Stellungn.-ID 1495 Privat	Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald – und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren. Der Biotopenverbund wird negativ beeinträchtigt durch die Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten. Es sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten und dass im Kernraum des regionalen Biotopenverbundes.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Die Aspekt Kernräume landesweiter Biotopverbund wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
6155	5115	Stellungn.-ID 1495 Privat	Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
6156	5116	Stellungn.-ID 1495 Privat	Der mangelnde Windertrag in der Region und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
6157	5117	Stellungn.-ID 1495 Privat	Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken. Das Vorranggebiet WE 19 ist nicht zum Bau einer WEA geeignet ist, es liegt im Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope/Artenvorkommen!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“.
6158	4333	Stellungn.-ID 1496 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes WE19.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
6159	4334	Stellungn.-ID 1496 Privat	[Foto, sh. Anlage] Dieses südliche Teilgebiet (südlich der Autobahn A8) liegt nur 200 m von dem sehr kleinen Naturschutzgebiet Feuerbacher	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Heide-Dickenberg (Größe nur ca. 700 m in nord-südliche Richtung und ca. 300 m in west-östliche Richtung) entfernt. Windenergieanlagen mit einer Höhe von 300 m überstrahlen dieses Naturschutzgebiet komplett. Und außerdem: Dieser südliche Teil des WE19 liegt fast vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet – wie im Übrigen auch der südliche Teil des BB-32 der Region Stuttgart!	(s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE19 überlagert sich nicht mit einem Naturschutzgebiet inklusive Vorsorgeabstand. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. In § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten geregelt. Hierbei geht es um die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land. Die Schutzgebietsverordnung steht einer Windenergieanlage demnach nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG). Dies gilt sowohl, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt, als auch, bis zur Feststellung der Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG, für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet (Satz 4). Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Der Aspekt Landschaftsschutzgebiet wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Das Landschaftsschutzgebiet steht einem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen. Zudem ist es kein Einzelbelang, der zur Herausnahme eines Gebiets aus der Entwurfskulisse führt, vor allem nicht unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.
6160	4335	Stellungn.-ID 1496 Privat	Wurde mit den angrenzenden Regionen, Kreisen und Gemeinden überhaupt schon gesprochen - insbesondere auch mit der Region Stuttgart? Meines Wissens nicht. Und so gilt für die Region Stuttgart: Zur Vermeidung von räumlichen Überlastungs- bzw.	Wird nicht gefolgt Die Flächenfestlegungen BB-02, 29, 30, 32 des Teilregionalplanes Windenergie der Region Stuttgart sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie Nordschwarzwald und damit auch

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Umzingelungssituationen hat die Region Stuttgart folgende Regeln festgelegt: 120° dürfen bebaut werden, dann müssen 60° frei bleiben, danach dürfen wieder 120° bebaut werden, sodass dann nochmals 60° frei bleiben. Als Bild stellt sich dies wie folgt dar: [Foto, sh. Anlage] Zur Vermeidung von räumlichen Überlastungs- bzw. Umzingelungssituationen hat die Region Stuttgart zusätzlich Potenzialflächen aus der Suchraumkulisse entfernt. Zitat: „Überlastungs- bzw. Umzingelungs-situationen lagen in den Bereichen der Gemeinden Weissach / Ditzingen-Heimerdingen, Oppenweiler / Sulzbach (Murr) sowie in Bereichen der Gemeinde Böhmenkirch vor.“ Für Gemeinden außerhalb des Raumes der Region Stuttgart wurden diese Betrachtungen offensichtlich nicht durchgeführt. Für Heimsheim wurde diese Betrachtung auf keinen Fall durchgeführt, wie die nachfolgende Darstellung zeigt: [Foto, sh. Anlage] Allein BB-32 bildet fast einen Winkel von 60°. Zusammen mit WE19 sind es auf jeden Fall 60°. BB-32, BB-29 und BB-02 bilden zusammen fast einen Winkel von 180°. Mindestens eines dieser Gebiete muss laut den Vorgaben der Region Stuttgart entfallen, da zwischen BB-32 und BB-29 nur ein Winkel von gut 30° besteht. Bezieht man BB-30 auch noch mit ein, wird es noch kritischer. Im Zusammenwirken den WEAs im Norden von Heimsheim kann es dann durch die Vorranggebiete BB-32, BB30, BB29 und BB-02 zu einer Bedrängungslage (Überlastungs- und Umzingelungssituation) für uns Bürger in Heimsheim kommen. Wurde dies mit der Region Stuttgart besprochen? Mein Fazit: Auf das Gebiet südlich der Autobahn A8 des VRG WE19 sollte aus ökologischen Gründen und aus Gründen der Nutzung als „Naherholungsgebiet“ als Windenergievorranggebiet verzichtet werden.	nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bezüglich Einwendungen gegen die Fläche BB-32 wenden Sie sich bitte (im Rahmen des dortigen Beteiligungsverfahrens) an den Verband Region Stuttgart. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW u. a. mit dem Verband Region Stuttgart, wie mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Bezüglich des Überlastungsschutzes s. Abwägungsgrundlage zum Überlastungsschutz und s. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. Der Überlastungsschutz wurde für die Gebiete des RVNSW geprüft und bei Bedarf zugeschnitten, für die Region Stuttgart kann hier nicht abgewogen werden. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
6161	6978	Stellungn.-ID 1496 Privat	Die Heimsheimer Bürger sind bereits durch die Autobahn A8 im Norden von Heimsheim stark belastet. Wenn der Wind aus Nordwest, aus dem Norden oder aus Nordost weht, haben wir hier manchmal das Gefühl, als hätten wir die Autobahn direkt vor der Haustüre – so laut ist sie zu hören. Je nach Windrichtung (für den Landeanflug in Stuttgart) ist auch der Fluglärm der niedergehenden Flugzeuge in Heimsheim stark zu hören. An Tagen, an denen Unfälle auf der Autobahn A8 die Strecke blockieren, geht ein Großteil des Verkehrs dann durch Heimsheim. Dies führt dann zusätzlich zu einer enormen Lärmbelastung. Hinzu soll jetzt nun auch noch die Errichtung von riesigen Windenergieanlagen im Norden von Heimsheim kommen. Der Heimsheimer Wald im Norden von Heimsheim ist durch die Autobahn A8 als Erholungsgebiet	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. Der Fluglärm und der Lärm der A8 sind nicht Regelungsgegenstand. Die Kriterien für die Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind von der Verbandsversammlung festgelegt worden und werden objektiv angewendet. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			unbrauchbar. Daher nutzen die Heimsheimer den Wald im Süden als „Naherholungsgebiet“ und auch das Naturschutzgebiet Feuerbacher Heide-Dickenberg und den Dickenberg selbst als „Naherholungsgebiet“, die beide durch die topologische Lage in großen Teilen von dem Autobahnlärm der A8 abgeschirmt sind. Auch dieser zu Fuß oder mit dem Fahrrad gut erreichbare Raum wäre dann zur Nutzung als „Naherholungsgebiet“ für uns Heimsheimer verloren. Mit den gleichen Begründungen lehnen wir das Teilgebiet von BB-32 südlich der Autobahn A8 ab. Aufgrund der sehr kleinen Größe des südlichen Teils des WE19 könnte dieser Teil aus unserer Sicht entfallen. Es wäre eine Schande, ein solch idyllisches Gebiet Windenergieanlagen zu opfern.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge innerhalb des Plangebiets“. Die Bewertung hat anhand des Kriterienkataloges, des Umweltberichtes inkl. des Steckbriefes und anhand der eingegangenen Belange im Rahmen der Beteiligung stattgefunden. Entsprechend des überragenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 2 EEG, nach dem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sind keine Einzelbelang angeführt worden, die dies aufwiegen. Auch die kumulative Betrachtung der entgegenstehenden Belange führt nicht zur Herausnahme des Gebietes aus der Entwurfskulisse.
6162	6979	Stellungn.-ID 1496 Privat	Und noch ein weiterer Aspekt: Durch dieses Gebiet könnte auch die alte Römerstraße führen – wurde dies geprüft? Heimsheim plant auf dem Gebiet der Gemarkung Heimsheim drei Windenergieanlagen im WE19 nördlich der Autobahn A8: [Foto, sh. Anlage]	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Römerstraße ist im Steckbrief zu WE19 aufgenommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
6163	4332	Stellungn.-ID 1497 Privat	Wir sind gegen das Windenergieprojekt in Wiernsheim wegen Naturzerstörung und Umweltbelastung. (Vogelsterben, Insekten, Fledermäuse, Feinstaubbelastung, Mikroplastik, Lärmbelästigung, Bodenversiegelung, Austrocknen der Wasserführenden Erdschichten)	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
6164	4330	Stellungn.-ID 1498 Privat	Obwohl ich schon seit fast 40Jahre ein Verfechter und Befürworter von Erneuerbaren - Energieanlagen bin, (habe seit 1983 eine Wärmepumpe und seit 2002 PV-Anlagen im Betrieb) kann ich ,solange die Infrastruktur die Überschüssig erzeugte Energie nicht verwerten kann, (Wind - und PV.-Anlagen werden z.Z. bei Überkapazität im Netz einfach abgestellt) einer weiteren Aufstellung von Wind-und PV-Anlagen nicht befürworten.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
6165	4331	Stellungn.-ID 1498 Privat	Begründung. - Da jeder Betreiber aber ein Anspruch auf eine Vergütung der möglichen Erträge hat, werden meiner Meinung nach die Netz - End -Geldabgaben weiterhin steigen. - Weiterhin ist es fraglich, ob sich eine Windkraftanlage in unserer Region überhaupt wirtschaftlich Arbeiten kann.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
6166	4304	Stellungn.-ID 1499 Privat	WE9, WE10, WE13, WE11, WE15, WE16 im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach 10 oder mehr Windindustrieanlagen vorgesehen. Hierfür ist zusätzliche Infrastruktur notwendig. Die hierfür notwendigen Stromtrassen belasten das gesamte Stromnetz zusätzlich durch die der Windkraft eigene volatile Stromversorgung. Diese Aspekte der Netzsicherheit wurden im Planentwurf meines Erachtens nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
6167	4325	Stellungn.-ID 1499 Privat	hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes.	Nicht Regelungsgegenstand S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
6168	4326	Stellungn.-ID 1499 Privat	Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Flächenversiegelung notwendig.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
6169	4327	Stellungn.-ID 1499 Privat	Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichend Wirtschaftlichkeit aufgrund mangenden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
6170	4328	Stellungn.-ID 1499 Privat	Zudem muss geprüft werden, ob die Übernahme der Kosten des Rückbaus im Falle einer Insolvenz des Betreibers nicht durch eine hinreichende Ausfallbürgschaft gesichert ist. Ansonsten müssten die Kosten nämlich, wie in der Vergangenheit schon der Fall, z.B. bei der Bankenpleite, erneut vom Steuer zahlenden Bürger getragen werden! Dies darf nicht sein und ist vertraglich sicherzustellen. Ist die erfolgt? Sind die Verträge schon unterzeichnet?	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
6171	4342	Stellungn.-ID 1499 Privat	Im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach 10 oder mehr Windindustrieanlagen vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten ca. 2 Hektar Waldfläche pro Windrad gerodet und somit zerstört werden. In den oben genannten Gebieten weisen Sie eine Fläche von insgesamt 830 Hektar aus, was 8,3 Quadratkilometer oder 8,3 Millionen Quadratmetern entspricht. Sage und schreibe 2.049 Fußballfelder! Diese Fläche Wald besitzt die Eigenschaft erhebliche Mengen CO2 zu binden und zusätzlich die Luft von weiteren flüchtigen Schadstoffen zu filtern. Ferner dient der Wald als Klimapuffer und Wasserspeicher. Das ist aktiver Umweltschutz. Mit den ausgewiesenen Gebieten, die in den vollständig bewaldeten Gebieten entstehen sollen, ändert sich das Klima (Aufheizung). Die Zuwegung und Verdichtung der Flächen sorgen für eine nachhaltige Störung dieser Waldhabitate. Die dann fragmentierten, verbleibenden Waldflächen, bieten womöglich keinen ausreichenden Schutz bei Sturm. Denn es entstehen wesentlich mehr Waldrandflächen, die bei Sturmwind stark angegriffen werden. Darüber hinaus werden diese Waldflächen als Naherholungsgebiete erheblich an Attraktivität	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			einbüßen. Dies haben auch schon Studien über Tourismus, z.B. von Prof. Dr. Thorwart u. A. ergeben. Diese Aspekte wurde im Planentwurf meines Erachtens nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
6172	4353	Stellungn.-ID 1499 Privat	hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
6173	4354	Stellungn.-ID 1499 Privat	Die Planung liegt in einer landwirtschaftlich genutzten Hochfläche im Übergang zu einem Waldgebiet.	Wird nicht gefolgt Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
6174	4355	Stellungn.-ID 1499 Privat	Es ist der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu und Kornweihe. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Die hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten wurde in ornithologischen, naturfachkundlichen Gutachten in den Jahren 2016 bis 2023 mehrfach belegt. Die landschaftliche Struktur mit Wiesenflächen und Äckern, angrenzenden Streuobstwiesen sowie dazwischen gelagerten Busch- und Baumstreifen bietet einen vielseitigen Lebensraum für Klein- und Großvögel, auch bieten die großräumigen Acker- und Wiesenflächen ein ideales Nahrungsrevier unterschiedlicher Schwalbenarten und Lerchen. Des Weiteren ziehen Zugvögel beim Wegzug vorwiegend durch das Plangebiet in Richtung Süden zur schwäbischen Alb. (z.B. beim Lerchenzug, Bachstelzenzug, Kranichzug, Starenzug, Wacholderdrosselzug, etc.) Der Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. In diesem Gebiet wurden ab 2013 etliche Vogelbeobachtungen und naturfachkundliche Untersuchungen an die . untere Naturschutzbehörde und LUBW gemeldet und auch selbst von der LUBW in diesem Gebiet durchgeführt, die alle zum Ergebnis hatten, dass in diesem Gebiet eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten vorhanden ist. Auch der. Vogelzug mit sehr hohen Zugdichten wurde der LUBW bei der letzten	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Teilfortschreibung eingegeben. Dies ist den Ornithologen des Kreises bekannt. Auch das geschützte Gebiet der Hohwacht zwischen Rangendingen, Grosselfingen und Haigerloch-Stetten ist mit einzubeziehen. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
6175	5109	Stellungn.-ID 1499 Privat	Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zur Windkraft in den Plangebiet WE9-11, WE13, WE15 und WE16 Eiswurf Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrialanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser i der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!). Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen "Beheizung von Windkraftrotoren" und "Abschaltung der Anlagen" sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Zu anlagenbezogenen Aspekten s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
6176	5108	Stellungn.-ID 1500 Privat	Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrialanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			(Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!). Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen "Beheizung von Windkraftrotoren" und "Abschaltung der Anlagen" sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.	Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Zu anlagenbezogenen Aspekten s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
6177	4329	Stellungn.-ID 1501 Privat	Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser i der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!). Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen. Die Maßnahmen "Beheizung von Windkraftrotoren" und "Abschaltung der Anlagen" sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Zu anlagenbezogenen Aspekten s. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
6178	4323	Stellungn.-ID 1502 Privat	eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Da die Planfläche	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			für WKA der oben genannten Gemeinden im Waldgebiet liegt, können Gefahrstoffe bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen.	Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
6179	4324	Stellungn.-ID 1502 Privat	Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen, die auch die Wasserversorgung der Heckengäu-Gemeinden Wimsheim und Friolzheim bedrohen können (Eichbrunnen auf der Gemarkung Friolzheim, dient der Wasserversorgung über die Wasserversorgung am Lerchenhof den Heckengäu-Gemeinden). Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
6180	4317	Stellungn.-ID 1503 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der nachfolgenden Vorranggebiete: Vorranggebiet WE 16	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
6181	4318	Stellungn.-ID 1503 Privat	Aufgrund der geografischen Gegebenheiten (abschüssiges, welliges Gelände schwer mit landwirtschaftlichen Maschinen zu bearbeiten) wurden bereits vor über 50 Jahren ein Teil der im Vorranggebiet WE 16 liegenden Äcker zu Obstwiesen bzw. Obstgärten umgestaltet. Außerdem befinden sich nicht bewirtschaftete und der Natur überlassene Felder, sowie wertvolle Heckenriegel in dem Vorranggebiet. In einer Zeit in der täglich Arten aussterben und der Natur immer weniger Raum gelassen wird, ein wertvoller Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt. Über den langen Zeitraum von 50 Jahren hat sich in den Streuobstwiesen und bewusst spät gemähten Wiesen eine ökologisch wertvolle Oase entwickelt, die vielen Wildtieren und Vögeln als Brut- und Rückzugsgebiet dient. In den Streuobstwiesen finden Rehe mit ihren Kitzen einen sicheren und geschützten Platz zur Zeit der Wiesenmahd und Ackerbewirtschaftung durch die Landwirtschaft. Im der blühenden Streuobstwiese findet sich eine Vielzahl von Insekten und Schmetterlingen zu einer Zeit, in der die umliegenden Felder bereits alle abgeerntet wurden. Bei einem Vortrag im Jahr 2020 von Michael Haas vom Staatlichen Museum für Naturkunde Stuttgart, Abteilung Entomologie zum Thema „Insekten-Monitoring – Wie steht es um den Bestand der Insekten vor Ort“ kam er in Bezug auf die Malaise-Falle in Weissach zu dem Ergebnis, dass wie zu erwarten ein starker Rückgang Gesamtbiomasse Insekten zu verzeichnen sei, am Standort Weissach aber nach wie vor eine gute Artenvielfalt an Insekten vorherrscht. Weitere Infos hierzu über die BUND Ortsgruppe Weissach + Flacht. Imker stellen ihre Bienenkästen in dem Gebiet auf um von der weitestgehend unbelasteten Tracht ihrer Honigbienen zu profitieren. Eine DLR-Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks sagt: „Die in der Studie angestellte Modellrechnung gibt Hinweis darauf, dass die Größenordnung der betroffenen Fluginsekten	Wird nicht gefolgt Der Aspekt Streuobstgebiete > 1.500 m² wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Im Steckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 findet sich ein Hinweis zu Streuobstgebieten (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz:“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			relevant für die Stabilität der Fluginsektenpopulation sein und damit den Artenschutz und die Nahrungskette beeinflussen könnte.“ (www.dir.de Studie zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks). In den Astlöchern oder hohlen Stämmen der alten Obstbäume leben Gartenschläfer, Spechte, Fledermäuse und Hornissen. Zur Wiederansiedlung des Steinkauzes in dem Gebiet, wurde an einem, nur noch selten vorkommenden, fast waagrecht verlaufenden Ast eines alten Hochstamm-Obstbaums ein Brutkasten angebracht.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
6182	4320	Stellungn.-ID 1503 Privat	Im Gebiet jagen und brüten viele Vögel, darunter auch geschützte Arten wie Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Habicht, Sperber, Bussard, Graureiher..... Selbst der streng geschützte Uhu jagt in den Streuobstwiesen (eigene Beobachtung). In den Freiflächen (Wiesen) brütet die seltene Feldlerche. Da sich das Revier der Vögel bis ins naheliegende Naturschutzgebiet Kalkofen erstreckt, ist durch die WEA ein Barriere-Effekt zu erwarten was für die Vögel mit dem Verlust von Brut-/Nahrungsflächen, bis hin zum Kollisionsrisiko beim Durchfliegen verbunden ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Die Raumkulisse der Feldvögel wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
6183	4321	Stellungn.-ID 1503 Privat	Im Vorranggebiet WE 16 gibt es keine Infrastruktur, die für die WEA genutzt werden könnte. Zufahrten zu Flurstücken sind unbefestigte Wege oder finden gar über andere Flurstücke statt. Geteerte Wege verlaufen lediglich parallel der Hauptstraße Mönsheim-Weissach und parallel zum Waldrand Richtung Iptingen und Weissach. Durch die Errichtung der WEA und der dazugehörigen Infrastruktur ist mit erheblichen Konflikten und einer starken Beeinträchtigung dieser Naturoase zu rechnen, sowie mit	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			einer Zerschneidung zusammenhängender Habitate.	Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Eine mögliche Zerschneidung kann erst festgestellt werden, wenn Anlagenstandorte festgelegt sind. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
6184	4322	Stellungn.-ID 1503 Privat	Das Vorranggebiet WE 16 ist nicht zum Bau einer WEA geeignet. Es handelt sich um eine ökologisch wertvolle Oase zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen und ist ein Brut- / Rückzugsgebiet für Wildtiere, Insekten und Vögel. Der Standort in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet Kalkofen birgt erhebliche Konflikte!	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
6185	4306	Stellungn.-ID 1504 Privat	im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einspruch gegen die Planung des Vorranggebiets WE15.	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist kein Verfahren gegen das Einspruch oder Widerspruch erhoben werden kann. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG BW). Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise einzubringen, die im Rahmen der planerischen Abwägung geprüft und berücksichtigt werden. Der als Satzung beschlossene Regionalplan kann im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüft werden. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.
6186	4307	Stellungn.-ID 1504 Privat	Das Gebiet wird von Wanderern, Joggern, Radfahrern, Familienausflüglern, Hundegruppen, Reitern usw. gerne genutzt und gilt als beliebtes Naherholungsgebiet. Auch ich nutze diesen Wald mehrfach die Woche, da ich in Wimsheim wohnhaft bin. Es ist ein Gebiet für Naturliebhaber.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6187	4308	Stellungn.-ID 1504 Privat	Dieser Wald ist ein eigenes Ökosystem mit einer grossen Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen und muss geschützt werden! Viele Wildtiere finden hier Schutz und Ruhe. Es gibt hier jede Menge alter wertvoller Baumbestände, die nicht nur Lebensraum für Tiere sind, sondern auch ein Immissionsschutzwald.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
6188	4309	Stellungn.-ID 1504 Privat	In diesem Wald habe ich schon sehr oft Fledermäuse gesichtet, wenn man in der Dämmerung spazieren geht. Diese sind artengeschützt und Windkraftanlagen stellen eine enorme Beeinträchtigung der Fledermausbestände dar! Vögel wie Turmfalken, Waldkäuzchen, Bussarde und Uhus wurden auch schon des öfteren gesichtet. Auch bei diesen Vogelarten verschlechtern sich die Lebensbedingungen durch den Bau von Windkraftwerken enorm.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“.
6189	4310	Stellungn.-ID 1504 Privat	In diesem Wald gibt es ebenso einen Bach sowie kleine Wasserstellen, was viele Amphibien beheimatet und ihnen einen passenden Lebensraum bietet.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
6190	4311	Stellungn.-ID 1504 Privat	Grasfrösche und Bergmolche, um nur ein paar wenige zu nennen. Amphibien sind streng geschützt!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
6191	4312	Stellungn.-ID 1504 Privat	Diese Feuchtgebiete werden aufgrund der Klimaerwärmung immer wichtiger.	Nicht Regelungsgegenstand S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
6192	4313	Stellungn.-ID 1504 Privat	Wenn diese Waldflächen aufgrund der Windkraftanlagen gerodet werden, gibt es diese alle nicht mehr.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.
6193	4314	Stellungn.-ID 1504 Privat	Man will sich nicht ausmalen, was das für das Gebiet und die Tierwelt bedeutet!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“.
6194	4315	Stellungn.-ID 1504 Privat	Allein schon durch den Bau und die Zufahrt der schweren Maschinen etc. werden Böden versiegelt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
6195	4316	Stellungn.-ID 1504 Privat	Der Bau dieser Windkraftanlagen rechtfertigt in keiner Weise all diese Zerstörung dieses Ökosystems! Artenschutz ist wichtiger denn je und sollte auch eingehalten werden. Deshalb keine Energiewende auf Kosten des Artenschutzes und kein Bau einer Windkraftanlage in dem wertvollen und sensiblen Gebiet!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“ S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
6196	5335	Stellungn.-ID 1505 Privat	ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet, dass durch den Bau einer Windenergieanlage negativ beeinträchtigt wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
6197	5336	Stellungn.-ID 1505 Privat	Zudem wird das Landschaftsbild zwischen Wiernsheim, Wurmberg und Mönsheim besonders und irreversibel gestört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
6198	5337	Stellungn.-ID 1505 Privat	Gleich zu Beginn möchten wir außerdem darauf aufmerksam machen, dass die Fläche in nächster Nähe zu einem Waldkindergarten – den Lindenwichteln – ausgewiesen ist, in welchem sich 20 Kinder und 4 Erzieherinnen und Erzieher von Montag bis Freitag zwischen 07:30 Uhr und 13:30 Uhr aufhalten. Die Gruppe nutzt den Wald um den Waldkindergarten als Spiel-, Rückzugs- und Erholungsort. Schon jetzt kann man davon ausgehen, dass der Infraschall diese Gruppe von Menschen immens gesundheitlich beeinträchtigen wird. Kleine Kinder einer solchen gesundheitlichen Gefahr – die noch gar nicht absehbar ist, weil hierfür zu wenig Zahlen existieren – auszusetzen, stößt bei uns auf größtes Unverständnis. Der Wald wird für diese	Wird nicht gefolgt Zum Waldkindergarten ist ein Abstand von ca. 650 m eingehalten, mehr als die gemäß Kriterienkatalog erforderlichen 500 m. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6199	5339	Stellungn.-ID 1505 Privat	Gruppe kein Spiel-, Rückzugs- und Erholungsort mehr sein, sondern langfristige gesundheitliche Schäden bzw. Beeinträchtigungen mit sich bringen. Auch ist es ein Lebensraum und Rückzugsort für zahlreiche Wildtiere. Dieses Gebiet zeichnet sich aus durch ein Mosaik von Streuobstwiesen, Mageren Flachlandmähwiesen und einem hochwertigen ökologischen Laub- und Mischwald mit einem alten Baumbestand aus. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.
6200	5340	Stellungn.-ID 1505 Privat	Es ist außerdem als Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz (hochwertige Böden) Naturschutz und die Landschaftspflege ausgewiesen.	Wird nicht gefolgt Die Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sind als Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen und im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu berücksichtigen. Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
6201	5341	Stellungn.-ID 1505 Privat	Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, daher ist das Gebiet nicht geeignet für Windkraftanlagen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
6202	5342	Stellungn.-ID 1505 Privat	Das Gebiet liegt in der Suchraumkulisse des Biotopenverbundes, dieser wird negativ beeinträchtigt durch die Windindustrialanlagen, Schneisen, und Zufahrten. Es sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten.	Wird nicht gefolgt Der Aspekt Suchraumkulisse landesweiter Biotopverbund wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen wurden Erheblichkeitsschwellen definiert, die an die Maßstabsgröße der regionalen Planungsebene (Maßstab 1 : 50.000) angepasst sind. Bei der Betroffenheit von Suchräumen des landesweiten Biotopverbunds handelt es sich um diejenigen Umweltaspekte, die zur Prüfung auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet werden, da

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				es sich um sehr kleine oder linienhafte Strukturen handelt deren Betroffenheit erst ermittelt werden kann, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
6203	5344	Stellungn.-ID 1505 Privat	Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönshheim in der ev. Kirche hat.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
6204	5345	Stellungn.-ID 1505 Privat	Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche zwingend ein Umweltgutachten erstellt werden. Die Bechsteinfledermaus wurde ebenfalls nachgewiesen. In den Ausführungen des Regionalverbandes basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei Windenergieanlagen eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von Windenergieanlagen. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das Leibniz-Institut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums.“ Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ und weiter heißt es: “Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“, sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. „Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage.“ Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierenden Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer Windenergieanlage und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab. Dies muss zwingend und verbindlich vorgeschrieben werden. Bisher sind die Folgen dieser aktuellen Landnutzungsintensivierung für die Biodiversität und die Widerstandsfähigkeit dieser Lebensräume nicht bekannt. Auf welche Weise sich die Energiewende auf die biologische Vielfalt in den betroffenen Lebensräumen auswirkt, müssen wir noch erheblich genauer verstehen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Abschaltmaßnahmen und Ultraschalldetektoren sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
6205	5346	Stellungn.-ID 1505 Privat	Dabei steht es außer Frage, dass die aufgestellten Windenergieanlagen zum Schutz des globalen Klimas und hierüber auch zum Erhalt der Biodiversität beitragen.	Wird zur Kenntnis genommen
6206	5347	Stellungn.-ID 1505 Privat	Des Weiteren gibt es verschiedene Amphibien- und Orchideenarten (Waldvöglein, Seidelbast, etc.) und geschützte Vogelarten (exemplarisch hier genannt: Graureiher, Wachtelkönig, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard), deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch die Waldrodung und das sich veränderte Waldklima beim Bau von Windkraftanlage verschlechtert. Es handelt sich bei den Amphibien um die gefährdeten Arten Erdkröten, Teichmolch und Bergmolch auch hierzu liegen keinerlei Daten vor. Obwohl im Zuge des Ausbaues der Landesstraße L 1135 eine Amphibienleiterinrichtung geplant ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
6207	5349	Stellungn.-ID 1505 Privat	Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
6208	5351	Stellungn.-ID 1505 Privat	Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen.	Nicht Regelungsgegenstand S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
6209	5352	Stellungn.-ID 1505 Privat	Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bodens und der umgebenden Wälder und Felder.	Luft – Kaltluftströme". Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
6210	5354	Stellungn.-ID 1505 Privat	Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen.	Wird nicht gefolgt Gesetzlich festgelegtes Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
6211	5356	Stellungn.-ID 1505 Privat	Vorranggebietes WE 10 - Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald – und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren. Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6212	5358	Stellungn.-ID 1505 Privat	Vorranggebietes WE 10 - Der mangelnde Windertrag in der Region und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. Effizienz-/Ertragsbetrachtungen oder Wirtschaftlichkeitsanalysen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht gemacht, da keine Anlagenstandorte, -typen und -zahlen gesteuert werden. Der Teilregionalplan Windenergie dient der Flächensicherung für die Windenergienutzung gemäß dem gesetzlichen Planungsauftrag. Die Wirtschaftlichkeit liegt im Ermessen des Projektierers bzw. Betreibers. Dabei ist die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stark vom erwarteten Winddargebot und den Renditeerwartungen des Betreibers abhängig und nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW).
6213	5359	Stellungn.-ID 1505 Privat	Auch das Schutzgut Boden ist erheblich gefährdet. Aufgrund der Vielzahl an für uns plausiblen Einwendungen kommen wir zu dem Schluss: Das Vorranggebiet WE 10 ist nicht zum Bau einer Windenergieanlage geeignet.	Nicht Regelungsgegenstand S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
6214	5362	Stellungn.-ID 1505 Privat	ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet, dass durch den Bau einer Windenergieanlage negativ beeinträchtigt wird.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“.
6215	5363	Stellungn.-ID 1505 Privat	Zudem wird das Landschaftsbild irreversibel gestört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“.
6216	5364	Stellungn.-ID 1505 Privat	Dieses Gebiet zeichnet sich aus durch ein Mosaik von Streuobstwiesen, mageren Flachlandmähwiesen und einem hochwertigen ökologischen Laub- und Mischwald mit einem alten Baumbestand aus. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6217	5365	Stellungn.-ID 1505 Privat	Es ist außerdem als Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz sowie als Vorranggebiet für die Landwirtschaft (hochwertige Böden) und den Naturschutz und die Landschaftspflege ausgewiesen.	Wird nicht gefolgt Die Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sind als Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen und im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zu berücksichtigen. Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft. Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) wurden in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und in den Steckbriefen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
6218	5367	Stellungn.-ID 1505 Privat	Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, daher ist das Gebiet nicht geeignet für Windkraftanlagen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
6219	5369	Stellungn.-ID 1505 Privat	Auch ist es ein Lebensraum und Rückzugsort für zahlreiche Wildtiere. Unter anderem ist das Gebiet ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönshausen in der ev. Kirche hat.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
6220	5370	Stellungn.-ID 1505 Privat	Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche zunächst ein	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Umweltgutachten erstellt werden. Die Bechsteinfledermaus kommt ebenfalls vor. In den Ausführungen des Regionalverbandes basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei Windenergieanlagen eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von Windenergieanlagen. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das Leibniz-Institut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums.“ Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ und weiter heißt es: “Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“, sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. „Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage.“ Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierenden Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab. Dies muss unserer Ansicht nach verbindlich vorgeschrieben werden.	zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. Die in der Anregung aufgeführten Themen Abschaltmaßnahmen und Ultraschalldetektoren sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bisher sind die Folgen dieser aktuellen Landnutzungsintensivierung für die Biodiversität und die Widerstandsfähigkeit dieser Lebensräume nicht bekannt. Auf welche Weise sich die Energiewende auf die biologische Vielfalt in den betroffenen Lebensräumen auswirkt, müssen wir noch erheblich genauer verstehen.	
6221	5371	Stellungn.-ID 1505 Privat	Des Weiteren gibt es verschiedene geschützte Vogelarten (hier genannt: Graureiher, Wachtelkönig, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Rotmilan, Uhu, Wespenbussard und viele weitere) deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch die Waldrodung und das sich veränderte Klima beim Bau von Windkraftanlagen verschlechtert. In der offenen Feldflur brüten Lerchen und andere seltene Bodenbrüter, die stark gefährdet sind.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. Die Raumkulisse der Feldvögel wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6222	5372	Stellungn.-ID 1505 Privat	Der Generalwildweg führt durch dieses Gebiet und wird erheblich negativ beeinträchtigt, ebenso der Biotopenverbund. Diese werden negativ beeinträchtigt durch die Windindustrieanlagen, Schneisen und Zufahrten. Es sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. Die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans sind ebenso wie Regionale Wildtierkorridore nach dem Landschaftsrahmenplan inklusive eines 500m Puffers in der Umweltprüfung berücksichtigt worden (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Die Erheblichkeitsschwelle bezogen auf die Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge liegt bei $\geq 3\text{ha}$ bei einer Betroffenheit des Vorranggebiets. Ebenso sind sowohl der Landesweite als auch der Regionale Biotopverbund berücksichtigt worden. Siehe hierzu Umweltbericht, Anhang I, Methodik und bei Betroffenheit im Steckbrief dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe).
6223	5373	Stellungn.-ID 1505 Privat	Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf den oben genannten Gebieten inklusive der Zu- und Abfahrwege müssen erhebliche Waldflächen gerodet und auch versiegelt werden.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
6224	5374	Stellungn.-ID 1505 Privat	Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig.	Nicht Regelungsgegenstand S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
6225	5375	Stellungn.-ID 1505 Privat	Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen.	Nicht Regelungsgegenstand S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
6226	5376	Stellungn.-ID 1505 Privat	Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden Wälder und Felder.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
6227	5377	Stellungn.-ID 1505 Privat	Ein derart massiver Eingriff in die Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald - und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
6228	5378	Stellungn.-ID 1505 Privat	Vorranggebietes WE 11 - Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen. Der mangelnde Windertrag in der Region und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
6229	5379	Stellungn.-ID 1505 Privat	Auch das Schutzgut Boden ist erheblich gefährdet. Aufgrund der Vielzahl an für uns sehr plausiblen Einwendungen kommen wir zu dem Schluss: Das Vorranggebiet WE 11 ist nicht zum Bau einer Windenergieanlage geeignet.	Nicht Regelungsgegenstand S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6230	5381	Stellungn.-ID 1505 Privat	Dabei steht es außer Frage, dass die aufgestellten WEA zum Schutz des globalen Klimas und hierüber auch zum Erhalt der Biodiversität beitragen.	Wird zur Kenntnis genommen
6231	4599	Stellungn.-ID 1506 Privat	Einwand gegen die Planung der Vorranggebiete WE-12, WE-15, WE-16, WE-19 & WE-20 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Generell ist in einer Schwachwindregion die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nicht gegeben. Es ist somit eine massive Verschwendung von Subventionen und Steuergeldern!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
6232	4600	Stellungn.-ID 1506 Privat	Einwand gegen die Planung der Vorranggebiete WE-12, WE-15, WE-16, WE-19 & WE-20 1.) Abstand: Siedlungsgebiet/Wohnbebauung zu gering, Anlagen zu groß, optische Bedrängung!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
6233	4601	Stellungn.-ID 1506 Privat	Einwand gegen die Planung der Vorranggebiete WE-12, WE-15, WE-16, WE-19 & WE-20 2.) Emissionen: Schattenschlag, Eiswurf, Lärm, Infraschall und Lichtverschmutzung!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.
6234	4602	Stellungn.-ID 1506 Privat	Einwand gegen die Planung der Vorranggebiete WE-12, WE-15, WE-16, WE-19 & WE-20 3.) Artenschutz : Greifvögel, Raben, Fledermaus & Insekten sind bedroht! 4.) Bodenverdichtung: Straßen für Bau und Transport, Fundamente, Rückbau unklar, etc.!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
6235	4604	Stellungn.-ID 1506 Privat	Einwand gegen die Planung der Vorranggebiete WE-12, WE-15, WE-16, WE-19 & WE-20 5.) Planungsmängel: Ausnutzung der Kreisgrenzen, Abstände, mangelhafte Synchronisation usw.! Der Planentwurf berücksichtigt die Themen nicht ausreichend und ich lehne die Windvorranggebiete WE-12, WE-15, WE-16, WE-19 & WE-20 ab.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW mit den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
6236	4491	Stellungn.-ID 1507 Privat	Einwand gegen die Planung der Vorranggebiete WE-12, WE-15, WE-16, WE-19, WE-20 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Generell ist in einer Schwachwindregion wie WE-12, WE-15, WE-16, WE-19 & WE-20 die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nachweislich nicht gegeben. Es ist eine massive Verschwendung von Subventionen und Steuergeldern!	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
6237	4492	Stellungn.-ID 1507 Privat	Einwand gegen die Planung der Vorranggebiete WE-12, WE-15, WE-16, WE-19, WE-20 1.) Abstand: Siedlungsgebiet/Wohnbebauung zu gering, Anlagen zu groß, optische Bedrängung!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
6238	4493	Stellungn.-ID 1507 Privat	Einwand gegen die Planung der Vorranggebiete WE-12, WE-15, WE-16, WE-19, WE-20 2.) Emissionen: Schattenschlag, Eiswurf, Lärm, Infraschall und Lichtverschmutzung! 6.) Wertverlust: von Immobilien bis zur Unverkäuflichkeit!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
6239	4494	Stellungn.-ID 1507 Privat	Einwand gegen die Planung der Vorranggebiete WE-12, WE-15, WE-16, WE-19, WE-20 3.) Artenschutz : Greifvögel, Raben, Fledermaus & Insekten sind bedroht! 4.) Bodenverdichtung: Straßen für Bau und Transport, Fundamente, Rückbau unklar, etc.! 5.) Grundwasser: mögliche Verschmutzung durch Hydrauliköl bei GAU!	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
6240	4495	Stellungn.-ID 1507 Privat	Einwand gegen die Planung der Vorranggebiete WE-12, WE-15, WE-16, WE-19, WE-20 7.) Planungsmängel: Ausnutzung der Kreisgrenzen, Abstände, mangelhafte Synchronisation usw.! Der Planentwurf berücksichtigt die Themen nicht ausreichend und	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Dazu steht die Verbandsverwaltung des RVNSW mit den anderen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			ich lehne deshalb die Windvorranggebiete WE-12, WE-15, WE-16, WE-19 & WE-20 ab.	Regionalverbänden in Baden-Württemberg, in engem Austausch. Zuständig ist der RVNSW ausschließlich für die Region NSW. Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
6241	4474	Stellungn.-ID 1508 Privat	Einwand gegen WE19 Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Verbandes Regionalverband Nordschwarzwald Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE19, WE16, WE15, WE12 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete, da diese komplett oder größtenteils im Wald liegen. Dadurch kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung mitten im Wald in keiner Weise zu rechtfertigen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“.
6242	4489	Stellungn.-ID 1508 Privat	Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie durchgängig in der Region Heckengäu vorliegen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“.
6243	4490	Stellungn.-ID 1508 Privat	Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Ich lehne den Planentwurf und die Ausweisung der genannten Windvorranggebiete ab.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
6244	4450	Stellungn.-ID 1509 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			/ Im Bereich der Gemeinden Wimsheim, Tiefenbronn, Frielzheim Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets, sowie nachhaltige Umweltzerstörung im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für Windenergieanlagen vorgesehen, für deren Aufbau, Zuwege und Standflächen erhebliche Waldflächen gerodet werden müssten. Dadurch würde die Wasserspeicherfähigkeit und Wasserfilterfähigkeit des Waldbodens langfristig zerstört, was wiederum Trockenstress für die Umgebung bedeute. Die Waldbrandgefahr stiege. Zudem würden Windenergieanlagen ehemaligen Wald in ein Industriegebiet transformieren, ein geschlossenes Ökosystem Wald existierte dann nicht mehr. Die Temperaturen stiegen, da der Kühlungseffekt des Waldes nicht mehr griffe. Die Ingenieure Lee M. Miller und David W. Keith von der Harvard Universität haben nachgewiesen, dass Windenergieanlagen klimatische Veränderungen und wärmere Temperaturen in der Umgebung von Windparks verursachen. Nachts kommt es dort zu Verwirbelung kalter, feuchter Luftschichten in Bodennähe, tagsüber lässt die Konvektion kaum eine Schichtung der Luft zu. Daraus resultieren eine Austrocknung des Bodens, sowie erhöhte Temperaturen. Genau das, was man ja eigentlich verhindern möchte.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“.
6245	4462	Stellungn.-ID 1509 Privat	Darüber hinaus muss auch auf die massive Bodenversiegelung durch die Fundamente für die Windenergieanlagen hingewiesen werden. Pro Windrad müssen etwa 1300 m³ Beton in den Boden eingelassen werden. Damit ist ehemals wertvoller Humusboden, dessen Entstehen von einem Zentimeter 100 Jahre braucht, nachhaltig versiegelt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
6246	4463	Stellungn.-ID 1509 Privat	Eine nachhaltige Zerstörungskraft geht auch vom Treibhausgas Schwefelhexafluorid (SF6) in Windkraftanlagen aus. Es „hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung“ und „wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid“, wie Michael Houben vom MDR im Artikel „Klimakiller in Windkraftanlagen“ schreibt. Nachzulesen auf www.tagesschau.de. Ein weiteres Problem stellt die Abnutzung der Rotorblätter dar. Der wissenschaftliche Dienst des Bundestages stellte fest: „Die Rotorblätter von Windkraftanlagen selbst bestehen aus einem Verbund aus Kunstharzen (Epoxid oder Polyesterharze) und Fasern (Glas- oder Carbonfasern). Beschichtungsmaterialien aus Folien und	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Lacken werden in verschiedenen Forschungsprojekten optimiert.“ Damit sollen witterungsbedingte Erosionen minimiert werden. Weiter heißt es: „Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel sind Rotorblätter anfällig für Erosion. Infolgedessen kann es zu Abnutzungen und Rissbildung kommen.“ (WD Bundestag WD-8-077-20)	
6247	4470	Stellungn.-ID 1509 Privat	Eine einzige Windenergieanlage mit einem Durchmesser von 170 Metern produziert pro Jahr ein Mikroplastikabrieb von etwa 90 Kilogramm. So gelangen etliche Tonnen Mikroplastik in die Umgebung, regnen ein, landen im Grundwasser und stellen eine Gefahr für die Trinkwasserversorgung dar.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.
6248	4473	Stellungn.-ID 1509 Privat	Aber nicht nur in dieser Hinsicht stellen die Rotorblätter ein Problem dar. Sie erweisen sich als wahre Tötungsmaschinen für alle Flugtiere wie Vögel, Fledermäuse und Insekten. Von letzteren werden beispielsweise jeden Tag 5 bis 6 Milliarden während der warmen Jahreszeit (April bis Oktober) getötet, wie eine Rechnung des DLR ergab. Mindestens 1.200 t Fluginsekten pro Jahr werden so vernichtet und so einerseits aus dem Reproduktionsprozess der Insektenpopulation, andererseits auch aus der nachfolgenden Nahrungskette entfernt. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt, weshalb dieser als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen ist.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“.
6249	5139	Stellungn.-ID 1510 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für Windenergieanlagen vorgesehen, für deren Aufbau, Zuwege und Standflächen erhebliche Waldflächen gerodet werden müssten. Und Böden verdichtet würden. Dadurch würde die Wasserspeicherfähigkeit und Wasserfilterfähigkeit des Waldbodens langfristig erheblich gemindert, was wiederum Trockenstress für die Umgebung bedeute. Die Waldbrandgefahr stiege.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6250	5140	Stellungn.-ID 1510 Privat	Zudem würden Windenergieanlagen ehemaligen Wald in eine Art Industriegebiet umwandeln, ein geschlossenes Ökosystem Wald existierte dann nicht mehr. Die Temperaturen stiegen, da der Kühlungseffekt des Waldes nicht mehr griffe. Die Ingenieure Lee M. Miller und David W. Keith von der Harvard Universität haben nachgewiesen, dass Windenergieanlagen klimatische Veränderungen und wärmere Temperaturen in der Umgebung von Windparks verursachen. Nachts kommt es dort zu Verwirbelung kalter, feuchter Luftschichten in Bodennähe, tagsüber lässt die Konvektion kaum eine Schichtung der Luft zu. Daraus resultieren eine Austrocknung des Bodens, sowie erhöhte Temperaturen. Genau das, was man ja eigentlich verhindern möchte.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wake-Effekt, Nachlaufeffekt, Wirbelschleppen“.
6251	5141	Stellungn.-ID 1510 Privat	Darüber hinaus muss auch auf die massive Bodenversiegelung durch die Fundamente für die Windenergieanlagen hingewiesen werden. Pro Windrad müssen hunderte bis tausende m³ Beton in den Boden eingelassen werden. Damit ist ehemals wertvoller Humusboden, dessen Entstehen von einem Zentimeter 100 Jahre braucht, nachhaltig versiegelt. Eine nachhaltige Zerstörungskraft geht auch vom Treibhausgas Schwefelhexafluorid (SF6) in Windkraftanlagen aus. Es „hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung“ und „wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid“, wie Michael Houben vom MDR im Artikel „Klimakiller in Windkraftanlagen“ schreibt. Nachzulesen auf www.tagesschau.de.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
6252	5142	Stellungn.-ID 1510 Privat	Ein weiteres Problem stellt die Abnutzung bzw. der Abrieb der Rotorblätter dar. Der wissenschaftliche Dienst des Bundestages stellte fest: „Die Rotorblätter von Windkraftanlagen selbst bestehen aus einem Verbund aus Kunstharzen (Epoxid oder Polyesterharze) und Fasern (Glas- oder Carbonfasern). Beschichtungsmaterialien aus Folien und Lacken werden in verschiedenen Forschungsprojekten optimiert.“ Damit sollen witterungsbedingte Erosionen minimiert werden. Weiter heißt es: „Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind und Temperaturwechsel sind Rotorblätter anfällig für Erosion. Infolgedessen kann es zu Abnutzungen und	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Öffentliche Wasserversorgung und private Brunnen ohne Zugang an öffentliche Wasserversorgung“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Rissbildung kommen.“ (WD Bundestag WD-8-077-20) Eine einzige Windenergieanlage mit einem Durchmesser von 170 Metern produziert pro Jahr ein Mikroplastikabrieb von etwa 90 Kilogramm. So gelangen etliche Tonnen Mikroplastik in die Umgebung, regnen ein, landen im Grundwasser und stellen eine Gefahr für die Trinkwasserversorgung dar. Auch können diese Lungengängigen Partikel eingeatmet werden. Was zu gesundheitlichen Gefährdungen führen würde. Aber nicht nur in dieser Hinsicht stellen die Rotorblätter ein Problem dar.	
6253	5143	Stellungn.-ID 1510 Privat	Sie erweisen sich als wahre Tötungsmaschinen für alle Fluginsekten wie Vögel, Fledermäuse und Insekten.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
6254	5144	Stellungn.-ID 1510 Privat	Von letzteren werden beispielsweise jeden Tag 5 bis 6 Milliarden während der warmen Jahreszeit (April bis Oktober) getötet, wie eine Rechnung des DLR ergab. Mindestens 1.200 t Fluginsekten pro Jahr werden so vernichtet und so einerseits aus dem Reproduktionsprozess der Insektenpopulation, andererseits auch aus der nachfolgenden Nahrungskette entfernt. Und die Vogel- und Fledermauspopulation würde erheblich leiden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Insektenschlag“.
6255	5145	Stellungn.-ID 1510 Privat	Auch der Infraschall, der von Windrädern ausgeht, hat negative Auswirkungen auf Mensch und Tier. All diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, weshalb dieser als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen ist.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
6256	5207	Stellungn.-ID 1511 Privat	WE15, WE16, WE19 und WE20 Andere Bundesländer wie Bayern und NRW haben aufgrund der vielen Bürgerproteste und neuesten Erkenntnissen die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen erheblich erweitert. Wegen des verfassungsrechtlich in Art. 3 des Grundgesetzes gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes kann es nicht sein, dass	Wird nicht gefolgt Nach Artikel 20 GG gilt das Prinzip der Bundesstaatlichkeit, wonach die Bundesländer eigene Gesetzgebungsbefugnisse haben. Es liegt daher keine Ungleichbehandlung vor, da die Bundesländer jeweils entsprechend ihrer Gesetzgebungskompetenz und der unterschiedlichen landesspezifischen Ausgangslage ihre eigene

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Bürger unseres Bundeslandes benachteiligt werden. In Art. 3 Abs. 3 GG wird auch explizit die Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft verboten. Genau eine solche Diskriminierung der in Baden-Württemberg beheimateten Personen findet aber hier statt. Sind Bewohner unseres Bundeslands Bürger zweiter Klasse? Dass Gesetze eine Abstandsregelung von nur 700 m in Baden-Württemberg vorsehen, ist schlimm genug. Dadurch, dass dieser Mindestabstand von den planenden und umsetzenden Organen auch genauso umgesetzt wird (es werden wirklich nur 700 m bis zur Wohnbebauung eingeplant), manifestiert sich die Grundrechtsverletzung erst noch. Die Planung ist schon allein deshalb verfassungswidrig und fehlerhaft. Das vom Verband erwähnte Entgegenkommen auf ca. 800m löst die Problematik nicht, wenn man bedenkt, dass die 700m Regel von Windkraftanlagen abgeleitet wurden, die damals wesentlich kleiner waren. Nimmt man die 10H Regel dann müssten Windkraftanlagen von 200m Höhe mindestens 2000m Abstand haben.	Umsetzung der bundesgesetzlich verankerten Vorgaben im Bereich der Windkraft vornehmen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es daher, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
6257	5208	Stellungn.-ID 1511 Privat	WE15, WE16, WE19 und WE20 Generalklausel: Bauliche Anlagen dürfen die Gesundheit der Bürger nicht beeinträchtigen „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“ Art. 2 Grundgesetz der BRD Infraschall ist ein bewegendes Thema. Man hört ihn nicht, was das Landesamt für Umweltschutz zu der Aussage brachte, dass wenn man es nicht höre, würde es auch nicht schaden. Im Gegensatz dazu hat das Bundesumweltamt in einer Studie veröffentlicht, dass die Ausweisung von Mindestabständen zu Windenergieanlagen hinsichtlich Infraschall ohne weitere Untersuchungen nicht sachgerecht sei. Das Umweltbundesamt zu Mindestabständen von Windenergieanlagen: „Pauschale Ansätze, die die Situation mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung einseitig überschätzen, wie zum Beispiel die Festlegung von Mindestabständen, erscheinen ohne wissenschaftlich abgesicherte Grundlagen über die Auswirkungen der Quellen nicht sachgerecht. Auf der anderen Seite kann das Fehlen von Standards, wie einem genormten Prognoseverfahren, in der Praxis zu einer Unterschätzung der Gegebenheiten und der Neuplanung von Konflikten führen. Insofern erscheint für die Konfliktbewältigung eine ganzheitliche Betrachtung, die Festlegung von Grenzwerten sowie standardisierte und genormte Prognoseverfahren notwendig. (Studie des Umweltbundesamtes : Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen 40/2014-Seite 106)“	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Weitere Zitate: „Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.“ Dies steht der Aussage des Landesamtes für Umweltschutz direkt entgegen. 1. Auf welcher wissenschaftlich und rechtlich nachprüfaren Basis ist sichergestellt, dass bei der geringen Entfernung zur Ortslage von Heimsheim keine negativen Beeinträchtigungen durch Infraschall entstehen (eine Behördenmeinung ist kein wissenschaftlicher Befund)? Wie die Auswertung der Literatur gezeigt hat, treten bei der Prognose der Schallverhältnisse bei tieffrequenten Geräuschen und Infraschall zusätzliche, derzeit ungelöste Probleme im Hinblick auf ein geeignetes Quellenmodell für die Emission und den Abstandseinfluss auf. Daher können im Rahmen von Planungen Fehlprognosen auftreten. „Eine im Zusammenhang mit Infraschall häufig untersuchte Geräuschquelle sind Windenergieanlagen. Die Veröffentlichungen zeigen, dass die Erfassung von Abstrahlung und Ausbreitung der Geräusche von Windenergieanlagen mit Unsicherheiten behaftet sind, die eine fundierte Geräuschprognose erschweren. Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Ein erweitertes Wissen über die genannten Vorgänge wäre aber nicht nur eine notwendige Voraussetzung für eine bessere Immissionsprognose. Die gewonnenen Erkenntnisse könnten auch Hinweise für eine bessere Lärminderung von Windenergieanlagen liefern. Defizite zeigen sich auch in der Literatur im Hinblick auf einen Schutz gegen tieffrequenten Schall und Infraschall. Die physikalischen Gegebenheiten von ausgeprägt tieffrequenten Schallen erschweren einen wirksamen Lärmschutz. Sollen effektive bauliche Schallschutzmaßnahmen getroffen werden, so ist der Aufwand bezüglich eingesetzter Massen oder Volumina umgekehrt proportional zu den Frequenzen. Bei tieffrequentem Schall oder sogar bei Infraschall bedeutet dies in der Regel einen kaum realisierbaren Aufwand“. Welche einschlägigen und nachprüfaren Studien zu Infraschallausbreitung bei Windenergieanlagen von mehr als 200 Meter Höhe stellen sicher, das keine Gefährdung durch Infraschall, insbesondere auch für sensible Bevölkerungsgruppen, wie z.B. Epileptiker möglich sind?	

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6258	5209	Stellungn.-ID 1511 Privat	WE15, WE16, WE19 und WE20 Da viele Tiere auch Ultra- und Infraschall hören, wurden Schallwerte definiert!, die bei Überschreitung zu entsprechenden Schädigungen bzw. Verhalten in der Tierwelt führen. Lautstärke ab 47 dB(A) Ab dieser Lautstärke gehen Wissenschaftler und Naturschützer von einer dauerhaften Belastung mit einer Verminderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten aus. Lautstärke 60 bis 70 dB(A) In diesem Bereich gehen Wissenschaftler davon aus, dass mit einem 55%igen Lebensraumverlust zu rechnen ist. Lautstärke ab 90 dB(A) Ab dieser Lautstärke gehen Naturschützer und Wissenschaftler von einem 100%igen Lebensraumverlust aus. 1 H. Reck (Bearb.) (2001): Lärm und Landschaft. Referate der Tagung „Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes“ in Schloss Salza bei Kiel am 2. und 3. März 2000. Angewandte Landschaftsökologie 44. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg, 1605. Windkraftanlagen emittieren in der Nähe der Anlage bis zu Werten von 105.....107 dB(A). Es findet also eine Lebensraumvernichtung in diesen Gebieten statt. Wild-, Haus- und Nutztiere erfahren hohe Lärmbelastungen mit entsprechend negativen Folgen. Uhu, Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weitbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in Waldgebieten entlang der Kreisgrenze Enzkreis/Böblingen. Dies wird auch im aktuellen Umweltbericht (Stand 2023) des Verbandes der Region Stuttgart für das Plangebiet BB-32 (Landkreis Böblingen) bestätigt, welches in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gebiet WE19 liegt (beide Gebiete direkt an der Kreisgrenze). Zudem sind Rotmilan-Brutstätten in Plan-Gebieten BB-02 und BB-29 des Verbandes Region Stuttgart bekannt. In der näheren Umgebung von den genannten Vorranggebieten liegen zudem FFH Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) wie z.B. Bereiche des Dickenbergs (Heimsheim) dem Betzenbuckel (Heimsheim/ Friolzheim) und das Naturschutzgebiet Merklinger Ried. Die	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – Horststandorte“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuch-bewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Uhus, Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Uhu, Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen.	
6259	5210	Stellungn.-ID 1511 Privat	WE15, WE16, WE19 und WE20 Heimsheim und Mönsheim haben in der Vergangenheit genug Wald und Flächen für die Allgemeinheit „geopfert“ beispielsweise Wald am Mittelberg ist durch die Justizvollzugsanstalt stark beeinträchtigt für Industriegebiet Egelsee wurden Flächen versiegelt für Industriegebiet Kammertal wurden Flächen versiegelt für Industriegebiet „am Dieb“ wurden Flächen versiegelt für die Firma Porsche wurden Flächen versiegelt die Autobahn A8 wurde verbreitert und Flächen versiegelt Eine weitere Versiegelung durch riesige Mengen an Beton für Fundamente von Windkraftanlagen und ein zusätzliches Wegenetz werden abgelehnt, da die Grenze des Flächenverbrauchs in der Region bereits überschritten ist. Dieser Sachverhalt ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt und es wurde keine ganzheitliche Betrachtung durchgeführt.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
6260	5211	Stellungn.-ID 1511 Privat	WE15, WE16, WE19, WE20 Die oben genannten Vorranggebiete liegen in unmittelbarer Nähe zu den Industriegebieten „Egelsee“ (südlich A8) und „Kammertal“ (nördlich A8) und „am Dieb“ (nördlich A8) und die nahen Wohngebiete in Heimsheim, Perouse/Rutesheim (Teil-Gebiet von WE19 am Grundweg) und Friolzheim. Der Zubau von Windindustrieanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25%	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Ein reduzierter Einheitswert ist auch für die Gewerbebesteuerung relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswertes gekürzt (§ 9 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 GewStG). Somit führt die Wertminderung zu einem reduzierten Gewerbesteuerertrag der betroffenen Gemeinden. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.	
6261	5212	Stellungn.-ID 1511 Privat	WE15, 16, 19 und 20 Im Fall einer Betriebsstörung kann es leicht zu Bränden im Maschinenhaus der Windindustrieanlage kommen. Dies macht eine Planung der brandschutztechnischen Infrastruktur notwendig. Die örtlichen Feuerwehren müssen entsprechend mit technischem Gerät und den notwendigen Fachkenntnissen ausgestattet sein. Ein Brand eines Maschinenhauses in 200 Metern Höhe ist nicht vergleichbar mit einem Brand eines Einfamilienhauses. Die Brände sind nicht in dieser Höhe nicht mehr mit üblich verfügbaren Mitteln löschar. Dadurch gehen sowohl potentielle Waldbrände als auch starke Rauchgasemissionen aus. Die Gefahren von Waldbränden in der direkten Umgebung der Windindustrieanlagen sind zu bewerten. Auch dies ist im vorliegenden Planentwurf nicht ausreichend durchgeführt worden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
6262	5213	Stellungn.-ID 1511 Privat	WE15, WE16, WE19 und WE20 Die äußerst geringe Energieausbeute der WEAs rechtfertigt den sehr weitgehenden Eingriff in den Wald nicht ansatzweise. Auch die nach der Nutzungszeit verbleibenden Hinterlassenschaften sind in einem Naturraum mit geschützten Tier und Pflanzenarten nicht hinnehmbar. Die Windausbeute rechtfertigt den Eingriff in die Natur /	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			den Wald nicht. Die Nennleistung (bzw. Max.leistung) einer Windkraftanlage wird nur in wenigen Minuten im Jahr abgerufen. Da die Windgeschwindigkeit in der 3. Potenz (x?) in die Leistung der Windkraftanlage eingeht, kommen diese Windkraftanlagen im Realbetrieb gerade einmal auf 10-15% ihrer Nennleistung. Dies kann auch in den öffentlich zugänglichen Leistungsdiagrammen der Anlagen unter www.enercon.de so abgelesen werden.	Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
6263	5214	Stellungn.-ID 1511 Privat	WE 15, 16, 19 und 20 Für diese mageren 10-15% der Nennleistung im Realbetrieb dürfen dafür je Anlage 10.000 m² Wald abgeholzt, der Boden um die Anlage mit Rüttelpfählen verdichtet, ein 3500 Tonnen schweres Fundament eingebracht und geschützte Pflanzen und Tiere vernichtet werden. Und all das mit einem Versprechen, das Staubsaugervertreter oder Automobilkonzerne mit ihren Verbrauchsangaben geradezu als Heilige dastehen lässt. Im Wald sind geschützte Vogelarten, wie der Rotmilan, der Uhu und der Kolkrahe beobachtet worden, es kommen seltene Orchideen und Moose vor. Die unwiederbringliche Vernichtung der Ressourcen für unsere Nachkommen ist, da sie uns alle unmittelbar betrifft nicht hinnehmbar. Die Rückbauverpflichtungen werden regelmäßig nicht durchgesetzt, so werden nur die ersten 2 Meter der Fundamente abgetragen, die restlichen 900-3500 Tonnen Stahlbeton (je nach Größe der Anlage verbleiben im Boden, bringen den Wasserhaushalt der Böden durcheinander und verhindern eine natürliche Waldflora. Die Anlagenreste sind Sondermüll, die Flügel können nur thermisch entsorgt werden. Die Hinterlassenschaften den folgenden Generationen zu hinterlassen ist unseriös, die Betreiber nehmen die Privilegierung der Anlagen gerne an. Solange die Betreiber mit Unterstützung der Landesregierungen systematisch Bundesrecht brechen (vollständige Rückbauverpflichtung nach 835 BauGB, die selbstverständlich auch die Bodenversiegelungen einschließt) darf kein weiteres Windvorranggebiet mehr ausgewiesen werden, vor allem nicht an so sensiblen Standorten wie hier.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“.
6264	5215	Stellungn.-ID 1511 Privat	WE15, WE16, WE19 und WE20 Der gesamte Stromverbrauch in Deutschland ist seit vielen Jahren auf ähnlichem Niveau und näherungsweise konstant. In den letzten Jahren wurde der Zubau von Windindustrieanlagen massiv vorangetrieben, so dass wir mittlerweile über 30.000 Windkraftanlagen haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vorwiegend die besten und besseren Standorte für Windindustrieanlagen genutzt wurden. Eine nennenswerte	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6265	5216	Stellungn.-ID 1511 Privat	Reduzierung der CO2-Emissionen wurde dadurch nicht erreicht. WE15, WE16, WE19 und WE20 Bitte beantworten Sie uns die Frage: Warum sollen jetzt ausgerechnet Windindustrieanlagen in "Schwachwindgebieten" einen Beitrag zur Einsparung von fossiler Energie erreichen? Bitte übersenden Sie mir dazu einen wissenschaftlichen Nachweis, dass mit Windkraftanlagen in Schwachwind-Gebieten ein wesentlicher Beitrag zur Einsparung fossiler Energie geleistet werden kann. Dabei fordern wir eine ganzheitliche Betrachtung d.h. bitte berücksichtigen Sie auch die Energiemengen, die durch Herstellung, Transport, Bau, Betrieb, Wartung, Entsorgung der Windindustrieanlagen anfallen. Bitte berücksichtigen Sie auch Waldabholzung, Bodenverdichtung und Flächenverbrauch. Des Weiteren berücksichtigen Sie bitte auch den gigantischen Aufwand der Netzstabilisierung, der durch nicht bedarfsgerecht hergestellten Strom entsteht. Des Weiteren berücksichtigen Sie bitte auch die Verschlechterung des Wirkungsgrades der Ausgleichskraftwerke, die aufgrund dem EEG in nicht optimalem Betriebspunkten betrieben werden müssen und deshalb einen erhöhten fossilen Energiebedarf haben. YYV Das komplette Planverfahren und der Planentwurf zur Ausweisung von Windvorranggebiete in Schwachwindgebieten ist widersprüchlich und wird als falsch, unsachgemäß, ungeeignet zurückgewiesen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Grundlastfähigkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
6266	5217	Stellungn.-ID 1511 Privat	WE15, WE16, WE19 und WE20 Die oben aufgeführten Vorranggebiete liegen allesamt in schwachwindigem Gebiet d.h. haben eine geringe Windhöflichkeit. Durch Bau und Betrieb von Windkraftanlagen würden hohe Kosten bei mageren Erträgen verursacht werden, was zu einer weiteren Erhöhung der Strompreise für die Bürger und für die Industrie führen würde. Der Trend der Strompreis-Erhöhung ist seit Jahren ungebrochen und ist verursacht durch nicht bedarfsgerecht erzeugten Strom, insbesondere auch durch Windkraftanlagen. Der nicht bedarfsgerechte Strom erzeugt zeitweise einen Überschuss (nutzlos da Stromspeicherung in großem Ausmaß nicht möglich) und zweitweise einen großen Mangel (Strom muss teuer zugekauft werden vom Ausland) Die maßlose Kostensteigerung in Deutschland führt zu signifikanten Nachteilen der Industrie in Deutschland und zur Wettbewerbsverzerrung. Dadurch wandern immer mehr Industriebetriebe ins Ausland ab, um wettbewerbsfähig	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Speicher“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			zu bleiben oder wieder zu werden. Die Vorranggebiete tragen damit auch zur Destabilisierung der Industrie in Deutschland bei. Arbeitsplätze werden reduziert. Sowohl durch Stromkostensteigerung als auch durch Entfall von Arbeitsplätzen wird die Kaufkraft der Bürger reduziert.	
6267	5218	Stellungn.-ID 1511 Privat	WE15, WE16, WE19 und WE20 Unser Großraum, unsere Region, das Heckengäu und viele Orte rund um die genannten Vorranggebiete erfahren eine immense Verdichtung. © neue und wachsende Industriegebiete Großkonzerne, Mittelstand und Kleinbetriebe siedeln sich an bzw. erweitern neue Baugebiete, da der Wohnraum zu knapp ist steigende Einwohnerzahlen Personen- und Güter-Verkehr nimmt massiv zu 0:8 Verkehrsinfrastruktur wird ausgebaut © © © Die Ortschaften rund um die genannten Vorranggebiete gehören sowohl geographisch als auch wirtschaftlich zum dichtbesiedelten Ballungsraum Stuttgart. Wenn man unter diesen Bedingungen die letzten Naherholungsflächen im westlichen Bereich des Stuttgarter Ballungsraums zerstört durch Windkraftanlagen, dann handelt man völlig unverantwortlich. Ohne energetischen Nutzen allein für monetäre Interessen der Windlobby wird Mensch (Gesundheit, Naherholung, Immobilienwerte, Heimat, u.a.) und Natur (Flora und Fauna, Wald, Boden, Wasser) auf das Spiel gesetzt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“.
6268	5219	Stellungn.-ID 1511 Privat	WE15, WE16, WE19 und WE20 Durch die genannten Vorranggebiete werden Rettungsaktionen auf der Autobahn A8 gefährdet. Sowohl der Einsatz von Rettungshubschrauber als auch von Polizeihubschrauber werden signifikant eingeschränkt, wodurch sich eine Verschlechterung der Rettungsmöglichkeiten für die Autobahn A8 ergibt. Zudem erhöht sich die Gefahr für die Insassen der Hubschrauber durch Kollision mit Windkraftanlagen. Im Winter sind die Hubschrauber durch Eiswurf der Windkraftanlagen gefährdet. Zudem sind die Fahrzeuginsassen auf der A8 gefährdet durch Eiswurf der Windkraftanlagen und können auch durch Schattenschlag oder nächtlicher Beleuchtung der Anlagen irritiert werden.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Belange der Flugsicherung wurden im Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt, indem entsprechende Träger öffentlicher Belange beteiligt werden (s. entsprechende Stellungnahmen). Die Ergebnisse der Prüfungen wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Bei Bedarf werden die Belange in nachgelagerten Verfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6269	5220	Stellungn.-ID 1511 Privat	Deutschland hat zusammen mit Dänemark die höchsten Strompreise Europas. Nachweislich hängt dies auch mit dem EEG-Gesetz und dem Ausbau der Windindustrie zusammen. Dem gegenüber steht, dass die Kaufkraft und die Einkommen (Median) eher im mittleren Bereich Europas liegen. Seit Jahren hat dieses Ungleichgewicht zur Folge, dass vielen Haushalten der Strom abgestellt wird. Die Anzahl ist dabei erheblich im Bereich 200 000...330 000 Haushalte. Mehrere Millionen Haushalte erhalten Sperr-Androhungen. Dies führt zu signifikanten sozialen Problemen und Ungleichgewicht. Es ist zu beachten, dass diese Situation bereits zustande gekommen ist unter Nutzung der besten und der besseren Standorte für Windkraftanlagen. Werden nun Windkraftanlagen noch zusätzlich in den Vorranggebieten WE19, WE16, WE15, WE20, WE12 gebaut, so verschärft sich die Situation in besonderer Weise.	S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“. Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Bevölkerungsentwicklung“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 EEG“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
6270	5221	Stellungn.-ID 1511 Privat	WE19, WE16, WE15, WE20, WE12 Zudem liegt in diesen Gebieten eine geringe Windhöffigkeit vor. Aufgrund Unwirtschaftlichkeit führt dies entweder zu einer weiteren Kostenexplosion des Strompreises oder es werden Fördergelder in großem Ausmaß verschwendet. Die planwirtschaftliche Energiewende, besser Stromwende genannt, führt zu sozialen Problemen und Ungleichgewichten und dadurch auch zur Destabilisierung der Gesellschaft und ist daher in hohem Maße unverantwortlich. Die adressierten Vorranggebiete tragen zur Verschärfung der Situation bei d.h. soziale Probleme und Ungleichgewichte werden verstärkt und tragen dadurch auch zur Destabilisierung der Gesellschaft bei. Dies ist daher in hohem Maße unverantwortlich.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Allgemein“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.
6271	5222	Stellungn.-ID 1511 Privat	WE15, WE16, WE19 und WE20 Windkraftanlagen sind unvereinbar mit der Kulturlandschaft des Heckengäus und mit dem Charakter des Heckengäus. Sie widersprechen dem „Regionalen Entwicklungskonzept ({REK) der Landkreise Böblingen, Ludwigsburg, Calw und Enzkreis fundamental. Riesige Windindustrieanlagen würden den Charakter des Heckengäus zerstören, die Kulturlandschaft des Heckengäus signifikant entwerten,	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

Ifd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			die weiten Sichtachsen eliminieren, den artenreichen Naturraum massiv gefährden, die Identifikation der Menschen mit dem Heckengäu deutlich beeinträchtigen und die Lebensqualität im Heckengäu vermindern. Wir zitieren verschiedene Stellen aus dem Regionalen Entwicklungskonzept (REK) Heckengäu 2023-2027: https://www.leader-heckengaeu.de/images/Neubewerbung/REK_Heckengaeu_2023_2027.pdf Das Heckengäu ist eine ländlich geprägte, kleingliedrige Kulturlandschaft im Naturraum „Obere Gäue“, die sich an den östlichen Rand des Nordschwarzwalds anschließt. Es zeichnet sich durch eine stark landwirtschaftlich geprägte, sanft-hügelige Landschaft mit weiten Sichtachsen aus. Die typischen Heckenbänder verbinden zahlreiche Wacholderheiden, Mischwälder, Streuobst- und Magerwiesen zu einem artenreichen, großräumig wirkenden Lebensraumverbund. Die hohe Dichte von Schutzgebietsflächen, darunter FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler sowie das Vorkommen seltener und bedrohter Arten und zahlreicher Biotoparten, bilden die hohe ökologische Wertigkeit dieses Naturraums ab. Das Heckengäu ist eine vielfältige, ländlich geprägte Kulturlandschaft Das Heckengäu bildet als westlicher Teil der Oberen Gäue (Naturraum 4. Ordnung nach SSYMANK, LUBW 2002) einen abgeschlossenen Naturraum, der sich an den östlichen Rand des Nordschwarzwalds anschließt. Aufgrund des kontinental geprägten Klimas im Windschatten des Nordschwarzwaldes, der kleingliedrigen Landschaft und des verkarsteten Muschelkalkgrunds ist das Heckengäu ein edaphisch trockener, sehr artenreicher Naturraum. Die vielfältige Kulturlandschaft zeichnet sich landschaftlich durch wellig-kuppige Hochflächen und flachmuldige Trockentäler mit weiten Sichtachsen aus. Namensgebend sind die typischen Hecken landschaften mit Steinriegeln, Gebüsch und Feldgehölzen, welche die offenen Landschaften und die Waldgebiete zu einem großräumig wirkenden Lebensraumverbund miteinander verzahnen. Die Menschen im Heckengäu sind eng mit der Region verbunden. Die Menschen im Heckengäu identifizieren sich stark mit der schönen Landschaft und besonders mit den Heckenlandschaften und den Streuobstwiesen, die für die regionale Lebensqualität einen hohen Wert haben. Sie haben ein ausgeprägtes Heimatgefühl und ein Bewusstsein für die Besonderheiten des Naturraums Heckengäu entwickelt. Damit die Menschen weiterhin das vorfinden, was sie zum Leben brauchen, müssen die Strukturen der Grundversorgung und die regionale Lebensqualität erhalten bleiben. Der Natur- und Landschaftsschutz ist für das Heckengäu ein wichtiges, identitätsstiftendes Thema, denn die ausgesprochen	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			schöne Landschaft und die zahlreichen treuobstwiesen, Weißdorn- und Schlehenhecken werden von der Bevölkerung sehr geschätzt. Um die wertvollen Biotope und das abwechslungsreiche Landschaftsbild zu erhalten, ist eine nachhaltige Landschaftspflege notwendig. Diese Vielzahl an Eigenschaften des Heckengäus werden vom Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf steht den - im regionalen Entwicklungskonzept - definierten Zielen entgegen. Der Planentwurf mit den adressierten Vorranggebieten ist im eklatanten Widerspruch zum regionalen Entwicklungskonzept, welches von den Landkreisen Böblingen, Ludwigsburg, Calw und Enzkreis verantwortet wird. Zudem ist dies ein erheblicher Planungsfehler.	
6272	4356	Stellungn.-ID 1512 Privat	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der nachfolgenden Vorranggebiete: Vorranggebiet WE 16	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
6273	4357	Stellungn.-ID 1512 Privat	Dieses Gebiet ist ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet (Rad- und Wanderwege), dass durch den Bau einer WEA negativ beeinträchtigt wird. Zudem wird das Landschaftsbild irreversibel gestört.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“.
6274	4368	Stellungn.-ID 1512 Privat	Auch ist es ein Lebensraum und Rückzugsort für zahlreiche Wildtiere.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
6275	4369	Stellungn.-ID 1512 Privat	Es handelt sich hier um einen wertvollen Immissionsschutzwald mit hoher Bedeutung und Habitatsbaumgruppen. Daher weist das Gebiet eine hohe Funktion in Bezug auf die biologische Vielfalt auf.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
6276	4370	Stellungn.-ID 1512 Privat	Es ist außerdem als Vorranggebiet für den Naturschutz und die Landschaftspflege ausgewiesen sowie für die Landwirtschaft. Die alten strukturreichen und naturnahen Laub- und Mischwälder sind ökologisch besonders wertvoll. Besonders der Waldmeisterbuchenwald als LRT 9130 und das Besenmoos LRT 1381 im FFH-Gebiet 7119-341 Strohgäu und unteres Enztal. Dessen Erhaltungszustand sich durch den Eingriff erheblich	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			verschlechtern würde.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, s. PS 3.3.3 Z (7) Teilregionalplan Landwirtschaft. Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald eingezeichneten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von der Verbindlichkeit des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ausgenommen.
6277	4371	Stellungn.-ID 1512 Privat	Dies würde gegen EU-Recht verstoßen.	Wird nicht gefolgt Die Einschätzung, nach der eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf regionalplanerischer Ebene als notwendig erachtet wird, erfolgte anhand der Lage des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu einem Natura 2000-Gebiet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Vogelschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen überlagern sich nicht mit FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten inklusive 200 m Vorsorgeabstand, auch nicht das Vorranggebiet WE16. Bei Erforderlichkeit wird im Rahmen des nachgelagerten immissionschutzrechtlichen Verfahren eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
6278	4372	Stellungn.-ID 1512 Privat	Es ist ein wertvolles Mosaik aus Wald, Waldbiotopen, Streuobstwiesen, Hecken, Äckern und Flachland-Mähwiesen, das sehr konfliktthaft ist! Die Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und der Grundwasserschutz stark gefährdet, daher ist das Gebiet nicht geeignet für WKA. Das Gebiet ist Jagd- und Nahrungshabitat	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6279	4373	Stellungn.-ID 1512 Privat	des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönshheim in der ev. Kirche hat. Da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem ökologischem Mischwald handelt, dass von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss für diese Fläche ein Umweltgutachten erstellt werden! Die Bechsteinfledermaus kommt hier ebenfalls vor. Angrenzend liegt das NSG Kalkofen, wo der Abendsegler vorkommt, dieses muss unbedingt beachtet werden!! Es liegt hier ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz vor!! In den Ausführungen des RV basierend auf dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird ausschließlich auf des Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei WEA eingegangen. Nicht berücksichtigt werden das sogenannte Barotrauma infolge starker Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter und ein Vermeidungsverhalten von Fledermäusen in der Nähe von WEA. Dass die Gefährdung von Fledermäusen bei der Planung der Vorranggebiete offensichtlich nicht berücksichtigt wurde, stellt einen klaren Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar. In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das Leibnizinsitut für Wildtierforschung: Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums.“ Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ und weiter heißt es: “Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“, sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 Metern nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. „Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren	und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 überlagert sich nicht mit den genannten Ausschlusskriterien. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Hundert Metern um eine Anlage.“ Abschaltmaßnahmen sowie eventuell zu installierende Ultraschalldetektoren zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, verteuern jedoch die Einrichtung einer WEA und senken ihre Rentabilität. Daher sehen die Investoren meistens davon ab. Dies muss verbindlich vorgeschrieben werden!!!! Bisher sind die Folgen dieser aktuellen Landnutzungsintensivierung für die Biodiversität und die Widerstandsfähigkeit dieser Lebensräume nicht bekannt. Auf welche Weise sich die Energiewende auf die biologische Vielfalt in den betroffenen Lebensräumen auswirkt, muss noch erheblich genauer untersucht werden. Des Weiteren gibt es in dem Gebiet verschiedene geschützte und windkraftsensible Vogelarten (Graureiher, Kolkrabe, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard, Wespenbussard, Habicht, Sperber, Neuntöter, Feldlerche, nn) deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch den Bau von WKA verschlechtert. Auch der streng geschützte Uhu kommt hier vor, das kann ich selbst sowie der Jagdpächter bestätigen. Die Spanische Flagge und das Rebhuhn sind in diesem Gebiet auch noch vorhanden. Auch die Feldlerche brütet in der offenen Feldflur.	Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. Die Raumkulisse der Feldvögel wurde in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik) und bei Betroffenheit in den Steckbriefen dokumentiert (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). Die in der Anregung aufgeführten Themen Abschaltmaßnahmen und Ultraschalldetektoren sind nicht Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie und damit auch nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens.
6280	4374	Stellungn.-ID 1512 Privat	Des Weiteren gibt es im nahegelegenen Naturschutzgebiet Kalkofen (Flachland Mähwiesen) verschiedene Orchideenarten (Pyramidenorchideen, Knabenkräuter, Bienenragwurz, Bocksriemenzunge, Wiesensalbei, Kalkaster, Küchenschelle, ...) deren Erhaltungszustand sich ebenfalls durch den Bau von WKA verschlechtert.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“.
6281	4375	Stellungn.-ID 1512 Privat	Durch die Fundamente, die Zufahrten und die Baustelleneinrichtungen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen. Für die Windindustrieanlagen sind großflächige und tiefgründige Fundamente nötig. Durch den an den meisten Stellen nur dünn mit Humus bedeckten Muschelkalk in dem Vorranggebiet sind Sprengungen für die Baugruben nicht auszuschließen. Durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und den Transport der Anlagenteile kommt es zusätzlich zu Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen. Die erhöhte Sonnenexposition der Böden in den Schneisen und der angrenzenden Waldränder lässt die Temperaturen ansteigen und führt zu noch schnellerer Austrocknung und Degradierung des Bodens und der umgebenden	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und Versorgungswege“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Wälder und Felder. Ein derart massiver Eingriff in die wertvollen Ökosysteme des Waldes und anschließender Felder und Wiesen ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, je weiter die Klimakrise voranschreitet und der Kohlenstoffspeicher Wald - und auch Äcker und Wiesen - unbedingt benötigt wird, um noch mehr Unheil abzuwehren. Der Biotopenverbund wird negativ beeinträchtigt durch die Windindustrieanlagen, Schneisen, und Zufahrten. Es sind erhebliche Zerschneidungen und Beeinträchtigungen zu erwarten.	
6282	4376	Stellungn.-ID 1512 Privat	Es wird befürchtet, dass die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) häufig nicht eingehalten wird, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür verbrieften Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente nach 20 oder mehr Jahren durchzuführen.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“.
6283	4377	Stellungn.-ID 1512 Privat	Der mangelnde Windertrag in der Region und die ohnehin herabgesetzte Windleistungsdichte von 215 W/m² verschärft die Insolvenzgefahr der Betreiber noch. Die Rücklagen für die realen Rückbaukosten sind zwingend bereits im Zeitpunkt der Genehmigung abzudecken.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.
6284	4378	Stellungn.-ID 1512 Privat	Die in unmittelbarer Nähe angesiedelte Firma Porsche könnte einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten, indem sie Photovoltaikanlagen auf den Dächern und Fassaden ihrer Gebäude anbringen sowie ihre Parkplätze überdachen und evtl. einen Teil der Teststrecke, diese Fläche ist bereits versiegelt und für die Natur verloren. Das wäre ein positives Zeichen für Porsche und die Region.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Andere erneuerbare Energiequellen“.
6285	4379	Stellungn.-ID 1512 Privat	Das Vorranggebiet WE 16 ist nicht zum Bau einer WEA geeignet ist. Schon allein der Standort im unmittelbar Umfeld des FFH-Gebietes Strohgäu und unteres Enztal und des Naturschutzgebietes Kalkofen zeigen erhebliche Konflikte auf!!!	Wird nicht gefolgt Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Naturschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE16 überlagert sich nicht mit den genannten Ausschlusskriterien inklusive Vorsorgeabstand (s. Umweltbericht, Anhang II, Steckbriefe). S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6286	4380	Stellungn.-ID 1512 Privat	Hier handelt es sich um EU-Recht!!! Es gilt das Verschlechterungsverbot!	und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. Wird nicht gefolgt Die Einschätzung, nach der eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf regionalplanerischer Ebene als notwendig erachtet wird, erfolgte anhand der Lage des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu einem Natura 2000-Gebiet (s. Umweltbericht, Anhang I, Methodik). Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten FFH-Gebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand und Vogelschutzgebiete inklusive 200 m Vorsorgeabstand als Ausschluss (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog). Damit sollen Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Vorsorge weitestgehend vermieden werden. Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen überlagern sich nicht mit FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten inklusive 200 m Vorsorgeabstand, auch nicht das Vorranggebiet WE16. Bei Erforderlichkeit wird im Rahmen des nachgelagerten immissionschutzrechtlichen Verfahren eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“.
6287	4381	Stellungn.-ID 1512 Privat	Die ganze Art des Umgangs der Erschließung alternativen, nicht fossiler Energieträger/Erzeuger, erschreckt derart weil es nicht mehr zu verstehen und nachzuvollziehen ist, wie man mit Landschaften, Habitaten, Lebens- und Wohlfühlräumen für Mensch und Tier die in Jahr Millionen Jahren gewachsen und so entstanden sind, wie sie jetzt sind unüberlegt und nicht nachhaltig genug aufs Spiel setzt und letztendlich dem Verderb ausliefert. Wir müssen uns frei machen von Ideologien und die best möglichen Technologien mit der maximal möglichen Nachhaltigkeit zur Gewinnung von alternativer Energie zu generieren um diese Energiewende zu schaffen. Kein Lobbyismus! Kein Vorverurteilen der Menschen, die sich dieser	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Sache mit ganzem Herzen und Verstand annehmen und eben solche Briefe schreiben. Diese Menschen verpflichten sich mit Herz und Seele der Natur, der schutzbedürftigen Kreaturen und Menschen. Wir müssen endlich lernen ergebnisoffen zu diskutieren und Gutes gegen Schlechtes abzuwägen. Hier in dieser Sache geht es um mehr als Windkraftträder, es geht um die weitere Existenz unserer Natur, unserer Wälder und dem Leben darin und drum herum. Lassen Sie es uns bitte so umweltschonend und verträglich gestalten, damit auch noch unsere Kinder, Enkel, Urenkel und wer auch immer noch auf dieser Erde vorhat zu leben, eine lebenswerte Welt vorfinden. Es kann und darf nicht sein, dass mittlerweile Kommunen die immer weniger werdenden staatlichen Unterstützungen zum aufrechterhalten der Aufgaben einer Kommune durch die Gelder der Windkraftanlagenbetreiber ersetzen und somit sich zum Bau der Anlagen an nicht geeigneten Stellen/Orten entschließe und hinreißen lassen. Widersinniger Weise!	und Bevölkerung“.
6288	4350	Stellungn.-ID 1513 Privat	hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
6289	4351	Stellungn.-ID 1513 Privat	Unsere Landschaft ist durch Wald, wie der Name unserer Region besagt (Nordschwarzwald), geprägt und bietet durch großflächige Waldgebiete in unmittelbarer Nähe zu den oben genannten Gemeinden eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung (unmittelbares Naherholungsgebiet) sowie den Fortbestand unserer heimischen Tierwelt. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden ca. 2 Hektar Waldfläche pro Windkraftanlage gerodet und zerstört und das zum Profit von einigen Großinvestoren.	Nicht Regelungsgegenstand Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Netzausbau, Leitungstrassen und

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Versorgungswege". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
6290	4352	Stellungn.-ID 1513 Privat	DIES WIRD VON MIR NICHT AKZEPTIERT!	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
6291	5361	Stellungn.-ID 1514 Privat	Vorranggebiete WE2, WE3, WE4, WE5, WE7, WE9, WE10, WE11, WE12, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WE30, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg überbewertet die Windhöffigkeit in signifikantem Ausmaß und in systematischer Weise. Der Windatlas Baden-Württemberg ist deshalb für die Planung von den Windvorranggebieten ungeeignet. Die genannten Vorranggebiete werden dadurch von der Windhöffigkeit signifikant überbewertet und überschätzt. Ein Vergleich von - Windatlas Baden-Württemberg - Windatlas Bayern für Standorte, die nur wenige hundert Meter auseinander liegen (beidseitig entlang der Landes-Grenze) und vergleichbar sind in Bezug auf Meereshöhe und Topographie, ergibt drastische Unterschiede - in der mittleren Windgeschwindigkeit und - der mittleren gekappten Windleistungsdichte Diese können fast bis zu Faktor 2 reichen. Dies zeigt eindrücklich die Studie „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“ doi:10.13140/RG.2.2.33739.98086 bzw. https://www.researchgate.net/publication/376407560_Der_Windatlas_Baden-Wurttemberg_2019_und_der_bayerische_Windatlas_2021_i_m_direkten_Vergleich_entlang_der_Landesgrenze?channel=doi&linkId=65773693ea5f7f02055f8238&showFulltext=true Auszugsweise aus der zitierten Studie ist Tabelle 3 angefügt (s.unten). Für Isny im Allgäu gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 63% höher an als der Windatlas Bayern (bei gerade mal 382 m Entfernung der Standorte). In Leutkirch gibt der Windatlas BW die mittlere gekappte Windleistungsdichte um 87% höher an als der Windatlas Bayern	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Bayern“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			(bei gerade mal 306 m Entfernung der Standorte). [sh. Tabelle in der E-Mail] [Anm. Anlage liegt nicht vor] Sowohl physikalische Begründungen als auch geographische Begründungen gibt es wohl für die eklatanten Unterschiede nicht. Der Wind ändert nicht direkt an der Landesgrenze abrupt sein energetisches Potential. Da die beiden Windatlanten nicht kompatibel und verlässlich sind, müssen systematische und prinzipbedingte Mängel vorliegen. Dies ist nicht an der Landesgrenze der Fall sondern im gesamten Gebiet von Baden-Württemberg. Da die Ertragsprognosen für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg sich nahezu durchgehend für die realisierten Windkraftanlagen als zu hoch erwiesen haben, zeigt dies, dass der Windatlas Baden-Württemberg zu unrealistisch ist im Vergleich zum Windatlas Bayern. Für eine Planung und Ausweisung sind die Daten des Windatlas Baden-Württemberg deshalb fragwürdig. Die adressierten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt. Ich bitte Sie, die Planung nicht auf unrealistischen Annahmen zu gründen. Ich bitte Sie, zuerst reale Windmessungen durchzuführen mit Windmess-Masten, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung, vielen Dank..	
6292	4343	Stellungn.-ID 1515 Privat	Ich habe erhebliche Zweifel ob sich eine Windkraftanlage im Nordschwarzwald bei einer durchschnittlichen Winddauer von 4h ca. 15 % am Tag überhaupt wirtschaftlich betreiben lässt. Nur durch die Subventionen kann so ein Projekt überhaupt zustanden kommen. Die Kosten für Aufbau in 20 Jaren Abbau, Entsorgung der Materialien, dem Abbau des Fundamentes , ergeben nichts mehr als eine Milchmädchen Rechnung. Das Ganze lohnt sich nur in Stark und Dauer Windgebieten aber nicht in Süddeutschland. Deshalb bin ich gegen jede Windkraftanlage in Baden Württemberg.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Subventionierung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Alternative Standortvorschläge außerhalb des Plangebiets“.
6293	5130	Stellungn.-ID 1516 Privat	Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10,	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 die ganz oder größtenteils in wertvollen Waldgebieten liegen. Auch die nach der Nutzungszeit verbleibenden Hinterlassenschaften sind in einem Naturraum mit geschützten Tier und Pflanzenarten nicht hinnehmbar.	Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen". S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
6294	5131	Stellungn.-ID 1516 Privat	Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Die äußerst geringe Energieausbeute der WEAs rechtfertigt den sehr weitgehenden Eingriff in den Wald nicht ansatzweise. Die Windausbeute rechtfertigt den Eingriff in die Natur/ den Wald nicht. Die Nennleistung (bzw.Max.leistung) einer Windkraftanlage wird nur in wenigen Minuten im Jahr abgerufen. Da die Windgeschwindigkeit in der I. Potenz (x3) in die Leistung der Windkraftanlage eingeht, kommen diese Windkraftanlagen im Realbetrieb gerade einmal auf 10~15% ihrer Nennleistung. Dies kann auch in den öffentlich zugänglichen Leistungsdiagrammen der Anlagen unter www.enercon.de so abgelesen werden. Für diese mageren 10-15% der Nennleistung im Realbetrieb .. dürfen dafür je Anlage 10.000 m2 Wald abgeholzt, der Boden um die Anlage mit Rüttelpfählen verdichtet, ein 3500Tonnen schweres Fundament eingebracht und geschützte Pflanzen und Tiere verrichtet werden. Und all das mit einem Versprechen, das Staubsaugervertreter-oder Automobilkonzerne mit ihren Verbrauchsangaben geradezu als Heilige dastehen lässt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“.
6295	5132	Stellungn.-ID 1516 Privat	Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Im Wald sind geschützte Vogelarten, wie der Rotmilan, der Uhu und der Kolkrabe beobachtet worden, es kommen seltene Orchideen und Moose vor. Die unwiederbringliche Vernichtung der Ressourcen für unsere Nachkommen ist, da sie uns alle unmittelbar betrifft nicht hinnehmbar;	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere,

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Pflanzen und biologische Vielfalt – Artenschutz Reptilien, Amphibien, Weichtiere, Fische, weitere Säugetiere (ausgen. Fledermäuse), Insekten, Pflanzen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
6296	5133	Stellungn.-ID 1516 Privat	Vorranggebiete WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC28, WC29, WF1, WF2, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF12, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Die Rückbauverpflichtungen werden regelmäßig nicht durchgesetzt, so werden nur die ersten 2 Meter der Fundamente abgetragen, die restlichen 900-3500 Tonnen Stahlbeton (je nach Größe der Anlage verbleiben im Boden, bringen den Wasserhaushalt der Böden durcheinander und verhindern eine natürliche Wald- und Wiesenflora. Die Anlagenreste sind Sondermüll; die Flügel können nur thermisch entsorgt werden. Solche schwer belasteten Energie-Ruinen den folgenden Generationen zu hinterlassen ist unseriös! Die Betreiber jedoch nehmen die Privilegierung der Anlagen gerne an. Solange die Betreiber mit Unterstützung der Landesregierungen systematisch Bundesrecht brechen, darf kein weiteres Windvorranggebiet mehr ausgewiesen werden, vor allem nicht an so sensiblen Standorten wie hier. Üblicherweise gilt nämlich als normal: die vollständige Rückbauverpflichtung nach §35 BauGB, die selbstverständlich auch die Bodenversiegelungen einschließt. Aus den genannten Gründen lehne ich diesen Planentwurf ab. Hiermit bitte ich den Regionalverband Nordschwarzwald um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme u allen Punkten meiner Einwendung incl. Klärung der Haftungsfragen im Schadensfall so wie es öffentlich zugesagt wurde von Herrn Verbandsdirektor Sascha Klein auf der Informationsveranstaltung am 07.02.24 in Bad Wildbad.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Insolvenzen, Rückbau“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“.
6297	5099	Stellungn.-ID 1517 Privat	Vorranggebiets WE19 Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Zudem kann bei stehenden Windkraftanlagen Eisfall auftreten. Das Plangebiet befindet sich in direkter Nähe zu Gewerbe- und Industrieflächen. Die Eisbrocken können einen großen Teil des	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6298	5100	Stellungn.-ID 1517 Privat	Gebietes dieser Gewerbe- und Industrieflächen - insbesondere "Egelsee" und „Kammertal" und „Am Dieb" - erreichen. Die Mitarbeiter der Gewerbe- und Industriebetriebe werden einem Risiko in nicht verantwortbarem Maße ausgesetzt. Die Maßnahmen „Beheizung der Windkraftrotoren" und „Abschaltung der Anlagen" sind in höchstem Maße kontraproduktiv (wirtschaftlich, energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Die massive Gefährdung von Mitarbeiter der Gewerbe- und Industriebetriebe durch Eiswurf und Eisfall ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher wird der Planentwurf als unzureichend zurückgewiesen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“.
6299	5093	Stellungn.-ID 1518 Privat	Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebiets WE19 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Im und in unmittelbarer Nähe zum Gebiet WE19 verlaufen Fuß- und Fahrradwege, die regelmäßig (täglich) auch von Heimsheimer Schüler des Gymnasiums Rutesheims in Anspruch genommen werden. Diese Schüler, Fußgänger, Fahrradfahrer, wie auch weitere Personen (z.B. Jäger, Landwirte, Forstwirte, Wanderer, Sportler etc.) werden unnötigerweise verschiedenen Gefahren durch die zu nahen Windkraftanlagen ausgesetzt. Insbesondere sind dies Eisfall von stehenden Windkraftanlagen, Eiswurf von drehenden Windkraftanlagen, herabfallende Trümmer bei Beschädigung von Windkraftanlagen (wie es bereits häufiger der Fall war). Zudem kann es zu Bränden von Windkraftanlagen kommen, die nicht löschar sind. Die Maßnahme des Beheizens der Rotorblätter ist energetisch widersinnig aufgrund des hohen Energiebedarfs. Ein Abschalten der Anlage bei entsprechenden Witterungsbedingungen verhindert nicht die Gefahr von herabfallenden Eisbrocken (von deutlich über 200m Höhe) d.h. Eisfall. Diese Höhe übersteigt die Höhen von Bäumen um ein Vielfaches. Die Gefahr durch Eisfall ist deshalb nicht vergleichbar mit natürlichen Gegebenheiten. Dieses Thema ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, deshalb weise ich ihn als fehlerhaft zurück.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“.
6300	5096	Stellungn.-ID 1519 Privat	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens /Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Nordschwarzwald/Im Bereich der Gemeinden Wimsheim, Tiefenbronn, Frielzheim	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffect dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass dieser Wald als CO2-Speicher erhalten bleibt bestenfalls sich sogar in einen Mischwald weiterentwickeln kann, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffecte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Klima und Luft – Kaltluftströme“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Forderung nach Bevorzugung von Standorten im Offenland gegenüber Standorten im Wald“.
6301	4819	Stellungn.-ID 1520 Privat	[WE14, WE8, WE10, WE20, WF14] Hiermit nehme ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung zum Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie der Region Nordschwarzwald in der Fassung vom Januar 2024 insbesondere gegen die Vorranggebiete WE14 und WE8, WE10, WE20, WF14 Begründung: Zerstörung unseres Waldes; im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten mehrere Windindustrieanlagen vorgesehen. Das bisher jetzt zusammenhängende Waldgebiet würde dann fragmentiert und zerschnitten. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6302	4820	Stellungn.-ID 1520 Privat	Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann. [WE14, WE8, WE10, WE20, WF14] Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten sehr viele Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
6303	5098	Stellungn.-ID 1520 Privat	Vorranggebiete WE14 und WE8, WE10, WE20, WF14 Begründung: Zerstörung unseres Waldes im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten mehrere Windindustrieanlagen vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten sehr viele Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Das bisher jetzt zusammenhängende Waldgebiet würde dann fragmentiert und zerschnitten. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: CO2-Bilanz von Windenergieanlagen im Wald“.
6304	5075	Stellungn.-ID 1521 Privat	WC5, WC7, WC8, WC11 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des/der oben genannten Vorranggebiete/s. Folgende Gründe sprechen aus meiner Sicht gegen die Ausweisung des Gebiets/ der Gebiete: Durch die Ausweisung der Gebiete besteht eine punktuelle Überlastung im Bereich der Gemeinde Oberreichenbach und der angrenzenden Ortschaften Agenbach, Oberkollwangen, Schmieh und Emberg.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
6305	5083	Stellungn.-ID 1521 Privat	- Durch die Vorrangflächen WC 5, WC7 und WC11 gehen wichtige Naherholungsgebiete mit einer Vielzahl von Wander- und	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs-

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Spazierwegen verloren, nicht nur für die Anwohner, sondern auch für Menschen aus dem Ballungszentrum Stuttgart.	und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wegeführung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Tourismus und Wirtschaftsfaktor Tourismus“.
6306	5084	Stellungn.-ID 1521 Privat	WC5, WC7, WC8, WC11 - Die Überbelastung durch eine Vielzahl von Anlagen führt zu einer erhöhten Schallbelastung der Anwohner. Die aktuelle Geräuschnorm (TA-Lärm) ist veraltet und kann zur wissenschaftlich fundierten Bewertung der Belastung nicht mehr herangezogen werden. - Die aus der Vielzahl an Anlagen resultierende Schall- und Infraschallbelastung kann zu gesundheitlichen Problemen führen. Der Wirkzusammenhang wurde bereits durch einige Studien nachgewiesen. Auch das Land Baden-Württemberg unterstützt weiterführende Studien. Der Vorsorgeabstand muss daher dringend flächendeckend erhöht werden, um jedem Anwohner das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu gewähren (Art.2 Grundgesetz).	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“.
6307	5085	Stellungn.-ID 1521 Privat	WC5, WC7, WC8, WC11 - Durch die Vielzahl von Anlagen mit einer möglichen Höhe von aktuell bis zu 290 Metern entsteht besonders im Teilort Würzbach und überall dort, wo der Mindestabstand zur Wohnbebauung nur 750 Meter beträgt, eine optische Bedrängung.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
6308	5086	Stellungn.-ID 1521 Privat	WC5, WC7, WC8, WC11 - Wenn Windkraftanlagen im Wald trotz Beeinträchtigung von Anwohnern, Tieren und der Natur entstehen sollen, dann müssen sie auch eine grundlegende Wirtschaftlichkeit vorweisen. Ca. 50% des Gebietes WC11 erfüllen nicht das zunächst angesetzte Ziel der Windhöffigkeit über 190W/m2. Diese Gebiete müssen entfallen.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Windleistungsdichte und Wirtschaftlichkeit“. Entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog gelten Gebiete mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als Eignungskriterium nach dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog), s. auch Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Windatlas Baden-Württemberg“. Diese wurden stellenweise auf mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund arrondiert. WC11 liegt fast vollständig bei mindestens 215 W/m², randlich wurde auf mindestens 190 W/m² arrondiert.
6309	5087	Stellungn.-ID 1521 Privat	WC5, WC7, WC8, WC11 - Ein Windpark in WC11 würde die erst vor einigen Jahren	Nicht Regelungsgegenstand Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			entdeckte und nur teilweise untersuchte Wüstung/Siedlung Oberwürzbach, die dort bis zum Mittelalter existierte, beeinträchtigen. Das Institut für Ur- und Frühgeschichte und Archäologie des Mittelalters der Universität Tübingen empfiehlt in einer Arbeit von Katja Thode M.A.: „Insgesamt bietet die Wüstung Oberwürzbach mit ihrem erhaltenen Siedlungs- und Wirtschaftsbereich zahlreiche Möglichkeiten für die Erforschung der Ökonomie einer ländlichen Siedlung im Mittelalter, der Beleuchtung der Besiedlungsgeschichte eines bisher wenig erforschten Raums sowie den Herausforderungen und Möglichkeiten marginaler Lebensräume.“	Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“. Das bedeutsame archäologische Bodenmerkmal Wüstung Oberwürzbach wurde als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den Steckbrief von WC11 aufgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
6310	5088	Stellungn.-ID 1521 Privat	WC5, WC7, WC8, WC11 - Beim Teilort Würzbach handelt es sich, analog zu der kulturlandschaftlichen Bewertung für Beinberg, um ein sogenanntes Waldhufendorf. Aus diesem Grund müssen für Würzbach dieselben Kriterien angewendet werden.	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das bedeutsame archäologische Bodenmerkmal Wüstung Oberwürzbach wurde als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in den Steckbrief von WC11 aufgenommen. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter – Denkmalschutz: nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale“.
6311	5089	Stellungn.-ID 1521 Privat	WC5, WC7, WC8, WC11 - Der Zubau von Windindustrieanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05).	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
6312	5090	Stellungn.-ID 1521 Privat	WC5, WC7, WC8, WC11 - Die Vorranggebiete beeinträchtigen massiv den Artenschutz. Das Gebiet ist regional bedeutsam für diverse windkraftsensible Arten (Auerwild, Schwarzstorch, Rotmilan, Mäusebussard, Schwarzspecht, Sperlingskauz, div. Fledermausarten, etc.).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				Fachbeitrag Artenschutz". S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – erfasste Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz: Fachbeitrag Artenschutz – nicht erfasste, nicht windenergiesensible Arten“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
6313	5091	Stellungn.-ID 1521 Privat	WC5, WC7, WC8, WC11 Diese Themen sind im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, deshalb weise ich ihn als fehlerhaft zurück.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
6314	5205	Stellungn.-ID 1522 Privat	WC11 und WC19 Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K, Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human) inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauern. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannte cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html. Einen starken Hinweis für die Aufnahme von Schall und Vibration über die inneren Organe und die Haut gibt der Nobelpreis für Medizin 2021. Hier wird geschildert, wie die PIEZO-Kanäle als Rezeptoren der Endothelzellen und der Haut wirken. Des Weiteren stellt die Fachärztin Dr. med. Ursula Bellut-Staeck fest, dass nicht mehr nur die Wahrnehmung mit dem Ohr entscheidend ist. Auch feinste Bestandteile im Körper nehmen Schall und Vibrationen wahr.	
6315	5206	Stellungn.-ID 1522 Privat	WC11 und WC19 Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Besonderer Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“.
6316	5203	Stellungn.-ID 1523 Privat	Vorranggebiete WE16, WE19 Der Zubau von Windindustrieanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser Wertverlust bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn-	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
6317	5204	Stellungn.-ID 1523 Privat	oder Gewerbeimmobilien bedeuten. WE16, WE19 Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen OFD, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Ein reduzierter Einheitswert ist auch für die Gewerbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswertes gekürzt (§ 9 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 GewStG). Somit führt die Wertminderung zu einem reduzierten Gewerbesteuerertrag der betroffenen Gemeinden. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Außerdem gefährdet der Bau von WEAs die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv die Rechte Einzelner, z.B. auch im Hinblick auf die Planung der persönlichen Alterssicherung.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“.
6318	5233	Stellungn.-ID 1524 Privat	Vorranggebiete WC11, WC19 Begründung: Lärm Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führen. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichen. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5% der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten "Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist ein Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Infraschall“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte gehen über den Regelungsgehalt des Teilregionalplans Windenergie hinaus, sie werden im nachgelagerten

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			(gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Vorsorgeabstand von 750 m ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu Beeinträchtigungen führen. Laut Herstellerangaben z.B. von Nordex liegen die Schallemissionswerte bei 104,9 dB(A). http://www.nordex-online.com/de/product/n13l-3600/ sh. Anhang [Anm. Anlage liegt bei] Anlagen von anderen Herstellern sind im Betrieb teilweise noch schlechter (z.B. Anlagentypen von General Electrics). D.h. der Lärmpegel kann im Bereich zwischen einer Disco und einem Propellerflugzeug liegen. Und das mitten in der Nacht! Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für alle Anwohner rund um das Gebiet - abhängig von der Windrichtung und damit eine enorme gesundheitliche Gefährdung. Der Planentwurf wird zurückgewiesen, da er den Stand der Wissenschaft und den Stand der Technik hinsichtlich des Lärmes von Windindustrieanlagen und dessen Auswirkung auf den Menschen nicht ausreichend berücksichtigt. Die Vorranggebiete werden abgelehnt aufgrund der gesundheitsschädlichen Wirkung von Schall. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Nicht zu unterschätzen ist auch, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
6319	5237	Stellungn.-ID 1524 Privat	Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WC11, WC19 Begründung: Lärm Der Lärm wird zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führen.	und menschliche Gesundheit – Lärm“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Lärm“.
6320	5166	Stellungn.-ID 1525 Privat	Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE19, WE6, WE11, WC5, WC7, WC11 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. In den mindestens drei Industrie- und Gewerbegebiete „Egelsee“, „Kammertal“, „Am Dieb“ als auch in Teilen vom Heimsheimer Siedlungsgebiet (z.B. Dickenberg, Bloßenberg) werden die potentiell auf dem Windvorranggebiet zu errichtenden Windkraftanlagen zu sehen sein. Bei Höhen von aktuellen und zukünftigen Windkraftanlagen von ca. 300 m und mehr ergibt sich für die genannten Gebiete eine erhebliche Bedrängungswirkung für die Menschen. Dies ergibt sich vor allem auch aus der räumlichen Nähe (Gewerbegebiete alle deutlich unter 1000 Meter) und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im gesamten genannten Gebieten wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“.
6321	5168	Stellungn.-ID 1525 Privat	[WE19, WE6, WE11, WC5, WC7, WC11] Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden. Der Standort WE19 ist schon allein deshalb ungeeignet. Die Standorte WC5, WC7, WC11 sind schon allein deshalb ungeeignet. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen.	Wird nicht gefolgt Der Bundesgesetzgeber hat zur Bedrängungswirkung in § 249 Abs. 10 BauGB (vgl. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023, gemäß Art. 7 Satz 2 des Gesetzes mit Wirkung vom 01.02.2023, BGBl. I 2023, Nr. 6 vom 11.01.2023) eine Neuregelung getroffen S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Überlastungsschutz“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
6322	5169	Stellungn.-ID 1526 Privat	Vorranggebiete WC5, WC7, WC8, WC11 Andere Bundesländer wie Bayern und NRW haben aufgrund der vielen Bürgerproteste und neuesten Erkenntnissen die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen erheblich erweitert. Wegen des verfassungsrechtlich in Art. 3 des Grundgesetzes gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes kann es nicht sein, dass Bürger unseres Bundeslandes benachteiligt werden. In Art. 3 Abs. 3 GG wird auch explizit die Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft verboten. Genau eine solche Diskriminierung der in	Wird nicht gefolgt Ziel der Beteiligung am Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesellschaftliche Diskussion um Windenergie“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Baden-Württemberg beheimateten Personen findet aber hier statt. Sind Bewohner unseres Bundeslands Bürger zweiter Klasse? Dass Gesetze eine Abstandsregelung von nur 700 m in Baden-Württemberg vorsehen, ist schlimm genug. Dadurch, dass dieser Mindestabstand von den planenden und umsetzenden Organen auch genauso umgesetzt wird (es werden wirklich nur 700 m bis zur Wohnbebauung eingeplant), manifestiert sich die Grundrechtsverletzung erst noch. Die Planung ist schon allein deshalb verfassungswidrig und fehlerhaft. Das vom Verband erwähnte entgegen kommen auf ca.800m löst die Problematik nicht, wenn man bedenkt, dass die 750m Regel von Windkraftanlagen abgeleitet wurden, die damals wesentlich kleiner waren. Nimmt man die 10H-Regel dann müssten Windkraftanlagen von 200m Höhe mindestens 2000m Abstand haben.	S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“.
6323	5172	Stellungn.-ID 1527 Privat	WE12, WE15, WE16, WE19 Unser Großraum, unsere Region Stromberg/Heckengäu und viele Orte rund um die genannten Vorranggebiete erfahren eine immense Verdichtung. neue und wachsende Industriegebiete, Großkonzerne, Mittelstand und Kleinbetriebe siedeln sich an bzw. erweitern, neue Baugebiete, da der Wohnraum zu knapp ist, steigende Einwohnerzahlen, Personen- und Güter-Verkehr nimmt massiv zu, Verkehrsinfrastruktur wird ausgebaut Die Ortschaften rund um die genannten Vorranggebiete gehören sowohl geographisch als auch wirtschaftlich zum immer dichter besiedelten Ballungsraum Stuttgart. Wenn man unter diesen Bedingungen die letzten Naherholungsflächen im westlichen Bereich des Stuttgarter Ballungsraums zerstört durch Windkraftanlagen, dann handelt man völlig unverantwortlich. Ohne energetischen Nutzen allein für monetäre Interessen der Windlobby wird Mensch (Gesundheit, Naherholung, Immobilienwerte, Heimat, u.a.) und Natur (Flora und Fauna, Wald, Boden, Wasser) auf das Spiel gesetzt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Räumliche Steuerung: Verteilung der Vorranggebiete“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Erholung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Energiewende: Beitrag von Windenergie zur Energiewende“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Interessensabwägung zwischen Investoren und Bevölkerung“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Wohn- und Lebensqualität“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Menschen und menschliche Gesundheit – Allgemeine Gesundheitsgefahr“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Siedlung: Vorsorgeabstände“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Eigentum, Immobilienwert“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Landschaft“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
				– Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Zerstörung von Lebensraum für Flora und Fauna“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Gesamtplanbetrachtung und kumulative Wirkungen – Ökologisches Gleichgewicht“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Sonstiges: Konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Natur- und Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Kriterien Gewässer: Wasserschutzgebiete der Zone III“.
6324	6776	Stellungn.-ID 1528 Privat	[WE8, WE14] Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windenergie (Januar .. 2024) des Regionalplans Nordschwarzwald des Regionalverband Nordschwarzwald gegen die Planung der Vorranggebiete WE8 und WE14 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Im Teilregionalplan Windenergie/ Textteil Seite 3 ist folgender Passus zu finden: „Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2a LplG sollen die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Flächenbedarf einer treibhausgas neutralen Energieerzeugung Rechnung zu tragen und nach § 1 WindBG im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige und treibhausgas neutrale Stromversorgung durch den Ausbau der Windenergie an Land und verbindliche Flächenziele beschleunigt werden“. Auf der Seite des Bundesumweltamtes steht folgendes: „Die Mittelspannungsanlagen von Windindustrieanlagen enthalten Schwefelhexafluorid (SF6). SF6 ist 23.500-mal klimaschädlicher als Kohlendioxid und hat in der Atmosphäre eine Lebensdauer von über 3.000 Jahren. Das Umweltbundesamt spricht sich klar für ein Verbot von SF6 aus. Für die Herstellung der	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Rechtliche Grundlagen“.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windindustrieanlagen wird wertvolles Tropenholz (Balsaholz) und seltene Rohstoffe, u.a. aus China über weite Strecken transportiert. Dies ist weder ökologisch noch nachhaltig.	
6325	6787	Stellungn.-ID 1528 Privat	[WE8, WE14] Außerdem werden große Waldflächen zerstört und teilweise dauerhaft versiegelt.	Wird nicht gefolgt S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Beeinträchtigung der Waldfunktionen“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Boden – Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverbrauch“. S. Kategorie „Strategische Umweltprüfung“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Wald: Umfang der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen“.
6326	6788	Stellungn.-ID 1528 Privat	[WE8, WE14] Windindustrie-Anlagen dienen daher weder dem Umweltschutz, noch sind sie nachhaltig oder gar treibhausgas neutral. Sie sind demnach nicht für eine nachhaltige und treibhausgas neutrale Stromversorgung, wie im Teilregionalplan Windenergie gefordert, geeignet.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: CO2-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“.
6327	6986	Stellungn.-ID 1528 Privat	[WE8, WE14] Die adressierten Gebiete werden deshalb abgelehnt. Auch den gesamten Planentwurf lehne ich ab und fordere den Stopp der Ausweisung von Windvorranggebieten und den Stopp des Baus weiterer Windkraftanlagen.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.
6328	6742	Stellungn.-ID 1529 Privat	WE1, WE2, WE3, WE4, WE5, WE6, WE7, WE8, WE9, WE10, WE11, WE12, WE13, WE14, WE15, WE16, WE17, WE18, WE19, WE20, WP1, WC1, WC2, WC3, WC4, WC5, WC6, WC7, WC8, WC9, WC10, WC11, WC12, WC13, WC14, WC15, WC16, WC17, WC18, WC19, WC20, WC21, WC22, WC23, WC24, WC25, WC26, WC27, WC28, WC29, WF1, WF2, WF3, WF4, WF5, WF6, WF7, WF8, WF9, WF10, WF11, WF12, WF13, WF14, WF15, WF16, WF17, WF18 Schwefelhexafluorid (SF6) wird als Isoliergas in der Mittel- und Hochspannungstechnik eingesetzt. Es wird auch in Windkraftanlagen in signifikantem Maße verwendet. Durch die Vielzahl an Windkraftanlagen im Gegensatz zu konventionellen Kraftwerken ist in Summe in der Windindustrie viel mehr SF6 in Verwendung. SFG•Gas ist laut Sechstem Sachstandsbericht des IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change, Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen) das stärkste bekannte Treibhausgas. Durch Undichtheiten kann SF6 aus Windkraftanlagen in die Umgebung austreten. Bei Havarien bzw. Bränden von	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Verwendete Baustoffe und Betriebsmittel“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Havarie und Brandschutz“. Nicht weiter spezifizierter Planungsfehler S. Kategorie „Rechtliche und planerische Grundlagen“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Allgemeine oder unpräzise Einwendung“. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	ID	Stellungnehmer	Inhalt	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
			Windkraftanlagen treten größere Mengen von SF6 in die Umgebung aus. Das Risiko von SF6 wurde nicht ausreichend berücksichtigt und nicht ausreichend abgewogen. Es liegt zudem ein Planungsfehler und ein Abwägungsfehler vor. Ich lehne den Planentwurf sowie die genannten Windvorranggebiete ab.	
6329	6990	Stellungn.-ID 1530 Privat	Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete WE19, WE16, WE15 im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Durch die genannten Vorranggebiete werden Rettungsaktionen auf der Autobahn A8 gefährdet. Sowohl der Einsatz von Rettungshubschrauber als auch von Polizeihubschrauber werden signifikant eingeschränkt, wodurch sich eine Verschlechterung der Rettungsmöglichkeiten für die Autobahn A8 ergibt. Zudem erhöht sich die Gefahr für die Insassen der Hubschrauber durch Kollision mit Windkraftanlagen.	Wird nicht gefolgt Ziel des Teilregionalplans Windenergie ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu sichern (vgl. § 3 WindBG, § 20 KlimaG BW). Für das Plankonzept des RVNSW sind insbesondere die Kriterien (s. Umweltbericht, Anhang III, Kriterienkatalog) und Abwägungsgrundlagen maßgeblich. Belange der Flugsicherung wurden im Teilregionalplan Windenergie berücksichtigt, indem entsprechende Träger öffentlicher Belange beteiligt werden (s. entsprechende Stellungnahmen). Die Ergebnisse der Prüfungen wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt. Bei Bedarf werden die Belange im nachgelagerten Verfahren geklärt, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte und Anlagentypen feststehen. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Abschichtung auf nachgelagertes Verfahren“.
6330	6991	Stellungn.-ID 1530 Privat	[WE19, WE16, WE15] Im Winter sind die Hubschrauber durch Eiswurf der Windkraftanlagen gefährdet. Zudem sind die Fahrzeuginsassen auf der A8 gefährdet durch Eiswurf der Windkraftanlagen und können auch durch Schattenschlag oder nächtlicher Beleuchtung der Anlagen irritiert werden.	Nicht Regelungsgegenstand S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Eisabfall, Eiswurf“. S. Kategorie „Nicht Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Windenergie“, Abwägungs- und Beschlussvorschlag zum Thema „Anlagenbezogen: Schattenwurf, Lichtimmissionen“.
6331	6992	Stellungn.-ID 1530 Privat	Ich lehne deshalb die genannten Vorranggebiete ab.	Wird nicht gefolgt S. entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge.